



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964	Berlin, den 8. Januar 1964	Teil II Nr. 1
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 63	Anordnung über die Jahresabgrenzung 1963/64 der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe .....	1
21. 12. 63	Anordnung über die Aufstellung von Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1964 sowie von Jahresabschlüssen durch die Vereinigungen Volkseigener Betriebe .....	3

**Anordnung  
über die Jahresabgrenzung 1963/64 der Finanzierung  
der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden  
Vereinigungen Volkseigener Betriebe  
und deren volkseigene Betriebe.**

**Vom 18. Dezember 1963**

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) in Verbindung mit § 11 der Anordnung vom 11. September 1963 über die Kontoführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 657) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates angeordnet:

**Allgemeines  
§ 1  
Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Jahresabgrenzung 1963/64 der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB).

**§ 2  
Zahlungen ab 1. Januar 1964**

Alle ab 1. Januar 1964 für das Jahr 1963 gemäß dieser Anordnung geleisteten Zahlungen sind auf den Überweisungsträgern als „Überhang 1963“ kenntlich zu machen.

**Volkseigene Betriebe  
§ 3  
Sonderbankkonten**

(1) Die zur Finanzierung von Investitionen geplanten, im Dezember 1963 fälligen Gewinnanteile sind bis 27. Dezember 1963 auf die betrieblichen Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ zu überweisen.

(2) Die vorhandenen Guthaben auf Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ und „Projektierung“ sind per 31. Dezember 1963 ohne besonderen Auftrag durch die kontoführenden Kreditinstitute zugunsten des Bankkontos „Gewinn-Verwendungsfonds“ der zuständigen VVB auszugleichen.

(3) Die Finanzierung der finanziellen und materiellen Überhänge des Planes der Erweiterung der Grundmittel gemäß § 1 und § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 10. Dezember 1963 über die Abgrenzung der im Rahmen der Investitionsfinanzierung ausgereichten Mittel – Jahresabgrenzungs-Anordnung 1963/1964 Investitionen – (GBl. II S. 801) sowie die Finanzierung der finanziellen Überhänge aus Leistungen für Vorplanungen und Investitionsprojekte bzw. Aufgabenstellungen und Projekte hat in der Zeit vom 1. bis 31. Januar 1964 über die für das Jahr 1963 eingerichteten Sonderbankkonten im Rahmen der für das Jahr 1963 gültigen Plansummen debitorisch zu erfolgen.

(4) Die Salden per 31. Januar 1964 auf den im Abs. 2 genannten Konten sind bis 3. Februar 1964 ohne besonderen Auftrag durch die kontoführenden Kreditinstitute zu Lasten der Bankkonten „Gewinn-Verwendungsfonds“ der jeweiligen VVB auszugleichen. Die Industriebankfilialen der Deutschen Notenbank sind ermächtigt, diese Beträge vom Einzelplankonto der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates 11 . . . /2 einzuziehen und dem Bankkonto „Gewinn-Verwendungsfonds“ gutzuschreiben. Die Abrechnung der finanziellen Überhänge erfolgt auf dem Formblatt für die „Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der VVB“ in einer dafür vorgesehenen Spalte.

(5) Die Bezahlung der finanziellen Überhänge sowie der materiellen Überhänge bis 500.- DM je Vorhaben hat in der Zeit vom 1. bis 31. Januar 1964 aus den auf den Sonderbankkonten „Erhaltung der Grundmittel“ der VEB per 31. Dezember 1963 vorhandenen Guthaben zu erfolgen.

(6) Für die Inanspruchnahme des Sonderbankkontos „Erhaltung der Grundmittel“ findet der § 3 Absätze 5 und 6 der im Abs. 3 genannten Jahresabgrenzungs-Anordnung 1963/1964 Investitionen entsprechende Anwendung.

(7) Die Sonderbankkonten „Erhaltung der Grundmittel“ werden am 31. Januar 1964 geschlossen. Die Bestände per 31. Januar 1964 sind durch die kontoführenden Kreditinstitute ohne besonderen Auftrag bis zum 3. Februar 1964 als durchlaufende Posten zugunsten des Bankkontos „Betriebsmittel der VVB“ abzuführen.

(8) Für die Finanzierung der materiellen Überhänge des Planes der Erhaltung der Grundmittel – mit Ausnahme der im Abs. 5 genannten materieller Überhänge – sowie für den Nachweis der erfolgten Ein-

planung gilt § 2 Absätze 1 und 2 der im Abs. 3 genannten Jahresabgrenzungs-Anordnung 1963/1964 Investitionen entsprechend.

#### § 4

##### Abführungen

###### bzw. Zuführungen von Amortisationsteilen

(1) Die VEB haben die planmäßigen Abführungen von Amortisationsteilen bis spätestens 23. Dezember 1963 an die VVB vorzunehmen.

(2) Planmäßige Zuführungen von Amortisationsteilen sind bis spätestens 23. Dezember 1963 von der VVB an die VEB zu überweisen.

#### § 5

##### Gewinnabführungen bzw. Zuführungen von Stützungen

(1) Die letzte Abschlagszahlung der der VVB zustehenden Gewinnanteile ist am 23. Dezember 1963 zu leisten.

(2) Die letzte Abschlagszahlung auf die den VEB zustehenden Stützungen erfolgt zu den in der Vereinbarung zum Kassenplan des IV. Quartals 1963 festgelegten Terminen.

(3) Die endgültige Abrechnung des Gewinnes bzw. der Stützungen für das Jahr 1963 erfolgt mit der Abgabe des Kontrollberichtes. Die sich ergebenden Differenzbeträge gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 genannten Abschlagszahlungen sind, soweit Zahlungen durch die VEB zu leisten sind, zu dem von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Termin der Abgabe des Kontrollberichtes fällig. Eine Verrechnung mit anderen Zahlungen ist nicht zulässig.

(4) Ergeben sich aus der Abrechnung des Gewinnes bzw. der Stützungen Forderungen der VEB, sind diese innerhalb von 5 Werktagen nach Abgabe des Kontrollberichtes den VEB zuzuführen.

#### § 6

##### Umlaufmittelzu- bzw. -abführungen

(1) Die VEB haben die planmäßigen Umlaufmittelabführungen bis spätestens 23. Dezember 1963 vorzunehmen.

(2) Planmäßige Zuführungen von Umlaufmitteln sind bis spätestens 23. Dezember 1963 von der VVB an die VEB zu überweisen.

#### § 7

##### Produktions- und andere Abgaben

Die sich aus der Jahresabrechnung 1963 der VEB ergebenden restlichen Abführungen an Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und Verbrauchsabgaben haben zu den gesetzlichen Terminen, jedoch spätestens bis zu dem von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Abgabetermin des Kontrollberichtes, zu erfolgen.

#### § 8

##### Abführungen an die örtlichen Räte bzw. Zuführungen von den örtlichen Räten

(1) Die sich aus der Jahresabrechnung 1963 der Betriebe ergebenden restlichen Abführungen bzw. Zuführungen von Mitteln gemäß § 19 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 651) sind zu den gesetzlich festgelegten Terminen, spätestens jedoch zu dem von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Termin der Abgabe des Kontrollberichtes, abzuwickeln.

(2) Die VEB, die Zuschüsse für die Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung aus dem Haushalt erhalten, sind verpflichtet, diese bis zum 27. Dezember 1963 der zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. dem zuständigen übergeordneten Organ gegenüber abzurechnen. Dabei ist der eventuelle Bedarf für die letzten Tage des Jahres zu schätzen. Verbleibende Restbeträge der gewährten Haushaltszuschüsse sind bis zum 27. Dezember 1963 auf das Haushaltsausgabekonto zu überweisen, von dem sie den Betrieben bereitgestellt worden sind.

(3) Die VEB haben die Dezemberabrechnungen für die übrigen betrieblichen Einrichtungen, für die Haushaltszuschüsse gewährt werden, so rechtzeitig aufzustellen und den zuständigen Haushaltsorganisationen zu übergeben, daß die Beträge hierfür bis 31. Dezember 1963 abgebucht werden können. Die Ergebnisse der letzten Tage des Monats Dezember sind dabei zu schätzen.

#### § 9

##### Abrechnung von Mitteln des Fonds Technik

Die den VEB zur Finanzierung von zentralen Themen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Standardisierungsarbeiten als Vorschüsse aus dem Fonds Technik der VVB zugeflossenen Mittel sind per 31. Dezember 1963 abzurechnen. Überschüsse sind bis spätestens 20. Januar 1964 an die VVB zurückzuüberweisen.

##### Vereinigungen Volkseigener Betriebe

#### § 10

##### Amortisationsverwendungsfonds

Am 31. Dezember 1963 stellt die Industriebankfiliale der Deutschen Notenbank ohne besonderen Auftrag die Bankkonten „Amortisationsverwendungsfonds“ zugunsten des Kontos des Volkswirtschaftsrates /11 90 007 bei der Deutschen Notenbank Berlin glatt.

#### § 11

##### Behandlung des Kontos „Betriebsmittel der VVB“

(1) Die von der VVB gemäß § 3 Abs. 7 in laufender Rechnung vereinnahmten Mittel sind auf das im § 10 genannte Konto der Deutschen Notenbank Berlin bis 6. Februar 1964 abzuführen.

(2) Die VVB haben in einer besonderen Anlage zum Kontrollbericht 1963 die vereinnahmten und abgeführten Mittel nachzuweisen.

#### § 12

##### Gewinn-Verwendungsfonds

(1) Die von den VVB gemäß § 3 Abs. 2 vereinnahmten Mittel sind bis 6. Januar 1964 auf das Einzelplankonto des Volkswirtschaftsrates Konto-Nr. 11 . . . /2 abzuführen. Diese Beträge sind in der Abrechnung gegenüber dem Volkswirtschaftsrat besonders auszuweisen.

(2) Die letzte Abschlagszahlung auf die dem Haushalt der Republik zustehenden Gewinnanteile ist am 30. Dezember 1963 vorzunehmen.

(3) Erhalt die VVB Zuführungen aus dem Haushalt der Republik, erfolgen diese zu den in der Vereinbarung zum Kassenplan für das IV. Quartal 1963 festgelegten Terminen.

(4) Die endgültige Abrechnung des Gewinnes bzw. der Stützungen erfolgt mit der Abgabe des Kontrollberichtes.

(5) Die sich ergebenden Abweichungen gegenüber den im Abs. 2 bzw. 3 genannten Abschlagszahlungen bzw. Zuführungen sind — soweit Zahlungen durch die VVB

zu leisten sind — mit dem von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Termin der Abgabe des Kontrollberichtes fällig.

(6) Die der VVB zugeflossenen Überplangewinne, die an den Haushalt der Republik abzuführen sind, sind ebenfalls zu dem von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Termin der Abgabe des Kontrollberichtes fällig.

(7) Ergeben sich aus der Abrechnung des Gewinnes bzw. der Stützungen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der VVB, sind diese nicht mit Abführungen bzw. Zuführungen des Jahres 1964 zu verrechnen, sondern innerhalb von 5 Werktagen nach Abgabe des Kontrollberichtes durch die Industriebankfiliale der Deutschen Notenbank im Lastschriftverfahren von dem bei der Deutschen Notenbank Berlin geführten Einzelplankonto der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates „Gewinne und andere Abführungen/Konto-Nr. 11.../1“ einzuziehen. Verbindlichkeiten sind auf das vorstehend genannte Konto auszugleichen.

### § 13

#### Umlaufmittel-Verteilungsfonds

(1) Die VVB haben gemäß § 6 Abs. 2 die planmäßigen Zuführungen von Umlaufmitteln bis 23. Dezember 1963 zu überweisen.

(2) Die VVB haben bis 30. Dezember 1963 die Bankkonten „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“ zugunsten des Kontos der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates „Gewinne und andere Abführungen der VVB“ bei der Deutschen Notenbank Berlin auszugleichen.

(3) Am 31. Dezember 1963 stellen die Industriebankfilialen der Deutschen Notenbank die Bankkonten „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“ zugunsten des im Abs. 2 angeführten Kontos glatt, soweit der Ausgleich nach Abs. 2 nicht erfolgt ist.

### § 14

#### Konto „Produktions- und andere Abgaben“

Die sich aus der Jahresabrechnung 1963 der VVB ergebenden restlichen Abführungen an Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und Verbrauchsabgaben sind bis spätestens zu dem von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Termin der Abgabe des Kontrollberichtes abzuwickeln.

### § 15

#### Fonds Technik

(1) Die Kosten für im Jahre 1963 durchgeführte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Standardisierungsarbeiten, soweit es sich um zentrale Themen handelt (Finanzierung aus Mitteln der Kapitel 611, 612 und 618), sind aus Mitteln des Fonds Technik des Jahres 1963 zu bezahlen.

(2) Der Ausgleich der Forderungen der Betriebe und Einrichtungen aus der Abrechnung gemäß Abs. 1 hat durch die VVB bis spätestens 31. Januar 1964 als finanzielle Überhänge aus dem Fonds Technik des Jahres 1963 zu erfolgen.

(3) Alle Einnahmen der VVB für den Fonds Technik, die das Jahr 1963 betreffen, sind dem Fonds Technik des Jahres 1963 gutzuschreiben.

(4) Die Konten „Fonds Technik“ des Jahres 1963 werden am 31. Januar 1964 geschlossen und durch die Deutsche Notenbank ohne besonderen Auftrag per 31. Januar 1964 zugunsten des Kontos des Volkswirtschaftsrates Nr. 11 90 007 bei der Deutschen Notenbank

glatt gestellt. Nach dem 31. Januar 1964 eingehende Beträge, die das Jahr 1963 betreffen, sind durch die VVB auf das vorstehend genannte Konto zu überweisen.

(5) Erfolgen die Zahlungen gemäß Abs. 1 nicht bis 31. Januar 1964, ist die Finanzierung aus dem Fonds Technik des Jahres 1964 vorzunehmen.

### Schlußbestimmungen

#### § 16

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, sie tritt am 31. März 1964 außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

### Anordnung

über die Aufstellung von Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1964 sowie von Jahresabschlüssen durch die Vereinigungen Volkseigener Betriebe.

Vom 21. Dezember 1963

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Bauwesen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird angeordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat und dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB).

**Aufstellung von Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1964**

#### § 2

(1) Die VVB — ausgenommen die im § 4 Abs. 2 genannten VVB —, die VVB (Zentrale) sowie die wissenschaftlich-technischen Institute, die einer VVB direkt unterstehen, stellen zum 1. Januar 1964 eine Eröffnungsbilanz auf.

(2) Die Eröffnungsbilanz der VVB (Zentrale) umfaßt ihre materiellen und finanziellen Mittel (Aktiven und Passiven) einschließlich der Aktiven und Passiven der der VVB unterstehenden, nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Einrichtungen.

(3) Die Eröffnungsbilanz der VVB umfaßt

- a) die Eröffnungsbilanz der VVB (Zentrale),
- b) die Eröffnungsbilanz der wissenschaftlich-technischen Institute, die der VVB direkt unterstehen, und
- c) die Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1963 der der VVB unterstehenden volkseigenen Betriebe (einschließlich der Projektierungs- und Konstruktionsbüros, der wissenschaftlichen Industriebetriebe und der Großhandelsbetriebe — DHZ —).

(4) Die Eröffnungsbilanzen der VVB (Zentrale) und der wissenschaftlich-technischen Institute sind bis zum 5. Februar 1964 aufzustellen. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz der VVB hat bis zum 29. Februar 1964 zu erfolgen.

#### § 3

(1) Die am 1. Januar 1964 vorhandenen Aktiven und Passiven der VVB (Zentrale) sind gemäß den §§ 90 bis 118 der Verordnung vom 29. September 1955 über die

Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) zu erfassen und zu bewerten.

(2) Die am 1. Januar 1964 vorhandenen eigenen Fonds der VVB und die entsprechenden Sonderbankkonten sind in der Eröffnungsbilanz der VVB (Zentrale) und in der Eröffnungsbilanz der VVB gesondert auszuweisen.

(3) Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der VVB sind die Aktiven und Passiven der der VVB unterstehenden volkseigenen Betriebe in der in ihren Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1963 ausgewiesenen Höhe unsaldiert zu übernehmen.

(4) Die in den Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1963 ausgewiesenen fehlenden (abhanden gekommenen) Grundmittel sind in der Eröffnungsbilanz der VVB gesondert auszuweisen. In der Rechenschaftslegung sind die Ursachen zu analysieren und Maßnahmen zum Schutz des Volkseigentums festzulegen. Über die weitere Behandlung dieser Inventurdifferenzen wird im Zusammenhang mit der Einbuchung der Ergebnisse der Umbewertung der Grundmittel nach Beschlussfassung im Ministerrat entschieden.

(5) Forderungen und Verbindlichkeiten der VVB (Zentrale), der wissenschaftlich-technischen Institute und der volkseigenen Betriebe der VVB sind unsaldiert in der Eröffnungsbilanz der VVB auszuweisen.

(6) Forderungen und Verbindlichkeiten der wissenschaftlich-technischen Institute und der volkseigenen Betriebe gegenüber wissenschaftlich-technischen Instituten und volkseigenen Betrieben der gleichen VVB sowie gegenüber der VVB (Zentrale) sind gesondert in der Eröffnungsbilanz der VVB auszuweisen. Ebenso sind Forderungen und Verbindlichkeiten der VVB (Zentrale) gegenüber den wissenschaftlich-technischen Instituten und den volkseigenen Betrieben der gleichen VVB auszuweisen.

#### § 4

##### Jahresabschluss

(1) Die VVB — ausgenommen die im Abs. 2 genannten VVB — stellen als Teil des Jahresabschlusses eine Jahresbilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung erstmalig zum 31. Dezember 1964 auf.

(2) Die VVB

Nagema, Dresden,

Büromaschinen, Erfurt,

Bergbauausrüstungen und Förderanlagen, Leipzig.

Trikotagen und Strümpfe, Limbach-Oberfrohna.

stellen eine Jahresbilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung erstmalig zum 31. Dezember 1963 auf.

(3) Der Jahresabschluss der VVB umfaßt

a) die Jahresbilanz,

b) die Gewinn- und Verlustrechnung,

c) ergänzende Formblätter zur Jahresbilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung und

d) den Jahresbericht des Generaldirektors der VVB.

#### § 5

##### Berichtigung der Bilanzen und Jahresabschlüsse

(1) Wird bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz der VVB durch die Finanzrevision festgestellt, daß Aktiven und Passiven nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfaßt und bewertet sind, ist die Eröffnungsbilanz entsprechend den erteilten Auflagen zu berichtigen.

(2) Betreffen die erforderlichen Berichtigungen die der VVB unterstehenden volkseigenen Betriebe, sind außerdem auch die Jahresabschlüsse dieser Betriebe zum 31. Dezember 1963 zu berichtigen.

(3) Änderungen, die bei der Prüfung des Jahresabschlusses der VVB durch das übergeordnete Organ oder die Finanzrevision beauftragt werden, sind in alter Rechnung durchzuführen; in diesen Fällen ist eine berichtigte Bilanz und eine berichtigte Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

##### Schlußbestimmungen

#### § 6

(1) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gibt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Bauwesen und dem Minister der Finanzen die Formblätter zur Eröffnungsbilanz und die Erläuterungen dazu heraus.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik legt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Bauwesen und dem Minister der Finanzen die Anforderungen an die Berichterstattung über den Jahresabschluß gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben a bis c fest.

(3) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates und der Minister für Bauwesen bestimmen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Mindestanforderungen an den Jahresbericht des Generaldirektors der VVB gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. d.

#### § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für den unter § 1 genannten Geltungsbereich die Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBl. I S. 149) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1963

Der Minister der Finanzen

R u m p f



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 10. Januar 1964

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 63	Beschluß über die Grundsätze für die Anwendung staatlicher Förderungsmaßnahmen zur Erhöhung der Produktion und Festigung der Produktionsgrundlagen in den LPG im Jahre 1964. (Auszug) .....	5
24. 12. 63	Beschluß zur weiteren Durchsetzung der guten genossenschaftlichen Arbeit und Finanzierung der LPG im Jahre 1964 .....	6
20. 12. 63	Beschluß zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Einsparung von Holz, der Holzausnutzung und der Austauschproduktion für Holz .....	7
21. 12. 63	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASTR) .....	7
27. 12. 63	Anordnung über das Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik .....	8
20. 12. 63	Anordnung über die Einführung der Reifenkartei in den sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft .....	10
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	11

### Beschluß

**über die Grundsätze für die Anwendung staatlicher Förderungsmaßnahmen zur Erhöhung der Produktion und Festigung der Produktionsgrundlagen in den LPG im Jahre 1964.**

Vom 20. Dezember 1963  
(Auszug)

Durch die gute genossenschaftliche Arbeit im Jahre 1963 konnten in den meisten LPG die Produktion und Arbeitsproduktivität gesteigert und die Kosten gesenkt werden. Die Genossenschaftsbauern verstehen es immer besser, die sozialistische Produktion zu organisieren und durch den sozialistischen Wettbewerb auf der Grundlage der persönlichen materiellen Interessiertheit die Fähigkeiten und Kenntnisse aller Genossenschaftsbauern zu nutzen.

Dabei wird ihnen in Durchführung der Beschlüsse des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des VII. Deutschen Bauernkongresses wirksame Unterstützung durch solche Maßnahmen, wie die Unterstellung und den Verkauf der Technik, die produktionsfördernde Verwendung bisheriger Subventionen für den Einsatz der Technik, die Leitung nach dem Produktionsprinzip, und durch die für das Jahr 1964 vorgesehenen Förderungsmaßnahmen gegeben.

Die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben die Aufgabe, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes der LPG mit noch niedrigem Produktionsniveau die staatlichen Förderungsmaßnahmen konzentriert einzusetzen, um die Produktionsgrundlagen in diesen LPG schnell zu verbessern. Die für das Jahr 1964 vorgesehenen staatlichen Förderungsmaßnahmen sind so rechtzeitig auf die betreffenden LPG aufzuteilen, daß sie materiell und finanziell in die Betriebspläne für das Jahr 1964 aufgenommen werden.

Das ist eine entscheidende Voraussetzung für die volle Ausnutzung der bereitgestellten Mittel.

Durch den konzentrierten Einsatz der staatlichen Mittel ist zu erreichen, daß die Überbrückungskredite eingeschränkt werden. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Anwendung staatlicher Förderungsmaßnahmen im Jahre 1963 wird für die besondere Unterstützung der LPG durch Förderungsmaßnahmen im Jahre 1964 beschlossen:

1. Folgende Förderungsmaßnahmen werden 1964 weitergeführt:
  - a) Zuschüsse für Meliorationsmaßnahmen für LPG und GPG,
  - b) Produktionshilfe für LPG in Höhenlagen,
  - c) Produktionshilfe für LPG auf leichten Sandböden,

- d) Subventionen beim Einsatz der „Interflug“ für landwirtschaftliche Arbeiten,
- e) Lebensmittelkartenausgleichsbeträge für Mitglieder der LPG, GPG und PwF,
- f) Prämien für Viehpfleger und Besamungstechniker für die Verbesserung der Färsenaufzucht und Sicherung hoher Abkalbeergebnisse.

2. Zur Unterstützung der LPG mit noch niedrigerem Produktionsniveau, die Schwerpunkte bei der weiteren Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft sind, werden zur Festigung der Produktionsgrundlagen in diesen LPG staatliche Förderungsmittel bereitgestellt.

Die Förderungsmittel sind entsprechend den konkreten Bedingungen in diesen LPG für solche Maßnahmen einzusetzen, die am wirkungsvollsten zur Festigung der Produktionsgrundlagen führen. Über die Verwendung der Förderungsmittel schließen die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte mit den LPG Vereinbarungen ab, in denen gleichzeitig die materielle Basis zu sichern und der ökonomische Nutzen auszuweisen sind.

5. Für die weitere Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs als der wichtigsten Leitungsmethode werden staatliche Prämienmittel bereitgestellt:

für die Steigerung der pflanzlichen Bruttoproduktion und der Hektarerträge — vor allem bei Futterkulturen — und

für die Mehrproduktion tierischer Erzeugnisse und die Steigerung der Leistung der Viehbestände, die Erhöhung der Aufzuchtergebnisse, Senkung der Viehverluste sowie den verstärkten Aufbau der Schafherden für LPG mit noch niedrigerem Produktionsniveau,

für die Einhaltung der günstigsten agrotechnischen Termine bei der Frühjahrsbestellung, Pflege und Ernte.

8. Folgende gesetzliche Bestimmungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1964 außer Kraft gesetzt:

Beschluß vom 19. Dezember 1962 über die wirksamere Anwendung von Förderungsmaßnahmen in der Landwirtschaft und die Höhe der Pflichtablieferungsnormen landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1963 — Auszug — (GBl. II 1963 S. 31);

der Abschnitt III Ziff. 4 Buchst. a sowie der Abschnitt II Ziff. 2 der Anlage — Mustervertrag für die leihweise Übergabe der Technik der MTS an LPG Typ III — des Beschlusses vom 9. April 1959 über die leihweise Übergabe der Technik der MTS an LPG des Typ III (GBl. I S. 362) und der Abschnitt IV Ziffern 3 und 5, Abschnitt VII Ziff. 2 sowie Abschnitt IX Ziffern 1 und 2 des

Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 15. März 1963 über die schrittweise Herstellung einheitlicher Leitung für Traktoristen und Feldbaubrigaden in allen LPG — Auszug — (GBl. II S. 191; Ber. S. 428).

9. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Rumpf

Mitglied des Präsidiums  
des Ministerrates

I. V.: Kuhrig

Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

**Beschluß**

zur weiteren Durchsetzung der guten genossenschaftlichen Arbeit und Finanzierung der LPG im Jahre 1964.

Vom 24. Dezember 1963

Das Präsidium des Ministerrates beschließt:

1. Für die weitere Durchsetzung der guten genossenschaftlichen Arbeit und für die Finanzierung der LPG im Jahre 1964 sind die Grundsätze des Beschlusses des Ministerrates vom 19. Dezember 1962 zur weiteren Durchsetzung der guten genossenschaftlichen Arbeit und Finanzierung der LPG im Jahre 1963 (GBl. II 1963 S. 21) und die Grundsätze des Beschlusses des Ministerrates vom 5. April 1963 über die Förderung des sozialistischen Wettbewerbs und die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in den VEG, VEB Mast von Schlachtvieh und in den LPG Typ III — Auszug — (GBl. II S. 221) anzuwenden.
2. LPG Typ III, die komplizierte Übergangsbedingungen und durch die bisherigen Ergebnisse der genossenschaftlichen Arbeit die Wirtschaftlichkeit noch nicht erreicht haben, kann zur Sicherung eines planmäßigen Einkommens von 3120,— DM je ganzjährig tätiges Mitglied ein planmäßiger Überbrückungskredit gewährt werden.
3. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat wird beauftragt, den Gesamtbedarf an planmäßigen Überbrückungskrediten dem Präsidium des Ministerrates bis 31. März 1964 zur Bestätigung vorzulegen.
4. Bis zur Bestätigung der Betriebspläne der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft für das Jahr 1964 können für die Monate Januar und Februar 1964 Geldvorschüsse je Arbeits-

einheit bis zur gleichen Höhe wie in den Monaten Januar und Februar 1963 durch die Filialen der Landwirtschaftsbank bereitgestellt werden.

5. Die Durchsetzung dieses Beschlusses ist in einer Anordnung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen zu regeln.
6. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1963

**Der Ministerrat**

**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Rumpf  
Mitglied des Präsidiums  
des Ministerrates

I. V.: Kuhrig  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

**Beschluß**

**zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Einsparung von Holz, der Holzausnutzung und der Austauschproduktion für Holz.**

Vom 20. Dezember 1963

1. Die Einsparung von Holz, die Erhöhung der Holzausnutzung und die Förderung des Einsatzes von Holzaustauscherzeugnissen wird in Durchsetzung des Produktionsprinzips durch Anordnung der Leiter der zentralen staatlichen Organe geregelt.
2. Die nachstehend genannten Bestimmungen treten außer Kraft:
  - a) der Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1955 über die Erweiterung der Austauschproduktion für Holz und zur weiteren Einsparung von Holz (GBl. I S. 681);
  - b) der Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 27. Mai 1959 über das Programm für die Verbesserung der Holzausnutzung und den Holzaustausch im Siebenjahrplan (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 12 vom 5. Juli 1959).
3. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1963

**Der Ministerrat**

**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

Rumpf  
Mitglied des Präsidiums  
des Ministerrates

I. V.: Schürer  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

**Anordnung  
zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung  
des Arbeitseinkommens (AStR).**

Vom 21. Dezember 1963

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)\* folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Ziff. 50 Abs. 1 Ziff. 2 (letzte Fassung gemäß § 6 der Anordnung vom 14. Januar 1960 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens [AStR] [GBl. I S. 131]) erhält folgende Fassung:

„Die Eltern beziehen keine eigenen Einkünfte. Einkünfte, die für beide Elternteile zusammen 3096,— DM im Kalenderjahr nicht übersteigen, und Pflegegeld (einschließlich Sonderpflegegeld) gelten nicht als eigene Einkünfte. Ist nur ein Elternteil vorhanden, so ermäßigt sich dieser Betrag auf 1548,— DM im Kalenderjahr. Übersteigen die Einkünfte diese Grenzen, so kann eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung (im Rahmen der bisherigen Elternermäßigung) nicht — auch nicht anteilig — gewährt werden. Bürgern, die bis 31. Dezember 1963 eine Elternermäßigung erhalten haben, wird ohne Rücksicht auf die Höhe der ab 1. Januar 1964 eintretenden Rentenerhöhung die Elternermäßigung weiter gewährt, wenn die übrigen Voraussetzungen weiter vorliegen.“

**§ 2**

Die Ziff. 51 Abs. 6 (letzte Fassung gemäß § 7 Ziff. 3 der Anordnung vom 14. Januar 1960 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens [AStR]) erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen für den Unterhalt mittelloser Angehöriger sind nur insoweit als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen, als sie angemessen sind. Bei der Beurteilung der Angemessenheit derartiger Aufwendungen sind sowohl das Einkommen als auch das Vermögen des Unterhaltsempfängers zu berücksichtigen. Beträgt das Einkommen des Unterhaltsempfängers mehr als 1548,— DM jährlich oder verfügt er über eigenes Vermögen einschließlich steuerfreier Vermögenswerte von mehr als 2500,— DM, so kommt eine Steuerermäßigung nicht in Betracht. Steuerfreie Einkünfte gelten als Einkünfte im Sinne

\* („Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, VEB Deutscher Zentralverlag 1952)

dieser Bestimmung. Der Bürger erhält, wenn er seinem geschiedenen Ehegatten Unterhalt auf Grund eines gerichtlichen Urteils oder Vergleichs zu gewähren hat, Steuerermäßigung auf Antrag. Die eingangs genannten Voraussetzungen brauchen hier nicht geprüft zu werden.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1963

Der Minister der Finanzen

Rumpf

**Anordnung  
über das Reisebüro  
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 27. Dezember 1963

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 wird das Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik — nachstehend Reisebüro genannt — gebildet.

§ 2

Die Aufgaben sowie Art und Umfang der Tätigkeit und die Organisationsgrundsätze des Reisebüros ergeben sich aus dessen Statut (s. Anlage).

§ 3

Das Reisebüro ist Rechtsnachfolger des staatlichen Deutschen Reisebüros (DER).

§ 4

Das Reisebüro ist zur Wahrnehmung aller Rechte befugt, die der Deutschen Reichsbahn als Gesellschafter der Firma „Deutsches Reisebüro G. m. b. H.“ zustehen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. November 1957 über die Gründung des staatlichen Deutschen Reisebüros (DER) (GBl. II S. 308) außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1963

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
des Reisebüros der  
Deutschen Demokratischen Republik**

§ 1

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Das Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik — nachstehend Reisebüro genannt — ist ein zentralgeleitetes staatliches Unternehmen.

(2) Das Reisebüro ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und untersteht dem Ministerium für Verkehrswesen. Es haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinen Umlaufmitteln nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Der Staatshaushalt oder andere Stellen haften nicht für Verbindlichkeiten des Reisebüros.

(3) Das Reisebüro ist selbständiger Planträger im Plan des Ministeriums für Verkehrswesen.

(4) Sitz des Reisebüros ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

**Aufgaben**

(1) Das Reisebüro hat den ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Touristik Rechnung zu tragen und durch Nutzung von Einrichtungen aller Art ein hohes Niveau in der Betreuung der Reisenden des Inlandes und aus dem Ausland zu sichern. Es ist das zentrale Organ der Deutschen Demokratischen Republik für die Auslandstouristik, entwickelt mit dem Touristenaustausch die internationalen Beziehungen und festigt den Gedanken der Völkerfreundschaft. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Durchführung von Reisen sowie Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs;
- b) Werbung für Touristenreisen in die Deutsche Demokratische Republik;
- c) Vermittlungen von Leistungen aller Verkehrsträger und anderer Einrichtungen für den Reise- und Fremdenverkehr;
- d) Förderung und Entwicklung der Jugendauslandstouristik, Organisation des Touristenaustausches mit den Jugend- und Sportorganisationen anderer Länder, Betreuung jugendlicher Touristen aus den sozialistischen und nichtsozialistischen Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik;
- e) Verwaltung von Hotels und Erholungsheimen;



- f) Beratung und Auskunftserteilung in allen Angelegenheiten des Reise- und Touristenverkehrs;
- g) Vermittlung von Unterkunft, Verpflegung und anderen touristischen Leistungen für Tagungen, Kongresse und Großveranstaltungen mit internationalem Charakter einschließlich der Leipziger Messen;
- h) Beschaffung von Einreisevisa für Besuchs- und Touristenreisen in die Deutsche Demokratische Republik, Beschaffung von Ausreisevisa für Touristenreisen und für Dienstreisen.

(2) Der Minister für Verkehrswesen kann die Aufgabenstellung des Reisebüros den Erfordernissen entsprechend verändern.

(3) Das Reisebüro kann zur Erfüllung seiner Aufgaben andere Unternehmen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen. Es schließt selbständig mit Partnern des In- und Auslandes Verträge und Vereinbarungen im Rahmen seiner Planaufgaben ab.

### § 3

#### Leitung

(1) Die Leitung des Reisebüros erfolgt nach den Grundsätzen der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und der gesellschaftlichen Organisationen an der Entwicklung des Unternehmens. Für die Leitung und Arbeitsmethoden gelten die Grundsätze des ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und das Prinzip des demokratischen Zentralismus.

(2) Das Reisebüro wird durch den Generaldirektor geleitet, der vom Minister für Verkehrswesen berufen und abberufen wird. Er ist für die gesamte politische und wirtschaftliche Tätigkeit des Reisebüros dem Minister für Verkehrswesen persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Generaldirektor ist verpflichtet, die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik zu verwirklichen. Er handelt im Namen des Unternehmens auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Pläne und der ihm vom Minister für Verkehrswesen erteilten Weisungen. Er ist berechtigt, die Durchführung der Aufgaben der In- und Auslandstouristik selbständig und direkt mit staatlichen Organen und anderen Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik zu koordinieren und abzustimmen.

(4) Dem Generaldirektor unterstehen unmittelbar als leitende Mitarbeiter:

der Stellvertreter des Generaldirektors,  
der Direktor für den Touristendienst,

der Direktor für Auslandstouristik,  
der Direktor für Inlandstouristik,  
der Kaufmännische Direktor,  
der Hauptbuchhalter,  
die Bezirksdirektoren.

(5) Der Generaldirektor wird im Falle seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten. Bei dessen Abwesenheit ist einer der anderen Direktoren mit der Vertretung zu beauftragen.

(6) Die leitenden Mitarbeiter sind dem Generaldirektor für die Tätigkeit innerhalb ihres Aufgabebereiches persönlich verantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Generaldirektors aus und sind auf dieser Grundlage weisungsbefugt.

### § 4

#### Struktur

(1) Zur Durchführung der im § 2 genannten Aufgaben bestehen Bezirksdirektionen als regionale Leitungsorgane des Reisebüros. Die Bezirksdirektion wird durch einen Bezirksdirektor geleitet.

(2) Der Generaldirektor ist berechtigt, in den Bezirksdirektionen Zweigstellen zu bilden. Er legt die Bezeichnung, den Sitz und die Unterstellung dieser Stellen fest.

(3) Außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik kann der Generaldirektor Informationsbüros und Vertretungen nach Weisungen des Ministers für Verkehrswesen und mit Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe bilden. Die Informationsbüros und Vertretungen des Reisebüros haben eng mit den Verkehrsattachés und Verkehrsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik zusammenzuarbeiten.

(4) Die in Rechtsträgerschaft des Reisebüros befindlichen Hotels und Erholungsheime unterstehen unmittelbar der Generaldirektion.

(5) Für die Struktur des Reisebüros gilt der vom Minister für Verkehrswesen bestätigte Strukturplan.

(6) Der Stellenplan ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(7) Die Tätigkeit aller Mitarbeiter dient der Verwirklichung der Interessen des Arbeiter- und Bauern-Staates. Dabei ist die bewußte schöpferische Mitarbeit aller Werktätigen zu fördern. Die Mitarbeiter sind zu sozialistischer Disziplin und Wachsamkeit verpflichtet. Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter und die Methoden der Arbeitsweise ergeben sich aus der Arbeitsordnung des Reisebüros, die vom Generaldirektor erlassen wird.

## § 5

**Abschluß und Auflösung von Arbeitsverträgen**

(1) Der Abschluß und die Auflösung von Arbeitsverträgen für die

a) leitenden und die übrigen Mitarbeiter der Generaldirektion, die Bezirksdirektoren sowie Direktoren bzw. Leiter der Hotels und Heime

erfolgt durch den Generaldirektor,

b) Zweigstellenleiter, Mitarbeiter der Bezirksdirektionen und Zweigstellen sowie die Sektorenleiter für Jugendauslandstouristik

erfolgt durch den Bezirksdirektor,

c) Mitarbeiter der Hotels und Heime

erfolgt durch die Hoteldirektoren bzw. Heimleiter,

soweit nicht in der Nomenklatur des Ministeriums für Verkehrswesen für leitende Mitarbeiter andere Festlegungen bestehen.

(2) Zur Durchführung der Touristik kann das Reisebüro Reiseleiter einsetzen, ohne mit diesen einen Arbeitsvertrag zu schließen.

## § 6

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Reisebüro wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor und bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Die Direktoren in der Generaldirektion, die Bezirksdirektoren und die Direktoren der Hotels sind berechtigt, das Reisebüro innerhalb ihres Aufgabenbereiches im Rechtsverkehr zu vertreten. Sie können im Rahmen der vom Generaldirektor erlassenen Anweisungen Mitarbeiter ihres Aufgabenbereiches mit der Vertretung im Rechtsverkehr beauftragen.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen das Reisebüro im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Vertretungen im Rechtsverkehr, die das Ausland betreffen, bedürfen der Vollmacht des Generaldirektors.

(5) Alle Vollmachten bedürfen der Schriftform.

(6) Die Vertretung im Rechtsverkehr erfolgt von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen durch Einzelzeichnung.

(7) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter.

**Anordnung****über die Einführung der Reifenkartei in den sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft.**

Vom 20. Dezember 1963

Zur Einführung einer einheitlichen Reifenkartei im Verkehrswesen und in der Land- und Forstwirtschaft wird für die sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

## § 1

Die von der Zentralen Forschungs- und Entwicklungsstelle der Reifenindustrie in Verbindung mit dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entwickelte einheitliche Reifenkartei ist in allen sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einzuführen.

## § 2

Für jeden neuen Reifen, der ab 1. Januar 1964 zum Einsatz kommt, ist eine Reifenkarteikarte zu führen. Dabei sind die auf der Reifenkarteikarte gegebenen Hinweise unbedingt zu beachten.\*

## § 3

(1) Die Direktoren und Leiter der staatlichen sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie die Vorstände der LPG, GPG und PwF sind verpflichtet, die Reifenkartei hinsichtlich der Lebensdauer und Ausfallursachen der Reifen auszuwerten.

(2) Die gesonderte Auswertung der Reifenkarteikarten durch die Zentrale Forschungs- und Entwicklungsstelle der Reifenindustrie wird vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durch Anordnung geregelt.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verfügung vom 14. September 1962 zur Einführung der Reifenkartei (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft — Folge 9) aufgehoben.

Berlin, den 20. Dezember 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kuhrig

Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Die Reifenkarteikarten sind ab sofort direkt zu beziehen vom VEB Vordruck-Leserverlag, Berlin-Hohenschönhausen, Berliner Straße 64. (Bestell-Nr.: Kr 5 D „Einheitliche Reifenkarteikarte“)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2278**

Preisordnung Nr. 2009/1 vom 15. Oktober 1963 — Gebrauchte Getränkeflaschen  
und Gläser — (Warennummer 09 52 00 00)

*Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim  
Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzel-  
nummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*

**Aktuelle Neuerscheinungen****Unser neuer Staatsrat**

Dokumente zur Wahl und Zusammensetzung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

**2. Legislaturperiode**

Außer den Dokumenten zur Wahl und Zusammensetzung des Staatsrates sind Kurzbiographien und Porträts der Mitglieder des neuen Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik enthalten.

*Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Heft 6/1963*

*151 Seiten · Broschiert 1,20 DM*

**Erklärung des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

*Zweite Tagung der Volkskammer am 14. November 1963*

*Etwa 180 Seiten · Broschiert 1,80 DM*

Außer der Erklärung des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und den Stellungnahmen der Fraktionen der Volkskammer sind Kurzbiographien und Porträts der Mitglieder des neuen Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik enthalten.

Beide Broschüren sind ein wichtiges Arbeitsmittel für jeden Staats- und Wirtschaftsfunktionär und gehören darüber hinaus in die Hand jedes interessierten Bürgers unserer Republik.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch  
das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64-DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (688)

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 11. Januar 1964

Teil II Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 63	Verordnung über die Aufhebung bzw. Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet Arbeit und Löhne .....	13
5. 12. 63	Verordnung über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung .....	14
5. 12. 63	Zweite Arbeitsschutzverordnung .....	15

### Verordnung

#### über die Aufhebung bzw. Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet Arbeit und Löhne.

Vom 5. Dezember 1963

In Verwirklichung der Richtlinie vom 11. Juli 1963 für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. II S. 453) wird zur Aufhebung bzw. Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet Arbeit und Löhne folgendes verordnet:

#### § 1

Folgende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet Arbeit und Löhne (GBl. I S. 173)
2. § 5 Abs. 3 Buchstaben b und e der Verordnung vom 29. Juni 1961 über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Privatbetrieben (GBl. II S. 316)
3. a) Abschn. III Ziff. 6 der Anlage zum Beschluß vom 25. Oktober 1962 über die Ordnung zur Verbesserung der Arbeitsnormung durch die Arbeit mit Bestzeiten und Zeitnormativen — Auszug — (GBl. II S. 717)  
b) Grundsätze vom 15. Juni 1960 zur Verbesserung der Organisation der Zeitnormativarbeit in der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Komitees für Arbeit und Löhne Nr. 5, Beilage zur Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1960 Heft 12)
4. a) Richtlinien vom 12. März 1960 zur Weiterentwicklung des Systems der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Arbeitsnormung in der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Komitees für Arbeit und Löhne Nr. 3, Beilage zur Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1960 Heft 8)  
b) Prüfungsordnung vom 31. März 1960 für Abschlußprüfungen bei Grundlehrgängen für Arbeitsnormer und Lehrgängen für Lehrer für Arbeitsnormung (Verfügungen und Mitteilungen des Komitees für Arbeit und Löhne Nr. 5 S. 4, Beilage zur Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1960 Heft 12)

c) Lehrprogramm vom 15. Juni 1960 für den ersten zentralen Lehrgang für Lehrer für Arbeitsnormung vom 13. Mai bis 9. Juli 1960 (Verfügungen und Mitteilungen des Komitees für Arbeit und Löhne Nr. 5 S. 7, Beilage zur Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1960 Heft 12)

d) Rahmenlehrplan vom 15. August 1960 für die Aus- und Weiterbildung von Arbeitsnormern (Verfügungen und Mitteilungen des Komitees für Arbeit und Löhne Nr. 6, Beilage zur Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1960 Heft 16)

5. Vorläufige Richtlinie vom 1. März 1961 über den rationellen Arbeitskräfteeinsatz, die Qualifizierung und die Entlohnung bei Maßnahmen der sozialistischen Rekonstruktion in den sozialistischen Betrieben (Verfügungen und Mitteilungen des Komitees für Arbeit und Löhne Nr. 3, Beilage zur Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1961 Heft 5)
6. Grundsätze und methodische Hinweise vom 1. Mai 1960 zur Anwendung des Objektlohnes (Verfügungen und Mitteilungen des Komitees für Arbeit und Löhne Nr. 4, Beilage zur Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1960 Heft 9)
7. Richtlinie vom 15. Januar 1961 zur Durchführung von Lohnanalysen und Ausarbeitung von „Programmen der arbeitsökonomischen Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Arbeitslohnes auf die Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Durchsetzung des Leistungsprinzips“ (Verfügungen und Mitteilungen des Komitees für Arbeit und Löhne Nr. 1, Beilage zur Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1961 Heft 2).

#### § 2

Die in folgenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Mitwirkung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. des Komitees für Arbeit und Löhne bzw. des Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne entfällt:

1. § 22 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504)\*
2. § 12 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510)\*

\* In diesen Bestimmungen ist noch das ehemalige Ministerium für Arbeit aufgeführt.

3. § 15 Satz 3 der Anordnung vom 31. März 1959 über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros (GBL II S. 81)
4. § 11 Abs. 4 und § 13 der Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBL I S. 549)
5. § 21 der Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — (GBL II S. 675).

## § 3

(1) Die in folgenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Mitwirkung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. des Komitees für Arbeit und Löhne und des Ministers bzw. Ministeriums der Finanzen entfällt:

1. § 12 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBL S. 202)\*
2. § 23 Abs. 3 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBL II S. 263)
3. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBL II S. 633).

(2) Im § 23 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBL II S. 263) entfällt die Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen.

## § 4

§ 7 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben sowie über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn — Zuschlagsverordnung Landwirtschaft — (GBL I S. 419) erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.“

## § 5

§ 7 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Erhöhung der Gehälter für Meister (GBL I S. 421) erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbestimmungen erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft bzw. dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.“

## § 6

Die Vierte Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBL I S. 114) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 3 und § 6 Absätze 1 und 2 entfällt die Mitwirkung des Komitees für Arbeit und Löhne.

\* In dieser Bestimmung ist noch das ehemalige Ministerium für Arbeit aufgeführt.

2. § 28 erhält folgende Fassung:

„(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates erlassen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft für ihren Bereich Anordnungen zu dieser Verordnung. Anordnungen, die Fragen der §§ 7 und 26 betreffen, bedürfen außerdem des Einvernehmens mit dem Minister für Volksbildung.“

## § 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
der

Staatlichen Plankommission

Stoph

Dr. Apel

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Verordnung**

**über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen  
auf dem Gebiet der Sozialversicherung.**

Vom 5. Dezember 1963

In Verwirklichung der Richtlinie vom 11. Juli 1963 für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBL II S. 453) wird zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung folgendes verordnet:

## § 1

Die in folgenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Zuständigkeit des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. des Komitees für Arbeit und Löhne für den Erlass von Durchführungsbestimmungen geht, soweit diese nicht Rentenfragen betrifft, auf den Minister für Gesundheitswesen über:

1. § 9 der Verordnung vom 2. März 1956 zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt (GBL I S. 257)\*
2. § 18 der Verordnung vom 19. Februar 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBL I S. 137)
3. § 15 der Verordnung vom 30. April 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBL I S. 513)
4. § 5 der Verordnung vom 13. Juli 1961 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBL II S. 323)

\* In dieser Bestimmung ist noch der ehemalige Minister für Arbeit und Berufsausbildung aufgeführt.

5. § 9 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBI. II S. 125)

6. § 6 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBI. II S. 126).

### § 2

§ 1 a Abs. 3 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBI. S. 645) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 18. Juni 1959 (GBI. I S. 608) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 Buchst. i werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes festgelegt.“

### § 3

In den §§ 2 und 6 der Verordnung vom 17. Januar 1952 über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBI. S. 79) werden jeweils folgende Worte gestrichen:

„der Sozialversicherung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei solchen“.

### § 4

§ 7 der Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBI. I 1958 S. 1) erhält folgende Fassung:

„(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen wird beauftragt, die Liste der melde- und entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten (Anlage zu § 1) durch Durchführungsbestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wenn neue Erkenntnisse der Wissenschaft es erfordern.“

### § 5

Die Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBI. II S. 533) wird wie folgt geändert:

1. Im § 48 Abs. 4 werden folgende Worte gestrichen: „gemeinsam mit dem Komitee für Arbeit und Löhne“.

2. § 78 erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.“

### § 6

§ 9 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBI. II S. 123) erhält folgende Fassung:

„(1) Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet der Renten erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und auf den anderen Gebieten der Sozialversicherung der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zu-

ständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Änderungen bzw. Ergänzungen der Anlage zu dieser Verordnung können vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vorgenommen werden.“

### § 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1963

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der

Staatlichen Plankommission

Dr. Apel

Stoph

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

### Zweite Arbeitsschutzverordnung\*.

Vom 5. Dezember 1963

In Verwirklichung der Richtlinie vom 11. Juli 1963 für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBI. II S. 453) wird zur Änderung der Verordnung vom 22. September 1962 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werkfähigen im Betrieb — Arbeitsschutzverordnung — (GBI. II S. 703; Ber. S. 721) folgendes verordnet:

### § 1

§ 5 der Arbeitsschutzverordnung erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes für die Klärung von Grundsatzfragen sowie für die Koordinierung der Aufgaben der Leiter der zentralen Organe verantwortlich. Er hat insbesondere

- Grundsätze für die planmäßige Entwicklung des Arbeitsschutzes in der Volkswirtschaft herauszugeben und
- den Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik bei der Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes zu unterstützen.

Dabei hat er vor allem auf komplexe Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Minderung der Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie zur Erleichterung der Arbeit zu orientieren.“

### § 2

§ 6 der Arbeitsschutzverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates sind verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft die für ihren Bereich erforderlichen Arbeitsschutzanordnungen zu erlassen.

(2) Arbeitsschutzanordnungen, die für die Bereiche aller oder mehrerer zentraler Organe des Staatsapparates gelten, sind vom Leiter des zentralen Organs des Staatsapparates zu erlassen, in dessen Bereich die betreffenden Arbeitsprozesse typisch sind

\* (1.) Arbeitsschutzverordnung (GBI. II 1962 Nr. 73 S. 703; Ber. S. 721)

oder aus anderen Gründen die besten Voraussetzungen für ihre Ausarbeitung bestehen. Diese Arbeitsschutzanordnungen sind im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates, für deren Bereich sie gelten, und den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften zu erlassen.

(3) Bei der Ausarbeitung der Arbeitsschutzanordnungen ist eng mit dem Minister für Gesundheitswesen zusammenzuarbeiten. Die Arbeitsschutzanordnungen sind im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen zu erlassen.

(4) Arbeitsschutzanordnungen, in denen gleichzeitig Fragen des Brandschutzes geregelt werden, sind als Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu erlassen.

(5) Näheres über die Zuständigkeit der Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates für den Erlass der einzelnen Arbeitsschutzanordnungen sowie über die Ausarbeitung und Gestaltung der Arbeitsschutzanordnungen hat der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates in Durchführungsbestimmungen festzulegen.

(6) Arbeitsschutzanordnungen, die für die Bereiche eines oder mehrerer zentraler Organe des Staatsapparates erlassen sind, gelten auch für Betriebe anderer Bereiche mit gleichen oder ähnlichen Arbeitsprozessen, soweit keine entsprechenden Arbeitsschutzanordnungen vorhanden sind. Näheres über die Anwendung dieser Arbeitsschutzanordnungen im Betrieb hat der Betriebsleiter in Arbeitsschutzinstruktionen festzulegen.“

### § 3

§ 7 Absätze 2 bis 4 der Arbeitsschutzverordnung erhalten folgende Fassung:

„(2) Sonderregelungen werden auf Antrag des Betriebsleiters vom Leiter des übergeordneten Organs getroffen; der Antrag ist im Einvernehmen mit den Leitern der für den Betrieb zuständigen Hygieneinspektion und Arbeitsschutzinspektion zu stellen. Anträge auf Sonderregelungen, deren Bedeutung über den Verantwortungsbereich des Leiters des übergeordneten Organs hinausgeht, hat dieser mit seiner Stellungnahme dem Leiter des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates vorzulegen, der darüber im Einvernehmen mit dem für den Erlass der Arbeitsschutzanordnung zuständigen Leiter sowie dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft entscheidet.

(3) Sonderregelungen, die freigabe- bzw. überwachungspflichtige Betriebsanlagen bzw. -einrichtungen (einschließlich Maschinen, Werkzeuge, Apparate und Geräte), Roh- bzw. Hilfsstoffe oder Arbeitsverfahren betreffen, werden auf Antrag des Betriebsleiters vom Leiter des zuständigen staatlichen Organs der Technischen Überwachung getroffen.

(4) Werden Belange des Brandschutzes berührt, bedürfen Sonderregelungen gemäß Absätzen 2 und 3 außerdem der schriftlichen Zustimmung des zuständigen zentralen Brandschutzorgans. Zuständig ist das zentrale Brandschutzorgan auf der Ebene des staat-

lichen Organs, dessen Leiter die Sonderregelung erläßt.“

### § 4

§ 33 der Arbeitsschutzverordnung erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes erläßt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates und auf dem Gebiet der Hygiene bzw. gesundheitlichen Betreuung der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.“

### § 5

§ 34 Abs. 3 der Arbeitsschutzverordnung erhält folgende Fassung:

„Die Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche sind in einer Arbeitsschutzanordnung über die Gestaltung gesunder und erleichterter Arbeitsbedingungen für werktätige Frauen und Jugendliche neu zu regeln. Durch diese Arbeitsschutzanordnung sind gleichzeitig die Anlagen 2 und 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft außer Kraft zu setzen.“

### § 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Folgende Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Rundverfügung Nr. 2/53 vom 31. August 1953 Betr.: Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit Nr. 1 S. 1)
2. Rundverfügung Nr. 1/54 vom 4. Januar 1954 Betr.: Führung eines Diensttagebuches (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit Nr. 1 S. 2)
3. Verfügung vom 23. Mai 1956 über die Erteilung von Ordnungsstrafbescheiden bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzes durch die Arbeitsschutzinspektionen und Bearbeitung von Beschwerden über Ordnungsstrafen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung Nr. 3 S. 23)
4. Grundsätze vom 7. August 1957 für die Zusammenarbeit zwischen den Kreisarbeitsschutzinspektionen, den Volkspolizei-Kreisämtern und den Kreisdirektionen/Kreisstellen der Deutschen Versicherungsanstalt (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung Nr. 3 S. 13).

Berlin, den 5. Dezember 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
der  
Staatlichen Plankommission  
Dr. Apel

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 16. Januar 1964

Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 63	Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften .....	17
3. 1. 64	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften .....	28

## Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.

Vom 21. November 1963

Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erfüllen bedeutende Aufgaben bei der Verwirklichung der sozialistischen Wohnungspolitik. Sie ermöglichen in breitem Umfange die aktive Teilnahme der Werktätigen bei der Errichtung zweckmäßiger und moderner Wohnungen.

In der Periode des umfassenden Aufbaues des Sozialismus erfordert die Verwirklichung der sozialistischen Wohnungspolitik, daß der genossenschaftliche Wohnungsbau noch stärker auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte konzentriert wird und sich in voller Übereinstimmung mit der volkswirtschaftlichen Zielstellung entwickelt.

Durch ihre Bindung an die Betriebe fördern die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften die Bildung von Stammebelegschaften und tragen damit zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne bei.

In den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften entstehen in vielfältigen Formen neue gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Werktätigen. Bei der Entwicklung der Wohngebiete zu gesellschaftlichen und kulturellen Zentren entsprechend den vom Politbüro des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Grundsätzen über „Das System der Leitung der politisch-ideologischen Arbeit in den städtischen Wohngebieten“ wirken die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften aktiv mit.

Durch die finanziellen und materiellen Leistungen der Mitglieder der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, die Unterstützung der Trägerbetriebe und die Solidaritätsleistungen aller Betriebsangehörigen werden Mittel und Baukapazitäten eingespart und örtliche Reserven mobilisiert.

Mit der Betreuung der genossenschaftlichen Wohngebäude und Gemeinschaftseinrichtungen verwalten die Mitglieder einen beachtlichen Teil des Volksvermögens.

Zur weiteren Förderung und Entwicklung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues wird verordnet:

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

(1) Die Entwicklung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (nachstehend AWG genannt) erfolgt auf der Grundlage der staatlichen Perspektivpläne in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.

(2) Der genossenschaftliche Wohnungsbau ist verstärkt an den Schwerpunkten der führenden Zweige der Volkswirtschaft durchzuführen und soll vor allem zur Gewinnung von Fachkräften für die wichtigsten Betriebe genutzt werden. Hierfür ist der Bau einer größeren Anzahl Wohnungen zulässig, als Mitglieder zum Zeitpunkt des Baubeginns vorhanden sind.

### § 2

#### Bildung von AWG

- (1) AWG werden gebildet bei den Großbetrieben.
- (2) Sie können auch gebildet werden
  - a) bei sonstigen Betrieben einschließlich solchen des Groß- und Einzelhandels,
  - b) auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen mehreren Betrieben, in der sich diese Betriebe zur Unterstützung einer aus Arbeitern und Angestellten ihrer Belegschaften zu bildenden AWG verpflichten,
  - c) bei den staatlichen Organen und Verwaltungen der demokratischen Massenorganisationen,

Dem vorliegenden Gesetzblatt liegt das Titelblatt für Teil II/1963 bei.

d) bei den Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten sowie anderen staatlichen und ihnen gleichgestellten Einrichtungen,

e) auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen den unter Buchstaben a bis d genannten Betrieben und Einrichtungen, in der sich diese zur Unterstützung einer aus Arbeitern und Angestellten ihrer Belegschaften zu bildenden AWG verpflichten.

(3) Angehörige einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks sowie einer Produktionsgenossenschaft der See- und Küstenfischer können Mitglied einer von den Arbeitern und Angestellten gebildeten AWG werden, wenn sich die Produktionsgenossenschaft der Vereinbarung der Betriebe gemäß Abs. 2 anschließt und sich damit zur Unterstützung der AWG verpflichtet.

(4) Zur besseren Erhaltung und Verwaltung der genossenschaftlichen Wohnungen sowie zur weiteren Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens können

- a) sich in einer Stadt oder Gemeinde bereits bestehende AWG zu einer AWG zusammenschließen,
- b) in Wohngebieten, in denen mehrere AWG Wohnungen errichtet haben, selbständige AWG gebildet werden.

(5) Die nach Abs. 4 vorgesehenen Änderungen bedürfen nach ihrer Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung der AWG der Bestätigung des örtlichen Rates nach Anhören des Beirates für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Kreises. Die Bilanzen sind durch den Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften zu bestätigen.

### § 3

#### Statut

(1) Die AWG arbeiten nach dem Musterstatut für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (nachstehend Musterstatut genannt).

(2) Das Musterstatut (Anlage) wird für verbindlich erklärt. Es gilt auch für die bereits bestehenden AWG.

(3) Die Mitgliederversammlung der AWG kann durch Beschluß die einheitliche Festsetzung der Genossenschaftsanteile auch für die Mitglieder festlegen, die die Mitgliedschaft bereits vor dem 28. März 1957 erworben haben. Voraussetzung für einen solchen Beschluß ist, daß die Deckung der Eigenleistungen nach dem bestätigten Finanzierungsplan gesichert bleibt.

### § 4

#### Zulassung und Registrierung der AWG

(1) Die Zulassung und Registrierung der AWG erfolgt beim Rat der Stadt bzw. beim Rat der Gemeinde nach Beratung mit dem Beirat für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Kreises.

(2) Jede Zulassung und Registrierung ist dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom Rat der Stadt bzw. Rat der Gemeinde bekanntzugeben.

#### Unterstützung der AWG

### § 5

(1) Die Räte der Bezirke sind verpflichtet, die AWG durch folgende Maßnahmen zu unterstützen:

- a) Ausarbeitung von Perspektivplänen für die Entwicklung des genossenschaftlichen Wohnungsbestandes und der dazugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen nach Beratung mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden und den wichtigsten AWG,
- b) Festlegungen des Anteils des genossenschaftlichen Wohnungsbaues am gesamten Wohnungsbau sowie der Standorte unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse in den Schwerpunkten der Industrie, der Landwirtschaft und in den Stadtzentren,
- c) Durchführung von Erfahrungsaustauschen mit den Räten der Kreise und den AWG zur Verallgemeinerung der besten Erfahrungen bei der Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens, der Erhaltung und Verwaltung der genossenschaftlichen Wohnungen und der sparsamsten Wirtschaftsführung.

(2) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind zur Durchführung folgender Aufgaben verpflichtet:

- a) Festlegung und Erläuterung der Perspektive der einzelnen AWG für die jeweils nächsten 3 Jahre auf der Grundlage der Beschlüsse des Bezirks- und Kreistages,
- b) Beratung mit den AWG über ihre Mitwirkung bei der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Wohngebiet,
- c) rechtzeitige Einbeziehung der AWG in die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Wohnungsbauprogramms,
- d) Nachweis von Objekten zur Durchführung von Arbeitsleistungen zur Deckung der Eigenleistungen in Zusammenarbeit mit den Wohnungsbaukombinaten bzw. den Bau- und Baustoffbetrieben,
- e) Bereitstellung der erforderlichen Reparaturkapazitäten für die planmäßige Erhaltung der genossenschaftlichen Wohnungen und Bereitstellung von Materialien zur Versorgung der eigenen Reparaturbrigaden der AWG.

(3) Die Leiter der im § 2 genannten Betriebe, staatlichen Organe und anderen Einrichtungen unterstützen die AWG im Zusammenwirken mit den Gewerkschaftsleitungen:

- a) bei der Entwicklung neuer sozialistischer Wohnverhältnisse sowie des sozialistischen Gemeinschaftslebens im Wohngebiet,

- b) bei der Organisierung und Durchführung von Arbeitsleistungen,
- c) bei der Bildung von Reparaturbrigaden und der Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen an den genossenschaftlichen Wohnungen,
- d) bei der Erschließung örtlicher Reserven,
- e) bei der Organisierung von Solidaritätsleistungen der Werk tätigen der Betriebe,
- f) durch Vereinbarungen über die jährliche materielle und finanzielle Unterstützung der AWG,
- g) durch Beratung der die AWG betreffenden rechtlichen Angelegenheiten sowie in grundsätzlichen Fragen der Finanzierung und des Rechnungswesens,
- h) bei der Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.

(4) Zu den Aufgaben im Abs. 3 Buchstaben a bis f sind Verpflichtungen in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

(5) Die finanzielle Unterstützung der AWG ist für die Stärkung des genossenschaftlichen Eigentums zu verwenden und wird Bestandteil des unteilbaren Fonds. Sie darf nur den AWG, nicht einzelnen Mitgliedern gewährt werden.

#### § 6

Die von den örtlichen Räten und den Betrieben festzulegenden Maßnahmen müssen der Festigung der innergenossenschaftlichen Demokratie dienen.

#### § 7

##### Bereitstellung von volkseigenem Bauland

(1) Den AWG ist zur Nutzung geeignetes, aufgeschlossenes volkseigenes Bauland für die Errichtung der Wohngebäude und der dazu erforderlichen genossenschaftlichen Gemeinschaftseinrichtungen unentgeltlich und unbefristet zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind öffentliche Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbehandlung nicht vorhanden, so sind solche Anlagen aus staatlichen Investitionen zu finanzieren und als Vorlauf, jedoch spätestens während der Errichtung der Wohngebäude zu schaffen.

(3) Für den Bau von Garagen wird den AWG volkseigenes Bauland gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts unbefristet zur Verfügung gestellt.

(4) Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird im Grundbuch des volkseigenen Grundstückes eingetragen. Für die von den AWG erbauten Wohngebäude und Gemeinschaftseinrichtungen wird ein besonderes Grundbuchblatt angelegt. Die Wohngebäude sowie das sonstige genossenschaftliche Eigentum sind dinglich nicht belastbar.

(5) Für die Eintragung im Grundbuch und Kataster wird keine Gebühr erhoben.

#### § 8

##### Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung der AWG

Die AWG erhalten finanzielle Unterstützung gemäß §§ 9 und 10, wenn sie

- a) zugelassen und registriert sind,
- b) nach dem Musterstatut arbeiten,
- c) die für den genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbau erlassenen Bestimmungen einhalten.

#### § 9

##### Gewährung von zinslosen Darlehen

(1) Die AWG erhalten für den im Investitionsplan vorgesehenen Bau von Wohnungen und die dazu erforderlichen genossenschaftlichen Gemeinschaftseinrichtungen zinslose Kredite bis zu 85 % der Baukosten.

(2) Der durch den Kredit nicht gedeckte Teil der Baukosten ist durch Eigenmittel der AWG zu finanzieren.

(3) Zur Vorfinanzierung noch nicht fälliger Eigenmittel erhalten die AWG zinslose Sonderkredite.

(4) AWG bauen grundsätzlich nach bestätigten Typenprojekten und erhalten bei einer Eigenleistung von 60,- DM je m<sup>2</sup> Wohnfläche einen zinslosen Kredit ohne Rücksicht auf die im Abs. 1 festgelegte Begrenzung.

#### § 10

##### Steuerbefreiung

Die AWG sind von der Zahlung von Steuern befreit, die mit der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Genossenschaftswohnungen und der Gemeinschaftseinrichtungen verbunden sind.

#### § 11

##### Wohnungsverteilung

(1) Die Vergabe der Neubauwohnungen erfolgt durch die AWG entsprechend der Familiengröße nach den im Musterstatut festgelegten Normen.

(2) Wohnungen von AWG können mit Zustimmung des Vorstandes mit Wohnungen des volkseigenen, des genossenschaftlichen sowie des privaten Wohnungsbaues getauscht werden, wenn der Tausch im Interesse der Beteiligten notwendig ist, die Tauschpartner Mitglied von AWG — gemäß § 2 der Verordnung — sein können und die Verpflichtung von Mitgliedern der AWG übernehmen.

(3) Wohnungssuchende Werk tätige, die als Mitglied der AWG aufgenommen werden, sollen nicht gleichzeitig einen Antrag auf Zuteilung einer Wohnung bei den für die Wohnraumlenkung zuständigen staatlichen Organen stellen bzw. weiter aufrecht erhalten.

## § 12

**Zweckentfremdung von genossenschaftlichem Wohnraum**

Die Zweckentfremdung von genossenschaftlichem Wohnraum ist nur in Ausnahmefällen als vorübergehende Maßnahme gestattet (z. B. Einrichten von Kindergärten oder -krippen in einer Genossenschaftswohnung bis zur Fertigstellung der dafür zu errichtenden Gebäude).

## § 13

**Arbeitsplatzwechsel der Genossenschafter**

(1) Mitglieder von AWG, die durch Arbeitsplatzwechsel in eine andere Stadt oder Gemeinde verziehen, können mit den gleichen Rechten und Pflichten in eine andere sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft übernommen werden.

(2) Mitgliedern, die infolge Arbeitsplatzwechsels aus der AWG ausscheiden, können bei einem Neueintritt in eine sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft innerhalb von 3 Jahren, vom Tage des Austritts gerechnet, die Mitgliedschaft und die Leistungen bei der AWG, aus der gemäß Abs. 1 der Austritt erfolgte, entsprechend angerechnet werden.

## § 14

**Genossenschaftliches Eigentum, unteilbarer Fonds**

(1) Die von den AWG errichteten Genossenschaftswohnungen sowie Gemeinschaftseinrichtungen sind genossenschaftliches Eigentum.

(2) Zur Festigung des genossenschaftlichen Eigentums bilden die AWG aus den über die Genossenschaftsanteile hinausgehenden Eigenleistungen sowie den Ertragsüberschüssen einen unteilbaren Fonds.

(3) Zur Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums bilden die AWG Fonds für Amortisationen und laufende Reparaturen.

## § 15

**Nutzungsgebühr**

(1) Die Nutzungsgebühr für die Genossenschaftswohnungen und die Umlagen für die Gemeinschaftseinrichtungen und Nebenleistungen müssen die anfallenden Kosten decken.

(2) Die Nutzungsgebühren werden auf der Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften ermittelt.

## § 16

**Aufhebung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die den gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen**

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen oder die innergenossenschaftliche Demokratie verletzen, sind auf Empfehlung des Beirates für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Kreises durch die Mitgliederversammlung aufzuheben.

(2) Hebt die Mitgliederversammlung Beschlüsse gemäß Abs. 1 nicht auf, können sie durch Beschluß des zuständigen Rates des Kreises aufgehoben werden.

## § 17

**Die Beziehungen der AWG-Mitglieder untereinander und die Regelung von Streitigkeiten**

(1) Zur Entwicklung und Festigung des genossenschaftlichen Lebens ist es Aufgabe der genossenschaftlichen Organe, die Herausbildung der neuen sozialistischen Beziehungen der Mitglieder bei Beachtung der vom Politbüro des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands herausgegebenen Grundsätze über „Das System der Leitung der politisch-ideologischen Arbeit in den städtischen Wohngebieten“ zu fördern. Darüber hinaus wirken die genossenschaftlichen Organe durch kameradschaftliche und kritische Auseinandersetzungen erzieherisch auf die Mitglieder ein, die gegen die Grundsätze der AWG verstoßen.

(2) Können zivilrechtliche Streitigkeiten durch die genossenschaftlichen Organe nicht gelöst werden, entscheiden die Gerichte.

## § 18

**Revision der AWG**

(1) Die AWG unterliegen der Finanzrevision des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.

(2) Die AWG sind verpflichtet, sich dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften anzuschließen. Die zur Einhaltung der Gesetzlichkeit, zur Erreichung einer sparsamen Wirtschaftsführung sowie eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens durch den Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erteilten Auflagen sind für die AWG verbindlich. Bei Einsprüchen der AWG entscheidet der Beirat für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Kreises.

(3) Der Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erläßt verbindliche Richtlinien für die Tätigkeit der Revisionskommission der AWG, für die Aufstellung der Jahresabschlüsse und für das Rechnungswesen.

## § 19

**Nichtanwendung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 310) sowie alle dazu ergangenen Änderungen und Zusatzbestimmungen gelten nicht für AWG.

## § 20

**Schlußbestimmungen**

(1) Durchführungsbestimmungen sowie Änderungsbestimmungen zum Musterstatut (Anlage) erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen und dem Minister der Finanzen.

(2) Die nach der Verordnung vom 14. März 1957 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBI. I S. 193) zugesagten Kredite werden entsprechend der Verordnung vom 14. März 1957 abgewickelt.

### § 21

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 14. Mai 1954 über die Zulassung und Registrierung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (ZBl. S. 213),
- b) Anordnung vom 12. April 1955 über die Durchführung des Arbeiterwohnungsbaues (GBI. I S. 268; Ber. S. 555),
- c) Verordnung vom 14. März 1957 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und das dazugehörige Musterstatut (GBI. I S. 193) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 24. September 1962 (GBI. II S. 668),
- d) Anordnung vom 29. September 1958 über die Zulassung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks zum genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbau (GBI. I S. 795),
- e) Anordnung vom 5. März 1959 über die Zulassung von Produktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer zum genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbau (GBI. I S. 179).

Berlin, den 21. November 1963

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dr. Apel

#### Anlage

zu vorstehender Verordnung

#### Musterstatut für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften

Entsprechend den Grundsätzen der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBI. II 1964 S. 17) beschließen wir, die Mitglieder der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft

(nachstehend AWG genannt) folgendes Statut:

#### I.

##### Ziele und Aufgaben der AWG

1. Die AWG hat die Aufgabe, die Wohnbedürfnisse ihrer Mitglieder durch den Bau von modernen und zweckmäßigen Wohnungen und den dazuge-

hörigen Gemeinschaftseinrichtungen zu befriedigen. Sie leistet damit einen bedeutenden Beitrag zur ständigen Verbesserung der Wohnverhältnisse der Werktätigen.

2. Der genossenschaftliche Wohnungsbau gewährleistet die Einbeziehung der Bevölkerung beim Bau sowie der Erhaltung und Verwaltung der Genossenschaftswohnungen. Damit festigt er die Beziehungen der Werktätigen zum genossenschaftlichen Eigentum.
3. Durch die finanzielle Beteiligung der Mitglieder am Wohnungsbau sowie durch ihre Initiative bei der Aufbringung der Arbeitsleistungen und die Unterstützung durch die Trägerbetriebe werden volkswirtschaftliche Reserven mobilisiert.
4. Auf der Grundlage des gemeinsamen Eigentums entstehen zwischen den Mitgliedern der AWG neue sozialistische Beziehungen. Sie sind im Rahmen der Tätigkeit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland entsprechend den vom Politbüro des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Grundsätzen über „Das System der Leitung der politisch-ideologischen Arbeit in den städtischen Wohngebieten“ ständig weiterzuentwickeln.

#### II.

##### Mitgliedschaft

##### 1. Jeder Werktätige

des (der) ..... in .....  
sowie anderer registrierter Betriebe

kann Mitglied der AWG werden, wenn er für die Aufnahme in die AWG die Befürwortung der Betriebsleitung sowie Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. Abteilungsgewerkschaftsleitung vorlegt, durch die schriftliche Beitrittserklärung das Statut anerkennt und die Pflichten eines Genossenschaftsmitgliedes übernimmt.

2. Die AWG nimmt unter Beachtung der Zuzugsbestimmungen nur soviel neue Mitglieder auf, wie sie nach dem Bauplan innerhalb der nächsten 3 Jahre Wohnungen baut.

3. Die Rechte der Mitglieder werden wahrgenommen durch die aktive Teilnahme am genossenschaftlichen Leben, in der Mitgliederversammlung, in den Kommissionen und Aktivs der AWG und in den Hausgemeinschaften bei der Pflege, Erhaltung und Verwaltung sowie dem Schutz des genossenschaftlichen Eigentums.

Insbesondere haben die Mitglieder folgende Rechte:

- a) an allen Versammlungen teilzunehmen,
- b) zu allen Vorlagen, Anträgen und Anfragen Stellung zu nehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht bei der Beschlussfassung auszuüben,

c) die Organe der AWG zu wählen und in diese unter Beachtung des Abschnittes VIII Teil B Ziff. 4 sowie Teil C Ziff. 1 des Musterstatuts gewählt zu werden,

d) Anspruch auf Zuteilung einer Genossenschaftswohnung,

e) Selbstverwaltungen in den genossenschaftlichen Wohngebäuden zu bilden,

f) Kommissionen und Aktivs für die Erhaltung und Verwaltung des genossenschaftlichen Wohnungsbestandes, für die Aufbringung von Arbeitsleistungen, für die Fragen der Wohnungsverteilung u. a. zu bilden.

4. Alle Mitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten und üben sie durch gemeinsame Arbeit und kollektive Leitung der AWG aus. Insbesondere haben die Mitglieder folgende Pflichten:

a) die Genossenschaftsanteile einzuzahlen,

b) die über die Genossenschaftsanteile hinausgehenden Eigenleistungen in Form von manuellen Leistungen zu erbringen,

c) das Statut sowie die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane und die sich aus dem Nutzungsvertrag und der Hausordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Die Festigung, Erhaltung und Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums erfordern, daß alle Mitglieder der AWG die ihnen übertragenen Funktionen und die ihnen obliegenden Pflichten eines Genossenschaftsmitgliedes gewissenhaft erfüllen.

5. Ehegatten können ihren schriftlichen Beitritt zur AWG gemäß Ziff. 1 nur gemeinsam erklären.

Ist zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits ein Ehegatte Mitglied der AWG, so ist die Beitrittserklärung des anderen Ehegatten umgehend nachzuholen. Liegt bis zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Wohnungsverteilungsplan die Beitrittserklärung nicht vor, so wird der andere Ehegatte bei der Festlegung der Wohnungsgröße entsprechend dem Verteilerschlüssel (Abschnitt V Ziff. 2) nicht berücksichtigt.

Ist zum Zeitpunkt der Übernahme dieses Musterstatuts durch bereits bestehende AWG nur ein Ehegatte Mitglied der AWG, so kann der andere Ehegatte jederzeit seinen Beitritt erklären.

Die Ehegatten nehmen die Rechte und Pflichten ihrer Mitgliedschaft in der AWG gemeinsam wahr.

6. Den Anspruch auf Zuteilung einer Genossenschaftswohnung (Ehewohnung) entsprechend den Grundsätzen dieses Statuts erwerben die Ehegatten gemeinsam mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen und der Erfüllung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Eigenleistungen.

7. Bei Beschlußfassung wird das Stimmrecht von einem Ehegatten ausgeübt. Es kann jeweils nur ein Ehegatte in die Organe der AWG gewählt werden.

### III.

#### Finanzierung

1. Die Finanzierung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues erfolgt aus

a) eigenen Mitteln der AWG,

b) zinslosen Krediten.

Die eigenen Mittel der AWG bestehen aus:

a) den Genossenschaftsanteilen,

b) den Arbeitsleistungen der Mitglieder bzw. in Ausnahmefällen der finanziellen Abgeltung,

c) materieller und finanzieller Hilfe der Betriebe,

d) Solidaritätsleistungen der Werktätigen.

2. Die eigenen Mittel zur Finanzierung des Wohnungsbaues betragen mindestens 15% der Baukosten.

3. Die von der AWG aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung des Wohnungsneubaues dürfen 85% der Baukosten nicht übersteigen.

4. Erforderliche Gemeinschaftseinrichtungen werden aus eigenen Mitteln und Krediten finanziert.

5. Der Plan des Wohnungsneubaues und der Plan der Erhaltung des Wohnungsbestandes werden im Rahmen der der AWG für das betreffende Jahr übergebenen Kennziffer aufgestellt.

### IV.

#### Eigenleistungen der Mitglieder

##### A. Eintrittsgeld und Genossenschaftsanteile

1. Bei Eintritt in die AWG ist ein Eintrittsgeld von 10,- DM zu entrichten. Ehegatten bezahlen nur ein Eintrittsgeld.

2. Ein Genossenschaftsanteil beträgt 300,- DM.

3. Jedes Mitglied muß mindestens einen Genossenschaftsanteil erwerben.

4. Bei Bewerbung um eine Genossenschaftswohnung sind mehrere Genossenschaftsanteile zu übernehmen.

5. Die Anzahl der zu übernehmenden Genossenschaftsanteile errechnet sich wie folgt:

a) für eine 1-Zimmer-Wohnung mit Kochnische und Dusche  
3 Anteile = 900,- DM

b) für eine 1-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad  
4 Anteile = 1200,- DM

c) für eine 1½-Zimmer-Wohnung  
5 Anteile = 1500,- DM

d) für eine 2-Zimmer-Wohnung  
6 Anteile = 1800,- DM

e) für eine  $2\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung  
7 Anteile = 2100,— DM

f) für jedes weitere Zimmer zwei weitere Anteile  
bzw. für jedes weitere halbe Zimmer einen Anteil (ein halbes Zimmer umfaßt bis zu 11 m<sup>2</sup>),

g) für ausgebaute Dachgeschoßwohnungen kann die Anzahl der Genossenschaftsanteile durch Beschluß der Mitgliederversammlung gegenüber den Anteilen für eine Neubauwohnung gleicher Zimmerzahl bis zu 50% ermäßigt werden, wenn die Räume Dachschrägen aufweisen.

6. Bei Bewerbung um eine Garage der AWG sind ebenfalls Genossenschaftsanteile zu übernehmen. Die Anzahl der Genossenschaftsanteile legt die Mitgliederversammlung fest.

7. Die von einem Mitglied zu übernehmenden Genossenschaftsanteile können in der vollen Summe bei Eintritt in die AWG oder in monatlichen Raten entrichtet werden.

Sie sind wie folgt einzuzahlen:

a) ein Genossenschaftsanteil innerhalb eines Monats nach Eintritt in die AWG,

b) die restlichen Genossenschaftsanteile in monatlichen Raten.

8. Die Höhe der monatlichen Ratenzahlungen wird nach dem Einkommen wie folgt festgesetzt:

Bei einem Einkommen

a) bis	350,— DM	20,— DM
b) von mehr als 350,— bis 500,— DM		30,— DM
c) von mehr als 500,— bis 600,— DM		35,— DM
d) von mehr als 600,— bis 700,— DM		40,— DM
e) von mehr als 700,— bis 800,— DM		60,— DM
f) von mehr als 800,— bis 900,— DM		80,— DM
g) von mehr als 900,— DM		100,— DM

als monatliche Mindestrate.

Das Einkommen errechnet sich aus der Summe der Bruttoeinkünfte der beiden Ehegatten.

9. Die Genossenschaftsanteile dürfen nur in Geld aufgebracht werden.

10. Unabhängig von der Anzahl der Genossenschaftsanteile hat das Mitglied nur eine Stimme.

#### B. Sonstige Eigenleistungen der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, neben der Einzahlung der Genossenschaftsanteile Arbeitsleistungen für die AWG durchzuführen.

2. Arbeitsleistungen werden durchgeführt zur:

a) Finanzierung des Wohnungsneubaus, der Gemeinschaftseinrichtungen und Garagen,

b) Finanzierung von Erhaltungsmaßnahmen sowie der Pflege des genossenschaftlichen Eigentums.

3. Die Arbeitsleistungen werden grundsätzlich als Leistungen für die AWG aufgebracht. Sie gehen in den unteilbaren Fonds ein und sind Genossenschaftsvermögen. Das Mitglied hat aus den aufgeführten Arbeitsleistungen und der gemäß Ziff. 5 möglichen finanziellen Abgeltung keinen Anspruch an die AWG auf Gegenleistung oder Rückzahlung. Im besonderen Ausnahmefall ist die Rückzahlung auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Kreisbeirates für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften möglich.

4. Die Mitgliederversammlung legt durch Beschluß für alle Mitglieder fest, in welchem Umfang Arbeitsleistungen durchzuführen sind. Sie werden in erster Linie zur Unterstützung der Erfüllung der Bauwirtschaftspläne durchgeführt.

5. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß diese Arbeitsleistungen als Geldleistungen erbracht werden, wenn das Mitglied keine Möglichkeit zur Aufbringung von Arbeitsleistungen hat.

6. Die Arbeitsleistungen für die Finanzierung des Wohnungsneubaus werden differenziert nach Größe und Ausstattung der Genossenschaftswohnung — unabhängig von den Baukosten der einzelnen Wohnung — festgelegt.

7. Die Arbeitsleistungen für die Pflege und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums gemäß Ziff. 2 Buchst. b werden durch die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgelegt. Diese Arbeitsleistungen können finanziell abgegolten werden.

#### V.

#### Verteilung der Genossenschaftswohnungen

1. Die Verteilung der Genossenschaftswohnungen erfolgt nach der Dringlichkeit des Wohnungsbedarfs. Bei gleichen Dringlichkeitsmerkmalen entscheidet die Reihenfolge des Eintritts der Mitglieder in die AWG.

Vorrangig sind zu berücksichtigen:

a) von außerhalb heranzuführende Arbeitskräfte,

b) besonders ungünstige Wohnverhältnisse,

c) hervorragende Leistungen am Arbeitsplatz sowie die gesellschaftliche Mitarbeit.

Die Entscheidungen hierüber sind von den Vorständen der AWG in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Betriebsleitung sowie der Betriebsgewerkschaftsleitung zu treffen.

2. Für alle Genossenschaftswohnungen, mit deren Bau ab 1. Januar 1963 begonnen wurde, gilt folgender Verteilerschlüssel:

1-Personenhaushalte = 1-Raumwohnungen  
(1 Zimmer)

2- bis 3-Personenhaushalte = 2-Raumwohnungen  
(1½ und 2 Zimmer)

- 3- bis 4-Personenhaushalte = 2- und  
3-Raumwohnungen  
(2 und 2½ Zimmer)
- 4- bis 5-Personenhaushalte = 3- und  
4-Raumwohnungen  
(2½ und 2¾ Zimmer)
- größere Haushalte = 4-Raumwohnungen  
und größer  
(2¾ Zimmer und  
größere Wohnungen).

Die Zuweisung einer größeren Wohnung als im Verteilerschlüssel vorgesehen ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung möglich.

3. Der Wohnungsverteilungsplan wird vom Vorstand der AWG ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Er enthält:

- a) Name und Tätigkeit des künftigen Nutzers,
- b) Anzahl der Familienmitglieder, unterteilt nach Erwachsenen und Kindern bis zu 6 Jahren,
- c) Größe der Genossenschaftswohnung nach der Raumzahl.

Der Wohnungsverteilungsplan wird dem Rat der Stadt bzw. Gemeinde zur Bestätigung vorgelegt.

4. Bestehen am Tage der Wohnungsverteilung Rückstände bei der Zahlung der Genossenschaftsanteile bzw. der durchzuführenden Eigenleistungen bei einzelnen Mitgliedern, bleiben sie bis zur Aufholung dieser Rückstände bei der Wohnungsverteilung unberücksichtigt, sofern kein begründeter Antrag auf Stundung der fälligen Leistungen vorliegt.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes können die genossenschaftlichen Wohnungen — in Übereinstimmung mit den betreffenden Mitgliedern — zur besseren Auslastung neu verteilt bzw. getauscht werden. Weigern sich Mitglieder trotz mehrmaliger Aussprachen zur besseren Verteilung der genossenschaftlichen Wohnungen beizutragen, kann in besonders krassen Fällen von Unterbelegung der Genossenschaftswohnungen die Mitgliederversammlung die Neuverteilung beschließen.
6. Die Genossenschaftswohnungen können nur von Mitgliedern der AWG genutzt werden. Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft, so muß es die Genossenschaftswohnung räumen.
7. Die Vermietung von genossenschaftlichem Wohnraum an Nichtgenossenschafter (Ferien- sowie Kurgäste oder Untermieterverhältnis mit Studenten u. a.) ist nur mit Zustimmung des Vorstandes der AWG zulässig. Räume in unterbelegten Genossenschaftswohnungen, die auf Beschluß der Mitgliederversammlung im Einverständnis mit dem Nutzer in einen Wohnungstausch einbezogen werden sollen, dürfen vom Nutzungsberechtigten nicht zur Vermietung an Nichtmitglieder vorgesehen werden.

## VI.

### Festsetzung der Nutzungsgebühren und Rechnungslegung der AWG

1. Die Nutzungsgebühren für die Genossenschaftswohnungen und die Umlagen für die Gemeinschaftseinrichtungen und Nebenleistungen werden nach dem Prinzip der Deckung der Kosten der AWG festgelegt.
2. Die Berechnung der Nutzungsgebühren erfolgt auf der Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.
3. Die Einnahmen aus den Nutzungsgebühren werden verwendet für:
  - a) die Bewirtschaftung der Genossenschaftswohnungen (Straßenreinigung, Wassergeld, Müllabfuhr, Versicherungskosten u. a.) in der tatsächlich anfallenden Höhe,
  - b) die Bildung des Amortisationsfonds zur Tilgung der Kredite und zur Finanzierung von Generalreparaturen,
  - c) die Bildung des Fonds für laufende Reparaturen,
  - d) Verwaltungskosten.
4. Die AWG ist bestrebt, die Verwaltungskosten durch ständige Erweiterung der ehrenamtlichen Mitarbeit der Mitarbeiter und gemeinschaftliche Verwaltung und Pflege des genossenschaftlichen Eigentums niedrig zu halten.
5. Der im Laufe des Jahres erzielte Überschuß wird dem unteilbaren Fonds (Reservfonds) zugeführt.
6. Entstehende Verluste durch mangelhafte Arbeit der AWG werden durch zusätzliche Arbeitsleistungen der Mitglieder gedeckt, sofern eine Abdeckung aus dem Reservfonds nicht möglich ist.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Für die Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums ist ein Finanzplan aufzustellen. Er wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorstand darf Ausgaben nur im Rahmen des bestätigten Finanzplanes leisten. Alle Ausgaben, die nicht im Finanzplan enthalten sind, müssen gesondert durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## VII.

### Ausscheiden aus der AWG — Rückzahlung der Anteile — Erbfolge

1. Das Mitglied kann zum Jahresschluß durch schriftliche Kündigung aus der AWG ausscheiden. Die Kündigung muß spätestens bis 30. November des betreffenden Jahres beim Vorstand vorliegen.
2. Mitglieder, die im gesellschaftlichen Interesse eine Tätigkeit in anderen Städten bzw. Gemeinden übernehmen, können ohne Einhaltung der in Ziff. 1 festgelegten Frist sofort aus der AWG ausscheiden. In



- diesen Fällen werden auf Antrag des Mitgliedes die eingezahlten Anteile innerhalb eines Monats nach Räumung der Wohnung zurückgezahlt.
3. Will das Mitglied bei Arbeitsplatzwechsel in eine am neuen Arbeitsplatz befindliche sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft übertreten, werden die in seiner bisherigen AWG erbrachten Eigenleistungen (Genossenschaftsanteile und Arbeitsleistungen) auf Anforderung der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaft, in die das Mitglied übertreten will, in voller Höhe übertragen. Die Übertragung kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist erfolgen.
  4. Die AWG kann das Mitglied in der Regel zum Schluß des Geschäftsjahres ausschließen, wenn es gröblich oder wiederholt gegen die Grundsätze der AWG verstoßen hat. Der Ausschluß erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Mit dem Ausschluß verliert das Mitglied das Recht auf Nutzung der Genossenschaftswohnung. Das auszuscheidende Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
  5. Das Mitglied kann gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung beim Rat des Kreises Einspruch erheben. Dieser entscheidet nach Beratung mit dem Kreisbeirat für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften endgültig über den Einspruch des Mitgliedes.
  6. Können sich die Ehegatten bei Scheidung der Ehe darüber nicht einigen, wer die Nutzungsrechte an der Wohnung weiter ausübt, entscheidet das Gericht. Gleichzeitig entscheidet das Gericht über Ansprüche des aus der Wohnung (Ehewohnung) ausziehenden Ehegatten, die dieser gegenüber dem anderen Ehegatten aus den eingezahlten Genossenschaftsanteilen hat.
  7. Die Teilung der Genossenschaftswohnung ist nicht zulässig. Der Ehegatte, dem die Genossenschaftswohnung nicht zugewiesen wird, hat diese in der vom Gericht festgesetzten Frist zu räumen. Er kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus der AWG ausscheiden oder einen Antrag auf Zuweisung einer eigenen Genossenschaftswohnung stellen. Der Antrag auf eine neue Wohnung kommt einem Neueintritt gleich.
  8. Haben die bisherigen Ehegatten die nach dem Wohnungsverteilungsplan der AWG für sie vorgesehene Genossenschaftswohnung noch nicht bezogen, beschließt der Vorstand, wer von ihnen die Wohnung nutzen darf. Wird sie keinem der bisherigen Ehegatten nach den Verteilungsgrundsätzen zugewiesen, können sie einzeln entsprechend der Dringlichkeit bei der Wohnungsverteilung berücksichtigt werden.
  9. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Todesfall eingetreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch dessen Erben wahrgenommen werden. Für mehrere Erben kann die Mitgliedschaft durch einen bevollmächtigten Erben ausgeübt werden. Verzichten alle Erben auf die Mitgliedschaft, so haben sie das Recht, die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zu fordern.
  10. Die Kinder, Eltern und Geschwister des verstorbenen Genossenschaftsmitgliedes haben als Erben das Recht, selbst Mitglied der AWG zu werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu dem unter Abschnitt II Ziff. 1 festgelegten Personenkreis gehören.
  11. Andere Erbberechtigte, die dem gemeinsamen Haushalt des verstorbenen Mitgliedes angehörten, können auf Beschluß der Mitgliederversammlung in die AWG aufgenommen werden, wenn sie zu dem Personenkreis gehören, der Mitglied einer AWG werden kann.
  12. In der Reihenfolge der Wohnungszuteilung nimmt der als Mitglied in die AWG eintretende Erbe die gleiche Rangstelle ein wie das verstorbene Mitglied, wenn die erforderlichen Genossenschaftsanteile von ihm übernommen werden und er den schriftlichen Nachweis erbringt, daß die übrigen Erben zu seinen Gunsten auf die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile unwiderruflich verzichten. Der Betrag, auf dessen Auszahlung verzichtet wird, wird dem als Mitglied eintretenden Erben als Einzahlung auf die Genossenschaftsanteile angerechnet.  
Erben sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.
  13. Die Genossenschaftsanteile dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes und nur an Personen, die Mitglied der AWG sein können, übertragen werden. Das gilt auch für eine Verpfändung. Die Übertragung wird in die Mitgliederliste bei den ausscheidenden Mitgliedern eingetragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung. Die Übernahme eines Genossenschaftsanteiles hat die Wirkung eines Neueintritts.
  14. Bei Ausscheiden aus der AWG werden die eingezahlten Genossenschaftsanteile innerhalb eines Monats nach der Bestätigung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Festlegung unter Ziff. 2 zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Räumung der Genossenschaftswohnung.
  15. Die AWG kann ihr zustehende Forderungen aus rückständiger Nutzungsgebühr, unterbliebener malermäßiger Instandhaltung, nicht aufgebrauchten Arbeitsleistungen u. ä., sofern bereits eine Genossenschaftswohnung bezogen war, gegen die auszahlenden Genossenschaftsanteile aufrechnen.

## VIII.

## Organe der AWG

Organe der AWG sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionskommission.

## A. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der AWG. Sie wird für alle Mitglieder oder deren Vertreter als Delegierte mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor Durchführung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Leitung der Versammlung hat der Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Anzahl der Mitglieder oder auf Verlangen der Revisionskommission einberufen werden. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, so kann der Kreisbeirat für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften die Einberufung einer Mitgliederversammlung veranlassen.
3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und verbindlichen Richtlinien. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
4. Die Mitgliederversammlung der AWG beschließt insbesondere:
  - a) den Plan des Wohnungsbaues,
  - b) den Plan der Finanzierung des Wohnungsneubaues,
  - c) den Wohnungsverteilungsplan,
  - d) den Finanzplan,
  - e) den Plan der Erhaltung des Wohnungsbestandes.
 Für die unter Buchstaben a bis d aufgeführten Pläne erfolgt die Beschlussfassung erstmalig innerhalb von 3 Monaten nach der Gründung.
5. Die Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Initiative der Mitglieder beim Bau von Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen,
    - bei der Pflege, Erhaltung und Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums,
    - bei der Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens im Wohngebiet,
  - b) Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission sowie Beschlussfassung über Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission,
  - c) Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Hausordnung,
  - d) Beschlussfassung über die von den Mitgliedern aufzubringenden Arbeitsleistungen,
  - e) Bestätigung der Entscheidungen des Vorstandes über die Aufnahme, das Ausscheiden und den Ausschluß von Mitgliedern,
  - f) Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes,
  - g) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisionskommission,
  - h) Bestätigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes.
6. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % aller Mitglieder vertreten sind.

## B. Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Mitgliederversammlung der AWG. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durch und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Plandisziplin verantwortlich. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. In der Regel wird ein Drittel der Vorstandsmitglieder neu gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Er arbeitet nach Arbeitsplänen.
4. Der Vorstand vertritt die AWG. Der Vorsitzende zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied für die AWG rechtlich verbindlich. In Abwesenheit des Vorsitzenden zeichnet der Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Hauptamtlich tätige Mitarbeiter der AWG dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kreisbeirates für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften.
5. Der Vorstand unterstützt die Tätigkeit der Kommissionen oder Aktivs, z. B. für Baufragen, für Fragen der Werterhaltung, der Entwicklung des Gemeinschaftslebens, für Finanzfragen und organisiert den Erfahrungsaustausch.
6. Der Vorstand erläutert die Beschlüsse von Partei und Regierung auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Wohnungsbaues in der Mitgliederversammlung, in den Kommissionen und Aktivs sowie den Hausgemeinschaften.
7. Der Vorstand tritt mindestens einmal monatlich zusammen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
8. Der Vorstand arbeitet eng mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen auf der Grundlage der gewerkschaftlichen Beschlüsse und des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zusammen, insbesondere in bezug auf die weitere Entwicklung der AWG und des genossenschaftlichen Lebens.
9. Der Vorstand ist verantwortlich für:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte der AWG,
  - b) Ausarbeitung und Begründung der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Pläne und Maßnahmen,
  - c) Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in den Wohngebieten,
  - d) Unterstützung der Arbeit der Hausgemeinschaften sowie Verallgemeinerung guter Methoden und Erfahrungen auf dem Gebiet der gesellschaftlichen Mitarbeit einzelner Hausgemeinschaften in der gesamten AWG,

- e) Abschluß von Verträgen mit den Hausgemeinschaften zur Übernahme der Selbstverwaltung der Wohngebäude,
  - f) Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Verwaltung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums,
  - g) Organisierung der manuellen Eigenleistungen der Mitglieder,
  - h) Abschluß von Vereinbarungen über die betriebliche Unterstützung der AWG,
  - i) Einstellung und Entlassung, Anleitung und Kontrolle hauptamtlich tätiger Mitarbeiter unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
10. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand vor der Mitgliederversammlung vor allem zu berichten über:
- a) den Erfolg der genossenschaftlichen Arbeit im abgelaufenen Jahr, insbesondere über die Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie, die Arbeit der Organe der AWG, der Kommissionen und Aktivs sowie der einzelnen Hausgemeinschaften,
  - b) Durchführung des Wohnungsbaues,
  - c) die durchgeführten Maßnahmen zur Erhaltung des Wohnungsbestandes,
  - d) die Entwicklung des genossenschaftlichen Eigentums,
  - e) die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres.

**C. Die Revisionskommission**

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. In der Regel wird mindestens ein Drittel der Mitglieder der Revisionskommission neu gewählt. Die Mitglieder der Revisionskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Hauptamtlich Beschäftigte der AWG dürfen nicht Mitglied der Revisionskommission sein.
2. Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung. Sie ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Die Revisionskommission kontrolliert die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vorstandes, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Die Revisionskommission hat ihre Kontrolltätigkeit fortlaufend durchzuführen, den Vorstand über festgestellte Mängel oder Verstöße sofort zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel vorzuschlagen. Schwerwiegende Verstöße sind dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sowie der zuständigen Sparkasse mitzuteilen. In diesem Falle hat die Revisionskom-

mission das Recht, umgehend die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der sie über die festgestellten Verstöße berichtet, zu verlangen.

5. Die Revisionskommission stellt Arbeitspläne auf der Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften über die innergenossenschaftliche Revision auf. Jährlich sind mindestens 6 Revisionen durchzuführen.
6. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Revisionskommission folgende Rechte:
  - a) in alle Akten und Schriftstücke der AWG einzusehen,
  - b) Auskünfte vom Vorstand und den Beschäftigten sowie von allen Mitgliedern der AWG zu verlangen,
  - c) an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Die Revisionskommission ist nicht befugt, Weisungen zu erteilen.
8. Die Revisionskommission berichtet der Mitgliederversammlung nach Ablauf jedes Geschäftsjahres über ihre Kontrolltätigkeit sowie über die Prüfung des Jahresabschlusses und schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

**IX.**

**Schlußbestimmungen**

1. Die AWG ist dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften angeschlossen.
2. Die Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind für die AWG verbindlich.

Beschlossen in der Mitglieder/Gründungsversammlung der AWG .....

Ort ..... Datum .....

Der Vorstand

.....  
 .....  
 .....  
 .....

Registriert beim Rat der Stadt / der Gemeinde .....

Registrier-Nr. ....

Ort ..... Datum .....

.....  
 Unterschrift und Siegel

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.**

Vom 3. Januar 1964

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. II 1964 S. 17) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

**Zu § 2 der Verordnung:**

**§ 1**

Neugründungen von Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (nachstehend AWG genannt) sind nur im Rahmen des vom Rat des Bezirkes beschlossenen Bauprogramms zulässig.

**§ 2**

(1) Angehörige der im § 2 der Verordnung genannten Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, die eine AWG gründen wollen, bilden aus ihrer Mitte ein Gründungskomitee.

(2) Dem Gründungskomitee soll ein Vertreter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen gemäß Abs. 1 angehören.

(3) Das Gründungskomitee wählt sich einen Vorsitzenden.

(4) Zur Vorbereitung der Gründungsversammlung läßt sich das Gründungskomitee vom Beirat für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Kreises (Verordnung vom 28. April 1960 über die Bildung von Beiräten für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften [GBl. I S. 403]) beraten.

**§ 3**

(1) Die Gründungsversammlung beschließt die Gründung der AWG und die Annahme des Statuts. Sie wählt den Vorstand und die Revisionskommission der AWG.

(2) Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll mit folgenden Angaben anzufertigen:

- a) Name und Sitz der gegründeten AWG,
- b) Ort und Datum der Gründungsversammlung,
- c) Zusammensetzung des Vorstandes — unter Angabe des Vorsitzenden — und der Revisionskommission mit Angabe der Namen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig der Revisionskommission angehören.

(3) Dem Protokoll ist das beschlossene Statut beizufügen sowie eine Bestätigung des Vorstandes über die Anzahl der Mitglieder am Tage der Gründung.

(4) Das Gründungsprotokoll ist von den Vorstandsmitgliedern der AWG zu unterzeichnen.

**Zu § 3 der Verordnung:**

**§ 4**

(1) Bereits bestehende AWG übernehmen das Musterstatut durch Beschluß der Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung.

(2) Kommt ein entsprechender Beschluß gemäß Abs. 1 nicht zustande, kann der Rat des Kreises nach Beratung mit dem Kreisbeirat für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften das Musterstatut für diese AWG als verbindlich erklären.

(3) Die Übernahme des neuen Statuts ist dem Rat der Stadt bzw. Gemeinde von den AWG zur Eintragung in das Registerblatt sofort nach Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

**Zu § 4 der Verordnung:**

**§ 5**

(1) Die Zulassung und Registrierung der AWG ist vom Vorstand der AWG beim Rat der Stadt bzw. Gemeinde zu beantragen.

(2) Der Antrag auf Zulassung und Registrierung muß eingehend begründet sein. Er muß Sitz und Geschäftsbereich der AWG enthalten und vom Vorsitzenden des Vorstandes der AWG unterschrieben sein.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Protokoll der Gründungsversammlung,
- b) das beschlossene Statut in zweifacher Ausfertigung,
- c) Unterlagen über die Finanzierung der geplanten Wohnungsbauvorhaben unter Angabe der eigenen Mittel der AWG.

**§ 6**

Für die Entscheidung über die Zulassung und Registrierung der AWG gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Ziele und Aufgaben der AWG müssen den Festlegungen der Verordnung und des Musterstatuts entsprechen.
- b) Über die Zulassung und Registrierung entscheidet der Rat der Stadt bzw. Gemeinde nach Beratung mit dem Beirat für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Kreises.

**§ 7**

(1) Das Register der AWG wird beim Rat der Stadt bzw. Gemeinde nach dem beigefügten Muster (Anlage) geführt.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden legen fest, welche Abteilung den Antrag auf Zulassung und Registrierung bearbeitet und das Register der AWG führt.

(3) Mit der Eintragung in das Register erhält die AWG Rechtsfähigkeit. Nach erfolgter Registrierung ist der AWG der Zulassungsbescheid zuzustellen.

### § 8

(1) Für jede AWG ist ein besonderes Registerblatt anzulegen. Die Registerblätter sind fortlaufend zu nummerieren. Änderungen sind auf dem Registerblatt nachzutragen.

(2) Zu jedem Registerblatt ist eine Registerakte zu führen, in der das bestätigte Statut sowie die übrigen Unterlagen abgelegt werden.

(3) Die ersten Eintragungen in das Registerblatt sind nach den Angaben des Gründungsprotokolls vorzunehmen. Der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Vorstandes der AWG haben unter Ziff. 3 des Registerblattes in Gegenwart des mit der Führung des Registers beauftragten Mitarbeiters beim Rat der Stadt bzw. Gemeinde eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Jeder Wechsel des Sitzes und des Vorsitzenden der AWG ist dem Rat der Stadt bzw. Gemeinde zur Eintragung in das Register zu melden. Alle Änderungen treten erst nach erfolgter Eintragung in das Register in Kraft.

### § 9

Gegen eine vom Rat der Stadt bzw. Gemeinde in bezug auf die Zulassung und Registrierung einer AWG getroffene Entscheidung kann die AWG innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung beim Rat des Kreises Einspruch erheben. Dieser entscheidet endgültig.

### § 10

Soweit sich nicht aus diesen Festlegungen über die Zulassung und Registrierung etwas anderes ergibt, gelten für das Verfahren hinsichtlich der Führung des Registers der AWG die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057) entsprechend.

#### Zu § 9 der Verordnung:

### § 11

Die AWG erhalten zinslose Kredite für den Bau von Wohnungen, wenn sie

- a) die erforderlichen Unterlagen gemäß der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) vorlegen,
- b) die notwendigen Eigenmittel vor Kreditinanspruchnahme einsetzen,
- c) nachweisen, daß sie die neu zu bauenden Wohnungen nach den staatlich festgelegten Normen verteilen.

### § 12

(1) Die Kredite zur Finanzierung der Bauvorhaben der AWG werden durch die Sparkassen ausgereicht. Bei anderen Stellen als den Sparkassen dürfen Kredite oder Schuldverpflichtungen durch die AWG nicht aufgenommen werden.

(2) Die Kreditanträge sind rechtzeitig vor Baubeginn von den AWG bei den Sparkassen einzureichen.

(3) Bei der erstmaligen Antragstellung ist der Zulassungsbescheid vorzulegen.

### § 13

(1) Die zinslosen Wohnungsbaukredite in Höhe bis zu 85 % der Baukosten werden durch die Sparkasse ausgereicht, in deren Zuständigkeitsbereich die Wohnungen gebaut werden.

(2) Der Kredit wird nach Fertigstellung der Wohnungen und Vorlage der Endabrechnung in ein erstes und ein zweites Darlehen aufgeteilt. Die Endabrechnung ist der Sparkasse innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der Objekte einzureichen.

(3) Das erste Darlehen wird gewährt in Höhe von 20 % der Baukosten zuzüglich der erbrachten Eigenleistungen in Höhe von mindestens 15 % der Baukosten. Es ist durch die Sparkasse unkündbar.

(4) Das zweite Darlehen umfaßt den Rest des Gesamtdarlehens. Es ist mit 2 % jährlich zu tilgen. Die Tilgung beginnt am 1. des auf den Bezug der Wohnungen folgenden Monats. Bis zur Vorlage der Endabrechnung und der Darlehensfestsetzung sind vorläufige Tilgungsbeträge zu ermitteln. Die Tilgungsbeträge werden durch die Sparkasse festgesetzt. Sie sind in vierteljährlichen Raten jeweils bis zum 15. des letzten Quartalsmonats an die Sparkassen zu zahlen.

(5) Die Kosten für den Einbau von Läden und sonstigen nicht Wohnzwecken dienenden Räumen innerhalb der Wohngebäude werden in vollem Umfange durch Erhöhung des zweiten Darlehens finanziert.

(6) Baukosten, die den Betrag von 400,— DM je m<sup>2</sup> Wohnfläche übersteigen, werden in voller Höhe durch Gewährung eines Zusatzdarlehens zum zweiten Darlehen finanziert, das im Anschluß an die Rückzahlung des zweiten Darlehens zu tilgen ist.

### § 14

(1) Für Genossenschaftsanteile, die noch nicht fällig sind, aber zur Baufinanzierung benötigt werden, können die AWG einen zinslosen Kredit in Höhe der Differenz zwischen den benötigten und den tatsächlich insgesamt eingezahlten Genossenschaftsanteilen erhalten.

(2) Die Tilgung des Kredites erfolgt in Höhe der fälligen Monatsraten, die für Genossenschaftsanteile einzuzahlen sind. Die Tilgung ist monatlich an die Sparkassen abzuführen.

(3) Wird der Kredit nicht fristgemäß zurückgezahlt, werden Zinsen in Höhe von 4 % jährlich auf den überfälligen Betrag für die Dauer des Verzuges berechnet.

### § 15

(1) AWG, die gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung Wohnungen zur Gewinnung von Arbeitskräften bauen, können für die fehlenden Eigenmittel einen zinslosen Kredit erhalten.

(2) Die Tilgung des Kredites erfolgt

- a) in Höhe der planmäßigen Einzahlung für Genossenschaftsanteile gemäß Abschnitt IV Teil A Ziffern 7 und 8 des Musterstatuts und
- b) entsprechend dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Tilgungsplan zur Erfüllung der sonstigen Eigenleistungen in der Regel innerhalb von 3 Jahren.

(3) Wird der Kredit nicht fristgemäß zurückgezahlt, werden Zinsen in Höhe von 4 0/0 jährlich auf den überfälligen Betrag für die Dauer des Verzuges berechnet.

§ 16

(1) Die AWG können zur Finanzierung des Baues von Garagen Kredite bis zu 50 0/0 der Baukosten erhalten.

(2) Die Kredite sind mit 4 1/2 0/0 jährlich zu verzinsen und mit 5 1/2 0/0 jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

(3) Die Zins- und Tilgungsbeträge sind in vierteljährlichen Raten jeweils bis zum 15. des letzten Quartalsmonats an die Sparkasse zu zahlen.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 17

(1) Die gemäß § 15 der Verordnung auf der Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften ermittelten Nutzungsgebühren sind durch die örtlich zuständigen Preisstellen zu bestätigen.

(2) Die vereinnahmten Nutzungsgebühren sind in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) Deckung der Bewirtschaftungskosten,
- b) Tilgung des zweiten Darlehens,
- c) Zuführung zum Fonds für laufende Reparaturen in Höhe von 1,— DM je m<sup>2</sup> Wohnfläche jährlich,
- d) Zuführungen zum Amortisationsfonds für Generalreparaturen in Höhe von 1/2 0/0 der Baukosten,
- e) Deckung der Verwaltungskosten im Höchstbetrag von 25,— DM bei Erhebung der Kostenmiete bzw. 15,— DM bei Erhebung der Maximalmiete jährlich je Wohnung.

(3) Sonstige Einnahmen der AWG (z. B. Eintrittsgelder und Zinseinnahmen) dürfen zur Deckung der Verwaltungskosten in Höhe des Differenzbetrages zwischen 30,— DM je Wohnung und den aus der Nutzungsgebühr vereinnahmten Beträgen (25,— DM bzw. 15,— DM je Wohnung) in Anspruch genommen

werden. Alle darüber hinausgehenden Einnahmen sind dem Amortisationsfonds für Generalreparaturen bis zur Höhe von 1/2 0/0 der Baukosten zuzuführen,

§ 18

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1964

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Dr. Apel

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Registerblatt der AWG

1. Name und Sitz der AWG .....
2. Tag der Gründung der AWG .....
3. Vorstand der AWG  
Name      Funktion      eigenhändige Unterschrift  
.....  
.....  
.....
4. Namen der Trägerbetriebe gemäß § 2 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. II 1964 S. 17):  
.....  
.....  
.....
5. Tag der Registrierung und Zulassung .....
6. Bemerkungen: .....

Unterschrift  
des Registerführers



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 18. Januar 1964

Teil II Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
4. 1. 64	Verordnung über finanzrechtliche Bestimmungen .....	31
23. 12. 63	Anordnung über die Leistungsfinanzierung kommunaler Einrichtungen .....	31
19. 12. 63	Arbeitsschutzanordnung 144/1. — Entwässerungswerke — .....	33

### Verordnung über finanzrechtliche Bestimmungen.

Vom 4. Januar 1964

## § 1

(1) Die Finanzwirtschaft bzw. die Finanzierung der Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft ist in Übereinstimmung mit den Maßnahmen zur Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in den einzelnen Bereichen und Zweigen neu zu regeln. Der Geltungsbereich der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBL II S. 651) wird hiervon nicht berührt.

(2) Die Neuregelung gemäß Abs. 1 erfolgt durch gemeinsame Anordnung des Ministers der Finanzen und des Leiters des für den Bereich bzw. Zweig der Volkswirtschaft zuständigen zentralen Staatsorgans. Einzelheiten können im gegenseitigen Einvernehmen durch Anordnung des Ministers der Finanzen oder des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans festgelegt werden.

(3) Im Geltungsbereich der Anordnungen gemäß Abs. 2 sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die in diesen Anordnungen entsprechend bezeichneten Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft bzw. der Finanzierung der volkseigenen Wirtschaft sowie die genannten einzelnen Bestimmungen aus derartigen Verordnungen und Beschlüssen nicht mehr anzuwenden.

(4) Bei der experimentellen Vorbereitung von Maßnahmen zur Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft kann die weitere Anwendung von im Abs. 3 bezeichneten Bestimmungen in einzelnen Bereichen bzw. Zweigen der Volkswirtschaft durch gemeinsame Anweisung des Ministers der Finanzen und des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans vorübergehend ausgeschlossen werden.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1964

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen  
**Rumpf**  
Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

### Anordnung über die Leistungsfinanzierung kommunaler Einrichtungen.

Vom 23. Dezember 1963

Zur Einführung der Leistungsfinanzierung kommunaler Einrichtungen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates, in Übereinstimmung mit den Räten der Bezirke und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft folgendes angeordnet:

## § 1

## Grundsätze

(1) Die Leistungsfinanzierung kommunaler Einrichtungen der Gemeinden, Städte und Kreise kann auf Grund eines Beschlusses der jeweils zuständigen örtlichen Volksvertretung

- in kommunalen Einrichtungen der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen, wie z. B. Selbstbedienungswäschereien, Plätt- und Bügelstuben und in kombinierten kommunalen Einrichtungen mit mehreren Leistungsarten sowie
- in kommunalen Einrichtungen der Stadt- und Gemeindegewirtschaft, wie z. B. Stadt- und Gemeindegewinnung, Badeanlagen, auch wenn sie mit anderen Leistungsarten kombiniert sind,

eingeführt werden. Für die Beschlussfassung der örtlichen Volksvertretung der Gemeinden und Städte ist eine Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung des Rates des Kreises einzuholen.

(2) Die Form der Leistungsfinanzierung kommunaler Einrichtungen kann an Stelle der bisherigen Brutto-

finanzierung der kommunalen Einrichtungen der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen sowie der kommunalen Einrichtungen der Stadt- und Gemeindegewirtschaft angewendet werden.

(3) Die örtlichen Räte legen ihren Volksvertretungen die sich aus dem Übergang von der Bruttofinanzierung zur Leistungsfinanzierung ergebenden Veränderungen in ihren Haushaltsplänen zur Beschlußfassung vor.

(4) Der Beschluß der jeweils zuständigen örtlichen Volksvertretung über die Einführung der Leistungsfinanzierung in kommunalen Einrichtungen ist dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen und dem zuständigen Fachorgan — sowie dem für die Kontoführung vorgesehenen Geld- und Kreditinstitut zur Kenntnis zu bringen.

#### Planung und Finanzierung

##### § 2

Die kommunale Einrichtung, die nach der Leistungsfinanzierung arbeitet, bleibt Haushaltsorganisation. Sie stellt einen jährlichen Plan der Einnahmen und Ausgaben in vereinfachter Nomenklatur auf.

##### § 3

(1) Die Verbindung zum Haushalt des zuständigen örtlichen Rates erfolgt auf der Grundlage des bestätigten Jahresplanes durch:

- a) Bereitstellung eines Betriebsmittelvorschusses aus dem örtlichen Haushalt, der bis Jahresende zurückzuzahlen ist,
- b) quartalsweise Abführung des Überschusses (Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben) an den örtlichen Haushalt bzw.
- c) quartalsweise Zuführung des Zuschusses (Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen) aus dem örtlichen Haushalt.

(2) Die kommunale Einrichtung verwendet ihre laufenden Einnahmen zur Deckung ihrer Ausgaben und ihrer Verpflichtungen an den örtlichen Haushalt.

(3) Die Haushaltsmittel für Investitionen und Anschaffung von Arbeitsmitteln plant der zuständige örtliche Rat nach Beratung mit der für den Bereich zuständigen Ständigen Kommission der örtlichen Volksvertretung, um sie schwerpunktmäßig einzusetzen. Sie sind nicht Bestandteil des Planes der Einnahmen und Ausgaben der kommunalen Einrichtung.

##### § 4

(1) Der zuständige örtliche Rat plant in den vorgeschriebenen Kapiteln für kommunale Einrichtungen in seinem Haushalt:

- a) die Auszahlung des Betriebsmittelvorschusses gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a sowie den Zuschuß gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. c im Sachkonto „Sonstige Ausgaben“ (in Gemeinden bis 2000 Einwohner im Sachkonto „Übrige Ausgaben“),
- b) die Rückzahlung des Betriebsmittelvorschusses gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a sowie den Überschuß gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b im Sachkonto „Übrige Einnahmen“ und
- c) die Investitionen und Anschaffung von Arbeitsmitteln in den entsprechenden Sachkonten.

(2) Die Aufwendungen für Straßenbeleuchtung sowie für öffentliche Grünanlagen werden als Fonds im Sachkonto für sonstige bzw. übrige Ausgaben im örtlichen Haushalt geplant, soweit für diese Aufgabenbereiche kommunale Einrichtungen auf Leistungsfinan-

zierung umgestellt werden. Diese Fonds bilden die Quelle der Einnahmen für diese Einrichtungen.

##### § 5

(1) Die kommunale Einrichtung richtet ein eigenes Kontokorrentkonto bei einem Geld- und Kreditinstitut ein.

(2) Die kommunale Einrichtung ist berechtigt, eine Bargeldkasse zur Annahme von Bargeld zu führen. Die vereinnahmten Beträge dürfen zur Bezahlung kleinerer Ausgaben bis zur Höhe von 200,— DM im Einzelfall verwendet werden. Die Höhe des Bestandes der Bargeldkasse ist durch den Leiter des zuständigen Fachorgans des örtlichen Rates bzw. in Gemeinden ohne Fachorgan durch den Bürgermeister zu bestätigen. Die den festgelegten Bestand übersteigenden Beträge sind am gleichen Tage auf das Kontokorrentkonto der kommunalen Einrichtung einzuzahlen.

(3) Die kommunale Einrichtung darf Kredite nicht in Anspruch nehmen.

##### § 6

#### Buchführung, Abrechnung und Kontrolle

(1) Die kommunale Einrichtung führt ein Journal in vereinfachter Form, in dem alle Einnahmen und Ausgaben fortlaufend zu buchen sind.

(2) Für die Buchführungsarbeiten können zu Lasten der Ausgaben der kommunalen Einrichtung monatlich bis zu 15,— DM demjenigen gewährt werden, der diese Arbeiten durchführt. Das kann sowohl der Leiter, ein von ihm benannter Mitarbeiter der kommunalen Einrichtung bzw. eine von ihm beauftragte dritte Stelle sein.

(3) Das Journal und die dazugehörigen Belege sind mindestens einmal im Quartal durch den zuständigen Haushaltsbearbeiter des örtlichen Rates zu überprüfen. Dabei ist die kontennmäßige Übereinstimmung festzustellen und durch Unterschrift im Journal die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft zu bestätigen.

#### Materielle Interessiertheit

##### § 7

Die kommunale Einrichtung plant einen Prämienfonds in Höhe von 1,5 % der laut Jahresplan vorgesehenen Lohnsumme. Seine Verwendung regelt sich nach den geltenden Bestimmungen.

##### § 8

(1) Leistungen, die zu einer Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses über die vorgesehenen Planziele hinaus führen, können als Mehrleistung zusätzlich prämiert werden.

(2) Eine Mehrleistung liegt vor, wenn der geplante Überschuß übererfüllt bzw. der geplante Zuschuß unterschritten ist und folgende Bedingungen nachgewiesen werden können:

- vollständige Erfüllung des Leistungsplanes,
- Erreichung der vorgesehenen Qualität der Leistungen,
- Einhaltung des planmäßigen Materialbestandes und
- Abführung des Betriebsmittelvorschusses an den örtlichen Haushalt.

(3) Bis zu 40 % des finanziellen Betrages der Mehrleistung gemäß Abs. 2 können für zusätzliche Prämierungen der Mitarbeiter der kommunalen Einrichtung verwendet werden. Die zusätzliche Prämiensumme kann maximal 250 % des Prämienfonds gemäß § 7 betragen.



(4) Die Zuerkennung der zusätzlichen Prämien kann erfolgen, wenn der zuständige Haushaltsbearbeiter des örtlichen Rates die Abrechnungsunterlagen geprüft und der Leiter des zuständigen Fachorgans des örtlichen Rates bzw. in Gemeinden ohne Fachorgan der Bürgermeister — nach Anhören des Standpunktes der für diesen Bereich zuständigen Ständigen Kommission der örtlichen Volksvertretung — die erarbeitete Mehrleistung anerkannt hat.

(5) Die Prämierung der einzelnen Mitarbeiter der kommunalen Einrichtung soll nach dem Leistungsprinzip, das heißt, unter besonderer Berücksichtigung ihres Beitrages zur kollektiven Mehrleistung ihrer Einrichtung, erfolgen.

#### § 9

(1) Die Auszahlung der zusätzlichen Prämien erfolgt jeweils am Jahresende — frühestens ab 15. Dezember des Jahres — zu Lasten des Prämienfonds. Die zusätzlichen Prämien sind aus den erzielten Mehreinnahmen bzw. Einsparungen der kommunalen Einrichtung zu decken.

(2) Soweit Prämienmittel am Jahresende nicht verbraucht werden, sind sie auf das nächste Jahr übertragbar durch zweckgebundene Überweisung an den Haushalt des zuständigen örtlichen Rates auf Einzelplan Finanzen, Kapitel: „Vortrag nicht verbrauchter Mittel der Prämienfonds“.

#### § 10

Für kommunale Einrichtungen, die vor Beschlussfassung über die Einführung der Leistungsfinanzierung berechtigt waren, die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. März 1960 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBl. I S. 167) anzuwenden und danach bisher auf einen höheren Prämienfonds als nach §§ 7 und 8 dieser Anordnung Anspruch hatten, verbleibt es dabei. Die Anerkennung einer erarbeiteten Mehrleistung regelt sich in diesen Fällen ebenfalls nach den Bestimmungen der obengenannten Ersten Durchführungsbestimmung.

#### § 11

##### Einführung und Anwendung der Leistungsfinanzierung

Nach Beschlussfassung der zuständigen örtlichen Volksvertretung über die Einführung der Leistungsfinanzierung sind

- a) mit Unterstützung des zuständigen örtlichen Rates vom Leiter der kommunalen Einrichtung der Plan der Einnahmen und Ausgaben in vereinfachter Nomenklatur aufzustellen und vom Leiter des zuständigen Fachorgans des örtlichen Rates bzw. in Gemeinden ohne Fachorgan vom Bürgermeister zu bestätigen.

Bei der Planung ist auszugehen von:

- dem erreichten Stand der Wirtschaftlichkeit,
- den Auswirkungen von Mechanisierungsmaßnahmen durch Investitionen und Ausstattung mit Arbeitsmitteln,
- der Steigerung der Leistungen unter weiterer Durchsetzung des Prinzips der Kostendeckung bei hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen bzw. Kostensenkung je Leistungseinheit bei der Stadt- und Gemeindegewirtschaft,
- dem wirtschaftlichsten Einsatz der Mittel;

- b) die vorhandenen Materialbestände mengen- und wertmäßig zu erfassen und mit der Bestätigung des Planes der Einnahmen und Ausgaben der durchschnittliche Materialbestand wertmäßig festzulegen. Materialbestände, die den durchschnittlichen Materialbestand übersteigen, sind — ohne dafür Ausgaben im Plan vorzusehen — für die Durchführung der geplanten Leistungen einzusetzen und demzufolge abzubauen;
- c) gleichzeitig die Höhe des Betriebsmittelvorschusses festzulegen und der Betriebsmittelvorschuß der kommunalen Einrichtung zuzuführen und
- d) für die kommunale Einrichtung die Eröffnung eines Kontokorrentkontos bei dem vorgesehenen Geld- und Kreditinstitut zu beantragen. Die Zeichnungsberechtigung ist an zwei Bevollmächtigte zu erteilen.

#### Schlußbestimmungen

##### § 12

Nomenklaturen und spezielle Bestimmungen für

- a) die Ausarbeitung des Planes der Einnahmen und Ausgaben durch die kommunale Einrichtung,
- b) die Führung des Journals durch die kommunale Einrichtung einschließlich einer speziellen Buchungsanleitung,
- c) die Planung und Abrechnung durch die kommunale Einrichtung gegenüber dem zuständigen örtlichen Rat und
- d) die Planung und Abrechnung durch den zuständigen örtlichen Rat gegenüber dem übergeordneten örtlichen Rat

werden durch Anweisung des Ministers der Finanzen geregelt.

##### § 13

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1963

Der Minister der Finanzen

R u m p f

#### Arbeitsschutzanordnung 144/1\*.

##### — Entwässerungswerke —

Vom 19. Dezember 1963

Auf Grund des § 7 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) wird zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 144 vom 30. Oktober 1952 — Entwässerungswerke — (GBl. S. 1206) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft folgendes angeordnet:

##### § 1

##### Verbot der Benzinwetterlampe

(1) Die Anwendung der Benzinwetterlampe bei Arbeiten in unterirdischen Abwasserbehandlungsanlagen ist verboten.

(2) Als Arbeiten in unterirdischen Anlagen (z. B. Schacht, begehbare Profile der Abwasserableitung, Abscheider aller Art, kleine Kläranlagen, Düker u. a.) gelten das Begehen, der Aufenthalt, das Ein- und Aussteigen sowie das Hineinlehnen oder Hineinkriechen in unterirdische Anlagenteile.

\* Arbeitsschutzanordnung 144 (GBl. 1952 Nr. 160 S. 1206)

## § 2

**Sonderregelung zur Durchführung von Arbeiten in den Abwasserbehandlungsanlagen**

(1) Vor Arbeitsaufnahme sind mindestens 2 — wo die Arbeitsverhältnisse es zulassen — mindestens 3 benachbarte Schachtabdeckungen zu öffnen. Die Anlagen dürfen erst nach 15 Minuten Lüftung betreten werden. Die Arbeitsschutzanordnung 616 vom 19. Januar 1953 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — (GBl. S. 617) ist zu beachten.

(2) Bei Arbeiten in allen unterirdischen Anlagenteilen hat der Werk tätige einen Sicherheitsgurt anzulegen und muß angeseilt werden. Die Sicherheitsgurte und -leinen sind vor dem Anlegen auf vorschriftsmäßigen Zustand zu überprüfen. Schadhafte Sicherheitsgurte und -leinen dürfen nicht in Gebrauch genommen werden. Eigenmächtige Veränderungen der Sicherheitsgurte und -leinen dürfen nicht vorgenommen werden.

(3) Für jeden Angeseilten sind Sicherungsposten zur Beobachtung aufzustellen. Die Beobachtung hat ununterbrochen zu erfolgen. Die Angeseilten sind durch Schul tersicherung straff an dem befestigten Seil zu führen.

(4) Die für den Einsatz der Sicherheitsgurte und -leinen Verantwortlichen haben diese monatlich mindestens einmal zu überprüfen. Das Ergebnis ist in ein Kontrollbuch einzutragen. Es ist zu sichern, daß schadhafte Sicherheitsgurte und -leinen nicht zum Einsatz kommen.

(5) Die Sicherheitsgurte und -leinen sind zu kennzeichnen und dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

(6) Die Maßnahmen zur Rettung Verunglückter bei Arbeiten in begehbaren unterirdischen Anlagenteilen sind mit den zuständigen zentralen, örtlichen oder betrieblichen Brandschutzorganen, die mit den erforderlichen Rettungsgeräten ausgerüstet sind, zu vereinbaren. Für die Alarmierung ist das Kennwort

„Kanalisationshilfe“

festzulegen.

(7) Die geöffneten Schächte, an denen nicht gearbeitet wird, sind mit Gitterrosten abzudecken.

(8) Bei Sichtbehinderung (z. B. Nebel), durch die die Sicherheit der Arbeitsgruppe nicht gewährleistet ist, sind die Arbeiten einzustellen.

(9) Bei Schachtöffnungen unmittelbar neben Gleisanlagen sowie bei besonderen Schwerpunkten sind zusätzliche Sicherungsposten aufzustellen.

(10) Alle geöffneten Schächte, die Arbeitsstellen und die Arbeitskräfte einschließlich Sicherungsposten sind entsprechend der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1239) zu kennzeichnen.

(11) Bei Arbeiten in begehbaren unterirdischen Anlagenteilen, außer deren Schächte sowie in Bauwerken mit eingegrenzten Verkehrswegen ist das Anseilen nicht erforderlich, jedoch ist der Sicherheitsgurt umzubehalten. In diesen Fällen ist ein angeseilter Sicherungsposten im Schacht aufzustellen. Dieser muß durch Sicht oder Ruf in ständiger Verbindung mit den im begehbaren unterirdischen Anlagenteil Arbeitenden stehen.

## § 3

**Weitere technisch-organisatorische Maßnahmen**

(1) Für die unterirdischen Anlagenteile sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen systematische Prüfungen der Zusammensetzung des industriellen und gewerblichen Abwassers durchzuführen. Die ermittelten, besonders gefährdeten Anlagenteile sind kartenmäßig zu erfassen. Vor Betreten eines Anlagenteiles hat der zuständige Kanalisationsmeister an Hand der Streckenkarte sich genauestens über die Gefährdungsmöglichkeiten zu orientieren. Die Strecken- und Anlagenakte ist ständig an Hand der systematischen Überprüfung auf dem neuesten Stand zu halten.

(2) Zur Durchführung sämtlicher Arbeiten in den unterirdischen Anlagenteilen ist von dem für die Anlagen zuständigen Leiter ein Befahr-Erlaubnisschein auszustellen, unabhängig davon, ob es sich um betriebliche oder betriebsfremde Arbeitskräfte handelt. Die Gültigkeit eines Befahr-Erlaubnisscheines darf 2 Monate nicht übersteigen. Die Verlängerung von Befahr-Erlaubnisscheinen ist unzulässig. Bei Veränderung der Arbeitsbedingungen ist jeweils ein neuer Befahr-Erlaubnisschein auszustellen. Die Befahr-Erlaubnisscheine sind fortlaufend zu numerieren. Über die Ausstellung der Befahr-Erlaubnisscheine und deren Empfang durch den Aufsichtführenden am Arbeitsplatz sind geeignete Kontrollmaßnahmen zu schaffen. Während der Ausführung der Arbeiten muß von jedem Beschäftigten der Befahr-Erlaubnisschein am Arbeitsort vorliegen. Die Befahr-Erlaubnisscheine sind 4 Jahre aufzubewahren.

## § 4

**Arbeitsschutzinstruktionen**

(1) Die Betriebsleiter haben bis zum 1. April 1964 in Arbeitsschutzinstruktionen weitere Schutzmaßnahmen, wie Prüfung der Luft auf Schwefelwasserstoffgehalt mit Bleiazetatpapier, Prüfung des pH-Wertes des Abwassers und zusätzliche Belüftung oder Absaugen der Gase, entsprechend den örtlichen Bedingungen festzulegen.

(2) Diese Arbeitsschutzinstruktionen sind ständig entsprechend den Gegebenheiten zu ergänzen.

## § 5

**Arbeitsschutzbelehrung**

Über diese Sonderregelung und die festgelegten Schutzmaßnahmen ist monatlich einmal für alle im Kanalbetrieb Beschäftigten eine eingehende Belehrung durchzuführen. Die Belehrung ist im Arbeitsschutzkontrollbuch festzuhalten.

## § 6

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 2 Absätze 2 und 3 und der § 3 der Arbeitsschutzanordnung 144 vom 30. Oktober 1952 — Entwässerungswerke — (GBl. S. 1206) außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1963

Der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft  
Dipl.-Ing. Rochlitzer



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 23. Januar 1964

Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 64	Zweite Verordnung über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik .....	35
2. 1. 64	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven .....	35
28. 12. 63	Anordnung über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965 .....	37
20. 12. 63	Anordnung Nr. 2 über die Ausbildung von technischen Assistenten auf dem Gebiet der Naturwissenschaften. — Ausbildung von technischen Assistenten auf dem Gebiet der Mathematik — .....	38
	Berichtigung .....	38

### Zweite Verordnung\* über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 9. Januar 1964

Auf Grund des § 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBI I S. 89) wird in Ergänzung der (Ersten) Verordnung vom 19. Juli 1962 über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBI II S. 793) folgendes verordnet:

## § 1

Dem § 3 der (Ersten) Verordnung ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Zur Durchführung der der Zentrale obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes ist der Leiter der Zentrale berechtigt, auf der Grundlage und zur Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 9. Januar 1964 in Kraft.  
Berlin, den 9. Januar 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Leiter  
der Staatlichen Zentrale  
für Strahlenschutz

Dr. Sitzlack

Steph

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

\* (1) VO (GBI. II 1962 Nr. 93 S. 793)

### Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven.

Vom 2. Januar 1964

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

## § 1

## Bildung

Zur Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit nichtmetallischen Altstoffen und den hieraus gewonnenen Rohstoffen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1964 das Staatliche Kontor für nichtmetallische Rohstoffreserven — nachstehend Staatliches Kontor — gebildet.

## § 2

## Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Staatliche Kontor ist das zentrale Organ zur Leitung der Aufbereitung und des Absatzes nichtmetallischer Altstoffe und für die Anleitung der den Bezirkswirtschaftsräten unterstellten volkseigenen Altstoffhandelsbetriebe.

(2) Das Staatliche Kontor ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin.

(3) Das Staatliche Kontor führt im Rechtsverkehr den Namen „Staatliches Kontor für nichtmetallische Rohstoffreserven“.

## § 3

## Aufgaben

(1) Das Staatliche Kontor ist entsprechend der Bilanzordnung bilanzierendes Organ für nichtmetallische Altstoffe und organisiert die Durchführung der Bilanzierung im Bereich der Altstoffwirtschaft. Es arbeitet verbindliche Handelszweigrichtlinien, kon-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober–November–Dezember 1963

trolliert deren Einhaltung und hat die wissenschaftlich-technische Konzeption und die Ökonomik der Altstoffwirtschaft ständig zu vervollkommen.

(2) Das Staatliche Kontor hat sich auf die wissenschaftliche Perspektivplanung zu konzentrieren. Es führt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen die Aufkommens- und Bedarfsforschung durch.

(3) Die Zusammenarbeit des Staatlichen Kontors mit den Bezirkswirtschaftsräten erfolgt auf der Grundlage von Festlegungen des Leiters der Abteilung Materialversorgung des Volkswirtschaftsrates. Das Staatliche Kontor legt im Einvernehmen mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen die zweckmäßigste Bestandshaltung in der Altstoffwirtschaft fest. Es erarbeitet die Grundrichtung für die Spezialisierung und Konzentration der Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und ist für die bedarfsgerechte Aufbereitung der nichtmetallischen Altstoffe mit höchstem ökonomischen Nutzen verantwortlich. Das Staatliche Kontor ist verantwortlich für die Erarbeitung von Entwürfen von Preisordnungen und Preisbewilligungen sowie für die zentrale Werbung auf dem Gebiet der Altstoffwirtschaft.

(4) Das Staatliche Kontor wirkt im Rahmen der bei den Bezirkswirtschaftsräten geplanten Investitionsmittel auf die einheitliche technische Entwicklung im Bereich der Altstoffwirtschaft ein. Es kontrolliert, daß die für die Altstoffwirtschaft bereitgestellten Investitionsmittel entsprechend der festgelegten Perspektive zweckmäßig eingesetzt und daß die Projektierung neuer Investitionsvorhaben unter Beachtung internationaler Bestwerte erfolgt.

(5) Das Staatliche Kontor unterstützt die örtlichen Staatsorgane bei der allseitigen Erfüllung der staatlichen Aufgaben, vor allem auf dem Gebiet der Steigerung des Aufkommens an nichtmetallischen Altstoffen, der Verbesserung der Erfassungsorganisation, der Investitionen, des Planes Neue Technik, des Importes und des Exportes.

(6) Das Staatliche Kontor hat auf der Grundlage von technisch begründeten Arbeitsnormen und qualitativen Kennziffern ökonomisch zweckmäßige Lohnformen und Prämiensysteme zur Steigerung der Arbeitsproduktivität auszuarbeiten und die volkseigenen Betriebe der Altstoffwirtschaft bei deren Einführung anzuleiten und zu unterstützen. Es erarbeitet die Grundsätze zur Anwendung des Systems ökonomischer Hebel in der Altstoffwirtschaft.

(7) Das Staatliche Kontor ist für die Lenkung des Absatzes der aufbereiteten nichtmetallischen Altstoffe verantwortlich. Es wirkt auf eine hohe Devisenrentabilität beim Export von nichtmetallischen Altstoffen ein.

(8) Das Staatliche Kontor ist für die Durchführung der internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit entsprechend der vom Volkswirtschaftsrat bestätigten Direktive und für die Information und Dokumentation innerhalb der Altstoffwirtschaft verantwortlich.

(9) Das Staatliche Kontor hat in enger Verbindung mit dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den Leitungen der Massenorganisationen eine ständige Aufklärungsarbeit unter der Bevölkerung über den volkswirtschaftlichen Wert

der nichtmetallischen Altstoffe als Rohstoffreserven für unsere Wirtschaft mit dem Ziel zu organisieren, immer breitere Kreise der Bevölkerung in die Erfassungsorganisation einzubeziehen, damit eine ständige Steigerung des Aufkommens an nichtmetallischen Altstoffen erfolgt. Es hat die Aufgabe, die schöpferische Initiative der Werktätigen und die Neuerervorschläge, die von ökonomischem Nutzen sind, im Bereich der Altstoffwirtschaft zu verallgemeinern und die besten Erfahrungen durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Betriebsvergleiche durchzusetzen.

(10) Das Staatliche Kontor unterstützt die volkseigenen Altstoffhandelsbetriebe bei der Durchführung innerbetrieblicher Wettbewerbe und Erfahrungsaustausche und ist für die Organisation überbetrieblicher sozialistischer Wettbewerbe im Bereich der Altstoffwirtschaft verantwortlich. Es unterstützt die Betriebe der Altstoffwirtschaft bei der Erarbeitung und dem Abschluß der Betriebskollektivverträge.

(11) Das Staatliche Kontor erarbeitet einheitliche Qualifizierungsrichtlinien für die Mitarbeiter der Altstoffwirtschaft und unterstützt die örtlichen Staatsorgane bei der Bildung einer Kaderreserve.

#### § 4

##### Leitung

(1) Das Staatliche Kontor wird vom Hauptdirektor geleitet. Er ist für die gesamte Tätigkeit des Staatlichen Kontors verantwortlich und dem Leiter der Abteilung Materialversorgung des Volkswirtschaftsrates unterstellt.

(2) Die Leitung des Staatlichen Kontors erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen.

(3) Der Hauptdirektor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen und der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Staatlichen Kontors zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an den für das Staatliche Kontor geltenden Plan und die Weisungen des Leiters seines übergeordneten Organs gebunden.

(4) Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben des Hauptdirektors vom technischen Direktor wahrgenommen. Bei dessen Verhinderung wird das Staatliche Kontor von einem anderen vom Hauptdirektor bestimmten leitenden Mitarbeiter geleitet.

(5) Die Abteilungsleiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Bereichen verantwortlich und dem Hauptdirektor rechenschaftspflichtig.

#### § 5

##### Beirat

(1) Zur Beratung des Hauptdirektors wird ein Beirat gebildet. Dieser hat grundsätzliche Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Kontors entsprechend den Bestimmungen des § 3 und den Festlegungen des Hauptdirektors zu beraten.

(2) Der Beirat soll nicht mehr als 12 Mitglieder umfassen. Die Mitglieder werden vom Hauptdirektor im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden staatlichen Organe, Betriebe und Institutionen berufen und abberufen.

(3) Den Vorsitz des Beirates führt der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors, der auch die Arbeitsordnung für den Beirat erläßt. Der Hauptdirektor ist verpflichtet, den Beirat mindestens einmal in jedem Halbjahr einzuberufen.

## § 6

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Staatliche Kontor wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und im Falle seiner Verhinderung durch den technischen Direktor vertreten.

(2) Der Hauptdirektor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den technischen Direktor bei der Vertretung des Hauptdirektors.

(3) Im Falle der Verhinderung des technischen Direktors tritt an dessen Stelle ein anderer vom Hauptdirektor beauftragter leitender Mitarbeiter des Staatlichen Kontors.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch weitere Mitarbeiter und sonstige Personen das Staatliche Kontor im Rechtsverkehr vertreten.

## § 7

**Begründung  
und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen**

(1) Der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors wird vom Leiter der Abteilung Materialversorgung des Volkswirtschaftsrates berufen und abberufen.

(2) Die anderen Mitarbeiter des Staatlichen Kontors werden durch den Hauptdirektor eingestellt und entlassen.

## § 8

**Struktur- und Stellenplan**

Der Struktur- und Stellenplan wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

## § 9

**Regelung des Arbeitsablaufes**

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung des Staatlichen Kontors, die vom Hauptdirektor des Staatlichen Kontors erlassen wird, geregelt.

## § 10

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Anordnung vom 19. Februar 1959 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBl. I S. 151), soweit sie die Erfassung und Lenkung nichtmetallischer Altstoffe betreffen, außer Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik  
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über die Methodik für die Aufstellung  
des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965.**

Vom 28. Dezember 1963

## § 1

Die Methodik ist für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes für das Jahr 1965 verbindlich.

## § 2

Die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965 umfaßt:

- Grundsätze, Methodik und Ablauf für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes Anlage 1
- Haushaltssystematik Anlage 2
- Grundsätze, Methodik und Ablauf für die Aufstellung des Kreditplanes:
  - Aufgaben der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Räte der Bezirke und Kreise für die Ausarbeitung, Einreichung und Bestätigung des Jahresplanes der kurzfristigen Kredite Anlage 3
  - Aufgaben der Finanzorgane für die Ausarbeitung, Einreichung und Bestätigung der Jahrespläne des Kredit-systems Anlage 4
- Methodik der Planung der Abgaben sowie der produktgebundenen Preisstützungen Anlage 5
- Methodik der Planung der Steuern, staatlichen Gewinnanteile und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung Anlage 6

## § 3

Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane erlassen auf der Grundlage der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965 für ihren Verantwortungsbereich die speziellen planmethodischen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 31. Dezember 1964 treten außer Kraft:

- a) die Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushalts (Sonderdruck Nr. 338 des Gesetzblattes) und hierzu
- b) die Anordnung Nr. 2 vom 15. November 1961 (Sonderdruck Nr. 338/1 des Gesetzblattes),
- c) die Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 (Sonderdruck Nr. 338/2 des Gesetzblattes),
- d) die Anordnung Nr. 4 vom 28. Februar 1963 (Sonderdruck Nr. 338/3 des Gesetzblattes).

Berlin, den 28. Dezember 1963

**Der Minister der Finanzen**  
Rump f

\* (Sonderdruck Nr. 484 des Gesetzblattes)

**Anordnung Nr. 2\*****über die Ausbildung von technischen Assistenten auf dem Gebiet der Naturwissenschaften.****— Ausbildung von technischen Assistenten auf dem Gebiet der Mathematik —**

Vom 20. Dezember 1963

## § 1

Die Ausbildungsdauer für technische Assistenten auf dem Gebiet der Mathematik (im folgenden mathematisch-technischer Assistent genannt) beträgt 2 Jahre.

## § 2

Die Ausbildung von mathematisch-technischen Assistenten wird an den mathematischen Instituten (Rechenzentren) im Bereich des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen sowie an solchen Institutionen durchgeführt, die entsprechend § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 10. Dezember 1960 über die Ausbildung von technischen Assistenten auf dem Gebiet der Naturwissenschaften (GBI. II 1961 S. 3) (im folgenden Anordnung Nr. 1 genannt) eine Ausbildungsgenehmigung durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen erteilt bekommen.

## § 3

(1) Der § 4 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 findet bei der Zulassung zur Ausbildung als mathematisch-technischer Assistent keine Anwendung.

(2) Als Voraussetzung zur Ausbildung als mathematisch-technischer Assistent gelten:

Abitur und abgeschlossene Berufsausbildung als „Technischer Rechner“.

Ausnahmen können eine Sonderregelung durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen erfahren.

## § 4

(1) Die Ausbildung der mathematisch-technischen Assistenten erfolgt nach einem „Rahmenausbildungsplan für die Ausbildung von technischen Assistenten auf dem Gebiet der Mathematik“. Er ist beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen erhältlich.

(2) Die Ausbildung der mathematisch-technischen Assistenten erfolgt im Abendstudium.

(3) Bewerbungen für diese Ausbildung sind an die Prorektorate für Studienangelegenheiten der folgenden Einrichtungen zu richten:

Technische Universität Dresden, Karl-Marx-Universität Leipzig, Martin-Luther-Universität Halle, Universität Rostock, Humboldt-Universität Berlin, Technische Hochschule „Otto von Guericke“ Magdeburg, Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar, Technische Hochschule Ilmenau, Technische Hochschule Karl-Marx-Stadt.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBI. II 1961 Nr. 2 S. 3)

(4) Die für die Ausbildung verantwortlichen Einrichtungen stellen nach erfolgreicher Ablegung der Abschlußprüfung ein Zeugnis nach dem anliegenden Muster (s. Anlage) aus.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1963

**Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. Dr. Gießmann

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Deutsche Demokratische Republik

**Zeugnis**

Herr/Frau/Frl. ....  
geb. am ..... in .....  
hat sich nach zweijähriger Ausbildung am

.....  
entsprechend der Anordnung Nr. 2 vom 20. Dezember 1963 über die Ausbildung von technischen Assistenten auf dem Gebiet der Naturwissenschaften — Ausbildung von technischen Assistenten auf dem Gebiet der Mathematik — (GBI. II 1964 S. 38)

der Prüfung für

**Technische Assistenten der Mathematik**

unterzogen.

Er/Sie wurde in den Fächern

.....  
geprüft. Nach den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist ihm/ihr das Gesamtprädikat

.....  
zuerkannt worden.

Der Vorsitzende  
der Prüfungskommission

Datum:

(Siegel)

**Berichtigung**

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel weist darauf hin, daß es im § 20 Abs. 2 in der dritten Zeile der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. November 1963 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren — (GBI. II S. 785) statt Abs. 1 Ziff. 4 richtig heißen muß:

„... Abs. 1 Ziff. 5“.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 25. Januar 1964

Teil II Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 63	Anordnung über die Planung der Projektierung und die Organisation des Projektierungswesens .....	39
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	49
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	50
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	50

### Anordnung über die Planung der Projektierung und die Organisation des Projektierungswesens.

Vom 19. Dezember 1963

Zur Sicherung der planmäßigen Entwicklung der nationalen Wirtschaft müssen alle Investitionsvorhaben entsprechend der Losung: „Schneller, besser und billiger bauen“ vorbereitet und realisiert werden. Dazu ist es erforderlich, entsprechend den Beschlüssen des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands einen hohen Nutzeffekt der Investitionen, eine erhebliche Verkürzung der Vorbereitungszeiten, die sparsamste Verwendung der Investitionsmittel und eine wesentliche Senkung der Bau- und Montagezeiten zu erreichen.

Diese Zielsetzung muß durch die Projektanten bei der Vorbereitung der Investitionsvorhaben verbindlich durchgesetzt werden durch

- Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes im Projekt durch Einsatz hochproduktiver Produktionsanlagen, die dem Weltstand entsprechen,
- Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden in der Projektierung, u. a. Modellprojektierung,
- Schaffung der Voraussetzungen zur Anwendung der Kompaktbauweise und der komplexen Fließfertigung in der Baudurchführung, der gegenwärtig zweckmäßigsten Form der wissenschaftlichen Produktionsorganisation bei der Errichtung von Industriebetrieben unter Leitung eines Generalauftragnehmers.

Die Durchsetzung der umfassenden Industrialisierung des Bauwesens und der damit verbundenen Entwicklung des Bauwesens zu einem selbständigen Industriezweig ist nur möglich, wenn bei der Projektierung der Investitionsvorhaben maximal die Vorzüge der Industrialisierung des Bauwesens genutzt werden und alle an der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen Beteiligten eng zusammenarbeiten. Diese enge Zu-

sammenarbeit ist herbeizuführen zwischen dem Haupt- bzw. Generalprojektanten, seinen Nachbeauftragten (den technologischen und bautechnischen Spezialprojektanten), den wirtschaftsleitenden Organen, den wissenschaftlich-technischen Instituten, den Plan- und Investitionsträgern und den Hauptauftragnehmern Bau und Ausrüstung. Sie muß mit Beginn der Vorbereitung der Investitionen einsetzen und hat ihre Aufgabe erfüllt, wenn die bestätigten technisch-ökonomischen Kennziffern nach Inbetriebnahme der Investitionsvorhaben erreicht sind.

Ausgehend von dieser Zielsetzung, die den objektiv notwendigen gesellschaftlichen Erfordernissen bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen entspricht, wird auf Grund des § 7 des Beschlusses vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen – Übergangsbestimmungen – (Auszug) (GBl. II S. 591) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates als vorläufige Regelung – bis zur Herausgabe einer neuen einheitlichen Regelung durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und den Minister für Bauwesen entsprechend den Grundsätzen und Erfordernissen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft – folgendes angeordnet:

#### Teil I Geltungsbereich

##### § 1

Diese Anordnung gilt für alle volkseigenen Projektierungsbetriebe sowie für Projektierungsabteilungen und Projektierungskollektive in volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben bzw. in Haushaltsorganisationen und in Betrieben mit staatlicher Beteiligung (nachstehend Projektierungseinrichtungen genannt) sowie für die im Teil III und Teil V genannten Staats- und Wirtschaftsorgane und die wissenschaftlich-technischen Institute, soweit nicht in speziellen gesetzlichen Bestimmungen für bestimmte Industriezweige bzw. für Investitionskomplexe andere Regelungen getroffen werden.

## Teil II

**Arbeitsgrundsätze, Aufgaben und Verantwortung der Projektierungseinrichtungen**

## § 2

**Arbeitsgrundsätze**

Die Projektierungseinrichtungen haben sich bei ihrer Arbeit von folgenden Grundsätzen leiten zu lassen:

1. Erzielung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes bei den zu projektierenden Investitionsvorhaben, der sich u. a. ausdrückt in

- der Größe des Kapazitätswachses,
- der sparsamsten Verausgabung von Investitionsmitteln,
- den Selbstkosten je Erzeugniseinheit bzw. Nutzungskosten je Leistungseinheit,
- der Produktivität und in der Rentabilität (betriebliche, volkswirtschaftliche und Devisenrentabilität),
- der Qualität der Produkte auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in der Herstellung und in den Leistungsparametern,
- der sparsamsten Verwendung von Engpaßmaterialien und weitgehenden Orientierung auf die Verwendung einheimischer Roh- und Baustoffe,
- der flexiblen Nutzungsmöglichkeit der Bauwerke,
- der Konzentration der Produktion in kompakten Bauwerken,
- der Anwendung der Leichtbauweise.

2. Verkürzung der Vorbereitungszeit der Investitionsvorhaben durch

- Erhöhung der Arbeitsproduktivität in der Projektierung, vor allem durch Einführung fortschrittlicher Arbeitsmethoden (u. a. zweidimensionale und dreidimensionale Modellprojektierung, Klebetechnik) und Anwendung von Standards, Typen- und Wiederverwendungsprojekten,
- Sicherung eines kontinuierlichen Ablaufs der komplexen Projektierung,
- Einschränkung der Projektierungsunterlagen auf den unbedingt erforderlichen Umfang in Abstimmung mit den Auftragnehmern,
- Erhöhung der Qualität der Arbeitsunterlagen, die mit Auftragserteilung der Projektierungseinrichtung zu übergeben sind,
- ständige und enge Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Projektierung und Produktion,
- schnelle Nutzbarmachung von Neuererorschlägen.

3. Verkürzung der Durchführungszeit der Investitionsvorhaben durch Festlegung eines kontinuierlichen industrialisierten Bau- und Montageablaufes, Erreichung eines hohen Mechanisierungs- und Vorfertigungsgrades und eines hohen Standardisierungs- und Typenanteils in den Projektierungsunterlagen.

4. Ständige Qualifikation der Kader.

## § 3

**Wissenschaftlich-technischer Höchststand und maximale ökonomische Ergebnisse**

(1) Die Projektierungseinrichtungen haben auf der Grundlage der bestätigten Direktiven der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft gemäß § 13 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) — nachstehend Verordnung genannt — und den hiermit abgestimmten Plänen Neue Technik sowie auf der Grundlage eines internationalen Niveauvergleiches den wissenschaftlich-technischen Höchststand im Projekt und bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen durchzusetzen und die Erreichung eines optimalen Nutzeffektes zu gewährleisten.

(2) Der wissenschaftlich-technische Höchststand ist unter Beachtung der Erreichung eines optimalen Nutzeffektes insbesondere unter Berücksichtigung einer größeren flexiblen Nutzungsmöglichkeit der Bauwerke und Anlagen in der Projektierung durchzusetzen durch

1. Einsatz hochproduktiver Arbeitsmittel, die dem Weltniveau entsprechen,
2. Anwendung von internationalen Besttechnologien für die geplante Produktion sowie Anwendung der komplexen Fließfertigung bei der Durchführung der Investitionsvorhaben,
3. Anwendung leichter Baustoffe zur Verringerung der Baugewichte,
4. optimalen Einsatz der Mechanisierung und Automatisierung,
5. Schaffung einwandfreier und gefahrloser Arbeitsbedingungen,
6. Verringerung der Reparaturanfälligkeit der Arbeitsmittel,
7. Standardisierung von Bauelementen und Baugruppen unter Berücksichtigung der Prinzipien des Baukastensystems und der Anpassung an die Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe,
8. Typung von Maschinen, Maschinenkomplexen, Versorgungsleitungen, Bauwerkssegmenten und Bauwerken,
9. kurzfristige Einführung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen des In- und Auslandes in die Praxis,



10. schnelle Inbetriebnahme der Investitionsvorhaben bei Sicherung vorheriger Inbetriebnahme von Teilkapazitäten.

(3) Die Projektierungseinrichtungen haben bei der Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes unter Wahrung des Prinzips der Einheit von Technik und Ökonomie folgende Pflichten:

1. ständige Auswertung der internationalen Erfahrungen in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den wissenschaftlich-technischen Zentren der Industrie- und Wirtschaftszweige und den Produktions-, Bau- und Montagebetrieben zur Ermittlung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes. Der internationale Stand ist zu erkunden und zu berücksichtigen u. a. durch Auswertung der Dokumentationsdienste und der Berichte der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, durch Herstellung von Direktbeziehungen zu den Projektierungseinrichtungen gleicher Fachrichtung in den sozialistischen Ländern;
2. Konsultation von Instituten und Experten aus den befreundeten Ländern und unmittelbare Beteiligung von Experten oder Expertengruppen an der Erarbeitung, Begutachtung und Verteidigung von Aufgabenstellungen und Projekten sowie Beratungen bei der Durchführung und Inbetriebnahme von Investitionsvorhaben, insbesondere für neu entwickelte Ausrüstungen und Verfahren;
3. enge Zusammenarbeit mit den wissenschaftlich-technischen Zentren der Industrie- und Wirtschaftszweige, Instituten, Hoch- und Fachschulen sowie Produktionsbetrieben zur Lösung grundsätzlicher technischer und ökonomischer Fragen und unmittelbare Übernahme der Arbeitsergebnisse in die Projektierung, Herausgabe von Kennziffern- bzw. Bestwertkatalogen sowie international vergleichenden Kennziffern;
4. Erarbeitung von Forderungen an andere Industrie- und Wirtschaftszweige für Neuentwicklungen und produktivere Verfahren, insbesondere für die im Perspektivplan und in den Direktiven der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft vorgesehenen Investitionsmaßnahmen;
5. systematische Zusammenarbeit mit den Werktätigen, insbesondere Neuerern, ingenieur-technischen und anderen geeigneten Kadern.

(4) Zur Durchsetzung der Einheit von Forschung, Projektierung und Produktion sind insbesondere für volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben die wissenschaftlich-technischen Zentren der Industrie- und Wirtschaftszweige, die Institute der Akademien und Hochschulen und die Fachschulen sowie die Hauptauftragnehmer und Investitionsträger in die Erarbeitung von Aufgabenstellungen und Projekten auf vertraglicher Basis einzubeziehen.

(5) Die Projektierungseinrichtungen haben bei ihrer eigenen Arbeit den wissenschaftlich-technischen Höchststand anzuwenden und die Projektierungszeit zu senken. Wichtige Methoden dabei sind u. a. die Modellprojektierung, das elektronische und maschinelle Rechnen und die maschinelle Auswertung von technischen und ökonomischen Dokumentationen.

## § 4

## Aufgaben und Verantwortung

(1) Der bestätigte Leistungsplan der Projektierungseinrichtungen, der die staatlichen Aufgaben umfaßt, ist die Grundlage der Arbeit der Projektierungseinrichtungen.

(2) Die Projektierungseinrichtungen haben die ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben und die von ihnen übernommenen Aufträge nach den genannten Grundsätzen zu realisieren. Sie haben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Vorschläge der Neuerer sowie neueste Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ohne Gefährdung der planmäßigen Fertigstellung der Vorhaben sowohl während der Erarbeitung als auch nach Fertigstellung des Projektes in die Projektierungsunterlagen übernommen werden.

(3) Die Projektierungseinrichtungen haben zu sichern, daß die vorgegebene Zielsetzung mit der volkswirtschaftlich günstigsten Lösung erreicht wird. Ist die Anwendung dieser günstigsten Lösung in Frage gestellt, so sind diejenigen staatlichen Organe, die für die Bestätigung der Investitionsvorhaben gemäß § 30 der Verordnung zuständig sind, zu informieren, damit von diesen staatlichen Organen kurzfristig eine Entscheidung getroffen werden kann.

(4) Die Projektierungseinrichtungen sind verpflichtet, die Erarbeitung von Aufgabenstellungen und Projekten für volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben sowie für den Export einschließlich Anlageneport unter Berücksichtigung der staatlichen Aufgaben vorrangig zu sichern.

(5) Sie sind weiter im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben verpflichtet, auf Weisung des zuständigen staatlichen Leiters an der Ausarbeitung von Perspektivplänen und von Direktiven für die Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft mitzuarbeiten und befähigte Betriebsangehörige zur Mitarbeit in Gutachterkommissionen zu delegieren. Sie können im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben Aufträge zur Erarbeitung von Ausführungsunterlagen, Durchführung technisch-ökonomischer Untersuchungen und zur Bearbeitung sonstiger in ihrem Fachbereich liegender Aufgaben übernehmen.

(6) Sie haben während der Erarbeitung von Aufgabenstellungen mit den Gutachterkommissionen systematisch zusammenzuarbeiten, indem sie den Gutachtern die Erkenntnisse bei der Erarbeitung vermitteln und andererseits deren Hinweise berücksichtigen, so daß die Begutachtungszeit maximal verkürzt wird.

(7) Die Projektierungseinrichtungen sind bei projektgetreuer Durchführung für die Erreichung der in den Projekten ausgewiesenen technisch-ökonomischen Kennziffern verantwortlich. Die Verantwortung der übrigen an der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen beteiligten Stellen bleibt hiervon unberührt.

(8) Sie sind weiterhin verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in den Projekten.

(9) Alle Projektierungsleistungen der Projektierungseinrichtungen unterliegen der innerbetrieblichen Gütekontrolle.

(10) Die Projektierungseinrichtungen haben für die von ihnen erbrachten Projektierungsleistungen die Autorenkontrolle durchzuführen.

### Teil III

#### Aufgaben und Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane und der wissenschaftlich-technischen Institute

##### § 5

#### Aufgaben und Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane

(1) Die Generaldirektoren der VVB und die anderen zuständigen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben bei der Perspektivplanung, der Erarbeitung von Direktiven für die Investitionen, der Erarbeitung von Vorschlägen für die Projektierungspläne und der Vorbereitung von Investitionsvorhaben eine ständige konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Projektierungseinrichtungen, den wissenschaftlich-technischen Zentren und anderen wissenschaftlichen Institutionen ihres Verantwortungsbereiches sowie den Produktionsbetrieben zu organisieren.

(2) Die Leiter der Industrie- und Wirtschaftszweige und die Generaldirektoren der VVB haben den ihnen unterstehenden Instituten für Forschung, Entwicklung und Konstruktion die notwendigen Weisungen zu erteilen, die das Zusammenwirken zur Erreichung der Einheit zwischen Perspektivplanung, Projektierung, Forschung, Entwicklung und Produktion gewährleisten. Zwischen General- bzw. Hauptprojektanten und den Instituten als Nachbeauftragte sind entsprechende Verträge auf der Grundlage des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) und der geltenden vertragsrechtlichen Bestimmungen für die Durchführung von Projektierungsarbeiten abzuschließen.

(3) Als Voraussetzung für die Erarbeitung von Aufgabenstellungen und Projekten ist der Projektierungseinrichtung ein Projektierungsauftrag mit dem Terminvorschlag für die Übergabe der für die Ausarbeitung der Aufgabenstellungen bzw. Projekte erforderlichen Arbeitsunterlagen durch den Hauptplanträger bzw. zuständigen Planträger zu einem solchen Termin zu übergeben, daß die Kooperationsbeziehungen rechtzeitig hergestellt werden können. Der Projektierungsauftrag ist die verbindliche Grundlage für die Erarbeitung der Aufgabenstellung bzw. des Projektes und muß u. a. folgende wichtigen Angaben enthalten: die Zielsetzung des Investitionsvorhabens, die Standortbedingungen, Rohstoffvorkommen, Materialbasis, Produktionskapazität, Produktionssortiment, Qualitätsansprüche, Selbstkosten je Erzeugniseinheit bzw. Nutzungskosten je Leistungseinheit, die Absatzbedingungen, Verfahren und Verfahrensträger. Im einzelnen wird der Inhalt des Projektierungsauftrages unter Berücksichtigung der Art der Problemstellung und des Vorschlages, welche wissenschaftlich-technischen Institute an der Ausarbeitung zu beteiligen sind, durch den zuständigen staatlichen Leiter festgelegt. Beim Bau neuer Industrievorhaben ist es notwendig, die Bestimmung des optimalen Standortes gründlich mit Hilfe mathematischer Methoden in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Instituten zu ermitteln.

(4) Die von den General- bzw. Hauptprojektanten der Industrie erarbeiteten Forderungen für Neuentwicklungen und produktivere Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 4, die sich aus Studienentwürfen, Aufgabenstellungen oder aus allgemeinen Erfahrungen ergeben, sind dem Technisch-ökonomischen Rat des Volkswirtschaftsrates zu übergeben und von diesem nach Beratung an den zuständigen Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates weiterzuleiten zwecks Koordinierung im Volkswirtschaftsrat und zur Berücksichtigung im „Plan Forschung und Entwicklung“ des zuständigen Planträgers. In den anderen volkswirtschaftlichen Bereichen ist entsprechend zu verfahren. Die Forderungen für Neuentwicklungen und produktivere Verfahren sind, sofern sie Komplexaufgaben des Staatsplanes berühren bzw. große volkswirtschaftliche Auswirkungen haben, außerdem dem Staatssekretariat für Forschung und Technik zur Prüfung vorzulegen.

(5) Die Leiter der staatlichen Organe, deren Dienststellen oder Betriebe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Gutachten, Zustimmungen und Genehmigungen für Aufgabenstellungen und Projekte abzugeben haben, erlassen hierzu spezielle Regelungen. In ihnen sind der Inhalt und der Umfang der von den Projektanten vorzulegenden Unterlagen sowie die Fristen für die Erarbeitung verbindlicher und eindeutiger Gutachten usw. festzulegen. Ausgenommen hiervon sind Gutachten usw., die durch Verträge zu binden sind.

(6) Die Leiter der staatlichen Organe, denen die General- bzw. Hauptauftragnehmer für Ausrüstung und Bau unterstehen, benennen auf Antrag des Planträgers zur Sicherstellung der Kooperationsbeziehungen im Projektierungsauftrag bzw. in der Anfangsphase der Erarbeitung der Aufgabenstellung, in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen, die einzusetzen- den General- bzw. Hauptauftragnehmer.

(7) Die mit der Erarbeitung der Aufgabenstellung beauftragte Institution hat bei volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben vorzuschlagen, wann der dem Investitionsträger übergeordnete Planträger die künftig leitenden Mitarbeiter der Investitionsvorhaben zur Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens einzusetzen hat.

##### § 6

#### Aufgaben und Verantwortung der wissenschaftlich-technischen Institute

(1) Die wissenschaftlich-technischen Zentren und andere Institute der Industrie- und Wirtschaftszweige sind verpflichtet, die für ihren Industrie- bzw. Wirtschaftszweig arbeitenden Projektierungseinrichtungen durch Konsultationen und Dokumentationen über den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu informieren und diese bei der Lösung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Anwendung und Ausarbeitung von Standards und Typen sowie von neuen Verfahren zu unterstützen.

(2) Die wissenschaftlich-technischen Zentren und andere Institute der Industrie- und Wirtschaftszweige sind entsprechend den Festlegungen im Projektierungsauftrag in die Erarbeitung von Aufgabenstellungen und Projekten einzubeziehen bzw. können mit der Erarbeitung von Aufgabenstellungen eigenverantwortlich

beauftragt werden. Die Mitarbeit bzw. eigenverantwortliche Erarbeitung wird durch den Abschluß von Verträgen auf der Grundlage des Vertragsgesetzes und der geltenden vertragsrechtlichen Bestimmungen für die Durchführung von Projektierungsarbeiten festgelegt.

#### Teil IV

### Planung der Projektierung

#### § 7

##### Projektierungsplan

(1) Grundlage für die Ausarbeitung des Projektierungsplanes ist neben dem jeweiligen Entwurf des Volkswirtschaftsplanes der bestätigte Perspektivplan der Volkswirtschaft. Die Ergebnisse der Gebiets- und Stadtplanungen sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Der Projektierungsplan muß die Vorbereitung der im Perspektivplan festgelegten Investitionsaufgaben sichern, damit eine planmäßige Investitionsdurchführung gewährleistet ist.

(3) Der Projektierungsplan ist die Grundlage für die Planung und Abrechnung der Projektierungsleistungen und bezieht sich auf das Jahr, in dem die Projektierungsarbeiten durchgeführt werden. Er umfaßt die auszuarbeitenden Aufgabenstellungen und Projekte.

(4) Für den Projektierungsplan ist ein Planvorschlag von den Planträgern auszuarbeiten. Die im Planvorschlag aufgenommenen Vorhaben und der Zeitraum ihrer voraussichtlichen Durchführung müssen den realen Möglichkeiten der Investitionsdurchführung entsprechen. Die Ausarbeitung ist in Abstimmung mit den zuständigen Hauptprojektanten vorzunehmen.

(5) In den Projektierungsplan dürfen nur solche Projekte aufgenommen werden, für die eine bestätigte Aufgabenstellung vorliegt bzw. die Bestätigung der Aufgabenstellung im Planjahr der Projektierung erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Vorhaben,

1. für die eine bestätigte Aufgabenstellung nach dem vereinfachten Verfahren nicht erforderlich ist,
2. bei denen durch Sonderregelung die Ausarbeitung der Projekte vor Bestätigung der Aufgabenstellung festgelegt wurde.

Mit der Ausarbeitung der Projekte, deren Aufgabenstellung im Planjahr bestätigt wird, darf erst nach Bestätigung der Aufgabenstellung begonnen werden.

(6) Alle im Laufe eines Planjahres sich ergebenden zusätzlichen Projektierungsaufgaben und Streichungen von Projektierungsaufgaben sind in Nachträgen zum Projektierungsplan zu erfassen. Verantwortlich für die Einreichung der Nachträge zum Projektierungsplan sind die zuständigen Planträger. Die zuständigen Planträger haben die Notwendigkeit der Nachträge zu begründen und nachzuweisen, daß

1. die zusätzlichen Projektierungsaufgaben mit dem Perspektivplan übereinstimmen,
2. die Mittel zur Finanzierung zur Verfügung stehen,

3. die erforderliche Projektierungskapazität (einschließlich technologischer und bautechnischer Spezialprojektierungskapazität) vorhanden ist.

#### § 8

##### Bestätigung des Projektierungsplanes

(1) Die Projektierungspläne, die nicht vom Ministerrat bestätigt werden, sind durch die zuständigen staatlichen Organe vorläufig zu bestätigen.

(2) Die vorläufige Bestätigung der Projektierungspläne ist die Grundlage für

1. die Erteilung der Projektierungsaufträge,
2. den Abschluß von Leistungsverträgen,
3. die Aufstellung des Leistungsplanes der Projektierungseinrichtungen.

(3) Die vorläufige Bestätigung der Projektierungspläne hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß den Hauptprojektanten spätestens bis zum 15. Juli des der Projektierung vorangehenden Jahres die vorläufig bestätigten Projektierungspläne als Grundlage für die Herstellung der Kooperationsbeziehungen übergeben werden können.

(4) Bis zum 15. Oktober des der Projektierung vorangehenden Jahres sind den Spezial- bzw. Leitprojektanten die Aufträge für die Ausarbeitung der Aufgabenstellungen und Projekte zu übergeben. Wenn zu diesem Zeitpunkt die Aufgabenstellung nicht vorliegt bzw. das Vorhaben nach dem vereinfachten Verfahren vorbereitet wird, sind dem Spezial- bzw. Leitprojektanten bis zum 15. Oktober für jedes zu projektierende Vorhaben folgende Angaben zu machen:

1. Bezeichnung des Vorhabens und Kurzbeschreibung,
2. anteiliger Wertumfang,
3. Grobtermin für die Übergabe der Arbeitsunterlagen,
4. Grobtermin für die Fertigstellung der Spezialprojektierungsleistungen.

(5) Die Verfahrensweise für die Bestätigung des Projektierungsplanes und für die Bestätigung von Nachträgen zum Projektierungsplan wird in der Planmethodik zum Volkswirtschaftsplan geregelt.

#### § 9

##### Exportprojektierung

(1) Die zuständigen Außenhandelsorgane haben zu gewährleisten, daß die Projektierungsaufgaben für den Export den für die Projektierungsbetriebe zuständigen zentralen staatlichen Organen so rechtzeitig bekanntgegeben werden, daß diese die Aufnahme in die Projektierungspläne sichern können.

(2) Über die nachträgliche Aufnahme von zusätzlichen Exportaufgaben in die Projektierungspläne entscheiden die den Projektierungseinrichtungen übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane.

## § 10

**Planung der Projektierungsmittel**

(1) Die Mittel zur Finanzierung der Projektierungsleistungen sind im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes — Teil Investitionen — zu planen. Grundlage für den Planvorschlag der Projektierungsmittel sind die im Planvorschlag des Projektierungsplanes enthaltenen Kosten für die Erarbeitung von Aufgabenstellungen, Projekten und die Reserve. Die Finanzierung der Autorenkontrolle erfolgt aus Investitionsmitteln und ist im Investitionsplan zu planen.

(2) Die Planträger haben in ihren Planvorschlägen eine Reserve für die Finanzierung von Aufträgen an Projektierungseinrichtungen zur Durchführung technisch-ökonomischer Untersuchungen, Mitarbeit in Kommissionen zur Begutachtung und zur Erarbeitung von Studienentwürfen zu planen.

## § 11

**Ausarbeitung des Leistungsplanes der Projektierungseinrichtungen**

(1) Im Leistungsplan der Projektierungseinrichtungen sind alle Leistungsarten zu planen, die von den Projektierungseinrichtungen zu erbringen sind. Hierzu gehören:

1. die Ausarbeitung der Aufgabenstellungen,
2. die Ausarbeitung von Projekten,
3. die Ausarbeitung von Dokumentationen für Exportaufträge,
4. durchzuführende Aufgaben aus den Plänen „Neue Technik“,
5. Autorenkontrolle,
6. Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen,
7. Studienentwürfe,
8. weitere sonstige Leistungen,
9. Reserve an Projektierungskapazität, für die entsprechend § 10 Abs. 2 eine Reserve an finanziellen Mitteln zu planen ist.

Getrennt auszuweisen sind:

1. Eigenleistungen und Leistungen der Nachauftragnehmer,
2. technologische und bautechnische Projektierungsleistungen.

(2) Grundlage für den Leistungsplan sind:

1. bei den Hauptprojektanten der bestätigte Projektierungsplan, der Plan „Neue Technik“ und Aufträge für sonstige Leistungen,
2. bei den Nachbeauftragten die übernommenen vorbereitenden Verträge und Projektierungsaufträge und die vom Hauptprojektanten übergebenen Angaben.

(3) Der Leistungsplan der Projektierungseinrichtungen ist dem übergeordneten Staats- bzw. Wirtschaftsorgan zur Bestätigung einzureichen.

(4) Die Projektierungseinrichtungen haben den Leistungsplan auf die einzelnen Produktionseinheiten (Abteilungen, Brigaden usw.) aufzuschlüsseln. Die Projektierungsleistung ist mit Hilfe von Kennzahlen vorzugeben und innerbetrieblich abzurechnen.

## § 12

**Beauftragung der Projektierungseinrichtungen**

(1) Grundlage für die Beauftragung der Projektierungseinrichtungen sind die bestätigten Projektierungspläne und der Leistungsplanvorschlag der Projektierungseinrichtungen.

(2) Die Beauftragung erfolgt durch das der Projektierungseinrichtung übergeordnete Staats- oder Wirtschaftsorgan. Diesem Staats- oder Wirtschaftsorgan sind durch die jeweiligen Planträger die bestätigten Projektierungspläne und Leistungsplanvorschläge zu übergeben, damit eine ordnungsgemäße Beauftragung erfolgen kann.

(3) Die den Projektierungseinrichtungen übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane haben die planmäßige Durchführung der Projektierungsaufgaben für volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben vorrangig zu sichern. Sie erteilen den ihnen unterstellten Projektierungseinrichtungen im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes die staatliche Aufgabe insgesamt und für die volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben objektgebunden.

(4) Die Projektierung von Investitionsvorhaben, die nicht im bestätigten Projektierungsplan enthalten sind, ist untersagt und wird entsprechend den Ordnungs- und Strafbestimmungen der Verordnung bestraft.

## Teil V

**Leitung und Organisation der Projektierung**

## § 13

**Leitung der Projektierung**

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist für die volkswirtschaftliche Gesamtplanung und Gesamtbilanzierung der Projektierung verantwortlich.

(2) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist verantwortlich für die Planung und Bilanzierung, Anleitung und Kontrolle der technologischen Projektierungseinrichtungen seines Verantwortungsbereiches.

(3) Der Minister für Bauwesen ist verantwortlich für die Planung und Bilanzierung, Anleitung und Kontrolle der dem Ministerium unterstehenden Projektierungseinrichtungen sowie für die den Räten der Bezirke, Kreise und Städte unterstehenden bautechnischen Projektierungseinrichtungen. Für sämtliche bautechnischen Projektierungseinrichtungen einschließlich der bautechnischen Projektierungseinrichtungen in anderen Wirtschaftszweigen sind die mit den zuständigen zen-

tralen Staatsorganen abgestimmten bautechnischen Projektierungsrichtlinien des Ministers für Bauwesen verbindlich.

(4) Die Leiter der übrigen Staatsorgane sind verantwortlich für die Planung und Bilanzierung, Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstehenden Projektierungseinrichtungen.

#### § 14

##### Organisationsformen

(1) Ständige Projektierungseinrichtungen sind:

1. volkseigene Projektierungsbetriebe,
2. Projektierungsabteilungen volkseigener Produktionsbetriebe und genossenschaftlicher Betriebe sowie staatlicher Organe oder Einrichtungen und der Betriebe mit staatlicher Beteiligung. Hierzu gehören auch die Entwurfsgruppen bei den Kreis-, Stadt- und Stadtbezirks-Bauleitungen.

(2) Zeitweilige und objektgebundene Projektierungseinrichtungen sind:

1. Projektierungskollektive als zeitweilige und objektgebundene Einrichtungen in der volkseigenen Wirtschaft und in staatlichen Einrichtungen zur Durchführung einzelner Projektierungsaufgaben. Sie können in volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen aus deren Mitarbeitern unter vorübergehender Freistellung von ihren ständigen Aufgaben gebildet werden. Sie arbeiten innerhalb der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit und führen ihre Aufgaben grundsätzlich als Nachauftragnehmer des zuständigen Hauptprojektanten durch. Hier von ausgenommen sind die im § 16 Abs. 5 festgelegten Projektierungsarbeiten, die von den Projektierungskollektiven in eigener Verantwortung durchgeführt werden. Die Bildung bautechnischer Projektierungskollektive bedarf der Zustimmung des Ministers für Bauwesen. Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit der Projektierungskollektive ist die Beauftragung des Werkleiters. Die Beauftragung ist schriftlich zu erteilen.
2. Ehrenamtliche Projektierungs- und Entwicklungskollektive zur Entfaltung der schöpferischen Initiative der Werk tätigen. Die technischen Kabinette der Betriebe und der Räte der Kreise und Städte sind verpflichtet, die ehrenamtliche Projektierungs- und Entwicklungstätigkeit zu unterstützen.

(3) Die Organisationsform der Projektierungseinrichtungen ist so festzulegen, daß eine optimale Auslastung der Projektierungskräfte gewährleistet ist.

(4) Alle Projektierungseinrichtungen, unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis, sind entsprechend der ihnen vorgegebenen Aufgabenstellung und der Festlegung im Register der Projektierungseinrichtungen spezialisiert auf die Erarbeitung von Projektierungsunterlagen für einen Wirtschaftszweig, Industriezweig, Industriebereich u. ä. Sie sind in erster Linie Spezialprojektanten. Nach ihrer Spezialisierung sind zwei Gruppen von Projektierungseinrichtungen zu unterscheiden:

1. technologische Projektierungseinrichtungen,
2. bautechnische Projektierungseinrichtungen.

(5) Soweit technologische Projektierungseinrichtungen als Nachbeauftragte eines Hauptprojektanten entsprechend dem im Register der Projektierungseinrichtungen festgelegten Aufgabengebiet eingesetzt werden, sind sie verantwortlich für den vertraglich festgelegten speziellen Teil der Gesamttechnologie einschließlich des Einsatzes der Technik oder für Energie- und Versorgungseinrichtungen eines Vorhabens.

(6) Soweit bautechnische Projektierungseinrichtungen als Nachbeauftragte eines Hauptprojektanten entsprechend dem im Register der Projektierungseinrichtungen für sie festgelegten Aufgabengebiet eingesetzt werden, sind sie verantwortlich für den vertraglich festgelegten bautechnischen Teil einer Aufgabenstellung bzw. eines Projektes einschließlich des bautechnologischen Teils.

(7) Bestimmte technologische und bautechnische Projektierungseinrichtungen werden ständig als Hauptprojektanten eingesetzt. Ihnen sind grundsätzlich alle Projektierungsleistungen ihres Zweiges oder Bereiches, für den sie technologische bzw. bautechnische Spezialprojektanten sind, zu übertragen.

(8) Für die komplexe Vorbereitung von Investitionsprogrammen und für die Vorbereitung von Investitionsvorhaben, die in komplexer Fließfertigung durchgeführt werden, sind Hauptprojektanten mit der Funktion eines Generalprojektanten für die Dauer der Vorbereitung und Durchführung der Investitionsprogramme bzw. Investitionsvorhaben zu betrauen.

#### § 15

##### Spezialprojektant

(1) Spezialprojektant sind die im Register der Projektierungseinrichtungen für ein spezielles Aufgabengebiet festgelegten technologischen und bautechnischen Projektierungseinrichtungen.

(2) Die Spezialprojektanten sind dafür verantwortlich, daß in Zusammenarbeit mit den auf dem Spezialgebiet arbeitenden wissenschaftlichen Institutionen und Produktionsbetrieben der wissenschaftlich-technische Höchststand auf ihrem Aufgabengebiet erreicht wird.

(3) Die Spezialprojektanten haben Aufträge der zuständigen Hauptprojektanten auf Spezialprojektierungsleistungen für Vorhaben, die im bestätigten Projektierungsplan enthalten sind, zu übernehmen bzw. die Projektierung zu sichern und für die von ihnen projektierten Teilleistungen auf Anforderung des Hauptprojektanten auf Vertragsbasis die Autorenkontrolle durchzuführen.

(4) Die technologischen Spezialprojektanten haben den mit der Ausarbeitung von Aufgabenstellungen beauftragten Hauptprojektanten bzw. anderen Institutionen auf Anforderung für die Erarbeitung von Aufgabenstellungen auf vertraglicher Basis Angaben über Erzeugnisse einschließlich ihrer technologischen Funktion und die in Frage kommenden Lieferbetriebe zu machen. Die mit der Ausarbeitung von Aufgabenstellungen beauftragten Institutionen haben ihre Anforderungen auf die zur Erarbeitung der Aufgabenstellungen notwendigen Angaben zu beschränken.

(5) Die den Projektierungseinrichtungen übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane können den Projektierungseinrichtungen nach fachlichen und regionalen Gesichtspunkten Leitfunktionen für die Projektierung übertragen. Die Leitfunktion kann mit der Aufgabe der Sicherung der Projektierung verbunden werden. Diese Leitfunktionen sind im Register zu veröffentlichen.

(6) Die VEB Ingenieurvermessung und der VEB Baugrunduntersuchung haben Aufträge der Projektanten für Vermessungsleistungen bzw. für Baugrunduntersuchungen zu übernehmen, soweit sie zum Zwecke der Projektierung notwendig sind und die Vorhaben, für die die Leistungen erbracht werden sollen, im bestätigten Projektierungsplan enthalten sind.

#### § 16

##### Hauptprojektant

(1) Als Hauptprojektant für einen Bereich oder Zweig der Volkswirtschaft werden technologische bzw. bautechnische Projektierungseinrichtungen eingesetzt. Sie sind in der Regel gleichzeitig technologischer bzw. bautechnischer Spezialprojektant für diesen Bereich oder Zweig.

(2) Der Hauptprojektant ist verantwortlich für die Einheit des Gesamtprojektes, d. h. für die Übereinstimmung der technologischen Lösung mit der bautechnischen Lösung unter Beachtung der Einheit von Ökonomie, Technik, Technologie und Bau. Er hat die verschiedenen an der Ausarbeitung der Aufgabenstellung bzw. des Projektes als Nachauftragnehmer beteiligten Betriebe und Einrichtungen zu koordinieren.

(3) Dem Hauptprojektanten sind grundsätzlich alle Projektierungsleistungen seines Zweiges bzw. Bereiches zu übertragen.

(4) Mit der Erarbeitung von Aufgabenstellungen können außer dem zuständigen Hauptprojektanten auch andere dafür geeignete Institutionen beauftragt werden. Diese mit der Erarbeitung von Aufgabenstellungen beauftragten Institutionen haben den zuständigen Hauptprojektanten zu konsultieren. Der Hauptprojektant ist zur Begutachtung dieser Aufgabenstellungen hinzuzuziehen.

(5) Projektierungsleistungen für Erhaltungsmaßnahmen (außer großen Rekonstruktionen) und für Ersatzinvestitionen können von Betrieben, die über eigene Projektierungseinrichtungen verfügen, oder von Projektierungskollektiven in eigener Verantwortung durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Planträger in Übereinstimmung mit dem zuständigen Hauptprojektanten.

(6) Bei der Erarbeitung des Projektes hat der Hauptprojektant die im Register festgelegten Spezialprojektanten mit der Ausarbeitung der entsprechenden Teile des Projektes zu beauftragen. Die technologischen und bautechnischen Spezialprojektanten sind bereits bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung einzubeziehen. Verfügt der Hauptprojektant selbst über die erforderliche Spezialkapazität, so ist er berechtigt, in

Übereinstimmung mit dem zuständigen Spezialprojektanten die Spezialprojektierung selbst durchzuführen. Diese Übereinstimmung ist bei der Erarbeitung des Leistungsplanes herbeizuführen. Der Hauptprojektant hat bei der Durchführung der Spezialprojektierung den Spezialprojektanten zu konsultieren.

#### § 17

##### Generalprojektant

(1) Für die Erarbeitung von Aufgabenstellungen und Projekten für Investitionsprogramme und für Investitionsvorhaben, die in komplexer Fließfertigung durchgeführt werden, sind Hauptprojektanten als Generalprojektanten für die Dauer der Vorbereitung und Durchführung der Investitionsprogramme bzw. Investitionsvorhaben einzusetzen.

(2) Der Generalprojektant leitet und koordiniert die gesamte Vorbereitung, sichert die planmäßige Zusammenarbeit mit den nachbeauftragten Projektierungseinrichtungen und Institutionen und mit dem Generalauftragnehmer bei der Erarbeitung des Grob- und Komplexzyklogramms.

(3) Der Generalprojektant ist verantwortlich für die gesamte Projektierung des in komplexer Fließfertigung durchzuführenden Investitionsprogramms bzw. -vorhabens. Über die im § 16 Abs. 2 festgelegte Verantwortlichkeit des Hauptprojektanten hinaus ist der Generalprojektant insbesondere verantwortlich für die Übereinstimmung der technologischen und bautechnischen Lösung mit der Bau- und Montagetechnologie in komplexer Fließfertigung.

#### § 18

##### Register der Projektierungseinrichtungen

(1) Über die volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen in volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben bzw. in Haushaltsorganisationen und in Betrieben mit staatlicher Beteiligung wird ein Register bei der Staatlichen Plankommission geführt.

(2) Das Register enthält Namen, Anschrift, genaue Bezeichnung des Verantwortungsbereiches und der Aufgabengebiete (Hauptprojektant, Spezialprojektant, Leitfunktion) und das übergeordnete Staats- oder Wirtschaftsorgan. Die Festlegung der Verantwortungsbereiche und Aufgabengebiete für die volkseigenen Projektierungseinrichtungen erfolgt durch die Leiter der Organe des zentralen Staatsapparates.

(3) Mit der Aufnahme in das Register werden die Projektierungseinrichtungen zur planmäßigen Projektierungstätigkeit entsprechend den im Register festgelegten Aufgabengebieten verpflichtet.

(4) Die Registrierung erfolgt:

1. für die volkseigenen Projektierungseinrichtungen durch die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates auf Antrag der diesen Projektierungseinrichtungen übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane,

2. für die genossenschaftlichen Projektierungseinrichtungen und für die Projektierungseinrichtungen in Betrieben mit staatlicher Beteiligung durch den Leiter der zuständigen Fachabteilung des Rates des Bezirkes bzw. der zuständigen Industrieabteilung des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

Die Registrierung und Neubildung von bautechnischen Projektierungsabteilungen außerhalb des Bereiches des Ministeriums für Bauwesen bedarf der Zustimmung des Ministers für Bauwesen. Die Registrierung und Neubildung von technologischen Spezialprojektierungsabteilungen bedarf der Zustimmung des Leiters des für das Spezialgebiet zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates.

(5) Die Zuordnung ist nach den vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und vom Minister für Bauwesen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Grundsätzen vorzunehmen. Die registrierten Projektierungseinrichtungen sind von der Staatlichen Plankommission in einem zusammengefaßten Register zu veröffentlichen. Bei Streichungen, Ergänzungen bzw. Neuaufnahmen werden Folgeblätter des Registers herausgegeben.

(6) Für die bestehenden Projektierungseinrichtungen nach § 14 Abs. 1 ist die Registrierung bis zum 30. April 1964 zu beantragen. Das bisherige Register verliert am 31. Juli 1964 seine Gültigkeit.

(7) Nach dem 31. Juli 1964 ist die Projektierung nur noch den registrierten Projektierungseinrichtungen für das festgelegte Aufgabengebiet gestattet. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 14 Abs. 2 die zeitweiligen und objektgebundenen Projektierungseinrichtungen.

## § 19

### Gütekontrolle

(1) Die innerbetriebliche Gütekontrolle hat folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Vollständigkeit der Dokumentation,
- Kontrolle der Erfüllung der in der Aufgabenstellung vorgegebenen technologischen, bautechnischen, städtebaulichen und ökonomischen Aufgaben,
- Kontrolle der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes,
- Kontrolle der Organisation des kontinuierlichen, koordinierten Ablaufes der Investitionsmaßnahmen.

(2) Die innerbetriebliche Gütekontrolle übernimmt die Eigenüberwachung und Genehmigung im Arbeitsschutz.

(3) Die Projektierungseinrichtungen haben die durchgeführte Gütekontrolle durch einen Kontrollbericht ihrem Auftraggeber nachzuweisen.

(4) Die Aufgaben der Prüfstelle der Staatlichen Bauaufsicht in den Projektierungseinrichtungen werden durch die innerbetriebliche Gütekontrolle nicht berührt.

## § 20

### Autorenkontrolle

(1) Die Autorenkontrolle ist auf der Grundlage der entsprechenden Festlegungen der Verordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung (GBl. II S. 595) durchzuführen.

(2) Der Haupt- bzw. Generalprojektant ist zur Durchführung der Autorenkontrolle verpflichtet. Er trägt die Verantwortung für die Autorenkontrolle des Gesamtvorhabens. Über den Umfang und die Einzelheiten der Autorenkontrolle sind zwischen Investitionsträger und Haupt- bzw. Generalprojektanten vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

(3) Mit der Autorenkontrolle des Haupt- bzw. Generalprojektanten ist die Durchsetzung der Gesamtkonzeption des Projektes einschließlich der Liefergrafik bzw. des Zyklusgramms vom Beginn der Durchführung bis zur Erreichung der bestätigten Kennziffern zu sichern. Die Haupt- bzw. Generalprojektanten sind berechtigt, die Autorenkontrolle von Teilprojekten von den Nachauftragnehmern durchführen zu lassen, die die Teilprojekte erarbeitet haben. Die Haupt- bzw. Generalprojektanten schließen darüber einen Vertrag mit den Nachauftragnehmern ab. Die Verantwortlichkeit des Investitionsträgers wird durch die Autorenkontrolle nicht berührt.

(4) Die Ergebnisse der Autorenkontrolle sind unmittelbar mit allen Beteiligten (Investitionsträger, Auftragnehmer, Kontrollorgane, Kreditinstitute) auf der Baustelle auszuwerten. Werden bei der Autorenkontrolle erhebliche Mängel festgestellt, dann hat der für die Autorenkontrolle Verantwortliche darüber mit dem Investitionsträger ein Protokoll aufzunehmen. Bei geringen Mängeln ist eine Eintragung im Bautagebuch durch den für die Autorenkontrolle Verantwortlichen vorzunehmen.

(5) Die Autorenkontrolle endet mit einem vom Haupt- bzw. Generalprojektanten auszuarbeitenden und vom Investitionsträger gegenzuzeichnenden Schlußbericht nach Inbetriebnahme der Gesamtanlage bzw. Inbetriebnahme von funktionsfähigen Teilobjekten und Erreichung der im Projekt ausgewiesenen technisch-ökonomischen Kennziffern.

## § 21

### Zusammenarbeit mit Auftragnehmern

(1) Die mit der Erarbeitung der Aufgabenstellung beauftragten Haupt- und Spezialprojektanten bzw. Institutionen haben zusammenzuarbeiten mit:

1. dem Hauptauftragnehmer Bau bei der Ausarbeitung der Baukonzeption und des Grobablaufplanes, den Hauptauftragnehmern Ausrüstung und Montage bzw. bei Fehlen derselben mit den Lieferbetrieben bei der Ausarbeitung des Grobterminplanes für die Lieferung und Montage der Ausrüstung,
2. dem Generalauftragnehmer bei der Ausarbeitung der Gesamtkonzeption und des Grobzyklusgramms bei Anwendung der komplexen Fließfertigung.

Die Hauptauftragnehmer Ausrüstung und Montage, soweit kein Hauptauftragnehmer festgelegt ist, die Lieferbetriebe bzw. Außenhandelsorgane, haben dem Haupt- bzw. General- und Spezialprojektanten für Anlagen und Erzeugnisse entsprechend den darüber abzuschließenden Verträgen verbindliche Angebote abzugeben.

(2) Die Zusammenarbeit gemäß Abs. 1 ist bei der Erarbeitung des Projektes und der Ausführungsunterlagen fortzusetzen. Auf Anforderung des Haupt- bzw. Generalprojektanten und der Spezialprojektanten haben die Hauptauftragnehmer Ausrüstung und Montage bzw. die Lieferbetriebe, wenn keine Hauptauftragnehmer Ausrüstung und Montage benannt sind, Angebote zu machen. Für Importausrüstungen sind die Angebote durch den Hauptauftragnehmer einzuholen bzw. durch den Hauptprojektanten, wenn kein Hauptauftragnehmer benannt ist.

(3) Sind keine Hauptauftragnehmer benannt, so können vorübergehend die Hauptprojektanten im Auftrage des Investitionsträgers die Koordinierung der Ausführungsunterlagen im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben übernehmen.

(4) Die Projektierungseinrichtungen haben auf Baustellen von volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben zeitweilig für die Dauer der Durchführung Außenstellen einzurichten.

#### § 22

##### Ehrenamtliche Projektierungstätigkeit

Die ehrenamtliche Projektierungstätigkeit ist jedem fachlich befähigten Bürger z. B. im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes gestattet. Hauptaufgabe ist, die Einführung von Neuerungen in die Praxis vorzubereiten, Neuerern und Arbeiter-Erfindern Unterstützung zu gewähren und die besten ökonomischen, technologischen und konstruktiven Lösungen bis zur Fertigungsreife zu erarbeiten. Die Mitarbeiter der volkseigenen Projektierungseinrichtungen haben über die Teilnahme an dieser Arbeit ihren Leiter zu informieren.

#### § 23

##### Projektierungstätigkeit außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit

(1) Jede Projektierungstätigkeit außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit ist grundsätzlich für Angestellte der volkseigenen Wirtschaft, staatlichen Einrichtungen und Institutionen untersagt.

(2) Den Plan- und Investitionsträgern sowie den Projektierungsbetrieben und -abteilungen ist es untersagt, Projektierungsaufträge an Angestellte der volkseigenen Wirtschaft, staatlicher Einrichtungen und Institutionen zu erteilen.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag der Projektierungseinrichtung mit Zustimmung der BGL durch den zuständigen Generaldirektor der VVB bzw. durch den zuständigen Leiter des staatlichen Organs, dem die Projektierungseinrichtung untersteht, eine begrenzte Projektierungstätigkeit außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit gestattet werden. Dazu sind

zwischen dem Projektierungskollektiv bzw. den Mitarbeitern und der Projektierungseinrichtung Verträge abzuschließen.

(4) Als Entgelt für die außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit geleistete Projektierungstätigkeit kann zusätzlich zum Stundensatz (1/195 des Monatsgehaltes) bei termin- und qualitätsgerechter Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung eine Prämie bis zu 20 % gewährt werden.

(5) Die Weiterberechnung des Entgeltes aus der Projektierungstätigkeit außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit erfolgt mit dem für den Betrieb genehmigten Gemeinkostensatz.

(6) Alle vor dem 1. Januar 1964 übernommenen Projektierungsaufträge für eine Projektierungstätigkeit außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit können bis zum 31. März 1964 weitergeführt bzw. beendet werden.

(7) Zur Projektierungstätigkeit außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit gehören nicht:

1. die Gutachtertätigkeit außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit, sofern eine staatliche Anerkennung als Gutachter vorliegt oder die Genehmigung hierfür durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten gegeben wurde,
2. Projektierungsarbeiten im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes.

#### § 24

##### Projektierungstätigkeit an Hoch- und Fachschulen und an wissenschaftlichen Instituten

Hoch- und Fachschulen sowie wissenschaftliche Institute haben über ihre Projektierungstätigkeit Verträge auf der Grundlage des Vertragsgesetzes mit den volkseigenen Projektierungseinrichtungen abzuschließen, ausgenommen hiervon sind Projektierungsaufträge, die in ehrenamtlicher Projektierungstätigkeit erarbeitet werden.

#### § 25

##### Zusammenarbeit mit privaten Betrieben, Ingenieuren und Architekten

(1) Aufträge für Projektierungsleistungen an private Betriebe, Ingenieure und Architekten, soweit es sich nicht um private Investitionsträger handelt, dürfen nur von volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen in volkseigenen Betrieben bzw. Haushaltsorganisationen erteilt werden. Die privaten Ingenieure und Architekten müssen eine Zulassung zur Projektierung besitzen.

(2) Projektierungskollektive in volkseigenen Betrieben bzw. in Haushaltsorganisationen sind berechtigt, Aufträge für Projektierungsleistungen an private Betriebe, Ingenieure und Architekten zu erteilen, soweit sie entsprechend § 16 Abs. 5 Projektierungsleistungen in eigener Verantwortung durchführen.

(3) Über alle Leistungen der privaten Betriebe, Ingenieure und Architekten sind schriftliche Verträge abzuschließen. Die Ergänzung, Änderung oder Aufhebung von Verträgen hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.



## Teil VI

## Schlußbestimmungen

## § 26

## Ergänzungsbestimmungen

(1) Zur Herstellung der gesetzmäßigen Beziehungen zwischen den objektiven gesellschaftlichen Erfordernissen bei der Vorbereitung der Investitionen, die in dieser Anordnung zum Ausdruck kommen, und den materiellen Interessen der Werkfähigen sind die vorhandenen ökonomischen Hebel qualitativ so zu verändern und aufeinander abzustimmen, daß durch ein in sich geschlossenes System ökonomischer Hebel auf der Grundlage der schrittweisen Einführung von Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Projektierungseinrichtungen die planmäßige Vorbereitung der Investitionen, die Erzielung des höchsten Nutzeffektes bei den zu projektierenden Vorhaben und eine maximale Verkürzung der Vorbereitungs- und Durchführungszeit gesichert wird. Die hierzu erforderlichen Regelungen sind unter Berücksichtigung der Festlegungen dieser Anordnung von den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu erlassen.

(2) Weiter ist auf der Grundlage dieser Anordnung durch die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates zu regeln:

1. die Einordnung der volkseigenen Projektierungseinrichtungen als Haupt- und Spezialprojektanten und die Abgrenzung ihrer Verantwortungsbereiche und Aufgabengebiete;
2. allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Projektierungsarbeiten (ABP);
3. die Projektierungstätigkeit einschließlich der Vergütung an Hoch- und Fachschulen und an wissenschaftlichen Instituten in der Form von Richtlinien;
4. Umfang und Inhalt der von den Projektanten vorzulegenden Unterlagen zur Erlangung von Gutachten, Zustimmungen und Genehmigungen sowie verbindlichen Fristen für die Abgabe der Gutachten, Zustimmungen und Genehmigungen.

## § 27

## Inkrafttreten und Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft. Die §§ 7 bis 12 finden erstmalig bei der Ausarbeitung der Pläne für 1965 Anwendung.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 14. März 1959 über die Organisation des volkseigenen Projektierungswesens (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes);
2. Anordnung Nr. 2 vom 15. Februar 1961 über die Organisation des volkseigenen Projektierungswesens (GBL III S. 68);
3. Verfügung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vom 2. Juni 1959 über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den volkseigenen Betrieben des Maschinenbaues und den volkseigenen Projektierungsbetrieben (veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 12/59);
4. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 14. Dezember 1960 über die Ordnung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Durchführung und Finanzierung von Investitionsvorhaben ohne vollständige Projektierungsunterlagen (veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 21/60);
5. Mitteilung vom 20. Februar 1961 über die Ausarbeitung von Projektierungsunterlagen für Unterlimitvorhaben (veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 4/61).

(3) § 30 Abs. 2 Buchst. r der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBL II S. 595) wird gestrichen.

Berlin, den 19. Dezember 1963

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

Dr. Apel

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 486**

Projektierungsrichtlinie vom 19. Dezember 1963 für die Vorbereitung von Investitionsvorhaben in komplexer Fließfertigung.

Erscheint in Kürze. Der genaue Erscheinungstermin wird an dieser Stelle noch bekanntgegeben.

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2275**

Preisordnung Nr. 808/2 vom 15. Oktober 1963 – Sprechstellenapparate – (Warennummern 36 41 10 00, aus 36 49 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2276**

Preisordnung Nr. 1147/1 vom 15. Oktober 1963 – Förderer für Stückgut, Rinnen, Rutschen und Schurren – (Warennummern 32 34 50 00, 32 34 60 00, aus 32 39 40 00)

**Sonderdruck Nr. P 2277**

Preisordnung Nr. 1120/1 vom 15. Oktober 1963 – Elektrokarren – (Warennummern 33 33 80 00, 33 34 37 00, aus 33 35 90 00)

**Sonderdruck Nr. P 2284**

Preisordnung Nr. 1750/2 vom 2. Januar 1964 – Lacke und Anstrichstoffe – (Warennummer 43 33 93 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 1 vom 9. Januar 1964 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 301 vom 11. November 1963 über DDR-Standards .....	1
Anordnung Nr. 302 vom 18. November 1963 über DDR-Standards .....	7
Die Ausgabe Nr. 2 vom 13. Januar 1964 enthält:	
Anordnung vom 16. Dezember 1963 über die Kostenerhebung für Erzeugnisse und Leistungen des Maschinenbaues in Durchführung der Industriepreisreform	13
Die Ausgabe Nr. 3 vom 17. Januar 1964 enthält:	
Anordnung Nr. 303 vom 25. November 1963 über DDR-Standards .....	21



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 31. Januar 1964

Teil II Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 64	Preisordnung Nr. 567/3 — Mais-Saatgut — .....	51
10. 1. 64	Preisordnung Nr. 1012/5. — Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölpflanzen und Faserpflanzen — .....	52
23. 12. 63	Preisordnung Nr. 1869/3 — Einzelhandelspreisen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — .....	56
31. 12. 63	Preisordnung Nr. 2014/1. — Personen-Kraftverkehrs-Tarif (PKT) — .....	56
3. 1. 64	Anordnung über die zentrale Planung und Leitung der Versorgungskontore Bürobedarf und Umbenennung des Staatlichen Kontors für Zellstoff und Papier .....	57
3. 1. 64	Anordnung über die zentrale Unterstellung der Holzkontore .....	57
4. 1. 64	Anordnung Nr. 2 über die Bildung der VVB Landtechnische Instandsetzung .....	58
	Berichtigungen .....	58
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	58

### Preisordnung Nr. 567/3.\* — Mais-Saatgut —

Vom 10. Januar 1964

## § 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 11 14 50 00 — Mais-Saatgut — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Handelsaufschläge. Die angegebene Warennummer beruht auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Stand 1. Januar 1958 —.

## § 2

Die Preise und Handelsaufschläge sind in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt und gelten für alle Betriebe als Festpreise.

## § 3

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für Saatgut, das den gültigen TGL bzw. Gütebestimmungen der jeweiligen Erntestufe entspricht.

(2) Liefert der Erzeuger (Züchter, Vermehrer) Rohware, so hat er die preisrechtlich zulässigen Kosten der Aufbereitung zu tragen.

(3) Die Erzeugerpreise gelten bei einem Wassergehalt bis zu 15 %. Übersteigt der Wassergehalt 15 %, so ist das Mehrgewicht infolge des höheren Wassergehaltes mengenmäßig vom abgelieferten Gewicht nach der

## § 4

Duvalschen Formel in Abzug zu bringen. Außerdem hat der Erzeuger die preisrechtlich zulässigen Kosten der Trocknung zu tragen, jedoch nur bis zu einem Höchstsatz von 3 DM je dt Rohware (Körner).

(1) Die Erzeugerpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frachtfrei dem im Vermehrungs- und Liefervertrag vereinbarten Lager des DSG-Betriebes, Zuchtbetriebes bzw. Aufbereitungsbetriebes. Das gilt auch, wenn der Erzeuger Naßkolben, Trockenkolben oder Rohware liefert.

(2) Saatgut, das im innerdeutschen Handel bzw. aus dem Ausland bezogen wird, erhalten die DSG-Betriebe zu den Erzeugerpreisen netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation dem der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik am nächsten liegenden DSG-Lager.

## § 5

(1) Die DSG-Betriebe haben bei Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe (z. B. Bäuerliche Handelsgenossenschaften) diesen von dem Handelsaufschlag 1,70 DM je dt zu vergüten. Die Abgabe von Saatgut an die Verteilerbetriebe hat netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Sitz des Verteilerbetriebes, bei Transporten mit DSG-eigenen Fahrzeugen frachtfrei Sitz des Verteilerbetriebes auf Gefahr des Bestellers zu erfolgen. Bei Selbstabholung sind die entstandenen Frachtkosten, jedoch nur bis zur Höhe des Frachtsatzes für Stückgut der Deutschen Reichsbahn zu vergüten.

\* Preisordnung Nr. 567/2 (GBl. II 1961 Nr. 71 S. 474)

(2) DSG-Betriebe bzw. Zuchtbetriebe, die das Saatgut unmittelbar an die Verbraucher abgeben, sind berechtigt, die Verbraucherpreise zu berechnen. Bei der Belieferung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften mit Saatgut für den Konsumanbau ist die Preisordnung Nr. 1962 vom 18. September 1961 — Saat- und Pflanzgut für LPG und GPG — (GBI. II S. 470; Ber. S. 506) anzuwenden, das heißt, der Verbraucherpreis der Anlage vermindert sich um die Verteilervergütung gemäß Abs. 1.

## § 6

(1) Die Verbraucherpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Lager des Verteilerbetriebes. Bei Direktbelieferung der Verbraucher durch die DSG-Betriebe bzw. Zuchtbetriebe verstehen sich die Verbraucherpreise netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation.

(2) Für die Kalibrierung von Mais-Saatgut wird ein Zuschlag von 2 DM je dt auf die Verbraucherpreise berechnet. Anspruch auf diesen Zuschlag hat derjenige, der die Kalibrierung vornimmt.

(3) Bei Abgabe von Kleinmengen an die Verbraucher können folgende Zuschläge auf die Verbraucherpreise berechnet werden:

Bei Abgabe

von weniger als 25 kg 5 %  
von 25 kg bis unter 50 kg 3 %

## § 7

Die Kaufsäcke dürfen zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis weiterberechnet werden.

## § 8

Die Bestände an Saatgut im Handel sind von den jeweiligen Handelsbetrieben per 1. Juni 1964, 6<sup>00</sup> Uhr, auf der Grundlage der Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBI. II S. 518), aufzunehmen und umzubewerten. Die sich ergebenden Preisdifferenzen sind an den zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen.

## § 9

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung an erfolgen.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 567/2 vom 10. Oktober 1961 — Mais-Saatgut — (GBI. II S. 474) außer Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1964

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

## Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 567/3

Sorte	Erntestufe	Erzeuger- preis		
		Handels- aufschlag	Ver- braucher- preis	
		in DM je dt		
Frei- abblühende Sorten	Elite und Vorstufen	97,—	8,50	97,—
	Hochzucht	82,—	7,50	82,—
	anerkannter Nachbau	73,—	7,50	73,—
	Handelssaat	62,—	6,50	62,—
Hybriden	WIR 42, MV 5	82,—	7,50	82,—
	1. Generation (F 1)			
übrige importierte Hybriden	1. Generation (F 1)	102,—	8,50	102,—
	inländische Hybriden			
WIR 42, MV 5	1. Generation (F 1)	127,—	9,50	127,—
	2. Generation (F 2)	72,—	7,50	72,—
übrige importierte Hybriden	2. Generation (F 2)	82,—	7,50	82,—

## Preisordnung Nr. 1012/5\*

— Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten,  
Ölpflanzen und Faserpflanzen —

Vom 10. Januar 1964

## § 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern

- 11 13 00 00 — Wintergetreide (Saatgut)
- 11 14 00 00 — Sommergetreide (Saatgut), außer  
11 14 50 00 Mais-Saatgut
- 11 15 51 00 — Speiseerbsen (Saatgut)
- 11 15 52 00 — Speisebohnen (Saatgut)
- 11 15 53 00 — Speiselinsen (Saatgut)
- 11 24 10 00 — Winter-Raps/ -Rüben (Saatgut)
- 11 26 10 00 — Sommer-Raps/ -Rüben, Mohn  
(Saatgut)
- 11 26 91 00 — Senf (Saatgut)
- 11 26 99 00 — Krambe (Saatgut)
- 11 27 51 00 — Faserlein (Saatgut)
- 11 27 52 00 — Hanf (Saatgut)

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise, Entgelte und Handelsaufschläge. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Stand 1. Januar 1958 —.

## § 2

Die Preise einschließlich der Entgelte und Handelsaufschläge sind in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Preisordnung aufgeführt und gelten für alle Betriebe als Festpreise.

## § 3

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten — mit Ausnahme der in der Anlage 4 genannten Fruchtarten — für Saatgut, das den gültigen TGL der jeweiligen Erntestufe entspricht.

\* Preisordnung Nr. 1012/4 (GBI. II 1961 Nr. 20 S. 103)

(2) Liefert der Erzeuger (Züchter, Vermehrer) für die in den Anlagen 1 bis 3 dieser Preisordnung genannten Fruchtarten Rohware, so hat er die preisrechtlich zulässigen Kosten der Aufbereitung zu tragen. Die Erzeugerpreise der Anlage 4 gelten für Rohware.

(3) Aberkanntes Saatgut unterliegt den Bestimmungen für Konsumware.

(4) Die Erzeugerpreise der Anlagen 1 bis 4 beruhen auf nachstehenden Basisnormen:

Getreide (außer Hirse)	Wassergehalt	15 %
Hirse	"	14 %
Speisehülsenfrüchte	"	15 %
Ölpflanzen (außer Mohn)	"	12 %
Mohn	"	10 %
Faserpflanzen (Rohware)	"	13 %
Faserpflanzen (Rohware)	Schwarzbesatz	1 %

(5) Übersteigt der Wassergehalt die Basisnormen, so ist das Mehrgewicht infolge des höheren Wassergehaltes mengenmäßig vom abgelieferten Gewicht nach der Duvalschen Formel in Abzug zu bringen.

(6) Beträgt der Schwarzbesatz bei Faserpflanzen (Rohware) mehr als 1 %, so ist dieser mengenmäßig im Verhältnis 1:1 vom abgelieferten Gewicht abzuziehen.

#### § 4

(1) Die Erzeugerpreise in den Anlagen 1 bis 3 verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frachtfrei dem im Vermehrungs- und Liefervertrag vereinbarten Lager des DSG-Betriebes bzw. Zuchtbetriebes. Das gilt auch, wenn der Erzeuger Rohware liefert.

(2) Die Erzeugerpreise in der Anlage 4 verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Erzeugerstation, verladen.

(3) Saatgut, das im innerdeutschen Handel bzw. aus dem Ausland bezogen wird, erhalten die DSG-Betriebe zu den Erzeugerpreisen netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation dem der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik am nächsten liegenden DSG-Lager.

#### § 5

(1) Die DSG-Betriebe haben bei Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe (z. B. Bäuerliche Handelsgenossenschaften) diesen von dem Handelsaufschlag die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Vergütungen zu gewähren. Die Abgabe von Saatgut an die Verteilerbetriebe hat netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation, bei Haus-Haus-Verkehr frachtfrei Sitz des Verteilerbetriebes, bei Transporten mit DSG-eigenen Fahrzeugen frachtfrei Sitz des Verteilerbetriebes auf Gefahr des Bestellers zu erfolgen. Bei Selbstabholung sind die entstandenen Frachtkosten, jedoch nur bis zur Höhe des Frachtsatzes für Stückgut der Deutschen Reichsbahn zu vergüten.

(2) DSG-Betriebe bzw. Zuchtbetriebe, die das Saatgut unmittelbar an die Verbraucher abgeben, sind berechtigt, die Verbraucherpreise zu berechnen. Bei der Belieferung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften mit Saatgut für den Konsumanbau ist die Preisordnung Nr. 1962 vom 18. September 1961 — Saat- und Pflanzgut für LPG und GPG — (GBL II S. 470; Ber. S. 506) anzuwenden.

(3) Bei Abgabe von Kleinmengen an die Verbraucher durch die Zuchtbetriebe, DSG-Betriebe oder Verteilerbetriebe können die in den Anlagen 1 bis 3 festgesetzten Zuschläge auf die Verbraucherpreise berechnet werden. Das gilt auch für Saatgut, das gemäß Abs. 2 unmittelbar an die Verbraucher abgegeben wird.

#### § 6

Die Verbraucherpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Lager des Verteilerbetriebes. Bei Direktbelieferung der Verbraucher durch die DSG-Betriebe bzw. Zuchtbetriebe verstehen sich die Verbraucherpreise netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation.

#### § 7

Die Züchteranteile je dt anerkannten und verkauften Saatgutes werden von den DSG-Betrieben eingezogen und an die VVB Saat- und Pflanzgut nach Abzug von 4 % abgeführt. Mit diesem Abzug sind sämtliche Leistungen der DSG-Betriebe, wie Betreuung, Erfassung, Berechnung, Einzug und Abrechnung der Züchteranteile abgegolten.

#### § 8

Die Kaufsäcke dürfen zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis weiterberechnet werden.

#### § 9

Die Bestände an Saatgut im Handel sind von den jeweiligen Handelsbetrieben per 1. Juni 1964, 0<sup>00</sup> Uhr, auf der Grundlage der Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBL II S. 510), aufzunehmen und umzubewerten. Die sich ergebenden Preisdifferenzen sind an den zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen.

#### § 10

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Preisordnung Nr. 1012 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (Sonderdruck Nr. P 397 des Gesetzblattes);
2. die Preisordnung Nr. 1012/1 vom 12. März 1959 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (GBL I S. 172);
3. die Preisordnung Nr. 1012/2 vom 11. Januar 1960 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (GBL I S. 58);
4. die Preisordnung Nr. 1012/3 vom 9. Juni 1960 — Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (GBL I S. 393);

5. die Preisordnung Nr. 1012/4 vom 8. März 1961 — Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (GBl. II S. 105);
6. die Anordnung vom 19. Juli 1963 über die Zahlung von Liefer- und Qualitätsprämien für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten (GBl. II S. 523).

Berlin, den 10. Januar 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anlage 1**

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1012/5

**1. Preise, Entgelte und Handelsaufschläge in DM je dt für Getreide**

Fruchtart	Erntestufe	Erzeugerpreis	Züchteranteil	Ausgleichsbetrag für Qualitätsprämie	Handelsaufschlag	Verbraucherpreis
1	2	3	4	5	6	7
Winterroggen	Elite und Vorstufen	55,—	5,—	1,50	6,—	67,50
	Hochzucht	50,—	5,—	1,50	6,—	62,50
	Handelssaat	45,—	—	1,50	5,—	51,50
Winterweizen	Elite und Vorstufen	51,—	5,—	1,50	6,—	63,50
	Hochzucht	46,—	5,—	1,50	6,—	58,50
	Handelssaat	41,—	—	1,50	5,—	47,50
Wintergerste	Elite und Vorstufen	53,—	5,—	1,50	6,—	63,50
	Hochzucht	48,—	5,—	1,50	6,—	60,50
	Handelssaat	43,—	—	1,50	5,—	49,50
Sommerroggen	Elite und Vorstufen	74,—	5,—	1,50	6,—	86,50
	Hochzucht	67,—	5,—	1,50	6,—	79,50
	Handelssaat	60,—	—	1,50	5,—	66,50
Sommerweizen	Elite und Vorstufen	74,—	5,—	1,50	6,—	86,50
	Hochzucht	67,—	5,—	1,50	6,—	79,50
	Handelssaat	60,—	—	1,50	5,—	66,50
Sommergerste	Elite und Vorstufen	82,—	5,—	1,50	6,—	94,50
	Hochzucht	75,—	5,—	1,50	6,—	87,50
	Handelssaat	68,—	—	1,50	5,—	74,50
Hafer	Elite und Vorstufen	53,—	5,—	1,50	6,—	65,50
	Hochzucht	48,—	5,—	1,50	6,—	60,50
	Handelssaat	43,—	—	1,50	5,—	49,50
Hirse	Elite und Vorstufen	95,—	17,—	—	9,—	121,—
	Hochzucht	83,—	17,—	—	9,—	109,—
	Handelssaat	59,—	—	—	7,—	66,—
Buchweizen	Elite und Vorstufen	52,—	3,—	—	6,—	61,—
	Hochzucht	47,—	3,—	—	6,—	56,—
	Handelssaat	42,—	—	—	5,—	47,—

**2. Vergütungen an Verteilerbetriebe gemäß § 5 Abs. 1 dieser Preisordnung**

Getreide außer Hirse	Hochzucht und Vorstufen	Handelssaat
	2,— DM je dt	1,80 DM je dt
Hirse	Hochzucht und Vorstufen	Handelssaat
	2,50 DM je dt	2,30 DM je dt

**3. Kleinmengenzuschläge gemäß § 5 Abs. 3 dieser Preisordnung**

Bei Abgabe von Hirse und Buchweizen	bis unter 25 kg	von 25 kg bis unter 50 kg
	8 %	4 %

berechnet auf die Verbraucherpreise.

**Anlage 2**

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1012/5

**1. Preise, Entgelte und Handelsaufschläge in DM je dt für Speisehülsenfrüchte**

Fruchtart	Erntestufe	Erzeugerpreis	Züchteranteil	Handelsaufschlag	Verbraucherpreis
1	2	3	4	5	6
Speiseerbsen	Elite und Vorstufen	250,—	7,50	15,50	213,—
	Hochzucht	235,—	7,50	15,50	198,—
	anerkannter Nachbau	215,—	2,50	15,50	173,—
	Handelssaat	205,—	—	14,—	159,—
Speisebohnen	Elite und Vorstufen	370,—	7,50	15,50	393,—
	Hochzucht	335,—	7,50	15,50	358,—
	Handelssaat	300,—	—	14,—	294,—
Speiselinsen	Elite und Vorstufen	370,—	17,50	15,50	393,—
	Hochzucht	335,—	17,50	15,50	358,—
	Handelssaat	300,—	—	14,—	294,—

**2. Vergütung an Verteilerbetriebe gemäß § 5 Abs. 1 dieser Preisordnung**

Speiseerbsen, Speisebohnen, Speiselinsen	Hochzucht und Vorstufen anerkannter Nachbau	Handelssaat
	5,10 DM je dt	4,70 DM je dt

**3. Kleinmengenzuschläge gemäß § 5 Abs. 3 dieser Preisordnung**

Bei Abgabe	bis unter 10 kg	von 10 kg bis unter 50 kg
	5 %	2 %

berechnet auf die Verbraucherpreise.

## Anlage 3

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1012/5

## 1. Preise, Entgelte und Handelsaufschläge in DM je dt für Ölpflanzen

Fruchtart	Erntestufe	Erzeugerpreis	Züchteranteil	Handelsaufschlag	Verbraucherpreis
1	2	3	4	5	6
Winter-Raps/ -Rübsen	Elite und Vorstufen	125,—	10,—	13,—	148,—
	Hochzucht	120,—	10,—	13,—	143,—
	Handelssaat	115,—	—	11,—	126,—
	Elite und Vorstufen	250,—	12,—	13,—	275,—
Sommer-Raps/ -Rübsen	Hochzucht	240,—	12,—	13,—	265,—
	Handelssaat	230,—	—	11,—	241,—
	Elite und Vorstufen	120,—	10,—	13,—	143,—
Krambe	Hochzucht	110,—	10,—	13,—	133,—
	Handelssaat	100,—	—	11,—	111,—
	Elite und Vorstufen	210,—	12,—	13,—	235,—
Senf	Hochzucht	190,—	12,—	13,—	215,—
	anerkannter Nachbau	190,—	4,—	13,—	197,—
	Handelssaat	170,—	—	11,—	181,—
	Elite und Vorstufen	380,—	20,—	20,—	420,—
Mohn	Hochzucht	370,—	20,—	20,—	410,—
	Handelssaat	360,—	—	18,—	378,—

## 2. Vergütungen an Verfeinerbetriebe gemäß § 5 Abs. 1 dieser Preisordnung

Winter-Raps/ -Rübsen	Hochzucht und Vorstufen	4,40 DM je dt
Sommer-Raps/ -Rübsen	anerkannter Nachbau	4,40 DM je dt
Krambe Senf	Handelssaat	3,40 DM je dt
Mohn	Hochzucht und Vorstufen	7,— DM je dt
	Handelssaat	6,— DM je dt

## 3. Kleinmengenzuschläge gemäß § 5 Abs. 3 dieser Preisordnung

Bei Abgabe	
bis unter 10 kg	10 %
von 10 kg bis unter 25 kg	5 %
berechnet auf die Verbraucherpreise.	

## Anlage 4

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1012/5

## 1. Preise, Entgelte und Handelsaufschläge in DM je dt für Faserpflanzen

Fruchtart	Erntestufe	Erzeugerpreis	Züchteranteil	Aufbereitungszuschlag	Handelsaufschlag	Verbraucherpreis
1	2	3	4	5	6	7
Faserlein	Elite und Vorstufen	200,—	7,50	26,50	11,—	247,—
	Hochzucht	180,—	7,50	22,50	11,—	221,—
	anerkannter Nachbau	160,—	1,—	18,50	10,50	190,—
	Handelssaat	140,—	—	10,—	10,—	160,—
	saatfähige Aussonderungsware	120,—	—	10,—	8,50	138,50
	Hanf	Elite und Vorstufen	285,—	6,—	24,50	11,50
Hochzucht		210,—	6,—	19,50	11,50	247,—
anerkannter Nachbau		190,—	0,50	14,—	11,—	215,50
Handelssaat		170,—	—	7,50	10,50	188,—
saatfähige Aussonderungsware		150,—	—	7,50	9,—	166,50

2. Mit den in Ziff. 1 Spalte 5 festgesetzten Aufbereitungszuschlägen sind alle Kosten, die durch die Aufbereitung entstehen, abgegolten. Hierzu gehören insbesondere Transportkosten von der Erzeugerstation zum Aufbereitungsbetrieb, Rollgelder vom Aufbereitungsbetrieb zur Station, Kosten für Einlagerung, Analysen, Ursprungszeugnis und Plombierung, Verladekosten, Sachkosten für die innerbetriebliche Umsetzung, Aufwendungen für Versicherungen, Zinsen sowie Schwund und Mindere Erlöse, die z. B. durch den anfallenden Schlaglein, durch höhere Aufwendungen bei abweichendem Wassergehalt gegenüber dem Basiswassergehalt entstehen. Aus dem Aufbereitungszuschlag ist auch die dem Erfassungsbetrieb zustehende Spanne zu zahlen, die bei Lieferung der Rohware durch den Erzeuger unmittelbar an den Aufbereitungsbetrieb 1 DM je dt, bei Lieferung ab Lager des Erfassungsbetriebes 2 DM je dt beträgt.

3. Erfolgt eine Abstufung, so ist die Differenz zwischen dem Erzeugerpreis in Ziff. 1, Spalte 3 und dem Erzeugerpreis der tatsächlich erfolgten Anerkennung vom Erzeuger zurückzuzahlen.

## 4. Vergütungen an Verteilerbetriebe gemäß § 5 Abs. 1 dieser Preisordnung:

Faserlein und Hanf

Hochzucht und Vorstufen	3,50 DM je dt
anerkannter Nachbau	3,30 DM je dt
Handelssaat	3,— DM je dt
saatfähige Aussonderungsware	2,30 DM je dt

**Preisordnung Nr. 1869/3\*****— Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel —****Vom 23. Dezember 1963****§ 1**

Bei Lieferungen der Großhandelsgesellschaften (GHG) an den Einzelhandel, deren Fakturierung mittels Lochkartentechnik erfolgt, sind die Handelsspannen gemäß den für diese Waren gültigen Preisordnungen und Preisbewilligungen zu gewähren. Für GHG, die die Rechnungslegung mit Fakturier- bzw. Schreibmaschinen oder manuell vornehmen, gelten die in den §§ 2 und 3 getroffenen Regelungen.

**§ 2**

(1) Bei Lieferungen der GHG an die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels (HO, Konsumgenossenschaften) und Kommissionshändler-Industriewaren sind unabhängig von den Festlegungen in den Preisordnungen und Preisbewilligungen betriebsindividuelle Einzelhandelsrabatte — bezogen auf den Einzelhandelsverkaufspreis — zu gewähren, soweit gemäß den Absätzen 3 und 4 nicht andere Regelungen getroffen sind.

(2) Die Anzahl und die Methode zur Ermittlung sowie die Kontrolle und Berichtigung der betriebsindividuellen Einzelhandelsrabattsätze werden durch gesonderte Anweisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung geregelt.

(3) Für Warenlieferungen von Parfümerien, Kosmetik und Drogistenbedarf der GHG Lebensmittel, Obst und Gemüse und Haushaltchemie an die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels (HO, Konsumgenossenschaften) und deren Kommissionshändler außerhalb des Versorgungsbereiches für Lebensmittel, Obst und Gemüse, jedoch innerhalb des gleichen Bezirkes, ist ein Rabattsatz in Höhe von 25 % vom Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) zu gewähren.

(4) Bei Lieferungen von Waren der Sortimente

- Kartoffeln,
- Frischobst,
- Frischgemüse,
- Südfrüchte,
- Briefmarken

durch die GHG Lebensmittel, Obst und Gemüse bzw. GHG Möbel und Kulturwaren an den gesamten Einzelhandel und sonstige Abnehmer gelten die in den Preisordnungen und Preisbewilligungen festgelegten Einzelhandelsspannen.

**§ 3**

Bei Lieferungen der GHG an den Kommissions-einzelhandel-Lebensmittel und -Gaststätten, an den privaten Einzelhandel und sonstige Abnehmer sind die in den Preisordnungen und Preisbewilligungen festgelegten Einzelhandelsspannen gültig.

\* Preisordnung Nr. 1869/2 (GBl. II 1961 Nr. 64 S. 490)

**§ 4**

Die Rechnungslegung der Produktionsbetriebe bleibt durch diese Preisordnung unberührt.

**§ 5**

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisordnungen

a) Nr. 1869 vom 28. März 1960 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — (GBl. I S. 238),

b) Nr. 1869/1 vom 20. Juli 1960 (GBl. I S. 442),

c) Nr. 1869/2 vom 22. August 1961 (GBl. II S. 430), außer Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1963

**Der Minister für Handel und Versorgung**  
Lucht

**Preisordnung Nr. 2014/1.****— Personen-Kraftverkehrs-Tarif (PKT) —****Vom 31. Dezember 1963**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 2014 vom 22. Januar 1963 — Personen-Kraftverkehrs-Tarif (PKT) — (GBl. II S. 153) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 1 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Diese Preisordnung gilt nicht für den Transport von Personen, der im Abschn. III Ziff. 3 Buchstabe n des Beschlusses des Ministerrates vom 5. Juni 1958 zur Förderung und Unterstützung der gesellschaftlichen, beruflichen und kulturellen Entwicklung der Landjugend\* geregelt ist.“

**§ 2**

Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1963

**Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende**

**Der Minister  
für Verkehrswesen**

**Rumpf  
Minister der Finanzen**

**I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär**

\* Veröffentlicht in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik“ Nr. 6/1958 S. 4



**Anordnung**  
über die zentrale Planung und Leitung  
der Versorgungskontore Bürobedarf und  
Umbenennung des Staatlichen Kontors  
für Zellstoff und Papier.

Vom 3. Januar 1964

Zur schrittweisen Bildung der Handelszweigleitungen wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier wird ab 1. Januar 1964 in Staatliches Kontor Papier und Bürobedarf umbenannt.

§ 2

(1) Die Versorgungskontore Bürobedarf mit ihren Fachgeschäften werden ab 1. Januar 1964 aus dem Zuständigkeitsbereich der Räte der Bezirke ausgegliedert und dem Staatlichen Kontor Papier und Bürobedarf unterstellt.

(2) Die Änderung der Unterstellung betrifft nachstehende Versorgungskontore Bürobedarf:

Versorgungskontor Bürobedarf Pasewalk  
(Neubrandenburg),  
Versorgungskontor Bürobedarf Potsdam,  
Versorgungskontor Bürobedarf Frankfurt (Oder),  
Versorgungskontor Bürobedarf Cottbus,  
Versorgungskontor Bürobedarf Magdeburg,  
Versorgungskontor Bürobedarf Halle,  
Versorgungskontor Bürobedarf Erfurt,  
Versorgungskontor Bürobedarf Dresden,  
Versorgungskontor Bürobedarf Leipzig,  
Versorgungskontor Bürobedarf Karl-Marx-Stadt,  
Versorgungskontor Bürobedarf Berlin.

§ 3

Mit der Unterstellung der Versorgungskontore Bürobedarf hat das Staatliche Kontor Papier und Bürobedarf von den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin alle Grund- und Umlaufmittel zum 1. Januar 1964 zu übernehmen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird § 7 Absätze 1 und 5 der Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für Zellstoff und Papier (GBI. I S. 593) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 3. Januar 1964

**Der Vorsitzende**  
**des Volkswirtschaftsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik  
Minister  
und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung**  
über die zentrale Unterstellung der Holzkontore.

Vom 3. Januar 1964

Zur Verwirklichung einer einheitlichen Entwicklung des Produktionsmittelgroßhandels Holz und zur Bildung der Handelszweigleitung wird im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Holzkontore der Bezirke mit ihren Fachgeschäften werden ab 1. Januar 1964 aus dem Zuständigkeitsbereich der Bezirke ausgegliedert und vom Staatlichen Holzkontor Berlin zentral geleitet.

(2) Die Änderung der Unterstellung betrifft nachstehende Holzkontore:

Holzkontor des Bezirkes Rostock,  
Holzkontor des Bezirkes Schwerin,  
Holzkontor des Bezirkes Neubrandenburg,  
Holzkontor des Bezirkes Potsdam,  
Holzkontor des Bezirkes Frankfurt (Oder),  
Holzkontor des Bezirkes Cottbus,  
Holzkontor des Bezirkes Magdeburg,  
Holzkontor des Bezirkes Halle,  
Holzkontor des Bezirkes Erfurt,  
Holzkontor des Bezirkes Gera,  
Holzkontor des Bezirkes Suhl,  
Holzkontor des Bezirkes Dresden,  
Holzkontor des Bezirkes Leipzig,  
Holzkontor des Bezirkes Karl-Marx-Stadt,  
Holzkontor des Bezirkes Berlin.

Mit der Unterstellung der Holzkontore hat das Staatliche Holzkontor Berlin von den Räten der Bezirke alle Grund- und Umlaufmittel sowie die Struktur- und Stellenpläne bis zum 1. Januar 1964 zu übernehmen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden § 7 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 der Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Holz-Kontors (GBI. I S. 590) und § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 30. Mai 1959 über das Statut der Holzkontore der Bezirke (GBI. I S. 590) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 3. Januar 1964

**Der Vorsitzende**  
**des Volkswirtschaftsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik  
Minister  
und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Bildung der**  
**VVB Landtechnische Instandsetzung.**

Vom 4. Januar 1964

§ 1

Der VVB Landtechnische Instandsetzung werden ab 1. Januar 1964 nachstehend aufgeführte landtechnische Instandsetzungswerke unterstellt:

MTS-Spezialwerkstatt Müncheberg,  
MTS-Spezialwerkstatt Cottbus,  
MTS-Spezialwerkstatt Jessen,  
MTS-Spezialwerkstatt Malchin,  
MTS-Spezialwerkstatt Pritzwalk,  
MTS-Spezialwerkstatt Seehausen,  
MTS-Spezialwerkstatt Grimmenthal.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1964

**Der Vorsitzende**  
**des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
I. V.: **Kuhrig**

Minister und Erster Stellvertreter des Produktionsleiters

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1963 Nr. 76 S. 597)

**Berichtigungen**

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1549 vom 26. August 1959 — Anordnung über die Preise für Regler und Regelungsanlagen — (Sonderdruck Nr. P 1144 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Preisliste IX, Seite 153

Transmitter-Vorsatz Typ GRW 2.921.1241 — 211 anstatt mit Manometer muß es richtig heißen ohne Manometer.

Das Ministerium für Gesundheitswesen weist darauf hin, daß die Anlage 5 der Anordnung vom 18. Oktober 1963 über Lebensmittelfarbstoffe (GBl. II S. 826) wie folgt zu berichtigen ist:

Abschn. II Abs. 3, Zeilen 4 und 5:

statt	richtig
gemäß Ziffern 2, 4, 5 und 8 bis 11	gemäß Ziffern 2, 4, 5 und 8 bis 10

statt	richtig
gemäß Ziffer 11	gemäß Ziffer 10

Abschn. III Abs. 4, letzte Zeile:

statt	richtig
Rhodamin 6 GDM	sowie zusätzlich Rhodamin 6 GDN.

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2279**

Preisordnung Nr. 2011/1 vom 15. November 1963 — Schlachtgeflügel und Geflügelfleischerzeugnisse, Hauskaninchen und Nutria, Wild und Wildfleischerzeugnisse und Wildgeflügel — (Warennummern 67 41 80 00, 67 42 70 00, 67 47 19 00, 67 47 29 00, 67 48 19 00, 67 48 29 00, 67 49 29 00, 67 49 35 00, 67 49 36 00, 67 49 45 00, 67 41 90 00, 67 43 00 00, 67 49 37 00)

**Sonderdruck Nr. P 2280**

Preisordnung Nr. 1672/4 vom 30. September 1963 — Dachdeckerarbeiten — (Warennummer 70 00 00 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger, 37/38, Telefon: 5451, sowie Barverkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 31. Januar 1964

Teil II Nr. 9

Tag

Inhalt

Seite

9. I. 64

Vorläufige Richtlinie über die Verantwortung und die Hauptaufgaben des Ministeriums der Finanzen im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft. — Auszug —

59

## Vorläufige Richtlinie über

die Verantwortung und die Hauptaufgaben des Ministeriums der Finanzen im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

Vom 9. Januar 1964

— Auszug —

Die vom VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene zentrale Aufgabe auf ökonomischem Gebiet besteht darin,

... ausgehend von den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus die nationale Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des höchsten Standes von Wissenschaft und Technik zu gestalten und so die Arbeitsproduktivität ständig zu steigern.\*\*

Es kommt darauf an, durch die Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft die schöpferische Initiative der Werktätigen voll zu entwickeln, die notwendigen Voraussetzungen für einen allseitigen Aufschwung der Produktivkräfte auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie für die Ausnutzung aller Reserven zu schaffen. Damit werden die Grundlagen für die Erhöhung der produktiven Akkumulation und die weitere Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung geschaffen.

Auf der Grundlage der ständigen Steigerung der Produktion und der Arbeitsproduktivität erhöht sich unter den Bedingungen des umfassenden sozialistischen Aufbaues die Bedeutung des Finanzsystems bei der planmäßigen Bildung, Verteilung und Umverteilung des gesellschaftlichen Gesamtproduktes und des Nationaleinkommens.\*\* Die volle Ausnutzung der ökonomischen Gesetze stellt an die Finanzorgane höhere Anforderungen bei der Finanzierung, Finanzkontrolle und Bilanzierung der Volkswirtschaft. Unter Berücksichtigung der objektiv zwischen den Betrieben bestehenden Ware-Geld-Beziehungen und der vollen Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane für die Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses in ihren Bereichen

\*. Beschluß des VI. Parteitages der SED über die Aufgaben in der Industrie, im Bauwesen sowie im Transport- und Nachrichtenwesen.

\*\* Vgl. Programm der SED.

sind neue Finanzbeziehungen zwischen den Betrieben, übergeordneten Organen sowie den Finanzorganen herzustellen. Die Umverteilung finanzieller Fonds durch Kredit ist zu erweitern.

Ausgehend vom Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Beschluß des Ministerrates vom 7. Februar 1963 über die Grundsätze der Arbeit des Ministerrates für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft und der Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, besteht die höhere Verantwortung des Ministeriums der Finanzen und der anderen Finanzorgane in folgendem:

1. Erreichung einer wesentlich höheren Qualität bei der vollen Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus, um auch über die Finanzen die Erhöhung der Produktion, die rasche Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die Erhöhung der Arbeitsproduktivität, eine qualitäts- und bedarfsgerechte Produktion sowie die Senkung der Selbstkosten zu fördern.
2. Weiterentwicklung und Vervollkommnung der Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Staatshaushaltes, der Kredite und der Valuten als Bestandteil der volkswirtschaftlichen Planung und Bilanzierung.
3. Qualifizierung der analytischen Tätigkeit und der gesamten Finanzkontrolle mit dem Ziel, die aus den Finanzbeziehungen erkennbaren volkswirtschaftlichen Gesamtprobleme herauszuarbeiten, das Positive und das Neue in der Volkswirtschaft rechtzeitig zu erkennen und die Verallgemeinerung aktiv zu unterstützen. Planverstöße und Verletzungen des Sparsamkeitsprinzips sind aufzudecken bzw. von vornherein zu verhindern.
4. Weiterentwicklung der Aufgabenstellung und der Arbeitsweise der Banken sowie Erhöhung ihrer Pflichten und Rechte bei der Finanzierung und Finanzkontrolle entsprechend der Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip.

Das Ministerium der Finanzen und die anderen Finanzorgane müssen in ihrer Tätigkeit die Einheit der wissenschaftlich fundierten Führungstätigkeit und der wissenschaftlich begründeten Planung mit der umfassenden Anwendung der materiellen Interessiertheit in

Gestalt des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel sichern, so wie es die Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft fordert.

### A.

#### Die wissenschaftliche Führungstätigkeit des Ministeriums der Finanzen

##### I. Die Stellung und Verantwortung des Ministeriums der Finanzen bei der komplexen koordinierten Leitung der Volkswirtschaft

1. Das Ministerium der Finanzen ist das zentrale Organ des Ministerrates für die Planung und Bilanzierung des Staatshaushaltes, der Kredite und der Valuten. Es arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates. Es organisiert seine Tätigkeit auf der Basis des Volkswirtschaftsplanes.

2. Das Ministerium der Finanzen hat seine Tätigkeit unter strikter Beachtung der Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip zu organisieren. Dabei muß es davon ausgehen, daß die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane zur Sicherung einer einheitlichen Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses in ihrem Bereich auch für die Organisation der Finanzwirtschaft und die Kontrolle durch die Mark verantwortlich sind.

3. Das Ministerium der Finanzen arbeitet zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes, des Kreditplanes und des Valutaplanes auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes sowie zur Vervollkommnung der volkswirtschaftlichen Bilanzierung und Analyse eng mit der Staatlichen Plankommission zusammen.

Das Ministerium der Finanzen hat auch eine enge Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat, dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat und den anderen zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen zu gewährleisten. Es unterbreitet diesen Organen Vorschläge zur Vervollkommnung der Planung, zur Nutzbarmachung von Reserven sowie zur besseren Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips und unterstützt sie bei ihrer Planungs- und Leitungstätigkeit. Es fordert von ihnen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Beseitigung von Planverstößen.

Der Minister der Finanzen hat das Recht, für die Ausarbeitung und Abrechnung des Staatshaushaltsplanes, des Kreditplanes und Valutaplanes den Leitern der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane Weisungen zu erteilen.

4. Das Ministerium der Finanzen muß die Anleitung und Kontrolle der ihm unterstellten Deutschen Investitionsbank und der Landwirtschaftsbank sowie die Anleitung der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte in der Richtung verbessern, daß diese Organe die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Erfüllung der qualitativen Aufgaben des Planes unterstützen sowie unversöhnlich gegen Planverstöße, Verschwendung und unrationellen Aufwand auftreten.

5. Das Ministerium der Finanzen arbeitet mit der Deutschen Notenbank als der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bei der Planung der Kredite und Valuten, bei der Ausarbeitung der Grundsätze der Kreditwirtschaft sowie bei der Vervollkommnung der analytischen Tätigkeit eng zusammen. Das Ministerium der Finanzen unterstützt die Deutsche Notenbank bei der Entwicklung zum operativen Finanzkontrollorgan gegenüber den VVB und den Wirtschaftsräten der Bezirke.

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Durchführung des Kreditplanes, des Valutaplanes sowie in bezug auf die Aufgaben der Deutschen Notenbank auf dem Gebiet der Haushaltsdurchführung ist der Minister der Finanzen gegenüber dem Präsidenten der Deutschen Notenbank weisungsberechtigt und der Präsident der Deutschen Notenbank gegenüber dem Minister der Finanzen rechenpflichtig.

##### II. Die Hauptaufgaben des Ministeriums der Finanzen

Das Ministerium der Finanzen stellt die Lösung folgender Hauptaufgaben in den Mittelpunkt seiner Tätigkeit, die im Zusammenhang mit der Aufstellung und Durchführung des Staatshaushaltsplanes, Kreditplanes und Valutaplanes und der Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft stehen:

1. Das Ministerium der Finanzen stellt den Entwurf des Staatshaushaltsplanes, des Kreditplanes und des Valutaplanes auf der Grundlage des Perspektivplanes, der Orientierungsziffern des Volkswirtschaftsplanes und der vom Ministerrat bestätigten ökonomischen Konzeption für die Entwicklung der Volkswirtschaft sowie der Vorschläge der Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane und der Räte der Bezirke auf.

Es hat die Aufstellung der Pläne sowie die ökonomische Kontrolle und Analyse der Durchführung dieser Pläne so vorzunehmen, daß

- alle erkennbaren Reserven voll berücksichtigt werden,
- die Einnahmen des Staatshaushaltes optimal geplant und realisiert werden,
- die Finanzierung der volkswirtschaftlichen Aufgaben voll gesichert wird,
- die Verwendung der Mittel sparsam und mit dem höchsten Nutzeffekt erfolgt.

2. Das Ministerium der Finanzen entwickelt die Grundsätze der Finanzwirtschaft in bezug auf

- die Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds der volkseigenen Betriebe, der VVB und anderen Organe mit wirtschaftlicher Rechnungsführung,
- die Finanzierung der Investitionen, der Grund- und Umlauffonds,
- die Abgrenzung und den Ausweis der Selbstkosten,
- die Haushaltswirtschaft,

- die Kreditwirtschaft einschließlich des Zinses im volkswirtschaftlichen Maßstab,
- den Geldumlauf,
- die Sach- und Personenversicherung

weiter und legt sie in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und anderen zentralen Staatsorganen dem Ministerrat zur Entscheidung vor. Dabei muß das Ziel darin bestehen,

- die Steigerung der Arbeitsproduktivität durch die schnelle Einführung der neuesten Ergebnisse der Wissenschaft und Technik und die umfassende Rationalisierung der Produktion,
- die Produktion qualitativ hochwertiger und weitmarktfähiger Erzeugnisse und die konsequente Einstellung der Produktion auf den Bedarf,
- die ständige Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Rentabilität.

mit ökonomischen Mitteln zu fördern.

Es muß dabei beachten, daß die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane die speziellen Bestimmungen für die Durchführung der Finanzwirtschaft in ihrem Verantwortungsbereich unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der einzelnen Zweige zu erarbeiten haben.

Das Ministerium der Finanzen untersucht, wie im Zusammenhang mit der Wirkung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den VVB und Betrieben die Finanzkategorien und Finanzierungsmethoden in ihrer ökonomischen Wirksamkeit zweckmäßig und einfach weiterentwickelt werden können.

3. Das Ministerium der Finanzen arbeitet neue Grundsätze für die Arbeit mit den Stellenplänen in den staatlichen Organen, Einrichtungen und Betrieben aus und verändert seine Arbeit wie folgt:
- Das Ministerium der Finanzen unterstützt die zentralen Staatsorgane bei ihren eigenen Untersuchungen zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes und macht Vorschläge zur Vereinfachung der Struktur, für die Beseitigung von Doppelarbeit und die Reduzierung der Ausgaben für den Unterhalt des Leitungs- und Verwaltungsapparates.
  - Die Verantwortung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bestätigung der Stellenpläne und der eigenverantwortlichen Regelung der Stellenplanfragen in ihrem Bereich ist zu erhöhen.
  - Das Ministerium der Finanzen konzentriert sich auf die Grundsatzfragen und kontrolliert, daß die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane die gesetzlichen Bestimmungen über das Stellenplanwesen einhalten. Die Kontrolle der Einhaltung der bestätigten Stellenpläne erfolgt durch die übergeordneten Organe.

4. Das Ministerium der Finanzen hat auf der Grundlage des Programms des umfassenden Aufbaus des Sozialismus dem Ministerrat Vorschläge für die Weiterentwicklung der Finanzpolitik (Steuern, Kredit) gegenüber den sozialistischen Genossenschaften, den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben, den Handwerkern und anderen selbständig tätigen Bürgern zu unterbreiten. Den für die Preisbildung zuständigen Organen übergibt es seine Vorschläge über zu treffende preispolitische Maßnahmen. Dabei hat es zu berücksichtigen, daß

- die Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten und die Mobilisierung von Reserven zur Steigerung der Produktion und der Dienstleistungen für die Bevölkerung,
- die weitere sozialistische Entwicklung und
- in den sozialistischen Genossenschaften, den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und den Kommissionshandelsbetrieben die Anwendung von Prinzipien der sozialistischen Wirtschaftsführung

gefördert werden.

Das Ministerium der Finanzen hat zu organisieren, daß die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte

- die Einhaltung der Steuergesetze kontrollieren und die steuerliche Betriebsprüfung durchführen,
- die Wirtschaftsprüfung in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und die Revision der Produktionsgenossenschaften des Handwerks durch die Büros für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (VEB) gewährleisten.

Den für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft verantwortlichen Organen sind aus den Feststellungen der Kontrolle Hinweise über die ökonomische Entwicklung der Bereiche der nicht volkseigenen Wirtschaft zu geben.

5. Zur Durchsetzung der Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip im Bereich der gesellschaftlichen Konsumtion muß das Ministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit den anderen zentralen Staatsorganen Vorschläge ausarbeiten, die unter Wahrung der Rechte der örtlichen Räte der erhöhten Verantwortung der Fachminister auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft Rechnung tragen.

Dabei müssen folgende Grundsätze gelten:

- Die Minister für Volksbildung, Kultur und Gesundheitswesen sowie die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind für die Ausarbeitung des Vorschlages zum Staatshaushaltsplan für ihren Aufgabenbereich im Rahmen der Orientierungsziffern voll verantwortlich. Sie haben die erforderliche

Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und den Räten der Bezirke zu gewährleisten.

- Die Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte sind in ihrem Bereich für die Realisierung der Einnahmen und die sparsamste Verwendung der Mittel im Rahmen der beschlossenen Pläne sowie für die Kontrolle hierüber voll verantwortlich.
- Durch die Entwicklung neuer Formen der leistungsabhängigen Finanzierung, wie zum Beispiel in kommunalen Dienstleistungseinrichtungen, sowie die Mitarbeit bei der Erarbeitung von Planungsnormativen hat das Ministerium der Finanzen dazu beizutragen, das materielle Interesse der Staatsorgane und Einrichtungen an der maximalen Nutzung der vorhandenen Kapazitäten und der sparsamen Verwendung der Mittel zu erhöhen.

Der Minister der Finanzen unterbreitet den Leitern der zentralen Staatsorgane Vorschläge, wie die umfangreichen Mittel für die gesellschaftliche Konsumtion mit dem größten Nutzen für die Gesellschaft eingesetzt werden können.

6. Das Ministerium der Finanzen arbeitet die Grundsätze für die Regelung des Devisenverkehrs aus. Es stellt den Entwurf des Valutaplanes auf der Grundlage der bestätigten Zahlungsbilanz sowie der Vorschläge der Staats- und Wirtschaftsorgane auf. Es ist darüber hinaus verantwortlich für die Aufstellung der Einzelvalutapläne der ihm zugeordneten Valutaplanträger.

Das Ministerium der Finanzen koordiniert die Valuta- und Finanzbeziehungen, die sich aus dem Waren-, Dienstleistungs- und Geldverkehr mit anderen Staaten ergeben. Es muß von dem Ziel der Erreichung einer hohen Devisenrentabilität und der Sicherung einer straffen Ordnung in der gesamten Devisenwirtschaft ausgehen.

Das Ministerium der Finanzen ist verantwortlich für die Vorbereitung von zwischenstaatlichen Zahlungs- und Kreditabkommen auf Regierungsebene und kontrolliert die Einhaltung dieser Abkommen.

Das Ministerium der Finanzen nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die sich aus der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, insbesondere aus den Empfehlungen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und seiner Organe ergeben, soweit sie die Ständige Kommission für Valuta und Finanzen betreffen.

7. Das Ministerium der Finanzen ist für die Ausarbeitung der Grundsätze für die Verwaltung des Volkseigentums verantwortlich. Der Schutz und die Werterhaltung des Volkseigentums sind durch eine straffe inventurmäßige Erfas-

ung und die Aufstellung ordnungsgemäßer Vermögensbilanzen zu verbessern. Das Ministerium der Finanzen übergibt den Staats- und Wirtschaftsorganen Vorschläge für die ökonomische Nutzung des volkseigenen und verwalteten Vermögens.

### III. Die Verantwortung des Ministeriums der Finanzen bei der ökonomischen Kontrolle

#### 1. Die Verbesserung der ökonomischen Analysen-tätigkeit

Aus seiner Verantwortung für die Planung des Staatshaushaltes, der Kredite und Valuten hat das Ministerium der Finanzen die Durchführung des Staatshaushaltsplanes, des Kreditplanes und des Valutaplanes, insbesondere die Verwendung der bereitgestellten Mittel mit dem höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zu kontrollieren und zu analysieren.

Das Ministerium der Finanzen verbessert seine analytische Tätigkeit, indem es ausgehend von den Finanzbeziehungen und den Ergebnissen der Finanzkontrolle aller Finanzorgane die Einhaltung und Entwicklung volkswirtschaftlicher Proportionen analysiert.

Das sind insbesondere:

- Entwicklung des Gesamtproduktes und des Nationaleinkommens sowie seiner Verwendung für den Produktionsverbrauch, Akkumulation und Konsumtion,
- Entwicklung von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn,
- Entwicklung des Kauffonds und sein Verhältnis zum Warenfonds,
- Entwicklung des Valutafonds, der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland und ihrer Auswirkungen auf das Haushalts- und Kreditssystem.

Darüber hinaus konzentriert sich das Ministerium der Finanzen auf die Analyse der Entwicklung der führenden Zweige und der volkswirtschaftlich wichtigsten Investitionsvorhaben. Es analysiert

- die Einhaltung des geplanten Entwicklungstempos der Volkswirtschaft, insbesondere der Rentabilität der Zweige und Bereiche sowie die Realisierung der Einnahmen und die sparsamste Verwendung der Mittel entsprechend dem Staatshaushaltsplan,
- die Auswirkungen der Einführung der neuen Technik auf die Entwicklung der Kosten und der Rentabilität,
- die Entwicklung der Selbstkosten einschließlich der Kostenelemente sowie der Selbstkosten je Produkt für die wichtigsten Erzeugnisse,
- die Erfüllung der wichtigsten Investitionsvorhaben und die Erreichung des geplanten Nutzeffektes,

- die richtige Nutzung der Grund- und Umlauffonds zur Erhöhung der Akkumulationskraft der Volkswirtschaft,
- den Einsatz der Mittel für die gesellschaftliche Konsumtion entsprechend den volkswirtschaftlichen Schwerpunkten und ihren Nutzeffekt.

Das Ministerium der Finanzen verwertet seine Feststellungen für die Ausarbeitung der gemeinsamen Analyse der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen über die Erfüllung der Pläne an den Ministerrat.

Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane informiert es über seine Feststellungen, unterbreitet ihnen Vorschläge für die Aufholung von Planrückständen, zur Ausschöpfung von Reserven u. a. Es fordert von ihnen die Beseitigung festgestellter Mängel.

Die analytische Tätigkeit des Ministeriums der Finanzen ersetzt nicht die eigene Verpflichtung der Staats- und Wirtschaftsorgane für die ökonomische Analyse einschließlich der Analyse der Finanzwirtschaft in ihrem Bereich.

In Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane untersucht das Ministerium der Finanzen in einzelnen Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen Bereichen bestimmte Probleme der Finanzwirtschaft (z. B. Gemeinkosten, Kosten für Leitungs- und Verwaltungsapparat, Kosten für Forschung und Entwicklung) gründlich gemeinsam mit Wissenschaftlern und erfahrenen Praktikern. Die Berichte hierüber sind den Leitern der verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane zusammen mit den Vorschlägen für die notwendigen Veränderungen zu übergeben.

Das Ministerium der Finanzen stützt sich in seiner Analysentätigkeit auf fortschrittliche Erfahrungen der Werktätigen. Es geht von Normativen und Bestwerten aus.

Das Ministerium der Finanzen zieht aus der Analysentätigkeit Schlußfolgerungen für die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft und für die Qualifizierung der eigenen Arbeit.

An den Rechenschaftslegungen der Generaldirektoren der VVB und anderer Wirtschaftsorgane vor den Leitern der übergeordneten Organe nehmen leitende Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzen teil.

Der Minister der Finanzen hat das Recht, bei Nichterfüllung der Aufgaben des Staatshaushaltsplanes sowie bei Verstößen gegen die Finanzdisziplin Rechenschaftslegungen vor den zentralen Organen zu fordern.

Werden die Vorschläge des Ministers der Finanzen zur Überwindung von Disproportionen sowie seine Forderungen zur Beseitigung von Planverstößen und zur Einhaltung des Sparsamkeitsregimes durch die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane nicht berücksichtigt, so ist er verpflichtet, den Vorsitzenden des Ministerrates zu unterrichten.

## 2. Die Aufgaben und Organisation der Finanzrevision

Die höhere Verantwortung der Leiter der Betriebe, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe, Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen für die ökonomisch beste Nutzung der ihnen übertragenen Fonds muß mit einer systematischen Revision der Finanzwirtschaft verbunden werden.

Aufgaben der Finanzrevision sind:

- Jährliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse bei allen wirtschaftsleitenden Organen und volkseigenen Betrieben, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie bei allen örtlichen und zentralen Staatsorganen.

Diese Prüfung dient dem Schutz des Volkseigentums und der Kontrolle der Abrechnung des Reproduktionsprozesses bzw. der Haushaltseinnahmen und -ausgaben. Sie ist zu einer wichtigen Grundlage für die Rechenschaftslegungen, die Bestätigung der Bilanzen und Ergebnisrechnungen sowie der Jahreshaushaltsrechnungen zu entwickeln.

Diese Prüfung ist sowohl von den Organen der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen als auch von den Organen der Finanzrevision der Staats- und Wirtschaftsorgane verbindlich durchzuführen.

Der Minister der Finanzen erläßt die dazu erforderlichen staatlichen Richtlinien.

- Die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Sparsamkeit bei der Aufstellung und Durchführung der Finanz-, Haushalts-, Kredit- und Valutapläne sowie die ökonomisch richtige Nutzung der Fonds und des staatlichen Vermögens.

Diese Prüfung dient der Aufstellung optimaler Pläne und ihrer allseitigen Erfüllung.

Die Leiter der Organe, denen eine Eigenrevision unterstellt ist, legen die Prüfungsaufgaben auf der Grundlage von Rahmenrichtlinien des Ministers der Finanzen eigenverantwortlich fest. Sie bestimmen weiterhin, in welchen volkseigenen Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen diese Prüfungen durchzuführen sind.

Soweit die Prüfung durch die Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen erfolgt, sind die Prüfungsaufgaben mit den Leitern der jeweiligen Wirtschaftsorgane abzustimmen.

Auf Grund der Maßnahmen zur Vervollkommnung der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sind für die Durchführung der Finanzrevision verantwortlich:

- in den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie die dem Generaldirektor unterstellte Eigenrevision,

- in den zentralgeleiteten Vereinigungen Volkseigener Betriebe — einschließlich der Prüfung der Arbeit der Organe der Eigenrevision bei der Prüfung und Bestätigung der Bilanzen — die Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen,
- in den Wirtschaftsräten der Bezirke und Landwirtschaftsräten der Bezirke die Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen,
- in den volkseigenen Betrieben der Wirtschaftsräte der Bezirke, in den volkseigenen Betrieben der Landwirtschaftsräte der Bezirke und Kreise sowie in den Landwirtschaftsräten der Kreise die Bezirksinspektionen der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen,
- in den örtlich geleiteten volkseigenen Versorgungsbetrieben die Bezirksinspektionen der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen.

Entsprechend dieser Regelung ist die Verantwortlichkeit für die Finanzrevision mit der schrittweisen Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft festzulegen.

Die Organe der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen sind verpflichtet, gute Erfahrungen aufzugreifen und den verantwortlichen Leitern Vorschläge für die Verallgemeinerung zu unterbreiten. Das Ministerium der Finanzen unterstützt die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Organisation und Durchführung von Erfahrungsaustauschen der Mitarbeiter der Eigenrevision der VVB in Fragen der Revisionsmethodik. Die Organe der Finanzrevision sind berechtigt, zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes Revisionsauflagen zu erteilen und deren Erfüllung zu kontrollieren.

Die Revisionspläne der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen und der ihr unterstellten Bezirksinspektionen sind mit den Leitern der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane abzustimmen.

Die Leiter der Industrieabteilungen haben das Recht, die Organe der Finanzrevision für besondere Schwerpunktaufgaben im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen anzufordern.

Der Minister der Finanzen ist berechtigt, in allen Staats- und Wirtschaftsorganen, volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen sowie in den Organen und Einrichtungen, die aus dem Staatshaushalt Zuschüsse erhalten, die Durchführung von Finanzrevisionen zu fordern bzw. diese durch die Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen vornehmen zu lassen.

### 3. Die Entwicklung der öffentlichen Finanzkontrolle

Die Wirksamkeit der Finanzkontrolle ist durch die Entwicklung der öffentlichen Kontrolle

über den zweckmäßigsten und sparsamsten Einsatz finanzieller Mittel und über die Einhaltung der Finanzdisziplin in den volkseigenen Betrieben, den Vereinigungen Volkseigener Betriebe, den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen zu erhöhen.

Das Ministerium der Finanzen berücksichtigt in seiner Tätigkeit, daß für die Organisierung der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen der bestehenden Formen der ehrenamtlichen Mitarbeit der Bürger, wie z. B. Elternbeiräte, Verkaufsstellenausschüsse, Leserbeiräte, die Leiter der zentralen Staatsorgane, die örtlichen Räte, die Leiter von Betrieben und Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich sind.

Das Ministerium der Finanzen hat die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte sowie die Deutsche Investitionsbank, die Landwirtschaftsbank und die Deutsche Versicherungsanstalt darauf zu orientieren, daß sie die Volksvertretungen und ihre Kommissionen, die Räte und ihre Fachorgane, das Komitee der Arbeiter- und Bauern-Inspektion und seine Organe, deren Kommissionen und Volkskontrollausschüsse bei der Organisierung der öffentlichen Finanzkontrolle mit ihren Erfahrungen und Erkenntnissen unterstützen.

### IV. Die Abgrenzung der Verantwortung zwischen dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Notenbank und die Entwicklung der dem Ministerium der Finanzen unterstellten Banken im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft

Die Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip und die Konzentration des Ministeriums der Finanzen auf die Hauptaufgaben erfordern, die Verantwortung zwischen dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Notenbank exakt abzugrenzen sowie die Aufgabenstellung und die Arbeitsweise der dem Ministerium der Finanzen unterstellten Banken bei gleichzeitiger Erhöhung ihrer Verantwortung zu verändern.

#### 1. Die Abgrenzung der Verantwortung zwischen dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Notenbank

Das Ministerium der Finanzen ist für die Aufstellung des Kreditplanes für die gesamte Volkswirtschaft und die Bilanzierung des Kreditystems verantwortlich. Es hat die Grundsätze für die Kreditwirtschaft einschließlich des Zinses im gesamtwirtschaftlichen Maßstab sowie die Grundsätze für den Geldumlauf auszuarbeiten.

Die Deutsche Notenbank nimmt zu den Kreditplanvorschlägen der Staats- und Wirtschaftsorgane ihres Zuständigkeitsbereiches (Industrie, Handel, Transport- und Nachrichtenwesen, Außenhandel) Stellung und unterbreitet diesen Organen ihre Vorschläge für die Verbesserung der Planentwürfe. Der Präsident der Deutschen Notenbank übergibt dem Minister der Finanzen den Entwurf des Kreditplanes der Deutschen Notenbank. Er ist ver-



verantwortlich für die Durchführung des Kreditplanes der Deutschen Notenbank einschließlich der planmäßigen Entwicklung der Bargeldemission entsprechend der Planbestätigung, die durch den Minister der Finanzen auf der Grundlage des vom Ministerrat beschlossenen Kreditplanes vorgenommen wird.

Die Deutsche Notenbank hat die speziellen Bestimmungen über die Kreditierung und den Zins für die Industrie, den Handel, das Transport- und Nachrichtenwesen sowie den Außenhandel auszuarbeiten. Sie ist weiterhin verantwortlich für die Ausarbeitung der Grundsätze des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs und seine Durchführung.

Die Industriebankfilialen der Deutschen Notenbank sind für die Bestätigung der Quartalskassen- und Quartalskreditpläne der VVB im Rahmen der bestätigten Jahrespläne verantwortlich. Sie haben die Durchführung der Quartalskassenpläne, insbesondere die planmäßige Abführung der dem Haushalt zustehenden Einnahmen und die Durchführung der Quartalskreditpläne zu kontrollieren. Damit werden die Industriebankfilialen das operative Finanzkontrollorgan gegenüber den VVB. Nach den gleichen Gesichtspunkten wird die operative Finanzkontrolle gegenüber den Wirtschaftsräten der Bezirke entwickelt.

Der Präsident der Deutschen Notenbank hat den Minister der Finanzen über die Erfüllung der Haushaltsverpflichtungen durch die VVB und über die von der Deutschen Notenbank zur Sicherung der Planerfüllung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Er übergibt dem Minister der Finanzen die Berichte der Deutschen Notenbank über die Kontrolle der Plandurchführung zur analytischen Auswertung.

## 2. Die Entwicklung der Deutschen Bauernbank zur Landwirtschaftsbank

Die Deutsche Bauernbank ist gemäß dem Beschluß des Staatsrates vom 11. Februar 1963 zur Landwirtschaftsbank als staatliche Bank der Deutschen Demokratischen Republik für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft weiterzuentwickeln. Die Landwirtschaftsbank ist dem Minister der Finanzen unterstellt.

Die Landwirtschaftsbank nimmt über die Ausreichung und den Einzug von Mitteln des Staatshaushaltes, von Krediten sowie durch die Finanzkontrolle Einfluß insbesondere auf die

- allseitige Förderung der Brutto- und Marktproduktion,
- konsequente Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Ausnutzung aller Kapazitäten zur ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität,
- planmäßige Durchführung landwirtschaftlicher Investitionsvorhaben und die Erreichung des geplanten Nutzeffektes,

- richtige Nutzung der Grund- und Umlauffonds,
- Senkung der Kosten und die Erhöhung der Rentabilität.

Die Landwirtschaftsbank leistet operative Hilfe in den sozialistischen Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zur Entwicklung der Initiative der Arbeiter und Genossenschaftsbauern bei der sparsamsten Verwendung finanzieller und materieller Mittel, der Ausnutzung aller Produktionsreserven, der Erhöhung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Kosten, der Steigerung der Rentabilität und der Verwirklichung des Leistungsprinzips.

Die Landwirtschaftsbank nimmt zu den im Bereich der Land- und Forstwirtschaft aufzustellenden Entwürfen des Haushalts-, Kredit- und Investitionsfinanzierungsplanes Stellung und unterbreitet ihre Vorschläge dem jeweiligen Landwirtschaftsorgan und der übergeordneten Bankfiliale. Der Präsident der Landwirtschaftsbank übergibt seine Vorschläge dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat und den Leitern der anderen zentralen Organe der Landwirtschaft sowie dem Minister der Finanzen. Der Präsident der Landwirtschaftsbank übergibt den Entwurf des Kreditplanes der Bank dem Minister der Finanzen.

Die Landwirtschaftsbank arbeitet auf der Grundlage der ihr vom Minister der Finanzen bestätigten Jahrespläne und kontrolliert die Durchführung der den wirtschaftsleitenden Organen bestätigten Haushalts-, Kredit- und Investitionsfinanzierungspläne.

Der Präsident der Landwirtschaftsbank ist dem Minister der Finanzen über die Erfüllung der bestätigten Pläne rechenschaftspflichtig.

In diesem Zusammenhang prüft und analysiert die Landwirtschaftsbank die von den Landwirtschaftsorganen einzureichenden Quartalskassenpläne. Der Präsident der Landwirtschaftsbank ist verpflichtet, dem Minister der Finanzen die ihm von den zentralen Landwirtschaftsorganen übergebenen Quartalskassenplanvorschläge mit seiner Einschätzung und den erforderlichen Korrekturvorschlägen zu übergeben.

Die Durchführung der bestätigten Quartalskassenpläne hat der Präsident der Landwirtschaftsbank gegenüber dem Minister der Finanzen abzurechnen.

Die Landwirtschaftsbank ist verpflichtet, über die Erfüllung der Haushalts-, Kredit- und Investitionsfinanzierungspläne eine strenge Kontrolle auszuüben, regelmäßig Analysen anzufertigen und diese mit ihren Vorschlägen zur Sicherung der Planerfüllung dem zuständigen Landwirtschaftsorgan und der übergeordneten Bankfiliale zu übergeben. Der Präsident der Landwirtschaftsbank übergibt die Analysen und Vorschläge dem Vorsitzenden

des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, den Leitern der anderen zentralen Organe der Landwirtschaft sowie dem Minister der Finanzen. Der Präsident der Landwirtschaftsbank ist verpflichtet, insbesondere bei der Nichteinhaltung des Planes der Entwicklung der Geldeinnahmen aus Produktion und Leistungen, der Kosten und Arbeitseinheiten, des geplanten Einsatzes der Fonds unverzüglich den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat und den Minister der Finanzen zu informieren.

Der Präsident der Landwirtschaftsbank unterbreitet dem Ministerium der Finanzen die Entwürfe für die Kreditbestimmungen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft.

In dem Maße, wie die VVB der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in Organe mit wirtschaftlicher Rechnungsführung umgewandelt werden, sind die Rechte und Pflichten der Bank gegenüber diesen VVB festzulegen.

Gegenüber den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist die Kreditgewährung vom Nachweis einer größtmöglichen Eigenmittelbeteiligung, des zweckentsprechenden Einsatzes der Kreditmittel mit einem hohen ökonomischen Nutzen und des termingemäßen Rückflusses der Kredite abhängig zu machen.

### 3. Die Entwicklung der Deutschen Investitionsbank zur Investitions-Bau-Bank

Die Deutsche Investitionsbank ist dem Minister der Finanzen unterstellt. Sie ist in Auswertung des Beschlusses des Ministerrates vom 14. Juni 1963 über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen zur Investitions-Bau-Bank der Deutschen Demokratischen Republik weiterzuentwickeln.

Für die auf Grund des Beschlusses vom 14. Juni 1963 zu bildenden Bau- und Montagekombinate sind in Auswertung der Erfahrungen der Industriebankfilialen der Deutschen Notenbank Kombinatfilialen mit Außenstellen für volkswirtschaftlich wichtige Investitionsvorhaben und für die VVB der Baumaterialienindustrie Industriezweigfilialen (VVB-Filialen) zu errichten.

Die Finanzierung der Investitionen ist grundsätzlich in der Richtung weiterzuentwickeln, daß die Investitionsträger Lieferungen und Leistungen der Bau- und Montageproduktion dem Generalauftragnehmer erst nach qualitätsgerechter Übergabe funktionsfähiger Anlagen bezahlen. Die Lieferungen und Leistungen der Nachauftragnehmer werden durch die jeweiligen Auftraggeber bezahlt, wenn die Lieferungen und Leistungen vertragsgerecht erbracht und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abgerechnet worden sind. Bis zur Bezahlung wird die Produktion beim Auftragnehmer durch Kredit finanziert.

Die Deutsche Investitionsbank wird über die kurzfristige Kreditgewährung an die volkseigenen Baubetriebe und durch operative Kontrollen auf die Senkung der Selbstkosten, die Erhöhung der Rentabilität und auf die Erfüllung der staatlichen Aufgaben dieser Betriebe sowie auf die termin- und qualitätsgerechte Durchführung der Investitionen, insbesondere bei den volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben, Einfluß nehmen.

Auf der Grundlage der Orientierungsziffern des Volkswirtschaftsplanes und der Kreditplanvorschläge der Bau- und Projektierungsbetriebe, der VVB sowie der zuständigen zentralen Staatsorgane arbeitet die Bank ihre Entwürfe des Kreditplanes aus und übergibt sie dem Minister der Finanzen. Der Präsident der Deutschen Investitionsbank ist dem Minister der Finanzen über die Erfüllung der bestätigten Pläne rechenschaftspflichtig.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Finanzkontrolle hat sich die Bank auf die volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben zu konzentrieren. Ihre Kontrolltätigkeit muß bereits im Stadium der Vorbereitung dieser Investitionsvorhaben einsetzen.

Durch das Ministerium der Finanzen ist in Zusammenarbeit mit der Deutschen Notenbank und der Deutschen Investitionsbank zu überprüfen, ob zukünftig die Finanzierung und Finanzkontrolle der Generalreparaturen, Ersatzinvestitionen, der Rekonstruktions- und Rationalisierungsmaßnahmen, die die bestehenden Betriebe aus ihren Fonds in eigener Verantwortung durchführen können und für die kein General- oder Hauptauftragnehmer eingesetzt wird, schrittweise der Deutschen Notenbank zu übertragen sind.

### V. Die Aufgaben des Ministeriums der Finanzen gegenüber den Räten der Bezirke und die Veränderung der Aufgaben der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte

1. Das Ministerium der Finanzen hat im Verhältnis zu den Räten der Bezirke, die für die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes des Bezirkes, des Kredit- und Valutaplanes für ihren Bereich verantwortlich sind, folgende Aufgaben:

- die Vorschläge zu diesen Plänen zu prüfen und zu analysieren,
- die operative Finanzkontrolle unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Liquidität der örtlichen Haushalte und der Einhaltung der gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen durchzuführen und die von den Räten ausarbeitenden Analysen auszuwerten,
- die Haushaltswirtschaft und die Jahresrechnungen der örtlichen Räte durch die Finanzrevision zu überprüfen.

Der Minister der Finanzen informiert den Vorsitzenden des Ministerrates über wichtige Fragen der Haushaltswirtschaft und der Liquiditätslage der Bezirke.

2. Die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes ist das Fachorgan des Rates des Bezirkes für die Planung des Bezirkshaushaltes, der Kreditentwicklung für die dem Bezirk unterstellten bzw. zugeordneten Teile der Wirtschaft und der Valutamittel für den Verantwortungsbereich des Rates des Bezirkes.

Die Abteilung Finanzen ist verantwortlich für die Planung, die Kontrolle der richtigen Berechnung bzw. Festsetzung und des Einzuges

- der Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe für die durch die Räte der Bezirke und Räte der Kreise geleitete volkseigene Wirtschaft und
- der Steuern und Verbrauchsabgaben.

Entsprechend den Veränderungen in der Planung und Leitung der Volkswirtschaft haben sich die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte in ihrer Finanzkontrolltätigkeit stärker auf den zweckmäßigen und nutzbringenden Einsatz der Mittel für die örtliche Versorgungswirtschaft, die gesellschaftliche Konsumtion und das Wohnungswesen zu konzentrieren.

Das Ministerium der Finanzen hat Vorschläge auszuarbeiten, wie die Kontrolle der richtigen Erhebung der Produktions- und Dienstleistungsabgabe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft zu organisieren ist.

3. Die für die Finanzabteilungen der Räte der Bezirke genannten Aufgaben gelten entsprechend für die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise, wobei diese für die Festsetzung und den Einzug der Steuern entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich sind.

4. Mit der schrittweisen Übergabe der durch die örtlichen Räte geleiteten Industriebetriebe an die Wirtschaftsräte der Bezirke und der bereits erfolgten Übergabe der landwirtschaftlichen Produktionsbetriebe an die Landwirtschaftsräte werden große Teile der Einnahmen und Ausgaben der Räte der Kreise und Bezirke in den Haushalt der Republik verlagert.

Das Ministerium der Finanzen muß deshalb Maßnahmen ausarbeiten, wie die planmäßige Finanzierung der Aufgaben der örtlichen Räte verändert werden muß.

5. Mit der Ausgliederung der örtlich geleiteten Industriebetriebe aus dem Zuständigkeitsbereich der örtlichen Räte geht die Verantwortung für die Aufstellung und Durchführung der finanziellen Pläne dieser Betriebe auf die Wirtschaftsräte der Bezirke über.

Das Ministerium der Finanzen beurteilt die Vorschläge zu den Jahresplänen der Wirtschaftsräte der Bezirke und gibt an die zuständige Abteilung des Volkswirtschaftsrates

seine Stellungnahme. Es nimmt an den Rechenschaftslegungen der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke vor dem Volkswirtschaftsrat teil.

6. Da die Betriebe des Wirtschaftsrates des Bezirkes ihre Haushaltsabführungen nicht mehr an die Finanzabteilungen der Räte der Kreise, sondern an die Wirtschaftsräte der Bezirke leisten, neue Haushaltsbeziehungen zwischen den Wirtschaftsräten der Bezirke und dem Staatshaushalt entstehen, wird der Deutschen Notenbank die Verantwortung für die Überprüfung und Bestätigung der Quartalskassenpläne der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Kontrolle ihrer Durchführung im Rahmen der bestätigten Jahrespläne übertragen. Sie hat insbesondere die planmäßige Abführung der dem Haushalt zustehenden Einnahmen zu kontrollieren.

Der Minister der Finanzen hat zu sichern, daß bei der schrittweisen Überleitung der vorgenannten Aufgaben von den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte auf die Deutsche Notenbank die Wirksamkeit der Finanzkontrolle weiter erhöht wird.

7. Im Zusammenhang mit der Festlegung der Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen gegenüber den Wirtschaftsräten der Bezirke, den Landwirtschaftsräten der Bezirke und den Landwirtschaftsräten der Kreise schlägt das Ministerium der Finanzen vor, wie die Finanzorgane, insbesondere die Bezirks- und Kreisfilialen der Banken, die Arbeit der örtlichen Volksvertretungen unterstützen.

## VI. Die Qualifizierung der Leiter und Mitarbeiter der Finanzorgane

Die Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert, die Qualifizierung der Leiter und Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzen und der anderen Finanzorgane in folgender Richtung zu verbessern:

1. Alle Qualifizierungsmaßnahmen müssen zum Ziel haben, den Leitern und Mitarbeitern für die Lösung ihrer Aufgaben umfassende Kenntnisse in der Finanzökonomie sowie ein konkretes Wissen über die gesamtwirtschaftlichen Probleme, das Wirken der ökonomischen Gesetze und Kategorien, die Ökonomik und Technologie der Zweige ihres Verantwortungsbereiches und in der Anwendung mathematischer Methoden in der Finanzökonomie zu vermitteln.
2. Es ist notwendig, die Kader vor allem im Prozeß der Lösung neu gestellter Aufgaben zu qualifizieren. Eine Grundaufgabe zur systematischen Erhöhung der Qualifikation der Leiter besteht darin, die Beschlüsse von Partei und Regierung in den Leitungskollektiven seminaristisch durchzuarbeiten, gründlich die bisher erreichten Arbeitsergebnisse zu analysieren und darauf aufbauend konkrete Festlegungen für die Durchsetzung der

Beschlüsse im jeweiligen Arbeitsbereich zu treffen. Die Erläuterung und Beratung der Aufgaben durch die Leiter an Ort und Stelle und die Berichterstattung über die Durchführung der gestellten Aufgaben usw. sind weitaus mehr als bisher anzuwenden.

3. Der Anteil der Kader mit Hoch- und Fachschulausbildung sowie mit Betriebserfahrung ist im Ministerium der Finanzen und den ihm unterstellten Finanzorganen zu erhöhen. Besondere Aufmerksamkeit ist der Vergrößerung des Anteils der Frauen mit Hoch- und Fachschulabschluß und ihrem Einsatz in leitende Funktionen zu schenken.

4. Das Ministerium der Finanzen und die anderen Finanzorgane müssen stärkeren Einfluß auf die Gestaltung der Ausbildung der Finanzkader an den Hoch- und Fachschulen entsprechend den Erfordernissen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft nehmen.

Das Lehrmaterial der Fachschule für Finanzwirtschaft ist zu überprüfen und so zu verändern, daß die Grundprobleme des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft umfassend behandelt werden.

5. Es ist zu sichern, daß die in den Finanzorganen tätigen Absolventen der Hoch- und Fachschulen durch besondere Formen der Weiterbildung, Lehrgänge u. a. die neuesten Erkenntnisse auf ihrem speziellen Fachgebiet erwerben können.

6. Die Lehrkräfte auf dem Gebiet der Finanzökonomie sind durch die Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Durchführung von Praktika, Erfüllung von Forschungsaufträgen sowie einen ständigen Kontakt mit einzelnen Betrieben und Finanzorganen weiter zu qualifizieren.

#### VII. Die Vervollkommnung und Weiterentwicklung der Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Finanzen

1. Die Forschungsarbeit ist für die nächste Zeit auf folgende Schwerpunkte zu konzentrieren:

- Vervollkommnung der wissenschaftlichen Grundlagen der Rolle der Finanzen im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft;
- Wirkungsweise der Finanzen im System der ökonomischen Hebel;
- Möglichkeiten der Anwendung mathematischer Methoden in der Finanzökonomie und der maschinellen Rechen-technik bei den Finanzorganen;
- Weiterentwicklung der finanziellen Jahres- und Perspektivplanung, Verbesserung der Finanzbilanzen und Anwendung von Verflechtungsbilanzen im Finanzsystem im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Perspektiv- und Jahresplanung;

— Entwicklung der Finanzbeziehungen der Republik zu den Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe.

2. Zur Sicherung einer konzentrierten, auf die Schwerpunkte gerichteten und rationellen Forschungstätigkeit wird beim Ministerium der Finanzen ein finanzökonomisches Forschungsinstitut gebildet. Der Plan der Forschungsarbeit des Instituts ist mit dem Beirat für ökonomische Forschung bei der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

Das Institut hat folgende Aufgaben:

- eine Reihe von Forschungsarbeiten selbst durchzuführen;
- Wissenschaftler und erfahrene Praktiker zur Forschungsarbeit heranzuziehen und eng mit den Finanzinstituten an Universitäten und Hochschulen zusammenzuarbeiten;
- die Forschung auf dem Gebiet der Finanzen mit der von der Staatlichen Plankommission geleiteten gesamtwirtschaftlichen Forschung eng zu verbinden;
- die Organisation und Auswertung der wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Finanzökonomie zu koordinieren;
- die Dokumentation und Information für die Finanzökonomie zu entwickeln.

Das Institut untersteht dem Minister der Finanzen unmittelbar.

#### VIII. Die Anwendung moderner Mittel und Methoden zur Verbesserung der Kontrolle der Wirtschaft durch die Mark

Zur Verstärkung und Verbesserung der Kontrolle der Wirtschaft durch die Mark organisiert das Ministerium der Finanzen in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gemeinsam mit den anderen Finanzorganen die Zusammenfassung und Auswertung der sich in ihrem Buchwerk niederschlagenden Zahlungen- und Verrechnungsvorgänge mit Hilfe moderner Datenverarbeitungsmaschinen für eine zeitnahe und schnelle Berichterstattung über die aus den Geld- und Finanzbeziehungen erkennbaren volkswirtschaftlichen Probleme. In Verbindung damit wird die Abrechnung des Staatshaushaltsplanes, der Kredit- und Valutapläne durch den Einsatz moderner Buchungsautomaten rationalisiert.

Das Ministerium der Finanzen nutzt die sich aus der Abrechnung ergebenden Erkenntnisse für die Analyse der vielseitigen Wechselbeziehungen in der Volkswirtschaft aus und schafft zugleich Voraussetzungen, diese Beziehungen in Verflechtungsbilanzen zu erfassen.

#### IX. Die Leitung des Ministeriums der Finanzen

1. Das Ministerium der Finanzen wird nach dem Prinzip der Einzelleitung durch den Minister geleitet. Er ist gegenüber dem Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei

Deutschlands, der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Durch den Minister der Finanzen sind die Entwürfe zum Staatshaushaltsplan, Kreditplan und Valutaplan sowie grundsätzliche Probleme der Finanzwirtschaft, die für die Planung und Leitung des gesamten Reproduktionsprozesses der Volkswirtschaft von Bedeutung sind, dem Ministerrat, bzw. seinem Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Zur Sicherung der Arbeit nach dem Produktionsprinzip ist für die Koordinierung der Arbeit des Ministeriums der Finanzen gegenüber den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen jeweils ein Stellvertreter des Ministers verantwortlich.
3. Der Minister der Finanzen entscheidet wichtige Probleme nach kollektiver Beratung mit seinen Stellvertretern, dem Sekretär und den Leitern der wichtigsten Abteilungen des Ministeriums der Finanzen. Er berät

- systematisch die Aufgaben, die sich aus den Beschlüssen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates ergeben, und kontrolliert die Durchführung dieser Beschlüsse;

- die Aufstellung und Durchführung der Pläne;

- Grundsatzfragen der Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft.

Er berät Fragen der Qualifizierung und Entwicklung der Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzen und der anderen Finanzorgane und entscheidet über die Vorschläge für den Einsatz von Kadern in leitende Funktionen.

4. Der Erste Stellvertreter des Ministers vertritt den Minister im Falle dessen Verhinderung. Der Erste Stellvertreter des Ministers und die Stellvertreter des Ministers sind für die Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der SED, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates auf ihrem Gebiet verantwortlich. Sie sind verantwortlich für die Aufstellung der Teile des Staatshaushaltsplanes und des Kreditplanes ihres Bereiches und für die Kontrolle der Durchführung dieser Planteile. Sie haben die Probleme herauszuarbeiten, die in ihrem Bereich heranreifen und einer Lösung oder Entscheidung bedürfen.

Sie haben sich bei Erhöhung der Verantwortung der ihnen unterstellten Abteilungsleiter vor allem auf die Klärung von Grundsatzproblemen der Arbeit ihres Bereiches zu konzentrieren und die Fragen zur Entscheidung vorzubereiten bzw. im Rahmen ihrer Vollmachten selbst zu entscheiden.

5. Das Kollegium des Ministeriums der Finanzen ist ein beratendes Organ des Ministers.

Es setzt sich aus leitenden Mitarbeitern des Ministeriums der Finanzen und der anderen Finanzorgane, aus Finanzwissenschaftlern, leitenden Kadern der Wirtschaft, wie ökonomischen Direktoren und Hauptbuchhaltern, zusammen.

Das Kollegium berät den Minister

- zu den neu heranreifenden theoretischen und praktischen Fragen der Planung des Staatshaushaltes, der Kredite und der Valuten,
- zu den Grundproblemen der Ausarbeitung und Durchführung des Staatshaushaltsplanes und der anderen Pläne des Finanzsystems,
- bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen und bedeutsamen Verordnungsentwürfen auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft.

## B.

### Die wissenschaftlich begründete zentrale staatliche Planung des Staatshaushaltes, der Kredite und der Valuten

Die volle Ausnutzung der ökonomischen Gesetze stellt an das Ministerium der Finanzen höhere Anforderungen bei der Planung und Bilanzierung des Staatshaushaltes, des Kreditsystems und der Valuten.

Das Ministerium der Finanzen ist gegenüber dem Ministerrat voll verantwortlich für die Aufstellung sowie die ökonomische Kontrolle und Analyse der Durchführung des Staatshaushaltsplanes, des Kreditplanes und Valutaplanes auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes.

Es prüft die Planvorschläge der Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Räte der Bezirke und faßt sie zum Entwurf des Staatshaushaltsplanes, des Kreditplanes und des Valutaplanes zusammen. Es hat die Bilanzierung des Staatshaushaltes, des Kreditsystems und der Valuten durchzuführen. Das Ministerium der Finanzen ist für die Ausarbeitung der Grundsätze der Haushaltswirtschaft verantwortlich.

Das Ministerium der Finanzen muß das System und die Methoden der Planung des Staatshaushaltes, der Kredite und der Valuten in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission vervollkommen. Der Minister der Finanzen erläßt die planmethodischen Bestimmungen, die für die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie für die Räte der Bezirke verbindlich sind. Dabei hat das Ministerium der Finanzen zu gewährleisten, daß die Eigenverantwortlichkeit der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Räte der Bezirke bei der Planung erhöht wird.

### I. Die Aufgaben des Ministeriums der Finanzen bei der Perspektivplanung:

1. Zur Vervollkommnung der langfristigen volkswirtschaftlichen Planung und Bilanzierung führt das Ministerium der Finanzen auf der Grundlage der Konzeption der perspektivischen ökonomischen Entwicklung, der lang-

fristigen Planung der Preise, der Gewinne sowie der Entwicklung des Lebensstandards eigene Berechnungen über die Entwicklung finanzieller Fonds durch. Die sich hieraus für die Aufstellung des Perspektivplanes ergebenden Vorschläge sind der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

Auf der Grundlage dieser Berechnungen sind Vorschläge auszuarbeiten, die für die Perspektivplanung von Bedeutung sind.

Der Minister der Finanzen nimmt zum Nachweis des ökonomischen Nutzens in den Programmen der führenden Zweige der Volkswirtschaft und für die wichtigsten Investitionsvorhaben Stellung.

2. Mit der schrittweisen Einführung des Prinzips der Kontinuität der Planung hat das Ministerium der Finanzen in Übereinstimmung mit den Maßnahmen der Staatlichen Plankommission die Grundsätze der Haushalts-, Kredit- und Valutaplanung entsprechend weiterzuentwickeln.

## II. Die Aufgaben des Ministeriums der Finanzen bei der Jahresplanung

1. Die Ausarbeitung der Planentwürfe und die Gesamtbilanzierung des Staatshaushaltes, des Kreditsystems und der Valuten hat auf der Grundlage des Perspektivplanes über die Entwicklung der Volkswirtschaft, der bestätigten ökonomischen Konzeption für die Entwicklung der Volkswirtschaft in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan zu erfolgen.

Dazu müssen die sich in den Finanzen widerspiegelnden vielseitigen Wechselbeziehungen in der Volkswirtschaft analysiert, die aus den Finanzbeziehungen und der operativen Kontrolle erkennbaren volkswirtschaftlichen Gesamtprobleme erarbeitet und auf dieser Grundlage der Staatlichen Plankommission sowie den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen Vorschläge zur Ausarbeitung wissenschaftlich fundierter und optimaler Pläne unterbreitet werden. Diese Zusammenarbeit muß bereits bei der Ausarbeitung der ökonomischen Konzeption und der Orientierungsziffern beginnen.

Bei der Ausarbeitung der Entwürfe zum Staatshaushaltsplan, zum Kreditplan und zum Valutaplan hat das Ministerium der Finanzen zu gewährleisten, daß die Zielstellung des Volkswirtschaftsplanes voll berücksichtigt, alle erkennbaren Reserven eingearbeitet und die Übereinstimmung zwischen materieller und finanzieller Planung gewahrt werden. Es hat Disproportionen, die bei der Planausarbeitung hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Gesamtplanung sichtbar werden, der Staatlichen Plankommission mit entsprechenden Vorschlägen mitzuteilen.

2. Zur Vervollkommnung der volkswirtschaftlichen Bilanzierung und zur Sicherung der Übereinstimmung des Volkswirtschaftsplanes

mit dem Staatshaushaltsplan, dem Kreditplan und dem Valutaplan arbeiten die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen in enger Zusammenarbeit gemeinsam aus:

- eine Finanzbilanz des Staates,
- eine Bilanz über das Aufkommen und die Verwendung des Nationaleinkommens,
- eine Bilanz der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung.

Das Ministerium der Finanzen führt dazu unter Verwendung der in den finanziellen Plänen enthaltenen Kennziffern eigene Berechnungen durch.

Es stimmt die Ergebnisse dieser Berechnungen mit der Staatlichen Plankommission ab und trägt auf diese Weise dazu bei, daß bei der volkswirtschaftlichen Bilanzierung eine allseitige Beurteilung unter Ausnutzung auch der Erkenntnisse ermöglicht wird, die sich aus dem Staatshaushaltsplan, dem Kreditplan und dem Valutaplan ergeben. Für die Richtigkeit seiner Berechnungen zu diesen Bilanzen ist das Ministerium der Finanzen verantwortlich.

3. Das Ministerium der Finanzen hat unter Ausnutzung der internationalen Erfahrungen finanzielle Verflechtungsbilanzen aufzustellen, um dadurch die Wechselbeziehungen der Finanzen exakter erfassen und bilanzieren zu können.
4. Das Ministerium der Finanzen beurteilt die Planvorschläge der Vereinigungen Volkseigener Betriebe. Es stützt sich hierbei auf die Berichte und Analysen der Banken und der Deutschen Versicherungs-Anstalt, Berichte der Finanzrevision, eigene Kontrollen sowie auf qualitative Finanzkennziffern.

Bei der Verteidigung der Planvorschläge der Vereinigungen Volkseigener Betriebe vor dem Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates nimmt jeweils ein leitender Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzen teil, der die Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen zu den Planvorschlägen vertritt.

Nach dem gleichen Prinzip ist bei der Verteidigung der Planvorschläge der Wirtschaftsrate der Bezirke vor dem Volkswirtschaftsrat, der Landwirtschaftsräte der Bezirke vor dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat sowie im Bereich der anderen zentralen Staatsorgane zu verfahren.

5. Das Ministerium der Finanzen überprüft die von den Räten der Bezirke eingereichten Planvorschläge zum Staatshaushalts-, Kredit- und Valutaplan. Dabei konzentriert es sich auf die Kontrolle der Übereinstimmung mit den Orientierungsziffern des Volkswirtschaftsplanes, der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der strengsten Sparsamkeit. Es arbeitet Vorschläge aus, wie die Planentwürfe der Räte der Bezirke verbessert werden können.

6. Nach Beschlußfassung über den Staatshaushaltsplan, den Kreditplan und den Valutaplan übergibt der Minister der Finanzen den Leitern der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke die sich hieraus für ihren Verantwortungsbereich ergebenden staatlichen Aufgaben.

7. Das Ministerium der Finanzen arbeitet in Übereinstimmung mit der Methodik für die Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes die methodischen Grundsätze der Planung des Staatshaushaltes, der Kredite und der Valuten aus, die bei der Ausarbeitung der speziellen planmethodischen Bestimmungen durch die zentralen Staatsorgane und Wirtschaftsorgane für ihren Zuständigkeitsbereich zu berücksichtigen sind.

Die Methoden der Planung und Bilanzierung des Staatshaushaltes sind so weiterzuentwickeln, daß

- die direkten Beziehungen der Vereinigungen Volkseigener Betriebe zum Staatshaushalt und die von den Vereinigungen Volkseigener Betriebe in eigener Verantwortung zu planende Umverteilung von Gewinnen und Amortisationen getrennt erfaßt werden,
- die Planung der Beziehungen zu den anderen Betrieben, Organen und Einrichtungen die volle Verantwortung der Leiter der Betriebe, Organe und Einrichtungen für die eigenen zu bewirtschaftenden Haushaltseinnahmen und -ausgaben gewährleistet.

Das Ministerium der Finanzen hat die bestehende Haushaltssystematik auf der Grundlage der gültigen volkswirtschaftlichen Grundsystematik den Erfordernissen der Planung und Leitung nach dem Produktionsprinzip anzugleichen und dabei zu vereinfachen.

8. Die Grundsätze und Methoden der Kreditplanung sind schrittweise und differenziert weiterzuentwickeln. Es ist zu prüfen, ob eine Planung der Kreditentwicklung nach Umsätzen erfolgen kann, die nicht nur die Analyse der Stichtagsbestände, sondern gleichzeitig des Umschlags der Kreditfonds und der zugrunde liegenden ökonomischen Prozesse, insbesondere des Umschlags der Material- und Warenbestände ermöglicht.

Darüber hinaus ist zu überprüfen, wie die Planung der Kreditquellen verbessert werden kann.

9. Das Ministerium der Finanzen unterstützt die zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Ausarbeitung spezieller Planungsnormative unter Ausnutzung der Erfahrungen der Finanzorgane. Es nimmt zu den vorgeschlagenen Planungsnormativen unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkungen auf den Staatshaushaltsplan und Kreditplan Stellung.

### III. Die Aufgaben des Ministeriums der Finanzen bei der Quartalsplanung

1. Zur Sicherung der Erfüllung der geplanten Jahresziele und der Liquidität des Haushaltes der Republik in den einzelnen Quartalen hat das Ministerium der Finanzen auf der Grundlage der Kassenplanvorschläge der Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der zusammengefaßten, bestätigten Kassenpläne der Vereinigungen Volkseigener Betriebe jedes Quartal einen Kassenplan des Haushaltes der Republik aufzustellen.

Während bisher die Quartalskassenpläne des Haushaltes der Republik dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden mußten, ist künftig der Minister der Finanzen berechtigt, den Leitern der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane ihren Quartalskassenplan zu bestätigen. Er ist verpflichtet, den gesamten Quartalskassenplan des Haushaltes der Republik dem Ministerrat mit entsprechenden Vorschlägen zur Bestätigung vorzulegen, wenn es die Sicherung der Liquidität des Haushaltes der Republik erfordert oder die Jahresziele nicht erreicht werden.

Der Minister der Finanzen hat vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates Maßnahmen zur Einhaltung des Jahresplanes zu fordern, wenn die Leiter von Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates den Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe Quartalskassenpläne bestätigen, obwohl die Einhaltung der geplanten Jahreszielsetzung nicht gesichert ist.

Wird die Erfüllung des Jahresplanes nicht gewährleistet, so hat der Minister der Finanzen den Vorsitzenden des Ministerrates entsprechend zu unterrichten.

2. In dem Maße, wie die Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auch in anderen Bereichen der Volkswirtschaft weiter verwirklicht werden, hat das Ministerium der Finanzen

- die Rechte und Pflichten für die Bestätigung der Quartalskassenpläne der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organe in diesen Bereichen auf die zuständigen Filialen der Banken zu übertragen;

- darauf Einfluß zu nehmen, daß auf der Grundlage der Erfahrungen der Vereinigungen Volkseigener Betriebe des Volkswirtschaftsrates die Quartalskreditplanung auch auf diese Bereiche ausgedehnt wird.

3. Das Ministerium der Finanzen stellt auf der Grundlage der Vorschläge der Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane für jedes Quartal den Entwurf des Quartalsvalutaplanes der Republik auf. Es überprüft dabei, ob die Erfüllung der geplanten Jahresziele gesichert ist. Der vom Ministerium der Finanzen so aufgestellte Entwurf des Quartalsvalutaplanes ist dem Ministerrat nach Prü-

fung durch die Devisenkommission zur Bestätigung vorzulegen. Nach Beschlußfassung durch den Ministerrat erfolgt die Bestätigung der Quartalsvalutapläne für die einzelnen Staats- und Wirtschaftsorgane durch den Minister der Finanzen.

### C.

#### Die Aufgaben des Ministeriums der Finanzen bei der Gestaltung und Anwendung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel

Das Ministerium der Finanzen muß aktiv dazu beitragen, daß die ökonomischen Hebel der wirtschaftlichen Rechnungsführung und die Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit in ihrer Wirkung so gestaltet und aufeinander abgestimmt werden, daß dadurch die Übereinstimmung der persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen hergestellt wird und die schöpferische Initiative der Werktätigen voll zur Entfaltung kommt.

##### I. Die Aufgaben bei der Gestaltung und Anwendung direkter ökonomischer Hebel der wirtschaftlichen Rechnungsführung

1. Ausgehend von den Finanzbeziehungen und den Feststellungen der operativen Finanzkontrolle schätzt das Ministerium der Finanzen das Wirken der ökonomischen Hebel in der Volkswirtschaft ein. Dabei konzentriert sich das Ministerium der Finanzen insbesondere auf die ökonomischen Hebel der wirtschaftlichen Rechnungsführung wie Selbstkosten, Preise und Gewinn, weil von ihrer Wirkungsweise in Verbindung mit den Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit die Erhöhung des gesellschaftlichen Reineinkommens, die Steigerung des Tempos der erweiterten Reproduktion und die weitere schrittweise Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung in besonderem Maße abhängt.

Auf der Grundlage seiner Analysen und der Ergebnisse der Finanzkontrolle unterbreitet das Ministerium der Finanzen dem Ministerrat und den Leitern der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane Vorschläge, wie durch die richtige Anwendung und die Weiterentwicklung der Hebel der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Hebel der persönlichen materiellen Interessiertheit und ihres Zusammenwirkens ein höherer volkswirtschaftlicher Nutzen erreicht werden kann.

2. Das Ministerium der Finanzen ist verantwortlich für die Ausarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen über die Abgrenzung des Inhalts der Selbstkosten und über die Prinzipien der Gewinnverwendung in Übereinstimmung mit der Wirkung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel. Hierbei berücksichtigt es die Ergebnisse seiner Untersuchungen über die Entwicklung der Selbstkosten der Produktion, der Gemeinkosten und der Selbstkosten je Produkt für die wichtigsten Erzeugnisse.
3. Das Ministerium der Finanzen berechnet und analysiert die Auswirkungen der Umbewertung der Grundmittel, der Neufestsetzung der Abschreibungssätze sowie der Industriepreis-

reform auf den Staatshaushaltsplan, den Kreditplan, die Finanzwirtschaft der Wirtschaftszweige und auf die Eigentumsformen.

Auf der Grundlage der Auswirkungsberechnungen erarbeitet es die notwendigen Veränderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzierung und unterbreitet gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission dem Ministerrat und den Staats- und Wirtschaftsorganen Vorschläge zur Erhöhung der Rolle des Gewinns in der Volkswirtschaft.

Darüber hinaus unterstützt das Ministerium der Finanzen die Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bei der Ausarbeitung der Vorschläge an den Ministerrat für die Beschlußfassung über die Neufestsetzung der Bilanzwerte der Grundmittel und die Höhe der Abschreibungen.

Es prüft die Vorschläge der Staats- und Wirtschaftsorgane zur Änderung des Staatshaushaltsplanes und des Kreditplanes, faßt diese Vorschläge zusammen und legt sie in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission dem Ministerrat zur Entscheidung vor.

4. Das Ministerium der Finanzen unterstützt die Staatliche Plankommission bei der Ausarbeitung der Grundsätze über die Produktionsfondsabgabe sowie der experimentellen Vorbereitung ihrer Einführung und wirkt bei der Auswertung der Ergebnisse mit.

##### II. Die Aufgaben bei der Gestaltung und Anwendung indirekter ökonomischer Hebel

Das Ministerium der Finanzen hat im Rahmen seiner Verantwortung für die Planung des Staatshaushaltes und der Kredite die Grundsätze für die Gestaltung und Anwendung solcher indirekter ökonomischer Hebel wie Haushaltsbeziehungen, Kredit, Zins und Versicherungen auszuarbeiten.

1. Das Ministerium der Finanzen entwickelt die Haushaltsbeziehungen in folgender Richtung weiter:
  - richtige Abgrenzung zwischen den Kostenelementen der Betriebe und den Aufwendungen, die aus dem Staatshaushalt zu finanzieren sind (z. B. Kosten für Berufsausbildung, soziale und kulturelle Betreuung);
  - Überprüfung der geltenden Regelungen über die Fortschreibung finanzieller Pläne sowie über die Ausstattung der Betriebe mit eigenen Umlaufmitteln mit dem Ziel, daß bei Wahrung der Liquidität des Staatshaushaltes eine stimulierende Wirkung auf die Festigung der wirtschaftlichen Rechnungsführung erreicht wird;
  - Zuweisung von Geldern aus dem Staatshaushalt in Abhängigkeit der Erreichung bestimmter ökonomischer Ergebnisse.
2. Der Kredit und der Zins sind als indirekte ökonomische Hebel in Zusammenarbeit mit den Banken wirkungsvoller zu gestalten und mit dem Gewinn enger zu verknüpfen.



Der ökonomische Hebel Kredit muß insbesondere:

- ökonomisch begründete, zeitweilige Schwankungen im planmäßigen Geldbedarf zur Sicherung des Reproduktionsprozesses der Betriebe und Vereinigungen Volkseigener Betriebe finanzieren;
- einen zusätzlichen Geldbedarf für Maßnahmen, die kurzfristig zu einem hohen Nutzen führen oder der Bildung volkswirtschaftlich notwendiger Reserven dienen, decken;
- einen wirkungsvollen ökonomischen Druck auf die Beseitigung von Unplanmäßigkeiten, die den volkswirtschaftlichen Nutzen herabsetzen, ausüben.

Zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist im stärkeren Maße der Kredit und die damit verbundene Kontrolle nach folgenden Richtungen weiterzuentwickeln;

- Ausdehnung der Rationalisierungskredite, besonders zur Stimulierung der Senkung der Selbstkosten und Erreichung eines hohen Gewinns und Anwendung von Investitionskrediten zur Stimulierung des Nutzeffektes der Investitionen;
- Bereitstellung von Krediten für die vorfristige Durchführung von planmäßigen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, planmäßigen Investitionen und Generalreparaturen zur Stimulierung des Tempos des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;
- Bereitstellung von Krediten für die überplanmäßige Ausdehnung von Umlaufmitteln, sofern durch die damit im Zusammenhang stehende Veränderung der Produktionsorganisation ein beträchtlicher Gewinnzuwachs erreicht werden kann.

3. Bei der wirkungsvolleren Gestaltung des Zinses ist von einer stärkeren Differenzierung auszugehen,

- die gut arbeitenden Betrieben einen zusätzlichen Nutzen bringt,
- auf schlecht arbeitende Betriebe einen ökonomischen Druck zur Beseitigung der Mängel ausübt.

4. Die Versicherungsbedingungen und die Schadensregulierung sind zu überprüfen und

so zu gestalten, daß das materielle Interesse der Betriebe am pfleglichen Umgang mit Volkseigentum und an der Schadenverhütung erhöht wird.

### III. Aufgaben bei der Gestaltung und Anwendung der Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit

Das Ministerium der Finanzen hat zur Vervollkommnung der ökonomischen Hebel auf dem Gebiet der persönlichen materiellen Interessiertheit beizutragen.

Es unterstützt die zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane auf Grund der Feststellungen der Finanzkontrolle und der Analyse über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes bei der ökonomisch richtigen Gestaltung des Systems der Entlohnung und der Prämierung mit dem Ziel, die Initiative der Werktätigen auf die schnelle Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu lenken.

Das Ministerium der Finanzen arbeitet mit der Staatlichen Plankommission zusammen und wirkt in der Kommission Arbeit und Löhne mit bei der

- Ausarbeitung von Grundsätzen für die Entwicklung auf dem Gebiet Arbeit und Löhne im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Perspektivplanes und der ökonomischen Konzeption zu den Jahresplänen;
- Feststellung und Kontrolle der finanziellen Auswirkungen lohnpolitischer Maßnahmen;
- Anwendung zweckmäßiger Kennziffern zur Beurteilung der Betriebsleistung im Zusammenhang mit der ökonomisch wirksamen Ausgestaltung der materiellen Interessiertheit der Betriebskollektive (Betriebsprämienfonds);
- Verbesserung der Methoden der Lohnfondsplanung und -kontrolle.

Berlin, den 9. Januar 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Finanzen  
**Rumpf**

**Stoph**  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Dr. Karl-Heinz Löffler**

# **Die Schiedsrichter beim Staatlichen Vertragsgericht**

**Die Schiedsrichtertätigkeit als ein Beispiel für die Einbeziehung der  
Werkstätigen in die Leitung von Staat und Wirtschaft**

100 Seiten · Broschiert 3,80 DM

**Inhalt:**

- I. Die Entfaltung der sozialistischen Demokratie — ein ständiges Prinzip in der Arbeit unseres Staates
- II. Der Ausschluß der Werkstätigen von der kapitalistischen Handels- und Schiedsgerichtsbarkeit
- III. Der demokratische Zentralismus in der Arbeit des Staatlichen Vertragsgerichts
- IV. Die Auswahl und Ernennung der Schiedsrichter
- V. Die Organisation des Schiedsrichtereinsatzes
- VI. Die Aufgaben der Schiedsrichter im Betrieb
- VII. Die Qualifizierung der Schiedsrichter

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel  
oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,50 DM und Teil III 1,50 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschliefzack 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rößstraße 6 — Druck: (688)

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 31. Januar 1964

Teil II Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 64	Beschluß über die Durchführung der Direktive zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1964 .....	75
	Direktive zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1964 .....	75
30. 1. 64	Beschluß über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 .....	80
	Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 .....	81

**Beschluß**  
über die Durchführung der Direktive  
zur Verwirklichung des Grundsatzes  
„Neue Technik — neue Normen“ und Anwendung  
ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen  
in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1964.

— Auszug —

Vom 30. Januar 1964

1. Die Direktive zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1964 (s. Anlage) wird für verbindlich erklärt.
2. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, der Industrieabteilungen und der Abteilung Örtliche Industrie des Volkswirtschaftsrates haben die Direktive bis spätestens 29. Februar 1964 den Leitern ihrer nachgeordneten Organe zu erläutern und die sich aus der Direktive ergebenden spezifischen Aufgaben für ihren Bereich festzulegen. Sie haben zu sichern, daß die Aufgabenstellung der Direktive von den Betrieben und VVB der zentralgeleiteten Industrie gemeinsam mit den Betrieben der örtlichen Wirtschaft nach dem Erzeugnisgruppenprinzip zu lösen ist.
3. Die in Ziff. 2 genannten Leiter sowie die Generaldirektoren der VVB, die Leiter anderer den Betrieben unmittelbar übergeordneter Organe und die Betriebsleiter sind verpflichtet, sich in den Rechenschaftslegungen die Erfüllung der Aufgaben dieser Direktive an Hand des ökonomischen

Nutzens, der durch die Verwirklichung des Planes Neue Technik erzielt wurde, der erreichten Produktivitätssteigerung und der Selbstkostenanalyse nachweisen zu lassen.

Berlin, den 30. Januar 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende der  
Staatlichen Plankommission

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dr. Apel

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Direktive**  
zur Verwirklichung des Grundsatzes  
„Neue Technik — neue Normen“ und Anwendung  
ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen  
in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1964.

Die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1964 zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten und Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse zu erfüllen, ist von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der vom VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen zentralen Aufgabe auf ökonomischem Gebiet.

Höchste Ergebnisse können dabei nur erreicht werden, wenn durch die richtige Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit das bewußte Handeln der Kollektive und des einzelnen auf die Durchsetzung der gesellschaftlichen Erfordernisse gerichtet und die schöpferische Initiative der Werktätigen gefördert wird.

Bei der Verwirklichung der Aufgaben für die Entwicklung von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn, Neue Technik — neue Normen und die Anwendung zweckmäßiger Lohnformen im Jahre 1963 wurden in vielen Betrieben beachtliche Fortschritte erzielt, z. B. bei der Einführung von Besttechnologien und technisch begründeten Arbeitsnormen, der damit verbundenen Herauslösung von Zeitreserven aus den Arbeitsnormen und bei der leistungsabhängigen Gestaltung der entsprechenden Lohnbestandteile.

Mit der technischen Umwälzung und der schrittweisen Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erhöht sich die Bedeutung der technischen Arbeitsnormung.

Eine entscheidende Aufgabe im Jahre 1964 ist daher, technisch begründete Arbeitsnormen und qualitative Kennziffern als Maßstäbe der Arbeitsleistung weiter zielstrebig auszuarbeiten. Sie müssen zur Grundlage der wissenschaftlich fundierten Planung und Leitungstätigkeit und der persönlichen materiellen Interessiertheit der Werktätigen werden.

Die Anwendung technisch begründeter Arbeitsnormen und ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen berührt unmittelbar die Interessen von Millionen Menschen. Deshalb müssen die Betriebsleiter alle durchzuführenden technischen, technologischen und organisatorischen Maßnahmen und die damit verbundenen Veränderungen der Arbeitsnormen, Lohnformen und Prämienbedingungen vorher mit den Werktätigen beraten. Allen Werktätigen muß bewußt werden, daß ihre schöpferische Mitarbeit bei der Lösung dieser Aufgaben zu höchstem Nutzen für die Gesellschaft und für sie selbst führt.

Die Betriebsleiter, Generaldirektoren der VVB, die Leiter anderer den Betrieben unmittelbar übergeordneter Organe und die Leiter der zentralen staatlichen Organe haben ständig die besten Ergebnisse und Erfahrungen in ihrem Bereich sorgfältig zu analysieren und zu verallgemeinern. Dabei sind Schematismus und bürokratisches Administrieren schonungslos aufzudecken.

Alle Aufgaben müssen auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27) verwirklicht werden.

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind dafür verantwortlich, daß ausgehend von den Planungsaufgaben und den konkreten Bedingungen die sich aus dieser Direktive ergebenden Aufgaben für die VVB und andere den Betrieben übergeordnete Organe bis zum 29. Februar 1964 festgelegt werden.

Die Direktive berücksichtigt insbesondere die Aufgaben in der Industrie und im Bauwesen. Die Leiter der übrigen Wirtschaftsbereiche erlassen ausgehend von den festgelegten Grundsätzen bis zum 29. Februar 1964 Richtlinien entsprechend den spezifischen Bedingungen ihres Bereiches.

In der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik wachsen die Aufgaben und die Verantwortung der Gewerkschaften auch auf dem Gebiet Arbeit und Löhne. Das kommt deutlich in den Dokumenten des 6. FDGB-Kongresses zum Ausdruck. Die umfassende Beteiligung der Gewerkschaften an der Lösung der Aufgaben dieser Direktive ist eine wichtige Voraussetzung für die Anwendung der materiellen Inter-

essiertheit im sozialistischen Massenwettbewerb zur allseitigen Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, besonders des Planes Neue Technik. Deshalb müssen die Betriebsleiter, die Generaldirektoren der VVB, die Leiter anderer den Betrieben unmittelbar übergeordneter Organe und die Leiter der zentralen staatlichen Organe eng mit den Gewerkschaftsleitungen zusammenarbeiten.

Diese Direktive wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes erlassen.

## I.

### Die Hauptaufgaben auf dem Gebiet der Arbeitsnormung

Die Arbeitsnormen sind auf der Grundlage der technischen Parameter, der fortgeschrittenen Technologie, der modernen Produktionsorganisation und der besten Arbeitserfahrungen der Werktätigen technisch zu begründen. Der Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“ ist konsequent durchzusetzen.

Aufbauend auf den guten Erfahrungen der VVB Automobilbau, Werkzeugmaschinen, der Möbelindustrie, des Braunkohlenbergbaues u. a. sind

- bei der Durchführung der Maßnahmen des Planes Neue Technik gleichzeitig technisch begründete Arbeitsnormen auszuarbeiten und einzuführen;
- vordringlich bei häufig vorkommenden Arbeiten, bei denen die Technik den erforderlichen Arbeitszeitaufwand maßgeblich bestimmt, die angewandten Arbeitsnormen technisch zu begründen, um den vollen Nutzen der vorhandenen Technik zu sichern;
- überbetriebliche Zeitnormative, insbesondere Komplexzeitnormative, auf der Grundlage von Besttechnologien zu erarbeiten und anzuwenden;
- das materielle Interesse der Werktätigen durch technisch und ökonomisch begründete Leistungskennziffern auf hohe Qualität, rationelle Ausnutzung der Grundfonds und Senkung der Kosten zu lenken;
- der zentrale Informations- und Änderungsdienst für die Arbeitsnormung weiter auszubauen.

Die Betriebsleiter sind verantwortlich, daß die Werktätigen in die Ausarbeitung der technisch begründeten Arbeitsnormen und Leistungskennziffern einbezogen werden. Dabei ist die schöpferische Initiative der Werktätigen darauf zu orientieren, die technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen zu verbessern sowie die Produktions- und Arbeitskultur zu erhöhen.

Die Betriebsleiter, die Generaldirektoren der VVB und die Leiter anderer den Betrieben übergeordneter Organe haben die Aufgaben der technischen Arbeitsnormung zu planen, zu koordinieren und ihre Lösung zu kontrollieren.

#### 1. Technische Unterlagen der Arbeitsmittel zur technischen Begründung der Arbeitsnormen

Entscheidend für die technische Begründung der Arbeitsnormen sind die technischen Parameter der Maschinen, Anlagen, Werkzeuge und Transportmittel.

Die Leiter der Herstellerbetriebe von Arbeitsmitteln sind verantwortlich,

- daß — beginnend bei den Hauptaggregaten, Standardausführungen und Typengeräten — technische Parameter zur technischen Begründung der Arbeitsnormen mit ausgeliefert werden. Für die typischen Vorbereitungs- und Abschlußzeiten, Wartungs- und Hilfszeiten, die mit der Bedienung der Arbeitsmittel verbunden sind, sind Zeitnormative mitzuliefern;
- daß den Betrieben, denen bisher Arbeitsmittel ohne die oben genannten Unterlagen ausgeliefert wurden, die technischen Parameter auf Anforderung nachgeliefert werden, sofern die entsprechenden Typen noch produziert werden.

Unter Verantwortung der Betriebsleiter sind in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit für bereits eingesetzte Produktionsmittel die technischen Parameter bzw. Zeitnormative

- zu erarbeiten, wenn sie von den Herstellerbetrieben wegen Produktionseinstellung nicht nachgeliefert werden können;
- zu überarbeiten, wenn sie dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik nicht mehr entsprechen.

Die Generaldirektoren der VVB haben den Betrieben entsprechende Aufgaben zu stellen, die Betriebe anzuleiten und die Durchführung zu koordinieren und zu kontrollieren. Dabei ist zu sichern, daß in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten der Bezirke die Betriebe der örtlichen Wirtschaft nach dem Erzeugnisgruppenprinzip einbezogen werden.

## 2. Technologische Unterlagen für die technische Begründung der Arbeitsnormen

Die Betriebsleiter sind verantwortlich, daß der technischen Begründung der Arbeitsnormen die Unterlagen der Produktionsorganisation, wie Maschinenbelegungspläne, Durchlaufpläne und Zyklogramme, Fertigungspläne, Arbeitsablaufpläne, Unterlagen der Mehrmaschinen und Mehrarbeitsstellenbedienung, der Gruppenfertigung sowie Instandhaltungs- und Transportpläne u. a. zugrunde gelegt und — wo noch nicht vorhanden — erarbeitet werden. Diese Unterlagen müssen ständig dem erreichten Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechen.

Die Betriebsleiter haben mit höheren Formen der Produktionsorganisation (Fließsysteme) gleichzeitig komplexe Arbeitsnormen (z. B. Normen für ganze Erzeugnisse, Mehrmaschinen-Arbeitsnormen, Plannormen) einzuführen.

Durch die Anwendung von Besttechnologien sind auch moderne Formen der Produktionsorganisation überall durchzusetzen. Die Generaldirektoren der VVB sind dafür verantwortlich, daß in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit die besten technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen durch Leistungsvergleiche ermittelt und zu Besttechnologien zusammengefaßt werden. Sie haben durch konkrete Festlegungen gegenüber den Betriebsleitern zu sichern, daß die Besttechnologien mit den dazu gehörenden technisch begründeten Arbeitsnormen eingeführt werden.

Auch bei Arbeiten, die noch mit nichtmechanisierten Arbeitsmitteln und nach veralteten Formen der Produktionsorganisation ausgeführt werden, sind unter Einbeziehung der Werk tätigen die bestmöglichen Produktionsmethoden zu ermitteln. Der notwendige Zeitaufwand ist auf der 60-Minuten-Basis durch zweckmäßige Methoden (Analyse, Leistungsvergleiche) festzulegen. Die Betriebsleiter, die Generaldirektoren der VVB und die Leiter anderer den Betrieben unmittelbar übergeordneter Organe sind verantwortlich, daß bei diesen Arbeitsprozessen die besten übertragbaren Arbeitsmethoden und Arbeitsbedingungen sowie die ihnen entsprechenden Arbeitszeitaufwände ermittelt und als Arbeitsnormen festgelegt werden.

Die einseitige Orientierung der Leistungsvergleiche auf den Zeitaufwand ist zu überwinden.

Mit Hilfe des zentralen Informations- und Änderungsdienstes für die Arbeitsnormung ist die Anwendung von Besttechnologien mit den entsprechenden Arbeitsnormen und Zeitnormativen über die jeweiligen Industrie- und Wirtschaftszweige hinaus zu sichern.

Die Abweichungen der betrieblich angewandten Technologie von der Besttechnologie sowie die dadurch bedingten Mehraufwendungen müssen in den technologischen Unterlagen als Rückstände ausgewiesen werden. Im Plan Neue Technik (Teil II) ist festzulegen, durch welche Maßnahmen diese Rückstände beseitigt werden. Die Besttechnologien sind durch die Produktionspropaganda anschaulich darzustellen, um die Initiative der Werk tätigen auf ihre Durchsetzung zu lenken.

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates hat die Erfahrungen der VVB Feuerfestindustrie, Werkzeugmaschinen, Automobilbau zu verallgemeinern, wie die Rückstandszeiten auszuweisen, zu erfassen und zu überwinden sind.

## 3. Bestimmung technisch und ökonomisch begründeter Leistungskennziffern

Um den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zu fördern, haben die Betriebsleiter aus dem Betriebsplan und dem betrieblichen Rechnungswesen technisch und ökonomisch begründete Leistungskennziffern für die Planung und Organisation der Produktion und des Lohnes zu bestimmen und anzuwenden, wobei die Arbeiterfahrungen der Werk tätigen zu nutzen sind.

Solche Kennziffern sind vor allem:

- Kennziffern für eine hohe Qualität der Erzeugnisse. Ausgehend von den technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) sind den Abteilungen, anderen Kollektiven bzw. einzelnen Werk tätigen Kennziffern (wie Güteklassen, Qualitätsstufen, Senkung der Fehlerquoten u. a.) vorzugeben, die auf eine hohe Qualität der Arbeitsausführung orientieren;
- Kennziffern für die rationelle Ausnutzung der Grundfonds, z. B. für die zeit- und leistungsmäßige Ausnutzung der Produktionsmittel, für die Mehrmaschinenbedienung, Verbesserung des Schichtkoeffizienten, Senkung der Stillstands- und Wartezeiten, Erhöhung der Nutzungsdauer der Werkzeuge und Verschleißteile;

- **Kennziffern für die Senkung des Material- und Energieverbrauches.** Vordringlich sind Kennziffern für die sparsame Verwendung hochwertiger Rohstoffe, wie Kupfer, Zinn, Blei und Nickel, und für den sparsamen Verbrauch von Energie und Gas, besonders in Betrieben und an Aggregaten mit hohem Energiebedarf, anzuwenden.

Die Betriebsleiter sind verantwortlich, daß die Leistungskennziffern bei aktiver Mitarbeit der Werk tätigen ständig weiterentwickelt werden. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates und der Minister für Bauwesen haben dazu die Erfahrungen des VEB Kfz-Werk „Ernst Grube“, Werdau, auszuwerten und zu verallgemeinern.

#### 4. Maßnahmen zur Erfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen

Die Betriebsleiter haben entsprechend § 46 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik die Voraussetzungen zu schaffen, die den Werk tätigen bei Einhaltung der technologischen Disziplin ermöglichen, die technisch begründeten Arbeitsnormen und Leistungskennziffern zu erfüllen.

Die Betriebsleiter haben in diesem Zusammenhang insbesondere

- den Plan exakt aufzuschlüsseln und die den technisch begründeten Arbeitsnormen zugrunde liegenden technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen im Arbeitsablauf ständig zu sichern;
- für die vorbereitende Qualifizierung der Werk tätigen entsprechend den im Plan Neue Technik und in der Perspektive des Betriebes und des Industriezweiges vorgesehenen technisch-organisatorischen Veränderungen zu sorgen;
- die Qualifizierung der Werk tätigen, die die technisch begründeten Arbeitsnormen noch nicht erfüllen, zu veranlassen;
- die Werk tätigen an der Verkürzung der Einlauf- und Einarbeitungszeiten beim Einsatz neuer Maschinen und Anlagen, bei Überführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, bei Einführung neuer technologischer Verfahren und moderner Formen der Produktionsorganisation materiell zu interessieren.

Durch die Festsetzung der Arbeitsnormen und Leistungskennziffern mit Hilfe von Einlaufkurven ist die für diese Arbeiten noch angewandte Bezahlung im Durchschnittsverdienst zu überwinden.

Die Betriebsleiter haben mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt und der Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen und Leistungskennziffern die Produktions- und Arbeitskultur zu verbessern. Bereits bei der Projektierung der Produktionsprozesse, bei der Entwicklung und Konstruktion neuer Maschinen, bei der Einführung moderner Technologien usw. sind die Erfordernisse zur Arbeitserleichterung und zur Erhöhung der Arbeitssicherheit zu berücksichtigen. Die Generaldirektoren der betriebsmittelherstellenden VVB haben in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und mit Hilfe der Schutzgütekommisionen die gesetzlichen Schutzgüteanforderungen zu konkretisieren und durchzusetzen.

#### 5. Überleitung der Aufgaben der Arbeitsnormung in den Verantwortungsbereich des Technischen Direktors

Die technische Begründung der Arbeitsnormen macht erforderlich, die Aufgaben der technischen Arbeitsnormung in den Bereich des Technischen Direktors in den Betrieben und VVE planmäßig überzuleiten. Damit wird das hemmende Nebeneinander von Technik und Technologie einerseits und Arbeitsnormung andererseits beseitigt.

(Entsprechend den Produktionsbedingungen und -aufgaben sind in bestimmten Zweigen, z. B. in der chemischen Industrie, andere strukturelle Lösungen notwendig, und durch die verantwortlichen staatlichen Leiter festzulegen).

Durch die Überleitung sind

- eine höhere Qualität der Planung, Organisation und Leitung der Produktion;
- die komplexe Durchsetzung des Prinzips „Neue Technik — neue Normen“;
- eine systematische Produktionsanalyse, die die besten Arbeitserfahrungen der Werk tätigen beachtet zu sichern.

Dem Technischen Direktor sind folgende Aufgaben zu übertragen:

- das produktivste Fertigungsverfahren festzulegen;
- technisch begründete Arbeitsnormen nach den wissenschaftlichen Methoden der Arbeitsnormung auf der Grundlage der TGL 2860-56 — Zeitgliederung in der Produktion — auszuarbeiten;
- die betrieblichen Vorrechnungsunterlagen (Normenkataloge) auszuarbeiten und den Änderungsdienst durchzuführen;
- leistungsbezogene Kennziffern (für Qualität, Materialverbrauch, Kapazitätsausnutzung u. a.) zu ermitteln.

Der Ökonomische Direktor bzw. der Direktor für Arbeit hat auf der Grundlage der vom Technischen Direktor festgelegten technisch begründeten Arbeitsnormen und Leistungskennziffern die ökonomisch zweckmäßigsten Lohnformen auszuarbeiten. Er hat die Einhaltung des geplanten Entwicklungsverhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn zu kontrollieren.

**Die Aufgaben der technischen Arbeitsnormung sind im Jahre 1964 vordringlich in den Bereichen Maschinenbau und Elektroindustrie sowie im Bauwesen schrittweise überzuleiten.**

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates und der Minister für Bauwesen haben zu sichern,

- daß die Erfahrungen der Beispielbetriebe ausgewertet und verallgemeinert werden;
- daß in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen die Voraussetzungen zur notwendigen Qualifizierung der ingenieur-technischen Kader auf arbeitsökonomischem und der Arbeitsökonomien auf technischem Gebiet geschaffen werden.

## II.

**Die Hauptaufgaben bei der produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes**

Ausgehend von der Konzeption der Entwicklung von Technik, Technologie und Produktionsorganisation besteht die Aufgabe, den Arbeitslohn im Jahre 1964 voll produktivitätswirksam zu gestalten.

Die nachfolgenden Aufgaben sind unter Auswertung der Erfahrungen des Automobil- und Fahrzeugbaus, der Zellstoff-, Papier- und Pappeindustrie, der Möbelindustrie und des Braunkohlentagebaus vordringlich zu lösen.

**1. Die Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen**

Mit der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen und anderer Leistungskennziffern sind gleichzeitig die Lohnformen zu überprüfen und, wenn erforderlich, neu festzulegen.

Die Betriebsleiter sind verantwortlich, daß mit der Vorbereitung technischer, technologischer oder organisatorischer Veränderungen die anzuwendenden Lohnformen ausgearbeitet werden. Die Verteidigung der Aufgaben für technische, technologische oder organisatorische Veränderungen muß auch die anzuwendende Lohnform einschließlich der Kennziffern umfassen.

Den Lohnformen sind neben technisch begründeten Arbeitsnormen stärker qualitative Leistungskennziffern, wie Kennziffern für die

- Qualität und Kosten der Erzeugnisse,
- rationelle Ausnutzung der Grundfonds,
- Senkung des Material- und Energieverbrauchs zugrunde zu legen.

Der Übergang vom einfachen Stücklohn zum Prämienlohn (Prämienstücklohn und Prämienzeitlohn) ist fortzusetzen und die einseitige Orientierung auf die Mengenleistung zu überwinden.

Die Lohnformen sind in stärkerem Maße so anzuwenden, daß das materielle Interesse des einzelnen sowohl auf das eigene Arbeitsergebnis als auch auf die Erfüllung der Planaufgaben des Kollektivs gelenkt wird, z. B. durch Prämienstücklohn nach Plannormen.

Durch den Prämienstücklohn nach Plannormen wird das Kollektiv der Arbeiter an der allseitigen Erfüllung der Planaufgaben interessiert, insbesondere der Kennziffern für die planmäßige Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Qualität der Erzeugnisse und die volle Nutzung der Arbeitszeit. Diese Lohnform ist in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft, insbesondere in der Metallindustrie, anzuwenden. Das hat vor allem dann zu erfolgen, wenn Fließsysteme eingeführt werden bzw. ein kontinuierlicher Arbeitsablauf erreicht ist.

Werden Arbeitsergebnisse kollektiv erfaßt und bewertet, so ist auch die materielle Interessiertheit des einzelnen Werkstätigen an hohen Leistungen zu sichern. Die zuständigen Leiter (z. B. Meister oder Bereichsleiter) haben nach Beratung im Kollektiv die individuellen Leistungen zu bestimmen und den Anteil jedes Werkstätigen an dem im Kollektiv

erarbeiteten Mehrleistungslohn festzulegen. Die Differenzierung ist entsprechend der Lohngruppe, der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit und der Erfüllung der Teilaufgaben vorzunehmen.

Bei den Werkstätigen, die nach technisch begründeten Arbeitsnormen und gleichzeitig nach qualitativen Leistungskennziffern arbeiten, können die bisherigen DM-Beträge in leistungsabhängige Prämien zum Stück- oder Zeitlohn umgewandelt werden. Das ist aber nur zulässig, wenn

- mit der Anwendung dieser Prämienlöhne ein höherer ökonomischer Nutzen für den Betrieb erreicht wird und
- für vergleichbare Tätigkeiten leistungsgerechte Lohnrelationen bei Einhaltung des geplanten Lohnfonds durchgesetzt werden.

Sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden, dürfen die DM-Beträge nicht in Prämienlöhne umgewandelt werden.

Bei der Anwendung des DM-Betrages ist die teilweise, insbesondere in den Betrieben des Maschinenbaus und der Elektrotechnik, noch vorhandene einseitige Bindung an die Normerfüllung bzw. Arbeitsdisziplin zu überwinden.

Die in den Betrieben des Bauwesens und des Bergbaus mit guten Erfolgen eingeführten ökonomisch zweckmäßigen Lohnformen sind weiterzuentwickeln.

Die Generaldirektoren der VVB und die Leiter anderer den Betrieben unmittelbar übergeordneter Organe haben die besten Erfahrungen bei der Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen zu verallgemeinern. Für Arbeiten, die in mehreren Betrieben und Wirtschaftszweigen unter gleichen technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen verrichtet werden, sind gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik überbetrieblich geltende Lohnformen festzulegen.

**2. Die Wirtschaftszweiglohngruppenkataloge durch neue Qualifikationsmerkmale vervollkommen**

Die durch den wissenschaftlich-technischen Fortschritt bedingten Veränderungen der Arbeitsanforderungen an die Werkstätigen sind gründlich zu analysieren. Die höheren Arbeitsanforderungen an die Werkstätigen sind in neuen Qualifikationsmerkmalen nach den Grundsätzen zur Vervollkommnung der Wirtschaftszweiglohngruppenkataloge und den dafür von den Leitern der zentralen staatlichen Organe zu erlassenden Ordnungen festzulegen. Durch die leistungsgerechte Bestimmung der neuen Qualifikationsmerkmalen entsprechenden Lohngruppen ist zu sichern, daß die Werkstätigen an der bedarfsgerechten Qualifizierung für die Arbeit mit der neuen Technik und modernen Technologien materiell interessiert werden.

**3. Die produktivitätswirksame Verwendung des Lohnfonds**

Die Betriebsleiter sind verpflichtet, den Lohnfonds (Tariflohn, Mehrleistungslohn bzw. -prämien) so zu verwenden, daß die Planaufgaben, insbesondere die Aufgaben zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, allseitig erfüllt werden.

Der planmäßig vorgesehene Lohnzuwachs ist vor allem zu verwenden für die

- Höhergruppierung der Werktätigen entsprechend der erworbenen höheren Qualifikationen, die für die Anwendung der neuen Technik erforderlich ist;
- Erhöhung der leistungsabhängigen Prämien in den Lohnformen, wenn die Werktätigen nach TAN arbeiten, die qualitativen Leistungskennziffern überbieten und die neue Technik mehrschichtig nutzen.  
Dabei ist zu sichern, daß vorhandene Disproportionen in den Effektivlöhnen nicht vergrößert werden;
- Erhöhung der Prämien der Werktätigen, die im Prämienzeilohn in Schwerpunktbereichen arbeiten (z. B. Werkzeug-, Vorrichtungs-, Musterbau).

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind berechtigt, gemeinsam mit den Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften die in den Rahmenkollektivverträgen enthaltene Prämienbegrenzung für Prämienzeilöhner, die maßgeblich an der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, an der Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse beteiligt sind, neu festzulegen. Der geplante Lohnfonds ist einzuhalten.

**Beschluß**  
**über die Bildung und Verwendung**  
**des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen**  
**und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie**  
**und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964.**

— Auszug —

Vom 30. Januar 1964

1. Die Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB für das Jahr 1964 (Anlage) werden in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB bestätigt.
2. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates und der Minister für Bauwesen werden beauftragt zu veranlassen, daß bis zum 15. Februar 1964 entsprechend dieser Grundsätze in Übereinstimmung mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft konkrete Anweisungen für die einzelnen Industriezweige erlassen werden.

In den Anweisungen sind zu regeln:

- die für die Zuführungen zum Prämienfonds in Anwendung kommende Hauptkennziffer, wobei vom Gewinn als Hauptkennziffer nur dann abgewichen werden kann, wenn eine andere Kennziffer die volkswirtschaftliche Leistung der Zweige und Betriebe besser zum Ausdruck bringt;
- welche zusätzlichen Kennziffern neben der Hauptkennziffer für den jeweiligen Industriezweig anzuwenden sind;
- die Festlegung der Staatsplanpositionen bzw. der Haupterzeugnisse, die bei Überbietung der Hauptkennziffer mindestens einzuhalten sind;

- die Staffelung für die Zuführungen bis zur vollen Erfüllung der Hauptkennziffer einschließlich der festzulegenden Minderungen für die Nichterfüllung der zusätzlichen Kennziffern;
- die Festlegung von Zuführungssätzen, soweit die Grundsätze hierfür nur von-bis-Sätze enthalten, und die Festlegung einer Maximalbegrenzung im Rahmen der in den Grundsätzen enthaltenen Maximalbegrenzung bzw. die Festlegung einer Maximalbegrenzung entsprechend der bisherigen Regelung für die Betriebe des Bauwesens;
- die Zeiträume für die Zuführungen zum einheitlichen Prämienfonds.

Diese Anweisungen gelten auch für die örtlich geleiteten Betriebe der Industrie und des Bauwesens.

Sofern in den zu erlassenden Anweisungen von der Hauptkennziffer Gewinn abgewichen werden soll, ist der Minister der Finanzen unter Vorlage der ökonomischen und finanziellen Auswirkungen zu informieren.

3. Der Minister für Bauwesen, die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die Generaldirektoren der VVB und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben zu sichern, daß die Prämienordnungen der VVB und Betriebe diesen Grundsätzen entsprechen.
4. Für die übrigen Bereiche der volkseigenen Wirtschaft, die zum Geltungsbereich der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114) gehören, haben die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane in Übereinstimmung mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft zu überprüfen und festzulegen, wie diese Grundsätze in ihrem Bereich anzuwenden sind.

Über die zu erlassenden Regelungen ist der Minister der Finanzen unter Vorlage der ökonomischen und finanziellen Auswirkungen zu informieren.

Termin: 15. Februar 1964

5. Auf Großbaustellen ist ein Komplex-Prämienfonds zu bilden. Die hierunter fallenden Großbaustellen — die in der Nomenklatur der wichtigsten Bauverhaben des Staatsplanes enthalten sein müssen — sind zu Beginn eines jeden Jahres vom Minister für Bauwesen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates zu bestätigen.

Dem Komplex-Prämienfonds sind zuzuführen:

- a) Mittel aus den Prämienfonds aller am Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe gemäß Abschnitt III Ziff. 5 Buchst. c der Grundsätze über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds;
- b) die dem Minister für Bauwesen zur Verfügung stehenden Mittel für die Zahlung von Leistungsprämien.

Die Höhe dieser Zuführungen ist für die einzelnen Großbaustellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vom Minister für Bauwesen entsprechend den bisherigen Grundsätzen festzulegen.



Dem Komplex-Prämienfonds können zusätzlich Mittel in Höhe bis zu 10 % der eingesparten jährlichen Investitionskosten bis zur Höhe von 0,25 % der Gesamtjahresinvestitionssumme der Großbaustelle zugeführt werden, wenn gleichzeitig die termin- und qualitätsgerechte sowie produktionsfähige Fertigstellung der Investitionsobjekte erfolgt.

Für die Verwendung der Mittel des Komplex-Prämienfonds auf Großbaustellen hat der Minister für Bauwesen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau/Holz bis zum 15. Februar 1964 eine Richtlinie auszuarbeiten. In dieser Richtlinie ist die Höhe der Anteile festzulegen, die von den Betrieben aus ihrem Prämienfonds gemäß Buchst. an den Komplex-Prämienfonds der einzelnen Großbaustellen für ihre auf der Baustelle beschäftigten Belegschaftsmitglieder abzuführen sind.

6. Der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 15. März 1962 über die Ausarbeitung und Anwendung von Betriebsprämienordnungen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. II S. 119) tritt für die einer VVB unterstellten Betriebe ab 31. Dezember 1963 außer Kraft. Für die Betriebe, die keiner VVB unterstehen, treten die Ziffern 1 und 2 des Beschlusses vom 15. März 1963 ab 31. Dezember 1963 außer Kraft.

7. Ab 1. Januar 1964 sind im Geltungsbereich dieses Beschlusses folgende gesetzliche Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

- §§ 3 bis 6, 10, 13, 14, 20, 21 Absätze 1 und 2, 22 Abs. 2, 23, 24, 25, 27 Abs. 3, 28 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114);
- Anordnung vom 31. März 1959 über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros (GBl. II S. 81);
- Anordnung vom 14. März 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes);
- Anordnung Nr. 2 vom 17. April 1961 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen (GBl. III S. 159).

10. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1964

**Der Ministerrat**

**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende der  
Staatlichen Plankommission

**Stoph**

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Dr. Apel**

## Anlage

zu vorstehendem Beschluß

### Grundsätze

**für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964**

#### I.

##### Geltungsbereich

1. Die Grundsätze gelten für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Industrie und des Bauwesens und für die VVB, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, mit Ausnahme der selbständigen Projektierungsbetriebe und wissenschaftlichen Industriebetriebe.

2. Ab 1. Januar 1964 ist in allen Betrieben und VVB (Zentrale) ein einheitlicher Prämienfonds zu bilden.

Die bisher vorhandene getrennte Bildung und Verwendung des Prämienfonds für

— betriebliche Forschungs- und Entwicklungsstellen bzw. Projektierungsabteilungen

— Kraftwerke in Industriebetrieben

wird aufgehoben.

Die gesetzlichen Regelungen für die Bildung des Prämienfonds in den Betriebsberufsschulen und für die Prämierung der Lehrausbilder in den volkseigenen Betrieben werden von diesen Grundsätzen nicht berührt.

#### II.

##### Grundsätze für die Bildung des einheitlichen Prämienfonds

##### 1. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Bildung des planmäßigen Prämienfonds in den Betrieben und VVB (Zentrale) ist ein prozentualer Anteil vom geplanten Betriebsergebnis (Prämienanteil).

Dieser Prämienanteil wird von der VVB bzw. vom Wirtschaftsrat des Bezirkes für die unterstellten Betriebe festgelegt.

##### 2. Berechnungsgrundlage

Der planmäßige Prämienfonds für 1964 ist ausgehend von dem bisher möglichen Planvolumen zu berechnen. Dieser Berechnung sind zugrunde zu legen

— 4,5 % des geplanten Lohnfonds 1964 (ohne Lohnfonds der Forschungs- und Entwicklungsstellen und Projektierungsabteilungen);

— 6,5 % des geplanten Lohnfonds 1964 für Forschungs- und Entwicklungsstellen und Projektierungsabteilungen.

— Soweit Betriebe im Jahre 1963 den Prämienfonds mit einem niedrigeren Satz als 4,5 % der Lohnsumme gebildet haben, ist der für 1963 gültige Satz auch für 1964 anzuwenden.

— Soweit VVB im Jahre 1963 den Prämienfonds mit einem niedrigeren Satz als 4,5 % der Lohnsumme gebildet haben, ist der für das IV. Quartal 1963 gültige Satz auch für 1964 anzuwenden.

Die Generaldirektoren der VVB und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke kontrollieren die ordnungsgemäße Berechnung des Prämienfonds in den ihnen unterstehenden Betrieben.

### 3. Differenzierung durch Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Wirtschaftsräte der Bezirke

Die Generaldirektoren der VVB und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben das Recht, in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft die planmäßige Höhe des Prämienfonds in den ihnen unterstellten Betrieben differenziert festzulegen, um Schwerpunkte bei der Lösung der staatlichen Planaufgaben stärker zu berücksichtigen und die Auswirkungen ungerechtfertigter Unterschiede im Lohnniveau auszugleichen. Das Gesamtvolumen der VVB bzw. der Betriebe der Wirtschaftsräte der Bezirke darf nicht überschritten werden.

Die festgelegten Prämienmittel bilden als Verhältnis zum geplanten Betriebsergebnis den Prämienanteil.

### 4. Zuführungsbedingungen

Die Zuführung des Prämienanteils zum Prämienfonds ist abhängig vom Grad der Erfüllung der Hauptkennziffer.

Neben der Hauptkennziffer sind zusätzliche Kennziffern, jedoch höchstens drei, als Voraussetzung für die volle Zuführung des Prämienanteils festzulegen.

#### a) Hauptkennziffer

Als Hauptkennziffer für die Zuführung des Prämienanteils zum Prämienfonds gilt der geplante Gewinn.

In den Industriezweigen, in denen der Gewinn im Jahre 1964 noch nicht als Hauptkennziffer für die Zuführung zum Prämienfonds der Betriebe und Zweige herangezogen werden kann, ist eine andere Hauptkennziffer, die die ökonomische Leistung am besten zum Ausdruck bringt, festzulegen.

In diesen Fällen ist die Erfüllung des geplanten Betriebsergebnisses als zusätzliche Kennziffer für die volle Zuführung des Prämienanteils festzulegen.

#### b) Zusätzliche Kennziffern

In allen Betrieben, die Staatsplanaufgaben des Planes Neue Technik, insbesondere solche zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse durchzuführen haben, ist die Erfüllung dieser Staatsplanaufgaben als zusätzliche Kennziffer festzulegen.

In allen Betrieben, deren Exportanteil 30 % und mehr vom Gesamtvolumen der Produktion beträgt, ist die Erfüllung des Exportplanes als zusätzliche Kennziffer festzulegen. In allen Betrieben, die Kraftwerke betreiben (außer Wasserkraft-, Dieselkraft- und Pumpspeicherwerke), mit insgesamt mehr als 10 MW fahrbarer Leistung, ist die Elektroenergieerzeugung während der Spitzenzeit als zusätzliche Kennziffer festzulegen.

Weitere zusätzliche Kennziffern können z. B. sein:

die Erfüllung wichtiger Aufgaben des Planes Neue Technik, insbesondere solche zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse,

die Erfüllung des Exportplanes,

die Erfüllung zweckgebundener Beauftragung der Ausrüstungslieferungen für die volkswirtschaftlich wichtigsten Investitionsvorhaben,

die Einhaltung der Staatsplanpositionen,

die Erfüllung des Plananteiles „Versorgung der Bevölkerung“,

die Kontinuität der Produktion,

die Erfüllung des Umsatzplanes nach Sortiment, Qualität und Termin,

die Einhaltung der geplanten Ausnutzung der produktiven Fonds, gemessen an der Eigenleistung bzw. am Gewinn.

### 5. Staffelung der Zuführungen

Bei Erfüllung der Hauptkennziffer und der zusätzlichen Kennziffern kann der planmäßig festgelegte Prämienanteil dem Prämienfonds in voller Höhe zugeführt werden.

Die Staffelung der Zuführung zum Prämienfonds für die Erfüllung der Hauptkennziffer muß bei einer 90%igen Planerfüllung beginnen, um einen optimalen Anreiz zur vollen Planerfüllung zu gewährleisten.

Dabei sollte folgende Staffelung angewendet werden:

Erfüllung der Hauptkennziffer	Zuführungen zum Prämienfonds in % des Prämienanteils
bis 90 %	35,0 %
mit 91 %	45,0 %
mit 92 %	55,0 %
mit 93 %	65,0 %
mit 94 %	75,0 %
mit 95 %	85,0 %
mit 96 %	90,0 %
mit 97 %	94,0 %
mit 98 %	96,0 %
mit 99 %	98,0 %
mit 100 %	100,0 %

Bei Nichterfüllung der zusätzlichen Kennziffern müssen mindestens 60 % des nach vorstehender Staffel errechneten Prämienanteils dem Prämienfonds zugeführt werden.

Die restlichen Zuführungen zum Prämienfonds — maximal 40 % —, die auf die Erfüllung der zusätzlichen Kennziffern entfallen, können von der VVB entsprechend der Bedeutung und dem Grad der Erfüllung dieser Kennziffern gestaffelt werden.

Dabei gilt jedoch  $\frac{1}{2}$  des planmäßigen Prämienanteils als Mindestzuführung zum Prämienfonds.

### 6. Ausarbeitung optimaler Pläne

Um die Bildung des Prämienfonds zur Ausarbeitung optimaler Pläne auszunutzen, werden nachstehende Grundsätze festgelegt:

#### a) Vereinigungen Volkseigener Betriebe und unterstellte Betriebe

Ist der Gewinn Hauptkennziffer, können bei Überbietung der Orientierungsziffern für das

Betriebsergebnis im Planvorschlag der VVB als weitere Zuführung zum Prämienfonds der VVB bis zu 75% des überbotenen Betrages geplant werden, wenn gleichzeitig die Orientierungsziffern für die Staatsplanpositionen (Haupterzeugnisse) und für die Selbstkostensenkung bzw. Steigerung der Arbeitsproduktivität mindestens eingehalten werden.

In der Konsumgüterindustrie muß bei Überbietung der Orientierungsziffern für das Betriebsergebnis die Einhaltung des Plananteiles

„Versorgung der Bevölkerung“ gesichert sein. Die zusätzlichen Zuführungen sind als Gewinnverwendung zu planen.

Wird eine andere Kennziffer als Hauptkennziffer festgelegt, so kann für die Überbietung der entsprechenden Orientierungsziffer eine zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds der VVB bis zu 15% des Prämienanteils je Prozent der Überbietung als Gewinnverwendung geplant werden, wenn gleichzeitig die Orientierungsziffern für die Staatsplanpositionen (Haupterzeugnisse) und für die Selbstkostensenkung bzw. Steigerung der Arbeitsproduktivität mindestens eingehalten sind.

Voraussetzung für die zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds der VVB ist die volle Erfüllung des überbotenen Betrages.

Wird die Überbietung der Orientierungsziffer nicht voll erreicht, erhält die VVB

im Jahre 1964 bis zu 40%,

im Jahre 1965 bis zu 20%

des die Orientierungsziffer Gewinn übersteigenden Betrages der Erfüllung bzw., soweit eine andere Kennziffer als der Gewinn Hauptkennziffer ist,

im Jahre 1964 bis zu 8%,

im Jahre 1965 bis zu 4%

des Prämienanteils je Prozent der die Orientierungsziffer übersteigenden Erfüllung als weitere Zuführung zum Prämienfonds. Ein Abzug vom Prämienanteil tritt erst ein, wenn die Orientierungsziffer nicht erreicht wird.

Die VVB als ökonomisches Führungsorgan teilt den sich aus der Überbietung der Orientierungsziffer und der Erfüllung ergebenden zusätzlichen Prämienbetrag auf die unterstellten Betriebe nach deren unterschiedlichen Leistungen und auf die VVB (Zentrale) auf. Sie schafft sich dazu eigene Kennziffern und Beurteilungskriterien. Die VVB muß dabei gewährleisten, daß die Betriebe bei der Ausarbeitung ihrer Planvorschläge und bei der Plandurchführung von vornherein die Bedingungen kennen, von denen die Höhe der Zuführungen zum Prämienfonds abhängig ist.

Der Anteil der VVB-Zentrale für zusätzliche Zuführungen aus der Überbietung und Erfüllung der Orientierungsziffer und der Übererfüllung des Planes (s. Ziff. 8 der Grundsätze) darf 7% der zusätzlichen Zuführungen der VVB insgesamt nicht überschreiten.

#### b) Betriebe, die nicht einer Vereinigung Volkseigener Betriebe unterstehen

Die Regelung unter Buchst. a gilt auch für Betriebe, die nicht einer VVB unterstellt sind (direkt unterstellte Betriebe, örtlich geleitete Betriebe).

Bei Überbietung der Orientierungsziffer Betriebsergebnis im Planvorschlag des Betriebes können bis zu 70% des überbotenen Betrages zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds als Gewinnverwendung geplant werden.

Ist eine andere Kennziffer als der Gewinn Hauptkennziffer, so kann für die Überbietung der entsprechenden Orientierungsziffer eine zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds bis zu 14% des Prämienanteils je Prozent der Überbietung der Hauptkennziffer als Gewinnverwendung geplant werden.

Alle Voraussetzungen nach Buchst. a gelten entsprechend.

Wird die Überbietung der Orientierungsziffer nicht voll erreicht, erhält der Betrieb

im Jahre 1964 bis zu 40%,

im Jahre 1965 bis zu 20%

des die Orientierungsziffer Gewinn übersteigenden Betrages der Erfüllung bzw., soweit eine andere Kennziffer als der Gewinn Hauptkennziffer ist,

im Jahre 1964 bis zu 8%,

im Jahre 1965 bis zu 4%

des Prämienanteils je Prozent der die Orientierungsziffer übersteigenden Erfüllung als weitere Zuführung zum Prämienfonds.

Die Grundsätze zu Buchstaben a und b gelten für die VVB und Betriebe, die

— bei der Aufstellung des Planes 1964 die Hauptkennziffer überboten haben, soweit die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates bzw. die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte die Überbietung als solche anerkennen;

— bei der Aufstellung des Planes 1965 die Orientierungsziffer in der Hauptkennziffer überbieten mit Wirkung für den Prämienfonds 1965.

### 7. Übererfüllung im Jahre 1964

#### a) Betriebe

Bei Übererfüllung der Hauptkennziffer Gewinn erhält der Betrieb im Jahre 1964 bis zu 60% seines Überplangewinns als weitere Zuführung zum Prämienfonds.

Soweit eine andere Hauptkennziffer als der Gewinn festgelegt wurde, erhält der Betrieb bei Übererfüllung eine weitere Zuführung zum Prämienfonds bis zu 12% seines Prämienanteils je Prozent der Übererfüllung.

#### b) Vereinigung Volkseigener Betriebe (Zentrale)

Bei Übererfüllung der Hauptkennziffer Gewinn für die VVB erhält die VVB (Zentrale) im Jahre 1964 bis zu 2% des Überplangewinns der VVB als weitere Zuführung zum Prämienfonds.

Soweit eine andere Hauptkennziffer als der Gewinn festgelegt wurde, erhält die VVB (Zen-

trale) bei Übererfüllung eine weitere Zuführung zum Prämienfonds bis zu 10 % ihres Prämienanteils je Prozent der Übererfüllung der VVB.

Voraussetzung für die zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds aus der Übererfüllung der Hauptkennziffer ist die Einhaltung der geplanten Selbstkostensenkung.

Bei Übererfüllung der Hauptkennziffer Gewinn und Nichterfüllung der planmäßigen Selbstkostensenkung ist der Überplangewinn um die nicht erreichte Selbstkostensenkung zu vermindern. Ist der Betrag der Untererfüllung der geplanten Selbstkostensenkung höher als der Betrag des überplanmäßigen Gewinnes, erfolgt keine überplanmäßige Zuführung.

Soweit eine andere Hauptkennziffer als der Gewinn festgelegt wurde, kann die VVB bei Übererfüllung dieser Hauptkennziffer und Nichterfüllung der planmäßigen Selbstkostensenkung die auf der Übererfüllung beruhende zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds um den Betrag der nicht erreichten Selbstkostensenkung vermindern.

Zusätzliche Zuführungen bis zu 60 % des Überplangewinnes oder bis zu 12 % des Prämienanteils je Prozent der Übererfüllung dürfen nur in voller Höhe erfolgen, wenn die festgelegten zusätzlichen Kennziffern erfüllt sind.

Bei Nichterfüllung der festgelegten zusätzlichen Kennziffern gilt der nach der Staffelung in Ziff. 5 sich ergebende Prozentsatz für den planmäßigen Prämienanteil auch für die überplanmäßigen Zuführungen.

### 8. Übererfüllung im Jahre 1965

#### a) Vereinigungen Volkseigener Betriebe und unterstellte Betriebe

Bei Übererfüllung der Hauptkennziffer Gewinn erhält die VVB im Jahre 1965 bis zu 30 % des Überplangewinnes als weitere Zuführung zum Prämienfonds.

Soweit eine andere Hauptkennziffer als der Gewinn festgelegt wurde, erhält die VVB bei Übererfüllung eine weitere Zuführung zum Prämienfonds. Im Jahre 1965 bis zu 6 % des Prämienanteils je Prozent der Übererfüllung. Voraussetzung für die zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds aus der Übererfüllung der Hauptkennziffer ist die Einhaltung der geplanten Selbstkostensenkung.

Bei der Übererfüllung der Hauptkennziffer Gewinn und Nichterfüllung der planmäßigen Selbstkostensenkung ist der Überplangewinn um die nicht erreichte Selbstkostensenkung zu vermindern.

Ist der Betrag der Untererfüllung der geplanten Selbstkostensenkung höher als der Betrag des überplanmäßigen Gewinnes, erfolgt keine überplanmäßige Zuführung.

Soweit eine andere Hauptkennziffer als der Gewinn festgelegt wurde, kann die VVB bei Übererfüllung dieser Hauptkennziffer und Nichterfüllung der planmäßigen Selbstkostensenkung die auf der Übererfüllung beruhende zusätzliche

Zuführung zum Prämienfonds um den Betrag der nicht erreichten Selbstkostensenkung vermindern.

Die VVB als ökonomisches Führungsorgan teilt den sich aus der Übererfüllung der Hauptkennziffer ergebenden zusätzlichen Prämienbetrag auf die unterstellten Betriebe nach deren unterschiedlichen Leistungen und auf die VVB (Zentrale) auf. Sie muß dabei die zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds der Betriebe aus der Übererfüllung der Hauptkennziffer von der Erfüllung der festgelegten zusätzlichen Kennziffern abhängig machen.

Die VVB hat dabei zu gewährleisten, daß die Betriebe bei der Plandurchführung von vornherein die Bedingungen kennen, von denen die Höhe der überplanmäßigen Zuführungen zum Prämienfonds abhängig ist.

#### b) Betriebe, die nicht einer Vereinigung Volkseigener Betriebe unterstehen

Betriebe, die nicht einer VVB unterstehen, erhalten bei Übererfüllung der Hauptkennziffer Gewinn im Jahre 1965 bis zu 28 % des Überplangewinnes als weitere Zuführung zum Prämienfonds. Soweit eine andere Hauptkennziffer als der Gewinn festgelegt wurde, erhält der Betrieb bei Übererfüllung eine weitere Zuführung zum Prämienfonds im Jahre 1965 bis zu 6 % des Prämienanteils je Prozent der Übererfüllung.

Die Einhaltung der geplanten Selbstkostensenkung ist entsprechend der Regelung unter Buchst. a Voraussetzung für die zusätzlichen Zuführungen.

Zusätzliche Zuführungen bis zu 28 % des Überplangewinnes oder bis zu 6 % des Prämienanteils je Prozent der Übererfüllung dürfen nur erfolgen, wenn die festgelegten zusätzlichen Kennziffern erfüllt sind.

Bei Nichterfüllung der festgelegten zusätzlichen Kennziffern gilt der nach der Staffelung in Ziff. 5 sich ergebende Prozentsatz für den planmäßigen Prämienanteil auch für die überplanmäßigen Zuführungen.

### 9. Begrenzung der Zuführungen

Die Zuführungen für die Erfüllung und Übererfüllung der Hauptkennziffer dürfen das 1,5fache des Prämienanteils nicht übersteigen.

Die Zuführungen für Erfüllung und Übererfüllung der überbotenen Orientierungsziffern dürfen das 2fache des Prämienanteils nicht übersteigen.

10. Die Zuführungen aus zusätzlicher Konsumgüterproduktion in Betrieben der Abteilung I erfolgen nach der bisherigen gesetzlichen Regelung.

11. Die Zuführungen sind in Übereinstimmung mit den Abrechnungszeiträumen für die Erfüllung der Hauptkennziffer und der festgelegten zusätzlichen Kennziffern vorzunehmen.

Im Laufe des Jahres zuviel vorgenommene Zuführungen sind entsprechend den Ergebnissen am jeweiligen Abrechnungsschichtag zurückzubuchen oder, soweit der Bestand nicht ausreicht, mit künftigen Zuführungen zu verrechnen.

## III.

**Grundsätze über die Verwendung des Prämienfonds**

1. Das mit den Grundsätzen für die Bildung des Prämienfonds stimulierte Interesse der VVB und Betriebe an einer kontinuierlichen und hohen Leistung sowie an der Ausarbeitung optimaler Pläne muß auch Grundlage für die Verwendung sein.

Deshalb sind die Mittel des Prämienfonds vor allem zur Prämierung hervorragender Kollektiv- und Einzelleistungen im sozialistischen Wettbewerb für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Erfüllung und Übererfüllung wissenschaftlich begründeter Leistungskennziffern zu verwenden.

Es sind nur solche Leistungen zu prämiieren, die qualitativ und quantitativ über das normale Arbeitsmaß hinausgehen. Dazu gehören insbesondere Leistungen, die dazu beitragen, vorhandene Rückstände zum Weltniveau in der Qualität und den Gebrauchseigenschaften der produzierten Erzeugnisse sowie der Fertigungsverfahren zu beseitigen bzw. das Weltniveau zu bestimmen und die Selbstkosten zu senken.

2. Im sozialistischen Wettbewerb um wissenschaftlich-technischen Höchststand, die hohe Qualität der Erzeugnisse und niedrige Selbstkosten sind die besten Leistungen zu prämiieren, wobei vom erzielten ökonomischen Nutzen auszugehen ist.

Zur Verwirklichung dieses Prinzips ist es erforderlich, daß in den Betrieben nach gründlicher Analyse und Einschätzung der Hauptaufgaben konkrete und meßbare Wettbewerbsziele aufgestellt werden, die nach der unterschiedlichen Aufgabenstellung für die einzelnen Abteilungen, Meisterbereiche, Brigaden und Arbeitsplätze zu differenzieren sind. Es sollten in der Regel jeweils nicht mehr als 3 bis 4 Kennziffern zugrunde gelegt werden, deren Auswahl unter Berücksichtigung der für die Zuführungsbedingungen festgelegten Hauptkennziffern und zusätzlichen Kennziffern erfolgen muß. Voraussetzung für eine Prämierung ist im Prinzip die Erfüllung aller Kennziffern.

3. Zur beschleunigten Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind für die Ausarbeitung und Einführung der volkswirtschaftlich wichtigsten Maßnahmen des Planes Neue Technik Vereinbarungen über die Prämierung bei termin- und qualitätsgerechter Realisierung abzuschließen.

Unter Beachtung der Einheit von Forschung, Entwicklung, Projektierung, Produktion und Absatz ist dabei der materielle Anreiz insbesondere darauf zu lenken,

- a) bei Projektierungsleistungen grundsätzlich die Erreichung bzw. Verbesserung eines vorgegebenen Nutzeffektes nach Realisierung der Investitionen nachzuweisen,
- b) solche Erzeugnisse neu- bzw. weiterzuentwickeln, die besonders hinsichtlich ihrer Qualität, Funktionstüchtigkeit und niedriger Fertigungskosten dem Weltniveau entsprechen bzw. dieses bestimmen und gute Exportmöglichkeiten gewährleisten, wobei die Einführung in die Produktion so rechtzeitig erfolgen muß, daß eine Absatzperspektive gegeben und damit die Rentabilität des Erzeugnisses gesichert ist. Mit der breiten Anwendung von Kosten- und Preislimiten ist ein aktiver Einfluß auf die Entwicklung absatzfähiger Erzeugnisse mit einem vertretbaren Kostenaufwand auszuüben,

erfüllung, Projektierung und ihre Überleitung in die Produktion zu senken.

- c) die Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungszeiten für neue Erzeugnisse und Verfahren sowie die Zeiten für ihre Überleitung in die Produktion soweit zu senken, daß auch der Anschluß an die Weltspitze auf diesem Gebiet erreicht wird,

- d) den Kostenverbrauch für Forschung, Entwicklung, Projektierung und ihre Überleitung in die Produktion zu senken.

Als Ausgangspunkt für eine Prämierung sind Kennziffern und Termine zu nehmen, die aus den ökonomischen Forderungen zur wissenschaftlich-technischen Entwicklung der Wirtschaftszweige abzuleiten sind. Um hierbei eine optimale Zielstellung zu sichern, sind sie vor einem sachkundigen Gremium zu verteidigen.

Bei der Festlegung der Prämienhöhe ist von der Bedeutung und dem Nutzen, dem Umfang und der Kompliziertheit der Aufgabe auszugehen. Voraussetzung für eine Prämierung ist die Einhaltung der Kennziffern und Termine. Werden bessere Ergebnisse erzielt, ist die Prämie zu erhöhen. Besonders sind die Leistungen der sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften zu prämiieren.

Die Prämierung erfolgt zum Teil nach Beendigung der geforderten Leistung und ihrer Überleitung in die Produktion.

Die abgeschlossene Leistung soll ebenfalls vor einem sachkundigen Gremium verteidigt werden. Der Rest der Prämie ist nach Bewährung in der Produktion zu zahlen.

Bei langfristigen Arbeiten können nach Fertigstellung kontrollfähiger Leistungsstufen (z. B. UK 8 und UK 11) Zwischenprämierungen erfolgen, wenn alle Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die unverzügliche Weiterarbeit in der nächsten Stufe gesichert ist. In diesen Fällen ist jedoch ein größerer Endbetrag der Prämie erst nach erfolgreicher Überleitung bzw. Bewährung in der Produktion auszahlbar.

4. Die leitenden Mitarbeiter der Betriebe und VVB (leitendes ingenieur-technisches und ökonomisches Personal sowie die Meister) werden in Abhängigkeit von der Erfüllung und Übererfüllung der 2 bis 3 wichtigsten, direkt beeinflussbaren Kennziffern prämiert. Die Auswahl der Kennziffern muß so erfolgen, daß die für die leitenden Mitarbeiter insgesamt festgelegten Kennziffern bzw. Teilkennziffern auf eine allseitige und kontinuierliche Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Betrieb und in der VVB orientieren. Dabei sind die Hauptkennziffern und die zusätzlichen Kennziffern für die Bildung des Prämienfonds besonders zu berücksichtigen.

Technisches und kaufmännisches Personal (sowie Hilfspersonal), das nicht zum Kreis der leitenden Mitarbeiter gehört, wird bei Vorliegen hervorragender Leistungen (z. B. für die Erfüllung von Verpflichtungen im sozialistischen Wettbewerb, die

mittelbar zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts beitragen) prämiert. Als Vorbedingung für eine Prämierung sollte in der Regel die Erfüllung der für die jeweilige Abteilung festgelegten Hauptaufgaben gestellt werden.

5. Um in den Betrieben die Verwendung des Prämienfonds nach den vorgenannten Grundsätzen zu sichern, sind in den Prämienordnungen der Betriebe unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen entsprechende Anteile festzulegen, vor allem für

a) Prämierung der besten Leistungen im sozialistischen Komplex- und innerbetrieblichen Wettbewerb, entsprechend den festgelegten Kennziffern der Wettbewerbs-Konzeptionen der VVB;

b) gezielte Prämierungen für  
Forschung, Entwicklung und Projektierung  
Einführung und  
Anwendung  
des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;

c) Anteile für Betriebsangehörige auf Großbaustellen zum Komplex-Prämienfonds aller an einem Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe.

d) die Prämierung hervorragender Leistungen der leitenden Mitarbeiter und des sonstigen Personals,

e) einen zentralen Fonds des Leiters zur Prämierung sonstiger besonderer Leistungen, z. B. für Verbesserungsvorschläge ohne nachweisbaren Nutzen, für hervorragende Leistungen leitender Mitarbeiter, die mit den Prämierungsbedingungen nicht erfaßt werden, staatliche Auszeichnungen usw.

Die Anteile können nach dem Grad der Erfüllung der Planaufgaben und damit der Höhe der

Zuführungen zum Prämienfonds differenziert werden. Dabei ist zu sichern, daß bei Erfüllung der unter Buchst. b gestellten Aufgaben Prämienmittel in mindestens der gleichen Höhe wie im Jahre 1963 zur Verfügung stehen.

Um eine sofortige Prämierung hervorragender Leistungen zu sichern, sind die Anteile gemäß Buchstaben a bis d auf die Bereiche bzw. Abteilungen des Betriebes aufzuschlüsseln. Dabei ist von den spezifischen Aufgaben und Bedingungen der Betriebsteile und ihrem Anteil an der Gesamtleistung des Betriebes auszugehen. Eine Aufteilung des Betriebsprämienfonds in Teil I und II erfolgt nicht mehr.

6. In den Prämienordnungen der VVB sind Anteile festzulegen, vor allem für

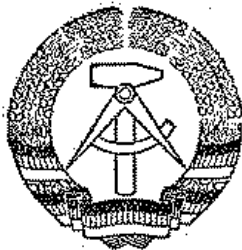
a) Prämierungen hervorragender Kollektiv- und Einzelleistungen bei der Erarbeitung wissenschaftlich-technischer Konzeptionen des Industriezweiges;

Entwicklung und Einführung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in den Betrieben; Organisierung des Komplexwettbewerbs im Industriezweig und sonstiger Schwerpunktaufgaben der VVB usw.,

b) Prämierung nach beeinflussbaren Kennziffern,

c) Prämierung nicht vergütungspflichtiger Verbesserungsvorschläge.

7. Die Generaldirektoren der VVB sind verpflichtet, darauf Einfluß zu nehmen, daß alle im Industriezweig vorhandenen Prämienmittel konzentriert für die Erfüllung der Hauptaufgaben des Zweiges, insbesondere für die qualitäts- und termingerechte Auslieferung von Ausrüstungen für die entscheidenden Investitionsvorhaben und für den Export, eingesetzt und entsprechende Festlegungen in die Betriebsprämienordnungen aufgenommen werden.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 31. Januar 1964

Teil II Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 64	Beschluß zur Direktive zur Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung und Pflegearbeiten 1964. — Auszug — .....	87
	Berichtigung .....	92
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	93

**Beschluß**  
zur Direktive zur Vorbereitung und Durchführung  
der Frühjahrsbestellung und Pflegearbeiten 1964.  
Vom 23. Januar 1964.

— Auszug —

Der vorgelegten Direktive zur Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung und Pflegearbeiten 1964 wird zugestimmt.

Berlin, den 23. Januar 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Steph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Ewald  
Minister

**Anlage**

zu vorstehendem Beschluß

**Direktive**  
zur Vorbereitung und Durchführung  
der Frühjahrsbestellung und Pflegearbeiten 1964  
Vom 23. Januar 1964

I.

Die Frühjahrsbestellung steht in diesem Jahr in jedem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb im Zeichen des VIII. Deutschen Bauernkongresses.

Mit der guten Durchführung aller Frühjahrsarbeiten werden entscheidende Voraussetzungen für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1964, dem ersten Jahr des Siebenjahrplanes, und gute Grundlagen für die Ausarbeitung des Planvorschlages für 1965 geschaffen.

Durch die fleißige Arbeit der Genossenschaftsbauerinnen, -bauern, der Traktoristen und Landarbeiter war es

im Vorjahr möglich, den Plan der Marktproduktion der wichtigsten pflanzlichen Erzeugnisse zu erfüllen und die Herbstarbeiten im wesentlichen termingemäß abzuschließen. Das darf nicht zur Selbstzufriedenheit führen, denn auch im vorigen Jahr wurden in vielen Betrieben die Ziele der Bruttoproduktion pflanzlicher Erzeugnisse, insbesondere in der Futterproduktion, nicht erreicht und es gab zwischen den Betrieben bei gleichen Bedingungen große Ertragsunterschiede.

Deshalb ist es richtig, daß in den Mitgliederversammlungen zur Jahresendabrechnung die Ergebnisse des Jahres 1963 kritisch eingeschätzt wurden und weitere Maßnahmen zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion festgelegt wurden. Richtig handeln jetzt alle die Genossenschaften, die bei der Vorbereitung der Frühjahrsbestellung berücksichtigen, daß sich die Versäumnisse bei den Bestell- und Pflegearbeiten im Laufe des Jahres nicht mehr aufholen lassen, daß es dadurch bei der Jahresendabrechnung zu niedrigen Einkünften für die Genossenschaft und für jeden einzelnen kommt und die deshalb alle Frühjahrsarbeiten gründlich vorbereiten und durchführen.

Die Erfahrungen solcher Genossenschaften, wie Holzhausen, Oehna, Dahlien, Schenkenberg, Wessin, Gmandstein, Ebersbach und vieler anderer zeigen, daß überall dort die besten Erfolge erreicht wurden, wo die Gemeinschaftsarbeit aller Genossenschaftsmitglieder breit entwickelt ist, Spezialistengruppen die Erfahrungen der besten Bauern und die Erkenntnisse der Agrarwissenschaftler in der Produktion verwirklichen und wo der Übergang von der alten Arbeitsweise in individuellen Bauernwirtschaften zu modernen Großbetrieben in unseren LPG erfolgreich vollzogen wird. Dort wurde erfolgreich begonnen, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und damit den Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden durchzusetzen, dort wurde die Arbeitsproduktivität gesteigert, die Bodenfruchtbarkeit und die Hektarerträge erhöht. In diesen Genossenschaften entwickelt sich schnell das sozialistische Bewußtsein der Genossenschaftsmitglieder, ihr Lebensstandard erhöht sich und gleichzeitig werden durch eine hohe Akkumulation Voraussetzungen für die erweiterte Reproduktion geschaffen.

In den LPG des Typ I und II wurden dort die besten Erfolge erreicht, wo die gute genossenschaftliche Arbeit organisiert wurde.

Bei der Frühjahrsbestellung gilt es, in allen LPG Typ I die genossenschaftliche Arbeit in der Feldwirtschaft zu erreichen, große zusammenhängende Schläge zu schaffen, die Vergütung nach dem Leistungsprinzip durchzuführen und die Brigadearbeit zu organisieren.

In den volkseigenen Gütern kommt es darauf an, eine enge Gemeinschaftsarbeit zwischen den Betriebsleitungen und den Landarbeitern herzustellen, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt durchzusetzen und die ökonomischen Gesetze des Sozialismus, insbesondere das Prinzip der materiellen Interessiertheit und den sozialistischen Wettbewerb, breit anzuwenden, um alle VEG zu sozialistischen Musterbetrieben zu entwickeln. In diesem Jahr ist der wichtigste Grundsatz:

„1964 in jedem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb mehr als 1963 produzieren.“

Es geht darum, mindestens 35 000 t Fleisch, 117 000 t Milch, 80 Millionen Stück Eier mehr als im Vorjahr auf den Markt zu bringen.

Dazu muß Futter, Futtermittel und nochmals Futter produziert werden. Die höhere Produktion der Feld- und Viehwirtschaft ist bei gleichzeitiger Steigerung der Arbeitsproduktivität um mindestens 6% zu erreichen.

Worauf kommt es jetzt in jeder LPG an:

Die weitere schnelle Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität hängt in erster Linie von der Hebung der Bodenfruchtbarkeit, der Meisterung der sozialistischen Betriebswirtschaft und der Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ab. Das bedingt, die noch aus der einzelbäuerlichen Wirtschaftsweise herrührenden Organisationsformen, Arbeitsmethoden, Lebens- und Denkgewohnheiten, die nicht mehr in die LPG passen, zu überwinden. Es geht darum, die Produktion wissenschaftlich zu leiten.

Die Mitglieder der Landwirtschaftsräte und die Mitarbeiter der Produktionsleitungen müssen in ihrer Arbeit davon ausgehen, daß der sich gegenwärtig vollziehende Übergang von der alten Arbeitsweise in den individuellen Bauernwirtschaften zu modernen Großbetrieben in unseren LPG von allen Genossenschaftsmitgliedern und allen Mitarbeitern der Produktionsleitungen ein gründliches Umdenken und einen hohen Einsatz erfordert. Sie müssen dabei berücksichtigen, daß den Genossenschaftsmitgliedern der Boden, das Vieh, die Maschinen und die Gebäude gehören und daß vom richtigen Verhältnis der Genossenschaftsmitglieder zu ihrer Genossenschaft abhängt, wie der Plan 1964 erfüllt und eine hohe Arbeitsproduktivität erreicht wird. Deshalb werden sie ihre Aufgaben um so besser erfüllen, je enger das Vertrauensverhältnis, die Zusammenarbeit mit den Genossenschaftsmitgliedern, den Traktoristen, Landarbeitern und Agrarwissenschaftlern bei der Verwirklichung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1964, bei der Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung und der Pflegearbeiten sind.

Jeder Mitarbeiter der Produktionsleitung muß davon ausgehen, daß die Frühjahrsbestellung und die Pflegearbeiten Sache der ganzen Dorfbewölkerung sind und deshalb die engste Zusammenarbeit mit den Räten der

Kreise, Gemeinden, den Ausschüssen der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und aller Dorfbewohner erforderlich ist.

Die Erfüllung der Pläne in der Landwirtschaft ist von großer Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Deshalb ist es notwendig, daß die Generaldirektoren der VVB, die Arbeiter und Angestellten der Industrie und im Transportwesen, die Bemühungen der Genossenschaftsmitglieder, Landarbeiter und Traktoristen, die Frühjahrsbestellung in kurzer Zeit und in hoher Qualität durchzuführen, unterstützen und für eine planmäßige Produktion, die schnelle Auslieferung und den reibungslosen Transport der Düngemittel, der Pflanzenschutzmittel, der Traktoren, Landmaschinen, Geräte und Ersatzteile sorgen.

## II.

### 1. Die Hebung der Bodenfruchtbarkeit — die Hauptaufgabe Nr. 1 in der Landwirtschaft

Während der Frühjahrsbestellung und der Pflegearbeiten müssen bei der weiteren Verwirklichung der Programme der LPG und VEG zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit, zur Beseitigung der großen Ertragsunterschiede und zur Erhöhung der Hektarerträge aller Feldfrüchte, insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Durchsetzung der Grundsätze einer wissenschaftlichen Fruchtfolgeplanung, Einhaltung der agrotechnischen Termine bei allen Feldarbeiten und frühestmögliche Bestellung aller Flächen, Vermeidung der etappenweisen Aussaat der Zuckerrüben und Anwendung der Einzelkornaussaat auf mindestens 100 000 ha;
- Bestellung auch des letzten Quadratmeters landwirtschaftlich nutzbarer Fläche einschließlich der nichtgenutzten Gartenflächen, Mietenplätze, überflüssiger Wege u. ä., Vergrößerung der Ackerfläche durch die weitere Umwandlung von mindestens 20 000 ha Grünland in Ackerland, Ausübung einer strengsten Kontrolle über die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke;
- Ausdehnung des Anbaus der unter den jeweiligen örtlichen Bedingungen ertragreichsten Fruchtarten, insbesondere der Zuckerrüben für Futterzwecke auf mindestens 30 000 ha, der mehrjährigen Leguminosen auf mindestens 520 000 ha, der Crambe als ertragreichste Sommerölfrucht auf rund 8000 ha, der Mais-Leguminosengemische und Einsaat von großkörnigen Leguminosen in Getreide oder anderen Kulturen;
- voller Anbau der vorgesehenen Getreideflächen und Auswahl der ertragreichsten Arten und Sorten, gute Bodenbearbeitung, Düngung und Unkrautbekämpfung zur Steigerung der Hektarerträge bei allen Getreidearten zur Sicherung der Kraftfuttermittelversorgung aus der wirtschaftseigenen Futterproduktion in jedem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb;



- Durchführung aller Meliorationsmaßnahmen, wie Instandhaltung aller Binnengräben, Sicherung der Funktionsfähigkeit der Dränanlagen, Einrichtung von Portions- und Umtriebsweiden sowie Instandsetzung und Ausnutzung aller Beregnungsanlagen;
- rationelle Anwendung der mineralischen Düngemittel auf der Grundlage der Nährstoffkarten und Verbesserung der Pflege und der Anwendung von Stallung, Jauche und Kompost, Fortführung der Gesundkalkung der versauerten Böden.

## 2. Durch die Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu höheren Hektarerträgen, hoher Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten

Mit der Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung und der Pflegearbeiten ist der weitere Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden zu erreichen, wobei immer mehr an Stelle von Einzelmaßnahmen zur Anwendung moderner Produktionsverfahren für die einzelnen Zweige der Feldwirtschaft auf der Grundlage der Vervollkommnung der Maschinensysteme bei den wichtigsten Feldfrüchten übergegangen werden muß. Dabei sind die auf der 11. Landwirtschaftsausstellung dargestellten fortgeschrittensten Erkenntnisse zu nutzen. Besonders sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Verbesserung der Zugfähigkeit und volle Ausnutzung der Zugkraft der Radschlepper und Minderung des schädlichen Bodendruckes durch Kopplung von Bodenbearbeitungsgeräten, Drillmaschinen und Pflegegeräten und durch die Kombination verschiedenartiger Geräte, Anwendung von Spurenlockerern und Radverbreitungen;
- breite Anwendung der neuesten Technologien für den Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf der Grundlage der von den sozialistischen Arbeitsgemeinschaften der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik verallgemeinerten besten Erfahrungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse im

Getreidebau,

Zuckerrübenbau,

Kartoffelbau und bei der

Heu- und Grassilagegewinnung;

- Ausnutzung aller Neuerervorschläge zur Steigerung der Hektarerträge und der Bodenfruchtbarkeit, breitestmögliche Förderung der Erfinder- und Rationalisatorienbewegung zur Senkung der Selbstkosten und zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität.

## 3. Futter, Fütter und nochmals Futter

In den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben müssen bereits jetzt alle Maßnahmen zur Verkürzung der Winterfutterperiode und zur Steigerung der Futterproduktion getroffen werden.

Dazu gehören:

- Abdeckung eines Teiles des Grünlandes mit Kompost, Stallung oder Spreu und Ausbringung von Stallung mit dem Stallungstreuer auf die bestellten Winterzwischenfrüchte, rechtzeitige Düngung des Grünlandes und der Winterzwischenfrüchte mit schnellwirkenden Stickstoffdüngemitteln;
- Ausdehnung des Anbaus von eiweißreichen Feldfutterpflanzen durch Neuansaat von 520 000 ha mehrjähriger Leguminosen. Richtige Durchführung aller agrotechnischen und Pflanzenschutzmaßnahmen im Getreide- und Hackfruchtbaue, um die Hektarerträge in allen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben maximal zu erhöhen.

## 4. Nach der guten Bestellung der Feldfrüchte die ordnungsgemäße Pflege aller Feldfrüchte sichern

Es muß erreicht werden, daß in diesem Jahr alle Schläge unkrautfrei sind und die oft noch in Höhe von 10 bis 20 % liegenden jährlichen Ertragsverluste, hervorgerufen durch mangelhafte Pflege-, Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmaßnahmen, beseitigt werden. Dazu ist erforderlich:

- die Gewinnung von Helfern aus der Dorfbevölkerung für die Pflegearbeiten und Abschluß von entsprechenden Vereinbarungen zwischen den LPG, VEG und GPG und Helfern bis spätestens Ende März; dabei soll gleichzeitig festgelegt werden, wie die Helfer an einer termin- und qualitätsgerechten Durchführung der Arbeiten und der Mehrproduktion materiell beteiligt werden.
- Organisation des Einsatzes der Pflanzenschutzgeräte in Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzbeauftragten der LPG und den VEG zum günstigsten Zeitpunkt für die Vernichtung der Unkräuter, Schädlinge und Krankheiten;
- Konzentration des Einsatzes des avio-chemischen Dienstes zur Schädlingsbekämpfung und zur Düngung vorrangig in den LPG mit niedrigem Arbeitskräftebesatz.

## 5. Die artengerechte Produktion von Gemüse und die Steigerung der Obsterträge

Zur Erhöhung des staatlichen Aufkommens an Gemüse für eine kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung während des ganzen Jahres sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Förderung der Initiative der Genossenschaftsgärtner und Gartenbauarbeiter zur Erhöhung des Aufkommens, besonders an Treibgemüse, Zwiebeln, Gurken, Tomaten, Bohnen, Porree, Sellerie und Wurzelgemüse; Förderung der weiteren Entwicklung der Spezialbetriebe für den Gemüse- und Obstbau um die Versorgungszentren der Industrie und Erholungsgebiete, volle Ausnutzung der Beregnungskapazitäten zur Steigerung der Hektarerträge bei Gemüse;
- Sicherung der Neuanpflanzungen von 43 000 Stück Obstgehölzen an Straßen und Wegerändern

und Durchführung aller erforderlichen Pflegemaßnahmen an den bestehenden Obstanlagen zur Erhöhung der Ertragsleistungen.

### 6. Die Grundsätze der sozialistischen Betriebswirtschaft in allen LPG und VEG durchsetzen

Zur Verwirklichung der in den „Thesen zu Grundsätzen der sozialistischen Betriebswirtschaft in den LPG des Typ III“ und den „Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Produktion in den LPG des Typ I und II“, die in Vorbereitung des VIII. Deutschen Bauernkongresses veröffentlicht wurden, enthaltenen fortgeschrittensten Erfahrungen sozialistischer Betriebswirtschaft sind für die Frühjahrsbestellung vor allem folgende Maßnahmen durchzuführen:

- die Weiterentwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit durch die Bildung und Vervollkommnung der Tätigkeit der Spezialistengruppen für die wichtigsten Kulturen und die Hebung der Bodenfruchtbarkeit;
- die Verwirklichung des Grundsatzes „Jeder nach seinen Fähigkeiten — jedem nach seinen Leistungen“ durch die konsequente Anwendung der Vergütung nach der Arbeitsleistung und der Qualität auf der Grundlage von technisch begründeten Normen für die neuen Produktionsverfahren;
- Organisierung des innerbetrieblichen Wettbewerbs in den LPG des Typ I, II und III auf der Grundlage des Betriebsplanes und der Brigadepläne, die materielle Beteiligung der Brigaden und Mitglieder an der Mehrproduktion pflanzlicher Produkte und Senkung der Selbstkosten sowie die Festlegung der Zielprämien für die Überbietung der in den Arbeitsablaufplänen festgelegten Aufgaben und die höchstmögliche Auslastung der Technik;
- klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der leitenden Mitarbeiter der VEG und der leitenden Mitglieder der LPG und Schaffung einer einheitlichen Leitung der Feldbau-Traktoren-Brigaden.

### III.

### Die Sicherung der materiell-technischen Versorgung für den reibungslosen Ablauf der Bestell- und Pflegearbeiten

#### 1. Die Sicherung der vollen Einsatzbereitschaft und Auslastung der Technik

- Bis zum 24. Februar 1964 muß die gesamte Technik für die Frühjahrsbestellung und bis zum 15. März 1964 die Technik für die Pflegearbeiten und die Pflanzenschutzmaßnahmen einsatzfähig sein. Dazu sind die Reparaturkapazitäten der MTS und RTS voll auszulasten, die Zwei-Schichtarbeit zu organisieren und, soweit erforderlich, die Einbeziehung örtlicher Werkstätten und Handwerksbetriebe in die Durchführung des Reparaturprogramms zu veranlassen.

Die Direktoren der MTS und RTS haben den LPG bei der Durchführung der Reparaturarbeiten in ihren eigenen Werkstätten alle Unterstützung zu geben.

- Zur Sicherung der vollen Auslastung der in den MTS und RTS noch vorhandenen Traktorenkapazitäten sind bis 23. Februar 1964 Jahresarbeitsverträge abzuschließen. Können Traktoren oder Maschinen nicht ausgelastet werden, ist eine Umsetzung durch die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte bis spätestens 5. März 1964 vorzunehmen. Die volle Bereitstellung der Traktoren und Maschinen für die LPG des Typ I und II, die die Grundtechnik bisher noch nicht gekauft haben, muß gewährleistet sein.
  - Bis Ende Februar 1964 muß erreicht werden, daß in jeder LPG und jedem VEG mindestens 2 ausgebildete Traktoristen je Traktor zur Verfügung stehen und jedes Genossenschaftsmitglied, das dazu gesundheitlich in der Lage ist, die Fahrerlaubnis für die Bedienung des Traktors erwirbt.
  - Den LPG ist durch die Produktionsleitungen bei der Anwendung der einheitlichen Traktoristenvergütung und der Herstellung einer einheitlichen Leitung der Feldbau-Traktoren-Brigaden Unterstützung zu geben. Ihnen sind die Erfahrungen der MTS bei der Führung der persönlichen Konten zur Einsparung von Material zu übermitteln, damit in allen Genossenschaften das Prinzip der strengsten Sparsamkeit im Einsatz von Maschinen und Material durchgesetzt wird.
- #### 2. Zur Sicherung der Versorgung mit mineralischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln haben die Landwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen zu gewährleisten:

- daß durch die DHZ Chemie, Düngemittel und Chemie-Importe und die BHG jeder sozialistische Landwirtschaftsbetrieb seine anteilig zustehenden Düngemittel am Beginn der Frühjahrsbestellung hat und die Verteilung der einzelnen Düngemittelarten und -sorten so erfolgt, daß der höchstmögliche Nutzen erreicht wird;
- daß entsprechend den Erfahrungen der Produktionsleitungen Frankfurt (Oder) und Schwerin die Erschließung und Abfuhr aller örtlichen Kalkvorkommen organisiert und der gesamte Scheideschlamm von den Zuckerfabriken abgefahren und ausgebracht wird, daß die Ausbringung von Düngekalk mit Zementsilofahrzeugen in Vereinbarung mit den Bezirks- und Kreisbauämtern organisiert wird;
- daß eine ständige Kontrolle der termingerechten Belieferung und Bevorratung mit Pflanzenschutzmitteln durch die Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft gewährleistet wird.

### 3. Die rechtzeitige Auslieferung des Saat- und Pflanzgutes

Der Hauptdirektor der VVB Saat- und Pflanzgut hat zu gewährleisten:

- daß alles für die Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut spätestens bis zum 28. Februar und die Pflanzkartoffeln bis spätestens 10. April 1964 an die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe ausgeliefert werden;
- daß die Beratungstätigkeit der Anbauberater so verbessert wird, daß in allen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben hochwertiges Saat- und Pflanzgut angewandt wird, die unter den jeweiligen Bedingungen am besten geeigneten Arten und Sorten zum Anbau gelangen und nur gebeiztes und gereinigtes Qualitätssaatgut, einschließlich für Gemüse, zur Auslieferung und Aussaat gelangt.

## IV.

### Die Frühjahrsbestellung und die Pflegearbeiten sachkundig und gemeinsam mit den Genossenschaftsmitgliedern, Traktoristen und Landarbeitern leiten und organisieren

1. Die Landwirtschaftsräte und Produktionsleitungen müssen bei der Leitung und Organisation der Feldwirtschaft von den Beschlüssen des VI. Parteitages der SED und der Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1964 ausgehen. Sie haben auf der Grundlage der in Vorbereitung des VIII. Deutschen Bauernkongresses veröffentlichten Materialien den LPG, VEG und GPG an Ort und Stelle zu helfen, die Erfahrungen der fortgeschrittensten Betriebe aus dem Jahre 1963 in allen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben anzuwenden. Der Maßstab ihrer Arbeit ist die arten- und termingerechte Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1964.
2. Die Kreislandwirtschaftsräte, ihre Produktionsleitungen und deren Aktive müssen sich konsequent auf die Schwerpunkte im Kreis konzentrieren, das sind die LPG des Typ III mit niedrigem Produktionsniveau und in vielen Kreisen die LPG des Typ I. Dabei ist es richtig, erfahrene Kader aus fortgeschrittenen LPG und VEG zeitweise oder auch für ständig zur Unterstützung der LPG mit niedrigem Produktionsniveau oder LPG des Typ I mit ungenügender genossenschaftlicher Arbeit zu gewinnen. Sie müssen sichern, daß bis spätestens 24. Februar 1964 mit den LPG des Typ III mit niedrigem Produktionsniveau entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 20. Dezember 1963 über die Grundsätze für die Anwendung staatlicher Förderungsmaßnahmen zur Erhöhung der Produktion und Festigung der Produktionsgrundlagen in den LPG im Jahre 1964 — Auszug — (GBl. II 1964 S. 5) Vereinbarungen über die Gewährung eines materiellen Anreizes für die Mehrproduktion in der Feld- und Viehwirtschaft abgeschlossen werden und alle Genossenschaftsmitglieder den Inhalt dieser Vereinbarungen kennen.
3. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes aller Arbeiten, einer differenzierten Planung und Leitung und zur Beseitigung des Schematismus bei der Leitung der Feldwirtschaft hat sich in vielen LPG und VEG während der Herbstarbeiten 1963 die Arbeit nach Arbeitsablaufplänen bewährt. Die Landwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen müssen deshalb den LPG und VEG unmittelbar helfen, Arbeitsablaufpläne auszuarbeiten und die sozialistische Hilfe der LPG und VEG untereinander organisieren, damit auf der Grundlage moderner Produktionsverfahren die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Arbeiten, der Einsatz der Technik und der Genossenschaftsmitglieder so erfolgen kann, daß in allen Betrieben die agrotechnischen Termine eingehalten und die Produktion und Arbeitsproduktivität gesteigert werden. Dabei tragen die Inspekturguppen bzw. Produktionsorganisatoren eine große Verantwortung. Sie müssen zu wirklichen Organisatoren der Produktion werden und sind dazu von allen Verwaltungsarbeiten zu entlasten. Sie berichten wöchentlich mündlich den Produktionsleitern der Kreislandwirtschaftsräte über die Lage im Verantwortungsbereich und den Ablauf der Arbeiten.
4. Zur breiten demokratischen Kontrolle der Vorbereitungen der Frühjahrsbestellung haben die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und die Räte der Bezirke und Kreise im Zusammenwirken mit den Genossenschaftsmitgliedern, Landarbeitern, Traktoristen, Agrarwissenschaftlern, der ganzen Dorfbevölkerung und Vertretern der Patentbetriebe in der Zeit vom 15. bis 23. Februar 1964 die Woche der Bereitschaft zur Frühjahrsbestellung durchzuführen. An diesen Tagen sind Erfahrungsaustausche verbunden mit praktischen Vorführungen zur Anwendung moderner Produktionsverfahren in der Feldwirtschaft und Rechenschaftslegungen der Direktoren der MTS/RTS, VEG und DSG-Handelsbetriebe vor den Produktionsleitungen und Genossenschaftsbauern durchzuführen.
5. Die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und die Räte der Bezirke und Kreise haben bis zum 23. Februar 1964 in einer gemeinsamen Sitzung zu beraten und festzulegen, wie die Zusammenarbeit während der Frühjahrsbestellung und der Pflegearbeiten erfolgt. Unter Auswertung der in den jeweiligen Bezirken und Kreisen gesammelten Erfahrungen bei der Verwirklichung des Röblinger Programms 1963 sind Maßnahmen festzulegen, wie in allen Dörfern ein reges geistig-kulturelles Leben entwickelt wird, wie die Versorgung der Bevölkerung und die soziale Betreuung weiter verbessert, wie alle Produktionsreserven voll ausgeschöpft und die Hilfe der ganzen Dorfbevölkerung für die LPG und VEG zur Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes organisiert wird.

In allen Dörfern sind gemeinsam mit Genossenschaftsmitgliedern, Traktoristen und Landarbeitern in der ersten Hälfte des Monats Mai 1964 öffentliche Feldkontrollen über die Einhaltung der Anbauflächen bei Feldfrüchten und Gemüse, der Qualität der Feldarbeiten, der Anwendung neuer Produktionsverfahren und der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, des Stan-

des der Pflege- und der Meliorationsmaßnahmen durchzuführen. An Ort und Stelle sind erforderlich werdende Maßnahmen zu treffen.

6. Die Kreislandwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen haben eine breite öffentliche Führung des sozialistischen Wettbewerbs zu gewährleisten, wobei im Verlauf der Bestell- und Pflegearbeiten in den Kreisen eine tägliche Auswertung erfolgen muß. Bis zum 15. Februar 1964 sind durch die Kreislandwirtschaftsräte die Bedingungen und die Prämien für den zwischengenossenschaftlichen sozialistischen Wettbewerb der Traktoristen, der Besatzungen der Einzelkornaussaatmaschinen, Kartoffellegemaschinen und anderer tempobestimmender Maschinen zu veröffentlichen.
7. Die Kreislandwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen haben unter Einbeziehung ihrer Aktive einen konkreten Arbeitsablaufplan der Bestell- und Pflegearbeiten auszuarbeiten, der den Kreisbauernkonferenzen zur Beratung und Bestätigung vorzulegen ist.

#### V.

Die Landwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen müssen bei der Leitung und Organisation der Frühjahrsbestellung ständig dafür sorgen, daß zu den Genossenschaftsmitgliedern, Landarbeitern und Traktoristen ein immer engeres Vertrauensverhältnis erreicht wird. Der Arbeitsplatz der Mitarbeiter der Pro-

duktionsleitungen während der Frühjahrsbestellung ist in den Genossenschaften, volkseigenen Gütern, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Meliorationsgenossenschaften. Sie müssen unmittelbar an Ort und Stelle Unterstützung geben und dabei alle Erscheinungen der Administration, des Schematismus und des Bürokratismus überwinden. Dadurch wird die Initiative und die Schöpferkraft der Genossenschaftsmitglieder weiter entwickelt und ihre Aktivität gehoben.

#### Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anlage (Musterstatut für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften) zur Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. II 1964 S. 17) wie folgt zu berichtigen ist:

1. Die Ziff. 4 im Abschnitt VI muß richtig heißen: „Die AWG ist bestrebt, die Verwaltungskosten durch ständige Erweiterung der ehrenamtlichen Mitarbeit der Mitglieder und gemeinschaftliche Verwaltung und Pflege des genossenschaftlichen Eigentums niedrig zu halten.“
2. Im Abschnitt VIII Buchst. A Ziff. 4 Buchst. a muß es richtig heißen: „den Plan des Wohnungsneubaues“.
3. Im Abschnitt VIII Buchst. B Ziff. 10 Buchst. b muß es richtig heißen: „Durchführung des Wohnungsneubaues“.

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 4 vom 27. Januar 1964 enthält:		Seite
Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzwirtschaft im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik		31
Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Quartalskassenplanung im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik		36
Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Kontenführung und Abrechnung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte		38
Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Kontenführung und Abrechnung des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse		42
Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstellten volkseigenen Betriebe		44
Anordnung Nr. 5 vom 4. Januar 1964 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft		45
Die Ausgabe Nr. 5 vom 27. Januar 1964 enthält:		
Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe		47
Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Überleitung der Finanzierung von Betrieben des Ministeriums für Bauwesen auf die Vereinigungen Volkseigener Betriebe		50
Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen im Bereich der volkseigenen Bau- und Baumaterialienindustrie		51
Die Ausgabe Nr. 6 vom 27. Januar 1964 enthält:		
Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen		55
Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Verwendung der Gewinne in den den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten volkseigenen Betrieben		59
Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Kontoführung und Abrechnung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke, deren volkseigene Betriebe und staatliche Einrichtungen		61
Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe		64
Die Ausgabe Nr. 7 vom 29. Januar 1964 enthält:		
Anordnung Nr. 304 vom 2. Dezember 1963 über DDR-Standards		67
Die Ausgabe Nr. 8 vom 31. Januar 1964 enthält:		
Anordnung Nr. 305 vom 9. Dezember 1963 über DDR-Standards		75
Die Ausgabe Nr. 9 vom 31. Januar 1964 enthält:		
Anordnung vom 15. Januar 1964 über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung, der Quartalskassenplanung, der VVB-Umlage, der Bildung und Verwendung von Fonds in den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe		83

Lieselotte Thoms · Hans Vieillard

# Ein guter Deutscher

Walter Ulbricht - eine biographische Skizze aus seinem Leben

192 Seiten · Broschiert 2,80 DM

Diese biographische Skizze, die die Arbeit und den Kampf Walter Ulbrichts interessant, lebensnah und leicht verständlich schildert, bringt allen Menschen das Leben dieses treuen, tapferen und aufrichtigen Sohnes des deutschen Volkes nahe, das ein Stück lebendige Geschichte der deutschen Arbeiterklasse und des deutschen Volkes ist.

Sein Leben und Wirken in der Arbeiterbewegung, besonders in der Kommunistischen Partei Deutschlands, gegen Reaktion und Faschismus, seine schöpferische Arbeit in der kollektiven Leitung der Partei der Arbeiterklasse sowie als führender Staatsmann des ersten deutschen Arbeiter- und Bauern-Staates und als Persönlichkeit der internationalen Arbeiterbewegung werden dem Leser anhand bisher wenig bekannten Materials anschaulich nahegebracht.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 269 35 23 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 134/64/DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 65 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 - Druck: (653) **Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 3. Februar 1964

Teil II Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 64	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Ministeriums des Innern .....	95
10. 1. 64	Preisverordnung Nr. 2025. — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — .....	95
31. 12. 63	Anordnung über die Bildung veterinärmedizinischer Fachorgane (Veterinärhygiene-Inspektionen und Veterinärhygienischer Verkehrsüberwachungsdienst) .....	99
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	102

### Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Ministeriums des Innern.

Vom 17. Januar 1964

1. Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben:

Verordnung vom 27. Juli 1950 über die Bildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 723),

Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1138),

Erste Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1951 zur Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1139),

Zweite Verordnung vom 29. Juni 1961 über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 291),

Anordnung vom 23. April 1956 über das Statut des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 179).

2. Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Stellung und Aufgaben des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik durch Anordnung zu regeln,

3. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen  
Volkspolizei

Steph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dickel

### Preisverordnung Nr. 2025, — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis —

Vom 10. Januar 1964

Eine ordnungsgemäße Preisauszeichnung und der vollständige Nachweis über die berechneten Preise und deren Zulässigkeit tragen wesentlich zur Festigung der Preisdziplin bei. Sie sind eine wichtige Voraussetzung für die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Preise. Es wird deshalb angeordnet:

#### I. Geltungsbereich

##### § 1

Eine Preisauszeichnung hat zu erfolgen

a) für alle Waren, die im Einzelhandel, einschließlich Gaststätten, an den Verbraucher abgegeben werden, und bei allen Verkaufshandlungen, die einer Einzelhandelstätigkeit gleichzusetzen sind,

- b) für Dienstleistungen, einschließlich der Ausleihe von Gegenständen gegen Entgelt sowie der gewerbsmäßigen Aufbewahrung bzw. Unterstellung von Fahrzeugen gegen Entgelt,
- c) bei Veranstaltungen jeder Art, für die Entgelte erhoben werden.

## § 2

Den Preisnachweis haben die Betriebe aller Eigentumsformen zu führen. Die Verpflichtung zur Führung des Preisnachweises besteht auch für freiberuflich tätige Bürger.

## II. Preisauszeichnung

## Allgemeine Bestimmungen

## § 3

- (1) Die Preisauszeichnung kann erfolgen durch
- Anbringen von Preisschildern,
  - Beschriftung, Aufdruck, Etikettierung der einzelnen Verkaufseinheiten (handelsübliche Abpackung usw.),
  - Beschriftung von Behältnissen (Regalen, Vitrinen usw.),
  - Auslegen von Preisverzeichnissen und Preislisten für Dienstleistungen und für solche Waren, für die andere Formen der Auszeichnung nicht möglich sind.

(2) Die Preisauszeichnung muß eindeutig sein. Auf jedem Preisschild oder Etikett darf nur der gültige Einzelhandelsverkaufspreis angegeben sein. Die Preisschilder dürfen nur einseitig oder auf beiden Seiten inhaltsgleich beschriftet sein.

(3) Die Preisauszeichnung muß bei den in Betracht kommenden Waren die übliche Qualitäts- bzw. Gütebezeichnung sowie die Verkaufseinheit bzw. Mengenangabe enthalten, auf die sich der Preis bezieht.

(4) Die Preisauszeichnung muß gut lesbar sein und an sichtbarer Stelle erfolgen. Das gilt auch für die Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen usw. zu Werbezwecken ausgestellt werden. Waren, die offensichtlich als Ausstellungs- oder Dekorationsstücke erkennbar sind und nicht zum Verkauf gelangen, brauchen nicht ausgezeichnet zu werden.

(5) Bei Waren, die nach Musterbüchern oder Katalogen angeboten werden, erfolgt die Preisauszeichnung durch Angabe der Preise in den Musterbüchern bzw. Katalogen oder auf den Mustern selbst.

(6) Bei Waren, deren Preise wegen Qualitätsmängel (Beschädigung, Verschmutzung, Verstaubung u. ä.) herabgesetzt wurden, ist der alte Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) und der herabgesetzte EVP anzugeben. Außerdem sind die Mängel, die zur Preisherabsetzung führten, anzugeben.

## § 4

(1) Bei Verkaufsankündigungen (Annoncen, Ausgänge usw.) von neuen und gebrauchten Gegenständen und Waren sind die dafür geforderten Preise anzugeben. Die Presseorgane bzw. Annahmestellen sind verpflichtet, Verkaufsankündigungen ohne Angabe der geforderten Preise zurückzuweisen. Das gilt nicht für Werbeanzeigen der Handelsbetriebe.

(2) Werden geschlossene Posten gebrauchter Gegenstände angeboten, die in ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach zusammengehören, so kann ein Gesamtpreis angegeben werden.

## § 5

Die Leiter bzw. Inhaber der Verkaufsstellen bzw. der Betriebe sind für die ordnungsgemäße Preisauszeichnung der angebotenen Waren bzw. Leistungen verantwortlich. Die Verpflichtungen der Hersteller, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Etikettierung und die Auszeichnungspflicht für die von ihnen hergestellten Waren ergeben, bleiben davon unberührt.

## Spezielle Bestimmungen für einzelne Branchen und Waren

## § 6

## Einzelhandel

(1) Sofern von den Herstellerbetrieben auf den handelsüblichen Abpackungen die Angabe des EVP erfolgt ist, dieser jedoch bei den sichtbar zum Verkauf bereitgehaltenen Waren für den Kunden nicht erkennbar ist, ist an den Regalen bzw. Vitrinen der geforderte Preis anzubringen.

(2) Neben der Preisauszeichnung gemäß § 3 sind die Preise für Fleisch- und Wurstwaren sowie Backwaren in Preisverzeichnissen aufzunehmen, die im Verkaufsräum oder Verkaufsstand auszuhängen sind.

(3) In Einzelhandelsgeschäften, in denen Obst, Gemüse und Kartoffeln verkauft werden, sind neben dem Verzeichnis der jeweils gültigen Preise die staatlichen Standards (Gütebestimmungen) zur Einsicht für die Bevölkerung auszulegen.

## § 7

## Selbstbedienungsverkaufsstellen und Verkaufsautomaten

(1) Die Preisauszeichnung der Waren, die in Selbstbedienungsverkaufsstellen und Verkaufsautomaten zum Verkauf bereitgestellt werden, erfolgt durch Beschriftung der einzelnen Verkaufseinheit und der Behältnisse, in denen sie sich befinden. Die Beschriftung der Behältnisse kann unterbleiben, wenn der Kunde den Einzelhandelsverkaufspreis ohne Schwierigkeiten aus der Preisauszeichnung der handelsüblichen Abpackungen erkennen kann.

(2) Bei Waren, die in Selbstbedienungsverkaufsstellen an besonderen Verkaufsständen über den Ladentisch verkauft werden, hat die Preisauszeichnung gemäß § 6 zu erfolgen.

## § 8

## Gaststätten

(1) In Gaststätten und allen anderen Einrichtungen, in denen Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden, sind Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in ausreichender Anzahl auf den Tischen auszulegen. Je ein Preisverzeichnis vom 1. und 15. jeden Monats ist als Bestandteil des Preisnachweises auf die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren.

(2) Die Preisverzeichnisse müssen Angaben über die Preise der jeweils angebotenen Speisen und Getränke,



die Preisstufe des Betriebes und den Tag der Ausstellung enthalten. Werden Konzertaufschläge berechnet, ist das ebenfalls anzugeben.

(3) In Gaststätten der Preisstufen I und II sowie in Automatenrestaurants, Selbstbedienungsgaststätten und Milchbars kann, sofern Speisen in begrenztem Umfang verabreicht werden, an Stelle von Preisverzeichnissen auf den Tischen ein Verzeichnis der Preise der angebotenen Speisen und Getränke in der Gaststätte angebracht werden.

(4) Gaststätten, die regelmäßig Speisen verabreichen, haben von außen lesbar, neben der Eingangstür ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für alle angebotenen Speisen ersichtlich sein müssen. Auf diesen Preisverzeichnissen müssen die Angaben gemäß Abs. 2 enthalten sein.

(5) Bei Abteilbedienung in den Zügen der Deutschen Reichsbahn und auf Fahrgastschiffen hat die Bedienungskraft ein Preisverzeichnis der angebotenen Speisen und Getränke mit sich zu führen. Diese Verzeichnisse müssen die Angaben gemäß Abs. 2 enthalten. Außerdem ist ein Preisverzeichnis im Verkaufsabteil anzubringen.

### § 9

#### Beherbergungseinrichtungen

(1) In jedem der Beherbergung dienenden Zimmer ist ein Preisverzeichnis mit den für das betreffende Zimmer geltenden Angaben über den Zimmerpreis, Pensionspreis und die zulässigen Aufschläge bzw. die vorgeschriebenen Abschlüsse sowie eine Aufstellung über die dem Zimmerpreis zugrunde liegende Ausstattung (Inventarverzeichnis) anzubringen. Außerdem muß der Aufschlag angegeben sein, der bei Bedienung der Gäste mit Speisen und Getränken auf den Zimmern auf den jeweiligen Gaststättenverkaufspreis erhoben wird. Die Verzeichnisse müssen außerdem die Entgelte enthalten, die für besondere Dienstleistungen, wie Heizung und Badbenutzung, berechnet werden. Die für längere Benutzungsdauer oder Inanspruchnahme von Einzelbetten bei Mehrbettzimmern gewährten Abschläge sind ebenfalls anzugeben.

(2) Werden Saisonpreise gefordert, so sind diese für die in Betracht kommenden Zeiten differenziert anzugeben.

(3) In der Anmeldung, im Empfang oder im Eingang des Hotels ist für den Gast sichtbar ein Sammelverzeichnis sämtlicher Zimmer mit Nennung der Bettenzahl dieser Zimmer und den dafür genehmigten Preisen anzubringen.

(4) Die anzubringenden Preis- und Inventarverzeichnisse müssen vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bestätigt sein.

(5) Ein Preisverzeichnis braucht nicht ausgehängt zu werden, wenn anlässlich von Großveranstaltungen von Bürgern Zimmer vorübergehend gegen Entgelt vermietet werden.

### § 10

#### Blumenhandel

In allen Erzeuger- und Handelsbetrieben, die mit Schnittblumen, Topfpflanzen, Gruppenpflanzen, Schnittgrün, Schmuck- und Deckreisig sowie Kranzgebänden

handeln, sind die für diese Waren gültigen Preisbestimmungen zur Einsichtnahme auszulegen. Außerdem muß ein Preisverzeichnis aushängen sowie jede der zum Verkauf angebotenen Waren mit einem Preisschild versehen sein. Im Preisverzeichnis müssen die gebräuchlichen deutschen Bezeichnungen für die einzelnen Waren angegeben werden.

### § 11

#### Buchhandel

(1) Die Preisauszeichnung bei Büchern erfolgt durch die auf den Umschlägen eingedruckten bzw. durch Beschriftung angegebenen Preise. Außerdem kann die Preisauszeichnung durch das Auslegen von Preisverzeichnissen, Sortimentskatalogen u. ä., in denen die gültigen Preise angegeben sind, vorgenommen oder ergänzt werden.

(2) Im Antiquariatsbuchhandel sind auch Karteien zugelassen, in denen die geforderten Preise anzugeben sind.

### § 12

#### Kunsthandel

(1) Erzeugnisse bildender Künstler sind von der Preisauszeichnungspflicht ausgenommen, wenn diese auf Ausstellungen usw. ausgestellt, jedoch nicht zum Verkauf angeboten werden. Bei Verkaufsausstellungen ist die Preisangabe in den Verkaufskatalogen ausreichend.

(2) Bei der Preisauszeichnung von Antiquitäten sind neben dem Gesamtpreis einer Verkaufseinheit auch die Preise der Einzelteile anzugeben, wenn diese ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach auch einzeln verkauft werden können.

(3) Einzelhandelsgeschäfte, die Wandbilder verkaufen, welche auf fotomechanischem Wege hergestellt und nachträglich mit Öl-, Fotocolorier- oder sonstigen Farben übermalt wurden, müssen zur Preisauszeichnung die Herstellungstechnik angeben.

### § 13

#### Gold- und Silberwaren

(1) Bei der Preisauszeichnung von Gold- und Silberwaren und echtem Schmuck ist neben dem Einzelhandelsverkaufspreis der Feingehalt an Edelmetallen anzugeben.

(2) In den Verkaufsräumen müssen Listen über die Ankaufspreise für Altgold, Altsilber bzw. andere Edelmetalle ausliegen.

### § 14

#### Ausleihdienst

(1) In Einrichtungen, in denen gewerbsmäßig Industriewaren ausgeliehen werden, ist ein Verzeichnis der Entgelte für alle zu verleihenden Gegenstände anzubringen. Die Entgelte sind für die einzelnen Ausleihzeiten gesondert anzugeben.

(2) Die Bestimmungen gemäß Abs. 1 gelten auch für den Ausleihdienst von Kraftfahrzeugen aller Art (Pkw, Kräder, Moped), Sportgeräten, Sportbekleidung, Strandkörben, Liegestühlen usw.

(3) Leihbüchereien haben die geforderten Entgelte, differenziert nach der Ausleihdauer, in den Büchern oder in Katalogen anzugeben.

#### § 15

##### Dienst- und Reparaturleistungen; Herstellung von Waren aus kundeneigenem Material

(1) Bei Betrieben, die Dienst- und Reparaturleistungen durchführen, muß aus der Preisauszeichnung der Umfang der Leistung erkennbar sein. Das gilt auch für die Einrichtungen der Gesundheits- und Schönheitspflege.

(2) Werden Waren aus kundeneigenem Material angefertigt und zu Werbezwecken ausgestellt, sind sie als solche zu kennzeichnen und mit dem Preis für die Anfertigung auszuzeichnen.

(3) Die für die Ausführung von Reparaturen benötigten Waren und Ersatzteile brauchen nicht mit den Preisen ausgezeichnet zu werden, wenn ein entsprechender Hinweis gegeben ist. Die Preisauszeichnung hat jedoch für solche Waren zu erfolgen, die sowohl als Handelsware zum Verkauf angeboten als auch durch handwerkliche Leistungen komplettiert und dann verkauft werden.

#### § 16

##### Garagen, Parkplätze

(1) Wer gewerblich Garagen für Kraftfahrzeuge vermietet, hat bei der Anmeldestelle ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die Preise für Stunden, Tage und Monate für die Einstellung eines Kraftfahrzeuges und gegebenenfalls der Heizungszuschlag anzugeben sind.

(2) Ein Preisverzeichnis entsprechend Abs. 1 ist außerdem in jeder Einzelbox und am Eingang jeder Sammelgarage anzubringen.

(3) Am Eingang bewachter Parkplätze, Aufbewahrungseinrichtungen für Kräder, Fahrräder u. dgl. sind Preisverzeichnisse entsprechend Abs. 1 anzubringen.

(4) Die Preisverzeichnisse gemäß Absätzen 1 bis 3 sind dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur Bestätigung vorzulegen.

#### § 17

##### Veranstaltungen

(1) Für kulturelle, wissenschaftliche und andere Darbietungen, Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Museen und ähnliche Einrichtungen, für deren Besuch ein Entgelt erhoben wird, ist an der Kasse ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die Eintrittspreise anzugeben sind. Sind diese nach Besuchergruppen und Platzgattungen verschieden, muß das aus dem Preisverzeichnis hervorgehen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für Vorverkaufsstellen entsprechend.

(3) Wird für die Kleideraufbewahrung ein Entgelt erhoben, so ist ein Verzeichnis über die Höhe des Entgeltes an der Aufbewahrungsstelle anzubringen. Das gilt auch für Garderoben in Gaststätten.

### III. Preisnachweis

#### Führung des Preisnachweises

##### § 18

Der Preisnachweis ist der Nachweis der Gesetzlichkeit der Preisberechnung; bei Preisen, die sich aus Teilfestpreisen ergeben, bei Kalkulationspreisen und Preisen des Handels gehört zum Preisnachweis auch der Nachweis über ihr Zustandekommen.

##### § 19

Die Betriebe aller Eigentumsformen sind verpflichtet, den Preisnachweis gegenüber den Organen der Preiskontrolle sowie gegenüber allen staatlichen Organen zu führen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Einhaltung der Preise mit zu kontrollieren haben.

##### § 20

Die Zulässigkeit der berechneten Preise ist gegenüber den Abnehmern von Waren und Leistungen und im Einzelhandel gegenüber dem Kunden auf Verlangen nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt anhand von Preisanordnungen, Preisbewilligungen und Preislisten (bei Fest- und Regelleistungspreisen) sowie anhand der Kalkulationsunterlagen (bei Kalkulationspreisen) und im Einzelhandel anhand der Einkaufsrechnungen.

##### § 21

##### Preisnachweisunterlagen

(1) Preisnachweisunterlagen sind:

- a) Preisanordnungen, Preisverordnungen, Bezirkspreisregelungen und Preisbewilligungen, aus denen die Preise für die Waren bzw. Leistungen hervorgehen,
- b) Vor- und Nachkalkulationen (Kalkulationsbogen, -karteien und -bücher),
- c) Durchschriften von allen, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß anzufertigenden Rechnungen,
- d) Einkaufsrechnungen,
- e) Gütezeugnisse und Prüfzeugnisse,
- f) Verkaufskarteien und Warenkataloge, in denen die Verkaufspreise angegeben sind.

(2) Zu den Preisnachweisunterlagen gehören auch Belege der Buchführung, wie Lohnscheine, Materialscheine, Arbeitszettel, Massen- und Mengenberechnungen sowie Aufmaße oder andere beweiskräftige Unterlagen, aus denen das Zustandekommen des Preises hervorgeht.

(3) Die Groß- und Einzelhandelsbetriebe sowie Fachhandelsbetriebe sind verpflichtet, ihre Verkaufspreise auf den Eingangrechnungen der Vorlieferanten zu vermerken, soweit sie nicht bereits vom Vorlieferanten angegeben worden sind.

##### § 22

##### Aufbewahrungsfrist

(1) Die im § 21 genannten Preisnachweisunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren, soweit in anderen Bestimmungen nicht andere Aufbewahrungsfristen festgelegt sind oder werden.

(2) Wird vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist ein Preiskontrollverfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Abschluß des Verfahrens.

#### IV. Schlußbestimmungen

##### § 23

Soweit in preisrechtlichen und anderen Bestimmungen besondere weitergehende Regelungen über die Preisauszeichnung und den Preisnachweis getroffen wurden oder getroffen werden, werden sie von den Bestimmungen dieser Preisverordnung nicht berührt. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Rechnungslegung und den Inhalt von Rechnungen, die Bestimmungen über die Etikettierungspflicht und über die Kennzeichnung der Lebensmittel.

##### § 24

In besonderen Fällen kann außer dem Vorsitzenden der Regierungskommission für Preise der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Regierungskommission für Preise Ausnahmen von den Bestimmungen über die Preisauszeichnung zulassen.

##### § 25

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Preisverordnung Nr. 154 vom 15. Oktober 1948 über die Preisauszeichnung (PrVOBl. S. 220),
- b) die Preisverordnung Nr. 154/1 vom 2. Mai 1957 — Anordnung über die Preisauszeichnung — (Sonderdruck Nr. P 31 des Gesetzblattes),
- c) die Preisverordnung Nr. 1058 vom 26. Juni 1958 — Anordnung über die Erweiterung der Preisauszeichnungspflicht — (GBl. I S. 545),
- d) die Preisverordnung Nr. 1058/1 vom 6. März 1959 — Anordnung über die Erweiterung der Preisauszeichnungspflicht — (GBl. I S. 242),
- e) die Preisverordnung Nr. 193 vom 6. Oktober 1951 — Verordnung über die Verpflichtung zum Nachweis der Preisberechnung — (GBl. S. 909),
- f) die Preisverordnung Nr. 339 vom 29. Dezember 1953 — Verordnung über die Außerkraftsetzung der Preisverordnung Nr. 153 und Preisverordnung Nr. 19 — (GBl. 1954 S. 68),
- g) der Runderlaß Nr. 172 vom 19. Februar 1947 — Preisauszeichnung im Buchhandel — (Sammlung „Das neue Preisrecht“ B 7 Blatt 4).

Berlin, den 10. Januar 1964

Die Regierungskommission  
für Preise beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende

Rumpf  
Minister der Finanzen

Der Minister  
für  
Handel und Versorgung

Lucht

### Anordnung über die Bildung veterinärmedizinischer Fachorgane (Veterinärhygiene-Inspektionen und Veterinär- hygienischer Verkehrsüberwachungsdiens).

Vom 31. Dezember 1963

Auf Grund des § 32 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) wird folgendes angeordnet:

##### § 1

Zur Erfüllung der veterinärmedizinischen Aufgaben außerhalb des Aufgabenbereiches der Produktionsleitungen bei den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten werden mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in den Bezirken Veterinärhygiene-Inspektionen gebildet. Gleichzeitig wird der bisherige Veterinärhygienische Dienst für den Eisenbahntransport in den Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdiens umgewandelt.

##### § 2

Die Veterinärhygiene-Inspektionen und der Veterinärhygienische Verkehrsüberwachungsdiens sind nachgeordnete Einrichtungen der Zentralen Veterinärhygiene-Inspektion der Abteilung Veterinärwesen bei der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

##### § 3

Die Veterinärhygiene-Inspektionen und der Veterinärhygienische Verkehrsüberwachungsdiens sind Einrichtungen mit eigenem Haushaltsplan. Die Haushaltspläne der Veterinärhygiene-Inspektionen und der Haushaltsplan des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdiens sind Bestandteil des Haushaltsplanes der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Die Mittel des Einzelplanes 14 Kapitel 143 bei den Räten der Bezirke sind mit dem 1. Januar 1964 auf den Haushaltsplan der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik umzusetzen. Das bei bereits bestehenden Veterinärhygiene-Inspektionen vorhandene Inventar sowie die von ihnen genutzten Fahrzeuge bleiben weiterhin in ihrer Nutzung.

##### § 4

(1) Die bisher den Räten der Bezirke unterstellten Tierärztlichen Hygienesdienste sind in die Veterinärhygiene-Inspektionen einzugliedern.

(2) Die Tierärztlichen Hygienesdienste mit über 100 000 Schlachtieruntersuchungen jährlich können den Veterinärhygiene-Inspektionen unmittelbar angegliedert werden. Die Tierärztlichen Hygienesdienste mit weniger als 100 000 Schlachtieruntersuchungen jährlich werden dem zuständigen Bereich eingegliedert. Die Entscheidung trifft der zuständige Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion im Einvernehmen mit dem Leiter der Zentralen Veterinärhygiene-Inspektion.

##### § 5

(1) Den Veterinärhygiene-Inspektionen und dem Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdiens obliegen Aufgaben

— zum Schutze der Tierbestände vor übertragbaren Krankheiten,

- zum Schutze der Bevölkerung vor Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragbar sind,
- zur Verbesserung der Qualität der Lebensmittel tierischer Herkunft,
- zur Verhütung von Schäden durch den Verderb von Lebensmitteln tierischer Herkunft.

(2) Im einzelnen ergeben sich Aufgaben, Arbeitsweise und rechtliche Stellung der Veterinärhygiene-Inspektionen und des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes aus dem Statut (Anlage).

#### § 6

(1) Die Leiter der Veterinärhygiene-Inspektionen und der Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes sind Leiter veterinärmedizinischer Fachorgane im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen.

(2) Sie sind berechtigt, nach der Verordnung vom 14. August 1958 über das Dienstsiegel der staatlichen Organe — Siegelordnung — (GBl. I S. 645) ein Dienstsiegel zu führen.

#### § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 8. Februar 1956 über die Errichtung des Veterinärhygienischen Dienstes für den Eisenbahntransport (GBl. II S. 51),
- b) die Anordnung vom 17. November 1960 über den tierärztlichen Hygienesdienst (GBl. III S. 45),
- c) die Organisationsordnung der Tierärztlichen Hygienesdienste (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft — Ausgabe Land- und Forstwirtschaft 1960 Nr. 16 S. 192).

Berlin, den 31. Dezember 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kuhrig

Minister und Erster Stellvertreter des Produktionsleiters

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Statut

**der Veterinärhygiene-Inspektionen in den Bezirken  
und des Veterinärhygienischen  
Verkehrsüberwachungsdienstes**

#### § 1

#### Rechtliche Stellung, Name und Sitz

(1) Die Veterinärhygiene-Inspektionen und der Veterinärhygienische Verkehrsüberwachungsdienst sind juristische Personen und der Zentralen Veterinärhygiene-Inspektion der Abteilung Veterinärwesen bei der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt. Ihre Anleitung und Kontrolle erfolgt durch die Zentrale Veterinärhygiene-Inspektion.

(2) Die Finanzierung der Veterinärhygiene-Inspektionen und des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes erfolgt aus dem Haushalt der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Veterinärhygiene-Inspektionen haben ihren Sitz in den Bezirksstädten und führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Veterinärhygiene-Inspektion im Bezirk . . .“ unter Hinzufügung des Namens der jeweiligen Bezirksstadt.

(4) Die Veterinärhygiene-Inspektionen gliedern sich in die Bereiche der Veterinärhygiene-Inspektion, die von Hygienetierärzten geleitet werden, und in die Tierärztlichen Hygienesdienste an Schlachthöfen und Fleischkombinaten, die von Cheftierärzten geleitet werden. Die Dienststellen der einzelnen Bereiche jeder Veterinärhygiene-Inspektion haben ihren Sitz in der Kreisstadt des Schwerpunktkreises.

(5) Der Veterinärhygienische Verkehrsüberwachungsdienst hat seinen Sitz in Berlin — der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik — und führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Veterinärhygienischer Verkehrsüberwachungsdienst“.

#### § 2

#### Aufgaben

Den Veterinärhygiene-Inspektionen und dem Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienst obliegt die Erfüllung von Aufgaben, die sich aus dem Gesetz vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) und aus dem Lebensmittelgesetz vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) ergeben. Insbesondere haben sie folgende Aufgaben durchzuführen:

- Organisation und Durchführung der tierärztlichen Untersuchung einschließlich Beurteilung aller Schlachttiere, des frischen und zubereiteten Fleisches warmblütiger Tiere (auch des Schlachgeflügels und des Wildbrets), der Fische, der Krusten- und Weichtiere, der Eier und der Milch sowie sonstiger Lebensmittel tierischer Herkunft,
- veterinärhygienische Überwachung der Schlachthöfe, Notschlachtungsbetriebe (Sanitätsschlachtbetriebe), Geflügelschlachtstätten, Fleischverarbeitungsbetriebe, Kühlhäuser, Fischanlandstellen, Fischverarbeitungsbetriebe sowie aller sonstigen Betriebe — außer Molkereien —, die Lebensmittel tierischer Herkunft gewinnen, be- und verarbeiten, lagern oder vorrätig halten, in den Verkehr bringen oder transportieren, sowie Beratung dieser Betriebe unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen,
- Kontrolle der Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen beim grenzüberschreitenden Verkehr sowie beim Transport innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, sofern lebende oder tote Tiere, Lebensmittel, Erzeugnisse und Rohstoffe tierischer Herkunft transportiert werden oder Gegenstände versandt bzw. empfangen werden, die Träger von Tiere gefährdenden Ansteckungsstoffen sein können,
- systematische Aufklärungsarbeit unter der Bevölkerung über den vorbeugenden Gesundheitsschutz vor Krankheiten, die vom Tier bzw. von Lebensmitteln tierischer Herkunft auf den Menschen übertragbar sind,

- regelmäßige Fortbildung und Qualifizierung der Tierärzte und der mittleren veterinärmedizinischen Fachkräfte.

#### Leitung

##### § 3

(1) Die Leitung der Veterinärhygiene-Inspektionen und des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes hat unter ständiger Einbeziehung der Werkstätten und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der kollektiven Beratung und der persönlichen Verantwortung zu erfolgen.

(2) Die Leiter der Veterinärhygiene-Inspektionen und der Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes (nachstehend Leiter genannt) sind für die wissenschaftliche, ökonomische, organisatorische und politische Anleitung in ihrem Tätigkeitsbereich verantwortlich.

##### § 4

(1) Die Leiter sind bei ihren Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Beschlüsse der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(2) Jeder Leiter hat einen Stellvertreter zu benennen. Bei Verhinderung des Leiters erfolgt die Leitung durch den Stellvertreter.

##### § 5

Die Leiter und ihre Stellvertreter müssen approbierte und promovierte Tierärzte sein, eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation besitzen und über ausreichend praktische Erfahrungen verfügen. Die Leiter müssen das Befähigungszeugnis als Tierarzt im Verwaltungsdienst oder einen gleichwertigen Befähigungsnachweis erbringen.

##### § 6

Durch den Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes werden angeleitet:

- der Veterinärhygienische Verkehrsüberwachungsdienst in den Überseehäfen, in den Fährbahnhöfen Warnemünde und Saßnitz sowie an den Fischanlandestellen Rostock und Saßnitz,
- der Veterinärhygienische Verkehrsüberwachungsdienst bei den Reichsbahndirektionen.

Außerdem werden durch den Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes die Hygienetierärzte fachlich angeleitet, in deren Bereich Aufgaben zur Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs zu erfüllen sind.

##### § 7

#### Arbeitsweise

Die leitenden Mitarbeiter der Veterinärhygiene-Inspektionen und des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes sind zur Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtet, sich mit den zuständigen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen in ihrem Aufgabenbereich auf direktem Wege in Verbindung zu setzen. Sie haben:

- alle Formen des sozialistischen Wettbewerbs und die Anwendung fortschrittlicher Neuereremethoden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Gewerkschaften zu fördern,

- solche Formen der Beteiligung aller Werktätigen an der Leitung wie Teilnahme an Arbeitsberatungen in Schwerpunktbetrieben, Bildung von Aktiven zur Lösung spezieller Aufgaben u. a. zu unterstützen,

- die planmäßige Zusammenarbeit mit den Haupttierärzten der Produktionsleitungen bei den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten und die planmäßige Zusammenarbeit mit den Organen des Gesundheitswesens durchzuführen. Die leitenden Mitarbeiter der Veterinärhygiene-Inspektionen und des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes haben allen Mitarbeitern die ökonomischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge mit den Aufgaben ihres Tätigkeitsbereiches zu erklären.

##### § 8

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Veterinärhygiene-Inspektionen und der Veterinärhygienische Verkehrsüberwachungsdienst werden im Rechtsverkehr durch die jeweiligen Leiter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch weitere Mitarbeiter und andere Personen die Veterinärhygiene-Inspektionen und den Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienst vertreten. Solche Vollmachten bedürfen der Schriftform.

##### § 9

#### Berufung, Abberufung, Einstellung und Entlassung

(1) Die Leiter der Veterinärhygiene-Inspektionen und der Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes werden vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter der Veterinärhygiene-Inspektionen und des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes, mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten, werden durch die Leiter eingestellt und entlassen. Bei Einstellung und Entlassung von Hygienetierärzten und Cheftierärzten der Tierärztlichen Hygienesdienste ist die Zustimmung der Zentralen Veterinärhygiene-Inspektion einzuholen.

(3) Die Einstellung und Entlassung des mittleren veterinärmedizinischen Fachpersonals und der technischen Kräfte in Tierärztlichen Hygienesdiensten, die den Veterinärhygiene-Inspektionen unmittelbar angegliedert sind, erfolgt durch die zuständigen Cheftierärzte.

##### § 10

#### Struktur- und Stellenplan

Die Struktur- und Stellenpläne für die Veterinärhygiene-Inspektionen, den Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienst und die ihnen nachgeordneten Einrichtungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der gegebenen Richtwerte aufzustellen und zu bestätigen.

##### § 11

#### Arbeitsordnung

Die Leiter der Veterinärhygiene-Inspektionen und der Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes erlassen für ihren Bereich eine Arbeitsordnung.

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 481**

Erste Durchführungsbestimmung vom 20. September 1963 zur Sprengmittelerlaubnisverordnung — Prüfung, Beschaffenheit, Kennzeichnung und Verpackung von Sprengmitteln und Sprengzubehör — und

Richtlinie vom 20. September 1963 für die Überprüfung von Zündmaschinen, Zündmaschinen-Prüfgeräten und Zündkreisprüfern in den Betrieben, 20 Blatt, 1,— DM

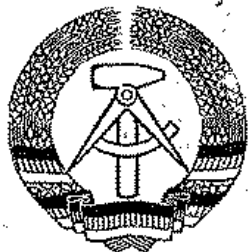
**Sonderdruck Nr. 482**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 193/2 vom 29. Oktober 1963 — Schiffbau —, 12 Blatt, —,48 DM

**Sonderdruck Nr. 483**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 346/1 vom 20. Dezember 1963 — Fernmeldebau —, 10 Blatt, —,40 DM

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Erfurt, Anger 37/38, Telefon 54 51, zu beziehen.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 7. Februar 1964

Teil II Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 63	Beschluß über die Bildung von Kreisbuchungsstationen und Bezirksrechenzentren für die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Großhandelsbetriebe. (Auszug) .....	103
15. 1. 64	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik. — Rechtsstellung der nebenamtlichen Fachschullehrer — .....	104
28. 12. 63	Anordnung zur weiteren Durchsetzung der guten genossenschaftlichen Arbeit und Finanzierung der LPG im Jahre 1964 .....	105
4. 1. 64	Anordnung über die Bildung und das Statut der Vereinigung Volkseigener Betriebe Meliorationen (VVB Meliorationen) .....	110
	Berichtigung .....	112
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	113

### Beschluß über die Bildung von Kreisbuchungsstationen und Bezirksrechenzentren für die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft und die landwirt- schaftlichen Großhandelsbetriebe.

Vom 12. Dezember 1963  
(Auszug)

Zum Aufbau der Kreisbuchungsstationen und Bezirksrechenzentren wird beschlossen:

1. Die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte haben zu veranlassen, daß bei den Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte als nachgeordnete Einrichtung eine Kreisbuchungsstation für alle LPG, GPG, PwF, VEG und sonstige sozialistische Landwirtschaftsbetriebe eingerichtet wird. Die Buchungsstationen der MTS/RTS und der VEG sind in die Kreisbuchungsstation einzubeziehen. Neue Buchungsmaschinen sind bis einschließlich 1965 nicht anzuschaffen. Der Bedarf in einzelnen Kreisbuchungsstationen ist durch Umsetzungen nicht voll ausgelasteter Buchungsmaschinen zu decken.
2. Bei den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte sind nach einem vom Vorsitzenden des

Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam mit der Regierungskommission für die Entwicklung und Anwendung elektronischer Datenverarbeitung festzulegender Plan Bezirksrechenzentren mit Lochkartenmaschinen für die landwirtschaftlichen Produktions- und Handelsbetriebe als nachgeordnete Einrichtung zu bilden.

3. Die staatlich sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft sind verpflichtet, ihre Abrechnung in den Kreisbuchungsstationen und Bezirksrechenzentren durchzuführen.
4. Den Vorständen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, LPG-Gemeinschaftseinrichtungen und zwischengenossenschaftlichen Organisationen wird empfohlen, der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, die maschinelle Abrechnung in den Kreisbuchungsstationen und Bezirksrechenzentren vorzunehmen.
5. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zur Sicherung der einheit-

lichen Entwicklung das Rahmenstatut, den Rahmenstellen- und -strukturplan sowie die Rahmenarbeitsordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreisbuchungsstationen und Bezirksrechenzentren bis zum 20. Februar 1964 zu erlassen.

6. Damit die Kreisbuchungsstationen in den landwirtschaftlichen Betrieben eine exakte finanztechnische Anleitung und Unterstützung geben können, erhalten die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte die Möglichkeit, 1 bis 2 Ökonomen einzustellen. Die Finanzierung erfolgt aus Einsparungen im Lohnfonds des Finanz- und Verwaltungspersonals der VEG, MTS/RTS und sonstiger den Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte unterstellter Betriebe mit dem Vorbehalt, daß auch die Finanzierung des neuzubildenden Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung gesichert wird.

Die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates wird ermächtigt, bereits vor Abschluß des Aufbaues des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung und seiner nachgeordneten Einrichtungen Planstellen und entsprechende Finanzierungsmittel vorläufig für die Kreisbuchungsstationen zu verwenden, wenn Einsparungen im Lohnfonds des Verwaltungs- und Wirtschaftspersonals der MTS/RTS gegenüber dem Plan 1964 vorliegen.

7. Die in den Kreisbuchungsstationen und Bezirksrechenzentren maschinell abrechnenden Betriebe haben zur Deckung der Kosten Gebühren zu entrichten, die die bei den Kreisbuchungsstationen und Bezirksrechenzentren für die maschinelle Abrechnung entstehenden Kosten decken. Die Gebühren sind vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festzulegen.
8. Die für die Entwicklung von jährlich zwei Bezirksrechenzentren und für die laufende sowie Ersatzbeschaffung in den Bezirksrechenzentren erforderlichen Investitionen sind aus den dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung stehenden Investitionen für die Landwirtschaft zu finanzieren.

Berlin, den 12. Dezember 1963

**Der Ministerrat**

**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Ewald  
Minister

**Neunte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit  
der Lehrkräfte an den Fachschulen der  
Deutschen Demokratischen Republik.**

**— Rechtsstellung der nebenamtlichen  
Fachschullehrer —**

Vom 15. Januar 1964

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202, Ber. S. 956) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

**§ 1**

(1) Der Direktor einer Fachschule kann mit Personen, die anderweitig in einem Arbeitsrechtsverhältnis oder in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, einen Honorarvertrag zur Übernahme von Aufgaben eines Fachschullehrers, insbesondere über die Ausübung einer Unterrichtstätigkeit, abschließen.

(2) Der Umfang des Unterrichts soll bei nebenamtlichen Fachschullehrern, die anderweitig in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, 4 Wochenstunden in der Regel nicht überschreiten.

(3) Bei nebenamtlichen Fachschullehrern, die anderweitig nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, darf der Umfang des Unterrichts 10 Wochenstunden nicht überschreiten.

(4) Durch den Honorarvertrag wird der Betreffende nebenamtlicher Fachschullehrer gemäß den §§ 1 und 14 der Verordnung vom 4. Juli 1962 über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 465).

(5) Der Direktor der Fachschule ist verpflichtet, bei Abschluß eines Honorarvertrages mit einem nebenamtlichen Fachschullehrer, der anderweitig in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht, zu überprüfen, ob die Genehmigung des Leiters des Betriebes bzw. der Einrichtung, mit dem das Arbeitsrechtsverhältnis besteht, zur Ausübung der nebenamtlichen Tätigkeit an der Fachschule vorliegt.

(6) Der Honorarvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die zu übernehmende Tätigkeit ist exakt festzulegen. Der Honorarvertrag ist kein Arbeitsvertrag.

**§ 2**

(1) Die Übernahme einer Unterrichtstätigkeit schließt die gewissenhafte Vor- und Nachbereitung des Unterrichts ein.

(2) Dazu gehören insbesondere folgende Verpflichtungen, die auch mit dem Stundenhonorar abgegolten sind:

- a) Nachweis der Tätigkeit im Klassenbuch,
- b) ständige Leistungskontrolle,
- c) Korrektur und Beurteilung von Klassenarbeiten, Haus- und Belegarbeiten sowie die Durchführung

\* 4. DS (GBl. II 1961 Nr. 37 S. 207)



von Fachabschluß- und Abschlußprüfungen für die erteilten Unterrichtsfächer,

- d) Teilnahme an bestimmten Lehrerkonferenzen und Veranstaltungen nach Einladung durch den Direktor.

(3) Die Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten.

(4) Bei der Vergütung von Unterricht im Fernstudium kann § 4 Abs. 3 der Achten Durchführungsbestimmung vom 30. Mai 1961 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. II S. 227) in Anwendung gebracht werden. Eine Stunde kann im Verhältnis 1 zu 1,1 bis 1,5 angerechnet werden.

### § 3

(1) Die Höhe des Honorars für eine Unterrichtsstunde ergibt sich aus § 3 der Verordnung vom 22. Januar 1953.

(2) Das Stundenhonorar von 10,— DM kann nur Anwendung finden, wenn der nebenamtliche Fachschullehrer eine Qualifikation ausweisen kann, die bei einer Tätigkeit als hauptamtlicher Fachschullehrer zur Einstufung in Tabelle IV, V oder VII der Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. I S. 677) führen würde.

### § 4

(1) Der Direktor bzw. Außenstellenleiter ist verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen zu sichern, daß der nebenamtliche Fachschullehrer entsprechend den im Honorarvertrag getroffenen Vereinbarungen seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

(2) Kann die Lehrveranstaltung nicht termingemäß durchgeführt werden, so ist mit dem nebenamtlichen Fachschullehrer ein anderer angemessener Zeitpunkt für die Lehrveranstaltung zu vereinbaren. Ist eine Verlegung nicht möglich, so besteht kein Anspruch auf Honorierung der ausgefallenen Lehrveranstaltungen.

(3) Fällt eine Lehrveranstaltung ohne Verschulden des nebenamtlichen Fachschullehrers aus und ist der Fachschullehrer bereits zum Unterrichtsort angereist, so erhält er entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Reisekostenvergütung die Fahrkosten erstattet.

### § 5

(1) Nehmen nebenamtliche Fachschullehrer auf Anordnung des Direktors an Exkursionen teil, so wird die Teilnahme wie folgt angerechnet: 2,2 Exkursionsstunden entsprechen 1 Unterrichtsstunde.

(2) Maximal können für einen ganzen Exkursionstag nur 4 Unterrichtsstunden angerechnet und vergütet werden.

### § 6

(1) Wird ein nebenamtlicher Fachschullehrer auf Anordnung des Direktors als Mitglied einer Prüfungskommission für die Abschlußprüfungen von Studenten,

die er nicht unterrichtet hat, eingesetzt, so sind ihm je mündliche Prüfung eines Studenten 2,50 DM zu vergüten.

(2) Entstehende Fahrkosten sind ihm gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Reisekostenvergütung zu erstatten.

### § 7

(1) Wird ein nebenamtlicher Fachschullehrer zur Korrektur von Abschlußhausarbeiten von Studenten eingesetzt, die er nicht unterrichtet hat, so erhält er die Korrektur nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der Achten Durchführungsbestimmung vom 30. Mai 1961 vergütet.

(2) Bei der Korrektur von Abschlußhausarbeiten, zu denen andere hauptamtliche oder nebenamtliche Fachschullehrer ohne besondere Vergütung verpflichtet sind, erhält er keine Vergütung.

### § 8

Der Honorarvertrag ist jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen lösbar oder mit einer Frist von 6 Wochen am 31. Januar oder 31. August kündbar. In beiden Fällen ist Schriftform erforderlich. Der Honorarvertrag kann auch für eine bestimmte Zeit abgeschlossen werden. Dieser Vertrag endet mit Zeitablauf.

### § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1964

**Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. Dr. Gießmann

## **Anordnung zur weiteren Durchsetzung der guten genossenschaftlichen Arbeit und Finanzierung der LPG im Jahre 1964.**

**Vom 28. Dezember 1963**

Die Hauptaufgabe der LPG besteht im Jahre 1964 darin, durch eine hohe Mehrproduktion gegenüber 1963 die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen aus dem eigenen Aufkommen weiter zu verbessern. Das Wichtigste dabei ist, die guten Erfahrungen und klugen Gedanken der Genossenschaftsbauerinnen und -bauern sowie der Jugendlichen durch ihre Arbeit in den Spezialistengruppen und Kommissionen zu nutzen und gleichzeitig die neuesten Erkenntnisse solcher fortgeschrittener LPG, wie Holzhausen, Dahlen, Wessin, Spröda und vieler anderer, in jeder LPG durchzusetzen. Die weitere Steigerung der Produktion ist untrennbar mit der Durchsetzung des

wissenschaftlich-technischen Fortschritts und dem schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden verbunden.

Die ganze Aufmerksamkeit ist auf die sozialistische Betriebswirtschaft zu lenken, insbesondere auf die weitere Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, vor allem in den Spezialistengruppen, sowie auf die Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs auf der Grundlage der persönlichen materiellen Interessiertheit zur Sicherung einer hohen Zuwachsrates und zur Senkung der Produktionskosten im Jahre 1964.

Auf Grund der Ziff. 5 des Beschlusses vom 24. Dezember 1963 zur weiteren Durchsetzung der guten genossenschaftlichen Arbeit und Finanzierung der LPG im Jahre 1964 (GBL II 1964 S. 6) wird deshalb im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

### § 1

Zur weiteren Entwicklung der guten genossenschaftlichen Arbeit und zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft werden, ausgehend von den Erfahrungen des Jahres 1963, für die Finanzierung der LPG im Jahre 1964 folgende Grundsätze festgelegt:

1. Durch die weitere Steigerung der Brutto- und Marktproduktion, der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten ist eine hohe Zuführung zu den genossenschaftlichen Fonds und eine den Leistungen entsprechende Vergütung und Prämierung der Genossenschaftsmitglieder zu sichern. An die Mitglieder der LPG kann nur das zur Verteilung gelangen, was sie selbst erwirtschaftet haben.
2. Vorschüsse für Arbeitseinheiten können bis zu 70 % der geplanten Vergütung für Arbeitseinheiten bereitgestellt werden. Höhere Vorschusszahlungen bedürfen der Bestätigung der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates.  
Sie können auf Antrag der Mitgliederversammlung der LPG an Mitglieder ohne Hauswirtschaft, vor allem an ehemalige Landarbeiter, Industriearbeiter, Jugendliche und Traktoristen, gewährt werden.
3. Die Vorschusszahlung für Arbeitseinheiten ist in unmittelbarer Abhängigkeit von der Planerfüllung vorzunehmen. Erforderliche Kredite können auf dieser Grundlage von der Filiale der Landwirtschaftsbank bereitgestellt werden. Planausfälle gehen voll zu Lasten der Verteilung.
4. Die Produktions-, Finanz- und Kreditpläne sind in allen LPG auf die Quartale und Monate aufzuschlüsseln, um einwandfreie Kontrollmöglichkeiten für die LPG, die staatlichen Organe und die Landwirtschaftsbank zu schaffen. Die Pläne sind darüber hinaus auf die Brigaden aufzuschlüsseln.
5. In jeder LPG ist eine strenge Plan- und Finanzdisziplin durchzusetzen. Die materielle und finanzielle Planerfüllung ist ständig zu kontrollieren. Die Plankontrolle muß garantieren, daß alle auftretenden Mängel in der genossenschaftlichen Arbeit und Planausfälle sofort sichtbar und die erforderlichen Maßnahmen zur Aufholung eingetretener Rückstände eingeleitet werden.

6. Über das genossenschaftliche Vermögen und die Ergebnisse der genossenschaftlichen Arbeit ist ein einwandfreier Nachweis zu führen. Die genossenschaftlichen Grund- und Umlaufmittel sind vollständig und rationell zu nutzen. Für die Erweiterung dieser Fonds sind steigende Teile der Einkünfte bereitzustellen.

Vor Aufnahme der Investitionen in die Betriebspläne der LPG ist der ökonomische Nutzen exakt zu berechnen und gegenüber der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates nachzuweisen.

Die Abrechnung der Grundmittel und der Produktionsvorräte (Grund- und Hilfsmaterial) ist für alle LPG verbindlich. In den LPG Typ III ist systematisch die Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung einzuführen.

### § 2

Für die Bereitstellung der Mittel für die Vorschusszahlung gelten folgende Grundsätze:

1. Die Filiale der Landwirtschaftsbank kann den LPG für die Zahlung der Vorschüsse für Arbeitseinheiten in der im bestätigten Betriebsplan vorgesehenen Höhe Kredit gewähren. Voraussetzung für die Bereitstellung der Mittel für die Vorschusszahlung in der geplanten Höhe ist die Erfüllung des Finanzplanes nach Monaten und Quartalen, die planmäßige Entwicklung des Wertes der Tierbestände in den Quartalen und die geplante prozentuale Zuführung zu den genossenschaftlichen Fonds.
2. Die Filiale der Landwirtschaftsbank ist berechtigt, Zuführungen zum Prämienfonds auf Antrag der LPG bis zur Höhe der im bestätigten Betriebsplan dafür vorgesehenen Summe vorzukreditieren. Die Rückzahlung dieser Kredite hat spätestens mit der Jahresendabrechnung zu erfolgen.
3. Zur Vergütung der Mitglieder für die Übererfüllung des Planes bei einzelnen Erzeugnissen können die LPG einen Vorgriff auf die geplante Jahresendauszahlung bis zu 20 % der Gesamtrückstellung auf Beschluß der Mitgliederversammlung vornehmen.
4. Werden im Jahre 1964 Erlöse aus pflanzlichen Erzeugnissen, aus Forderungen und Versicherungsentschädigungen erzielt, die das Vorjahr betreffen, aber nicht in die Jahresendabrechnung 1963 bzw. in die Planung für 1964 einbezogen wurden, so sind diese Erlöse nicht auf die Erfüllung des Finanzplanes des Jahres 1964 anzurechnen. Die Behandlung dieser Erlöse ist im § 3 Ziff. 5 geregelt.
5. Der Betriebsplan der LPG muß in der quartalsmäßigen Aufgliederung der Produktion mit den Zielen des Volkswirtschaftsplanes und mit den auf dieser Grundlage abgeschlossenen Verträgen übereinstimmen. Die LPG können im Betriebsplan über die für die einzelnen Quartale gesetzlich festgelegten Normen hinaus Vorauslieferungen auf die Pflichtablieferung der folgenden Quartale planen. Nach Bestätigung des Betriebsplanes ist es nicht gestattet, die geplanten Vorauslieferungen zur Pflichtablieferung zugunsten des Aufkaufsanteils zu verändern.

Die Erfassungs- und Aufkaufsorgane sind verpflichtet, die Abrechnung der Lieferungen der LPG entsprechend den im Betriebsplan bestätigten Anteilen für Pflichtablieferungen und freien Aufkauf vorzunehmen. Der Erfassungsanteil je Erzeugnisart muß im Berichtszeitraum erfüllt sein, bevor Aufkaufpreise für diese Erzeugnisart gezahlt werden.

6. Die Quartalsziffern des bestätigten Betriebsplanes — Finanzplan — sind im operativen Finanzierungsplan durch die LPG auf der Grundlage der abgeschlossenen Verträge und der Brigadepläne auf die Monate aufzuteilen. Der operative Finanzierungsplan ist bis 20. des dem Quartal vorangehenden Monats von der LPG der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates und der Filiale der Landwirtschaftsbank einzureichen.

Der operative Finanzierungsplan ist Grundlage für die Finanzierung der Ausgaben für die Produktion und für die Bereitstellung der Mittel für die Vorschußzahlung an die Mitglieder in den einzelnen Monaten.

7. Die Kontrolle über die Einhaltung des Finanzplanes und des operativen Finanzierungsplanes erfolgt auf der Grundlage der Finanzberichterstattung der LPG.

8. Werden die im Quartalsfinanzplan des Betriebsplanes vorgesehenen Geldeinkünfte durch außerplanmäßige Steigerung der Produktion und Leistungen sowie durch Senkung der Kosten überschritten und wird eingeschätzt, daß bei Einhaltung der geplanten Tierbestandsentwicklung auch eine Überbietung der geplanten Jahresgeldeinkünfte erreicht wird, haben die LPG die Möglichkeit, diese überplanmäßig erwirtschafteten Geldeinkünfte bereits im Laufe des Jahres nach Abzug der Fondszuführungen für folgende Zwecke zu verwenden:

- a) Finanzierung des Mehrverbrauchs von Arbeitseinheiten in Höhe der geplanten Vergütung je Arbeitseinheit.

Von diesem Betrag sind die Mittel für die Jahresendauszahlung abzusetzen;

- b) Prämienvergütung;  
c) zusätzliche Rückzahlung von überfälligen und Überbrückungskrediten sowie von Tierbestandskrediten.

Die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates hat die entsprechenden Anträge der LPG zu bestätigen und der Filiale der Landwirtschaftsbank als Grundlage für die Finanzierung zu übergeben.

9. Wird bei der Erarbeitung des operativen Finanzierungsplanes bzw. bei Kontrolle der Planerfüllung festgestellt, daß die Einhaltung des Quartals- bzw. Jahreszieles des bestätigten Betriebsplanes nicht gewährleistet ist, so hat der Vorstand der LPG in jedem Fall sofort Maßnahmen zur Sicherung der Planerfüllung festzulegen und diese der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Können Ausfälle zu den geplanten Geldeinkünften erst in den folgenden Quartalen aufgeholt bzw. innerhalb des Planjahres nicht mehr ausgeglichen werden, so ist die Unterschreitung der geplanten Geldeinkünfte durch die LPG im operativen Finanzierungsplan abzusetzen. Die Vorschußzahlung ist für das betreffende Quartal durch die LPG neu zu berechnen. Treten dabei Härtefälle auf, kann die Verminderung der Mittel für die Vorschußzahlung auf die verbleibenden Monate des Jahres verteilt werden.

10. Operative Finanzierungspläne, die von den Quartalszielen des bestätigten Betriebsplanes — Finanzplan — abweichen (Erlösausfälle, Ausgaben- und Arbeitseinheitenüberschreitung, Unterschreitung des geplanten Wertes der Tierbestände), bedürfen als Grundlage für die Bereitstellung von Mitteln für die Vorschußzahlung an die Mitglieder der Bestätigung durch die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates. Die LPG hat in diesem Falle einen Maßnahmenplan zur Aufholung der Planrückstände mit einzureichen. Die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates ist verpflichtet, die LPG bei der Ausarbeitung des Maßnahmenplanes zu unterstützen. Der Maßnahmenplan ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

11. Werden im Laufe des Quartals die im operativen Finanzierungsplan für die einzelnen Monate geplanten Ziele nicht erreicht, so sind die Planausfälle von den für die Vorschußzahlung an die Mitglieder vorgesehenen Mitteln des folgenden Monats durch die LPG abzusetzen. Dabei besteht die Möglichkeit, Erlösausfälle aus Produktion und Leistungen mit erzielten Kosteneinsparungen zu verrechnen.

Die LPG, die zwischen den Abrechnungsperioden Abschlagszahlungen vornehmen, haben die Verminderung der Mittel für die Vorschußzahlung sowohl auf die Abschlagszahlung als auch auf die Monatsabrechnung zu verteilen.

Über den Einsatz des Rücklagefonds entscheidet die Mitgliederversammlung der Genossenschaft.

12. Die Filiale der Landwirtschaftsbank ist nicht berechtigt, den LPG über den sich aus der Planerfüllung des Vormonats ergebenden verminderten Betrag unter Berücksichtigung der Verrechnung hinaus, Mittel für die Vergütung bereitzustellen. Treten dabei Härtefälle auf, kann auf Antrag der LPG die Summe der Unterschreitung von den Mitteln für die Vorschußzahlung des folgenden Monats bzw. der restlichen Monate bis zum Jahresende abgesetzt werden. Dieser Betrag ist durch die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zu bestätigen.

Auf der Grundlage dieser Bestätigung stellt die Filiale der Landwirtschaftsbank die Mittel für die weitere Vorschußzahlung bereit.

13. Treten in LPG Ausgabenüberschreitungen für die Produktion durch vorfristige Lieferung und Leistung auf, so können diese Ausgaben durch die Filiale der Landwirtschaftsbank bis zum Zeit-

punkt der geplanten Finanzierung vorkreditiert werden. Die LPG haben in solchen Fällen den Nachweis zu erbringen, daß es sich bei diesen Ausgabenüberschreitungen um Ausgaben handelt, die zu einem späteren Zeitpunkt geplant sind. In diesen Fällen führen Ausgabenüberschreitungen nicht zur Reduzierung der Mittel für die Vorschußzahlung.

14. Treten durch Ausfälle zu den geplanten Geldeinkünften und die entsprechend Ziffern 9 bis 12 in diesen Fällen zu treffenden Maßnahmen in einzelnen LPG Typ III Härtefälle auf, können zusätzlich Mittel für die Vorschußzahlung als vorläufige außerplanmäßige Überbrückungskredite auf Antrag der LPG Typ III durch einen Beschluß der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates bereitgestellt werden. Die bereitgestellten vorläufigen außerplanmäßigen Überbrückungskredite sind nachträglich von den Kreislandwirtschaftsräten zu bestätigen.

Die Gewährung vorläufiger außerplanmäßiger Überbrückungskredite darf höchstens bis zur Höhe der für die Jahresendauszahlung geplanten Summe erfolgen, abzüglich der für die Vergütung der Mitglieder für die Übererfüllung des Planes bei einzelnen Erzeugnissen vorgesehenen Mittel.

Die Filiale der Landwirtschaftsbank stellt auf der Grundlage des Beschlusses der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates die Mittel für die Vorschußzahlung bereit. Dazu ist ihr bekanntzugeben, bis zu welchem Termin in welcher Höhe die Ausfälle lt. Maßnahmeplan aufgeholt werden. Die dafür bereitgestellten Mittel sind als vorläufige außerplanmäßige Überbrückungskredite auszuweisen. Die Mittel, die von der LPG Typ III in den folgenden Monaten durch Aufholung der Ausfälle erarbeitet werden, sind für die Rückzahlung des vorläufigen außerplanmäßigen Überbrückungskredites zu verwenden. Nachdem der vorläufige außerplanmäßige Überbrückungskredit abgedeckt ist, kann die weitere Vorschußzahlung an die Mitglieder in Abhängigkeit von der Aufholung der Ausfälle bis zur geplanten Vorschußhöhe erfolgen. Der vorläufige außerplanmäßige Überbrückungskredit ist spätestens am Jahresende abzudecken.

Der Produktionsleiter des Bezirkslandwirtschaftsrates berichtet dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik jeweils zum Stichtag 30. Juni, 30. September und 31. Oktober 1964 bis zum 25. des darauffolgenden Monats, welche vorläufigen außerplanmäßigen Überbrückungskredite vom 1. Januar 1964 bis zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes von den Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte beschlossen und durch die Kreislandwirtschaftsräte bestätigt wurden.

Der Produktionsleiter des Bezirkslandwirtschaftsrates ist verpflichtet, über die beschlossenen vorläufigen außerplanmäßigen Überbrückungskredite den Bezirkslandwirtschaftsrat regelmäßig zu informieren.

## § 3

Für die Rückzahlung von überfälligen kurzfristigen Krediten, Überbrückungskrediten sowie Krediten für Tierbestände gelten im Jahre 1964 folgende Grundsätze:

1. Die Rückzahlungspflicht für überfällige kurzfristige Kredite und Überbrückungskredite beginnt für LPG Typ III mit einem planmäßigen Einkommen von 3445 DM je ganzjährig tätiges Mitglied (Geld- und Naturalvergütung).

Geplante Zuführungen zum Kultur- und Prämienfonds sowie Hilfsfonds, die 3% der Einnahmen übersteigen, sind bei der Ermittlung des Einkommens je ganzjährig tätiges Mitglied zu berücksichtigen. Ausgleichsbeträge, die auf Grund der für das Jahr 1964 geltenden gesetzlichen Bestimmungen an Traktoristen gewährt werden, sind nicht auf das Einkommen je ganzjährig tätiges Mitglied anzurechnen.

2. In Abhängigkeit vom Stand der erreichten Wirtschaftlichkeit stellen die LPG Typ III Teile der erwirtschafteten Geldeinkünfte für die Rückzahlung von überfälligen kurzfristigen Krediten und Überbrückungskrediten sowie Krediten für Tierbestände planmäßig bereit. Die Höhe der planmäßig vorzusehenden Rückzahlungen soll dabei mindestens der Rückzahlung im Jahre 1963 entsprechen. Von den im Jahre 1964 gegenüber den im Jahre 1963 geplanten höheren Geldeinkünften sind für die Rückzahlung von überfälligen kurzfristigen Krediten, Überbrückungskrediten und Krediten für Tierbestände weitere Teile durch die LPG Typ III vorzusehen. Dabei ist unter Berücksichtigung des erreichten Standes der Wirtschaftlichkeit zu sichern, daß ein angemessener Teil der höheren Geldeinkünfte im Jahre 1964 für die Verteilung als materieller Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planziele zur Verfügung steht.
3. Die Rückzahlung der überfälligen kurzfristigen Kredite, Überbrückungskredite und Kredite für Tierbestände wird in folgender Rangfolge festgelegt:

- a) alle nach 1958 entstandenen überfälligen kurzfristigen Kredite einschließlich Überbrückungskredite aus 1959,
- b) alle bis einschließlich 1958 entstandenen überfälligen kurzfristigen Kredite,
- c) alle nach 1959 entstandenen Überbrückungskredite,
- d) Kredite für Tierbestände.

4. Die im Jahr 1963 entstandenen überfälligen kurzfristigen Kredite sind unabhängig von der Höhe des Einkommens je ganzjährig tätiges Mitglied aus den Geldeinkünften 1964 abzudecken.

Die Rückzahlung hat im I. Quartal 1964 zu erfolgen. Eine Aussetzung dieser Rückzahlungsverpflichtung tritt nur für die Beträge ein, durch deren Rückzahlung ein planmäßiger Überbrückungskredit notwendig wäre.

5. Nicht geplante Erlöse nach § 2 Ziff. 4 sind sofort zur außerplanmäßigen Rückführung bestehender überfälliger kurzfristiger Kredite, Überbrückungskredite und Kredite für Tierbestände aus Vorjahren zu verwenden.
6. Entstehen im Laufe des Jahres 1964 in den LPG Typ I und II überfällige kurzfristige Kredite, so sind diese im Laufe des Jahres, spätestens jedoch bis zum Jahresende, abzudecken.

## § 4

Für LPG Typ III mit noch niedrigem Produktionsniveau gelten außer den in den §§ 1 bis 3 festgelegten Grundsätzen folgende:

1. LPG Typ III mit komplizierten Übergangsbedingungen, die im Ergebnis der genossenschaftlichen Arbeit die Wirtschaftlichkeit bisher noch nicht erreicht haben, sind durch die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates besonders anzuleiten und zu unterstützen. Dazu ist erforderlich:

a) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der LPG ist festzulegen, wie durch die Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Anwendung fortgeschrittener Erfahrungen und der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse) alle Produktionsmöglichkeiten und Reserven voll genutzt wurden.

b) Die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates hat produktionsfördernde Maßnahmen mit den LPG zu beraten und die staatlichen Förderungsmittel bei Sicherung der materiellen Deckung konzentriert und schwerpunktmäßig in diesen LPG einzusetzen. Die LPG haben den ökonomischen Nutzen dieser staatlichen Förderungsmittel zu errechnen und im Betriebsplan auszuweisen.

2. Erreichen die unter Ziff. 1 genannten LPG Typ III trotz dieser Maßnahmen planmäßig noch nicht ein Einkommen von 3120 DM (Geld- und Naturalvergütung) für die Vergütung je ganzjährig tätiges Mitglied, so kann ihnen bis zur Sicherung dieses Einkommens ein planmäßiger Überbrückungskredit gewährt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Zuführungen zum Grundmittelfonds, Hilfsfonds sowie Kultur- und Prämienfonds insgesamt 13% nicht übersteigen. Außerdem haben diese LPG den gesamten Betrag der Werterhöhung der Tierbestände durch die Planung von Krediten für Tierbestände vor Beantragung planmäßiger Überbrückungskredite in die planmäßigen Geldeinkünfte einzubeziehen.

Die Anträge auf Bereitstellung planmäßiger Überbrückungskredite sind von der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Produktionsleiter des Bezirkslandwirtschaftsrates ist verpflichtet, den Bedarf an planmäßigen Überbrückungskrediten für das Jahr 1964 dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 20. März 1964 zu

melden. Die Produktionsleiter der Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsrates sind verpflichtet, ihre Landwirtschaftsräte über die beantragten bzw. beschlossenen planmäßigen Überbrückungskredite zu informieren.

3. LPG Typ III mit noch niedrigem Produktionsniveau, die 1964 planmäßige Überbrückungskredite erhalten, und in Ausnahmefällen LPG Typ III, die unter Ausnutzung aller Reserven eine hohe Zuwachsrate der Produktion planen und aus eigener Kraft nicht mehr als 3120 DM (Geld- und Naturalvergütung) je ganzjährig tätiges Mitglied für die Verteilung sichern, können bis zu 50% der im Betriebsplan ausgewiesenen Prämien für Mehrproduktion zusätzlich als Mittel für die Vergütung der Mitglieder planen. Insgesamt dürfen die planmäßigen Einkünfte je ganzjährig tätiges Mitglied bei diesen LPG jedoch 3270 DM (Geld- und Naturalvergütung) nicht übersteigen.

Werden von diesen LPG außerplanmäßige Geldeinkünfte erwirtschaftet, sind diese nach Abzug der Fondszuführungen in Höhe von 50% für die Rückführung des planmäßigen Überbrückungskredites und die restlichen 50% für die Verteilung bereitzustellen. Diese Festlegung ist auch auf die im § 2 Ziff. 8 getroffene Regelung anzuwenden.

## § 5

Die Grundsätze für die Finanzierung der LPG sind sinngemäß für gärtnerische Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer anzuwenden. Für die Gewährung von planmäßigen Überbrückungskrediten an gärtnerische Produktionsgenossenschaften ist der Beitrag von 3600 DM je ganzjährig tätiges Mitglied die Höchstgrenze für die Ausreichung von planmäßigen Überbrückungskrediten.

## § 6

Bis zur Bestätigung der Betriebspläne können für die Monate Januar und Februar 1964 Geldvorschüsse je Arbeitseinheit bis zur gleichen Höhe wie in den Monaten Januar und Februar 1963 durch die Filiale der Landwirtschaftsbank bereitgestellt werden. Die endgültige Verrechnung der vorläufig gezahlten Geldvorschüsse für Arbeitseinheiten erfolgt nach Bestätigung des Betriebsplanes.

## § 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: **Kuhrig**  
Minister und Erster Stellvertreter des Produktionsleiters

**Anordnung  
über die Bildung und das Statut der Vereinigung  
Volkseigener Betriebe Meliorationen  
(VVB Meliorationen).**

**Vom 4. Januar 1964**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 wird die Vereinigung Volkseigener Betriebe Meliorationen (nachstehend VVB genannt) gebildet.

(2) Die VVB ist das leitende Wirtschaftsorgan des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik für die einheitliche Leitung der VEB Meliorationsbau, des VEB Meliorationsprojektierung, des wissenschaftlich-technischen Zentrums der VVB und für die Anleitung und Unterstützung der Meliorationsgenossenschaften.

(3) Die VVB ist juristische Person. Sie untersteht dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Ihr Sitz ist Bad Freienwalde, Bezirk Frankfurt (Oder). Die VVB arbeitet ab 1. Juli 1964 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(4) Im Rechtsverkehr führt die VVB den Namen „Vereinigung Volkseigener Betriebe Meliorationen“, Sitz Bad Freienwalde, Bezirk Frankfurt (Oder).

(5) Die der VVB unterstellten Betriebe und Einrichtungen sind juristische Person.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Die VVB ist für die politische und ökonomische Entwicklung, Leitung und Kontrolle der ihr unterstellten VEB Meliorationsbau, des VEB Meliorationsprojektierung und des wissenschaftlich-technischen Zentrums verantwortlich.

(2) Die VVB ist für die zentrale Leitung und Koordinierung aller Meliorationsmaßnahmen, für die Übermittlung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem Gebiet des Meliorationswesens sowie für die Bereitstellung ausreichender Baukapazität, die fachgerechte Ausführung der lt. Volkswirtschaftsplan festgelegten Meliorationsmaßnahmen und für die weitere Qualifizierung ihrer Mitarbeiter verantwortlich. Sie organisiert die Unterstützung und Anleitung der Meliorationsgenossenschaften und sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe auf dem Gebiet des Meliorationswesens:

- bei der Ausarbeitung der Betriebs- und Perspektivpläne für Meliorationen und deren Durchführung,
- bei der Bereitstellung und dem Einsatz von moderner Meliorationstechnik zur Unterhaltung der

Meliorationsanlagen auf der Grundlage von Jahresarbeitsverträgen,

- bei der Entwicklung der sozialistischen Betriebs- und Arbeitsorganisation, insbesondere durch die Unterstützung bei der Normierung der Arbeit, der Organisation der Brigadearbeit und des sozialistischen Wettbewerbs auf der Grundlage der Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit, der Einrichtung der Buchhaltung und der Abrechnung der Leistungen,
- bei der Qualifizierung von Maschinisten, Meliorationsfacharbeitern sowie der Erwachsenenqualifizierung und bei der Aus- und Weiterbildung der Buchhalter,
- bei der fachtechnischen und arbeitsschutzmäßigen Kontrolle der Meliorationsanlagen (Schöpfwerke, Wehre usw.).

(3) Die VVB ist auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planaufgaben und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne der ihr zugeordneten Betriebe und Einrichtungen verantwortlich. Sie trägt zur allseitigen Erfüllung der staatlichen Aufgaben, insbesondere der Staatsplanvorhaben, der Investitionen und des Planes Neue Technik bei.

(4) Die VVB hat unter Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus die perspektivische Entwicklung der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen zu gewährleisten.

(5) Die VVB hat die Zusammenarbeit der ihr unterstellten Betriebe sowie Einrichtungen zu organisieren. Im Rahmen der VVB ist die Verallgemeinerung der besten Produktionsverfahren durch den sozialistischen Wettbewerb, Erfahrungsaustausch und Betriebsvergleich zu sichern.

(6) Es ist Aufgabe der VVB, in den ihr unterstellten Betrieben und Einrichtungen die Werktätigen, insbesondere auf der Grundlage von jährlich abzuschließenden Betriebskollektivverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen, in die Leitung einzubeziehen. Dazu sind regelmäßig Produktionsberatungen, ökonomische Konferenzen sowie die Arbeit in Arbeitsgruppen und Kommissionen zu organisieren.

(7) Die VVB hat durch die ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen eine enge Zusammenarbeit mit den Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräten, den Räten der Kreise und Bezirke und den Organen der Wasserwirtschaft zu sichern.

(8) Der Hauptdirektor organisiert über das wissenschaftlich-technische Zentrum der VVB die Zusammenarbeit mit den sozialistischen Arbeitsgemeinschaften, wissenschaftlichen Institutionen und mit den zuständigen Sektionen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.

**§ 3**

**Leitung**

(1) Die VVB wird vom Hauptdirektor geleitet. Er ist für die gesamte politische und wirtschaftliche

Tätigkeit der VVB persönlich verantwortlich und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptdirektor ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Beschlüsse des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu verwirklichen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.

(3) Der Hauptdirektor leitet die VVB unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter. Er arbeitet eng mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihrer Leitung zusammen.

(4) Der Hauptdirektor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen und der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten der VVB zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die für die VVB geltenden Pläne und Weisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(5) Gegenüber den der VVB unterstellten Betrieben und Einrichtungen ist der Hauptdirektor weisungsberechtigt. Er hat das Recht, die Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes auf die Betriebe aufzuschlüsseln und die Pläne dieser Betriebe zu bestätigen.

(6) Der Hauptdirektor gewährleistet die regelmäßige Rechenschaftslegung der Direktoren der VEB Meliorationsbau und des VEB Meliorationsprojektierung sowie anderer ihm unterstellten Einrichtungen über die Erfüllung des Planes in allen seinen Teilen. Er ist zur Durchführung der Finanzkontrolle in den Betrieben und Einrichtungen sowie zur Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben verpflichtet.

(7) Die Direktoren und Abteilungsleiter sowie der Hauptbuchhalter der VVB sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Arbeitsbereichen verantwortlich und dem Hauptdirektor rechenschaftspflichtig.

#### § 4

##### Technisch-ökonomischer Beirat

(1) Zur Beratung des Hauptdirektors in allen grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit der VVB wird ein technisch-ökonomischer Beirat gebildet.

(2) Der technisch-ökonomische Beirat umfaßt bis zu 15 Mitglieder. Er setzt sich aus Vertretern der Wissenschaft, Aktivisten und Neuerern der VEB Meliorationsbau und des VEB Meliorationsprojektierung, leitenden Mitarbeitern aus volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben der Landwirtschaft sowie aus Vertretern gesellschaftlicher und staatlicher Organe zusammen. Die Mitglieder werden vom Hauptdirektor ernannt und abberufen. Sofern es sich um Mitarbeiter von Betrieben und Institutionen handelt, die nicht der VVB unterstehen, werden sie im Einvernehmen mit dem Leiter dieser Institutionen vom Hauptdirektor vorgeschlagen und vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ernannt und abberufen.

(3) Den Vorsitz des technisch-ökonomischen Beirates führt der Hauptdirektor der VVB, der auch die Arbeitsordnung für den technisch-ökonomischen Beirat erläßt. Der Hauptdirektor ist verpflichtet, den technisch-ökonomischen Beirat mindestens halbjährlich einzuberufen.

#### § 5

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die VVB wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und im Falle seiner Verhinderung durch einen Direktor der VVB, der vom Hauptdirektor schriftlich benannt wird, vertreten.

(2) Der Hauptdirektor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den mit der Vertretung des Hauptdirektors beauftragten Direktor.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmacht können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die VVB im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der VVB bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seines Stellvertreters.

#### § 6

##### Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen

(1) Die Berufung und Abberufung des Hauptdirektors und des Hauptbuchhalters der VVB erfolgt durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Direktoren, der Kaderleiter der VVB und der Direktor des wissenschaftlich-technischen Zentrums werden nach Zustimmung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom Hauptdirektor der VVB berufen und abberufen.

(3) Die Direktoren, die Hauptbuchhalter und die Kaderleiter der unterstellten Betriebe und Einrichtungen werden durch den Hauptdirektor der VVB berufen und abberufen.

(4) Die übrigen Mitarbeiter der VVB werden durch den Hauptdirektor eingestellt und entlassen.

#### § 7

##### Struktur

Der Struktur- und Stellenplan wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.

#### § 8

##### Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung der VVB geregelt, die vom Hauptdirektor der VVB erlassen wird.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kuhrig

Minister und Erster Stellvertreter des Produktionsleiters

**Berichtigung**

Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik weist darauf hin, daß nachfolgende Berichtigungen vorzunehmen sind:

1. In der Anlage 2 zur Anordnung vom 10. Juni 1963 über die Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe (GBl. II S. 421) müssen die Ausleihsätze richtig heißen:

Anbaupflug . . . . . 14,— DM/Tag

Anhängepflug . . . . . 25,— DM/Tag

Anbauschleuderradroder 25,— DM/Tag.

2. In der Anlage zur Anordnung vom 10. Juni 1963 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS (GBl. II S. 423) muß unter der Nomenklatur 161 Kultivieren (Grubbern) mit Seilzugaggregat der Tarif I LPG je ha anstatt 8,— DM richtig 9,— DM heißen.



**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 484**

Anordnung vom 28. Dezember 1963 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965, 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. 484a**

Anlage 1 zur Anordnung vom 28. Dezember 1963 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965  
Grundsätze, Methodik und Ablauf für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes und — Allgemeine Grundsätze und spezielle planmethodische Hinweise für die Planung in den Betrieben der VEW und in den Haushaltsorganisationen —  
36 Blatt, 1,80 DM

**Sonderdruck Nr. 484b**

Anlage 2 zur Anordnung vom 28. Dezember 1963 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965 — Haushaltssystematik —  
32 Blatt, 1,60 DM

**Sonderdruck Nr. 484c**

Anlage 3 zur Anordnung vom 28. Dezember 1963 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965  
Grundsätze, Methodik und Ablauf für die Aufstellung des Kreditplanes und Aufgaben der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Räte der Bezirke und Kreise für die Ausarbeitung, Einreichung und Bestätigung des Jahresplanes für die Entwicklung der kurzfristigen Kredite  
4 Blatt, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. 484d**

Anlage 4 zur Anordnung vom 28. Dezember 1963 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965  
Grundsätze, Methodik und Ablauf für die Aufstellung des Kreditplanes und Aufgaben der Finanzorgane für die Ausarbeitung, Einreichung und Bestätigung der Jahrespläne des Kreditsystems  
6 Blatt, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. 484e**

Anlage 5 zur Anordnung vom 28. Dezember 1963 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965  
Methodik der Planung der Abgaben sowie der produktgebundenen Preisstützungen  
10 Blatt, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. 484f**

Anlage 6 zur Anordnung vom 28. Dezember 1963 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965  
Methodik der Planung der Steuern, staatlichen Gewinnanteile und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung  
12 Blatt, 0,80 DM

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Erfurt, Anger, 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen.*

Johannes Franko · Karl Malenke · Hans-Jürgen Peuss

## Schneller, besser, billiger in der landwirtschaftlichen Buchhaltung

Ein Beitrag zur Mechanisierung des Rechnungswesens in der Landwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

85 Seiten · Broschiert 2,40 DM

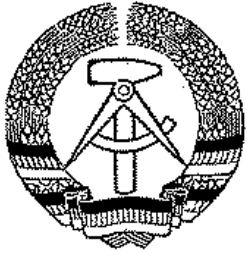
Wissenschaftler geben in dieser kleinen Broschüre einen Überblick über die Bedeutung, die Aufgaben und weitere Entwicklung des Rechnungswesens in unserer Landwirtschaft. Dabei beantworten sie viele Fragen, die im Zusammenhang mit der Mechanisierung des Rechnungswesens und der Konzentrierung bestimmter Abrechnungsarbeiten in Buchungsstationen und Rechenzentren aufgeworfen werden. Sie zeigen sehr anschaulich, wie durch den Einsatz der modernen Technik im Rechnungswesen die Leitung der landwirtschaftlichen Produktion — sowohl auf staatlicher als auch auf betrieblicher Ebene — wesentlich verbessert werden kann.

Die Broschüre ist ein wertvolles Informationsmaterial für alle leitenden Kader in den LPG und VEG sowie für die Staatsfunktionäre, die mit Aufgaben der Planung und Leitung der landwirtschaftlichen Produktion betraut sind.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64.DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 95 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,90 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,50 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Fößstraße 6 — Druck: (688) **Index 31 817**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 14. Februar 1964

Teil II Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 64	Beschluß über die Änderung der Unterstellung des Zentralinstitutes für Information und Dokumentation .....	115
5. 12. 63	Beschluß über die Verbesserung der Produktion, der Lagerung und des Handels mit Futtermitteln. — Auszug — .....	115
29. 1. 64	Anordnung zur Überleitung der industriellen Mischfutterproduktion .....	116
29. 1. 64	Verordnung über die Preisbildung nach der Güteklassifizierung des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung. — Preisbildungsverordnung Güteklassifizierung — .....	117
30. 1. 64	Verordnung über die Umbewertung der Grundmittel .....	118
30. 1. 64	Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen .....	120
20. 1. 64	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen. — Wiederurbarmachung — .....	121
1. 2. 64	Anordnung über die Verträge mit den LPG und VEG im Bereich Erfassung und Einkauf .....	125
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	130

## Beschluß

über die Änderung der Unterstellung des Zentralinstitutes für Information und Dokumentation.

Vom 31. Januar 1964

- Das durch Beschluß vom 8. August 1963 über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Systems der Information und Dokumentation auf dem Gebiete der Wissenschaft, Technik und Ökonomie — Auszug — (GBl. II S. 623) bei der Staatlichen Plankommission gebildete Zentralinstitut für Information und Dokumentation wird mit Wirkung vom 1. April 1964 dem Staatssekretär für Forschung und Technik unterstellt.
- Die dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission durch Beschluß vom 8. August 1963 auf dem Gebiet der Information und Dokumentation übertragenen Aufgaben sind vom Staatssekretär für Forschung und Technik wahrzunehmen.
- Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dr. Apel

## Beschluß

über die Verbesserung der Produktion, der Lagerung und des Handels mit Futtermitteln.

Vom 5. Dezember 1963

— Auszug —

Die zwischen dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse getroffene Vereinbarung über die einheitliche Leitung der Mischfutterindustrie nach dem Produktionsprinzip ab 1. Januar 1964 durch das Staatliche Komitee für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird bestätigt.

Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister der Finanzen die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Berlin, den 29. Januar 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Einkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Koch  
Staatssekretär

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1963

**Anordnung  
zur Überleitung  
der industriellen Mischfutterproduktion.**

Vom 29. Januar 1964

Zur Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 15. März 1963 über erste Maßnahmen zur wirklichen Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie des Beschlusses vom 5. Dezember 1963 über die Verbesserung der Produktion, der Lagerung und des Handels mit Futtermitteln — Auszug — (GBl. II 1964 S. 115) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachfolgend Staatliches Komitee genannt) plant, leitet und kontrolliert die Produktion von Mischfuttermitteln und sichert die erforderlichen Kapazitäten und Rohstoffe für die Produktion von Mischfuttermitteln.

§ 2

(1) Die volkseigenen Kraftfuttermischwerke werden aus der Unterstellung der Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Gemeinden bzw. VVB ausgegliedert und dem Verantwortungsbereich des Staatlichen Komitees unterstellt.

(2) Die materiellen und finanziellen Fonds dieser Kraftfuttermischwerke gehen auf der Grundlage der Bilanz per 31. Dezember 1963 und der bestätigten Betriebspläne für das Jahr 1964 einschließlich Invest-, Projektierungs- und Bauwirtschaftspläne in den Verantwortungsbereich des Staatlichen Komitees über.

§ 3

(1) Die volkseigenen Betriebe der Lebensmittelindustrie, die in selbständigen Betriebsabteilungen Mischfutter herstellen, gliedern diese Betriebsabteilungen aus, sofern sie einem bestehenden selbständigen Mischfutterbetrieb oder Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB) angeschlossen werden. Hierbei sind die im Betriebsplan 1964 gestellten Produktionsaufgaben mit den dafür geplanten Kosten einschließlich der zugeordneten Gemeinkosten und Erlöse herauszulösen. Die für diese Betriebsabteilungen für 1964 geplanten Kosten dürfen nicht erhöht werden. Diese ausgegliederten Betriebsabteilungen werden ebenfalls dem Verantwortungsbereich des Staatlichen Komitees unterstellt.

(2) Sofern Betriebsabteilungen nicht an einem selbständigen Mischfutterbetrieb oder einem VEAB angeschlossen werden können, ist die Produktion vertraglich durch den zuständigen VEAB zu binden. Über die Ausgliederung solcher Betriebsabteilungen und ihre Unterstellung dem Verantwortungsbereich des Staatlichen Komitees wird nach Überprüfung im Einzelfall durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Abteilung Lebensmittelindustrie beim Volkswirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik entschieden.

(3) Alle halbstaatlichen und privaten Betriebe, die auf Grund von staatlichen Kennziffern industriell Mischfutter herstellen, werden in allen Fragen der Planung, Bilanzierung, Abrechnung, Produktion, Ökonomie, des

wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Perspektive der Mischfutterproduktion den örtlich zuständigen Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) beigeordnet. In allen anderen Fragen verbleibt es zunächst bei der bisherigen Regelung ihrer Beordnung.

(4) Volkseigene Betriebe, private und halbstaatliche Betriebe, die als Zweitproduktion Mischfutter herstellen, sowie genossenschaftliche und zwischengenossenschaftliche Einrichtungen, die auf Grund von staatlichen Kennziffern Mischfutter produzieren, haben mit den örtlichen zuständigen VVEAB Verträge über die Produktion von Mischfutter abzuschließen.

§ 4

(1) Die für das Jahr 1964 auf der Grundlage der bestätigten Betriebspläne geplanten Haushalts- und Kreditbeziehungen der in den §§ 2 und 3 Abs. 1 erwähnten Betriebe sind durch die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, bzw. durch die VVB dem Ministerium der Finanzen bis zum 28. Februar 1964 zur Durchführung des Sonderfinanzausgleiches bekanntzugeben.

(2) Die Abwicklung der Finanzbeziehungen aus dem Jahre 1963 erfolgt nach den bisherigen Regelungen.

(3) Sofern per 31. Dezember 1963 bei den im § 2 erwähnten Kraftfuttermischwerken Mindergewinne bzw. außerplanmäßige Verluste entstehen, hat die Prüfung sowie die Bestätigung der Erlaß- bzw. Erstattungsanträge bei der Rechenschaftslegung durch das bis zum 31. Dezember 1963 zuständige übergeordnete Organ unter Mitwirkung der ab 1. Januar 1964 zuständigen VVEAB zu erfolgen.

(4) Die Rückzahlung der Überbrückungs- und Finanzschulddarlehen sowie die über Sonderkonto „Überfälliger Kredit“ finanzierten Minderergebnisse, soweit sie erlassen wurden, hat durch das bis zum 31. Dezember 1963 zuständige übergeordnete Organ zu erfolgen. Dabei ist die Anweisung des Ministeriums der Finanzen über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes 1963\* zu beachten.

(5) Bestehende Finanzschulden und zu Finanzschulden werdende Überbrückungskredite sind nach Beschlussfassung durch die bisher zuständigen Organe auf die übernehmenden Betriebe zu übertragen. Für herausgelöste Betriebsabteilungen (§ 3 Abs. 1) ist keine Finanzschuld zu übergeben.

§ 5

Das zuständige Kreditinstitut für die im § 2 Abs. 1 erwähnten Kraftfuttermischwerke ist die Deutsche Bauernbank. Die Übernahme der Kontenführung und Kreditfinanzierung von der Deutschen Notenbank ist bis zum 31. März 1964 abzuschließen.

§ 6

(1) Einzelheiten der Überleitung und Finanzierung der Kraftfuttermischwerke werden durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Lebensmittelindustrie beim Volkswirtschaftsrat gesondert geregelt.

(2) In den Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Komitees wird das Verzeichnis der von dieser Anordnung betroffenen Betriebe veröffentlicht.

\* Anweisung Nr. 54/63 vom 16. Dezember 1963 des Ministeriums der Finanzen

## § 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1964

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Koch  
Staatssekretär

**Verordnung  
über die Preisbildung nach der Güteklassifizierung  
des Deutschen Amtes für Meßwesen  
und Warenprüfung.**

**— Preisbildungsverordnung Güteklassifizierung —**

**Vom 29. Januar 1964**

Zur Förderung der Produktion von Erzeugnissen mit hoher Qualität wird verordnet:

## § 1

(1) Diese Verordnung gilt für Erzeugnisse der Eisen- und Metallverarbeitung (Warenbereich 3 des Allgemeinen Warenverzeichnisses), die von Betrieben der volkseigenen Industrie hergestellt und durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) klassifiziert werden.

(2) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Anwendung der Verordnung auch für klassifizierte Erzeugnisse der Zulieferindustrie aus anderen Warenbereichen zu genehmigen, soweit durch diese Erzeugnisse die Qualität der Erzeugnisse der eisen- und metallverarbeitenden Betriebe mitbestimmt wird.

## § 2

(1) Für Erzeugnisse mit dem „Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik Q“ (Gütezeichen „Q“) wird ein Zuschlag zu den Betriebspreisen in Höhe von 2 % gewährt.

(2) Für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „2“ wird ein Abschlag von den Betriebspreisen in Höhe von 5 % festgesetzt.

(3) Das DAMW kann, abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2, höhere Abschläge auf die Betriebspreise festlegen, wenn die betroffenen Erzeugnisse einen geringen Anteil an der Gesamtproduktion der Betriebe haben oder die Gewinne dieser Erzeugnisse nur einen geringen Anteil am Gesamtgewinn des Betriebes ausmachen.

(4) Die Betriebspreise für die Erzeugnisse gemäß Absätzen 1 und 2 sind von den Betrieben selbständig um den Zu- bzw. Abschlag zu verändern. Die so ermittelten Betriebspreise gelten, solange die Erzeugnisse das Gütezeichen „Q“ bzw. Gütezeichen „2“ tragen.

(5) Werden auf Grund von Preisanordnungen oder Preisbewilligungen nach Güteklassen differenzierte Preise berechnet, gelten für diese Erzeugnisse die sich aus den speziellen Bestimmungen ergebenden Betriebspreise.

## § 3

(1) Die Festsetzung von Industrieabgabepreisen durch die Preisbildungsorgane erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung der kalkulationsfähigen Kosten, die bei der Herstellung von Erzeugnissen mit dem Gütezeichen „1“ entstehen.

(2) Die Industrieabgabepreise für Erzeugnisse mit Gütezeichen „Q“ werden, mit Ausnahme von den Erzeugnissen, die der Einzelhandel vertreibt, um den Zuschlag gemäß § 2 Abs. 1 zuzüglich der anteiligen Produktionsabgabe erhöht.

(3) Werden zur Erreichung des Gütezeichens „Q“ Erzeugnisse qualitativ so verändert, daß sich für die Hersteller dadurch höhere Kosten ergeben und bei den Abnehmern ein hoher ökonomischer Nutzen gegenüber den Erzeugnissen ohne Gütezeichen „Q“ eintritt, können Preisanträge bei den zuständigen Preisbildungsorganen eingereicht werden. Die Preisbildungsorgane können unter Berücksichtigung der bestehenden Kosten- und Preisrelationen sowie der Höhe des nachweisbaren Nutzens die Industrieabgabepreise neu festsetzen. Die Hersteller sind verpflichtet, den sich ergebenden ökonomischen Nutzen mit den Hauptabnehmern abzustimmen und bei der Antragstellung nachzuweisen.

(4) Die Industrieabgabepreise für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „2“ werden, mit Ausnahme der Erzeugnisse, die im Einzelhandel verkauft werden, um den Abschlag gemäß § 2 Abs. 2 gesenkt.

(5) Aus volkswirtschaftlichen Erwägungen kann bei bestimmten Erzeugnissen mit dem Gütezeichen „2“ auf den Abschlag vom Betriebs- und Industrieabgabepreis verzichtet oder ein niedrigerer Abschlag festgelegt werden. Diese Festlegung trifft das DAMW entsprechend den Vorschlägen der zuständigen Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates jeweils am Beginn des Planjahres.

(6) Sind in Preisanordnungen oder Preisbewilligungen bereits nach Güteklassen differenzierte Industrieabgabepreise festgesetzt, dann gelten diese.

(7) Die Industrieabgabepreise für Erzeugnisse gemäß Absätzen 2 und 4 sind von den Betrieben selbständig zu verändern.

## § 4

(1) Werden die Bestimmungen gemäß § 2 Absätzen 1 und 2 für Erzeugnisse in Anspruch genommen, die über den Einzelhandel verkauft werden, sind die Hersteller vor der Auslieferung dieser Erzeugnisse verpflichtet, Anträge beim Ministerium für Handel und Versorgung zur Bestätigung bzw. Festsetzung neuer Einzelhandelsverkaufspreise einzureichen.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung entscheidet nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen, ob für die Erzeugnisse gemäß Abs. 1 die Einzelhandelsverkaufspreise um den Zuschlag nach § 2 Abs. 1 erhöht werden; im Fall ihrer Erhöhung werden die Industrieabgabepreise im gleichen Verhältnis erhöht. Werden die Einzelhandelsverkaufspreise (und damit die Industrieabgabepreise) beibehalten, so werden die Produktionsabgaben entsprechend gesenkt. Soweit Produktionsabgaben nicht erhoben werden, ist der Zuschlag aus dem Gewinnverwendungsfonds der VVB zu Lasten der dem Haushalt der Republik zustehenden Beträge zu finanzieren.

(3) Bei Erzeugnissen, die das Gütezeichen „2“ tragen und über den Einzelhandel verkauft werden, entscheidet das Ministerium für Handel und Versorgung nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen über die Senkung der gesetzlichen Einzelhandelsverkaufspreise; im Falle ihrer Senkung werden die Industrieabgabepreise im gleichen Verhältnis gesenkt.

(4) Werden auf Grund der Entscheidung des Ministeriums für Handel und Versorgung die Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „2“ nicht oder nicht in der entsprechenden Höhe des Abschlags vom Betriebspreis geändert, sind die Betriebe verpflichtet, den Abschlag gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 6 als Zuschlag zur Produktionsabgabe abzuführen.

#### § 5

(1) Wird Erzeugnissen das Gütezeichen „2“ aberkannt oder erreichen Erzeugnisse nicht die Mindestgütegrenze im Sinne der Bestimmungen über die staatliche Material- und Warenprüfung, so sind, wenn der Verkauf dieser Erzeugnisse befristet weiterhin vorgenommen werden darf, Preisabschläge von den gesetzlichen Preisen vorzunehmen. Bei Konsumgütern für den Bedarf der Bevölkerung ist die Zustimmung des Ministeriums für Handel und Versorgung für den Verkauf notwendig. Diese Abschläge sind auf die Preise der Güteklasse „1“ zu beziehen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, Preisabschläge gemäß Abs. 1 in Höhe der vom DAMW festgestellten Wertminderung vorzunehmen. Eine Preisfestsetzung durch die Preisbildungsorgane erfolgt nicht. Über Ausnahmen entscheiden die Leiter der für die Einzelpreisbildung zuständigen zentralen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem DAMW.

(3) Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn die Preise für Erzeugnisse in Preisanordnungen festgesetzt sind. Sind in Preisanordnungen Abschläge gemäß Abs. 1 ausdrücklich festgesetzt, so gelten diese, es sei denn, aus der vom DAMW festgestellten Wertminderung ergibt sich ein höherer Preisabschlag; alsdann ist der Preisabschlag in dieser Höhe vorzunehmen.

#### § 6

(1) Die Betriebe planen die Produktion der Erzeugnisse einschließlich des Grundmaterials, der bezogenen Teile und der Kooperationen der vom DAMW klassifizierten Erzeugnisse auf der Grundlage der gesetzlichen Preise der Güteklasse „1“.

(2) Wird gemäß § 3 Abs. 5 aus volkswirtschaftlichen Erwägungen bei Erzeugnissen mit Gütezeichen „2“ auf die Abschläge von den Betriebs- und Industrieabgabepreisen verzichtet oder werden niedrigere Abschläge festgelegt, ist auf der Grundlage der sich ergebenden Preise zu planen.

#### § 7

Die Generaldirektoren der VVB und die Werkleiter der Betriebe sind verpflichtet, die richtige Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

#### § 8

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab Inkrafttreten der Verordnung erfolgen.

(2) Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Preisanordnung Nr. 1950 vom 18. Mai 1961 — Güteklassifizierung und Preisberechnung — (GBL II S. 187) außer Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1964

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik  
Der Vorsitzende

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Rumpf  
Minister der Finanzen

#### Verordnung über die Umbewertung der Grundmittel.

Vom 30. Januar 1964

#### I.

#### Geltungsbereich

#### § 1

Diese Verordnung gilt für:

- a) die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB),
- b) die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden VEB.

#### II.

#### Die Veränderung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel

#### § 2

(1) Die Grundmittel sind zum 1. Januar 1964 in die Buchführung zu folgenden Werten zu übernehmen:

- a) Grundmittel, die auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 21. Dezember 1961 zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel (Auszug) (GBL II 1962 S. 34) und der Instruktion vom 30. Juni 1962 zur Durchführung der Generalinventur und weiteren Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel (Instruktion)\* der Neubestimmung der Bruttowerte und der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, mit den vorgeschlagenen neu ermittelten Bruttowerten und dem neu ermittelten Verschleiß,
- b) Grundmittel, die nach den unter Buchst. a genannten Bestimmungen nur der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, zu unveränderten Bruttowerten und dem neu bestimmten Verschleiß,
- c) Grundmittel, die nach den unter Buchst. a genannten Bestimmungen nicht der Neubestimmung der Bruttowerte und grundsätzlich nicht der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, zu unveränderten Bruttowerten und zu dem seit der Aktivierung eingetretenen Verschleiß. Soweit in Ausnahmefällen für diese

\* Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft — Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel S. 59 —

Grundmittel der Verschleiß neu bestimmt wurde, ist dieser berichtigte Verschleiß zu übernehmen,

- d) neue Grundmittel, die nach dem Stichtag der Generalinventur — das ist in der Regel der 30. Juni 1963 — erworben wurden und deren Bruttowerte den Wiederbeschaffungspreisen entsprechen, zu unveränderten Bruttowerten und dem seit der Aktivierung eingetretenen Verschleiß,
- e) Grundmittel, die aus Verkäufen oder Umsetzungen nach dem Stichtag der Generalinventur erworben wurden — soweit Buchst. d nicht zutrifft —, zu den entsprechend den unter Buchst. a genannten Bestimmungen neu zu ermittelnden Werten.

(2) Die sich aus der Neubestimmung der Bruttowerte und der Neubestimmung des Verschleißes gemäß Abs. 1 ergebenden Differenzen zu den bisherigen Werten sind zugunsten bzw. zu Lasten des Grundmittelfonds und des Verschleißes zu buchen.

(3) Im Zusammenhang mit der Übernahme der Werte in die Buchführung gemäß Abs. 1 ist die Grundmittelrechnung entsprechend der Inventarobjektabgrenzung und der Gliederung der Grundmittel gemäß der Richtlinie vom 25. Mai 1962 zur Bestimmung der Inventarobjekte und Zuordnung der Grundmittel zu den Grundmittelgruppen und -arten\* zu führen. Die Durchführung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(4) Die Aufstellung berichtigter Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1964 wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen angewiesen.

### III.

#### Bereinigung des Grundmittelbereichs

##### § 3

- (1) Die auf Sammelkonten erfaßten Werte für
- unbebaute Grundstücke und für Grund und Boden bebauter Grundstücke,
  - total zerstörte Gebäude,
  - Grundmittel, die bei der Generalinventur als fehlend (abhandengekommen) festgestellt wurden,
  - Fremdanlagen-Erweiterungen in volkseigenen Grundmitteln, soweit sie nicht aus Krediten oder aus staatlichen Investitionsmitteln finanziert wurden,
  - Grünanlagen (Hecken, Parkanlagen, Rasenflächen u. ä.), Dauerkulturen und künstlich hergestellte, unbefestigte Geländeebenen

sind zu Lasten des Grundmittelfonds zum 1. Januar 1964 auszubuchen; unberührt bleibt die Verpflichtung der Rechtsträger zur Führung von Nachweisen über diese Objekte mit Ausnahme der unter Buchst. c angegebenen.

(2) Die auf den Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für

- Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500,— DM,
- überhöhte Aufwendungen für Generalreparaturen,

c) sonstige Forderungen, deren Übernahme auf Sammelkonten besonders angewiesen wurde,

verbleiben auf den Sammelkonten mit den bisher ausgewiesenen Bruttowerten, bis eine weitere Regelung erfolgt. Arbeitsmittel gemäß Buchst. a, die als Erstausstattung nach dem Stichtag der Generalinventur aus Investitionsmitteln angeschafft wurden bzw. werden, sind auf Sammelkonten zu übernehmen.

(3) Die bis zur Generalinventur in der Grundmittelrechnung nicht erfaßten Werte für Grundmittel sind in die betreffenden Grundmittelarten zum 1. Januar 1964 in die Buchführung zu übernehmen.

(4) Der Verschleiß der Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500,— DM gemäß Abs. 2 Buchst. a ist auf Grund des durchschnittlichen Verschleißgrades anzusetzen, der sich aus der Neubestimmung des Verschleißes aller Grundmittel des VEB ergibt.

##### § 4

(1) Werte für unbebaute Grundstücke und für Grund und Boden bebauter Grundstücke, für Grünanlagen und künstlich hergestellte, unbefestigte Geländeebenen aus Investitionen nach dem Stichtag der Generalinventur sind zu Lasten des Investitionsfonds bzw. des Grundmittelfonds auszubuchen. Für die Führung von Nachweisen über diese Objekte gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

(2) Soweit nach dem Stichtag der Generalinventur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen

a) Umsetzungen und örtliche Verlagerungen,

b) Abbruch und Verschrottung von Grundmitteln aus Investitionsmitteln finanziert wurden bzw. werden, sind die Werte in den Umlaufmittelbereich zu übernehmen und in einer Frist, die von den übergeordneten Organen festzulegen ist, in die Kosten zu verrechnen. Das gilt nicht, soweit Sonderabschreibungen festgelegt sind.

### IV.

#### Schlußbestimmungen

##### § 5

(1) Die Werkleiter und die Generaldirektoren der VVB haben zu sichern, daß vor der Übernahme der neuen Werte in die Buchführung die Richtigkeit der Werte überprüft wird.

(2) In den Rechenschaftslegungen sind die Ursachen für das Abhandenkommen und für die bisherige Nichterfassung der Grundmittel darzulegen. Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates bzw. die Generaldirektoren der VVB legen die erforderlichen Maßnahmen fest.

##### § 6

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates.

(2) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel ist berechtigt, entsprechend den Grundsätzen dieser Verordnung die Umbewertung der Grundmittel für andere Bereiche der Volkswirtschaft in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern bzw. den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik anzuordnen.

\* Sonderheit der Deutschen Finanzwirtschaft — Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel S. II —

## § 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind im Geltungsbereich dieser Verordnung der § 94 Abs. 3, § 95, § 98 Absätze 1 und 2 und § 99 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBL I S. 713) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 30. Januar 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Finanzen

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Rumpf

**Verordnung**

**über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen.**

**Vom 30. Januar 1964**

## I.

**Geltungsbereich**

## § 1

Diese Verordnung gilt für

- a) die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB),
- b) die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden VEB.

## II.

**Abschreibungen**

## § 2

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel für ihren wertmäßigen Ersatz erfolgen nach den im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ festgelegten Abschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte und entsprechend der tatsächlichen Schichtauslastung.

(2) Das „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ wird vom Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bekanntgegeben.

(3) Ergänzungen bzw. Änderungen des „Verzeichnisses der Abschreibungssätze für Grundmittel“ erfolgen durch den Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel auf Antrag der VVB bzw. der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates für die direkt unterstehenden VEB. Den Anträgen sind Gutachten der Hersteller der Grundmittel bzw. der für ihren Import zuständigen Organe über die normative Nutzungsdauer beizufügen.

## § 3

(1) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel ist berechtigt, auf Antrag der VVB bzw. der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates für die direkt unterstehenden VEB Sonderabschreibungen für bestimmte Grundmittel oder für Grundmittel in bestimmten Bereichen zu bestätigen,

- a) für Grundmittel, deren Einsatz oder Nutzung unter außergewöhnlichen Verschleißbedingungen

wie die Einwirkung aggressiver Dämpfe und Flüssigkeiten, Abgase, hoher relativer Luftfeuchtigkeit, Wasser und anderen erfolgt, soweit diese nicht bereits in den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 berücksichtigt worden sind,

- b) zur Sicherung der einfachen Reproduktion der Kapazitäten des Bergbaues.

(2) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel kann im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen für bestimmte Grundmittel eine leistungsabhängige Abschreibung bestätigen.

(3) Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 sind bis zum 30. April des laufenden Jahres der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel einzureichen und von ihr bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das folgende Jahr zu entscheiden.

(4) Sonderabschreibungen gemäß Abs. 1 Buchst. b sind bei der Planung und Abrechnung gesondert auszuweisen.

## § 4

Fremdanlagen-Erweiterungen sind von den Betrieben innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über die Fremdanlagen-Erweiterungen abzuschreiben.

## § 5

(1) Abschreibungen sind vom Bruttowert der Grundmittel zu berechnen mit Ausnahme der Abschreibungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b, für die die jeweilige Berechnungsgrundlage gesondert festgelegt wird.

(2) Reservegrundmittel, vermietete und verpachtete Grundmittel sowie stillgelegte Grundmittel sind gemäß Abs. 1 mit den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 abzuschreiben.

(3) Grundmittel sind abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert je Inventarobjekt erreicht.

(4) Restbuchwerte von Grundmitteln, die durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch oder Umsetzung auscheiden, sind zu Lasten der Selbstkosten zu buchen.

## III.

**Fonds für Generalreparaturen**

## § 6

(1) Zur Finanzierung der geplanten Generalreparaturen wird ein Fonds für Generalreparaturen aus den Selbstkosten in den VEB und VVB (Zentrale) gebildet, soweit dies gemäß § 9 durch den Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel angewiesen worden ist.

(2) Die Höhe der Fonds für Generalreparaturen wird auf Grund von Normativen planmäßig festgelegt. Die Normative bestimmt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates.

(3) Aufwendungen für Generalreparaturen und für kleine Modernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen nach dem Stichtag der Generalinventur — das ist in der Regel der 30. Juni 1963 — verändern nicht den ausgewiesenen Verschleiß der Grundmittel. Aufwendungen für Generalreparaturen sind von den VEB und den VVB (Zentrale) je Inventarobjekt statistisch zu erfassen.

(4) In den Fällen, in denen nach dem Stichtag der Generalinventur durch Maßnahmen der kleinen Moder-



nisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, ist der Bruttowert entsprechend zu erhöhen.

#### IV. Übergangsbestimmungen

##### § 7

Bis zur Herausgabe des Verzeichnisses gemäß § 2 Abs. 1 gelten die in den Katalogen mit Bewertungskennzahlen für Gebäude und bauliche Anlagen und die in den Katalogen mit Wiederbeschaffungspreisen bzw. Bewertungsmaßstäben für Maschinen und Ausrüstungen (Sonderdrucke Nr. 353 bis 355, 357, 361 bis 365, 368 bis 376 und 378 bis 480 des Gesetzblattes) sowie die im Informationsdienst des Büros der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel Nr. 5 und 6\* verzeichneten normativen Nutzungszeiten und Abschreibungssätze.

##### § 8

(1) Die gemäß §§ 2, 3, 4 und 5 zu ermittelnden und in der Grundmittelrechnung zu buchenden Abschreibungen werden bis zu einer Regelung gemäß § 9 nicht in voller Höhe in die Selbstkosten verrechnet.

(2) Im Jahre 1964 sind die Abschreibungen bis zu einer Regelung gemäß § 9 grundsätzlich in der Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen, in der sie geplant sind. Falls durch Veränderungen des materiellen Grundmittelbestandes infolge Abgang oder Zugang von Grundmitteln außerhalb des Planes wesentliche Veränderungen eintreten, können die zu verrechnenden Abschreibungen verändert werden. Die bisher für 1964 geplanten Abschreibungen und der Investitionsfinanzierungsplan werden für die VEB und VVB, für die keine Regelung gemäß § 9 erfolgt, wegen der Umbewertung der Grundmittel und der Neu festsetzung der Abschreibungssätze nicht verändert.

(3) Die Differenz zwischen den gemäß Abs. 2 selbstkostenwirksam zu verrechnenden Abschreibungen und den Abschreibungen, die sich gemäß §§ 2, 3, 4 und 5 ergeben, ist gemäß gesonderter Buchungsanweisung auf einem Verrechnungskonto zu erfassen.

(4) Auf den Konten „Grundmittelfonds“ und „Ver-schleiß der Grundmittel“ sind die gesamten Abschreibungen gemäß §§ 2, 3, 4 und 5 zu buchen.

##### § 9

Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestimmt für VEB und VVB auf dem Wege der Anordnung den Zeitpunkt, von dem an die Abschreibungen gemäß §§ 2, 3, 4 und 5 und die Zuführungen zum Fonds für Generalreparaturen gemäß § 6 Absätzen 1 und 2 in voller Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen sind.

#### V. Schlußbestimmungen

##### § 10

(1) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel ist berechtigt, entsprechend den Grundsätzen dieser Verordnung die Anwendung der Bestimmungen über die Abschreibungen für Grundmittel und über die Bildung des Fonds für Generalreparaturen für andere Bereiche der Volkswirtschaft in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern bzw. den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane anzuordnen.

\* Wurde den Betrieben, VVB und anderen übergeordneten Organen direkt zugestellt.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

##### § 11

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt sind im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Neunzehnte Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 32),
- b) Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Januar 1956 über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 129),
- c) Anordnung vom 26. Januar 1956 über die Bildung von Abschreibungsnormen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft für das Planjahr 1956 und die Vereinfachung der Grundmittelrechnung (GBl. I S. 207),
- d) Anordnung vom 1. August 1956 über die Anwendung von Abschreibungsnormen und festen Generalreparaturanteilen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 623),
- e) Anweisung vom 20. Dezember 1953 über die Behandlung des überhöhten Aufwandes für Generalreparaturen (ZBl. 1954 S. 22).

Berlin, den 30. Januar 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen  
Rumpf  
Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Dritte Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen.

— Wiederurbarmachung —

Vom 20. Januar 1964

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (GBl. S. 1133) und des Abschnittes II Abs. 6 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 803) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

**Allgemeine Grundsätze**

##### § 1

(1) Die Wiedernutzbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Grundstücksflächen gliedert sich in die zeitlich aufeinanderfolgenden Hauptabschnitte

- a) Wiederurbarmachung und
- b) Rekultivierung.

\* 2. DB (GBl. I 1958 Nr. 16 S. 205)

(2) Die Wiederurbarmachung umfaßt sämtliche Maßnahmen des Bergbaus, die im volkswirtschaftlichen Interesse ökonomisch notwendig und vertretbar sind, um die durch den Bergbau zerstörten oder überkippten Flächen im Verlauf des Betriebes unter Ausnutzung der besten in den Betriebsablauf einbezogenen kulturfähigen Schichten so herzurichten, daß sämtliche Flächen, die über dem zu erwartenden Grundwasserspiegel liegen und nicht mehr für bergbauliche Zwecke benötigt werden, vorrangig für landwirtschaftliche Zwecke rekultivierbar sind. Flächen, bei denen eine Wiederurbarmachung im Hinblick auf eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zu erreichen ist, sind für forstwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche oder sonstige Nutzung herzurichten.

(3) Die Rekultivierung umfaßt sämtliche im Anschluß an die Wiederurbarmachung notwendigen Folgemaßnahmen, die im volkswirtschaftlichen Interesse ökonomisch notwendig und vertretbar sind, um die vom Bergbau wiederurbarmachten Flächen durch geeignete Kultivierungsmaßnahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, wasserwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung zuzuführen.

## § 2

(1) Für die Erfüllung der Planaufgaben auf dem Gebiet der Wiederurbarmachung sind unmittelbar die Bergbaubetriebe verantwortlich.

(2) Die Bergbehörden kontrollieren die Durchführung der für eine ordnungsgemäße Qualität der wiederurbarmachten Flächen erforderlichen Maßnahmen.

## § 3

### Kommissionen für Wiederurbarmachung

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Bergbehörden in Fragen der Wiederurbarmachung werden bei den Bergbehörden Kommissionen für Wiederurbarmachung gebildet. Die Mitglieder der Kommission werden vom Leiter der Bergbehörde berufen. Den Kommissionen der Bergbehörden für Wiederurbarmachung müssen insbesondere bevollmächtigte Vertreter

- a) der Räte der Bezirke,
- b) der Bezirkslandwirtschaftsräte,
- c) des Instituts für Meliorationswesen des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) der zuständigen VVE des Bergbaus bzw. der SDAG Wismut,
- e) des VEB Geologische Erkundung bzw. der Bezirksstelle für Geologie,
- f) der Projektierungs- und Konstruktionsbüros (Bergbau),
- g) der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion angehören.

(2) Zur Koordinierung zentraler Fragen der Wiederurbarmachung wird bei der Obersten Bergbehörde eine zentrale Kommission für Wiederurbarmachung aus bevollmächtigten Vertretern zentraler Organe der Volkswirtschaft gebildet, deren Mitglieder vom Leiter der Obersten Bergbehörde berufen werden.

## § 4

### Umfang der Wiederurbarmachung

(1) Die Verpflichtung des Bergbaubetriebes zur Wiederurbarmachung erstreckt sich auf sämtliche

Flächen, die sich in der Rechtsträgerschaft des Bergbaubetriebes befinden oder von ihm genutzt werden.

(2) Erstreckt sich diese Verpflichtung auf Flächen, die vor dem 8. Mai 1945 vom Bergbau in Anspruch genommen wurden, so entscheidet der Bergbaubetrieb entsprechend seiner geplanten Kostenentwicklung im Einvernehmen mit der Bergbehörde über den Zeitpunkt der Wiederurbarmachung.

## Bodengeologische Gutachten

### § 5

(1) Bevor Flächen vom Bergbau devastiert werden, hat die VVB Feste Minerale ein bodengeologisches Gutachten anzufertigen. In diesem Gutachten sind auf Grund von Deckgebirgsuntersuchungen die kulturfähigen Schichten zu ermitteln und risikundig zu machen. Auf pflanzenschädigende Bestandteile ist besonders hinzuweisen. Außerdem sind in dem bodengeologischen Gutachten Vorschläge darüber zu machen, welche Schichten im Interesse einer optimalen Wiederurbarmachung auf der Baggerseite ausgehalten und auf der Kippenseite als abschließende Decke in einer festzuliegenden Mindestmächtigkeit gesondert wieder aufgetragen werden sollen.

(2) Die bodengeologische Vorfelderkundung ist möglichst im Rahmen der geologischen Untersuchungsarbeiten durchzuführen. In diesem Falle ist das Ergebnis der bodengeologischen Auswertung im Bericht über das Gesamtobjekt niederzulegen.

(3) Über sämtliche Kippen und Halden, die vom Bergbau nicht mehr benötigt werden, ist nach Beendigung der betrieblichen Arbeiten ein bodengeologisches Gutachten von der zuständigen Bezirksstelle für Geologie zu erstatten. Dieses Gutachten hat eine bodenkundliche Bewertung der vom Bergbau neu geschaffenen Flächen, Angaben über die voraussichtliche Höhe des späteren Grundwasserspiegels und Vorschläge für künftige Nutzungsmöglichkeiten zu enthalten.

(4) Die Kosten für die nach den Absätzen 1 bis 3 durchzuführenden bodengeologischen Erkundungsarbeiten trägt der Antragsteller.

### § 6

(1) Die im § 5 geforderten Gutachten hat der zuständige Bergbaubetrieb bei der VVB Feste Minerale bzw. bei der Bezirksstelle für Geologie jeweils bis zum 31. März für die Flächen, die im darauffolgenden Jahr zu begutachten sind, zu beantragen.

(2) In Ausnahmefällen können auf Verlangen der Bergbehörde kurzfristig bodengeologische Gutachten über Kippen und Halden bei der Bezirksstelle für Geologie durch den zuständigen Bergbaubetrieb beantragt werden.

### § 7

#### Projektierung

(1) In die Aufgabenstellung ist die Wiederurbarmachung mit aufzunehmen, wenn das Investitionsvorhaben eine Devastierung von Grundstücksflächen für Abbau oder Überkippung vorsieht.

(2) In der Aufgabenstellung und im Projekt ist die Wiederurbarmachung in technologischer und ökonomischer Hinsicht eingehend und vollständig zu behandeln. Dabei ist das im § 5 Abs. 1 geforderte Gutachten zu berücksichtigen. Abweichungen davon sind zu begründen.

(3) Bei Flächen, die mit einer Halde überzogen werden sollen, ist zu untersuchen, ob es volkswirtschaftlich vertretbar ist, den anstehenden Kulturboden vor der Überkippung in einer festzulegenden Mächtigkeit abzutragen.

(4) Der Sonderabschnitt Wiederurbarmachung ist während der Ausarbeitung mit der Bergbehörde abzustimmen und mit der Kommission der Bergbehörde für Wiederurbarmachung zu beraten.

### § 8

#### Technischer Jahresbetriebsplan (Jahrestechnologie). Abschnitt Wiederurbarmachung

(1) Die Bergbaubetriebe haben im Abschnitt Wiederurbarmachung des technischen Jahresbetriebsplanes (Jahrestechnologie) die gemäß §§ 1 bis 6 der Verordnung im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen festzulegen.

(2) Der Abschnitt Wiederurbarmachung des technischen Jahresbetriebsplanes (Jahrestechnologie) ist bis zum 30. September nach Abstimmung mit den örtlichen Organen bei der Bergbehörde einzureichen.

(3) Die Bergbehörde hat zur Überprüfung des Abschnittes Wiederurbarmachung des technischen Jahresbetriebsplanes (Jahrestechnologie) die Kommission der Bergbehörde für Wiederurbarmachung hinzuzuziehen.

(4) Gegen die Verfügungen der Bergbehörde kann der Bergbaubetrieb innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei der Bergbehörde Beschwerde einlegen. Hilft die Bergbehörde der Beschwerde nicht ab, so entscheidet die Oberste Bergbehörde nach Anhören der Zentralen Kommission für Wiederurbarmachung endgültig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

#### Bergbautechnische Maßnahmen

### § 9

(1) Die Tagebaubetriebe haben zur Sicherung einer optimalen Wiederurbarmachung auf der Baggerseite geeignete kulturfähige Schichten auszuhalten und auf der Kippenseite in dem über dem künftigen Grundwasserspiegel liegenden Bereich gesondert als Deckschicht aufzutragen. Diese Deckschicht ist unter Einhaltung einer bestimmten Planumshöhe einzuebnen.

(2) Ist infolge der Deckgebirgsverhältnisse das Betreiben einer Kulturbodenwirtschaft volkswirtschaftlich nicht zu verantworten, so ist der Betrieb verpflichtet, nach Abschluß der bergbaulichen Arbeiten die über dem künftigen Grundwasserspiegel liegenden Kippflächen einzuebnen und so herzurichten, daß eine spätere Rekultivierung möglich ist. Beim Betrieb von Tagebauen mit Förderbrücken oder Strossenbändern sind Abbau und Verkippung so einzurichten, daß nach Beendigung des Abbaus eine land- oder forstwirtschaftlich nutzbare Fläche maximaler Ausdehnung und optimaler Beschaffenheit zurückbleibt.

### § 10

Das Anlegen von Halden (Aufhaltung) gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung bedarf der Zustimmung der Bergbehörde und ist mit der Kommission der Bergbehörde für Wiederurbarmachung zu beraten.

### § 11

(1) Die Generalneigung der Böschungen von Halden darf nicht steiler als 1 : 4, die Neigungswerte der Einzelböschungen dürfen nicht steiler als 1 : 2 sein.

(2) Die Bergbehörde ist berechtigt, im Hinblick auf die spätere Nutzung auf Antrag der Betriebsleiter in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu den Bestimmungen des Abs. 1 zu genehmigen.

### § 12

(1) Der Bergbaubetrieb hat bei Tagebaurestlöchern rechtzeitig eine Abstimmung mit der Wasserwirtschafts-direktion herbeizuführen und Maßnahmen zu treffen, die eine volkswirtschaftliche Nutzung ermöglichen.

(2) Die entsprechenden Auslaufprojekte hat der Bergbaubetrieb mindestens 3 Jahre vor der Devastierung der Hauptflächen des Restloches vorzulegen.

(3) Die Auslaufprojekte sind mit der Bergbehörde, den örtlichen Räten der Kreise und Bezirke sowie der Wasserwirtschafts-direktion abzustimmen und mit der Kommission der Bergbehörde für Wiederurbarmachung zu beraten.

### § 13

#### Vorflutregelung

(1) Der Bergbaubetrieb hat die notwendigen Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut auf den Kippen im Rahmen der Wiederurbarmachung nach Abstimmung mit den zuständigen Organen der Wasserwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft so auszuführen, daß eine spätere Bewirtschaftung infolge mangelnder Vorflut nicht behindert wird.

(2) Die Binnenentwässerung und die Bewässerung der Kippflächen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist nicht Aufgabe des Bergbaus.

### § 14

#### Wegebau

(1) Der Bergbautreibende ist verpflichtet, auf Kippen- und Haldenflächen Zufahrts- und Hauptwirtschaftswege in einem Umfange von etwa 10 Hd.m/ha für landwirtschaftliche und etwa 7 Hd.m/ha für forstwirtschaftliche Nutzung anzulegen. Ein Hauptwirtschaftsweg ist nur dann vorzusehen, wenn die Rückgabefläche größer als 30 ha ist.

(2) Die Anlage der Wirtschaftswege ist nicht Aufgabe des Bergbaus.

(3) Beim Ausbau der Wege sind die „Anleitungen für den Entwurf und die Unterhaltung ländlicher Straßen und Wege“ (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen, Sonderdruck Nr. 4 vom 15. Dezember 1960) unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Kippen in den ersten Jahren noch Setzungen unterliegen, zu beachten.

### § 15

#### Mittel für die Wiederurbarmachung

Die Mittel für die Wiederurbarmachung dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

### § 16

#### Erhebung der Wiederurbarmachung

(1) Die VVB und die Wirtschaftsräte der Bezirke teilen den Erfüllungsstand der Wiederurbarmachung der ihnen unterstellten Betriebe quartalsweise jeweils bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats der Bergbehörde mit.

(2) Bis zum 31. März eines jeden Jahres melden die VVB des Bergbaus und die Wirtschaftsräte der Bezirke für die ihnen unterstellten Bergbaubetriebe den Räten

der Bezirke, Abteilung Allgemeine Landwirtschaft, die Flächen, die im folgenden Jahr vom Bergbau zur anderweitigen Nutzung freigegeben werden.

**Beendigung der Wiederurbarmachung**

**§ 17**

(1) Nach der Wiederurbarmachung sind die Flächen auf Empfehlung der Kommission der Bergbehörde für Wiederurbarmachung von der Bergbehörde abzunehmen.

(2) Die von der Bergbehörde abgenommenen Flächen meldet der Bergbaubetrieb der Abteilung Allgemeine Landwirtschaft und dem Referat Kataster des Rates des Bezirkes und der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Die Abteilung Allgemeine Landwirtschaft des Rates des Bezirkes legt in Verbindung mit dem Bezirks- und Kreislandwirtschaftsrat den künftigen Rechtsträger fest und teilt diesen dem Referat Kataster des Rates des Bezirkes und der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mit.

(3) Der Rechtsträgerwechsel wird nach Fortführungsmessung vorgenommen. Die Kosten für die Vermessungsarbeiten trägt der Bergbaubetrieb.

**§ 18**

(1) Die Bergbehörde kann vor dem endgültigen Abschluß der Wiederurbarmachung im volkswirtschaftlichen Interesse Flächen unter Verfügung termingebundener Auflagen abnehmen.

(2) Der Bergbaubetrieb hat erst nach der Bestätigung der Erfüllung der verfügten Auflagen durch die Bergbehörde Anspruch auf Rechtsträgerwechsel.

(3) Für die Zeit zwischen der Abnahme durch die Bergbehörde gemäß Abs. 1 und dem Rechtsträgerwechsel haben der Bergbaubetrieb und der Rat des Bezirkes, Abteilung Allgemeine Landwirtschaft, einen Vertrag zur Sicherung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung (Anlage) abzuschließen.

**§ 19**

**Hinzuziehung wissenschaftlicher Institute**

Die Bergbaubetriebe, Projektanten und örtlichen Organe haben bei den ihnen im Rahmen der Wiederurbarmachung obliegenden Aufgaben wissenschaftliche Institute beratend hinzuzuziehen.

**§ 20**

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1958 zur Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (GBl. I S. 205) außer Kraft.

Leipzig, den 20. Januar 1964

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Dörfelt**

**Anlage**

zu § 18 Abs. 3 vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

**Mustervertrag**

Zwischen dem Bergbaubetrieb .....  
in .....  
und dem Rat des Bezirkes .....  
Abteilung Allgemeine Landwirtschaft, wird folgender Vertrag als Übergangsverhältnis bis zum Rechtsträgerwechsel über ..... ha Bergbauneuland abgeschlossen:

**§ 1**

Das Gelände liegt im Bereich des Betriebes .....  
....., in der Gemarkung .....  
Es handelt sich dabei um eine Flur-, Unterflur-, Überflurkippe bzw. Halde\*.

**§ 2**

Das Gelände ist Eigentum des Volkes, mit Ausnahme folgender Flächen, deren Überführung in Volkseigentum auf Grund der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke (GBl. S. 1134) der Bergbaubetrieb bis zum Rechtsträgerwechsel veranlaßt:

Gemarkung	Flurstücknummer	Eigentümer
.....	.....	.....
.....	.....	.....

**§ 3**

Der Bergbaubetrieb ..... verpflichtet sich, entsprechend der Verfügung vom ..... der Bergbehörde ..... auf dem oben bezeichneten Gelände

- a) ..... m Hauptwirtschaftswege und Zufahrten, entsprechend der „Anleitung für den Entwurf und die Unterhaltung ländlicher Straßen und Wege“ (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen, Sonderdruck Nr. 4 vom 15. Dezember 1960) bis zum ..... auszubauen;
- b) die Hauptvorflut zur Ermöglichung einer umfassenden Entwässerung bzw. Bewässerung der Flächen bis zum ..... zu regulieren;
- c) die Fortführungsmessung bis zum ..... abzuschließen;
- d) an den Böschungen folgende Arbeiten auszuführen:  
.....  
.....
- e) folgende zusätzliche Maßnahmen bis zum ..... zu verwirklichen:  
.....  
.....

**§ 4**

Der Bergbaubetrieb ..... verpflichtet sich, die Schäden zu ersetzen, die beim Erstkulturenanbau auf dem oben bezeichneten Gelände durch im Boden befindliche Fremdkörper (Schwellen, Schienen u. a.) entstehen.

\* Nichtzutreffendes streichen.

## § 5

Der Rat des Bezirkes ....., Abteilung Allgemeine Landwirtschaft, hat die Bewirtschaftung auf der Grundlage des Nutzungsvertrages zur Rekultivierung zu sichern.

## § 6

Nach Verwirklichung der Vertragsbedingungen erfolgt der Rechtsträgerwechsel entsprechend der Anordnung vom 21. August 1956 über das Verfahren bei Veränderungen der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBL I S. 702).

## § 7

Liegen vor diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen einer Inanspruchnahme zur bergbaulichen Nutzung erneut vor, so ist dieser Vertrag und der Nutzungsvertrag zur Rekultivierung aufzuheben.

Der Bergbaubetrieb ist gegenüber dem Nutzungsberechtigten wie im Falle der Inanspruchnahme verpflichtet.

Ort, Datum .....

.....  
Bergbaubetrieb

.....  
Rat des Bezirkes  
Abt. Allgemeine Landwirtschaft

### Anordnung

#### über die Verträge mit den LPG und VEG im Bereich Erfassung und Aufkauf.

Vom 1. Februar 1964

Das auf dem VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene Programm stellt der Landwirtschaft die Hauptaufgabe, unsere Bevölkerung besser mit Nahrungsmitteln und die Industrie mit Rohstoffen aus der eigenen Landwirtschaft zu versorgen. In Verbindung mit der konsequenten Durchsetzung der ökonomischen Gesetze in der Landwirtschaft und der allmählichen Einführung eines Systems einheitlicher Agrarpreise ist das Vertragssystem zwischen den staatlichen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben weiter zu entwickeln.

Das erfordert, daß die aus der zurückliegenden einzelbäuerlichen Periode noch vorhandene Administration und der Schematismus bei der Beschaffung landwirtschaftlicher Erzeugnisse schrittweise eingeschränkt und durch eine bewußte Anwendung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus und des Prinzips der materiellen Interessiertheit ersetzt wird. In Verbindung mit der Weiterentwicklung des Preis- und Vertragssystems ist in zunehmendem Maße nicht nur auf den Gesamtumfang der landwirtschaftlichen Produktion, sondern auch auf die Verbesserung der Qualität und des Sortiments sowie auf den Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Produktion entsprechend dem Plan und den Versorgungsbedürfnissen zielstrebig einzuwirken. Grundlage für die Organisation der Warenbeziehungen und des Vertragssystems bildet der Volkswirtschaftsplan. Zwischen dem Volkswirtschaftsplan, den von den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte zu bestätigenden Betriebsplänen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und den durch die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe abzuschließenden Verträgen muß eine volle

Übereinstimmung erzielt werden. Daher wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

## § 1

Gesetzliche Verpflichtung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und aller anderen Landwirtschaftsbetriebe ist die Ablieferung der Mengen des staatlichen Aufkommens an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes in den von den Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte bestätigten Betriebsplänen bzw. übergebenen staatlichen Planaufgaben festgelegt sind.

## § 2

(1) Zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens (Erfassungs- und Aufkaufpläne auf der Grundlage der Pläne der Marktproduktion) sind Jahresverträge (Hauptverträge) über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Nutztieren sowie von Futtermitteln zwischen den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB), den anderen mit der Erfassung und dem Aufkauf beauftragten Betrieben einerseits und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben sowie den Betrieben aller anderen Eigentumsformen andererseits gemäß dieser Anordnung und den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Vertragssystems abzuschließen. Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik festlegen, daß Hauptverträge für zwei oder mehrere Wirtschaftsjahre abzuschließen sind.

(2) Die Grundsätze für den Abschluß von Verträgen über die Lieferung von Obst und Gemüse regelt der Minister für Handel und Versorgung, von Verträgen über die Lieferung von Saat- und Pflanzgut und von Nutztieren der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gesondert.

## § 3

(1) Zum weiteren Ausbau des Vertragssystems mit den LPG Typ I und II haben die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe die Erfassung und den Aufkauf von tierischen Erzeugnissen aus den Wirtschaften der Genossenschaftsbauern vertraglich über die LPG-Vorstände zu organisieren. Deshalb wird den Vorständen der LPG Typ I und II empfohlen, gemeinsam mit ihren Genossenschaftsmitgliedern auf der Grundlage der von den Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte festgelegten Planaufgaben Gesamtvereinbarungen über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit den VEAB abzuschließen.

(2) Den Vorständen der LPG Typ III wird empfohlen, gemeinsam mit ihren Genossenschaftsmitgliedern Gesamtvereinbarungen über die Lieferung von Schlachtvieh, Milch, Eiern und Schlachtgeflügel aus ihren Hauswirtschaften mit den VEAB abzuschließen.

(3) Den Gesamtvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Muster zugrunde zu legen; die Bestimmungen des allgemeinen Vertragssystems sind auf diese Gesamtvereinbarungen nicht anzuwenden.

## § 4

(1) Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach § 2 sind insbesondere:

- die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB), die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VEAB TR) und das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Groß-Berlin,
- die DSG-Betriebe,
- die Molkereien,
- die VEB Zuckerfabriken,
- die VEB Stärkefabriken,
- die VEB Bastfaseraufbereitungsbetriebe,
- die VEB Rohtabakbetriebe,
- die VEB Korbwarenherstellungsbetriebe und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften für das Korbmacherhandwerk,
- das Staatliche Getränkekontor — Außenstelle Hopfen und Malz,
- die Konsumgenossenschaften hinsichtlich des Aufkaufs von Eiern,
- die Erfassungsbetriebe für Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse regelt die Zulassung weiterer Betriebe zur Erfassung und zum Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen gesondert.

#### § 5

(1) Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe nach § 2 sind insbesondere:

- landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG Typ I, II und III),
- gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG),
- Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF),
- volkseigene Güter (VEG) einschließlich VEG Saatzucht und VEG Tierzucht,
- Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, volkseigene Lehr- und Versuchsgüter,
- volkseigene Betriebe für die Mast von Schlachtvieh,
- staatliche Forstwirtschaftsbetriebe,
- volkseigene Betriebe der Binnenfischerei.

(2) Die sozialistischen und anderen Landwirtschaftsbetriebe bzw. landwirtschaftlichen Erzeuger werden im folgenden als Lieferer bezeichnet.

#### § 6

(1) Mit Hilfe der Hauptverträge und Gesamtvereinbarungen ist von beiden Vertragspartnern auf die Erfüllung und Übererfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne bzw. des staatlichen Aufkommens, die Kontinuität der Lieferungen an den Staat und die Verbesserung der Qualitäten und der Sortimente der landwirtschaftlichen Erzeugnisse einzuwirken und eine gute Zusammenarbeit und sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Durchsetzung dieser Aufgaben zu organisieren.

(2) Beide Vertragspartner haben zur qualitäts-, sortiments- und termingerechten Erfüllung der Hauptverträge und Gesamtvereinbarungen die sich aus den sozialistischen Produktionsverhältnissen ergebenden Möglichkeiten in vollem Umfange zu nutzen, insbesondere die schöpferische Initiative der Werktätigen auf die Erfüllung der Verträge zu lenken, das Prinzip

der materiellen Interessiertheit anzuwenden, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt durchzusetzen und alle Reserven auszuschöpfen.

#### § 7

(1) Die gesetzliche Verpflichtung zum Vertragsabschluß bezieht sich auf die volle Höhe der Mengen, Gewicht/Masse, Anzahl, Sorten, Arten und andere Eigenschaften landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die als Lieferungen an den Staat in den Betriebsplänen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe von den zuständigen Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte als Plan des staatlichen Aufkommens bestätigt bzw. als staatliche Planaufgaben auf Grund des Volkswirtschaftsplanes festgesetzt wurden. Die Festlegung der Planaufgaben und die Bestätigung der Betriebspläne regelt sich nach den vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Bestimmungen.

(2) Der Vertragsabschluß ist von den Vertragspartnern (§ 2 Abs. 1) zu den vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Terminen, und, wenn diese nicht festgelegt wurden, spätestens zum Zeitpunkt der Bestätigung der Betriebspläne der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe durch die Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte durchzuführen.

#### § 8

(1) Zur Sicherung der Kontinuität der Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an den Staat können auf der Grundlage der von den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte herausgegebenen Kenn- bzw. Orientierungsziffern oder von Planvorschlägen sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe bereits vor Bestätigung der Betriebspläne Verträge und Gesamtvereinbarungen zwischen den in den §§ 4 und 5 genannten Vertragspartnern abgeschlossen werden. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die in diesen Verträgen festgelegten Mengen zum Zeitpunkt der Bestätigung des Betriebsplanes mit den Mengen in Übereinstimmung zu bringen, die in den bestätigten Betriebsplänen bzw. Planaufgaben enthalten sind.

(2) Die zur Durchführung der im Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen regelt das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

#### § 9

(1) Die Pflicht der Lieferer und der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe zum Abschluß von Verträgen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Nutzvieh und Futtermitteln bezieht sich insbesondere auf:

1. pflanzliche Erzeugnisse einschließlich Saat- und Pflanzgut:
  - Getreide (artengerecht), Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Heu, Getreidestroh, Ölsaatenstroh, Zuckerrüben, Tabak, Faserlein, Hanf, Ölfaserlein, Arznei- und Gewürzpflanzen, Mohn, Mohnkapseln, Hopfen, Korbweiden;
2. landwirtschaftliche Nutztiere:
  - Nutzpferde;
  - Nutzrinder — Kühe und tragende Färsen, weibliche Jungrinder, weibliche Nutzkälber, Zugochsen;
  - Nutzschweine — Gebrauchssauen, Nutz- oder Fatterschweine, Ferkel und Läuferschweine;
  - Mutterschafe, Jährlinge, Lämmer, Nutzhammel; Nutzgeflügel;

## 3. tierische Erzeugnisse:

Schlachtschweine, Schlachtrinder, Schlachtschafe und sonstige Schlachttiere, Schlachtgeflügel, Milch, Eier, Wolle und Bienenhonig;

## 4. Futtermittel, die von den VEAB geliefert werden.

(2) Die Aufnahme anderer landwirtschaftlicher oder der landwirtschaftlichen Produktion dienender Erzeugnisse in die Verträge regelt das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

## § 10

(1) Die VEAB können neben den Hauptverträgen und Gesamtvereinbarungen Verträge über die Aufzucht und Mast von Schlachtieren (Jungrindern, Kälbern und Ferkeln) mit den Lieferern entsprechend den vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Übereinstimmung mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Grundsätzen abschließen, sofern über diese Leistungen bzw. Lieferungen nicht bereits im Hauptvertrag die erforderlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Liefermengen aus den Mastverträgen sind auf die Erfüllung der Hauptverträge und Gesamtvereinbarungen anzurechnen.

(2) Die besonderen Bedingungen für die Kälber- und Ferkelaufzuchtverträge, Jungrinder- und Kälbermastverträge, Aufkaufverträge für Schlachtgeflügel und alle anderen Nebenverträge werden vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Musterverträgen verbindlich festgelegt. Die Musterverträge können bei den VEAB eingesehen und bezogen werden.

(3) Die zwischen den VEAB und den Lieferern abgeschlossenen Nebenverträge sind Bestandteil der Hauptverträge, sofern nicht vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse eine andere Regelung getroffen wurde.

## § 11

(1) Die VEAB können Schweinemastverträge mit volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Industriebetrieben, Handelsbetrieben, Schweinemästereien sowie mit Erzeugern (Tierhaltern unter 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche) abschließen.

(2) Volkseigene Betriebe der Lebensmittelindustrie, in denen aus ihrer Produktion Nach- und Endprodukte anfallen, die zu Futterzwecken verwendet werden können, und volkseigene Handelsbetriebe, die mit Futtermitteln handeln, sind verpflichtet, sofern sie Schlachttiere, insbesondere Schweine, mästen, mit den VEAB Mastverträge (außer über die zur Nachzucht gehaltenen Tiere) auf Grund der vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Richtlinien abzuschließen.

## § 12

Die von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben auf Grund von Saatgutlieferungs- oder Vermehrungsverträgen bzw. auf Grund von planmäßigen Direktverträgen zu liefernden Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind in den Hauptverträgen gesondert auszuweisen und, soweit die Abrechnung mit den VEAB vorgenommen wird, auf die Erfüllung der Vertragsmengen der Hauptverträge anzurechnen. Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nicht an die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe geliefert werden, sind auf die

Hauptverträge nur anzurechnen, wenn dies auf Grund der vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Richtlinien von den VEAB gestattet wird.

## § 13

Zur Durchführung der Vertragsabschlüsse und Gesamtvereinbarungen haben die Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben

1. alle zur Ausfertigung der Verträge erforderlichen Unterlagen, Kenn- bzw. Orientierungsziffern, Planvorschläge bzw. die bestätigten Betriebspläne der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe zu übergeben oder ihnen darin Einsichtnahme zu gewähren;
2. alle während des Produktionsjahres in den Betriebsplänen der Lieferer durchgeführten Änderungen und Berichtigungen der Pläne des staatlichen Aufkommens unverzüglich mitzuteilen, damit die Verträge entsprechend geändert werden können;
3. für den Abschluß von Mast- und Aufzuchtverträgen die betreffenden sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe zu benennen.

## § 14

Die Lieferer sind insbesondere verpflichtet:

1. die vereinbarten Mengen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse vollständig und entsprechend den gesetzlich oder vertraglich festgelegten Arten, Sorten, Qualitäten und Fristen sowie den sonstigen vertraglichen Bedingungen an die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (Sitz) bzw. an die vertraglich bestimmten Erfassungs-, Abnahme- oder Verladestellen in natura zu liefern. Vorfristige Lieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe;
2. die von den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere Nutztiere und Futtermittel, ohne Verzug abzunehmen und innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist die Rechnungsbeträge zu überweisen;
3. bei vereinbarter Waggonverladung die termingerechte und volle Auslastung der Waggons zu sichern;
4. auf ihre Kosten und Gefahr den Transport (Versand) der vertraglich festgelegten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Nutztiere zu den vereinbarten Erfassungs- und Abnahme- oder Verladestellen der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe vorzunehmen, dort abzuladen, abzuwiegen und zu übergeben. Entsprechen die gelieferten Erzeugnisse nicht den festgelegten Qualitätsbestimmungen oder Standards und werden sie deshalb von den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben nicht abgenommen, so haben die Lieferer auf ihre Kosten und Gefahr den Abtransport solcher Erzeugnisse vorzunehmen.

## § 15

Die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sind insbesondere verpflichtet:

1. von den Lieferern die in Erfüllung und Überfüllung des Vertrages sowie mit Zustimmung der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe vorfristig gelieferten Erzeugnisse ohne Verzug gemäß den gültigen Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. ALB abzu-

nehmen, soweit ihre Qualität oder zugesicherten Eigenschaften den gesetzlichen Abnahme- und Gütebestimmungen, Standards oder den besonderen vertraglichen Vereinbarungen entsprechen;

2. den Lieferanten die auf die Erfüllung des Hauptvertrages an Direktabnehmer gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse anzurechnen, sofern die darüber bestehenden Bedingungen eingehalten wurden; entsprechendes gilt auch für die Lieferungen von Saat- und Pflanzgut bzw. Zuchttieren, die nach den gültigen Bestimmungen auf den Hauptvertrag anzurechnen sind;
3. den Lieferanten entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Mengen, Qualitäten und Fristen landwirtschaftliche Erzeugnisse und Nutztiere sowie Futtermittel zu liefern;
4. für die abgenommenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Nutztiere entsprechend den gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen — sofern solche nicht erlassen wurden, spätestens bis zum 10. Tage nach der Abnahme — Ablieferungsbescheinigungen zu erteilen und die Preise zu zahlen, die sich aus den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preisbestimmungen ergeben. Für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse können andere Abrechnungs- und Zahlungsmethoden durch das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegt werden;
5. die Lieferer bei der Plandiskussion zu beraten und die kontinuierliche Produktion durch eine ständige Beratungstätigkeit zu beeinflussen;
6. den Handel mit Nutztieren so zu organisieren, daß die Abnahme der Tiere bzw. die Bereitstellung der Tiere exakt nach den Verträgen durchgeführt wird.

#### § 16

Für die Festlegung der Lieferfristen bzw. -termine gelten, wenn keine Vereinbarung in den Verträgen getroffen wird, die gesetzlichen Fristen bzw. die Liefertermine, die in den bestätigten Betriebsplänen für das staatliche Aufkommen festgelegt sind. In den Hauptverträgen sind die Liefermengen von Schlachttieren nach Quartalen festzulegen; die weitere Aufteilung auf Monate und Dekaden ist zwischen den Vertragspartnern jeweils vor Quartalsbeginn schriftlich zu vereinbaren. Die Lieferer können jederzeit vorfristige Lieferungen durchführen, sofern sie dies mit den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben abgestimmt haben.

#### § 17

(1) Die Vertragspartner haben sich einander bei der Erfüllung der Verträge zu unterstützen, ihre Verpflichtungen gewissenhaft und rechtzeitig zu erfüllen, sich gegenseitig Erfahrungen und Informationen, die der besseren Lösung ihrer Aufgaben dienen, zu vermitteln und stets die Auswirkung ihres Verhaltens auf die Erfüllung der Aufgaben des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen.

(2) Insbesondere obliegt den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben, die LPG

1. durch ihre Mitarbeiter bei der Ausarbeitung der Planvorschläge, der Organisation einer guten genossenschaftlichen Arbeit, einer kontinuierlichen Produktion und der termingemäßen und qualitätsgerechten Erfüllung und Übererfüllung der Betriebspläne und der Verträge wirksam zu unterstützen;

2. zu beraten, wie erreicht werden kann, daß die gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse voll den Gütebestimmungen entsprechen und wie die Erzeugnisse und Nutztiere in der Qualität weiter verbessert werden können;
3. über Preisregelungen, Vergünstigungen sowie andere die Produktion steigernde staatliche Maßnahmen zu informieren;
4. bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs und der allseitigen Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit zu unterstützen;
5. bei der Organisation von Direktlieferungen zu beraten;
6. bei der Lieferung und Abnahme von Nutztieren durch eine exakte Organisation des Verkaufs und Kaufs gemäß den Verträgen zu unterstützen.

#### § 18

(1) Die Vertragspartner haben die Vertragserfüllung regelmäßig zu kontrollieren, gegenseitig abzustimmen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung festzulegen.

(2) Die in den Karteien der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe enthaltenen Angaben über den Plan und die Erfüllung des staatlichen Aufkommens sind die Grundlage für die Prüfung der Vertragserfüllung und für die Berechnung und Auszahlung der Erlöse aus der Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

#### § 19

Der in den Vertrag aufzunehmende Leistungsort regelt sich nach den Preisbestimmungen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Ist dort nichts festgelegt, so gilt als Leistungsort der Sitz der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe oder die vertraglich festgelegten Erfassungs-, Abnahme- und Verladestellen.

#### § 20

Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hauptdirektoren der VVEAB und die Direktoren der VEAB und deren Inspektionsgruppen kontrollieren den Abschluß und die Erfüllung der Verträge; sie sichern die Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Anwendung des Vertragssystems im Bereich Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

#### § 21

(1) Die vertraglichen Verpflichtungen zur Lieferung der Mengen des Planes des staatlichen Aufkommens von landwirtschaftlichen Erzeugnissen laufen auch nach Ablauf des Planjahres bis zur effektiven Erfüllung weiter. Ausnahmen von diesem Grundsatz regelt das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(2) Die Verträge sind zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben, wenn

1. die Mengen der Marktproduktion (staatliches Aufkommen) im bestätigten Betriebsplan des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes durch die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates nach Abstimmung mit den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben berichtigt, geändert oder ergänzt werden;



2. sich dazu auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen die Notwendigkeit ergibt.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Vertragsergänzung, Änderung oder Aufhebung unverzüglich abzustimmen und schriftlich festzulegen.

(3) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, vom anderen Vertragspartner im Rahmen des staatlichen Aufkommens und der gesetzlichen Bestimmungen eine Vereinbarung über eine solche Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bedingungen des Vertrages zu fordern, die der besseren Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben dienen.

(4) Ergeben sich nach Abschluß des Vertrages bei der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen außergewöhnliche Umstände, wie Viehseuchen, Unwetterkatastrophen usw., so sind diese dem anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, sich von den behaupteten Umständen durch Augenschein zu überzeugen. Die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Verträge auf Grund dieser Umstände setzt eine Entscheidung der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates nach Abs. 2 Ziff. 1 voraus, die vom VEAB zu beantragen ist.

#### § 22

(1) Die Lieferer und die staatlichen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe haben bei Verletzung der ihnen aus den Verträgen obliegenden Verpflichtungen Vertragsstrafen an den anderen Partner zu zahlen, und zwar bei

1. Verzug mit der Lieferung oder Abnahme 0,05 % täglich, höchstens 6 %,
2. Nichtlieferung oder Nichtabnahme 6 %

des Wertes des Vertragsgegenstandes (z. B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, Futtermittel, Nutztiere). Dieser Wert ist nach den in der Anlage festgelegten Preisen zu errechnen.

(2) Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung der Sortiments- und Qualitätsbestimmungen sind zu berechnen, wenn dies vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen in den Musterverträgen ausdrücklich festgelegt wurde.

(3) Für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der im Abs. 1 genannten Vertragsstrafen haben die Vertragspartner die gesetzlichen Bestimmungen des Vertragssystems anzuwenden, sofern nicht nach den gültigen Bestimmungen andere Regelungen festgelegt sind.

(4) Die Vertragspartner sind verpflichtet, bei Zahlungsverzug Verspätungszinsen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten.

#### § 23

Für die Vertragsabschlüsse bei planmäßigen bzw. im bestätigten Betriebsplan festgelegten Direktlieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe an die sozialistischen Industrie- und Handelsbetriebe, Haushaltsorganisationen und andere Betriebe, Institutionen und Einrichtungen gelten die vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert erlassenen Bestimmungen.

### Schlußbestimmungen

#### § 24

(1) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gibt auf der Grundlage dieser Anordnung für die Gestaltung der Verträge zwischen den Vertragspartnern nach § 2 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts Musterverträge und Muster für die Gesamtvereinbarungen heraus, die die spezifizierten Bedingungen der Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, von Nutztieren und Futtermitteln einschließlich der zu gewährenden Vergünstigungen für die Mast, Aufzucht und Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie für die Erfüllung und Übererfüllung enthalten, die Vertragsinhalt sind. Die Vertragspartner können über diesen Vertragsinhalt hinaus weitere Bedingungen vereinbaren, die der eigenverantwortlichen Organisation der wechselseitigen Beziehungen, insbesondere der Vorbereitung, Durchsetzung, Ergänzung und Präzisierung der staatlichen Aufgaben dienen.

(2) Zur Durchsetzung dieser Anordnung erläßt der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse Richtlinien, die in den Verfügungen und Mitteilungen bekanntgemacht werden.

#### § 25

(1) Sofern in dieser Anordnung nichts besonderes festgelegt ist, gelten für die Vertrags- und Lieferbeziehungen zwischen den in den §§ 4 und 5 genannten Vertragspartnern die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Vertragssystems, die Bestimmungen für die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie die allgemeinen Lieferbedingungen für Nutztiere bzw. Futtermittel.

(2) Die Anwendung dieser Anordnung für Verträge mit anderen Landwirtschaftsbetrieben bzw. Erzeugern über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird in den Musterverträgen vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert festgelegt.

#### § 26

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 29. März 1962 über die Verträge der LPG und VEG über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. II S. 262);
- die Anordnung Nr. 2 vom 6. November 1962 über die Verträge der LPG und VEG über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. II S. 756);
- die Anordnung vom 16. Mai 1959 über die Vertragsbeziehungen zwischen VEG und VEAB (GBl. II S. 149).

Berlin, den 1. Februar 1964

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

K.o.ch  
Staatssekretär

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Durchschnittspreise landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die bei der Berechnung von Vertragsstrafen zugrunde zu legen sind.

Bei der Berechnung von Vertragsstrafen sind folgende Preise für die Errechnung des Wertes des Vertragsgegenstandes nach § 22 der Anordnung zugrunde zu legen. Die Preise beziehen sich auf 1 dt, bei Eiern auf 10 Stück, bei Honig auf 1 kg; die Preise für Nutztiere beziehen sich auf 1 Tier.

Getreide Ölsaaten Speiseshülserfrüchte	die einheitlichen Erzeugerpreise nach der Preisanordnung Nr. 1001/3 vom 24. Oktober 1963 (GBl. II S. 718)
Kartoffeln: Frühe	23,— DM
Späte	14,— DM
Heu und Stroh	80,— DM
Getreide- und Ölsaatenstroh	80,— DM
<b>Schlachtvieh:</b>	
Schlachtschweine	350,— DM
Schlachtrinder	300,— DM
Schlachtschafe und sonst. Schlachtvieh	100,— DM
<b>Geflügel:</b>	
Gänse	580,— DM
Enten	520,— DM
Puten	580,— DM
Hähnchen, Hühner	460,— DM
Eier	3,— DM
Milch	55,— DM
Schafwolle	1180,— DM
Honig	7,50 DM

**Nutztiere:**

Kühe u. trag. Färsen	1500,— DM
weibl. Kälber bis 3 Monate	200,— DM
weibl. Kälber über 3 Monate	800,— DM
Gebrauchssauen	480,— DM
vakz. Läufer	150,— DM
unvakz. Läufer und Ferkel	70,— DM
Schafe (Mütern)	150,— DM

**Nutzpferde** 1200,— DM

Küken (Hühner- küken — leichte und mittel- schwere Wirt- schaftsrasen)	bis 7 Tage alt DM	1 bis 8 Wochen alt DM	mind. 5 Mon. alt DM	mind. 8 Mon. alt DM
Hähnchen- küken	0,50	1,50		
Entenküken	2,—	4,—		
Gänseküken	6,—	8,—		
Putenküken	4,—	6,—		
	über 8 Wochen alt DM	mind. 5 Mon. alt DM	mind. 8 Mon. alt DM	
Hennen	8,—	13,—		16,—
Enten, Erpel	12,—	17,—		20,—
Gänse/Ganter	24,—	38,—		44,—
Puten/Puter	20,—	—		40,—

**Tabak, Faserpflanzen und Korbweiden:**

Bei Tabak ist der Erzeugerpreis der Güteklasse II vom Hauptgut aller Tabaksorten gemäß Preisanordnung Nr. 2023 vom 24. Oktober 1963 (GBl. II S. 716), bei Faserpflanzen der Erzeugerpreis der Güteklasse III gemäß Preisanordnung Nr. 2024 vom 24. Oktober 1963 (GBl. II S. 717) und bei Korbweiden der Preis der Güteklasse aller Weidensorten zugrunde zu legen.

### Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. 486**

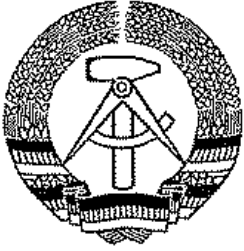
Projektierungsrichtlinie vom 19. Dezember 1963 für die Vorbereitung von Investitionsvorhaben in komplexer Fließfertigung, 12 Blatt, 0,60 DM.

**Sonderdruck Nr. 487**

Beschluß vom 1. Februar 1964 über die Grundsätze der Planmethodik 1965 — Auszug —, 42 Blatt, 2,10 DM. Bestellungen sind schon jetzt vorzunehmen. Auslieferung erfolgt ab 2. März 1964.

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Erfurt, Anger, 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 63 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 L.M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (688) **Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 18. Februar 1964

Teil II Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 64	Anordnung über das Statut des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik .....	131
30. 1. 64	Anordnung über die Beringung der Vögel und der Fledermäuse für wissenschaftliche Zwecke. — Beringungsanordnung — .....	132
24. 1. 64	Anordnung Nr. 2 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter .....	134
23. 1. 64	Anordnung Nr. 2 über die Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe ....	134

### Anordnung über das Statut des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 17. Januar 1964

Für den Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik wird das nachstehende Statut erlassen:

## § 1

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Der Meteorologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend kurz Meteorologischer Dienst genannt) ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Er untersteht dem Ministerium des Innern.

(2) Der Sitz des Meteorologischen Dienstes ist Potsdam.

## § 2

**Aufgaben**

(1) Dem Meteorologischen Dienst obliegen folgende Aufgaben:

- Beratung von staatlichen Organen und Einrichtungen sowie der Industrie, des Bauwesens, der Landwirtschaft, des Verkehrswesens, der Wasserwirtschaft und anderer Zweige der Volkswirtschaft in allen Fragen, bei denen die Einwirkung atmosphärischer Erscheinungen und Vorgänge von Bedeutung ist,
- Betrieb von Einrichtungen zur regelmäßigen Erfassung der atmosphärischen Erscheinungen und Vorgänge,
- Erforschung der in der Atmosphäre auftretenden Zustände und Vorgänge und ihrer Einwirkung auf die verschiedenen Zweige der Volkswirtschaft,
- Herausgabe der Beobachtungs- und Forschungsergebnisse sowie der Fachdokumentation,
- Entwicklung von Geräten und technischen Anlagen, welche die Durchführung der Aufgaben des Meteorologischen Dienstes fördern.

(2) Die Aufgaben unter Abs. 1 Buchst. a umfassen insbesondere

- Wetter- und Witterungsvorhersagen im Rahmen des Wirtschaftswetterdienstes, des Seewetterdienstes und des Flugwetterdienstes,
- klimatologische Beratungen und Gutachten,
- Beratungen und Gutachten auf den Gebieten der Technischen Meteorologie sowie der Agrarmeteorologie und der Bioklimatologie, soweit sie meteorologische Probleme betreffen.

(3) Die Aufgaben unter Abs. 1 Buchst. c umfassen die Forschung auf den Gebieten der

- Wettervorhersage,
- Physik der Atmosphäre einschließlich Luftchemie,
- Klimatologie einschließlich Technische Meteorologie,
- Agrarmeteorologie,
- Bioklimatologie,
- Hydrometeorologie.

(4) Der Meteorologische Dienst hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Anwendung der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet der Meteorologie zu sichern und die rasche Nutzung der Ergebnisse der Forschungsarbeiten zu gewährleisten.

(5) Für die unter Abs. 2 genannten Aufgaben sowie für die Errichtung und den Betrieb von Beobachtungsnetzen zur regelmäßigen Erfassung atmosphärischer Erscheinungen und Vorgänge ist, mit Ausnahme für den Bereich der Nationalen Volksarmee, ausschließlich der Meteorologische Dienst zuständig. Andere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Direktors des Meteorologischen Dienstes.

(6) Im Rahmen seiner Aufgaben nimmt der Meteorologische Dienst die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber gleichartigen Einrichtungen anderer Staaten und in internationalen Organisationen der Meteorologie wahr.

## § 3

**Leitung**

(1) Der Meteorologische Dienst wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung geleitet.

(2) Der Direktor ist für die politische, wissenschaftliche und ökonomische Arbeit des Meteorologischen Dienstes verantwortlich. Der Direktor hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(3) Der Direktor hat einen Stellvertreter, der Leiter eines wissenschaftlich-technischen Bereiches ist.

#### § 4

##### Wissenschaftlicher Beirat

(1) Beim Meteorologischen Dienst besteht ein Wissenschaftlicher Beirat.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Direktor in grundsätzlichen wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Fragen des Meteorologischen Dienstes.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Direktor vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch den Minister des Innern.

#### § 5

##### Struktur

(1) Für die Struktur des Meteorologischen Dienstes gilt der vom Minister des Innern bestätigte Strukturplan.

(2) Der Meteorologische Dienst gliedert sich in

- die Leitung des Meteorologischen Dienstes,
- die Einrichtungen des Meteorologischen Dienstes.

(3) An Einrichtungen des Meteorologischen Dienstes bestehen:

- Observatorien und Forschungsinstitute,
- Wetterdienststellen, Flugwetterwarten, die Zentralstelle des Radiosonden-Dienstes,
- das Hauptamt für Klimatologie,
- Ämter für Meteorologie mit den Gruppen Forschung, Wetterdienst und Klimadienst,
- das Instrumentenamt,
- das Stationsnetz,
- die Zentralbibliothek.

#### § 6

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Meteorologische Dienst wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er hat das Alleinvertretungsrecht und ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Meteorologische Dienst durch den Stellvertreter des Direktors vertreten.

(3) Der Meteorologische Dienst kann auch von anderen Mitarbeitern im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten vertreten werden. Vollmachten zur Vertretung im Rechtsverkehr sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

#### § 7

##### Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter

(1) Die Berufung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter des Meteorologischen Dienstes erfolgt auf der Grundlage der vom Ministerium des Innern dafür festgelegten Ordnung.

(2) Die Arbeitsrechtsverhältnisse für die weiteren Mitarbeiter werden vom Direktor des Meteorologischen Dienstes nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Leistungen des Meteorologischen Dienstes bleibt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 2. Mai 1957 zur Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik — Gebührenordnung — (GBl. I S. 307) bis auf weiteres in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1964

Der Minister des Innern  
Dickel

#### Anordnung

##### über die Beringung der Vögel und der Fledermäuse für wissenschaftliche Zwecke.

— Beringungsanordnung —

Vom 30. Januar 1964

Zur Förderung der biologischen Forschung ist die Beringung der Vögel und der Fledermäuse ein unentbehrliches Arbeitsmittel. Zur Sicherung dieser Aufgaben wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### § 1

Wildlebende Vögel und Fledermäuse können beringt werden. Die Beringung darf nur zu wissenschaftlichen Zwecken und im Auftrage der im § 2 Abs. 1 und § 3 genannten wissenschaftlichen Institutionen erfolgen.

#### § 2

(1) Für die Organisation, Durchführung, Kontrolle und Auswertung der Vogelberingung in der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vogelwarte Hiddensee als Beringungszentrale der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(2) Die Vogelwarte Hiddensee übt gleichzeitig die Funktion einer Zentralstelle für Seevogelschutz in der Deutschen Demokratischen Republik aus und hat die damit zusammenhängenden wissenschaftlichen Aufgaben zu koordinieren und praktische Maßnahmen zu organisieren.

(3) Die Anleitung und Kontrolle der Zentralstelle für Seevogelschutz der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch den Rat des Bezirkes Rostock als Bezirks-Naturschutzverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Landesforschung und Naturschutz Halle der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Zweigstelle Greifswald.

#### § 3

Für die Organisation, Durchführung, Kontrolle und Auswertung der Fledermausberingung in der Deutschen Demokratischen Republik ist das Institut für Landesforschung und Naturschutz Halle der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Zweigstelle Dresden (nachfolgend Institut für Landesforschung und Naturschutz genannt), verantwortlich.

#### § 4

(1) Die Räte der Bezirke als Bezirks-Naturschutzverwaltung können — außer in Naturschutzgebieten — an dafür ausgebildete Personen (Beringer) auf Antrag der Vogelwarte Hiddensee die Erlaubnis zum Beringen von wildlebenden Vögeln und auf Antrag des Instituts für Landesforschung und Naturschutz die Beringung von Fledermäusen für die Dauer eines Kalenderjahres erteilen.

(2) Den Beringern ist vom zuständigen Rat des Bezirkes als Bezirks-Naturschutzverwaltung ein Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter auszustellen, in dem das Beringungsgebiet zu vermerken ist. Der Ausweis ist bei der Beringung mitzuführen und auf Verlangen den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie den zur Kontrolle befugten Personen des Naturschutzes und den Organen des Forst- und Jagdschutzes vorzuweisen.

(3) Die Beringungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Beringer die gesetzlichen Bestimmungen nicht einhält oder aus sonstigen Gründen nicht mehr die Gewähr für eine einwandfreie Beringungstätigkeit bietet. Bei Entzug der Beringungserlaubnis sind die noch vorhandenen Ringe und Beringungslisten der Vogelwarte Hiddensee bzw. dem Institut für Landesforschung und Naturschutz zurückzugeben.

(4) Die mit der Beringung von Vögeln und Fledermäusen verbundene Tätigkeit erfolgt auf eigene Gefahr.

#### § 5

An besonders dafür geeignete Personen kann die Erlaubnis zur Beringung im Gesamtgebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in Naturschutzgebieten durch den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik — Zentrale Naturschutzverwaltung — auf Antrag der im § 2 Abs. 1 und § 3 genannten Institutionen für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt werden.

#### § 6

(1) Nachstehend aufgeführte Tierarten dürfen nicht beringt werden:

- Adler, alle Arten der Gattung *Haliaeetus*, *Pandion*, *Aquila*, *Circaetus*,
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Uhu (*Bubo bubo*),
- Großtrappe (*Otis tarda*),
- Kranich (*Grus grus*),
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*),
- Kleinhufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*).

(2) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik — Zentrale Naturschutzverwaltung — kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Der Rat des Bezirkes als Bezirks-Naturschutzverwaltung kann mit Zustimmung der im § 2 Abs. 1 und § 3 genannten Institutionen weitere Tierarten, die in ihrem Bestande gefährdet sind, von der Beringung ausschließen.

#### § 7

(1) Das Beringen der Vögel und Fledermäuse ist nur mit Ringen und Flügelmarken der im § 2 Abs. 1 und § 3 genannten Institutionen gestattet. Zusätzlich anzulegende farbige Ringe dürfen ebenfalls nur von diesen Institutionen bezogen und nach deren Weisung verwendet werden. Das Weitergeben von Ringen an Dritte ist untersagt.

(2) Die gefangenen Tiere sind an Ort und Stelle mit Ringen zu versehen und unverzüglich wieder in Freiheit zu setzen.

(3) Heimfindeversuche dürfen nur mit Zustimmung der im § 2 Abs. 1 und § 3 genannten Institutionen durchgeführt werden.

(4) Vogelsendungen für Heimfindeversuche sind mit Kennzeichen zu versehen, die von der Vogelwarte Hiddensee ausgegeben werden.

(5) Die Haltung von Lockvögeln bedarf der Zustimmung der Vogelwarte Hiddensee.

#### § 8

(1) Vor Beginn der Beringung in umfriedeten Grundstücken sowie Gärten ist die Erlaubnis des Eigentümers, Rechtsträgers oder Dritter, denen Rechte an dem Grundstück zustehen, einzuholen.

(2) Von der Beringung nichtjagdbarer und jagdbarer Vögel in Jagdgebieten hat der Beringer dem zuständigen Jagdleiter Kenntnis zu geben.

(3) Nachts an Leuchtfuern angeflogene Vögel dürfen beringt werden.

(4) Hochtrchtige und säugende Weibchen der Fledermäuse und ihre unselbständigen Jungen sind von der Beringung auszuschließen.

(5) Der Beringer darf die Hilfe anderer Personen in Anspruch nehmen, wenn diese über 16 Jahre alt sind. Er muß bei der Beringung anwesend sein und ist für die Tätigkeit seiner Helfer verantwortlich.

#### § 9

(1) Die zur Beringung ermächtigten Personen haben die von den im § 2 Abs. 1 und § 3 genannten Institutionen herausgegebenen Beringungslisten zu führen und sie an diese spätestens bis Ende des Kalenderjahres zurückzusenden.

(2) Aufgefundene Ringe und Flügelmarken für die Vogelberingung sowie Fledermausringe deutscher oder ausländischer wissenschaftlicher Institutionen sind an die Vogelwarte Hiddensee bzw. an das Institut für Landesforschung und Naturschutz zu senden.

(3) Vor Veröffentlichung von Ringwiederfindungen sind die im § 2 Abs. 1 und § 3 genannten Institutionen zu benachrichtigen, damit eine wissenschaftliche Auswertung gesichert wird.

#### § 10

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 DM bis zu 150 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich

- a) ohne eine gültige Beringungserlaubnis Vögel oder Fledermäuse beringt,
- b) Tiere der im § 6 genannten Arten oder andere, von den Bezirks-Naturschutzverwaltungen gemäß § 6 Abs. 3 benannte Arten beringt,
- c) nicht zugelassene Ringe und Flügelmarken verwendet oder über die ihm von den im § 2 Abs. 1 und § 3 genannten Institutionen überlassenen Ringe mißbräuchlich verfügt,
- d) es unterläßt, im Falle des Entzuges der Beringungserlaubnis vorhandene Ringe und Beringungslisten zurückzugeben,
- e) es unterläßt, Beringungslisten zu führen, sie an die im § 2 Abs. 1 und § 3 genannten Institutionen abzuliefern oder sie den zuständigen Naturschutzverwaltungen auf Verlangen vorzulegen,
- f) Vögel oder Fledermäuse zu Heimfindeversuchen ohne Genehmigung der im § 2 Abs. 1 und § 3 genannten Institutionen verwendet,
- g) Lockvögel ohne Genehmigung hält.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Bezirkes als Bezirks-Naturschutzverwaltung.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 5. November 1963 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — Ordnungsstrafverordnung — (GBl. II S. 773).

#### § 11

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. Januar 1956 über die wissenschaftliche Vogelberingung — Vogelberingungsanordnung — (GBl. II S. 15) außer Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

#### Anordnung Nr. 2\*

über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner,  
Siedler und Kleintierzüchter.

Vom 24. Januar 1964

#### § 1

Der § 2 der Anordnung vom 17. Juli 1961 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (GBl. II S. 321) erhält folgende Fassung:

„(1) Edelpelztierzüchter und Hundezüchter sind mit den Umsätzen und Gewinnen aus ihrer Zucht von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit, wenn

a) nicht mehr als 5 weibliche Edelpelzuchttiere  
(bei Nerz nicht mehr als 10 weibliche Zuchttiere,  
bei Nutria nicht mehr als 15 weibliche Zuchttiere)  
oder

b) nicht mehr als 2 Hunde

gehalten werden und diese Tätigkeit neben einer beruflichen Tätigkeit oder von Rentnern oder von Hausfrauen ausgeübt wird.

(2) Wird die im Abs. 1 festgelegte Anzahl der Tiere geringfügig überschritten, entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nach Anhören des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter bzw. der Sektion für Dienst- und Gebrauchshundewesen des betreffenden Kreises darüber, ob die Steuerbefreiung gemäß Abs. 1 gewährt werden kann.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung (Nr. 1) GBl. II 1961 Nr. 49 S. 321)

#### Anordnung Nr. 2\*

über die Einführung eines Ausleihtarifs für  
landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der  
MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe.

Vom 23. Januar 1964

Zur Ergänzung der Anordnung vom 10. Juni 1963 über die Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe (GBl. II S. 421) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

Der in der Anlage 2 zu § 2 der Anordnung vom 10. Juni 1963 über die Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe aufgeführte Ausleihsatz für Räum- und Sammelpressen (ohne Bindegarn) wird auf 20 DM/Tag geändert. Außerdem werden die in der Anlage aufgeführten Ausleihsätze eingeführt.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

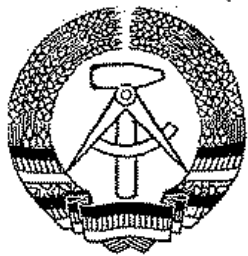
Ewald  
Minister

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1963 Nr. 51 S. 421)

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Bezeichnung	Ausleihsatz DM/Tag
Druckgebläse ME 35	8,—
Druckgebläse FG 25	20,—
Fäkalienwagen	30,—
Erdlochbohrer	17,—
Tieflader	4,— je Std.
Tankanhänger	4,— je Std.
Flachsraufmaschine 1,2 m	
TLZ 120	20,—
Flachsraufmaschine 1,5 m	
TLZ 4	80,—
Flachsaufnahme-, Riffel- und Bündelmaschine SLOZ	20,—
Flachswendemaschine OLZ	30,—
Flachsaufnahme- und Bündelmaschine SLUZ	35,—
Hanfdreschmaschine K 155	40,—
Flachsauslegemaschine PLZ	20,—
Hanfmähbinder SchK 2,10	60,—
Radrechwender E 249	20,—



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 22. Februar 1964

Teil II Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 64	Preisverordnung Nr. 3000. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — .....	135
1. 2. 64	Preisverordnung Nr. 3001. — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — .....	143
1. 2. 64	Anordnung Nr. 7 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten. — Aufnahme, Umbewertung sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der volkseigenen Wirtschaft per 1. April 1964 — ....	143
1. 2. 64	Anordnung Nr. 8 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten. — Aufnahme, Umbewertung sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der nichtvolkseigenen Wirtschaft per 1. April 1964 — .....	146
	Berichtigungen .....	149

## Preisverordnung Nr. 3000.

### — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform —

Vom 1. Februar 1964

#### I.

#### Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Preisverordnungen

##### § 1

Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Preisverordnungen (nachstehend neue Preisverordnungen genannt) treten am 1. April 1964 in Kraft.

##### § 2

(1) Soweit die Preise der neuen Preisverordnungen für bestimmte Lieferanten (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, ergibt sich dies aus Abschnitt II dieser Preisverordnung.

(2) Lieferanten, für die die Preise der neuen Preisverordnungen nicht wirksam werden, wenden auch nach dem 31. März 1964 die an diesem Tag verbindlichen Preisvorschriften an.

(3) Abnehmer, denen gegenüber die Preise der neuen Preisverordnungen nicht wirksam werden, entrichten weiterhin die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964.

#### II.

#### Der Anwendungsbereich der neuen Preisverordnungen

##### § 3

(1) Die Preise der Preisverordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 — **Kohle und Koks** — (Sonderdruck Nr. P 3002 des Gesetzblattes) werden wirksam

- für alle Lieferanten (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen),
- gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Abnehmergruppen.

(2) Bei Lieferungen an die Bevölkerung bleiben die Einzelhandelsverkaufspreise (Abgabepreise des Kohleplatzhandels) nach dem Stand vom 31. März 1964 weiter bestehen. Dies gilt auch für Entgelte für sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 erbracht werden (z. B. Entgelte für die Lieferung frei Haus).

(3) Bei Lieferungen an landwirtschaftliche Betriebe (einschließlich der Nebenbetriebe der volkseigenen Betriebe und der sozialistischen Genossenschaften) gelten die folgenden Abgabepreise nach dem Stand vom 31. März 1964:

bei Lieferung durch den Kohleplatzhandel — die Abgabepreise des Kohleplatzhandels und die Entgelte für die sonstigen Leistungen des Kohleplatzhandels gemäß Abs. 2,

bei Lieferung im Streckengeschäft — die Industriepreisabgabepreise zuzüglich der Streckenhandelsspanne,

Beachten Sie bitte den wichtigen Hinweis auf Seite 150 „Zur Numerierung der Preisverordnungen und der P-Sonderdrucke des Gesetzblattes der DDR“.

bei Lieferungen im Landabsatz — die dafür jeweils geltenden Industrieabgabepreise.

Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieser Bestimmung sind:

volkseigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht,

VEG Tierzucht,

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL),

VE Gärtnereien,

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion und für zwischengenossenschaftliche Einrichtungen einschließlich der individuellen Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder,

gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG),

Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer einschließlich Zierfischproduktion,

Betriebe werktätiger Einzelbauern,

Kirchengüter.

(4) Bei Lieferungen von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1959 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 257) sowie der hierzu ergangenen Anweisungen des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten die Bestimmungen des Abs. 3 entsprechend.

(5) Bei Lieferungen an Einrichtungen der Religionsgemeinschaften bleiben die Abgabepreise des Kohleplatzhandels nach dem Stand vom 31. März 1964 weiter bestehen; dies gilt auch für die Entgelte für sonstige Leistungen des Kohleplatzhandels gemäß Abs. 2. Ausgenommen von dieser Regelung sind Lieferungen an konfessionelle Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen. Hierfür gelten die Abgabepreise nach dem Stand vom 1. April 1964.

(6) Die Preisberechnung bei der Versorgung der Binnenschifffahrt mit Bunkerkohle für Schlepper nichtvolkseigener Schiffseigner wird gesondert geregelt. Die Bekanntgabe erfolgt über das Ministerium für Verkehrswesen.

#### § 4

(1) Die Preisordnung Nr. 3003 vom 21. Januar 1964 — **Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme** — (Sonderdruck Nr. P 3003 des Gesetzblattes) wird — ausgenommen bei Lieferungen gemäß Absätzen 3 bis 6 — für folgende Hersteller wirksam:

a) Energieversorgungsbetriebe (EVB) (Betriebe des Industriezweiges Energie),

b) alle anderen Elektroenergie und Stadtgas erzeugenden Betriebe, soweit sie Elektroenergie und Stadtgas unmittelbar an Letztverbraucher liefern.

(2) Die Preise der Preisordnung Nr. 3003 werden gegenüber allen **Abnehmern** mit Ausnahme der in den Absätzen 3 bis 6 aufgeführten Abnehmer wirksam.

(3) Die Preise der Preisordnung Nr. 3003 werden bei Belieferung der **Bevölkerung** mit **Elektroenergie**,

**Gas und Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser)** zum Zwecke der individuellen Konsumtion nicht wirksam. Bei Belieferung der Bevölkerung gelten die am 31. März 1964 verbindlichen Preisordnungen weiterhin. Bei zentraler Beheizung bzw. Warmwasserversorgung von Wohnungen dürfen die am 31. März 1964 berechneten Mietpreise bzw. Entgelte für Beheizung und Warmwasserversorgung nicht erhöht werden.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 5 der Preisordnung Nr. 3003, denen gegenüber die am 31. März 1964 gültigen Preise für **Elektroenergie** weiterhin verbindlich bleiben, sind

a) volkseigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht,

VEG Tierzucht,

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL),

VE Gärtnereien,

b) landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion und für zwischengenossenschaftliche Einrichtungen einschließlich der individuellen Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder, gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG),

Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer einschließlich Zierfischproduktion,

c) Betriebe werktätiger Einzelbauern,

d) Kirchengüter.

Die Nebenbetriebe der vorstehend unter Buchstaben a und b aufgeführten Betriebe beziehen Elektroenergie ebenfalls zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964.

(5) Die am 31. März 1964 gültigen Preise für Elektroenergie bleiben ferner bei Belieferung der folgenden Abnehmergruppen mit **Elektroenergie**, soweit sie nicht am 31. März 1964 zum Sonderabnehmerarif beliefert werden, weiterhin verbindlich:

a) alle Produktionsgenossenschaften des Handwerks und privaten Handwerksbetriebe sowie die in der Gewerberolle der Handwerkskammern eingetragenen Betriebe,

b) alle nichtvolkseigenen Handelsbetriebe mit Ausnahme der Konsumgenossenschaften (KG) und der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG),

c) alle halbstaatlichen und privaten Betriebe sowie freiberuflich Tätigen im Bereich der Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens und der sonstigen volkswirtschaftlichen Bereiche (Konstruktion, Projektierung, Entwicklung, Geld- und Kreditwesen und Dienstleistungen) — Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaftsbereiche 8 und 9 der Betriebssystematik der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik — Ausgabe August 1959,

d) Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, ausgenommen die konfessionellen Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen,

e) die kommunalen Wohnungsverwaltungen, die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und der private Miethausbesitz beim Bezug von Elektroenergie für Gemeinschaftseinrichtungen,



f) alle nichtvolkseigenen Betriebe des Verkehrswesens.

(6) Die am 31. März 1964 gültigen Preise für Gas und Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) bleiben weiterhin verbindlich bei Lieferung von Gas und Wärme an Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, ausgenommen die konfessionellen Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen.

(7) Bei Lieferungen gemäß Absätzen 3 bis 6 finden die Bestimmungen über die Außerkraftsetzung von Preisvorschriften im § 7 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 3003 keine Anwendung.

#### § 5

(1) Die Preisordnung Nr. 3004 vom 21. Januar 1964 — Kalkulationsvorschriften für die Ermittlung der Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und Elektroenergie — (Sonderdruck Nr. P 3004 des Gesetzblattes) wird — ausgenommen bei Lieferungen an Abnehmer gemäß Absätzen 3 und 4 — wirksam

- a) für alle Hersteller von Elektroenergie und Wärme, die nicht zum Industriezweig Energie gehören und Elektroenergie oder Wärme in das öffentliche Netz eines Energieversorgungsbetriebes (EVB) liefern,
- b) für alle Hersteller von Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser), die nicht zum Industriezweig Energie gehören und an andere Abnehmer als Energieversorgungsbetriebe (EVB) liefern.

(2) Die Preise der Preisordnung Nr. 3004 werden gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Abnehmer wirksam.

(3) Die Preise der Preisordnung Nr. 3004 werden bei Belieferung der Bevölkerung mit Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) zum Zwecke der individuellen Konsumtion nicht wirksam. Bei Belieferung der Bevölkerung gelten die am 31. März 1964 verbindlichen Preisordnungen weiterhin. Bei zentraler Beheizung bzw. Warmwasserversorgung von Wohnungen dürfen die am 31. März 1964 gültigen Mietpreise bzw. Entgelte für Beheizung und Warmwasserversorgung nicht erhöht werden.

(4) Die am 31. März 1964 gültigen Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) bleiben weiterhin verbindlich bei Lieferung von Wärme an Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, ausgenommen die konfessionellen Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen.

(5) Bei Lieferungen gemäß Absätzen 3 und 4 finden die Bestimmungen über die Außerkraftsetzung von Preisvorschriften im § 8 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 3004 keine Anwendung.

#### § 6

(1) Die Preise der Preisordnung Nr. 3005 vom 21. Januar 1964 — Feuerfeste Rohstoffe, Erzeugnisse und Altmaterialien — (Sonderdruck Nr. P 3005 des Gesetzblattes) werden für alle Lieferanten wirksam, ausgenommen bei Lieferungen an die Bevölkerung. Bei Lieferungen an die Bevölkerung bleiben die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 weiter bestehen. Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 3005 über die Außerkraftsetzung von Preisvorschriften findet insoweit keine Anwendung.

(2) Soweit Erzeugnisse gemäß Abs. 1 als Material bei der Herstellung anderer Erzeugnisse oder bei der Durchführung von Leistungen (z. B. Bauhaupt- und Baunebenleistungen, insbesondere Ofensetzerarbeiten — Setzen neuer Öfen und Reparaturarbeiten) verwandt werden, sind die Preise für Erzeugnisse gemäß Abs. 1 nach dem Stand vom 31. März 1964 zu kalkulieren.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind die Preise für Erzeugnisse gemäß Abs. 1 nach dem Stand vom 1. April 1964 kalkulationsfähig, wenn diese Erzeugnisse als Material für andere Erzeugnisse verwandt werden, für die am 1. April 1964 ebenfalls neue — für den Hersteller wirksame — Preisordnungen der Industriepreisreform in Kraft treten.

#### § 7

(1) Die Preise der nachstehend aufgeführten Preisordnungen:

Preisordnung Nr. 3006 vom 21. Januar 1964 — Eisen-, Mangan- und Chromerze und eisenhaltige Industrierückstände — (Sonderdruck Nr. P 3006 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3008 vom 21. Januar 1964 — Roheisen und Ferrolegierungen — (Sonderdruck Nr. P 3008 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3009 vom 21. Januar 1964 — Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 3009 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3010 vom 21. Januar 1964 — Nichteisenerzkonzentrate und Nichteisenschwermetalle — (Sonderdruck Nr. P 3010 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3011 vom 21. Januar 1964 — Leichtmetalle — (Sonderdruck Nr. P 3011 des Gesetzblattes)

werden für folgende Lieferanten wirksam:

- a) Betriebe der VVB Eisenerz/Roheisen, VVB Stahl- und Walzwerke, VVB Nichteisen-Metallindustrie, VVB Gießereien;
- b) Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates — bei örtlich geleiteten Betrieben in Abstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke — festgelegt werden. Die Festlegung hat bis zum 20. Februar 1964 zu erfolgen und ist den betreffenden Betrieben bis zum 2. März 1964 durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bekanntzugeben;
- c) Außenhandelsunternehmen bei Abgabe an inländische Abnehmer.

(2) Die Preise der Preisordnungen gemäß Abs. 1 werden gegenüber folgenden Abnehmern wirksam:

- a) Betriebe der VVB Eisenerz/Roheisen, VVB Stahl- und Walzwerke, VVB Nichteisen-Metallindustrie, VVB Gießereien, VVB Feuerfest-Industrie;
- b) Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates — bei örtlich geleiteten Betrieben in Abstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke — festgelegt werden. Die Festlegung hat bis zum

20. Februar 1964 zu erfolgen und ist den betreffenden Betrieben bis zum 2. März 1964 durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bekanntzugeben;

c) Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exports.

(3) Bei allen im Abs. 2 nicht erfaßten Abnehmern werden die Preise der neuen Preisordnungen gemäß Abs. 1 nicht wirksam. Gegenüber diesen Abnehmern gelten die am 31. März 1964 verbindlichen Preisordnungen weiterhin. Bestimmungen über die Außerkraftsetzung von Preisvorschriften in den neuen Preisordnungen finden insoweit keine Anwendung.

(4) Sofern von Betrieben gemäß Abs. 1 Lieferungen an Betriebe gemäß Abs. 3 durchgeführt werden, ist auf den Rechnungen der Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964 auszuweisen. Die Abnehmer gemäß Abs. 3 entrichten den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964. Die Preisdifferenz wird den Betrieben gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung vergütet.

(5) Das Staatliche Metallkontor und seine Großhandelsbetriebe beziehen alle Erzeugnisse, deren Preise in den Preisordnungen gemäß Abs. 1 geregelt sind, zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964. Sie liefern

a) an Abnehmer gemäß Abs. 2 zu Industrieabgabepreisen zuzüglich — soweit dies zulässig ist — der Handelsspannen nach dem Stand vom 1. April 1964,

b) an Abnehmer gemäß Abs. 3 zu Industrieabgabepreisen zuzüglich — soweit dies zulässig ist — der Handelsspannen nach dem Stand vom 31. März 1964.

Bei Lieferungen gemäß Buchst. a ist der Rechnungsbetrag nach dem Stand vom 1. April 1964 auszuweisen; dabei muß, wenn die Berechnung des Großhandelsabgabepreises zulässig ist, der Industrieabgabepreis gesondert angegeben werden; außerdem ist der Industrieabgabepreis nach dem Stand vom 31. März 1964 anzugeben. Die Abnehmer entrichten den Rechnungsbetrag nach dem Stand vom 1. April 1964 (Industrieabgabepreis bzw. Großhandelsabgabepreis). Die Differenz zwischen den Industrieabgabepreisen ist vom Staatlichen Metallkontor und seinen Großhandelsbetrieben nach einer besonderen Regelung abzuführen.

Bei Lieferungen gemäß Buchst. b zu Großhandelsabgabepreisen sind Industrieabgabepreis und Großhandelsspanne nach dem Stand vom 31. März 1964 gesondert auszuweisen. Außerdem ist die Handelsspanne nach dem Stand vom 1. April 1964 anzugeben. Die Abnehmer entrichten den Großhandelsabgabepreis nach dem Stand vom 31. März 1964. Die Differenz zwischen den Handelsspannen wird dem Staatlichen Metallkontor und seinen Großhandelsbetrieben nach einer besonderen Regelung vergütet.

(6) Alle im Abs. 5 nicht genannten Handelsbetriebe beziehen und liefern die Erzeugnisse, deren Preise in den Preisordnungen gemäß Abs. 1 geregelt sind, zu den Preisen, die sich aus den am 31. März 1964 geltenden Preisordnungen ergeben.

(7) Bei Lieferung von eisenhaltigen Industrierückständen im Direktgeschäft an Betriebe gemäß Abs. 2 finden die in der Preisordnung Nr. 3006 hierfür fest-

gesetzten Industrieabgabepreise für alle Lieferbetriebe (Anfallstellen) Anwendung. Bei Lieferung im Streckengeschäft erhalten die Anfallstellen von der Volkseigenen Handelszentrale Schrott den in der Preisordnung Nr. 3006 festgesetzten Industrieabgabepreis abzüglich der Handelsspanne; die Volkseigene Handelszentrale Schrott erhält von den Betrieben gemäß Abs. 2 den Industrieabgabepreis gemäß der Preisordnung Nr. 3006.

#### § 8

(1) Die Preise der Preisordnung Nr. 3012 vom 21. Januar 1964 — **Stahlschrott und Gußbruch** — (Sonderdruck Nr. P 3012 des Gesetzblattes) und der Preisordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964 — **Nichteisenmetallschrott** — (Sonderdruck Nr. P 3013 des Gesetzblattes) werden wie folgt wirksam:

a) Bei Lieferungen von Stahlschrott und Gußbruch sowie NE-Metallschrott an die Volkseigene Handelszentrale Schrott durch die nachstehenden Betriebe ist der Anfallstellenpreis nach dem Stand vom 1. April 1964 zu berechnen:

aa) Betriebe der VVB Eisenerz/Roh Eisen,  
VVB Stahl- und Walzwerke,  
VVB Nichteisen-Metallindustrie,  
VVB Gießereien;

ab) Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates — bei örtlich geleiteten Betrieben in Abstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke — festgelegt werden. Die Festlegung hat bis zum 20. Februar 1964 zu erfolgen und ist den betreffenden Betrieben und der Volkseigenen Handelszentrale Schrott bis zum 2. März 1964 durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bekanntzugeben;

ac) Außenhandelsunternehmen.

b) Bei Lieferungen an den sonstigen Schrotthandel berechnen die unter Buchst. a aufgeführten Betriebe die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964. Die Preisdifferenz zu den neuen Anfallstellenpreisen wird nach einer besonderen Regelung vergütet.

c) Bei Lieferungen von Stahlschrott und Gußbruch sowie NE-Metallschrott an die unter Buchst. a aufgeführten Betriebe durch die Volkseigene Handelszentrale Schrott ist der Werkbelieferungspreis nach dem Stand vom 1. April 1964 zu berechnen.

d) Bei Lieferungen von Stahlschrott und Gußbruch sowie NE-Metallschrott an die unter Buchst. a aufgeführten Betriebe durch den direkt liefernden sonstigen Schrotthandel ist der Werkbelieferungspreis nach dem Stand vom 1. April 1964 an die Volkseigene Handelszentrale Schrott zu entrichten. Der direkt liefernde sonstige Schrotthandel erhält von der Volkseigenen Handelszentrale Schrott den Werkbelieferungspreis nach dem Stand vom 31. März 1964.

e) Bei Lieferungen der unter Buchst. a aufgeführten Betriebe untereinander ist der Werkbelieferungspreis nach dem Stand vom 1. April 1964 zu berechnen.

(2) Bei allen Lieferungen gemäß Abs. 1 — ausgenommen die Lieferungen gemäß Abs. 1 Buchst. e — ist auf den Rechnungen der Rechnungsbetrag zu Preisen nach

dem Stand vom 31. März 1964 und zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964 auszuweisen.

(3) Für alle sonstigen Lieferungen von Stahlschrott und Gußbruch sowie NE-Metallschrott gelten die am 31. März 1964 verbindlichen Preisanordnungen weiterhin. Bestimmungen über die Außerkraftsetzung von Preisvorschriften in den neuen Preisanordnungen finden insoweit keine Anwendung.

#### § 9

(1) Die Preise der Preisanordnung Nr. 3014 vom 21. Januar 1964 — **Nutzeisen und Produktionsabfälle** — (Sonderdruck Nr. P 3014 des Gesetzblattes) werden für folgende Lieferer wirksam:

- a) Betriebe der VVB Eisenerz/Roheisen, VVB Stahl- und Walzwerke, VVB Nichteisen-Metallindustrie, VVB Gießereien;
- b) Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b und § 11 Abs. 1 Buchst. b festgelegt sind;
- c) Außenhandelsunternehmen bei Abgabe an inländische Abnehmer.

Ausgenommen hiervon sind Lieferungen von Nutzeisen und Produktionsabfällen aus Maschinenbauabteilungen der Betriebe gemäß Buchstaben a und b.

(2) Die Preise der Preisanordnung Nr. 3014 werden gegenüber folgenden Abnehmern wirksam:

- a) Betriebe der VVB Eisenerz/Roheisen, VVB Stahl- und Walzwerke, VVB Nichteisen-Metallindustrie, VVB Gießereien;
- b) Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. b festgelegt sind;
- c) Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exports.

(3) Bei allen im Abs. 2 nicht erfaßten Abnehmern werden die Preise der Preisanordnung Nr. 3014 nicht wirksam. Gegenüber diesen Abnehmern gelten die am 31. März 1964 verbindlichen Preisanordnungen weiterhin. Bestimmungen über die Außerkraftsetzung von Preisvorschriften in der Preisanordnung Nr. 3014 finden insoweit keine Anwendung.

(4) Sofern von den Betrieben gemäß Abs. 1 Lieferungen an Betriebe gemäß Abs. 3 durchgeführt werden, ist auf den Rechnungen der Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964 anzugeben. Die Abnehmer gemäß Abs. 3 entrichten den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964. Die Preisdifferenz wird den Betrieben gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung vergütet.

(5) Liefern Betriebe, die verpflichtet sind, die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 zu berechnen. Nutzeisen und Produktionsabfälle an Betriebe gemäß Abs. 2, so weisen sie auf den Rechnungen den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964 aus. Die Abnehmer gemäß Abs. 1 entrichten den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964. Die Preisdifferenz ist von ihnen nach einer besonderen Regelung abzuführen.

(6) Der Produktionsmittelgroßhandel bezieht Nutzeisen und Produktionsabfälle zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964. Er liefert

- a) an Abnehmer gemäß Abs. 2 zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964,
- b) an Abnehmer gemäß Abs. 3 zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964.

Bei Lieferungen gemäß Buchst. a ist der Rechnungsbetrag nach dem Stand vom 31. März 1964 und nach dem Stand vom 1. April 1964 auszuweisen. Die Preisdifferenz ist nach einer besonderen Regelung abzuführen.

#### § 10

(1) Die Preise der Preisanordnung Nr. 3015 vom 21. Januar 1964 — **Kalierzeugnisse, Stein- und Siedsalz und übrige Produkte des Kali- und Salzbergbaus sowie der Kaliverarbeitung** — (Sonderdruck Nr. P 3015 des Gesetzblattes) werden wirksam

- a) für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen),
- b) gegenüber allen Abnehmern einschließlich der Außenhandelsunternehmen.

(2) Die in der Preisanordnung Nr. 3015 festgesetzten Großhandelsabgabepreise für Düngemittel entsprechen dem Stand vom 31. März 1964. Soweit die in den Preislisten der Preisanordnung Nr. 3015 aufgeführten Industrieabgabepreise die Großhandelsabgabepreise übersteigen, wird der DHZ Chemie — Düngemittel und Chemie-Importe — die Preisdifferenz unter Berücksichtigung der für sie ab 1. April 1964 wirksamen Großhandelsspanne nach einer besonderen Regelung vergütet.

(3) Die in der Preisanordnung Nr. 3015 festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise entsprechen dem Stand vom 31. März 1964.

#### § 11

(1) Die Preise der nachstehend aufgeführten Preisanordnungen

Preisanordnung Nr. 3016 vom 21. Januar 1964 — **Gußstücke aus Gußeisen mit Lamellengraphit (GGL), Gußeisen mit Kugelgraphit (GGG), Stahl- und Temperguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie** — (Sonderdruck Nr. P 3016 des Gesetzblattes),

Preisanordnung Nr. 3017 vom 21. Januar 1964 — **Bremsklötze für Industriebahnen, Straßenbahnen und Reichsbahn sowie für Reichsbahn-Bremsklötzensohlen** — (Sonderdruck Nr. P 3017 des Gesetzblattes),

Preisanordnung Nr. 3018 vom 21. Januar 1964 — **Mahlkörper aus Gußeisen und Temperguß** — (Sonderdruck Nr. P 3018 des Gesetzblattes),

Preisanordnung Nr. 3019 vom 21. Januar 1964 — **Gußeiserne Rohre und Formstücke für Druckwasserrohrleitungen, gußeiserne Abflußrohre, Kanalguß und gußeiserne Straßenkappen** — (Sonderdruck Nr. P 3019 des Gesetzblattes),

Preisanordnung Nr. 3020 vom 21. Januar 1964 — **Stahlwerkskokillen, Boden- und Gespannplatten für Stahlwerkskokillen** — (Sonderdruck Nr. P 3020 des Gesetzblattes),

Preisanordnung Nr. 3021 vom 21. Januar 1964 — **Ofenguß sowie Industrie- und Reichsbahnroststäbe** — (Sonderdruck Nr. P 3021 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3022 vom 21. Januar 1964 — **Guß-eiserne Economiser-Rippenrohre und gußeiserne Luftvorwärmerohre** — (Sonderdruck Nr. P 3022 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3023 vom 21. Januar 1964 — **Voll- und Hohlstangen (Knüppel und Buchsen) aus Gußeisen und Voll- und Hohlstangen (vorge dreht) aus Schwermetall-Legierungen** — (Sonderdruck Nr. P 3023 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3024 vom 21. Januar 1964 — **Gußstücke aus Leichtmetallformguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie** — (Sonderdruck Nr. P 3024 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3025 vom 21. Januar 1964 — **Druckgußerzeugnisse aus Aluminium- und Zinklegierungen** — (Sonderdruck Nr. P 3025 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3026 vom 21. Januar 1964 — **Gußstücke aus Schwermetallformguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie** — (Sonderdruck Nr. P 3026 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3027 vom 21. Januar 1964 — **Schiffsschrauben aus Stahlformguß** — (Sonderdruck Nr. P 3027 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3028 vom 21. Januar 1964 — **Preisermittlung von Legierungszuschlägen für Stahlformguß, Gußeisen mit Lamellengraphit (GGL) und Gußeisen mit Kugelgraphit (GGG) aus der Produktion der volkseigenen Industrie** — (Sonderdruck Nr. P 3028 des Gesetzblattes)

werden für folgende Lieferer wirksam:

- a) Betriebe der VVB Gießereien, VVB Stahl- und Walzwerke, VVB Nichteisen-Metallindustrie;
- b) Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates — bei örtlich geleiteten Betrieben in Abstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke — festgelegt werden. Die Festlegung hat bis zum 20. Februar 1964 zu erfolgen und ist den betreffenden Betrieben bis zum 2. März 1964 durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bekanntzugeben;
- c) Außenhandelsunternehmen bei Abgabe an inländische Abnehmer.

(2) Die Preise der neuen Preisordnungen gemäß Abs. 1 werden gegenüber den Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exports wirksam. Außerdem werden die Preise der Preisordnung Nr. 3020 vom 21. Januar 1964 — **Stahlwerkskokillen, Boden- und Gespannplatten für Stahlwerkskokillen** — (Sonderdruck Nr. P 3020 des Gesetzblattes) gegenüber den Betrieben der VVB Eisenerz/Roh Eisen, der VVB Stahl- und Walzwerke und der VVB Gießereien wirksam.

(3) Bei allen im Abs. 2 nicht erfaßten Abnehmern werden die Preise der neuen Preisordnungen gemäß Abs. 1 nicht wirksam. Gegenüber diesen Abnehmern gelten die Preise der am 31. März 1964 verbindlichen Preisordnungen weiterhin. Bestimmungen über die Außerkraftsetzung von Preisvorschriften in den neuen Preisordnungen finden insoweit keine Anwendung.

(4) Sofern von den Betrieben gemäß Abs. 1 Lieferungen an Betriebe gemäß Abs. 3 durchgeführt worden, ist auf den Rechnungen der Rechnungsbetrag zu Prei-

sen nach dem Stand vom 31. März 1964 und zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964 anzugeben. Die Abnehmer gemäß Abs. 3 entrichten den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964. Die Preisdifferenz wird den Betrieben gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung vergütet.

#### § 12

(1) Die Entgelte für Gütertransportleistungen der nachstehend aufgeführten Preisordnungen

Preisordnung Nr. 3029 vom 21. Januar 1964 — **Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs** — Sonderdruck Nr. P 3029 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3030 vom 21. Januar 1964 — **Transport von festen Brennstoffen mit Kraftfahrzeugen** — (Sonderdruck Nr. P 3030 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3031 vom 21. Januar 1964 — **Einführung des Deutschen Binnenschiffahrts-Gütertarifs (DBGT)** — (Sonderdruck Nr. P 3031 des Gesetzblattes)

sind durch folgende Betriebe bzw. Organe zu berechnen:

- die Deutsche Reichsbahn,
- den volkseigenen öffentlichen Kraftverkehr,
- die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr und den VEB Deutsche Binnenreederei.

(2) Die in den neuen Preisordnungen gemäß Abs. 1 festgelegten Entgelte werden gegenüber allen Frachtzahlern — ausgenommen die Frachtzahler gemäß Abs. 3 — wirksam.

(3) Gegenüber den nachstehend aufgeführten Frachtzahlern bleiben die Entgelte für Gütertransportleistungen nach dem Stand vom 31. März 1964 weiter bestehen:

- a) gegenüber der Bevölkerung bei Durchführung von Gütertransportleistungen für den individuellen Bedarf,
- b) gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 3 Abs. 3 sowie im Falle des § 3 Abs. 4,
- c) gegenüber den kirchlichen Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 5.

Die erforderlichen Bestimmungen, die sichern, daß auch beim Transport von festen Brennstoffen mit Kraftfahrzeugen an die vorstehend aufgeführten Frachtzahler die Entgelte nach dem Stand vom 31. März 1964 berechnet werden, trifft der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates.

#### § 13

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 12 gelten entsprechend auch für Preise, die in Ergänzung der neuen Preisordnungen in Preisbewilligungen festgesetzt werden, sowie für die Preise, die von den Betrieben bis zur Erteilung der Preisbewilligungen gemäß § 14 Abs. 3 als vorläufige Preise berechnet werden.

### III.

#### Sonstige Bestimmungen

#### § 14

(1) Für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht erfaßt sind, sind von den Betrieben Preisangebote bei den Organen einzureichen, die in Spalte 6 der Anlage zu dieser Preisordnung

aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn in den neuen Preisanordnungen bestimmt ist, daß die Preis-anträge beim zuständigen Preisbildungsorgan einzureichen sind. Die Preisfestsetzung wird vom zuständigen Preisbildungsorgan vorgenommen, das dem Antragsteller eine Preisbewilligung erteilt.

(2) Abweichend von Abs. 1 reichen die Außenhandelsunternehmen Preisangebote nicht bei den in Spalte 6 der Anlage zu dieser Preisanordnung aufgeführten Organen, sondern beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ein.

(3) Werden Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisanordnungen bereits hergestellt bzw. erbracht, so sind die Preisangebote bis zum 31. März 1964 einzureichen. Bei fristgemäßer Antragstellung sind die Betriebe berechtigt, die beantragten Preise ab 1. April 1964 als vorläufige Preise bis zur Erteilung der Preisbewilligungen gemäß Abs. 1 anzuwenden. Die Preisbewilligungen werden mit dem 1. April 1964 in Kraft gesetzt. Differenzen zwischen den vorläufigen Preisen und den bewilligten Preisen sind durch Rückvergütung oder Nachzahlung auszugleichen.

(4) Soweit nach den Bestimmungen dieser Preisanordnung die Preise der neuen Preisanordnungen gegenüber einzelnen Abnehmergruppen nicht wirksam werden, so daß von diesen Abnehmern weiterhin die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 zu entrichten sind, sind die Preisbildungsorgane bei der Erteilung von Preisbewilligungen verpflichtet, zwei Preise festzusetzen, und zwar

- a) einen Preis nach dem Stand vom 31. März 1964,
- b) einen Preis nach dem Stand vom 1. April 1964.

(5) Soweit die neuen Preisanordnungen vom Abs. 3 abweichende Fristen und Termine für die Vorlage der

Preisangebote enthalten, gelten die Bestimmungen der neuen Preisanordnungen.

#### § 15

Soweit zum Ausgleich von Mehrkosten, die sich für einzelne Abnehmergruppen aus den neuen Preisanordnungen ergeben, die Gewährung von Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen besonderen Bestimmungen.

#### § 16

Bestimmungen der neuen Preisanordnungen, wonach von staatlichen oder sonstigen Organen oder von Betrieben bestimmte Aufgaben bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Preisanordnungen durchzuführen sind, treten mit der Verkündung der neuen Preisanordnungen in Kraft.

#### § 17

Die Regierungskommission für Preise ist berechtigt, Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen der neuen Preisanordnungen zu treffen.

#### § 18

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

**Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik**

Der Vorsitzende

Rumpf  
Minister der Finanzen

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik  
Minister und  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

### Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 3000

### Verzeichnis der am 1. April 1964 in Kraft tretenden Preisanordnungen

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Preisanordnung	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	Organe gemäß § 14 Abs. 1, bei denen Preisangebote einzureichen sind
1	2	3	4	5	6
1	3002	21. Januar 1964	— Kohle und Koks —	P 3002	VVB Steinkohle, Zwickau VVB Braunkohle Halle — Sitz Merseburg Räte der Bezirke für Naßpreßsteine, Trockenpreßlinge, Teerpreßlinge u. ä. *
2	3003	21. Januar 1964	— Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme —	P 3003	—
3	3004	21. Januar 1964	— Kalkulationsvorschriften für die Ermittlung der Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und Elektroenergie —	P 3004	Energieversorgungsbetrieb (EVB) gemäß § 7 der Preisanordnung Nr. 3004**
4	3005	21. Januar 1964	— Feuerfeste Rohstoffe, Erzeugnisse und Altmaterialien —	P 3005	VVB Feuerfest-Industrie, Meißen
5	3006	21. Januar 1964	— Eisen-, Mangan- und Chromerze und eisenhaltige Industrierückstände —	P 3006	VVB Eisenerz/ Roheisen, Saalfeld
6	3008	21. Januar 1964	— Roheisen und Ferrolegierungen —	P 3008	VVB Eisenerz/ Roheisen, Saalfeld

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Preis-anordnung	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	Organe gemäß § 14 Abs. 1, bei denen Preis-anträge einzureichen sind
1	2	3	4	5	6
7	3009	21. Januar 1964	— Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse —	P 3009	VVB Stahl- und Walzwerke, Berlin
8	3010	21. Januar 1964	— Nichteisenerzkonzentrate und Nichteisenschwermetalle —	P 3010	VVB NE-Metall-industrie, Eisleben
9	3011	21. Januar 1964	— Leichtmetalle —	P 3011	VVB NE-Metall-industrie, Eisleben
10	3012	21. Januar 1964	— Stahlschrott und Gußbruch —	P 3012	—
11	3013	21. Januar 1964	— Nichteisenmetallschrott —	P 3013	—
12	3014	21. Januar 1964	— Nutzeisen und Produktionsabfälle —	P 3014	Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Grundstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 35/39
13	3015	21. Januar 1964	— Kalierzeugnisse, Stein- und Siedesalz und übrige Produkte des Kali- und Salzbergbaus sowie der Kaliverarbeitung —	P 3015	VVB Kali, Erfurt
14	3016	21. Januar 1964	— Gußstücke aus Gußeisen mit Lamellengraphit (GGL), Gußeisen mit Kugelgraphit (GGG), Stahl- und Temperguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie —	P 3016	VVB Gießereien, Leipzig
15	3017	21. Januar 1964	— Bremsklötze für Industriebahnen, Straßenbahnen und Reichsbahn sowie für Reichsbahn-Bremsklotzsohlen —	P 3017	—
16	3018	21. Januar 1964	— Mahlkörper aus Gußeisen und Temperguß —	P 3018	VVB Gießereien, Leipzig
17	3019	21. Januar 1964	— Gußeiserne Rohre und Formstücke für Druckwasserrohrleitungen, gußeiserne Abflußrohre, Kanalguß und gußeiserne Straßenkappen —	P 3019	VVB Gießereien, Leipzig
18	3020	21. Januar 1964	— Stahlwerksskokillen, Boden- und Gespannplatten für Stahlwerksskokillen —	P 3020	VVB Gießereien, Leipzig
19	3021	21. Januar 1964	— Ofenguß sowie Industrie- und Reichsbahnroststäbe —	P 3021	VVB Gießereien, Leipzig
20	3022	21. Januar 1964	— Gußeiserne Economiser-Rippenrohre und gußeiserne Luftvorwärmerohre —	P 3022	VVB Gießereien, Leipzig
21	3023	21. Januar 1964	— Voll- und Hohlstangen (Knüppel und Buchsen) aus Gußeisen und Voll- und Hohlstangen (vorgedreht) aus Schwermetall-Legierungen —	P 3023	VVB Gießereien, Leipzig
22	3024	21. Januar 1964	— Gußstücke aus Leichtmetallformguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie —	P 3024	VVB Gießereien, Leipzig
23	3025	21. Januar 1964	— Druckgußzeugnisse aus Aluminium- und Zinklegierungen —	P 3025	VVB Gießereien, Leipzig
24	3026	21. Januar 1964	— Gußstücke aus Schwermetallformguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie —	P 3026	VVB Gießereien, Leipzig
25	3027	21. Januar 1964	— Schiffsschrauben aus Stahlformguß —	P 3027	VVB Gießereien, Leipzig
26	3028	21. Januar 1964	— Preisermittlung von Legierungszuschlägen für Stahlformguß, Gußeisen mit Lamellengraphit (GGL) und Gußeisen mit Kugelgraphit (GGG) aus der Produktion der volkseigenen Industrie —	P 3028	—
27	3029	21. Januar 1964	— Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs —	P 3029	—
28	3030	21. Januar 1964	— Transport von festen Brennstoffen mit Kraftfahrzeugen —	P 3030	—
29	3031	21. Januar 1964	— Einführung des Deutschen Binnenschiffahrts-Gütertarifs (DBGT) —	P 3031	—
30	3031	21. Januar 1964	wie vorstehend — Heft 1 — Allgemeine Tarifvorschriften für den Ladungsverkehr —	P 3031 (Heft 1)	—
31	3031	21. Januar 1964	wie vorstehend — Heft 2 — Tarifentfernungen —	P 3031 (Heft 2)	—

\* Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 der Preis-anordnung Nr. 3002 (Bestätigung von Preislisten durch die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen) bleiben unberührt.  
 \*\* Bei Preis-anträgen für Wärme, die nicht in das Netz eines EVB geliefert wird, ist der zuständigen Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung (BfWE) ein Durchschlag des Preis-antrages zu übermitteln.

**Preisordnung Nr. 3001.****— Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife —****Vom 1. Februar 1964**

Zur Sicherung der bestehenden Preise für Waren, Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung bei der Durchführung der Industriepreisreform wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Diese Preisordnung gilt für alle Industrie-, Dienstleistungs-, Verkehrs-, Handwerks- und Handelsbetriebe aller Eigentumsformen. Sie gilt auch für Organisationen, Institute und sonstige Einrichtungen aller Art (einschließlich Haushaltsorganisationen) sowie für Bürger, soweit sie Leistungen für die Bevölkerung bzw. andere Bürger erbringen.

**§ 2**

(1) Auf Grund der neuen Preise für Kohle, Energie, Roh-, Grundstoffe und Halbzeuge sowie Gütertransportleistungen dürfen die Preise für Waren, Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung nicht erhöht werden.

(2) Es ist verboten, bei Beibehaltung der Preise die Qualität der Erzeugnisse oder den Umfang der Leistung zu vermindern. Ebenso ist es verboten, sonstige Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Bestimmungen des Abs. 1 umgangen werden.

**§ 3**

Soweit Höchstpreise unterschritten worden sind, ohne daß hierzu eine gesetzliche Verpflichtung vorlag, dürfen diese gesenkten Preise nicht wieder erhöht werden.

**§ 4**

Die Leiter der Betriebe, Organisationen, Institute und sonstigen Einrichtungen gemäß § 1 sind voll verantwortlich für die Einhaltung der Preisbestimmungen.

**§ 5**

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, mit Hilfe der staatlichen Preiskontrolle und durch Organisation der gesellschaftlichen Kontrolle die Einhaltung der gesetzlichen Preise zu gewährleisten. Die gesellschaftliche Kontrolle muß insbesondere im Rahmen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Hausgemeinschaften und der Mieter selbstverwaltungen sowie der Preisaktivs bei den Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen erfolgen.

**§ 6**

(1) Die Groß- und Einzelhandelsbetriebe haben beim Vertragsabschluß und beim Rechnungseingang zu kontrollieren, daß die bisher gültigen Preise der Erzeugnisse und Leistungen für die Bevölkerung eingehalten werden.

(2) Waren, die mit höheren Einzelhandelsverkaufspreisen als den bisher gültigen geliefert werden, dürfen erst dann verkauft werden, wenn die Einzelhandelsverkaufspreise überprüft und korrigiert worden sind.

(3) Sofern die Rechtsgültigkeit des Einzelhandelsverkaufspreises von den Handelsbetrieben nicht selbst festgestellt werden kann, haben die Großhandelsbetriebe eine Überprüfung bzw. Korrektur dieses Einzelhandelsverkaufspreises beim Minister für Handel und Versorgung zu beantragen.

**§ 7**

Zu widerhandlungen gegen diese Preisordnung sind nach dem geltenden Preisstrafrecht zu bestrafen.

**§ 8**

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

**Die Regierungskommission für Preise**

beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten

Stellvertreter des Ministers  
der FinanzenDer Minister  
für Handel  
und Versorgung

Lucht

**Anordnung Nr. 7\***

über die Umbewertung der Bestände  
an Erzeugnissen, für die neue Preise  
in Kraft treten.

— Aufnahme, Umbewertung sowie Regulierung  
der Umbewertungsdifferenzen in der volkseigenen  
Wirtschaft per 1. April 1964. —

**Vom 1. Februar 1964****A. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie deren Einrichtungen,
- b) volkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe und deren Einrichtungen,
- c) volkseigene landwirtschaftliche Produktions- und Dienstleistungsbetriebe und deren Einrichtungen,
- d) volkseigene Binnen- und Außenhandelsbetriebe und deren Einrichtungen,

soweit sie Erzeugnisse besitzen, für die am 1. April 1964 neue Preise in Kraft treten.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für

- a) sämtliche volkseigenen Güter einschließlich VEG Saatzucht, VEG Tierzucht und VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- b) volkseigene Gärtnereien.

\* Anordnung Nr. 6 (GBl. II 1962 Nr. 94 S. 883)

## § 2

**Aufnahme der Bestände**

(1) Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten VVB, Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) haben die Bestände an Erzeugnissen (Grund- und Hilfsmaterial sowie unvollendete Produktion und Fertigerzeugnisse; Handelsware), für die gemäß Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) neue Preise in Kraft treten.

per 1. April 1964, 0.00 Uhr,

aufzunehmen und umzubewerten (Stichtag), sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird.

(2) Das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ kann anordnen, daß eine Aufnahme und Umbewertung der Bestände an unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen per Stichtag entfällt und mit der Umbewertung per 1. Januar 1964 vorgenommen wird, wenn die Auswirkungen der Kostenerhöhung durch die ab 1. April 1964 geltenden Preise unerheblich sind.

(3) Die Betriebe des Handels haben nur die Bestände an Handelsware aufzunehmen. Die Bestände an Hilfsmaterial sind nicht aufzunehmen.

(4) Alle Betriebe, die zur Aufnahme der Bestände verpflichtet sind, haben die Bestände an festen Brennstoffen, feuerfesten Erzeugnissen und Kali körperlich aufzunehmen.

(5) Betriebe, bei denen sich sowohl die Preise für Grund- und Hilfsmaterial als auch die Preise für Fertigerzeugnisse verändern, haben alle vorhandenen Bestände an Grundmaterial, Hilfsmaterial, unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen körperlich aufzunehmen, sofern sie nicht gemäß Abs. 2 von einer Aufnahme der Bestände an unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen befreit wurden.

(6) Die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sind berechtigt, abweichend von den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 eine andere Art der Aufnahme der Bestände anzuweisen.

(7) Betriebe, bei denen sich nur die Preise für Grund- und Hilfsmaterial verändern, haben ihre Bestände an unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen, sofern sie zur Aufnahme der Bestände verpflichtet sind, buchmäßig aufzunehmen, wenn das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ keine andere Art der Bestandsaufnahme anweist.

(8) In den Betrieben sind alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine einwandfreie Feststellung der entsprechenden Bestände, auch der noch nicht ausgepackten Ware, gewährleisten.

(9) Ergibt eine körperliche Aufnahme der Bestände, daß die Ist-Bestände von den buchmäßigen Beständen abweichen, so sind diese Differenzen vor der Umbewertung zu alten Preisen ergebniswirksam zu buchen.

(10) Soweit in Betrieben ab 1. April 1964 im Zusammenhang mit der Umbewertung der Grundmittel erhöhte Abschreibungen kostenwirksam werden, sind diese bei der Umbewertung der Bestände an unvoll-

defer Produktion und Fertigerzeugnissen zu berücksichtigen.

## § 3

**Errechnung der Umbewertungsdifferenzen**

(1) Die Betriebe haben die sich ergebenden Umbewertungsdifferenzen selbst zu errechnen.

(2) Die Betriebe haben eine Zusammenfassung der Umbewertungsdifferenzen dem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ vorzulegen.

(3) Die für die Umbewertung erforderlichen Unterlagen sind von allen Betrieben zur Überprüfung durch das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ bzw. durch Beauftragte des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, bereitzuhalten.

(4) Ergeben sich durch die Kontrolle Abweichungen, so sind die entsprechenden Berichtigungen vorzunehmen.

## § 4

**Unterwegsware**

(1) Unterwegsware ist unmittelbar nach Eingang vom Empfänger umzubewerten.

(2) Als Unterwegsware gelten Erzeugnisse, die vor dem Stichtag vom Versender ausgeliefert wurden und nach dem Stichtag beim Empfänger zu alten Preisen berechnet eingehen.

## § 5

**Lohnaufträge, fremde Erzeugnisse, Kommissionsware**

(1) Der Eigentümer ist für die Aufnahme und Umbewertung ihm gehörender Erzeugnisse verantwortlich, die sich außerhalb seines Betriebes befinden.

(2) Der Eigentümer kann mit dem Auftragnehmer, Kommissionär sowie mit Betrieben, bei denen Erzeugnisse lagern (z. B. Lagerbestände des Außenhandels), vereinbaren, diese Erzeugnisse aufzunehmen und ihm die Aufnahmelisten zum Zwecke der Umbewertung zuzustellen.

## § 6

**Preisangaben**

(1) Auf den Rechnungen, Lieferscheinen, Preislisten usw. sind nach dem Stichtag die neuen Preise anzugeben. Soweit dies gesetzlich besonders festgelegt ist, müssen darüber hinaus auch die bisher gültigen Preise vermerkt werden.

(2) Sind in Verkaufsräumen Erzeugnisse ausgestellt, so sind die Preisangaben mit dem Inkrafttreten der neuen Preise zu berichtigen.

**B. Regulierung von Umbewertungsdifferenzen**

## § 7

(1) In volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben sowie in Betrieben des volkseigenen Binnenhandels sind die sich aus der Umbewertung der Bestände ergebenden Umbewertungsdifferenzen gegen den Umlaufmittelfonds zu buchen, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.



(2) Die gemäß Abs. 1 gegen den Umlaufmittelfonds zu buchenden Umbewertungsdifferenzen sind voll zur Finanzierung der planmäßig richtsatzgebundenen Bestände einzusetzen.

(3) Von den Betrieben sind den kontoführenden Filialen der Kreditinstitute als Kreditunterlage die Umlaufmittelnachweise

per 31. März 1964 zu alten Preisen und  
per 1. April 1964 zu neuen Preisen

einzureichen.

(4) Die aus der Umbewertung des zweckgebundenen Materials (z. B. zweckgebundenes Material für Forschung und Entwicklung) sich ergebenden Umbewertungsdifferenzen sind nicht gegen den Umlaufmittelfonds, sondern gegen die Fonds zu buchen, aus denen die Finanzierung des zweckgebundenen Materials erfolgte.

### § 8

Betriebe des Außenhandels haben die Aufnahme und Umbewertung der eigenen Bestände nach näherer Weisung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel durchzuführen. Das gilt auch für die Umbewertung der Bestände, die der Verfügungsgewalt der Organe des Außenhandels unterliegen, jedoch in anderen Betrieben lagern. Die Regulierung der aus der Umbewertung sich ergebenden Umbewertungsdifferenzen erfolgt ebenfalls nach näherer Weisung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

### § 9

Die Höhe der Umbewertungsdifferenzen ist wie folgt zu ermitteln:

a) in Produktions- und Dienstleistungsbetrieben

— für Grund- und Hilfsmaterial sowie Handelsware

aus der Differenz zwischen den bisher im Betrieb angewandten Verrechnungspreisen lt. §§ 101 und 102 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) sowie § 8 der Zweiten Verordnung vom 30. April 1959 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe — Vereinfachungsmaßnahmen — (GBl. I S. 517) und den sich hiernach ergebenden neuen entsprechenden Verrechnungspreisen,

— für unvollendete Produktion sowie Fertigerzeugnisse,

1. sofern die Bewertung in den Betrieben zu Planproduktionsselbstkosten bzw. Plangesamtselfkosten erfolgt,

aus der Differenz zwischen den entsprechenden Plankosten 1964 vor und nach der Einführung der Industriepreisreform,

2. sofern die Bewertung zu Ist-Grundkosten und Plangemeinkosten erfolgt,

aus den Differenzen zwischen alten und neuen Materialgrundkosten sowie zwischen den Plangemeinkosten 1964 vor und nach der Einführung der Industriepreisreform,

3. sofern die Bewertung zu Ist-Produktionsselbstkosten bzw. Ist-Gesamtselfkosten erfolgt,

aus den Differenzen zwischen alten und neuen Materialgrundkosten sowie zwischen Ist-Gemeinkosten 1964 vor und Plangemeinkosten 1964 nach der Einführung der Industriepreisreform,

b) in Großhandelsbetrieben

aus der Differenz zwischen altem und neuem Industrieabgabepreis,

c) in Betrieben des Kohleplatzhandels

aus der Differenz zwischen altem und neuem Einstandspreis.

## C. Schlußbestimmungen

### § 10

(1) Soweit sich bei der Umbewertung Zweifelsfragen hinsichtlich der Bezeichnung einzelner Erzeugnisse, ihrer Einordnung, der Höhe der Industrieabgabepreise u. a. ergeben, haben die Lieferbetriebe die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Zweifelsfragen, die von den Lieferbetrieben nicht geklärt werden können, sind an die für die Ausarbeitung der Preisanordnungen verantwortlichen Preisbildungsorgane zur endgültigen Klärung weiterzuleiten.

### § 11

Für die Aufnahme und Umbewertung der Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, unvollendeter Produktion, Fertigerzeugnissen und Handelsware, für die am 1. April 1964 neue Preise in Kraft treten, sind die Bestimmungen der Anordnung Nr. 3 und Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 518), nicht anzuwenden.

### § 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 6 vom 8. Dezember 1962 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die am 1. Januar 1963 neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 803), außer Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

Der Minister der Finanzen

Rump f

**Anordnung Nr. 8\***  
**über die Umbewertung der Bestände**  
**an Erzeugnissen, für die neue Preise**  
**in Kraft treten.**

— Aufnahme, Umbewertung sowie Regulierung  
 der Umbewertungsdifferenzen in der nichtvolks-  
 eigenen Wirtschaft per 1. April 1964 —

Vom 1. Februar 1964

**A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen durch die Einführung der Industriepreisreform sowohl neue Preise für Grundmaterial und Hilfsmaterial als auch neue Preise für Fertigerzeugnisse in Kraft treten,
- b) genossenschaftliche, halbstaatliche und private Betriebe des Kohlehandels, Baustoffhandels sowie des Handels mit Kali und Salzen, soweit sie Erzeugnisse besitzen, für die durch die Preisverordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) am 1. April 1964 neue Preise in Kraft gesetzt werden.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Konsumgenossenschaftliche Produktions- und Dienstleistungsbetriebe.

§ 2

**Aufnahme der Bestände**

(1) Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten

- a) Produktions- und Dienstleistungsbetriebe haben die Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, Halb- und Fertigerzeugnissen sowie Handelsware,
- b) Handelsbetriebe haben die Bestände an Handelsware,

für die durch die Preisverordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) neue Preise in Kraft treten,

per 1. April 1964, 0.00 Uhr,

aufzunehmen und umzubewerten (Stichtag), sofern die Umbewertung gemäß Anlage 1 vorzunehmen ist.

(2) Die Aufnahme der Bestände hat körperlich zu erfolgen.

(3) Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises kann in Einzelfällen abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 eine andere Art der Durchführung der Bestandsaufnahme anweisen.

(4) Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises kann verlangen, daß Bestände an Erzeugnissen, für die keine Umbewertung angeordnet wurde, aufgenommen und umbewertet werden, wenn

a) die Preise dieser Erzeugnisse in einer am Stichtag in Kraft tretenden Preisverordnung geregelt sind und

b) die Differenzbeträge zwischen den alten und neuen Preisen im Betrieb zu erheblichen Auswirkungen führen.

(5) In den Betrieben sind alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine einwandfreie Feststellung der entsprechenden Bestände, auch der noch nicht ausgepackten Ware, gewährleisten.

§ 3

**Aufstellung und Abgabe der Bestandsanmeldung**

(1) Die Betriebe haben über die Bestandsaufnahme eine Bestandsanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 aufzustellen und den Gesamtbetrag der Umbewertungsdifferenz selbst zu errechnen.

(2) Die aufzunehmenden und umzubewertenden Bestände sind in den Bestandsanmeldungen nach Warengruppen und innerhalb dieser nach Preisverordnungen gegliedert zu erfassen.

(3) Erfolgt die Regulierung der sich aus den Beständen per Stichtag ergebenden Umbewertungsdifferenzen durch Abführung dieser Umbewertungsdifferenzen als einmalige Abgabe gemäß § 9 direkt an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, so haben diese Betriebe 1 Exemplar der Bestandsanmeldung für den Rat des Kreises bereitzuhalten bzw. demselben zu übergeben. Ein weiteres Exemplar der Bestandsanmeldung verbleibt dem Betrieb.

(4) Wird eine Regulierung der sich aus den Beständen ergebenden Umbewertungsdifferenzen erst später durch Verrechnung mit Stützungen vorgenommen, so ist ein durch die Beauftragten des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, unterzeichnetes Exemplar der Bestandsanmeldung dem erstmaligen Stützungsantrag beizufügen.

(5) Die in den Betrieben verbleibenden Exemplare der Bestandsanmeldungen, die Eingangsrechnungen der umzubewertenden Bestände sowie andere für die Umbewertung erforderliche Unterlagen sind von allen Betrieben zur Überprüfung und Bestätigung durch Beauftragte des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, bereitzuhalten.

(6) Bestandsveränderungen (Zu- und Abgänge), die sich vom Zeitpunkt der Bestandsaufnahme bis zum Inkrafttreten der neuen Preise (Stichtag 0.00 Uhr) ergeben, sind in einer gesonderten Liste (Ergänzung zur Bestandsanmeldung) zu erfassen. Betriebe, bei denen die Regulierung der Umbewertungsdifferenzen durch Abführung einer einmaligen Abgabe erfolgt, haben die Ergänzungen zur Bestandsanmeldung dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, spätestens am 2. April 1964, 17.00 Uhr, zu übergeben.

(7) Soweit die Bestandsanmeldungen der Betriebe nicht bis zum 2. April 1964, 0.00 Uhr, durch Beauftragte des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, im Betrieb überprüft und bestätigt wurden, haben die Betriebe, bei denen die Regulierung der Umbewertungsdifferenzen durch Abführung einer einmaligen Abgabe erfolgt, die Bestandsanmeldung bis zum 2. April 1964, 17.00 Uhr, beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

\* Anordnung Nr. 7 (GBl. II 1964 Nr. 16 S. 143)

(8) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist berechtigt, auf Antrag der Betriebe einen späteren Zeitpunkt für die Abgabe der Errechnung der Umbewertungsdifferenzen zu genehmigen.

#### § 4

##### Unterwegsware

(1) Unterwegsware ist innerhalb von 24 Stunden nach Eingang durch den Empfänger dem örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anzumelden.

(2) Als Unterwegsware gelten Erzeugnisse, die vor dem Stichtag vom Versender ausgeliefert wurden und nach dem Stichtag beim Empfänger zu alten Preisen berechnet eingehen.

#### § 5

##### Lohnaufträge, fremde Erzeugnisse, Kommissionsware

(1) Der Eigentümer ist für die Aufnahme und Umbewertung ihm gehörender Erzeugnisse verantwortlich, die sich außerhalb des Betriebes befinden.

(2) Der Eigentümer kann mit dem Auftragnehmer, Kommissionär sowie mit Betrieben, bei denen Erzeugnisse lagern (z. B. Lagerbestände des Außenhandels), vereinbaren, diese Erzeugnisse aufzunehmen und ihm die Aufnahmelisten zum Zwecke der Umbewertung zuzustellen.

#### § 6

##### Handelsware

Als Handelsware gelten Bestände, die Betriebe bezogen haben und die dazu bestimmt sind, unverändert (ohne Be- und Verarbeitung) weiterverkauft zu werden.

#### § 7

##### Preisangaben

(1) Auf den Rechnungen, Lieferscheinen, Preislisten usw. sind nach dem Stichtag die neuen Preise anzugeben. Soweit dies gesetzlich besonders festgelegt ist, müssen darüber hinaus auch die bisher gültigen Preise vermerkt werden.

(2) Sind in Verkaufsräumen Erzeugnisse ausgestellt, so sind die Preisangaben mit dem Inkrafttreten der neuen Preise zu berichtigen.

#### § 8

##### Einmalige Vergütung bzw. einmalige Abgabe

(1) Für die Bestände an Erzeugnissen, die der Umbewertung unterliegen, wird

- a) eine einmalige Vergütung gewährt, wenn der am Stichtag in Kraft tretende Preis (im folgenden „neuer Preis“ genannt) niedriger ist als der vor dem Stichtag gültige Preis (im folgenden „alter Preis“ genannt) oder
- b) eine einmalige Abgabe erhoben, wenn der neue Preis höher ist als der alte,

sofern nicht im Abschnitt B Abweichendes bestimmt wird.

(2) Die einmalige Abgabe ist eine Verbrauchsabgabe im Sinne der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769). Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt vorgenannte Verordnung auch für die Vergütung.

#### B. Regulierung der Umbewertungsdifferenzen

##### § 9

(1) Betriebe, die gemäß § 2 Abs. 1 die Bestände aufnehmen und umbewerten, haben die sich ergebenden Umbewertungsdifferenzen als einmalige Abgabe an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen bzw. erhalten die einmalige Vergütung vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, erstattet.

(2) Die Betriebe des Kohleplatzhandels können die einmalige Abgabe gegen die auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform — Preisstützungen für den Kohleplatzhandel — (GBl. II S. 153) durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auszahlenden Preisstützungen aufrechnen.

##### § 10

Die Höhe der einmaligen Vergütung oder einmaligen Abgabe ergibt sich bei

- a) Produktions- und Dienstleistungsbetrieben für
  - Grund- und Hilfsmaterial  
aus der Differenz zwischen altem und neuem Einkaufspreis,
  - Halbfertigerzeugnisse  
aus der Differenz zwischen altem und neuem Einkaufspreis des in den Halbfertigerzeugnissen enthaltenen Grund- und Hilfsmaterials,
  - Fertigerzeugnisse  
aus der Differenz zwischen altem und neuem Betriebspreis,
  - Handelsware  
aus der Differenz zwischen altem und neuem Einkaufspreis,
- b) Betrieben des Großhandels  
aus der Differenz zwischen altem und neuem Industrieabgabepreis,
- c) Betrieben des Kohleplatzhandels  
aus der Differenz zwischen altem und neuem Einstandspreis.

#### C. Schlußbestimmungen

##### § 11

(1) Soweit sich bei der Umbewertung Zweifelsfragen hinsichtlich der Bezeichnung einzelner Erzeugnisse, ihrer Einordnung, der Höhe der Industrieabgabepreise u. a. ergeben, haben die Lieferbetriebe die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Zweifelsfragen, die von den Lieferbetrieben nicht geklärt werden können, sind an die für die Ausarbei-

lung der Preisanordnung verantwortlichen Preisbildungsorgane zur endgültigen Klärung weiterzuleiten.

§ 12

Für die Aufnahme und Umbewertung der Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, Halb- und Fertigerzeugnissen und Handelsware, für die neue Preise am 1. April 1964 in Kraft treten, sind die Bestimmungen der Anordnung Nr. 3 und Anordnung Nr. 4 vom 22. November 1961 über die Umbewertung der Be-

stände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 318), nicht anzuwenden.

§ 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Anordnung Nr. 8

Produktions-, Dienstleistungsbetrieb, Handelsbetrieb	Nummer der Preisanordnungen	Aufnahme der Bestände an
Hersteller von feuerfesten Erzeugnissen	3002, 3003, 3006, 3007, 3008, 3009, 3010, 3011, 3012, 3013, 3014, 3015	Grundmaterial, Hilfsmaterial, Halb- und Fertigerzeugnisse, Handelsware
Hersteller von Eisenerz, Roheisen, Rohstahl		
Hersteller von Stahl- und Walzwerkserzeugnissen		
Hersteller von Buntmetallerzen, Buntmetallen und Buntmetallhalbzeugen		
Hersteller von Kali, Salzen und Nebenprodukten		
Hersteller von festen Brennstoffen		
Kohlehandelsbetriebe	3002	Handelsware
Baustoffhandelsbetriebe	3005	Handelsware
Betriebe, die mit Kali und Salzen handeln	3015	Handelsware

Anlage 2

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung Nr. 8

Bezeichnung:

Anschrift:

Fernruf:

Bankverbindung:

Kto.-Nr.:

Lfd. Nr.	Warenart	Warennummer	Menge in kg/t m/Stück	alter Preis je ME		neuer Preis je ME	einmalige Abgabe (Vergütung) je ME	Abführungsbetrag (Sp. 4×8)
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Die Aufnahme der Bestände erfolgte:\* (buchmäßig, körperlich, durch Schätzung usw.)

Grundlage der Bestandsaufnahme war die körperliche Inventur vom ....., deren Ergebnis durch das Buchwerk bis zum Stichtag fortgeschrieben wurde.\*

Ich versichere hiermit, daß die vorstehende Bestandsanmeldung alle der Umbewertung unterliegenden Warenbestände enthält. Mir ist bekannt, daß ich Unterwegsware sofort nach Eingang anzumelden habe.

Außerdem ist mir bekannt, daß ich abgaben- und strafrechtlich belangt werden kann, wenn ich in der Bestandsanmeldung falsche Angaben mache oder Waren, die der Umbewertung unterliegen, nicht in die Bestandsanmeldung aufnehme.

\* Nichtzutreffendes durchstreichen

(Unterschrift des Betriebsleiters)

### Berichtigungen

Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1003/1 vom 24. Oktober 1963 — Erzeugerpreise für Zuckerrüben — (GBl. II S. 715) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 2 Abs. 1 muß es in der 6. und 7. Zeile richtig heißen: „... Invertzuckergehalt über 0,2 % auf Rübe...“

---

Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 2 vom 4. Januar 1964 über die Bildung der VVB Landtechnische Instandsetzung (GBl. II S. 58) wie folgt zu ergänzen ist:

Im § 1 muß als letzte MTS-Spezialwerkstatt hinzugefügt werden: „MTS-Spezialwerkstatt Rostock“.

## Zur Numerierung der Preisanordnungen und der P-Sonderdrucke des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

In der vorliegenden Nummer des Gesetzblattes wird die Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) verkündet, mit der die Preisanordnungen Nr. 3002 bis 3031 (P-Sonderdrucke Nr. 3002 bis 3031 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzt werden. Bei diesen Preisregelungen handelt es sich um die ersten Preisanordnungen des neuen Industriepreissystems, das auf Beschluß des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands geschaffen wird.

Damit wird, beginnend mit der Nr. 3000, zugleich ein neues Verfahren bei der Numerierung der Preisanordnungen und P-Sonderdrucke eingeführt: Es werden bei allen Preisregelungen der Industriepreisreform, abweichend von der bisherigen Handhabung, die Nummern der Preisanordnungen und die Nummern der P-Sonderdrucke identisch sein. Die Preisanordnung Nr. 3002 zum Beispiel wird also im P-Sonderdruck Nr. 3002 verkündet usw. Bei Preisanordnungen, die zur Erleichterung ihrer Benutzung in mehreren selbständig beziehbaren Teilen verkündet werden, werden die Nummern der P-Sonderdrucke mit einem auf die Nummer des jeweiligen Teiles verweisenden Zusatz versehen; z. B. erhält die Preisanordnung Nr. 3031 vom 21. Januar 1964 — Einführung des Deutschen Binnenschiffahrts-Gütertarifs (DBGT) — Heft 1 — Allgemeine Tarifvorschriften für den Ladungsverkehr — die P-Nummer: P 3031 (Heft 1).

Der Übergang zum neuen Industriepreissystem wird schrittweise erfolgen. Für bestimmte Wirtschaftsbereiche gelten also die früher erlassenen Preisanordnungen zunächst weiter. Falls sich in der Übergangszeit noch Änderungen dieser älteren Preisanordnungen, die nicht zum neuen Industriepreissystem gehören, erforderlich machen, so wird das bisherige Verfahren bei der Numerierung dieser Preisanordnungen beibehalten und es werden auch die bisherigen Nummernfolgen für Preisanordnungen und P-Sonderdrucke fortgesetzt.

Es wird damit für den Benutzer der Preisanordnungen schon an der Nummer erkenntlich sein, ob eine Preisregelung zum neuen Industriepreissystem gehört oder noch eine Ergänzung des jetzigen Festpreissystems darstellt. Außerdem wird für die Zukunft der Möglichkeit einer Verwechslung der Nummern der Preisanordnungen und der P-Sonderdrucke vorgebeugt.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 24. Februar 1964

Teil II Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 64	Anordnung Nr. 1 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform .....	151
1. 2. 64	Anordnung Nr. 2 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform. — Preisstützungen für den Kohleplatzhandel — .....	153
1. 2. 64	Anordnung über die Zu- und Abführung von Preisdifferenzen durch die Betriebe des Schrotthandels sowie des Staatlichen Metallkontors .....	156
1. 2. 64	Anordnung über die Auszahlung von Preisstützungen für Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine, die in Genossenschaften, Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben hergestellt werden .....	157
1. 2. 64	Anordnung über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen .....	158
1. 2. 64	Anordnung über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform .....	159
1. 2. 64	Anordnung Nr. 4 über Umsatzsteuerbefreiung .....	161
1. 2. 64	Anordnung Nr. 2 über die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung für bestimmte selbständig Erwerbstätige .....	161
1. 2. 64	Anordnung über die Finanzierung der Mehraufwendungen im Wohnungswesen auf Grund der Preisänderungen für Kohle und Energie .....	161
1. 2. 64	Anordnung zur Finanzierung der Auswirkungen der Industriepreisreform in den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen im Jahre 1964. — Haushaltsorganisationen — .....	163
1. 2. 64	Anordnung zur Finanzierung der Auswirkungen der Industriepreisreform in nicht-staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Volksbildung .....	164
1. 2. 64	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen in Auswirkung der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel. — Volkseigene und konsumgenossenschaftliche Wirtschaft — .....	163
1. 2. 64	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen in Auswirkung der Industriepreisreform in der nicht-volkseigenen Wirtschaft .....	165
21. 1. 64	Anordnung über Rechnungslegung und Frachteinzug bei gewerblichen Kohletransporten .....	166

### Anordnung Nr. 1 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform.

Vom 1. Februar 1964

Im Zuge der etappenweisen Einführung der Industriepreisreform ist es erforderlich, für Erzeugnisse der Grundstoffindustrie, deren neu geregelte Preise in bestimmten Fällen in den nachfolgenden Verarbeitungs- und Handelsstufen nicht wirksam werden, entstehende Preisdifferenzen mit dem Haushalt der Republik auszugleichen. Es wird deshalb angeordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt

- a) für die Betriebe der  
VVB Eisenerz/Roh Eisen,

VVB Stahl- und Walzwerke,  
VVB NE-Metallindustrie,  
VVE Gießereien,

b) für die DHZ Chemie — Düngemittel,

c) für die Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates verpflichtet werden, neue Preise nach dem Stand vom 1. April 1964 anzuwenden,

und zwar

- für Lieferungen an die Abnehmer, die auf Grund der Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) weiterhin zu den für sie gültigen Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 beziehen,
- für Eigenleistungen für betriebliche Investitionen, bei denen Erzeugnisse verwendet werden, die vom

Betrieb zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964 (neuer Preis) zu berechnen sind.

(2) Die unter Abs. 1 Buchstaben a und c genannten Lieferbetriebe sind verpflichtet, auf den Rechnungen den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 (alte Preise) und nach dem Stand vom 1. April 1964 (neue Preise) anzugeben.

(3) Preisdifferenzen, die nach dieser Anordnung gezahlt werden, gelten nicht als produktgebundene Preisstützungen im Sinne der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) und der entsprechenden Bestimmungen für andere Bereiche der Wirtschaft.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für Preisdifferenzen, die auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform — Preisstützungen für den Kohleplatzhandel — (GBl. II S. 153) gezahlt werden.

#### § 2

##### Entstehung des Zahlungsanspruches

(1) Der Anspruch auf Zahlung der sich auf Grund der Einführung von Preisanordnungen der Industriepreisreform ergebenden Preisdifferenzen entsteht:

- a) für vereinbarte Lieferungen an Abnehmer mit der Ausstellung der Rechnung,
- b) für Eigenleistungen für betriebliche Investitionen zum Zeitpunkt der Abrechnung.

(2) Die Höhe der Preisdifferenz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Differenz zwischen

- a) dem für den Lieferer gültigen Abgabepreis und dem für den Abnehmer gültigen Einkaufspreis,
- b) dem für die Eigenleistungen für betriebliche Investitionen gültigen alten und neuen Industrieabgabepreis.

#### § 3

##### Zurückgenommene Erzeugnisse, Änderung von Rechnungen

(1) Nimmt ein Lieferer auf Grund vertragsrechtlicher Bestimmungen ein Erzeugnis in seinen Betrieb zurück, entsteht die Verpflichtung des Lieferers zur Rückzahlung der Preisdifferenz in voller Höhe an den Staatshaushalt.

(2) Erfolgt auf Grund vertragsrechtlicher Bestimmungen eine Minderung des Rechnungsbetrages, so entsteht die Verpflichtung des Lieferers zur Rückzahlung der Preisdifferenz in Höhe des Unterschiedsbetrages, der sich aus der ursprünglichen und der neu zu berechnenden Preisdifferenz ergibt.

##### Ausgleich der Preisdifferenz für Lieferungen und Eigenleistungen

#### § 4

(1) Die den im § 1 Abs. 1 genannten VVB unterstehenden Betriebe und die Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates verpflichtet werden, die neuen Preise anzuwenden, reichen für Lieferungen und Eigenleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 ihrer kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank Verrechnungsdokumente ein, die nach besonderer Weisung der Deutschen Notenbank zu enthalten haben

- a) den für den Lieferer gültigen Betrag zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964,

- b) den für den Abnehmer gültigen Betrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964,

- c) die Preisdifferenz.

(2) Die Lieferbetriebe erhalten den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964. Die Abnehmerbetriebe zahlen den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964. Die Preisdifferenzen sind von der für den Lieferbetrieb zuständigen kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank mit dem Haushalt der Republik zu verrechnen.

#### § 5

Die Verrechnung der Preisdifferenzen zwischen der Deutschen Notenbank und dem Haushalt der Republik wird durch besondere Weisung geregelt.

#### § 6

##### Ausgleich der Preisdifferenz bei der DHZ Chemie — Düngemittel

(1) Die DHZ Chemie — Düngemittel reicht für Lieferungen gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 ihrer kontoführenden Filiale des Berliner Stadtkontors Verrechnungsdokumente in Höhe der nach dem Stand vom 31. März 1964 gültigen Preise ein.

(2) Über die im Laufe eines Tages gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a entstandenen Preisdifferenzen reicht die DHZ Chemie — Düngemittel einen Lastschriftauftrag an die kontoführende Filiale des Berliner Stadtkontors ein.

(3) Die kontoführende Filiale des Berliner Stadtkontors schreibt die Beträge gemäß Absätze 1 und 2 dem Konto der DHZ Chemie — Düngemittel gut.

#### § 7

##### Rückzahlung von Preisdifferenzen

Entsteht gemäß § 3 die Verpflichtung zur Rückzahlung einer Preisdifferenz auf Grund zurückgenommener Erzeugnisse oder auf Grund von Rechnungsänderungen, so hat der Lieferer die zuviel in Anspruch genommene Preisdifferenz am nächsten Werktag, der auf den Eingang der Lastschrift bzw. auf die Verrechnung folgt, der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank wieder zuzuführen.

##### Kontrolle

#### § 8

(1) Die in Anspruch genommenen Preisdifferenzen und die Richtigkeit der in den Rechnungen enthaltenen alten und neuen Preise sind in den Betrieben zu kontrollieren.

(2) Für die Durchführung der Kontrolle sind zuständig

- a) die VVB in den ihnen unterstellten volkseigenen Betrieben,
- b) die Wirtschaftsräte der Bezirke in den ihnen unterstellten volkseigenen Betrieben,
- c) die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, in den unter Buchstaben a und b nicht genannten Betrieben.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, sind berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung auch in den im Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Betrieben zu kontrollieren.

#### § 9

Hinsichtlich der unberechtigten Inanspruchnahme von Preisdifferenzen gelten die §§ 8 und 10 der Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 158).



**Schlußbestimmungen****§ 10**

Über die Zahlung von Preisdifferenzen an die Organe des Außenhandels ergeht eine gesonderte Weisung.

**§ 11**

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

**Der Minister der Finanzen**

**R u m p f**

**Anordnung Nr. 2\***

**über die Zahlung von Preisdifferenzen  
im Zusammenhang mit der Industriepreisreform.  
— Preisstützungen für den Kohleplatzhandel —**

**Vom 1. Februar 1964**

Zur Sicherung der Einhaltung der gegenwärtig zu zahlenden Preise bei der Belieferung der Bevölkerung und der Betriebe der Landwirtschaft sowie der Einrichtungen von Religionsgemeinschaften mit festen Brennstoffen wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für den Kohleplatzhandel aller Eigentumsformen.

**§ 2****Grundlage für die Preisstützungen**

(1) Die Betriebe des Kohleplatzhandels haben Anspruch auf Preisstützungen beim Verkauf von festen Brennstoffen zur Versorgung der Bevölkerung mit Hausbrand und bei Lieferung von festen Brennstoffen an die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen.

(2) Der Anspruch auf Preisstützungen entsteht im Zeitpunkt der Auslieferung der festen Brennstoffe.

**§ 3****Höhe der Preisstützungen**

(1) Die Preisstützungen bei Belieferung der Bevölkerung mit Hausbrand ergeben sich aus den nach § 3 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002 des Gesetzblattes) von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, dem Kohleplatzhandel zu bestätigenden Preislisten

in Höhe der Differenz zwischen dem Einzelhandelsverkaufspreis für die Bevölkerung

und

dem Einzelhandelsverkaufspreis für die übrigen Abnehmer, ausgenommen die im Abs. 2 genannten.

(2) Die Preisstützungen bei Lieferung fester Brennstoffe an die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen ergeben sich aus

den in den Preislisten zu bestätigenden bisher preisrechtlich anzuwendenden Abgabepreisen und

den in den Preislisten zu bestätigenden neuen Abgabepreisen für übrige Abnehmer, ausgenommen die Bevölkerung gemäß Abs. 1.

\* Anordnung Nr. 1 (GBl. II 1964 Nr. 17 S. 151)

**§ 4****Nachweispflicht**

(1) Die Betriebe des Kohleplatzhandels haben über den Verkauf fester Brennstoffe für die Hausbrandversorgung und über Lieferungen fester Brennstoffe an die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen einen Nachweis in Form von Rechnungsdurchschriften, Verkaufslisten oder gleichwertigen Unterlagen zu führen.

(2) Der gemäß Abs. 1 geforderte Nachweis muß mindestens folgende Angaben enthalten:

Tag der Auslieferung,

Empfänger,

Brennstoffart entsprechend der Preisliste gemäß § 3 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 3002,

Menge,

berechneter Preis insgesamt.

(3) Die Form der Nachweise bei Belieferung der Bevölkerung mit Hausbrand wird

für Betriebe des halbstaatlichen und privaten Kohleplatzhandels durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen,

für den genossenschaftlichen Kohleplatzhandel (BHG) durch den Zentralvorstand der VdGB nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und

für den staatlichen Kohleplatzhandel einschließlich des Kommissionshandels durch das Staatliche Kohlekonto nach Abstimmung mit der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates

festgelegt.

(4) Der Nachweis für Lieferungen an die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen hat einheitlich durch den Kohleplatzhandel aller Eigentumsformen in Form von Rechnungsdurchschriften zu erfolgen.

**§ 5****Planung der Preisstützungen**

Die Mittel für Preisstützungen gemäß § 3 sind

für die VEB Kohlehandel einschließlich des Kommissionshandels vom Staatlichen Kohlekonto als Zuführungen aus dem Staatshaushalt

und

für die genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Betriebe des Kohleplatzhandels von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, zu Lasten des Haushalts der Republik

zu planen.

**§ 6****Anmeldung, Kontrolle und Auszahlung der Preisstützungen**

(1) Für die Anmeldung, Kontrolle und Auszahlung von Preisstützungen gemäß § 3 gilt die Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 158), soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Betriebe des halbstaatlichen und privaten Kohleplatzhandels melden die Preisstützungen bis zum 2. Werktag nach Ablauf jeder Dekade für die vorangegangene Dekade für

Lieferungen an die Bevölkerung gemäß Vordruck Anlage 2,

Lieferungen an die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen unter Vorlage der im § 4 Abs. 4 geforderten Nachweise

beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, an.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, haben die Anträge zu prüfen und die Preisstützungen innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Anträge auszu zahlen.

(4) Der genossenschaftliche Kohleplatzhandel (BHG) legt dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, jeweils bis zum 5. Werktag nach Ablauf eines Monats für den vorangegangenen Monat einen Nachweis über die von der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Landwirtschaftsbank genannt) abgeforderten und mit dem Staatshaushalt verrechneten Stützungsbeträge für

Lieferungen an die Bevölkerung gemäß Anlage 2, Lieferungen an die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen unter Vorlage der im § 4 Abs. 4 geforderten Nachweise

vor.

(5) Der staatliche Kohleplatzhandel einschließlich des Kommissionshandels rechnet die Preisstützungen

für Lieferungen an die Bevölkerung und

für Lieferungen an die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen

beim Staatlichen Kohlekontor ab.

(6) Die den Anträgen des Kohleplatzhandels auf Preisstützungen für Lieferungen fester Brennstoffe an die Bevölkerung zugrunde gelegten Mengen dürfen je Monat die in der staatlichen Materialberichterstattung Formblatt M 45 Kohle/P unter „Verkauf an die Bevölkerung“ ausgewiesenen Mengen je Brennstoffart nicht überschreiten.

#### § 7

##### Finanzierung der Preisstützungen

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, haben die Preisstützungen nach § 6 Abs. 2 zu Lasten eines bei den Kreisfilialen der Deutschen Notenbank neu einzurichtenden Kontos zu bezahlen

Konto-Nummer	11 29 301
Konto-Bezeichnung	Rat des Landkreises ..... Abteilung Finanzen „Kohlepreisstützungen“

Konto-Nummer	11 29 302
Konto-Bezeichnung	Rat des Stadtkreises ..... Abteilung Finanzen „Kohlepreisstützungen“

(2) Die Finanzierung der Preisstützungen nach § 6 Abs. 4 erfolgt zu Lasten eines bei der Landwirtschaftsbank neu einzurichtenden Kontos

Konto-Nummer	11 29 304
Konto-Bezeichnung	Ministerium der Finanzen BHG ..... „Kohlepreisstützungen“

(3) Die Finanzierung der Preisstützungen nach § 6 Abs. 5 erfolgt bei den VEB Kohlehandel zu Lasten eines bei der für den Betrieb zuständigen Kreisfiliale der Deutschen Notenbank neu einzurichtenden Kontos

Konto-Nummer	11 29 303/1
Konto-Bezeichnung	VEB Kohlehandel ..... „Kohlepreisstützungen“

(4) Durch die Kreisfilialen der Deutschen Notenbank sind die nach Abs. 3 einzurichtenden Konten täglich mit einem bei der Deutschen Notenbank Berlin neu einzurichtenden Konto

Konto-Nummer	11 29 303
Konto-Bezeichnung	Staatliches Kohlekontor Berlin „Kohlepreisstützungen“

auszugleichen.

(5) Die Konten gemäß den Absätzen 1 und 4 sind durch die Deutsche Notenbank täglich und die Konten gemäß Abs. 2 durch die Landwirtschaftsbank alle 10 Tage mit dem bei der Deutschen Notenbank Berlin geführten Konto

Konto-Nummer	11 29 300
Konto-Bezeichnung	Ministerium der Finanzen „Kohlepreisstützungen“

auszugleichen.

#### § 8

##### Sonderregelung für Direktlieferungen

(1) Bei Direktlieferungen (Bahn- und Landabsatz) fester Brennstoffe an die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen erfolgt die Berechnung grundsätzlich zu den bisher angewendeten Preisen über die VEB Kohlehandel.

(2) Die Preisdifferenzen zwischen den bisher angewendeten Abgabepreisen und den lt. Preisanordnung Nr. 3002 § 3 neuen Abgabepreisen

werden den VEB Kohlehandel durch die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, bestätigt und durch das Staatliche Kohlekontor erstattet. Die in den §§ 4 bis 7 festgelegten Grundsätze für den staatlichen Kohlehandel sind sinngemäß anzuwenden.

#### § 9

##### Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

##### Betriebe der Landwirtschaft und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

###### 1. Volkseigene Betriebe

Volkseigene Güter (VEG) einschließlich

- VEG Saatzucht,
- VEG Tierzucht,
- VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL),
- volkseigene Gärtnereien.

###### 2. Sozialistische Genossenschaften

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III, für genossenschaftliche und zwischengenossenschaftliche Produktion und Einrichtungen einschließlich der individuellen Hauswirtschaft der Genossenschaftsmitglieder einschließlich für Kohle

lt. Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1959 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl I S. 257),

gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG), Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer einschließlich Zierfischproduktion, Betriebe werktätiger Einzelbauern.

**3. Einrichtungen der Religionsgemeinschaften**  
Kirchen,  
Kirchengüter,

Pfarrhäuser,  
Priesterseminare,  
ausgenommen konfessionelle Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen.

Die Nebenbetriebe der unter den Ziffern 1 und 2 genannten Betriebe der Landwirtschaft sind diesen gleichzusetzen.

Die gewerblichen Nebenbetriebe der Einrichtungen von Religionsgemeinschaften beziehen die Lieferungen von festen Brennstoffen zu neuen Preisen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

**Anmeldung der Preisstützungen für den Verkauf von festen Brennstoffen an die Bevölkerung in der Zeit vom . . . . . bis . . . . .**

Betrieb:	Anschrift:	Steuer-Nummer:		
		t	Stützung je t	Stützungsbetrag
Bankverbindung und Kontonummer: .....				
Rohbraunkohle, ohne Sieb und Stück	Ab Lager Frei Haus Frei Gelaß			
Sieb- u. Stückkohle	Ab Lager Frei Haus Frei Gelaß			
Braunkohlenbriketts	Ab Lager Frei Haus Frei Gelaß			
	Ab Lager Frei Haus Frei Gelaß			
	Ab Lager Frei Haus Frei Gelaß			
Reihenfolge entsprechend der Nomenklatur der Preisliste lt. Preisanordnung Nr. 3002 § 2 Abs. 1	Ab Lager Frei Haus Frei Gelaß			
	Ab Lager Frei Haus Frei Gelaß			
	Ab Lager Frei Haus Frei Gelaß			
	Ab Lager Frei Haus Frei Gelaß			
	Ab Lager Frei Haus Frei Gelaß			
	Summe:			

Ich versichere, daß die in obiger Aufstellung enthaltenen Mengen in der jeweiligen Leistungsart zu den lt. Preisliste für die Bevölkerung anzuwendenden Preisen verkauft wurden.

Mir ist außerdem bekannt, daß ich bei Angabe falscher Mengen und Werte abgaben- und strafrechtlich belangt werden kann.

....., den .....

Verbindliche Unterschrift

**Anordnung  
über die Zu- und Abführung von Preisdifferenzen  
durch die Betriebe des Schrotthandels sowie des  
Staatlichen Metallkontors.**

**Vom 1. Februar 1964**

Zum Ausgleich der Preisdifferenzen, die durch die Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform entstehen, wird für die Betriebe des Schrotthandels sowie für das Staatliche Metallkontor und dessen Handelsbetriebe folgendes angeordnet:

**Preisdifferenzen Schrott**

**§ 1**

(1) Die Betriebe der VHZ-Schrott liefern Stahlschrott, Gußbruch und NE-Metallschrott sowie Nutzeisen und Produktionsabfälle zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964 an

- a) Betriebe der
  - VVB Eisenerz/Roheisen,
  - VVB Stahl- und Walzwerke,
  - VVB NE-Metallindustrie,
  - VVB Gießereien,
- b) Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates verpflichtet werden, die neuen Preise anzuwenden,
- c) Organe des Außenhandels.

(2) Die sich für die Lieferungen gemäß Abs. 1 zwischen den gültigen Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und dem Stand vom 1. April 1964 ergebenden Preisdifferenzen sind von den Betrieben der VHZ-Schrott über die Zentrale Leitung der VHZ-Schrott an den Haushalt der Republik abzuführen.

**§ 2**

(1) Direktlieferungen nichtvolkseigener Schrotthandelsbetriebe an

- a) die Betriebe der
  - VVB Eisenerz/Roheisen,
  - VVB Stahl- und Walzwerke,
  - VVB NE-Metallindustrie,
  - VVB Gießereien,
- b) Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates verpflichtet werden, die neuen Preise anzuwenden,

sind von den Empfängerbetrieben zu den gültigen Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964 an die Handelsbetriebe der VHZ-Schrott zu bezahlen.

(2) Die Handelsbetriebe der VHZ-Schrott zahlen an die nichtvolkseigenen Schrotthandelsbetriebe den bis zum 31. März 1964 gültigen Preis. Die sich ergebende Preisdifferenz ist von den Handelsbetrieben der VHZ-Schrott über die Zentrale Leitung der VHZ-Schrott an den Haushalt der Republik abzuführen.

**§ 3**

- (1) Die Betriebe der
  - VVB Eisenerz/Roheisen,
  - VVB Stahl- und Walzwerke,
  - VVB NE-Metallindustrie,
  - VVB Gießereien,
 Organe des Außenhandels sowie Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates verpflichtet werden, die neuen Preise anzuwenden,

liefern Stahlschrott, Gußbruch, NE-Metallschrott sowie Nutzeisen und Produktionsabfälle zu dem für sie ab 1. April 1964 gültigen Preis an die Betriebe der VHZ-Schrott.

(2) Den Betrieben der VHZ-Schrott werden die Preisdifferenzen zwischen den für die im Abs. 1 genannten Lieferbetriebe ab 1. April 1964 gültigen Preisen und den für die Betriebe der VHZ-Schrott gültigen Schrott-Einkaufspreisen von der Zentralen Leitung der VHZ-Schrott zu Lasten des Haushaltes der Republik vergütet.

**§ 4**

Liefern die Betriebe der VVB Gießereien, VVB Eisenerz/Roheisen, VVB Stahl- und Walzwerke, VVB NE-Metallindustrie, Organe des Außenhandels sowie Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates verpflichtet werden, die neuen Preise anzuwenden,

Stahlschrott, Gußbruch und NE-Metallschrott sowie Nutzeisen und Produktionsabfälle an Betriebe, die nicht diesen VVB oder der VHZ-Schrott unterstehen, gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 vom 1. Februar 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBL II S. 151).

**§ 5**

Von den Betrieben der VHZ-Schrott gemäß §§ 1 und 2 abzuführende Preisdifferenzen sind gegen die gemäß § 3 zu vergütenden Preisdifferenzen aufzurechnen.

**Preisdifferenzen metallurgischer Erzeugnisse**

**§ 6**

(1) Das Staatliche Metallkontor und dessen Handelsbetriebe liefern metallurgische Erzeugnisse, für die durch die Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBL II S. 135) neue Preise in Kraft gesetzt werden, an

die Betriebe der VVB Eisenerz/Roheisen, VVB Stahl- und Walzwerke, VVB NE-Metallindustrie, VVB Gießereien, VVB Feuerfest-Industrie, Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates verpflichtet werden, die neuen Preise anzuwenden, die Organe des Außenhandels zum Zwecke des Exports

zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964.

(2) Die Preisdifferenzen zwischen den für die im Abs. 1 genannten Empfängerbetriebe gültigen Preisen und den für die Handelsbetriebe des Staatlichen Metallkontors gültigen Preisen sind auf der Basis der Industrieabgabepreise von den Handelsbetrieben des Staatlichen Metallkontors über das Staatliche Metallkontor an den Haushalt der Republik abzuführen.

**§ 7**

Differenzen, die sich zwischen den Handelsaufschlägen nach dem Stand vom 31. März 1964 und nach dem Stand vom 1. April 1964 bei Lieferungen an Betriebe ergeben,

die nicht im § 6 Abs. 1 genannt sind, werden dem Staatlichen Metallkontor und dessen Handelsbetrieben vom Haushalt der Republik vergütet.

## § 8

Die vom Staatlichen Metallkontor und dessen Betrieben gemäß § 6 abzuführenden Preisdifferenzen sind gegen die gemäß § 7 zu vergütenden Preisdifferenzen aus Handlungsaufschlägen aufzurechnen.

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 9

Für die Ermittlung, Abführung und Kontrolle von Preisdifferenzen im Sinne dieser Anordnung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769).

## § 10

(1) Die VHZ-Schrott und das Staatliche Metallkontor haben die zu verrechnenden Preisdifferenzen in den ihnen unterstehenden Betrieben zu kontrollieren.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, sind berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung in den Betrieben zu kontrollieren.

## § 11

**Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

**Der Minister der Finanzen**  
Rumpf

**Anordnung**

**über die Auszahlung von Preisstützungen für Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine, die in Genossenschaften, Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben hergestellt werden.**

Vom 1. Februar 1964

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und private Betriebe, die Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine des Geltungsbereiches der Preisanordnung Nr. 1795 vom 23. September 1959 — Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine — (Sonderdruck Nr. P 1444 des Gesetzblattes) herstellen (nachfolgend Betriebe genannt).

## § 2

**Kostenveränderungen**

Die Betriebe sind verpflichtet, Maßnahmen zur sparsamsten Verwendung und zum rationellsten Einsatz von Kohle und Energie einzuleiten.

## § 3

**Anträge**

(1) Die Betriebe haben zum 1. Juli 1964 neue Betriebspreise zu beantragen. Bei der Antragstellung sind die nachweisbaren Selbstkosten zu berücksichtigen, die sich auf Grund der neuen Preise für Erzeugnisse der mit der Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) in Kraft gesetzten Preisanordnungen ergeben.

(2) Die Anträge nach Abs. 1 sind dem Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Baustoffe\*, bis zum 15. Mai 1964 einzureichen.

## § 4

**Übergangsbestimmungen**

(1) Die Betriebe erhalten für die Zeit vom 1. April 1964 bis 30. Juni 1964 eine Preisstützung. Sie wird für die Erzeugnisse gewährt, deren Preise durch die mit der Preisanordnung Nr. 3000 in Kraft gesetzten Preisanordnungen neu geregelt werden. Der Anspruch auf die Preisstützung entsteht beim Eingang der Erzeugnisse in den Betrieb und ist durch Rechnungen nachzuweisen. Als Stützungsbetrag gilt die Preisdifferenz zwischen den bis zum 31. März 1964 und den ab 1. April 1964 gültigen Preisen.

(2) Für die Auszahlung und Kontrolle der Preisstützungen gilt die Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 158).

## § 5

**Umbewertung**

(1) Die Betriebe haben per 1. Juli 1964, 0.00 Uhr, die Bestände an

- a) Kohle,
  - b) feuerfesten Erzeugnissen,
  - c) Ziegeleifertigerzeugnissen und Kalksandsteinen,
  - d) unvollendeten Ziegeleierzeugnissen, die sich im Brennprozeß befinden,
- aufzunehmen und umzubewerten.

(2) Für die Bestände gemäß Abs. 1 wird eine einmalige Abgabe erhoben. Als einmalige Abgabe gilt

- a) für Kohle die Differenz zwischen den bis zum 31. März 1964 und den ab 1. April 1964 gültigen Preisen (einschließlich Fracht),
- b) für feuerfeste Erzeugnisse die Differenz zwischen den bis zum 31. März 1964 und den ab 1. April 1964 gültigen Preisen,
- c) für Ziegeleifertigerzeugnisse und Kalksandsteine der Stützungsbetrag, der sich ab 1. Juli 1964 ergibt und der auf den Preisbewilligungen des Zentralreferates Baustoffe gesondert ausgewiesen wird.

(3) Die unvollendeten Ziegeleierzeugnisse, die sich im Brennprozeß befinden, sind für die Ermittlung der einmaligen Abgabe als Fertigerzeugnisse zu behandeln. Die zur Vollendung des Produktionsprozesses erforderlichen Mengen an Kohle sind von den Beständen gemäß Abs. 1 Buchst. a vor der Umbewertung abzusetzen.

(4) Die gemäß Abs. 2 abzuführende einmalige Abgabe ist zinslos zu stunden, bis sie mit Preisstützungen bis zum 30. September 1964 entsprechend dem Umsatz der Bestände an Ziegeleifertigerzeugnissen und Kalksandsteinen gemäß Abs. 1 aufgerechnet werden kann. Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist berechtigt, hiervon abweichende Entscheidungen zu treffen.

## § 6

**Schlußbestimmungen**

Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Umbewertung die Bestimmungen der Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue

\* Berlin W 8, Behrenstraße 35-39

Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBl. II S. 518).

## § 7

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

**Der Minister der Finanzen**  
I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Auszahlung und Kontrolle  
von produktgebundenen Preisstützungen.**

Vom 1. Februar 1964

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für alle Betriebe, denen für Erzeugnisse oder Leistungen vom Minister der Finanzen oder von den von ihm bevollmächtigten Preisbildungsorganen produktgebundene Preisstützungen (nachstehend Preisstützung genannt) bestätigt werden.

(2) Die Preisstützungen werden in Anweisungen bzw. in Einzelpreisbewilligungen bekanntgegeben.

**Grundlage des Anspruches**

## § 2

(1) Der Anspruch auf eine Preisstützung entsteht zum Zeitpunkt des Umsatzes der Erzeugnisse oder der Ausführung von Leistungen, für die eine Preisstützung festgesetzt ist.

(2) Als Umsatz im Sinne des Abs. 1 gilt:

- a) der Verkauf von Erzeugnissen,
- b) die Abgabe von Erzeugnissen an Betriebsangehörige auf Grund tarifrechtlicher Bestimmungen.

(3) Die gemäß § 1 Abs. 1 zuständigen Organe können den Anspruch auf eine Preisstützung auch von der Verwendung der Erzeugnisse im Verarbeitungsbetrieb oder von anderen Tatbeständen abhängig machen.

## § 3

(1) Sind nach den preisrechtlichen Bestimmungen bei Erzeugnissen minderer Qualität Preisabschläge zu gewähren, sind die festgesetzten Preisstützungen entsprechend zu kürzen. Die Betriebe sind verpflichtet, die Kürzungen in ihren Anträgen zu berücksichtigen. Die Kürzung erfolgt bei Preisstützungen, die mit einem festen Betrag bestätigt sind, um den gleichen Prozentsatz, der für den gesetzlichen Preisabschlag maßgebend ist.

(2) Für Erzeugnisse, deren gesetzliche Preise von den Betrieben selbständig unterschritten werden, ohne daß hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, entfällt der Anspruch auf Preisstützung.

(3) Andere Kürzungen als die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten können nur durch die im § 1 Abs. 1 genannten Organe bestätigt werden.

**Auszahlung**

## § 4

Entsprechend § 8 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) werden durch die

Planung der erforderlichen Mittel Ansprüche auf Preisstützung weder begründet noch aufgehoben. Die im § 5 Abs. 1 genannten Organe haben bei der Auszahlung von Preisstützungen die Voraussetzungen nach §§ 2 und 5 einzuhalten.

## § 5

(1) Die Anträge auf Auszahlung einer Preisstützung sind zu stellen:

- a) bei volkseigenen Betrieben, die einer Vereinigung Volkseigener Betriebe des Volkswirtschaftsrates bzw. einer Vereinigung Volkseigener Betriebe (mit wirtschaftlicher Rechnungsführung) anderer Bereiche zugeordnet sind, an die Vereinigung Volkseigener Betriebe,
- b) bei volkseigenen Betrieben, die den Wirtschaftsräten der Bezirke zugeordnet sind, an den Wirtschaftsrat des Bezirkes,
- c) bei volkseigenen Betrieben, die den Landwirtschaftsräten zugeordnet sind, an den zuständigen Landwirtschaftsrat und
- d) für alle übrigen Betriebe an den für den Sitz des Betriebes zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

(2) Die nach § 1 Abs. 1 zur Bestätigung von Preisstützungen berechtigten Organe können eine andere Zuständigkeit zur Antragstellung auf Auszahlung der Preisstützung festlegen.

(3) Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung der Erzeugnisse oder Leistungen, Preisbewilligung und Tatbestand, die dem Antrag auf Auszahlung einer Preisstützung zugrunde liegen,
- b) Erklärung des Antragstellers über die sachliche und rechnerische Richtigkeit des beantragten Preisstützungsbetrages,
- c) Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

## § 6

(1) Die Anträge auf Auszahlung einer Preisstützung sind monatlich einzureichen und müssen für den vorangegangenen Monat jeweils bis zum 15. des Folgemonats gestellt sein (Ausschlußfrist).

(2) Ein Antrag auf Auszahlung einer Preisstützung gilt erst dann als gestellt, wenn die geforderten Unterlagen vollständig eingereicht sind.

## § 7

(1) Die Auszahlungen erfolgen:

- a) von den VVB aus dem Gewinnverwendungsfonds,
- b) von den Wirtschaftsräten der Bezirke und den Landwirtschaftsräten aus dem Haushalt der Republik,
- c) von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, als Auftragszahlung aus dem Haushalt der Republik.

(2) Die Auszahlung hat grundsätzlich innerhalb 8 Werktagen nach Eingang des Antrages auf Auszahlung einer Preisstützung zu erfolgen.

## § 8

**Verjährung**

(1) Der Anspruch auf Rückzahlung unberechtigt gezahlter Preisstützungen verjährt nach 2 Jahren.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die unberechtigte Auszahlung der Preisstützung erfolgte.

## § 9

**Nachweispflicht**

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, den Anspruch auf Preisstützung nachzuweisen.

(2) Die zum Nachweis der Inanspruchnahme von Preisstützungen erforderlichen Unterlagen sind, soweit sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen keine längere Aufbewahrungsfrist ergibt, mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Auszahlung der Preisstützung erfolgte.

## § 10

**Kontrolle**

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Anordnung erfolgt durch die staatlichen Organe, die für die Kontrolle der Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe bzw. der Verbrauchsabgaben in den Betrieben zuständig sind. Sie erstreckt sich auf die richtige Errechnung, Einhaltung der Auflagen und Bedingungen und auf die ökonomische Wirkung der Preisstützung.

(2) Unberechtigt ausgezahlte Preisstützungen sind mit Kontrollbescheid einzuziehen. Ab dem Tag der Auszahlung sind Verzugszuschläge zu berechnen.

(3) Für die Berechnung der Verzugszuschläge sind

a) in der volkseigenen Wirtschaft

die Bestimmungen der Anordnung vom 30. März 1961 über die Erhebung von Verzugszuschlägen und Stundungszinsen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt (GBl. II S. 151) und

b) für die übrige Wirtschaft

die Bestimmungen der Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II S. 39) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen

anzuwenden.

## § 11

**Sonstige Bestimmungen**

(1) Die im § 1 Abs. 1 genannten Organe haben bei Einzelpreisbewilligungen eine Ausfertigung des Preiskarteiblattes an die im § 5 Abs. 1 genannten Organe zu übergeben.

(2) Die Leiter der im § 5 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Organe sind berechtigt, in bezug auf die Anträge auf Auszahlung einer Preisstützung, die Festlegung der Abrechnungszeiträume und die Nachweispflicht von den Bestimmungen dieser Anordnung abweichende Regelungen zu treffen.

(3) Die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Kreise können für die im § 5 Abs. 1 Buchst. d genannten Betriebe für die Auszahlung von Preisstützungen, Antragstellung und Nachweispflicht andere als in der Anordnung bestimmte Regelungen festlegen.

## § 12

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Anweisung Nr. 47/58\* vom 23. Dezember 1958 über die Auszahlung von Preisstützungen,

b) Anweisung Nr. 26/59\* vom 30. Juli 1959 — Änderung der Anweisung Nr. 47/58.

Berlin, den 1. Februar 1964

**Der Minister der Finanzen**  
Rumpf

\* Diese Anweisungen sind den für die Auszahlung zuständigen Organen und Betrieben bekanntgegeben.

**Anordnung****über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform.**

Vom 1. Februar 1964

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung findet Anwendung auf finanzielle Auswirkungen, die sich aus der Preisordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) ergeben.

(2) Diese Anordnung gilt für

Genossenschaften,  
private Gesellschafter von Betrieben mit staatlicher Beteiligung,  
sonstige private Gesellschafter,  
private Unternehmer,  
Kommissionshändler,  
individuell arbeitende Handwerker,  
private Hauseigentümer,  
sonstige Betriebe und  
selbständig Tätige

mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten Betriebe.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften,  
gärtnerische Produktionsgenossenschaften,  
zwichengenossenschaftliche Einrichtungen der Landwirtschaft,  
Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer,  
Konsumgenossenschaften,  
Bäuerliche Handelsgenossenschaften,  
Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften,  
gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften,  
Kirchengüter,  
Betriebe des Kohlehandels und deren Inhaber sowie  
Betriebe, die nach der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) verwaltet werden.

**Behandlung der Kostenveränderungen**

## § 2

(1) Aufwendungen für Materialien, Erzeugnisse und Leistungen, für die nach der im § 1 Abs. 1 genannten Preisordnung Nr. 3000 ab 1. April 1964 neue Preise gelten, sind steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Kosten. Die Bestimmungen über die Aktivierungspflicht sind zu beachten.

(2) Bei der Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für selbst hergestellte Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens bzw. für Grundmittel sind die nach dem 1. April 1964 bezogenen Materialien, Erzeugnisse und Leistungen zu neuen Preisen zu berücksichtigen. Die so ermittelten Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind Bemessungsgrundlage für die Abschreibung. Bei Generalreparaturen ist sinngemäß zu verfahren.

### § 3

(1) Die Genossenschaften, die Inhaber und Leiter von Betrieben, die individuell arbeitenden Handwerker und die anderen selbständig Tätigen gemäß § 1 Abs. 2 (nächstehend zusammengefaßt Bürger und Betriebe genannt) haben Maßnahmen zur Einsparung von preisveränderten Erzeugnissen, insbesondere von Kohle und Energie, sowie Maßnahmen zur Senkung der übrigen Produktions- und Zirkulationskosten zu treffen, um eine Erhöhung der Kosten im Zusammenhang mit den eintretenden Preisveränderungen zu vermeiden.

(2) Es ist nicht zulässig, im Zusammenhang mit der Industriepreisreform die nach dem geltenden Preisrecht zu berechnenden Preise zu erhöhen, sofern dies nicht in einer mit der im § 1 Abs. 1 genannten Preisordnung Nr. 3000 in Kraft gesetzten Preisordnung ausdrücklich festgelegt ist.

(3) Vermindert sich trotz Einsparungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 in Ausnahmefällen zeitweilig das Nettoeinkommen bzw. der Nettogewinn (nächstehend zusammengefaßt als Nettoeinkommen bezeichnet) der Bürger und Betriebe, werden Steuerermäßigungen gemäß den §§ 4 bis 6 gewährt.

### Steuerliche Maßnahmen in Sonderfällen

#### § 4

(1) Vermindert sich in Einzelfällen das Nettoeinkommen der Bürger und Betriebe zeitweilig durch höhere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Industrieabgabepreise um mehr als 5%, wird auf Antrag der 5% übersteigende Teil der Nettoeinkommensminderung durch Steuerermäßigung ausgeglichen.

(2) Abweichend von Abs. 1 erhalten Bürger und Betriebe, deren Nettoeinkommen 8000 DM nicht übersteigt, auf Antrag Steuerermäßigung in Höhe der vollen Nettoeinkommensminderung. Für die Feststellung, ob das Nettoeinkommen 8000 DM nicht übersteigt, ist das Nettoeinkommen zugrunde zu legen, das sich ergeben hätte, wenn keine höheren Aufwendungen entstanden wären.

(3) Höhere Aufwendungen im Sinne von Abs. 1 sind die im betreffenden Jahr entstandenen Mehrkosten. Sie ergeben sich aus der Summe der Differenzbeträge zwischen den preisrechtlich zulässigen Preisen vor und nach den Preisneuregelungen für die zu neuen Preisen bezogenen Materialien, Erzeugnisse und Leistungen, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist. Preiserminderungen sind mit Preiserhöhungen auszugleichen.

(4) Zu den höheren Aufwendungen gehören nicht Differenzbeträge für

- a) Materialien und Leistungen, die in Erzeugnisse eingehen, für die neue Industrieabgabepreise gelten,
- b) bezogene Materialien und bezogene Erzeugnisse (auch Handelswaren), die unbearbeitet zu neuen Preisen weiterveräußert werden,

c) aktivierungspflichtige Grundmittel bzw. Gegenstände des Anlagevermögens. Entsprechendes gilt für aktivierungspflichtige Eigenleistungen einschließlich Generalreparaturen.

(5) Nettoeinkommen ist das steuerpflichtige Einkommen für das jeweilige Jahr, vermindert um die sich darauf ergebende Steuer auf das Einkommen bzw. den Gewinn. Nettoeinkommensminderung ist der Differenzbetrag zwischen dem Nettoeinkommen für das jeweilige Jahr und dem Nettoeinkommen, das sich für dasselbe Jahr ergeben hätte, wenn keine höheren Aufwendungen entstanden wären (erzieltes steuerpflichtiges Einkommen zuzüglich höhere Aufwendungen, abzüglich auf den Gesamtbetrag entfallende Steuer auf das Einkommen).

(6) Für die Berechnung der Nettoeinkommensminderung sind Lohnneinkünfte, Tätigkeitsvergütungen der Komplementäre von Betrieben mit staatlicher Beteiligung, steuerbegünstigte Einkünfte im Zusammenhang mit Erfindungen, steuerbegünstigte Einkünfte aus der Fertigung technischer Konstruktionsentwürfe für die volkseigene Wirtschaft und aus staatlichen Forschungsaufträgen (§ 50 der Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. — [Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes] und § 79 der Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. — [Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes]) und alle steuerfreien Einkünfte außer Ansatz zu lassen. Bei der Feststellung des Steuersatzes zur Ermittlung der Einkommensteuer gemäß Abs. 5 sind Lohnneinkünfte und die Tätigkeitsvergütung der Komplementäre von Betrieben mit staatlicher Beteiligung mit zu berücksichtigen.

### § 5

(1) Handwerker, die Handwerksteuer A entrichten, erhalten auf Antrag abweichend von den Regelungen nach § 4 Absätze 1 und 2 Steuerermäßigung, wenn die höheren Aufwendungen trotz Einsparungsmaßnahmen 25% der abzuführenden Handwerksteuer A übersteigen. Die Steuerermäßigung beträgt den Teil der höheren Aufwendungen, der 25% der abzuführenden Handwerksteuer A übersteigt.

(2) Bei Betrieben, die Gewerbesteuer entrichten, werden als höhere Aufwendungen — unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe — % des sich nach § 4 Abs. 3 ergebenden Betrages anerkannt.

(3) Bei Personengesellschaften sind die höheren Aufwendungen entsprechend den Gewinnbeteiligungsverhältnissen auf die einzelnen Gesellschafter aufzuteilen.

(4) Soweit die Steuerermäßigung mit Umsatz-, Beförderung- bzw. Gewerbesteuer verrechnet wird, darf sich dadurch der Gewinn nicht verändern.

### § 6

(1) Bürger und Betriebe, die Steuerermäßigung beantragen, haben die höheren Aufwendungen nachzuweisen.

(2) Steuerermäßigung kann für das jeweils vorangegangene Jahr beantragt werden. Der Antrag ist spätestens zum Termin für die Abgabe der Jahressteuererklärung dem Rat des Kreises (Stadt/Stadtbezirk) — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(3) Bürger und Betriebe, die zur Selbstberechnung der Steuern verpflichtet sind, haben die Steuerermäßi-



gung selbst zu berechnen. Die selbst berechnete Steuerermäßigung ist von den nach der Steuererklärung abzuführenden Steuern zu kürzen.

(4) Die Steuerermäßigung ist in den Steuer- bzw. Abrechnungsbescheid aufzunehmen.

(5) In besonderen Fällen kann der Rat des Kreises (Stadt/Stadtbezirk) — Abteilung Finanzen — auf Antrag eine Kürzung der monatlichen bzw. vierteljährlichen Steuerabschlagzahlungen genehmigen.

(6) Übersteigt die zu gewährende Steuerermäßigung die für das betreffende Jahr zu entrichtenden Steuern, wird der übersteigende Betrag vom Rat des Kreises (Stadt/Stadtbezirk) — Abteilung Finanzen — erstattet.

(7) Bürgern und Betrieben, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen keine Steuern entrichten, kann auf Antrag ein nach den Grundsätzen dieser Anordnung errechneter Betrag zum Ausgleich der Nettoeinkommensminderung vom Rat des Kreises (Stadt/Stadtbezirk) — Abteilung Finanzen — ausbezahlt werden. Als Nettoeinkommen gilt in diesen Fällen das Einkommen bzw. der Gewinn. Über den auszahlenden Betrag ist ein Bescheid zu erteilen. Dieser Bescheid ist einem Steuerbescheid gleichgestellt.

#### § 7

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für Bürger und Betriebe, für deren sämtliche Erzeugnisse und Leistungen gemäß der Preisordnung Nr. 3000 mit Wirkung vom 1. April 1964 neue Preise in Kraft treten.

#### § 8

Bei Bürgern, die Steuerermäßigung nach dieser Anordnung erhalten und die ihr Bruttoeinkommen im Zusammenhang mit der Gewährung staatlicher Zuwendungen (z. B. für staatliche Kinderzuschläge, Stipendien, Unterhaltsbeihilfen u. ä.) bzw. mit der Bemessung von Kostensätzen (z. B. Pflegekosten) gegenüber staatlichen Organen und Einrichtungen anzugeben haben, gilt als Bruttoeinkommen das Bruttoeinkommen, das sich ergeben hätte, wenn keine höheren Aufwendungen gemäß § 4 Abs. 3 entstanden wären. Der Rat des Kreises (Stadt/Stadtbezirk) — Abteilung Finanzen — bestätigt in derartigen Fällen auf Antrag die Höhe dieses Bruttoeinkommens.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

#### Anordnung Nr. 4\* über Umsatzsteuerbefreiung.

Vom 1. Februar 1964

#### § 1

Diese Anordnung gilt für Bürger, Betriebe und Genossenschaften, die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. November 1962 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder — PGG-Steuer-Gesetz — (GBl. I S. 119) oder nach der Verordnung vom 1. Juni 1961 über die Besteuerung der Bäuerlichen Handels-

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1962 Nr. 99 S. 652)

genossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (GBl. II S. 233) entrichten.

#### § 2

Umsätze aus der Lieferung von Erzeugnissen und Handelswaren, für die durch die Preisordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002 des Gesetzblattes) und der Preisordnung Nr. 3004 vom 21. Januar 1964 — Kalkulationsvorschriften für die Ermittlung der Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und Elektroenergie — (Sonderdruck Nr. P 3004 des Gesetzblattes) mit Wirkung vom 1. April 1964 neue Preise bzw. Handelsspannen in Kraft gesetzt werden, sind von der Umsatzsteuer befreit.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

#### Anordnung Nr. 2\* über die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung für bestimmte selbständig Erwerbstätige.

Vom 1. Februar 1964

#### § 1

Bemessungsgrundlage für den Sozialversicherungsbeitrag und die Unfallumlage sozialpflichtversicherter Bürger, die ihre Sozialversicherungsbeiträge nach dem Gewinn bzw. Einkommen entrichten und Steuerermäßigung nach der Anordnung vom 1. Februar 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 159) erhalten, ist das Einkommen bzw. der Gewinn, der sich ergeben hätte, wenn keine höheren Aufwendungen im Sinne der genannten Anordnung entstanden wären.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1961 Nr. 46 S. 258)

#### Anordnung über die Finanzierung der Mehraufwendungen im Wohnungswesen auf Grund der Preisänderungen für Kohle und Energie.

Vom 1. Februar 1964

Auf Grund der ab 1. April 1964 in Kraft tretenden Preisänderungen für Kohle und Energie wird für die Finanzierung der Mehraufwendungen im Wohnungswesen folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Kommunale Wohnungsverwaltungen

(1) Für Mehraufwendungen, die sich aus dem Bezug von festen Brennstoffen und Wärme (Dampf, Heißwasser und Warmwasser) für die zentrale Beheizung und Warmwasserversorgung von

— volkseigenen und treuhänderisch verwalteten Wohnungen,

- eigenen Dienstleistungseinrichtungen,
- Einfamilienhäusern, die an Zentralheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung angeschlossen sind, und
- Garagen, die zu nichtgewerblichen Zwecken genutzt werden,

ergeben, werden den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung Stützungen im Rahmen der Anordnung vom 10. Juli 1962 über Stützung von Nebenleistungen der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (GBl. III S. 217) gewährt, sofern die Mehraufwendungen nicht aus dem Betriebsergebnis der Zentralheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen gedeckt werden können.

(2) Brutto geplante Wohnungsverwaltungen haben Mehraufwendungen im Sinne des Abs. 1 als höhere Ausgaben über Sachkonto 70 ihres Haushaltes zu finanzieren.

(3) Werden feste Brennstoffe und Wärme auch für die zentrale Beheizung und Warmwasserversorgung von Einrichtungen anderer Abnehmer (Industrie- und Betriebe, sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften, Einrichtungen des Handels, der Kommunalwirtschaft, der Volksbildung, der Kultur und des Gesundheitswesens, Haushaltsorganisationen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften, private Betriebe, gewerblich genutzte Garagen usw.) bezogen, erfolgt hierfür keine Stützung der Mehraufwendungen. Diesen Abnehmern sind die entstehenden Aufwendungen in voller Höhe weiterzuberechnen. Den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung für diesen Abnehmerkreis bisher gezahlte Stützungen kommen damit in Fortfall. Brutto geplante Wohnungsverwaltungen planen die höheren Einnahmen im Sachkonto 39.

(4) Der Mehraufwand für die Beheizung und Warmwasserversorgung der eigenen Verwaltungsräume ist

- bei den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung aus Verwaltungskosten,
- bei den brutto geplanten Wohnungsverwaltungen über Sachkonto 70

zu finanzieren.

(5) Gemäß Absätzen 1 bis 4 ist auch zu verfahren, sofern in Einzelfällen Mehraufwendungen für den Bezug von Gas entstehen.

(6) Die Kommunalen Wohnungsverwaltungen haben durch

- die weitere Entwicklung von Mietermitverwaltungen,
- die Verbesserung der Arbeitsorganisation und
- die Beseitigung von Doppelarbeit

ihren Kostenaufwand für die Verwaltung der Wohnungen zu senken und durch Rationalisierung und Modernisierung der Zentralheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen den zweckmäßigen Einsatz und die rationelle Ausnutzung von festen Brennstoffen und Wärme zu sichern.

## § 2

### Sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften

(1) Mehraufwendungen für die zentrale Beheizung und Warmwasserversorgung der Wohnungen, Gemein-

schaftseinrichtungen und nichtgewerblich genutzten Garagen, die sich aus dem Bezug von festen Brennstoffen und Wärme aus Heizkraftwerken der Energiewirtschaft, aus Heizwerken anderer Rechtsträger (einschließlich der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung) oder aus Industriebetrieben ergeben, sind, sofern sie durch die von den örtlichen Organen genehmigten Entgelte nicht gedeckt werden können, unter Berücksichtigung der Einnahmen gemäß Abs. 2 den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften zu erstatten.

(2) Werden feste Brennstoffe und Wärme auch für die Beheizung von Einrichtungen anderer Abnehmer entsprechend § 1 Abs. 3 bezogen, erfolgt hierfür keine Erstattung der Mehraufwendungen. Diesen Abnehmern sind die entstehenden Aufwendungen in voller Höhe weiterzuberechnen.

(3) Die anteiligen Kosten für die Beheizung eigener Verwaltungsräume sind aus Verwaltungskosten zu finanzieren.

(4) Gemäß Absätzen 1 bis 3 ist auch zu verfahren, sofern in Einzelfällen Mehraufwendungen für den Bezug von Gas entstehen.

(5) Den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften wird entsprechend ihrem Statut empfohlen, durch

- die gemeinschaftliche Verwaltung und Pflege des genossenschaftlichen Eigentums,
- die Rationalisierung und Modernisierung der Zentralheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen und
- die rationelle Ausnutzung und den zweckmäßigen Einsatz von festen Brennstoffen und Wärme

den Kostenaufwand zu senken.

## § 3

### Privater Miethausbesitz

(1) Mehraufwendungen, die sich in Ausnahmefällen aus dem Bezug von festen Brennstoffen und Wärme bei

- Eigentümern privater Miethäuser,
- Wohnungsbaugesellschaften,
- nichtsozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften,
- vorläufig verwalteten Wohngrundstücken,
- auf vertraglicher Basis verwalteten Wohngrundstücken und
- nach der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 830) verwalteten Wohngrundstücken

ergeben, können für Abnehmer entsprechend § 1 Abs. 3 in voller Höhe weiterberechnet werden.

(2) Mehraufwendungen für die zentrale Beheizung und Warmwasserversorgung von Wohnungen und nicht gewerblich genutzten Garagen dürfen nicht weiterberechnet werden. In diesen Fällen können bei Vorliegen der Voraussetzungen Steuerermäßigungen nach der Anordnung vom 1. Februar 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 159) beantragt werden.

## § 4

**Planung der Stützungen**

(1) Stützungen, die für den Bezug fester Brennstoffe, von Wärme und Gas gewährt werden, sind im Haushalt der örtlichen Räte

- für die VEB Kommunale  
Wohnungsverwaltung im Kapitel 469
- für die sozialistischen Wohnungs-  
baugenossenschaften im Kapitel 479

zweckgebunden zu planen. Der bisherige Ausweis derartiger Stützungen im Kapitel 460 entfällt.

(2) Grundlage für die Planung der Stützungen sind die jährlichen Finanzplanvorschläge der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und die jährlich zu stellenden Anträge der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften.

(3) Die Einreichung der Planvorschläge bzw. der Anträge hat an das für die Kommunalen Wohnungsverwaltungen zuständige Fachorgan der örtlichen Räte zu den für die Aufstellung der Haushaltspläne jährlich festgelegten Terminen zu erfolgen.

(4) Die Kommunalen Wohnungsverwaltungen und die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften haben die in den Planvorschlägen bzw. Anträgen ausgewiesenen Stützungen bzw. Mehraufwendungen zu begründen und die sparsame Verwendung sowie den zweckmäßigen Einsatz fester Brennstoffe dem zuständigen Fachorgan der örtlichen Räte nachzuweisen.

## § 5

**Zahlung der Stützungen**

(1) Die jährlich geplanten Stützungen sind den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung entsprechend der Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBL II S. 45) bereitzustellen.

(2) Den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sind die Stützungen auf Nachweis zum 20. des dem Quartalsende folgenden Monats zu überweisen. Bei Bedarf sind zwischenzeitliche Zahlungen statthaft.

## § 6

**Kreditierung der festen Brennstoffe**

(1) Die Sparkassen können den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung Saisonkredite im Rahmen der Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBL II S. 123) für die Finanzierung ihrer Bestände an festen Brennstoffen gewähren.

(2) Für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften können die Sparkassen Saisonkredite für die Finanzierung ihrer Bestände an festen Brennstoffen entsprechend den Grundsätzen der Anordnung vom 29. Mai 1957 über die kurzfristige Kreditierung und Kontrolle der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBL I S. 337) ausreichen.

## § 7

**Verbot von Preiserhöhungen für die Bevölkerung**

Auf Grund der Preisänderungen für Kohle und Energie dürfen Mieten und Entgelte für Zentralheizung und

Warmwasserversorgung von Wohnungen und nicht gewerblich genutzten Garagen sowie Entgelte für die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (Waschstützpunkte u. ä.) nicht erhöht und die entsprechenden Leistungen nicht verringert werden.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

**Der Minister der Finanzen**

Rumpf

**Anordnung**

**zur Finanzierung der Auswirkungen der Industriepreisreform in den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen im Jahre 1964.**

— Haushaltsorganisationen —

Vom 1. Februar 1964

## § 1

Diese Anordnung gilt für alle Haushaltsorganisationen mit Ausnahme der bruttogeplanten Wohnungsverwaltungen.

## § 2

(1) Die durch die Einführung der neuen Preise ab 1. April 1964 gemäß Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBL II S. 135) entstehenden Mehraufwendungen sind aus Einsparungen

- a) durch Rationalisierung der Verwaltungsarbeit — Senkung des Verwaltungsaufwandes, Verbesserung der Arbeitsorganisation, Beseitigung von Doppelarbeit — und sparsamere Bewirtschaftung der den Haushaltsorganisationen zur Verfügung stehenden Mittel,
- b) beim Verbrauch von festen Brennstoffen, Elektroenergie, Gas und Wärme

und Mehreinnahmen zu finanzieren. Dabei sind Einsparungen und Mehreinnahmen der Haushaltsorganisationen, des Einzelplanes bzw. des Haushalts des jeweiligen örtlichen Rates heranzuziehen.

(2) Soweit in Ausnahmefällen die sich ergebenden Mehraufwendungen nicht aus den im Abs. 1 genannten Quellen finanziert werden können, sind Veränderungen der Haushaltspläne 1964 vorzuschlagen. Die Planmethodik hierzu wird gesondert geregelt.

## § 3

(1) Preiserhöhungen für Leistungen der Haushaltsorganisationen gegenüber der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 sind nicht zulässig.

(2) Soweit auf der Grundlage von Vereinbarungen, Miet- oder Pachtverhältnissen die Warmwasserversorgung, Zentralbeheizung usw. für andere Verbraucher (Haushaltsorganisationen, volkseigene Betriebe u. a. — ausgenommen die Bevölkerung gemäß Abs. 1 —) erfolgt, ist eine Weiterberechnung der durch die Änderung der Preise erhöhten Kosten zulässig.

(3) Soweit eine Haushaltsorganisation oder ein Betrieb — gleich welcher Eigentumsform — das Werkküchenessen für eine andere Haushaltsorganisation zubereitet, können die anteiligen Mehraufwendungen der abnehmenden Haushaltsorganisation weiterberechnet werden. Bereitet eine Haushaltsorganisation für einen Betrieb das Werkküchenessen zu, kann ebenfalls eine Weiterberechnung der anteiligen Mehraufwendungen erfolgen. Eine Erhöhung des Teilnehmerpreises ist nicht zulässig.

(4) Der Abs. 3 trifft sinngemäß auch für die Zubereitung und Abgabe der Schulspeisung zu.

#### § 4

Die aus der Einführung der neuen Preise entstehenden erhöhten Aufwendungen für die Bewirtschaftung von

- a) Ferienheimen und
- b) Kinderferienlagern

der Haushaltsorganisationen, die aus Mitteln der Belegschaft, der Gewerkschaft und des Prämienfonds finanziert werden, können unter Beachtung des § 2 auf Antrag des Leiters der Haushaltsorganisation über das Fachorgan an das zuständige Finanzorgan durch Gewährung eines Zuschusses aus dem Staatshaushalt erstattet werden.

#### § 5

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

**Der Minister der Finanzen**  
R u m p f

### **Anordnung zur Finanzierung der Auswirkungen der Industrie- preisreform in nichtstaatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Volksbildung.**

**Vom 1. Februar 1964**

#### § 1

Diese Anordnung gilt für nichtstaatliche Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, Vertragseinrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens zur Durchführung von Kuren (Vertragsbetten) und nichtstaatliche Einrichtungen der Volksbildung.

#### § 2

(1) Zur Finanzierung der sich aus der Einführung der neuen Preise ab 1. April 1964 gemäß Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) ergebenden nachweisbaren Mehraufwendungen werden auf Antrag der nichtstaatlichen Krankenhäuser und Kliniken, Pflegeheime und Heime für nicht bildungsfähige Kinder und Jugendliche neue Pflegekostensätze festgelegt.

(2) Die Anträge auf Neufestsetzung der Pflegekostensätze sind bei der Preisbildungsstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen einzureichen.

(3) Antragsformulare sind bei der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des zuständigen Rates des Kreises anzufordern.

#### § 3

(1) Den nichtstaatlichen Feierabendheimen, Kinderkrippen und den nichtstaatlichen Einrichtungen der Volksbildung sind auf Antrag die nachweisbaren Mehraufwendungen auf Grund der Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) aus dem Haushalt der zuständigen örtlichen Organe (Kapitel 691, 791 und 792) zu erstatten. Eine Neufestsetzung der Kostensätze erfolgt für diese Einrichtungen nicht.

(2) Die Anträge gemäß Abs. 1 sind für die nichtstaatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens an die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des zuständigen Rates des Kreises, für die nichtstaatlichen Einrichtungen der Volksbildung an das Referat Kirchenfragen des zuständigen Rates des Bezirkes einzureichen. Antragsformulare können von den vorgenannten staatlichen Organen angefordert werden.

#### § 4

(1) Nachweisbare Mehraufwendungen der Vertragseinrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens für die Durchführung von Kuren (Vertragsbetten) sind auf Antrag des Vertragspartners aus dem Haushalt der Räte der Bezirke zu erstatten (Kap. 706).

(2) Die Anträge gemäß Abs. 1 sind an die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Bezirke einzureichen. Antragsformulare können von den vorgenannten staatlichen Organen angefordert werden.

#### § 5

(1) Preiserhöhungen für Leistungen der im § 1 genannten Einrichtungen im Zusammenhang mit der ab 1. April 1964 erfolgten Änderung von Preisen sind gegenüber der Bevölkerung nicht zulässig.

(2) Soweit auf der Grundlage von Vereinbarungen, Miet- oder Pachtverhältnissen die Warmwasserversorgung, Zentralbeheizung usw. durch die in dieser Anordnung genannten Einrichtungen für Dritte oder durch Dritte erfolgt — ausgenommen die Bevölkerung gemäß Abs. 1 —, ist eine Weiterberechnung der durch die Änderung der Preise erhöhten Kosten zulässig.

(3) Soweit sich gemäß Abs. 2 Mehreinnahmen, Mehrausgaben bzw. Minderausgaben ergeben, sind diese beim Antrag auf Erhöhung der Pflegekostensätze bzw. auf Erstattung der Mehraufwendungen auszuweisen und bei der Festsetzung der Pflegekostensätze bzw. Erstattungsbeträge zu berücksichtigen.

#### § 6

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

**Der Minister der Finanzen**  
R u m p f

**Anordnung**  
**über die Gewährung kurzfristiger Kredite**  
**zur Finanzierung von Beständen und Forderungen**  
**in Auswirkung der Industriepreisreform und der**  
**Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel.**  
 — Volkseigene und konsumgenossenschaftliche  
 Wirtschaft —

Vom 1. Februar 1964

Zur Sicherung der Finanzierung der durch die Industriepreisreform und die Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel (soweit sie kostenwirksam werden) eintretenden Veränderungen im geldmäßigen Ausdruck der Bestände und Forderungen durch kurzfristige Kredite wird angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Kreditgewährung an

- VVB und andere Wirtschaftsorgane mit wirtschaftlicher Rechnungsführung sowie deren Einrichtungen,
- volkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe und deren Einrichtungen,
- volkseigene Binnen- und Außenhandelsbetriebe und deren Einrichtungen,
- konsumgenossenschaftliche Produktions-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

(im folgenden Betriebe genannt).

§ 2

Die Auswirkungen der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel (soweit sie kostenwirksam werden) auf die Bestände, Unterwegsware und Forderungen sowie auf die eigenen Umlaufmittel und kurzfristigen Kredite sind in die Betriebspläne — Teil Finanzen — aufzunehmen. Einzelheiten für die Aufnahme in die Betriebspläne — Teil Finanzen — werden in den planmethodischen Bestimmungen der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane für die Ausarbeitung der Betriebspläne geregelt.

§ 3

(1) Die Kreditinstitute sind berechtigt, bis zur Vorlage der gemäß § 2 veränderten Betriebspläne — Teil Finanzen — Kredite über den zur Zeit bestätigten Plan hinaus zu gewähren.

(2) Die Betriebe sind dazu verpflichtet, dem konto-führenden Kreditinstitut als Grundlage für die Kreditgewährung den veränderten Finanzbedarf nachzuweisen, der sich in Auswirkung der im § 2 genannten Maßnahmen ergibt.

§ 4

(1) Für die Behandlung der Differenzen aus der Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten, ist § 7 Absätze 1 bis 3 der Anordnung Nr. 7 vom 1. Februar 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Aufnahme, Umbewertung sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der volkseigenen Wirtschaft per 1. April 1964 — (GBl. II S. 143) maßgebend.

(2) Der im Laufe des Jahres eintretende Finanzbedarf ist nach vollem Einsatz der Umbewertungsdifferenzen gemäß § 7 Absätze 1 und 2 der im Abs. 1 genannten Anordnung durch kurzfristige Kredite zu regeln.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

**Anordnung**  
**über die Gewährung kurzfristiger Kredite**  
**zur Finanzierung von Beständen und Forderungen**  
**in Auswirkung der Industriepreisreform**  
**in der nichtvolkseigenen Wirtschaft.**

Vom 1. Februar 1964

Zur Sicherung der Finanzierung der durch die Industriepreisreform eintretenden Veränderungen im geldmäßigen Ausdruck der Bestände und Forderungen wird angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Kreditgewährung an

- Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
- VdgB-Genossenschaften (Produktions-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe),
- Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer,
- sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften,
- Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
- private Industrie- und Baubetriebe,
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
- private Handwerksbetriebe,
- private Gewerbetreibende und Einzelhändler,
- sonstige Betriebe der privaten Wirtschaft

(im folgenden Betriebe genannt).

§ 2

(1) Entsteht im Zusammenhang mit der Durchführung der Industriepreisreform bei den im § 1 genannten Betrieben ein erhöhter Geldbedarf, der nicht durch Einsatz eigener Mittel abgedeckt werden kann, werden diesen im Rahmen der gültigen Kreditbestimmungen auf Antrag kurzfristige Kredite gewährt.

(2) Grundlage für die Kreditgewährung ist der Nachweis des erhöhten Geldbedarfs.

(3) Kredite gemäß Abs. 1 sind auch dann bereitzustellen, wenn die Mindestsätze für den Einsatz eigener Umlaufmittel nicht eingehalten werden können.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

**Anordnung  
über Rechnungslegung und Frachteinzug  
bei gewerblichen Kohletransporten.**

Vom 21. Januar 1964

Im Interesse der möglichst weitgehenden Einschränkung von zusätzlicher Abrechnungsarbeit, die sich aus der stufenweisen Einführung neuer Transportpreise im Bereich des Güterkraftverkehrs ergibt, ist es notwendig, solche Arbeiten von den nicht volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben und den Werkverkehrsbetrieben fernzuhalten.

§ 1

(1) Für die gemäß Preisverordnung Nr. 3030 vom 21. Januar 1964 — Transport von festen Brennstoffen mit Kraftfahrzeugen — (Sonderdruck Nr. P 3030 des Gesetzblattes) von privaten und halbstaatlichen Kraftverkehrsbetrieben und von Betrieben des Werkverkehrs aller Eigentumsformen — ausgenommen des Kohleplatzhandels —, nachstehend Fahrzeughalter genannt, durchgeführten gewerblichen Kohletransporte obliegen Rechnungslegung und Frachteinzug den Kraftverkehrsdienststellen (Kreisdienststellen oder Außenstellen der Bezirksdirektion für Kraftverkehr).

(2) Bei gewerblichen Kohletransporten durch Kommissionsvertragspartner der Betriebe des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs werden die Aufgaben der Kraftverkehrsdienststellen von den Betrieben des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs wahrgenommen.

§ 2

(1) Die Kraftverkehrsdienststellen berechnen die Fracht gegenüber

1. dem Frachtzahler gemäß Preisverordnung Nr. 3030;
2. dem Fahrzeughalter auf der Grundlage der am 31. März 1964 geltenden Preisregelungen.

(2) Die gemäß Abs. 1 an den Frachtzahler berechnete Fracht ist durch die Kraftverkehrsdienststelle einzuziehen. Dem Fahrzeughalter sind die ihm gemäß Abs. 1 Ziff. 2 zustehenden Frachtanteile zu überlassen.

(3) Die Kraftverkehrsdienststellen verrechnen den Differenzbetrag zwischen der Fracht gemäß Abs. 1 Ziff. 1 und der Fracht gemäß Abs. 1 Ziff. 2 mit dem Staatshaushalt über die Bezirksdirektion für Kraftverkehr.

§ 3

(1) Für Rechnungslegung und Frachteinzug sind durch den Fahrzeughalter keine Gebühren zu entrichten.

(2) Der § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. März 1956 zur Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr — Gebührenverordnung — (GBL I S. 281) ist für gewerbliche Kohletransporte während der Gültigkeitsdauer der Preisverordnung Nr. 3030 nicht anzuwenden.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1964

**Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 25. Februar 1964

Teil II Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 64	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Handels mit Zucht- und Nutztvieh .....	167
30. 1. 64	Anordnung über die Planung und Bilanzierung des Handels mit Zucht- und Nutztieren .....	167
21. 1. 64	Anordnung über den Tarif für den Flugzeugeinsatz in der Landwirtschaft .....	168
23. 1. 64	Anordnung Nr. 2 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS .....	169
3. 2. 64	Anordnung Nr. 3 über die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel .....	170

## Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Handels mit Zucht- und Nutztvieh.

Vom 10. Februar 1964

Das Präsidium des Ministerrates beschließt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 werden die Verordnung vom 18. Dezember 1958 über den Handel mit Zucht- und Nutztvieh (GBI. I 1959 S. 5) und

die Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 17. März 1959 (GBI. I S. 237) aufgehoben.

Berlin, den 10. Februar 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Stoph

Ewald

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Minister

## Anordnung über die Planung und Bilanzierung des Handels mit Zucht- und Nutztieren.

Vom 30. Januar 1964

Die vom VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene Aufgabe, eine hohe Produktivität in der Viehwirtschaft zu entwickeln, damit der Staatsplan in tierischen Erzeugnissen erfüllt und überboten wird, erfordert eine planmäßige Erhöhung der Viehbestände bei gleichzeitiger Steigerung ihrer Leistungen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist neben einer ausreichenden Fütterung sowie richtigen Pflege und Haltung der Tierbestände die weitere Entwicklung der Herdbuchzucht und eine planmäßige Lieferung von Zucht- und Nutztieren entsprechend

dem volkswirtschaftlichen Bedarf erforderlich. Zur Abgrenzung der Verantwortlichkeit beim Handel mit Zucht- und Nutztieren wird daher folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik mit seiner Produktionsleitung plant und bilanziert das Aufkommen und den Absatz von Zucht- und Nutztieren unter Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft. Er sichert, daß die bestätigten Betriebspläne der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und die bestätigten Handelspläne über Zucht- und Nutztiere übereinstimmen.

(2) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik mit seiner Produktionsleitung übergibt der VVB Tierzucht für den Handel mit Zuchttieren und den Ex- und Import von Zucht- und Nutztieren den mit den Bezirkslandwirtschaftsräten abgestimmten bilanzierten Handelsplan.

(3) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik mit seiner Produktionsleitung übergibt dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Ausarbeitung des überbezirklichen Handelsplanes mit Nutztieren die Bilanz des überbezirklichen Kaufs und Verkaufs. Die Bezirkslandwirtschaftsräte mit ihren Produktionsleitungen übergeben für den innerbezirklichen Handel die Bilanzen des Kaufs und Verkaufs den VVEAB und die Kreislandwirtschaftsräte mit ihren Produktionsleitungen für den innerkreislichen Handel die Bilanzen des Kaufs und Verkaufs unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhr den VEAB.

### § 2

(1) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik mit seiner Produktionsleitung leitet den Handel mit Zuchttieren, die Bereitstellung von Zucht- und Nutztieren für den Export und die Übernahme und den Absatz von importierten Zucht- und Nutztieren. Er bedient sich

dabei der VVB Tierzucht mit ihren nachgeordneten Einrichtungen, die ihm gegenüber die Verantwortung für diese Tätigkeit tragen.

(2) Der Handel mit Zuchtieren entsprechend Abs. 1 umfaßt folgende Tierarten:

Rinder, Schweine, Schafe, Geflügel (Wirtschaftsrassen) und Pferde.

(3) Die Bedingungen des Handels mit Zuchtieren zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bzw. anderen Tierhaltern und der VVB Tierzucht und deren Organe werden vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in besonderen Bestimmungen geregelt.

#### § 3

(1) Zuchtieren werden nach der Körung bzw. Einstufung auf Verkaufsveranstaltungen und ab Hof des Zuchtbetriebes gehandelt.

(2) Direktbeziehungen zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben werden durch die Tierzuchtinspektionen der VVB Tierzucht vermittelt und genehmigt. Ausgenommen von Direktbeziehungen sind alle Vatertiere und weibliche Tiere, die im Linienzuchtprogramm eingesetzt werden.

#### § 4

(1) Das Staatliche Komitee für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse leitet den Handel mit Nutztieren und den Ex- und Import von Zoologica. Es bedient sich dabei der VVEAB und VEAB für landwirtschaftliche Erzeugnisse und des Zentralen Kontors der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die ihm gegenüber die Verantwortung für den Handel tragen.

(2) Der Handel mit Nutztieren entsprechend Abs. 1 umfaßt folgende Tierarten:

Nutzrinder — Kühe und tragende Färsen, weibliche Jungtiere 3 bis 18 Monate, weibliche Nutzkälber, Kälber zur weiteren Aufmast, Zugochsen,

Nutzschweine — Gebrauchssauen, Nutz- oder Fütter-schweine, Ferkel und Läuferschweine,

Mutterschafe, Jährlinge, Lämmer und Nutzhammel, Nutzpferde,

Nutzgeflügel.

(3) Die Bedingungen des Handels mit Nutztieren zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bzw. anderen Tierhaltern und den VEAB werden vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in besonderen Bestimmungen geregelt.

#### § 5

(1) Der Handel mit Nutztieren innerhalb der Kreise bzw. Bereiche der Kreislandwirtschaftsräte ist verstärkt durch Direktbeziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben durchzuführen.

(2) Die Herstellung und Organisation dieser Direktbeziehungen in Verbindung mit der Bilanzierung und Produktionsplanung der LPG und VEG obliegt den Kreislandwirtschaftsräten mit ihren Produktionsleitungen. Die VVEAB und VEAB unterstützen die Kreislandwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen bei der Herstellung von Direktbeziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben. Den VEAB ist eine Übersicht über die festgelegten Direktbeziehungen zu übergeben.

(3) Die VVEAB und VEAB führen insbesondere den überbezirklichen bzw. überkreislichen Handel mit Nutztieren durch.

#### § 6

Die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte mit ihren Produktionsleitungen sowie die Tierzuchtinspektionen der VVB Tierzucht und die VVEAB und VEAB sind für die vorrangige Erfüllung der Exportverpflichtungen sowie der überkreislichen und überbezirklichen Lieferverpflichtungen entsprechend den bilanzierten Handelsplänen verantwortlich.

#### § 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1964

<b>Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse</b>	<b>Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik</b>
Koch Staatssekretär	Ewald Minister

### Anordnung über den Tarif für den Flugzeugeinsatz in der Landwirtschaft.

Vom 21. Januar 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Für Arbeiten der Gesellschaft für Internationalen Flugverkehr m. b. H. — Interflug — in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau sind nachfolgende Tarife anzuwenden:

<b>Schädlingsbekämpfung</b>	1,— DM/ha
<b>Unkrautbekämpfung</b>	1,— DM/ha
<b>Düngung auf Grünland</b>	
Düngemittel-Aufwandmenge 100 kg/ha	2,— DM/ha
Düngemittel-Aufwandmenge 200 kg/ha	3,— DM/ha
Düngemittel-Aufwandmenge 300 kg/ha	4,— DM/ha
Düngemittel-Aufwandmenge 400 kg/ha	5,— DM/ha
Düngemittel-Aufwandmenge 500 kg/ha	6,— DM/ha

#### Düngung auf Ackerland

Düngemittel-Aufwandmenge 100 kg/ha	5,— DM/ha
Düngemittel-Aufwandmenge 200 kg/ha	6,— DM/ha
Düngemittel-Aufwandmenge 300 kg/ha	8,— DM/ha
Düngemittel-Aufwandmenge 400 kg/ha	10,— DM/ha
Düngemittel-Aufwandmenge 500 kg/ha	12,— DM/ha

(2) Die Kosten für die chemischen Mittel und Düngemittel sind in diesen Tarifsätzen nicht enthalten.

#### § 2

Die Interflug hat in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern, daß der Flugzeugeinsatz vorwiegend in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit noch niedrigem Produktionsniveau erfolgt.

#### § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.



(2) Sie findet auch Anwendung auf bereits abgeschlossene, aber noch nicht erfüllte Verträge.

Berlin, den 21. Januar 1964.

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten  
der MTS/RTS.**

Vom 23. Januar 1964

Zur Ergänzung der Anordnung vom 10. Juni 1963 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS (GBl. II S. 423) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1963 Nr. 51 S. 423)

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Nomen- klatur- Nr.	Art der Arbeit.	Tarif Preis je ha DM	Bemerkungen
<b>I. Feldarbeiten ohne Großmaschinen</b>			
691	Arbeiten mit Räum- und Sammelpresse	25,—	ohne Bindegarn. Der hinter dem Aggregat laufende Anhänger ist im Preis enthalten. Der Abtransport ist gesondert zu berechnen.
<b>II. a) Leistungen der Großmaschinen</b>			
618	Mähen mit Mähhäcksler	40,—	Der hinter dem Aggregat laufende Anhänger ist im Preis enthalten. Der Abtransport ist gesondert zu berechnen.
618a	Einsatz des Mähhäckslers zur Strohbergung	10,—	
618b	Einsatz des Mähhäckslers zum Kartoffelkrautbergen	14,—	
618c	Einsatz des Mähhäckslers zum Rübenblatt-häckseln	14,—	
620	Drusch der Mähdrescher		
	— Getreide	50,—	Bei allen Druscharbeiten ist der Abtransport des Druschgutes im Druschtarif nicht enthalten.
	+ je t	6,—	
	— Sonnenblumen	75,—	
	+ je t	6,—	
621	Schwadddrusch mit Mähdrescher je t	8,—	Schwadddrusch von Ölfrüchten, Leguminosen und Feinsämereien ist nach dem Tarif für Hockendrusch zu berechnen.
622	Hockendrusch	10,—	Der Abtransport ist gesondert zu berechnen.
	je Std.	8,—	
661	Maisernte mit Vollerntemaschine	40,—	
725	Kartoffelroden mit Vollerntemaschine	40,—	
735	Rübenroden mit Vollerntemaschine	75,—	
735a	Einsatz der RVE 710 mit Nachläufer (Rüben-laden)	90,—	
735b	Einsatz der RVE 710 mit Blattverladung	90,—	
735c	Einsatz der RVE 710 mit Nachläufer und Blatt-verladung	100,—	
735d	Rübenroden mit der Kartoffelvollerntemaschine und Verladung	90,—	
736	Einsatz des Rübenköpfladers E 732	60,—	
737	Einsatz des Rübenrodeladers E 760	60,—	
745a	Rübenaufladen mit der Kartoffelvollernte-maschine	60,—	
<b>VI. Sonstige Arbeiten</b>			
924	Holzsägen	5,— je rm	

**§ 1**

Die als Anlage zu § 1 der Anordnung vom 10. Juni 1963 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS veröffentlichten Tarifsätze werden gemäß Anlage 1 geändert. Außerdem werden die in der Anlage 2 aufgeführten Tarifsätze eingeführt.

**§ 2**

Den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben (außer MTS/RTS) wird empfohlen, für den Einsatz ihrer Großmaschinen in anderen Betrieben vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage der Selbstkosten zu treffen.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Nomen- klatur- Nr.	Art der Arbeit	Tarif Preis je ha DM	Bemerkungen
<b>II. b) Leistungen der Großmaschinen bei Gestellung der Traktoren und Traktoristen durch die LPG</b>			
618	Mähen mit Mähhäcksler	23,—	
618a	Einsatz des Mähhäckslers zur Strohbergung	5,—	
618b	Einsatz des Mähhäckslers zum Kartoffelkraut- bergen	3,—	
618c	Einsatz des Mähhäckslers zum Rübenblatt- häckseln	10,—	
725	Kartoffelroden mit der Vollerntemaschine	15,—	
735	Rübenroden mit der Vollerntemaschine	28,—	
735a	Einsatz der RV E 710 mit Nachläufer (Rübenladen)	32,—	
735b	Einsatz der RV E 710 mit Blattverladung	32,—	
735c	Einsatz der RV E 710 mit Nachläufer und Blattverladung	38,—	
735d	Rübenroden mit der Kartoffelvollerntemaschine	32,—	
736	Einsatz des Rübenköpfladers E 732	24,—	
737	Einsatz des Rübenrodeladers E 760	24,—	
745a	Rübenaufladen mit der Kartoffelvollernte- maschine	24,—	
<b>V. Übrige Arbeiten der Traktorenbrigaden</b>			
927	Arbeiten mit RS 09 und Druckgebläse ME 35	10,— je Std.	

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel.**

Vom 3. Februar 1964.

Auf Grund des Abschnittes I Ziffern 2 und 3 des Beschlusses vom 21. Dezember 1962 über die Bildung einer Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur — Auszug — (GBL II 1963 S. 2) wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Anordnung Nr. 2 vom 7. März 1963 über die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel (GBL II S. 177) werden folgende Verlage gestrichen:

Arion Verlag	Weimar Puschkinstr. 1
VEB Fotokino Verlag Halle	Halle (Saale) Mühlweg 19

\* Anordnung Nr. 2 (GBL II 1963 Nr. 25 S. 177)

VEB Verlag Sprache und Literatur	Halle (Saale) Henriettenstr. 3
Volkverlag Weimar	Weimar Puschkinstr. 1

Hinzugesetzt werden:

VEB Hermann Haack Geographisch-Karto- graphische Anstalt Gotha	Gotha Justus-Perthes-Str. 3—9
VEB Landkartenverlag	Berlin C 2 Neue Grünstr. 17

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1964

Der Minister für Kultur  
Bentzien



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 28. Februar 1964

Teil II Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 64	Preisordnung Nr. 3032. — Preisberechnung und Preiskalkulation nach Inkrafttreten von Preisordnungen der Industriepreisreform — .....	171
18. 2. 64	Preisordnung Nr. 3001/1. — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — .....	173
22. 2. 64	Anordnung über die Abführung und Kontrolle der Freiverkaufszuschläge für Braunkohlenbriketts .....	176
24. 2. 64	Anordnung zur Verlängerung der Zahlungsfristen bei Lieferungen des staatlichen Kohlehandels .....	177
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	177

## Preisordnung Nr. 3032.

### — Preisberechnung und Preiskalkulation nach Inkrafttreten von Preisordnungen der Industriepreisreform —

Vom 18. Februar 1964

#### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

(1) Soweit sich aus den ab 1. April 1964 gültigen neuen Preisordnungen höhere Preise für Erzeugnisse und Leistungen ergeben, als sie bis zum 31. März 1964 gültig sind, dürfen die Abnehmer dieser Erzeugnisse und Leistungen die Preise ihrer eigenen Erzeugnisse und Leistungen nicht erhöhen, wenn nicht auch dafür neue Preise durch Preisordnungen oder Preisbewilligungen festgesetzt sind oder werden.

(2) Neue Preisordnungen im Sinne des Abs. 1 sind die durch die Preisordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) zum 1. April 1964 in Kraft gesetzten Preisordnungen.

##### § 2

(1) Die Kalkulationen für Preisangebote für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich

der neuen Preisordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht enthalten sind, sind nach den Bestimmungen des Abschnittes II auszuarbeiten.

(2) Die Kalkulationen für Preisangebote für Erzeugnisse und Leistungen, die nicht unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, sind nach den Bestimmungen des Abschnittes III auszuarbeiten.

(3) Abs. 1 gilt nur für die Betriebe, die nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3000 zu den Herstellerbetrieben gehören, für die die neuen Preisordnungen wirksam werden.

(4) Auf Herstellerbetriebe, für die die neuen Preisordnungen nicht wirksam werden, findet die in den neuen Preisordnungen enthaltene Verpflichtung, unter den dort festgelegten Bedingungen Preisangebot zu stellen, keine Anwendung, auch wenn sie Erzeugnisse herstellen, für die bei anderen Herstellern am 1. April 1964 neue Preise in Kraft treten.

#### II.

#### Preisangebote für Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen

##### § 3

(1) Herstellerbetriebe, für die die neuen Preisordnungen wirksam werden, haben bei Vorliegen der Bedingungen gemäß § 2 Abs. 1 Preisangebot zu stellen,

Beachten Sie bitte den wichtigen Hinweis auf Seite 178 „Zur Numerierung der Preisordnungen und der P-Sonderdrucke des Gesetzblattes der DDR“.

- a) wenn ein Erzeugnis zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisordnungen bereits hergestellt wird (Erzeugnisse, für die dem Antragsteller bereits gesetzliche Preise nach dem zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisordnungen gültigen Stand vorliegen);
- b) wenn ein neues Erzeugnis hergestellt wird (Erzeugnisse, für die dem Antragsteller keine gesetzlichen Preise vorliegen).

(2) Herstellerbetriebe gemäß Abs. 1 stellen die Kalkulationen für Preisangebote zur Bewilligung eines Preises nach dem Stand vom 1. April 1964 gemäß § 4 auf. Sie haben außerdem

- a) den gesetzlichen Preis nach dem zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisordnungen gültigen Stand und seine Rechtsgrundlage anzugeben, wenn ein Erzeugnis zu diesem Zeitpunkt bereits hergestellt wird;
- b) bei neuen Erzeugnissen eine Kalkulation nach dem Stand vom 31. März 1964 entsprechend § 5 einzureichen.

Soweit nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3000 gegenüber bestimmten Abnehmergruppen die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 weiterhin verbindlich bleiben, werden vom zuständigen Preisbildungsorgan Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 und vom 1. April 1964 festgesetzt.

(3) Alle Preisangebote gemäß Abs. 1 müssen einen Preisvorschlag für alle erstmalig festzusetzenden Preise enthalten (gegebenenfalls also auch einen Vorschlag zur Festsetzung des Preises für ein bestimmtes Erzeugnis nach dem Stand vom 1. April 1964 und vom 31. März 1964).

#### § 4

(1) Kalkulationen für Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 sind von den Herstellerbetrieben unter Zugrundelegung der Preise für Grundmaterial (Fertigungsmaterial) nach dem Stand vom 1. April 1964 sowie — wenn die Bewertung des Grundmaterials (Fertigungsmaterials) zu Einstandspreisen erfolgt — der Bezugskosten nach dem Stand vom 1. April 1964 auszuarbeiten. Hinsichtlich der Zuschlagssätze für indirekte Kosten (Kalkulationselemente) gilt folgendes:

a) Solange den Betrieben noch keine neuen Zuschlagssätze für indirekte Kosten bestätigt worden sind, sind die Preisangebote mit den Zuschlagssätzen nach dem Stand vom 31. März 1964 auszuarbeiten; dabei sind gegebenenfalls bestehende materialabhängige Zuschlagssätze für indirekte Kosten entsprechend der neuen Bemessungsgrundlage (Materialpreise nach dem Stand vom 1. April 1964) umzurechnen.

b) Die in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000 aufgeführten Organe, bei denen die Preisangebote einzureichen sind, können Zuschlagssätze für indirekte Kosten unter Berücksichtigung der am 1. April 1964 gültigen Preise ermitteln. Diese vorläufigen Zuschlagssätze werden bestätigt:

— für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft durch die Generaldirektoren der in der Anlage

zur Preisordnung Nr. 3000 aufgeführten VVB im Einvernehmen mit dem zuständigen Preisbildungsorgan;

— für alle sonstigen Betriebe durch die Preisbildungsorgane.

Nach Bekanntgabe der vorläufigen Zuschlagssätze an die Betriebe sind sie von diesen bei der Ausarbeitung der Preisangebote anzuwenden.

Der Zuschlag für das Reineinkommen (bzw. der Gewinnzuschlag) sowie — soweit dies in Frage kommt — die Verbrauchsabgabe werden durch die in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000 aufgeführten Organe, bei denen der Preisangebot einzureichen ist, in die Kalkulation eingesetzt.

(2) Die Preise für Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 sind von den Preisbildungsorganen im ökonomisch richtigen Verhältnis zu den in den Preislisten der neuen Preisordnungen aufgeführten Preisen festzusetzen (Bildung von Relationspreisen). Die Preisbildungsorgane stützen sich dabei auf die Vorschläge der in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000 aufgeführten Organe, bei denen die Preisangebote einzureichen sind, und deren Arbeitskreise für die Preisbildung.

(3) Soweit Relationspreise nicht gebildet werden können, haben die in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000 aufgeführten Organe unter Mitwirkung ihrer Arbeitskreise für die Preisbildung die von den antragstellenden Betrieben kalkulierten Kosten auf das in der jeweiligen Preisordnung berücksichtigte Kostenniveau umzurechnen und auf dieser Grundlage ihren Preisvorschlag, den sie dem zuständigen Preisbildungsorgan zu unterbreiten haben, auszuarbeiten.

(4) Preisangebote nach der Preisordnung Nr. 3004 vom 21. Januar 1964 — Kalkulationsvorschriften für die Ermittlung der Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und Elektroenergie — (Sonderdruck Nr. P 3004 des Gesetzblattes) sind nach den dort festgelegten Bestimmungen auszuarbeiten. — Die Kosten für Brennstoffe sind unter Berücksichtigung der ab 1. April 1964 hierfür geltenden gesetzlichen Preise zu kalkulieren; das gilt entsprechend für die Bezugskosten.

### III.

#### Preisangebote für Erzeugnisse, die nicht unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen

#### § 5

(1) Kalkulationen für Erzeugnisse, die nicht unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen (Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 2), sind aufzustellen unter Zugrundelegung

a) der Preise für Grundmaterial (Fertigungsmaterial) nach dem Stand vom 31. März 1964 sowie — wenn die Bewertung des Grundmaterials (Fertigungsmaterials) zu Einstandspreisen erfolgt — der Bezugskosten nach dem Stand vom 31. März 1964;

b) der Zuschlagssätze für indirekte Kosten in der in Preisordnungen bzw. durch die Preisbildungsorgane in Preisbewilligungen festgesetzten Höhe nach dem Stand vom 31. März 1964. — Die Zu-

schlagssätze für indirekte Kosten nach dem Stand vom 31. März 1964 bleiben unverändert, auch wenn die Kosten für solche Erzeugnisse und Leistungen indirekt verrechnet werden, für die durch Preis-anordnungen der Industriepreisreform neue, gegenüber den Abnehmern wirksame Preise in Kraft gesetzt worden sind;

c) der sonstigen Kalkulationselemente einschließlich Gewinn sowie der Produktions- oder Dienstleistungsabgabe bzw. der Verbrauchsabgabe in jeweils gültiger Höhe.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn in Preisvorschriften festgelegt ist, daß die Preisanträge von den Betrieben auf der Grundlage der betriebsindividuellen Selbstkosten auszuarbeiten sind. Soweit in den neuen Preis-anordnungen höhere als die bis zum 31. März 1964 gültigen Preise festgesetzt sind, gehören Differenzbeträge zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und nach dem Stand vom 1. April 1964 nicht zu den kalkulationsfähigen Kosten.

(3) Bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b können von den in der Anlage zur Preis-anordnung Nr. 3000 aufgeführten Organen und ihren Arbeitskreisen auch Umrechnungskoeffizienten angewandt werden, wobei die gültigen Preise nach dem Stand vom 1. April 1964 den Ausgangspunkt für die Ermittlung der Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 bilden. Dies gilt insbesondere dann, wenn in den neuen Preis-anordnungen Preise für Erzeugnisse festgesetzt sind, für die von den Herstellern bis zum 31. März 1964 Kalkulationspreise gebildet werden dürfen.

#### IV.

#### Sonstige Bestimmungen

##### § 6

Die Bestimmungen des § 5 Absätze 1 und 2 gelten auch für Kalkulationen, die von den Betrieben zum Zwecke der selbständigen Preisermittlung (Bildung von Kalkulationspreisen) aufgestellt werden. Insbesondere gehören auch bei der Bildung von Kalkulationspreisen Differenzbeträge zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und vom 1. April 1964, soweit letztere höher sind als die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964, nicht zu den kalkulationsfähigen Kosten.

##### § 7

(1) Die in Preis-anordnungen festgesetzten Zuschlagssätze für indirekte Kosten (Kalkulationselemente) bleiben weiterhin bestehen. Eine Erhöhung der von den Preisbildungsorganen in Preisbewilligungen festgesetzten Zuschlagssätze für indirekte Kosten darf nicht vorgenommen werden. Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Buchst. b findet Anwendung.

(2) Bestimmungen in Preis-anordnungen oder sonstigen preisrechtlichen Vorschriften, wonach in regelmäßigen Zeitabständen (z. B. jährlich) von den Betrieben Antrag auf Festsetzung der Zuschlagssätze für indirekte Kosten (Kalkulationselemente) zu stellen ist, finden bis auf weiteres keine Anwendung.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Anträge auf Erteilung eines Preiskarteiblattes „Z“ nach der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisantragsverfahren der privaten Industriebetriebe (GBl. II S. 90).

(4) Veränderungen der Bemessungsbasis der Zuschlagssätze für indirekte Kosten (z. B. durch Einbeziehung bisher indirekt verrechneter Kosten in die Bemessungsbasis der Zuschlagssätze) sind nicht zulässig.

##### § 8

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 7 gelten entsprechend auch für Leistungen.

##### § 9

Diese Preis-anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1964

**Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik**  
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers  
der Finanzen

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik  
Minister und  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

#### Preis-anordnung Nr. 3001/1.\*

— Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife —

Vom 18. Februar 1964

Zur Ergänzung der Preis-anordnung Nr. 3001 vom 1. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBl. II S. 143) wird folgendes angeordnet:

##### § 1

Diese Preis-anordnung gilt für Erzeugnisse — einschließlich deren Einzel- und Ersatzteile —, die über den Handel oder vom Hersteller direkt an die Bevölkerung verkauft werden (nachfolgend als Konsumgüter bezeichnet).

##### § 2

(1) Die Hersteller der Konsumgüter nach § 1, mit Ausnahme der im Abs. 4 und § 4 Abs. 1 genannten, sind verpflichtet, die Preise der ab 1. Januar 1964 produzierten und ausgelieferten Konsumgüter bis zum 30. April 1964 listenmäßig zu erfassen. Für Konsumgüter mit Saisoncharakter, die im Jahre 1964 noch nicht hergestellt worden sind, gilt entsprechend der letzte Produktionszeitraum des vergangenen Jahres.

(2) Die Listen gemäß Abs. 1 müssen die in der Anlage zu dieser Preis-anordnung festgelegten Angaben enthalten und vom Leiter des Betriebes bestätigt sein. An die Stelle von Listen können Karteien, Kataloge,

\* Preis-anordnung Nr. 3001 (GBl. II 1964 Nr. 16 S. 143)

Prospekte oder ähnliche Materialien treten, soweit sie die in der Anlage geforderten Angaben enthalten bzw. entsprechend ergänzt worden sind. Die Angaben sind durch Preiskalkulationen, die Grundlage der Preisbewilligungen wären, und, soweit das nach Art des Erzeugnisses vertretbar ist, durch Muster oder Zeichnung bzw. Skizze (evtl. auch Foto, Prospekt oder ähnliches Anschauungsmaterial) zu belegen. Die Listen verbleiben im Betrieb, sind monatlich zu ergänzen und auf Verlangen der Preis- und Kontrollorgane zur Durchführung von Preisvergleichen, Preis- und Sortimentskontrollen vorzulegen.

(3) Soweit in Preisverordnungen/Preisordnungen oder Preisbewilligungen Preise für Konsumgüter festgesetzt sind, genügt, unter Bezeichnung des hergestellten Erzeugnisses, ein Hinweis auf die entsprechende Position der Preisliste der Preisverordnung/Preisordnung bzw. Preisbewilligung. Außerdem sind die gemäß Anlage zu dieser Preisordnung geforderten Angaben zu machen, sofern diese nicht aus der betreffenden Preisvorschrift ersichtlich sind.

(4) Für die Hersteller folgender Konsumgüter entfällt vorläufig die Aufstellung von Preislisten gemäß Abs. 1:

- a) Zeitungen (Warennummer 57 11 00 00), Bücher- und Broschürendruck (Warennummern 57 22 00 00 bis 57 29 10 00 und 57 29 90 00) sowie Druck- und Prägeerzeugnisse für Blinde (Warennummer 57 29 30 00);
- b) Erzeugnisse des Kunsthandwerks und des Kunstgewerbes;
- c) Schmuck- und Bijouteriewaren (Warennummern 59 61 00 00, 59 62 00 00, 59 63 00 00, 59 64 00 00, 59 66 00 00);
- d) Kunstglas (Glas-Galanteriewaren), vor der Lampe geblasene Glaswaren (Warennummern 52 69 50 00, 52 69 90 00, 52 74 00 00, 52 79 00 00);
- e) Lampenschirme aus Karton und Pappe, aus Plaste und aus Textilien (Warennummer 56 19 20 00);
- f) Christbaumschmuck aller Art (Warennummer 59 67 00 00);
- g) Kunstblumen und Festartikel gemäß Preisordnung Nr. 1783 vom 12. August 1959 – Anordnung über die Preise für Kunstblumen und Festartikel – (Sonderdruck Nr. P 1431 des Gesetzblattes) und Preisordnung Nr. 1783/1 vom 19. Mai 1960 (Sonderdruck Nr. P 1758 des Gesetzblattes);
- h) Kunstblumen aus Glas und Porzellan (Warennummern 59 68 10 00 bis 20 00);
- i) Schmuckfedern, künstlich und natürlich (Warennummer 59 68 60 00);
- k) Chenillewaren (Warennummer 59 68 70 00).

### § 3

(1) Die in Preisverordnungen/Preisordnungen bzw. Preisbewilligungen enthaltenen Bestimmungen, wonach Betriebe zur selbständigen Ermittlung der Preise (Kalkulationspreise) für Konsumgüter berechtigt sind, werden ab 1. April 1964 für folgende Konsumgüter aufgehoben:

- a) Feinkostartikel und Salate, die im Einzelhandel hergestellt werden (Preisordnung Nr. 985/1 vom 8. Juli 1960 – Im Einzelhandel hergestellte Feinkostartikel und Salate – [Sonderdruck Nr. P 1683 des Gesetzblattes]);
- b) Feinback- und Konditoreiwaren (Preisordnung Nr. 989 vom 20. Mai 1958 – Anordnung über die Preise für Feinback- und Konditoreiwaren – [Sonderdruck Nr. P 372 des Gesetzblattes] und die zu ihrer Ergänzung bestimmten Preisordnungen Nr. 989/1, Nr. 989/2, Nr. 989/3);
- c) Speiseeis gemäß § 5 der Preisordnung Nr. 986 vom 20. Mai 1958 – Anordnung über die Preise für Speiseeis – (Sonderdruck Nr. P 369 des Gesetzblattes);
- d) Spielwaren gemäß Preisordnung Nr. 973 vom 29. März 1958 – Anordnung über die Preise für Spielwaren – (Sonderdruck Nr. P 355 des Gesetzblattes) und Preisordnung Nr. 973/1 vom 1. Juni 1961 (Sonderdruck Nr. P 1938 des Gesetzblattes);
- e) kosmetische Erzeugnisse gemäß Preisverordnung Nr. 216 vom 7. Dezember 1951 – Verordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für kosmetische Erzeugnisse – (GBl. S. 1175).

(2) Für weitere Konsumgüter erfolgt die Aufhebung der Berechtigung zur selbständigen Preisermittlung zu einem anderen Zeitpunkt. Die Termine werden gesondert bekanntgegeben; für Textilerzeugnisse erfolgt die Bekanntgabe durch das Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Textil.

(3) Für die im Abs. 1 genannten Konsumgüter ist eine Ausfertigung der Listen gemäß § 2 bis zum 30. April 1964 den Preisbildungsorganen zu übersenden, bei denen die Preisangebote für neu in die Produktion aufgenommene Konsumgüter einzureichen sind. Muster sind nicht einzureichen, sofern das nicht vom zuständigen Preisbildungsorgan ausdrücklich gefordert wird. Die Termine der Übersendung der Listen für Konsumgüter, für die gemäß Abs. 2 die Berechtigung zur selbständigen Preisermittlung zu einem anderen Zeitpunkt aufgehoben wird, werden entsprechend bekanntgegeben.

(4) Die Hersteller von Feinkostartikeln und Salaten (im Einzelhandel hergestellte), von Feinback- und Konditoreiwaren und von Speiseeis gemäß § 5 der Preisordnung Nr. 986 übersenden dem örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Kalkulationen ihrer Erzeugnisse für den im § 2 Abs. 1 festgelegten Zeitraum. Aus den Kalkulationen muß der Einstandspreis der eingesetzten Rohstoffe im einzelnen sowie der Industrieabgabepreis und Einzelhandelsverkaufspreis je Mengeneinheit ersichtlich sein. Sie sind vom Leiter des Betriebes zu unterzeichnen. Ein Exemplar der Kalkulation verbleibt im Betrieb.

(5) Sofern die Hersteller von Feinback- und Konditoreiwaren für den im § 2 Abs. 1 genannten Zeitraum dem örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bereits Kalkulationen gemäß § 5 der Preisordnung Nr. 989 übersandt haben und diese den im Abs. 4 genannten Bedingungen entsprechen, ist eine nochmalige Einreichung gemäß Abs. 4 nicht erforderlich.

(6) Die Kalkulationen gemäß Absätzen 4 und 5 gelten als Preislisten im Sinne des § 2.

(7) Hersteller der im Abs. 1 genannten Konsumgüter haben für die nach dem 31. März 1964 neu in die Produktion aufgenommenen Konsumgüter beim zuständigen Preisbildungsorgan Antrag auf Preisfestsetzung zu stellen bzw. gemäß Abs. 8 Kalkulationen zur Bestätigung einzureichen.

(8) Die Hersteller — einschließlich Produktionsgenossenschaften des Handwerks und privater Handwerksbetriebe — von Feinback- und Konditoreiwaren, Speiseeis gemäß § 5 der Preisverordnung Nr. 986, Feinkostartikeln und Salaten (im Einzelhandel hergestellte) haben die Preise der nach dem 31. März 1964 neu in die Produktion aufgenommenen Erzeugnisse nach den für sie geltenden Preisvorschriften zu kalkulieren und die Kalkulation dem örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur Bestätigung vorzulegen. Die privaten Handwerksbetriebe reichen die Kalkulationen über die für sie fachlich zuständige Einkaufs- und Liefergenossenschaft ein.

#### § 4

(1) Für folgende Konsumgüter ist nicht vorgesehen, die Berechtigung zur selbständigen Ermittlung der Preise aufzuheben:

- a) Arzneimittel und Arzneien in Apotheken bei Einzelanfertigung nach ärztlichen Rezepturen gemäß Preisverordnung Nr. 1450 vom 30. Juni 1959 — Anordnung zur Berechnung der Preise für Arzneimittel, Arzneien und Arzneifertigwaren in Apotheken — Deutsche Arzneifertigung 1959 — (Sonderdruck Nr. P 1021 des Gesetzblattes) und Preisverordnung Nr. 1450/1 vom 21. Oktober 1960 (Sonderdruck Nr. P 1835 des Gesetzblattes);
- b) Einzelanfertigung nach individuellen Aufträgen der Bevölkerung bei allen Herstellern;
- c) Konsumgüter, die von privaten Handwerksbetrieben hergestellt und ohne Einschaltung des Handels direkt an die Bevölkerung verkauft werden;
- d) Konsumgüter des VEB Staatliche Porzellanmanufaktur Meissen;
- e) gastronomische Leistungen gemäß Preisverordnung Nr. 990/6 vom 21. Juli 1962 — Preise für Gaststätten — (Sonderdruck Nr. P 2138 des Gesetzblattes).

(2) Für die im Abs. 1 aufgeführten Erzeugnisse und Leistungen entfällt die Aufstellung von Preislisten gemäß § 2.

#### § 5

Beim Vorliegen branchenbedingter Besonderheiten können die zuständigen Preisbildungsorgane spezielle Formen und Methoden der Aufstellung der Listen gemäß § 2 festlegen. Die Aussagefähigkeit der Listen muß dabei erhalten bleiben.

#### § 6

Werden von einem Preisbildungsorgan einer Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks oder einer Arbeitsgemeinschaft der Produktionsgenossenschaften Preisbewilligungen für Konsumgüter erteilt,

so gelten diese für alle am Auftrag beteiligten Produktionsgenossenschaften des Handwerks und privaten Handwerksbetriebe.

#### § 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, die in anderen Preisvorschriften und in der Anordnung Nr. 1 vom 13. Juli 1959 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBl. I S. 627) enthalten sind, außer Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1964

Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

Der Minister  
für  
Handel und Versorgung

Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten

Lucht

Stellvertreter des Ministers  
der Finanzen

#### Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 3001/1

Die nach § 2 aufzustellenden Listen sind entsprechend der Systematik des Allgemeinen Warenverzeichnisses zu gliedern und müssen folgende Angaben enthalten:

#### Bei allen Konsumgütern

1. Bezeichnung des Herstellerbetriebes;
2. Warennummer des Erzeugnisses nach dem Allgemeinen Warenverzeichnis der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (jeweils gültiger Stand);
3. Artikelnummer und Nomenklatur, soweit das für die betreffenden Erzeugnisse vorgesehen ist;
4. eindeutige Bezeichnung und Beschreibung des Erzeugnisses unter Angabe der technischen Daten, Güteklassifizierung usw.;
5. Mengeneinheit;
6. Industrieabgabepreis und Einzelhandelsverkaufspreis je Mengeneinheit. Bei Textilerzeugnissen ist auch der Herstellerabgabepreis anzugeben;
7. Preisstellung;
8. Art der Verpackung;
9. Angabe der Preisverordnung, unter deren Geltungsbereich das Erzeugnis fällt, bzw. der erteilten Preisbewilligung.

**Anordnung  
über die Abführung und Kontrolle der  
Freiverkaufszuschläge für Braunkohlenbriketts.**

Vom 22. Februar 1964

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für den volkseigenen, genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Kohleplatzhandel (nachfolgend Kohleplatzhandel genannt), der freierkäufliche Braunkohlenbriketts an die Bevölkerung liefert.

(2) Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Freiverkaufszuschläge die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBI. I S. 769).

§ 2

**Entstehung des Freiverkaufszuschlages**

Als Entstehung des Freiverkaufszuschlages gemäß § 10 Buchst. a der VAVO gilt

- a) der Tag der Lieferung von freierkäuflichen Braunkohlenbriketts durch den Kohleplatzhandel oder
- b) der Tag der Vereinnahmung des Freiverkaufszuschlages für Braunkohlenbriketts durch den Kohleplatzhandel, wenn die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

§ 3

**Höhe des Freiverkaufszuschlages**

(1) Die Höhe und Gültigkeitsdauer des Freiverkaufszuschlages für Braunkohlenbriketts werden gesondert bekanntgegeben.

(2) Die Abführung des Freiverkaufszuschlages für Braunkohlenbriketts hat durch den Kohleplatzhandel in Höhe des Betrages zu erfolgen, der zum Zeitpunkt der Bestellung je Mengeneinheit gültig ist.

§ 4

**Abführung und Abrechnung des Freiverkaufszuschlages**

(1) Der Kohleplatzhandel hat die in den jeweiligen Zeiträumen vom 1. bis 10. Tag, vom 11. bis 20. Tag und vom 21. bis zum letzten Tag des Monats entstandenen Freiverkaufszuschläge selbst zu errechnen. Die Freiverkaufszuschläge sind bis zum 5. Werktag nach Ablauf jeder Dekade fällig und spätestens bis zu diesem Tage an den für den Sitz des Kohleplatzhandels zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Die entstandenen und abgeführten Freiverkaufszuschläge sind monatlich abzurechnen. Der Kohleplatzhandel hat bis zum 5. Werktag nach Ablauf des Monats eine Abrechnung an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen. Die monatliche Abrechnung hat mindestens zu enthalten:

- a) die Menge der Braunkohlenbriketts, für die Freiverkaufszuschläge entstanden sind;

b) den Freiverkaufszuschlag je Mengeneinheit;

c) die Gesamtsumme der im Abrechnungsmonat entstandenen Freiverkaufszuschläge;

d) die für den Abrechnungsmonat gemäß Abs. 4 aufgerechneten Freiverkaufszuschläge;

e) die für den Abrechnungsmonat abgeführten Freiverkaufszuschläge.

(3) Den Abrechnungen für Abrechnungsmonate, die am Schluß einer Preisperiode enden, ist jeweils eine Aufstellung beizufügen, aus der ersichtlich sein muß

- a) die bis zum Ende der Preisperiode bestellten, aber noch nicht ausgelieferten Mengen an freierkäuflichen Braunkohlenbriketts;
- b) die für die bestellten Mengen bereits vereinnahmten Freiverkaufszuschläge.

(4) Die abzuführenden Freiverkaufszuschläge können auf Antrag des halbstaatlichen und privaten Kohleplatzhandels gegen zu vergütende Preisstützungen aufgerechnet werden. Die getrennte Abrechnung (Bruttoabrechnung) der Freiverkaufszuschläge und Preisstützungen wird hiervon nicht berührt. Über die Anträge zur Aufrechnung entscheidet der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

(5) Für die Abführung und Abrechnung der Freiverkaufszuschläge, die bei den Kommissionshändlern des staatlichen Kohlehandels entstehen, sind die VEB Kohlehandel verantwortlich. Die VEB Kohlehandel haben diese Freiverkaufszuschläge zu erfassen und zusammen mit den bei ihnen entstandenen Freiverkaufszuschlägen gemäß Absätzen 1 bis 3 abzuführen und abzurechnen.

§ 5

**Kontrolle**

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, hat die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung in den Betrieben des Kohleplatzhandels zu kontrollieren.

(2) Der Kohleplatzhandel hat zu sichern, daß in seinen Lagern und Verkaufsstellen ein Nachweis über die bestellten und ausgelieferten freierkäuflichen Braunkohlenbriketts geführt wird. Die einzelnen Besteller sind mit Namen und Anschrift anzugeben.

§ 6

**Übergangsbestimmungen**

(1) Für die bis zum 31. März 1964 ausgelieferten freierkäuflichen Braunkohlenbriketts bzw. für die bis zu diesem Zeitpunkt vereinnahmten Freiverkaufszuschläge hat die Abführung der Freiverkaufszuschläge nach der Gemeinsamen Anweisung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen\* Nr. 1/60 vom 17. März 1960 zu erfolgen.

(2) Der VEB Kohlehandel ist für die ordnungsgemäße Abrechnung der bis zum 31. März 1964 entstandenen Freiverkaufszuschläge verantwortlich.

\* ist den Betrieben unmittelbar bekanntgegeben worden.



## § 7

**Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Anweisung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen, Nr. 1/60 vom 17. März 1960 außer Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1964

**Der Minister der Finanzen**  
 I. V.: Kirsten  
 Stellvertreter des Ministers

**Anordnung****zur Verlängerung der Zahlungsfristen bei Lieferungen des staatlichen Kohlehandels.**

**Vom 24. Februar 1964**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichtes und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank wird folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für den staatlichen Kohlehandel bei Lieferungen von festen Brennstoffen, für die gemäß § 1 der Preisanordnung Nr. 3002 vom 21. Januar

1964 – Kohle und Koks – (Sonderdruck Nr. P 3002 des Gesetzblattes) ab 1. April 1964 neue Preise in Kraft treten, an Betriebe des Kohleplatzhandels mit staatlicher Beteiligung und des privaten Kohleplatzhandels.

## § 2

(1) Bei allen Geldforderungen aus Lieferungen des staatlichen Kohlehandels gemäß § 1 dieser Anordnung, die im Rechnungseinzugsverfahren (RE-Verfahren) nach den Bestimmungen der Anordnung vom 24. März 1961 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug – RE-Anordnung – (GBI II S. 144) einzuziehen sind, wird die Akzeptfrist nach § 4 Abs. 2 der RE-Anordnung von 4 auf 10 Tage verlängert.

(2) Für Geldforderungen aus Lieferungen des staatlichen Kohlehandels gemäß § 1 dieser Anordnung, die nicht im Rechnungseinzugsverfahren zu verrechnen sind, muß die Bezahlung innerhalb von 20 Tagen erfolgen.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1964

**Der Minister der Finanzen**  
 I. V.: Kirsten  
 Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen****im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 10 vom 13. Februar 1964 enthält:

	Seite
Anordnung Nr. 306 vom 16. Dezember 1963 über DDR-Standards .....	85
Anordnung Nr. 307 vom 23. Dezember 1963 über DDR-Standards .....	94

Die Ausgabe Nr. 11 vom 26. Februar 1964 enthält:

Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Aufstellung berichtiger Eröffnungsbilanzen .....	97
Anordnung vom 24. Januar 1964 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln .....	100
Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Güte, Abnahme und Bewertung von Frischblatt- und unfermentiertem Rohtabak .....	101
Anordnung vom 10. Februar 1964 zur Aufhebung der Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Kernphysik .....	103
Anordnung Nr. 2 vom 31. Januar 1964 über die Ausgleichskassen. – Ölausgleichskasse – .....	103
Anordnung Nr. 3 vom 20. Januar 1964 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Kultur .....	103

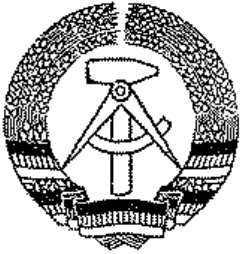
## Zur Numerierung der Preisanordnungen und der P-Sonderdrucke des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

In der Nummer 16 des Gesetzblattes Teil II wurde die Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) verkündet, mit der die Preisanordnungen Nr. 3002 bis 3031 (P-Sonderdrucke Nr. 3002 bis 3031 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzt werden. Bei diesen Preisregelungen handelt es sich um die ersten Preisanordnungen des neuen Industriepreissystems, das auf Beschluß des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands geschaffen wird.

Damit wird, beginnend mit der Nr. 3000, zugleich ein neues Verfahren bei der Numerierung der Preisanordnungen und P-Sonderdrucke eingeführt: Es werden bei allen Preisregelungen der Industriepreisreform, abweichend von der bisherigen Handhabung, die Nummern der Preisanordnungen und die Nummern der P-Sonderdrucke identisch sein. Die Preisanordnung Nr. 3002 zum Beispiel wird also im P-Sonderdruck Nr. 3002 verkündet usw. Bei Preisanordnungen, die zur Erleichterung ihrer Benutzung in mehreren selbständig beziehbaren Teilen verkündet werden, werden die Nummern der P-Sonderdrucke mit einem auf die Nummer des jeweiligen Teiles verweisenden Zusatz versehen; z. B. erhält die Preisanordnung Nr. 3031 vom 21. Januar 1964 — Einführung des Deutschen Binnenschiffahrts-Gütertarifs (DBGT) — Heft 1 — Allgemeine Tarifvorschriften für den Ladungsverkehr — die P-Nummer: P 3031 (Heft 1).

Der Übergang zum neuen Industriepreissystem wird schrittweise erfolgen. Für bestimmte Wirtschaftsbereiche gelten also die früher erlassenen Preisanordnungen zunächst weiter. Falls sich in der Übergangszeit noch Änderungen dieser älteren Preisanordnungen, die nicht zum neuen Industriepreissystem gehören, erforderlich machen, so wird das bisherige Verfahren bei der Numerierung dieser Preisanordnungen beibehalten und es werden auch die bisherigen Nummernfolgen für Preisanordnungen und P-Sonderdrucke fortgesetzt.

Es wird damit für den Benutzer der Preisanordnungen schon an der Nummer erkenntlich sein, ob eine Preisregelung zum neuen Industriepreissystem gehört oder noch eine Ergänzung des jetzigen Festpreissystems darstellt. Außerdem wird für die Zukunft der Möglichkeit einer Verwechslung der Nummern der Preisanordnungen und der P-Sonderdrucke vorgebeugt.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 6. März 1964

Teil II Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 64	Zweite Verordnung über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen .....	179
12. 2. 64	Preisverordnung Nr. 759/L. — Saatgut von Hackfrüchten — .....	180
24. 1. 64	Preisverordnung Nr. 1014/3. — Saatgut von Futterpflanzen — .....	182

### Zweite Verordnung\* über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen.

Vom 30. Januar 1964

Auf Grund des § 10 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 49) wird in Durchführung des § 7 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zur Änderung der Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen (GBl. I S. 551) folgendes verordnet:

#### § 1

§ 14 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Überstundenarbeit darf, soweit eine gewerkschaftliche Vertretung auf der Montagestelle vorhanden ist, nur mit deren Zustimmung von der Montageleitung angeordnet werden. Geleistete Überstunden sind auf die zulässige Höchstzahl der Überstunden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht anzurechnen.“

#### § 2

§ 16 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Produktionsarbeiter erhalten bei Montagearbeiten im Ausland Leistungsgrundlohn der Lohngruppe, die der vereinbarten Tätigkeit für die Dauer des Montageeinsatzes entspricht, zuzüglich eines Zuschlages. Die Höhe des Zuschlages ist für jedes Planjahr vom Leiter des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf der Grundlage des für das betreffende Jahr geplanten Verhältnisses des Mehrleistungslohnes zum Tariflohn neu festzulegen.“

\* (L.) VO (GBl. I 1959 Nr. 24 S. 351)

#### § 3

§ 24 Absätze 1 und 2 der Verordnung erhalten folgende Fassung:

„(1) Bei der Durchführung von Montagearbeiten in Gebieten mit erschwerten klimatischen Bedingungen erhalten die betreffenden Werk tätigen einen klimabedingten Zusatzurlaub von jährlich 3 bis 12 Werktagen. Zur Differenzierung der Dauer des für die einzelnen Gebiete zu gewährenden Zusatzurlaubs erläßt der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel in Zusammenarbeit mit dem Minister für Gesundheitswesen Richtlinien im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.“

(2) Die Dauer des klimabedingten Zusatzurlaubs ist in der zusätzlichen Vereinbarung bzw. im befristeten Arbeitsvertrag festzulegen.“

#### § 4

§ 27 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Werk tätige kann für jeden Monat des Aufenthaltes im Einsatzland zur Wahrnehmung persönlicher Interessen bis zur Dauer eines Arbeitstages von der Arbeit freigestellt werden, sofern besondere Verhältnisse am Ort der Montagestelle und Unterkunft (z. B. erschwerte klimatische und soziale Bedingungen) es erfordern. Die Freistellung in diesen Fällen ist nur zulässig, wenn es in entsprechenden Vereinbarungen mit den ausländischen Vertragspartnern oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegt ist.“

(2) Die Freistellung ist in der zusätzlichen Vereinbarung bzw. im befristeten Arbeitsvertrag festzulegen.“

(3) Die Freistellung darf nur während der Dauer des Montageeinsatzes im Ausland verwirklicht werden und soll monatlich erfolgen. Eine Abgeltung ist nicht zulässig. Für jeden freien Tag ist Tagegeld gemäß § 21 weiterzuzahlen.“

## § 5

§ 37 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Familienangehörige im Sinne der §§ 34, 35 und 36 sind die Ehefrau und die Kinder des Werkstätigen im schul- und vorschulpflichtigen Alter. Die Mitnahme von schulpflichtigen Kindern richtet sich nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen.“

## § 6

§ 43 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbestimmungen erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.“

## § 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. Juni 1959 zur Verordnung über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen (GBl. I S. 590) außer Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

Stoph

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dr. Apel

\* „Sechste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1963 zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik — Erfüllung der Schulpflicht bei Auslandsseinsätzen der Eltern — (GBl. II S. 351)“

Preisordnung Nr. 759/1.\*  
— Saatgut von Hackfrüchten —

Vom 12. Februar 1964

## § 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern

11 32 21 00	—	Zuckerrüben	(Saatgut)
11 32 22 00	—	Runkelrüben	(Saatgut)
11 32 23 00	—	Kohlrüben	(Saatgut)
11 32 24 00	—	Futtermöhren	(Saatgut)
11 32 25 00	—	Herbstrüben	(Saatgut)

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise, Entgelte und Handelsaufschläge. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Stand 1. Januar 1958.

## § 2

Die Preise einschließlich der Entgelte und Handelsaufschläge sind in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt und gelten für alle Betriebe als Festpreise.

## § 3

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für Saatgut, das den gültigen TGL bzw. Gütebestimmungen der jeweiligen Erntestufe entspricht.

(2) Liefert der Erzeuger (Züchter, Vermehrer) Rohware, so hat er die preisrechtlich zulässigen Kosten der Aufbereitung zu tragen.

\* Preisordnung Nr. 759 (Sonderdruck Nr. P 74 des Gesetzblattes)

## § 4

(1) Die Erzeugerpreise für das Saatgut von Runkelrüben, Kohlrüben, Herbstrüben und Futtermöhren — Erntestufen Hochzucht und Handelssaat — verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation des Erfassungs- bzw. Aufbereitungsbetriebes. Elite-Saatgut ist vom Erzeuger frachtfrei Empfangsstation des Zucht- bzw. Aufbereitungsbetriebes zu liefern.

(2) Die Erzeugerpreise für das Saatgut von Zuckerrüben verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Erzeugerstation verladen.

(3) Bei den Züchterabgabepreisen für Elite-Saatgut gemäß der Anlage zu dieser Preisordnung handelt es sich um die Abgabepreise der Zuchtbetriebe. Die Züchterabgabepreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Station des Empfängers. Wird vom Zuchtbetrieb ein Vermehrer mit der Erzeugung von Elite-Saatgut beauftragt, so ist dem Vermehrer der Erzeugerpreis für Elite-Saatgut zu zahlen.

(4) Saatgut, das im innerdeutschen Handel bzw. aus dem Ausland bezogen wird, erhalten die DSG-Betriebe zu den Erzeugerpreisen netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation dem der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik am nächsten liegenden DSG-Lager.

## § 5

(1) Die DSG-Betriebe haben bei Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe (z. B. Bäuerliche Handelsgenossenschaften und Zuckerfabriken) diesen von dem Handelsaufschlag die in der Anlage verzeichneten Vergütungen zu gewähren. Ist aus Gründen einer ordnungsgemäßen Verteilung die Einschaltung von mehreren Verteilern erforderlich, so haben sich die Verteilerbetriebe in die in der Anlage festgesetzten Vergütungen entsprechend den beiderseitigen Leistungen zu teilen. Die Abgabe von Saatgut an die Verteilerbetriebe hat netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation, bei Haus-Haus-Verkehr frachtfrei Sitz des Verteilerbetriebes, bei Transporten mit DSG-eigenen Fahrzeugen frachtfrei Sitz des Verteilerbetriebes auf Gefahr des Bestellers zu erfolgen. Bei Selbstabholung sind die entstandenen Frachtkosten, jedoch nur bis zur Höhe des Frachtsatzes für Stückgut der Deutschen Reichsbahn zu vergüten.

(2) Erfassungs- und Aufbereitungsbetriebe, die das Saatgut unmittelbar an die Verbraucher verkaufen, sind berechtigt, die Verbraucherpreise zu berechnen. Bei der Belieferung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften mit Saatgut für den Konsumanbau ist die Preisordnung Nr. 1962 vom 18. September 1961 — Saat- und Pflanzgut für LPG und GPG — (GBl. II S. 470, Ber. S. 506) anzuwenden.

(3) Bei Abgabe von Kleinmengen an die Verbraucher durch die DSG-Betriebe oder Verteilerbetriebe können die in der Anlage zu dieser Preisordnung festgesetzten Zuschläge auf die Verbraucherpreise berechnet werden. Das gilt auch für Saatgut, das gemäß Abs. 2 unmittelbar an die Verbraucher abgegeben wird. Jede Sorte kann gesondert berechnet werden.

## § 6

Die Verbraucherpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Lager des Verteilerbetriebes bzw. bei Auslieferung durch die DSG-Betriebe frachtfrei

Empfangsstation des Verbrauchers. Bei direkter Belieferung des Verbrauchers durch die Zuckerfabrik verstehen sich die Preise frachtfrei Empfangsstation des Verbrauchers bzw. der mit dem Verbraucher vereinbarten Ausgabestelle.

## § 7

Bei Lieferung des Saatgutes in Kaufsäcken ist der Käufer verpflichtet, diese zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis zu übernehmen.

## § 8

Die Züchteranteile je dt anerkannten und verkauften Saatgutes werden von den DSG-Betrieben eingezogen und an die VVB Saat- und Pflanzgut nach Abzug von 4 % abgeführt. Mit diesem Abzug sind sämtliche Leistungen der DSG-Betriebe wie Betreuung, Erfassung, Berechnung, Einzug und Abrechnung der Züchteranteile abgegolten.

## § 9

Kosten für die Beizung des Saatgutes dürfen dem Verbraucher in preisrechtlich zulässiger Höhe — gesondert ausgewiesen — weiterberechnet werden.

## § 10

Die Bestände an Saatgut im Handel sind von den jeweiligen Handelsbetrieben per 1. Juni 1964, 0.00 Uhr, auf der Grundlage der Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an

Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBI. II S. 519) aufzunehmen und umzubewerten. Die sich ergebenden Preisdifferenzen sind an den zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen; abzuführen bzw. sind Vergütungsansprüche aus Preissenkungen zur Erstattung zu beantragen.

## § 11

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisanordnung an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Preisanordnung Nr. 759 vom 9. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Hackfrüchten — (Sonderdruck Nr. P 74 des Gesetzblattes),
2. alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisanordnung fallenden Erzeugnisse.

Berlin, den 12. Februar 1964

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

### Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 759/A

#### 1. Preise, Entgelte und Handelsaufschläge in DM je dt für das Saatgut von Hackfrüchten

Fruchtart und Erntestufe	Erzeugerpreis	Züchterabgabepreis	Züchteranteil	Handelsaufschlag	Verbraucherpreis
1	2	3	4	5	6
<b>Zuckerrüben — polykarp</b>					
Elite	280,—	550,—	—	20,—	570,—
Hochzucht	220,—	—	3,—	55,—	278,—
Hochzucht, kalibriert				480,—	700,—
Hochzucht, segmentiert				168,—	580,—
Hochzucht, segmentiert-kalibriert				150,—	700,—
<b>Zuckerrüben — monokarp</b>					
Elite	470,—	760,—	—	50,—	810,—
Hochzucht	280,—	—		420,—	700,—
Hochzucht, kalibriert				420,—	700,—
<b>Runkelrüben</b>					
Elite	280,—	600,—	—	20,—	620,—
Hochzucht	240,—	—	3,—	63,—	306,—
Handelssaat	180,—	—	—	42,—	222,—
Hochzucht, segmentiert				160,40	590,—
<b>Sorte „Super Rote Walze“:</b>					
Elite	300,—	620,—	—	20,—	640,—
Hochzucht	288,—	—	3,—	63,—	354,—

Fruchtart und Erntestufe	Erzeuger- preis	Züchterabgabe- preis	Züchter- anteil	Handels- aufschlag	Verbraucher- preis
1	2	3	4	5	6
<b>Kohlrüben</b>					
Elite	350,—	670,—	—	20,—	690,—
Hochzucht	310,—	—	—	145,—	455,—
Handelssaat	250,—	—	—	70,—	320,—
<b>Herbstrüben</b>					
Elite	310,—	570,—	—	20,—	590,—
Hochzucht	270,—	—	—	105,—	375,—
Handelssaat	230,—	—	—	50,—	280,—
<b>Futtermöhren</b>					
Elite	1000,—	1800,—	—	70,—	1870,—
Hochzucht	900,—	—	—	365,—	1265,—
Handelssaat	670,—	—	—	200,—	870,—

2. Bei der Herstellung von segmentiertem bzw. kalibriertem polykarpem Zucker- oder Runkelrübensaatgut haben die DSG-Betriebe je dt verarbeiteten Natur samen 3,— DM Züchteranteil gemäß § 8 dieser Preis-anordnung einzuziehen und an die VVB Saat- und Pflanzgut abzuführen. Der Züchteranteil für mono-karpes Zuckerrübensaatgut beträgt 7,50 DM je dt.

3. Die Handelsaufschläge für segmentiertes bzw. kalibriertes Zucker- und Runkelrübensaatgut gemäß Ziff. 1 enthalten auch die Segmentierungs- sowie Kalibrierungskosten.

4. Vergütungen an Verteilerbetriebe in DM je dt gemäß § 5 Abs. 1 dieser Preis-anordnung:

Zuckerrüben	Hochzucht	Handelssaat
polykarp	11,—	—
polykarp, kalibriert	17,—	—

polykarp, segmentiert	17,—	—
polykarp, segmentiert- kalibriert	17,—	—
monokarp	17,—	—
monokarp, kalibriert	17,—	—
Runkelrüben	11,50	10,50
Runkelrüben, segmentiert	17,—	—
Kohlrüben	16,—	14,—
Herbstrüben	15,—	13,50
Futtermöhren	53,—	48,—

5. Kleinmengenzuschläge gemäß § 5 Abs. 3 dieser Preis-anordnung:

Bei Abgabe

von 1/2 kg bis 1 kg . . . . .	20 0/0
über 1 kg bis 5 kg . . . . .	15 0/0
über 5 kg bis 25 kg . . . . .	8 0/0
über 25 kg bis 50 kg . . . . .	4 0/0

### Preis-anordnung Nr. 1014/3.\* — Saatgut von Futterpflanzen —

Vom 24. Januar 1964

#### § 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern

11 13 20 00	—	Futterroggen (Saatgut)
11 15 60 00	—	Futterhülsenfrüchte (Saatgut)
11 42 10 00	—	Obergräser (Saatgut)
11 42 20 00	—	Untergräser (Saatgut)
11 43 50 00	—	Kleearten (Saatgut)
11 43 60 00	—	Luzerne, Serradella u. ä. (Saatgut)
11 43 70 00	—	Sonstige Feldfutterpflanzen (Saatgut)

gelten die in dieser Preis-anordnung festgesetzten Preise, Entgelte und Handelsaufschläge. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Stand 1. Januar 1958.

#### § 2

Die Preise einschließlich der Entgelte sind in der Anlage zu dieser Preis-anordnung aufgeführt und gelten für alle Betriebe als Festpreise.

#### § 3

(1) Die Preise dieser Preis-anordnung gelten für Saatgut, das den gültigen TGL der jeweiligen Erntestufe entspricht.

\* Preis-anordnung Nr. 1014/2 (Sonderdruck Nr. P 2233 des Gesetzblattes)

(2) Liefert der Erzeuger (Züchter, Vermehrer) für die in der Anlage genannten Fruchtarten Rohware, so hat er die preisrechtlich zulässigen Kosten der Aufbereitung zu tragen.

#### § 4

(1) Der Erzeuger (Züchter, Vermehrer) erhält bei der Ablieferung des Saatgutes den Erzeugerpreis gemäß Spalte 4 der Anlage, der sich aus dem Grundpreis und der Lieferprämie zusammensetzt.

(2) Für Futterpflanzensaatgut, das über die in den Vermehrungs- und Lieferverträgen festgesetzten Mindestmengen hinaus abgeliefert wird, werden den Erzeugern zusätzlich zu den Erzeugerpreisen Preiszuschläge gemäß den Spalten 5 bis 7 der Anlage gezahlt. Diese Regelung gilt nur bei Ablieferung zu den im Vermehrungs- und Liefervertrag vereinbarten Terminen.

(3) Für Futterpflanzensaatgut, das über die in den Vermehrungs- und Lieferverträgen festgesetzten Mindestmengen hinaus später als zu den vereinbarten Terminen abgeliefert wird, ist in jedem Falle nur der in Spalte 5 der Anlage festgesetzte Preiszuschlag zusätzlich zu den Erzeugerpreisen zu zahlen.

(4) Die Erzeugerpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frachtfrei dem im Vermehrungs- und Liefervertrag vereinbarten Lager des DSG-Betriebes bzw. Zuchtbetriebes. Das gilt auch, wenn der Erzeuger Rohware liefert.

(5) Saatgut, das im innerdeutschen Handel bzw. aus dem Ausland bezogen wird, erhalten die DSG-Betriebe zu den Erzeugerpreisen netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation dem der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik am nächsten liegenden DSG-Lager.

## § 5

(1) Der Handelsaufschlag beträgt für alle Fruchtarten und Erntestufen 13,5 %, bezogen auf den Grundpreis gemäß Spalte 2 der Anlage.

(2) Die DSG-Betriebe haben bei Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe (z. B. Bäuerliche Handelsgenossenschaften, Außenhandelsunternehmen) diesen von dem Handelsaufschlag gemäß Abs. 1 3,5 %, bezogen auf den Grundpreis, zu vergüten. Die Abgabe von Saatgut an die Verteilerbetriebe hat netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation, bei Haus-Haus-Verkehr frachtfrei Sitz des Verteilerbetriebes, bei Transporten mit DSG-eigenen Fahrzeugen frachtfrei Sitz des Verteilerbetriebes auf Gefahr des Bestellers zu erfolgen. Bei Selbstabholung sind die entstandenen Frachtkosten, jedoch nur bis zur Höhe des Frachtsatzes für Stückgut der Deutschen Reichsbahn zu vergüten.

(3) DSG-Betriebe bzw. Zuchtbetriebe, die das Saatgut unmittelbar an die Verbraucher abgeben, sind berechtigt, die Verbraucherpreise zu berechnen. Bei der Belieferung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften mit Saatgut für den Konsumanbau ist die Preisanordnung Nr. 1962 vom 18. September 1961 — Saat- und Pflanzgut für LPG und GPG — (GBl. II S. 470, Ber. S. 506) anzuwenden.

(4) Bei Abgabe von Kleinmengen an die Verbraucher durch die DSG-Betriebe, Zuchtbetriebe oder Verteilerbetriebe können außer den Verbraucherpreisen Kleinmengenzuschläge berechnet werden. Das gilt auch für Saatgut, das gemäß Abs. 3 unmittelbar an die Verbraucher abgegeben wird. Diese dürfen bei Abgabe von Klee, Luzerne, Gräsern, Serradella, Phacelia und Markstammkohl

bis 5 kg einschließlich	6 %
über 5 kg bis 25 kg	3 %

bei Abgabe aller übrigen Futterpflanzen

bis 25 kg einschließlich	3 %
über 25 kg bis 50 kg	2 %

berechnet auf die Verbraucherpreise, nicht übersteigen.

(5) Wird bei Gräsern vom Verbraucher die Herstellung von solchen Mischungen, die nicht handelsüblich sind, gefordert, so dürfen die im Abs. 4 genannten Kleinmengenzuschläge entsprechend den Anteilen der einzelnen Grasarten berechnet werden.

## § 6

Die Verbraucherpreise bilden sich aus den Grundpreisen gemäß Spalte 2 der Anlage und den Handelsaufschlägen gemäß § 5 Abs. 1. Sie verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Lager des Verteilerbetriebes. Bei Direktbelieferung der Verbraucher durch die DSG-Betriebe bzw. Zuchtbetriebe verstehen sich die Verbraucherpreise netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation.

## § 7

Die Kaufsäcke dürfen zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis weiterberechnet werden.

## § 8

Die Bestände an Saatgut im Handel sind von den jeweiligen Handelsbetrieben per 1. Juni 1964, 0.00 Uhr, auf der Grundlage der Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBl. II S. 518) aufzunehmen und umzubewerten. Die sich ergebenden Preisdifferenzen sind an den zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen bzw. sind Vergütungsansprüche aus Preissenkungen zur Erstattung zu beantragen.

## § 9

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisanordnung an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Preisanordnung Nr. 1014 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Futterpflanzen — (Sonderdruck Nr. P 399 des Gesetzblattes),

die Preisanordnung Nr. 1014/1 vom 30. Mai 1960 — Saatgut von Futterpflanzen — (Sonderdruck Nr. P 1595 des Gesetzblattes),

die Preisanordnung Nr. 1014/2 vom 14. Januar 1963 — Saatgut von Futterpflanzen — (Sonderdruck Nr. P 2233 des Gesetzblattes).

Berlin, den 24. Januar 1964

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

## Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1014/3

## 1. Preise und Entgelte in DM je dt für Futterpflanzensaatgut

Fruchtart und Erntestufe	Grund- preis	Liefer- prämie	Erzeuger- preis	P r e i s z u s c h l ä g e		
				bis 50%ige	über 50%ige bis 100%ige	über 100%ige
1	2	3	4	Ü b e r l i e f e r u n g		
				5	6	7
<b>Rotklee</b>						
Elite und Vorstufen	922,—	38,—	960,—	183,—	366,—	732,—
Hochzucht	768,—	32,—	800,—	152,—	305,—	610,—
Handelssaat	538,—	22,—	560,—	106,—	213,—	427,—

Fruchtart und Erntestufe	Grund- preis	Liefer- prämie	Erzeuger- preis	P r e i s z u s c h l ä g e		
				bis 50%ige	über 50%ige	über 100%ige
				U b e r l i e f e r u n g		
1	2	3	4	5	6	7
<b>Weißklee</b>						
Elite und Vorstufen	1037,—	43,—	1080,—	240,—	480,—	960,—
Hochzucht	864,—	36,—	900,—	200,—	400,—	800,—
Handelssaat	605,—	25,—	630,—	140,—	280,—	560,—
<b>Schwedenklee</b>						
Elite und Vorstufen	864,—	36,—	900,—	159,—	318,—	636,—
Hochzucht	720,—	30,—	750,—	132,—	265,—	530,—
Handelssaat	504,—	21,—	525,—	93,—	185,—	371,—
<b>Inkarnatklee</b>						
Elite und Vorstufen	413,—	17,—	432,—	102,—	204,—	408,—
Hochzucht	348,—	14,—	360,—	85,—	170,—	340,—
Handelssaat	242,—	10,—	252,—	59,—	119,—	238,—
<b>Gelbklee</b>						
Elite und Vorstufen	461,—	19,—	480,—	78,—	78,—	78,—
Hochzucht	384,—	16,—	400,—	65,—	65,—	65,—
Handelssaat	269,—	11,—	280,—	45,—	45,—	45,—
<b>Esparssete in Hülsen</b>						
Elite und Vorstufen	392,—	16,—	408,—	87,—	174,—	348,—
Hochzucht	326,—	14,—	340,—	73,—	146,—	290,—
Handelssaat	228,—	10,—	238,—	50,—	100,—	200,—
<b>Esparssete, enthülst</b>						
Handelssaat	304,—	13,—	317,—	68,—	68,—	68,—
<b>Hornklee</b>						
Elite und Vorstufen	1362,—	58,—	1440,—	240,—	480,—	960,—
Hochzucht	1152,—	48,—	1200,—	200,—	400,—	800,—
Handelssaat	806,—	34,—	840,—	140,—	280,—	560,—
<b>Steinklee</b>						
Elite und Vorstufen	288,—	12,—	300,—	90,—	90,—	90,—
Hochzucht	240,—	10,—	250,—	75,—	75,—	75,—
Handelssaat	168,—	7,—	175,—	53,—	53,—	53,—
<b>Luzerne</b>						
Elite und Vorstufen	1612,—	68,—	1680,—	360,—	720,—	1440,—
Hochzucht	1344,—	56,—	1400,—	300,—	600,—	1200,—
Handelssaat	941,—	39,—	980,—	210,—	420,—	840,—
<b>Deutsches Weidelgras</b>						
Elite und Vorstufen	288,—	12,—	300,—	81,—	81,—	81,—
Hochzucht	240,—	10,—	250,—	68,—	68,—	68,—
Handelssaat	168,—	7,—	175,—	47,—	47,—	47,—
<b>Deutsches Weidelgras Sorte „Marino Spätling“</b>						
Elite und Vorstufen	346,—	14,—	360,—	86,—	86,—	86,—
Hochzucht	283,—	12,—	300,—	73,—	73,—	73,—
Handelssaat	202,—	8,—	210,—	50,—	50,—	50,—
<b>Welsches Weidelgras</b>						
Elite und Vorstufen	230,—	10,—	240,—	51,—	51,—	51,—
Hochzucht	192,—	8,—	200,—	43,—	43,—	43,—
Handelssaat	134,—	6,—	140,—	30,—	30,—	30,—
<b>Einjähriges Weidelgras</b>						
Elite und Vorstufen	207,—	9,—	216,—	54,—	54,—	54,—
Hochzucht	172,—	8,—	180,—	45,—	45,—	45,—
Handelssaat	121,—	5,—	126,—	31,—	31,—	31,—
<b>Wiesenlieschgras</b>						
Elite und Vorstufen	576,—	24,—	600,—	120,—	120,—	120,—
Hochzucht	480,—	20,—	500,—	100,—	100,—	100,—
Handelssaat	336,—	14,—	350,—	70,—	70,—	70,—





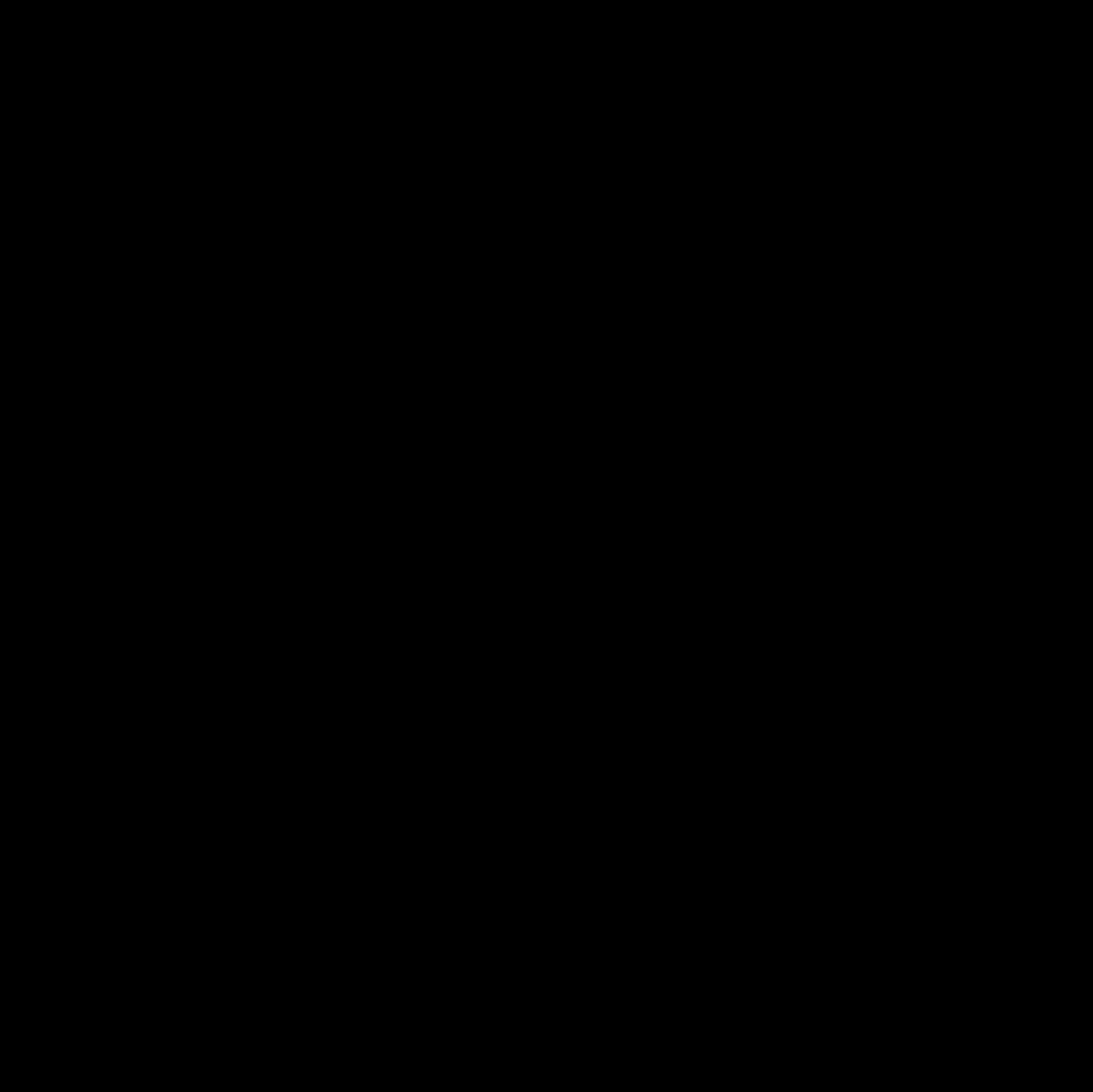
Fruchtart und Erntestufe	Grund- preis	Liefer- prämie	Erzeuger- preis	P r e i s z u s c h l ä g e		
				bis 50%ige	Über 50%ige bis 100%ige	Über 100%ige
1	2	3	4	U b e r l i e f e r u n g		
				5	6	7
<b>Wiesenschwingel</b>						
Elite und Vorstufen	461,—	19,—	480,—	117,—	234,—	468,—
Hochzucht	384,—	16,—	400,—	98,—	196,—	392,—
Handelssaat	269,—	11,—	280,—	68,—	136,—	272,—
<b>Knaulgras</b>						
Elite und Vorstufen	438,—	18,—	456,—	105,—	210,—	420,—
Hochzucht	365,—	15,—	380,—	88,—	176,—	352,—
Handelssaat	255,—	11,—	266,—	61,—	122,—	244,—
<b>Wiesenrispe</b>						
Elite und Vorstufen	1152,—	48,—	1200,—	300,—	600,—	1200,—
Hochzucht	960,—	40,—	1000,—	250,—	500,—	1000,—
Handelssaat	672,—	28,—	700,—	175,—	350,—	700,—
<b>Sumpfrispe</b>						
Elite und Vorstufen	980,—	40,—	1020,—	240,—	480,—	960,—
Hochzucht	816,—	34,—	850,—	200,—	400,—	800,—
Handelssaat	571,—	24,—	595,—	140,—	280,—	560,—
<b>Glatthafer</b>						
Elite und Vorstufen	691,—	29,—	720,—	180,—	360,—	720,—
Hochzucht	576,—	24,—	600,—	150,—	300,—	600,—
Handelssaat	403,—	17,—	420,—	105,—	210,—	420,—
<b>Rotschwingel</b>						
Elite und Vorstufen	691,—	29,—	720,—	150,—	300,—	600,—
Hochzucht	576,—	24,—	600,—	125,—	250,—	500,—
Handelssaat	403,—	17,—	420,—	88,—	176,—	350,—
<b>Wehrlose Treppe</b>						
Elite und Vorstufen	576,—	24,—	600,—	132,—	264,—	528,—
Hochzucht	480,—	20,—	500,—	110,—	220,—	440,—
Handelssaat	336,—	14,—	350,—	77,—	154,—	308,—
<b>Wiesenfuchsschwanz</b>						
Elite und Vorstufen	1498,—	62,—	1560,—	390,—	780,—	1560,—
Hochzucht	1248,—	52,—	1300,—	325,—	650,—	1300,—
Handelssaat	874,—	36,—	910,—	228,—	455,—	910,—
<b>Weißes Straußgras</b>						
Elite und Vorstufen	1152,—	48,—	1200,—	300,—	600,—	1200,—
Hochzucht	960,—	40,—	1000,—	250,—	500,—	1000,—
Handelssaat	672,—	28,—	700,—	175,—	350,—	700,—
<b>Rohrglanzgras</b>						
Elite und Vorstufen	1613,—	67,—	1680,—	390,—	780,—	1560,—
Hochzucht	1344,—	56,—	1400,—	325,—	650,—	1300,—
Handelssaat	941,—	39,—	980,—	228,—	455,—	910,—
<b>Schafschwingel</b>						
Elite und Vorstufen	403,—	17,—	420,—	84,—	168,—	336,—
Hochzucht	336,—	14,—	350,—	70,—	140,—	280,—
Handelssaat	235,—	10,—	245,—	49,—	98,—	196,—
<b>Futtererbsen</b>						
Elite und Vorstufen	155,—	7,—	162,—	36,—	72,—	144,—
Hochzucht	129,—	6,—	135,—	30,—	60,—	120,—
Handelssaat	91,—	4,—	95,—	21,—	42,—	84,—
<b>Futtererbsen Sorte „Baltersbacher“</b>						
Elite und Vorstufen	173,—	7,—	180,—	36,—	72,—	144,—
Hochzucht	144,—	6,—	150,—	30,—	60,—	120,—
Handelssaat	100,—	5,—	105,—	21,—	42,—	84,—



Fruchtart und Erntestufe	Grund- preis	Liefer- prämie	Erzeuger- preis	P r e i s z u s c h l a g e		
				bis 50%ige	über 50%ige bis 100%ige	Über 100%ige
U b e r l i e f e r u n g						
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ackerbohnen</b>						
Elite und Vorstufen	127,-	5,-	132,-	24,-	24,-	24,-
Hochzucht	106,-	4,-	110,-	20,-	20,-	20,-
Handelssaat	74,-	3,-	77,-	14,-	14,-	14,-
<b>Sommerwicken</b>						
Elite und Vorstufen	231,-	9,-	240,-	30,-	30,-	30,-
Hochzucht	193,-	7,-	200,-	25,-	25,-	25,-
Handelssaat	135,-	5,-	140,-	17,-	17,-	17,-
<b>Winterwicken</b>						
Elite und Vorstufen	288,-	12,-	300,-	48,-	96,-	192,-
Hochzucht	240,-	10,-	250,-	40,-	80,-	160,-
Handelssaat	168,-	7,-	175,-	28,-	56,-	112,-
<b>Süßlupinen</b>						
Elite und Vorstufen	185,-	7,-	192,-	36,-	36,-	36,-
Hochzucht	154,-	6,-	160,-	30,-	30,-	30,-
Handelssaat	108,-	4,-	112,-	21,-	21,-	21,-
<b>Bitterlupinen</b>						
Elite und Vorstufen	173,-	7,-	180,-	20,-	20,-	20,-
Hochzucht	144,-	6,-	150,-	16,-	16,-	16,-
Handelssaat	101,-	4,-	105,-	12,-	12,-	12,-
<b>Serradella</b>						
Elite und Vorstufen	403,-	17,-	420,-	60,-	120,-	240,-
Hochzucht	336,-	14,-	350,-	50,-	100,-	200,-
Handelssaat	235,-	10,-	245,-	35,-	70,-	140,-
<b>Futterroggen</b>						
Elite und Vorstufen	68,-	4,-	72,-	12,-	12,-	12,-
Hochzucht	57,-	3,-	60,-	10,-	10,-	10,-
Handelssaat	40,-	2,-	42,-	8,-	8,-	8,-
<b>Kanariengras</b>						
Elite und Vorstufen	115,-	5,-	120,-	33,-	33,-	33,-
Hochzucht	96,-	4,-	100,-	28,-	28,-	28,-
Handelssaat	67,-	3,-	70,-	19,-	19,-	19,-
<b>Roggentrespe</b>						
Elite und Vorstufen	103,-	5,-	108,-	30,-	30,-	30,-
Hochzucht	86,-	4,-	90,-	25,-	25,-	25,-
Handelssaat	60,-	3,-	63,-	18,-	18,-	18,-
<b>Phacelia</b>						
Elite und Vorstufen	740,-	31,-	780,-	183,-	183,-	183,-
Hochzucht	624,-	26,-	650,-	153,-	153,-	153,-
Handelssaat	437,-	18,-	455,-	—	—	—
<b>Marktstammkohl</b>						
Elite und Vorstufen	1152,-	48,-	1200,-	300,-	300,-	300,-
Hochzucht	960,-	40,-	1000,-	250,-	250,-	250,-
Handelssaat	672,-	28,-	700,-	175,-	175,-	175,-

2. Für Saatgut, das aus dem Ausland bzw. im innerdeutschen Handel bezogen wird, gelten als Importabgabepreise die Erzeugerpreise für Handelssaat. Für importiertes Futterpflanzensaatgut, das vertraglich im Ausland vermehrt wurde, gelten als Importabgabepreise die Erzeugerpreise für die erzeugte Erntestufe.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 134/64/DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 5 - Druck: (688) **Index 31 81 V**





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 7. März 1964

Teil II Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 64	Anordnung über die Quartalskassenplanung für das II. Quartal 1964 unter Berücksichtigung der ersten Etappe der Industriepreisreform .....	187
28. 2. 64	Anordnung über die operative Quartalskreditplanung für das II. Quartal 1964 unter Berücksichtigung der ersten Etappe der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel .....	189
28. 2. 64	Anordnung über die Finanzierung der Mehraufwendungen der finanzgeplanten volkseigenen kommunalen Dienstleistungsbetriebe im Zusammenhang mit der Industriepreisreform .....	190
10. 2. 64	Arbeitsschutzanordnung 198. — Galvanotechnik — .....	191
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	194

## Anordnung über die Quartalskassenplanung für das II. Quartal 1964 unter Berücksichtigung der ersten Etappe der Industriepreisreform.

Vom 28. Februar 1964

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie deren Einrichtungen, Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB), Bau- und Montagekombinate (BMK) sowie volkseigenen Betriebe (VEB), die gesetzlich verpflichtet sind, Quartalskassenpläne aufzustellen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für folgende VVB und Staatlichen Kontore sowie deren VEB:

- VVB Steinkohle, Zwickau
- VVB Braunkohle, Borna/Leipzig
- VVB Braunkohle, Merseburg
- VVB Braunkohle, Senftenberg
- VVB Kraftwerke, Cottbus
- VVB Eisenerz/Roheisen, Saalfeld
- VVB Feuerfestindustrie, Meißen
- VVB NE-Metallindustrie, Eisleben
- VVB Kali, Erfurt
- VVB Energieversorgung, Berlin
- VVB Stahl- und Walzwerke, Berlin
- VVB Gießereien, Leipzig
- VHZ Schrott, Berlin
- Staatliches Kohlekontor, Berlin
- Staatliches Metallkontor, Berlin
- DHZ Chemie — Düngemittel, Berlin.

Für die Quartalskassenplanung dieser VVB, Staatlichen Kontore sowie deren VEB erfolgen besondere Weisungen.

## Aufstellung der Quartalskassenpläne

### § 2

(1) Die Quartalskassenpläne für das II. Quartal 1964 sind auf der Grundlage der bisher für das Jahr 1964 bestätigten staatlichen Aufgaben sowie der bestätigten Haushalts- und Finanzpläne aufzustellen.

(2) Die VVB sowie deren VEB haben bei der Aufstellung der Quartalskassenpläne die Auswirkungen, die sich im Zusammenhang mit der Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung bei den VVB ergeben, zu berücksichtigen. Die BMK verfahren entsprechend.

(3) Bei der Aufstellung der Quartalskassenpläne der VEB sind die entsprechend

- der Verordnung vom 5. September 1963 über die Gewährung von Schichtprämien (GBl. II S. 635),
- dem Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1964 über die Schichtprämien in den Produktionsbetrieben des Handels\*

zu zahlenden Schichtprämien zu berücksichtigen.

### § 3

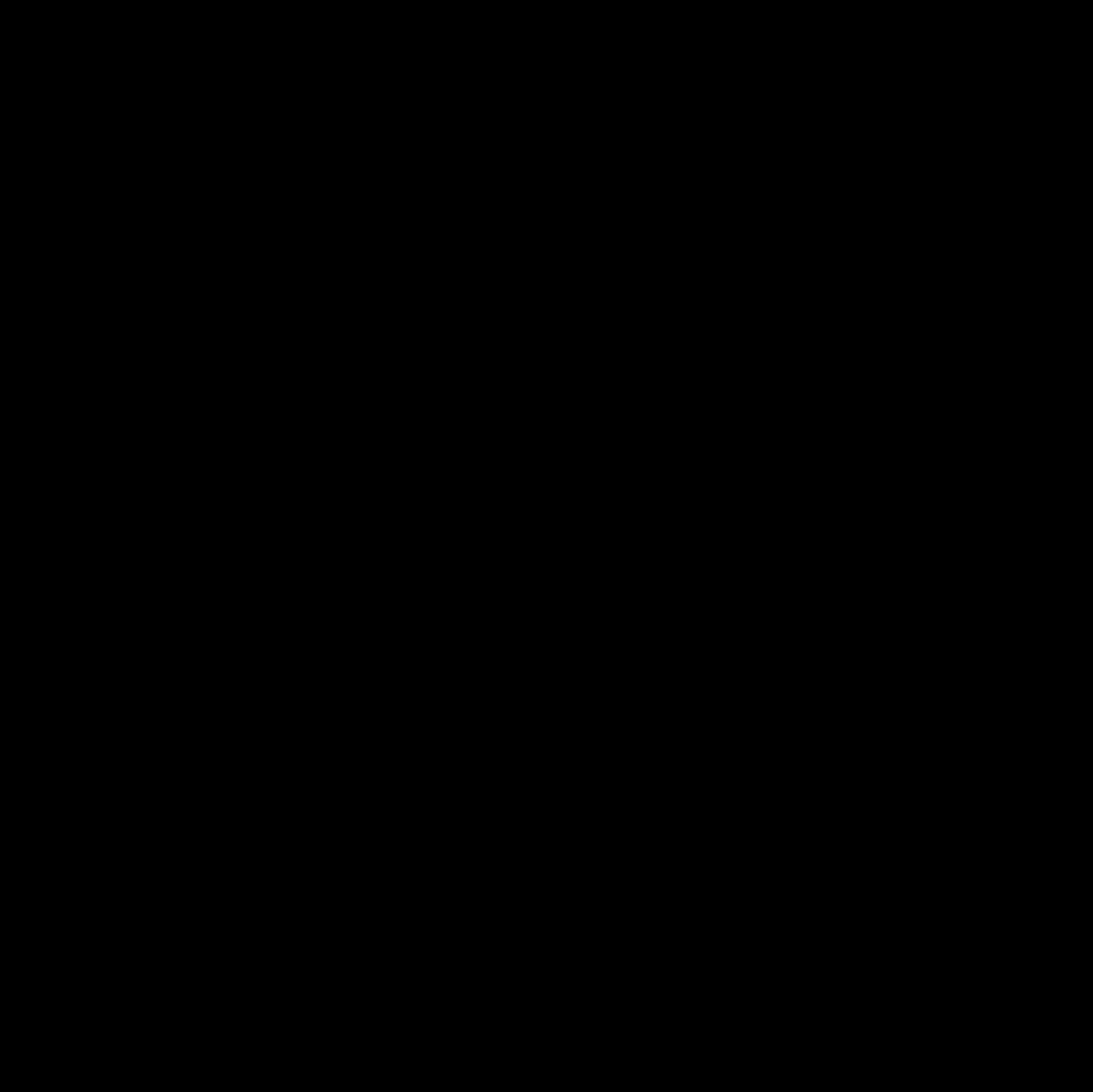
(1) Die VEB der zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft haben den Quartalskassenplänen die Kosten und Erlöse zugrunde zu legen, wie sie sich

- aus der Einführung neuer Industrieabgabepreise,
- aus der Änderung der Verkehrstarife

entsprechend der Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) ergeben.

(2) Dem Quartalskassenplan ist die Neuberechnung der ökonomischen Kennziffern gemäß Anlage beizufügen.

\* den örtlichen Räten durch den Minister für Handel und Versorgung bekanntgegeben



## § 4

Die zentralen und örtlichen Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen — Haushaltsorganisationen — haben die Quartalskassenpläne unter Beachtung der

- Anordnung vom 1. Februar 1964 zur Finanzierung der Auswirkungen der Industriepreisreform in den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen im Jahre 1964 — Haushaltsorganisationen — (GBl. II S. 163),
- Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Finanzierung der Mehraufwendungen im Wohnungswesen auf Grund der Preisänderungen für Kohle und Energie (GBl. II S. 161),
- Anordnung vom 1. Februar 1964 zur Finanzierung der Auswirkungen der Industriepreisreform in nichtstaatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Volksbildung (GBl. II S. 164)

aufzustellen.

## § 5

## Einreichung der Quartalskassenpläne

(1) Die Einreichung der Quartalskassenpläne hat entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen, soweit nicht im folgenden Abweichendes bestimmt wird.

(2) Die Quartalskassenpläne der VVB, BMK und des Wirtschaftsrates des Bezirkes Leipzig sind den Industriebankfilialen der Deutschen Notenbank bzw. den Kombinatfilialen der Deutschen Investitionsbank bis zum 1. April 1964 einzureichen. Die Leiter der vorge-

nannten wirtschaftsleitenden Organe legen in eigener Zuständigkeit den Termin gegenüber den ihnen unterstehenden Betrieben fest.

(3) Die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte regeln den Einreichungstermin für die Quartalskassenpläne der bezirks- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft an den örtlichen Rat in eigener Zuständigkeit.

## § 6

## Durchführung der Quartalskassenpläne

(1) Ergibt sich bei der Durchführung der Quartalskassenpläne ein zusätzlicher Mittelbedarf, der nicht im Rahmen des insgesamt bestätigten Quartalskassenplanes ausgeglichen werden kann, ist dieser Bedarf zusätzlich anzufordern.

(2) Ergibt sich für die örtlichen Haushalte ein Bedarf an außerplanmäßigen Zuweisungen, erfolgt deren Bereitstellung entsprechend der Anweisung Nr. 24/64 des Ministers der Finanzen vom 25. Februar 1964 zur Finanzierung der örtlichen Haushalte im Zusammenhang mit der Einführung der Industriepreisreform bis zur Neufestlegung des Haushaltsausgleiches für das Jahr 1964.\*

## § 7

## Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

\* den örtlichen Räten direkt zugegangen.

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Berechnung der ökonomischen Kennziffern

für die Betriebe der zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft

(gilt nicht für VVB und deren VEB nach § 1 Abs. 2 der Anordnung)

V-Ist I./64	Kassenplan II./64 — alt —	Summe I. Halb- jahr 1964 (Sp. 1 + 2)	Kosten- erhöhung aus Industrie- preisreform I. Etappe	Erlös- erhöhung aus Industrie- preisreform I. Etappe	Berichtigte ökonomische Kennziffern II./64 (Sp. 2 + bzw. I. Sp. 4 und 5)
1	2	3	4	5	6

Warenproduktion zu BP\*

Gewinn

Verlust

PDA/HA

Produktgebundene

Preisstützungen\*\*

\* Für die Betriebe

— des Handels „Umsatz zu EKP“.

\*\* Nur von den VEB auszufüllen, die durch den Volkswirtschaftsrat hierzu besonders angewiesen werden.





**Erläuterungen zur Anlage**

**Spalte 1 Voraussichtliches Ist I. Quartal 1964:**  
Ist bis 29. Februar und voraussichtliches Ist Monat März 1964

**Spalte 2 Plan für das II. Quartal 1964 – alt –:**  
auf der Grundlage der bestätigten staatlichen Aufgaben für 1964  
+ % Veränderungen aus Einführung der Schichtprämien  
+ % Veränderungen aus Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung

**Spalte 4 Kostenerhöhung aus Industriepreisreform – I. Etappe –:**  
Die Veränderungen sind für das II. Quartal 1964 zu ermitteln und in einer formlosen Anlage zum Quartalskassenplan zu erläutern, z. B.:

geplanter Verbrauch

(in Mengen)  $\times$  alte Preise = ..... TDM

(in Mengen)  $\times$  neue Preise = ..... TDM

Veränderung            TDM

Die für die Leitung der VEB verantwortlichen Organe geben den Betrieben hierzu, soweit erforderlich, besondere Hinweise.

**Spalte 5 Erlöserhöhung aus Industriepreisreform – I. Etappe –:**  
Die Veränderungen für das II. Quartal 1964 sind zu ermitteln und in einer formlosen Anlage zum Quartalskassenplan zu erläutern, z. B.:

Energie, Kohle, Gas usw.

(in Mengen)  $\times$  alte Preise = ..... TDM

(in Mengen)  $\times$  neue Preise = ..... TDM

Veränderung            TDM

Die für die Leitung der VEB verantwortlichen Organe geben den Betrieben hierzu, soweit erforderlich, besondere Hinweise.

**Erläuterungen  
zur Ausfüllung der Quartalskassenpläne für das  
II. Quartal 1964**

**Formblätter 800/1503 und 800/1504:**

**Spalte 3 – Abschnitt I bis VIII**  
Nachweis der bestätigten staatlichen Aufgabe für 1964 bzw. der Planzahlen aus den bestätigten Finanzplänen (ohne Planveränderungen)

**Spalte 4 – Abschnitt I bis VIII**  
bestätigte staatliche Aufgabe bzw. bestätigte Finanzpläne verändert um:

Gewährung von Schichtprämien,  
Auswirkungen der Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung

**Spalte 8 – Abschnitt I – ökonomische Kennziffern**  
Die Werte sind aus der Anlage Spalte 6 zu entnehmen.

**Abschnitt II bis VIII**

Die Werte sind aus dem Abschnitt I ökonomische Kennziffern (Spalte 8) zu entwickeln.

Die in der Spalte 8 insgesamt ausgewiesenen Werte sind auf die Spalten 6 und 7 entsprechend aufzuteilen.

**Formblatt 800/1500:**

**Spalte 3 – Nachweis der bestätigten staatlichen Aufgabe für 1964 bzw. der Planzahlen aus den bestätigten Finanzplänen, verändert um Auswirkungen aus der Gewährung von Schichtprämien.**

**Spalte 7 – Abschnitte „Nachrichtlich“ – Ökonomische Kennziffern (Buchstaben c und d)**

Die Werte sind aus der Anlage Spalte 6 zu entnehmen.

**Abschnitte Einnahmen/Ausgaben/Nachrichtliche Angaben (Buchstaben a und b)**

Die Werte sind aus dem Abschnitt „Nachrichtlich“ – Ökonomische Kennziffern – (Spalte 7) zu entwickeln.

Die in der Spalte 7 insgesamt ausgewiesenen Werte sind auf die Spalten 5 und 6 entsprechend aufzuteilen.

**Anordnung**

**über die operative Quartalskreditplanung für das II. Quartal 1964 unter Berücksichtigung der ersten Etappe der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel.**

**Vom 28. Februar 1964**

Für die operative Quartalskreditplanung für das II. Quartal 1964 wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Betriebe, die verpflichtet sind, operative Quartalskreditpläne bzw. Kreditbedarfsanmeldungen (im folgenden Quartalskreditpläne genannt) aufzustellen, haben diese für das II. Quartal 1964 unter Berücksichtigung

– der Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen in Auswirkung der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel – Volkseigene und konsumgenossenschaftliche Wirtschaft – (GBI. II S. 165) und



- der Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen in Auswirkung der Industriepreisreform in der nichtvolkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 165)

auszuarbeiten und dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ bis spätestens 25. April 1964 einzureichen. Zwei Ausfertigungen sind dem kontoführenden Kreditinstitut zu übergeben.

(2) Die Termine für die Zusammenfassung und Bestätigung der Quartalskreditpläne verändern sich entsprechend der Terminverlängerung gemäß Abs. 1.

(3) Für den sozialistischen Konsumgüterhandel sowie im Verantwortungsbereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden die bisher geltenden Termine nicht verändert.

(4) Für die Quartalskreditplanung für das II. Quartal 1964 sind die durch die zuständigen Kreditinstitute im Einvernehmen mit den wirtschaftsleitenden Organen zur Verfügung zu stellenden besonderen Vordrucke und die Erläuterungen hierzu verbindlich. Außenhandelsunternehmen verwenden die bisher gültigen Vordrucke, wobei die Ist-Werte per 31. März 1964 zu bisher geltenden Preisen und die Ist-Werte per 1. April 1964 zu neuen Preisen einzusetzen sind.

## § 2

Gleichzeitig mit der Einreichung der Quartalskreditpläne sind die per 1. April 1964 zu neuen Preisen aufzustellenden Umlaufmittelnachweise einzureichen (§ 7 Abs. 3 der Anordnung Nr. 7 vom 1. Februar 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Aufnahme, Umbewertung sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der volkseigenen Wirtschaft per 1. April 1964 — (GBl. II S. 149).

## § 3

(1) Bis zur Vorlage der Quartalskreditpläne für das II. Quartal 1964 erfolgt die Kreditgewährung auf der Grundlage der Quartalskreditpläne für das I. Quartal 1964.

(2) Tritt ein gegenüber dem Quartalskreditplan für das I. Quartal 1964 veränderter Kreditbedarf auf, ist dieser von den Betrieben dem kontoführenden Kreditinstitut formlos nachzuweisen.

## § 4

Die Präsidenten der Banken sind berechtigt, zur Sicherung einer reibungslosen und beweglichen Finanzierung in Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen Staatsorgane die erforderlichen speziellen Regelungen zu treffen.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

## Anordnung

über die Finanzierung der Mehraufwendungen der finanzgeplanten volkseigenen kommunalen Dienstleistungsbetriebe im Zusammenhang mit der Industriepreisreform.

Vom 28. Februar 1964

Zur Finanzierung der Mehraufwendungen, die auf Grund des Inkrafttretens der Preisordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002 des Gesetzblattes), der Preisordnung Nr. 3003 vom 21. Januar 1964 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme — (Sonderdruck Nr. P 3003 des Gesetzblattes) und der Preisordnung Nr. 3004 vom 21. Januar 1964 — Kalkulationsvorschriften für die Ermittlung der Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und Elektroenergie — (Sonderdruck Nr. P 3004 des Gesetzblattes) ab 1. April 1964 in den finanzgeplanten volkseigenen kommunalen Dienstleistungsbetrieben eintreten, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für alle finanzgeplanten volkseigenen kommunalen Betriebe der Stadt- und Gemeindegewirtschaft sowie der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen, soweit sie nach der Haushaltssystematik des Staatshaushaltes im Abschnitt 42 und 43 geplant und finanziert werden.

## § 2

(1) Die Betriebe haben die durch die Einführung der neuen Preise ab 1. April 1964 entstehenden Mehraufwendungen aus Einsparungen zu decken durch Maßnahmen zur

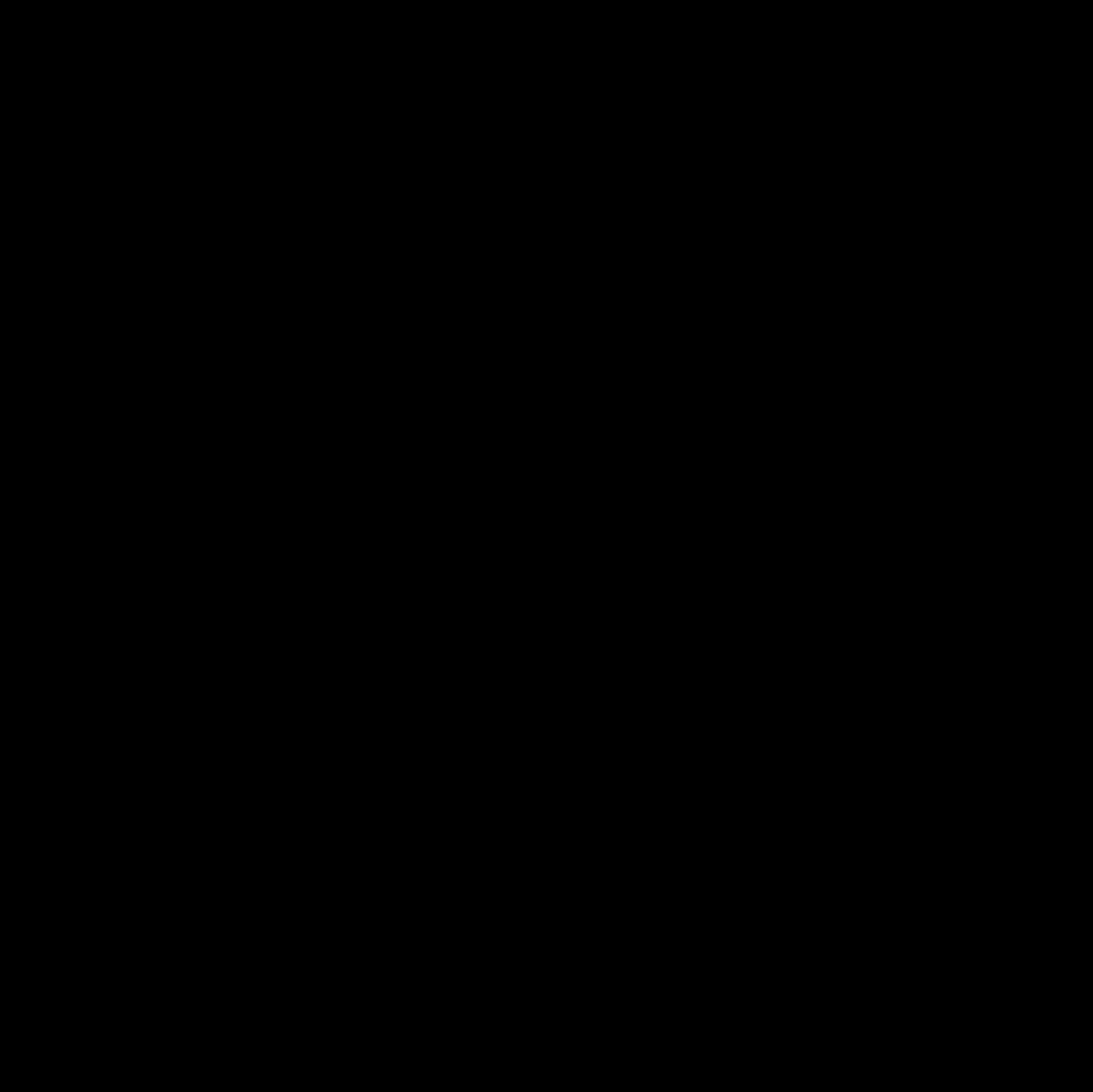
- Senkung des Aufwandes für feste Brennstoffe, Elektroenergie, Gas und Wärme vor allem durch eine bessere Ausnutzung und sparsame Verwendung dieser Grund- und Hilfsmaterialien sowie
- Verbesserung der Arbeitsorganisation, Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten für die Durchführung der Leistungen.

(2) Können in Ausnahmefällen die sich ergebenden Mehraufwendungen nicht durch Maßnahmen gemäß Abs. 1 abgedeckt werden, so sind Veränderungen der Finanz- und Haushaltspläne 1964 vorzuschlagen. Dabei sind Abs. 1 sowie die Auswirkungen gemäß §§ 3 und 4 Absätze 2, 3 und 4 zu berücksichtigen.

(3) Für die Veränderung der Finanz- und Haushaltspläne 1964 gelten die Bestimmungen, die vom Ministerium der Finanzen über die Methodik zur Veränderung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1964 erlassen werden, in Verbindung mit den speziellen planmethodischen Bestimmungen des Volkswirtschaftsrates.

## § 3

Die Sätze der Produktions- und Dienstleistungsabgabe werden für sämtliche Umsätze von Erzeugnissen und für Leistungen sowie Handelsware der finanzgeplanten volkseigenen kommunalen Dienstleistungsbetriebe auf 0% festgesetzt.



## § 4

(1) Die Auswirkungen der Preisanordnungen Nr. 3002 und Nr. 3003 (feste Brennstoffe, Elektroenergie, Gas und Wärme) dürfen für die Endverbraucher – sowohl für die Bevölkerung als auch für alle anderen Abnehmer, ausgenommen die in den Absätzen 3 und 4 genannten – nicht zu Preiserhöhungen führen.

(2) Bei Abgabe von Wärme und Elektroenergie sind die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3004 (Dampf, Heißwasser, Warmwasser und Elektroenergie) in Verbindung mit der Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 – Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform – (GBl. II S. 135) anzuwenden.

(3) Soweit ein Betrieb soziale Leistungen (z. B. Werkkitchenessen, Betriebs- und Kinderferienheime) für fremde Betriebe und Einrichtungen – gleich welcher Eigentumsform – mit ausführt, können die anteiligen Mehraufwendungen diesen Betrieben und Einrichtungen weiterberechnet werden. Eine Erhöhung der Teilnehmerpreise ist nicht zulässig.

(4) Soweit auf der Grundlage von Vereinbarungen, Miet- oder Pachtverhältnissen die Warmwasserversorgung, Zentralbeheizung usw. für andere Verbraucher (Betriebe, Einrichtungen u. a. – ausgenommen die Bevölkerung gemäß Abs. 1 –) erfolgt, ist eine Weiterberechnung der durch die Änderung der Preise erhöhten Kosten zulässig.

## § 5

Eine Aufnahme und Umbewertung der Bestände an unvollendeten und fertigen Erzeugnissen bzw. Leistungen gemäß der Anordnung Nr. 7 vom 1. Februar 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten – Aufnahme, Umbewertung sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der volkseigenen Wirtschaft per 1. April 1964 – (GBl. II S. 143) in den im § 1 genannten Betrieben entfällt.

## § 6

Die örtlichen Räte nehmen Einfluß darauf, daß die Betriebsleiter sichern,

- daß die geplanten Dienstleistungen und Reparaturen sowie die geplanten Leistungen der Stadt- und Gemeindegewirtschaft für die Bevölkerung und alle anderen Abnehmer in vollem Umfang durchgeführt werden und
- daß trotz der entstandenen Mehraufwendungen das Prinzip der Kostendeckung bei hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen bzw. Kostensenkung je Leistungseinheit bei der Stadt- und Gemeindegewirtschaft anzustreben und durchzusetzen ist.

## § 7

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wittlik  
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Arbeitsschutzanordnung 198.****– Galvanotechnik –**

Vom 10. Februar 1964

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Zentralvorstand der Industrie-Gewerkschaft Metall folgendes angeordnet:

## § 1

**Begriffsbestimmungen**

(1) Betriebe der Galvanotechnik entsprechend dieser Arbeitsschutzanordnung – nachfolgend Anordnung genannt – sind Betriebe und Teile von Betrieben, in denen eine Oberflächenveredlung von Halbzeug oder Werkstücken durch metallische Überzüge mittels elektrolytischer Verfahren durchgeführt wird. Dazu zählen auch solche Betriebe oder Teile von Betrieben, in denen andere, technologisch ähnliche elektrolytische oder chemische Verfahren durchgeführt werden, z. B. elektrolytische Entfettung, elektrolytische Oxydation, elektrolytisches Polieren, elektrolytische Beseitigung von Metallüberzügen, Phosphatieren, Brünieren, elektrolytisches und chemisches Färben.

(2) Arbeitsräume der Galvanotechnik entsprechend dieser Anordnung sind Räume, in denen Verfahren gemäß Abs. 1 durchgeführt werden.

(3) Behälter entsprechend dieser Anordnung sind Galvanisierapparate und andere Gefäße, die zur Aufnahme der Elektrolyten oder sonstigen Lösungen von Chemikalien zwecks Durchführung der elektrolytischen oder chemischen Prozesse dienen.

## § 2

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die Betriebe der Galvanotechnik.

(2) Sie gilt nicht für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Laboratorien.

(3) Werden Verfahren gemäß § 1 Abs. 1 nur gelegentlich in geringem Umfang durchgeführt, so gelten von dieser Anordnung nur der § 4 Abs. 1 und die §§ 6, 8, 9 und 10.

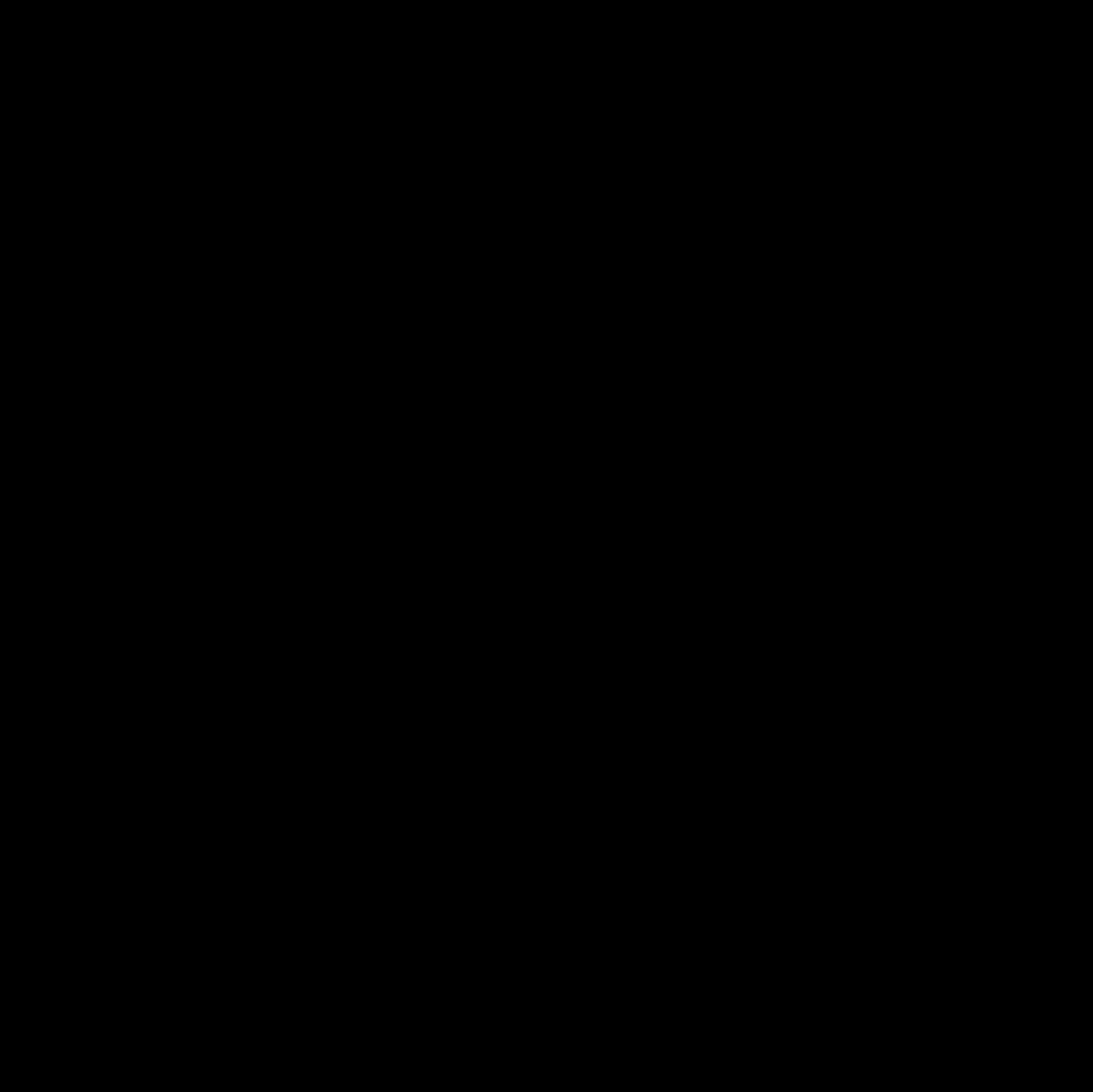
(4) Im Zweifelsfalle wird durch die für Sonderregelungen nach § 7 der Arbeitsschutzverordnung in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung zuständigen Stellen entschieden, ob die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind von dem Betriebsleiter in sinngemäßer Anwendung dieser Anordnung Arbeitsschutzinstruktionen zu erlassen.

## § 3

**Arbeitsräume der Galvanotechnik**

(1) Arbeitsräume der Galvanotechnik müssen von anderen Arbeitsräumen getrennt sein. Arbeiten, die nicht unmittelbar mit den Verfahren gemäß § 1 Abs. 1 zusammenhängen, dürfen darin nicht durchgeführt werden.



(2) Arbeitsräume der Galvanotechnik sollen sich nicht über anderen Räumen befinden. Kann diese Forderung aus örtlichen oder betrieblichen Gründen nicht erfüllt werden, so muß die Decke genügend tragfähig und so ausgeführt sein, daß sie durch die zur Verwendung kommenden Chemikalien nicht beschädigt werden kann. Ihr Zustand ist zu überwachen; hierüber ist ein Nachweis zu führen.

(3) Die lichte Höhe muß mindestens 3,50 m betragen.

(4) Der Fußbodenbelag muß gleitsicher und gegen die verwendeten Chemikalien beständig sein sowie leichtes Gefälle nach einem oder mehreren Abläufen haben. Werden saure und zyanidische Lösungen verwendet, ist der Fußboden so mit Gefälle nach verschiedenen Seiten mit besonderen Abläufen auszuführen, daß die sauren und zyanidischen Abwässer getrennt abgeführt werden.

(5) Die Wände müssen mindestens bis 1,50 m Höhe einen gegen die verwendeten Chemikalien beständigen Belag haben.

(6) Roste müssen gleitsicher und so ausgeführt sein, daß sie zur Reinigung leicht weggenommen werden können.

#### § 4

##### Ent- und Beflüftung

(1) Die Arbeitsräume der Galvanotechnik müssen so be- und entlüftet werden, daß der Gehalt der Luft an schädlichen und brennbaren Stoffen die in den arbeitshygienischen Normativen für die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Werte bzw. die unteren Explosionsgrenzen nicht übersteigt.

(2) Gase, Dämpfe und Nebel sind an den Entstehungsstellen wirksam abzusaugen, insbesondere durch Randabsaugungen, deren Saugöffnungen in unmittelbarer Nähe der Oberfläche der Lösungen anzuordnen sind. Die Rahmen der Randabsaugungen sind so auszuführen, daß Ablagerungen von Chemikalien leicht entfernt werden können.

(3) Sind zur Erfüllung der Bestimmungen des Abs. 1 außer den Absaugeanlagen an den Behältern auch Raumentlüftungsanlagen erforderlich, so sind diese so anzulegen, daß dadurch die Wirksamkeit der Absaugeanlagen an den Behältern nicht beeinträchtigt wird.

(4) Für die durch Absaugeanlagen an den Behältern und durch Raumentlüftungsanlagen abgeführte Luft ist durch eine Raumbelüftungsanlage einwandfreie Frischluft zugfrei zuzuführen; sie ist in der kalten Jahreszeit auf mindestens 18 °C vorzuwärmen. Zuführung von Umluft ist nur zulässig, wenn diese ausreichend gereinigt wird, so daß die Bestimmungen des Abs. 1 erfüllt werden.

(5) Abluft von Behältern mit zyanidischen Lösungen darf nicht in die gleiche Absaugeanlage eingeführt werden, in die auch Abluft von Behältern mit sauren Lösungen eingeführt wird.

(6) Die Mündungen der Abluftleitungen müssen so liegen, daß die Abluft auch bei ungünstigen Witterungsbedingungen nicht in Wohn- oder Arbeitsräume eindringen kann.

(7) Die Ventilatoren der Be- und Entlüftungsanlagen sind so auszuführen und aufzustellen, daß Schädigungen und Belästigungen durch Schwingungen und Lärm vermieden werden. Hinsichtlich des Lärmes müssen mindestens die arbeitshygienischen Normativen für die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik eingehalten werden.

(8) Be- und Entlüftungsanlagen sind gut instandzuhalten und regelmäßig zu reinigen. Über die Reinigung und Instandhaltung ist Buch zu führen.

#### § 5

##### Behälter

(1) Die Behälter sind so auszuführen und so aufzustellen, daß ihr oberer Rand mindestens 0,90 m über dem Standplatz der daran Beschäftigten liegt, sofern nicht durch besondere Vorrichtungen Hineinstürzen verhindert ist. Das gilt auch für Behälter, in denen sich nur heißes Wasser befindet.

(2) Behälter mit zyanidischen Lösungen sind unter Beachtung des § 3 Abs. 4 getrennt von Behältern mit sauren Lösungen aufzustellen. Müssen sie aus örtlichen oder technologischen Gründen nebeneinander aufgestellt werden, so ist durch Trennwände zu gewährleisten, daß zyanidische und saure Lösungen auch in geringen Mengen nicht miteinander in Berührung kommen können.

(3) In den Wasserzuleitungen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die Rücktritt von Lösungen oder von durch Chemikalien verunreinigtem Wasser in das Rohrnetz ausschließen.

#### § 6

##### Elektrische Einrichtungen

(1) Die elektrischen Einrichtungen sind nach den Vorschriften des einheitlichen Standardwerkes der Elektrotechnik auszuführen. Bis zur Verbindlicherklärung dieses Standardwerkes gelten die entsprechenden Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE). Insbesondere sind die Vorschriften für feuchte, durchtränkte und ähnliche Räume zu beachten.

(2) An Einrichtungen, die mit Spannungen über 42 V betrieben werden, sind die unter Spannung stehenden blanken Teile innerhalb des Handbereiches gegen zufällige Berührung zu sichern. Abdeckungen, Schutzgitter usw. sind mechanisch widerstandsfähig auszuführen und sicher zu befestigen.

#### § 7

##### Umkleide- und Wascheinrichtungen

(1) Es sind ausreichende Umkleideräume einzurichten, in denen getrennte Unterbringung von Straßen- und Arbeitskleidung möglich sein muß. Außerdem ist eine Einrichtung zum Trocknen der Arbeitskleidung vorzusehen.

(2) In den Arbeitsräumen der Galvanotechnik oder in ihrer unmittelbaren Nähe sind ausreichende Waschgelegenheiten mit fließendem warmem und kaltem Wasser einzurichten. Außerdem muß eine Duschanlage zur Verfügung stehen.





## § 8

**Arbeit an den Behältern**

(1) Beim Ansetzen und Umrühren der Lösungen sind geeignete Werkzeuge zu benutzen.

(2) Ansetzen und Regenerieren der Lösungen dürfen nur durch Werk tätige erfolgen, die ausreichende Fachkenntnisse haben und damit besonders beauftragt sind.

(3) Die Behälter dürfen nicht höher als 10 cm unter Oberkante gefüllt werden. Die Werkstücke sind so in die Lösung einzubringen, daß Umherspritzen vermieden wird.

(4) Zum Einbringen schwerer Werkstücke in die Behälter und zum Herausheben müssen geeignete Hebezeuge vorhanden sein.

(5) In Lösungen über 100 °C dürfen nur vollständig trockene Werkstücke eingeführt werden. Werkstücke mit geschlossenen Hohlräumen dürfen in Lösungen über 100 °C nicht eingebracht werden.

(6) Gegenstände, die in Behälter gefallen sind, dürfen nur mit geeigneten Hilfsmitteln (z. B. Holz zangen oder Magnete) herausgeholt werden. Solche Hilfsmittel sind in den Arbeitsräumen der Galvanotechnik bereitzustellen. Mit ungeschützten Händen darf nicht in Lösungen gegriffen werden.

(7) Bei Lösungen, die infolge Wasserstoffentwicklung eine Schaumdecke haben, ist der Strom vor Einbringen und Herausnehmen der Werkstücke auszuschalten. Das gilt nicht, wenn bei der Art der Arbeit Funkenbildung ausgeschlossen ist. Hilfsmittel zum Abziehen der Schaumdecke von Hand müssen aus nichtleitfähigem Werkstoff hergestellt sein.

(8) Behälter mit zyanidischen Lösungen sind auffallend zu kennzeichnen.

(9) Behälter und andere galvanotechnische Arbeitsmittel sind vor Reparaturen von anhaftenden Flüssigkeits- oder Chemikalienresten gründlich zu säubern. Das gilt unabhängig davon, ob die Reparatur an der Einsatzstätte oder außerhalb durchgeführt wird.

(10) Die Werk tätigen sind möglichst nicht wechselweise an Behältern für Metallniederschläge und an Behältern zur Entfettung zu beschäftigen. Läßt sich diese Bestimmung nicht durchführen, so sind besondere Maßnahmen zur Vorbeugung von Hauterkrankungen durch den Betriebsarzt festzulegen.

## § 9

**Umgang mit Chemikalien**

(1) Zum Transport von Chemikalien dürfen nur geeignete, dicht geschlossene Gefäße oder Behälter verwendet werden. Ihr Zustand ist vorher zu prüfen.

(2) Transport von Chemikalien in Glasgefäßen ist nur in geeigneten Vorrichtungen zulässig. Das gilt nicht für Glasflaschen von höchstens 2 l Fassungsvermögen.

(3) Beim Zerkleinern fester Chemikalien, beim Ansetzen von Lösungen und breiartigen Massen sowie bei ähnlichen Arbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Abspringen fester Teilchen, Herumspritzen von Lösungen sowie Entstehung von Gasen, Dämpfen und Stäuben möglichst verhindern.

(4) Es sind geeignete Arbeitsschutzkleidung und -mittel, insbesondere zum Schutz der Augen, bereitzustellen und zu benutzen.

## § 10

**Sonstige Bestimmungen**

(1) Das Betreten der Arbeitsräume der Galvanotechnik durch Unbefugte ist verboten. Auf dieses Verbot ist an den Zugängen deutlich und dauerhaft hinzuweisen.

(2) In den Arbeitsräumen der Galvanotechnik dürfen Speisen und Getränke weder aufbewahrt noch eingenommen werden. Ferner darf in ihnen nicht geraucht werden.

(3) Vor Einnehmen von Speisen und Getränken und vor dem Rauchen in den dafür vorgesehenen Räumen sind die Hände gründlich zu säubern.

(4) Im Verbandkasten sind nach näherer Anweisung des Betriebsarztes die Mittel vorrätig zu halten, die zur Ersten Hilfe bei Verätzungen und Vergiftungen durch die zur Verwendung kommenden Chemikalien erforderlich sind.

(5) Die in Betrieben der Galvanotechnik beschäftigten Werk tätigen sind bei Einstellung und darüber hinaus mindestens im Monat einmal über auftretende Gefährdungen zu belehren. Das gilt insbesondere für die mit den verwendeten Chemikalien verbundenen Gesundheitsgefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen.

## § 11

**Abwässer**

Saure und zyanidische Abwässer müssen getrennt abgeführt und behandelt werden. Die Behandlung hat so zu erfolgen, daß Gefährdungen der dabei beschäftigten Werk tätigen vermieden werden.

## § 12

**Hinweise**

Außer den Bestimmungen dieser Anordnung sind alle anderen einschlägigen Arbeitsschutzanordnungen, DDR-Standards und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Richtlinien zentraler staatlicher Organe zu beachten, insbesondere:

1. Deutsche Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes),
2. Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE),
3. arbeitshygienische Normative\* für die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik, herausgegeben vom Ministerium für Gesundheitswesen\*\*,
4. Giftgesetz vom 6. September 1950 (GBl. S. 977),
5. Siebente Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I S. 502),

\* Bei Gasen, Dämpfen und Stäuben, die in den arbeitshygienischen Normativen nicht aufgeführt sind, erteilt die jeweilige Arbeitssanitätsinspektion Auskunft über die zulässigen Konzentrationen.

\*\* (erhältlich beim Hygiene-Museum Dresden).



6. Arbeitsschutzanordnung 894 vom 9. September 1952 — Zentrifugen — (GBl. S. 855),
7. Arbeitsschutzanordnung 195 vom 13. September 1952 — Metall-Brennen — (GBl. S. 879),
8. Arbeitsschutzanordnung 221 vom 21. Dezember 1956 — Chemische Laboratorien — (Sonderdruck Nr. 232 des Gesetzblattes),
9. Wassergesetz vom 17. April 1963 (GBl. I S. 77),
10. TGL 8528 — Galvanik- und Härterei-Abwässer-Behandlung.

## § 13

**Übergangsbestimmungen**

In vorhandenen Betrieben der Galvanotechnik brauchen Bestimmungen dieser Anordnung, die Änderungen an Gebäuden oder Betriebseinrichtungen erfordern, erst bei der nächsten Rekonstruktion des betreffenden Betriebes oder Betriebsteiles durchgeführt zu werden. Diese Festlegung gilt nicht, soweit eine erhebliche Gefährdung für die Sicherheit oder Gesundheit der

Werkstätigen vorliegt. Im Zweifelsfalle wird durch die nach § 7 der Arbeitsschutzverordnung in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung für Sonderregelungen zuständigen Stellen bestimmt, ob und inwieweit diese Voraussetzung gegeben ist.

§ 14  
**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

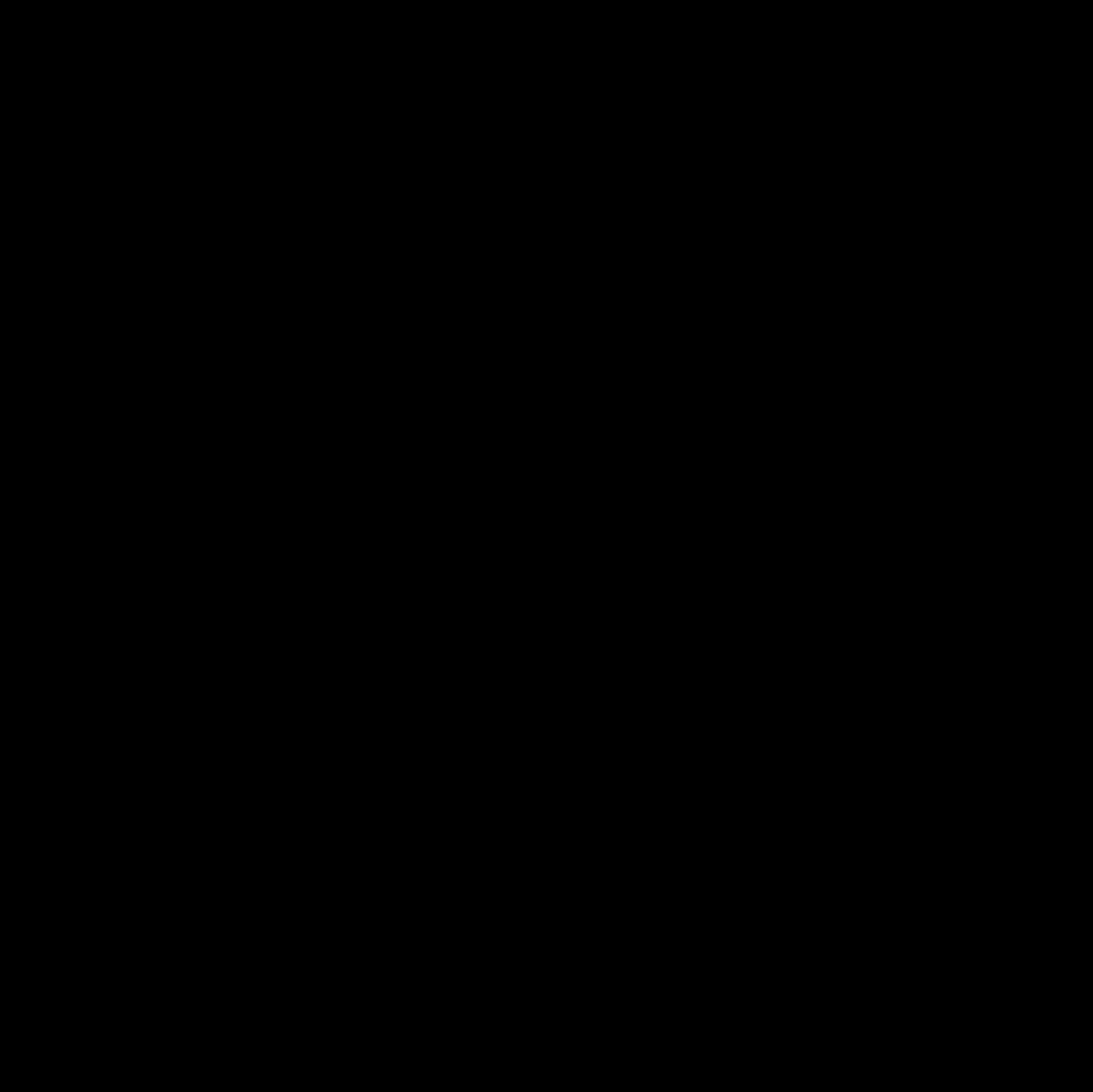
Berlin, den 10. Februar 1964

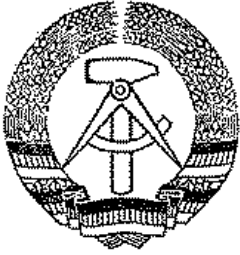
**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kellner  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 12 vom 29. Februar 1964 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 308 vom 30. Dezember 1963 über DDR-Standards .....	103
Die Ausgabe Nr. 13 vom 3. März 1964 enthält:	
Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft .....	121
Anordnung vom 8. Februar 1964 über den Übergang der VVB Saat- und Pflanzgut und der VVB Forstwirtschaft Suhl zur wirtschaftlichen Rechnungsführung .....	134
Anordnung vom 15. Februar 1964 über die Musterarbeitsordnung für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen ..	135





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 10. März 1964

Teil II Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 64	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen .....	195
31. 1. 64	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens .....	197
18. 2. 64	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Finanzierung der notwendigen Verlagerung von Brennstoffen .....	197
7. 2. 64	Anordnung Nr. 7 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen ....	198
	Berichtigungen .....	198
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	198

## Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen.

Vom 18. Februar 1964

Um die Pfändung von Arbeitseinkommen zu vereinfachen und zu beschleunigen, und um einmal eingeleitete Maßnahmen zur Pfändung von Arbeitseinkommen bei Arbeitsplatzwechsel des Schuldners aufrechtzuerhalten, wird auf Grund des § 18 der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. I S. 429) im Einverständnis mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt.

### § 1

#### Grundsatz

Der vom Gericht erlassene Pfändungs- und Überweisungsbeschuß auf Pfändung des Arbeitseinkommens des Schuldners erstreckt sich auch auf das künftige Arbeitseinkommen, auf das der Schuldner auf Grund eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses Anspruch hat.

### § 2

#### Pflichten bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Allen Werkträgern, die Arbeitseinkommen im Sinne des § 1 der Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen beziehen, ist bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zusammen mit den Arbeitspapieren (Arbeitsbuch, Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung od. dgl.) durch den Betrieb eine Bescheinigung auszuhandigen, aus der sich ergibt, ob eine Pfändung des Arbeitseinkommens angeordnet ist oder nicht. Die Aushändigung ist in den betrieblichen Unterlagen zu vermerken.

(2) Liegt eine Pfändung von Arbeitseinkommen vor, so ist in die Bescheinigung aufzunehmen:

das Gericht, das den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß erlassen hat;

die Art und die Höhe der Forderung;

die durchschnittliche Höhe des monatlich abgeführten Betrages;

Name und Anschrift des Gläubigers.

(3) Der bisherige Drittschuldner hat dem Gericht durch Übersendung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses unter Beifügung einer Aufstellung der insgesamt an den Gläubiger abgeführten Beträge die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses mitzuteilen. Er hat den Gläubiger von der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zu unterrichten.

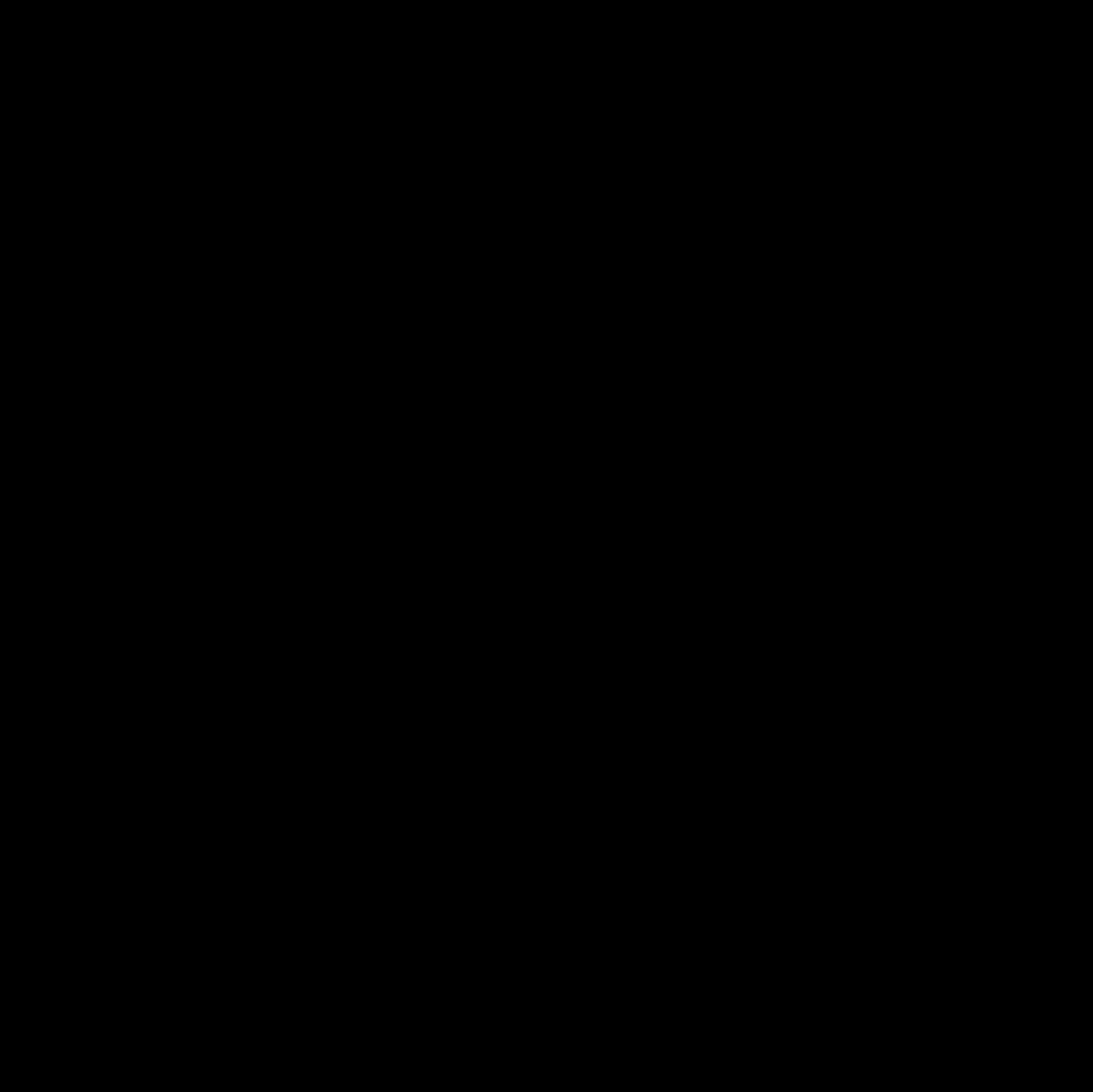
### § 3

#### Pflichten bei Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Bei der Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses hat der Werkträger die im § 2 bezeichnete Bescheinigung dem einstellenden Betrieb vorzulegen. Der einstellende Betrieb hat die Bescheinigung bei der Begründung des Arbeitsrechtsverhältnisses von dem Werkträgern einzuziehen und dies in den betrieblichen Unterlagen zu vermerken. Kann der Werkträger die Bescheinigung nicht vorlegen, so hat sie der einstellende Betrieb von der letzten Arbeitsstelle unverzüglich anzufordern.

(2) Ergibt sich aus der Bescheinigung, daß das Arbeitseinkommen gepfändet ist, so hat der einstellende Betrieb dem Gericht die Arbeitsaufnahme seitens des Schuldners unverzüglich mitzuteilen und eine Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses anzufordern.

(3) Bis zur Zustellung einer Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch das Gericht hat der einstellende Betrieb den aus der Bescheinigung ersichtlichen Betrag, der von dem bisherigen Betrieb an den Gläubiger monatlich abgeführt wurde, von dem Arbeitseinkommen des Schuldners einzubehalten.



(4) Nach Zustellung der Ausfertigung hat der Betrieb als neuer Drittschuldner den zu pfändenden Betrag neu zu berechnen und vom Zeitpunkt der nächsten Lohn- bzw. Gehaltszahlung ab dem Gläubiger zu überweisen. Desgleichen sind die einbehaltenen Beträge in Höhe des der Pfändung unterliegenden Teils an den Gläubiger abzuführen.

§ 4

Haftung des Drittschuldners

(1) Stellt der bisherige Drittschuldner die Bescheinigung nach § 2 dem Werkfätigen nicht aus, übersendet er sie nach Aufforderung durch den neuen Betrieb nicht oder sendet er den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses nicht an das Gericht zurück, so haftet er dem Gläubiger für den diesem daraus entstehenden Schaden.

(2) Schließt der neue Drittschuldner mit dem Werkfätigen ein Arbeitsrechtsverhältnis ohne Vorlage der Bescheinigung ab bzw. fordert er diese Bescheinigung nicht unverzüglich von dem früheren Drittschuldner an, unterläßt er die Einbehaltung der Beträge oder führt er nach Zustellung der Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die einbehaltenen Beträge nicht an den Gläubiger ab, so haftet er dem Gläubiger für den diesem daraus entstehenden Schaden.

(3) Die Drittschuldner sind in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß auf die Einhaltung dieser Pflichten und die Folgen ihrer Verletzung hinzuweisen.

§ 5

Pflichten des Gerichts

(1) Das Gericht hat den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß nach Übersendung durch den bisherigen Drittschuldner zu den Akten zu nehmen. Nach Anforderung durch den neuen Drittschuldner hat es diesem unverzüglich eine weitere Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zuzustellen. Auf der Ausfertigung ist außer dem bisherigen Drittschuldner der neue Drittschuldner sowie die Höhe der dem Gläubiger nunmehr zustehenden Forderung zu bezeichnen. Dem Gläubiger und dem Schuldner ist eine Ausfertigung zu übersenden.

(2) Hat das Gericht Entscheidungen nach §§ 11 bis 13 der Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen getroffen, so sind auch diese dem neuen Drittschuldner zuzustellen. Sie gelten auch ihm gegenüber bis zur Zustellung eines Abänderungsbeschlusses.

(3) Für die Erteilung einer weiteren Ausfertigung werden besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 6

Zuständigkeit

Die Wohnsitzverlegung des Schuldners in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kreisgerichts hat auf das Lohnpfändungsverfahren keinen Einfluß. Es verbleibt insoweit bei der Zuständigkeit des Kreisgerichts, das den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß erlassen hat.

§ 7

Pfändung von Forderungen aus anderen Einkünften

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auf die Pfändung von Forderungen der LPG-Mitglieder und Mitglieder anderer Genossenschaften, auf die sie aus Arbeitsleistungen auf Grund ihres Mitgliedsverhältnisses Anspruch haben, anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§ 8

Die auf Grund der §§ 2 und 3 Abs. 2 von den Betrieben auszustellenden Bescheinigungen und Mitteilungen sind entsprechend den in den Anlagen 1 bis 4 gegebenen Beispielen abzufassen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1964

Der Minister der Justiz  
Dr. Benjamin

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Bescheinigung

über die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

Herr/Frau ....., wohnhaft: .....  
hat mit Wirkung vom ..... das Arbeitsrechts-  
verhältnis mit

.....

.....

(Name und Sitz des Betriebes)

beendet.

Gegen ihn/sie liegt kein Pfändungs- und Überwei-  
sungsbeschuß vor.

.....  
Stempel

.....  
Unterschrift

Anlage 2

zu § 2 Abs. 2

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Bescheinigung

über die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

Herr/Frau ....., wohnhaft: .....  
hat mit Wirkung vom ..... das Arbeitsrechts-  
verhältnis mit

.....

.....

(Name und Sitz des Betriebes)

beendet.

Gegen ihn/sie liegt folgender Pfändungs- und Überwei-  
sungsbeschuß vor:

Kreisgericht: ..... Aktenzeichen: .....

Art und Höhe der Forderung des Gläubigers: ..... DM

.....  
Name und Anschrift des Gläubigers: .....

.....

Auf Grund dieses Pfändungs- und Überweisungs-  
beschlusses wurde von dem Arbeitseinkommen monat-  
lich ein durchschnittlicher Betrag von ..... DM  
einbehalten und an den Gläubiger abgeführt.

.....  
Stempel

.....  
Unterschrift





**Anlage 3**

zu § 2 Abs. 3

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Mitteilung an das Gericht  
über die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses**Herr/Frau ....., wohnhaft: .....  
hat mit Wirkung vom ..... das Arbeitsrechts-  
verhältnis mit.....  
.....  
(Name und Sitz des Betriebes)

beendet.

Der gegen ihn/sie vorliegende Pfändungs- und Über-  
weisungsbeschuß:Kreisgericht: ..... Aktenzeichen: .....  
Art und Höhe der Forderung des Gläubigers:

..... DM

Name und Anschrift des Gläubigers: .....

wird anliegend zur weiteren Veranlassung zurück-  
gesandt.An den Gläubiger wurden ab ..... bis zum .....  
durch Überweisung folgende Zahlungen geleistet:

..... DM

..... DM

insges. .... DM

.....  
Stempel.....  
Unterschrift**Anlage 4**

zu § 3 Abs. 2

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Mitteilung an das Gericht  
über die  
Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses**Herr/Frau ....., wohnhaft: .....  
hat mit Wirkung vom ..... das Arbeitsrechts-  
verhältnis mit.....  
.....  
(Name und Sitz des Betriebes)

aufgenommen.

Gegen ihn/sie liegt folgender Pfändungs- und Überwei-  
sungsbeschuß vor:

Kreisgericht: ..... Aktenzeichen: .....

Art und Höhe der Forderung des Gläubigers:

..... DM

Name und Anschrift des Gläubigers: .....

Es wird gebeten, eine Ausfertigung des Pfändungs-  
und Überweisungsbeschlusses zu übersenden. Bis zur  
Zustellung der Ausfertigung wird von dem Arbeitsein-  
kommen des Schuldners monatlich ein Betrag von  
..... DM einbehalten.

Die letzte Arbeitsstelle des Schuldners war:

.....  
Stempel.....  
Unterschrift**Anordnung****über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen  
auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.**

Vom 31. Januar 1964

## § 1

Nachstehende gesetzliche Bestimmungen sind gegen-  
standslos und werden aufgehoben:

1. Meldeordnung für Ärzte vom 15. Januar 1947 (ZVOBl. S. 17),
2. Anordnung vom 15. August 1949 zur Änderung der Meldeordnung für Ärzte (ZVOBl. I S. 725),
3. Bekanntmachung vom 1. Oktober 1949 der neuen Fassung der Meldeordnung für Ärzte (GBl. S. 40),
4. Bekanntmachung vom 11. Dezember 1950 über die Neufassung der Anlagen A, B und D zur Meldeordnung für Ärzte (GBl. S. 1224),
5. Anordnung vom 15. August 1949 über die Meldung der Zahnärzte (Meldeordnung für Zahnärzte) (ZVOBl. I S. 726),
6. Bekanntmachung vom 11. Dezember 1950 über die Neufassung der Anlagen A, B und D zur Meldeordnung für Zahnärzte (GBl. S. 1224),
7. Anordnung vom 15. August 1949 über die Meldung der Apotheker (Meldeordnung für Apotheker) (ZVOBl. I S. 729),
8. Bekanntmachung vom 11. Dezember 1950 über die Neufassung der Anlagen A, B und C zur Meldeordnung für Apotheker (GBl. S. 1224),
9. Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Meldeordnung für Ärzte, zur Meldeordnung für Zahnärzte und zur Meldeordnung für Apotheker (GBl. S. 51).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1964

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung****zur Aufhebung der Anordnung über die  
Finanzierung der notwendigen Verlagerung von  
Brennstoffen.**

Vom 18. Februar 1964

## § 1

Die Anordnung vom 23. Januar 1963 über die Finan-  
zierung der notwendigen Verlagerung von Brennstoffen  
(GBl. II. S. 50) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers



**Anordnung Nr. 7\***  
**über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen**  
**im Bauwesen.**

**Vom 7. Februar 1964**

§ 1

Folgende gesetzliche Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 23. Mai 1956 über die Zusammenlegung von Betrieben des Feuerungs- und Schornsteinbaues (GBI. II S. 211),
2. Anordnung vom 27. Juni 1956 über die Errichtung des VEB Bagger- und Förderarbeiten Magdeburg (GBI. II S. 252),
3. Anordnung vom 13. Mai 1957 über die Errichtung des VEB Industriebahnbau Magdeburg (GBI. II S. 185),
4. Anordnung vom 28. August 1957 über die Errichtung des VEB Ingenieurerdbau Eberswalde (GBI. II S. 272),
5. Anordnung vom 29. Dezember 1958 über die Gründung des VEB Betonwerk Ottendorf-Okrilla (GBI. II 1959 S. 15),
6. Anordnung vom 26. März 1960 über die Gründung des VEB See- und Hafengebäude (GBI. II S. 132),
7. Anordnung vom 20. Mai 1960 über die Gründung von volkseigenen Betrieben der Baustoffindustrie (GBI. II S. 196),
8. Anordnung Nr. 6 vom 22. November 1963 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen (GBI. II S. 852). \*

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1964

**Der Minister für Bauwesen**  
**Junker**

\* Anordnung Nr. 6 (GBI. II 1963 Nr. 107 S. 852)

**Berichtigungen**

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 2020 vom 2. Juli 1963 — Preisbildung für Wohnungsneubauten bis 5 Wohngeschosse — (Sonderdruck Nr. P 2264 des Gesetzblattes, Ber. GBI. II 1963 S. 762) wie folgt zu berichtigen ist:

1. Anlage — Abschnitt III, Buchst. A Ziff. 9.02 (Seite 18) muß richtig heißen:

„9.02 Schrankeinbauten

ein Einbauregal für Abstellzwecke oder Speisekammerschrank sowie Naßstrecke der Einbauküche.“

2. Anlage — Abschnitt IV, Variante 16 (Seite 21) muß richtig heißen:

„Werden Einbaumöbel, wie z. B. Einbauküchen (Trockenstrecke), Einbauschränke usw. zum Einbau gebracht, so ist, da diese Einbaumöbel mit Ausnahme der Naßstrecke und eines Einbauregals bzw. Speisekammerschranks nicht in den Industrieabgabepreisen der Preisliste enthalten sind, wie folgt zu verfahren.“.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei der Anlage (Grundsätze) zum Beschluß vom 30. Januar 1964 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 — Auszug — (GBI. II S. 81) folgendes zu beachten ist:

Die Buchstaben a und b der Ziff. 7 enden mit der letzten Zeile des 2. Absatzes „...anteils je Prozent der Übererfüllung der VVB.“

Die nachfolgenden 5 Absätze von „Voraussetzung... bis...planmäßigen Zuführungen“ gehören zu beiden Buchstaben a und b der Ziff. 7.

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2281**

Preisordnung Nr. 1551/2 vom 1. Januar 1964 — Druckmeßgeräte — (Warennummern 37 57 10 00, außer 37 57 12 00, außer 37 57 14 00, außer 37 57 17 00 und aus 37 59 00 00).

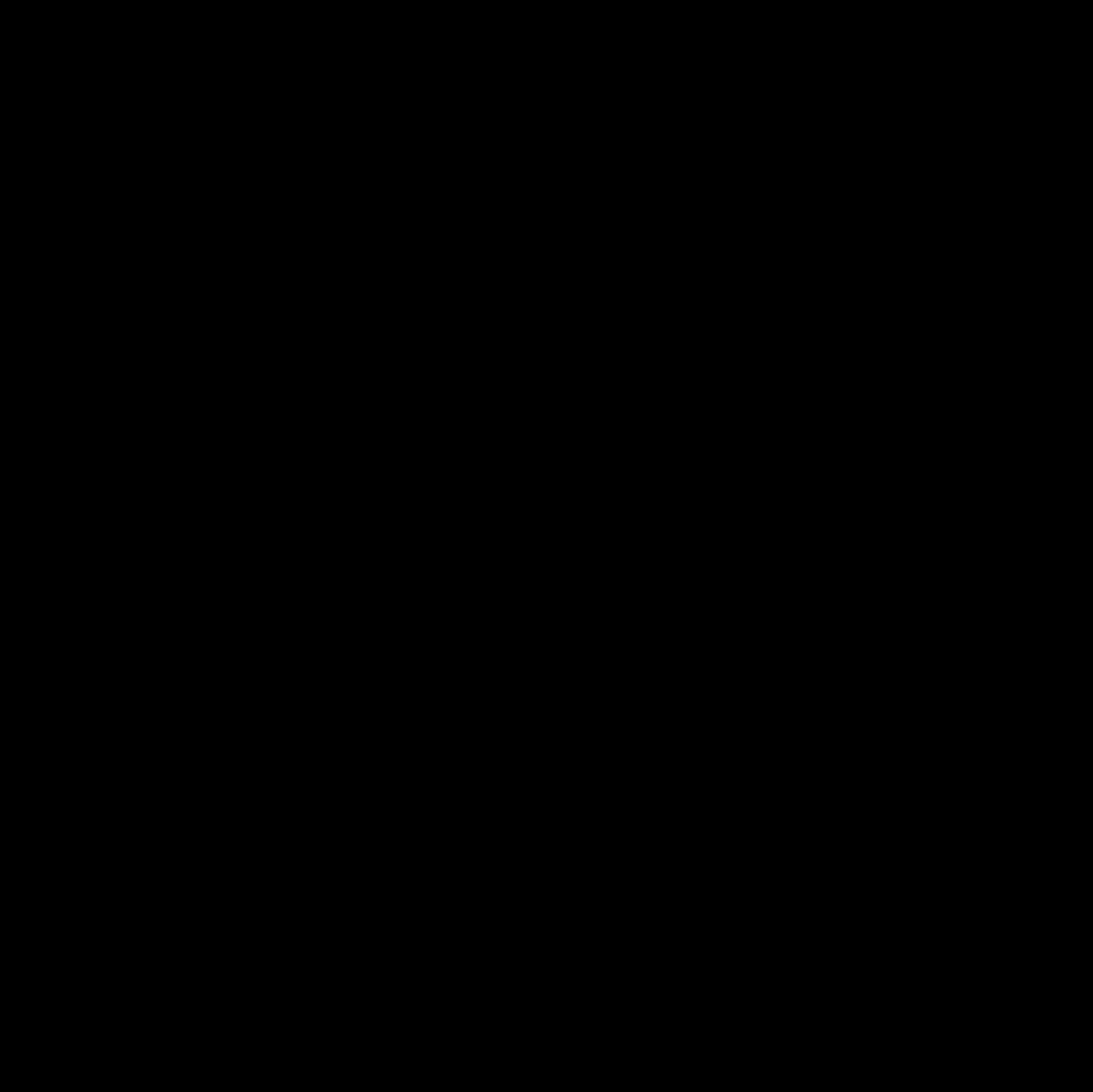
**Sonderdruck Nr. P 2282**

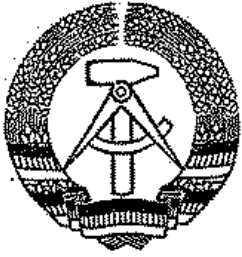
Preisordnung Nr. 1661/2 vom 1. Januar 1964 — Maschinenmesser für Gewerbe — (Warennummer 32 81 70 00)

**Sonderdruck Nr. P 2283**

Preisordnung Nr. 1247/1 vom 1. Januar 1964 — Aufschläge für Auswahlreihen bei Industriearmaturen — (Warennummer aus 31 40 00 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 16. März 1964

Teil II Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
29. 2. 64	Beschluß über die Bildung des Wissenschaftlichen Beirates für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen sowie über das Statut, den Forschungsplan und die Ernennung des Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates - Auszug - .....	199

### Beschluß

über die Bildung des Wissenschaftlichen Beirates für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen sowie über das Statut, den Forschungsplan und die Ernennung des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates.

Vom 29. Februar 1964

- Auszug -

1. Die Bildung des Wissenschaftlichen Beirates für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen wird beschlossen.
2. Dem Statut des Wissenschaftlichen Beirates für Jugendforschung wird zugestimmt.

Berlin, den 29. Februar 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

### Statut

des Wissenschaftlichen Beirates für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen

#### § 1

#### Stellung des Beirates

(1) Der Wissenschaftliche Beirat für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen (im folgenden „Beirat“ genannt) ist ein beratendes und unterstützendes Organ des Amtes für Jugendfragen zur Förderung und Koordinierung der wissenschaftlichen Erforschung der Probleme der jungen Generation und bei der Durchsetzung der sozialistischen Jugendpolitik der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Beirat und seine Organe sind dem Leiter des Amtes für Jugendfragen rechenschaftspflichtig.

### Aufgaben

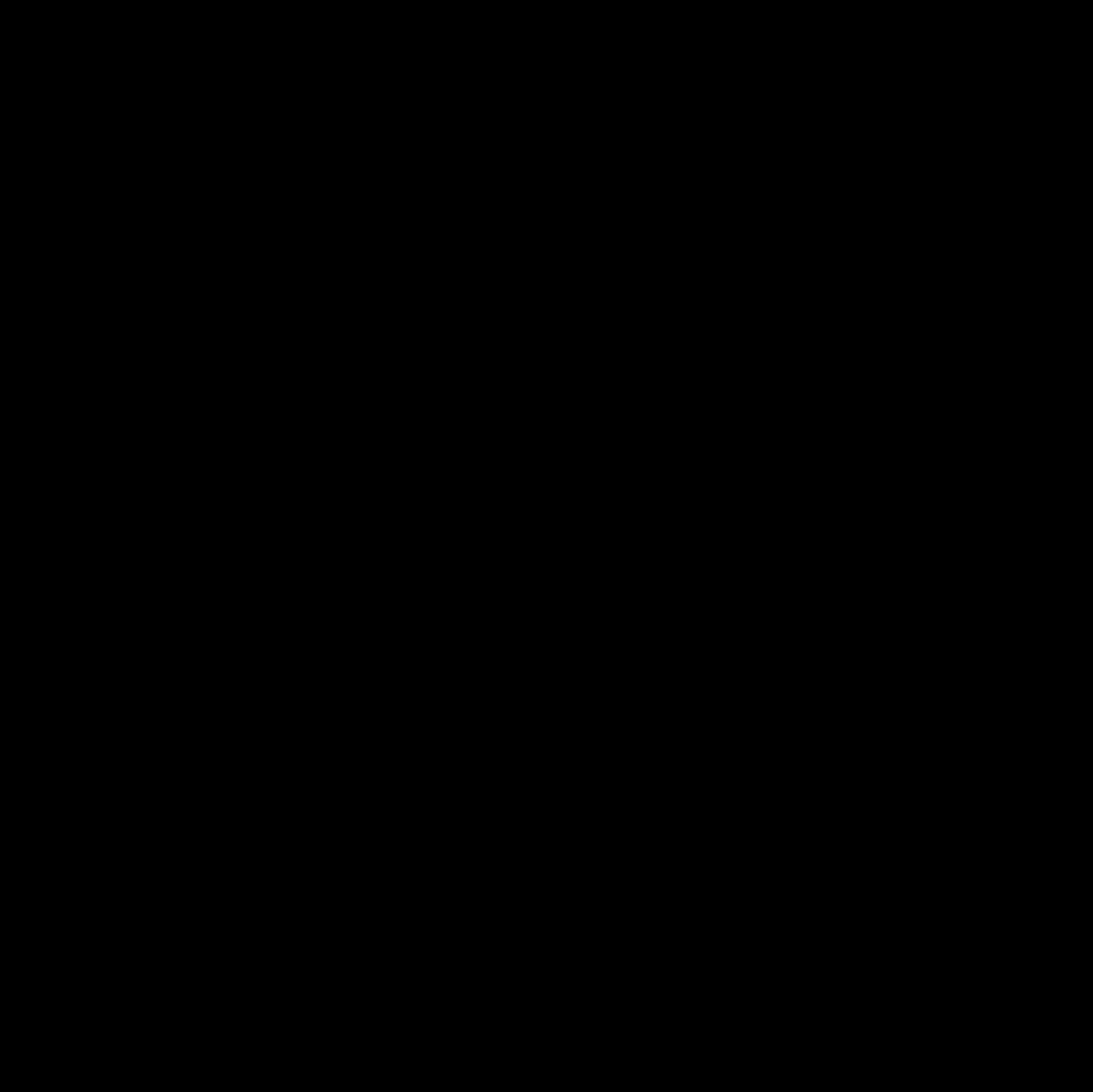
#### § 2

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den zentralen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zu helfen, ihre Hauptaufgabe beim umfassenden Aufbau des Sozialismus zu erkennen - alle ihre Kräfte und Fähigkeiten auf die Aneignung hoher politischer, wissenschaftlicher und fachlicher Kenntnisse zu orientieren und in den vordersten Reihen des Kampfes für die Meisterung und Wahrnehmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu stehen - und ihrer Verantwortung in wachsendem Maße gerecht zu werden.

(2) Der Beirat arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend.

(3) Der Beirat orientiert die in der Jugendforschung tätigen Wissenschaftler entsprechend den Forderungen des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Jugendkommuniqués des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Jugendgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik darauf, die Probleme der Entwicklung der jungen Generation in der Vielfalt der Praxis des sozialistischen Aufbaus zu erforschen, auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus theoretisch zu verallgemeinern und an ihrer praktischen Lösung durch die staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen in vielfältigen Formen unmittelbar teilzunehmen.

Dabei lenkt der Beirat die Jugendforschung vor allem auf jene Fragen, die der Herausbildung des sozialistischen Bewußtseins der Jugend dienen und die die Entwicklung der neuen sozialistischen Beziehungen zwischen den Menschen zum Inhalt haben. Die Kernfrage bei der Erziehung des neuen Menschen ist seine Einstellung zur Arbeit und zu den arbeitenden Menschen. Im besonderen muß die Jugendforschung von den Problemen der Arbeiterjugend ausgehen, weil sie als revolutionärer und führender Kern der Jugend durch ihr Bewußtsein, ihre Initiative und ihre Organisiertheit den entscheidenden Einfluß auf die Haltung aller an-



deren Schichten der Jugend ausübt. Die Untersuchungen sind in der Regel so durchzuführen, daß die Jugendlichen unmittelbar in die Forschungen und in den Prozeß der Überlegungen und Veränderungen einbezogen werden.

(4) Die Hauptaufgabe des Beirates ist es, die komplexe Untersuchung und Ausarbeitung der Probleme der jungen Generation im Sinne der Jugendgesetzgebung durch die wissenschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern. Er nimmt in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit darauf Einfluß:

- a) die neuen Erscheinungen und heranreifenden Fragen im Leben der jungen Generation aufzudecken und zu erforschen sowie allen Staats- und Wirtschaftsorganen, gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen wissenschaftliche Grundlagen für die Präzisierung ihrer Jugendpolitik zu geben, um die Jugend in die Lösung dieser Probleme einzubeziehen,
- b) durch die wissenschaftliche Untersuchung der Spezifik des Jugendalters und des Weges, den die heranwachsende Generation zum Sozialismus beschreitet, sowie durch Verallgemeinerung der besten Erfahrungen die Mittel, Methoden und organisatorischen Formen zu bestimmen, mit deren Hilfe die jungen Menschen am wirksamsten in den Prozeß der sozialistischen Arbeit und Erziehung einbezogen werden können,
- c) zu erforschen, wie die selbständige Erarbeitung der marxistisch-leninistischen Weltanschauung durch die Jugend von den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen und mit Hilfe der Massenkommunikationsmittel gefördert werden kann und die objektiv begründeten Ideale des Sozialismus und Kommunismus zur Grundlage des Handelns und Verhaltens der jungen Generation werden,
- d) den Kampf der westdeutschen Jugend, insbesondere der Arbeiterjugend, gegen Imperialismus und Militarismus und gegen den ideologischen Einfluß der herrschenden Klassen sowie die Bemühungen der fortschrittlichen Kräfte in Westdeutschland um eine demokratische, den Interessen der westdeutschen Jugend entsprechende Politik wissenschaftlich zu analysieren und wirksam zu unterstützen.

### § 3

(1) Zur Verwirklichung der im § 2 genannten Aufgaben hat der Beirat

- a) in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen und den wissenschaftlichen Einrichtungen Empfehlungen für die Planung, Festlegung der Schwerpunkte und Koordinierung auf dem Gebiet der Jugendforschung zu erarbeiten,
- b) Vorschläge zur Führung öffentlicher Diskussionen über Jugendprobleme zu unterbreiten,
- c) Vorschläge zur Förderung einer jugendgemäßen Vortrags- und Publikationstätigkeit auszuarbeiten,
- d) Empfehlungen für die Erteilung von Forschungsaufträgen, ihre koordinierte Durchführung und Auswertung zu geben,

e) Vorschläge für die Nutzung und Umsetzung der Forschungsergebnisse in der gesellschaftlichen Praxis zu unterbreiten.

(2) Der Beirat unterstützt zur Lösung dieser Aufgaben die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit von Wissenschaftlern verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen, erfahrenen Praktikern und Jugendfunktionären auf dem Gebiet der Jugendforschung und Jugendpolitik.

(3) Der Beirat und seine Organe stützen sich in ihrer Tätigkeit auf die Erfahrungen und Ergebnisse der Jugendforschung des sozialistischen Auslands, besonders der Sowjetunion und stellen mit gleichgearteten Einrichtungen feste Verbindungen her.

(4) Der Beirat fördert den wissenschaftlichen Meinungsaustausch mit fortschrittlichen westdeutschen Soziologen. Er trägt gemeinsam mit ihnen dazu bei, die jugendfeindliche Politik des klerikal-militaristischen Staates in Westdeutschland und die pseudowissenschaftlichen imperialistischen Theorien reaktionärer westdeutscher Soziologen zu entlarven und die Ausarbeitung einer konstruktiven, demokratischen Jugendpolitik durch die fortschrittlichen Kräfte in Westdeutschland zu fördern.

(5) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen kann den Beirat mit der Lösung weiterer Aufgaben betrauen.

### § 4

#### Mitglieder

(1) Dem Beirat gehören führende Wissenschaftler auf dem Gebiet der Jugendforschung, erfahrene Praktiker und Jugendfunktionäre an.

(2) Der Vorsitzende des Beirates wird vom Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, die Mitglieder des Beirates werden vom Leiter des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ernannt.

(3) Die Mitglieder des Beirates lösen ihre Aufgaben als Bestandteil ihrer beruflichen Tätigkeit. Die ihnen aus ihrer Teilnahme an Beratungen des Beirates und seiner Organe entstehenden Auslagen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstattet.

### § 5

#### Organe

Die Organe des Beirates sind  
die Leitung,  
die Arbeitsgemeinschaften,  
das Plenum.

### § 6

#### Leitung

(1) Die Leitung des Beirates wird gebildet aus dem Vorsitzenden,  
den Leitern der Arbeitsgemeinschaften,





dem Sekretär des Beirates und  
den Mitgliedern der Leitung des Beirates.

(2) Die Leitung des Beirates tagt nach Einladung durch den Vorsitzenden in der Regel vierteljährlich einmal.

(3) Die Leitung des Beirates

sichert die exakte Erfüllung der Forschungsprogramme (Perspektivplan und Jahresarbeitspläne der Jugendforschung),

nimmt Einfluß auf die Koordinierung der Arbeit der wissenschaftlichen Einrichtungen und auf die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet der Jugendforschung,

fördert Diskussionen über Grundsatzfragen der Jugendforschung und der Jugendpolitik und

bereitet die Beratungen des Plenums des Beirates vor.

(4) Die Leitung des Beirates nimmt zu Fragen Stellung, die von den Arbeitsgemeinschaften an die Leitung herangetragen wurden, und entscheidet darüber, welche Fragen vor dem Plenum des Beirates behandelt werden.

#### § 7

**Vorsitzender, Arbeitsgemeinschaftsleiter, Sekretär,  
Mitglieder der Leitung**

(1) Der Vorsitzende des Beirates ist für die gesamte Arbeit des Beirates verantwortlich. Er arbeitet nach den Weisungen des Amtes für Jugendfragen. Er verwirklicht die Empfehlungen des Beirates, kontrolliert die Erfüllung des Perspektivplanes und der Jahresarbeitspläne des Beirates, beruft die Zusammenkünfte der Leitung und des Beirates ein, leitet ihre Beratungen und vertritt den Beirat nach außen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaftsleiter sind verantwortlich für die Erarbeitung und Verwirklichung der Perspektivpläne und Jahresarbeitspläne der Jugendforschung ihrer Arbeitsgemeinschaften und für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Jugendforschung im Bereich ihrer Arbeitsgemeinschaften. Sie sind berechtigt, grundsätzliche Fragen der Jugendforschung vor der Leitung des Beirates aufzuwerfen.

(3) Der Sekretär des Beirates ist verantwortlich für die Geschäftsführung der Leitung und des Beirates (Protokollführung, Schriftverkehr usw.) sowie für die ständige Zusammenarbeit mit den entsprechenden staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen im Namen des Vorsitzenden des Beirates.

(4) Mitglieder der Leitung des Beirates sind

- Vertreter des Wissenschaftlichen Rates des Ministeriums für Volksbildung, des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen, des Wissenschaftlich-Methodischen Rates beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport,
- Vertreter des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend, des Bundesvorstandes des Freien Deut-

schen Gewerkschaftsbundes, der Zentralleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“.

Sie verwirklichen die Einheit von wissenschaftlicher Forschung und unmittelbarer Umsetzung der Forschungsergebnisse in der gesellschaftlichen Praxis.

#### § 8

##### Arbeitsgemeinschaften

(1) Auf der Grundlage des Forschungsprogramms werden zur Verwirklichung komplexer Forschungsaufgaben Arbeitsgemeinschaften gebildet, denen Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen und erfahrene Praktiker angehören. Auf Beschluß des Beirates können zur Untersuchung von Einzelfragen Arbeitsgruppen oder Kommissionen gebildet werden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften des Beirates treten nach Einladung durch den Arbeitsgemeinschaftsleiter in der Regel einmal vierteljährlich zusammen und arbeiten auf der Grundlage eigener Arbeitspläne, die auf den Forschungsplänen des Beirates beruhen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften

fördern die Erforschung wichtiger Probleme der Entwicklung der jungen Generation und beraten Grundsatzfragen der Jugendforschung und Jugendpolitik ihres Tätigkeitsbereichs, erarbeiten Empfehlungen zur Vergabe von Forschungsaufträgen, Dissertationen und Examensarbeiten zu Problemen der Jugend durch die entsprechenden staatlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik,

unterstützen den wissenschaftlichen Meinungsstreit und Erfahrungsaustausch der auf dem Gebiet der Jugendforschung Tätigen,

begutachten die Ergebnisse der Jugendforschung in ihrem Tätigkeitsbereich und schlagen geeignete Arbeiten für die Auswertung in entsprechenden gesellschaftlichen Organen und zur Veröffentlichung vor.

(4) Die Arbeitsgemeinschaften sind berechtigt, der Leitung die Diskussion bestimmter Grundsatzfragen der Jugendforschung und Jugendpolitik im Beirat oder in der Öffentlichkeit vorzuschlagen.

#### § 9

##### Plenum

(1) Das Plenum des Beirates wird durch die Leitung des Beirates in der Regel zweimal jährlich einberufen.

(2) Das Plenum tritt zusammen zu Tagungen und Konferenzen über wichtige, von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Freien Deutschen Jugend aufgeworfene Grundsatzfragen der Jugendpolitik und zur Vorbereitung, Führung und Auswertung öffentlicher Diskussionen über wichtige Probleme der jungen Generation.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.



**Aktuelle Neuerscheinungen****Unser neuer Staatsrat**

Dokumente zur Wahl und Zusammensetzung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

**2. Legislaturperiode**

Außer den Dokumenten zur Wahl und Zusammensetzung des Staatsrates sind Kurzbiographien und Porträts der Mitglieder des neuen Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik enthalten.

*Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Heft 6/1963*

151 Seiten • Broschiert 1,20 DM

**Erklärung des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Zweite Tagung der Volkskammer am 14. November 1963

*Etwa 180 Seiten • Broschiert 1,80 DM*

Außer der Erklärung des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und den Stellungnahmen der Fraktionen der Volkskammer sind Kurzbiographien und Porträts der Mitglieder des neuen Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik enthalten.

Beide Broschüren sind ein wichtiges Arbeitsmittel für jeden Staats- und Wirtschaftsfunktionär und gehören darüber hinaus in die Hand jedes interessierten Bürgers unserer Republik.

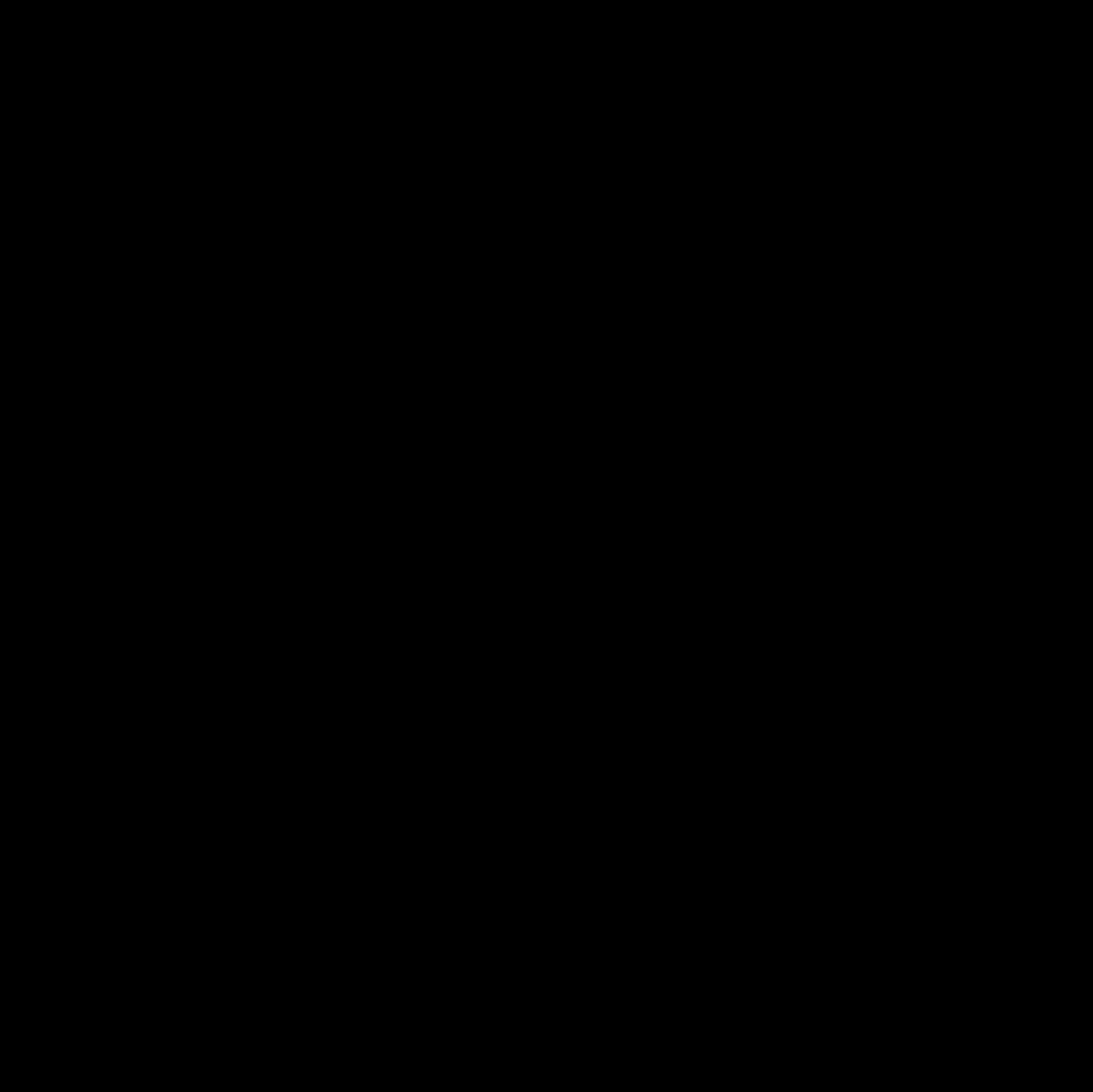
*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch  
das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (688)

**Index 31 817**





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 21. März 1964

Teil II Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 64	Anordnung über die Behandlung der Auswirkungen der 1. Etappe der Industriepreisreform auf die Finanzierung der Investitionen im Jahre 1964 .....	203
27. 2. 64	Anordnung über den Bezug von Kraftstoffen durch den Kohleplatzhandel für die Durchführung von Kohletransporten. (Werkverkehr) .....	204
11. 3. 64	Anordnung über Allgemeine Lieferbedingungen für Kohle und Koks (ALBK) .....	205
11. 3. 64	Anordnung Nr. 2 über Rechnungslegung und Frachteinzug bei gewerblichen Kohletransporten .....	212
1. 3. 64	Anordnung Nr. 9 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten, — Aufnahme, Umbewertung sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen der Bestände an Erzeugnissen, für die durch Preisbewilligungen neue Preise in Kraft treten — .....	212
	Berichtigungen .....	213
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	213

## Anordnung über die Behandlung der Auswirkungen der 1. Etappe der Industriepreisreform auf die Finanzierung der Investitionen im Jahre 1964.

Vom 12. März 1964

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sowie für Aufbau- und Investitionsbauleitungen, auf die die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) Anwendung finden bei Durchführung von Eigenleistungen für betriebliche Investitionsvorhaben, bei Durchführung von Funktionsproben und für beizustellende Erzeugnisse der Feuerfestindustrie.

### § 2

#### Allgemeine Bestimmungen

Im Jahre 1964 ist nur in den in § 3 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3, § 4 Abs. 2 und §§ 5 und 6 besonders geregelten Fällen eine Überschreitung der geplanten Mittel des Investitionsfinanzierungsplanes des Jahres 1964 zulässig.

### § 3

#### Eigenleistungen

(1) Die Bewertung, Abrechnung und Aktivierung der Eigenleistungen für betriebliche Investitionsmaßnahmen hat, wenn es sich um Erzeugnisse und Leistungen handelt, für die Preisverordnungen, Preisbewilligungen oder Preisanordnungen bestehen, zu den nach dem Stand vom 31. März 1964 festgelegten Preisen zu erfolgen. Die in die Kosten dieser Eigenleistungen für Investitionsmaßnahmen eingehenden Mehraufwendungen aus dem Verbrauch von Kohle, Koks, Elektroenergie, Gas, Wärme, metallurgischen Erzeugnissen und Erzeugnissen der Feuerfestindustrie — für die neue Preise ab 1. April 1964 gemäß Preisanordnung Nr. 3000

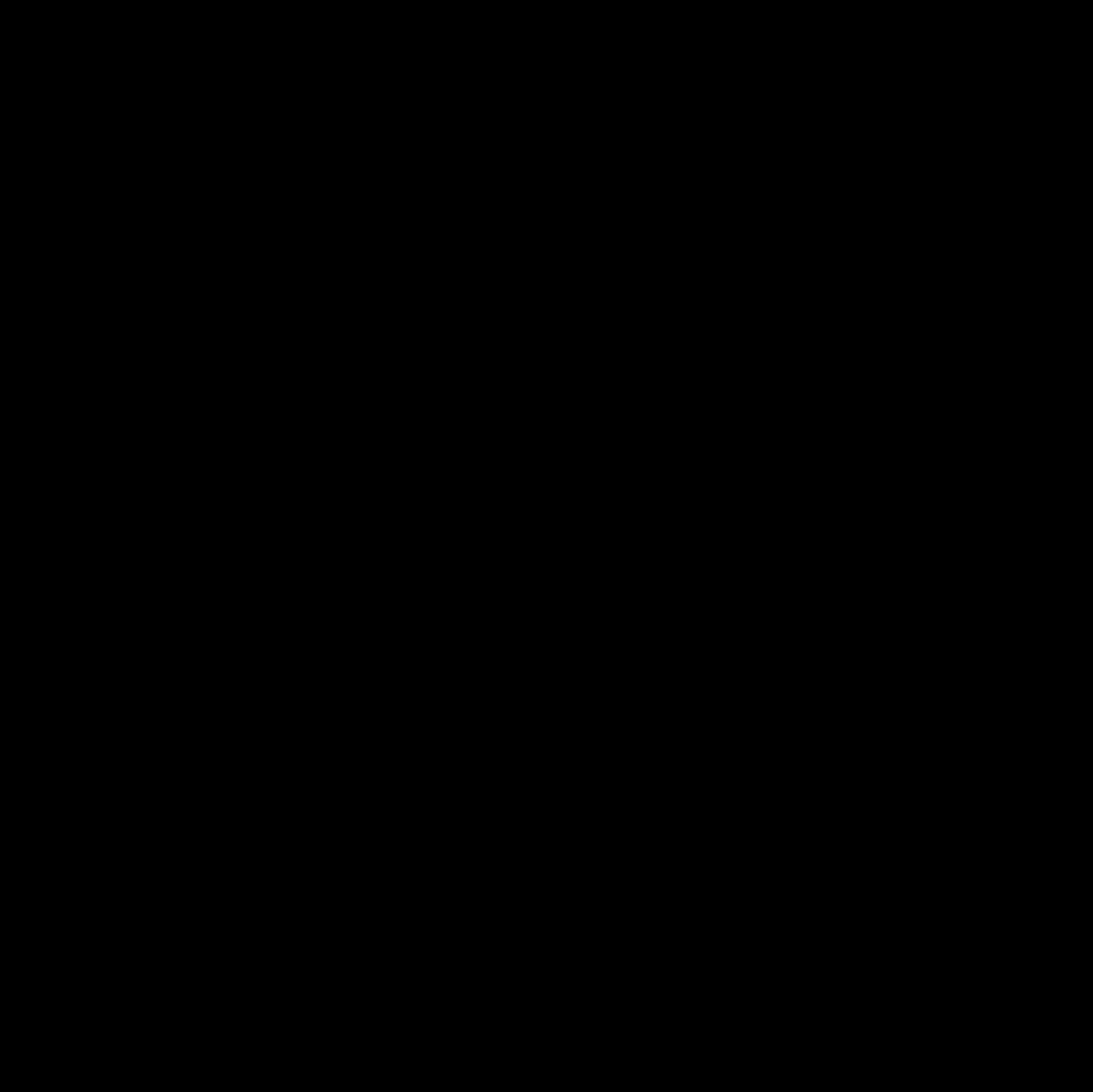
vom 1. Februar 1964 gelten — dürfen zu keiner Veränderung der anzuwendenden Preise für diese Eigenleistungen führen.

(2) Soweit Betriebe die Bewertung, Abrechnung und Aktivierung nach § 3 Absätzen 1 bis 3 der Anordnung vom 23. August 1961 über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBl. III S. 301) durchführen, sind die Mehraufwendungen aus der Industriepreisreform wie folgt zu behandeln:

- a) Lohnkosten, Gemeinkosten und verrechnete Hilfsleistungen sind in bisheriger Höhe zu bewerten.
- b) Direkt zurechenbares Grundmaterial ist wie folgt zu behandeln:
  - in allen Zweigen der Volkswirtschaft ist feuerfestes Material zu neuen Preisen zu bewerten,
  - in den Betrieben der VVB Stahl- und Walzwerke, Eisenerz-Roheisen, Feuerfest, NE-Metalle und Gießereien sowie den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen besonders festgelegten Betrieben sind außerdem alle anderen Grundmaterialarten zu neuen Preisen zu bewerten.

(3) In den Betrieben der bergbautreibenden Industriezweige sind — sofern es sich um bergmännische Arbeiten für Eigenleistungen bei Investitionen handelt und die Bewertung, Abrechnung und Aktivierung nach § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 23. August 1961 erfolgt — die ab 1. April 1964 nachgewiesenen Selbstkosten dieser Bewertung, Abrechnung und Aktivierung zugrunde zu legen.

(4) Die auf Grund der ab 1. April 1964 durch die wirksam werdenden neuen Preise entstehenden Kosten erhöhungen bei den Eigenleistungen für Investitionen werden, sofern eine Weiterberechnung auf Grund der Absätze 1 und 2 nicht erfolgen darf, ergebniswirksam. Die Auswirkungen sind planbar.



## § 4

**Aufbau- und Investitionsbauleitungen**

(1) Aufbau- bzw. Investitionsbauleitungen haben die aus der Neuregelung der Industrieabgabepreise entstehenden Mehraufwendungen an Verwaltungskosten, die sich aus der Abnahme von Kohle, Koks, Elektroenergie, Gas und Wärme ergeben, aus ihren Einnahmen aus Gebühren für die Bauleistungstätigkeit zu finanzieren.

(2) Mehraufwendungen der Aufbau- und Investitionsbauleitungen, die aus der Beistellung von Kohle, Koks, Elektroenergie, Gas und Wärme auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eintreten, sind im Rahmen der für die jeweiligen Investitionsmaßnahmen geplanten Mittel zu finanzieren.

## § 5

**Durchführung von Funktionsproben**

Bei Funktionsproben, Probetrieb sowie Leistungsversuchen und ähnlichem gemäß § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 595) sind die gegenüber dem Projekt anfallenden Mehraufwendungen für Kohle, Koks, Elektroenergie, Gas und Wärme aus den geplanten Mitteln für die jeweiligen Investitionsmaßnahmen zu finanzieren.

## § 6

**Beizustellende Erzeugnisse der Feuerfestindustrie**

Betriebe, die für Generalreparaturen an Ofenbauten und Kesseleinmauerungen Erzeugnisse der Feuerfestindustrie beistellen, haben die Materialbeistellung zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964 abzurechnen. Die dadurch bei der Ausführung von Generalreparaturen auftretenden Mehraufwendungen sind aus den geplanten Mitteln für die jeweiligen Investitionsmaßnahmen zu finanzieren.

## § 7

**Nachweis der Mehraufwendungen**

Mehraufwendungen gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3, § 4 Abs. 2 und §§ 5 und 6, die durch zusätzliche Einsparungen der Betriebe, Aufbau- bzw. Investitionsbauleitungen, der VVB bzw. Planträger nicht gedeckt werden können, sind den die Investitionen finanzierenden Kreditinstituten nachzuweisen. Die Kreditinstitute sind ermächtigt, in begründeten Fällen die Überschreitung der geplanten finanziellen Mittel zu genehmigen.

## § 8

**Preisdifferenzen bei Eigenleistungen für betriebliche Investitionen**

Die Ziff. 2 des § 1 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 vom 1. Februar 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 151) erhält folgende Fassung:

„2. für Eigenleistungen für betriebliche Investitionen, bei denen Erzeugnisse verwendet werden, die vom Betrieb zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964 (neuer Preis) zu berechnen sind, wenn eine besondere Bestätigung des Ministers der Finanzen vorliegt.“

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1964

**Der Minister der Finanzen**

L. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung****über den Bezug von Kraftstoffen durch den Kohleplatzhandel für die Durchführung von Kohletransporten.**

(Werkverkehr)

Vom 27. Februar 1964

Im Zusammenhang mit der Industriepreisreform für feste Brennstoffe sind auch die Handelsspannen und Zuschläge für den Kohleplatzhandel neu geregelt worden. Die Handelsspannen und Zuschlagsätze für den gesamten Kohleplatzhandel nach der Preisordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002 des Gesetzblattes) berücksichtigen die Abschaffung des Bezuges preisermäßigter Kraftstoffe durch den Kohleplatzhandel für den Transport fester Brennstoffe. Hierzu wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für alle Betriebe des staatlichen, halbstaatlichen, genossenschaftlichen und privaten

Kohleplatzhandels sowie für den Kommissionshandel.

## § 2

Die unter den Geltungsbereich des § 1 fallenden Betriebe aller Eigentumsformen erhalten mit Wirkung vom 1. April 1964 für die Durchführung von Transporten an festen Brennstoffen im eigenen Werkverkehr keine Kraftstoffbezugsmarken zum Bezug preisermäßigter Kraftstoffe. Diese Betriebe beziehen für den Transport fester Brennstoffe im Werkverkehr die Kraftstoffe zu den festliegenden Freiverkaufspreisen des VEB Minol.

## § 3

Kraftstoffe im Sinne dieser Anordnung sind Vergaserkraftstoff und Dieselmotorkraftstoff.

## § 4

Soweit die Nutzlastfahrzeuge des Kohleplatzhandels außerhalb des eigenen Werkverkehrs für feste Brennstoffe im Auftrage der Kraftverkehrsdienststellen zur Erfüllung anderer Transportaufgaben eingesetzt werden, erhalten die Betriebe des Kohleplatzhandels Kraftstoffbezugsmarken bzw. Kontingente für den Bezug preisermäßigter Kraftstoffe.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1964

**Der Minister  
für Verkehrswesen**  
I. V.: Scholz  
Staatssekretär

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**  
I. V.: Wittik  
Minister und  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden





**Anordnung  
über Allgemeine Lieferbedingungen für Kohle und  
Koks (ALBK).**

Vom 11. März 1964

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kohle und Koks (Anlage) gelten für die Absatz- und Versorgungsbeziehungen zwischen Betrieben und Organisationen, die der Vertragspflicht nach §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes unterliegen.

(2) Hersteller im Sinne der Allgemeinen Lieferbedingungen sind Betriebe, die die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung und Veredlung von Kohle oder Koks oder eines davon betreiben und Kohle oder Koks in einem dieser Stadien absetzen. Für ihre Versorgungsbeziehungen sind sie gleichzeitig Abnehmer.

(3) Groß- und Spezialabnehmer im Sinne der Allgemeinen Lieferbedingungen sind Abnehmer, die für den direkten Vertragsabschluß mit dem Staatlichen Kohlekontor bestimmt wurden. Das Verfahren richtet sich nach der jeweils gültigen Verteileranordnung für feste Brennstoffe.

(4) Die VEB Kohlehandel sind Abnehmer im Sinne der Allgemeinen Lieferbedingungen, wenn sie Kohle oder Koks auf Lager nehmen.

§ 2

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kohle und Koks gelten auch für Zusatzbrennstoffe aus Kohle.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft. Sie gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge, die noch nicht erfüllt sind.

(2) Die Rahmenabsatzverträge nach § 1 Abs. 1 ALBK sind 1964 für das zweite Halbjahr abzuschließen.

(3) Die Konkretisierung der Rahmenabsatzverträge durch Lieferpläne nach § 1 Abs. 1 ALBK hat erstmalig für das zweite Halbjahr 1964 zu erfolgen.

§ 4

Die Anordnung vom 3. November 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe (GBl. II S. 289) tritt mit Wirkung vom 1. April 1964 außer Kraft.

Berlin, den 11. März 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
I. V.: Siebold  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anlage**

zur vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen für Kohle und Koks  
(ALBK)**

§ 1

**Vertragsabschluß**

(1) Die Hersteller haben, soweit es sich nicht um Beziehungen untereinander im gleichen Industriezweig handelt, für ihre Warenproduktion Rahmenabsatzverträge für ein Planjahr mit dem Staatlichen Kohlekontor nach dem Muster 1 der Anlage abzuschließen. Die Konkretisierung der Rahmenabsatzverträge auf das Quartal erfolgt durch die Lieferpläne des Staatlichen Kohlekontors. Die Lieferpläne begründen unmittelbar Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern; sie sind zu den durch die jeweilige Verteileranordnung für feste Brennstoffe festgelegten Terminen zu übergeben.

(2) Das Staatliche Kohlekontor ist alleiniger Vertragspartner des Außenhandelsunternehmens Bergbau-Handel für den Export und Import von Kohle und Koks. Ausnahmen sind im vorgeschriebenen Verfahren durch den Volkswirtschaftsrat festzulegen.

(3) Das Staatliche Kohlekontor hat auf der Grundlage der Unterverteilungspläne der Kontingenträger Versorgungsverträge nach dem Muster 2 der Anlage mit den Groß- und Spezialabnehmern abzuschließen. Die Versorgung der VEB Kohlehandel durch das Staatliche Kohlekontor erfolgt auf der Grundlage der Lieferpläne; Vertragsabschluß ist nicht erforderlich.

(4) Die VEB Kohlehandel haben auf der Grundlage der Unterverteilungspläne Versorgungsverträge nach dem Muster 3 der Anlage mit ihren Abnehmern abzuschließen.

(5) Versorgungsverträge sind vom Staatlichen Kohlekontor und den VEB Kohlehandel bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes anzubieten. Sie bedürfen keiner bestimmten Form, wenn sie weniger als 30 t Kohle oder Koks im Quartal zum Gegenstand haben.

§ 2

**Art der Lieferung**

(1) Die Art der Lieferung ist in den Verträgen zu bestimmen.

(2) Lieferarten sind:

- a) Werkbezug (Reichsbahn- und/oder Schiffsversand).
- b) Werknahmeverkehr (Lieferung über Werkbahn, Bandanlage, Seilbahn oder ähnliche Einrichtungen der Hersteller oder Abnehmer).
- c) Landabsatz (Abholung bei den Herstellern).
- d) Lagerbezug (Abholung von Lagern des Platzhandels oder Lieferung mit dessen Transportmitteln).

§ 3

**Lieferung durch bestimmte Hersteller**

(1) Zwischen dem Staatlichen Kohlekontor und Groß- und Spezialabnehmern kann vereinbart werden, daß die Lieferung durch bestimmte Hersteller erfolgt.

(2) Wird die Erfüllung einer Vereinbarung nach Abs. 1 unmöglich, so hat das Staatliche Kohlekontor den betreffenden Abnehmer unverzüglich zu unter-



richten und seine Versorgung mit Kohle oder Koks möglichst gleicher Qualität zu sichern. Dem Abnehmer ist mitzuteilen, welcher Hersteller die Lieferung übernimmt. Der Versorgungsvertrag bedarf keiner Änderung.

#### § 4

##### Sondervereinbarungen

(1) Hersteller und Groß- und Spezialabnehmer können, soweit die Abnehmer Anspruch auf Lieferung durch bestimmte Hersteller haben, zur besseren Ausgestaltung der Lieferbeziehungen Sondervereinbarungen abschließen, die mit der Zustimmung durch das Staatliche Kohlekontor Bestandteil der Absatz- und Versorgungsverträge werden. Auf Verlangen der Groß- und Spezialabnehmer sind u. a. Termine für die Übersendung der Herstelleranalysen zu vereinbaren.

(2) Das Staatliche Kohlekontor hat den Sondervereinbarungen innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage zuzustimmen, soweit diese nicht den abgeschlossenen Absatz- und Versorgungsverträgen der Partner oder den Grundsätzen der Wirtschaftspolitik widersprechen.

(3) Die Sondervereinbarungen gelten für ein Planjahr als Bestandteil der jeweiligen Absatz- und Versorgungsverträge. Mit Einverständnis der Partner können sie verlängert oder verkürzt werden.

#### § 5

##### Lieferzeit

(1) Die Lieferungen sind möglichst gleichmäßig auf alle Tage zu verteilen, an denen die Hersteller produzieren.

(2) Das Staatliche Kohlekontor hat durch Auftragsbelegung sicherzustellen, daß die Hersteller ihre Warenproduktion an allen Produktionstagen absetzen können; wesentliche Abweichungen vom Tagesanteil bedürfen der Zustimmung des Staatlichen Kohlekontors. Abnahmeschwankungen sind durch entsprechende Dispositionen des Staatlichen Kohlekontors auszugleichen.

(3) Alle Abnehmer sind verpflichtet, die Lieferungen möglichst gleichmäßig an allen Tagen entgegenzunehmen. Abweichungen hiervon sind in den Versorgungsverträgen zu vereinbaren.

(4) Alle Abnehmer können verlangen, daß in den Versorgungsverträgen Tageshöchstmengen vereinbart werden, die durch die maximale Entlade- und/oder Lagerkapazität bestimmt sind; die Kapazität ist unter Berücksichtigung der planmäßigen Entwicklung zu ermitteln. Die Tageshöchstmenge darf nicht kleiner sein als ein Dreißigstel der Monatsmenge oder ein Neunzigstel der Quartalsmenge, jeweils zuzüglich 20 %. Die Regelung für Tageshöchstmengen ist für Importlieferungen nicht anzuwenden.

#### § 6

##### Toleranzen

(1) In den Absatzverträgen zwischen den Herstellern und dem Staatlichen Kohlekontor gilt eine Toleranz von +2% auf die Lieferplanmengen als vereinbart.

(2) In den Versorgungsverträgen zwischen dem Staatlichen Kohlekontor und den Groß- und Spezialabneh-

mern oder den VEB Kohlehandel und deren Abnehmern gelten die folgenden Toleranzen als vereinbart:

##### 1. Bei Braunkohle und Braunkohlenerzeugnissen:

bis	200 t	± 10 %
bis	1 000 t	± 6 %
bis	4 000 t	± 4 %
bis	10 000 t	± 3 %
über	10 000 t	± 2 %

auf die vereinbarten Monatsmengen, jedoch nicht auf die gesamte Vertragsmenge. Für die Vertragsmenge gilt eine Toleranz von +2%, soweit zwischen den zuständigen zentralen staatlichen Organen der Vertragspartner und der Hersteller nichts anderes vereinbart wurde.

##### 2. Bei Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen ± 10 % auf die vereinbarten Monatsmengen, höchstens ± 3 % auf die gesamte Vertragsmenge.

#### § 7

##### Qualität

(1) Kohle und Koks sind nach den staatlichen Standards zu liefern. Die Gütwerte für Import- und Zusatzbrennstoffe sind in den Verträgen zu vereinbaren.

(2) Qualitätsermittlungen sind nach den staatlichen Standards durch die Hersteller vorzunehmen. Sie können mit Sondervereinbarungen nach § 4 auf Abnehmer übertragen werden, wenn die Hersteller dazu keine Einrichtungen haben und staatliche Standards das vorsehen; die Partner haben gleichzeitig zu regeln, welche Kosten für die Qualitätsermittlungen die Abnehmer übernehmen und zu welchen Terminen den Herstellern die Analysen zu übermitteln sind.

(3) Bei Importlieferungen sind die Analysen der ausländischen Hersteller verbindlich. In den Versorgungsverträgen ist zu vereinbaren, unter welchen Bedingungen die Abnehmer bei Abweichungen der Lieferungen von den Analysen die Herstelleranalysen widerlegen können.

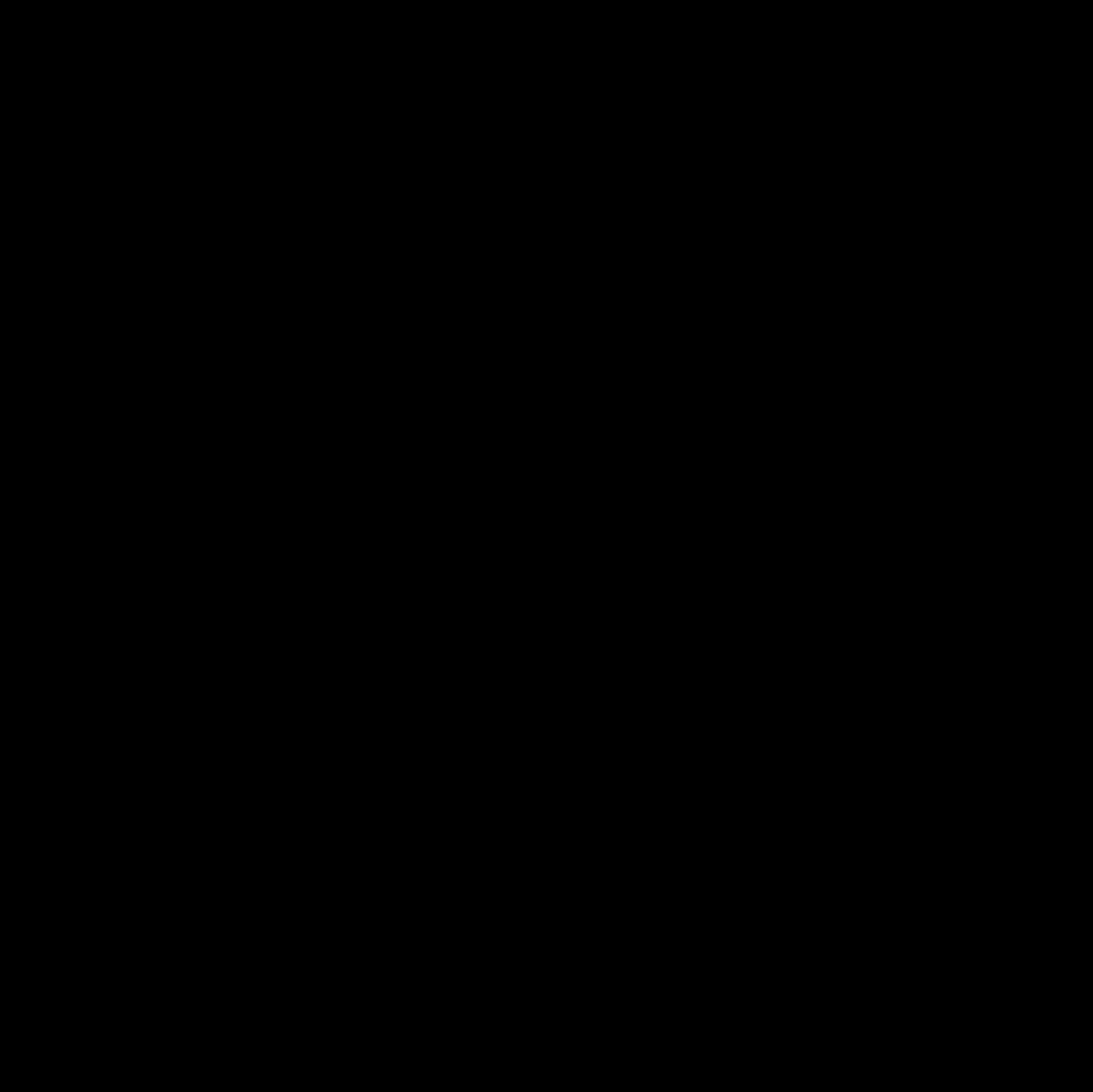
(4) Die Hersteller oder, wenn ihnen die Qualitätsermittlung übertragen wurde, die Abnehmer haben dem Staatlichen Kohlekontor die Analysen zuzuleiten.

#### § 8

##### Gewichtsermittlung

(1) Die Liefergewichte sind nach folgender Rangordnung zu ermitteln:

1. Wiegen am Abgangsort bei der Deutschen Reichsbahn oder bei den Herstellern mit bahnamtlicher Gültigkeit;
2. Wiegen am Empfangsort bei der Deutschen Reichsbahn oder bei den Abnehmern mit bahnamtlicher Gültigkeit. Die Kosten haben die Hersteller zu tragen;
3. Wiegen auf Fuhrwerkswaage bei den Herstellern im Landabsatz;
4. Wiegen auf Bandwaage bei den Herstellern;
5. Wiegen auf Bandwaage bei den Großabnehmern;



6. Rapportierung der Hersteller an die Abnehmer. Bei Abnehmern, die nicht Großabnehmer sind, geht das auf geeichten Fuhrwerkswaagen durch vereidigte Wäger ermittelte Gewicht dem Rapport vor, wenn nachgewiesen wird, daß die Lieferungen (Liefereinheiten) vollständig verwogen wurden; die Kosten tragen die Hersteller, soweit sie nicht höher als die Kosten nach Ziff. 2 sind.

Die höchstmögliche Rangstufe ist anzuwenden. Die Partner können eine Kombination zwischen Ziff. 5 und 6 (Rapportierung) vereinbaren.

(2) Die Gewichtsermittlung bei Lagerbezug erfolgt durch den Kohleplatzhandel auf Fuhrwerkswaagen oder sonstigen zulässigen Waagen.

(3) Erfolgt die Gewichtsermittlung nach Abs. 1 Ziff. 1 oder 2, so wird das angeschriebene Gewicht des Leerwagens vom Gesamtgewicht abgezogen. Das ermittelte Gewicht ist zu berichtigen, wenn unverzüglich nach der Entladung durch bahnamtliches Nachwiegen ein anderes als das angeschriebene Gewicht des Leerwagens festgestellt wird.

(4) Erfolgt die Gewichtsermittlung nach Abs. 1 Ziff. 4 oder 5, so ist durch die Betreiber die vorherige Prüfung der Bandwaage durch das DAMW zu veranlassen. Weitere Prüfungen sind mindestens jährlich zu veranlassen, außerdem dann, wenn durch Reparaturen die meßtechnischen Eigenschaften der Bandwaage beeinflusst werden. Die Betreiber sind verpflichtet, mindestens zweitägig mit gebrauchsnormalen Wägestücken Genauigkeitskontrollen durchzuführen und den Partnern jederzeit die Teilnahme an den Kontrollen zu ermöglichen.

(5) Einzelheiten der Gewichtsermittlung nach Abs. 1 Ziffern 4, 5 und 6 (Rapportierung) sind zwischen Herstellern und Abnehmern zu vereinbaren. Erfolgt die Gewichtsermittlung nach Abs. 1 Ziff. 5, haben die Partner gleichzeitig zu regeln, welche Kosten die Abnehmer übernehmen.

(6) Sofern Importe mit geschätzten Gewichten eingehen, hat das Staatliche Kohlekontor die bahnamtliche Verwiegung zu beantragen. Wird dem Antrag nicht entsprochen, so gilt das vom Abnehmer ermittelte Gewicht. Die festgestellten Gewichte sind unter Angabe der Lieferdaten unverzüglich dem Staatlichen Kohlekontor anzuzeigen; ist ein VEB Kohlehandel Vertragspartner, so ist diesem eine Durchschrift der Gewichtsanzeige zu übermitteln.

(7) Bei Schiffsversand (nicht bei kombiniertem Transport mit Reichsbahnvorlauf) gilt für die Abnehmer das auf Grund des Eichscheines festgestellte und durch die Schiffspapiere nachgewiesene Gewicht. Wird eine Schiffsladung auf mehrere Abnehmer aufgeteilt, so gilt das bei der Teilung ermittelte Gewicht.

## § 9

### Versand

(1) Der Versand durch die Hersteller hat nach den Versandaufträgen des Staatlichen Kohlekontors zu erfolgen. Die Versandaufträge sind den Herstellern vom Staatlichen Kohlekontor bzw. den VEB Kohlehandel bis zum 5. des Monats vor dem Lieferquartal zu übergeben; das gilt nicht für die Mengen, die in der Reserve des bilanzierenden Organs oder, soweit das nach

der jeweils gültigen Verteileranordnung zulässig ist, der Kontingenträger enthalten sind. Die Versandaufträge für die Reservemengen sind unverzüglich nach der Verfügung darüber den Herstellern zu übergeben. Für Exportlieferungen und für Regierungsaufträge gilt die im Lieferplan angegebene Menge als gebundene Auftragsmenge; die Versandaufträge sind bis spätestens zum 5. des Monats vor dem Liefermonat zu übergeben.

(2) Bei Reichsbahnversand sind die Hersteller verpflichtet, auf Verlangen der Abnehmer von der Deutschen Reichsbahn Ablieferungsnachweise zu verlangen und den Abnehmern unverzüglich nach Zugang zu übergeben.

(3) Die Hersteller tragen keine Gewähr dafür, daß der Versand in bestimmten Güterwagen (Wagenart, Fassungsvermögen, Achszahl, Radstand usw.) erfolgt. Anträge der Abnehmer auf Sonderregelungen sind an deren Vertragspartner zu richten. Können Abnehmer über ihre Anschlußgleise oder auf Grund ihrer Entladetechnologie nur bestimmte Wagenarten entgegennehmen, müssen sie sich das durch die Deutsche Reichsbahn bestätigen lassen. Bei entsprechenden Vermerken auf den Versandaufträgen sind die Hersteller verpflichtet, die Beschränkungen zu beachten, sind jedoch von der Einhaltung der Liefertermine solange befreit, bis entsprechende Güterwagen zur Verfügung stehen; bei Nichtbeachtung sind den Abnehmern die entstandenen Kosten zu erstatten.

(4) Tritt bei vereinbartem Schiffsversand oder im gebrochenen Verkehr ein schifffahrthinderndes Naturereignis ein und wird dadurch die teilweise oder völlige Einstellung des Schiffsverkehrs verursacht, so werden das Staatliche Kohlekontor und die VEB Kohlehandel, wenn sie den Abnehmern die Einstellung mitgeteilt haben, solange von ihren Lieferverpflichtungen befreit, bis die Abnehmer ihre Zustimmung zur Lieferung im Reichsbahnversand erteilt haben. Die Abnehmer haben die Zustimmung innerhalb von 3 Tagen zu erteilen. Für das Verhältnis des Staatlichen Kohlekontors zu den Herstellern gilt § 5 Abs. 2.

(5) Der Landabsatz erfolgt auf Grund von Landabsatzscheinen, die vom Staatlichen Kohlekontor oder den VEB Kohlehandel ausgestellt werden. Die Belieferung darf nur innerhalb der festgesetzten Frist und in der angegebenen Menge erfolgen. Einzelheiten des Landabsatzes werden durch die Landabsatzordnung geregelt.

## § 10

### Versandberichte

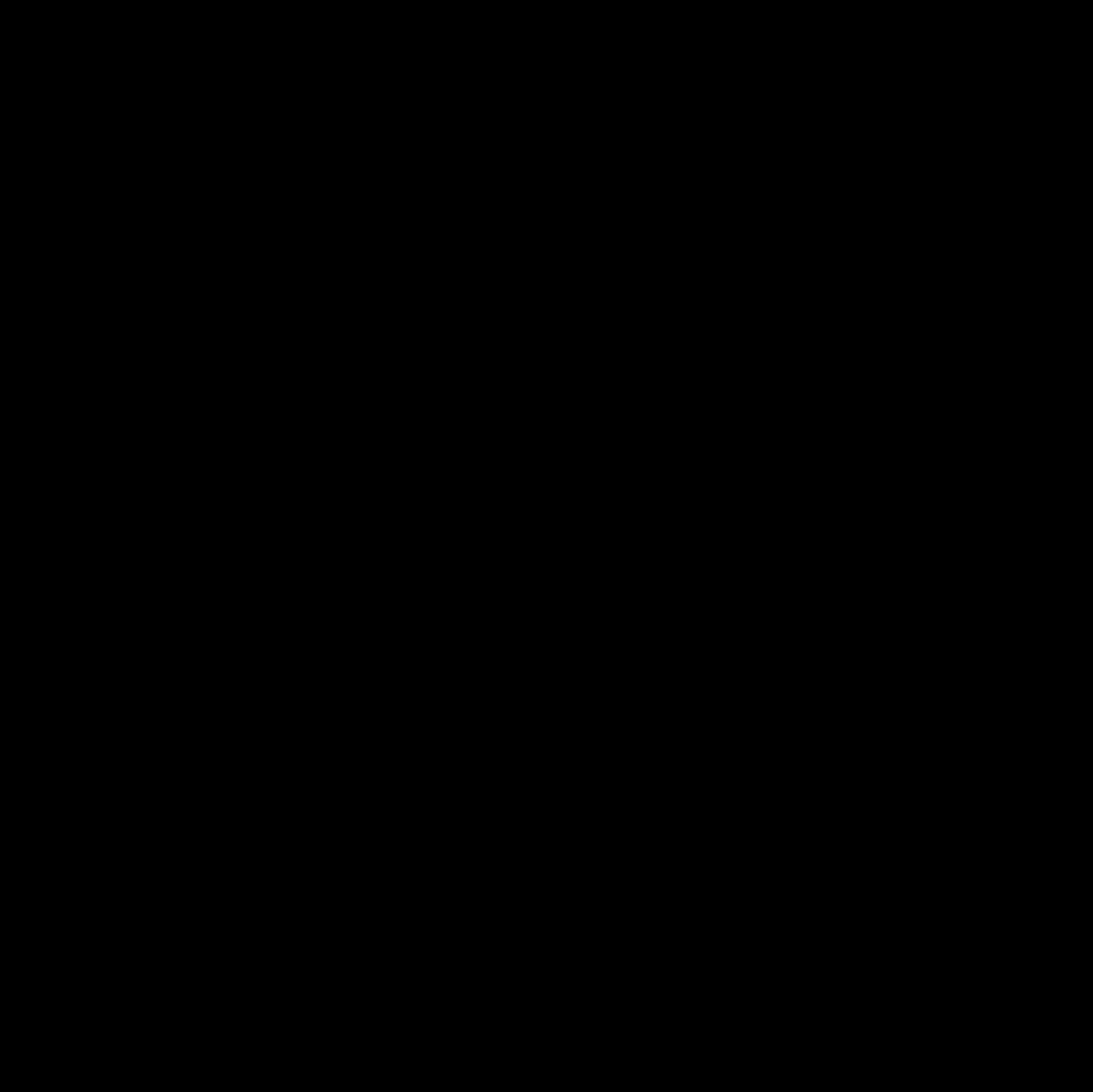
Die Hersteller sind verpflichtet, am ersten Werktag nach dem Absatztag Versandberichte über ihren Reichsbahnabsatz, den Absatz im Werknahverkehr und den Landabsatz an das Staatliche Kohlekontor für alle Abnehmer und daneben an die VEB Kohlehandel für deren Abnehmer zu übersenden.

## § 11

### Rechnungserteilung

(1) Für Braunkohle und Braunkohlenerzeugnisse erteilen die Hersteller Rechnung an

1. die Groß- und Spezialabnehmer,
2. die VEB Kohlehandel für alle anderen Abnehmer.



(2) Für Steinkohle und Steinkohlenerzeugnisse erteilen die Hersteller Rechnung an

1. das Staatliche Kohlekontor für Groß- und Spezialabnehmer,
2. die VEB Kohlehandel für alle anderen Abnehmer.

(3) Im Landabsatz erteilen die Hersteller Rechnung an die Abnehmer, soweit im Einzelfall nichts anderes festgelegt wird. Ist der Kohleplatzhandel Abnehmer, so ist die Rechnung an die VEB Kohlehandel zu erteilen.

(4) Für Steinkohle und Steinkohlenerzeugnisse aus Importen erteilt das Staatliche Kohlekontor Rechnung an die Groß- und Spezialabnehmer oder an die aus den Versandberichten oder Grenzeinganglisten ersichtlichen VEB Kohlehandel.

(5) Erfolgt die Gewichtsermittlung nach § 8 Abs. 1 Ziff. 5 oder in Kombination mit Ziff. 6 (Rapportierung), so ist das Verfahren der Erteilung der Rechnung durch Sondervereinbarungen so zu regeln, daß sie unverzüglich nach der Lieferung erfolgen kann.

## § 12

### Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht auf die Abnehmer über:

1. bei Werkbezug mit der Übergabe der Lieferung durch den Hersteller an den ersten Frachtführer,
2. bei Landabsatz mit der Übergabe durch den Hersteller,
3. bei Lagerbezug durch Selbstabholung mit der Übergabe durch den Kohleplatzhandel,
4. bei Lagerbezug durch Lieferung mit Transportmitteln des Kohleplatzhandels bei Verlassen des Lagerplatzes,
5. bei Importlieferungen mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Frachtführer am Grenzbahnhof.

(2) Bei Werknahmeverkehr ist der Ort des Gefahrüberganges zwischen Hersteller und Abnehmer zu vereinbaren.

(3) Bestimmt der Versandauftrag des Staatlichen Kohlekontors einen Umschlaghafen als Bestimmungs-ort, ohne daß ein Abnehmer bestimmt ist, so geht die Gefahr entsprechend Abs. 1 Ziff. 1 auf das Staatliche Kohlekontor über. Die Gefahr geht weiter auf die Abnehmer über, sobald diese bestimmt sind.

## § 13

### Entgegennahme, Abnahmeverweigerung

(1) Die Abnehmer haben die Lieferungen unverzüglich nach Eingang auf Übereinstimmung mit den vertraglichen Bedingungen zu prüfen, soweit das durch Augenschein möglich ist.

(2) Die Abnehmer können die Abnahme von Lieferungen verweigern, wenn diese den vertraglichen Bedingungen nicht entsprechen. Weigerungen sind dem Vertragspartner unverzüglich telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich mit Begründung mitzuteilen. Wird nicht sofort anderweitig über die Lieferung verfügt, so haben die Abnehmer entgegenzunehmen, auszuladen und, soweit möglich, getrennt zu lagern.

(3) Bei Ablieferungs- oder Beförderungshindernissen hat der bezirklich zuständige VEB Kohlehandel im Interesse der Beschleunigung des Transportmittelumlaufes über unanbringliche Sendungen zu verfügen. Der VEB Kohlehandel hat den Herstellern von der Umverfügung unter Angabe der Lieferdaten und des alten und neuen Empfängers innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnis des Hindernisses zu benachrichtigen. Der Hersteller hat die Neuberechnung der Sendung durchzuführen.

## § 14

### Mängelanzeige

(1) Die Abnehmer haben Mängel, die durch Augenschein festzustellen sind, den Herstellern unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Werktagen nach Entgegennahme der Lieferung, schriftlich nach dem Muster 4 der Anlage anzuzeigen; gleichzeitig ist der Vertragspartner durch eine Durchschrift der Mängelanzeige zu benachrichtigen. Sofern für eine Lieferung mehr als 1000 DM Kaufpreisminderung gefordert werden, haben die Abnehmer die Hersteller unverzüglich vorab telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich zu unterrichten.

(2) Die Hersteller sind berechtigt, beanstandete Lieferungen innerhalb von 4 Werktagen nach Zugang der Mängelanzeige zu besichtigen. Sie müssen sich dazu unverzüglich gegenüber den Abnehmern erklären. Hersteller und Abnehmer können für die Besichtigung einen späteren Termin vereinbaren.

(3) Die Hersteller sind verpflichtet, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Mängelanzeige oder 5 Werktagen nach der Besichtigung den Groß- oder Spezialabnehmer bzw. dem VEB Kohlehandel, bei Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen dem Staatlichen Kohlekontor schriftlich zu erklären, ob oder inwieweit sie die erhobenen Ansprüche anerkennen.

(4) Versäumen die Abnehmer die rechtzeitige Mängelanzeige nach Abs. 1, so stehen ihnen auch gegenüber dem VEB Kohlehandel bzw. dem Staatlichen Kohlekontor keine Ansprüche zu.

(5) Die Abnehmer haben festgestellte Gewichts-differenzen wie Mängel, die durch Augenschein festzustellen sind, anzuzeigen. Die Rügefrist beginnt jedoch erst mit Zugang der Frachtbrieife bei den Abnehmern. Bei Gewichts-differenzen in den Fällen des § 8 Abs. 7 ist entsprechend zu verfahren.

(6) Der Mängelanzeige bedarf es nicht, soweit es sich um Mängel handelt, die durch Qualitätsermittlung nach § 7 Abs. 2 festgestellt werden, es sei denn, daß den Abnehmern die Qualitätsermittlung durch Sondervereinbarung übertragen wurde. Werden vom beauftragten Abnehmer Mängel festgestellt, so sind diese nach dem Muster 4 der Anlage dem Hersteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Werktagen nach Entgegennahme der Lieferung oder, soweit die Analyse sich auf mehr als die Menge eines Produktionstages bezieht, nach Ablauf des für die Analyse vorgesehenen Zeitraumes anzuzeigen.

(7) Bei Importlieferungen sind Mängelanzeigen nach dem Muster 5 der Anlage dem Staatlichen Kohlekontor in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Ist ein VEB Kohlehandel Vertragspartner, so ist diesem eine Durchschrift der Mängelanzeige zu übermitteln. Sind Lieferanalysen nicht übermittelt worden oder ist in





den Analysen für einzelne Güterwerte kein Ausweis enthalten, so sind die Abnehmer berechtigt, die Mängelanzeige auf der Grundlage der Abnehmeranalyse entsprechend den staatlichen Standards bis zum Ablauf von 50 Tagen, gerechnet ab Grenzübergang der Lieferung, dem Staatlichen Kohlekontor einzureichen; in der Mängelanzeige ist zu versichern, daß Probenahme und Analysenherstellung nach den staatlichen Standards erfolgte. Bei Mengenbeanstandungen und Verunreinigungen ist in jedem Falle eine Tatbestandsaufnahme der Deutschen Reichsbahn beizubringen. Im übrigen ist sinngemäß nach den Absätzen 1 bis 3, 5 und 6 zu verfahren.

(8) Bei Lagerbezug sind die Mängel dem Vertragspartner anzuzeigen. Im übrigen ist sinngemäß nach den Absätzen 1 bis 7 zu verfahren.

(9) Als beanstandet wegen Mängel, die durch Augenschein festzustellen sind, gilt die Liefereinheit. Bei Werknahmeverkehr ist die Liefereinheit zu vereinbaren.

(10) Die VEB Kohlehandel sind verpflichtet, mit Vertragspartnern, die nicht unter den Geltungsbereich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen fallen, für Werkbezug und Landabsatz ein Verfahren zu vereinbaren, daß den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und 5 entspricht.

#### § 15

##### Gewährleistung

(1) Bei Mängeln, die durch Augenschein festzustellen sind, haben die Hersteller mit den VEB Kohlehandel oder den Groß- und Spezialabnehmern eine dem Umfang der Mängel entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages in Übereinstimmung mit den Preisvorschriften zu vereinbaren. Bei Mängeln, die durch Qualitätsermittlung nach § 7 Abs. 2 festgestellt werden, haben die Hersteller den Rechnungsbetrag in Übereinstimmung mit den Preisvorschriften zu berichtigen.

(2) Nachlieferungsansprüche können nur bei Lieferungen für den Bevölkerungsbedarf erhoben werden, wenn die Unterbringung bei anderen Bedarfsträgern im Rahmen der bestehenden Bezugsansprüche nicht möglich ist. Die VEB Kohlehandel haben die mit den Herstellern abgestimmten Forderungen dem Staatlichen Kohlekontor zu übergeben.

#### § 16

##### Vertragsstrafen

(1) Hersteller, Staatliches Kohlekontor und VEB Kohlehandel sind verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn sie

1. die vereinbarten Monatslieferungen nicht einhalten: 3 % vom Preis der nicht gelieferten Menge;
2. die Quartalslieferungen nicht einhalten, ohne daß Monatsanteile vereinbart sind: 6 % vom Preis der nicht gelieferten Menge;
3. die vereinbarte Qualität nicht einhalten: 6 % bei Braunkohle und Braunkohlenerzeugnissen, 5 % bei Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen, jeweils gerechnet vom Preis der betroffenen Menge;

4. das vereinbarte Sortiment (Format) nicht einhalten: 3 % vom Preis der betroffenen Menge;

5. die nach § 5 Abs. 4 vereinbarten oder nach § 9 Abs. 1 bestimmten Liefertage oder Tageshöchstmengen nicht einhalten: 1 % vom Preis der betroffenen Menge. Die Verpflichtung ist auf die Absendung durch den Hersteller zu beziehen.

(2) Staatliches Kohlekontor, VEB Kohlehandel und Abnehmer sind verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn sie

1. die vereinbarten Monatslieferungen nicht abnehmen: 3 % vom Preis der nicht abgenommenen Menge;
2. die vereinbarten Quartalslieferungen nicht abnehmen, ohne daß Monatsanteile vereinbart sind: 6 % vom Preis der nicht abgenommenen Menge.

(3) Das Staatliche Kohlekontor ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn es

1. die Konkretisierung der Rahmenabsatzverträge auf das Quartal nicht rechtzeitig vornimmt (Verzug mit der Übergabe des Lieferplanes): 50 DM je Verzugstag, längstens für einen Monat;
2. die Versandaufträge für die entsprechend den Terminen der jeweils gültigen Verteileranordnung angebotenen Mengen Kohle und Koks nicht rechtzeitig erteilt (vgl. § 9 Abs. 1): 50 DM je Verzugstag, längstens für einen Monat.

Der Termin für das Staatliche Kohlekontor verschiebt sich um mindestens die gleiche Anzahl Tage, um die das Lieferangebot verspätet abgegeben wird.

#### § 17

##### Regelung von Ansprüchen

(1) Die Berechnung und Regelung von Gewährleistungsansprüchen und von Vertragsstrafe nach § 16 Abs. 1 Ziffern 3 bis 5 erfolgt zwischen den Groß- und Spezialabnehmern bzw. den VEB Kohlehandel und den Herstellern, bei Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen zwischen den Vertragspartnern. Entsprechen die erbrachten Lieferungen den Weisungen aus § 9 Abs. 1, so haben die Hersteller das den Abnehmern unverzüglich mitzuteilen und eine Durchschrift davon dem Staatlichen Kohlekontor zu übermitteln; das Staatliche Kohlekontor ist dann zur Regelung der Ansprüche verpflichtet.

(2) Alle im Abs. 1 nicht genannten Ansprüche sind zwischen den Vertragspartnern zu berechnen und zu regeln.

(3) Erfolgt die Herabsetzung des Rechnungsbetrages aus Gewährleistung (§ 15 Abs. 1), so haben die Hersteller die Qualitätsvertragsstrafe nach § 16 Abs. 1 Ziff. 3 gleichzeitig und ohne besondere Berechnung durch die Berechtigten festzustellen und zu vergüten, sofern die Hersteller die Verantwortlichkeit nicht ausdrücklich verneinen.

(4) Schadenersatz ist grundsätzlich zwischen den Vertragspartnern zu berechnen und zu regeln. Der weitere Schaden in den Fällen des § 16 Abs. 1 Ziffern 3 bis 5 ist wie die Vertragsstrafe aus dieser Bestimmung zu behandeln.



(5) Die Geltendmachung von Ansprüchen vor dem Staatlichen Vertragsgericht erfolgt ausschließlich zwischen den Vertragspartnern.

### § 18

#### Besonderheiten für Braunkohlenbriketts

(1) Die Abnehmer von Braunkohlenbriketts sind verpflichtet, unbeschadet der Ansprüche aus §§ 15 und 16, im Rahmen ihrer Bezugsansprüche für Braunkohlenbriketts bis zu 10 % Brikettabfall oder Brikettbruch oder Brikettspäne in geschlossenen Liefereinheiten abzunehmen.

(2) Die Abnahmeverpflichtung des Abs. 1 gilt nicht, soweit es sich um Briketts für Export, Bevölkerungsbedarf oder Feinkornbriketts für Spezialabnehmer (insbesondere Generatorbriketts) handelt.

### § 19

#### Besonderheiten für Steinkohlenkoks

(1) Versorgungsverträge für die Hersteller von Steinkohlenkoks sind vom Staatlichen Kohlekontor bis spätestens 5 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes anzubieten. Die Hersteller haben innerhalb einer Woche nach Zugang des Angebots ihr neues Lieferangebot nach Menge und Qualität an das Staatliche Kohlekontor zurückzugeben.

(2) Der Leiter der Energiewirtschaft im Volkswirtschaftsrat ist berechtigt, in Abstimmung mit den Leitern der beteiligten Abteilungen des Volkswirtschaftsrates und den sonst beteiligten zentralen staatlichen Organen besondere Bestimmungen für Steinkohlenkoks zur Ergänzung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen zu erlassen.

### § 20

#### Besonderheiten für Import- und Exportlieferungen

Auf Lieferungen aus Importen und für den Export finden die Allgemeinen Lieferbedingungen nur Anwendung, soweit die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

### § 21

#### Vermittlungsgeschäft

(1) Die VEB Kohlehandel haben Vertragsabschlüsse über nichtkontingentierte Kohle und Zusatzbrennstoffe zwischen örtlich geleiteten Herstellern und deren Abnehmern zu vermitteln.

(2) Der Umfang der Aufgaben der VEB Kohlehandel wird durch die mit den Räten der Bezirke abgestimmten Planaufgaben bestimmt. Die Aufgaben sind erfüllt, wenn den Herstellern für die geplante Menge Abnehmer nachgewiesen wurden.

(3) Lieferverträge zwischen örtlich geleiteten Herstellern und deren Abnehmern sind schriftlich abzuschließen, wenn sie mehr als 30 t Kohle oder Zusatzbrennstoffe im Quartal zum Gegenstand haben.

(4) Auf die Vertragsverhältnisse zwischen örtlich geleiteten Herstellern und deren Abnehmern finden im übrigen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen insofern entsprechende Anwendung, als das nicht dem Charakter des Vermittlungsgeschäftes oder des zu erfüllenden Vertrages widerspricht.

### § 22

#### Vertragsverhältnisse der Hersteller untereinander

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind auf die Versorgungsbeziehungen zwischen Herstellern von Kohle und Koks untereinander entsprechend anzuwenden, soweit nicht Rahmenabsatzverträge nach § 1 Abs. 1 abzuschließen sind.

#### Muster 1 (StKK/Hersteller)

#### Rahmenabsatzvertrag

Zwischen dem VEB

vertreten durch

(Hersteller)

und dem Staatlichen Kohlekontor

vertreten durch

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

### § 1

Der Hersteller liefert und das Staatliche Kohlekontor nimmt im Jahre 1964 die im Lieferplan eines jeden Quartals als Absatz festgelegten Mengen Kohle und Koks nach Art, Qualität und Sorte ab.

### § 2

Für die Kohle und den Koks gelten die Gütwerte entsprechend § 7 Abs. 1 ALBK.

### § 3

Die Berechnung erfolgt nach den am Versand- oder Absatztag gültigen gesetzlichen Preisbestimmungen für Kohle und Koks. Zur Zeit des Vertragsabschlusses ist das die Preisanordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002 des Gesetzblattes).

### § 4

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kohle und Koks (ALBK) vom 11. März 1964 (GBl. II S. 205).

### § 5

#### Besondere Vereinbarungen

....., den ....., den .....,  
Hersteller StKK

#### Muster 2 (StKK/Groß- und Spezialabnehmer)

#### Versorgungsvertrag

Zwischen dem Staatlichen Kohlekontor

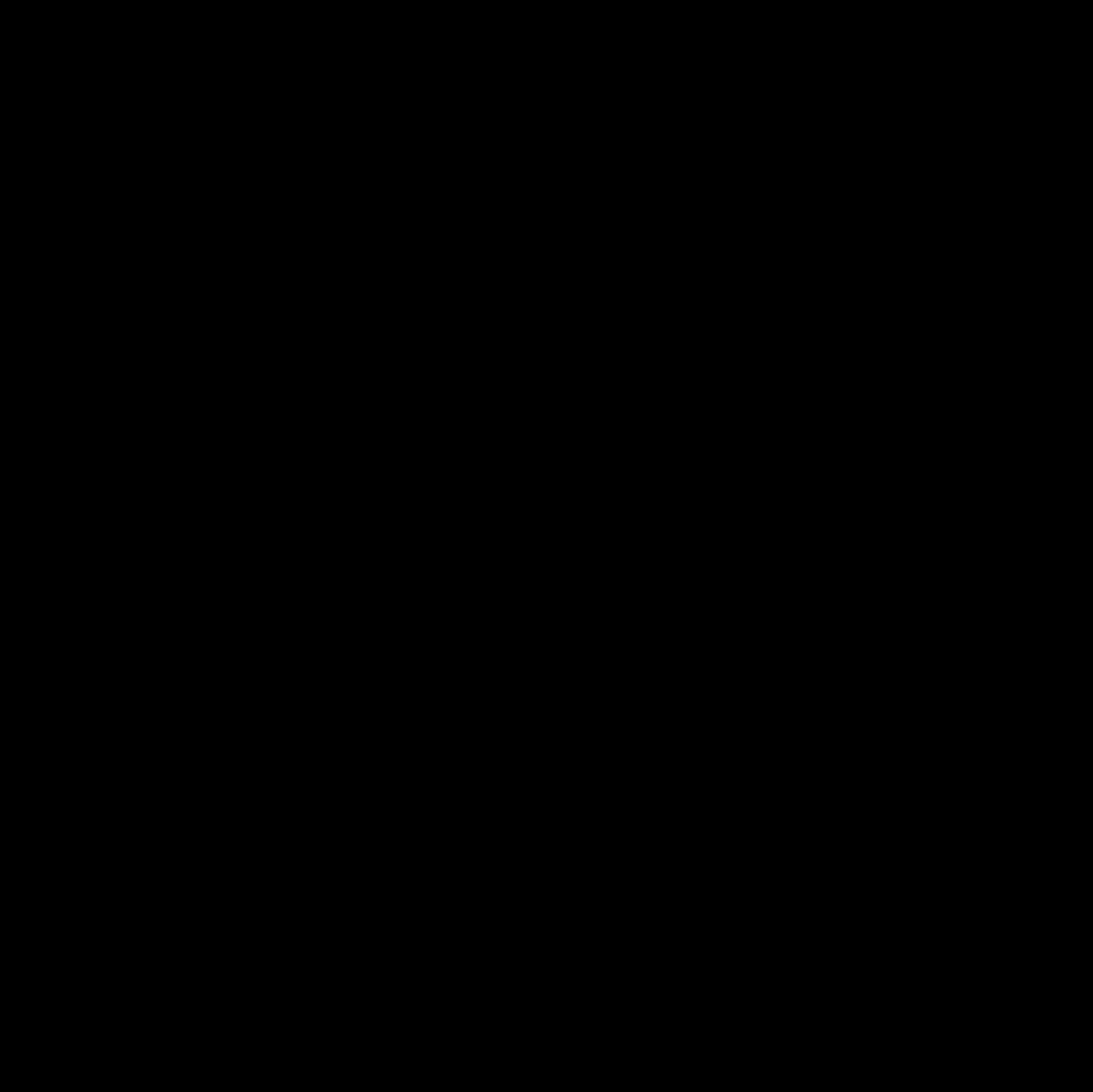
vertreten durch

und dem

vertreten durch

(Abnehmer)

wird folgender Vertrag abgeschlossen:



## § 1

Das Staatliche Kohlekontor liefert und der Großabnehmer, Spezialabnehmer nimmt im Quartal 196 ab:

Pos.	Kohle oder Koks Art - Qualität Sorte	Menge t	davon im Monat		
			1.	2.	3.

## § 2

Für die Kohle und den Koks gelten die Gütwerte entsprechend § 7 Abs. 1 ALBK.

## § 3

Die Berechnung erfolgt nach den am Versand- oder Absatztag gültigen gesetzlichen Preisbestimmungen für Kohle und Koks. Zur Zeit des Vertragsabschlusses ist das die Preisordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 - Kohle und Koks - (Sonderdruck Nr. P 3002 des Gesetzblattes).

## § 4

## Lieferart

## § 5

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kohle und Koks (ALBK) vom 11. März 1964 (GBl. II S. 205).

## § 6

## Besondere Vereinbarungen

den SSKK den Großabnehmer/Spezialabnehmer

## Muster 3 (VEB Kohlehandel/Abnehmer)

## Versorgungsvertrag Nr.

Zwischen dem VEB Kohlehandel .....  
vertreten durch .....  
und dem .....  
vertreten durch .....  
(Abnehmer) Wasserweg:  
wird folgender Vertrag abge- Gebrochener Verkehr  
schlossen: .....  
Lagerbezug

## § 1

Der VEB Kohlehandel liefert und der Abnehmer nimmt im Jahre 196.. die vom Kontingenträger im Unterverteilungsplan eines jeden Quartals festgelegten Mengen Kohle oder Koks nach Art, Qualität und Sorte ab. Im I. Quartal sind das:

Pos.	Kohle oder Koks Art - Qualität - Sorte	Menge t	davon im Monat		
			1.	2.	3.

Die Kontingenzuweisung für die Folgequartale und Kontingenzänderungen werden dem Abnehmer vom

VEB Kohlehandel schriftlich bekanntgegeben. Die im Unterverteilungsplan festgelegten und durch schriftliche Benachrichtigung mitgeteilten Mengen Kohle oder Koks nach Art, Qualität und Sorte gelten als Bestandteil dieses Vertrages.

## § 2

Für die Kohle oder den Koks gelten die Gütwerte entsprechend § 7 Abs. 1 ALBK.

## § 3

Die Berechnung erfolgt nach den am Versand- oder Absatztag gültigen gesetzlichen Preisbestimmungen für Kohle und Koks. Zur Zeit des Vertragsabschlusses ist das die Preisordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 - Kohle und Koks - (Sonderdruck Nr. P 3002 des Gesetzblattes).

## § 4

## Lieferart

## § 5

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kohle und Koks (ALBK) vom 11. März 1964 (GBl. II S. 205).\*

## § 6

## Besondere Vereinbarungen

den VEB Kohlehandel den Abnehmer

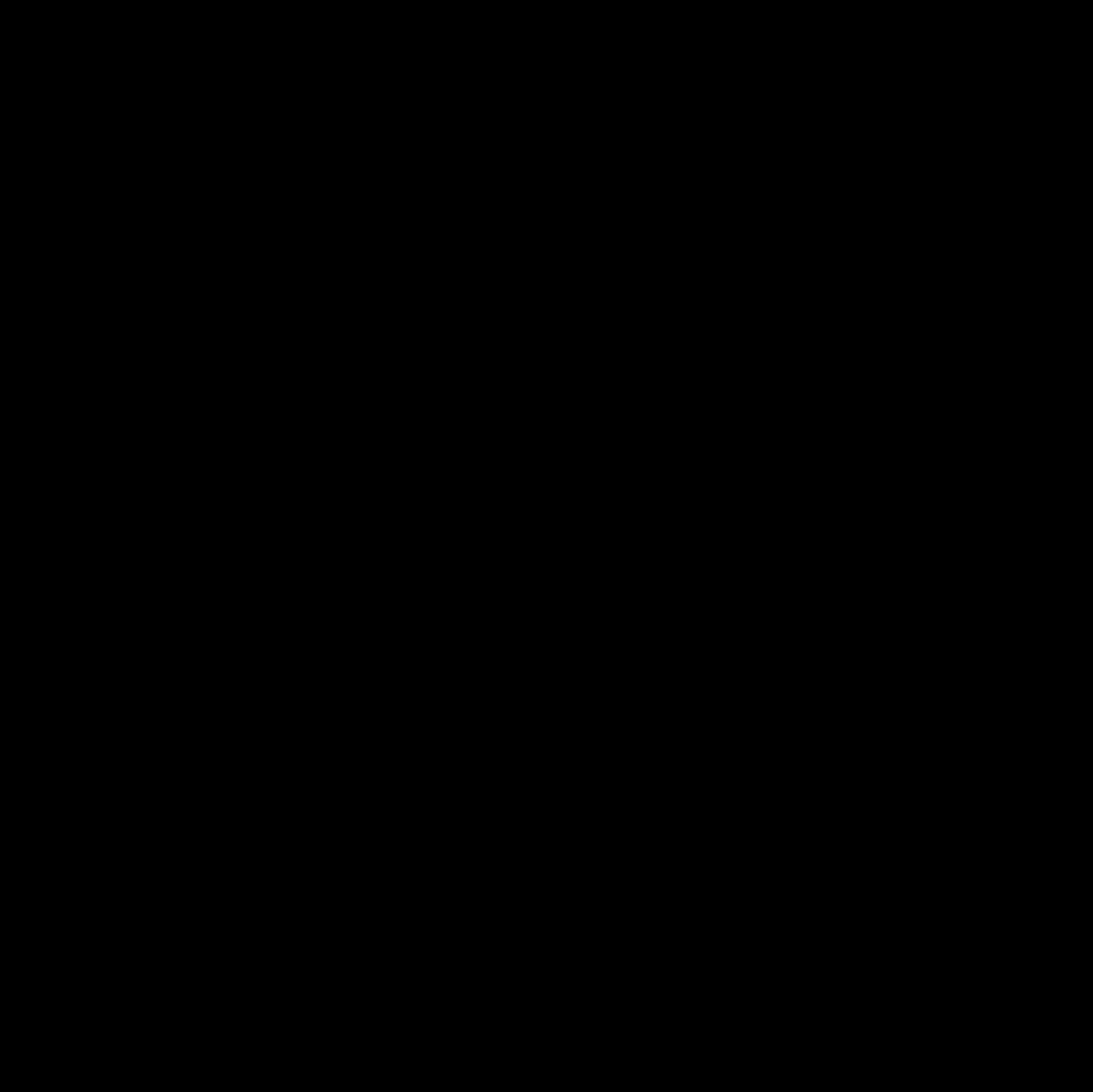
* Vgl. insbesondere:	Toleranzen	§ 6
	Qualitätsermittlung	§ 7
	Gefahrübergang	§ 12
	Mängelanzeige	§ 14
	Vertragsstrafen	§§ 16, 17

## Muster 4

## Mängelanzeige nach § 14 ALBK

Abnehmer  
Anschrift  
Empfangsstation/-hafen  
Partner des Versorgungsvertrages:  
Hersteller  
(genaue Angabe laut Frachtbrief)  
Kohle oder Koks nach Versorgungsvertrag (Art - Qualität - Sorte).  
Nummer des Güterwagens/Kahnes  
Gewicht laut Frachtbrief/Schiffspapieren  
Preis der Lieferung lt. Rechnung  
Versandtag  
Eingang beim Abnehmer  
Genauere Beschreibung des Mangels\*):  
Gewährleistungsansprüche:  
Name und Funktionsbezeichnung der Personen, die den Mangel festgestellt haben:

\* Zum Beispiel Anteil an Bruch, Spänen, Abrieb bei Brikketts in absolutem Gewicht oder in Prozent zur Liefereinheit, Nachweis der Gewichtsunterschiede, tatsächlich gelieferte Sorte. - Bei Abnehmern, denen die Qualitätsermittlung nach § 7 Abs. 2 ALBK übertragen wurde: Angabe der Analysenwerte unter Beifügung der Analyse.



## Muster 3

**Niederschrift  
über festgestellte Mängel bei Kohle oder Koks  
aus Importlieferungen**

An das Staatliche Kohlekontor

Berlin C 2  
Littenstr. 109

..... den .....

Reklamations-Nr. ....  
über Kohle oder Koks aus  
Importlieferungen

Vertragspartner (Staatl. Kohlekontor oder VEB Kohlehandel):

Abnehmer:

Lieferland:

Lieferwerk:

Analyse Nr.	KO-Nr. mit Grenzbil.	Versandtag ab Lieferwerk	Eingangstag beim Abnehmer	Waggon-Nr. Kahn	Liefer- menge t	Kohle oder Koks Qualität, Sorte	untersuchte Menge
1	2	3	4	5	6	7	8

Vereinbarte Gütenorm					Analyse					Überschreitung der Gütenorm					
Asche	Wasser	Schwefel	Härte	Unterkorn	Asche	Wasser	Schwefel	Härte	Unterkorn	Asche	Wasser	Schwefel	Härte	Unterkorn	Zusammen
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

(Unterschrift der Gütekontrolle)

Beanstandete Menge t	Preis DM/t	Warenwert DM	Wert- minderung DM	Schadenersatz aus Handelsspanne	Vertragsstrafe 3 % vom Waren- wert	Schadenersatz aus Handels- spanne
26	27	28	29	30	31	32

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift)

**Anordnung Nr. 2\***  
über Rechnungslegung und Frachteinzug  
bei gewerblichen Kohletransporten.

Vom 11. März 1964

Zur Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 21. Januar 1964 über Rechnungslegung und Frachteinzug bei gewerblichen Kohletransporten (GBl. II S. 166) wird angeordnet:

## § 1

Der § 1 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Bei gewerblichen Kohletransporten für den individuellen Bedarf der Bevölkerung können die privaten und halbstaatlichen Kraftverkehrsbetriebe Rechnungslegung und Frachteinzug gegenüber der Bevölkerung in eigener Zuständigkeit durchführen.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1964

**Der Minister für Verkehrswesen**  
Kramer

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II Nr. 17 S. 166)

## Anordnung Nr. 9\*

über die Umbewertung der Bestände  
an Erzeugnissen, für die neue Preise  
in Kraft treten.

— Aufnahme, Umbewertung sowie Regulierung  
der Umbewertungsdifferenzen der Bestände  
an Erzeugnissen, für die durch Preis-  
bewilligungen neue Preise in Kraft treten —

Vom 1. März 1964

## § 1

Bestände an Erzeugnissen, die zum Geltungsbereich einer durch die Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) in Kraft gesetzten Preisanordnungen gehören, für die die Preislisten jedoch keine neuen Preise enthalten, sondern besondere Preisbewilligungen erteilt werden, sind entsprechend § 2 aufzunehmen und umzubewerten.

\* Anordnung Nr. 8 (GBl. II Nr. 15 S. 140)





## § 2

(1) Die Aufnahme und Umbewertung der Bestände gemäß § 1 erfolgt im Geltungsbereich der Anordnungen Nr. 7 und Nr. 8 vom 1. Februar 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 143 bzw. 146) nach den Bestimmungen dieser Anordnungen unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Abweichungen.

(2) Die Umbewertung der Bestände erfolgt

a) in den Herstellerbetrieben nach Bestätigung des neuen Preises durch das Preisbildungsorgan,

b) in den Abnehmerbetrieben nach erstmaliger Berechnung des gleichen Erzeugnisses zum neuen Preis.

(3) Wird der erstmaligen Berechnung eines neuen Preises an den Abnehmer ein vorläufiger Preis zugrunde gelegt, so ist das Ergebnis der Umbewertung um die Differenz zu berichtigen, die sich aus dem vorläufigen und dem endgültig bewilligten Preis ergibt.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kirsten

Stellvertreter des Ministers

## Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß nachfolgende Preisanordnungen wie angeführt zu berichtigen sind:

1. Preisanordnung Nr. 1690 vom 29. September 1959 — Anordnung über die Preise für Akkumulatoren — (Sonderdruck Nr. P 1310 des Gesetzblattes):  
In der Preisliste 1 auf Seite 16 muß bei der Position 85 der IAP statt 5,85 DM richtig 5,58 DM heißen;
2. Preisanordnung Nr. 3003 vom 21. Januar 1964 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme — (Sonderdruck Nr. P 3003 des Gesetzblattes):  
a) auf Seite 18 oben Seite 17 statt Seite 2,  
b) auf Seite 21 § 2 Abs. 1 Ziff. 1  
gemäß Abs. 2 Ziff. 1 statt gemäß Abs. 1 Ziff. 1,  
c) Punkt 1 des Berichtigungsblattes (Seite 22) statt (Seite 7),  
d) Punkt 2 des Berichtigungsblattes § 1 statt § 3.
3. Preisanordnung Nr. 1195 vom 1. September 1958 Anordnung über die Preise für Geräte von Druckluftausrüstungen für Schienen- und Straßenfahrzeuge — (Sonderdruck Nr. P 618 des Gesetzblattes):  
Preisliste 2/1, Seite 121

Bestell-Nr. 2550-42 bzw.

2575-23 Dichtring

Die Preise müssen richtig lauten:

IAP	EVP
9,90 DM	13,75 DM.

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. P 3002**

Preisanordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 — Kohle und Koks — (Warennummern siehe Anordnung [aus 21 00 00 00, aus 22 00 00 00])

**Sonderdruck Nr. P 3003**

Preisanordnung Nr. 3003 vom 21. Januar 1964 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme —

**Sonderdruck Nr. P 3004**

Preisanordnung Nr. 3004 vom 21. Januar 1964 — Kalkulationsvorschriften für die Ermittlung der Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und Elektroenergie —

**Sonderdruck Nr. P 3005**

Preisanordnung Nr. 3005 vom 21. Januar 1964 — Feuerfeste Rohstoffe, Erzeugnisse und Altmaterialien — (Warennummern siehe Anordnung [aus 25 00 00 00, aus 51 00 00 00, aus 21 00 00 00, aus 09 00 00 00])

**Sonderdruck Nr. P 3006**

Preisanordnung Nr. 3006 vom 21. Januar 1964 — Eisen-, Mangan- und Chromerze und eisenhaltige Industrierückstände — (Warennummern 21 41 00 00, 21 42 00 00, 21 46 03 00)

**Sonderdruck Nr. P 3008**

Preisanordnung Nr. 3008 vom 21. Januar 1964 — Roh Eisen und Ferrolegierungen — (Warennummern 27 16 00 00, 27 20 00 00, 28 31 75 00)

**Sonderdruck Nr. P 3009**

Preisanordnung Nr. 3009 vom 21. Januar 1964 — Stahlwerks- und Walzwerks-erzeugnisse — (Warennummer 27 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3010**

Preisanordnung Nr. 3010 vom 21. Januar 1964 — Nichteisenerzkonzentrate und Nichteisenschwermetalle — (Warennummern siehe Anordnung [aus 21 00 00 00, aus 28 00 00 00, aus 38 00 00 00])

**Sonderdruck Nr. P 3011**

Preisanordnung Nr. 3011 vom 21. Januar 1964 — Leichtmetalle — (Warennummern aus 28 37 00 00, aus 28 47 00 00 und 28 57 00 00, 28 38 00 00, 28 48 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3012**

Preisanordnung Nr. 3012 vom 21. Januar 1964 — Stahlschrott und Gußbruch —

**Sonderdruck Nr. P 3013**

Preisanordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964 — Nichteisenmetallschrott —



**Sonderdruck Nr. P 3014**

Preisordnung Nr. 3014 vom 21. Januar 1964 — Nutzeisen und Produktionsabfälle — (Warennummer 09 27 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3015**

Preisordnung Nr. 3015 vom 21. Januar 1964 — Kalierzeugnisse, Stein- und Siedesalz und übrige Produkte des Kali- und Salzbergbaus sowie der Kaliverarbeitung — (Warennummern siehe Anordnung [aus 21 00 00 00, aus 41 00 00 00])

**Sonderdruck Nr. P 3016**

Preisordnung Nr. 3016 vom 21. Januar 1964 — Gußstücke aus Gußeisen mit Lamellengraphit (GGL), Gußeisen mit Kugelgraphit (GGG), Stahl- und Temperguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie — (Warennummern 29 11 00 00, 29 12 00 00, 29 13 30 00, 29 15 00 00, 29 31 00 00, 29 33 00 00, 29 35 00 00, 29 38 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3017**

Preisordnung Nr. 3017 vom 21. Januar 1964 — Bremsklötze für Industriebahnen, Straßenbahnen und Reichsbahn sowie für Reichsbahn-Bremsklotzsohlen — (Warennummer aus 29 11 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3018**

Preisordnung Nr. 3018 vom 21. Januar 1964 — Mahlkörper aus Gußeisen und Temperguß — (Warennummern aus 29 11 00 00, aus 29 15 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3019**

Preisordnung Nr. 3019 vom 21. Januar 1964 — Gußeiserne Rohre und Formstücke für Druckwasserrohrleitungen, gußeiserne Abflußrohre, Kanalguß und gußeiserne Straßenkappen — (Warennummern aus 29 11 00 00, 31 49 42 00)

**Sonderdruck Nr. P 3020**

Preisordnung Nr. 3020 vom 21. Januar 1964 — Stahlwerkskokillen, Boden- und Gespannplatten für Stahlwerkskokillen — (Warennummer aus 29 11 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3021**

Preisordnung Nr. 3021 vom 21. Januar 1964 — Ofenguß sowie Industrie- und Reichsbahnroststäbe — (Warennummern aus 29 11 00 00, 29 11 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3022**

Preisordnung Nr. 3022 vom 21. Januar 1964 — Gußeiserne Economiser-Rippen-Rohre und gußeiserne Luftvorwärmerohre — (Warennummern aus 29 11 00 00, 31 39 90 00)

**Sonderdruck Nr. P 3023**

Preisordnung Nr. 3023 vom 21. Januar 1964 — Voll- und Hohlstangen (Knüppel und Buchsen) aus Gußeisen und Voll- und Hohlstangen (vorgedreht) aus Schwermetall-Legierungen — (Warennummern aus 29 11 00 00, aus 29 51 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3024**

Preisordnung Nr. 3024 vom 21. Januar 1964 — Gußstücke aus Leichtmetallformguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie — (Warennummern 29 67 00 00, 29 68 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3025**

Preisordnung Nr. 3025 vom 21. Januar 1964 — Druckgußzeugnisse aus Aluminium- und Zinklegierungen — (Warennummern aus 29 53 00 00, aus 29 67 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3026**

Preisordnung Nr. 3026 vom 21. Januar 1964 — Gußstücke aus Schwermetallformguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie — (Warennummer 29 50 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3027**

Preisordnung Nr. 3027 vom 21. Januar 1964 — Schiffsschrauben aus Stahlformguß — (Warennummern aus 29 33 00 00, 29 35 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3028**

Preisordnung Nr. 3028 vom 21. Januar 1964 — Preisermittlung von Legierungszuschlägen für Stahlformguß, Gußeisen mit Lamellengraphit (GGL) und Gußeisen mit Kugelgraphit (GGG) aus der Produktion der volkseigenen Industrie — (Warennummern 29 31 00 00, 29 33 00 00, 29 35 00 00, 29 38 00 00, 29 11 00 00, 29 12 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3029**

Preisordnung Nr. 3029 vom 21. Januar 1964 — Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs —

**Sonderdruck Nr. P 3030**

Preisordnung Nr. 3030 vom 21. Januar 1964 — Transport von festen Brennstoffen mit Kraftfahrzeugen —

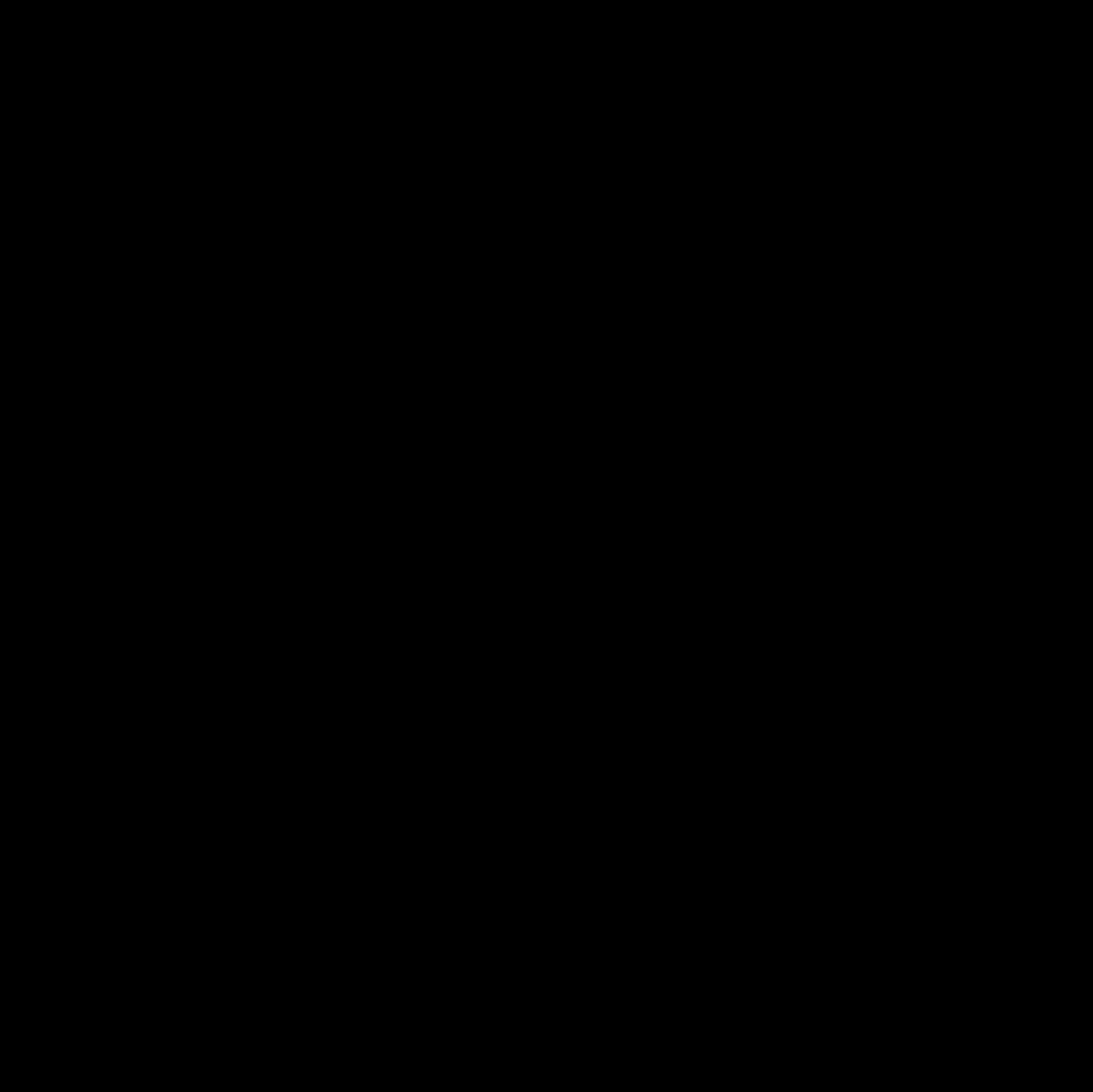
**Sonderdruck Nr. P 3031**

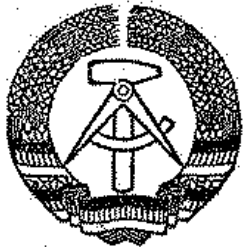
Preisordnung Nr. 3031 vom 21. Januar 1964 — Einführung des Deutschen Binnenschiffahrts-Gütertarifs (DBGT) —

— Allgemeine Tarifvorschriften für den Ladungsverkehr — (Heft 1) Gültig vom 1. April 1964

— Tarifentfernungen — (Heft 2) Gültig vom 1. April 1964

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger, 37/33. Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 23. März 1964

Teil II Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 64	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung .....	215
16. 3. 64	Anordnung Nr. 3 über die Bedingungen für die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG .....	217

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung.

Vom 16. März 1964

Auf Grund des § 6 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBL II S. 503) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes bestimmt:

#### I.

#### Pflichtversicherung für außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Kraftfahrzeuge

##### § 1

(1) Die im § 1 der Verordnung vom 16. November 1961 festgelegte Pflichtversicherung wird auf die Halter und Fahrer von Kraftfahrzeugen und Anhängern ausgedehnt, die nicht von einer Zulassungsstelle der Deutschen Demokratischen Republik zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen oder registriert sind, aber mit denen Straßen in der Deutschen Demokratischen Republik benutzt werden.

(2) Der Pflichtversicherung ist genügt, wenn zwischen den Versicherungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik und Versicherungseinrichtungen aus anderen Staaten oder Westberlin Vereinbarungen getroffen worden sind, die gewährleisten, daß die be-

\* I. DB (GBL II 1961 Nr. 78 S. 504)

rechtigten Schadenersatzansprüche von Bürgern und juristischen Personen der Deutschen Demokratischen Republik befriedigt werden.

(3) Ausnahmen von der Pflichtversicherung und der Beitragszahlung werden besonders festgelegt.

##### § 2

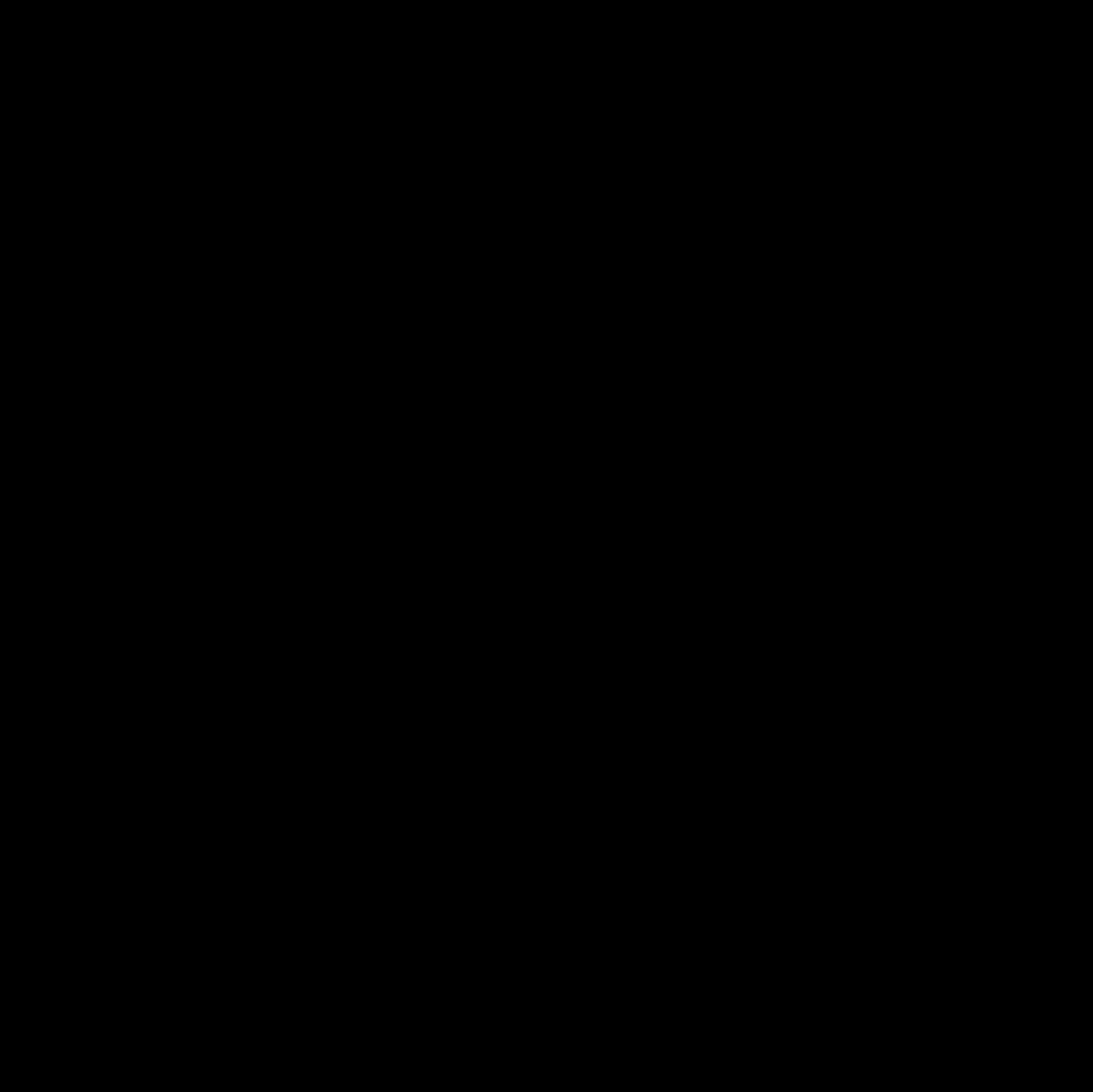
Versicherungsschutz für diese Kraftfahrzeughalter und -fahrer besteht bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach den als Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung erlassenen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung der nicht in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen oder registrierten Kraftfahrzeuge und Anhänger.

##### § 3

(1) Die im § 1 Abs. 1 genannten Kraftfahrzeughalter sind verpflichtet, beim Grenzübertritt in die Deutsche Demokratische Republik Beiträge zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung zu entrichten oder einen von der Deutschen Versicherungs-Anstalt ausgefertigten oder einen auf Grund einer Vereinbarung nach § 1 Abs. 2 anerkannten Nachweis über bestehenden Versicherungsschutz vorzuweisen.

(2) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den vom Minister der Finanzen genehmigten Tarifen.

(3) Der Nachweis über die gezahlten Beiträge ist den Organen der Zollverwaltung und den Organen der Deutschen Volkspolizei auf Verlangen vorzuzeigen.



## § 4

Bürger und juristische Personen mit ständigem Wohnsitz oder Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben ihre Schadenersatzansprüche bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt oder der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt anzumelden, wenn ihnen durch die im § 1 Abs. 1 genannten Kraftfahrzeughalter oder -fahrer ein Personen- oder Sachschaden zugefügt wurde. Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, berechnete Schadenersatzansprüche zu befriedigen, wenn hierfür Versicherungsschutz nach dieser Durchführungsbestimmung besteht.

## II.

**Ausdehnung des Versicherungsschutzes  
für in der Deutschen Demokratischen Republik  
zugelassene Kraftfahrzeuge**

## § 5

(1) Der Versicherungsschutz wird auf Schadenereignisse, die sich innerhalb Europas ereignen, ausgedehnt.

(2) Der § 2 Ziff. 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — Anordnung vom 13. Oktober 1955 über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — (GBI. I 1955 S. 821) erhält folgende Fassung:

„Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

.....

7. Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, die sich außerhalb Europas ereignen;“

## § 6

(1) Für die Erweiterung des Versicherungsschutzes nach § 5 ist vom Halter des Kraftfahrzeuges vor Antritt der Fahrt ein Zusatzbeitrag zu entrichten.

(2) Haushaltsorganisationen, volkseigene Betriebe und Vereinigungen Volkseigener Betriebe zahlen keine Zusatzbeiträge.

(3) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den vom Minister der Finanzen genehmigten Tarifen.

(4) Der Nachweis über die gezahlten Beiträge bzw. über die Befreiung von der Zahlung gemäß Abs. 2 ist den Organen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und den Organen der Deutschen Volkspolizei auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1964

**Der Minister der Finanzen**  
R u m p f

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Bedingungen**

**für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung der nicht  
in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen  
oder registrierten Kraftfahrzeuge und Anhänger**

## § 1

**Umfang des Versicherungsschutzes**

(1) Die Versicherung umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Halter oder den Fahrer des Kraftfahrzeuges erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des Kraftfahrzeuges in der Deutschen Demokratischen Republik

a) Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, verletzt oder getötet wurden;

b) Sachen von Bürgern und juristischen Personen, die ihren ständigen Wohnsitz bzw. Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden gekommen sind.

(2) Die Versicherungsanstalten sind bevollmächtigt, alle ihnen zur Befriedigung oder Abwehr der Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben.

## § 2

**Ausschlüsse**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

1. Haftpflichtansprüche der Ehegatten und der minderjährigen Kinder der Versicherten, ferner Haftpflichtansprüche ihrer anderen Angehörigen, die sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zur Zeit des Versicherungsfalles zu unterhalten haben;
2. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die einem Versicherten oder seinen Angestellten oder Beauftragten zur Beförderung übergeben oder zur Benutzung überlassen worden sind oder die sich aus anderen Gründen in ihrem Gewahrsam befinden.

## § 3

**Pflichten im Versicherungsfall**

(1) Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das Schadenersatzansprüche von Bürgern oder juristischen Personen der Deutschen Demokratischen Republik gegen die Versicherten zur Folge haben könnte.

(2) Jeder Versicherungsfall ist der Versicherungsanstalt unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche,





anzuzeigen. Jeder Versicherte ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein könnte.

(3) Für eine Anerkennung eines Schadenersatzanspruches durch die Versicherten haften die Versicherungsanstalten nur dann, wenn vorher ihre Zustimmung eingeholt worden ist.

#### § 4

##### Regreß

Zur Rückzahlung der von den Versicherungsanstalten auf Grund eines Schadenereignisses geleisteten Entschädigungsbeträge ist verpflichtet:

- a) der Versicherte, der das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat;
- b) derjenige, der sich auf strafbare Art in den Besitz des Kraftfahrzeuges gebracht hat und mit diesem einen Schaden verursacht;
- c) der Versicherte, der das Schadenereignis unter Alkoholbeeinflussung herbeigeführt hat;
- d) derjenige, der das Fahrzeug ohne vorgeschriebene Fahrerlaubnis gelenkt hat, und derjenige, der das Fahrzeug einer Person anvertraute, von der er wußte oder wissen mußte, daß sie nicht geeignet oder nicht befugt ist, ein Fahrzeug zu lenken.

#### § 5

##### Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das für den Sitz der Deutschen Versicherungs-Anstalt zuständige Gericht.

#### Anordnung Nr. 3\*

über die Bedingungen für die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG.

Vom 16. März 1964

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 23. Juni 1960 über die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1962 Nr. 35 S. 479)

der LPG und GPG (GBl. I S. 405) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Der Versicherungsschutz aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen wird auf Schadenereignisse, die sich innerhalb Europas ereignen, ausgedehnt.

(2) Der § 5 Abs. 2 Buchst. 1 der Anordnung (1) Nr. 1 vom 30. Juni 1960 über die Bedingungen für die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG (GBl. I S. 406) erhält folgende Fassung:

„(2) Vom Versicherungsschutz sind Ansprüche ausgeschlossen:

....

- 1) aus Schadenereignissen, die im Ausland eingetreten sind, mit Ausnahme von Schadenereignissen aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen innerhalb Europas.“

#### § 2

(1) Für die Erweiterung des Versicherungsschutzes nach § 1 ist vor Antritt der Fahrt ein Zusatzbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den vom Minister der Finanzen genehmigten Tarifen.

(3) Der Nachweis über die gezahlten Beiträge ist den Organen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und den Organen der Deutschen Volkspolizei auf Verlangen vorzuzeigen.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1964

Der Minister der Finanzen

R u m p f



# Das geltende Recht

## Alphabetischer Teil

Ein Fundstellenverzeichnis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen von 1947 bis 31. Dezember 1962

(ohne preisrechtliche Bestimmungen)

309 Seiten · Format DIN A 4 · Broschiert

## Chronologischer Teil

Verzeichnis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik — 7. Oktober 1949 bis 31. Dezember 1962

(ohne preisrechtliche Bestimmungen)

Herausgegeben vom Büro des Ministerrates

145 Seiten · Format DIN A 4 · Broschiert

Preis für beide Teile 25,— DM

Dieses Verzeichnis ermöglicht das schnelle Auffinden aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen der DDR in den amtlichen Gesetz- und Verkündungsblättern.

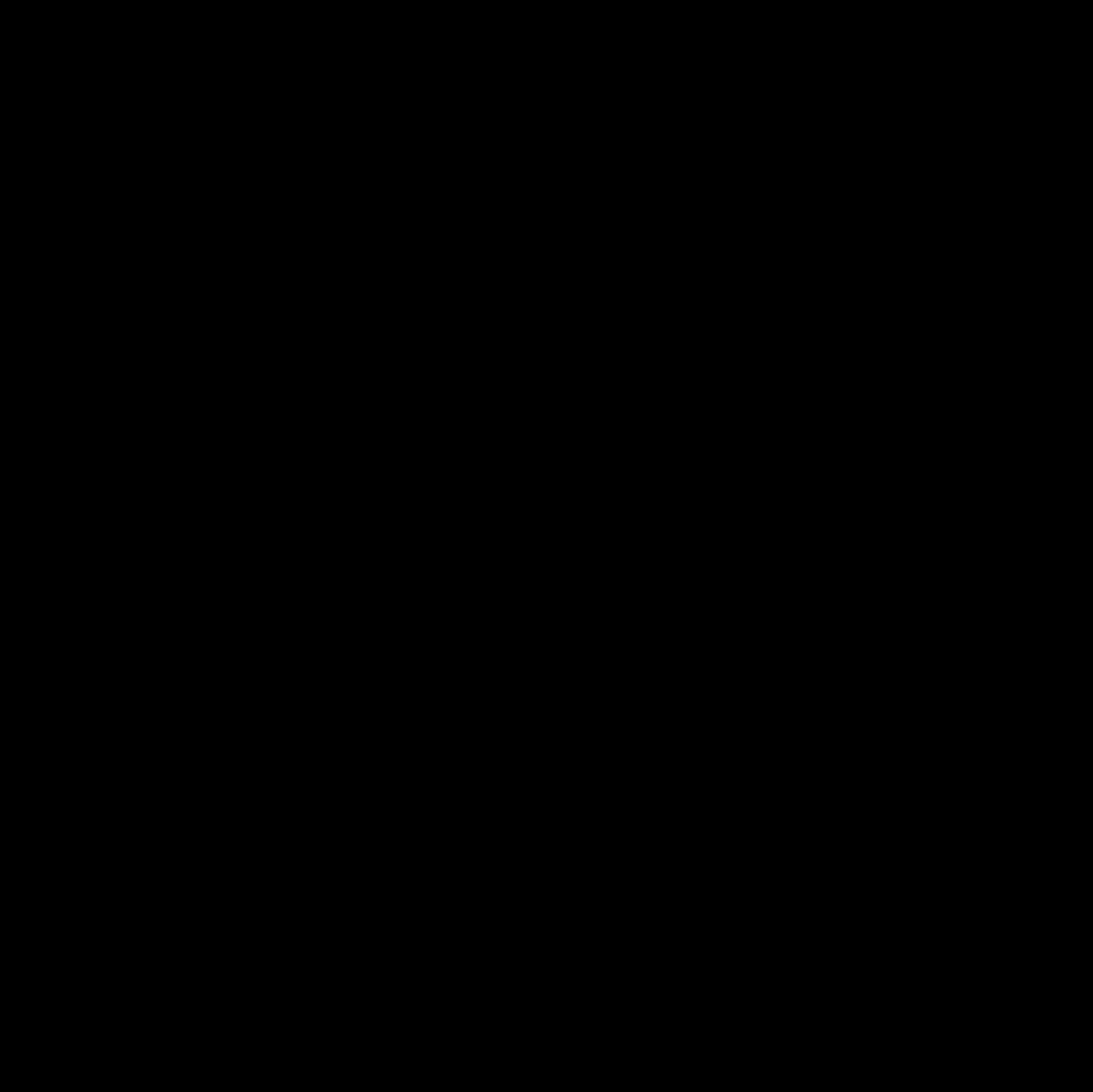
Die Systematik, der Aufbau und die Methode der Darstellung entspricht dem früheren „Gesetzes-Generalregister“.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 45 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140)

Index 31 817





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 25. März 1964

Teil II Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 64	Zweite Durchführungsbestimmung zur Energiewirtschaftsverordnung. — Energieplan —	219
29. 2. 64	Anordnung Nr. 2 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub .....	220
1. 2. 64	Anordnung Nr. 3 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung .....	222
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	222

## Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Energiewirtschaftsverordnung. — Energieplan —

Vom 3. März 1964

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 33 der Energiewirtschaftsverordnung vom 18. April 1963 (GBl. II S. 318) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

### § 1

#### Einführung des Energieplanes

(1) Mit dem Planjahr 1964 wird der Energieplan schrittweise in der Volkswirtschaft eingeführt.

(2) Im Energieplan sind der Bedarf, die Deckung und die Energieumwandlung für jeden Energieträger (feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe einschließlich Treibstoffe, Elektroenergie und Wärme in Form von Dampf, Heiß- und Warmwasser) entsprechend den Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes zu planen und zum Energieplan zusammenzufassen.

(3) Dem Energieplan sind Kennziffern der Energieumwandlung (Wirkungsgrade, Ausbeutekennziffern usw.), Kennziffern der Energieanwendung und andere energiewirtschaftliche Kennziffern zugrunde zu legen.

(4) Im Energieplan sind entsprechend den methodischen Bestimmungen die Energieträger in den für sie festgelegten Mengeneinheiten anzugeben.

### § 2

#### Planungspflicht

(1) Der Energieplan ist von allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt) in den Bereichen des Volkswirtschaftsrates, des Ministeriums für Bauwesen, des Ministeriums für Verkehrswesen und der Wirtschaftsrate der Bezirke auszuarbeiten, die bei festen Brennstoffen abrechnungspflichtig oder bei Elektro-

energie oder Gas kontingentpflichtig sind oder bei flüssigen Brenn- und Treibstoffen einen Jahresbedarf von mehr als 15 t haben.

(2) Die Energieverbraucher, die abrechnungspflichtig oder kontingentpflichtig sind oder bei flüssigen Brenn- und Treibstoffen einen Jahresbedarf von mehr als 15 t haben und durch Abs. 1 nicht erfaßt werden, planen den Energiebedarf nach den dafür geltenden Festlegungen.

(3) Der Kreis der zur Ausarbeitung des Energieplanes verpflichteten Betriebe kann in den planmethodischen Bestimmungen erweitert oder beschränkt werden.

### § 3

#### Methodische Bestimmungen

(1) Für die Ausarbeitung des Energieplanes gelten die methodischen Bestimmungen zum Energieplan.

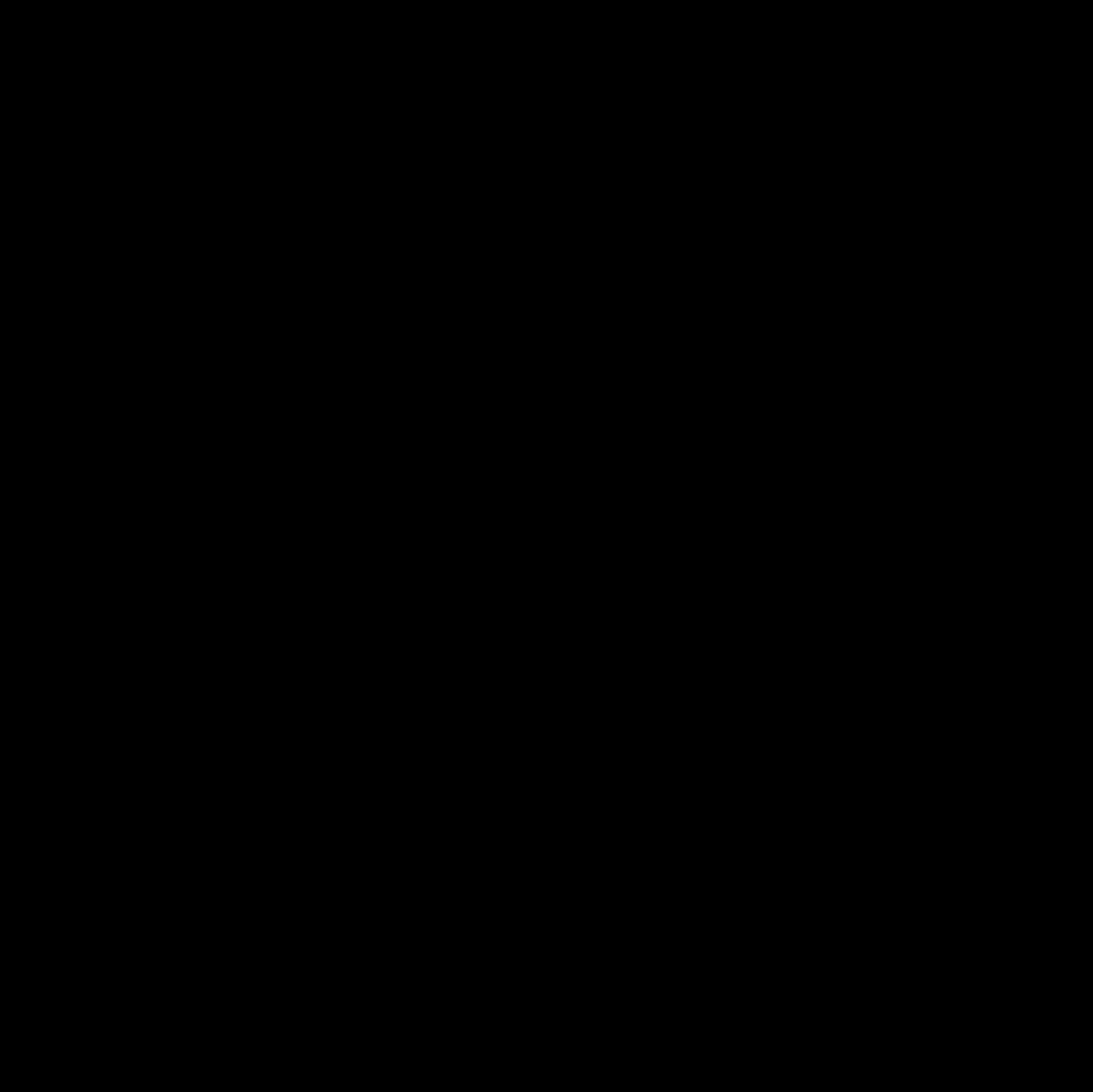
(2) Die Ausgabe der Planungsunterlagen (Formblätter, methodische Bestimmungen) erfolgt durch die den Betrieben übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane.

### § 4

#### Ausarbeitung des Energieplanes

Durch die Ausarbeitung des Energieplanes muß die vollständige Übereinstimmung zwischen den Produktionsaufgaben des Betriebes und dem hierfür notwendigen Energiebedarf gewährleistet werden. Der Energiebedarf ist durch Kennziffern der Energieumwandlung und -anwendung nachzuweisen und mit den für das Aufkommen und den Verbrauch an Elektroenergie, Gas, festen Brennstoffen, Heizöl, Vergaser- und Dieselkraftstoff erhaltenen Orientierungsziffern abzustimmen. Die Einbeziehung von Energieträgern, für die keine Planpositionsnummern festgelegt sind (Gesamterzeugung von Wärme, Brenngasen außer Stadt- und Erdgas), hat auf der Grundlage der Bedarfsplanung und der Orientierungsziffern der Ausgangsenergieträger zu erfolgen. Für Treibstoffe zu Freiverkaufspreisen sind der Mengenplanung die in den Finanzplänen hierfür vorgesehenen Mittel zugrunde zu legen.

\* 1. DB (GBl. II 1963 Nr. 103 S. 817)



## § 5

**Verantwortlichkeit**

(1) Die Leiter der Betriebe sind für die ordnungsgemäße Ausarbeitung der Energiepläne verantwortlich.

(2) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die Anleitung der Betriebe und für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausarbeitung der Energiepläne in den Betrieben sowie deren Auswertung verantwortlich.

## § 6

**Zusammenfassung der Energiepläne durch die übergeordneten Organe**

Die den Betrieben übergeordneten Organe fassen die Energiepläne der Betriebe zum Energieplan ihres Verantwortungsbereiches zusammen. Die Form der Zusammenfassung und der Weitergabe wird in den methodischen Bestimmungen geregelt.

## § 7

**Sortiments- und Zeitplanung**

Die Sortiments- und Zeitplanung für den im Energieplanvorschlag begründeten abrechnungs- oder kontingentpflichtigen Bedarf hat nach den speziellen methodischen Bestimmungen und Anleitungen zu erfolgen, die von der Abteilung Kohle des Volkswirtschaftsrates für feste Brennstoffe und von der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates für Elektroenergie und Gas sowie von der Hauptabteilung Chemie des Volkswirtschaftsrates für Treibstoffe und flüssige Brennstoffe herausgegeben werden. Die Sortiments- und Zeitplanung ist auf den hierfür vorgesehenen Formblättern dem Energieplanvorschlag beizufügen.

## § 8

**Ereilung der staatlichen Fonds für abrechnungs- oder kontingentpflichtige Energieträger**

Mit der Erteilung der staatlichen Fonds (Kontingente) durch die übergeordneten Organe bzw. durch die verantwortlichen Kontingenträger werden die übergeordneten Organe und die Betriebe verpflichtet, den Energieplan mit den erteilten Kontingenten abzustimmen. Betriebe, die kontingent- oder abrechnungspflichtige Energieträger einsetzen, sind verpflichtet, den Energieplan mit den bestätigten Produktionsaufgaben und den Energieträgerkontingenten sowie den sich daraus ergebenden veränderten Kennziffern der Energieumwandlung und -anwendung auszuarbeiten.

## § 9

**Bestätigung des Energieplanes des Betriebes**

Die übergeordneten Organe der Betriebe haben den in Abstimmung mit den erhaltenen Produktionsaufgaben und staatlichen Fonds überarbeiteten Energieplan als Jahresplan zu bestätigen.

## § 10

**Abrechnung des Energieplanes und der Energieträger**

(1) Die Abrechnung des Energieplanes wird gesondert geregelt.

(2) Die Verbrauchsabrechnung der Energieträger erfolgt unabhängig von den Festlegungen gemäß Abs. 1 nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

## § 11

**Energieplan 1964**

(1) Die Ausarbeitung des Energieplanes 1964 ist mit einer Überprüfung des komplexen Energiebedarfs zu

verbinden. Die übergebenen staatlichen Fonds dürfen nicht überschritten werden. Durch Rationalisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen, Anwendung ökonomischer Hebel, Verbesserung der Arbeitsorganisation und andere geeignete Maßnahmen ist der geplante spezifische Energieverbrauch weiter zu senken. Dabei freierwendende staatliche Fonds sind dem übergeordneten Organ zurückzugeben.

(2) Die Ausarbeitung des Energieplanes 1964 erfolgt auf der Grundlage der methodischen Bestimmungen für das Jahr 1965 im Umfange der §§ 8 bis 10 dieser Durchführungsbestimmung.

(3) Von den Kontingenträgern sind die staatlichen Fonds für alle Energieträger entsprechend dem Volkswirtschaftsplan 1964 bis auf die Betriebe aufzuteilen.

(4) Für das Jahr 1964 können die Wirtschaftsräte der Bezirke bezirksgeleitete Betriebe von der Planungspflicht entbinden und die Ausarbeitung des Energieplanes untergliedert nach Industriezweigen eigenverantwortlich vornehmen.

(5) Für die Ausarbeitung des Energieplanes für das Jahr 1964/65 erfolgt die Anleitung der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe nach einem besonderen von der Staatlichen Plankommission bestätigten Plan. Alle Organe und Betriebe haben dazu einen verantwortlichen Mitarbeiter zu entsenden.

## § 12

**Schlußbestimmungen**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1964

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Wittik  
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2\***  
**zur Verordnung über Arbeitszeit und**  
**Erholungsurlaub.**

Vom 29. Februar 1964

Auf Grund des § 23 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anlage I Abschnitt I Teil A Buchst. c Ziff. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

1. Caissonarbeiter	Tägliche Arbeitszeit
bei einem Überdruck bis 0,5 kp/cm <sup>2</sup>	7½ Stunden am Arbeitsort
bei einem Überdruck bis 1,3 kp/cm <sup>2</sup>	7 Stunden am Arbeitsort
bei einem Überdruck bis 2,0 kp/cm <sup>2</sup>	5 Stunden am Arbeitsort

\* Anordnung Nr. 1 (GBl. II 1962 Nr. 55 S. 479)





Caissonarbeiter	Tägliche Arbeitszeit
bei einem Überdruck bis 2,5 kp/cm <sup>2</sup>	4 Stunden am Arbeitsort
bei einem Überdruck bis 2,9 kp/cm <sup>2</sup>	3½ Stunden am Arbeitsort
bei einem Überdruck bis 3,2 kp/cm <sup>2</sup>	2¾ Stunden am Arbeitsort
bei einem Überdruck bis 3,5 kp/cm <sup>2</sup>	2½ Stunden am Arbeitsort

(In den Arbeitszeiten von 7 Stunden und weniger sind die Zeiten für das Ein- und Ausschleusen nicht enthalten.)

Dauert die Schicht länger als 4 Stunden, sind innerhalb der Arbeitszeit bezahlte Pausen von zusammen 30 Minuten zu gewähren.“

## § 2

Die Anlage 1 Abschnitt I Teil A Buchst. d der Verordnung erhält folgende Fassung:

„d) Arbeiten im Bergbau unter Tage, die ständig oder überwiegend in beschwerlichem Umgebungsklima bei gleichzeitiger schwerer körperlicher Belastung durchgeführt werden:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. An Betriebspunkten mit Trockentemperaturen über 30 °C, jedoch nicht über 36 °C, mit Feuchtemperaturen bis 25 °C und einer Wettersgeschwindigkeit am Arbeitsplatz von mehr als 0,3 m/s    | 6 Stunden |
| 2. An Betriebspunkten mit Trockentemperaturen bis 36 °C, mit Feuchtemperaturen über 25 °C, jedoch nicht über 28 °C, und einer Wettersgeschwindigkeit am Arbeitsplatz von mindestens 0,5 m/s | 6 Stunden |

- |   |           |
|---|-----------|
| 3. An Betriebspunkten, an denen die in den Ziffern 1 und 2 für die betreffenden Temperaturbereiche geforderten Mindestwettersgeschwindigkeiten nicht erreicht werden  | 5 Stunden |
| 4. An Betriebspunkten mit Feuchtemperaturen über 28 °C und einer Wettersgeschwindigkeit am Arbeitsplatz von mindestens 0,5 m/s. Wird diese Mindestwettersgeschwindigkeit nicht erreicht, so dürfen Arbeiten nur in Fällen der Not oder Gefahr unter Aufsicht verrichtet werden. | 5 Stunden |

Wird die Trockentemperatur von 36 °C oder die Feuchtemperatur von 30 °C am Arbeitsplatz überschritten, so dürfen Arbeiten nur in Fällen der Not oder Gefahr von Werkträgern im Alter bis zu 40 Jahren unter Aufsicht verrichtet werden.

In die Arbeitszeit nach den Ziffern 1 bis 4 sind erforderliche Abkühlungspausen einzurechnen, nicht aber die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen und die auf den Hin- und Rückweg zum und vom Betriebspunkt entfallende Zeit unter Tage.

An Betriebspunkten mit Trockentemperaturen über 30 °C und Feuchtemperaturen über 25 °C dürfen Werkträger nur arbeiten, wenn ihnen vor Arbeitsaufnahme durch ein bergbauärztliches Zeugnis gemäß den entsprechenden Richtlinien ausdrücklich bestätigt wird, daß sie zu Arbeiten an solchen Stellen tauglich sind. Diese Untersuchungen sind in halbjährlichen Abständen zu wiederholen.

Anzahl und Dauer der erforderlichen Abkühlungspausen sind vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit den Leitern der Arbeitsschutzinspektion und Arbeitssanitätsinspektion festzulegen. Übersteigen in den der Führung zum oder vom Betriebspunkt dienenden Grubenbauen die Trockentemperaturen 30 °C oder die Feuchtemperaturen 25 °C, so ist dies bei der Festlegung der Abkühlungspausen besonders zu berücksichtigen.“

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1964

Der Stellvertreter des Vorsitzenden  
der Staatlichen Plankommission  
und Vorsitzender  
der Kommission für Arbeit und Löhne  
Halbritter



**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Rückgabe und Berechnung**  
**von Leihverpackung.**

**Vom 1. Februar 1964**

Auf Grund des § 17 der Anordnung (Nr. 1) vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Nomenklatur für Leihverpackung wird für den in der Anlage zur Anordnung (Nr. 1) unter Abschnitt III genannten Industriezweig „Polygraphische Industrie“ um nachstehende Positionen ergänzt:

Planposition 26 79 250 „Paletten und Stapelbehälter aus Metall“

Planposition 31 33 000 „Paletten und Stapelbehälter, überwiegend aus Holz“, soweit sie nicht im Austauschverkehr mit den öffentlichen Verkehrsträgern und entsprechend der Verfahrensrichtlinie für den Palettenverkehr der papierverarbeitenden Industrie eingesetzt werden.

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1960 Nr. 33 S. 401)

§ 2

Für die Berechnung der Abnutzungsgebühren für Paletten und Stapelbehälter sind die Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 vom 9. Juni 1960 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung, Anlage zu § 1 Ziff. 1 Buchst. b für Kisten, Verschlüsse, Harasse, Stiegen und sonstige Verpackungsmittel aus Holz (GBl. I S. 401) entsprechend anzuwenden.

§ 3

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anordnung (Nr. 1) vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581).

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

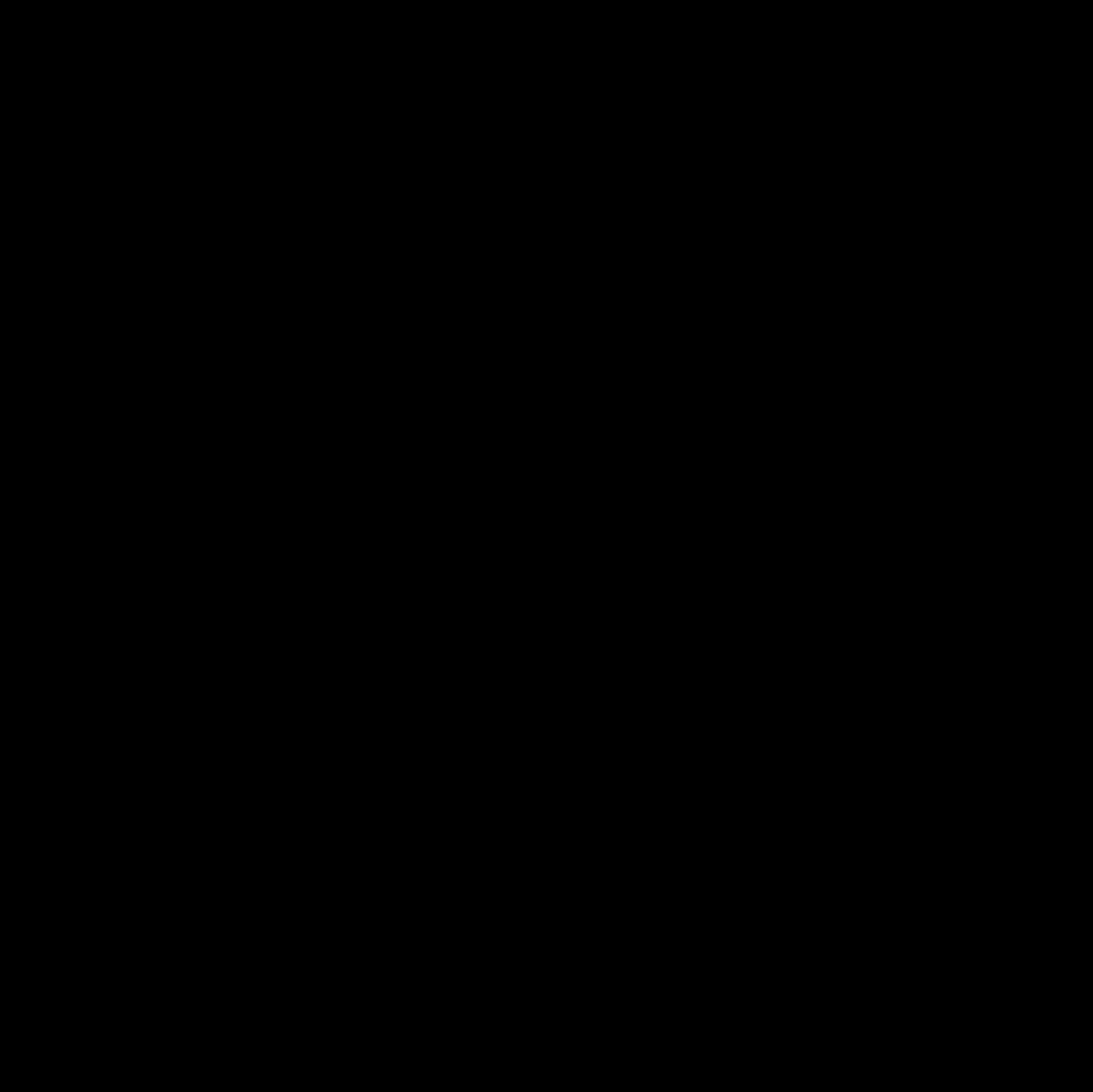
**Der Vorsitzende**  
**des Volkswirtschaftsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

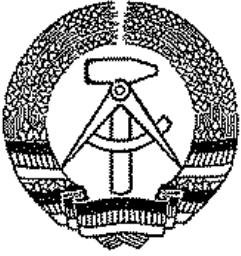
I. V.: Treske  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Hinweis auf Verkündungen**

**im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 14 vom 7. März 1964 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 309 vom 6. Januar 1964 über DDR-Standards .....	141
Anordnung Nr. 310 vom 13. Januar 1964 über DDR-Standards .....	145
Anordnung Nr. 311 vom 20. Januar 1964 über DDR-Standards .....	152
Die Ausgabe Nr. 15 vom 7. März 1964 enthält:	
Anordnung vom 18. Februar 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen .....	157
Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen .....	158
Die Ausgabe Nr. 16 vom 19. März 1964 enthält:	
Anordnung Nr. 312 vom 27. Januar 1964 über DDR-Standards .....	161
Anordnung Nr. 313 vom 3. Februar 1964 über DDR-Standards .....	165





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 4. April 1964

Teil II Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 64	Verordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe .....	223
16. 3. 64	Arbeitsschutzanordnung 338/1. — Fabrikschornstein-, Feuerungs- und Ofenbau —	225
9. 3. 64	Anordnung Nr. 2 zum Schutze gegen Pocken .....	225
11. 3. 64	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung des Frachtstundungsverfahrens bei der Deutschen Reichsbahn .....	226

**Verordnung  
über die Behandlung und Finanzierung von  
Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten  
in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden  
Vereinigungen Volkseigener Betriebe  
und deren volkseigene Betriebe.**

Vom 16. März 1964

I.

Geltungsbereich

§ 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB) und die direkt dem Volkswirtschaftsrat unterstellten VEB.

II.

Grundsätze

§ 2

(1) VEB, die im Laufe des Planjahres zeitweise ihren Gewinn nicht planmäßig erwirtschaften oder mit außerplanmäßigen Verlusten arbeiten, sind verpflichtet, die Rückstände aufzuholen. Diese Verpflichtung wird durch das Ende des Planjahres nicht aufgehoben.

(2) Mindergewinne und außerplanmäßige Verluste sind als Verpflichtung gegenüber der VVB auszuweisen.

(3) Der Finanzbedarf, der durch Mindergewinne bzw. außerplanmäßige Verluste in den VEB auftritt, ist durch die VVB zu regeln.

(4) Der Generaldirektor der VVB entscheidet in der Rechenschaftslegung des Werkleiters über die Behandlung der Finanzschuld im Rahmen seiner Pflichten und Rechte, die in den folgenden Abschnitten festgelegt sind.

§ 3

(1) Erfüllt die VVB ihre Abführungen aus der Erwirtschaftung des Gewinns gegenüber dem Staatshaushalt nicht, so ist der fehlende Betrag als Verpflichtung gegenüber dem Staat auszuweisen.

(2) Die VVB weist die Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste und die Überplangewinne der VEB monatlich aus.

(3) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates haben bei Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten der unterstellten VVB in den Rechenschaftslegungen des Generaldirektors der VVB die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Verlustursachen und zur Erschließung von Reserven mit dem Ziel zu treffen, die Erfüllung des geplanten Gewinns zu sichern.

(4) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates legt dem Ministerrat nach Abschluß der Jahres-Rechenschaftslegungen spätestens bis zum 31. Mai jeden Jahres eine Vorlage über die Finanzschulden der VVB und deren Behandlung nach Abstimmung mit dem Minister der Finanzen zur Beschlußfassung vor.

III.

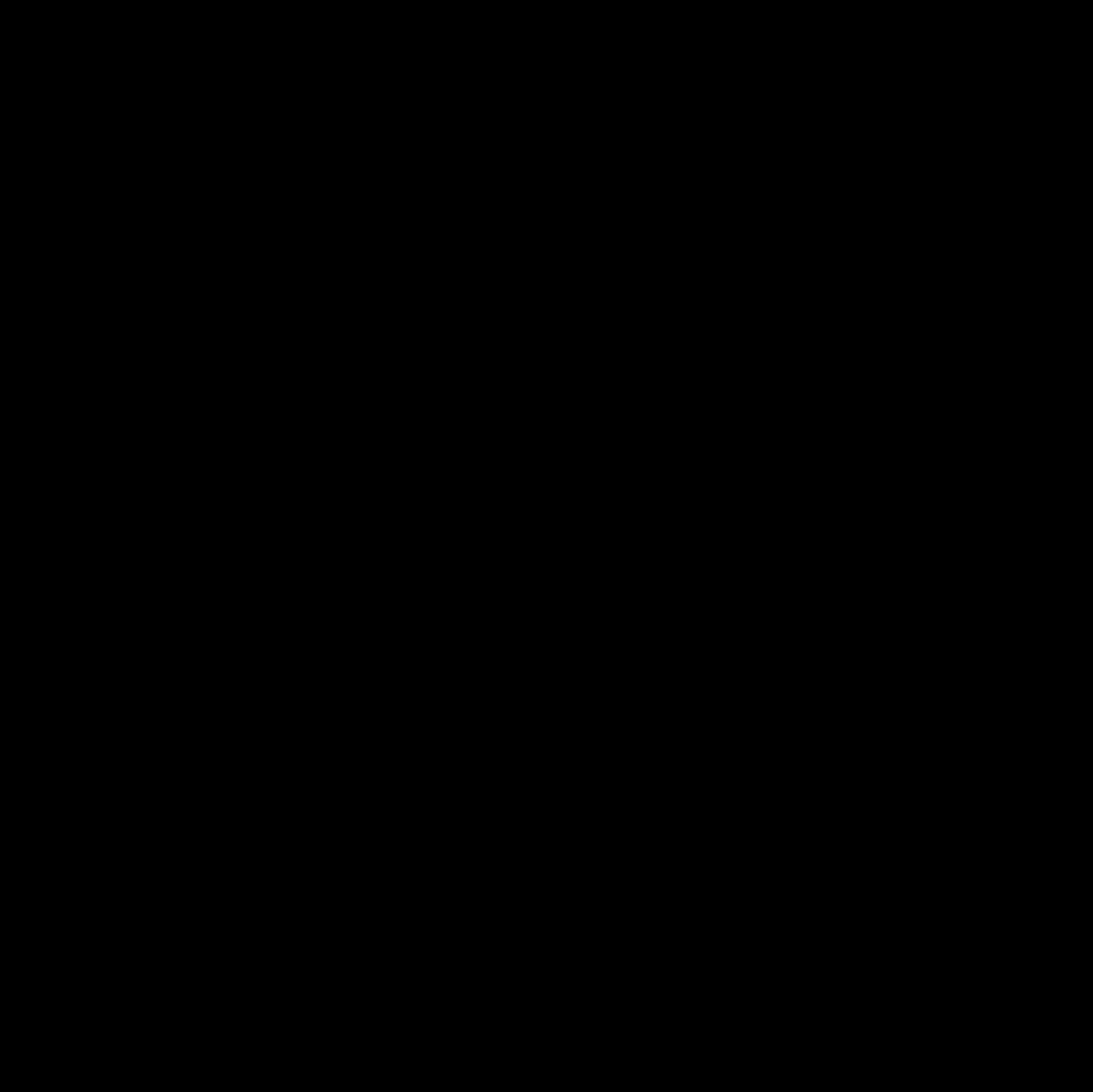
**Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen  
bzw. außerplanmäßigen Verlusten der VEB**

§ 4

(1) Die Höhe des Mindergewinnes bzw. außerplanmäßigen Verlustes (Finanzschuld) der Betriebe ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Ist-Ergebnisses zum 31. Dezember des Planjahres mit der staatlichen Aufgabe. Die Finanzschuld ist bei der Aufstellung des Jahreskontrollberichtes zu ermitteln.

(2) Der Generaldirektor der VVB bestätigt in der Rechenschaftslegung die Höhe der Finanzschuld der VEB. Er legt die Maßnahmen und Bedingungen für die Aufholung der Rückstände fest.

(3) Der Generaldirektor der VVB ist berechtigt, Finanzschulden der VEB im Rahmen der in der VVB überplanmäßig erwirtschafteten Gewinne endgültig zu erlassen. Finanzschulden dürfen in der Höhe nicht erlassen werden, in der die VVB ihre Verpflichtung an den Staatshaushalt aus der Erwirtschaftung der Gewinne untererfüllt hat.



(4) Für die direkt dem Volkswirtschaftsrat unterstellten VVB erfolgt die Bestätigung der Finanzschuld durch den Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates gemäß § 5 Abs. 3. Im weiteren gelten die §§ 6 bis 8.

#### IV.

#### Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten der VVB

##### § 5

(1) Die VVB kann Überbrückungskredite bei der Deutschen Notenbank beantragen, wenn wegen Mindergewinnen oder außerplanmäßigen Verlusten geplante Investitionen und Umlaufmittel oder andere Aufgaben nicht finanziert werden können.

(2) Die Deutsche Notenbank gewährt keine Kredite zur Finanzierung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt.

(3) Mit der Aufstellung des Jahreskontrollberichtes ist die Finanzschuld der VVB zu ermitteln.

(4) Die Finanzschuld der VVB ist wie folgt zu berechnen:

Summe der Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste der VVB,

+/- Ergebnisabweichung der VVB-Zentrale,

7. Überplangewinne der VVB gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b der Anordnung vom 11. September 1963 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBL II S. 655),

+/- sonstige Erhöhungen und Verminderungen des planmäßigen Gewinnes auf Grund gesetzlicher Bestimmungen

= Finanzschuld der VVB

Der Minister der Finanzen kann Abweichungen von dieser Berechnungsmethode festlegen.

(5) Die Höhe der Finanzschuld der VVB wird in der Rechenschaftslegung des Generaldirektors vor dem Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates festgelegt.

##### § 6

(1) Die endgültige Bestätigung der Finanzschuld der VVB und die Beschlußfassung über die Deckung des Finanzbedarfes erfolgt durch den Ministerrat.

(2) Bis zur Beschlußfassung durch den Ministerrat gewährt die Deutsche Notenbank Überbrückungskredite gemäß § 5 Abs. 1 weiter.

(3) Die im Ministerrat beschlossenen Finanzschulden sind mit 3,6 % für das Jahr zu verzinsen.

##### § 7

(1) Die Tilgung der Finanzschulden der VVB erfolgt aus Überplangewinnen bzw. eingesparten Verluststützungen.

(2) Die Überbietung der Orientierungsziffer Gewinn bei der Ausarbeitung des Planes und die freiwillige Erhöhung der staatlichen Aufgabe „Gewinn“ im Laufe des Jahres wird als Tilgung der Finanzschulden an-

gerechnet. Der auf die Tilgung des Überbrückungskredites entfallende Teil der Gewinnerhöhung ist als Gewinnverwendung zu planen.

(3) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates können in der Rechenschaftslegung des Generaldirektors der VVB qualitative Kennziffern (z. B. Erhöhung der Qualität der Produktion, der Ausnutzung der Fonds) festlegen, bei deren Erfüllung bzw. Überbietung im laufenden Planjahr Finanzschulden aus Vorjahren erlassen werden können.

##### § 8

Bei Änderung des Unterstellungsverhältnisses der VVB verbleiben die Finanzschulden dieser VVB beim abgebenden übergeordneten Organ. Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates können in den Weisungen zur Änderung des Unterstellungsverhältnisses Ausnahmen festlegen.

#### V.

#### Schlußbestimmungen

##### § 9

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(2) Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die Behandlung der Finanzschulden in den anderen Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft entsprechend den Grundsätzen dieser Verordnung durch Anordnung regeln.

##### § 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Behandlung der Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste des Jahres 1963 anzuwenden.

(2) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens sind im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden:

- die Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 645),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. September 1959 zur Verordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 695),
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1963 zur Verordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBL II S. 131).

Berlin, den 16. März 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter  
des Ministers





**Arbeitsschutzanordnung 338/1\*****— Fabrikschornstein-, Feuerungs- und Ofenbau —**

Vom 16. März 1964

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 338 vom 9. November 1959 — Fabrikschornstein-, Feuerungs- und Ofenbau — (GBl. I S. 853) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 8 der Arbeitsschutzanordnung 338 erhält folgende Fassung:

**„Anrüsteisen**

(1) Zum Berüsten von Schornsteinen mit Konsolgerüsten können Anrüsteisen verwendet werden. Während des Baues eines Schornsteines dürfen Anrüsteisen nur mit Zustimmung des verantwortlichen Baustellenleiters benutzt werden.

(2) Die Anrüsteisen sind aus Flußrundstahl mit 20 mm Durchmesser warm zu biegen, im Bereich des Mauerwerkes auf 12 mm abzufachen und an beiden Enden mit 25 mm langen Haken zu versehen. Sie sind mindestens 130 mm tief in das Mauerwerk einzulassen. Um eine Lockerung der Steine bei evtl. Auswitterung der Fugen zu verhindern, sind die oberhalb und unterhalb der Anrüsteisen vermauerten 3 Steine mit Rundstahlkrampen (Minstdurchmesser 5 mm) miteinander zu verklammern. Die Anrüsteisen müssen feuerverzinkt und verbleit sein. Sie dürfen nur 4 cm vor dem Mauerwerk vorstehen. Die Entfernung der Anrüsteisen zueinander ist so einzurichten, daß die Konsolen höchstens 1 m voneinander entfernt liegen.

(3) Über den Anrüsteisen sind in etwa 75 cm Höhe gleichstarke Sicherungseisen 130 mm tief in das Mauerwerk mit Zementmörtel einzumauern. Diese Eisen müssen gleichfalls feuerverzinkt oder verbleit sein und mindestens 10 cm vor dem Mauerwerk vorstehen.

(4) Vor Benutzung der Anrüsteisen sind diese zu überprüfen und einer Klangprobe zu unterziehen.

(5) Anrüsteisen dürfen nur bis 6 m unterhalb der Schornsteinmündung eingemauert werden.

(6) Die in die Anrüsteisen eingehängte Konsolrüstung muß zusätzlich durch ein Drahtseil, welches die gesamten horizontalen Kräfte aufnimmt, gesichert werden.“

**§ 2**

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1964

Der Minister für Bauwesen  
Junker

\* Arbeitsschutzanordnung 338 (GBl. I 1959 Nr. 66 S. 453)

**Anordnung Nr. 2\*  
zum Schutze gegen Pocken.**

Vom 9. März 1964

Gemäß § 18 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421; Ber. S. 914) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die sich innerhalb von 18 Tagen, andere Reisende, die

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1961 Nr. 48 S. 310)

sich innerhalb von 2 Wochen vor ihrer Ankunft in der Deutschen Demokratischen Republik in einem der im Abs. 3 aufgeführten Gebiete aufgehalten oder sie passiert haben (nachstehend „Einreisende“ genannt), sind verpflichtet, bei der Einreise ein gültiges Pockenimpfzertifikat vorzulegen. Die letzte Impfung darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für Personen, die sich an Bord eines Schiffes befinden, das innerhalb des genannten Zeitraumes vor der Ankunft in der Deutschen Demokratischen Republik einen Hafen in einem unter Abs. 3 genannten Gebiet angelaufen hat, ohne daß sich diese Reisenden in dem Gebiet aufhielten.

(3) Zu den Gebieten gemäß Abs. 1 gehören:

1. Asien, ausgenommen die asiatischen Teile der UdSSR;
2. Afrika;
3. Amerika, ausgenommen die USA und Kanada;
4. die von der Weltgesundheitsorganisation bekanntgegebenen örtlichen Infektionsgebiete oder sonstige vom Ministerium für Gesundheitswesen bestätigte Infektionsherde.

**§ 2**

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die in ein im § 1 Abs. 3 genanntes Gebiet ausreisen, müssen bei der Ausreise ein gültiges Impfzertifikat vorweisen, aus dem hervorgeht, daß sie nicht länger als 3 Jahre zuvor mit Erfolg gegen Pocken geimpft wurden. Das gleiche gilt für Ausreisende, wenn ein im § 1 Abs. 3 nicht genanntes Ziel- oder Transitland die Vorlage eines gültigen Pockenimpfzertifikates fordert.

**§ 3**

(1) Die Kontrolle der Impfzertifikate erfolgt an den Kontrollpassierpunkten an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch die Paßkontrollorgane.

(2) Bei Schiffen, die aus dem Ausland kommend einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik anlaufen, wird die Kontrolle der Impfzertifikate vom Hafentarz des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens (nachstehend Medizinischer Dienst genannt) oder seinem Vertreter durchgeführt. In besonderen Fällen kann dieser die Paßkontrollorgane zur Unterstützung heranziehen.

**§ 4**

Kann das gemäß § 1 Abs. 1 geforderte Impfzertifikat nicht erbracht werden, ist der Einreisende vorübergehend in den dafür vorgesehenen Räumen durch die Paßkontrollorgane abzusondern und dem für den Kontrollpassierpunkt zuständigen Arzt vorzustellen.

**§ 5**

(1) Für das Vorhandensein von geeigneten Absonderungsmöglichkeiten an den Kontrollpunkten ist das Ministerium für Verkehrswesen verantwortlich.

(2) Für den Einsatz von Ärzten und Heilhilfspersonal ist der Medizinische Dienst verantwortlich.

(3) Ist an einem Kontrollpassierpunkt ein Arzt des Medizinischen Dienstes nicht ständig stationiert, hat das für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens verantwortliche Organ des Kreises auf Verlangen des für den Kontrollpassierpunkt zuständigen Direktionsarztes des Medizinischen Dienstes einen in der Nähe



ansässigen geeigneten, in einer staatlichen Einrichtung tätigen Arzt mit der Durchführung der in den §§ 6 bis 8 festgelegten Aufgaben zu beauftragen.

(4) Das für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens verantwortliche Organ des Kreises hat auf Anforderung des Medizinischen Dienstes diesen bei der Einrichtung von Impfstellen und Bereitstellung vom Impfpersonal zu unterstützen. Es muß gewährleisten, daß nötigenfalls eine Einweisung in eine Quarantänestation erfolgen kann.

#### § 6

(1) Einreisende aus den im § 1 Abs. 3 genannten Gebieten, die kein gültiges Pockenimpfzertifikat nachweisen können, sind unter Beachtung der Gegenindikationen in der für den Kontrollpassierpunkt zuständigen Impfstelle gegen Pocken zu impfen.

(2) Der für den Kontrollpassierpunkt zuständige Arzt entscheidet, ob diese Einreisenden unter Beobachtung gestellt oder in Quarantäne genommen werden müssen.

(3) Verweigert ein Einreisender (§ 1) die Pockenschutzimpfung, so muß er für die Dauer von 2 Wochen, Bürger der Deutschen Demokratischen Republik für die Dauer von 18 Tagen, gerechnet vom Tage der Abreise aus dem Infektionsgebiet bzw. -herd, isoliert werden. Erklärt sich der Einreisende, soweit er nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, bereit, unverzüglich zurückzureisen, wird von dieser Maßnahme abgesehen.

#### § 7

(1) Einreisende, die Anzeichen einer Pockenerkrankung (Kranke) oder des Verdachts auf diese Erkrankung (Krankheitsverdächtige) aufweisen, sind umgehend in Quarantäne zu nehmen.

(2) Ansteckungsverdächtige, d. h. Kontaktpersonen I. Ordnung, sind gesondert von Kranken und Krankheitsverdächtigen in Quarantäne zu nehmen und umgehend gegen Pocken zu impfen, unabhängig vom Termin der letzten Impfung. Über Ausnahmen entscheidet die hinzugezogene Expertenkommission.

(3) Kontaktpersonen II. Ordnung, d. h. solche, die Kontakt mit Kontaktpersonen I. Ordnung hatten, sind umgehend gegen Pocken zu impfen, unabhängig vom Termin der letzten Impfung. Sie sind unter Beobachtung zu stellen.

#### § 8

(1) Alle von dem für den Kontrollpassierpunkt zuständigen Arzt getroffenen vorläufigen Maßnahmen sind dem zuständigen Direktionsarzt des Medizinischen Dienstes und dem Leiter des für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens verantwortlichen Organs des Kreises unverzüglich fernmündlich mitzuteilen.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen hat nach Überprüfung die Bestätigung bzw. Aufhebung der gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen zu verfügen.

#### § 9

Die nach den Bestimmungen dieser Anordnung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen, Schutzimpfungen sowie evtl. erforderlichen Transporte erfolgen für den Betroffenen kostenlos.

#### § 10

(1) Transitreisende, mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Personen, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Anordnung.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Transitreisende, die während ihrer Durchreise durch die Deutsche Demokratische Republik das Verkehrsmittel nicht verlassen können und mit Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nicht in Berührung kommen.

#### § 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung (Nr. 1) vom 14. Juni 1961 zum Schutze gegen Pocken (GBl. II S. 318) außer Kraft.

Berlin, den 9. März 1964

Der Minister für Gesundheitswesen  
Sefrin

### Anordnung Nr. 2\*

#### über die Durchführung des Frachtstundungsverfahrens bei der Deutschen Reichsbahn.

Vom 11. März 1964

#### § 1

Die Deutsche Reichsbahn ist nicht berechtigt, eine Erhöhung der bei ihr gemäß § 4 der Anordnung vom 12. Juni 1952 über die Durchführung des Frachtstundungsverfahrens bei der Deutschen Reichsbahn (GBl. S. 466) bis zum 31. März 1964 hinterlegten Kauttionen zu fordern.

#### § 2

(1) Die Deutsche Reichsbahn ist verpflichtet, auf Antrag

- der Konsumgenossenschaften und deren rechtlich selbständiger Einrichtungen
- anderer sozialistischer Genossenschaften
- der Betriebe mit staatlicher Beteiligung
- sonstiger Genossenschaften
- gewerblicher Unternehmen der privaten Wirtschaft

die Differenz zwischen der bis zum 31. März 1964 hinterlegten Kauttion und der nach dem 1. April aufkommenden durchschnittlichen Frachtsumme eines Abrechnungszeitraumes zurückzuzahlen.

(2) Für die volkseigenen und diesen gleichgestellten Betriebe sowie für Haushaltsorganisationen erfolgt keine Rückzahlung.

#### § 3

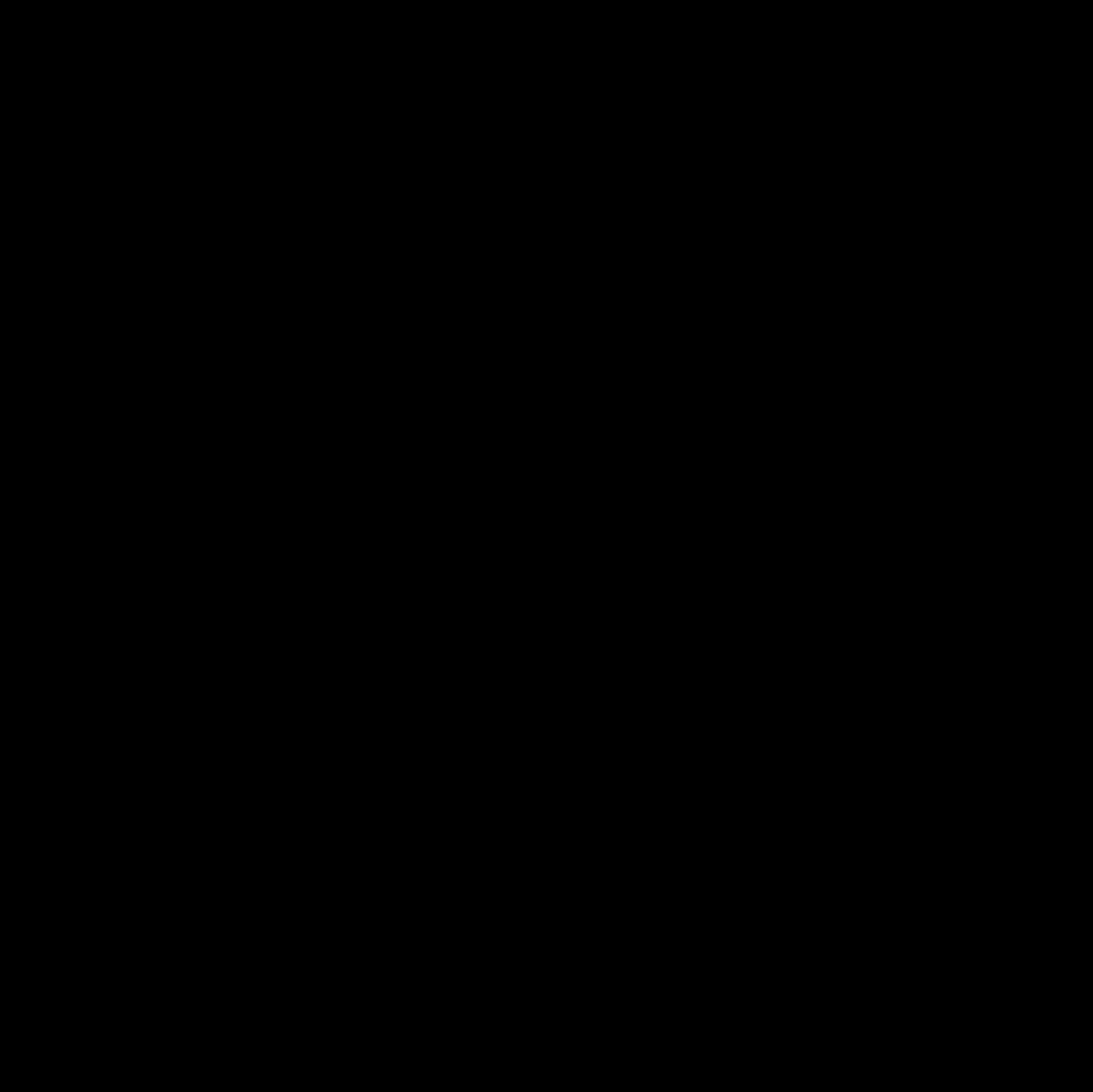
Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1964

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

Der Minister  
für Verkehrswesen  
Kramer

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. 1952 Nr. 7# S. 466)





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 4. April 1964

Teil II Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 64	Beschluß über Sofortmaßnahmen auf dem Gebiet der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen .....	227

### Beschluß über Sofortmaßnahmen auf dem Gebiet der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen.

Vom 16. März 1964

— Auszug —

Auf der 5. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wurde festgestellt, daß mit dem Wirksamwerden des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft neue Bedingungen entstanden sind, die es notwendig machen, die Investitionsbestimmungen zu verändern. Dazu werden als Sofortmaßnahmen beschlossen:

1. Die „Vorläufige Ordnung zur Neuregelung der Verantwortlichkeit auf dem Gebiet der Investitionen sowie für den Beginn, Inhalt und Umfang der Projektierung“ gemäß Anlage 1 wird bestätigt. Alle dieser Ordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die in der Anlage 2 aufgeführten, sind nicht mehr anzuwenden.

Die Leiter der zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind verpflichtet, die Verantwortlichkeit gemäß Abschnitt I der Vorläufigen Ordnung für ihren Zuständigkeitsbereich nach qualitativen Merkmalen sofort neu zu regeln.

2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Schürer  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

### Anlage 1

zu vorstehendem Beschluß

### Vorläufige Ordnung zur Neuregelung der Verantwortlichkeit auf dem Gebiet der Investitionen sowie für den Beginn, Inhalt und Umfang der Projektierung.

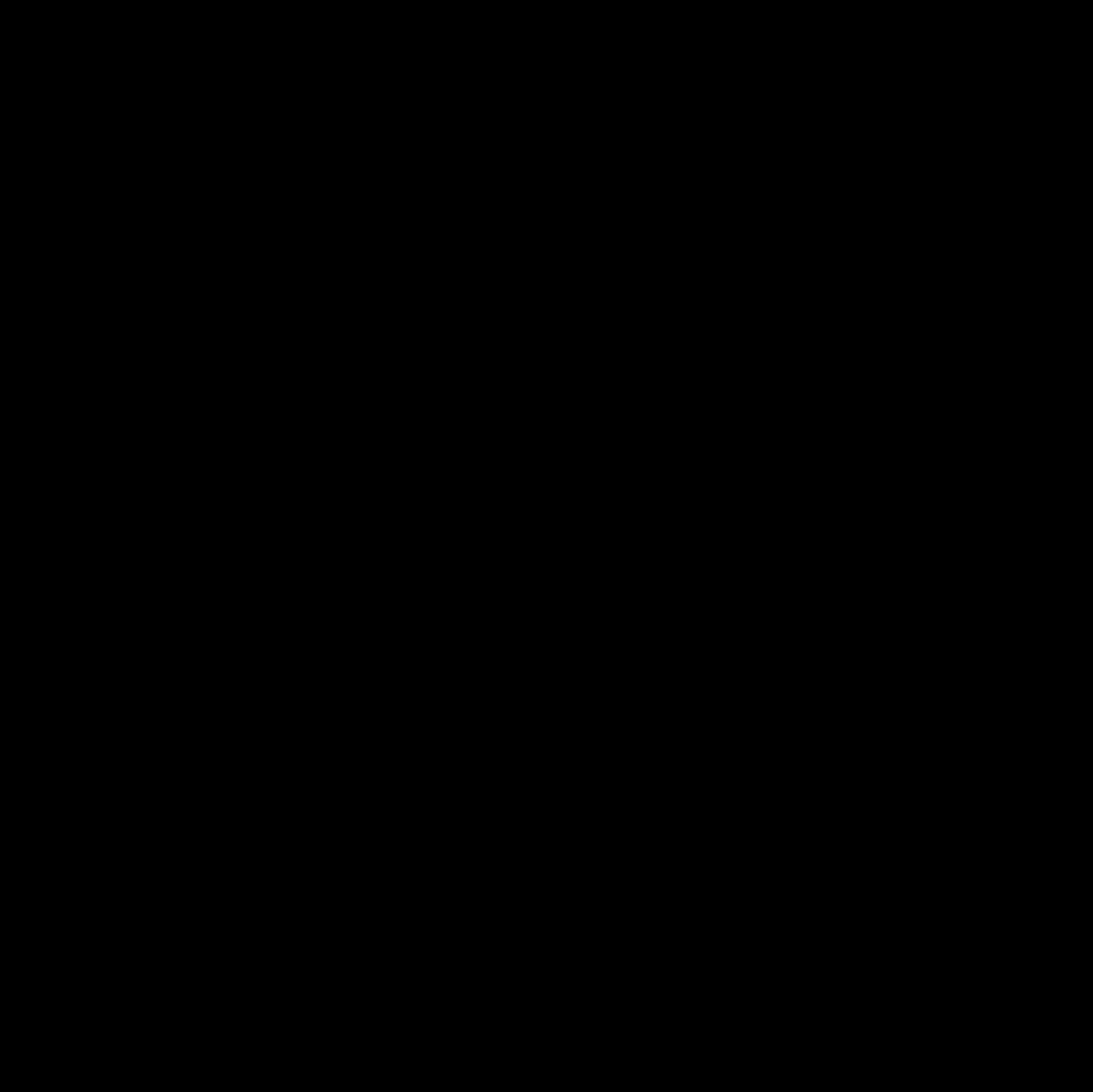
Zur vollen Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet der Investitionen wurde auf der 5. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands die Aufgabe gestellt, die bestehenden Investitionsbestimmungen den neuen Bedingungen anzupassen. Die Durchsetzung einer ökonomischen Leitung in der gesamten Investitionstätigkeit, insbesondere die Erhöhung der Verantwortlichkeit der wirtschaftsleitenden Organe, die Vereinfachung und Beschleunigung des Begutachtungs- und Bestätigungsverfahrens und die Anwendung ökonomischer Hebel müssen auf die Verkürzung der Bauzeiten, auf die schnelle Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und auf die Erreichung des höchsten Nutzeffektes gerichtet sein.

Bis zur generellen Überarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen zur Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen werden als Sofortmaßnahmen folgende Neuregelungen getroffen:

#### I. Verantwortlichkeit

##### 1. Bestätigung von Aufgabenstellungen

- 1.1 Aufgabenstellungen für volkswirtschaftlich wichtige und andere bedeutende Investitionsvorhaben sind dem Ministerrat oder der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen. Die Vorlagen sind von den zuständigen zentralen Staatsorganen bzw. von den Räten der Bezirke vorzubereiten und an die Staatliche Plankommission einzureichen.



Zu den Vorlagen für den Ministerrat arbeitet die Staatliche Plankommission unter Mitwirkung des Ministeriums für Bauwesen Stellungnahmen aus. Die Bestätigung der Aufgabenstellungen durch die Staatliche Plankommission erfolgt im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen.

1.11 Die Bestimmung der volkswirtschaftlich wichtigen und anderen bedeutenden Investitionsvorhaben, deren Aufgabenstellungen oder Programme im Jahre 1964 dem Ministerrat oder der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen sind, erfolgt durch Beschluß des Ministerrates.

1.12 Die dem Ministerrat und der Staatlichen Plankommission einzureichenden Unterlagen müssen sich auf die entscheidenden Fragen konzentrieren, die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Vergleich zum Weltstand darstellen und die wichtigsten zu bestätigenden Kennziffern ausweisen. Das Präsidium des Ministerrates erläßt hierzu eine Richtlinie.

1.2 Die Befugnis zur Bestätigung von Aufgabenstellungen für alle anderen Investitionsvorhaben ist — im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches — von den Leitern der zentralen Staatsorgane und von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke nach qualitativen Merkmalen in eigener Verantwortung zu regeln.

## 2. Bestätigung von Nachträgen zum Projektierungsplan 1964

2.1 Nachträge zum Projektierungsplan 1964 für solche Investitionsvorhaben, deren Aufgabenstellungen gemäß Ziff. 1.1 durch den Ministerrat oder die Staatliche Plankommission bestätigt werden, sind der Staatlichen Plankommission zur Entscheidung vorzulegen.

2.2 Für alle anderen Investitionsvorhaben ist die Bestätigung von Nachträgen zum Projektierungsplan 1964 gemäß Ziff. 1.2 zu regeln.

## 3. Bestätigung von Planänderungen bei Investitionsvorhaben des Investitionsplanes 1964

3.1 Planänderungen — gemäß § 12 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 595) — für volkswirtschaftlich wichtige Investitionsvorhaben sind bei der Staatlichen Plankommission zu beantragen.

Werden durch diese Planänderungen wichtige ökonomische Kennziffern, Kapazitäten und Inbetriebnahmetermine, die in den vom

Ministerrat bestätigten Aufgabenstellungen enthalten sind, in einem solchen Umfange verändert, daß dadurch die im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben nicht mehr gesichert sind, so sind die Änderungsanträge von der Staatlichen Plankommission dem Ministerrat zur Entscheidung vorzulegen. Die Begründung der Vorlagen im Ministerrat erfolgt durch die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane bzw. durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke für ihren Zuständigkeitsbereich. Zu den Vorlagen für den Ministerrat arbeitet die Staatliche Plankommission Stellungnahmen aus.

3.2 Die Bestätigung von Planänderungen bei allen übrigen Investitionsvorhaben regeln die Leiter der unter Ziff. 1.2 genannten Organe im Rahmen ihrer staatlichen Planaufgaben in eigener Verantwortung.

## II. Projektierung

### 1. Aufgabenstellungen

1.1 Die bestätigte Aufgabenstellung ist die verbindliche Planungsgrundlage für die finanzielle und materielle Planung und Voraussetzung für die Aufnahme von Investitionsvorhaben in den Investitionsplan. Sie ist grundsätzlich für das Gesamtvorhaben auszuarbeiten. Bei umfangreichen und langfristigen Investitionsvorhaben kann für das Gesamtvorhaben eine Grundkonzeption erarbeitet und zur Bestätigung vorgelegt werden, in der die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge darzustellen sind und die Teilabschnitte ausgewiesen werden, für die Aufgabenstellungen ausgearbeitet werden sollen.

1.2 Zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur schnellen Einführung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen soll die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen mit der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben verbunden werden, wenn gesichert ist, daß bis zur Ausarbeitung der Projekte produktionsreife Ergebnisse vorliegen.

1.3 In der Aufgabenstellung für Investitionsvorhaben, für deren Durchführung mehrere Jahre vorgesehen sind, ist in Übereinstimmung zwischen Planträger, Investitionsträger, General- bzw. Hauptprojektant und dem bautechnischen Spezialprojektanten sowie dem General- bzw. Hauptauftragnehmer der weitere Ablauf der Projektierung festzulegen. Mit der Zielsetzung, die neuesten produktionsreifen Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik schnell wirksam zu machen und Teilkapazitäten in Betrieb zu nehmen, sind Festlegungen zu treffen, für welche Einheiten bzw. Abschnitte des Investitionsvorhabens Projekte auszuarbeiten sind. Dabei müssen auch über Inhalt und Umfang der Projekte Vereinbarungen getroffen werden.





- 1.4 Die Begutachtung von Aufgabenstellungen ist von den Gutachterstellen so zu verändern, daß die Begutachtung durch die Experten zeitlich parallel zur Ausarbeitung der Aufgabenstellung erfolgt. Die Experten sollen bereits in die Begutachtung von Konzeptionen (Studien, Variantenvergleichen, technisch-ökonomische Zielstellungen u. a.) für die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen einbezogen werden.
- 1.5 Die Begutachtung von Aufgabenstellungen für volkswirtschaftlich wichtige und andere bedeutende Investitionsvorhaben, die gemäß Abschnitt I Ziff. 1.11 vom Ministerrat bestimmt werden, erfolgt grundsätzlich durch die zentrale Gutachterstelle (Staatliches Büro für die Begutachtung von Investitionsvorhaben).
- 1.6 Das Ministerium für Bauwesen, das Staatssekretariat für Forschung und Technik und der Forschungsrat, das Ministerium der Finanzen und die Räte der Bezirke haben zur Klärung der Fragen ihres Aufgabebereiches bei allen Investitionsvorhaben gemäß Ziff. 1.5 im parallelen Begutachtungsverfahren mitzuwirken.
- 1.7 Bei der parallelen Begutachtung und der Bestätigung von Aufgabenstellungen für Investitionsvorhaben mit einem Bauanteil über 1 Million DM sind die Organe des Bauwesens wie folgt hinzuzuziehen:
- bei Aufgabenstellungen, die vom Volkswirtschaftsrat bzw. von anderen zentralen Staatsorganen bestätigt werden, das Ministerium für Bauwesen;
  - bei Aufgabenstellungen für Neubauvorhaben der Industrie, die nicht von zentralen Staatsorganen bestätigt werden, die Bau- und Montagekombinate, in deren Bereich diese Vorhaben durchgeführt werden;
  - bei Aufgabenstellungen für Neubauvorhaben des Wohnungsbaues, gesellschaftliche Bauten und Bauten der Landwirtschaft die Bauämter der Räte der Bezirke, in deren Bereich diese Vorhaben durchgeführt werden.
- 1.8 Die Staatliche Plankommission legt — in Abstimmung mit den zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke für ihren Zuständigkeitsbereich — fest, für welche weiteren bedeutenden Investitionsvorhaben, deren Aufgabenstellungen nicht vom Ministerrat oder der Staatlichen Plankommission bestätigt werden, die zentrale Gutachterstelle (Staatliches Büro für die Begutachtung von Investitionsvorhaben) in die Begutachtung eingeschaltet werden soll. Bei allen anderen begutachtungspflichtigen Aufgabenstellungen ist die Gutachterstelle des Organs einzuschalten, das für die Bestätigung zuständig ist.

- 1.9 Die bestätigte Aufgabenstellung ist die Grundlage für die materielle Bilanzierung der Investitionsvorhaben. Sie verpflichtet die Auftraggeber und Auftragnehmer zum Abschluß langfristiger Liefer- und Leistungsverträge. Die materiellen Bilanzen sowie die Liefer- und Leistungsverträge sind im Verlaufe der weiteren Vorbereitung der Investitionsvorhaben zu präzisieren.

## 2. Projekte

- 2.1 Projekte sind auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellung auszuarbeiten. Die Ausarbeitung hat entsprechend dem in der Aufgabenstellung enthaltenen Grobzyklogramm bzw. nach dem festgelegten Bau- und Montageablauf zu erfolgen. Zwischen dem Investitionsträger und dem General- bzw. Hauptauftragnehmer einerseits und zwischen dem Investitionsträger und dem General- bzw. Hauptprojektanten und dem bautechnischen Spezialprojektanten andererseits sind Art, Inhalt und Umfang der Projekte sowie deren Fertigstellungstermine vertraglich zu regeln. Entsprechend dem Bau- und Montageablauf bzw. dem Grobzyklogramm können Projekte für das Gesamtvorhaben, für Teilvorhaben, für funktionsfähige Bauabschnitte, für Objekte oder für in sich geschlossene andere technologische bzw. bautechnologische Einheiten ausgearbeitet werden.
- 2.2 Der Investitionsträger hat die Übereinstimmung der Projekte mit der bestätigten Aufgabenstellung verantwortlich zu überprüfen. Sofern sich keine wesentlichen Abweichungen im Sinne des § 41 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Investitionsverordnung gegenüber der Aufgabenstellung ergeben, entscheidet der Investitionsträger über die Investitionsdurchführung auf dieser Grundlage. Bei wesentlichen Abweichungen sind diese zu begründen und den Organen zur Bestätigung vorzulegen, die auch die Aufgabenstellung bestätigt haben. Die Antragstellung für die Bestätigung der Abweichungen hat analog Abschnitt I Ziffern 1.1 und 1.2 zu erfolgen.

## 3. Vereinfachtes Verfahren

Die Anwendung eines vereinfachten Verfahrens in der Vorbereitung der Investitionen gemäß § 42 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Investitionsverordnung wird durch diese „Vorläufige Ordnung“ nicht aufgehoben.

## 4. Finanzierung

Die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen erfolgt gemäß §§ 64 bis 66 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) im Rahmen der Planaufgaben auf der Grundlage der abgeschlossenen Verträge.



Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

**Übersicht**

**über die nicht mehr anzuwendenden wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen auf Grund des Beschlusses vom 16. März 1964 über Sofortmaßnahmen auf dem Gebiet der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen**

I. Aus der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) sind nicht mehr anzuwenden:

1. § 14 Abs. 1  
über die Vorbereitung der Investitionen
2. § 17 Abs. 2  
über die Begutachtung der Investitionsvorhaben;
3. § 18 mit der Maßgabe, daß die hier festgelegte Wertgrenze von 5 Millionen DM nicht mehr entscheidend ist;
4. § 19 Abs. 1  
über die Bestätigung der Aufgabenstellung und  
Abs. 4  
über die Einreichung der Aufgabenstellung an den Ministerrat und die Vorlage von Stellungnahmen;
5. § 21 über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Investitionsvorhaben in den Projektierungsplan, für den Abschluß vorbereitender Verträge sowie für den Beginn der Projektierung;

6. § 26 hinsichtlich der Bestätigung von Projekten und des Beginns der Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen;

7. § 29 über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Investitionsvorhaben in den Investitionsplan;

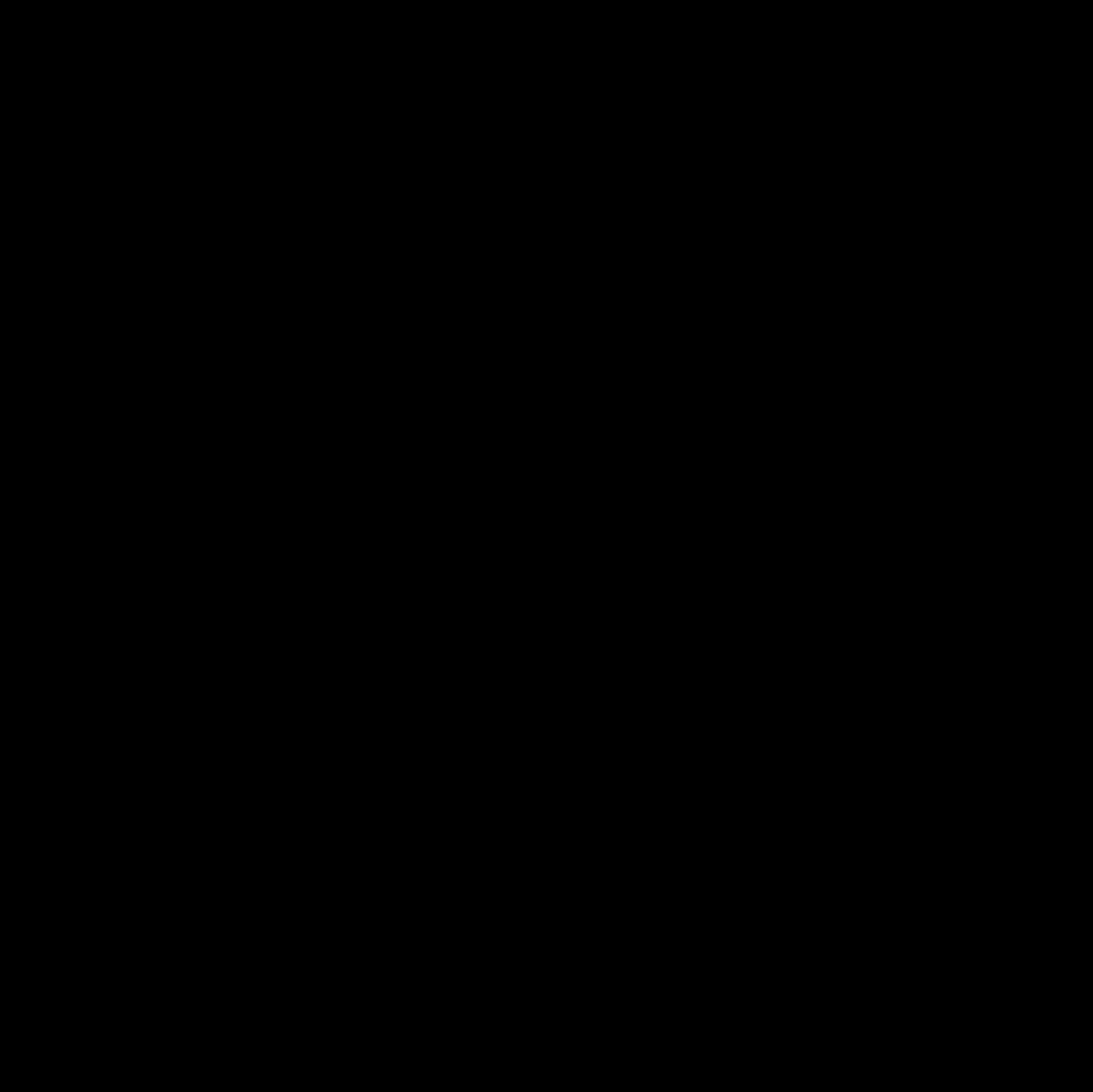
8. § 30 Absätze 1 bis 3  
über die Bestätigung von Titellisten des Investitionsplanes;

9. § 33 über das Projekt als Grundlage für die Aufnahme des Investitionsvorhabens in den Investitionsplan und den Abschluß von Liefer- und Leistungsverträgen;

10. § 51 Abs. 2  
über Planänderungen.

II. Aus der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 595) sind nicht mehr anzuwenden:

1. § 12 Abs. 3  
über die Zuständigkeit für die Durchführung von Planänderungen;
2. § 37 über das System der Begutachtung von Aufgabenstellungen;
3. § 41 über die Zuständigkeit für die Bestätigung des Projektes;
4. § 43 über den Abschluß vorbereitender Verträge;
5. § 44 mit der Maßgabe, daß die ausführenden Betriebe verpflichtet sind, Liefer- und Leistungsverträge auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellung abzuschließen.





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 6. April 1964

Teil II Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 64	Vorläufige Ordnung für den Import von Industrieanlagen .....	231
19. 3. 64	Verordnung über das Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen .....	234
16. 3. 64	Anordnung über steuerliche Vergünstigungen für private Edelpelztierzüchter .....	237
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	238

## Vorläufige Ordnung für den Import von Industrieanlagen. Vom 13. Februar 1964

## I.

## Allgemeine Grundsätze

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Vorläufige Ordnung findet Anwendung für den Import von kompletten Industrieanlagen, Teilanlagen, volkswirtschaftlich wichtigen Ausrüstungen, Pilotanlagen und Bauten für kulturelle, medizinische und sonstige Zwecke (nachstehend Import von Industrieanlagen genannt).

(2) Dem Import von Industrieanlagen gleichgestellt ist die Projektierung oder technische Beratung oder Montage bzw. Inbetriebnahme einer Industrieanlage gemäß Abs. 1, wenn sie als ausschließliche Leistungen erbracht werden.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und den anderen zuständigen zentralen staatlichen Organen darüber, ob der Import von Industrieanlagen nach den Bestimmungen dieser Vorläufigen Ordnung durchzuführen ist.

## § 2

## Begriffsbestimmung

(1) Komplette Industrieanlagen sind Anlagen, die selbständige wirtschaftlich-technische Einheiten darstellen einschließlich dazugehöriger Hilfs- und Nebeneinrichtungen.

(2) Industrieanlagen sind Anlagen, zu deren Errichtung in der Regel die Projektierung, Lieferung, Montage sowie der Probetrieb, Leistungsnachweis und die Inbetriebsetzung gehören.

(3) Teilanlagen sind Anlagen, welche zur Durchführung von Teilprozessen der Hauptproduktion bzw. von Gesamtprozessen der Neben- und Hilfsproduktion eingesetzt werden können sowie Rekonstruktion bzw. Erweiterung bestehender Industrieanlagen.

(4) Volkswirtschaftlich wichtige Ausrüstungen sind Einzelausrüstungen für besonders ausgewählte volkswirtschaftlich wichtige Investitionsvorhaben, die durch die Staatliche Plankommission in Abstimmung mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Volkswirtschaftsrat bzw. dem zuständigen zentralen staatlichen Organ gesondert festgelegt werden.

## § 3

## Abgrenzung zum Einzellimport

Die Planaufstellung, Planabrechnung sowie die statistische Erfassung des Importes von Industrieanlagen gemäß § 2 sind entsprechend der durch die Staatliche Plankommission festzulegenden Rahmennomenklatur (Ordnungssystem) durchzuführen.

## II.

Planung und Vorbereitung des Importes  
von Industrieanlagen

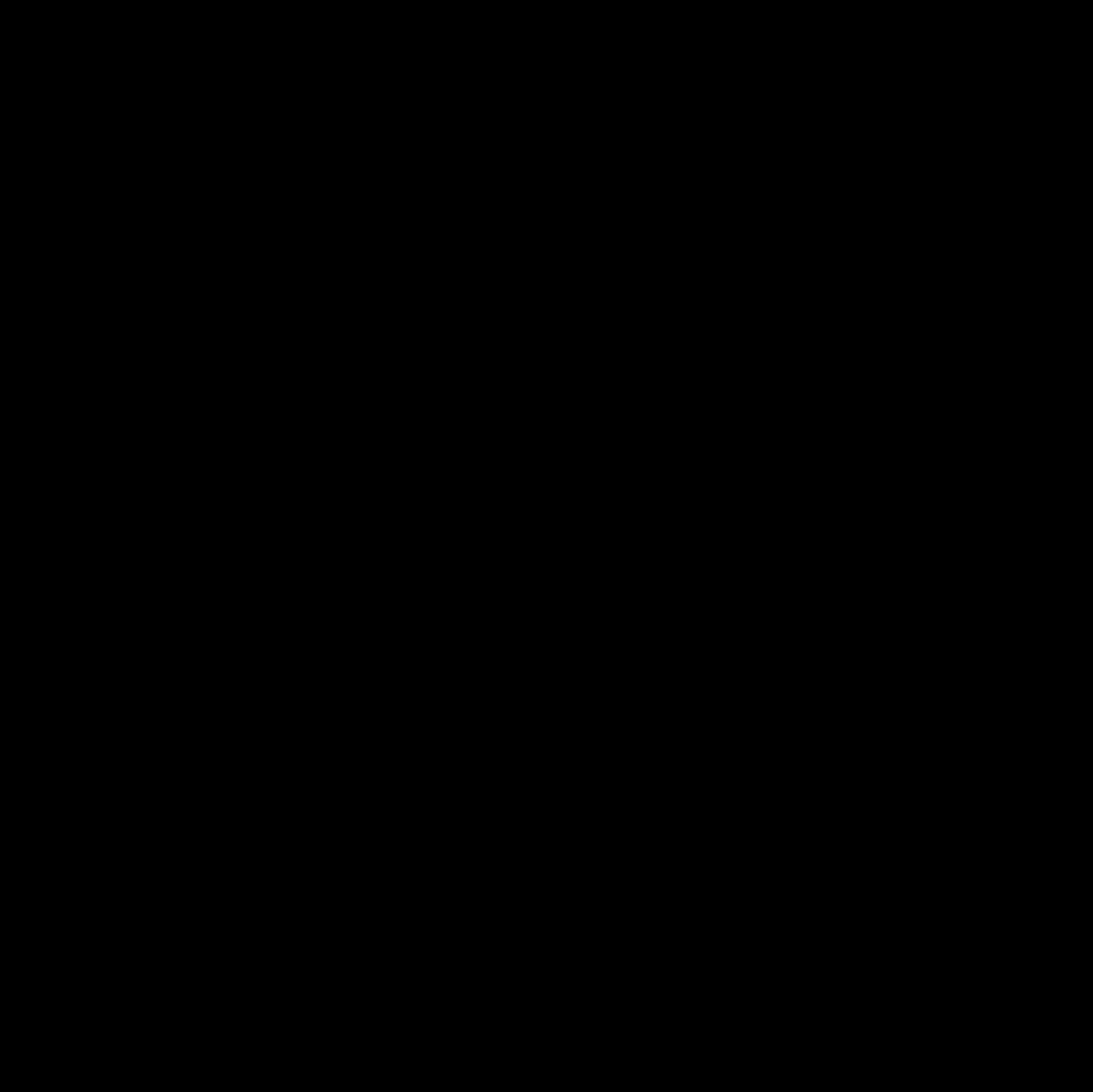
## § 4

(1) Der Import von Industrieanlagen erfolgt im Rahmen des bestätigten Perspektivplanes „Industrieanlagen-Import“.

(2) Für die Erarbeitung des Perspektivplanes „Industrieanlagen-Import“, untergliedert nach Wirtschaftsbereichen entsprechend der gemäß § 3 festzulegenden Nomenklatur, ist die Staatliche Plankommission in Abstimmung mit den bilanzierenden Organen der Industrie verantwortlich.

## § 5

(1) Zur Vorbereitung des Importes von Industrieanlagen erteilen die zuständigen Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. die zuständigen wirtschafts-



leitenden Organe in Abstimmung mit ihrem übergeordneten zentralen staatlichen Organ und der Staatlichen Plankommission in der Regel auf Grund eines begründeten Antrages des inländischen Bestellers dem zuständigen Außenhandelsunternehmen einen Auftrag zur Feststellung und zum Studium der Bezugsmöglichkeiten sowie zur Angebotseinholung aus den einzelnen Ländern oder zur Eröffnung von öffentlichen Ausschreibungen.

(2) Der Auftrag hat insbesondere zu enthalten:

- a) Bezeichnung des inländischen Bestellers,
- b) Bezeichnung des Importanteils mit voraussichtlicher Werthöhe und technischen Angaben,
- c) voraussichtlicher Inbetriebnahmetermin,
- d) voraussichtlich in Frage kommende Lieferländer und Lieferanten,
- e) Benennung von Fachexperten des inländischen Bestellers bzw. anderer Betriebe und Institutionen, die an der Realisierung des Auftrages verantwortlich mitzuwirken haben. \*

(3) Vor Durchführung des Auftrages gemäß Abs. 1 hat das Außenhandelsunternehmen vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel eine handelspolitische Richtlinie einzuholen.

#### § 6

(1) Das Außenhandelsunternehmen hat dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung der handelspolitischen Richtlinie die eingeholten Informationsunterlagen, Angebote und sonstigen Studienunterlagen gemeinsam mit einer Analyse zwecks handelspolitischer Einschätzung und Prüfung der Valutafinanzierungsmöglichkeiten einzureichen.

(2) Die Analyse gemäß Abs. 1 hat insbesondere Aussagen zu enthalten über:

- a) wissenschaftlich-technischen Höchststand,
- b) Hauptparameter,
- c) Produktion nach Menge, Qualität und Sortiment,
- d) Preis der Industrieanlage,
- e) Kreditmöglichkeiten,
- f) Orientierung auf Lieferanten,
- g) Liefertermin mit Frist,
- h) evtl. durchgeführte Referenzbesichtigung,
- i) Nachweis über die Funktionstüchtigkeit der Industrieanlage,
- j) Lieferbedingungen einschließlich Montagebedingungen,
- k) Einschätzung etwa notwendiger Folgemaßnahmen und der zu schaffenden Voraussetzungen im vorgesehenen Standort,
- l) Vorschlag für Valuta-Limitpreis der Industrieanlage.

(3) Das Außenhandelsunternehmen hat die Analyse mit den dazugehörigen Unterlagen gemeinsam mit dem vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel gegebenen handelspolitischen Einschätzung und der Valutafinanzierungsmöglichkeit unverzüglich dem Auftraggeber gemäß § 5 Abs. 1 zu übergeben.

#### § 7

(1) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe stellen über ihre zuständige Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. über ihr zentrales staatliches Organ bei dem Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates, der für die Bilanzierung und Produktion der zu importierenden Anlage zweigmäßig verantwortlich ist, einen Antrag auf Einberufung eines Gutachterkollektivs und auf Aufnahme in den entsprechenden Jahresplan bzw. Perspektivplan „Industrieanlagen-Import“.

(2) Vor Antragstellung auf Einberufung eines Gutachterkollektivs muß eindeutig festgestellt worden sein, daß die Errichtung der Industrieanlage volkswirtschaftlich notwendig ist und die Industrieanlage in der Deutschen Demokratischen Republik nicht hergestellt werden kann. Weiterhin ist vom Antragsteller zu sichern, daß dem Gutachterkollektiv die für die Prüfung entsprechend den Grundsätzen des Abs. 4 notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Das Gutachterkollektiv ist unter Einbeziehung von Vertretern der Staatlichen Plankommission, des Volkswirtschaftsrates, des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, des Staatssekretariats für Forschung und Technik, der zuständigen VVB, der Bedarfsträger und anderer Organe bzw. Institutionen vom Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates, an den der Antrag gerichtet wurde, so zusammenzusetzen, daß eine umfassende Begutachtung und Prüfung der zu importierenden Industrieanlage gewährleistet ist.

(4) Die Begutachtung und Prüfung hat insbesondere auf der Grundlage der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 1 und nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

Es muß gewährleistet sein, daß

- a) die zu importierenden Industrieanlagen Bestandteil des Investitionsplanes bzw. der anderen entsprechenden Planteile sind bzw. werden,
- b) im Rahmen der Vorbereitung des Importes von Industrieanlagen für ein Investitionsvorhaben eine exakte Berechnung des ökonomischen Nutzeffektes durchgeführt wurde und dabei die Außenwirtschaftsbeziehungen in die Untersuchung mit einbezogen sowie die Devisenrentabilität und die Austauschverhältnisse beachtet wurden, um den höchsten wirtschaftlichen Einsatz von Valutamitteln zu gewährleisten,
- c) die zu importierende Anlage in der Deutschen Demokratischen Republik nicht hergestellt werden kann oder die Herstellung im Inland den Aufwand des Importes weit übersteigen würde und der Import die einzige oder beste Lösung zur Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgabe darstellt,
- d) die Liefermöglichkeiten aus den sozialistischen Ländern eindeutig geprüft wurden,
- e) die zu importierende Anlage unter Beachtung des technisch-wissenschaftlichen Höchststandes die gestellten Anforderungen erfüllt,





- f) sämtliche in der vorgesehenen staatlichen Aufgabe enthaltenen Termine mit der terminlichen Durchführung des gesamten Vorhabens übereinstimmen,
- g) der Import auch unter Berücksichtigung weiterer notwendiger Importe an Roh- und Hilfsstoffen, Verschleißteilen und Ersatzteilen usw. volkswirtschaftlich zweckmäßig ist.

(5) Das Gutachterkollektiv hat als Ergebnis seiner Tätigkeit ein Gutachten über die günstigsten Importvarianten und Lieferanten unter Berücksichtigung der technischen, kommerziellen und handelspolitischen Erfordernisse zu bestätigen und übergibt dieses Gutachten der Staatlichen Plankommission zur endgültigen Beschlussfassung über den Import und die Aufnahme in den Perspektivplan „Industrieanlagen-Import“.

#### § 8

Nach Aufnahme in den Perspektivplan „Industrieanlagen-Import“ übergibt die Staatliche Plankommission dem Volkswirtschaftsrat bzw. dem zuständigen zentralen staatlichen Organ und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel die nach Wirtschaftsgebieten und Jahren unterteilte Planaufgabe (Unwiderruflichkeitserklärung) zur weiteren Durchführung.

#### § 9

Die anfallenden Kosten zur Erfüllung des Auftrages gemäß § 5 gehen zu Lasten des Außenhandelsunternehmens. Wird vom Import der vorgesehenen Industrieanlage ganz oder teilweise Abstand genommen, so sind dem Außenhandelsunternehmen die entstandenen Kosten vom inländischen Besteller gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. a ganz oder anteilmäßig zurückzuerstatten.

### III.

#### Durchführung des Importes von Industrieanlagen

#### § 10

(1) Die zuständige Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates, die für die Bilanzierung und Produktion der zu importierenden Industrieanlage zweigmäßig verantwortlich ist, hat die von der Staatlichen Plankommission gemäß § 8 erteilte Planaufgabe unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Gutachterkollektivs zu spezifizieren und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sowie dem inländischen Besteller als Grundlage zur Durchführung des Importes zu übergeben.

(2) Die Spezifizierung gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:

- a) Bezeichnung des Vorhabens,
- b) Planposition entsprechend Nomenklatur gemäß § 3,
- c) Bezeichnung und Charakteristik der zu importierenden Anlage mit voraussichtlicher Werthöhe und genauer technischer Spezifikation,
- d) die geforderten Liefer- und Inbetriebsetzungstermine,
- e) die beabsichtigte Art und Weise der Montage und der beabsichtigte zeitliche Montageablauf,
- f) die geforderten Termine für Dokumentationen bzw. Projektierungsunterlagen,

g) Benennung des inländischen Bestellers,

h) Benennung von bevollmächtigten Experten des inländischen Bestellers und anderer Institutionen bzw. Betriebe.

(3) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel übergibt dem zuständigen Außenhandelsunternehmen auf der Grundlage der Entscheidung des Gutachterkollektivs und der spezifizierten Planaufgabe gemäß Abs. 1, ergänzt durch eine handelspolitische Direktive und die Devisenperspektive, die staatliche Aufgabe zur Durchführung des Importes.

(4) Unverzüglich nach Übergabe der spezifizierten Planaufgabe durch den Volkswirtschaftsrat hat der inländische Besteller dem zuständigen Außenhandelsunternehmen einen Auftrag bzw. eine Bestellung zum Import zu erteilen. Der Auftrag bzw. die Bestellung hat auf der Grundlage und im Rahmen der spezifizierten Planaufgabe gemäß Abs. 2 zu erfolgen und eine genaue technische Spezifikation und sonstige Bedingungen zu enthalten.

#### § 11

(1) Die Einholung von Informationen und Angeboten aus dem Ausland sowie die Anbahnung, der Abschluß und die Realisierung von Verträgen mit ausländischen Partnern ist grundsätzlich den dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstehenden Außenhandelsunternehmen gestattet.

(2) Die zuständigen Außenhandelsunternehmen können Betriebe und Institutionen zum Abschluß und zur Realisierung von Verträgen mit ausländischen Partnern ermächtigen. Legen die Außenhandelsunternehmen fest, daß der Abschluß der Verträge durch Betriebe oder Institutionen erfolgt, so sind die Außenhandelsunternehmen der gesetzliche Vertreter des inländischen Bestellers.

(3) An den Vertragsverhandlungen mit den ausländischen Partnern haben die Experten gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. h teilzunehmen.

(4) Besteht zwischen dem Außenhandelsunternehmen und den gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. h genannten Experten bzw. den inländischen Bestellern keine Willensübereinstimmung, mit welchem von dem Gutachterkollektiv gemäß § 7 Abs. 5 genannten ausländischen Lieferer oder zu welchen Bedingungen der Vertrag abgeschlossen werden soll, so ist hierüber durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel in Abstimmung mit dem Volkswirtschaftsrat oder den anderen zuständigen zentralen staatlichen Organen eine endgültige Entscheidung zu treffen.

#### § 12

(1) Das Außenhandelsunternehmen ist berechtigt, Auslandsverträge abzuschließen, wenn

- a) die schriftliche Einverständniserklärung des inländischen Bestellers oder seiner bevollmächtigten Experten gemäß § 10 Abs. 2 mit dem Inhalt des zum Abschluß vorbereiteten Vertrages,
- b) die Devisengenehmigung seitens des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel vorliegt.



(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Vertragsänderungen.

#### § 13

(1) Der mit einem ausländischen Lieferer abgeschlossene Vertrag sowie evtl. Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(2) Im Vertrag mit dem ausländischen Partner ist eine entsprechende Vorbehaltsklausel aufzunehmen.

#### § 14

(1) Tritt gemäß § 11 Abs. 1 das Außenhandelsunternehmen als Vertragspartner des ausländischen Lieferers auf, so hat der inländische Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Abschluß des Auslandsvertrages, einen Vertrag über den Import von Industrieanlagen mit dem Außenhandelsunternehmen abzuschließen.

(2) Die Einverständniserklärung gemäß § 12 verpflichtet die Vertragspartner, im Vertrag weitestgehend die mit dem ausländischen Vertragspartner festgelegten Bedingungen zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere für Vertragsgegenstand, Qualitätsvereinbarung, Vereinbarung über technische Bedingungen, Liefertermine einschließlich der Montage- und Inbetriebsetzungstermine, Leistungsort, Garantiebedingungen und Bedingungen für technische Dokumentationen.

(3) Der Vertrag ist aufzuheben, wenn der Vertrag zwischen dem ausländischen Lieferer und dem Außenhandelsunternehmen nicht rechtswirksam wird.

(4) Die Festlegungen von Absätzen 2 und 3 gelten entsprechend für die vertraglichen Beziehungen in der Lieferkette, wenn der Gegenstand des Vertrages zwischen dem Außenhandelsunternehmen und inländischen Partner Gegenstand weiterer vertraglicher Beziehungen wird.

#### § 15

(1) Tritt gemäß § 11 Abs. 2 das Außenhandelsunternehmen als gesetzlicher Vertreter des inländischen Bestellers auf, so schließt das Außenhandelsunternehmen den Auslandsvertrag im Namen des Bestellers ab. Es hat insbesondere alle sich aus dem Handelsverkehr, der Vorbereitung der Verträge, den Vertragsverhandlungen, den Vertragsabschlüssen und der Realisierung ergebenden Belange des Vertretenen gegenüber dem ausländischen Partner wahrzunehmen. Außerdem hat das Außenhandelsunternehmen die abgeschlossenen Verträge auf ihre Einhaltung zu kontrollieren.

(2) In diesem Fall haftet das Außenhandelsunternehmen nur für Vertragsverletzungen, wenn sie durch schuldhaftes Handeln des Außenhandelsunternehmens verursacht wurden. Es ist dann zum Schadenersatz verpflichtet.

#### § 16

(1) Die Preisbildung im Inland für die im Rahmen dieser Vorläufigen Ordnung zu importierenden Industrieanlagen erfolgt auf der Basis der vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erteilten Preisbewilligung.

(2) Das Außenhandelsunternehmen ist berechtigt, für seine Tätigkeit die in der Preisbewilligung festgelegte Handelsspanne zu erheben.

(3) Für die Zahlungsbedingungen im Inland gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

### IV.

#### Schlußbestimmungen

#### § 17

(1) Diese Vorläufige Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 15. Februar 1962 über die Bestätigung von Einfuhrbestellungen und die Vorlage von Importattesten (GBL II S. 107), die Verfügung des Volkswirtschaftsrates vom 17. September 1962 zur Durchführung von volkswirtschaftlich wichtigen Ausrüstungen und Anlagen (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 6) sowie weitere entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen finden für den Geltungsbereich dieser Vorläufigen Ordnung keine Anwendung.

(3) Hinsichtlich der in dieser Vorläufigen Ordnung nicht geregelten Fragen finden die gesetzlichen Bestimmungen für den Import ergänzend Anwendung. Soweit erforderlich, sind die Grundsätze für die Kooperationsbeziehungen zwischen dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Volkswirtschaftsrat bzw. anderen zuständigen zentralen staatlichen Organen zu vereinbaren.

Berlin, den 13. Februar 1964

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Außenhandel und  
Innerdeutschen Handel

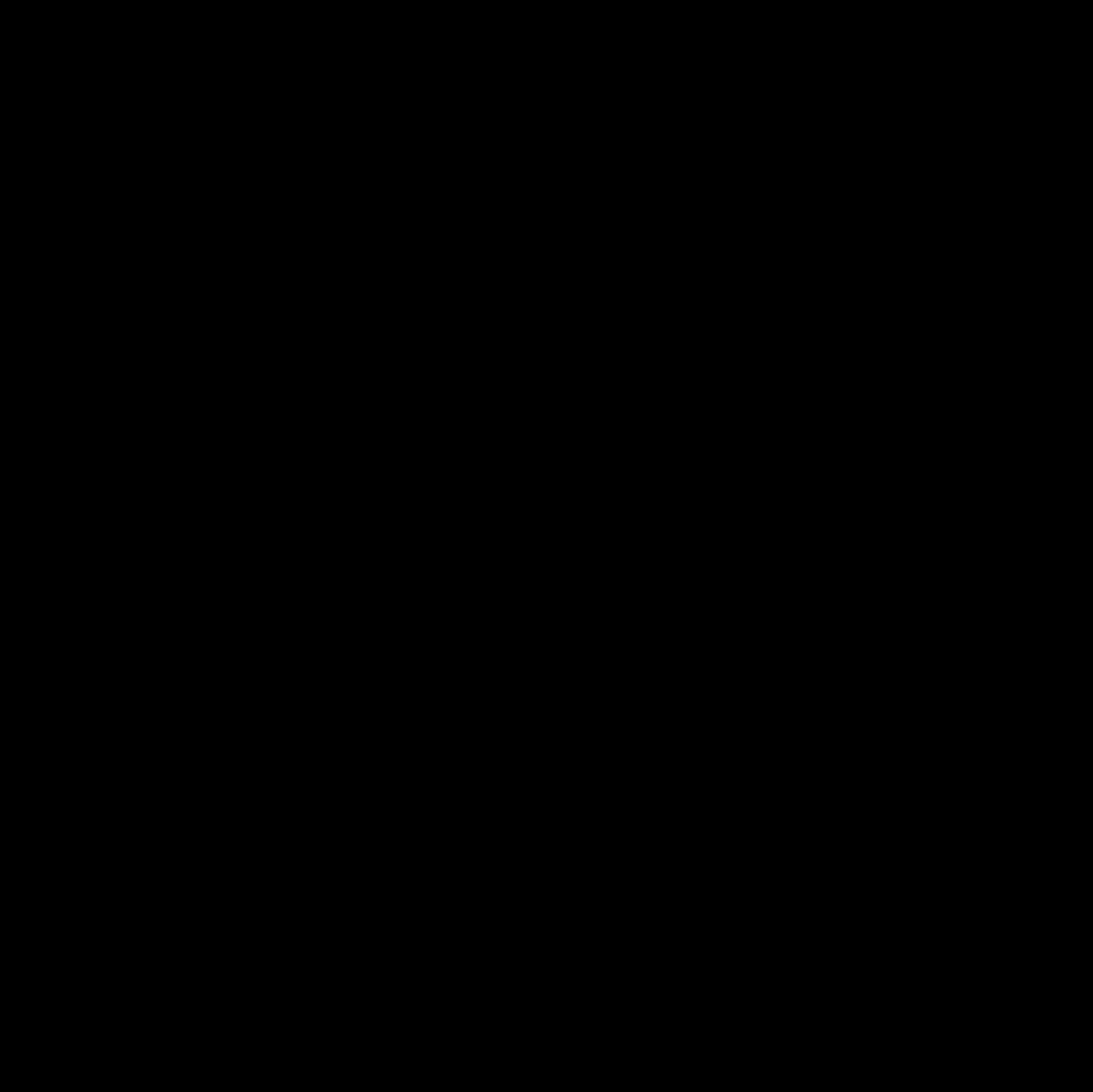
Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I V.: 5611e  
Stellvertreter des Ministers

#### Verordnung über das Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

Vom 19. März 1964

Das auf dem VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene Programm erklärt den vollständigen und umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zum Hauptinhalt der Tätigkeit der Arbeiterklasse und aller Werktätigen. Im Mittelpunkt steht dabei der Kampf um die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse sowie die Senkung der Selbstkosten durch die wissenschaftlich fundierte Planung, Leitung und Organisation der Produktion in Verbindung mit dem System ökonomischer Hebel, um die produktive Akkumulation zu erhöhen und die Lebenslage der Bevölkerung schrittweise zu verbessern. Die Forderungen des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus sind konsequent durch das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zu verwirklichen. Seine Wirksamkeit bestimmt die exakte Anwendung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus, die optimale und proportionale Entwicklung der Produktivkräfte sowie die Erreichung



des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zum Nutzen der gesamten Gesellschaft und jedes einzelnen Werktätigen.

Das Post- und Fernmeldewesen als Zweig der materiellen Produktion hat das ständig steigende Bedürfnis der Bevölkerung, der Organe des sozialistischen Staates und der Volkswirtschaft auf Nachrichtenbeförderung und Nachrichtenübermittlung in hoher Qualität zu befriedigen, die dafür erforderlichen Nachrichtenmittel rationell einzusetzen, den Nachrichtenverkehr straff und einheitlich zu leiten und zu organisieren sowie die Weiterentwicklung und den Ausbau des Post- und Fernmeldewesens zu sichern.

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen hat dabei die Aufgabe, die Werktätigen der Deutschen Post darauf zu orientieren, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die Arbeitsproduktivität schnell zu steigern und unter Ausnutzung aller Möglichkeiten und Reserven das Post- und Fernmeldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik so zu entwickeln, daß es eine schnelle und zuverlässige Nachrichtenbeförderung und Nachrichtenübermittlung garantieren kann. Zur wissenschaftlich begründeten Planung, Leitung und Organisation des Post- und Fernmeldewesens nach dem Produktionsprinzip wird für das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen folgendes Statut erlassen:

#### § 1

##### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist das zentrale Organ des Ministerrates für die einheitliche Planung und Leitung, Koordinierung und Entwicklung des Post- und Zeitungswesens, des Fernsprech- und Fernschreibwesens sowie des Funkwesens in der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der durch das Gesetz vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) festgelegten Aufgaben.

(2) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist im ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft das zentrale Organ zur Leitung der Deutschen Post, des Trägers des Post- und Fernmeldeverkehrs.

(3) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

##### Aufgaben

#### § 2

(1) Das Ministerium führt seine Aufgaben auf der Grundlage des Programms und der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und anderer gesetzlicher Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik durch.

(2) Das Ministerium hat auf der Grundlage der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik eine hochwertige und störungsfreie Arbeit im Post- und Zeitungswesen, im Fernsprech- und Fernschreibwesen sowie im Funkwesen zu gewährleisten und die weitere Entwicklung von Post- und Fernmeldeanlagen nach einheitlichen Richtlinien zu sichern.

(3) Das Ministerium arbeitet eng mit der Staatlichen Plankommission, dem Volkswirtschaftsrat und anderen zentralen Organen des Ministerrates sowie den örtlichen Organen der Staatsmacht zusammen.

(4) Das Ministerium schließt mit zentralen staatlichen Organen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen Vereinbarungen über den Umfang und die Bedingungen der Zusammenarbeit ab.

#### § 3

Das Ministerium arbeitet auf der Grundlage der Direktiven der Staatlichen Plankommission Entwürfe von Perspektivplänen und Jahresplänen für den Wirtschaftszweig Post- und Fernmeldewesen aus und ist für die Durchführung der bestätigten Perspektiv- und Jahrespläne verantwortlich.

#### § 4

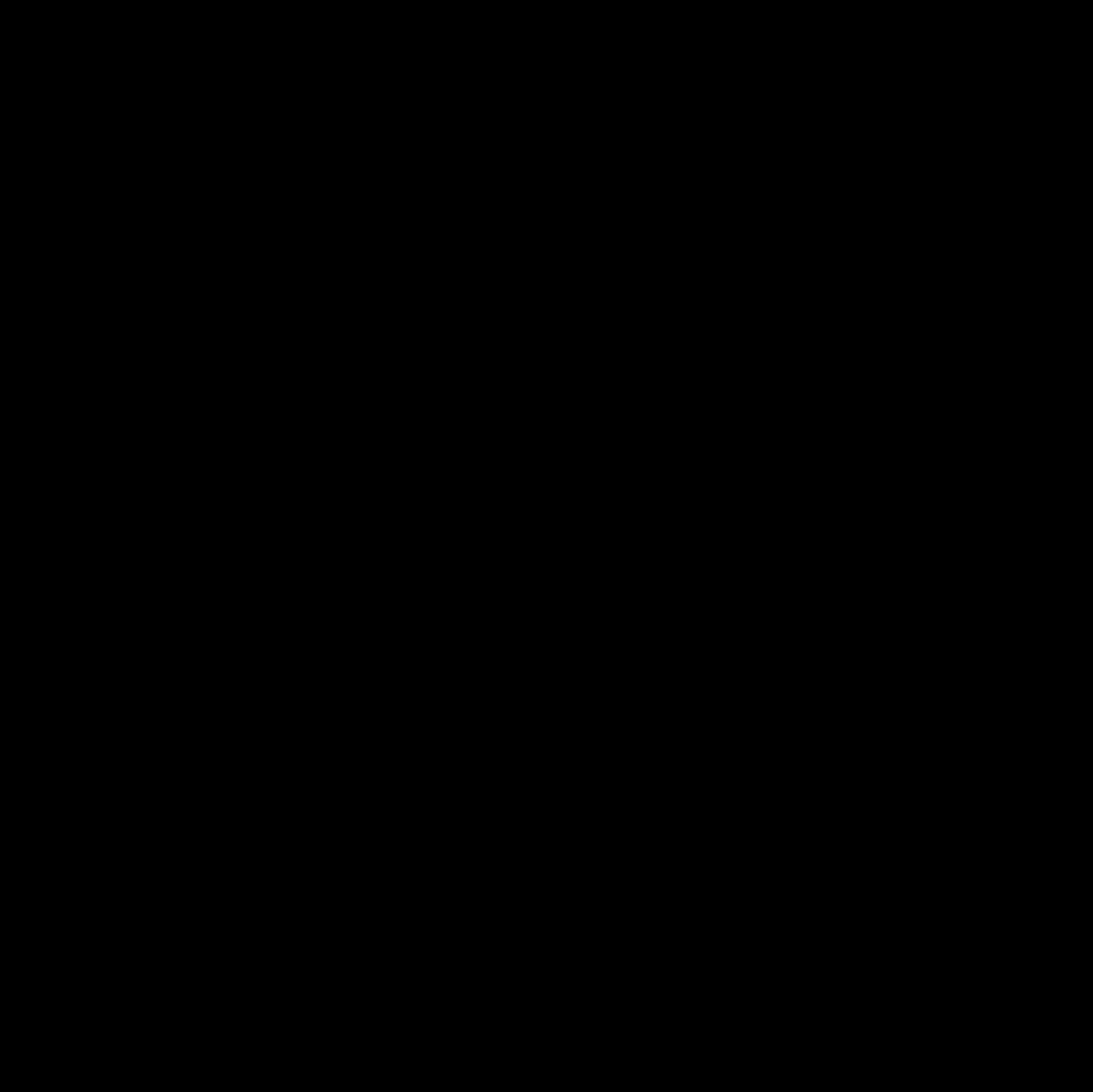
(1) Das Ministerium leitet den Wirtschaftszweig Post- und Fernmeldewesen. Es sichert entsprechend dem Produktionsprinzip die richtige Verbindung der einheitlichen zentralen Leitung mit der schöpferischen Aktivität der Werktätigen des Post- und Fernmeldewesens bei gleichzeitiger Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der Bezirksdirektionen und Ämter der Deutschen Post.

(2) Das Ministerium sichert die Zusammenarbeit der Bezirksdirektionen und Ämter der Deutschen Post mit den örtlichen Organen der Staatsmacht.

#### § 5

Dem Ministerium obliegt die Anleitung und Kontrolle der Bezirksdirektionen und der dem Ministerium direkt unterstellten Ämter der Deutschen Post. Es konzentriert seine Arbeit auf die Lösung der Hauptaufgaben des Wirtschaftszweiges sowie auf die wichtigsten zur Wahrung der Einheitlichkeit und der straffen zentralen Führungstätigkeit notwendigen betriebsleitenden und operativen Aufgaben. Das Ministerium hat im einzelnen folgende Hauptaufgaben:

1. die sozialistischen Prinzipien der Planung und Leitung der Volkswirtschaft innerhalb der Deutschen Post durchzusetzen und weiter zu entwickeln;
2. Programme für die Entwicklung bestimmter Bereiche oder Zweige des Post- und Fernmeldewesens auszuarbeiten;
3. die Haushaltspläne des Ministeriums, die Finanz- und Kreditpläne der Deutschen Post auszuarbeiten und deren Durchführung zu sichern;
4. die Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung entsprechend den speziellen Bedingungen des Post- und Fernmeldewesens differenziert anzuwenden, die Rentabilität der Deutschen Post zu verbessern und die Finanzdisziplin durch eine straffe Kontrolle durch die Mark zu sichern;
5. auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne der Deutschen Post die planmäßige Erhaltung, Rekonstruktion, Erweiterung und Entwicklung von Post- und Fernmeldeanlagen zu gewährleisten;
6. die sozialistische Wettbewerbsbewegung und insbesondere die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu organisieren und auf die Erfüllung der staatlichen und gesellschaftlichen Aufgaben zu konzentrieren;



7. die Neuerer-, Rationalisatoren- und Erfinderbewegung zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu fördern, für die Einführung neuer Arbeitsmethoden zu sorgen und die Erfahrungen der Besten zu verallgemeinern;
8. durch Rationalisierung arbeitsaufwendiger Prozesse, Einführung der neuen Technik, durch Leistungsvergleiche und andere Maßnahmen die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Selbstkosten zu senken, die Qualität der Leistungen zu verbessern und die Betriebssicherheit zu erhöhen;
9. das sozialistische Bewußtsein aller Mitarbeiter der Deutschen Post systematisch zu erhöhen, sie zur Treue gegenüber der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu erziehen, die Arbeitsdisziplin zu festigen und die Wachsamkeit zu erhöhen;
10. die richtige Auswahl, zweckmäßige Verteilung, die systematische Förderung, die klassenmäßige Erziehung und die politische und fachliche Qualifizierung der Kader zu sichern, Frauen vorrangig zu entwickeln und zu fördern und die Grundsätze der staatlichen Jugendpolitik zu verwirklichen;
11. in enger Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen und den zuständigen zentralen staatlichen Organen die Prinzipien der sozialistischen Lohnpolitik zu verwirklichen und Rahmenkollektivverträge abzuschließen;
12. Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und zur Gewährleistung der technischen Sicherheit innerhalb der Deutschen Post durchzuführen;
13. das sozialistische Recht für das Post- und Fernmeldewesen weiter zu entwickeln, bei der Ausarbeitung von gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken und die sozialistische Gesetzlichkeit im Post- und Fernmeldewesen zu stärken;
14. die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus zwischenstaatlichen Übereinkommen sowie der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen und aus Beziehungen zu ausländischen Verwaltungen des Post- und Fernmeldewesens ergeben;
15. die staatliche Bauaufsicht bei Bauten der Deutschen Post ausüben.

#### Leitung

##### § 6

(1) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen leitet das Ministerium und die Deutsche Post nach dem Prinzip der Einzelleitung. Er ist Mitglied des Ministerrates. Der Minister ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums und der Deutschen Post gegenüber der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister führt seine Aufgaben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse, den vom Ministerrat festgelegten Grundsätzen und in Zusammenarbeit mit den in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammengeschlossenen gesellschaftlichen Organisationen durch.

(3) Der Minister ist für das konsequente Durchsetzen der sozialistischen Kaderpolitik innerhalb des Ministeriums und der Deutschen Post verantwortlich. Er

beruft nach einer von ihm festzulegenden Nomenklatur die leitenden Mitarbeiter und beruft sie ab, soweit gesetzliche Bestimmungen keine andere Regelung vorschreiben. Der Minister kann die Befugnis zur Berufung und Abberufung auf seine Stellvertreter übertragen.

(4) Der Minister verkehrt in seinem Verantwortungsbereich auf Grund internationaler Übereinkommen oder im Rahmen ihm erteilter Vollmachten mit internationalen Organisationen des Post- und Fernmeldewesens.

(5) Der Minister erläßt auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Beschlüsse und Verordnungen des Ministerrates Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

(6) Der Minister erläßt zur Durchführung der dem Ministerium obliegenden Aufgaben bei der Leitung der Deutschen Post Ordnungen und Dienstanweisungen.

##### § 7

(1) Der Staatssekretär ist der Erste Stellvertreter des Ministers. Er vertritt den Minister bei dessen Abwesenheit und hat für die Zeit der Vertretung die Pflichten und Befugnisse des Ministers. Sind der Minister und der Staatssekretär gleichzeitig verhindert, wird der Minister durch einen anderen von ihm zu bestimmenden Stellvertreter vertreten.

(2) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit sich der Minister die Entscheidung nicht vorbehalten hat.

(3) Die Stellvertreter des Ministers sind für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihnen übertragenen Aufgabenbereiche gegenüber dem Minister verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

##### § 8

Die Leiter der Abteilungen und der selbständigen Sektoren des Ministeriums entscheiden in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit nicht die Entscheidungsbefugnis beim übergeordneten Leiter liegt. Sie sind dem Minister oder einem seiner Stellvertreter für die Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

##### § 9

#### Kollegium

(1) Das Kollegium ist ein beratendes Organ des Ministers. Die Mitglieder des Kollegiums werden vom Minister ernannt.

(2) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere über die Durchführung von Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, bei der Vorbereitung und Durchführung gesetzlicher Bestimmungen sowie über die Durchführung der im § 5 genannten Aufgaben.

(3) Die Beratungen des Kollegiums dienen gleichzeitig dem Erfahrungsaustausch und tragen dazu bei, die besten Arbeitsmethoden zu verallgemeinern und für den gesamten Wirtschaftszweig durchzusetzen.





## § 10

**Technisch-ökonomischer Rat**

(1) Der Technisch-ökonomische Rat des Ministeriums ist ein Organ zur kollektiven Beratung grundsätzlicher technischer, technologischer und ökonomischer Fragen der Deutschen Post. Die Empfehlungen des Technisch-ökonomischen Rates werden nach Bestätigung durch den Minister oder einen seiner Stellvertreter wirksam.

(2) Der Technisch-ökonomische Rat ist in die Sektionen Post- und Zeitungswesen, Fernsprech- und Fernschreibwesen sowie Funkwesen gegliedert.

(3) Der Technisch-ökonomische Rat setzt sich aus politisch und fachlich befähigten und bewährten Arbeitern, Neuerern, Technikern, Ingenieuren, Ökonomen und Wissenschaftlern zusammen.

(4) Die Mitglieder des Technisch-ökonomischen Rates werden vom Minister ernannt.

(5) Die Grundsätze für die Tätigkeit des Technisch-ökonomischen Rates ergeben sich aus der Verfahrensordnung des Technisch-ökonomischen Rates.

## § 11

**Grundsätze der Arbeitsweise**

(1) Für die Leitungstätigkeit und für die Arbeitsweise im Ministerium gilt das Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung bei kollektiver Beratung.

(2) Die Mitarbeiter des Ministeriums haben sich ständig für die Durchsetzung der Politik der Partei der Arbeiterklasse und der Organe der Staatsmacht einzusetzen und sind in ihrem Arbeitsgebiet für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich.

(3) Die Mitarbeiter des Ministeriums müssen bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben stets die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates schöpferisch auf die Bedingungen im Post- und Zeitungswesen, im Fernsprech- und Fernschreibwesen und im Funkwesen anwenden und die politischen Auswirkungen ihrer Maßnahmen und Entscheidungen ständig prüfen.

(4) Entscheidungen über Grundfragen des Post- und Zeitungswesens, des Fernsprech- und Fernschreibwesens und des Funkwesens sind grundsätzlich durch Untersuchungen in der Praxis und in Beratungen mit den Werktätigen vorzubereiten. Die bewusste und aktive Mitwirkung der Werktätigen an der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit ist zu fördern.

(5) Die Mitarbeiter des Ministeriums haben ihre Arbeit ständig selbstkritisch zu überprüfen, die Kritik zu fördern und alle Erscheinungsformen des Bürokratismus zu bekämpfen.

(6) Die Aufgabenbereiche der Mitarbeiter des Ministeriums sind in Funktionsplänen festgelegt. Die Mitarbeiter des Ministeriums sind verpflichtet, sich ständig politisch und fachlich zu qualifizieren und sich die neuesten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnisse auf ihrem Arbeitsgebiet anzueignen und ihrer praktischen Tätigkeit zugrunde zu legen.

(7) Weitere Grundsätze für die Arbeitsweise ergeben sich aus der Ordnung über die Arbeitsweise des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

## § 12

**Struktur- und Stellenplan**

(1) Für die Struktur des Ministeriums gilt der durch den Ministerrat bestätigte Strukturplan.

(2) Der Stellenplan wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

## § 13

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten.

(2) Die Stellvertreter des Ministers, die Leiter der Abteilungen und der selbständigen Sektoren sind innerhalb ihres Aufgabenbereiches befugt, das Ministerium im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Weitere Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Bürger können das Ministerium gemäß der ihnen vom Minister erteilten Vollmacht vertreten.

## § 14

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 18. Oktober 1956 über das Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 1174) außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister  
für Post- und  
Fernmeldewesen

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Schulze

**Anordnung  
über steuerliche Vergünstigungen für private  
Edelpelztierzüchter.**

Vom 16. März 1964

## § 1

**Umsatzsteuer**

Die Umsätze aus dem Verkauf von Edelpelztierfellen der Güteklasse I sind von der Umsatzsteuer befreit.

## § 2

**Gewerbesteuer**

Die Betriebe der Edelpelztierzucht sind von der Gewerbesteuer befreit.



**Einkommensteuer****§ 3**

(1) Die Einkommensteuer auf den Gewinn aus der Edelpelztierzucht wird gesondert nach der Gewinnsteuertabelle I der Vierten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks — Steuertabellen der Handwerkssteuer B — Gewinnsteuer — (GBl. I S. 327) bemessen.

(2) Die Einkommensteuer ist für jede über die Steuerklasse 1 hinausgehende Steuerklasse um 50 DM zu vermindern. Die Steuerermäßigung je Steuerklasse darf beim Zusammentreffen mehrerer Einkunftsarten 120 DM jährlich nicht überschreiten.

**§ 4**

(1) Für die Besteuerung anderer Einkünfte der Edelpelztierzüchter gelten die hierfür maßgebenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Der Gewinn aus der Edelpelztierzucht ist für die Ermittlung des Steuersatzes einzubeziehen.

(2) Soweit nicht spezielle Bestimmungen anzuwenden sind, ist die Einkommensteuer nach dem Einkommensteuertarif Tabelle 1 B der Fünften Durchführungs-

bestimmung vom 27. Mai 1959 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks — Besteuerung der anderen Einkünfte und des anderen Vermögens — (GBl. I S. 593) zu ermitteln.

**§ 5**

Die Steuerfreiheit nach der Anordnung Nr. 2 vom 24. Januar 1964 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (GBl. II S. 134) wird von den Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.

**§ 6****Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 77 Abs. 2 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1964

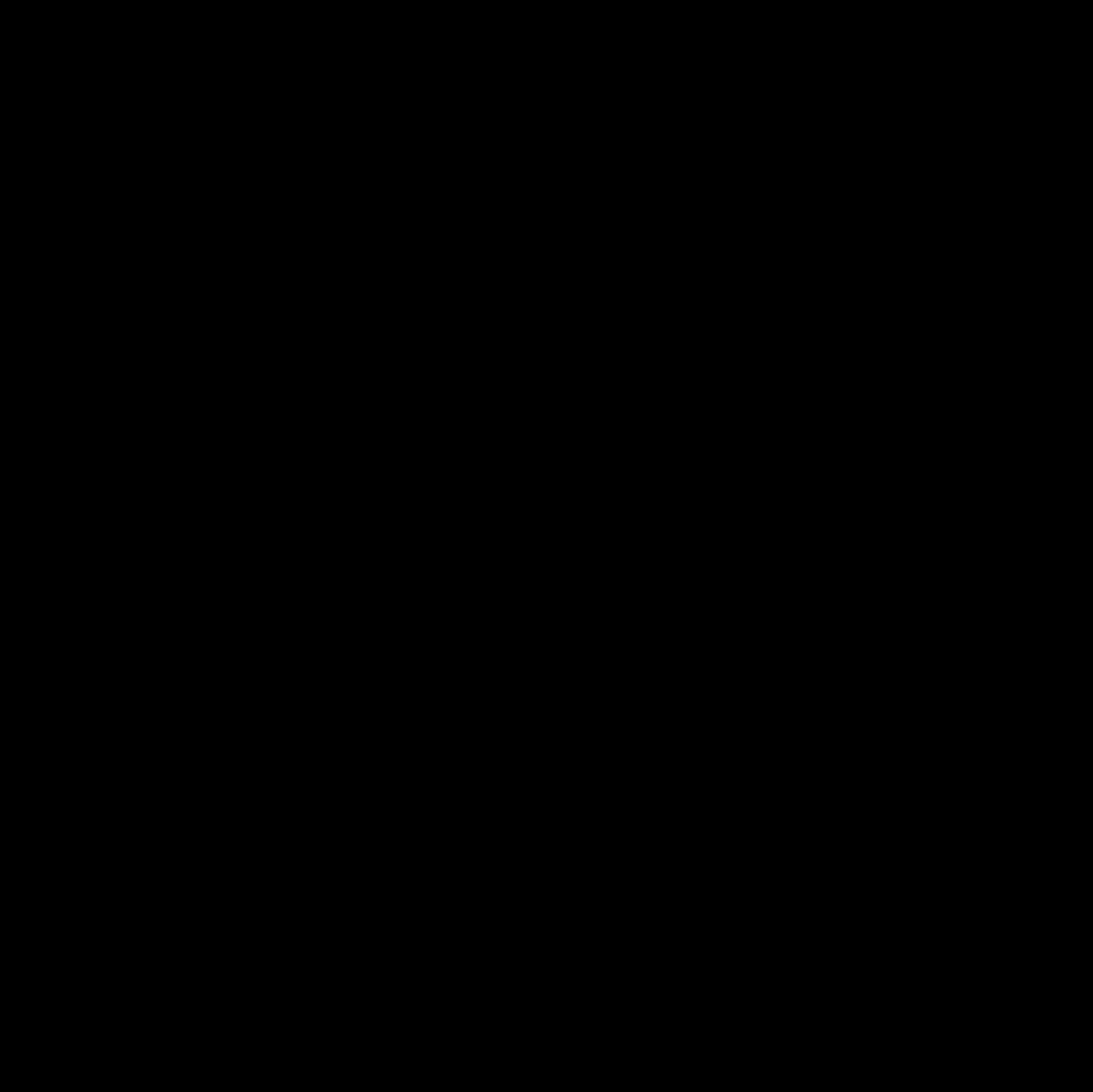
Der Minister der Finanzen  
Rump f

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 489**

Anordnung vom 6. März 1964 über die Methodik zur Veränderung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1964, 48 Seiten, 1,20 DM

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt  
Erfurt, Anger, 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen.*





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 8. April 1964

Teil II Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 64	Beschluß über Grundsätze für die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964. — Auszug — .....	239
16. 3. 64	Verordnung über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei und der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee	241

### Beschluß

über Grundsätze für die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964.

Vom 16. März 1964

— Auszug —

1. Die „Grundsätze für die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964“ (Anlage) werden in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB bestätigt.

2. Auf Großbaustellen ist ein Kultur- und Sozialfonds aller am Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe zu bilden.

Der Kultur- und Sozialfonds der Großbaustelle setzt sich zusammen aus

a) Zuführungen aus dem Kultur- und Sozialfonds der am Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe gemäß Abschnitt III Ziff. 1 der Grundsätze für die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds,

b) Zuweisungen des Ministers für Bauwesen. Die Höhe dieser Zuweisungen ist für die einzelne Großbaustelle durch den Minister für Bauwesen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates festzulegen.

Die gemäß Ziff. 5 des Beschlusses vom 30. Januar 1964 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 — Auszug — (GBl. II S. 80) zu bestätigende Nomenklatur der wichtigsten Bauvorhaben des Staatsplanes, auf denen ein Komplex-Prämienfonds zu bilden ist, gilt gleichzeitig auch für die Bildung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen.

Für die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen hat der Minister für Bauwesen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften Bau — Holz und Metall bis zum 31. März 1964 eine Richtlinie auszuarbeiten. In dieser Richtlinie ist die Höhe der Anteile festzulegen, die von den

Betrieben aus ihrem Kultur- und Sozialfonds gemäß Buchst. a an den Kultur- und Sozialfonds der einzelnen Großbaustellen für ihre auf der Baustelle beschäftigten Belegschaftsmitglieder abzuführen sind.

3. Für die übrigen Bereiche der volkseigenen Wirtschaft, die zum Geltungsbereich der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114) gehören, haben die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane in Übereinstimmung mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft bis zum 1. Mai 1964 zu überprüfen und festzulegen, wie diese Grundsätze in ihrem Bereich anzuwenden sind.

Die Anpassungsbestimmungen für diese Bereiche sind durch den Minister der Finanzen zu koordinieren. Sofern sich daraus finanzielle Auswirkungen auf den Staatshaushalt ergeben, hat er über die erforderlichen Mittel einen Beschlußvorschlag dem Ministerrat zu unterbreiten.

4. Dieser Beschluß tritt am 1. April 1964 in Kraft, ausgenommen Abschnitt II Ziffern 1 und 3 der Grundsätze, die für das gesamte Planjahr 1964 gelten.

Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieses Beschlusses folgende gesetzliche Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

§§ 11, 12, 16, 17, 27 und 28 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114);

§ 5 Abs. 2 der Anordnung vom 14. März 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes).

Berlin, den 16. März 1964

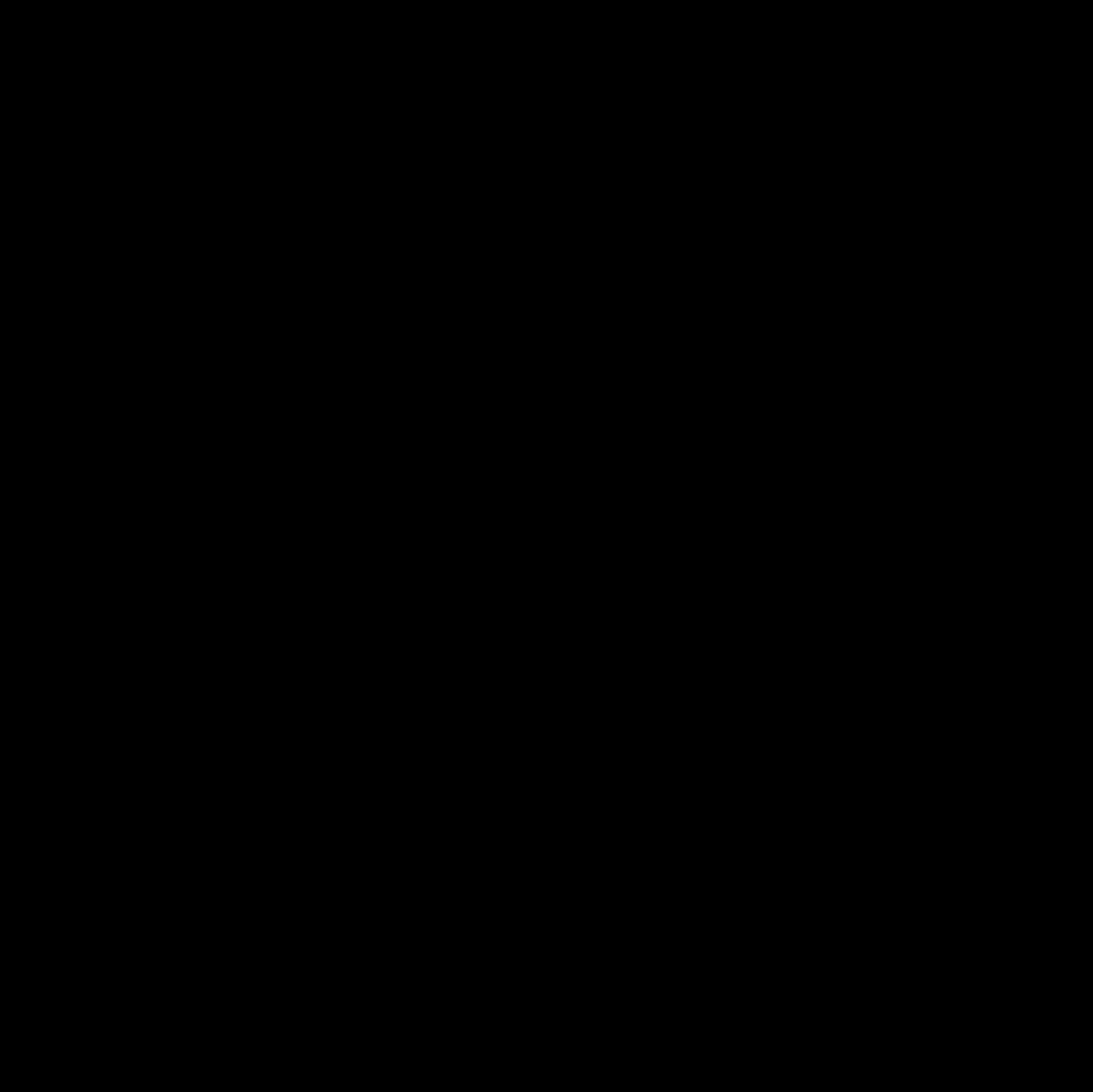
Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter  
des Ministers



**Anlage**

zu vorstehendem Beschluß

**Grundsätze**  
**für die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964**

**I.****Geltungsbereich**

Die Grundsätze gelten

- a) für die dem Volkswirtschaftsrat bzw. dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden
  - Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigenen Betriebe (VEB),
  - volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie volkseigenen Spezialbaukombinate (nachstehend Kombinate genannt) und deren wirtschaftlich selbständige Betriebsteile,
  - volkseigenen Projektierungs- und Konstruktionsbüros,
  - wissenschaftlichen Industriebetriebe,
  - volkseigenen Betriebe,
- b) für die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe,
- c) für die den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe.

**II.****Grundsätze****für die Bildung des Kultur- und Sozialfonds**

1. Das jährliche Gesamtvolumen des Kultur- und Sozialfonds wird im Rahmen der VVB bzw. des Verantwortungsbereiches des den Betrieben übergeordneten Organs errechnet aus
  - a) 1,5 % der geplanten Lohnsumme der Betriebe und VVB (Zentrale),
  - b) dem Umfang der bisher über den Satz von 1,5 % hinaus genehmigten Erhöhungen des Kultur- und Sozialfonds.

Die Betriebe planen außerdem die Mehrkosten anlässlich des Wegfalls der Lebensmittelkarten entsprechend den in der Anlage zur Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBI. I S. 425) festgelegten Erhöhungsbeträgen sowie die

Lohnerhöhungsbeträge für das Werkküchenpersonal auf Grund lohnpolitischer Maßnahmen, soweit dadurch eine Erhöhung der Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds für das Werkküchenessen nachweisbar eingetreten ist, als zusätzliche Zuführungen zu ihrem Kultur- und Sozialfonds.

2. Die Generaldirektoren der VVB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter anderer Organe, denen Betriebe unterstellt sind, können in Übereinstimmung mit den zuständigen gewerkschaftlichen Leitungen die Höhe des Kultur- und Sozialfonds für die ihnen unterstellten Betriebe entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung und Perspektive des Betriebes differenziert festlegen. Dabei sind die Ausgaben aus dem Kultur- und Sozialfonds, die in den Betrieben in unterschiedlicher Höhe notwendig werden und abhängen von

- der Anzahl der Beschäftigten,
  - dem Umfang und Niveau der vorhandenen kulturellen und sozialen Einrichtungen,
  - den notwendigen Maßnahmen zur Unterstützung der werktätigen Frauen,
  - den territorialen Bedingungen des Betriebes,
  - dem Anteil der Werktätigen, die im Mehrschichtsystem arbeiten,
  - dem Anteil der Werktätigen, die unter erschwerten Bedingungen arbeiten,
- zu berücksichtigen.

Das Gesamtvolumen gemäß Ziff. 1 Buchstaben a und b darf dabei nicht überschritten werden.

Der Kultur- und Sozialfonds der VVB (Zentrale) darf 1½ % der geplanten Lohnsumme der VVB (Zentrale) nicht überschreiten.

3. Die Übertragung von Mitteln des Betriebsprämienfonds in den Kultur- und Sozialfonds ist nicht gestattet.  
Die Generaldirektoren der VVB und Kombinate, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter anderer Organe, denen Betriebe unterstellt sind, können in Übereinstimmung mit den zuständigen gewerkschaftlichen Leitungen zum Ausgleich nach Überprüfung der Notwendigkeit höhere Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds der Betriebe ihres Verantwortungsbereiches genehmigen. Die Generaldirektoren der VVB und Kombinate erhalten dazu entsprechende Weisungen vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bzw. vom Minister für Bauwesen.

4. Sofern durch die Werkküche (Betriebskantine) der Verkauf von Getränken, Tabakwaren sowie Imbisswaren, die in der Werkküche zubereitet wurden, erfolgt, können die aus dem Umsatz dieser Waren erzielten Überschüsse für die Verbesserung der Arbeiterversorgung verwendet werden. Die Bestimmungen über die Berechnung des Zuschlages zur Produktionsabgabe bzw. Handelsabgabe werden hierdurch nicht berührt.

Überschüsse aus Dienstleistungseinrichtungen können dem Kultur- und Sozialfonds zugeführt werden.

**III.****Grundsätze****für die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds**

1. Die Leiter der Betriebe haben die Mittel des Kultur- und Sozialfonds mit dem größten Nutzeffekt für die ständige Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Werktätigen zu verwenden. Sie können die Mittel des Kultur- und Sozialfonds in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung insbesondere verwenden für
  - Zuschüsse für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens in den Gewerkschaftsgruppen, Brigaden und Betriebsabteilungen für die gesellschaftliche und fachliche Qualifizierung, für die Entwicklung der künstlerisch-schöpferischen Betätigung der Werktätigen, die Vertiefung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen der Arbeiterklasse und den Künstlern, für die Ausstattung der Bibliothek mit der neuesten Literatur und für die Arbeit im Kulturhaus,
  - Zuschüsse für betriebliche Einrichtungen der Arbeiterversorgung wie Werkküchen, Werkrestaurants, Dienstleistungseinrichtungen und dergleichen,





- Zuschüsse für betriebliche Einrichtungen, die besonders der Unterstützung der werktätigen Frauen dienen, wie Kindergärten, -krippen, -wochenheime und dergleichen,
  - Zuschüsse zur Förderung der Jugend wie z. B. zur Durchführung von Ferienlagern, Exkursionen, Veranstaltungen sowie Zuwendungen an die Ortsausschüsse für Jugendweihe,
  - Zuschüsse zur Entwicklung eines vielseitigen sportlichen Lebens im Betrieb, insbesondere des Volkssports,
  - Zuschüsse für Urlaub und Erholung der Betriebsangehörigen,
  - finanzielle Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften,
  - einmalige soziale Zuwendungen an Betriebsangehörige,
  - Ausgaben und Zuwendungen an Betriebsangehörige aus Anlaß von Hochzeiten, Namensgebung und dergleichen,
  - Abführungen an den Kultur- und Sozialfonds der Großbaustellen für Betriebsangehörige, die längere Zeit auf Großbaustellen eingesetzt sind.
2. Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind vorrangig für solche Zwecke zu verwenden, die in enger Verbindung zur Lösung der Produktionsaufgaben stehen.
- Den Leitern der Betriebe wird empfohlen, keine Mittel des Kultur- und Sozialfonds für den Neubau, Ankauf bzw. die bauliche Erweiterung betrieblicher Ferienheime, Kinderferienlager und Kulturhäuser zu verwenden.
- Die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds für Investitionsmaßnahmen ist auf solche Vorhaben zu konzentrieren, die der Verbesserung der Arbeiterversorgung, besonders der Unterstützung der werktätigen Frauen dienen (z. B. Errichtung oder Erweiterung von Dienstleistungseinrichtungen, Kindergärten, -krippen und dergleichen). Dabei sind die geltenden Bestimmungen über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zu beachten. Die Sicherung der planmäßigen Unterhaltung solcher Einrichtungen ist mit den örtlichen Räten abzustimmen.
- Die Ausgaben aus dem Kultur- und Sozialfonds für betriebsfremde Zwecke (z. B. Spenden, Sammlungen, Patenschaften, Stiftung von Ehrenpreisen, finanzielle Zuschüsse zu außerbetrieblichen Festveranstaltungen oder Festwochen) sind weitestgehend einzuschränken.
- Die Gewährung von Zuschüssen an außerbetriebliche Organe gesellschaftlicher Organisationen ist nicht gestattet.
3. Zur Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Werktätigen sowie der Arbeiterversorgung, besonders in kleineren Betrieben, sind die Möglichkeiten der Schaffung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Einrichtungen, an denen sich mehrere Betriebe beteiligen, stärker zu nutzen. Für die laufende Unterhaltung ist die Höhe der Kostenbeteiligung (Anteile der Gemeinkosten und Mittel des Kultur- und Sozialfonds) zwischen den Betrieben vertraglich zu vereinbaren.
4. Zuwendungen für langjährige Betriebszugehörigkeit (Arbeitsjubiläen) auf Grund betrieblicher Regelungen sind nicht mehr aus dem Kultur- und Sozialfonds, sondern aus dem Prämienfonds zu zahlen.

- 5. Der Leiter des Betriebes soll die Zahlung von Zuschüssen an betriebliche Organisationen und Einrichtungen von der Vorlage begründeter Finanzierungs- und Verwendungsnachweise abhängig machen.
- 6. Die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds sind vom geplanten Jahresbetrag monatlich anteilig vorzunehmen.
- 7. Am Jahreschluß nicht verbrauchte Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind auf das folgende Planjahr übertragbar.

**Verordnung**  
über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei und der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee.

Vom 16. März 1964

Die neuen gesellschaftlichen Bedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik, die auf den Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse beruhen, haben zu grundlegenden Veränderungen im Bewußtsein der Werktätigen geführt. Sie erkennen immer mehr ihre Verantwortung für den Schutz der sozialistischen Gesellschaft und für die Einhaltung der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens. Daraus erwächst ihre Bereitschaft und das Bedürfnis, bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und der Sicherheit an der Staatsgrenze mitzuwirken. Diese Entwicklung ermöglicht eine noch breitere Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte bei der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und der Sicherheit an der Staatsgrenze werden die Deutsche Volkspolizei und die Grenztruppen der Nationalen Volksarmee aktiv von freiwilligen Helfern unterstützt. Zur Erhöhung ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit ist es erforderlich, entsprechend den gesellschaftlichen Bedingungen die Rechte und Pflichten der freiwilligen Helfer bei der Lösung der staatlichen Aufgaben zu erweitern. Die Tätigkeit der freiwilligen Helfer ist Ausdruck der aktiven Wahrnehmung des staatsbürgerlichen Rechts, bei der Lenkung und Leitung ihres Staates mitzuwirken.

Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, die Deutsche Volkspolizei oder die Grenztruppen der Nationalen Volksarmee bei der Gewährleistung des Schutzes der staatlichen Ordnung, der Volkswirtschaft, des Volkseigentums, des persönlichen Eigentums der Bürger und ihrer persönlichen Sicherheit zu unterstützen, können auf Vorschlag der in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammengeschlossenen Parteien und Massenorganisationen oder auf Grund persönlicher Bewerbung freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei oder der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee werden.

(2) Bürger, die für die Tätigkeit als freiwillige Helfer bestätigt werden, verpflichten sich, die Deutsche Volkspolizei oder die Grenztruppen der Nationalen Volksarmee bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aktiv zu unterstützen.

(3) Der Einsatz der freiwilligen Helfer erfolgt entsprechend der Notwendigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie erhalten zu ihrer Legitimation einen Ausweis.



(4) Freiwillige Helfer werden auf Antrag oder durch Zurücknahme der Bestätigung durch die Deutsche Volkspolizei oder Nationale Volksarmee entpflichtet.

### § 2

(1) Zur Erreichung einer hohen Qualität in der Tätigkeit der freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei sind die Organe der Deutschen Volkspolizei verpflichtet, sie bei der Aneignung eines hohen politischen und fachlichen Wissens zu unterstützen und ihnen die Grundsätze der polizeilichen Arbeit zu vermitteln.

(2) Die freiwilligen Helfer der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee sind durch systematische Schulung zur wirksamen Unterstützung der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee zu befähigen.

### § 3

(1) Die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei versehen ihren Dienst zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unter Leitung der Deutschen Volkspolizei selbständig im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben oder im Zusammenwirken mit Volkspolizei-Angehörigen.

(2) Die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei haben das Recht und die Pflicht:

- a) Hinweise und Mitteilungen zur Weiterleitung an die Deutsche Volkspolizei entgegenzunehmen,
- b) bei Unglücksfällen oder erheblicher Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachen andere Bürger zur Hilfeleistung aufzufordern und erste Maßnahmen einzuleiten, die der Wiederherstellung bzw. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen,
- c) gegen ordnungswidrige Handlungen einzuschreiten, den Bürgern das ordnungsgemäße Verhalten zu erläutern und sie bei derartigen geringfügigen Gesetzesverletzungen zu verwarren,
- d) Personalien festzustellen, soweit das in den vorgenannten Fällen zur Durchführung weiterer Maßnahmen erforderlich ist,
- e) Personen, die sich nicht mit einem Personalausweis oder einem diesem gleichgestellten Dokument ausweisen können, zur Feststellung der Personalien der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zuzuführen oder einem Volkspolizei-Angehörigen zu übergeben, wenn das zur Klärung eines Sachverhaltes, durch den die Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt wird, erforderlich ist,
- f) Personen gemäß § 152 Abs. 1 StPO vorläufig festzunehmen.

(3) Die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei können, sofern sie dazu besonders ermächtigt sind, neben den im Abs. 1 genannten Befugnissen:

- a) Hausbücher kontrollieren,
- b) für den Abschnittsbevollmächtigten Sprechstunden durchführen,
- c) Verkehrsüberwachungen und zeitweilige Verkehrsregelungen durchführen und dazu die erforderlichen Weisungen erteilen, Fahrerlaubnisse kontrollieren sowie Verkehrsunfälle aufnehmen; technische Überprüfungen von Fahrzeugen durchführen und bei Verstößen gegen die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie in Durchführung

technischer Überprüfungen Verfügungen (einschließlich Mängelanzeigen) erteilen,

- d) Personen und Sachen bei Fahndungseinsätzen kontrollieren und in Fahndung stehende Personen und Sachen der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zuführen bzw. übergeben.

### § 4

(1) Die freiwilligen Helfer der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee können einzeln oder in geschlossenen Gruppen zur Unterstützung der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee eingesetzt werden.

(2) Die freiwilligen Helfer der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee haben das Recht und die Pflicht, auch selbständig die Personalien festzustellen, wenn der begründete Verdacht einer Grenzverletzung oder der Verletzung der Grenzordnung gegeben ist. Sie können Personen der nächsten Dienststelle der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee zuführen oder einem Angehörigen der Grenztruppen oder einem Volkspolizei-Angehörigen übergeben, wenn eine Grenzverletzung festgestellt, diese begründet vermutet wird oder der Betroffene sich nicht ausweisen kann.

### § 5

(1) Die freiwilligen Helfer haben sich beim selbständigen Tätigwerden auszuweisen.

(2) Die freiwilligen Helfer sind verpflichtet, über die in Durchführung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Mitteilungen und Tatsachen gegenüber Unbefugten Stillschweigen zu wahren.

### § 6

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen:

- a) für die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei,
- b) für die freiwilligen Helfer der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee der Minister für Nationale Verteidigung.

(2) In besonderen Fällen können freiwilligen Helfern weitere Befugnisse durch den zuständigen Minister übertragen werden.

### § 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 25. September 1952 über die Zulassung freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Volkspolizei (GBl. S. 967) und die Verordnung vom 5. Juni 1958 über die Zulassung freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Grenzpolizei (GBl. I S. 501) außer Kraft.

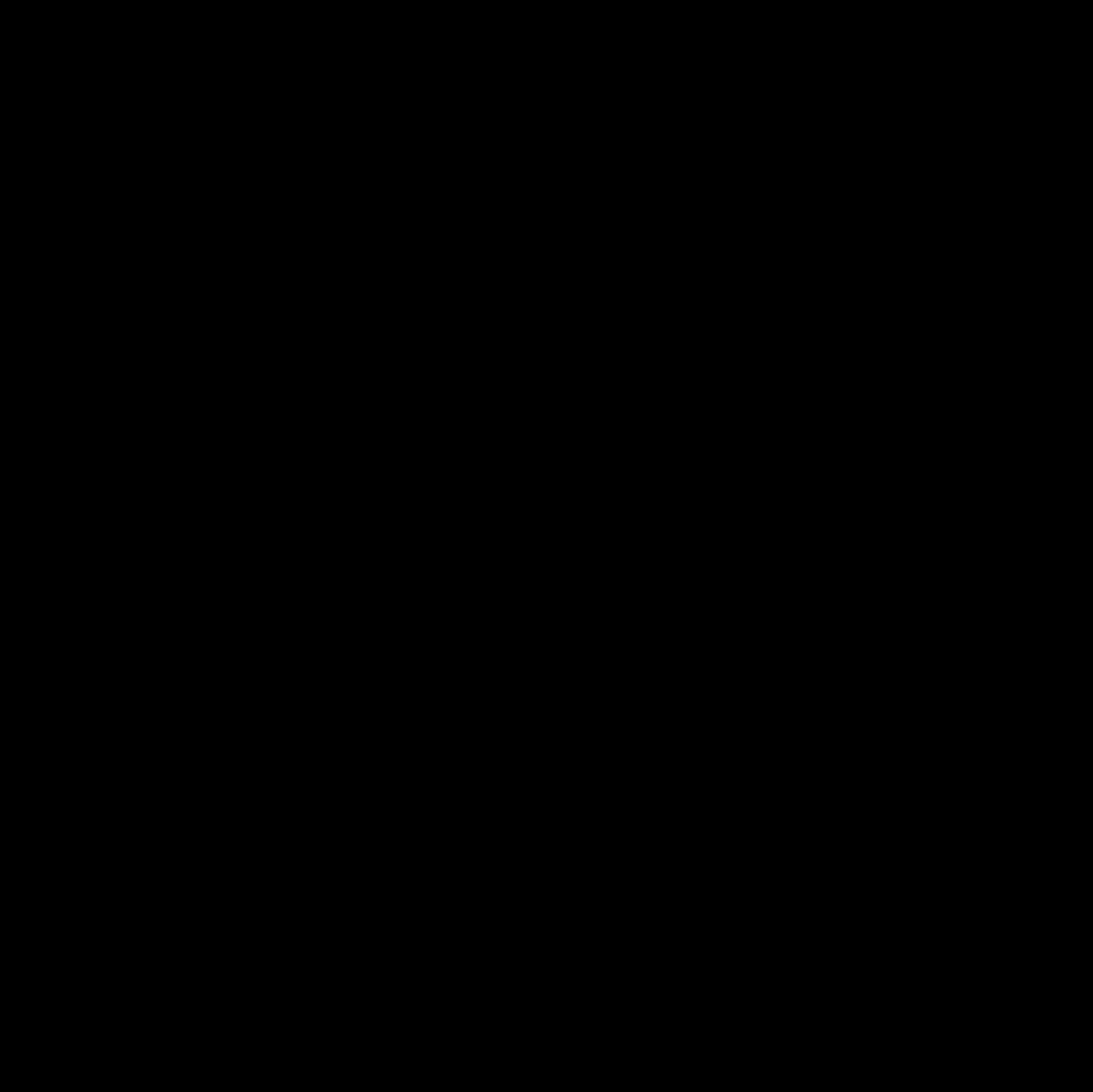
Berlin, den 16. März 1964

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern  
und Chef  
der Deutschen Volkspolizei

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dickel





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 10. April 1964

Teil II Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 64	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Giften. — Giftgesetz — .....	243
12. 3. 64	Anordnung zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf .....	243
24. 3. 64	Anordnung Nr. 4 über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge .....	244

## Sechste Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über den Verkehr mit Giften.

— Giftgesetz —

Vom 21. März 1964

Auf Grund des § 29 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBL S. 977) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

### § 1

Im Verzeichnis der Gifte — Anlage I zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBL S. 1108) — werden in die Abteilung 1 neu aufgenommen:

Tetraäthylblei und Mischungen von Tetraäthylblei mit organischen Verbindungen der Halogene (Ethyfluid),

Tetramethylblei und andere Bleialkylverbindungen.

### § 2

Unter die Bestimmungen des Giftgesetzes fallen nicht gebleite Kraftstoffe.

### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1964

Der Minister für Gesundheitswesen  
Sefrin

\* S. DB (GBL I 1950 Nr. 25 S. 335)

## Anordnung zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf.

Vom 12. März 1964

### § 1

(1) Die Schutzimpfung gegen Wundstarrkrampf (nachstehend Impfung genannt) ist bei erwachsenen Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft und im Bauwesen beschäftigt sind, vorzunehmen.

(2) Verantwortlich für die Durchführung der Impfungen sind die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe.

### § 2

Die Impfung ist eine Pflichtschutzimpfung. Sie ist kostenlos.

### § 3

Die Impfung erfolgt mit dem vom Ministerium für Gesundheitswesen dafür zugelassenen Impfstoff.

### § 4

(1) Die Impfung besteht aus 3 Einzelimpfungen. Der Abstand zwischen der ersten und der zweiten Einzelimpfung beträgt 4 bis 6 Wochen; die dritte Einzelimpfung ist etwa 1 Jahr nach der ersten vorzunehmen.

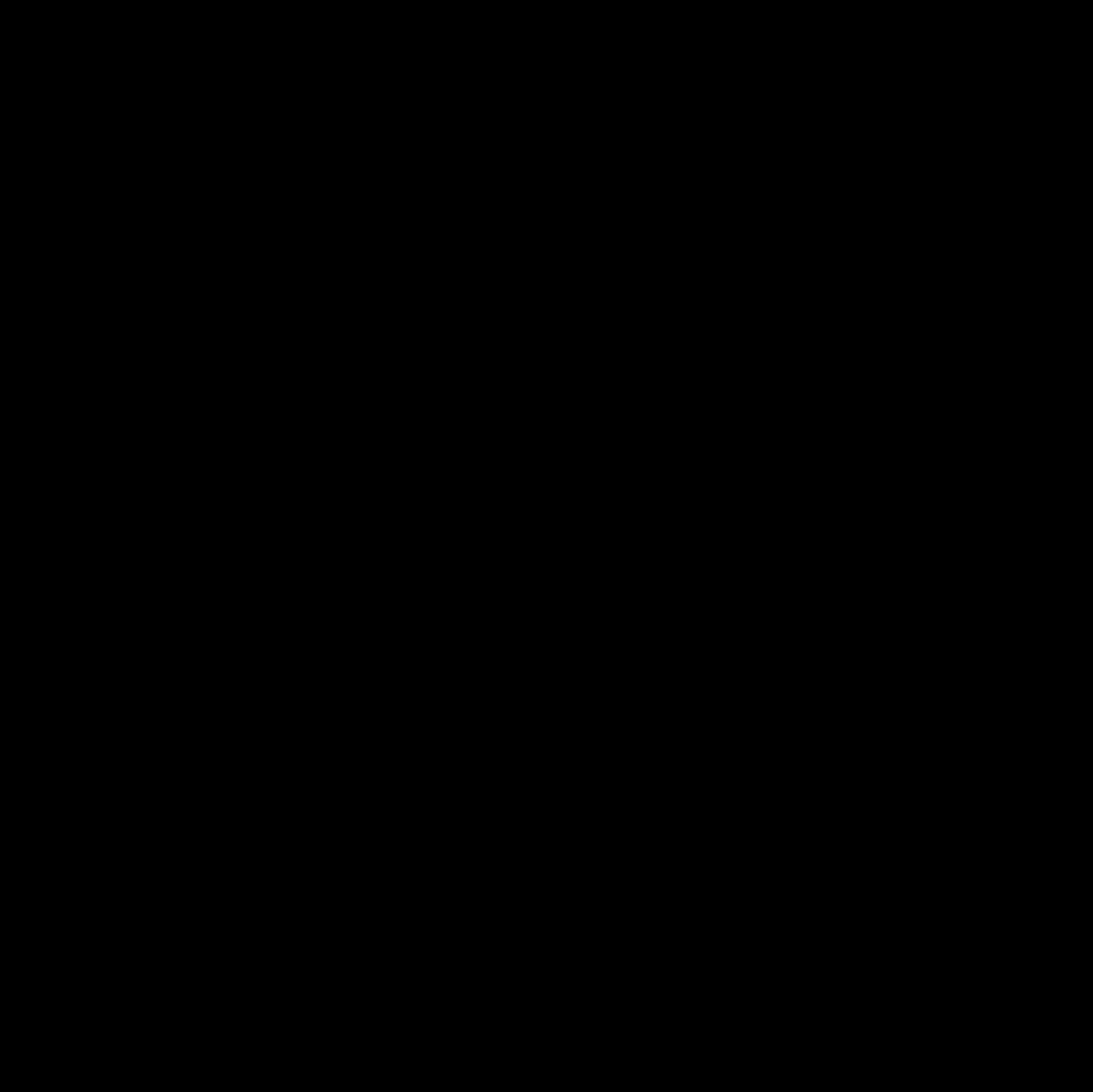
(2) Die Impfung erfolgt subkutan in einer Dosierung von je 1 ml Impfstoff.

### § 5

Von der Impfung sind zurückzustellen:

1. Personen, die an einer akuten Krankheit leiden oder vor weniger als 2 Wochen an einer solchen Krankheit erkrankt waren;

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Januar — Februar — März 1964



2. Personen, bei denen in den letzten 2 Wochen vor dem Impftermin eine andere Schutzimpfung vorgenommen wurde.

## § 6

Die Durchführung der Impfung ist bei erwachsenen Personen durch Einkleben von Marken (Tetanus I, II und III) im Personalausweis für deutsche Staatsbürger zu bestätigen.

## § 7

Störungen des Impfverlaufs sind dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organ umgehend anzuzeigen.

## § 8

Beim Auftreten von Impfschädigungen finden die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 446) und der dazu ergangenen Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1951 (GBl. S. 133; Ber. S. 186) Anwendung.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Kinder, die gemäß der Anordnung vom 30. Januar 1961 über die Schutzimpfung gegen Diphtherie und Wundstarrkrampf bei Kindern und Jugendlichen (GBl. II S. 60) zu impfen sind.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. November 1960 zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf (GBl. II S. 461) außer Kraft.

Berlin, den 12. März 1964

Der Minister für Gesundheitswesen  
Sefrin

**Anordnung Nr. 4\***  
**über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen**  
**in der Allgemeinen Sozialfürsorge.**

Vom 24. März 1964

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Barunterstützung beträgt für

- a) Hauptunterstützungsempfänger .. monatl. 85 DM  
in den Städten Leipzig und Dresden ..... monatl. 88 DM
- b) mitunterstützte Haushaltsangehörige (außer den im Abs. 2 genannten Hilfsbedürftigen) ..... monatl. 35 DM

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. I 1958 Nr. 36 S. 447)

(2) Bei mitunterstützten Haushaltsangehörigen, die entsprechend § 18 Abs. 1 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt (GBl. II S. 639) eine höhere Rente bzw. einen erhöhten Ehegattenzuschlag zur Rente erhalten, ist bei der Festlegung der zusätzlichen Unterstützung vom bisherigen Betrag der Mitunterstützung in Höhe von 30 DM, in den Städten Leipzig und Dresden 35 DM, auszugehen.

## § 2

Zu den im § 1 festgesetzten Barunterstützungen werden gemäß § 1 Buchstaben f und g der Verordnung vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 447) Zuschläge entsprechend der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442) und der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) gewährt.

## § 3

(1) Die Mietbeihilfen können bis zu folgender Höhe gezahlt werden:

- a) an alleinstehende Personen und Hauptunterstützungsempfänger mit einem Haushaltsangehörigen in den Städten der Ortsklassen S und A ..... monatl. 30 DM  
in den Städten und Gemeinden der Ortsklasse B ..... monatl. 25 DM
- b) an Hauptunterstützungsempfänger mit 2 oder 3 Haushaltsangehörigen in den Städten der Ortsklassen S und A ..... monatl. 35 DM  
in den Städten und Gemeinden der Ortsklasse B ..... monatl. 30 DM
- c) an Hauptunterstützungsempfänger mit mehr als 3 Haushaltsangehörigen in den Städten der Ortsklassen S und A ..... monatl. 40 DM  
in den Städten und Gemeinden der Ortsklasse B ..... monatl. 35 DM

(2) Für Tuberkulosekranke kann eine bis zu monatlich 10 DM höhere Mietbeihilfe gezahlt werden.

## § 4

(1) Die Höchstbeträge für die laufende Sozialfürsorgeunterstützung einschließlich Mietbeihilfe gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge\*\* werden wie folgt festgesetzt:

- a) für Hilfsbedürftige mit nicht mehr als 2 mitunterstützten minderjährigen Kindern in den Städten der Ortsklasse S ..... auf monatl. 175 DM  
in den Städten und Gemeinden der Ortsklassen A und B .... auf monatl. 170 DM

\*\* § 5 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 447)





- b) für Hilfsbedürftige mit mehr als 2 mitunterstützten minderjährigen Kindern in den Städten der Ortsklasse S ..... auf monatl. 190 DM  
in den Städten und Gemeinden der Ortsklassen A und B .... auf monatl. 185 DM.

(2) Die gemäß § 5 Absätzen 2 und 3 der Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge\* festgelegten Leistungen sind weiterhin über die Höchstbeträge hinaus zu gewähren.

#### § 5

Das Pflegegeld gemäß § 6 der Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge beträgt

- |              |                  |
|--------------|------------------|
| in Stufe I   | monatlich 15 DM  |
| in Stufe II  | monatlich 30 DM  |
| in Stufe III | monatlich 45 DM. |

#### § 6

(1) Die Sonderbeihilfe zum Kauf zusätzlicher Lebensmittel gemäß § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 447) beträgt

- |                       |                        |
|-----------------------|------------------------|
| für Tuberkulosekranke | bis zu monatlich 12 DM |
| für Geschwulstkranke  | bis zu monatlich 12 DM |
| für Zuckerkrankte     | bis zu monatlich 18 DM |

(2) Für Tuberkulosekranke entfällt diese Sonderbeihilfe, wenn eine monatliche Beihilfe bzw. ein monat-

\* § 5 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 447)

licher Zuschuß gemäß §§ 7 und 9 der Ersten Durchführungbestimmung vom 30. Dezember 1961 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — (GBl. II 1962 S. 13) gezahlt wird.

#### § 7

Das Taschengeld bei Krankenhausaufenthalt beträgt monatlich 18 DM.

#### § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung (Nr. 1) vom 24. Februar 1956 über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge (GBl. I S. 239);
2. die Anordnung vom 15. November 1956 zur Änderung der Anordnung über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge (Aufhebung der Ortsklassen C und D) (GBl. I S. 1329);
3. die Anordnung Nr. 3 vom 28. Mai 1958 über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge (GBl. I S. 447).

Berlin, den 24. März 1964

**Der Minister für Gesundheitswesen**

Seifrin



Warum ist ein Abkommen der Vernunft und des guten Willens zwischen beiden deutschen Staaten notwendig?

Diese Frage beantwortet Dr. Fritz Heinecke in seiner Broschüre

## 7 Punkte für Frieden und Verständigung

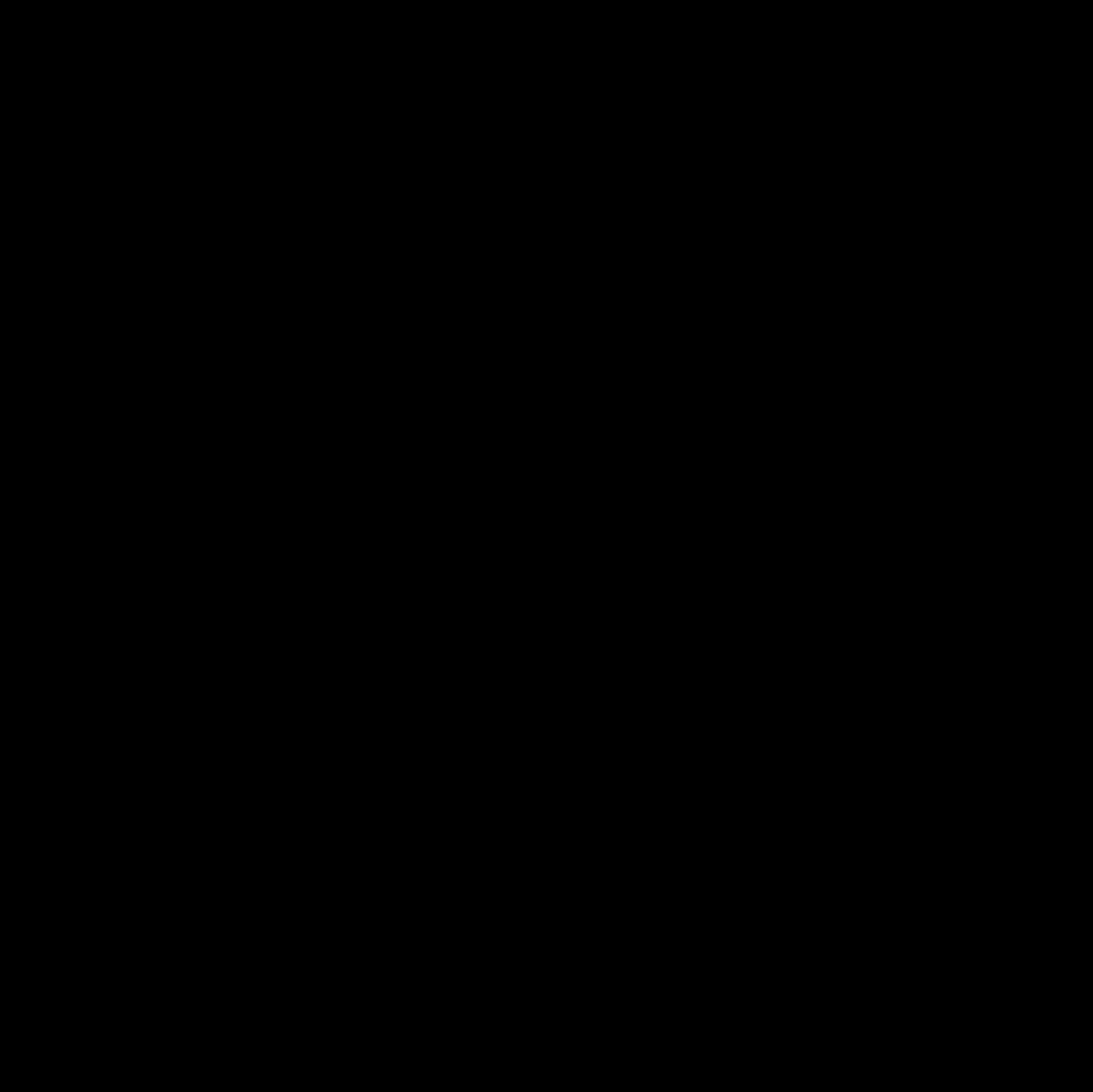
80 Seiten · Preis 1,20 DM

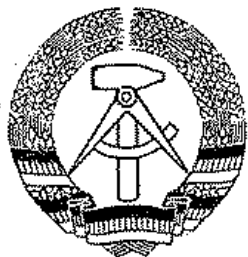
auf der Grundlage der unterschiedlichen Verhältnisse, wie sie sich in beiden deutschen Staaten entwickelt haben. Jeden der sieben Punkte nutzt der Autor, um nachzuweisen, daß sachliche und normale Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten notwendig und möglich sind. Dabei weist er nach, daß das Ringen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen der DDR für die Lösung der ökonomischen Aufgaben, für die Festigung und Entwicklung unserer Republik, für den entfalteten Aufbau des Sozialismus und der Kampf aller patriotischen Kräfte Westdeutschlands für die Erhaltung des Friedens, für ihre demokratischen Rechte zwei Wege des gemeinsamen Kampfes für Frieden und friedliche Koexistenz sind.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 269 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 63 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,26 DM, Teil II 1,60 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (688) **Index 31 817**





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 17. April 1964

Teil II Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 64	Verordnung über den vereinfachten Betriebsplan in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung .....	247
23. 3. 64	Arbeitsschutzanordnung 450. — Elektromedizinische Geräte und sonstige elektrische Betriebsmittel in medizinisch genutzten Räumen — .....	248
	Berichtigungen .....	249
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	250
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	250

## Verordnung über den vereinfachten Betriebsplan in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

Vom 16. März 1964

Die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert eine festere Einbeziehung aller Betriebe mit staatlicher Beteiligung in die Planung. Grundlage dafür ist die Ausarbeitung von vereinfachten Betriebsplänen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung aller Bereiche der Volkswirtschaft.

Die Einführung der Betriebsplanung für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung aller Wirtschaftsbereiche erfolgt in Auswertung der guten Erfahrungen, die sich aus der Ausarbeitung von Betriebsplänen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung der Industrie ergeben haben, und entspricht den Vorschlägen zahlreicher Komplementäre aus den bisher noch nicht einbezogenen Bereichen der Volkswirtschaft.

Die vereinfachten Betriebspläne sind unter aktiver Teilnahme der Werktätigen auszuarbeiten. Sie sichern die Übereinstimmung der betrieblichen mit den volkswirtschaftlichen Interessen, den planmäßigen Absatz der Erzeugnisse durch vertragliche Vereinbarungen und geben der Initiative der geschäftsführenden Komplementäre und der Werktätigen in diesen Betrieben fest umrissene ökonomische Aufgabenstellungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes. Mit der Ausarbeitung von vereinfachten Betriebsplänen auf der Basis der staatlichen Planaufgaben und ihrer Aufschlüsselung auf Abteilungen und Meisterbereiche bzw. Brigaden werden die Betriebe mit staatlicher Beteiligung in das wissenschaftliche System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft einbezogen.

### § 1

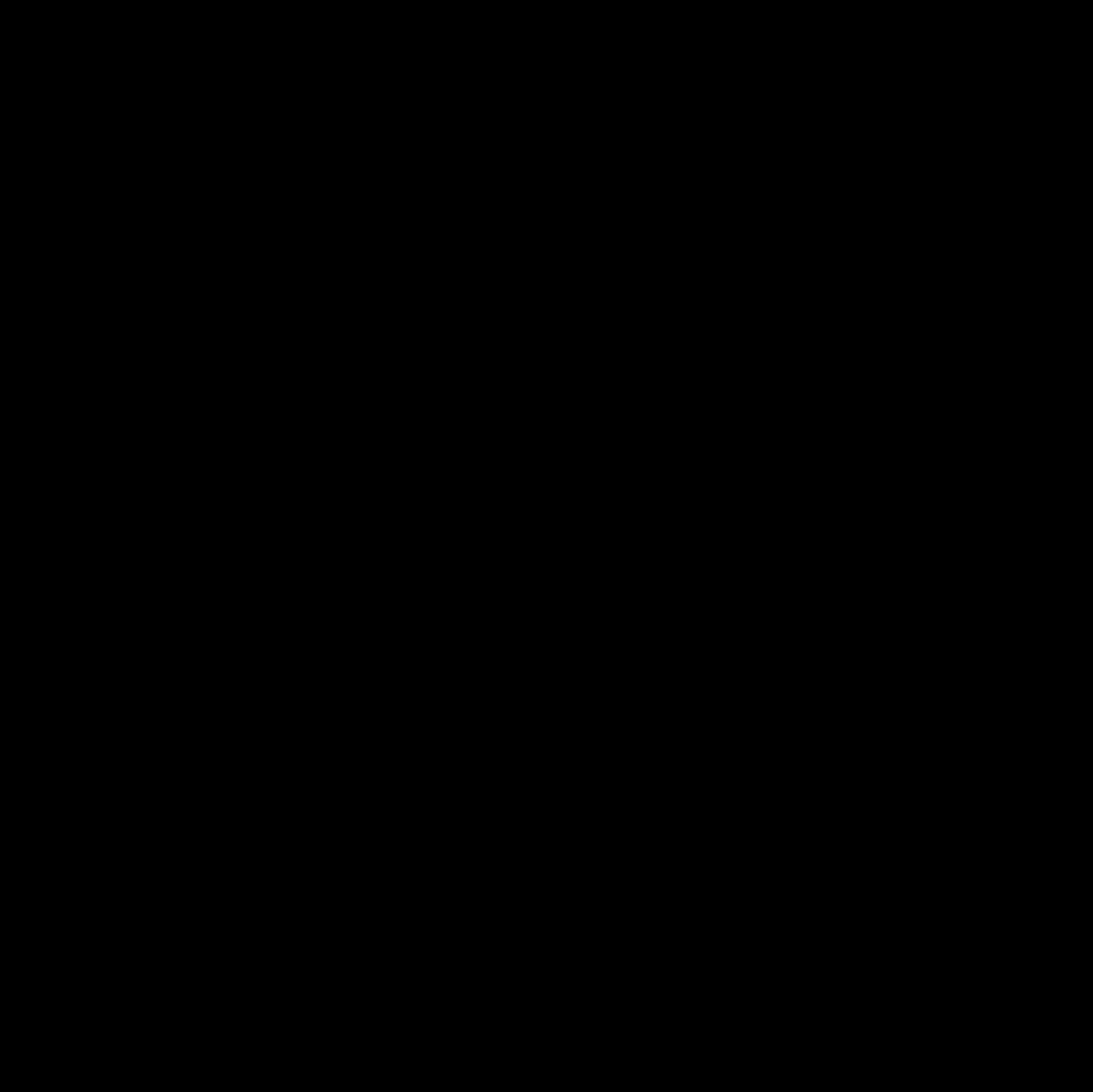
(1) Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung aller Bereiche der Volkswirtschaft arbeiten einen vereinfachten Betriebsplan aus.

(2) Der vereinfachte Betriebsplan der Betriebe mit staatlicher Beteiligung (außer Verkehrswesen) umfaßt:

- a) den Produktionsplan bzw. Leistungsplan (Warenproduktion, Produktion in Naturaleinheiten, Produktion für den Export, gegliedert nach sozialistischem und kapitalistischem Wirtschaftsgebiet sowie insgesamt nach Quartalen, Produktion für die Bevölkerung, Bruttoproduktion) bzw. Warenumsatz der Handelsbetriebe,
- b) den Materialplan bzw. bereitgestellte Warenfonds,
- c) den Arbeitskräfteplan (Arbeitsproduktivität, Arbeitskräfte, Gesamtlohnfonds und Durchschnittslohn),
- d) den Plan der Berufsausbildung und der Hoch- und Fachschulkader,
- e) die Arbeitszeitbilanz,
- f) den Plan Neue Technik (Planteil technisch-organisatorische Maßnahmen, Planteil Forschung und Entwicklung nur, sofern solche Aufgaben vom übergeordneten Organ finanziert werden),
- g) den Investitionsplan,
- h) ausgewählte technisch-wirtschaftliche Kennziffern entsprechend den Bedingungen der betreffenden Wirtschaftszweige.

(3) Der vereinfachte Betriebsplan der Betriebe mit staatlicher Beteiligung des Verkehrswesens umfaßt:

- a) die Übersicht der wichtigsten Betriebsdaten,
- b) den Leistungsplan des Kraftverkehrs bzw. der Kraftfahrzeug-Instandsetzung,
- c) die Entwicklung und Gliederung des Fahrzeugbestandes,
- d) die Kapazitätsbilanz des Gütertransportes, der Spedition bzw. der Personenbeförderung,
- e) die Errechnung des Kraftstoffbedarfes,
- f) den Arbeitskräfteplan (siehe Abs. 2 Buchst. c), den Plan der Berufsausbildung und die Arbeitszeitbilanz,



- g) den Plan Neue Technik (siehe Abs. 2 Buchst. f),  
h) den Investitionsplan.

## § 2

(1) Für die Ausarbeitung des vereinfachten Betriebsplanes sind den Betrieben mit staatlicher Beteiligung staatliche Planaufgaben zu übergeben.

(2) Die Übergabe der staatlichen Planaufgaben und die Kontrolle der Plandurchführung erfolgt durch das Organ, dem der Betrieb beigeordnet ist.

(3) Die staatlichen Planaufgaben für die Entwicklung des Lohnfonds, des Durchschnittslohnes und der Anzahl der Arbeitskräfte und Berufsausbildung sind durch das Organ, dem der Betrieb beigeordnet ist, mit dem für die Bilanzierung zuständigen örtlichen Staatsorgan abzustimmen.

## § 3

(1) Für die Ausarbeitung des vereinfachten Betriebsplanes sind die Leiter der Betriebe verantwortlich. Die Ausarbeitung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Werk tätigen und den gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben.

(2) Die in den vereinfachten Betriebsplänen festgelegten Aufgaben sind zeitlich aufzugliedern und auf die Betriebsabteilungen und Meisterbereiche bzw. Brigaden aufzuschlüsseln.

(3) Für die Anleitung und Unterstützung der Betriebe bei der Ausarbeitung und Durchführung der vereinfachten Betriebspläne sind die Organe verantwortlich, denen die Betriebe beigeordnet sind. Diese Organe führen die Anleitung und Unterstützung unter Einbeziehung der Erzeugnisgruppenleitbetriebe, der staatlichen Gesellschafter, der Bank- und Kreditinstitute und der Büros für die Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (VEB) durch.

## § 4

Die Bestätigung der vereinfachten Betriebspläne erfolgt durch das Organ, dem der Betrieb beigeordnet ist.

## § 5

Für alle Betriebe mit staatlicher Beteiligung, für die nach den bisher geltenden Bestimmungen noch kein vereinfachter Betriebsplan ausgearbeitet und bestätigt wurde, erfolgt dies erstmalig bis zum 30. Juni 1964 für das 2. Halbjahr des Volkswirtschaftsplanes 1964 und für die weiteren Volkswirtschaftspläne entsprechend den terminlichen Festlegungen für die Übergabe der staatlichen Planaufgaben bzw. für die Ausarbeitung der Betriebspläne.

## § 6

Durchführungsbestimmungen erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen. Die notwendigen methodischen Richtlinien zur Ausarbeitung der vereinfachten Betriebspläne werden von dem für die Leitung des betreffenden Wirtschaftszweiges zuständigen zentralen Staatsorgan herausgegeben.

## § 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11. Oktober 1962 über den vereinfachten Betriebsplan in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 768) außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
der  
Staatlichen Plankommission

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Schürer  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

**Arbeitsschutzanordnung 450.**

**— Elektromedizinische Geräte und sonstige elektrische Betriebsmittel in medizinisch genutzten Räumen —**

Vom 23. März 1964

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates sowie in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der zuständigen Gewerkschaften folgende Arbeitsschutzanordnung erlassen:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung findet Anwendung für alle Arbeitsstellen, in denen für human-, zahn- und veterinärmedizinische Zwecke mit elektromedizinischen Geräten und sonstigen elektrischen Betriebsmitteln gearbeitet wird.

(2) Für elektrische Anlagen gelten die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes) sowie die DDR-Standards. Soweit solche noch nicht vorliegen, gelten die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker, insbesondere VDE 0107 — Bestimmungen für das Errichten und Instandsetzen elektrischer Anlagen in medizinisch genutzten Räumen.

(3) Für medizinische Röntgenanlagen gilt die Arbeitsschutzanordnung 950 vom 25. November 1954 — Anwendung von Röntgenstrahlen in medizinischen (ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen) Betrieben — (Sonderdruck Nr. 57 des Gesetzblattes).

## § 2

**Begriffserklärungen**

(1) Elektromedizinische Geräte sind alle elektrischen Geräte, die der Untersuchung und Behandlung von Menschen und Tieren dienen, einschließlich ihrer zuzählenden Geräte.

(2) Elektrische Betriebsmittel sind alle Mittel, die der Erzeugung, der Fortleitung und Anwendung elektrischer Energie dienen, z. B. Notstromversorgung, Beleuchtung, Be- und Entlüftung, Wärmegeräte u. a. sowie auch elektromedizinische Geräte, die den Be-





stimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker VDE 0750 – Elektromedizinische Geräte – unterliegen.

### § 3

#### Allgemeine Hinweise

(1) Alle elektromedizinischen Geräte und elektrischen Betriebsmittel müssen hinsichtlich ihrer Bauart und Funktion so konstruiert und hergestellt sein, daß bei ihrem bestimmungsgemäßen Einsatz keine Gefahr für den Patienten, den Bedienenden oder die Umgebung entstehen kann. Das gilt auch für die Eigen- und Sonderanfertigungen von elektromedizinischen Geräten.

(2) Zum Schutz gegen Gefährdung durch elektrischen Strom sind elektromedizinische Geräte mit einer Schutzmaßnahme, z. B. Schutzisolierung, Kleinspannung, Schutzerdung, Nullung, Schutzleitungssystem u. a., zu versehen.

(3) Werden an elektromedizinischen Geräten oder sonstigen elektrischen Betriebsmitteln Schäden, Unregelmäßigkeiten oder Störungen festgestellt, dann sind diese sofort außer Betrieb zu setzen und dürfen erst wieder benutzt werden, wenn sie durch einen von dem verantwortlichen Leiter beauftragten Fachmann instandgesetzt worden sind.

(4) Das wiederholte Ansprechen von Sicherungen oder anderen Sicherungseinrichtungen ist dem verantwortlichen Leiter zum Zwecke der Instandsetzung unverzüglich zu melden. Flicken oder Überbrücken von Sicherungen ist streng untersagt.

(5) Das Entfernen von Schutzverkleidungen sowie das Öffnen und Montieren an elektromedizinischen Geräten und sonstigen elektrischen Betriebsmitteln ist nur zum Zwecke der Prüfung, Wartung und Reparatur im spannungslos geschalteten Zustand durch Fachkräfte zulässig. Die Reinigung der elektromedizinischen Geräte und elektrischen Betriebsmittel darf nur im spannungslos geschalteten Zustand erfolgen.

(6) Elektrische Heizgeräte, Infrarotstrahler oder andere elektrowärmestrahlende Geräte dürfen in Räumen, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten oder explosiblen Gemischen hantiert wird, nicht benutzt werden.

(7) Bei Ultraviolett-Bestrahlungen sind die Augen der Patienten und der Bedienenden durch Schutzbrillen zu schützen.

### § 4

#### Belehrung

(1) Personen, die elektromedizinische Geräte und sonstige elektrische Betriebsmittel bedienen, müssen nachweisbar mit deren Wirkungsweise, Anwendungsarten und Handhabung vertraut und fachlich vorgebildet sein. Die zu den Geräten und Betriebsmitteln gehörenden Bedienungs- und Wartungsanweisungen müssen von allen Benutzern genau beachtet werden. Sie müssen den Bedienenden ausreichend bekannt und zu jeder Zeit zugänglich sein.

(2) Die mit der Bedienung, Wartung und Instandhaltung beauftragten Personen sind in regelmäßigen, mindestens vierteljährlichen Zeitabständen über die für diese Geräte und Betriebsmittel festgelegten Bestimmungen und über die bei deren Nichtbeachtung auftretenden Gefahren sowie über das Verhalten bei Unfällen und Bränden durch leitende Fachkräfte zu belehren. Die Belehrungen sind aktenkundig nachzuweisen.

### § 5

#### Überwachung

(1) Funktionsprüfungen und Revisionen an elektromedizinischen Geräten sind von einem Elektrofachmann durchzuführen.

(2) Elektromedizinische Geräte und sonstige elektrische Betriebsmittel, einschließlich der Anschlußkabel und -leitungen, Steckvorrichtungen u. a., sind je nach Beanspruchung, jedoch mindestens einmal innerhalb von 6 Monaten, durch einen Fachmann einer Funktionsprüfung auf die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu unterziehen. Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich nachzuweisen.

(3) Die Meldung von Unfällen und Schäden ist unverzüglich von dem verantwortlichen Aufsichtführenden bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion des FDGB zu erstatten sowie an die in den Zuständigkeitsbereichen übergeordneten Organe, soweit von ihnen entsprechende Weisungen zur Meldung von Unfällen und Schäden erlassen worden sind.

### § 6

#### Sonderregelungen

Befristete Sonderregelungen können in zwingenden Ausnahmen beantragt werden. Das Verfahren der Antragstellung richtet sich nach den Bestimmungen des § 7 Absätze 2 bis 4 der Arbeitsschutzverordnung in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15).

### § 7

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzverordnung 952 vom 17. Februar 1953 – Elektromedizinische Anlagen – (GBl. S. 628) außer Kraft.

Berlin, den 23. März 1964

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

#### Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß in der Preisanordnung Nr. 1097 vom 15. August 1958 – Anordnung über die Preise für chemisch-technische Papiere – (Sonderdruck Nr. P 488 des Gesetzblattes) Anlage 3 unter der Überschrift „Industrieabgabepreise für Bitumenpapier“ die Warennummer richtig lauten muß: 56 53 60 00.

Ferner ist der letzte Absatz der Anlage 3 wie folgt zu berichtigen:

**Zuschläge:** Für Bitumenpapier, hergestellt aus Natron-sackpapier, m'glatt, 1/1 geleimt, naturfarbig, naßfest, sonst wie die Pos. 3 und 4

100 kg 15,— DM

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 3001/1 vom 18. Februar 1964 – Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife – (GBl. II S. 173) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 3 Abs. 1 Buchst. b ist die dort angeführte Preisanordnung Nr. 989/3 zu streichen.



**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

	Seite
<b>Die Ausgabe Nr. 17 vom 4. April 1964 enthält:</b>	
Anordnung Nr. 314 vom 10. Februar 1964 über DDR-Standards .....	177
Anordnung Nr. 315 vom 17. Februar 1964 über L. S-Standards .....	181
Anordnung Nr. 316 vom 24. Februar 1964 über DDR-Standards .....	186
Anordnung vom 3. März 1964 über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden .....	191
 <b>Die Ausgabe Nr. 18 vom 4. April 1964 enthält:</b>	
Anordnung vom 10. Januar 1964 über Veränderungen der Struktur der Leitung der Glasindustrie der Deutschen Demokratischen Republik .....	193
Anordnung vom 10. Januar 1964 über die Bildung der VVB Musikinstrumente und Kulturwaren und der VVB Spielwaren .....	193
Anordnung vom 15. Februar 1964 über die Auflösung, Gründung und Zuordnung von VVB, Betrieben und Einrichtungen des Chemieanlagenbaues sowie der Luft- und Kältetechnik .....	194
Anordnung vom 15. März 1964 über die Anwendung produktiver Fertigungsverfahren bei der Herstellung von Hohl- und Vollstangen aus Cu-Formgußlegierungen sowie die Konzentration der Produktion dieser Erzeugnisse ....	194
 <b>Die Ausgabe Nr. 19 vom 7. April 1964 enthält:</b>	
Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelberechnung .....	197
Anordnung vom 5. März 1964 über die Bildung und die Arbeitsweise des volkseigenen Reifenhandels .....	201
 <b>Die Ausgabe Nr. 20 vom 10. April 1964 enthält:</b>	
Anordnung vom 23. März 1964 über die Bildung der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung .....	205
Anordnung vom 23. März 1964 über die Bildung der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung .....	206

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

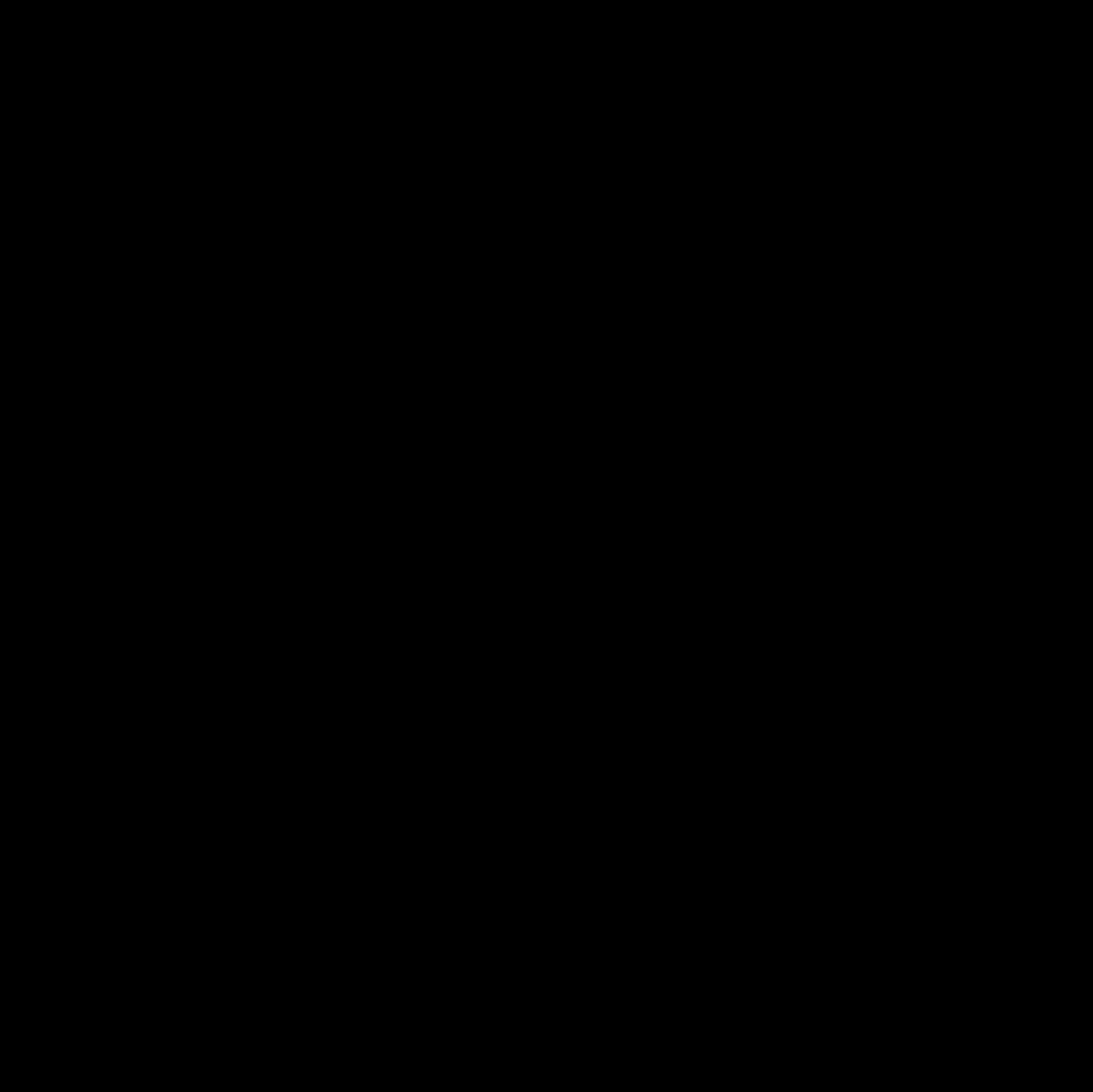
**Sonderdruck Nr. P 2286**

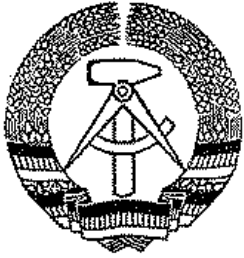
Preisverordnung Nr. 1060/1 vom 13. Dezember 1963 - Preisbildung im Möbelleackiererhandwerk -

**Sonderdruck Nr. P 2291**

Preisverordnung Nr. 1775/2 vom 28. Januar 1964 - Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonelemente sowie sonstige Betonerzeugnisse - (Warennummer 25 73 00 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 18. April 1964

Teil II Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
1. 4. 64	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung. ....	251
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	254

### Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung.

Vom 1. April 1964

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBl. I S. 675) sowie der Ziffern 1 und 2 des Beschlusses des Ministerrates vom 22. Dezember 1962 über die Durchführung einer Volks- und Berufszählung im Jahre 1964 — Auszug — (GBl. II 1963 S. 39) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Für die Vorbereitung und Durchführung der Volks- und Berufszählung am 31. Dezember 1964 sind bei den Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Bezirks- bzw. Kreiszahlbüros einzurichten. Die Kreiszahlbüros haben am 1. September 1964 die Tätigkeit aufzunehmen.

#### § 2

(1) Die verantwortliche Mitarbeit der Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gemäß § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 erstreckt sich auf die politische Aufklärung der Bevölkerung und die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Volks- und Berufszählung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie erfolgt gemäß den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu gebenden fachlichen Weisungen.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verantwortlich, daß die Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Volks- und Berufszählung, die in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Organe fallen, termingemäß erfüllt werden.

#### § 3

(1) Bei den Räten der Bezirke und Kreise werden Bezirks- bzw. Kreiszahlkommissionen gebildet. Die Zahlkommissionen haben die Aufgabe, die Bezirks-

bzw. Kreiszahlbüros bei den Bezirks- bzw. Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Vorbereitung und Durchführung der Zählung zu beraten und zu unterstützen. Die Zahlkommissionen haben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erlassenen „Richtlinie zur Arbeit der Bezirkszahlkommission“ (Anlage 1) bzw. der „Richtlinie zur Arbeit der Kreiszahlkommission“ (Anlage 2) zu organisieren.

(2) Die Bezirkszahlkommissionen konstituieren sich bis zum 1. September 1964. Ihnen gehören an:

der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes als Vorsitzender,

der Leiter der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Stellvertreter des Vorsitzenden,

ein Mitarbeiter der Organisations-Instrukteur-Abteilung des Rates des Bezirkes,

der Leiter des Kreiszahlbüros bei der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,

ein Vertreter des Wehrbezirkskommandos,

ein Vertreter der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei (Paß- und Meldewesen).

Vertreter des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der in der Nationalen Front zusammengeschlossenen Parteien und Massenorganisationen sowie der Bezirkspresse sind als Mitglieder der Bezirkszahlkommissionen zu gewinnen.

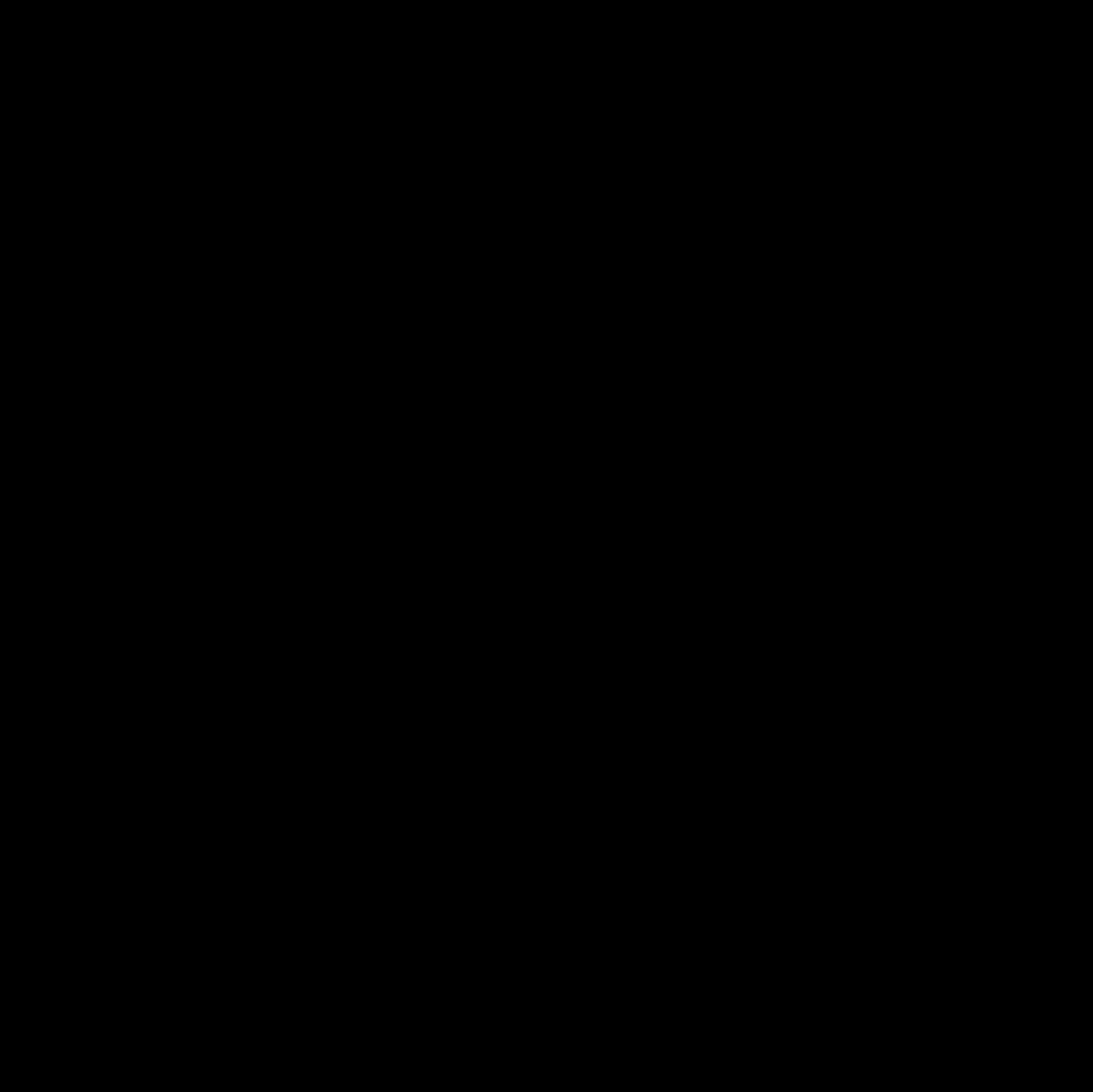
(3) Die Kreiszahlkommissionen konstituieren sich bis zum 15. September 1964. Ihnen gehören an:

der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises als Vorsitzender,

der Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Stellvertreter des Vorsitzenden,

ein Mitarbeiter der Organisations-Instrukteur-Abteilung des Rates des Kreises,

der Leiter des Kreiszahlbüros bei der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,



ein Vertreter des Wehrkreiskommandos,  
ein Vertreter des Volkspolizeikreisamtes  
(Paß- und Meldewesen),  
drei Bürgermeister, die der Vorsitzende des Rates  
des Kreises benennt.

Vertreter des Kreis Ausschusses der Nationalen Front  
des demokratischen Deutschland, der in der Nationalen  
Front zusammengeschlossenen Parteien und Massen-  
organisationen sowie der Kreispresse sind als Mit-  
glieder der Kreiszahlkommissionen zu gewinnen.

#### § 4

(1) Die Räte der Bezirke und der Kreise stellen für  
die Arbeit der Zählbüros der Staatlichen Zentralver-  
waltung für Statistik in ausreichender Zahl geeignete  
heizbare Arbeitsräume, Mobiliar, Arbeitsgeräte, Büro-  
maschinen und mindestens ein Kraftfahrzeug (ein-  
schließlich Kraftfahrer) zur Verfügung. Licht-, Reini-  
gungs-, Fernsprech-, Miet-, Treibstoff-, Heizungs- und  
andere Kosten übernehmen die Räte der Bezirke bzw.  
Kreise.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise organi-  
sieren gemeinsam mit den Kreisstellen der Staatlichen  
Zentralverwaltung für Statistik die Gewinnung von  
Mitarbeitern für die Kreiszahlbüros. Für die Funktion  
des Leiters des Kreiszahlbüros ist von den Räten der  
Kreise ein geeigneter Mitarbeiter zu delegieren, der für  
die Dauer dieser Tätigkeit freizustellen ist. Seine Ver-  
gütung übernimmt die Staatliche Zentralverwaltung für  
Statistik entsprechend der vorgesehenen Planstelle.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung der Volks-  
und Berufszählung sind von den Bürgermeistern der  
Städte, der Stadtbezirke und der Gemeinden bis zum  
25. September 1964 Organisationsbüros einzurichten,  
die bis zum 10. Februar 1965 bestehen bleiben.

(4) In den Städten, in denen Wohngebiete bestehen,  
ist in jedem Wohngebiet ein Stützpunkt des Organi-  
sationsbüros einzurichten.

(5) Die Anschriften und Öffnungszeiten der Organi-  
sationsbüros bzw. deren Stützpunkte sind durch die  
örtlichen Räte der Bevölkerung durch die Presse oder  
in anderer geeigneter Form bekanntzugeben.

(6) Mit der Leitung der Organisationsbüros bzw. der  
Stützpunkte der Organisationsbüros sind durch die  
örtlichen Räte verantwortliche Mitarbeiter zu beauf-  
tragen und zu bestätigen. Die Leiter der Organisations-  
büros und der Stützpunkte sowie die weiteren er-  
forderlichen Mitarbeiter in den Organisationsbüros  
und Stützpunkten sind für die Dauer ihrer Tätigkeit  
entsprechend dem Umfang der anfallenden Arbeiten  
zeitweise oder ganz von ihren sonstigen Aufgaben  
freizustellen. Für die Organisationsbüros bzw. deren  
Stützpunkte anfallende Kosten übernehmen die ört-  
lichen Räte.

#### § 5

(1) Die Städte, Gemeinden und Wohngebiete sind  
durch die Leiter der Organisationsbüros bzw. deren  
Stützpunkte bis zum 24. Oktober 1964 in Zähl-  
abschnitte und Zählbereiche einzuteilen. Jeweils  
5 Zählabschnitte bilden einen Zählbereich. Zähl-  
abschnitte und Zählbereiche sind mit Ordnungs-  
nummern zu versehen. Einzelheiten werden durch eine  
Anweisung der Staatlichen Zentralverwaltung für  
Statistik geregelt.

(2) Ein Zählabschnitt soll bis zu 25 Haushalte um-  
fassen.

(3) Für die Durchführung der Zählung in einem  
Zählabschnitt ist ein ehrenamtlicher Zähler verant-  
wortlich. Für die Durchführung der Zählung in einem  
Zählbereich ist ein ehrenamtlicher Oberzähler verant-  
wortlich.

(4) In den Organisationsbüros bzw. Stützpunkten der  
Organisationsbüros in den Städten, Stadtbezirken und  
Gemeinden sind bis zum 14. November 1964 Kontroll-  
bogen aufzustellen. In die Kontrollbogen sind die  
Namen und Wohnanschriften aller zum betreffenden  
Zählabschnitt gehörenden Haushalte aufzunehmen. Die  
staatlichen Organe, die über Karteunterlagen bezüg-  
lich der Haushalte verfügen, haben den Organisations-  
büros bzw. deren Stützpunkten zur Aufstellung der  
Kontrollbogen Einsicht in diese Unterlagen zu ge-  
währen. Das gilt nicht für die Meldestellen der Deut-  
schen Volkspolizei.

#### § 6

(1) Die Bürgermeister der Städte, Stadtbezirke und  
Gemeinden sind verantwortlich, daß bis zum 16. No-  
vember 1964 die zur Durchführung der Zählung be-  
nötigten ehrenamtlichen Zähler und Oberzähler ge-  
worben werden. Die Werbung ist gemeinsam mit den  
in der Nationalen Front des demokratischen Deutsch-  
land zusammengeschlossenen Parteien und Massen-  
organisationen durchzuführen.

(2) Die Zähler und Oberzähler sind von den Räten  
der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zu bestätigen.  
Sie erhalten zu ihrer Legitimation einen Ausweis, der  
vom Leiter des Organisationsbüros zu unterzeichnen  
ist.

(3) Die Vorbereitung der Zähler und Oberzähler für  
ihre Aufgabe erfolgt in zwei Schulungen, die von den  
Leitern der Organisationsbüros bzw. der Stützpunkte  
und erforderlichenfalls von weiteren verantwortlichen  
Mitarbeitern der örtlichen Organe durchzuführen und  
bis zum 18. Dezember 1964 abzuschließen sind.

#### § 7

(1) Die Zähler haben die Aufgabe, die Personen der  
zu ihrem Zählabschnitt zählenden Haushalte recht-  
zeitig, spätestens bei der Übergabe der Haushalts-  
listen, über die Bedeutung der Zählung zu unter-  
richten, den zur Ausfüllung der Haushaltslisten Ver-  
pflichteten ihre Unterstützung anzubieten und erfor-  
derlichenfalls bei der Ausfüllung zu helfen.

(2) Die Zähler geben in der Zeit vom 28. bis 30. De-  
zember 1964 die Haushaltslisten an die Einwohner  
aus und sammeln die ausgefüllten Listen in der Zeit  
vom 2. bis 6. Januar 1965 wieder ein.

#### § 8

(1) In den Organisationsbüros der Städte, Stadt-  
bezirke und Gemeinden ist bis zum 22. Januar 1965  
ein Schnellergebnis und bis zum 1. Februar 1965 ein  
vorläufiges Ergebnis der Zählung zu ermitteln und  
bis zu den festgelegten Terminen den Kreiszahlbüros  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu  
übergeben.

(2) In den Organisationsbüros sind die Haushalts-  
listen auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Ein-  
tragungen zu überprüfen und bis zum 1. Februar 1965





dem zuständigen Kreiszahlbüro der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben.

#### § 9

Die Bürgermeister der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sichern, daß erforderliche Rückfragen der Kreiszahlbüros bezüglich falsch oder unvollständig ausgefüllter Haushaltslisten auch nach Auflösung der Organisationsbüros unverzüglich in Verbindung mit den Ausfüllungspflichtigen geklärt werden können.

#### § 10

(1) Alle Mehrpersonenhaushalten angehörenden Personen, die sich zwischen dem Zählungstag (31. Dezember 1964) und dem Tage des Einzugs der Haushaltslisten (ab 2. Januar 1965) nicht an ihrem polizeilich gemeldeten Wohnsitz aufhalten, sind mit den Angaben, die ihre Person betreffen, mit Stichtag 31. Dezember 1964 — 24.00 Uhr — durch ein Haushaltsmitglied in die Haushaltsliste einzutragen. Die abwesenden Personen haben sich im zuständigen Organisationsbüro bzw. dessen Stützpunkt über die Fragen der Haushaltsliste zu informieren und die entsprechenden Antworten im Haushalt zu hinterlassen. Für Personen, die keine Möglichkeit haben, sich über die Fragen der Haushaltsliste zu informieren (z. B. Studierende, Spezialisten u. a., die sich seit längerer Zeit im Ausland aufhalten), sind die zutreffenden Antworten soweit wie möglich durch ein Haushaltsmitglied einzutragen.

(2) Sind sämtliche Personen eines Mehrpersonenhaushaltes bzw. alleinstehende Personen (Einzelpersonenhaushalte) zwischen dem Zählungstag (31. Dezember 1964) und dem Tag des Einzugs der Haushaltslisten (ab 2. Januar 1965) nicht an ihrem polizeilich gemeldeten Wohnsitz, hat die ausfüllungspflichtige Person für alle Haushaltsmitglieder bzw. die alleinstehenden Personen für sich vor dem Antritt ihrer Reise od. ä. eine Haushaltsliste im zuständigen Organisationsbüro bzw. dessen Stützpunkt auszufüllen und zu hinterlassen. Besteht keine Möglichkeit, eine ausgefüllte Haushaltsliste im zuständigen Organisationsbüro bzw. dessen Stützpunkt zu hinterlassen (z. B. wegen längeren Aufenthalts im Ausland), sind die Angaben für diese Personen soweit wie möglich vom Hausbuchführenden, Hausvertrauensmann oder einer anderen Person, die Auskunft geben kann, zu machen.

(3) Alle Anstaltshaushalten angehörenden Personen, die sich zwischen dem Zählungstag (31. Dezember 1964) und dem Tag des Einzugs der Anstaltslisten (ab 2. Januar 1965) nicht an ihrem polizeilich gemeldeten Wohnsitz (Ort des Sitzes der Anstalt) aufhalten, sind mit den Angaben, die ihre Person betreffen, in die Liste des Anstaltshaushaltes einzutragen. Diese Personen haben sich beim Leiter des Anstaltshaushaltes oder im zuständigen Organisationsbüro bzw. dessen Stützpunkt über die Fragen der Anstaltsliste zu informieren und die entsprechenden Antworten beim Leiter der Anstalt zu hinterlassen. Die Leiter von Anstalten sind verantwortlich, daß am Tage des Einzugs der Anstaltslisten die Angaben von den Anstaltsinsassen vollständig vorliegen.

#### § 11

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 14. März 1963 zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBl. II S. 171) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1964

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

#### Anlage 1

zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

#### **Richtlinie zur Arbeit der Bezirkszahlkommission**

Zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung der Volks- und Berufszählung am 31. Dezember 1964 obliegen den Bezirkszahlkommissionen folgende Hauptaufgaben:

1. Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Kreiszahlkommissionen.
2. Beschlußfassung des Bezirks-Propagandaplanes. Der Propagandaplan ist den Kommissionsmitgliedern zur ersten Beratung der Kommission zur Beschlußfassung vom Leiter der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vorzulegen.
3. Kontrolle des Standes der Zählerwerbung und Zählerschulung in den Kreisen.
4. Entgegennahme mündlicher Berichte von den Vorsitzenden der Kreiszahlkommissionen über den Stand der Vorbereitung der Volks- und Berufszählung im Kreisgebiet.
5. Einschätzung der vom Leiter der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik periodisch zu gebenden Situationsberichte über den Stand der Arbeiten zur Volks- und Berufszählung im Bezirk und Beschlußfassung über erforderliche Maßnahmen.

Die Bezirkszahlkommission arbeitet auf der Grundlage eines Arbeitsplanes. Zur konstituierenden Sitzung der Zahlkommission ist vom Leiter der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ein Rahmenarbeitsplan zur Beschlußfassung vorzulegen.

Über die Sitzungen der Bezirkszahlkommission sind Beschlußprotokolle zu führen.

Die Mitglieder der Bezirkszahlkommission als bevollmächtigte Vertreter der sie delegierenden Organe haben die Beschlüsse der Bezirkszahlkommission in der sie entsendenden Dienststelle zu vertreten und durchzusetzen.

Der Leiter der Bezirkszahlkommission organisiert eine zweckmäßige Aufgabenverteilung auf die Mitglieder der Kommission. Die Kommissionsmitglieder haben periodisch über die Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben vor der Kommission Rechenschaft zu legen.

Der Vorsitzende der Bezirkszahlkommission legt der Kommission nach Abschluß der Volks- und Berufszählung im Bezirk bis zum 27. Februar 1965 einen schriftlichen Bericht über den Ablauf der Zählung und die Arbeit der Kommission vor.

Mit der Vorlage dieses Berichtes und seiner Bestätigung durch die Kommissionsmitglieder ist die Tätigkeit der Bezirkszahlkommission beendet.



**Anlage 2**

zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

**Richtlinie  
zur Arbeit der Kreiszahlkommission**

Zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung der Volks- und Berufszählung am 31. Dezember 1964 obliegen den Kreiszahlkommissionen folgende Hauptaufgaben:

1. Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Organisationsbüros in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sowie der Stützpunkte der Organisationsbüros in den Wohngebieten.
2. Beschlußfassung des Kreis-Propagandaplanes. Der Propagandaplan ist den Kommissionsmitgliedern zur ersten Beratung der Kommission zur Beschlußfassung vom Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vorzulegen.
3. Unterstützung der örtlichen Organe und der gesellschaftlichen Organisationen bei der Organisation der Zählerwerbung, Kontrolle des Standes der Zählerwerbung und Zählerschulung in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sowie Wohngebieten.
4. Kontrolle der Einweisungen der Bürgermeister, der Leiter der Organisationsbüros bzw. deren Stützpunkte über die Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Volks- und Berufszählung.
5. Entgegennahme mündlicher Berichte von Bürgermeistern und Leitern der Organisationsbüros bzw. Stützpunktleitern über den Stand der Vorbereitung der Volks- und Berufszählung in den betreffenden Städten, Stadtbezirken und Gemeinden bzw. Wohngebieten.

6. Berichterstattung über den Stand der Vorbereitung der Volks- und Berufszählung im Kreisgebiet vor der Bezirkszahlkommission entsprechend dem Terminplan der Bezirkszahlkommissionen.
7. Einschätzung der vom Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik periodisch zu gebenden Situationsberichte über den Stand der Arbeiten zur Volks- und Berufszählung im Kreisgebiet und Beschlußfassung über erforderliche Maßnahmen.

Die Kreiszahlkommission arbeitet auf der Grundlage eines Arbeitsplanes. Zur konstituierenden Sitzung der Zahlkommission ist vom Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ein Rahmenarbeitsplan zur Beschlußfassung vorzulegen.

Über die Sitzungen der Kreiszahlkommissionen sind Beschlußprotokolle zu führen.

Die Mitglieder der Kreiszahlkommission als bevollmächtigte Vertreter der sie delegierenden Organe haben die Beschlüsse der Kreiszahlkommission in der sie entsendenden Dienststelle zu vertreten und durchzusetzen.

Der Leiter der Kreiszahlkommission organisiert eine zweckmäßige Aufgabenverteilung auf die Mitglieder der Kommission. Die Kommissionsmitglieder haben periodisch über die Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben vor der Kommission Rechenschaft zu legen.

Der Vorsitzende der Kreiszahlkommission legt der Kommission nach Abschluß der Volks- und Berufszählung im Kreisgebiet bis zum 15. Februar 1965 einen schriftlichen Bericht über den Ablauf der Zählung und die Arbeit der Kommission vor.

Mit der Vorlage dieses Berichtes und seiner Bestätigung durch die Kommissionsmitglieder ist die Tätigkeit der Kreiszahlkommission beendet.

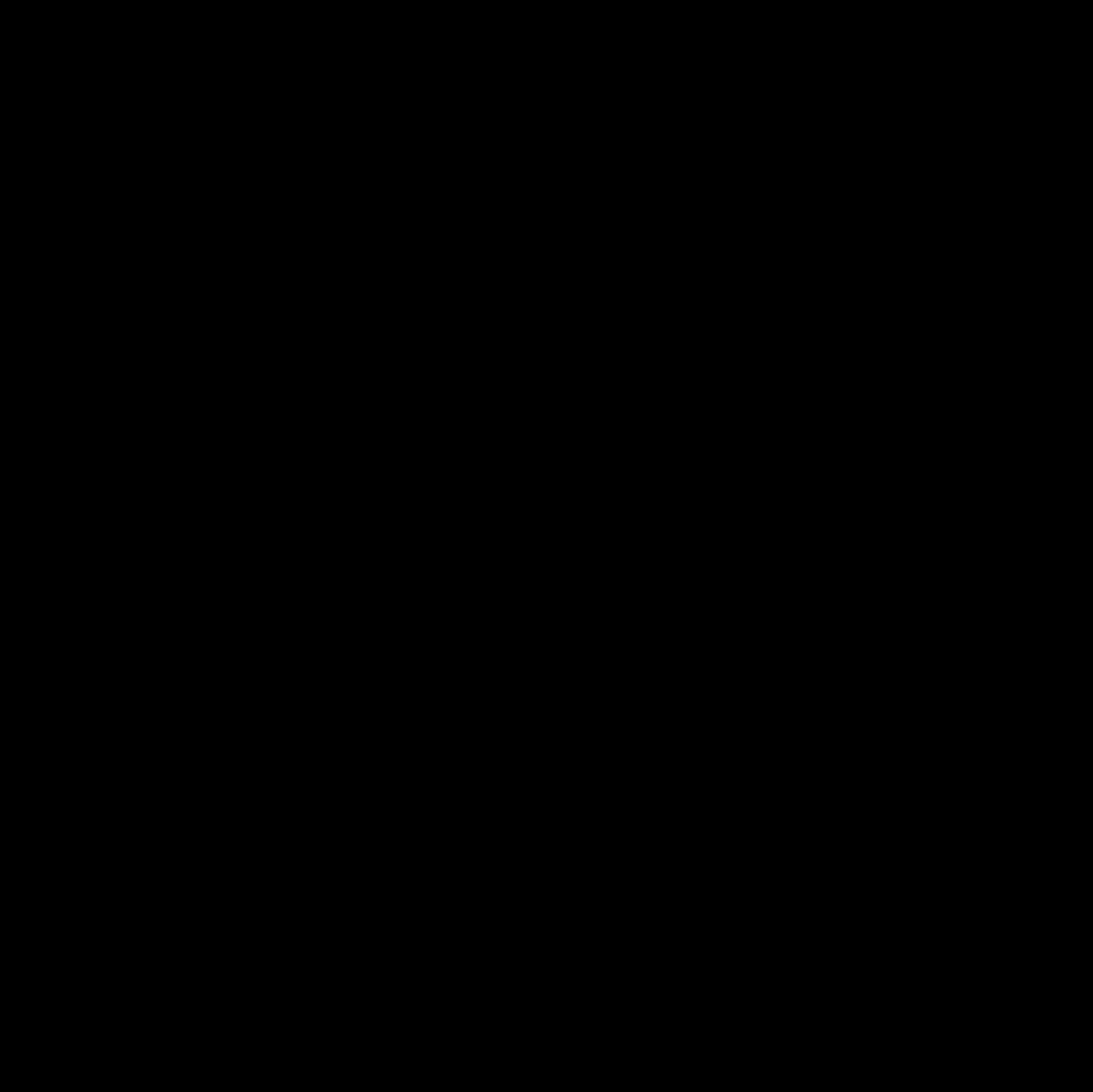
**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik****Sonderdruck Nr. P 3005/1**

Preisordnung Nr. 3005/1 vom 25. März 1964 — Feuerfeste Rohstoffe, Erzeugnisse und Altmaterialien — (Warennummern aus 25 34 00 00, 25 27 00 00, 51 82 00 00, 21 73 00 00, 21 79 20 00, 25 80 00 00, 25 53 90 00, 09 51 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3008/1**

Preisordnung Nr. 3008/1 vom 10. März 1964 — Roheisen und Ferrolegierungen — (Warennummer 27 10 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 21. April 1964

Teil II Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 64	Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik	255
19. 3. 64	Anordnung über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik. — Grenzordnung — .....	257

### Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 19. März 1964

Im Interesse der Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik und zur Vereinheitlichung der bisher erlassenen gesetzlichen Bestimmungen wird verordnet:

#### § 1

(1) Entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik besteht ein Grenzgebiet.

(2) Die Schutz- und Sicherheitsorgane und anderen zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik haben alle Maßnahmen zu treffen, um die Staatsgrenze zu sichern, eine feste Ordnung in den bestehenden Grenzgebieten und den Territorialgewässern zu gewährleisten und einen reibungslosen grenzüberschreitenden Verkehr zu ermöglichen.

#### § 2

(1) Der Verlauf und die Tiefe der einzelnen Grenzgebiete werden durch die zuständigen Minister festgelegt.

(2) Für die Grenzgebiete können insbesondere festgelegt werden:

- besondere Schutzstreifen, Sperr- oder Grenzzonen,
- Zu- und Durchgangsstraßen (Wege),
- besondere Registrier-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen,
- Sonderbestimmungen für Polizeistunde, Veranstaltungen, Jagden, Sportschießen, Tauchen, Angeln, Fischen und Baden, die Benutzung von Sportbooten, Film-, Foto-, Fernsehaufnahmen, Feld-, Vermessungs-, Unterhaltungs- und Bauarbeiten.

#### § 3

Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß der Verlauf der Staatsgrenze, der Grenzgebiete und eingerichteten Schutzstreifen sowie deren Zugangsstraßen (Wege) entsprechend den Forderungen der bewaffneten Organe sichtbar gekennzeichnet werden.

#### § 4

(1) Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik darf nur mit gültigen Dokumenten über die geöffneten Grenzübergangsstellen (Kontrollpassierpunkte) oder an anderen Stellen, die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen für besondere Fälle festgelegt sind, passiert werden.

(2) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet darüber, welche Grenzübergangsstellen zu öffnen oder zu schließen sind.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann im Interesse der Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bürger die zeitweilige Schließung von Grenzübergangsstellen anordnen.

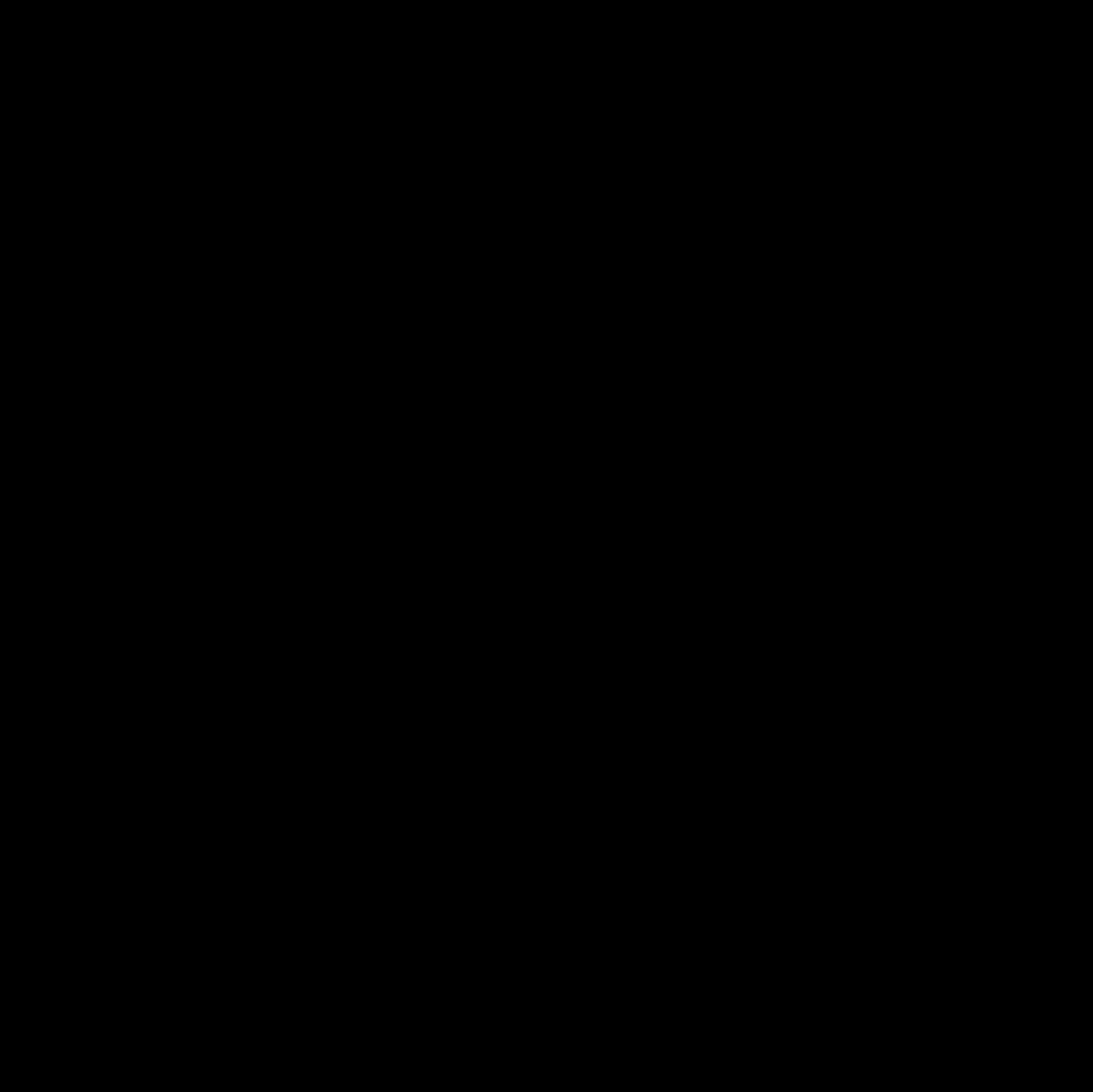
#### § 5

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die Schutz-, die Sicherheits- und die anderen staatlichen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Durchsetzung der festgelegten Ordnungen für die Grenzgebiete zu unterstützen und Personen, die sich unberechtigt im Grenzgebiet aufhalten oder gegen die Grenzordnung verstoßen, sofort den zuständigen Dienststellen der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee oder der Deutschen Volkspolizei zu melden.

#### § 6

(1) Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, bedingter Verurteilung oder Geldstrafe bis zu 2000 DM wird bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer gegen die zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen verstößt, insbesondere wer

- die zur Sicherung und Markierung der Staatsgrenze und der Grenzgebiete errichteten Anlagen und Zeichen beschädigt oder zerstört,
- die für das Grenzgebiet festgelegten besonderen Registrier-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen nicht einhält oder unrichtige Angaben zur Erlangung entsprechender Genehmigungen macht,
- unberechtigt über die Staatsgrenze Nachrichten oder Gegenstände austauscht oder andere Dienste leistet.



- d) innerhalb von Schutzstreifen unbefugt fotografiert, filmt, Vermessungs- und topografische Arbeiten ausführt oder Skizzen anfertigt,
- e) im Grenzgebiet genehmigungspflichtige Arbeiten sowie Bauarbeiten ohne Genehmigung ausführt,
- f) die Bestimmungen über den Aufenthalt in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik und über die Küstenfischerei verletzt sowie den Meldungen über das Aus- und Einlaufen nicht nachkommt,
- g) der Registrierpflicht für Tauchgeräte und Wasserfahrzeuge nicht nachkommt, die Bestimmungen für die Benutzung von Segel- und Sportbooten und deren Stationierung auf den festgelegten Liegeplätzen nicht einhält,
- h) Verbote für Jagden, Sportschießen und Tauchen sowie für die Lagerung und Aufbewahrung von Jagd- und Sportwaffen, Munition, Sprengmitteln und giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht einhält.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Geldstrafe bis zu 150 DM kann erkannt werden,

- a) in minderschweren Fällen, insbesondere wenn eine nach Abs. 1 beschriebene Handlung fahrlässig begangen wurde,
- b) wenn die Bestimmungen über die Anmelde- und Genehmigungspflicht für Veranstaltungen im Grenzgebiet verletzt werden.

#### § 7

(1) Mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 DM kann bestraft werden, wer

- a) in der Grenzzone des Küstengebietes an Feriengäste ohne Genehmigung der zuständigen Organe Zimmer oder Schlafstellen überläßt,
- b) im Grenzgebiet ohne Genehmigung bzw. außerhalb der festgelegten Zeltplätze zeltet oder gegen die für den Zeltplatz festgelegte Ordnung verstößt oder im Schutzstreifen in Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen übernachtet,
- c) im Grenzgebiet ungenehmigte Bauvorhaben ausführt,
- d) Fischerei-, Angel- und Badeverbote nicht einhält.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der für das jeweilige Fachgebiet zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises, in dessen Bereich die Ordnungswidrigkeit begangen wurde.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis d sind die von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bevollmächtigten Mitarbeiter befugt, gebührenpflichtige Verwarnungen in Höhe von 1 bis 10 DM zu erteilen.

(4) Der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sowie die Erteilung von gebührenpflichtigen Verwarnungen richten sich nach der Verordnung vom 5. November 1963 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — Ordnungsstrafverordnung — (GBl. II S. 773).

#### § 8

Anordnungen zur Durchführung dieser Verordnung erlassen die zuständigen Minister:

#### § 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 26. Mai 1952 über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands (GBl. S. 405),
- b) die Verordnung vom 9. Juni 1952 über weitere Maßnahmen zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 451),
- c) die Verordnung vom 3. Mai 1956 zur Erleichterung und Regelung von Maßnahmen an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik (GBl. I S. 385),
- d) die Verordnung vom 21. Juni 1962 über die Sicherung und den Schutz des Küstengebietes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 409),
- e) die Verordnung vom 21. Juni 1963 über Maßnahmen zum Schutze der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin (GBl. II S. 381),
- f) die Anordnung vom 10. Dezember 1954 über die Ausübung des Fischens und Angelns in den deutsch-polnischen Grenzgewässern (GBl. I 1955 S. 19),
- g) die Anordnung vom 10. Juli 1962 über Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutze des Küstengebietes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 410),
- h) die Anordnung vom 21. Juni 1963 über die Einrichtung eines Grenzgebietes an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu Westberlin (GBl. II S. 382),
- i) die Anordnung vom 21. Juni 1963 über die Ordnung im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin (GBl. II S. 382),
- k) die Ordnung vom 21. September 1961 zur Gewährleistung der Sicherheit an der Westgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (Bekanntmachung).

Berlin, den 19. März 1964

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Nationale Verteidigung

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Hoffmann  
Armeegeneral

Der Minister des Innern  
und Chef  
der Deutschen Volkspolizei

Dickel  
Generalleutnant



**Anordnung  
über die Ordnung in den Grenzgebieten  
und den Territorialgewässern  
der Deutschen Demokratischen Republik.**

— Grenzordnung —

Vom 19. März 1964

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 255) wird zum Schutz der Staatsgrenze, zur Durchsetzung einer festen Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern und zur Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs angeordnet:

**Abschnitt I**

**Grundsätzliche Bestimmungen**

§ 1

Entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bestehen **Grenzgebiete**. Innerhalb dieser Grenzgebiete werden je nach den örtlichen Bedingungen und Erfordernissen **Schutzstreifen** und **Sperr-(Grenz-)zonen** eingerichtet.

§ 2

Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik darf nur über die zugelassenen Grenzübergangsstellen (Kontrollpassierpunkte) und mit den für den Grenzübertritt erforderlichen Dokumenten passiert werden.

§ 3

Gaststätten, Kinos, Erholungsheime, Pensionen und Gästehäuser in den Schutzstreifen bleiben mit Ausnahme von Betriebsgaststätten grundsätzlich geschlossen. Ausnahmegenehmigungen erteilt auf Antrag der Rat des Kreises/Rat des Stadtbezirkes nach Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenzbrigade.

§ 4

(1) Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen in den Schutzstreifen dürfen nur mit Genehmigung der Pressestelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung durchgeführt werden. Genehmigungen sind mindestens 48 Stunden vorher zu beantragen.

(2) Die Durchführung von Vermessungs- und topografischen Arbeiten und die Anfertigung von Skizzen im Schutzstreifen bedarf der Genehmigung des zuständigen Kommandeurs der Grenzbrigade.

§ 5

Der unberechtigte Austausch von Nachrichten oder Gegenständen über die Staatsgrenze oder die Aufnahme von Verbindungen sind verboten.

§ 6

(1) Die Durchführung von Jagden in Schutzstreifen und der Sperrzone sowie die Durchführung von Sportschießen in Schutzstreifen ist grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Ausnahmegenehmigungen für die Durchführung von Jagden in der Sperrzone erteilt der Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei nach Abstimmung mit dem Kommandeur der Grenzbrigade. Anträge sind spätestens 48 Stunden vor Beginn der Jagd zu stellen.

§ 7

(1) In der Sperrzone und in den Schutzstreifen ist die Lagerung und Aufbewahrung von Jagd- und Sportwaffen, Munition und Sprengmitteln aller Art grundsätzlich untersagt.

(2) In den Schutzstreifen ist die Lagerung und Aufbewahrung von giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht gestattet.

(3) Ausnahmegenehmigungen zur Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln und giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln erteilt der zuständige Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

§ 8

Genehmigungen für bauliche Vorhaben in Schutzstreifen erteilt der Rat des Bezirkes nach Zustimmung durch den zuständigen Kommandeur der Grenzbrigade.

§ 9

(1) Feld-, Wald- und andere volkswirtschaftlich wichtige Arbeiten in Schutzstreifen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der zuständige Kommandeur der Grenztruppen. Die Genehmigung ist mindestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Arbeiten dürfen nur von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang durchgeführt werden.

(2) Das Mitführen von Zugmitteln, Fahrzeugen aller Art und Arbeitsgeräten ist nur in dem für die durchzuführenden Arbeiten unerlässlichen Umfang gestattet.

(3) Die Anbaukulturen in Schutzstreifen sind mit den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen abzustimmen.

(4) Im Schutzstreifen dürfen nur die von den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen festgelegten Wege benutzt werden.

§ 10

Das Zelten und die Übernachtung in Kraftfahrzeugen und Wohnwagen ist in Schutzstreifen verboten.

§ 11

(1) In den Grenzgewässern und deren Zuflüssen oder Verbindungen in der Sperr-(Grenz-)zone ist das Tauchen mit Tauchgeräten aller Art sowie das Fotografieren und Filmen unter Wasser grundsätzlich verboten.

(2) An der Küste der Deutschen Demokratischen Republik ist das Tauchen mit Tauchgeräten nur in den durch den Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock im Einvernehmen mit dem Kommandeur der Grenzbrigade Küste freigegebenen Gebieten in den inneren Seegewässern und nur mit registrierten Tauchgeräten gestattet.

(3) Für wissenschaftliche Institutionen können durch den zuständigen Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit dem zuständigen Kommandeur der Grenzbrigade zeitlich und örtlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Unterhaltungs- und Überprüfungsarbeiten der Organe der Schifffahrt, der Betriebe der Schifffahrtsindustrie und der Wasserstraßenverwaltungen sowie bei Einsätzen der Katastrophenkommissionen und des

Deutschen Roten Kreuzes. Vor Aufnahme dieser Arbeiten ist der zuständige Kommandeur der Grenztruppen zu informieren. Bei Einsätzen der Katastrophenkommissionen und des Deutschen Roten Kreuzes ist diese Information nicht erforderlich.

## Abschnitt II

### Bestimmungen über die Ordnung im Grenzgebiet zur westdeutschen Bundesrepublik

#### § 12

Entlang der Staatsgrenze der DDR zur westdeutschen Bundesrepublik besteht das Grenzgebiet aus dem Schutzstreifen (etwa 500 m) und der Sperrzone (etwa 5 km).

#### § 13

(1) Bürger, die ständig im Grenzgebiet wohnen, müssen bei den örtlich zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei gemeldet sein und in ihrem Personalausweis einen entsprechenden **Registriervermerk** besitzen, der zum Aufenthalt im Schutzstreifen bzw. in der Sperrzone berechtigt.

(2) Die Registriervermerke sind örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

#### § 14

(1) Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und ihren ständigen Arbeitsplatz im Grenzgebiet haben, sowie Bürger, die in der Sperrzone wohnen und deren ständiger Arbeitsplatz sich im Schutzstreifen befindet, erhalten vom zuständigen Volkspolizeikreisamt in ihren Personalausweis zum Aufsuchen des Arbeitsplatzes einen entsprechenden **Genehmigungsvermerk**.

(2) Die Genehmigungsvermerke sind örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

#### § 15

(1) Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und vorübergehend aus beruflichen oder persönlichen Gründen in das Grenzgebiet einreisen wollen, müssen einen entsprechenden **Passierschein** besitzen. Das gilt auch für Bürger, die in der Sperrzone wohnen und vorübergehend aus beruflichen oder persönlichen Gründen in den Schutzstreifen einreisen wollen.

(2) Passierscheine gemäß Abs. 1 sind vor der Einreise bei der für den Antragsteller zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen und nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Dienststelle zurückzugeben.

#### § 16

Bürger, die eine Genehmigung zur Einreise in das Grenzgebiet erhalten, haben die festgelegten Reisewege und -ziele einzuhalten.

#### § 17

Bürger, die in das Grenzgebiet einreisen, sind verpflichtet, sich bei einem Aufenthalt

- a) im Schutzstreifen unverzüglich,
- b) in der Sperrzone innerhalb von 12 Stunden nach Einreise, soweit der Aufenthalt 12 Stunden übersteigt,

bei der zuständigen Meldestelle bzw. dem zuständigen Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei anzumelden und vor der Abreise abzumelden.

#### § 18

(1) Innerhalb geschlossener Ortschaften im Schutzstreifen ist der Aufenthalt von Personen im Freien nur von 5.00 Uhr (in den Sommermonaten von Sonnenaufgang) bis 23.00 Uhr gestattet.

(2) Außerhalb geschlossener Ortschaften im Schutzstreifen ist der Aufenthalt von Personen nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

#### § 19

(1) Versammlungen und andere Veranstaltungen können im Grenzgebiet durchgeführt werden. Dabei ist die Ordnung für das Grenzgebiet zu beachten.

(2) Versammlungen und andere Veranstaltungen müssen bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei spätestens 48 Stunden vor Beginn angemeldet und von dieser genehmigt sein.

(3) In der Sperrzone sind Versammlungen und andere Veranstaltungen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Parteien und Massenorganisationen, der staatlichen Organe, Einrichtungen und der Betriebe von der Anmelde- und Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2 ausgenommen, soweit diese Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben in eigenen oder regelmäßig genutzten Räumen (Schulen, Klubs, Treffpunkten) stattfinden.

#### § 20

(1) Die Ausübung der Fischerei in den Grenzgewässern ist nur mit Grenzfischereischein, der vom Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes nach Zustimmung durch den zuständigen Kommandeur der Grenztruppen ausgestellt wird, gestattet. Der Grenzfischereischein kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die zur Fischerei benutzten Wasserfahrzeuge sind durch den zuständigen Rat des Bezirkes zu registrieren. Sie erhalten nach der Registrierung ein Kennzeichen.

(3) Der zuständige Kommandeur der Grenztruppen bestimmt die Anlegestelle der Fischereifahrzeuge.

(4) In den Grenzgewässern ist das Angeln, das Baden und die Benutzung von Wasserfahrzeugen, außer für genehmigte Fischereizwecke, untersagt.

## Abschnitt III

### Bestimmungen über die Ordnung im Grenzgebiet zu Westberlin

#### § 21

Entlang der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin besteht das Grenzgebiet

- a) innerhalb des Bezirkes Potsdam aus einem Schutzstreifen von etwa 500 m,
- b) innerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, aus einem Schutzstreifen von etwa 100 m Tiefe.

#### § 22

(1) Bürger, die ständig im Grenzgebiet wohnen, müssen bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei gemeldet sein und in ihrem Personalausweis einen **Registriervermerk** besitzen.

(2) Die Registriervermerke sind örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

## § 23

(1) Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und ihren ständigen Arbeitsplatz im Grenzgebiet haben, erhalten auf Antrag der Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen von den für den Arbeitsort zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke einen **Genehmigungsvermerk** in den einheitlichen Ausweis, der sie zum Betreten des Betriebes innerhalb des Grenzgebietes über die festgelegten Zugangswege berechtigt. Das gleiche gilt für Schüler ab 14 Jahren, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und innerhalb des Grenzgebietes eine Schule besuchen.

(2) Der Ausweis verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Genehmigungsvermerks und bei Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. bei Beendigung des Schulbesuches.

(3) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen sind verpflichtet, unverzüglich ungültige Ausweise einzuziehen und den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke zu übergeben. Die zuständigen Volkspolizei-Kreisämter/Volkspolizei-Inspektionen sind durch die Abteilungen Innere Angelegenheiten von der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses (Schulbesuches) in Kenntnis zu setzen.

## § 24

(1) Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und aus beruflichen oder privaten Gründen vorübergehend das Grenzgebiet betreten wollen, müssen einen entsprechenden **Passierschein** besitzen.

(2) Die Passierscheine sind schriftlich zu beantragen für das Betreten

- a) des Grenzgebietes innerhalb des Bezirkes Potsdam bei der für den Wohnort zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei,
- b) des Grenzgebietes innerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, bei der für den Abschnitt des Grenzgebietes zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

## § 25

Bürger, die in das Grenzgebiet innerhalb des Bezirkes Potsdam einreisen, sind verpflichtet, sich bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Stunden bei der zuständigen Meldestelle bzw. dem Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei unverzüglich nach der Einreise polizeilich an- und vor der Abreise wieder abzumelden.

## § 26

(1) Versammlungen und andere Veranstaltungen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Parteien und Massenorganisationen können durchgeführt werden. Dabei ist die Ordnung für das Grenzgebiet zu beachten.

(2) Diese Versammlungen und Veranstaltungen müssen bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei spätestens 48 Stunden vor Beginn gemeldet und von dieser genehmigt sein. Versammlungen und andere Veranstaltungen mit Betriebs-

angehörigen in Betrieben und Einrichtungen sowie Versammlungen von Haus- und Hofgemeinschaften werden von dieser Regelung nicht betroffen.

## § 27

(1) Die Durchführung wassertechnischer Arbeiten im Grenzgebiet ist nur mit Genehmigung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen gestattet.

(2) In Grenzgewässern ist das Angeln, das Baden und die Benutzung von Wasserfahrzeugen, außer für genehmigte Fischereizwecke, untersagt.

(3) Die Ausübung der Fischerei in den Grenzgewässern des Bezirkes Potsdam ist nur mit Grenzfischereischein, der vom Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes nach Zustimmung durch den zuständigen Kommandeur der Grenztruppen ausgestellt wird, gestattet. Der Grenzfischereischein kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) In den Grenzgewässern innerhalb des Stadtgebietes der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist über die im Abs. 2 aufgeführten Tätigkeiten hinaus verboten:

- a) das Fischen,
- b) der Fahrgastschiffverkehrsverkehr,

(5) Grenzgewässer gemäß Abs. 4 sind:

- a) der Spandauer Schiffahrtskanal von Kieler Brücke bis einschließlich Humboldthafen,
- b) die Spree von Humboldthafen bis Marschallbrücke,
- c) die Spree von 100 m unterhalb der Schillingbrücke bis Stralauer Brücke,
- d) der Britzer Zweigkanal von Baumschulenbrücke bis zur Grenzlinie,
- e) der Teltow-Kanal von 100 m ostwärts der Wredebrücke bis Wrede-Brücke.

Die Ein-, Aus- und Durchfahrt in, aus und durch diese Grenzgewässer ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang für Frachtschiffe, technische Fahrzeuge und Schleppfahrzeuge mit den dafür erforderlichen Papieren gestattet. Die Bewegung von Wasserfahrzeugen in den Häfen dieser Grenzgewässer zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist verboten.

## Abschnitt IV

### Bestimmungen über die Ordnung in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik und im Küstengebiet

## § 28

(1) Zur Sicherung der Hoheitsrechte und zur Gewährleistung der Kontrolle über die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen haben die zuständigen Schutz- und Sicherheitsorgane in den Territorialgewässern, den inneren Seegewässern und den Seewasserstraßen (nachstehend Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik genannt) das Recht:

- a) jedes Schiff aufzufordern, die Nationalflagge zu zeigen,
- b) die Begründung für das Einlaufen in die Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik zu fordern,

- c) Kurs- und Geschwindigkeitsanweisungen zu erteilen,
- d) jedes Schiff anzuhalten und die Schiffs- und Ladungspapiere zu prüfen, die Passagiere und die Besatzungen zu kontrollieren sowie die Ladung und die Schiffsräume zu durchsuchen,
- e) Personen an Bord eines fremden, die Territorialgewässer durchquerenden Schiffes festzunehmen, die während der Durchfahrt ein Verbrechen begangen haben, durch das die Ordnung in den Territorialgewässern verletzt wurde, oder wenn der Kapitän des fremden Schiffes Beistand erbittet.

(2) Die Organe der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik haben die im Abs. 1 Buchstaben c und d aufgeführten Rechte.

#### § 29

(1) Die Schutz- und Sicherheitsorgane haben in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik das Recht, jedes Schiff anzuhalten und in einen bestimmten Hafen einzubringen, wenn das Schiff:

- a) den nach § 28 Abs. 1 Buchstaben a bis c ergangenen Anweisungen nicht Folge leistet oder sich den Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Buchstaben d und e widersetzt,
- b) die Beladung oder Ausladung von Waren außerhalb der dazu bestimmten Plätze vornimmt,
- c) entgegen den geltenden Vorschriften Personen an Bord nimmt oder von Bord gibt,
- d) zu gesetzwidrigen Zwecken Verbindung mit der Küste oder Inseln der Deutschen Demokratischen Republik sowie anderen Wasserfahrzeugen herstellt,
- e) entgegen den geltenden Vorschriften Fischfang betreibt oder auf andere Weise das Meer ausbeutet,
- f) die Zoll- oder Devisenvorschriften verletzt,
- g) in die für die Schifffahrt gesperrten Gewässer einläuft,
- h) den Hafen ohne die Genehmigung der Zoll- bzw. Hafenorgane verläßt und der Aufforderung zum Stoppen nicht nachkommt,
- i) gegen die Regeln der friedlichen Durchfahrt verstößt.

(2) Die Organe der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik haben das gleiche Recht, wenn das Schiff:

- a) den nach § 28 Abs. 1 Buchst. e ergangenen Anweisungen nicht Folge leistet oder sich den Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Buchst. d widersetzt,
- b) die im Abs. 1 Buchstaben b bis d, f und h beschriebenen Handlungen begeht.

#### § 30

Fremde Schiffe, die gegen gesetzliche Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen haben, können verfolgt, angehalten und eingebracht werden. Die Verfolgung kann auch auf das offene Meer hinaus fortgesetzt werden, wenn sie in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik begonnen und ununterbrochen durchgeführt wurde. Die Verfolgung endet, wenn das fremde Schiff die Territorialgewässer seines eigenen oder eines dritten Staates erreicht hat.

#### § 31

(1) Über die in § 28 Abs. 1 Buchstaben d und e, §§ 29 und 30 aufgeführten Maßnahmen ist in jedem Fall ein von beiden Seiten unterschriebenes Protokoll in deutscher Sprache in 2 Exemplaren anzufertigen. Der Kapitän des Schiffes kann in das Protokoll seine Vorbehalte einfügen oder diese in einem gesonderten Zusatz in beliebiger Sprache niederschreiben.

(2) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Tätigkeit der Organe, die an den Kontrollpassierpunkten tätig sind.

#### § 32

Von den Bestimmungen der §§ 28 bis 31 sind ausländische Kriegsschiffe ausgenommen.

#### § 33

(1) Der Aufenthalt und das Ankern ausländischer Handelsschiffe in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist nur gestattet, wenn dieses im Rahmen der normalen Schifffahrt üblich oder aus Gründen unabwendbarer Gewalt oder Not erforderlich ist.

(2) Das Einlaufen in die Häfen der Deutschen Demokratischen Republik hat nur auf den Ansteuerungen und auf den festgelegten Schifffahrtswegen zu erfolgen, die in den „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ ordentlich bekanntgemacht sind.

#### § 34

Entlang der Küste der Deutschen Demokratischen Republik besteht das Grenzgebiet aus einem Schutzstreifen und einer Grenzzone.

#### § 35

Die Grenzzone erstreckt sich von der Westgrenze Dassow-See entlang der Küste bis Altwarp einschließlich der Inseln Poel, Rügen, Hiddensee, Usedom und der Halbinseln Darß und Wustrow und umfaßt ein Gebiet von 5 km Tiefe, gerechnet von der Küste ins Landinnere.

#### § 36

(1) Der Schutzstreifen erstreckt sich zwischen der Westgrenze Dassow-See und Steinbeck und hat eine Tiefe von etwa 500 m, gerechnet von der Küste ins Landinnere.

(2) Im Schutzstreifen gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für den ständigen und vorübergehenden Aufenthalt im Schutzstreifen an der Staatsgrenze zur westdeutschen Bundesrepublik gemäß §§ 13 bis 17 festgelegt sind.

(3) Passierscheine sind vor der Einreise beim Volkspolizeikreisamt Grevesmühlen zu beantragen.

#### § 37

(1) Eigentümer und Benutzer von bebauten und unbebauten Wochenendgrundstücken in der Grenzzone, die nach § 4 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. S. 835) in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind und sich länger als 2 Tage auf diesen Grundstücken vorübergehend aufhalten, haben sich innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei an und beim Verlassen wieder abzumelden.

(2) Übersteigt der vorübergehende Aufenthalt die Dauer von 2 Monaten, so haben sie sich nach § 4 der Meldeordnung anzumelden.

#### § 38

(1) In der Grenzzone dürfen Zimmer oder Schlafstellen an Feriengäste nur überlassen werden, wenn die Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde vorliegt.

(2) Das Einrichten von Behelfsunterkünften für die Unterbringung von Feriengästen und anderen Besuchern ist untersagt.

(3) Ausnahmen zur zeitweiligen Unterbringung von Wandergruppen der Freien Deutschen Jugend, der Jungen Pioniere, von Sportvereinigungen und anderen gesellschaftlichen Organisationen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde.

#### § 39

(1) In der Grenzzone ist das Zelten nur auf den durch den Rat des Bezirkes Rostock festgelegten Plätzen und nur den Bürgern gestattet, die im Besitz einer gültigen Zelterlaubnis (Zeltschein) sind.

(2) Die Zelterlaubnis wird durch die Zeltplatzvermittlung Ostseebezirk in Stralsund erteilt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Aufstellen von Wohn- und Campingwagen.

#### § 40

(1) Alle an der offenen Küste stationierten Fischereifahrzeuge der Küstenfischerei und alle Sportsegelboote mit einer Segelfläche ab 8 m<sup>2</sup> und Sportmotorboote ab 3,5 PS Motorenleistung, die vom Seefahrtsamt zur Fahrt außerhalb der inneren Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen wurden, sind auf Liegeplätzen, die durch den Rat des Bezirkes Rostock nach Zustimmung durch den Kommandeur der Grenzbrigade Küste im Küstengebiet bestimmt werden, zu konzentrieren. Das trifft auch für Sportsegel- und Sportmotorboote der gleichen Größenklasse zu, die in den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik stationiert sind und die zeitweilig zum Befahren der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik benutzt werden sollen. Anträge hierzu sind mindestens 4 Wochen vorher bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock zu stellen.

(2) Innerhalb des Schutzstreifens nach § 36 sind keine Liegeplätze einzurichten.

(3) Alle im Abs. 1 aufgeführten Wasserfahrzeuge und die in den inneren Seegewässern stationierten Fischereifahrzeuge der Küstenfischerei, Sportsegel- und Sportmotorboote, die vom Seefahrtsamt zur Fahrt außerhalb der inneren Seegewässer zugelassen wurden, sind durch die für die Liegeplätze zuständigen Volkspolizeikreisämter zu registrieren. An diesen Wasserfahrzeugen sind deutlich sichtbar die Registrierungsnummer und die Bezeichnung des Liegeplatzes anzubringen.

(4) Alle Eigner und Benutzer der im Abs. 3 aufgeführten Wasserfahrzeuge sind verpflichtet, den zuständigen Schutz- oder Sicherheitsorganen das Aus- und Einlaufen zu melden. Das beabsichtigte Anlaufen anderer Liegeplätze im Küstengebiet der Deutschen Demokratischen Republik muß bei der Meldung vor dem Auslaufen bekanntgegeben werden.

#### § 41

Die gesamte Küstenfischerei ist nur innerhalb der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

#### § 42

(1) Mit Sportsegel- und Sportmotorbooten nach § 40 ist der Aufenthalt nur innerhalb der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Bis Sonnenuntergang müssen die Liegeplätze angelaufen sein.

(2) Mit allen anderen Sportbooten ist der Aufenthalt nur in den in der Anlage aufgeführten inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik gestattet.

(3) Mit sonstigen Schwimmkörpern ist der Aufenthalt nicht weiter als 150 m von der Küste entfernt nur während der Badesaison und in den festgelegten Abschnitten gestattet.

#### § 43

Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der §§ 41 und 42 Abs. 2 sind über die Räte der Küstenkreise beim Rat des Bezirkes Rostock, Ausnahmegenehmigungen von der Bestimmung des § 42 Abs. 1 sind bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock zu beantragen.

#### § 44

Der gesamte Schiffs- und Bootsverkehr der „Weißen Flotte“ erfolgt nach Zustimmung durch den Kommandeur der Grenzbrigade Küste auf den festgelegten Routen und Kursen. Alle Vergnügungs- und Gesellschaftsfahrten sind nur auf Vertragsbasis mit der „Weißen Flotte“ zulässig.

### Abschnitt V

#### Bestimmungen über die Ordnung an der Staatsgrenze zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und zur Volksrepublik Polen

#### § 45

An der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen bestehen im Grenzgebiet keine besonderen Registrier-, Melde- und Einreisebestimmungen.

#### § 46

(1) Die Ausübung der Fischerei und des Angelns in den Grenzgewässern zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ist nur bis zur Grenzlinie und nur mit Grenzfischereischein bzw. Angelberechtigung gestattet.

(2) Als Grenzlinie gelten:

- a) auf der Lausitzer Neiße die Mitte des Strombettes,
- b) auf der Oder die Mitte des Fahrwassers,
- c) in der Neuwarper Bucht die durch Tonnen markierte Linie,
- d) im Kleinen Haff die durch Tonnen markierte Linie,
- e) auf der Elbe, im Abschnitt Schmilka—Hrensko, die Mitte des Fahrwassers.

(3) Das Fischen in den Grenzgewässern bis zur Grenzlinie ist nur gestattet, wenn dadurch keine Behinderung der Schifffahrt entsteht.

(4) Das Fischen vom Lande aus und mit Booten ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Das Angeln ist nur vom Lande aus in der gleichen Zeit gestattet.

#### § 47

(1) Der Grenzfischereischein wird vom zuständigen Rat des Bezirkes ausgestellt und kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Angelberechtigung wird von den Kreisfachausschüssen des Deutschen Anglervverbandes ausgestellt.

#### § 48

(1) Die zur Fischerei benutzten Wasserfahrzeuge sind durch den zuständigen Rat des Bezirkes zu registrieren. Sie erhalten nach der Registrierung ein Kennzeichen.

(2) Der zuständige Kommandeur der Grenztruppen bestimmt die Anlegestellen der Fischereifahrzeuge.

(3) An den festgelegten Anlegestellen sind die Wasserfahrzeuge so zu sichern, daß eine Benutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.

#### § 49

Der Verkehr mit Sportbooten auf der Oder und der Lausitzer Neiße ist nur mit Genehmigung des zuständigen Kommandeurs des Grenzabschnittes gestattet.

### Abschnitt VI

#### Schlußbestimmungen

#### § 50

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 19. März 1964

<p><b>Der Minister für Nationale Verteidigung</b> Hoffmann Armeegeneral</p>	<p><b>Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei</b> Dickel Generalleutnant</p>
---	--

### Anlage

zu § 42 Abs. 2 vorstehender Grenzordnung

1. Wismarer Bucht bis Höhe Hohenwischendorf  
Huk—Poel—Oberfeuer
2. Salzhaff
3. untere und obere Warnow (Breitling)
4. Saaler Bodden
5. Bodstedter Bodden
6. Barther Bodden
7. Grabower Bodden
8. Strelasund
9. Kupitzer Bodden
10. Prohner Wiek
11. Udarser Wiek
12. Schaproder Bodden
13. Vittler Bodden
14. Rassower Bodden
15. Wicker Bodden
16. Breetzer Bodden
17. Breeger Bodden
18. Großer und Kleiner Jasmunder Bodden
19. Rügischer Bodden
20. Greifswalder Bodden bis Höhe Peenemünde  
Hafen — Ruden — Thießow
21. Achterwasser
22. Krumminer Wiek
23. Peenestrom
24. Kleines Haff bis Höhe Newerow — Warsin.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 21. April 1964

Teil II Nr. 35

Tag

Inhalt

Seite

8. 4. 64 Verordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Industrie. — Kreditverordnung (Industrie) — .....

263

## Verordnung

über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Industrie.

— Kreditverordnung (Industrie) —

Vom 8. April 1964

Zur Erhöhung der ökonomischen Wirksamkeit des kurzfristigen Kredites im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Geltungs- und Zuständigkeitsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB) sowie die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden VEB.

(2) Die kurzfristigen Kredite für den Umlaufmittelbereich (Kredite) werden von der Deutschen Notenbank (Bank) gewährt, und zwar

- a) an die VEB durch die örtliche Filiale der Bank. Sie hat dabei die Weisungen des Direktors der Industrie-Bankfiliale (Ibf) zu beachten. Der Präsident der Deutschen Notenbank kann hiervon abweichende Regelungen festlegen;
- b) an die VVB durch die Ibf.

### § 2

#### Jahreskreditplan

(1) Die VEB und die VVB haben entsprechend den planmethodischen Bestimmungen einen Vorschlag für den Jahreskreditplan auszuarbeiten.

(2) Die Bank hat zu dem Vorschlag für den Jahreskreditplan Stellung zu nehmen.

(3) Die VEB und die VVB haben den Jahreskreditplan als Teil des Betriebsplanes bzw. des Planes der VVB entsprechend den planmethodischen Bestimmungen auszuarbeiten.

(4) Der Jahreskreditplan der VVB enthält eine Kreditreserve des Generaldirektors der VVB gemäß § 23.

### § 3

#### Quartalskreditpläne

(1) Zur Sicherung der Einhaltung des Jahreskreditplanes sind von den VEB und den VVB Quartalskreditpläne auszuarbeiten.

(2) Der Direktor der Ibf hat die Quartalskreditpläne der VVB zu prüfen und im Rahmen der bestätigten Jahreskreditpläne in eigener Verantwortung zu bestä-

tigen. Er hat dabei die Erkenntnisse aus der operativen Finanzkontrolle auszuwerten. Die Bestätigung kann mit der Erteilung von Auflagen insbesondere hinsichtlich der Erreichung der im Jahreskreditplan festgelegten Ziele verbunden werden.

(3) Der Generaldirektor der VVB hat im Rahmen des ihm bestätigten Quartalskreditplanes die Quartalskreditpläne der VEB zu bestätigen.

### § 4

#### Einhaltung der Kreditpläne

(1) Die Leiter der VEB und die Generaldirektoren der VVB sind in ihrem Bereich für die Einhaltung der bestätigten Kreditpläne verantwortlich. Die Durchführung der Kreditpläne ist von den VEB und den VVB zu analysieren. Die Leiter der VEB und die Generaldirektoren der VVB haben in den Rechenschaftslegungen vor dem übergeordneten Leiter über die Einhaltung und die Durchführung der Kreditpläne zu berichten.

(2) Die Bank hat bei der Gewährung der Kredite die Einhaltung der den VEB und den VVB bestätigten Kreditpläne unter Berücksichtigung der ökonomischen Erfordernisse zu beachten.

### § 5

#### Kreditzweck und Kreditobjekt

(1) Die Kredite werden zur Finanzierung von Umlaufmitteln gewährt, die für die Vorbereitung und Durchführung der den staatlichen Aufgaben entsprechenden Produktion und Warenzirkulation benötigt werden. Das sind:

- a) Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittel (Plankredite),
- b) Kredite zur Deckung eines zeitweiligen Finanzbedarfs auf Grund von Maßnahmen und Vorgängen, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen (Zusatzkredite im volkswirtschaftlichen Interesse),
- c) Kredite zur Deckung eines zeitweiligen Finanzbedarfs infolge planwidriger Vorgänge (Zusatzkredite für Planwidrigkeiten).

(2) Für die produzierten Erzeugnisse müssen in der Regel Absatzverträge vorliegen. Die Kredite können auch dann gewährt werden, wenn die Durchführung der Produktion entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom zuständigen Organ genehmigt ist oder wenn es sich um Erzeugnisse handelt, deren Absatz trotz vorübergehend fehlender Verträge als gesichert anzusehen ist.

(3) Die Kredite müssen durch Kreditobjekte gedeckt sein, die dem Kreditzweck gemäß Abs. 1 entsprechen.

#### § 6

##### Kreditfrist

Der Kredit ist in Übereinstimmung mit den planmäßigen Umschlagsfristen oder zu den im Kreditvertrag besonders festgelegten Terminen zurückzuzahlen.

#### § 7

##### Kreditzinsen

- (1) Die Kredite sind zu verzinsen.
- (2) Die Zinssätze sind unter Berücksichtigung der
  - a) ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs sowie der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzweckes und des Kreditobjektes,
  - b) Kreditdisziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge
 zu differenzieren.

(3) Werden höhere Zinssätze als für die Richtsatzplankredite festgelegt, so kann die Bank in Höhe der Differenz die berechneten Zinsen ganz oder teilweise erstatten, wenn der VEB oder die VVB die Bedingungen des Kreditvertrages eingehalten hat. Die erhöhten Zinsen werden nur dann erstattet, wenn das im Kreditvertrag vereinbart worden ist.

#### § 8

##### Differenzierung der Kreditgewährung

(1) Die Kredite gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben a bis c sind unter Berücksichtigung der Ursachen des Kreditbedarfs zu differenzieren.

(2) Bei der Gewährung der Kredite sind die ökonomischen Besonderheiten der Industriezweige sowie die ökonomische Bedeutung der VEB zu berücksichtigen. Von den Direktoren der Ibf sind im Einvernehmen mit dem Generaldirektor der VVB entsprechende Regelungen zu treffen. Dabei kann in besonders begründeten Fällen ganz oder teilweise auf die Differenzierung der Kreditgewährung nach §§ 10 bis 15 verzichtet werden.

#### § 9

##### Grundlage für die Kreditgewährung

Die VEB und die VVB haben der Bank als Grundlage für die Kreditgewährung einzureichen:

- a) die Pläne entsprechend den planmethodischen Bestimmungen,
- b) die Kreditanträge, in denen der Kreditzweck, die Höhe des Kreditbedarfs, die vorgesehene Tilgung des Kredites und die bei Zusatzkrediten für Planwidrigkeiten notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der planwidrigen Vorgänge anzugeben sind,
- c) die periodischen Berichte und Analysen über die Planerfüllung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 10

##### Plankredite an VEB

(1) Der Richtsatzplankredit wird dem VEB gewährt – nach Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel – zur Finanzierung der richtsatzgebundenen Bestände. Bei der Gewährung des Richtsatzplankredites sind kurzfristige Schwankungen der richtsatzgebundenen Umlaufmittel und der Ständigen Aktiva und Passiva um die Werte des Richtsatzplanes zu berücksichtigen.

(2) Der Saisonkredit wird dem VEB gewährt zur Finanzierung der saisonbedingten Bestände und der Kosten für die Saisonvorbereitung.

(3) Der Forderungskredit wird dem VEB gewährt zur Finanzierung der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen unter Berücksichtigung der festgelegten Zahlungs- oder Verrechnungsfristen.

#### § 11

##### Zusatzkredite im volkswirtschaftlichen Interesse an VEB

(1) Der Vorzugskredit wird dem VEB gewährt zur Finanzierung von zeitweilig erhöhten Umlaufmitteln, die durch Maßnahmen oder Vorgänge entstehen, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen.

(2) Der Zwischenkredit wird dem VEB gewährt zur Vorfinanzierung der Verwendung des Gewinnes oder der Amortisationen für Maßnahmen des Investitions- und Projektierungsplanes sowie zur Vorfinanzierung des Reparaturplanes, wenn der Finanzbedarf vor dem planmäßigen Aufkommen liegt.

#### § 12

##### Zusatzkredite für Planwidrigkeiten an VEB

(1) Der Sonderkredit wird dem VEB gewährt zur Finanzierung von planwidrigen Beständen.

(2) Der Zahlungskredit wird dem VEB gewährt bei vorübergehenden Liquiditätsschwierigkeiten zur Bezahlung von fälligen Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen sowie von Bruttolöhnen.

#### § 13

##### Plankredite an VVB

Die Richtsatzplan-, Saison- und Forderungskredite gemäß § 10 werden an die VVB gewährt, wenn die zu finanzierenden Umlaufmittel im Zusammenhang mit einer eigenen Produktions-, Leistungs-, Lager- oder Absatztätigkeit stehen.

#### § 14

##### Zusatzkredite im volkswirtschaftlichen Interesse an VVB

(1) Der Vorzugskredit gemäß § 11 Abs. 1 wird an die VVB gewährt, wenn

- a) die zu finanzierenden Umlaufmittel im Zusammenhang mit einer eigenen Produktions-, Leistungs-, Lager- oder Absatztätigkeit stehen,
- b) der Generaldirektor der VVB entscheidet, diesen Kredit zur Finanzierung bestimmter betrieblicher Maßnahmen oder Vorgänge in Verantwortung der VVB aufzunehmen.

(2) Der Zwischenkredit wird der VVB gewährt zur Vorfinanzierung der Verwendung des Gewinnverwendungsfonds, des Amortisationsverwendungsfonds oder des Fonds Technik (ausgenommen Abführungen an den Haushalt der Republik), wenn der Finanzbedarf vor dem planmäßigen Aufkommen liegt.

#### § 15

##### Zusatzkredite für Planwidrigkeiten an VVB

(1) Der Sonderkredit gemäß § 12 Abs. 1 wird an die VVB gewährt, wenn

- a) die zu finanzierenden Umlaufmittel im Zusammenhang mit einer eigenen Produktions-, Leistungs-, Lager- oder Absatztätigkeit stehen,
- b) der Generaldirektor der VVB entscheidet, durch die Aufnahme des Kredites in Verantwortung der VVB eine besondere Kontrolle über die zu finanzierenden betrieblichen Bestände durchzuführen.

(2) Der Überbrückungskredit wird der VVB gewährt zur Deckung von Fondszuführungen aus dem Gewinn der VEB oder dem Gewinnverwendungsfonds der VVB, wenn die VVB die Fondszuführungen infolge eines bei ihr entstandenen Mindergewinnes oder außerplanmäßigen Verlustes nicht selbst vornehmen kann und hierfür



keine anderweitigen Mittel einsetzt. Der Kredit wird auch gewährt, wenn wegen außerplanmäßigem Verlust vorübergehend eine Minderung des planmäßigen Umlaufmittelfonds bei einem VEB eingetreten ist.

(3) Der Liquiditätskredit wird der VVB gewährt zur Finanzierung von Umlaufmitteln eines VEB, wenn die Bank die direkte Kreditgewährung an den VEB wegen erheblicher Liquiditätsschwierigkeiten infolge wesentlicher Mängel in der Planerfüllung nicht fortsetzen kann.

#### § 16

##### Kreditvertrag

(1) Die Kreditbeziehungen zwischen der Bank und dem VEB oder der VVB sind durch Kreditverträge zu regeln.

(2) In den Kreditverträgen ist festzulegen

- a) die Höhe der Kredite,
- b) der Kreditzweck und die Deckung der Kredite durch Kreditobjekte,
- c) die Kreditfrist,
- d) die Verzinsung der Kredite,
- e) die Art und der Umfang der Nachweise über die Einhaltung der Kreditbedingungen.

(3) In den Kreditvertrag können weitere Bedingungen über die Ausreichung und über die Maßnahmen und Sanktionen bei Nichteinhaltung des Kreditvertrages, insbesondere der Kreditfristen, aufgenommen werden.

(4) Die Kreditbedingungen müssen im Zusammenhang mit dem Kreditbedarf stehen. Sie sind inhaltlich und umfangmäßig unter Berücksichtigung der

- a) Kreditdisziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge,
- b) ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs sowie der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzweckes und des Kreditobjektes,
- c) Qualität der Eigenkontrolle

zu differenzieren. Durch die Kreditbedingungen muß ein hoher ökonomischer Nutzeffekt der Kreditgewährung erreicht und die Erschließung von Reserven gefördert bzw. die Beseitigung der Ursachen von Planwidrigkeiten unterstützt werden.

#### § 17

##### Sanktionen bei Verletzung der Kreditverträge

(1) Der Kredit wird vor den im Kreditvertrag festgelegten Terminen fällig, wenn wesentliche Bedingungen des Kreditvertrages durch den VEB oder die VVB nicht eingehalten werden.

(2) Die Bank kann den fälligen Kredit stunden. Während der Stundungsfrist haben der VEB oder die VVB die Ursachen für die Nichterfüllung des Kreditvertrages zu analysieren, die notwendigen Maßnahmen für die Beseitigung der Ursachen einzuleiten und der Bank Vorschläge zur Regelung der Kreditbeziehungen zu unterbreiten.

(3) Wird der fällige Kredit nicht gestundet oder werden innerhalb der Stundungsfrist die Kreditbeziehungen nicht geregelt, so kann die Bank den fälligen Kredit ohne Auftrag des VEB oder der VVB abdecken. Hierzu kann die Bank die Geldeingänge der VEB und im Falle des § 13 die der VVB verwenden. Dabei sind

- a) die Zahlung der Bruttolöhne,

b) die Abführung der Gewinne und der Produktions- und anderen Abgaben der VEB an die VVB entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,

c) die Abführungen gemäß § 19 Abs. 1 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651)

zu gewährleisten.

(4) Bei wiederholter Nichteinhaltung der Kreditverträge durch den VEB oder die VVB kann die Bank die Gewährung weiterer Kredite verweigern.

#### Kontrolle

##### § 18

(1) Die Bank hat die Einhaltung der Kreditpläne der VEB und der VVB sowie die Erfüllung der Kreditverträge zu kontrollieren.

(2) In Auswertung ihrer sich aus den Kreditbeziehungen ergebenden Kontrollergebnisse und ihrer Analysen hat die Bank den Leitern der VEB, den Generaldirektoren der VVB und den Leitern der zuständigen Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates Hinweise zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen, zur Erschließung von Reserven oder zur Beseitigung von Mängeln zu geben. Die Bank kann erforderlichenfalls durch die Erteilung von Auflagen die Einleitung bestimmter Maßnahmen verlangen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, so kann die Bank die Gewährung weiterer Kredite verweigern.

(3) Über volkswirtschaftlich wichtige Kontrollfeststellungen hat der Präsident der Deutschen Notenbank den Minister der Finanzen, den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates oder den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu unterrichten und Maßnahmen vorzuschlagen.

(4) Die periodischen Analysen der Ibf sind den VVB, dem Ministerium der Finanzen und den zuständigen Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates zu übergeben.

(5) Den Erfordernissen entsprechend hat die Bank auch die betrieblichen gesellschaftlichen Organisationen und deren übergeordnete Leitungen sowie die Organe der Arbeiter- und Bauern-Inspektion von ihren Kontrollergebnissen zu unterrichten.

(6) Bei der Teilnahme an den Beratungen über die Planvorschläge sowie an den Rechenschaftslegungen der Leiter der VEB und der Generaldirektoren der VVB vor dem Leiter des übergeordneten Organs hat die Bank ihre Kontrollfeststellungen in einer Einschätzung der ökonomischen Tätigkeit des betreffenden Organs auszuwerten und Vorschläge zur Verbesserung dessen Tätigkeit zu unterbreiten.

(7) Zur Durchführung ihrer Kontrollaufgaben ist die Bank berechtigt, in die Unterlagen der VEB und der übergeordneten Organe Einsicht zu nehmen sowie bei den Kreditnehmern an Ort und Stelle Kontrollen durchzuführen.

#### § 19

(1) Die Leiter der VEB und die Generaldirektoren der VVB haben die Hinweise der Bank auszuwerten und die Erfüllung der von der Bank erteilten Auflagen zu gewährleisten. Sie haben in der Rechenschaftslegung vor dem Leiter des übergeordneten Organs zu den Kontrollergebnissen Stellung zu nehmen und über die Erfüllung der Auflagen der Bank zu berichten.

(2) Die Leiter der VEB und die Generaldirektoren der VVB haben, ausgehend von den Ursachen des Kreditbedarfs sowie den in den Kreditverträgen festgelegten Bedingungen, das Zusammenwirken mit anderen ökonomischen Hebeln auszunutzen. Die Bank kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

#### § 20

(1) Wird die Gewährung weiterer Kredite an VEB verweigert, so ist hierüber der Generaldirektor der VVB zu unterrichten.

(2) Kommt der Leiter eines VEB oder der Generaldirektor einer VVB seinen sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten trotz wiederholter Aufforderung nicht nach, so kann der Direktor der Ibf

- a) die Durchführung einer außerordentlichen Rechenschaftslegung des betreffenden Leiters vor dem übergeordneten Leiter verlangen,
- b) bei dem zuständigen Organ die Überprüfung der Zahlung von Prämien oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen.

#### § 21

Die Bank hat die gegenüber dem VEB oder der VVB eingeleiteten Maßnahmen und Sanktionen oder erteilten Auflagen aufzuheben, wenn die damit geforderten ökonomischen Veränderungen eingetreten sind. Ist die Gewähr dafür gegeben, daß die Planwidrigkeiten in kurzer Zeit überwunden werden, so kann die Bank die Maßnahmen, die Sanktionen oder die Auflagen vorzeitig aufheben.

#### § 22

(1) Gegen eine von der Bank erteilte Ablehnung eines Kreditantrages und gegen die von der Bank für die Kreditgewährung gestellten Bedingungen sowie von ihr eingeleiteten Maßnahmen und Sanktionen oder erteilten Auflagen kann der Leiter des VEB oder der Generaldirektor der VVB innerhalb von 10 Tagen Einspruch einlegen. Das trifft auch zu, wenn der Generaldirektor der VVB nicht mit der durch den Direktor der Ibf gemäß § 3 Abs. 2 im Quartalskreditplan bestätigten Kredithöhe bzw. den mit der Bestätigung erteilten Auflagen einverstanden ist.

(2) Über den Einspruch des Leiters des VEB entscheidet der Direktor der Ibf, des Generaldirektors der VVB der zuständige Stellvertreter des Präsidenten der Deutschen Notenbank nach Anhören des Leiters des dem VEB bzw. der VVB übergeordneten Organs. Der Leiter des übergeordneten Organs ist von der Entscheidung zu informieren.

#### § 23

##### Kreditreserve des Generaldirektors der VVB

(1) Der Generaldirektor der VVB erhält eine Kreditreserve zur Finanzierung von Umlaufmitteln. Die Höhe der Kreditreserve ist jährlich vom Generaldirektor der VVB vorzuschlagen und zu begründen.

(2) Der Generaldirektor der VVB entscheidet über die Verwendung der Kreditreserve.

(3) Die Gewährung von Krediten an VEB aus der Kreditreserve hat der Generaldirektor der VVB mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden. Die Bank hat

den Generaldirektor der VVB bei der Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen und Erfüllung der Auflagen zu unterstützen.

#### Schlussbestimmungen

##### § 24

Die Kreditgewährung für andere Zweige und Bereiche der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft gemäß den Grundsätzen dieser Verordnung kann

durch den Minister der Finanzen oder

durch den Präsidenten der Deutschen Notenbank für seinen Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen

jeweils in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane durch Anordnungen geregelt werden.

##### § 25

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Präsident der Deutschen Notenbank im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates.

(2) Einzelheiten der Kreditgewährung legt der Präsident der Deutschen Notenbank im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates in Anordnungen fest.

(3) Einzelheiten über die Bildung und Verwendung der Kreditreserve der Generaldirektoren der VVB legt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank in Anordnungen fest.

##### § 26

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind im Geltungsbereich dieser Verordnung nachstehende Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

1. Anordnung vom 28. April 1959 über die Kreditleistung zeitweiliger Mehraufwendungen, die den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft bei Anlauf und Umstellung der Produktion entstehen (GBl. I S. 524);
2. Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 123);
3. Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Industrie- und Verkehrsbetriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 127).

Berlin, den 8. April 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Präsident  
der Deutschen Notenbank

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Wetzel



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 22. April 1964

Teil II Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 64	Brandschutzanordnung Nr. 3/1. — Prüfung der Feuerlöschgeräte — .....	267
1. 4. 64	Arbeitsschutzanordnung 191/1. — Montage von Stahlbauten — .....	269

### Brandschutzanordnung Nr. 3/1. — Prüfung der Feuerlöschgeräte —

Vom 31. März 1964

Auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956<sup>6</sup> (GBl. I S. 110) wird zur Gewährleistung einer ständigen Funktionstüchtigkeit aller Feuerlöschgeräte und Feuerlöschanlagen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Prüfungspflicht

Alle Feuerlöschgeräte und -anlagen sind, unabhängig von ihrem Aufstellungsort, in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Prüfungspflichtige Feuerlöschgeräte im Sinne dieser Anordnung sind Handfeuerlöcher, fahrbare Löschergeräte sowie die von den Brandschutzorganen genutzten ausziehbaren mechanischen Anhängelleitern, Kraftfahrdrehleitern und ein- und mehrstufige Feuerlöschpumpen in Fahrzeugen und Aggregaten unabhängig von ihrem System.

(2) Prüfungspflichtige Feuerlöschanlagen im Sinne dieser Anordnung sind Schaum-, CO<sub>2</sub>-, N<sub>2</sub>- und Sprühnebellöschanlagen, Berieselungs- und Regenanlagen, wie Sprinkler- und Drenschers- sowie sonstige Löschanlagen.

#### § 3

##### Zuständigkeit

(1) Für die Durchführung der Prüfungen ist der VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte zuständig.

(2) Die Feuerlöschgeräte und -anlagen des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit, der Deutschen Reichsbahn sowie bestimmter Bereiche des Ministeriums für Nationale Verteidigung werden von diesen Organen in eigener Zuständigkeit geprüft.

(3) Feuerlöschpumpen der örtlichen Brandschutzorgane werden durch die Brandschutzorgane geprüft.

(4) Kraftfahrdrehleitern der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane unterliegen der Prüfung durch die zentralen Brandschutzorgane.

(5) In Betrieben können im Einvernehmen mit dem VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte Handfeuerlöcher durch die Berufsfeuerwehren, die nicht zentrales Brandschutzorgan sind, geprüft werden. Angehörige der zentralen Brandschutzorgane im Betrieb können die Feuerlöschgeräte und -anlagen des Betriebes prüfen.

(6) Die Prüfung von Feuerlöschgeräten und -anlagen ist nur von Personen vorzunehmen, die im Besitz einer Prüferlaubnis sind.

#### § 4

##### Prüfung und Gebühren

(1) Feuerlöschgeräte und -anlagen sind in einem Zeitraum von 18 Monaten einmal prüfen zu lassen, soweit der Hersteller von Feuerlöschgeräten und -anlagen nicht ausdrücklich auf der Bedienungsanleitung andere Überprüfungsfristen bestimmt. In diesen Fällen sind die vom Hersteller angegebenen Überprüfungsfristen verbindlich.

(2) Für Feuerlöschgeräte und -anlagen, die besonderen Einwirkungen ausgesetzt sind, kann durch die zentralen Brandschutzorgane die Prüfung in kürzeren Zeitabständen gefordert werden.

(3) Die Prüfung der Feuerlöschgeräte erfolgt nach der vom Ministerium des Innern bestätigten Prüfanweisung für Feuerlöschgeräte.

(4) Die Prüfung der Feuerlöschanlagen hat nach den von den Herstellerbetrieben herausgegebenen und vom Ministerium des Innern zu bestätigenden Prüfanweisungen zu erfolgen.

(5) Die Prüfung von Feuerlöschgeräten und -anlagen durch den VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte ist gebührenpflichtig. Die Berechnung der Gebühren hat nach den bestätigten Preisen des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte zu erfolgen.

#### § 5

##### Prüferlaubnis

(1) Die Prüfer des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte weisen sich durch einen vom Leiter des Betriebes unterzeichneten Prüfausweis aus. Der Prüf-

ausweis ist nur gültig in Verbindung mit dem Personal- ausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bzw. einem diesem gleichgestellten Ausweis.

(2) Andere Prüfer erhalten eine vom Leiter der aus- bildenden Institution ausgestellte Prüfberechtigung.

(3) Der VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte ist für die Ausbildung der im § 3 genannten Prüfer — mit Ausnahme derjenigen der zentralen und örtlichen Brandschutzorgane — verantwortlich. Für die Ausbil- dung der Prüfer der Brandschutzorgane sind die zen- tralen Brandschutzorgane zuständig.

## § 6

### Prüfbescheinigungen

(1) Die Prüfer haben jedes geprüfte bzw. gefüllte und für in Ordnung befundene Feuerlöschgerät zu plom- bieren. Auf der Plombe sind die Nummer des Prüfers und die Jahreszahl der Prüfung einzuprägen. Feuer- löschpumpen, Leitern sowie andere Geräte sind nicht zu plombieren, wenn das unzweckmäßig bzw. nicht möglich ist.

(2) Über die Prüfung der Feuerlöschgeräte wird eine Prüfbescheinigung ausgestellt, in die die Prüfergebnisse einzutragen sind. Die Prüfbescheinigung ist aufzu- bewahren und auf Verlangen vorzulegen.

(3) Geräte, die vom Prüfer nicht für in Ordnung be- funden wurden, sind nicht zu plombieren; sie sind aus dem Verkehr zu ziehen. Die Beanstandung ist vom Prüfer in der Prüfbescheinigung zu vermerken. Nach Beseitigung der Mängel ist die zuständige Bezirksprüf- stelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte bzw. der zuständige Prüfer durch den Eigentümer bzw. Rechtsträger zu unterrichten.

(4) Feuerlöschgeräte und -anlagen, die nicht mehr entsprechend den technischen Bedingungen hergerichtet werden können oder die nicht mehr zu reparieren sind, hat der Prüfer durch geeignete Maßnahmen unbrauch- bar zu machen.

## § 7

### Bekanntmachung von technischen Änderungen

Die Hersteller von Feuerlöschgeräten, Feuerlösch- anlagen und Feuerlöschmitteln haben Neuentwicklun- gen und technische Veränderungen von Feuerlösch- geräten und -anlagen, Veränderungen der Rezeptur von Feuerlöschmitteln, die eine Umstellung beim Prü- fen, Bedienen oder Warten bedingen, dem VEB Prüf- organisation für Feuerlöschgeräte, dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Ministerium für Verkehrswesen sowie dem Ministe- rium für Nationale Verteidigung innerhalb von 3 Mo- naten mitzuteilen.

## § 8

### Ausführung von Reparaturen

(1) Zur Ausführung von Reparaturen an Feuerlösch- geräten sowie Feuerlöschanlagen sind die Feuerlösch- gerätewerke, deren Vertragswerkstätten, die Feuer- wehrgerätewerkstätten der Deutschen Reichsbahn und die Werkstätten der zentralen Brandschutzorgane be- rechtigt.

(2) Zur Ausführung von Reparaturen an auszieh- baren mechanischen Anhängel Leitern und Kraftfahr- drehleitern sind nur die Herstellerbetriebe bzw. die

durch das Ministerium des Innern in Übereinstimmung mit dem VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte beauftragten Werkstätten berechtigt.

(3) Kleinstreparaturen an Feuerlöschgeräten, aus- genommen an ausziehbaren mechanischen Anhängel- leitern und Kraftfahrdrehleitern, können von Personen durchgeführt werden, die prüfberechtigt sind.

## § 9

### Meldung

(1) Der Neuerwerb von Feuerlöschgeräten und -an- lagen sowie die Fertigstellung von Feuerlöschanlagen sind durch den Eigentümer bzw. Rechtsträger inner- halb eines Monats nach dem Kauf bzw. der Fertig- stellung der zuständigen Bezirksprüfstelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte bzw. dem zu- ständigen Prüfer zu melden.

(2) Die Handelsorgane sowie die Feuerlöschgeräte- werke, soweit sie als Direktlieferer auftreten, haben beim Vertrieb von Feuerlöschgeräten den Käufern bei Abschluß des Kaufes die Überprüfungsfristen der Feuerlöschgeräte sowie die Verpflichtung zur Meldung des Erwerbs schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten auch für Feuerlöschanlagen.

(4) Den zuständigen Prüfern ist Auskunft über alle vorhandenen Feuerlöschgeräte und -anlagen sowie deren Standorte zu geben.

## § 10

### Sonderregelungen

(1) In begründeten Einzelfällen können auf schrift- lichen Antrag durch das Ministerium des Innern, Hauptabteilung Feuerwehr, Sonderregelungen zugelas- sen werden.

(2) Auf Antrag kann auch anderen staatlichen Organen durch das Ministerium des Innern im Einver- nehmen mit dem VEB Prüforganisation für Feuerlösch- geräte das Recht zur Prüfung von prüfungspflichtigen Feuerlöschgeräten und -anlagen übertragen werden.

## § 11

### Übergangsbestimmung

Feuerlöschgeräte und -anlagen, die bisher noch nicht geprüft bzw. erfaßt wurden, sind bis zum 1. Oktober 1964 durch den Eigentümer bzw. Rechtsträger der zu- ständigen Bezirksprüfstelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte bzw. dem zuständigen Prüfer zu melden.

## § 12

### Inkrafttreten

(1) Diese Brandschutzanordnung tritt mit ihrer Ver- kündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Brandschutzanordnung Nr. 3 vom 21. März 1959 — Prüfung der Feuerlöschgeräte — (GBI. I S. 286) außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1964

**Der Minister des Innern  
und Chef  
der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

**Arbeitsschutzanordnung 191/1.**  
**– Montage von Stahlbauten –**  
**Vom 1. April 1964**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für alle Arbeiten bei Montage, Demontage und Instandsetzungen an Stahlbauten.

**§ 2**

**Allgemeines**

(1) Montagen, Demontagen und Instandsetzungen sind vom Montagebetrieb bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes des jeweiligen Bezirkes anzumelden.

(2) Vor Eröffnung der Montagestelle muß eine Montagetechnologie und Arbeitsschutzinstruktion vorliegen, aus der ersichtlich ist, welche leitenden Mitarbeiter für den Gesundheits- und Arbeitsschutz, die technische Sicherheit, den Brandschutz und die Koordinierung dieser Aufgaben auf Großbaustellen bzw. Montagestellen mit mehreren Auftragnehmern verantwortlich sind. Die auf Großbaustellen vom Investitionsträger erlassene Baustellenordnung ist im Rahmen des Arbeitsschutzes für alle beteiligten Montagebetriebe verbindlich.

(3) Alle einschlägigen Arbeitsschutzanordnungen, betriebliche Anweisungen und Arbeitsschutzinstruktionen müssen auf den Montagestellen zur Einsichtnahme vorliegen und die Grundlage für die praxisverbundene Belehrung sein. Der Betriebsleiter hat für das Vorhandensein dieser Unterlagen und deren Einhaltung zu sorgen.

(4) Bei der Durchführung von Montagen, Demontagen und Instandsetzungen, sind die betrieblichen Besonderheiten am Einsatzort zu beachten. Der Auftraggeber hat die erlassenen Arbeitsschutzinstruktionen und Weisungen den vom Montagebetrieb für diese Arbeiten eingesetzten leitenden Mitarbeitern rechtzeitig auszuhändigen, zu erläutern und die Einhaltung zu kontrollieren. Die besonderen Bedingungen sind in der Montagetechnologie festzulegen.

(5) Werk tätige auf Montagestellen, die mit Arbeiten in Höhen über 5 m oder mit Arbeiten beschäftigt sind, die eine besondere Wendigkeit erfordern, sind bei Einstellung und einmal jährlich zu untersuchen. Hierbei ist besonders die Funktion des zentralen und peripheren Nervensystems sowie das Hör- und Sehvermögen zu prüfen. Diese Werk tätigen sind über die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen wiederholt eingehend zu belehren. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Verrichtung solcher Arbeiten verboten. Für alle anderen Werk tätigen auf Montagestellen sind die gesetzlichen Einstellungs- und Reihenuntersuchungen durchzuführen.

(6) Das Betreten der Montagestellen ist nur den an der Montage Beteiligten gestattet. An den Zugängen zu den Montagestellen sind gut sichtbare Verbotss- und Warntafeln anzubringen.

(7) Alle bei den Montagen, Demontagen und an Instandsetzungen Beteiligten haben Schutzhelme zu tragen.

(8) Montagehilfsmittel, wie Sicherheitsseile und -gurte, dürfen nicht in Werkzeugkästen aufbewahrt werden. Es ist ein Verantwortlicher für die Wartung und Kontrolle des arbeitssicheren Zustandes solcher Hilfsmittel einzusetzen.

**§ 3**

**Transport**

(1) Beim Transport sind die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 17/1 vom 8. Juni 1963 – Allgemeine Bestimmungen über den Transport – (GBl. II S. 394), der Arbeitsschutzanordnung 361 vom 30. Januar 1953 – Fahrzeuge – (GBl. S. 529) und die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1239) zu beachten.

(2) Innerbetriebliche Transportfahrzeuge, wie Elektrokarren, Dieselmotoren, Gabelstapler, alle Einachs- bzw. Mehrachsanhänger, Handwagen usw., dürfen nur so hoch beladen werden, daß der Fahrer nicht in der Sicht behindert wird.

**§ 4**

**Produktionsmittel**

(1) Produktionsmittel sind nur für den Zweck zu benutzen, für den sie bestimmt sind. Vor ihrer Benutzung müssen sie auf ihren arbeitssicheren Zustand vom leitenden Mitarbeiter überprüft werden. Sie dürfen nur von den Werk tätigen in Betrieb gesetzt oder verwendet werden, die dazu vom zuständigen leitenden Mitarbeiter eingewiesen und fachlich dazu geeignet sind.

(2) Elektrische Kabel, Preßluftschlauchanschlüsse usw. sind so zu verlegen, daß sie nicht im Fahrbereich der Verkehrs- oder Transportwege liegen und die Arbeit und den Transport behindern.

(3) Werkzeuge und andere Gegenstände mit scharfer Schneide oder Spitze dürfen nicht ohne Schutz in den Kleidertaschen getragen werden. Das Zu- oder Abwerfen von Werkzeugen und anderen Gegenständen, auch zu ebener Erde, ist verboten. Werkzeuge sind so abzulegen, daß sie nicht um- oder herabfallen können.

(4) Alle Werkzeuge, Schrauben, Niete, Bohr- und Schleifmaschinen usw. sind in geeigneten Behältern mittels Draht- oder Hanfseilen auf die Arbeitsplätze hochziehen oder herabzulassen.

**§ 5**

**Montage**

(1) Für den Zusammenbau der Konstruktionsteile sind sichere Arbeitsplätze mit entsprechenden Hebe- geräten einzurichten.

(2) Die für den Zusammenbau an den Arbeitsplätzen benötigten Materialien, Werkzeuge, Geräte usw. sind arbeitssicher abzulagern.

(3) Werden Konstruktionsteile zusammengebaut oder aufgerichtet, so sind diese sofort gegen Herab- oder Umfallen zu sichern.

(4) Alle Arbeitsplätze für den Zusammenbau und die Vormontage von Stahlkonstruktionen in Werkhallen oder im Freien sind ausreichend blend- und schlagschattenfrei zu beleuchten. Bei Arbeiten an oder in Stahlkonstruktionen dürfen nur Ständerleuchten oder Handleuchten mit einer Kleinspannung von maximal 42 V verwendet werden.

(5) Beim Nieten, Autogen- und Elektroschweißen und Brennen (Schneiden) von Stahlbauten sind Maßnahmen gegen Bleivergiftung, unter Beachtung des Bleimerkblattes, zu treffen. Gegen das Einatmen von Bleidämpfen und -stäuben sind Absaugungen, Atemschutzgeräte mit Frischluftzuführung oder Atemschutz-

masken mit Filter (Kennbuchstabe BSt, Kennfarbe grau/weiß) zu verwenden.

(6) Bei Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Gas- einwirkung besteht, sind alle erforderlichen Schutz- maßnahmen gemäß der Arbeitsschutzanordnung 331/1 vom 26. Januar 1961 - Hochbau, Tiefbau und Bau- nebengewerbe - (Sonderdruck Nr. 332 des Gesetz- blattes) zu treffen.

(7) Bei Einbauarbeiten haben die Werkfälligen einen sicheren Stand einzunehmen. Werden Stützen aufge- stellt, so sind zum Besteigen derselben entsprechende Vorrichtungen (Leitern, Strickleitern, Steigeisen und ähnliche) anzubringen. Je nach Art der auszuführenden Arbeiten sind Gerüste unter Beachtung der Arbeits- schutzanordnung 331/1 zu verwenden.

(8) Für das Aushängen bzw. Lösen der gehobenen Konstruktionsteile sind sichere Zugänge durch vorheriges Anbringen von Sicherheitsseilen, Laufstegen usw. zu schaffen.

(9) Zum Begehen der Konstruktionen sind entspre- chende Halteseile, Geländer, Führungsseile oder ähn- liche Vorrichtungen anzubringen. Nur in Sonderfällen ist ein Begehen im Reitsitz, unter Aufsicht und An- seilen, gestattet.

(10) Beim Aufstellen von Fachwerkbauten, Dachbin- dern, Hallenkonstruktionen usw. sind in die aufgestell- ten Teile sofort die für die Standsicherheit des Bau- werkes vorgesehenen Träger und Verbände einzu- bauen. Sind für einen Bauabschnitt solche Verbände konstruktiv nicht vorgesehen, müssen zur Sicherung der aufgestellten Teile entsprechende Montagehilfsver- bände angebracht werden.

#### § 6

##### Gefahrenstellen

(1) Bei Arbeitsstellen über 2,0 m, die keinen ausrei- chenden absturzsicheren Zugang oder Stand bieten, hat sich der Werkfällige mit einem Sicherheitsgurt, gemäß TGL 7573 anzuseilen. Bei Warmarbeiten (Schweißen, Brennen, Richten usw.) müssen die Seile an den Sicherheitsgurten aus Verbundmaterial bestehen.

(2) Auf der Arbeitsstelle sind zum Anseilen geeig- nete Sicherheitsseile gemäß TGL 11228 in erforder- licher Anzahl bereitzuhalten und entsprechend anzu- wenden. Sicherheitsseile zu anderen Zwecken zu be- nutzen, ist verboten.

(3) Gerüste, Öffnungen in Fußböden, Decken, Dä- chern, Podesten und anderen begehbaren Bauteilen sowie übereinanderliegenden Arbeitsstellen sind ent- sprechend der Arbeitsschutzanordnung 331/1 zu gestal- ten.

(4) Der Raum unter hochgelegenen Montagestellen ist im Umkreis des Gefahrenbereiches abzusperren. Auf die bestehende Gefahr ist durch Warntafeln hin- zuweisen.

(5) Lasten über Werkfällige hinwegzuführen, ist ver- boten.

#### § 7

##### Wasser- und Brückenbauarbeiten

(1) Bei Arbeiten am, auf und im Wasser ist die Arbeitsschutzanordnung 339 vom 9. November 1959 - Wasserbauarbeiten - (GBl. I S. 857) zu beachten.

(2) Beim Einfahren von Brücken ist der Gefahren- bereich durch beauftragte Werkfällige zu sichern. Vor dem Einschlebe- bzw. Einfahrvorgang sind die unter Berücksichtigung der für den Einzelfall zutreffenden Sicherheitsmaßnahmen in der Montagetechnologie fest- zulegen und den Werkfälligen zu erläutern.

#### § 8

##### Hebezeuge, Anschlag- und Lastaufnahmemittel

(1) Hebezeuge sind so aufzustellen, daß die Last beim Hochziehen nicht festhaken kann. Das Frei- drücken der Last unmittelbar mit der Hand oder anderen Hilfsmitteln ist verboten. Lange Gegenstände, hohe Träger, Dachbinder usw. sind beim Hochziehen oder Ablassen durch Seile zu führen.

(2) Anschlag- und Lastaufnahmemittel sind an der Last so zu befestigen, daß die Last im Gleichgewicht liegt und nach dem Anheben nicht abgleitet und nicht nachsäkt. Beilagen zum Schutz der Anschlag- und Lastaufnahmemittel sowie Ausfütterungen müssen gegen Herabfallen gesichert sein.

#### § 9

##### Abbrucharbeiten

(1) Sollen Stahlbauten oder Stahlbauteile abgebro- chen bzw. umgebaut werden, so sind die Bauwerk- teile auf ihre Standfestigkeit und Tragfähigkeit zu überprüfen. Die Montagestelle ist allseitig durch Ab- sperrung zu sichern.

(2) Bauwerke oder Bauteile, die durch den Abbruch anstoßender oder aufliegender Bauteile ihren Halt ver- lieren können, sind durch Absteifen, Verspreizen oder Verankern und nötigenfalls durch Unterlagen zu stüt- zen. Das Entfernen konstruktiver Teile, bei denen an- liegende Bauwerkteile in ihrer Standfestigkeit gefähr- det werden, ist verboten.

(3) Sind innerhalb der zu demontierenden Bauteile Gasleitungen, Wasserleitungen, elektrische Leitungen, Telefonkabel oder andere Leitungen vorhanden, so sind rechtzeitig seitens des Auftraggebers in Verbin- dung mit dem zuständigen leitenden Mitarbeiter der Montagestelle Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

(4) Ein Losreißen von Bauelementen mittels Hebe- geräten ist verboten. Beim Herablassen von ausgebau- ten Bauteilen sind diese durch Seile zu führen.

(5) Beim Abtrennen oder Abschlagen von Nietten sind Fangvorrichtungen anzubringen.

#### § 10

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 191 vom 21. Oktober 1952 - Montage von Stahlbauten - (GBl. S. 1098; Ber. GBl. I 1955 S. 368) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1964

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Kellner  
Stellvertreter des Vorsitzenden



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 24. April 1964

Teil II Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
19.3.64	Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe. — Lieferverordnung (LVO) — .....	271

### Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe. — Lieferverordnung (LVO) —

Vom 19. März 1964

## I. Abschnitt

## Grundsätze

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Verträge und Regierungsaufträge (nachstehend Verträge genannt), bei denen das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium für Staatssicherheit, das Ministerium des Innern und die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sowie ihre nachgeordneten Dienststellen oder Einrichtungen als Besteller oder Auftraggeber (nachstehend Besteller genannt) auftreten und die zum Inhalt haben:

- a) Lieferungen,
- b) wissenschaftlich-technische Leistungen, soweit in gesetzlichen Bestimmungen über Forschungs- und Entwicklungsleistungen für bewaffnete Organe nichts anderes festgelegt ist,
- c) Instandsetzungen von Geräten, Fahrzeugen, Anlagen und anderen Erzeugnissen,
- d) Bau und Reparatur von Schiffen, Booten und Spezialgeräten,
- e) Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben,
- f) sonstige Leistungen.

Diese Verordnung gilt auch für Verträge, bei denen die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve als Besteller auftritt, soweit es sich nicht um Lieferungen oder Leistungen handelt, über die Regierungsaufträge erteilt werden.

(2) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates kann im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung, dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts und dem Leiter des zuständigen zentralen staat-

lichen Organs festlegen, daß diese Verordnung auch für vertragliche Beziehungen anderer Besteller, Lieferer oder Leistenden Anwendung findet.

(3) Für alle Lieferungen und Leistungen an die Besteller gelten die zur Regelung der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung der Vertragsbeziehungen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist.

(4) Für die vertraglichen Beziehungen der Leistenden mit den Zulieferern, Nachauftragnehmern oder anderen Kooperationspartnern (insbesondere über komplette Teile sowie Aggregate und andere wichtige Teile des Enderzeugnisses) gilt diese Verordnung entsprechend, soweit im Vertrag angegeben ist, daß die Lieferung oder Leistung für ein im Abs. 1 genanntes bzw. gemäß Abs. 2 festgelegtes Organ bestimmt ist.

## § 2

## Rechte des übergeordneten Organs des Bestellers

(1) Rechte und Pflichten aus den von den Bestellern abgeschlossenen Verträgen ergeben sich nur für die Dienststelle oder Einrichtung, die Vertragspartner ist. Die Leiter der dieser Dienststelle oder Einrichtung direkt übergeordneten Organe bzw. die von ihnen Bevollmächtigten sind jedoch berechtigt, Erklärungen mit verbindlicher Wirkung für diese abzugeben oder anzuweisen, daß sie oder eine andere Dienststelle oder Einrichtung als Besteller in den Vertrag eintreten. Der Eintritt einer anderen Dienststelle oder Einrichtung in den Vertrag ist dem Leistenden durch den neuen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Die in den Vertrag eintretende Dienststelle oder Einrichtung übernimmt alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag.

(2) Das zuständige Ministerium bzw. Staatsorgan nimmt die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag wahr, wenn dies der zuständigen Dienststelle oder Einrichtung nicht möglich ist.

## § 3

## Globalvereinbarungen und Globalverträge

Zum Zwecke einer koordinierten Planvorbereitung und rechtzeitigen Bereitstellung ausreichender Kapazität für eine vollständige Abdeckung des materiell-

technischen Bedarfs der Besteller haben die wirtschaftsleitenden Organe bei Vorliegen der planungsmäßigen Voraussetzungen (insbesondere perspektivische Erzeugnisbilanzen usw.) auf Verlangen der Besteller mit diesen Globalvereinbarungen und Globalverträge abzuschließen.

## § 4

**Aufnahme neuer Erzeugnisse in die Produktion**

Zur Sicherung der Aufnahme neuer Erzeugnisse des speziellen Bedarfs der Besteller in die Produktion, die in der Deutschen Demokratischen Republik entwickelt wurden, haben die Forschungs- und Entwicklungsbetriebe mit den festgelegten Produktionsbetrieben rechtzeitig vertragliche Vereinbarungen zur Organisierung der Zusammenarbeit abzuschließen, die eine planmäßige und kurzfristige Überleitung der Erzeugnisse in die Produktion sichern. Diese Verträge sind spätestens mit Beginn der Leistungsstufe K 3 bzw. V 3 abzuschließen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Vertragspartner aus dem Bereich der Besteller, mit dem der Forschungs- und Entwicklungsvertrag abgeschlossen wurde, zur Information zu übergeben. Er ist außerdem vom Forschungs- und Entwicklungsbetrieb zu unterrichten, wenn ein Vertragsabschluß nicht zustande kommt.

## § 5

**Einstellung oder Verlagerung der Produktion**

(1) Die Einstellung oder Verlagerung der Produktion, die innerhalb von 3 Jahren seit der letzten Lieferung für die Besteller durchgeführt wurde, ist vom bisherigen Produktionsbetrieb den Vertragspartnern aus dem Bereich der Besteller mitzuteilen. Ausgenommen hiervon sind Veränderungen infolge von Standardisierungen und gleichwertiger Nachfolgeproduktion. Die Mitteilung hat unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens jedoch 1 Monat vor den in den planmethodischen Bestimmungen oder Verteilungsanordnungen festgelegten Bestellterminen für die betreffenden Erzeugnisse zu erfolgen. Diese Mitteilungen müssen Angaben über den künftigen Produktionsbetrieb, das neue Erzeugnis usw. enthalten. Bei Zuliefererzeugnissen hat diese Mitteilung über den Leistenden des Enderzeugnisses zu erfolgen.

(2) Die Mitteilung über die Einstellung oder Verlagerung der Produktion ist auch dem bilanzierenden Organ zu übersenden, das verpflichtet ist, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der bedarfsgerechten Belieferung der Besteller einzuleiten.

(3) Bei Erzeugnissen, die für die Besteller geliefert werden, darf die Ersatzteilproduktion nur eingestellt werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Besteller vorliegt sowie gemeinsam mit diesen die Lebensendeplanung durchgeführt wurde.

## § 6

**Planänderungen**

Vorlagen über Planänderungen, die sich auf Lieferungen oder Leistungen an die Besteller auswirken, bedürfen vor ihrer Vorlage an den Ministerrat der Zustimmung des für den betroffenen Besteller zuständigen Ministers. Andere Planänderungen, insbesondere Lieferplanänderungen oder Weisungen, durch die Lieferungen oder Leistungen an die Besteller betroffen werden, sind nur zulässig, wenn sie mit Zustimmung des Militärbereiches des Volkswirtschaftsrates bzw. bei

Bauproduktion mit Zustimmung des Ministeriums für Bauwesen, Abteilung I, und in allen anderen Fällen mit Zustimmung des übergeordneten Organs des Vertragspartners erfolgen.

## § 7

**Vertragsabschlusspflicht**

(1) Betriebe, die Vertragsangebote (Bestellungen) der Besteller erhalten haben, sind verpflichtet, diese bei den Vorschlägen für die Erteilung der staatlichen Aufgaben für die folgenden Planjahre zu berücksichtigen, wenn die Lieferung oder Leistung im Rahmen ihres Produktionsprofils oder ihrer Leistungsmöglichkeiten liegt. Wird die Leistungsmöglichkeit des Betriebes bereits durch Bestellungen und Verträge ausgeschöpft, ist der Betrieb verpflichtet, sein übergeordnetes Organ bzw. das zuständige bilanzierende Organ vom Erhalt der Bestellung unter Angabe der Fondsträgernummer des Bestellers unverzüglich zu unterrichten, das innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden hat, welche Bestellungen und Verträge bei der Erteilung der staatlichen Aufgaben zugunsten der Besteller zurückgestellt werden müssen.

(2) Ist auf Grund zwingender militärischer Erfordernisse im laufenden Planjahr der Abschluß weiterer Verträge durch die Besteller notwendig, ist entsprechend zu verfahren. Angebote auf Abschluß derartiger Verträge müssen von leitenden Mitarbeitern der Besteller, die vom zuständigen Minister dazu besonders ermächtigt sind, unterzeichnet werden.

(3) Das übergeordnete bzw. bilanzierende Organ hat alle zur Abdeckung des Bedarfs der Besteller notwendigen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten und durchzusetzen. Eine Entscheidung dieser Organe, die den Bedarf der Besteller nicht oder nicht in voller Höhe berücksichtigt, darf nur mit Zustimmung der zuständigen Organe gemäß § 6 erfolgen.

(4) Um eine rechtzeitige Vorbereitung der Produktion und koordinierte Planausarbeitung zu gewährleisten, sind die Betriebe verpflichtet, auf der Grundlage ihrer Perspektivpläne, der mit den Bestellern abgeschlossenen Globalvereinbarungen und -verträge oder nach Erhalt der vorläufigen staatlichen Aufgaben (z. B. Orientierungsziffern) sobald als möglich mit den Bestellern für das folgende bzw. für weitere Planjahre Verträge abzuschließen. Dabei hat das übergeordnete Organ des Leistenden bei der Sicherstellung des materiell-technischen Bedarfs der Besteller Unterstützung zu gewähren.

(5) Über Lieferungen und Leistungen, die in der Regel eine Produktionsdauer von mehr als 1 Jahr erfordern, sind Verträge abzuschließen, die den gesamten Zeitraum der Vorbereitung und Durchführung der Produktion erfassen (langfristige Verträge). Soweit erforderlich, sind die langfristigen Verträge im Prozeß ihrer Durchführung zur konkretisieren oder durch Jahresverträge zu präzisieren.

## § 8

**Vertragsabschluss**

(1) Für die Verträge sind die Formulare des Bestellers zu verwenden. Die Verträge können auch in anderer Weise schriftlich abgeschlossen werden, wenn der Besteller damit einverstanden ist. Die Fondsträgernummer des Bestellers sowie die Planpositionsnummer gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der verbind-



lichen staatlichen Erzeugnisbilanzen ist in den Vertrag mit aufzunehmen. Verträge über geringfügige Lieferungen oder Leistungen, die sofort erbracht werden, können durch formlose Annahme eines schriftlichen Auftrages des Bestellers abgeschlossen werden.

(2) Der Besteller ist berechtigt, den Leistenden zur Abgabe eines Vertragsangebotes schriftlich aufzufordern, das innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Aufforderung abzugeben ist.

(3) Der Leistende hat die zur Realisierung der Lieferungen und Leistungen für die Besteller notwendigen Verträge mit den Zulieferern bzw. Nachauftragnehmern unter Beachtung der Geheimhaltungsbestimmungen rechtzeitig abzuschließen.

### § 9

#### Produktionsvorbereitung

(1) Der Leistende hat die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen speziellen Produktionsvoraussetzungen, wie Standards, Zeichnungen, technische Unterlagen, Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen und Lehren, rechtzeitig zu schaffen und für seine Produktion bereitzustellen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. In die Kosten des Leistenden gehen die Kosten für ausländische Lizenzdokumentationen, deren Übersetzung sowie für den Anlauf der Lizenzproduktion bzw. -leistung ein.

(2) Eine nach besonderen Bestimmungen erforderliche Bestätigung der vom Leistenden erarbeiteten Unterlagen und anderer zur Vorbereitung und Durchführung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Dokumente durch den Besteller entbindet den Leistenden nicht von der Verantwortung für deren Richtigkeit entsprechend den Erkenntnissen und Erfahrungen auf der Grundlage des Höchststandes von Wissenschaft und Technik.

(3) Soweit der Besteller dem Leistenden die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt, sind Art und Umfang sowie der Termin der Übergabe im Vertrag festzulegen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übergebenen Unterlagen ist der Besteller verantwortlich. Der Leistende ist hinsichtlich der ihm übergebenen Unterlagen nur für solche Mängel mit verantwortlich, die er bei zumutbarem Verhalten hätte erkennen können.

(4) Übergibt der Besteller die Unterlagen nicht termingerecht oder ändert er die den Unterlagen zugrunde liegenden Aufgabenstellungen, so hat der Leistende innerhalb von 4 Wochen das Recht, vom Besteller unter Benennung neuer Termine eine Vertragsänderung zu verlangen. In Ausnahmefällen kann für das Verlangen auf Vertragsänderung eine abweichende Frist vereinbart werden.

(5) Der Leistende ist nicht berechtigt, Änderungen der ihm übergebenen oder bestätigten Unterlagen ohne Zustimmung des Bestellers vorzunehmen.

### § 10

#### Geheimhaltung

(1) Alle Verträge und die dazu gehörenden Unterlagen dürfen nur dem Personenkreis und nur in dem Umfang zugänglich gemacht und bekanntgegeben wer-

den, wie das zur Durchführung des Vertrages unbedingt notwendig ist. Durch den Betriebsleiter erfolgt namens und im Auftrage des Bestellers die schriftliche Verpflichtung dieses Personenkreises zur Geheimhaltung. Auf Verlangen des Bestellers sind in den Kreis zu verpflichtender Mitarbeiter weitere Personen einzubeziehen. Die Durchführung von fremder Lohnarbeit und Nachauftragnehmerleistungen (ausgenommen reine Zulieferungen) bedarf der Zustimmung des Bestellers, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

(2) Verschlussachen sind vom Leistenden entsprechend dem im Vertrag festgelegten Geheimhaltungsgrad zu behandeln.

(3) Sind Erzeugnisse und Leistungen ausschließlich für die Besteller bestimmt, so dürfen diese oder Teile davon nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers Dritten angeboten, geliefert oder in anderer Weise zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse, die bei der Durchführung des Vertrages gewonnen werden und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem speziellen Verwendungszweck des Erzeugnisses stehen.

(4) Veröffentlichungen jeder Art, Patentanmeldungen sowie anderweitige Mitteilungen an Außenstehende dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers erfolgen.

(5) Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen und andere spezielle Produktionsvoraussetzungen verbleiben nach Erfüllung oder Aufhebung des Vertrages beim Leistenden und sind von diesem kostenlos unter Beachtung der Geheimhaltungsbestimmungen aufzubewahren. Sie sind dem Besteller auf Anforderung zu übergeben. Die Vernichtung der Unterlagen durch den Leistenden darf nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers erfolgen. Auf Verlangen des Bestellers ist zu vereinbaren, daß die Unterlagen auch nach Erfüllung oder Aufhebung des Vertrages in den betrieblichen Änderungsdienst einbezogen bleiben und in welchem Umfang der Besteller dafür die Kosten trägt.

### § 11

#### Kontrolle

(1) Der Besteller ist berechtigt, durch seine Beauftragten beim Leistenden die Durchführung des Vertrages zu kontrollieren. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf die Zulieferer und Nachauftragnehmer.

(2) Die Kontrolle erfolgt auf der Grundlage der geltenden Kontroll- und Abnahmeordnung.\*

(3) Zeigt sich bei Kontrollen, daß für die weitere Durchführung des Vertrages besondere Festlegungen zu treffen sind, so hat dies durch den Beauftragten des Bestellers im Rahmen seiner Befugnisse im Einvernehmen mit dem Leistenden schriftlich zu erfolgen. Soweit derartige Festlegungen eine Änderung des bestehenden Vertrages notwendig machen, ist von den Vertragspartnern gemäß § 31 eine Vertragsänderung vorzunehmen.

\* Zur Zeit gilt die „Ordnung über die Aufgaben der Kontroll- und Abnahmebeauftragten des Ministeriums für Nationale Verteidigung und deren Zusammenwirken mit den Werk- bzw. Betriebsleitungen der Produktionsbetriebe der volkseigenen Wirtschaft (Kontroll- und Abnahmeordnung)“ vom 15. Juli 1962 (GBI, II S. 557)

## II. Abschnitt

## Lieferungen

## § 12

## Vertragsgestaltung

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Verträge so zu gestalten, daß unter Beachtung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit die Sicherung des materiell-technischen Bedarfs der Besteller mit dem geringsten Aufwand an finanziellen und materiellen Mitteln gewährleistet wird.

(2) Die Lieferung von Erzeugnissen minderer Qualität, insbesondere II. Wahl, ist unzulässig, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Mehr- und Minderlieferungen sind nur im Rahmen der im Vertrag festgelegten Toleranzen zulässig.

(3) Der Leistende ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet,

- a) den Direktbezug von Erzeugnissen (auch unter der vorgeschriebenen Mindestmenge),
- b) eine besondere Kennzeichnung der Erzeugnisse,
- c) bei Spezialfahrzeugen und Anlagen die Komplettierung des Fahrzeuges einschließlich der gesamten Inneneinrichtung bzw. der Anlage einschließlich Zubehör,
- d) die Lieferung kompletter Sätze, insbesondere von Ersatzteilen und Werkzeugen,

vertraglich zu vereinbaren.

## § 13

## Behandlung mit Korrosionsschutz- und verschleißmindernden Mitteln

(1) Der Lieferer hat durch ordnungsgemäße Verpackung und Behandlung der Erzeugnisse mit Korrosionsschutzmitteln entsprechend den geltenden Bestimmungen eine langfristige und werterhaltende Aufbewahrung zu sichern. Auf Verlangen des Bestellers hat er dies nach den vom Besteller übergebenen Spezifikationen durchzuführen.

(2) Der Lieferer hat die entsprechenden Erzeugnisse bzw. deren Baugruppen und Bauteile auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen mit verschleißmindernden Mitteln zu behandeln und das in den Bedienungs- und Instandsetzungsanweisungen mit anzugeben.

(3) Soweit in gesetzlichen Bestimmungen für die zu liefernden Erzeugnisse die Behandlung mit Korrosionsschutz- und verschleißmindernden Mitteln nicht vorgeschrieben ist, ist diese Leistung auf Verlangen des Bestellers im Vertrag zu vereinbaren.

## § 14

## Wartung und Pflege

Beim Einbau von Einrichtungen in Fahrzeuge und Anlagen des Bestellers ist der Lieferer verpflichtet, diese vom Zeitpunkt der protokollarischen Übergabe bis zur Übernahme durch den Besteller ordnungsgemäß

zu warten und zu pflegen. Die notwendigen Aufwendungen hat der Lieferer dem Besteller nachzuweisen und gesondert in Rechnung zu stellen.

## § 15

## Qualität der Erzeugnisse

(1) Der Lieferer hat die Lieferung auf der Grundlage des Höchststandes von Wissenschaft und Technik so zu erbringen, daß die Erzeugnisse den Erfordernissen der Besteller bestmöglich entsprechen. Dabei sind insbesondere zugrunde zu legen und zu vereinbaren:

1. Technische Liefer- und Abnahmebedingungen (TLB), Muster, Fertigungs- und Prüfvorschriften bzw. Instandsetzungsnormen, die vom Besteller bestätigt wurden,
2. DDR-, Fachbereich- und Werk-Standards (TGL),
3. Bestimmungen der für die Material- und Warenprüfung und für das Meßwesen zuständigen staatlichen Organe,
4. Allgemeine Prüfvorschriften.

Bestätigte TLB, DDR-Standards, Bestimmungen der Organe der Material- und Warenprüfung und andere gesetzliche Festlegungen zur Qualitätssicherung sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt. Im Vertrag können andere Vereinbarungen über die Qualität getroffen werden. In den TLB bzw. in den Verträgen sind auch die Prozentsätze zulässiger Qualitätsabweichungen festzulegen.

(2) Entspricht die technische Ausführungsart nicht mehr dem Entwicklungsstand von Wissenschaft und Technik oder den ökonomischen Erfordernissen, so ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller unverzüglich Vorschläge zur Verbesserung der Qualität und Verwendbarkeit zu unterbreiten.

(3) Änderungen der technischen Ausführungsart bedürfen in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

## § 16

## Garantie

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Garantie dafür zu übernehmen, daß die Lieferung der festgelegten Qualität gemäß § 15 entspricht und die vorgeschriebenen, vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Eigenschaften sowie die volle Funktionsfähigkeit während der Garantiefrist behält.

(2) Für nachstehend aufgeführte Erzeugnisgruppen gelten für die Garantie folgende Mindestfristen, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht längere Fristen vorgeschrieben sind:

- a) für Erzeugnisse der Feinmechanik, der Optik und des Büromaschinenbaus 12 Monate, gerechnet vom Tage der Lieferung,
- b) für andere Maschinen und Apparate, für Anlagen sowie für Erzeugnisse der Elektrotechnik 12 Monate, gerechnet vom Tage der Inbetriebnahme, jedoch nicht länger als 18 Monate vom Tage der Lieferung,

- c) für Erzeugnisse der chemischen und Leichtindustrie 9 Monate, gerechnet vom Tage der Lieferung,
- d) für Erzeugnisse der Fahrzeugindustrie 12 Monate, höchstens jedoch 10 000 km, gerechnet vom Tage der Erstzulassung,
- e) für Erzeugnisse der Landmaschinen- und Traktorenindustrie 12 Monate, höchstens jedoch 1000 Betriebsstunden, für Kettenfahrzeuge jedoch nur 500 Betriebsstunden, gerechnet vom Tage der Erstzulassung,
- f) für Lebensmittel in Blechkonserven und in spezieller Verpackung 12 Monate, gerechnet vom Tage der Lieferung,
- g) für andere Erzeugnisse 9 Monate, gerechnet vom Tage der Lieferung, ausgenommen Nahrungs- und Genussmittel, leichtverderbliche Erzeugnisse und Verschleißteile, auch soweit sie zu den gemäß Buchstaben a bis e genannten Erzeugnissen gehören.

(3) Im Vertrag sind auf Verlangen des Bestellers weitergehende Garantiefristen zu vereinbaren, wenn es im Interesse der Landesverteidigung notwendig und auf Grund des Höchststandes von Wissenschaft und Technik möglich ist.

(4) Im Vertrag kann an Stelle der im Abs. 2 festgelegten Garantiefristen eine kürzere Garantiefrist bzw. eine Mindestfunktionsdauer vereinbart werden, wenn der Lieferer nachweist, daß entsprechend dem Entwicklungsstand von Wissenschaft und Technik die Funktionsfähigkeit der Erzeugnisse nicht für einen längeren Zeitraum garantiert werden kann.

## § 17

### Qualitätsabnahme

(1) Der Besteller behält sich für alle Lieferungen die Durchführung der Qualitätsabnahme nach den Bestimmungen der Kontroll- und Abnahmeordnung vor.

(2) Sofern nicht Versandfreigabe ohne Qualitätsabnahme vereinbart wurde, ist der Lieferer verpflichtet, spätestens 2 Wochen vor dem vertraglichen Liefertermin oder vereinbarten Abnahmetermine an die im Vertrag genannte Stelle die Mitteilung über den Termin der Bereitstellung zur Qualitätsabnahme (Abnahmebereitschaftserklärung) abzuschicken. Hat der Besteller beim Lieferer einen Beauftragten stationiert, so ist diesem 5 Tage zuvor die schriftliche Mitteilung zu geben.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen, bei Nahrungsgütern innerhalb von 3 Tagen nach dem angegebenen Termin der Bereitstellung die Qualitätsabnahme vorzunehmen bzw. dem Lieferer den Versand ohne Qualitätsabnahme schriftlich freizugeben. Bei nicht fristgerechter Abgabe der Abnahmebereitschaftserklärung oder bei Überschreitung des Liefertermins beträgt die Frist 4 Wochen. Wird vor dem vereinbarten Liefertermin mit der Qualitätsabnahme begonnen bzw. der Versand freigegeben, gilt das als Zustimmung des Bestellers zur vorfristigen Lieferung für die betreffende Menge.

(4) Der Besteller hat die Qualitätsabnahme, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, in den Produktionsstätten des Lieferers durch seinen Beauftrag-

ten durchführen zu lassen. Wird die Qualitätsabnahme nicht in den Produktionsstätten des Lieferers durchgeführt, so hat der Lieferer geeignete Mitarbeiter zum vorgesehenen Ort zu entsenden.

(5) Das Ergebnis der Qualitätsabnahme ist vom Beauftragten des Bestellers in einem Abnahme- und Lieferbericht festzulegen, der von diesem und vom Bevollmächtigten des Lieferers zu unterzeichnen ist. Der Lieferer ist verpflichtet, die entsprechenden Ausfertigungen dieses Berichtes spätestens 2 Tage nach Unterzeichnung an die bei der Qualitätsabnahme bekanntgegebene Postanschrift des Empfängers bzw. Bestellers zu übersenden. Bei nicht qualitätsgerechter Lieferung gilt der Abnahme- und Lieferbericht als Mängelanzeige. Sofern die Qualitätsabnahme nur stichprobenartig vorgenommen wird und in den TLB bzw. in den Verträgen keine Festlegungen über Prozentsätze zulässiger Qualitätsabweichung getroffen wurden, kann bei Feststellung von Mängeln die gesamte vorgestellte Menge als nicht qualitätsgerecht zurückgewiesen werden.

(6) Führt der Besteller innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Qualitätsabnahme nicht durch, geht die Gefahr auf ihn über und der Lieferer ist berechtigt, einzulagern, Rechnung zu erteilen sowie die über die Vertragsstrafe hinausgehenden zusätzlichen Kosten zu berechnen.

(7) Sind die zur Qualitätsabnahme gemeldeten Lieferungen zum genannten Termin nicht abnahmebereit, hat der Lieferer dem Besteller für jeden zur Abnahme entsandten Mitarbeiter Aufwendersersatz in Höhe von 100 DM zu zahlen, soweit es sich nicht um ständig in dem Betrieb eingesetzte Kontroll- und Abnahmebeauftragte handelt. Dieser Aufwendersersatz ist auf die Vertragsstrafe wegen Lieferverzuges anzurechnen.

(8) Im Vertrag kann vereinbart werden, daß Erzeugnisse durch eine besonders dafür zuständige Institution geprüft werden. Diese Prüfung ersetzt die Abnahme durch den Besteller nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

## § 18

### Nichtabnahme

(1) Der Besteller hat das Recht, die Abnahme zu verweigern, wenn die Lieferung nicht der gesetzlich festgelegten bzw. der vertraglich vereinbarten Qualität und den Erfordernissen des Bestellers entspricht. Bei speziellen Erzeugnissen sind Verfügungen des Lieferers über die nicht abgenommene Lieferung nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

(2) Auf Verlangen eines Partners ist im Vertrag die Frist zu vereinbaren, in der der Besteller zu überprüfen und zu entscheiden hat, ob er die Abnahme verweigert. Soweit keine derartige Vereinbarung getroffen wird, ist diese Entscheidung im Falle der Durchführung einer Qualitätsabnahme unmittelbar nach deren Beendigung oder, sofern keine Qualitätsabnahme erfolgt, so rechtzeitig zu treffen, daß die Zahlungsfrist eingehalten werden kann. Wird die Abnahme verweigert, ist der Besteller nicht zur Zahlung verpflichtet und kann verlangen, daß die Lieferung unverzüglich vertragsgerecht vorgenommen wird. Er kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die vertragmäßige Erfüllung in angemessener Frist nicht möglich ist.

## § 19

## Liefertermine

(1) Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Abnahmebereitschaft bis spätestens 2 Wochen vor dem vertraglichen vereinbarten Liefertermin erklärt wird und

- a) die Lieferung bis zu diesem Termin bereitsteht und danach die Qualitätsabnahme bei der ersten Vorstellung durchgeführt werden kann oder
- b) die Erzeugnisse nach Erteilung der Versandfreigabe ohne Qualitätsabnahme bis spätestens 7 Tage nach dem vereinbarten Liefertermin versandt werden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Falls im Vertrag die Versandfreigabe ohne Qualitätsabnahme vereinbart wurde, gilt als Liefertag der Tag des Versandes, sofern nicht der Besteller die Abnahme berechtigt verweigert.

(2) Zur vorfristigen Lieferung ist der Lieferer nur berechtigt, wenn es im Vertrag vereinbart bzw. die schriftliche Zustimmung des Bestellers zuvor eingeholt wurde oder die Abnahme zum vorfristig angebotenen Termin erfolgt.

(3) Erfolgt unzulässig vorfristige Lieferung, so ist der Besteller bis zu dem im Vertrag vereinbarten Liefertermin berechtigt, die Qualitätsabnahme bzw. die Abnahme und die Bezahlung oder beim Vorliegen wichtiger Gründe die Entgegennahme und die Bezahlung zu verweigern. Nimmt der Besteller die unzulässige vorfristige Lieferung entgegen, so hat ihm der Lieferer die dadurch entstandenen zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen.

## § 20

## Verpackung

(1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferer die Erzeugnisse entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. handelsüblich und transportsicher zu verpacken und zu kennzeichnen. Die Verpackung muß für die im Vertrag vereinbarte Gesamtlieferung der Erzeugnisse, Baugruppen und Bauteile, Ersatzteile sowie des Zubehörs in gleicher Art und Weise erfolgen.

(2) Ist im Vertrag keine besondere Vereinbarung über die Rückgabe der Leihverpackung getroffen, erfolgt diese nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Termin der Rückgabe der Leihverpackung bzw. der Vermerk, daß die Verpackung als käuflich übernommen gilt, ist grundsätzlich auf dem Lieferschein anzugeben.

(3) Als Verfügungen, die die Einhaltung der Rückgabefristen ausschließen, gelten nur die vom übergeordneten Organ des Empfängers erteilten Einlagerungsanweisungen. Der Empfänger ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Einlagerungsanweisung den Lieferer über den voraussichtlichen Rückgabetermin der Leihverpackung in Kenntnis zu setzen. In diesen Fällen kann der Lieferer an Stelle der Rückgabe Wertersatz fordern, ist aber nicht berechtigt, für den Zeitraum nach Zugang der Mitteilung Vertragsstrafe wegen verspäteter Rückgabe der Leihverpackung zu berechnen.

## § 21

## Versand

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, nach Durchführung der Qualitätsabnahme bzw. nach Eingang der Versandfreigabe ohne Qualitätsabnahme innerhalb 1 Woche die Lieferung zu versenden, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Soweit Versandfreigabe ohne Qualitätsabnahme vereinbart wurde, hat der Besteller dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor dem Liefertermin die Versandanschriften mitzuteilen.

(2) Die Versandart ist im Vertrag festzulegen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Besteller eine andere als im Vertrag vereinbarte Versandart verlangen. Der Lieferer kann eine andere Versandart nur anwenden, wenn der Besteller diese fordert oder ihr zustimmt.

(3) Der Lieferung sind beim Versand, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lieferschein oder Packzettel in zweifacher Ausfertigung (der die Artikelbezeichnung, Type, Größe usw. gemäß Vertrag enthalten muß) mit Angabe der Vertragsnummer, der Positionsnummer des Vertrages bzw. der Vertragsspezifikation, Nummer des Abnahme- und Lieferberichtes, bei vereinbarten Teillieferungen ist die laufende Nummer der Teillieferung mit anzugeben,
- b) die erforderlichen Werksatteste und Qualitätsbescheinigungen,
- c) Garantieurkunden,
- d) Bedienungs- und Instandsetzungsanweisungen,
- e) Einfahr- und Einlaufvorschriften,
- f) bei konservierten Lieferungen eine Anleitung über die Herstellung der Betriebsbereitschaft.

Außerdem sind die einzelnen Positionen so zu kennzeichnen, daß an Hand der Beziehungen der Teile und Teilnummern bzw. der Type der Vergleich mit dem Lieferschein oder Packzettel und dem Vertrag möglich ist. Die Kennzeichnung muß dauerhaft sein und Verwechslungen ausschließen.

(4) Die Transportkosten zum Empfängerlager, bei Bahnversand zur Bestimmungsstation, die nicht im Preis enthalten sind, hat der Lieferer zu verauslagen und dem Besteller gesondert in Rechnung zu stellen. Die Transportkosten bei Bahnversand umfassen die Kosten für Fracht, Nebengebühren und die sonstigen während der Beförderung entstehenden Kosten, die vom Versandbahnhof in Rechnung gestellt werden können. Das gilt jedoch nicht in den Fällen des Abs. 6.

(5) Bei vertraglich vereinbartem Bahnversand für Dienststellen des Ministeriums für Nationale Verteidigung oder der Nationalen Volksarmee hat der Besteller dem Lieferer die Transportpapiere bei der Qualitätsabnahme zu übergeben bzw. mit der Versandfreigabe oder mit der Mitteilung der Versandanschriften zu übersenden. Der Lieferer hat die Verwendung nachzuweisen. Nicht benutzte Transportpapiere sind unverzüglich an den Absender zurückzugeben. Bei Nichtver-

wendung, Mißbrauch oder Verlust der Transportpapiere durch den Lieferer ist dem Besteller der dadurch entstehende Schaden zu ersetzen.

(6) Erfolgt der Versand durch den Lieferer an einen anderen als den vom Besteller oder bei der Qualitätsabnahme vom Beauftragten des Bestellers festgelegten Empfänger, so ist der Empfänger berechtigt, die Entgegennahme zu verweigern und die Sendung unfrei zu Lasten des Lieferers zurückzusenden. Die Lieferverpflichtung gilt erst mit dem Versand an den richtigen Empfänger als erfüllt.

#### § 22

##### Selbstabholung

(1) Bei vereinbarter Selbstabholung ist die Lieferung vom Besteller oder Empfänger innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Qualitätsabnahme zu übernehmen. Im Vertrag oder bei der Qualitätsabnahme können andere Termine vereinbart werden. Geht der Selbstabholung keine Qualitätsabnahme voraus, hat der Lieferer dem Besteller 2 Wochen vor dem Liefertermin die Bereitstellung zur Abholung schriftlich mitzuteilen. Die Selbstabholung ist innerhalb von weiteren 2 Wochen vorzunehmen.

(2) Erfolgt die Selbstabholung nicht in der vorgesehenen Frist, geht die Gefahr auf den Besteller über und der Lieferer ist berechtigt, einzulagern, Rechnung zu erteilen und die über die Vertragsstrafe hinausgehenden zusätzlichen Kosten zu berechnen.

(3) Bei Selbstabholung darf die Auslieferung nur erfolgen, wenn der Übernehmende eine Übernahmevollmacht des Bestellers bzw. des Empfängers vorweist.

(4) Ist infolge Nichteinhaltung des vertraglich vereinbarten Liefertermins durch den Lieferer dem Besteller die Selbstabholung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich, so ist er berechtigt, dem Lieferer einen neuen Termin zu benennen. Hieraus entstehende Kosten für die Lagerung sowie für Wartung, Pflege u. a. hat der Lieferer zu tragen.

(5) Für die Selbstabholung gilt der § 21 Abs. 3 entsprechend.

#### § 23

##### Preise

(1) Rechnungslegung und Bezahlung dürfen nur auf der Grundlage des gesetzlichen Preises erfolgen. Der Lieferer ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die Grundlagen für die Ermittlung des gesetzlichen Preises mitzuteilen oder den gesetzlichen Preis nachzuweisen.

(2) Liegt ein gesetzlicher Preis noch nicht vor, ist im Vertrag ein Termin zu vereinbaren, bis zu dem der Lieferer einen Preisangebot zu stellen hat. Der Lieferer ist in diesen Fällen verpflichtet, dem Besteller eine bestätigte Abschrift der Preisgenehmigung zu übersenden, auf deren Grundlage der Vertrag zu ergänzen ist. Die Aufnahme von Richt- oder Orientierungspreisen in den Vertrag ist keine Grundlage für die Geltendmachung von Geldforderungen des Lieferers gegenüber dem Besteller.

(3) Der Besteller und das für ihn zuständige Preiskontrollorgan sind berechtigt, beim Lieferer einschließlich Zulieferer und Nachauftragnehmer Preisüberprüfungen vorzunehmen und alle hierzu erforderlichen Unterlagen einzusehen bzw. diese zur Einsichtnahme und Überprüfung anzufordern. Das zuständige Preiskontrollorgan hat seinen Beauftragten einen entsprechenden Ausweis auszustellen, in dem die Befugnisse des Betreffenden festgelegt sind.

#### § 24

##### Preiszu- und -abschläge

(1) Für Lieferungen, die unter Berücksichtigung der bestehenden Zeitnormative oder der wirtschaftlichen Fertigungszeiten besonders kurzfristig durchzuführen sind, können — wenn deshalb ein zusätzlicher Aufwand erforderlich ist — im Vertrag Preiszuschläge vereinbart werden. Das gilt auch in den Fällen einer nicht branchenüblichen Sonder- und Einzelfertigung; soweit hier preisrechtliche Bestimmungen bestehen, gelten diese.

(2) In gleicher Weise können für verspätete, qualitäts-geminderte oder nicht sortimentsgerechte Lieferungen, die sich besonders nachteilig auf die Durchführung der Aufgaben des Bestellers auswirken, Preisabschläge vereinbart werden, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen Preisabschläge vorschreiben.

#### § 25

##### Zahlungsverkehr

(1) Die Rechnungen, Gutschriften und Nachbelastungen sind in dreifacher Ausfertigung auszustellen und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Anschrift des Bestellers bzw. Schuldners,
- b) Nummer und Datum,
- c) Vertragsnummer des Bestellers, Positionsnummer des Vertrages bzw. Vertragsspezifikation, Nummer des Abnahme- und Lieferberichtes,
- d) Bezeichnung des Erzeugnisses und — soweit im Vertrag angegeben — Menge, Einzel- und Gesamtpreis (IAP bzw. EAP), wobei der Einzelpreis auf die im Vertrag vereinbarte Mengeneinheit zu beziehen ist,
- e) Bezeichnung des Anteiles von Erzeugnissen minderer Qualität (II. Wahl usw.) und Berechnungsgrundlage, sofern die Zulässigkeit derartiger Lieferungen vertraglich vereinbart wurde,
- f) Bezeichnung der Verpackung (insbesondere bei Leihverpackung),
- g) Menge, Einzel- und Gesamtpreis,
- h) Gesamtrechnungsbetrag,
- i) Bankverbindung des Lieferers,
- j) Versanddatum (soweit bekannt),
- k) Versandanschrift.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferer den Rechnungen eine Ausfertigung des Abnahme- und Lieferberichtes bzw. bei Versandfreigabe

ohne Qualitätsabnahme eine Ausfertigung des Liefer-scheines beizufügen. Unvollständige Rechnungen lösen keine Fälligkeit der Forderung aus. Übersteigen Nachbelastungen den im Vertrag festgelegten Richt- oder Orientierungspreis, ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich die Freigabe der Mittel zu beantragen.

(2) Bei langfristigen Einzelfertigungen hat der Liefer-er dem Besteller jeweils bis zum zehnten Werktag des Vormonats für den folgenden Monat den voraussichtlichen Preis der zur Abrechnung kommenden Bau-gruppen anzumelden. Kommt der Lieferer dieser Ver-pflichtung nicht rechtzeitig nach, so ist der Besteller nicht verpflichtet, für den folgenden Monat wegen ver-späteter Rechnungsbezahlung Verspätungszinsen zu zahlen.

(3) Die im § 1 Abs. 1 genannten Organe als Besteller nehmen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an keinem Verrechnungsverfahren teil. Die Bezahlung eines Rechnungsbetrages hat — sofern keine längeren Zahlungsfristen vorgeschrieben oder vereinbart sind — spätestens 15 Tage nach Absendung der Rechnung zu erfolgen.

#### § 26

##### Mängel

(1) Erkennbare Mängel sind dem Lieferer oder einer seiner Vertragswerkstätten unverzüglich

- a) vom Besteller bei der Qualitätsabnahme,
- b) vom Empfänger nach der Abnahme, wenn Ver-sandfreigabe ohne Qualitätsabnahme erfolgt,

schriftlich oder in anderer nachweisbarer Form anzu-zeigen, jedoch nicht später als 2 Wochen nach Entgegen-nahme, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Verborgene Mängel sind dem Lieferer oder einer seiner Vertragswerkstätten unverzüglich — spätestens jedoch 2 Wochen nach Feststellung — durch den Besteller bzw. den Empfänger oder Nutzer in gleicher Weise anzuzeigen. Wurde die Qualitätsabnahme nur stich-probenartig vorgenommen, ist bei Mängelanzeige für den nichtgeprüften Teil entsprechend zu verfahren. Bei Lebensmitteln und anderen leicht verderblichen Gütern gelten die hierfür festgelegten Fristen.

(3) Die Mängelanzeige gilt bei Erzeugnissen, für die Garantie besteht, zugleich als Anzeige über den Eintritt des Garantiefalles. Die Anzeige über den Eintritt eines Garantiefalles gilt gleichzeitig als Mängelanzeige für Gewährleistungen, soweit die Frist für die Mängel-anzeige eingehalten wurde.

(4) Der Besteller bzw. Empfänger oder Nutzer und der Lieferer haben einen Termin für die Mängelbeseiti-gung bzw. Erfüllung der Garantieverpflichtung zu ver-einbaren. Sofern diese nicht selbst Forderungen über die Art und einen angemessenen Termin für die Mängelbeseitigung oder Erfüllung der Garantiever-pflichtung stellen, ist der Lieferer verpflichtet, den angezeigten Mängel unverzüglich zu überprüfen und einen entsprechend den technischen Erfordernissen möglichst kurzfristigen Termin für die Beseitigung der Mängel vorzuschlagen. Unterbreitet der Lieferer das Angebot über Art und Termin der Beseitigung des Mangels nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der

Mängelanzeige, so ist er verpflichtet, den Mangel inner-halb von weiteren 2 Wochen zu beseitigen bzw. Ersatz-lieferung durchzuführen.

(5) Gibt der Lieferer bei aufgetretenen geringfügigen Mängeln während der Gewährleistungs- bzw. Garantie-frist seine Stellungnahme zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Mängel-anzeige, spätestens jedoch 5 Werktage nach Absendung der Mängelanzeige ab, ist der Besteller berechtigt, der-artige Mängel durch eigene Fachkräfte sachgemäß beseitigen zu lassen, ohne die ihm zustehenden Rechte aus Gewährleistung und Garantie zu verlieren. Die notwendigen nachgewiesenen Aufwendungen hat der Lieferer zu erstatten.

#### § 27

##### Verlängerung der Gewährleistungs- und Garantiefrist

(1) Die Gewährleistungs- bzw. Garantiefristen laufen nicht während der Zeit, in der Erzeugnisse gemäß § 13 Absätzen 1 und 3 und § 20 Abs. 3 konserviert bzw. ordnungsgemäß eingelagert und gewartet werden. Er-reichen Erzeugnisse ihre volle Leistungsfähigkeit erst nach einer bestimmten Nutzungszeit, verlängert sich die Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist auch um diese Zeit. Dies gilt nicht für Lebensmittel und andere Er-zeugnisse, die lagerunfähig oder nur begrenzt lager-fähig sind.

(2) Der Nachweis über die Zeit der Konservierung, Einlagerung oder Nutzung wird durch die für jeden selbständigen Teil des Vertragsgegenstandes vom Emp-fänger oder Nutzer ordnungsgemäß geführten Nach-weisdokumente erbracht. Der Besteller hat außerdem nachzuweisen, daß die Konservierung, Einlagerung oder Nutzung entsprechend den dafür geltenden Vorschrif-ten vorgenommen wurde. Die Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist gemäß Abs. 1 endet jedoch 2 Jahre nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, sofern nicht gesetzlich oder im Vertrag andere Fristen festgelegt sind.

#### § 28

##### Fristen und Termine

(1) Fristen, deren Einhaltung eine Voraussetzung für die Entstehung bzw. Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Besteller ist, laufen nicht in der Zeit, während der der Berechtigte wegen zwingender mili-tärischer Erfordernisse, insbesondere wegen der Durch-führung von Maßnahmen zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik oder von Übungen gehindert ist, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Das gleiche gilt für die Einhaltung der Termine.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 wird im Zweifel durch eine Bestätigung des über-geordneten Organs nachgewiesen.

#### § 29

##### Verantwortlichkeit

Die Besteller sind für die Nichterfüllung bzw. nicht gehörige Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nicht verantwortlich, wenn dies durch zwingende militärische Erfordernisse, insbesondere im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Warschauer Vertrag oder durch Weisungen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik begründet ist. Der § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 30

**Vertragsstrafe**

(1) Die Lieferer oder Besteller haben im Falle ihrer Verantwortlichkeit bei Verletzung nächstehender vertraglicher Verpflichtungen Vertragsstrafe in folgender Höhe — berechnet auf den Wert des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles der Lieferung oder Leistung — zu zahlen:

1. 0,1 % für jeden Tag der Termin- oder Fristverletzung. Auf die Vertragsstrafe wegen Nichteinhaltung eines Endtermins sind Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung von Zwischenterminen anzurechnen;
2. 0,05 % für jeden Tag der Vertragsverletzung
  - a) bei verspäteter oder unvollständiger Rechnungserteilung,
  - b) bei verspäteter Einreichung des gesetzlichen Preises.

(2) Für die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen ist die Höhe der Vertragsstrafe nicht begrenzt.

(3) Treten bei der Qualitätsabnahme Mängel auf, die nicht sofort behoben werden können, so hat der Lieferer Qualitätsvertragsstrafe zu zahlen, sofern die Qualitätsabnahme nicht gemäß Abschnitt III Ziff. 10 Abs. 1 der Kontroll- und Abnahmeordnung mit der betrieblichen Güteprüfung verbunden wird. Wird die bei der Abnahme zu vereinbarende Nachfrist für die Beseitigung der Mängel nicht eingehalten, ist vom Zeitpunkt des Fristablaufes Verzugsvertragsstrafe zu zahlen.

(4) Bei Überhängen aus Verträgen, die die Lieferung mehrerer Positionen zum Inhalt haben, erfolgt die Berechnung von Vertragsstrafen, die sich durch Zeitablauf erhöhen, nur hinsichtlich des Wertes des Überhanges.

## § 31

**Ergänzung, Änderung oder Aufhebung des Vertrages**

(1) Ergänzungen, Änderungen und Aufhebungen der Verträge haben auf den Formularen des Bestellers zu erfolgen, sofern nicht der Besteller einer Vereinbarung durch Schriftwechsel zustimmt. Zu schriftlichen Angeboten ist innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen.

(2) Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer einer Aufhebung oder Änderung (z. B. Verringerung oder Erhöhung des Liefer- oder Leistungsumfanges) des Vertrages zuzustimmen, wenn diese aus zwingenden militärischen Erfordernissen notwendig ist. Der § 28 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Lieferer hat in diesen Fällen sein übergeordnetes Organ unverzüglich zu informieren. Das übergeordnete Organ hat die sich für die weitere Produktion des Lieferers ergebenden Fragen zu klären, falls erforderlich, die Änderung der staatlichen Aufgaben durchzuführen bzw. zu veranlassen und gemeinsam mit dem Besteller oder dessen übergeordnetem Organ eine Vereinbarung über den Aufwendersatz zu treffen.

## § 32

**Behandlung nicht erfüllter Verträge am Ende des Planzeitraumes**

Nicht erfüllte Verträge am Ende des Planzeitraumes gelten bis zur Erfüllung weiter, wenn nicht der Be-

steller die Aufhebung oder Änderung des Vertrages schriftlich verlangt. Die wirtschaftsleitenden Organe haben die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Sofern nach dem Vertragsgesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit besteht, Verträge aufzuheben, bedarf das der Zustimmung der zuständigen Organe gemäß § 6.

## § 33

**Leistungen**

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden für Leistungen entsprechende Anwendung, sofern die Abschnitte III, IV und V keine entgegenstehenden Bestimmungen enthalten.

## III. Abschnitt

**Instandsetzungen**

## § 34

**Vertragsabschluß und Vertragsgestaltung**

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Orientierungsziffern und staatlichen Aufgaben mit den Bestellern über die Durchführung von Instandsetzungen von Geräten, Fahrzeugen, Anlagen und anderen Erzeugnissen sowie deren Baugruppen und Bauteile Jahresinstandsetzungsverträge abzuschließen.

(2) Soweit sich darüber hinaus Einzelinstandsetzungen erforderlich machen, haben die Betriebe als Leistende auf Verlangen des Bestellers im Rahmen ihrer Orientierungsziffern und staatlichen Aufgaben Einzelinstandsetzungsverträge abzuschließen. Einzelinstandsetzungen sind laufende Instandsetzungen und in Ausnahmefällen Haupt- und mittlere Instandsetzungen.

(3) Bei Einzelinstandsetzungen hat der Leistende innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Vertragsangebotes die Besichtigung des Reparaturgegenstandes (außer Kraftfahrzeuge und Kfz.-Teile) vorzunehmen und innerhalb einer weiteren Woche das Angebot anzunehmen oder ein neues Angebot zu unterbreiten. Sofern eine Besichtigung des Reparaturgegenstandes nicht erfolgt, hat der Leistende das Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen anzunehmen oder ein neues Angebot zu unterbreiten.

(4) Bei Spezialgeräten, -fahrzeugen und -anlagen ist der Leistende verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers die komplette Instandsetzung einschließlich der dazu gehörenden Aggregate, Spezialaufbauten und des Fahrzeuges zu vereinbaren, sofern im Inland die Möglichkeit dazu besteht.

## § 35

**Vertragsinhalt**

(1) Die Jahresinstandsetzungs- und Einzelinstandsetzungsverträge sollen dem Charakter des Vertragsgegenstandes entsprechend folgende Angaben enthalten:

- a) genaue Bezeichnung der Partner- und der übergeordneten Organe,
- b) Anzahl der instandzusetzenden Erzeugnisse unter Angabe der Art und der Type,
- c) Art und Umfang der Instandsetzungsarbeiten,
- d) Bestimmungen über das Prüfverfahren,

- e) Termin oder Zeitraum der Zuführung,
- f) Termin des Beginns der Instandsetzung,
- g) Termin der Fertigstellung,
- h) Termin oder Zeitraum der Übernahme,
- i) Preisfestlegungen,
- j) ersetzte Teile, die der Geheimhaltung unterliegen und dem Auftraggeber zurückzugeben sind,
- k) Festlegungen, ob und in welcher Weise für jedes Erzeugnis Einzelaufträge zu erteilen sind.

(2) Die Termine sind so festzulegen, daß unter Ausnutzung aller technischen Möglichkeiten eine kurzfristige Durchführung der Instandsetzung ohne Stillstand- und Wartezeiten gewährleistet ist.

(3) Einzelaufträge für die vertraglich instandzusetzenden Erzeugnisse, in denen Termine, Leistungsumfang und andere Leistungspflichten konkretisiert werden, sind Bestandteil der Jahresverträge.

#### § 36

##### Kostenanschlag

(1) Wird die Instandsetzung zur Beseitigung von Unfallfolgen durchgeführt, ist auf Verlangen des Bestellers vom Leistenden nach Durchführung der Demontage ein schriftlicher Kostenanschlag zu erteilen. Die Durchführung der Instandsetzung darf erst nach Zustimmung des Bestellers erfolgen.

(2) Stimmt der Besteller nicht zu, so hat der Leistende die zur Abgabe des Kostenanschlages erforderlichen Leistungen nachzuweisen und gesondert in Rechnung zu stellen.

#### § 37

##### Zuführung

(1) Der Besteller hat dem Leistenden den Vertragsgegenstand termingerecht und im vertraglich vereinbarten Zustand zuzuführen. Eine vorfristige Zuführung durch den Besteller ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Leistenden zulässig.

(2) Bei Zuführung mit der Bahn gilt der Termin als eingehalten, wenn der Versand unter Berücksichtigung der normalen Transportdauer rechtzeitig erfolgt. Der Leistende ist auf Verlangen des Bestellers zur Entladung verpflichtet. Die Kosten sind gesondert in Rechnung zu stellen.

(3) Erfolgt die Übergabe des Vertragsgegenstandes durch den Besteller, ist darüber ein Protokoll mit folgendem Mindestinhalt anzufertigen:

- a) Vertragsgrundlage,
- b) Zustand und Vollständigkeit des Vertragsgegenstandes (außer bei Havarien),
- c) Vollständigkeit des Bordwerkzeuges, Zubehör und Verbrauchsmaterials und Sonderausrüstung.

Zubehör, Werkzeuge und sonstige Ausrüstungen sind auf Verlangen des Bestellers mit zu übernehmen.

#### § 38

##### Durchführung der Instandsetzung

(1) Die Instandsetzungen sind nach den Richtlinien für die Hauptinstandsetzung, Instandsetzungsvorschriften, Reparaturhandbüchern bzw. Reparaturkatalogen (Instandsetzungsnormen) und den darüber hinaus getroffenen vertraglichen Festlegungen auszuführen. Der Leistende hat zu sichern, daß die bei ihm vorhandenen Dokumentationen mit den Instandsetzungsnormen und vertraglichen Festlegungen übereinstimmen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Leistenden dazu die bei ihm vorhandenen erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

(2) Bei Hauptinstandsetzungen hat der Leistende Bordwerkzeug, Zubehör, Sonderausrüstung und Verbrauchsmaterial durch neues nach der vom Besteller festgelegten Norm zu ergänzen und zu ersetzen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Stellt der Leistende während der Instandsetzung fest, daß die Ausführung zusätzlicher Arbeiten erforderlich ist, so ist er, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, verpflichtet, den Besteller unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, diese Arbeiten durchzuführen.

(4) Der Leistende hat Mängel, die sich während der Instandsetzung herausstellen und die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Vertragsgegenstandes beeinträchtigen, unter Hinweis auf die möglichen Auswirkungen im Abnahmeprotokoll bzw. Übergabe-/Übernahmeprotokoll aufzuführen, sofern der Besteller seine Zustimmung zur Beseitigung dieser Mängel nicht gegeben hat.

(5) Ersetzte Teile gehen in das Eigentum bzw. in die Rechtsträgerschaft des Leistenden über, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Unterliegen ersetzte Teile der Geheimhaltung, so sind diese dem Besteller vollständig zurückzugeben. Diese Teile sind dem Leistenden rechtzeitig bekanntzugeben.

#### § 39

##### Verantwortlichkeit für Schäden und Verluste

Der Leistende ist für die ordnungsgemäße Verwahrung, Wartung und Sicherung des ihm übergebenen Reparaturgegenstandes gegen Schäden und Verluste verantwortlich.

#### § 40

##### Mängel

Bestehen für Erzeugnisse Vertragswerkstättenabkommen mit dem Besteller oder dessen übergeordnetem Organ, so erfolgt die Mängelbeseitigung oder Garantieleistung nach den darin getroffenen Vereinbarungen, sofern sie in einer Vertragswerkstatt des Bestellers durchgeführt wird.

#### § 41

##### Garantie

(1) Für die Instandsetzung nachstehend aufgeführter Erzeugnisse gelten für die Garantie folgende Mindestfristen, sofern in anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht längere Fristen vorgeschrieben sind:



- a) für Erzeugnisse der Elektrotechnik sowie Mechanisierungseinrichtungen zum Verlegen und Aufnehmen von Kabel 12 Monate, gerechnet vom Tage der Übernahme,
- b) für Erzeugnisse der Fahrzeugindustrie einschließlich Baugruppen und Bauteile 6 Monate, höchstens jedoch 5000 km, gerechnet vom Tage der Übernahme,
- c) für Erzeugnisse der Landmaschinen- und Traktorenindustrie 6 Monate, höchstens jedoch 500 Betriebsstunden, gerechnet vom Tage der Übernahme,
- d) für gepanzerte Fahrzeuge und Kettenfahrzeuge, deren Baugruppen und Bauteile die in den bestehenden Vereinbarungen zwischen dem Besteller und dem Lieferer festgelegten Fristen.

(2) Bei Hauptinstandsetzungen erstreckt sich die Garantie auf alle Baugruppen, Bauteile und Ausrüstungen mit Ausnahme der Verschleißteile, auf Sonderausrüstungen jedoch nur, wenn dies vertraglich vereinbart wurde. Bei mittleren und laufenden Instandsetzungen erstreckt sich die Garantie auf den Instandsetzungsumfang. Garantie und Gewährleistung entfallen, wenn der Leistende nachweist, daß Schäden durch nicht erkennbare Ermüdungserscheinungen des Materials verursacht wurden. Bei Konservierung und Einlagerung instandgesetzter Erzeugnisse gilt die Frist des § 27 Abs. 2.

#### IV. Abschnitt

##### Bau und Reparatur von Schiffen, Booten und Spezialgeräten

###### § 42

###### Allgemeines

Die Projektierung, die Konstruktion, der Bau und die Reparatur von Schiffen, Booten und Spezialgeräten (im folgenden Objekte genannt) erfolgt nach den Bestimmungen dieses Abschnittes und den dafür geltenden besonderen Vorschriften unter Aufsicht des zuständigen Überwachungsorgans des Bestellers, sofern im Vertrag keine anderen Überwachungsorgane festgelegt wurden.

#### 1. Unterabschnitt

##### Bau und Umbau von Schiffen, Booten und Spezialgeräten

###### § 43

###### Projektierung

(1) Die Projektierung erfolgt nach einer Aufgabenstellung des Bestellers auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik. Als solche gelten insbesondere:

- Allgemeine Bauvorschriften des Bestellers,
- DSRK-Vorschriften, sofern im Vertrag vereinbart.

Falls im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, sind bei der Projektierung folgende Unterlagen zu erarbeiten:

- a) Studienentwurf,
- b) Typskizze oder erweiterte Typskizze,
- c) Technisches Projekt.

(2) Die Bestätigung der im Abs. 1 genannten Projektunterlagen hat durch den Besteller, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, binnen 8 Wochen nach Eingang zu erfolgen.

(3) Mit den erarbeiteten Projektunterlagen ist dem Besteller jeweils eine Aufstellung von vorgesehenen Importerzeugnissen zu übergeben. In besonderen Fällen ist für die Berücksichtigung von Importen die vorherige Zustimmung des Bestellers einzuholen.

###### § 44

###### Termine

(1) Der Leistende ist verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt seiner Orientierungsziffern für das nächste Planjahr auf der Grundlage bestätigter technischer Projekte folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) technologischer Ablaufplan aufgegliedert nach Baustapen,
- b) voraussichtlicher Fertigstellungstermin der Baustapen (endgültige Termine unverzüglich nach Bestätigung der staatlichen Aufgaben),
- c) Richtwerte und Baustapen.

(2) Der Leistende hat dem Besteller bis zum 30. November des laufenden Jahres die Termine für die Anlieferung der technischen Spezialgeräte durch den Besteller für das folgende Jahr bekanntzugeben.

###### § 45

###### Konstruktion

(1) Konstruktionsarbeiten sind auf der Grundlage des vom Besteller bestätigten technischen Projektes sowie der im § 47 genannten Vorschriften auszuführen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Die Vorprüfung und Abnahme überwachungsspflichtiger Anlagen und Bauteile richtet sich nach den Vorschriften der zuständigen Überwachungsorgane gemäß § 42. Dieses gilt auch für Erzeugnisse der Zulieferindustrie.

(3) Der Besteller kann mit dem Leistenden vertraglich vereinbaren, daß der Projektant berechtigt ist, in die Konstruktions- und Bauunterlagen Einsicht zu nehmen.

(4) Leistungen, die sich aus Forderungen des Überwachungsorgans ergeben, gehören zum Leistungsumfang des Leistenden.

###### § 46

###### Bauüberwachung

Die gesetzlich bestimmten aufsichtführenden Stellen sind, sofern es im technischen Projekt gefordert wird, zur Bauüberwachung hinzuzuziehen.

## § 47

**Änderungsdienst**

Der Änderungsdienst wird durch den Besteller in den allgemeinen Bauvorschriften sowie in anderen dafür geltenden Bestimmungen geregelt.

## § 48

**Prüfungen und technische Einzelabnahmen**

(1) Der Umfang der Einzelabnahmen richtet sich nach besonderen Bestimmungen. Die Prüfungen und technischen Abnahmen einzelner Anlageteile und Bauabschnitte sind durch die TKO des Leistenden durchzuführen und durch entsprechende Kontrollblätter nachzuweisen. Erfolgen die Prüfungen und technischen Abnahmen gemeinsam durch Vertreter des Leistenden und des Bestellers, so sind die Kontrollblätter von beiden zu unterzeichnen.

(2) Für die Prüfung und Dokumentation der Teile und Materialien gelten die im § 43 genannten Vorschriften. Sind dort keine Forderungen gestellt, finden die für die Tätigkeit der gesetzlich bestimmten aufsichtführenden Stellen gültigen Vorschriften Anwendung.

(3) Bei See-Erprobungen und bei der Erprobung von technischen Spezialgeräten hat der Leistende 2 Wochen vor Beginn dem Besteller die Bereitschaft dazu zu melden. Der Leistende hat während der Erprobung Betriebsüberwachungsunterlagen zu führen. An diesen Erprobungen nimmt das leitende und technische Personal für das Objekt teil. Darüber hinaus sind dem Baubelehrungskommando Ausbildungsmöglichkeiten nach Vereinbarung zu gewähren. Angehörige der Besatzung sind außer bei drohender Gefahr nicht berechtigt, Anlagen an Bord selbständig zu betreiben.

(4) Bei Probefahrten ist der Leistende für die nautische Sicherheit des Objektes verantwortlich. Das gleiche gilt für die Erprobung von technischen Spezialgeräten, -anlagen und -erzeugnissen.

## § 49

**Abnahme**

(1) Der Leistende hat dem Besteller 3 Wochen vor Beginn der Abnahme die Abnahmebereitschaftserklärung mit einem Organisationsplan zu übergeben. Für die Durchführung der Abnahme gilt § 48 Abs. 4 entsprechend.

(2) Sofern bereits vor der Abnahme des Objektes Dienst- und Wohnräume entsprechend den vertraglichen Festlegungen zur Nutzung übergeben werden, sind für diese Teilabnahmen durchzuführen.

(3) Falls der Unterwasseranstrich des Objektes mehr als 5 Monate vor der Abnahme erfolgt, ist bei der Abnahme eine Dockbesichtigung durchzuführen, in deren Ergebnis über eine etwaige Wiederholung des Anstriches entschieden wird.

(4) Über das Ergebnis der Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen, in das erkannte Mängel und noch nicht oder nur teilweise erledigte Leistungen mit Terminangabe der Beseitigung bzw. Erledigung aufzunehmen sind. Die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 finden entsprechend Anwendung.

## § 50

**Übergabe/Übernahme**

(1) Die Übergabe/Übernahme des Objektes erfolgt mit Übergabe-/Übernahmeprotokoll nach Erledigung der Restpunkte. Dieses Protokoll muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) durchgeführte Arbeiten,
- b) Ergebnis der Standproben,
- c) Ergebnis der Abnahmen und die dort geforderten Unterlagen,
- d) ein kompletter Satz Dokumentationen und Zeichnungen.

(2) Der Vertrag ist mit der Durchführung der Übergabe/Übernahme nach erfolgter Abnahme erfüllt.

## § 51

**Versicherung**

Der Leistende ist berechtigt, für die Erprobung des Einsatzes von Objekten des Bestellers eine Sonderversicherung für die Betriebsangehörigen, die an der Erprobung beteiligt sind, abzuschließen und im Preis zu kalkulieren.

## § 52

**Garantie**

(1) Die Garantie regelt sich nach den Bestimmungen für den Schiffbau. § 16 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Der Leistende ist verpflichtet, nach besonderer Vereinbarung Garantieingenieure zu stellen. Diese sind berechtigt, technische Ratschläge zu erteilen und Funktionsproben durchzuführen.

(3) Die Abnahme der vom Leistenden durchgeführten Garantieleistung erfolgt in Form von Kontrollproben. Die zuständigen Vertreter des Bestellers sind durch den Leistenden rechtzeitig anzufordern.

## § 53

**Mängel**

Kommt der Leistende seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht fristgerecht nach, so ist der Besteller berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, ohne die ihm zustehenden Rechte zu verlieren. Die notwendigen nachgewiesenen Aufwendungen gehen zu Lasten des Leistenden.

## 2. Unterabschnitt

**Reparatur von Schiffen, Booten und Spezialgeräten**

## § 54

**Vertragsabschluß**

Die Leistenden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Orientierungsziffern und staatlichen Aufgaben mit den Bestellern auf der Grundlage der Reparaturnormative und Grobreparaturlisten über die Durchführung von Reparaturen an Schiffen, Booten und Spezialgeräten Perspektiv- und Jahresreparaturverträge abzuschließen.

## § 55

**Vertragsinhalt**

(1) Die Perspektivreparaturverträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Benennung und Anzahl der Objekte je Jahr,
- b) Anzahl und Art der Reparatur, getrennt nach
  - kleine Reparatur,
  - mittlere Reparatur und
  - Generalreparatur,
- c) Grobkaalkulation des Reparaturumfanges nach Stunden, TDM und Material,
- d) Termine für den Abschluß der Jahresreparaturverträge.

(2) Die Jahresreparaturverträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Benennung und Anzahl der Objekte,
- b) Art der Reparatur,
- c) geplanter Beginn der Reparatur je Objekt,
- d) geplanter Abschluß je Objekt,
- e) Kalkulation des Reparaturumfanges nach Stunden, TDM und Material,
- f) Termin der Abgabe der Aufnahmbereitschaft durch den Leistenden,
- g) Festlegung der zu ersetzenden Teile, die der Geheimhaltung unterliegen,
- h) Aufstellung der Teile, die der Besteller anzuliefern hat, mit der Terminangabe,
- i) Termin der Bordbegehung,
- j) Kosten der Reparatur, getrennt nach Objekten und Reparaturart, Preisfestlegungen und Abrechnungsart.

## § 56

**Quartalsoperativpläne**

Spätestens 6 Wochen vor Quartalsbeginn haben die Vertragspartner auf der Grundlage der Jahresreparaturverträge eine Abstimmung über die im kommenden Quartal durchzuführenden Reparaturen vorzunehmen und den Quartalsoperativplan zu erarbeiten.

## § 57

**Reparaturlisten**

Der Besteller hat dem Leistenden die spezifizierten Reparaturlisten (Feinbefund) getrennt nach Schiffen, Maschinenbau und Ausrüstung bei

- a) kleiner Reparatur — 2 Monate
- b) mittlerer Reparatur — 3 Monate
- c) Generalreparatur — 6 Monate

vor Beginn der Reparatur zusammen mit einem Arbeitsauftrag in vierfacher Ausfertigung zu übergeben.

## § 58

**Objektreparaturvertrag**

(1) Nach Anlieferung des Objektes beim Leistenden ist unverzüglich die abschließende Bordbegehung zur Feststellung des Reparaturumfanges durchzuführen. Spätestens 14 Tage danach ist auf der Grundlage der Reparaturstandards und der Reparaturlisten sowie der Kalkulation ein Objektreparaturvertrag abzuschließen. Der § 55 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Reparaturleistung ist nach den Vorschriften und unter Aufsicht des zuständigen Überwachungsorgans vorzunehmen.

(2) Beide Vertragspartner haben je Objekt einen Reparaturbeauftragten zu benennen.

## § 59

**Durchführung der Reparatur**

(1) Die Reparaturen sind in folgenden 3 Hauptetappen durchzuführen:

- a) Demontage und Befundaufnahme,
- b) Überholung,
- c) Montage und Funktionsprobe.

(2) Während der Demontage kann der Reparaturumfang bei Vorliegen entsprechender Gründe durch den Besteller erweitert werden, jedoch in der Regel nicht mehr als 10% des geplanten Umfangs der Reparatur. Bei erheblichen Überschreitungen des geplanten Reparaturumfanges hat der Leistende innerhalb von 4 Wochen das Recht, vom Besteller unter Benennung neuer Termine eine Vertragsänderung zu verlangen. In Ausnahmefällen kann diese Frist im Einverständnis mit dem Besteller verlängert werden. Die Festlegung neuer Termine hat gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Reparaturumfang anderer Objekte und der Jahreskapazität des Leistenden zu erfolgen.

(3) Aus der Befundaufnahme muß sich der endgültige Reparaturumfang ergeben. Die Befundaufnahme hat im Beisein von Vertretern des Bestellers zu erfolgen.

(4) Mit der Reparaturliste übergibt der Besteller eine Aufstellung der Leistungen, die durch die Besatzung ausgeführt werden. Der Plan dieser Leistungen wird Bestandteil des Terminablaufplanes des Leistenden. Werkzeuge und Energie sind der Besatzung durch den Leistenden zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Besteller hat die termingerechte Durchführung der Leistungen durch die Besatzung zu gewährleisten.

(6) Die Durchführung der Funktionserprobungen darf nur im Beisein von Vertretern des Bestellers erfolgen.

## § 60

**Abnahme**

(1) Die Abnahme erfolgt auf der Grundlage eines Typenverzeichnisses.

(2) 2 Wochen vor Beginn der Erprobung der Haupt- und Hilfsmaschinenanlage sowie der durchzuführenden See-Erprobung hat der Leistende dem Besteller eine Bereitschaftserklärung zu übergeben. Die erfolgreiche Erprobung gilt zugleich als Abnahme.

(3) Für die Abnahme der nicht durch Abs. 1 erfaßten Reparaturarbeiten hat der Leistende mindestens 24 Stunden zuvor dem Besteller eine Abnahmebereitschaftserklärung zu übergeben.

(4) Der Leistende hat die für die Abnahme erforderliche Dokumentation

- a) Befundbericht,
- b) Bedienungsvorschriften,
- c) berichtigte Einbauzeichnungen und Rohrleitungsschemen,
- d) Prüfprotokolle

bei der Abnahme zu übergeben.

(5) Über das Ergebnis der Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen, in dem erkannte Mängel und noch nicht oder nur teilweise erledigte Reparaturleistungen (Restpunkte) mit Terminangabe und Beseitigung bzw. Erledigung aufzunehmen sind. Bei Feststellung von Mängeln während der Abnahme und nicht vorher vom Besteller für zulässig erklärten Restpunkten, finden die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

#### § 61

##### Havariereparaturen

(1) Über die Durchführung von Havariereparaturen sind Objektreparaturverträge abzuschließen.

(2) Der Reparaturumfang ist nach einer gemeinsamen Bordbegehung der Vertragspartner festzulegen.

#### § 62

##### Übergabe/Übernahme

(1) Die Übergabe/Übernahme des Objektes erfolgt mit Übergabe-/Übernahmeprotokoll nach Erledigung der Restpunkte. Dieses Protokoll muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) durchgeführte Reparaturarbeiten,
- b) Ergebnisse der Standproben,
- c) Ergebnisse der Abnahmen und die dort geforderten Unterlagen,
- d) ein kompletter Satz berichtigter Dokumentationen und Zeichnungen.

(2) Der Objektreparaturvertrag ist mit der Durchführung der Übergabe/Übernahme nach erfolgter Abnahme erfüllt.

#### § 63

##### Abrechnung

Der Leistende ist verpflichtet, spätestens 6 Wochen nach Übergabe des Objektes Rechnung zu erteilen. Dieses gilt auch für Kooperationsleistungen.

#### § 64

##### Gewährleistung und Garantie

(1) Der Leistende ist verpflichtet, im Umfang der Reparaturleistung 6 Monate Garantie für die sachgemäße Ausführung der Reparaturarbeiten, die Güte des verwendeten Materials und die Funktion der gelieferten Ausrüstungen zu übernehmen.

(2) Bei Generalreparatur eines Objektes ist vom Leistenden ein Garantievertreter für die Zeit von 6 Monaten nach Übergabe des Objektes im Übergabe-/Übernahmeprotokoll zu benennen. Der Garantievertreter hat alle auftretenden Garantiefragen mit dem Reparaturbeauftragten des Bestellers zu klären.

(3) Die Bestimmungen des § 53 finden entsprechend Anwendung.

#### § 65

##### Dockung

Über das Ein- und Ausdocken von Objekten sowie die Durchführung von Reparaturarbeiten im Dock sind zwischen dem Leistenden und dem Besteller gesonderte Vereinbarungen als Bestandteil des Objektreparaturvertrages zu treffen.

#### § 66

##### Verantwortlichkeit für Schäden und Verluste

Der Leistende ist für die ordnungsgemäße Verwahrung, Wartung und Sicherung des ihm übergebenen Objektes gegen Schäden und Verluste verantwortlich.

#### V. Abschnitt

##### Investitionen

#### § 67

##### Durchführung von Investitionsvorhaben

Die Durchführung der Investitionsvorhaben erfolgt auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Investitionen.

#### § 68

##### Gewährleistung

Bei technologischen und bautechnischen Projektierungsleistungen endet die Gewährleistungsfrist 2 Jahre nach Abnahme des betreffenden Investitionsobjektes, spätestens jedoch 6 Jahre nach Übergabe der Projektierungsleistung, sofern nicht in anderen gesetzlichen Bestimmungen weitergehende Fristen festgelegt sind.

#### VI. Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

#### § 69

(1) Diese Verordnung gilt auch für Verträge und Regierungsaufträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden, sofern es sich nicht um Verpflichtungen handelt, die bis zu diesem Zeitpunkt erfüllt worden sind.

(2) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, der Minister für Bauwesen und der Minister für Verkehrswesen erlassen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe für ihren Bereich die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

## § 70

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 221);
2. die Anordnung des Ministers für Nationale Verteidigung vom 27. Oktober 1960 über die Leistungsbedingungen für Kraftfahrzeuginstandsetzungen für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik;
3. die Anordnung des Ministers für Nationale Verteidigung vom 16. Mai 1959 über die besonderen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an die Seestreitkräfte;
4. die Anweisung des Chefs der Seestreitkräfte vom 1. September 1958 über die vorläufigen Bestimmungen über die Organisation und Durchführung von Reparaturen an Schiffen und Booten der Seestreitkräfte.

Berlin, den 19. März 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende des  
Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

**Leuschner**  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Neumann**

**Ankündigung****Anordnung über die Methodik der Material- und Ausrüstungsbilanzierung 1965**

mit folgenden Anlagen:

**Anlage 1 — Methodik für die Material- und Ausrüstungsplanung 1965**

**Anlage 2 — Verzeichnis der Fondsträger und Versorgungsbereiche ab 1965**

**Anlage 3 — Erläuterungen zum Verzeichnis der staatlichen Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen 1965**

**Anlage 4 — Verzeichnis der staatlichen Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen 1965**

**Anhang zur**

**Anlage 4 — Liste der Mindestmengen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie.**

Diese, insbesondere für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1965, von der Staatlichen Plankommission und dem Volkswirtschaftsrat gemeinsam zu erlassende Anordnung erscheint im März 1964 als

**Sonderdruck Nr. 485 des Gesetzblattes**

und ist durch den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT, Erfurt, Postschließfach 696**

zu beziehen.

Der Textteil dieses Sonderdruckes Nr. 485, d. h. ohne Anlage 4 und Anhang zur Anlage 4, kann außerdem in beschränktem Umfang gesondert von Erfurt bezogen werden.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 28. April 1964

Teil II Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 64	Zweite Verordnung über die Durchführung des Außenhandels .....	287
1. 4. 64	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Großbaustellen .....	288
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	289
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	289

## Zweite Verordnung\* über die Durchführung des Außenhandels.

Vom 16. April 1964

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 69) wird folgendes verordnet:

### § 1

Der Abschnitt I der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89) erhält folgende Fassung:

#### „I.

### Grundsätze

#### § 1

(1) Die Durchführung der Außenhandelsaufgaben obliegt den vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hierzu berechtigten Außenhandelsunternehmen auf der Grundlage der staatlichen Pläne.

(2) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe bestimmten Betrieben bzw. Organen die Durchführung von Außenhandelsaufgaben übertragen.

(3) Die im Abs. 2 genannten Betriebe bzw. Organe sind für die Realisierung der ihnen vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel übergebenen Planaufgaben für den Export bzw. den Import voll verantwortlich. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel legt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe fest, in welchen Fragen der Durchführung der Außenhandelsaufgaben diese Betriebe bzw. Organe an die Weisungen des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel gebunden und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig sind.

### § 2

(1) Mit Zustimmung des zuständigen Außenhandelsunternehmens können auch volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, sozialistische Genossenschaften und deren rechtlich selbständige Einrichtungen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie Handwerksbetriebe und private Industriebetriebe Exportverträge über bestimmte Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen im eigenen Namen abschließen.

(2) Anderen als den Außenhandelsunternehmen und den im Abs. 1 genannten Betrieben ist der Abschluß von Exportverträgen nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel gestattet.

### § 3

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestimmt die Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen, über welche von den im § 2 genannten Betrieben mit Zustimmung der Außenhandelsunternehmen Exportverträge abgeschlossen werden können.

### § 4

Der Abschluß von Importverträgen ist ausschließlich den gemäß § 1 vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hierzu berechtigten Außenhandelsunternehmen, Betrieben bzw. Organen gestattet.“

### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel  
Balkow

Dr. Apel  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

\* (1.) Vo (GBl. I 1958 Nr. 9 S. 39)

**Anordnung  
über die Bildung und Verwendung  
des Komplex-Prämienfonds auf Großbaustellen.**

Vom 1. April 1964

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 30. Januar 1964 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 — Auszug — (GBl. II S. 80) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für Investitionsbauvorhaben, die in der Nomenklatur des Staatsplanes enthalten sind.

(2) Der Komplex-Prämienfonds ist beim Generalauftragnehmer bzw. beim Hauptauftragnehmer (Bau) zu bilden.

§ 2

**Bildung des Komplex-Prämienfonds**

(1) Die Bildung des Komplex-Prämienfonds erfolgt

1. aus Anteilen des einheitlichen Prämienfonds aller volkseigenen Betriebe, die auf der Großbaustelle eingesetzt sind, in Höhe von 1,5 % des geplanten Lohnfonds — bezogen auf die Anzahl und Einsatzzeit der Beschäftigten auf der Großbaustelle;
2. aus Anteilen der Betriebe anderer Eigentumsformen (PGH, halbstaatliche Betriebe, private Betriebe), die auf der Großbaustelle eingesetzt sind. Die Höhe der Zuführungen ist zwischen dem Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer (Bau) und den Betrieben der anderen Eigentumsformen zu vereinbaren;
3. aus eingesparten Investitionskosten gemäß Ziff. 5 Buchst. b des Beschlusses des Ministerrates vom 30. Januar 1964.

(2) Dem Komplex-Prämienfonds können Mittel zugeführt werden

1. aus Sondermitteln des Ministers für Bauwesen, die bisher in Form von Staatsplanprämien auf Grund der Anordnung vom 5. März 1963 über die Gewährung von Leistungsprämien an Beschäftigte der sozialistischen Bauindustrie auf den wichtigsten Bauvorhaben des Staatsplanes der Volkswirtschaft (GBl. II S. 179) gezahlt wurden;
2. aus den Verfügungsfonds der Generaldirektoren der VVB sowie der volkseigenen Bau- und Montagekombinate und volkseigenen Spezialbaukombinate;
3. aus den Sonderfonds der Leiter der zentralen staatlichen Organe, sofern Betriebe, die diesen Organen unterstehen, auf der Großbaustelle eingesetzt sind.

(3) Sind in den Komplex-Wettbewerb auch Kooperationsbetriebe einbezogen, die nicht unmittelbar auf der Großbaustelle eingesetzt sind (Zulieferbetriebe, Transportbetriebe u. a.), ist durch den Generalauftragnehmer

bzw. Hauptauftragnehmer (Bau) mit den Kooperationsbetrieben eine Vereinbarung über die Höhe der Zuführung zum Komplex-Prämienfonds zu treffen.

§ 3

**Zeitraum der Zuführung**

Die Zuführung der betrieblichen Anteile gemäß § 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 hat monatlich bis zum 20. des nachfolgenden Monats zu erfolgen.

§ 4

**Verwendung des Komplex-Prämienfonds**

(1) Der Komplex-Prämienfonds ist für die Prämierung überdurchschnittlicher und hervorragender Kollektiv- und Einzelleistungen im Komplex-Wettbewerb, der auf der Basis exakt aufgeschlüsselter Planaufgaben zu führen ist, zu verwenden. Das sind insbesondere

- Einhaltung und Unterbietung der in den Zyklusgrammen bzw. bestätigten Bauablaufplänen festgelegten Fertigstellungs- bzw. Zwischentermine,
- Einhaltung der festgelegten Qualitätsmerkmale und Leistungskennziffern,
- Erreichung bzw. Überbietung der geplanten Arbeitsproduktivität sowie Erfüllung der Maßnahmen der Pläne Neue Technik.

(2) Der Beurteilung der Wettbewerbsergebnisse sind die Feststellungen des regelmäßigen Reports, die Gütebeurteilungen der Organe der Technischen Kontrollorganisation und der Staatlichen Bauaufsicht sowie die Abnahmeprotokolle zugrunde zu legen.

(3) Der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer (Bau) hat zu gewährleisten, daß den Werkträgern der Großbaustelle die Wettbewerbsziele erläutert werden. Den Werkträgern sind die zur Verfügung stehenden Prämienmittel bekanntzugeben.

(4) Auszeichnungen und Prämierungen von Beschäftigten für Leistungen auf der Großbaustelle sind nur in Übereinstimmung mit dem Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer (Bau) und der zuständigen Gewerkschaftsleitung vorzunehmen.

§ 5

**Verfügungsberechtigte**

Über den Komplex-Prämienfonds verfügt der Generalauftragnehmer bzw. der Hauptauftragnehmer (Bau) in Übereinstimmung mit den Hauptauftragnehmern und der zuständigen Gewerkschaftsleitung der Großbaustelle.

§ 6

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft.

(2) Am 1. Juli 1964 tritt die Anordnung vom 5. März 1963 über die Gewährung von Leistungsprämien an Beschäftigte der sozialistischen Bauindustrie auf den wichtigsten Bauvorhaben des Staatsplanes der Volkswirtschaft (GBl. II S. 179) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1964

**Der Minister für Bauwesen**

J u n k e r



**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 21 vom 20. April 1964 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 317 vom 2. März 1964 über DDR-Standards .....	209
Anordnung Nr. 318 vom 9. März 1964 über DDR-Standards .....	215
Die Ausgabe Nr. 22 vom 21. April 1964 enthält:	
Anordnung Nr. 319 vom 16. März 1964 über DDR-Standards .....	221
Anordnung Nr. 4 vom 2. April 1964 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden .....	229

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2289**

Preisverordnung Nr. 1885/1 vom 28. Januar 1964 — Industrielles Bauen — Großblock- und Streifenbauweise (Gewichtsklasse 0,75 Mp und 2,0 Mp) — (Warennummer 70 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2290**

Preisverordnung Nr. 561/37 vom 28. Januar 1964 — Bauhauptleistungen — Preisbildung für die Bauproduktion unter Verwendung von Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonelementen sowie sonstigen Betonerzeugnissen — (Warennummer 70 00 00 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*

**Dr. Karl-Heinz Löffler**

# **Die Schiedsrichter beim Staatlichen Vertragsgericht**

Die Schiedsrichtertätigkeit als ein Beispiel für die Einbeziehung der  
Werk­tätigen in die Leitung von Staat und Wirtschaft

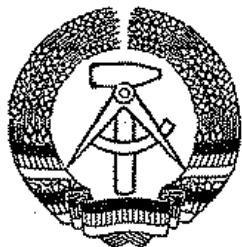
100 Seiten • Broschiert 3,80 DM

**Inhalt:**

- I. Die Entfaltung der sozialistischen Demokratie — ein ständiges  
Prinzip in der Arbeit unseres Staates
- II. Der Ausschluß der Werk­tätigen von der kapitalistischen Han-  
dels- und Schiedsgerichtsbarkeit
- III. Der demokratische Zentralismus in der Arbeit des Staatlichen  
Vertragsgerichts
- IV. Die Auswahl und Ernennung der Schiedsrichter
- V. Die Organisation des Schiedsrichtereinsatzes
- VI. Die Aufgaben der Schiedsrichter im Betrieb
- VII. Die Qualifizierung der Schiedsrichter

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel  
oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 30. April 1964

Teil II Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 64	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen. — Investitionsfinanzierung — .....	291

## Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen. — Investitionsfinanzierung —

Vom 8. April 1964

Auf Grund des § 80 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBI. II S. 481) wird unter Berücksichtigung der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 651) und der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBI. II S. 120) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Investitionsfinanzierung — (GBI. II S. 609) folgendes bestimmt:

### § 1

An die Stelle des § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung treten die folgenden §§ 3 a bis 3 e:

#### „§ 3 a

**Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes in Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten**

(1) Zur Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes volkseigener Betriebe, die einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Vereinigung Volkseigener Betriebe (VVB) oder einem anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organ unterstehen, sind im Finanzierungsplan die folgenden Finanzierungsquellen in der angegebenen Reihenfolge einzusetzen:

Amortisationen bis zur vollen Höhe des planmäßigen betrieblichen Aufkommens,

planmäßige Gewinne,

Mittel des Amortisationsverwendungsfonds der VVB bzw. des wirtschaftsleitenden Organs,

Mittel des Fonds für Sonderabschreibungen der VVB entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für die Bildung und Verwendung dieses Fonds,

Mittel des Gewinnverwendungsfonds der VVB bzw. des wirtschaftsleitenden Organs (einschließlich darin enthaltener Mittel aus Zuführungen des Haushalts der Republik an den Gewinnverwendungsfonds).

(2) Zur Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden VVB (Zentrale) und ihrer Einrichtungen oder eines anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organs (Zentrale) und seiner Einrichtungen sind im Finanzierungsplan die folgenden Finanzierungsquellen in der angegebenen Reihenfolge einzusetzen:

Mittel des Amortisationsverwendungsfonds der VVB bzw. des wirtschaftsleitenden Organs,

Mittel des Fonds für Sonderabschreibungen der VVB entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für die Bildung und Verwendung dieses Fonds,

Mittel des Gewinnverwendungsfonds der VVB bzw. des wirtschaftsleitenden Organs (einschließlich darin enthaltener Mittel aus Zuführungen des Haushalts der Republik an den Gewinnverwendungsfonds), soweit in besonderen gesetzlichen Regelungen nichts Abweichendes bestimmt worden ist.

(3) Zur Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes der im Abs. 1 genannten volkseigener Betriebe sowie einer VVB (Zentrale) oder eines wirtschaftsleitenden Organs (Zentrale) gemäß Abs. 2 (einschließlich Einrichtungen), die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen Fonds für Generalreparaturen zu bilden haben, sind im Finanzierungsplan

für die geplanten Generalreparaturen

die Mittel des betrieblichen Fonds für Generalreparaturen,

für die übrigen geplanten Maßnahmen

die im Abs. 1 bzw. Abs. 2 aufgeführten Finanzierungsquellen

in der angegebenen Reihenfolge

einzusetzen.“

\* 3. DB (GBI. II 1963 Nr. 16 S. 117)

## § 3 b

**Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes volkseigener Betriebe, deren übergeordnetes Organ nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitet**

(1) Zur Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes volkseigener Betriebe, die einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden VVB oder einem anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organ nicht unterstehen, sind im Finanzierungsplan die folgenden Finanzierungsquellen in der angegebenen Reihenfolge einzusetzen:

Amortisationen bis zur vollen Höhe des planmäßigen betrieblichen Aufkommens,

planmäßige Gewinne — soweit in besonderen gesetzlichen Regelungen nichts Abweichendes bestimmt worden ist —,

umzuverteilende Amortisationsmittel — soweit eine Umverteilung durch das übergeordnete Organ gesetzlich vorgesehen ist —,

Haushaltsmittel.

(2) Zur Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Bau- und Montagekombinate und volkseigenen Spezialbaukombinate, die einen Amortisationsverwendungsfonds und einen Gewinnverwendungsfonds zu bilden haben, sind im Finanzierungsplan

die Mittel des Amortisationsverwendungsfonds des Kombinats und anschließend

die Mittel des Gewinnverwendungsfonds des Kombinats

einzusetzen.

(3) Zur Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes der in den Absätzen 1 und 2 genannten volkseigenen Betriebe, die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen Fonds für Generalreparaturen zu bilden haben, sind im Finanzierungsplan

für die geplanten Generalreparaturen

die Mittel des betrieblichen Fonds für Generalreparaturen,

für die übrigen geplanten Maßnahmen

die im Abs. 1 bzw. Abs. 2 aufgeführten Finanzierungsquellen

in der angegebenen Reihenfolge einzusetzen.

## § 3 c

**Finanzierung des Projektierungsplanes und des Investitionsplanes sonstiger Investitionsträger**

(1) Zur Finanzierung der Aufgabenstellung für Investitionsvorhaben der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen, des volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbaues sowie zur Finanzierung der Projekte für Investitionsvorhaben der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen, des volkseigenen Wohnungsbaues sind im Finanzierungsplan

Haushaltsmittel

einzusetzen.

Die Finanzierung der Projekte für Investitionsvorhaben der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften erfolgt aus

Eigenmitteln.

(2) Zur Finanzierung der Aufgaben des Projektierungsplanes der anderen sozialistischen Genossenschaften und der sonstigen nicht volkseigenen Wirtschaft sowie des privaten Wohnungsbaues sind im Finanzierungsplan die folgenden Finanzierungsquellen in der angegebenen Reihenfolge einzusetzen:

Eigenmittel,

Haushaltsmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,

Kreditmittel.

(3) Zur Finanzierung des Investitionsplanes sind im Finanzierungsplan für die nachstehend aufgeführten Investitionsvorhaben die folgenden Finanzierungsquellen in der angegebenen Reihenfolge einzusetzen:

a) Investitionsvorhaben der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen:

Haushaltsmittel,

b) Investitionsvorhaben staatlicher Apotheken:

Gewinne,

Haushaltsmittel,

c) Neubau volkseigener Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen der gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Betreuung:

Obligationen,

d) Neubau der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften:

Eigenmittel,

Kreditmittel,

e) Investitionsvorhaben der anderen sozialistischen Genossenschaften:

Eigenmittel — einschließlich Amortisationen —, Haushaltsmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,

Kreditmittel,

f) Investitionsvorhaben der Betriebe mit staatlicher Beteiligung:

für die Finanzierung der Umlaufmittel nicht benötigte Eigenmittel — einschließlich Amortisationen —,

Erhöhung der staatlichen Einlage,

Erhöhung sowohl der staatlichen als auch der privaten Einlage,

Kreditmittel,

g) Investitionsvorhaben der verwalteten Betriebe mit ausländischer Kapitalbeteiligung:

Amortisationen,

Kreditmittel,

h) Investitionsvorhaben der übrigen privaten Wirtschaft und Einrichtungen sowie des privaten Wohnungsbaues:

Eigenmittel,

Kreditmittel.

## § 3 d

**Finanzierung von Investitionsvorhaben der Nutzer von Grundmitteln**

Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen an volkseigenen und nicht volkseigenen Grundmitteln, die nicht vom Rechtsträger bzw. Eigentümer, sondern vom Nutzer durchgeführt und finanziert werden, sowie zur Finanzierung der Aufgabenstellung und der Projekte für solche Maßnahmen, sind die gemäß §§ 3 a bis 3 c für den Nutzer vorgesehenen Finanzierungsquellen einzusetzen.

## § 3 e

**Verwendung der Sonderfonds**

Außer den in §§ 3 a bis 3 c genannten Finanzierungsquellen dienen der Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes auch Mittel der Sonderfonds entsprechend den für ihre Verwendung jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.“

## § 2

An die Stelle des § 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung treten die folgenden §§ 4 a und 4 b:

## „§ 4 a

**Amortisationsverwendung in VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten**

(1) Volkseigene Betriebe, die einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden VVB oder einem anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organ unterstehen, haben ihre Amortisationen, die für die im § 3 a geregelte Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes planmäßig nicht benötigt werden, sowie das überplanmäßige Aufkommen an Amortisationen an den Amortisationsverwendungsfonds der VVB bzw. des nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organs entsprechend den durch die VVB bzw. das wirtschaftsleitende Organ festgelegten Terminen abzuführen.

(2) Eine nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende VVB (Zentrale) oder ein anderes nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitendes wirtschaftsleitendes Organ (Zentrale) führen ihre Amortisationen in voller Höhe an den Amortisationsverwendungsfonds der VVB bzw. des wirtschaftsleitenden Organs entsprechend den durch die VVB bzw. das wirtschaftsleitende Organ festgelegten Terminen ab.

(3) Volkseigenen Betrieben gemäß Abs. 1 sowie einer VVB (Zentrale) oder einem wirtschaftsleitenden Organ (Zentrale) gemäß Abs. 2, die einen Fonds für Generalreparaturen zu bilden haben, verbleiben die Mittel dieses Fonds, soweit sie für die Finanzierung der im betrieblichen Investitionsplan geplanten Generalreparaturen nicht benötigt werden. Die verbleibenden Mittel des Fonds für Generalreparaturen sind für die Finanzierung der geplanten Generalreparaturen des folgenden Planjahres einzusetzen.

(4) Die Mittel des Amortisationsverwendungsfonds einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden VVB oder eines anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organs, die nach Einsatz für die im § 3 a geregelte planmäßige Verwendung nicht be-

nötigt werden, sind an den Haushalt der Republik abzuführen, soweit nicht in besonderen gesetzlichen Bestimmungen die Abführung anderweitig geregelt worden ist. Die Abführungen erfolgen in monatlichen Raten jeweils zum Ende des Monats.

(5) Volkseigene Betriebe gemäß Abs. 1, die den gesetzlichen Bestimmungen über Sonderabschreibungen unterliegen, haben die auf dieser Grundlage ermittelten Amortisationen in voller Höhe an den Fonds für Sonderabschreibungen der VVB entsprechend den festgelegten Terminen abzuführen. Die Mittel des Fonds für Sonderabschreibungen der VVB, die nach Einsatz für die im § 3 a geregelte planmäßige Verwendung nicht benötigt werden, sind in monatlichen Raten jeweils zum Ende des Monats an den Haushalt der Republik abzuführen.

## § 4 b

**Amortisationsverwendung der volkseigenen Betriebe, deren übergeordnetes Organ nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitet**

(1) Volkseigene Betriebe, die einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden VVB oder einem anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organ nicht unterstehen, haben ihre Amortisationen, die für die im § 3 b geregelte Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes planmäßig nicht benötigt werden, sowie das überplanmäßige Aufkommen an Amortisationen an den Haushalt der Republik abzuführen, soweit nicht in besonderen gesetzlichen Bestimmungen die Abführung anderweitig geregelt worden ist. Die Abführungen erfolgen in monatlichen Raten jeweils zum Ende des Monats.

(2) Volkseigenen Betrieben gemäß Abs. 1, die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen Fonds für Generalreparaturen zu bilden haben, verbleiben die Mittel dieses Fonds, soweit sie für die Finanzierung der im betrieblichen Investitionsplan geplanten Generalreparaturen nicht benötigt werden. Die verbleibenden Mittel des Fonds für Generalreparaturen sind für die Finanzierung der geplanten Generalreparaturen des folgenden Planjahres einzusetzen.“

## § 3

Die Absätze 5 und 9 des § 6 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhalten folgende Fassung:

„(5) Der Kredit wird aus den im § 3 a Abs. 1 und § 3 b Absätze 1 und 2 genannten Quellen des Finanzierungsplanes abgedeckt, wenn der volkseigene Betrieb dem Kreditinstitut nachweist, daß der geplante ökonomische Nutzen während des im Kreditvertrag festgelegten Zeitraumes (im Regelfalle 3 Monate) erreicht wurde.

(9) In Höhe des Ausrüstungskredits sind die im § 3 a Abs. 1 und § 3 b Absätze 1 und 2 genannten Finanzierungsquellen durch das die Investitionen finanzierende Kreditinstitut bis zur Abdeckung gemäß Abs. 5 bzw. bis zur Rückzahlung des Ausrüstungskredits gemäß Abs. 8 zu blockieren. Bei einer Rückzahlung gemäß Abs. 8 sind die blockierten Mittel durch das die Investitionen finanzierende Kreditinstitut an den Haushalt der Republik abzuführen.“

## § 4

Der § 8 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

**„Kontenführung und Bereitstellung der Mittel**

(1) Für Planträger, volkseigene Betriebe und für verwaltete Betriebe mit ausländischer Kapitalbeteiligung sind zur Finanzierung der Aufgaben des Projektierungsplanes und des Investitionsplanes getrennte Sonderbankkonten „Projektierung“ und „Investitionen“ zu führen. Für volkseigene Betriebe und nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende VVB (Zentrale) bzw. andere nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende wirtschaftsleitende Organe (Zentrale), die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen Fonds für Generalreparaturen zu bilden haben, ist außerdem ein Sonderbankkonto „Generalreparaturen“ zu führen.

(2) Sonderbankkonten für Staatsorgane und staatliche Einrichtungen sind für die Aufgaben des Projektierungsplanes und für Investitionsvorhaben ab 50 000 DM Wertumfang getrennt zu führen. Investitionsvorhaben unter 50 000 DM sind über die Haushaltskonten zu finanzieren.

(3) Die Sonderbankkonten „Projektierung“ und „Investitionen“ für Investitionsvorhaben, für deren Finanzierung die Deutsche Investitionsbank zuständig ist, werden bei den Filialen der Deutschen Notenbank am Sitz der Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank geführt. Für Vorhaben des Wohnungsbaues sind die Sonderbankkonten bei den Sparkassen zu führen. In allen anderen Fällen werden die Sonderbankkonten „Projektierung“ und „Investitionen“ bei dem Kreditinstitut eingerichtet, das für die Führung des laufenden Kontos des Investitionsträgers zuständig ist.

(4) Die Sonderbankkonten „Generalreparaturen“ werden bei dem Kreditinstitut eingerichtet, das für die Führung des laufenden Kontos des Investitionsträgers zuständig ist.

(5) Die im Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel — mit Ausnahme der Haushalts- und Kreditmittel — sind zu den festgelegten Fälligkeitsterminen dem jeweiligen Sonderbankkonto „Projektierung“ bzw. „Investitionen“ zuzuführen. Soweit es sich um Sonderbankkonten volkseigener Betriebe einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden VVB — einschließlich VVB (Zentrale) — handelt, sind die im Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel ohne Ausnahme dem jeweiligen Sonderbankkonto zu den festgelegten Fälligkeitsterminen zuzuführen. Die Amortisationen sind dem jeweiligen Sonderbankkonto monatlich in Höhe eines Drittels der dafür geplanten

Amortisationsverwendung des Quartals zuzuführen. Volkseigene Betriebe mit einem jährlichen Amortisationsaufkommen über 100 000 DM sind verpflichtet, die Zuführungen in kürzeren Fristen vorzunehmen.

(6) Den Sonderbankkonten „Generalreparaturen“ sind die als Zuführungen zum Fonds für Generalreparaturen geplanten Mittel monatlich in Höhe eines Zwölftels der geplanten Höhe des Fonds für Generalreparaturen zuzuführen.“

## § 5

Der § 16 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Bei einer bestätigten Verringerung des Wertumfanges des Projektierungs- bzw. des Investitionsplanes volkseigener Investitionsträger sind die zur Finanzierung nicht benötigten Mittel in folgender Reihenfolge freizustellen:

- Haushaltsmittel bzw. Obligationen,
- Mittel des Gewinnverwendungsfonds der VVB,
- Mittel des Fonds für Sonderabschreibungen der VVB,
- Mittel des Amortisationsverwendungsfonds der VVB,
- geplante Gewinnteile,
- Amortisationen.

In Höhe der frei werdenden Gewinnteile haben erhöhte Abführungen an die VVB bzw. an das zuständige Organ oder den zuständigen Haushalt zu erfolgen. Frei werdende Amortisationen sind gemäß §§ 4 a bzw. 4 b abzuführen.“

## § 6

Der § 19 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Wesentliche Kontrollfeststellungen für Vorhaben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft sind dem Generaldirektor der VVB bzw. dem Leiter des übergeordneten zentralen Staatsorgans zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen mitzuteilen. Über Feststellungen, die die örtlichen Organe betreffen (Entwicklung der Arbeitskräfte, Folgemaßnahmen usw.), sind diese gleichfalls zu unterrichten.“

## § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y

Erster Stellvertreter des Ministers



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 30. April 1964

Teil II Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
7. 4. 64	Preisverordnung Nr. 557/2. — Imprägnierte Holzzeugnisse — .....	295
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	296
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	296
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	296

## Preisverordnung Nr. 557/2.\* — Imprägnierte Holzzeugnisse —

Vom 7. April 1964

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 557 vom 6. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für imprägnierte Holzzeugnisse — (GBl. I S. 966) und der Preisverordnung Nr. 557/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für imprägnierte Holzzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 447 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

### § 1

Die Preisliste der Anlage A zur Preisverordnung Nr. 557 wird für die Position „Imprägnierte Normalbahnschwellen, Formen I und II (vierseitig und dreiseitig bearbeitet)“ und die Zu- und Abschläge, soweit sie Normalbahnschwellen betreffen, außer Kraft gesetzt und erhält folgende Neufassung:

### Imprägnierte Normalbahnschwellen, Formen I und II (vierseitig und dreiseitig bearbeitet)

Tränkstoff	Kiefer, Lärche	Buche	Eiche
	je m <sup>3</sup> in DM		
Dohnalit	360,—	370,—	—
Steinkohlen- teeröl	365,—	405,—	485,—

\* Preisverordnung Nr. 557/1 (Sonderdruck Nr. P 447 des Gesetzblattes)

### Zu- und Abschläge

- Für zweiseitig bearbeitete Normalbahnschwellen sind von den vorbezeichneten Preisen folgende Beträge abzusetzen:
 

bei Kiefer, Lärche, Buche	15,— DM	} je m <sup>3</sup>
bei Eiche	20,75 DM	
- Für Buchenschwellen, die vom Sägewerk gemäß Preisverordnung Nr. 555 in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Mai mit einem Zuschlag berechnet wurden, sind die vorbezeichneten Preise um 10,35 DM je m<sup>3</sup> zu erhöhen.
- Für andere Formen und Abmessungen, soweit sie gleisbaufähig sind (Industrieschwellen), sind von den vorbezeichneten Preisen folgende Beträge abzusetzen:
 

bei Kiefer, Lärche, Buche	30,— DM	} je m <sup>3</sup>
bei Eiche	41,50 DM	

### § 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. Mai 1964 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Mai 1964 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 7. April 1964

<p>Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik</p> <p>Der Vorsitzende Rumpf Minister der Finanzen</p>	<p>Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik</p> <p>I. V.: Kurpanek Stellvertreter des Vorsitzenden</p>
--	---

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 21 vom 20. April 1964 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 317 vom 2. März 1964 über DDR-Standards .....	209
Anordnung Nr. 318 vom 9. März 1964 über DDR-Standards .....	215
Die Ausgabe Nr. 22 vom 21. April 1964 enthält:	
Anordnung Nr. 319 vom 16. März 1964 über DDR-Standards .....	221
Anordnung Nr. 4 vom 2. April 1964 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Inner- deutschen Handel und im Export geliefert werden.....	229

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2288**

Preisverordnung Nr. 138/1 vom 24. Februar 1964 – Musikinstrumente und deren  
Zubehörteile – (Warennummern 59 12 00 00, 59 14 00 00, 59 15 00 00, 59 16 00 00,  
59 18 00 00, 59 19 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2293**

Preisverordnung Nr. 928/3 vom 3. April 1964 – Magnesium-, Aluminium-, Beryllium-  
und Zinkverbindungen sowie Buntmetallsalze – (Warennummer 41 63 22 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim  
Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzel-  
nummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 485**

Anordnung vom 31. März 1964 über die Methodik der Material- und Ausrüstungs-  
bilanzierung 1965, 456 Seiten, 6,- DM. (Näheres siehe Anzeige des Staatsverlages  
der Deutschen Demokratischen Republik im Gesetzblatt II Nr. 37 auf der Seite 286)

**Sonderdruck Nr. 491**

Anordnung vom 11. März 1964 über das „Verzeichnis der Abschreibungssätze für  
Grundmittel“, 544 Seiten, 8,50 DM

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964	Berlin, den 14. Mai 1964	Teil II Nr. 41
------	--------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 64	Beschluß über die Richtlinie zur Bildung und zu den Aufgaben des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft und seiner Organe. (Auszug) .....	297
30. 4. 64	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Bildung und das Statut des Zentralen Kontors für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft .....	302
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	303

**Beschluß**  
über die Richtlinie zur Bildung und zu den  
Aufgaben des Staatlichen Komitees für Landtechnik  
und materiell-technische Versorgung der  
Landwirtschaft und seiner Organe.

Vom 30. Januar 1964

(Auszug)

Das Präsidium des Ministerrates beschließt:

1. Auf Grund des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1963 über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat (GBl. I S. 1) wird das Staatliche Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft, im folgenden Staatliches Komitee genannt, mit Wirkung vom 1. Januar 1964 gebildet. Das Staatliche Komitee ist ein Organ des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.
2. Die Richtlinie zur Bildung und zu den Aufgaben des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft und seiner Organe (Anlage) wird bestätigt.

Berlin, den 30. Januar 1964

**Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

**Stoph**  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Ewald**  
Minister

Anlage  
zu vorstehendem Beschluß

**Richtlinie**  
zur Bildung und zu den Aufgaben des Staatlichen  
Komitees für Landtechnik und materiell-technische  
Versorgung der Landwirtschaft und seiner Organe

Vom 30. Januar 1964

I.

**Bildung und rechtliche Stellung**

1. Auf Grund des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1963 über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat (GBl. I S. 1) wird das Staatliche Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft, im folgenden Staatliches Komitee genannt, mit Wirkung vom 1. Januar 1964 gebildet.
2. Das Staatliche Komitee ist ein Organ des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.
3. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.
4. Der Sitz des Staatlichen Komitees ist Berlin.
5. Es arbeitet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.
6. Das Staatliche Komitee wird vom Vorsitzenden nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.
7. Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees wird auf Vorschlag des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom Ministerrat berufen und abberufen. Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees ist dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen

Republik verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist Mitglied des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und seiner Produktionsleitung.

8. Der Stellvertreter des Vorsitzenden, die Abteilungsleiter des Staatlichen Komitees und die Generaldirektoren unterstellter VVB werden vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

9. Das Staatliche Komitee setzt sich aus

dem Vorsitzenden,  
dem Stellvertreter des Vorsitzenden,  
den Abteilungsleitern,  
dem Hauptbuchhalter,  
dem Direktor des Komplexinstituts für Technologie, Technik und Bau Potsdam-Bornim der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, bis zur Bildung des Komplexinstituts,  
dem Direktor des Instituts für Landtechnik Potsdam-Bornim und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin auf dem Gebiet der Technologie und des Bauens,  
dem Generaldirektor der VVB Landtechnische Instandsetzung,  
dem Generaldirektor der VVB Landmaschinen- und Traktorenbau,  
dem Hauptdirektor der DHZ Chemie-Düngemittel,  
dem Vorsitzenden eines Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft,  
dem Direktor eines Kreisbetriebes für Landtechnik

zusammen. Die Mitglieder des Staatlichen Komitees werden in Abstimmung mit den zuständigen Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ernannt bzw. berufen und abberufen. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, weitere Mitglieder des Staatlichen Komitees zu ernennen. Die Sitzungen des Staatlichen Komitees werden in der Regel vier- bis sechswöchentlich durchgeführt.

10. Mit der Bildung des Staatlichen Komitees werden ihm die Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft mit ihren Außenstellen sowie die VVB Landtechnische Instandsetzung mit den ihr unterstellten Instandsetzungswerken und dem Institut für Landtechnisches Instandhaltungswesen unterstellt. Das Zentrale Kontor materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft wird in das Staatliche Komitee eingegliedert.
11. Das Staatliche Komitee hat mit dem Komplexinstitut für Technologie, Technik und Bau der Deut-

schen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin bzw. bis zu seiner Bildung mit dem Institut für Landtechnik Potsdam-Bornim, beide im folgenden Komplexinstitut genannt, bei der Durchführung der Forschungs-, Entwicklungs- und Prüfungsaufgaben in Abstimmung mit den Bereichen Feld- und Viehwirtschaft der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin eine enge Zusammenarbeit zu organisieren.

## II.

### Aufgaben

1. Das Staatliche Komitee leitet bzw. koordiniert als Organ des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen dieser Richtlinie die Warenbeziehungen von der Industrie und dem Außenhandel zur Land- und Forstwirtschaft, erarbeitet Maßnahmen zur Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand, zur Erhöhung des ökonomischen Nutzeffektes der Investitionen und zur Durchsetzung der staatlichen Mechanisierungspolitik auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne und wirkt bei der Lösung dieser Aufgaben mit. Es übergibt der Industrie die agrotechnischen Forderungen der Landwirtschaft zur Entwicklung neuer Landtechnik, leitet die Prüfung dieser neuen Produktionsmittel auf der Grundlage der agrotechnischen Forderungen der Landwirtschaft, organisiert die einheitliche Planung und Leitung der materiell-technischen Versorgung der Landwirtschaft und der damit verbundenen Handelsfunktionen, kontrolliert die ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Produktionsmittel in den landwirtschaftlichen Betrieben und organisiert die landtechnische Instandhaltung und Instandsetzung.
2. Das Staatliche Komitee hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:
  - a) Bei der landtechnischen Forschung sowie bei der Entwicklung, Prüfung und Einführung neuer Technik:
    - Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft und Entwicklungsstellen der Industrie bei der Erarbeitung der landtechnischen Vorstudien durch die Organe der Landwirtschaft und der maschinenbautecnischen Vorstudien durch die Organe der Industrie sowie Übergabe der landtechnischen Vorstudien zur Entwicklung neuer Produktionsmittel an die Industrie,
    - Organisierung der planmäßigen Zusammenarbeit der Neuerer der Landwirtschaft mit der Industrie bei der Lösung der Schwerpunktaufgaben für die Entwicklung neuer Produktionsmittel,
    - Kontrolle der Entwicklung der neuen Produktionsmittel auf der Grundlage der bestätigten Entwicklungspläne und Vor-

studien in Auswertung der Werkserprobungsergebnisse der Industrie und der Prüfergebnisse des Komplexinstituts,

- Mitarbeit bei der Abstimmung der Entwicklungsaufgaben im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und in der Sektion Allgemeiner Maschinenbau sowie der Arbeitsgruppe Mechanisierung der Ständigen Kommission Landwirtschaft im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe,
- Organisierung der Prüfung der von der Industrie hergestellten Fertigungsmuster neuer Produktionsmittel nach erfolgter Werkserprobung und der für den Import vorgesehenen Produktionsmittel sowie Sicherung der Ausarbeitung der Prüfberichte,
- Erteilung der Freigaben zur Einführung neuer Technik in die Landwirtschaft,
- Kontrolle der landtechnischen Eignung und Qualität der Produktionsmittel aus der Inlandproduktion und aus Importen auf der Grundlage der Prüfergebnisse des Komplexinstituts,
- Ausarbeitung der Grundsätze für den rationellen Einsatz von Brenn- und Kraftstoffen sowie Elektroenergie, für Energiebilanzen und Energieverteilungs- und Einsatzpläne der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft,
- Propagierung moderner technologischer Verfahren in Verbindung mit dem Einsatz von neuen Maschinensystemen durch Film,
- Mitwirkung bei der planmäßigen Qualifizierung von Spezialkräften des landtechnischen Nachwuchses sowie Durchführung spezieller Seminare und Lehrgänge in Zusammenarbeit mit der Industrie und den gesellschaftlichen Organisationen.

b) Bei der materiell-technischen Versorgung der Landwirtschaft auf der Grundlage der Produktions- und Investitionspläne der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft:

- Sicherung der Versorgung der sozialistischen und nicht sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues und der Binnenfischerei mit Produktionsmitteln und Produktionshilfsmitteln aus der Inlandproduktion und aus Importen, insbesondere an Traktoren, Landmaschinen und sonstigen Ausrüstungen, Düngemitteln, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Erntebindegarn und der damit verbundenen Handelstätigkeit im Rahmen des mit den fachlich zuständigen staatlichen Kontoren festgelegten Warensortiments,
- Sicherung der bedarfsgerechten Bereitstellung der von der Landwirtschaft geforderten Produktionsmittel und Produktionshilfsmittel,

- Erforschung des Bedarfs der sozialistischen und nicht sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft an Produktionsmitteln und Produktionshilfsmitteln sowie Organisierung der Beratung der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Industrie,
- Einflußnahme auf die Sicherung der planmäßigen und proportionalen Entwicklung der materiell-technischen Basis der Landwirtschaft durch Ausarbeitung von Vorschlägen über die Zuführung von Produktionsmitteln sowie Verteilung der materiellen Fonds auf die Bezirke, Kreise und sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft auf der Grundlage der Ergebnisse der Bedarfsermittlungen und von Kapazitätsbilanzen,
- Ausübung der Funktion des Kontingenträgers für alle sozialistischen Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft und Durchführung der damit verbundenen Aufgaben der Materialplanung und -verteilung sowie Abrechnung der materiellen Fonds und Kontrolle ihrer Realisierung sowie ökonomischen Verwendung (außer Baumaterialien),
- Kontrolle der Realisierung der Material- und Ausrüstungskontingente der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft durch die fachlich zuständigen Handelsorgane, insbesondere die DHZ Chemie-Düngemittel, den VEB Minol, die VEB Baustoffversorgung und die Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile,
- Sicherung einer rationellen Warenbewegung von der Industrie zur Landwirtschaft, insbesondere durch Organisierung des Direktverkehrs, sowie der Senkung der Zirkulationskosten,
- Organisierung einer volkswirtschaftlich notwendigen Bestandhaltung und Sortimentsbildung an Produktionsmitteln und Produktionshilfsmitteln zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung,
- Organisierung der Vermittlung des Verkaufs und Kaufs nicht genutzter Grundmittel zwischen den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft mit dem Ziel, eine volle Nutzung der Grundfonds zu unterstützen,
- Aufdeckung und Sicherung der Bereitstellung ungenutzter Reserven an Produktionsmitteln und Produktionshilfsmitteln, wie z. B. Kalk,
- Sicherung der Einbeziehung der VdgB-BHG in die Versorgung der sozialistischen und nicht sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft mit Produktionsmitteln, insbesondere mit Düngemitteln und Produktionshilfsmitteln,

- Ausarbeitung der Grundsätze für die Bildung von Be- und Entladegemeinschaften und Einflußnahme auf die Festlegung der Standorte der Reichsbahnknotenpunkte,
  - Durchführung von speziellen Dienstleistungen sowie Zwischenlagerung von Flüssigdünger und Treibstoff, spezielle Transporte u. a.
- c) Bei der Ausarbeitung der Grundsätze für die Planung und Leitung des gesamten Instandhaltungswesens der Landwirtschaft:
- Ausarbeitung einheitlicher Instandsetzungstechnologien für die gesamte landtechnische Instandsetzung,
  - Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit Motoren, Austauschbaugruppen und regenerierten Verschleißteilen über Austauschstützpunkte,
  - Ausarbeitung einer Instandhaltungsordnung sowie der Grundsätze für die Pflege und Wartung der Landtechnik in Zusammenarbeit mit der Industrie,
  - Einsatz des Traktorenprüfdienstes zur Durchsetzung der progressiven Pflegemaßnahmen an Traktoren und Landmaschinen in Verbindung mit dem Einsatz von Inspektoren zur Kontrolle der planmäßigen Pflege und Wartung der Produktionsmittel der landwirtschaftlichen Betriebe,
  - Einflußnahme auf die instandhaltungsgerechte Konstruktion bei der Entwicklung neuer Landtechnik unter Einbeziehung der Neuerer und Rationalisatoren der Landwirtschaft,
  - Ausarbeitung von Grundsätzen für die Festlegung der Nutzungsdauer und Aussonderung sowie Verschrottung von Technik in Verbindung mit der VVB Landmaschinen- und Traktorenbau.
- d) Bei der Leitung der unterstellten Betriebe und Einrichtungen:
- Anleitung und Kontrolle der Betriebe und Einrichtungen bei der Planung entsprechend der volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung und Durchsetzung von Maßnahmen, welche die Erfüllung der Pläne gewährleisten,
  - Planung und Leitung der Kreisbetriebe bzw. bis zu ihrer Bildung der MTS/RTS,
  - Förderung der schöpferischen Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb und Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit,
  - Ausarbeitung und Durchsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Einbeziehung aller Werktätigen in die Leitung und Lenkung der unterstellten Betriebe und Einrichtungen,

- Sicherung der Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Neuerervorschläge sowie Verallgemeinerung der besten Erfahrungen der Werktätigen und Durchführung von Erfahrungsaustauschen und Betriebsvergleichen,
- Anleitung und Kontrolle der unterstellten Betriebe und Einrichtungen bei der Ausarbeitung und dem Abschluß der Betriebskollektivverträge.

3. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben organisiert das Staatliche Komitee eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Staatsapparates und den wirtschaftsleitenden Organen, insbesondere der VVB Landmaschinen- und Traktorenbau sowie mit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin. Die Organisierung dieser Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage von schriftlichen Vereinbarungen, in denen die gegenseitigen Aufgaben bei der Durchführung der Beziehungen zwischen Industrie und Landwirtschaft geregelt werden.

### III.

#### Bildung und Aufgaben der Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft und der Kreisbetriebe für Landtechnik

1. In den Bezirken sind schrittweise bis zum 1. Juli 1964 Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft, im folgenden Bezirkskomitees genannt, die dem Staatlichen Komitee unterstellt sind, zu bilden. Die Bildung der Bezirkskomitees hat im Rahmen der in den Plänen des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und seiner nachgeordneten Einrichtungen vorgesehenen sowie der von der VVB Landmaschinen- und Traktorenbau zu übernehmenden Planstellen und finanziellen Mittel zu erfolgen.
2. Der Sitz der Bezirkskomitees ist jeweils am Ort des Sitzes des Bezirkslandwirtschaftsrates.
3. Die Vorsitzenden der Bezirkskomitees werden vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees berufen und abberufen und vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt. Sie sind Mitglieder der Bezirkslandwirtschaftsräte und ihrer Produktionsleitungen.
4. Die Bezirkskomitees setzen sich jeweils aus
  - dem Vorsitzenden,
  - den Leitern der Abteilungen,
  - dem Hauptbuchhalter,
  - dem Direktor des Handelskontors für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft,
  - dem Direktor des Bezirkskontors für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile,
  - dem Direktor eines Kreisbetriebes für Landtechnik

zusammen. Die Mitglieder der Bezirkskomitees werden in Abstimmung mit den Leitern ihrer Organe von den Vorsitzenden der Bezirkskomitees ernannt bzw. berufen und abberufen.

5. In den Bezirkskomitees werden folgende Abteilungen gebildet:

- Abteilung Technik,
- Abteilung Instandsetzung,
- Abteilung Spezialdienste.

Mit der Bildung der Bezirkskomitees werden die Aufgaben der Bereiche der Hauptingenieure der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte auf dem Gebiet der Einführung der neuen Technik und der landtechnischen Instandhaltung den Bezirkskomitees übertragen. Bis zur Herstellung der vollen Arbeitsfähigkeit der Bezirkskomitees, insbesondere in Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung, tragen die Bezirkslandwirtschaftsräte und deren Produktionsleitungen für die genannten Aufgaben die volle Verantwortung. Ein Ingenieur für Außenwirtschaft und ein Ingenieur für Innenwirtschaft aus den Bereichen der Hauptingenieure verbleiben in den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte und werden in den Produktionsbereichen Feldwirtschaft bzw. Viehwirtschaft eingesetzt. Die Aufgaben aus den Bereichen der Hauptingenieure auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Bauwesens werden einem Stellvertreter des Vorsitzenden und zwei Inspektoren der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte übertragen.

6. Den Bezirkskomitees werden nach Herstellung ihrer vollen Arbeitsfähigkeit die Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft als juristisch selbständige Betriebe nachgeordnet. Die Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft nehmen die Aufgaben der Abteilung materiell-technische Versorgung der Bezirkskomitees wahr. Die Direktoren der Handelskontore üben die Funktion der Abteilungsleiter für materiell-technische Versorgung der Bezirkskomitees aus.

7. Die Bezirkskomitees haben vordringlich folgende Aufgaben zu lösen:

- Aufbau und Leitung der Kreisbetriebe für Landtechnik, im folgenden Kreisbetriebe genannt, sowie Anleitung und Kontrolle bei der Durchführung der Planung,
- Ausarbeitung von Vorschlägen für den Plan Neue Technik der Landwirtschaft des Bezirkes auf der Grundlage moderner Maschinensysteme in Zusammenarbeit mit den Bezirksinstituten für Landwirtschaft und Übergabe an die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte sowie Einführung neuer Technologien und der damit im Zusammenhang notwendigen Produktionsmittel und Produktionshilfsmittel,
- Ermittlung des Bedarfs der landwirtschaftlichen Betriebe an Produktionsmitteln und Produktionshilfsmitteln,

- Sicherung der Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Produktionsmitteln und Produktionshilfsmitteln,
- Aufdeckung und Sicherung der Bereitstellung ungenutzter Reserven an Produktionsmitteln und Produktionshilfsmitteln,
- Sicherung der Einbeziehung der VdgB-BHG in die Versorgung der sozialistischen und nicht sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft,
- Festlegung und Durchsetzung der überkreislichen Spezialisierung und Kooperation des Instandhaltungswesens,
- Durchführung von Spezialdiensten sowie Zwischenlagerung von Flüssigdünger und Treibstoff, spezielle Transporte u. a.,
- Organisierung der Bildung von Be- und Entladungsgemeinschaften und Einflußnahme auf die Festlegung der Standorte der Reichsbahnknotenpunkte.

8. Die Bezirkskomitees haben ihre Aufgaben entsprechend den Weisungen des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees durchzuführen. Zur Sicherung der einheitlichen Leitung der sozialistischen Landwirtschaft durch die Bezirkslandwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen haben sie bei der Lösung grundsätzlicher Aufgaben der Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft des jeweiligen Bezirkes, insbesondere bei der Einführung der neuen Technik, bei der materiell-technischen Versorgung und der landtechnischen Instandhaltung, auf der Grundlage der Beschlüsse der Bezirkslandwirtschaftsräte und ihrer Produktionsleitungen zu arbeiten. Die Vorsitzenden der Bezirkskomitees sind in diesen Fragen gegenüber den Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte rechenschaftspflichtig.

9. Mit der Herstellung der vollen Arbeitsfähigkeit der Bezirkskomitees übernehmen diese die Aufgaben der Planung und Leitung der Kreisbetriebe bzw. der MTS/RTS. Bis zur Zusammenlegung der MTS/RTS zu Kreisbetrieben erfolgt die Planung und Leitung der MTS/RTS durch die Bezirkskomitees in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte über die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte.

10. Nach Bildung des Staatlichen Komitees ist in jedem Bezirk aus Mitarbeitern der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates, der MTS/RTS und des Handelskontors für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Vorsitzenden des Bezirkskomitees zu bilden. Diese Arbeitsgruppe hat die Bildung des Bezirkskomitees vorzubereiten.

11. In den Kreisen sind durch die Bezirkskomitees in Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten aus den MTS/RTS Kreisbetriebe zu bilden. Die Bildung der Kreisbetriebe und ihre Unterstellung unter die Bezirkskomitees ist abhängig vom Stand der gesellschaftlichen Entwicklung der Landwirtschaft in den Kreisen und Bezirken. Die Zusammenführung der RTS zu Kreisbetrieben erfolgt, sobald die Technik weitgehend

- den LPG übergeben ist und der Einsatz und die Auslastung leitungsmäßig durch die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte gesichert sind.
12. Die Direktoren der Kreisbetriebe werden von den Vorsitzenden der Bezirkskomitees berufen und abberufen. Die Direktoren sind Mitglieder der Kreislandwirtschaftsräte und ihrer Produktionsleitungen.
13. Mit der Bildung der Kreisbetriebe werden die Aufgaben der Bereiche der Hauptingenieure der Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte auf dem Gebiet der Einführung der neuen Technik und der landtechnischen Instandhaltung den Kreisbetrieben übertragen. Bis zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Kreisbetriebe tragen die Kreislandwirtschaftsräte und deren Produktionsleitungen für die genannten Aufgaben die volle Verantwortung. Ein Ingenieur für Außenwirtschaft und ein Ingenieur für Innenwirtschaft aus den Bereichen der Hauptingenieure verbleiben in den Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte und werden in den Produktionsbereichen Feldwirtschaft bzw. Viehwirtschaft eingesetzt. Die Aufgaben aus den Bereichen der Hauptingenieure auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Bauwesens werden einem Stellvertreter des Vorsitzenden und Inspektoren der Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte übertragen.
14. Die Kreisbetriebe nehmen gegenüber den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Einführung der neuen Technik und Propagierung neuer Technologien sowie Bedarfsermittlung,
  - Durchführung der landtechnischen Instandhaltung und der Ersatzteilversorgung über Versorgungs- bzw. Konsignationslager,
  - Durchführung von Maßnahmen zur verstärkten Mechanisierung der Innenwirtschaft der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe (bisherige Aufgabe der RTS für Innenmechanisierung),
  - Durchführung des Traktorenprüfdienstes,
  - Mitarbeit bei der Bildung von Be- und Entladegemeinschaften,
  - Durchführung von Spezialdiensten sowie Zwischenlagerung von Flüssigdünger und Treibstoff, spezielle Transporte u. a.
15. Die Kreisbetriebe haben ihre Aufgaben entsprechend den Weisungen der Vorsitzenden der Bezirkskomitees durchzuführen. Zur Sicherung der

einheitlichen Leitung der sozialistischen Landwirtschaft durch die Kreislandwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen haben sie bei der Lösung grundsätzlicher Aufgaben der Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft des jeweiligen Kreises, insbesondere bei der Einführung der neuen Technik, bei der materiell-technischen Versorgung und der landtechnischen Instandhaltung, auf der Grundlage der Beschlüsse der Kreislandwirtschaftsräte und ihrer Produktionsleitungen zu arbeiten. Die Direktoren der Kreisbetriebe sind in diesen Fragen gegenüber den Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte rechenschaftspflichtig.

16. Zur Bildung der Kreisbetriebe ist in jedem Kreis aus Mitarbeitern der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates und der MTS/RTS eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Direktors des Kreisbetriebes zu bilden. Diese Arbeitsgruppe hat die Bildung des Kreisbetriebes vorzubereiten.

**Anordnung  
zur Aufhebung der Anordnung über die Bildung  
und das Statut des Zentralen Kontors für  
materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft.**

Vom 30. April 1964

Auf Grund des Abschn. I Ziff. 10 der Richtlinie zum Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 30. Januar 1964 über die Richtlinie zur Bildung und zu den Aufgaben des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materielltechnische Versorgung der Landwirtschaft und seiner Organe (GBl. II S. 297) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 22. Mai 1963 über die Bildung und das Statut des Zentralen Kontors für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft (GBl. II S. 389) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2285**

Preisordnung Nr. 1144/6 vom 5. November 1963 — Schuhwerk aus Leder —  
(Warennummer 62 50 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2287**

Preisordnung Nr. 2026 vom 10. Dezember 1963 — Buchbinderische Weiterverarbeitung — Blocks, Durchschreibesätze und sonstige Fertigmacharbeiten —

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rößstraße 6.*

### Ankündigung

# Anordnung über die Methodik der Material- und Ausrüstungsbilanzierung 1965

mit folgenden Anlagen:

Anlage 1 — Methodik für die Material- und Ausrüstungsplanung 1965

Anlage 2 — Verzeichnis der Fondsträger und Versorgungsbereiche ab 1965

Anlage 3 — Erläuterungen zum Verzeichnis der staatlichen Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen 1965

Anlage 4 — Verzeichnis der staatlichen Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen 1965

Anhang zur

Anlage 4 — Liste der Mindestmengen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie.

Diese, insbesondere für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1965, von der Staatlichen Plankommission und dem Volkswirtschaftsrat gemeinsam zu erlassende Anordnung erscheint im März 1964 als

**Sonderdruck Nr. 485 des Gesetzblattes**

und ist durch den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT, Erfurt, Postschließfach 696**

zu beziehen.

Der Textteil dieses Sonderdruckes Nr. 485, d. h. ohne Anlage 4 und Anhang zur Anlage 4, kann außerdem in beschränktem Umfang gesondert von Erfurt bezogen werden.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 15. Mai 1964

Teil II Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 64	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Kleingarten- und Siedlungswesen und die Kleintierzucht .....	305
30. 4. 64	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose. — Röntgenreihenuntersuchungen — .....	305
17. 4. 64	Preisverordnung Nr. 2027. — Arznei- und Gewürzpflanzen — .....	307
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	311

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über das Kleingarten- und Siedlungswesen und die Kleintierzucht.

Vom 24. April 1964

Auf Grund des § 1 Absätze 2 und 3 und des § 5 der Verordnung vom 3. Dezember 1959 über das Kleingarten- und Siedlungswesen und die Kleintierzucht (GBL I 1960 S. 1) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Das auf dem Ersten Verbandstag des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter am 6. und 7. April 1963 beschlossene Statut\*\* wird bestätigt.

#### § 2

Die dem Zentralverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter unterstellten Sektionen Sporttauben sowie Dienst- und Gebrauchshundewesen sind juristische Personen.

#### § 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1960 zur Verordnung über das Kleingarten- und Siedlungswesen und die Kleintierzucht (GBL I S. 121) außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1964

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

\* 1. DE (GBL I 1960 Nr. 12 S. 121)

\*\* Wird vom Zentralverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter als Broschüre veröffentlicht; zu beziehen bei den Kreisverbänden der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter

### Fünfte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.

— Röntgenreihenuntersuchungen —

Vom 30. April 1964

Auf Grund des § 31 in Verbindung mit §§ 5, 7 und 8 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBL II S. 509) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1962 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Röntgenreihenuntersuchungen — (GBL II S. 513) erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

(1) Zu den Personen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung gehören:

- Beschäftigte in Einrichtungen der Tuberkulosebekämpfung und in Einrichtungen, in denen mit tuberkulösen Versuchstieren oder tuberkulösem Material gearbeitet wird,
- Beschäftigte und Familien in pathologischen Instituten,

\* 4. DE (GBL II 1962 Nr. 60 S. 517)

- c) Beschäftigte, die die Rinder in den von den Produktionsleitungen — Haupttierarztbereich — der Bezirkslandwirtschaftsräte bestätigten und besonders gekennzeichneten Tuberkulose-Reagentennutzungsbetrieben betreuen, sowie das mit der Schlachtung beschäftigte Personal in Schlachthöfen, Notschlachtungsbetrieben und Tierkörperbeseitigungsanstalten,
- d) Beschäftigte in ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, mit Ausnahme der unter Buchst. a genannten Beschäftigten, in Einrichtungen und Betrieben der Gesundheits- und der Körperpflege sowie niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Veterinärtechniker und -helfer, Hebammen, Masseure, Krankengymnasten, Personen, die eine gewerbliche Tätigkeit in der Gesundheits- und Körperpflege ausüben, Zahntechniker, Fußpfleger und Personen, die in einer der genannten Niederlassungen und gewerblichen Betriebe beschäftigt sind,
- e) Studenten und Schüler an Hoch- und Fachschulen sowie Schüler an anderen Ausbildungsstätten mit Fachschulcharakter,
- f) Lehrer, Erzieher, Pionierleiter, Lehrmeister, Lehrausbilder, Betreuer für den polytechnischen Unterricht sowie alle anderen Personen, die regelmäßigen Unterricht erteilen,
- g) Kindergärtnerinnen, Kinderhortner(innen),
- h) Personen, die eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln\* (in Lebensmittelbetrieben) ausüben (Anordnung Nr. 4 vom 30. April 1963 über die hygienische Überwachung der im Verkehr mit Lebensmitteln beschäftigten Personen (GBl. II S. 279)),
- i) Bewerber für eine Tätigkeit in silikosegefährdeten Betrieben,
- k) Personal, das Rinderbestände mit Tbc-positiven Reagenten in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern betreut, soweit es nicht zu den unter Buchst. c genannten Beschäftigten in bestätigten Tuberkulose-Reagentennutzungsbetrieben gehört.

(2) Röntgenuntersuchungen der im Abs. 1 genannten Personengruppen erfordern eine Röntgenaufnahme

\* Gemäß § 5 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) umfaßt der Verkehr mit Lebensmitteln die gewerbsmäßige Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Be- und Verarbeitung, Abmessung, Auswägung, Verpackung, Aufbewahrung, Beförderung, das gewerbsmäßige Anbieten, Abgeben oder jedes sonstige gewerbsmäßige Behandeln von Lebensmitteln.

(Schirmbild- oder Großaufnahme) und sind in folgenden Zeitabständen durchzuführen:

1. bei Personen gemäß Abs. 1 Buchst. a während der ersten 3 Jahre der Tätigkeit in 3monatigen Zeitabständen, anschließend in 6monatigen Zeitabständen,
2. bei Personen gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c in 6monatigen Zeitabständen,
3. bei Personen gemäß Abs. 1 Buchstaben d bis k genügt die regelmäßige Teilnahme an den allgemeinen Volks-Röntgenreihenuntersuchungen. Voraussetzung hierfür ist, daß der Zeitabstand zwischen zwei Röntgenaufnahmen nicht mehr als 15 Monate beträgt.

(3) Bei den im Abs. 1 genannten Personen darf die Röntgenaufnahme für den Nachweis der Unbedenklichkeit gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung nicht älter als 3 Monate sein.

(4) Scheiden Personen aus einer der im Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten beruflichen Tätigkeiten aus, so sind eine Abschlußuntersuchung und anschließende Wiederholungsuntersuchungen nach 6 und 12 Monaten durchzuführen. Abschluß- und Wiederholungsuntersuchungen erfordern eine Röntgenaufnahme (Schirmbild- oder Großaufnahme).

(5) Können die im Abs. 4 genannten Untersuchungen nicht in den Einrichtungen vorgenommen werden, aus denen die Beschäftigten ausscheiden, sind sie von der Kreisstelle durchzuführen.

(6) Die betreffenden Einrichtungen haben die aus der Tätigkeit ausscheidenden Personen über die Wichtigkeit der im Abs. 4 genannten Untersuchungen zu belehren. Über die vorgenommene Belehrung ist ein entsprechender Vermerk in den Kaderakten vorzunehmen.“

## § 2

Der § 9 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung erhält folgende Fassung:

## „§ 9

(1) Die Bezirksstelle leitet und überwacht die Durchführung der jährlichen Volks-Röntgenreihenuntersuchungen. Sie legt hierbei einen Plan der durchzuführenden Untersuchungen in Zusammenarbeit mit den Kreisstellen fest. Die Volks-Röntgenreihenuntersuchungen sind in erforderlichem Umfang öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Kreisstelle legt einen Plan für die gemäß § 3 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 durchzuführenden Röntgenreihenuntersuchungen fest.

(3) Beträgt nach dem gemäß Abs. 1 aufzustellenden Plan der durchzuführenden Volks-Röntgenreihenuntersuchungen der Zeitabstand zwischen zwei solcher Untersuchungen im Kreis oder in einem Teil des Kreises mehr als 15 Monate, so sind auch die im § 3 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Personen in den im Abs. 2 genannten Plan der Kreisstelle einzubeziehen."

**Zu § 3 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1962 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 517):**

### § 3

(1) Bei Röntgenaufnahmen (Groß- oder Schirmbildaufnahmen) der Brustorgane, die in stationären Tuberkulose-Einrichtungen angefertigt sind, genügt es, wenn zur Zeit der Entlassung oder Verlegung des Patienten die Zahl der insgesamt in der Einrichtung angefertigten Röntgenaufnahmen und das Datum der letzten Aufnahme im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, Versicherungsausweis bzw. in dem besonderen Ausweis eingetragen wird.

(2) Bei Personen mit aktiver Tuberkulose braucht in den Kreisstellen für Tuberkulose und Lungenkrankheiten nur die letzte vor Ausscheiden aus der Gruppe der Patienten mit aktiver Tuberkulose angefertigte Röntgenaufnahme eingetragen zu werden.

(3) Personen, bei denen innerhalb von 6 Monaten vor Aufforderung zur fälligen allgemeinen Volks-Röntgenreihenuntersuchung bereits anderweitig eine Röntgenaufnahme (Groß- oder Schirmbildaufnahme) angefertigt worden ist, sind von der jeweiligen Volks-Röntgenreihenuntersuchung befreit. Sie sind jedoch verpflichtet, zum Nachweis der Röntgenaufnahme den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, Versicherungsausweis bzw. den besonderen Ausweis bei der Volks-Röntgenreihenuntersuchung vorzulegen oder durch einen anderen vorlegen zu lassen.

### § 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 4 mit Ausnahme des letzten Satzes der Arbeitsschutzanordnung 445 vom 26. Januar 1953 — Infektionsverhütung — (GBl. S. 550) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1964

**Der Minister für Gesundheitswesen**

Seifrin

## Preisordnung Nr. 2027. — Arznei- und Gewürzpflanzen —

Vom 17. April 1964

### § 1

Für Arznei- und Gewürzpflanzen der Warennummern

11 51 10 00

11 51 20 00

11 51 30 00

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Trocknungskosten. Die Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Stand 1. Januar 1958.

### § 2

(1) Die Erzeuger- und Sammlerpreise sind in Anlagen zu dieser Preisordnung aufgeführt.

Anlage 1 Erzeugerpreise,

Anlage 2 Sammlerpreise.

(2) Die Erzeuger- und Sammlerpreise sind für alle Betriebe Festpreise.

(3) Die Erzeuger- und Sammlerpreise gelten für Arznei- und Gewürzpflanzen, die den gesetzlich festgelegten Gütebestimmungen entsprechen.

### § 3

(1) Die Erzeuger- und Sammlerpreise gelten frei vereinbarter Abnahmestelle des Erfassungsbetriebes bzw. frei vereinbarter Versandstation oder frei vereinbartem Versandort des Erzeugers (Sammlers) verladen.

(2) Ist die Abnahmestelle mehr als 10 km vom Sitz des Erzeugers entfernt, so gehen die preisrechtlich zulässigen Transportkosten für die über 10 km hinausgehende Entfernung zu Lasten des Erfassungsbetriebes.

### § 4

Für Arznei- und Gewürzpflanzen, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehören, in den Anlagen jedoch nicht erfasst sind, sind Preisangebote beim Drogenkontor, Leipzig, zu stellen. Die Preisfestsetzung erfolgt durch den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

### § 5

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 15. April 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 543/8 vom 31. Mai 1961 — Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen — (GBl. II S. 245) außer Kraft.

Berlin, den 17. April 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

## Anlage I

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2027

## Erzeugerpreise für Arznei- und Gewürzpflanzen

Stammpflanze	Pflanzenteil	Eintrocknungsverhältnis 1 :	Erzeugerpreis für 1 kg in Pf				Trocknungskosten in Pf/kg	Erzeugerpreis kg getrocknete Rohdroge in Pf	
			I	II	I	II		I	II
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Alant	Wurzeln	4	78	60	312	240	50	362	290
2. Angelika	Wurzeln	5	90	65	450	325	50	500	375
	Wurzeln, geflochten	5	105	80	525	400	50	575	450
	Früchte	1	—	—	—	—	—	300	240
3. Arnika	Blüten mit Kelch	7	160	120	1120	840	50	1170	890
4. Baldrian	Wurzeln	4,5	170	130	765	585	50	815	635
5. Basilikum	Kraut mit Blüten	7	46	33	322	231	50	372	281
6. Bilsenkraut	Kraut	6	35	25	210	150	50	260	200
7. Bockshornklee	Samen	1	—	—	—	—	—	300	230
8. Bohnenkraut	Kraut	5	20	15	100	75	50	150	125
9. Dill	Früchte	1	—	—	—	—	—	250	190
10. Eberraute	Kraut	5	50	35	250	175	50	300	225
11. Eibisch	Wurzeln, ungeschält	4	125	90	500	360	50	550	410
	Wurzeln, geschält	4	375	270	1500	1080	50	1550	1130
	Kraut	4	20	15	80	60	50	130	110
12. Estragon, deutscher	Kraut	5	55	40	275	200	50	325	250
13. Estragon, russ.	Kraut	4	25	20	100	80	50	150	130
14. Fenchel	Früchte	1	—	—	—	—	—	450	330
15. Fingerhut, rot	Blätter	5,5	50	40	275	220	50	325	270
16. Fingerhut, woll.	Blätter	5	160	120	800	600	50	850	650
17. Geißraute	Kraut	6	15	12	90	72	50	140	122
18. Kamille, echt	Blüten	6,5	240	180	1560	1170	50	1610	1220
19. Kamille, röm.	Blüten	5	400	300	2000	1500	50	2050	1550
20. Kardo- benediktenkraut	Kraut mit Blüten	8	12	8	96	64	50	146	114
21. Königskerze	Blüten	10	240	170	2400	1700	65	2465	1765
22. Koriander	Früchte	1	—	—	—	—	—	380	280
23. Krauseminze	Kraut	5,5	60	44	330	242	50	380	292
24. Kümmel	Früchte	1	—	—	—	—	—	500	375
25. Liebstock	Kraut	6	6	4	36	24	50	86	74
	Wurzeln	4	80	60	320	240	50	370	290
26. Löffelkraut	Kraut	5	60	45	300	225	50	350	275
27. Majoran	Kraut	5	46	35	230	175	50	280	225
28. Malve, blau	Blüten mit Kelch	7,5	220	150	1650	1125	50	1700	1175
	Kraut	5	20	15	100	75	50	150	125
29. Malve, schwarz	Blüten mit Kelch	6	195	140	1170	840	50	1220	890
	Blüten ohne Kelch	6	280	200	1680	1200	50	1730	1250
30. Mariendistel	Samen	1	—	—	—	—	—	400	300
31. Medizinal- rhabarber	Wurzelstock	4,5	200	150	900	675	50	950	725
32. Melisse	Kraut	5,5	64	48	352	264	50	402	314
	Blätter	5	170	125	850	625	50	900	675
33. Mohn	Kapseln, unreif	—	80	60	—	—	—	—	—
34. Mutterkorn	Sklerotien	1	—	—	—	—	—	3500	3000
35. Pfefferminze	Kraut	5,5	60	44	330	242	50	380	292
	Blätter	5	170	125	850	625	50	900	675
36. Pfingstrose	Blüten	6	115	90	690	540	50	740	590
37. Ringelblume	Blüten mit Kelch	7,5	92	70	690	525	50	740	575
	Blüten ohne Kelch	—	—	—	—	—	—	1250	1000
	Kraut	6	15	10	90	60	50	140	110
38. Saibei	Kraut	4	75	55	300	220	50	350	270
	Blätter	5	150	110	750	550	50	800	600

Stammpflanze	Pflanzenteil	Eintrocknungsverhältnis I : II	Erzeugerpreis für 1 kg in Pf frisch trocken				Trocknungskosten in Pf/kg	Erzeugerpreis kg getrocknete Rohdroge in Pf	
			I	II	I	II		I	II
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
39. Senf, schwarzer	Samen	1	—	—	—	—	—	150	120
40. Spitzwegerich	Blätter	7,5	20	14	150	103	50	200	155
41. Steinklee, blau	Kraut	5	22	17	110	85	50	160	135
42. Stechapfel	Kraut	7	40	32	280	224	50	330	274
43. Thymian	Kraut	4	65	50	260	200	50	310	250
44. Tollkirsche	Kraut	6	50	35	300	210	50	350	260
	Wurzeln	4	125	90	500	360	50	550	410
45. Weinraute	Kraut	4	80	60	320	240	50	370	290
46. Wermut	Kraut	4	20	15	80	60	50	130	110
47. Ysop	Kraut	4	45	30	180	120	50	230	170

**Anlage 2**

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2027

**Sammlerpreise**

Stammpflanze	Pflanzenteil	Eintrocknungsverhältnis I : II	Sammlerpreis Pf/kg				Trocknungskosten Pf/kg	Sammlerpreis für Rohdroge getrocknet Pf/kg	
			I	II	I	II		I	II
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Acker- schachtelhalm	Kraut	5	35	25	175	125	40	215	165
2. Ackerwinde	Kraut	5	8	6	40	30	20	60	50
3. Arnika	Blüten	7	160	120	1120	840	50	1170	890
4. Augentrost	Kraut	5	150	110	750	550	40	790	590
5. Bärlauch	Zwiebeln	—	100	80	—	—	—	—	—
	Kraut	10	20	15	200	150	40	240	190
6. Bärwurz	Kraut	5,5	30	24	165	132	35	200	167
7. Beifuß	Kraut, blühend	4	12	9	48	36	25	73	61
8. Berberitzen	Früchte	4	35	25	140	100	35	175	135
9. Berufskraut	Kraut	5	15	11	75	55	25	100	80
10. Besenginster	Blüten	7	30	25	210	175	30	240	205
	Kraut	3	12	10	36	30	15	51	45
11. Birke	Blätter	5	20	15	100	75	25	125	100
12. Bitterklee (Fieberklee)	Blätter	5	100	75	500	375	40	540	415
13. Bittersüß	Kraut	2,5	30	24	75	60	25	100	85
14. Blasentang	Algen	4	45	36	180	144	20	200	164
15. Bohne	Schalen	—	—	—	60	45	10	70	55
16. Brennessel	Kraut, voll beblättert	5,5	10	8	55	44	40	95	84
	Blätter	6,5	18	14	117	91	40	157	131
17. Breitwegerich	Blätter	7	15	11	105	77	25	130	102
18. Brombeere	Blätter	5	45	35	225	175	40	265	215
	Triebe bis 100 cm	5	15	11	75	55	40	115	95
19. Brunnenkresse	Kraut	10	12	9	120	90	20	140	110
20. Dost	Kraut	5	10	8	50	40	20	70	60
21. Eberesche	Blätter	4	15	11	60	44	20	80	64
22. Ehrenpreis	Kraut	5	80	60	400	300	40	440	340
23. Eiche	Spiegelglanzrinde	2,5	14	11	35	27	20	55	47
24. Eisenkraut	Kraut	5	30	23	150	115	20	170	135
25. Erdbeere (Garten)	Blätter	5	40	30	200	150	40	240	190
26. Erdrauch	Kraut	6	15	11	90	66	20	110	88
27. Faulbaum	Rinde	3	60	45	180	135	25	205	160

Stammpflanze	Pflanzenteil	Eintrock- nungsver- hältnis I :	Sammelpreis Pf/kg				Trock- nungs- kosten Pf/kg	Sammelpreis für Rohdroge getrocknet Pf/kg	
			frisch		trocken			I	II
I	II	3	4	5	6	7	8	9	10
28. Feid- stiefmütterchen	Kraut	5,5	45	35	248	193	40	288	233
29. Fichte	Nadeln	2	30	25	60	50	20	80	70
30. Fingerhut, rot	Blätter	5,5	40	30	220	165	50	270	215
31. Frauenmantel	Kraut	5	50	38	250	190	30	280	220
32. Gänseblümchen	Blüten	5	40	30	200	150	30	230	180
33. Gänsefingerkraut	Kraut	5	45	35	225	175	40	265	215
34. Goldrute, echte	Kraut	5	30	23	150	115	20	170	135
35. Goldrute, kanadische	Kraut	4	10	8	40	32	20	60	52
36. Gundelrebe	Kraut	6	20	15	120	90	25	145	115
37. Hagebutten	Früchte	3	93	81	279	243	40	319	283
38. Haselnuß	Blätter	5	25	18	125	90	25	150	115
39. Hauhechel	Kraut	4	15	11	60	44	20	80	64
	Wurzeln	4	120	90	480	360	40	520	400
40. Heidekraut	Blüten, abgestreift	4	56	42	224	168	20	244	188
	blühende Spitzen, bis 10 cm lang	4	22	18	88	72	25	113	97
	Kraut, blühend	3,5	11	9	39	32	25	64	57
41. Heidelbeere	Blätter	4	60	45	240	180	40	280	220
	Kraut	4	15	11	60	44	20	80	64
42. Heublume	Blüten, gesiebt	—	—	—	60	45	—	60	45
43. Himbeere	Blätter	4	40	30	160	120	40	200	160
	Triebe	4	13	10	52	40	25	77	65
44. Hirtentäschel	Kraut	5	20	15	100	75	25	125	100
45. Holunder	Blätter	5	8	6	40	30	25	65	55
	Blüten in Dolden	6,5	40	30	260	195	50	310	245
46. Hopfen, wild	Zapfen	5	100	80	500	400	30	530	430
47. Huflattich	Blätter	7,5	40	30	300	225	50	350	275
	Blüten	6	250	180	1500	1080	50	1550	1130
48. Isländisches Moos	Flechte	2	100	75	200	150	20	220	170
49. Johannisbeere, schwarz	Blätter	5	40	30	200	150	40	240	190
50. Johanniskraut	Kraut, blühend	4	25	18	100	72	40	140	112
	Blüten	5	200	150	1000	750	40	1040	790
51. Kalmus	Wurzelstock, naturell	5	60	50	300	250	40	340	290
	Wurzelstock, geschält	5	160	120	800	600	40	840	640
52. Kamille, echte	Blüten	6,5	140	110	910	715	50	960	765
	Kraut mit Blüten	6	25	19	150	114	25	175	139
53. Katzenpfötchen, gelb	Blüten	4	100	75	400	300	40	440	340
54. Kiefer	Sprosse	5	15	12	75	60	25	100	85
55. Klatschmohn	Blüten	8	50	38	400	304	35	435	339
56. Klee, rot	Blüten	5	15	11	75	55	30	105	85
57. Klee, weiß	Blüten	5	30	23	150	115	30	180	145
58. Klette	Wurzeln	5	60	45	300	225	40	340	265
59. Knöterich (Vogel-)	Kraut	4	30	23	120	92	40	160	132
60. Königskerze, wilde	Blüten	10	113	85	1130	850	65	1195	915
61. Kornblume	Blüten mit Kelch	5	100	75	500	375	50	550	425
62. Linde	Blätter	5	12	9	60	45	25	85	70
	Blüten	4	300	250	1200	1000	30	1230	1030
63. Löwenzahn	Kraut	7,5	16	12	120	90	40	160	130
	Kraut mit Wurzeln	7,5	24	18	180	135	40	220	175
	Wurzeln	5	50	35	250	175	40	290	215
64. Lungenkraut	Kraut	7	50	35	350	245	40	390	285
65. Maiglöckchen	Blätter	6	30	23	180	138	40	220	178
	Blätter mit Blüten	8	40	30	320	240	30	350	270
66. Mäuseklee	Kraut	4	10	8	40	32	20	60	52
67. Mistel	Kraut	3	100	76	300	228	20	320	248

Stammpflanze	Pflanzenteil	Eintrocknungsverhältnis I :	Sammelpreis Pf/kg				Trocknungskosten Pf/kg	Sammelpreis für Rohdroge getrocknet Pf/kg	
			frisch		trocken			I	II
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
68. Odermennig	Kraut, blühend	5	25	19	125	95	25	150	120
69. Preiselbeere	Blätter	4	30	23	120	92	20	140	112
70. Quecken	Wurzeln, gewaschen	3	20	15	60	45	20	80	65
71. Quendel (Feldthymian)	Kraut, blühend	4	80	60	320	240	40	360	280
72. Rainfarn	Kraut mit Blüten	4	10	8	40	32	20	60	52
	Blüten in Dolden	4	15	13	60	52	20	80	72
73. Sanikel	Kraut	6	80	60	480	360	40	520	400
74. Sauerampfer	Kraut	4	8	6	32	24	20	52	44
75. Sauerkirsche	Blätter	4	45	35	180	140	40	220	180
76. Schafgarbe	Blätter	5	20	15	100	75	25	125	100
	Blüten in Dolden	5,5	30	23	185	127	40	205	167
	Kraut mit Blüten	4,5	25	18	112	81	40	152	121
77. Schlehe	Blüten	5	120	90	600	450	50	650	500
	Blätter	5	12	10	60	50	25	85	75
78. Schlüsselblume	Blüten mit Kelch	7	100	75	700	525	50	750	575
79. Schöllkraut	Kraut	7,5	40	30	300	225	50	350	275
80. Steinklee, gelb und weiß	Kraut	5	12	10	60	50	25	85	75
81. Taubnessel, weiß	Blüten	8	350	250	2800	2000	60	2860	2060
	Kraut mit Blüten	6	10	8	60	48	30	90	78
82. Tausendgülden- kraut	Kraut	4	80	60	320	240	25	345	265
83. Ulmspierstauden	Kraut	5	15	11	75	55	30	105	85
	Blüten in Dolden	5	50	38	250	190	40	290	230
84. Waldmeister	Kraut	6	60	45	360	270	40	400	310
85. Walnuß	Blätter	5	45	36	225	180	40	265	220
	Schalen	5	30	24	150	120	25	175	145
86. Weide	Blätter	5	8	6	40	30	25	65	55
	Rinde	3	20	8	60	24	20	80	44
87. Weißdorn	Beeren	3	100	75	300	225	40	340	265
	Blätter	5	15	11	75	55	25	100	80
	Blüten mit Blättern	5	50	38	250	190	40	290	230
88. Wurmfarne	Wurzeln	4	15	12	60	48	35	95	83
89. Zaunrübe	Wurzeln	5	80	60	400	300	40	440	340

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2292**

Preisordnung Nr. 956/5 vom 24. Januar 1964 – Leder – (Warennummern  
61 10 00 00 bis 61 60 00 00, 61 95 00 00 bis 09 61 00 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim  
Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzel-  
nummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*

Johannes Franko · Karl Malenke · Hans-Jürgen Peuss

## Schneller, besser, billiger in der landwirtschaftlichen Buchhaltung

Ein Beitrag zur Mechanisierung des Rechnungswesens in der Landwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

85 Seiten · Broschiert 2,40 DM

Wissenschaftler geben in dieser kleinen Broschüre einen Überblick über die Bedeutung, die Aufgaben und weitere Entwicklung des Rechnungswesens in unserer Landwirtschaft. Dabei beantworten sie viele Fragen, die im Zusammenhang mit der Mechanisierung des Rechnungswesens und der Konzentrierung bestimmter Abrechnungsarbeiten in Buchungsstationen und Rechenzentren aufgeworfen werden. Sie zeigen sehr anschaulich, wie durch den Einsatz der modernen Technik im Rechnungswesen die Leitung der landwirtschaftlichen Produktion – sowohl auf staatlicher als auch auf betrieblicher Ebene – wesentlich verbessert werden kann.

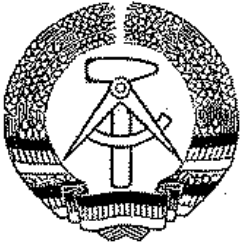
Die Broschüre ist ein wertvolles Informationsmaterial für alle leitenden Kader in den LPG und VEG sowie für die Staatsfunktionäre, die mit Aufgaben der Planung und Leitung der landwirtschaftlichen Produktion betraut sind.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 133/64/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 – Druck: (689) **Index 31 817**





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 16. Mai 1964

Teil II Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 64	Fünfte Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik .....	313

**Fünfte Verordnung\***  
zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter,  
des ingenieurtechnischen und kaufmännischen  
Personals sowie der Produktionsverhältnisse  
im Bergbau  
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 9. April 1964

Zur Änderung der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 832) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 3 der Verordnung vom 10. August 1950 erhält folgende Fassung:

„(1) Entsprechend der Bedeutung des Bergmannsberufes ist in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Bergbaubetrieben eine zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Beschäftigung zu zahlen.

(2) Bergbaubetriebe im Sinne des Abs. 1 sind Betriebe des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus, des Erz- und Kaliberghaus, des Steinsalz- und Nichteisenerzbergbaus sowie des Baustoff-, Kaolin- und Schieferbergbaus, des Tonbergbaus (unter Tage), der VVB Erdöl und Erdgas und der VVB Feste Minerale, die in den Betriebsverzeichnissen für die einzelnen Bergbauzweige enthalten sind. Die Betriebsverzeichnisse der zentralgeleiteten Bergbaubetriebe bedürfen der Bestätigung durch die zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik bzw. des Ministeriums für Bauwesen. Die örtlich geleiteten Bergbaubetriebe bedürfen der Bestätigung durch die Wirtschaftsräte der Bezirke.

(3) Die zusätzliche Belohnung wird wie folgt gewährt:

- a) Beschäftigte unter Tage mit Ausnahme von Lehrlingen erhalten:
- |  |     |
|--|-----|
| nach einjähriger Beschäftigungszeit . . .  | 4 % |
| nach zweijähriger Beschäftigungszeit . . . | 8 % |

nach fünfjähriger Beschäftigungszeit . . . 12 %  
nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit . . . 16 %  
des jährlichen Bruttoverdienstes.

b) Beschäftigte einschließlich der Mitarbeiter der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik und der ihr unterstellten Organe, die nicht ständig, aber mehr als 50 % der zu verfahrenen Schichten unter Tage tätig sind, erhalten die zusätzliche Belohnung nach Abs. 5.

c) Beschäftigte über Tage mit Ausnahme von Lehrlingen erhalten:

nach zweijähriger Beschäftigungszeit . . .	5 %
nach fünfjähriger Beschäftigungszeit . . .	8 %
nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit . . .	10 %

des jährlichen Bruttoverdienstes.

(4) a) Beschäftigte, die eine Tätigkeit in einer VVB übernehmen und ausschließlich für den Bergbau tätig sind, erhalten die zusätzliche Belohnung nach Abs. 3 Buchst. c.

b) Ingenieurtechnisches Personal, Wirtschaftler und Angestellte mit verantwortlicher Tätigkeit in übergeordneten staatlichen Organen, die nur für den Bergbau tätig sind, erhalten die zusätzliche Belohnung nach Abs. 3 Buchst. c. Der begünstigte Personenkreis ist listenmäßig zu erfassen und vom Leiter des staatlichen Organs nach Zustimmung des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft zu bestätigen.

c) Hauptamtliche Funktionäre der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Massenorganisationen in den Bergbaubetrieben erhalten die zusätzliche Belohnung entsprechend ihrer zuletzt im Bergbau ausgeübten Tätigkeit.

d) Beschäftigte, die eine Tätigkeit in einer übergeordneten Leitung der Industriegewerkschaft Bergbau ausüben, erhalten die zusätzliche Belohnung entsprechend ihrer zuletzt im Bergbau ausgeübten Tätigkeit.

(5) Die zusätzliche Belohnung erhalten auch mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten Beschäftigte in Kokereien, Roh- und Feinhüttenbetrieben, an Röstöfen sowie in Schwelereien und sonstigen Neben-

\* 4. VO (GBl. II 1963 Nr. 57 S. 404)

betrieben des Bergbaus. Voraussetzung für die Zahlung ist die Anerkennung und die Erfassung der gesundheitsgefährdenden Arbeit in einer Liste der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates.

Die zusätzliche Belohnung wird wie folgt gewährt:

nach einjähriger Beschäftigungszeit . . .	3 %
nach zweijähriger Beschäftigungszeit . . .	6 %
nach fünfjähriger Beschäftigungszeit . . .	10 %
nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit . . .	12 %

des jährlichen Bruttoverdienstes.

(6) Die zusätzliche Belohnung wird anteilig für die Beschäftigungszeit vom „Tag des deutschen Bergmanns“ bis zum Ausscheiden gezahlt, wenn der Beschäftigte

a) in ein staatliches Organ oder in eine gesellschaftliche Organisation, die nicht für den Bergbau zuständig ist, oder in die sozialistische Landwirtschaft delegiert wurde und dort eine Tätigkeit übernimmt. Bei unmittelbarer Rückkehr des Werkstätigen nach Beendigung dieser Tätigkeit in einen Bergbaubetrieb wird die Zeit dieser Tätigkeit anwartschaftssteigernd angerechnet;

b) eine Schule fachlicher oder gesellschaftlicher Art besucht. Für die Anwartschaften gelten folgende Bedingungen:

1. Absolventen von Hoch- und Fachschulen sowie Schulen gesellschaftlicher Organisationen wird die Studienzeit anwartschaftssteigernd angerechnet, wenn sie unmittelbar vor dem Schulbesuch mindestens 1 Jahr im Arbeitsrechtsverhältnis mit einem Bergbaubetrieb gestanden haben und innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Abschluß der Studienzeit in einen Bergbaubetrieb zurückkehren.

2. Absolventen von Hoch- und Fachschulen sowie Schulen gesellschaftlicher Organisationen, die im Anschluß an die Studienzeit als wissenschaftliche Assistenten, Aspiranten oder Dozenten an diesen Schulen tätig sind, wird auch diese Zeit anwartschaftssteigernd angerechnet, wenn im übrigen die Voraussetzungen der Ziff. 1 erfüllt sind und die Rückkehr spätestens 4 Jahre nach Abschluß der Studienzeit stattfindet.

Findet die Rückkehr später statt, wird für die Folgezeit die Anwartschaft lediglich erhalten. Die Anwartschaft erlischt, wenn der Absolvent nicht innerhalb von 8 Jahren zurückkehrt.

3. Auf Beschäftigte, die aus einem Bergbaubetrieb kommend eine wissenschaftliche Tätigkeit an einer Hoch- oder Fachschule oder an Schulen gesellschaftlicher Organisationen übernehmen, ist Ziff. 2 analog anzuwenden;

c) für eine festgelegte Zeit bei bestimmten Investitionsbauvorhaben in der Grundstoffindustrie, bei der Landwirtschaft oder bei der SDAG Wismut beschäftigt wird. Die Beschäftigung bei der SDAG Wismut wird für die Anwartschaftszeit und die Zahlung der zusätzlichen Belohnung in Anrechnung gebracht;

d) aus dem Bergbau ausscheidet, weil auf Weisung übergeordneter Organe der Betrieb stillgelegt oder einem anderen Industriezweig eingegliedert wird. Dasselbe gilt, wenn die Zuordnung von Betriebsabteilungen geändert wurde;

e) berufsunfähig, Invalide oder Vollrentner wurde;

f) unbezahlte Freizeit bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes gemäß § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) erhält. Während dieser Zeit wird die Anwartschaftszeit lediglich erhalten;

g) zum aktiven Wehrdienst oder Reservistenwehrdienst bei der Nationalen Volksarmee einberufen wurde oder eine Tätigkeit bei anderen bewaffneten Organen aufnahm (mit Ausnahme von Zivilangestellten).

Bei Rückkehr in einen Bergbaubetrieb sind die Bestimmungen der Buchstaben a bis g entsprechend anzuwenden;

h) verstirbt.

Anspruchsberechtigt sind der hinterbliebene Ehegatte, die unterhaltsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen, soweit sie mit ihm in einem Haushalt lebten. Über die Verteilung entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der Bergbaubetrieb.

(7) Die in Ehren aus der Nationalen Volksarmee und dem Wehersatzdienst Entlassenen erhalten die zusätzliche Belohnung entsprechend der Verordnung vom 24. Januar 1962 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee — Förderungsverordnung — (GBl. II S. 53).

(8) a) Bei fristloser Entlassung entfällt die zusätzliche Belohnung. Auch bei Wiedereintritt in einen anderen Bergbaubetrieb innerhalb von 14 Tagen entfällt der Anspruch auf Auszahlung der zusätzlichen Belohnung für den folgenden „Tag des deutschen Bergmanns“. Die Anwartschaftszeit bleibt erhalten.

b) Die zusätzliche Belohnung ist für jede unentschuldigte Fehlschicht im Anspruchszeitraum (vom „Tag des deutschen Bergmanns“ des Vorjahres bis zum „Tag des deutschen Bergmanns“ des laufenden Jahres) wie folgt zu kürzen:

bei einer Fehlschicht . . . . . um 25 %

bei zwei Fehlschichten . . . . . um 50 %

bei drei Fehlschichten . . . . . um 75 %

Bei mehr als 3 Fehlschichten entfällt sie. Für die Feststellung der unentschuldigten Fehlschichten ist der Werkdirektor verantwortlich.

c) Strafgefangene erhalten für ihre Tätigkeit im Bergbau keine zusätzliche Belohnung. Die Tätigkeit im Bergbau während der Strafzeit wird nicht als Bergbauzugehörigkeit gerechnet.

- d) Beschäftigte des Bergbaus, die wegen einer strafbaren Handlung eine Freiheitsstrafe verbüßen, haben keinen Anspruch auf zusätzliche Belohnung. Nach Rückkehr in einen Bergbaubetrieb ist die Anwartschaft neu zu erwerben.

Beschäftigte, die sich in Untersuchungshaft befanden, haben nur dann Anspruch auf zusätzliche Belohnung, wenn sie einen Nachweis über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder ein rechtskräftiges freisprechendes Urteil vorlegen.

(9) Beschäftigte des Bergbaus, die nachweislich auf Grund von politisch und wirtschaftlich notwendigen Maßnahmen aus Bergbaubetrieben ausscheiden müssen, erhalten bei Wiedereintritt in einen Bergbaubetrieb die Dauer der seit 1. Januar 1949 im Bergbau ausgeübten Tätigkeit auf die Anwartschaft angerechnet. Das Ausscheiden aus den obengenannten Gründen ist durch den Werkdirektor schriftlich zu bestätigen.

(10) Bergarbeiter und Bergbauspezialisten, die in der UdSSR und in den volksdemokratischen Staaten vorübergehend bergbäuliche Arbeiten verrichten, sowie Bergarbeiter, die aus vorgenannten Staaten in die Bergbaubetriebe der Deutschen Demokratischen Republik ankehren, wird ihre bergbäuliche Tätigkeit ab 1. Januar 1949 angerechnet. Bergarbeitern aus Westdeutschland und dem nichtsozialistischen Ausland wird bei Übersiedlung in die Deutsche Demokratische Republik (nicht bei Rückkehr) eine Gesamtanwartschaftszeit von 2 Jahren angerechnet, wenn sie unmittelbar vor der Übersiedlung mindestens 2 Jahre eine Bergbautätigkeit ausübten und unverzüglich ein Arbeitsrechtsverhältnis mit einem Bergbaubetrieb eingehen.

(11) Bergbauangehörigen, die wegen vorübergehender Arbeits- oder Berufsunfähigkeit aus dem Bergbau ausscheiden, wird bei Wiedereintritt in den Bergbau die ab 1. Januar 1949 erworbene Anwartschaft angerechnet. Die Anrechnung der Anwartschaft erfolgt auch bei Vollrentnern.

(12) Lehrlinge erhalten keine zusätzliche Belohnung. Die Lehrzeit im Bergbau wird auf die Dauer der Anwartschaft im Bergbau angerechnet. Bei Beendigung der Lehrzeit erfolgt die Gewährung der zusätzlichen Belohnung anteilmäßig.

(13) Die ununterbrochene Beschäftigungszeit im Bergbau wird vom 1. Januar 1949, bei später eingetretenen Beschäftigten vom Tag der Arbeitsaufnahme an berechnet.

(14) Der Bruttoverdienst ist der Tariflohn oder das Tarifgehalt des vorangegangenen Kalenderjahres. Zum Bruttoverdienst gehören außer dem Tariflohn oder Grundgehalt:

- a) Lohnausgleich für Unfalltage,
- b) Lohnausgleich für anerkannte Berufskrankheiten,
- c) Vergütung für Überstunden,
- d) Vergütung für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit,
- e) Vergütung für Erschwernisse,
- f) Mehrleistungslohn/Zeitlohnprämien,
- g) Brigadierzuschläge,

- h) Entgelt für Schwangeren- und Wöchnerinnenurlaub,

- i) 80 % des Nettolohnes bei Reservistenausbildung.

Vergütungen für Neuerervorschläge und Prämien nach der Prämienordnung sowie Deputate bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht.

(15) Bei der Berechnung der zusätzlichen Belohnung in solchen Fällen, in denen Berechtigte von einem Bergbaubetrieb in den anderen wechseln, wird das Zwölfwache des monatlichen Durchschnittsverdienstes zugrunde gelegt, soweit der Verdienst nicht nachgewiesen wird. Der Wechsel muß innerhalb von 14 Tagen erfolgen, anderenfalls erlischt die Anwartschaft.

(16) Für die Berechnung der zusätzlichen Belohnung für Empfänger von Sondergehältern nach §§ 8 und 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) ist das Endgehalt der J-Gruppe oder sonstigen tariflichen Vergütungsgruppe zugrunde zu legen, in die der Betreffende einzustufen wäre, wenn er nicht ein Sondergehalt hätte.

(17) Die Auszahlung der zusätzlichen Belohnung erfolgt am „Tag des deutschen Bergmanns“ an die Betriebsmitglieder, die an diesem Tag im Arbeitsrechtsverhältnis mit einem Bergbaubetrieb oder in einer übergeordneten Leitung stehen. Das gleiche gilt für den unter Abs. 4 Buchstaben a, b und d aufgeführten Personenkreis. Die zusätzliche Belohnung ist lohnsteuerfrei und bleibt von der Berechnung des Beitrages zur Sozialversicherung ausgeschlossen.

(18) Bei der Auszahlung der zusätzlichen Belohnung ist dem Beschäftigten ein Anerkennungsschreiben auszuhändigen.“

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Dritte Verordnung vom 28. Mai 1958 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau (GBl. I S. 473),
2. die Vierte Verordnung vom 20. Juni 1963 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 404)

außer Kraft.

Berlin, den 9. April 1964

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Neumann  
Minister

# Das geltende Recht

## Alphabetischer Teil

Ein Fundstellenverzeichnis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen von 1947 bis 31. Dezember 1962

(ohne preisrechtliche Bestimmungen)

909 Seiten · Format DIN A 4 · Broschiert

## Chronologischer Teil

Verzeichnis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik — 7. Oktober 1949 bis 31. Dezember 1962

(ohne preisrechtliche Bestimmungen)

Herausgegeben vom Büro des Ministerrates

145 Seiten · Format DIN A 4 · Broschiert

Preis für beide Teile 25,— DM

Dieses Verzeichnis ermöglicht das schnelle Auffinden aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen der DDR in den amtlichen Gesetz- und Verkündungsblättern.

Die Systematik, der Aufbau und die Methode der Darstellung entspricht dem früheren „Gesetzes-Generalregister“.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64-DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschlößchen 696 sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (626) **Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 19. Mai 1964

Teil II Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 64	Verordnung über die Staatliche Bahnaufsicht. — Bahnaufsichtsverordnung — .....	317
29. 4. 64	Zweite Durchführungbestimmung zur Verordnung über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Kinotechnik .....	320
11. 4. 64	Vierte Durchführungbestimmung zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung. — Feste und flüssige Brennstoffe, Treibstoffe, Brenngase, Wärme und Elektroenergie — .....	321
23. 4. 64	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Rationalisierungsfonds in den volkseigenen Betrieben und wissenschaftlich-technischen Instituten für das Jahr 1964 .....	323
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	324

### Verordnung über die Staatliche Bahnaufsicht. — Bahnaufsichtsverordnung —

Vom 23. April 1964

#### § 1

##### Organe der Staatlichen Bahnaufsicht

(1) Die Organe der Staatlichen Bahnaufsicht sind:

- a) der Generalbevollmächtigte für Bahnaufsicht,
- b) die Bevollmächtigten für Bahnaufsicht.

(2) Die Aufgaben des Generalbevollmächtigten für Bahnaufsicht nimmt der Minister für Verkehrswesen wahr. Er wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Ersten Stellvertreter vertreten.

(3) Die Aufgaben der Bevollmächtigten für Bahnaufsicht nehmen die Präsidenten der Reichsbahndirektionen wahr. Sie werden im Falle ihrer Verhinderung durch den sie vertretenden Vizepräsidenten vertreten.

(4) Die Organe der Staatlichen Bahnaufsicht setzen Beauftragte ein; diese werden vom Generalbevollmächtigten für Bahnaufsicht bestätigt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Organe der Staatlichen Bahnaufsicht Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Staatlichen Bahnaufsicht unterliegenden Bahnen heranziehen.

(5) Die Organe und Mitarbeiter der Staatlichen Bahnaufsicht weisen sich durch besondere Ausweise aus.

#### § 2

##### Geltungsbereich

(1) Der Staatlichen Bahnaufsicht unterliegen:

- a) Straßenbahnen,
- b) sonstige nicht von der Deutschen Reichsbahn verwaltete Bahnen des öffentlichen Verkehrs,
- c) Anschlußbahnen einschließlich Grubenanschlußbahnen,
- d) Bahnen des nicht öffentlichen Verkehrs, auf die Eisenbahnfahrzeuge (nachstehend Fahrzeuge genannt) des öffentlichen Verkehrs mittels Straßenrollfahrzeugen übergehen

(nachstehend Bahnen genannt).

(2) Grubenanschlußbahnen unterliegen außerdem der bergtechnischen Aufsicht, die von der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik und den Bergbehörden ausgeübt wird.

(3) Seilbahnen und Sessellifte unterliegen mit ihren mechanischen und elektrischen Einrichtungen der Aufsicht der Organe der Technischen Überwachung.

(4) Das Zusammenwirken der Staatlichen Bahnaufsicht, der Staatlichen Bauaufsicht, der bergtechnischen Aufsicht sowie der Organe der Technischen Überwachung wird in den Durchführungbestimmungen geregelt.

(5) Für Anschlußbahnen der bewaffneten Organe erläßt der Generalbevollmächtigte für Bahnaufsicht im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen abweichende Bestimmungen. Diese Bestimmungen werden den Bevollmächtigten für Bahnaufsicht durch den Generalbevollmächtigten für Bahnaufsicht und den Verantwortlichen der Anschlußbahnen durch ihre übergeordneten Organe bekanntgegeben.

#### § 3

##### Aufgaben der Staatlichen Bahnaufsicht

Um zu gewährleisten, daß die im § 2 genannten Bahnen nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Erfordernissen der Volkswirtschaft und den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft und Technik gestaltet, betrieben und unterhalten werden, hat die Staatliche Bahnaufsicht insbesondere:

- a) bei der Genehmigung von Neubauten und Veränderung von Bahnen gemäß § 5 mitzuwirken;
- b) allgemeine Vorschriften zu erlassen, die für die Herstellung und Unterhaltung von Bahnanlagen und Betriebsmitteln der Bahnen sowie für die Sicherheit des Bahnbetriebes erforderlich sind, soweit dies nicht im Aufgabenbereich anderer staatlicher Organe liegt;

- c) die sichere und ordnungsmäßige Durchführung des Bahnbetriebes einschließlich der Werkstätten und die betriebssichere Unterhaltung der Bahnanlagen und der Betriebsmittel zu kontrollieren. Dazu gehört es, Unfälle im Bahnbetrieb zu erfassen, zu analysieren und auszuwerten sowie die Befähigung und Zuverlässigkeit des Bahnbetriebspersonals zu kontrollieren;
- d) die Kontrolle der Entwicklung der Bahnanlagen, Betriebsmittel, Be- und Entladeeinrichtungen sowie der erforderlichen Lagermöglichkeiten im Interesse einer beschleunigten Be- und Entladung und der Betriebsweise der Anschlußbahnen zur Koordinierung mit den Anlagen, Betriebsmitteln und der Betriebsweise der Deutschen Reichsbahn nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten auszuüben. Bei allen wesentlichen Transportproblemen – soweit es sich nicht ausschließlich um Belange der Sicherheit und Ordnung der Bahnen handelt – ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Transportausschuß herbeizuführen; das gilt insbesondere in Fragen der Be- und Entladeeinrichtungen und der Lagermöglichkeiten sowie der Bildung von Be- und Entladegemeinschaften der Anschließter (Anschließer-Ladegemeinschaften);
- e) zu genehmigen, daß Fahrzeuge anderer Bahnen auf Bahnen übergehen, die der Staatlichen Bahnaufsicht unterliegen. Diese Genehmigung ist für Fahrzeuge der Deutschen Reichsbahn und die auf ihren Strecken verkehrenden Fahrzeuge anderer Eisenbahnverwaltungen nicht erforderlich;
- f) bei Anschlußbahnen die Wagenübergabestelle festzulegen und im Einvernehmen mit dem Bezirkstransportausschuß nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen zu entscheiden, wer die Betriebsführung zu übernehmen hat. Diese Aufgabe erstreckt sich auch darauf, für einen Anschlußbahnkomplex einen der Anschließter mit der Betriebsführung dieser Anschlußbahnen zu beauftragen;
- g) die sozialistische Gemeinschaftsarbeit insbesondere zwischen den Bahnen sowie zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschlußbahnen zu fördern und die Einführung neuer Arbeitsmethoden zu unterstützen;
- h) über den Rechtscharakter der Bahnen zu entscheiden.

## § 4

**Befugnisse der Staatlichen Bahnaufsicht**

- (1) Die Organe der Staatlichen Bahnaufsicht sind befugt, die Bahnanlagen und Betriebsmittel zu betreten, den Fahrbetrieb zu überwachen, Auskünfte zu verlangen, Auflagen zu erteilen und Forderungen zu stellen. Sie können insbesondere:
- a) Auflagen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Ordnung der Bahnen und zur Vermeidung von Beschädigungen von Fahrzeugen und Bahnanlagen erteilen;
  - b) im Einvernehmen mit dem Bezirkstransportausschuß fordern, daß Bahnanlagen, Betriebsmittel und Betriebsweise sowie die Be- und Entladeeinrichtungen usw. entsprechend der Entwicklung des Verkehrswesens und der Technologie unter Berücksichtigung der Perspektive der Betriebe und Einrichtungen bzw. der Bahnen sowie unter Be-

achtung der gesetzlichen Investitionsbestimmungen auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden;

- c) Sperrungen von Gefahrenstellen bei drohender Gefahr unmittelbar veranlassen;
- d) mit den Ausweisen gemäß § 1 Abs. 5 die der Staatlichen Bahnaufsicht unterliegenden Bahnen unentgeltlich benutzen.

(2) Der Generalbevollmächtigte für Bahnaufsicht kann:

- a) die Einstellung des Betriebes einer Bahn ganz oder teilweise verfügen, wenn den Auflagen der Staatlichen Bahnaufsicht nicht Folge geleistet wird und ein die Sicherheit der Bahn gefährdender Zustand einzutreten droht;
- b) im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen die Einstellung des Betriebes oder die Änderung der Betriebsweise einer Anschlußbahn anordnen, wenn zwingende volkswirtschaftliche Gründe das erfordern.

## § 5

**Zustimmung, Genehmigung, Abnahme und Betriebsurlaub**

(1) Neubauten und Veränderungen von Bahnen sowie die Errichtung von Bauten in der Nähe von Anschlußbahnen bedürfen vor der Genehmigung durch die Staatliche Bauaufsicht der Zustimmung des Bevollmächtigten für Bahnaufsicht; die Zustimmung ist bei Grubenanschlußbahnen im Einvernehmen mit der Bergbehörde zu erteilen. Die Zustimmung enthält die Bedingungen, unter denen eine Bahn vom eisenbahntechnischen und verkehrsökonomischen Standpunkt aus hergestellt bzw. verändert werden darf.

(2) Die Zustimmung des Bevollmächtigten für Bahnaufsicht darf erst gegeben werden, wenn vom zuständigen Bezirkstransportausschuß bestätigt worden ist, daß der Bau einer Anschlußbahn bzw. die wesentliche Erweiterung einer bestehenden Anschlußbahn aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig ist.

(3) An Bahnhöfen, die nicht mehr für den Empfang oder Versand von Gütern zugelassen oder vorgesehen sind, dürfen neue Anschlußbahnen nur gebaut werden, wenn die Grundsätze für die Bildung von Wagenladungsknotenbahnhöfen eingehalten werden. An freien Strecken, die mit hohen Geschwindigkeiten befahren werden, werden keine Anschlußbahnen mehr zugelassen; für bestehende Anschlußbahnen an solchen Strecken gilt § 4 Abs. 2 Buchst. b.

(4) Die Staatliche Bahnaufsicht ist vom veranlassenden Planträger oder seinem Beauftragten bei der Ausarbeitung von Studien, Aufgabenstellungen und Projekten von Anfang an hinzuzuziehen und hat die Aufgabe, die Einhaltung der eisenbahntechnischen und bezüglich der Gestaltung der Anschlußbahnen auch die verkehrsökonomischen Belange zu sichern. Vor ihrer Bestätigung sind die betreffenden Unterlagen von der Staatlichen Bahnaufsicht abzuzeichnen.

(5) Der vorherigen Genehmigung durch die Staatliche Bahnaufsicht bedürfen:

- a) Einsatz neuer sowie Veränderung und Ersatz vorhandener Betriebsmittel;
- b) Veränderung der Betriebsweise;
- c) Personenverkehr auf Anschlußbahnen.

(6) Zur Erfüllung der sich aus den Absätzen 4 und 5 ergebenden Aufgaben kann die Staatliche Bahnaufsicht insbesondere in folgenden Fällen Auflagen erteilen:

- a) beim Neubau und bei Generalreparaturen der Gleisanlagen im Zuge der Zustimmung zur Aufgabenstellung über die zu verwendende Oberbauform (z. B. Schienenform, Schwellenart und Befestigungsmittel);
- b) im Zuge der Zustimmung zur Aufgabenstellung über die Art der zu verwendenden Sicherungs- und Fernmeldeanlagen (Art der Stellwerke, Basa oder Handvermittlung);
- c) bei der Planung neuer, bei Beschaffung gebrauchter oder beim Umbau vorhandener betriebstechnischer Anlagen (z. B. Seilrangieranlagen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Kippanlagen für Eisenbahnwagen, Krane zur Be- und Entladung von Eisenbahnwagen);
- d) bei der Planung der Beschaffung von Triebfahrzeugen (z. B. Lokomotiven, Motorwagenrucker) hinsichtlich Anzahl und Leistungsstärke.

(7) Neue oder veränderte Bahnen und deren Anlagen sowie neue und veränderte Fahrzeuge bedürfen vor der Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme der Abnahme durch die Staatliche Bahnaufsicht.

(8) Für die Eröffnung des Betriebes einer Bahn oder eines Teiles einer Bahn ist eine Betriebserlaubnis der Staatlichen Bahnaufsicht erforderlich. Vor Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Bahn sowie bei Wechsel des Rechtssträgers bzw. Eigentümers ist eine neue Betriebserlaubnis einzuholen. Ob bei Veränderungen einer Bahn eine neue Betriebserlaubnis einzuholen ist, entscheidet der Bevollmächtigte für Bahnaufsicht.

## § 6

### Gebühren

Für die Tätigkeit der Organe der Staatlichen Bahnaufsicht werden Gebühren auf Grund der Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) erhoben.

## § 7

### Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidungen und Auflagen der Bevollmächtigten für Bahnaufsicht ist die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung oder Auflage beim Bevollmächtigten für Bahnaufsicht schriftlich einzulegen und zu begründen. Entscheidungen über Beschwerden gegen Auflagen und Entscheidungen, bei denen örtliche staatliche Organe mitgewirkt haben, sind mit diesen abzustimmen. Bei Ablehnung sind die Beschwerden unverzüglich dem Generalbevollmächtigten für Bahnaufsicht vorzulegen. Dieser entscheidet in eisenbahntechnischen Angelegenheiten endgültig. Wird gegen eine Entscheidung oder Auflage des Bevollmächtigten für Bahnaufsicht wegen der damit verbundenen ökonomischen Auswirkungen Beschwerde eingelegt, so führt der Generalbevollmächtigte für Bahnaufsicht hierüber die Entscheidung des Zentralen Transportausschusses herbei.

(3) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 8

### Ordnungsstrafen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich gegen Entscheidungen, Auflagen oder Bestimmungen der Staatlichen Bahnaufsicht gemäß §§ 4 und 5 verstößt.

(2) Zuständig für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides sind die Präsidenten der Reichsbahndirektionen als Bevollmächtigte für Bahnaufsicht.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 5. November 1963 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — Ordnungsstrafverordnung — (GBl. II S. 773).

(4) Über Beschwerden entscheidet der Generalbevollmächtigte für Bahnaufsicht.

## § 9

### Rechtsetzung und Weisungsrecht

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen als Generalbevollmächtigter für Bahnaufsicht.

(2) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf den Bahnen erläßt der Generalbevollmächtigte für Bahnaufsicht Anweisungen im Rahmen dieser Verordnung in den Fragen, die einer einheitlichen zentralen Regelung bedürfen.

(3) Die Bevollmächtigten für Bahnaufsicht können in ihrem Zuständigkeitsbereich den Leitern von Betrieben oder Einrichtungen mit Anschlußbahnen und den Leitern der übrigen von ihnen beaufsichtigten Bahnen Weisungen im Rahmen dieser Verordnung erteilen.

## § 10

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Verordnung vom 22. April 1954 über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht (GBl. S. 455),

b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 22. April 1954 zur Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht — Genehmigungsverfahren für Anschlußbahnen — (GBl. S. 456),

c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) — (Sonderdruck Nr. 234 des Gesetzblattes).

(3) Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1959 zur Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht — Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab) — (Sonderdruck Nr. 309 des Gesetzblattes) bleibt in Kraft, bis eine Neuregelung durch den Minister für Verkehrswesen erfolgt.

Berlin, den 23. April 1964

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Verkehrswesen

K r a m e r

S t o p h

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Bildung  
von volkseigenen Betrieben für Kinotechnik.**

Vom 29. April 1964

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Kinotechnik (GBl. S. 78) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

**Bildung des VEB Filmtheatertechnik**

(1) Die VEB Kinotechnik Berlin, Dresden, Erfurt und Schwerin werden zu einem volkseigenen Betrieb Filmtheatertechnik — im folgenden Betrieb genannt — vereinigt.

(2) Der Betrieb führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „VEB Filmtheatertechnik“

Kurzbezeichnung „FTT“.

(3) Sitz des Betriebes ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Der Betrieb kann mit Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur Außenstellen in anderen Orten der Deutschen Demokratischen Republik unterhalten.

(5) Der Betrieb ist Rechtsnachfolger der VEB Kinotechnik Berlin, Dresden, Erfurt und Schwerin.

§ 2

**Aufgaben**

(1) Der Betrieb ist für folgende Aufgaben ausschließlich zuständig, die entsprechend den Perspektiv- und Jahresplänen auf der Grundlage langfristiger Verträge zu erfüllen sind:

- a) fachtechnische Beratung in allen Fragen der Filmwiedergabe entsprechend dem höchsten Stand der Technik;
- b) Projektierung und Montage filmtheatertechnischer Einrichtungen für Neu- und Umbauten von Filmtheatern sowie Filmwiedergabeanlagen in Kulturhäusern, für Institutionen und andere Einrichtungen nach einheitlichen, dem höchsten technischen Stand entsprechenden sowie ökonomischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der geltenden Standards und gesetzlichen Bestimmungen;
- c) Versorgung der Volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) sowie aller übrigen Einrichtungen und Institutionen mit filmtheatertechnischen Geräten, Verbrauchsmaterialien und Ersatzteilen im Rahmen jährlich abzuschließender Verträge;
- d) Durchführung aller Generalreparaturen an Filmwiedergabegeräten sowie in Filmtheatern und anderen Filmwiedergabeanlagen im Rahmen jährlich abzuschließender Verträge.

(2) Sonstige Reparaturen sowie Kontrollmessungen an Filmwiedergabegeräten in Filmtheatern und anderen Filmwiedergabeanlagen werden auf der Basis kurzfristig abzuschließender Verträge durchgeführt. Ferner schließt der Betrieb Verträge mit den Herstellerbetrieben über die Lieferung von Filmwiedergabeanlagen, Geräten, Ersatzteilen und sonstigen Materialien ab.

(3) Sämtliche Projekte für Neu- und Umbauten von Filmtheatern sind vom Betrieb der DEFA Zentralstelle für Filmtechnik zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3

**Leitung**

(1) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet. Er ist für die gesamte Tätigkeit des Betriebes verantwortlich und dem Leiter der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur rechenschaftspflichtig. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und ist bei seinen Entscheidungen an die staatlichen Planungsaufgaben und die Weisungen des Leiters der Hauptverwaltung Film gebunden. Der Direktor hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb zusammenzuarbeiten.

(2) Bei Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Technischen Leiter geleitet; ist auch dieser verhindert, so übt der Kaufmännische Leiter die Funktion des Stellvertreters des Direktors aus.

(3) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und dem Direktor persönlich verantwortlich.

(4) Die Leiter der Außenstellen des Betriebes sind für die Durchführung der den Außenstellen im Rahmen der Teilpläne und der Weisungen des Direktors übertragenen Aufgaben verantwortlich. Der Direktor ist verpflichtet, die Außenstellen bei der Lösung dieser Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 4

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den im § 3 Abs. 2 bestimmten Stellvertreter des Direktors vertreten. Der jeweilige Stellvertreter hat dann die Befugnisse entsprechend Abs. 1.

(3) Die Leiter der Außenstellen vertreten für ihren Aufgabenbereich den Betrieb im Rechtsverkehr entsprechend ihrer Verantwortlichkeit nach § 3 Abs. 4.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen den Betrieb vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenkreis beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 5

**Struktur**

(1) Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und von der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur zu bestätigen.

\* 1. DB (GBl. I 1959 Nr. 44 S. 625)



(2) Auf der Grundlage der bestätigten Struktur- und Stellenpläne sind vom Direktor unter Einbeziehung der Werk tätigen und der Betriebsgewerkschaftsleitung der Arbeitsverteilungsplan und die Arbeitsordnung des Betriebes aufzustellen.

#### § 6

##### Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor und der Hauptbuchhalter des Betriebes werden vom Leiter der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur berufen und abberufen.

(2) Der Kaufmännische Leiter, der Technische Leiter und die Leiter der Außenstellen werden vom Direktor nach Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Film eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter werden vom Direktor auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

#### § 7

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut der volkseigenen Betriebe für Kinotechnik vom 5. März 1953 (ZBl. S. 114) — in der Fassung der Änderungsanordnung vom 1. März 1956 (GBl. II S. 71) — außer Kraft.

Berlin, den 29. April 1964

Der Minister für Kultur  
Bentzien

### Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung.

— Feste und flüssige Brennstoffe, Treibstoffe,  
Brenngase, Wärme und Elektroenergie —

Vom 11. April 1964

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 26. Januar 1961 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBl. II S. 81) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Kennziffern der Energieumwandlung geben das Verhältnis der aus dem Umwandlungsprozeß erhaltenen Energie zur insgesamt zugeführten Energie an. Dazu gehören insbesondere Wirkungsgrade und Ausbeutekennziffern.

(2) Kennziffern der Energieanwendung geben den Aufwand eines oder mehrerer Energieträger bezogen auf die Mengeneinheit eines Erzeugnisses oder das Ergebnis eines Prozesses oder Teilprozesses an.

(3) Energieverbrauchsnormen sind für verbindlich erklärte technisch-ökonomisch begründete Kennziffern der Energieumwandlung und der Energieanwendung.

(4) Kennziffern der Energieumwandlung und der Energieanwendung, die nicht technisch und ökonomisch begründet sind, können zeitweilig als vorläufige Normen für verbindlich erklärt und angewendet werden.

#### § 2

Alle Verbraucher von festen und flüssigen Brennstoffen, Treibstoffen, Brenngasen, Wärme mit Dampf, Heiß- und Warmwasser als Wärmeträger und Elektroenergie gemäß §§ 4 und 6 der Verordnung haben Kennziffern der Energieumwandlung und Kennziffern der Energieanwendung auszuarbeiten und anzuwenden.

#### § 3

(1) Für die in den Mindestnomenklaturen gemäß Anlagen 1 und 2 enthaltenen energieintensiven Erzeugnisse, Prozesse und Teilprozesse sind mindestens vorläufige Normen auszuarbeiten und anzuwenden.

(2) Der Leiter der Energiewirtschaft im Volkswirtschaftsrat kann die Mindestnomenklaturen ändern.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane erweitern gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung die Mindestnomenklaturen entsprechend den Bedingungen des Wirtschafts- bzw. Industriezweiges.

#### § 4

Bei der Ausarbeitung von Kennziffern der Energieumwandlung und Energieanwendung sind die von der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung herauszugebenden methodischen Grundsätze zur Anleitung, Verbesserung und Kontrolle der Kennziffern- und Normenarbeit anzuwenden.

#### § 5

(1) Zur Erzielung von Einsparungen an Energie sind auf der Grundlage des § 5 der Verordnung Gemeinschafts- oder persönliche Konten für Energieeinsparung anzulegen.

(2) Die Energieträger gemäß § 2 sind besonders wichtige Materialien im Sinne des § 3 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1962 zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBl. II S. 195). Die Prämiensätze für die Einsparung der Energieträger sind in den betrieblichen Prämienordnungen so festzulegen, daß ein ausreichender materieller Anreiz gewährleistet wird sowie die Ausarbeitung und Anwendung von technisch und ökonomisch begründeten Kennziffern der Energieumwandlung und der Energieanwendung gefördert werden.

(3) Die Prämiensätze dürfen bei Anwendung von vorläufigen Normen bei Elektroenergie 25 % und bei den übrigen Energieträgern 10 % der eingesparten Energiekosten nicht überschreiten. Bei Anwendung von Energieverbrauchsnormen sind die Prämiensätze bei Elektroenergie zwischen 30 und 65 % und bei den übrigen Energieträgern zwischen 15 und 30 % der eingesparten Energiekosten festzulegen. Das Ministerium für Verkehrswesen kann für den Energieverbrauch der Lokomotiven der Deutschen Reichsbahn eine Sonderregelung treffen.

(4) In den betrieblichen Prämienordnungen kann festgelegt werden, daß für die Einhaltung der Energieverbrauchsnormen eine Prämie gezahlt werden kann.

(5) Bei Einbeziehung von Leistungskennziffern des Energieverbrauchs in die Lohnformen\* sind die Kennziffern der Energieumwandlung und Energieanwendung zu verwenden.

\* Zur Zeit gemäß Abschn. II Ziff. 1 der Anlage zum Beschluß vom 30. Januar 1964 über die Durchführung der Direktive zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1964 — Auszug — (GBl. II S. 75)

## § 6

Die Leiter der Betriebe haben zu veranlassen, daß

1. die Kennziffern der Energieumwandlung und -anwendung ständig überprüft und Maßnahmen eingeleitet werden mit dem Ziel, die Kennziffern dem wissenschaftlich-technischen Höchststand anzupassen sowie
2. die Kennziffern der Energieumwandlung und -anwendung vom Energetiker bzw. Energiebeauftragten des Betriebes gesammelt, aufbewahrt und kontrolliert werden.

## § 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Erste Durchführungsbestimmung vom 22. November 1957 zur Verordnung über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft — Elektroenergie und Gas — (GBI. I S. 596);
2. Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen (GBI. I S. 551) einschließlich der Ergänzungsanordnung vom 24. Januar 1956 (GBI. I S. 155) und der Änderungsanordnung vom 8. Januar 1957 (GBI. II S. 15);
3. Ziff. 3 der Richtlinie vom 10. September 1963 des Leiters der Energiewirtschaft über Sofortmaßnahmen zur Einsparung von Elektroenergie und zur Entlastung des Verbundnetzes in den Spitzenzeiten.\*

Berlin, den 11. April 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Siebold  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* nicht veröffentlicht

## Anlage 1

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

**Mindestnomenklatur der energieintensiven Erzeugnisse,  
für die Kennziffern der Energieumwandlung bzw.  
Energieanwendung auszuarbeiten sind**

Erzeugnis	Bezugseinheit (ME)
Elektroenergie	kWh
Stadtgas	1000 m <sup>3</sup>
Wärmeenergie (Dampf, Heiß- u. Warmwasser)	Gcal
Steinkohlenkoks	t
Rohbraunkohle	t
Trockenkohle	t
Abraum	m <sup>3</sup>
Braunkohlenbriketts	t
a) Dampfpresse	
b) Elektropresse	
Braunkohlenhochtemperatur- koks	t
Kalirohsalze	t K <sub>2</sub> O
Kalierzeugnisse	t K <sub>2</sub> O

Erzeugnis	Bezugseinheit (ME)
Steinsalze	t
Thomasroheisen	t
Gießereiroheisen	t
Stahleisen	t
Spiegeleisen	t
Sonder-Roheisen	t
Thomas-Rohstahl in Blöcken	t
Siemens-Martin-Rohstahl in Blöcken	t
Elektrostahl in Blöcken	t
Siemens-Martin-Rohstahl in Strängen	t
Elektrostahl in Strängen	t
Halbzeug	t
Walzstahl, warmgewalzt	t
II. Verarbeitungsstufe	t
Ferrosilizium 25 %	t
do. 45 %	t
do. 75 %	t
do. 90 %	t
do. 93 %	t
do. 95 %	t
Ferromangan carburé	t
do. affiné	t
Silikomangan	t
Ferrochrom carburé	t
do. affiné	t
do. suraffiné	t
Ferrochrom Halbprodukte	t
Silikochrom	t
Ferronickel	t
Raffinade- und Elektrolyt- kupfer	t
Kupfersilizium	t
Eisen-Nickel-Luppen	t Ni-Inhalt
Hüttenaluminium und -legierungen	t
Hüttenmagnesium und -legierungen	t
Schwefelsäure	t SO <sub>3</sub>
Kalzinierte Soda	t Na <sub>2</sub> CO <sub>3</sub>
Ätznatron	t NaOH
Ätzkali	t KOH
Kalziumkarbid	t Basis 300 l C <sub>2</sub> H <sub>2</sub> /kg
Wassergas	1000 m <sup>3</sup>
Sauerstoff, unkomprimiert	1000 m <sup>3</sup>
Phosphor	t
Stickstoffdünger	tN
PVC-Pulver	t
Polystyrol	t
Synthetischer Kautschuk	t
Decken für Fahrzeuge	Stück
Zelluloseerengcratfaser	t
Split	t
Schotter	t
Kies	t
Mauerziegel	1000 St. NF
Dachziegel	1000 St. BE
Drainrohre	1000 lfm
Wand- und Fußbodenplatten	1000 St.
Kacheln	t
Steinzeug	t
Keramische Rohre	t
Zementklinker	t
a) Trockenverfahren	
b) Naßverfahren	

Erzeugnis	Bezugseinheit (ME)
Zement	t
Gebrannter Industriekalk	t
Gebrannter Baukalk	t
Sonstiger Branntkalk	t
Gebrannter Baugips	t
Gebrannter techn. Gips	t
Asbestbeton-Druckrohre	km, t
Asbestbeton-Platten	t
Schamotte-Normal- und Formsteine	t
Silika-Normal- und Formsteine	t
Magnesit- u. Chrommagnesit-Normal- u. Formsteine	t
Sinterdolomit	t
Graphitschmelzriegel	t
Grauguß	t
Temperguß	t
Stahlformguß	t
Elektrostahlguß	t
Siemens-Martin-Stahlguß	t
Schmiede- und Gesenktstücke aus Stahl	t
Schwermetallformguß	t
Leichtmetallformguß	t
Zellstoff aller Sorten	t atro
Textilzellstoff	t atro
Papierzellstoff	t atro
Papier aller Sorten	t
Karton und Pappe	t
Rohzucker	t
Weißzucker	t
Trockenschnitzel	t
Fensterglas	1000 m <sup>2</sup> ED
Dickglas	1000 m <sup>2</sup> ED
Dünnglas	1000 m <sup>2</sup> ED
Gußglas	1000 m <sup>2</sup> ED
Fernsehkolben	Stück
Glasfaservlies	1000 m <sup>2</sup>
Behälterglas	t
Getränkflaschen	t
Haushaltsporzellan u. Hotelgeschirr	t
Sanitäre Keramik	t
Steingutgeschirr	t
Elektrokorund, gekörnt	t
Edelkorund, gekörnt	t

Die Kennziffern sind auszuarbeiten

für Elektroenergie	in kWh/ME oder Mcal/ME
für Brenngase	in m <sup>3</sup> /ME* oder Mcal/ME
für feste und flüssige Brennstoffe	in kg/ME* oder Mcal/ME
für Wärme	in t ND/ME oder Mcal/ME

und für den Gesamtenergieverbrauch in Mcal/ME.

Wenn für die Erzeugung eines Produktes mehrere Arten von festen Brennstoffen, von flüssigen Brennstoffen und von gasförmigen Brennstoffen verwendet werden und diese Brennstoffarten mit unterschiedlichen Anteilen eingesetzt werden können, ist die Verbrauchsnorm nur in Mcal/ME auszuarbeiten. Dabei sind die Anteile der verschiedenen Brennstoffarten mit den dazugehörigen Heizwerten anzugeben.

\* mit Angabe des Heizwertes

## Anlage 2

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

**Mindestnomenklatur der energieintensiven Prozesse und Teilprozesse, für die Kennziffern der Energieumwandlung bzw. Energieanwendung auszuarbeiten sind**

Verfahren	Aggregate
Dampferzeugung	Kesselanlagen
Gaserzeugung	Entgasungsöfen Ölspaltanlagen Generatorenanlagen
Trocknen	Trockenanlagen
Schmelzen und Erwärmen	Lichtbogenöfen Induktionsöfen Tiegelschmelzöfen Herdschmelzöfen Schachtöfen Schmiedeöfen
Sinterung	Drehrohröfen Sinterbänder
Warmvergütung	Kammeröfen Schachtöfen
Förderung von flüssigen und gasförmigen Medien	Verdichter für Druckluft und Gas Verdichteranlagen für die Sauerstoffherstellung Wasserhaltungsanlagen im Bergbau und in der Industrie
Zerkleinerung	Steinbrecher Mahlanlagen Holzschleifer
Mechanische Verformung	Walzwerke Kalander
Massenförderung	Großgeräte im Braunkohlentagebau
Transport	Fahrzeuge
Bodenbearbeitung	Zugmittel

### Anordnung über die Bildung und Verwendung des Rationalisierungsfonds in den volkseigenen Betrieben und wissenschaftlich-technischen Instituten für das Jahr 1964.

Vom 23. April 1964

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB), wissenschaftlich-technische Institute und Projektierungs- und Konstruktionsbüros (Einrichtungen) und dem Volkswirtschaftsrat direkt unterstellte Betriebe.

§ 2

**Bildung des Rationalisierungsfonds**

(1) In den VEB und Einrichtungen ist ein Rationalisierungsfonds zu bilden

- a) aus einem Anteil der Erlöse der Versuchsproduktion des Planes Neue Technik gemäß § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 8. Oktober 1963 über die vorläufige Regelung zur Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen. Volkseigener Betriebe für das Jahr 1964 (GBl. II S. 703),
- b) aus Zuführungen zu Lasten des Amortisationsverwendungsfonds der VVB,
- c) aus Erlösen aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel, soweit sie gemäß § 3 Abs. 5 und § 8 der Anordnung vom 28. Februar 1963 über den Verkauf ungenutzter volkseigener beweglicher Grundmittel (GBl. II S. 164) nicht abzuführen oder nicht zur Deckung von Verschrottungs- und Demontagekosten zu verrechnen sind.

(2) Das Gesamtvolumen des nach Abs. 1 Buchstaben a und b geplanten Rationalisierungsfonds für den unter § 1 genannten Geltungsbereich darf nicht größer sein als 0,4% der Bruttowerte des Grundmittelbestandes an Maschinen und Ausrüstungen der VVB am 1. Januar 1964.

(3) Die Zuführungen gemäß Abs. 1 Buchst. b sind, ausgehend vom zulässigen Gesamtvolumen gemäß Abs. 2, unter Abzug der gemäß Abs. 1 Buchst. a geplanten Anteile der Erlöse der Versuchsproduktion, zu Lasten des Amortisationsverwendungsfonds der VVB gemäß § 8 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) in monatlichen Raten vorzunehmen. Diese Amortisationsverwendung ist nicht in die Änderung der staatlichen Aufgaben 1964 gemäß Verfügung vom 2. Dezember 1963 (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 1/64 S. 1) einzubeziehen.

(4) Die Bestände auf den „Fonds des Siebenjahrplanes“, „Fonds Neue Technik“ und „Fonds Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln“ sind dem Rationalisierungsfonds zuzuführen, gleichzeitig sind die Bestände

auf den entsprechenden Sonderbankkonten auf das Sonderbankkonto „Rationalisierungsfonds“ zu überführen.

§ 3

**Verwendung des Rationalisierungsfonds**

(1) Die Mittel sind vorwiegend für kleinere Rationalisierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu verwenden.

(2) Aus dem Rationalisierungsfonds dürfen keine Mittel zur Zahlung von Prämien, zum Ausgleich von negativen Ergebnissen des Planes Neue Technik – Teil I – sowie zur Verschrottung von Grundmitteln verwendet werden.

(3) Der Generaldirektor der VVB ist berechtigt, Erlöse gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c innerhalb der VVB umzuverteilen.

§ 4

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den unter § 1 genannten Geltungsbereich außer Kraft:

- 1. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 17. Juni 1959 über die Bildung eines „Fonds des Siebenjahrplanes“ in den volkseigenen Betrieben (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 17/1959 S. 1);
- 2. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 14. September 1960 zur Änderung des Beschlusses über die Bildung eines „Fonds des Siebenjahrplanes“ in den volkseigenen Betrieben und Anweisung des Ministers der Finanzen vom 19. September 1960 über die Bildung „Fonds des Siebenjahrplanes“ und die Einrichtung von „Konten Junger Sozialisten“ in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 17/1960 S. 177).  
Berlin, den 23. April 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik  
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Hinweis auf Verkündungen**

**im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 23 vom 29. April 1964 enthält:	Seite
Anordnung vom 25. März 1964 über den Einsatz von Stahlkonstruktionen im Hoch-, Industrie- und Brückenbau .....	231
Anordnung vom 9. April 1964 über das Statut der Fachschule für Archivwesen .....	232
Die Ausgabe Nr. 24 vom 30. April 1964 enthält:	
Anordnung Nr. 320 vom 23. März 1964 über DDR-Standards .....	235

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 309 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen. – Ag 134/64/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 31 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 – Druck: (688) **Index 31 817**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 25. Mai 1964

Teil II Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 64	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Ministeriums des Innern .....	325
12. 5. 64	Anordnung über die Koordinierung der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten. — Koordinierungsanordnung — .....	325
12. 5. 64	Anordnung über das Genehmigungsverfahren bei Luftbildaufnahmen .....	331
5. 5. 64	Anordnung über die Termine für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1965 .....	331

## Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Ministeriums des Innern.

Vom 12. Mai 1964

1. Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben:

Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Koordinierung der Arbeiten im Vermessungs- und Kartenwesen — Koordinierungsverordnung — (GBl. I S. 1359),

Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1956 zur Koordinierungsverordnung (GBl. I S. 1360),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1958 zur Koordinierungsverordnung — Luftbildaufnahmen — (GBl. I S. 803).

2. Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei wird ermächtigt, die Koordinierung der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten durch Anordnung zu regeln.
3. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern  
und Chef  
der Deutschen Volkspolizei

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dickel

## Anordnung über die Koordinierung der geodätischen, aerophoto- grammetrischen, topographischen und kartogra- phischen Arbeiten. — Koordinierungsanordnung —

Vom 12. Mai 1964

Zur Gewährleistung der planmäßigen und einheitlichen Durchführung der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten, der Erhöhung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit sowie der umfassenden Verwendung ihrer Ergebnisse wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Geodätische, aerophotogrammetrische, topographische und kartographische Arbeiten unterliegen der Koordinierung. Mit der Ausführung dieser Arbeiten darf erst nach Erteilung eines entsprechenden Koordinierungsbescheides begonnen werden.

(2) Die Ausführung der koordinierungspflichtigen Arbeiten hat nach den vom Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, oder mit dessen Zustimmung erlassenen technischen Anweisungen, wie Instruktionen, Redaktionsanweisungen und -plänen, Zeichenvorschriften sowie Technologien, zu erfolgen.

### § 2

(1) Geodätische Arbeiten im Sinne dieser Anordnung sind die Bestimmung von Festpunkten des trigonometrischen Aufnahmenetzes, Messungen für das gravimetrische Aufnahmenetz, Polygonierungen, Bestimmung von Höhenfestpunkten sowie Nivellements, deren Länge 3 km überschreitet.

(2) Aerophotogrammetrische Arbeiten im Sinne dieser Anordnung sind die Aufnahme von Luftbildern

(Meßbilder) aus Luftfahrzeugen und ihre Auswertung mit stereoskopischen Präzisionsauswertegeräten sowie die Herstellung von Luftbildplänen.

(3) Topographische Arbeiten im Sinne dieser Anordnung sind vermessungstechnische Aufnahmen zur Herstellung von topographischen Karten in den Maßstäben größer als 1:5000, Bestandsplänen sowie Lage- und Höhenplänen innerhalb bebauter Gebiete ab 0,5 ha und größer, außerhalb bebauter Gebiete ab 2 ha und größer sowie zur inhaltlichen Ergänzung solcher Karten und Pläne ab 1 ha und größer innerhalb bebauter Gebiete und ab 4 ha und größer außerhalb bebauter Gebiete. Ausgenommen hiervon sind vermessungstechnische Aufnahmen der dafür zuständigen staatlichen Organe im Rahmen der sozialistischen Flurneuordnung sowie vermessungstechnische Aufnahmen zur Herstellung und Laufendhaltung des bergmännischen Reißwerkes vom Betriebs- und Grubengelände einschließlich der nächsten fünf Jahresscheiben bei Tagebauen sowie der Bestands- und Spezialpläne der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post und der Wasserstraßenverwaltung.

(4) Kartographische Arbeiten im Sinne dieser Anordnung sind die Neuherstellung und generelle Überarbeitung (Berichtigung) der zur Veröffentlichung bestimmten kartographischen Erzeugnisse, wie Globen, Atlanten, Wandkarten, Verwaltungskarten, Verkehrskarten, Wander- und Touristenkarten, Straßenübersichtspläne und ähnliche Karten.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet die für die Koordination zuständige Stelle, ob die geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen oder kartographischen Arbeiten der Koordination unterliegen.

### § 3

(1) Anträge auf Erteilung eines Koordinierungsbescheides für geodätische, topographische und kartographische Arbeiten sind rechtzeitig von dem mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Betrieb oder der Einrichtung bzw. vom Herausgeber zu stellen.

(2) Anträge auf Erteilung eines Koordinierungsbescheides für aerophotogrammetrische Arbeiten sind bis zum 15. August des dem Planjahr vorangehenden Jahres von den Betrieben oder Einrichtungen zu stellen, die Kopien oder Vergrößerungen der Luftbilder, Luftbildpläne oder stereoskopische Auswertungen benötigen. Sind hierfür Paßpunktbestimmungen oder andere vermessungstechnische Arbeiten erforderlich, die der zuständige VEB Ingenieur-Vermessungswesen ausführen soll, hat dieser den Antrag einzureichen.

(3) Der Koordinierungsbescheid gemäß Abs. 1 ist innerhalb eines Monats, für aerophotogrammetrische Arbeiten bis zum 31. Dezember des dem Planjahr vorangehenden Jahres, dem Antragsteller zuzustellen.

(4) Die Antragsteller sind im Koordinierungsbescheid auf zu verwendende Unterlagen hinzuweisen. Die Besitzer dieser Unterlagen sind verpflichtet, sie auf Anforderung des Bedarfsträgers unter Hinweis auf den erteilten Koordinierungsbescheid gegen Erstattung der notwendigen Vervielfältigungs- und Versandkosten in der benötigten Form zur Verfügung zu stellen.

(5) Die koordinierungspflichtigen Arbeiten sind gemäß dem Koordinierungsbescheid auszuführen. Erteilte Auflagen sind zu erfüllen.

(6) Die Ausführung der geplanten Arbeiten kann durch den Koordinierungsbescheid untersagt werden, wenn es aus Gründen der staatlichen Sicherheit erforderlich ist, bereits brauchbare Unterlagen vorliegen, die bereitgestellt werden können, oder der Antragsteller auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für diese Arbeiten nicht zuständig ist.

### § 4

(1) Das Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, koordiniert die aerophotogrammetrischen und kartographischen Arbeiten.

(2) Der Geodätische Dienst Leipzig koordiniert die Arbeiten am gravimetrischen Aufnahmenetz.

(3) Die Beauftragten der Staatlichen Geodätischen Kontrolle des Ministeriums des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen — im folgenden Beauftragte genannt —, koordinieren die geodätischen und topographischen Arbeiten mit Ausnahme der Arbeiten am gravimetrischen Aufnahmenetz.

(4) Der Beauftragte mit Sitz in Dresden ist zuständig für die Bezirke Cottbus, Dresden, Frankfurt (Oder) und Leipzig;

der Beauftragte mit Sitz in Erfurt ist zuständig für die Bezirke Erfurt, Gera, Karl-Marx-Stadt und Suhl;

der Beauftragte mit Sitz in Halle ist zuständig für die Bezirke Halle, Magdeburg und Potsdam;

der Beauftragte mit Sitz in Schwerin ist zuständig für die Bezirke Neubrandenburg, Rostock und Schwerin;

der Leiter des VEB Ingenieur-Vermessungswesen Groß-Berlin nimmt die Funktion des Beauftragten wahr und ist zuständig für die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

### § 5

(1) Für die Koordination der geodätischen und topographischen Arbeiten mit Ausnahme der Arbeiten am gravimetrischen Aufnahmenetz sind die Anträge gemäß der Anlage\* zu stellen.

(2) Für die Koordination der Arbeiten am gravimetrischen Aufnahmenetz sind die Anträge mit folgenden Angaben und Unterlagen einzureichen:

- a) Bezeichnung und Anschrift des Antragstellers,
- b) Umfang der Messungen und erforderliche Genauigkeit,
- c) Termine für den Beginn und die Beendigung der Messungen,
- d) Übersichtskarte in doppelter Ausfertigung mit Kennzeichnung der Lage der gravimetrischen Punkte.

\* Die Vordrucke können vom Vordruck-Leitverlag Spremburg bezogen werden.

(3) Für die Koordinierung der aerophotogrammetrischen Arbeiten sind die Anträge in doppelter Ausfertigung mit folgenden Angaben und Unterlagen einzureichen:

- a) Bezeichnung und Anschrift des Antragstellers,
- b) ausführliche Begründung des Antrages,
- c) Angabe des Verwendungszweckes der Luftbilder,
- d) Befürwortung durch den Antragsberechtigten gemäß § 18 der Anordnung vom 28. Februar 1963 in der Fassung vom 15. Mai 1964 über die Behandlung von topographischen Karten und Luftbildern in den staatlichen Organen, staatlichen Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Betrieben,
- e) erforderlicher Bildmaßstab und Überdeckung in Prozent,
- f) gewünschter Termin für die Luftbildaufnahme und Auslieferung von Luftbildkopien, Luftbildvergrößerungen, Luftbildplänen oder stereoskopischen Kartierungen,
- g) Art, Maßstab, Genauigkeit, Umfang, Blatteckwerte oder Format für herzustellende Luftbildpläne oder stereoskopische Kartierungen,
- h) besondere technische Anforderungen,
- i) topographische Karte 1 : 25 000 in doppelter Ausfertigung, aus der die Lage der Befliegungsobjekte und die gewünschte Begrenzung der Luftbildpläne oder stereoskopischen Kartierungen eindeutig hervorgehen müssen.

(4) Für die Koordinierung der kartographischen Arbeiten sind die Anträge in doppelter Ausfertigung mit folgenden Angaben und Unterlagen einzureichen:

- a) Bezeichnung und Anschrift des Lizenzträgers und der Lizenznummer,
- b) Titel, Maßstab, geplante Auflage und Exportanteil, Gebietsbegrenzung, Zweckbestimmung, Inhalt, Gestaltung und Bearbeitungszeitraum des kartographischen Erzeugnisses,
- c) ausführliche Begründung der Notwendigkeit der Neuherstellung bzw. der generellen Überarbeitung (Berichtigung),
- d) Angaben über das Ausgangs- und Zusatzmaterial und dessen Verwendung.

Im Koordinierungsbescheid wird festgelegt, für welche kartographischen Erzeugnisse Redaktionspläne zur Bestätigung vorzulegen sind.

#### § 6

(1) Die Bestimmung und Erhaltung der Festpunkte des staatlichen trigonometrischen Netzes I. bis IV. Ordnung, des staatlichen Nivellementsnetzes I. und II. Ordnung, des staatlichen gravimetrischen Netzes I. bis III. Ordnung, die Aufnahme von Luftbildern (Meßbilder) und deren Auswertung mit stereoskopischen Präzisionsauswertegeräten, die Herstellung und Lau-

fehaltung topographischer Karten in den Maßstäben 1 : 5000 und kleiner sowie gesamtstaatlicher Schwerekarten mit Ausnahme solcher, die ausschließlich der Lagerstättenerkundung dienen, erfolgt nur durch Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen, die dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, unterstehen.

(2) Für die Auslieferung, Behandlung, Ergänzung und Vervielfältigung von topographischen Karten und Luftbildern sowie deren Verwendung für die Ableitung von Karten und Plänen und das Antragsverfahren gilt die Anordnung vom 28. Februar 1963 in der Fassung vom 15. Mai 1964 über die Behandlung von topographischen Karten und Luftbildern in den staatlichen Organen, staatlichen Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Betrieben.

#### § 7

(1) Kartographische Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 4 dürfen nur von Betrieben und Einrichtungen hergestellt werden, die dafür eine Lizenz des Ministeriums des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, besitzen.

(2) Bei der Erteilung der Lizenz sind die Grundsätze der Profilierung und Spezialisierung zu beachten. Sie kann befristet oder unbefristet erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Lizenz zur Herstellung kartographischer Erzeugnisse ist nicht übertragbar. Die durch die Lizenz übertragenen Rechte dürfen nur innerhalb des in der Lizenz bezeichneten Betriebes oder der Einrichtung ausgeübt werden. Hält der Lizenzträger die erteilten Auflagen nicht ein oder wird festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorlagen oder nicht mehr gegeben sind, kann die Lizenz widerrufen werden.

(3) Die bisher erteilten Lizenzen verlieren 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung ihre Gültigkeit.

(4) Anträge auf Erteilung der Lizenzen sind beim Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, zu stellen. Der Antrag muß folgendes enthalten:

- a) Name und Anschrift des Betriebes,
- b) Name des Leiters des Betriebes,
- c) ausführliche Begründung des Antrages und Angabe der kartographischen Erzeugnisse, für deren sachgemäße Herstellung die notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

(5) Alle nach der Erteilung der Lizenz eingetretenen Veränderungen in den im Abs. 4 geforderten Angaben sind binnen 4 Wochen dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, mitzuteilen.

#### § 8

Kartographische Erzeugnisse für die Öffentlichkeit, die im § 2 Abs. 4 nicht genannt wurden, z. B. in periodisch erscheinenden Presseerzeugnissen, der Literatur,

Prospekten usw., sollen unter Verwendung kartographischer Erzeugnisse der jeweils neuesten Ausgabe hergestellt werden, deren Veröffentlichung bereits vom Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, genehmigt wurde. Die Neuherstellung soll nur erfolgen, wenn die Verwendung bereits veröffentlichter kartographischer Erzeugnisse oder deren Druckunterlagen nicht vertretbar ist.

#### § 9

(1) Die Vervielfältigung der im § 2 Abs. 4 und im § 8 genannten kartographischen Erzeugnisse einschließlich aller Nachauflagen darf nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, erfolgen. Die Vervielfältigungsgenehmigung kann als Einzelgenehmigung oder als generelle Genehmigung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Der Herausgeber ist für den Inhalt und die sachgemäße Ausführung der von ihm herausgegebenen kartographischen Erzeugnisse verantwortlich und hat zu gewährleisten, daß diese nur nach Genehmigung gemäß Abs. 1 vervielfältigt werden.

#### § 10

(1) Anträge auf Vervielfältigungsgenehmigung (Einzelgenehmigung) sind in doppelter Ausfertigung vom Herausgeber beim Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, einzureichen. Den Anträgen sind je zwei druckreife Kartenmuster (keine Originale) sowie der Entstehungsnachweis für die im § 2 Abs. 4 aufgeführten kartographischen Erzeugnisse beizufügen. Bei Nachauflagen können je zwei Karten der letzten Auflage vorgelegt werden, in denen die Veränderungen vollständig und eindeutig anzugeben sind. Auf den Kartenmustern hat der verantwortliche Redakteur zu bestätigen, daß sie druckreif sind.

(2) Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Titel, Verwendungszweck und Maßstab der Karte, soweit diese Angaben aus den vorzulegenden Kartenmustern nicht eindeutig hervorgehen,
- b) für neuhergestellte oder generell überarbeitete kartographische Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 4 das Datum und Aktenzeichen des erteilten Koordinierungsbescheides und der Bestätigung des Redaktionsplanes, bei sonstigen Nachauflagen den Grad der Laufendhaltung und die Nummer der letzten Vervielfältigungsgenehmigung,
- c) für kartographische Erzeugnisse gemäß § 8 den Verwendungszweck und die Angabe des Titels, Maßstabs und der Nummer der Vervielfältigungsgenehmigung der als Grundlage benutzten kartographischen Erzeugnisse, bei Nachauflagen die Nummer der letzten Vervielfältigungsgenehmigung,
- d) Auflagenhöhe und Exportanteil,
- e) Herstellungs- und Vervielfältigungsbetrieb.

(3) Für thematische Angaben in kartographischen Erzeugnissen im Maßstab größer als 1 : 3 Millionen von Gebieten sozialistischer Staaten ist im Antrag die Veröffentlichungsquelle anzugeben oder mit ihm eine Bestätigung des Leiters des zuständigen staatlichen Organs vorzulegen, daß die Veröffentlichung notwendig ist und die Sicherheitsbestimmungen dadurch nicht verletzt werden.

(4) Sind für die Herstellung der zur Veröffentlichung vorgesehenen kartographischen Erzeugnisse topographische Karten oder Luftbilder vom Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik als Ausgangs- oder Zusatzmaterial verwendet worden, so ist die dafür gemäß der Anordnung vom 28. Februar 1963 in der Fassung vom 15. Mai 1964 über die Behandlung von topographischen Karten und Luftbildern in den staatlichen Organen, staatlichen Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Betrieben erteilte Genehmigung mit dem Antrag vorzulegen. Auf sie kann unter Angabe der Genehmigungsnummer, des Datums und des Aktenzeichens hingewiesen werden, wenn sie vom Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, erteilt wurde.

(5) Die Erteilung der Einzelgenehmigung erfolgt auf dem eingereichten Antrag, wenn die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 erfüllt sind und die Durchsicht zu keinen oder nur zu vertretbaren Beanstandungen führte. Der Antragsteller erhält das Doppel des Antrages mit dem Genehmigungsvermerk, je ein Exemplar der eingereichten Kartenmuster und den Entstehungsnachweis zurück. Die Beanstandungen sind in den Bedingungen zur Vervielfältigungsgenehmigung aufzuführen und vom Herausgeber vor der Vervielfältigung zu beseitigen.

#### § 11

Generelle Vervielfältigungsgenehmigungen können auf Antrag an Herausgeber kartographischer Erzeugnisse erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die sachgemäße kartographische Bearbeitung und die eigenverantwortliche Erteilung des Imprimaturs vorliegen. Die Anträge müssen folgendes enthalten:

- a) ausführliche Begründung des Antrages unter Angabe der kartographischen Erzeugnisse, für die eine generelle Vervielfältigungsgenehmigung erteilt werden soll,
- b) Angaben über die beim Antragsteller bestehenden Voraussetzungen für eine sachgemäße kartographische Bearbeitung und eigenverantwortliche Erteilung des Imprimaturs,
- c) Personalien der Personen, die das Imprimatur erteilen sollen.

#### § 12

Topographische Karten oder daraus abgeleitete unveröffentlichte Karten und Pläne, Luftbilder und kartographische Erzeugnisse müssen mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden, aus dem erkennbar ist, wer sie hergestellt, ergänzt oder vervielfältigt hat und daß die Ableitung, Ergänzung oder Vervielfältigung genehmigt wurde.



## § 13

(1) Der Export und Import kartographischer Erzeugnisse, wie Globen, Atlanten, Wandkarten, Verwaltungskarten, Verkehrskarten, Wander- und Touristenkarten, Straßenübersichtspläne und ähnlicher Karten, bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen. Eine Importgenehmigung ist jedoch nur erforderlich, wenn diese kartographischen Erzeugnisse öffentlich vertrieben werden sollen. Die Genehmigung kann als Einzelgenehmigung oder als generelle Genehmigung erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Über Anträge auf Einzelgenehmigung ist innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden.

(2) Die Vervielfältigungsgenehmigung für kartographische Erzeugnisse, die für den Export bestimmt sind, schließt die Exportgenehmigung ein.

## § 14

(1) Den für die Koordinierung zuständigen Stellen sind die Ergebnisse der koordinierungspflichtigen Arbeiten sowie auf Anforderung alle weiteren für die Herstellung und Laufendhaltung der topographischen Karten, Schwerekarten und Katasterkarten benötigten Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Art und der Umfang dieser Unterlagen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und im Koordinierungsbescheid bzw. der Anforderung festzulegen.

(2) Zum Verbleib oder zur Auswertung können folgende Ergebnisse gefordert werden:

- a) trigonometrische, gravimetrische und nivellitische Festpunkt- und Netzbilder sowie Polygonnetzrisse,
- b) Festpunktbeschreibungen der trigonometrischen, nivellitischen und gravimetrischen Punkte sowie Einmessungen der Polygonpunkte,
- c) Verzeichnisse der Koordinaten, Höhen und Schwerewerte,
- d) Berechnungsunterlagen,
- e) Feldrisse,
- f) Pläne oder Karten gemäß § 2 Abs. 3,
- g) Angaben über erreichte Abschlußfehler,
- h) Erläuterungsberichte.

(3) Auf Anforderung sind außer den im Abs. 2 aufgeführten Ergebnissen Pläne mit eingetragenen Ausführungsprojekten, Bestands-, Leitungs- und Spezialpläne sowie ähnliche Karten, Pläne und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit sie Angaben enthalten, die für die Herstellung und Laufendhaltung der topographischen Karten, Schwerekarten und Katasterkarten benötigt werden.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Karten, Pläne und Unterlagen können als Kopie, Durchschrift, Abzeichnung, Abschrift oder dergleichen gefordert wer-

den und sind in einfacher Ausfertigung, die Ergebnisse gemäß Abs. 2 Buchstaben f und g in zweifacher Ausfertigung innerhalb Monatsfrist nach Beendigung der Arbeiten bzw. nach Anforderung zu übergeben. Die gemäß Abs. 2 Buchst. f und Abs. 3 zu übergebenden Karten und Pläne müssen reproduktionsfähig sein.

## § 15

Von den gemäß §§ 10 und 11 genehmigten kartographischen Erzeugnissen ist sofort nach der Vervielfältigung die in der Genehmigung angegebene Anzahl von Belegen unter Angabe der Nummer der Einzelgenehmigung oder der in der generellen Vervielfältigungsgenehmigung vorgeschriebenen Nummer dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, zu übergeben.

## § 16

(1) Gegen die Ablehnung geodätischer, aerophotogrammetrischer, topographischer und kartographischer Arbeiten durch einen Koordinierungsbescheid, die Versagung einer Lizenz oder einer Vervielfältigungsgenehmigung sowie gegen Auflagen im Koordinierungsbescheid, der Lizenz oder der Vervielfältigungsgenehmigung kann innerhalb von 14 Tagen nach Eingang bei der Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist zu begründen.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist diese mit einer Stellungnahme der übergeordneten Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

## § 17

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 DM bis 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich

- a) Arbeiten gemäß § 1 ohne Vorliegen eines entsprechenden Koordinierungsbescheides ausführt,
- b) Unterlagen gemäß § 3 Absätzen 4 und 5 nicht zur Verfügung stellt bzw. die Arbeiten abweichend vom Koordinierungsbescheid ausführt,
- c) ohne Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 kartographische Erzeugnisse vervielfältigt,
- d) ohne Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 kartographische Erzeugnisse ex- oder importiert,
- e) die Ergebnisse oder Unterlagen gemäß § 14 nicht zur Verfügung stellt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist das Ministerium des Innern.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach den Bestimmungen der Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 18

Arbeitsergebnisse, die unter Verletzung der Bestimmungen der §§ 1, 6 und 9 Abs. 1 hergestellt, vervielfältigt oder herausgegeben wurden, sowie kartographische Erzeugnisse, die ohne Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 importiert wurden, können im Zusammenhang mit dem Ordnungsstrafverfahren oder selbständig durch das Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, im Verwaltungswege entschädigungslos eingezogen werden.

§ 19

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Von den Bestimmungen der §§ 1, 2, 6 Abs. 1, des § 7 Abs. 1 und des § 12 kann das Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 20

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1964

Der Minister des Innern  
und Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

Anlage

zu vorstehender Anordnung

, den

Beauftragter der Staatlichen  
Geodätischen Kontrolle

in .....

**Antrag auf Erteilung  
eines Koordinierungsbescheides**

laut Koordinierungsanordnung vom 12. Mai 1964  
(GBl. II S. 325)

Für das auf dem Meßtischblatt Nr. ....

im Kreis .....

gelegene Objekt .....

Auftragsnummer .....

Auftraggeber .....

sollen folgende Vermessungsarbeiten durchgeführt werden:

1. Ausführender: .....  
(Name) (Qualifikation)

2. Zweckbestimmung:

3. Umfang: etwa . . . . ha, . . . . km

4. Termin des Beginns:  
Termin des Abschlusses:

5. Aufnahmeverfahren:

6. Netzverdichtung:  
des Trig.-Netzes: .....  
des Polygonnetzes: .....  
des Höhennetzes: .....

7. Anschluß:  
an Trig- oder  
Polygonnetz: .....  
an Höhennetz: .....

8. Technische Anweisungen:

9. Fehlergrenzen:

10. Kartierungsmaßstab:

11. Messungsergebnis:

Anlagen:

1. Meßtischblatt-Deckpause mit Paßkreuzen und rot eingetragendem Objekt.
2. Vorläufiger Netzentwurf bei trig. Arbeiten, Polygonierungen und Festpunktnivellements mit Kennzeichnung der Anschlüsse in 2-facher Ausführung.
3. Erläuterungsbericht, wenn zur Beurteilung der Vermessungsarbeiten notwendig.

.....  
(Unterschrift und Dienststellung)

**Anordnung  
über das Genehmigungsverfahren  
bei Luftbildaufnahmen.**

Vom 12. Mai 1964

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Herstellung, Vervielfältigung und Veröffentlichung von Luftbildaufnahmen für Presse, Film, Fernsehen, Werbung und Anschauungszwecke bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Verkehrswesen. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Luftbildaufnahmen im Sinne dieser Anordnung sind fotografische Aufnahmen vom Territorium der Deutschen Demokratischen Republik aus zivilen Luftfahrzeugen. Hiervon ausgenommen sind Luftbilder (Meßbilder), die gemäß Koordinierungsanordnung vom 12. Mai 1964 (GBl. II S. 325) der Genehmigung durch das Ministerium des Innern bedürfen.

(3) Antragsberechtigt sind die Leiter staatlicher Organe und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen und sozialistischer Betriebe.

§ 2

(1) Der Antrag hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Anschrift des Antragstellers,
- b) Name, Anschrift und Nummer des Personalausweises für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik des bzw. der mit der Durchführung der Aufnahmen Beauftragten,
- c) Art und Gegenstand der Luftbildaufnahmen,
- d) Brennweite des Aufnahmeobjektivs,
- e) Verwendungszweck der Luftbildaufnahmen,
- f) Datum für Beginn und Abschluß der Aufnahmen,
- g) die beabsichtigte Flughöhe während der Aufnahme.

(2) Dem Antrag ist außerdem eine Übersichtskarte beizufügen, aus der die Lage und Größe des aufzunehmenden Objekts ersichtlich ist.

(3) Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung an das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt, zu richten.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 21. April 1959 über die Antragstellung zur Genehmigung von Luftbildaufnahmen (Nachrichten für die Zivile Luftfahrt Nr. 3/1959 S. 14) außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1964

**Der Minister für Verkehrswesen**

L. V.: Scholz  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Termine für den Ablauf der Ausarbeitung  
des Volkswirtschaftsplanes und des  
Staatshaushaltsplanes 1965.**

Vom 5. Mai 1964

§ 1

Nachstehend werden die Termine für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1965 (s. Anlage) für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1963 über die Termine für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1964 (GBl. II S. 199) und die Anordnung Nr. 2 vom 15. Mai 1963 (GBl. II S. 277) außer Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1964

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

Dr. Apel

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Termine  
für den Ablauf der Ausarbeitung  
des Volkswirtschaftsplanes und  
des Staatshaushaltsplanes 1965**

**I. Orientierungsziffern zum  
Volkswirtschaftsplan 1965**

- a) Übergabe der Orientierungsziffern, der Richtlinie für die Arbeit mit den Orientierungsziffern und der zweigspezifischen Hinweise für die Ausarbeitung des Planes 1965 durch die Staatliche Plankommission an den Volkswirtschaftsrat und die anderen zentralen Staatsorgane sowie an die Räte der Bezirke und

Übergabe der Orientierungsziffern des Staatshaushaltsplanes 1965 für den nichtmateriellen Bereich durch den Minister der Finanzen an die zuständigen Minister und Leiter der zentralen Organe

am  
11. Mai 1964

b) Übergabe der Orientierungsziffern, der Richtlinie für die Arbeit mit den Orientierungsziffern und der zweigspezifischen Hinweise für die Ausarbeitung des Planes 1965

-- an die VVB (Z) und diesen gleichgestellten Organe, an die Staatlichen Kontore und an die Wirtschaftsräte der Bezirke sowie

-- von den Räten der Bezirke an die Räte der Kreise (ohne Industrie und Handwerk)

bis  
20. Mai 1964

Übergabe der Orientierungsziffern des Staatshaushaltsplanes für den nichtmateriellen Bereich durch die zuständigen Minister und Leiter der zentralen Organe an die nachgeordneten Einrichtungen und an die Räte der Bezirke

bis  
20. Mai 1964

c) Übergabe der Orientierungsziffern und der zweigspezifischen Hinweise für die Ausarbeitung des Planes 1965

-- an die Betriebe und Einrichtungen der zentral- und bezirksgeliteten Wirtschaft

bis  
26. Mai 1964

-- an die kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen

bis  
2. Juni 1964

d) Übergabe der Orientierungsziffern für die notwendigen mittelbaren Folgeinvestitionen für die volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben durch den für die Grundinvestitionen verantwortlichen Planträger an die für die Folgeinvestitionen fachlich zuständigen Planträger

bis  
26. Mai 1964

e) Für die Ausarbeitung der komplexen Pläne der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben gilt die Anweisung vom 30. April 1964 zur vorrangigen Bilanzierung und materiellen Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben

1965 einschließlich ihrer Folgeinvestitionen.\* Die in dem Abschnitt IV Buchst. b, VI Buchst. a und d und VII Buchst. b dieser Anlage zur Anordnung enthaltenen Festlegungen zur Ausarbeitung des Investitionsplanes 1965 gelten deshalb nicht für die Ausarbeitung der komplexen Pläne der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben.

## II. Diskussion der Planvorschläge

a) In den Betrieben und Einrichtungen (außer Landwirtschaft)

bis  
27. Juli 1964

Nach Abgabe der Planvorschläge wird die Präzisierung der Planvorschläge und die Plandiskussion mit den Werkträgern bis 22. August 1964 fortgesetzt.

b) In den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft

bis  
30. Juni 1964

(Die Einreichung der Planvorschläge erfolgt bis 15. Juli 1964)

## III. Abstimmung der Außenhandelsaufgaben

a) Übergabe der Orientierungsziffern für den Export und Import vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel an die Außenhandelsunternehmen

bis  
20. Mai 1964

b) Übergabe der Exportforderungen der Außenhandelsunternehmen an die VVB (Z), zentralen Organe und Wirtschaftsräte der Bezirke

bis  
3. Juni 1964

c) Übergabe der Exportangebote der VVB (Z), der Wirtschaftsräte der Bezirke sowie der zentralen Organe an die Außenhandelsunternehmen und der Importforderungen durch die bilanzierenden Organe an die Außenhandelsunternehmen

bis  
27. Juni 1964

\* Diese Anweisung wurde den zuständigen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke direkt übergeben.

d) Abstimmung und Beratung der Vorschläge für den Export zwischen den Außenhandelsunternehmen sowie den VVB (Z), den anderen bilanzierenden Organen und Wirtschaftsräten der Bezirke **bis 23. Juli 1964**

e) Abstimmung und Beratung der Vorschläge für den Import zwischen den bilanzierenden Organen und den Außenhandelsunternehmen **bis 15. August 1964**

#### IV. Territoriale Abstimmung und Bilanzierung

a) Übergabe der Orientierungsziffern von den VVB (Z) und den zentralen Organen, denen Betriebe und Einrichtungen direkt unterstellt sind (je Betrieb), an die Räte der Bezirke (Bezirksplankommission) zur Vorbereitung der territorialen Bilanzierung (Fbl. 0302 a bzw. 0303 a) **bis 6. Juni 1964**

b) Übergabe der Hauptkennziffern des Planvorschlages\* von den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen und von den Kreislandwirtschaftsräten an die Räte der Kreise bzw. Bezirke (Fbl. 0302 b bzw. 0303 b) sowie Übergabe der Titellisten der Planvorschläge für die mittelbaren Folgeinvestitionen von den für die Folgeinvestitionen verantwortlichen Investitionsträgern an den für die Grundinvestition verantwortlichen Investitionsträger **bis 10. Juli 1964**

In der Zeit bis zur Einreichung der Planvorschläge der Betriebe und Einrichtungen an ihre übergeordneten Organe erfolgt die territoriale Abstimmung und Beratung der Planvorschläge sowie die Abstimmung zwischen den Investitionsträgern für die Grundinvestitionen und den Investitionsträgern für die mittelbaren Folgeinvestitionen.

\* Die Räte der Bezirke legen fest, für welche Betriebe die territorialen Abstimmungen auf der Ebene des Bezirkes erfolgen.

#### V. Baubilanzierung als Grundlage für die Ausarbeitung der Planvorschläge

a) Abgabe der Baubedarfsmeldungen von den Betrieben und Einrichtungen bzw. Planträgern an die bilanzierenden Organe **bis 12. Juni 1964**

b) Durchführung der Bilanzierung des Baubedarfs und der Baukapazitäten, Übergabe der Bilanzen von den bilanzierenden Organen an das Ministerium für Bauwesen **bis 31. Juli 1964**

c) Übergabe der Baulimite von den bilanzierenden Organen an die Planträger **bis 8. August 1964**

#### VI. Einreichung und Durcharbeitung der Planvorschläge der Betriebe

a) Übergabe der Planvorschläge von den Betrieben und Einrichtungen (außer Landwirtschaft) an die VVB (Z), die Wirtschaftsräte der Bezirke bzw. ihr übergeordnetes Leitungsorgan (einschließlich der Pläne der mittelbaren Folgeinvestitionen von den für die Grundinvestitionen verantwortlichen Investitionsträgern) **bis 27. Juli 1964**

b) Übergabe der Planvorschläge

- von den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft an die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte bzw. die anderen übergeordneten Leitungsorgane **bis 15. Juli 1964**
- von den Kreislandwirtschaftsräten an die Bezirkslandwirtschaftsräte **bis 15. August 1964**

c) Die Räte der Bezirke legen die Termine für die Übergabe der Planvorschläge der Räte der Kreise in eigener Verantwortung fest.

d) Die Durcharbeitung der Planvorschläge der Betriebe in den VVB (Z), den Wirtschaftsräten der Bezirke bzw. den übergeordneten Leitungsorganen der Betriebe (außer Landwirtschaft) erfolgt in der Zeit

vom  
28. Juli 1964  
bis  
22. August 1964

und die Abstimmung des Planes der VVB (Z) mit den anderen VVB (Z) und Organen (einschließlich der Abstimmung der Pläne der mittelbaren Folgeinvestitionen zwischen den für die Grundinvestition verantwortlichen Planträgern und den für die Folgeinvestitionen verantwortlichen Planträgern)

bis  
12. September 1964

#### VII. Übergabe der zusammengefaßten und bilanzierten Planvorschläge

a) Übergabe der Planvorschläge

— der VVB der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat

bis  
1. September 1964

— von den Bezirkslandwirtschaftsräten an den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat (das staatliche Aufkommen landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist zur Bilanzierung mit der Produktion der Lebensmittelindustrie bis zum gleichen Termin den Wirtschaftsräten der Bezirke zu übergeben)

bis  
15. September 1964

b) Übergabe der Planvorschläge

— von den VVB (Z) und den Wirtschaftsräten der Bezirke an den Volkswirtschaftsrat

— von den anderen Organen, denen Betriebe und Einrichtungen unterstellt sind (außer Landwirtschaft), an das betreffende zentrale Staatsorgan

— von den Fachabteilungen der Räte der Bezirke an das für den betreffenden Wirtschaftszweig zuständige zentrale Staatsorgan sowie

— von den Bezirksplan-Kommissionen an die Staatliche Plankommission entsprechend den „Methodischen Hinweisen und Festlegungen zur Ausarbeitung der Planvorschläge zum Volkswirtschaftsplan 1965 in den Bezirken“

bis  
21. September 1964

Von den für die Grundinvestitionen verantwortlichen Planträgern sind die komplexen Pläne (Teil a bis c) für die Investitionsvorhaben lt. Planmethodik 1965 — Planung der Investitionen — dem übergeordneten Staatsorgan zu übergeben.

Gleichzeitig mit der Einreichung der zusammengefaßten und bilanzierten Planvorschläge von den VVB und Wirtschaftsräten der Bezirke an den Volkswirtschaftsrat bzw. an das Ministerium für Bauwesen erfolgt die Übergabe der Finanzplanvorschläge an das Ministerium der Finanzen

bis  
21. September 1964

Übergabe der Haushaltsplanvorschläge von den Räten der Bezirke an den Minister der Finanzen und für die Bereiche außerhalb der materiellen Produktion jeweils an das für den betreffenden Bereich zuständige zentrale Staatsorgan

bis  
28. September 1964

c) Übergabe der Planvorschläge für den Bedarf und das Aufkommen an Material, Ausrüstungen und Konsumgütern gemäß den Festlegungen des Sonderdruckes Nr. 485 des Gesetzblattes für

- Bilanzpositionen, die nicht durch zentrale Staatsorgane bilanziert werden,

von den unmittelbar übergeordneten Organen der Betriebe an die lt. Bilanzverzeichnis zuständigen Bilanzorgane bis

31. August 1964

(zur Erhöhung der Qualität der Plan- und Bilanzvorschläge ist danach durch die Bilanzorgane eine Abstimmung mit den hauptbeteiligten Staats- und Wirtschaftsorganen bis 12. September 1964 vorzunehmen)

- Bilanzpositionen, die durch zentrale Staatsorgane bilanziert werden,

von den VVB (Z) und Wirtschaftsräten der Bezirke an den Volkswirtschaftsrat bis

21. September 1964

von den anderen Staats- und Wirtschaftsorganen an die lt. Bilanzverzeichnis zuständigen Bilanzorgane bis

30. September 1964

(danach ist von den Bilanzorganen eine Abstimmung mit den betreffenden zentralen Staatsorganen bis 12. Oktober 1964 vorzunehmen)

- d) Durcharbeitung der Planvorschläge der VVB (Z), Ausarbeitung, Abstimmung und Bilanzierung des Planes der Industrie durch den Volkswirtschaftsrat

Ausarbeitung, Abstimmung und Bilanzierung der Pläne der Landwirtschaft durch den Land-

wirtschaftsrat beim Ministerrat der DDR (das staatliche Aufkommen landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist zur Bilanzierung der Produktion der Lebensmittelindustrie bereits vorher bis zum 12. Oktober 1964 dem Volkswirtschaftsrat zu übergeben)

Ausarbeitung, Abstimmung und Bilanzierung der Pläne der anderen Wirtschaftszweige durch die zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane

Übergabe der bilanzierten Planentwürfe des Volkswirtschaftsplanes 1965 an die Staatliche Plankommission

Übergabe der Haushaltsplanvorschläge 1965 und der zusammengefaßten Finanzplanvorschläge des Volkswirtschaftsrates und der anderen zentralen Organe an das Ministerium der Finanzen bis

31. Oktober 1964

#### VIII. Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1965 in der Staatlichen Plankommission und des Staatshaushaltsplanes 1965 im Ministerium der Finanzen sowie Vorlage im Ministerrat und Staatsrat der DDR

Zusammenfassung und Koordinierung der Pläne der Wirtschaftszweige und Gesamtbilanzierung des Volkswirtschaftsplanes 1965 in der Staatlichen Plankommission und Ausarbeitung des Entwurfs des Staatshaushaltsplanes und des Kreditplanes 1965 durch das Ministerium der Finanzen im

November 1964

Vorlage des Volkswirtschaftsplanes sowie des Staatshaushaltsplanes und Kreditplanes 1965 zur Beschlussfassung im

Dezember 1964

# Rechtspflegeerlaß — bedeutsame Weiterentwicklung unserer sozialistischen Demokratie

(Schriftenreihe des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Heft 2/1963)

186 Seiten • Broschiert 0,90 DM

Dieses Heft enthält die wichtigsten Dokumente und Materialien zur weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Rechtspflege.

## Aus dem Inhalt:

Rede des Vorsitzenden des Staatsrates, Walter Ulbricht, in der 27. Sitzung des Staatsrates am 4. April 1963: Nationales Vorbild der Demokratie, der Gerechtigkeit und Humanität

Bericht der Staatsratskommission, erstattet von ihrem Vorsitzenden, Prof. Dr. Karl Polak

Dr. Hilde Benjamin, Die Arbeit der Richter im Sinne des Staatsratserlasses sicherstellen

Walter Ziegler, Zur Bedeutung der wissenschaftlichen Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip für die Leitung der Rechtsprechung

Josef Streit, Unsere Rechtsordnung — nationaler Hüter der Gerechtigkeit

Otto Lehmann, Die gesellschaftlichen Bedingungen für die Verwirklichung des Rechtspflegeerlasses sind reif

Siegfried Dallmann, Zur Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen mit den Organen der Rechtspflege

Gerhard Lindner, Zur Zusammenarbeit der Ausschüsse der Nationalen Front mit den Organen der Rechtspflege

Hans Rietz, Einhaltung der Rechtsnormen fördert gute genossenschaftliche Arbeit

Rede des Sekretärs des Staatsrates, Otto Gotsche, vor der 26. Tagung der Volkskammer: Die Einheit von Volk und Rechtspflege weiter gefestigt

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963

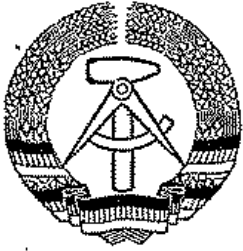
Richtlinie des Bundesvorstandes des FDGB über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 30. März 1963

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (688) **Index 31 817**





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 26. Mai 1964

Teil II Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 64	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Straßenwesen — Straßenverkehrszählungen — .....	337
20. 4. 64	Anordnung Nr. 4 über Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation .....	338
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	338

## Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über das Straßenwesen. — Straßenverkehrszählungen —

Vom 25. April 1964

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen (GBL I S. 377) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Straßenverkehrszählungen — Querschnitt- und Stromzählungen — werden auf Anweisung und unter Leitung der zuständigen Organe der Straßenverwaltung nach Zustimmung des übergeordneten Organs der Straßenverwaltung und der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei durchgeführt. Die örtlichen Organe unterstützen die Durchführung von Straßenverkehrszählungen.

(2) Die Organe der Straßenverwaltung legen für Staats- und Bezirksstraßen in Verbindung mit den zuständigen Einrichtungen und Dienststellen, insbesondere mit der Deutschen Volkspolizei und den Organen der Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung, den Umfang in territorialer Hinsicht und die Abgrenzung der Straßenverkehrszählungen auf Teile des Straßennetzes fest. Für den Bereich der Städte sind für die Durchführung von Straßenverkehrszählungen Programme von den Organen des Bauwesens aufzustellen und mit den Organen der Straßenverwaltung abzustimmen.

(3) Straßenverkehrszählungen von Organen oder Dienststellen, die nicht zum Straßenwesen gehören, bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Organe der Straßenverwaltung und der Deutschen Volkspolizei.

(4) Alle Straßenverkehrszählungen, auch die Zählungen, die von Dienststellen durchgeführt werden, die nicht zum Straßenwesen gehören, sind vom zuständigen Organ der Straßenverwaltung 4 Wochen vor Beginn

der Vorbereitung bei den Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämtern anzumelden und von diesen zu koordinieren.

### § 2

(1) Die Straßenverkehrszählungen sind ausschließlich und einheitlich nach den hierzu vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Straßenwesens, erlassenen Bestimmungen und Direktiven durchzuführen.

(2) Erfolgen die Straßenverkehrszählungen auf Veranlassung eines Organs der Straßenverwaltung, so ist dieses für Organisation und Durchführung verantwortlich. Es kann andere, dafür geeignete Institutionen mit der Durchführung der Straßenverkehrszählungen beauftragen.

### § 3

(1) Die Planung und Finanzierung der Straßenverkehrszählungen erfolgt durch das veranlassende Organ der Straßenverwaltung. Das gilt auch für die Planung und Finanzierung der Zählungen, bei denen in territorial begrenzten Räumen Zählungen auf Straßen verschiedener Gattung durchgeführt werden. Die für die Straßenverkehrszählungen aufzuwendenden Mittel sind durch Kostenanschläge zu belegen und im Haushaltsplan des veranlassenden Organs der Straßenverwaltung zu planen.

(2) Ergibt sich aus der Koordinierung der Straßenverkehrszählungen, daß bei der Durchführung einer Zählung eines Organs der Straßenverwaltung gleichzeitig den Zählerfordernissen eines anderen Organs der Straßenverwaltung Rechnung getragen werden kann, so haben beide Organe die Zählung anteilig zu finanzieren.

(3) Erfolgt die Straßenverkehrszählung auf Veranlassung einer Dienststelle, die nicht zum Straßenwesen gehört, so hat diese die Planung und Finanzierung zu übernehmen.

(4) Die Zahlung und Verrechnung der Kosten für die Durchführung und Aufbereitung der Straßenverkehrszählungen erfolgt durch die für die Finanzierung zu-

ständige Straßenverwaltung bzw. durch die nicht zum Straßenwesen gehörende Dienststelle, sofern nicht in Bestimmungen und Direktiven der Hauptverwaltung des Straßenwesens anderes festgelegt ist.

#### § 4

Die Kreis- und Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik sind rechtzeitig über Ort, Zeit und Umfang der geplanten Straßenverkehrszählungen durch die Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter zu informieren.

#### § 5

(1) Die Auswertungsergebnisse sind dem übergeordneten Organ der Straßenverwaltung zuzuleiten und werden auf Antrag den Dienststellen des Ministeriums des Innern zur Verfügung gestellt.

(2) Die Erfassung der Unterlagen der Straßenverkehrszählungen für alle Straßen hat bei den Archiven der zuständigen Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter zu erfolgen.

#### § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1964

**Der Minister für Verkehrswesen**

Kramer

### Anordnung Nr. 4\* über Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation.

Vom 25. April 1964

#### § 1

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 28. April 1960 über die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation (GBl. I S. 362) werden die

Vorschriften für Schweißung im Schiff- und Schiffsmaschinenbau DSRK 9.1\*\*

und die

Vorschriften für den Bau stählerner Binnenschiffe „Schiffskörper/Ausrüstung“ DSRK 20, Band 1<sup>2</sup>\*\*

mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft gesetzt.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. April 1964

**Der Minister für Verkehrswesen**

Kramer

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1963 Nr. 34 S. 232)

\*\* Zu beziehen durch die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation, Zeuthen bei Berlin

### Hinweis auf Verkündungen

#### im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 25 vom 12. Mai 1964 enthält:	Seite
Anordnung vom 14. April 1964 über den VEB Meliorationsprojektierung . . . . .	247
Anordnung vom 20. April 1964 über die statistische Erfassung in Bau befindlicher und fertiggestellter Wohnungen . . . . .	248
Anordnung Nr. 4 vom 27. April 1964 über die Bildung von Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Bauwesens . . . . .	249

## Hinweis auf bevorstehende Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Am 1. Juli 1964 treten weitere — nachstehend aufgeführte — Preisanordnungen der Industriepreisreform in Kraft; sie werden durch eine besondere Preisanordnung, die im Teil II des Gesetzblattes verkündet wird, in Kraft gesetzt. Um zu gewährleisten, daß alle Betriebe, Institutionen usw., die die neuen Preisanordnungen für ihre Arbeit benötigen, schnell in den Besitz derselben gelangen, nimmt der Zentralversand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, ab sofort Bestellungen der neuen Preisanordnungen — und zwar nur schriftlich — entgegen. Bei der Bestellung ist in jedem Falle die P-Nummer anzugeben. Die Auslieferung der bestellten P-Sonderdrucke erfolgt ab **10. Juni 1964**.

Die zum 1. Juli 1964 in Kraft tretenden neuen Preisanordnungen sind nachstehend aufgeführt. Bei einigen Preisanordnungen mit umfassendem Titel — z. B. bei der Preisanordnung Nr. 3034 vom 30. April 1964 — Erzeugnisse der anorganischen Chemie — (Sonderdruck Nr. P 3034 des Gesetzblattes) — sind außerdem die Erzeugnisgruppen aus dem Gesamtkomplex angegeben, für die am 1. Juli 1964 neue Preise in Kraft treten.

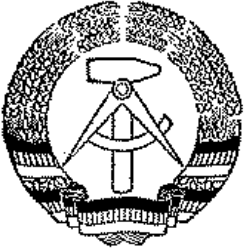
### Verzeichnis der am 1. Juli 1964 in Kraft tretenden Preisanordnungen

Lfd. Nr.	Preis- anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Preisanordnung	Sonderdruck Nr. P . . . des Gesetzblattes
1	2	3	4	5
1	3033	30. April 1964	Erzeugnisse der Mineralölindustrie (außer flüssigen Kraftstoffen)	P 3033
2	3034	30. April 1964	Erzeugnisse der anorganischen Chemie, und zwar <ul style="list-style-type: none"> <li>— Schwefel und anorganische Schwefelverbindungen (ohne Schwefelsäure)</li> <li>— Schwefelsäure</li> <li>— Alkalien und Chlorverbindungen</li> <li>— Ammoniak</li> <li>— Techn. Stickstoffverbindungen</li> <li>— Zyanverbindungen</li> <li>— Kalkstickstoff, technisch</li> <li>— Phosphor und Phosphorverbindungen (ohne phosphorsäurehaltige Düngemittel)</li> <li>— Kalziumkarbid</li> <li>— Metallsalze und Metallverbindungen (ohne anorganische Farbpigmente)</li> </ul>	P 3034

Lfd. Nr.	Preis- anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Preisordnung	Sonderdruck Nr. P . . . des Gesetzblattes
1	2	3	4	5
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anorganische Farbpigmente (ohne Leuchtsstoffe und Leuchtfarben)</li> <li>- Halogene und Halogenverbindungen der Alkalimetalle (ohne Chlor)</li> <li>- Bor und Borverbindungen</li> <li>- Kohlenstoffhaltige Verbindungen</li> <li>- Selen, Selenverbindungen und Tellurverbindungen (ohne Reinstselen)</li> <li>- Anorganische Perverbindungen und Persalze</li> </ul>	
3	3035	30. April 1964	Stickstoff-, Phosphorsäure-, Mehrnährstoff-Düngemittel und Harnstoff für landwirtschaftliche Zwecke, und zwar <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stickstoff-Düngemittel</li> <li>- Harnstoff für landwirtschaftliche Zwecke</li> <li>- Phosphorsäure-Düngemittel</li> <li>- Mehrnährstoff-Düngemittel</li> </ul>	P 3035
4	3036	30. April 1964	Technische Gase	P 3036
5	3037	30. April 1964	Erzeugnisse der organischen Chemie, und zwar <ul style="list-style-type: none"> <li>- Methanol und Formaldehyd</li> <li>- Erzeugnisse aus Azetylen</li> <li>- Lösungsmittel</li> <li>- Weichmacher</li> <li>- Zwischenprodukte aus Benzol-kohlenwasserstoffen</li> <li>- Zwischenprodukte aus Anthrazen und Naphthalin</li> <li>- Sonstige organische Chemikalien (ohne synth. Fettsäuren und -alkohole, ätherische Öle, synth. Riechstoffe, Riechstoffkompositionen)</li> <li>- Synthetische Fettsäuren und -alkohole</li> </ul>	P 3037
6	3038	30. April 1964	Naturkautschuk, Plaste und Elaste	P 3038
7	3039	30. April 1964	Chemiefaserstoffe	P 3039
8	3040	30. April 1964	Elektrokohle-Erzeugnisse	P 3040
9	3041	30. April 1964	Gerbstoffe	P 3041
10	3042	30. April 1964	Sprengstoffe für den Bergbau	P 3042
11	3043	30. April 1964	Asbest und Talkum	P 3043
12	3344	30. April 1964	Chemikalien für den Einzelhandel	P 3044
13	3046	30. April 1964	Papier-Zellstoff, Textil-Zellstoff und Zellstoff aus Baumwollinters	P 3046

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 134/64/DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 6 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 42 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 - Druck: (658)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 29. Mai 1964

Teil II Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 64	Anordnung Nr. 6 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter. (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) .....	341
11. 5. 64	Anordnung Nr. 8 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften. (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) .....	343
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	344

**Anordnung Nr. 6\***  
über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen  
Betriebe und ihrer Gesellschafter.  
(Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —)

Vom 11. Mai 1964

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Voraussetzung für die Beanspruchung der Steuerfreiheit gemäß Abs. 5 ist die Zustimmung des Organs, dem der veräußernde Betrieb zugeordnet ist.“

§ 2

(1) Der § 16 Abs. 3 wird aufgehoben.

(2) Der § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gehälter für leitende Angestellte und hochqualifizierte Spezialkräfte, die das nach der Gehaltstabelle des maßgebenden Tarifvertrages zulässige Höchstgehalt übersteigen, sind nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn ihre Zahlung vom Organ, dem der Betrieb zugeordnet ist, genehmigt worden ist. Liegt diese Genehmigung nicht vor, sind die Gehaltszahlungen nur bis zur Höhe des nach der Gehaltstabelle zulässigen Höchstgehaltes als Betriebsausgaben anzuerkennen.“

§ 3

(1) Im § 19 Abs. 5 wird gestrichen:

„... sowie Bestandteil der Bruttolohn- und -gehaltssumme im Sinne des § 18 Abs. 6.“

(2) Der § 19 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Vergütungen für Neuerungen sind Betriebsausgaben, wenn sie nach den Bestimmungen der Neucrerverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) und ihren Nebenbestimmungen gezahlt werden.“

(3) Der § 19 Abs. 9 wird aufgehoben.

§ 4

Der § 20 Abs. 1 in der Fassung des § 1 der Anordnung Nr. 5 vom 23. Februar 1963 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (GBl. II S. 168) erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für gesellschaftliche Zwecke, die für Transparente, Raumgestaltung bei Belegschaftsversammlungen und dergleichen entstehen, sind Betriebsausgaben, sofern die Arbeit von Betriebsangehörigen ausgeführt wird.“

§ 5

Der § 21 in der Fassung des § 2 der Anordnung Nr. 5 vom 23. Februar 1963 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (GBl. II S. 168) erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für die Massenwerbung (Zeitungsanzeigen, Diapositive, Kataloge, Prospekte, werbende Ausgestaltung der Schaufenster und Verkaufsräume usw.) sind Betriebsausgaben. Dazu gehören auch Aufwendungen für Warenproben, sofern sich diese Proben in der Aufmachung und Kennzeichnung eindeutig von den gehandelten Waren unterscheiden und nicht den Charakter von individueller Werbung im Sinne des Abs. 2 annehmen.

(2) Aufwendungen für die im Inland durchgeführte individuelle Werbung, bei der sich für den Empfänger des Werbeartikels ein persönlicher Vorteil ergibt, sind keine Betriebsausgaben.

(3) Aufwendungen der Brauereien, Kellereien und Spirituosenhersteller für Zwecke der Werbung sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 Betriebsausgaben, soweit der Gesamtbeitrag

bei Brauereien 0,19 DM je hl Bierausstoß,  
bei Kellereien bzw. Spirituosenherstellern 0,20 DM  
je hl Wein- bzw. Spirituosenausstoß

nicht übersteigt. Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Kostproben an Bier, Wein bzw. Spirituosen sowie bei Brauereien die Aufwendungen für Bieruntersetzer. Die Aufwendungen für Kostproben bei Brauereien dürfen jedoch 0,04 DM je hl Bierausstoß nicht übersteigen.

\* Anordnung Nr. 5 (GBl. II 1963 Nr. 23 S. 168)

(4) Als Aufwendungen der Zigarren- und Zigarettenhersteller für die Werbung sind, abweichend von den Absätzen 1 und 2, nur die im Vertrieb gewährten Rauchproben als Betriebsausgaben abzugsfähig. Diese Aufwendungen dürfen jedoch

bei Zigarettenherstellern

0,03 DM je 10 000 Stück verkaufter Zigaretten und

bei Zigarrenherstellern

0,03 DM je 1000 Stück verkaufter Zigarren

nicht übersteigen.

(5) Aufwendungen für die Massenwerbung im Export (z. B. fremd- bzw. mehrsprachige Prospekte usw.) sowie Aufwendungen für Warenproben, Muster und dergleichen, die mit Genehmigung des zuständigen Außenhandelsorgans im Export versandt wurden, sind unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 Betriebsausgaben.

(6) Aufwendungen für die individuelle Werbung im Interesse des Exports sind, abweichend von den Absätzen 1 bis 4, als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der Einzelhandelsverkaufspreis des aus Werbungsgründen dem Exportkunden übergebenen bzw. übersandten Artikels 30 DM nicht übersteigt. Die Aufwendungen für die individuelle Werbung im Interesse des Exports werden jedoch nur bis zu dem Anteil vom Exportumsatz als Betriebsausgaben anerkannt, der dem prozentualen Verhältnis derartiger anerkannter Aufwendungen zum Exportumsatz im Jahre 1962 entspricht."

#### § 6

Der § 23 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mehrerlösabführungen oder Verbrauchsabgabennachforderungen, bei deren Festsetzung die anteiligen Steuerbeträge bereits berücksichtigt sind (Nettoverfahren);“

#### § 7

Der § 35 in der Fassung des § 4 der Anordnung Nr. 3 vom 30. Januar 1962 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (GBl. II S. 85) erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens können im Jahre der Anschaffung oder Herstellung als Betriebsausgaben behandelt werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut bzw. die Wirtschaftsguteinheit den Betrag von 500,— DM nicht erreichen. Das gilt auch für gebraucht erworbene Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens.

(2) Aufwendungen für Einbauten, Umbauten und Verbesserungen an Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens, die ganz oder überwiegend betrieblichen Zwecken dienen, können sofort als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, wenn die Aufwendungen für das einzelne Wirtschaftsgut bzw. die Wirtschaftsguteinheit 500,— DM nicht erreichen.

(3) Eine Wirtschaftsguteinheit im Sinne der Absätze 1 und 2 ist gegeben, wenn Wirtschaftsgüter in ihrer Gesamtheit eine technische und wirtschaftliche Einheit bilden und funktionell zusammengehören.

(4) Die Wirtschaftsgüter gemäß den Absätzen 1 und 2 sind bestandsmäßig zu erfassen. Sie sind zum Bilanzstichtag mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Gebrauch genommen wurden.

(5) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 sind Aufwendungen für die Erstausrüstung mit Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens, die zur Inbetriebnahme zusätzlicher Kapazitäten dienen, in vollem Umfang zu aktivieren bzw. gemäß § 39 in die Fest- oder Standardbewertung einzubeziehen. Maßgebend für die Beurteilung der Aktivierung von Erstausrüstungen ist die Erhöhung der Anzahl der Beschäftigten.

(6) Aufwendungen für Emballagen (Fässer, Flaschen, Kisten, Säcke usw.), die als Leihverpackung verwendet werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Abs. 1. Diese Aufwendungen sind auf die Jahre der Nutzung zu verteilen oder nach den Bestimmungen über die Fest- oder Standardbewertung zu behandeln. Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen für Getränkeflaschen in getränkherstellenden Betrieben, deren Bestände an Getränkeflaschen im Umlaufvermögen zu erfassen sind."

#### § 8

Der § 36 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Alle Aufwendungen für Entwicklungsarbeiten können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Zu den Aufwendungen für Entwicklungsarbeiten gehören auch die Aufwendungen für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Wirtschaftspatenten und sonstigen Schutzrechten in der Deutschen Demokratischen Republik. Zu den Aufwendungen für Entwicklungsarbeiten gehören jedoch nicht:

- a) Kosten für den Erwerb von Schutzrechten sowie von Verfahren, die nicht im Betrieb oder von den privaten Gesellschaftern entwickelt worden sind,
- b) Kosten für die Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Anlagegegenstände zur Durchführung von Entwicklungsarbeiten.

Aufwendungen für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Ausschließungspatenten sind vom Patentinhaber zu tragen und stellen keine Betriebsausgaben dar."

#### § 9

(1) Der § 39 Abs. 8 in der Fassung des § 6 der Anordnung Nr. 3 vom 30. Januar 1962 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (GBl. II S. 85) erhält folgende Fassung:

„(6) Auf Grund der ab 1. Januar 1964 geltenden Abschreibungsmöglichkeiten nach § 35 ist eine Verminderung des festgelegten Standardwertes nicht zulässig. Der Standardwert kann jedoch vermindert werden, wenn dies auf Grund von Bestandsminderungen zulässig ist. Er ist zu erhöhen bzw. aufzufüllen, wenn die Anschaffung von Erstausrüstungen gemäß § 35 Abs. 5 und von Emballagen gemäß § 35 Abs. 6 dies erfordert."

(2) Die Absätze 9 und 10 des § 39 in der Fassung des § 6 der Anordnung Nr. 3 vom 30. Januar 1962 werden aufgehoben.

## § 10

Der § 49 wird durch einen Abs. 5 wie folgt ergänzt:

„(5) Soweit für die Vergütung von Wirtschaftspatenten und Neuerungen die Bestimmungen der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) und ihre Nebenbestimmungen anzuwenden sind, können die Vergünstigungen des § 3 der 2. StÄVO nicht in Anspruch genommen werden.“

## § 11

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y

Erster Stellvertreter des Ministers

## Anordnung Nr. 8\*

## über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften.

(Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —)

Vom 11. Mai 1964

Zur Änderung der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Voraussetzung für die Beanspruchung der Steuerfreiheit gemäß Abs. 5 ist die Zustimmung des Organs, dem der veräußernde Betrieb zugeordnet ist.“

## § 2

Die Absätze 3 und 4 des § 22 erhalten folgende Fassung:

„(3) Zulagen zum Zeitlohn, die nach den tariflichen Bestimmungen für besonders qualifizierte Facharbeiter gezahlt werden können, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie vom Organ, dem der Betrieb zugeordnet ist, genehmigt worden sind.

(4) Gehälter für leitende Angestellte und hochqualifizierte Spezialkräfte, die das nach der Gehaltstabelle des maßgebenden Tarifvertrages zulässige Höchstgehalt übersteigen, sind nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn ihre Zahlung vom Organ, dem der Betrieb zugeordnet ist, genehmigt worden ist. Liegt diese Genehmigung nicht vor, sind die Gehaltszahlungen nur bis zur Höhe des nach der Gehaltstabelle zulässigen Höchstgehaltes als Betriebsausgaben anzuerkennen.“

## § 3

Der § 23a Abs. 4 in der Fassung des § 2 der Anordnung Nr. 6 vom 5. Dezember 1962 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (GBl. II S. 823) wird aufgehoben.

\* Anordnung Nr. 7 (GBl. II 1963 Nr. 23 S. 169)

## § 4

Im § 25 Abs. 5 wird gestrichen:

„...sowie Bestandteil der Bruttolohn- und -gehaltssumme im Sinne des § 24 Abs. 4.“

## § 5

Der § 26 Abs. 1 in der Fassung des § 1 der Anordnung Nr. 7 vom 23. Februar 1963 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (GBl. II S. 169) erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für gesellschaftliche Zwecke, die für Transparente, Raumgestaltung bei Belegversammlungen und dergleichen entstehen, sind Betriebsausgaben, sofern die Arbeit von Betriebsangehörigen ausgeführt wird.“

## § 6

Der § 27 in der Fassung des § 2 der Anordnung Nr. 7 vom 23. Februar 1963 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (GBl. II S. 169) erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für die Massenwerbung (Zeitungsanzeigen, Diapositive, Kataloge, Prospekte, werbende Ausgestaltung der Schaufenster und Verkaufsräume usw.) sind Betriebsausgaben. Dazu gehören auch Aufwendungen für Warenproben, sofern sich diese Proben in der Aufmachung und Kennzeichnung eindeutig von den gehandelten Waren unterscheiden und nicht den Charakter von individueller Werbung im Sinne des Abs. 2 annehmen.

(2) Aufwendungen für die im Inland durchgeführte individuelle Werbung, bei der sich für den Empfänger des Werbepostens ein persönlicher Vorteil ergibt, sind keine Betriebsausgaben.

(3) Aufwendungen der Brauereien, Kellereien und Spirituosenhersteller für Zwecke der Werbung sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 Betriebsausgaben, soweit der Gesamtbetrag

bei Brauereien 0,19 DM je hl Bierausstoß,

bei Kellereien bzw. Spirituosenherstellern 0,20 DM je hl Wein- bzw. Spirituosenausstoß

nicht übersteigt. Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Kostproben an Bier, Wein bzw. Spirituosen sowie bei Brauereien die Aufwendungen für Bieruntersetzer. Die Aufwendungen für Kostproben bei Brauereien dürfen jedoch 0,04 DM je hl Bierausstoß nicht übersteigen.

(4) Als Aufwendungen der Zigarren- und Zigarettenhersteller für die Werbung sind, abweichend von den Absätzen 1 und 2, nur die im Vertrieb gewährten Rauchproben als Betriebsausgaben abzugsfähig. Diese Aufwendungen dürfen jedoch

bei Zigarettenherstellern

0,03 DM je 10 000 Stück verkaufter Zigaretten

und

bei Zigarrenherstellern

0,03 DM je 1000 Stück verkaufter Zigarren

nicht übersteigen.

(5) Aufwendungen für die Massenwerbung im Export (z. B. fremd- bzw. mehrsprachige Prospekte usw.) sowie Aufwendungen für Warenproben, Muster und dergleichen, die mit Genehmigung des zuständigen Außenhandelsorgans im Export versandt wurden, sind unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 Betriebsausgaben.

(6) Aufwendungen für die individuelle Werbung im Interesse des Exports sind, abweichend von den Absätzen 1 bis 4, als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der Einzelhandelsverkaufspreis des aus Werbungsgründen dem Exportkunden übergebenen bzw. übersandten Artikels 30 DM nicht übersteigt. Die Aufwendungen für die individuelle Werbung im Interesse des Exports werden jedoch nur bis zu dem Anteil vom Exportumsatz als Betriebsausgaben anerkannt, der dem prozentualen Verhältnis derartiger anerkannter Aufwendungen zum Exportumsatz im Jahre 1962 entspricht.“

## § 7

Der § 29 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mehrerlösabführungen oder Verbrauchsabgabennachforderungen, bei deren Festsetzung die anteiligen Steuerbeträge bereits berücksichtigt sind (Nettoverfahren).“

## § 8

Der § 43 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Einzelunternehmen und Personengesellschaften können alle Aufwendungen für Entwicklungsarbeiten als Betriebsausgaben geltend machen. Zu den Aufwendungen für Entwicklungsarbeiten gehören auch die Aufwendungen für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Wirtschaftspatenten und sonstigen Schutzrechten in der Deutschen Demokratischen Republik. Zu den Aufwendungen für Entwicklungsarbeiten gehören jedoch nicht:

- a) Kosten für den Erwerb von Schutzrechten sowie von Verfahren, die nicht im Betrieb oder von den Unternehmern entwickelt worden sind,
- b) Kosten für die Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Anlagegegenstände zur Durchführung von Entwicklungsarbeiten.

Aufwendungen für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Ausschließungspatenten stellen keine Betriebsausgaben dar.“

## § 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

### Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 144g

Anordnung Nr. 8 vom 18. Februar 1964 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Ergänzungen zu den Sonderdrucken Nr. 144, 144a, 144b, 144c, 144d, 144e und 144f des Gesetzblattes), 16 Blatt, 0,80 DM.

#### Sonderdruck Nr. 490

Richtlinie vom 26. Februar 1964 über die Ausführung markscheiderischer Arbeiten, den Aufbau und die Ausgestaltung des bergmännischen Rißwerkes sowie das Aufgabengebiet und die Stellung des Markscheiders im Betrieb — Richtlinie für das Markscheidewesen —, 8 Blatt, 0,40 DM.

#### Sonderdruck Nr. 491

Anordnung vom 11. März 1964 über das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel, 544 Seiten, 8,50 DM

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 2. Juni 1964

Teil II Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 64	Preisverordnung Nr. 3000/1. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — .....	345
25. 5. 64	Preisverordnung Nr. 3032/1. — Preisberechnung und Preiskalkulation nach Inkrafttreten von Preisverordnungen der Industriepreisreform (Bereich der Preisverordnung Nr. 3000/1) — .....	349
25. 5. 64	Anordnung Nr. 10 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten. — Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der volkseigenen Wirtschaft per 1. Juli 1964 — .....	350
25. 5. 64	Anordnung Nr. 11 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten. — Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der nichtvolkseigenen Wirtschaft per 1. Juli 1964 — .....	354

### Preisverordnung Nr. 3000/1.

#### — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform —

Vom 25. Mai 1964

#### I.

#### Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Preisverordnungen

##### § 1

Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Preisverordnungen (nachstehend neue Preisverordnungen genannt) treten am 1. Juli 1964 in Kraft.

##### § 2

Die Preisverordnung Nr. 3029 vom 21. Januar 1964 — Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs — (Sonderdruck Nr. P 3029 des Gesetzblattes) findet vom 1. Juli 1964 an auf weitere Güterarten Anwendung. Für dieselben Güterarten werden ferner vom 1. Juli 1964 an die Entgelte gemäß den Tarifklassen 11 bzw. 12 der Preisverordnung Nr. 3031 vom 21. Januar 1964 — Einführung des Deutschen Binnenschiffahrts-Gütertarifs (DBGT) — (Sonderdruck Nr. P 3031 des Gesetzblattes) wirksam. Die betreffenden Güterarten werden im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) des Ministeriums für Verkehrswesen bekanntgegeben. Die neuen Frachten werden gegenüber allen Frachtzählern mit Ausnahme der Bevölkerung wirksam.

##### § 3

(1) Die Preise der neuen Preisverordnungen werden grundsätzlich für alle Lieferanten (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) bzw. gegenüber allen Abnehmern wirksam. Soweit die Preise der neuen Preisverordnungen für bestimmte Lieferanten bzw.

gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, ergibt sich dies aus den §§ 2, 5 und 6.

(2) Lieferanten, für die die Preise der neuen Preisverordnungen nicht wirksam werden, wenden auch nach dem 30. Juni 1964 die an diesem Tag verbindlichen Preise an.

(3) Abnehmer, denen gegenüber die Preise der neuen Preisverordnungen nicht wirksam werden, entrichten weiterhin die Preise nach dem Stand vom 30. Juni 1964.

#### II.

#### Besondere Bestimmungen zu den neuen Preisverordnungen

##### § 4

(1) Die in der Preisverordnung Nr. 3035 vom 30. April 1964 — Stickstoff-, Phosphorsäure-, Mehrnährstoff-Düngemittel und Harnstoff für landwirtschaftliche Zwecke — (Sonderdruck Nr. P 3035 des Gesetzblattes) festgesetzten Großhandelsabgabepreise entsprechen dem Stand vom 30. Juni 1964. Die in den Preislisten zur Preisverordnung Nr. 3035 aufgeführten Großhandels-Verrechnungspreise finden gegenüber den Abnehmern keine Anwendung. Auf ihrer Grundlage wird der Ausgleich zwischen den Industrieabgabepreisen, die der DHZ Chemie — Düngemittel und Chemieimporte — berechnet werden, und den Großhandelsabgabepreisen, die den Abnehmern weiterhin nach dem Stand vom 30. Juni 1964 berechnet werden, vorgenommen.

(2) Die in der Preisverordnung Nr. 3035 festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise entsprechen dem Stand vom 30. Juni 1964.

##### § 5

(1) Lieferungen von Erzeugnissen gemäß § 1 durch die DHZ Chemie an die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik sind zu Großhandelsabgabepreisen

nach dem Stand vom 1. Juli 1964 vorzunehmen. Die Großhandelsspanne nach dem Stand vom 1. Juli 1964 ist zwischen den beiden Großhandelsbetrieben entsprechend der erbrachten Leistung in freier Vereinbarung zu teilen.

(2) Lieferungen von Erzeugnissen gemäß § 1 durch Industriebetriebe bzw. Außenhandelsunternehmen unmittelbar an die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik sind ebenfalls zu Preisen nach dem Stand vom 1. Juli 1964 vorzunehmen.

(3) Die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik liefern Erzeugnisse gemäß Absätzen 1 und 2 an die Apotheken bzw. die übrigen Abnehmer zu Preisen nach dem Stand vom 30. Juni 1964.

(4) Für die Preisberechnung der Apotheken gelten weiterhin die Preisordnung Nr. 1450 vom 30. Juni 1959 — Anordnung über die Berechnung der Preise für Arzneimittel, Arzneien und Arzneimittelfertigwaren in Apotheken — Deutsche Arzneitaxe 1959 — (Sonderdruck Nr. P 1021 des Gesetzblattes) und die Preisordnung Nr. 1450/1 vom 21. Oktober 1960 (Sonderdruck Nr. P 1835 des Gesetzblattes).

(5) Der Ausgleich der sich gemäß Absätzen 1 bis 3 bei den Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik ergebenden Preisdifferenzen erfolgt nach einer besonderen Regelung.

#### § 6

(1) Bei Lieferung von Chemikalien, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen gemäß § 1 fallen, durch den Großhandel an den Einzelhandel gelten die in der Preisordnung Nr. 3044 vom 30. April 1964 — Chemikalien für den Einzelhandel — (Sonderdruck Nr. P 3044 des Gesetzblattes) festgesetzten besonderen Großhandelsabgabepreise nach dem Stand vom 30. Juni 1964. Der Einzelhandel berechnet die in der Preisordnung Nr. 3044 festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise.

(2) Werden weitere — in der Preisordnung Nr. 3044 nicht aufgeführte — Chemikalien gemäß Abs. 1 durch den Großhandel an den Einzelhandel geliefert, so ist der Großhandel auch in diesen Fällen verpflichtet, die Großhandelsabgabepreise nach dem Stand vom 30. Juni 1964 zu berechnen. Der Einzelhandel berechnet die Einzelhandelsverkaufspreise nach dem Stand vom 30. Juni 1964.

(3) In den Fällen des Abs. 2 hat der Großhandel unter Führung eines entsprechenden Nachweises beim Ministerium für Handel und Versorgung Antrag auf Erteilung einer Preisbewilligung über die Großhandelsabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise nach dem Stand vom 30. Juni 1964 zu stellen. Die Berechtigung der Betriebe, noch vor Erteilung einer Preisbewilligung die Preise nach dem Stand vom 30. Juni 1964 zu berechnen, wird hierdurch nicht berührt. Liegen dem Großhandel Preise nach dem Stand vom 30. Juni 1964 nicht vor, so darf die Auslieferung der Ware erst nach Vorliegen der vom Ministerium für Handel und Versorgung zu erteilenden Preisbewilligung erfolgen. Liegen dem Großhandel Preise nach dem Stand vom 30. Juni 1964 bereits vor, so ist der Antrag auf ihre Bestätigung spätestens 14 Tage nach der ersten Auslieferung der betreffenden Erzeugnisse zu stellen, die nach Verkündung der Preisordnung Nr. 3044 erfolgt. — Die der Preisordnung Nr. 3044 beigegebene Liste der Großhandelsabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise wird durch die vom Ministerium für Handel und Ver-

sorgung in Preisbewilligungen festgesetzten Preise ergänzt.

(4) Bei nicht volkseigenen Großhandelsbetrieben wird ein Ausgleich der Differenz zwischen den Großhandelsabgabepreisen nach dem Stand vom 1. Juli 1964 und den von ihnen zu berechnenden Großhandelsabgabepreisen nach dem Stand vom 30. Juni 1964 nach einer besonderen Regelung vorgenommen.

(5) Soweit in den übrigen — neben der Preisordnung Nr. 3044 — in Kraft tretenden neuen Preisordnungen Einzelhandelsverkaufspreise festgesetzt sind, finden diese Anwendung. Der Großhandel berechnet dem Einzelhandel den für die betreffenden Erzeugnisse in den neuen Preisordnungen festgesetzten Großhandelsabgabepreis; die Antragstellung gemäß Abs. 3 entfällt.

#### § 7

Soweit sich nach den neuen Preisordnungen die Preise frei Empfangsstation verstehen und weiterhin bestimmt ist, daß bei Selbstabholung durch den Abnehmer die Erstattung der Frachtkosten nach den Sätzen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs vorzunehmen ist, sind bei der Ermittlung des Erstattungsbeitrages zugrunde zu legen:

a) wenn für den Transport der betreffenden Erzeugnisse mit Straßenfahrzeugen noch die Transportentgelte nach dem Stand vom 31. März 1964 anzuwenden sind:

der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif nach dem Stand vom 31. März 1964.

Dies gilt auch dann, wenn für die Beförderung der betreffenden Güter durch die Deutsche Reichsbahn nach dem 31. März 1964 neue Transportentgelte in Kraft getreten sind,

b) in allen übrigen Fällen:

die nach dem 31. März 1964 in Kraft getretenen Entgelte des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs.

#### III.

#### Preisanzugsverfahren und sonstige Bestimmungen

#### § 8

(1) Für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht erfaßt sind, sind von den Betrieben aller Eigentumsformen Preisanzugsverfahren bei den Organen einzureichen, die in Spalte 6 der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn in den neuen Preisordnungen bestimmt ist, daß die Preisanzugsverfahren beim zuständigen Preisbildungsorgan einzureichen sind. Die Preisfestsetzung wird vom zuständigen Preisbildungsorgan vorgenommen, das dem Antragsteller eine Preisbewilligung erteilt.

(2) Abweichend von Abs. 1 reichen die Außenhandelsunternehmen Preisanzugsverfahren nicht bei den in Spalte 6 der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Organen, sondern beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ein, das die Preisfestsetzung unter Abstimmung mit den in Spalte 6 aufgeführten Organen vornimmt. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann festlegen, daß die Preisanzugsverfahren der Außenhandelsunternehmen unmittelbar bei den in der Spalte 6 aufgeführten Organen zwecks Einholung einer Stellungnahme eingereicht werden.

(3) Werden Erzeugnisse gemäß Abs. 1 zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisordnungen bereits hergestellt, so sind die Preisanzugsverfahren bis zum 30. Juni 1964 einzureichen. Bei fristgemäßer Antragstellung sind

die Betriebe berechtigt, die gültigen Preise nach dem Stand vom 30. Juni 1964 bis zur Erteilung der Preisbewilligungen gemäß Abs. 1 auch nach diesem Tag als vorläufige Preise weiterhin anzuwenden. Die Bestimmungen der neuen Preisordnungen, die die Betriebe zur Berechnung der beantragten Preise ab 1. Juli 1964 ermächtigen, finden keine Anwendung. — Die Preisbewilligungen werden mit dem 1. Juli 1964 in Kraft gesetzt. Differenzen zwischen den vorläufigen Preisen und den bewilligten Preisen sind durch Rückvergütung oder Nachzahlung auszugleichen.

(4) Die Bestimmungen des § 6 bleiben unberührt.

#### § 9

(1) Soweit zum Ausgleich von Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisordnungen ergeben, für einzelne Abnehmergruppen die Gewährung von Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen besonderen Bestimmungen.

(2) Soweit sich beim Bezug von Erzeugnissen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, für die Abnehmer ab 1. Juli 1964 verminderte Einkaufs- oder Einstandspreise ergeben, können sie durch die Preisbildungsorgane zur Vorlage von Preisentwürfen zwecks Neufestsetzung der Preise ihrer eigenen Erzeugnisse verpflichtet werden. Dies gilt auch für den Fall, daß die Industrieabgabepreise für ihre eigenen Erzeugnisse in Preisordnungen festgesetzt sind.

#### § 10

Bestimmungen der neuen Preisordnungen, wonach von staatlichen oder sonstigen Organen oder von Betrieben bestimmte Aufgaben bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Preisordnungen durchzuführen sind,

treten mit der Verkündung der neuen Preisordnungen in Kraft.

#### § 11

Soweit nach den Bestimmungen der neuen Preisordnungen oder dieser Preisordnung Preise nach dem Stand vom 30. Juni 1964 zu berechnen sind, finden Bestimmungen über das Außerkrafttreten von Preisvorschriften in den neuen Preisordnungen keine Anwendung.

#### § 12

Soweit Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen der neuen Preisordnungen erforderlich werden, werden sie von der Regierungskommission für Preise getroffen.

#### § 13

Die Preisordnung Nr. 3001 vom 1. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBl. II S 143) und die Preisordnung Nr. 3001/1 vom 18. Februar 1964 (GBl. II S. 173) finden Anwendung.

#### § 14

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik  
Der Vorsitzende  
R u m p f  
Minister der Finanzen

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
I. V.: Wittik  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

#### Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 3000/1

#### Verzeichnis der am 1. Juli 1964 in Kraft tretenden Preisordnungen

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Preisordnung <sup>*)</sup>	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	Organe gemäß § 8 Abs. 1. bei denen Preisentwürfe einzureichen sind
1	2	3	4	5	6
1	3033	30. April 1964	Erzeugnisse der Mineralölindustrie (außer: flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine)	P 3033	VVB Mineralöle und organische Grundstoffe
2	3034	30. April 1964	Erzeugnisse der anorganischen Chemie	P 3034	VVB Allgemeine Chemie
			1 — Schwefel und anorganische Schwefelverbindungen (ohne Schwefelsäure)		VVB Allgemeine Chemie
			2 — Schwefelsäure		VVB Allgemeine Chemie
			3 — Alkalien und Chlorverbindungen		VVB Elektrochemie und Plaste
			4.1 — Ammoniak		VVB Mineralöle und organische Grundstoffe
			4.2 — Techn. Stickstoffverbindungen		VVB Mineralöle und organische Grundstoffe
			4.3 — Zyanverbindungen		VVB Elektrochemie und Plaste
			4.4 — Kalkstickstoff, technisch		VVB Elektrochemie und Plaste
			5 — Phosphor und Phosphorverbindungen (ohne phosphorsäurehaltige Düngemittel)		VVB Elektrochemie und Plaste
			6 — Kalziumkarbid		VVB Elektrochemie und Plaste

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Preis-anordnung*)	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	Organe gemäß § 6 Abs. 1, bei denen Preis-anträge einzureichen sind
1	2	3	4	5	6
			7 – Metallsalze und Metallverbindungen (ohne anorganische Farbpigmente)		VVB Elektrochemie und Plaste
			8 – Anorganische Farbpigmente (ohne Leuchtstoffe und Leuchtfarben)		VVB Lacke und Farben
			10 – Halogene und Halogenverbindungen der Alkalimetalle (ohne Chlor)		VVB Elektrochemie und Plaste
			11 – Bor und Borverbindungen		VVB Elektrochemie und Plaste
			12 – Siliziumverbindungen		VVB Gummi und Asbest
			13 – Kohlenstoffhaltige Verbindungen		VVB Gummi und Asbest
			15 – Selen, Selenverbindungen und Tellurverbindungen (ohne Reinstselen)		VVB Allgemeine Chemie
			16 – Anorganische Perverbindungen und Persalze		VVB Chemiefaser und Fotochemie
3	3035	30. April 1964	Stickstoff-, Phosphorsäure-, Mehrnährstoff-Düngemittel und Harnstoff für landwirtschaftliche Zwecke	P 3035	
			1 – Stickstoff-Düngemittel		VVB Mineralöle und organische Grundstoffe
			2 – Harnstoff für landwirtschaftliche Zwecke		VVB Mineralöle und organische Grundstoffe
			3 – Phosphorsäure-Düngemittel		VVB Allgemeine Chemie
			4 – Mehrnährstoff-Düngemittel		VVB Allgemeine Chemie
4	3036	30. April 1964	Technische Gase	P 3036	VVB Allgemeine Chemie
5	3037	30. April 1964	Erzeugnisse der organischen Chemie	P 3037	
			1 – Methanol und Formaldehyd		VVB Mineralöle und organische Grundstoffe
			4 – Erzeugnisse aus Azetylen und Äthylenkohlenwasserstoffen		VVB Elektrochemie und Plaste
			5 – Lösungsmittel		VVB Elektrochemie und Plaste
			6 – Weichmacher		VVB Elektrochemie und Plaste
			7 – Zwischenprodukte aus Benzolkohlenwasserstoffen		VVB Allgemeine Chemie
			8 – Zwischenprodukte aus Naphthalin und Anthrazen		VVB Allgemeine Chemie
			9 – Sonstige organische Chemikalien (ohne synth. Fettsäuren und -alkohole, ätherische Öle, synth. Riechstoffe, Riechstoffkompositionen)		VVB Allgemeine Chemie
			10 – Synthetische Fettsäuren und -alkohole		VVB Allgemeine Chemie
6	3038	30. April 1964	Naturkautschuk, Plaste und Elaste	P 3038	VVB Elektrochemie und Plaste
7	3039	30. April 1964	Chemiefaserstoffe	P 3039	VVB Chemiefaser und Fotochemie
8	3040	30. April 1964	Elektrokohle-Erzeugnisse	P 3040	VVB Elektrochemie und Plaste
9	3041	30. April 1964	Gerbstoffe	P 3041	VVB Allgemeine Chemie
10	3042	30. April 1964	Sprengstoffe für den Bergbau	P 3042	VVB Allgemeine Chemie
11	3043	30. April 1964	Asbest und Talkum	P 3043	Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
12	3044	30. April 1964	Chemikalien für den Einzelhandel	P 3044	Ministerium für Handel und Versorgung
13	3045	30. April 1964	Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine	P 3045	VVB Mineralöle und organische Grundstoffe
14	3046	30. April 1964	Papier-Zellstoff, Textil-Zellstoff und Zellstoff aus Baumwollinters	P 3046	VVB Zellstoff – Papier – Pappe

\* In der Spalte 4 sind auch Nummer und Titel der Preislisten angegeben, wenn Preis-anträge für Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich einer Preis-anordnung fallen, bei unterschiedlichen VVB einzureichen sind.

**Preisordnung Nr. 3032/1.****— Preisberechnung und Preiskalkulation nach Inkrafttreten von Preisordnungen der Industriepreisreform****(Bereich der Preisordnung Nr. 3000/1) —****Vom 25. Mai 1964****I.****Allgemeine Bestimmungen****§ 1**

(1) Soweit sich aus den ab 1. Juli 1964 gültigen neuen Preisordnungen höhere Preise für Erzeugnisse und Leistungen ergeben, als sie bis zum 30. Juni 1964 gültig sind, dürfen die Abnehmer dieser Erzeugnisse und Leistungen die Preise ihrer eigenen Erzeugnisse und Leistungen nicht erhöhen, wenn nicht auch dafür neue Preise durch Preisordnungen oder Preisbewilligungen festgesetzt sind oder werden.

(2) Neue Preisordnungen im Sinne des Abs. 1 sind die durch die Preisordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345) in Kraft gesetzten Preisordnungen.

**§ 2**

(1) Die Kalkulationen für Preisangebote für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht enthalten sind, sind nach den Bestimmungen des Abschnittes II auszuarbeiten.

(2) Die Kalkulationen für Preisangebote für Erzeugnisse und Leistungen, die nicht unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, sind nach den Bestimmungen des Abschnittes III auszuarbeiten.

**II.****Preisangebote für Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen****§ 3**

(1) Hersteller von Erzeugnissen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht enthalten sind, haben Preisangebot zu stellen,

a) wenn ein Erzeugnis zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisordnungen bereits hergestellt wird (Erzeugnisse, für die dem Antragsteller bereits gesetzliche Preise nach dem zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisordnungen gültigen Stand vorliegen),

b) wenn ein neues Erzeugnis hergestellt wird (Erzeugnisse, für die dem Antragsteller keine gesetzlichen Preise vorliegen).

(2) Herstellerbetriebe gemäß Abs. 1 stellen die Kalkulationen für Preisangebote zur Bewilligung eines Preises nach dem Stand vom 1. Juli 1964 gemäß § 4 Abs. 1 auf. Sie haben außerdem den gesetzlichen Preis nach dem zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisordnungen gültigen Stand und seine Rechtsgrundlage anzugeben, wenn ein Erzeugnis zu diesem Zeitpunkt bereits hergestellt wird.

**§ 4**

(1) Kalkulationen für Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 sind von den Herstellerbetrieben aufzustellen unter Zugrundelegung

a) der Preise für Grundmaterial (Fertigungsmaterial) nach dem Stand vom 31. März 1964 sowie — wenn die Bewertung des Grundmaterials (Fertigungsmaterials) zu Einstandspreisen erfolgt — der Bezugskosten nach dem Stand vom 31. März 1964,

b) der Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten (Kalkulationselemente) in der in Preisordnungen bzw. Preisbewilligungen festgesetzten Höhe nach dem Stand vom 31. März 1964. — Die Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten nach dem Stand vom 31. März 1964 bleiben unverändert, auch wenn die Kosten für solche Erzeugnisse und Leistungen indirekt verrechnet werden, für die durch Preisordnungen der Industriepreisreform neue, gegenüber den Abnehmern wirksame Preise in Kraft gesetzt worden sind,

c) der sonstigen Kalkulationselemente nach dem Stand vom 31. März 1964 einschließlich Gewinn.

(2) Die Preise für Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 sind von den Preisbildungsorganen im ökonomisch richtigen Verhältnis zu den in den Preislisten der neuen Preisordnungen aufgeführten Preisen festzusetzen (Bildung von Relationspreisen). Die Preisbildungsorgane stützen sich dabei auf die Vorschläge der in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000/1 aufgeführten Organe und ihrer Arbeitskreise für die Preisbildung.

(3) Soweit Relationspreise nicht gebildet werden können, haben die in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000/1 aufgeführten Organe unter Mitwirkung ihrer Arbeitskreise für die Preisbildung die von den antragstellenden Betrieben kalkulierten Kosten gemäß Abs. 1 auf das in der jeweiligen Preisordnung berücksichtigte Kostenniveau umzurechnen und auf dieser Grundlage ihren Preisvorschlag, den sie dem zuständigen Preisbildungsorgan zu unterbreiten haben, auszuarbeiten.

(4) Der Zuschlag für das Reineinkommen (bzw. der Gewinnzuschlag) sowie — soweit dies in Frage kommt — die Verbrauchsabgabe werden durch die in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000/1 aufgeführten Organe bei der Ausarbeitung der Preisvorschläge berücksichtigt.

**§ 5**

(1) Die Herstellerbetriebe können ermächtigt werden, die Kalkulationen für Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 mit den Kosten nach dem Stand vom 1. Juli 1964 auszuarbeiten. Die in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000/1 aufgeführten Organe können alsdann auch vorläufige Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten (Kalkulationselemente) nach dem Stand vom 1. Juli 1964 ermitteln. Unter diesen Bedingungen sind auch die sich aus den zum 1. April bzw. 1. Juli 1964 in Kraft gesetzten Preisordnungen ergebenden Kosten kalkulationsfähig, soweit die neuen Preise gegenüber den antragstellenden Betrieben wirksam geworden sind bzw. wirksam werden.

(2) Die Ermächtigung zur Aufstellung von Kalkulationen mit den Kosten nach dem Stand vom 1. Juli 1964 — verbunden mit der Bestätigung vorläufiger Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten (Kalkulationselemente) — wird erteilt:

- für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft durch die Generaldirektoren der in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000/1 aufgeführten VVB im Einvernehmen mit dem zuständigen Preisbildungsorgan;
- für alle sonstigen Betriebe durch die Preisbildungsorgane.

**§ 6**

Hinsichtlich der Anträge auf Festsetzung der Großhandelsabgabepreise und der Einzelhandelsverkaufspreise für Chemikalien, die für den Einzelhandel be-

stimmt sind, gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 3000/1.

### § 7

Für neue Erzeugnisse sind von den Preisbildungsorganen — neben den Preisen nach dem Stand vom 1. Juli 1964 — auch Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 30. Juni 1964 festzusetzen, sofern der Großhandel weiterhin zu Preisen nach dem Stand vom 30. Juni 1964 zu berechnen hat (siehe §§ 4 bis 6 der Preisordnung Nr. 3000/1).

### III.

#### Kalkulationen für Erzeugnisse, die nicht unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen

##### § 8

(1) Kalkulationen für Erzeugnisse, die nicht unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen (Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 2), sind aufzustellen unter Zugrundelegung

- a) der Preise für Grundmaterial (Fertigungsmaterial) nach dem Stand vom 31. März 1964 sowie — wenn die Bewertung des Grundmaterials (Fertigungsmaterials) zu Einstandspreisen erfolgt — der Bezugskosten nach dem Stand vom 31. März 1964,
- b) der Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten (Kalkulationselemente) in der in Preisordnungen bzw. Preisbewilligungen festgesetzten Höhe nach dem Stand vom 31. März 1964. — Die Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten nach dem Stand vom 31. März 1964 bleiben unverändert, auch wenn die Kosten für solche Erzeugnisse und Leistungen indirekt verrechnet werden, für die durch Preisordnungen der Industriepreisreform neue, gegenüber den Abnehmern wirksame Preise in Kraft gesetzt worden sind,
- c) der sonstigen Kalkulationselemente nach dem Stand vom 31. März 1964 einschließlich Gewinn sowie der Produktions- oder Dienstleistungsabgabe bzw. der Verbrauchsabgabe in jeweils gültiger Höhe.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn in Preisvorschriften festgelegt ist, daß die Preisangebote von den Betrieben auf der Grundlage der betriebsindividuellen Selbstkosten auszuarbeiten sind.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch für Kalkulationen, die von den Betrieben zum Zwecke der selbständigen Preisermittlung (Bildung von Kalkulationspreisen) aufgestellt werden.

##### § 9

Preisangebote für Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich von Preisordnungen fallen, die durch die Preisordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) in Kraft gesetzt wurden, sind nach den Bestimmungen des Abschnittes II der Preisordnung Nr. 3032 vom 18. Februar 1964 — Preisberechnung und Preiskalkulation nach Inkrafttreten von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 171) auszuarbeiten.

### IV.

#### Sonstige Bestimmungen

##### § 10

(1) Die in Preisordnungen festgesetzten Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten (Kalkulationselemente) bleiben weiterhin bestehen. Eine Erhöhung der von den Preisbildungsorganen in Preisbewilligungen festgesetzten Zuschlagssätze für indirekt zu

verrechnende Kosten darf nicht vorgenommen werden. Die Bestimmung des § 5 über die Bestätigung vorläufiger Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten findet Anwendung.

(2) Bestimmungen in Preisordnungen oder sonstigen preisrechtlichen Vorschriften, wonach in regelmäßigen Zeitabständen (z. B. jährlich) von den Betrieben Antrag auf Festsetzung der Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten (Kalkulationselemente) zu stellen ist, finden bis auf weiteres keine Anwendung.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Anträge auf Erteilung eines Preiskarteiblattes „Z“ nach der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisverfahren der privaten Industriebetriebe (GBl. II S. 90).

(4) Veränderungen der Bemessungsbasis der Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten (z. B. durch Einbeziehung bisher indirekt verrechneter Kosten in die Bemessungsbasis der Zuschlagssätze) sind nicht zulässig.

##### § 11

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 10 gelten entsprechend auch für Leistungen.

##### § 12

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

<p><b>Die Regierungskommission für Preise</b> beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Der Vorsitzende R u m p f Minister der Finanzen</p>	<p><b>Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik</b> I. V.: Wittik Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden</p>
--	---

#### Anordnung Nr. 10\*

über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten.

— Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der volkseigenen Wirtschaft per 1. Juli 1964 —

Vom 25. Mai 1964

##### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- a) Vereinigungen Volkseigener Betriebe,
- b) volkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe,
- c) volkseigene Betriebe der Landwirtschaft,
- d) volkseigene Binnengroßhandelsbetriebe und Betriebe des Außenhandels.

##### § 2

#### Aufnahme der Bestände

(1) Die im § 1 bezeichneten Betriebe haben die Bestände an Erzeugnissen (Grund- und Hilfsmaterial, unvollendete Produktion, Fertigerzeugnisse sowie Handelsware), für die gemäß Preisordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345) neue Preise in Kraft treten,

per 1. Juli 1964, 0.00 Uhr, aufzunehmen und umzubewerten (Stichtag), sofern gemäß Anlage eine Aufnahme und Umbewertung vorzunehmen ist.

\* Anordnung Nr. 9 (GBl. II 1964 Nr. 24 S. 212)

(2) Betriebe, bei denen sich sowohl die Preise für Grund- und Hilfsmaterial als auch die Preise für Fertigerzeugnisse verändern, haben alle vorhandenen Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen sowie Handelsware, die einer Preisveränderung unterliegen, körperlich aufzunehmen.

(3) Betriebe, bei denen sich nur die Preise für Grund- und Hilfsmaterial verändern, haben ihre Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, die einer Preisveränderung unterliegen, körperlich aufzunehmen. Die Bestände an unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen, die einer Kostenveränderung durch neue Preise für Grund- und Hilfsmaterial unterliegen, sind buchmäßig aufzunehmen. Bestände an Handelsware, für die neue Preise in Kraft treten, sind ebenfalls körperlich aufzunehmen.

(4) Bestände an Erzeugnissen, die zum Geltungsbereich einer durch die Preisanordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345) in Kraft gesetzten Preisanordnung gehören, für die die Preislisten jedoch keine neuen Preise enthalten, sondern besondere Preisbewilligungen erteilt werden, sind ebenfalls körperlich aufzunehmen.

(5) Die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sind berechtigt, abweichend von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4, eine andere Art der Aufnahme der Bestände anzuweisen.

(6) Von den Betrieben des Großhandels sind die Bestände an Handelsware körperlich aufzunehmen. Bestände an Hilfsmaterial sind nicht aufzunehmen.

(7) In den Betrieben sind alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine einwandfreie Feststellung der aufzunehmenden Bestände, auch der noch nicht ausgepackten Ware, gewährleisten.

(8) Ergibt eine körperliche Aufnahme der Bestände, daß die Ist-Bestände von den buchmäßigen Beständen abweichen, so sind diese Differenzen vor der Umbewertung zu alten Preisen ergebniswirksam zu buchen.

### § 3

#### Unterwegsware

(1) Unterwegsware ist unmittelbar nach Eingang vom Empfänger aufzunehmen.

(2) Als Unterwegsware gelten die Erzeugnisse, die vor dem Stichtag vom Versender ausgeliefert wurden und nach dem Stichtag beim Empfänger zu alten Preisen berechnet eingehen.

(3) Bei importierten Erzeugnissen gelten als Unterwegsware solche Erzeugnisse, die vor dem 1. Juli 1964, 0.00 Uhr, die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik überschritten haben. Als Übergang über die Staatsgrenze gilt das Datum der Importmeldung bzw. die Vorführung der Erzeugnisse bei der zuständigen Zolldienststelle.

### § 4

#### Lohnaufträge, fremde Erzeugnisse, Kommissionsware

(1) Der Eigentümer ist für die Aufnahme und Umbewertung ihm gehörender Erzeugnisse verantwortlich, die sich außerhalb seines Betriebes befinden.

(2) Der Eigentümer kann mit dem Auftragnehmer, Kommissionär sowie mit Betrieben, bei denen Erzeugnisse lagern (z. B. Lagerbestände des Außenhandels), vereinbaren, diese Erzeugnisse aufzunehmen und ihm die Aufnahmelisten zum Zwecke der Umbewertung zuzustellen.

## Umbewertung

### § 5

(1) Die nach §§ 2 bis 4 aufzunehmenden Bestände an Erzeugnissen sind umzubewerten.

(2) Bei Beständen, die gemäß § 2 aufzunehmen sind, hat die Umbewertung bis zum 2. Juli 1964, 17.00 Uhr, zu erfolgen.

(3) Die Umbewertung der Bestände gemäß § 3 (Unterwegsware) hat sofort nach Eingang zu erfolgen. Die Bestände gemäß § 4 (Lohnaufträge, fremde Erzeugnisse, Kommissionsware) sind unmittelbar nach Zustellung der Bestandsaufnahmelisten umzubewerten.

(4) Die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sind berechtigt, abweichend von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3, einen anderen Termin für den Abschluß der Umbewertung der aufzunehmenden Bestände festzulegen.

### § 6

(1) Die Umbewertung der Bestände gemäß § 2 Abs. 4 erfolgt

- a) in den Herstellerbetrieben nach Bestätigung des neuen Preises durch das Preisbildungsorgan,
- b) in den Abnehmerbetrieben nach erstmaliger Berechnung des gleichen Erzeugnisses zum neuen Preis.

(2) Wird der erstmaligen Berechnung eines neuen Preises an den Abnehmer ein vorläufiger Preis zugrunde gelegt, so ist das Ergebnis der Umbewertung um die Differenz zu berichtigen, die sich zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Preis ergibt.

### § 7

#### Errechnung der Umbewertungsdifferenzen

(1) Die Betriebe haben die sich ergebenden Umbewertungsdifferenzen selbst zu errechnen.

(2) Die Betriebe haben eine Zusammenfassung der Umbewertungsdifferenzen dem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ vorzulegen.

(3) Die für die Umbewertung erforderlichen Unterlagen sind von allen Betrieben zur Überprüfung durch das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ bzw. durch Beauftragte des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, bereitzuhalten.

(4) Das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ ist verpflichtet, die gemäß Abs. 3 bereitzuhaltenden Unterlagen stichprobenweise zu überprüfen.

(5) Ergeben sich durch die Kontrolle Abweichungen, so sind die entsprechenden Berichtigungen vorzunehmen.

### § 8

#### Höhe der Umbewertungsdifferenz

(1) Die Höhe der Umbewertungsdifferenzen ist wie folgt zu ermitteln:

- a) in Produktions- und Dienstleistungsbetrieben
  - I. für Grund- und Hilfsmaterial sowie für Handelsware
 

aus der Differenz zwischen den bisher im Betrieb angewandten Verrechnungspreisen lt. §§ 101 und 102 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) sowie § 8 der Zweiten Verordnung vom 30. April 1959 über die Buchführung und die buchhalterische Be-

richterstattung der volkseigenen Industriebetriebe — Vereinfachungsmaßnahmen — (GBl. I S. 517) und den sich hiernach ergebenden neuen Verrechnungspreisen;

2. für unvollendete Produktion sowie Fertig-  
erzeugnisse

- bei Bewertung zu Plankosten  
aus der Differenz zwischen den Plankosten 1964 vor und nach dem Inkrafttreten der neuen Preise,
- bei Bewertung zu Ist-Grundkosten und Plangemeinkosten  
aus den Differenzen zwischen alten und neuen Materialgrundkosten sowie zwischen den Plangemeinkosten 1964 vor und nach dem Inkrafttreten der neuen Preise,
- bei Bewertung zu Ist-Selbstkosten  
aus den Differenzen zwischen alten und neuen Materialgrundkosten sowie zwischen Ist-Gemeinkosten 1964 vor und Plangemeinkosten nach dem Inkrafttreten der neuen Preise,

b) in Großhandelsbetrieben

aus der Differenz zwischen altem und neuem Industrieabgabepreis,

c) in Außenhandelsbetrieben für Exporterzeugnisse  
aus der Differenz zwischen altem Betriebspreis und neuem Industrieabgabepreis.

(2) Die Höhe der Umbewertungsdifferenz ist jeweils auf der gleichen Basis zu ermitteln. Als gleiche Basis gilt z. B. bei veränderter Frachstellung  
alter Einkaufspreis plus Frachtkosten  
zu neuem Einkaufspreis (einschließlich Frachtkosten).

Wurde bisher der Einstandspreis aus dem Einkaufspreis ohne Frachtkosten gebildet, so ist vor der Umbewertung eine Berichtigung auf den alten Einkaufspreis zuzüglich Frachtkosten für die Zwecke der Umbewertung durchzuführen.

(3) In die Umbewertung und in die Ermittlung der Umbewertungsdifferenzen sind, gleich welche der vorstehend aufgeführten Arten der Bewertung zur Anwendung kommt,

- die Auswirkungen der Umstellung der Bewertung der unvollendeten Produktion von Produktions-selbstkosten auf Gesamtselbstkosten,
- die Auswirkungen der Umstellung der Verrechnung des innerbetrieblichen Umsatzes von Selbstkostenverrechnung auf Industrieabgabepreis-Verrechnung und
- die Auswirkungen der sich aus der Umbewertung der Grundmittel ergebenden neuen Abschreibungen

einzubeziehen, sofern diese Umstellungen zum 1. Juli 1964 auf Grund besonderer Weisungen vorzunehmen sind.

§ 9

**Regulierung der Umbewertungsdifferenzen**

(1) In volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben sowie in Betrieben des volkseigenen Binnen-großhandels und der Landwirtschaft sind die sich aus der Umbewertung der Bestände ergebenden Umbewertungsdifferenzen gegen den Umlaufmittelfonds zu buchen, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

(2) Die gemäß Abs. 1 gegen den Umlaufmittelfonds zu buchenden Umbewertungsdifferenzen sind voll zur

Finanzierung der planmäßig richtsatzgebundenen Bestände einzusetzen.

(3) Von den Betrieben sind den kontoführenden Filialen der Kreditinstitute als Kreditunterlage die Umlaufmittelnachweise

- per 30. Juni 1964 zu allen Preisen und
- per 1. Juli 1964 zu neuen Preisen

einzureichen.

(4) Die aus der Umbewertung des zweckgebundenen Materials (z. B. zweckgebundenes Material für Forschung und Entwicklung) sich ergebenden Umbewertungsdifferenzen sind nicht gegen den Umlaufmittelfonds, sondern gegen die Fonds zu buchen, aus denen die Finanzierung des zweckgebundenen Materials erfolgte.

(5) Die Regulierung der aus der Umbewertung sich ergebenden Umbewertungsdifferenzen für die Betriebe des Außenhandels erfolgt nach Weisung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

§ 10

**Preisangaben**

(1) Auf den Rechnungen, Lieferscheinen, Preislisten usw. sind nach dem Stichtag die neuen Preise anzugeben. Soweit dies gesetzlich besonders festgelegt ist, müssen darüber hinaus auch die bisher gültigen Preise vermerkt werden.

(2) Sind in Verkaufsräumen Erzeugnisse ausgestellt, so sind die Preisangaben mit dem Inkrafttreten der neuen Preise zu berichtigen.

**Schlußbestimmungen**

§ 11

(1) Soweit sich bei der Umbewertung Zweifelsfragen hinsichtlich der Bezeichnung einzelner Erzeugnisse, ihrer Einordnung, der Höhe der Industrieabgabepreise u. a. ergeben, haben die Lieferbetriebe die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Zweifelsfragen, die von den Lieferbetrieben nicht geklärt werden können, sind an die für die Ausarbeitung der Preisordnungen verantwortlichen Preisbildungsorgane zur endgültigen Klärung weiterzuleiten.

§ 12

Für die Aufnahme und Umbewertung der Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, unvollendeter Produktion, Fertigerzeugnissen und Handelsware, für die am 1. Juli 1964 neue Preise in Kraft treten, sind die Bestimmungen der Anordnungen Nr. 3 und Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 518) nicht anzuwenden.

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

a) Anordnung Nr. 7 vom 1. Februar 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 143),

b) Anordnung Nr. 9 vom 1. März 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 212).

Berlin, den 25. Mai 1964

**Der Minister der Finanzen**  
R u m p f



Anlage  
zu vorstehender Anordnung Nr 10

Volkseigene Hersteller von Erzeugnissen aus dem Geltungsbereich der PAO-Nr.	Aufnahme der Bestände an				
	Grundmaterial aus dem Geltungsbereich der PAO-Nr.	Hilfsmaterial aus dem Geltungsbereich der PAO-Nr.	unvollendeter Produktion, für Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich der PAO-Nr.	Fertigerzeugnissen aus dem Geltungsbereich der PAO-Nr.	Handelsware aus dem Geltungsbereich der PAO-Nr.
3033			3033	3033	
3034			3034	3034	
3035			3035	3035	
3036			3036	3036	
3037			3037	3037	
3038			3038	3038	
3039	3033 bis 3046 <sup>1)</sup>	3033 bis 3046 <sup>1)</sup>	3039	3039	3033 bis 3046 <sup>1)</sup>
3040			3040	3040	
3041			3041	3041	
3042			3042	3042	
3043			3043	3043	
3045			3045	3045	
3046			3046	3046	
Volkseigene Abnehmerbetriebe von Erzeugnissen aus dem Geltungsbereich der PAO-Nr.	Grundmaterial aus dem Geltungsbereich der PAO-Nr.	Hilfsmaterial aus dem Geltungsbereich der PAO-Nr.	unvollendeter Produktion, in der Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich der PAO-Nr. enthalten sind	Fertigerzeugnisse, in denen Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich der PAO-Nr. enthalten sind	Handelsware aus dem Geltungsbereich der PAO-Nr.
3033 bis 3046 <sup>1)2)</sup>	3033 bis 3046 <sup>1)</sup>	3033 bis 3046 <sup>1)</sup>	3033 bis 3046 <sup>1)</sup>	3033 bis 3046 <sup>1)</sup>	3033 bis 3046 <sup>1)</sup>
Volkseigene Handelsbetriebe, die Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich der PAO-Nr. handeln	<del></del>				Handelsware aus dem Geltungsbereich der PAO-Nr.
3033 bis 3046	<del></del>				3033 bis 3046 <sup>1)</sup>

Anmerkungen: <sup>1)</sup> Außer PAO-Nr. 3044 — Chemikalien für den Einzelhandel.

- <sup>2)</sup>a. Die volkseigenen Betriebe der textilverarbeitenden Industrie haben die Bestände an Chemiefaserstoffen (PAO-Nr. 3039) nicht aufzunehmen.
- b. Die volkseigenen Betriebe der textilfremden Industrie haben die Bestände an Chemiefaserstoffen (PAO Nr. 3039) nur dann aufzunehmen, wenn gemäß der Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Zu- und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe, Naturseide und Flockenbast für textilfremde Erzeugnisse eine Befreiung von der Regulierung der Preisdifferenzen vorgesehen ist.

**Anordnung Nr. 11\***

über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten.

— Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der nichtvolkseigenen Wirtschaft per 1. Juli 1964 —

Vom 25. Mai 1964

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen durch die Preisanordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345) am 1. Juli 1964 sowohl neue Preise für Grundmaterial und Hilfsmaterial als auch neue Preise für Fertigerzeugnisse in Kraft gesetzt werden,
- b) nichtvolkseigene Großhandelsbetriebe, soweit sie Erzeugnisse besitzen, für die durch die Preisanordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345) am 1. Juli 1964 neue Preise in Kraft gesetzt werden.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für konsumgenossenschaftliche Produktions- und Dienstleistungsbetriebe.

**§ 2****Aufnahme der Bestände**

(1) die im § 1 Abs. 1 bezeichneten

- a) Produktions- und Dienstleistungsbetriebe haben die Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, Halbfertigerzeugnissen, Fertigerzeugnissen und Handelsware,
- b) Großhandelsbetriebe haben die Bestände an Handelsware,

für die durch die Preisanordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345) neue Preise in Kraft treten,

per 1. Juli 1964, 0.00 Uhr,

aufzunehmen und umzubewerten (Stichtag), sofern gemäß Anlage 1 eine Aufnahme der Bestände vorgesehen ist.

(2) Bestände an Erzeugnissen, die zum Geltungsbereich einer durch die Preisanordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345) in Kraft gesetzten Preisanordnung gehören, für die die Preislisten jedoch keine neuen Preise enthalten, sondern besondere Preisbewilligungen erteilt werden, sind ebenfalls

per 1. Juli 1964, 0.00 Uhr,

aufzunehmen.

(3) Die Umbewertung der Bestände in den Fällen des Abs. 2 erfolgt

- a) in den Herstellerbetrieben nach Bestätigung des neuen Preises durch das Preisbildungsorgan,
- b) in den Abnehmerbetrieben nach erstmaliger Berechnung des gleichen Erzeugnisses zum neuen Preis.

(4) Wird der erstmaligen Berechnung eines neuen Preises an den Abnehmer gem. Abs. 3 Buchst. b ein vorläufiger Preis zu Grunde gelegt, so ist das Ergebnis der

Umbewertung um die Differenz zu berichtigen, die sich zwischen dem vorläufigen und dem endgültig bewilligten Preis ergibt.

(5) Die Aufnahme der Bestände hat körperlich zu erfolgen.

(6) Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises kann in Einzelfällen abweichend von den Bestimmungen des Abs. 5 eine andere Art der Durchführung der Bestandsaufnahme anweisen.

(7) Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises kann verlangen, daß Bestände an Erzeugnissen, für die keine Umbewertung angeordnet wurde, aufgenommen und umbewertet werden, wenn

- a) die Preise dieser Erzeugnisse in einer am Stichtag in Kraft tretenden Preisanordnung geregelt sind und
- b) die Differenzbeträge zwischen den alten und neuen Preisen im Betrieb zu erheblichen Auswirkungen führen.

(8) In den Betrieben sind alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine einwandfreie Feststellung der aufzunehmenden Bestände, auch der noch nicht ausgepackten Ware, gewährleisten.

**§ 3****Aufstellung und Abgabe der Bestandsanmeldung**

(1) Die Betriebe haben über die Bestandsaufnahme eine Bestandsanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 aufzustellen und den Gesamtbetrag der Umbewertungsdifferenz selbst zu errechnen.

(2) Die aufzunehmenden und umzubewertenden Bestände sind in den Bestandsanmeldungen nach Warengruppen und innerhalb dieser nach Preisanordnungen gegliedert zu erfassen.

(3) Erfolgt die Regulierung der sich aus den Beständen per Stichtag ergebenden Umbewertungsdifferenzen durch Abführung dieser Umbewertungsdifferenzen als einmalige Abgabe gemäß § 10 direkt an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, so haben diese Betriebe 1 Exemplar der Bestandsanmeldung für den Rat des Kreises bereitzuhalten bzw. demselben zu übergeben. Ein weiteres Exemplar der Bestandsanmeldung verbleibt dem Betrieb.

(4) Das im Betrieb verbleibende Exemplar der Bestandsanmeldung, die Eingangsrechnungen der umzubewertenden Bestände sowie andere für die Umbewertung erforderliche Unterlagen sind von allen Betrieben zur Überprüfung und Bestätigung durch Beauftragte des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, bereitzuhalten.

(5) Bestandsveränderungen (Zu- und Abgänge), die sich vom Zeitpunkt der Bestandsanmeldung bis zum Inkrafttreten der neuen Preise (Stichtag 0.00 Uhr) ergeben, sind in einer gesonderten Liste (Ergänzung zur Bestandsanmeldung) zu erfassen. Betriebe, bei denen die Regulierung der Umbewertungsdifferenzen durch Abführung einer einmaligen Abgabe erfolgt, haben die Ergänzungen zur Bestandsanmeldung dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, spätestens am 2. Juli 1964, 17.00 Uhr, zu übergeben.

(6) Soweit die Bestandsanmeldungen der Betriebe nicht bis zum 2. Juli 1964, 0.00 Uhr, durch Beauftragte des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, im Betrieb überprüft und bestätigt wurden, haben die Betriebe, bei denen die Regulierung der Umbewertungsdifferenzen

\* Anordnung Nr. 10 (GBl. II Nr. 48 S. 350)

zen durch Abführung einer einmaligen Abgabe erfolgt, die Bestandsanmeldung bis zum 2. Juli 1964, 17.00 Uhr, beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(7) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist berechtigt, auf Antrag der Betriebe einen späteren Zeitpunkt für die Abgabe der Errechnung der Umbewertungsdifferenzen zu genehmigen.

#### § 4

##### Unterwegsware

(1) Unterwegsware ist innerhalb von 24 Stunden nach Eingang durch den Empfänger dem örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anzumelden.

(2) Als Unterwegsware gelten die Erzeugnisse, die vor dem Stichtag dem Versender ausgeliefert wurden und nach dem Stichtag beim Empfänger zu alten Preisen berechnet eingehen.

#### § 5

##### Lohnaufträge, fremde Erzeugnisse, Kommissionsware

(1) Der Eigentümer ist für die Aufnahme und Umbewertung ihm gehörender Erzeugnisse verantwortlich, die sich außerhalb des Betriebes befinden.

(2) Der Eigentümer kann mit dem Auftragnehmer, Kommissionär sowie mit Betrieben, bei denen Erzeugnisse lagern (z. B. Lagerbestände des Außenhandels), vereinbaren, diese Erzeugnisse aufzunehmen und ihm die Aufnahmelisten zum Zwecke der Umbewertung zuzustellen.

#### § 6

##### Handelsware

Als Handelsware gelten Bestände, die Betriebe bezogen haben und die dazu bestimmt sind, unverändert (ohne Be- oder Verarbeitung) weiterverkauft zu werden.

#### § 7

##### Preisangaben

(1) Auf den Rechnungen, Lieferscheinen, Preislisten usw. sind nach dem Stichtag die neuen Preise anzugeben. Soweit dies gesetzlich besonders festgelegt ist, müssen darüber hinaus auch die bisher gültigen Preise vermerkt werden.

(2) Sind in Verkaufsräumen Erzeugnisse ausgestellt, so sind die Preisangaben mit dem Inkrafttreten der neuen Preise zu berichtigen.

#### § 8

##### Einmalige Vergütung bzw. einmalige Abgabe

(1) Für die Bestände an Erzeugnissen, die der Umbewertung unterliegen, wird

- a) eine einmalige Vergütung gewährt, wenn der am Stichtag in Kraft tretende Preis (im folgenden „neuer Preis“ genannt) niedriger ist als der vor dem Stichtag gültige Preis (im folgenden „alter Preis“ genannt) oder
- b) eine einmalige Abgabe erhoben, wenn der neue Preis höher ist als der alte.

(2) Die einmalige Abgabe ist eine Verbrauchsabgabe im Sinne der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769). Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt vorgenannte Verordnung auch für die Vergütung.

#### § 9

##### Höhe der Umbewertungsdifferenzen

(1) Die Höhe der einmaligen Vergütung oder einmaligen Abgabe ergibt sich bei

- a) Produktions- und Dienstleistungsbetrieben für
  - Grund- und Hilfsmaterial aus der Differenz zwischen dem alten vergleichbaren Einkaufspreis und dem neuen Einkaufspreis,
  - Halbfertigerzeugnisse aus der Differenz zwischen dem alten vergleichbaren Einkaufspreis und dem neuen Einkaufspreis des in den Halbfertigerzeugnissen enthaltenen Grund- und Hilfsmaterials,
  - Fertigerzeugnisse aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Betriebspreis,
  - Handelsware aus der Differenz zwischen dem alten vergleichbaren Einkaufspreis und dem neuen Einkaufspreis,

b) Betrieben des Großhandels für

- Handelsware aus der Differenz zwischen dem alten vergleichbaren Industrieabgabepreis und dem neuen Industrieabgabepreis.

(2) Als vergleichbare Einkaufspreise bzw. Industrieabgabepreise gelten die Einkaufs- bzw. Industrieabgabepreise zuzüglich der preisrechtlichen zulässigen Frachtkosten nach dem Stand vom 30. Juni 1964. Diese vergleichbaren Preise sind nur in den Fällen anzuwenden, in denen eine Veränderung der Frachtstellung von „frei Versandstation“ in „frei Empfangsstation“ erfolgt.

#### § 10

##### Regulierung der Umbewertungsdifferenzen

Betriebe, die gemäß § 2 Absätzen 1, 2 und 7 die Bestände aufnehmen und umbewerten, haben die sich ergebenden Umbewertungsdifferenzen als einmalige Abgabe an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen bzw. erhalten die einmalige Vergütung vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

##### Schlußbestimmungen

#### § 11

(1) Soweit sich bei der Umbewertung Zweifelsfragen hinsichtlich der Bezeichnung einzelner Erzeugnisse, ihrer Einordnung, der Höhe der Industrieabgabepreise u. a. ergeben, haben die Lieferbetriebe die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Zweifelsfragen, die von den Lieferbetrieben nicht geklärt werden können, sind an die für die Ausarbeitung der Preisanordnung verantwortlichen Preisbildungsorgane zur endgültigen Klärung weiterzuleiten.

#### § 12

Für die Aufnahme und Umbewertung der Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, Halb- und Fertigerzeugnissen und Handelsware, für die neue Preise am 1. Juli 1964 in Kraft treten, sind die Bestimmungen der Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 518), nicht anzuwenden.

#### § 13

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 8 vom 1. Februar 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 146) außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung Nr. 11

Hersteller von Erzeugnissen aus dem Geltungsbereich der PAO-Nr.	Aufnahme der Bestände an				
	Grundmaterial aus dem Geltungsbereich der PAO-Nr.	Hilfsmaterial aus dem Geltungsbereich der PAO-Nr.	Halbfertigerzeugnisse aus dem Geltungsbereich der PAO-Nr.	Fertigerzeugnisse aus dem Geltungsbereich der PAO-Nr.	Handelsware aus dem Geltungsbereich der PAO-Nr.
3033	3033-3046 <sup>1)</sup>	3033-3046 <sup>1)</sup>	3033	3033	3033-3046 <sup>1)</sup>
3034			3034	3034	
3035			3035	3035	
3036			3036	3036	
3037			3037	3037	
3038			3038	3038	
3039			3039	3039	
3040			3040	3040	
3041			3041	3041	
3042			3042	3042	
3043			3043	3043	
3045			3045	3045	
3046			3046	3046	
Großhandelsbetriebe, die Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich der PAO-Nr. handeln					3033-3046 <sup>1)</sup> Handelsware aus dem Geltungsbereich der PAO-Nr.
3033-3046					3033-3046 <sup>1)</sup>

Anmerkungen: <sup>1)</sup> Außer PAO-Nr. 3044 — Chemikalien für den Einzelhandel

**Anlage 2**

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung Nr. 11

Bezeichnung:

Anschrift:

Fernruf:

Bankverbindung:

Kto.-Nr.:

Lfd. Nr.	Warenart	Warennummer	Menge in kg/t m/Stück	alter Preis je ME	neuer Preis je ME	einmalige Abgabe (Vergütung) je ME	Abfuhrbetrag (Sp. 4x8)
1	2	3	4	5	6	7	8

Die Aufnahme der Bestände erfolgte: \* (buchmäßig, körperlich, durch Schätzung usw.) Grundlage der Bestandsaufnahme war die körperliche Inventur vom ....., deren Ergebnis durch das Buchwerk bis zum Stichtag fortgeschrieben wurde.\*

Ich versichere hiermit, daß die vorstehende Bestandsanmeldung alle der Umbewertung unterliegenden Warenbestände enthält. Mir ist bekannt, daß ich Unterwegsware sofort nach Eingang anzumelden habe.

Außerdem ist mir bekannt, daß ich abgaben- und strafrechtlich belangt werden kann, wenn ich in der Bestandsanmeldung falsche Angaben mache oder Waren, die der Umbewertung unterliegen, nicht in die Bestandsanmeldung aufnehme.

\* Nichtzutreffendes durchstreichen

(Unterschrift des Betriebsleiters)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,45 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Verzand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rosßstraße 5 — Druck: (668) **Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 4. Juni 1964

Teil II Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 64	Beschluß über weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr. — Auszug—	357
30. 1. 64	Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr. (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —)	357

### Beschluß über weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr.

Vom 30. Januar 1964

— Auszug —

3. Zusätzlich bzw. in Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 15. Juni 1961 ergeben sich folgende Aufgaben:

a) Als Schwerpunkte für die festzulegenden Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in den Jahren 1964/65 werden erklärt:

1. maximale Erhöhung der Verkehrssicherheit an Straßenkreuzungen und -einmündungen;
2. Verbesserung der Ausbildung und der Weiterqualifizierung der Kraftfahrzeugführer (insbesondere Kraftfahrer);
3. höchster Schutz für unsere Kinder im Straßenverkehr;
4. unduldsame Bekämpfung der Unfallursache „Fahren unter Alkoholeinfluß“.

c) Die örtlichen Räte haben halbjährlich (Sommer- und Winterhalbjahr) gemeinsam mit den zuständigen Organen der Deutschen Volkspolizei die Verkehrsunfalllage einzuschätzen und mit den übrigen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zu beraten und Maßnahmen zur Verkehrsunfallbekämpfung festzulegen. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind federführend von den Stellvertretern für Inneres der Vorsitzenden der Räte einzuleiten.

e) Das Ministerium für Verkehrswesen hat in Verbindung mit dem Ministerium des Innern Maßnahmen einzuleiten, um die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern sowie ihre Betreuung während der ersten Jahre nach Erhalt der Fahrerlaubnis entscheidend zu verbessern.

h) Den zentralen Publikationsorganen wird empfohlen und das Staatliche Rundfunkkomitee wird angewiesen, stärker als bisher Probleme der Verkehrssicherheit zu behandeln und die Bevölkerung zur allseitigen Mitwirkung zur Überwindung von Verkehrsunfallgefahren zu mobilisieren und die öffentliche Kontrolle über die Durchführung der beschlossenen Maßnahmen zu organisieren. Die Verkehrserziehungssendungen im Deutschen Fernsehfunk sind zu erweitern.

Berlin, den 30. Januar 1964

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern  
und Chef  
der Deutschen Volkspolizei

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dickel

#### Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr. (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —)

Vom 30. Januar 1964

#### Gliederung und Inhalt der Straßenverkehrs-Ordnung

##### Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen über das Verhalten, die Verkehrsregelung, die Verkehrszeichen und die Verkehrsleiteneinrichtungen im Straßenverkehr

- § 1 Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr
- § 2 Verkehrsregelung durch Zeichengebung
- § 3 Verkehrsbeschränkungen
- § 4 Verkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen

**Zweites Kapitel****Allgemeine Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr bei der Führung von Fahrzeugen aller Art**

- § 5 Führung von Fahrzeugen und Mitnahme von Personen auf oder in Kraftfahrzeugen
- § 6 Benutzung der Fahrbahn
- § 7 Fahrgeschwindigkeiten
- § 8 Ausweichen und Überholen
- § 9 Einbahnstraßen
- § 10 Kreisverkehr
- § 11 Haltestellen von Schienenfahrzeugen
- § 12 Eisenbahnübergänge
- § 13 Vorfahrt
- § 14 Ein- und Ausfahrt in und aus Grundstücken
- § 15 Änderung der Fahrtrichtung
- § 16 Wenden und Rückwärtsfahren
- § 17 Abgabe von Warnsignalen
- § 18 Benutzung der Beleuchtungseinrichtungen
- § 19 Halten und Parken
- § 20 Verlassen der Fahrzeuge
- § 21 Ladung der Fahrzeuge
- § 22 Be- und Entladen der Fahrzeuge

**Drittes Kapitel****Besondere Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr****Abschnitt I****Kraftfahrzeuge**

- § 23 Beförderung von Personen auf Lastkraftwagen und deren Anhängerfahrzeugen
- § 24 Abschleppen von Kraftfahrzeugen

**Abschnitt II****Öffentliche Verkehrsmittel**

- § 25 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- § 26 Bestimmungen für das Fahrpersonal

**Abschnitt III****Fuhrwerke**

- § 27 Führen von Fuhrwerken
- § 28 Abstellen der Fuhrwerke

**Abschnitt IV****Radfahrer**

- § 29 Führen von Fahrrädern
- § 30 Benutzung der Radwege und Seitenstreifen
- § 31 Hinter- und Nebeneinanderfahren
- § 32 Mitnahme von Personen und Gegenständen

**Abschnitt V****Fußgänger**

- § 33 Verhalten der Fußgänger
- § 34 Marschkolonnen
- § 35 Führen von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen, Handwagen und Handkarren

**Abschnitt VI****Führen von Tieren**

- § 36 Reitverkehr
- § 37 Treiben und Führen von Tieren

**Viertes Kapitel****Bestimmungen über den Schutz des Straßenverkehrs**

- § 38 Veranstaltungen und Sportausübung
- § 39 Kinderspiele
- § 40 Bauarbeiten
- § 41 Lagerung von Gegenständen, Verkehrshindernisse
- § 42 Anbringen von Transparenten, Aufstellen von Bildtafeln, Fahnenmasten und ähnlichem
- § 43 Handel und Werbung auf den Straßen

**Fünftes Kapitel****Sonderbestimmungen**

- § 44 Sonderrechte im Straßenverkehr
- § 45 Führen von Standarten und Sonderkennzeichen
- § 46 Ausnahmen

**Sechstes Kapitel****Maßnahmen****bei Verstößen gegen die Verkehrsbestimmungen**

- § 47 Verkehrsunterricht, Vermerke auf dem Berechtigungsschein, Fahrerlaubnisentzug
- § 48 Übertretungs-Strafbestimmungen
- § 49 Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit
- § 50 Bereiten von Verkehrshindernissen

**Siebentes Kapitel****Schlußbestimmungen**

- § 51 Zuständigkeiten
- § 52 Übertragen von Befugnissen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
- § 53 Geltungsbereich
- § 54 Durchführungsbestimmungen
- § 55 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- § 56 Außerkrafttreten

Anlage 1: Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen

Anlage 2: Arten und Bedeutung der Fahrbahnmarkierungen

In der Deutschen Demokratischen Republik ist die Sorge um die Gesundheit, das Wohlergehen und das Glück der Menschen oberster Grundsatz. Zur Verwirklichung dieses Prinzips ist es notwendig, den Straßenverkehr vorbildlich zu organisieren und zu lenken. Es gilt, das Leben und die Gesundheit der Bürger zu schützen und Schäden an Straßen, Fahrzeugen und Transportgütern zu verhindern. Diese Verordnung enthält die Bestimmungen und Regeln für das Verhalten im Straßenverkehr. In Verbindung mit der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — bildet sie die Grundlage für die Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr. Es ist für jeden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik eine gesellschaftliche Pflicht, stän-

dig an der Verbesserung der Sicherheit und Disziplin im Straßenverkehr mitzuwirken. Deshalb wird folgendes verordnet:

### Erstes Kapitel

#### Allgemeine Bestimmungen über das Verhalten, die Verkehrsregelung, die Verkehrszeichen und die Verkehrsleiteneinrichtungen im Straßenverkehr

##### § 1

#### Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr

(1) Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer sind die Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr.

(2) Jeder Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr hat sich so zu verhalten, daß Personen oder Sachwerte nicht gefährdet oder geschädigt werden können und Personen nicht mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Jeder Verkehrsteilnehmer muß die für ihn geltenden Verkehrsbestimmungen kennen, gewissenhaft einhalten und den Weisungen der Organe der Deutschen Volkspolizei Folge leisten.

##### § 2

#### Verkehrsregelung durch Zeichengebung

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei oder die dazu ermächtigten Personen erteilen durch Handzeichen (mit oder ohne Signalstab) oder durch Farbzeichen Weisungen zur Regelung des Straßenverkehrs oder zum Anhalten von Verkehrsteilnehmern. Wenn es die Verkehrslage erfordert, sind sie berechtigt, durch diese Zeichen bestehende Verkehrsregeln vorübergehend aufzuheben. Die Verkehrsteilnehmer können durch Pfeifsignale auf die Zeichengebung aufmerksam gemacht werden.

(2) Durch die Zeichen zur Regelung des Straßenverkehrs werden im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen die vorfahrtregelnden Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 36, 36a, 37, 41 und 47), die Haltelinien (Anlage 2 Abschnitt III Ziffer 1) und die Vorfahrtregeln nach § 13 außer Kraft gesetzt. Der Bereich einer Kreuzung oder Einmündung erstreckt sich auf eine Entfernung von 15 m, gemessen von dem Punkt, an dem die geradlinigen Verlängerungen beider Fahrbahnkanten zusammentreffen.

(3) Verkehrsteilnehmer haben sich rechtzeitig auf die Verkehrsregelung zu orientieren und die gegebenen Zeichen und Weisungen zu befolgen.

(4) Die Zeichen zur Regelung des Straßenverkehrs auf Kreuzungen und Einmündungen bedeuten:

- a) Grundstellung des Verkehrspostens längs zur Verkehrsrichtung oder das Farbzeichen „grün“: „Straße frei!“.

Die freigegebene Verkehrsrichtung kann zusätzlich durch seitliches waagerechtes Ausstrecken eines oder beider Arme längs zur Verkehrsrichtung oder durch Einweisungszeichen angezeigt werden.

An Kreuzungen und Einmündungen kann eingebogen werden; nach links jedoch nur, wenn der entgegenkommende Verkehr nicht gefährdet oder

behindert wird. Sofern durch Weisungen dazu aufgefordert wird, ist links am Posten oder Kreuzungsmittelpunkt vorbei nach links einzubiegen. Das gilt auch für Straßen, die aus zwei oder mehr voneinander getrennten Fahrbahnen bestehen. Einbiegende Fahrzeuge haben auf die Fußgänger, Fußgänger auf die einbiegenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen.

- b) Hochhalten einer Hand durch den Verkehrsposten oder das Farbzeichen „gelb“ für Verkehrsteilnehmer

in der vorher gesperrten Richtung:

„Achtung!“,

in der vorher freien Richtung:

„Anhalten!“,

auf der Kreuzung oder Einmündung:

„Kreuzung bzw. Einmündung verlassen!“.

Fußgänger dürfen im Bereich der Kreuzung oder Einmündung die Fahrbahn nicht mehr betreten, bzw. müssen dieselbe unverzüglich verlassen.

- c) Grundstellung des Verkehrspostens quer zur Verkehrsrichtung oder das Farbzeichen „rot“: „Halt!“.

Die gesperrte Verkehrsrichtung kann zusätzlich durch seitliches waagerechtes Ausstrecken eines oder beider Arme quer zur Verkehrsrichtung angezeigt werden. Es kann nach rechts eingebogen werden, wenn dadurch der Verkehr in der freigegebenen Verkehrsrichtung nicht gefährdet oder behindert wird; dem Fußgängerverkehr ist der Vorrang zu geben.

- d) Ausstrecken des rechten Armes nach vorn:

„Zusätzliches Halt für alle rechts vom Verkehrsposten ankommenden Fahrzeuge, auch Rechtsabbieger!“ (Dreiseitensperrung).

- (5) Die Zeichen zum Anhalten außerhalb von Kreuzungen und Einmündungen bedeuten:

- a) Grundstellung des Verkehrspostens auf Fahrbahnmittelle längs zur Verkehrsrichtung und Hochhalten einer Hand:

„Fahrzeuge rechts heranfahren und anhalten; Fußgänger Fahrbahn unverzüglich verlassen bzw. nicht mehr betreten!“.

- b) Grundstellung des Verkehrspostens auf einer Fahrbahnhälfte quer zur Verkehrsrichtung und Hochhalten einer Hand oder rotes Farbzeichen:

„Die dem Posten entgegenfahrenden Fahrzeuge vor dem Posten am rechten Fahrbahnrand anhalten!“.

- (6) Bei Fahrten motorisierter Kolonnen der bewaffneten Organe sind deren durch Armbinden (Anlage 1 Bild 63) gekennzeichnete Regulierungsposten berechtigt, selbständig die Regelung des Straßenverkehrs mit roten und gelben Signalflaggen oder mit den im Abs. 4 genannten Farbzeichen zu übernehmen. Ihre Weisungen sind zu befolgen. Die von den Regulierungsposten gegebenen Flaggenzeichen bedeuten:

- a) hochhalten der gelben Flagge (Anlage 1 Bild 63a): „Achtung, weitere Zeichen des Postens abwarten!“.

- b) hochhalten der roten Flagge (Anlage 1 Bild 63b): „Halt für alle Verkehrsrichtungen!“.

- c) ausstrecken des rechten Armes mit der gelben Flagge nach vorn: „Dreiseitenspernung!“ (Anlage 1 Bild 63c).

Bei allen anderen als den vorgenannten Flaggenzeichen können Fahrzeugführer längs zur Grundstellung am Posten vorbeifahren, wenn dadurch Fahrzeuge bzw. Kolonnen der bewaffneten Organe nicht behindert oder gefährdet werden. Die Flaggen- und Farzeichen „Achtung“ und „Halt“ können auch aus Fahrzeugen gegeben werden. Bei dem Zeichen „Achtung“ haben die entgegenkommenden Fahrzeugführer rechts heranzufahren und ihre Fahrt langsam fortzusetzen; das Überholen und Vorbeifahren ist unter Einhaltung der notwendigen Vorsicht und langsamer Fahrt gestattet. Bei dem Zeichen „Halt“ haben die Fahrzeugführer rechts heranzufahren und zu halten; alle anderen Verkehrsteilnehmer haben die Fahrbahn unverzüglich zu verlassen. Beim Entgegenkommen von gepanzerten Vollkettensfahrzeugen der bewaffneten Organe haben Fahrzeugführer rechts heranzufahren und anzuhalten, auch wenn die vorstehend genannten Zeichen nicht gegeben werden.

### § 3

#### Verkehrsbeschränkungen

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei können die Benutzung von Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs durch Aufstellen von Verkehrszeichen beschränken oder verbieten.

(2) In Kur- oder Erholungsorten von besonderer Bedeutung, in Orten, die überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen, sowie in der Nähe von Krankenhäusern und Sanatorien sind Verkehrsbeschränkungen zulässig, wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Kraftfahrzeugverkehr verhütet werden können. Solche Maßnahmen in Kur- oder Erholungsorten bedürfen der Zustimmung der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

(3) Die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit unter 50 km/h darf nur für einzelne Straßen, nicht für ganze Ortschaften angeordnet werden.

### § 4

#### Verkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen

(1) Die durch Verkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen (Anlagen 1 und 2) getroffenen Anordnungen sind zu befolgen. Der Geltungsbereich der Gebots- und Verbotsschilder erstreckt sich jeweils bis zur nächsten Straßenkreuzung oder -einemündung, gleich, ob sich letztere links oder rechts befindet, sofern nicht im Einzelfall der Geltungsbereich verkürzt wird.

(2) Wo und welche Verkehrszeichen und -leitrichtungen aufzustellen oder anzubringen sind, bestimmen die Organe der Deutschen Volkspolizei nach Anhören der für die Straßenverwaltung zuständigen Organe des Staatsapparates. Dabei geht das allgemeine Interesse dem des einzelnen vor. Die für den Straßenzustand verantwortlichen Organe des Staatsapparates sind verpflichtet, die erforderlichen Verkehrszeichen und -leitrichtungen zu beschaffen, anzubringen und in Ordnung zu halten. Die Sicherung von Bahnübergängen durch Schrankenanlagen, Haltlichtanlagen oder sonstige Einrichtungen hat durch die Deutsche Reichsbahn und, soweit die Eisenbahnen nicht von dieser verwaltet wer-

den, durch den Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht nach den Grundsätzen der Verordnung vom 22. April 1954 über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht (GBl. S. 455) im Einvernehmen mit dem für den Straßenzustand verantwortlichen Organ des Staatsapparates und dem zuständigen Organ der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

(3) Soweit die Aufstellung von Verkehrszeichen und -leitrichtungen auf der Straße nicht zugelassen werden kann oder technisch nicht möglich ist, sind die Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten verpflichtet, das Anbringen oder Aufstellen der erforderlichen Vorrichtungen auf Grundstücken und an Baulichkeiten zu dulden. Dem Betroffenen kann eine Entschädigung gewährt werden, wenn durch diese Maßnahme ein Schaden entstanden ist, den selbst zu tragen ihm nicht zugemutet werden kann. Die Entschädigung ist durch das zur Aufstellung oder Anbringung verpflichtete Organ des Staatsapparates zu leisten. Dieses entscheidet auch über die Höhe der Entschädigung. Beschwerden gegen diese Festsetzung sind innerhalb von 14 Tagen an das für die Straßenverwaltung zuständige Organ des Staatsapparates zu richten, das die Entscheidung getroffen hat. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so ist sie dem übergeordneten Organ zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(4) Auf oder an Straßen dürfen keine Einrichtungen angebracht werden, die durch ihre Form, Farbe oder Größe sowie durch Ort und Art ihrer Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder -leitrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

(5) Das unbefugte Aufstellen, Entfernen oder Versetzen sowie das Beschädigen von Verkehrszeichen oder -leitrichtungen ist untersagt.

(6) Über die Grundsätze für die Anwendung und Ausführung der Verkehrszeichen und -leitrichtungen hat der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei entsprechende DDR-Standards erarbeiten zu lassen.

## Zweites Kapitel

### Allgemeine Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr bei der Führung von Fahrzeugen aller Art

#### § 5

#### Führung von Fahrzeugen und Mitnahme von Personen auf oder in Kraftfahrzeugen

(1) Fahrzeuge müssen einen zur selbständigen Leitung geeigneten Führer haben. Der Fahrzeugführer darf bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol stehen. Die Fahrtfähigkeit darf auch nicht durch Ermüdung, Krankheit sowie durch Rauschgifte, Medikamente oder andere Mittel, die die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, vermindert sein.

(2) Der Fahrzeugführer ist bei der Leitung und Bedienung des Fahrzeuges zur Vorsicht verpflichtet. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, damit er von seinem Platz aus das Fahrzeug einwandfrei führen kann und aus-



reichende Sicht hat. Er darf Personen, Tiere oder Gegenstände nur mitnehmen, wenn sie ihn bei der Leitung und Bedienung des Fahrzeuges nicht behindern. Führer von Krafträdern (außer von Kleinkrafträdern gemäß § 84 StVZO) haben außerhalb geschlossener Ortschaften Schutzhelme zu tragen. Das Rauchen ist beim Fahren auf Krafträdern und Kleinkrafträdern nicht gestattet.

(3) Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden. Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, den Zustand des Fahrzeuges sowie die Verteilung und richtige Befestigung der Ladung vor Antritt der Fahrt zu überprüfen. Liegen Mängel vor, die die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigen, darf die Fahrt nicht angetreten werden. Mängel, die während der Fahrt auftreten und die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr zu ziehen.

(4) Für die Erfüllung der dem Fahrzeugführer nach den Absätzen 1 bis 3 obliegenden Aufgaben und Pflichten sind auch der Fahrzeughalter oder dessen beauftragter Vertreter sowie die Personen, die ständig oder zeitweise die Verfügungsgewalt über den Einsatz des Fahrzeuges ausüben, verantwortlich. Sie dürfen insbesondere die Fahrt nicht anordnen oder gestatten, wenn ihnen bekannt ist oder wenn sie den Umständen nach damit rechnen müssen, daß der Fahrzeugführer zur sicheren Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges nicht geeignet oder das Fahrzeug nicht verkehrs- oder betriebssicher ist.

(5) Auf oder in Kraftfahrzeugen darf nur die im Zulassungs- bzw. Registrierschein eingetragene Anzahl von Personen mitgenommen werden, sofern nicht gemäß Abs. 6 und § 23 etwas anderes bestimmt ist. Die Fahrzeuge sind so zu beladen (Personen, Gepäck und Zubehör), daß die zulässigen Achslasten nicht überschritten werden.

(6) Bei der Mitnahme von Kindern auf oder in Kraftfahrzeugen, besonders bei Kindertransporten, sind geeignete und ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Im einzelnen gelten folgende Regelungen:

a) für Personenkraftwagen:

Auf zwei Sitzplätzen können an Stelle der erwachsenen Personen je zwei Kinder im Alter bis zu 12 Jahren mitgenommen werden; auf den hinteren Sitzen dürfen zusätzlich zwei Kinder im Alter bis zu 7 Jahren oder ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren befördert werden;

b) für Kraftomnibusse und Führerkabinen von Lastkraftwagen:

Jeder erwachsene Fahrgast kann ein Kind im Alter bis zu 4 Jahren mitnehmen; an Stelle von zwei erwachsenen Personen können auf zwei zusammenhängenden Sitzplätzen jeweils drei Kinder im Alter bis zu 12 Jahren befördert werden;

c) für Krafträder mit Seitenwagen:

Im Seitenwagen kann eine erwachsene Person ein Kind im Alter bis zu 7 Jahren mitnehmen; an Stelle einer erwachsenen Person können zwei Kinder im Alter bis zu 12 Jahren im Seitenwagen befördert werden;

d) für Solokrafträder und Kleinkrafträder:

Ein Kind im Alter bis zu 7 Jahren kann mitgenommen werden, wenn ein gesonderter Kindersitz sowie feste Fußstützen und ein Haltegriff vorhanden sind; befindet sich der Kindersitz hinter dem Fahrer, muß eine erwachsene Begleitperson das Kind schützen, sofern der Sitz nicht geschlossen und mit Bauchgurt versehen ist.

Auf der Sitzbank eines Kraftrades kann ein Kind im Alter bis zu 7 Jahren mitgenommen werden, wenn die Sitzbank ausreichend lang ist, feste Fußstützen und ein Haltegriff vorhanden sind und das Kind zwischen erwachsenen Personen sitzt.

Die auf Krafträdern angebrachten Kindersitze müssen den vorhandenen Werkanweisungen oder Typpgutachten der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt entsprechen. Die Eignung der Sitzbank, der Fußstützen und des Haltegriffes für die Beförderung von Kindern sowie der Anbau eines Kindersitzes müssen vom zuständigen Organ der Deutschen Volkspolizei begutachtet und im Zulassungs- bzw. Registrierschein eingetragen sein.

## § 6

### Benutzung der Fahrbahn

(1) Der Fahrzeugführer hat die für die Fahrzeugart bestimmte Fahrbahn zu benutzen.

(2) Sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen, ist mit Fahrzeugen auf der rechten Fahrbahnhälfte rechts zu fahren. Mit langsam fahrenden Fahrzeugen ist die äußerste rechte Seite der rechten Fahrbahnhälfte einzuhalten. Die linke Fahrbahnhälfte darf nur zum Überholen benutzt werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Einbahnstraßen.

(3) Beim Einbiegen ist nach rechts ein enger, nach links ein weiter Bogen auszuführen. Wer rechts einbiegen will, hat sein Fahrzeug vorher möglichst weit rechts, wer links einbiegen will, möglichst weit links in den Verkehr einzuordnen.

(4) Auf Straßen mit zwei gleichartigen, voneinander getrennten Fahrbahnen haben Fahrzeuge die in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Fahrbahn zu benutzen. Die Fahrbahnen gelten als Einbahnstraßen im Sinne des § 9.

## § 7

### Fahrgeschwindigkeiten

(1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt, sofern nicht durch aufgestellte Verkehrszeichen besondere Geschwindigkeitsbegrenzungen festgelegt sind,

a) innerhalb geschlossener Ortschaften:

auf allen Straßen 50 km/h,  
auf besonders gekennzeichneten Straßen  
(Schnellstraßen gemäß Anlage 1 Bild 48) 60 km/h.  
Durch ein Zusatzschild unter dem Verkehrszeichen „Schnellstraße“ kann allgemein oder für einzelne Fahrzeugarten die zulässige Höchstgeschwindigkeit weiter heraufgesetzt werden;

b) außerhalb geschlossener Ortschaften:

für Personenkraftwagen und Krafträder 90 km/h,  
für alle übrigen Fahrzeuge 60 km/h;

## c) auf Autobahnen:

für Personenkraftwagen und Krafträder 100 km/h,  
für alle übrigen Kraftfahrzeuge 80 km/h.

Die geschlossene Ortschaft beginnt am Ortseingangsschild (Anlage 1 Bild 53) und endet am Ortsausgangsschild (Anlage 1 Bild 53a).

(2) Unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 1 hat der Fahrzeugführer die Fahrgeschwindigkeit so einzuhalten, daß er jederzeit in der Lage ist, seinen Pflichten nach den Grundregeln dieser Verordnung nachzukommen; notfalls hat er sein Fahrzeug rechtzeitig anzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Einbiegen in eine andere Straße, an Gefällstrecken, vor gekennzeichneten Übergängen für Fußgänger (Anlage 1 Bild 8) und Fußgängerschutzwegen (Anlage 1 Bild 59), an haltenden öffentlichen Verkehrsmitteln, bei Fahrbahnglätte, bei schlechten Sicht- oder Straßenverhältnissen, an Eisenbahnübergängen und an unübersichtlichen Straßenstellen.

(3) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, zu dem vor ihm fahrenden Fahrzeug einen angemessenen Abstand einzuhalten, um ein Auffahren zu verhindern. Das gilt insbesondere für das Fahren in Kolonnen.

## § 8

**Ausweichen und Überholen**

(1) Fahrzeugführer haben rechtzeitig und in ausreichendem Maße nach rechts auszuweichen. Wenn Fahrzeuge beim Begegnen eines Hindernisses nicht sicher aneinander vorbeifahren können, hat der Fahrer, auf dessen Seite sich das Hindernis befindet, den entgegenkommenden Fahrzeugen die Durchfahrt zu gewähren. Als Hindernis gilt auch ein haltendes Fahrzeug. Ist an einengenden Stellen das Vorbeifahren sich begegnender Fahrzeuge nicht ohne Gefährdung möglich, muß derjenige Fahrzeugführer warten oder zurückfahren, für den es leichter und weniger gefährlich ist.

(2) Es ist links zu überholen. Die Absicht des Überholens kann durch Warnsignale (kurze Licht- oder Schallzeichen) angezeigt werden. Fahrzeuge, deren Fahrtrichtungsänderung nach links angezeigt wird und die zum Zwecke des Linksabbiegens eingeordnet wurden, sind rechts zu überholen.

(3) Außerhalb geschlossener Ortschaften ist die Absicht des Überholens oder des Vorbeifahrens an einem auf der rechten Fahrbahnseite befindlichen Hindernis durch die Benützung der Fahrtrichtungsanzeiger oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig und deutlich dem nachfolgenden Verkehr bekanntzugeben, sofern die bisher innegehabte Fahrspur verändert wird. Dies befreit nicht von der notwendigen Rücksichtnahme auf den übrigen, insbesondere den nachfolgenden Verkehr.

(4) Das Überholen ist nur gestattet, wenn der Fahrzeugführer sich davon überzeugt hat, daß

- a) er selbst nicht beim Beginn des Überholens von einem anderen Fahrzeug überholt wird;
- b) der Gegenverkehr ein gefahrloses Überholen, einschließlich Wiedereinordnen, zuläßt;

c) keine Gefährdung oder Behinderung des zu Überholenden und des übrigen Verkehrs eintreten kann;

d) der zu Überholende nicht die Änderung seiner Fahrtrichtung auf der Überholseite angezeigt hat und

e) kein Überholverbot gemäß Abs. 5 vorliegt.

(5) Das Überholen ist nicht gestattet an unübersichtlichen oder aus anderen Gründen gefährlichen Stellen, besonders unmittelbar vor Eisenbahnübergängen, vor Bergkuppen und an Fahrbahneinengungen. Mehrspurige Kraftfahrzeuge dürfen sich untereinander nicht überholen, wenn ein Überholverbot durch Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 35) angezeigt ist. Das Überholen von gepanzerten Vollkettenfahrzeugen der bewaffneten Organe ist nur gestattet, wenn durch die Besatzung dieser Fahrzeuge eine grüne Flagge, bei Dunkelheit oder Nebel grünes Licht, gezeigt wird.

(6) Der Führer des zu überholenden Fahrzeuges hat nach rechts auszuweichen, soweit es erforderlich und ohne Gefährdung möglich ist. Er darf die Geschwindigkeit nicht erhöhen und den Überholenden nicht behindern.

(7) Jede nur für eine Verkehrsart bestimmte Fahrbahn und jede unbefestigte Fahrbahn (Sommerweg) neben einer befestigten gelten beim Ausweichen und Überholen als selbständige Straßen.

(8) Schienenfahrzeugen ist rechts auszuweichen; sie sind rechts zu überholen. Läßt der Raum zwischen Schienenfahrzeug und Fahrbahnrand dies nicht zu, so muß rechtzeitig links ausgewichen werden; es darf links überholt werden, wenn dadurch der Gegenverkehr nicht gefährdet oder behindert wird. In Einbahnstraßen dürfen Schienenfahrzeuge rechts und links überholt werden. Wird nicht überholt, so ist in einem solchen Abstand hinter dem Schienenfahrzeug zu fahren, daß andere Fahrzeuge ungehindert überholen können.

(9) In Fahrzeugkolonnen eines geschlossenen Verbandes dürfen sich Fahrzeuge untereinander nicht überholen. Nach jedem fünften Fahrzeug ist ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Fahrzeugkolonnen der bewaffneten Organe; sie müssen jedoch in angemessenen Abständen Lücken zum Überholen frei lassen.

## § 9

**Einbahnstraßen**

In Einbahnstraßen (Anlage 1 Bild 39) ist der Verkehr auf der Fahrbahn nur in der vorgeschriebenen Richtung zulässig.

## § 10

**Kreisverkehr**

Kreisverkehr (Anlage 1 Bild 41) ist Richtungsverkehr. Das Einbiegen in den Kreisverkehr ist nur nach rechts gestattet.

## § 11

**Haltstellen von Schienenfahrzeugen**

(1) Steigen an Haltstellen von Schienenfahrzeugen Fahrgäste ein oder aus, so ist in einer solchen Entfernung anzuhalten, daß die Fahrgäste nicht behindert werden.

(2) Das Vorbeifahren ist nur dann zulässig, wenn es ohne Gefährdung der ein- und aussteigenden Fahrgäste möglich ist. Es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

## § 12

### Eisenbahnübergänge

(1) An Eisenbahnübergängen ist besondere Aufmerksamkeit und Vorsicht erforderlich. Hiervon sind die Verkehrsteilnehmer auch an beschränkten Eisenbahnübergängen, sowohl bei geschlossenen als auch bei geöffneten Schranken, nicht befreit.

(2) An Eisenbahnübergängen ist in Höhe der dritten Warnbake (Anlage I Bild 15) und an solchen Eisenbahnübergängen, die nicht durch Warnbaken gekennzeichnet sind, in Höhe der Warnzeichen (Anlage I Bild 11 oder 12) die Fahrgeschwindigkeit herabzumindern.

(3) Kraftfahrzeuge dürfen auf Eisenbahnübergängen nicht geschaltet oder im Leerlauf gefahren werden.

(4) Das Überqueren der Eisenbahnübergänge ist untersagt, wenn

- a) sich ein Schienenfahrzeug nähert,
- b) durch sich schließende oder geschlossene Schranken, rotes Licht der Haltlichtanlage (Anlage I Bild 17a), Pfeifsignale oder Läutesignale die Annäherung eines Zuges angekündigt wird,
- c) die Sperrung des Straßenverkehrs in anderer Weise kenntlich gemacht ist.

(5) Fahrzeuge und Tiere sind in allen Fällen des Abs. 4 vor den Warnkreuzen anzuhalten; Fußgänger haben in Höhe der Warnkreuze stehenzubleiben.

## § 13

### Vorfahrt

(1) An Kreuzungen und Einmündungen von gleichrangigen Straßen hat Vorfahrt, wer von rechts kommt, unabhängig davon, ob die Fahrtrichtung beibehalten wird oder nicht.

(2) Der Benutzer der Hauptstraße (Anlage I Bild 47) hat Vorfahrt vor dem Benutzer der Nebenstraße (Anlage I Bild 36 oder 37). Bei abbiegender Hauptstraße wird durch ein Zusatzschild (Anlage I Bild 47a) unter den vorfahrtregelnden Verkehrszeichen der Verlauf der Hauptstraße angezeigt. Der Benutzer des Kreisverkehrs (Anlage I Bild 41) hat Vorfahrt. Feld-, Wald- und andere Wege, die auf Straßen einmünden oder diese kreuzen, sind untergeordnet.

(3) Wer nach links abbiegen will, hat die entgegenkommenden Fahrzeuge aller Art vorfahren zu lassen. Das gilt nicht, wenn ein Vorfahrtfall nach Abs. 1 vorliegt oder der Linksabbieger Benutzer der abbiegenden Hauptstraße ist, unabhängig davon, ob er auf der Hauptstraße verbleibt oder diese verläßt. Straßen mit mehreren voneinander getrennten Fahrbahnen gelten als dieselben Straßen.

(4) Straßenbahnen haben an den mit dem Verkehrszeichen Bild 36 a der Anlage I gekennzeichneten Stellen die Vorfahrt.

## § 14

### Ein- und Ausfahrt in und aus Grundstücken

(1) Beim Fahren in ein Grundstück oder aus einem Grundstück dürfen andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

(2) Bei der Ausfahrt aus Grundstücken ist vor dem Überqueren des Gehweges zu halten. Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und Zugmaschinen mit Anhängfahrzeugen sind bei der Ausfahrt unter Rücksichtnahme auf den fließenden Verkehr einzuweisen.

(3) Bei der Einfahrt in ein Grundstück ist dem auf der Fahrbahn entgegenkommenden Verkehr die ungehinderte Durchfahrt zu gewähren.

## § 15

### Änderung der Fahrtrichtung

(1) Fahrzeugführer, die ihre Fahrtrichtung ändern, den Kreisverkehr verlassen, anhalten oder abfahren wollen, haben dies anderen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig und deutlich unter Benutzung der Fahrtrichtungsanzeiger oder auf andere geeignete Weise anzuzeigen.

(2) Das Anzeigen befreit nicht von der notwendigen Rücksichtnahme auf den übrigen, insbesondere den nachfolgenden Verkehr.

(3) Führer von Straßenbahnen sind nicht verpflichtet, das beabsichtigte Halten oder Anfahren anzuzeigen.

## § 16

### Wenden und Rückwärtsfahren

(1) Das Wenden darf nur dann erfolgen, wenn andere Verkehrsteilnehmer dadurch nicht gefährdet werden. Das Wenden ist nicht gestattet:

- a) in Kurven und an unübersichtlichen Stellen,
- b) auf Fußgängerschutzwegen,
- c) auf Eisenbahnübergängen sowie unmittelbar vor oder hinter diesen,
- d) auf oder unter Brücken.

(2) Das Rückwärtsfahren ist nur mit Schrittgeschwindigkeit gestattet. Der Fahrzeugführer darf nur dann rückwärts fahren, wenn er jederzeit die Verkehrsverhältnisse hinter dem Fahrzeug überblicken kann; andernfalls muß er sich einweisen lassen. Beim Rückwärtsfahren aus Grundstücken muß immer eingewiesen werden.

## § 17

### Abgabe von Warnsignalen

(1) Fahrzeugführer haben gefährdete Verkehrsteilnehmer durch Warnsignale (kurze Licht- oder Schallzeichen) auf das Herannahen ihrer Fahrzeuge aufmerksam zu machen. Es ist untersagt, Warnsignale zu anderen Zwecken, insbesondere zu eigenem rücksichtslosem Fahren, und mehr als notwendig abzusehen. Gegebene Warnsignale entbinden nicht von der notwendigen Vorsicht. Die Abgabe von Warnsignalen ist einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig werden.

(2) Lichtzeichen können gegeben werden, sofern sich nicht die Anwendung von Schallzeichen erforderlich macht. Ein Blenden anderer Verkehrsteilnehmer darf nicht eintreten.

(3) Schallzeichen dürfen nicht gegeben werden, wenn das Verkehrszeichen „Hupverbot“ (Anlage 1 Bild 35b) aufgestellt ist. Ist das Verkehrszeichen am Ortseingangsschild (Anlage 1 Bild 53) aufgestellt, so gilt das Verbot der Abgabe von Schallzeichen für den Bereich der ganzen Ortschaft.

### § 18

#### Benutzung der Beleuchtungseinrichtungen

(1) Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht müssen die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen an Fahrzeugen in Betrieb genommen werden, wenn Personen oder Fahrzeuge außerhalb geschlossener Ortschaften in einer Entfernung von etwa 200 m und innerhalb geschlossener Ortschaften in einer Entfernung von etwa 100 m nicht mehr deutlich wahrzunehmen sind.

(2) An Fahrzeugen, die mit Scheinwerfern ausgerüstet sind und sich in Bewegung befinden, ist unter den Bedingungen des Abs. 1 die Fahrbahnbeleuchtung (Fern- oder Abblendlicht) einzuschalten. Zusatzscheinwerfer dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

(3) Fahrzeugführer haben rechtzeitig abzublenden, wenn die Sicherheit des Verkehrs auf oder neben der Fahrbahn, insbesondere die Rücksicht auf entgegenkommende und vorausfahrende Verkehrsteilnehmer, es erfordert. Bei entgegenkommenden Fahrzeugen und beim Halten vor Eisenbahnübergängen ist stets abzublenden.

(4) Innerhalb geschlossener Ortschaften ist in ausreichend beleuchteten Straßen das Fahren mit eingeschalteten Begrenzungs- oder Standleuchten zulässig, wenn Personen und Fahrzeuge auf etwa 100 m noch deutlich wahrzunehmen sind.

(5) Beim Fahren im Nebel und Schneefall ist unter den Bedingungen des Abs. 1 Abblendlicht einzuschalten. Zusätzlich können Nebelscheinwerfer verwendet werden. Wenn die Anbringung der Nebelscheinwerfer den Bedingungen des § 60 Abs. 1 StVZO entspricht, können in Verbindung mit den Nebelscheinwerfern an Stelle des Abblendlichtes die Begrenzungs- oder Standleuchten eingeschaltet werden.

(6) Haltende und parkende Fahrzeuge sind unter den Bedingungen des Abs. 1 mindestens gemäß §§ 59 Abs. 3 bzw. 78 StVZO zu beleuchten, sofern sie nicht auf Parkplätzen (Anlage 1 Bild 44) oder außerhalb von Fahrbahnen abgestellt oder durch andere Lichtquellen ständig ausreichend beleuchtet sind. Dies gilt auch, wenn durch heruntergeklappte Bordwände, durch Faltparkgaragen oder durch andere Umstände die Leuchten des Fahrzeuges verdeckt sind. Kleinkrafträder und Fahrräder dürfen auf der Fahrbahn nur dann abgestellt werden, wenn sie ausreichend beleuchtet sind. Auf Fahrbahnen außerhalb geschlossener Ortschaften, einschließlich auf Parkwegen längs der Autobahn, sind an Stelle der Parkschilder bzw. Parkleuchte an haltenden oder parkenden Kraftfahrzeugen die Begrenzungs- bzw. Standleuchten einzuschalten.

### § 19

#### Halten und Parken

(1) Das Halten oder Parken auf der Fahrbahn ist nur auf der rechten Seite in Fahrtrichtung parallel zum Fahrbahnrand zulässig, sofern nicht durch Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 44 oder 44a – 44g) etwas anderes bestimmt ist. Wenn auf der rechten Fahrbahnseite Gleise vorhanden sind, darf links gehalten werden. In Einbahnstraßen, die durch das Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 39) gekennzeichnet sind, darf rechts und links gehalten, jedoch nur rechts geparkt werden; Sonderregelungen können örtlich angeordnet werden.

(2) Halten ist das Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke des Ein- oder Aussteigens oder des Be- oder Entladens ohne Verzögerung. Es ist untersagt:

- a) an den durch Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 30) gekennzeichneten Stellen,
- b) im Kreisverkehr, in Kurven, auf oder unter Brücken, auf Eisenbahnübergängen und an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen,
- c) im Bereich von Kreuzungen oder Einmündungen, 15 m vor oder hinter Fußgängerschutzwegen, Übergängen für Fußgänger und Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel, sofern nicht durch einen Begrenzungsstrich (Anlage 2 Abschnitt VII) andere Entfernungen festgelegt sind,
- d) innerhalb des Fahrtraumes der Schienenfahrzeuge, wenn dadurch eine Behinderung der Schienenfahrzeuge eintreten kann,
- e) auf Schutz- und Sperrflächen (Anlage 2 Abschnitt IV).

(3) Parken ist das Aufstellen von Fahrzeugen, soweit es nicht zum Ein- oder Aussteigen oder Be- oder Entladen ohne Verzögerung geschieht. Es ist untersagt:

- a) an allen Stellen, an denen Halteverbot besteht,
- b) an den durch Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 29) gekennzeichneten Stellen,
- c) vor Ein- oder Ausfahrten von Grundstücken,
- d) innerhalb des Fahrtraumes der Schienenfahrzeuge,
- e) innerhalb des durch Leit- und Sperrlinien sowie durch Pfeilzeichen (Anlage 2 Abschnitte II und V) gekennzeichneten Einordnungs- und Stauraumes vor Straßenkreuzungen oder -eintritten,
- f) vor Verkehrszeichen, wenn diese dadurch verdeckt oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt werden.

(4) Das verkehrsbedingte Anhalten von Fahrzeugen gilt nicht als Halten oder Parken im Sinne der Absätze 1 bis 3.

### § 20

#### Verlassen der Fahrzeuge

(1) Beim Verlassen des Fahrzeuges hat der Fahrzeugführer alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Verkehrsstörungen zu treffen und die hierfür bestimmten Vorrichtungen am Fahrzeug in Wirksamkeit zu setzen.

(2) Das Öffnen der Fahrzeurtüren sowie das Ein- oder Aussteigen ist nur dann zulässig, wenn andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können.

## § 21

**Ladung der Fahrzeuge**

(1) Die Ladung eines Fahrzeuges muß so verstaut sein, daß eine gefährdende Verlagerung oder ein Herabfallen ausgeschlossen ist. Die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges darf durch die Ladung nicht beeinträchtigt werden. Beim Transport von besonderen Gütern, wie Sprengmittel, Flüssigkeiten, Giftstoffe usw., sind die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

(2) Die Breite der Ladung darf nicht mehr als 2,50 m betragen. Einzelne Stangen, Pfähle, waagrecht liegende Platten und andere schlecht erkennbare Gegenstände dürfen nicht seitlich herausragen. Die Länge von Fahrzeug und Ladung darf zusammen 22 m, die Höhe 4 m nicht überschreiten.

(3) Ragt die Ladung über die hintere Fahrzeugbegrenzung hinaus, so ist das äußerste Ende der Ladung mindestens durch eine rote, wenigstens 30 cm × 30 cm große Warnflagge — bei Dunkelheit oder Nebel durch rotes Licht — ausreichend kenntlich zu machen. Die rote Warnflagge muß durch eine Querstange auseinandergehalten werden. Warnflaggen und Laternen dürfen nicht höher als 155 cm über der Fahrbahn angebracht werden; ist dies an der Ladung selbst nicht möglich, so sind geeignete Vorrichtungen anzubringen.

(4) Werden die im Abs. 2 genannten Maße sowie die in der StVZO festgelegten zulässigen Gesamtmassen oder eine Gesamtmasse von 40 t überschritten, so ist vor Durchführung des Transportes die Erlaubnis des zuständigen Organs der Deutschen Volkspolizei einzuholen. Bei Transporten, welche die zulässigen Gesamtmassen oder eine Gesamtmasse von 40 t oder die zulässige Höhe überschreiten, hat der Fahrzeughalter außerdem die Zustimmung des für die Straßenverwaltung zuständigen Organs des Staatsapparates einzuholen. Es ist verpflichtet, die Fahrstrecke festzulegen und dabei besonders die Tragfähigkeit der Brücken sowie die lichte Durchfahrthöhe zu berücksichtigen.

(5) Die Bestimmungen über die zulässige Breite und Höhe der Ladung gelten nicht für Transporte von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen. Für das Abschleppen von Kraftfahrzeugen und für Transporte von forstwirtschaftlichen Rohholzerzeugnissen ist eine Genehmigung bei Überschreitung der zulässigen Gesamtlänge nicht erforderlich.

## § 22

**Be- und Entladen der Fahrzeuge**

(1) Fahrzeuge dürfen auf der Straße nur be- oder entladen werden, wenn dies ohne besondere Erschwernis anders nicht möglich ist.

(2) Das Be- oder Entladen muß ohne Verzögerung durchgeführt werden.

**Drittes Kapitel****Besondere Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr****Abschnitt I****Kraftfahrzeuge**

## § 23

**Beförderung von Personen auf Lastkraftwagen und deren Anhängfahrzeugen**

(1) Auf der Ladefläche von Lastkraftwagen dürfen bis zu acht Personen ohne Erlaubnis der Deutschen

Volkspolizei befördert werden. Soweit keine festen Sitzplätze vorhanden sind, müssen die Personen auf dem Boden der Ladefläche sitzen. Bei beladenen Fahrzeugen muß der Sitzplatz so gewählt werden, daß ein Herabstürzen von der Ladefläche oder ein Einklemmen unmöglich ist.

(2) Mehr als acht Personen dürfen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen nur mit Erlaubnis des zuständigen Organs der Deutschen Volkspolizei befördert werden. Die Erlaubnis kann für Lastkraftwagen jeweils für die Dauer bis zu drei Monaten, für Kraftfahrzeugführer bis zu zwei Jahren erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn die Bauart oder der Zustand des Fahrzeuges oder die Person des Kraftfahrzeugführers keine ausreichende Gewähr für die Sicherheit der zu befördernden Personen bieten. Kraftfahrzeugführer ist die Erlaubnis zu versagen bzw. zu entziehen, wenn sie vier Stempel- eintragungen im Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis erhalten haben. Die Erlaubnis ist mitzuführen und den Organen der Deutschen Volkspolizei auf Verlangen auszuhändigen.

(3) Bei erlaubnispflichtiger Beförderung von Personen muß der Lastkraftwagen den Bestimmungen über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr entsprechen. Die Zahl der beförderten Personen darf nur so groß sein, daß ihre Masse (Gewicht) 60 v. H. der Nutzlast des Lastkraftwagens nicht übersteigt; dabei sind für jede Person 65 kg zu berechnen. Die Zahl der zugelassenen Personen ist in dem Erlaubnisschein einzutragen. Im Fahrzeug ist eine für die Fahrgäste gut sichtbare Aufschrift anzubringen, auf der die Nutzlast in kg, die Zahl der zur Beförderung zugelassenen Personen und das Verbot des Stehens, des Hinauslehns sowie des Hinaushaltens und Hinauswerfens von Gegenständen bekanntzugeben sind. Für die Dauer der Personenbeförderung ist ein Fahrgast zu bestimmen, der neben dem Fahrzeugführer für das Verhalten der Fahrgäste verantwortlich ist.

(4) Kinder dürfen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen nur in Begleitung Erwachsener befördert werden. Für je 10 Kinder muß mindestens eine erwachsene Aufsichtsperson vorhanden sein.

(5) Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Kippern aller Art und auf Anhängfahrzeugen, auch hinter Zugmaschinen, bedarf der Erlaubnis des zuständigen Organs der Deutschen Volkspolizei. Zur Beförderung von Lasten erforderliche Begleitpersonen dürfen ohne Erlaubnis mitgenommen werden. Sie haben ihren Platz so zu wählen, daß ein Herabstürzen von der Ladefläche oder ein Einklemmen durch die Ladung unmöglich ist.

(6) Aufgesattelte Anhängfahrzeuge sind hinsichtlich der Personenbeförderung wie Lastkraftwagen zu behandeln.

## § 24

**Abschleppen von Kraftfahrzeugen**

(1) Das Abschleppen von Kraftfahrzeugen darf nur mit einer Abschleppstange, einem Abschleppseil oder einer Spezialvorrichtung erfolgen. Bei Verwendung von Abschleppseilen muß der lichte Abstand zwischen dem ziehenden und dem gezogenen Fahrzeug mindestens 4 m betragen und darf 5 m nicht überschreiten. Das Abschleppseil ist in der Mitte durch eine rote Warnflagge kenntlich zu machen.

(2) Erfolgt das Abschleppen mittels Seil, so müssen die Lenkvorrichtung und die Betriebsbremse und beim

Abschleppen mittels Stange die Lenkvorrichtung des geschleppten Kraftfahrzeuges den Bestimmungen der StVZO entsprechen.

(3) Kraftfahrzeuge und Züge mit einer Gesamtmasse von mehr als 5 t dürfen nur unter Verwendung einer Abschleppstange oder Spezialvorrichtung abgeschleppt werden.

(4) Das Abschleppen von mehr als einem Kraftfahrzeug bzw. Zug ist untersagt; beim Abschleppen eines Zuges darf das ziehende Fahrzeug kein Anhängfahrzeug mitführen. Krafträder ohne Seitenwagen dürfen nicht abgeschleppt oder als Abschleppfahrzeug verwendet werden. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen, die zur Personenbeförderung zugelassen sind, dürfen nur ohne Fahrgäste abgeschleppt werden.

(5) Bei Ausfall der Beleuchtungseinrichtungen am geschleppten Fahrzeug müssen bei Dunkelheit oder Nebel vorn links eine weiß- oder schwachgelb-leuchtende, nichtblendende und am Ende links eine rot-leuchtende Lichtquelle angebracht sein.

(6) Die Geschwindigkeit beim Abschleppen darf 40 km/h, auf Autobahnen 60 km/h nicht überschreiten.

## Abschnitt II

### Öffentliche Verkehrsmittel

#### § 25

#### Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

(1) Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, haben diese auf den Gehwegen, einer Haltestelleninsel oder, soweit Gehwege oder Haltestelleninseln nicht vorhanden sind, am äußersten Rande der Fahrbahn zu erwarten. Die Fahrbahn darf erst dann betreten werden, wenn das öffentliche Verkehrsmittel die Haltestelle erreicht hat.

(2) Die Fahrgäste dürfen nur an den dazu bestimmten Haltestellen oder bei Vorliegen einer Betriebsnotwendigkeit nach Aufforderung durch das Fahrpersonal ein- oder aussteigen. Während der Fahrt ist das Auf- oder Abspringen, das Hinauslehnen und das Stehen auf Trittbrettern untersagt.

#### § 26

#### Bestimmungen für das Fahrpersonal

(1) Öffentliche Verkehrsmittel mit automatisch schließenden Türen dürfen durch das Fahrpersonal erst nach Schließen der Türen in Bewegung gesetzt werden. Das Öffnen der Türen ist nur an Haltestellen oder bei einer Betriebsnotwendigkeit gestattet.

(2) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, im Rahmen seiner dienstlichen Befugnisse alles zu tun, um dem Auf- oder Abspringen der Fahrgäste während der Fahrt oder dem Verlassen des Verkehrsmittels beim Halten außerhalb einer Haltestelle vorzubeugen.

## Abschnitt III

### Fuhrwerke

#### § 27

#### Führen von Fuhrwerken

(1) Der Fuhrwerkslenker ist verpflichtet, während der Fahrt ständig die Zügel in der Hand zu halten.

(2) Die Änderung der Fahrtrichtung ist mittels einer Winkerkelle (Anlage 1 Bild 61) oder in anderer geeigneter Weise anzuzeigen.

#### § 28

#### Abstellen der Fuhrwerke

(1) Bespannte Fuhrwerke dürfen nur dann unbeaufsichtigt abgestellt werden, wenn die Zugtiere abgestriegt und kurz angebunden sind. Bei zweispännigen Fuhrwerken ist nur innen abzusträngen.

(2) Werden unbespannte Fuhrwerke abgestellt, so ist die Deichsel abzunehmen oder hochzuschlagen und fest anzubinden. Bei Dunkelheit oder Nebel dürfen Fuhrwerke nur aus zwingenden Gründen auf öffentlichen Straßen abgestellt werden. In solchen Fällen sind sie gemäß § 78 StVZO zu beleuchten.

(3) Abgestellte Fuhrwerke müssen gegen Abrollen wirksam gesichert sein.

## Abschnitt IV

### Radfahrer

#### § 29

#### Führen von Fahrrädern

(1) Es ist nicht gestattet, während der Fahrt die Lenkstange loszulassen oder die Füße von den Pedalen zu entfernen. Das ständige Fahren neben einem anderen Fahrzeug, insbesondere neben einer Straßenbahn, sowie das Anhängen an Fahrzeuge oder ständige Fahren in geringer Entfernung hinter einem Kraftfahrzeug ist nicht gestattet.

(2) Bei Versagen der Beleuchtungseinrichtung dürfen Fahrräder nicht benutzt, jedoch von Fußgängern mitgeführt werden.

#### § 30

#### Benutzung der Radwege und Seitenstreifen

(1) Radfahrer müssen vorhandene Radwege benutzen. Auf Straßen ohne Radwege haben Radfahrer die äußerste rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Radfahrer die in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn liegenden Seitenstreifen (Bankette) benutzen, wenn sie den Fußgängerverkehr nicht behindern. Die in der Fahrtrichtung links liegenden Seitenstreifen dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften befahren werden, wenn rechts ein Seitenstreifen fehlt und der Zustand der Fahrbahn deren Benutzung erheblich erschwert.

(2) Radfahrer haben die Änderung ihrer Fahrtrichtung rechtzeitig und deutlich anzuzeigen. Auf den übrigen, besonders den nachfolgenden Verkehr ist Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere, wenn von Radwegen oder Seitenstreifen auf die Fahrbahn eingebogen wird.

(3) Mit Mopeds und Fahrrädern mit Hilfsmotoren dürfen Radwege nur dann benutzt werden, wenn die Fahrzeuge durch Muskelkraft fortbewegt werden. Autobahnen dürfen mit Fahrrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotoren nicht befahren werden.

#### § 31

#### Hinter- und Nebeneinanderfahren

(1) Radfahrer müssen innerhalb geschlossener Ortschaften und auf den Fahrbahnen von Fernverkehrsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften einzeln hintereinander fahren. Auf den übrigen Straßen dürfen sie zu zweit nebeneinander fahren, wenn der Verkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird. Eine Behinderung liegt insbesondere dann vor, wenn durch

das Nebeneinanderfahren der schnellere Verkehr am Überholen behindert wird.

(2) Mehr als 15 Radfahrer unter einheitlicher Führung dürfen im geschlossenen Verband zu zweit nebeneinander fahren und auch bei Vorhandensein von Radwegen die Fahrbahn benutzen.

#### § 32

##### Mitnahme von Personen und Gegenständen

(1) Auf einsitzigen Fahrrädern dürfen andere Personen nicht mitgenommen werden. Erwachsene Personen dürfen ein Kind im Alter bis zu sieben Jahren mitnehmen, wenn ein fester Sitz und Fußstützen vorhanden sind.

(2) Auf Fahrrädern dürfen nur Gegenstände befördert werden, die den Radfahrer bei der Lenkung des Fahrrades oder bei der Erfüllung seiner Pflichten als Verkehrsteilnehmer nicht behindern und den Verkehr nicht gefährden.

(3) Mit Fahrrädern, an denen Anhänger angebracht sind, darf nur die Fahrbahn benutzt werden. Das Anbinden von Handwagen an Fahrrädern und das Führen von Handwagen und Tieren, mit Ausnahme von Hunden, von fahrenden Fahrrädern aus ist nicht gestattet.

### Abschnitt V

#### Fußgänger

##### § 33

##### Verhalten der Fußgänger

(1) Fußgänger haben die Gehwege zu benutzen. Sie haben am äußersten Rand der Fahrbahn zu gehen, wenn sperrige Gegenstände mitgeführt werden oder keine Gehwege vorhanden sind. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist die äußerste linke Seite der Fahrbahn zu benutzen.

(2) Fußgänger dürfen die Autobahn nicht benutzen.

(3) Fahrbahnen und andere nicht für Fußgänger bestimmte Straßenteile sind auf dem kürzesten Wege quer zur Fahrtrichtung mit Vorsicht und ohne unnötigen Aufenthalt zu überschreiten. Die Fahrbahn darf erst überschritten werden, wenn der Fußgänger sich davon überzeugt hat, daß dies ohne Behinderung des Verkehrs möglich ist. Beim Überschreiten der Fahrbahn darf unmittelbar vor oder hinter haltenden Fahrzeugen nicht hervorgetreten werden.

(4) An Schranken-, Seil- und Kettenabsperrungen haben sich die Fußgänger innerhalb der Absperrung zu halten.

(5) Straßen, die durch Grünstreifen oder besondere Gleiskörper in mehrere Fahrbahnen getrennt werden, dürfen nur an Kreuzungen, Einmündungen, gekennzeichneten Übergängen für Fußgänger oder Durchgängen überquert werden.

##### § 34

##### Marschkolonnen

(1) Marschkolonnen haben die äußerste rechte Seite der Fahrbahn zu benutzen.

(2) Soweit Fahrbahnen für den Fahrzeugverkehr nicht gesperrt sind, dürfen Marschkolonnen in nicht mehr als drei Reihen nebeneinander marschieren. Längere Marschkolonnen müssen in Abständen von jeweils 100 m innerhalb der Kolonnen einen Abstand von mindestens 50 m frei lassen.

(3) Auf Brücken darf nicht im Gleichschritt marschiert und keine Marschmusik gespielt werden.

(4) Bei Dunkelheit oder Nebel müssen die linke Begrenzung der ersten Rotte nach vorn durch weißes oder schwachgelbes und die linke Begrenzung der letzten Rotte nach hinten durch rotes Licht erkennbar gemacht werden. Zusätzlich hat die erste Rotte weiße oder schwachgelbe und die letzte Rotte rote Rückstrahler am Unterschenkel oder am Koppel zu tragen. Der linke Flügelmann jeder zehnten Rotte hat am linken Unterschenkel oder am linken Unterarm nach vorn weiße oder schwachgelbe und nach hinten rote Rückstrahler zu führen. Gliedert sich die Marschkolonne in mehrere deutlich voneinander geschiedene Kolonnen, so ist jede zu kennzeichnen.

(5) Schulklassen haben die Gehwege zu benutzen. Macht sich in Ausnahmefällen die Benutzung der Fahrbahn notwendig, so gelten die Schulklassen als Marschkolonnen.

##### § 35

##### Führen von Krankenfahrrädern, Kinderwagen, Handwagen und Handkarren

(1) Mit Kinderwagen und nicht durch Maschinenkraft angetriebenen Krankenfahrrädern dürfen die Gehwege benutzt werden.

(2) Handwagen und Handkarren sind auf der äußersten rechten Seite der Fahrbahn zu fahren. Handkarren dürfen nur geschoben werden, wenn ausreichende Sicht nach vorn besteht. Die Änderung der Fahrtrichtung ist anderen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig und deutlich anzuzeigen.

### Abschnitt VI

#### Führen von Tieren

##### § 36

##### Reitverkehr

(1) Reiter müssen vorhandene Sommerwege benutzen. Für sie gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Fahrzeugverkehr sinngemäß. Einzelne Reiter müssen während der Dunkelheit oder bei Nebel eine helleuchtende Laterne mit weißem oder schwachgelbem Licht mitführen.

(2) Ein Reiter darf nicht mehr als zwei Pferde zusätzlich mitführen.

(3) Geschlossene Abteilungen müssen bei Dunkelheit oder Nebel so beleuchtet sein, daß die vordere und hintere linke Begrenzung, in Marschrichtung gesehen, deutlich erkennbar ist. Nach vorn ist weißes oder schwachgelbes, nach hinten rotes Licht zu führen.

##### § 37

##### Treiben und Führen von Tieren

(1) Tiere müssen im Straßenverkehr einen geeigneten Führer haben, der ausreichend auf sie einwirken kann. Zum Reiten und Ziehen auf öffentlichen Straßen dürfen nur geeignete Tiere benutzt werden. Erweist sich ein Tier als ungeeignet, so kann seine Verwendung untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(2) Vieh muß auf der Fahrbahn und bei vorhandenen Sommerwegen auf diesen getrieben werden. Es muß von einer angemessenen Anzahl geeigneter Treiber begleitet werden. Pferde dürfen nur gekoppelt geführt werden, für je drei Pferde ist ein Begleiter zu stellen.

(3) Beim Führen von Pferden und Treiben von Vieh muß auf den übrigen Verkehr die notwendige Rücksicht genommen werden. Während der Dunkelheit oder bei Nebel sind hellauchtende Laternen mit weißem oder schwachgelbem Licht am Anfang und Ende mitzuführen.

#### Viertes Kapitel

##### Bestimmungen über den Schutz des Straßenverkehrs

###### § 38

##### Veranstaltungen und Sportausübung

(1) Veranstaltungen, bei denen öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis des zuständigen Organs der Deutschen Volkspolizei.

(2) Mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden öffentliche Straßen durch Veranstaltungen, bei denen infolge der Zahl der Teilnehmer oder infolge hoher Fahrgeschwindigkeiten die Benutzung der Straße für den allgemeinen Verkehr eingeschränkt wird. Das gleiche gilt für den Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen. Bei motorsportlichen Veranstaltungen bedarf es außerdem der Erlaubnis des für die Straßenverwaltung zuständigen Organs des Staatsapparates.

(3) Die Ausübung des Wintersports auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Werden Ausnahmen zugelassen, so dürfen die freigegebenen Flächen öffentliche Straßen nicht kreuzen oder nicht in solche einmünden.

###### § 39

##### Kinderspiele

Auf der Fahrbahn sind Kinderspiele, wie Seilspringen, Kreisel- und Reifentreiben, Ballspiele, Fahren mit Rollern und Rollschuhen sowie Spiele mit oder auf Fahrrädern untersagt. Dies gilt nicht für Straßen, die als Spielstraßen gekennzeichnet sind (Anlage 1 Bild 19 b).

###### § 40

##### Bauarbeiten

(1) Bauarbeiten an oder auf öffentlichen Straßen, die zu einer wesentlichen oder langfristigen Behinderung oder Einschränkung des Verkehrs führen können, bedürfen der Erlaubnis des zuständigen Organs der Deutschen Volkspolizei. Die Erlaubnis kann zum Schutze des Verkehrs von der Durchführung und Einhaltung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Andere gesetzliche Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

(2) Baustellen und Verkehrsumleitungen sind mit den hierfür vorgeschriebenen Verkehrszeichen zu kennzeichnen. Baustellen auf Fahrbahnen und Gehwegen sind durch ein in rot-weißer Farbe gehaltenes Sperrgerät (Anlage 1 Bild 58) zu sichern. Bei Dunkelheit oder Nebel ist das Sperrgerät durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen.

(3) Verkehrszeichen und Sperrgeräte sind so aufzustellen, daß die Verkehrsteilnehmer rechtzeitig gewarnt und auf die Baustelle hingewiesen werden.

(4) Für das Aufstellen von Verkehrszeichen und Sperrgeräten sowie deren Beleuchtung ist der Bauausführende verantwortlich.

###### § 41

##### Lagerung von Gegenständen, Verkehrshindernisse

(1) Die Lagerung von Materialien oder Gegenständen auf den Fahrbahnen und Gehwegen ist nur dann gestattet, wenn dies anderweitig nicht möglich ist und der Verkehr dadurch nicht gefährdet werden kann. Bei Dunkelheit oder Nebel sind die Materialien oder Gegenstände durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen. Die Lagerung darf nur so lange dauern, wie das nach den jeweiligen Umständen notwendig ist.

(2) Auf Fahrbahnen und Gehwegen aufgestellte Leitern sind durch rote Warnflaggen von mindestens 20 cm X 20 cm Größe kenntlich zu machen. Bei Dunkelheit oder Nebel sind die Leitern zu entfernen; ist dies nicht möglich, sind sie durch rotes Licht zu kennzeichnen. Leitern, die auf Fahrbahnen aufgestellt werden, sind in dem Höhenbereich von 50 bis 150 cm an beiden Holmen mit einem rot-weißen Anstrich zu versehen.

(3) Das Mitführen von spitzen oder scharfen Gegenständen, die den Verkehr gefährden können, ist nur im geschützten Zustand gestattet.

###### § 42

##### Anbringen von Transparenten, Aufstellen von Bildtafeln, Fahnenmasten und ähnlichem

Das Anbringen von Transparenten oder das Aufstellen von Tafeln, Säulen, Masten, Verkaufsständen oder ähnlichem hat so zu erfolgen, daß der Verkehr, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

###### § 43

##### Handel und Werbung auf den Straßen

(1) Das Ausrufen oder Anbieten von gewerblichen Leistungen oder Waren auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Ausnahmen kann das zuständige Organ der Deutschen Volkspolizei für bestimmte Straßen, Zeiten oder Zwecke zulassen (Messen, Märkte).

(2) Weitergehende, nicht auf verkehrspolizeilicher Grundlage beruhende Bestimmungen bleiben unberührt.

#### Fünftes Kapitel

##### Sonderbestimmungen

###### § 44

##### Sonderrechte im Straßenverkehr

(1) Die Angehörigen der bewaffneten Organe sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit dies die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordert.

(2) Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihrer Bauart als Krankentransportwagen bestimmt und erkennbar sind, dürfen bei der Durchführung von Transporten zur Rettung von Menschenleben die Rote-Kreuz-Flagge in den Abmessungen 50 cm X 50 cm sowie das Rote Kreuz auf weißem Grund als Blinkleuchte führen; zusätzlich ist die Benutzung eines Zweiklanghornes mit auf- und abschwellendem Ton bei solchen Fahrten gestattet.

(3) Kraftfahrzeugen, die sich durch Sondersignale (Martinhorn, Alarmglocke, Blaulicht, Rote-Kreuz-Flagge, Zweiklanghorn oder Blinkleuchte mit Rotem Kreuz) bemerkbar machen, ist bereits bei ihrer Annäherung unverzüglich die ungehinderte Durchfahrt



zu gewähren und die Vorfahrt einzuräumen. Alle Fahrzeugführer haben zu diesem Zweck rechts heranzufahren und erforderlichenfalls anzuhalten; Straßenkreuzungen und Einmündungen sind unter Berücksichtigung der vom Fahrzeug mit Sondersignalen beabsichtigten Fahrtrichtung zu räumen. Fußgänger müssen unverzüglich die Fahrbahn verlassen bzw. auf dem Gehweg verbleiben.

(4) Fahrzeuge des Straßenwinterdienstes, schwere Abschlepp- und Bergungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge bzw. Züge mit einer Breite über 3,50 m und Züge mit einer Länge über 25 m dürfen eine gelbe Rundumleuchte führen. Der Anbau muß den Bedingungen des § 60 Abs. 4 StVZO entsprechen. Ihre Benutzung ist zulässig, wenn durch den Einsatz oder den Transport des Fahrzeuges oder durch die Ladung eine schwer erkennbare Behinderung oder Gefährdung eintreten kann. Die Anbringung der Leuchte muß vom zuständigen Organ der Deutschen Volkspolizei genehmigt sein. Für ihre Benutzung können Beschränkungen festgelegt werden. Die Leuchte ist abzudecken, wenn sie nicht benutzt wird. Beim Begegnen und Überholen von Fahrzeugen mit eingeschalteten Rundumleuchten muß besonders vorsichtig gefahren werden.

#### § 45

##### Führen von Standarten und Sonderkennzeichen

(1) Das Führen von Standarten, Standern oder anderen Sonderkennzeichen an Kraftfahrzeugen ist nur den dazu durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Ermächtigung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei berechtigten Personen gestattet. Die Entscheidung für den Bereich der Nationalen Volksarmee trifft der Minister für Nationale Verteidigung.

(2) Wimpel mit der Bezeichnung von Behörden oder Dienststellen dürfen nicht geführt werden.

#### § 46

##### Ausnahmen

(1) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen genehmigen.

(2) Von den Bestimmungen des § 9, § 19 Abs. 2 und der Anlage 2 sind Fahrzeuge befreit, die der Straßenunterhaltung und -reinigung dienen.

(3) Für das Personal der Straßen- und Schienenreinigung gelten nicht die Bestimmungen des § 33, soweit diese die Benutzung der Fahrbahn durch Fußgänger beschränken. Es ist durch das Tragen von rot-weißen Armbinden an beiden Oberarmen deutlich zu kennzeichnen.

(4) Die Befreiung nach den Absätzen 2 und 3 gilt nur für die Zeitdauer, die für die Erfüllung der Straßenunterhaltungs- und -reinigungspflicht notwendig ist.

### Sechstes Kapitel

#### Maßnahmen

##### bei Verstößen gegen die Verkehrsbestimmungen

#### § 47

##### Verkehrsunterricht, Vermerke auf dem Berechtigungsschein, Fahrerlaubnisentzug

Die Organe der Deutschen Volkspolizei können bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen

gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder die zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen, unabhängig davon, ob eine Bestrafung erfolgt oder nicht, eine der folgenden Maßnahmen anwenden:

- a) Vorladung zur Teilnahme an einem Verkehrsunterricht;
- b) Vermerke auf den Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis;
- c) Entzug der Fahrerlaubnis für die Dauer bis zu drei Monaten; die Bestimmungen der §§ 3 und 4 StVZO werden hiervon nicht berührt.

#### § 48

##### Übertretungs-Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM bestraft.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 50 DM wird bestraft, wer der Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet.

#### § 49

##### Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit

Wer auf einer öffentlichen Straße ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit infolge der genossenen Menge geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel erheblich beeinträchtigt ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

#### § 50

##### Bereiten von Verkehrshindernissen

(1) Wer das Leben oder die Gesundheit anderer dadurch gefährdet, daß er auf einer öffentlichen Straße vorsätzlich Hindernisse bereitet, wird mit Gefängnis bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### Siebentes Kapitel

#### Schlußbestimmungen

#### § 51

##### Zuständigkeiten

(1) Sachlich zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind — soweit in den einzelnen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist — die Volkspolizei-Kreisämter. Als Aufsichts- und Beschwerdebehörde sind die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist das Volkspolizei-Kreisamt des Wohnortes und mangels eines solchen das Volkspolizei-Kreisamt des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen. Verfügungen des örtlich zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes sind für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gültig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

(3) Das örtlich zuständige Volkspolizei-Kreisamt kann in Einzelfällen die Behandlung und Entscheidung einem anderen Volkspolizei-Kreisamt überlassen. Bei Gefahr im Verzuge kann an Stelle des örtlich zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes jedes andere Volkspolizei-Kreisamt sowie jeder Angehörige der Deutschen Volks-

polizei Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung treffen.

(4) Die Erlaubnis zur Durchführung von Großraum- oder Schwerlasttransporten gemäß § 21 erteilt das Volkspolizei-Kreisamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Transport beginnt.

(5) Die Erlaubnis zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen gemäß § 38 erteilen:

- a) die Volkspolizei-Kreisämter für Veranstaltungen innerhalb der Kreise;
- b) die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei für Veranstaltungen, die sich innerhalb eines Bezirkes über mehrere Kreise erstrecken;
- c) das Ministerium des Innern, sofern die Veranstaltungen internationalen Charakter tragen oder sich über mehrere Bezirke erstrecken.

#### § 52

##### Übertragen von Befugnissen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

(1) Die Volkspolizei-Kreisämter können im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen staatlichen Organen bzw. den Gewerkschaftsleitungen der Betriebe den Arbeitsgruppen für Verkehrssicherheit in den Gemeinden und Wohngebieten sowie den Verkehrssicherheitsaktivs der Betriebe mit deren Zustimmung die Befugnis übertragen, jeweils für ihren Bereich folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Kontrolle der Fahrzeuge auf Verkehrs- und Betriebssicherheit (§ 5 StVO und § 28 StVZO),
- b) Begleitung von polizeilich genehmigten Großraum- und Schwerlasttransporten (§ 21 StVO),
- c) Überprüfung der Fahrzeugführer und Fahrzeuge zwecks Erteilung der Erlaubnis zur Personenbeförderung auf Lastkraftwagen und deren Anhängerfahrzeuge (§ 23 StVO),
- d) Durchführung von Verkehrsunterricht (§ 47 StVO bzw. § 89 StVZO),
- e) Durchführung von Prüfungsunterricht (§§ 6 und 85 Abs. 2 StVZO),
- f) Abnahme von Prüfungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis für Kleinkrafträder (§ 85 Abs. 1 StVZO) und der Klasse 3 (§ 13 StVZO),
- g) Kontrolle der Zulassungsscheine und der Nachweise über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (§ 22 Abs. 4 StVZO).

(2) Bei der Übertragung der Befugnisse ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Befugnisse können auf einzelne der im Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen und auf einzelne Mitglieder der Kollektive beschränkt werden. Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Befugnisse sind jährlich zu prüfen; die Befugnisse sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

#### § 53

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung ist für den gesamten Straßenverkehr in der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. Für den Verkehr auf Autobahnen gilt zusätzlich die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1952 zur Verordnung zur Neuordnung des Straßenwesens — Autobahnordnung — (GBl. S. 521).

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates auf Antrag der Leiter sozialistischer Großbetriebe in begründeten Fällen den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung auf die für den Straßenverkehr innerhalb von sozialistischen Großbetrieben bestimmten Flächen erweitern. Die Entscheidung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, zu deren Einhaltung und Überwachung der Leiter des Betriebes verpflichtet ist. Die Zuständigkeit für die Verwaltung dieser Straßen wird hierdurch nicht berührt.

#### § 54

##### Durchführungsbestimmungen

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen und durch Anordnungen die Anlagen ändern oder ergänzen.

#### § 55

##### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Die Pflicht zum Tragen von Schutzhelmen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

(3) Die Haupt- und Nebenstraßen sind vor Kreuzungen und Einmündungen gemäß § 13 Abs. 2 bis zum 1. Januar 1966 zu kennzeichnen. Die nach der bisherigen Regelung zur Kennzeichnung von Hauptverkehrsstraßen aufgestellten Verkehrszeichen verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

(4) Die nach der bisherigen Regelung zur Kennzeichnung von Kurven aufgestellten Verkehrszeichen (Bild 3 der bisherigen Anlage 1) verlieren am 1. April 1965 ihre Gültigkeit und sind bis zu diesem Zeitpunkt durch Verkehrszeichen gemäß Anlage 1 Bild 4a bis 4d zu ersetzen.

(5) Alle anderen nach der bisherigen Regelung aufgestellten Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

#### § 56

##### Außerkräftreten

Am 1. Juli 1964 treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 4. Oktober 1956 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) (GBl. I S. 1239, Ber. S. 1329),
- b) die Verordnung vom 18. Juni 1959 zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Ordnung (GBl. I S. 609),
- c) die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. November 1961 zur Straßenverkehrs-Ordnung (GBl. II 1962 S. 41).

Berlin, den 30. Januar 1964

##### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern  
und Chef  
der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Anlage 2**

zur StVO

**Arten und Bedeutung der Fahrbahnmarkierungen****I.****Begriffsbestimmung und Zweck**

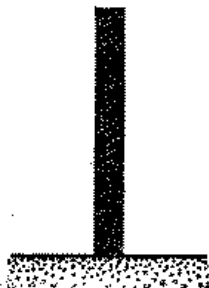
1. Fahrbahnmarkierungen sind Verkehrsleitrichtungen in Form von Linien, Symbolen oder Schriftzeichen, die in der Ebene der Fahrbahnen liegen.
2. Fahrbahnmarkierungen haben den Zweck, den Straßenverkehr zu leiten und einen sicheren, flüssigen und geordneten Verkehrsablauf sowie eine zweckmäßige und rationelle Ausnutzung der Verkehrsfläche zu gewährleisten.

**II.****Längsmarkierungen**

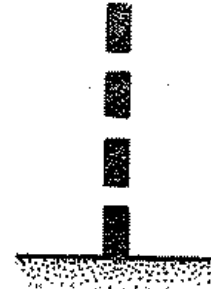
1. Die **Sperrlinie** ist eine durchgehende Linie.  
Sie darf weder be- noch überfahren werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn
  - a) Grundstücke infolge der Ausmaße von Fahrzeugen nicht anders erreicht oder verlassen werden können. In diesen Fällen müssen sich die Fahrzeugführer unter Rücksichtnahme auf den fließenden Verkehr einweisen lassen;
  - b) die Sperrlinie als Fahrbahnrandmarkierung verwendet wird und Fahrzeuge infolge Pannen oder anderen zwingenden Gründen diese überfahren müssen.
2. Die **Leitlinie** ist eine unterbrochene Linie.  
Sie darf unter Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr, insbesondere den nachfolgenden und den entgegenkommenden Fahrzeugverkehr, überfahren werden.
3. Die **einsseitige Sperrlinie** besteht aus der durchgehenden und der parallel dazu verlaufenden unterbrochenen Linie. Sie darf von der Seite der unterbrochenen Linie gemäß den Regeln der Ziffer 2 und von der Seite der durchgehenden Linie nur im Ausnahmefall nach Ziffer 1a überfahren werden.

**III.****Quermarkierungen**

1. Die **Haltelinie** ist eine durchgehende Linie.  
An der Haltelinie ist immer anzuhalten; es darf erst dann weitergefahren werden, wenn es die Verkehrslage – insbesondere die Vorfahrtsituation – gestattet.



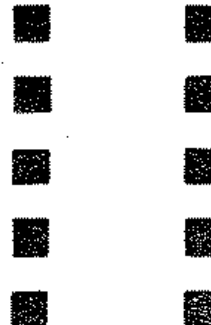
2. Die **Aufstellinie** ist eine unterbrochene Linie.  
Fahrzeugführer haben an der Aufstellinie anzuhalten, wenn es zur Gewährung der Vorfahrt erforderlich ist oder wenn bei der Verkehrsregelung die Aufforderung zum Anhalten erteilt wird.



3. Der **Fußgängerschutzweg** wird durch die Ampel (Anlage 1 Bild 59) und den Zebrastreifen gekennzeichnet. Fußgänger haben den Vorrang. Fahrzeugführer haben ihre Fahrgeschwindigkeit bei Annäherung an den Fußgängerschutzweg so einzurichten, daß vor der Markierung gehalten werden kann. Sie müssen ihre Fahrgeschwindigkeit rechtzeitig langsam vermindern und vorsichtig anhalten, wenn sich Fußgänger auf dem Schutzweg befinden. Nach dem Anhalten kann die Fahrt unter Rücksichtnahme auf die Benutzer des Schutzweges fortgesetzt werden. Das Überqueren der Fahrbahn durch die Fußgänger hat ohne Verzögerung zu erfolgen; Fahrzeuge, die nach dem Anhalten wieder anfahren, sind vorbeifahren zu lassen.

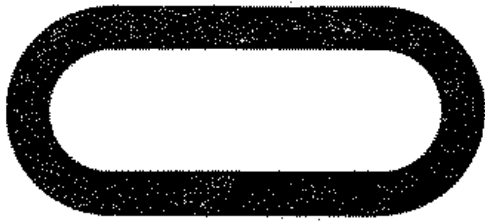


4. Der **Übergang für Fußgänger** wird durch das Verkehrszeichen „Übergang für Fußgänger“ (Anlage 1 Bild 8) und die unterbrochene Markierung gekennzeichnet. Fahrzeugführer haben unter Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 StVO den Vorrang. Das Überqueren der Fahrbahn durch die Fußgänger hat unter Berücksichtigung des Fahrverkehrs ohne Verzögerung zu erfolgen; Fahrzeuge, die nach dem Anhalten wieder anfahren, sind vorbeifahren zu lassen.

**IV.****Flächenmarkierungen**

1. Die **Schutzfläche** wird von einer durchgehenden Linie umgrenzt. Sie darf von Fußgängern betreten,

jedoch nicht mit Fahrzeugen befahren und nicht als Abstellfläche benutzt werden.



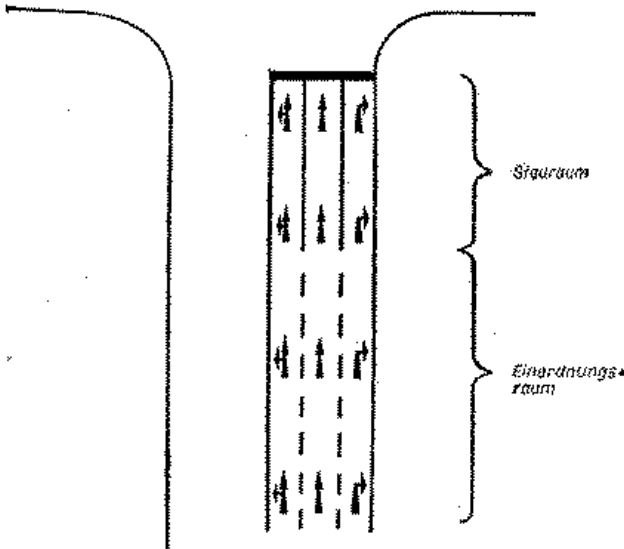
2. Die Sperrfläche wird von einer durchgehenden Linie umgrenzt und ist mit Schrägstrichen versehen. Sie darf von Fußgängern nicht betreten werden; ansonsten gilt die gleiche Regelung wie bei Schutzflächen.



V.

Hinweismarkierungen

1. Mit Pfeilzeichen werden vor Kreuzungen oder Einmündungen Richtungsfahrspuren gekennzeichnet. Fahrzeugführer haben sich in die ihrer beabsichtigten Fahrtrichtung entsprechende Richtungsfahrspur einzuordnen. Das Hinüberwechseln von einer Richtungsfahrspur in eine andere im Bereich der Leitlinien (Einordnungsraum) ist eine Fahrtrichtungsänderung im Sinne des § 15 StVO. Fahrzeugführer, die sich in einer Richtungsfahrspur innerhalb des Bereiches von Sperrlinien (Stauraum) befinden, müssen in der durch Pfeilzeichen angegebenen Richtung weiterfahren.



2. Dreieckzeichen werden in Nebenstraßen zur Ergänzung der vorfahrtregelnden Verkehrszeichen ange-

bracht. Die Spitzen der Markierung weisen in die untergeordnete Straße.



3. Mit Schriftzeichen werden bestimmte Fahrbahnmarkierungen und reservierte Verkehrsflächen zusätzlich gekennzeichnet.

STOP BUS TAXI

VI.

Parkflächenmarkierungen

Durch Parkflächenmarkierungen wird die Parkordnung bestimmt. Es dürfen nur solche Fahrzeuge abgestellt werden, die der durch Schriftzeichen benannten Art entsprechen oder in ihren Abmessungen die markierte Fläche nicht überschreiten.

Parkordnung in Fahrtrichtung



Parkordnung quer zur Fahrtrichtung



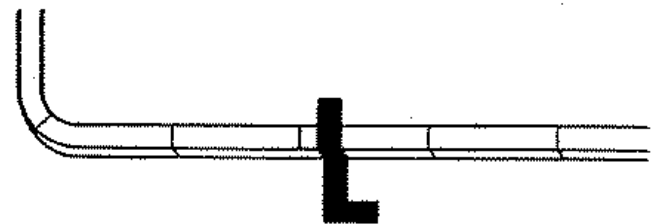
Parkordnung schräg zur Fahrtrichtung



VII.

Begrenzungsmarkierungen

Durch Begrenzungsstriche wird die abweichende Ausdehnung des Halteverbotsbereiches gemäß § 19 Abs. 2 Buchst. c StVO gekennzeichnet.



VIII.

Farbtönung der Markierungen

Fahrbahnmarkierungen sind in weißem oder gelbem Farbton herzustellen. Der Farbton muß sich deutlich von der Färbung der übrigen Verkehrsfläche abheben.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 4. Juni 1964

Teil II Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 64	Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr. (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO -)	373
30. 1. 64	Erste Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO - - Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen -	402
30. 1. 64	Anordnung Nr. 1 zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Straßenverkehrs-Ordnung und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - Tagebaubetriebe der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut -	404

**Verordnung**  
**über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen**  
**zum Straßenverkehr.**  
**(Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO -)**

Vom 30. Januar 1964

**Gliederung und Inhalt**  
**der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

**Erstes Kapitel**

**Bestimmungen über die Zulassung von Personen**  
**zum Straßenverkehr**

**Abschnitt I**

**Zulassung von Personen im allgemeinen**

- § 1 Grundregel der Zulassung
- § 2 Bedingte Zulassung

**Abschnitt II**

**Zulassung von Personen zum Führen**  
**von Fahrzeugen und Tieren**

- § 3 Allgemeine Grundsätze für die Zulassung
- § 4 Einschränkung und Entzug der Zulassung

**Abschnitt III**

**Erlaubnispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen**

- § 5 Erlaubnis- und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen
- § 6 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen
- § 7 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen
- § 8 Mindestalter für Kraftfahrzeugführer
- § 9 Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis
- § 10 Ärztliche Untersuchung
- § 11 Ausbildungsfahrten vor Erlangung der Fahrerlaubnis
- § 12 Ausbildung von Kraftfahrzeugführern
- § 13 Prüfung der Befähigung des Fahrschülers und Erteilung der Fahrerlaubnis

- § 14 Bedingte Erteilung der Fahrerlaubnis
- § 15 Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis

**Zweites Kapitel**

**Bestimmungen über die Zulassung von Fahrzeugen**  
**zum Straßenverkehr**

**Abschnitt I**

**Zulassung von Fahrzeugen im allgemeinen**

- § 16 Grundregel der Zulassung
- § 17 Entzug der Zulassung

**Abschnitt II**

**Zulassung von Kraftfahrzeugen**  
**und deren Anhängfahrzeugen**

- § 18 Zulassungspflicht
- § 19 Ausnahmen von der Zulassungspflicht
- § 20 Antrag auf Zulassung
- § 21 Zuteilung eines polizeilichen Kennzeichens
- § 22 Ausfertigung eines Zulassungsscheines
- § 23 Behandlung der Fahrzeugbriefe (Kraftfahrzeugbrief und Kraftfahrzeuganhängerbrief)
- § 24 Meldepflicht der Fahrzeugeigentümer und Fahrzeughalter
- § 25 Stilllegung und endgültige Außerbetriebsetzung
- § 26 Wiederinbetriebnahme
- § 27 Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten
- § 28 Technische Überprüfung
- § 29 Kraftfahrzeug-Steuer- und -Versicherungsnachweis
- § 30 Folgen bei Nichtzahlung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung
- § 31 Entzug des Zulassungsscheines bei Nichtzahlung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung

**Drittes Kapitel****Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen****Abschnitt I****Allgemeine Bestimmungen**

- § 32 Grundregeln für den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen

**Abschnitt II****Bestimmungen über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge, deren Anhängerfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile**

- § 33 Erteilen und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis  
 § 34 Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen  
 § 35 Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge  
 § 36 Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile

**Abschnitt III****Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Kraftfahrzeugen und deren Anhängerfahrzeugen**

- § 37 Ausmaße der Fahrzeuge und Züge  
 § 38 Bodenfremheit  
 § 39 Achslasten und Gesamtmassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängerfahrzeugen  
 § 40 Laufrollenlast von Gleiskettenfahrzeugen  
 § 41 Bereifung und Laufflächen  
 § 42 Schmutzfänger und Gleitschutzketten  
 § 43 Lenkvorrichtung  
 § 44 Rückwärtsgang  
 § 45 Scheiben und Scheibenwischer  
 § 46 Bremsen  
 § 47 Bremswerte und Bremsprüfung  
 § 48 Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen  
 § 49 Anhängerkupplungen  
 § 50 Kraftstoffbehälter  
 § 51 Kraftstoffleitungen  
 § 52 Schalldämpfer und Auspuffrohre  
 § 53 Auspuff- und Fahrgeräusche  
 § 54 Heizungen  
 § 55 Dampfkessel und Gaserzeuger  
 § 56 Elektrische Einrichtungen  
 § 57 Allgemeine Grundsätze für die Beleuchtungseinrichtungen  
 § 58 Fahrbahnbeleuchtung  
 § 59 Seitliche Begrenzungsleuchten  
 § 60 Zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten  
 § 61 Schlußleuchten, Bremsleuchten und Rückstrahler  
 § 62 Fahrtrichtungsanzeiger  
 § 63 Vorrichtung für Schallzeichen  
 § 64 Rückspiegel  
 § 65 Sitze und Einrichtungen zum Auf- und Absteigen  
 § 66 Geschwindigkeitsmesser und Kilometerzähler  
 § 67 Fahrtschreiber  
 § 68 Geschwindigkeitsschilder  
 § 69 Fabrikschilder und Fabriknummern  
 § 70 Polizeiliche Kennzeichen

- § 71 Nationalitätszeichen  
 § 72 Sonderbestimmungen für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge  
 § 73 Werkzeugausrüstung für Kraftfahrzeuge

**Abschnitt IV****Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von anderen Straßenfahrzeugen**

- § 74 Anwendung von Bestimmungen für Kraftfahrzeuge und von anderen Verordnungen  
 § 75 Lenkvorrichtung, sonstige Ausrüstung und Beanspruchung  
 § 76 Bremsen  
 § 77 Vorrichtung für Schallzeichen  
 § 78 Beleuchtung der Fahrzeuge  
 § 79 Rückstrahler an Fahrzeugen  
 § 80 Beleuchtung an Fahrrädern  
 § 81 Fahrradanhänger  
 § 82 Rückspiegel  
 § 83 Kennzeichnung

**Viertes Kapitel****Sonderbestimmungen über Kleinkraftfahrzeuge**

- § 84 Begriffsbestimmung  
 § 85 Fahrerlaubnis  
 § 86 Registrierung und Haftpflicht-Versicherung  
 § 87 Betriebserlaubnis und Bestimmungen über den Bau von Kleinkraftfahrzeugen  
 § 88 Ausnahmen von den Bestimmungen über den Bau von Kleinkraftfahrzeugen

**Fünftes Kapitel****Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verkehrsbestimmungen**

- § 89 Verkehrsunterricht, Vermerke auf dem Berechtigungsschein, Fahrerlaubnisentzug  
 § 90 Übertretungs-Strafbestimmungen  
 § 91 Besondere Strafbestimmungen

**Sechstes Kapitel****Schlußbestimmungen**

- § 92 Technische Entwicklung und Verkehrssicherheit  
 § 93 Zuständigkeiten  
 § 94 Geltungsbereich  
 § 95 Ausnahmen  
 § 96 Sonderrechte  
 § 97 Durchführungsbestimmungen  
 § 98 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen  
 § 99 Außerkrafttreten  
 Anlage 1: Erläuterungen und Begriffsbestimmungen über Lasten und Massen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängerfahrzeugen  
 Anlage 2: Muster für polizeiliche Kennzeichen und Nationalitätszeichen

Der ständig zunehmende Straßenverkehr in der Deutschen Demokratischen Republik fordert vor allem von den Fahrzeugführern ein hohes Verantwortungs-

bewußtsein sowie gute fachliche Ausbildung und Kenntnisse. Die allseitige Anwendung der modernen Technik beim Bau, bei der Ausrüstung und im Betrieb der Fahrzeuge ist eine weitere unerläßliche Voraussetzung für einen sicheren und flüssigen Straßenverkehr.

An die Fahrzeugführer und Fahrzeuge müssen hohe Anforderungen gestellt werden, damit der moderne Straßenverkehr nicht behindert wird und ein hohes Maß von Sicherheit auch für alle anderen Teilnehmer am Straßenverkehr gewährleistet ist. Deshalb wird folgendes verordnet:

## Erstes Kapitel

### Bestimmungen über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr

#### Abschnitt I

#### Zulassung von Personen im allgemeinen

##### § 1

#### Grundregel der Zulassung

(1) Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist jedermann zugelassen.

(2) Als öffentliche Straßen gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen.

##### § 2

#### Bedingte Zulassung

(1) Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht sicher im Straßenverkehr bewegen kann, darf am Straßenverkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, daß Personen oder Sachwerte nicht gefährdet oder geschädigt werden können. Die Pflicht zur Vorsorge obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder dem für ihn Verantwortlichen.

(2) Körperlich behinderten Personen kann durch den zuständigen Rat des Kreises gestattet werden, ihr Leiden durch Tragen einer 12,5 cm breiten gelben Armbinde kenntlich zu machen. Diese ist, soweit möglich, am linken Oberarm zu tragen. Auf ihr sind drei schwarze Punkte von je 5 cm Durchmesser in dreieckiger Anordnung anzubringen. Die Armbinden sind vom zuständigen Rat des Kreises abzustempeln. Das Anbringen derartiger Zeichen an Fahrzeugen ist nicht erlaubt.

(3) Blinde können sich im Straßenverkehr durch weiße Gehstöcke kenntlich machen. Zum besseren Erkennen bei Dunkelheit können die Stöcke mit einer weiß scheinenden Leuchtfarbe versehen sein.

#### Abschnitt II

### Zulassung von Personen zum Führen von Fahrzeugen und Tieren

##### § 3

#### Allgemeine Grundsätze für die Zulassung

(1) Zum Führen eines Fahrzeuges oder Tieres im Verkehr auf öffentlichen Straßen ist jede zur selbständigen Leitung geeignete Person zugelassen, soweit nicht für die Zulassung eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

(2) Zum Führen eines Fahrzeuges oder eines Tieres im Verkehr auf öffentlichen Straßen sind insbesondere nicht geeignet:

Personen, die

- a) unter Einwirkung von Alkohol oder Rauschgiften stehen;
- b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage sind, Fahrzeuge oder Tiere auf öffentlichen Straßen sicher zu führen;
- c) wegen schwerer Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen oder andere Strafgesetze bestraft wurden.

##### § 4

#### Einschränkung und Entzug der Zulassung

(1) Erweist sich jemand als ungeeignet oder bedingt geeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren oder hat er in diesem Zustand ein Fahrzeug oder Tier auf öffentlichen Straßen geführt, so können die zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei ihm deren Führung untersagen oder ihm erforderliche Bedingungen auferlegen. Sie können die Zulassung zum Führen entziehen und für die Wiedererteilung Bedingungen festsetzen. Zur Prüfung der körperlichen oder geistigen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über den allgemeinen körperlichen und geistigen Zustand oder eines Sachverständigengutachtens über bestimmte körperliche oder geistige Eigenschaften angeordnet werden.

(2) Die Dauer des Entzuges der Zulassung zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren richtet sich in den Fällen des § 3 Abs. 2 Buchstaben a und c nach dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit und der Art und Weise der begangenen Handlung sowie nach der Persönlichkeit des Täters. In schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle kann ein dauernder Entzug der Zulassung ausgesprochen werden.

(3) Gegen den Entzug oder die Versagung der Zulassung ist innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung, Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Abschnitt III

### Erlaubnispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen

##### § 5

#### Erlaubnis- und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf einer Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei.

(2) Der Fahrzeughalter darf das Führen eines Kraftfahrzeuges auf öffentlichen Straßen nur Personen gestatten, die eine gültige Fahrerlaubnis besitzen. Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung gelten Straßenfahrzeuge, die durch Maschinenkraft angetrieben werden und nicht an Bahngleise gebunden sind.

(3) Die Erlaubnis ist durch eine amtliche Bescheinigung (Fahrerlaubnisschein) und einen dazugehörigen Berechtigungsschein nachzuweisen.

(4) Fahrerlaubnischein und Berechtigungsschein sind beim Führen eines Kraftfahrzeuges mitzuführen und den Organen der Deutschen Volkspolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

### § 6

#### Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen

(1) Ausgenommen von den Bestimmungen über die Fahrerlaubnispflicht ist das Führen folgender Fahrzeugarten:

- a) Kraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt;
- b) Arbeitskraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt. Arbeitskraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die mit dem Fahrzeug fest verbundene Maschinen oder Geräte zur Durchführung bestimmter Arbeiten tragen;
- c) maschinell angetriebene Krankenfahrstühle, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.

Bei Zweifeln über die Erlaubnispflicht für diese Kraftfahrzeuge entscheidet das Ministerium des Innern.

(2) Zum Führen vorstehender Fahrzeuge ist lediglich die erfolgreiche Teilnahme an einem Prüfungsunterricht durch einen Berechtigungsschein nachzuweisen. Er ist beim Führen eines Fahrzeuges mitzuführen und den Organen der Deutschen Volkspolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die Berechtigung kann auf einzelne Fahrzeugarten beschränkt werden.

### § 7

#### Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

(1) Die Fahrerlaubnis wird für jede Antriebsart (Elektromotor, Verbrennungsmaschine, Dampf u. a. m.) in folgenden Klassen erteilt:

- Klasse 1: Alle Krafträder mit und ohne Seitenwagen;
- Klasse 2: Kraftwagen bis 250 cm<sup>3</sup> Hubraum, Elektrokarren, auch mit einem Anhängfahrzeug sowie Krankenfahrstühle mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Klasse 3: Zugmaschinen (auch mit Anhängfahrzeugen) bis 30 km/h Höchstgeschwindigkeit sowie Arbeitskraftfahrzeuge mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Klasse 4: Kraftwagen bis 2,5 t zu versteuernde Masse (auch mit einachsigen Anhängfahrzeugen);
- Klasse 5: Kraftwagen über 2,5 t zu versteuernde Masse, alle Kraftwagen mit mehrachsigen Anhängfahrzeugen sowie Zugmaschinen mit mehr als 30 km/h Höchstgeschwindigkeit (auch mit Anhängfahrzeugen).

(2) Die Fahrerlaubnisklasse 4 schließt die Klasse 2 und die Fahrerlaubnisklasse 5 die Klassen 4, 3 und 2 derselben Antriebsart ein. Außerdem berechtigt jede Klasse zur Führung der in den §§ 8 und 84 genannten Fahrzeuge.

(3) Die Fahrerlaubnis kann innerhalb der gegebenen Klasseneinteilung auf Fahrzeuge mit bestimmten Höchstwerten an Hubraum, zu versteuernder Masse oder Geschwindigkeit sowie auf bestimmte Fahrzeugarten beschränkt werden.

(4) Beim Abschleppen eines Kraftfahrzeuges genügt die Fahrerlaubnis für die Klasse des abschleppenden Fahrzeuges. Zur Führung des geschleppten Fahrzeuges ist die Fahrerlaubnis für die Klasse dieses Fahrzeuges erforderlich.

(5) Fahrerlaubnischeine, die vor dem 1. April 1957 erteilt wurden, besitzen folgende Gültigkeit:

Klasse 1 (alt) gültig für die Klasse 1 (neu) und Klasse 2 (neu);

Klasse 2 (alt) gültig für die Klasse 5 (neu) und für Krafträder mit einem Hubraum bis 150 cm<sup>3</sup>;

Klasse 3 (alt) gültig für die Klasse 4 (neu) und Klasse 5 (neu) beschränkt auf Lastkraftwagen bis 3,5 t zu versteuernde Masse und für Krafträder mit einem Hubraum bis 150 cm<sup>3</sup>;

Klasse 4 (alt) gültig für Krafträder mit einem Hubraum bis 150 cm<sup>3</sup>, für Kraftwagen mit einem Hubraum bis 250 cm<sup>3</sup> und für Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Ausgesprochene Beschränkungen in der Fahrerlaubnis (alt) bleiben bestehen.

### § 8

#### Mindestalter für Kraftfahrzeugführer

(1) Das Mindestalter für Kraftfahrzeugführer beträgt für Fahrzeuge der Klassen 2 und 3 sowie für Krafträder bis 150 cm<sup>3</sup> Hubraum 16 Jahre; für Fahrzeuge der Klassen 4 und 5 sowie für Krafträder über 150 cm<sup>3</sup> Hubraum 18 Jahre. Ausnahmen können die zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei zulassen. Jede Erteilung einer Fahrerlaubnis an einen Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Das Mindestalter zum Führen der in den §§ 1 und 84 genannten Fahrzeuge ist das vollendete 15. Lebensjahr.

### § 9

#### Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis

Die Erteilung der Fahrerlaubnis ist bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Der Antragsteller muß sich durch den „Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“ oder durch einen diesem gleichgestellten Ausweis der Deutschen Demokratischen Republik ausweisen.

### § 10

#### Ärztliche Untersuchung

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Zulassungsstelle ein ärztliches Zeugnis über seine körperliche und geistige Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen vorzulegen. Der Nachweis der Eignung kann in bestimmten Zeitabständen erneut gefordert werden.



(2) Die ärztliche Untersuchung erfolgt nach den vom Ministerium für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinien. Das gilt auch für die ärztliche Untersuchung gemäß § 4 Abs. 1 und § 14.

#### § 11

##### Ausbildungsfahrten vor Erlangung der Fahrerlaubnis

Wer die Fahrerlaubnis noch nicht erhalten hat, darf fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen nur führen, wenn er von einem Fahrlehrer (Inhaber der Ausbildungserlaubnis) beaufsichtigt wird. Der Fahrlehrer ist für die Führung des Fahrzeuges verantwortlich.

#### § 12

##### Ausbildung von Kraftfahrzeugführern

(1) Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis ist der erfolgreiche Besuch einer Fahrschule.

(2) Die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern ist nach den vom Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium des Innern festgelegten Ausbildungsplänen durchzuführen. Die Ausbildungsdauer richtet sich nach der in den Ausbildungsplänen für die einzelnen Fahrerlaubnisklassen festgesetzten Mindeststundenzahl.

(3) Der Fahrlehrer hat einen Nachweis über die Teilnahme des Fahrschülers am Unterricht zu führen. Der Teilnehmernachweis ist der Zulassungsstelle bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

#### § 13

##### Prüfung der Befähigung des Fahrschülers und Erteilung der Fahrerlaubnis

(1) Die Prüfung wird von den zuständigen Organen der Deutschen Volkspolizei durchgeführt. Der Fahrschüler hat ein Kraftfahrzeug der Betriebsart und Klasse, für die er seine Befähigung nachweisen will, für die Prüfung bereitzustellen.

(2) Der Fahrschüler hat in der Prüfung nachzuweisen, daß er im Verkehrsrecht und in der Kraftfahrzeugtechnik sowie im praktischen Fahren ausreichende theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten besitzt, die ein sicheres Führen eines Kraftfahrzeuges gewährleisten.

(3) Die Fahrerlaubnis darf nur für die Klasse erteilt bzw. auf die Klasse erweitert werden, für die der Fahrschüler ausgebildet wurde und für die er die Prüfung mit Erfolg abgelegt hat. Der Fahrschüler muß auch die Technik der Kraftfahrzeuge derjenigen Klassen beherrschen, die die betreffende Klasse einschließt.

(4) Hat der Fahrschüler die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie frühestens nach 4 Wochen wiederholen. Er muß jedoch nachweisen, daß er in der Zwischenzeit gründlichen Unterricht genommen oder andere ihm auferlegte Bedingungen erfüllt hat. Besteht der Fahrschüler die Wiederholungsprüfung nicht, so ist er für die Dauer von mindestens 6 Monaten von einer Wiederholungsprüfung auszuschließen. Vor dieser ist ein erneuter Fahrschulbesuch erforderlich.

#### § 14

##### Bedingte Erteilung der Fahrerlaubnis

Ergibt das ärztliche Zeugnis oder das Sachverständigengutachten, daß ein Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen nur bedingt geeignet ist, so kann die Fahrerlaubnis unter den erforderlichen Bedingungen erteilt werden. Die Fahrerlaubnis kann auf eine bestimmte Fahrzeugart oder ein bestimmtes Fahrzeug mit besonderen, in dem Fahrerlaubnisschein genau zu bezeichnenden technischen Einrichtungen beschränkt werden. Die Fahrerlaubnis kann befristet werden, wenn Nachuntersuchungen des Inhabers erforderlich sind.

#### § 15

##### Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis

Dem Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis kann auf Antrag die Fahrerlaubnis der Deutschen Demokratischen Republik für die entsprechende Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen erteilt werden, wenn er ausreichende Kenntnisse über die in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Verkehrsbestimmungen in einer Prüfung nachweist und die Übersetzung seiner Fahrerlaubnis in deutscher Sprache vorlegt. Über diesen Antrag entscheidet die für den Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

### Zweites Kapitel

#### Bestimmungen über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr

##### Abschnitt I

##### Zulassung von Fahrzeugen im allgemeinen

#### § 16

##### Grundregel der Zulassung

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind alle Fahrzeuge zugelassen, die den Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen entsprechen, sofern keine besondere Zulassungspflicht vorgeschrieben ist.

#### § 17

##### Entzug der Zulassung

(1) Erweist sich ein Fahrzeug als nicht verkehrs- oder betriebssicher, so kann dem Halter oder dem Fahrzeugführer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel gesetzt werden. Wird durch den unvorschriftsmäßigen Zustand die Verkehrssicherheit erheblich gefährdet, so kann der Betrieb des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen bis zur Beseitigung der Mängel untersagt oder beschränkt werden.

(2) Nach Untersagung des Betriebes von zulassungspflichtigen Fahrzeugen sind der Zulassungsschein und die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel bei der Zulassungsstelle vorzulegen. Die Wiedererteilung der Zulassung kann von der Beibringung eines Sachverständigengutachtens oder von der Vorführung des Fahrzeuges abhängig gemacht werden.

## Abschnitt II

Zulassung von Kraftfahrzeugen und deren  
Anhängfahrzeugen

## § 18

## Zulassungspflicht

(1) Kraftfahrzeuge und deren Anhängfahrzeuge sind zulassungspflichtig. Sie dürfen nur nach Erteilung der Zulassung auf öffentlichen Straßen in Betrieb genommen werden. Der Fahrzeughalter darf die Benutzung eines nicht zugelassenen zulassungspflichtigen Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen nicht gestatten. Die Zulassung wird von den zuständigen Organen der Deutschen Volkspolizei durch die Zuteilung des polizeilichen Kennzeichens und durch die Aushändigung des Zulassungsscheines erteilt.

(2) Die Zulassung bleibt, wenn sie nicht gemäß § 17 ausdrücklich entzogen oder gemäß § 30 Abs. 1 oder § 33 Abs. 6 ungültig wird, bis zur Stilllegung oder endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges gemäß § 25 Absätze 1 und 6 in Kraft.

## § 19

## Ausnahmen von der Zulassungspflicht

(1) Ausgenommen von den Bestimmungen über die Zulassungspflicht sind die in den §§ 6 und 84 genannten Fahrzeugarten sowie Anhängfahrzeuge mit folgendem Verwendungszweck:

- a) Anhängfahrzeuge, die mit dem Fahrzeug fest verbundene Maschinen oder Geräte zur Durchführung bestimmter Arbeiten tragen,
- b) land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, die nur im Fahren bestimmungsgemäße Arbeit leisten können (z. B. Pflüge, Drill- und Mähmaschinen),
- c) Anhänger hinter Straßenwalzen oder im Straßenbau verwendete Maschinen und Baustellenanhänger, die von Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit mitgeführt werden,
- d) Wohnanhänger sowie Packanhänger im Schaustellergewerbe, die von Zugmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit mitgeführt werden,
- e) eisenbereifte Möbelanhänger,
- f) Anhängfahrzeuge, die lediglich der Straßenreinigung dienen (Kehrmaschinen, Gummischieber hinter Sprengwagen, Schneepflüge usw.),
- g) Anhängfahrzeuge für Feuerlöschzwecke (fahrbare Feuerwehreiter, Schlauchwagen, Beförderungswagen für Motorspritzen usw.),
- h) Kraftradanhänger.

(2) Bei Zweifeln über die Zulassungspflicht entscheidet das Ministerium des Innern.

## § 20

## Antrag auf Zulassung

Der Eigentümer oder Halter eines zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuges oder Anhängfahrzeuges kann die Zulassung mündlich bei der für seinen Wohnort zu-

ständigen Zulassungsstelle beantragen. Beauftragt er eine andere Person, so muß diese eine Vollmacht vorweisen. Als Bestätigung über die erteilte Betriebslaubnis ist der Kraftfahrzeug- bzw. Anhängerbrief vorzulegen. Wenn noch keine Betriebslaubnis erteilt ist, muß diese gleichzeitig beantragt werden. Der Erwerb des Eigentums am Kraftfahrzeug ist nachzuweisen.

## § 21

## Zuteilung eines polizeilichen Kennzeichens

(1) Die Zulassungsstelle hat dem Antragsteller für das Fahrzeug ein polizeiliches Kennzeichen zuzuteilen.

(2) Dem Antragsteller kann erlaubt werden, vor Erteilung der Zulassung die polizeiliche Kennzeichentafel am Fahrzeug zu führen, wenn sich mit dem nicht zugelassenen Fahrzeug zum Zwecke der Zulassung Fahrten notwendig machen.

(3) Die von der Zulassungsstelle polizeilich bestätigte Kennzeichentafel ist eine Urkunde. Ihr Verlust ist sofort der zuständigen Zulassungsstelle zu melden.

## § 22

## Ausfertigung eines Zulassungsscheines

(1) Die Zulassungsstelle darf erst dann den Kraftfahrzeug-Zulassungsschein bzw. Anhänger-Zulassungsschein ausfertigen und aushändigen, wenn der Antragsteller den Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung erbracht hat.

(2) Die Aushändigung des Zulassungsscheines kann von der Vorführung des Fahrzeuges bei der Zulassungsstelle zur Überprüfung des verkehrs- und betriebs-sicheren Zustandes abhängig gemacht werden.

(3) Eintragungen und Änderungen im Zulassungsschein dürfen nur von den zuständigen Organen der Deutschen Volkspolizei vorgenommen werden.

(4) Der Zulassungsschein und der Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung sind vom jeweiligen Fahrzeugführer mitzuführen und den Organen der Deutschen Volkspolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Der Verlust des Zulassungsscheines ist unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zu melden.

## § 23

Behandlung der Fahrzeugbriefe  
(Kraftfahrzeugbrief und Kraftfahrzeuganhängerbrief)

(1) Fahrzeugbriefe sind Urkunden. Es dürfen nur die vom Ministerium des Innern herausgegebenen Vor-drucke für Fahrzeugbriefe verwendet werden.

(2) Für jedes zulassungspflichtige Fahrzeug muß bei Erteilung der Zulassung ein Fahrzeugbrief ausgestellt werden. Der Fahrzeugbrief muß enthalten:

- a) die Beschreibung des Fahrzeuges (technisches Gutachten),
- b) die Bestätigung über die Erteilung der Betriebs-erlaubnis gemäß §§ 33 und 36.

- c) die Anschrift des Eigentümers,
- d) Angaben über den Eigentumswechsel mit der Art des Eigentumserwerbes (Kauf, Schenkung usw.),
- e) das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges und die Anschrift des jeweiligen Fahrzeughalters.

(3) Berechtigzt zur Vornahme von Eintragungen in den Fahrzeugbrief gemäß den in dieser Verordnung erteilten Befugnissen sind nur:

- a) die Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei,
- b) die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt,
- c) der Inhaber eines Typscheines gemäß § 34.

Alle Eintragungen müssen durch Unterschrift und in den Fällen der Buchstaben a und b durch Dienststempel und im Falle des Buchst. c durch Firmenstempel bestätigt werden.

(4) Der Inhaber eines Typscheines gemäß § 34 hat die Fahrzeugbriefe verschlossen aufzubewahren; über ihren Bestand und Verbrauch ist ein Nachweis zu führen. Die zuständigen Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, die Aufbewahrung der Fahrzeugbriefe und die Nachweisführung zu kontrollieren.

(5) Der Fahrzeugbrief darf nicht im Fahrzeug aufbewahrt werden. Der Verlust eines ausgefertigten Briefes ist der für das Fahrzeug zuständigen Zulassungsstelle, der Verlust eines Vordruckes der Ausgabestelle zu melden. Wenn nicht im Einzelfall eine Ausnahme unbedenklich ist, ist vor der Ausfertigung eines neuen Briefes der verlorene Brief auf Kosten des Antragstellers öffentlich für ungültig zu erklären. Durch Verschreiben unbrauchbar gewordene Briefe sind der Ausgabestelle zurückzugeben.

(6) Sind in einem Fahrzeugbrief Eintragungen auf den für die Zulassung des Fahrzeuges bestimmten Seiten nicht mehr möglich oder sind bedeutungsvolle Angaben unleserlich geworden, so ist ein neuer Brief lebhühnenpflichtig auszustellen. Die Zulassungsstelle macht die Angaben über das Fahrzeug auf Grund des alten Briefes und bescheinigt in dem neuen, daß dieser als Ersatz für den eingezogenen Brief ausgestellt worden ist.

(7) Bei Stilllegung oder endgültiger Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge gemäß § 25 Absätze 1 und 6 muß der Fahrzeugbrief der Zulassungsstelle vorgelegt werden.

#### § 24

##### Meldepflicht

##### der Fahrzeugeigentümer und Fahrzeughalter

(1) Die Angaben im Fahrzeugbrief, im Zulassungsschein und in der von der Zulassungsstelle zu führenden Fahrzeugkartei müssen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

(2) Technische Veränderungen am Fahrzeug sowie der Wohnsitzwechsel des Fahrzeughalters oder der Wechsel des Fahrzeughalters innerhalb eines Zulassungsbereiches und der Zulassungsstelle zu melden. Wird der regelmäßige Standort eines Fahrzeuges in den Bereich einer anderen Zulassungsstelle verlegt, so ist das Fahrzeug bei der bisherigen Zulassungsstelle abzumelden und bei

der für den neuen Standort des Fahrzeuges zuständigen Zulassungsstelle anzumelden. Erfolgt die Verlegung nur vorübergehend, so ist die für den neuen Standort des Fahrzeuges zuständige Zulassungsstelle davon schriftlich zu benachrichtigen. Die Zulassungsstelle entscheidet über die Umschreibung des Fahrzeuges. Meldepflichtig ist der Fahrzeughalter.

(3) Bei einem Eigentumswechsel (Verkauf, Tausch, Schenkung usw.) hat der bisherige Eigentümer der für das Fahrzeug zuständigen Zulassungsstelle die Anschrift des neuen Eigentümers zu melden. Er hat dem neuen Eigentümer zur Weiterbenutzung des Fahrzeuges den Zulassungsschein, den Fahrzeugbrief und die Kraftfahrzeugsteuer- und -Versicherungskarte gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Der neue Eigentümer hat das Fahrzeug bei der für seinen Wohnort zuständigen Zulassungsstelle auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Bei Eigentumswechsel infolge Erbschaft haben die Meldungen durch den Erben zu erfolgen.

(4) Jede Meldung hat innerhalb einer Frist von zehn Tagen zu erfolgen. Der Fahrzeugbrief und der Zulassungsschein sind der zuständigen Zulassungsstelle vorzulegen.

#### § 25

##### Stilllegung und endgültige Außerbetriebsetzung

(1) Die Stilllegung eines zulassungspflichtigen Fahrzeuges ist der zuständigen Zulassungsstelle zu melden. Der Fahrzeugbrief, der Zulassungsschein und die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel sind dabei vorzulegen. Das zugewiesene polizeiliche Kennzeichen wird auf Antrag des Fahrzeughalters für die Dauer von sechs Monaten reserviert.

(2) Die endgültige Außerbetriebsetzung eines Kraftomnibusses, Lastkraftwagens, Spezialkraftwagens oder einer Zugmaschine ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Zulassungsstelle unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dem Antrag auf endgültige Außerbetriebsetzung ist ein Verwertungsgutachten des Sachverständigen der Deutschen Volkspolizei beizufügen.

(3) Die Kraftfahrzeug-Verwertungskommission beim Rat des Bezirkes entscheidet über die eingereichten Anträge endgültig.

(4) Die Kommission setzt sich aus je einem Vertreter der Abteilung Verkehr des Rates des Bezirkes, der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates, der Bezirksdirektion für Kraftverkehr sowie einem Kraftfahrzeugsachverständigen der Deutschen Volkspolizei zusammen. Die Kommission kann für bestimmte Fahrzeuge das Recht zur Entscheidung über die endgültige Außerbetriebsetzung dem zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises übertragen, das seine Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Zulassungsstelle zu treffen hat.

(5) Die endgültige Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges, das nicht im Abs. 2 genannt ist, ist meldepflichtig.

(6) Nach erfolgter Meldung gemäß Abs. 5 bzw. nach Genehmigung der endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges gemäß den Absätzen 2 und 3 sind der Fahrzeugbrief, der Zulassungsschein und die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel bei der Zulassungsstelle vor-

zulegen. Der Fahrzeugbrief wird durch Zerschneiden unbrauchbar gemacht und dem Eigentümer zurückgegeben.

#### § 26

##### Wiederinbetriebnahme

Die Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Fahrzeuges erfolgt nach den gleichen Bestimmungen wie die Neuzulassung eines Fahrzeuges. Der Fahrzeugbrief ist vorzulegen.

#### § 27

##### Prüfungsfahrten,

##### Probefahrten und Überführungsfahrten

(1) Fahrten mit einem nichtzugelassenen zulassungspflichtigen Fahrzeug, die sich zur Erteilung der Betriebserlaubnis oder der Zulassung zum Straßenverkehr notwendig machen, bedürfen der Erlaubnis der Zulassungsstelle. Für diese Fahrten ist dem Fahrzeughalter gemäß § 21 ein polizeiliches Kennzeichen zuzuteilen und ein zeitlich befristeter Ausweis zur Fahrtberechtigung auszuhändigen.

(2) Fahrten zur Festlegung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Kraftfahrzeugen oder deren Anhängfahrzeugen (Probefahrten) und Fahrten, die in der Hauptsache zur Überführung des Fahrzeuges nach einem anderen Ort dienen (Überführungsfahrten), dürfen auch ohne Betriebserlaubnis unternommen werden. Zu solchen Fahrten müssen Probefahrtkennzeichen an den Fahrzeugen geführt und Probefahrtzulassungsscheine mitgeführt werden. Als Probefahrten gelten nicht Fahrten gegen Vergütung.

(3) Für die Probefahrtkennzeichen gelten die Bestimmungen für allgemeine polizeiliche Kennzeichen entsprechend. Die Kennzeichentafeln müssen mit roter Beschriftung auf weißem, rot umrandeten Grund versehen sein. Kennzeichentafeln und Zulassungsscheine für Probefahrten werden von der Zulassungsstelle ausgegeben; nach Verwendung sind sie unverzüglich wieder abzugeben. Sie können jedoch für wiederkehrende Verwendung auch bei verschiedenen Fahrzeugen und auch ohne vorherige Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeuges im Probefahrtzulassungsschein durch die Zulassungsstelle an Hersteller, Handelsorgane oder Reparaturwerkstätten ausgegeben werden. Die Gültigkeitsdauer darf höchstens ein Jahr betragen. Der Empfänger eines solchen Scheines hat die Bezeichnung des Fahrzeuges vor der Verwendung des Scheines in diesem und in einem Nachweis über durchgeführte Probefahrten einzutragen. Jede einzelne Fahrt ist zu verzeichnen. Der Nachweis über durchgeführte Probefahrten ist der Zulassungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

#### § 28

##### Technische Überprüfung

(1) Unabhängig von der Überwachung der Fahrzeuge im Straßenverkehr können die zugelassenen Kraftfahrzeuge und deren Anhängfahrzeuge technisch überprüft und registriert werden. Die zu überprüfenden Fahrzeuge und die Überprüfungszeiten bestimmt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik. Die Überprüfungszeiten sind in der Tagespresse zu veröffentlichen. Bei der Durchführung der technischen Überprüfung kann eine Registrierung auch der stillgelegten Fahrzeuge angeordnet werden. Die technischen Überprüfungen werden von den zuständigen Organen der Deutschen Volkspolizei durchgeführt. Die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt überprüft die Fahrzeuge, zu deren Antrieb Gasanlagen verwendet werden.

(2) Die Aufforderung, die Fahrzeuge zur technischen Überprüfung vorzuführen bzw. zur Registrierung zu melden, hat durch die örtlich zuständige Zulassungsstelle zu erfolgen. Die Fahrzeughalter sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge zum festgesetzten Termin vorzufahren oder vorfahren zu lassen. Die Fahrzeuge müssen sauber sein und sich in einem Zustand befinden, der den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht. Fahrzeuge, die zur technischen Überprüfung nicht vorgefahren wurden, können durch die Zulassungsstelle stillgelegt werden. Die Stilllegung ist aufzuheben, wenn das Fahrzeug nachträglich zur Überprüfung vorgefahren wird.

(3) Bei der technischen Überprüfung ist der Nachweis gemäß § 29 Abs. 1 zu erbringen.

#### § 29

##### Kraftfahrzeug-Steuer- und -Versicherungsnachweis

(1) Die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung ist entweder durch Vorlage einer Kraftfahrzeug-Steuer- und -Versicherungskarte oder durch Vorlage einer Bescheinigungskarte über das Bestehen der Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

(2) Aus dem Zahlungsnachweis müssen ersichtlich sein:

- a) das polizeiliche Kennzeichen des im Zulassungsschein angegebenen Fahrzeuges,
- b) der Zeitraum, für den die Beitragszahlung gilt,
- c) die Höhe des gezahlten Betrages.

#### § 30

##### Folgen bei Nichtzahlung der Kraftfahrzeug-Steuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung

(1) Wenn die Kraftfahrzeug-Steuer und der Beitrag zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung nicht oder nicht in der festgesetzten Höhe entrichtet wurden, verliert die Zulassung des Fahrzeuges zum öffentlichen Straßenverkehr ihre Gültigkeit. Der Halter ist verpflichtet, unverzüglich ohne besondere Aufforderung die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel des Fahrzeuges und den Zulassungsschein bei der Zulassungsstelle vorzulegen.

(2) Sind die Kraftfahrzeug-Steuer und der Beitrag zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung auf Grund technischer Änderungen oder Änderungen im Verwendungszweck des Fahrzeuges nicht mehr ausreichend, darf das Fahrzeug erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Kraftfahrzeug-Steuer und der Beitrag zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung in der Kraftfahrzeug-Steuer- und -Versicherungskarte neu festgesetzt worden sind und der Nachweis für die Zahlung des neuen Beitrages erbracht ist.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, für das eine Bescheinigungskarte über das Bestehen der Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung ausgestellt ist.

## § 31

### Entzug des Zulassungsscheines bei Nichtzahlung der Kraftfahrzeug-Steuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung

Stellen die Organe der Deutschen Volkspolizei ab 1. Mai des laufenden Jahres fest, daß die Kraftfahrzeug-Steuer und der Beitrag zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung nicht oder nicht in der festgesetzten Höhe entrichtet worden sind, so ist das Fahrzeug stillzulegen. Die Stilllegung ist erst dann aufzuheben, wenn der Zulassungsstelle eine Bestätigung der Versicherungs-Anstalt über die Zahlung des rückständigen Beitrages zugänglich etwaiger Verzugszuschläge vorgelegt wird.

## Drittes Kapitel

### Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen

## Abschnitt I

## Allgemeine Bestimmungen

## § 32

### Grundregeln für den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge müssen in straßenschonender Bauweise hergestellt und so gebaut und ausgerüstet sein, daß ihr verkehrsmäßiger Betrieb niemand schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder beeinträchtigt. Fahrzeugteile, die für die Verkehrs- oder Betriebssicherheit wichtig und der Abnutzung oder Beschädigung besonders ausgesetzt sind, müssen leicht auswechselbar sein.

(2) Das Fahrzeugäußere, die Fahrerkabine und der Fahrgastraum dürfen keine hervorstechenden, scharfkantigen Teile aufweisen. Soweit Teile unvermeidbar aus dem Umriß hervorragen, müssen sie bei Gewaltwirkung stumpf oder versenkt abbrechen, sich lösen oder verbiegen. Aufprallkanten im Fahrzeuginneren müssen gut gerundet, gepolstert oder aus einem verformbaren Material hergestellt sein, das eine ausreichende Verformungsarbeit aufzunehmen imstande ist.

## Abschnitt II

### Bestimmungen über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge, deren Anhängelfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile

## § 33

### Ertellen und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis

(1) Kraftfahrzeuge und deren Anhängelfahrzeuge bedürfen für die Zulassung zum Verkehr auf öffentlichen Straßen einer Betriebserlaubnis.

(2) Die Betriebserlaubnis kann erteilt werden, wenn das Fahrzeug den Bestimmungen über den Bau und den Betrieb und den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen sowie den Arbeitsschutzanordnungen entspricht. Die Betriebserlaubnis wird erteilt:

a) durch einen Typschein der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt

für Fahrzeuge reihenweise gefertigter Typen auf Antrag des Herstellers und

für Fahrzeuge, die in größeren Mengen importiert werden sollen, auf Antrag des Importeurs;

b) durch ein Gutachten des Kraftfahrzeugsachverständigen der Deutschen Volkspolizei

für Einzelfahrzeuge auf Antrag des Herstellers und für importierte Einzelfahrzeuge auf Antrag des Importeurs.

(3) Die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt entscheidet über die Betriebserlaubnis an Hand eines Musterfahrzeuges, das vom Hersteller bzw. vom Importeur für eine angemessene Zeit für Probefahrten kostenlos zur Verfügung zu stellen ist.

(4) Für Fahrzeuge, die für den Transportzweck oder zur Durchführung von Arbeitsprozessen zusätzlich und ständig mit Ausrüstungen versehen sind, die gesondert oder in Verbindung mit den kraftfahrzeugtechnischen Einrichtungen betrieben werden und die der Freigabepflicht auf Grund der Verordnung vom 22. September 1962 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werk tätigen im Betrieb — Arbeitsschutzverordnung — (GBI II S. 703) unterliegen, wird die Betriebserlaubnis erst erteilt, wenn die notwendigen Prüfungen durch die staatlichen Organe der Technischen Überwachung durchgeführt und die Prüfbescheinigungen vorgelegt sind.

(5) Die Betriebserlaubnis bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges wirksam, solange nicht die Teile des Fahrzeuges verändert werden, deren Beschaffenheit vorgeschrieben ist oder deren Betrieb eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verursachen kann. Nach solchen Veränderungen hat der Eigentümer oder Halter des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis bei der zuständigen Zulassungsstelle durch den Kraftfahrzeugsachverständigen zu beantragen. Das ist nicht erforderlich, wenn für die ein- oder ausgebauten Teile einzeln eine besondere Betriebserlaubnis erteilt ist, deren Wirksamkeit nicht von einer Abnahme gemäß § 36 abhängt.

(6) Die Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr auf öffentlichen Straßen wird ungültig, wenn die Betriebserlaubnis aufgehoben wird.

## § 34

### Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen

(1) Für reihenweise gefertigte Fahrzeuge kann die Betriebserlaubnis dem Hersteller nach einer auf seine Kosten vorgenommenen Prüfung, allgemein durch den

Typschein erteilt werden. Bei Herstellung eines Fahrzeugtyps durch mehrere Beteiligte kann der Typschein diesen gemeinsam erteilt werden. Für im Ausland hergestellte Fahrzeuge kann die allgemeine Betriebserlaubnis dem Importeur erteilt werden.

(2) Der Antrag auf Erteilung der allgemeinen Betriebserlaubnis ist an die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt zu richten. Die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt bestimmt, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind.

(3) Der Inhaber eines Typscheines für Fahrzeuge hat für jedes dem Typ entsprechende Fahrzeug einen Kraftfahrzeug- oder Kraftfahrzeuganhängerbrief auszufüllen. In dem Brief sind die Angaben über das Fahrzeug vom Inhaber des Typscheines einzutragen. Die Richtigkeit der Angaben über die Beschaffenheit des Fahrzeuges und über dessen Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hat der für die Ausfüllung des Briefes Verantwortliche zu bescheinigen. Die Übertragung in den Kraftfahrzeug- oder -anhängerbrief hat mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr, der Fahrgestellnummer, der Motornummer und der Farbe des Fahrzeuges ohne Streichung und Zusätze zu erfolgen.

(4) Werden für einen Typ Ausnahmen von den Bestimmungen über den Bau und den Betrieb oder von der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - genehmigt, so sind die Bedingungen oder Ausnahmen im Typschein einzutragen.

(5) Drei Jahre nach der Ausstellung des Typscheines erlöschen die auf ihm beruhenden Befugnisse des Inhabers. Sofern eine Verlängerung des Typscheines nicht beantragt wird, hat der Typscheininhaber mit Ablauf der Gültigkeitsdauer den Typschein der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt zurückzugeben. Eine Rückgabe hat auch zu erfolgen, wenn die Fabrikation des Fahrzeuges eingestellt ist.

(6) Stellen sich in der Fabrikation oder während des Betriebes bei Fahrzeugen eines Typs wesentliche Mängel heraus, die die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigen können, kann der Typschein vor Ablauf der normalen Gültigkeitsdauer entzogen werden. Die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt ist jederzeit befugt, durch Beauftragte die Ausübung der durch den Typschein verliehenen Befugnisse beim Hersteller oder Importeur nachzuprüfen.

### § 35

#### Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge

(1) Gehört ein Fahrzeug nicht zu einem genehmigten Fahrzeugtyp gemäß § 34, so hat der Hersteller die Betriebserlaubnis und die Ausstellung eines Fahrzeugbriefes bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen.

(2) In dem Fahrzeugbrief hat der Kraftfahrzeugsachverständige der Deutschen Volkspolizei die Beschreibung des Fahrzeuges (technisches Gutachten) einzutragen und zu bescheinigen, daß das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Bestimmungen über den Bau und den Betrieb entspricht.

(3) Kraftfahrzeuge mit Gasanlagen bedürfen einer Betriebserlaubnis, die von der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt erteilt wird. Der Einbau, Umbau und die Reparatur von Gasanlagen darf nur von Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieben vorgenommen werden, die vom zuständigen Rat des Bezirkes hierfür eine Erlaubnis erhalten haben. Die vom Ministerium für Verkehrswesen erlassenen Einbau- und Betriebsvorschriften sowie Bedienungsanweisungen sind bindend.

(4) Liegen Zweifel vor, ob für Fahrzeuge gemäß § 34 oder § 35 die Betriebserlaubnis zu erteilen ist, entscheidet das Ministerium des Innern.

### § 36

#### Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile

(1) Die Betriebserlaubnis kann auch für einzelne Teile von Fahrzeugen erteilt werden, wenn der Teil eine technische Einheit bildet, die im Erlaubnisverfahren selbständig behandelt werden kann. Die Erlaubnis ist gegebenenfalls dahin zu beschränken, daß der Teil nur an Fahrzeugen bestimmter Art und nur bei einer bestimmten Art des Ein- oder Anbaues verwendet werden darf. Die Wirksamkeit der Betriebserlaubnis kann von der Abnahme des Ein- oder Anbaues durch den Kraftfahrzeugsachverständigen der Deutschen Volkspolizei abhängig gemacht werden. Den im Handel angebotenen im Abs. 4 beschriebenen Einzelteilen ist die Abschrift der Betriebserlaubnis beizufügen.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die Erteilung der Betriebserlaubnis für Fahrzeuge entsprechend. Bei reihenweise gefertigten Teilen ist entsprechend § 34 zu verfahren. Die Betriebserlaubnis für licht- und meßtechnische Einrichtungen an Fahrzeugen wird durch die für das Meßwesen und die Warenprüfung zuständigen staatlichen Organe erteilt.

(3) Der Inhaber eines Typscheines für Fahrzeugteile hat das ihm vorgeschriebene Typzeichen auf jedem dem Typ entsprechenden Teil anzubringen und dadurch dessen Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ zu bestätigen. Findet eine technische Abnahme statt, so hat der Kraftfahrzeugsachverständige der Deutschen Volkspolizei im Fahrzeugbrief die betreffenden Teile unter Angabe ihrer Typzeichen einzutragen. Für Fahrzeugteile, die nicht zu einem genehmigten Typ gehören ist gemäß § 35 zu verfahren. Wird die Betriebserlaubnis erteilt, ist das Gutachten des Kraftfahrzeugsachverständigen der Deutschen Volkspolizei in dem Fahrzeugbrief einzutragen, wenn der Teil an einem bestimmter Fahrzeug an- oder eingebaut wird.

(4) Die nachstehend aufgeführten Einrichtungen müssen in einer nach den Absätzen 1 und 2 genehmigter Bauart ausgeführt sein:

- a) Verschlüßringsicherungen an Fahrzeugteilen gemäß § 41 Abs. 2,
- b) Gleitschutzketten gemäß § 42 Abs. 2,
- c) Windschutzscheiben gemäß § 45 Abs. 1 und anderen Scheiben aus Sicherheitsglas,
- d) Scheibenwischer gemäß § 45 Abs. 2,

- e) Auflaufbremsen gemäß § 46 Abs. 8,
- f) Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen, wie Anhängerkupplungen und Anhängerzugabeln gemäß § 49 Absätze 1 und 2,
- g) Schalldämpfer gemäß § 52,
- h) Heizungen in Kraftfahrzeugen der im § 54 Abs. 2 Buchstaben a, d und g sowie Abs. 3 genannten Bauarten,
- i) Dampfkessel, Gaserzeuger und gastechnische Einrichtungen gemäß § 55 Absätze 1 und 2,
- j) Scheinwerfer bzw. Leuchten gemäß § 57 Abs. 1,
- k) zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten; Nebelscheinwerfer gemäß § 60 Abs. 1, Suchscheinwerfer gemäß § 60 Abs. 2, Rückfahrscheinwerfer und Rückfahrleuchten gemäß § 60 Abs. 2, Kennscheinwerfer und Kennleuchten gemäß § 60 Abs. 3,
- l) Schlußleuchten gemäß § 61 Abs. 1, Bremsleuchten gemäß § 61 Abs. 3, Rückstrahler gemäß § 61 Abs. 6,
- m) Fahrtrichtungsanzeiger gemäß § 62,
- n) Vorrichtungen für Schallzeichen gemäß § 63,
- o) Rückspiegel gemäß § 64,
- p) Sicherheitsgurte gemäß § 65 Abs. 2,
- q) Geschwindigkeitsmesser und Kilometerzähler gemäß § 66,
- r) Fahrtschreiber gemäß § 67,
- s) Autobahndreieck oder zugelassene Sicherungsleuchten gemäß § 73,
- t) Glühlampen für Kraftfahrzeuge,
- u) Seitenwagen für Krafträder,
- v) Kraftradanhänger,
- w) Kindersitze für Krafträder und Kleinkrafträder,
- x) Bremsbeläge.

**Abschnitt III**

**Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Kraftfahrzeugen und deren Anhängerfahrzeugen**

**§ 37**

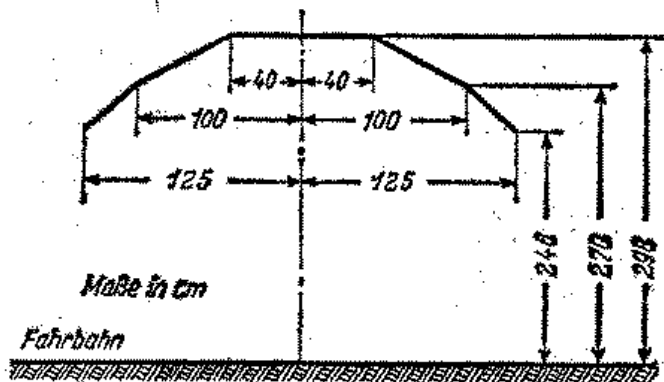
**Ausmaße der Fahrzeuge und Züge**

(1) Kraftfahrzeuge und deren Anhängerfahrzeuge dürfen folgende höchstzulässigen Ausmaße nicht überschreiten:

- a) Fahrzeugbreite (ausgenommen bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen) über alles ..... 2,50 m
- b) Fahrzeughöhe über alles ..... 4,00 m
- c) Fahrzeuglänge für Einzelfahrzeuge über alles  
 Lastfahrzeuge mit zwei Achsen ..... 10,00 m  
 Personalfahrzeuge mit zwei Achsen .... 11,00 m  
 Die Länge kann 12 m sein, wenn der hintere Überhang nicht mehr als 60 v. H. des Radstandes, jedoch nicht mehr als 3,50 m beträgt.  
 Fahrzeuge mit drei oder mehr Achsen ... 12,00 m

- d) Gesamtlänge für Züge über alles:  
 Sattelzugmaschinen einschließlich  
 Sattelanhänger ..... 15,00 m  
 Züge mit einem Anhängerfahrzeug ..... 16,00 m  
 Züge mit zwei Anhängerfahrzeugen ..... 22,00 m  
 Gelenkzüge ..... 16,50 m  
 In einem Zug dürfen nicht mehr als zwei Anhängerfahrzeuge mitgeführt werden.

(2) Lastkraftwagen und Anhängerfahrzeuge dürfen einschließlich ihrer festen Aufbauten die aus nachstehender Zeichnung ersichtlichen Höhenmaße nicht überschreiten, wenn sie offene Laderäume haben. Verdeckspriegel und Verdeckgestell müssen abnehmbar sein; bei Fahrzeugen mit einer Nutzlast von mehr als 3 t müssen sie in der Mitte eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben oder auf diese Höhe einstellbar sein.



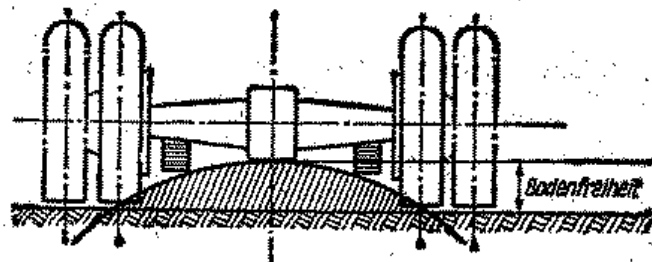
**§ 38**

**Bodenfreiheit**

(1) Die Bodenfreiheit vollbelasteter Kraftfahrzeuge muß mindestens betragen:

- a) bei Personenkraftwagen über 900 cm<sup>3</sup> bis 1500 cm<sup>3</sup> Hubraum ..... 19 cm
- b) bei Personenkraftwagen über 1500 cm<sup>3</sup> bis 3000 cm<sup>3</sup> Hubraum ..... 20 cm
- c) bei Lastkraftwagen über 1 t bis 2,5 t Nutzlast ..... 23 cm
- d) bei Lastkraftwagen über 2,5 t bis 3,5 t Nutzlast ..... 25 cm

(2) Die Bodenfreiheit kann nach den Rädern zu abnehmen entsprechend einem Kreisbogen, der durch die Mitte der Auflageflächen der Räder einer Achse (bei Doppelbereifung der inneren Räder) geht und dessen Scheitelhöhe den im Abs. 1 angegebenen Werten entspricht (siehe nachstehende Zeichnung).



- (3) Bei Lastkraftwagen über 1 t bis 2,5 t Nutzlast kann das Gehäuse für das Ausgleichgetriebe ..... bis 3 cm, bei Lastkraftwagen über 2,5 t bis 3,5 t Nutzlast ..... bis 4 cm in den frei bleibenden Raum (gestrichelter Teil der Zeichnung zu Abs. 2) hineinragen.

Das Gehäuse muß in diesen Fällen ausreichend versteift sein und darf an seiner Unterseite keine leicht verletzbaren Ansätze oder Verschraubungen haben.

(4) Kraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 30 km/h nicht übersteigt und solche, die mit gespeicherter elektrischer Energie angetrieben werden, sind von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 befreit.

§ 39

**Achslasten und Gesamtmassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängefahrzeugen**

(1) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängefahrzeugen mit Luftreifen oder den im § 41 Abs. 4 für zulässig erklärten Gummireifen dürfen die Achslasten folgende Werte nicht übersteigen:

	Achslast in t
a) Einzelachse bei Kraftfahrzeugen und Sattelanhängern .....	10
b) Einzelachse bei dreiachsigen Kraftfahrzeugen mit einem Radstand ab 1,31 m .....	3
c) Einzelachse bei vier- und mehrachsigen Kraftfahrzeugen .....	6
d) Einzelachse bei mehrachsigen Anhängern mit einem Radstand ab 1,31 m .....	3
e) Gelenkte Einzelachse bei Kraftfahrzeugen .....	6
f) Gelenkte Doppelachse mit einem Radstand ab 1,11 m .....	12
(sonst wie un gelenkte Doppelachse)	
g) Doppelachse bei einem Radstand	
bis 1,0 m .....	10
von 1,01 m bis 1,1 m .....	11,5
von 1,11 m bis 1,2 m .....	13
von 1,21 m bis 1,3 m .....	14,5
ab 1,31 m .....	16

Die zulässige Gesamtmasse ergibt sich aus der Summe der zulässigen Achslasten. Die Achslastverteilung muß so ausgelegt sein, daß die gelenkte Achse bei allen statischen Belastungszuständen in der Ebene mindestens 25 v. H. der jeweiligen Gesamtmasse trägt. Sind Kraftfahrzeuge oder Anhängefahrzeuge mit anderen Reifen versehen, so darf die Achslast höchstens 4 t betragen.

(2) Straßenwalzen sind von den Bestimmungen über Achslasten befreit.

(3) Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, die Achslasten mittels Achslastmesser (Radlastmesser) festzustellen, wenn begründete Bedenken über die Einhaltung der vorgeschriebenen Achslasten bestehen.

§ 40

**Laufrollenlast von Gleiskettenfahrzeugen**

(1) Bei Fahrzeugen, die ganz oder teilweise auf endlosen Ketten oder Bändern laufen (Gleiskettenfahrzeuge), darf die Last einer Laufrolle auf ebener Fahrbahn 1,5 t nicht überschreiten. Laufrollen müssen bei Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von mehr als 8 t so angebracht sein, daß die Last einer um 6 cm angehobenen Laufrolle bei stehendem Fahrzeug nicht mehr als doppelt so groß ist als die auf ebener Fahrbahn zulässige Laufrollenlast. Die Gesamtmasse von Gleiskettenfahrzeugen darf 18 t nicht übersteigen.

(2) Ein Gleiskettenfahrzeug darf die Fahrbahn zwischen der ersten und letzten Laufrolle höchstens mit 4 t/m belasten. Die Belastung darf 6 t/m betragen, wenn sich die Masse auf zwei hintereinanderlaufende Gleiskettenpaare oder eine Radachse und ein Gleiskettenpaar verteilt und der Längsabstand zwischen der Mitte der vorderen und hinteren Auflagefläche mindestens 3 m beträgt.

§ 41

**Bereifung und Laufflächen**

(1) Maße und Bauart der Reifen müssen den Betriebsbedingungen, besonders der Belastung und Geschwindigkeit entsprechen. Reifen oder andere Laufflächen dürfen keine Unebenheiten haben, die eine feste Fahrbahn beschädigen können. Eiserner Reifen müssen abgerundete Kanten haben. Bodengreifer müssen beim Befahren befestigter Straßen abgenommen oder auf andere Weise unwirksam gemacht werden.

(2) Felgen mit Verschlüßringen müssen mit Verschlüßringsicherungen versehen sein, die ein selbsttätiges Abspringen der Verschlüßringe verhindern.

(3) Die Räder der Fahrzeuge müssen mit Luftreifen versehen sein, soweit nicht nachstehend andere Bereifungen zugelassen sind. Als Luftreifen gelten Reifen, deren Arbeitsvermögen überwiegend durch den Überdruck des eingeschlossenen Luftinhaltes bestimmt wird.

(4) Statt Luftreifen sind für Fahrzeuge mit Höchstgeschwindigkeiten bis zu 25 km/h Gummireifen (Elastikreifen) zulässig. Das gilt auch für Kraftfahrzeuge ohne gefederte Triebachsen, jedoch nur mit Höchstgeschwindigkeiten bis 16 km/h. Die Gummireifen müssen folgenden Anforderungen entsprechen: Auf beiden Seiten des Reifens muß eine 1 cm breite, hervorstehende und deutlich erkennbare Rippe die Grenze angeben, bis zu welcher der Reifen abgefahren werden darf (Abfahrgrenze). Der Reifen muß an der Abfahrgrenze noch ein Arbeitsvermögen von mindestens 6 kpm haben. Die Errechnung des Arbeitsvermögens erfolgt nach den Richtlinien der für das Meßwesen und die Warenprüfung zuständigen staatlichen Organe. Die Flächenpressung des Reifens darf unter der höchstzulässigen statischen Belastung 8 kg/cm<sup>2</sup> nicht übersteigen. Der Reifen muß zwischen Rippe und Stahlband beiderseits die Aufschrift tragen: „6 kpm“. Die höchstzulässige statische Belastung darf 100 kg/cm der Grundflächenbreite des Reifens nicht übersteigen. Die Flächenpressung ist unter der höchstzulässigen statischen Belastung ohne Berücksichtigung der Aussparung auf der Lauffläche zu



ermitteln. Die Bestimmungen über das Arbeitsvermögen gelten nicht für Gummireifen an Elektrokarren.

(5) Eiserne Reifen mit einer statischen Belastung bis 125 kg/cm Reifenbreite sind zulässig:

- a) für Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren Gesamtmasse 4 t und deren Höchstgeschwindigkeit 10 km/h nicht übersteigt;
- b) für Arbeitskraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 10 km/h nicht übersteigt, und für Fahrzeuge, die von ihnen mitgeführt werden;
- c) hinter Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 10 km/h
  - für Möbelanhänger,
  - für Wohn- und Schaustelleranhänger,
  - für Unterkunftsanhänger der Bauarbeiter, wenn sie nicht gleichzeitig zu einem erheblichen Teil der Beförderung von Gütern dienen,
  - für die beim Wegebau verwendeten fahrbaren Geräte und Maschinen,
  - für land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte und für Fahrzeuge zur Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern, Arbeitsgeräten oder Erzeugnissen.

(6) Bei Gleiskettenfahrzeugen gemäß § 40 müssen die Kanten der metallenen Bodenplatten und ihrer Rippen an den Längsseiten abgerundet sein. Die durch eine Laufrolle belastete Auflagefläche von Gleisketten auf die ebene Fahrbahn darf 15 kg/cm<sup>2</sup> nicht übersteigen. Als Auflagefläche gilt nur derjenige Teil einer Gleiskette, der tatsächlich auf einer ebenen Fahrbahn aufliegt. Im Hinblick auf die Beschaffenheit der Laufflächen und der Federung wird für Gleiskettenfahrzeuge und Züge, in denen Gleiskettenfahrzeuge mitgeführt werden, die Geschwindigkeit auf 10 km/h beschränkt. Die Geschwindigkeit darf 16 km/h nicht übersteigen, wenn die Laufrollen der Gleisketten mit 4 cm hohen Gummireifen versehen sind oder die Auflageflächen der Gleisketten ein Gummipolster haben. Sind die Laufflächen gummigepolstert und die Laufrollen mit 4 cm hohen Gummireifen versehen oder besonders abgedeutert, so ist die Geschwindigkeit nicht beschränkt.

#### § 42

##### Schmutzfänger und Gleitschutzketten

(1) Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h sowie Anhängelfahrzeuge müssen mit Schmutzfängern oder Radeinbauten ausgerüstet sein. Ausgenommen davon sind die gelenkten Achsen bei Anhängelfahrzeugen.

(2) Gleitschutzketten (Schneeketten) müssen so beschaffen und angebracht sein, daß sie die Fahrbahn nicht beschädigen können. Gleitschutzketten aus Metall dürfen nur bei elastischer Bereifung gemäß § 41 Absätze 3 und 4 verwendet werden. Gleitschutzketten müssen die Laufflächen des Reifens so umspannen, daß bei jeder Stellung des Rades ein Teil der Kette die ebene Fahrbahn berührt.

#### § 43

##### Lenkvorrichtung

Die Bauart der Lenkvorrichtung und die Belastung der gelenkten Räder sind nach Gesamtmasse und Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges so zu bestimmen, daß ein leichtes und sicheres Lenken möglich ist. Fahrbahnhindernisse und Reifenbrüche dürfen in den Lenkungsteilen keine Kräfte auslösen, die das sichere Lenken stärker beeinträchtigen, als dies nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbar ist. Die Verbindung der Lenkungsteile darf sich durch Abnutzung nicht selbsttätig lösen. Schraubenverbindungen müssen durch Kronenmuttern mit Splint oder durch Sicherungsbleche gesichert sein. Ausgebauete Splinte und Sicherungsbleche dürfen nicht wieder verwendet werden. Einzubauen sind neue Sicherungsteile, die in ihrer Ausführung dem Original entsprechen. Lenkvorrichtungen dürfen bei Reparaturen nicht geschweißt werden.

#### § 44

##### Rückwärtsgang

Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von mehr als 400 kg müssen vom Fahrersitz aus zum Rückwärtsgang gebracht werden können.

#### § 45

##### Scheiben und Scheibenwischer

(1) Scheiben an Kraftfahrzeugen und Anhängelfahrzeugen müssen aus Sicherheitsglas bestehen. Als Sicherheitsglas gilt Glas oder glasähnliches Material, dessen Bruchstücke keine ernstlichen Verletzungen verursachen. Dieser Forderung müssen auch Klarsichtscheiben entsprechen.

(2) Windschutzscheiben von Kraftfahrzeugen, außer Kraffrädern, müssen mit selbsttätig wirkenden Scheibenwischern versehen sein. Kraftfahrzeuge bis zu 20 km/h Höchstgeschwindigkeit können mit Scheibenwischern ausgerüstet sein, die mit der Hand betätigt werden. Der Wirkungsbereich der Scheibenwischer ist so zu bemessen, daß ein ausreichendes Blickfeld für den Fahrzeugführer gewährleistet wird.

#### § 46

##### Bremsen

(1) Kraftfahrzeuge müssen zwei voneinander unabhängige Bremsanlagen haben oder eine Bremsanlage mit zwei voneinander unabhängigen Bedienungsvorrichtungen, von denen jede auch dann wirken kann, wenn die andere versagt. Die voneinander unabhängigen Bedienungsvorrichtungen müssen durch getrennte Übertragungsmittel auf verschiedene Bremsflächen wirken, die jedoch in oder auf derselben Bremsstrommel liegen können. Können mehr als zwei Räder gebremst werden, so dürfen gemeinsame Bremsflächen und (ganz oder teilweise) gemeinsame Übertragungseinrichtungen benutzt werden. Diese müssen so gebaut sein, daß beim Bruch eines Teiles noch mindestens zwei Räder, die nicht auf derselben Seite liegen, gebremst werden können. Alle Bremsflächen müssen auf zwangsläufig mit

den Rädern verbundene, nicht auskuppelbare Teile wirken. Ein Teil der Bremsflächen muß unmittelbar auf die Räder wirken oder auf Bestandteile, die mit den Rädern ohne Zwischenschaltung von Ketten oder Getriebeteilen verbunden sind. Die Bremsen müssen leicht nachstellbar sein oder eine selbsttätige Nachstellvorrichtung haben.

(2) Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 5,5 t müssen zusätzlich zu den im Abs. 1 geforderten Bremsen mit einer Motorbremse oder mit einer in der Bremswirkung gleichartigen Vorrichtung ausgerüstet sein.

(3) Bei Kraftfahrzeugen — ausgenommen Kraffräder und Krankenfahrstühle — muß die nicht als Betriebsbremse dienende Bremse feststellbar sein. Die Feststellbremse muß mechanisch wirken und ohne Zuhilfenahme der Bremswirkung des Motors mindestens die im § 47 angegebenen Bremswerte erreichen.

(4) Bei Kraftfahrzeugen, die mit gespeicherter elektrischer Energie angetrieben werden, kann die Betriebsbremse eine elektrische Widerstands- oder Kurzschlußbremse sein. Für diese Bremse findet der vorletzte Satz des Abs. 1 keine Anwendung.

(5) Betriebsfußbremsen an Zugmaschinen, außer an Gleiskettenfahrzeugen, die zur Unterstützung des Lenkens als Einzelradbremse ausgebildet sind, müssen auf öffentlichen Straßen so gekuppelt sein, daß eine gleichmäßige Bremswirkung gewährleistet ist. Eine unterschiedliche Abnutzung der Bremsen muß durch eine leicht bedienbare Nachstellvorrichtung oder selbsttätig ausgleichbar sein.

(6) Bei Gleiskettenfahrzeugen, bei denen nur die beiden Antriebsräder der Laufketten gebremst werden, dürfen gemeinsame Bremsflächen für die Betriebsbremse und für die Feststellbremse benutzt werden, wenn mindestens 70 v. H. der Gesamtmasse des Fahrzeuges auf dem Kettenlaufwerk ruht und die Bremsen so beschaffen sind, daß der Zustand der Bremsbeläge von außen leicht überprüft werden kann. Hierbei dürfen auch die Bremsnocken, die Nockenwelle mit Hebel oder ähnliche Übertragungsteile für beide Bremsen gemeinsam benutzt werden.

(7) Anhängelfahrzeuge, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden, müssen eine eigene Bremsanlage haben, die bei Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h durch die Bedienungsvorrichtung der Bremse des ziehenden Fahrzeuges mit betätigt wird. Die Bremse muß leicht nachstellbar sein und eine Vorrichtung zum Feststellen haben, die das Abrollen des vollbelasteten Anhängelfahrzeuges bei einer Steigung von mindestens 20 v. H. auf trockener Straße verhindern kann. Die Bremsen müssen das Anhängelfahrzeug beim Lösen vom ziehenden Fahrzeug selbsttätig zum Stehen bringen; dies trifft nicht für die im Abs. 9 genannten Bremsen zu.

(8) Auflaufbremsen (Bremsen, deren Wirkung ausschließlich durch die Auflaufkraft erzeugt wird) sind bis auf weiteres zulässig, wenn die Gesamtmasse des Anhängelfahrzeuges 8 t nicht überschreitet. In einem Zug darf nur ein Anhängelfahrzeug mit Auflaufbremse mitgeführt werden. Bis zu einer Gesamtanhangellast von 12 t können jedoch ein oder zwei Anhängelfahrzeuge mit Auflaufbremsen in einem Zug mitgeführt werden,

wenn die Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeuges 20 km/h nicht übersteigt und kein Gefälle von mehr als 6 v. H. befahren wird.

(9) Anhängelfahrzeuge, bei denen die Bremsanlage nicht selbsttätig wirkt, sondern durch einen Bremsler vom Bremsersitz aus bedient wird, sind in der Fahrgeschwindigkeit begrenzt. Bei Bedienung der Bremse durch Hebelzug beträgt die Höchstgeschwindigkeit 20 km/h. Anhängelfahrzeuge mit Spindelbremse dürfen nicht hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden. Anhängelfahrzeuge mit Geschwindigkeitsbeschränkungen müssen gemäß § 68 gekennzeichnet werden.

(10) An einachsigen Anhängelfahrzeugen mit weniger als 1,5 t Gesamtmasse ist keine eigene Bremse erforderlich, wenn vom ziehenden Fahrzeug mit vollbelastetem Anhängelfahrzeug die im § 47 angegebenen Bremsverzögerungen erreicht werden, bei der Bremsprobe keines der beiden Fahrzeuge seine Spur verläßt und die Bestimmungen des § 48 eingehalten werden.

(11) Die im § 41 Abs. 5 bezeichneten Fahrzeuge sind von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 10 befreit; sie müssen jedoch eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, die von den im § 41 Abs. 5 Buchstaben a und b bezeichneten Fahrzeugen gezogen werden, brauchen keine Bremse zu haben, wenn sie nur im Fahren Arbeit leisten können (z. B. Pflüge, Drillmaschinen, Mähmaschinen).

(12) Auf Lastkraftwagen, Kraftomnibussen, Zugmaschinen und Anhängelfahrzeugen sind mindestens zwei Vorlegeklötze griffbereit mitzuführen.

#### § 47

#### Bremswerte und Bremsprüfung

(1) Die im § 46 mit Ausnahme von Abs. 2 in Anlage, Aufbau und Wirkung näher beschriebenen Bremsanlagen müssen den Fahrzeugführer in die Lage versetzen, mit seinem Kraftfahrzeug (bzw. Anhängelfahrzeug) mindestens die nachstehend aufgeführten mittleren Bremsverzögerungen zu erreichen:

Fahrzeuge der Baujahre bis einschließlich 1957

	Betriebsbremse	Feststellbremse
a) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h .....	1,5 m/s <sup>2</sup>	1,5 m/s <sup>2</sup>
Bremsweg bei 15 km/h höchstens .....	5,8 m	5,8 m
b) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 100 km/h .....	3,0 m/s <sup>2</sup>	1,5 m/s <sup>2</sup>
Bremsweg bei 30 km/h höchstens .....	11,6 m	23,2 m
c) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit über 100 km/h .....	4,0 m/s <sup>2</sup>	1,5 m/s <sup>2</sup>
Bremsweg bei 30 km/h höchstens .....	8,7 m	23,2 m

	Betriebs- bremse	Feststell- bremse
d) Krafträder (auch mit Seitenwagen) für beide Bremsen je .....	2,5 m/s <sup>2</sup>	
Bremsweg bei 30 km/h höchstens .....		14,0 m
e) Anhängfahrzeuge hinter Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h .....	1,5 m/s <sup>2</sup>	
f) alle übrigen Anhängfahr- zeuge .....	2,5 m/s <sup>2</sup>	

Fahrzeuge, die die vorgeschriebene Bremsverzögerung auf Grund ihrer Bauart nicht erreichen können, sind in ihrer zulässigen Höchstgeschwindigkeit entsprechend zu beschränken.

Fahrzeuge der Baujahre ab 1958

	Betriebs- bremse	Feststell- bremse
a) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h .....	2,5 m/s <sup>2</sup>	2,0 m/s <sup>2</sup>
Bremsweg bei 15 km/h höchstens .....	3,5 m	4,4 m
b) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 100 km/h .....	4,0 m/s <sup>2</sup>	2,0 m/s <sup>2</sup>
Bremsweg bei 30 km/h höchstens .....	8,7 m	17,3 m
c) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit über 100 km/h .....	5,0 m/s <sup>2</sup>	2,0 m/s <sup>2</sup>
Bremsweg bei 30 km/h höchstens .....	6,9 m	17,3 m
d) Krafträder (auch mit Seitenwagen) für beide Bremsen je .....	3,0 m/s <sup>2</sup>	
Bremsweg bei 30 km/h höchstens .....		11,6 m
e) Anhängfahrzeuge hinter Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h .....	2,5 m/s <sup>2</sup>	
f) alle übrigen Anhängfahr- zeuge .....	3,0 m/s <sup>2</sup>	

(2) Bei neu zuzulassenden Fahrzeugen, insbesondere bei fabrikneuen, muß eine dem betriebsüblichen Nachlassen der Bremswirkung entsprechend höhere Verzögerung erreicht werden. Es muß außerdem eine ausreichende, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Dauerleistung der Bremsen für längere Talfahrten gewährleistet sein.

(3) Die Bremswerte müssen bei vollbelastetem Fahrzeug, erwärmten Bremsstrommeln und auch bei Höchstgeschwindigkeit erreicht werden, ohne daß das Fahrzeug seine Spur verläßt. Die Bremsprobe ist auf ebener, trockener und normalgriffiger Fahrbahn mit gewöhnlichem Kraftaufwand durchzuführen.

§ 48

### Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen

(1) Bei Kraftködern darf die Gesamtmasse des mitgeführten Seitenwagens nicht mehr als 75 v. H. (ohne Seitenwagenbremse) bzw. 85 v. H. (mit Seitenwagenbremse), die Gesamtmasse des mitgeführten Anhängers nicht mehr als die Hälfte der um 75 kg erhöhten Leermasse des Krafttrades betragen. Seitenwagen und Anhänger dürfen gleichzeitig nicht mitgeführt werden.

(2) Bei Kraftfahrzeugen mit Personenkraftwagen-Fahrgestell darf die Gesamtmasse eines mitgeführten Anhängfahrzeuges nicht mehr als die Hälfte der um 75 kg erhöhten Leermasse des ziehenden Fahrzeuges betragen.

(3) Bei Lastkraftwagen darf die Gesamtmasse eines mitgeführten einachsigen Anhängfahrzeuges nicht mehr als 50 v. H. der Leermasse des ziehenden Fahrzeuges, höchstens jedoch 3 t betragen. Von dieser Bestimmung sind Langmaterialnachläufer befreit.

(4) Beim Mitführen von mehrachsigen Anhängfahrzeugen hinter Lastkraftwagen und Zugmaschinen darf die vom Hersteller angegebene und von der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt im Typschein bestätigte Gesamtanhängelast nicht überschritten werden. Die zulässige Gesamtanhängelast ist im Kraftfahrzeugbrief und auf dem Typschild einzutragen.

§ 49

### Anhängerkupplungen

(1) Anhängerkupplungen müssen so gebaut und so am ziehenden Fahrzeug befestigt sein, daß bei der Kupplungsbedienung das höchstmögliche Maß an Sicherheit gewährleistet ist. Jeder Kupplungsbolzen muß in der Kuppelendstellung zweifach gesichert sein. Die Zuggabel von mehrachsigen Anhängfahrzeugen muß bodenfrei und beim Kuppeln durch eine Vorrichtung in Höhe des Kupplungsmaules einstellbar sein. An einachsigen Anhängfahrzeugen dürfen keine Vorrichtungen zum Ankuppeln weiterer Anhängfahrzeuge vorhanden sein.

(2) Kupplungen für Zuggabeln mit Ösen müssen den Durchsteckbolzen automatisch einklinken und so in eingekuppelter Stellung doppelt sichern, daß die Wirksamkeit dieser zweifachen Sicherung sichtbar angezeigt wird. Bei der Verwendung von Kugelnkupplungen darf die Anhängelast 1 t nicht übersteigen.

(3) Zugmaschinen mit nach rückwärts offenem Führersitz und einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h sind von der Anbringung einer automatischen Anhängerkupplung befreit.

(4) Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg und Zugmaschinen müssen vorn eine ausreichend bemessene Vorrichtung zur Befestigung einer Abschleppstange oder eines Abschleppseiles haben (Hilfskupplung).

§ 50

### Kraftstoffbehälter

(1) Kraftstoffbehälter müssen korrosionsfest hergestellt und bei doppeltem Betriebsdruck, mindestens bei einem Überdruck von 0,3 at, auf Dichtigkeit geprüft

sein. Weichgelötete Behälter müssen nach dem Ausschmelzen des Lotes zusammenhalten. Auftretender Überdruck oder den Betriebsdruck übersteigender Druck muß sich durch geeignete Vorrichtungen (Öffnungen, Sicherheitsventile und dergleichen) selbsttätig ausgleichen. Der Behälter muß an seinem tiefsten Punkt eine Abfließvorrichtung haben. Entlüftungsöffnungen sind gegen Durchschlagen von Flammen zu sichern. Am Behälter weichgelötete Teile müssen zugleich vernietet oder angeschraubt sein. Kraftstoff darf aus dem Füllverschluß oder den zum Ausgleich von Überdruck bestimmten Vorrichtungen auch bei Schräglage, Kurvenfahrt oder Stößen nicht ausfließen.

(2) Der Einfüllstutzen darf nicht an der linken Seite des Fahrzeuges angebracht sein. Das Fassungsvermögen der Behälter für flüssige Kraftstoffe muß für eine Fahrstrecke von mindestens 350 km auf ebener Straße bemessen sein. Diese Bestimmung gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, Kraftfahrzeuge mit Gaserzeugern, Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Hochdruckgas, Dreiradfahrzeuge und Kraftträder. Bei Kraftträdern mit einem Hubraum über 250 cm<sup>3</sup> muß der Kraftstoffbehälter ein Fassungsvermögen für eine Fahrstrecke von mindestens 150 km auf ebener Straße haben und so eingerichtet sein, daß bei Bedarf dem Vergaser eine Kraftstoffreserve zugeführt werden kann.

#### § 51

##### Kraftstoffleitungen

(1) Kraftstoffleitungen sind so auszuführen, daß Verwindungen des Fahrzeuges, Bewegungen des Motors und dergleichen keinen nachteiligen Einfluß auf die Haltbarkeit ausüben.

(2) Rohrverbindungen sind durch Verschraubungen ohne Lötung oder mit hartaufgelötetem Nippel herzustellen. In die Kraftstoffleitung muß eine vom Fahrersitz aus während der Fahrt leicht zu bedienende Absperrvorrichtung eingebaut sein. Sie kann fehlen, wenn die Fördervorrichtung für den Kraftstoff den Zufluß zu dem Vergaser oder zur Einspritzpumpe bei stehendem Motor unterbricht oder wenn das Fahrzeug ausschließlich mit Diesekraftstoff betrieben wird. Als Kraftstoffleitungen können fugenlose, elastische Metallschläuche oder kraftstoffeste andere Schläuche aus schwerbrennbaren Stoffen verwendet werden. Sie müssen gegen mechanische Beschädigungen geschützt sein.

(3) Kraftstoffleitungen, Vergaser und alle anderen kraftstoffführenden Teile sind gegen betriebsstörende Wärme zu schützen und so anzuordnen, daß abtropfender oder verdunstender Kraftstoff sich weder ansammelt noch an heißen Teilen oder an elektrischen Geräten entzünden kann.

#### § 52

##### Schalldämpfer und Auspuffrohre

(1) Dampf und Verbrennungsgase sind durch wirksame, nicht ausschaltbare Schalldämpfer so abzuführen, daß niemand innerhalb des Kraftfahrzeuges gefährdet oder belästigt und außerhalb des Kraftfahrzeuges niemand mehr als unvermeidbar gefährdet oder belästigt wird. Die Auspuffrohre müssen mit ihrem Ende nach hinten oder nach hinten links bis zu einem Winkel von

45° zur Längsachse des Fahrzeuges gerichtet sein; sie dürfen über die seitliche Begrenzung des Fahrzeuges nicht hinausragen. Die Öffnung des Auspuffrohres darf höchstens 75 cm über der Fahrbahn liegen. Nach hinten gerichtete Auspuffrohre müssen bis zum Fahrzeugende führen. Die Öffnung des Auspuffrohres kann nach oben gerichtet sein, wenn es aus bautechnischen oder sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist; in diesem Falle muß die Öffnung mindestens 210 cm über der Fahrbahn liegen.

(2) Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 30 km/h sowie in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzte Kraftfahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß Funkenflug ausgeschlossen ist.

#### § 53

##### Auspuff- und Fahrgeräusche

(1) Das Auspuffgeräusch und das Fahrgeräusch eines Kraftfahrzeuges darf 85 Phon nicht übersteigen. Die Messung muß bei vollbelastetem Motor und bei einer Geschwindigkeit von 40 km/h (soweit diese nicht erreichbar ist, bei Höchstgeschwindigkeit) in einer Entfernung von 7 m von der Mitte der Fahrzeugspur erfolgen.

(2) Hat das Auspuffgeräusch eine erkennbare Richtwirkung, so darf die Lautstärke bei stehendem Fahrzeug und bei höchster Betriebsdrehzahl in 20 m Entfernung vom Ende des Auspuffrohres in dessen Verlängerung 85 Phon nicht übersteigen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Arbeitsmaschinen mit eisernen Reifen gemäß § 41 Abs. 5 Buchstaben a und b und für Gleiskettenfahrzeuge ohne Gummipolsterung der Auflageflächen gemäß § 41 Abs. 6. Die Bestimmungen des § 32 bleiben davon unberührt.

#### § 54

##### Heizungen

(1) Heizungen in Fahrgasträumen und Führerkabinen von Kraftfahrzeugen müssen so beschaffen sein, daß sie die Gesundheit der Insassen nicht gefährden.

(2) Es sind folgende Heizungsarten zugelassen:

- Heizungen unter Ausnutzung der Auspuffwärme, bei denen der Wärmeaustausch von den Auspuffrohren direkt erfolgt. Im Fahrzeugraum dürfen nur nahtlose oder geschweißte Stahlrohre mit mindestens 2 mm Wandstärke verwendet werden. Lösbare Rohrverbindungen im Fahrzeugraum sind unzulässig. Die Leitungen sind jährlich einmal vor Beginn der Heizungsperiode in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober bei einem Überdruck (Luft) von 2 at unter Verwendung von Seifenwasser zu prüfen;
- Heizungen, bei denen der Wärmeaustausch an den vom Kühlwasser durchströmten Heizrohren im Fahrzeugraum direkt erfolgt;
- Heizungen, bei denen unter Ausnutzung der Kühlwasserwärme der Wärmeaustausch in Spezialradiatoren mittels Luftgebläse geschieht. Die

für diese Heizung vorgesehenen Regulierorgane (Kühlerklappen, Gebläseschalter) sind in Griffnähe des Fahrzeugführers anzuordnen;

- d) Heizungen, bei denen der Wärmeaustausch über Wasser als Wärmeträger in Spezialradiatoren erfolgt, wobei das Wasser durch Verbrennen des Kraftstoffes (Benzin oder Dieselöl) erwärmt wird. Die auf diesem Prinzip beruhenden Heizungen müssen den Bestimmungen des § 51 entsprechen;
- e) Spezialheizkörper mit elektrischer Widerstandsheizung (Heizdrähte);
- f) Heizungen, bei denen der Wärmeaustausch durch direkte mit Propangas (Industriegas) beheizte Spezialheizkörper im Fahrzeugraum geschieht oder über Wasser als Wärmeträger, das durch Propangas erhitzt seine Wärme an den Luftstrom eines Luftgebläses abgibt. Die auf diesem Prinzip beruhenden Heizungen müssen der Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1956 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) — (Sonderdruck Nr. 170 des Gesetzblattes), ferner den hierzu erlassenen technischen Grundsätzen und den Richtlinien für die Abnahme und Überwachung von Kraftfahrzeugen mit Antrieb oder Heizung durch Flüssiggas entsprechen. Bei Unterbringung des Heizaggregates im Fahrzeugraum muß die Flamme gut sichtbar sein;
- g) transportable Spezialheizkörper über Katalysator-Drahtgeflecht unter Verwendung von Leichtbenzin (Katalytöfen).

(3) Alle nicht angeführten Heizungsarten (Frischluffheizung mit Spezialauspufftopf, Kohlenheizung, Dalk-Kohle usw.) sind zur Beheizung von Fahrgesträumen und Führerkabinen nur statthaft, wenn ihre Betriebssicherheit durch eine Typprüfung nachgewiesen ist.

#### § 55

##### Dampfkessel und Gaserzeuger

(1) Dampfkessel müssen der Arbeitsschutzanordnung 800 vom 21. Januar 1953 — Dampfkessel — (GBl. S. 533, Ber. S. 864) entsprechen.

(2) Dampfkessel oder Gaserzeuger müssen so gesichert sein, daß Funkenauswurf und Herausfallen von Brennstoffresten ausgeschlossen ist. Brennbare Teile des Fahrzeuges sind gegen starke Erhitzungen zu schützen.

(3) Dampfkessel mit Zwangsdurchlauf und mit einer Rohrschlinge bis zu 35 l Gesamtvolumen, Sauggaserzeugeranlagen und Druckgaserzeugeranlagen mit einem jeweiligen Aufladefiberdruck bis zu 2 at sind in dem Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge nach dieser Verordnung erlaubnis- oder abnahmepflichtig. Weitergehende Bestimmungen bleiben davon unberührt.

#### § 56

##### Elektrische Einrichtungen

(1) Elektrische Einrichtungen sind so anzuordnen, daß etwa im Betrieb auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen außerhalb des Verbrennungsraumes der Antriebsmaschine hervorrufen können.

(2) Erzeugungs-, Speicher-, Verbrauchs- und Schaltgeräte für Elektroenergie, ausgenommen Meßeinrichtungen für Kraftstoffbehälter, dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kraftstoffbehältern und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Kraftstoffe angeordnet werden.

(3) Alle von der Energiequelle ausgehenden Stromkreise, die im Dauerbetrieb genutzt werden können, sind einpolig abzusichern. In Fahrzeugen, in denen Batterien mit einer Kapazität von mehr als 84 Ah (gemessen bei einer 20stündigen Entladungszeit) verwendet werden, muß die gesamte elektrische Anlage durch einen Hauptschalter abschaltbar sein, soweit nicht Schalter Verwendung finden, die nach Betätigung zwangsläufig ausschalten.

(4) Kraftfahrzeuge müssen gemäß den geltenden Bestimmungen funktentstört sein.

#### § 57

##### Allgemeine Grundsätze für die Beleuchtungseinrichtungen

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhängfahrzeuge müssen mit den in den §§ 58, 59 Absätzen 1 und 2, §§ 61, 62 und 70 Abs. 4 vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen ausgerüstet sein. Zusätzlich können die in dem § 59 Abs. 3 und im § 60 beschriebenen Beleuchtungseinrichtungen angebracht werden. Ihre Anbringung muß den in dieser Verordnung festgelegten Maßen entsprechen. Sie müssen jederzeit einsatzbereit und dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein.

(2) Für Laternen (Sturmlaternen und ähnlichen), die zur Beleuchtung oder Kenntlichmachung von Kraftfahrzeugen oder deren Anhängfahrzeugen benutzt werden, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß. Die Laternen können am Tage zum Schutz vor Beschädigungen an anderer Stelle des Fahrzeuges oder Zuges untergebracht sein.

#### § 58

##### Fahrbahnbeleuchtung

(1) Für die Beleuchtung der Fahrbahn darf nur weißes oder schwachgelbes Licht verwendet werden.

(2) Kraftfahrzeuge müssen mit zwei gleichfarbig und gleichstark nach vorn leuchtenden Scheinwerfern ausgerüstet sein. An Kraftfahrzeugen — auch mit Seitenwagen — und an Kraftfahrzeugen, deren Breite 110 cm nicht übersteigt, ist nur ein Scheinwerfer erforderlich. Bei Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h genügen zwei Leuchten ohne Scheinwerferwirkung.

(3) Paarweise angebrachte Scheinwerfer oder Leuchten müssen in gleicher Höhe und in gleichem Abstand von der Fahrzeugmitte angeordnet sein. Der tiefste Punkt der Lichtaustrittsöffnung darf nicht höher als 100 cm — bei Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft nicht höher als 120 cm — über der Fahrbahn liegen. Er darf nicht tiefer als 60 cm — bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 1000 cm<sup>3</sup> nicht tiefer als 50 cm — über der Fahrbahn liegen. Scheinwerfer müssen an den Fahrzeugen einstellbar und so befestigt sein, daß kein unbeabsichtigtes Verstellen eintreten kann.

(4) Die Leistungsaufnahme von Glühlampen in elektrischen Scheinwerfern oder Leuchten darf bei der Prüfspannung am Sockel der Glühlampe höchstens 35 W betragen. Durch Riffelung der Scheinwerferspiegel oder -scheiben oder auf andere Weise muß eine Streuung des Lichtes bewirkt werden. Lampenfassungen dürfen nicht zum Spiegel verstellbar sein.

(5) Die Scheinwerfer müssen bei Dunkelheit die Fahrbahn so beleuchten (Fernlicht), daß die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 m in der Längsachse des Fahrzeuges in Höhe der Scheinwerfermitte je Scheinwerfer mindestens

a) 8 lx bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 100 cm<sup>3</sup>,

b) 16 lx bei allen anderen Kraftfahrzeugen

beträgt. Die Einschaltung des Fernlichtes muß durch eine blauleuchtende Lampe im Blickfeld des Fahrzeugführers angezeigt werden. Bei Kraftfahrzeugen und Zugmaschinen mit offenem Fahrersitz kann die Einschaltung des Fernlichtes durch die Stellung des Schalthebels angezeigt werden. Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit unter 30 km/h brauchen nur mit Scheinwerfern ausgerüstet zu sein, die den Bestimmungen für das Abblendlicht entsprechen.

(6) Scheinwerfer müssen so eingerichtet sein, daß sie vom Fahrersitz aus beide gleichzeitig und gleichmäßig abgeblendet werden können. Sie müssen getrennt abgesichert sein. Die Blendung gilt als behoben (Abblendlicht), wenn bei einem Abstand von 5 m vor jedem Scheinwerfer die sich deutlich abzeichnende waagerechte Hell-Dunkel-Grenze mindestens 5 cm tiefer liegt als die Mitte der Scheinwerferöffnung.

(7) Die Beleuchtungseinrichtungen für die Fahrbahnbeleuchtung müssen so geschaltet sein, daß sie nur mit den Schlußleuchten gemäß § 61 und der Beleuchtung für das polizeiliche Kennzeichen gemäß § 70 Abs. 4 eingeschaltet werden können.

(8) Die Beleuchtungsstärke ist bei mittlerer Drehzahl des Motors zu messen. Die Überprüfung des Abblendlichtes ist bei vollbelastetem Fahrzeug durchzuführen. Wird der Lichtkegel durch die Belastung gesenkt, so ist bei unbelastetem Fahrzeug zu prüfen.

#### § 59

##### Seitliche Begrenzungsleuchten

(1) Zur Kenntlichmachung der seitlichen Begrenzung müssen Kraftfahrzeuge zwei gleichstark weiß oder schwachgelb nach vorn scheinende Leuchten führen, die in gleicher Höhe und gleichem Abstand von der Fahrzeugmitte angebracht sind. Dies gilt nicht für Kraftfahrzeuge. Die Außenkante der Lichtaustrittsöffnung darf nicht mehr als 40 cm von der Außenkante des Fahrzeuges entfernt sein. Der höchste Punkt der Lichtaustrittsöffnung darf nicht höher als 155 cm und der tiefste Punkt nicht tiefer als 40 cm über der Fahrbahn liegen. Beträgt der Abstand zwischen der Außenkante der Lichtaustrittsöffnung des Hauptscheinwerfers und der Außenkante des Fahrzeuges nicht mehr als 40 cm, so können die Begrenzungsleuchten im Scheinwerfer eingebaut sein. Die Begrenzungs- bzw. Standleuchten müssen bei Dunkelheit und klarer Atmosphäre mindestens auf 300 m erkennbar sein und dürfen nicht blen-

den; sie müssen bei Abblend- und Fernlicht ständig mitleuchten. Bei Kraftfahrzeugen mit Seitenwagen muß außerdem eine Begrenzungsleuchte an der Außenkante des Seitenwagens angebracht sein.

(2) Bei einem Zug müssen die äußersten seitlichen Begrenzungen der Anhängfahrzeuge gemäß Abs. 1 kenntlich gemacht werden, wenn sie mehr als 40 cm über die Scheinwerfer oder Begrenzungsleuchten des ziehenden Fahrzeuges herausragen.

(3) Kraftfahrzeuge können mit einer Parkschilder- oder Parkleuchte ausgerüstet sein. Bei einer Parkschilder- oder Parkleuchte müssen die vordere linke Stand- oder Begrenzungsleuchte und die hintere linke Schlußleuchte gleichzeitig einschaltbar sein. Für Kraftfahrzeuge bis 5 m Länge und 1,8 m Breite genügt eine Leuchte (Parkleuchte), die nach vorn weißes oder schwachgelbes und nach hinten rotes Licht zeigt. Sie muß an der linken Seite des Kraftfahrzeuges so angebracht sein, daß die Sichtbarkeit von der Fluchtlinie der rechten Fahrzeugseite aus in 15 m Entfernung hinter dem Kraftfahrzeug gewährleistet ist. Der höchste Punkt der Lichtaustrittsöffnung darf nicht höher als 155 cm und der tiefste Punkt nicht tiefer als 60 cm über der Fahrbahn liegen. Bei Kraftfahrzeugen kann die Parkleuchte im gleichen Höhenbereich in der Mitte des Kraftfahrzeuges angebracht werden, wenn sie nach vorn und hinten sichtbar ist.

#### § 60

##### Zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten

(1) Außer den in § 58 vorgeschriebenen Scheinwerfern können zur Beleuchtung der Fahrbahn ein oder zwei Nebelscheinwerfer oder Kurvenstrahler verwendet werden. Sie müssen durch die Form der Abschlussscheibe oder eine entsprechende Kennzeichnung deutlich von den Scheinwerfern gemäß § 58 zu unterscheiden sein. Bei ihrer Verwendung müssen die Scheinwerfer, die Schlußleuchten und die Kennzeichenbeleuchtung mit eingeschaltet sein. Die Lichtaustrittsöffnungen dieser Zusatzscheinwerfer dürfen nicht höher als die der jeweils am Fahrzeug befindlichen Scheinwerfer liegen. Paarweise in gleicher Höhe und gleichem Abstand von der Fahrzeugmitte angebrachte Nebelscheinwerfer können mit den Stand- bzw. Begrenzungsleuchten geschaltet werden, wenn der Abstand von der Außenkante des Fahrzeuges nicht mehr als 40 cm beträgt. Dabei darf der höchste Punkt nicht höher als 75 cm und der tiefste Punkt nicht tiefer als 25 cm über der Fahrbahn liegen. Sie müssen in der durch die Typprüfung gemäß § 36 vorgeschriebenen Einstellung angebracht sein. Sie sind so zu befestigen, daß kein unbeabsichtigtes Verstellen eintreten kann. Die Beleuchtungsstärke jedes zusätzlichen Scheinwerfers für sich darf in einer Entfernung von 25 m auf einer Ebene senkrecht zur Fahrbahn, in Höhe der Scheinwerfermitte und darüber höchstens 1 lx betragen.

(2) Suchscheinwerfer und Rückfahrcheinwerfer bzw. Rückfahrleuchten fallen nicht unter die Bestimmungen des Abs. 1. Ein Suchscheinwerfer für eine Leistungsaufnahme von höchstens 25 W mit weißem Licht ist zulässig. Bei seiner Verwendung müssen die Schlußleuchten und die Kennzeichenbeleuchtung gleichzeitig mit eingeschaltet sein. Er darf nicht zur Fahrbahnbeleuchtung verwendet werden. Ein oder zwei Rückfahrcheinwerfer bzw. Rückfahrleuchten mit weißem

oder gelbrotem Licht sind zulässig, wenn sie so geneigt sind, daß die Fahrbahn auf höchstens 10 m hinter dem Fahrzeug beleuchtet wird und sie nur bei eingeschaltetem Rückwärtsgang in Betrieb genommen werden können. Erforderliche Leuchten oder Scheinwerfer zur Beleuchtung von Arbeitsgeräten hinter land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen sowie hinter Spezialfahrzeugen gelten nicht als Rückfahrcheinwerfer.

(3) Kennscheinwerfer bzw. Kennleuchten (Scheinwerfer für Blaulicht und dergleichen), mit denen Fahrzeuge für besondere Zwecke kenntlich gemacht werden, dürfen nur mit Erlaubnis des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei geführt werden.

(4) Der Anbau von gelben Rundumleuchten hat so zu erfolgen, daß diese von allen Seiten gut sichtbar sind und nicht blenden. Es sind nur solche Rundumleuchten zulässig, für die gemäß § 36 eine Betriebserlaubnis erteilt wurde. Ihr Anbau ist abnahmepflichtig und muß im Kfz-Zulassungsschein oder in der Erlaubnis zur Durchführung des Transportes eingetragen sein. Die Rundumleuchten ersetzen nicht die gemäß § 57 Abs. 1 vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen.

#### § 61

##### Schlussleuchten, Bremsleuchten und Rückstrahler

(1) Kraftfahrzeuge (auch Krafträder mit Seitenwagen) müssen an der Rückseite zwei gleich stark wirkende Schlussleuchten für rotes Licht in gleicher Höhe und in gleichem Abstand von der Fahrzeugmitte führen. Die Schlussleuchten müssen in einem Höhenbereich von 40 cm bis 185 cm über der Fahrbahn liegen und mindestens in 35 cm Höhenunterschied vom Fahrtrichtungsanzeiger mit Dauerlicht (Winker) angebracht sein. Ihr seitlicher Abstand voneinander muß mindestens 100 cm betragen. Der Abstand von dem äußeren Fahrzeugrand darf 40 cm nicht überschreiten. Jede elektrische Schlussleuchte muß eine für sich gesicherte Leitung haben. Krafträder ohne Seitenwagen und Fahrzeuge, deren Breite 110 cm nicht übersteigt, brauchen nur eine Schlussleuchte zu führen. Sie darf bei Fahrzeugen nicht weiter als 40 cm von der linken Außenkante angebracht sein.

(2) Die Leistungsaufnahme muß je Schlussleuchte mindestens 5 W betragen.

(3) Kraftwagen und Zugmaschinen sowie Krafträder mit mehr als 100 cm<sup>3</sup> Hubraum müssen mit ein oder zwei Bremsleuchten ausgerüstet sein, die beim Betätigen der Betriebsbremse nach rückwärts eine Verminderung der Geschwindigkeit oder ein bevorstehendes Anhalten anzeigen. Das gilt nicht für solche Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Arbeitskraftfahrzeuge, die eine Geschwindigkeit von 20 km/h nicht überschreiten können, und für Krankenfahrstühle. Bremsleuchten müssen gelbrotes Licht führen, bei Tage deutlich aufleuchten und sich bei Dunkelheit von der Schlussleuchte deutlich unterscheiden. Bei Verwendung von zwei Bremsleuchten müssen diese unmittelbar bei den Schlussleuchten, eine einzelne Bremsleuchte bei der linken Schlussleuchte oder in der Mitte zwischen den Schlussleuchten angebracht sein. Die Leistungsaufnahme für eine Bremsleuchte muß mindestens 10 W betragen.

(4) Beim Mitführen von Anhängfahrzeugen müssen die Schlussleuchten und Bremsleuchten, soweit sie für

das ziehende Kraftfahrzeug vorgeschrieben sind, auch am Ende des Zuges angebracht sein. Die Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 und 3 gelten entsprechend. Für die im § 19 Abs. 1 Buchstaben a bis f genannten Anhängfahrzeuge genügt als Schlussleuchte eine Laterne mit rotem Licht.

(5) Kraftfahrzeuge und Anhängfahrzeuge müssen an der Rückseite außer den Schlussleuchten zwei rote Rückstrahler haben. Für Fahrzeuge mit einer Gesamtbreite bis 110 cm genügt ein Rückstrahler, der nicht weiter als 40 cm von der linken Außenkante des Fahrzeuges angebracht ist.

(6) Die wirksame Fläche der Rückstrahler für Lastkraftwagen, Spezialkraftwagen, Kraftomnibusse und Zugmaschinen muß mindestens 90 cm<sup>2</sup> und für alle übrigen Kraftfahrzeuge und Kraftradanhänger mindestens 20 cm<sup>2</sup> betragen. Die Form der Rückstrahler an Kraftfahrzeugen darf nicht dreieckig sein. Rückstrahler an Anhängfahrzeugen hinter Kraftfahrzeugen (außer Kraftradanhänger) müssen in Dreieckform (gleichseitig) hergestellt und so angebracht sein, daß eine Spitze des Dreiecks nach oben zeigt. Die Seitenlängen der wirksamen Flächen eines dreieckigen Rückstrahlers müssen mindestens je 15 cm betragen.

(7) Der Höhenabstand der Rückstrahler von der Fahrbahn darf höchstens 50 cm betragen. Er kann bis 90 cm betragen, wenn es aus bautechnischen Gründen notwendig ist. Die Rückstrahler müssen gleichen Abstand von der Fahrzeugmitte haben. Der Abstand von der linken bzw. rechten Außenkante des Fahrzeuges darf höchstens 40 cm betragen.

(8) Alle Anbaumaße beziehen sich auf die Mitte der wirksamen Fläche.

#### § 62

##### Fahrtrichtungsanzeiger

(1) Fahrzeuge (außer Kleinkrafträder gemäß § 84) müssen mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein, die als leuchtende Zeichen an derjenigen Seite des Fahrzeuges erscheinen müssen, nach der abgelenkt werden soll. Es sind nur folgende Ausführungsarten zulässig:

a) den Fahrzeugumriß verändernde Arme (Winker). Sie müssen an beiden Seiten des Fahrzeuges in der Nähe des Fahrersitzes in einer Mindesthöhe von 100 cm über der Fahrbahn angebracht sein; orangefarbiges Licht zeigen und auf- und abpendeln (Pendelwinker) oder in ihrer Betriebsstellung waagrecht stehen.

Der Fahrzeugumriß gilt hierbei als ausreichend verändert, wenn der Zeigerarm über den breitesten in seiner Höhe liegenden Teil des Fahrzeuges in einer Länge hervorsteht, die 8 v. H. der Fahrzeugbreite in dieser Höhe beträgt. Diese Fahrtrichtungsanzeiger müssen, sofern sie mit Dauerlicht arbeiten, mindestens 35 cm Höhenunterschied zur Schlussleuchte aufweisen;

b) Blinkleuchten. Sie sind paarweise und symmetrisch an der Vorder- und Rückseite des Fahrzeuges anzubringen. Der höchste Punkt der Lichtaustrittsöffnung darf nicht höher als 190 cm und der tiefste Punkt nicht tiefer als 40 cm über der Fahrbahn liegen. Der Abstand von der Außenkante des

Fahrzeuges bis zur Außenkante der Lichtaustrittsöffnung darf nicht mehr als 40 cm und der seitliche Abstand zwischen den Außenkanten der Blinkleuchten muß bei Kraftwagen mindestens 60 cm und bei Kraftträdern mindestens 30 cm betragen. Sie müssen auch von der Seite sichtbar sein. Die vorderen Blinkleuchten müssen orangefarbig, die hinteren Blinkleuchten orangefarbig oder rot leuchten. Ein Verwecheln der hinteren Blinkleuchten mit den Bremsleuchten muß ausgeschlossen sein. Die Kombination der hinteren Blinkleuchten mit den Schlußleuchten ist statthaft. Bei Kraftträdern — auch mit Seitenwagen — können die auf der gleichen Seite liegenden Blinkleuchten in einem Gehäuse vereinigt sein, wenn sie an der breitesten Stelle des Fahrzeuges angebracht sind und der seitliche Abstand zwischen den Außenkanten der Blinkleuchten mindestens 50 cm beträgt. An Fahrzeugen mit einer Länge von mehr als 6 m sind zusätzlich an den Längsseiten noch je eine Blinkleuchte (nicht höher als 190 cm) anzubringen. Die vorderen und die seitlichen Blinkleuchten können in einem Gehäuse vereinigt sein, wenn dadurch keine Verringerung der Erkennbarkeit nach vorn und seitlich eintritt.

(2) Die Verwendung verschiedener Ausführungsarten an einem Fahrzeug ist nur bei gekoppelter Bedienung zulässig.

(3) Werden hinter Fahrzeugen, die mit Blinkleuchten ausgerüstet sind, Anhänger mitgeführt, muß auch der letzte Anhänger des Zuges an der Rückseite ein Paar Blinkleuchten führen.

(4) Die Fahrtrichtungsanzeiger müssen so beschaffen und angebracht sein, daß während ihres Betriebes die beabsichtigte Fahrtrichtungsänderung unter allen Beleuchtungs- und Betriebsverhältnissen von den anderen Verkehrsteilnehmern zu erkennen und eine Verwechslung mit den anderen Beleuchtungseinrichtungen des Fahrzeuges ausgeschlossen ist. Winker dürfen ausgeschaltet nicht sichtbar sein.

(5) Sind Fahrtrichtungsanzeiger nicht im Blickfeld des Fahrers angebracht, so muß ihre Wirksamkeit dem Fahrzeugführer durch eine Kontrolllampe oder eine akustische Anlage angezeigt werden.

(6) Krankenfahrräder mit nach beiderseits offenem Fahrersitz brauchen nicht mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet zu sein, wenn eine beabsichtigte Änderung der Fahrtrichtung in anderer geeigneter Weise angezeigt werden kann.

### § 53

#### Vorrichtung für Schallzeichen

(1) Kraftfahrzeuge müssen eine Vorrichtung für Schallzeichen (z. B. Hupen, Hörner) haben, deren Klang gefährdete Verkehrsteilnehmer auf das Herannahen eines Kraftfahrzeuges aufmerksam macht, ohne sie zu erschrecken und andere mehr als unvermeidbar zu belästigen. Schallzeichen müssen auch gegeben werden können, wenn die Antriebsmaschine des Kraftfahrzeuges außer Betrieb ist.

(2) Vorrichtungen für Schallzeichen müssen einen in seiner Tonhöhe gleichbleibenden Klang (auch harmoni-

schen Akkord) erzeugen. Die Lautstärke darf in 7 m Entfernung von der Schallquelle an keiner Stelle 100 Phon übersteigen. Das Anbringen von Auspuffsirenen und Kompressions- oder Zwitscherpfeifen ist nicht statthaft.

(3) Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne dürfen nur mit Erlaubnis des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei geführt werden.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für eisenbereifte Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h.

(5) Zusätzlich zu der Vorrichtung für Schallzeichen kann eine Vorrichtung für optische Warnzeichen (Lichtlupe) an Kraftfahrzeugen eingebaut sein. Sie muß so gebaut sein, daß ein unbeabsichtigtes Weiterblinken vermieden wird; diese Bedingung ist erfüllt, wenn eine ständige Betätigung eines Druckschalters zum Aufleuchten notwendig ist oder wenn beim Einbau eines Relais eine Kontrollvorrichtung (optisch oder akustisch) bzw. eine selbständige Ausschaltvorrichtung vorhanden ist. Für die Verwendung der Lichtlupe finden die Bestimmungen des § 58 Abs. 7 keine Anwendung.

### § 54

#### Rückspiegel

(1) Kraftfahrzeuge müssen Innen- und Außenspiegel haben, die den toten Sichtwinkel für den Fahrzeugführer nach rückwärts weitestgehend verringern. Die geforderte Wirksamkeit muß durch Außenspiegel erreicht werden, wenn Innenspiegel nicht verwendbar sind. Bei Kraftträdern genügt ein Rückspiegel.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit offenem Fahrersitz, der nach rückwärts Ausblick bietet und deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.

### § 55

#### Sitze und Einrichtungen zum Auf- und Absteigen

(1) Alle Fahrzeuge müssen einen Sitz haben, der ein unbeabsichtigtes Verstellen ausschließt. Außerdem müssen feste Fußstützen angebracht sein, die dem Fahrzeugführer einen sicheren Halt bieten. Zum sicheren Auf- und Absteigen sind erforderlichenfalls Trittbretter anzubringen.

(2) Bei Personenkraftwagen mit geschlossenem Aufbau, deren Höchstgeschwindigkeit 80 km/h übersteigt, ist die vordere Sitzreihe mit Sicherheitsgurten auszurüsten.

(3) Zugmaschinen sind mit einem festen Sitz (mit Rücken- und Seitenlehne) für den Beifahrer und einer Fußstütze auszurüsten. Der Sitz muß so angebracht sein, daß der Fahrzeugführer in der sicheren Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges nicht behindert wird. Dies gilt auch für Anhängelfahrzeuge, deren Bremsen durch einen Bremser bedient werden müssen.

(4) An Kraftträdern, auf denen ein Beifahrer befördert wird, muß ein ausreichender Sitz mit festem Handgriff und Fußrasten für den Beifahrer fest angebracht sein.



## § 66

**Geschwindigkeitsmesser und Kilometerzähler**

(1) Kraftfahrzeuge müssen mit einem im Blickfeld des Fahrzeugführers liegenden Geschwindigkeitsmesser und einem Kilometerzähler ausgerüstet sein. Der Kilometerzähler kann mit dem Geschwindigkeitsmesser verbunden sein. Die angezeigten Werte dieser Meßgeräte dürfen abweichen:

- a) bei Geschwindigkeitsmessern (bei 20 °C) für Geschwindigkeiten bis 60 km/h von  $-3$  km/h bis zu  $+3$  km/h und für Geschwindigkeiten über 60 km/h von  $-3$  km/h bis zu  $+5$  v. H. des jeweiligen Sollwertes;
- b) bei Kilometerzählern um  $\pm 2$  v. H. der wirklich zurückgelegten Strecke.

(2) Von der Ausrüstung mit Geschwindigkeitsmessern und Kilometerzählern sind befreit:

- a) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 40 km/h;
- b) Kraftfahrzeuge, die mit Fahrtschreibern gemäß § 67 ausgerüstet sind, wenn die Geschwindigkeitskala des Fahrtschreibers im Blickfeld des Fahrzeugführers liegt.

## § 67

**Fahrtschreiber**

(1) Mit einem Fahrtschreiber sind auszurüsten:

- a) Lastkraftwagen mit mehr als 5,5 t zulässiger Gesamtmasse,
- b) Zugmaschinen mit einer Motorleistung von mehr als 40,5 kW (55 PS),
- c) zur Beförderung von Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit mehr als 14 Sitzplätzen für Fahrgäste.

(2) Das gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit einer durch ihre Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h und für Kraftfahrzeuge im Linienverkehr innerhalb geschlossener Ortschaften.

(3) Die zulässigen Abweichungen dürfen betragen:

- a) für die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und für die Aufzeichnungen auf den Schaublättern (bei 20 °C) für Geschwindigkeiten bis 60 km/h von  $-3$  km/h bis zu  $+3$  km/h und für Geschwindigkeiten über 60 km/h von  $-3$  km/h bis zu  $+5$  v. H. des jeweiligen Sollwertes;
- b) bei Kilometerzählern  $\pm 2$  v. H. der wirklich zurückgelegten Strecke.

(4) Der Fahrtschreiber muß vom Beginn bis zum Ende jeder Fahrt in Betrieb sein und auch die Haltezeiten aufzeichnen. Auf den Schaublättern sind vor Antritt der Fahrt die Namen der Fahrzeugführer, der Ausgangspunkt und das Datum der Fahrt einzutragen. Der Stand des Kilometerzählers am Beginn und Ende der Fahrt ist ebenfalls einzutragen. Die Schaublätter sind

vom Kraftfahrzeughalter für die Dauer von drei Monaten aufzubewahren.

(5) Die Schaublätter sind den Organen der Deutschen Volkspolizei auf Verlangen auszuhändigen.

## § 68

**Geschwindigkeitsschilder**

(1) Kraftfahrzeuge oder Anhängfahrzeuge, deren Geschwindigkeit gemäß §§ 41, 46 oder 47 beschränkt ist, müssen an beiden Seiten ein kreisförmiges weißes Schild mit einem Durchmesser von 20 cm führen, das nicht verdeckt sein darf. Auf diesem Schild muß die zulässige Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges bis zu einer Entfernung von 20 m deutlich lesbar angegeben sein (z. B. 25).

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die infolge ihrer Bauart die für sie zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschreiten können.

## § 69

**Fabrikschilder und Fabriknummern**

(1) An jedem Kraftfahrzeug und Anhängfahrzeug muß am vorderen Teil rechts gut sichtbar und leicht zugänglich ein Fabrikschild mit folgenden Angaben angebracht sein:

- a) Hersteller des Fahrzeuges,
- b) Fahrzeugtyp,
- c) Baujahr,
- d) Fabriknummer des Fahrgestells,
- e) zulässige Gesamtmasse,
- f) zulässige Achslasten (ausgenommen bei Kraft-rädern),
- g) zulässige Anhängelast.

(2) An der rechten Seite des Rahmens oder an einem ihn ersetzenden Teil des Fahrzeuges muß leicht zugänglich außerdem die Fabriknummer des Fahrgestells gut sichtbar eingeschlagen sein. Desgleichen muß die Fabriknummer der Antriebsmaschine leicht zugänglich und gut sichtbar am Kurbelgehäuse eingeschlagen sein. Die Fabriknummer des Fahrgestells sowie der Antriebsmaschine müssen mit roter oder gelber haltbarer Farbe umrandet sein.

(3) Die Zulassungsstellen können im Bedarfsfalle Ersatznummern erteilen. Die Fabriknummern der Antriebsmaschine und des Fahrgestells dürfen nicht unbefugt eingeschlagen oder verändert werden.

(4) Die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt kann bei Typenfertigung, der Kraftfahrzeugsachverständige der Deutschen Volkspolizei bei Einzelfertigung von Fahrzeugen in begründeten Fällen Ausnahmen bezüglich des Anbringungsortes der Fabrikschilder und der Nummern für das Fahrgestell und die Antriebsmaschine zulassen. Derartige Abweichungen sind in der Betriebs-erlaubnis einzutragen.

## § 70

**Polizeiliche Kennzeichen**

(1) Jedes zulassungspflichtige Kraftfahrzeug und jedes zulassungspflichtige Anhängerfahrzeug hat eine von der Zulassungsstelle polizeilich bestätigte Kennzeichentafel zu führen. An Kraftwagen ist außerdem eine ebenso beschriftete zweite Kennzeichentafel anzubringen. Krafttradanhänger haben eine dem ziehenden Fahrzeug entsprechende Kennzeichentafel zu führen.

(2) Der Untergrund der Kennzeichentafel ist weiß, das polizeiliche Kennzeichen (Kennbuchstaben und Kennziffern) ist schwarz (Anlage 2 Muster 1 bis 3). Die Kennzeichentafeln und deren Beschriftung müssen den Mustern der TGL 15 853 entsprechen. Kennzeichentafeln dürfen nicht spiegeln.

(3) Die von der Zulassungsstelle bestätigte Kennzeichentafel ist an der Rückseite des Kraftfahrzeuges oder Anhängerfahrzeuges anzubringen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Kraftfahrzeuge, bei denen aus bautechnischen Gründen die Anbringung der bestätigten Kennzeichentafel an der Rückseite nicht möglich ist. An solchen Kraftfahrzeugen ist die bestätigte Kennzeichentafel an der Vorderseite anzubringen. Die hintere Kennzeichentafel darf bis zu einem Winkel von 30° in Fahrtrichtung geneigt sein. Der untere Rand der vorderen Kennzeichentafel darf nicht weniger als 20 cm, der der hinteren nicht weniger als 30 cm über der Fahrbahn liegen. Kennzeichentafeln dürfen die sonst vorhandene Bodenfreiheit des Fahrzeuges nicht verringern. Der obere Rand der hinteren Kennzeichentafel darf nicht höher als 155 cm über der Fahrbahn liegen. Die Kennzeichen müssen vor bzw. hinter dem Fahrzeug in einem Winkelbereich von je 60° beiderseits der Längsachse des Fahrzeuges lesbar sein.

(4) Hintere Kennzeichen müssen so beleuchtet sein, daß sie bei Dunkelheit unter einem Aufblickwinkel von etwa 90° auf eine Entfernung von mindestens 20 m deutlich lesbar sind. Die Beleuchtung hat durch weißes Licht zu erfolgen. Die Leistungsaufnahme der zur Beleuchtung verwendeten Glühlampen muß bei Kraftwagen und deren Anhängerfahrzeugen mindestens je 5 W betragen. Vorrichtungen zum Abstellen der Beleuchtung vom Fahrzeug aus sind nur zulässig, wenn alle Lichtquellen, die einen Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn werfen können, gleichzeitig mit der Kennzeichenbeleuchtung oder vor dieser verlöschen. Der Fahrzeugführer hat das Kennzeichen im Verkehr gut lesbar zu halten.

(5) Das Anbringen von Zeichen, die mit dem polizeilichen Kennzeichen verwechselt werden können, ist unzulässig.

(6) An der hinteren Bordwand von Lastkraftwagen und deren Anhängerfahrzeugen mit mehr als 1 t Nutzlast ist das polizeiliche Kennzeichen in deutlich les- und haltbarer Schrift gemäß Anlage 2 Muster 4 anzubringen. Die Farbe der Beschriftung muß sich von der Grundfarbe des Fahrzeuges deutlich abheben.

(7) Über die Anbringung der Kennzeichentafeln gemäß Abs. 3 und über die Anbringung der Kennzeichen an Lastkraftwagen und deren Anhängerfahrzeugen gemäß Abs. 6 können die Zulassungsstellen dann Ausnahmen zulassen, wenn durch Spezialaufbauten ein

Abgehen von den Bestimmungen der Absätze 3 und 6 erforderlich ist. Die Ausnahme kann auch für einen Typ bei der Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 34 gegeben werden.

(8) Für die im § 6 Abs. 1 Buchstaben a und b und im § 19 Abs. 1 Buchstaben a, c, d, e und f genannten Fahrzeuge gelten für die Kennzeichnung die Bestimmungen des § 83. Die übrigen in den §§ 6 und 19 genannten Fahrzeuge sind von einer Kennzeichnungspflicht befreit, soweit nicht für einzelne Fahrzeugarten besondere Bestimmungen bestehen.

## § 71

**Nationalitätszeichen**

Außer dem von der Zulassungsstelle zugeföhlten Kennzeichen darf das Nationalitätszeichen „D“ gemäß Anlage 2 Muster 5 am Fahrzeug angebracht werden. Bei Dunkelheit oder Nebel muß das Nationalitätszeichen bei Fahrten im Ausland beleuchtet sein.

## § 72

**Sonderbestimmungen für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge**

(1) Elektromotoren, Schalter und dergleichen sind so anzuordnen, daß etwaige im Betrieb auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen hervorrufen können. In ihrer unmittelbaren Nähe dürfen keine Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten liegen.

(2) Akkumulatorenzellen elektrisch angetriebener Fahrzeuge können auf Holz aufgestellt werden, wenn ein Schutz gegen aufsteigende Feuchtigkeit und gegen überfließende Säure vorhanden ist. Zelluloid ist zur Verwendung für Kästen und außerhalb des Elektrolyten unzulässig. Soweit nur unterwiesenes Personal mit der Wartung elektrischer Anlagen mit Spannungen von mehr als 42 V an Fahrzeugen beschäftigt wird, ist ein Berührungsschutz für Teile verschiedener Spannung nicht erforderlich. Akkumulatoren dürfen den Fahrgeästen nicht zugänglich sein. Für ausreichende Lüftung ist zu sorgen.

(3) Der Querschnitt aller Leitungen zwischen Stromquelle und Antriebsmotor ist nach der Dauerstromstärke des Motors oder stärker zu bemessen. Der Querschnitt von Leitungen für Bremsstrom muß mindestens so groß wie der von Fahrstromleitungen sein. Alle übrigen Leitungen dürfen im allgemeinen mit den in nachstehender Tabelle verzeichneten Stromstärken dauernd belastet werden.

Querschnitt bei Verwendung von Kupfer: mm <sup>2</sup>	Stromstärke: A	Querschnitt bei Verwendung von Kupfer: mm <sup>2</sup>	Stromstärke: A
0,75	6	25	80
1,0	6	35	100
1,5	10	50	125
2,5	15	70	160
4,0	20	95	190
6,0	25	120	225
10,0	35	150	260
16,0	60		

(4) Blanke Leitungen sind zulässig, wenn sie isoliert verlegt und gegen Berührung geschützt sind. Isolierte Leitungen in Fahrzeugen müssen so geführt werden, daß ihre Isolierung nicht beschädigt, insbesondere nicht durch die Wärme benachbarter Widerstände oder Heizvorrichtungen gefährdet werden kann. Die Verbindung der Fahr- und Bremsstromleitungen mit den Geräten ist mit gesicherten Schrauben oder durch Lötung auszuführen.

(5) Nebeneinanderlaufende isolierte Fahrstromleitungen sind, wenn sie zu Mehrfachleitungen zusammengefaßt werden, mit einer gemeinsamen wasserdichten Schutzhülle zu umschließen, so daß ein Verschieben und Reiben der Einzelleitungen vermieden wird, andernfalls sie getrennt zu verlegen sind. Werden Leitungen durch Platten, Wände, Fußböden und dergleichen geführt, sind sie durch Isolierbuchsen gegen Durchscheuern zu schützen. An den Austrittsstellen von Leitungen ist die Isolierhülle gegen Eindringen von Wasser abzudichten. Im Innern eines Wagens dürfen isolierte Leitungen unmittelbar auf Holz verlegt und mit Holzleisten verkleidet werden.

(6) Leitungen, die einer Verbiegung oder Verdrehung ausgesetzt sind, müssen aus leicht biegsamen Litzenseilen hergestellt und, soweit sie isoliert sind, wetterbeständig sein. Leitungen für Leuchten, die aus der Betriebsstromquelle gespeist werden, müssen Gummiederleitungen sein.

(7) Das Material der isolierten Leitungen muß bei Spannungen über 65 V den Bestimmungen für isolierte Leitungen in Starkstromanlagen entsprechen.

(8) Für Freileitungen zum Betriebe elektrisch betriebener Kraftfahrzeuge gelten die Bestimmungen nebst Ausführungsregeln für elektrische Bahnen.

(9) Jedes elektrisch angetriebene Kraftfahrzeug muß eine Hauptabschmelzsicherung oder einen selbsttätigen Ausschalter haben, der auf das Anderthalbfache der Dauerstromstärke des Motors gemäß Abs. 3 eingestellt ist.

(10) Jeder Stromkreis, der keinen Fahrstrom führt, muß gesondert gesichert sein. Vom Fahrstrom unabhängige Bremsleitungen dürfen keine Sicherungen enthalten. Bei benzin- oder dieselelektrischen Fahrzeugen ohne Betriebsbatterie (Fahrzeuge mit elektrischer Kraftübertragung) sind Sicherungen in den Hauptleitungen nicht erforderlich. Ein vom Fahrersitz aus bedienbarer Hauptausschalter (Notschalter) muß in jedem elektrisch angetriebenen Fahrzeug das Ausschalten des Fahrstromes unabhängig vom Fahrerschalter ermöglichen. Der Hauptausschalter kann mit dem selbsttätigen Ausschalter verbunden sein. Vom Fahrstrom unabhängige Bremsstromkreise dürfen nur im Fahrerschalter abschaltbar sein.

(11) Freileitungen zur Energieversorgung für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge mit Betriebsspannungen über 42 V gelten als überwachungspflichtige Betriebsanlagen und elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge als ortsveränderliche elektrische Großgeräte gemäß der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 26. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes).

## § 73

## Werkzeugausrüstung für Kraftfahrzeuge

(1) Jedes Kraftfahrzeug muß mit Werkzeugen ausgerüstet sein, damit während der Fahrt entstehende leichtere, die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigende Schäden behoben werden können.

(2) Folgende Ausrüstung muß außerdem mitgeführt werden:

Bei Kraftwagen:

- a) je eine Ersatzglühlampe von jedem für das Fahrzeug vorgeschriebenen Typ,
- b) je eine Ersatzsicherung von jedem für das Fahrzeug vorgeschriebenen Typ,
- c) ein Feuerlöscher (Typ muß der Fahrzeugart entsprechen),
- d) ein Verbandkasten für Erste Hilfe,
- e) ein Autobahndreieck oder eine zugelassene Sicherungsleuchte.

Bei Kraftträdern:

- a) je eine Ersatzglühlampe von jedem für das Fahrzeug vorgeschriebenen Typ,
- b) je eine Ersatzsicherung von jedem für das Fahrzeug vorgeschriebenen Typ.

(3) An Kraftwagen mit mehr als 2,5 t Leermasse muß eine Steckdose für eine Handlampe angebracht sein.

## Abschnitt IV

## Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von anderen Straßenfahrzeugen

## § 74

## Anwendung von Bestimmungen für Kraftfahrzeuge und von anderen Verordnungen

(1) Die Bestimmungen über die Maße, Achslast, Bereifung und Sitze für Kraftfahrzeuge und deren Anhängelfahrzeuge gemäß §§ 37, 39, 40, 41 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 gelten für andere Straßenfahrzeuge entsprechend.

(2) Neben den Bestimmungen dieser Verordnung gilt für Straßenbahnen die Dritte Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1959 zur Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht — Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen — (BO Strab) (Sonderdruck Nr. 309 des Gesetzblattes).

## § 75

## Lenkvorrichtung, sonstige Ausrüstung und Bespannung

(1) Fahrzeuge müssen leicht lenkbar sein. Der § 65 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Beschaffenheit der zu befördernden Güter eine derartige Ausrüstung der Fahrzeuge ausschließt.

(2) Die Bespannung zweispänniger Fuhrwerke, die nur eine Deichsel haben, mit nur einem Zugtier ist

unzulässig, wenn die sichere und schnelle Einwirkung des Gespannführers auf die Lenkung des Fuhrwerkes nicht gewährleistet ist; diese kann durch Anspannung mit Kummelgeschirr oder mit Sjelen mit Schwanzriemen oder Hinterzeug, durch Straffung der Steuerkette und ähnliche Mittel erreicht werden. Unzulässig ist die Anspannung an den Enden der beiden Ortscheite (Schwengel) der Bracke (Waage) oder nur an einem Ortscheit der Bracke, wenn diese nicht mit einer Kette oder dergleichen festgelegt ist.

#### § 76

##### Bremsen

(1) Alle Fahrzeuge müssen eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und ihre Wirkung erreicht, ohne die Fahrbahn zu beschädigen. Fahrräder müssen zwei voneinander unabhängige Bremsen haben. Bei Handwagen und Schlitten sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, die nur im Fahren Arbeit leisten können (z. B. Pflüge, Drillmaschinen, Mähmaschinen), ist eine Bremse nicht erforderlich.

(2) Als ausreichende Bremse gilt jede am Fahrzeug fest angebrachte Einrichtung, welche die Geschwindigkeit des Fahrzeuges zu vermindern und das Fahrzeug festzustellen vermag.

(3) Sperrhölzer, Hemmschuhe und Ketten dürfen nur als zusätzliche Hilfsmittel und nur dann verwendet werden, wenn das Fahrzeug mit einer gewöhnlichen Bremse nicht ausreichend gebremst werden kann.

#### § 77

##### Vorrichtung für Schallzeichen

Fahrräder und Schlitten müssen mit mindestens einer helltönenden Glocke ausgerüstet sein. Hiervon sind Handschlitten ausgenommen.

#### § 78

##### Beleuchtung der Fahrzeuge

(1) Jedes Gespannfahrzeug (auch Anhänger) muß mit mindestens zwei betriebsfertigen Leuchten ausgerüstet sein, davon eine für weißes oder schwachgelbes Licht und eine für rotes Licht. Die Leuchten müssen nach einer genehmigten Bauart gemäß § 36 ausgeführt sein und das Prüfzeichen tragen.

(2) Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht sind die Leuchten in Betrieb zu nehmen und an der linken Seite des Fahrzeuges nicht mehr als 40 cm vom äußeren Fahrzeugrand und in einem Höhenbereich von 40 cm bis 155 cm über der Fahrbahn gut sichtbar anzubringen. Die Leuchte für weißes oder schwachgelbes Licht darf nur von vorn, die Leuchte für rotes Licht nur von hinten sichtbar sein. Die Leuchte für rotes Licht ist an der Rückseite des Fahrzeuges anzubringen. Die Leuchten dürfen nicht blenden. Die Anbringung der vorgeschriebenen Leuchten gilt auch für solche Fahrzeuge, zu deren ständiger Ausrüstung die Leuchten gemäß Abs. 1 nicht erforderlich sind.

(3) In Betrieb befindliche Leuchten dürfen nicht unter dem Fahrzeug hängen und nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

(4) Fahrzeuge, die durch Fußgänger mitgeführt werden und nicht breiter als 110 cm sind, sowie Fahrräder unterliegen nicht diesen Bestimmungen.

#### § 79

##### Rückstrahler an Fahrzeugen

(1) Alle Fahrzeuge (außer Gespannfahrzeuge) müssen mit mindestens einem roten nicht dreieckigen Rückstrahler, dessen wirksame Fläche mindestens 20 cm<sup>2</sup> betragen muß, versehen sein. Hiervon sind Kinderwagen und Handschlitten ausgenommen. Gespannfahrzeuge müssen mit einem gleichseitigen dreieckigen Rückstrahler versehen sein; die Seitenlängen der wirksamen Fläche müssen mindestens je 15 cm betragen.

(2) Rückstrahler sind an der linken Rückseite des Fahrzeuges anzubringen. Der Höhenabstand von der Fahrbahn darf höchstens 50 cm betragen. Dreieckige Rückstrahler von Gespannfahrzeugen müssen mit einer Spitze nach unten zeigen.

(3) Rückstrahler dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

#### § 80

##### Beleuchtung an Fahrrädern

(1) Jedes Fahrrad muß mit einer elektrischen Beleuchtungsanlage ausgerüstet sein.

(2) Die Beleuchtung der Fahrbahn nach vorn muß weiß oder schwachgelb sein. Das Licht muß auf 300 m sichtbar sein und darf nicht blenden. Der Lichtkegel muß mindestens so geneigt sein, daß seine Mitte in einer Entfernung von höchstens 5 m vor der Leuchte nur halb so hoch liegt wie bei seinem Austritt aus der Leuchte. Die Leuchte ist am Fahrrad so anzubringen, daß während der Fahrt ihre Neigung zur Fahrbahn nicht verändert werden kann.

(3) Bei der elektrischen Fahrradbeleuchtung müssen die Spannung und die Summe der Leistungsaufnahmen der Glühlampen mit der Spannung und der Leistungsabgabe der Lichtmaschine (Batterie) übereinstimmen. Auf Lichtmaschine und Glühlampen müssen Spannung und Leistungsabgabe (Leistungsaufnahme) angegeben sein. Die Summe der Leistungsaufnahme der Glühlampen und die Leistungsabgabe der Lichtmaschine dürfen bei einer Geschwindigkeit des Fahrrades von 15 km/h 3 W nicht überschreiten. Durch mattierte Glühlampen oder geriffelte Scheiben muß eine ausreichende Streuung des Lichtes gewährleistet sein.

(4) Fahrräder und Fahrradanhänger müssen an der Rückseite eine Schlußleuchte mit rotem Licht und einen roten Rückstrahler führen; sie können in einem Gehäuse vereinigt sein. Die Schlußleuchte muß mindestens 40 cm, der Rückstrahler darf nicht höher als 50 cm über der Fahrbahn angebracht sein. Leuchten und Rückstrahler dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

(5) Fahrräder müssen an beiden Seiten der Pedale gelbe Rückstrahler (Pedalrückstrahler) führen.

(6) Elektrische Fahrradbeleuchtung, Schlußleuchten, Rückstrahler und Pedalrückstrahler müssen nach einer genehmigten Bauart gemäß § 36 ausgeführt sein und das Prüfzeichen tragen.

## § 81

**Fahrradanhänger**

Fahrradanhänger müssen mit dem Fahrrad durch eine Anhängerkupplung fest verbunden sein. Die Breite des Anhängers darf 80 cm über alles, die Gesamtmasse 60 kg nicht überschreiten. Fahrradanhänger müssen nach einer genehmigten Bauart gemäß § 36 ausgeführt sein.

## § 82

**Rückspiegel**

Lastfahrzeuge müssen einen Spiegel für die Beobachtung der Fahrbahn nach rückwärts haben. Dies gilt nicht, wenn eine zweckentsprechende Anbringung des Rückspiegels an einem Fahrzeug technisch nicht möglich ist und bei Fahrzeugen mit nach rückwärts offenem Fahrersitz.

## § 83

**Kennzeichnung**

An Gespannfahrzeugen und deren Anhängern muß auf der linken Seite Vorname, Zuname und Wohnort des Besitzers (Bezeichnung und Sitz des Betriebes) in deutlicher und haltbarer Schrift angegeben sein. Fährbare land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte sind hiervon ausgenommen.

**Viertes Kapitel****Sonderbestimmungen über Kleinkraftfahräder**

## § 84

**Begriffsbestimmung**

(1) Kleinkraftfahräder sind

a) Motorräder, Motorroller und Mopeds mit einem Hubraum bis 50 cm<sup>3</sup> und einer Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h und

b) Fahrräder mit Hilfsmotoren.

(2) Mopeds sind Fahrzeuge, die für die Aufnahme einer Antriebsmaschine bis 50 cm<sup>3</sup> Hubraum gebaut sind, nur mit der eingebauten Antriebsmaschine in den Handel kommen und den Antrieb eines Fahrrades besitzen.

(3) Fahrräder mit Hilfsmotoren sind Fahrräder in üblicher Bauart, bei denen eine Antriebsmaschine bis 50 cm<sup>3</sup> Hubraum an- oder eingebaut wird. Die Geschwindigkeit eines Fahrrades mit Hilfsmotor darf auf Grund der Bauart des Hilfsmotors und der Kraftübertragungstelle 40 km/h nicht übersteigen.

## § 85

**Fahrerlaubnis**

(1) Zum Führen eines Kleinkraftfahrzeuges ist eine Fahrerlaubnis erforderlich. Sie ist zu erteilen, wenn der Antragsteller in einer Prüfung genügend fahrpraktische und verkehrsrechtliche Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist. Der Besuch einer Fahrschule ist nicht erforderlich.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für das Führen von Fahrrädern mit Hilfsmotoren; der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme am Prüfungsunterricht gemäß § 8 Abs. 2 ist erforderlich.

## § 86

**Registrierung und Haftpflicht-Versicherung**

(1) Kleinkraftfahräder unterliegen der Registrierung, sie führen keine polizeilichen Kennzeichen.

(2) Die Registrierung wird durch die Zulassungsstelle vorgenommen. Die Bestätigung über den rechtmäßigen Eigentumserwerb, den Abschluß einer ausreichenden Haftpflicht-Versicherung und das technische Gutachten sind vorzulegen.

(3) Bei Veräußerung eines Kleinkraftfahrzeuges sind der Registrierte und der letzte Zahlungsbeleg für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung dem Erwerber mit zu übergeben. Der Erwerber hat innerhalb von 10 Tagen den Erwerb bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Zulassungsstelle anzuzeigen. Der Registrierte ist zur Umschreibung vorzulegen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Fahrräder mit Hilfsmotoren. Für sie muß eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

(5) Der Nachweis über die bestehende Haftpflichtversicherung ist bei der Benutzung dieser Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr mitzuführen und den Organen der Deutschen Volkspolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Das gleiche gilt für den Registrierte.

## § 87

**Betriebserlaubnis und Bestimmungen über den Bau von Kleinkraftfahrzeugen**

Für Kleinkraftfahräder gelten die Bestimmungen über die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 33 bis 36 und die Bestimmungen über den Bau von Kraftfahrzeugen entsprechend. Fahrzeugbriefe sind nicht auszugeben.

## § 88

**Ausnahmen von den Bestimmungen über den Bau von Kleinkraftfahrzeugen**

Die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt bzw. der Kraftfahrzeugsachverständige der Deutschen Volkspolizei ist berechtigt, für Kleinkraftfahräder geringfügige Abweichungen oder Ausnahmen von den Bestimmungen über den Bau von Kraftfahrzeugen zuzulassen, sofern dadurch die Verkehrssicherheit nicht nachteilig beeinflusst werden kann. Abweichungen oder Ausnahmen sind in der Betriebserlaubnis zu vermerken.

**Fünftes Kapitel****Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verkehrsbestimmungen**

## § 89

**Verkehrsunterricht, Vermerke auf dem Berechtigungsschein, Fahrerlaubnisentzug**

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei können bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder die

zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen, unabhängig davon, ob eine Bestrafung erfolgt oder nicht, eine der folgenden Maßnahmen anwenden:

- a) Vorladung zur Teilnahme an einem Verkehrsunterricht,
- b) Vermerke auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis,
- c) Entzug der Fahrerlaubnis für die Dauer bis zu drei Monaten; die Bestimmungen der §§ 3 und 4 werden hiervon nicht berührt.

(2) Maßnahmen gemäß Abs. 1 dürfen nur angewandt werden:

- a) bei Verstößen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den sich für den Fahrzeugführer bzw. den Fahrzeughalter aus den Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen ergebenden Pflichten stehen,
- b) bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 5 Absätze 1 und 2 und § 18 Abs. 1,
- c) bei Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 91.

#### § 90

##### Übertretungs-Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM bestraft.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 50 DM wird bestraft, wer der Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet.

#### § 91

##### Besondere Strafbestimmungen

(1) Wer auf einer öffentlichen Straße ein Kraftfahrzeug führt, ohne eine gültige Fahrerlaubnis zu besitzen oder als Halter eines Kraftfahrzeuges dessen Führung unter diesen Umständen gestattet, wird in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird in schweren Fällen bestraft, wer auf einer öffentlichen Straße ein nicht zugelassenes zulassungspflichtiges Kraftfahrzeug führt oder als Halter eines Kraftfahrzeuges dessen Führung unter diesen Umständen gestattet.

### Sechstes Kapitel

#### Schlußbestimmungen

#### § 92

##### Technische Entwicklung und Verkehrssicherheit

(1) Zur Gewährleistung eines auf hoher technischer Stufe stehenden Fahrzeugbaues bei gleichzeitiger ständiger Erhöhung der Verkehrssicherheit ist eine aus

Vertretern des Ministeriums für Verkehrswesen, der VVB Automobilbau und des Ministeriums des Innern bestehende Kommission zu bilden.

(2) Die Kommission hat vierteljährlich mindestens einmal über geplante Neuentwicklungen und Neuerungen zu beraten und deren Übereinstimmung mit den Prinzipien der Verkehrssicherheit zu überprüfen. Zur Mitarbeit in dieser Kommission sind Vertreter anderer dafür in Frage kommender Einrichtungen hinzuzuziehen.

#### § 93

##### Zuständigkeiten

(1) Sachlich zuständig sind — soweit in den einzelnen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist —

- a) als Zulassungs-, Erlaubnis- und technische Überprüfungsbehörde die Volkspolizei-Kreisämter,
- b) als Aufsichts- und Beschwerdebehörde die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei.

(2) Örtlich zuständig sind die unter Abs. 1 genannten Organe der Deutschen Volkspolizei des Wohnortes (Sitz des Betriebes, Ort der Dienststelle usw.) und mangels eines solchen die Organe der Deutschen Volkspolizei des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen.

(3) Verfügungen des örtlich zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes sind für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gültig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Das örtlich zuständige Volkspolizei-Kreisamt kann in Einzelfällen die Behandlung und Entscheidung einem anderen Volkspolizei-Kreisamt überlassen. Bei Gefahr im Verzuge kann bei Verstößen gegen die Verkehrssicherheit jedes Volkspolizei-Kreisamt sowie jeder Angehörige der Deutschen Volkspolizei Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung treffen.

#### § 94

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung ist für die Zulassung von Personen und Fahrzeugen sowie für den Bau und den Betrieb von Straßenfahrzeugen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden, soweit nicht für einzelne Verkehrsarten Sonderrechte gelten.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung für Personen und Fahrzeuge, die am Straßenverkehr in sozialistischen Großbetrieben gemäß § 53 Abs. 2 StVO teilnehmen.

#### § 95

##### Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei allgemein oder für bestimmte einzelne Fälle erteilen. Vor Erteilung einer allgemeinen Ausnahme ist der Minister für Verkehrswesen zu hören.

(2) Die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 76 Abs. 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der zu gewährleistenden Verkehrssicherheit erteilen.

## § 96

**Sonderrechte**

Die Bewaffneten Organe sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben anderweitig nicht möglich ist. Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei legt im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern den Verfahrensweg fest.

## § 97

**Durchführungsbestimmungen**

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen und durch Anordnungen die Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen, die Sonderbestimmungen für Kleinkraftträder sowie die Anlagen ändern oder ergänzen.

## § 98

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Nachstehende Bestimmungen treten wie folgt in Kraft:

- a) § 32 Abs. 2 am 1. Januar 1966 für Fahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig eine Betriebslaubnis erhalten; für die übrigen Fahrzeuge bleibt es bei der bisherigen Regelung,
- b) § 42 Abs. 1 am 1. Juni 1965 für Fahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig in den Verkehr gebracht werden und am 1. Juni 1966 für die übrigen Fahrzeuge,
- c) § 62 Abs. 1 Buchst. b auf besondere Anordnung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates, soweit Blinkleuchten für Krafträder und Zugmaschinen mit nach beiderseits offenem Führersitz sowie zusätzlich für Fahrzeuge mit einer Länge über 6 m gefordert werden,
- d) § 65 Abs. 2 am 1. Januar 1965 für Fahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig in den Verkehr gebracht werden; für die übrigen Fahrzeuge bleibt es bei der bisherigen Regelung,
- e) § 67 auf besondere Anordnung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates,
- f) § 78 am 1. Oktober 1965, soweit für die Beleuchtung der Gespannfahrzeuge und deren Anhänger gegenüber der bisherigen Regelung neue Anforderungen gestellt wurden.

(3) Ausnahmeregelungen:

- a) § 45 Abs. 1 gilt nicht für Rückscheiben von Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1958 in den Verkehr gebracht wurden,
- b) § 46 Abs. 2 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1959 in den Verkehr gebracht wurden,
- c) § 49 Abs. 4 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1958 in den Verkehr gebracht wurden,
- d) § 50 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1958 in den Verkehr gebracht wurden,
- e) § 59 Abs. 1 Satz 4 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 1964 in den Verkehr gebracht wurden,
- f) § 69 Absätze 1 und 2 (ausgenommen Abs. 2 letzter Satz) gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. April 1957 in den Verkehr gebracht wurden.

## § 99

**Außerkräftreten**

Am 1. Juli 1964 treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 4. Oktober 1956 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) (GBl. I S. 1251, Ber. GBl. I S. 1329 und Ber. GBl. I 1957 S. 88),
- b) die Verordnung vom 18. Juni 1959 zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (GBl. I S. 610),
- c) die Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1958 zur Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) — Betriebslaubnis für Fahrzeuge mit Gasanlagen — (GBl. I S. 620),
- d) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Juni 1963 zur Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) — Polizeiliche Bestätigung von Kennzeichentafeln an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern — (GBl. II S. 417),
- e) die Anordnung vom 30. April 1957 über die Ausgabe von Kraftfahrzeugbriefen und Kraftfahrzeuganhängerbriefen (GBl. I S. 294),
- f) die Bekanntmachung vom 18. März 1957 über die Teilnahme am Prüfungsunterricht für Führer von bestimmten Fahrzeugarten (ZBl. S. 285).

Berlin, den 30. Januar 1964

**Der Ministerrat****der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister des Innern  
und Chef  
der Deutschen Volkspolizei

Stoph

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dickel

### Anlage I zur StVZO

#### Erläuterungen und Begriffsbestimmungen über Lasten und Massen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängfahrzeugen

##### 1. Erläuterungen

Kurzzeichen	Bezeichnung der Einheit
mm	Millimeter
cm	Zentimeter
m	Meter
km	Kilometer
mm <sup>2</sup>	Quadratmillimeter
cm <sup>2</sup>	Quadratcentimeter
cm <sup>3</sup>	Kubikcentimeter
km/h	Kilometer je Stunde
m/s <sup>2</sup>	Meter je Quadratsekunde
kg	Kilogramm
kg/cm <sup>2</sup>	Kilogramm je Quadratcentimeter
t	Tonne
t/m	Tonne je Meter
kpm	Kilopondmeter
at	technische Atmosphäre
kW	Kilowatt (1 PS = 0,7355 kW)
W	Watt
V	Volt
A	Ampere
Ah	Amperestunden
lx	Lux
°	Grad (Ebener Winkel)
°C	Grad Celsius
l	Liter
v. H.	vom Hundert (Prozent)
TGL	Technische Güte- und Lieferbedingung

##### 2. Begriffsbestimmungen über Lasten und Massen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängfahrzeugen

###### Achslast (Einheit Kilogramm)

Gesamtlast, die von den Rädern einer Achse auf die Fahrbahn übertragen wird. Zu einer Achse gehören alle Räder, deren Mittelpunkte zwischen zwei parallelen, 1 m voneinander entfernten, zur Fahrzeugachse senkrecht stehenden Vertikalebene liegen. Als Doppelachse gelten zwei Achsen mit einem Abstand von mindestens 1 m und weniger als 2 m voneinander.

###### Zulässige Achslast (Einheit Kilogramm)

Achslast, die unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung und der gesetzlich festgelegten Höchstwerte gemäß § 39 Abs. 1 nicht überschritten werden darf.

###### Zulässige Gesamtmasse (Einheit Kilogramm) (bisher: zulässiges Gesamtgewicht)

Gesamtmasse, die unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung der zulässigen Achslasten

und der gesetzlich festgelegten Höchstwerte gemäß § 39 Abs. 1 nicht überschritten werden darf.

###### Fahrgestellmasse (Einheit Kilogramm) (bisher: Fahrgestellgewicht)

(Entfällt bei Fahrzeugen mit selbsttragendem Aufbau)

Masse des betriebsfertigen Fahrgestells zuzüglich aller damit verbundenen reihenmäßig mitgelieferten Teile.

###### Mitzuwägen sind:

Gefüllter Kraftstoffbehälter (ohne Kraftstoffreservebehälter, falls sie baulich vom Hauptbehälter getrennt sind) oder gefüllter Gaserzeuger oder gefüllte Speichergasflaschen, gefüllter Kühler, Schmierstoff im Motor, Getriebe und in den Triebachsen, vollständige elektrische Einrichtung des Fahrgestells einschließlich der gefüllten Batterien, reihenmäßige Bereifung, vordere Kotflügel, Motorhaube, Windlauf, Kühlerverkleidung und Instrumententafel. Diese Teile, einschließlich ihrer Befestigungsteile, sind auch dann mitzuwägen, wenn sie nicht fest mit dem Fahrgestell verbunden sind.

###### Nicht mitzuwägen sind:

Aufbau mit Führerhaus, Ersatzräder und -bereifung, Anhängerkupplung, Ersatzteile, Belastungsstücke, Nebenantriebe, Werkzeug, Wagenheber, Feuerlöscher, Gleitschutzketten.

###### Fahrgestelltragfähigkeit (Einheit Kilogramm)

Zulässige Gesamtmasse abzüglich Fahrgestellmasse.

###### Leermasse (Einheit Kilogramm)

(bisher: Leergewicht)

Masse des betriebsfertigen Fahrzeuges, das heißt Fahrgestellmasse zuzüglich Masse des vollständigen Aufbaus und Masse aller im Betrieb mitgeführten Ausrüstungsteile (z. B. Ersatzräder und -bereifung, Ersatzteile, Anhängerkupplung, Werkzeug, Wagenheber, Feuerlöscher, Aufsteckwände, Verdeckgestell mit Verdeckspriegeln, Plane, Gleitschutzketten, Belastungsstücke usw.), bei Lastkraftwagen und Zugmaschinen zuzüglich der Masse des Fahrers von 75 kg. Bei Kraftfahrzeugen ist der Soziussitz nur mitzuwägen, wenn er serienmäßig mitgeliefert wird.

###### Nutzlast (Einheit Kilogramm)

Nutzlast, die das betriebsfertige Fahrzeug bei gleichmäßiger oder der durch den Aufbau gegebenen Lastverteilung tragen kann, ohne daß die zulässigen Achslasten und die zulässige Gesamtmasse überschritten werden. Im praktischen Betrieb kann diese Nutzlast bei ungleichmäßiger Lastverteilung im Rahmen der zulässigen Achslasten und der zulässigen Gesamtmasse überschritten werden.

Bei Fahrzeugen zur Personenbeförderung sind zur Bestimmung der der Nutzlast entsprechenden Personenzahl folgende Massen zugrunde zu legen:

Masse einer Person: 65 kg, dazu die Masse an Gepäck: 10 kg.

Bei Kraftomnibussen und Kraftomnibus-Anhängern im Linienverkehr und Lastkraftwagen zur



Personenbeförderung wird zur Bestimmung der Nutzlast kein Gepäck berücksichtigt.

#### Nenn-Nutzlast (Einheit Tonnen)

Nutzlast, nach der der Lastkraftwagen- oder Anhängerartyp benannt wird. Auszugehen ist von der Nutzlast des mit reihenmäßiger Pritsche ausgestatteten Lastkraftwagens oder Anhängers. Die Nenn-Nutzlast ergibt sich durch Abrundung dieser Nutzlast. Bei Omnibussen wird die Nenn-Nutzlast durch Angabe der Personenzahl ausgedrückt.

#### Versteuerte Masse (Einheit Kilogramm) (bisher: Steuergewicht)

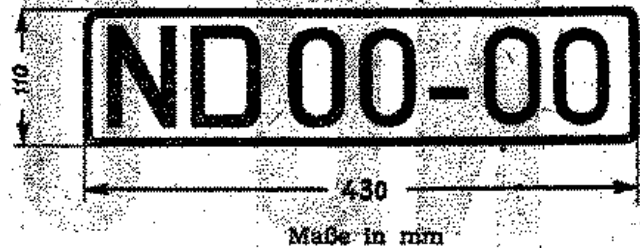
(Nur von Bedeutung für Fahrzeuge, die nach Masse versteuert werden.)

Masse des betriebsfertigen Fahrzeuges mit vollständigem Aufbau einschließlich des gefüllten Kraftstoffhauptbehälters (ohne Kraftstoffreservebehälter, falls sie baulich vom Hauptbehälter getrennt sind) oder des gefüllten Gaserzeugers oder der gefüllten Speichergasflaschen, des gefüllten Kühlers, Schmierstoffe im Motor, Getriebe und in den Triebachsen, der vollständigen elektrischen Einrichtung mit gefüllten Batterien, Bereifung und Belastungsstücke, die für den Betrieb des Fahrzeuges dauernd benötigt werden.

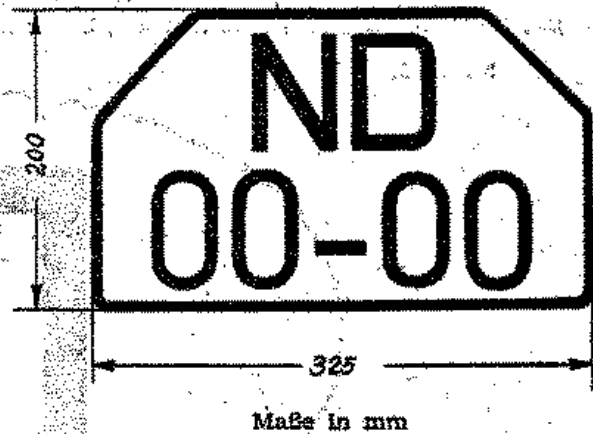
Nicht mitzuwägen sind:

Aufsteckwände, Verdeckgestell mit Verdeckspiegeln, Plane, Werkzeug, Ersatzteile, Wagenheber, Feuerlöcher, Sicherungslampen, Bremsklötze, Ersatzräder und -bereifung, Gleitschutzketten und Belastungsstücke, die nicht dauernd im Betrieb benötigt werden.

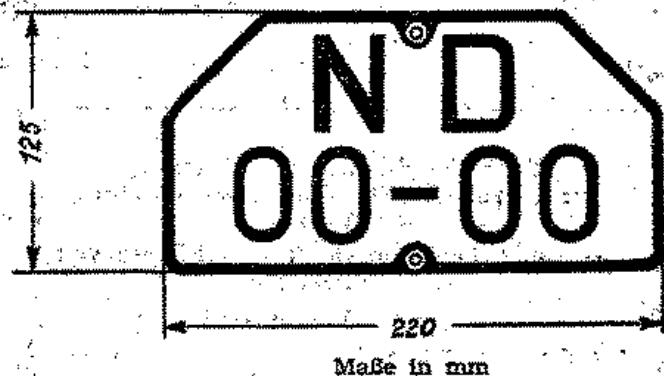
Spezialfahrzeuge und Zugmaschinen (vorn) und Einachsanhänger hinter Personenkraftwagen.



Muster 2: Kennzeichentafel für Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Spezialfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen mit einer Fahrgeschwindigkeit über 30 km/h (hinten).



Muster 3: Kennzeichentafel für Kraftträder und deren Anhänger hinten sowie Zugmaschinen mit einer Fahrgeschwindigkeit bis 30 km/h (hinten).



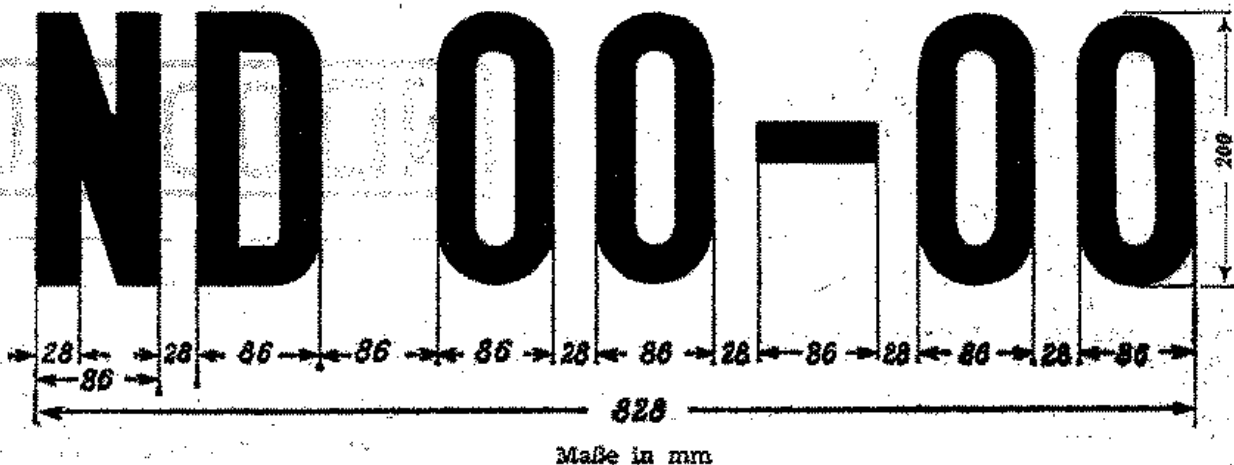
#### Anlage 3 zur StVZO

#### Muster für polizeiliche Kennzeichen und Nationalitätszeichen

(1) Zu § 70 — Polizeiliche Kennzeichen an Kraftfahrzeugen.

Muster 1: Kennzeichentafel für Personenkraftwagen und Lastkraftwagen mit Personenkraftwagen-Fahrgestell (vorn und hinten), Lastkraftwagen, Kraftomnibusse,

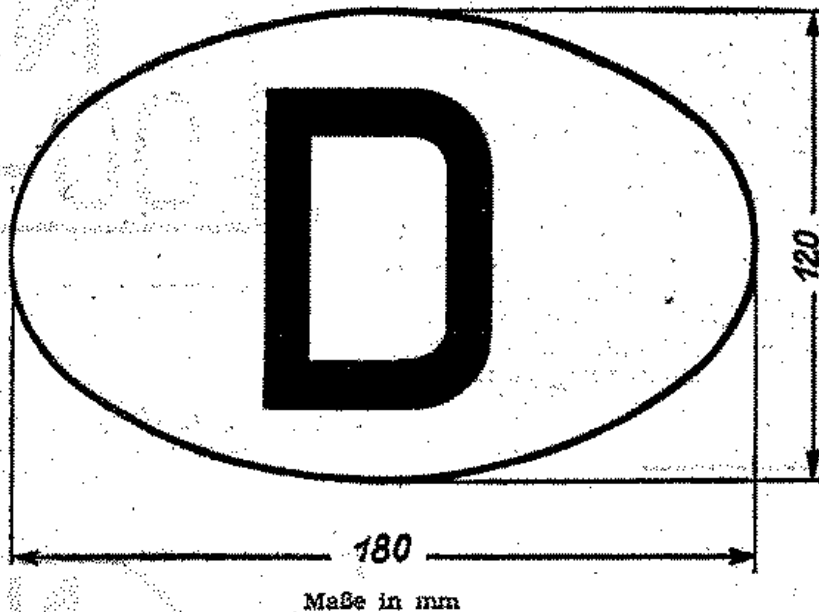
**Muster 4:** Kennzeichen an der hinteren Bordwand von Lastkraftwagen und Lastkraftwagenanhängern mit mehr als 1 t Nutzlast.



(2) Zu § 71 — Nationalitätszeichen

Das Nationalitätszeichen muß in Form, Größe und Farbe der TGL 0-74068 entsprechen.

**Muster 5:**



**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung  
— StVZO —**

**— Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von  
Kraftfahrzeugen —**

Vom 30. Januar 1964

Für die Feststellung der Tauglichkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen wird gemäß § 97 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 373) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Untersuchungsarten**

(1) Um die Tauglichkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen zu ermitteln, werden entsprechend den vom

Ministerium für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinien ärztliche Untersuchungen durchgeführt.

(2) Es werden drei Arten von Untersuchungen unterschieden:

**Erstuntersuchungen** gemäß § 10 StVZO;

**Wiederholungsuntersuchungen** gemäß § 10 StVZO, die planmäßig und in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden bei

- a) Berufskraftfahrern mit Genehmigung zur öffentlichen Personenbeförderung alle 2 Jahre;
- b) den übrigen Berufskraftfahrern im 50. Lebensjahr und danach alle 5 Jahre und nach dem 65. Lebensjahr alle 2 Jahre;

c) allen anderen Kraftfahrzeugführern im 60. und 65. Lebensjahr und danach . . . . . alle 2 Jahre;

Nachuntersuchungen gemäß § 4 Abs. 1 StVZO, sobald Tatsachen die Annahme nahelegen, daß die bei der Erst- oder Wiederholungsuntersuchung ermittelte Fahrtauglichkeit eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden ist.

## § 2

### Tauglichkeitsgruppen

(1) Für die Anforderungen an die Sinnestüchtigkeit und sonstige körperliche Eignung werden die Tauglichkeitsgruppen A, B und C unterschieden.

(2) Den Anforderungen der Tauglichkeitsgruppe A müssen entsprechen:

- a) Omnibus-, Taxi- und sonstige Kraftfahrer, die öffentliche Personenbeförderung durchführen;
- b) Fahrer von Krankenkraftwagen;
- c) Fahrlehrer für sämtliche Klassen.

Den Anforderungen der Tauglichkeitsgruppe B müssen entsprechen:

alle übrigen Berufskraftfahrer und Kraftfahrer der Fahrerlaubnisklasse 5.

Den Anforderungen der Tauglichkeitsgruppe C müssen entsprechen:

alle sonstigen Kraftfahrer.

(3) Die Tauglichkeitsgruppe A schließt die Tauglichkeitsgruppen B und C und die Tauglichkeitsgruppe B die Tauglichkeitsgruppe C ein.

## § 3

### Erstuntersuchungen

(1) Die Aushändigung des Antrages auf Erteilung eines Fahrerlaubnisscheines erfolgt durch die Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei oder die Fahrschulen. Dieser Antrag ist dem Arzt zur Eintragung des Untersuchungsergebnisses vorzulegen.

(2) Das ärztliche Untersuchungsergebnis muß vor Beginn der Fahrschulausbildung vorliegen.

(3) Der Bewerber ist verpflichtet, zur ärztlichen Untersuchung mitzubringen:

- a) der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. bei noch nicht erfolgter Ausgabe den Sozialversicherungsausweis;
- b) Hilfsmittel, die ständig oder zeitweise getragen werden, wie Brillen (auch Lesebrillen), Hörhilfen, Prothesen und andere Hilfen;
- c) in seinem Besitz befindliche ärztliche Unterlagen (Röntgen- und Laborbefunde, EKG, gutachterliche Äußerungen usw.).

## § 4

### Wiederholungsuntersuchungen

(1) Die Inhaber eines Fahrerlaubnisscheines müssen sich ohne besondere Aufforderung untersuchen lassen, wenn der Zeitpunkt der Wiederholungsuntersuchung herangekommen ist und sie weiterhin ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen beabsichtigen.

(2) In Betrieben, Institutionen, staatlichen Dienststellen und Organisationen sind die jeweiligen Leiter dafür verantwortlich, daß die bei ihnen beschäftigten

Kraftfahrer sich der Wiederholungsuntersuchung unterziehen. Sie haben sich vom Ergebnis der ärztlichen Untersuchung zu überzeugen.

(3) Der zu Untersuchende hat die im § 3 Abs. 3 genannten Unterlagen und Gegenstände sowie den Fahrerlaubnisschein zur ärztlichen Untersuchung mitzubringen.

## § 5

### Nachuntersuchungen

(1) Zur Prüfung der Tauglichkeit gemäß § 4 StVZO hat die zuständige Zulassungsstelle die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu fordern, wenn Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der Fahrtüchtigkeit des Inhabers eines Fahrerlaubnisscheines nahelegen. Diese Untersuchungen sind beim zuständigen Direktionsarzt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens oder bei dem von ihm beauftragten Arzt zu beantragen. Dieser teilt das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung der zuständigen Zulassungsstelle mit.

(2) Stellt ein Arzt anlässlich einer Behandlung oder Untersuchung eines Patienten, der im Besitz eines Fahrerlaubnisscheines ist, fest, daß

- a) der von ihm Untersuchte oder Behandelte auf Grund seines Körperbefundes oder Gesundheitszustandes zum Führen von Kraftfahrzeugen nur bedingt tauglich oder untauglich ist,
- b) die Mindestanforderungen der zuletzt ermittelten Tauglichkeitsgruppe von ihm nicht mehr erfüllt werden oder
- c) sonstige Zweifel an der Fahrtauglichkeit bestehen,

so ist die zuständige Zulassungsstelle in Kenntnis zu setzen. Der Patient ist von dieser Maßnahme zu informieren.

## § 6

### Untersuchungsberechtigte

(1) Untersuchungsberechtigt sind alle vollapprobierten Ärzte. Sie entscheiden, ob Fahrtauglichkeit vorliegt und in welche Tauglichkeitsgruppe der Bewerber einzureihen ist.

(2) Fahrerlaubnisbewerber, die das 60. Lebensjahr vollendet oder das vorgeschriebene Mindestalter gemäß § 8 StVZO noch nicht erreicht haben, und Schwerbeschädigte, die zum Führen eines Fahrzeuges zusätzliche Hilfsmittel benötigen, haben sich bei der für sie zuständigen Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens untersuchen zu lassen.

(3) Ist zur Feststellung der Fahrtauglichkeit eine Spezialuntersuchung erforderlich, so ist diese von dem erstuntersuchenden Arzt zu veranlassen. Nach Eingang des fachärztlichen Zusatzgutachtens entscheidet der untersuchende Arzt gemäß Abs. 1.

(4) Zur Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sind berechtigt:

- a) alle Fachärzte,
- b) Diplom-Psychologen des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens und von diesem beauftragte Diplom-Psychologen.

(5) Bestehen trotz fachärztlicher Zusatzgutachten Zweifel an der Tauglichkeit zum Führen von Fahrzeugen oder sind für eine Beurteilung mehrere fachärztliche Zusatzgutachten erforderlich, ist der zu Beurteilende an die Gutachterkommission über den zu-

ständigen Direktionsarzt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens oder den von ihm beauftragten Arzt zu überweisen.

## § 7

**Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse**

(1) Jeder untersuchende Arzt ist verpflichtet, das Ergebnis gemäß Abs. 2 unmittelbar nach Abschluß der Untersuchung dem Untersuchten mitzuteilen und ihn erforderlichenfalls zu beraten, wie er sich entsprechend seinem körperlichen und geistigen Zustand im Straßenverkehr zweckmäßig zu verhalten hat. Der Untersuchte ist vom Arzt über die Möglichkeit des Einspruches zu informieren.

(2) Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung kann lauten:

- a) tauglich in der Tauglichkeitsgruppe A ohne — mit — Bedingungen,
- b) tauglich in der Tauglichkeitsgruppe B ohne — mit — Bedingungen,
- c) tauglich in der Tauglichkeitsgruppe C ohne — mit — Bedingungen,
- d) zeitlich untauglich,
- e) untauglich.

## § 8

**Eintragung der Untersuchungsergebnisse**

(1) Das Ergebnis der Erstuntersuchung ist vom Arzt im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. bei noch nicht erfolgter Ausgabe im Sozialversicherungsausweis und im Antrag für die Erteilung eines Fahrerlaubnisscheines einzutragen.

(2) Nach abgeschlossener Untersuchung ist der vom Arzt ausgefüllte Antrag der zuständigen Zulassungsstelle zurückzugeben. Sie trägt die Tauglichkeitsgruppe und evtl. Bedingungen gemäß § 7 Abs. 2 in den Fahrerlaubnisschein ein.

(3) Durchgeführte Wiederholungsuntersuchungen bestätigt der Arzt im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. bei noch nicht erfolgter Ausgabe im Sozialversicherungsausweis und im Fahrerlaubnisschein mit Datum und Unterschrift, wenn sich keine Änderungen der im Fahrerlaubnisschein eingetragenen Tauglichkeitsgruppe oder neue Bedingungen ergeben. Bei notwendigen Änderungen der Tauglichkeitsgruppe oder neuen Bedingungen ist vom untersuchenden Arzt der zuständigen Zulassungsstelle Mitteilung zu geben.

## § 9

**Beschwerde**

(1) Der Untersuchte hat das Recht des Einspruchs gegen das Ergebnis der ärztlichen Beurteilung. Der Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der ärztlichen Beurteilung schriftlich mit Begründung bei dem Arzt einzulegen, der den Bewerber ärztlich beurteilt hat.

(2) Ändert der im Abs. 1 genannte Arzt die ärztliche Beurteilung nicht ab, so hat er den Einspruch mit den vorhandenen Unterlagen und seiner Stellungnahme an

den Direktionsarzt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens weiterzuleiten. Dieser entscheidet endgültig.

## § 10

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

(2) Nachstehende Bestimmungen treten wie folgt in Kraft:

- a) § 1 Abs. 2 Buchst. b am 1. Januar 1965;
- b) § 1 Abs. 2 Buchst. c auf Anordnung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen.

Berlin, den 30. Januar 1964

Der Minister des Innern  
und Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

**Anordnung Nr. 1  
zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Straßenverkehrs-Ordnung und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.**

— Tagebaubetriebe der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut —

Vom 30. Januar 1964

Auf Grund des § 53 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 357) und des § 94 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 373) wird angeordnet:

## § 1

Der Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wird auf die für den Straßenverkehr bestimmten Flächen der Tagebaubetriebe der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut erweitert.

## § 2

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt im Bereich der Tagebaubetriebe 40 km/h, sofern nicht durch Verkehrszeichen eine andere Regelung festgelegt ist.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 1 vom 29. Juli 1960 zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Straßenverkehrs-Ordnung und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — Tagebaubetriebe der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut — (GBl. I S. 479) außer Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1964

Der Minister des Innern  
und Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 5. Juni 1964

Teil II Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 64	Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht	405
20. 5. 64	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht	413
20. 5. 64	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht. — Baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen —	417
20. 5. 64	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht. — Zulassung von Bauelementen und Bauweisen —	418
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	420

### Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht.

Vom 14. Mai 1964

Die Staatliche Bauaufsicht ist das Kontrollorgan des Bauwesens bei der Vorbereitung und Durchführung aller Baumaßnahmen. Sie kontrolliert die Einhaltung aller baurechtlichen, bautechnischen und Sicherheitsbestimmungen und der Qualität der Bauproduktion und trägt damit zur Erreichung des technisch-wissenschaftlichen Höchststandes und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität bei. Sie hat einen entschiedenen Kampf gegen Verantwortungslosigkeit und Vergeudung bei der Projektierung und Durchführung der Baumaßnahmen zu führen.

Zur klaren Festlegung und Abgrenzung der Aufgaben, zur Erhöhung der Wirksamkeit und zur Sicherung einer einheitlichen Organisation und Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Grundsätze der Arbeit der Staatlichen Bauaufsicht und allgemeine Aufgaben

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat die breite Anwendung der Fertigteilmontagebauweise nach dem Baukastenprinzip, das kompakte und kombinierte Bauen und die komplexe Fließfertigung sowie die vorrangige termin- und qualitätsgerechte Fertigstellung der volkswirtschaftlich wichtigsten Investitionsvorhaben zu fördern. Im Interesse der Erhaltung der Bausubstanz muß sie die planmäßige Durchführung von Werterhaltungsmaßnahmen unterstützen und darf keine Zweckentfremdung der dafür vorgesehenen Fonds dulden.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat in ihrem Verantwortungsbereich die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Bauwesen zu kontrollieren und Bauauftraggeber, Projektanten und Bauauftragnehmer in bauaufsichtlichen Fragen zu beraten. Sie hat

1. breite Kreise der Bevölkerung in ihre Tätigkeit einzubeziehen, die Initiative der Werktätigen bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu fördern und den Bürgern die baurechtlichen Normen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zu erläutern. Sie hat Anregungen und Verbesserungsvorschläge sorgfältig auszuwerten;
2. eng mit den Ständigen Kommissionen für Bauwesen und ihren Aktiven zusammenzuarbeiten, diese bei ihrer Arbeit zu unterstützen und mit ihnen die besten Erfahrungen der bauaufsichtlichen Tätigkeit zu verallgemeinern;
3. die örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Ausarbeitung von Beschlüssen zu unterstützen und eng mit anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kontroll- und Sicherheitsorganen und den Kreditinstituten zusammenzuarbeiten.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht übt ihre Kontrolltätigkeit aus

1. bei der bauaufsichtlichen Prüfung der Projekte, Bauanträge und Bauanzeigen und der Erteilung von Baugenehmigungen bzw. der Zustimmung zu Bauanzeigen;
2. auf Baustellen bei der bauaufsichtlichen Überwachung der Baudurchführung und bei bauaufsichtlichen Abnahmen;
3. bei der Prüfung des Zustandes baulicher Anlagen.

Die Kontrolltätigkeit ist so zu organisieren, daß die Entstehung von Fehlern und Mängeln vorbeugend verhindert wird.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht hat zu kontrollieren:

1. ob das Bauvorhaben im Projektierungs- bzw. Volkswirtschaftsplan enthalten ist bzw. auf Grund geltender gesetzlicher Bestimmungen außerhalb des Planes durchgeführt werden darf;
2. ob alle gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen, Bauvorlagen, Dokumente, Genehmigungen, Zustimmungserklärungen und Standortzustimmungen vorliegen;
3. ob beim Projekt alle baurechtlichen und bautechnischen Bestimmungen, Standards, die Deutsche Bauordnung und andere in Betracht kommenden Bau- und Sicherheitsbestimmungen, soweit sie sich auf die Konstruktion, die Standsicherheit und bauphysikalische Eigenschaften der Bauwerke beziehen, einschließlich der Bestimmungen des bautechnischen Brand-, Gesundheits- und Arbeitsschutzes eingehalten sind;
4. ob die Forderungen der Standortgenehmigung bzw. der städtebaulichen Bestätigung und die Forderungen zum Schutze des Landschafts-, Orts- und Straßenbildes vor Verunstaltung erfüllt sind;
5. ob die Bauausführung in hoher Qualität entsprechend den Bedingungen der erteilten Baugenehmigung erfolgt ist, alle erforderlichen Zustimmungserklärungen und Abnahmen vorliegen und das Bauwerk ohne Gefahr in Benutzung genommen werden kann.

(5) Die Staatliche Bauaufsicht hat Einfluß zu nehmen auf:

1. die hohe Qualität der Projekte auf der Grundlage des technisch-wissenschaftlichen Höchststandes zur Sicherung eines hohen Nutzeffektes der Investitionen;
2. die Verkürzung der Projektierungszeit besonders durch die ständige Reduzierung der individuellen Projektierung;
3. die ständige Erhöhung der Qualität der Baudurchführung.

(6) Die Staatliche Bauaufsicht hat:

1. Baugenehmigungen, Zustimmungen zu Bauanzeigen und bauaufsichtliche Abnahmen nur dann zu erteilen, wenn
  - a) die Forderungen des Abs. 4 erfüllt sind,
  - b) gegen die Erteilung keine gebietsplanerischen oder städtebaulichen Bedenken bestehen,
  - c) durch die Erteilung die staatliche Sicherheit nicht gefährdet wird;
2. erteilte Baugenehmigungen und Zustimmungen zu Bauanzeigen zurückzuziehen, wenn sich durch spätere Maßnahmen Widersprüche zu den Forderungen der Ziff. 1 ergeben;
3. unverzüglich die Beseitigung festgestellter Mängel zu fordern;
4. bei Verletzung verfahrensrechtlicher, bautechnischer oder Sicherheitsbestimmungen die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu fordern und durchzusetzen;

5. bei Gefahr, bei Verletzung der Plandisziplin oder wenn größerer volkswirtschaftlicher Schaden zu erwarten ist, Baumaßnahmen stillzulegen. Sie ist verpflichtet, die Stilllegung oder schwere bautechnische Fehler bei Investitionsvorhaben unverzüglich dem Plan- und Investitionsträger, dem Kreditinstitut, dem Minister für Bauwesen bzw. dem Baudirektor, dem Projektanten und gegebenenfalls den Kontroll- und Sicherheitsorganen anzuzeigen;

6. die Nutzung baulicher Anlagen ganz oder teilweise zu verbieten, wenn es der Bauzustand oder drohende Gefahren erforderlich machen. Sie kann Betriebe zu Lasten der Pflichten mit der Instandsetzung baulicher Anlagen, mit der Räumung von Bauwerken oder Bauwerksteilen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Transportleistungen oder mit dem Abbruch baulicher Anlagen beauftragen;

7. die Erfüllung ihrer Forderungen zu kontrollieren;

8. Zustimmungen zu Standards zu geben, wenn diese Einfluß auf die Standfestigkeit und Sicherheit der Bauwerke haben;

9. Genehmigungen zum Abweichen von Bestimmungen der Deutschen Bauordnung bei Entwurfslösungen und Bauausführungen zu erteilen, wenn diese volkswirtschaftlich begründet sind und das Einverständnis aller Stellen vorliegt, deren Belange berührt werden und die brandschutztechnische Sicherheit nicht gefährdet wird;

10. Qualifizierungsmaßnahmen für die Leiter und Mitarbeiter einzuleiten und ihre Zulassung auszusprechen;

11. festgestellte Mängel oder Verstöße auf Baustellen oder an baulichen Anlagen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereiches liegen, sind umgehend der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht mitzuteilen;

12. bei mangelhafter Bauausführung Wertminderungen festzulegen.

(7) Alle Organe der Staatlichen Bauaufsicht sind verpflichtet, sich bei der Lösung ihrer Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

(8) Alle Leiter der Staatlichen Bauaufsicht sind verpflichtet, jede Behinderung ihrer Kontrolltätigkeit unverzüglich dem Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht mitzuteilen.

(9) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und die Mitglieder der Räte der Städte und Gemeinden und deren Bauaktive, die bauaufsichtliche Funktionen ausüben, erhalten Sonderausweise, die sie berechtigen, alle Baustellen und baulichen Anlagen (auch Institutionen, Betriebe und Wohnungen) ihres Verantwortungsbereiches zur Durchführung bauaufsichtlicher Kontrollen zu betreten, Einsicht in Bauunterlagen und Bauakten zu nehmen und sich über den Zustand baulicher Anlagen zu unterrichten.

(10) Die für die ordnungsgemäße Durchführung von Baumaßnahmen oder für die Erhaltung der Bauwerke Verantwortlichen haben unverzüglich die zur Erfüllung der Auflagen der Staatlichen Bauaufsicht erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

## § 2

**Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht**

(1) Die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht sind durchzuführen:

**1. im Bereich des Ministeriums für Bauwesen**

- a) von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen,
- aa) von der Staatlichen Bauaufsicht in den zentralgeleiteten Projektierungseinrichtungen,
- bb) von der Staatlichen Bauaufsicht in den zentralgeleiteten Baubetrieben (Bau- und Montagekombinaten und Spezialbaukombinaten),
- b) von der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Bezirke,
  - aa) von der Staatlichen Bauaufsicht in den bezirksgeleiteten Projektierungseinrichtungen,
  - bb) von der Staatlichen Bauaufsicht in den bezirksgeleiteten Baubetrieben,
- c) von der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke und in industriellen Großbetrieben,
- d) von den Räten der Städte und Gemeinden, denen bauaufsichtliche Befugnisse übertragen sind,
- e) von der Staatlichen Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie und anderen wissenschaftlichen Institutionen,
- f) von der Staatlichen Bauaufsicht im VEB Zentrales Sonderbaubüro des Ministeriums für Bauwesen,
- g) von Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht in der Gutachterstelle des Ministeriums für Bauwesen.

**2. in den übrigen Bereichen**

- a) von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Nationale Verteidigung,
- b) von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium des Innern,
- c) von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Staatssicherheit,
- d) von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Verkehrswesen,
- e) von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
- f) von der Staatlichen Bauaufsicht im Amt für Wasserwirtschaft,
- g) von der Staatlichen Bauaufsicht der SDAG Wismut.

(2) Die unter Abs. 1 Ziff. 2 genannten Stellen üben Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 1 sinngemäß bei Bauvorhaben ihres Aufgabenbereiches aus.

(3) Bei den zentralen Organen des Staatsapparates gemäß Abs. 1 Ziff. 2, bei denen zentrale Prüfstellen

bestanden, sind diese in Organe der Staatlichen Bauaufsicht umzuwandeln. Werden bereits bei den genannten zentralen Organen alle Prüfarbeiten von der Staatlichen Bauaufsicht ausgeführt, so bleibt es bei dieser Regelung. Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen.

(4) Die unter Abs. 1 Ziff. 2 genannten zentralen Staatsorgane können die Wahrnehmung ihrer bauaufsichtlichen Aufgaben übertragen:

1. auf örtliche Dienststellen ihres Verantwortungsbereiches;
2. auf Organe der Staatlichen Bauaufsicht im Bereich des Ministeriums für Bauwesen im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen.

(5) Werden Baumaßnahmen der unter Abs. 1 Ziff. 2 genannten zentralen Staatsorgane von Projektierungseinrichtungen bzw. Baubetrieben des Bauwesens projektiert bzw. ausgeführt, so ist durch den Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des zentralen staatlichen Organs vor Beginn der Projektierung bzw. Bauausführung festzulegen, wer die Funktionen der Staatlichen Bauaufsicht ausübt. Werden sie von Organen der Staatlichen Bauaufsicht der zentralen Staatsorgane ausgeübt, so werden die bauaufsichtlichen Organe des Bauwesens als Prüfstellen wirksam und geben Prüfbescheide ab.

(6) Für die einheitliche Arbeitsweise aller Organe der Staatlichen Bauaufsicht ist die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen verantwortlich.

## § 3

**Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht im Bereich des Ministeriums für Bauwesen**

(1) Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist verantwortlich für:

1. die Bearbeitung von Grundsatzfragen der Staatlichen Bauaufsicht und der Deutschen Bauordnung;
2. die bauaufsichtliche Kontrolle aller Bauvorhaben der Industrie und des Bauwesens. Die unmittelbare Kontrolle dieser Bauvorhaben erfolgt durch die bauaufsichtlichen Organe in den zentralgeleiteten volkseigenen Projektierungseinrichtungen und Baubetrieben. Sie kann ihre bauaufsichtlichen Funktionen bei kleineren Bauvorhaben auf nachgeordnete Organe übertragen;
3. die Unterstützung der im § 2 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Stellen;
4. die Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirksbauämtern, bei der Deutschen Bauakademie, bei anderen wissenschaftlichen Institutionen, zentralgeleiteten Projektierungseinrichtungen und Baubetrieben und im VEB Zentrales Sonderbaubüro;
5. die Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit den in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 genannten zentralen bauaufsichtlichen Organen;

6. die enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung, der Technischen Überwachung, der Bergbehörde, der Technischen Bahnaufsicht, den Kreditinstituten, den Organen des Brand- und Arbeitsschutzes, der Hygieneinspektion, der Gewässeraufsicht und anderen Kontroll- und Sicherheitsorganen;
7. den internationalen Erfahrungsaustausch in Fragen der Staatlichen Bauaufsicht;
8. die Mitarbeit an der Ausarbeitung von Rechtsnormen des Bauwesens;
9. die Zulassung der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirksbauämtern, der Deutschen Bauakademie und den anderen zentralen wissenschaftlichen Institutionen, den zentralgeleiteten Projektierungseinrichtungen und Baubetrieben und im VEB Zentrales Sonderbaubüro;
10. die Durchführung von Lehrgängen zur Qualifizierung der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht;
11. die Zustimmung zu Standards, die die Bemessung und Berechnung von Baukonstruktionen oder bauphysikalische und baurechtliche Bedingungen enthalten;
12. die Zulassung der Bausachverständigen;
13. die Bearbeitung bauaufsichtlicher Sonderaufgaben;
14. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Abweichen von Bestimmungen der Deutschen Bauordnung und von Sondergenehmigungen zum Abweichen von Standards. Werden hierbei Belange anderer Organe (z. B. des Brandschutzes) berührt, so darf die Erteilung der Ausnahme- oder Sondergenehmigung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Stellen erfolgen;
15. die Einsetzung von Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht und die Festlegung ihrer Aufgaben.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Bezirke ist verantwortlich für:

1. Die Mitarbeit an Grundsatzaufgaben der Staatlichen Bauaufsicht und die enge Zusammenarbeit gemäß Abs. 1 Ziff. 6 auf der Bezirksebene;
2. die bauaufsichtliche Kontrolle aller Neubauten des Wohnungsbaus, der gesellschaftlichen und landwirtschaftlichen Bauten sowie von Neubauten der Industrie, deren bauaufsichtliche Kontrolle ihr von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen übertragen worden ist. Die unmittelbare Kontrolle dieser Bauvorhaben erfolgt durch die bauaufsichtlichen Organe in den bezirksgeleiteten Projektierungseinrichtungen und Baubetrieben. Sie kann ihre bauaufsichtlichen Funktionen bei kleineren Bauvorhaben auf nachgeordnete Organe übertragen;
3. die Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Kreise und Städte und in den bezirksgeleiteten Projektierungseinrichtungen und Baubetrieben sowie in den industriellen Großbetrieben;

4. die Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit den unter Abs. 3 genannten Stellen;
5. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß Abs. 1 Ziff. 14 in ihrem Verantwortungsbereich. Die Zustimmung in Brandschutzfragen erfolgt durch die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr;
6. die generelle bauaufsichtliche Genehmigung von industriell vorgefertigten Wochenendhäusern und Einzelgaragen, die im Bezirk produziert werden. Abschriften dieser generellen Genehmigungen sind mit allen Unterlagen der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und bei der Deutschen Bauakademie zu übersenden;
7. die Zulassung der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksbauämtern, den bezirksgeleiteten Projektierungseinrichtungen und Baubetrieben und in industriellen Großbetrieben.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke ist verantwortlich für:

1. die bauaufsichtliche Kontrolle von Werterhaltungsmaßnahmen, An- und Umbauten, sonstigen Baumaßnahmen und Investitionsvorhaben, deren bauaufsichtliche Kontrolle ihnen von übergeordneten Organen übertragen worden ist;
2. die enge Zusammenarbeit gemäß Abs. 1 Ziff. 6 auf der Kreis- bzw. Stadt- oder Stadtbezirksebene;
3. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß Abs. 1 Ziff. 14 in ihrem Verantwortungsbereich. Die Zustimmung in Brandschutzfragen erfolgt durch das Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr;
4. die Registrierung von Bauvorlagen gemäß § 13;
5. die Teilnahme an bauaufsichtlichen Abnahmen, die von übergeordneten bauaufsichtlichen Organen auf dem Territorium des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes durchgeführt werden. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im zuständigen Bezirksbauamt können von der Teilnahme befreit.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Städte ist neben den Aufgaben gemäß Abs. 3 für die Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht in den Stadtbezirksbauämtern verantwortlich.

(5) Die Staatliche Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Kreise hat bauaufsichtliche Organe in Stadtbauämtern und die Bauaktivs der Ständigen Kommissionen für Bauwesen und die für das Bauwesen verantwortlichen Ratsmitglieder der Städte und Gemeinden, denen bauaufsichtliche Befugnisse übertragen worden sind, planmäßig anzuleiten und fachlich zu unterstützen.

(6) Die Staatliche Bauaufsicht in den industriellen Großbetrieben ist für die Aufgaben gemäß Abs. 3 Ziffern 1, 2, 5 und 6 verantwortlich.



(7) Die bauaufsichtliche Zustimmung und Kontrolle bauanzeigepflichtiger und die Genehmigung und Kontrolle und Abnahme baugenehmigungspflichtiger Kleinbau- und Werterhaltungsmaßnahmen, An- und Umbauten und von sonstigen Baumaßnahmen sind in immer größerem Umfang durch Beschluß der Räte der Kreise auf die Städte und Gemeinden zu übertragen. Die erteilten Zustimmungen, Genehmigungen und die durchgeführten bauaufsichtlichen Abnahmen sind monatlich formlos der Staatlichen Bauaufsicht im Kreisbauamt zu melden. Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Kreisbauamt ist befugt, fehlerhafte bauaufsichtliche Entscheidungen der Fachorgane der Räte der Städte und Gemeinden aufzuheben.

(8) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen, Städten und Stadtbezirken können in Übereinstimmung mit den Ständigen Kommissionen für Bauwesen und dem Baudirektor, den zuständigen Volksvertretungen Vorschläge für die Übertragung bauaufsichtlicher Funktionen auf ehrenamtliche, sachkundige Beauftragte, Helfer, Kommissionen oder Ausschüsse in den Wohngebieten und Betrieben zur Beschlußfassung vorlegen.

(9) Die bauaufsichtlichen Organe sind verpflichtet ständig zu überprüfen, ob die Übertragung weiterer Aufgaben gemäß Absätzen 7 und 8 möglich ist. Die Anleitung und Unterstützung der Bauaktiven, Beauftragten, Gremien und Personen ist planmäßig durchzuführen und von den übergeordneten bauaufsichtlichen Organen zu kontrollieren.

#### § 4

##### Die staatliche Bauaufsicht in den volkseigenen Projektierungseinrichtungen

(1) Die bisher in den bautechnischen Projektierungseinrichtungen bestehenden Prüfstellen werden selbstständige Organe der Staatlichen Bauaufsicht.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht in den Projektierungseinrichtungen hat eng mit den Entwurfsbrigaden, den bauaufsichtlichen Organen in den Baubetrieben, den Kreditinstituten und anderen Kontroll- und Sicherheitsorganen zusammenzuarbeiten. Sie kontrolliert in erster Linie die im Betrieb ausgearbeiteten Projekte auf Einhaltung der Forderungen des § 1. Sie nimmt an den bauaufsichtlichen Abnahmen teil. Der Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht kann von der Teilnahme befreien.

(3) Die bauaufsichtliche Genehmigung von Projekten erfolgt in der Regel durch die Staatliche Bauaufsicht beim bautechnischen Projektanten. Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen legt die Projektierungsbetriebe namentlich fest, die bauaufsichtliche Genehmigungen erteilen dürfen. Die bauaufsichtlichen Organe in Projektierungseinrichtungen, die nicht das Recht zur Erteilung von Baugenehmigungen haben, geben Prüfbescheide ab.

(4) Die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 sind sinngemäß bei Projektierungseinrichtungen anzuwenden, die zentralen Staatsorgane gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 unterstehen.

(5) Der übergeordnete Leiter der Staatlichen Bauaufsicht kann der Staatlichen Bauaufsicht in dem Pro-

jektierungseinrichtungen weitere bauaufsichtliche Kontrollaufgaben übertragen.

(6) Die Staatliche Bauaufsicht in den volkseigenen Projektierungseinrichtungen kann vom Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht beauftragt werden, Projektierungsleistungen von anderen zugelassenen Projektanten, z. B. der landwirtschaftlichen zwischen- genossenschaftlichen Bauorganisationen, bauaufsichtlich zu prüfen und zu genehmigen.

#### § 5

##### Die Staatliche Bauaufsicht in den volkseigenen Baubetrieben

(1) Die Technische Kontrollorganisation (TKO) in den zentral- und bezirksgeliteten Baubetrieben erhält bauaufsichtliche Befugnisse. Sie hat:

1. die innerbetriebliche Qualitätskontrolle im Sinne der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Technische Kontrollorganisation in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse — TKO-Verordnung — (GBl. II S. 881) und
2. als Organ der Staatlichen Bauaufsicht bauaufsichtliche Kontrollen und Abnahmen nach dieser Verordnung durchzuführen.

(2) An die Stelle des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) in der TKO-Verordnung tritt bei den volkseigenen Baubetrieben die Staatliche Bauaufsicht.

(3) Die Leiter der TKO in den zentral- und bezirksgeliteten Baubetrieben sind staatliche Leiter im Sinne des Abs. 1 des § 6 der TKO-Verordnung. Sie sind im Sinne des Abs. 2 des § 6 der TKO-Verordnung hauptamtliche Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht. Die sonstigen Bestimmungen der §§ 6 bis 8 der TKO-Verordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Auf Großbaustellen und in Betriebsteilen können im Sinne des § 9 der TKO-Verordnung auf weitere Mitarbeiter der TKO staatliche Funktionen durch das übergeordnete bauaufsichtliche Organ übertragen werden.

(5) Die zur Durchführung der im Abs. 1 Ziff. 2 genannten staatlichen Aufgaben tätigen Leiter und Mitarbeiter der TKO werden als Prüfsingenieure der Staatlichen Bauaufsicht wirksam. Sie bedürfen der Zulassung gemäß § 8.

(6) Bei der TKO in den kreis- und stadtgeliteten volkseigenen Bau- und Reparaturbetrieben nimmt der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Kreis- bzw. Stadtbauamt die Rechte und Pflichten des DAMW wahr.

(7) Die TKO in den volkseigenen Baubetrieben hat eng mit anderen bauaufsichtlichen Organen, insbesondere mit denen der Projektierungseinrichtungen und anderen Kontroll- und Sicherheitsorganen zusammenzuarbeiten.

(8) Die Stärke der TKO in den volkseigenen Baubetrieben hat einschließlich der Zentrallabors mindestens 0,5 % der Gesamtbelegschaftsstärke bei Baubetrieben und mindestens 1,5 % der Gesamtbelegschaftsstärke bei betriebseigenen Fertigungsbetrieben und -einrichtungen (z. B. den Betonwerken der Baubetriebe) zu betragen.

(9) Die Staatliche Bauaufsicht der General- und Hauptauftragnehmer nimmt außer den Rohbau- und Zwischenabnahmen bei den eigenen Bauleistungen die bauaufsichtlichen Gebrauchsabnahmen vor. Die Staatliche Bauaufsicht der als Nachauftragnehmer eingesetzten Baubetriebe ist für die sonstigen bauaufsichtlichen Abnahmen bei von ihnen erbrachten Leistungen verantwortlich. Die Staatliche Bauaufsicht der Nachauftragnehmer hat bei der bauaufsichtlichen Gebrauchsabnahme der von ihrem Betrieb erbrachten Leistungen teilzunehmen. Bei Nachauftragnehmern ohne eigene bauaufsichtliche Organe obliegt die bauaufsichtliche Kontrolle und Abnahme den bauaufsichtlichen Organen des Haupt- bzw. Generalauftragnehmers.

#### § 6

##### Die Staatliche Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie

(1) Bei der Deutschen Bauakademie ist ein Organ der Staatlichen Bauaufsicht zu bilden.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie ist verantwortlich für die bauaufsichtliche Auswertung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Übernahme in die baurechtlichen Bestimmungen. Sie kontrolliert die Einführung und richtige Anwendung dieser Bestimmungen in der Praxis. Die Staatliche Bauaufsicht in der Deutschen Bauakademie hat folgende weitere Aufgaben wahrzunehmen:

1. die generelle Genehmigung von Typenelementen und Typenprojekten;
2. die Erteilung der Zulassung für neue Bauweisen und Bauelemente. Vor Erteilung der Zulassung ist zu prüfen, ob die Belange des Brand- und Arbeitsschutzes berücksichtigt werden;
3. die Abgabe von Grundsatzgutachten auf Weisung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zur
  - a) Beurteilung von Projekten und Bauausführungen in bautechnischer, bauwirtschaftlicher und konstruktiver Hinsicht,
  - b) Beurteilung von Gebäuden, baulichen Anlagen und Bauteilen in bezug auf ihren Zustand und die damit verbundene Standsicherheit,
  - c) Klärung der Ursachen von Bauschäden,
  - d) Untersuchung und Auswertung von Bauunfällen, soweit sie auf fehlerhafte Baukonstruktionen zurückzuführen sind;
4. die Wahrnehmung der bauaufsichtlichen Funktionen in Zusammenarbeit mit anderen bauaufsichtlichen Organen und den Brandschutzorganen bei der Durchführung von Muster- und Experimentalbauten und die Auswertung der dabei zur Anwen-

dung kommenden Entwicklungen, soweit sie baurechtliche Vorschriften betreffen. Neue Bauelemente und Bauweisen, die sich bei Muster- und Experimentalbauten bewährt haben, sind bis zu ihrer Standardisierung zuzulassen.

5. Mitarbeit bei der Schulung und Qualifizierung der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht.

#### § 7

##### Die Staatliche Bauaufsicht in anderen wissenschaftlichen Institutionen

Mit Zustimmung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen können in wissenschaftlichen Institutionen und den Hoch- und Fachschulorganen der Staatlichen Bauaufsicht eingerichtet werden. Hierbei decken sich die Aufgaben dieser Organe mit denen in den Projektierungseinrichtungen gemäß § 4; das gleiche gilt sinngemäß für das Unterstellungsverhältnis gemäß § 9.

#### § 8

##### Zulassung

Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht bedürfen einer Zulassung. Das Zulassungsverfahren wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

#### § 9

##### Unterstellungsverhältnis

(1) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den zentralen Staatsorganen sind dem Leiter dieser Organe direkt unterstellt.

(2) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Stadtbezirke, in der Deutschen Bauakademie und anderen wissenschaftlichen Institutionen und in den volkseigenen Projektierungseinrichtungen und Baubetrieben sind sowohl dem Leiter der Dienststelle, der Institution oder des Betriebes direkt als auch dem Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht unterstellt. Fachliche Weisungen erhält die Staatliche Bauaufsicht allein vom Leiter des übergeordneten bauaufsichtlichen Organs.

(3) Die Leiter der Dienststellen, Institutionen oder Betriebe, in denen sich Organe der Staatlichen Bauaufsicht befinden, haben die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine wirksame, unbehinderte bauaufsichtliche Kontrolltätigkeit zu schaffen. Sie haben den Organen der Staatlichen Bauaufsicht nur solche Aufträge zu erteilen, die zu den bauaufsichtlichen Aufgaben und Pflichten gehören. Sie können sich, wenn sie mit Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht nicht einverstanden sind, an den Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht wenden, der endgültig entscheidet.

(4) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung des Arbeitsrechtsverhältnisses der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den in Abs. 2 benannten Dienststellen, Institutionen oder Betrieben, ihre Belobigung oder die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen gegen sie kann nur in Übereinstimmung mit dem Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht erfolgen.

(5) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung des Arbeitsrechtsverhältnisses der Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht, ihre Belobigung oder die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen gegen sie kann nur in Übereinstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht erfolgen.

(6) In Zweifelsfällen entscheidet bei Absätzen 4 und 5 der Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht.

(7) Die Besetzung und Entlohnung der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht erfolgt nach den bestätigten Stellenplänen. Änderungen der Stellenpläne bedürfen der Zustimmung des Leiters der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht.

(8) Die Leiter der übergeordneten Organe der Staatlichen Bauaufsicht haben das Recht, Entscheidungen nachgeordneter Stellen aufzuheben.

## § 10

### Prämierungen

(1) Die Prämierung der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht erfolgt unter Berücksichtigung der Qualität und der Ergebnisse der Kontrolltätigkeit.

(2) Die Prämienmittel der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirksbauämtern, der Deutschen Bauakademie, anderen zentralen wissenschaftlichen Institutionen und zentralgeleiteten Projektierungseinrichtungen und Baubetrieben des Bauwesens und in bautechnischen Projektierungsabteilungen zentralgeleiteter technologischer Büros sind einem Fonds bei der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zuzuführen. Die Prämienmittel der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksbauämtern und der bezirksgeleiteten Projektierungseinrichtungen und Baubetriebe sind einem Fonds bei der Staatlichen Bauaufsicht im zuständigen Bezirksbauamt zuzuführen.

(3) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und in den Bezirksbauämtern können die teilweise oder vollständige Streichung der Prämien der verantwortlichen leitenden Mitarbeiter einschließlich des Werk- oder Betriebsleiters bei Projektierungseinrichtungen oder Baubetrieben vom hierfür zuständigen staatlichen Organ fordern, wenn die Qualität der Projektierungs- oder Bauleistungen hierzu Veranlassung gibt.

(4) Andere zentrale staatliche Organe mit eigener Staatlicher Bauaufsicht können die Regelungen der Absätze 1 bis 3 für ihren Bereich anwenden.

## § 11

Zur Durchführung ihrer technischen Grundsatzaufgaben haben die zentralen Organe der Staatlichen Bauaufsicht Wissenschaftler und Spezialisten aus Institutionen und Betrieben zur Mitarbeit heranzuziehen.

## § 12

### Aktivs der Staatlichen Bauaufsicht

(1) Zur kollektiven Beratung von Grundsatzfragen, Eingaben und Einsprüchen sind bei den Organen der

Staatlichen Bauaufsicht in den staatlichen Organen ehrenamtlich tätige „Aktivs der Staatlichen Bauaufsicht“ zu bilden.

(2) Die Mitglieder der Aktivs werden vom zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht berufen. Sie setzen sich zusammen aus:

1. qualifizierten Leitern und Mitarbeitern nachgeordneter Organe;
2. Mitgliedern von Bauaktivs der Städte und Gemeinden;
3. Mitarbeitern von Bau- und Projektierungsbetrieben.

Den Aktivs in der Bezirks-, Kreis- und Stadtebene soll möglichst ein Mitglied der zuständigen Ständigen Kommission Bauwesen der Volksvertretung angehören.

(3) Die Aktivs sollen bei der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen aus mindestens 9, in den Bauämtern der Bezirke aus mindestens 7 und bei anderen Organen der Staatlichen Bauaufsicht aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen.

(4) Die persönliche Verantwortung der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht wird durch die Beratung im Aktiv nicht berührt.

## § 13

### Registrierung

Die Bauvorlagen sind bei der Staatlichen Bauaufsicht zu registrieren. Das Verfahren über die Registrierung wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

## § 14

### Gebühren

Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht erheben für ihre Leistungen Gebühren gemäß der geltenden Anordnung.

## § 15

### Verfahren bei Einsprüchen

(1) Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht sind schriftlich mitzuteilen, zu begründen und dem Betreffenden zuzustellen. In dringenden Fällen kann die Entscheidung mündlich mitgeteilt werden, sie ist nachfolgend schriftlich zu bestätigen.

(2) Alle Entscheidungen, die Belange anderer Organe (z. B. des Brandschutzes) berühren, sind im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen zu treffen.

(3) Gegen die Entscheidung kann der Betreffende innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder zu Protokoll einen begründeten Einspruch bei der Staatlichen Bauaufsicht einlegen, die die Entscheidung erteilt hat. Gibt diese dem Einspruch nicht statt, so hat sie ihn innerhalb von 10 Tagen an den Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht zu geben, der über den Einspruch endgültig entscheidet. Richtet

sich der Einspruch gegen eine Entscheidung eines zentralen bauaufsichtlichen Organs und hilft dieses Organ den Einspruch nicht ab, so entscheidet der Leiter des zentralen staatlichen Organs endgültig.

(4) Einsprüche gegen bauaufsichtliche Entscheidungen der Räte der Städte und Gemeinden und ehrenamtlicher Helfer oder Gremien sind wie bei Abs. 3 an die, die Entscheidung erlassende Stelle zu richten. Gibt diese dem Einspruch nicht statt, so ist er innerhalb von 10 Tagen nach Eingang an den Leiter der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu geben, der über den Einspruch endgültig entscheidet.

(5) Zentrale staatliche Organe mit eigener Staatlicher Bauaufsicht können besondere Verfahrensweisen bei Einsprüchen entsprechend ihrer Struktur durch Anordnung festlegen.

(6) Einsprüche bzw. Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß das verfügende Organ dies im Einzelfall ausdrücklich zuläßt.

#### § 16

##### Zwangsgeld

(1) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, in den Bezirksbauämtern sowie die Leiter der zentralen bauaufsichtlichen Organe gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 können zur Verhütung ungesetzlicher Baumaßnahmen, der Verletzung baurechtlicher Bestimmungen und der Entstehung von Bauschäden Zwangsgeld gegen die verantwortlichen Personen bis zur Höhe von 5000 DM festsetzen.

(2) Das Zwangsgeld ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Handlung oder Leistung, deren Durchführung erzwungen werden soll;
2. die Frist, innerhalb der die Handlung oder Leistung durchgeführt werden soll;
3. die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

Die geforderten Handlungen oder Leistungen müssen in der angegebenen Frist realisierbar sein.

(3) Das Zwangsgeld ist durch Verfügung festzusetzen, es kann auch wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist jeweils erneut anzudrohen.

(4) Gegen die Zwangsgeldfestsetzung ist der Einspruch gemäß § 15 gegeben.

#### § 17

##### Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauauftraggeber, Entwurfsverfasser oder Verantwortlicher für die Bauausführung oder Projektierung, gegen Baubestimmungen der Deutschen Bauordnung oder bautechnische Standards verstößt oder ohne Baugenehmigung, Zustimmung zu einer Bauanzeige oder Abbruchgenehmigung Baumaßnahmen durchführt oder Bauten abbrechen läßt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 DM bestraft werden.

(2) Ist durch vorsätzliche Ordnungswidrigkeit ein größerer Schaden entstanden oder zu erwarten, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM ausgesprochen werden.

(3) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides sind die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen oder in anderen zentralen staatlichen Organen gemäß § 2, die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Stadtbezirke sowie die Vorsitzenden der Räte der Städte, denen bauaufsichtliche Befugnisse übertragen worden sind.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (Gbl. II S. 773).

#### § 18

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe.

#### § 19

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 4. Januar 1962 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II S. 21);
2. die Erste Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1962 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Zuständigkeit und Arbeitsweise — (GBl. II S. 25);
3. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1962 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen — (GBl. II S. 29);
4. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1962 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen — (GBl. II S. 30);
5. die Vierte Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1962 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Holzschutz im Hochbau — (GBl. II S. 32).

Berlin, den 14. Mai 1964

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Bauwesen

Stoph

Junker

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Aufgaben  
und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht.**

Vom 20. Mai 1964

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 14. Mai 1964 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht (GBl. II S. 405) wird folgendes bestimmt:

**Arbeitsweise und Zuständigkeit  
der Staatlichen Bauaufsicht**

§ 1

(1) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht sind verpflichtet, ihre Aufgaben mit sozialistischer Arbeitsmoral und -disziplin zu lösen. Sie haben alle Bauschaffenden bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und alle Hinweise und Verbesserungsvorschläge zu beachten und gewissenhaft auszuwerten. Ziel der Kontrolltätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht muß es sein, daß alle in den Plänen enthaltenen Baumaßnahmen in höchster Vollkommenheit und Qualität termingerecht durchgeführt werden.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist verpflichtet, vor der Bearbeitung von Bauanträgen und Bauanzeigen zu prüfen, ob die Forderungen des § 1 Abs. 4 der Verordnung erfüllt sind. Trifft dies nicht zu, sind die Bauanträge und Bauanzeigen dem Antragsteller zurückzugeben. Die Staatliche Bauaufsicht hat ferner zu kontrollieren ob:

1. bei der Projektierung die bestätigte Aufgabenstellung vorgelegen hat und das Projekt von der Abteilung Typung und der Standardisierung überprüft worden ist;
2. die Zustimmungserklärung der für den Standort zuständigen staatlichen Organe vorliegt und
3. die Projektierung durch hierzu berechnete Projektanten erfolgte.

(3) Bauauftraggeber sind verpflichtet, sofort die Staatliche Bauaufsicht zu benachrichtigen, wenn Planänderungen bei von der Staatlichen Bauaufsicht genehmigten Bauvorhaben vorgenommen werden.

(4) Bauauftragnehmer sind verpflichtet, der Staatlichen Bauaufsicht solche Ausführungsunterlagen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen, die für die Standortsicherheit der Baumaßnahmen und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der brandschutztechnischen Sicherheit von Bedeutung sind oder die die Qualität oder bauphysikalische Eigenschaften der Baumaßnahmen beeinflussen. Die Staatliche Bauaufsicht ist berechnete, die Vorlage von Ausführungsunterlagen zu fordern.

(5) Die Staatliche Bauaufsicht in den volkseigenen Baubetrieben führt die Kontrolle der Baudurchführung einschließlich der Qualitätskontrolle durch. Dazu hat sie:

1. bei der Baudurchführung zu prüfen, ob für die angelieferten Baustoffe und Bauelemente die vorgeschriebene Qualität durch Kennzeichnungen, Prüffatteste und -zeugnisse nachgewiesen ist.

2. die vorgeschriebenen Materialprüfungen durchzuführen, z. B. Prüfungen von Beton und Zuschlagstoffen;

3. die Brigaden, Meister, Bauleiter und Bauführer bei der Ausführung komplizierter Bauwerksteile und Baumaßnahmen zu beraten, um Fehler und Mängel vorbeugend auszuschalten. Sie hat mit der Technischen Überwachung, dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung, dem Güteaktiv, der Abteilung Technik, dem Schweißverantwortlichen und dem Verantwortlichen für die Standardisierung und dem Arbeitsschutz zusammenzuarbeiten;

4. bauaufsichtliche Bewehrungs-, Zwischen-, Rohbau- und Gebrauchsabnahmen durchzuführen und betriebliche Qualitätsberichte zu bestätigen;

5. eine systematische Beurteilung der Qualität der Bauproduktion vorzunehmen und auf der Grundlage ihrer Qualitätsanalysen, Qualitätsmängel und Baufehler in den Brigade- und Betriebsversammlungen auszuwerten und an der Auswertung von Wettbewerben und der Beratung von Verbesserungs- und Prämienvorschlägen beratend teilzunehmen.

(6) Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, in der Deutschen Bauakademie und anderen wissenschaftlichen Institutionen, in den Projektierungseinrichtungen und Baubetrieben ist verpflichtet, der für den Standort zuständigen Staatlichen Bauaufsicht im Bauamt des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes eine Durchschrift der erteilten Baugenehmigung bzw. Zustimmungen zu übersenden. Die Staatliche Bauaufsicht in den Kreisbauämtern hat die für den Standort zuständigen Räte der Städte bzw. Gemeinden zu unterrichten.

§ 2

(1) Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist berechnete, Sondergenehmigungen zum Abweichen von Standards bei der Projektierung zu erteilen, die die bautechnische Sicherheit und bauphysikalischen Eigenschaften betreffen, sofern damit keine Veränderung standardisierter Erzeugnisse oder die Beeinträchtigung der Nutzungseigenschaften der Bauwerke verbunden sind. Dieses Recht gilt sinngemäß für Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Qualitätsverletzungen bei Bauausführungen zu treffen sind.

(2) Werden hierbei Belange des Brandschutzes berührt, so darf die Erteilung einer Sondergenehmigung nur nach schriftlicher Zustimmung der zuständigen zentralen Brandschutzorgane erfolgen.

(3) Begründete Anträge mit Stellungnahmen der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht sind in dreifacher Ausfertigung an die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zu richten. Ausgenommen sind Anträge, die Typen oder Neuentwicklungen betreffen; diese sind an die Staatliche Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie zu richten.

§ 3

Die Staatliche Bauaufsicht prüft die Bauunterlagen, deren Prüfung in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Bauordnung (DBO) vorgeschrie-

ben ist sowie solche Ausführungsunterlagen, Bewehrungszeichnungen und konstruktiven Details, die für die Standsicherheit, die bauphysikalische Qualität und die Funktionstüchtigkeit von Bedeutung sind. Im Zweifelsfall entscheidet die Staatliche Bauaufsicht, was zu prüfen ist.

## § 4

(1) Der Staatlichen Bauaufsicht sind die Bauvorlagen für Investitionsvorhaben und Werterhaltungsmaßnahmen bei Industriebauten in dreifacher, für alle anderen Bauvorhaben in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der grüne bauaufsichtliche Genehmigungsstempel wird nur je einmal auf der Genehmigungsurkunde oder dem Deckblatt zum Projekt gegeben. In ihn trägt der verantwortliche Leiter der Staatlichen Bauaufsicht oder sein Stellvertreter seinen Namen und das Datum in grüner Farbe ein. Die verantwortlichen Prüfer haben die von ihnen geprüften Bauvorlagen mit einem grünen Prüfstempel, in den Name und Datum des Prüfers in grüner Farbe einzutragen ist, abzustempeln. Weitere von der Staatlichen Bauaufsicht auf Antrag der Bauauftraggeber mit Prüf- oder Genehmigungsstempeln zu versehenen Ausfertigungen unterliegen einer weiteren Gebühr.

(2) Der Genehmigungsstempel der Staatlichen Bauaufsicht bringt zum Ausdruck, daß das Projekt allen bau- und brandschutztechnischen Forderungen entspricht, daß alle erforderlichen Zustimmungserklärungen vorliegen und daß das Projekt entsprechend der bestätigten Aufgabenstellung ausgearbeitet worden ist. Eine bauaufsichtliche Gebrauchsabnahme erfolgt, wenn die Baumaßnahme entsprechend den genehmigten Bauvorlagen ausgeführt worden ist und keine Mängel aufweist. Sie bringt zum Ausdruck, daß die Baumaßnahme gefahrlos in Nutzung genommen werden kann.

(3) Die Leiter und verantwortlichen Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht unterschreiben bauaufsichtliche Dokumente und Schreiben in grüner Farbe. Schriftstücke dokumentarischen Charakters sind mit dem grünen quadratischen Dienststempel der Staatlichen Bauaufsicht zu versehen. In Städten und Gemeinden mit bauaufsichtlichen Befugnissen ist entsprechend zu verfahren. Der Bürgermeister bzw. das für das Bauwesen verantwortliche Ratsmitglied führen den Dienststempel der Staatlichen Bauaufsicht.

(4) Anderen Stellen oder Personen ist die Verwendung grüner Farbe für Stempel, Korrekturen, Vermerke oder Unterschriften auf Bauvorlagen untersagt.

## § 5

Für den gesamten Geschäftsverkehr der Staatlichen Bauaufsicht sind einheitliche Vordrucke zu verwenden.

## § 6

In Sonderfällen können zugelassene Bausachverständige oder Spezialisten von Organen der Staatlichen Bauaufsicht als Prüfer herangezogen werden, wenn der Leiter des zuständigen zentralen bauaufsichtlichen Organs bzw. der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Bezirke oder beim Magistrat von Groß-Berlin seine Zustimmung gegeben hat.

### Abgrenzung der Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht gegenüber anderen Kontrollorganen

## § 7

(1) Alle technischen Anlagen, die einer besonderen Vorprüfung, Genehmigung oder Abnahme durch die Technische Überwachung unterliegen und zur festen Ausrüstung kompletter Industrieanlagen gehören, sind gemeinsam von der Zentralinspektion der Technischen Überwachung und der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen in einer Nomenklatur zusammenzufassen.

(2) Baugenehmigungen für komplette Betriebsanlagen, in denen technische Anlagen gemäß Abs. 1 enthalten sind, werden erst dann erteilt, wenn die Genehmigung bzw. Zustimmung der Technischen Überwachung vorliegt.

(3) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht haben zur Durchführung von Abnahmeprüfungen der Technischen Überwachung und für den Probebetrieb bauaufsichtliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die technische Anlagen tragenden Bauwerke oder Bauwerksteile auszustellen.

(4) Die Technische Überwachung übergibt Abnahmebescheinigungen bzw. Sammelbescheinigungen über die Abnahme funktionsfähiger Anlagen der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht, die die bauaufsichtliche Gebrauchsabnahme vornimmt.

## § 8

(1) Die Einhaltung der in den Standards, Brandschutzbestimmungen, Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen festgelegten Vorschriften des bautechnischen Brandschutzes ist von der Staatlichen Bauaufsicht des bautechnischen Projektanten zu prüfen. Eine Vorlage der Projekte bei den Brandschutzorganen braucht nicht zu erfolgen. Ausgenommen ist die Vorlage von Projektunterlagen, die für die Erteilung der brandschutztechnischen Standortzustimmungen durch das örtlich zuständige zentrale Brandschutzorgan erforderlich sind.

(2) Die Brandschutzorgane sind berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen des Brandschutzes bei Projekten und Bauausführungen zu kontrollieren, Projekte anzufordern und brandschutztechnische Auflagen zu erteilen.

## § 9

Die Einhaltung der hygienischen Belange bei bautechnischen Projekten wird, mit Ausnahme der nachstehend genannten, durch die Staatliche Bauaufsicht kontrolliert: Einrichtungen des Gesundheitswesens, Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte, Kinder- und Jugendheime, Schulen, Sportstätten, öffentliche Badeeinrichtungen, kulturelle Bauten, Wassergewinnungs- und Abwasseranlagen, Großküchen ab 100 Essenteilnehmern, Verkaufsstätten und Betriebe, in denen Lebensmittel erzeugt oder verkauft werden, Gaststätten und Hotels, Industriebauten und Bauten der Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigene Güter. Diese Projekte sind dem zuständigen Organ des Gesundheitswesens zur Stellungnahme vorzulegen.

### Zulassung der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht

#### § 10

(1) Für die Zulassung der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht im Bereich des Ministeriums für Bauwesen gemäß § 8 der Verordnung bestehen Zulassungskommissionen bei der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und in den Bezirksbauämtern sowie beim Magistrat von Groß-Berlin. Die Zulassungen erfolgen gemäß § 3 der Verordnung.

(2) Anträge auf Zulassung sind an den zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht mit folgenden Unterlagen zu richten:

1. Kurzbiographie des Zuzulassenden von der zuständigen Kaderabteilung;
2. Begründung der die Zulassung beantragenden Stelle und Angabe für welche Funktion der Zuzulassende vorgesehen ist (z. B. Leiter, Mitarbeiter, Baustellenkontrolleur).

Die Vorlage von Diplomen, Zeugnissen und anderen Dokumenten kann gefordert werden.

(3) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann auf die Zulassungsprüfung verzichten.

#### § 11

(1) Der Zulassungskommission gehören an:

1. der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht oder sein Stellvertreter als Vorsitzender;
2. Spezialisten für das Prüfungsgebiet und Mitglieder der Aktivs der Staatlichen Bauaufsicht, die vom Vorsitzenden zugezogen werden.

(3) Die Zulassung der Leiter und Mitarbeiter setzt entsprechend ihrer Verantwortung ein hohes Staatsbewußtsein und den erfolgreichen Abschluß einer Hoch- oder Fachschule und eine mindestens dreijährige Berufspraxis (außer der Ausbildungszeit) voraus. Der Vorsitzende der Zulassungskommission im Ministerium für Bauwesen kann in begründeten Fällen Ausnahmen bezüglich der Ausbildung und Dauer der Berufspraxis zulassen.

(3) Mitarbeiter, die als Baustellenkontrolleure oder Laborkräfte eingesetzt werden sollen, können auch ohne Fachschulabschluß zugelassen werden.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist protokollarisch festzuhalten. Die Zugelassenen erhalten eine für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Staatlichen Bauaufsicht gültige Zulassungsurkunde. Die Zulassung ist gebührenfrei, sie kann an Bedingungen gebunden werden und begründet keinen Anspruch auf Anstellung. Die Zulassung ist an die Person des Zugelassenen gebunden.

(5) Die Zulassung kann auf ein Teilgebiet beschränkt werden.

(6) Wird dem Antrag auf Zulassung nicht stattgegeben, so sind dem Beantragenden die Gründe mitzuteilen.

(7) Läßt die ablehnende Begründung eine erneute Antragstellung zu, so kann diese frühestens nach Ablauf von drei Monaten erfolgen.

(8) Der Leiter der Zulassungskommission kann im Interesse einer ordentlichen Kontrollarbeit eine erneute Prüfung (Nachprüfung) anordnen.

(9) eine Zulassung kann durch den Leiter der zuständigen Zulassungskommission nach Beratung im Aktiv der Staatlichen Bauaufsicht widerrufen werden, wenn

1. der Zugelassene keine Gewähr mehr für die richtige Kontroll- und Prüfarbeit bietet;
2. der Zugelassene wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde, die ihn zur weiteren Kontrolltätigkeit in der Staatlichen Bauaufsicht ungeeignet macht oder wenn er wegen eines schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten nicht mehr die Eignung und Zuverlässigkeit für die Ausübung seiner Tätigkeit besitzt.

Gegen den Widerruf steht dem Betroffenen das Einspruchsrecht gemäß § 15 der Verordnung zu.

(10) Sind die Gründe für den Widerruf nicht mehr gegeben, kann ein Antrag auf erneute Zulassung gestellt werden.

(11) Alle Zugelassenen sind bei der zulassenden Stelle zu registrieren. Sie sind verpflichtet, der Stelle, die die Zulassung ausgesprochen hat, jede Veränderung ihrer Wohnanschrift und ihres Beschäftigungsverhältnisses mitzuteilen.

#### § 12

(1) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht führen zusätzlich die Berufsbezeichnung „Prüfingenieur der Staatlichen Bauaufsicht“. Dies gilt auch für neu zuzulassende Mitarbeiter und bereits früher zugelassene Leiter und Mitarbeiter, wenn die Voraussetzungen der Verordnung vom 12. April 1962 über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (GBI. II S. 278) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen erfüllt sind.

(2) Vom Ministerium für Bauwesen und den Bauämtern zugelassene „Prüfingenieure-Entwurf“ oder „Prüfingenieure-Statik“ sind zur Führung der im Abs. 1 genannten Berufsbezeichnung berechtigt.

#### § 13

(1) Die Prüfung von Aufgaben aus Spezialgebieten hat ausschließlich durch hierfür zugelassene Prüfingenieure zu erfolgen. Das betrifft:

1. Spannbetonkonstruktionen;
2. Schalen- und Falterwerkstrukturen;
3. Grundsatzprüfungen von Programmen für Digitalrechenautomaten.

(2) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen kann weitere Spezialgebiete festlegen.

(3) Die Zulassung für die Prüfung von Spezialaufgaben ist auf der Zulassungsurkunde zu vermerken.

#### § 14

##### Projektierungstätigkeit

(1) Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht dürfen keine Bauunterlagen, ausgenommen für

eigene Baumaßnahmen und für Bauaufgaben im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes oder von Wettbewerben, anfertigen.

(2) Der Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen zulassen, wenn die ordnungs- und termingerechte Bearbeitung der Dienstobliegenheiten des Betreffenden gesichert ist.

(3) Bei den Aufgaben zu Absätzen 1 und 2 muß gesichert sein, daß jede Selbstkontrolle ausgeschlossen ist.

#### § 15

##### Registrierung von Bauvorlagen

(1) Alle Bauunterlagen, die nach den Bestimmungen der Deutschen Bauordnung für die Erteilung einer Baugenehmigung erforderlich sind, müssen in einfacher Ausfertigung bei der für den Standort zuständigen Staatlichen Bauaufsicht im Bauamt des Rates des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes registriert werden.

(2) Die Bauunterlagen sind in einbruchssicheren Räumen, die aus nichtbrennbarem Material errichtet sind, gemeinde- bzw. straßenweise zu sammeln.

(3) Die Bauunterlagen müssen der endgültigen Bauausführung entsprechen. Erforderlichenfalls sind sie vom Bauauftraggeber zu ergänzen bzw. zu berichtigen.

(4) Mikrofilme und Fotokopien werden als Bauvorlagen anerkannt.

(5) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Unterbringung der Bauakten gemäß Abs. 1 zu schaffen.

(6) In Städten und Gemeinden mit bauaufsichtlichen Befugnissen kann sinngemäß verfahren werden.

(7) Die Leiter der Organe der Staatlichen Bauaufsicht sind dafür verantwortlich, daß nach der bauaufsichtlichen Gebrauchsabnahme die Bauvorlagen an die örtlich zuständige Staatliche Bauaufsicht übergeben werden.

(8) Die im § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. f und Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung genannten bauaufsichtlichen Organe sammeln und registrieren die Bauvorlagen der von ihnen genehmigten, kontrollierten und abgenommenen Bauvorhaben selbständig.

(9) Bauunterlagen werden aus den Archiven der Staatlichen Bauaufsicht nur herausgegeben an:

1. Organe der Staatlichen Bauaufsicht auf schriftliche Anforderung durch den Leiter;
2. staatliche Organe, die durch gesetzliche Bestimmungen zum Empfang oder zur Einsichtnahme berechtigt sind;
3. volkseigene Projektierungseinrichtungen bei Nachweis der Notwendigkeit gegen eine vom verantwortlichen Leiter auszustellende Quittung.

Herausgegebene Bauunterlagen sind kurzfristig und vollzählig zurückzugeben.

(10) Mitgliedern der Ständigen Kommissionen für Bauwesen oder der Bauaktivs können Bauunterlagen einsehen.

(11) Sonstigen Einrichtungen und Personen kann beim Vorliegen berechtigter Interessen und Zustimmung des Rechtsträgers des registrierten Bauvorhabens Einblick in die Bauakten gewährt werden.

(12) Die Vernichtung von Bauunterlagen ist unter Beachtung der Bestimmungen über die Kassation von Akten nur dann zulässig, wenn das Bauwerk nicht mehr besteht. Unterlagen über Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Versorgungsanlagen und Fundamentpläne sind aufzubewahren.

#### § 16

##### Meldesystem der Staatlichen Bauaufsicht

Zur Sicherung einer wirksamen Kontrolle des Baugeschehens und zur Kontrolle der Arbeit der bauaufsichtlichen Organe sowie zur schnellen Signalisierung typischer oder schwerer Baufehler und Bauschäden wird im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bauwesen folgendes Meldesystem eingeführt:

1. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Kreise, Städte und Stadtbezirke, in industriellen Großbetrieben, bezirklich geleiteten Projektierungseinrichtungen und Baubetrieben melden dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im zuständigen Bezirksbauamt zwei Wochen nach Quartalschluß Zahl und Art der festgestellten
  - a) Verstöße gegen die Plan- und Typendisziplin einschließlich der Baumaßnahmen, die ohne bauaufsichtliche Genehmigung bzw. Zustimmung errichtet worden sind,
  - b) Verstöße gegen Bau- und Sicherheitsbestimmungen,
  - c) Sperrungen, die auf Grund des baulichen Zustandes, der unzureichenden Qualität der verwendeten Baustoffe oder der Bauausführung ausgesprochen werden mußten, davon Zahl der gesperrten Wohnungseinheiten (WE) gesondert,
  - d) Anzahl der verhängten Zwangsgeldfestsetzungen und Ordnungsstrafen,
  - e) Zahl der rückständigen Bauabnahmen,
  - f) Stand der Übertragung bauaufsichtlicher Befugnisse auf Städte und Gemeinden,
  - g) Verstöße gegen Bestimmungen des bautechnischen Brandschutzes.

Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen kann die Berichterstattung zu weiteren Fragen anordnen.

2. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht zentralgeleiteter wissenschaftlicher Institutionen, Projektierungseinrichtungen, Bau- und Montagekombinate und Baubetriebe haben diese Meldung gemäß Ziff. 1 an die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zu geben.
3. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Bezirke fassen die Meldungen zusammen und geben das Gesamtergebnis unter Einbeziehung ihrer eigenen Arbeitsberichte 30 Tage



nach Quartalsschluß an die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen.

4. Stilllegungen wichtiger Baumaßnahmen, Bauschäden und Bauunfälle, durch die erheblicher Sachschaden entstand oder Personen zu Schaden kamen, sind abweichend von den Ziffern 1 bis 3 innerhalb von 24 Stunden unter Angabe der vermutlichen Ursachen dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und gegebenenfalls dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirksbauamt zu melden. Nach Abschluß der Untersuchungen sind die endgültigen Ursachen und der entstandene Schaden nachzumelden.
5. Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen hat die Ergebnisse der Berichterstattung im zentralen Erfahrungsaustausch auszuwerten. Er hat die Stilllegung wichtiger Investitionsvorhaben unverzüglich dem Minister für Bauwesen und dem für das Bauvorhaben zuständigen Leiter des zentralen Staatsorgans zu melden.

#### § 17

##### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1964

Der Minister für Bauwesen  
Junker

#### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht. — Baufachliche Gutachten und Bausachverständigen — Vom 20. Mai 1964

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 14. Mai 1964 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht (GBl. II S. 405) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Baufachliche Gutachten sind auf Anforderung der Gerichte und Vertragsgerichte und für staatliche Organe und volkseigene Betriebe abzugeben:

1. zur Beurteilung von Projekten und Bauleistungen in bautechnischer, bauwirtschaftlicher und konstruktiver Hinsicht und in bezug auf die Qualität;
2. zur Beurteilung von Bauten und Bauteilen in bezug auf ihren Zustand und die damit verbundene Standsicherheit;
3. zur Klärung der Ursachen von Bauschäden;
4. zur Untersuchung und Auswertung von Bauunfällen, soweit sie auf fehlerhafte Baukonstruktionen zurückzuführen sind.

(2) Baufachliche Gutachten dürfen nur abgegeben werden:

1. vom Ministerium für Bauwesen und den Bauämtern der örtlichen Räte;
2. von staatlichen Institutionen des Bauwesens, wie der Deutschen Bauakademie, Hoch- und Fach-

schulen, sonstigen wissenschaftlichen Institutionen, volkseigenen Projektierungseinrichtungen und Baubetrieben, sofern Unbefangenheit in bezug auf den Gegenstand des Gutachtens gesichert ist;

3. von den im § 2 der Verordnung genannten zentralen staatlichen Organen und den von ihnen ermächtigten Stellen für ihren Bereich;
4. vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung, wenn es sich um die Begutachtung von Baustoffen handelt;
5. von zugelassenen Bausachverständigen mit Zustimmung des für seinen Wohnsitz zuständigen Bauamtes, sofern der Auftrag nicht von einer Institution gemäß Ziffern 1 bis 3 gegeben wird.

(3) Gutachten über Wertermittlung sind keine baufachlichen Gutachten im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

#### § 2

(1) Als Bausachverständige können zugelassen werden:

1. Leiter und qualifizierte Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Staatlichen Bauaufsicht, wenn ein volkswirtschaftlich begründetes Interesse vorliegt und die Durchführung ihrer Dienstobliegenheiten hierdurch nicht gefährdet wird.

Die Zulassung hat nur auf Antrag des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirksbauamt, in dessen Bereich der Zuzulassende tätig ist, zu erfolgen;

2. Spezialisten für die Gebiete Allgemeiner Hochbau, Statik und Konstruktion und Allgemeiner Tiefbau, wenn hierzu ein begründetes Interesse vorliegt.

Der Antrag hat gemäß Ziff. 1 zu erfolgen;

3. qualifizierte Bauingenieure, die das 65. Lebensjahr überschritten haben gemäß Ziff. 2.

#### § 3

Die bisher vom Ministerium für Bauwesen auf den Gebieten Allgemeiner Hochbau, Statik und Konstruktion und Allgemeiner Tiefbau ausgesprochenen Zulassungen behalten ihre Gültigkeit.

#### § 4

(1) Zulassungen erlöschen:

1. mit dem Tode des Zugelassenen;
2. wenn der Bausachverständige seine Funktion niederlegt;
3. wenn dem Zugelassenen die Zulassung gemäß Abs. 2 entzogen wird.

(2) Die Zulassung kann vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen nach Beratung im Aktiv der Staatlichen Bauaufsicht entzogen werden, wenn:

1. der Zugelassene keine Gewähr für die fachliche und politisch richtige Sachverständigentätigkeit bietet;

\* 1. DB (GBl. II Nr. 51 S. 413)

2. der Zugelassene wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde, die ihn zur weiteren Ausübung seiner Funktion ungeeignet macht, oder wenn er wegen eines schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten nicht mehr die Eignung und Zuverlässigkeit für die Ausübung der Bausachverständigentätigkeit besitzt.

## § 5

(1) Die Zulassung von Bausachverständigen erfolgt durch den Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen nach Prüfung durch die Zulassungskommission. Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus:

1. dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. mindestens zwei Beisitzern, die vom Vorsitzenden der Zulassungskommission zu berufen sind.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist protokollarisch festzuhalten. Dem Zugelassenen sind eine Urkunde und ein Ausweis auszustellen. Die Zulassung ist zu registrieren.

(3) Die Ablehnung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(4) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann die Vorlage von Diplomen, Zeugnissen und Dokumenten fordern.

(5) In besonderen Fällen kann auf die Prüfung verzichtet werden.

## § 6

Bausachverständige sind verpflichtet, Durchschriften ihrer Arbeitsergebnisse zehn Jahre lang aufzubewahren und sie auf Verlangen dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen auszuhändigen. Sie sind verpflichtet, jede Veränderung ihrer Wohnanschrift oder ihres Beschäftigungsverhältnisses dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen bekanntzugeben.

## § 7

Bausachverständige werden nach den geltenden Bestimmungen über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher entschädigt.

## § 8

Zulassungen werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen bekanntgegeben.

## § 9

Wer gegen die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung verstößt, kann gemäß § 17 der Verordnung mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden.

## § 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1964

**Der Minister für Bauwesen**  
Junker

**Dritte Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung über die Aufgaben**  
**und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht.**  
**— Zulassung von Bauelementen und Bauweisen —**

Vom 20. Mai 1964

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 14. Mai 1964 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht (GBl. II S. 405) wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Zulassungen von Bauelementen und Bauweisen werden in der Regel zur praktischen Erprobung von Neuentwicklungen ausgesprochen. Nach Abschluß der Erprobung ist die Neuentwicklung zu standardisieren.

(2) Auf Antrag erfolgt die Zulassung durch die Staatliche Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie wenn:

1. in Standards oder sonstigen Bestimmungen die Zulassung gefordert wird;
2. die nicht durch DDR- oder Fachbereichstandards oder bestätigte Typenunterlagen als gegeben anzusehen ist;
3. die Bauelemente und Bauweisen von den geltenden Bestimmungen abweichen oder wenn sie sich durch sie nicht einwandfrei erfassen lassen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung ist, daß die zuzulassenden Bauelemente und Bauweisen den bisher gebräuchlichen technisch und wirtschaftlich überlegen sind, der Feuerwiderstand nachgewiesen ist und ihre Anwendung keinerlei Gefahren während der Bau durchführung und der Nutzung der Bauwerke mit sich bringt.

(4) Durch die Zulassung wird der Antragsteller bzw. Zulassungsinhaber von seiner Verantwortung für die Tauglichkeit der Bauelemente und Bauweisen nicht befreit.

(5) Die gemäß Abs. 2 zugelassenen Bauelemente und Bauweisen werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen bekanntgegeben und in der Deutschen Bauzyklopädie veröffentlicht.

## § 2

Die Zulassung kann örtlich und zeitlich beschränkt werden.

## § 3

Bauelemente und Bauweisen, die infolge ihrer Art und Zweckbestimmung nur im Bereich anderer zentraler staatlicher Organe gemäß § 2 der Verordnung entwickelt und angewandt werden, sind von diesen zuzulassen.

## § 4

Werden bei Zulassungen Belange des Brandschutzes berührt, so hat die Entscheidung im Einvernehmen mit dem zuständigen zentralen Brandschutzorgan zu erfolgen.

\* 2. DB (GBl. II Nr. 51 S. 417)

## § 5

(1) Zulassungsanträge müssen alle zur technischen, brandschutztechnischen und wirtschaftlichen Beurteilung erforderlichen Nachweise und die eventuelle Abgrenzung über ihre Verwendbarkeit enthalten. Sie sind in doppelter Ausfertigung der zulassenden Stelle einzureichen.

(2) Die zulassende Stelle kann weitere Zeugnisse, Nachweise und Unterlagen fordern und kann Auflagen erteilen.

## § 6

Bevor die Staatliche Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie über den Zulassungsantrag entscheidet, ist er im Sachverständigenausschuß zu beraten. Dem Sachverständigenausschuß sollen anerkannte Fachleute aus Wissenschaft und Technik angehören, die vom Präsidenten der Deutschen Bauakademie zu berufen sind. Den Vorsitz im Sachverständigenausschuß führt der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie.

## § 7

Vervielfältigungen der Zulassung dürfen auszugsweise nicht angefertigt werden.

## § 8

Zulassungen können zurückgezogen werden, wenn die Bauelemente und Bauweisen den Bedingungen der Zulassung oder dem neuesten Stand der Technik nicht mehr entsprechen.

## § 9

Für die Zulassung von Baustoffen ist das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung zuständig.

## § 10

Wer gegen die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung verstößt, kann gemäß § 17 der Verordnung mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden.

## § 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1964

Der Minister für Bauwesen  
Junker

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 3033**

Preisordnung Nr. 3033 vom 30. April 1964 — Erzeugnisse der Mineralölindustrie — (Warennummern siehe Anordnung)

**Sonderdruck Nr. P 3034**

Preisordnung Nr. 3034 vom 30. April 1964 — Erzeugnisse der anorganischen Chemie — (Warennummern siehe Anordnung)

**Sonderdruck Nr. P 3035**

Preisordnung Nr. 3035 vom 30. April 1964 — Stickstoff-, Phosphorsäure-, Mehrnährstoff-Düngemittel und Harnstoff für landwirtschaftliche Zwecke — (Warennummern 41 34 00 00, außer 41 34 54 00, 41 43 00 00, 41 79 10 00, außer 41 79 12 00)

**Sonderdruck Nr. P 3036**

Preisordnung Nr. 3036 vom 30. April 1964 — Technische Gase — (Warennummern 41 55 00 00, außer 41 55 32 00, 41 55 53 20, 41 55 55 14, 41 55 56 00, 41 55 65 00, 41 55 90 00)

**Sonderdruck Nr. P 3037**

Preisordnung Nr. 3037 vom 30. April 1964 — Erzeugnisse der organischen Chemie — (Warennummern siehe Anordnung)

**Sonderdruck Nr. P 3038**

Preisordnung Nr. 3038 vom 30. April 1964 — Naturkautschuk, Plaste und Elaste — (Warennummern siehe Anordnung)

**Sonderdruck Nr. P 3039**

Preisordnung Nr. 3039 vom 30. April 1964 — Chemiefaserstoffe — (Warennummern siehe Anordnung)

**Sonderdruck Nr. P 3040**

Preisordnung Nr. P 3040 vom 30. April 1964 — Elektrokohle-Erzeugnisse — (Warennummern 42 91 00 00, 42 92 10 00, aus 09 69 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3041**

Preisordnung Nr. P 3041 vom 30. April 1964 — Gerbstoffe — (Warennummer 43 70 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3042**

Preisordnung Nr. 3042 vom 30. April 1964 — Sprengstoffe für den Bergbau — (Warennummern 46 21 00 00, 46 22 00 00, 46 23 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3043**

Preisordnung Nr. 3043 vom 30. April 1964 — Asbest und Talkum — (Warennummern 21 72 10 00, 21 77 20 00)

**Sonderdruck Nr. P 3044**

Preisordnung Nr. 3044 vom 30. April 1964 — Chemikalien für den Einzelhandel — (Warennummern aus 41 00 00 00, aus 42 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3045**

Preisordnung Nr. 3045 vom 30. April 1964 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine — (Warennummern 22 61 00 00, 22 63 00 00, 22 64 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3046**

Preisordnung Nr. 3046 vom 23. Mai 1964 — Papierzellstoff, Textilzellstoff und Zellstoff aus Baumwollinters — (Warennummern 55 11 00 00, 55 13 00 00, 55 17 00 00, 55 18 00 00, 55 33 00 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 6. Juni 1964

Teil II Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 64	Beschluß über die Weiterentwicklung des Wagenladungsknotenverkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik. — Auszug — .....	421
6. 5. 64	Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Richtlinie Nr. 12 — RPl 1/61 — .....	422
6. 5. 64	Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Richtlinie Nr. 13 — RPl 1/62 — .....	423
	Berichtigung .....	423

### Beschluß über die Weiterentwicklung des Wagenladungsknotenverkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 14. Mai 1964

— Auszug —

Entsprechend dem Beschluß des VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands für den umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ist die konzentrierte Ver- und Entladung von Gütern in bestimmten Knotenpunkten zu verwirklichen. Diesem Ziel dient die weitere Entwicklung und Durchsetzung des konzentrierten Güterumschlages bei der Ent- und Beladung von Güterwagen als neue Form der organisierten sozialistischen Gemeinschaftsarbeit.

Der Volkswirtschaftsplan 1964 stellt die Aufgabe, den Güterumschlag durch die Bildung von 50 neuen Wagenladungsknoten des öffentlichen Transportes in gemeinsamer Arbeit mit den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen und den Räten der Bezirke weiter zu konzentrieren und rationeller zu gestalten und den Mechanisierungsgrad der Be- und Entladearbeiten auf 45% zu steigern.

Zur Weiterentwicklung des Wagenladungsknotenverkehrs wird folgendes beschlossen:

2. Ausgehend von der Aufgabenstellung im Volkswirtschaftsplan 1964 ist die streckenweise Konzentration des Güterumschlages auf Wagenladungsknotenbahnhöfen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Senkung der Selbstkosten, zur Freistellung von Arbeitskräften, zur Erleichterung der schweren körperlichen Arbeit und zur Beschleunigung des Wagenlaufes auf der Grundlage technisch-ökonomischer Untersuchungen bis 1970 abzuschließen. Dabei ist der Konzentration und der Mechanisierung des Güterumschlages in der Landwirtschaft besondere Bedeutung beizumessen und in Abstimmung mit der Einführung industrie-

mäßiger Produktionsmethoden bei den zwischenbetrieblichen Transporten der Landwirtschaft die verstärkte Bildung von Lade- und Transportgemeinschaften zu fördern.

3. Die Einführung der streckenweisen Konzentration von Wagenladungsknotenbahnhöfen soll vorerst dort erfolgen, wo besonders günstige Bedingungen gegeben sind, ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzen erreicht wird und keine größeren Investitionen erforderlich sind.
4. a) Die Einführung des Knotenverkehrs ist in enger Wechselbeziehung zum Strukturwandel der Traktionsarten und der komplexen Oberbaumechanisierung der Deutschen Reichsbahn zu planen.  
b) Die sich aus der Konzentration und Mechanisierung des Güterumschlages ergebenden Auswirkungen auf andere Wirtschaftszweige sind mittelbare Folgeinvestitionen. Die standortbedingten Folgeinvestitionen sind zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und den zuständigen Planträgern abzustimmen und durch diese finanziell zu sichern.  
c) Bei der Fahrzeugzuführung aus der Neuproduktion ist auf der Grundlage des Rationalisierungsprogramms die vorgesehene Einführung des Wagenladungsknotenverkehrs zu berücksichtigen.
5. Folgende Betriebe sind auf den Wagenladungsknotenbahnhöfen mit der erforderlichen materiell-technischen Basis einzusetzen:
  - a) auf Wagenladungsknotenbahnhöfen mit überwiegend landwirtschaftlichen Einzugsbereich Transport- und Ladegemeinschaften mit dem Trägerbetrieb BHG bzw. LPG-Gemeinschaftseinrichtungen;
  - b) auf Wagenladungsknotenbahnhöfen mit spezialisierten Ladestellen und auf Spezialautobahnhöfen für bestimmte Massengüter Betriebe des betreffenden Wirtschaftsbereiches, die hinsichtlich

lich der Ausrüstung mit Umschlagmechanismen den Träger- und Umschlagbetrieben gleichgestellt werden;

- c) auf Wagenladungsknotenbahnhöfen mit überwiegend industriellem Einzugsbereich Umschlagbetriebe des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs.

In Abhängigkeit von den materiell-technischen Voraussetzungen können auch auf den unter Buchst. b genannten Wagenladungsknotenbahnhöfen Umschlagleistungen dem volkseigenen öffentlichen Kraftverkehr übertragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bezirkstransportausschuß.

**6. Der Minister für Verkehrswesen ist verantwortlich**

- a) für die Bestätigung der durch die Räte der Bezirke auszuarbeitenden regionalen Programme zur Konzentration und Mechanisierung des Güterumschlages nach Prüfung des ökonomischen Nutzens, der finanziellen Auswirkungen und nach der Feststellung der zu schaffenden Voraussetzungen für die streckenweise Einführung des Wagenladungsknotenverkehrs;
- b) für die Entscheidung über den Zeitpunkt der Einführung des Wagenladungsknotenverkehrs nach Zustimmung der zuständigen Räte der Bezirke und Räte der Kreise;
- c) für die Schaffung der personellen Voraussetzungen zur Lösung der Aufgaben in den Reichsbahndirektionen und den Bezirksdirektionen für Kraftverkehr;
- d) für die Ausarbeitung der Regelung über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen, insbesondere des Verfahrens zur Erstattung von entstehenden Mehrkosten bei den Transportbeteiligten zur Durchführung des Programms der Konzentration in Zusammenarbeit mit dem Minister der Finanzen.

Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Mehrkosten gegenüber den Transportbeteiligten aus den Einsparungen der Mechanisierung der Be- und Entladearbeiten bei den Träger- und Umschlagbetrieben und bei der Deutschen Reichsbahn zu decken sind.

- e) für eine mit dem Minister der Finanzen gemeinsam auszuarbeitende und zu erlassende Regelung über die wirksame Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit zur vorfristigen Einführung des Wagenladungsknotenverkehrs;
- f) für die Ausarbeitung der sich aus der Konzentration des Güterumschlages ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen den Verkehrsträgern, den Träger- bzw. Umschlagbetrieben und deren Transportbeteiligten.

- 7. Der Minister für Verkehrswesen wird ermächtigt, unter Nachweis des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes und nach Zustimmung der Bezirkstransportausschüsse bestehende leistungsschwache Anschlußbahnen zu schließen.**

**8. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind verantwortlich**

- a) für die Ausarbeitung jährlicher regionaler Programme zur Konzentration und Mechanisierung des Güterumschlages;
- b) für die Durchführung der streckenweisen Konzentration des Güterumschlages auf Wagenladungsknotenbahnhöfen auf der Grundlage der regionalen Programme und der vom Minister für Verkehrswesen getroffenen Entscheidungen;
- c) für die Schaffung der personellen Voraussetzungen in den Abteilungen Verkehr zur Lösung der den Räten der Bezirke obliegenden Aufgaben;
- d) für die im Rahmen der Konzentration und Mechanisierung des Güterumschlages notwendige Überleitung der kommunalen Umschlagbetriebe in den Bereich des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs.

- 9. Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sind dafür verantwortlich, daß die sich aus dem gesamtgesellschaftlichen Reproduktionsprozeß für die Konzentration des Güterumschlages in ihrem Verantwortungsbereich ergebenden Aufgaben ausgearbeitet werden. Die zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sichern durch ihre Mitarbeit in den Arbeitsgruppen der örtlichen Transportausschüsse, daß die Konzentration des Güterumschlages mit dem höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt erfolgt.**

- 10. Der Minister für Verkehrswesen als Vorsitzender des Zentralen Transportausschusses wird ermächtigt, nach Abstimmung mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke alle zur einheitlichen Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Regelungen zu erlassen.**

Berlin, den 14. Mai 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister  
für Verkehrswesen  
Kramer

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Beschluß**

**des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Richtlinie Nr. 12 — RPl 1/61 —**

**Vom 6. Mai 1964 — I PIB 2/64**

Die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. April 1961 über die Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen, der Strafen ohne Freiheitsentziehung und der öffentlichen Bekanntmachung von Bestrafungen — Richtlinie Nr. 12 — RPl 1/61 — (GBl. III S. 223) wird aufgehoben.

**Gründe:**

Die Richtlinie Nr. 12, die zwei Jahre vor dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege beschlossen wurde, entspricht in ihren zur Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentziehung und der kurzfristigen Freiheitsstrafen entwickelten Grundsätzen nicht mehr dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung.

Die auf der Grundlage der fortgeschrittenen gesellschaftlichen Entwicklung mögliche und notwendige verstärkte Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Bekämpfung der Kriminalität durch kollektive Erziehung von Rechtsverletzern und kollektive Beseitigung der Ursachen von Rechtsverletzungen sowie solcher Bedingungen, die ihre Begehung begünstigen, erfordern die Übergabe von Sachen an die Konfliktkommissionen in breiterem Umfang und die verstärkte Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentziehung.

Diesem Erfordernis, das der Staatsrat entsprechend den mit dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse herangereiften Bedingungen zu einem wichtigen Anliegen seines Erlasses erhoben hat, wird die Richtlinie Nr. 12 nicht gerecht, weil sie zur Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentziehung einengende Kriterien enthält und schematisch auf die Anwendung kurzer Freiheitsstrafen unter dem Gesichtspunkt einer besonderen Strafart orientiert. Sie ist deshalb aufzuheben.

#### Das Plenum des Obersten Gerichts

Dr. Toeplitz

#### Beschluß

des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Richtlinie Nr. 13 - RPI 1/62 -

Vom 6. Mai 1964 - I PIB 1/64

Die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. April 1962 über die Anwendung der §§ 8 und 9 StEG und die Übergabe von geringfügigen Strafsachen an die Konfliktkommissionen - Richtlinie Nr. 13 - RPI 1/62 - (GBl. II S. 303) wird aufgehoben.

#### Gründe:

Die Richtlinie Nr. 13 erging vor dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege. Mit ihr wurde den Gerichten eine Anleitung zur einheitlichen und richtigen Anwendung der §§ 8 und 9 StEG und zur Übergabe geringfügiger Strafsachen an die Konfliktkommissionen entsprechend dem damaligen Stand ihrer Tätigkeit gegeben. Diese Richtlinie entspricht in ihrem Wortlaut und mit ihren Beispielen jedoch nicht mehr den neuen gesellschaftlichen Bedingungen. Sie ist deshalb aufzuheben.

Die materiellen Voraussetzungen für eine Übergabe geringfügiger Strafsachen an die Konfliktkommissionen sind durch die jetzt geltenden Vorschriften - zweiter Abschnitt Ziff. 1 Abs. 4 des Rechtspflegeerlasses, § 144 Gesetzbuch der Arbeit in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit, § 174a StPO in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und

Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen und der Richtlinie des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 30. März 1963 über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen - hinreichend geregelt worden.

Das Plenum erwartet von den Gerichten, daß sie die Konfliktkommissionen noch besser als bisher bei der Behandlung der ihnen übergebenen geringfügigen Strafsachen unterstützen.

#### Das Plenum des Obersten Gerichts

Dr. Toeplitz

#### Berichtigung

Der Volkswirtschaftsrat und die Staatliche Plankommission weisen darauf hin, daß die Anordnung vom 31. März 1964 über die Methodik der Material- und Ausrüstungsbilanzierung 1965 (Sonderdruck Nr. 485 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

#### Anlage 1

S. 8, Buchstabe e muß richtig heißen:

- e) **Rohre für wasserwirtschaftliche Maßnahmen** (Asbestbetonrohre, Gußdruckrohre, nahtlose Stahlrohre, geschweißte Gewinde- und Kunststoffrohre einschließlich der dazu gehörenden Armaturen und Verbindungselemente für das öffentliche Netz und die Fernleitungen) planen . . . . .

Auf S. 10 Buchst. p ist der vorletzte Absatz zu streichen und dafür aufzunehmen:

„Die Planung des Bedarfs an Feuerlöschfahrzeugen hat sinngemäß nach den Festlegungen des 1. Absatzes zu erfolgen. Die Bestätigung über die Notwendigkeit der Anschaffung von Feuerlöschfahrzeugen erteilt die zuständige Bezirksbehörde der Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr.“

Die Seite 13, Ziff. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

„Nur für die im Bilanzverzeichnis nach der Angabe der Planpositions-Nr. mit „V“ gekennzeichneten Positionen (Verflechtungsbilanzpositionen) ist der Begriff „Wirtschaftsgruppe“ (Spalte 17 bis 19 der Lochkarte) bei der Summenkartengewinnung mit als Untergruppe zu behandeln.“

#### Anlage 4

Die Seite B 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Bedarfsträger, die den Fondsträgern des zentralgeleiteten Maschinenbaues und der Wirtschaftsrate der Bezirke (Fondsträger-Nr. 0701 bis 1405 und 8101 bis 8115) zugeordnet sind, planen für die Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie den gesamten Bedarf (einschl. den unter den festgelegten Mindestmengen für Direktbezug liegenden Bedarf) und weisen die Mengen für den vorgesehenen Direktbezug gesondert aus“.

#### Seite Planpos.-Nr.

B 15	13 15 110	„V-SM“ ist zu streichen und „VVB SWW“ dafür einzusetzen
C 3	14 11 542	in der Spalte „verbraucherseitige Bedarfsplanung“ ist „do.“ zu streichen u. Fondstr.“ einzusetzen

Seite	Planpos.-Nr.		Seite	Planpos.-Nr.		
C 51	14 82 110	in der Spalte „Lenkungsform“ ist „Q.L.“ durch „F/QL.“ zu ersetzen	J 7	32 41 114	in der Spalte „Bilanzorgan“ ist „do.“ zu streichen und durch „VVB W+S“ zu ersetzen	
C 55	14 85 410	in der Spalte „Lenkungsform“ ist „Q.L.“ durch „F/QL.“ zu ersetzen	J 8	32 14 114 36x	in der Spalte „Bilanzorgan“ ist „VEB (K) Haartex Coswig“ durch „VVB W+S“ zu ersetzen	
F 4	21 21 430	in der Spalte „Herausgabe des Staatsplanes“ ist ein „P“ einzusetzen	J 16	32 41 150	in der Spalte „Bilanzorgan“ ist „VVB Vegro Kirschau“ in VEB Vegro Kirschau“ zu berichtigen	
F 8	21 65 000	die Mengeneinheit „t“ ist durch „St.“ zu ersetzen	J 16		die Planpos.-Nr. „32 41 181 32“ ist in „32 42 181 31“ zu berichtigen und die Planpos.-Nr. „32 41 181 31“ in „32 41 181 32“ zu berichtigen	
F 17	22 61 530	in der Spalte „Bilanzorgan“ ist „VEB“ durch „VVB“ zu ersetzen	J 40	32 98 210 10x	in der Spalte „Lenkungsorgan“ ist „VVB ZP“ in „STK“ zu verändern	
F 19	22 74 100	in der Spalte „Herausgabe des Staatsplanes“ ist ein „D“ einzusetzen	J 40	32 98 220 10	in der Spalte „Lenkungsorgan“ ist „STK“ in „VVB ZP“ zu verändern	
F 21	23 41 400	in der Spalte „Bilanzorgan“ ist „V-MB“ in „V-AMB“ zu berichtigen	J 48	(33 80 000)	in der Spalte „Lenkungsorgan“ ist ein „do.“ einzusetzen	
F 37	(28 10 000)	in der Spalte „Verbraucherseitige Bedarfsplanung“ ist ein „+“ einzusetzen	N 3	37 15 500 03	in der Spalte „Lenkungsform“ ist „LEP“ einzusetzen	
F 11	(22 12 000)	in der Spalte „Bilanzorgan“ ist „VVB DPV“ in „V-EKM“ abzuändern	O 1	39 11 130	in der Spalte „Bilanzorgan“ ist „do.“ in „VVB Bauglas“ abzuändern	
H 8	31 14 290 30	diese Position ist zu streichen	O 1	39 11 410	in der Spalte „Bilanzorgan“ ist „do.“ in „VVB Bauglas“ abzuändern	
J 1	Ziff. 3	bei der Position „01 Grobgarn-gewebe“ ist die Planpos.-Nr. wie folgt zu verändern: „(32 43 100/200)“	O 6	39 12 890 10x	in der Spalte „Bilanzorgan“ muß es heißen: „VEB Glaswerk Hosena“	
J 3	32 32 151 32 32 151 10	bei den genannten Planpositionen ist das Bilanz- und Lenkungsorgan „STK“ in „VVB Bw“ zu ändern	P 1	(51 11 800)	in der Spalte „Bilanzorgan“ „KE II. A“	
J 4	32 32 151 20 32 32 153 32 32 153 10 32 32 154 32 32 154 10 32 32 155 32 32 155 10		P 5	52 31 100	in der Spalte „Bilanzorgan“ „LWR“	
J 5						
			die Planpos.-Nr. „32 32 341“ ist zu streichen und durch die Planpos.-Nr. „32 32 241“ zu ersetzen			





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 8. Juni 1964

Teil II Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 64	Vierte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung. — Konzentrierter Güterumschlag — .....	425
25. 4. 64	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung. — Behälter- und Palettenverkehr — .....	435
25. 4. 64	Sechste Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung. — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn — .....	436
25. 4. 64	Siebente Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung. — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei — .....	446
25. 4. 64	Achte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung. — Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr — .....	461
25. 4. 64	Anordnung Nr. 27 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung .....	468
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	469

### Vierte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung.

— Konzentrierter Güterumschlag —

Vom 25. April 1964

Auf Grund des § 54 der Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Februar 1962 (GBl. II S. 111) und des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 827) wird folgendes bestimmt:

#### Erster Teil

#### Bestimmungen für das Zusammenwirken zwischen Eisenbahn und Umschlag- oder Trägerbetrieben

##### § 1

(1) Der konzentrierte Güterumschlag bei der Ent- und Beladung von Güterwagen als eine Methode zur rationellsten Ausnutzung aller Transport- und Umschlagkapazitäten wird von Umschlag- und Trägerbetrieben übernommen.

(2) Umschlagbetriebe sind

- a) die Hafen- und Umschlagbetriebe,
- b) die volkseigenen und halbstaatlichen Speditionsbetriebe sowie die VEB Kraftverkehr mit Speditionsabteilungen, soweit diese Güterwagen für Transportbeteiligte ent- oder beladen,
- c) die kommunalen Ladebetriebe.

(3) Trägerbetriebe sind die Betriebe und Einrichtungen, die für mehrere Transportbeteiligte Güterwagen ent- oder beladen. Darunter fallen insbesondere Bäuerliche Handelsgenossenschaften als Trägerbetriebe der landwirtschaftlichen Ladegemeinschaften für die

landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter, Trägerbetriebe von Anschließerladegemeinschaften.

(4) Die Aufgabe der Umschlag- und Trägerbetriebe besteht in der Rationalisierung des Ladeprozesses durch

- konzentrierten Einsatz der bisher individuell genutzten Umschlagmechanismen und der für die An- und Abfuhr eingesetzten Transportmittel,
- Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit den Transportbeteiligten und den Verkehrsträgern bei der Ent- und Beladung im konzentrierten Güterumschlag,
- Ent- und Beladung der Güterwagen gemäß § 18 Abs. 5 der Transportverordnung,
- Entwicklung des vollmechanisierten Güterumschlages und ständige Vervollkommnung der Umschlagtechnologie mit dem Ziel der Senkung der Kosten und der Wagenturnlaufzeiten.

##### § 2

(1) Übernimmt ein Umschlag- oder Trägerbetrieb im Auftrag von Transportbeteiligten die Be- und Entladung von Güterwagen, so ist zwischen dem zuständigen Reichsbahnamt und dem Umschlag- oder Trägerbetrieb der Ladevertrag I nach dem Muster gemäß Anlage 1 abzuschließen.

(2) Durch den Abschluß des Ladevertrages I übernimmt der Umschlag- oder Trägerbetrieb als Mitwirkender am Gütertransport gemäß § 1 Abs. 2 der Transportverordnung gegenüber der Eisenbahn die gesetzlichen und die im Empfängervertrag gemäß Anlage 3

zur Sechsten Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung (GBl. II S. 436) vereinbarten Rechte und Pflichten des Empfängers. In diesen Fällen entfällt der Abschluß eines Empfängerungsvertrages. Ist ein Absender gleichzeitig Empfänger von Wagenladungen, so entfällt in seinem Absendervertrag die Regelung der Beziehungen bei der Entladung von Transportraum.

(3) Durch den Abschluß des Ladevertrages I übernimmt der Umschlag- oder Trägerbetrieb gegenüber der Eisenbahn folgende gesetzliche bzw. im Absendervertrag gemäß Anlage 2 zur Sechsten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung vereinbarte Verpflichtungen des Absenders:

- die Entgegennahme von Ankündigung und Benachrichtigung bzw. Verzicht auf Ankündigung und Benachrichtigung,
- die Einhaltung der gesetzlichen bzw. vereinbarten Ladefristen,
- die Bezahlung des Wagenstandgeldes bei Ladefristüberschreitung,
- die Einflußnahme auf die maximale gewichtsmäßige und räumliche Auslastung der Eisenbahngüterwagen,
- die Bildung von geschlossenen Zügen bzw. Wagengruppen,
- die Einhaltung der Beladevorschriften,
- die Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 der Transportverordnung.

(4) Darüber hinaus können vom Umschlag- oder Trägerbetrieb weitere Rechte und Pflichten des Absenders vertraglich übernommen werden.

(5) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Ladevertrag I kann neben den tarifmäßigen Entgelten und den gesetzlichen oder vereinbarten Vertragsstrafen Schadenersatz nur gefordert werden, wenn die Bestimmungen der Transportverordnung die Geltendmachung ausdrücklich zulassen. Die Vertragsstrafe wird auf den geltend gemachten Schadenersatz angerechnet.

### § 3

Die Ladefristen sind für jeden Umschlag- oder Trägerbetrieb in Übereinstimmung mit dessen Ladekapazität gesondert zu vereinbaren. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann ein besonderes Wagenkontrollverfahren abgeschlossen werden. Für geballten Zulauf gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 5 der Sechsten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung.

### § 4

Die sich aus dem Ladevertrag I ergebenden Verpflichtungen der Eisenbahn gegenüber dem Umschlag- oder Trägerbetrieb sind insbesondere

- a) die richtige und vollständige Ankündigung der zur Ent- oder Beladung vorgesehenen Güterwagen und die Benachrichtigung von deren Bereitstellung,

b) die fristgemäße Bereitstellung einsatzfähiger und besenreiner Güterwagen,

c) das engste Zusammenwirken mit dem Umschlag- oder Trägerbetrieb, um die fristgerechte und ordnungsgemäße Ent- und Beladung der Güterwagen mit dem geringsten Aufwand des Umschlag- oder Trägerbetriebes zu sichern.

### § 5

(1) Bei Verletzung der Verpflichtungen aus dem Ladevertrag I sind Vertragsstrafen gemäß § 20 der Sechsten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung zu zahlen.

(2) Soweit weitere Verpflichtungen zwischen Eisenbahn und Umschlag- oder Trägerbetrieb im Ladevertrag I eingegangen werden, können dafür besondere Vertragsstrafen vereinbart werden.

### § 6

Die Ladeverträge I zwischen den Umschlag- oder Trägerbetrieben und der Eisenbahn sind gemäß § 18 der Sechsten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung jeweils bis zum 15. Dezember für das kommende Planjahr abzuschließen.

## Zweiter Teil

### Bestimmungen für das Zusammenwirken zwischen Umschlag- oder Trägerbetrieben und den Transportbeteiligten

#### § 7

Die sich zwischen dem Umschlag- oder Trägerbetrieb und den Transportbeteiligten ergebenden wechselseitigen Beziehungen sind im Ladevertrag II nach dem Muster gemäß Anlage 2 zu regeln.

#### § 8

Die Ladeverträge II haben unter Beachtung der örtlichen Bedingungen insbesondere zu enthalten:

a) als Pflichten der Umschlag- oder Trägerbetriebe

1. den Umfang der vom Umschlag- oder Trägerbetrieb im Rahmen seiner Kapazität zu vollbringenden Leistungen (Ent- und Beladearbeiten, Ab- und Anfuhr der Güter usw.) in Mengen und Gutarten, unterteilt nach Monaten und weitestgehend nach Tagen;
2. die unverzügliche Verständigung der Transportbeteiligten auf Grund der Ankündigung bzw. Benachrichtigung durch die Eisenbahn;
3. die Übernahme von Arbeiten zur Überbrückung von Wartezeiten des Umschlag- oder Trägerbetriebes;

b) als Pflichten der Transportbeteiligten

1. die zeitliche Abstimmung ihrer Lieferbeziehungen mit der Kapazität der Umschlag- oder Trägerbetriebe;

2. die Abstimmung ihrer Transportplanung bzw. Wagenbestellung mit dem Umschlag- oder Trägerbetrieb;
3. das Gewährleisten der Entgegennahme bzw. Auslieferung der Güter an allen 24 Stunden des Tages, auch an Sonn- und Feiertagen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen;
4. beim Versand von Gütern im Frachtbrief den tatsächlichen Empfänger (Endempfänger) anzugeben;
5. die Unterstützung des Umschlag- oder Trägerbetriebes mit Arbeitskräften sowie Transport- und Lademitteln, vor allem bei stoßweisen Güterwageneingängen, die die Entladekapazität der Umschlag- oder Trägerbetriebe überschreiten;
6. die Verantwortlichkeit in den Ausnahmefällen, in denen die Transportbeteiligten einzelne der im § 2 genannten Rechte und Pflichten weiterhin wahrnehmen;

e) die Vereinbarung von Vertragsstrafen.

#### § 9

Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Ladevertrag II kann neben den tarifmäßigen Entgelten und den gesetzlichen oder vereinbarten Vertragsstrafen Schadenersatz nur gefordert werden, wenn die Bestimmungen der Transportverordnung die Geltendmachung ausdrücklich zulassen. Die Vertragsstrafe wird auf den geltend gemachten Schadenersatz angerechnet.

#### § 10

Die Ladeverträge II zwischen den Umschlag- oder Trägerbetrieben und den Transportbeteiligten sind bis zum 15. November für das kommende Planjahr abzuschließen.

### Dritter Teil

**Bestimmungen für das Zusammenwirken zwischen Umschlag- oder Trägerbetrieben und Kraftverkehr**

#### § 11

(1) Wird für die Ab- und Anfuhr der Güter von und zur Ladestelle der von den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder Kraftverkehrsdienststellen einzusetzende Transportraum benötigt, so sind zwischen den Umschlag- oder Trägerbetrieben und den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder Kraftverkehrsdienststellen Transportverträge nach dem Muster gemäß Anlage 3 abzuschließen.

(2) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag kann neben den tarifmäßigen Entgelten und den gesetzlichen oder vereinbarten Vertragsstrafen Schadenersatz nur gefordert werden, wenn die Bestimmungen der Transportverordnung die Geltendmachung ausdrücklich zulassen. Die Vertragsstrafe wird auf den geltend gemachten Schadenersatz angerechnet.

#### § 12

(1) Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Umschlag- oder Trägerbetrieben und den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder Kraftverkehrsdienststellen gemäß § 11 gilt die Achte Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung (GBl. II S. 461), soweit in den Absätzen 2 bis 7 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der § 6 Abs. 3 der Achten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung findet keine Anwendung, wenn in besonderen vertraglichen Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen worden ist.

(3) An die Stelle der im § 20 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. c der Achten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung genannten Frist tritt die vertraglich vereinbarte Frist.

(4) Der § 20 Abs. 3 der Achten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung findet keine Anwendung. Die vertraglich zulässigen monatlichen Abweichungen gemäß § 1 Abs. 3 des Transportvertrages (Anlage 3) haben in bezug auf den Transportraumbedarf und die zu transportierende Gutmenge vertragsändernde Wirkung.

(5) § 20 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a und § 21 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c der Achten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung finden keine Anwendung.

(6) Die im § 21 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. d der Achten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung genannte Vertragsstrafe ist zu zahlen, wenn Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge nicht gemäß der besonderen vertraglichen Vereinbarung (§ 4 des Transportvertrages) abbestellt werden.

(7) Entstehen dem Umschlag- oder Trägerbetrieb durch die Nichtbereitstellung oder verspätete Bereitstellung Wagenstandgeld oder bei Entladung auf die Ladestraße Mehrkosten, ist Vertragsstrafe bis zur Höhe des entstandenen Wagenstandgeldes bzw. der Mehrkosten zu zahlen, wenn das Wagenstandgeld bzw. die Mehrkosten die vom Kraftverkehrsbetrieb bzw. der Kraftverkehrsdienststelle zu zahlende Vertragsstrafe gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a und b der Achten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung übersteigt.

#### § 13

Die Transportverträge zwischen den Umschlag- oder Trägerbetrieben und dem Kraftverkehr sind gemäß § 19 der Achten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung abzuschließen.

### Vierter Teil

#### Schlußbestimmungen

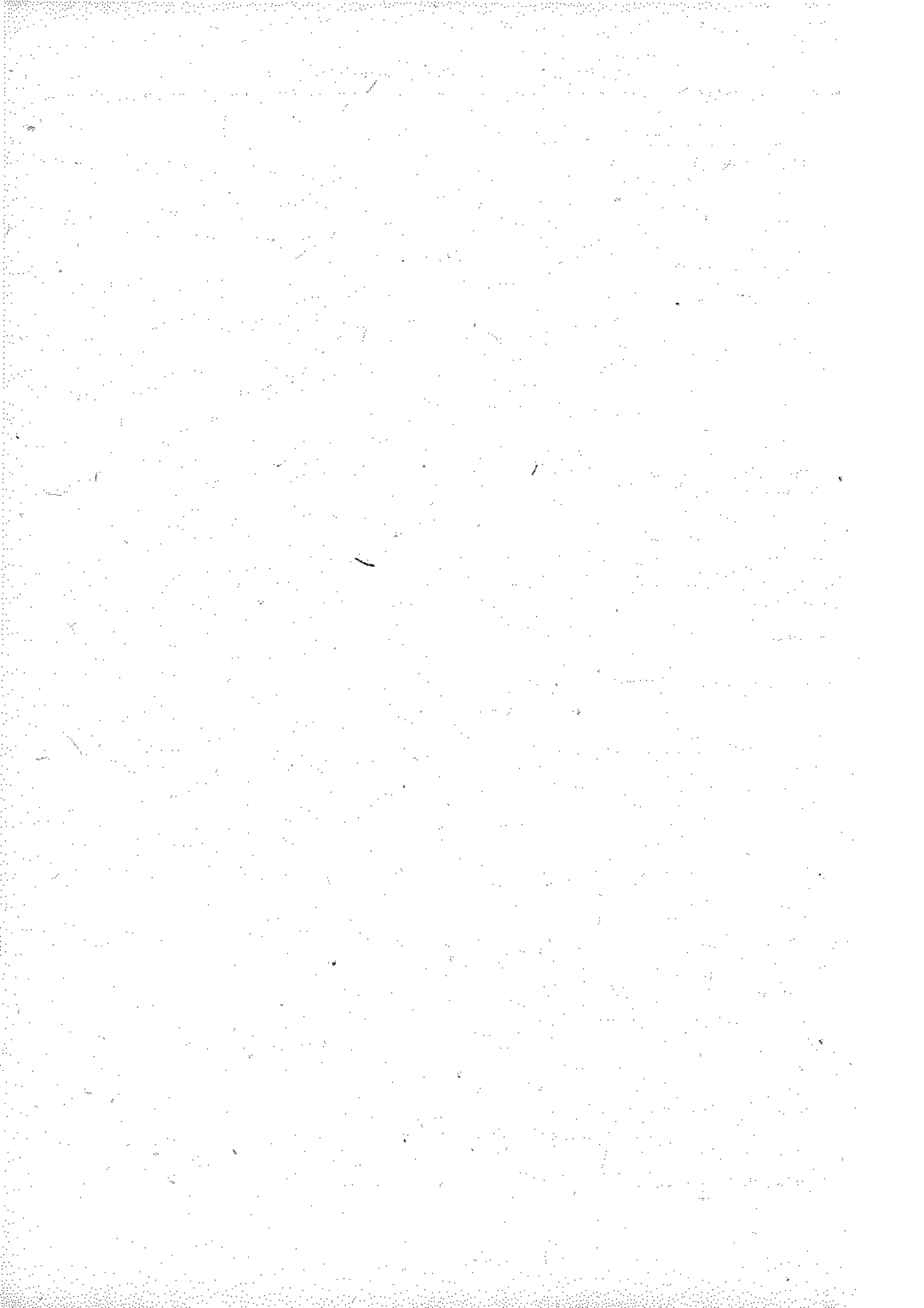
#### § 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1964

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer



**Anlage 1**

zu § 2 vorstehender

Vierter Durchführungsbestimmung

**Muster**

**Ladevertrag I**

Zwischen  
 der Deutschen Reichsbahn, Reichsbahnamt .....  
 — nachstehend Eisenbahn genannt —  
 Anschrift .....  
 vertreten durch .....  
 übergeordnetes Organ: Reichsbahndirektion .....  
 und  
 .....  
 .....  
 Anschrift .....  
 vertreten durch .....  
 — nachstehend Umschlagbetrieb genannt —  
 übergeordnetes Organ: .....  
 wird auf Grund des § 7 der Transportverordnung (TVO)  
 vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) in Verbindung mit  
 § 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 25. April  
 1964 zur Transportverordnung (GBl. II S. 425) fol-  
 gender

**Vertrag**

geschlossen:

**§ 1**

Der Umschlagbetrieb verpflichtet sich, beim Bahn-  
hof .....

1. alle für die in der Anlage aufgeführten Empfänger/  
Absender\* bereitgestellten Güterwagen zu ent-/be-  
laden\*,
2. a) für die Ent-/Beladung\* der Güterwagen die nach-  
stehenden Ladefristen einzuhalten:  

für die Entladung	für die Beladung
..... = ..... Stunden	..... = ..... Stunden
..... = ..... Stunden	..... = ..... Stunden
- b) bei besonderen Wagenkontrollverfahren folgende  
Bestimmungen einzuhalten:  
 .....  
 .....
3. die Ankündigung und Benachrichtigung der zur Ent-/  
Beladung\* bereitzustellenden Güterwagen wie folgt  
entgegenzunehmen:  
 .....
4. die Bezahlung des Wagenstandgeldes bei Ladefrist-  
überschreitungen zu übernehmen,
5. die entladenen Güterwagen besenrein zurückzu-  
geben,

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

6. zur Bildung von geschlossenen Zügen und Wagen-  
gruppen,
7. Einfluß zu nehmen auf die maximale gewichtsmäßige  
und räumliche Auslastung der Güterwagen.

Die maximale Entladekapazität beträgt: .....

**§ 2**

Die Eisenbahn verpflichtet sich:

1. die Ankündigung und Benachrichtigung für alle  
Güterwagen, die für die in der Anlage aufgeführten  
Empfänger/Absender\* zur Ent-/Beladung\* bereitzu-  
stellen sind, an den Umschlagbetrieb wie folgt vor-  
zunehmen:  
 .....  
 .....
2. die für die Beladung bestimmten Güterwagen nach  
Maßgabe der Bestellung durch den Absender ein-  
satzfähig und besenrein bereitzustellen.

**§ 3**

(1) Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 20 der Sech-  
sten Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur  
Transportverordnung (GBl. II S. 436).

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, bei Verletzung  
von weiteren Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen  
zu zahlen:

..... DM  
 ..... DM

**§ 4**

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Trans-  
portverträge mit der Deutschen Reichsbahn sind Be-  
standteil des Vertrages, soweit der Umschlagbetrieb die  
Rechte und Pflichten des Empfängers/Absenders\* über-  
nommen hat.

**§ 5**

Besondere Vereinbarungen:

.....  
 .....

**§ 6**

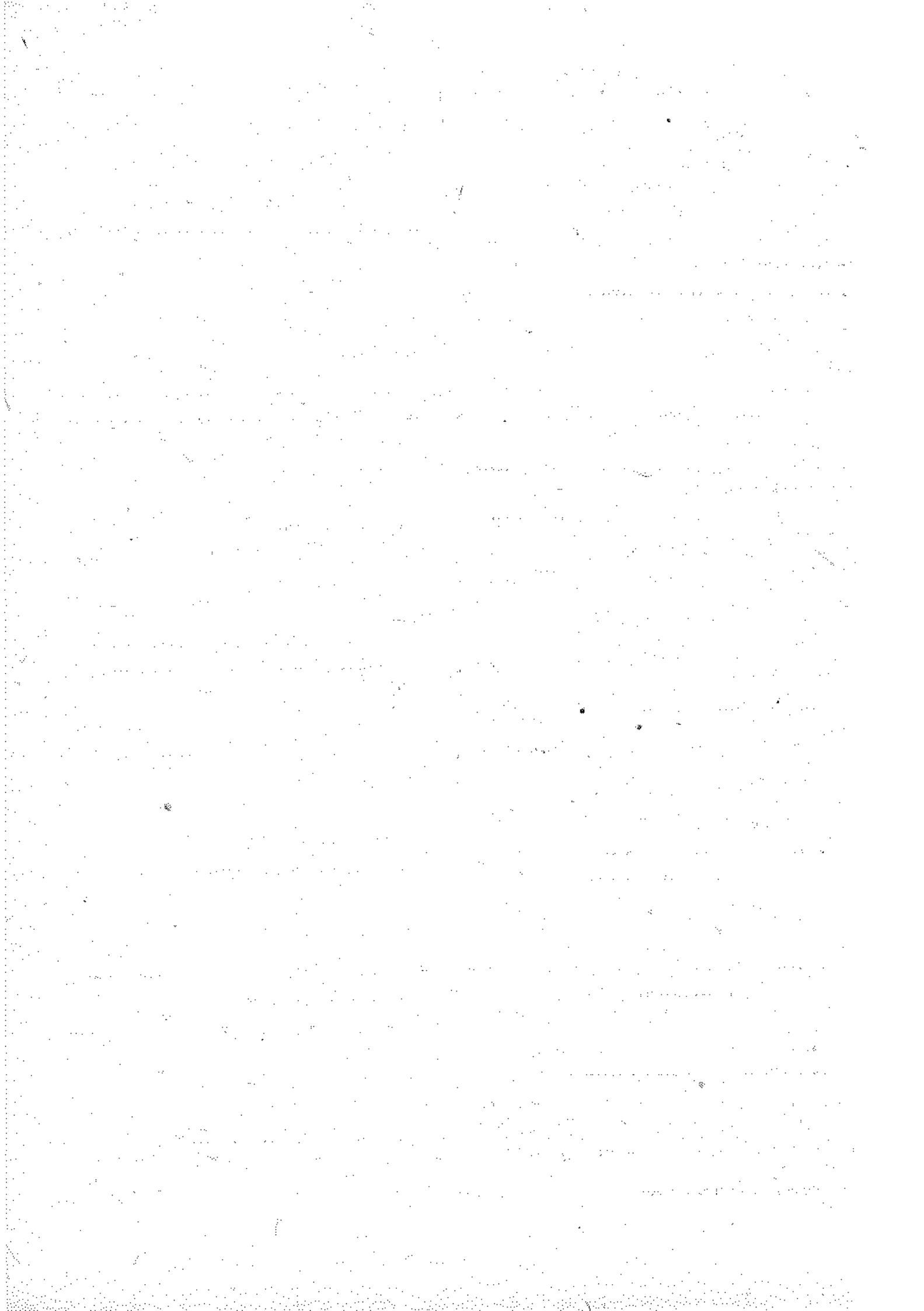
(1) Der Vertrag gilt vom ..... 19.... bis  
zum ..... 19....

(2) Die Gültigkeit des Vertrages verlängert sich je-  
weils um ein weiteres Jahr, wenn eine schriftliche Auf-  
hebung 4 Wochen vor dem Ablauf des Vertrages  
nicht erfolgt ist.

(3) Änderungen des Vertrages sind durch schriftlichen  
Nachtrag zu vereinbaren.

....., den ..... den .....  
 (Umschlagbetrieb) (Eisenbahn)

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.



**Anlage 2**

zu § 7 vorstehender

Vierter Durchführungsbestimmung

**Muster****Ladevertrag II**Zwischen dem .....  
vertreten durch .....

— nachstehend Umschlagbetrieb genannt —

übergeordnetes Organ .....

und .....

dem .....

vertreten durch .....

— nachstehend Empfänger/Absender\* genannt —

übergeordnetes Organ .....

wird auf Grund des § 7 der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) in Verbindung mit § 7 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung (GBl. II 425) folgender

**Vertrag**

geschlossen:

**§ 1**

Der Umschlagbetrieb verpflichtet sich:

1. für den Empfänger/Absender\* täglich ..... DA  
auf Bahnhof/Ladestelle/Anschlußgleis\* .....  
zu ent-/beladen\*;2. alle entladenen Güter dem Empfänger zuzuführen\*  
alle zu verladenden Güter vom Absender abzuholen\*;3. Arbeitskräfte für die Entladung der zugeführten\*  
Verladung der abzuholenden\*  
Güter zu stellen;4. Zu 1. bis 2. sind folgende Gutarten und Gutmengen  
umzuschlagen:Januar ..... t = ..... DA;  
davon täglich ..... t = ..... DAFebruar ..... t = ..... DA;  
davon täglich ..... t = ..... DA

usw.

Dezember ..... t = ..... DA;  
davon täglich ..... t = ..... DAMonats-  
durch-  
schnitt ..... t = ..... DA (Doppelachsen)

Abweichungen sind bis zu 15 % zulässig;

5. für die zuzuführenden/abzuholenden\* Güter eigene  
Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge der sozialistischen  
Kraftverkehrsbetriebe oder Kraftverkehrsdienststel-  
len, Kraftfahrzeuge des Empfängers/Absenders\*  
einzusetzen;

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

6. die Ankündigung und Benachrichtigung für die be-  
reitzustellenden Güterwagen von der Eisenbahn ent-  
gegenzunehmen;7. den Empfänger/Absender\* unverzüglich auf Grund  
der Ankündigung bzw. Benachrichtigung durch die  
Eisenbahn zu verständigen und erforderlichenfalls  
den Zeitpunkt der Ab- und Anfuhr der Güter fest-  
zulegen.**§ 2**

Der Empfänger/Absender\* verpflichtet sich:

1. die Transportplanung bzw. Wagenbestellung mit dem  
Umschlagbetrieb abzustimmen;2. in den Lieferverträgen zu vereinbaren, daß die  
Wagenladungen unter Berücksichtigung der Liefer-  
fristen so abgesandt werden, daß die entsprechend  
der Entladekapazität des Umschlagbetriebes im Ver-  
trag festgelegte tägliche Umschlagsmenge nicht über-  
schritten wird und dadurch sowohl geballter Zulauf  
als auch Wartezeiten vermieden werden;3. bei geballtem Zulauf der für ihn bestimmten Sen-  
dungen auf Anforderung des Umschlagbetriebes zu-  
sätzliche Arbeitskräfte und Entlademechanismen wie  
folgt bereitzustellen:

.....;

4. bei Ent-/Verladung\* nachstehender Güter Spezial-  
kräfte zur sachgemäßen Anleitung der Ladearbeiter  
zur Verfügung zu stellen und in diesen Fällen die  
Verantwortung für die ordnungsgemäße Ent-/Ver-  
ladung\* zu übernehmen:

.....

5. die Entgegennahme bzw. Auslieferung der Güter an  
allen 24 Stunden des Tages, auch an Sonn- und Feier-  
tagen, zu gewährleisten, soweit nicht gesetzliche Be-  
stimmungen entgegenstehen;6. bei der Übergabe alle Güter auf ihre Übereinstim-  
mung mit dem Frachtbrief und auf etwaige Schäden  
zu prüfen, ihren Empfang zu bestätigen und bei  
späterer Feststellung von Mängeln den Umschlag-  
betrieb unverzüglich zu verständigen.**§ 3**Zusätzliche Verpflichtungen des Umschlagbetriebes:  
z. B. Prüfung der eingehenden Güter auf ihre Überein-  
stimmung mit dem Frachtbrief, auf etwaige Schäden,  
Übernahme der Frachtzahlung\*.

.....

**§ 4**(1) Der Umschlagbetrieb verpflichtet sich, folgende  
Vertragsstrafen zu zahlen:bei Überschreitung der von ihm für die Ab-  
holung/Zuführung\* angegebenen Stunde für  
jede angefangene Stunde der Überschreitung 5,— DM

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

für jede angebotene und zuwenig beladene/  
entladene\* Tonne . . . . DM

(2) Der Empfänger/Absender\* verpflichtet sich, folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

bei Verzögerung der Annahme/Übergabe\* der  
Güter für jede angefangene Stunde der Über-  
schreitung . . . . 5,— DM

für jede geplante und zuwenig aufgelieferte  
Tonne . . . . DM

(3) Die Vertragspartner können abweichende Rege-  
lungen vereinbaren.

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

## § 5

(1) Dieser Vertrag gilt für die Zeit vom . . . . .  
bis . . . . .

(2) Die Gültigkeit des Vertrages verlängert sich je-  
weils um ein weiteres Jahr, wenn eine schriftliche Auf-  
hebung 4 Wochen vor dem Ablauf des Vertrages  
nicht erfolgt ist.

(3) Änderungen des Vertrages sind durch schriftlichen  
Nachtrag zu vereinbaren.

....., den ....., den .....,  
(Empfänger/Absender\*) (Umschlagbetrieb)

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.



**Anlage 3**

zu § 11 vorstehender

Vierter Durchführungsbestimmung

**Muster**

**Transportvertrag**

Zwischen .....  
 — nachstehend Auftraggeber genannt —  
 Anschrift .....  
 vertreten durch .....  
 übergeordnetes Organ .....

und .....  
 — nachstehend Kraftverkehr genannt —  
 Anschrift .....  
 vertreten durch .....  
 übergeordnetes Organ .....  
 wird auf Grund der §§ 7 und 38 der Transportverord-  
 nung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) in Ver-  
 bindung mit § 11 der Vierten Durchführungsbestimmung  
 vom 25. April 1964 zur Transportverordnung (GBl. II  
 S. 425) folgender  

**Vertrag**

 geschlossen:

**§ 1**

(1) Der Auftraggeber hat einen Transportraumbedarf\*

a) für die 1. Schicht

im	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.	
von	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	Stück Lkw
von	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	Stück Zgm.
von	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	Stück Anh.
mit	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	
insg.	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	t Nutzlast

b) für die 2. Schicht

im	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.	
von	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	Stück Lkw
von	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	Stück Zgm.
von	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	Stück Anh.
mit	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	
insg.	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	t Nutzlast

c) für die 3. Schicht

im	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.	
von	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	Stück Lkw
von	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	Stück Zgm.
von	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	Stück Anh.
mit	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	
insg.	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	t Nutzlast

d) der monatliche Transportraumbedarf (1., 2. und 3. Schicht) beträgt:

im	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.	
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	t Nutzlast

\* Der Transportraumbedarf ergibt sich aus der Multiplikation der täglich bereitzustellenden Nutzlast der Fahrzeuge mit der Anzahl der Einsatztage.

Der jährliche Transportraumbedarf beträgt:

in der 1. Schicht .....	t Nutzlast
in der 2. Schicht .....	t Nutzlast
in der 3. Schicht .....	t Nutzlast
<hr/>	
zusammen .....	t Nutzlast

(2) Es gelten folgende Kennziffern:

Monat	Gesamte Gutmenge (t)	Gutart	Einsatz-tage	tgl. durchschnittl. (Stunden)	Mittlere Transportwerte (km)
Januar	.....	.....	.....	.....	.....
Februar	.....	.....	.....	.....	.....
März	.....	.....	.....	.....	.....
usw.	.....	.....	.....	.....	.....
Dezember	.....	.....	.....	.....	.....
<hr/>					
Gesamt	.....	.....	.....	.....	.....

(3) In bezug auf den Transportraumbedarf und die zu transportierende Gutmenge werden folgende monatliche Abweichungen als zulässig vereinbart:

.....  
.....  
.....

§ 2

Der Auftraggeber verpflichtet sich:

a) den im § 1 angegebenen Transportraum gleichmäßig in Anspruch zu nehmen und die angegebenen Gutmengen gleichmäßig bereitzustellen; es werden folgende tägliche Abweichungen als zulässig vereinbart:

.....  
.....

b) folgende Ladefristen einzuhalten:

für ..... = ..... min je t,  
(Gutart)

für ..... = ..... min je t,  
(Gutart)

c) je Kraftfahrzeug bzw. Lastzug ..... Beifahrer zu stellen;

d) dem Kraftverkehr unverzüglich mitzuteilen, wenn Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge nicht innerhalb einer Stunde nach dem vorgesehenen Zeitpunkt der Bereitstellung eingetroffen sind; unterbleibt diese Mitteilung, so entsteht kein Anspruch auf nachträgliche Bereitstellung am gleichen Tage.

§ 3

Der Kraftverkehr verpflichtet sich:

a) den Transportraum gemäß § 1 gleichmäßig bereitzustellen und die angegebenen Gutmengen gleichmäßig abzutransportieren; es werden folgende tägliche Abweichungen als zulässig vereinbart:

.....  
.....

b) auf Antrag des Auftraggebers möglichst dieselben Fahrzeuge mit demselben Fahrpersonal bereitzustellen.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen

.....  
.....  
.....

§ 5

(1) Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 21 der Achten Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung (GBl. II S. 461), soweit in der Vierten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, bei Verletzung von weiteren Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

.....  
.....

§ 6

(1) Grundlage für die Frachtberechnung sind die preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Besonderheiten (z. B. Form der Abrechnung und des Inkassos):

.....  
.....

§ 7

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr sind Bestandteile des Vertrages, soweit in der Vierten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Dieser Vertrag gilt vom ..... bis .....

....., den ....., den .....

.....  
(Auftraggeber)

.....  
(Kraftverkehr)

### Fünfte Durchführungsbestimmung\* zur Transportverordnung.

#### — Behälter- und Palettenverkehr —

Vom 25. April 1964

Auf Grund der §§ 12 und 54 der Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Februar 1962 (GBl. II S. 111 und des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Im zwischenbetrieblichen Behälterverkehr werden verwendet:

- a) Behälter des Verkehrswesens gemäß Anlage 1,
- b) Behälter fremder Eisenbahnverwaltungen,
- c) Behälter der Transportbeteiligten gemäß Anlage 1 sowie die gemäß den nachstehenden Bestimmungen zugelassenen Behälter.

(2) Im zwischenbetrieblichen Palettenverkehr werden verwendet:

- a) Paletten gemäß Anlage 2 Buchst. a für den Austausch zwischen den Transportbeteiligten und Verkehrsträgern,
- b) Sonderpaletten der Transportbeteiligten gemäß Anlage 2 Buchst. b sowie andere gemäß den nachstehenden Bestimmungen zugelassene Paletten, die zusätzlich mit dem Namen des Rechtsträgers oder Eigentümers und dem Heimatbahnhof zu beschriften sind,
- c) noch im Umlauf befindliche Paletten mit den Abmessungen 1000×1200 mm,
- d) Paletten fremder Eisenbahnverwaltungen.

#### § 2

(1) Um einen rationellen Einsatz der Behälter und Paletten zu gewährleisten, sind künftig im zwischenbetrieblichen Verkehr die Behälter sowie Austausch- und Sonderpaletten der Transportbeteiligten nur zugelassen, wenn sie den in den Anlagen 1 und 2 genannten Abmessungen und technischen Ausstattungen entsprechen bzw. sich die Zulassung aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt.

(2) Der Bau von Behältern und Paletten, der nicht den verbindlichen DDR-Standards entspricht, unterliegt den für Abweichungen von Standards geltenden Vorschriften.

(3) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind vom Herstellerbetrieb an das Ministerium für Verkehrswesen, Zentrale Abteilung Umschlagtechnik, zu richten, das die Anträge prüft und zur Genehmigung an das Amt für Standardisierung weiterleitet.

(4) Die Zulassung von Behältern und Sonderpaletten, die den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Abmessungen nicht entsprechen, ist vor dem Herstellungstermin von dem späteren Rechtsträger oder Eigentümer beim Ministerium für Verkehrswesen, Zentrale Abteilung Umschlagtechnik, über die zuständige Reichs-

bahndirektion zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

- Rechtsträger oder Eigentümer der Behälter bzw. Paletten;
- Anzahl, Art und Abmessungen;
- Eigengewicht, Ladegewicht;
- Sondereinrichtungen;
- Hersteller;
- Verkehrsträger und Ort, bei dem bzw. wo die Behälter bzw. Paletten aufgeliefert werden sollen;
- technisch-ökonomische Begründung;
- Zeichnung in dreifacher Ausfertigung.

(5) Der Transportbeteiligte hat diese Behälter bzw. Paletten vor dem Einsatz vom Abnahmeamt der Deutschen Reichsbahn abnehmen zu lassen.

(6) Für Behälter und Paletten, die nur im innerbetrieblichen Transport verwendet werden, gelten unabhängig von dieser Regelung die Bestimmungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu bestehenden Standards.

#### § 3

(1) Behälter der Transportbeteiligten sind auf Antrag des Ministeriums für Verkehrswesen bei einem Verkehrsträger zu konzentrieren, wenn dadurch der Behälterverkehr erweitert, der Leerlauf vermieden und der Bedarf der Transportbeteiligten gesichert werden kann.

(2) Die Erfassung sowie der Zeitpunkt und die Verfahrensvorschriften für die Konzentration der Behälter werden vom Zentralen Transportausschuß beschlossen und im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger veröffentlicht.

#### § 4

(1) Die Transportbeteiligten haben im zwischenbetrieblichen Palettenverkehr weitestgehend an den Palettenaustauschverfahren des Verkehrswesens teilzunehmen. Für die Austauschverfahren sind die in den Anlagen 1 und 2 unter Buchst. a genannten Paletten und Transportbehälter zugelassen.

(2) Für die Teilnahme an den Palettenaustauschverfahren des Verkehrswesens sowie für die Benutzung der Behälter des Verkehrswesens gelten die Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Heft 10 „Bestimmungen für die Benutzung von Behältern und Paletten“.

#### § 5

(1) Die Beschaffung und Verteilung von Behältern und Paletten regeln sich nach den geltenden Bestimmungen.

(2) Die Beschaffung von Behältern gemäß Anlage 1 Buchstaben b bis d aus der Neuproduktion bleibt ausschließlich dem Verkehrswesen zum freizügigen Einsatz vorbehalten.

#### § 6

Die Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1964.

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

\* 4. DB (GBl. II Nr. 53 S. 425)

**Anlage 1**

zu § 1 vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

**Für den zwischenbetrieblichen Verkehr zugelassene Behälter**

Gruppen	Fassungsraum (m <sup>3</sup> )	Ladegewicht (kg)	Behälterinnenmaße			Behälteraußenmaße			Bemerkungen
			Länge (mm)	Breite (mm)	Höhe (mm)	Länge (mm)	Breite (mm)	Höhe (mm)	
a) Kleinbehälter (stapelfähig) für den Austausch zugelassen S	0,75	900	1200	800	790*				TGL 12 845 B
b) Kleinbehälter (rollbar) A**	1	1000	1450	800	900				
B	2	1000	1650	950	1300				
C**	3	750	1900	1100	1420				
c) Mittelbehälter Dkt	5	2000	1980	1200	2215	2100	1300	2500	oder 2250
d) Großbehälter*** Ekt	10,0	4300	2500	1980	2190	2600	2100	2500	oder 2250

**Anlage 2**

zu § 1 vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

**Für den zwischenbetrieblichen Verkehr zugelassene Paletten**

Bezeichnung	Innenmaße (mm)	Tragkraft (kp)	Standard	Bemerkungen
a) Austauschpaletten Flachpalette (Holz)	800 × 1200	1000	TGL 9 275	
Flachpalette (Aluminium)	800 × 1200	1000		
Boxpalette	800 × 1200 × 790	1000		mit V-förmigem Ausschnitt und Blechstreifenwänden**
Boxpalette	800 × 1200 × 790	1000	TGL 12 845 A	Reichsbahn-Ausführung
b) Sonderpaletten Boxpalette	800 × 1200 × 790	1000	TGL 12 845 A	
Boxpalette (halbhoch)	800 × 1200 × 360	1000	TGL 9 392	

\* Einschließlich Deckel.

\*\* Diese Typen werden nicht mehr beschafft.

\*\*\* Außerdem sind noch eine gewisse Anzahl pa-Behälter (porteuramenage) der Gattung Ekrt, Ekt, und Eekrt im Umlauf, deren Transport besonders Eisenbahn- und Straßenfahrzeuge erfordert. Diese Behälter werden nicht mehr beschafft.

**Sechste Durchführungsbestimmung\* zur Transportverordnung.****— Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn —**

Vom 25. April 1964

Auf Grund des § 54 der Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Februar 1962 (GBL II S. 111) und des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBL I S. 627) wird folgendes bestimmt:

**Erster Teil****Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn****Zu § 7 der Transportverordnung:****§ 1**

Die Eisenbahn und die Transportbeteiligten haben darauf zu achten, daß bei Be- und Entladearbeiten während der Dunkelheit die Ladestraßen ausreichend

\* 5. DB (GBL II Nr. 53 S. 435)

beleuchtet sind. Es sind verantwortlich

- die Eisenbahn für die allgemeine Beleuchtung und für die Einrichtung von Anschlüssen für die Arbeitsplatzbeleuchtung,
- die Transportbeteiligten für die Arbeitsplatzbeleuchtung.

**Zu § 9 der Transportverordnung:****§ 2**

(1) Die Absender sind verpflichtet, ihren Transportbedarf bei dem Versandbahnhof für das Quartal — unterteilt nach Monaten — anzumelden, bei dem die Verladung vorgesehen ist. Grundlage der Anmeldung sind die Produktions-, Liefer- und Handelspläne sowie die Verträge der Außenhandelsunternehmen. Dies gilt auch für den durchgehenden kombinierten Transport.

(2) Die monatlichen Mengen müssen hinsichtlich ihrer Höhe der planmäßigen Erfüllung der Planaufgabe entsprechen und in angemessenem Verhältnis zueinander stehen, soweit nicht besondere Umstände des Außenhandels eine andere Aufteilung des Transportbedarfs erfordern.

(3) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- a) vorgesehene Wagengruppe (bei Kesselwagen die erforderliche Wagentype),
- b) Gutart (bei Kesselwagen genaue Bezeichnung des Ladegutes),
- c) Menge,
- d) Transportrichtung (Versand- und Bestimmungsbahnhof),
- e) Auslastung,
- f) schiffsgünstige bzw. kraftverkehrsgünstige Transporte, die aus besonderen Gründen von der Eisenbahn durchgeführt werden sollen,
- g) Besonderheiten (z. B. Schutzachsen).

(4) Die Anmeldung erfolgt nach Doppelachsen und ist für das Quartal und die Monate bis zum 10. des dem Quartal vorangehenden Monats auf Vordruck\* vorzunehmen. (Der Transportbedarf in Doppelachsen ergibt sich aus der Anzahl der Achsen der benötigten Güterwagen geteilt durch zwei.) Bei Staffelladungen ist die Anmeldung nur von dem Absender abzugeben, der den Güterwagen zuerst belädt. Nicht anzumelden sind Wagenladungen, die ausschließlich in Schmalspurwagen befördert werden.

(5) Bei Gütern, die aus der landwirtschaftlichen Produktion des Inlandes stammen und noch im gleichen Planjahr versandt werden, sowie bei Ex- und Importgütern über Seehäfen kann der Absender eine Änderung seines Anteiles am Transportplan für den zweiten und dritten Monat des Quartals bis zum 20. des Vormonats auf Vordruck\* beantragen. Anträge auf Änderung des Anteiles am Transportplan sind auch bei anderen Gütern zulässig, wenn dies zwischen dem zuständigen zentralen Organ des Staatsapparates und dem Ministerium für Verkehrswesen schriftlich vereinbart worden ist.

(6) Folgt einem Transport mit der Eisenbahn ein Transport mit der Binnenschifffahrt (Eisenbahnvorlauf im kombinierten Transport) oder folgt einem Transport mit der Binnenschifffahrt ein Transport mit der Eisenbahn (Eisenbahnnachlauf im kombinierten Transport), so ist die Anmeldung auf besonderem Vordruck\* bei dem Verkehrsträger vorzunehmen, der den Vorlauf durchführt.

(7) Die Zugehörigkeit des Ladegutes zu den Gutarten richtet sich nach der Nomenklatur der Gutarten.\*

(8) Die Eisenbahn faßt die Anmeldungen zusammen und legt sie

- a) den zuständigen Organen der Räte der Kreise bzw. Städte und der Bezirke,
- b) dem Zentralen Transportausschuß vor.

(9) Die Eisenbahn übermittelt die Transportplanbescheide den Absendern bis spätestens 2 Tage vor Beginn des Quartals.

#### Zu § 13 der Transportverordnung:

##### § 3

(1) Über Schäden an Güterwagen und Behältern der Eisenbahn ist unverzüglich nach Feststellung der Tat-

\* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)

bestand gemeinsam durch einen Beschäftigten der Eisenbahn und den tatsächlichen oder vermuteten Schädiger oder seinen Beauftragten schriftlich aufzunehmen.

(2) Ist eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme nicht möglich, so ist sie von der Eisenbahn oder vom Transportbeteiligten — nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten — vorzunehmen. Dem Nichtbeteiligten ist sie unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Beim Zuführen und Abholen von Güterwagen oder Behältern soll je ein Vertreter der Eisenbahn und des Transportbeteiligten an der Wagenübergabestelle der Anschlußbahn, an der Ladestelle oder am Güterboden zur Tatbestandsaufnahme über etwaige Mängel an dem Güterwagen oder Behälter anwesend sein. Zwischen dem zuständigen Bahnhof und dem Transportbeteiligten können abweichende Vereinbarungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen werden.

##### § 4

(1) Die Tatbestandsaufnahme ist dreifach auszufertigen. Je eine Ausfertigung erhält die zuständige Dienststelle der Eisenbahn, der tatsächliche oder vermutete Schädiger und die Ausbesserungsstelle. Einem gemäß § 3 Abs. 2 hinzugezogenen Dritten ist auf Verlangen eine weitere Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

- a) Nummer und Eigentumsmerkmal des beschädigten Güterwagens oder Behälters,
- b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel,
- c) Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers,
- d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadensherganges und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers,
- e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen,
- f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter,
- g) Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme,
- h) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten.

(3) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache und der Verantwortlichkeit erzielt werden, so sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel, sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

(5) Für die Aufnahme des Tatbestandes ist der Vordruck „Beschädigungsbericht“ der Eisenbahn zu verwenden.

## § 5

(1) Die Nutzungsentschädigung beträgt bei Beschädigung eines

a) Güterwagens,	
wenn nur noch eine beschränkte Einsatzfähigkeit vorliegt (Kennzeichnung des Wagens mit Rotpunktzettel) ....	20,— DM,
wenn der Kostenumfang der Reparatur einer Betriebsausbesserung entspricht .....	50,— DM,
wenn der Kostenumfang der Reparatur einer Jahresuntersuchung entspricht .....	100,— DM,
wenn der Kostenumfang der Reparatur einer Mitteluntersuchung entspricht .....	150,— DM,
wenn der Kostenumfang der Reparatur einer Hauptuntersuchung entspricht .....	250,— DM,
wenn der Kostenumfang der Reparatur einer Generalreparatur entspricht .....	400,— DM,
wenn der Schaden eine Wiederherstellung ausschließt .....	1500,— DM.
b) Behälters,	
wenn die Kosten für die Reparatur bis zu 25,— DM betragen .....	10,— DM,
bis zu 100,— DM betragen .....	25,— DM,
über 100,— DM betragen .....	50,— DM,
wenn der Schaden eine Wiederherstellung ausschließt .....	100,— DM.

(2) Ist der Ersatzpflichtige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, so ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen. Eine Herabsetzung erfolgt nicht, wenn der Wagen mit Rotpunktzettel gekennzeichnet wird.

(3) Die Eisenbahn hat dem Schädiger unverzüglich nach Reparatur der beschädigten Güterwagen oder Behälter die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

## Zu § 15 der Transportverordnung:

## § 6

(1) Güterwagen — außer Privat- und Mietwagen — sind spätestens 2 Tage, für Exportsendungen 3 Tage, für Exportsendungen über Seehäfen 2 Tage vor dem Bedarfstag bis 13.00 Uhr bei dem Versandbahnhof unter Angabe des Gutes, des ungefähren Gewichtes und des Bestimmungsbahnhofes in der Regel schriftlich zu bestellen. Fällt der Bestelldag auf einen Sonn- oder Feiertag, so sind die Besteller, die an diesen Tagen nicht arbeiten, verpflichtet, die Güterwagen am vorhergehenden Werktag zu bestellen. Der Bedarfstag beginnt um 22.00 Uhr des Vortages und endet nach Ablauf von 24 Stunden.

(2) Tiefladegüterwagen sind 7 Tage vor dem Bedarfstag bis 13.00 Uhr schriftlich bei der zuständigen Reichsbahndirektion zu bestellen. Bei der Bestellung ist eine Skizze abzugeben, aus der die Abmessungen des Gutes ersichtlich sind.

(3) Bei Lademaßüberschreitungen und anderen außergewöhnlichen Sendungen ist bei der Bestellung die Genehmigung der Eisenbahn für die Abfertigung der Wagenladung vorzulegen.

(4) Der Besteller hat außer der Wagenzahl anzugeben, ob er gedeckte oder offene bzw. großräumige Wagen wünscht. Bei der Bestellung von Güterwagen für Exportsendungen nach Bahnhöfen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind außer den Angaben gemäß Abs. 1 noch Empfangsbahn und die Transitbahnen mit Übergangsbahnhöfen, die auf dem Beförderungsweg zur Empfangsbahn berührt werden, anzugeben.

(5) Bei Bestellung von Wagen bestimmter Bauart (z. B. mit bestimmtem Ladegewicht, bestimmter Achsenzahl, Lastgrenze oder Ladefläche) kann der Besteller erklären, daß die Bestellung nicht für einen bestimmten Tag, sondern erst dann gelten soll, wenn ein entsprechender Wagen am Bedarfsort verfügbar wird. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben ist, kann die Eisenbahn einen anderen Wagen stellen.

## Zu § 16 der Transportverordnung:

## § 7

(1) Ist eine Abweichung gemäß § 16 Abs. 1 der Transportverordnung eingetreten und verlangt der Absender den Ausgleich, so kann hierfür der Absender den Transportraum einen Tag vor dem Bedarfstag bis 13.00 Uhr bestellen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(2) Erhält der Absender bei einer Abweichung gemäß § 16 Abs. 1 der Transportverordnung trotz Bestellung den Transportraum im laufenden Monat nicht, so ist die Übertragung von Ansprüchen auf Transportraum von Monat zu Monat innerhalb des Quartals mit der Eisenbahn zu vereinbaren. Das Verfahren bestimmt der Minister für Verkehrswesen nach Abstimmung im Zentralen Transportausschuß; es wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) bekanntgegeben. Erfolgt die Bereitstellung innerhalb des Quartals nicht, so ist der verbleibende Bedarf für das folgende Quartal gemäß § 2 neu anzumelden. Die im Transportplanbescheid bestätigte Menge an Doppelachsen reduziert sich um die Menge, die im Anmeldemonat noch von der Eisenbahn bereitgestellt wurde. Werden von der Eisenbahn im Anmeldemonat Ausfälle verursacht, die nicht in die Anmeldung für das folgende Quartal aufgenommen werden konnten, gilt das Verfahren wie bei der Übertragung von Ansprüchen auf Transportraum von Monat zu Monat innerhalb des Quartals.

(3) Erfordert bei Transportbeteiligten mit Anschlußbahn die Technologie eine Bereitstellung der Leerwagen zu einzelnen Schichten oder Ladeabschnitten, so kann dies mit der Eisenbahn vereinbart werden, wenn die gleichmäßige Inanspruchnahme des Transportraumes gewährleistet bleibt.

**Zu §§ 17 und 18 der Transportverordnung:****§ 8**

(1) Die Eisenbahn hat für jeden nicht besenrein bereitgestellten Güterwagen, wenn der Absender die Reinigung ausführt, ein Reinigungsgeld von 10,— DM an den Absender zu zahlen.

(2) Der Empfänger hat für jeden nicht besenrein zurückgegebenen Güterwagen ein Reinigungsgeld von 10,— DM an die Eisenbahn zu zahlen.

(3) Die Berechnung von Schadenersatz neben dem in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Reinigungsgeld ist nicht zulässig.

(4) Güterwagen sind „besenrein“ im Sinne dieser Bestimmung, wenn sie frei von jeglichen Laderückständen und Befestigungsmitteln (z. B. Nägel, Bindedrähte, Eis) dem Transportbeteiligten bzw. der Eisenbahn übergeben werden. Soweit veterinär-hygienische oder sonstige Bestimmungen es vorschreiben, werden die Güterwagen von der Eisenbahn gereinigt oder entseucht.

**Zu § 18 der Transportverordnung:****§ 9**

(1) Bei gleichzeitiger Bereitstellung auf derselben Lade- oder Übergabestelle gelten für einen Transportbeteiligten — getrennt nach Be- und Entladung — nachstehende gesetzliche Ladefristen:

a) Für Güterwagen des öffentlichen Verkehrs, für Mietwagen,

für Privatwagen der am SMGS\* beteiligten fremden Eisenbahnverwaltungen — außer beim Einsatz im RIV-Verkehr\*\* —,

für Dienstgüterwagen bei Bereitstellung von

	i n s g e s a m t	
	Beladefrist	Entladefrist
1 bis 5 Güterwagen	4 Stunden	3 Stunden
6 bis 19 Güterwagen	7 Stunden	5 Stunden
20 bis 29 Güterwagen	9 Stunden	6 Stunden
30 bis 39 Güterwagen	10 Stunden	8 Stunden
40 und mehr Güterwagen	13 Stunden	11 Stunden

Für die Entladung von Schlachtvieh betragen die Ladefristen die Hälfte der vorstehenden Fristen. Werden stäubende, ätzende oder mit besonderer Sorgfalt zu behandelnde Güter ver- oder entladen oder beträgt die gewöhnliche Wegstrecke des Absenders oder Empfängers für die An- oder Abfuhr mehr als 5 km oder werden vier- und mehrachsige Güterwagen der G-, O- und R-Gruppe mit einem Gewicht der Ladung über 30 t entladen, so erhalten die Transportbeteiligten Zuschlagfristen gemäß Anlage I.

b) Für Kühlwagen, bei Bereitstellung von

	Be- und Entladefrist
1 bis 6 Kühlwagen insgesamt	6 Stunden
7 bis 9 Kühlwagen insgesamt	9 Stunden
10 bis 12 Kühlwagen insgesamt	11 Stunden
13 bis 20 Kühlwagen insgesamt	13 Stunden

\* SMGS = Abkommen über den internationalen Eisenbahn-Güterverkehr

\*\* RIV = Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung von Güterwagen im internationalen Verkehr

Bei Frischfleisch, das hängend transportiert werden soll, betragen die zusätzlichen Fristen für das Vorkühlen

in den Monaten November bis März

für 1 bis 4 Kühlwagen bis zu 2 Stunden;  
ab 5 Kühlwagen bis zu 3 Stunden,

in den Monaten April bis Oktober

für 1 bis 4 Kühlwagen bis zu 3 Stunden,  
ab 5 Kühlwagen bis zu 6 Stunden.

Für Gefrierfleisch, Feinfrostkonserven, Fisch, Butter und Geflügel betragen die zusätzlichen Fristen für das Vorkühlen

in den Monaten November bis März

für 3 bis 9 Kühlwagen bis zu 2 Stunden,  
für 10 Kühlwagen und mehr bis zu 3 Stunden,

in den Monaten April bis Oktober

für 3 bis 9 Kühlwagen bis zu 4 Stunden,  
für 10 Kühlwagen und mehr bis zu 6 Stunden.

c) Für Kessel-, Topf-, Kohlenstaubbekälter- und Zementbehälterwagen

	Beladefrist	Entladefrist
mit dünnflüssigem Gut	6 Stunden	12 Stunden
mit mittelflüssigem Gut	8 Stunden	24 Stunden
mit dickflüssigem Gut	12 Stunden	30 Stunden

mit Kohlenstaub in Kohlenstaubbekälterwagen

4 Stunden 6 Stunden

mit Zement in

Zementbehälterwagen 6 Stunden 4 Stunden

Das Verzeichnis der dünn-, mittel- und dickflüssigen Güter sowie die Ladefristen für Gase werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(2) Bei Anschlußbahnen mit eigener Betriebsführung ist erforderlichenfalls zur Ladefrist eine für das Rangieren benötigte zusätzliche Frist zu vereinbaren.

(3) Die Ladefristen im Straßenroller-Regelverkehr der Eisenbahn betragen die Hälfte der im Abs. 1 Buchst. a genannten Fristen.

(4) Die Ladefristen für die Be- und Entladung geschlossener Züge werden zwischen den Reichsbahndirektionen und dem Transportbeteiligten vereinbart.

(5) Bei geballtem Zulauf von Wagenladungen entfällt die Verantwortlichkeit für die Überschreitung der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefristen, wenn die Entladekapazität überschritten wird und vom Transportbeteiligten alle technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden, um die Ladefristen einzuhalten. Geballter Zulauf liegt vor, wenn

a) die von einem Absender an verschiedenen Tagen aufgelieferten Wagenladungen gleichzeitig dem Empfänger bereitgestellt werden;

b) von verschiedenen Absendern aufgelieferte Wagenladungen gleichzeitig bereitgestellt werden und die Lieferfrist auch nur für einen Teil der Wagenladungen überschritten ist; das gilt nicht, wenn der Empfänger unterlassen hat, durch geeignete Maßnahmen (z. B. der Entladekapazität entsprechende Versanddispositionen) den geballten Zulauf zu verhindern.

(6) Die Ladefristen gelten als gewahrt, wenn die an den öffentlichen Ladestraßen zur Be-, Ent- oder Wiederbeladung bereitgestellten Güterwagen trotz Überschreitung der gesetzlichen oder vereinbarten Fristen noch mit dem Abgangszug nach dem Fahrplan, auch wenn er vor Plan verkehrt, abbefördert werden können.

#### § 10

(1) Bei Anschlußbahnen und Lagerplätzen mit Gleisanschluß ist die Ladefrist eingehalten, wenn die Güterwagen bis zu der auf das Ende der Ladefrist folgenden planmäßigen Bedienung oder einer vereinbarten Sonderbedienung an der Wagenübergabestelle zur Abholung bereitgestellt sind. Eine andere Regelung kann schriftlich vereinbart werden. Werden die Güterwagen zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben, so gilt als Überschreitung der Ladefrist die Zeit von der Bedienung, zu der die Rückgabe erfolgen mußte, bis zu der planmäßigen Bedienung oder vereinbarten Sonderbedienung, zu der die Güterwagen zur Abholung bereitstanden.

(2) Werden Güterwagen außerplanmäßig zugeführt, so sind diese zur nächsten planmäßigen Bedienung zurückzugeben, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Zuführung und der Abholung die gesetzliche oder vereinbarte Ladefrist gewahrt ist. Eine andere Regelung kann schriftlich vereinbart werden.

(3) Die Vereinbarungen über die Ladefristen sind bis zum 15. August jeden Jahres zu überprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen. Bei jeder Verbesserung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen sind die Ladefristen unverzüglich neu zu vereinbaren.

(4) Empfänger, die gemäß § 18 Abs. 2 der Transportverordnung zur anteilmäßigen Rückgabe von Güterwagen verpflichtet sind, haben bei Verletzung dieser Verpflichtung Wagenstandgeld an die Eisenbahn zu zahlen. Der dem Anteil zugrunde liegende Stunden-durchschnitt der zurückzugebenden Güterwagen wird durch Division der Gesamtzahl der zugeführten Güterwagen durch Anzahl der Stunden der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefrist errechnet, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

#### § 11

Die Ladefristen finden keine Anwendung bei

- a) Privatwagen, die auf Grund eines Einstellungsvertrages bei der Eisenbahn laufen und die Einstelleranschrift tragen,
- b) Ölgaswagen der Eisenbahn,
- c) Privatwagen, die bei einer nicht am SMGS-Verkehr beteiligten Eisenbahnverwaltung eingestellt sind.

#### § 12

(1) Die Verpflichtung zur Ver- und Entladung während der Dunkelheit entfällt bei lebenden Tieren, außer bei der Entladung von Schlachtvieh auf Schlachthöfen. Bei Güterwagen mit böartigen Tieren besteht für die Schlachthöfe keine Verpflichtung zur Entladung während der Dunkelheit.

(2) Die Verpflichtung zur Verladung entfällt

- a) bei Speise- und Pflanzkartoffeln während der Dunkelheit,

- b) bei Speise-, Pflanz- und Futterkartoffeln bei Frost,
- c) bei Fabrikkartoffeln bei Temperatur unter minus 6°C.

(3) Kühlhausbetriebe mit mehr als 2500 m<sup>2</sup> Kühlfläche sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr von der Verpflichtung zur Ver- und Entladung von Kühlgütern befreit, wenn der Kühlgutumschlag nachts planmäßig ruht.

(4) Als Dunkelheit entsprechend der Transportverordnung gelten die nachstehenden Zeiten:

In der Zeit	von Uhr	bis Uhr
vom 1. Januar bis 31. Januar	16.00	8.00
vom 1. Februar bis 15. Februar	17.00	8.00
vom 16. Februar bis 29. Februar	17.00	7.00
vom 1. März bis 15. März	18.00	7.00
vom 16. März bis 31. März	18.00	6.00
vom 1. April bis 15. April	19.00	6.00
vom 16. April bis 30. April	19.00	5.00
vom 1. Mai bis 15. Mai	20.00	5.00
vom 16. Mai bis 31. Juli	20.00	4.00
vom 1. August bis 15. August	20.00	5.00
vom 16. August bis 31. August	19.00	5.00
vom 1. September bis 15. September	19.00	6.00
vom 16. September bis 30. September	18.00	6.00
vom 1. Oktober bis 15. Oktober	17.00	6.00
vom 16. Oktober bis 31. Oktober	17.00	7.00
vom 1. November bis 15. November	16.00	7.00
vom 16. November bis 31. Dezember	16.00	8.00

#### § 13

Der Lauf der Ladefristen ruht:

- a) wenn die Be- und Entladung durch Stromabschaltungen oder -unterbrechungen ausgeschlossen und der Be- oder Entlader hierfür nicht verantwortlich ist,
- b) bei der Entladung während der Dunkelheit von Speise-, Pflanz- und Futterkartoffeln bei Frost sowie von Fabrikkartoffeln bei Temperaturen unter minus 6°C,
- c) bei den in der Anlage 1 Abschnitt B Ziff. 1 genannten stäubenden Gütern in loser Schüttung, wenn die Ver- oder Entladung infolge der Windstärke aus Gründen des Arbeitsschutzes oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist. Bei Nichtaufnahme oder Unterbrechung der Ver- oder Entladung hat der Be- oder Entlader unter Angabe der Gründe den Bahnhof unverzüglich zu verständigen,
- d) für die Dauer des Wagenstillstandes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird und vom Transportbeteiligten nicht zu verantworten ist,
- e) für die Dauer der genehmigten standgeldfreien Abstellung von leeren Miet-, Mietkessel- oder Miettopfwagen,



f) für die Dauer eines infolge eines unabwendbaren Ereignisses (z. B. Naturkatastrophe, Gewitter, wolkenbruchartiger Regenfall) entstandenen und nicht abwendbaren Ladehindernisses,

g) für die Dauer einer Abnahmeverweigerung gemäß § 75 Abs. 14 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663), wenn der Transportbeteiligte unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme beantragt und bei Fortsetzung der Ladearbeiten eine Sicherung von Beweisen in Frage gestellt wäre. Entsprechendes gilt bei Beschädigungen von Güterwagen gemäß § 13 der Transportverordnung.

#### Zu § 19 der Transportverordnung:

##### § 14

(1) Bei Betriebsruhe beginnt während der Dunkelheit gemäß § 12 Abs. 4 für ein- und zweischichtig arbeitende Betriebe die Ladefrist 4 Stunden nach Ankündigung der Güterwagen.

(2) Bei der Ankündigung sind anzugeben:

- Stellstunde,
- Wagennummer,
- Inhalt,
- Gewicht der Sendung,
- Versandbahnhof,
- Wagengattung (bei leeren Güterwagen).

(3) Kann die Eisenbahn die angekündigte Stellstunde nicht einhalten, so ist der Transportbeteiligte unverzüglich zu verständigen. Der Anspruch des Transportbeteiligten auf Schadenersatz gemäß § 19 Abs. 3 der Transportverordnung wird dadurch nicht eingeschränkt.

(4) Ankündigung und Benachrichtigung sind, sofern der Transportbeteiligte Fernsprechteilnehmer ist, in jedem Falle fernmündlich zu übermitteln. Ist der Transportbeteiligte kein Fernsprechteilnehmer, so sind ihm Ankündigung und Benachrichtigung mit Telegramm zu übermitteln. Nimmt der Transportbeteiligte Ankündigung oder Benachrichtigung nicht vereinbarungsgemäß entgegen, so beginnt die Ladefrist 2 Stunden nach der vergeblichen Ankündigung, in den Fällen des Abs. 1 nach Ablauf der dort festgelegten Zeiten. Die aus der Übermittlung der Ankündigung und Benachrichtigung entstandenen Kosten sind der Eisenbahn zu erstatten.

(5) Arbeitet ein Absender nur werktags, so hat ihn die Eisenbahn unabhängig von der Ankündigung auf Anfrage bis zu seinem Arbeitsschluß — jedoch nicht vor 12.00 Uhr — am letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen zu unterrichten, ob am folgenden Sonn- oder Feiertag vor oder nach 12.00 Uhr Güterwagen zur Beladung bereitgestellt werden. Folgen mehrere Sonn- und Feiertage unmittelbar aufeinander, so erfolgt die Unterrichtung nur für den ersten Tag. Werden Güterwagen nicht entsprechend der Unterrichtung bereitgestellt, so entfällt die Verpflichtung zur Beladung für diesen Bedarfstag; bei vorzeitiger Wagenbereitstellung beginnt die Ladefrist frühestens mit Beginn der in der Unterrichtung genannten Tageshälfte.

#### Zu § 20 der Transportverordnung:

##### § 15

(1) Das Wagenstandgeld beträgt je Stunde — auch angefangene — und je Güterwagen 10,— DM.

(2) Die Bestimmungen der Transportverordnung über Wagenstandgeld gelten auch für die in anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen festgelegten Verpflichtungen zur Zahlung von Wagenstandgeld.

#### Zu § 21 der Transportverordnung:

##### § 16

Das Weiterabfertigungsgeld beträgt für die erste Neuauflieferung oder Änderung des Bestimmungsbahnhofes 50,— DM, für jede weitere 100,— DM je Güterwagen.

#### Zweiter Teil

#### Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn

##### § 17

(1) Transportverträge gemäß § 14 der Transportverordnung dienen der Gestaltung der nicht durch das Frachtrecht oder den Anschlußbahnvertrag geregelten wechselseitigen Beziehungen zwischen der Eisenbahn und den Absendern sowie Empfängern.

(2) Im Absendervertrag regeln Absender und Eisenbahn die sich aus der Inanspruchnahme von Transportraum in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben, der Produktion oder den Lieferverpflichtungen ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr, die Quartale und Monate. Der in den Transportplanbescheiden festgelegte Transportraum ist Vertragsinhalt.

(3) Im Empfängervertrag regeln Empfänger und Eisenbahn die sich aus der Entladung von Transportraum ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr.

(4) Die Vereinbarung über Transporte in geschlossenen Zügen gemäß § 22 der Transportverordnung ergänzt den Absendervertrag hinsichtlich der Bestellung, Bereitstellung und Inanspruchnahme des Transportraumes.

##### § 18

(1) Transportverträge sind bis zum 15. Dezember für das folgende Planjahr abzuschließen. Das Vertragsangebot unterbreitet das Reichsbahnamt nach dem Muster gemäß Anlage 2 oder 3 oder nach einem gemäß Abs. 2 vereinbarten besonderen Muster.

(2) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem für eine Gruppe von Transportbeteiligten zuständigen staatlichen Organ kann in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transportverordnung für die Dauer eines Planjahres ein besonderes Vertragsmuster als verbindlich vereinbart werden. Vereinbarungen über besondere Vertragsmuster sind auch für das nächste Planjahr verbindlich, sofern sie nicht durch einen Partner bis zum 30. September gekündigt werden.

(3) Die Eisenbahn ist zur Übernahme der im Transportplanbescheid festgelegten Leistungen verpflichtet.

(4) Sind einem Partner bis zum Vertragsabschluß die staatlichen Aufgaben nicht bekannt, so sind dem Absendervertrag die voraussichtlichen Transportaufgaben des nächsten Planjahres zugrunde zu legen. Die voraussichtlichen Transportaufgaben ergeben sich aus der Plandirektive, dem Planvorschlag oder der zu erwartenden Produktionserhöhung. Die voraussichtlichen Transportaufgaben sind bis zur Übergabe der staatlichen Aufgaben verbindlich.

#### § 19

(1) Durch Absenderverträge werden gemäß § 7 der Transportverordnung verpflichtet:

##### 1. der Absender insbesondere

- a) zur fristgerechten und vollständigen Anmeldung des Transportbedarfs für das Quartal und die Monate unter Berücksichtigung der gewichtsmäßigen oder räumlichen Auslastung der Güterwagen,
- b) zur fristgerechten und gleichmäßigen Bestellung und Inanspruchnahme des im Transportplanbescheid bestätigten Transportraumes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedarfstage und -mengen,
- c) zur jederzeitigen Entgegennahme der Ankündigung und Benachrichtigung,
- d) zur Verbesserung der Beladeleistung durch technische und organisatorische Maßnahmen;

##### 2. die Eisenbahn insbesondere

- a) zur Bereitstellung des gemäß Ziff. 1 Buchst. b bestellten Transportraumes innerhalb des Abrechnungszeitraumes (Halbdekade, Sonn- und Feiertage, Monat),
- b) zur Einhaltung der angekündigten Bereitstellungsstunde,
- c) zur Einhaltung des Fahrplanes bei geschlossenen Zügen, die gemäß § 22 der Transportverordnung vereinbart sind.

(2) Durch Empfängerverträge werden gemäß § 7 der Transportverordnung verpflichtet:

##### 1. die Eisenbahn insbesondere

- a) zur Abgabe der Ankündigung gemäß § 19 der Transportverordnung,
- b) zur Einhaltung der angekündigten Bereitstellungsstunde;

##### 2. der Empfänger insbesondere

- a) zur jederzeitigen Entgegennahme der Ankündigung und Benachrichtigung,
- b) zur Verbesserung der Entladeleistung durch technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Ist ein Absender gleichzeitig Empfänger von Wagenladungen, so sind auch die Beziehungen bei der Entladung von Transportraum im Absendervertrag zu regeln.

(4) Transportbeteiligte und Eisenbahn sind verpflichtet, in den Transportverträgen Maßnahmen zur Ausnutzung aller örtlichen Reserven, die den Transportprozeß beschleunigen, zu vereinbaren.

(5) Die vertraglichen Verpflichtungen gemäß Absätzen 1 und 2 dürfen durch andere Vereinbarungen nicht eingeschränkt werden. Hiervon sind die Verpflichtungen über die Abgabe und Entgegennahme von Ankündigung und Benachrichtigung ausgenommen.

#### § 20

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Absendervertrag haben Vertragsstrafen zu zahlen:

##### 1. der Absender

- a) für jede gegenüber dem Transportplananteil für die Halbdekade zu wenig bestellte und jede über den Monats-Transportplananteil in Anspruch genommene Doppelachse 20,— DM  
oder — wenn der Absender nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Transportraumes verpflichtet ist — für jede gegenüber dem Monats-Transportplananteil zu wenig bestellte oder zuviel in Anspruch genommene Doppelachse 20,— DM
  - b) für jede für Sonn- und Feiertage zu wenig bestellte Doppelachse 40,— DM
  - c) für jede nicht rechtzeitig bestellte, jedoch von der Eisenbahn am Bedarfstag gestellte Doppelachse 5,— DM
- Abbestellte Doppelachsen gelten als nicht bestellt;

##### 2. die Eisenbahn

- a) für jede nicht gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a gestellte Doppelachse 20,— DM  
an Sonn- und Feiertagen 40,— DM
- b) für jede Überschreitung der angekündigten Bereitstellung um mehr als 1 Stunde je Güterwagen und Stunde 5,— DM  
jedoch je Güterwagen nicht mehr als 20,— DM
- c) für jeden nach § 19 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c dem Empfänger mit mehr als 2 Stunden Verspätung bereitgestellten Güterwagen je volle Stunde 1,— DM  
jedoch je Güterwagen nicht mehr als 5,— DM

(2) Für die im Abrechnungszeitraum zu wenig bestellten und gestellten Doppelachsen sind keine Vertragsstrafen zu berechnen, sofern die Verpflichtungen gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und Ziff. 2 Buchst. a in Tonnen erfüllt werden. Zuviel in Anspruch genommene Doppelachsen sind vertragsstrafenfrei, wenn Güterwagen gestellt wurden, die nicht dem Transportplanbescheid entsprechend ausgelastet werden können.

(3) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Empfängervertrag haben Vertragsstrafen zu zahlen:

1. die Eisenbahn

a) für jede unrichtig oder unvollständig abgegebene Ankündigung 5,—DM

b) für jede Überschreitung der angekündigten Bereitstellungsstunde um mehr als 1 Stunde je Güterwagen und Stunde 5,— DM

jedoch je Güterwagen nicht mehr als 20,— DM

2. der Empfänger

für jede nicht entgegengenommene Ankündigung oder Benachrichtigung 5,— DM

(4) In den Transportverträgen können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportbeteiligten und der Eisenbahn weitere Vertragsstrafen in angemessener Höhe vereinbart werden. Eine Herabsetzung der Vertragsstrafen gemäß Absätzen 1 und 3 ist unzulässig.

(5) Die Vertragserfüllung ist von dem Transportbeteiligten und der Eisenbahn ständig zu überwachen und nach Abschluß des Planmonats unverzüglich abzustimmen. Vertragsstrafen sind bis zum Ende des dem Planmonat folgenden Monats in Rechnung zu stellen. Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben b und c und Abs. 3 sind unverzüglich nach ihrer Entstehung in Rechnung zu stellen.

### Dritter Teil

#### Schlußbestimmung

##### § 21

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 24. August 1961 zur Transportverordnung (GBl. II S. 397) mit Ausnahme der §§ 16 bis 18, die mit Wirkung vom 1. April 1964 gestrichen worden sind, außer Kraft.

Berlin, den 25. April 1964

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

### Anlage 1

zu § 9 vorstehender

Sechster Durchführungsbestimmung

#### Zuschlagfristen

Die Zuschlagfristen betragen

##### A. für die Ver- und Entladung

1. von Gütern und lebenden Tieren, die auf Entfernungen von mehr als 5 km unmittelbar zur Verladung zugefahren oder bei der Entladung unmittelbar abgefahren werden, je angefangene 5 km der gewöhnlichen Wegstrecke — wobei die ersten 5 km unberücksichtigt bleiben — **1 Stunde**

2. von Leimleder **4 Stunden**

B. für die Entladung — von Hand, auch unter Verwendung von Förderbändern und mechanischen Schaufeln — wobei für die Gewährung der Zuschlagfristen ausschließlich die Bezeichnung des Gutes im Frachtbrief maßgebend ist, der Zuschlag demzufolge nur dann gewährt werden darf, wenn der nachstehend bei den einzelnen Gutarten angeführte Klammervermerk ebenfalls im Frachtbrief angegeben ist,

##### 1. stäubender Güter in loser Schüttung

###### a) Asche von Brennstoffen

(Braunkohlenfilterasche) Tarif-Nr. 23 452

Braunkalk (gemahlen) Tarif-Nr. 19 293

Dachstaub Tarif-Nr. 23 462

Karbidkalkhydrat (Bunakalk) Tarif-Nr. 19 303

Löschkalk (gemahlen) Tarif-Nr. 19 303

Schlempekalkphosphat Tarif-Nr. 18 223

Soda (kalziniert) Tarif-Nr. 18 605

Trockenlöschkalk (gemahlen) Tarif-Nr. 19 303

Trockenlöschkalk (Pulver) Tarif-Nr. 19 303

Zement — ausgenommen in Zementbehälter — (Zk)-Wagen — Tarif-Nr. 23 213  
**6 Stunden**

b) Anhydritbinder Tarif-Nr. 23 213

Gips (gebrannt und gemahlen) Tarif-Nr. 19 323

Magnesiumsulfat (kalziniert) Tarif-Nr. 19 193

Natriumsulfat Tarif-Nr. 18 673

Staub von Kohlen — ausgenommen in Kohlenstaubbehälter — (Zko)-Wagen — Tarif-Nr. 26 243  
**4 Stunden**

c) Abrieb von Braunkohlen (Brikettabrieb) Tarif-Nr. 26 803

Anhydrit (gemahlen) Tarif-Nr. 19 323

Asche von Brennstoffen (Kohlenasche)	Tarif-Nr. 23 452
Braunkohle (vorgetrocknet)	Tarif-Nr. 26 013
Feldspat (gemahlen)	
Feldspatmehl	Tarif-Nr. 23 063
Gips (gemahlen)	Tarif-Nr. 19 323
Kalkstein (gemahlen)	Tarif-Nr. 19 263
Kalkmergel (gemahlen)	Tarif-Nr. 19 373
Kreide (geschlämmt und gemahlen)	Tarif-Nr. 19 263
Leunakaik	Tarif-Nr. 19 393
Mörtelmischung (Silikatmörtel)	Tarif-Nr. 23 203
Phosphatminerale (Rohphosphat)	Tarif-Nr. 22 113
Steine (Quarzmehl)	Tarif-Nr. 23 623
Ton (gemahlen)	Tarif-Nr. 22 282
	<b>2 Stunden</b>
<b>2. lose verladener und unverpackter keramischer Erzeugnisse sowie leerer oder gefüllter Flaschen und Gläser oder Hohlkörper aus Platten</b>	
a) bei mehr als 20 000 Stück je Güterwagen	<b>2 Stunden</b>
b) bei mehr als 40 000 Stück je Güterwagen	<b>4 Stunden</b>
c) bei mehr als 55 000 Stück je Güterwagen	<b>6 Stunden</b>
<b>3. lose in Rollen verladener Glasdeckel für Hohlglaswaren (Inko-Glasdeckel)</b>	
bei mehr als 80 000 Stück (5 t) je Güterwagen	<b>2 Stunden</b>
<b>4. folgender Güter</b>	
a) Braunkohlenbriketts (gepackt)	Tarif-Nr. 26 023
Furniere (ungebündelt)	Tarif-Nr. 27 258
Kalkammonsalpeter aus GG-Güterwagen	Tarif-Nr. 18 073
Kohlenpreßlinge (Naß- preßsteine, gepackt)	Tarif-Nr. 26 203
Teerpreßlinge (Naßpreß- steine, gepackt)	Tarif-Nr. 26 203
	<b>2 Stunden</b>
b) Kohlenstaub der Kohlen- verschmelzung mit einem Teergehalt unter 50 % (Teerkohle)	Tarif-Nr. 26 823
Schlamm von Steinkohlen Steine (bitumierter Mischsplitt)	Tarif-Nr. 26 803
	Tarif-Nr. 23 623
Kreide (roh) } aus	Tarif-Nr. 19 263
Magnesit (roh) } O-Güter-	Tarif-Nr. 19 123
Ton (roh) } wagen	Tarif-Nr. 22 282
je nach Zustand des Gutes unter Berücksichtigung der Lufttemperatur — wobei über die Höhe der Zuschlag- frist der Versand- bzw. Empfangsbahnhof ent- scheidet —	<b>2 bis 4 Stunden</b>

5. ladegewichtsmäßig oder räumlich voll ausgenutzter vier- und mehrachsiger Güterwagen der G-, O- und R-Gruppe — ausgenommen Selbstentladewagen und Güterwagen, die mit Fahrzeugen beladen sind — mit einem Gewicht der Ladung
  - a) über 30 t, jedoch weniger als 50 t **2 Stunden**
  - b) 50 t und mehr **4 Stunden**
6. vereinbarter Ganzzüge bzw. Wagengruppen durch Umschlag- oder Trägerbetriebe — auch bei mechanischer Entladung —
  - a) bei 20 bis 39 Güterwagen **1 Stunde**
  - b) bei 40 und mehr Güterwagen **2 Stunden**
7. vier- und mehrachsige Kühlwagen mit nur einer Seitentür **2 Stunden**

Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der Zuschlagfristen werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

**Anlage 2**

zu § 18 vorstehender  
Sechster Durchführungsbestimmung

**Muster**

**Absendervertrag**

Zwischen

der Deutschen Reichsbahn, Reichsbahnamt .....

Anschrift .....

vertreten durch .....

übergeordnetes Organ: Reichsbahndirektion .....

— nachstehend Eisenbahn genannt —  
und  
.....

Anschrift .....

vertreten durch .....

übergeordnetes Organ: .....

— nachstehend Absender genannt —

wird auf Grund der §§ 7 und 14 der Transportverord-  
nung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) fol-  
gender

**Vertrag**

geschlossen:

**§ 1**

Der Absender verpflichtet sich,

1. der Eisenbahn im Planjahr 19.... insgesamt

..... t, davon

..... t .....

(Menge)

(Gutart)

..... t .....			
zum Transport zu übergeben, davon im			
I.	II.	III.	IV.
Quartal			
t	t	t	t
Doppel-	Doppel-	Doppel-	Doppel-
achsen	achsen	achsen	achsen

.....  
(Gutart)  
.....  
.....

2. folgende Auslastungsnormen bei der Planung und Bestellung von Transportraum je Doppelachse einzuhalten

..... = ..... t  
(Gutart)  
..... = ..... t  
(die Bestimmungen über die Frachtberechnung werden hiervon nicht berührt);

3. den gemäß § 9 TVO im Transportplanbescheid für den jeweiligen Monat festgelegten Transportraum (außer Privat- und Mietwagen)

- a) täglich gleichmäßig zu bestellen und in Anspruch zu nehmen; Abweichungen sind innerhalb der Halbdekade auszugleichen\*;
- b) in voller Höhe zu bestellen und in Anspruch zu nehmen; die Verpflichtung zur Inanspruchnahme des Sonn- und Feiertagsanteils gemäß § 15 TVO wird dadurch nicht eingeschränkt\*;

4. für die Beladung/Entladung\* der Güterwagen die nachstehenden Ladefristen einzuhalten:

für die Beladung	für die Entladung
..... = ..... Stunden	..... = ..... Stunden
..... = ..... Stunden	..... = ..... Stunden
..... = ..... Stunden	..... = ..... Stunden

5. die Ankündigung und Benachrichtigung der zur Beladung/Entladung\* bereitzustellenden Güterwagen wie folgt entgegenzunehmen:

.....  
6. ....  
.....  
.....

§ 2

Die Eisenbahn verpflichtet sich,

- 1. den im Transportplanbescheid für den jeweiligen Monat enthaltenen Transportraum nach Maßgabe der Bestellungen gemäß § 1 Ziff. 3 bereitzustellen,
- 2. die Ankündigung und Benachrichtigung der zur Beladung/Entladung\* bereitzustellenden Güterwagen wie folgt vorzunehmen:

.....  
.....  
.....

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

3. den Fahrplan der gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c der Sechsten Durchführungsbestimmung zur TVO vereinbarten geschlossenen Züge einzuhalten.

4. ....  
.....

§ 3

- 1. Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 20 der Sechsten Durchführungsbestimmung zur TVO.
- 2. Die Vertragspartner vereinbaren, bei Verletzung von weiteren Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

..... DM  
..... DM  
..... DM.

§ 4

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn sind Bestandteil des Vertrages.

§ 5

Besondere Vereinbarungen:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
..... DM

§ 6

Der Vertrag gilt vom ..... 19... bis ..... 19....  
....., den ..... den .....  
..... (Absender) ..... (Eisenbahn)

Anlage 3

zu § 18 vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

Muster

Empfängervertrag

Zwischen  
der Deutschen Reichsbahn, Reichsbahnamt .....  
Anschrift .....  
vertreten durch .....  
übergeordnetes Organ: Reichsbahndirektion .....  
— nachstehend Eisenbahn genannt —  
und  
.....  
Anschrift .....  
vertreten durch .....  
übergeordnetes Organ: .....  
— nachstehend Empfänger genannt —

wird auf Grund der §§ 7 und 14 der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1

Der Empfänger verpflichtet sich,

- 1. für die Entladung der Güterwagen die nachstehenden Ladefristen einzuhalten:

..... = ..... Stunden
..... = ..... Stunden
..... = ..... Stunden

- 2. die Ankündigung und Benachrichtigung der zur Entladung bereitzustellenden Güterwagen wie folgt entgegenzunehmen:

.....
.....
.....

- 3. ....

§ 2

Die Eisenbahn verpflichtet sich,

- 1. die Ankündigung und Benachrichtigung der zur Entladung bereitzustellenden Güterwagen wie folgt vorzunehmen:

.....
.....
.....

- 2. ....

§ 3

- 1. Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 20 der Sechsten Durchführungsbestimmung zur TVO.
2. Die Vertragspartner vereinbaren, bei Verletzung von weiteren Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

..... DM
..... DM

§ 4

Die maximale Entladekapazität des Empfängers beträgt:

.....

§ 5

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn sind Bestandteil des Vertrages.

§ 6

Besondere Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

§ 7

Der Vertrag gilt vom 19.... bis 19...., den ....., den .....

(Empfänger)

(Eisenbahn)

Siebente Durchführungsbestimmung\* zur Transportverordnung.

- Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei -

Vom 25. April 1964

Auf Grund des § 54 der Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Februar 1962 (GBl. II S. 111) und des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird folgendes bestimmt:

Erster Teil

Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt

Zu § 9 der Transportverordnung:

§ 1

(1) Die Absender sind verpflichtet, ihren Transportbedarf bei der Schiffsabfertigungsstelle der Binnenreederei für das Quartal - unterteilt nach Monaten - anzumelden, bei der die Verladung vorgesehen ist. Grundlage der Anmeldung sind die Produktions-, Liefer- und Handelspläne sowie die Verträge der Außenhandelsunternehmen. Dies gilt auch für den durchgehenden kombinierten Transport.

(2) Die monatlichen Mengen müssen hinsichtlich ihrer Höhe der planmäßigen Erfüllung der Planaufgabe des Absenders entsprechen und in angemessenem Verhältnis zueinander stehen, soweit nicht besondere Umstände des Außenhandels eine andere Aufteilung des Transportbedarfs erfordern.

(3) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- a) vorgesehener Schiffstyp,
b) Gutart,
c) Menge,
d) Transportrichtung (Versand- und Empfangsorte, in deren Bereich die Güter ver- oder entladen bzw. umgeschlagen werden).

(4) Die Anmeldung für das Quartal und für die Monate ist bis zum 10. des dem Quartal vorangehenden Monats auf Vordruck\*\* bei der Versandschiffsabfertigungsstelle der Binnenreederei vorzunehmen.

(5) Bei Gütern, die aus der landwirtschaftlichen Produktion des Inlandes stammen und noch im selben Planjahr versandt werden, kann der Absender die Anmeldung des Transportbedarfs an Schiffsraum für den zweiten und dritten Monat des Quartals bis zum 20. des Vormonats auf Vordruck\*\* berichtigen.

(6) Die Anmeldung der schiffsgünstigen Importtransporte ist bei der Direktion der Binnenreederei in Berlin vorzunehmen. Dies gilt auch für schiffsgünstige Importtransporte, die mit Seeschiffen oder mit der Eisenbahn in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelangen.

(7) Folgt einem Transport mit der Binnenschifffahrt ein Transport mit der Eisenbahn (Eisenbahnnachlauf im kombinierten Transport) oder folgt einem Transport mit der Eisenbahn ein Transport mit der Binnenschifffahrt (Eisenbahnvorlauf im kombinierten Transport), so ist die Anmeldung auf besonderem Vordruck\*\* bei

\* 6. DB (GBl. II Nr. 53 S. 436)

\*\* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)

dem Verkehrsträger vorzunehmen, der den Vorlauf durchführt.

(8) Die Zugehörigkeit des Ladegutes zu den Gutarten richtet sich nach der Nomenklatur der Gutarten\*.

### § 2

(1) Die Binnenreederei faßt die Anmeldungen zusammen und legt sie

a) den zuständigen Organen der Räte der Kreise bzw. Städte und der Bezirke,

b) dem Zentralen Transportausschuß vor.

(2) Die Binnenreederei übermittelt die Transportplanbescheide den Absendern bis spätestens 2 Tage vor Beginn des Quartals.

### Zu § 11 der Transportverordnung:

#### § 3

(1) Der Antrag auf Genehmigung zum Abwracken, Stilllegen oder zur Verminderung der Transportraumkapazität ist bei der Schiffsregisterstelle zu stellen, bei der das Schiff eingetragen ist.

(2) Dem Antrag sind ein Gutachten der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation, das Schiffsklasseattest sowie für Binnenschiffe der Registrierpaß, der Schiffsbrief und der Eichschein für im Seeschiffsregister eingetragene Binnenschiffe der Fahrterlaubnisschein, das Schiffszertifikat und der Schiffsmeßbrief beizufügen.

#### § 4

(1) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so ist der ablehnende Bescheid zu begründen.

(2) Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde zulässig. Sie ist zu begründen und innerhalb von 2 Wochen nach Zugang bei der zuständigen Schiffsregisterstelle einzureichen.

(3) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so ist diese dem Ministerium für Verkehrswesen zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

### Zu § 13 der Transportverordnung:

#### § 5

(1) Über Schäden an Schiffen und Behältern ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand gemeinsam durch den Schiffsführer und den tatsächlichen oder vermuteten Schädiger oder seinen Beauftragten schriftlich aufzunehmen.

(2) Ist eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme nicht möglich, so ist sie vom Schiffsführer oder vom Transportbeteiligten — nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten — vorzunehmen. Dem Nichtbeteiligten ist sie unverzüglich bekanntzugeben.

#### § 6

(1) Die Tatbestandsaufnahme ist dreifach auszufertigen. Ausfertigungen erhalten:

- a) der Schiffsführer,
- b) der tatsächliche oder vermutete Schädiger,
- c) die Binnenreederei.

Einem gemäß § 5 Abs. 2 hinzugezogenen Dritten ist auf Verlangen eine weitere Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

- a) Registriernummer des beschädigten Schiffes oder Behälters und Name des Eigners,
- b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel,
- c) Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers,
- d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadensherganges und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers,
- e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen,
- f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter,
- g) Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme,
- h) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten.

(3) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache oder der Verantwortlichkeit erzielt werden, so sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel; sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

#### § 7

(1) Bei der Beschädigung eines Schiffes wird eine Nutzungsentschädigung nach dem Kostenumfang der Reparatur (unterteilt nach Schadgruppen I bis VI) und der Größe des Schiffes gemäß Anlage 1 berechnet.

(2) Schließt der Schadensumfang eine Wiederherstellung aus, so beträgt die Nutzungsentschädigung:

für Schleppkähne	6 000,— DM,
für Schiffe mit Hilfsantrieb	8 000,— DM,
für Motorgüterschiffe, Güterdampfer und Schlepper	10 000,— DM.

(3) Übersteigt der Nutzungsverlust die Nutzungsentschädigung, so kann der Mehrbetrag besonders gefordert werden.

(4) Die Nutzungsentschädigung beträgt bei Beschädigung eines Behälters, wenn die Kosten für die Reparatur

bis zu 25,— DM betragen,	10,— DM,
bis zu 100,— DM betragen,	25,— DM,
über 100,— DM betragen,	50,— DM,
wenn der Schadensumfang eine Wiederherstellung ausschließt,	100,— DM.

(5) Ist der Ersatzpflichtige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, so ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen.

\* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)

(6) Die Binnenreederei hat dem Schädiger unverzüglich nach Reparatur des beschädigten Schiffes oder Behälters die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

**Zu § 25 der Transportverordnung:**

§ 8

Das Vertragsangebot unterbreitet die Binnenreederei nach einem Muster gemäß Anlagen 2, 3 oder 4.

**Zu § 26 der Transportverordnung:**

§ 9

(1) Die Lieferfristen finden zwischen den in der Lieferfristentabelle aufgeführten Umschlagsplätzen Anwendung\*

(2) Für Umschlagsplätze, die in der Lieferfristentabelle nicht aufgeführt sind, gelten die Lieferfristen der nächstgelegenen, in der Lieferfristentabelle aufgeführten Umschlagsplätze.

(3) Die Lieferfristen werden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März um nachstehende Zeiten verlängert:

- Lieferfristen bis zu 3 Tagen — unverändert
- Lieferfristen bis zu 6 Tagen — um 1/2 Tag
- Lieferfristen bis zu 9 Tagen — um 1 Tag
- Lieferfristen bis zu 12 Tagen — um 1 1/2 Tage
- Lieferfristen bis zu 16 Tagen — um 2 Tage
- Lieferfristen bis zu 20 Tagen — um 2 1/2 Tage
- Lieferfristen über 20 Tage — um 3 Tage.

(4) Für Transporte mit Schiffen mit eigener Triebkraft sind von der Binnenreederei kürzere Lieferfristen festzusetzen.

(5) In Ausnahmefällen kann die Binnenreederei mit den Transportbeteiligten oder deren Beauftragten besondere Lieferfristen vereinbaren.

§ 10

(1) Die Lieferfrist beginnt um 0.00 Uhr, wenn das Schiff am Vortage beladen wurde. Der Zeitpunkt der beendeten Beladung ist im Frachtbrief zu vermerken.

(2) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Ladung dem Empfänger oder seinem Beauftragten zur Entladung bereitgestellt wird.

(3) Bei Teilladungen verlängert sich die Lieferfrist um die Lade- und Löszeit für die be- und entladenen Teilmengen.

§ 11

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer

- a) der Einstellung des regelmäßigen Schiffsverkehrs;
- b) zeitweiliger Einschränkungen des Schiffsverkehrs aus Sicherheitsgründen;

\* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)

c) einer Beförderungsverzögerung, die durch nachträgliche Verfügung des Transportbeteiligten entsteht;

d) eines Beförderungshindernisses, für das die Binnenreederei nicht verantwortlich ist;

e) des Aufenthaltes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird.

§ 12

Bei Überschreitung der Lieferfristen hat die Binnenreederei dem Transportbeteiligten den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe der Fracht zu ersetzen.

**Zu § 28 der Transportverordnung:**

§ 13

Der Schiffsraum ist mindestens 4 Tage vor Beladebeginn — bei Im- und Exporten mindestens 6 Tage — bei der zuständigen Schiffahrtsstelle der Binnenreederei unter Angabe der Gutart, Menge, Ladestelle, Lösstelle, des Empfängers und Frachtzahlers schriftlich zu bestellen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Bereitstellungsstunde besteht nur im kombinierten Transport.

**Zu § 29 der Transportverordnung:**

§ 14

(1) Ist eine Abweichung gemäß § 29 Abs. 1 der Transportverordnung eingetreten und verlangt der Absender den Ausgleich, so kann hierfür der Absender den Schiffsraum 3 Tage vor dem Bedarfstag bestellen.

(2) Die nachträgliche Bereitstellung von Schiffsraum ist spätestens in der ersten Dekade des folgenden Quartals zwischen Absender und Binnenreederei festzulegen.

**Zu § 30 der Transportverordnung:**

§ 15

(1) Durch das Avis wird telefonisch, schriftlich oder durch Boten angezeigt, wann der Schiffsraum zur Be- oder Entladung bereitgestellt wird.

(2) Das Avis muß folgende Angaben enthalten:

a) bei der Bereitstellung für die Beladung

1. Registriernummer und Tragfähigkeit des Schiffes,
2. Zeitpunkt der Bereitstellung des Schiffes an der Ladestelle,
3. Angaben über die Auslastung des Schiffes entsprechend der zulässigen Tauchtiefe,
4. gedecktes oder offenes Schiff;

b) bei der Bereitstellung für die Entladung

1. Registriernummer und Tragfähigkeit des Schiffes,
2. Zeitpunkt der Bereitstellung des Schiffes an der Lösstelle,
3. Absender und Empfänger,
4. gedecktes oder offenes Schiff,
5. Ladegut und Gewicht,
6. Verteilung der Ladung im Schiff (nur bei Teilladungen).



(3) Die Avisierung des Schiffes ist vorzunehmen:

a) Für die Beladung

1. bis spätestens 18.00 Uhr für eine am folgenden Tag vorgesehene Beladung,
2. mindestens 4 Stunden vor der Bereitstellung für eine am selben Tag vorgesehene Beladung;

b) für die Entladung

1. mindestens 24 Stunden vor der Bereitstellung,
2. mindestens 6 Stunden vor der Bereitstellung bei Transporten im Kurzstreckenverkehr (unter 100 Wasserkilometer laut Frachtberechnung); das gleiche gilt bei Teilladungen, die von der letzten Löschstelle zu avisieren sind,
3. im kombinierten Transport mit Eisenbahnaufbau 2 Tage vor der Bereitstellung, spätestens bis 12.00 Uhr.

(4) Kann wegen besonderer Verhältnisse eine Avisierung nicht erfolgen, so gilt die Benachrichtigung des Schiffsführers als Avis. In diesen Fällen beginnt die Ladefrist nach einer Vorbereitungszeit von 6 Stunden und die Lösfrist nach einer Vorbereitungszeit von 10 Stunden.

Zu § 31 der Transportverordnung:

§ 16

(1) Der Arbeitsauftrag gemäß Anlage 5 ist vom Schiffsführer dem Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb zur sofortigen Eintragung des vorgesehenen Lade- oder Löschbeginns vorzulegen.

(2) Erweist sich aus technischen Gründen der Kooperation zwischen den Verkehrsträgern eine Verlegung des im Arbeitsauftrag vorgesehenen Lade- oder Löschbeginns als notwendig, so ist eine einmalige Umbestellung zulässig. Diese hat der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb mindestens 2 Stunden vorher dem Schiffsführer im Arbeitsauftrag schriftlich zu bestätigen.

(3) Wartestunden für darüber hinausgehende Umstellungen oder Arbeitsunterbrechungen sind der Binnenreederei in Höhe der tariflichen Stundenlöhne der Schiffsbesatzung zu vergüten. Wartezeiten bis zu einer Stunde sind nicht, angefangene Stunden voll zu berechnen.

Zu § 32 der Transportverordnung:

§ 17

Die gesetzlichen Lade- und Löschriften ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Art des Umschlages	Lade- und Löschriften in Stunden bei Mengen je Schiff				
	bis 100 t	bis 250 t	bis 500 t	bis 750 t	über 750 t
1. Umschlag mit Kippanlagen, vollautomatischen Bandanlagen und gleichwertigen vollautomatischen Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 150 t je Stunde	5	8	12	18	22

Art des Umschlages	Lade- und Löschriften in Stunden bei Mengen je Schiff				
	bis 100 t	bis 250 t	bis 500 t	bis 750 t	über 750 t
2. Umschlag mit Greifkränen über 5 t Hubkraft sowie mit Elevatoren, Sauganlagen und sonstigen vollmechanischen Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 30 t je Stunde	8	12	22	34	42
3. Umschlag mit Greifkränen bis 5 t Hubkraft sowie mit sonstigen mechanischen Geräten (Elevatoren, Sauganlagen, mechanischen Schaufeln) und sonstigen mechanischen Vorrichtungen (z. B. Steinzangen, Lastmagnete) mit einer Leistung bis zu 30 t je Stunde	10	20	32	40	60
4. Umschlag mit Hakenkränen, Kübeln, Rutschen, Transportbändern, mechanischen Schaufeln und ähnlichen Hilfsgeräten, die manuell beschickt werden	20	36	64	82	112
5. Umschlag, manuell, ohne Verwendung mechanischer Geräte und Einrichtungen	24	48	96	132	156
6. Holz in Stämmen, Stangen und Rollen sowie Schnittholz ab 4 m Länge und 24 mm Stärke	20	48	72	96	108
7. Altpapier, Leicht- und Sperrgut (Güter, die die vermessene Tragfähigkeit des Schiffes nur bis zu einem Drittel auslasten) — Umschlag gemäß Ziff. 4 —	36	72	96	—	—
8. Stückgut — Umschlag mit mechanischen Geräten	8 t je Stunde				
9. Stückgut — Umschlag manuell	6 t je Stunde				
10. Umschlag von dünnflüssigem Öl, Benzin, Benzol und ähnlichem	50 t je Stunde				
Umschlag von mittelflüssigem Öl	25 t je Stunde				
Umschlag von dickflüssigem Öl, Massut und ähnlichem	20 t je Stunde				

Eine Zuschlagsfrist von 6 bis 12 Stunden ist zu vereinbaren, wenn auf den Schiffen für die Erwärmung der Güter keine Heizeinrichtungen vorhanden sind.

§ 18

Bei kombiniertern Umschlag (Wechsel der Umschlagsart) wird die Lade- oder Löschrfrist anteilmäßig berechnet.

§ 19

(1) Als Bereitstellung gilt das ladegerechte Vorliegen des Schiffes an der Lade- oder Löschrstelle.

(2) Treffen mehrere Schiffe zur Be- oder Entladung ein, und ist ihre gleichzeitige Be- oder Entladung nicht möglich, so gilt die Bereitstellung mit dem Eintreffen des Schiffes im Hafen oder an der Umschlagsstelle als erfolgt.

(3) Werden von einem Absender an verschiedenen Tagen abgefertigte Schiffe oder von verschiedenen Absendern abgefertigte Schiffe dem Empfänger bzw. Umschlagsbetrieb gleichzeitig zugeführt und lassen die vorhandenen Umschlagseinrichtungen eine gleichzeitige Entladung nicht zu, so können für die Berechnung des Zuschlages Zuschlagfristen vereinbart werden.

(4) Für die Errechnung der Zuschlagfristen wird die maximale Kapazität der vorhandenen Umschlagseinrichtungen unter Beachtung des § 7 Abs. 1 Buchst. c der TVO zugrunde gelegt.

(5) Haben es die Transportbeteiligten unterlassen, durch geeignete Maßnahmen (z. B. entsprechende Versanddispositionen für die maximale Entladekapazität) die geballte Zuführung zu verhindern, so entfällt die Gewährung von Zuschlagfristen.

§ 20

Bei Teilladungen ist die Lade- oder Löschrfrist der einzelnen Ladungsanteile nach ihrem Verhältnis zur Gesamtladung aufzuschlüsseln.

§ 21

(1) Die Verpflichtung zur Ver- und Entladung entfällt bei Fabrikkartoffeln bei Temperaturen unter minus 6 °C.

(2) Als Dunkelheit im Sinne der Transportverordnung gelten die nachstehenden Zeiten:

In der Zeit		von Uhr bis Uhr	
vom 1. Januar	bis 31. Januar	16.00	8.00
vom 1. Februar	bis 15. Februar	17.00	8.00
vom 16. Februar	bis 29. Februar	17.00	7.00
vom 1. März	bis 15. März	18.00	7.00
vom 16. März	bis 31. März	18.00	6.00
vom 1. April	bis 15. April	19.00	6.00
vom 16. April	bis 30. April	19.00	5.00
vom 1. Mai	bis 15. Mai	20.00	5.00
vom 16. Mai	bis 31. Juli	20.00	4.00
vom 1. August	bis 15. August	20.00	5.00
vom 16. August	bis 31. August	19.00	5.00
vom 1. September	bis 15. September	19.00	6.00
vom 16. September	bis 30. September	18.00	6.00
vom 1. Oktober	bis 15. Oktober	17.00	6.00
vom 16. Oktober	bis 31. Oktober	17.00	7.00
vom 1. November	bis 15. November	16.00	7.00
vom 16. November	bis 31. Dezember	16.00	8.00

§ 22

Der Lauf der Lade- und Löschrfrist ruht,

- a) wenn die Be- und Entladung durch Stromabschaltungen oder -unterbrechungen ausgeschlossen und hierfür der Be- und Entlader nicht verantwortlich ist;
- b) bei stäubenden Gütern in loser Schüttung, wenn die Ver- oder Entladung infolge der Windstärke aus Gründen des Arbeitsschutzes oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist;
- c) für die Dauer des Stillstandes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird und vom Transportbeteiligten nicht zu verantworten ist;
- d) bei Wechsel der Lade- oder Löschrstelle, der durch gutbedingte Teilladungen oder wegen des Wasserstandes erforderlich ist;
- e) für die Dauer eines infolge unabwendbaren Ereignisses (z. B. Naturkatastrophe, Gewitter, wolkenbruchartiger Regenfall) entstandenen und nicht abwendbaren Ladehindernisses.

§ 23

(1) Für die Schiffsbesatzungen besteht bei der Entladung des Transportraumes der Binnenschifffahrt die Mitwirkungspflicht zur Herstellung der Besenreinheit, sofern diese Tätigkeit die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beim Güterumschlag und die Verantwortlichkeit für Schiff und Ladung nicht beeinträchtigt.

(2) Die Pflicht des Entladers zur Beseitigung der letzten Laderückstände und die Verantwortlichkeit für die Fristeinhaltung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Zu § 34 der Transportverordnung:

§ 24

Das Schiffsliegogeld beträgt für jeden — auch angefangenen — halben Tag

Bei Inanspruchnahme eines Schiffes mit einer Tragfähigkeit bis zu	für Schleppkähne	für Schiffe mit Hilfsantrieb	für Motorgüterschiffe und Frachtdampfer
50 t	20,— DM	27,— DM	37,— DM
100 t	23,— DM	30,— DM	42,— DM
150 t	25,— DM	32,— DM	47,— DM
200 t	28,— DM	35,— DM	52,— DM
300 t	33,— DM	40,— DM	62,— DM
400 t	38,— DM	45,— DM	72,— DM
500 t	43,— DM	50,— DM	82,— DM
600 t	48,— DM	55,— DM	92,— DM
700 t	53,— DM	60,— DM	102,— DM
800 t	58,— DM	65,— DM	112,— DM
900 t	63,— DM	70,— DM	122,— DM
1000 t	68,— DM	75,— DM	132,— DM
über 1000 t je 100 t	5,— DM mehr	5,— DM mehr	10,— DM mehr

## § 25

Der Zuschlag beträgt je Stunde — auch angefangene — und je Tonne frachtpflichtiges Gewicht 0,10 DM. Der Berechnung ist die Gesamtladung des Schiffes laut Frachtbrief zugrunde zu legen.

## § 26

Zur Ermittlung der Fristüberschreitung sind die Transportbeteiligten und Umschlagsbetriebe verpflichtet, die Lade- bzw. Löschescheinigung gemäß Anlage 6 ordnungsgemäß auszufüllen.

## § 27

(1) Bei Teilladungen hat der Transportbeteiligte bzw. Umschlagsbetrieb das Schiffsliegegeld und den Zuschlag zu zahlen, der die Fristüberschreitung verursacht hat. Haben mehrere Transportbeteiligte bzw. Umschlagsbetriebe die Fristüberschreitungen verursacht, so sind das Schiffsliegegeld und der Zuschlag anteilig, entsprechend der Teilmenge zu berechnen.

(2) Bei Teilladungen, die von oder nach einem Lade- oder Löschartplatz abgefertigt sind, werden Schiffsliegegeld und Zuschlag nur dann erhoben, wenn die Gesamtlade- oder Löschartfrist überschritten wird.

## § 28

Der Zuschlag ist nicht zu erheben, wenn während der Lade- oder Löschartfrist die Einstellung des Schiffsverkehrs angeordnet wird.

## Zweiter Teil

## Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei

## § 29

(1) Transportverträge gemäß § 27 der Transportverordnung dienen der Gestaltung der nicht durch das Frachtrecht geregelten wechselseitigen Beziehungen zwischen der Binnenreederei und den Absendern sowie Empfängern.

(2) Im Absendervertrag regeln Absender und die Binnenreederei die sich aus der Inanspruchnahme des Schiffsraumes in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben, der Produktion oder der Lieferverpflichtungen ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr, die Quartale und Monate. Der in den Transportplanbescheiden festgelegte Schiffsraum ist Vertragsinhalt.

(3) Im Empfängervertrag regeln Empfänger und Binnenreederei die sich aus der Entladung von Schiffsraum ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr.

## § 30

(1) Transportverträge sind bis zum 15. Dezember für das folgende Planjahr abzuschließen. Das Vertragsangebot unterbreitet die Binnenreederei nach dem Muster gemäß Anlagen 7 oder 8 oder nach einem gemäß Abs. 2 vereinbarten besonderen Muster.

(2) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem für eine Gruppe von Transportbeteiligten zu-

ständigen staatlichen Organ kann in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transportverordnung für die Dauer eines Planjahres ein besonderes Vertragsmuster als verbindlich vereinbart werden. Vereinbarungen über besondere Vertragsmuster sind auch für das nächste Planjahr verbindlich, sofern sie nicht durch einen Partner bis zum 30. September gekündigt werden.

(3) Die Binnenreederei ist zur Übernahme der im Transportplanbescheid festgelegten Leistungen verpflichtet.

(4) Sind einem Partner bis zum Vertragsabschluß die staatlichen Aufgaben nicht bekannt, so sind dem Absendervertrag die voraussichtlichen Transportaufgaben des nächsten Planjahres zugrunde zu legen. Die voraussichtlichen Transportaufgaben ergeben sich aus der Plandirektive, dem Planvorschlag oder der zu erwartenden Produktionserhöhung. Die voraussichtlichen Transportaufgaben sind bis zur Übergabe der staatlichen Aufgaben verbindlich.

## § 31

(1) Durch Absenderverträge werden gemäß § 7 der Transportverordnung verpflichtet

## 1. der Absender insbesondere

- a) zur fristgerechten und vollständigen Anmeldung des Transportbedarfs an Schiffsraum für das Quartal und die Monate,
- b) zur Angabe der Versand- und Empfangsorte für den Vertragszeitraum,
- c) zur fristgerechten und gleichmäßigen Bestellung und Inanspruchnahme des im Transportplanbescheid bestätigten Schiffsraumes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedarfstage und -mengen,
- d) zur jederzeitigen Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung,
- e) zur Verbesserung der Beladeleistung durch technische und organisatorische Maßnahmen,
- f) vor Versand die zur Entladung kommende Gütermenge mit dem Entlader abzustimmen;

## 2. die Binnenreederei insbesondere

- a) zur Bereitstellung des gemäß Ziff. 1 Buchst. c bestellten Schiffsraumes, soweit nicht unabwendbare Ereignisse (z. B. Hoch- oder Niedrigwasser, Eisgefahr, Sturm, Nebel) oder Schiffsfahrtsbehinderungen die Durchführung der Schifffahrt erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen,
- b) zur Einhaltung der avisierten Bereitstellungsstunde,
- c) zur Einhaltung der Lieferfrist.

(2) Durch Empfängerverträge werden gemäß § 7 der Transportverordnung verpflichtet

## 1. die Binnenreederei insbesondere

- a) zur Avisierung und Benachrichtigung,
- b) zur Einhaltung der avisierten Bereitstellungsstunde,
- c) zur Einhaltung der Lieferfrist;

## 2. der Empfänger insbesondere

- a) zur jederzeitigen Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung,
- b) zur Entladung des bereitgestellten Schiffsraumes innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Löschfrist,
- c) zur Verbesserung der Löschleistung durch technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Ist ein Absender gleichzeitig Empfänger von Schiffsladungen, so sind auch die Beziehungen bei der Entladung im Absendervertrag zu regeln.

(4) Transportbeteiligte und Binnenreederei sind verpflichtet, in den Transportverträgen Maßnahmen zur Ausnutzung aller örtlichen Reserven, die den Transportprozeß beschleunigen, zu vereinbaren.

(5) Die vertraglichen Verpflichtungen gemäß Absätzen 1 und 2 dürfen durch andere Vereinbarungen nicht eingeschränkt werden. Hiervon sind die Verpflichtungen über die Abgabe und Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung ausgenommen.

## § 32

(1) Tritt eine Schifffahrtsbehinderung ein, so hat die Binnenreederei auf Verlangen des Transportbeteiligten die vorgesehenen oder die übernommenen Schiffs Transporte dem Kraftverkehr oder der Eisenbahn zu übergeben. Mehrkosten, die durch den Wechsel des Verkehrsträgers entstehen, gehen zu Lasten des Transportbeteiligten.

(2) Sind Schifffahrtsbehinderungen vorhersehbar, so hat die Binnenreederei den Transportbeteiligten das voraussichtliche Eintreten oder die Dauer unverzüglich mitzuteilen.

## § 33

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Absendervertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen:

## 1. der Absender

- a) für jede gegenüber dem Transportplananteil gemäß § 28 Abs. 1 der Transportverordnung für den Tag, die Dekade und den Monat zuwenig bestellte oder zuviel in Anspruch genommene Güertonne 0,20 DM  
oder — wenn der Absender nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Schiffsraumes verpflichtet ist — für jede gegenüber dem Monats-Transportplananteil zuwenig bestellte oder zuviel in Anspruch genommene Güertonne 0,20 DM
- b) für jede für Sonn- und Feiertage gemäß § 28 der Transportverordnung zuwenig bestellte Güertonne 0,40 DM

- c) für jedes nicht fristgemäß bestellte, jedoch von der Binnenreederei am Bedarfstag bereitgestellte Schiff 50,— DM  
abbestellter Schiffsraum gilt als nicht in Anspruch genommen;

## 2. die Binnenreederei

- a) für jede nicht gemäß § 31 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a bereitgestellte Tonne Schiffsraum 0,20 DM  
an Sonn- und Feiertagen 0,40 DM
- b) für jede Bereitstellung von Schiffsraum ohne Avisierung, sofern keine Vereinbarung gemäß § 30 Abs. 3 der Transportverordnung besteht, 50,— DM

(2) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Empfängervertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen:

## 1. die Binnenreederei

- für jede Überschreitung der avisierten Bereitstellungsstunde um mehr als 2 Stunden je Schiff (auch Teilladungen) und Stunde 10,— DM  
jedoch je Schiff (auch bei Teilladungen) nicht mehr als 50,— DM

## 2. der Empfänger

- für jede nicht entgegengenommene Avisierung oder Benachrichtigung 20,— DM

(3) In den Transportverträgen können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportbeteiligten und der Binnenreederei weitere Vertragsstrafen in angemessener Höhe vereinbart werden. Eine Herabsetzung der Vertragsstrafen gemäß Absätzen 1 und 2 ist unzulässig.

(4) Die Vertragserfüllung ist von den Transportbeteiligten und der Binnenreederei ständig zu überwachen. Vertragsstrafen sind unverzüglich nach Ende des Monats in Rechnung zu stellen. Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b und Abs. 2 Ziffern 1 und 2 sind unverzüglich nach ihrer Entstehung in Rechnung zu stellen.

## Dritter Teil

## Schlußbestimmungen

## § 34

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 24. August 1961 zur Transportverordnung (GBL II S. 406) außer Kraft.

Berlin, den 25. April 1964

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

**Anlage 1**

zu § 7 vorstehender

Siebenter Durchführungsbestimmung

**Nutzungsentschädigung  
bei der Beschädigung von Schiffen**

Schadgruppe	I	II	III	IV	V	VI
	bis 250	über 250 bis 500	über 500 bis 1 000	über 1 000 bis 2 000	über 2 000 bis 5 000	über 5 000
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
<b>Schleppkähne</b>						
bis 200 t	55	110	165	275	550	825
bis 300 t	65	130	195	325	650	975
bis 400 t	75	150	225	375	750	1125
bis 500 t	85	170	255	425	850	1275
bis 600 t	95	190	285	475	950	1425
bis 700 t	105	210	315	525	1050	1575
bis 800 t	115	230	345	575	1150	1725
bis 900 t	125	250	375	625	1250	1875
über 900 t	135	270	405	675	1350	2025
<b>Schiffe mit Hilfsantrieb</b>						
bis 200 t	70	140	210	350	700	1050
bis 300 t	80	160	240	400	800	1200
bis 400 t	90	180	270	450	900	1350
bis 500 t	100	200	300	500	1000	1500
bis 600 t	110	220	330	550	1100	1650
bis 700 t	120	240	360	600	1200	1800
bis 800 t	130	260	390	650	1300	1950
bis 900 t	140	280	420	700	1400	2100
über 900 t	150	300	450	750	1500	2250
<b>Motorgüterschiffe, Güterdampfer und Schlepper</b>						
bis 200 t	105	210	315	525	1050	1575
bis 300 t	125	250	375	625	1250	1875
bis 400 t	145	290	435	725	1450	2175
bis 500 t	165	330	495	825	1650	2475
bis 600 t	185	370	555	925	1850	2775
bis 700 t	205	410	615	1025	2050	3075
bis 800 t	225	450	675	1125	2250	3375
bis 900 t	245	490	735	1225	2450	3675
über 900 t	265	530	795	1325	2650	3975

**Anlage 2**

zu § 8 vorstehender

Siebenter Durchführungsbestimmung

**Muster**

**Schiffsraumvertrag**

Zwischen dem  
VEB Deutsche Binnenreederei  
Berlin C 2, Grünstr. 5/6  
vertreten durch .....  
- nachstehend Binnenreederei genannt -  
und dem  
Schiffseigner ....., vertreten  
durch den Schiffsführer .....  
Anschrift .....  
- nachstehend Schiffseigner genannt -  
wird auf Grund des § 25 der Transportverordnung  
(TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) folgender

**Vertrag**

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages**

Der Vertrag dient der Verbesserung der Zusammen-  
arbeit zwischen der Binnenreederei und dem Schiffs-

eigner zur planmäßigen Erfüllung der volkswirtschaft-  
lichen Aufgaben.

**§ 2**

**Verpflichtungen der Binnenreederei**

Die Binnenreederei verpflichtet sich:

- das Schiff  
Registriernummer .....  
Revisionsattest .....  
Vermessungstonnen .....  
in Übereinstimmung mit ihren im Betriebsplan  
festgelegten Aufgaben einzusetzen,
- das Schiff so lange vom Einsatz freizustellen, wie  
für die Abgeltung des gesetzlichen Urlaubsan-  
spruchs der Besatzungsmitglieder und die Durch-  
führung der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionen  
notwendig ist,
- bei bestätigter oder havariebedingter Reparatur-  
anmeldung das Fahrzeug des Schiffseigners frist-  
gerecht für die Werft oder Eigenreparatur freizu-  
geben,
- gemäß den Bestimmungen der TVO vereinnahmte  
Schiffsliegelder, Wartestunden- und Nutzungs-  
entschädigungen an den Schiffseigner abzurechnen.

**§ 3**

**Verpflichtungen des Schiffseigners**

Der Schiffseigner verpflichtet sich:

- den Einsatzdispositionen der Binnenreederei nach-  
zukommen,
- zum Empfang der neuen Dispositionen die zustän-  
digen Schiffahrtsstellen der Binnenreederei zu un-  
terrichten (spätestens 2 Stunden nach Leerstellung  
bzw. Ankunft am Bestimmungsort),
- die Stilllegung seines Schiffes zur Urlaubsabgel-  
tung der Besatzung dem Güteraufkommen anzu-  
passen und mindestens 4 Wochen vorher mit der  
Binnenreederei zu vereinbaren,
- Fahrtbehinderungen jeder Art sowie den Ausfall  
oder den unvorhergesehenen Aufenthalt des Schif-  
fes unverzüglich der nächstgelegenen Schiffahrts-  
stelle der Binnenreederei zu melden,
- die geplanten Reparaturen mindestens 4 Wochen  
vor dem vorgesehenen Werftanlauf der Binnen-  
reederei zu melden, havarie-, navigationsbedingte  
und andere Reparaturen unverzüglich mit der  
Binnenreederei abzustimmen.

**§ 4**

**Vertragsstrafen**

Es haben Vertragsstrafe zu zahlen:

- die Binnenreederei  
bei Verletzung der Verpflichtungen aus  
§ 2 Ziffern 2 und 3 je vermessene Tonne  
und Tag 0,10 DM
- der Schiffseigner  
bei Verletzung der Verpflichtungen aus  
§ 3 Ziffern 2 und 4 je vermessene Tonne  
und Tag 0,10 DM.

**§ 5**

**Sonstige Vereinbarungen**

- Sämtliche Frachteinnahmen, Liegegelder, Nutzungs-  
entschädigungen und Kosten für Wartestunden  
sind Forderungen der Binnenreederei.
- .....

## § 6

**Anzuwendende Rechtsnormen**

Für die in diesem Vertrag geregelten wechselseitigen Beziehungen gelten die Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) und das Vertragsgesetz vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627).

## § 7

**Rechtsstreitigkeiten**

Streitfälle, die sich aus dem Abschluß und der Anwendung dieses Vertrages ergeben, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

## § 8

**Schlußbestimmungen**

1. Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
2. Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft und kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden.

....., den .... den ....  
 .....  
 (Binnenreederei) (Schiffseigner)

**Anlage 3**

zu § 8 vorstehender

Siebenter Durchführungsbestimmung

**Muster****Chartervertrag**

Zwischen dem

VEB Deutsche Binnenreederei  
 Berlin C 2, Grünstr. 5/6

vertreten durch .....

— nachstehend Binnenreederei genannt —

und dem

Schiffseigner .....

Anschrift

vertreten durch .....

— nachstehend Schiffseigner genannt —

wird auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) folgender

**Vertrag**

geschlossen:

## § 1

Der Vertrag dient der Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Binnenreederei und dem Schiffseigner, der Koordinierung der Leistungen beider Partner und der planmäßigen Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben.

## § 2

**Verpflichtungen der Binnenreederei**

Die Binnenreederei verpflichtet sich:

1. das Schiff  
 Registriernummer .....
- Revisionsattest .....
- Vermessungstonnen .....
- Länge .....
- Breite .....
- Anzahl der Laderäume .....
- gedecktes/offenes Schiff .....

Anzahl der PS bei Selbstfahrer/Hilfsantrieb .....

.....  
 versichert bei .....

in Übereinstimmung mit ihren im Betriebsplan festgelegten Aufgaben im Planjahr 19.... für die Erfüllung einer Transportleistung von ..... t,  
 .....tkm und ..... Umläufen einzusetzen, davon im

I. Quartal ..... t (..... tkm)

II. Quartal ..... t (..... tkm)

III. Quartal ..... t (..... tkm)

Abweichungen von diesen Quartalsanteilen sind zulässig, müssen jedoch bis Jahresende ausgeglichen werden. Krankheiten, außerplanmäßige Werftliegezeiten und unverschuldete Havarien, werden bei der Endabrechnung entsprechend berücksichtigt;

2. für ein zügiges Abschleppen und eine sorgfältige Disposition zu sorgen;
3. bei Übererfüllung der Gesamtleistung gemäß Ziff. 1 eine Transportprämie in Höhe der in der Tabelle genannten Sätze zu zahlen;
4. das Schiff so lange vom Einsatz freizustellen, wie für die Abgeltung des gesetzlichen Urlaubsanspruches der Besatzungsmitglieder auf Grund der Vereinbarung gemäß § 3 Ziff. 4 notwendig ist;
5. bei bestätigter oder havariebedingter Reparaturanmeldung das Schiff fristgerecht für die Reparatur freizugeben;
6. das Schiff in den Fällen der Ziff. 5 nach Möglichkeit beladen in die Nähe der Werft zu disponieren;
7. dem Schiffseigner weitestgehend Hilfe auf technischem Gebiet gegen Bezahlung zu gewähren;
8. bei Hochwasser und Eisgefahr den Schiffseigner bei der Sicherung seines Schiffes zu unterstützen;
9. dem Schiffseigner und seinen Angehörigen die Benutzung ihrer kulturellen, sozialen und sanitären Einrichtungen (z. B. Kinderheime, Kinderferienlager, Betriebsberufsschule, Einrichtungen des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens) zu gestatten;
10. bei Ausfall des Schiffes den Besatzungsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, mit der Binnenreederei ein Arbeitsrechtsverhältnis einzugehen;
11. für das Schleppen von Anhängen das Entgelt entsprechend den tariflichen Bestimmungen zu bezahlen;
12. gemäß den Bestimmungen der TVO vereinnahmte Schiffsliegeger, Wartestunden- und Nutzungsschädigungen an den Schiffseigner abzurechnen.

## § 3

**Verpflichtungen des Schiffseigners**

Der Schiffseigner verpflichtet sich:

1. die im § 2 Ziff. 1 genannten Leistungen zu erfüllen;
2. den Einsatzdispositionen der Binnenreederei nachzukommen;
3. seine Kenntnisse und Berufserfahrungen für die ständige Verbesserung des Transportprozesses einzusetzen;
4. die planmäßigen Reparaturen mit der Binnenreederei abzustimmen und die Urlaubsabgeltung mindestens 4 Wochen vorher mit ihr zu vereinbaren;
5. zum Empfang der neuen Dispositionen die zuständigen Schiffahrtsstellen der Binnenreederei zu unterrichten (spätestens 2 Stunden nach Leerstellung bzw. Ankunft am Bestimmungsort);

6. die ihm zum Transport übergebenen Güter unversehr und vollständig dem Bestimmungsort zuzuführen und dem Empfänger oder Umschlagsbetrieb abzuliefern;
7. Fahrtbehinderungen jeder Art sowie den Ausfall oder unvorhergesehenen Aufenthalt des Schiffes unverzüglich der nächstgelegenen Schiffahrtsstelle der Binnenreederei zu melden;
8. mit seinem Selbstfahrer gegen Entgelt Anhang in Schlepp zu nehmen.

§ 4

**Vertragsstrafen**

Es haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. die Binnenreederei  
bei Verletzung der Verpflichtungen aus § 2 Ziffern 4 und 5 je vermessene Tonne und Tag 0,20 DM
2. der Schiffseigner  
bei Verletzung der Verpflichtungen aus § 3 Ziffern 4, 5 und 7 je vermessene Tonne und Tag 0,20 DM

§ 5

**Sonstige Vereinbarungen**

1. Sämtliche Frachteinahmen, Liegegelder, Nutzungsentschädigungen und Kosten für Wartestunden sind Forderungen der Binnenreederei.

2. ....  
.....  
.....

§ 6

**Anzuwendende Rechtsnormen**

Für die in diesem Vertrag geregelten wechselseitigen Beziehungen gelten die Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) und das Vertragsgesetz vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627).

§ 7

**Rechtsstreitigkeiten**

Streitfälle, die sich aus dem Abschluß und der Anwendung dieses Vertrages ergeben, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§ 8

**Schlußbestimmungen**

1. Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
2. Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft und kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich gekündigt werden.

....., den ..... , den .....  
.....  
(Binnenreederei) (Schiffseigner)

**I. Anzahl der Sollumläufe im Planjahr**

Tabellē zur Anlage 3

Bei einer durchschnittlichen Reiseweite bis	km	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	
<b>Schleppkähne (Vermessungstonnen)</b>																					
100 bis 200 t		45	42	39	36	33	30	29	28	27	26	24	23	22	21	20	19	18	17	16	
201 bis 300 t		40	38	36	34	31	29	28	27	26	25	23	22	21	20	19	18	17	16	15	
301 bis 450 t		37	35	33	31	29	28	27	26	25	24	22	21	20	19	18	17	16	15	14	
451 bis 550 t		36	34	32	30	28	27	26	25	24	23	21	20	19	18	17	16	15	14	13	
551 bis 700 t		35	33	31	29	27	26	25	24	23	22	20	19	18	17	16	15	14	13	12	
über 700 t		34	32	30	28	26	25	24	23	22	21	19	18	17	16	15	14	13	12	11	
<b>Schiffe mit Hilfsantrieb (Vermessungstonnen)</b>																					
100 bis 200 t		54	50	47	43	40	36	35	34	32	31	29	28	26	25	24	23	22	20	19	
201 bis 300 t		50	47	44	40	38	35	34	33	30	29	28	27	25	24	23	22	21	19	18	
301 bis 450 t		44	42	40	37	35	33	32	31	28	27	26	25	24	22	21	20	19	18	16	
451 bis 550 t		41	38	36	34	31	30	29	28	26	25	24	23	22	20	19	18	17	16	14	
<b>Motorgüterschiffe und Güterdampfer (Vermessungstonnen)</b>																					
100 bis 200 t		63	59	55	50	46	42	41	39	38	36	34	32	31	29	28	27	25	24	22	
201 bis 300 t		58	55	50	46	44	41	40	38	37	35	33	31	30	28	27	26	24	23	21	
301 bis 450 t		52	49	46	43	41	39	38	36	35	34	32	30	29	27	26	25	23	22	20	
451 bis 550 t		50	48	45	42	40	37	36	35	34	32	30	29	28	26	25	24	23	21	19	
551 bis 700 t		49	47	43	40	38	36	35	33	32	31	29	28	26	25	24	23	21	20	18	
über 700 t		48	45	42	39	36	35	34	32	31	29	28	27	25	24	22	21	20	18	17	

**II. Prämienbetrag in DM für jeden über die Anzahl der Sollumläufe im Planjahr hinausgehenden Umlauf bei einer durchschnittlichen Reiseweite bis**

<b>(Vermessungstonnen)</b>																					
100 bis 200 t		22	24	27	30	34	39	44	49	53	57	62	65	68	72	75	78	82	85	90	
201 bis 300 t		26	30	34	38	42	47	52	57	62	66	70	74	78	82	86	90	94	98	102	
301 bis 450 t		29	33	37	42	48	53	58	62	66	71	75	80	85	90	95	100	105	110	115	
451 bis 550 t		31	35	40	45	50	56	62	67	72	77	82	87	92	97	102	107	112	117	122	
551 bis 700 t		33	38	44	50	55	60	66	71	78	82	89	92	98	105	110	115	120	125	130	
über 700 t		34	40	46	52	58	64	70	76	82	88	94	100	106	112	118	124	130	136	142	

Ergeben sich aus der Ermittlung der Reiseweiten Abweichungen von mehr als 20 % der Tabellenwerte, so sind die Sollumläufe und Prämienbeträge anteilig zu ermitteln und zu errechnen.

**Anlage 4**

Zu § 8 vorstehender  
Siebenter Durchführungsbestimmung

**Muster****Überlassungsvertrag**

Zwischen dem

VEB Deutsche Binnenreederei  
Berlin C 2, Grünstr. 5/6

vertreten durch .....

— nachstehend Binnenreederei genannt —

und dem

Schiffseigner .....

Anschrift .....

vertreten durch .....

— nachstehend Schiffseigner genannt —

wird auf Grund des § 25 der Transportverordnung  
(TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) folgender

**Vertrag**

geschlossen:

**§ 1****Gegenstand des Vertrages**

Der Vertrag dient der sozialistischen Umgestaltung der privaten Binnenschifffahrt und der Erschließung von Leistungsreserven zur planmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Binnenschifffahrt in der Deutschen Demokratischen Republik.

**§ 2****Pflichten des Schiffseigners**

Der Schiffseigner verpflichtet sich:

**1. sein Schiff**

Registriernummer .....

Revisionsattest .....

Vermessungstonnen .....

Länge .....

Breite .....

Anzahl der Laderäume .....

gedecktes/offenes Schiff .....

Anzahl der PS bei Selbstfahrer/Hilfsantrieb/Stoßboot .....

voraussichtliche Restnutzungsdauer .....

hypothekarische Belastung .....

mit Ausrüstung gemäß Übergabe/Übernahmeprotokoll zu übergeben, zum gleichen Zeitpunkt sein Gewerbe abzumelden und für die Dauer dieses Vertrages mit der Binnenreederei ein Arbeitsrechtsverhältnis entsprechend seiner Qualifikation abzuschließen;

2. das Schiff ständig in einsatzfähigem Zustand zu halten und die erforderlichen Reparaturen (Generalreparaturen und laufende Reparaturen) durchführen zu lassen;
3. an der Verbesserung des Transportprozesses mitzuwirken;
4. die gesetzlichen Steuern unmittelbar zu bezahlen;
5. die Durchführung der planmäßigen Reparaturen zu den fälligen Terminen auf Grund des DSRK-Klasseattestes mit der Binnenreederei abzustimmen;
6. bei Ausfall des Schiffes im Rahmen seines Arbeitsrechtsverhältnisses seine Tätigkeit nach Weisung der Binnenreederei fortzusetzen;
7. in Fällen, in denen eine Vertretung notwendig wird, die Benutzung der Wohnkajüte zu gestatten.

**§ 3****Verpflichtungen der Binnenreederei**

Die Binnenreederei verpflichtet sich,

1. für das im § 2 Ziff. 1 genannte Schiff pro Einsatztag ein Nutzungsentgelt in Höhe von ..... DM zu zahlen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird durch die Einsatzmerkmale bestimmt. Einsatztage sind alle Tage mit Ausnahme der Zeiten, in der das Schiff
  - a) aus technischen Gründen nicht eingesetzt werden kann, (Schäden, Reparaturen, Revisionen);
  - b) aus persönlichen Gründen nicht eingesetzt werden kann (Arbeitsunfähigkeit und Urlaub des Schiffseigners sowie seiner Angehörigen als Besatzungsmitglieder, sofern die Binnenreederei keine Vertretung stellt);
  - c) aus Gründen nicht eingesetzt werden kann, für die der Schiffseigner als Schiffsführer ganz oder teilweise verantwortlich ist;
  - d) auf Grund unabwendbarer Ereignisse, Winterstand sowie Schifffahrtsbehinderungen, die die Schifffahrt erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen, nicht eingesetzt wird;
2. das Nutzungsentgelt quartalsweise zum 15. des auf das Quartal folgenden Monats auf Konto Nr. .... bei ..... zu zahlen;
3. das Schiff im gleichen Umfange wie eigene Schiffe zu versichern;
4. bei Kleinreparaturen Unterstützung für eine schnelle Reparaturdurchführung zu gewähren;
5. die technische Betreuung des Schiffes durch ihren Inspektorendienst vorzunehmen;
6. den Schiffseigner bei zeitweiligem oder dauerndem Ausfall des Schiffes entsprechend seiner Qualifikation zu beschäftigen;
7. gemäß § 13 TVO für das Schiff vereinnahmte Nutzungsentenschädigung an den Schiffseigner zu zahlen.



§ 4

**Sonstige Vereinbarungen**

1. Sämtliche Frachteinnahmen, Liegegeelder und Kosten für Wartestunden sind Forderungen der Binnenreederei;
2. ....

§ 5

**Anzuwendende Rechtsnormen**

Für die in diesem Vertrag geregelten wechselseitigen Beziehungen gelten die Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) und das Vertragsgesetz vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627).

§ 6

**Rechtsstreitigkeiten**

Streitfälle, die sich aus dem Abschluß und der Anwendung dieses Vertrages ergeben, entscheidet das

Staatliche Vertragsgericht, sofern es sich nicht um eine Arbeitsrechtsstreitigkeit handelt.

§ 7

**Schlußbestimmungen**

1. Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
2. Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft.
3. Dieser Vertrag kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
4. Der Überlassungsvertrag erlischt, wenn dem Schiff das Klasseattest oder andere die Schiffssicherheit betreffende Dokumente entzogen werden. Das Arbeitsrechtsverhältnis bleibt davon unberührt.

....., den ..... , den .....  
 (Binnenreederei) (Schiffseigner)

**Anlage 5**

zu § 16 vorstehender  
 Siebenter Durchführungsbestimmung

Reise Nr. .... Reg. Nr. ....

**Arbeitsauftrag für die Beladung/Entladung\***

Meldung des Schiffers: ..... Datum ..... Uhrzeit .....

Datum	Bestellung für Lade- oder Löscheinne Uhrzeit	tatsächlicher Arbeitsbeginn Uhrzeit	Ende der Lade- oder Löscheinne Uhrzeit	Wartestunden Anzahl	Umschlagsgerät Kran-Nr. usw.	Damit umgeschlagen t	Stärke der Besatzung*	Unterschrift der Besteller
							Schiffsführer	
							Steuermann	
							Bootsmann	
							Decksmann	
							Lehrling	

Arbeitsunterbrechungen: Datum von — bis  
 .....  
 .....

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

.....  
 Schiffsführer

.....  
 Stempel und Unterschrift des Beladers/Entladers\*

Rechnung Nr. .... DM am ..... an .....  
 Kurzbezeichnung des Betriebes

durch .....  
 Namenszeichen

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Anlage 6**

zu § 26 vorstehender  
Siebenter Durchführungsbestimmung

**Lade- und Löschescheinigung**

Ladestelle ..... Löschestelle .....  
Datum Uhrzeit Datum Uhrzeit

..... Ankunft des Schiffes .....

..... Meldung des Schiffes .....

**Lade-/Löschzeit**

..... gesetzliche Lade-/Löschzeit .....

..... vereinbarte Lade-/Löschzeit .....

..... Beginn der Lade-/Löschzeit .....

**Unterbrechung der Lade-/Löschzeit**

von ..... bis ..... von ..... bis .....

**Unterbrechung der Lade-/Löschzeit**

von ..... bis ..... von ..... bis .....

..... Ende der Lade-/Löschzeit .....

..... Überschreitung der Lade-/Löschzeit .....

..... Umschlagsart und Größe des Gerätes .....

**Ruhen der Lade-/Löschfrist gemäß § 22 der Siebenten Durchführungsbestimmung zur TVO**

von ..... bis ..... von ..... bis .....

..... wegen .....

..... Übergabe der Frachtpapiere .....

..... freie Lade-/Löschfrist bis .....

..... Überliegetage .....

Die Beendigung der  
Beladung bestätigt:

.....  
(Stempel und Unterschrift  
des Absenders oder dessen  
Beauftragten)

Die Richtigkeit der An-  
gaben bestätigt:

.....  
(Unterschrift des Schiffs-  
führers)

Die restlose Entladung  
und den Empfang des  
Gutes bestätigt:

.....  
(Stempel und Unterschrift  
des Empfängers oder dessen  
Beauftragten)

Die Richtigkeit der An-  
gaben bestätigt:

.....  
(Unterschrift des Schiffs-  
führers)

**Anlage 7**

zu § 30 vorstehender  
Siebenter Durchführungsbestimmung

**Muster**

**Absendervertrag**

Zwischen dem

VEB Deutsche Binnenreederei  
— nachstehend Binnenreederei genannt —

Anschrift .....

vertreten durch .....

übergeordnetes Organ: Ministerium für Verkehrs-  
wesen

und

— nachstehend Absender genannt —

Anschrift .....

vertreten durch .....

übergeordnetes Organ .....

wird auf Grund der §§ 7 und 27 der Transportverord-  
nung (TVO) vom 24. August 1961 (GBL II S. 365) fol-  
gender

**Vertrag**

geschlossen:

**§ 1**

Der Absender verpflichtet sich,

1. der Binnenreederei im Planjahr 19... insgesamt  
gleich ..... t, davon

..... t .....	..... t .....	..... t .....
(Menge)	(Gutart)	(Relationen)

..... t .....

..... t .....

zum Transport zu übergeben, davon im

I.	II.	III.	IV.
----	-----	------	-----

**Quartal**

t	t	t	t
---	---	---	---

(Gutart, Versand-  
und Empfangsorte) .....

2. der Binnenreederei die Versand- und Empfangs-  
orte quartalsweise bis zum 10. des dem jeweiligen  
Quartal vorhergehenden Monats bekanntzugeben,  
sofern sie beim Vertragsabschluß nicht bekannt  
sind;

3. den im Transportplanbescheid für den jeweiligen Monat festgelegten Schiffsraum gemäß § 28 TVO in Anspruch zu nehmen und ihn entsprechend den zulässigen Tauchtiefen auszulasten;
4. folgenden Anteil an Sonn- und Feiertagen zu verladen .....
5. die Bestellung mindestens ..... Tage vor Beladebeginn unter Angabe der Gutart, Menge, des Bedarfstages, Frachtzahlers, Empfängers sowie des Versand- und Empfangsortes aufzugeben;
6. die Versandmenge mit der Umschlagskapazität des Entladers abzustimmen;
7. folgende Ladefristen einzuhalten:  
für die Beladung  
.....  
..... Stunden  
(Gewicht) (Gutart)  
..... Stunden  
(Gewicht) (Gutart)
8. ....

§ 2

Die Binnenreederei verpflichtet sich,

1. den im Transportplanbescheid für den jeweiligen Monat festgelegten Schiffsraum nach Maßgabe der Bestellungen gemäß § 1 Ziff. 5 bereitzustellen;
2. die Avisierung und Benachrichtigung des zur Beladung/Entladung\* bereitzustellenden Schiffsraumes wie folgt vorzunehmen:  
.....
3. die Transporte innerhalb der Lieferfristen durchzuführen;
4. ....

§ 3

1. Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 33 der Siebenten Durchführungsbestimmung zur TVO.
2. Die Vertragspartner zahlen bei Verletzung nachstehender Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen:  
..... DM  
..... DM.

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

§ 4

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei sind Bestandteil des Vertrages.

§ 5

Besondere Vereinbarungen:

.....  
.....

§ 6

Der Vertrag gilt vom ..... 19.... bis.....

..... 19....  
....., den ..... 19....

(Absender)

....., den ..... 19....

(Binnenreederei)

Anlage 8

zu § 30 vorstehender  
Siebenter Durchführungsbestimmung

Muster

Empfängervertrag

Zwischen dem

VEB Deutsche Binnenreederei  
— nachstehend Binnenreederei genannt —

Anschrift .....  
vertreten durch .....  
übergeordnetes Organ: Ministerium für Verkehrs-  
wesen

und

.....  
— nachstehend Empfänger genannt —

Anschrift .....  
vertreten durch .....  
übergeordnetes Organ .....

wird auf Grund der §§ 7 und 27 der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1

Der Empfänger verpflichtet sich, folgende Löschfristen einzuhalten:

.....	.....	.....	Stunden
(Gewicht)	(Gutart)		
.....	.....	.....	Stunden
.....	.....	.....	Stunden

§ 2

Die Binnenreederei verpflichtet sich, die Avisierung und Benachrichtigung des zur Entladung bereitzustellenden Schiffsraumes wie folgt vorzunehmen:

.....  
.....

§ 3

1. Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 33 der Siebenten Durchführungsbestimmung zur TVO.
2. Die Vertragspartner zahlen bei Verletzung nachstehender Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen:

..... DM  
 ..... DM

§ 4

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei sind Bestandteil des Vertrages.

§ 5

Besondere Vereinbarungen:

.....  
.....  
.....  
.....

§ 6

Der Vertrag gilt vom ..... 19.... bis.....

..... 19....

....., den ..... 19....

.....  
(Empfänger)

....., den ..... 19....

.....  
(Binnenreederei)

**Achte Durchführungsbestimmung\*  
zur Transportverordnung.**

**— Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr  
und Allgemeine Leistungsbedingungen für Trans-  
portverträge im Güterkraftverkehr —**

Vom 25. April 1964

Auf Grund des § 54 der Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Februar 1962 (GBl. II S. 111) und des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird folgendes bestimmt:

**Erster Teil**

**Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr**

**Zu § 7 der Transportverordnung:**

**§ 1**

Der Umfang der Aufgaben des Fahrpersonals bei Versorgungstransporten ist durch besondere Vereinbarungen zu regeln.

**Zu § 10 der Transportverordnung:**

**§ 2**

Für die Umsetzung von Fahrzeugen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Zentralisierung der Güterkraftfahrzeuge bei den Betrieben des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs.\*\*

**Zu § 13 der Transportverordnung:**

**§ 3**

Über Schäden an Nutzlastfahrzeugen, Zugmaschinen, Behältern und Anhängern der Kraftverkehrsbetriebe ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand durch einen Beschäftigten der Kraftverkehrsbetriebe schriftlich aufzunehmen. Der tatsächliche oder vermutete Schädiger oder sein Beauftragter sind nach Möglichkeit hinzuzuziehen.

**§ 4**

(1) Die Tatbestandsaufnahme ist zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung verbleibt bei dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb, die andere erhält der tatsächliche oder vermutete Schädiger.

(2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

- a) polizeiliches Kennzeichen des beschädigten Fahrzeuges oder Nummer und Rechtsträger bzw. Eigentümer des Behälters,
- b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel,
- c) Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers,
- d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadensherganges und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers,
- e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen,
- f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter,
- g) Angabe, ob und wann eine Verkehrsunfallanzeige gefertigt wurde,
- h) Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme,
- i) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten.

(3) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache oder der Verantwortlichkeit erzielt werden, so sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel; sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

(5) Bei der Beschädigung eines Lastkraftwagens bzw. einer Zugmaschine oder eines Anhängers richtet sich die Nutzungsentschädigung nach der Höhe der Reparaturrechnung (unterteilt nach Schadgruppe I bis VI) und der Zugkraft bzw. Nutzlast und wird gemäß den Anlagen 1 und 2 berechnet.

(6) Ist der Ersatzpflichtige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, so ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen.

(7) Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Schädiger unverzüglich nach Instandsetzung des beschädigten Fahrzeuges bzw. Behälters die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

**Zu § 35 der Transportverordnung:**

**§ 5**

(1) Der Verantwortungsbereich für den Einsatz ergibt sich aus der Verordnung vom 22. April 1954 über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr (GBl. S. 453) und ihren Durchführungsbestimmungen.

(2) Kraftverkehrsbetriebe, die im Rahmen eines von der Kraftverkehrsdienststelle abgeschlossenen Transportvertrages eingesetzt werden, sind für Schäden, Vertragsstrafen und andere Aufwendungen erstattungspflichtig, wenn sie für die zugrundeliegende Verletzung verantwortlich sind.

**Zu § 36 der Transportverordnung:**

**§ 6**

(1) Die Bestellung des Transportraumes hat im Nahverkehr mindestens 24 Stunden und im Fernverkehr mindestens 48 Stunden vor Beginn der Beladung durch Vorlage eines Frachtbriefes mit Angabe des Stellplatzes, der Uhrzeit, der Gutart und des Bestimmungsortes zu erfolgen.

(2) Nach Bestätigung der Bestellung durch den Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrsdienststelle ist die Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Transportraum zustande gekommen.

(3) Änderungen des Zeitpunktes der Bereitstellung oder des Stellplatzes sowie die Abbestellung von Transportraum sind mindestens 16 Stunden vor der Bereitstellung dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder der Kraftverkehrsdienststelle mitzuteilen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn in besonderen vertraglichen Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen ist.

**Zu § 37 der Transportverordnung:**

**§ 7**

(1) Die Bereitstellung des bestellten Transportraumes ist erfolgt, wenn dieser am Stellplatz zum vereinbarten Zeitpunkt in einsatzbereitem Zustand bereitsteht.

\* 7. DB (GBl. II Nr. 53 S. 446)

\*\* Anordnung vom 3. November 1959 (GBl. II S. 291)

(2) Der sozialistische Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrsdienststelle hat den Transportbeteiligten sofort zu unterrichten, wenn die Bereitstellung nicht möglich ist. Vertragliche Verpflichtungen werden hierdurch nicht berührt.

(3) Die Bestätigung bedarf nicht der Schriftform.

#### Zu § 38 der Transportverordnung:

##### § 8

(1) Transportverträge sind auch abzuschließen, wenn der Transportbeteiligte nicht für jeden Arbeitstag ein Kraftfahrzeug bzw. einen Lastzug benötigt, eine Koordination von kontinuierlich auftretendem Transportbedarf möglich ist und der im § 19 Abs. 2 genannte Umfang bei den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder Kraftverkehrsdienststellen nicht überschritten wird.

(2) Nimmt der Transportbeteiligte den Transportraum nicht gleichmäßig oder nicht vereinbarungsgemäß in Anspruch, so entfällt für den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrsdienststelle die Verpflichtung zur nachträglichen Bereitstellung. Davon ausgenommen sind Transporte zur Versorgung der Bevölkerung.

#### Zu § 39 der Transportverordnung:

##### § 9

Der Fahrzeugführer ist für die betriebs- und verkehrssichere Verladung des Gutes auf der Ladefläche verantwortlich.

#### Zu § 41 der Transportverordnung:

##### § 10

(1) Die gesetzlichen Ladefristen werden nach der Nutzlast des bestellten Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges berechnet und betragen für das Be- oder Entladen

- a) bei Kraftfahrzeugen bzw. Lastzügen bis 5 t Nutzlast je angefangene Tonne Nutzlast  
20 Minuten,
- b) bei Kraftfahrzeugen bzw. Lastzügen über 5 t Nutzlast je angefangene Tonne Nutzlast  
15 Minuten (mindestens 100 Minuten).

(2) Die gleichen Ladefristen gelten, wenn

- a) Auslastungssendungen übergeben werden oder
- b) die zum Transport angemeldeten Ladungen zusammen mit anderen Ladungen in demselben Kraftfahrzeug bzw. Lastzug transportiert werden.

An die Stelle der Nutzlast tritt das wirkliche Gewicht der Ladung. In den Fällen des Buchst. b ist als wirkliches Gewicht jedoch mindestens die Nutzlast des bestellten Transportraumes zugrunde zu legen.

(3) Bei Auslastungssendungen, die den Laderaum räumlich ausnutzen, gilt die Ladefrist gemäß Abs. 1 je angefangene Tonne Nutzlast des räumlich ausgenutzten Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges. Wird der Laderaum eines Zugfahrzeuges räumlich voll ausgenutzt, der Anhänger jedoch nur zum Teil, so ist die Nutzlast des Zugfahrzeuges zuzüglich des wirklichen Gewichtes für den Teil der Sendung, der auf den Anhänger verladen wird, zur Festsetzung der Ladefrist zugrunde zu legen. Das gilt auch, wenn der Anhänger räumlich voll ausgenutzt ist und ein Teil der Sendung auf das Zugfahrzeug verladen wird.

(4) Wird das Be- und Entladen in Ausnahmefällen auf Verlangen des Transportbeteiligten von den Beschäftigten des Kraftverkehrsbetriebes allein oder gemeinsam mit den Beschäftigten des Transportbeteiligten durchgeführt, gelten die Ladefristen unverändert.

#### Zu § 42 der Transportverordnung:

##### § 11

Die Ladefrist beginnt bei Gewährung einer Vorbereitungszeit auch dann erst nach deren Ablauf, wenn mit dem Be- oder Entladen des Transportraumes vor Ablauf der Vorbereitungszeit begonnen wird. Die Ladefrist beginnt jedoch spätestens um 6.00 Uhr.

##### § 12

Der Lauf der Ladefristen ruht:

- a) bei Auslastungssendungen, die durch Lkw-Meldestellen oder Kraftverkehrsdienststellen vermittelt werden, während der Standzeiten bei der Vermittlung sowie für die Zeit der Anfahrt zur Be- ladestelle;
- b) bei verzögerter Bereitstellung, wenn der Transportraum auf Grund eines vom sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder von der Kraftverkehrsdienststelle bestätigten Zeitplanes bestellt worden ist;
- c) wenn Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge vereinbarungsgemäß nicht sofort nach Beladung die Fahrt antreten (Vorbeladung).

##### § 13

(1) Eine Vorbeladung der Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge wird zwischen dem Kraftverkehr und den Transportbeteiligten vereinbart, wenn hierdurch eine bessere Ausnutzung des Transportraumes, insbesondere durch die verstärkte Nachtverladung sowie die Durchführung von Nachttransporten in der Zeit zwischen 16.00 Uhr und 6.00 Uhr, im Interesse der Befriedigung aller Transportbedürfnisse der Wirtschaft gewährleistet wird.

(2) Die Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge werden in solchen Fällen beim Transportbeteiligten ohne Fahrpersonal zur Vorbeladung bereitgestellt mit dem Ziel, daß der Antritt der Fahrt zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen kann. Bei der Vorbeladung sind von den Transportbeteiligten die Bestimmungen über die betriebs- und verkehrssichere Verladung zu beachten. Wird die Vorbeladung nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt des Fahrtantritts beendet, findet der § 12 Buchst. c keine Anwendung. Die Ladefrist beginnt in diesem Falle mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges zur Vorbeladung, frühestens mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung.

(3) Die Vereinbarung ist auf dem Frachtbrief durch den Hinweis „Vorbeladung ..... Uhr — Fahrtantritt ..... Uhr“ kenntlich zu machen.

(4) Der Zeitraum zwischen Bereitstellung zur Vorbeladung und Fahrtantritt muß länger als die Ladefrist sein.

#### Zu § 43 der Transportverordnung:

##### § 14

(1) Die Ankündigung ist spätestens bei Ankunft am Bestimmungsort durch einen Beschäftigten des Kraftverkehrsbetriebes vorzunehmen.

(2) Bei der Ankündigung sind Ladegut und Gewicht sowie der Zeitpunkt der Bereitstellung des Transportraumes anzugeben. Der Zeitpunkt der Ankündigung ist im Frachtbrief zu vermerken.

(3) Ist auf Verlangen der Transportbeteiligten neben der Ankündigung eine zusätzliche Benachrichtigung erforderlich, so trägt der Transportbeteiligte die hierdurch entstandenen Kosten.

#### Zu § 45 der Transportverordnung:

##### § 15

Wird der Transportraum vom Kraftverkehrsbetrieb nicht innerhalb von einer Stunde nach dem angekündigten Zeitpunkt bereitgestellt und ist zum Zeitpunkt der verspäteten Bereitstellung die ursprüngliche Vorbereitungszeit bereits abgelaufen, erhält der Transportbeteiligte eine erneute Vorbereitungszeit von 3 Stunden, unter Beachtung der Bestimmungen des § 45 Abs. 1 und des § 46 Abs. 1 der Transportverordnung.

##### § 16

Übergibt der Absender mehrere Auslastungssendungen für ein Kraftfahrzeug bzw. einen Lastzug, beträgt die Vorbereitungszeit für den Absender ebenfalls nur 1 Stunde. Die Vorbereitungszeit und Ladefrist ist zur Berechnung von Ladefristüberschreitungen entsprechend der Anzahl der Auslastungssendungen anteilmäßig aufzuteilen.

#### Zu § 47 der Transportverordnung:

##### § 17

(1) Der Zuschlag beträgt je angefangene halbe Stunde bei Kraftfahrzeugen bzw. Lastzügen:

bis 1 t Nutzlast	3,— DM
bis 2 t Nutzlast	3,20 DM
bis 3 t Nutzlast	3,40 DM
bis 4 t Nutzlast	3,60 DM
bis 5 t Nutzlast	3,80 DM
bis 6 t Nutzlast	4,— DM
bis 7 t Nutzlast	4,20 DM
bis 8 t Nutzlast	4,30 DM
bis 9 t Nutzlast	4,40 DM
bis 10 t Nutzlast	4,50 DM

je weitere Tonne Nutzlast und angefangene halbe Stunde 0,10 DM.

(2) Wird bei der Festsetzung der Ladefristen das wirkliche Gewicht gemäß § 10 zugrunde gelegt, so richtet sich auch die Berechnung des Standgeldes und des Zuschlages nach dem wirklichen Gewicht.

(3) Wartezeiten, die nach Ablauf der Ladefrist entstehen und für die der Transportbeteiligte verantwortlich ist, gelten als Ladefristüberschreitung.

(4) Zur Feststellung der Ladefristüberschreitung sind die Stand- und Wartezeiten an den Ladestellen von den Transportbeteiligten im Frachtbrief zu bestätigen. Erhält der Frachtführer, ohne daß er dafür verantwortlich ist, keine Bestätigung, ist auf dem Frachtbrief ein entsprechender Vermerk anzubringen. Die Berechnung des

Zuschlages gemäß Abs. 1 wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(5) Die Berechnung der Standgelder und Zuschläge erfolgt durch die sozialistischen Kraftverkehrsbetriebe oder die zuständigen Kraftverkehrsdienststellen. In der Rechnung sind getrennt aufzuführen

Standgelder und Zuschläge, die beim Absender entstanden sind,

Standgelder und Zuschläge, die beim Empfänger entstanden sind.

(6) Werden die Zuschläge durch den privaten Kraftverkehrsbetrieb eingezogen, so sind sie an die zuständige Kraftverkehrsdienststelle abzuführen.

(7) Der Frachtzahler kann die Erstattung der Standgelder und Zuschläge von dem Transportbeteiligten verlangen, der für die Fristüberschreitung verantwortlich ist.

## Zweiter Teil

### Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr

#### § 18

(1) Transportverträge gemäß § 38 der Transportverordnung dienen der Gestaltung der nicht durch das Frachtrecht geregelten wechselseitigen Beziehungen zwischen dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder der Kraftverkehrsdienststelle und dem Transportbeteiligten.

(2) Im Transportvertrag regeln die Transportbeteiligten und die sozialistischen Kraftverkehrsbetriebe oder die Kraftverkehrsdienststellen die sich aus der Inanspruchnahme und Bereitstellung von Transportraum während eines bestimmten Zeitraumes ergebenden wechselseitigen Beziehungen.

(3) Grundlage für den Vertragsabschluß ist das Muster gemäß Anlage 3.

#### § 19

(1) Der Abschluß von Transportverträgen muß innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem der Transportbeteiligte seine staatliche Aufgabe erhalten hat oder Lieferverpflichtungen eingegangen ist. Der Transportbeteiligte hat das Vertragsangebot spätestens 2 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes zu unterbreiten.

(2) Der Umfang der von den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder Kraftverkehrsdienststellen abzuschließenden Transportverträge richtet sich nach dem geplanten technischen Einsatz-Koeffizienten der Transportkapazität abzüglich 15 % für die operative Bereitstellung von Transportraum.

(3) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem für eine Gruppe von Transportbeteiligten zuständigen staatlichen Organ kann in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transportverordnung für die Dauer eines Planjahres ein besonderes Vertragsmuster als verbindlich vereinbart werden. Vereinbarungen über besondere Vertragsmuster sind auch für das nächste Planjahr verbindlich, sofern sie nicht durch einen Partner bis zum 30. September gekündigt werden.

(4) Genehmigungspflichtige Transporte werden erst mit der Genehmigung Bestandteil des Vertrages.

## § 20

(1) Der Transportvertrag hat für das Jahr bzw. Quartal, aufgeteilt nach Monaten, folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Transportraumbedarf, getrennt nach Anzahl und Art der Fahrzeuge (Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger) und gesamter Nutzlast,
  - b) die zu transportierende Gutmenge, unterteilt nach Gutarten,
  - c) die Anzahl der Einsatztage
- sowie als zusätzliche Angaben nach Vereinbarung:
- d) den Transportraumbedarf je Schicht,
  - e) die durchschnittliche tägliche Einsatzzeit,
  - f) die mittlere Transportweite.

In bezug auf den Transportraumbedarf, die zu transportierende Gutmenge und die Anzahl der Einsatztage können Abweichungen vereinbart werden.

(2) Durch den Transportvertrag werden verpflichtet:

## 1. der Transportbeteiligte insbesondere

- a) bis zum 15. eines jeden Monats für den folgenden Monat die Konkretisierung der im § 1 Abs. 3 des Transportvertrages zulässigen Abweichungen und zusätzlich die Gutarten, Transportraumbedarf je Schicht, durchschnittliche tägliche Einsatzzeit, mittlere Transportweite sowie Anzahl der Einsatztage und der täglichen Einsätze schriftlich bekanntzugeben,
- b) den für den Vertragszeitraum vereinbarten Transportraum fristgerecht zu bestellen und auf alle Tage gleichmäßig verteilt oder entsprechend der vereinbarten zulässigen Abweichung in Anspruch zu nehmen,
- c) Änderungen des Zeitpunktes der Bereitstellung oder der Stellplätze sowie Abbestellungen von Transportraum mindestens 16 Stunden vorher dem Vertragspartner bekanntzugeben,
- d) den bereitgestellten Transportraum ladegewichtsmäßig oder räumlich voll auszunutzen,
- e) dem Vertragspartner unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Fahrzeuge nicht innerhalb einer Stunde nach dem vorgesehenen Zeitpunkt der Bereitstellung eingetroffen sind; unterbleibt diese Mitteilung, so besteht kein Anspruch auf nachträgliche Bereitstellung am gleichen Tage,
- f) die gesetzlichen Ladefristen im Fernverkehr und die vereinbarten Ladefristen im Nahverkehr einzuhalten;

## 2. der sozialistische Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrsdienststelle insbesondere

- a) den gemäß Ziff. 1 Buchst. b bestellten Transportraum frist- und ladegerecht am Einsatzort in einsatzbereitem und sauberem Zustand zu stellen sowie die vereinbarte und zur Übergabe vorhandene Monatsmenge zu transportieren,
- b) auf Antrag des Transportbeteiligten täglich dieselben Fahrzeuge mit demselben Personal zu stellen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen,
- c) die Bereitstellung der Fahrzeuge zum Einsatz in den vereinbarten Schichten zu gewährleisten.

(3) Nach Konkretisierung gemäß Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a sind die sich daraus ergebenden Abweichun-

gen nach oben sowie eventuelle Abweichungen von der Anzahl der Einsatztage bis zum 25. des Vormonats zu vereinbaren. Diese vereinbarten monatlichen Abweichungen haben in bezug auf den Transportraumbedarf, die zu transportierende Gutmenge und die Anzahl der Einsatztage vertragsändernde Wirkung. Kommt eine Vereinbarung nicht rechtzeitig zustande, so gelten für die Inanspruchnahme die im Transportvertrag enthaltenen Angaben ohne die zulässigen monatlichen Abweichungen als vereinbart. Ergibt sich aus der Konkretisierung eine zulässige Abweichung nach unten, ohne Abweichung von der Anzahl der Einsatztage, so hat bereits deren Bekanntgabe vertragsändernde Wirkung.

## § 21

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen:

## 1. der Transportbeteiligte für

- a) jede zu wenig abgenommene Tonne Nutzlast des vereinbarten monatlichen Transportraumes multipliziert mit der Anzahl der Einsätze 5,— DM;
- b) jede angefangene halbe Stunde einer Verzögerung des Beginns oder einer Unterbrechung der von ihm durchzuführenden Be- bzw. Entladung im Nahverkehr oder einer Überschreitung der vereinbarten Ladefristen im Nah- und Fernverkehr (im Fernverkehr nur für die Überschreitung bis zur gesetzlichen Ladefrist) je Tonne Nutzlast 1,— DM.  
Die Berechnung entfällt, wenn die Verzögerung, Unterbrechung oder Überschreitung weniger als eine halbe Stunde beträgt;
- c) jeden Tag der verspäteten Bekanntgabe gemäß § 20 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a — höchstens jedoch bis zum letzten Kalendertag im fälligen Monat — je Tonne Nutzlast der täglich bereitzustellenden Fahrzeuge 2,— DM;
- d) nicht gemäß § 20 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. c abbestellte Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge 10,— DM;

## 2. der sozialistische Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrsdienststelle für

- a) jede zu wenig bereitgestellte Tonne Nutzlast des vereinbarten monatlichen und ordnungsgemäß bestellten Transportraumes multipliziert mit der Anzahl der Einsätze 5,— DM;
- b) jede angefangene halbe Stunde einer verspäteten Bereitstellung des Transportraumes je Tonne Nutzlast 1,— DM.  
Die Berechnung entfällt, wenn die Verspätung weniger als eine halbe Stunde beträgt.

(2) Werden im Einvernehmen mit dem Transportbeteiligten vom sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder von der Kraftverkehrsdienststelle Fahrzeuge mit größerer Nutzlast als vereinbart zur Beladung bereitgestellt, so ist der Transportbeteiligte verpflichtet, diese Fahrzeuge nach Möglichkeit voll auszulasten. Eine Berechnung von Vertragsstrafe hat in diesem Falle jedoch nur auf der Grundlage des vereinbarten und nicht des bereitgestellten Transportraumes zu erfolgen.

(3) In den Transportverträgen können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung ver-



gleichbarer Pflichten zwischen den Transportbeteiligten und dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder der Kraftverkehrsdienststelle weitere Vertragsstrafen vereinbart werden.

## § 22

(1) Die Vertragserfüllung ist von den Transportbeteiligten und den Kraftverkehrsbetrieben oder Kraftverkehrsdienststellen ständig zu überwachen. Vertragsstrafen sind unverzüglich nach Ende des Monats in Rechnung zu stellen.

(2) Rechnungen für Transportleistungen (einschließlich Standgeld und Zuschlag) sind spätestens bis zum 5. Werktag nach Durchführung zu erteilen. Die Trans-

portleistungen können für einen Zeitraum bis zu 2 Wochen zusammengefaßt in Rechnung gestellt werden.

Dritter Teil  
Schlußbestimmung

## § 23

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 24. August 1961 zur Transportverordnung (GBl. II S. 419) außer Kraft.

Berlin, den 25. April 1964

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

Anlage 1

zu § 4 vorstehender  
Achter Durchführungsbestimmung

	I	II	III	IV	V	VI
Schadgruppe:	bis 250	über 250 bis 500	über 500 bis 1000	über 1000 bis 2000	über 2000 bis 5000	über 5000
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Lkw bis 1,0 t	25,—	30,—	45,—	70,—	135,—	220,—
Lkw über 1,0 t bis 2,5 t						
Zgm. 25 PS	60,—	80,—	110,—	170,—	335,—	550,—
Lkw über 2,5 t bis 4,0 t						
Zgm. über 25 PS bis 90 PS	100,—	130,—	175,—	270,—	535,—	880,—
Lkw über 4,0 t bis 8,0 t						
Zgm. über 90 PS bis 120 PS	160,—	210,—	285,—	440,—	870,—	1 430,—
Lkw über 8,0 t						
Zgm. ü. 120 PS	275,—	350,—	485,—	750,—	1 475,—	2 420,—

Wenn der Schaden eine Wiederherstellung ausschließt, so ist die Nutzungsentschädigung nach Schadgruppe VI zu berechnen.

Anlage 2

zu § 4 vorstehender  
Achter Durchführungsbestimmung

	I	II	III	IV	V	VI
Schadgruppe:	bis 250	über 250 bis 500	über 500 bis 1000	über 1000 bis 2000	über 2000 bis 5000	über 5000
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Anh. bis 2,0 t	30,—	40,—	55,—	80,—	160,—	265,—
Anh. über 2,0 t bis 3,5 t	50,—	65,—	90,—	145,—	280,—	460,—
Anh. über 3,5 t bis 5,0 t	75,—	90,—	130,—	205,—	400,—	660,—
Anh. über 5,0 t bis 8,0 t	105,—	135,—	185,—	285,—	565,—	925,—
Anh. über 8,0 t bis 12,0 t	150,—	190,—	265,—	410,—	805,—	1 320,—
Anh. über 12,0 t	225,—	290,—	395,—	610,—	1 205,—	1 980,—

Wenn der Schaden eine Wiederherstellung ausschließt, so ist die Nutzungsentschädigung nach Schadgruppe VI zu berechnen.

**Anlage 3**

zu § 18 vorstehender  
Achter Durchführungsbestimmung

**Muster**

**Transportvertrag**

Zwischen .....  
— nachstehend Auftraggeber genannt —  
Anschrift .....  
vertreten durch .....  
übergeordnetes Organ .....

und  
.....  
— nachstehend Kraftverkehr genannt —  
Anschrift .....  
vertreten durch .....  
übergeordnetes Organ .....  
wird auf Grund der §§ 7 und 38 der Transportverord-  
nung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 385) fol-  
gender  
Vertrag  
geschlossen:

§ 1

(1) Der Auftraggeber hat einen Transportraumbedarf\*

a) für die 1. Schicht

im	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.	
von	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	Stück Lkw
von	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	Stück Zgm.
von	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	Stück Anh.
mit	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	
insg.	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	t Nutzlast

b) für die 2. Schicht

im	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.	
von	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	Stück Lkw
von	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	Stück Zgm.
von	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	Stück Anh.
mit	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	
insg.	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	t Nutzlast

c) für die 3. Schicht

im	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.	
von	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	Stück Lkw
von	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	Stück Zgm.
von	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	Stück Anh.
mit	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	
insg.	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	t Nutzlast

d) Der monatliche Transportraumbedarf (1., 2. und 3. Schicht) beträgt:

im	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.	
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	t Nutzlast

Der jährliche Transportraumbedarf beträgt:

in der 1. Schicht	.....	t Nutzlast
in der 2. Schicht	.....	t Nutzlast
in der 3. Schicht	.....	t Nutzlast
<u>zusammen</u>	.....	t Nutzlast

\* Der Transportraumbedarf ergibt sich aus der Multiplikation der täglich bereitzustellenden Nutzlast der Fahrzeuge mit der Anzahl der Einsatztage.

(2) Es gelten folgende Kennziffern:

Monat	Gesamte Gutmenge (t)	Gutart	Einsatz-tage	tgl. durchschnittliche Einsatzzeit (Stunden)	Mittlere Transportweite (km)
Januar	.....	.....	.....	.....	.....
Februar	.....	.....	.....	.....	.....
März	.....	.....	.....	.....	.....
usw.	.....	.....	.....	.....	.....
Dezember	.....	.....	.....	.....	.....
Gesamt	.....	.....	.....	.....	.....

(3) In bezug auf den Transportraumbedarf und die zu transportierende Gutmenge werden folgende monatliche Abweichungen als zulässig vereinbart:

.....

.....

.....

§ 2

Der Auftraggeber verpflichtet sich:

- a) den im § 1 angegebenen Transportraum gleichmäßig in Anspruch zu nehmen und die angegebenen Gutmengen gleichmäßig bereitzustellen; es werden folgende tägliche Abweichungen als zulässig vereinbart:
 

.....

.....
- b) folgende Ladefristen einzuhalten:
  - im Nahverkehr für ..... min/t; (Gutart)
  - ..... min/t; (Gutart)
  - im Fernverkehr<sup>2</sup> ..... min/t; (Gutart)
  - ..... min/t; (Gutart)
- c) je Kraftfahrzeug bzw. Lastzug ..... Beifahrer zu stellen;
- d) bis zum 15. eines jeden Monats für den folgenden Monat die Konkretisierung der im § 1 Abs. 3 zulässigen Abweichungen und zusätzlich die Gutarten, Transportraumbedarf je Schicht, durchschnittliche tägliche Einsatzzeit, mittlere Transportweite sowie die Anzahl der Einsatz-tage und der täglichen Einsätze schriftlich bekanntzugeben;
- e) dem Kraftverkehr unverzüglich mitzuteilen, wenn Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge nicht innerhalb einer Stunde nach dem vorgesehenen Zeitpunkt

der Bereitstellung eingetroffen sind; unterbleibt diese Mitteilung, so entsteht kein Anspruch auf nachträgliche Bereitstellung am gleichen Tage.

§ 3

Der Kraftverkehr verpflichtet sich:

- a) den Transportraum gemäß § 1 gleichmäßig bereitzustellen und die angegebenen Gutmengen gleichmäßig zu transportieren; es werden folgende tägliche Abweichungen als zulässig vereinbart:
 

.....

.....
- b) auf Antrag des Auftraggebers möglichst dieselben Fahrzeuge mit demselben Fahrpersonal bereitzustellen;
- c) innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage der Bekanntgabe mit dem Auftraggeber die Angaben gemäß § 2 Buchst. d zu vereinbaren.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen

.....

.....

.....

§ 5

(1) Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 21 der Achten Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung - Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr - (GBl. II S. 461).

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, bei Verletzung von weiteren Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

.....

.....

§ 6

(1) Grundlage für die Frachtberechnung sind die preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Besonderheiten (z. B. Form der Abrechnung und des Inkassos):

.....

§ 7

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr sind Bestandteil des Vertrages.

§ 8

Dieser Vertrag gilt vom ..... bis .....

....., den ..... den .....

..... (Auftraggeber) ..... (Kraftverkehr)

<sup>2</sup>maximal gemäß § 10 der 8. DB zur TVO

**Anordnung Nr. 27\***  
**zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.**  
**Vom 25. April 1964**

Zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) § 59 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für das Ausladen und Verladen, die Einlagerung und den Wagenaufenthalt sind die tarifmäßigen Gebühren und Wagenstandgeld\* zu zahlen.“

(2) § 59 Abs. 5 erhält folgende Fußanmerkung:

„\* Diese Bestimmung gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) keine Anwendung findet.“

§ 2

(1) § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Angabe des Inhalts — auch der Tarifnummer —, bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder der Stückzahl einer Sendung, der Gattung (vgl. § 56 Abs. 1 Buchst. d), der Anzahl der Achsen, des Ladegewichts oder der Lastgrenze, des Eigengewichts des verwendeten Wagens oder der Länge des Wagens über die Puffer gemessen (LüP), bei Abgabe einer unzutreffenden Erklärung im Frachtbrief, bei Überlastung eines vom Absender beladenen Wagens oder Großbehälters oder bei Außerachtlassung der Sicherheitsvorschriften der Anlage C durch den Absender sind außer dem etwaigen Frachtunterschied Frachtzuschläge nach den folgenden Bestimmungen zu entrichten:“

(2) § 60 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Bei Überlastung eines vom Absender beladenen Wagens oder Großbehälters wird ein Frachtzuschlag bis zu 10,— DM je angefangene 100 kg des Gewichts, das die im § 59 Abs. 2 festgesetzten Belastungsgrenzen des Wagens oder das am Großbehälter angeschriebene Ladegewicht übersteigt, nach näherer Bestimmung des Tarifs erhoben.“

§ 3

§ 65 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Der Aufenthalt, für den Lagergeld zu zahlen ist, beginnt mit dem Zeitpunkt der Feststellung und

endet mit dem Zeitpunkt der Beseitigung dieser Mängel. Der Wagenaufenthalt, für den Wagenstandgeld zu zahlen ist, beginnt mit dem Zeitpunkt, der für die planmäßige Abbeförderung der Wagenladung vorgesehen war. Er endet zum Zeitpunkt der fahrplanmäßigen Abfahrt des nach Beseitigung der Mängel als nächsten abgehenden Zuges, mit dem die Wagenladung abbefördert werden kann.“

§ 4

§ 72 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Verfügt der Absender, daß die Sendung unterwegs angehalten oder auf dem Bestimmungsbahnhof zurückgehalten werden soll, so erhebt die Eisenbahn für den dadurch verursachten Aufenthalt, wenn dieser bei

Wagenladungen 4 Stunden übersteigt,  
 Wagenstandgeld,

Stückgut 24 Stunden übersteigt,  
 Lagergeld.

Der Wagenaufenthalt, für den Wagenstandgeld zu zahlen ist, endet mit dem Zeitpunkt der fahrplanmäßigen Abfahrt des nach Eingang der weiteren Verfügung planmäßig als nächsten abgehenden Zuges, mit dem die Wagenladung abbefördert werden kann, oder mit dem Zeitpunkt der verfügten Ablieferung der Sendung auf dem Bahnhof, auf dem sie angehalten oder zurückgehalten worden ist. Der Aufenthalt, für den Lagergeld zu zahlen ist, endet mit dem Zeitpunkt des Einganges der weiteren Verfügung oder mit dem Zeitpunkt der verfügten Ablieferung der Sendung. Beträgt der Aufenthalt mehr als 24 Stunden, so kann die Eisenbahn das Gut auf Gefahr und Kosten des Absenders ausladen und auf Lager nehmen. Sie ist auch berechtigt, das Gut bei einem Spediteur oder in einem öffentlichen Lagerhaus auf Gefahr und Kosten des Absenders zu hinterlegen. Von diesen Maßnahmen ist der Absender zu benachrichtigen, § 80 Absätze 8 bis 10 gelten entsprechend.“

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1964

**Der Minister für Verkehrswesen**  
 Kramer

\* Anordnung Nr. 26 (GBl. II 1963 Nr. 31 S. 631)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 3033**

Preisordnung Nr. 3033 vom 30. April 1964 — Erzeugnisse der Mineralölindustrie — (Warennummern siehe Anordnung)

**Sonderdruck Nr. P 3034**

Preisordnung Nr. 3034 vom 30. April 1964 — Erzeugnisse der anorganischen Chemie — (Warennummern siehe Anordnung)

**Sonderdruck Nr. P 3035**

Preisordnung Nr. 3035 vom 30. April 1964 — Stickstoff-, Phosphorsäure-, Mehrnährstoff-Düngemittel und Harnstoff für landwirtschaftliche Zwecke — (Warennummern 41 34 00 00, außer 41 34 54 00, 41 43 00 00, 41 79 10 00, außer 41 79 12 00)

**Sonderdruck Nr. P 3036**

Preisordnung Nr. 3036 vom 30. April 1964 — Technische Gase — (Warennummern 41 55 00 00, außer 41 55 32 00, 41 55 53 20, 41 55 55 14, 41 55 56 00, 41 55 65 00, 41 55 90 00)

**Sonderdruck Nr. P 3037**

Preisordnung Nr. 3037 vom 30. April 1964 — Erzeugnisse der organischen Chemie — (Warennummern siehe Anordnung)

**Sonderdruck Nr. P 3038**

Preisordnung Nr. 3038 vom 30. April 1964 — Naturkautschuk, Plaste und Elaste — (Warennummern siehe Anordnung)

**Sonderdruck Nr. P 3039**

Preisordnung Nr. 3039 vom 30. April 1964 — Chemiefaserstoffe — (Warennummern siehe Anordnung)

**Sonderdruck Nr. P 3040**

Preisordnung Nr. P 3040 vom 30. April 1964 — Elektrokohle-Erzeugnisse — (Warennummern 42 91 00 00, 42 92 10 00, aus 09 69 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3041**

Preisordnung Nr. P 3041 vom 30. April 1964 — Gerbstoffe — (Warennummer 43 70 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3042**

Preisordnung Nr. 3042 vom 30. April 1964 — Sprengstoffe für den Bergbau — (Warennummern 46 21 00 00, 46 22 00 00, 46 23 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3043**

Preisordnung Nr. 3043 vom 30. April 1964 — Asbest und Talkum — (Warennummern 21 72 10 00, 21 77 20 00)

**Sonderdruck Nr. P 3044**

Preisordnung Nr. 3044 vom 30. April 1964 — Chemikalien für den Einzelhandel — (Warennummern aus 41 00 00 00, aus 42 00 00 00)

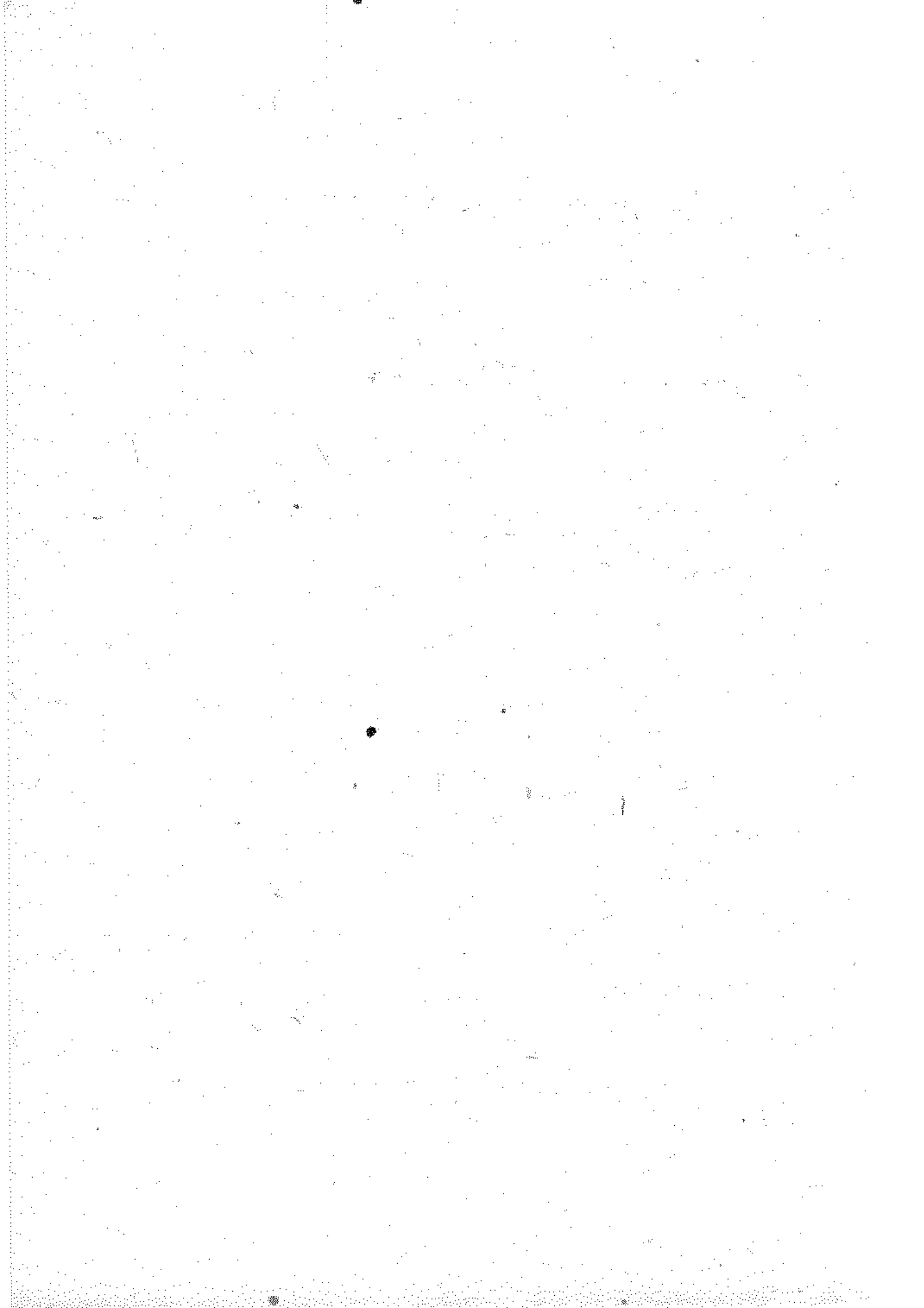
**Sonderdruck Nr. P 3045**

Preisordnung Nr. 3045 vom 30. April 1964 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine — (Warennummern 22 61 00 00, 22 63 00 00, 22 64 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3046**

Preisordnung Nr. 3046 vom 23. Mai 1964 — Papierzellstoff, Textilzellstoff und Zellstoff aus Baumwollinters — (Warennummern 55 11 00 00, 55 13 00 00, 55 17 00 00, 55 18 00 00, 55 33 00 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rofstraße 6.*



# Materialien aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse

Herausgeber: Kanzlei des Staatsrates der DDR

## Heft 1

**Friedenspolitik der Deutschen Demokratischen Republik kontra Atommachtstreben Bonns**

Materialien aus der 2. Sitzung des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Januar 1964

88 Seiten · Broschiert —,90 DM

In den Berichten des Stellvertreters des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten, Johannes König, und des Ministers für Nationale Verteidigung, Armeegeneral Heinz Hoffmann, sowie in den Diskussionsbeiträgen der Mitglieder des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten der Volkskammer werden die außenpolitischen und militärischen Aspekte des Strebens der westdeutschen Regierung, über die multilaterale Atomstreitmacht der NATO die Mitverfügung über Atomwaffen zu erlangen, dargelegt. Führende Vertreter der Parteien und Massenorganisationen erläutern die Aufgaben der verschiedenen Schichten der Bevölkerung im Kampf um den Frieden gegen die Bonner Atomkriegsvorbereitungen.

## Heft 2

**Fragen des gesellschaftlichen Lebens in den Wohngebieten und die Tätigkeit der Abgeordneten**

Materialien aus einer Beratung der Abgeordneten der Volkskammer

40 Seiten · Broschiert —,30 DM

### Inhalt:

Fragen der gesellschaftlichen Tätigkeit in den Wohngebieten

Vortrag des Abgeordneten der Volkskammer, Horst Brasch, Vizepräsident des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland

Erfahrungen aus meiner Arbeit als Abgeordneter der Volkskammer

Vortrag des Abgeordneten der Volkskammer, Josef Wenig

Fragen und Antworten aus der Diskussion

Das System der Leitung der politisch-ideologischen Arbeit in den städtischen Wohngebieten.

Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 6. August 1963

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

M. M. BOGUSLAWSKI

# Internationale Rechtsprobleme des Erfindungswesens

Übersetzung aus dem Russischen

293 Seiten — Leinen 17,80 DM

In sechs Kapiteln gibt der Autor eine umfassende Darstellung der Rechtsprobleme sowohl hinsichtlich der Beziehungen zu kapitalistischen Ländern als auch der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der sozialistischen Länder. Die Analyse der Pariser Verbandsübereinkunft im 2. Kapitel ist besonders für uns von großem Interesse, da die DDR Mitglied dieser Übereinkunft ist, ihr von den imperialistischen Kräften, vor allem Westdeutschlands, das Recht zur Mitarbeit aber vorenthalten wird.

Angesichts der Tatsache, daß wir in der DDR über kein ähnliches Werk verfügen, ist dieses Buch von besonderer Wichtigkeit.

### Aus dem Inhalt:

1. Kap. Die Patentierung und Nutzung von Erfindungen im Ausland
2. Kap. Internationale Abkommen über den Rechtsschutz für Erfindungen
3. Kap. Die Rechte der Ausländer an Erfindungen in der UdSSR
4. Kap. Fragen der Auslandspatentierung und der Realisierung von Erfindungen im sowjetischen Recht
5. Kap. Die Gesetzgebung der Volksdemokratien über die Rechte der Ausländer und die Patentierung von Erfindungen im Ausland
6. Kap. Die Zusammenarbeit der sozialistischen Länder und Probleme des Erfinderrechts

Als Anhang sind besonders die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 und die kurze Übersicht über den Schutz ausländischer Erfindungen in den kapitalistischen Ländern zu erwähnen.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 6 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 686, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (688) **Index 31 817**





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 9. Juni 1964

Teil II Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 64	Anordnung über die Finanzierung der Mehraufwendungen im Wohnungswesen auf Grund der Preisänderungen für Erzeugnisse der Mineralölindustrie .....	473
25. 5. 64	Anordnung über die operative Quartalskreditplanung für das III. Quartal 1964 unter Berücksichtigung der ersten Etappe der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel. ....	474
25. 5. 64	Anordnung über die Quartalskassenplanung für das III. Quartal 1964 unter Berücksichtigung der ersten Etappe der Industriepreisreform .....	474
25. 5. 64	Anordnung Nr. 2 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform. ....	476
25. 5. 64	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen in Auswirkung der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel — Volkseigene und konsumgenossenschaftliche Wirtschaft — .....	476
25. 5. 64	Anordnung Nr. 3 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform. ....	477
25. 5. 64	Anordnung Nr. 5 über Umsatzsteuerbefreiung. ....	477
25. 4. 64	Anordnung Nr. 4 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform. — Preisstützung für den Kohleplatzhandel — .....	478
17. 4. 64	Preisverordnung Nr. 557/3. — Imprägnierte Holzzeugnisse — .....	478
	Berichtigung .....	478
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	479

## Anordnung

über die Finanzierung der Mehraufwendungen im Wohnungswesen auf Grund der Preisänderungen für Erzeugnisse der Mineralölindustrie.

Vom 25. Mai 1964

Auf Grund der ab 1. Juli 1964 in Kraft tretenden Preisänderung für Erzeugnisse der Mineralölindustrie Preisverordnung Nr. 3033 vom 30. April 1964 über Erzeugnisse der Mineralölindustrie außer flüssigen Kraftstoffen — Sonderdruck Nr. P 3033 des Gesetzblattes —) wird für die Finanzierung der Mehraufwendungen im Wohnungswesen folgendes angeordnet:

### § 1

Bei Mehraufwendungen, die sich aus dem Bezug von Heizöl für die zentrale Beheizung und Warmwasserversorgung ergeben, ist entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 1. Februar 1964 über

die Finanzierung der Mehraufwendungen im Wohnungswesen auf Grund der Preisänderungen für Kohle und Energie (GBl. II S. 161) zu verfahren.

### § 2

(1) Eine Veränderung des Haushaltsplanes 1964 der örtlichen Organe wird nicht vorgenommen.

(2) Die Finanzierung des Ausgleiches des den örtlichen Räten im Jahre 1964 entstehenden Mehrbedarfs an Haushaltsmitteln für die Stützung der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften erfolgt entsprechend der Anweisung Nr. 21/64 des Ministers der Finanzen vom 13. Februar 1964 zur Durchführung von außerplanmäßigem Haushaltsausgleich und von Auftragszahlungen.

### § 3

(1) Die sich aus der Preisänderung für Heizöl ergebenden Auswirkungen sind bis 31. Juli 1964 durch das für die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung zuständige Fachorgan des örtlichen Rates zu ermitteln.

(2) Die Finanzpläne der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung können entsprechend fortgeschrieben werden.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

Der Minister der Finanzen  
Rump f

## Anordnung

über die operative Quartalskreditplanung für das III. Quartal 1964 unter Berücksichtigung der ersten Etappe der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel.

Vom 25. Mai 1964

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle Betriebe, die verpflichtet sind, operative Quartalspläne bzw. Kreditbedarfsanmeldungen (im folgenden Quartalskreditpläne genannt) aufzustellen und deren zuständige wirtschaftsleitende Organe.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die

- VVB Mineralöle und organische Grundstoffe
- VVB Allgemeine Chemie
- VVB Elektrochemie und Plaste
- VVB Lacke und Farben
- VVB Gummi und Asbest
- VVB Chemiefaser und Fotochemie
- VVB Plastikverarbeitung
- VVB Pharmazeutische Industrie und das
- Staatliche Chemiekontor

sowie deren VEB (einschließlich der Betriebe des staatlichen Produktionsmittelgroßhandels).

## § 2

(1) Die Aufstellung, Einreichung und Bestätigung der Quartalskreditpläne für das III. Quartal 1964 ist zu den bisher geltenden Terminen vorzunehmen.

(2) Bei der Quartalskreditplanung bleiben die Auswirkungen

- aus der Einführung neuer Industrieabgabepreise
- aus der Änderung der Verkehrstarife

entsprechend der Preisanordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 – Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform – (GBl. II S. 345) unberücksichtigt.

(3) Ein sich aus den Maßnahmen gemäß Abs. 2 ergebender veränderter Kreditbedarf ist von den Betrieben dem kontoführenden Kreditinstitut formlos nachzuweisen.

## § 3

Die per 1. Juli 1964 zu neuen Preisen aufzustellenden Umlaufmittelnachweise sind von den VEB bis zum 31. Juli 1964 an die kontoführenden Kreditinstitute einzureichen (§ 9 Abs. 3 der Anordnung Nr. 10 vom 25. Mai 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten – Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der volkseigenen Wirtschaft per 1. Juli 1964 – (GBl. II S. 350).

## § 4

Die Präsidenten der Banken sind berechtigt, zur Sicherung einer reibungslosen Finanzierung, in Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen Staatsorgane, die erforderlichen speziellen Regelungen zu treffen.

## § 5

Für die im § 1 Abs. 2 genannten Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie deren volkseigene Betriebe wird die operative Quartalskreditplanung für das III. Quartal 1964 durch Anweisung des Ministers der Finanzen geregelt.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Februar 1964 über die operative Quartalskreditplanung für das II. Quartal 1964 unter Berücksichtigung der ersten Etappe der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel (GBl. II S. 189) außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

Der Minister der Finanzen  
Rump f

Anordnung  
über die Quartalskassenplanung für das  
III. Quartal 1964  
unter Berücksichtigung der ersten Etappe der  
Industriepreisreform.

Vom 25. Mai 1964

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie deren Einrichtungen, Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB), Bau- und Montagekombinate (BMK) sowie volkseigene Betriebe – einschließlich Betriebe des staatlichen Produktionsmittelgroßhandels – (VEB), die gesetzlich verpflichtet sind, Quartalskassenpläne aufzustellen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die

- VVB Mineralöle und organische Grundstoffe
- VVB Allgemeine Chemie
- VVB Elektrochemie und Plaste
- VVB Lacke und Farben
- VVB Gummi und Asbest
- VVB Chemiefaser und Fotochemie
- VVB Plastikverarbeitung
- VVB Pharmazeutische Industrie
- Außenhandelsunternehmen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

und das

- Staatliche Chemiekontor

sowie deren VEB.

Für die Quartalskassenplanung dieser VVB, des Staatlichen Chemiekontors sowie deren VEB und der Außenhandelsunternehmen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erfolgen besondere Weisungen.

#### Aufstellung der Quartalskassenpläne

##### § 2

Grundlage für die Aufstellung der Quartalskassenpläne für das III. Quartal 1964 sind für die

- zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie deren Einrichtungen, VVB und BMK die Vorschläge zum veränderten Finanz- bzw. Haushaltsplan für das Jahr 1964 entsprechend der Anordnung vom 6. März 1964 über die Methodik zur Veränderung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1964 (Sonderdruck Nr. 489 des Gesetzblattes);
- VEB der durch das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ vorläufig bestätigte veränderte Finanzplan für das Jahr 1964.

##### § 3

(1) Die zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie deren Einrichtungen, die VVB, BMK und VEB haben die Auswirkungen

- aus der Einführung neuer Industrieabgabepreise
- aus der Änderung der Verkehrstarife

entsprechend der Preisordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345) bei der Aufstellung der Quartalskassenpläne für das III. Quartal 1964 nicht zu berücksichtigen.

(2) Für die Behandlung der Auswirkungen aus der Einführung neuer Industrieabgabepreise und der Veränderung der Verkehrstarife entsprechend der vorgenannten Preisordnung Nr. 3000/1 auf die Jahres-

pläne 1964 der VEB, VVB und BMK erfolgen gesonderte Weisungen durch die zuständigen zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane. Nachdem die Auswirkungen entsprechend dieser Weisung ermittelt und mit den übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen abgestimmt wurden, können zusätzlich erforderliche Mittel auf der Grundlage der anteiligen Auswirkungen für das III. Quartal 1964 nachträglich angefordert werden. In diesen Fällen sind die Beträge

- a) durch die VVB des Volkswirtschaftsrates den Industriebankfilialen (IbF),
- b) durch die VVB und BMK des Ministeriums für Bauwesen den IbF bzw. Kombinatfilialen,
- c) durch die übrigen VEB und VVB den jeweiligen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen

bis zum 15. August 1964 mitzuteilen. Diese Veränderungen gelten gleichzeitig als Nachtrag zum Quartalskassenplan für das III. Quartal 1964. Sie sind entsprechend den Festlegungen über die Behandlung von Nachtragskassenplänen weiterzuleiten.

(3) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen — Haushaltsorganisationen — haben bei einem zusätzlichen Mittelbedarf auf Grund der Auswirkungen der vorgenannten Preisordnung Nr. 3000/1, der nicht im Rahmen des insgesamt bestätigten Quartalskassenplanes ausgeglichen werden kann, diesen Bedarf zusätzlich anzufordern.

##### § 4

#### Einreichung der Quartalskassenpläne

(1) Die Einreichung der Quartalskassenpläne hat entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte regeln den Einreichungstermin für die Quartalskassenpläne der bezirks- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft an den örtlichen Rat in eigener Zuständigkeit.

##### § 5

#### Durchführung der örtlichen Haushaltspläne

Ergibt sich für die örtlichen Haushalte ein Bedarf von außerplanmäßigen Zuweisungen, erfolgt die Bereitstellung entsprechend der Anweisung Nr. 21/64 des Ministers der Finanzen vom 13. Februar 1964 zur Durchführung von außerplanmäßigem Haushaltsausgleich und von Auftragszahlungen.\*

##### § 6

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

- \* den örtlichen Räten direkt übersandt.
- \*\* den wirtschaftsleitenden Organen direkt übersandt.

(2) Mit Wirkung vom 30. Juni 1964 treten außer Kraft

- Anordnung vom 28. Februar 1964 über die Quartalskassenplanung für das II. Quartal 1964 unter Berücksichtigung der ersten Etappe der Industriepreisreform (GBl. II S. 187);
- Anweisung Nr. 31/64 des Ministers der Finanzen vom 28. Februar 1964 über die Quartalskassenplanung für das II. Quartal 1964 unter Berücksichtigung der ersten Etappe der Industriepreisreform\*\*;
- Anweisung Nr. 35/64 des Ministers der Finanzen vom 4. März 1964 über die Quartalskassenplanung für das II. Quartal 1964 unter Berücksichtigung der ersten Etappe der Industriepreisreform, der Umbewertung der Grundmittel und der Neufestsetzung der Abschreibungssätze.\*\*

Berlin, den 25. Mai 1964

**Der Minister der Finanzen**

R u m p f

**Anordnung Nr. 2\***  
**über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang**  
**mit der Industriepreisreform.**

Vom 25. Mai 1964

§ 1

Die Anordnung vom 1. Februar 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 159) findet auch Anwendung auf finanzielle Auswirkungen, die sich aus der Preisverordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345) ergeben.

§ 2

Der § 4 der Anordnung vom 1. Februar 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform wird wie folgt ergänzt:

„(7) Auf Antrag können steuerfreie Einkünfte nach der Verordnung vom 8. August 1963 über die Besteuerung der halbstaatlichen und privaten obst- und gemüseproduzierenden Betriebe (GBl. II S. 591) mit zum Nettoeinkommen im Sinne von Abs. 5 gerechnet werden.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

**Der Minister der Finanzen**

R u m p f

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II Nr. 17 S. 159).

**Anordnung Nr. 2\***

**über die Gewährung kurzfristiger Kredite**  
**zur Finanzierung von Beständen und Forderungen**  
**in Auswirkung der Industriepreisreform und der**  
**Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel.**

— Volkseigene und konsumgenossenschaftliche  
Wirtschaft —

Vom 25. Mai 1964

Zur Sicherung der Finanzierung der durch die Industriepreisreform und die Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel (soweit sie kostenwirksam werden) eintretenden Veränderungen im geldmäßigen Ausdruck der Bestände und Forderungen durch kurzfristige Kredite wird angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Kreditgewährung an

- VVB und andere Wirtschaftsorgane mit wirtschaftlicher Rechnungsführung und deren Einrichtungen,
- volkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe und deren Einrichtungen,
- volkseigene Binnen- und Außenhandelsbetriebe und deren Einrichtungen,
- konsumgenossenschaftliche Produktions-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

(im folgenden Betriebe genannt).

§ 2

Die Auswirkungen der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel (soweit sie kostenwirksam werden) auf die Bestände, Unterwegsware und Forderungen sowie auf die eigenen Umlaufmittel und kurzfristige Kredite sind in die Betriebspläne — Teil Finanzen — einzubeziehen. Einzelheiten werden durch die zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane geregelt.

§ 3

(1) Die Kreditinstitute sind berechtigt, Kredite über den bestätigten Plan hinaus zu gewähren, soweit in diesen Plan die Auswirkungen gemäß § 2 noch nicht einbezogen sind.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, dem kontoführenden Kreditinstitut als Grundlage für die Kreditgewährung den veränderten Finanzbedarf nachzuweisen, der sich in Auswirkung der im § 2 genannten Maßnahmen ergibt.

§ 4

(1) Für die Behandlung der Differenzen aus der Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II Nr. 17 S. 165).

Preise in Kraft treten ist § 9 Absätze 1 bis 3 der Anordnung Nr. 10 vom 25. Mai 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der volkseigenen Wirtschaft per 1. Juli 1964 — (GBl. II S. 350) maßgebend.

(2) Der im Laufe des Jahres eintretende Finanzbedarf ist nach vollem Einsatz der Umbewertungsdifferenzen gemäß § 9 Absätzen 1 und 2 der im Abs. 1 genannten Anordnung durch kurzfristige Kredite zu regeln.

#### § 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen in Auswirkung der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel — Volkseigene und konsumgenossenschaftliche Wirtschaft — (GBl. II S. 165) außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

#### Anordnung Nr. 3\*

über die Zahlung von Preisdifferenzen  
im Zusammenhang mit der Industriepreisreform.

Vom 25. Mai 1964

#### § 1

(1) Die Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 vom 1. Februar 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 151) finden Anwendung auf Erzeugnisse der Preisverordnung Nr. 3035 vom 30. April 1964 — Stickstoff-, Phosphorsäure-, Mehrnährstoff-Düngemittel und Harnstoffe für landwirtschaftliche Zwecke — (Sonderdruck Nr. P 3035 des Gesetzblattes), die gemäß Preisverordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345) zu Preisen nach dem Stand vom 30. Juni 1964 an die Abnehmer berechnet werden.

(2) § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Anordnung Nr. 1 vom 1. Februar 1964 erhält folgende Fassung:

„... 1. für Lieferungen an Abnehmer, die auf Grund der Preisverordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) weiterhin zu den für sie gültigen Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und der Preisverordnung Nr. 3000/1 vom 25. März 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345) vom 30. Juni 1964 beziehen.“

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1964 Nr. 17 S. 153)

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

#### Anordnung Nr. 5\* über Umsatzsteuerbefreiung.

Vom 25. Mai 1964

#### § 1

Diese Anordnung gilt für Bürger, Betriebe und Genossenschaften, die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. November 1962 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder — PGH-Steuergesetz — (GBl. I S. 119) oder nach der Verordnung vom 1. Juni 1961 über die Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (GBl. II S. 233) entrichten.

#### § 2

(1) Umsätze aus der Lieferung von selbst hergestellten Erzeugnissen und von Handelswaren im Großhandel, für die durch die Preisverordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) mit Wirkung vom 1. April 1964 sowie durch die Preisverordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345) mit Wirkung vom 1. Juli 1964 neue Preise bzw. Großhandelsspannen in Kraft gesetzt werden, sind von der Umsatzsteuer befreit.

(2) Umsätze im Einzelhandel aus der Lieferung von festen Brennstoffen, für die durch die Preisverordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck P 3002 des Gesetzblattes) mit Wirkung vom 1. April 1964 neue Preise in Kraft gesetzt werden, sind von der Umsatzsteuer befreit.

#### § 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 4 vom 1. Februar 1964 über Umsatzsteuerbefreiung (GBl. II S. 161) außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

\* Anordnung Nr. 4 (GBl. II Nr. 17 S. 161).

**Anordnung Nr. 4\***  
über die Zahlung von Preisdifferenzen  
im Zusammenhang mit der Industriepreisreform.  
— Preisstützungen für den Kohleplatzhandel —

Vom 25. Mai 1964

Die Preisverordnung Nr. 3033 vom 30. April 1964 (Sonderdruck Nr. P 3033 des Gesetzblattes) — Erzeugnisse der Mineralölindustrie — regelt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 u. a. auch die Preise für Braunkohlenteerpechkoks und Petrolkoks neu. Um zu sichern, daß bei Belieferung der Bevölkerung, der Betriebe der Landwirtschaft sowie der Einrichtungen von Religionsgemeinschaften mit Brennkoks die bisherigen Abgabepreise nicht überschritten werden, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform — Preisstützungen für den Kohleplatzhandel — (GBl. II S. 153) findet Anwendung auf den Verbrauch von Braunkohlenteerpechkoks und Petrolkoks gemäß Preisliste 5 der Preisverordnung Nr. 3033 vom 30. April 1964 — Erzeugnisse der Mineralölindustrie.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

Der Minister der Finanzen

Rump f

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. II Nr. 54 S. 477)

**Preisverordnung Nr. 557/3.\***  
— Imprägnierte Holzzeugnisse —

Vom 17. April 1964

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 557 vom 6. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für imprägnierte Holzzeugnisse — (GBl. I S. 966) und Preisverordnung Nr. 557/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für imprägnierte Holzzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 447 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet.

§ 1

Der § 2 der Preisverordnung Nr. 557/1 über die Preise für „Imprägnierte Maste“ wird außer Kraft gesetzt und erhält folgende neue Fassung:

\* Preisverordnung Nr. 557/2 (GBl. II Nr. 40 S. 293)

**„Imprägnierte Maste**

je fm in DM

	Fuß-Durchmesser			
	bis 19 cm	20 bis 24 cm	25 bis 29 cm	30 cm und darüber
<b>Kiefer</b>				
Dohnalit	405,—	470,—	525,—	580,—
Steinkohlen- teeröl	410,—	470,—	530,—	580,—
<b>Fichte</b>				
Dohnalit	445,—	475,—	495,—	515,—
Für Lärche = 15 % Aufschlag auf den Kiefernpreis				

Falls die in der TGL 2792 vorgesehene Lagerzeit nicht in den Imprägnierwerken in Anspruch genommen wird, ist auf die Preise ein Nachlaß von 3,30 DM je fm zu gewähren.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 15. Juni 1964 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 25. Mai 1964 erfolgen sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 17. April 1964

Die Regierungskommission  
für Preise beim Ministerrat  
der Deutschen

Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende

Rump f  
Minister der Finanzen

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen

Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende

I. V.: Treske  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

**Berichtigung**

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisverordnung Nr. 1144/6 vom 5. November 1963 — Schuhwerk aus Leder — (Sonderdruck Nr. P 2285 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Auf der Seite 32, 6. Zeile von unten, Pos. 41 b muß es richtig heißen: „bei Stiefeletten bzw. bei Halbschuhen mit Stiefelettschnitt wird die Schafthöhe wie folgt gemessen: Außenmaß, hintere Schafthöhe plus höchste Schafthöhe senkrecht vom Zwickelschlag gemessen : 2.“

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 26 vom 28. Mai 1964 enthält:

Anordnung Nr. 7 vom 22. April 1964 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsunterlagen - Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsunterlagen - .....	251
Anordnung vom 8. April 1964 über die Einbeziehung der NAW-Leistungen in den Investitions- und Bauwirtschaftsplan .....	279
Anordnung vom 20. April 1964 über die Rechtsfähigkeit des Deutschen Bibliotheksverbandes .....	279
Anordnung Nr. 4 vom 29. April 1964 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne. - Aufhebung der Fortschreibung von Finanzplänen in der volkseigenen Industrie - .....	279

Die Ausgabe Nr. 27 vom 29. Mai 1964 enthält:

Anordnung Nr. 2 vom 12. Mai 1964 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe .....	283
---	-----

**Dr. Karl-Heinz Löffler**

# **Die Schiedsrichter beim Staatlichen Vertragsgericht**

Die Schiedsrichtertätigkeit als ein Beispiel für die Einbeziehung der  
Werkstätigen in die Leitung von Staat und Wirtschaft

100 Seiten · Broschiert 3,80 DM

**Inhalt:**

- I. Die Entfaltung der sozialistischen Demokratie – ein ständiges  
Prinzip in der Arbeit unseres Staates
- II. Der Ausschluß der Werkstätigen von der kapitalistischen Han-  
dels- und Schiedsgerichtsbarkeit
- III. Der demokratische Zentralismus in der Arbeit des Staatlichen  
Vertragsgerichts
- IV. Die Auswahl und Ernennung der Schiedsrichter
- V. Die Organisation des Schiedsrichtereinsatzes
- VI. Die Aufgaben der Schiedsrichter im Betrieb
- VII. Die Qualifizierung der Schiedsrichter

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel  
oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 10. Juni 1964

Teil II Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 64	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages .....	481
30. 4. 64	Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik. ....	482

### Fünfte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages.

Vom 5. Mai 1964

Zur Durchführung der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### Zu §§ 1 und 2 der Verordnung:

##### § 1

Der staatliche Kinderzuschlag ist auch für die Dauer der unbezahlten Freizeit nach § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) und bei ruhendem Arbeitsverhältnis wegen Ableistung des Grundwehrdienstes in der Nationalen Volksarmee gemäß § 4 Abs. 2 der Besoldungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 49) weiter zu gewähren.

##### § 2

Der § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 439) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Anspruch auf Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages entsteht bei Vorliegen der im § 1 der Verordnung genannten Voraussetzungen. Die Zahlung erfolgt auf Antrag. Der staatliche Kinderzuschlag ist vom Anfang des Monats an zu zahlen, in dem der Anspruch entsteht. Voraussetzung hierfür ist, daß der Antrag auf Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Monat, in dem der Anspruch entstand, bei der zuständigen Auszahlungs-

stelle gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, so ist der staatliche Kinderzuschlag bis zu drei Monaten rückwirkend zu gewähren.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch im Falle des § 11 Abs. 3 der Verordnung (Wechsel der Auszahlungsstelle) und wenn nach vorübergehendem Wegfall des Anspruches der Anspruch erneut entsteht (z. B. Heimaufenthalt des Kindes).“

#### Zu §§ 12, 15 und 17 der Verordnung:

##### § 3

Die im § 6 der Verordnung genannten staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen haben die Abgabe der Auszahlungskarten für den staatlichen Kinderzuschlag zu kontrollieren. Kommt ein bisher Anspruchsberechtigter seiner Verpflichtung zur Abgabe der Auszahlungskarte nicht nach, so ist der für seinen Wohnsitz zuständige Rat der Stadt bzw. Gemeinde – Sozialwesen – durch die Einrichtung zu benachrichtigen. Dieser hat die Einstellung der Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages und die Übersendung der Auszahlungskarte an die Einrichtung zu veranlassen.

##### § 4

(1) Die zuständige Auszahlungsstelle hat mindestens jährlich einmal, nach Möglichkeit im Monat September, zu prüfen, ob der Anspruch auf den staatlichen Kinderzuschlag noch besteht. Wird der staatliche Kinderzuschlag wegen des Besuches einer der im § 2 Abs. 2 der Verordnung genannten Schulen über das 15. Lebensjahr des Kindes hinaus gewährt, so ist jährlich ein Nachweis über den weiteren Schulbesuch zu fordern. Die Prüfung hat sich auch darauf zu beziehen, daß die Zahlung des weiteren Zuschlages zum staatlichen Kinderzuschlag an die vor dem 1. Juni 1958 geborenen Kinder entsprechend § 1 Abs. 3 der Verordnung bei Vollendung des 6. Lebensjahres eingestellt worden ist.

\* 4. DB (GBl. II 1962 Nr. 43 S. 392)

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 entheben den Empfänger eines staatlichen Kinderzuschlages nicht der Verpflichtung, gemäß § 17 der Verordnung alle Veränderungen den zuständigen Auszahlungsstellen unverzüglich anzuzeigen.

#### § 5

(1) Hat der Empfänger eines staatlichen Kinderzuschlages infolge falscher Festsetzung oder Auszahlung höhere Beträge ausgezahlt erhalten als ihm gesetzlich zustehen, so kann die Auszahlungsstelle nur die im Laufe des letzten Monats überzahlten Beträge zurückfordern. Eine solche Forderung ist innerhalb eines Monats, spätestens jedoch am nächsten Zahltag geltend zu machen.

(2) Hat der Empfänger die falsche Festsetzung oder Auszahlung schuldhaft verursacht (z. B. durch unterlassene Meldung von Veränderungen), so kann der Anspruch auf Erstattung des überzahlten Betrages gegen den Empfänger der ungerechtfertigten Zahlung bis zum Ablauf von 2 Jahren geltend gemacht werden. In Härtefällen kann der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises auf Vorschlag des Aktivs für Sozialwesen der Ständigen Kommission für Gesundheits- und Sozialwesen festlegen, daß auf die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung ganz oder teilweise zu verzichten ist.

#### § 6

Die Art und Weise der Rückzahlung der überzahlten Beträge ist mit dem Empfänger eines staatlichen Kinderzuschlages zu vereinbaren. Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, so erfolgt auf Antrag des örtlichen Rates — Sozialwesen — die Vollstreckung im Verwaltungswege.

#### § 7

(1) Kommt eine Auszahlungsstelle oder Einrichtung ihrer Prüfungs- bzw. Kontrollpflicht entsprechend §§ 3 und 4 nicht nach oder ist durch ihr Verschulden eine ungerechtfertigte Auszahlung des staatlichen Kinderzuschlages entstanden, so kann zur Erstattung der Beträge, die nicht mehr gemäß § 5 Abs. 1 vom Empfänger zurückgefordert werden können, auch die Auszahlungsstelle bzw. die Einrichtung ganz oder teilweise verpflichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises auf Vorschlag des Aktivs für Sozialwesen der Ständigen Kommission für Gesundheits- und Sozialwesen.

(2) Die örtlichen Räte — Sozialwesen — sind berechtigt, bei den Auszahlungsstellen Kontrollen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages durchzuführen und in den im § 6 der Verordnung genannten Einrichtungen zu prüfen, ob die Auszahlungskarten vollständig vorliegen.

#### § 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1964

Der Minister für Gesundheitswesen  
Sefrin

### Siebente Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 30. April 1964

Zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung und der weiteren Förderung ihrer aktiven und schöpferischen Teilnahme am umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ist es notwendig, die sozialistische Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet auf der Grundlage der höheren, von Partei und Regierung für die Volksbildung gestellten Aufgaben weiterzuentwickeln.

Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben in den Schulen und Erziehungseinrichtungen im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden wird auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1959 über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik — nachstehend Schulgesetz genannt — (GBl. I S. 859) zur Durchführung des § 17 des Gesetzes folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Die Grundsätze, die Ziele und der Inhalt sowie die Struktur des sozialistischen Bildungswesens in der Deutschen Demokratischen Republik gelten in vollem Umfang auch für die zweisprachigen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen.

(2) In den zweisprachigen Einrichtungen der Volksbildung ist in allen Stufen und Klassen das durch die staatlichen Lehrpläne und Weisungen für die Schulen und Erziehungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik jeweils festgelegte Niveau der Bildung und Erziehung zu erreichen.

#### § 2

(1) Durch die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Schulen und Erziehungseinrichtungen im zweisprachigen Gebiet sind sozialistische Beziehungen zwischen deutschen und sorbischen Kindern und Jugendlichen zu entwickeln.

(2) An den Schulen im zweisprachigen Gebiet sind den Schülern Kenntnisse über die Politik des Arbeiter- und Bauern-Staates gegenüber der sorbischen Bevölkerung und Kenntnisse der Geschichte und Kultur der Sorben als fester Bestandteil der sozialistischen Bildungs- und Erziehungsarbeit zu vermitteln.

#### § 3

(1) Oberschulen und erweiterte Oberschulen mit sorbischem Sprachunterricht sind allgemeinbildende polytechnische Oberschulen, die nach den Lehrplänen für die Oberschulen der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten und an denen sorbischer Sprachunterricht nach verbindlichen Lehrplänen erteilt wird.

(2) Der sorbische Sprachunterricht wird von der 2. Klasse an als durchgehender, systematischer Lehrgang erteilt. Dieser Lehrgang ist mit der 8. Klasse abzuschließen.

\* 6. DB (GBl. II 1963 Nr. 70 S. 551)

(3) In den Klassen 9 und 10 der zehnklassigen Oberschulen und in den Klassen 9 bis 12 der erweiterten Oberschulen des zweisprachigen Gebietes wird für die Schüler, die am sorbischen Sprachunterricht teilgenommen haben, ein Lehrgang für die weitere Vervollkommnung in der Beherrschung der sorbischen Sprache durchgeführt.

(4) Der sorbische Sprachunterricht wird in Gruppen durchgeführt. Eine Gruppe umfaßt mindestens 5 Schüler.

(5) An Oberschulen mit sorbischem Sprachunterricht werden Schüler aufgenommen, die die deutsche Sprache in dem für die Durchführung eines erfolgreichen Unterrichts notwendigen Maße beherrschen. Über die Einschulung der Kinder entscheidet gemäß §§ 1 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1959 zum Schulgesetz (GBl. I 1960 S. 6) der Direktor oder Schulleiter der Schule.

(6) Sind an einer Schule in einer Klassenstufe weniger als 5 Schüler, die am Sorbischunterricht teilnehmen wollen, können sie auf Antrag der Eltern eine entsprechende benachbarte Schule besuchen. Für diese Schüler kann der sorbische Sprachunterricht auch an der Schule des jeweiligen Schulbereiches mit Schülern einer anderen Klassenstufe als Mehrstufenunterricht erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Kreis-schulrat.

(7) Über die Teilnahme der Schüler am Sorbischunterricht entscheiden die Eltern. Die Entscheidung ist bis spätestens zum 1. März im jeweiligen 1. Schuljahr zu treffen und der Schule mitzuteilen. Die Entscheidung hat Gültigkeit bis zum Abschluß der 8. Klasse. Über Ausnahmen entscheidet der Kreis-schulrat.

#### § 4

(1) **Sorbische Oberschulen und sorbische erweiterte Oberschulen** sind allgemeinbildende polytechnische Oberschulen der Deutschen Demokratischen Republik mit Sorbisch als Unterrichtssprache. Deutsch ist Unterrichtsfach; außerdem wird die deutsche Sprache als Unterrichtssprache in den Fächern Mathematik, Biologie, Erdkunde, Physik, Astronomie, Chemie, Staatsbürgerkunde und in den polytechnischen Lehrgängen, der beruflichen Grundausbildung bzw. der Berufsausbildung angewandt. Die Festlegung der Klassenstufen, in denen diese Fächer in deutscher Sprache unterrichtet werden, trifft das Ministerium für Volksbildung durch besondere Anweisungen.

(2) Die sorbischen Schulen unterrichten in den Sprach-fächern (Sorbisch, Deutsch, Russisch) nach besonderen Studentafeln, Lehrplänen, Lehr- und Lernmaterialien, die vom Ministerium für Volksbildung herausgegeben werden. In den anderen Fächern gelten die Studentafeln und Lehrpläne der Oberschulen der Deutschen Demokratischen Republik. In den Fächern Deutsch und Russisch ist bis zum Abschluß der 8. Klasse das entsprechende Niveau der Oberschule der Deutschen Demokratischen Republik zu erreichen.

(3) Die sorbischen Oberschulen besuchen Kinder, die während ihrer Vorschulzeit in ihrem Umgang überwiegend die sorbische Sprache anwenden. Über die Einschulung entscheidet gemäß §§ 1 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1959 zum Schulgesetz der Direktor oder Schulleiter der Schule.

(4) Gibt es im Einzugsbereich einer sorbischen Oberschule 8 und mehr Schüler in einer Klassenstufe, die nicht die sprachlichen Voraussetzungen für den Besuch der sorbischen Oberschule besitzen, sind für sie an diesen Schulen mit Zustimmung des Kreisschulrates Parallelklassen mit sorbischem Sprachunterricht zu bilden. Diese Klassen können mit den entsprechenden Klassen der sorbischen Oberschule in den Fächern mit deutscher Unterrichtssprache gemeinsam unterrichtet werden, wenn die Gesamtzahl der Schüler je Klassenstufe 30 nicht übersteigt.

(5) Nach Abs. 4 ist sinngemäß zu verfahren, wenn an einer Oberschule mit sorbischem Sprachunterricht 8 und mehr Schüler je Klassenstufe für den Besuch einer sorbischen Oberschule angemeldet werden.

(6) Sind weniger als 8 Schüler je Klassenstufe für die Bildung von Parallelklassen nach den Absätzen 4 und 5 vorhanden, sind durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises günstige Möglichkeiten für den Besuch einer entsprechenden benachbarten Schule zu schaffen.

(7) An den sorbischen erweiterten Oberschulen sollen hochqualifizierte zweisprachige Kader herangebildet werden, die die sorbische Sprache gut beherrschen.

#### § 5

Für Kinder mit sorbischer Muttersprache sind an **Sonderschulen und Heimen** im zweisprachigen Gebiet Voraussetzungen für eine kontinuierliche Weiterentwicklung zu gewährleisten. Kinder mit sorbischer Muttersprache sind entsprechend den Bedingungen in bestimmten Sonderschulen und Heimen zu konzentrieren. An diesen Einrichtungen ist zu sichern, daß mindestens ein Lehrer bzw. Erzieher die sorbische Sprache beherrscht.

#### § 6

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Einrichtungen der **Vorschulerziehung** des zweisprachigen Gebietes wird auf der Grundlage der entsprechenden Pläne und Weisungen des Ministeriums für Volksbildung durchgeführt.

(2) In den Einrichtungen der Vorschulerziehung des zweisprachigen Gebietes sind alle Kinder ihren sprachlichen Voraussetzungen entsprechend an die sorbische Kultur heranzuführen.

(3) In Kindergärten, die zum Einzugsbereich der Oberschulen mit sorbischem Sprachunterricht gehören, sind den Kindern auch Kenntnisse in der sorbischen Sprache zu vermitteln.

(4) In den Kindergärten der Einzugsbereiche der sorbischen Oberschulen ist die sorbische Sprache als Mittel der Verständigung und Unterweisung anzuwenden. Zur Vorbereitung auf den Deutschunterricht in der Schule sind den Kindern auch Kenntnisse in der deutschen Sprache zu vermitteln.

(5) Besuchen Kinder mit sorbischer und Kinder mit deutscher Muttersprache gemeinsam einen Kindergarten und ist die Bildung von Parallelgruppen nicht möglich, sind beide Sprachen entsprechend den Voraussetzungen und Bedingungen in der Bildungs- und Erziehungsarbeit anzuwenden.

(6) Kinder, die auf Antrag der Eltern eine sorbische Oberschule oder eine Schule mit sorbischem Sprachunterricht besuchen sollen und vom Elternhaus nicht

die dafür notwendigen sprachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme an der jeweiligen Schule mitbringen (vgl. § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 3), sind spätestens 1 Jahr vor Schuleintritt in eine Vorschuleinrichtung aufzunehmen, in der die sprachlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

## § 7

(1) Die Ausbildung der Lehrer der Unterstufe, der Erzieher und Kindergärtnerinnen für die zweisprachigen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen wird im Sorbischen Institut für Lehrerbildung in Bautzen durchgeführt. Aufgenommen werden Bewerber, die die Aufnahmebedingungen für Institute für Lehrerbildung erfüllen und die sorbische Sprache in notwendigem Maße beherrschen.

(2) Die Ausbildung der Fachlehrer für das Fach Sorbisch in der Oberstufe und anderer Fachlehrer für zweisprachige Schulen erfolgt an entsprechenden Hochschuleinrichtungen.

## § 8

(1) Für die inhaltliche und methodische Anleitung der Weiterbildung der Lehrer, die sorbischen Sprachunterricht erteilen, und der im zweisprachigen Bildungs- und Erziehungswesen tätigen Erzieher und Kindergärtnerinnen ist das Sorbische Institut für Lehrerbildung in Bautzen verantwortlich.

(2) Für Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre des zweisprachigen Gebietes führt das Sorbische Institut für Lehrerbildung in Bautzen Weiterbildungsveranstaltungen zu speziellen Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den zweisprachigen Schulen und Erziehungseinrichtungen durch.

## § 9

(1) Die wissenschaftlich-pädagogische Arbeit zu speziellen Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit im zweisprachigen Gebiet und die Ausarbeitung entsprechender Grundsatzmaterialien übernimmt das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut mit seiner Sektion für Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet.

(2) Für die Entwicklung und Herausgabe von entsprechenden Lehr- und Lernmaterialien und von Materialien zur Unterstützung der Arbeit der Lehrer und Erzieher an Schulen und Einrichtungen des zweisprachigen Gebietes ist die Redaktion Sorbische Lehrbücher beim VEB Domowina-Verlag Bautzen verantwortlich.

(3) Zur wissenschaftlichen, methodischen und praktischen Anleitung des sorbischen Sprachunterrichts und des Unterrichts an zweisprachigen Schulen wird als Fachzeitschrift für zweisprachige Lehrer und Erzieher die „Serbska sula“ herausgegeben. Für die Anleitung der Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre im zweisprachigen Gebiet in schulpolitischen und pädagogischen Fragen der Bildung und Erziehung in den zweisprachigen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen werden die

„Beiträge zur sozialistischen Bildung und Erziehung im deutsch-sorbischen Gebiet“ als Beilage der Deutschen Lehrerzeitung herausgegeben.

## § 10

(1) Bei den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke Cottbus und Dresden ist zur Unterstützung der Bezirksschulräte für die schulpolitische Anleitung und Kontrolle der zweisprachigen Kreise und Schulen je ein Inspektor tätig, der die deutsche und die sorbische Sprache beherrscht.

(2) Bei den Pädagogischen Bezirkskabinetten Cottbus und Dresden werden durch einen dafür verantwortlichen Mitarbeiter die pädagogisch-methodischen Fragen des sorbischen Sprachunterrichts bearbeitet.

(3) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke Cottbus und Dresden sichern, daß die für die Arbeit auf dem Gebiet der Volksbildung in den zweisprachigen Kreisen, Schulen und Erziehungseinrichtungen erforderlichen Lehrer und Erzieher herangebildet und für ihre Arbeit im zweisprachigen Gebiet befähigt werden.

(4) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke Cottbus und Dresden haben die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze, Ziele und des Inhaltes des sozialistischen Bildungswesens im zweisprachigen Gebiet durchzuführen.

## § 11

(1) In zweisprachigen Kreisen mit mehr als 5 zweisprachigen Schulen oder Erziehungseinrichtungen wird zur Unterstützung der Arbeit des Schulrates ein Fachberater für den Sorbischunterricht eingesetzt.

(2) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise sichern, daß die zweisprachigen Schulen und Erziehungseinrichtungen mit den erforderlichen zweisprachigen Lehrern und Erziehern besetzt werden.

## § 12

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anweisung vom 9. April 1952 zur Regelung der Schulverhältnisse in den sorbischen Sprachgebieten der Länder Sachsen und Brandenburg,

b) die Anweisung vom 3. August 1953 zur Regelung der vorschulischen Erziehung in den sorbischen Sprachgebieten der Bezirke Dresden und Cottbus (ZBl. S 393).

Berlin, den 30. April 1964

Der Minister für Volksbildung  
I. V.: Lorenz  
Staatssekretär



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 16. Juni 1964

Teil II Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 64	Erste Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz .....	485
15. 5. 64	Zweite Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz. — Gesundheitspflegemittel — .....	502
15. 5. 64	Anordnung über das Statut des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr .....	504
15. 5. 64	Anordnung Nr. 2 über die Staatlichen Institute für Arzneimittelprüfung .....	508
15. 5. 64	Anordnung über das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen .....	508
15. 5. 64	Anordnung über das Deutsche Institut für Apothekenwesen .....	511
15. 5. 64	Anordnung Nr. 2 zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und ausreichenden Verordnung von Arznei- und Heilmitteln .....	513

### Erste Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz.

Vom 15. Mai 1964

Auf Grund des § 39 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

#### Zu § 7 Abs. 3 des Gesetzes:

##### § 1

Versorgungseinrichtungen für Arzneimittel sind die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik.

#### Zu §§ 12 und 13 des Gesetzes:

##### § 2

Über Anträge auf Erlaubnis wird nach volkswirtschaftlichen Bedürfnissen im Rahmen der Volkswirtschaftsplanung entschieden. Eine Erlaubnis kann auf bestimmte Arzneimittel oder Arzneimittelgruppen beschränkt oder von der Erfüllung bestimmter im Interesse des Gesundheitsschutzes oder der Versorgung notwendiger Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden.

##### § 3

(1) In Arzneimittelbetrieben muß der für die Arzneimittelherstellung verantwortliche Produktionsleiter entweder Apotheker, Diplomchemiker, Arzt, Tierarzt oder Diplombiologe sein. Er muß eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Arzneimittelherstellung nachweisen.

(2) Der für die Herstellung verantwortliche Leiter in einem Arzneimittelbetrieb, in dem Immunsereen, Impfstoffe oder Bakteriophagenzubereitungen hergestellt

werden, muß Facharzt für Hygiene und Epidemiologie oder für Bakteriologie und Serologie oder Fachtierarzt in einer entsprechenden Fachdisziplin sein. Er muß mindestens eine dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Mikrobiologie und Serologie in einem Betrieb oder einem staatlichen Institut nachweisen.

(3) Der Leiter der für die Arzneimittelherstellung zuständigen Technischen Kontrollorganisation in einem Arzneimittelbetrieb (TKOP) muß Apotheker sein. Er muß ferner eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in Arzneimittelbetrieben oder staatlichen Instituten, die auf dem Gebiet der Arzneimittelherstellung oder -untersuchung tätig sind, nachweisen.

(4) Der für die Arzneimittelversorgung verantwortliche Leiter in einer Versorgungseinrichtung für Arzneimittel muß Apotheker sein und eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in Apotheken, Arzneimittelbetrieben, staatlichen Instituten, die auf dem Gebiet der Arzneimittelherstellung oder -untersuchung tätig sind, oder in Versorgungseinrichtungen für Arzneimittel nachweisen.

(5) Arzneimittelbetriebe und Versorgungseinrichtungen für Arzneimittel müssen über die erforderlichen Räumlichkeiten, Betriebseinrichtungen und sonstigen Betriebsmittel verfügen. Dabei müssen die notwendigen hygienischen, technischen, arbeits- und brandschutzmäßigen sowie baugesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Arzneimittelbetriebe müssen außerdem geeignete Räume mit den erforderlichen Vorrichtungen zur laufenden Untersuchung der Arzneimittel und der zu ihrer Herstellung benötigten Stoffe und Zubereitungen besitzen.

(6) Der Minister für Gesundheitswesen kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5, soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, zulassen.

## § 4

Die personellen und sachlichen sowie die sonstigen Voraussetzungen richten sich

- a) für Herstellung, Vorrätighalten und Abgabe von Arzneimitteln in Apotheken nach den Bestimmungen der Apothekenordnung,
- b) für Herstellung, Vorrätighalten und Abgabe von Blut- und Blutderivatkonserven nach den Bestimmungen über das Blutspende- und Transfusionswesen.

Sind die hiernach erforderlichen Voraussetzungen vorhanden, gilt für eine der unter Buchst. a oder b genannten Tätigkeiten eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes als erteilt.

## § 5

(1) Zur Erteilung einer Erlaubnis sind einzureichen:

- a) Anträge gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes dem Ministerium für Gesundheitswesen,
- b) Anträge gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Gesetzes dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat.

(2) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis als Arzneimittelbetrieb müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Arzneimittelbetriebes,
- b) Name des Betriebsleiters,
- c) Name des für die Arzneimittelherstellung verantwortlichen Produktionsleiters mit Nachweis der gemäß § 3 Abs. 1 bzw. 2 erforderlichen personellen Voraussetzungen,
- d) Name des Leiters der für die Arzneimittelherstellung zuständigen Technischen Kontrollorganisation (TKOP) mit Nachweis der gemäß § 3 Abs. 3 erforderlichen personellen Voraussetzungen,
- e) Nachweis der gemäß § 3 Abs. 5 erforderlichen Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und sonstigen sachlichen Voraussetzungen,
- f) vorgesehene Produktionsprogramm.

(3) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis als Versorgungseinrichtung für Arzneimittel müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift der Versorgungseinrichtung,
- b) Name des Betriebsleiters,
- c) Name des für die Arzneimittelversorgung verantwortlichen Leiters mit Nachweis der gemäß § 3 Abs. 4 erforderlichen personellen Voraussetzungen,
- d) Nachweis der gemäß § 3 Abs. 5 erforderlichen Lagerräume und sonstigen sachlichen Voraussetzungen.

(4) Jede Veränderung zu Abs. 2 Buchstaben a bis d und Abs. 3 Buchstaben a bis c ist innerhalb von 2 Wochen dem Ministerium für Gesundheitswesen, bei einer Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 13

Abs. 2 des Gesetzes dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat, schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

## § 6

Die Erlaubnis für eine Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 1 bzw. § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Gesetzes kann zurückgenommen werden, wenn

- a) der Inhaber der Erlaubnis das beantragt,
- b) Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen,
- c) der Inhaber der Erlaubnis, der Betriebsleiter oder ein leitender Mitarbeiter sich wiederholter oder schwerwiegender Verletzungen der Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln schuldig gemacht hat.

Die Erlaubnis wird von dem Organ zurückgenommen, das sie erteilt hat.

## § 7

(1) Entscheidungen über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 5 oder über die Rücknahme einer Erlaubnis gemäß § 6 sind schriftlich auszufertigen, mit Gründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zu übersenden oder auszuhändigen.

(2) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 steht dem Betroffenen innerhalb von einem Monat nach Zugang das Recht des Einspruchs beim Ministerium für Gesundheitswesen, gegen Entscheidungen des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat bei diesem, zu, Einsprüche gegen Entscheidungen, mit denen eine Erlaubnis zurückgenommen wird, haben aufschiebende Wirkung.

(3) Entscheidungen über Einsprüche sind endgültig.

Zu § 14 des Gesetzes:

## § 8

(1) Wer Arzneimittelforschung betreibt, hat der zuständigen Sektion des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr (§ 23 des Gesetzes) die Vorhaben der Arzneimittelforschung mitzuteilen, für deren Aufnahme in den Plan „Neue Technik“ er bei den fachlich zuständigen Gremien (Zentrale Arbeitskreise des Forschungsrates, Klassen bzw. Sektionen der wissenschaftlichen Akademien) die nach der Ordnung der Planung erforderliche Zustimmung beantragt hat. Die Mitteilung muß zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgen und soll folgende Angaben und Unterlagen für das Forschungsvorhaben enthalten:

- a) wissenschaftliche und gegebenenfalls internationale nicht schutzfähige Bezeichnung der Wirkstoffe,
- b) vorgesehene Arzneiformen und Anwendungsarten,
- c) Vorteile des zu entwickelnden gegenüber ähnlichen bereits im Verkehr befindlichen Arzneimitteln,

- d) Gutachten und wissenschaftliche Veröffentlichungen, die von Vergleichspräparaten vorhanden sind, oder die in anderer Weise für die Beurteilung des Forschungsvorhabens von Bedeutung sein können,
- e) Angaben über Bedarfseinschätzung und vorge-sehene Produktionskapazität,
- f) Stellungnahme der VVB Pharmazeutische In-dustrie.

(2) Pharmazeutische Prüfungen sind durch das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen, bei Arznei-mitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Veterinärmedi-zinischen Prüfungsinstitut, durchzuführen.

(3) Die Institute oder Einrichtungen, denen die phar-makologische Prüfung oder die klinische Erprobung von Arzneimitteln zu übertragen ist, legt der Minister für Gesundheitswesen, bei Arzneimitteln zur Anwen-dung in der Veterinärmedizin der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, fest. Dabei be-darf die Festlegung von Instituten oder Einrichtungen im Bereich anderer staatlicher Organe des Einverneh-mens der Leiter dieser Organe.

(4) Wer ein Arzneimittel klinisch erproben lassen will, muß nach Abschluß der pharmazeutischen und der pharmakologischen Prüfung vor der Einleitung klinischer Erprobungen die Zustimmung der zustän-digen Sektion des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr beantragen. Der Antrag hat fol-gende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung der Einrichtung, in der die klinische Erprobung vorgesehen ist,
- b) Name und Funktion des vom Leiter der Ein-richtung für die klinische Erprobung vorgesehenen Arztes,
- c) Art, Umfang und Methode der vorgesehenen kli-nischen Erprobung.

(5) Dem Antrag gemäß Abs. 4 sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) pharmazeutisches Gutachten,
- b) pharmakologisches Gutachten,
- c) Gutachten und wissenschaftliche Veröffentlichun-gen, die von Vergleichspräparaten vorhanden sind oder die in anderer Weise für die Beurteilung des zur Eintragung beantragten Arzneimittels von Bedeutung sein können,
- d) Muster des zur klinischen Erprobung vorge-sehenen Arzneimittels mit dem Entwurf einer vor-läufigen Gütevorschrift (Analysevorschrift).

(6) Enthält das zur klinischen Erprobung vorgesehene Arzneimittel Wirkstoffe oder galenische Hilfsstoffe, die noch nicht im Deutschen Arzneibuch beschrieben sind, so sind dem Antrag gemäß Abs. 4 zusätzlich der Ent-wurf einer Monografie für das Deutsche Arzneibuch und Muster dieser Wirkstoffe oder galenischen Hilfs-stoffe beizufügen.

(7) Die zuständige Sektion des Zentralen Gutachter-ausschusses für Arzneimittelverkehr kann ihre Zu-stimmung gemäß Abs. 4 mit Festlegungen über Art, Umfang und Methode der klinischen Erprobung ver-binden.

#### Zu § 15 des Gesetzes:

##### § 9

(1) Verbindlich sind die Vorschriften des Deutschen Arzneibuches, 6. Ausgabe, in der Fassung der Druck-ausgabe 1953<sup>1)</sup>, des Nachtrags 1954<sup>2)</sup> und des Nachtrags 1959<sup>3)</sup>, die Vorschriften des Ergänzungsbuches zum Deutschen Arzneibuch, 6. Ausgabe (Erg.-Buch 6)<sup>4)</sup> und des Homöopathischen Arzneibuches, 2. abgeänderte Auflage 1934<sup>5)</sup>.

(2) Ab 1. Januar 1965 sind verbindlich die im Deut-schen Arzneibuch, 7. Ausgabe (Loseblattsammlung)<sup>6)</sup>, in der Fassung der jeweils letzten Ergänzungslieferung enthaltenen Vorschriften sowie diejenigen Teile der in Abs. 1 genannten Vorschriftensammlungen, deren Weitergeltung im Deutschen Arzneibuch, 7. Ausgabe, in der jeweils gültigen Fassung, ausdrücklich be-stimmt ist.

#### Zu § 17 des Gesetzes:

##### § 10

(1) Entwürfe zu Gütevorschriften sind vom Her-steller, in Arzneimittelbetrieben von der für die Arzneimittelherstellung zuständigen Technischen Kon-trollorganisation (TKOP) auszuarbeiten. Sie bedürfen der Bestätigung des Deutschen Instituts für Arznei-mittelwesen. Die Bestätigung erfolgt nach Überprüfung durch das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin nach Überprüfung durch dieses Institut in Zusammen-arbeit mit dem Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut.

(2) Der Entwurf einer Gütevorschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name des Arzneimittels,
- b) Zusammensetzung:  
Wirkstoffe und galenische Hilfsstoffe (Angabe der wissenschaftlichen Bezeichnung. Bei Angabe der chemischen Bezeichnung auch Angabe der Summen- und Strukturformel);
- c) Beschaffenheit:  
1. Beschreibung (z. B. Angaben über Aussehen, Geruch, Geschmack oder Löslichkeit),  
2. Dauer der Haltbarkeit oder Wirksamkeit;
- d) Prüfmethode oder Prüfvorschriften zur  
1. Beurteilung der galenischen Eigenschaft,

<sup>1)</sup> VEB Verlag Volk und Gesundheit, Berlin, 1953

<sup>2)</sup> Akademie-Verlag GmbH, Berlin, 1954

<sup>3)</sup> Akademie-Verlag GmbH, Berlin, 1959

<sup>4)</sup> Deutscher Apotheker-Verlag, Berlin, 1941

<sup>5)</sup> Verlag Dr. Wilmher Schwabe, Leipzig, 1934

<sup>6)</sup> Ab September 1964 zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt beim Akademie-Verlag GmbH, Berlin

2. qualitativen und quantitativen Bestimmung der Bestandteile,
  3. Durchführung weiterer nach Art und Anwendung des Arzneimittels im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlicher chemischer, physikalischer oder biologischer Prüfungen;
- e) Beschreibung der inneren und äußeren Umhüllung.

Zu § 18 Abs. 1 des Gesetzes:

§ 11

(1) Die innere und die äußere Umhüllung von eingetragenen Arzneimitteln (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes) sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, die folgende Angaben enthalten muß:

- a) Name des Arzneimittels,
- b) Name des Arzneimittelbetriebes,
- c) Kennziffer der Eintragung (§ 13 Abs. 1 und § 18 Abs. 1),
- d) Menge des Inhalts,
- e) arzneilich wirksame Bestandteile nach Volumen- oder Masseinheit oder Wirkungswert unter Verwendung der Bezeichnungen des Deutschen Arzneibuches, bei Stoffen oder Zubereitungen, die nicht im Deutschen Arzneibuch beschrieben sind, unter Verwendung anderer wissenschaftlich gebräuchlicher Bezeichnungen,
- f) Arzneiform und Anwendungsart,
- g) Verfallszeit (§ 19 Buchst. b des Gesetzes), soweit das Arzneimittel nicht länger als 3 Jahre haltbar oder wirksam ist, durch die Bezeichnung „Verwendbar bis ...“,
- h) Chargen-Nummer (§ 14 Abs. 1),
- i) Aufbewahrungsvorschriften, soweit die Haltbarkeit oder Wirksamkeit des Arzneimittels durch äußere Einwirkungen, insbesondere durch Licht, Feuchtigkeit oder Temperatur, beeinträchtigt werden kann,
- k) Apothekenabgabepreis. Bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin kann der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) Bestehen Arzneimittel aus Stoffen oder aus Zubereitungen, für die internationale nicht schutzfähige Bezeichnungen empfohlen sind, so ist außer dem Namen des Arzneimittels die internationale Bezeichnung zu verwenden und auf der inneren und äußeren Umhüllung anzubringen.

(3) Außer mit den im Abs. 2 genannten Angaben muß

- a) die innere und die äußere Umhüllung von Arzneimittelfertigwaren mit der Abgabebezeichnung (§ 13 Abs. 2 und § 18 Abs. 1),
- b) die innere Umhüllung von rezeptpflichtigen Arzneimittelfertigwaren, die keine allgemeine Gebrauchsanweisung des Herstellers enthalten (§ 24 Abs. 4) mit ausreichend freiem Raum zur Aufschrift der Gebrauchsanweisung durch die abgebende Apotheke,

c) die äußere Umhüllung eingetragener Arzneimittel, die nicht länger als 3 Jahre haltbar oder wirksam sind, am oberen Rand mit einem Doppelstreifen beliebig farbiger Karos,

d) die innere und die äußere Umhüllung von eingetragenen Arzneimitteln, die nicht zur oralen Anwendung bestimmt sind, mit Ausnahme von Ampullen und von Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin, mit einem gut sichtbaren roten Aufdruck auf weißem Grund mit den Worten „Nicht zum Einnehmen“ in mindestens halber Schriftgröße des Namens des Arzneimittels

versehen sein.

(4) Die innere und die äußere Umhüllung von eingetragenen Arzneimitteln, die nur zur Anwendung in der Veterinärmedizin bestimmt sind, müssen zusätzlich mit der Aufschrift „Nur für Tiere“ gekennzeichnet sein. Die Aufschrift muß mindestens in halber Schriftgröße des Namens und unter dem Namen des Arzneimittels angebracht sein. Innere und äußere Umhüllung dieser Arzneimittel sind mit einem grünen Diagonalstreifen von rechts oben nach links unten zu kennzeichnen.

(5) Bei der Kennzeichnung von zahntechnischem Material entsprechend § 3 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes kann die Angabe gemäß Abs. 1 Buchst. e entfallen.

(6) Die Kennzeichnung von Ampullen muß mindestens die im Abs. 1 Buchstaben a, d, g und h genannten Angaben enthalten.

(7) Stoffe und Zubereitungen gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes müssen den Bestimmungen des Abs. 1 Buchstaben a bis e und g bis i entsprechen.

(8) Bei Arzneimittelfertigwaren, die allein oder in Verbindung mit anderen Arznei- oder mit Lebens- insbesondere Genußmitteln unter Berücksichtigung ihrer bestimmungsgemäßen Anwendungsarten geeignet sind, die Reaktionsfähigkeit zu beeinflussen, insbesondere die Fahrtüchtigkeit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen, kann das Ministerium für Gesundheitswesen eine besondere Kennzeichnung verlangen. Die Kennzeichnung wird bei Eintragung in das Arzneimittelregister festgelegt (§ 18 Abs. 1).

§ 12

Die Bestimmungen des § 11 gelten nicht für Arzneimittel zu Forschungs-, Lehr- oder Untersuchungszwecken.

§ 13

(1) Die Kennziffer besteht aus folgenden drei Zahlengruppen:

- a) der Nummer des Bezirkes nach der Nomenklatur der Planung, in dem der Hersteller seinen Sitz hat,
- b) der Nummer des Herstellers im Arzneimittelregister,
- c) der laufenden Nummer des Arzneimittels des Herstellers im Arzneimittelregister.

Jede Zahlengruppe besteht aus mindestens zwei Ziffern. Bei einstelligen Zahlen wird anstelle der fehlen-



den Ziffer in der Zehnerstelle eine 0 gesetzt. Die Zahlengruppen sind in arabischen Ziffern zu schreiben und jeweils durch einen Schrägstrich voneinander zu trennen.

(2) Die Abgabebezeichnungen haben folgende Bedeutung:

A = nicht rezeptpflichtige Arzneimittel,

ARp = Arzneimittel, die nur auf Grund einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung abgegeben werden dürfen,

ABV = Arzneimittel, die den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Dezember 1930 über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken (RGBl. I S. 635) in der Fassung der Anordnung vom 1. März 1958 über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes (GBl. I S. 301) unterliegen.

(3) Abgabebezeichnung und Kennziffer sind in dieser Reihenfolge hintereinander anzubringen und zusammen mit einer rechteckigen Umrandung zu umgeben.

#### § 14

(1) Die Chargennummer besteht aus folgenden Zahlengruppen:

- a) der ein- oder mehrziffrigen Chargenbezeichnung des Arzneimittelbetriebes (Werkchargenbezeichnung),
- b) der Zahl des Herstellungsmonats,
- c) den letzten beiden Ziffern des Herstellungsjahres.

(2) Bei ungemischten Drogen besteht die Chargennummer aus folgenden Zahlengruppen:

- a) der ein- oder mehrstelligen Chargenbezeichnung des bearbeitenden Arzneimittelbetriebes (Werkchargenbezeichnung),
- b) der Zahl des Bearbeitungsmonats,
- c) den letzten beiden Ziffern des Erntejahres, bei Importdrogen, deren Erntejahr nicht bekannt ist, den letzten beiden Ziffern des Einfuhrjahres.

(3) Die Zahlengruppen sind in arabischen Ziffern hintereinander anzuordnen. Dabei ist die Zahl des Herstellungsmonats bzw. Bearbeitungsmonats stets zweiziffrig zu schreiben. Bei einstelligen Monatszahlen wird für die fehlende Ziffer in der Zehnerstelle eine 0 gesetzt.

Zum Beispiel: Chargennummer 19 02 63

19 — Werkchargenbezeichnung,

02 — die zweiziffrige Zahl des Herstellungsmonats bzw. Bearbeitungsmonats Februar,

63 — die letzten beiden Ziffern des Herstellungs-, Ernte- bzw. Einfuhrjahres.

(4) Eine Charge ist diejenige innerhalb eines gleichbleibenden Herstellungsverfahrens aus einem Ansatz hergestellte Menge eines Arzneimittels, die als das Er-

gebnis des letzten Arbeitsganges entweder als Gesamtmenge oder in Teilmengen gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander unter gleichen Produktionsbedingungen entsteht. Dabei gilt als ein Ansatz auch die homogene Vereinigung mehrerer Teilansätze.

Zu § 19 des Gesetzes:

#### § 15

(1) Im Verkehr befindliche Arzneimittel, die äußerlich wahrnehmbare Zersetzungserscheinungen aufweisen oder deren äußerlich wahrnehmbare Beschaffenheit in anderer Weise erkennen läßt, daß sie verdorben sind, sind auszusondern.

(2) Zur Feststellung äußerlich wahrnehmbarer Zersetzungs- oder sonstiger Erscheinungen des Verdorbenseins gemäß Abs. 1 braucht bei Arzneifertigwaren die äußere oder innere Umhüllung nur dann geöffnet zu werden, wenn die Arzneimittel älter als 3 Jahre sind. Das trifft nicht zu, soweit Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, daß die betreffenden Arzneimittel nicht ordnungsgemäß behandelt wurden oder in anderer Weise äußeren Einwirkungen ausgesetzt waren, die geeignet sind, die regelmäßige Haltbarkeit oder Wirksamkeit zu beeinträchtigen.

(3) Arzneifertigwaren sind auch dann auszusondern, wenn sich die innere Umhüllung in einem den verkehrsüblichen Anforderungen nicht mehr entsprechenden Zustand befindet. Das gleiche gilt für die äußere Umhüllung, soweit diese nicht ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ersetzt werden kann oder eine Abgabe des Arzneimittels nicht ohne äußere Umhüllung in Betracht kommt.

(4) Auszusondern sind ferner Arzneimittel, deren Verfallzeit abgelaufen ist. Das gleiche gilt für Arzneimittel ohne Verfallzeit, die älter als 5 Jahre sind. Bei größeren Mengen ist ein Gutachten des Deutschen Instituts für Arzneimittelwesen, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin des Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstituts, und die Stellungnahme des für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organs im Bezirk bzw. des veterinärmedizinischen Fachorgans des Bezirkslandwirtschaftsrates einzuholen.

Zu §§ 20 bis 22 des Gesetzes:

#### § 16

Wer ein Arzneimittel herstellen will, kann vor Einreichung eines Antrages auf Eintragung in das Arzneimittelregister eine Anfrage an die jeweils zuständige Sektion des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr richten, ob ein Eintragungsantrag nach den derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnissen offenbar Aussicht auf Erfolg hätte. Die Anfrage soll die im § 8 Abs. 1 genannten Angaben und Unterlagen enthalten.

#### § 17

(1) Anträge auf Eintragung von Arzneimitteln in das Arzneimittelregister sind nach einem Muster (Anlage 1) an das Sekretariat der jeweils zuständigen Sektion des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Begründung des medizinischen bzw. veterinärmedizinischen Bedürfnisses für das zur Eintragung beantragte Arzneimittel,
- b) pharmazeutisches Gutachten,
- c) pharmakologisches Gutachten,
- d) klinische Gutachten,
- e) Ergebnisse der Prüfung über die Dauer der Haltbarkeit und Wirksamkeit,
- f) Entwurf einer Gütevorschrift,
- g) zwei Muster je Arzneiform sowie Abpackungsgröße und -art des Arzneimittels,
- h) Muster des vorgesehenen Informationsmaterials,
- i) Angabe des vorgesehenen Apothekenabgabepreises,
- k) Stellungnahme der VVB Pharmazeutische Industrie.

(3) Die Gutachten gemäß Abs. 2 Buchstaben b bis d müssen den Richtlinien für die Erstattung von Gutachten über Arzneimittel (Anlage 2) entsprechen.

(4) Dem Antrag sind ferner Gutachten und wissenschaftliche Veröffentlichungen beizufügen, die von Vergleichspräparaten vorhanden sind oder die in anderer Weise für die Beurteilung des zur Eintragung beantragten Arzneimittels von Bedeutung sein können. Gutachten oder wissenschaftliche Veröffentlichungen, die dem Antragsteller erst nach der Antragstellung bzw. nach der Eintragung im Arzneimittelregister bekannt werden, sind der jeweils zuständigen Sektion des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr unverzüglich nach Bekanntwerden nachzureichen.

(5) Anträge auf Eintragung von Stoffen und Zubereitungen gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes müssen Anlagen gemäß Abs. 2 Buchstaben a bis g und k enthalten.

(6) Anträge auf Eintragung in das Arzneimittelregister werden erst behandelt, wenn sie mit allen erforderlichen Angaben und Anlagen vollständig beim Sekretariat der jeweils zuständigen Sektion des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr vorliegen. Das jeweilige Sekretariat kann den Antragsteller auffordern, die fehlenden Angaben innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

(7) Vollständige Anträge, die jeweils bis zum 10. des letzten Monats eines Quartals beim zuständigen Sekretariat eingegangen sind, sind im folgenden Quartal im Zentralen Gutachterausschuß für Arzneimittelverkehr zu behandeln.

#### § 18

(1) Bei Eintragung ins Arzneimittelregister erteilt das Ministerium für Gesundheitswesen eine Kennziffer, legt die Abgabebezeichnung, im Falle des § 11 Abs. 8 die besondere Kennzeichnung und im Falle des § 21 Abs. 4 des Gesetzes bestimmte Bedingungen oder Auflagen fest.

(2) Entscheidungen über die Versagung der Eintragung oder die Löschung im Arzneimittelregister sind schriftlich auszufertigen, mit Gründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller bzw. demjenigen, für den das Arzneimittel im Arzneimittelregister eingetragen ist, zu übersenden oder auszuhändigen.

(3) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 2 steht dem Betroffenen innerhalb von einem Monat nach Zugang das Recht des Einspruchs beim Ministerium für Gesundheitswesen zu. Der Einspruch ist schriftlich einzu legen und zu begründen. Der Einspruch gegen die Löschung im Arzneimittelregister hat aufschiebende Wirkung.

(4) Bei Einsprüchen gegen die Versagung der Eintragung in das Arzneimittelregister kann die Begründung auch nach Ablauf der Einspruchsfrist, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom Beginn der Einspruchsfrist, nachgereicht werden.

(5) Bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin trifft das Ministerium für Gesundheitswesen seine Festlegungen und Entscheidungen gemäß Absätzen 1 bis 4 im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat.

(6) Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig.

#### Zu § 23 des Gesetzes:

##### § 19

(1) Die Sektionen des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr prüfen die Anträge auf Eintragung in das Arzneimittelregister und empfehlen, die Eintragung vorzunehmen oder zu versagen. Die Empfehlungen sind zu begründen und dem Ministerium für Gesundheitswesen, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat, zur Entscheidung zuzuleiten. Im zutreffenden Falle teilt der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat dem Ministerium für Gesundheitswesen sein Einvernehmen zur Eintragung der Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin mit.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen und der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat teilen ihre Entscheidungen gemäß Abs. 1 der zuständigen Sektion des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr mit.

(3) Die Tätigkeit der Sektionen richtet sich im übrigen nach dem Statut des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr (Anlage zur Anordnung vom 15. Mai 1964 [GBl. II S. 504]).

#### Zu § 24 des Gesetzes:

##### § 20

(1) Arzneimittelbetriebe dürfen Arzneimittel nur an andere Arzneimittelbetriebe oder an Versorgungseinrichtungen für Arzneimittel abgeben. Verbandmittel sowie Grob- und Feindesinfektionsmittel dürfen auch an einschlägige Großhandelseinrichtungen abgegeben werden.

(2) Versorgungseinrichtungen für Arzneimittel dürfen Arzneimittel nur abgeben an

- a) Apotheken,
- b) Arzneimittelbetriebe,
- c) andere Versorgungseinrichtungen für Arzneimittel,
- d) staatliche Einrichtungen, die Forschungs-, Lehr- oder Untersuchungszwecken dienen, für den Forschungs-, Lehr- oder Untersuchungsbedarf,
- e) andere Bedarfsträger, die vom Ministerium für Gesundheitswesen, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat, bestimmt sind.

(3) Die Versorgungseinrichtungen für Arzneimittel können mit den Arzneimittelbetrieben vereinbaren, daß die Betriebe in bestimmten Fällen Arzneimittel unmittelbar an die im Abs. 2 genannten Bedarfsträger abgeben können.

(4) Verbandmittel, chirurgisches Nahtmaterial, Erzeugnisse für zahnmedizinische oder zahntechnische Zwecke, Grob- und Feindesinfektionsmittel sowie die in der Anlage 3 enthaltenen Arzneimittel dürfen von Versorgungseinrichtungen für Arzneimittel bzw. den im Abs. 1 genannten Großhandelseinrichtungen auch an Spezialgeschäfte und andere Verkaufsstellen abgegeben werden, wenn diese die im § 21 genannten sachlichen Voraussetzungen besitzen.

(5) Die im Abs. 4 genannten mit Ausnahme der in der Anlage 3 enthaltenen Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände sowie Immunsereen, Impfstoffe, Bakteriophagenzubereitungen und diagnostische Seren können von den Arzneimittelbetrieben oder den Versorgungseinrichtungen für Arzneimittel auch unmittelbar an die Einrichtungen des Gesundheits- und des Veterinärwesens und an andere staatliche oder gesellschaftliche Organe im Rahmen der Erfüllung derer Aufgaben abgegeben werden.

#### § 21

Die im § 20 Abs. 4 genannten Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände dürfen auch außerhalb von Apotheken in Spezialgeschäften und anderen Verkaufsstellen vorrätig gehalten und abgegeben werden, wenn diese die im folgenden genannten sachlichen Voraussetzungen besitzen:

- a) Es müssen zweckentsprechende Betriebseinrichtungen vorhanden sein.
- b) Die betreffenden Erzeugnisse sind von anderen Waren getrennt aufzubewahren. Sie sind in Vorrats- oder Verkaufsräumen übersichtlich zu lagern.
- c) Erforderliche Behälter müssen gut verschließbar sein.
- d) Die Behälter sind mit festen, gut haftenden Schildern mit deutschen Bezeichnungen in haltbarer Schrift auf weißem Grund zu versehen. Für Ballons und ähnliche Gefäße genügen mit dem Aufnahmebehältnis fest verbundene Anhängeschilder.

#### § 22

(1) Spezialgeschäfte und andere Verkaufsstellen, die das Vorrätighalten und die Abgabe von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen gemäß § 20 Abs. 4 beabsichtigen, haben dies dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organ im Kreis, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin den veterinärmedizinischen Fachorganen des Kreislandwirtschaftsrates, schriftlich anzuzeigen.

(2) Die im Abs. 1 genannten staatlichen Organe haben die Abgabe von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen gemäß § 20 Abs. 4 zu untersagen, wenn die im § 21 genannten sachlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind bzw. nicht erfüllt werden.

Zu § 25 des Gesetzes:

#### § 23

(1) Rezeptpflichtig sind Arzneimittel,

- a) die nach dem Deutschen Arzneibuch sehr vorsichtig oder vorsichtig aufzubewahrende Stoffe oder Zubereitungen sind oder solche als Bestandteile enthalten,
- b) die im Deutschen Arzneibuch nicht beschriebene Stoffe oder Zubereitungen sind oder solche als Bestandteile enthalten,
- c) die zur Injektion, Infusion, Instillation oder Implantation bestimmt sind.

(2) Ferner sind rezeptpflichtig

- a) bis zum 31. Dezember 1964 die in der Anlage 4 genannten Arzneimittel,
- b) ab 1. Januar 1965 die im Deutschen Arzneibuch, 7. Ausgabe (Loseblattsammlung), in der jeweils gültigen Fassung besonders genannten Arzneimittel.

(3) Von den im Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Arzneimitteln sind nicht rezeptpflichtig

- a) bis zum 31. Dezember 1964 die in der Anlage 5 genannten Arzneimittel,
- b) ab 1. Januar 1965 die im Deutschen Arzneibuch, 7. Ausgabe (Loseblattsammlung), in der jeweils gültigen Fassung besonders genannten Arzneimittel.

(4) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann einzelne Arzneifertigwaren, die rezeptpflichtige Stoffe oder Zubereitungen sind oder solche als Bestandteile enthalten, von der Rezeptpflicht befreien, bei Arzneifertigwaren zur Anwendung in der Veterinärmedizin gemeinsam mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat, wenn das nach medizinischen Erkenntnissen oder im Interesse des Gesundheitsschutzes unbedenklich ist.

#### § 24

(1) Rezeptpflichtige Arzneimittel dürfen an Verbraucher nur gegen Vorlage der mit Datum, Namensstempel und eigenhändiger Unterschrift eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes versehenen Verschreibung (Rezept) abgegeben werden.

(2) Rezeptpflichtige Arzneimittel dürfen an Verbraucher nur abgegeben werden, wenn die ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung eine Gebrauchsanweisung enthält. Bei rezeptpflichtigen Arzneimitteln für den inneren Gebrauch muß die Gebrauchsanweisung Angaben enthalten, aus denen die Einzel- und Tagesdosis ersichtlich ist.

(3) Zum inneren Gebrauch gehören:

- a) orale Anwendung,
- b) Injektionen, Infusionen, Instillationen, Implantationen, Inhalationen,
- c) rektale, intravaginale, intrauterine, intramammäre oder urethrale Anwendung,
- d) Aufbringen auf Schleimhäute,
- e) Anwendung von Augensalben und -tropfen, Nasensalben und -tropfen sowie Ohrentropfen.

(4) Bei Abgabe rezeptpflichtiger Arzneimittel in Apotheken muß die in der ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung enthaltene Gebrauchsanweisung auf die innere Umhüllung des Arzneimittels übertragen werden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 gelten nicht bei Verschreibungen für den Praxisbedarf der Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte und für den Bedarf der Einrichtungen des Gesundheits- oder des Veterinärwesens, bei Verschreibungen „zu Händen des Arztes“ sowie bei der Verschreibung solcher Arzneifertigwaren, deren Umhüllung mit einer allgemeinen Gebrauchsanweisung des Herstellers versehen ist.

#### § 25

Die wiederholte Abgabe rezeptpflichtiger Arzneimittel an Verbraucher darf nur erfolgen, wenn sie in der Verschreibung angeordnet und dabei angegeben ist, wie oft und in welchem Zeitraum die Abgabe wiederholt werden darf. Die Verschreibung ist bei jeder Abgabe mit dem Stempel der Apotheke und dem Datum der Abgabe zu versehen.

Zu § 26 des Gesetzes:

#### § 26

Arzneimittel dürfen nur von Arzneimittelbetrieben und Apotheken zu Arzneifertigwaren hergerichtet werden.

Zu § 27 des Gesetzes:

#### § 27

Im Rahmen von Arzneimittelinformationen haben die Arzneimittelbetriebe, Versorgungseinrichtungen für Arzneimittel und die ihnen übergeordneten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe eine ausreichende Unterrichtung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker über Beschaffenheit, Zusammensetzung, pharmakologische Eigenschaften, Wirkungsweisen, Indikationsgebiete und Therapiemöglichkeiten der von ihnen hergestellten und im Arzneimittelregister eingetragenen Arzneimittel, insbesondere der Neuerscheinungen, zu gewährleisten.

#### § 28

Für Zwecke der Arzneimittelinformation dürfen nur verwendet werden:

- a) Informationszeitschriften der den Arzneimittelbetrieben übergeordneten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik und seiner Versorgungsdepots,
- b) Anzeigen in medizinischen, zahnmedizinischen, veterinärmedizinischen und pharmazeutischen Fachzeitschriften sowie in anderen für die genannten Fachkreise bestimmten Druckschriften, die über neu in den Verkehr gebrachte oder Änderungen der Indikationsgebiete, Arzneiformen oder Anwendungsarten bereits im Verkehr befindlicher Arzneimittel informieren,
- c) Informationsschriften über einzelne Arzneimittel oder Arzneimittelgruppen, auch in Form von Gutachten, Sonderdrucken oder Abdrucken aus wissenschaftlichen Fachzeitschriften,
- d) persönlicher Informations- und Erfahrungsaustausch der medizinisch-wissenschaftlichen Abteilungen der Arzneimittelbetriebe mit den Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern,
- e) Informations- und Erfahrungsaustausch der Apotheker mit den Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten ihres Versorgungsbereiches.

#### § 29

Arzneimittelinformationen, die sich auch an Personen richten, die nicht zu den im § 27 genannten Fachkreisen gehören, sind zulässig bei Messen und bei sonstigen Veranstaltungen, bei denen mit Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen oder des für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organs im Bezirk, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin mit Zustimmung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat oder des zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgans des Bezirkslandwirtschaftsrates, Arzneimittel ausgestellt werden.

Zu § 28 des Gesetzes:

#### § 30

(1) Das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen und das Deutsche Institut für Apothekenwesen sowie das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut führen Aufgaben auf dem Gebiet der Überwachung des Arzneimittelverkehrs durch. Aufgaben, Funktionen und Arbeitsweise der Institute richten sich nach ihren Statuten, die vom Minister für Gesundheitswesen bzw. vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat erlassen werden.

(2) Die Institute sind berechtigt, Gebühren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1953 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) zu erheben.

#### § 31

(1) Die Überwachung der Betriebe und Einrichtungen, in denen Arzneimittel hergestellt, vorrätig gehalten, in den Verkehr gebracht oder sonst behandelt werden, ob-

liegt mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Betriebe und Einrichtungen dem Ministerium für Gesundheitswesen, den für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organen in den Bezirken und Kreisen, dem Deutschen Institut für Arzneimittelwesen und dem Deutschen Institut für Apothekenwesen (Überwachungsorgane des Gesundheitswesens).

(2) Die Überwachung der Arzneimittelbetriebe, die dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat oder seinen Organen unterstellt sind, sowie der Einrichtungen des Veterinärwesens, in denen Arzneimittel vorrätig gehalten, in den Verkehr gebracht oder sonst behandelt werden, obliegt dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat, den veterinärmedizinischen Fachorganen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sowie dem Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut (Überwachungsorgane des Veterinärwesens).

(3) Soweit in Arzneimittelbetrieben gemäß Abs. 1 Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin hergestellt werden, unterliegen sie auch der Überwachung durch die Überwachungsorgane des Veterinärwesens. Die Überwachungsorgane des Veterinärwesens haben Kontrollen in diesen Arzneimittelbetrieben in Abstimmung mit den Überwachungsorganen des Gesundheitswesens vorzunehmen.

(4) Soweit in Arzneimittelbetrieben gemäß Abs. 2 Arzneimittel zur Anwendung in der Humanmedizin hergestellt werden, unterliegen sie auch der Überwachung durch die Überwachungsorgane des Gesundheitswesens. Die Überwachungsorgane des Gesundheitswesens haben Kontrollen in diesen Arzneimittelbetrieben in Abstimmung mit den Überwachungsorganen des Veterinärwesens vorzunehmen.

#### Zu § 29 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes:

##### § 32

(1) Vorgänge, die im Interesse des Gesundheitsschutzes von Mensch oder Tier offenbar Maßnahmen gemäß § 29 Absätzen 2 bis 4 des Gesetzes erfordern, sind unverzüglich dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organ im Kreis, soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, auch dem veterinärmedizinischen Fachorgan des Kreislandwirtschaftsrates, zu melden.

(2) Die im Abs. 1 genannten staatlichen Organe haben die Meldung unverzüglich dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organ im Bezirk bzw. dem veterinärmedizinischen Fachorgan des Bezirkslandwirtschaftsrates und dem Deutschen Institut für Arzneimittelwesen bzw. dem Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut weiterzuleiten, die Entscheidung des Ministeriums für Gesundheitswesen bzw. des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat herbeizuführen und in der Zwischenzeit die erforderlichen Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, einzuleiten. Der Meldung an das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen bzw. an das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut ist eine Probe derjenigen Charge des Arzneimittels beizufügen, für welche der Verdacht einer unvorschriftsmäßigen Beschaffenheit gemäß § 29 Abs. 2 des Gesetzes besteht.

(3) Das für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständige Organ im Bezirk hat vorläufige Ab-

gabe- oder Anwendungsverbote und Sicherstellungsverfügungen gemäß § 29 Abs. 2 des Gesetzes unverzüglich den Einrichtungen des Gesundheits- und des Veterinärwesens im Bezirk bekanntzumachen. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des § 33 Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

##### § 33

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen leitet Verfügungen gemäß § 29 Abs. 4 des Gesetzes den zentralen staatlichen und gesellschaftlichen Organen, denen medizinische Dienste oder Einrichtungen zugeordnet sind, sowie den für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organen in den Bezirken zu.

(2) Das für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständige Organ im Bezirk setzt von Verfügungen gemäß Abs. 1 die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organe in den Kreisen, soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, auch das veterinärmedizinische Fachorgan des Bezirkslandwirtschaftsrates zur Weitergabe an die veterinärmedizinischen Fachorgane der Kreislandwirtschaftsräte im Bezirk, in Kenntnis.

(3) Das für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständige Organ im Kreis gibt die Verfügungen unverzüglich allen Apotheken im Kreisgebiet bekannt. Jede Apotheke ist verpflichtet, innerhalb des ihr zugewiesenen Versorgungsbereiches den in der Verfügung genannten Kreis der Einrichtungen des Gesundheits- und des Veterinärwesens einschließlich der Ärzte, Zahnärzte in eigener Praxis, der Gemeindeschwesternstationen und Versorgungseinrichtungen für Arzneimittel zu benachrichtigen.

##### § 34

(1) Die für die Überwachung und Sicherung des Verkehrs mit Arzneimitteln zuständigen Organe haben die unverzügliche Durchführung von Verfügungen gemäß § 33 Abs. 1 zu kontrollieren. Hierzu ist bei den für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organen in den Bezirken und Kreisen sowie in allen Apotheken ein Nachweisbuch<sup>7)</sup> zu führen. Für die ordnungsgemäße Führung des Nachweisbuches ist der jeweilige Leiter verantwortlich.

(2) Nachweisbücher sind für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom letzten Tage der Eintragung an, aufzubewahren.

#### Zu § 30 des Gesetzes:

##### § 35

(1) Als Kontrollbeauftragte der für die Überwachung und Sicherung des Verkehrs mit Arzneimitteln zuständigen Organe und Institute sind fachlich geeignete und persönlich zuverlässige Mitarbeiter der im § 28 Absätze 1, 2 und 4 des Gesetzes genannten staatlichen Organe oder Institute einzusetzen. Die Kontrollbeauftragten müssen vom Leiter des betreffenden für die Überwachung zuständigen staatlichen Organs oder Instituts durch ständigen oder besonderen Prüfungsauftrag zur Durchführung der im § 30 des Gesetzes genannten Überwachungsaufgaben ermächtigt sein.

<sup>7)</sup> Bestell-Nr.: 9619 des Vordruck-Leitverlages Freiberg, z. Z. zu beziehen beim Deutschen Institut für Arzneimittelwesen, Berlin

(2) In den Betrieben und Einrichtungen, in denen die Kontrollbeauftragten Prüfungen durchführen, haben sie sich bei ständigem Prüfungsauftrag durch einen besonderen Ausweis (Anlage 6), bei besonderem Prüfungsauftrag durch die entsprechende Eintragung im Dienstreiseausweis (Dienstauftrag) auszuweisen.

**Zu § 31 Abs. 3 des Gesetzes:**

§ 36

Erkennt der betroffene Betrieb oder die betroffene Einrichtung die vorläufige Verfügung eines Kontrollbeauftragten nicht an, so hat der Kontrollbeauftragte das in der schriftlichen Ausfertigung der vorläufigen Verfügung mit zu vermerken.

**Zu § 33 Absätze 1 bis 4 des Gesetzes:**

§ 37

(1) Anträge auf Eintragung von Arzneimitteln, die eingeführt und in der Deutschen Demokratischen Republik in den Verkehr gebracht werden sollen, können vom Hersteller, Lieferer oder Zentraldepot für Pharmazie und Medizintechnik, Berlin, gestellt werden.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 können erst nach Aufforderung durch das zuständige Außenhandelsorgan der Deutschen Demokratischen Republik gestellt werden. Hersteller oder Lieferer haben bei der Stellung von Anträgen das Büro für Arzneimittelregistrierung (Import), Berlin, als Vertreter in Anspruch zu nehmen. Das Büro vertritt den Hersteller oder Lieferer in allen die Eintragung in das Arzneimittelregister betreffenden Angelegenheiten.

(3) Für die Tätigkeit als Vertreter gemäß Abs. 2 kann eine Provision verlangt werden.

**Zu § 33 Abs. 5 des Gesetzes:**

§ 38

(1) Die Vorschriften des § 21 Abs. 5 des Gesetzes gelten nicht für Stoffe oder Zubereitungen, die als Arzneimittel registriert und ausschließlich für die Ausfuhr bestimmt sind.

(2) Informationen über Arzneimittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind, sind auch an die zuständigen Außenhandelsunternehmen zu richten. Auf die Werbung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik finden die Bestimmungen über Arzneimittelinformationen mit Ausnahme des § 27 Abs. 4 Buchst. a des Gesetzes keine Anwendung.

(3) Die Vorschriften über Kennzeichnung und Abgabe finden auf Arzneimittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind, keine Anwendung.

**Zu § 34 des Gesetzes:**

§ 39

(1) Bei Erstellung von gebührenpflichtigen Verwarnungen haben die Kontrollbeauftragten der für die Überwachung zuständigen Organe und Institute Geldbeträge nur gegen Aushändigung einer Quittung entgegenzunehmen und über die vereinnahmten Geldbeträge einen besonderen Nachweis zu führen.

(2) Stellen staatliche Institute, die gemäß § 28 Abs. 4 des Gesetzes mit der Vornahme von Überwachungsaufgaben im Arzneimittelverkehr beauftragt sind, Verstöße gegen die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes fest, bei denen nach ihrer Beurteilung eine gebührenpflichtige Verwarnung als Erziehungsmittel nicht ausreicht, so regen sie bei den im § 34 Abs. 3 des Gesetzes genannten staatlichen Organen die Verhängung einer höheren Ordnungsstrafmaßnahme an. Die Anregung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Darstellung des Sachverhalts mit Bezeichnung eines etwa entstandenen Schadens oder des Umfangs einer geschaffenen Gefährdungslage und Grad des Verschuldens,
- b) Ursachen und begünstigende Bedingungen der Ordnungswidrigkeit,
- c) Benennung der Beweismittel,
- d) Angabe der verletzten Bestimmungen,
- e) Bekanntgabe etwa bereits vorher ausgesprochener gebührenpflichtiger Verwarnungen.

Der Antrag kann ferner einen Vorschlag für die Höhe der beantragten Ordnungsstrafe enthalten.

**Zu § 38 des Gesetzes:**

§ 40

(1) Soweit nicht die Bestimmungen des § 38 Abs. 1 des Gesetzes zutreffen, hat, wer bei Inkrafttreten des Gesetzes eine der im § 12 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes genannten Tätigkeiten ausübt und diese auch nach diesem Zeitpunkt weiter ausüben will, bis zum 31. Dezember 1964 einen Antrag nach den Bestimmungen des § 5 zu stellen.

(2) Wird ein Antrag gemäß Abs. 1 innerhalb der genannten Frist gestellt, die Erlaubnis zur weiteren Ausübung der Tätigkeit jedoch versagt, muß die Tätigkeit spätestens am 31. Dezember 1965 eingestellt werden. Wird ein fristgemäßer Antrag nicht gestellt, darf die betreffende Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1964 nicht mehr ausgeübt werden.

(3) Im Falle des § 38 Abs. 1 des Gesetzes hat der Inhaber der Erlaubnis dem Ministerium für Gesundheitswesen, bei einer Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Gesetzes dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat, die im § 5 Abs. 2 Buchstaben a bis c genannten Angaben schriftlich in doppelter Ausfertigung bis zum 31. Dezember 1964 zu machen.

(4) Nach dem 31. Dezember 1966 müssen Hersteller und Versorgungseinrichtungen für Arzneimittel über die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen verfügen, es sei denn, daß eine Ausnahmeregelung auf Grund des § 3 Abs. 6 getroffen ist.

**Zu § 41 des Gesetzes:**

§ 41

Die Übersicht über die Bestimmungen, die sich auf das Arzneimittelwesen beziehen und durch das Gesetz nicht berührt werden, wird nachstehend bekanntgemacht (Anlage 7).

## § 42

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft. Hiervon ausgenommen sind die Absätze 2 und 3 Buchstaben b bis d des § 11, sowie der § 14. Ferner ist ausgenommen Abs. 1 des § 11, soweit Arzneimittel betroffen sind, die nach den vor Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Vorschriften nicht im Arzneimittelregister (früher Arzneimittelverzeichnis) einzutragen waren.

(2) Der § 14 tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(3) Die Absätze 2 und 3 Buchstaben b bis d des § 11 treten am 1. Januar 1966 in Kraft.

(4) Der Abs. 1 des § 11 tritt für solche Arzneimittel, die nach den vor Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Vorschriften nicht im Arzneimittelregister (früher Arzneimittelverzeichnis) einzutragen waren, am 1. Januar 1966 in Kraft.

## § 43

Am 1. Januar 1963 treten außer Kraft:

- a) der Abs. 2 des § 1 und der § 4 der Achten Durchführungsbestimmung vom 21. November 1955 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. I S. 930),
- b) die Zehnte Durchführungsbestimmung vom 3. Oktober 1957 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. I S. 561).

Berlin, den 15. Mai 1964

Der Minister  
für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Erlner  
Stellvertreter des Ministers

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
I. V.: Kührig  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Produktionsleiters

**Anlage 1**

zu § 17 Abs. 1  
vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Muster eines Antrags auf Eintragung eines  
Arzneimittels in das Arzneimittelregister**

An das  
Sekretariat der Sektion Humanmedizin  
des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittel-  
verkehr im Deutschen Institut für Arzneimittelwesen  
Berlin-Weißensee  
Große Seestraße 4

Bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinär-  
medizin:

An das  
Sekretariat der Sektion Veterinärmedizin  
des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittel-  
verkehr im Staatlichen Veterinärmedizinischen  
Prüfungsinstitut

Berlin N 4  
Hannoversche Straße 27

**Antrag  
auf Eintragung in das Arzneimittelregister**

Name und Anschrift des Antragstellers .....

Betr.: .....  
(vorgesehener Name des Arzneimittels)

(Die Fragen sind in der nachstehenden Reihenfolge  
sinngemäß und erschöpfend zu beantworten)

## I.

1. Zusammensetzung des Arzneimittels. Hierbei sind  
folgende Einheiten zugrunde zu legen:

Tabletten, Dragees, Suppositorien, Globuli u. a. ..	1000 Stück
Salben, Drogen u. a. ....	1 kg
Lösungen .....	1 Liter

Die Einzelbestandteile sind in Gewichtseinheiten  
(z. B. mg, g, kg), Maßeinheiten (z. B. ml, l) oder  
Wirkungseinheiten (z. B. IE, FD) anzugeben.

Es sind auch geschmacks- und geruchsverbessernde  
sowie färbende Zusätze, Hilfsstoffe (z. B. Lösungs-  
vermittler), Lösungsmittler usw. anzugeben.

2. Anwendungsgebiete (Hauptindikation unterstrei-  
chen, Kontraindikation).
3. Arzneiform, Anwendungsart und Dosierung (nor-  
male Dosierung, gegebenenfalls toxische Dosierung).
4. Abpackungsgrößen und -arten des Arzneimittels.
5. Vorgeschlagene Abgabebestimmung (A, ARP,  
ABV).
6. Vergleichspräparate (Name, Hersteller)
- a) in der Deutschen Demokratischen Republik,  
b) außerhalb der Deutschen Demokratischen Repu-  
blik.

## II.

1. Bezugsquellen der einzelnen Rohstoffe (in Abkür-  
zung),

a) E = Eigenherstellung, Eigenanbau, Eigensamm-  
lung (Anteil dahinter in %),

b) B = Bezug aus der DDR (Anteil dahinter in %;  
Herkunft, z. B.: B 100 % Leuna),

c) I = Import (Anteil dahinter in %, Herkunft,  
z. B.: I 100 % CSSR).

2. Qualitätsbezeichnung des Arzneimittels bzw. seiner  
Bestandteile (z. B. DAB 7. Ausgabe, Sowjetische  
Pharmakopoe IX. Ausgabe, USP XV, BP 63 u. a.).

3. Dauer der Haltbarkeit oder Wirksamkeit des  
Arzneimittels und gegebenenfalls Anforderungen  
bezüglich der Lagerung.

4. Andere Betriebe (außer Lieferanten der Rohstoffe  
und des Verpackungsmaterials), die an der Herstel-  
lung der Fertigprodukte, z. B. bei der Tablettie-  
rung, beteiligt sind.

5. Geschätzter Jahresbedarf einschließlich Grund-  
lage der Schätzung.

6. Vorgesehene Produktionshöhe.
7. Vorgesehener Termin der ersten vertraglich gebundenen Produktionsauslieferung.
8. Kalkulierter Apothekenabgabepreis.
9. Stellungnahme der VVB Pharmazeutische Industrie.

....., den ..... 19....

.....  
(Unterschrift des Betriebsleiters)

.....  
Unterschrift des Leiters  
der für die Arzneimittelherstellung zuständigen  
Technischen Kontrollorganisation (TKOP)

## Anlage 2

zu § 17 Abs. 3

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

### Richtlinien für die Erstattung von Gutachten über Arzneimittel

#### I.

##### Allgemeines

1. Das pharmazeutische, das pharmakologische und die klinischen Gutachten (§ 17 Abs. 2 Buchstaben b bis d) müssen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Sie sollen die Brauchbarkeit des neuen Arzneimittels im Sinne einer rationellen Therapie belegen.
2. Das pharmazeutische Gutachten ist durch das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut, zu erstatten.
3. Das pharmakologische Gutachten ist von einem pharmakologischen Institut oder einer anderen geeigneten Einrichtung, das pharmakologische Gutachten für Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin von entsprechenden Instituten oder Einrichtungen der Veterinärmedizin zu erstatten. Der Leiter des Instituts oder der Leiter der Einrichtung sind dafür verantwortlich, daß das Gutachten von einem mit der Technik des pharmakologischen Versuchs vertrauten Wissenschaftlers erstattet wird.
4. Die klinischen Gutachten müssen auf dem Ergebnis der pharmazeutischen Prüfung, der pharmakologischen Prüfung und der Literaturbeurteilung aufbauen. Sie sind durch medizinische Einrichtungen, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin durch veterinärmedizinische Einrichtungen, von denen mindestens eine eine Tierklinik sein muß, zu erstatten. Der Leiter des betreffenden Instituts oder der betreffenden Einrichtung ist dafür verantwortlich, daß die Gutachten durch Fachärzte bzw. Fachtierärzte der zuständigen klinischen Disziplin (ggf. auch Nachbardisziplin) erstattet werden.

Die klinischen Gutachten müssen eine Analyse der klinischen Beobachtungen auf ihre Beweiskraft

(statistische Auswertung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Blindversuchen mit Placebos oder Vergleichspräparaten) enthalten. Sie müssen ferner eine zahlenmäßige Einschätzung des zu erwartenden Bedarfs unter Berücksichtigung der Morbiditätszahlen, der Indikation, Dosierung sowie Behandlungsdauer und Angaben über voraussichtliche Auswirkung auf die Häufigkeit der Anwendung von Arzneimitteln gleicher oder ähnlicher Indikationsstellung enthalten.

5. Die Gutachten sind nicht schematisch sondern stets im Hinblick auf die spezifische Wirksamkeit bzw. Anwendungsart des Arzneimittels zu erstatten. Der Umfang der Gutachten wird verschieden sein müssen, je nachdem, ob z. B. das zu prüfende Arzneimittel lediglich an der Körperoberfläche oder den Schleimhäuten ohne wesentliche Aufnahmemöglichkeit in den Organismus zur Anwendung gelangt, ob auch unter solchen Anwendungen mit Resorption zu rechnen ist oder ob es grundsätzlich nur nach Resorption zur Wirkung kommt. Es wird ferner davon abhängig sein, ob das Arzneimittel nur einmalig bzw. kurzfristig oder ob es wiederholt, periodisch oder im längeren Gebrauch angewandt werden soll.

#### II.

##### Pharmazeutisches Gutachten

Das pharmazeutische Gutachten muß enthalten:

1. Beurteilung der Zusammensetzung und der galenischen Verarbeitung.
2. Eine Beurteilung des Wirkstoffes nach folgenden Gesichtspunkten:
  - a) Benennung (Summenformel, Strukturformel, Molekulargewicht),
  - b) Beschreibung (z. B. Aussehen, Geruch, Geschmack, Löslichkeit),
  - c) Physikalische Prüfung (z. B. Schmelzpunkt, Dichte, Refraktion, Extinktion),
  - d) Identitätsprüfung,
  - e) Reinheitsprüfung,
  - f) Gehaltsbestimmung.
3. Eine Beurteilung des Arzneimittels in folgender Hinsicht:
  - a) Identitätsprüfung der Wirkstoffe,
  - b) quantitative Bestimmung der Wirkstoffe,
  - c) galenische Verarbeitung, z. B. Durchschnittsgewichte, Zerfallbarkeit von Tabletten, Dragees usw., Stabilität der Arzneiform, Stabilität der Wirkstoffe in der Arzneiform,
  - d) Lagerfähigkeit (Aussehen und Wirkstoffgehalt), Lagerungsbedingungen,
  - e) Kennzeichnung, Verpackung.



## III.

**Pharmakologisches Gutachten**

Das pharmakologische Gutachten muß enthalten:

## 1. Beurteilung der allgemeinen physiologischen Aktivität der Wirkstoffe. Dazu gehören:

- a) akute Toxizität,
- b) chronische Toxizität (der Umfang der hierbei erforderlichen Prüfungen ergibt sich aus der vorgeschlagenen Indikation; die Prüfung auf chronische Toxizität schließt die Untersuchung auf Keimschädigungen ein),
- c) Neigung zur Erzeugung allergischer Reaktionen.

Bei physiologisch wirksamen Arzneimitteln soll die Prüfung Aufschluß über die betroffenen Organe bzw. Organsysteme geben. Die Vergiftungssymptome und Todesursachen der Versuchstiere bei der akuten und chronischen Vergiftung sind möglichst genau zu schildern. Das Gutachten soll alle durchgeführten Untersuchungen enthalten, auch diejenigen ohne positives Ergebnis.

## 2. Beurteilung der spezifischen physiologischen Aktivität der Wirkstoffe. Dazu gehören:

- a) Katalog der spezifischen Wirkungen an isolierten Organen und am Ganztier,
- b) Bestimmung der mittleren wirksamen Dosis, Angabe der „therapeutischen Breite“,
- c) Vorschläge für die am Menschen bzw. an den betreffenden Tierarten zu prüfenden Dosen.

## 3. Beurteilung des Verhaltens der Wirkstoffe im Organismus. Dazu gehören:

- a) Umfang und Bedingungen der Aufnahme in den Organismus,
- b) Entgiftungsprozesse und Ausscheidungsmechanismen.

## 4. Beurteilung der Wirkungsbedingungen der Wirkstoffe oder der vorliegenden Wirkstoffkombination in der durch das Gutachten empfohlenen Arzneiform und Anwendungsart. Dazu gehören:

- a) Modifikation der allgemeinen und der spezifischen Wirkungen durch differente und indifferente Hilfsstoffe (z. B. Lösungsvermittler),
- b) Begründung der empfohlenen Arzneiform und Anwendungsart.

Die experimentellen Ergebnisse sollen durch eine Gegenüberstellung ergänzt werden, in der das neue Arzneimittel (Wirkstoff und Arzneifertigware) mit bereits vorhandenen ähnlich wirksamen Arzneimitteln verglichen (Literaturangaben) und ein Urteil über den nach Ansicht des Gutachters und der Stelle, die das beantragte Arzneimittel entwickelt hat, möglichen medizinisch-wissenschaftlichen Fortschritt abgegeben wird.

## 5. Beurteilung des Ergebnisses der pharmakologischen Prüfung. Dazu gehören:

- a) Befürwortung oder Ablehnung der Durchführung einer klinischen Erprobung am Menschen,

- b) Vorschläge für bestimmte Untersuchungsmethoden und Anwendungstechniken bei der klinischen Erprobung,

- c) Hinweise zur Kontrolle bestimmter Nebenwirkungen innerhalb der klinischen Erprobung.

## IV.

**Klinische Gutachten**

Klinische Gutachten müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Beurteilung der Resorption, Elimination und Umsetzung des beantragten Arzneimittels im menschlichen Organismus unter verschiedenen Anwendungsbedingungen,
- b) Beurteilung der Zweckmäßigkeit der im Eintragungsantrag oder im pharmakologischen Gutachten enthaltenen Einzeldosen, Tagesdosen und der Verträglichkeit sowie der Arzneiform,
- c) Beurteilung des Verhältnisses der therapeutischen erwünschten Wirkung zu Nebenwirkungen bei verschiedenen Anwendungsarten und Dosierungen (Ermittlung der Toxizität),
- d) Beurteilung der Wirksamkeit unter Berücksichtigung der verschiedenen Anwendungsarten,
- e) Beurteilung der Nebenwirkungen und Gefahren des beantragten Arzneimittels oder der für sie vorgesehenen neuen Anwendungsarten und Arzneiformen, im zutreffenden Falle auch Angaben, inwieweit das Arzneimittel allein oder in Verbindung mit anderen Arznei- oder mit Lebensinsbesondere Genußmitteln geeignet ist, die Reaktionsfähigkeit zu beeinflussen, insbesondere die Fahrtüchtigkeit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen,
- f) Beurteilung darüber, inwiefern das untersuchte Arzneimittel nach Ansicht des Gutachters einen Fortschritt oder eine Bereicherung der bisherigen Therapie darstellt.

Das Gutachten hat in jedem Fall die Zahl der Patienten, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin die Zahl der Tiere zu enthalten, an welchen das Arzneimittel geprüft worden ist. Erwünscht sind detaillierte Angaben über den Krankheitsablauf mit und ohne das begutachtete Arzneimittel und im Vergleich zu der bisher geübten Therapie. Diese Angaben sollen der statistischen Auswertung zugänglich, d. h. auf wenige und konkrete sowie wichtige Punkte konzentriert sein (z. B. Krankheitsdauer, Dauer bestimmter Symptome usw.).

Das Ergebnis der klinischen Erprobung ist nach einem Muster (Anhang zu den Richtlinien für die Erstattung von Gutachten über Arzneimittel) zusammenzufassen.

## V.

**Begutachtung in besonderen Fällen**

Bei Anträgen zur Eintragung von solchen Arzneimitteln, die bereits bekannte Wirkstoffe enthalten, kann ein Teil der Gutachten entfallen, wenn es sich nicht um Kombinationspräparate handelt, bei denen aus dem Zusammenwirken der Inhaltsstoffe neuartige

pharmakodynamische oder klinische Effekte erwartet werden oder erwartet werden können.

Im einzelnen kann folgendermaßen verfahren werden:

- a) **Arzneimittel aus einem oder mehreren wohldefinierten Wirkstoffen mit einem international anerkannten Wirkungsprinzip:**

Pharmakologische Gutachten über Wirkstoffe sind nicht erforderlich, klinische Gutachten sind lediglich über Verträglichkeit des Arzneimittels erforderlich, wobei hinreichende Ausführungen bei Abweichungen in der Anwendungsart oder Arzneiform, den Konstituens, Korrigens usw. zu machen sind.

Anstelle des pharmakologischen und der klinischen Gutachten ist eine Zusammenstellung der wichtigsten einschlägigen Fachliteratur vorzulegen.

Die klinischen Gutachten müssen ferner Ausführungen darüber enthalten, aus welchen Gründen die Aufnahme des betreffenden Arzneimittels in das in der Deutschen Demokratischen Republik verfügbare Sortiment an Arzneimitteln als unerlässlich oder als Bereicherung betrachtet wird.

- b) **Arzneimittel, welche wissenschaftlich gut untersuchte Wirkstoffe enthalten, denen aber infolge einer neuartigen Kombination verschiedener Wirkstoffe oder auf Grund einer neuartigen Indikation nunmehr besondere und neuartige Effekte zugeschrieben werden:**

Pharmakologische Gutachten über einzelne Wirkstoffe sind nicht erforderlich. Falls ein neuartiger Effekt durch Wirkstoffkombination oder spezielle Anwendungsart erreicht werden soll, sind hierzu besondere Unterlagen vorzulegen. Klinische Gutachten sind erforderlich, Ausführlichkeit ist aber nur soweit notwendig, als die Neuartigkeit bzw. besondere Spezifität des Arzneimittels belegt werden soll.

Erforderlich ist die Beurteilung der Verträglichkeit, eine Literaturzusammenstellung und die Stellungnahme des Gutachters zur Bedeutung des Arzneimittels für das Arzneimittelsortiment.

- c) **Arzneimittel, die einen oder mehrere noch nicht untersuchte Wirkstoffe enthalten:**

Ausführliches pharmakologisches Gutachten über die betreffenden Wirkstoffe mit Literaturzusammenstellung über verwendete Verbindungen und ausführliche klinische Gutachten, möglichst unter Heranziehung verschiedener voneinander unabhängiger Spezialisten, sind erforderlich.

Die pharmazeutische Prüfung ist in jedem Falle vorzunehmen. Die Entscheidung darüber, welche Gutachten im einzelnen Falle entbehrlich sind, liegt bei der zuständigen Sektion des Zentralen Gutachterausschusses.

Die Sektionen können auch notwendig erscheinende Erweiterungen der Gutachten oder zusätzliche Begutachtung fordern.

Bestehen Zweifel über die für die Beurteilung des zur Eintragung angemeldeten Arzneimittels notwendigen Gutachten, so empfiehlt sich eine rechtzeitige Anfrage an die zuständige Sektion, um Verzögerungen in der späteren Bearbeitung zu vermeiden.

## Anhang zu den Richtlinien für die Erstattung von Gutachten über Arzneimittel

### Muster für klinische Gutachten

#### 1.

- a) Auswahl der Patienten nach Alter, Geschlecht, Konstitution (Größe und Gewicht), Anzahl der untersuchten Fälle und Vergleichsfälle (Heranziehung von gesunden Versuchspersonen), genaue Angaben der Diagnose und des Schweregrades der Erkrankungen,
- b) Versuchsdauer, einschließlich Angaben der Zahl und Dauer der Unterbrechungen bei intermittierenden Behandlungsversuchen,
- c) Angaben über Dosierung, Arzneiformen und Anwendungsart (nach Möglichkeit mit Angaben über Lebensalter und Gewicht des Patienten) sowie Angaben über sonstige therapeutische Maßnahmen,
- d) Ergebnisse von Laboratoriumsuntersuchungen zur Objektivierung der Befunde,
- e) durchgeführte Vergleichsuntersuchungen (Plazebo-Anwendung oder Benutzung eines Arzneimittels, dessen Wirksamkeit erwiesen ist, bei Kombinationspräparaten vergleichende Anwendung der Einzelsubstanzen).

#### 2.

- a) Unerwünschte Nebenwirkungen:  
subjektive,  
objektivierbare,
- b) Angaben über Möglichkeiten der Behebung festgestellter Nebenerscheinungen,
- c) welche besonderen Maßnahmen wurden bei bestimmten Arzneimitteln für die Überwachung und Beobachtung des Patienten getroffen?

#### 3.

Ergebnisse:

- a) Ergebnisse, die mit denjenigen des pharmakologischen Gutachtens übereinstimmen,
- b) Indikationen und Kontraindikationen,
- c) statistisch gesicherte Ergebnisse.

#### 4.

- a) Werden durch Zulassung dieses Arzneimittels andere Arzneimittel nicht mehr benötigt?
- b) Wird der Verbrauch anderer Arzneimittel beeinflusst?
- c) Wie hoch wird der Jahresbedarf, bezogen auf 100 000 Einwohner, geschätzt?

Unterlagen über die einzelnen Untersuchungsergebnisse sind auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

**Anlage 3**

zu § 20 Abs. 4

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Arzneimittel, die außerhalb von Apotheken in bestimmten Spezialgeschäften und anderen Verkaufsstellen abgegeben werden dürfen**

Nachfolgende Stoffe und Zubereitungen dürfen lose, nicht untereinander oder mit anderen Stoffen vermischt und unverarbeitet außerhalb von Apotheken in den im § 21 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung genannten Spezialgeschäften und Verkaufsstellen abgegeben werden:

Alaun  
 Arnikatinktur  
 Ätherweingeist  
 Baldriantinktur  
 Chlorkalk  
 Drogen, pflanzliche, soweit sie nicht rezeptpflichtig sind bzw. dem Giftgesetz unterliegen  
 Enziantinktur  
 Essigsäure Tonerde  
 Franzbranntwein  
 Glaubersalz  
 Glycerin  
 Kampferspiritus  
 Kohle, gepulvert, zur Anwendung in der Veterinärmedizin  
 Lavendelspiritus  
 Lebertran, zur Anwendung in der Veterinärmedizin  
 Leinkuchen  
 Medizinische Seifen, flüssig  
 Medizinische Weine  
 Milchzucker  
 Natriumbikarbonat  
 Schwefel, gefällter  
 Schwefelleber  
 Talk  
 Vaseline  
 Weißer Ton

**Anlage 4**

zu § 23 Abs. 2 Buchst. a

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Benzylpenicillinsalze  
 Chinin und seine Salze  
 Desoxykortikosteronazetat  
 Ephedrakraut  
 Küchenschellenkraut  
 Laminariastiele  
 Menadion  
 Menadion-Natriumbisulfit  
 Methyljodchelidamsaures Natrium  
 Nikotinsäure

Phenylchinolinkarbonsäure, ihre Salze und Derivate  
 Pregneninolon  
 Progesteron  
 Quecksilberoxydsalbe  
 Quecksilberoxydsalbe, gelbe  
 Quecksilberpräzipitatsalbe, ausgenommen mit einem Gehalt bis zu 5 % Quecksilberpräzipitat  
 Quecksilbersalbe, ausgenommen mit einem Gehalt bis zu 10 % Quecksilber  
 Salze der Bromwasserstoffsäure  
 Skammoniaharz  
 Testosteron, seine Salze und Derivate  
 Tetrachlorkohlenstoff, ausgenommen zum äußeren Gebrauch  
 Wasserstoffsuperoxydlösung, konzentrierte

**Anlage 5**

zu § 23 Abs. 3 Buchst. a

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Akriflavin  
 Aluminiumazetat, basisches  
 Aluminiumhydroxydgel  
 Anthrasol  
 Äthoxose und Quellzellulosen  
 Benzokain  
 Bleiglätte  
 Chloroform, zum äußeren Gebrauch in Mischungen oder Zubereitungen mit mindestens 50 % anderen Stoffen  
 Cholesterin  
 Cignolin  
 Dehydrocholsäure  
 Diagnostische Präparate, die nicht zur unmittelbaren Anwendung am menschlichen oder tierischen Körper gelangen  
 Diazetyldioxyphenylisatin  
 Dimethylamino-phenyldimethylpyrazolon  
 Eisenglukonat  
 Elrolan  
 Emulgade K  
 D.L.-Ephedrinhydrochlorid bis zu 0,1 % in Hustensäften  
 Fealan  
 Formaldehydlösung  
 Fuchsin  
 Glutaminsäure  
 Glutethimid  
 Hermaian-Grundlagensalben  
 Hermaian-Zäpfchenmasse  
 $\gamma$ -Hexachlorzyklohexan  
 Human-Trockenplasma  
 4-Hydroxybenzoesäureäthylester  
 Incutin-Grundlagensalbe  
 Jodoform  
 Jodtinktur, ausgenommen zum inneren Gebrauch

- Kaliumhydroxid
- Koffein und seine Derivate
- Lenigallol
- Metamizol
- Methylglukamin
- Naftalan
- Näh- und Unterbindungsmaterial, chirurgisches
- Natriumdehydrocholat
- Natriumhydroxid
- Nitrofurat
- Pantothenol
- PÄO-Grundlagensalben
- Paracetamol
- 4-Phenetidinderivate
- Phenolphthalein
- Phenyldimethylpyrazolon und seine Derivate
- n-Propanol
- 1,2-Propylenglykol
- Rinderklauenöl
- Rutosid
- Salpetersäure
- Salzsäure
- Schwefelsäure
- Thioformol
- Trichloressigsäure
- Tumenol-Ammonium
- Zystin

Drogen, die sich von Stammpflanzen herleiten, von denen Teile oder Inhaltsstoffe im Deutschen Arzneibuch beschrieben sind, sofern keiner der beschriebenen Teile oder Inhaltsstoffe vorsichtig oder sehr vorsichtig aufzubewahren ist, und die Zubereitung dieser Drogen.

**Anlage 6**

zu § 35 Abs. 2

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Sonderausweis Nr. ...**

Herr / Frau / Fräulein .....  
(Name)

.....  
(Dienststellung) (Dienststelle)

Ist berechtigt, ständige Kontrollen in den Arzneimittelbetrieben, Versorgungseinrichtungen, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Einrichtungen des Veterinärwesens und sonstigen mit dem Verkehr von Arzneimitteln befaßten Einrichtungen durchzuführen. Im Rahmen der Überprüfung ist es dem Kontrollbeauftragten gemäß § 30 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) zu gestatten, die betrieblichen Einrichtungen zu besichtigen, Einsicht in betriebliche Unterlagen zu nehmen, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen, unentgeltliche Proben zu nehmen sowie die Erfüllung von Maßnahmen gemäß § 29 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes zu verfügen.

Der Sonderausweis ist bis zum ..... gültig.

.....  
(Datum) (Unterschrift des Leiters der Dienststelle)

Verlängerungsvermerk:

**Anlage 7**

Zu § 41

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Übersicht über die Bestimmungen, die sich auf das Arzneimittelwesen beziehen und durch die Arzneimittelordnung nicht berührt werden**

**Verkehr mit Betäubungsmitteln**

1. Gesetz vom 10. Dezember 1929 über den Verkehr mit Betäubungsmitteln – Opiumgesetz – (RGBl. I S. 215) in der Fassung der Anordnung vom 1. März 1958 über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes (GBl. I S. 301);
2. Verordnung vom 1. April 1930 über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln (RGBl. I S. 113) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1268);
3. Verordnung vom 1. April 1930 über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln (RGBl. I S. 114);
4. Verordnung vom 14. April 1930 über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmitteln enthaltenden Arzneien (RGBl. I S. 144);
5. Verordnung vom 19. Dezember 1930 über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken (RGBl. I S. 635) in der Fassung der Anordnung vom 1. März 1958 über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes (GBl. I S. 301);
6. Verordnung vom 21. September 1931 über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln (RGBl. I S. 513) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 31. Juli 1943 (RGBl. I S. 454);
7. Verordnung vom 24. Januar 1934 über den Verkehr mit Kodein und Aethylmorphin (RGBl. I S. 58);
8. Verordnung vom 20. Februar 1935 über Bezugscheine für Betäubungsmittel (RGBl. I S. 208);
9. Verordnung vom 20. Februar 1935 über Umlage auf Betäubungsmittel (RGBl. I S. 212);
10. Verordnung vom 20. Februar 1935 über Verarbeitung von Betäubungsmitteln (RGBl. I S. 212);
11. Dritte Verordnung vom 8. Oktober 1938 über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln (RGBl. I S. 1349);
12. Ausführungsvorschriften vom 20. November 1947 betr. Organisation der Kontrolle über Herstellung, Aufbewahrung, Abgabe und Handel mit Betäubungsmitteln (ZVOBl. 1948 S. 77);

**Verkehr mit Seren, Impfstoffen und Bakteriophagen**

1. Verordnung vom 20. September 1951 über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen (GBl. S. 881) in der durch das Arzneimittelgesetz erhaltenen Fassung;
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 2. Oktober 1952 zur Verordnung über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen (GBl. S. 1036);

**Verkehr mit Giften**

1. Gesetz vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) (GBl. S. 977);
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 1108);
3. Bekanntmachung vom 28. Juni 1952 über das Verzeichnis der Gifte (GBl. S. 548);
4. Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1952 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 629);
5. Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1953 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Ablegen der Prüfung im Umgang mit Giften — GBl. S. 1169);
6. Vierte Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1957 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. I S. 678);
7. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 28. März 1958 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — Erteilung der Erlaubnis — (GBl. I S. 335);

**Verkehr mit radioaktiven Präparaten**

1. Verordnung vom 1. Juni 1956 über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten (GBl. I S. 496);
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Januar 1957 zur Verordnung über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten (GBl. I S. 109);
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Januar 1957 zur Verordnung über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten — Maßnahmen des Strahlenschutzes beim Verkehr mit radioaktiven Präparaten — (GBl. I S. 109);
4. Anordnung vom 1. Dezember 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für radioaktive Stoffe (GBl. III S. 65);

**Apothekenwesen**

1. Anordnung vom 16. Februar 1949 über die Approbation der Apotheker — Approbationsordnung für Apotheker — (ZVOBl. S. 122);
2. Verordnung vom 27. Februar 1958 über die Organisation des Apothekenwesens — Apothekenordnung — (GBl. I S. 231);
3. Zweite Verordnung vom 15. Juni 1961 über die Organisation des Apothekenwesens — Apothekenordnung — (GBl. II S. 255);
4. Erste Durchführungsbestimmung vom 2. April 1958 zur Verordnung über die Organisation des Apothekenwesens (Apothekenordnung) — Apothekenbetriebsordnung — (GBl. I S. 379);
5. Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1958 zur Apothekenordnung (GBl. I 1959 S. 15);
6. Preisanordnung Nr. 1450 vom 30. Juni 1959 — Anordnung zur Berechnung der Preise für Arzneimittel, Arzneien und Arzneimittelfertigwaren in Apotheken — Deutsche Arzneitaxe 1959 — (Sonderdruck Nr. P 1021 des Gesetzblattes);

7. Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1961 zur Verordnung über die Organisation des Apothekenwesens (GBl. II S. 255);
8. Vierte Durchführungsbestimmung vom 3. März 1962 zur Apothekenordnung (GBl. II S. 145);
9. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1962 zur Apothekenordnung — Revisionsordnung für Apotheken — (GBl. II S. 497);

**Veterinärwesen**

1. Anordnung vom 8. Juli 1957 über das Statut des Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstituts (GBl. II S. 231);
2. Gesetz vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55);

**Staatliches Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik**

1. Anordnung vom 1. Juli 1960 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik (GBl. II S. 257);
2. Anordnung Nr. 2 vom 11. Mai 1962 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik (GBl. III S. 149);
3. Anordnung Nr. 3 vom 27. Juni 1963 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik — Bildung eines Zentraldepots für Pharmazie und Medizintechnik — (GBl. II S. 524);

**Sonstiges**

1. Anordnung vom 8. September 1953 zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und ausreichenden Verordnung von Arznei- und Heilmitteln (ZBl. S. 450) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 15. Mai 1964 (GBl. II S. 513)
2. Anordnung vom 5. Oktober 1955 über die Sammlung von tierischen Drüsen und anderen tierischen Organen (Schlachtnebenprodukte) aus beschaupflichtigen Schlachtungen für die Herstellung von pharmazeutischen und chemisch-technischen Präparaten (GBl. I S. 678);
3. Anordnung vom 10. Juli 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Arzneimittel (GBl. II S. 224);
4. Anordnung vom 13. Oktober 1961 zur Verschreibung von Arzneimitteln (GBl. II S. 470);
5. Dritte Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1961 zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. II S. 483);
6. Anordnung vom 7. März 1962 über den Blutspende- und Transfusionsdienst (GBl. II S. 158).

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
**zum Arzneimittelgesetz.**  
**— Gesundheitspflegemittel —**

Vom 15. Mai 1964

Auf Grund des § 39 in Verbindung mit § 10 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Gesundheitspflegemittel im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Stoffe oder Zubereitungen, die der Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit und der Funktionen des menschlichen oder tierischen Körpers zu dienen bestimmt sind, soweit sie nicht überwiegend Lebensmittel, Futtermittel oder Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittelgesetzes oder im Einzelfalle dazu bestimmt sind, als Arzneimittel vorrätig gehalten oder abgegeben zu werden. Voraussetzung ist, daß die Stoffe oder Zubereitungen in einer zur Abgabe an Verbraucher fertigen Abpackung des Herstellers in den Verkehr gebracht und vorrätig gehalten werden.

(2) Gesundheitspflegemittel sind insbesondere:

- a) Pflanzensäfte, Zubereitungen auf der Grundlage von Drogen und Drogenmischungen,
- b) Weine mit arzneilich wirksamen Bestandteilen,
- c) Süßwaren mit arzneilich wirksamen Bestandteilen,
- d) natürliche und künstliche Heilwässer oder ihre Salze,
- e) Mittel zur Verhütung von Mangelschäden,
- f) Zubereitungen mit ätherischen Ölen als Hauptwirkstoff,
- g) Körperpflege- und Hautschutzmittel, medizinische Seifen und Massagehilfsmittel,
- h) Badesalze oder ähnliche Badeszusätze mit arzneilich wirksamen Bestandteilen,
- i) Heilerde, Badeforfe oder andere Peloide,
- k) Stoffe oder Zubereitungen zur Pflege, Reinigung oder Markierung von Tieren.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt der Minister für Gesundheitswesen, bei Stoffen oder Zubereitungen zur Anwendung am Tier gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, ob ein Erzeugnis ein Gesundheitspflegemittel ist.

§ 2

(1) Gesundheitspflegemittel dürfen nur hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie für den Hersteller in das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel eingetragen sind.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen führt das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel und veröffentlicht es gemeinsam mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat durch Anordnung.

\* 1. DB (GBl. II Nr. 56 S. 485)

(3) Die Eintragung in das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel erfolgt auf Antrag beim Ministerium für Gesundheitswesen, bei Gesundheitspflegemitteln zur Anwendung am Tier auf Antrag beim Landwirtschaftsrat beim Ministerrat. Die Eintragung kann versagt werden, wenn

- a) kein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht,
- b) der für die Herstellung verantwortliche Leiter nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit besitzt,
- c) der Hersteller nicht über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt.

(4) Eintragungen im Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel sind gebührenpflichtig.

(5) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1, § 21 Absätze 2 Buchstaben b und d, 3 Buchst. c und 4 sowie des § 23 des Gesetzes und des § 19 der Ersten Durchführungsbestimmung finden entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Die Eintragung im Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel erlischt, wenn das eingetragene Gesundheitspflegemittel nicht innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Eintragung, hergestellt und in den Verkehr gebracht oder wenn die Produktion eingestellt wird.

(2) Für die Löschung im Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel finden die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 des Gesetzes Anwendung.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt bei der Löschung, bei Gesundheitspflegemitteln zur Anwendung am Tier gemeinsam mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat, bis zu welchem Zeitpunkt die gelöschten Gesundheitspflegemittel hergestellt oder vorrätig gehalten und abgegeben werden dürfen. Erzeugnisse, deren Eintragung in das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel wegen Wegfall des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses gelöscht ist, dürfen innerhalb einer Auslauffrist bis zum Ende des Jahres, in dem die Löschung erfolgt ist, hergestellt werden.

(4) Die Bestimmungen des § 18 Absätze 2 bis 6 der Ersten Durchführungsbestimmung finden entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Anträge auf Eintragung eines Erzeugnisses in das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel sind nach einem Muster (Anlage) an das Sekretariat der zuständigen Sektion des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr zu richten. Die Bestimmungen des § 17 Absätze 6 und 7 der Ersten Durchführungsbestimmung finden entsprechende Anwendung.

(2) Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) ausführliche Begründung des Antrags,
- b) fachliches Gutachten über die Unschädlichkeit, Brauchbarkeit und Haltbarkeit des zur Eintragung beantragten Gesundheitspflegemittels,

c) Entwurf einer Gütevorschrift,

d) Muster des vorgesehenen Informationsmaterials.

(3) Die Bestimmungen des § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung finden entsprechende Anwendung.

#### § 5

(1) Bei Eintragung des Gesundheitspflegemittels in das Verzeichnis erteilt das Ministerium für Gesundheitswesen einen Kennbuchstaben und eine Kennziffer.

(2) Die Kennbuchstaben haben nachstehende Bedeutung:

D = das Gesundheitspflegemittel ist für die Abgabe in Drogerien zugelassen,

R = das Gesundheitspflegemittel ist für die Abgabe in Drogerien, Reformhäusern und Diätlebensmittelgeschäften zugelassen,

K = das Gesundheitspflegemittel ist für die Abgabe in Drogerien, Geschäften, in denen kosmetische oder sanitärhygienische Artikel zum Verkauf gelangen, und Friseurgeschäften zugelassen,

L = das Gesundheitspflegemittel ist für die Abgabe in Drogerien, Reformhäusern, Diätlebensmittel- und Lebensmittelgeschäften zugelassen.

(3) Steht vor den im Abs. 2 genannten Kennbuchstaben noch der Buchstabe A, so ist das Gesundheitspflegemittel auch für die Abgabe in Apotheken zugelassen.

(4) Die Kennziffer besteht aus folgenden 3 Zahlengruppen:

a) der Nummer des Bezirkes nach der Nomenklatur der Planung, in dem der Hersteller seinen Sitz hat, in römischen Ziffern,

b) der laufenden Nummer der Eintragung,

c) den letzten beiden Ziffern des Jahres der Eintragung in das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel.

Die Zahlengruppen sind jeweils durch einen Schrägstrich getrennt.

(5) Kennbuchstaben und Kennziffern sind in der Reihenfolge nebeneinander auf der inneren und äußeren Umhüllung des Gesundheitspflegemittels anzugeben. Sie müssen deutlich lesbar und von einer rechteckigen Umrandung umgeben sein.

(6) Gesundheitspflegemittel zur Anwendung am Tier erhalten keinen Kennbuchstaben. Ihre innere und äußere Umhüllung muß jedoch die Aufschrift „Nur für Tiere“ tragen und ist mit einem grünen Diagonalstreifen von links oben nach rechts unten zu kennzeichnen.

(7) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 und des § 19 des Gesetzes sowie des § 11 Absätze 1 und 3 Buchst. d und des § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung finden entsprechende Anwendung.

#### § 6

(1) Das Vorrätighalten und die Abgabe von Gesundheitspflegemitteln an Verbraucher ist nur in Spezialgeschäften entsprechend den Kennbuchstaben zulässig. Dies gilt nicht für Gesundheitspflegemittel zur Anwendung am Tier.

(2) Auf öffentlichen Märkten, auf Straßen und Plätzen, im Hausierhandel oder Versandhandel dürfen Gesundheitspflegemittel nicht angepriesen, angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten oder verkauft werden.

(3) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und der §§ 8 und 9 Buchst. b des Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

#### § 7

(1) Werbung, Anpreisung oder Kennzeichnung, die geeignet sind, zur Feststellung oder laienhaften Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder deren Symptomen oder Begleiterscheinungen zu verleiten und mit denen Heilwirkung versprochen werden, sind bei Gesundheitspflegemitteln verboten. Die Eintragung in das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel und die Erteilung einer Preisgenehmigung dürfen nicht zum Zwecke der Werbung ausgenutzt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 27 Abs. 5 des Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

#### § 8

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 4, 11 und 28 bis 37 des Gesetzes und die §§ 30, 31, 35 bis 39 der Ersten Durchführungsbestimmung entsprechende Anwendung.

#### § 9

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung Gesundheitspflegemittel, die nicht in das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel eingetragen sind, herstellt und die Herstellung auch nach diesem Zeitpunkt fortsetzen will, hat bis zum 31. Dezember 1964 einen Antrag nach den Bestimmungen des § 4 zu stellen.

(2) Wird ein Antrag gemäß Abs. 1 innerhalb der genannten Frist gestellt, die Eintragung in das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel jedoch versagt, muß die Herstellung der betreffenden Gesundheitspflegemittel spätestens am 31. Dezember 1965 eingestellt werden. Wird ein fristgemäßer Antrag nicht gestellt, dürfen die betreffenden Gesundheitspflegemittel nach dem 31. Dezember 1964 nicht mehr hergestellt werden.

#### § 10

(1) Die Anordnung Nr. 1 vom 18. März 1961 über das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel (GBl. II S. 152) gilt in der Fassung des Abs. 2 und der Anordnung Nr. 2 vom 14. Januar 1963 (GBl. II S. 72) als Anordnung zu § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung weiter.

(2) In der Anordnung Nr. 1 vom 18. März 1961 über das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel (GBl. II S. 152)

a) treten die Bestimmungen der §§ 2 und 3 außer Kraft,

b) erhält § 4 folgende Fassung:

„Die im Verzeichnis Teil A mit einem Kreuz (+) versehenen Gesundheitspflegemittel sind für die Abgabe in Apotheken und, soweit sie in Apotheken abgegeben werden, gemäß § 4 Abs. 4 der Anordnung vom 8. September 1953 zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und ausreichenden Verordnung von Arznei- und Heilmitteln (ZBl. S. 450) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 15. Mai 1964 (GBl. II S. 513) zur Verordnung auf Kosten der Sozialversicherung zugelassen.“

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1964

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Erier Stellvertreter des Ministers

I. V.: Kuhrig Minister und Erster Stellvertreter des Produktionsleiters

Anlage

zu § 4 vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Muster eines Antrags auf Eintragung in das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel

An das

Sekretariat der Sektion Humanmedizin des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr im Deutschen Institut für Arzneimittelwesen

Berlin-Weißensee Große Seestr. 4

Bei Gesundheitspflegemitteln zur Anwendung am Tier:

An das

Sekretariat der Sektion Veterinärmedizin des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr im Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut

Berlin N 4 Hannoversche Str. 27

Name und Anschrift des Antragstellers

..... den.....

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel

Betr.: ..... (vorgesehener Name des Gesundheitspflegemittels)

Zusammensetzung<sup>1)</sup> .....  
Bezug der Bestandteile<sup>2)</sup> .....  
Anwendungsgebiete: .....  
Dosierung: .....  
Haltbarkeit: .....  
Packungsgrößen: .....  
Preise: ..... genehmigt/beantragt am.....  
....., den ..... 19....  
.....  
Unterschrift des Betriebes

1) Nach Mengeneinheiten, auch bei Hilfsstoffen wie Füllmassen, Farbstoffen, Lösungsvermittlern usw.  
2) E = Eigenherstellung  
B = Bezug innerhalb der DDR  
I = Import

Anordnung über das Statut des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr.

Vom 15. Mai 1964

Auf Grund des § 39 in Verbindung mit § 23 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Statut, das sich der Zentrale Gutachterausschuß für Arzneimittelverkehr gegeben hat (Anlage), wird hiermit für verbindlich erklärt.

(2) Funktionen und Tätigkeiten der Sektion Veterinärmedizin des Zentralen Gutachterausschusses werden vom Gutachterausschuß für Arzneimittel für die Anwendung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin (§ 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen [GBl. I S. 55]) ausgeübt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1964

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Minister für Gesundheitswesen  
I. V.: Dr. Erier Stellvertreter des Ministers  
I. V.: Kuhrig Minister und Erster Stellvertreter des Produktionsleiters



**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
des Zentralen Gutachterausschusses  
für Arzneimittelverkehr****§ 1****Stellung**

Der Zentrale Gutachterausschuß für Arzneimittelverkehr (im folgenden Ausschuß genannt) ist ein wissenschaftliches Gremium, in dem Wissenschaftler und Praktiker des Gesundheitswesens, der Veterinärmedizin sowie der pharmazeutischen Industrie vertreten sind und welches das Ministerium für Gesundheitswesen und den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat in Fragen des Arzneimittelwesens berät.

**§ 2****Aufgaben**

(1) Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Gutachterliche Beratung des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat bei der Entscheidung über die Eintragung und Löschung von Arzneimitteln im Arzneimittelregister nach gesellschaftlichen und medizinisch-wissenschaftlichen Bedürfnissen entsprechend den Erkenntnissen einer fortgeschrittenen Diagnostik, Prophylaxe, Therapie und Metaphylaxe. Hierbei behandelt der Ausschuß auch folgende Fragen:
  - a) Festlegung der Abgabebezeichnungen für Arzneimittel,
  - b) Festsetzung von Haltbarkeitsfristen (Verfallzeit) für Arzneimittel, deren Haltbarkeit oder Wirksamkeit zeitlich beschränkt ist,
  - c) Beurteilung der Arzneimittelnamen nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten,
  - d) zweckdienliche Abpackung und Verpackung.
2. Ausarbeitung von Empfehlungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge auf dem Gebiet des Arzneimittelwesens und Beratung des Ministeriums für Gesundheitswesen, des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat und der VVB Pharmazeutische Industrie bei der Aufstellung des Planes „Neue Technik“.
3. Beratung des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat bei der Ausarbeitung von gesetzlichen Bestimmungen im Arzneimittelwesen.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen überträgt der Sektion Humanmedizin, der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Sektion Veterinärmedizin bei Bedarf weitere Aufgaben.

**§ 3****Mitglieder**

(1) Der Ausschuß besteht aus den Sektionen Humanmedizin und Veterinärmedizin.

(2) Der Sektion Humanmedizin gehören als Mitglieder an:

- a) 5 Kliniker,
- b) 3 Pharmakologen,
- c) 2 pharmazeutische Hochschullehrer,
- d) 2 praktische Ärzte,
- e) 1 Zahnarzt,
- f) 4 Apotheker, davon 3 Apotheker aus öffentlichen Apotheken,
- g) der Direktor des Deutschen Instituts für Arzneimittelwesen,
- h) der Direktor des Deutschen Instituts für Apothekenwesen,
- i) 2 Mitarbeiter des Wissenschaftlich-Technischen Zentrums (WTZ) der VVB Pharmazeutische Industrie,
- j) 1 Mitglied der Sektion Veterinärmedizin,
- k) 2 Mitarbeiter der VVB Pharmazeutische Industrie,
- l) 1 Mitarbeiter des FDGB, Verwaltung der Sozialversicherung,
- m) 1 Mitarbeiter des Staatssekretariats für Forschung und Technik,
- n) 1 Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes der Nationalen Volksarmee,
- o) 1 Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens,
- p) 1 Mitarbeiter des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik.

(3) Auf Vorschlag der Leiter der für sie zuständigen Organe oder Einrichtungen werden die Mitglieder der Sektion Humanmedizin vom Minister für Gesundheitswesen, die Mitglieder der Sektion Veterinärmedizin vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat ernannt.

(4) Die Zusammensetzung der Sektion Veterinärmedizin entspricht derjenigen des Gutachterausschusses für Arzneimittel für die Anwendung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin (§ 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen [GBl. I S. 55]). Außerdem gehört der Sektion Veterinärmedizin ein Mitglied der Sektion Humanmedizin an. Dieses Mitglied wird auf Vorschlag des Ministers für Gesundheitswesen vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat ernannt.

(5) Der Minister für Gesundheitswesen ernennt für die Sektion Humanmedizin, der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat für die Sektion Veterinärmedizin, je einen Leiter, einen Stellvertreter und einen Sekretär. Der Sekretär der Sektion Humanmedizin ist zugleich der Sekretär des Ausschusses (Hauptsekretär).

(6) Die Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben aus der Zugehörigkeit zum Ausschuß als Bestandteil ihrer dienstlichen Tätigkeit.

## § 4

**Vorstand**

(1) Innerhalb des Ausschusses wird ein Vorstand gebildet. Dem Vorstand gehören als Mitglieder an:

- a) die Leiter der Sektionen Humanmedizin und Veterinärmedizin und deren Stellvertreter,
- b) der Hauptsekretär,
- c) der Sekretär der Sektion Veterinärmedizin,
- d) der Direktor des Deutschen Instituts für Arzneimittelwesen,
- e) der Direktor des Deutschen Instituts für Apothekenwesen,
- f) der Direktor des Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstituts,
- g) ein Kliniker,
- h) der Direktor für Produktion und wissenschaftliche Entwicklung der VVB Pharmazeutische Industrie,
- i) der Direktor des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik, Versorgungsbereich Pharmazie.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen ernennt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes.

(3) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen.

## § 5

**Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Er ist auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu weiteren Sitzungen einzuberufen.

(2) Ordentliche und außerordentliche Sitzungen des Ausschusses oder seiner Sektionen sind mindestens 4 Wochen vorher in einer Vorstandssitzung vorzubereiten.

(3) Der Vorstand sichtet und erörtert die eingegangenen Anträge und Anfragen und stellt hiernach die Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses oder seiner Sektionen auf. Der Vorstand fordert gegebenenfalls den Antragsteller zur Beibringung weiterer Angaben, Gutachten oder Stellungnahmen auf oder holt diese selbst ein. Er ersucht einzelne Mitglieder des Ausschusses, sich zu bestimmten Fragestellungen, erforderlichenfalls anhand bestimmter Antragsunterlagen, vor oder in der Ausschusssitzung zu äußern und entscheidet, ob Beauftragte des Antragstellers oder Fachvertreter, die nicht Mitglied des Ausschusses sind (§ 10 Absätze 1 und 2), geladen werden sollen.

(4) Die Vorbereitung außerordentlicher Sitzungen des Ausschusses bzw. seiner Sektionen kann in besonderen Fällen vom Vorsitzenden des Ausschusses oder vom Leiter der betreffenden Sektion gemeinsam mit dem Hauptsekretär bzw. dem Sekretär der Sektion Veterinärmedizin, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich (§ 6 Abs. 2), oder einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen. Die Bestimmungen des Abs. 3 finden hierauf entsprechende Anwendung.

(5) Der Vorstand beantwortet Anfragen an den Ausschuss, soweit es sich nicht um Anfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Über die erteilten Auskünfte haben der Hauptsekretär oder der Sekretär der Sektion Veterinärmedizin, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich (§ 6 Abs. 2), in der folgenden Sitzung des Ausschusses oder der betreffenden Sektion zu berichten.

## § 6

**Sekretariatsangelegenheiten**

(1) Der Ausschuss und jede Sektion haben je ein Sekretariat. Die Sekretariatsangelegenheiten des Ausschusses und der Sektion Humanmedizin nimmt das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen, diejenigen der Sektion Veterinärmedizin das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut, wahr.

(2) Der Hauptsekretär ist der Leiter des Sekretariats des Ausschusses, zugleich Sekretariat der Sektion Humanmedizin, der Sekretär der Sektion Veterinärmedizin der Leiter des Sekretariats der Sektion Veterinärmedizin.

(3) Der Hauptsekretär und der Sekretär der Sektion Veterinärmedizin nehmen die Anträge und Anfragen an den Ausschuss und an seine Sektionen, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich, entgegen, prüfen sie auf ihre Vollständigkeit und fordern gegebenenfalls zur Vervollständigung auf.

(4) Der Hauptsekretär ist in Zusammenarbeit mit dem Sekretär der Sektion Veterinärmedizin für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes verantwortlich.

(5) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes bereitet der Hauptsekretär in Zusammenarbeit mit dem Sekretär der Sektion Veterinärmedizin die Sitzungen des Ausschusses vor. Die Sitzungen der Sektion Humanmedizin bereitet der Hauptsekretär, die Sitzungen der Sektion Veterinärmedizin der Sekretär dieser Sektion vor.

(6) Dem Hauptsekretär und dem Sekretär der Sektion Veterinärmedizin obliegen der Schriftwechsel des Ausschusses, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie regeln die organisatorische Durchführung der Sitzungen und sind für die Protokollführung verantwortlich.

## § 7

**Sitzungen des Ausschusses, seiner Sektionen und des Vorstandes**

(1) Ordentliche Sitzungen des Ausschusses finden einmal im Jahr, ordentliche Sitzungen der Sektionen einmal im Quartal statt. Zu außerordentlichen Sitzungen werden der Ausschuss oder seine Sektionen bei Bedarf einberufen.

(2) Sitzungen des Ausschusses oder seiner Sektionen werden auf Veranlassung des Vorstandes vom Hauptsekretär oder vom Sekretär der Sektion Veterinärmedi-

zin, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich, einberufen. Sitzungen des Vorstandes werden auf Veranlassung des Vorsitzenden vom Hauptsekretär in Zusammenarbeit mit dem Sekretär der Sektion Veterinärmedizin einberufen. Die Mitglieder des Ausschusses bzw. des Vorstandes sind hierzu schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist zugleich die Tagesordnung zu versenden.

(3) Einladungen zu Sitzungen sollen den Mitgliedern des Ausschusses bzw. des Vorstandes mindestens 3 Wochen vorher zugehen.

(4) Die Ausschlußmitglieder bzw. die Vorstandsmitglieder teilen dem Hauptsekretär bzw. dem Sekretär der Sektion Veterinärmedizin, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich, schriftlich oder fernmündlich mit, wenn sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen. Die Mitteilung soll spätestens 4 Tage vor der Sitzung im jeweiligen Sekretariat eingehen.

## § 8

### Unterausschüsse und Fachkommissionen

(1) Auf Vorschlag des Ausschusses oder seiner Sektionen kann der Vorstand innerhalb des Ausschusses oder seiner Sektionen

- a) ständige Unterausschüsse zur Behandlung spezieller Gebiete,
- b) zeitweilige Fachkommissionen zur Klärung besonderer Fragen

bilden. Zur Mitarbeit in den Unterausschüssen und Fachkommissionen können auch Fachvertreter herangezogen werden, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind.

(2) Die Leiter der Unterausschüsse und Fachkommissionen des Ausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Minister für Gesundheitswesen, soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, ernannt.

(3) Die Leiter der Unterausschüsse und Fachkommissionen der Sektion Humanmedizin werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Minister für Gesundheitswesen, die Leiter der Unterausschüsse und Fachkommissionen der Sektion Veterinärmedizin vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, ernannt.

## § 9

### Sitzungsverlauf

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses bzw. die Leiter der Sektionen leiten die Sitzung. Sie bringen das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zur Verlesung und unterbreiten es den Mitgliedern des Ausschusses bzw. seiner Sektionen zur Bestätigung.

(2) Die in der Tagesordnung enthaltenen Anträge und Anfragen werden vom Hauptsekretär bzw. vom Sekretär der Sektion Veterinärmedizin, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich, oder, wenn ein Beauftragter des Antragstellers geladen ist, von diesem vorgetragen. Danach wird das Ergebnis der vorbereitenden Arbeiten des Vorstandes und der Sekretäre (§ 5 Absätze 2 bis 5, § 6 Absätze 2 bis 6) mitgeteilt.

(3) Über jeden Punkt der Tagesordnung ist gesondert zu beraten und zu beschließen. Der Beschluß und seine Begründung sind vom Vorsitzenden des Ausschusses bzw. vom Leiter der betreffenden Sektion oder einem von ihm Beauftragten zu formulieren und ins Sitzungsprotokoll zu übernehmen.

(4) Auf die Sitzungen des Vorstandes finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäße Anwendung.

## § 10

### Ausschluß der Öffentlichkeit und Protokoll

(1) Sitzungen des Ausschusses, seiner Sektionen und des Vorstandes sind nicht öffentlich. Hiervon unberührt bleibt die Ladung von Beauftragten des Antragstellers (§ 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 2).

(2) Zur Erörterung besonderer Fragen können zu den Sitzungen Fachvertreter hinzugezogen werden, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind (§ 5 Abs. 3 und § 8 Abs. 1).

(3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist jedem Mitglied des Ausschusses innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zu übermitteln.

(4) Aus dem Protokoll jeder Sitzung des Ausschusses oder seiner Sektionen haben der Hauptsekretär bzw. der Sekretär der Sektion Veterinärmedizin, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich, einen gekürzten Bericht in den einschlägigen Fachzeitschriften zu veröffentlichen. Der Bericht ist vorher dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

## § 11

### Empfehlung

#### an die zuständigen zentralen staatlichen Organe

(1) Die Beschlüsse der Sektion Humanmedizin sind dem Ministerium für Gesundheitswesen, die Beschlüsse der Sektion Veterinärmedizin dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat, die Beschlüsse des gesamten Ausschusses beiden zentralen staatlichen Organen mit je einer Ausfertigung des Protokolls innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung als Empfehlung zuzuleiten.

(2) Die im Abs. 1 genannten zentralen staatlichen Organe teilen ihre Entscheidung den zuständigen Sektionen bzw. dem gesamten Ausschluß in deren nächster Sitzung mit.

## § 12

### Bericht des Vorstandes

(1) Die Leiter der Sektionen übergeben dem Vorstand jährlich einen Bericht über die in der Sektion geleistete Arbeit und die hieraus für die weitere Entwicklung des Arzneimittelwesens unter Berücksichtigung des Standes der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse gezogenen Schlußfolgerungen.

(2) Auf der Grundlage der Berichte der Sektionen arbeitet der Vorstand den Bericht über Tätigkeit und Schlußfolgerungen des gesamten Ausschusses aus und legt ihn nach Bestätigung durch den gesamten

Ausschuß dem Minister für Gesundheitswesen und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat zur Bestätigung vor.

### § 13

#### Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Ausschusses und seiner Sektionen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Mitarbeit zur Kenntnis gelangenden Vorgänge verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Ausschuß.

(2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen, in denen Kenntnisse aus der Mitarbeit im Ausschuß verwendet werden, bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen, soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, der Zustimmung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat.

(3) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 bleiben unberührt.

#### Anordnung Nr. 2\* über die Staatlichen Institute für Arzneimittelprüfung.

Vom 15. Mai 1964

### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1964 ist das Staatliche Institut für Arzneimittelprüfung Radebeul aufgelöst.

(2) Mit Wirkung vom gleichen Tage erhalten

- a) das Staatliche Institut für Arzneimittelprüfung Berlin die Bezeichnung „Deutsches Institut für Arzneimittelwesen“,
- b) das Staatliche Institut für Arzneimittelprüfung Jena die Bezeichnung „Deutsches Institut für Apothekenwesen“.

### § 2

(1) Die Aufgaben aus dem Volkswirtschafts- und dem Haushaltsplan des Staatlichen Instituts für Arzneimittelprüfung Radebeul gehen mit Ausnahme des im Abs. 2 genannten Plananteils auf das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen über.

(2) Die staatliche Planaufgabe „Arbeitskräfte und Lohn“ des Staatlichen Instituts für Arzneimittelprüfung Radebeul wird entsprechend den Weisungen des Ministers für Gesundheitswesen auf das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen und das Deutsche Institut für Apothekenwesen übergeleitet.

(3) Die Übertragung und die sonstige Behandlung der Vermögenswerte des Staatlichen Instituts für Arzneimittelprüfung Radebeul richten sich nach den besonderen Regelungen des Ministeriums für Gesundheitswesen.

### § 3

Das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen und das Deutsche Institut für Apothekenwesen sind Rechts-

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1959 Nr. 11 S. 153)

nachfolger des Staatlichen Instituts für Arzneimittelprüfung Radebeul jeweils in bezug auf diejenigen Rechtsvorgänge und Vermögensangelegenheiten, die im Zusammenhang mit den auf sie übergeleiteten Aufgaben aus dem Volkswirtschafts- und dem Haushaltsplan sowie den übertragenen Vermögenswerten stehen.

### § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Mai 1959 über die Staatlichen Institute für Arzneimittelprüfung (GBl. II S. 153) außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1964

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Erler  
Stellvertreter des Ministers

#### Anordnung über das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen. Vom 15. Mai 1964

Auf Grund des § 28 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) wird zu § 30 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz (GBl. II S. 485) folgendes angeordnet.

### § 1

Aufgaben, Organisation, Leitung und Arbeitsweise des Deutschen Instituts für Arzneimittelwesen regelt dessen Statut (Anlage), das hiermit für verbindlich erklärt wird.

### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1964

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Erler  
Stellvertreter des Ministers

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Statut des Deutschen Instituts für Arzneimittelwesen

### § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen (im folgenden Institut genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Institut ist dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt.

(3) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Gesundheitswesen geplant.

## § 2

## Aufgaben

(1) Das Institut berät das Ministerium für Gesundheitswesen bei der politisch-fachlichen und organisatorischen Entwicklung des Arzneimittelwesens. Hierbei hat es insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung wissenschaftlich begründeter Pläne zur Entwicklung des Arzneimittelsortiments für die Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Metaphylaxe auf der Grundlage der Empfehlungen des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft und des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr.
2. Sicherung der einwandfreien Beschaffenheit von Arznei- und Gesundheitspflegemitteln, die sich im Verkehr befinden oder in den Verkehr gebracht werden sollen.

Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Verkehr mit Arznei- und Gesundheitspflegemitteln, insbesondere:

Überprüfung der Beschaffenheit und Wirksamkeit von in Arzneimittelbetrieben hergestellten Arznei- oder Gesundheitspflegemitteln, die sich im Verkehr befinden oder in den Verkehr gebracht werden sollen, der Beschaffenheit ihrer Umhüllung und Verpackung sowie der Vorschriftsmäßigkeit ihrer Kennzeichnung;

Überprüfung der Herstellung, Aufbewahrung, Lagerung, des Ab- und Umpackens, des Ab- und Umfüllens, der Abgabe und des Transportes von in Arzneimittelbetrieben hergestellten Arznei- und Gesundheitspflegemitteln;

Überprüfung der operativen und analytischen Tätigkeit der Technischen Kontrollorganisationen der Arzneimittelbetriebe (TKOP) im Rahmen der Gütesicherung;

Überprüfung und Begutachtung der Beschaffenheit und Wirksamkeit eingeführter oder einzuführender Arznei- und Gesundheitspflegemittel im Zentraldepot für Pharmazie und Medizintechnik.

Überprüfung und Begutachtung der Beschaffenheit und Wirksamkeit von in Apotheken hergestellten Infusionslösungen, insbesondere auf Sterilität und Abwesenheit pyrogener Verunreinigungen.

3. Wissenschaftliche Anleitung der Mitarbeiter in den Technischen Kontrollorganisationen der Arzneimittelbetriebe (TKOP).
4. Wissenschaftliche Beratung und operative Unterstützung der Arzneimittelbetriebe bei der Lösung von kontrolltechnischen, analytischen und galenischen Problemen bei der Entwicklung, Herstellung, Aufbewahrung, Lagerung sowie beim Transport, Ab- oder Umpacken, Ab- oder Umfüllen von Arznei- und Gesundheitspflegemitteln.

5. Ausarbeitung sowie Koordinierung und Kontrolle der Ausarbeitung wissenschaftlicher Methoden und Normen auf dem Gebiet der Prüfung und Analyse von Arzneimitteln insbesondere von

allgemeinen und speziellen Prüfmethode für die im Deutschen Arzneibuch enthaltenen oder in das Deutsche Arzneibuch aufzunehmenden Stoffe und Zubereitungen;

Analysenvorschriften für die klinische Chemie nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnisse und Erfahrungen mit dem Ziel einer weitgehenden Standardisierung.

6. Wissenschaftliche Beurteilung der Qualität und des Einsatzes von Verpackungsmaterialien sowie Einflußnahme auf die Entwicklung zweckmäßiger Verpackung für Arznei- und Gesundheitspflegemittel und deren Standardisierung.

7. Durchführung und Koordinierung der Arbeiten am Deutschen Arzneibuch zur ständigen Anpassung an den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnisse und Erfahrungen entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Arzneibuchkommission.

8. Überprüfung der Gütevorschriften für Arzneimittel, deren Eintragung in das Arzneimittelregister beantragt ist, sowie deren Bestätigung im Auftrage des Ministeriums für Gesundheitswesen,

bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut,

bei Immunseren, Impfstoffen und Bakteriophagenzubereitungen in Zusammenarbeit mit dem Institut für Serum- und Impfstoffprüfung.

9. Durchführung von Maßnahmen gemäß den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes im Auftrage des Ministeriums für Gesundheitswesen, insbesondere:

Eintragung von Arznei- oder Gesundheitspflegemitteln in das Arzneimittelregister bzw. Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel;

Genehmigung von Qualitäts-, Haltbarkeits-, Rezeptur-, Abpackungsgrößen- und Deklarationsänderungen bei Arznei- oder Gesundheitspflegemitteln;

Durchsetzung der vom Ministerium für Gesundheitswesen bestätigten Empfehlungen des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr.

10. Wahrnehmung der Aufgaben

des Sekretariats des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr und seiner Sektion Humanmedizin,

des Sekretariats der Deutschen Arzneibuchkommission und

des Zentralen Opulmbüros.

11. Untersuchung und Begutachtung der Beschaffenheit, Herstellung, Haltbarkeit, Wirksamkeit oder sonstiger Eigenschaften von Arznei- oder Gesundheitspflegemitteln im Auftrage Dritter.
12. Erstattung pharmazeutischer Gutachten für Arzneimittel, deren Eintragung ins Arzneimittelregister beantragt ist, im Auftrage Dritter, für Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut.
13. Ausarbeitung von Gütevorschriften für Arznei- und Gesundheitspflegemittel im Auftrage Dritter.
14. Periodische Herausgabe des Arzneimittelverzeichnisses im Auftrage des Ministeriums für Gesundheitswesen.
15. Dokumentation allgemeiner, analytischer und galenischer Arbeiten auf dem Gebiet des Arzneimittelwesens und ihre Veröffentlichung.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen kann dem Institut weitere Aufgaben zuweisen.

### § 3

#### Leitung

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitwirkung aller Mitarbeiter des Instituts.

(2) Das Institut wird durch den Direktor geleitet, der Apotheker sein muß.

(3) Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des Instituts verantwortlich. Auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen, der bestätigten staatlichen Aufgabe und der erteilten Weisungen hat er das Recht, alle Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden und den Mitarbeitern Weisungen zu erteilen.

(4) Der Direktor wird im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Direktor vertreten.

(5) Der Leiter des Bereiches Forschung und Standardisierung des Instituts ist der erste stellvertretende Direktor. Er nimmt bei Verhinderung des Direktors dessen Aufgaben wahr. Sind der Direktor und der erste stellvertretende Direktor gleichzeitig verhindert, so wird der Direktor durch den Leiter des Bereiches Kontrolle und Registrierung, der zweite stellvertretende Direktor ist, vertreten.

(6) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind gegenüber dem Direktor für ihren Aufgabenbereich verantwortlich und im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsberechtigt.

(7) Der innere Dienstablauf im Institut regelt sich nach den Dienstabweisungen des Direktors.

### § 4

#### Arbeitsweise

(1) Der Direktor hat bei der Aufstellung der staatlichen Aufgabe des Instituts die Mitarbeiter und die

Gewerkschaftsorganisation des Instituts zu beteiligen. Zur Erfüllung der staatlichen Aufgabe dienen regelmäßige Beratungen und Aussprachen mit allen Mitarbeitern des Instituts. Dabei ist der Direktor verpflichtet, alle Mitarbeiter des Instituts in regelmäßigen Abständen über die Aufgabenstellung und die Erfüllung der staatlichen Aufgabe zu unterrichten und darüber in Versammlungen des Instituts oder der Gewerkschaftsorganisation Rechenschaft abzulegen.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts haben eine große Verantwortung bei der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Einrichtungen des Gesundheitswesens mit einwandfreien Arzneimitteln. Sie haben bei der Lösung ihrer Aufgaben mit den Werkträgern der pharmazeutischen Industrie, den Mitarbeitern des Gesundheitswesens, den gesellschaftlichen Organisationen und der Bevölkerung zusammenzuarbeiten und ihre Erfahrungen auszuwerten.

(3) Das Institut arbeitet mit allen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zusammen, zu deren Aufgabenbereich und Tätigkeit die Sicherung der Arzneimittelversorgung, die Forschung und Entwicklung sowie die Herstellung von Arzneimitteln gehören.

(4) Für die Erfüllung der staatlichen Aufgabe stützt sich das Institut auf die Mitwirkung von Arbeitsgruppen, die sich aus Mitarbeitern des Gesundheitswesens und der pharmazeutischen Industrie sowie Vertretern gesellschaftlicher Organisationen zusammensetzen.

### § 5

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch seinen Direktor vertreten. Im Falle der Verhinderung des Direktors finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 für die Vertretung im Rechtsverkehr Anwendung.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt bei der Vertretung des Direktors für seinen Stellvertreter.

(3) Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts oder sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts dürfen nach den Vorschriften über die Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushalts nur vom Direktor, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, gemeinsam mit dem Haushaltsbearbeiter vorgenommen werden.

(5) Der Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

### § 6

#### Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts bedarf der Bestätigung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

## § 7

**Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter**

(1) Der Direktor des Instituts wird durch den Minister für Gesundheitswesen berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der erste Stellvertreter des Direktors wird vom Direktor des Instituts nach Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden durch den Direktor nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

## § 8

**Veröffentlichungen und Schweigepflicht**

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf der Einwilligung des Direktors.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Vorfälle zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Institut.

**Anordnung****über das Deutsche Institut für Apothekenwesen.**

Vom 15. Mai 1964

Auf Grund des § 28 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) wird zu § 30 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz (GBl. II S. 485) folgendes angeordnet:

## § 1

Aufgaben, Organisation, Leitung und Arbeitsweise des Deutschen Instituts für Apothekenwesen regelt dessen Statut (Anlage), das hiermit für verbindlich erklärt wird.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1964

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Erler  
Stellvertreter des Ministers

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Statut****des Deutschen Instituts für Apothekenwesen**

## § 1

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Das Deutsche Institut für Apothekenwesen (im folgenden Institut genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Jena.

(2) Das Institut ist dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt.

(3) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Gesundheitswesen geplant.

## § 2

**Aufgaben**

(1) Das Institut berät das Ministerium für Gesundheitswesen bei der politisch-fachlichen und organisatorischen Entwicklung des Apothekenwesens. Hierbei hat es insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ständige Erhöhung der Qualität der Leitungstätigkeit im Apothekenwesen, sowie ständige Verbesserung der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit in den Apotheken durch

Einflußnahme auf die Ausarbeitung von Grundsätzen für das Berufsbild und die Ausbildung der Apotheker, Apothekenassistenten und Apothekenhelfer sowie für deren Einsatz nach abgeschlossener Ausbildung;

Ausarbeitung von Richtlinien und Themenplänen für

die Fortbildung der Apotheker und Apothekenassistenten,

die Ausbildung und Fortbildung der Kreisapotheker;

Mitwirkung bei der Durchführung der zentralen Fortbildungsveranstaltungen an der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung und bei der Durchführung der peripheren Fortbildungskurse;

Organisierung und Durchführung der Fortbildung der Apothekenassistenten gemeinsam mit der Fachschule für Pharmazie;

Förderung der schöpferischen Initiative der Mitarbeiter zur politisch-fachlichen Weiterentwicklung des Apothekenwesens;

Ausarbeitung von Materialien und Entwürfen für gesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiet des Apothekenwesens;

Anleitung der Revisoren und Auswertung der Revisorergebnisse.

2. Weiterentwicklung der Organisation im Apothekenwesen und in den Apotheken insbesondere durch

Ausarbeitung von Richtlinien für die Gestaltung des Apothekennetzes entsprechend der Aufgabenstellung im Apothekenwesen;

Durchsetzung des Planes „Neue Technik“ in den Apotheken;

Ausarbeitung und Bearbeitung von Vorschlägen und Richtlinien für die Besetzung der Apotheken mit Arbeitskräften;

Ausarbeitung und Bearbeitung von Vorschlägen für die Verbesserung und Vereinfachung der Arbeitsorganisation;

Ausarbeitung von Normativen für die Bewertung der Arbeitsleistungen in den Apotheken;

Ausarbeitung und Bearbeitung von Technologien für Apotheken sowie Beurteilung und Begutachtung der Projektierungsunterlagen von Neubauten und Rekonstruktionsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Institut für Technologie der Gesundheitsbauten;

wissenschaftliche Beurteilung von Einrichtungsgegenständen für Apotheken, Erarbeitung von Vorschlägen für Apothekeneinrichtungen und -ausstattungen mit dem Ziel der Normierung;

wissenschaftliche Beurteilung von Apothekengeräten und Einflußnahme auf ihre technisch-wissenschaftliche Entwicklung;

Ausarbeitung wissenschaftlicher Rezeptur- und Defektur-Vorschriften für die Herstellung von Arzneimitteln in den Apotheken;

Dokumentation auf dem Gebiet des Apothekenwesens.

3. Sicherung der Erfüllung der ökonomischen Aufgaben der Apotheken und Einflußnahme auf die Erhöhung des Nutzeffektes der im Apothekenwesen eingesetzten finanziellen und materiellen Mittel insbesondere durch

Ausarbeitung von Richtlinien für die Ökonomie des Apothekenwesens in den verschiedenen Organisationsformen sowie Kontrolle der Einhaltung in den Apotheken;

Ausarbeitung und Bearbeitung von Vorschlägen und Richtlinien für eine Bestandsnormierung und wissenschaftliche Bedarfsermittlung in den Apotheken sowie Kontrolle der Durchführung;

Ausarbeitung von Kennziffern für das Apothekenwesen;

Ausarbeitung von Ausstattungs- und Auslastungsnormen für Apothekengeräte;

Ausarbeitung und Bearbeitung von Vorschlägen zur Vereinfachung des Rechnungswesens im Apothekenwesen;

Ausarbeitung und Bearbeitung von Vorschlägen zur Preisbildung im Apothekenwesen (Deutsche Arzneitaxe).

4. Sicherung der einwandfreien Beschaffenheit in Apotheken hergestellter Arzneimittel:

Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Verkehr mit Arznei- und Gesund-

heitspflegemitteln in Versorgungseinrichtungen für Arzneimittel und in Apotheken, insbesondere

Überprüfung der Beschaffenheit und Wirksamkeit in Apotheken hergestellter Arzneimittel, der Beschaffenheit ihrer Umhüllung und Verpackung sowie der Vorschriftmäßigkeit ihrer Kennzeichnung.

5. Wissenschaftliche Anleitung der Mitarbeiter in den Bezirksuntersuchungslaboratorien.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen kann dem Institut weitere Aufgaben zuweisen.

### § 3

#### Leitung

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Mitarbeiter des Instituts.

(2) Das Institut wird durch den Direktor geleitet, der Apotheker sein muß.

(3) Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des Instituts verantwortlich. Auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen der bestätigten staatlichen Aufgabe und der erteilten Weisungen hat er das Recht, alle Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden und den Mitarbeitern Weisungen zu erteilen.

(4) Der Direktor wird im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Direktor vertreten.

(5) Der Leiter des Bereichs Ökonomie des Instituts ist der erste stellvertretende Direktor. Er nimmt bei Verhinderung des Direktors dessen Aufgabe wahr. Sind der Direktor und der erste stellvertretende Direktor gleichzeitig verhindert, so wird der Direktor durch den Leiter des Bereichs Apothekenorganisation, der zweiter stellvertretender Direktor ist, vertreten.

(6) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind gegenüber dem Direktor für ihren Aufgabenbereich verantwortlich und im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsberechtigt.

(7) Der innere Dienstablauf im Institut regelt sich nach den Dienstanweisungen des Direktors.

### § 4

#### Arbeitsweise

(1) Der Direktor hat bei der Aufstellung der staatlichen Aufgabe des Instituts die Mitarbeiter und die Gewerkschaftsorganisation des Instituts zu beteiligen. Zur Erfüllung der staatlichen Aufgabe dienen regelmäßige Beratungen und Aussprachen mit allen Mitarbeitern des Instituts. Dabei ist der Direktor verpflichtet, alle Mitarbeiter des Instituts in regelmäßigen Abständen über die Aufgabenstellung und die Erfül-



lung der staatlichen Aufgabe zu unterrichten und darüber in Versammlungen des Instituts oder der Gewerkschaftsorganisation Rechenschaft abzulegen.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts haben eine große Verantwortung bei der politischen und fachlichen Entwicklung des Apothekenwesens. Sie haben bei der Lösung ihrer Aufgaben mit allen Mitarbeitern des Gesundheitswesens, den gesellschaftlichen Organisationen und der Bevölkerung zusammenzuarbeiten und ihre Erfahrungen auszuwerten.

(3) Das Institut arbeitet mit allen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zusammen, die Einfluß auf die Entwicklung des Apothekenwesens haben.

(4) Für die Erfüllung der staatlichen Aufgabe stützt sich das Institut auf die Mitwirkung von Arbeitsgruppen, die sich aus Mitarbeitern des Gesundheitswesens und Vertretern gesellschaftlicher Organisationen zusammensetzen.

### § 5

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch seinen Direktor vertreten. Im Falle der Verhinderung des Direktors finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 für die Vertretung im Rechtsverkehr Anwendung.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt bei der Vertretung des Direktors für seinen Stellvertreter.

(3) Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts oder sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts dürfen nach den Vorschriften über die Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushalts nur vom Direktor, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, gemeinsam mit dem Haushaltsbearbeiter vorgenommen werden.

(5) Der Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

### § 6

#### Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts bedarf der Bestätigung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

### § 7

#### Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird durch den Minister für Gesundheitswesen berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der erste Stellvertreter des Direktors wird vom Direktor des Instituts nach Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden durch den Direktor nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

### § 8

#### Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf der Einwilligung des Direktors.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Vorfälle zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Institut.

### Anordnung Nr. 2\*

#### zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und ausreichenden Verordnung von Arznei- und Heilmitteln.

Vom 15. Mai 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

### § 1

Dem § 4 der Anordnung (Nr. 1) vom 8. September 1953 zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und ausreichenden Verordnung von Arznei- und Heilmitteln (ZBl. S. 450) ist folgender Absatz anzufügen:

„Die im jeweils gültigen Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel\*\* besonders bezeichneten Gesundheitspflegemittel sind, soweit sie in Apotheken abgegeben werden, zur Verordnung auf Kosten der Sozialversicherung zugelassen.“

### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1964

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Eriker  
Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1953 Nr. 35 S. 450)

\*\* Das jeweils gültige Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel wird auf Grund des § 2 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz (GBl. II 1964 S. 502) vom Minister für Gesundheitswesen herausgegeben.



M. M. BOGUSLAWSKI

# Internationale Rechtsprobleme des Erfindungswesens

Übersetzung aus dem Russischen

293 Seiten – Leinen 17,80 DM

In sechs Kapiteln gibt der Autor eine umfassende Darstellung der Rechtsprobleme sowohl hinsichtlich der Beziehungen zu kapitalistischen Ländern als auch der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der sozialistischen Länder. Die Analyse der Pariser Verbandsübereinkunft im 2. Kapitel ist besonders für uns von großem Interesse, da die DDR Mitglied dieser Übereinkunft ist, ihr von den imperialistischen Kräften, vor allem Westdeutschlands, das Recht zur Mitarbeit aber vorenthalten wird.

Angesichts der Tatsache, daß wir in der DDR über kein ähnliches Werk verfügen, ist dieses Buch von besonderer Wichtigkeit.

Aus dem Inhalt:

1. Kap. Die Patentierung und Nutzung von Erfindungen im Ausland
2. Kap. Internationale Abkommen über den Rechtsschutz für Erfindungen
3. Kap. Die Rechte der Ausländer an Erfindungen in der UdSSR
4. Kap. Fragen der Auslandspatentierung und der Realisierung von Erfindungen im sowjetischen Recht
5. Kap. Die Gesetzgebung der Volksdemokratien über die Rechte der Ausländer und die Patentierung von Erfindungen im Ausland
6. Kap. Die Zusammenarbeit der sozialistischen Länder und Probleme des Erfinderrechts

Als Anhang sind besonders die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 und die kurze Übersicht über den Schutz ausländischer Erfindungen in den kapitalistischen Ländern zu erwähnen.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel*

**STAATSV ER L A G  
D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K**

# Der Außenhandel und seine rechtliche Regelung in der UdSSR

unter der Redaktion von Prof. D. M. Genkin  
mit einer Übersicht „Verjährungsvorschriften des Auslands“

Übersetzung aus dem Russischen

387 Seiten • Leinen 18,80 DM

Die vielfältigen Rechtsfragen des Außenhandels beim Abschluß von Verträgen, beim Transport von Außenhandelsgütern, der Versicherung, der Zölle, der Entscheidung von Streitigkeiten, der Verjährung usw. werden in diesem Werk zusammenfassend dargestellt.

Da die UdSSR der größte Handelspartner der DDR ist, jedes Handelsunternehmen, fast alle Exportbetriebe daran beteiligt sind, ist das Werk für die Mitarbeiter dieser Institutionen ein dringend benötigtes Arbeitsmittel.

Es enthält außerdem wichtige wissenschaftliche Schlußfolgerungen für die Weiterentwicklung des Außenhandels auf rechtlichem Gebiet und gibt wertvolle Hinweise, die bei der rechtlichen Gestaltung unseres Außenhandels zu beachten sind. Dadurch ist es nicht nur für die im Außenhandel Tätigen, sondern auch für die Lernenden ein wichtiges Studienmaterial.

Aus dem Inhalt:

Rechtsquellen der Regelung der Beziehungen sowjetischer Außenhandelsorganisationen

Die Subjekte der Außenhandelsverträge

Begriff, Abschluß und Form des Außenhandelsvertrages

Der Außenhandelskaufvertrag

Rechtsfragen der technischen Hilfeleistung bei der Errichtung kompletter Betriebe und der Ausführung anderer Arbeiten im Ausland

Der Eisenbahntransport von Außenhandelsgütern

Der Seetransport von Außenhandelsgütern

Die Luftbeförderung von Außenhandelsfrachtgütern

Rechtsfragen der Zollabfertigung von Gütern

Der Versicherungsvertrag im Außenhandel

Internationale Kredit- und Verrechnungsverhältnisse

*In jeder Buchhandlung erhältlich*

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47. — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 6 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,35 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (638) **Index 31 817**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 17. Juni 1964

Teil II Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 64	Anordnung über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen .....	517
25. 5. 64	Anordnung über die Behandlung von Chemiefaserstoffen (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast bei Verwendung zu textilfremden und sonstigen Zwecken .....	522
25. 5. 64	Anordnung Nr. 5 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden .....	524

**Anordnung  
über die Zuführung und Abführung von  
Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe  
(Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast  
durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen.**

Vom 25. Mai 1964

Um die Einhaltung der gegenwärtig gültigen Preise für Textilerzeugnisse entsprechend den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3001 vom 1. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBl. II S. 143) zu sichern, ist es erforderlich, die im Zuge der etappenweisen Einführung der Industriepreisreform am 1. Juli 1964 in Kraft tretenden Preise für Chemiefaserstoffe bei den Herstellungsbetrieben von Textilerzeugnissen bis zur Durchführung der Industriepreisreform in diesem Bereich nicht auf die Kosten der Textilerzeugnisse wirken zu lassen. Entstehende Preisdifferenzen sind mit dem Haushalt der Republik auszugleichen.

Es wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide oder Flockenbast beziehen und zu Textilerzeugnissen verarbeiten.

- (2) Chemiefaserstoffe gemäß Abs. 1 sind
- Viskosefaser (einschl. Viskosekurzfaser),
  - Polyvinylchloridfaser,
  - Polyacrylnitrilfaser,
  - Polyesterfaser,
  - Polyamidfaser,
  - Viskoseseide (einschl. Kordtyp und Viskosebast),
  - Kupferseide,
  - Azetatseide,
  - Polyamidseide (Fein-, Grob- und Kordtyp),
  - Polyesterseide (Fein- und Grobtyp)

aus dem Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 3039 vom 15. Mai 1964 — Chemiefaserstoffe — (Sonderdruck Nr. P 3039 des Gesetzblattes) sowie Polyacrylnitrilseide.

(3) Textilerzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind alle ganz oder teilweise aus natürlichen und künstlichen Fäden, Fasern, Flocken, Haaren und Federn hergestellten Erzeugnisse der Gruppen 64 bis 66 des Allgemeinen Warenverzeichnisses sowie

Verbandwatte (Warennummern 43 64 30 00 und 43 64 40 00),

Saugwatte (Warennummer 43 64 60 00),

umspinnene Gummifäden  
(Warennummer 49 34 31 00),

Flitterschlung (aus Warennummer 59 64 20 00).

(4) Nicht zum Geltungsbereich dieser Anordnung gehören:

1. Erzeugnisse, die aus Papier, Glas, Asbest, Gummi, Ekalit, Metall oder aus Fäden, Fasern, Flocken und Folien dieser Grundstoffe hergestellt sind;
2. aus Material der Bevölkerung (Kundenmaterial) hergestellte Erzeugnisse und handwerkliche Einzelfertigungen.

§ 2

**Preisbildung für Textilerzeugnisse**

(1) Der Preisbildung für Textilerzeugnisse sind bei Verarbeitung von Chemiefaserstoffen, Naturseide und Flockenbast die Preise dieser Faserstoffe zugrunde zu legen, die den gesetzlich gültigen Preisen der Textilerzeugnisse am 30. Juni 1964 zugrunde lagen. Die am 30. Juni 1964 für die Textilpreisbildung gesetzlich gültigen Preise für Chemiefaserstoffe, Naturseide und Flockenbast sind in den Anlagen 2 bis 15 zu dieser Anordnung erfaßt und den ab 1. Juli 1964 gültigen Einkaufspreisen der Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen gegenübergestellt. Entsprechend dem unterschiedlichen Niveau werden die Preise in den Anlagen 2 bis 15 in 3 Preisbasen aufgegliedert, die die Bezeichnung A, B und C tragen.

(2) Es sind bezeichnet als

**1. Preisbasis A:**

die am 1. Juli 1964 gültigen Industrieabgabepreise für Chemiefaserstoffe, Naturseide und Flockenbast;

**2. Preisbasis B:**

die am 30. Juni 1964 geltenden Industrieabgabepreise für Chemiefaserstoffe, deren Preise am 1. Juli 1964 neu geregelt werden;

**3. Preisbasis C:**

die am 31. Dezember 1956 gültigen oder auf diesem Niveau später festgesetzten Industrieabgabepreise für Chemiefaserstoffe, Naturseide und Flockenbast, für die die Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen nach den bis 30. Juni 1964 geltenden Bestimmungen (§ 14 Abs. 2) eine Eingangs-egalisation durchzuführen haben.

(3) Der Preisbildung für Textilerzeugnisse sind zu grunde zu legen:

**1. Preise der Preisbasis A:**

a) bei Verarbeitung von Naturseide zu Naturseiden- und Halbseidengeweben der Preisordnung Nr. 709/1 vom 2. Juli 1960 - Naturseiden- und Halbseidengewebe -- (Sonderdruck Nr. P 806 des Gesetzblattes),

b) bei Verarbeitung von Flockenbast zu Zweizylinder-, Vigogne- und Grobgarn der Warennummern 65 63 00 00, 65 65 00 00 und 65 68 00 00 durch volkseigene Betriebe.

**2. Preise der Preisbasis B:**

a) bei Verarbeitung von Viskosekurzfaser, Viskosebast, Polyvinylchloridfaser, Polyamidfaser, Azetatseide, Polyamidseide (Grobtyp), Polyamidseide (Kordtyp), Polyesterseide (Grobtyp), Polyesterseide (Feintyp) zu allen Textilerzeugnissen,

b) bei Verarbeitung von Chemiefaserstoffen gemäß § 1 Abs. 2 zu Naturseiden- und Halbseidengeweben der Preisordnung Nr. 709/1,

c) bei Verarbeitung von Chemiefaserstoffen gemäß § 1 Abs. 2 durch volkseigene Betriebe zu Drei- und Vierzylindergarnen der Warennummer 65 61 00 00, Zweizylinder-, Vigogne- und Grobgarnen der Warennummern 65 63 00 00, 65 65 00 00, 65 68 00 00,

Leinengarn, Hanfgarn, Jutegarn, Hartfasergarn, sonstigem Bastfasergarn der Warennummern 65 71 00 00 bis 65 74 90 00,

d) bei Verarbeitung von Chemiefaserstoffen gemäß § 1 Abs. 2 sowie Flockenbast zu Erntebindegarn der Warennummer 65 87 10 00,

e) bei Verarbeitung von Polyacrylnitrilfasern zu Hutstumpen,

f) bei Verarbeitung von Polyacrylnitrilfasern durch den VEB Woldeckenfabrik Neustadt/Orla und die Firma Kirbach & Söhne zu Streichgarndecken,

g) bei Verwendung von Polyacrylnitril-Füllmaterial als Füllmaterial für Steppdecken, Dekokissen und dgl.,

h) bei Verarbeitung von Polyacrylnitril-Füllmaterial zu Texotherm,

i) bei Verarbeitung von Polyamidseide (Feintyp) durch den VEB Textil- und Gummierwerk Neugersdorf zu beschichteten Spezialgeweben,

k) bei Verarbeitung von Polyamidseide (Feintyp) zu Bekleidungs- und Wäschegeweben der in Anlage 1 genannten Materialzusammensetzungen,

l) bei Verarbeitung von Polyamidseide (Feintyp) als Schußmaterial zu Oberbekleidungsgeweben aus Wolle, Polyamidseidenanteil bis 20 % des Materialeinsatzes.

**3. Preise der Preisbasis C:**

a) bei Verarbeitung von Viskosefaser (ohne Viskosekurzfaser), Polyacrylnitrilfaser, Polyesterfaser und Flockenbast durch Betriebe mit staatlicher Beteiligung, genossenschaftliche und private Betriebe zu den unter Ziff. 2 Buchst. c genannten Garnen,

b) bei Verarbeitung von Viskosefasern (ohne Viskosekurzfaser), Polyacrylnitrilfaser, Polyesterfaser, Viskoseseide (einschl. Kordtyp, jedoch ohne Viskosebast), Kupferseide, Polyamidseide (Feintyp), Polyacrylnitrilseide, Naturseide und Flockenbast zu Textilerzeugnissen mit Ausnahme derjenigen, für die nach Ziffern 1 und 2 eine andere Festlegung gilt.

§ 3

**Grundlagen des Ausgleiches der Preisdifferenzen**

(1) Die Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen haben die zu Preisen der Preisbasis A bezogenen Chemiefaserstoffe, Naturseide und Flockenbast beim Eingang in den Betrieb nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 auf die für die Preisbildung für Textilerzeugnisse gültige Preisbasis umzubewerten. Chemiefaserstoffe, Naturseide und Flockenbast, die innerhalb eines Betriebes auf Grund unterschiedlicher Verwendungszwecke zwei unterschiedlichen Preisbasen zugeordnet werden können, sind beim Eingang in den Betrieb auf die Preise der Preisbasis C umzubewerten. Die Berichtigung auf eine für die Preisbildung gültige andere Preisbasis hat im Zeitpunkt der Verwendung zu erfolgen.

(2) Die Preisdifferenzen der Umbewertung sind mit dem Haushalt der Republik auszugleichen. Der Ausgleich wird durch Entrichtung einer besonderen Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe oder durch Gewährung einer produktgebundenen Preisstützung herbeigeführt.

§ 4

**Entstehung der Zahlungspflicht und des Anspruches auf produktionsgebundene Preisstützung, Zahlungspflichtiger, Empfangsberechtigter**

(1) Die Zahlungspflicht (Abgabenschuld) der besonderen Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe und der Anspruch auf produktgebundene Preisstützung entstehen

1. am Tage des Eingangs der Chemiefaserstoffe, der Naturseide und des Flockenbastes in den Betrieb des Empfängers (Käufers) oder

2. am Tage des Rechnungseingangs beim Käufer, wenn die Chemiefaserstoffe vor dem Eingang in den Betrieb des Käufers in dessen Lohnauftrag von einem anderen Betrieb veredelt oder bearbeitet werden (z. B. Zwirnen, Färben, Spulen).

(2) Zahlungspflichtiger (Abgabeschuldner) der besonderen Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe und Empfangsberechtigter der produktgebundenen Preisstützung ist der Herstellungsbetrieb von Textilerzeugnissen, der Chemiefaserstoffe, Naturseide oder Flockenbast bezogen hat.

#### § 5

#### Höhe der besonderen Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe und der produktgebundenen Preisstützung

(1) Die in den Anlagen 2 bis 15 für die einzelnen Artikel und Qualitäten angegebenen Beträge der Abgabe oder Preisstützung gelten als Sätze der besonderen Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe und der produktgebundenen Preisstützung.

(2) Die Abgabensätze und Preisstützungssätze entsprechen dem Differenzbetrag zwischen den Preisen der Preisbasis A und den Preisen der Preisbasen B oder C. Sie sind um die Frachtdifferenz zwischen den Preisen der Preisbasis A und den Preisen der Preisbasen B und C korrigiert, sofern Unterschiede in der Preisstellung bestehen.

(3) In den Anlagen 2 bis 15 sind die Abgabensätze und Preisstützungssätze für die Grundpreise der Artikel und Preiszuschläge oder Preisabschläge getrennt festgesetzt. Für bezogene Chemiefaserstoffe, Naturseide und Flockenbast, deren Preise sich aus Grundpreis zuzüglich Zuschlag oder abzüglich Abschlag zusammensetzen, sind die Abgabensätze/Preisstützungssätze entsprechend dem Preisaufbau aus dem Satz für Grundpreis und Zuschlag oder Abschlag zu ermitteln.

#### § 6

#### Bekanntgabe der Anlagen

(1) Die Anlagen 2 bis 15 dieser Anordnung werden vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben und ergänzt. Sie sind gegliedert in

- Anlage 2: — Viskosefaser —
- Anlage 3: — Polyvinylchloridfaser —
- Anlage 4: — Polyacrylnitrilfaser —
- Anlage 5: — Polyesterfaser —
- Anlage 6: — Polyamidfaser —
- Anlage 7: — Viskoseseide (einschl. Kordtyp und Viskosebast) —
- Anlage 8: — Kupferseide —
- Anlage 9: — Azetatseide —
- Anlage 10: — Polyamidseide (Feintyp) —
- Anlage 11: — Polyamidseide (Kord- und Grobtyp) und Polyesterseide (Grobtyp) —
- Anlage 12: — Polyesterseide (Feintyp) —
- Anlage 13: — Polyacrylnitrilseide —
- Anlage 14: — Naturseide —
- Anlage 15: — Flockenbast —

(2) Die Anlagen 2 bis 15 werden den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben durch die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und den örtlichgeleiteten volkseigenen Betrieben sowie allen sonstigen Herstellungsbetrieben von Textilerzeugnissen durch die Abteilung Finanzen der Räte der Kreise oder Stadtkreise zugestellt. Die Herstellungsbetriebe sind verpflichtet, die Anlagen für die Faserstoffe, die sie verarbeiten, bei den genannten Dienststellen anzufordern.

#### § 7

#### Festsetzung von Preisen für neue Erzeugnisse

(1) Für Chemiefaserstoffe, Naturseide und Flockenbast, die gemäß § 1 zum Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, jedoch in den Anlagen 2 bis 15 nicht erfasst sind, setzt das zuständige Preisbildungsorgan\* bei der Festlegung der für die Faserstoffherstellungsbetriebe geltenden Industrieabgabepreise Preise der Preisbasen B oder C sowie die Abgabensätze/Preisstützungssätze gemäß § 5 fest. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel läßt die von ihm festzusetzenden Preise der Preisbasen B und C für importierte Faserstoffe vom zuständigen Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise ermitteln.

(2) Zur Sicherung der richtigen Preisbildung für Textilerzeugnisse sind gemäß Abs. 1 festzusetzen:

1. Industrieabgabepreise und Abgabensätze/Preisstützungssätze der Preisbasis B:
  - für Chemiefaserstoffe der im § 2 Abs. 3 Ziff. 2 Buchst. a genannten Art,
2. Industrieabgabepreise und Abgabensätze/Preisstützungssätze der Preisbasen B und C:
  - für Viskosefaser (ohne Viskosekurzfaser), Polyacrylnitrilfaser, Polyesterfaser, Viskoseseide (einschließlich Kordtyp, jedoch ohne Viskosebast), Kupferseide, Polyamidseide (Feintyp),
3. Industrieabgabepreise und Abgabensätze/Preisstützungssätze der Preisbasis C:
  - für Polyacrylnitrilseide, Naturseide und Flockenbast.

(3) Die Herstellungsbetriebe sowie die Handelsorgane haben die gemäß Abs. 1 festgesetzten Industrieabgabepreise und Abgabensätze/Preisstützungssätze bei der Lieferung der Faserstoffe nachrichtlich auf den Rechnungen anzugeben. Die Mitteilung auf den Rechnungen entfällt, sobald die Anlagen 2 bis 15 durch das Ministerium der Finanzen entsprechend ergänzt sind.

#### § 8

#### Preisdifferenzen für Viskosefaser in halbstaatlichen und privaten Baumwollspinnereien bei Herstellung von Mischgarnen

Bei Verarbeitung von Viskosefaser durch halbstaatliche und private Baumwollspinnereien zu Drei- und Vierzylindergarnen in Mischungen von Baumwolle und

\* zuständige Preisbildungsorgane sind:

- für Chemiefaserstoffe: Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Chemie, Halle, Alter Markt 1
- für Naturseide und Flockenbast: Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Textil, Frankenberg Sa., Friedrich-Engels-Str. 21
- für importierte Faserstoffe: Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, Abteilung Inlandpreise

Viskosefaser ist die produktgebundene Preisstützung abweichend von Anlage 2 zu ermitteln. Als produktgebundene Preisstützung wird in diesem Fall der Differenzbetrag zwischen dem Preis für Viskosefaser der Preisbasis A und dem durchschnittlichen Industrieabgabepreis für Baumwollflocke (ohne Bezugskosten) gewährt. Für alle anderen Mischungen der Drei- und Vierzylindergarne gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 Ziff. 3 Buchst. a.

#### § 9

##### Preis διαφοrenzen für Kupferseide bei der Herstellung gewirkter Futterstoffe für konfektionierte Oberbekleidung

(1) Abweichend von § 2 Abs. 3 Ziff. 3 Buchst. b und Anlage 2 haben die Hersteller gewirkter Futterstoffe (Wirkfutter) für konfektionierte Oberbekleidung bei Verarbeitung von Kupferseide Nm 150 Sorte 2 (früher Güteklasse 1) der Preisbildung einen Industrieabgabepreis von 8,55 DM je kg Kupferseide zugrunde zu legen. Die produktgebundene Preisstützung beträgt in diesem Fall 3,70 DM je kg.

(2) Die Anwendung der Regelung gemäß Abs. 1 ist nur mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

#### § 10

##### Preis διαφοrenzen für Chemiefaserstoffe der Qualität „außerhalb Standard“

(1) Die Herstellungsbetriebe von Chemiefaserstoffen sind verpflichtet, die anfallenden Qualitäten „außerhalb Standard“ nach den bis 30. Juni 1964 gültigen Standards in Sorte 3 und Mindersorte zu trennen und unter Bekanntgabe der alten und neuen Sortenbezeichnung an die Abnehmer zu berechnen.

(2) Die Hersteller von Textilerzeugnissen bewerten die Qualität „außerhalb Standard“ beim Eingang in den Betrieb entsprechend der Klassifizierung gemäß Abs. 1 auf die in den Anlagen 2 bis 15 angegebenen Industrieabgabepreise für Sorte 3 und Mindersorte (M) der Preisbasen B oder C um.

#### § 11

##### Fälligkeit und Entrichtung der besonderen Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe, Zuführung der produktgebundenen Preisstützung, Abrechnung

(1) Die Zahlungspflichtigen (Abgabenschuldner) und Empfangsberechtigten haben die besondere Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe und die produktgebundene Preisstützung voneinander getrennt im Buchwerk nachzuweisen.

(2) Für die Fälligkeit, Entrichtung und Abrechnung der besonderen Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe gelten

###### 1. bei volkseigenen Betrieben:

die Bestimmungen der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138);

###### 2. bei den sonstigen Betrieben:

die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben — VAVO — (GBl. I S. 769).

(3) Die Auszahlung der produktgebundenen Preisstützung ist für die gleichen Zeiträume, die als Entstehungszeiträume der Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe gelten, von

1. den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben bei der zuständigen Vereinigung Volkseigener Betriebe;
2. den volkseigenen Betrieben der örtlichen Industrie, deren Finanzierung nach der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 55) erfolgt, bei dem Wirtschaftsrat ihres Bezirkes;
3. allen anderen Betrieben beim örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen,

schriftlich zu beantragen. Die Auszahlung hat spätestens 10 Tage nach Eingang des schriftlichen Antrages zu erfolgen. Die nach Ziffern 1 bis 3 zuständigen Organe können mit den Betrieben eine kurzfristige Auszahlung vereinbaren.

(4) Sofern die Empfangsberechtigten der produktgebundenen Preisstützung für die in ihrem Betrieb hergestellten Textilerzeugnisse oder nach den Bestimmungen dieser Anordnung eine Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe zu entrichten haben, kann das nach Abs. 3 für die Auszahlung der produktgebundenen Preisstützung zuständige Organ einer Verrechnung der im Laufe eines Entstehungszeitraumes entstandenen Ansprüche auf produktgebundene Preisstützung mit der im gleichen Zeitraum entstandenen Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe zustimmen.

(5) Die Zahlungspflichtigen (Abgabenschuldner) können die besondere Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe zusammen mit der Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe für die Textilerzeugnisse abführen, wenn sie die Abgaben getrennt auf dem Überweisungsauftrag (Gutschriftträger) nachweisen. Werden die produktgebundenen Preisstützungen gemäß Abs. 4 verrechnet, sind die verrechneten Preisstützungen gleichfalls auf dem Überweisungsauftrag getrennt nachzuweisen.

(6) Die halbstaatlichen, genossenschaftlichen und privaten Betriebe haben über die im Laufe eines Kalendermonats nach dieser Anordnung entstandenen und nach den Absätzen 2 bis 5 abgeführten, verrechneten oder zur Auszahlung beantragten Beträge der besonderen Verbrauchsabgabe und produktgebundenen Preisstützung sowie über die Verrechnung bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine formlose Abrechnung an den örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(7) Sofern sich der Abgabensatz oder Preisstützungssatz aus einer Preisdifferenz zwischen Grundpreisen und einer Preisdifferenz zwischen Zuschlägen oder Abschlägen zusammensetzt (§ 3 Abs. 3), hat ein getrennter



Nachweis nach Abs. 1 für die Elemente, aus denen die Abgabensätze/Preisstützungssätze für die bezogenen Faserstoffe gebildet sind, nicht zu erfolgen.

## § 12

**Vergütungen / Rückzahlungen**

(1) Für Chemiefaserstoffe, Naturseide und Flockenbast, die nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 auf die Preise der Preisbasis C umbewertet, jedoch zu einem Zweck verwendet worden sind, der die Anwendung der Preise der Preisbasis B begründet, erhält der Zahlungspflichtige zur Berichtigung der Umbewertung eine Vergütung oder hat der Empfangsberechtigte der produktgebundenen Preisstützung eine Rückzahlung zu leisten.

(2) Die Vergütung oder Rückzahlung hat in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Abgabensätzen oder den Preisstützungssätzen der Preisbasis C und denen der Preisbasis B zu erfolgen.

(3) Für die Verrechnung der Vergütung und Rückzahlung gilt § 11 Absätze 2 bis 6 entsprechend.

## § 13

**Anwendung anderer Bestimmungen**

Soweit in dieser Anordnung nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten:

1. für die besondere Produktionsabgabe die Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1957 (GBl. I S. 138) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen;
2. für die besondere Verbrauchsabgabe die Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchabgaben — VAVO — (GBl. I S. 769) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchabgaben — 1. VADB — (GBl. I S. 772);
3. für die produktionsgebundene Preisstützung die Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktionsgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 159).

## § 14

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Abschnitt B II der Vorbemerkung zur Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe Textilindustrie vom 15. November 1960\*;

\* Die im § 14 Abs. 2 genannten Bestimmungen sind den in Betracht kommenden Betrieben durch die örtlich zuständigen Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, zugestellt worden.

2. Anweisung Nr. 12/60\*) des Ministeriums der Finanzen vom 11. März 1960 über die Vergütung von Produktionsabgabe oder Verbrauchsabgabe für Dederonfäden, die zu Dederonmischgeweben verarbeitet werden;
3. Anweisung Nr. 19/60\*) des Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1960 über die Erhebung einer besonderen Produktionsabgabe oder einer Verbrauchsabgabe für Kupferkunstseide;
4. Anweisung Nr. 17/62\*) des Ministeriums der Finanzen vom 9. Juni 1962 über die Erhebung einer Verbrauchsabgabe (Ausgleichsbetrag) in einigen Zweigen der halbstaatlichen, genossenschaftlichen und privaten Textilindustrie;
5. Anweisung Nr. 9/63\*) des Ministeriums der Finanzen vom 23. Januar 1963 zur Ergänzung der Anweisung Nr. 19/60 vom 19. Mai 1960 über die Erhebung einer besonderen Produktionsabgabe für Kupferkunstseide;
6. Anweisung Nr. 10/63\*) des Ministeriums der Finanzen vom 23. Januar 1963 zur Ergänzung der Anweisung Nr. 17/62 vom 9. Juni 1962 über die Erhebung einer Verbrauchsabgabe (Ausgleichsbetrag) in einigen Zweigen der halbstaatlichen, genossenschaftlichen und privaten Textilindustrie.

Berlin, den 25. Mai 1964

**Der Minister der Finanzen**

Rumpf

**Anlage 1**

zu § 2 Abs. 3 Ziff. 2 Buchst. k vorstehender Anordnung

**Liste der Polyamidseiden-Mischgewebe**

Bei der Bildung der Preise für Bekleidungs- und Wäschegewebe folgender Materialzusammensetzung ist die verarbeitete Polyamidfeinseide zu Preisen der Preisbasis B zu berücksichtigen:

1. Polyamidseide unter 30 %, Rest Zellwolle;
2. Polyamidseide 30 bis 60 %, Rest Zellwolle;
3. Polyamidseide 10 bis unter 60 %, Rest Kunstseide oder Rest Kunstseide und Zellwolle;
4. Polyamidseide einschl. Wolle oder einschl. Wolle und Polyesterfaser oder Polyacrylnitrilfaser unter 60 %, Rest Zellwolle, Polyamidseidenanteil mindestens 15 %;
5. Polyamidseide einschl. Wolle oder einschl. Wolle und Polyesterfaser oder Polyacrylnitrilfaser 60 % und darüber, Rest Zellwolle, Polyamidseidenanteil mindestens 30 %;
6. Polyamidseide 20 bis unter 60 %, Rest Baumwolle;
7. Polyamidseide einschl. Polyesterfaser oder Polyacrylnitrilfaser 60 % und darüber, Rest Zellwolle, Polyamidseidenanteil mindestens 20 %.

Die Gewebe mit der vorstehend aufgeführten Materialzusammensetzung dürfen auch Anteile von Polyvinylchloridseide (Pe-Ce-Seide) enthalten. Die Polyvinylchloridseide wird in diesen Fällen wie Zellwolle bewertet.

**Anordnung  
über die Behandlung von Chemiefaserstoffen  
(Fasern und Seiden), Naturseide und Flocken-  
bast bei Verwendung zu textilfremden und  
sonstigen Zwecken.**

Vom 25. Mai 1964

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast produzieren oder zur Herstellung textilfremder Erzeugnisse oder zu sonstigen, die Herstellung von Textilerzeugnissen nicht betreffenden Zwecken verwenden. Sie gilt außerdem für das Versorgungskontor Kunstfaser.

(2) Chemiefaserstoffe gemäß Abs. 1 sind

- Viskosefaser (einschl. Viskosekurzfaser),
- Polyvinylchloridfaser,
- Polyacrylnitrilfaser,
- Polyesterfaser,
- Polyamidfaser,
- Viskoseseide (einschl. Kordtyp und Viskosebast),
- Kupferseide,
- Acetatseide,
- Polyamidseide (Fein-, Grob- und Kordtyp),
- Polyesterseide (Fein- und Grobtyp),

aus dem Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 3039 vom 15. Mai 1964 — Chemiefaserstoffe — (Sonderdruck Nr. P 3039 des Gesetzblattes) sowie Polyacrylnitrilseide.

(3) Textilfremde Erzeugnisse sind alle Erzeugnisse, die nicht Textilerzeugnisse im Sinne von § 1 der Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBl. II S. 517) sind.

§ 2

**Anwendung der Preise für Chemiefaserstoffe,  
Naturseide und Flockenbast**

(1) Die im Zuge der etappenweisen Einführung der Industriepreisreform am 1. Juli 1964 in Kraft getretenen Preise für Chemiefaserstoffe werden bei den Herstellungsbetrieben textilfremder Erzeugnisse und bei den Verwendern zu sonstigen, die Herstellung von Textilerzeugnissen nicht betreffenden Zwecken (nachfolgend Verwender genannt) nach folgenden Grundsätzen wirksam:

1. Die Industrieabgabepreise der Preisordnung Nr. 3039 werden bei allen Verwendern im Sinne dieser Anordnung kostenwirksam. Ausnahmen bestehen nur für die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Verwendungszwecke.
2. Die am 30. Juni 1964 gesetzlich gültigen Preise für textilfremde Erzeugnisse oder gesetzlich gültigen Entgelte für Leistungen, in die die Industrieab-

gabepreise der Preisordnung Nr. 3039 als Kosten verrechnet werden, dürfen infolge der Preisneuregelung für Chemiefaserstoffe am 1. Juli 1964 nicht verändert werden. Auf textilfremde Konsumgüter und Leistungen für die Bevölkerung, bei denen Preise der Preisordnung Nr. 3039 kostenwirksam werden, sind die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3001 vom 1. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBl. II S. 143) anzuwenden.

3. Die Industrieabgabepreise für Chemiefaserstoffe der Preisordnung Nr. 3039 werden abweichend von Ziff. 2 bei der Preisbildung für textilfremde Erzeugnisse und Leistungen wirksam, wenn

- a) dies in der Preisordnung Nr. 3032 vom 18. Februar 1964 — Preisberechnung und Preiskalkulation nach Inkrafttreten von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 171) oder in einer Ergänzung zu dieser Preisordnung vorgesehen ist oder
- b) eine Neuregelung der Preise für textilfremde Erzeugnisse sowie für Leistungen im Zuge der etappenweisen Einführung der Industriepreisreform durch Preisordnung mit einer Nummer über 3000 erfolgt.

(2) Bei Verarbeitung von Polyacrylnitrilseide, Naturseide und Flockenbast zu textilfremden Erzeugnissen oder bei Verwendung dieser Faserstoffe zu Leistungen sind die am 30. Juni 1964 gültigen Industrieabgabepreise der Preisbildung zugrunde zu legen, sofern in der Anlage zu dieser Anordnung nicht Ausnahmen vorgesehen sind.

§ 3

**Ausgleich von Preisdifferenzen mit dem Haushalt der  
Republik**

(1) Der Preisbildung für die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten textilfremden Erzeugnisse sind bei Verarbeitung von Chemiefaserstoffen, Naturseide und Flockenbast die Preise dieser Faserstoffe zugrunde zu legen, die den gesetzlich gültigen Preisen der textilfremden Erzeugnisse am 30. Juni 1964 zugrunde lagen. Die Herstellungsbetriebe von Faserstoffen sowie das Versorgungskontor Kunstfaser haben den Herstellungsbetrieben der in der Anlage aufgeführten textilfremden Erzeugnisse deshalb bei Lieferung von Chemiefaserstoffen, Naturseide und Flockenbast die alten Preise zu berechnen und die Differenzbeträge zwischen den am 1. Juli 1964 gültigen und den berechneten alten Preisen mit dem Haushalt der Republik auszugleichen.

(2) Der Ausgleich setzt sich zusammen

1. aus einer besonderen Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe oder einer produktgebundenen Preisstützung, die für die einzelnen Artikel der Faserstoffe und Qualitäten in den Anlagen 2 bis 15 der Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBl. II S. 517) bekanntgegeben werden,

2. aus dem Egalisierungsbetrag und der Textilwarenabgabe, die in Durchführung der Preisverordnung Nr. 329 vom 2. Januar 1954 — Verordnung über die Preise für Textilwaren — (GBl. S. 89) vom alten Preis erhoben werden.

(3) Als alte Preise gemäß Absätzen 1 und 2 gelten die in den Anlagen 2 bis 15 zur Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen bekanntgegebenen Industrieabgabepreise der Preisbasen B oder C zuzüglich Egalisierungsbetrag und Textilwarenabgabe. Die für den Verwendungszweck in Betracht kommende Preisbasis ist der als Anlage beigefügten Liste der Ausnahmen zu entnehmen.

(4) Für die Höhe sowie für die Bekanntgabe der Sätze der besonderen Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe und der produktgebundenen Preisstützung gemäß Abs. 2 Ziff. 1 und für die Definition der Preisbasen B und C gelten § 2 Abs. 2 und §§ 5, 6 und 10 der Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen. Die Höhe der im Abs. 2 Ziff. 2 genannten Abgaben ist den für die Erhebung der Textilwarenabgabe gültigen Bestimmungen zu entnehmen.

#### § 4

##### Zuführung und Abführung der Preisdifferenzen

(1) Die besondere Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 1, die Egalisierungsbeträge und die Textilwarenabgabe sind

1. von den volkseigenen Betrieben von Chemiefaserstoffen, Naturseide und Flockenbast nach den Bestimmungen der Verordnung über die Produktions-

abgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138);

2. vom Versorgungskontor Kunstfaser nach den Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben — VAVO — (GBl. I S. 769)

abzuführen.

(2) Die produktgebundene Preisstützung gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 1 wird den volkseigenen Herstellungsbetrieben von Chemiefaserstoffen, Naturseide und Flockenbast sowie dem Versorgungskontor Kunstfaser nach den Bestimmungen der Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 158) ausgezahlt.

(3) Die Aufrechnung der produktgebundenen Preisstützung mit der Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe ist für das gleiche Erzeugnis zulässig.

#### § 5

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung Nr. 13/63 des Ministeriums der Finanzen vom 19. Februar 1964 über die Erhebung einer besonderen Produktionsabgabe oder einer Verbrauchsabgabe (Ausgleichsbetrag) für Fasern und Seiden (Fäden)\* außer Kraft.

##### Der Minister der Finanzen

Rumpf

\*) Die Anweisung Nr. 13/63 ist den Herstellungsbetrieben von Faserstoffen und dem Versorgungskontor zugestellt worden.

#### Anlage

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung

##### Liste der Ausnahmen, für die Preisdifferenzen zu- oder abzuführen sind

Lfd. Nr.	Faserstoff	Verwendungszweck (textilfremde Erzeugnisse)	anzuwendende Preisbasis für den Preisausgleich
1	2	3	4
1.	Viskosekurzfaser, Viskosebast, Polyvinylchloridfaser, Polyamidfaser, Azetatseide, Polyamidseide (Grob- und Kord- typ) Polyesterseide (Fein- und Grobtyp)	Herstellung von Erzeugnissen in Einzelanfertigung durch das Handwerk, Kunsthandwerk und anerkannte Kunstschaffende (nicht Serienfertigung)	B
2.	Faserstoffe wie lfd. Nr. 1	Herstellung von Puppen und anderen Spielwaren in Serienfertigung	B
3.	Viskosefaser (ohne Viskosekurzfaser) Polyacrylnitrilfaser, Polyesterfaser, Viskoseseide (ohne Viskosebast) Kupferseide, Polyamidseide (Feintyp) Polyacrylnitrilseide	Verwendungszwecke wie lfd. Nummern 1 und 2	C

Lfd. Nr.	Faserstoff	Verwendungszweck (textilfremde Erzeugnisse)	anzuwendende Preisbasis für den Preisausgleich
1	2	3	4
4.	Naturseide, Flockenbast	Herstellung textilfremder Erzeugnisse in Serien- und Einzelfertigung (ohne Herstellung von chirurgischem Nahtmaterial aus Naturseide und Verwendung von Flockenbast bei der Herstellung von Autokarosserien aus Duroplast)	C
5.	Naturseide	Herstellung von chirurgischem Nahtmaterial	C

Anmerkung zu 5.: Für Naturseide, die zu chirurgischem Nahtmaterial verarbeitet wird, entfällt eine Abgabe gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 2 dieser Anordnung.

**Anordnung Nr. 5\***  
über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden.

Vom 25. Mai 1964

§ 1

Für Erzeugnisse, für die gemäß Preisordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 (GBl. II S. 133) und Preisordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 (GBl. II S. 345) — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — neue Preise in Kraft treten, sind bei Lieferungen an die Außenhandelsunternehmen die Industrieabgabepreise bzw. Großhandelsabgabepreise zu berechnen.

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Anordnung außer Kraft:
  - a) Anordnung (Nr. 1) vom 3. Januar 1956 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden (GBl. II S. 18),
  - b) Anordnung Nr. 2 vom 13. Januar 1960 (GBl. II S. 45),
  - c) Anordnung Nr. 4 vom 2. April 1964 (GBl. III S. 229).

Der Minister der Finanzen

Rumpf

\* Anordnung Nr. 4 (GBl. III Nr. 22 S. 229)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 17. Juni 1964

Teil II Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 64	Beschluß über die Vorschläge des VIII. Deutschen Bauernkongresses an den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik .....	525

### Beschluß über die Vorschläge des VIII. Deutschen Bauernkongresses an den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 28. Mai 1964

— Auszug —

Der Ministerrat beschließt:

A.

1. Der Beschluß des VIII. Deutschen Bauernkongresses (Anlage) und der Bericht des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat über die Vorschläge des VIII. Deutschen Bauernkongresses an den Ministerrat werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Leiter der zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane werden verpflichtet, in der Arbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom Beschluß des VIII. Deutschen Bauernkongresses auszugehen und in ihrem Verantwortungsbereich die daraus erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung eigenverantwortlich auszuarbeiten und durchzusetzen.

B.

#### Aufgaben zur Durchführung des Beschlusses des VIII. Deutschen Bauernkongresses und des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der Landwirtschaft im Planjahr 1964/65

I.

##### Zur Sicherung der Aufgaben im Jahre 1964

1. Zur maximalen Überbietung der Pläne der Landwirtschaft ist in jeder LPG und jedem VEG entsprechend den örtlichen Bedingungen festzulegen, wie die Produktion, insbesondere bei Milch, Fleisch und Getreide, über den Plan hinaus maximal gesteigert werden kann.

Die Produktionsleiter der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben die LPG zu unterstützen, damit unter Mitwirkung der Parteiorganisationen und aller Genossenschaftsbauerinnen und -bauern zur Planung auf der Grundlage der natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen übergegangen wird.

Dazu ist notwendig, daß echte Vergleichsmaßstäbe bei der Ausarbeitung des Planes zugrunde gelegt werden und durch konkrete Analyse der Produktionsreserven die Erhöhung der Produktion in allen LPG und VEG exakt berechnet wird. Damit im Zusammenhang ist festzulegen, wie die Initiative der Genossenschaftsbauerinnen und -bauern, der Landarbeiter und Traktoristen zur Erfüllung der höheren Aufgaben besonders durch den sozialistischen Wettbewerb entwickelt werden muß.

Die Arbeit der Produktionsleitungen ist so zu gestalten, daß eine richtige Kombination der Entwicklung der Initiative der Genossenschaftsbauerinnen, Genossenschaftsbauern, Landarbeiter und Traktoristen mit konkreter Analyse und Berechnung der Produktionsreserven zur Erhöhung der Produktion in allen LPG gesichert wird.

Die Leitungsmethoden sind durch die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik so zu vervollständigen, daß leitende Funktionäre und qualifizierte Mitarbeiter in einer Reihe landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften eingesetzt werden und den Genossenschaftsmitgliedern helfen, im Komplex die Probleme der Erhöhung der Produktion auszuarbeiten. Nach gründlicher Analyse des gesamten Betriebes aufgedeckte Produktionsreserven sind in der LPG zur Diskussion zu stellen. Es sind Rechenschaftslegungen durchzuführen, wie die Beschlüsse des VIII. Deutschen Bauernkongresses bisher durchgeführt wurden und Beschlüsse über konkrete Ziffern zur Erhöhung des Marktaufkommens 1964 und für die Erhöhung des Planes gegenüber den Orientierungsziffern 1965 anzustreben.

Die Produktionsleiter der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben die besten Erfahrungen der Bauern bei der Organisation einer hohen Produktion ständig zu studieren und über Presse, Fernsehen und Rundfunk zu verallgemeinern, wobei insbesondere die Wege und Methoden zur schnellen Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität richtig dargestellt werden müssen.

**Verantwortlich:** Vorsitzender des Landwirtschaftsrates  
Produktionsleiter der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte

2. Durch die Diskussion in allen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben über die konsequente Durchführung der durch die Bauern auf dem VIII. Deutschen Bauernkongreß selbst beschlossenen Aufgaben ergeben sich für die Kreisgebiete insgesamt die neuen Maßstäbe zur Erhöhung der Produktion 1964 und 1965.

Die von den Genossenschaftsbauern in diesen Beratungen aufgeworfenen Probleme zur Vervollständigung der materiell-technischen Basis (Mechanisierung, Bauwesen u. a.) sind gründlich auszuwerten und solche Maßnahmen festzulegen, die durch ökonomisch richtigen Einsatz der Investitionen, der Mittel und Materialien für Bau und Mechanisierung die Bauern bei der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen weitestgehend unterstützen.

**Verantwortlich:** Produktionsleiter der Bezirkslandwirtschaftsräte

3. Die Räte der Bezirke und Kreise haben dafür zu sorgen, daß die Initiative der Einwohner der Gemeinde Röblingen, Kreis Eisleben, in allen Gemeinden zur Unterstützung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe für die Erhöhung der Produktion 1964 und 1965 durch die Gemeindevertretungen und Räte der Gemeinden gemeinsam mit den Ortsausschüssen der Nationalen Front entwickelt wird. Vor allem kommt es darauf an, alle verfügbaren Arbeitskräfte im Dorf für die Erhöhung der Erträge auf dem Feld, besonders bei den Pflege- und Erntearbeiten, zur Durchführung von Meliorationsarbeiten und für Baumaßnahmen zu organisieren.

4. a) Die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben sich im Jahre 1964/65 auf die LPG mit noch niedrigem Produktionsniveau zu konzentrieren, da dies ein entscheidendes Kettenglied zur schnellen Erhöhung der Erträge auf dem Feld und im Stall und zur Überbietung des Volkswirtschaftsplanes ist. Dabei steht im Vordergrund, in die zurückgebliebenen LPG weiterhin erfahrene Leitungskader aus fortgeschrittenen Betrieben, aus Produktionsleitungen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu delegieren. Sie haben zu sichern, daß sich die Produktionsorganisatoren der Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte in diesen LPG auf die unbedingte Erhöhung der Erträge in der Feld- und Viehwirtschaft im Zusammenhang mit der Durchsetzung der sozialistischen Betriebswirtschaft, der Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbes und der materiellen Interessiertheit und Verantwortung konzentrieren.

**Verantwortlich:** Produktionsleiter der Bezirkslandwirtschaftsräte

- b) Durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat ist schwerpunktmäßig dem Bezirk Neubrandenburg bei der Zurver-

fügungstellung von qualifizierten Leitungskadern für die im Produktionsniveau zurückgebliebenen LPG und VEG zu helfen.

5. In den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, vor allem der Bezirke Neubrandenburg, Schwerin und Rostock, in denen entsprechend dem Vorschlag des Vorsitzenden des Staatsrates, Genossen Walter Ulbricht, Gruppen von Jugendlichen zur Erhöhung der Erträge eingesetzt werden, sind durch die Bezirkslandwirtschaftsräte Maßnahmen zu treffen, daß kurzfristig in diesen LPG die Programme zur Erhöhung der Erträge unter Berücksichtigung der Entwicklung der Hauptproduktionszweige ausgearbeitet, zur Diskussion gestellt und Beschlüsse darüber gefaßt werden.

In diesem Zusammenhang ist zu sichern, daß in diesen LPG qualifizierte Kader zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen zur Erhöhung der Produktion vorhanden sind bzw. neu eingesetzt werden.

**Termin:** 30. Juli 1964

**Verantwortlich:** Produktionsleiter der Bezirkslandwirtschaftsräte Neubrandenburg, Schwerin und Rostock

6. Die Schwerpunkte zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit in den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft sind in den Jahren 1964 und 1965: die Verbesserung des Humushaushaltes der Böden, die Gesundkalkung und die Düngung nach Nährstoffkarten, die planmäßige Durchführung der Meliorationsarbeiten und die Vertiefung der Ackerkrume. Zur Unterstützung der Genossenschaftsmitglieder und Landarbeiter bei der Lösung dieser Aufgaben ist es notwendig:

- Alle Kalkreserven nutzbar zu machen und den Kalk vorrangig in die Gebiete mit hohem Säuregrad des Bodens zu lenken.
- In allen Bezirken ist entsprechend den vorhandenen objektiven Möglichkeiten die Torfgewinnung und die Gewinnung von organischen Substanzen durch die Kompostierung von Abfällen usw. zu organisieren.
- In den Bezirken Neubrandenburg, Schwerin und Potsdam sind die Voraussetzungen zu schaffen, daß die neuen Technologien der Ausbringung von Düngekalk und Scheideschlamm in allen großen LPG angewandt werden.

**Termin:** 30. September 1964

**Verantwortlich:** Minister für Bauwesen

Vorsitzender des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Produktionsleiter der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte

## C.

**Maßnahmen zur Änderung und Vereinfachung der Finanzierung des Rechnungswesens, der Betriebsplanung und Statistik in der sozialistischen Landwirtschaft**

## I.

**Finanzierung der LPG**

1. Die vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Grundsätze zur Finanzierung der LPG in den Jahren 1964 und 1965 werden bestätigt.
2. Die Durchführung der Grundsätze zur Finanzierung der LPG in den Jahren 1964 und 1965 ist durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen durch Anordnung zu regeln und ab 1. Juli 1964 in Kraft zu setzen.
3. Der Beschluß vom 24. Dezember 1963 zur weiteren Durchsetzung der guten genossenschaftlichen Arbeit und Finanzierung der LPG im Jahre 1964 (GBl. II 1964 S. 6) wird mit Wirkung vom 30. Juni 1964 außer Kraft gesetzt.

## II.

**Betriebsplanung**

2. Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird beauftragt, zur Vereinfachung der Jahrespläne und des Abschlusses von Verträgen von der jetzigen Praxis der monatlichen Untergliederung der Vor- und Hauptverträge abzugehen und nur noch einen Hauptvertrag untergliedert nach Quartalen abzuschließen. Im Laufe des Jahres ist beim Beginn des Quartals mit den Genossenschaften eine Vereinbarung über die monatlichen Lieferungen im folgenden Quartal zu treffen.

Weiterhin ist der Umfang und die Anzahl der Verträge dahingehend einzuschränken, daß die bisherigen Nebenverträge im Hauptvertrag bzw. in der Gesamtvereinbarung für die individuelle Marktproduktion aufgenommen werden. Die Verträge über die Lieferung von Milch und Wolle sind ebenfalls im Hauptvertrag/Gesamtvereinbarungen in der Form einzubeziehen, daß die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) im Auftrage und in Vollmacht der anderen Erfassungsbetriebe den Vertragsabschluß durchführen. Die Verträge über die Lieferung von technischen Kulturen sind von den jeweiligen Erfassungsbetrieben in eigener Verantwortung abzuschließen.

## III.

**Berichterstattung und Statistik**

1. Die Genehmigung bzw. Durchführung sämtlicher Berichterstattungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.
2. Im Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 10. November 1963 über „Vorläufige Grundsätze über die Verantwortung und Hauptaufgaben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. II S. 805) werden im Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. f — letzter Absatz — die Sätze

„Die Berichterstattungen der Landwirtschaft sind über das Netz der Kreisbuchungsstationen und Bezirksrechenzentren aufzubereiten. Die Umstellung ist schrittweise vorzunehmen. Ab 1964 ist probeweise mit der Finanzberichterstattung der LPG Typ III zu beginnen.“

gestrichen.

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird beauftragt, bei der endgültigen Formulierung der genannten Grundsätze die Forderungen des VIII. Deutschen Bauernkongresses zu berücksichtigen.

## VI.

Die weitere Durchsetzung der Leitung der sozialistischen Landwirtschaft nach dem Produktionsprinzip erfordert, daß außer den gesetzlichen Bestimmungen, die durch die Volkskammer, den Staatsrat und den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden, nur der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik das Recht hat, Weisungen auf dem Gebiet der sozialistischen Landwirtschaft zu erteilen.

## VII.

**Schlußbestimmung**

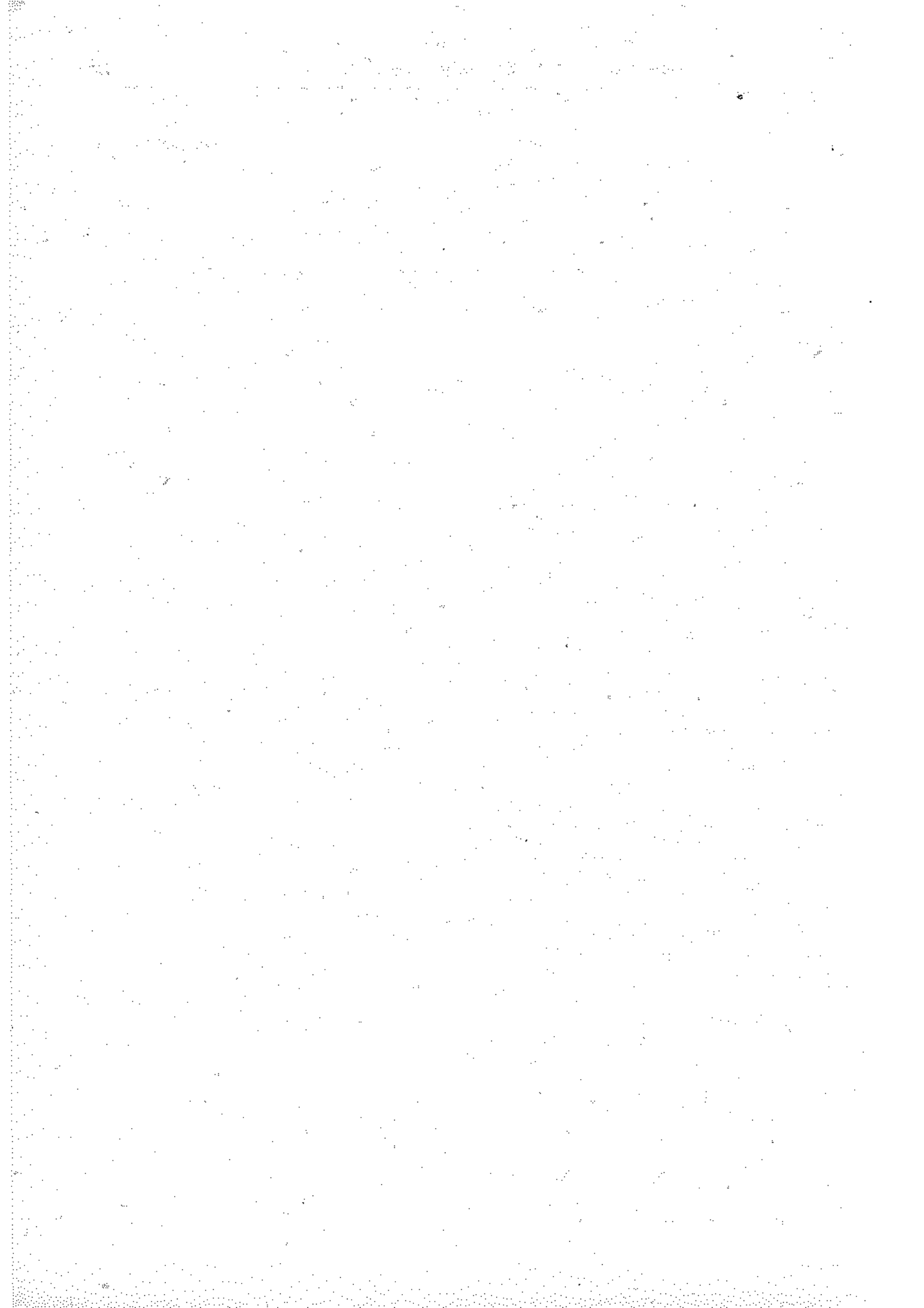
Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates werden verpflichtet, die Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen bis zum 30. Juni 1964 abzuschließen.

Berlin, den 28. Mai 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates





Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Beschluß  
des VIII. Deutschen Bauernkongresses.**

Vom 1. März 1964

Zwei Jahre angestrengter Arbeit liegen seit dem VII. Deutschen Bauernkongreß hinter uns. Wir konnten in dieser Zeit die Produktion und die Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft erhöhen und die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften weiter festigen. Neue Initiative in den Dörfern löste das vom VI. Parteitag der SED beschlossene Programm aus, das uns Weg und Ziel zum umfassenden Aufbau des Sozialismus, zur Stärkung unseres Staates und zur Entwicklung moderner sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe weist.

Der umfassende Aufbau des Sozialismus in der Landwirtschaft hat zum Ziel, die Bevölkerung noch besser mit Nahrungsmitteln und die Industrie mit Rohstoffen aus der eigenen Landwirtschaft zu versorgen.

Der Hauptinhalt des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in unserer Landwirtschaft ist die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu hochproduktiven, rationell wirtschaftenden und rentablen Großbetrieben.

Der VIII. Deutsche Bauernkongreß hat die Perspektive der Entwicklung unserer sozialistischen Landwirtschaft bis 1970 und die exakten Aufgaben für die Jahre 1964/1965 festgelegt. Die Grundaufgabe besteht darin, im Interesse der stabilen Versorgung der Bevölkerung und der Annäherung der Lebensbedingungen der bäuerlichen Bevölkerung an die städtischen Verhältnisse, die Erträge der Feld- und Viehwirtschaft zu steigern. Dazu ist es notwendig, auf Grund der Erkenntnisse und Erfahrungen der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik zur industriemäßigen landwirtschaftlichen Produktion bei guter Qualität der Arbeit überzugehen. Unsere geschichtliche Aufgabe besteht darin, unterstützt durch die Arbeiterklasse, zu zeigen, wie in Deutschland unter den Bedingungen der Arbeiter- und Bauern-Macht die Bauern selbst in ihrem eigenen Interesse den Übergang zu modernen landwirtschaftlichen Großbetrieben vollziehen und die Methoden der sozialistischen Leitung dieser Betriebe entwickeln. Auf diesem großen Weg zu einer sozialistischen Landwirtschaft haben wir die erste Etappe bewältigt.

**I. Was haben wir erreicht?**

Durch den Fleiß der Genossenschaftsmitglieder, Landarbeiter, Traktoristen, Agrarwissenschaftler, Mitarbeiter der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und durch die Tätigkeit der Landwirtschaftsräte und ihrer Produktionsleitungen wurden die Erfassungs- und Aufkaufpläne im Jahre 1963 bis auf Ölfrüchte überboten. Die Zuwachsrate gegenüber 1962 beträgt bei Schlachtvieh 11,1 Prozent, bei Milch 6,3 Prozent, bei Eiern 7,1 Prozent und bei Geflügel 34,0 Prozent.

Das Wachstumstempo der Brutto- und Marktproduktion ist jedoch noch sehr unterschiedlich. Die höchste Wachstumsrate haben die LPG Typ III. In allen tierischen Erzeugnissen erfüllten und übererfüllten 1963 die Bezirke Leipzig, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Berlin den Plan. Bei Schlachtvieh wurde der Plan von den Bezirken Leipzig, Cottbus, Dresden, Frankfurt (Oder),

Suhl, Potsdam und Berlin übererfüllt. Die größten Planrückstände bei Schlachtvieh haben Halle und Karl-Marx-Stadt. Bei Milch erfüllten und übererfüllten die Bezirke Erfurt, Leipzig, Halle, Cottbus, Suhl, Frankfurt (Oder) und Berlin den Plan. Die größten Planschuldner sind die Bezirke Magdeburg und Neubrandenburg. Der Plan bei Eiern wurde erfüllt in den Bezirken Potsdam, Cottbus, Karl-Marx-Stadt, Dresden, Leipzig, Frankfurt (Oder), Gera, Rostock und Berlin. Der größte Planschuldner ist der Bezirk Halle. Bei Geflügelfleisch haben alle Bezirke bis auf Halle den Plan übererfüllt.

In den meisten LPG wurde der Boden intensiver genutzt, die Fruchtbarkeit erhöht, die Qualität der Feldarbeiten und die Einhaltung der agrotechnischen Termine verbessert. Es wurden mehr Klee, Luzerne, Winterweizen, Wintergerste und Winterzwischenfrüchte angebaut. Aber diese Fortschritte reichen noch nicht aus. Die pflanzliche Produktion, vor allem die Futtererzeugung, deckt noch nicht den Bedarf der wachsenden Viehbestände.

Die Schweinebestände haben sich 1963 gut entwickelt. Ernsthaft zurückgeblieben sind die Kuhbestände und die Jungviehaufzucht. In den letzten Monaten des Jahres 1963 stiegen besonders in den Bezirken Potsdam, Neubrandenburg, Magdeburg, Halle und Frankfurt (Oder) die Viehverluste wieder an.

Das genossenschaftliche Vermögen ist größer geworden. Je Genossenschaftsmitglied der LPG Typ III erhöhte es sich von 13 408 DM im Jahre 1960 auf 14 340 DM im Jahre 1962. Die Mittel, die die LPG den Grundmittelfonds zuführen, sind gegenüber 1962 auf 187 Prozent angestiegen. Die Mehrzahl der LPG hat seit dem VII. Deutschen Bauernkongreß einen großen Schritt nach vorn getan. Die Zahl der Spitzenreiter, die eine hohe Produktion und Arbeitsproduktivität haben, hat sich verdoppelt. Weitere 1000 LPG, deren Produktion vor zwei Jahren noch niedrig war, sind in die Gruppe der wirtschaftlich gut entwickelten Genossenschaften aufgerückt.

**Wie wurden Fortschritte erzielt?**

Das Wichtigste war, daß die Genossenschaftsmitglieder, Traktoristen und Agrarwissenschaftler fleißig und tatkräftig darangingen, die Beschlüsse des VI. Parteitages zu verwirklichen. Dabei leistete uns die Arbeiterklasse eine große Hilfe. Die weitere Erhöhung des Warenaustausches zwischen Industrie und Landwirtschaft trug dazu bei, die Produktionsgrundlagen unserer LPG zu stärken.

Dank der marxistisch-leninistischen Politik des Zentralkomitees der SED, der Initiative und Anstrengungen der Genossenschaftsbauerinnen und -bauern und der Einhaltung der Bestimmungen des Statuts ist es gelungen, den richtigen Weg des Übergangs zur guten genossenschaftlichen Arbeit auszuarbeiten und erfolgreich zu beschreiten.

Viele Genossenschaftsmitglieder wurden sich mehr als bisher ihrer Verantwortung als Eigentümer der LPG

bewußt und erkannten, daß ihre persönlichen Interessen von der Festigung der LPG und der Stärkung der Arbeiter- und Bauern-Macht nicht zu trennen sind. Diese Erkenntnis wurde gefördert durch offene Aussprachen darüber, daß in erster Linie die Leistungen der Genossenschaftsmitglieder für ihre LPG stehen müssen und daß nur das an die Genossenschaftsmitglieder verteilt werden kann, was in der LPG selbst erarbeitet wurde.

Die Mitglieder nehmen mehr als bisher an der Leitung ihrer LPG teil: Von großer Bedeutung ist dabei die Arbeit in Spezialistengruppen, der Wettbewerb und das Prinzip der materiellen Interessiertheit. Bessere Normenarbeit, Beteiligung der Genossenschaftsmitglieder und Traktoristen an der Überplanproduktion und Kostensenkung sowie Ziel- und Qualitätsprämien in der Feldwirtschaft erhöhten die materielle Interessiertheit an besseren wirtschaftlichen Ergebnissen der LPG.

Solche LPG wie Goerzig, Priborn, Krien, Wessin, Dahlen und Holzhausen zeigen, wie der Übergang von der im einzelbäuerlichen Betrieb gewohnten Wirtschaftsweise zur sozialistischen Betriebswirtschaft vor sich gehen muß, wie die Bodenfruchtbarkeit als Grundlage für die Steigerung der Gesamtproduktion erhöht wird. Diese LPG entwickeln ein ganzes ökonomisches System der Planung und Leitung und helfen damit, die sozialistische Betriebswirtschaft auszuarbeiten. In diesen LPG werden überalterte Gewohnheiten mehr und mehr überwunden, werden die Erfahrungen der Bauern mit den Erkenntnissen der Wissenschaft verbunden und die aktive Mitwirkung der Bäuerinnen und der Jugend erreicht.

Gute Fortschritte erzielen vor allem die Kreise und Bezirke, wo ein enges Vertrauensverhältnis der Landwirtschaftsräte und Mitarbeiter der Produktionsleitungen zu den Genossenschaftsmitgliedern besteht. Aber noch nicht alle Produktionsleitungen stellen das in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Statt viele tüchtige Genossenschaftsmitglieder zur Mitarbeit heranzuziehen und den LPG an Ort und Stelle zu helfen, erlassen sie papierene Anweisungen. Das ist auch eine wesentliche Ursache dafür, daß der komplizierte Prozeß des Aufbaus moderner sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe in einer größeren Anzahl von LPG des Typ III und des Typ I noch nicht gemeistert wird.

Ein Teil der LPG des Typ III hat noch eine niedrige Produktion. Die Arbeit der Genossenschaftsbauern bringt deshalb nicht den möglichen Erfolg, weil Leitung und Organisation dieser Genossenschaften mangelhaft sind und die Erfahrungen der Genossenschaftsbauern oft in den Wind geschlagen werden, das Prinzip der materiellen Interessiertheit nicht angewendet, der Boden schlecht bewirtschaftet wird und in den Ställen Unordnung herrscht.

Anderen LPG mit noch niedrigem Produktionsniveau, die unter schwierigen natürlichen und ökonomischen Bedingungen arbeiten, wird von den Produktionsleitungen zuwenig geholfen, die Produktionsgrundlagen zu verbessern.

Die unzureichende Hilfe durch Produktionsleitungen, vor allem im Bezirk Halle und in der Magdeburger Börde, führt dazu, daß in einer Reihe LPG die günstigen Produktionsbedingungen nicht richtig genutzt werden. Diese Produktionsleitungen geben sich damit zufrieden, daß die LPG einen relativ hohen Wert der Arbeitseinheit haben.

Die Genossenschaftsbauern der Mehrzahl der LPG des Typ I und II erzielten Fortschritte in der genossen-

schaftlichen Arbeit, weil sie richtig nach dem Statut arbeiten. Aber in einem Teil der LPG des Typ I, vor allem in jenen, wo manche Genossenschaftsmitglieder noch Zweifel an der Richtigkeit der genossenschaftlichen Entwicklung haben, wo die Produktionsleitungen nicht helfen, alte Denk- und Lebensgewohnheiten schnell zu überwinden, entwickelte sich die Produktion nicht weiter.

## II. Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und die Perspektive der sozialistischen Landwirtschaft

Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ist darauf gerichtet, die ökonomischen Gesetze des Sozialismus auch in der Landwirtschaft konsequent anzuwenden und die Vorzüge der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft voll auszunutzen. Es hat zum Ziel:

1. die Hebung der Bodenfruchtbarkeit zu sichern;
2. den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zur Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Selbstkosten überall durchzusetzen;
3. die Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden bei gleichzeitiger Intensivierung der Landwirtschaft zu fördern, was die Konzentration auf Hauptproduktionszweige notwendig macht;
4. die Investitionen auf die Schwerpunkte zu lenken.

Für die Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik bis 1970 und 1980 wird der planmäßige Übergang zur industriemäßigen Produktion charakteristisch sein.

Industriemäßige Produktion in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben heißt:

- die Produktion auf einige Hauptproduktionszweige zu konzentrieren und die ökonomisch zweckmäßigste Kombination der Zweige festzulegen;
- die Großproduktion einzelner Erzeugnisse mit spezialisierten Fachkräften und vollkommenen Maschinensystemen in selbständig abrechnenden Betriebseinheiten zu sichern;
- die moderne Wissenschaft und Technik zur weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion umfassend anzuwenden und eine hohe Rentabilität in den Betrieben zu erreichen.

Der Übergang zu industriemäßiger Produktion erfordert sowohl eine große Umstellung der Menschen im Produktionsprozeß als auch der Organisation, Leitung und materiellen Ausrüstung der Betriebe. Dadurch wird es möglich, die vorhandenen Grundmittel besser zu nutzen, den ökonomischen Nutzeffekt der Investitionen zu erhöhen und den richtigen Weg für die Steigerung der Produktion bei Senkung der Selbstkosten und systematischer Steigerung der Arbeitsproduktivität einzuschlagen.

Die Anwendung industriemäßiger Produktionsmethoden und die Konzentration der Produktion sind ein komplizierter Prozeß, der schrittweise auf der Grundlage gut durchdachter, allseitig abgestimmter langfristiger Pläne bei ständig steigender Produktion erfolgen muß. Das erfordert einen hohen Aufwand

materieller und finanzieller Mittel, die wir in unseren LPG selbst mit erwirtschaften müssen. Die nächsten Schritte sehen wir darin, in allen LPG die sozialistische Betriebswirtschaft durchzusetzen und die Pläne vorbildlich zu erfüllen.

#### Die Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität in den Jahren 1964 und 1965

Die stabile Versorgung der Bevölkerung kann nur aus dem Wachstum der Produktion unserer eigenen Landwirtschaft erfolgen.

Daraus ergibt sich für uns die Verpflichtung, die Produktion bei Schlachtvieh, wie im Volkswirtschaftsplan 1964 vorgesehen, um 35 000 t, bei Milch um 117 000 t und bei Eiern um 80 Mill. Stück zu erhöhen. Im Jahre 1965 ist eine weitere Steigerung der Produktion bei Schlachtvieh um 50 000 t, bei Milch um 175 000 t und bei Eiern um 120 Mill. Stück notwendig. Das macht es erforderlich, die pflanzliche Bruttoproduktion schneller zu entwickeln. Größte Bedeutung dafür hat die ständige Mehrung der Bodenfruchtbarkeit in allen LPG. Dadurch sichern wir eine stabile Entwicklung der Hektarerträge und insbesondere eine höhere Futterproduktion.

Für dieses Wachstum der Produktion und die Erhöhung der Rentabilität ist die Steigerung der Arbeitsproduktivität in allen LPG die entscheidende Voraussetzung. Die Arbeitsproduktivität muß deshalb in der Landwirtschaft im Jahre 1964 um 6 Prozent und im Jahre 1965 um weitere 6,3 Prozent gesteigert werden.

Mit der Erfüllung dieser Aufgaben festigen wir das Bündnis mit der Arbeiterklasse und stärken wir unsere Arbeiter-und-Bauern-Macht. Das entspricht den Interessen der Genossenschaftsbäuerinnen und Genossenschaftsbauern und der ganzen Dorfbevölkerung. Damit tragen wir dazu bei, den Frieden zu sichern, und sorgen mit dafür, daß das sozialistische Weltsystem im ökonomischen Wettbewerb mit dem Kapitalismus siegt.

#### Worauf kommt es jetzt in jeder LPG an?

Die weitere schnelle Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität hängt in erster Linie von der Meisterung der sozialistischen Betriebswirtschaft, der Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Mehrung der Bodenfruchtbarkeit ab. Das bedingt, die noch aus der einzelbäuerlichen Wirtschaftsweise herrührenden Organisationsformen, Arbeitsmethoden, Lebens- und Denkgewohnheiten, die nicht mehr zur LPG passen, zu überwinden. Es geht darum, zu neuen Formen der Arbeit und der Leitung im genossenschaftlichen Betrieb nach industriemäßigen Methoden überzugehen, die Produktion wissenschaftlich zu leiten.

Die Einführung der sozialistischen Betriebswirtschaft kann nur das Werk aller Genossenschaftsbäuerinnen und Genossenschaftsbauern sein. Sie stellt hohe Anforderungen an die Vorstände, die Brigadiers und an jedes Genossenschaftsmitglied. Alle müssen dazulernen, jeder muß an seinem Arbeitsplatz dafür sorgen, daß die genossenschaftliche Arbeit einen hohen Nutzeffekt hat.

Aus der Anwendung der sozialistischen Betriebswirtschaft und der Überwindung der Methoden der einzelbäuerlichen Wirtschaftsweise ergeben sich auch prinzipielle Schlussfolgerungen für die Arbeit der Agrar-

wissenschaft, der Veterinärmedizin, des Landmaschinenbaues, des landwirtschaftlichen Bauwesens, der Chemie und anderer Bereiche.

#### Wir Genossenschaftsbauern sind für unsere LPG selbst verantwortlich

Eigentümer unserer genossenschaftlichen sozialistischen Betriebe sind wir selbst. Deshalb sind wir auch selbst für die Entwicklung unserer LPG verantwortlich.

Nach dem VII. Deutschen Bauernkongreß und besonders nach dem VI. Parteitag wurden zahlreiche Schritte zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung unternommen. Dazu gehören die Leitung nach dem Produktionsprinzip, die einheitliche Leitung für Traktoristen und Feldbaubrigaden, die Beschlüsse zur stärkeren materiellen Interessiertheit und zur Abschaffung unwirtschaftlicher Subventionen sowie die Vervollkommnung der Planung in der Landwirtschaft. Damit wurden Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Genossenschaftsmitglieder und LPG-Vorstände voll für ihre LPG verantwortlich sein können. An uns liegt es, diese Voraussetzungen richtig zu nutzen. Jetzt können die Mitglieder aller LPG zeigen, was sie wirklich zu leisten imstande sind. Jene LPG, die die Produktion rationell organisieren, die mit den verfügbaren Arbeitskräften und Produktionsmitteln eine hohe Produktion bei niedrigen Kosten erreichen, aus eigener Kraft ihre Produktionsgrundlagen ständig erweitern, werden dem Arbeiter-und-Bauern-Staat am meisten geben und selbst den größten Nutzen haben.

Jede LPG, die nicht so arbeitet, schadet sich selbst. Einige Genossenschaftsbauern und LPG-Vorstände, die mit den Ergebnissen ihrer LPG nicht zufrieden sind, suchen die Ursachen nicht bei sich selbst, sondern meinen, der Staat helfe ihnen zuwenig. Aber das ist Selbstbetrug. Solange nicht alle Genossenschaftsmitglieder ihr ganzes Können und all ihre Fähigkeiten der Genossenschaft geben und solange sie selbst nicht mit dafür sorgen, daß ihre LPG richtig geleitet wird, können auch staatliche Förderungsmaßnahmen nicht den höchsten ökonomischen Nutzen bringen. Die Hauptsache ist also die richtige Einstellung aller Bauern zur LPG.

#### Wann arbeitet eine LPG gut?

Oft wird die Leistung einer LPG nur danach beurteilt, wie hoch die Vergütung der Arbeitseinheit ist. Das aber ist ein einseitiger Maßstab, der das wirkliche Betriebsergebnis und die Leistungen für die Gesellschaft nicht richtig ausdrückt. Maßstäbe für die erfolgreiche wirtschaftliche Tätigkeit einer Genossenschaft sind:

Höhe und Zuwachsrate der Produktion je Flächeneinheit, Niveau und Wachstum der Arbeitsproduktivität, Stand und Senkung der Selbstkosten je Erzeugniseinheit, Gewinn der LPG und Höhe der Akkumulation, Grundfondsquote, Einkommen je Genossenschaftsmitglied. Das verlangt auch die Erfüllung des Kadernachwuchs- und Qualifizierungsplanes.

An uns liegt es, daß die LPG einen hohen Gewinn erzielt. An uns liegt es, ob er richtig für die Entwicklung der LPG genutzt wird. Das heißt, daß der bedeutendste Teil des Gewinns nicht für den individuellen Verbrauch gewonnen werden darf, sondern zur Anschaffung von modernen Produktionsmitteln, zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, zur Errichtung von Ställen usw. genutzt werden muß. Die LPG kann nicht

von der Hand in den Mund leben. Mit dem, was wir heute für die Entwicklung der LPG ausgeben, bauen wir das bessere Leben von morgen.

#### Der Weg muß klar sein

In den LPG Typ III, die den überwiegenden Teil der Nutzfläche des Dorfes bewirtschaften, gilt es, einen Plan für die Perspektive bis 1970 auszuarbeiten. Dabei sollten für die Jahre bis 1970 die Hauptrichtung der Produktionsentwicklung, der Betriebsorganisation, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der Investitionstätigkeit und der Qualifizierung der Genossenschaftsmitglieder bestimmt werden.

Es muß klar herausgearbeitet werden, wie unter den gegebenen natürlichen Bedingungen mit den verfügbaren Arbeitskräften und Produktionsmitteln durch eigene Akkumulation Produktion und Arbeitsproduktivität maximal erhöht werden können. Diese LPG sollten ihre Perspektivpläne bis Anfang 1965 ausarbeiten.

In den fortgeschrittenen LPG Typ III, in denen sich die Mitglieder bereits mit ihrer ganzen Arbeitsweise auf die Bedingungen der Großproduktion eingestellt haben, in denen stabile Leitungen vorhanden sind und die Genossenschaftsmitglieder aktiv an der Leitung ihrer LPG teilnehmen, sollte in Zusammenarbeit mit dem Kreislandwirtschaftsrat ein Plan des Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden ausgearbeitet werden.

Die Festlegung der Hauptproduktionsrichtung und die Kombination der Produktionszweige ist dabei so festzulegen, daß die Gesamtheit dieser Betriebe die Produktion bei allen Erzeugnissen in dem Umfang steigert, wie das für die Versorgung der Bevölkerung in den Planaufgaben gefordert wird.

In den LPG mit noch niedrigem Produktionsniveau geht es darum, in den Jahren 1964 bis 1965 den Anschluß an die wirtschaftlich gefestigten LPG herzustellen. Dazu müssen die Mitglieder mit Unterstützung der Produktionsleitungen für die nächsten zwei Jahre ein genaues Programm für die Erhöhung der Produktion und der Arbeitsproduktivität ausarbeiten. Bestehen noch ernste Mängel in der Leitung der LPG, so sollten die LPG ihre Vorschläge ausarbeiten und in Zusammenarbeit mit dem Kreislandwirtschaftsrat umgehend einen Plan des Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden ausarbeiten.

Bei der Durchführung des Ministerratsbeschlusses über die produktionsfördernde Verwendung der wegfallenden Subventionen für die Technik ist davon auszugehen, daß Mängel in der genossenschaftlichen Arbeit nicht durch Erhöhung des Aufkaufanteils ausgeglichen werden können.

Die Produktionsleitungen sind verpflichtet, den LPG mit noch niedrigem Produktionsniveau, die unter ungünstigen natürlichen Bedingungen wirtschaften und über wenig Arbeitskräfte verfügen, bei der Festigung der Produktionsgrundlagen und der Anwendung neuer Technologien vorrangig zu helfen.

In den LPG Typ I und II bestehen die Hauptaufgaben darin, konsequent nach dem Statut zu arbeiten, die sozialistische Betriebswirtschaft zu verwirklichen und die Arbeit von Spezialistengruppen zu entwickeln.

Auf dieser Grundlage gilt es, mehr Futter zu produzieren, Futterreserven anzulegen, mit der genossenschaftlichen Viehhaltung zu beginnen, die Leistungen der Tierbestände der Genossenschaftsmitglieder schneller zu erhöhen und die genossenschaftlichen Fonds zu stärken, um mehr Mittel für die Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, den Kauf der Technik und die Errichtung von Bauten einsetzen zu können.

Die Vorstände der LPG Typ I und II sind auch für die Entwicklung der tierischen Produktion in der individuellen Viehwirtschaft der Mitglieder verantwortlich. Zu ihren Pflichten gehört es, die Bestandentwicklung und Leistungssteigerung des gesamten Viehbestandes zu planen und zu kontrollieren, um durch Wettbewerb, Erfahrungsaustausch und richtige Futterverteilung die Planerfüllung zu sichern.

Die in einem Teil der LPG Typ I bestehende Stagnation der Produktion muß im Jahre 1964 überwunden werden. In diesen Genossenschaften ist das wichtigste, die sozialistische Perspektive zu klären und zu helfen, alte, für die LPG nicht mehr brauchbare Gewohnheiten zu überwinden.

Um die Vorteile der sozialistischen Großproduktion nutzen zu können, empfiehlt es sich, daß sich kleine LPG Typ I, die eine unwirtschaftliche Größe haben, zur gemeinsamen Produktion mit den übrigen im Dorf bestehenden Genossenschaften entschließen und solche genossenschaftlichen Einrichtungen wie zum Beispiel den Bau von Kälberställen usw. schaffen.

#### Die Planung vervollkommen

Die Planung erfolgt jetzt so, daß wir nur noch Orientierungsziffern für das staatliche Aufkommen an Getreide und Kartoffeln sowie Kennziffern für die Belieferung mit Düngemitteln und für die Bereitstellung von Investitionsmitteln erhalten. Für die übrigen Erzeugnisse werden Verträge abgeschlossen. Unser Arbeiter-und-Bauern-Staat überträgt uns damit eine große Verantwortung. Dieser Verantwortung werden wir gerecht, indem wir reale Pläne erarbeiten. Der Plan ist dann real, wenn er darauf gerichtet ist, die vorhandenen Produktionsmöglichkeiten mit den verfügbaren Arbeitskräften und Produktionsmitteln optimal zu nutzen. Für die Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte ergibt sich daraus die Aufgabe, durch kameradschaftliche Zusammenarbeit mit den LPG-Vorständen, Brigaden und Spezialistengruppen während der Plandiskussion zu erreichen, daß alle Reserven erschlossen werden. Dann wird der Plan ein realer Plan der Produktionssteigerung und keine schematische Aufteilung von Kennziffern.

Die nach dem VI. Parteitag der SED eingeleitete Zweijahresplanung entspricht besser den Bedingungen der landwirtschaftlichen Produktion. Das macht es erforderlich, bereits jetzt die Planvorschläge für das Jahr 1965 auszuarbeiten und mit der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1964 auch die Voraussetzungen für eine höhere Produktion im Jahre 1965 zu schaffen.

In den Betriebsplan gehören die Aufgaben zur Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die dazu notwendigen materiellen und finanziellen Mittel und auch die Schulungsmaßnahmen. In verschiedenen LPG wird aber der Plan des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nur formal ausgearbeitet, damit

die Produktionsleitung den Betriebsplan bestätigt. Keine LPG darf länger darauf verzichten, die reichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, über die unsere Landwirtschaft verfügt, im Produktionsprozeß anzuwenden. Produktionsplan und wissenschaftlich-technischer Fortschritt müssen eine Einheit bilden.

Die Dokumente für die Betriebsplanung der LPG entsprechen nicht mehr dem Entwicklungsstand. Für die Planung 1965 sind die Planungsdokumente für die LPG-Betriebspläne neu zu entwickeln.

Die Plandokumente sind ebenso wie das Rechnungswesen in ihrer Aussagekraft zu erhöhen und zu vereinfachen.

In der zentralen staatlichen Planung ist es notwendig, von einer langfristigen ökonomischen Analyse der bisherigen Entwicklung der Produktion und der sie beeinflussenden Faktoren im Vergleich mit dem Welt höchststand auszugehen. Die sozialistische Intensivierung erfordert, alle natürlichen und ökonomischen Faktoren der Produktion in den einzelnen Produktionsgebieten zu bilanzieren und exakte Kennzahlen für die Arbeitsproduktivität, die notwendige Höhe der Grundfonds, die Berechnung des Nutzeffektes der Investitionen und die Ausnutzung der Technik auszuarbeiten. Dadurch erhalten wir ökonomisch begründete Bewertungsmaßstäbe, die es gestatten, optimale Planaufgaben für die einzelnen Produktionsgebiete und Betriebe auszuarbeiten. Von den staatlichen Organen und den Agrarwissenschaftlern erwarten wir, daß sie gemeinsam mit erfahrenen Praktikern Konzeptionen für die wissenschaftlich-technische Entwicklung und die Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden in den einzelnen Produktionszweigen erarbeiten. Darin soll die Grundrichtung der Entwicklung der Technologie, der Mechanisierung, der Chemisierung, der Baumaßnahmen, der Lager- und Vorratswirtschaft u. a. gezeigt werden.

### Die Vertragsbeziehungen

Wir halten es für richtig, die Vertragsbeziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Handels- und Industriebetrieben weiterzuentwickeln.

Es geht darum,

- die Übereinstimmung zwischen Volkswirtschaftsplan, Betriebsplan und Verträgen herzustellen;
- über die Verträge nicht nur die Menge, sondern auch das Sortiment, die Qualität und die Liefertermine zu vereinbaren;
- mit den Vorständen der LPG Verträge über die tierische Produktion aus den individuellen Wirtschaften der LPG Typ I und den Hauswirtschaften der LPG Typ III abzuschließen;
- Verträge über die Lieferung von Produktionsmitteln in bestimmter Qualität für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe mit den Industriebetrieben zu schließen und
- mit der Entwicklung der Perspektivplanung zum Abschluß langfristiger Verträge überzugehen.

### Die Investitionen

Der Aufbau moderner sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe ist mit hohen Investitionen verbunden. Deshalb müssen die Investitionen einen hohen Nutzen für die LPG und die Volkswirtschaft bringen und der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts dienen. Wir halten es für notwendig, die Investitionen in den Jahren 1964 und 1965 vor allem auf folgende Schwerpunkte zu konzentrieren:

- Steigerung der Hektarerträge durch Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, einschließlich Meliorationen;
- Vervollständigung der Technik für die Bodenbearbeitung, Pflege und Ernte zur schrittweisen Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden, unter Berücksichtigung der vorhandenen Technik;
- Errichtung von Anlagen für die Jungrinderaufzucht, Sauen- und Ferkelhaltung und Komplettierung der Stallanlagen für Rinder und Schweine. Dazu gehört auch die Beseitigung von baulichen und anderen Unzulänglichkeiten, durch die Viehverluste verursacht werden;
- Verbesserung der Eiweißversorgung der landwirtschaftlichen Nutztiere durch rationellen Einsatz vorhandener Eiweißfuttermittel über die Mischfutterproduktion sowie die Erhöhung der Grünfutterzeugung und Hefeherstellung;
- Verbesserung der Lager- und Vorratswirtschaft in den LPG zur weitgehenden Vermeidung von Lagerverlusten.

### Weitere Schritte

Es dient der Förderung der Initiative und der materiellen Interessiertheit der LPG an hohen volkswirtschaftlichen Leistungen, daß wir bei der weiteren Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in der Landwirtschaft zu einem in sich geschlossenen System ökonomischer Hebel kommen. Dabei müssen Preise, Steuern, Kredite usw. so zusammenwirken, daß jede LPG, die gut wirtschaftet, einen Gewinn erzielen kann. Ausgangspunkt für die Preisgestaltung soll der gesellschaftlich notwendige Arbeitsaufwand sein.

Wir handeln klug, wenn wir uns bereits heute darauf vorbereiten und die Produktionsgrundlagen unserer LPG dadurch festigen, daß wir schon 1964 bis 1965 einen hohen Produktionszuwachs und eine höhere Arbeitsproduktivität erreichen. LPG, die durch hohe Arbeitsproduktivität die Betriebskosten unter das für ihre Bedingungen normale Niveau senken, sollen höhere Gewinne erzielen, die auch eine höhere erweiterte Reproduktion und höhere persönliche Einkünfte der Mitglieder ermöglichen. Leistet eine LPG dagegen schlechte Arbeit, sind Organisation und Leitung und wissenschaftlich-technischer Fortschritt ungenügend, dann werden die betrieblichen Selbstkosten hoch und die Einkünfte der LPG sowie das persönliche Einkommen der Mitglieder geringer sein. Es wird also eine ganz normale Lage entstehen. Die Leistung des einzelnen Betriebes wird von der Gesellschaft richtig gewertet.

### Messen, wiegen, rechnen

Das Betriebsergebnis darf keine Geheimwissenschaft des Buchhalters und des Vorsitzenden sein. Die Mitglieder müssen wissen, wie groß das genossenschaftliche

Vermögen ist, und sie müssen den Stand der Produktion und der Arbeitsproduktivität sowie die Kosten der Produktion kennen. Wenn eine LPG ökonomisch arbeiten soll, müssen alle Genossenschaftsmitglieder ökonomisch denken und mitrechnen lernen.

Messen, wiegen, rechnen sind in allen Abschnitten der genossenschaftlichen Wirtschaft die Grundlage der Leitungsarbeit. Es ist unerlässlich, genau zu wissen, mit welchen Kosten in den einzelnen Brigaden produziert wurde, welcher Nutzeffekt mit den eingesetzten Produktionsmitteln erzielt wird und wie die Produktionsgrundlagen ausgenutzt werden. Dadurch ist es möglich, die Leistungen der Genossenschaftsmitglieder exakt zu beurteilen, das Prinzip der materiellen Interessiertheit und materiellen Verantwortung richtig anzuwenden und den Reserven auf die Spur zu kommen. Mit Recht sagen kluge Genossenschaftsbauern, daß in der LPG keine Forke Heu verbraucht werden darf, von der der Buchhalter nichts weiß.

Zur Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung sind in den Jahren 1964 und 1965 die nächsten Schritte: In den LPG Typ III gilt es, entsprechend dem Entwicklungsstand der Leitung und des Rechnungswesens die Kostenrechnung aufzubauen. In den LPG Typ I sollen zunächst einfache Formen, wie die Brigadeabrechnung, angewandt werden, bis die Voraussetzungen für die Anwendung der Kostenrechnung geschaffen sind.

Es ist notwendig, in jeder LPG eine genaue ökonomische Analyse der Kosten vorzunehmen und die Verlustquellen zu ermitteln. Als Grundlage für eine richtige Kostenplanung sollten durch die Agrarwissenschaft in Auswertung der fortgeschrittensten Erfahrungen Richtwerte erarbeitet werden.

Die wichtigste Quelle für die Senkung der Kosten sind und bleiben hohe Erträge auf den Feldern und hohe Leistungen in der Viehwirtschaft.

- Mit der bisherigen Höhe und Form der Fondsbildung kann die einfache und erweiterte Reproduktion nicht gesichert werden. Es ist deshalb notwendig, die Abschreibung der Grundmittel jährlich dem Amortisationsfonds zuzuführen und einen Akkumulationsfonds der LPG zu schaffen.
- Für die exakte Ermittlung des Betriebsergebnisses ist das Rechnungswesen so zu vervollständigen, daß die Bestandsveränderungen an Erzeugnissen der Feld- und Viehwirtschaft, an Tieren und an Produktionsmitteln vollständig erfaßt und bei der Ermittlung des Gewinns der LPG berücksichtigt werden.

Das erfordert die Anwendung der modernen Rechen- und Buchungstechnik. Dazu sollte das Netz der Kreisbuchungsstationen ausgebaut und ihre Arbeit vervollkommen werden. Darüber hinaus ist der Aufbau von Bezirksrechenzentren der Landwirtschaft, die mit modernen Lochkartenanlagen ausgestattet sind, von großer Bedeutung.

- Die genaue Abrechnung und Kontrolle der Produktion und die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit und materiellen Verantwortung erfordert, daß jede Brigade ihren Plan hat, der die Produktionsziele, die Kostenvorgabe und die verfügbaren Produktionsmittel sowie den geplanten Arbeitsaufwand enthält.

Für die Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung sollte die innerbetriebliche Verrechnung von Kosten mit Hilfe von Wertscheinen auf der Grundlage der Kostenpläne nach dem Beispiel in der LPG Dahlen in weiteren LPG angewandt werden. Diese Methode trägt zur gegenseitigen Erziehung der Mitglieder, zur Erhöhung der persönlichen Verantwortung, Nutzung aller betrieblichen Reserven, Steigerung der Produktion und Senkung der Kosten bei.

In den Brigadeversammlungen, in der Mitgliederversammlung und vor dem Vorstand werden die ökonomischen Ergebnisse ausgewertet. Die Rechenschaftslegung der Leiter der einzelnen Produktionsabschnitte und der Genossenschaftsmitglieder muß an Hand des Planes und des genauen Standes seiner Erfüllung erfolgen.

#### Wie die Leitung — so die Leistung

Der Nutzeffekt der gemeinsamen Arbeit aller Genossenschaftsmitglieder wird in hohem Maße davon bestimmt, wie der Vorstand der LPG, der Vorsitzende, die Brigadiers und alle Leiter von Produktionsabschnitten in ihrem Verantwortungsbereich die Arbeit organisieren. Dafür bedarf es klar abgegrenzter Verantwortungsbereiche. Es gilt das Prinzip: Im Produktionsprozeß kann es jeweils nur einen übergeordneten Leiter geben. Der Leiter des gesamten Produktionsprozesses in der LPG ist der Vorsitzende, ihm unterstehen zum Beispiel die Leiter der Feld- und Viehwirtschaft und die Leiter der Bereiche Technik bzw. die Abteilungsleiter und in kleineren LPG die Brigadiers.

Die Verantwortung der leitenden Kader der LPG besteht darin, den im Plan und in den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ausgedrückten Willen aller Genossenschaftsmitglieder durch kluge Menschenführung und klare Weisungen mit der Kraft des ganzen Kollektivs zu verwirklichen. Ansehen und Autorität gewinnen sie nur, wenn sie stets einen klaren politischen Standpunkt vertreten, in der Arbeit und im persönlichen Leben Vorbild sind, Verantwortungsbewußtsein und Entscheidungsfreudigkeit zeigen, aufmerksam die persönlichen Belange der Mitglieder beachten und bereit sind, die Erfahrungen des Kollektivs zu nutzen.

Wenn Vorstände, Vorsitzende oder andere leitende Kader nicht richtig mit den Genossenschaftsmitgliedern zusammenarbeiten, sich gegenüber deren Vorschlägen ablehnend oder überheblich verhalten und unkritisch gegenüber sich selbst sind, verletzen sie das in sie gesetzte Vertrauen und brauchen sich über Mißerfolge nicht zu wundern. Mit ihnen muß sich deshalb das ganze Kollektiv der LPG auseinandersetzen.

Der Produktionsprozeß verlangt von jedem Genossenschaftsmitglied ein hohes Maß an Disziplin. Es widerspricht der innergenossenschaftlichen Demokratie, wenn zum Beispiel die Weisungen der Brigadiers nicht befolgt werden und dadurch Leerlauf in der Produktion eintritt.

In der LPG kann nicht mit verschiedenen Maßstäben gemessen werden. Richtig handeln deshalb jene Genossenschaften, die auch für die Vorsitzenden, die Brigadiers, die Buchhalter und andere leitende Mitglieder einen unmittelbaren materiellen Anreiz zur Erzielung einer hohen Produktion und einer rentablen Wirtschaftsführung schaffen.

Die Vergütung der leitenden Kader erfolgt am zweckmäßigsten in Form einer festen Grundvergütung und einer vom Betriebsergebnis abhängigen Leistungsvergütung. Die Leistungsvergütung muß abhängig sein von der Erfüllung der Pläne der Brutto- und Marktproduktion und der Senkung der Selbstkosten. Es ist notwendig, bei der Leistungsvergütung der Vorsitzenden und Buchhalter künftig auch die Höhe des erwirtschafteten Gewinns und die Ausnutzung der Grundmittel zu berücksichtigen.

#### Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Leistungen

Ein guter Bauer hält es mit dem Grundsatz: „Ehrliche Arbeit bringt gutes Geld!“ In der LPG heißt das: Wer der Genossenschaft durch seine Arbeit am meisten gibt, der soll auch von der Genossenschaft am meisten erhalten. Das hebt die Arbeitsfreude. Jeder spürt dann am eigenen Geldbeutel, ob seine Leistungen mit den Erfordernissen der Genossenschaft übereinstimmen.

Um das Prinzip der materiellen Interessiertheit im Jahre 1964 weiter durchzusetzen, sind folgende Aufgaben zu lösen:

Technisch begründete Arbeitsnormen sind die erste Voraussetzung dafür, daß in jeder LPG nach Leistung vergütet werden kann. In der Mehrzahl der LPG entsprechen die Normen nicht mehr dem heutigen Stand von Technik und Arbeitsorganisation. „Neue Technik — neue Arbeitsverfahren — neue Normen“: Diesen Grundsatz gilt es, schon während der Frühjahrsbestellung in allen LPG zu beachten. Für die Anwendung technisch begründeter Normen sind die Leiter jedes Produktionsabschnittes verantwortlich. Sie werden dabei von der Normenkommission unterstützt.

Die Teilnahme der Genossenschaftsmitglieder an der genossenschaftlichen Arbeit richtet sich nach den Erfordernissen der genossenschaftlichen Produktion. Fortgeschrittenen LPG gingen deshalb dazu über, in der inneren Betriebsordnung die Anzahl der Arbeitstage festzulegen, die jedes Genossenschaftsmitglied im Jahr und in den einzelnen Kampagnen zu leisten hat.

Die Vergütung nach der Leistung ist sinnvoll durch Prämien zu ergänzen. Prämien erfüllen ihren Zweck nur dann, wenn sie für hervorragende Arbeitsergebnisse — für die Überplanproduktion, für die Kosteneinsparung und als Zielprämien für die Einhaltung der günstigsten agrotechnischen Termine — gezahlt werden. Die Traktoristen sollen vor allem an der Überbietung der geplanten Hektarerträge und der Einsparung von Treibstoff- und Reparaturkosten materiell beteiligt werden. Es hat sich als vorteilhaft erwiesen, die Prämien für den Produktionszuwachs progressiv zu staffeln.

Gefestigte LPG sollten zur Grund- und Zusatzvergütung übergehen. Die Zusatzvergütung ist vom ökonomischen Nutzen abhängig, den die Brigaden und Mitglieder durch übererfüllte Pläne und eingesparte Kosten erzielen.

In den LPG Typ I und II ist es darüber hinaus notwendig, das Futter nach Viehbeständen und Marktproduktion zu verteilen und nach der geleisteten Arbeit abzurechnen.

#### Spezialistengruppen in allen LPG

Ein großer Fortschritt im Jahre 1963 war die Entwicklung von Spezialistengruppen als neue Form der aktiven Teilnahme der Genossenschaftsmitglieder an der Leitung ihrer LPG. In den Spezialistengruppen vereinen sich vor allem die auf dem jeweiligen Gebiet erfahrensten Genossenschaftsmitglieder, die unter voller Nutzung der Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik die geeignetsten Produktions- und Arbeitsverfahren für einen höchstmöglichen Produktionszuwachs bei niedrigstem Aufwand an Arbeit und Kosten je Einheit des Produkts ausarbeiten. In den Brigaden werden diese Programme der Spezialisten unter Leitung des Brigadiers in der täglichen Arbeit verwirklicht. Die guten Ergebnisse, die zahlreiche LPG bei der Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität erreichten, waren vor allem möglich, weil sich die Spezialistengruppen damit beschäftigten, wie der wissenschaftlich-technische Fortschritt angewandt, die Bodenfruchtbarkeit vermehrt, die Bodenbearbeitung verbessert und die Futterwirtschaft rationell gestaltet werden kann. In vielen LPG ist auch den Spezialistengruppen zu verdanken, daß materielle Interessiertheit und materielle Verantwortung durchgesetzt und der sozialistische Wettbewerb entwickelt wurden.

Es gibt jedoch LPG-Vorstände und -vorsitzende, die glauben, daß der genossenschaftliche Fortschritt allein von ihnen abhängt, und sie schenken der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in Spezialistengruppen wenig Aufmerksamkeit. Damit hemmen sie die Initiative der Genossenschaftsmitglieder. Durch die Spezialistengruppen wird die breite Entwicklung der genossenschaftlichen Demokratie und die Mitbestimmung der Genossenschaftsmitglieder eng mit der persönlichen Verantwortung und der Einzelleitung durch die Brigadiers verbunden.

Die Mitglieder der Spezialistengruppen helfen den Brigadiers, ihre Vorschläge in der Arbeit der Brigaden durchzusetzen. Die Brigade wird damit nicht aufgelöst. Sie ist nach wie vor die kleinste selbständige Produktionseinheit, die durch den Brigadier verantwortlich geleitet wird. Aber die Mitglieder der Spezialistengruppen, die zum größten Teil in den Produktionsbrigaden tätig sind, unterstützen die Brigadiers dabei, daß ihre im Plan festgelegten Vorschläge verwirklicht werden und die Qualität der Arbeit erhöht wird. Deshalb machen es jene LPG richtig, die die Spezialistengruppen durch Prämien an der Mehrproduktion, an der Einsparung von Kosten und am Nutzeffekt neuer Produktionsverfahren beteiligen und ihnen mit der Verantwortung für die Verteilung der Prämien an die Brigaden und Brigademitglieder übertragen.

Im Jahre 1964 gilt es, in allen LPG die Arbeit von Spezialistengruppen zu entwickeln und dafür die erfahrensten Genossenschaftsmitglieder, tüchtige Jugendliche, wissenschaftlich ausgebildete Fachkräfte und andere Interessierte zu gewinnen. Für die Spezialistengruppen in der Feldwirtschaft ist jetzt die wichtigste Aufgabe, darauf Einfluß zu nehmen, daß die Frühjahrsbestellung gut durchgeführt wird, mehr Futter produziert wird und die neuen Anbau-, Pflege- und Erntemethoden zur Steigerung der Arbeitsproduktivität angewandt werden. Die Spezialistengruppen in der Viehwirtschaft sollen sich darauf konzentrieren, daß die Viehverluste gesenkt werden, das Futter umsichtig eingesetzt und der Produktionsplan kontinuierlich erfüllt wird.

### III. Fruchtbare Böden, hohe Erträge, wohlhabende LPG

Diese Rechnung geht immer auf. Die Hebung der Bodenfruchtbarkeit bleibt ständig die Aufgabe Nr. 1 in der Feldwirtschaft, weil sie die Grundlage für höhere Erträge ist. Aber noch rechnen und handeln nicht alle Feldbaubrigaden danach. Trotz der Fortschritte, die durch die Programme zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit erzielt wurden, bauen zahlreiche LPG auf ihren Ackerböden noch mehr Humus und organisch gebundenen Stickstoff ab, als sie zuführen. Damit wird die Bodenfruchtbarkeit verschlechtert. Das gilt vor allem für LPG, die noch einen niedrigen Viehbestand haben, wenig bodenverbessernde Futterpflanzen anbauen und dem Acker nur wenig Stallmist zuführen. Diesen Zustand kann und darf aber kein Vorstand und kein Mitglied der LPG länger dulden. Vom Jahre 1964 an hat jede LPG die Pflicht, ein Programm zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit auszuarbeiten und zu verwirklichen, das die Verbesserung der Fruchtbarkeit aller Ackerböden und hohe Erträge gewährleistet. Dabei ist es notwendig, den Fruchtbarkeitszustand jeder Fläche exakt einzuschätzen und für jeden Schlag die notwendigen Maßnahmen festzulegen. Es ist genau zu analysieren, auf welchen Flächen und wie die Hektar-Erträge in den letzten Jahren gesteigert wurden, warum sie stagnierten oder teilweise zurückgingen. Die Bodenfruchtbarkeit ist der beste Maßstab unserer Arbeit in der Feldwirtschaft. Er gibt Auskunft über die Tüchtigkeit des Vorsitzenden, des Vorstandes und der zuständigen Spezialistengruppen, der Feldbaubrigaden und Traktoristen. Eine gute Humusversorgung und eine hohe Bodenfruchtbarkeit führen auch dazu, daß der mineralische Dünger optimal ausgenutzt wird. Die Maßnahmen der Pflanzenhygiene und des Pflanzenschutzes gehören mit zu den wichtigsten Voraussetzungen zur Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit, denn der Boden ist auf die Dauer nur fruchtbar, wenn die Kulturpflanzen von Unkräutern, Krankheiten und tierischen Schädlingen nicht beeinträchtigt werden. Um den Boden richtig zu nutzen und von jedem Hektar mehr zu ernten, steht 1964 und 1965 im Vordergrund:

1. Jede LPG arbeitet nach einem exakten Fruchtfolgeplan, der die Anwendung fortschrittlicher Technologien und den rationellen Einsatz der modernen Technik gewährleistet, damit die günstigsten agrotechnischen Termine und Qualitätsmerkmale auf jeden Fall eingehalten werden.

2. Der Anbau der ertragreichsten Kulturen, insbesondere Zuckerrüben, Luzerne und Klee, Winterweizen und Wintergerste, sowie der Anbau der jeweils ertragreichsten Sorten und der Zwischenfrüchte wird erweitert. Der Anbau von Leguminosen hat große Bedeutung, um den Boden mit Stickstoff anzureichern und die Erträge der Nachfolgekulturen zu erhöhen. Es ist notwendig, unsere Saatguterzeugung, vor allem bei Klee und Luzerne, zu erhöhen.

3. Auf der Grundlage der Nährstoffkarten werden Düngungspläne erarbeitet, die den rationellen Einsatz der Düngemittel und die Fruchtfolgevorratsdüngung garantieren. Vor allem müssen die sauren Böden schneller gesundgekalkt werden. Dazu empfehlen wir dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat, die guten Erfahrungen, die der Bezirk Frankfurt (Oder) bei der Erschließung von Kalkreserven sowie beim Einsatz von Zementsilowagen zum Kalkstreuen sammelte, schnell zu verallgemeinern.

4. Zur besseren Pflege und Anwendung der organischen Düngemittel sollten alle LPG einen wirksamen materiellen Anreiz bieten bzw. die materielle Verantwortung konkret festlegen. Wir erwarten, daß die zuständigen staatlichen Organe ausreichend Baumaterial zum Bau der notwendigen Jauchegruben und Düngelagerstätten sowie mehr Fäkalienwagen bereitstellen.

5. Die Arbeit der Meliorationsgenossenschaften und des VEB Meliorationsbau ist zu verbessern. Die vorhandene Technik zur Räumung der Entwässerungsgräben und zum Bau neuer Entwässerungsanlagen muß voll ausgenutzt werden, um die Binnengräben vollständig räumen und die für Meliorationen bereitgestellten Mittel wirksam einsetzen zu können. Dann erreichen wir auf den noch staunassen Flächen höhere Erträge.

6. Eine dringende Aufgabe ist es, das Grünland besser zu bewirtschaften. Die LPG und Produktionsleitungen sollten festlegen, wie neben der besseren Pflege des Grünlandes die Umwandlung geeigneter Wiesen in Weiden, die Einrichtung von Weidekombinaten und Portionsweiden sowie die Grünland-Acker-Wechselnutzung auf ausreichend entwässerten Flächen vor sich gehen soll. 1964 sind mindestens 20 000 ha Grünland entsprechend den örtlichen Bedingungen wieder in hochproduktives Ackerland zurückzuverwandeln.

Wer den besseren Böden hat, kann und muß auch einen größeren Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung leisten. Deshalb werden von den LPG mit guten Böden — besonders im Bezirk Halle, in der Magdeburger Börde, im Erfurter Becken, im Bezirk Leipzig, in der Lommatzcher Pflege, in der Uckermark und in den Niederungskreisen des Bezirkes Karl-Marx-Stadt — auch die höchsten Erträge verlangt. Auf den leichten Böden, besonders in den Bezirken Potsdam, Cottbus, Frankfurt (Oder), Neubrandenburg und Schwerin, gilt es, den Boden systematisch mit Humus anzureichern, die Ackerkrume zu vertiefen und auf den grundwasserfernen Sandböden das meliorative Tiefpflügen verstärkt durchzuführen.

Vor allem in den Nordbezirken ist es notwendig, den Wasserhaushalt auf dem Acker und dem Grünland durch die Unterhaltung der Meliorationsanlagen, die Wiederherstellung der Drainagen und die regelmäßige Grabenräumung zu regulieren. In diesen Gebieten sind die entsprechenden Maschinen zu konzentrieren, damit moderne Meliorationsverfahren wie Plastrainrohrverlegen, Maulwurfdrainung, Drainspülung und chemische Grabenentkrautung in größerem Maße angewandt werden können.

#### Die Getreideproduktion steigern

Das Getreide ist die bedeutendste landwirtschaftliche Kultur, die auf etwa der Hälfte des Ackerlandes der Republik angebaut wird. Die Erhöhung der Getreideerträge in den nächsten Jahren ist von außerordentlicher Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung und für die Sicherung der Futtergrundlage für die wachsenden Viehbestände. Deshalb muß sich jede LPG ernsthaft bemühen, die Getreideerträge schneller zu erhöhen und dem Staat über den Plan hinaus vor allem Brotgetreide zu verkaufen. Getreide ist die Grundlage für die Versorgung der Bevölkerung mit Brot und Mehl. Es ist Rohstoff für viele Zweige der Lebensmittelindustrie. Für die Volkswirtschaft sind



Brotgetreidereserven unerlässlich. Wir sind verantwortlich dafür, daß schon zur Frühjahrbestellung 1964 in jeder LPG alles unternommen wird, was dazu beiträgt, die Getreideproduktion zu erhöhen. Dazu ist es vor allem notwendig, daß wir die Hektarerträge steigern und nicht zulassen, daß der Umfang der Getreideanbaufläche vermindert wird, es ist notwendig, daß wir die ertragreichsten Sorten anbauen, den Wintergerstenanbau erhöhen, die Getreidebestände durch gute Bodenbearbeitung und chemische Unkrautbekämpfung unkrautfrei halten und das Getreide verlustlos ernten und lagern. Eine kontinuierliche Steigerung der tierischen Produktion erfordert, daß jede LPG Futtergetreidereserven anlegt, um damit witterungsbedingte Ertragsschwankungen auszugleichen.

Die Erhöhung der Getreideerträge erfordert aber auch, daß die chemische Industrie und das Transportwesen dafür sorgen, daß der Dünger unter allen Umständen termingerecht geliefert wird.

### Mehr Futter für die Viehwirtschaft

Mit höheren Erträgen der Feldwirtschaft stabilisieren wir die Futtergrundlage für unsere wachsenden Viehbestände. Auf diesem Wege beseitigen wir den Widerspruch, der in vielen unserer LPG zwischen den Bedürfnissen der Viehwirtschaft und der damit meist nicht Schritt haltenden Futterproduktion besteht. Dort liegen in den meisten LPG große Reserven zur Steigerung der Produktion, zur Senkung der Kosten und zur Erhöhung der Rentabilität.

Schwerpunkt ist die Erzeugung von ausreichenden Mengen an Qualitätsfutter für die Rinderbestände, um die Milchproduktion zu erhöhen, eine ordnungsgemäße Jungviehaufzucht zu ermöglichen und zugleich die Eiweißversorgung für die Sauenhaltung und die Ferkelaufzucht verbessern zu können. Jede LPG muß die Futterwirtschaft so organisieren, daß von der vorhandenen Haupt- und Zusatzfutterfläche das wirtschaftseigene Grundfutter für 3000 kg Milch je Kuh des im Plan festgelegten Kuhbestandes erzeugt wird. Besondere Aufmerksamkeit ist dem erweiterten Anbau eiweißreicher Leguminosen zu widmen. Durch mehr Luzerne und Klee gras im Hauptfutterbau und mehr Leguminosen als Zwischenfrüchte können wir das Vieh auch im Winter ausreichend mit Eiweiß versorgen und ganzjährig hohe Leistungen erzielen.

Die Futtergrundlage für unsere Schweinebestände verbessern wir dadurch, daß wir in den nächsten Jahren die Hektarerträge an Getreide und Kartoffeln weiter erhöhen und die zum Teil noch großen Ertragschwankungen beseitigen. Außerdem muß durch sachgemäßes Füttern, insbesondere den umsichtigen Einsatz des vorhandenen Eiweißes, das Futter besser ausgenutzt und die Mastzeit verkürzt werden. Wir halten es für erforderlich, daß in allen LPG die Tätigkeit von Spezialistengruppen für die Futterproduktion entwickelt wird und daß die Spezialistengruppen und Feldbaubrigaden an der Erzeugung von mehr Qualitätsfutter und an seiner restlosen Bergung und verlustfreien Lagerung stärker materiell interessiert werden. Die Spezialistengruppen sollen unverzüglich ihre Vorschläge für die Anwendung solcher fortgeschrittenen Methoden zur Gewinnung von Qualitätsfutter wie die Kaltbelüftung, die Bodenschnelltrocknung, die Gewinnung von Anwelk- und Mischsilage, die Silierung stärkerer Kulturen mit Harnstoff und anderen chemischen Zusätzen ausarbeiten.

### Aufgaben in der Viehwirtschaft

Im Mittelpunkt der Aufgaben in der Viehwirtschaft steht die schnellere Vergrößerung der Kuhbestände und der Leistung der Kühe. Das ist sowohl die Voraussetzung für die bessere Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Molkereierzeugnissen als auch für einen stärkeren Einsatz von tierischem Eiweiß in der Schweine- und Geflügelhaltung. Zur Sicherung der Fleischversorgung ist es notwendig, in allen LPG einen hohen Schweinebestand zu halten, die Mastzeiten zu verkürzen, um in kürzerer Zeit hohe Durchschnittsgewichte zu sichern. In der Jungrindermast sind die Durchschnittsgewichte auf mindestens 300 kg zu erhöhen. Der Bestand der Legehennen ist besonders durch den Ausbau der Intensivhaltung zu erweitern.

Das erfordert, daß wir die für den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen neuen Formen der Arbeitsorganisation und Technologie sowie der Fütterung, Haltung und Pflege der Tiere in größeren Beständen besser meistern. Es sind vor allem folgende Aufgaben zu lösen:

Die Spezialistengruppen und Viehzuchtbrigaden arbeiten mit Unterstützung der Tierärzte und der Tierzuchtinspektion aus, wie in den nächsten Jahren durch gesunde Jungviehaufzucht, planmäßige Bedeckung der Färsen, Verkürzung der Zwischenkalbezeiten, sorgfältige Selektion und zielstrebige Bekämpfung der Brucellose die Kuhbestände erhöht und qualitativ bedeutend verbessert werden. Die Aufzuchtpläne müssen fester Bestandteil des Betriebsplanes sein.

In der Jungrinderaufzucht gilt es, die wissenschaftlich begründeten Aufzuchtmethoden durchzusetzen. Die materielle Interessiertheit unserer Viehpfleger ist besonders darauf zu lenken, daß die weiblichen Jung-rinder in gute Kondition gebracht werden, damit sie im Alter von 18 Monaten bedeckt werden können. Das verringert die Aufzuchtkosten, führt zu früherer Milchproduktion und damit zu einer rentableren Rinderhaltung.

Die Genossenschaftsbauern der traditionellen Zuchtgebiete, wie in der Altmark, der Lenzer Wische, in Teilen von Mecklenburg, in der Rhön, im Thüringer Wald und so weiter, brauchen alle Unterstützung durch die Landwirtschaftsräte, die Tierzuchtinspektionen und die VVB Tierzucht, damit ihre Gebiete wieder zu Zentren der Zucht- und Nutztviehproduktion werden. Ihre Hauptaufgabe ist die Produktion von hochwertigem Zuchtvieh.

In den Grünlandgebieten ist neben dem Hauptproduktionszweig Milchwirtschaft die zusätzliche und konzentrierte Aufzucht von Jungrindern durchzuführen.

Eine gut geleitete Viehwirtschaft in der LPG zeichnet sich vor allem durch Ordnung und genaue Kontrolle aus. Dazu gehört, alle Tiere zu kennzeichnen, über das Bedecken und das Abkalben der Kühe, das Abferkeln der Sauen sowie über die mehrjährige Leistungsentwicklung genau Buch zu führen. Dadurch können die Viehwirtschaft exakter geleitet, die Bestandsentwicklung und Leistungssteigerung planmäßig beeinflusst und eine richtige Selektion und Zuchtarbeit betrieben werden. Dafür sind die Leiter der Viehwirtschaftsbrigaden persönlich verantwortlich.

Futtervergeudung und schlechte Futterverwertung durch unwissenschaftliches Füttern sind in vielen LPG

eine Ursache für hohe Selbstkosten und niedrige Rentabilität. Durch richtige Planung der Futterproduktion und wissenschaftliche Zusammenstellung der Futterrationen muß das Eiweiß-Stärke-Wertverhältnis in den Futterrationen optimal gestaltet werden. Es ist die Aufgabe der Spezialistengruppen, in jeder LPG die günstigsten Varianten auszurechnen. Es geht vor allem darum, jetzt das vorhandene Futter so rationell einzusetzen, daß der Anschluß an die Grünfütterperiode und an die Ernte 1964 erreicht wird.

Um die immer noch zu hohen Viehverluste zu beseitigen, ist das wichtigste, daß Gleichgültigkeit und mangelndes Verantwortungsbewußtsein überwunden werden, die Liebe zum genossenschaftlichen Vieh entwickelt und die Qualifikation der Viehpfleger erhöht wird. Die Leiter der Viehzuchtbrigaden sind verantwortlich, daß die Stallordnungen konsequenter eingehalten werden, daß niemand unberechtigt die Ställe betritt und die vorbeugenden Maßnahmen zur Seuchenverhütung strikt befolgt werden.

In großen Tierbeständen ist es auch unerlässlich, die Aufzucht der Jungrinder und der Ferkel von der Milchviehhaltung bzw. der Schweinemast zu trennen. Es ist richtig, diese Aufgaben ausgebildeten Genossenschaftsmitgliedern, vor allem Bäuerinnen, zu übertragen und sie an hohen Aufzuchtergebnissen und guter Qualität der Nachzucht materiell zu interessieren.

Mit der Schaffung großer Viehbestände in unseren LPG erhöht sich auch die Verantwortung der Tierärzte bedeutend. Maßstab für die Arbeit jedes Tierarztes ist, wie er in seinem Bereich durch vorbeugende Maßnahmen, durch Hilfe bei der wissenschaftlichen Fütterung und Aufzucht und die Mitwirkung bei der Qualifizierung der Viehpfleger sichern hilft, daß die Pläne erfüllt, die Viehverluste beseitigt werden und gesundes Jungvieh aufgezogen wird.

#### Aufgaben der Agrarwissenschaften

Die Wissenschaftler der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und der agrarwissenschaftlichen Einrichtungen lösen erfolgreich volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben der Landwirtschaft und erweisen uns eine große Hilfe beim Aufbau unserer LPG. Besonders bewährt hat sich die stärkere sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit erfahrenen Praktikern und die direkte Mitarbeit von Agrarwissenschaftlern bei der Leitung und Organisation der Produktion.

Die ökonomische Leitung der LPG und die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in der Landwirtschaft werfen für alle Zweige der Agrarwissenschaft neue und komplizierte Probleme auf.

Die Aufgabe besteht darin, mit Hilfe der Landwirtschaftswissenschaft die Produktion der LPG auf der Grundlage des höchsten Standes von Wissenschaft und Technik umzugestalten. Das erfordert die Umstellung auf Hauptproduktionszweige entsprechend dem Perspektivplan und die Ausarbeitung der Agrobiologie und der Technologie des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes.

Für die wissenschaftlich-technische Umwälzung in der Landwirtschaft ist es von größter Bedeutung, daß

die Agrarwissenschaft die Entwicklung der Produktivkräfte für die nächsten zwei bis drei Jahrzehnte vorausschauend erforscht.

Für die Jahre 1964 und 1965 stehen folgende Aufgaben im Vordergrund der wissenschaftlichen Arbeit:

Es ist auszuarbeiten, wie bei der weiteren Intensivierung und der allmählichen Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden der Übergang zu einer standortgerechten Produktion und zu neuen Technologien erfolgt und schrittweise spezialisierte Betriebe mit höchster Produktion und Arbeitsproduktivität geschaffen werden können. Der nächste Bauernkongress sollte über diese Vorschläge beraten.

Für die Kartoffel-, Getreide-, Futter- und Zuckerrübenproduktion sowie für die Milch- und Schweinefleischherzeugung sind vorrangig neue Technologien zu erarbeiten. Es sind die Möglichkeiten und Wege der Chemisierung zu erforschen.

Bei der weiteren Ausarbeitung und Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in der Landwirtschaft und der sozialistischen Betriebswirtschaft stehen im Vordergrund die Probleme des Systems ökonomischer Hebel, der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Organisation der Feld- und Viehwirtschaft moderner sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe.

Es entspricht der neuen Rolle der Agrarwissenschaft, daß die Landwirtschaftsbetriebe der agrarwissenschaftlichen Institute in kurzer Zeit zu Beispielbetrieben für die gesamte Landwirtschaft werden. Ihre Aufgabe ist es, die ökonomische Leitung und die Anwendung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes praktisch zu demonstrieren. In diesen Betrieben ist die wirtschaftliche Rechnungsführung anzuwenden. Die Betriebe der DAL tragen eine hohe Verantwortung für die Züchtung hochwertiger Vätertiere und für die Produktion von Saatgut. In den Landwirtschaftsbetrieben der Institute sowie in LPG und VEG, die von wissenschaftlichen Instituten ständig betreut werden, sollten regelmäßige Schulungen und Seminare für die Spezialisten der LPG stattfinden. Wir schlagen vor, daß die Institute zu allen neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen den LPG und VEG Produktionsempfehlungen übergeben, die die notwendigen betriebsökonomischen Maßnahmen, die Technologien und den erreichbaren Nutzeffekt enthalten.

Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin sollte für die einzelnen Produktionsgebiete vollkommener Unterlagen über die ertragreichsten Sorten, vor allem für Brotgetreide, über wirksame Herbizide, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Futterrationen mit ausgeglichener Eiweiß-Stärke-Wertverhältnis herausgeben.

In der agrarwissenschaftlichen Forschung ist der höchste volkswirtschaftliche Nutzen ein wichtiges Kriterium. Die Institute sollten an einem hohen Nutzeffekt ihrer Arbeit und an der Rentabilität der Institutsbetriebe materiell interessiert werden.

#### Technik, Chemie und Bauwesen in der Landwirtschaft

Der Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Feld- und Viehwirtschaft muß mit der vorhandenen Technik beginnen. Besonders wichtig ist

es, daß die Landwirtschaftsräte und die wissenschaftlichen Institute den großen LPG und den LPG mit wenig Arbeitskräften helfen, neue Technologien anzuwenden mit dem Ziel, mit den vorhandenen Arbeitskräften die Produktion zu intensivieren und je Flächeneinheit höchste Leistungen mit niedrigem Aufwand an Arbeit je dt Produkt zu erreichen.

Für die Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Vervollkommenung der Technik spielen die Vorschläge der Neuerer und Rationalisatoren eine große Rolle. Es ist deshalb die Pflicht der Vorstände der LPG und der Landwirtschaftsräte, die Neuererbewegung zu fördern, auf die Schwerpunkte des Planes wissenschaftlich-technischer Fortschritt hinzulenken und ihre Vorschläge ohne Verzug zu verwirklichen und zu prämiieren. Auch die Industrie muß aus wichtigen Neuerervorschlägen schneller Schlußfolgerungen für die Produktion ziehen.

Mit dem Kauf bzw. der Übernahme der Technik haben wir auch die Verantwortung für ihre sorgfältige Pflege und Wartung übernommen. Die Auslastung der Technik und die Reparaturkosten beeinflussen in hohem Maße das Betriebsergebnis. Aufgabe der RTS ist es, den LPG zu helfen, die materielle Interessiertheit und materielle Verantwortung so anzuwenden, daß von den Traktoristen die Pflegegruppen eingehalten werden, die Technik maximal ausgelastet und sparsam mit Ersatzteilen, Treibstoffen, Reifen u. a. gewirtschaftet wird.

Die Hauptaufgabe der RTS ist es, Reparaturen für die LPG in hoher Qualität durchzuführen. Sie sollten dafür Garantieverpflichtungen übernehmen.

Die notwendige Steigerung der Produktion und die Entwicklung der Produktivkräfte in der Landwirtschaft bedingen, daß mit der Bereitstellung von Produktionsmitteln aus anderen Zweigen der Volkswirtschaft in Menge und Qualität die Voraussetzungen geschaffen werden, um schrittweise industriemäßige Produktionsmethoden einzuführen. Dieser Prozeß erfordert, daß alle Produktionsmittel für die Landwirtschaft vom wissenschaftlich-technischen Höchststand aus konstruiert und hergestellt werden.

Daraus ergeben sich Schlußfolgerungen nicht nur für den Maschinenbau, das Bauwesen und die Chemie, sondern auch für die Zulieferindustrie, für die verarbeitende Industrie, das Transportwesen, die Lagerwirtschaft und den Handel.

Wir wollen moderne Technik kaufen, die in ihren technisch-ökonomischen Kennziffern, in Qualität und Fertigungskosten sowie im Wartungs- und Instandsetzungsaufwand dem Weltstand entsprechen. Für jeden Traktor und für jede Landmaschine sollte uns vom Herstellerwerk ein Maschinenpaß mitgeliefert werden, aus dem alle technischen und ökonomischen Kennziffern und die Leistungsnormen ersichtlich sind.

Die Maschinensysteme sowie die einzelnen Traktoren, Maschinen und Geräte für die Landwirtschaft müssen u. a. folgende Anforderungen erfüllen:

- Berücksichtigung und positive Beeinflussung der biologischen Prozesse
- Erreichung einer hohen Arbeitsproduktivität und niedrigster Kosten

- Weitgehende Standardisierung, Kombinations- und Einordnungsmöglichkeiten verschiedener Maschinen und Geräte in Maschinensystemen für unterschiedliche Arbeitsprozesse
- Geringste Störanfälligkeit, geringster Verschleiß und niedriger Wartungsaufwand
- Anwendung von Elementen der Meß-, Steuer- und Regeltechnik
- Erhöhung der Garantieleistung und garantierte Ersatzteilversorgung
- Verkaufspreise, die die LPG ökonomisch anregen, mit den modernsten wissenschaftlich-technischen Maschinensystemen zu arbeiten.

Damit wir eine höhere Arbeitsproduktivität, eine größere Arbeitsgeschwindigkeit, größere Arbeitsbreiten und eine tiefere Bearbeitung des Bodens erreichen können, brauchen wir vor allem leistungsfähige Traktoren. Wir benötigen dazu außerdem verschleißfeste und selbstschärfende Bodenbearbeitungsgeräte mit vielseitiger Kombinationsmöglichkeit, besonders Pflüge mit größerer Arbeitstiefe, Arbeitsbreite und automatischer Steinsicherung. Bei der Landmaschinenproduktion sollten schneller die internationalen Erfahrungen bei der Anwendung moderner Methoden zur Verminderung des Bodenwiderstandes und zur Senkung des Verschleißes angewendet werden.

Für die schnellere Durchsetzung neuer Technologien in der Zuckerrübenproduktion fehlt es an Einzelkorn-drillmaschinen sowie Geräten für die getrennte Ernte von Blatt und Rüben, die auch bei erschwerten Erntebedingungen funktions- und betriebssicher arbeiten. Für die Kartoffelproduktion kommt es darauf an, die Rodetechnik besonders für schwere Böden zu vervollständigen und Kartoffelgroßsortierer bereitzustellen.

Für die Mechanisierung der arbeitsintensiven Produktionsprozesse in der Innenwirtschaft werden eine neue Stallarbeitsmaschine, Futtermittelverteilungswagen, moderne Fütterungs- und Entmistungsanlagen, komplette Einrichtungen für die Beförderung und Verteilung des Häckfels in der Innenwirtschaft sowie Melkkarussells für Milchvieh-Großanlagen gebraucht.

Die weitere Intensivierung und der schrittweise Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden hängen in hohem Maße von der stärkeren Verwendung chemischer Mittel ab. Gegenwärtig genügt ein Teil dieser Erzeugnisse noch nicht den Anforderungen. Das Niveau vieler Produkte liegt unter dem Welthöchststand.

Wir erachten es für notwendig, daß die chemische Industrie sich bemüht, hochprozentige, freifließende granuliert und flüssige Düngemittel mit einem Stickstoffgehalt von 30 bis 60 Prozent zu produzieren. Für die chemische Unkrautbekämpfung bei Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse und Leguminosen sind außerdem Spezialherbizide nötig, die dem internationalen Höchststand entsprechen. Für die Tierernährung ist der verstärkte Einsatz von Harnstoff, Antibiotika, Aminosäuren und Vitaminen wichtig. Für die Produktion von Frühgemüse sowie für Lagerwirtschaft sollten verstärkt Plastikfolien und Plastrohre hergestellt werden.

Im landwirtschaftlichen Bauwesen geht es darum, solche Typen für Produktionsanlagen zu entwickeln, die den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen der modernen Tierhaltung entsprechen, die Anwendung fortgeschrittener Technologien ermöglichen und eine hohe Produktion und Arbeitsproduktivität gewährleisten. Gegenwärtig ist der landwirtschaftliche Bauplan nicht erfüllt. Außerdem gibt es keine klare Konzeption dafür, wie gebaut werden soll. Dadurch wird die Entwicklung der tierischen Produktion ernsthaft gehemmt.

Um rationell und billiger bauen zu können, ist es notwendig, daß Bauelemente für die Einrichtung der Typenbauten in größerem Maße industriell vorgefertigt werden. Die Montage und der Ausbau werden in der Hauptsache durch die LPG-Baubrigaden und zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen erfolgen. Die Baubrigaden und zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen müssen dazu die notwendigen technischen Ausrüstungen erhalten.

#### IV. Wir sind für den Nachwuchs in jeder LPG voll verantwortlich

In unseren Dörfern vollzieht sich eine wahrhaft wissenschaftlich-technische Revolution. Die daraus erwachsenden Aufgaben können nur mit einer Jugend gemeistert werden, die über solide Kenntnisse in der Biologie, der Chemie, der Mathematik und auf anderen Gebieten verfügt und in nichts hinter den Anforderungen zurücksteht, die an junge Menschen in der sozialistischen Industrie gestellt werden.

Die Jugend muß im Zeitalter der wissenschaftlich-technischen Revolution sehr schnell die fortgeschrittenen Methoden der landwirtschaftlichen Produktion meistern und dabei auch die Erfahrungen der älteren Generation anwenden lernen. Überall muß der Grundsatz des Kommuniqués des Politbüros des ZK der SED zu Problemen der Jugend verwirklicht werden: Die Besten sind für die Landwirtschaft gerade gut genug.

Der sozialistische Großbetrieb ist mit der Arbeitsorganisation, den Arbeitsmethoden und der Leitung des einzelbäuerlichen Betriebes überhaupt nicht mehr zu vergleichen. Er braucht hochqualifizierte Spezialisten auf den verschiedensten Gebieten der Produktion. Jede LPG muß deshalb klare Vorstellungen haben, welche Fachkräfte sie für ihre Perspektive benötigt.

Unser Arbeiter-und-Bauern-Staat hat durch die allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen auch der Landjugend die Möglichkeit geschaffen, sich ein großes Wissen anzueignen. Dadurch werden alle jungen Menschen des Dorfes in die Lage versetzt, in ihrer LPG die moderne Wissenschaft und Technik, die sozialistische Betriebswirtschaft zu meistern.

In den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Dahlen, Lehndorf, Oberwiera, Wessin und anderen hat gerade die Jugend einen großen Anteil an den Erfolgen in der genossenschaftlichen Produktion. Das kann überall so sein.

Wir müssen jedoch offen sagen, daß ein Teil der jungen Menschen die Dörfer verläßt und der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ausweicht. Sie suchen sich — wie sie sagen — leichtere und schönere Arbeitsbedingungen in der Stadt. Wer anders aber als die Jugend selbst kann sich — aufbauend auf den Erfahrungen der älteren Generation — bessere Arbeits- und Lebensbedingungen in den Dörfern schaffen?

Der Anteil der Jugendlichen an der Mitgliederzahl der LPG hat sich nach dem VII. Deutschen Bauernkongress weiter verringert. Nur 6,3 Prozent der Genossenschaftsmitglieder des Typ III und 3,4 Prozent der LPG des Typ I und II sind Jugendliche unter 25 Jahren. In einigen Bezirken, wie Suhl und Frankfurt (Oder), und Kreisen anderer Bezirke ist der Anteil noch geringer. Das wird in einer Reihe LPG zu einem ernststen Hemmnis für die Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes.

In einem Teil der LPG beklagt man sich, daß nicht genügend Nachwuchskräfte da sind und sieht tatenlos zu, wie die Jugend das Dorf verläßt.

Es obliegt aber der Verantwortung jeder LPG und jedes Mitgliedes selbst für qualifizierten Nachwuchs zu sorgen, also die eigenen Kinder und die Kinder des Dorfes für einen landwirtschaftlichen Beruf zu gewinnen.

In einer Reihe von LPG vom Typ I erhalten die jungen Genossenschaftsmitglieder keine Vergütung in Geld. Auch in nicht wenigen LPG des Typ III werden die besonderen Probleme der Jugend — zum Beispiel die Tatsache, daß sie in der Regel keine Hauswirtschaft haben — nicht oder nur ungenügend beachtet.

Nicht kleinliche Kritik, Vorurteile und herzloses Verhalten gewinnen die Jugend, sondern geduldige Überzeugungsarbeit, Vertrauen, Verantwortung und Verständnis für ihre Probleme. Nicht Klage über fehlenden Nachwuchs, sondern eigene Initiative bei der Entwicklung des sportlichen und kulturellen Lebens, der Bereitstellung von Wohnraum für junge Eheleute usw. führen dazu, daß die Jugend der LPG voranhilft. Alle LPG-Vorstände sollten daher gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem der Freien Deutschen Jugend und der gesamten Dorfjugend die ihren Verhältnissen entsprechenden wichtigsten Maßnahmen beraten und verwirklichen. Die LPG handeln richtig, in denen Jugendliche gleichberechtigt in den Vorständen, Kommissionen und Spezialistengruppen mitwirken.

Es ist auch notwendig, daß wir den polytechnischen Unterricht und die neu beginnende berufliche Grundausbildung in den 9. und 10. Klassen sowie die Berufsausbildung als unsere eigene Sache betrachten.

Die jungen Menschen müssen schon frühzeitig an die moderne Wissenschaft und Technik herangeführt werden, damit sie den Anforderungen, die der Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden an sie stellen wird, gerecht werden können. Unsere besten Spezialisten und Fachkräfte tragen eine große Verantwortung für die Ausbildung der Schüler im polytechnischen Unterricht und in der beruflichen Grundausbildung. Durch die Vorstände der LPG und durch die Produktionsleitungen ist zu sichern, daß sich die Betreuer der Jugendlichen zu Lehrfacharbeitern bzw. Lehrmeistern qualifizieren können.

Wir erwarten aber auch von den Lehrern und Erziehern an unseren Schulen, daß sie gemeinsam mit den Vorständen der LPG eine richtige polytechnische Ausbildung und Berufswerbung für die Landwirtschaft gewährleisten. Wir halten es auch für notwendig, daß die Lehrer, besonders die Fachlehrer an den Land-

schulen, mehr wissenschaftlich-technische Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Landwirtschaft erwerben.

Alle jungen Menschen im Dorf müssen frühzeitig in der Lage sein, Traktoren zu fahren und mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zu arbeiten. Das ist eine gute Grundlage für den weiteren Erwerb wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, die von ausschlaggebender Bedeutung sind für die schrittweise Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden, für die Teilautomatisierung und die Befähigung, selbständig zu leiten und Verantwortung zu tragen.

Wir sind auch dafür, daß von der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der FDJ in Zusammenarbeit mit den Lehrern und Vorständen der LPG an den Schulen agrotechnische Kabinette aufgebaut werden. Den Lehrlingen ist durch Übergabe von Jugendobjekten, durch Übertragung von Forschungsarbeiten und ökonomischen Aufgaben höhere Verantwortung zu übertragen. Sie sind an der Überbietung der Produktionsziele, an der Einsparung von Kosten und am Nutzeffekt bei der Anwendung neuer Produktionsverfahren materiell zu interessieren. Mit der Erziehung zum ökonomischen Denken werden sie messen, wiegen und mitrechnen und so frühzeitig in die sozialistische Betriebswirtschaft eingeführt. Die Sorge und die Aufwendungen für die Jugend werden sich immer durch große Arbeitsergebnisse, durch Liebe zum landwirtschaftlichen Beruf auszahlen.

#### Die Genossenschaftsbäuerinnen sind eine große Kraft

Die Genossenschaftsbäuerinnen sind Miteigentümer unserer LPG. Als gleichberechtigte Mitglieder haben sie das Recht auf Mitbestimmung und sind auch mitverantwortlich. Durch die offene Aussprache über die Rolle der Genossenschaftsbäuerinnen, ihre Förderung und Qualifizierung, die nach dem Kommuniqué des Politbüros „Die Frau — der Frieden und der Sozialismus“ und nach dem VII. Deutschen Bauernkongreß stattfand, vollzog sich ein großer Fortschritt in ihrem Denken und Handeln.

Immer mehr Bäuerinnen erkennen den Nutzen der guten genossenschaftlichen Arbeit für ihre eigene Entwicklung, für ihre Familie und ihre Kinder. Viele LPG, wie zum Beispiel die LPG Harsleben, Kreis Halberstadt, Schwichtenberg, Kreis Neubrandenburg, Gustow und Ziesendorf im Bezirk Rostock, haben besonders dadurch große Fortschritte erreicht, daß Worte und Taten der Bäuerinnen bei der Arbeit genauso gelten wie die der Männer. Das Vertrauen der Genossenschaftsbäuerinnen in ihre eigene Kraft ist in diesen LPG gewachsen. Sie haben einen großen Anteil an der Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität und an der Festigung der LPG.

Es ist die Aufgabe aller gesellschaftlichen Kräfte im Dorf, sich gegen alle Erscheinungen zu wenden, die die gleichberechtigte Mitarbeit, die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Genossenschaftsbäuerinnen hemmen und die den Prozeß der Entwicklung der Genossenschaftsbäuerinnen, der mit der Entwicklung der LPG seinen Anfang nahm, behindern.

Der Ausbildung von Frauen und Mädchen an der modernen Technik sowie der Qualifizierung der Bäuerinnen ist weit mehr Aufmerksamkeit zu schenken als bisher. Nach wie vor sind in den Vorständen und in leitenden Funktionen zu wenig Genossenschaftsbäuerinnen vertreten. Nur 135 Frauen sind LPG-Vorsitzende, lediglich 346 arbeiten als Viehzuchtbrigadiere und 371 als Feldbaubrigadiere. In den Bezirken Schwerin, Potsdam, Gera, Dresden und Leipzig hat sich die Zahl der weiblichen Feldbaubrigadiere sogar verringert.

Es muß offen ausgesprochen werden, daß ein Teil der Genossenschaftsbauern in der Bäuerin noch nicht die gleichberechtigte Mitgestalterin des genossenschaftlichen Lebens sieht. Sie wird zum Teil nur als eine willige Arbeitskraft betrachtet. Vorurteile, geringschätziges und überhebliches Verhalten, hindern sie an der vollen Entfaltung ihrer Fähigkeiten. Oft müssen die Frauen und Mädchen viel Kraft und Beharrlichkeit aufwenden, um ihre Vorschläge und Gedanken zur Entwicklung der LPG durchzusetzen und den ihnen gebührenden Platz in der Genossenschaft einzunehmen.

Der VIII. Deutsche Bauernkongreß wendet sich an die Vorstände und an alle Genossenschaftsbäuerinnen und Genossenschaftsbauern, an die Frauenausschüsse der LPG, an die Landwirtschaftsräte, an die Gemeindevertretungen, die Ortsausschüsse der Nationalen Front, an die Mitglieder des DFD und der VdgB, gemeinsam alle Steine aus dem Weg zu räumen, die die Entwicklung und Förderung der Genossenschaftsbäuerinnen hemmen.

Insbesondere ist es notwendig, auch nach Wegen zu suchen, wie den Genossenschaftsbäuerinnen des Typ I, die noch immer großen Belastungen ausgesetzt sind, schrittweise das Leben erleichtert werden kann.

Die Förderung der Genossenschaftsbäuerinnen und die Verwirklichung der Frauenförderungspläne ist Sache der ganzen LPG. Schaffen wir in jeder LPG eine solche Atmosphäre, daß sich die Mitglieder keiner LPG mehr nachsagen lassen möchten, daß bei ihnen die Bäuerinnen in der genossenschaftlichen Arbeit und in der Leitung der LPG nichts mitzubestimmen haben. Bringen wir überall den Genossenschaftsbäuerinnen großes Vertrauen in ihre Kraft entgegen. Sorgen wir dafür, daß die Bäuerinnen den ihren Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechenden Platz in der Genossenschaft, insbesondere in der Viehwirtschaft, einnehmen, ziehen wir sie zur Mitarbeit in den Spezialistengruppen heran, wählen wir die Besten in die Vorstände, setzen wir sie als Brigadiere, als Arbeitsgruppenleiter usw. ein.

Tun wir alles, um den Genossenschaftsbäuerinnen bessere Möglichkeiten für ihre Qualifizierung zu schaffen. Dabei empfiehlt es sich, mit Hilfe der wissenschaftlich ausgebildeten Fachkräfte der LPG, der Tierärzte und der Spezialisten der Produktionsleitung die Qualifizierung unmittelbar im Dorf durchzuführen und den Bäuerinnen der LPG Typ III und I die Möglichkeit zu geben, sich besonders auf dem Gebiet der Viehwirtschaft und Technik höhere Kenntnisse anzueignen. Es müssen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß mehr Mädchen und junge Bäuerinnen an den landwirtschaftlichen Fachschulen und an der Hochschule für LPG studieren können und dann auch eine ihrer Ausbildung entsprechende Verantwortung in der LPG erhalten.

Setzen wir uns dafür ein, daß durch Mechanisierung und richtige Arbeitsorganisation die Bäuerinnen in der Viehwirtschaft bessere Arbeitsbedingungen erhalten. Die Vorstände aller LPG des Dorfes bzw. benachbarter LPG sollen gemeinsam beraten, wie durch die Einrichtung und den Ausbau von Schulhorten, Kindergärten, Kinderkrippen und Wäschereien sowie durch die Verbesserung des Landhandels die zusätzlichen Belastungen der Bäuerinnen im Haushalt und bei der Erziehung ihrer Kinder wesentlich verringert werden können. Dann werden die Genossenschaftsbäuerinnen mehr als bisher Zeit finden, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, sich weiterzubilden und sich ihrer Familie zu widmen. Es ist richtig, wie das schon in einer Reihe von Dörfern erfolgt, mit Eigenmitteln der LPG und durch die gemeinsame Arbeit der Dorfbevölkerung soziale Einrichtungen zu schaffen und auszubauen. Die Räte der Kreise und Gemeinden sollen die LPG dabei unterstützen.

Alle diese Aufgaben werden um so schneller und um so besser gelöst, je mutiger und beharrlicher die Genossenschaftsbäuerinnen mit Hilfe ihrer Frauenausschüsse sich selbst dafür einsetzen.

#### Größere Aufgaben erfordern ein höheres Wissen

Wir spüren täglich, daß das Wissen und Können aus der Einzelbauernwirtschaft für die LPG nicht mehr ausreicht. Die sozialistische Betriebswirtschaft und die neuen Technologien, die intensive Bodennutzung und die Arbeit mit großen Tierbeständen sowie die immer stärkere Verwendung von chemischen Erzeugnissen stellen jeden von uns vor neue Probleme. Heute muß jeder höheres ökonomisches und naturwissenschaftlich-technisches Wissen erwerben.

Deshalb handeln die Vorsitzenden und Vorstände kurzsichtig, die sich wenig um die Heranbildung von Genossenschaftsmitgliedern für leitende Aufgaben, um die betriebswirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Qualifizierung aller Mitglieder, um die Berufsbildung und um die richtige Gestaltung des polytechnischen Unterrichts kümmern.

Kein Vorstand darf sich darauf verlassen, daß der Staat wissenschaftlich ausgebildete Kader in die LPG delegieren wird. Richtig handeln die LPG, die sich einen genauen Überblick über die fachliche Qualifizierung der Genossenschaftsmitglieder, über die notwendigen Schritte der weiteren Qualifizierung der Kader und den zukünftigen Kaderbedarf verschaffen, die mit jedem Genossenschaftsmitglied über seine weitere Qualifizierung sprechen und entsprechende Maßnahmen festlegen, die aus den Reihen ihrer jungen Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern systematisch die Fähigsten zum Studium delegieren, um sie für leitende Funktionen vorzubereiten.

Um das notwendige Tempo und die Breite der Qualifizierung zu gewährleisten, ist es notwendig,

- überall den Grundsatz durchzusetzen, daß Leitung der Produktion und Qualifizierung der Menschen eine Einheit bildet. Für die Qualifizierung der Genossenschaftsmitglieder sind die Vorstände der LPG und die Kreislandwirtschaftsräte voll verantwortlich;
- bei der Qualifizierung davon auszugehen, welche Anforderungen morgen gestellt werden Grundlage sind die im Plan festgelegten Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;

- möglichst viele Mitglieder im Betrieb selbst zu qualifizieren.

Dazu gehört vor allem die Schulung der Spezialistengruppen, der Genossenschaftsbäuerinnen und Traktoristen. Sie sollten an der Dorfakademie und an den Lehrgängen der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und an der Fernsehakademie teilnehmen oder Zirkel besuchen, die von wissenschaftlich ausgebildeten Fachkräften der LPG geleitet werden, und sie sollten die Erfahrungen der Landwirtschaftsausstellung und der fortgeschrittenen Genossenschaften studieren.

Die Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräte tragen für die Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern aus der LPG die volle Verantwortung. Sie müssen besonders darauf Einfluß nehmen, daß die an den landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulen bestehenden Studienmöglichkeiten durch die LPG voll genutzt werden. Sie sollten gemeinsam mit der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft die betriebswirtschaftliche Weiterbildung für die Vorsitzenden, Brigadiers, Buchhalter, Mitglieder der Normenkommissionen usw. organisieren. Der Landwirtschaftsrat hat dafür Sorge zu tragen, daß die Erwachsenenqualifizierung insgesamt auf die Belange der sozialistischen Betriebswirtschaft und der Technologie auf der Grundlage des Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden gerichtet sind.

#### V. Sachkundig und gemeinsam mit den Bauern leiten

Die sozialistische Leitung unserer Landwirtschaft ist zur Hauptfrage für die weitere Entwicklung geworden.

Bei der weiteren Vervollkommnung der Leitung der Landwirtschaft nach dem Produktionsprinzip ist jetzt das Wichtigste, daß die Landwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen ein enges Vertrauensverhältnis zu den Genossenschaftsmitgliedern herstellen und gemeinsam mit ihnen die Produktion und die Entwicklung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens im Dorf sachkundig leiten und organisieren.

Das Wesen der Leitung der Landwirtschaft nach dem Produktionsprinzip besteht darin, die Produktion gemeinsam mit den Genossenschaftsmitgliedern wissenschaftlich und sachkundig zu planen und zu leiten, tief in die Ökonomik der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe einzudringen und vor allem den Prozeß des Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden zielstrebig zu leiten. Alle Fragen müssen dort behandelt werden, wo sie am sachkundigsten entschieden und gelöst werden können.

Das Vertrauensverhältnis zu den Genossenschaftsmitgliedern entwickelt sich dort am schnellsten, wo die Mitglieder der Landwirtschaftsräte und die Mitarbeiter der Produktionsleitungen an Ort und Stelle helfen, die komplizierten Fragen der sozialistischen Betriebswirtschaft und der Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu meistern, wo sie kritische Hinweise gewissenhaft beachten.

Wir stellen uns die neue Arbeitsweise der Landwirtschaftsräte und Produktionsleitungen so vor, daß ohne

formale Anweisungen und ohne viel Papier das Neue am praktischen Beispiel überzeugend erklärt und Unterstützung gegeben wird, um die Beschlüsse des Zentralkomitees der SED und der Regierung der DDR unverfälscht und vollständig zu verwirklichen. Wir schlagen vor, daß mit den Vorsitzenden, Brigadiers, Leitern der Spezialistengruppen usw. in den fortgeschrittenen LPG und VEG und in den Versuchsbetrieben der wissenschaftlichen Institute regelmäßig Seminare über die Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der sozialistischen Betriebswirtschaft durchgeführt werden. Das ist die wirksamste Methode, die fortgeschrittenen Erfahrungen auf alle LPG zu übertragen.

Die Landwirtschaftsräte und deren Aktivs sollten mehr als bisher tüchtige Genossenschaftsbauern zur ehrenamtlichen Mitarbeit heranziehen. In den Beratungen der Landwirtschaftsräte sind die wichtigsten Aufgaben zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, die Kernprobleme der Anwendung von Wissenschaft und Technik und der sozialistischen Betriebswirtschaft sowie die Hauptfragen des geistig-kulturellen Lebens in den Dörfern sachkundig zu behandeln. Uns hilft es vor allem, wenn die Landwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen die Beschlüsse des Zentralkomitees der SED und der Regierung der DDR in den LPG erläutern, gemeinsam mit den Bauern die Maßnahmen für ihre Verwirklichung beraten und an Ort und Stelle helfen, daß es mit der Produktion vorwärts geht. Die Landwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen müssen die Probleme und Sorgen der Genossenschaftsmitglieder kennen, mit ihnen ihre Gedanken und Vorschläge beraten und schnell und unbürokratisch Entscheidungen treffen. Alle Landwirtschaftsräte sollten die bisherige Arbeit der Aktivs gründlich einschätzen und beschließen, auf welche Hauptfragen der genossenschaftlichen Arbeit diese sich künftig konzentrieren werden.

In allen Produktionsleitungen ist die Arbeit so zu entwickeln, daß die Inspektoren als Organisatoren der Produktion unmittelbar in den LPG tätig sind und zu Vertrauensleuten der Genossenschaftsmitglieder werden. Sie haben die Aufgabe, die Vorstände der LPG bei der Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Anwendung der Prinzipien der sozialistischen Betriebswirtschaft zu unterstützen. Jeder Produktionsorganisator der Produktionsleitung muß sich dadurch auszeichnen, daß er es versteht, mit den Mitgliedern der LPG zu arbeiten. Er muß über gute praktische Erfahrungen verfügen, die neuen Erkenntnisse der Wissenschaft und die Erfahrungen der fortgeschrittenen LPG kennen sowie ausgezeichnete betriebswirtschaftliche Kenntnisse haben.

Wir halten es für richtig, daß die Produktionsorganisatoren der Produktionsleitungen für längere Zeit für die Entwicklung bestimmter LPG eingesetzt werden. Das ermöglicht es ihnen, die Lage, die Entwicklung, die Betriebswirtschaft der LPG gründlich zu analysieren, Betriebsvergleiche durchzuführen und wirksam zu helfen. Die Arbeit der Inspektoren wird am ökonomischen Ergebnis der LPG gemessen, in denen sie tätig sind.

Für die Lösung der Aufgaben der Landwirtschaft tragen die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe nach wie vor eine große Verantwortung. Das neue sozialistische Dorf kann nur durch die gemeinsame

Arbeit aller gesellschaftlichen Kräfte wachsen. Wir erwarten, daß im Interesse der Konzentration aller gesellschaftlichen Kräfte auf die Entwicklung der sozialistischen Produktion in der Landwirtschaft sich eine enge kameradschaftliche und sachkundige Zusammenarbeit zwischen den Landwirtschaftsräten und Volksvertretungen, den Produktionsleitungen und Räten der Bezirke und Kreise sowie der Vorstände der LPG mit den Gemeindevertretungen und ihren Organen entwickelt. Die Produktionsleitungen und Vorstände der LPG sollen die Grundprobleme der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und der Entwicklung des Dorfes in den Kreistagen und Gemeindevertretungen aufwerfen, damit auch die Volksvertretungen und ihre Organe auf deren Lösung aktiv einwirken.

Besonders notwendig ist es, daß die Ausschüsse der Nationalen Front die LPG bei der Gewinnung von Helfern für die Bewältigung von Arbeitsspitzen, für die Errichtung von landwirtschaftlichen Produktionsbauten, die Durchführung von Meliorationen, die Einrichtung und Auslastung von Kindergärten und Krippen, den Auf- und Ausbau von Kultur- und Sportstätten unterstützen.

Nach dem Beispiel der Gemeinde Röblingen sollten sich die Gemeindevertretungen und ihre Räte in Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Kräften besonders damit befassen, wie sich alle Einwohner des Dorfes an der Produktion von Fleisch, Milch und Eiern beteiligen können.

Die weitere Verbesserung der gesundheitlichen Betreuung der Genossenschaftsbauerinnen und -bauern, die Sicherung hygienischer Verhältnisse in der LPG und im sozialistischen Dorf sowie die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion sind voneinander nicht zu trennende Aufgaben. Zu einem vorbildlich sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb gehört auch eine vorbildliche gesundheitliche Betreuung und Hygiene.

Für die Steigerung unserer Produktion ist die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Dorf von großer Bedeutung. Die örtlichen Staatsorgane sollten sich daher gemeinsam mit den anderen gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Nationalen Front, noch stärker mit solchen Fragen beschäftigen wie:

- Entfaltung eines regen geistig-kulturellen Lebens im Dorf;
- Unterstützung der Erwachsenenqualifizierung, des polytechnischen Unterrichts und der Gewinnung von Jugendlichen für die landwirtschaftlichen Berufe;
- Verbesserung des Handels, der Versorgung, der Dienstleistungen und Reparaturen zur Erleichterung des Lebens der Bäuerinnen;
- Fragen der sozialen und gesundheitlichen Betreuung;
- Ordnung und Sicherheit.

## VI. Das geistig-kulturelle Leben im Dorf entwickeln

Ziel des umfassenden Aufbaus des Sozialismus ist es, durch eine höhere Arbeitsproduktivität mehr zu produzieren und dadurch das Leben der Werktätigen auch auf dem Lande angenehm und schön zu gestalten, es durch Bildung und Kultur zu bereichern und die Per-

sönlichkeit des sozialistischen Menschen zu entwickeln. In unseren Dörfern werden die kulturellen und sozialen Errungenschaften der Stadt mehr und mehr Eingang finden.

Um die Aufgaben der technischen Revolution und der sozialistischen Betriebswirtschaft zu meistern, sind allseitig gebildete Menschen erforderlich. Aufbau des Sozialismus heißt, die neuen sozialistischen Beziehungen zwischen den Werktätigen zu entwickeln und zu vertiefen. Hohes Bewußtsein, Arbeitsfreude und Ergebenheit gegenüber den Interessen der Gesellschaft werden hervorragende Eigenschaften der Menschen der sozialistischen Gesellschaft.

Wir entwickeln das geistig-kulturelle Leben, wenn wir in unseren LPG die offene Aussprache über die Probleme unserer Zeit, über das Programm der SED und über die Verantwortung führen, die wir als Klasse der Genossenschaftsbauern für die Festigung der DDR und die Sicherung des Friedens haben.

Das geistig-kulturelle Leben entwickelt sich reger, wenn Genossenschaftsmitglieder in den Spezialistengruppen mitarbeiten, die jungen Neuerer und Erfinder bessere Wege für eine höhere Produktion und Arbeitsproduktivität suchen und alle Genossenschaftsmitglieder mitplanen und mitrechnen. Alle Genossenschaftsmitglieder sollten sich dafür verantwortlich fühlen, aus eigener Kraft das Dorf zu verschönern, soziale Einrichtungen zu schaffen und ein vielseitiges Kulturleben zu gestalten.

Ein interessantes geistiges Leben weckt das Interesse, Fachzeitschriften, Fachbücher und schöngestigte Literatur zu lesen. Wir meinen, daß in unseren Dörfern noch zu wenig gelesen wird, vor allem Fachliteratur. Die Dorfbibliotheken müssen mit Unterstützung von Lehrern und wissenschaftlich ausgebildeten Fachkräften der LPG unsere Bäuerinnen und Bauern an das Buch heranzuführen und ihr Interesse am Lesen wecken.

In solchen Genossenschaften wie Bandelow, Erxleben, Triebel und Landwüst hat die Kulturarbeit wesentlich dazu beigetragen, die gute genossenschaftliche Arbeit zu entwickeln, die schöpferischen Fähigkeiten und Talente der Genossenschaftsmitglieder zu entfalten und so die LPG politisch und ökonomisch zu stärken. Die Arbeit im Dorfklub, in den Literaturzirkeln, in den künstlerischen und technischen Interessengemeinschaften und in den Sportgruppen festigt die Gemeinschaft und hilft den Genossenschaftsmitgliedern, allseitig gebildete Persönlichkeiten zu werden.

Es darf jedoch keineswegs übersehen werden, daß es in vielen Dörfern einen Widerspruch gibt zwischen den gestiegenen geistig-kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, besonders der Jugend, und dem in zahlreichen Dörfern noch wenig entwickelten kulturellen Leben.

Die Kulturarbeit muß von der LPG ausgehen, an die Probleme im Dorf, an die Interessen und das Denken und Fühlen der Genossenschaftsmitglieder anknüpfen und Wege zeigen, wie die Probleme der gemeinsamen Arbeit und des gemeinsamen Lebens gelöst werden. Wir setzen uns besonders dafür ein, daß die Vorstände der LPG mit Hilfe aller gesellschaftlichen Kräfte des Dorfes den Drang unserer Dorfjugend nach einem frohen vielgestaltigen kulturellen und sportlichen Leben, nach Tanz und Geselligkeit fördern. Dorffestspiele

und andere neue Formen des sozialistischen Zusammenlebens sollten Sache der ganzen Dorfbevölkerung werden. Dabei sollte man die kulturellen Traditionen beachten. Nicht alles können wir aus eigener Kraft erreichen. Wir erwarten, daß alle Möglichkeiten genutzt werden, um talentierte Genossenschaftsbauern, besonders Jugendliche, auszubilden, die selbst künstlerische und andere Zirkel und Interessengemeinschaften im Dorf leiten können.

Wir wollen uns gemeinsam mit den Handelsorganen und den staatlichen Einrichtungen dafür einsetzen, daß jede Landgaststätte auch eine Kulturstätte wird. Größere Hilfe erwarten wir auch von den Kreiskulturhäusern bei der Entwicklung eines interessanten geistig-kulturellen Lebens in unseren Dörfern.

Wir freuen uns, daß Künstler und Schriftsteller den Weg zu uns ins Dorf gefunden haben und mit uns gemeinsam leben. Das hilft ihnen, die Probleme und Konflikte beim Aufbau des Neuen im Dorf zu erleben, die neue Bauernpersönlichkeit unserer Tage und die neuen gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Menschen mit künstlerischer Meisterschaft zu gestalten. Manch gutes Werk ist daraus entstanden. Aber wir sind der Auffassung, daß das neue Leben im Dorf noch viel öfter und vor allem überzeugender in der Literatur und der Kunst gestaltet werden sollte.

Das erfordert von unseren Künstlern, am Kampf um das Neue im Dorf teilzunehmen, um aus eigenem Erleben die vielfältigsten Konflikte des vorwärtsschreitenden Lebens darzustellen. Der Bitterfelder Weg führt auch durch die Dörfer!

## VII. Frieden, Demokratie und Fortschritt auch für das westdeutsche Dorf

Die Erfolge, die wir seit dem VI. Deutschen Bauernkongreß erzielten, zeigen erneut: Unser Weg der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft im festen Bündnis mit der Arbeiterklasse und allen werktätigen Schichten ist der einzig richtige. Mit der Festigung unserer LPG und der Steigerung der Erträge haben wir Bauern gute Politik gemacht. Wir haben geholfen, unsere Republik wirtschaftlich zu stärken und ihr nationales und internationales Ansehen zu erhöhen. Mit dieser guten Politik haben wir auch unsere Regierung und alle sozialistischen Länder, alle friedliebenden Kräfte der Welt bei ihren Bemühungen, den Frieden zu sichern, wirkungsvoll unterstützt. Mit Zuversicht, Optimismus und Tatkraft können wir Genossenschaftsbäuerinnen und Genossenschaftsbauern, Traktoristen, Landarbeiter und Agrarwissenschaftler an die vor uns liegenden Aufgaben gehen.

Wir sorgen uns aber nicht nur um die weitere friedliche Entwicklung unserer LPG und unserer Republik, sondern auch um das Schicksal und die soziale Sicherheit des Bauernstandes in Westdeutschland. Was in den westdeutschen Dörfern vor sich geht, erfüllt uns mit großer Unruhe. Unter der Herrschaft Adenauers wurden Hunderttausende Klein- und Mittelbauern wirtschaftlich gezwungen, ihren Beruf aufzugeben. Die Widersprüche zwischen dem Finanzkapital und der Bauernschaft verschärfen sich von Tag zu Tag. Die Erzeugerpreise, besonders für die Veredelungsprodukte



aus den Klein- und Mittelbetrieben, blieben gleich oder sanken, die Betriebsmittel und Verbraucherpreise aber steigen von Jahr zu Jahr.

Die Verschuldung überschreitet die astronomische Ziffer von 17 Milliarden. Nach der Regierungserklärung des neuen Bonner Kanzlers Erhard soll das so weitergehen. Es ist bereits beschlossene Tatsache, daß die Erzeugerpreise, beginnend bei Getreide, weiter sinken werden. Die Senkung der Getreidepreise wird schon in den nächsten beiden Jahren einen Einnahmeverlust von mindestens 1,5 Milliarden mit sich bringen. So wird die Lage für die meisten bäuerlichen Betriebe immer schwieriger. Nach offiziellen Berechnungen sollen bis zum Jahre 1970 eine Million bäuerliche Betriebe derin-, vor allem aber der ausländischen Konkurrenz weichen. Diese bauernfeindliche Politik Bonns rief unsere westdeutschen Berufskollegen zum erstenmal seit mehr als drei Jahrzehnten mit schwarzen Fahnen auf die Straße. Mehr als 100 000 westdeutsche Bauern beteiligten sich in den vergangenen Monaten an Treckeraufmärschen und großen Protestkundgebungen. Zahlreiche Notgemeinschaften sind entstanden, in denen sich Bauern aller Betriebsgrößen zum Kampf um ihre Existenz, zum Kampf um die Erhaltung ihrer Wirtschaften zusammenschlossen.

Was ist die Hauptursache für diesen Niedergang der westdeutschen Landwirtschaft?

Um die westdeutschen Bauern irrezuführen, lügt die Bonner Agrarpropaganda plump und vermessen. Schuld sei die historisch überlebte Agrarstruktur in den westdeutschen Dörfern. Sie behauptet, jetzt komme es darauf an, die westdeutsche Landwirtschaft durch die Bildung kapitalistischer Großbetriebe auf Kosten der Masse der Bauern „wettbewerbsfähig“ zu machen. „eine Million zuviel“, heißt es kaltschnäuzig in Bonn. Kein vernünftiger Mensch wird bestreiten, daß auch in der westdeutschen Landwirtschaft der Großbetrieb dem Kleinbetrieb überlegen ist. Aber das ist beileibe nicht die Hauptursache für die gegenwärtige Ausweglosigkeit Hunderttausender Bauernwirtschaften. Die tatsächlichen Ursachen dafür sind: die Gier der Bonner Ultras nach Atomwaffen, ihre Politik zur Verhinderung der Abrüstung, Entspannung und Verständigung und die schamlose Ausplünderung der westdeutschen Dörfer durch die Großbanken, Landmaschinen-, Düngemittel-, Futter- und Nahrungsmittelkonzerne.

Wir meinen, wenn heute etwas überlebt ist, dann ist es die den Frieden bedrohende Innen- und Außenpolitik der westdeutschen Revanchisten und Militaristen. Die westdeutschen Bauern gehören zu den Bevölkerungsschichten, die von dieser Politik mit am meisten betroffen sind. Um sich in der NATO und der EWG weiterhin führende Positionen zu erschachern und um in den Besitz von Atomwaffen zu kommen, gibt die Bonner Regierung Westdeutschland als Abladeplatz für ausländische Agrarerzeugnisse frei. Doch wenn Atombomben fallen, kann überhaupt kein westdeutscher Bauer seine Felder bestellen: ganz gleich, ob in der Klein-, Mittel- und Großbauernwirtschaft oder im kapitalistischen Großbetrieb. Was soll also die westdeutsche Landwirtschaft mit Kernwaffen?

Die westdeutschen Bauern sehnen sich genauso wie wir nach einem friedlichen Leben.

Die Bonner Regierung erklärt des öfteren, sie müsse von den westdeutschen Bauern Opfer gegen die Bedrohung durch den Kommunismus verlangen, weil er angeblich die Bauern enteignet. Doch nicht der Kommunismus bedroht die westdeutschen Dörfer, sondern die Politik der herrschenden Kreise Bonns. Enteignet wurden in unseren Dörfern nur die Militaristen, die Junker und Großgrundbesitzer, die uns jahrhundertlang die Faust in den Nacken setzten. Die genossenschaftliche Entwicklung unserer Landwirtschaft beweist überzeugend, wie richtig wir uns ihnen gegenüber verhielten. Und wenn wir gerade in den vergangenen beiden Jahren bei der Festigung der LPG gut vorangekommen sind, so ist das nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß unsere Regierung am 13. August 1961 allen Versuchen der Bonner Ultras, die Entwicklung unserer sozialistischen Landwirtschaft zu stören, ein Ende setzte. Von dem Schaden von mehr als 30 Milliarden DM, der uns bis zum 13. August von der Bonner Regierung zugefügt wurde, blieb auch unsere Landwirtschaft nicht verschont.

#### Der einzige Ausweg

Es gibt nur einen Ausweg, um die Lage der westdeutschen Bauern zu erleichtern und dieser unheilvollen Politik Einhalt zu gebieten. Wir wenden uns an alle westdeutschen Berufskollegen zu helfen, schon das Jahr 1964 zum Jahr der Annäherung und friedlichen Verständigung in Deutschland zu machen und sich gegen die weitere Verbreitung von Atomwaffen, gegen die multilaterale Kernrüstung der NATO und gegen jegliches Mitverfügungsrecht Westdeutschlands über Atomwaffen zu entscheiden.

Alle Versuche der Vertreter des Monopolkapitals, Arbeiter und Bauern zu spalten und Zwietracht zu säen, müssen verhindert werden. Wie die Erfahrung lehrt, sind Kampffaktionen die einzige Sprache, die die Bonner Ultras verstehen. Sie werden jedoch nur dann von dauerhaftem Erfolg sein, wenn die Bauern nicht allein, sondern gemeinsam mit der Arbeiterklasse, den Gewerkschaften und allen friedliebenden Menschen kämpfen.

Die Programme der Notgemeinschaften der Bauern und auch das auf dem Hamburger Bauerntag beschlossene Programm des Bauernverbandes enthalten richtige politische und wirtschaftliche Forderungen. Mit Recht verlangen die in den Notgemeinschaften organisierten Bauern, daß endlich mit der Degradierung der Bauern zu Menschen zweiter Klasse Schluß gemacht wird; in den Notgemeinschaften gibt es zahlreiche berechtigte Forderungen nach wirtschaftlichen und sozialen Reformen in der Landwirtschaft. Doch unsere westdeutschen Berufskollegen sollten keinen Augenblick vergessen, daß diese Forderungen nur durch eine Änderung der Bonner Politik, durch die Zurückdrängung des Einflusses der Militaristen verwirklicht werden können.

Erst dann wird der Weg frei für eine nationale Agrarpolitik in Westdeutschland, erst dann läßt sich die Existenzangst Hunderttausender bäuerlicher Betriebe endgültig beseitigen. Dann wäre es auch möglich, die Forderungen der Notgemeinschaften und einen Teil des Programms des Hamburger Bauerntages zu verwirklichen. Kleine und landarme Bauern könnten Boden erhalten. Für die einzelnen landwirtschaftlichen

Produkte könnten Marktordnungen geschaffen werden, die einen gesicherten Absatz bei kostendeckenden Preisen garantieren. Weiter wäre es dann sofort möglich, den Klein- und Mittelbetrieben zu Lasten des Rüstungshaushaltes durch den Staat technische Hilfe zu geben. Viele Formen der gegenseitigen Hilfe und gemeinschaftlichen Arbeit sowohl auf dem Gebiet der Produktion als auch auf dem Gebiet des Absatzes könnten helfen, sich soweit wie möglich gegen die Konkurrenz der Großbetriebe zu schützen. Der Import müßte auf den echten Bedarf beschränkt werden.

Auch die westdeutschen Bauern werden eines Tages den genossenschaftlichen Weg gehen, weil sie nur so den Druck des Finanzkapitals abschütteln und sich endgültig befreien können.

Heute schon könnten wirtschaftliche und soziale Reformen durchgeführt werden, die den westdeutschen Bauern und Bäuerinnen solche Errungenschaften bringen, wie sie für uns Genossenschaftsbauern in der DDR bereits selbstverständlich sind. So zum Beispiel die Brechung des Bildungsprivilegs, damit die Bauern- und Landarbeiterkinder dieselben Möglichkeiten zum Lernen und zum Studieren haben wie die Kinder reicher Eltern. So zum Beispiel die Einführung einer einheitlichen Sozialversicherung für die Bauern mit der Zahlung von Krankengeld im Krankheitsfalle sowie Unfall- und Altersrenten.

Unsere Regierung hat der Bonner Regierung einen Sieben-Punkte-Vorschlag über ein Abkommen der Vernunft und des guten Willens zwischen der DDR und der Bundesrepublik unterbreitet. Im Rahmen eines solchen Übereinkommens wäre es auch möglich, auf dem Gebiet der Landwirtschaft eine paritätisch zusammengesetzte Kommission beider Regierungen zu bilden, um auch auf agrarpolitischem Gebiet beiden Regierungen Vorschläge zu unterbreiten. Das Berlin-Abkommen vom Dezember 1963 hat gezeigt, daß solche Schritte der Annäherung und Verständigung möglich sind.

Wir wenden uns deshalb an alle westdeutschen Bauern, sich an dem vom Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, in Gang gebrachten offenen Gespräch zu beteiligen. Wir schlagen vor, daß noch mehr als bisher Delegationen westdeutscher Bauern sich von unseren Lebens- und Arbeitsbedingungen überzeugen und daß Genossenschaftsbauern die Gelegenheit erhalten, darüber in Bauernversammlungen in den westdeutschen Dörfern zu berichten. Das würde helfen, viele durch die antikommunistische Hetze der

Bonner Regierung entstandene falsche Vorstellungen zu beseitigen und eine ganze Reihe die Bauern beider deutscher Staaten interessierende Fragen zu lösen.

Ungeachtet der unterschiedlichen wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung der Landwirtschaft in beiden deutschen Staaten haben wir Bauern doch ein gemeinsames Anliegen: Wir sind interessiert an der Verminderung der Spannungen, an der Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten durch einen Nichtangriffspakt und durch Abrüstungsmaßnahmen und an der Beseitigung der Reste des zweiten Weltkrieges, an Frieden und Sicherheit. Wir Genossenschaftsbauern der DDR werden unsere ganze Kraft einsetzen, um durch die Steigerung der Erträge und die weitere Festigung der LPG unsere Republik weiter zu stärken und damit unsere westdeutschen Berufskollegen in ihrem Kampf gegen Militarismus und Ausbeutung zu unterstützen.

Genossenschaftsbäuerinnen und Genossenschaftsbauern, Traktoristen, Arbeiter der VEG, Agrarwissenschaftler, Bürger aus allen Schichten der Bevölkerung!

Vom VIII. Deutschen Bauernkongreß gehen entscheidende Impulse für die Lösung der vor uns stehenden Aufgaben aus. Der nächste, unmittelbare Schritt, die Zukunft zu meistern, ist die gute Frühjahrsbestellung, denn mit der Saat werden entscheidende Voraussetzungen für eine reiche Ernte in diesem Jahr und für die weitere Steigerung der Produktion im nächsten Jahr geschaffen.

Es gilt, schon mit Beginn der Frühjahrsbestellung 1964 die Erkenntnisse und Lehren des VIII. Deutschen Bauernkongresses anzuwenden, um

- die Fruchtbarkeit unserer Böden zu erhöhen;
- den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zu meistern und den Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden in Angriff zu nehmen;
- die Leitung und Organisation der genossenschaftlichen Produktion entsprechend dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung und der sozialistischen Betriebswirtschaft aufzubauen.

Unternehmen wir alle Anstrengungen, damit unsere Genossenschaften sozialistische Großbetriebe mit hohen Erträgen und einer hohen Arbeitsproduktivität werden!

Johannes Franko · Karl Malenke · Hans-Jürgen Peuss

## **Schneller, besser, billiger in der landwirtschaftlichen Buchhaltung**

Ein Beitrag zur Mechanisierung des Rechnungswesens in der Landwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

85 Seiten · Broschiert 2,40 DM

Wissenschaftler geben in dieser kleinen Broschüre einen Überblick über die Bedeutung, die Aufgaben und weitere Entwicklung des Rechnungswesens in unserer Landwirtschaft. Dabei beantworten sie viele Fragen, die im Zusammenhang mit der Mechanisierung des Rechnungswesens und der Konzentrierung bestimmter Abrechnungsarbeiten in Buchungsstationen und Rechenzentren aufgeworfen werden. Sie zeigen sehr anschaulich, wie durch den Einsatz der modernen Technik im Rechnungswesen die Leitung der landwirtschaftlichen Produktion – sowohl auf staatlicher als auch auf betrieblicher Ebene – wesentlich verbessert werden kann.

Die Broschüre ist ein wertvolles Informationsmaterial für alle leitenden Kader in den LPG und VEG sowie für die Staatsfunktionäre, die mit Aufgaben der Planung und Leitung der landwirtschaftlichen Produktion betraut sind.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Lieselotte Thoms · Hans Vieillard

# Ein guter Deutscher

Walter Ulbricht – eine biographische Skizze aus seinem Leben

192 Seiten · Broschiert 2,80 DM

Diese biographische Skizze, die die Arbeit und den Kampf Walter Ulbrichts interessant, lebensnah und leicht verständlich schildert, bringt allen Menschen das Leben dieses treuen, tapferen und aufrichtigen Sohnes des deutschen Volkes nahe, das ein Stück lebendige Geschichte der deutschen Arbeiterklasse und des deutschen Volkes ist.

Sein Leben und Wirken in der Arbeiterbewegung, besonders in der Kommunistischen Partei Deutschlands, gegen Reaktion und Faschismus, seine schöpferische Arbeit in der kollektiven Leitung der Partei der Arbeiterklasse sowie als führender Staatsmann des ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staates und als Persönlichkeit der internationalen Arbeiterbewegung werden dem Leser anhand bisher wenig bekannten Materials anschaulich nahegebracht.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 133/64/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 95 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar. Je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 – Druck: (658) **Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 20. Juni 1964

Teil II Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 64	Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung .....	549
29. 5. 64	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung .....	551
28. 5. 64	Zweite Verordnung über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung .....	552

### Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebs- prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

Vom 28. Mai 1964

Um die Werktätigen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung materiell an höhere ökonomische Leistungen zu interessieren, wird folgendes verordnet:

## I.

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

(1) In allen Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist ein Betriebsprämienfonds und ein Kultur- und Sozialfonds zu bilden.

(2) Verantwortlich für die Bildung und Verwendung dieser Fonds ist der Leiter des Betriebes in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

(3) In den Betriebsverträgen sind solche Festlegungen zu treffen, die die Durchsetzung der Prinzipien dieser Verordnung gewährleisten.

## II.

## Betriebsprämienfonds

## § 2

(1) Der Betriebsprämienfonds wird gebildet aus der Grundzuführung und zusätzlichen Zuführungen. Die Gesamtzuführungen können jährlich bis zu 4,5 % des geplanten und bestätigten Lohnfonds. (einschließlich Lehrlingsentgelte) betragen.

(2) Die Grundzuführung zum Betriebsprämienfonds erfolgt unabhängig von den Ergebnissen der wirtschaftlichen Tätigkeit. Sie beträgt jährlich 1,5 % des geplanten und bestätigten Lohnfonds.

(3) Zusätzliche Zuführungen zum Betriebsprämienfonds können unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

- a) Erfüllung einer vorgegebenen Kennziffer, die die Leistung des Betriebes für die Volkswirtschaft am besten zum Ausdruck bringt,
- und
- b) Erwirtschaftung eines Mehrgewinns, der sich aus der Verbesserung des Verhältnisses Gesamtergebnis zu Umsatz gegenüber dem Vorjahr ergibt.

Beide Voraussetzungen müssen gemeinsam erfüllt werden.

(4) Die Finanzierung der zusätzlichen Zuführungen erfolgt aus dem gegenüber dem Vorjahr erwirtschafteten Mehrgewinn gemäß Abs. 3 Buchst. b. Die zusätzlichen Zuführungen dürfen das Doppelte der Grundzuführung nicht übersteigen.

(5) Werden eine oder beide der im Abs. 3 Buchstaben a und b genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann nur die Grundzuführung zum Betriebsprämienfonds erfolgen.

## § 3

Der Leiter des Betriebes ist verantwortlich für die Ausarbeitung einer Betriebsprämienordnung auf der Grundlage dieser Verordnung und des Betriebsvertrages. Die Betriebsprämienordnung ist mit den Werktätigen zu beraten und bedarf der Zustimmung der Gewerkschaftsleitung. In den Betriebsprämienordnungen sind konkrete Bedingungen für die Prämierung festzulegen.

## § 4

(1) Die Mittel des Betriebsprämienfonds sind entsprechend dem Leistungsprinzip insbesondere zu verwenden für:

- Prämierungen im sozialistischen Wettbewerb;
- Prämierungen von hervorragenden Einzel- und Kollektivleistungen, die wesentlich zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Durchsetzung des

wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, der Entwicklung neuer Erzeugnisse und zur termingerechten Fertigstellung von Exportgütern beitragen;

- Prämierungen für die Anwendung neuer Arbeitsmethoden;
- Prämierungen von Verbesserungsvorschlägen, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Finanzierung vorgesehen ist.

(2) Die Prämierungen haben in würdiger Form mit entsprechender Begründung zu erfolgen.

#### § 5

Die Überführung von Mitteln des Betriebsprämienfonds in den Kultur- und Sozialfonds ist nicht gestattet.

### III.

#### Kultur- und Sozialfonds

#### § 6

Der Kultur- und Sozialfonds wird in Höhe von jährlich 1,5 % des geplanten und bestätigten Lohnfonds (einschließlich der Lehrlingsentgelte) gebildet.

#### § 7

Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind mit dem größten Nutzeffekt für die ständige Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Werk tätigen einzusetzen und im wesentlichen für folgende Zwecke zu verwenden:

- Zuschüsse für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens, für die gesellschaftliche und fachliche Qualifizierung und für die künstlerisch-schöpferische Betätigung der Werk tätigen;
- Zuschüsse für betriebliche Einrichtungen der Arbeiterversorgung wie Werkküchen, Dienstleistungseinrichtungen usw.;
- Zuschüsse für betriebliche Einrichtungen, die insbesondere der Unterstützung der werktätigen Frauen dienen;
- Zuschüsse zur Förderung der Jugend, wie Durchführung von Ferienlagern, Exkursionen, Veranstaltungen u. dgl.;
- Zuschüsse zur Entwicklung eines vielseitigen sportlichen Lebens, insbesondere des Volkssports;
- Zuschüsse für Urlaub und Erholung der Betriebsangehörigen;
- finanzielle Unterstützung der AWG;
- einmalige soziale Zuwendungen an Betriebsangehörige;
- Ausgaben und Zuwendungen an Betriebsangehörige aus Anlaß von Hochzeiten, Namensgebung u. dgl.;
- Abführungen an den Kultur- und Sozialfonds der Großbaustellen (für Betriebsangehörige, die längere Zeit auf Großbaustellen eingesetzt sind).

#### § 8

Es wird empfohlen, den Kultur- und Sozialfonds nicht zu verwenden für

- Ausgaben für betriebsfremde Zwecke (z. B. Spenden, Sammlungen, Patenschaften, Stiftung von

Ehrenpreisen, finanzielle Zuschüsse zu außerbetrieblichen Festveranstaltungen oder Festwochen);

- Investitionen, die nicht der Arbeiterversorgung dienen.

#### § 9

In Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Organ sind zur Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Werk tätigen sowie der Arbeiterversorgung, besonders in kleineren Betrieben, die Möglichkeiten der Schaffung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Einrichtungen, an der sich mehrere Betriebe beteiligen, stärker zu nutzen. Für die laufende Unterhaltung ist die Höhe der Kostenbeteiligung (Anteile der Gemeinkosten und Mittel des Kultur- und Sozialfonds) zwischen den Beteiligten vertraglich zu vereinbaren.

#### § 10

Die Übertragung von Mitteln des Kultur- und Sozialfonds in den Betriebsprämienfonds ist gestattet.

### IV.

#### Schlußbestimmungen

#### § 11

(1) Zugeführte und am Jahres schluß nicht verbrauchte Mittel des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds sind auf das folgende Jahr übertragbar.

(2) Alle aus dem Betriebsprämienfonds gezahlten Prämien und aus dem Kultur- und Sozialfonds gewährten materiellen Unterstützungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

(3) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung dem Betriebsprämienfonds und dem Kultur- und Sozialfonds zugeführten Beträge sind steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig.

#### § 12

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Durchführungsbestimmungen für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung einzelner Wirtschaftszweige erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft.

#### § 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 5 der Anordnung vom 15. Juni 1957 über die Anwendung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft in privaten Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBL I S. 343) außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1964

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Dr. Grünheid  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung  
des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und  
Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher  
Beteiligung.**

Vom 29. Mai 1964

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 28. Mai 1964 über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBL II S. 549) wird folgendes bestimmt:

**Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:**

§ 1

Für die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds und zum Kultur- und Sozialfonds sind gesonderte Bankkonten einzurichten.

**Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:**

§ 2

In die Begrenzung der Gesamtzuführungen zum Betriebsprämienfonds sind aus dem Kultur- und Sozialfonds gemäß § 10 der Verordnung übertragene Mittel nicht mit einzubeziehen.

**Zu § 2 Abs. 2 und § 6 der Verordnung:**

§ 3

Die Grundzuführung zum Betriebsprämienfonds sowie die Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds sollte in monatlichen Teilbeträgen erfolgen.

**Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:**

§ 4

Mit der Bestätigung des Planes hat das dafür zuständige Organ dem Betrieb gleichzeitig eine Kennziffer vorzugeben, die die Leistung des Betriebes für die Volkswirtschaft am besten zum Ausdruck bringt.

Diese Kennziffer kann z. B. sein:

- Erfüllung des Exportplanes;
- Einhaltung der Staatsplanpositionen;
- Steigerung der Qualität;
- absatzseitige Erfüllung des Plantells „Versorgung der Bevölkerung“;
- Erfüllung des Umsatzplanes nach einem festgelegten Sortiment;
- Erfüllung zweckgebundener Beauftragungen bestimmter Leistungen des Betriebes (z. B. Ausrüstungslieferungen für volkswirtschaftlich wichtige Investitionsvorhaben, termingemäße Kooperationsleistungen für VEB, termingerechte Lieferung).

§ 5

(1) Der Leiter des Betriebes ist berechtigt, bereits im laufenden Jahr vorläufige zusätzliche Zuführungen vorzunehmen.

(2) Die endgültige Berechnung der zusätzlichen Zuführungen erfolgt auf der Grundlage der Jahresbilanz. Als Gesamtergebnis des abgelaufenen Planjahres ist das Gesamtergebnis zugrunde zu legen, das sich aus der

mit der Jahressteuererklärung abgegebenen Bilanz ergibt; dabei sind nach Abs. 1 erfolgte Vorabzuführungen dem Gesamtergebnis zuzurechnen. Als Gesamtergebnis des Vorjahres ist das Gesamtergebnis zugrunde zu legen, das sich nach erfolgter steuerlicher Betriebsprüfung (wenn diese noch nicht vorgenommen wurde, nach erfolgter Wirtschaftsprüfung) für das Vorjahr ergibt. Dabei sind im Vorjahr vorgenommene zusätzliche Zuführungen zum Betriebsprämienfonds diesem Gesamtergebnis hinzuzurechnen. Als Umsatz ist der Gesamtumsatzertrag abzüglich der Verbrauchsabgabe zugrunde zu legen.

(3) Die durch die Industriepreisreform eingetretenen Preisveränderungen sind in ihren Auswirkungen so zu berücksichtigen, daß die Ergebnisse des Vorjahres mit denen des laufenden Jahres vergleichbar sind.

(4) Der Mehrgewinn, der sich aus der Verbesserung des Verhältnisses Gesamtergebnis zu Umsatz gegenüber dem Vorjahr ergibt, ist unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 wie folgt zu errechnen:

$$\begin{aligned} \text{Gesamtergebnis} & \cdot \frac{\text{Gesamtergebn. (Vorj.)} \times \text{Umsatz (Planj.)}}{\text{Umsatz (Vorjahr)}} \\ \text{(Planjahr)} & = \text{o. a. Mehrgewinn} \end{aligned}$$

(5) Gegenüber der endgültigen Berechnung zu hoch vorgenommene Vorabzuführungen sind mit Zuführungen des folgenden Jahres zu verrechnen.

**Übergangsregelung für das 2. Halbjahr 1964**

**Zu § 2 Abs. 2 und § 6 der Verordnung:**

§ 6

(1) Die Grundzuführung zum Betriebsprämienfonds und die Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds beträgt für das 2. Halbjahr 1964 je 1,5 % der für das 2. Halbjahr 1964 gezahlten Bruttolohn- und Gehaltssumme.

(2) Die für das 1. Halbjahr 1964 gesetzlich möglichen Zuführungen und bis zum 30. Juni 1964 nicht in Anspruch genommenen Mittel des Kultur- und Sozialfonds bzw. Prämienfonds sind nach Vereinbarung zwischen dem Leiter des Betriebes und der zuständigen Gewerkschaftsleitung auf die ab 1. Juli 1964 zu bildenden Fonds zu übertragen.

**Zu § 2 Absätzen 3 und 4 der Verordnung:**

§ 7

(1) Die nach § 2 Abs. 3 der Verordnung vorzugebende Kennziffer ist den Betrieben bis zum 30. Juni 1964 zu übergeben.

(2) Die möglichen zusätzlichen Zuführungen für das 2. Halbjahr 1964 betragen die Hälfte des sich nach § 2 Abs. 4 ergebenden Jahresbetrages und dürfen das Doppelte der für das 2. Halbjahr 1964 gezahlten Grundzuführung nicht übersteigen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1964

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Schürer  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden**

**Zweite Verordnung\***  
**über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.**

Vom 28. Mai 1964

Die Einführung des vereinfachten Betriebsplanes in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung bildet die Grundlage dafür, die Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) über die Arbeitsnormung und die Lohnformen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung anzuwenden. Dadurch können diese Betriebe das persönliche materielle Interesse der Werktätigen wirkungsvoll auf die volle Nutzung der vorhandenen Technik, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und die Senkung der Selbstkosten orientieren und besser nach der Arbeitsleistung entlohnen.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung sind, unabhängig davon, ob das Tarifsystem der volkseigenen Wirtschaft bereits angewandt wird, technisch begründete Arbeitsnormen und andere Leistungskennziffern sowie die Lohnformen der volkseigenen Wirtschaft entsprechend den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit und des jeweiligen Rahmenkollektivvertrages für die volkseigenen Betriebe auszuarbeiten und anzuwenden. Dabei ist in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen die Mitwirkung der Werktätigen zu sichern.

(2) Zwischen dem Leiter des Betriebes mit staatlicher Beteiligung und der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der für den Betrieb zuständigen Gewerkschaftsleitung sind schriftlich zu vereinbaren,

a) die Maßnahmen, die den Übergang von der Arbeit nach Akkordvereinbarungen zur Anwendung von technisch begründeten Arbeitsnormen und anderen Leistungskennziffern sowie der Lohnformen der volkseigenen Wirtschaft sichern,

b) der Zeitpunkt des Übergangs.

Von diesem Zeitpunkt an sind für die betreffenden Werktätigen die Akkordvereinbarungen und die Bestimmungen des jeweiligen Tarifvertrages für Privatbetriebe über die Akkordarbeit und andere Lohnformen nicht mehr anzuwenden.

(3) Die technisch begründeten Arbeitsnormen und anderen Leistungskennziffern sowie die Lohnformen der volkseigenen Wirtschaft sind nach gründlicher Vorbereitung gemäß § 45 des Gesetzbuches der Arbeit durch den Leiter des Betriebes in Kraft zu setzen. Der Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“ ist konsequent zu verwirklichen.

(4) Die Anwendung von Lohnformen der volkseigenen Wirtschaft darf nicht zur Überschreitung des geplanten Lohnfonds und Durchschnittslohnes führen.

\* (1.) VO (GBl. II 1961 Nr. 48 S. 315)

§ 2

Die Leiter der Organe, denen Betriebe mit staatlicher Beteiligung beigeordnet sind, haben die Leiter dieser Betriebe bei der Ausarbeitung und Anwendung von technisch begründeten Arbeitsnormen und anderen Leistungskennziffern sowie der Lohnformen der volkseigenen Wirtschaft zu unterstützen. Sie haben dafür zu sorgen, daß die volkseigenen Betriebe den Betrieben mit staatlicher Beteiligung die fortgeschrittensten Erfahrungen in der Gestaltung der technischen, technologischen, organisatorischen und arbeitsmethodischen Bedingungen der Produktion, der technischen Arbeitsnormung und in der Anwendung der Lohnformen übermitteln. Die gleichen Aufgaben haben die Generaldirektoren der VVB gegenüber den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, die in den Erzeugnisgruppen der VVB mitarbeiten.

§ 3

Die Verordnung vom 29. Juni 1961 über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 315) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 5 sind zu streichen.

2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der § 53 des Gesetzbuches der Arbeit findet in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung Anwendung, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einen Prämienfonds bilden.“

3. Im § 3 Abs. 1 Satz 1 und im Abs. 2 sind die Worte „und die Lohnformen“ bzw. „und der Lohnformen“ zu streichen.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Durchführungsbestimmungen für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung einzelner Wirtschaftszweige erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1964

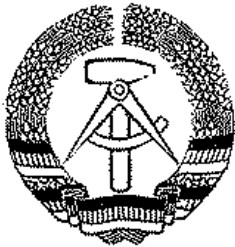
**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Dr. Grünheid  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 22. Juni 1964

Teil II Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 64	Beschluß über das Statut der Gesellschaft für Sport und Technik .....	553
27. 5. 64	Verordnung zur Änderung der Besoldungsverordnung .....	558
27. 5. 64	Zweite Verordnung über die Erhebung der Vergnügungsteuer .....	559
15. 5. 64	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten .....	559
14. 5. 64	Anordnung zur Änderung des Statuts der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin .....	560
15. 5. 64	Anordnung über die Meldung, Sachverständigen-Untersuchung und Auswertung von besonderen Vorkommnissen in der zivilen Luftfahrt. — Unfallordnung — .....	560
30. 5. 64	Anordnung über die Planung und Abrechnung der industriellen Produktion .....	563
27. 5. 64	Anordnung Nr. 19 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete. — Änderungsanordnung — .....	567

### Beschluß über das Statut der Gesellschaft für Sport und Technik.

Vom 27. Mai 1964

1. Das auf dem III. Kongreß der Gesellschaft für Sport und Technik am 11. April 1964 beschlossene Statut der Gesellschaft für Sport und Technik wird bestätigt (Anlage).
2. a) Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.  
b) Gleichzeitig tritt der Zweite Beschluß vom 28. Juli 1960 über das Statut der Gesellschaft für Sport und Technik (GBl. I S. 445) außer Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister  
für Nationale Verteidigung  
**Hoffmann**

**Stoph**  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

#### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

### Statut der Gesellschaft für Sport und Technik

#### I.

Die Gesellschaft für Sport und Technik (GST) ist eine Massenorganisation der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie vereint in ihren

Reihen auf freiwilliger Grundlage Jugendliche und Erwachsene beiderlei Geschlechts. Sie erfüllt ihre Aufgaben unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Bei der Lösung ihrer Aufgaben arbeitet sie eng mit allen in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigten Parteien und Massenorganisationen sowie mit den staatlichen Organen zusammen.

Die GST sieht in der sozialistischen Wehrerziehung der Werktätigen und vor allem der Jugend ihre Hauptaufgabe. Sie unterstützt durch ihre Tätigkeit die Vorbereitung der Jugend auf den Ehrendienst in der Nationalen Volksarmee. Sie erzieht ihre Mitglieder zu staatsbewußten, disziplinierten, technisch und kulturell gebildeten Menschen.

Die GST vermittelt den Werktätigen und vor allem der Jugend vormilitärische und technische Kenntnisse und fördert die körperliche Ertüchtigung und solche Eigenschaften wie Ausdauer, Kondition, Mut, Disziplin und Ordnung. Sie entwickelt in ihren Sportarten eine breite, interessante sportliche und technische Massenarbeit und hilft bei der Aneignung spezieller technischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie fördert den Leistungssport in den von ihr betriebenen Sportarten. Ihre Arbeit dient dem Schutze des Friedens, der Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes und der Lösung ökonomischer Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus.

Die GST erzieht ihre Mitglieder im Geiste des sozialistischen Internationalismus. Sie pflegt freundschaftliche und sportliche Verbindungen zu den Bruderorganisationen der Länder des sozialistischen Lagers. Sie unterstützt die Jugend in den jungen Nationalstaaten.

Als Kollektivmitglied von Sportverbänden der Deutschen Demokratischen Republik unterstützt sie deren Anliegen und Bemühungen, zu den Sportorganisationen aller Länder sportliche Beziehungen herzustellen.

## II.

### Mitgliedschaft

1. Mitglied der GST kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sein, der das Statut der GST anerkennt, in einer Grundorganisation geführt wird, aktiv an der Erfüllung der Aufgaben der GST teilnimmt und regelmäßig die festgelegten Mitgliedsbeiträge entrichtet.

Die Aufnahme eines Bürgers erfolgt in der Grundorganisation bzw. Sektion, in der er den Antrag stellt. Das Mitglied erhält als Ausweis ein Mitgliedsbuch, das vom Kreisvorstand ausgestellt wird.

Das Mitgliedsbuch wird dem Mitglied in würdiger Form vom Vorstand der Grundorganisation überreicht und bleibt Eigentum der GST.

Während der Zeit des Ehrendienstes in den bewaffneten Organen ruht die Mitgliedschaft.

2. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschuß,
- c) Tod.

3. Jedes Mitglied der GST hat das Recht:

- a) die leitenden Organe bis zum Zentralvorstand zu wählen und in diese gewählt zu werden,
- b) seine Anwesenheit zu verlangen, wenn in der Mitgliederversammlung oder von übergeordneten Vorständen zu seiner Tätigkeit oder seinem Verhalten Stellung genommen wird oder Beschlüsse über seine Person gefaßt werden,
- c) an die leitenden Organe der GST bis zum Zentralvorstand Eingaben zu richten. Die leitenden Organe sind verpflichtet, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Eingaben sorgfältig zu bearbeiten und fristgemäß zu beantworten,
- d) sich an der Ausbildung zu beteiligen, in den Sektionen regelmäßig Sport zu treiben und am Leben der Grundorganisationen und der Sektionen sowie der Zirkel und Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen,
- e) an Wettkämpfen, Massensportveranstaltungen, Meisterschaften und bei entsprechendem Leistungsniveau an internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften teilzunehmen,
- f) sich auf den Ehrendienst in der Nationalen Volksarmee durch die Teilnahme an der Ausbildung vorzubereiten,
- g) die Ausbildungsstätten, -geräte und Lehrmaterialien in Anspruch zu nehmen und auf Lehrgänge und Schulen der GST delegiert zu werden,
- h) neue Ausbildungsgeräte zu schaffen sowie an der technischen Weiterentwicklung der Ausbildungsgeräte und -materialien in den Sportarten mitzuarbeiten,
- i) am Zentralorgan, den Zeitschriften und anderen Publikationen der GST mitzuarbeiten.

4. Jedes Mitglied der GST hat die Pflicht:

- a) das Statut der GST einzuhalten, sich aktiv für die Grundsätze und Aufgaben sowie für die Verwirklichung der Beschlüsse einzusetzen und gewissenhaft die ihm übertragenen Organisationsaufträge zu erfüllen,
- b) nach guten vormilitärischen und technischen Kenntnissen sowie hohen Ausbildungsergebnissen zu streben und eine bewußte Disziplin und Ordnung zu üben,
- c) zu allen Jugendlichen kameradschaftliche Beziehungen herzustellen, die Reihler der GST durch Gewinnung neuer Mitglieder ständig zu stärken, regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, zur Verbesserung der gesamten Arbeit der GST beizutragen und gegen Fehler und Mängel aufzutreten,
- d) bei nationalen und internationalen Wettkämpfen und Veranstaltungen die Deutsche Demokratische Republik würdig zu vertreten; bei allen Wettkämpfen die gesetzlichen und die vom Zentralvorstand festgelegten Wettkampfbestimmungen einzuhalten,
- e) Klassenwachsamkeit gegenüber den Anschlägen der Feinde des Friedens und des Sozialismus zu üben und die Sicherheitsbestimmungen streng einzuhalten,
- f) alle Waffen, Geräte, Einrichtungen und sonstige Materialien als Organisationseigentum pfleglich zu behandeln, vor jedem Mißbrauch zu schützen, schuldhaft verursachte Schäden wieder gutzumachen und die Organisationsmittel sparsam zu verwenden,
- g) sich bei Wechsel der Arbeitsstelle oder des Wohnsitzes bei seiner Grundorganisation abzumelden und bei der neuen Grundorganisation anzumelden,
- h) sein Mitgliedsbuch pfleglich zu behandeln und vor Verlust und Mißbrauch zu schützen,
- i) seine Beiträge regelmäßig zu zahlen.

5. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht in der Lage sind, ständig entsprechend dem Statut am Organisationsleben teilzunehmen, aber die Entwicklung der Sportarten durch praktische Hilfe in politischen, ideologischen, organisatorischen, sportlichen und technischen Fragen oder durch finanzielle und materielle Unterstützung fördern wollen, können „Freund der Gesellschaft für Sport und Technik“ werden. Der „Freund der GST“ hat das Recht, an Versammlungen und Besprechungen sowie am Organisationsleben der GST teilzunehmen und das Abzeichen der GST zu tragen. Er erhält als Ausweis ein Mitgliedsbuch mit dem Vermerk „Freund der GST“. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt nach individueller Festlegung.

## III.

### Organisationsgrundsätze

6. Die GST ist juristische Person. Sie wird durch den Vorsitzenden des Zentralvorstandes oder einen von ihm Bevollmächtigten vertreten. Der Sitz der GST ist Berlin.
7. Die GST läßt sich in ihrer Organisationsarbeit von den Prinzipien des demokratischen Zentralismus leiten.

- a) Die Wahlorgane der GST werden durch die Mitglieder von unten nach oben gewählt. In den gewählten Organen können nur Mitglieder tätig sein, die aktiv am umfassenden Aufbau des Sozialismus teilnehmen und ihre Aufgaben in der GST erfüllen.
- b) Die gewählten Organe sind zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit vor den Mitgliedern verpflichtet.
- c) Die Beschlüsse der übergeordneten Organe sind für die nachgeordneten Organe und alle Mitglieder bindend.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Minderheit ordnet sich der Mehrheit unter und setzt sich für die Verwirklichung der gefaßten Beschlüsse ein.
8. Die Organe der GST sind verpflichtet, nach dem Prinzip der Kollektivität zu arbeiten und die Einheit von Beschlußfassung, Kontrolle, Durchführung und Rechenschaftslegung zu verwirklichen. Das Prinzip der persönlichen Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse ist streng einzuhalten. Die Ausbildung wird auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralvorstandes durch Programme, Vorschriften, Weisungen und Richtlinien geregelt.
9. Die Organe der GST haben die Pflicht, aktive Mitglieder, vor allem auch Reservisten, als Ausbilder zu gewinnen, sie regelmäßig zu schulen, Mitglieder für die Mitarbeit in den Aktiven zu gewinnen und ihnen Organisationsaufträge zu erteilen.
10. Die Vorstände stützen sich bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben auf Kommissionen, Fachausschüsse und Klubräte.
11. Funktionäre, die gegen das Statut bzw. die Beschlüsse verstoßen oder das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung bzw. der zuständigen gewählten Organe von ihrer Funktion entbunden werden.
12. Die Wahl der Vorstände der GST, Sektionsleitungen sowie der Revisionsorgane erfolgt auf der Grundlage von Wahldirektiven, die vom Zentralvorstand beschlossen werden.

#### IV.

#### Organisationsaufbau

#### 13. Gliederung

Die GST gliedert sich in

- Bezirksorganisationen
- Kreisorganisationen
- Grundorganisationen

Die Grundorganisationen sind das Fundament der GST.

Innerhalb der Grundorganisationen bestehen die Sektionen

- Schießsport
- Motorsport
- Flugsport
- Nachrichtensport
- Seesport
- Allgemeine vormilitärische Ausbildung

Der Zentralvorstand kann bei Notwendigkeit die Bildung weiterer Sektionen für die einzelnen Ausbildungszweige und Sportdisziplinen beschließen.

Der Zentralvorstand beschließt Veränderungen der Organisationsformen entsprechend den Bedingungen und der Entwicklung der Organisation.

#### 14. Kongreß und Zentralvorstand

a) Das höchste Organ der GST ist der Kongreß. Er nimmt den Rechenschaftsbericht des Zentralvorstandes und der Zentralen Revisionskommission der GST entgegen, legt die grundsätzlichen Aufgaben der GST fest, beschließt das Statut und dessen Änderungen und wählt die Mitglieder und Kandidaten des Zentralvorstandes und der Zentralen Revisionskommission der GST.

b) Der Kongreß tritt in der Regel einmal in 4 Jahren zusammen. Ein außerordentlicher Kongreß der GST kann auf Beschluß des Zentralvorstandes oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder einberufen werden.

Der Kongreß der GST muß mindestens 8 Wochen vor der Durchführung mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch den Zentralvorstand bekanntgegeben werden.

Anträge an den Kongreß können von den Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und leitenden Organen bis spätestens 4 Wochen vor dem Kongreß dem Zentralvorstand schriftlich zugeleitet werden.

Die Delegierten zum Kongreß werden auf ordnungsgemäß einberufenen Bezirksdelegiertenkonferenzen gewählt.

c) Der Zentralvorstand der GST ist zwischen den Kongressen das höchste Organ der GST. Er führt die Beschlüsse des Kongresses durch, leitet die gesamte Tätigkeit der Organisation, verwaltet und überwacht das Vermögen und die Finanzen der Organisation.

Der Zentralvorstand tritt in der Regel einmal in 6 Monaten zusammen.

d) Der Zentralvorstand wählt aus seiner Mitte zur Leitung der Arbeit für die Zeit zwischen den Tagungen des Vorstandes das Sekretariat. Das Sekretariat ist dem Zentralvorstand rechenschaftspflichtig.

#### 15. Bezirksorganisation

a) Das höchste Organ der Bezirksorganisation der GST ist die Bezirksdelegiertenkonferenz. Die Bezirksdelegiertenkonferenz nimmt den Rechenschaftsbericht des Bezirksvorstandes und der Bezirksrevisionskommission entgegen. Sie wählt die Mitglieder und Kandidaten des Bezirksvorstandes und der Bezirksrevisionskommission sowie die Delegierten zum Kongreß.

b) Die Bezirksdelegiertenkonferenz tritt in der Regel einmal in 2 Jahren zusammen. Außerordentliche Bezirksdelegiertenkonferenzen können entweder auf Beschluß des Bezirksvorstandes oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder der Bezirksorganisation einberufen werden. Die Einberufung der außerordentlichen Bezirksdelegiertenkonferenz bedarf der Bestätigung des Zentralvorstandes.

Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist mindestens 6 Wochen vor ihrer Durchführung unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch den Bezirksvorstand einzuberufen.

Die Delegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz werden auf ordnungsgemäß einberufenen Kreisdelegiertenkonferenzen gewählt.

- c) Der Bezirksvorstand der GST leitet zwischen den Delegiertenkonferenzen auf der Grundlage der Beschlüsse des Kongresses, der Bezirksdelegiertenkonferenz sowie der übergeordneten leitenden Organe die gesamte Tätigkeit der GST im Bezirk und verwaltet und überwacht das Vermögen und die Finanzen.
- d) Der Bezirksvorstand tritt in der Regel einmal in 3 Monaten zusammen. Der Bezirksvorstand der GST wählt aus seiner Mitte zur Leitung der ständigen Arbeit das Sekretariat. Das Sekretariat ist dem Bezirksvorstand rechenschaftspflichtig.

#### 16. Kreisorganisation

- a) Das höchste Organ der Kreisorganisation der GST ist die Kreisdelegiertenkonferenz. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes und der Kreisrevisionskommission entgegen. Sie wählt die Mitglieder und Kandidaten des Kreisvorstandes und der Kreisrevisionskommission sowie die Delegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz.
- b) Die Kreisdelegiertenkonferenz tagt in der Regel einmal in 2 Jahren. Außerordentliche Kreisdelegiertenkonferenzen können auf Beschluß des Kreisvorstandes oder auf Grund der Forderung der Mehrheit der Mitglieder der Kreisorganisation einberufen werden. Die Einberufung der außerordentlichen Kreisdelegiertenkonferenz bedarf der Bestätigung durch den Bezirksvorstand. Die Kreisdelegiertenkonferenz ist mindestens 6 Wochen vor ihrer Durchführung unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch den Kreisvorstand einzuberufen.
- c) Die Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz werden auf ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen der Grundorganisationen unter 200 Mitgliedern bzw. auf Delegiertenkonferenzen der Grundorganisationen über 200 Mitglieder entsprechend der Wahldirektive gewählt.
- d) Der Kreisvorstand leitet die gesamte Tätigkeit der GST im Kreis zwischen den Kreisdelegiertenkonferenzen und gewährleistet die Verwirklichung der Beschlüsse in den Grundorganisationen. Er mobilisiert die Mitglieder zur aktiven Mitarbeit, überwacht und verwaltet das Vermögen, die Finanzen, Dokumente und sonstigen Materialien.
- e) Der Kreisvorstand tritt in der Regel einmal in 3 Monaten zusammen. Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte für die Durchführung der laufenden Arbeit das Sekretariat. Das Sekretariat ist dem Kreisvorstand rechenschaftspflichtig.

#### 17. Grundorganisationen

- a) Grundorganisationen werden in den Betrieben der Industrie und Landwirtschaft, PGH, Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Ober- und Berufsschulen, Verwaltungen, Institutionen sowie in Wohngebieten gebildet. Grundorganisationen der GST können gebildet werden wenn mindestens 5 Mitglieder vorhanden sind.

An den Klubs und ähnlichen Einrichtungen der Organisation können mit Zustimmung des Kreisvorstandes Grundorganisationen und Sektionen gebildet werden.

- b) Das höchste Organ der Grundorganisation ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Notwendigkeit, jedoch mindestens einmal im Jahr zur Rechenschaftslegung einberufen.

Einmal in 2 Jahren nimmt die Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Revisionskommission bzw. der Revisoren entgegen;

beschließt die Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der übergeordneten Vorstände und wählt den Vorstand der Grundorganisation, die Revisionskommission bzw. die Revisoren und die Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz der GST.

In den Grundorganisationen über 200 Mitglieder tritt anstelle der Mitgliederversammlung die Delegiertenkonferenz der gewählten Vertreter der Sektionen.

Die Ausübung des Wahlrechts kann nur in der Grundorganisation erfolgen, in der das Mitglied in der Mitgliedernachweiskartei erfasst ist und seine Mitgliedsbeiträge entrichtet.

Der Vorstand leitet und kontrolliert die gesamte Tätigkeit der Grundorganisation. Er tritt mindestens einmal im Monat zusammen.

#### 18. Sektionen

- a) Die Grundorganisation untergliedert sich in Sektionen der Sportarten, an deren Spitze die Sektionsleitung steht. Die Sektion arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes der Grundorganisation und der übergeordneten Organe.

Sie entfaltet ein auf aktiver Beteiligung ihrer Mitglieder beruhendes interessantes Leben. Sektionen können gebildet werden, wenn mindestens 3 Mitglieder einer Sportart vorhanden sind.

Im Rahmen der Grundorganisation können nach Notwendigkeit mehrere Sektionen derselben Sportart gebildet werden.

- b) Das höchste Organ der Sektion ist die Sektionsversammlung. Sie wird mindestens einmal in 3 Monaten einberufen und nimmt regelmäßig zur Durchführung der Beschlüsse der übergeordneten Organe und zum Stand der Erfüllung der eigenen Aufgaben Stellung, prüft die Realisierung der Organisationsaufträge, beschließt Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit und wählt jährlich die Sektionsleitung.

c) Die Sektionsleitung ist ihren Mitgliedern und dem Vorstand der Grundorganisation rechen-schaftspflichtig. Wird in einer Grundorganisation nur eine Sportart betrieben, erfüllt der Vorstand der Grundorganisation gleichzeitig die Aufgaben der Sektionsleitung.

d) Im Rahmen der bestehenden Organisations-formen (Grundorganisationen und Sektionen) können entsprechend den vorhandenen Inter-essen Arbeitsgemeinschaften, Zirkel usw. ge-bildet werden.

#### 19. Kommissionen, Fachausschüsse und Klubräte

a) Kommissionen, Fachausschüsse und Klubräte sind Führungsorgane der Vorstände. Sie be- stehen beim Zentralvorstand sowie bei den Be- zirks- und Kreisvorständen,

b) Grundlage für die Arbeit der Kommissionen, Fachausschüsse und Klubräte sind die Be- schlüsse der Vorstände und Sekretariate, für deren Durchführung sie als Führungsorgane eine selbständige, verantwortungsbewußte Arbeit zu leisten haben.

Sie nehmen an der Vorbereitung grundsätzlicher Beschlüsse aktiv teil und sind berechtigt, im Rahmen der Beschlüsse des jeweiligen Vor- standes oder seines Sekretariats eigene Maßnah- men zur Erfüllung ihrer Aufgaben festzulegen. Sie konzentrieren sich in ihrer Tätigkeit vor allem auf die operative Anleitung, Hilfe und Kontrolle zur Durchführung der festgelegten Aufgaben.

In ihrer Tätigkeit sind sie den Vorständen und ihren Sekretariaten rechen-schaftspflichtig.

c) Die Rechte und Pflichten der Kommissionen, Fachausschüsse und Klubräte werden in be- sonderen Organisationsrichtlinien festgelegt.

#### V.

##### Revisionskommissionen

20. Die Revisionskommissionen bzw. Revisoren bei den Vorständen sind Kontrollorgane der Mitglieder der GST. Revisionskommissionen bestehen beim Zen- tralvorstand, bei den Bezirks- und Kreisvorstän- den und bei den Vorständen der Grundorganisati- onen. Grundorganisationen mit geringer Stärke wählen Revisoren. Die Revisionskommissionen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Der Vorsitzende der Revisionskom- mission bzw. die Revisoren nehmen mit beraten- der Stimme an den Tagungen des zuständigen Vorstandes teil.

21. Die Revisionskommissionen bzw. Revisoren prüfen regelmäßig

a) die Arbeit mit den Beschlüssen und die Kontroll- tätigkeit der Vorstände und leitenden Organe, die Arbeitsorganisation der Vorstände und ihrer Apparate sowie das Einhalten der Sicherheits- bestimmungen,

b) die Planung, Nachweisführung und richtige Ver- wendung der Finanzmittel der GST nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit sowie die zweckentsprechende Nutzung des Organisations- eigentums,

c) die Kassierung und Abrechnung der Mitglieds- beiträge,

d) die gewissenhafte Bearbeitung von Eingaben der Mitglieder und aus der Bevölkerung durch die leitenden Organe.

#### VI.

##### Auszeichnungen

22. Mitglieder und Kollektive der GST können für vorbildliche Tätigkeit und sportliche Leistungen in der GST ausgezeichnet werden durch

a) öffentliche Anerkennung in der Mitgliederver- sammlung und in den GST- bzw. örtlichen Presseorganen,

b) Verleihung von Urkunden, Leistungsabzeichen, Ehrenpreisen und Sachprämien,

c) Verleihung des Abzeichens „Für aktive Arbeit“,

d) Verleihung der „Ernst-Schneller-Medaille“ in Bronze, Silber, Gold,

e) Vorschlag zur Verleihung staatlicher Auszeich- nungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Auszeichnungen zu Buchstaben c und d erfol- gen nach den Richtlinien des Zentralvorstandes.

#### VII.

##### Erziehungsmaßnahmen

23. Mitglieder der GST können für Verstöße gegen das Statut, die sozialistische Gesetzmäßigkeit, die Be- schlüsse der Organisation oder gegen die Wett- kampfordnungen durch folgende Maßnahmen zur Rechenschaft gezogen werden:

a) öffentliche Ermahnung in der Mitgliederver- sammlung,

b) Startsperrung für Wettkämpfe und Meisterschaften und befristete Sperrung im Sportbetrieb,

c) Verweis,

d) Ausschluß.

24. Erziehungsmaßnahmen werden, soweit keine be- sonderen Bestimmungen vorliegen, durch Beschluß der Mitgliederversammlung, des Vorstandes der Grundorganisation oder der übergeordneten Organe ausgesprochen. Der Nachweis erfolgt im Protokoll. Das Mitglied hat das Recht, vor der Beschluf- fassung zu seiner Person persönlich gehört zu werden und gegen den Beschluß Einspruch bei den übergeordneten Organen der GST zu erheben.

25. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung, des Vor- standes der Grundorganisation oder der übergeord- neten Organe können Erziehungsmaßnahmen ge- löscht werden. Nach Ablauf eines Jahres gilt die Erziehungsmaßnahme als gelöscht, wenn nicht ein besonderer Beschluß des jeweiligen Organs eine längere Zeit vorsieht.

26. Die Grundorganisation kann keine Erziehungsmaß- nahme oder Löschung einer Erziehungsmaßnahme für ein Mitglied eines übergeordneten Organs be- schließen. Sie hat das Recht, ihre Anträge dem zu- ständigen Vorstand zu unterbreiten.

27. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur bei außer- ordentlich schwerem, organisations-schädigendem Verhalten ausgesprochen werden. Die Entscheidung

über den Ausschluß setzt eine äußerst sorgfältige Prüfung über die gegen das Mitglied erhobenen Beschuldigungen voraus. Dabei ist in jedem Fall zu untersuchen, ob nicht andere Erziehungsmaßnahmen ausreichen.

Der Ausschluß ist vom Kreisvorstand, bei Vorstandsmitgliedern vom jeweils übergeordneten Organ, zu bestätigen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert damit alle Rechte der GST und hat das Mitgliedsbuch abzugeben.

Eine spätere Wiederaufnahme kann mit Zustimmung der Grundorganisation und des Organs erfolgen, das den Ausschluß bestätigte.

### VIII.

#### Finanzen

28. Die Mittel der GST werden aufgebracht durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Sondermarkenverkauf, durch Einnahmen aus der sportlichen Tätigkeit, Sammlungen, Spenden und Zuwendungen.
29. Die Aufnahmegebühr beträgt 0,50 DM. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages und anderer Finanzbeiträge wird durch die Direktive des Zentralvorstandes geregelt.
30. Die Verteilung und Verwendung der Einnahmen sowie das System der Abrechnung werden vom Zentralvorstand geregelt.

### IX.

#### Versicherungsschutz

31. Die Mitglieder der GST sind für die Zeit der Teilnahme an der Ausbildung und an Veranstaltungen aller Art durch die Organisation versichert:
- a) durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher Tätigkeiten,
- b) durch den zwischen dem Zentralvorstand und der Deutschen Versicherungs-Anstalt abgeschlossenen freiwilligen Versicherungsvertrag und den Zusatzvertrag für die Unfallversicherung der Mitglieder der GST.

### X.

#### Publikationen

32. Die GST gibt für ihre Erziehungs-, Ausbildungs- und Sportarbeit Zeitschriften, technische Literatur und andere Publikationen heraus.

### XI.

#### Die Symbole der GST

33. Das Emblem der GST besteht aus einem Oval, eingefasst in goldenen Ähren und einem Zahnrad. Es zeigt auf rotem Grund einen Anker, einen Propeller und ein Sportgewehr.
34. Die Fahne der GST besteht aus einem roten Fahnentuch und zeigt in der Mitte das Emblem der GST.

## Verordnung zur Änderung der Besoldungsverordnung.

Vom 27. Mai 1964

Zur Änderung der Besoldungsverordnung von 24. Januar 1962 (GBl. II S. 49) wird folgendes verordnet:

### § 1

§ 11 Absätze 1 und 3 der Verordnung erhalten folgende Fassung:

„(1) An Wehrpflichtige, die gemäß § 10 Wehrsold erhalten, ist für die Dauer der Einberufung auf der Grundlage bestehender Arbeitsrechtsverhältnisse durch die Betriebe, staatlichen Organe und Institutionen ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) zu zahlen. Die Ausgleichszahlungen in Höhe des Durchschnittsverdienstes sind lohnsteuerpflichtig und unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung wie Arbeitsverdienst. Der errechnete Nettoverdienst ist um 20 %, jedoch mindestens um monatlich 80,— DM zu kürzen.

(3) Studenten erhalten ihre Stipendien, die um den Betrag von monatlich 80,— DM zu kürzen sind, weitergezahlt.“

### § 2

§ 12 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) An Wehrpflichtige, die gemäß § 30 des Wehrpflichtgesetzes zur Überprüfung der Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft der Reservisten einberufen werden, ist für die Dauer der Einberufung auf der Grundlage bestehender Arbeitsrechtsverhältnisse durch die Betriebe, staatlichen Organe und Institutionen ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) zu zahlen.“

### § 3

§ 22 der Verordnung wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Die Übergangsgebühren und Beihilfen sind bei der Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik nicht anzurechnen.“

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1962 zur Besoldungsverordnung (GBl. II S. 355) außer Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Nationale Verteidigung

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Hoffmann

## Zweite Verordnung\* über die Erhebung der Vergnügungsteuer.

Vom 27. Mai 1964

Entsprechend § 26 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1964 über die Teilnahme der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport — Jugendgesetz der DDR — (GBl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

### § 1

In der mit der Verordnung vom 18. Juli 1957 über die Erhebung der Vergnügungsteuer (GBl. I S. 381) bekanntgegebenen Muster-Vergnügungsteuerordnung erhält Abschnitt II — Steuerfreie Vergnügungen — Abs. 1 Ziff. 2 folgende Fassung:

„2. Jugendveranstaltungen, die von der Freien Deutschen Jugend oder ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem Deutschen Turn- und Sportbund, der Gesellschaft für Sport und Technik, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Komitee für Touristik und Wandern organisiert und durchgeführt werden.“

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. Mai 1964 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
der Finanzen  
Rumpf

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

\* (1. VO) (GBl. I 1957 Nr. 49 S. 381)

## Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozial- versicherung der Arbeiter und Angestellten.

Vom 15. Mai 1964

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 126) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen, dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

### § 1

(1) Als Verdienst ist zum Zwecke der Rentenberechnung (mit Ausnahme für die Berechnung der Unfallrenten) für die Zeit des Studiums der beitragspflichtige Durchschnittsverdienst bzw. das beitragspflichtige Einkommen des letzten Kalenderjahres vor der Aufnahme des Studiums zugrunde zu legen.

\* I. DB (GBl. II 1962 Nr. 15 S. 127)

(2) Die Berechnung des Verdienstes erfolgt durch Multiplikation des auf einen Arbeitstag entfallenden beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes mit der Anzahl der Werktage des Studiums.

(3) Die Berechnung des Einkommens erfolgt durch Multiplikation des täglichen beitragspflichtigen Einkommens mit der Anzahl der gesamten Kalendertage des Studiums.

(4) Die vollen Studienjahre sind mit 312 Werktagen bzw. 360 Kalendertagen, die vollen und angebrochenen Studienmonate mit 26 Werktagen bzw. 30 Kalendertagen zugrunde zu legen.

(5) Hatte ein Studierender einen Verdienst (ein Einkommen), der niedriger als das Stipendium war, wird bei der Rentenberechnung das Stipendium — höchstens monatlich 600 DM — zugrunde gelegt.

(6) Hatte ein Studierender, der kein Stipendium bzw. ein Teilstipendium erhielt, einen Verdienst (ein Einkommen) unter den im § 2 Abs. 2 genannten Beträgen, werden diese bei der Rentenberechnung zugrunde gelegt.

### § 2

(1) Wurde vor der Aufnahme des Studiums keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, wird bei der Rentenberechnung das während des Studiums bzw. der Studienmonate bezogene Stipendium — höchstens monatlich 600 DM — als beitragspflichtiger Verdienst angerechnet.

(2) Wurde kein Stipendium bzw. ein Teilstipendium gewährt, wird bei der Rentenberechnung für die Zeit des Studiums an einer Hochschule der Betrag von monatlich 140 DM und an einer Fachschule von monatlich 110 DM zugrunde gelegt.

### § 3

(1) Die Lehranstalten sind verpflichtet, bei den Studierenden, die vor der Aufnahme des Studiums keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, mit Ablauf des Kalenderjahres die Höhe der gezahlten Summe des Stipendiums — höchstens jährlich 7 200 DM — in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

(2) Wurde kein oder nur ein Teilstipendium gezahlt, so sind die im § 2 Abs. 2 genannten Beträge multipliziert mit den Monaten des Studiums in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Regelung gilt auch dann, wenn das Stipendium bzw. die im § 2 Abs. 2 genannten Beträge höher als der vor Aufnahme des Studiums erzielte Verdienst (Einkommen) sind.

### § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1964

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Halbritter  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
und Vorsitzender der Kommission  
für Arbeit und Löhne

**Anordnung  
zur Änderung des Statuts der Deutschen Akademie  
der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.**

Vom 14. Mai 1964

Auf Grund des § 33 des Statuts der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin vom 30. März 1962 (GBl. II S. 222) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die vom Plenum der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin am 20. März 1964 beschlossene Änderung des § 22 Abs. 5 des Statuts der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin wird bestätigt.

§ 2

Der § 22 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Akademie veranstaltet alle 4 Jahre an ihrem Gründungstag, dem 17. Oktober, eine Festsetzung, verbunden mit einer wissenschaftlichen Tagung, auf der der Rechenschaftsbericht der Akademie erstattet wird.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 14. Mai 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anordnung  
über die Meldung, Sachverständigen-Untersuchung  
und Auswertung von besonderen Vorkommnissen  
in der zivilen Luftfahrt.**

— Unfallordnung —

Vom 15. Mai 1964

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

**Abschnitt I**

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für alle besonderen Vorkommnisse in der zivilen Luftfahrt, die sich ereignen:

- a) innerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, deren Flüge durch die zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt wurden, oder mit Anlagen, die den Flugbetrieb gewährleisten und sichern; für die Zuständigkeit bei der Untersuchung besonderer Vorkommnisse in Sperrgebieten, im 500-m-Schutzstreifen an der Staatsgrenze zu Westdeutschland, im Grenzgebiet zu Westberlin, im Küstengebiet und in den Territorialgewässern sowie bei Abstürzen und Notlandungen auf militärischen Objekten und bei allen erzwungenen Landungen gelten die hierfür von den zuständigen staatlichen Organen erlassenen Bestimmungen;

- b) außerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, die in das Luftfahrzeugregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

(1) Besondere Vorkommnisse im Sinne dieser Anordnung sind Ereignisse, die im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, Flugplätzen und anderen, den Flugbetrieb gewährleistenden und sichernden Anlagen stehen und Schäden an Personen und Sachen hervorrufen oder die den Flugbetrieb gefährden oder stören. Besondere Vorkommnisse werden unterschieden nach

Flugvorkommnissen und  
Störungen.

(2) Flugvorkommnisse sind:

1. Notlandungen

Notlandungen sind Flugvorkommnisse, bei denen eine unvorhergesehene Landung eines Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz oder außerhalb eines Flugplatzes, insbesondere durch Mängel am Luftfahrzeug, Verlust der Orientierung, meteorologische Verhältnisse oder gesundheitliche Störungen des Luftfahrzeugführers erzwungen wird, ohne daß die Landung Schäden am Luftfahrzeug zur Folge hat.

Glatte Landungen von Segelflugzeugen außerhalb von Flugplätzen gelten nicht als Notlandungen.

2. Schäden

Schäden sind Flugvorkommnisse, bei denen Luftfahrzeuge beschädigt werden oder Luftfahrzeuge Sachschaden verursachen.

3. Flugunfälle

Flugunfälle sind Flugvorkommnisse, bei denen Luftfahrzeuge beschädigt werden oder Luftfahrzeuge Sachschaden verursachen und bzw. oder Personen verletzt oder getötet werden. Hiervon ausgenommen sind Personenschäden, die nicht durch den Betrieb des Luftfahrzeuges verursacht werden.

(3) Störungen sind besondere Vorkommnisse, die ohne Personen- oder Sachschaden zu verursachen, die Flugsicherheit gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Flugbetriebes behindern, insbesondere durch:

- Verstöße gegen die Flug- und Arbeitsdisziplin,
- Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit des Luftfahrtpersonals, des Luftfahrtgerätes oder der Flugplatz- oder Flugsicherungsanlagen.

**Abschnitt II**

**Meldung**

§ 3

**Meldspflicht**

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik sind zur Meldung von besonderen Vorkommnissen verpflichtet:

1. Halter von Luftfahrzeugen;
2. Halter von Flugplätzen, sofern sich das besondere Vorkommnis im Zusammenhang mit Flugsiche-



rungs- oder Flugplatzanlagen oder der Leitung der Flüge ereignete oder Luftfahrzeuge anderer Staaten beteiligt sind;

3. Hersteller- und Reparaturbetriebe von Luftfahrzeugen.

(2) Sind an besonderen Vorkommnissen Bürger anderer Staaten beteiligt, so hat das Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt — das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hiervon zu unterrichten.

(3) Meldungen gemäß anderen gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

#### § 4

##### Meldung von Flugvorkommnissen

Flugvorkommnisse sind unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden unter Benutzung des jeweils schnellsten verfügbaren Nachrichtennetzes über den Flugsicherungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik\* dem Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt — zu melden. Darüber hinaus sind diese Meldungen innerhalb von 3 Tagen durch eine schriftliche Meldung zu ergänzen.

#### § 5

##### Meldung von Störungen

Störungen, die die Flugsicherheit unmittelbar gefährden, insbesondere gefährliche Annäherungen zwischen Luftfahrzeugen oder Ereignisse, die die Luftfahrtauglichkeit von Luftfahrzeugen beeinträchtigen, sind wie Flugvorkommnisse gemäß § 4 zu melden. Alle anderen Störungen sind von den im § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen selbst zu untersuchen, auszuwerten und gemäß § 16 Abs. 2 dem Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt — zu melden.

#### § 6

##### Inhalt der Meldung

Die gemäß §§ 4 und 5 unverzüglich zu erstattende Meldung soll enthalten:

1. meldende Stelle unter Angabe der günstigsten Benachrichtigungsmöglichkeit,
2. Ort und Zeitpunkt des besonderen Vorkommnisses,
3. Luftfahrzeugtyp, Staatszugehörigkeits- und Eintragszeichen, Name des Luftfahrzeugführers,
4. Personen- und Sachschaden unter Angabe der Betroffenen,
5. kurze Schilderung des Hergangs des besonderen Vorkommnisses,
6. vermutliche Ursachen,
7. eingeleitete Maßnahmen.

#### § 7

##### Meldeordnung

Die im § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben zur Gewährleistung der sich aus dieser Anordnung ergebenden Meldungen innerbetriebliche Regelungen zu treffen. Dabei sind die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt zu beachten.

\* Zur Zeit: Flugsicherungszentrale Berlin-Schönefeld, Telefon Berlin 67 80 65, Telex-Nr. 61 12 68

### Abschnitt III Sachverständigen-Untersuchung

#### § 8

##### Zuständigkeit

(1) Besondere Vorkommnisse im Sinne dieser Anordnung werden mit Ausnahme der Fälle des § 5 Satz 2 durch staatliche Sachverständigen-Kommissionen untersucht.

(2) Die Sachverständigen-Kommissionen werden durch das Ministerium für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen gebildet und eingesetzt.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen kann mit der Sachverständigen-Untersuchung von besonderen Vorkommnissen Sachverständige der im § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen beauftragen.

(4) Sind an besonderen Vorkommnissen im Bereich der zivilen Luftfahrt militärische Luftfahrzeuge beteiligt, so wird die Sachverständigen-Untersuchung gemeinsam vom Ministerium für Verkehrswesen und Ministerium für Nationale Verteidigung unter Leitung des Beauftragten des Ministeriums für Nationale Verteidigung durchgeführt.

#### § 9

##### Zusammensetzung der Sachverständigen-Kommissionen, Benachrichtigung anderer Organe

(1) Die Sachverständigen-Kommissionen bestehen aus Vertretern

- des Ministeriums für Verkehrswesen,
- der Prüfstelle für Luftfahrtgerät der Zivilen Luftfahrt,
- des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens.

(2) Je nach Art und Umfang des besonderen Vorkommnisses sind hinzuzuziehen:

- Vertreter des Ministeriums für Nationale Verteidigung,
- des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik,
- des Luftfahrzeughalters,
- des Flugplatzhalters,
- des Hersteller- oder Reparaturbetriebes von Luftfahrzeugen.

(3) Bei Verdacht des Vorliegens einer Straftat sind die staatlichen Untersuchungsorgane zu benachrichtigen. Liegen sonstige Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit vor, ist der zuständige Staatsanwalt zu informieren.

#### § 10

##### Ziel der Sachverständigen-Untersuchungen

(1) Die Sachverständigen-Untersuchungen sind so zu führen, daß der Sachverhalt, die Ursachen und Folgen der besonderen Vorkommnisse festgestellt, ausgewertet und Voraussetzungen für die Verhütung ähnlicher Vorkommnisse geschaffen werden.

(2) Die Sachverständigen-Untersuchungen sind ohne Verzögerung durchzuführen und so schnell wie möglich abzuschließen; die Ergebnisse sind in einem Bericht zusammenzufassen, dem beizufügen sind:

- Berichte der Luftfahrzeugführer der beteiligten Luftfahrzeuge,  
der anderen Besatzungsmitglieder,  
des verantwortlichen Ausbildungsleiters, Flugbetriebsleiters, Fluglehrers oder anderer verantwortlicher Mitarbeiter des Luftfahrzeughalters,  
des zuständigen Flugsicherungsdienstes,  
der Zeugen und deren Anschriften,  
des Flugwetterdienstes über die Wetterlage und die Wetterverhältnisse zur Zeit des besonderen Vorkommnisses,  
(dar die Vorgeschichte (Vorbereitung des Luftfahrzeuges und des Fluges, Ausbildungsgang und -stand der Beteiligten usw.),
- Berichte des untersuchenden Arztes, von Sachverständigen, über alle eingeleiteten Maßnahmen, über den technischen Befund,
- Lageskizzen vom Ort des besonderen Vorkommnisses,
- nichtentwickelte Filme mit Aufnahmen von den betroffenen Luftfahrzeugen und ihrer Lage (je eine Aufnahme von links und rechts vorn, links und rechts hinten und — wenn notwendig — Detailaufnahmen),
- Liste der Fluggäste,
- Angaben über Post und andere Güter.

Der Bericht bedarf der Bestätigung durch das Ministerium für Verkehrswesen.

#### § 11

##### Rechte der Sachverständigen-Kommissionen

Die Sachverständigen-Kommissionen haben das Recht:

- alle erforderlichen Handlungen und Maßnahmen zur Klärung des Sachverhaltes sowie zur Feststellung der Ursachen von besonderen Vorkommnissen durchzuführen, insbesondere die Beteiligten und Zeugen zu hören;
- geeignete Auflagen zur sofortigen Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen zu erteilen;
- Untersuchungen von Zellen, Triebwerken, Flugeigenschaften, Werk- und Betriebsstoffen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

#### § 12

##### Kosten der Sachverständigen-Untersuchung

Die Kosten für die von den Sachverständigen-Kommissionen veranlaßten Maßnahmen trägt der Halter des Luftfahrtgerätes oder Flugplatzes, dessen Luftfahrtgerät oder Flugplatzanlagen das besondere Vorkommnis verursacht haben.

#### § 13

##### Aufgaben bei der Sachverständigen-Untersuchung

(1) Alle bei besonderen Vorkommnissen als Beweismittel dienende Dokumente und Tonbänder sind sicherzustellen.

(2) Der an besonderen Vorkommnissen beteiligte Personenkreis hat sich bis zum Eintreffen der Sachverständigen-Kommission zur Verfügung zu halten und unmittelbar nach dem besonderen Vorkommnis schriftliche Berichte anzufertigen, soweit zwingende Gründe dies nicht ausschließen.

(3) Durch den Flugsicherungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik ist bei Flugvorkommnissen sofort der Flugwetterdienst zu benachrichtigen. Die Wetterverhältnisse zum Zeitpunkt des Flugvorkommnisses sind möglichst umfassend festzuhalten.

#### § 14

##### Maßnahmen am Ort des besonderen Vorkommnisses

(1) Zur Rettung von Menschenleben und zur Vermeidung von weiteren Sachschäden sind von jedem Bürger entsprechend seinen Möglichkeiten nach Art und Umfang des besonderen Vorkommnisses folgende Maßnahmen durchzuführen:

- sofortige Bergung und Versorgung Verletzter,
  - unverzügliche Information der zuständigen Sicherheitsorgane und Absperrung bis zu ihrem Eintreffen;
- von den zuständigen Sicherheitsorganen, den Luftfahrt-einrichtungen bzw. den Luftfahrzeug-Besatzungen darüber hinaus:
- Abgabe der unverzüglich zu erteilenden Meldung gemäß §§ 4 und 5,
  - Sicherung oder Einstellung des weiteren Flugbetriebes,
  - Erhaltung und Schutz des Luftfahrzeuges oder seiner Überreste, Sicherung von Dokumenten und anderen Beweisstücken.

(2) Bei den Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen dürfen Veränderungen des vorgefundenen Zustandes nur in dem Maße vorgenommen werden, wie es zur Rettung von Menschen und zur Bergung unmittelbar vom Verderb bedrohter Sachwerte erforderlich ist. Soweit sich Veränderungen notwendig machen, sind diese so durchzuführen, daß der ursprüngliche Zustand jederzeit angegeben oder wieder dargestellt werden kann.

#### § 15

##### Sicherungsmaßnahmen

(1) An besonderen Vorkommnissen beteiligte Besatzungsmitglieder von Luftfahrzeugen, die in das Luftfahrtregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen weiter eingesetzt werden. In begründeten Fällen kann eine Nachuntersuchung auf Feststellung der flugmedizinischen Tauglichkeit angeordnet werden.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht bei Notlandungen, Schäden und Störungen, die einwandfrei auf technische Mängel zurückzuführen sind und keine gesundheitlichen Auswirkungen auf die Besatzungsmitglieder haben.

(3) Besatzungsmitglieder sind bei Verdacht auf Fehler in der Flugzeugführung und bei Verstößen gegen die Flugdisziplin einer Blutprobe zu unterziehen.

(4) An besonderen Vorkommissionen beteiligtes Luftfahrzeuggerät darf nicht für den weiteren Flugbetrieb eingesetzt werden, wenn die Möglichkeit besteht, daß die Luftfahrtauglichkeit beeinträchtigt wurde oder nicht mehr gegeben ist. Die Freigabe zum Wiedereinsatz erfolgt gemäß Prüf- und Zulassungsordnung vom 24. Oktober 1963 (GBl. II S. 743).

(5) Die Bergung beschädigten oder zerstörten Luftfahrzeuggerätes bedarf der Genehmigung durch die Sachverständigen-Kommission; die Genehmigung darf nur im Einvernehmen mit der Prüfstelle für Luftfahrzeuggerät der Zivilen Luftfahrt erteilt werden.

(6) Die Sachverständigen-Kommission kann im Einvernehmen mit der Prüfstelle für Luftfahrzeuggerät der Zivilen Luftfahrt die Vernichtung oder das Unbrauchbarmachen beschädigten oder zerstörten Luftfahrzeuggerätes anordnen.

(7) Die Entnahme und die Wiederverwendung von Teilen aus beschädigtem oder zerstörtem Luftfahrzeuggerät bedarf der Genehmigung der Prüfstelle für Luftfahrzeuggerät der Zivilen Luftfahrt.

#### Abschnitt IV

##### Auswertung

##### § 16

##### Zuständigkeit

(1) Die Luftfahrzeughalter, die Flugplatzhalter und die Hersteller- und Reparaturbetriebe von Luftfahrzeugen in der Deutschen Demokratischen Republik haben alle besonderen Vorkommnisse ihres Betriebes zu registrieren und regelmäßig auszuwerten, insbesondere sind:

- in technischen Bereichen über technische Störungen und Mängel Karteien zu führen und 3 Jahre lang aufzubewahren;
- über alle bei besonderen Vorkommissionen aufgetretenen Beschädigungen an Luftfahrzeugen den Halter bzw. Herstellerakten der Luftfahrzeuge Befundberichte beizufügen. Eine Durchschrift der Befundberichte ist der Prüfstelle für Luftfahrzeuggerät der Zivilen Luftfahrt zuzustellen;
- von Luftfahrzeugführern an technische Bereiche gemeldete Schäden oder Störungen von diesen zu untersuchen; Ursachen und Maßnahmen sind nach Abschluß der Untersuchungen unverzüglich dem Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt — zu melden.

(2) Dem Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt — ist quartalsweise eine Aufstellung und Einschätzung der besonderen Vorkommnisse des entsprechenden Bereiches zuzuleiten.

(3) Alle besonderen Vorkommnisse sind nach Abschluß der Untersuchungen durch das Ministerium für Verkehrswesen auszuwerten. Wurden gerichtliche Maßnahmen eingeleitet, so sind vorläufige Auswertungen vorzunehmen.

(4) Die Ergebnisse der Auswertung durch das Ministerium für Verkehrswesen sind den beteiligten Einrichtungen zu übermitteln.

##### § 17

##### Ziel der Auswertung

(1) Die Auswertung dient der umfassenden Unterrichtung der Beteiligten über die Ursachen des besonderen Vorkommnisses und der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse.

(2) Wurden die Halter von Luftfahrzeugen und Flugplätzen oder die Hersteller- und Reparaturbetriebe von Luftfahrzeugen in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Sachverständigen-Untersuchung gemäß § 8 Abs. 3 beauftragt, so haben sie dem Ministerium für Verkehrswesen über alle getroffenen Maßnahmen — einschließlich der Disziplinarmaßnahmen — zu berichten.

#### Abschnitt V

##### Schlußbestimmungen

##### § 18

##### Ordnungsstrafen

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich die nach §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Meldungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erstattet oder die nach § 15 Absätzen 1, 5 oder 7 vorgeschriebenen Genehmigungen nicht einholt oder die im § 16 Abs. 1 enthaltenen Pflichten verletzt.

(2) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

##### § 19

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1964

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Scholz  
Staatssekretär

#### Anordnung über die Planung und Abrechnung der industriellen Produktion.

Vom 30. Mai 1964

Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert, die Planung und Bilanzierung der materiellen Produktion in der Industrie auf der Grundlage solcher Kennziffern durchzuführen, die auf die ökonomische Vollendung des Produktionsprozesses und den Absatz orientieren, eine reale Beurteilung der betrieblichen Leistung ermöglichen und die Wirksamkeit der ökonomischen Hebel erhöhen. Die Planung und Abrechnung der industriellen Produktion erfolgt, beginnend mit der Ausarbeitung der Vorschläge zum Volkswirtschaftsplan 1965, anhand der nachstehenden Kennziffern.

## I.

## Umfang der Planung und Abrechnung der Produktion

## § 1

Die Planung und Abrechnung der Produktion erstreckt sich auf

- a) Kennziffern im Natural- und Preisausdruck für einzelne Erzeugnisse bzw. Gruppen von Erzeugnissen;
- b) zusammenfassende Kennziffern des Produktionsvolumens der Erzeugnisgruppen bzw. -untergruppen, der Wirtschaftszweige und Verantwortungsbereiche im Preisausdruck

und umfaßt

- die **Warenproduktion** sowie den **Absatz** mengen- und wertmäßig,
- die **Gesamterzeugung** mengenmäßig,
- die **Bruttoproduktion** wertmäßig.

## § 2

Die Kennziffern der mengenmäßigen Produktion werden in Naturaleinheiten entsprechend der gültigen Erzeugnissystematik ausgewiesen.

## § 3

(1) Die Bewertung der industriellen Warenproduktion erfolgt zu Industrieabgabepreisen und für die Finanzplanung außerdem zu Betriebspreisen. Die materiellen Leistungen industrieller Art sowie die im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hergestellten und zum Absatz bestimmten Fertigungsmuster, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen sind zu den in Rechnung zu stellenden Preisen (einschließlich Reparatur- und Montagmaterial) zu bewerten.

(2) Die Bewertung der industriellen Bruttoproduktion erfolgt zu unveränderlichen Planpreisen. Über die Anwendung unveränderlicher Planpreise, ihre Ermittlung, Registratur und periodische Überprüfung erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates eine gesonderte Weisung. Bestandsveränderungen der unvollendeten Erzeugnisse sind zu Gesamtselbstkosten zu bewerten.

(3) Die Bewertung der nichtindustriellen Warenproduktion bzw. Leistungen erfolgt zu den in Rechnung zu stellenden Preisen.

## II.

## Industrielle Warenproduktion

## § 4

(1) Die industrielle Warenproduktion und deren Absatz sind die wichtigsten Kennziffern für die Planung und Abrechnung des Produktionsvolumens der Industrie. Sie charakterisieren die Gesamtheit der qualitäts- und bedarfsgerechten industriellen Produktion, die von den Betrieben der Volkswirtschaft zur Verfügung gestellt wird.

(2) Die industrielle Warenproduktion ist die Summe aller in den Betrieben hergestellten und zum Absatz bestimmten industriellen Fertigerzeugnisse sowie aller fertiggestellten industriellen Leistungen. Sie umfaßt:

- a) alle fertiggestellten und zum Absatz bestimmten industriellen Produkte (einschließlich der Erzeugnisse, die zur Erhöhung der Bestände an Fertigerzeugnissen des Betriebes führen bzw. die unentgeltlich, zu herabgesetzten oder zu normalen Preisen an die Belegschaft abgegeben werden), unabhängig davon, ob diese vollständig im eigenen Betrieb oder in anderen Betrieben im Lohnauftrag hergestellt werden;
- b) alle abgeschlossenen materiellen Leistungen industrieller Art für fremde Auftraggeber, wie Lohnarbeiten, Reparaturen und Montagearbeiten;
- c) die fertiggestellten Erzeugnisse und abgeschlossenen materiellen Leistungen industrieller Art, die für eigene Investitionen und Generalreparaturen bestimmt sind, soweit sie im Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft als Grundmittel in der Kontenklasse 0 erfaßt werden oder in halbstaatlichen bzw. Privatbetrieben das Anlagekapital verändern.

(3) Die im Planzeitraum in Rechnung zu stellenden „abrechnungsfähigen Bauabschnitte“ entsprechend § 67 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBL II S. 481) sowie der Anordnung vom 9. Februar 1963 über die Ausarbeitung von Liefergrafiken und über abrechnungsfähige Bauabschnitte (GBL III S. 119) sind in die Warenproduktion einzubeziehen.

## § 5

Ein industrielles Erzeugnis bzw. eine industrielle Leistung gilt als fertiggestellt bzw. abgeschlossen, wenn

- a) dessen Eigenschaften den Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) bzw. den Werkstandards oder anderen Qualitätsfestlegungen entsprechen.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 3. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 516) sind die von ihren Herstellern bei den zuständigen Prüfdienststellen des DAMW anzumeldenden und regelmäßig zur Prüfung bereitzustellenden Erzeugnisse nur dann als Fertigerzeugnis abzurechnen, wenn

für sie ein Gütezeichen erteilt worden ist und sie den geprüften Mustern entsprechen oder eine Genehmigung zur Fortführung der Produktion gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik erteilt worden ist,

- b) keine Beanstandung durch die technische Kontrolle des Betriebes bzw. durch den staatlichen Kontrollbeauftragten des DAMW gemäß § 9 der TKO-Verordnung vom 5. Dezember 1963 (GBL II S. 881) erfolgte bzw. gemeinsam zwischen Hersteller und Auftraggeber die Abnahme vorgenommen wurde (Qualitätsabnahme),

- c) ordnungsgemäße Auslieferungsunterlagen vorliegen oder die Erfassung des Erzeugnisses in der Kartei des Fertigwarenlagers erfolgte und
- d) alle in der Technologie vorgeschriebenen Arbeitsgänge am Erzeugnis ausgeführt wurden.

## § 6

(1) Die materiellen Leistungen industrieller Art umfassen die mit eigenen Arbeitskräften durchgeführten Reparaturen, Montagen und Lohnarbeiten für fremde Rechnung

(2) Bei einer Lohnarbeit wird ein Erzeugnis für fremde Rechnung bearbeitet bzw. veredelt. Lohnarbeiten sind z. B.: Bohren, Härten, Imprägnieren, Kalandrieren, Besticken, Knopflöcherstrahlen und Besäumen, Aufmachen, Abfüllen, Eintüten. Lohnarbeiten sind der Planposition „Lohnarbeiten“ der Erzeugnisgruppe zuzuordnen, zu der das zu bearbeitende oder zu veredelnde Erzeugnis gehört.

(3) Reparaturen sind Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten für fremde Rechnung. Hierzu gehören auch mit eigenen Arbeitskräften durchgeführte Generalreparaturen, soweit sie nicht zu den Bauleistungen zählen. Sie sind der Planposition „Reparaturen“ der Erzeugnisgruppe zuzuordnen, zu der das zu reparierende Erzeugnis gehört.

(4) Zu den Montagen zählen die mit eigenen Arbeitskräften durchgeführten Montagen von Aggregaten, Maschinen und Anlagen, wenn sie nicht im Preis der kompletten Anlagen enthalten sind. Hierzu rechnen auch Montagen von Rohrleitungen für Ausrüstungen, Montagen von Fernsprechnetznetzen, Klingel- und Türöffnungsanlagen und Elektroinstallationen, soweit sie Bestandteil von vorgefertigten Bauelementen sind, gehören zur Bauproduktion und sind daher nicht einzubeziehen.

Montagen sind nur dann als materielle Leistung industrieller Art einzubeziehen, wenn sie

- a) für fremde Rechnung durchgeführt werden,
- b) bei Aufstellung von im Betrieb gefertigten Ausrüstungen und Konstruktionen von Arbeitskräften des Betriebes durchgeführt werden.

Montagen sind der Planposition „Montagen“ der Erzeugnisgruppe zuzuordnen, zu der das zu montierende Erzeugnis gehört.

## § 7

In die industrielle Warenproduktion sind nicht einzubeziehen:

- a) Erzeugnisse der eigenen Produktion, die im eigenen Betrieb weiterverarbeitet bzw. verwendet werden (auch wenn an diesen von anderen Betrieben Lohnarbeiten erfolgen), ausgenommen sind Erzeugnisse für eigene Investitionen und Generalreparaturen (entsprechend § 4 Abs. 2 Buchst. c),
- b) die laufenden Reparaturen an Gebäuden, Maschinen sowie an kulturell-sozialen Einrichtungen des eigenen Betriebes,
- c) die selbst hergestellten und innerhalb eines Jahres verschleißenden Arbeitsmittel (Modelle, Werkzeuge usw.), die aus Umlaufmitteln finanziert werden,

d) alle Leistungen zur Realisierung der Garantie- und Gewährleistungsansprüche der Auftraggeber sowie alle anderen Arbeiten, insbesondere Reparatur- bzw. Nacharbeiten, die vom Herstellerbetrieb selbst oder auf seine Rechnung durch Dritte (Vertragswerkstätten, Kundendienst usw.) an von ihm hergestellten Erzeugnissen oder durchgeführten Leistungen unentgeltlich vorgenommen werden,

e) die Leistungen für Forschung und Entwicklung, mit Ausnahme der im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hergestellten und zum Absatz bestimmten Fertigungsmuster, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen,

f) der Ausschuß aller Art, einschließlich des zum Verkauf gelangenden, sowie alle anderen Erzeugnisse und Leistungen, die nicht den im § 5 genannten Voraussetzungen entsprechen,

g) Abfälle aus der Produktion, z. B. Schrott, Asche, Lumpen, keramischer oder Glasbruch, Altpapier, verspinnbare und nicht verspinnbare Abfälle usw.,

h) die prüfpflichtigen Erzeugnisse, die kein Gütezeichen besitzen, nicht mustergetreu gefertigt wurden und für die keine Genehmigung zur Fortführung der Produktion erteilt wurde,

i) Erzeugnisse, an denen Lohnarbeiten ausgeführt werden; Erzeugnisse, die repariert bzw. montiert werden, auch wenn diese käuflich erworben wurden (diese käuflich erworbenen Erzeugnisse sind als Handelsware zu führen),

j) Handelsware. Zur Handelsware gehören Erzeugnisse, die schon beim Ankauf dazu bestimmt sind, unverändert (ohne Be- oder-Verarbeitung) weiterverkauft zu werden. Sie können der Komplettierung der im Betrieb erzeugten Anlagen bzw. Produkte dienen oder reines Handelsobjekt sein, das den Produktionsprozeß des Betriebes nicht berührt. Zulieferteile, die in das Erzeugnis eingehen, sind darunter nicht zu verstehen,

k) Verpackungsmittel, sofern sie nicht bereits im Preis der verpackten Erzeugnisse einbegriffen sind,

l) nichtindustrielle Erzeugnisse bzw. Leistungen, entsprechend § 11 Abs. 2.

## § 8

(1) Zur stärkeren Orientierung auf den Absatz als Ausdruck der Realisierung der Produktion und der ökonomischen Vollendung des Produktionsprozesses weisen die Betriebe sowie Staats- und Wirtschaftsorgane in ihren Plänen und Planabrechnungen aus

a) die industrielle Warenproduktion insgesamt — als Summe der im Planzeitraum fertiggestellten Erzeugnisse und Leistungen (entsprechend der Definition im § 4 Abs. 2), einschließlich der Warenproduktion für die Erhöhung der Bestände an Fertigerzeugnissen;

b) den Absatz — als Summe der im Planzeitraum abzusetzenden bzw. im Berichtszeitraum abgesetz-

ten industriellen Warenproduktion, einschließlich des Absatzes aus der Verminderung der Bestände an Fertigerzeugnissen;

- c) die Bestände an Fertigerzeugnissen am Ende des Plan- bzw. Berichtszeitraumes.

(2) Die Kennziffer „Absatz“ charakterisiert die Wirtschaftsbeziehungen der Betriebe auf der Grundlage der Ware-Geld-Beziehungen, die in der Regel durch den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen konkretisiert werden. Die vertragsgerechte Erfüllung des Absatzes ist die maßgebliche Kennziffer zur Beurteilung der sortiments-, qualitäts- und termin-gerechten Erfüllung der Aufgaben des Betriebes gegenüber der Volkswirtschaft. Der Abschluß und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge ist in der Berichterstattung nachzuweisen.

(3) Der Absatz wird als Summe aller im Berichtszeitraum tatsächlich abgesetzten, zum Versand gelangten bzw. durch den Besteller übernommenen Erzeugnisse bzw. materiellen Leistungen der Betriebe unter Berücksichtigung von Preiszuschlägen bzw. Preisabschlägen sowie von Erlösschmälerungen aus dem Absatz vorangegangener Berichtszeiträume erfaßt.

(4) Für Exportlieferungen gelten die in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Festlegungen entsprechend.

### III.

#### Mengenmäßige Gesamterzeugung

##### § 9

(1) Die Gesamterzeugung wird nur mengenmäßig für die in der Planmethodik besonders festzulegenden volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnisse geplant und abgerechnet. Sie dient zur Sicherung der planmäßigen Entwicklung des Produktionsumfanges und der Verwendung dieser Erzeugnisse.

(2) Die Kennziffer „Gesamterzeugung“ umfaßt

- a) die zur industriellen Warenproduktion gehörenden Erzeugnisse,
- b) die Erzeugnisse, deren Weiterverarbeitung bzw. Verwendung im eigenen Betrieb erfolgt.

### IV.

#### Industrielle Bruttoproduktion

##### § 10

(1) Die industrielle Bruttoproduktion dient zur Planung und Kontrolle der Entwicklung des Produktionsvolumens sowie zur Berechnung und Festlegung der Entwicklung der Arbeitsproduktivität auf zentraler staatlicher Ebene.

(2) Die industrielle Bruttoproduktion umfaßt:

- a) die Erzeugnisse und Leistungen, die zur industriellen Warenproduktion gehören,
- b) in der zentral- und bezirksgeleiteten sozialistischen metallverarbeitenden Industrie außerdem den Wert der sich aus der Abgrenzung des Planzeitraumes ergebenden Bestandsveränderungen an unvollendeten Erzeugnissen und Leistungen industrieller Art.

(3) Die unvollendeten Erzeugnisse umfassen:

- a) Erzeugnisse, deren technologischer Herstellungsprozeß innerhalb einer Abteilung des Betriebes abgeschlossen ist und die in anderen Abteilungen weiterverarbeitet, verbraucht, bearbeitet oder montiert werden,
- b) Erzeugnisse, deren Fertigstellung oder Montage innerhalb einer Werkabteilung nicht beendet ist, die also mit den festgelegten Normen und technischen Bedingungen noch nicht übereinstimmen bzw. bei denen eine Übergabe an das Lager mit entsprechenden Fertigmeldungen noch nicht erfolgt,
- c) abrechnungsfähige Bauabschnitte, die gemäß § 4 Abs. 3 in die industrielle Warenproduktion einbezogen werden, sind in den Bestandsveränderungen der unvollendeten Erzeugnisse nicht zu erfassen.

### V.

#### Nichtindustrielle Warenproduktion bzw. Leistungen

##### § 11

(1) Zur planmäßigen Erfassung der gesamten materiellen Leistungen der Industriebetriebe und zur besseren Abstimmung mit den finanziellen Kennziffern sind in den Planvorschlägen neben der industriellen Warenproduktion auch die nichtindustrielle Warenproduktion bzw. Leistungen auszuweisen. Die Abrechnung der nichtindustriellen Warenproduktion bzw. Leistungen erfolgt in Übereinstimmung mit der Abrechnung der Leistungen der Wirtschaftsbereiche entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Nichtindustrielle Warenproduktion bzw. Leistungen sind Leistungen außerhalb der Erzeugnisgruppen der Industrie (entsprechend der gültigen Erzeugnis-systematik) für fremde Auftraggeber und für eigene Investitionen und Generalreparaturen. Dazu gehören z. B. Bauleistungen, Transportleistungen, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen, landwirtschaftliche Erzeugnisse, Leistungen von Laboratorien.

### VI.

#### Entwicklung der Qualität

##### § 12

(1) Die Planung und Abrechnung der Qualitätsentwicklung erfolgt in den Betrieben nach

- a) Güteklassen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- b) Qualitätskoeffizienten bzw. Qualitätsnormativen.

(2) Die Entwicklung der Qualität ist für die prüf- und klassifizierungspflichtige Warenproduktion insgesamt sowie für die einzelnen Erzeugnisse zu planen.

(3) Für Erzeugnisse, die nicht der Prüf- bzw. Überwachungspflicht unterliegen und für die keine Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) bzw. Werkstandards bestehen, sind von den den Betrieben übergeordneten Organen Qualitätsfestlegungen zu treffen. Dabei ist vom wissenschaftlich-technischen Höchststand

der Erzeugnisse sowie den Bestimmungen der für die Material- und Warenprüfung zuständigen staatlichen Organe auszugehen.

(4) In der Methodik für die Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne sowie in den Richtlinien zur Industrieberichterstattung ist der Umfang der Kennziffern für die zentrale staatliche Planung bzw. für die Planabrechnung festzulegen.

## VII.

### Eigenleistung

#### § 13

(1) Die Planung und Abrechnung der Eigenleistung dient neben Natural- und zweigspezifischen Kennziffern der Beurteilung und Festlegung der betrieblichen Leistungen, insbesondere der Arbeitsproduktivität in der volkseigenen Industrie.

(2) Bei der Ermittlung der Eigenleistung werden die Hauptanteile der vergegenständlichten Arbeit sowie die durch Dritte geleistete Arbeit (fremde Lohnarbeit und Leistungen) von der Gesamtheit der für die Produktion aufgewendeten Arbeit abgesetzt.

(3) Die Eigenleistung des Betriebes ist wie folgt zu ermitteln:

- Industrielle und nichtindustrielle Warenproduktion zu Betriebspreisen
- + Bestandszunahme an unvollendeten Erzeugnissen
- − Bestandsabnahme an unvollendeten Erzeugnissen
- − Grundmaterial (Konto Nr. 310)
- − Bezogene Teile (Konto 311)
- − Fremde Lohnarbeit und Kooperation (Konto 312)
- − Verbrauch fremder Leistungen (Kontengruppe 32)
- = Eigenleistung

Vor der Berechnung der Eigenleistung sind die Kosten der Konten bzw. Kontengruppen 310, 312 und 32 zu bereinigen, da auf diesen Konten auch Kosten gebucht werden, die nicht zu den Kosten der Warenproduktion gehören.

## VIII.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1965 und des Perspektivplanes bis 1970 anzuwenden.

Berlin, den 30. Mai 1964

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Schürer  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anordnung Nr. 19\* über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.

### — Änderungsanordnung —

Vom 27. Mai 1964

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBL S. 199) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die in der Anordnung Nr. 5 vom 10. Dezember 1956 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBL I 1957 S. 62) im Kreis Görlitz (Land), Bezirk Dresden, auf der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000, Ostritz, Blatt 4955, ausgewiesene, abgegrenzte und zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärte Fläche wird im Bereich der Ortslagen Kiesdorf a. d. Eigen, Schönau a. d. Eigen und Jauernick-Buschbach geändert (Erweiterung).

(2) Die in der Anordnung Nr. 5 vom 10. Dezember 1956 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBL I 1957 S. 62) in den Kreisen Cottbus Stadt und Land, Bezirk Cottbus, auf der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000, Cottbus (Ost), Blatt 4252, ausgewiesene, abgegrenzte und zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärte Fläche wird im Bereich der Stadt Cottbus und der Ortslagen Schmelwitz, Saspow, Merzdorf und Dissenchen geändert (Erweiterung).

#### § 2

Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der Änderungen der bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 sind die von der Obersten Bergbehörde ausgefertigten topographischen Karten oder deren Auszüge im Maßstab 1 : 25 000 Ostritz, Blatt 4955, und Cottbus (Ost), Blatt 4252.

#### § 3

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheiden für die bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 die Bergbehörde Freiberg für den Bezirk Dresden und die Bergbehörde Senftenberg für den Bezirk Cottbus. Im übrigen gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. September 1962 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBL II S. 615).

#### § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 27. Mai 1964

Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dörfelt

\* Anordnung Nr. 18 (GBL II 1963 Nr. 111 S. 579)

Albert Norden

# Ein freies Deutschland entsteht

Die ersten Schritte der neuen deutschen Demokratie

119 Seiten · 9 Abbildungen · Broschiert 1,20 DM

Anhand einer Fülle beweiskräftigen Materials weist Prof. Albert Norden nach, daß die Arbeiterklasse unter der Führung ihrer Partei in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone Deutschlands Imperialismus und Faschismus mit seinen Wurzeln ausrottete und ein neues demokratisches Deutschland schuf.

Aus dem Inhalt:

Ein Kapitel deutscher Geschichte  
 Die demokratische Staatsmacht wird aufgebaut  
 Naziverbrecher in allen westdeutschen Ämtern  
 Großreinemachen in der Justiz  
 Polizei und Armee des Volkes  
 Neue Lehrer — neue Jugend  
 Die DDR erfüllt ihre nationale Pflicht  
 Im Namen der politischen Sauberkeit

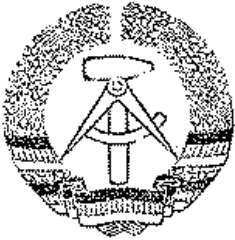
Die Broschüre enthält einen Anhang, der darüber Auskunft gibt, wo und wann die Regierung der DDR Material über die Durchsetzung des Bonner Staatsapparates mit alten und neuen Faschisten veröffentlichte.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel*

**STAATSVERLAG  
 DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 41, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 31 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 698, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 5 — Druck: (638) **Index 31 817**





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 26. Juni 1964

Teil II Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 64	Beschluß über die Verbesserung der Planung und Leitung der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik. — Auszug — .....	569
28. 5. 64	Beschluß über die Erfassung und Auswertung der in der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Dokumente über die Zeit der Hitlerdiktatur. — Auszug — ....	575
25. 5. 64	Anordnung über die Erteilung von Ein- und Überfluggenehmigungen für zivile Luftfahrzeuge anderer Staaten im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik. ..	575
	Berichtigung .....	576
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik. ....	576

### Beschluß über die Verbesserung der Planung und Leitung der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 14. Mai 1964

— Auszug —

Die vom VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands festgelegten Ziele der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Entwicklung beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordern, den Werktätigen in allen Bereichen der Produktion und des gesellschaftlichen Lebens eine hohe Allgemeinbildung und hohe fachliche Qualifikation zu vermitteln.

Die Berufsbildung hat als wichtiges Glied des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems die Aufgabe, die Jugend auf ihre künftige Tätigkeit als Facharbeiter vorzubereiten und die Erwachsenen entsprechend den steigenden Anforderungen zu qualifizieren. Dabei sind die führenden Zweige der Volkswirtschaft vorrangig mit qualifizierten Arbeitskräften zu versorgen.

Der Inhalt der Berufsbildung muß vom wissenschaftlich-technischen Fortschritt und von der Perspektive der sozialistischen Produktion bestimmt werden.

Die Berufsbildung ist zugleich ein wichtiger Bestandteil der erweiterten sozialistischen Reproduktion und hat großen Einfluß auf die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse. Sie muß deshalb eng mit der Wirtschaft verbunden sein.

Die Erhöhung des Niveaus der Berufsbildung, die Planung und Durchführung der Ausbildung sowie der Einsatz der erforderlichen Arbeitskräfte in Übereinstimmung mit den spezifischen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Anforderungen in den einzelnen Zweigen der Volkswirtschaft erfordern

die Einheit von Planung und Leitung der Berufsbildung, die konsequente Durchsetzung des Produktionsprinzips bei der Planung und Leitung der Berufsbildung und die volle Verantwortung der Leiter für die Ausbildung und Erziehung der Nachwuchskader in ihrem Bereich.

Die Verantwortlichkeit für die Berufsbildung wird deshalb in folgender Weise geregelt:

## I.

1. Die Staatliche Plankommission trägt im gesamtwirtschaftlichen Maßstab die Verantwortung für die Planung und Leitung der Berufsbildung. Sie bestimmt die Grundsätze für den Inhalt, die Entwicklung, die Organisation und die Finanzierung der Berufsbildung. Grundlage dafür ist die wissenschaftlich-technische und ökonomische Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Staatliche Plankommission hat die Einheitlichkeit der Berufsbildung, ausgehend von der Perspektivplanung der Volkswirtschaft, zu sichern. In die Planung der Volkswirtschaft und ihrer Zweige ist entsprechend den Anforderungen von Wissenschaft und Technik die Heranbildung von Facharbeitern so einzubeziehen, daß die Einheit des sozialistischen Systems der Bildung und Erziehung mit den Erfordernissen des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses hergestellt wird.

Die Grundsätze für den Inhalt der Berufsbildung müssen die Einheit von Bildung — Produktion — Erziehung sichern. Bei der Bestimmung der Grundsätze für den Inhalt der beruflichen Bildung, der Entwicklung des Systems und des Netzes sowie in Fragen der Organisation und Finanzierung der Berufsbildung arbeitet die Staatliche Plankommission mit den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen und den VVB direkt zusammen und hat in diesen Fragen ihnen gegenüber Weisungsrecht.

Die von ihr erlassenen Grundsätze sind für alle Staats- und Wirtschaftsorgane verbindlich.

Die zentralen Organe und die VVB sind in allen Fragen der Berufsbildung gegenüber der Staatlichen Plankommission rechenschaftspflichtig.

Festlegungen, die die mathematisch-naturwissenschaftliche bzw. technische Ausbildung betreffen, sind von der Staatlichen Plankommission mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bzw. dem Staatssekretariat für Forschung und Technik abzustimmen.

Anweisungen zu pädagogischen Fragen und solche, die sich auf die innere und äußere Ordnung in den allgemeinbildenden Schulen bzw. den allgemeinbildenden Unterricht in der Berufsausbildung auswirken, besonders zur Studententafel, zu den Proportionen von allgemeiner, polytechnischer und beruflicher Bildung, zum Lehrjahresabschluss und der Ferienregelung sind von der Staatlichen Plankommission mit dem Ministerium für Volksbildung abzustimmen.

## 2. Die Staatliche Plankommission hat folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung der Perspektivpläne und Koordination der Jahrespläne der Berufsbildung. Dabei sind der Bedarf an Facharbeitern nach Berufsordnungen, Verantwortungsbereichen bzw. Zweigen und Territorien zu ermitteln.

Im Plan Berufsbildung ist die Anzahl der auszubildenden männlichen und weiblichen Jugendlichen nach Berufsordnungen, Ausbildungsnormen, Verantwortungsbereichen bzw. Zweigen und Territorien gegliedert zu erfassen. Die Planung schließt den Einsatz der Facharbeiter nach Abschluß der Ausbildung ein.

Die wissenschaftliche Planung der Berufsbildung verlangt eine exakte Bilanzierung des Bedarfs an männlichem und weiblichem Facharbeiternachwuchs mit dem territorialen Aufkommen. Die Staatliche Plankommission sichert über die Bezirksplankommissionen und die Ämter für Arbeit und Berufsberatung die notwendige Umverteilung zwischen den Kreisen und Bezirken, um die vorrangige Versorgung der ökonomischen Schwerpunkte des sozialistischen Aufbaus mit Arbeitskräften zu gewährleisten;

- Ermittlung des Bedarfs an Berufsschullehrern und Lehrmeistern nach Fachrichtungen gegliedert;
- Entwicklung des Netzes der beruflichen Bildungseinrichtungen unter Beachtung der territorialen Belange auf der Grundlage des Perspektivplanes der Berufsbildung;
- Bestimmung von Grundsätzen für den Inhalt, die Entwicklung, Organisation und Finanzierung der Berufsberatung, der beruflichen Ausbildung der Oberschüler, der Berufsausbildung der Lehrlinge, der Erwachsenenqualifizierung, des Berufswettbewerbs und Abstimmung der Grundsätze für die berufliche Ausbildung der Oberschüler mit dem Minister für Volksbildung;

- Führung der Systematik der Ausbildungsberufe und Sicherung ihrer Übereinstimmung mit der Entwicklung von Wissenschaft, Technik und Produktion;
- Festlegung der Grundsätze und der Verantwortlichkeit für die Ausarbeitung und Bestätigung der Berufsbilder, der Ausbildungsunterlagen und anderer Dokumentationen. Die Staatliche Plankommission erklärt die Berufsbilder, die Ausbildungsunterlagen und andere Dokumentationen für verbindlich. Bei Ausbildungsunterlagen für die berufliche Ausbildung der Oberschüler erfolgt das gemeinsam mit dem Ministerium für Volksbildung;
- Anleitung und Kontrolle der Ämter für Arbeit und Berufsberatung. Mit ihrer Hilfe ist eine frühzeitig einsetzende weitsichtige Berufsorientierung und Berufsberatung auf der Grundlage des Perspektivplanes der Volkswirtschaft zu sichern.

## 3. Entscheidungen über die Grundsätze der Finanzierung der Berufsbildung sind mit dem Ministerium der Finanzen abzustimmen. Sie richten sich nach den Bestimmungen der vorläufigen Richtlinie über die Hauptaufgaben des Ministeriums der Finanzen im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

Für die Aufstellung und Durchführung sowie die Kontrolle der Finanz- und Haushaltspläne der Einrichtungen der Berufsbildung gilt eine besondere Anweisung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Ministers der Finanzen.

- ## 4. Bei der Staatlichen Plankommission ist eine Kommission zu bilden, der leitende Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Vertreter der Massenorganisationen — insbesondere der FDJ und des FDGB — sowie Vertreter wissenschaftlicher Einrichtungen und erfahrene Praktiker der Berufsbildung angehören. Diese Kommission hat die Aufgabe, Grundfragen der Berufsbildung zu beraten und die Einheitlichkeit der Auffassungen zu solchen Grundfragen vor der Beschlußfassung zu sichern.

## II.

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates sichert durch die Planung der Berufsbildung der Industrie die wissenschaftlich fundierte Führung auf diesem Gebiet durch die VVB und Wirtschaftsräte der Bezirke.

Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates sind auf der Grundlage der wissenschaftlich-technischen Entwicklung ihres Zweiges für die Planung eines qualifizierten Facharbeiternachwuchses verantwortlich.

Die Pläne der Berufsausbildung sind nach Berufsordnungen, der Anzahl der Lehrlinge, nach Verantwortungsbereichen bzw. Zweigen, Ausbildungsformen und Territorien gegliedert, auszuarbeiten.

Auf dem Gebiet der Erwachsenenqualifizierung sind die Grundsätze und die Schwerpunkte für die Ausarbeitung der entsprechenden Pläne in den VVB und Wirtschaftsräten der Bezirke festzulegen.

Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates haben die Planung der Berufsbildung als Bestandteil der komplexen Planung ihres Zweiges zu gewährleisten.

Auf dieser Grundlage bestimmen sie die Hauptrichtungen der Berufsausbildung in ihrem Verantwortungsbereich und orientieren die VVB auf die wichtigsten Berufe und ökonomischen Schwerpunkte der beruflichen Bildung.

Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates haben zu sichern, daß die Erfüllung der Aufgaben der Berufsbildung in die Rechenschaftslegungen der Generaldirektoren der VVB einbezogen werden.

### III.

Die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe sind für die Planung und Leitung sowie für den Inhalt und die Durchführung der Ausbildung, Erziehung und Qualifizierung der Arbeitskräfte ihres Zweiges verantwortlich. Sie haben die Berufsbildung auf der Grundlage der Plandirektiven des Volkswirtschaftsrates sowie der Grundsätze der Staatlichen Plankommission und der Prinzipien der sozialistischen Erziehung, unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ihres Zweiges, zu leiten.

Sie haben folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne der Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung, nach Anzahl, Berufen, Ausbildungsformen und Territorien gegliedert;
- Festlegung der Qualifikationsanforderungen der Berufe, Ausarbeitung und Bestätigung der Berufsbilder und Ausbildungsunterlagen ihres Verantwortungsbereiches bzw. Zweiges. Die wissenschaftlich-technischen Zentren und andere wissenschaftliche Einrichtungen sowie die Betriebe sind in die Lösung dieser Aufgaben einzubeziehen;
- Sicherung der politisch-ideologischen Erziehung in den betrieblichen Bildungseinrichtungen und Lehrlingswohnheimen, insbesondere der Erziehung zur Liebe zur Arbeit;
- Schaffung von Voraussetzungen für die moderne technische Ausrüstung der Ausbildungsplätze, Gewährleistung der Ausbildung der Lehrlinge und Schüler an der modernen Technik entsprechend den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Methoden der Neuerer sind der beruflichen Ausbildung der Jugendlichen zugrunde zu legen;
- Sicherung der Auslastung der Ausbildungsstätten und Wohnheime und Ermittlung des Bedarfs an Ausbildungs- und Erziehungspersonal;
- Einrichtung neuer Ausbildungsstätten bzw. Schaffung neuer Ausbildungs- sowie Wohnheimkapazitäten entsprechend dem eigenen und dem volkswirtschaftlichen Bedarf;
- Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Leiter der Betriebe und Einrichtungen in allen Fragen der Erziehung, polytechnischen und beruflichen Bildung, des Berufswettbewerbs sowie der Berufsberatung.

### IV.

Die Leiter der Wirtschaftsräte der Bezirke sind für die Berufsbildung in der bezirksgelenkten Industrie verantwortlich. Die für die Verantwortung der Generaldirektoren der VVB festgelegten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden.

Entsprechend der ökonomischen Struktur sind die Leiter der Wirtschaftsräte der Bezirke für die Festlegung der Qualifikationsanforderungen, die Ausarbei-

tung und Bestätigung der Berufsbilder und der Ausbildungsunterlagen für spezielle Berufe des Territoriums verantwortlich.

### V.

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind auf der Grundlage des Perspektivplanes, der Weisungen der Generaldirektoren der VVB bzw. der übergeordneten Organe und der Grundsätze der Berufsbildung, unter besonderer Beachtung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Entwicklung ihres Betriebes bzw. ihrer Einrichtung, für die Ermittlung des Bedarfs, für die Planung, für die Ausbildung und sozialistische Erziehung sowie für den Einsatz der Facharbeiter und deren Weiterbildung verantwortlich.

Sie haben folgende Aufgaben:

- Sicherung einer engen Verbindung der Perspektiv- und Jahrespläne und des Planes „Neue Technik“ mit dem Plan der Berufsbildung;
- Einbeziehung der Ausbildungsstätten in die Lösung der betrieblichen Aufgaben und Sicherung des erzieherischen Einflusses der Werktätigen auf die Berufsbildung;
- politisch-ideologische Erziehung der Lehrlinge und Schüler in den betrieblichen Bildungseinrichtungen und Lehrlingswohnheimen, insbesondere die Erziehung zur Liebe zur Arbeit;
- Durchführung der Berufsbildung und des polytechnischen Unterrichts nach dem neuesten Stand der Technik;
- Schaffung der notwendigen Ausbildungs- und Wohnheimplätze unter Beachtung der gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse;
- Bereitstellung von Fachkräften des Betriebes für Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben sowie der erforderlichen Produktion für die Ausbildung der Jugendlichen und die Qualifizierung der Erwachsenen;
- produktionstechnische Weiterbildung der Lehrkräfte;
- Abnahme der Zwischen- und Facharbeiterprüfungen durch betriebliche Prüfungskommissionen;
- Durchführung des Berufswettbewerbs, Anleitung und Unterstützung der Messe der Meister von Morgen und der außerunterrichtlichen Arbeit der Lehrlinge und Schüler (Arbeitsgemeinschaften, Klubs und Zirkel);
- Abstimmung des Planes der Berufsbildung mit den Räten der Kreise (Abteilungen Planung und Bilanzierung);
- Werbung des Nachwuchses für ihren Betrieb bzw. ihre Einrichtung. Zur Berufsaufklärung und Berufsberatung arbeiten sie eng mit den Ämtern für Arbeit und Berufsberatung der Räte der Kreise zusammen. Sie unterstützen die Ämter bei der Herausgabe der Berufsfindungsschriften.

### VI.

1. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Planung und Leitung der Berufsbildung in der Land- und Forstwirtschaft verantwortlich.

Er sichert, daß – ausgehend von den Perspektiv- und Jahresplänen der Landwirtschaft – die Aufgaben für eine moderne Berufsbildung unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen

Fortschritts festgelegt werden. Die Pläne der Berufsbildung sind nach Berufsordnungen, der Anzahl der Lehrlinge, nach Zweigen, Ausbildungsformen und Territorien gegliedert auszuarbeiten.

Weisungen auf dem Gebiet der Berufsbildung für die Landwirtschaft sind nach den Grundsätzen der Staatlichen Plankommission zu erteilen.

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik hat die Ausarbeitung und Bestätigung der Berufsbilder und der Ausbildungsunterlagen auf der Basis der neuesten agrobiologischen, agrotechnischen und agrochemischen Erkenntnisse zu sichern.

In diese Arbeit bezieht er die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, die wissenschaftlich-technischen Institute der Landwirtschaft und die ständige Landwirtschaftsausstellung in Markkleeberg ein. Dabei ist zu gewährleisten, daß Inhalt und Organisation der landwirtschaftlichen Berufsbildung ausgearbeitet sowie den Vegetationsbedingungen und agrotechnischen Terminen angepaßt werden.

Er hat die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte in allen Fragen der Berufsbildung anzuleiten, zu beraten und zu kontrollieren.

Die Stellvertreter des Leiters der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik tragen in ihrem Bereich die Verantwortung für die Berufsbildung. Sie sichern, daß entsprechend der Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion die spezifischen Erfordernisse ihres Bereiches in der Berufsbildung beachtet werden, kontrollieren ständig den Ausbildungsstand der Lehrlinge und unterbreiten Vorschläge zur Erhöhung des Niveaus der Berufsbildung auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik. Sie leiten, beraten und kontrollieren die VVB Saat- und Pflanzgut und die VVB Tierzucht in allen Fragen der Berufsbildung.

**2. Die Leiter der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte sind für die Planung und Leitung sowie für den Inhalt und die Durchführung der Ausbildung, Erziehung und Qualifizierung des Nachwuchses verantwortlich.**

Sie leiten die Berufsbildung auf der Grundlage des Perspektivplanes und der Weisungen des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den staatlichen Lehrplänen unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse ihres Territoriums.

Sie haben folgende Aufgaben:

- Anleitung und Kontrolle der Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte in allen Fragen der Berufsbildung;
- Anleitung und Kontrolle der Berufsbildung in den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen;
- Werbung einer ausreichenden Anzahl der besten Schüler der polytechnischen Oberschulen für die Erlernung eines landwirtschaftlichen Berufes in enger Zusammenarbeit mit den Ämtern für Arbeit und Berufsberatung;
- volle Ausnutzung und Auslastung der Ausbildungsstätten und Wohnheime;

- Einrichtung und Bestätigung neuer Ausbildungsstätten in LPG und VEG. Bei der Auswahl der dafür vorgesehenen LPG ist davon auszugehen, daß sie über gute Produktionsergebnisse und über ausreichende materielle und personelle Voraussetzungen verfügen müssen. Dies sind insbesondere größere LPG des Typ III und LPG des Typ II und I, die über eine genossenschaftliche Viehhaltung verfügen;

- Schaffung von Voraussetzungen für die Ausrüstung der Ausbildungsstätten mit modernster Technik und Sicherung der Ausbildung der Lehrlinge an der modernsten Technik;

- Ermittlung des Bedarfs an Ausbildungs- und Erziehungspersonal sowie in Zusammenarbeit mit den Volksbildungsorganen – Sicherung der politischen, fachlichen und pädagogischen Weiterbildung dieser Lehrkräfte;

- Sicherung einer qualifizierten Ausbildung von Landmaschinen- und Traktorenschlossern in den Spezialwerkstätten der MTS/RTS, in den LPG und VEG, die über größere Reparaturwerkstätten und entsprechendes Ausbildungspersonal verfügen;

- Sicherung der Ausbildung des Nachwuchses an Fachkräften für die Baubrigaden der LPG (Bauberufe, Betriebselektriker u. a.) durch vertragliche Vereinbarungen mit den Wirtschaftsräten der Bezirke und den Organen des Bauwesens.

**3. Die Leiter der Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte haben für die Durchführung einer qualifizierten Berufsbildung folgende Aufgaben:**

- Anleitung und Kontrolle der Leiter der volkseigenen Betriebe und Vorstände der LPG in allen Fragen der Berufsbildung;

- Sicherung der beruflichen Bildung und politischen Erziehung der Jugendlichen in den Bildungseinrichtungen und Lehrlingswohnheimen;

- Planung und Gewinnung des Nachwuchses für die Landwirtschaft entsprechend der Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion des Kreises;

- enge Zusammenarbeit mit den Ämtern für Arbeit und Berufsberatung bei der Berufsaufklärung und Berufsberatung sowie bei der Herausgabe von Berufsfindungsschriften;

- Einbeziehung der Lehrlinge in die Durchsetzung der Aufgaben des Planes „Neue Technik“, in die Neuererbewegung und in die Spezialistengruppen;

- Durchführung des Berufswettbewerbs, Anleitung und Unterstützung der Jugendlichen für ihre Mitarbeit an der Landwirtschaftsausstellung in Markkleeberg, der Messe der Meister von Morgen und der Arbeit der Lehrlinge in Arbeitsgemeinschaften, Klubs und Zirkeln;

- Gewinnung und Auswahl befähigter Fachkader für die Berufsbildung und für den polytechnischen Unterricht;

- Sicherung der Abnahme der Zwischen- und Facharbeiterprüfungen durch die kreislichen und betrieblichen Prüfungskommissionen.

4. Die **Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der VVB** im Verantwortungsbereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik sind für die Planung und Leitung sowie für den Inhalt und die Durchführung der Ausbildung, Erziehung und Qualifizierung der Arbeitskräfte ihres Bereiches verantwortlich.

Sie haben die Berufsbildung auf der Grundlage des Perspektivplanes entsprechend den Grundsätzen der Staatlichen Plankommission und den Prinzipien der sozialistischen Erziehung unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts ihres Bereiches zu leiten.

5. Die **Leiter der VEG, MTS/RTS, staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Vorstände der LPG** sind voll verantwortlich für die Werbung des Nachwuchses für ihren Betrieb bzw. ihre Genossenschaft, für die politische und fachliche Ausbildung und für die Erziehung der Lehrlinge zur Liebe zur Arbeit und zur Landwirtschaft, für die Herausbildung des Verantwortungsbewußtseins für ihren sozialistischen Betrieb.

- Sie unterstützen die Berufsfindung der Oberschüler auf dem Lande durch eine hohe Qualität des polytechnischen Unterrichts und der Berufsbildung.
- Sie gestalten die Berufsbildung entsprechend den Weisungen der übergeordneten Organe unter besonderer Beachtung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Entwicklung des Betriebes bzw. der Genossenschaft.
- Sie sichern eine enge Verbindung der Perspektiv- und Jahrespläne und des Planes des wissenschaftlich-technischen Fortschritts mit dem Plan der Berufsbildung.
- Sie stellen die erforderlichen Fachkräfte für die Berufsbildung und erforderliche Produktion für die Ausbildung der Lehrlinge bereit.
- Sie führen die Berufsbildung und den polytechnischen Unterricht nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik durch und sichern die Ausbildung der Jugend an und mit der neuesten Technik.
- Sie unterstützen die Lehrlinge im Berufswettbewerb, in ihrer Teilnahme an der Messe der Meister von Morgen, der Landwirtschaftsausstellung in Markkleeberg und ihrer Arbeit in den Klubs, Zirkeln und Arbeitsgemeinschaften.
- Sie sichern den Einfluß der Werkstätigen auf die politisch-ideologische Erziehung der Lehrlinge und Schüler, insbesondere auf die Erziehung zur Liebe zur Arbeit und zur Landwirtschaft.
- Sie schaffen die erforderlichen Ausbildungs- und Lehrlingswohnheimplätze unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse.

#### VII.

Die **Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe** sind entsprechend dem Produktionsprinzip für die Berufsbildung in ihrem Bereich verantwortlich.

Sie organisieren in ihrem Bereich entsprechend ihren spezifischen Bedingungen die Berufsbildung. Die für den Volkswirtschaftsrat und die VVB festgelegten Aufgaben sind sinngemäß anzuwenden.

Sie haben eine systematische Anleitung der entsprechenden Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke bzw. der Reichsbahndirektionen, der Bezirksdirektionen des Post- und Fernmeldewesens oder der ihnen unmittelbar unterstellten Betriebe und Einrichtungen zur Durchsetzung der inhaltlichen und organisatorischen Fragen auf dem Gebiet der Berufsbildung entsprechend der perspektivischen Entwicklung des jeweiligen Wirtschaftszweiges zu sichern.

Weisungen auf dem Gebiet der Berufsbildung sind entsprechend den Grundsätzen der Staatlichen Plankommission zu erteilen.

#### VIII.

1. Der **Minister für Volksbildung** hat in seiner Tätigkeit auf dem Gebiet der Berufsbildung von den Erfordernissen des einheitlichen Bildungssystems und von den Grundsätzen der Staatlichen Plankommission für die Berufsbildung auszugehen.

Der Minister für Volksbildung bestimmt den Inhalt der polytechnischen Bildung an den Oberschulen sowie den Inhalt der allgemeinbildenden Fächer in der Berufsbildung. Er trägt die Verantwortung für die Einheit der allgemeinen, polytechnischen und beruflichen Ausbildung der Oberschüler und regelt die Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit auf den allgemeinbildenden, polytechnischen und berufsbildenden Unterricht.

Er kontrolliert in den Einrichtungen der Berufsbildung die Durchsetzung der staatlichen Schulpolitik.

Der Minister für Volksbildung ist verantwortlich für die Erarbeitung der Lehrpläne für die allgemeinbildenden Fächer für die Einrichtungen der Berufsbildung in Abstimmung mit dem jeweils verantwortlichen Wirtschaftsorgan.

Er gibt zur Sicherung eines einheitlichen 10- bzw. 12-Klassen-Niveaus die Rahmenlehrpläne für den allgemeinbildenden und mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht heraus. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der anderen Organe, die für die Bestätigung von Ausbildungsunterlagen verantwortlich sind, legen auf der Grundlage dieser Rahmenlehrpläne die detaillierten Lehrpläne für den jeweiligen Beruf fest.

Der Minister für Volksbildung trägt die Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer der Berufsbildung.

Das Ministerium für Volksbildung hat folgende Aufgaben:

- Berechnung der jährlichen Zahl von Schulabgängern — getrennt nach Abgangsklassen — und Übergabe dieser Zahlen an die Staatliche Plankommission;
- Auswahl und Bestätigung der Schulen, die auf der Grundlage der Direktiven der Staatlichen Plankommission für die Einführung der „beruflichen Grundausbildung“ der Schüler an den Oberschulen bzw. für die Errichtung von Spezialschulen vorzusehen sind;
- Ermittlung der Anzahl der Oberschüler, die eine berufliche Grundausbildung aufgenommen haben, und Übergabe dieser Zahlen an die Staatliche Plankommission;

- Entwicklung des Netzes der erweiterten Oberschulen, der Klassen der Berufsausbildung mit Abitur sowie der Spezialschulen auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission festzulegenden Gesamtentwicklung aller zum Abitur führenden Bildungseinrichtungen;
- politisch-pädagogische Anleitung und Kontrolle der Volkshochschulen.

Beim Ministerium für Volksbildung verbleibt zunächst die Verantwortung für die kommunalen und zentralen Berufsschulen. In der Perspektive werden sie nach entsprechenden Weisungen durch die Wirtschaftsräte und Bezirkslandwirtschaftsräte bzw. Fachabteilungen der Räte der Bezirke übernommen.

## 2. Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilungen Volksbildung, haben auf dem Gebiet der Berufsbildung folgende Aufgaben:

- sie analysieren ständig den Stand der politisch-ideologischen Arbeit und politisch-moralischen Erziehung in den Einrichtungen der Berufsbildung;
- entsprechend den Direktiven der Staatlichen Plankommission für die Entwicklung der beruflichen Grundausbildung legen sie die Schulen und Klassen fest, in denen die berufliche Grundausbildung durchgeführt wird;
- sie ermitteln die Zahl der jährlichen Schulabgänger – getrennt nach Abgangsklassen – und melden diese den Planungsorganen;
- sie organisieren die Berufsorientierung und unterstützen dadurch die Ämter für Arbeit und Berufsberatung bei der Nachwuchslenkung auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne der Wirtschaftszweige und der Bilanzen der Jugendlichen;
- sie organisieren die Weiterbildung der Lehrkräfte der Berufsausbildung für die allgemeinbildenden Fächer;
- sie sind bis zur Neuregelung für die Anleitung und Kontrolle der kommunalen und zentralen Berufsschulen in ihrem Territorium verantwortlich.

### IX.

Die Räte der Bezirke und Kreise sind für die Berufsbildung in den ihnen nachgeordneten Bereichen der Wirtschaft, besonders der örtlichen Versorgungswirtschaft, verantwortlich. Die Planung und Leitung der Berufsbildung hat entsprechend den Grundsätzen der Staatlichen Plankommission und im Rahmen der von den zentralen staatlichen Organen nach dem Produktionsprinzip ausgearbeiteten Entwicklungsrichtung zu erfolgen. Die örtlichen Räte haben durch die Planung der Berufsbildung, vor allem den territorialen Erfordernissen entsprechend, zur Deckung des Bedarfs an Reparatur- und Dienstleistungen und anderen örtlichen Versorgungsleistungen beizutragen.

### X.

Die Leiter der Bezirksplankommissionen, der Abteilungen Planung und Bilanzierung der Räte der Kreise sowie der Ämter für Arbeit und Berufsberatung in den Bezirken und Kreisen haben folgende Aufgaben:

- Bilanzierung des Bedarfs an Facharbeiternachwuchs entsprechend den Perspektiv- und Jahresplänen der

Zweige der Volkswirtschaft mit den für die Berufsbildung zur Verfügung stehenden männlichen und weiblichen Jugendlichen nach Anzahl und Ausbildungsberufen.

Dabei sind die führenden Zweige und Betriebe der Volkswirtschaft vorrangig mit Facharbeiternachwuchs zu versorgen. Sie ermitteln den Bedarf oder Überschuß an Nachwuchskräften in ihrem Territorium und melden ihn zur Planung des notwendigen Ausgleiches an das übergeordnete Organ;

- Organisierung der Berufsberatung und Nachwuchslenkung auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne der Zweige und der Bilanzen der Jugendlichen;
- Sicherung der maximalen Auslastung der Ausbildungskapazitäten und Wohnheimplätze in ihrem Territorium durch entsprechende Koordinierung.

### XII.

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1964 in Kraft; gleichzeitig treten folgende gesetzliche Bestimmungen außer Kraft:

- Beschluß vom 28. Juni 1956 über die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft (GBI. I S. 568)

in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1961 über die Aufhebung und das Weitergelten von arbeitsrechtlichen Bestimmungen (GBI. II S. 279)

- Beschluß vom 30. Juni 1960 über die weitere Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik – Auszug – (GBI. I S. 441, Ziffern 2 bis 4, Ziff. 5 Buchst. b und Ziff. 6)
- Grundsätze über die weitere Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik\* (Abschnitt III)
- Verordnung vom 28. August 1958 über die Verantwortlichkeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Arbeiter (GBI. I S. 669)
- Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 1. Dezember 1960 (GBI. II S. 507)
- Anordnung vom 19. Dezember 1956 über das Statut des „Deutschen Instituts für Berufsausbildung“ (GBI. II 1957 S. 4)
- Anordnung vom 18. April 1961 über den Beirat für Berufsbildung beim Ministerium für Volksbildung (GBI. II S. 175).

Berlin, den 14. Mai 1964

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Dr. Grünheid  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

\* veröffentlicht in der Zeitschrift „Berufsbildung“ vom August 1960

**Beschluß  
über die Erfassung und Auswertung  
der in der Deutschen Demokratischen Republik  
befindlichen Dokumente  
über die Zeit der Hitlerdiktatur.**

Vom 28. Mai 1964

— Auszug —

1. Das Ministerium des Innern wird mit der zentralen Erfassung und einheitlichen Auswertung aller in der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Dokumente aus den Jahren 1933 bis 1945 beauftragt.

Außerdem können entsprechende Dokumente (Mikrofilme) aus ausländischen Archiven erworben werden.

Zu diesem Zweck ist im Ministerium des Innern, Staatliche Archivverwaltung, eine Dokumentationsstelle zu errichten.

Es ist eine systematische, nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgende Auswertung, insbesondere der dokumentarischen Materialien, vorzunehmen, die den Klassencharakter des Hitlerfaschismus, sein Terrorregime, seine Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Bestandteil und Ergebnis der aggressiven und revanchistischen Politik des deutschen Imperialismus und Militarismus beweisen.

Über Veröffentlichungen entscheidet der Minister des Innern.

3. Die Leiter der zentralen und örtlichen Organe und Einrichtungen des Staatsapparates, die Leiter wissenschaftlicher Einrichtungen und die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe werden beauftragt, die in den Archiven ihres Verantwortungsbereiches vorhandenen Bestände aus der Zeit von 1933 bis 1945 für die kartemäßige Erfassung im zentralen Bestandsnachweis 1933—1945 bis zum 30. Juni 1964 an das Ministerium des Innern zu melden.

Berlin, den 28. Mai 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister des Innern  
und Chef  
der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Anordnung  
über die Erteilung von  
Ein- und Überfluggenehmigungen  
für zivile Luftfahrzeuge anderer Staaten  
im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 25. Mai 1964

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBI. I S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Anordnung gilt für die Erteilung von Genehmigungen für Linienflüge und sonstige Flüge zivi-

ler Luftfahrzeuge anderer Staaten in oder über das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik (Ein- oder Überfluggenehmigungen), sofern nicht abweichende Regelungen gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt Anwendung finden.

(2) Linienflüge sind in Verkehrsflugplänen aufgenommene Flüge auf bestätigten Fluglinien in kontrollierten Lufträumen zur Durchführung von Lufttransporten. Liniendoublierungsflüge sind alle über die im Verkehrsflugplan vorgesehene Anzahl hinaus durchgeführten Linienflüge.

(3) Sonstige Flüge sind alle außerhalb der Verkehrsflugpläne regelmäßig oder nicht regelmäßig durchgeführten Flüge im Bedarfsluftverkehr sowie zu sportlichen oder privaten Zwecken.

§ 2

**Antrag**

(1) Ein- oder Überfluggenehmigungen werden durch das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt (nachstehend Hauptverwaltung genannt), erteilt.

(2) Anträge auf Erteilung von Ein- oder Überfluggenehmigungen sind grundsätzlich durch die zuständigen staatlichen Stellen des Staates zu stellen, in dem das für den Flug vorgesehene Luftfahrzeug zugelassen ist.

(3) Für sonstige Flüge gilt die Ein- oder Überfluggenehmigung als erteilt, wenn diese Flüge von Luftfahrtunternehmen durchgeführt werden, die in Luftverkehrsabkommen mit der Deutschen Demokratischen Republik als linienführende Luftfahrtunternehmen festgelegt sind und

- a) diese Flüge nicht von den festgelegten internationalen Luftstraßen abweichen,
- b) hierbei nicht Landungen auf Flughäfen vorgesehen sind, die nur dem Inlandverkehr dienen,
- c) es sich nicht um Flüge zu sportlichen oder privaten Zwecken handelt.

Werden sonstige Flüge, für die die Ein- oder Überfluggenehmigung als erteilt gilt, zusammenhängend an mehreren Tagen durchgeführt, so sind jedoch die Ankunfts- und Abflugzeiten oder Überflugzeiten 15 Tage vor Durchführung des ersten Fluges der Hauptverwaltung zur Bestätigung einzureichen.

(4) Die Erteilung von Ein- oder Überfluggenehmigungen berührt nicht die Pflicht zur Anmeldung der Flüge beim Flugsicherungs-Dienst.

§ 3

**Fristen**

(1) Anträge auf Erteilung von Ein- oder Überfluggenehmigungen müssen rechtzeitig vor Durchführung der Flüge der Hauptverwaltung vorliegen. Hierfür gelten folgende Fristen:

**1. bei Linienflügen**

- 30 Tage vor Beginn einer Flugplanperiode bzw. vor Durchführung des ersten Fluges, wenn der Linienverkehr im Laufe einer Flugplanperiode beginnen soll; Liniendoublierungsflüge bedürfen keiner besonderen Ein- oder Überfluggenehmigung; sie sind 24 Stunden vor ihrer Durchführung beim zuständigen Flugsicherungs-Dienst anzumelden;

**2. bei sonstigen Flügen (außer den im § 2 Abs. 3 genannten)**

- 15 Tage a) vor Durchführung des ersten Fluges, wenn während eines längeren Zeitraumes Flüge vorgesehen sind;
- b) vor Durchführung des ersten Fluges im Rahmen von Messesonderflügen zur Leipziger Herbst- und Frühjahrsmesse;
- 72 Std. vor Durchführung des ersten Fluges, wenn mehr als 3 Flüge an einem Tag vorgesehen sind;
- 48 Std. vor Durchführung des ersten Fluges, wenn bis zu 3 Flüge an einem Tag vorgesehen sind.

(2) Werden die für genehmigte Flüge vom Flugsicherungs-Dienst bestätigten Flugpläne, Luftfahrzeug-Typen oder Liniennummern geändert, so muß der Flugsicherungs-Dienst hierüber sofort informiert werden. Die veränderten Angaben bedürfen einer erneuten Bestätigung durch den Flugsicherungs-Dienst. Für sonstige Flüge ist bei einer Veränderung der vorgesehenen Startzeit um mehr als 48 Stunden außerdem die Ein- oder Überfluggenehmigung erneut zu beantragen.

(3) Erfordert die Hilfeleistung in Katastrophenfällen oder der Transport von Kranken die unverzügliche Durchführung eines Fluges, so finden diese Fristen keine Anwendung.

**§ 4**

**Inhalt der Anträge**

Die Anträge auf Erteilung von Ein- oder Überfluggenehmigungen haben zu enthalten:

1. Name und Adresse des Luftfahrtunternehmens bzw. des Luftfahrzeughalters;
2. Luftfahrzeugtyp;
3. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen;
4. Name, Vorname und Staatszugehörigkeit des Kommandanten;
5. Anzahl der Besatzungsmitglieder;

6. Zweck des Fluges; bei sonstigen Flügen gegebenenfalls auch Auftraggeber;
7. Datum der Aufnahme der Linienflüge bzw. bei sonstigen Flügen Datum des beabsichtigten Fluges;
8. Eigengewicht des Luftfahrzeuges; bei sonstigen Flügen auch Anzahl der im Luftfahrzeug beförderten Fluggäste, Güter einschließlich Post und Angabe der möglichen Zuladung; dies gilt nicht für Überflüge;
9. Flugstrecke;
10. vorgesehene Abflugzeit vom letzten Startflugplatz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik;
11. Ort und Zeitpunkt des Grenzüberfluges;
12. Ankunftszeit auf dem vorgesehenen Landeflugplatz in der Deutschen Demokratischen Republik und bei Weiterflug darüber hinaus Abflugzeit; bei Überflügen Ankunftszeit auf dem nächsten Landeflugplatz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik;
13. gleiche Angaben sind für den Rückflug erforderlich.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

**Der Minister für Verkehrswesen**

I. V.: Scholz  
Staatssekretär

**Berichtigung**

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 537/3 vom 17. April 1964 — Imprägnierte Holzzeugnisse — (GBl. II S. 478) wie folgt zu berichtigen ist:

„Im § 2 muß es in der 2. Zeile statt 25. Mai 1964 richtig heißen 15. Juni 1964.“

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 3044/1**

Preisanordnung Nr. 3044/1 vom 15. Juni 1964 — Chemikalien für den Einzelhandel —  
Vorstehende Preisanordnung tritt an die Stelle der Preisanordnung Nr. 3044 vom 30. April 1964 — Chemikalien für den Einzelhandel — (Sonderdruck Nr. P 3044 des Gesetzblattes), die durch die Preisanordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345) in Kraft gesetzt wurde. — Die Bestimmungen zur Außerkraftsetzung der Preisanordnung Nr. 3044 sind in der Preisanordnung Nr. 3044/1 enthalten.

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentralversand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie im Barkauf in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6. — Beim Zentralversand Erfurt bereits vorliegende Bestellungen des P-Sonderdrucks Nr. 3044 brauchen nicht erneuert zu werden. Die Besteller werden mit dem P-Sonderdruck Nr. 3044/1 beliefert.

Soweit bereits eine Auslieferung des P-Sonderdrucks Nr. 3044 erfolgt ist, wird ein Umtausch gegen Einsendung bzw. Vorlage des P-Sonderdrucks Nr. 3044 vorgenommen.





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 29. Juni 1964

Teil II Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 64	Anordnung über die Schutzimpfung der Kinder und Jugendlichen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Keuchhusten .....	577
26. 5. 64	Anordnung über die Aufgaben auf dem Gebiet der Bestätigung von Konditionen und die Bildung der Zentralen Konditionskommission für Lagerstättenvorräte mineralischer Rohstoffe .....	578
9. 6. 64	Anordnung über die Bildung der Standardisierungsorgane und über die Durchführung der Standardisierungsarbeiten im Bauwesen .....	580
19. 6. 64	Preisverordnung Nr. 3001/2. — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — .....	583

### Anordnung

#### über die Schutzimpfung der Kinder und Jugendlichen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Keuchhusten.

Vom 25. Mai 1964

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 446) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Kinder sind im 4., 5. und 6. Lebensmonat gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Keuchhusten zu impfen (Grundimmunisierung).

(2) Die Wiederholungsimpfung hat im 18. Lebensmonat zu erfolgen.

(3) Die Bezirksärzte können die Pflichtimpfung weiterer Gruppen von Kindern und Jugendlichen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Keuchhusten anordnen.

#### § 2

Die Schutzimpfung gegen Diphtherie und Wundstarrkrampf ist im 5. Lebensjahr bei der Vorschuluntersuchung und im 5. Schuljahr zu wiederholen.

#### § 3

(1) Die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Keuchhusten (§ 1) sowie gegen Diphtherie und Wundstarrkrampf (§ 2) sind Pflichtschutzimpfungen entsprechend der Anordnung zur Durchführung von Schutzimpfungen. Die Impfungen sollen mit kombinierten Impfstoffen durchgeführt werden.

(2) Die Impfung ist kostenlos.

#### § 4

Die Impfung darf nur mit vom Ministerium für Gesundheitswesen zugelassenen Impfstoffen vorgenommen werden.

#### § 5

(1) Die Impfung erfolgt durch Injektion des Impfstoffes unter die Haut.

(2) Die Impfdosis richtet sich nach dem Alter des Kindes. Sie wird entsprechend der Konzentration des Impfstoffes vom Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion, bei der Freigabe des Impfstoffes festgelegt.

#### § 6

(1) Von den Impfungen sind Kinder und Jugendliche mit folgenden Gegenindikationen (Gegenanzeigen) zurückzustellen:

akute Infektionskrankheiten oder begründeter Verdacht auf Inkubation,

Rekonvaleszenz von einer Erkrankung,

aktive Tuberkulose,

Nierenschäden bei Vorliegen objektiver Krankheitserscheinungen,

Herz- und Kreislaufschäden bei Vorliegen objektiver Krankheitserscheinungen,

Furunkulose oder andere eitrige Hautkrankheiten,

Krampfbereitschaft,

Krankheitszustände auf allergischer Grundlage.

(2) Bei der Zurückstellung von der Impfung ist die Zeitdauer, für die die Zurückstellung erfolgte, festzulegen.

(3) Impfungen, die wegen ärztlicher Zurückstellung nicht durchgeführt werden können, sind zu einem baldmöglichsten Termin nachzuholen.

#### § 7

Zur Vornahme von Impfungen sind nur solche Ärzte heranzuziehen, die als Impfarzt zur Vornahme von Impfungen berechtigt sind.

#### § 8

Die Durchführung der Impfung sowie die Zurückstellung von der Impfung ist im Impfausweis zu vermerken. Die Eintragungen erfolgen kostenlos.

#### § 9

Verantwortlich für die Durchführung der Impfungen sind die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organe im Kreis.

#### § 10

Die Bestimmungen der Anordnung vom 12. März 1964 zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf (GBl. II S. 243) bleiben durch die Regelung dieser Anordnung unberührt.

#### § 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Januar 1961 über die Schutzimpfung gegen Diphtherie und Wundstarrkrampf bei Kindern und Jugendlichen (GBl. II S. 60) außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: Dr. Erier  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Aufgaben auf dem Gebiet der Bestätigung  
von Konditionen und die Bildung der Zentralen  
Konditionskommission für Lagerstättenvorräte  
mineralischer Rohstoffe.**

Vom 26. Mai 1964

Zur Ausarbeitung wissenschaftlich begründeter Perspektivpläne und zur rationellen und für die Volkswirtschaft ökonomisch zweckmäßigen geologischen Untersuchung und Nutzung der Vorräte mineralischer Rohstoffe ist es erforderlich, die ökonomisch begründeten Forderungen, die an Menge, Qualität, Gewinnungs- und Verarbeitungsbedingungen der mineralischen Rohstoffe einer bestimmten Lagerstätte gestellt werden, als Konditionen festzulegen. Die Konditionen

müssen mit den volkswirtschaftlichen Interessen übereinstimmen. Konditionen sind Grundlage der Abgrenzung von Vorräten mineralischer Rohstoffe und dienen damit der Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Bereitstellung von Erkundungsmitteln und Investitionen für die Erkundung, den Abbau einer Lagerstätte und die Nutzung ihrer Vorräte. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### § 1

Mit Wirkung vom 15. Mai 1964 wird die Zentrale Konditionskommission für Lagerstättenvorräte mineralischer Rohstoffe, nachstehend Zentrale Konditionskommission genannt, gebildet.

#### § 2

(1) Die Zentrale Konditionskommission ist das Organ der Staatlichen Plankommission zur Prüfung und Bestätigung der in den Konditionsanträgen enthaltenen Forderungen der bergbautreibenden und Bergbauprodukte verarbeitenden Industrie — einschließlich der Industrie der Steine und Erden — an Lagerstättenvorräte mineralischer Rohstoffe.

(2) Sie ist für die volkswirtschaftlich richtige Festlegung von Konditionen verantwortlich.

(3) Die Zentrale Konditionskommission ist dem für die Geologie zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission unterstellt.

#### § 3

Die Zentrale Konditionskommission hat folgende Aufgaben:

- a) Herausgabe von Richtlinien zur Ermittlung, Zusammenstellung und Vorlage von Konditionen für feste, flüssige und gasförmige mineralische Rohstoffe;
- b) Herausgabe von Instruktionen zur Anwendung der im Buchst. a genannten Richtlinien auf die verschiedenen mineralischen Rohstoffe wie Braunkohle, Kalisalze, Erdöl, Erdgas u. a.;
- c) Zusammenstellung und Auswertung der in anderen Ländern angewandten Konditionen;
- d) Beratung der mit der Erarbeitung von Konditionen beauftragten Betriebe, Institutionen oder Arbeitsgruppen;
- e) Vorgabe von höchstzulässigen Selbstkosten je Mengeneinheit des Produktes mineralischer Rohstoffe und von Richtwerten zur Ermittlung von prognostischen Vorräten mineralischer Rohstoffe;
- f) Prüfung der Anträge zur Bestätigung von Konditionen und Bestätigung derselben nach Abstimmung mit den Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates.

## § 4

(1) Vorläufige Konditionen sind durch den Leiter der Abteilung Erdöl, Erdgas und Geologie des Volkswirtschaftsrates zu bestätigen. Vor der Bestätigung von vorläufigen Konditionen für die Detailerkundung von Erdöl- und Erdgaslagerstätten sowie bedeutenden Kohle-, Kali- und Erzlagerstätten ist die Zustimmung der Zentralen Konditionskommission einzuholen.

(2) Die Anträge, Gutachten und Bestätigungsprotokolle von vorläufigen Konditionen sind von der Abteilung Erdöl, Erdgas und Geologie des Volkswirtschaftsrates der Zentralen Konditionskommission in einem Exemplar zur Einsichtnahme und Auswertung zu übergeben.

(3) Die Anträge zur Bestätigung von vorläufigen Konditionen sind durch Experten zu begutachten.

(4) Der Leiter der Abteilung Erdöl, Erdgas und Geologie des Volkswirtschaftsrates ist berechtigt, Experten zur Begutachtung von Anträgen für vorläufige Konditionen zu berufen. Die Berufung von Experten aus anderen Organen und Einrichtungen erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Leiter.

(5) Über die im Rahmen der Prüfung und Bestätigung von vorläufigen Konditionen erforderliche Zusammenarbeit sowie über die nach Abs. 1 notwendigen Festlegungen treffen der Leiter der Zentralen Konditionskommission und der Leiter der Abteilung Erdöl, Erdgas und Geologie des Volkswirtschaftsrates Vereinbarungen.

## § 5

(1) Die Zentrale Konditionskommission ist berechtigt:

- a) auf der Grundlage von Zeitplanvorschlägen der Vereinigungen Volkseigener Betriebe die Termine für die Einreichung von Konditionsanträgen in Abstimmung mit den Vereinigungen Volkseigener Betriebe festzulegen;
- b) die Einreichung von Konditionsanträgen und die Überarbeitung von bestätigten Konditionen zu bestimmten Terminen zu fordern, wenn infolge neuer geologischer Untersuchungsergebnisse oder wesentlicher Veränderungen technischer oder ökonomischer Faktoren die Überprüfung und Neufestlegung von Konditionen erforderlich wird;
- c) zur Prüfung von Konditionsanträgen Experten hinzuzuziehen und Gutachten anzufordern;
- d) zu den eingereichten Anträgen im Bedarfsfalle weitere Unterlagen von den Betrieben und Institutionen anzufordern, Originaldokumente einzusehen sowie zusätzliche Erläuterungen zu verlangen;
- e) in Abstimmung mit dem Volkswirtschaftsrat und unter Hinzuziehung von Vertretern aus Projektierungsbüros, Instituten und Hochschulen, Arbeitsgruppen zur Lösung bestimmter Grundsatzfragen unter Leitung der Zentralen Konditionskommission zu bilden.

(2) Die Zentrale Vorratskommission für mineralische Rohstoffe und die Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates sind berechtigt, bei der Zentralen Konditionskommission die Ausarbeitung bzw. Neufestlegung von Konditionen zu fordern.

## § 6

(1) Die Zentrale Konditionskommission arbeitet nach einer Arbeitsordnung, die vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu bestätigen ist.

(2) Die Zentrale Konditionskommission überprüft die Anträge zur Bestätigung von Konditionen in der Regel auf der Grundlage von Gutachten.

(3) Die Zentrale Konditionskommission entscheidet über die Konditionsanträge in Anwesenheit des Antragstellers.

## § 7

(1) Die von der Zentralen Konditionskommission bestätigten Konditionen sind für alle Betriebe der geologischen Erkundung und der bergbautreibenden Industriezweige verbindlich.

(2) Für den Inhalt, die Form und die Vorlage der Anträge zur Bestätigung von Konditionen gelten die von der Zentralen Konditionskommission herausgegebenen Richtlinien und Instruktionen.

## § 8

(1) Die Zentrale Konditionskommission besteht aus dem Leiter, dem Stellvertreter und den ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) Die Zentrale Konditionskommission wird nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

(3) Der Leiter der Zentralen Konditionskommission wird durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen und ist dem für die Geologie zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für die gesamte Tätigkeit der Zentralen Konditionskommission verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Zentralen Konditionskommission werden von dem Leiter der Zentralen Konditionskommission vorgeschlagen und vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen. Die Berufung von Mitgliedern aus anderen Organen und Einrichtungen, die nicht der Staatlichen Plankommission nachgeordnet sind, erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Leiter.

(5) Der Leiter der Zentralen Konditionskommission kann zur Beratung und Prüfung von Konditionsanträgen und Gutachten Arbeitsgruppen bilden, die von einem Mitglied der Zentralen Konditionskommission

angeleitet werden. Die Berufung von Experten als Mitglieder dieser Arbeitsgruppen erfolgt durch den Leiter der Zentralen Konditionskommission. Für die Berufung von Experten aus anderen Organen gilt die im Abs. 4 Satz 2 getroffene Regelung entsprechend.

#### § 9

Die Zentrale Konditionskommission wird im Rechtsverkehr durch den Leiter vertreten. Im Falle seiner Verhinderung wird sie durch den vom Leiter benannten Stellvertreter oder ein vom Leiter beauftragtes Mitglied der Zentralen Konditionskommission vertreten.

#### § 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1964

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

Dr. Apel

### **Anordnung über die Bildung der Standardisierungsorgane und über die Durchführung der Standardisierungsarbeiten im Bauwesen.**

**Vom 9. Juni 1964**

Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert, daß auch die Standardisierungsarbeit damit in völlige Übereinstimmung gebracht wird.

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 14. Juni 1963 über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen (GBl. II S. 437) und unter Berücksichtigung der organisatorischen Gliederung der Ständigen Kommission Bauwesen im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe wird entsprechend dem Prinzip der Erzeugnisgruppenarbeit folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Deutsche Bauakademie ist als wissenschaftlich-technisches Zentrum und als Organ des Ministeriums für Bauwesen für die einheitliche Planung und Leitung der wissenschaftlich-technischen Arbeit im Bauwesen verantwortlich. Der Präsident der Deutschen Bauakademie ist auf dem Gebiet der Standardisierung im Bauwesen gegenüber den Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie gegenüber den Bezirksbaudirektoren und den Direktoren der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Bau- und Projektierungsbetriebe weisungsbefugt hinsichtlich

— der Vorbereitung, Aufstellung und Durchführung des Planes Neue Technik, Teil Standardisierung;

- der Verbindlichkeitserklärung der Fachbereich-Standards;
- der Erteilung und Aufhebung von Ausnahme- genehmigungen zu Fachbereich-Standards;
- der Kontrolle der Anwendung der DDR- und Fachbereich-Standards;
- der Sicherung der zweckmäßigen Verwendung der für die Standardisierung zur Verfügung gestellten Mittel;
- der Rechenschaftslegung und Abrechnung.

(2) Die Leiter der Industriezweige und die Leiter der Produktionsbereiche sind für die Standardisierung in den Industriezweigen und Produktionsbereichen des Bauwesens verantwortlich.

(3) Die Leiter volkseigener Betriebe und Institute des Bauwesens sind für die Standardisierung in ihrem Bereich verantwortlich.

#### § 2

Zur Durchführung der Standardisierungsarbeiten werden folgende Standardisierungsorgane gebildet:

1. Koordinierungsstelle bei der Deutschen Bau- für Standardisierung akademie; (KfS)
2. Zentralstellen für Standardisierung bei den Fachbereichen (im folgenden ZfS genannt)
  - a) Beton beim WTZ der VVB Beton,
  - b) Bindemittel beim WTZ der VVB Zement,
  - c) Bau- und Grobkeramik beim WTZ der VVB Bau- und Grobkeramik,
  - d) Bauelemente und Faserbaustoffe beim WTZ der VVB Bauelemente und Faserbaustoffe,
  - e) Zuschlagstoffe und Natursteine beim WTZ der VVB Zuschlagstoffe und Natursteine,
  - f) Technische Gebäudeausrüstung beim WTZ der VVB Technische Gebäudeausrüstung,
  - g) Baudurchführung Industriebau beim WTZ Dresden, Prod.-Bereich Industriebau,
  - h) Baudurchführung Kompl. Wohnungsbau und Landwirtschaftl. Bauten beim WTZ Kompl. Wohnungsbau und Landwirtschaftl. Bauten,
  - i) Projektierung, Städtebau und Architektur beim VEB Typenprojektierung bei der Deutschen Bauakademie;

- |   |  |
|---|--|
| 3. Leitbüro für Standardisierung (Leit-BfS) | bei den Leitbetrieben der VVB und der Projektierung,<br><br>bei den Bau- und Montagekombinaten und Spezialbaukombinaten; |
| 4. Büro für Standardisierung                | bei den Instituten und volkseigenen Betrieben.   |

## § 3

Die Koordinierungsstelle für Standardisierung im Bauwesen gemäß § 2 Ziff. 1 hat folgende Hauptaufgaben:

- Festlegung der Hauptrichtung für die Standardisierung im Bauwesen entsprechend der geplanten technischen und ökonomischen Entwicklung;
- Abstimmung und Zusammenfassung der Perspektivpläne der Fachbereiche des Bauwesens;
- Erarbeitung der Direktive für den Plan Neue Technik, Teil Standardisierung;
- Abstimmung und Zusammenfassung der Jahrespläne der Fachbereiche des Bauwesens zum Plan Neue Technik, Teil Standardisierung;
- Sicherung der Zusammenarbeit der Organe der Standardisierung im Bauwesen mit
  - dem Amt für Standardisierung;
  - den entsprechenden Organen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW);
  - der Staatlichen Bauaufsicht;
  - dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) und anderen zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen;
  - dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Kammer der Technik und anderen gesellschaftlichen Organisationen;
- Bearbeitung von Grundsatzfragen der Standardisierung im Bauwesen;
- Anleitung der Zentralstellen für Standardisierung und Durchführung von Erfahrungsaustauschen;
- Abstimmung und Koordinierung hinsichtlich der Standardisierung mit Fachbereichen außerhalb des Bauwesens;
- Anleitung bei der Qualifizierung von Kadern für die Standardisierung;
- Vorlage von Fachbereich-Standardentwürfen beim Präsidenten der Deutschen Bauakademie zur Verbindlichkeitserklärung;
- Vorlage von DDR-Standardentwürfen beim Präsidenten der Deutschen Bauakademie zur Beantragung der Verbindlichkeitserklärung durch das Amt für Standardisierung;

- Vorlage von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen zur Bestätigung;
- Erfassung und Bearbeitung in- und ausländischer Standards und Sicherung eines ständigen Änderungsdienstes;
- Kontrolle der Einführung und Einhaltung von Standards in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Bauaufsicht und dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung und den nachgeordneten Standardisierungsorganen;
- Rechenschaftslegung vor dem Präsidenten der Deutschen Bauakademie und Berichterstattung an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und das Amt für Standardisierung.

## § 4

Die Zentralstellen für Standardisierung gemäß § 2 Ziff. 2 haben folgende Hauptaufgaben:

- Ausarbeitung des Perspektivplanes Neue Technik, Teil Standardisierung, für den Fachbereich;
- Mitarbeit an der Direktive für den Plan Neue Technik, Teil Standardisierung;
- Aufstellung des Planes Neue Technik, Teil Standardisierung, für den Fachbereich; Abstimmung der Pläne mit den Arbeitsplänen der Organe des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe;
- Planung, Verwaltung und Abrechnung der Standardisierungsaufgaben;
- Gewährleistung der Erfüllung des Planes Neue Technik, Teil Standardisierung, durch
  - standardisierungs-technische und fachliche Anleitung und Kontrolle bei der Bearbeitung der Planaufgaben;
  - Prüfung und Auswertung der Entstehungsakten, Vorprüfung der Standardentwürfe durch entsprechende Arbeitsgremien in Zusammenarbeit mit der Kammer der Technik;
  - Zusammenarbeit mit der Deutschen Bauinformation bei der Veröffentlichung der Entwürfe von Arbeitsergebnissen der Standardisierungsaufgaben;
  - Vorlage der Standardentwürfe beim Prüfungsausschuß Bauwesen;
  - abschließende Bearbeitung der Standards auf der Grundlage der Festlegungen des Prüfungsausschusses und Übergabe der druckreifen Manuskripte;
- Mitarbeit bei Publikationen über die Standardisierung im Bauwesen;
- Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, mit den Neuerern und Arbeiterforschern und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Kammer der Technik und dem Bund Deutscher Architekten;

- Unterstützung der Kammer der Technik bei der Qualifizierung von Kadern für die Standardisierung;
- Erfassung und Bearbeitung in- und ausländischer Standards und Änderungsdienst für den Fachbereich;
- ständige Überprüfung der Standards des Fachbereiches;
- Anleitung und Kontrolle der Leitbüros und Büros für Standardisierung im Fachbereich;
- Anleitung und Kontrolle der Einführung und Durchsetzung der Standards im Fachbereich in Zusammenarbeit mit den nachgeordneten Standardisierungsorganen;
- Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegeheimung;
- Rechenschaftslegung vor dem Leiter des Industriezweiges.

## § 5

(1) Für die Standardisierungsarbeit innerhalb der Industriezweige sind je nach Erfordernis entsprechend § 2 Ziff. 3 Leitbüros für Standardisierung zu bilden.

(2) Die Leiter der Industriezweige sind für die Bildung der Leitbüros verantwortlich.

(3) Die Leitbüros für Standardisierung sind in Abstimmung mit den Aufgaben der Zentralstelle für die Standardisierung in der Erzeugnisgruppe zuständig. Sie haben folgende Hauptaufgaben:

- Ausarbeitung von Vorschlägen für den Plan Neue Technik, Teil Standardisierung;
- Anleitung und Kontrolle bei der Erarbeitung des fachlichen Inhaltes von Standardisierungsaufgaben;
- Anleitung und Kontrolle bei der Einführung und Durchsetzung von Standards;
- Anleitung und Kontrolle der Büros für Standardisierung der zugeordneten Betriebe;
- Koordinierung der Werkstandardisierung.

## § 6

(1) Für die Durchführung der Standardisierung auf dem Gebiet des Bauwesens in den Bezirken sind die Hauptreferate „Standardisierung, Dokumentation, Information“ in der Gruppe Perspektivplanung und Neue Technik verantwortlich. Sie sind dem 1. Stellvertreter des Bezirksbaudirektors zu unterstellen und werden auf dem Gebiet der Standardisierung von der ZIS Bau-durchführung Komplexer Wohnungsbau und Landwirtschaftliche Bauten angeleitet.

(2) Das Hauptreferat „Standardisierung, Dokumentation, Information“ hat auf dem Gebiet der Standardisierung folgende Hauptaufgaben:

- Aufstellung des Planes Neue Technik, Teil Standardisierung, des Bezirkes;
- Anleitung und Kontrolle der Einführung und Durchsetzung der Standards in Zusammenarbeit mit den Organen der Staatlichen Bauaufsicht, der Technischen Kontrollorganisation (TKO) und den Leitbüros für Standardisierung;
- Anleitung und Kontrolle der Standardisierungsbeauftragten der bezirks- und örtlich geleiteten Betriebe; Koordinierung der Werkstandardisierung innerhalb des Bezirkes.

## § 7

(1) Zur Durchführung der Standardisierungsarbeiten sind bei den volkseigenen Betrieben und Instituten des Bauwesens Büros für Standardisierung zu bilden.

(2) Besteht in einem Betrieb ein Leitbüro für Standardisierung, so hat dieses gleichzeitig die Aufgaben des Büros für Standardisierung wahrzunehmen.

(3) Die Büros für Standardisierung haben folgende Hauptaufgaben:

- ständige Kontrolle der Einführung und Durchsetzung von DDR-, Fachbereich- und Werkstandards zur Erzielung eines maximalen Nutzeffektes;
- Auswertung der technischen Erkenntnisse und Erfahrungen der Werk tätigen für die Ausarbeitung von Vorschlägen für Standardisierungsaufgaben;
- Zusammenarbeit mit der Staatlichen Bauaufsicht, dem Büro für Neuererwesen, gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Kammer der Technik und dem Bund Deutscher Architekten;
- Popularisierung der Standardisierung durch betriebliche Schulungen, Lehrschau- en usw.;
- Anleitung bei der Durchführung der den Betrieben bzw. Instituten übertragenen Planaufgaben der Standardisierung.

## § 8

Die Pflichten, Rechte und Befugnisse der in den Standardisierungsorganen tätigen Ingenieure sind in einer vom Präsidenten der Deutschen Bauakademie zu bestätigenden Ordnung festzulegen.

## § 9

(1) Für die Prüfung der Entwürfe von DDR- und Fachbereich-Standards des Bauwesens ist bei der Deutschen Bauakademie ein Prüfungsausschuß Bauwesen zu bilden.

(2) Die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt durch den Präsidenten der Deutschen Bauakademie.

(3) Der Prüfungsausschuß hat nach einer vom Präsidenten der Deutschen Bauakademie zu bestätigenden Ordnung zu arbeiten.

## § 10

(1) Abweichungen von Standards bedürfen in jedem Fall einer vorherigen Ausnahmegenehmigung.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann auf Grund spezieller Festlegungen je nach Art und Inhalt des Standards vom Amt für Standardisierung, von der Deutschen Bauakademie und vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung erteilt werden.

(3) Das Verfahren der Ausnahmegenehmigung wird in einer besonderen Ordnung geregelt.

## § 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anweisung vom 18. September 1961 zur Durchführung der Standardisierung im Bauwesen in der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen S. 67);
- b) die Anweisung vom 18. September 1961 zur Ausarbeitung von Werkstandards (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen S. 71) und
- c) die Dienstanweisung Nr. 10/62 des Präsidenten der Deutschen Bauakademie vom 19. Dezember 1962 über die Durchführung der Standardisierung im Bauwesen (Mitteilungen der Deutschen Bauakademie Nr. 1/1963).

Berlin, den 9. Juni 1964

**Der Minister für Bauwesen**

**Junker**

**Preisordnung Nr. 3001/2.\***

**— Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife —**

**Vom 19. Juni 1964**

Zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 3001/1 vom 18. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBl. II S. 173) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die in Preisverordnungen, Preisordnungen bzw. Preisbewilligungen enthaltenen Bestimmungen,

\* Preisordnung Nr. 3001/1 (GBl. II Nr. 19 S. 173, Ber. Nr. 32 S. 249)

wonach Betriebe zur selbständigen Ermittlung der Preise (Kalkulationspreise) für Konsumgüter berechtigt sind, werden ab 1. Juli 1964 für folgende Konsumgüter aufgehoben:

- a) Lacke und Anstrichstoffe (Warennummer 48 33 00 00) gemäß Preisordnung Nr. 1750 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preise für Lacke und Anstrichstoffe — (Sonderdruck Nr. P 1382 des Gesetzblattes) und deren Ergänzungen Nr. 1750/1 und 1750/2;
- b) Hilfsmittel für die Anstrichtechnik (Warennummer 48 35 00 00) gemäß Preisordnung Nr. 1749 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preise für Hilfsstoffe für die Anstrichtechnik — (Sonderdruck Nr. P 1379 des Gesetzblattes);
- c) Tinten und Farben (Warennummer 48 81 60 00);
- d) Knöpfe — nur Stapelartikel  
(Warennummer 54 51 50 00 Knöpfe  
" 58 65 00 00 Kleider- und Wäsche-  
knöpfe  
[Schließen, Schnallen  
u. a.]  
" 62 37 96 00 Lederknöpfe).

(2) Die von den Herstellern der im Abs. 1 genannten Konsumgüter gemäß § 2 der Preisordnung Nr. 3001/1 aufzustellenden Listen für die vom 1. Januar 1964 bis 30. Juni 1964 produzierten und ausgelieferten Erzeugnisse sind den Preisbildungsorganen in einer Ausfertigung bis zum 15. Juli 1964 zu übersenden, bei denen die Preisangebote für neu in die Produktion aufgenommene Konsumgüter einzureichen sind.

(3) Hersteller der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse haben für die nach dem 30. Juni 1964 neu in die Produktion aufgenommenen Konsumgüter beim zuständigen Preisbildungsorgan Antrag auf Preisfestsetzung zu stellen.

## § 2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1964

**Die Regierungskommission  
für Preise**

**beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik**

**Der Vorsitzende**

**R u m p f  
Minister der Finanzen**

**Der Minister  
für  
Handel und Versorgung**

**L u c h t**

Warum ist ein Abkommen der Vernunft und des guten Willens zwischen beiden deutschen Staaten notwendig?

Diese Frage beantwortet Dr. Fritz Heinecke in seiner Broschüre

## 7 Punkte für Frieden und Verständigung

80 Seiten · Preis 1,20 DM

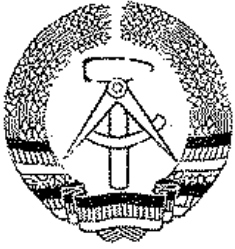
auf der Grundlage der unterschiedlichen Verhältnisse, wie sie sich in beiden deutschen Staaten entwickelt haben. Jeden der sieben Punkte nutzt der Autor, um nachzuweisen, daß sachliche und normale Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten notwendig und möglich sind. Dabei weist er nach, daß das Ringen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen der DDR für die Lösung der ökonomischen Aufgaben, für die Festigung und Entwicklung unserer Republik, für den entfalteteten Aufbau des Sozialismus und der Kampf aller patriotischen Kräfte Westdeutschlands für die Erhaltung des Friedens, für ihre demokratischen Rechte zwei Wege des gemeinsamen Kampfes für Frieden und friedliche Koexistenz sind.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/64/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 686, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 8 – Druck: (688) Index 31 817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 2. Juli 1964

Teil II Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 64	Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Arbeitsnormung .....	585
11. 6. 64	Anordnung über den Verkehr in den Binnenhäfen der Deutschen Demokratischen Republik. - Binnenhafenanordnung - .....	585
13. 6. 64	Anordnung über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen infolge zeitweiliger Transportraumschwierigkeiten und infolge der Bildung von Wagenladungsknoten .....	589
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	591

### Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Arbeitsnormung.

Vom 10. Juni 1964

Zur Aufhebung der auf dem Gebiet der Arbeitsnormung dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen wird verordnet:

## § 1

Folgende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Richtlinien vom 20. Mai 1952 zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 401).
2. § 12 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504).
3. Richtlinien vom 11. Oktober 1952 zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Bauindustrie (GBl. S. 1043).
4. Beschluß vom 22. Januar 1959 über die Förderung der Masseninitiative zur Aufdeckung und Beseitigung von Zeitverlusten mit Hilfe der Seifert-Methode (GBl. I S. 56).
5. Beschluß vom 25. Oktober 1962 über die Ordnung zur Verbesserung der Arbeitsnormung durch die Arbeit mit Bestzeiten und Zeitnormativen - Auszug - (GBl. II S. 717).

## § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der  
Staatlichen Plankommission  
Dr. Apel

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

### Anordnung über den Verkehr in den Binnenhäfen der Deutschen Demokratischen Republik. - Binnenhafenanordnung -

Vom 11. Juni 1964

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

## § 1

Grundsätze

Die sozialistische Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die maximale Auslastung der Kapazität der Binnenhäfen. Die Festigung der Ordnung und die Gewährleistung der Sicherheit sind deshalb vordringliche Aufgaben. Zu ihrer Lösung haben die zuständigen Organe des Staatsapparates und der Wirtschaft unter Einbeziehung der

Werklätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisation die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen. Bei den Arbeiten in den Binnenhäfen haben sich alle Beteiligten so zu verhalten, daß Behinderungen der Schifffahrt sowie Personen- und Sachschäden vermieden werden.

## § 2

### Geltungsbereich

(1) Diese Binnenhafenordnung gilt in den Häfen einschließlich Werkhäfen und Ladestellen, die an den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik liegen, und ihren Zufahrten und Liegeplätzen.

(2) Soweit diese Binnenhafenordnung nichts anderes bestimmt, gelten für den Schiffsverkehr innerhalb des Hafengebietes die gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

Für diese Binnenhafenordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Hafenverwaltung“ sind die Rechtsträger der Binnenhäfen;
2. „Hafengebiet“ sind die Wasserflächen des Hafens mit den dazugehörigen Uferbereichen, Anlagen und Liegeplätzen sowie das den Zwecken des Hafens dienende Gelände; das Hafengebiet ist von der Hafenverwaltung besonders zu kennzeichnen;
3. „Fahrzeuge“ sind alle Wasserfahrzeuge einschließlich Kleinfahrzeuge, Fähren und Flöße sowie schwimmendes Gerät.

## § 4

### Hafenmeister

Die sich aus dieser Binnenhafenordnung für die Leiter der Hafenverwaltung ergebenden Aufgaben und Befugnisse werden in den Häfen mit Hafenmeister von diesem wahrgenommen.

## § 5

### Hafenaufsicht

Der Leiter der Hafenverwaltung organisiert und überwacht den Schiffs-, Eisenbahn- und Straßenverkehr im Hafengebiet auf der Grundlage dieser Binnenhafenordnung. Er ist für Ordnung und Sicherheit im Hafengebiet verantwortlich und hat mit den Organen der Deutschen Volkspolizei eng zusammenzuarbeiten. In Ausübung seiner Befugnisse ist er berechtigt, jedes im Hafengebiet befindliche Wasser- und Landfahrzeug, das den Bestimmungen dieser Binnenhafenordnung unterliegt, zu betreten.

## Zweiter Teil

### Bestimmungen für den Schiffsverkehr

## § 6

### Ein- und Auslaufen

(1) Jeder Schiffsführer hat die Ankunft des Fahrzeuges im Hafengebiet unverzüglich bei der Meldestelle

der Hafenverwaltung unter Vorlage der Lade- und Schiffspapiere zu melden und hierbei auf die an Bord befindlichen gefährlichen Güter hinzuweisen.

(2) Der Schiffsführer hat der Hafenverwaltung das Auslaufen des Fahrzeuges anzuzeigen.

(3) Die Hafengebühren werden durch die Hafenverwaltung erhoben.

## § 7

### Liegeplätze

(1) Der Leiter der Hafenverwaltung weist den Fahrzeugen eine Umschlags- bzw. Liegestelle zu.

(2) Während des Aufenthaltes im Hafengebiet sind die Fahrzeuge so zu bewachen, daß ein wirksamer Brandschutz ausgeübt werden kann und sonstige für die Sicherheit des Fahrzeuges notwendigen Arbeiten sowie die Erfüllung der dem Schiffsführer obliegenden Pflichten gewährleistet sind.

## § 8

### An- und Ablegen

(1) Beim An- und Ablegen müssen alle über die Bordwand hinausragenden Teile eingezogen werden, um eine Beschädigung der Kaianlagen und Anleger oder der auf dem Ufer stehenden Geräte (z. B. Krane und Eisenbahngüterwagen) zu vermeiden. Hinausragende Teile, die nicht eingezogen werden können, sind bei Tage durch eine rote Flagge und bei Nacht durch ein weißes Licht zu kennzeichnen.

(2) Die Fahrzeuge dürfen nur an den für das Anlegen bestimmten Festmachervorrichtungen festgemacht werden. Die Befestigung eines Fahrzeuges ohne Genehmigung des für das Fahrzeug Verantwortlichen zu lösen, ist nicht gestattet. Wird das in Ausnahmefällen erforderlich, so ist das Fahrzeug unverzüglich wieder ordnungsgemäß festzumachen.

(3) Die Fahrzeuge müssen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der vorhandenen und zu erwartenden Wetter- und Wasserverhältnisse so festgemacht werden, daß sie nicht selbst in Gefahr kommen bzw. andere Fahrzeuge oder die Hafenanlage gefährden.

(4) Die Festmachervorrichtungen auf den Kaianlagen sind für das Vertäuen der Fahrzeuge frei zu halten.

(5) Landgänge, wie Brücken, Stege, Treppen und Leitern, müssen verkehrssicher und — soweit erforderlich — mit ausreichender Beleuchtung versehen sein.

(6) Im Hafengebiet müssen Rettungsringe vorhanden sein, die gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen sind.

## § 9

### Verholen

(1) Das Verholen im Hafengebiet von einem Liegeplatz zu einem anderen ist nur mit vorheriger Genehmigung des Leiters der Hafenverwaltung gestattet.

(2) Der Leiter der Hafenverwaltung ist berechtigt, das Verholen eines Fahrzeuges — gegebenenfalls mit Schlepperhilfe — anzuordnen. Bugstierarbeiten während des Umschlagsprozesses sind auf Kosten des Hafens durchzuführen.

(3) Beim Verholen dürfen die Fahrzeuge die in Fahrt befindlichen und die an- und abliegenden Fahrzeuge nicht behindern.

#### § 10

##### Fahrtgeschwindigkeit

Im Hafengebiet ist die Fahrtgeschwindigkeit so weit herabzusetzen, daß keine Schäden an den Anlagen und den festgemacht liegenden Fahrzeugen entstehen können, die Steuerfähigkeit des Fahrzeuges jedoch erhalten bleibt.

#### § 11

##### Schleppzüge

Das Schleppen und Schieben im Hafengebiet haben so zu erfolgen, daß jederzeit die Sicherheit des Schiffsverkehrs und der Hafenanlagen gewährleistet ist.

#### § 12

##### Brücken

(1) Brücken, die geöffnet werden müssen, dürfen erst nach vollständiger Öffnung passiert werden.

(2) Das Festmachen von Fahrzeugen an Leitwerken von Brücken ist nicht gestattet.

(3) Die vor der Brückenöffnung wartenden Fahrzeuge dürfen den Hafenverkehr nicht behindern.

#### § 13

##### Beleuchtung

Auf allen Fahrzeugen müssen die Lichtquellen so abgeblendet werden, daß der Verkehr oder der Umschlag nicht gefährdet oder behindert werden kann. Das gilt auch für Kaibeleuchtungen und sonstige Lichtquellen im Hafengebiet.

### Dritter Teil

#### Sicherheitsvorschriften

#### § 14

##### Verunreinigung

(1) Auf den Fahrzeugen ist jede außergewöhnliche Rauchentwicklung im Hafengebiet zu vermeiden.

(2) Es ist nicht gestattet:

1. Gegenstände ins Wasser oder an Land zu werfen; diese sind an den hierfür von der Hafenverwaltung bezeichneten Stellen abzulegen;
2. ölhaltiges Wasser zu lenzen;
3. Öl und Ölrückstände abzuleiten oder abfließen zu lassen.

(3) Es sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um Beschädigungen von Schiff und Ladung sowie Leitungen und Anschlüssen an Bord und im Hafengebiet zu verhindern.

(4) Das Einbringen von Abwässern in das Wasser durch Fahrzeuge mit Fäkal tanks ist nicht gestattet.

(5) Beim Laden oder Löschen von losem Gut ist durch geeignete Vorrichtungen die Verunreinigung oder Verschmutzung der Hafengewässer durch den Be- bzw. Entlader zu verhindern.

(6) Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

#### § 15

##### Maschinenstandproben

Maschinenstandproben mit Drehen der Schrauben sowie Arbeiten mit der Schraube dürfen im Hafengebiet nur mit vorheriger Genehmigung des Leiters der Hafenverwaltung durchgeführt werden.

#### § 16

##### Brandschutz und Brandverhütung

(1) Der Leiter der Hafenverwaltung ist für die Organisation und Durchführung des Brandschutzes gemäß § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1961 zum Brandschutzgesetz (GBl. II S. 49) verantwortlich. Diese Festlegung entbindet die Leiter der Betriebe und Institutionen, die ihren Sitz im Hafengebiet haben, nicht von der Verantwortung zur Sicherung ihrer Betriebe vor Brandgefahren.

(2) Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht sind an den Liegestellen von Tankschiffen, in Lagerräumen, auf Rampen, beim Laden und Löschen von leicht brennbaren Gütern sowie an allen besonders gekennzeichneten Stellen nicht gestattet.

(3) Der Gebrauch transportabler elektrischer Geräte und Einrichtungen und die Verwendung flexibler Kabel sowie die Ausführung von funkenerzeugenden Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten sind auf in Häfen liegenden Tankschiffen und an deren Liegestellen nur mit vorheriger Genehmigung der Hafenverwaltung unter Beachtung notwendiger Sicherheitsvorkehrungen (insbesondere Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 vom 22. Juli 1963 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — [GBl. II S. 554]; Arbeitsschutzanordnung 374 vom 8. November 1952 — Tankreinigungs- und Aushöherungsarbeiten auf Schiffen mit Öltanks — [GBl. S. 1235]; Arbeitsschutzanordnung 615 vom 6. Januar 1953 — Schweißen und Schneiden — [GBl. S. 155]) gestattet.

(4) Leicht brennbare Gegenstände sind auf Forderung des Leiters der Hafenverwaltung unverzüglich aus dem Hafengebiet zu entfernen.

(5) Das Kochen von Teer und Pech sowie das Erwärmen brennbarer Flüssigkeiten bzw. von Stoffen, die leicht flüchtige, brennbare Bestandteile enthalten, ist auf Fahrzeugen untersagt.

(6) Der Leiter der Hafenverwaltung hat in Verbindung mit den örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorganen eine Ordnung für den Umschlag brennbarer Flüssigkeiten für die einzelnen Lade- und Liegestellen zu erlassen. Die beim Umschlag Beschäftigten sind mindestens vierteljährlich und die Schiffsbesatzung vor dem Umschlag zu belehren.

(7) Die Feuerlöschgeräte und -einrichtungen müssen ständig einsatzbereit sein und dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden.

(8) Wer eine Brandgefahr oder einen Brand im Hafengebiet bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die Einsatzkräfte der Feuerwehr zu alarmieren. Bis zu deren Eintreffen hat er das Feuer unter Heranziehung aller verfügbaren Kräfte zu bekämpfen.

(9) Die Hafenverwaltung hat zu gewährleisten, daß eine jederzeitige Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehr möglich ist. Die Feuermeldestellen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

(10) Fahrzeuge, auf denen ein Brand festgestellt oder während der Fahrt bekämpft bzw. erstickt worden ist, müssen außerhalb des Hafengebietes ankern, bis der Leiter der Hafenverwaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Brandschutzorganen das Einlaufen in das Hafengebiet gestattet.

#### § 17

##### Überwinterung

(1) Fahrzeuge, die zur Überwinterung in das Hafengebiet einlaufen bzw. sich bereits dort befinden, haben die vom Leiter der Hafenverwaltung mit dem Hauptfrachtführer abgestimmte Reihenfolge der Liegeordnung einzuhalten, den angewiesenen Liegeplatz einzunehmen und den Anweisungen, die der Sicherheit und Ordnung dienen, nachzukommen.

(2) Die zur Aufeisung der Fahrzeuge und zur Entfernung des Eises erforderlichen Arbeitskräfte sind von dem Rechtsträger bzw. Eigentümer des Fahrzeuges nach Aufforderung des Leiters der Hafenverwaltung unverzüglich unentgeltlich zu stellen.

(3) Nach Wiedereröffnung der Schifffahrt haben die im Hafengebiet verbleibenden Fahrzeuge auf Anweisung des Leiters der Hafenverwaltung die Liegestellen vor den Überlade- und Umschlagsplätzen sowie das für den Schiffsverkehr erforderliche Fahrwasser freizugeben.

(4) Bei Eisbildung müssen außer den gekennzeichneten Löschwasserentnahmestellen an dem Liegeplatz eines festgemachten Fahrzeuges genügend große Stellen zur Löschwasserentnahme eisfrei gehalten werden.

#### § 18

##### Straßenverkehr im Hafengebiet

(1) Die Straßenfahrzeuge haben die angewiesene Reihenfolge der An- und Abfahrt vor Kaimauern, Lagerhallen und Umschlagsplätzen einzuhalten.

(2) Fuhrwerkslenker haben die Zugtiere beim Herannahen von Lokomotiven am Zaum zu halten.

(3) Die Hafenbahn hat gegenüber allen anderen Fahrzeugen die Vorfahrt.

(4) Der Leiter der Hafenverwaltung ist berechtigt, bei starkem Umschlag den Straßenverkehr im Hafengebiet vorübergehend einzuschränken oder zu sperren.

(5) Alle Personen, die sich im Hafengebiet aufhalten, haben die vorgesehenen Fußwege und Übergänge zu benutzen.

(6) Der Leiter der Hafenverwaltung hat sicherzustellen, daß die Anfahrtswege für Löschfahrzeuge der Feuerwehr sowie sonstige Einsatz- und Rettungsfahrzeuge frei gehalten werden.

#### § 19

##### Ordnungsvorschriften

(1) Unbefugten ist das Betreten des umzäunten oder anderweitig gekennzeichneten Hafengebietes untersagt. In diesem Gebiet ist das Baden, Angeln, Zeesen, Fischen, Schlittschuhlaufen und Rodeln nicht gestattet.

(2) Das Mitführen von Hunden in die Lagerhallen, Abfertigungsräume oder sonstigen Dienstgebäude ist nicht gestattet.

(3) Beim Reinigen des Fahrzeuges und der Pumpen ist dafür zu sorgen, daß das Wasser nicht auf den Kai, sondern in das Hafenbecken abläuft.

(4) Gehen im Hafengebiet Anker oder Gegenstände verloren, die die Schifffahrt gefährden können, so ist der Leiter der Hafenverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Das Suchen nach solchen Gegenständen ist nur mit vorheriger Genehmigung des Leiters der Hafenverwaltung gestattet.

(5) Die Bedienung der mechanischen Hafeneinrichtungen und die Entnahme von Energie ist nur mit vorheriger Genehmigung des Leiters der Hafenverwaltung zulässig.

(6) Für die Entnahme von Trinkwasser sind nur die dafür gekennzeichneten Zapfstellen zu benutzen.

(7) Über den Kai hinausragende Teile der Lade- und Löschanlagen oder sonstige überragende Teile sind bei Tage durch eine rote Flagge und bei Nacht durch ein weißes Licht kenntlich zu machen.

#### Vierter Teil

##### Schlussbestimmungen

#### § 20

##### Erlaß von Sonderbestimmungen

Der Leiter der Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt kann auf der Grundlage dieser Binnenhafenordnung Sonderbestimmungen für die dem Ministerium für Verkehrswesen unterstellten Binnenhäfen im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates erlassen. Gleiche Rechte haben die zuständigen Organe des Staatsapparates für die ihnen unterstellten Binnenhäfen.

#### § 21

##### Zwangsvornahme

Werden Handlungen, die auf Grund dieser Binnenhafenordnung gefordert worden sind, nicht ausgeführt, ist der Leiter der Hafenverwaltung berechtigt, diese Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen zu lassen.

#### § 22

##### Inkrafttreten

(1) Diese Binnenhafenordnung tritt am 15. Juli 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung des Wasserstraßenhauptamtes Berlin vom 12. Januar 1953 über die Weitergeltung der Polizeiverordnung für die Regelung des Hafensbetriebes im Bereich des Wasserstraßenhauptamtes Berlin (ZBl. S. 18 [alte Ausgabe]) sowie alle bisher geltenden örtlichen Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs in den Binnenhäfen außer Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1964

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

**Anordnung**

über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen infolge zeitweiliger Transportraumschwierigkeiten und infolge der Bildung von Wagenladungsknoten.

Vom 13. Juni 1964

Die Sicherung der Transportdurchführung erfordert zeitweise, bestimmte Güter zu einem späteren Zeitpunkt zu transportieren und Verlagerungen von Transporten von der Reichsbahn auf den Kraftverkehr bzw. die Binnenschifffahrt vorzunehmen. Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Reichsbahn ist weiterhin notwendig, die Be- und Entladung von Waggonen auf bestimmten zentralen Knotenbahnhöfen (Wagenladungsknoten) zu organisieren. Zur Finanzierung entstehender Überplanbestände auf Grund von Transportraum-mangel, zur Behandlung der Mehrkosten infolge Transportverlagerungen und zur Behandlung der Mehrkosten infolge der Bildung von Wagenladungsknoten wird folgendes angeordnet:

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

- alle zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe,
- alle Betriebe mit staatlicher Beteiligung, genossenschaftliche, private und verwaltete Betriebe,
- alle Bankorgane.

**§ 2****Ausreichung von Krediten für Überplanbestände infolge zeitweiligen Transportraum-mangels**

Kredite können von den Banken an Betriebe aller Eigentumsformen unter Beachtung folgender Bedingungen gewährt werden:

1. Die Leiter der antragstellenden Betriebe haben im Kreditantrag nachzuweisen, daß das Entstehen der Überplanbestände ausschließlich auf zeitweiligen Transportraum-mangel zurückzuführen ist.
2. Im Kreditantrag ist neben Warenart, Menge und Wert der nicht bereitgestellte Transportraum anzugeben.
3. Die Bank ist berechtigt, mit dem Kreditantrag eine Bestätigung des zuständigen Transportausschusses zu fordern, aus der hervorgeht, daß
  - a) der antragstellende Betrieb seine Verpflichtungen über die Transportplanung entsprechend der Verordnung vom 24. August 1961 über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) — (GBl. II S. 365) eingehalten hat, unabhängig davon, ob der angemeldete Transportraum in vollem Umfang Bestandteil des bestätigten Transportplanes wurde;
  - b) der Betrieb keine vom zuständigen Transportausschuß angeordneten Verlagerungen von Transporten auf andere Verkehrsträger abgelehnt hat;

c) der Betrieb die Beladung von Transportraum in der im Transportplanbescheid festgelegten Höhe sowohl an Wochentagen als auch an Sonn- und Feiertagen vorgenommen hat;

d) der Betrieb den zuständigen Transportausschuß rechtzeitig vom entstehenden Warenstau unterrichtet und Maßnahmen zur Vermeidung der Überplanbestände vorgeschlagen bzw. gefordert hat.

Die Banken sind verpflichtet, die zuständigen Transportausschüsse über die ausgereichten Kredite zu informieren.

4. Die Kredite sind längstens bis zu 2 Monaten, gerechnet vom Eingang des Kreditantrages, zu gewähren. In Ausnahmefällen können die Leiter der zuständigen Banken auf Antrag des Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses Kredite mit einer Laufzeit von über 2 Monaten genehmigen. Die Vorsitzenden der Bezirkstransportausschüsse sind verpflichtet, den zentralen Transportausschuß über Kredite mit einer Laufzeit von über 2 Monaten zu informieren.

**§ 3****Kredite für Massengutbevorratungen**

Die Kredite können von den Banken für

- Kohle, Koks
- Zement
- Kies, Sand
- Ziegel
- Schotter, Splitt
- Holz
- Düngemittel

unter Beachtung folgender Bedingungen gewährt werden:

1. Den Kreditverträgen müssen Bevorratungspläne zugrunde liegen, die auf vertragliche Lieferbeziehungen bzw. auf vom Zentralen Transportausschuß angeordnete Bevorratungen basieren.
2. Im Kreditantrag ist durch den Leiter des antragstellenden Betriebes die Möglichkeit einer sorgfältigen, den Verlust oder Qualitätsminderungen ausschließenden Lagerung zu bestätigen.
3. Im Kreditantrag ist nachzuweisen, daß die zeitweilige zusätzliche Bevorratung im Rahmen des geplanten Jahresbedarfs erfolgt.
4. Der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses ist nach Zustimmung des Ministeriums der Finanzen berechtigt, die Nomenklatur für Bevorratungsgüter zu erweitern.
5. Für 1964 gilt die zwischen dem Zentralen Transportausschuß, der Deutschen Notenbank und dem Ministerium der Finanzen am 5. Februar 1964 vereinbarte Nomenklatur.

## § 4

**Zinssätze**

Der Zinssatz für die Kredite gemäß §§ 2 und 3 ist in den für die einzelnen Bankorgane geltenden Kreditbestimmungen geregelt.

## § 5

**Behandlung der Mehrkosten in volkseigenen Betrieben**

(1) Die entstandenen Mehrkosten auf Grund angeordneter Transportverlagerungen sowie der Inanspruchnahme von Krediten für Überplanbestände bzw. für Bevorratung gemäß §§ 2 und 3 sind wie folgt zu behandeln:

- a) alle dem Volkswirtschaftsrat und den Wirtschaftsräten der Bezirke sowie dem Landwirtschaftsrat unterstehenden zentral- und örtlichgeleiteten Betriebe sind berechtigt, diese Mehrkosten bei der Abrechnung des geplanten Betriebsergebnisses und für die Bildung des Betriebsprämienfonds zu eliminieren,
- b) alle dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstehenden zentral- und örtlichgeleiteten Betriebe, die mit operativen Quartalsplänen arbeiten, können diese Mehrkosten in die Planung einbeziehen,
- c) alle übrigen zentral- und örtlichgeleiteten Betriebe sind berechtigt, ihren Finanzplan in Höhe der Mehrkosten fortzuschreiben, wenn die Anordnung vom 28. April 1959 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne — Veränderung von Finanzplänen — (GBl. I S. 523) für sie gilt. Anderenfalls ist entsprechend Buchst. a zu verfahren.

(2) Als Mehrkosten werden auch die Kosten für Zwischenlagerungen auf Grund von Bevorratungen gemäß § 3 und die Zinsen gemäß § 4 anerkannt, soweit sie nicht aus der Verletzung der Bedingungen des Kreditvertrages entstanden sind.

(3) Als Nachweis für die Eliminierung und Planung bzw. bei Beantragung der Planfortschreibung auf Grund von Transportverlagerungen hat der Betrieb eine Bestätigung des zuständigen Transportausschusses über den Umfang der angeordneten Verlagerungen vorzulegen.

(4) Die eventuell entstehenden Mehrkosten infolge der Bildung von Wagenladungsknoten sind den zuständigen Reichsbahnämtern zu berechnen. Dies gilt auch für alle bisher gebildeten Knoten. Das Verfahren zur Erstattung der Mehrkosten wird durch die Reichsbahn gesondert geregelt.

(5) Die zentral- und örtlichgeleiteten Betriebe sind verpflichtet, die den Berechnungen über die Höhe der Kreditanträge sowie der eliminierten, fortgeschriebenen oder in die operativen Quartalspläne bzw. Jahrespläne einbezogenen Mehrkosten zugrunde liegenden Unterlagen so anzufertigen und aufzubewahren, daß sie jederzeit geprüft werden können.

## § 6

**Behandlung der Mehrkosten in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, genossenschaftlichen, privaten und verwalteten Betrieben**

Diese Betriebe sind berechtigt, die ihnen entstehenden Mehrkosten infolge

- a) angeordneter Verlagerungen von Transporten auf andere Verkehrsträger und
- b) der Bildung von Wagenladungsknoten

den zuständigen Reichsbahnämtern zu berechnen. Dies gilt auch für Betriebe, die bisher eine Erstattung der Mehrkosten vom VEB Kohlehandel erhielten. Einzelheiten des Verfahrens zur Erstattung der Mehrkosten werden durch die Deutsche Reichsbahn gesondert geregelt.

## § 7

**Haushaltsausgleich für die örtlichen Räte**

Die örtlichen Räte sind berechtigt, für Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben infolge von Eliminierungen bzw. Planfortschreibungen auf Grund dieser Anordnung Anträge auf außerplanmäßigen Haushaltsausgleich gemäß Anweisung Nr. 21/64 des Ministers der Finanzen vom 13. Februar 1964 zur Durchführung von außerplanmäßigem Haushaltsausgleich und von Auftragszahlungen zu stellen.

## § 8

**Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - a) die Anordnung (Nr. 1) vom 5. Februar 1963 über die Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Kohleentladung auf zentralen Entladepunkten entstehen (GBl. II S. 118),
  - b) die Anordnung Nr. 2 vom 12. März 1963 über die Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Kohleentladung auf zentralen Entladepunkten entstehen (GBl. II S. 172),
  - c) die Anordnung Nr. 3 vom 28. Juni 1963 über die Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Kohleentladung auf zentralen Entladepunkten entstehen (GBl. II S. 434),
  - d) die Anweisung Nr. 15/62 des Ministers der Finanzen vom 23. Mai 1962 über die Gewährung von Sonderkrediten für Überplanbestände an Fertigerzeugnissen infolge zeitweiligen Transportraum Mangels bzw. für Massengutbevorratungen zur Entlastung der Verkehrsträger im Herbst- und Winterverkehr,
  - e) die Anweisung Nr. 44/64 des Ministers der Finanzen vom 14. April 1964 über die Finanzierung von Überplanbeständen an Fertigerzeugnissen sowie die Behandlung der Mehrkosten infolge zeitweiligen Transportraum Mangels im II. Quartal 1964.

Berlin, den 13. Juni 1964

**Der Minister der Finanzen**

R u m p f

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

	Seite
<b>Die Ausgabe Nr. 28 vom 6. Juni 1964 enthält:</b>	
Anordnung Nr. 321 vom 31. März 1964 über DDR-Standards .....	285
Anordnung Nr. 322 vom 6. April 1964 über DDR-Standards .....	291
Anordnung Nr. 323 vom 10. April 1964 über DDR-Standards .....	294
Anordnung Nr. 324 vom 13. April 1964 über DDR-Standards .....	295
<b>Die Ausgabe Nr. 29 vom 13. Juni 1964 enthält:</b>	
Anordnung Nr. 325 vom 20. April 1964 über DDR-Standards .....	301
Anordnung Nr. 326 vom 27. April 1964 über DDR-Standards .....	304
<b>Die Ausgabe Nr. 30 vom 15. Juni 1964 enthält:</b>	
Anordnung vom 30. April 1964 über die Planung und Finanzierung von Rechenzentren, die mit Rechenautomaten ZRA I ausgerüstet sind .....	300
Anordnung vom 12. Mai 1964 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko. — Industriewaren — .....	311
Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Umbewertung der Grundmittel. — Deutsche Post — .....	317
Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Deutsche Post — .....	317
Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1964 über die Umbewertung der Grundmittel. — Bauwesen — .....	318
Anordnung Nr. 3 vom 25. Mai 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Abschreibungen für Grundmittel im Bauwesen — .....	319
<b>Die Ausgabe Nr. 31 vom 19. Juni 1964 enthält:</b>	
Anordnung vom 11. Mai 1964 über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen .....	321
Anordnung vom 14. Mai 1964 über die Bildung und das Musterstatut für Gemeinschaftseinrichtungen der Zweige der tierischen Produktion .....	324
Anordnung vom 14. Mai 1964 über das Musterstatut und die Musterarbeitsordnung der handwerklichen Berufsgenossenschaft der Schafscherer .....	330
Anordnung Nr. 4 vom 10. Juni 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen ....	336
<b>Die Ausgabe Nr. 32 vom 27. Juni 1964 enthält:</b>	
Anordnung Nr. 3 vom 24. Mai 1964 über den Fischfang im Bereich der Küstentischerei, (Küstentischereifordnung) .....	337
Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Absackung von Weißzucker sowie über die Erfassung und Wiederverwendung gebrauchter Weißzuckersäcke .....	337
Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Gewebesäcken sowie Sack- und Verpackungsgeweben .....	338
Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko. — Frischfisch und Fischwaren — .....	339
Anordnung vom 4. Juni 1964 über die Bildung einer Produktionsleitung für das Havelländische Obstanbaugebiet .....	342
Anordnung vom 6. Juni 1964 über die Projektierung und Ausführung von Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen .....	343
<b>Die Ausgabe Nr. 33 vom 30. Juni 1964 enthält:</b>	
Anordnung Nr. 327 vom 11. Mai 1964 über DDR-Standards .....	345
Anordnung Nr. 328 vom 25. Mai 1964 über DDR-Standards .....	347
Anordnung Nr. 329 vom 1. Juni 1964 über DDR-Standards .....	350

# Der Außenhandel und seine rechtliche Regelung in der UdSSR

unter der Redaktion von Prof. D. M. Genkin  
mit einer Übersicht „Verjährungsvorschriften des Auslands“

Übersetzung aus dem Russischen

387 Seiten · Leinen 18,80 DM

Die vielfältigen Rechtsfragen des Außenhandels beim Abschluß von Verträgen, beim Transport von Außenhandelsgütern, der Versicherung, der Zölle, der Entscheidung von Streitigkeiten, der Verjährung usw. werden in diesem Werk zusammenfassend dargestellt.

Da die UdSSR der größte Handelspartner der DDR ist, jedes Handelsunternehmen, fast alle Exportbetriebe daran beteiligt sind, ist das Werk für die Mitarbeiter dieser Institutionen ein dringend benötigtes Arbeitsmittel.

Es enthält außerdem wichtige wissenschaftliche Schlußfolgerungen für die Weiterentwicklung des Außenhandels auf rechtlichem Gebiet und gibt wertvolle Hinweise, die bei der rechtlichen Gestaltung unseres Außenhandels zu beachten sind. Dadurch ist es nicht nur für die im Außenhandel Tätigen, sondern auch für die Lernenden ein wichtiges Studienmaterial.

Aus dem Inhalt:

Rechtsquellen der Regelung der Beziehungen sowjetischer Außenhandelsorganisationen

Die Subjekte der Außenhandelsverträge

Begriff, Abschluß und Form des Außenhandelsvertrages

Der Außenhandelskaufvertrag

Rechtsfragen der technischen Hilfeleistung bei der Errichtung kompletter Betriebe und der Ausführung anderer Arbeiten im Ausland

Der Eisenbahntransport von Außenhandelsgütern

Der Seetransport von Außenhandelsgütern

Die Luftbeförderung von Außenhandelsfrachtgütern

Rechtsfragen der Zollabfertigung von Gütern

Der Versicherungsvertrag im Außenhandel

Internationale Kredit- und Verrechnungsverhältnisse

*In jeder Buchhandlung erhältlich*

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 7. Juli 1964

Teil II Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 64	Vierzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe .....	593
16. 6. 64	Arbeitsschutzanordnung 531/2. — Fallwerke — .....	594
20. 6. 64	Anordnung über die freizügige Auszahlung von Schecks .....	596

## Vierzehnte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe.

Vom 18. Juni 1964

Die Lösung der vom VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands festgelegten Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ist eng verbunden mit der Durchführung der technischen Revolution und verlangt die vorrangige Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft. Der wissenschaftlich-technische Fortschritt führt zu wesentlichen Veränderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und zeigt sich vor allem in der Chemisierung der Produktionsprozesse, der zunehmenden Einführung der Elektronik und der weiteren Automatisierung der Arbeitsvorgänge. Diese Entwicklung erfordert qualitative Veränderungen bei der Ausbildung der Facharbeiter.

Um diese Veränderungen in den Berufsbezeichnungen, in der Ausbildungsdauer und in den Ausbildungsformen zu berücksichtigen, wird auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBl. S. 470) folgendes bestimmt:

### § 1

Die zu § 4 der Verordnung vom 19. März 1953 über die Systematik der Ausbildungsberufe gehörende Systematik der Ausbildungsberufe wird nach Neufassung als Sonderdruck Nr. 496 des Gesetzblattes veröffentlicht.

### § 2

(1) In der Systematik der Ausbildungsberufe werden alle Berufe geführt, in denen im System der Berufsbildung ausgebildet werden kann.

(2) Grundlage für die Ausbildung in einem Beruf — ausgenommen der Regelung der folgenden Absätze — ist der Abschluß der 10. bzw. 8. Klasse der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.

(3) Berufe, die auf Grund des Grades der Verantwortung, der persönlichen Reife und des geforderten hohen theoretischen Niveaus besondere Anforderungen an die Lehrlinge stellen, sind ausschließlich Abiturienten vorbehalten.

(4) In besonders gekennzeichneten Berufen können auch Jugendliche ausgebildet werden, die nicht die 8. Klasse der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule absolviert haben.

(5) Abgänger aus niederen Klassen der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule können auch eine berufliche Ausbildung auf Teilgebieten eines Berufes erhalten, der für Abgänger der 8. Klasse der Oberschule eine zwei- oder dreijährige Ausbildungszeit vorsieht. Der Umfang der Ausbildung muß einen beruflichen Einsatz entsprechend dem Abschnitt 2 der Erwachsenenqualifizierung\* ermöglichen.

(6) Im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung kann in allen in der Systematik der Ausbildungsberufe angeführten Berufen ausgebildet werden.

### § 3

Schüler der erweiterten Oberschulen können während ihrer Berufsausbildung in allen in der Systematik der Ausbildungsberufe angeführten Berufen ausgebildet werden, ausgenommen die Berufe, die Abiturienten und der Erwachsenenqualifizierung vorbehalten sind. Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Bezirksplankommissionen bzw. Abteilungen für Planung und Bilanzierung und den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise — entsprechend den territorialen ökonomischen Schwerpunkten in Abstimmung mit den örtlichen bzw. zentralen wirtschaftsleitenden Organen — bestimmte Berufe für ihr Gebiet festzulegen, in denen Schüler der erweiterten Oberschulen vorrangig ausgebildet werden können. Dabei sind solche Berufe auszuwählen, die sowohl gegenwärtig als auch in der Perspektive für

\* vgl. Grundsätze zur weiteren Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik — Bestätigt durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik am 30. Juni 1960 — Abschnitt II/5

die Volkswirtschaft bedeutungsvoll sind, hohe Anforderungen an die Lernenden stellen und besonders günstige Weiterentwicklungsmöglichkeiten bieten.

#### § 4

(1) Die Ausbildungsdauer für die einzelnen Berufe wird in der Systematik der Ausbildungsberufe genannt.

(2) Die in der Systematik der Ausbildungsberufe angeführten Ausbildungszeiten umfassen die gesamte Ausbildungsdauer. Für Jugendliche, die in der 9. und 10. Klasse der Oberschule bzw. in der erweiterten Oberschule bereits eine berufliche Grundausbildung mit Erfolg absolviert haben, verkürzt sich die Ausbildungszeit, wenn sie eine auf der beruflichen Grundausbildung aufbauende spezielle Ausbildung absolvieren.

(3) Für Schüler der erweiterten Oberschulen, die eine volle Berufsausbildung durchlaufen, beträgt die Ausbildungszeit 4 Jahre. Ausnahmen davon bedürfen der Genehmigung.

#### § 5

(1) In den Berufen, die in der Systematik der Ausbildungsberufe genannt sind, kann in Betrieben aller Eigentumsformen ausgebildet werden. Ausgenommen sind davon die im Teil B genannten Berufe. Die Ausbildung in Genossenschaften, im privaten Handwerk, in der privaten Wirtschaft und im nichtstaatlichen Gesundheitswesen kann jedoch nur dann erfolgen, wenn gesichert ist, daß die Ausbildung der Lehrlinge nach den Lehrplänen der sozialistischen Berufsausbildung erfolgt.

(2) In den im Teil B genannten Berufen kann nur in Produktionsgenossenschaften des Handwerks und in privaten Handwerksbetrieben ausgebildet werden.

(3) Voraussetzung für die Zulassung eines Jugendlichen für einen Ausbildungsberuf ist, daß der Ausbildungsplatz im Plan der Berufsausbildung enthalten ist.

#### § 6

(1) Die aus den Hilfsschulen entlassenen Jugendlichen können in besonders gekennzeichneten Berufen ausgebildet werden.

(2) Diese Berufe sind den aus den Hilfsschulen entlassenen Jugendlichen vorbehalten. Andere Jugendliche können nur dann in solche Berufe eingewiesen werden, wenn keine Abgänger aus Hilfsschulen zur Deckung der freien Ausbildungsplätze vorhanden sind.

(3) Die Ausbildungszeit beträgt im allgemeinen für Abgänger der 10. Klasse der Hilfsschulen 2 Jahre und für Abgänger der 8. Klasse der Hilfsschulen 3 Jahre.

#### § 7

(1) Liegen der Abschluß von Lehrverträgen und der in ihnen vereinbarte Tag des Beginns der Berufsausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung, so behalten diese Lehrverträge bis zur Erfüllung ihre Gültigkeit, sofern zwischen den Vertragspartnern im gegenseitigen Einvernehmen keine Regelung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung getroffen wird.

(2) Liegt der vereinbarte Tag des Beginns der Berufsausbildung nach dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung, so sind bereits abgeschlossene Lehrverträge entsprechend dieser Durchführungsbestimmung zu ändern.

(3) Die Änderungen werden erst dann rechtskräftig, wenn sie vom Rat des Kreises — Amt für Arbeit und Berufsberatung — registriert sind.

#### § 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1960 (GBl. II 1961 S. 8) in der Fassung der Dreizehnten Durchführungsbestimmung vom 10. April 1962 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBl. II S. 311) sowie

das Verzeichnis der Ausbildungsberufe für Schüler der erweiterten Oberschulen vom 1. März 1963 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 6 S. 67),

die Information über erteilte Sondergenehmigungen zur Systematik der Ausbildungsberufe vom 19. März 1963 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 13 S. 108),

die Information Nr. 2 über erteilte Sondergenehmigungen zur Systematik der Ausbildungsberufe (Ausbildungszeit für Abiturienten, die eine berufliche Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen haben) vom 29. November 1963 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 24 S. 203),

die Anordnung vom 1. Februar 1962 über die Liste der Lehrberufe für die Berufsausbildung der aus den Hilfsschulen entlassenen Jugendlichen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 4 S. 31)

außer Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1964

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Prof. Dr. habil. Schille  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Arbeitsschutzanordnung 531/2\***

— Fallwerke —

Vom 16. Juni 1964

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall folgendes angeordnet:

\*ASAO 531/1 (GBl. II 1963 Nr. 47 S. 232)

**Allgemeine Vorschriften****§ 1**

(1) Fallwerke im Sinne dieser Anordnung sind Anlagen zur Zerkleinerung von Metallschrott und fehaltigen Rückständen mittels Fallgewicht.

(2) Nach ihrer Bauart werden die Fallwerke eingeteilt in

- a) Turmfallwerke,
- b) Gruben-Magnetfallwerke.

**§ 2**

(1) Werden Fallwerke neu errichtet, ist zwischen diesen und Wohnstätten sowie Anlagen der Deutschen Reichsbahn — Gleise für Orts- und Fernverkehr mit Ausnahme von Anschlußgleisen — ein Abstand von mindestens 30 m einzuhalten.

(2) In einer Entfernung von 5 m vom Fallwerk sind dauerhafte Warnschilder mit der Aufschrift

„Achtung! Fallwerk! Lebensgefahr! Warnsignale beachten!“

deutlich sichtbar und lesbar aufzustellen.

**§ 3**

(1) Vor dem Auslösen des Fallgewichtes sind Signale zu geben, damit die in der Nähe befindlichen Personen gewarnt sind.

(2) Unbefugten ist der Zutritt und der Aufenthalt im Maschinenraum und im Fallwerk untersagt. Hinweisschilder sind gut lesbar anzubringen.

**§ 4**

Das Öffnen der Fallraumtüren bzw. Panzerkettenvorhänge (Schürzen) darf nur bei abgelegtem Fallgewicht erfolgen.

**§ 5**

(1) Für die Werk tätigen, die im Fallwerk arbeiten, ist eine Arbeitsschutzinstruktion auszuarbeiten und im Maschinenraum sowie am Arbeitsstand ständig und lesbar anzubringen.

(2) Für das Fallwerk ist ein Schmier- und Wartungsplan aufzustellen und den Werk tätigen, die das Fallwerk bedienen, auszuhändigen.

**§ 6**

(1) Die Art der akustischen und optischen Verständigung zwischen Kran- und Windenführer sowie den Werk tätigen, die das Fallwerk bedienen, ist in der Arbeitsschutzinstruktion festzulegen.

(2) Zwischen dem Kran- und Windenführer und dem Werk tätigen, der das Fallgewicht auslöst, muß eine direkte Verständigung und Sicht gewährleistet sein (Licht-, Läute- und Hupsignale, Telefonverbindungen usw.).

**§ 7**

(1) Die über Flur liegenden Tore oder Panzerkettenvorhänge müssen den Schlagraum allseitig und vollkommen splitterfrei abdecken.

(2) Das Schließen und Öffnen der Tore oder Panzerkettenvorhänge darf nicht durch davor- oder dahinterliegendes Material beeinträchtigt werden.

**§ 8**

(1) Für Krane, Winden und Anschlagmittel gilt die Arbeitsschutzanordnung 908 vom 1. August 1954 — Hebezeuge und Anschlagmittel — (Sonderdruck Nr. 39 des Gesetzblattes).

(2) Stark beanspruchte Teile, wie Scheren, Seile, Haken, Ketten usw., sind vor der Benutzung des Fallwerkes täglich einmal auf sichtbare Schäden zu überprüfen.

**Turmfallwerke****§ 9**

(1) Vorhandene offene Turmfallwerke sind bei durchzuführenden Generalreparaturen so zu verändern, daß der Schlagraum bis zur Turmspitze gegen Witterungseinflüsse abgedeckt wird.

(2) Die Abschirmung der Innenwände muß mindestens bis zu einer Höhe von 5 m durchschlagsicher sein.

**§ 10**

Die Beleuchtung im Schlagraum muß ausreichend sein.

**§ 11**

(1) Die Seilwinde muß eine selbsttätige Hubbegrenzung (Notendschalter) für die tiefste und höchste Laststelle besitzen.

(2) Mit dem Fallgewicht darf nur lotrecht (Punktschlag) geschlagen werden. Ziel- und Pendelschlag sind verboten.

(3) Das Hereinziehen von Materialien in den Schlagraum des Fallwerkes mit der Seilwinde ist im direkten Zug oder über Seilrolle gestattet.

(4) Das Windenseil ist vor dem Lasthaken mit einem Drallausgleich zu versehen.

**§ 12**

(1) In Turmfallwerken darf das Fallgewicht nicht mit Lastmagneten gehoben werden.

(2) Nach Beschickung des Fallwerkes sind die Fallraumtüren bzw. Panzerkettenvorhänge (Schürzen) splittersicher zu schließen und während des Schlagens geschlossen zu halten. Nach Beschickung der Schabotte und Einrichten des Fallgewichtes über dem zu schlagenden Material haben die Werk tätigen den Schlagraum zu verlassen.

(3) Die Schlagplatte (Schabotte) muß waagrecht im Erdboden liegen und darf nicht über denselben hinausragen. Die Masse der Schabotte soll sich zum Fallgewicht mindestens 5 : 1 verhalten.

(4) Das Auslösen des Fallgewichtes aus der Schere darf nur von einem splitterfreien, durchschlagsicheren Schutzstand und bei Stillstand der Seilwinde erfolgen.

(5) Das Festbinden des Abzugseiles zum selbständigen Auslösen des Fallgewichtes bei laufender Seilwinde ist verboten.

(6) Fallgewichte dürfen nur von Scheren hochgezogen werden, die direkt am Fallgewichtsbolzen angreifen. Zwischenglieder, wie Ketten, Ringe, Schäkel usw., dürfen nicht verwandt werden.

(7) Zum Aufrichten des umgestürzten Fallgewichtes ist ein Drahtseil mit Haken zu verwenden, das ständig am Lasthaken verbleibt.

(8) Die Seilrolle und ihre Aufhängung in der Spitze des Turmfallwerkes müssen doppelt gesichert sein.

(9) Ausräumeinrichtungen müssen so fest und dicht gebaut sein, daß ein Durchschlagen und Hinausfliegen von Splintern vermieden wird.

#### Gruben- und Magnetfallwerke

##### § 13

(1) Gruben- und Magnetfallwerke müssen bis zu zwei Drittel ihrer Fallhöhe abgeschirmt sein, damit die Umgebung vor Splittergefahren geschützt ist.

(2) Die über Flur liegenden Tore müssen während des Schlagens splittersicher geschlossen sein und ständig frei gehalten werden.

##### § 14

Bei Fallwerken, die mit Lastmagnet vom Kran aus betrieben werden, ist das Betreten des Schlagraumes während des Kranbetriebes verboten.

##### § 15

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 531/1 vom 7. Mai 1963 - Fallwerke - (GBl. II S. 332) außer Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
I. V.: Markowitsch  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Anordnung über die freizügige Auszahlung von Schecks.

Vom 20. Juni 1964

Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs der Bevölkerung und zur weiteren Verbesserung der freizügigen Auszahlung von Schecks an die Bürger wird angeordnet:

##### § 1

Diese Anordnung gilt für die Deutsche Bauern-Bank, die Sparkassen, die genossenschaftlichen Kreditinstitute und die Deutsche Post.

##### § 2

Die im § 1 genannten Kreditinstitute und die Deutsche Post sind berechtigt, Postschecks und auf die Deutsche Notenbank, das Berliner Stadtkontor, die Deutsche Bauern-Bank, die Deutsche Investitionsbank, die Sparkassen und die genossenschaftlichen Kreditinstitute bezogene Barschecks bis zu einem Höchstbetrag von 500 DM sofort bar auszuzahlen.

##### § 3

Auf der Rückseite der auszuzahlenden Schecks hat der Vorleger seine Unterschrift (als Indossament) zu leisten und seine Wohnanschrift sowie die Nummer seines Personalausweises anzugeben, sofern diese Angaben nicht bereits im Scheck eingedruckt sind.

##### § 4

(1) Schecks, für die keine Deckung vorhanden ist oder die Formfehler aufweisen, sind vom letzten (bezogenen) Institut nicht einzulösen und mit einem Nichtbezahlt-Vermerk zu versehen.

(2) War der nicht eingelöste Scheck an den Kontoinhaber oder dessen Kontobevollmächtigten ausgezahlt worden, so gilt das bezogene Institut als ermächtigt, die Forderung des auszahlenden Instituts gegen den Aussteller geltend zu machen. Es hat die dazu erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(3) War der nicht eingelöste Scheck an einen Dritten ausgezahlt worden, so wird er vom bezogenen Institut als Rückscheck gemäß den dafür geltenden Bestimmungen behandelt.

##### § 5

Die freizügige Auszahlung von Schecks gemäß § 2 erfolgt gebührenfrei.

##### § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 9. August 1963 über die Einlösung von Schecks zu Lasten von Sparkonten (GBl. II S. 593),
- b) Anweisung Nr. 20/63 des Ministers der Finanzen\*,
- c) Anweisung Nr. 42/63 des Ministers der Finanzen\*.

Berlin, den 20. Juni 1964

**Der Minister  
für Post-  
und Fernmeldewesen**  
Schulze

**Der Minister  
der Finanzen**  
Rumpf

\* Wurde den Kreditinstituten und den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte direkt zugestellt.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 9. Juli 1964

Teil II Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 64	Anordnung über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik .....	597
	Berichtigung .....	600
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	600

### Anordnung über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik.

Vom 15. Juni 1964

In Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst und im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

#### I.

#### Programmgestaltung

##### § 1

(1) Die Programme öffentlicher Veranstaltungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik sind derart zu gestalten, daß mindestens 60 % aller aufgeführten Werke entweder, soweit sie urheberrechtlich geschützt sind, von Komponisten geschaffen wurden, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder in anderen sozialistischen Ländern haben, oder urheberrechtsschutzfrei sind.

(2) Im übrigen dürfen nur solche Werke in diesen Veranstaltungen aufgeführt werden, die

- von Verlagen der Deutschen Demokratischen Republik herausgegeben oder vor dem 2. Februar 1958 erschienen sind;
- deren Noten im Rahmen der geltenden Außenhandelsbestimmungen eingeführt sind;
- die in den von dem Rundfunk oder dem Fernsehfunk der Deutschen Demokratischen Republik gestalteten öffentlichen Unterhaltungssendungen zur Aufführung gelangten;
- die durch öffentliche Aufführungen von Spielfilmen in den Lichtspieltheatern der Deutschen Demokratischen Republik popularisiert wurden;

e) die auf Schallplatten vertrieben werden, die aus der volkseigenen Schallplattenproduktion der Deutschen Demokratischen Republik stammen.

(3) Der Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Jazzveranstaltungen.

(4) Veranstaltungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind alle öffentlichen Musikaufführungen, einschließlich derer in Gaststätten, bei Sportveranstaltungen, in Kulturparks, in allen Arten von Vergnügungstätten, im Varieté oder im Zirkus, bei Werbeveranstaltungen; auch mechanische Wiedergaben, wie das Abspielen von Schallplatten und Tonbändern, sowie die Sendungen des Stadt-, Bäder-, Zug- und Betriebsfunks; ferner Veranstaltungen von Organisationen, Betrieben, in Klubs oder Kulturhäusern.

##### § 2

(1) Verantwortlich für die Programmgestaltung im Sinne des § 1 sind die ausübenden Künstler, bei Ensembledarbietungen der Ensembleleiter. Bei Veranstaltungen mit Künstlern und Ensembles, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik haben, sowie bei allen Arten von mechanischer Wiedergabe ist der Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter ist ebenfalls für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 bei Veranstaltungen mit mehreren Solisten und Ensembles mit selbständigen Darbietungen verantwortlich.

(2) Die Beratung bei der Gestaltung von Programmen im Rahmen des § 1 erteilen in Zweifelsfällen die Bezirksstellen der AWA.

#### II.

#### Berufsausweis

##### § 3

(1) Jeder Musiker, der hauptberuflich als Tanz- und Unterhaltungsmusiker tätig ist oder tätig werden will, bedarf eines Berufsausweises.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit April – Mai – Juni 1964

(2) Der Berufsausweis wird von dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, auf Antrag mit Gültigkeit für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt.

(3) Berufsausweise, die nach dem 10. Oktober 1955 von den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur, ausgestellt sind, behalten ihre Gültigkeit.

#### § 4

(1) Der Berufsausweis kann nur ausgestellt werden, wenn der Nachweis der erforderlichen Befähigung für eine hauptberufliche Betätigung auf dem Gebiet der Tanz- und Unterhaltungsmusik erbracht wird durch

- a) das Abschlußzeugnis einer staatlichen Hochschule für Musik, eines Konservatoriums, einer Fachschule bzw. Fachgrundschule für Musik oder
- b) die Abschlußprüfung der Oberstufe in der Tanzmusikklassse einer Musikschule, wenn diese Prüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung (§ 5 Abs. 2) abgelegt wurde, oder
- c) eine Prüfung vor der im § 5 genannten Kommission.

(2) In Sonderfällen kann ein vorläufiger Berufsausweis bis zu dem von der Kommission nach § 5 festgelegten Prüfungstermin ausgestellt werden. Dieser Ausweis ist deutlich als vorläufiger zu kennzeichnen.

(3) Bei Ausstellung des Berufsausweises ist eine Verwaltungsgebühr von 10 DM zu entrichten.

#### § 5

(1) Die Prüfung nach § 4 Abs. 1 Buchst. c ist vor einer Kommission abzulegen, die von dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand der Gewerkschaft Kunst gebildet wird.

(2) Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission regeln sich nach einer zentralen Prüfungsordnung des Ministeriums für Kultur, die in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ veröffentlicht wird.

(3) Die Termine für die Anmeldung zu den jährlich in allen Bezirken stattfindenden Prüfungen sind von den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur, bekanntzugeben.

#### § 6

Die Berufsausweispflicht nach § 3 gilt nicht für ausländische, westdeutsche oder Westberliner Musiker der Tanz- und Unterhaltungsmusik, die in der Deutschen Demokratischen Republik gastspielweise Tanz- und Unterhaltungsmusik ausüben.

#### § 7

Musiker, die ihre hauptberufliche Tätigkeit als Tanz- und Unterhaltungsmusiker aufgeben, haben den Berufsausweis an den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur (§ 3 Abs. 2), unverzüglich zurückzugeben.

### III.

#### Musikervermittlungen

#### § 8

(1) Musikervermittlungen, die von den Musikern der Tanz- und Unterhaltungsmusik freiwillig im Einvernehmen mit der Gewerkschaft Kunst gebildet werden, sind von den Räten der Kreise bzw. der Städte, Abteilung Kultur, in denen sie tätig sind, zu unterstützen

(2) Den Musikervermittlungen obliegt insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben:

- a) sie unterstützen die ausreichende Befriedigung der Bedürfnisse unserer Bevölkerung nach Tanz- und Unterhaltungsmusik und vermitteln Berufs- und Laienmusiker; dabei sollen die Dörfer und ländlichen Betriebe bevorzugt berücksichtigt werden;
- b) sie unterstützen die Entwicklung leistungsfähiger und beständiger Ensembles;
- c) sie unterstützen in enger Zusammenarbeit mit den Zweigstellen der AWA durch Programmberatungen die Musiker und Kapellen bei der Förderung der in der Deutschen Demokratischen Republik entstandenen Kompositionen der Tanz- und Unterhaltungsmusik;
- d) sie unterstützen das Kreiskabinett für Kulturarbeit bei der Anleitung der in den Arbeitsgemeinschaften Tanz- und Unterhaltungsmusik erfaßten Laienmusiker und nebenberuflich tätigen Musiker.

#### § 9

(1) Die Musikervermittlungen sind zur Registrierung beim Rat der Stadt bzw. des Kreises, Abteilung Kultur, schriftlich anzumelden. Dabei ist ein verantwortlicher Leiter der Musikervermittlung zu benennen.

(2) Bestehen keine Bedenken hinsichtlich der persönlichen Zuverlässigkeit oder der fachlichen Eignung gegen den in der Musikervermittlung tätigen Personenkreis, so ist die Registrierung vorzunehmen und eine Urkunde zu erteilen, die die staatliche Anerkennung der Musikervermittlung zum Ausdruck bringt. Die Entscheidung der Abteilung Kultur ist innerhalb 4 Wochen nach Anmeldung zu treffen.

(3) Die Registrierung kann auch befristet vorgenommen oder mit Auflagen verbunden werden.

#### § 10

(1) Die Musikervermittlungen sind den Räten der Städte bzw. der Kreise, Abteilung Kultur, über ihre gesamte Tätigkeit rechenschaftspflichtig und haben alle Unterlagen auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

(2) Die Räte der Städte bzw. der Kreise, Abteilung Kultur, sind berechtigt, die Registrierung zu löschen, wenn gegen den in der Musikervermittlung tätigen Personenkreis oder gegen einzelne von ihnen Bedenken im Sinne des § 9 Abs. 2 bestehen und die Musiker-

vermittlung nicht innerhalb einer ihr von der Abteilung Kultur gesetzten Frist andere, geeignetere Personen benennt. Dasselbe gilt bei Verstößen gegen Auflagen nach § 9 Abs. 3.

#### § 11

Gegen die Ablehnung oder die Löschung einer Registrierung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen beim Rat der Stadt bzw. des Kreises, Abteilung Kultur, schriftlich einzulegen. Gibt dieser dem Einspruch nicht statt, so hat er ihn innerhalb weiterer 14 Tage dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, zur Entscheidung weiterzuleiten. Dieser entscheidet endgültig; die Entscheidung hat in weiteren 4 Wochen zu erfolgen. Vorher ist die Stellungnahme des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Kunst einzuholen.

#### § 12

Zusammensetzung, Tätigkeit und Verantwortlichkeit der Musikervermittlung richtet sich im einzelnen nach den von ihnen zu beschließenden Arbeitsordnungen. Diese sind bei der Registrierung zur Bestätigung mit einzureichen.

#### § 13

(1) Für die ständige Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik dürfen nur Berufsmusiker (§ 3) vermittelt und engagiert werden.

(2) Als eine ständige Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik im Sinne dieser Anordnung gilt in der Regel eine Tätigkeit, die wöchentlich an mehr als 3 Tagen oder entsprechend den örtlichen Verhältnissen und einer Festlegung durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, an mehr als 2 Tagen ausgeübt wird.

(3) Die Inanspruchnahme der Musikervermittlung ist für alle Musiker, auch Laienmusiker und nebenberuflich tätige Musiker, freiwillig. Zur Gewährleistung einer Übersicht im Kreisgebiet sind jedoch alle Kapellenleiter bzw. ausübenden Musiker (Berufs- und Laienmusiker) verpflichtet, jeden Vertragsabschluß bei der Einrichtung, die im Kreisgebiet die Vermittlertätigkeit ausübt, unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist gebührenfrei.

#### § 14

(1) Die Musikervermittlungen sind berechtigt, von dem Musiker, bei Ensembles von jedem Ensemblemitglied, für die Vermittlung einen Unkostenbeitrag bis zu 1 DM je Veranstaltung zu erheben.

(2) Aus den Einnahmen für die Vermittlertätigkeit werden alle durch die Vermittlung entstandenen Unkosten sowie die Entschädigung des Vermittlers für seine im Auftrag der Musikervermittlung durchgeführte Tätigkeit bezahlt.

(3) Die Musikervermittlung ist verpflichtet, nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen; erforderliche Belege sind in jedem Falle beizubringen.

#### § 15

(1) Die bestehenden Musikervermittlungen sind verpflichtet, innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung ihre Arbeitsordnung (§ 12) dem Rat der Stadt bzw. des Kreises, Abteilung Kultur, zur Bestätigung vorzulegen.

(2) In den Kreisen und Städten, in denen die Zahl der Laienmusiker und nebenberuflich tätigen Musiker der Tanz- und Unterhaltungsmusik überwiegt, können die Musikervermittlungen den Kreiskabinetten für Kulturarbeit bzw. den Kreiskulturhäusern angeschlossen werden.

(3) Ferner können nach örtlicher Vereinbarung die VEB Konzert- und Gastspieldirektion die Tätigkeit einer Musikervermittlung übernehmen.

#### IV.

#### Entzug des Berufsausweises und Spielverbot

#### § 16

(1) Berufsmusikern ist beim erstmaligen Verstoß gegen diese Anordnung eine schriftliche Verwarnung durch den Rat des Kreises oder der Stadt, Abteilung Kultur, zu erteilen. Bei dem zweiten Verstoß oder bei Fälschung des Nachweises der aufgeführten Werke kann der Berufsausweis befristet, bei weiteren Verstößen auf die Dauer durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, der den Ausweis ausgestellt hat, entzogen werden. Diese Maßnahmen sind in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Leitung der Gewerkschaft Kunst zu treffen.

(2) Laienmusiker und nebenberuflich tätige Musiker sind beim erstmaligen Verstoß gegen diese Anordnung durch ihre Kreisarbeitsgemeinschaft Tanz- und Unterhaltungsmusik schriftlich zu verwarnen. Von dieser Verwarnung ist eine Durchschrift dem Rat des Kreises, Abteilung Kultur, zuzustellen. Bei dem zweiten Verstoß oder bei Fälschung des Nachweises der aufgeführten Werke kann der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, auf Vorschlag der Kreisarbeitsgemeinschaft ein befristetes, bei weiteren Verstößen ein unbefristetes Spielverbot veranlassen; hiervon ist der Betrieb oder die Institution, der der Musiker angehört, schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der für den Wohnsitz des Musikers zuständige örtliche Rat, Abteilung Kultur.

(4) Der Berufsausweis kann Berufsmusikern ebenfalls zeitweise oder auf die Dauer von dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, der ihn ausgestellt hat, in Sonderfällen auch durch das Ministerium für Kultur, entzogen werden, wenn ein künstlerisch nicht mehr vertretbarer Leistungsrückgang eintritt. Dazu ist die Kommission nach § 5 Abs. 1 zu hören.

(5) Vor Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu gewähren. Die Entscheidung ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen. Gegen Entscheidungen der Räte der Kreise, Abteilung Kultur, ist innerhalb von 14 Tagen das Recht der Beschwerde an den Rat des Bezirkes,

Abteilung Kultur, gegeben. Sie ist schriftlich einzuweisen. Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, entscheiden endgültig.

(6) Eine zeitweise Entziehung des Berufsausweises kann mit Auflagen verbunden werden.

#### V.

#### Schlußbestimmungen

##### § 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 9. September 1955 über die Ausstellung von Berufsausweisen zur hauptberuflichen Ausübung von Unterhaltungs- und Tanzmusik (GBl. I S. 660);
- b) die Anordnung Nr. 2 vom 14. Januar 1957 über die Befugnis zur Ausübung von Unterhaltungs- und Tanzmusik (GBl. II S. 54);

e) die Anordnung vom 2. Januar 1958 über die Programmgestaltung bei Unterhaltungs- und Tanzmusik (GBl. I S. 33).

Berlin, den 15. Juni 1964.

Der Minister für Kultur  
Bentzien

#### Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß in der Preisanordnung Nr. 2026 vom 10. Dezember 1963 — Buchbinderische Weiterverarbeitung — Blocks, Durchschreibesätze und sonstige Fertigmacharbeiten — (Sonderdruck Nr. P 2287 des Gesetzblattes) folgendes zu berichtigen ist:

1. Auf Seite 3 ist unter dem Absatz 2 des § 2 nach den Worten „... bleibt unberührt“ einzufügen: § 3;
2. auf Seite 66 ist in der Kopfleiste der Position 50.61 Durchsehen (Stichproben, keine Druckkontrolle) die letzte Spalte „je 1000 Nummern“ in „je 1000 Blatt bzw. Bogen“ zu ändern.

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 3015/1

Preisanordnung Nr. 3015/1 vom 31. März 1964 — Kalierzeugnisse, Stein- und Siedesalz und übrige Produkte des Kali- und Salzbergbaus sowie der Kaliverarbeitung — (Warennummer 21 56 50 00)

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 11. Juli 1964

Teil II Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 64	<b>Beschluß über die Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates für ökonomische Forschung bei der Leitung der Staatlichen Plankommission und über die Einreichung der ökonomischen Forschungsthemen. — Auszug —</b> .....	601
	Berichtigung .....	604
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	604

**Beschluß**  
über die Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates  
für ökonomische Forschung bei der Leitung der  
Staatlichen Plankommission  
und über die Einreichung der ökonomischen  
Forschungsthemen.

Vom 15. April 1964

— Auszug —

## 1. Der

Vorläufigen Ordnung über Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates für ökonomische Forschung bei der Leitung der Staatlichen Plankommission (Anlage 1)

und der

Vorläufigen Ordnung über die Einreichung der ökonomischen Forschungsthemen an den Beirat für ökonomische Forschung bei der Leitung der Staatlichen Plankommission (Anlage 2)

wird zugestimmt.

2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1964

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dr. Apel

Anlage 1  
zu vorstehendem Beschluß

**Vorläufige Ordnung**  
über Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates  
für ökonomische Forschung bei der Leitung der  
Staatlichen Plankommission

Der VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die Wirtschaftskonferenz des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik haben den Ökonomen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik große Aufgaben gestellt.

Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert, daß von den Ökonomen, die an den wissenschaftlichen Einrichtungen und in den Staats- und Wirtschaftsorganen tätig sind, ständig die neuen ökonomischen Fragen untersucht und die Ergebnisse und Erfahrungen verallgemeinert werden.

Die Beschlüsse des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Wirtschaftskonferenz des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates legen fest, daß die ökonomische Forschung auf die Schwerpunkte der Entwicklung unserer Volkswirtschaft zu konzentrieren und ausgehend von den in den Perspektivplänen enthaltenen Aufgaben vorzunehmen ist.

Für die Koordinierung der ökonomischen Forschung auf dem Gebiet der sozialistischen Wirtschaft ist der Beirat für ökonomische Forschung bei der Leitung der Staatlichen Plankommission verantwortlich.

## I.

## Aufgaben des Beirates

## 1. Der Beirat für ökonomische Forschung

- geht in seiner Tätigkeit von den Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, den Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates sowie den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates und der sich aus den Perspektivplänen ergebenden Haupttrichtung für die Entwicklung der Volkswirtschaft aus;
- konzentriert die Forschungsarbeit auf die Schwerpunkte zur Ausarbeitung der Probleme des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft;
- bezieht alle Wirtschaftswissenschaftler, die auf dem Gebiet der Ökonomie des Sozialismus arbeiten, in die ökonomische Schwerpunktforschung ein;
- koordiniert die Zusammenarbeit zwischen der wirtschaftswissenschaftlichen und der naturwissenschaftlich-technischen Forschung, zwischen dem Beirat für ökonomische Forschung und dem Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik;
- dient der Leitung der Staatlichen Plankommission als beratendes Organ bei der weiteren Vervollkommnung der wissenschaftlichen Grundlagen der Planung der Volkswirtschaft.

## 2. Der Beirat für ökonomische Forschung

- erarbeitet Vorschläge für die Haupttrichtung und die Schwerpunkte der ökonomischen Forschung;
- erarbeitet zusammen mit den Arbeitskreisen, Koordinierungsbereichen und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen den Plan für die ökonomische Forschung als Bestandteil des Staatsplanes;
- koordiniert und konzentriert die ökonomische Forschung auf die festgelegten Schwerpunkte durch solche Organisationsformen wie Arbeitskreise und Koordinierungsbereiche sowie durch Forschungsverträge;
- erteilt Weisungen für die Arbeit der Arbeitskreise, bestätigt ihre Konzeptionen sowie Arbeitspläne und kontrolliert deren Durchführung;
- führt Beratungen über die wichtigsten Forschungsergebnisse durch und unterstützt die Einführung von Forschungsergebnissen in die Praxis.

## II.

## Zusammensetzung und Leitung des Beirates

1. Der Beirat setzt sich aus Wirtschaftswissenschaftlern, leitenden Mitarbeitern der Staatlichen Plankommission, des Volkswirtschaftsrates, des Ministeriums der Finanzen, des Staatssekretariats für Forschung und Technik, des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen und weiteren erfahrenen Praktikern anderer Wirtschaftsorgane zusammen und arbeitet ehrenamtlich.

2. Der Beirat wird vom Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für Perspektivplanung geleitet. Stellvertretender Vorsitzender des Beirates ist der Leiter des Ökonomischen Forschungsinstituts bei der Staatlichen Plankommission.

3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen. Die Ernennung von Mitgliedern des Beirates aus Organen und Einrichtungen, die nicht der Staatlichen Plankommission unterstellt sind, erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Leiter.

## III.

## Arbeitsweise des Beirates

1. Der Beirat für ökonomische Forschung bei der Leitung der Staatlichen Plankommission organisiert seine Arbeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und der sich aus den Perspektivplänen ergebenden Haupttrichtung für die Entwicklung der Volkswirtschaft.

2. Die Zusammenarbeit des Beirates für ökonomische Forschung mit dem Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt über diejenigen Mitglieder des Forschungsrates, die zugleich Mitglieder des Beirates sind und über das Staatssekretariat für Forschung und Technik, das im Beirat durch den Stellvertreter des Staatssekretärs vertreten ist.

3. Der Beirat stützt sich in seiner Tätigkeit auf Arbeitskreise und Koordinierungsbereiche.

Die Arbeitskreise organisieren und koordinieren die komplexe Bearbeitung ökonomischer Probleme, die für die weitere Ausarbeitung und Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung sind.

Die Koordinierungsbereiche organisieren und koordinieren die ökonomische Forschung der Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft im Auftrage des Beirates und der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

4. Der Beirat und seine Organe vergeben die Forschungsaufträge in der Regel auf dem Wege der Vertragsforschung.

5. Zur Koordinierung der Arbeit zwischen dem Beirat und den Arbeitskreisen bzw. Koordinierungsbereichen und zur Erfassung, Registrierung und Abstimmung der Forschungsthemen wird beim Beirat für ökonomische Forschung ein Koordinierungsbüro gebildet.

6. Zur Orientierung der Forschung auf die Schwerpunkte und zur Vermeidung von Doppelarbeiten sind von allen Institutionen die zur Bearbeitung vorgesehenen ökonomischen Forschungsthemen dem Beirat bzw. seinen Organen zur Bestätigung einzureichen.

## IV.

## Finanzierung

Zur Finanzierung solcher zentraler ökonomischer Forschungsaufgaben, die vom Beirat für ökonomische Forschung oder von den Abteilungen der Staatlichen Plankommission organisiert werden, wird bei der Staatlichen Plankommission der zentrale Fonds für ökonomische Forschung gebildet.

Zur Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in der ökonomischen Forschung wird innerhalb dieses Fonds ein Prämienfonds in Höhe von 1,5 % gebildet.

## Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

## Vorläufige Ordnung

über die Einreichung der ökonomischen Forschungsthemen an den Beirat für ökonomische Forschung bei der Leitung der Staatlichen Plankommission

Zur Koordinierung der ökonomischen Forschung auf dem Gebiet der sozialistischen Wirtschaft wurde bei der Leitung der Staatlichen Plankommission der Beirat für ökonomische Forschung gebildet.

Entsprechend der „Vorläufigen Ordnung über Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates für ökonomische Forschung bei der Leitung der Staatlichen Plankommission“ sind von allen Institutionen die zur Bearbeitung vorgesehenen ökonomischen Forschungsthemen dem Beirat bzw. dessen Organen zur Bestätigung einzureichen.

Im einzelnen wird festgelegt:

1. Einzureichen sind alle ökonomischen Forschungsthemen, die zur Bearbeitung durch Mitarbeiter der

- Universitäten, Hochschulen und Institute mit Hochschulcharakter,
- Akademien,
- wissenschaftlichen Einrichtungen (Forschungsinstitute, -abteilungen und -gruppen) der zentralen staatlichen Organe und Dienststellen,
- wissenschaftlichen Einrichtungen der wirtschaftsleitenden Organe,
- wissenschaftlichen Einrichtungen der gesellschaftlichen Organisationen

vorgeschlagen sind.

2. Die Einreichung der Themen ist in zweifacher Ausfertigung nach folgender Gliederung vorzunehmen:

- a) Forschungsthema,
- b) Aufgabenstellung und zu erreichendes Ergebnis,
- c) verantwortlicher Bearbeiter und evtl. Mitarbeiter,
- d) Auftraggeber,
- e) Zwischen- und Abschlußtermine der Arbeit,
- f) Finanzierung.

3. Die ökonomischen Forschungsthemen sind – mit Ausnahme der unter Ziff. 4 angeführten Wissenschaftsgebiete – an das Koordinierungsbüro beim Beirat für ökonomische Forschung einzureichen.

Das Koordinierungsbüro hat die ihm eingereichten Forschungsthemen an die zuständigen Arbeitskreise bzw. Koordinierungsbereiche weiterzuleiten.

4. Bei folgenden Wissenschaftsgebieten sind die Themenanträge von den Einreichern direkt an die Koordinierungsbereiche zu geben:

– Finanzökonomik	Finanzökonomisches Forschungsinstitut beim Ministerium der Finanzen
– Agrarökonomik	Sektion Agrarökonomik der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
– Forstökonomik	Sektion Forstwesen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
– Bauökonomik	Institut für Ökonomie der Deutschen Bauakademie
– Transportökonomik	Institut für Verkehrsforschung des Ministeriums für Verkehrswesen
– Ökonomie des Post- und Fernmeldewesens	Abteilung Planung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen
– Außenhandelsbeziehungen und Außenhandelsökonomik	Referat Forschung im Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
– Binnenhandelsökonomik	Sektor Forschung des Ministeriums für Handel und Versorgung
– Politische Ökonomie des Kapitalismus	Institut für Wirtschaftswissenschaften der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin
– Bürgerliche Theorien und Geschichte der politischen Ökonomie	Institut für Wirtschaftswissenschaften der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin
– Wirtschaftsgeschichte	Institut für Geschichte, Abteilung Wirtschaftsgeschichte der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin

Die Koordinierungsbereiche erfüllen ihre Aufgaben im Auftrag des Beirates für ökonomische Forschung und der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

Die Leiter der Koordinierungsbereiche sind verpflichtet,

- die ihnen eingereichten Themen, die die Aufgabenstellung der Arbeitskreise betreffen, mit den Leitern der Arbeitskreise abzustimmen;
- die bestätigten Themen dem Koordinierungsbüro mitzuteilen.

5. Das Koordinierungsbüro bzw. die unter Ziff. 4 genannten Koordinierungsbereiche haben den Eingang der Themenanträge den Einreichern sofort zu bestätigen.

6. Die Arbeitskreise des Beirates bzw. die Koordinierungsbereiche prüfen, ob die eingereichten Themen den Forschungskonzeptionen der Arbeitskreise bzw. der Koordinierungsbereiche entsprechen und unterbreiten den Einreichern Vorschläge zur Mitarbeit in den bestehenden Forschungsgemeinschaften und -kollektiven.

Die Überprüfung der Themenvorschläge durch die Arbeitskreise bzw. Koordinierungsbereiche hat innerhalb 4 Wochen zu erfolgen. Kann innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen werden, ist den Einreichern ein Zwischenbescheid zu geben.

Die Bestätigung, die Ablehnung und evtl. Änderungsvorschläge sind den Einreichern durch die Arbeitskreise bzw. Koordinierungsbereiche schriftlich mitzuteilen.

7. Die Einreicher haben das Recht, gegen Entscheidungen der Arbeitskreise bzw. Koordinierungsbereiche beim Beirat für ökonomische Forschung Einspruch zu erheben. Die Entscheidungen des Beirates sind bindend.

8. Die Finanzierung solcher Forschungsvorhaben, für die von den staatlichen, wirtschaftsleitenden oder anderen Organen Mittel zur Verfügung gestellt werden, darf erst erfolgen, wenn die Bestätigung der Themen durch die Arbeitskreise bzw. Koordinierungsbereiche des Beirates für ökonomische Forschung bei der Leitung der Staatlichen Plankommission vorliegt.

9. Die Bearbeiter von bestätigten Forschungsthemen sind verpflichtet, bei Themen- oder Terminänderung bzw. bei Abbruch der Arbeit die Zustimmung des jeweiligen Arbeitskreises bzw. Koordinierungsbereiches einzuholen, die Arbeitskreise bzw. Koordinierungsbereiche über den Stand ihrer Arbeit zu informieren und die Ergebnisse (auch Teilergebnisse) vorzulegen.

#### Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 23. Mai 1964 über die Behandlung von Chemiefaserstoffen (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast bei Verwendung zu textiltfremden und sonstigen Zwecken (GBl. II S. 522) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 5 Abs. 2 muß das Erscheinungsdatum der Anweisung richtig heißen: „19. Februar 1963“.

#### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 34 vom 9. Juli 1964 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 330 vom 15. Juni 1964 über DDR-Standards .....	353
Anordnung vom 19. Juni 1964 zur Aufhebung der Anordnungen über Stundungsverfahren im Verkehrswesen .....	356
Die Ausgabe Nr. 35 vom 10. Juli 1964 enthält:	
Anordnung vom 11. Mai 1964 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Industrie. — Kreditanordnung (Industrie) —	357
Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1964 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Mineralöl, Teer und deren Produkte .....	361



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 14. Juli 1964

Teil II Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 64	Anordnung über den Verkehr mit Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern .....	605
22. 6. 64	Anordnung Nr. 4 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf lang- lebiger Gebrauchsgüter .....	610
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	611

## Anordnung über den Verkehr mit Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern.

Vom 17. Juni 1964

Mit dem ständig steigenden Verkehr auf den Binnengewässern muß die Gewährleistung und Erhöhung von Sicherheit und Ordnung verbunden sein. Die Vermeidung von Unfällen auf den Binnengewässern, die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Bürger und der Schutz der Verkehrsanlagen und Fahrzeuge sind nur durch die gemeinsamen Anstrengungen der Werktätigen und der zuständigen staatlichen Organe möglich. Es wird deshalb im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

### § 1

#### Grundsätze

Beim Verkehr auf den Binnengewässern haben sich alle Beteiligten so zu verhalten, daß eine Gefährdung von Personen und Sachen vermieden wird.

### § 2

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt auf den in der Anlage genannten Binnengewässern.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

In dieser Anordnung gelten als

- a) Binnengewässer: alle Gewässer, die gemäß § 2 zum Geltungsbereich dieser Anordnung gehören,
- b) Fahrzeuge: Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Kleinfahrzeuge; Fahren und Flöße,

c) Kleinfahrzeuge: Sportboote und sonstige Wasserfahrzeuge von weniger als 15 t Tragfähigkeit, jedoch nicht Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die nach ihrer Bauart zum Transport von mehr als 15 Fahrgästen oder zum Schleppen bestimmt sind,

d) Fahren: Fahrzeuge, die auf Binnengewässern eine Brücke ersetzen und Personen, Tiere und Güter von einem Ufer zum anderen in Querverbindung transportieren,

e) Schiffsführer: Führer von Fahrzeugen,

f) schwimmende Anlagen: alle schwimmenden Einrichtungen, wie Landebrücken, Bootshallen,

g) Nacht: die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,

h) kurzer Ton: Töne von etwa 1 Sekunde Dauer;  
langer Ton: Töne von 4 bis 6 Sekunden Dauer.

### § 4

#### Aufsichtsorgane

Für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung auf den Binnengewässern ist der Rat des Kreises, Referat Verkehr, in Zusammenarbeit mit den Organen der Deutschen Volkspolizei und der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion verantwortlich.

### § 5

#### Führen von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge dürfen nur von Personen geführt werden, die ausreichende Kenntnisse über die Verkehrsregeln, die Führung ihres Fahrzeuges und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, ein Befähigungszeugnis zur Fahrzeugführung besitzen; Personen, die ein Fahrzeug führen, dürfen nicht unter Alkoholeinfluß stehen.

(2) Der Schiffsführer hat alle Maßnahmen zu treffen, um eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs zu vermeiden.

(3) Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug — ausgenommen Kleinfahrzeuge — muß das Ruder mit einer geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein. Die Verantwortung für die Führung des Fahrzeuges durch den Schiffsführer bleibt unberührt.

(4) Die Besatzung sowie sonstige Personen an Bord und die beim An- und Ablegen des Fahrzeuges tätigen Personen haben die Anweisungen des Schiffsführers zu befolgen, die er im Rahmen seines Tätigkeitsbereiches sowie in Ausübung seiner allgemeinen Sorgfaltspflicht erteilt.

#### § 6

##### Verhalten der Fahrzeuge untereinander

Kleinfahrzeuge müssen allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen.

#### § 7

##### Begegnen und Überholen

(1) Das Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn unter Berücksichtigung des übrigen Verkehrs sowie aller örtlichen Umstände genügend Raum für die Vorbeifahrt vorhanden ist.

(2) Beim Begegnen und Überholen dürfen Fahrzeuge ihren Kurs nicht ändern, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes herbeigeführt werden könnte.

(3) Für das Begegnen gilt als Grundsatz die Rechtsfahrt. Kann diese aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, so ist die Kursänderung durch Schallzeichen gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c anzuzeigen. Das entgegenkommende Fahrzeug hat durch das gleiche Signal sein Einverständnis bekanntzugeben.

(4) Für das Überholen gilt der Grundsatz, daß das vorausfahrende Fahrzeug an Backbordseite überholt wird. Muß das vorausfahrende Fahrzeug aus zwingenden Gründen an der Steuerbordseite überholt werden, so ist die Kursänderung durch Schallzeichen gemäß § 12 Abs. 1 Buchstaben a und b anzuzeigen.

(5) Das vorausfahrende Fahrzeug hat das Überholen zu gestatten und den Überholungsvorgang durch entsprechende Manöver zu unterstützen. Ist ihm auf Grund der örtlichen Umstände und der Fahrwasserhältnisse ersichtlich, daß ein Überholen ohne Gefährdung nicht durchführbar ist, so hat es das Schallzeichen gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. f zu geben. Das Überholen hat in diesem Falle zu unterbleiben.

(6) Auf Fahrzeugen, die kein Gerät zur Abgabe von Schallzeichen an Bord haben, müssen sich die Schiffsführer bei Abweichungen von den Grundsätzen gemäß Absätzen 3 bis 5 anderweitig verständigen.

(7) Kleinfahrzeuge sind zur Zeichengebung gemäß Absätzen 3 bis 5 nicht verpflichtet.

#### § 8

##### Anlegen an in Fahrt befindliche Fahrzeuge

Das Anlegen oder Anhängen an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug ist ohne Erlaubnis des Schiffsführers nicht gestattet.

#### § 9

##### Beachtung der Fahrwasserbezeichnung

Sind zur Begrenzung des Fahrwassers und zur Leitung der Schifffahrt Zeichen gesetzt, müssen sie von den Schiffsführern beachtet werden.

#### § 10

##### Sperrungen

(1) Binnengewässer, die durch eine rote Tafel mit waagerechtem weißem Streifen oder durch einen roten Ball mit waagerechtem weißen Ring gekennzeichnet sind, dürfen nicht befahren werden.

(2) Sind Wasserflächen durch gelbe Bojen — vorzugsweise Kegelbojen — abgegrenzt (z. B. Badeanstalten, Versuchs- und Übungsstrecken), dürfen Fahrzeuge und Schwimmer diese Abgrenzung nicht überqueren.

#### § 11

##### Durchfahrt unter Brücken

(1) In einer Brückenöffnung ist das Begegnen oder Überholen nur gestattet, wenn das Fahrwasser ausreichend Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt.

(2) Sind einzelne Öffnungen oder Teile fester Brücken durch rot-weiße Tafeln oder grüne Lichter und durch gelbe Tafeln oder gelbe Lichter gekennzeichnet, so ist die Durchfahrt nur zwischen den rot-weißen Tafeln oder den grünen Lichtern bzw. unter den gelben Tafeln oder den gelben Lichtern gestattet.

(3) Eine Brücke, die durch ein Sperrzeichen gemäß § 10 bezeichnet ist, darf nicht durchfahren werden.

#### § 12

##### Schallzeichen

(1) Soweit es notwendig ist, hat das Fahrzeug deutlich vernehmbar folgende Schallzeichen zu geben:

- a) einen langen Ton, um andere Fahrzeuge aufmerksam zu machen — (Achtungszeichen),
- b) einen kurzen Ton, um anzuzeigen, daß es seinen Kurs nach Steuerbord richtet,
- c) zwei kurze Töne, um anzuzeigen, daß es seinen Kurs nach Backbord richtet,
- d) drei kurze Töne, um anzuzeigen, daß seine Maschine rückwärts geht,
- e) vier kurze Töne, mit einem vorübergehenden Achtungszeichen, um anzuzeigen, daß es manövrierunfähig ist,
- f) fünf kurze Töne, um anzuzeigen, daß es nicht überholt werden darf,
- g) wiederholte lange Töne, um anzuzeigen, daß es sich in Not befindet.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

#### § 13

##### Lichterführung

Fahrzeuge haben bei Nacht folgende Lichter zu führen:

1. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen, ein weißes Topplicht, als

Seitenlichter an Steuerbord ein grünes Licht, an Backbord ein rotes Licht und als Hecklicht ein weißes Licht;

2. Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft — einschließlich Segelboote — als Seitenlichter an Steuerbord ein grünes Licht, an Backbord ein rotes Licht und als Hecklicht ein weißes Licht;
3. Flöße in der Längsachse vorn und hinten je ein weißes Licht, das vordere so hoch wie möglich;
4. Fahren als Topplight ein grünes Licht und etwa 1 m darunter ein weißes Licht. Diese beiden Lichter müssen über den gesamten Horizont sichtbar sein. Freifahrende Fahren mit eigener Triebkraft haben zusätzlich die Lichter gemäß Ziff. 2 zu führen;
5. Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft Seitenlichter und Hecklichter gemäß Ziff. 2: als Topplight genügt ein weißes Licht. Es kann in gleicher Höhe wie die Seitenlichter gesetzt werden, sofern es mindestens 1 m vor diesem steht. Wird dieser Abstand nicht eingehalten, so muß es mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden. Das Hecklicht braucht nicht geführt zu werden, wenn das Topplight von allen Seiten sichtbar ist. Die Seitenlichter können mit einer einzigen Laterne in der Längsachse des Fahrzeuges geführt werden. In diesem Falle muß das Topplight mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden. Es kann jedoch auch ein Dreifarbenlicht verwendet werden;
6. Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht oder je ein weißes Licht am Bug und Heck;
7. stillliegende Fahrzeuge, mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen, in Richtung zum Fahrwasser ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht;
8. stillliegende Flöße am Anfang und Ende des Floßes in Richtung zum Fahrwasser: je ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht.

#### § 14

##### Kennzeichnung der Fahrzeuge

(1) An allen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen, muß außenbords auf beiden Seiten der Name des Fahrzeuges sowie — von hinten sichtbar — des Heimat- oder Registrierortes angebracht sein. Die Aufschriften sind mit heller Farbe auf dunklem oder mit dunkler Farbe auf hellem Grund anzubringen. Die Höhe der Buchstaben muß mindestens 15 cm betragen.

(2) Kleinfahrzeuge müssen innen- oder außenbords den Namen und Sitz bzw. Wohnort des Rechtsträgers oder Eigentümers tragen.

(3) Soweit für Fahrzeuge eine besondere Kennzeichnung vorgeschrieben ist, ist diese entsprechend anzubringen.

#### § 15

##### Fährbetrieb

(1) Fahrzeuge, mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen, haben, sobald sie sich der Anlegestelle einer Fähre nähern, dies durch einen langen Ton anzuzeigen. Die

Fähre hat daraufhin mit der Überfahrt zu warten, bis das Fahrzeug vorbeigefahren ist. Die Anlegestelle einer Fähre ist durch eine diagonal geteilte, rot-weiße Tafel gekennzeichnet.

(2) Ist eine Fähre nicht im Betrieb, so muß sie am Ufer derart stilliegen, daß der übrige Verkehr nicht gefährdet bzw. behindert wird.

(3) Kleinfahrzeuge müssen ihre Fahrt so einrichten, daß eine Gefährdung oder Behinderung des Fährbetriebes durch ihr Verhalten nicht eintreten kann.

(4) An der Anlegestelle einer Fähre und in dem Raum, den die Fähre für ihr Anlegemanöver benötigt, dürfen andere Fahrzeuge nicht anlegen oder festmachen.

#### § 16

##### Schutzvorschriften

(1) An Stellen, die entsprechend gekennzeichnet sind, ist das Liegen oder Festmachen von Fahrzeugen nicht gestattet.

(2) Die Geschwindigkeit eines Fahrzeuges ist so einzurichten, daß andere Fahrzeuge nicht gefährdet oder behindert werden und keine Beschädigungen an Uferanlagen auftreten können.

(3) Erforderliche Begrenzungen der höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeiten sind von den Aufsichtsorganen gemäß § 4 im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen und bekanntzugeben; sie dürfen nicht überschritten werden.

(4) An Stellen, die entsprechend gekennzeichnet sind, ist das Baden nicht gestattet.

#### § 17

##### Meldung von Unfällen

Wenn Fahrzeuge andere Fahrzeuge oder wasserbauliche Anlagen beschädigen, insbesondere wenn hierbei Personen verletzt oder getötet wurden, haben die Schiffsführer dieses sofort den im § 4 genannten Aufsichtsorganen zu melden. Es sind gegebenenfalls alle Maßnahmen zur ärztlichen Betreuung verunglückter Personen sowie zur Zeugensicherung zu treffen. Bei Unfällen mit tödlichem Ausgang ist darüber hinaus die zuständige Arbeitsschutzinspektion umgehend zu unterrichten.

#### § 18

##### Kennzeichnung von Verkehrshindernissen

(1) Ist ein Fahrzeug gesunken oder festgefahren oder sind von einem Fahrzeug Gegenstände in das Binnengewässer eingebracht worden, wodurch der übrige Verkehr gefährdet oder behindert wird, so hat der Führer des Fahrzeuges alles in seiner Macht Stehende zu veranlassen, um das Hindernis zu beseitigen und andere Fahrzeuge zu warnen.

(2) Die Hindernisse sind bei Tage mit einer roten Flagge und bei Nacht mit einem roten Licht zu kennzeichnen. Erforderlichenfalls sind Warnposten aufzustellen. Die Aufsichtsorgane gemäß § 4 sind von der Verkehrsbehinderung unverzüglich zu verständigen.

## § 19

**Verhalten bei Gefahren**

(1) Fordert ein Fahrzeug, das in Not geraten ist, Hilfe an, so sind gleichzeitig oder einzeln folgende Zeichen zu geben:

- bei Tag: a) kreisförmiges Schwenken einer Flagge,  
 b) Läuten mit der Glocke oder wiederholte lange Töne;
- bei Nacht: a) kreisförmiges Schwenken eines Lichtes,  
 b) Läuten mit der Glocke oder wiederholte lange Töne;  
 c) Flammenzeichen.

(2) Andere in der Nähe befindliche Fahrzeuge sind zur Hilfeleistung verpflichtet. Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

## § 20

**Einschränkung des Verkehrs**

(1) Bei schlechter Sicht, z. B. Nebel, Schneestreiben, müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht entsprechend herabsetzen bzw. die Fahrt einstellen und die Lichter führen, die nachts zu führen sind.

(2) Bei Sturm oder starkem Wind haben alle Fahrzeuge erforderlichenfalls geschützte Stellen aufzusuchen, damit keine Gefährdung der an Bord befindlichen Personen oder der Fahrzeuge eintreten kann.

## § 21

**Fahrgastschiffsverkehr**

Für den Fahrgastschiffsverkehr gilt außerdem die Anordnung vom 29. Juli 1960 über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen der Fahrgastschiffahrt (GBl. I S. 493).

## § 22

**Genehmigung besonderer Veranstaltungen**

(1) Sportliche und sonstige Veranstaltungen, die zur Ansammlung von Fahrzeugen führen können, bedürfen der Erlaubnis durch das zuständige Volkspolizei-Kreisamt, das sich mit dem Instandhaltungspflichtigen des Gewässers abstimmt. Die Erlaubnis kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, die die Sicherheit betreffen.

(2) Wasserskisport, Wellenreiten sowie Rennübungen mit Sportmotorbooten sind nur auf den hierfür von den Aufsichtsorganen gemäß § 4 freigegebenen Binnengewässern gestattet. Die Freigabe kann mit Auflagen verbunden sein.

## § 23

**Erlaß von Zusatzbestimmungen**

(1) Die Aufsichtsorgane können Binnengewässer zeitweise für den Verkehr mit Fahrzeugen sperren oder bestimmte Fahrzeuge vom Verkehr auf solchen Gewässern ausschließen.

(2) Auf Antrag der Aufsichtsorgane können die Räte der Bezirke zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Binnengewässern örtlich erforderliche Zusatzbestimmungen erlassen und den Geltungsbereich dieser Anordnung auf weitere Binnengewässer erweitern; das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschiffahrt, ist darüber zu informieren.

## § 24

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 DM bis 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Führer eines Fahrzeuges andere Fahrzeuge beim Manövrieren behindert,
- b) die zur Begrenzung des Fahrwassers und zur Leitung der Schiffahrt gesetzten Zeichen nicht beachtet oder beschädigt,
- c) die gemäß § 13 vorgeschriebenen Lichter nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
- d) wasserbauliche oder Uferanlagen beschädigt,
- e) ohne Erlaubnis des Schiffsführers an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug anlegt oder sich ohne Erlaubnis des Schiffsführers an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug anhängt,
- f) an Stellen badet, an denen das Baden gemäß § 16 Abs. 4 nicht gestattet ist.

(2) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Vorsitzenden des örtlich zuständigen Rates des Kreises.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1, die während oder kurz nach ihrer Begehung festgestellt werden, sind die Mitarbeiter der Aufsichtsorgane gemäß § 4 befugt, gebührenpflichtige Verwarungen in Höhe von 1 DM bis 10 DM zu erteilen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

## § 25

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden örtlichen Vorschriften für den Verkehr auf den Binnengewässern außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1964

**Der Minister für Verkehrswesen**  
 Kramer

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Bezirk Rostock**

Neukloster-See  
 Gothensee auf Usedom  
 Recknitz von Marlow bis Straßenbrücke  
 Ribnitz-Damgarten



**Bezirk Schwerin**

Ostorfer See  
 Pinnower See  
 Barnimer See  
 Bützow-See  
 Schaal-See  
 Neustädter See  
 Rudower See  
 Wocker See  
 Goldberger See  
 Dobbertiner See  
 Sternberger See  
 Großer Wariner See  
 Großer Labens-See  
 Insel-See  
 Krakower See  
 Pfaffenteich in Schwerin  
 Röggeleiner See  
 Cambser See  
 Untere Sude

**Bezirk Neubrandenburg**

Tollense-See  
 Ober- und Unter-Ücker-See  
 Feldberger Seen  
 Teterower See  
 Malchiner See  
 Bolter Fahrt  
 Obere Havel einschließlich Seen von Kratzeburg  
 bis zum Großen-Labus-See  
 Lychener Seen außerhalb der Wasserstraße

**Bezirk Potsdam**

Plaue von Plauer See bis Plauer Brücke  
 Katharinengraben von Beetzsee bis Fuchsbruch  
 Roskower Kanal vom Schöpfwerk bis zur Havel  
 Alter Kanal von Woltersdorf bis zum Elbe-  
 Havel-Kanal  
 Köthener See  
 Dahme-Umflut-Kanal von Köthener See bis  
 Märkisch-Buchholz  
 Pätzer Hinter- und Vordersee  
 Töpchiner See  
 Fanggraben  
 Zeesener See  
 Ziest-See  
 Grunzel-Fließ  
 Oderien-See  
 Gulden-See  
 Großer See  
 Kleiner See  
 Roßkardt-See  
 Havelländischer Hauptkanal und Großer Graben  
 Flakenhagener See  
 Nuthe von Eisenbahnbrücke Babelsberger Straße  
 bis zur Mündung in die Havel  
 Judengraben  
 Hasengraben/Heiliger See  
 Schiffgraben/Sacrower See  
 Wolzensee  
 Witzker See  
 Witzker Rhin  
 Stremme  
 Soskower See  
 Langhangen See  
 Baal-See  
 Dranser See  
 Berlinchener See  
 Königsberger See

Steckeldorfer See  
 Borker See / Salzsee  
 Ober- oder Stolper See  
 Unter- oder Bantikower See  
 Klempow See  
 Rangsdorfer See  
 Siethener See  
 Groß Zescher See  
 Großer Möglinsee  
 Wolziger See (Kr. Zossen)  
 Großer Wünsdorfer See  
 Kleiner Lumer See  
 Mellensee  
 Neuendorfer See  
 Großer Heege-See  
 Kleiner Heege-See  
 Himmelreich-See  
 Zichms-See  
 Pätz-See  
 Kleiner Prebelower See  
 Kampe-See  
 Tort-See  
 Kessel-See  
 Haus-See  
 Bartelpfuhl-See  
 Basch-See  
 Viehtriften-See  
 Witwe-See  
 Kölpin-See  
 Sabinen-See  
 Großer Pätsch-See  
 Großer Linow-See  
 Kleiner Linow-See  
 Döbericken-See  
 Twern-See  
 Großer Wumm-See  
 Kleiner Wumm-See  
 Kapellen-See  
 Kell-See  
 Plötz-See  
 Wehndorf-Graben zwischen Schwieloch-See  
 und Petzin-See  
 Blanken-See  
 Gießnitzer See  
 Kraßien-See  
 Gliestow-See  
 Bauern-See  
 Großer Schwaberow-See  
 Thymen-See  
 Großer Tretzen-See  
 Zeuthen-See  
 Nehmitz-See  
 Kleiner Mehnow-See  
 Großer Glietzen-See  
 Kleiner Glietzen-See  
 Peetsch-See  
 Müwitz-See  
 Glawke-See  
 Bürger See  
 Debrod-See  
 Griehm-See  
 Kunster See  
 Gänsepfuhl  
 Großer Kramol-See  
 Kleiner Kramol-See  
 Kalklöcher bei Ziethenhorst  
 Kalklöcher bei Brandishof  
 Kalkloch bei Wall  
 Kalkloch beim Seehofer See

Großer Zermitten-See  
 Kleiner Zermitten-See  
 Kagar-See  
 Kleiner Pätsch-See  
 Möckern-See  
 Schulzen-See  
 Kalk-See  
 Teufelsee b. Tornow  
 Kellensee b. Stendenitz  
 Tholmann-See  
 Werbellin-See (Kr. Neuruppin)  
 Teufelssee b. Lietze  
 Wutz-See  
 Großer Struben-See  
 Kleiner Struben-See  
 Glambeck-See  
 Katerbower-See  
 Bertikower-See  
 Krummer See bei Zechliner Hütte  
 Scheid-See  
 Temnitz  
 Lentzker-Rhin  
 A-Graben  
 B-Graben  
 D-Graben  
 Wustrauer Rhin  
 Rheinsberger Rhin  
 Kleiner Havelländischer Hauptkanal  
 Naukammerluchgraben

**Bezirk Frankfurt (Oder)**

Straussee  
 Bötze  
 Präbnitz-See  
 Schiervonssee  
 Buckower See  
 Großer Mühlroser See  
 Liebenberger See  
 Wandlitzsee  
 Stolzenhagener See  
 Wolletzsee  
 Parsteiner See  
 Katja-See

**Bezirk Cottbus**

Wasserläufe des Ober- und Unter-Spreewaldes  
 bis Leibsch  
 Dahme-Umfüt-Kanal von Leibsch bis Köthener  
 See  
 Schwarze Elster von Senftenberg bis zur Elbe  
 Knappensee

**Bezirk Magdeburg**

Arendsee

**Bezirk Halle**

Obere Saale von Klein-Heringen bis zur Un-  
 strufmündung  
 Weiße Elster  
 Elster-Saale-Kanal  
 Bode  
 Mulde  
 Süßer See  
 Binder See  
 Gotthardtsteich  
 Harzteiche  
 Wilslebener See  
 Gondelteich in Aschersleben

Strandbad Sandersdorf  
 Grubenteich bei Roitzsch  
 Lobbensee  
 Bad Anna in Helbra  
 Möhlauer See  
 Wörlitzer See  
 Marknauendorfer Seengebiet  
 Leiner See  
 Bergwitzer See  
 Hufeisenteich bei Kanena  
 Osendorfer See  
 Vatteröder Teich  
 Auensee  
 Gondelteich in Merseburg  
 Mühlenteich  
 Bremer Teich  
 Birnbaumteich  
 Treuer Nachbarnteich  
 Schachisee  
 Bad Rehmsdorf

**Bezirk Dresden**

Mallertalsperre  
 Stausee Sohland  
 Schleusensee Hinterhermsdorf  
 Amselsee

**Bezirk Karl-Marx-Stadt**

Talsperre Kriebstein

**Bezirk Gera**

Saaletalsperre (Bleiloch)  
 Ausgleichsbecken Burgk  
 Stausee Hohenwarte  
 Ausgleichsbecken Eichicht

**Anordnung Nr. 4\***  
**über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten**  
**zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter.**

Vom 22. Juni 1964

Zur Erleichterung des Einkaufs von langlebigen Gebrauchsgütern auf Teilzahlungskredit wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf von langlebigen Gebrauchsgütern erfolgt durch die örtlich zuständige Sparkasse bzw. Hauptzweigstelle an Personen mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik und in ihrer Hauptstadt Groß-Berlin auf der Grundlage eines Teilzahlungskreditvertrages.

(2) Auf Teilzahlungskredit dürfen nur solche Gebrauchsgüter verkauft werden, die in dem vom Minister für Handel und Versorgung herausgegebenen Warenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 2

(1) In Höhe des im Teilzahlungskreditvertrag vereinbarten Kredites stellt die Sparkasse einen Kreditkaufbrief aus. Der Kreditkaufbrief ist ein Namens-

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1963 Nr. 99 S. 783)

papier und nicht übertragbar. Er berechtigt den Kreditnehmer in Verbindung mit seinem Personalausweis oder einem gleichgestellten Ausweis zum Einkauf der im Warenverzeichnis aufgeführten Waren in allen Geschäften des staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandels. Der Kreditkaufbrief wird 3 Monate nach Ausstellung ungültig.

(2) Vom Kreditnehmer ist ein Anzahlungsbetrag zu erbringen. Die Mindesthöhe des Anzahlungsbetrages wird vom Minister für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen für die einzelnen Gebrauchsgüter, die in dem vom Minister für Handel und Versorgung herausgegebenen Warenverzeichnis für Teilzahlungskredite aufgeführt sind, differenziert festgelegt. Den Anzahlungsbetrag hat der Kreditnehmer bei der Verkaufsstelle des Einzelhandels zu bezahlen.

(3) Die Rückzahlung des Kredites erfolgt in monatlichen Raten zu den mit der Sparkasse vereinbarten Terminen. Die Höhe der monatlichen Raten ist auf den Gesamtkreditbetrag laut Teilzahlungskreditvertrag zu berechnen und so festzulegen, daß die Rückzahlung in längstens 2 Jahren erfolgt ist. In Ausnahmefällen kann mit der Sparkasse eine längere Rückzahlungsfrist vereinbart werden. Die erste Tilgungsrate ist innerhalb eines Monats nach dem ersten Kauf zu zahlen.

(4) Der Kredit ist mit jährlich 6% zu verzinsen. Die Zinsen werden vom Tage der Inanspruchnahme des Kredites an auf den jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrag berechnet. Kreditprovision wird nicht erhoben. Ist der Kreditnehmer mit einer oder mehreren Tilgungsraten länger als einen Monat im Rückstand, erhöht sich die Verzinsung des Kredites für die Dauer des Verzuges auf 8%.

(5) Zur Sicherung des Kredites erwirbt die Sparkasse das Eigentumsrecht an den mit Kreditmitteln

gekauften Gebrauchsgütern. Dieses Eigentumsrecht erlischt mit der vollständigen Rückzahlung des Kredites.

(6) Die Gebrauchsgüter sind von der Sparkasse zu versichern. Die Kosten für die Versicherung sind vom Kreditnehmer zu übernehmen.

### § 3

(1) Die Verkaufsstellen des Einzelhandels haften für Schäden, die durch Nichtbeachtung der für sie gültigen Bestimmungen dieser Anordnung sowie der hierzu ergangenen Richtlinien entstehen.

(2) Der Kreditnehmer haftet für Schäden, die aus der mißbräuchlichen Benutzung seines Kreditkaufbriefes entstehen, sofern nicht eine Haftung Dritter besteht.

### § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 14. Februar 1962 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter (GBl. II S. 93),
- b) die Anordnung Nr. 2 vom 15. Juli 1963 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter (GBl. II S. 593),
- c) die Anordnung Nr. 3 vom 12. November 1963 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter (GBl. II S. 783).

Berlin, den 22. Juni 1964

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

## Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

### Sonderdruck Nr. P 3044/1

Preisordnung Nr. 3044/1 vom 15. Juni 1964 – Chemikalien für den Einzelhandel –  
(Warennummern aus 41 00 00 00 und aus 42 00 00 00)

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim  
Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzel-  
nummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

# Der Außenhandel und seine rechtliche Regelung in der UdSSR

unter der Redaktion von Prof. D. M. Genkin  
mit einer Übersicht „Verjährungsvorschriften des Auslands“

Übersetzung aus dem Russischen

387 Seiten · Leinen 18,80 DM

Die vielfältigen Rechtsfragen des Außenhandels beim Abschluß von Verträgen, beim Transport von Außenhandelsgütern, der Versicherung, der Zölle, der Entscheidung von Streitigkeiten, der Verjährung usw. werden in diesem Werk zusammenfassend dargestellt.

Da die UdSSR der größte Handelspartner der DDR ist, jedes Handelsunternehmen, fast alle Exportbetriebe daran beteiligt sind, ist das Werk für die Mitarbeiter dieser Institutionen ein dringend benötigtes Arbeitsmittel.

Es enthält außerdem wichtige wissenschaftliche Schlußfolgerungen für die Weiterentwicklung des Außenhandels auf rechtlichem Gebiet und gibt wertvolle Hinweise, die bei der rechtlichen Gestaltung unseres Außenhandels zu beachten sind. Dadurch ist es nicht nur für die im Außenhandel Tätigen, sondern auch für die Lernenden ein wichtiges Studienmaterial.

Aus dem Inhalt:

Rechtsquellen der Regelung der Beziehungen sowjetischer Außenhandelsorganisationen

Die Subjekte der Außenhandelsverträge

Begriff, Abschluß und Form des Außenhandelsvertrages

Der Außenhandelskaufvertrag

Rechtsfragen der technischen Hilfeleistung bei der Errichtung kompletter Betriebe und der Ausführung anderer Arbeiten im Ausland

Der Eisenbahntransport von Außenhandelsgütern

Der Seetransport von Außenhandelsgütern

Die Luftbeförderung von Außenhandelsfrachtgütern

Rechtsfragen der Zollabfertigung von Gütern

Der Versicherungsvertrag im Außenhandel

Internationale Kredit- und Verrechnungsverhältnisse

*In jeder Buchhandlung erhältlich*

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 18. Juli 1964

Teil II Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 64	Preisverordnung Nr. 789/4 – Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen .....	613

### Preisverordnung Nr. 789/4\* – Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen –

Vom 1. Juli 1964

## § 1

(1) Für das Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen der Warennummern

11 33 61 00 bis 11 33 65 90  
 11 35 51 00 bis 11 35 64 00  
 11 35 66 00 bis 11 35 69 00  
 11 35 82 00  
 11 35 84 00 bis 11 35 89 00  
 11 36 51 00 bis 11 36 80 00  
 11 37 33 00  
 11 37 34 00  
 11 51 51 00 bis 11 51 79 00  
 11 75 90 00

gelten die in der Anlage aufgeführten Preise. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses, Stand 1. Januar 1958.

(2) Die in der Anlage aufgeführten Erzeuger- und Einzelhandelsverkaufspreise sind für alle Betriebe Festpreise und gelten für Saat- und Pflanzgut, das den festgelegten Qualitätsvorschriften entspricht.

## § 2

Die Erzeugerpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Lager des DSG-Betriebes bzw. Zuchtbetriebes, bei Bahntransporten (außer Haus-Haus-Verkehr) frachtfrei Bestimmungsbahnhof des vereinbarten Lagers des DSG-Betriebes bzw. Zuchtbetriebes für alle

Erntestufen. Beträgt die Transportstrecke mehr als 150 km, so hat der DSG-Betrieb bzw. der Zuchtbetrieb die für die Transportstrecke ab 150 km entstehenden Frachtkosten dem Vermehrer zu vergüten.

## § 3

(1) Die Einzelhandelsverkaufspreise errechnen sich für alle Originalpackungen von 250 g und mehr nach dem Einzelhandelsverkaufspreis für 1 kg. Für Originalpackungen von 100 g und weniger gelten die in der Anlage aufgeführten Einzelhandelsverkaufspreise.

(2) Kleinstpackungen dürfen nicht als Doppelpackungen gehandelt werden.

## § 4

(1) Die DSG-Betriebe und Zuchtbetriebe haben bei Abgabe von Saatgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) für alle Packungen 22 % Preisnachlaß, bezogen auf die Einzelhandelsverkaufspreise, zu gewähren.

(2) Die DSG-Betriebe und Zuchtbetriebe haben bei Abgabe von Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) diesen einen Preisnachlaß von 20 %, bezogen auf die Einzelhandelsverkaufspreise, zu gewähren.

(3) Die DSG-Betriebe haben bei Direktlieferung von Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen an VEG, LPG und GPG diesen die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Preisnachlässe zu gewähren. Die Zuchtbetriebe können bei Direktlieferung von Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen an VEG, LPG und GPG diesen die Preisnachlässe ebenfalls gewähren.

(4) Die Lieferung von Saat- und Pflanzgut zum Zwecke der Vermehrung auf der Grundlage von Ver-

\* Preisverordnung Nr. 789/3 (GBl. II 1963 Nr. 11 S. 59)

mehrungsverträgen erfolgt zum Erzeugerpreis, netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Betrieb des Vermehrer, bei Bahntransporten (außer Haus-Haus-Verkehr) frachtfrei Bestimmungsbahnhof.

(5) Die VVB Saat- und Pflanzgut legt jährlich Spezialverkaufsstellen (Wiederverkäufer mit einem hohen Anteil Versandhandel) fest. Diesen Verkaufsstellen ist von den DSG-Betrieben ein Preisnachlaß von 27 %, bezogen auf die Einzelhandelsverkaufspreise, zu gewähren. Bei Lieferungen für den Export (einschließlich innerdeutscher Handel) ist dieser Preisnachlaß ebenfalls zu gewähren.

#### § 5

(1) Die Abgabepreise der DSG-Betriebe und Zuchtbetriebe an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) und an Endverbraucher gelten frachtfrei Empfangsstation, netto, einschließlich Innenverpackung, ausschließlich Umverpackung, bei Haus-Haus-Verkehr frachtfrei Betrieb des Bestellers. Bei Lieferungen an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) bis zu einem Warenwert von 50 DM und an Endverbraucher bis zu einem Warenwert von 10 DM hat die Fracht- bzw. Portokosten der Empfänger zu tragen.

(2) Beim Versand von Saatgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen durch Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) an Endverbraucher gelten die Einzelhandelsverkaufspreise frachtfrei Empfangsstation, netto, einschließlich Innenverpackung, ausschließlich Umverpackung. Bis zu einem Warenwert von 10 DM hat die Fracht- bzw. Portokosten der Empfänger zu tragen.

#### § 6

Für Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen, das gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehört, in der Anlage jedoch nicht erfaßt ist, sind Preisangebote bei der VVB Saat- und Pflanzgut einzureichen. Die Preisfestsetzung erfolgt durch Preisbewilligung.

#### § 7

Die Bestände an Saat- und Pflanzgut im Handel sind von den jeweiligen Handelsbetrieben und Zuchtbetrieben per 1. August 1964, 0<sup>00</sup> Uhr, auf der Grundlage der Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBl. II S. 510) aufzunehmen und umzubewerten. Die sich ergebenden Preisdifferenzen sind an den zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen bzw. sind Vergütungsansprüche aus Preissenkungen zur Erstattung zu beantragen.

#### § 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Preisordnung Nr. 789/3 vom 15. Januar 1963 — Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen — (GBl. II S. 52);
2. der § 23 Abs. 3 der Anordnung vom 27. September 1963 über die Vermehrung und die Versorgung mit landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (GBl. II S. 723) hinsichtlich der Bestimmungen über die Zulässigkeit des Handels von Gemüsesaatgut sowie Saatgut von Arznei- und Gewürzpflanzen in Doppelpackungen.

Berlin, den 1. Juli 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates**

**Ewald  
Minister**

## Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 739/4

Fruchtart und Sorte (a. f. K. = aus fertigen Köpfen)	Erzeuger- preis DM/dt	Einzelhandelsverkaufspreis in DM je						
		1 kg	100 g	50 g	10 g	5 g	DM	Kleinstpackungen Füll- gewicht g
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>1. Kohlgemüse</b>								
<b>1.1 Blumenkohl</b>								
Deifter Markt								
Erfolg								
Sechswochen								
Erfurter Zwerg								
Warburgland	13 600,-	260,-	39,-	19,50	3,90	1,95	0,30	0,77
Edelstein								
Erfurter Langlaubiger								
Frühernte								
Elektra	15 500,-	310,-	46,50	23,25	4,65	2,33	0,30	0,64
1.2 Grünkohl	1 000,-	20,-	3,-	1,50	0,30	0,15	0,10	3,33
1.3 Rosenkohl	1 400,-	28,-	4,20	2,10	0,42	0,21	0,10	2,38
<b>1.4 Rotkohl</b>								
Amarant								
Früher Steinfester								
Topas								
Julirot								
Granat								
Dauerrot	3 100,-	62,-	9,30	4,65	0,93	0,47	0,10	1,07
Früher Steinfester a. f. K.								
Topas a. f. K.								
Julirot a. f. K.								
Granat a. f. K.	11 600,-	232,-	34,80	17,40	3,48	1,74	-	-
Dauerrot a. f. K.	10 200,-	204,-	30,60	15,30	3,06	1,53	-	-
1.5 Schnittkohl	900,-	18,-	2,70	1,35	0,27	0,14	0,10	3,70
<b>1.6 Weißkohl</b>								
Erstling	2 600,-	52,-	7,80	3,90	0,78	0,39	0,10	1,27
Erstling a. f. K.	17 200,-	344,-	51,60	25,80	5,16	2,58	-	-
Dithmarscher Früher	3 100,-	62,-	9,30	4,65	0,93	0,47	0,10	1,06
Dithmarscher Früher a. f. K.	17 200,-	344,-	51,60	25,80	5,16	2,58	-	-
Glückstädter Mittelfrüher								
September	2 200,-	44,-	6,60	3,30	0,66	0,33	0,10	1,51
Glückstädter Mittelfrüher a. f. K.								
September a. f. K.	9 200,-	184,-	27,60	13,80	2,76	1,38	-	-
Braunschweiger	1 900,-	38,-	5,70	2,85	0,57	0,29	0,10	1,75
Braunschweiger a. f. K.	9 200,-	184,-	27,60	13,80	2,76	1,38	-	-
Holsteiner Platter	1 900,-	38,-	5,70	2,85	0,57	0,29	0,10	1,75
Holsteiner Platter a. f. K.	8 500,-	170,-	25,50	12,75	2,55	1,28	-	-
Amager Kurzstrunkiger								
Dauerweiß	2 200,-	44,-	6,60	3,30	0,66	0,33	0,10	1,51
Amager Kurzstrunkiger a. f. K.								
Dauerweiß a. f. K.	8 500,-	170,-	25,50	12,75	2,55	1,28	-	-
Türkis	2 500,-	50,-	7,50	3,75	0,75	0,38	0,10	1,33
Türkis a. f. K.	11 100,-	222,-	33,30	16,65	3,33	1,67	-	-
<b>1.7 Wirsingkohl</b>								
Frigga								
Eisenkopf								
Kölner Markt	1 200,-	24,-	3,60	1,80	0,36	0,18	0,10	2,77
Eisenkopf a. f. K.								
Kölner Markt a. f. K.	19 300,-	386,-	57,90	28,95	5,79	2,90	-	-
Grüner Dauer	1 200,-	24,-	3,60	1,80	0,36	0,18	0,10	2,77
Grüner Dauer a. f. K.	10 600,-	212,-	31,80	15,90	3,18	1,59	-	-
Grüner von Markee	1 300,-	26,-	3,90	1,95	0,39	0,20	0,10	2,56
Grüner von Markee a. f. K.	19 300,-	386,-	57,90	28,95	5,79	2,90	-	-
Vertus	1 300,-	26,-	3,90	1,95	0,39	0,20	0,10	2,56
Vertus a. f. K.	10 600,-	212,-	31,80	15,90	3,18	1,59	-	-
Vorbote	1 400,-	28,-	4,20	2,10	0,42	0,21	0,10	2,38
Vorbote a. f. K.	19 300,-	386,-	57,90	28,95	5,79	2,90	-	-
1.8 Chinakohl	1 200,-	24,-	3,60	1,80	0,36	0,18	0,10	2,78
<b>1.9 Kohlrabi</b>								
Böhmischer Strunk Weißer	1 100,-	22,-	3,30	1,65	0,33	0,17	0,10	3,00
Speck Blauer	1 200,-	24,-	3,60	1,80	0,36	0,18	0,10	2,78
Delikateß Blauer								
Delikateß Weißer	1 500,-	30,-	4,50	2,25	0,45	0,23	0,10	2,22

Fruchtart und Sorte (a. f. K. = aus fertigen Köpfen)	Erzeuger- preis DM/dt	Einzelhandelsverkaufspreis in DM je						
		1 kg	Kleinstpackungen					Füll- gewicht g
			100 g	50 g	10 g	5 g	DM	
I	2	3	4	5	6	7	8	9
Blauer Schoßfester Erfordia Knaufs Frühweiß Knaufs Ideal Nichtschießender	5 600,—	112,—	16,80	8,40	1,68	0,84	0,10	0,59
<b>2. Wurzelgemüse</b>								
<b>2.1 Möhren</b>								
Pariser Markt	3 200,—	64,—	6,60	4,80	0,96	0,48	0,20	2,08
Duwickler Gonsenheimer Treib Erstling Marktgärtner Rotherz Lange rote Stumpfe (ohne Herz) Rote Riesen	2 770,— 2 220,— 1 850,—	55,40 44,40 37,—	8,31 6,66 5,55	4,16 3,33 2,78	0,83 0,67 0,56	0,42 0,34 0,28	0,20 0,20 0,20	2,40 3,00 3,60
<b>2.2 Pastinaken</b>	415,—	8,30	1,25	0,63	—	—	0,10	8,02
<b>2.3 Wurzelpetersilie</b>	670,—	13,40	2,—	1,—	0,20	—	0,10	5,00
<b>2.4 Radies</b>	650,—	13,—	1,95	0,98	0,20	—	0,10	5,12
<b>2.5 Rettich</b>								
Bobenheimer Osterguß Halblanger Rosa Remo Runder Weißer Wagners Global Münchener Bier Runder Schwarzer	650,— 750,—	13,— 15,—	1,95 2,25	0,98 1,13	0,20 0,23	— —	0,10 0,10	5,12 4,44
<b>2.6 Mai- und Speiserüben</b>	330,—	6,60	0,99	0,50	—	—	0,10	10,00
<b>2.7 Rote Rüben</b>								
Ägyptische Plattrunde Plattrunde Rote Feinlaubige Rote Kugel	415,— 670,—	8,30 13,40	1,25 2,—	0,63 1,—	— —	— —	0,10 0,10	8,02 5,00
<b>2.8 Schwarzwurzeln</b>	2 770,—	55,40	8,31	4,16	0,83	0,42	0,20	2,40
<b>2.9 Knollensellerie</b>	2 900,—	58,—	8,70	4,35	0,87	0,44	0,10	1,14
<b>3. Zwiebelgemüse</b>								
<b>3.1 Porree</b>	2 700,—	54,—	8,10	4,05	0,81	0,41	0,10	1,23
<b>3.2 Schnittlauch</b>	3 000,—	60,—	9,—	4,50	0,90	0,45	0,10	1,11
<b>3.3 Zwiebeln</b>								
Bronzekugel Zittauer Gelbe Frühe Bläßrote Bördeperle, 2jährig Dresdener Plattrunde, 2jährig Stuttgarter Riesen, 2jährig Bördeperle, 3jährig Dresdener Plattrunde, 3jährig Stuttgarter Riesen, 3jährig	1 800,— 2 200,— 3 000,—	36,— 44,— 60,—	5,40 6,60 9,—	2,70 3,30 4,50	0,54 0,66 0,90	0,27 0,33 0,45	0,20 0,20 0,20	3,70 3,00 2,22
<b>4. Blattgemüse</b>								
<b>4.1 Winterendivien</b>	700,—	14,—	2,10	1,05	0,21	—	0,10	4,76
<b>4.2 Feldsalat</b>	900,—	18,—	2,70	1,35	0,27	—	0,10	3,70
<b>4.3 Kerbel</b>	415,—	8,30	1,25	0,63	—	—	0,10	8,02
<b>4.4 Gartenkresse</b>	120,—	2,40	0,36	0,18	—	—	0,10	27,78
<b>4.5 Mangold</b>	415,—	8,30	1,25	0,63	—	—	0,10	8,02
<b>4.6 Gartenmelde</b>	320,—	6,40	0,96	0,48	—	—	0,10	10,40
<b>4.7 Schnittpetersilie</b>	630,—	12,60	1,89	0,95	0,19	—	0,10	5,30
<b>4.8 Kopfsalat</b>								
Böttners Treib Maikönig Wagners Sonata Attraktion Vitessa Winter Butterkopf Gravitas Indianerperle	800,— 800,— 900,—	16,— 16,— 18,—	2,40 2,40 2,70	1,20 1,20 1,35	0,24 0,24 0,27	— — —	0,10 0,10 0,10	4,16 4,16 3,70



Fruchtart und Sorte (a. f. K. = aus fertigen Köpfen)	Erzeuger- preis DM/dt	Einzelhandelsverkaufspreis in DM je								
		Kleinstpackungen							Füll- gewicht g	
		1 kg	100 g	50 g	10 g	5 g	1 g	DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Pirat										
Ramses										
Tip Top	1 000,-	20,-	3,-	1,50	0,30	-	-	0,10	3,33	
Format	1 200,-	24,-	3,60	1,80	0,36	-	-	0,10	2,78	
4.9 Pflücksalat	1 000,-	20,-	3,-	1,50	0,30	-	-	0,10	3,33	
4.10 Schnittsalat										
Krauser Gelber (mit weißem Korn)	600,-	12,-	1,80	0,90	0,18	-	-	0,10	5,55	
Hohlblättriger Butter	700,-	14,-	2,10	1,05	0,21	-	-	0,10	4,75	
4.11 Sauerampfer	415,-	8,30	1,25	0,63	-	-	-	0,10	8,02	
4.12 Sellerie-Bleich										
Goldkind										
Türkis	2 400,-	48,-	4,80	2,40	0,48	0,24	-	0,10	1,39	
4.13 Spinat	290,-	5,80	0,87	0,44	-	-	-	0,20	22,98	
4.14 Zichorie	1 200,-	24,-	3,60	1,80	0,36	0,18	-	0,10	2,77	
5. Fruchtgemüse										
5.1 Eierfrüchte	9 000,-	180,-	27,-	13,50	2,70	1,35	-	0,30	1,11	
5.2 Freilandgurken										
Vorgebirgstrauben	3 200,-	64,-	9,60	4,80	0,96	0,48	-	0,20	2,08	
Delikates	3 700,-	74,-	11,10	5,55	1,11	0,56	-	0,20	1,89	
Chinesische Schlangen										
Eva	4 160,-	83,20	12,48	6,24	1,25	0,63	-	0,20	1,60	
Dickfleischige Gelbe	5 550,-	111,-	16,65	8,33	1,67	0,84	-	0,20	1,20	
5.3 Hausgurken	90 000,-	1 800,-	270,-	135,-	27,-	13,50	2,70	-	-	
5.4 Kastengurken										
Reform										
Sensation	45 000,-	900,-	135,-	67,50	13,50	6,75	1,35	-	-	
Rualitas										
Orion										
Spiers	90 000,-	1 800,-	270,-	135,-	27,-	13,50	2,70	-	-	
5.5 Kürbis										
Riesenmelonen Gelber (Genetzter)	1 800,-	36,-	5,40	2,70	0,54	-	-	0,20	3,70	
Cocozelle v. Tripolis	1 500,-	30,-	4,50	2,25	0,45	-	-	0,20	4,44	
Cucurbita Ficiifolia	3 000,-	60,-	9,-	4,50	0,90	-	-	0,20	2,22	
5.6 Melonen	30 000,-	600,-	90,-	45,-	9,-	4,50	0,90	-	-	
5.7 Paprika	14 000,-	280,-	42,-	21,-	4,20	2,10	-	0,30	0,71	
5.8 Buschtomaten	9 000,-	180,-	27,-	13,50	2,70	1,35	-	0,20	0,74	
5.9 Stabtomaten										
Apollo										
Dominator										
Fanal										
Goldene Königin										
Harzer Kind										
Hellperle										
Matura	10 000,-	200,-	30,-	15,-	3,-	1,50	-	0,20	0,66	
Harzfeuer	150 000,-	3 000,-	450,-	225,-	45,-	22,50	4,50	-	-	
5.10 Buschbohnen										
Plena										
Saxa										
Consista	350,-	7,-	0,70	-	-	-	-	0,50	67,0	
Ora										
Saxanova										
Selenta										
Declivis Romulus	360,-	7,20	0,72	-	-	-	-	0,50	62,0	
Nobila										
Declivis Remus	390,-	7,80	0,78	-	-	-	-	0,50	53,0	
Goldmarie										
Harzgruß										
Sollux	410,-	8,20	0,82	-	-	-	-	0,50	50,0	
5.11 Stangenbohnen	700,-	14,-	1,40	-	-	-	-	0,50	32,0	
5.12 Prunkbohnen										
Rotblühende	360,-	7,20	0,72	-	-	-	-	0,50	42,0	
Erfo										
Preisgewinner	420,-	8,40	0,84	-	-	-	-	0,50	36,0	
5.13 Puffbohnen										
Frühe Weißkeimige	140,-	2,80	-	-	-	-	-	0,30	69,0	
Hangdown Hellkörnige										
Dreifachweiße	160,-	3,20	-	-	-	-	-	0,30	60,0	

Fruchtart und Sorte (a. f. K. = aus fertigen Köpfen)	Erzeuger- preis DM/dt	Einzelhandelsverkaufspreis in DM je						
		Kleinstpackungen						
		1 kg	100 g	50 g	10 g	5 g	DM	Füll- gewicht g
1	2	3	4	5	6	7	8	9
5.14 Markerbsen								
Bodeperle								
Chrestensens Cornel								
Desi								
Dilana								
Ela								
Fackel								
Herma								
Mont	220,—	4,40	—	—	—	—	0,40	71,0
Bördl								
Chrestensens Gloriosa								
Helga								
Insignis								
Maienmark								
Pilot								
Wunder von Kelvedon	240,—	4,80	—	—	—	—	0,40	64,0
5.15 Schalerbsen								
Altex								
Trumpf	200,—	4,—	—	—	—	—	0,40	80,0
Frühe Harzerin								
Maipal								
Muck								
Swanhild	220,—	4,40	—	—	—	—	0,40	71,0
5.16 Zuckererbsen	240,—	4,80	—	—	—	—	0,40	58,0
5.17 Zuckerbrecherbsen	240,—	4,80	—	—	—	—	0,40	53,0
6. Sonstiges Saatgut								
6.1 Spargel								
Handelsware aus kontrollier- tem Anbau:								
Ruhm v. Braunschweig	1 200,—	24,—	3,10	—	0,40	—	—	—
Schneekopf	1 500,—	30,—	3,90	—	0,50	—	—	—
Samen von Pflanzen mit hoch- verzweigten Trieben	3 500,—	70,—	9,10	—	1,20	—	—	—
Samen aus Leistungsaustese:	5 000,—	100,—	13,—	—	1,60	—	—	—
6.2 Futterhackfrüchte								
Futterkohl	—	—	—	—	—	—	0,10	2,0
Futtermöhren	—	—	1,60	—	—	—	0,10	4,5
Herbstrüben	—	—	0,40	—	—	—	0,10	15,0
Kohlrüben	—	—	0,50	—	—	—	0,10	15,0
Futterrüben	—	—	—	—	—	—	0,60	100,0
6.3 Zuckerrüben	—	—	—	—	—	—	0,60	100,0
6.4 Monatserdbeeren								
alle Sorten	15 000,—	300,—	39,—	—	4,80	—	0,30	0,50
6.5 Zuckermais	200,—	4,—	0,60	—	—	—	0,40	66,6

Fruchtart und Sorte	Erzeugerpreis in DM	Einzelhandelsverkaufspreis in DM
1	2	3
7. Pflanzgut		
7.1 Rhabarber		
alle zugelassenen Sorten	450,— je 1 000 Stück	630,— je 1 000 Stück 63,— je 100 Stück 6,70 je 10 Stück 0,70 je 1 Stück
7.2 Champignonbrut		
Frischbrut	0,75 je Riegel	1,60 je 1 Riegel 14,— je 10 Riegel
Trockenlaborbrut	4,50 je Rolle	
	1,— je Riegel	
7.3 Chicorce		
I (3–5 cm Ø)	18,— je dt	25,— je dt
II (5–7 cm Ø)	15,— je dt	21,— je dt

Fruchtart	Pflanzen- klasse*	Güte- klasse*	Mengen- einheit Stück	Erzeuger- preis DM	Verkaufs- preis DM
1	2	3	4	5	6
<b>7.4 Spargelpflanzen</b>					
Einjährig					
mindestens 8 Wurzeln	I	A	1 000	40,—	56,—
			100	—	5,80
			10	—	—,60
mindestens 8 Wurzeln	I	B	1 000	32,—	45,—
			100	—	4,80
			10	—	—,50
mindestens 8 Wurzeln	II	A	1 000	32,—	45,—
			100	—	4,80
			10	—	—,50
mindestens 5 Wurzeln	II	B	1 000	25,—	35,—
			100	—	3,80
			10	—	—,40
zweijährig					
mindestens 14 Wurzeln	I	A	1 000	50,—	70,—
			100	—	7,50
			10	—	—,80
mindestens 10 Wurzeln	I	B	1 000	40,—	56,—
			100	—	5,80
			10	—	—,60
mindestens 14 Wurzeln	II	A	1 000	40,—	56,—
			100	—	5,80
			10	—	—,60
mindestens 10 Wurzeln	II	B	1 000	32,—	45,—
			100	—	4,80
			10	—	—,50

\* Pflanzen- und Güteklasse lt. DDR-Standard TGL 9509

Fruchtart und Sorte	Erzeuger- preis DM/dt	Einzelhandelsverkaufspreis				
		1 kg	100 g	in DM je Kleinstpackungen		
1	2	3	4	5	6	7
				10 g	DM	Füllgewicht g

**8. Arznei- und Gewürzpflanzen****8.1 Saatgut**

Alant	7 500,—	150,—	22,50	2,25	—,30	1,33
Angelika	1 800,—	36,—	5,40	—,54	—,10	1,83
Baldrian	12 000,—	240,—	36,—	3,60	—,30	—,83
Basilikum	1 500,—	30,—	4,50	—,45	—,10	2,20
Beifuß	3 000,—	60,—	9,—	—,90	—,10	1,10
Benediktenkraut	670,—	13,40	2,01	—,20	—,10	4,92
Bilsenkraut, Schwarzes	670,—	13,40	2,01	—,20	—,10	4,92
Bockshornklee	550,—	11,—	1,65	—,37	—,10	2,71
Bohnenkraut, Einj.	1 230,—	24,60	3,69	—,17	—,10	6,0
Bohnenkraut, Winter	2 500,—	50,—	7,50	—,75	—	—
Boretsch	700,—	14,—	2,10	—,21	—,10	4,71
Dill	415,—	8,30	1,25	—,13	—,10	8,02
Eibisch	2 500,—	50,—	7,50	—,75	—,20	2,64
Fenchel	730,—	14,60	2,19	—,22	—,10	4,52
Fingerhut, Roter	2 000,—	40,—	6,—	—,60	—,10	1,65
Fingerhut, Wolliger	5 100,—	102,—	15,30	1,53	—,30	1,96
Gartenpimpinelle	1 500,—	30,—	4,50	—,45	—,10	2,20
Geißraute	1 000,—	20,—	3,—	—,30	—	—
Kamille, Echte	4 600,—	92,—	13,80	1,38	—,20	1,43
Kamille, Bodengold	4 600,—	92,—	13,80	1,38	—,20	1,43
Königskerze	1 400,—	28,—	4,20	—,42	—,10	2,35
Koriander	560,—	11,20	1,68	—,17	—	—
Kümmel	630,—	12,60	1,89	—	—,20	10,60
Lavendel	16 000,—	320,—	48,—	4,80	—,20	—,41
Liebstock	1 500,—	30,—	4,50	—,45	—,10	2,20
Löwenzahn	3 030,—	60,60	9,09	—,91	—,20	2,20

Fruchtart und Sorte	Erzeugerpreis DM/dt	Einzelhandelsverkaufspreis				
		1 kg	in DM je		Kleinstpackungen	
			100 g	10 g	DM	Füllgewicht g
1	2	3	4	5	6	7
Majoran	2 700,-	54,-	8,10	-81	-10	1,22
Malve, Blaue	730,-	14,60	2,19	-22	-10	4,52
Malve, Schwarze	1 300,-	26,-	3,90	-39	-10	2,63
Mariendistel	430,-	8,60	1,29	-13	-	-
Melisse	3 500,-	70,-	10,50	1,05	-10	-94
Poleiminze	12 000,-	240,-	36,-	3,60	-	-
Ringelblume	1 600,-	32,-	4,80	-48	-20	4,12
Salbei, Echter	4 000,-	80,-	12,-	1,20	-10	-82
Salbei, Muskateller	1 100,-	22,-	3,30	-33	-	-
Schafgarbe	3 600,-	72,-	10,80	1,08	-20	1,85
Seifenkraut	800,-	16,-	2,40	-24	-10	4,16
Senf, Schwarzer	270,-	5,40	-81	-	-	-
Spitzwegerich	1 400,-	28,-	4,20	-42	-10	2,38
Stechapfel	650,-	13,-	1,95	-20	-	-
Steinklee, Blauer	1 500,-	30,-	4,50	-45	-20	4,40
Stiefmütterchen, Feld-	16 670,-	333,40	50,-	5,-	-20	-40
Thymian Deutscher Winter	6 750,-	135,-	20,25	2,03	-10	-48
Tollkirsche	6 000,-	120,-	18,-	1,80	-	-
Weinraute	1 850,-	37,-	5,55	-56	-10	1,78
Wermut	1 800,-	36,-	5,40	-54	-10	1,83
Ysop	950,-	19,-	2,85	-29	-10	3,47

Fruchtart und Sorte	Erzeugerpreis in DM je 1000 Stück	Einzelhandelsverkaufspreis in DM je			
		1000 Stück	100 Stück		1 Stück
			100 Stück	10 Stück	
1	2	3	4	5	6

## 8.2 Pflanzgut

## 8.21 Pflanzen ohne Topfballen

Angelika	23,-	33,-	3,65	-	-
Baldrian	16,-	24,-	2,65	-	-
Baldrian (Merkator)	45,-	67,50	7,40	-	-
Eberraute	170,-	255,-	28,-	-	-
Estragon	320,-	480,-	53,-	5,80	-
Kamille, Römische	42,-	63,-	6,85	-80	-
Krauseminze	18,-	27,-	3,-	-	-
Majoran, Sämlinge nicht pikiert	-	13,75	1,50	-17	-
Majoran, Sämlinge pikiert	-	28,35	3,15	-35	-
Medicinalrhabarber	500,-	750,-	82,50	9,-	-
Pfefferminze (Stolonen)	-	-	-	-	-
(Multimentha)	20,-	30,-	3,30	-	-
Pfefferminze	-	-	-	-	-
(Kopfstecklinge)	30,-	45,-	5,-	-	-

## 8.22 Pflanzen mit Topfballen

Baldrian	20,-	-	28,-	2,90	-30
Beifuß	16,-	-	22,50	2,35	-25
Bohnenkraut	20,-	-	28,-	2,90	-30
Dost	18,-	-	27,-	2,85	-30
Königskerze	15,-	-	21,-	2,20	-24
Krauseminze	8,-	-	12,-	1,30	-15
Lavendel	26,-	-	36,-	3,80	-40
Liebstock	15,-	-	22,50	2,35	-25
Majoran	-	72,90	8,10	-90	-10
Melisse	25,-	-	36,-	3,80	-40
Pfefferminze	8,-	-	12,-	1,30	-15
Pimpinelle	18,-	-	27,-	2,85	-30
Salbei	15,-	-	22,50	2,35	-25
Thymian	20,-	-	28,-	2,90	-30
Waldmeister	13,-	-	18,-	1,90	-20
Weinraute	16,-	-	22,50	2,35	-25
Wermut	14,-	-	20,-	2,10	-20

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 26 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 134/64/DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 686, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 - Druck: (668) Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 18. Juli 1964

Teil II Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 64	Verordnung über das Statut der Staatlichen Plankommission .....	621

### Verordnung über das Statut der Staatlichen Plankommission.

Vom 16. April 1964

Die Verwirklichung der Beschlüsse des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des in ihrem Programm festgelegten vollständigen und umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ist der Hauptinhalt der Tätigkeit der Arbeiterklasse und aller Werktätigen.

In der Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus besteht die zentrale Aufgabe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands auf ökonomischem Gebiet darin, von den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus ausgehend, die nationale Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des höchsten Standes von Wissenschaft und Technik entsprechend den besonderen Entwicklungsbedingungen unseres Landes zu gestalten.

Die Lösung dieser zentralen Aufgabe erfordert von allen Staats- und Wirtschaftsorganen eine höhere Qualität der Planung und Leitung der Volkswirtschaft. Sie wird durch die organische Verbindung der wissenschaftlich fundierten Führungstätigkeit in der Wirtschaft und der wissenschaftlich begründeten, auf die Perspektive orientierten zentralen staatlichen Planung mit der umfassenden Anwendung der materiellen Interessiertheit durch das in sich geschlossene System ökonomischer Hebel erreicht. Dadurch werden die ökonomischen Gesetze des Sozialismus besser ausgenutzt, eine optimale und proportionale Entwicklung der Produktivkräfte gesichert, die materiellen und kulturellen Lebensbedingungen des Volkes verbessert und die schöpferische Initiative der Werktätigen gefördert.

Entsprechend den Grundsätzen und Merkmalen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip, wie sie auf dem VI. Parteitag begründet und auf der Wirtschaftskonferenz des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik sowie der 5. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beraten und festgelegt wurden, ist die Arbeit der Staatlichen Plankommission zu qualifizieren und ihre Verantwortung bedeutend zu erhöhen.

Hauptinhalt der Arbeit der Staatlichen Plankommission als zentrales Organ des Ministerrates für die Planung der Volkswirtschaft muß die allseitige Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Planwirtschaft zur Erschließung neuer Wege und Möglichkeiten für die weitere Entwicklung der Produktivkräfte, zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Industrie und Landwirtschaft sowie für die Mehrung des sozialistischen Eigentums und das Wachstum des Volkswohlstandes sein. Die Ausarbeitung und Durchführung der Jahres- und Perspektivpläne muß die ständige Entwicklung der schöpferischen Aktivität der Werktätigen und der wissenschaftlich begründeten Leitungstätigkeit in der gesamten Volkswirtschaft fördern.

#### I.

#### Stellung und Aufgaben der Staatlichen Plankommission

##### § 1

(1) Die Staatliche Plankommission ist das zentrale Organ des Ministerrates für die Planung der Volkswirtschaft.

(2) Die Staatliche Plankommission verwirklicht die Planung der Volkswirtschaft auf der Grundlage des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

(3) Die Staatliche Plankommission ist im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft für die Ausarbeitung der wissenschaftlich begründeten Perspektivpläne und prinzipieller Probleme der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Entwicklung der Volkswirtschaft sowie für die Gesamtbilanzierung und Zusammenfassung der Jahrespläne auf der Grundlage der Planvorschläge des Volkswirtschaftsrates und der anderen zentralen staatlichen Organe sowie der Räte der Bezirke verantwortlich. Sie hat die Entwürfe der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne, der Programme der führenden Zweige der Volkswirtschaft, der wichtigsten Konzeptionen und Direktiven sowie der Orientierungsziffern zum Perspektivplan und zum Jahresvolkswirtschaftsplan, der Direktive „Wissenschaftlich-technischer Fortschritt und Entwicklung des technischen Niveaus der Produktion und

wichtiger Erzeugnisse", der Verflechtungsbilanz des gesellschaftlichen Gesamtprodukts, der wichtigsten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen sowie weiterer volkswirtschaftlich wichtiger Bilanzen (Kurzbilanzen), der Planmethodik sowie gesamtwirtschaftliche Analysen zur Durchführung der Pläne zu den festgelegten Terminen dem Ministerrat vorzulegen.

(4) Die Staatliche Plankommission geht bei der Planung der Volkswirtschaft konsequent vom Produktionsprinzip aus. Sie stellt zur Erreichung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes und damit zur Erhöhung des Volkswohlstandes in Zusammenarbeit mit den anderen Staats- und Wirtschaftsorganen die organische Verbindung der Planung und Leitung mit einem in sich geschlossenen System ökonomischer Hebel her. Die Tätigkeit der Staatlichen Plankommission ist auf die planmäßige, proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft und die Sicherung der vorrangigen Entwicklung der führenden Zweige, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Rentabilität und Qualität der Produktion gerichtet.

(5) Zur Erzielung des größten volkswirtschaftlichen Nutzens werden der Ausarbeitung der Pläne, Konzeptionen, Direktiven und Programme sowie den Entscheidungen der Staatlichen Plankommission exakte wissenschaftlich-technische und ökonomische Analysen, Berechnungen und Untersuchungen zugrunde gelegt. Die Arbeitsergebnisse des Forschungsrates und seiner Gremien sowie des Staatssekretariates für Forschung und Technik bilden die naturwissenschaftlich-technische Grundlage für die Tätigkeit der Staatlichen Plankommission. Die Arbeitsergebnisse des Beirates für ökonomische Forschung bei der Leitung der Staatlichen Plankommission und seiner Arbeitskreise sind zu berücksichtigen.

## § 2

(1) Die Staatliche Plankommission arbeitet eng mit dem Volkswirtschaftsrat, dem Landwirtschaftsrat, dem Forschungsrat, dem Staatssekretariat für Forschung und Technik, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Bauwesen, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und den anderen Organen des Ministerrates sowie den örtlichen Staatsorganen zusammen. Sie gewährleistet bei der Durchführung ihrer Aufgaben die breite Einbeziehung hervorragender Wissenschaftler und erfahrener Praktiker und arbeitet mit den Produktionskomitees in den sozialistischen Großbetrieben zusammen.

(2) Die Staatliche Plankommission sichert für die Ausarbeitung wissenschaftlich fundierter Perspektivpläne und zur ständigen Überarbeitung und systematischen Vervollkommnung dieser Pläne die Mitarbeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane, Institutionen und Einrichtungen. Sie stützt sich dabei insbesondere auf die enge Zusammenarbeit mit den Abteilungen bzw. Gruppen für Perspektivplanung in den Staats- und Wirtschaftsorganen und auf die Arbeit der Bezirksplankommissionen.

## § 3

(1) Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die Ausarbeitung des wissenschaftlich fundierten Perspektivplanes zur Entwicklung der Volkswirtschaft

der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Direktiven und Orientierungsziffern zum Perspektivplan auf der Grundlage der Hauptrichtungen von Wissenschaft und Technik und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, der fortschrittlichsten Ideen und Erfahrungen der Werktätigen und der fortgeschrittensten ausländischen Erfahrungen.

(2) Der Perspektivplan muß konkret die Ziele und Aufgaben in dem entsprechenden Zeitabschnitt nennen, auf deren Erreichung bzw. Erfüllung das System ökonomischer Hebel und die wissenschaftlich begründete Führungs- und Leitungstätigkeit im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auszurichten sind. Der Perspektivplan ist so zu gestalten, daß in der gesamten Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip geleitet und gearbeitet werden kann.

(3) Die Staatliche Plankommission sichert durch den Perspektivplan die Hauptrichtungen von Wissenschaft und Technik sowie die langfristige, komplexe Planung volkswirtschaftlich entscheidender Vorhaben zur Einführung der neuen Technik und geht hierbei von der volkswirtschaftlich effektivsten Anwendung der Ergebnisse der modernen Wissenschaft und Technik aus. Sie arbeitet in Zusammenarbeit mit dem Forschungsrat und seinen Gremien sowie dem Staatssekretariat für Forschung und Technik zur Präzisierung und Konkretisierung der Hauptrichtungen der Entwicklung von Wissenschaft und Technik die Direktive „Wissenschaftlich-technischer Fortschritt und Entwicklung des technischen Niveaus der Produktion und wichtiger Erzeugnisse“ aus.

(4) Unter Berücksichtigung der objektiven Erfordernisse des raschen Wachstums der Produktivkräfte erfolgt die Ausarbeitung der technisch-ökonomischen Perspektive in zwei Phasen:

— Die Phase der prognostischen Einschätzung der Entwicklung der Produktivkräfte geht von den Hauptrichtungen der Entwicklung von Wissenschaft und Technik aus und umfaßt einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren. Dabei ist zu gewährleisten, daß die künftigen Produktivkräfte durch Grundlagen- und Zweckforschung, Konstruktion, Technologie, Projektierung bis zu den Investitionen in Übereinstimmung mit den Hauptrichtungen von Wissenschaft und Technik gestaltet und ihre Erkenntnisse für die materielle Produktion ohne Zeitverlust nutzbar gemacht werden können.

— Die Phase der allseitigen volkswirtschaftlichen Planung der Perspektive umfaßt einen Zeitraum von 5 bis 7 Jahren. Ausgehend von den Hauptrichtungen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und dem gewonnenen wissenschaftlichen Vorlauf sind die Aufgaben zur Realisierung dieser Erkenntnisse festzulegen und die ökonomischen Proportionen, Bilanzen sowie Plankennziffern auszuarbeiten.

(5) Bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes steht im Mittelpunkt

— die Klärung der inhaltlichen Grundfragen der perspektivischen Entwicklung der führenden Zweige und wichtiger Bereiche der Volkswirtschaft und der wichtigsten Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse,

- die Sicherung des ökonomisch zweckmäßigsten Einsatzes der Investitionen entsprechend den Erfordernissen der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik und die Erreichung kürzester Bauzeiten,
- die schnelle Entwicklung solcher Erzeugnisse, die eine weitere Steigerung des Exports der Deutschen Demokratischen Republik zur Sicherung der für die ökonomische Entwicklung der Volkswirtschaft und die Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Importe an Rohstoffen und Erzeugnissen gewährleisten,
- die enge Verbindung des Systems ökonomischer Hebel mit den Kennziffern des Perspektivplanes zur Sicherung einer kontinuierlichen Entwicklung der Volkswirtschaft mit höchstem ökonomischen Nutzen.

(6) Bei der Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne gewährleistet die Staatliche Plankommission, insbesondere über die Bezirksplankommissionen, auf der Grundlage der territorialen Erfordernisse und Möglichkeiten die rationellste Standortverteilung der Produktivkräfte und die territoriale Sicherung der Entwicklung der Volkswirtschaft.

#### § 4

(1) Die Staatliche Plankommission ist in Zusammenarbeit mit den anderen zentralen Staatsorganen für die Koordinierung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit in den Grundfragen verantwortlich.

(2) Die Staatliche Plankommission erarbeitet zugleich mit den Perspektivplänen die perspektivischen Konzeptionen für die Gestaltung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen mit dem Ausland. Sie ist verantwortlich für die internationale Abstimmung und Koordinierung der Entwürfe der Perspektivpläne und der Konzeptionen für die internationale sozialistische Arbeitsteilung im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie mit den Mitgliedsländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und anderen Ländern.

(3) Bei der Ausarbeitung der Direktiven und Orientierungsziffern für die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne berücksichtigt die Staatliche Plankommission die vom Ministerrat bestätigten Empfehlungen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe, Beschlüsse der zweiseitigen Wirtschaftsausschüsse sowie andere internationale Vereinbarungen.

#### § 5

(1) Zwischen der Perspektivplanung und der Jahresplanung ist ein enger Zusammenhang herzustellen. Mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen ist die Durchführung der Ziele des Perspektivplanes zu sichern. Die perspektivischen Aufgaben sind entsprechend den erforderlichen Jahresplannomenklaturen weiter zu präzisieren. Das Prinzip der Kontinuität in der Planung ist zu verwirklichen.

(2) Die Staatliche Plankommission ist weiter verantwortlich für

- die Ausarbeitung der ökonomischen Konzeptionen, Direktiven und Orientierungsziffern für die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne sowie für die Festlegung grundlegender Produktionsaufgaben der technisch-ökonomischen Entwicklung der wich-

— tigsten Industriezweige und die Zusammenfassung und Gesamtbilanzierung der Jahresvolkswirtschaftspläne;

- die Ausarbeitung von Programmen für die Entwicklung führender Zweige und wichtiger Bereiche der Volkswirtschaft und von wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für wichtige Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse;
- die territoriale Sicherung der sich aus den Programmen für die Entwicklung der führenden Zweige und wichtiger Bereiche der Volkswirtschaft ergebenden Aufgaben durch die Ausarbeitung von Programmen zur komplexen Entwicklung von Wirtschaftsgebieten;
- die Ausarbeitung von Konzeptionen über die Standortverteilung der Produktivkräfte;
- die Ausarbeitung ökonomischer Konzeptionen und Direktiven für die Hauptentwicklungsrichtung der Bezirke;
- die Ausarbeitung der perspektivischen Konzeption der Entwicklung des Lebensstandards, insbesondere der Formen zur Befriedigung der ständig steigenden Bedürfnisse der sozialistischen Gesellschaft;
- die Ausarbeitung einer perspektivischen Konzeption der Entwicklung des Lohnes und der Formen der materiellen Interessiertheit;
- die Erarbeitung der Direktiven zur Ausarbeitung des Planes „Neue Technik“ auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit der Direktive „Wissenschaftlich-technischer Fortschritt und Entwicklung des technischen Niveaus der Produktion und wichtiger Erzeugnisse“;
- die Entwicklung und Vervollkommnung des Systems und der Methoden der Volkswirtschaftsplanung, die Ausarbeitung der Grundsatzfragen auf dem Gebiet der Planmethodik für die Perspektiv- und Jahresplanung sowie die Festlegung der Methodik für die Querschnittsaufgaben, die für alle Wirtschaftszweige und -bereiche geregelt werden müssen;
- die rechtzeitige Bearbeitung der neu heranreifenden Probleme der Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und Einleitung grundsätzlicher Maßnahmen zu ihrer Lösung sowie Vorbereitung wissenschaftlicher Verallgemeinerungen zu diesen Fragen für das Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik;
- die straffe Führung und Koordinierung der ökonomischen Forschung auf dem Gebiet der sozialistischen Wirtschaft;
- die Ausarbeitung gesamtvolkswirtschaftlicher Analysen über die Durchführung der Pläne und Information des Ministerrates über volkswirtschaftlich bedeutsame Fragen.

#### § 6

(1) Die Staatliche Plankommission hat bei der Ausarbeitung der Pläne insbesondere

- die Grundproportionen der Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der vorrangigen Entwicklung ihrer führenden Zweige herzustellen und sich auf die volkswirtschaftlichen Hauptprozesse zu konzentrieren;
- die richtigen Proportionen zwischen Akkumulation und Konsumtion und unter Berücksichtigung der

Reproduktionsstruktur die dementsprechende Erarbeitung der Grundrichtungen der Investitionspolitik zu gewährleisten;

- durch die Programmplanung schwerpunktmäßig die Grundrichtungen zur Spezialisierung, Konzentration, Kombination und Kooperation der Produktion sowie der Organisation und Technologie der Produktion der Zweige der Volkswirtschaft festzulegen;
- die Entwicklungsrichtungen der Typisierung und Standardisierung der Erzeugnisse zu bestimmen;
- Hauptaufgaben festzulegen, die der systematischen und zielgerichteten sozialistischen Rationalisierung, insbesondere der Mechanisierung und Automatisierung der Produktionsprozesse dienen;
- die Entwicklung des Bestandes an wissenschaftlich-technischen Kadern mit Hoch- und Fachschulausbildung für die gesamte Volkswirtschaft auf der Grundlage der Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung und des Bedarfs der führenden Zweige der Volkswirtschaft zu sichern;
- bei der Planung der Standortverteilung der Produktivkräfte zu gewährleisten, daß sich die Zweige und Bereiche auf dem gesamten Territorium der Deutschen Demokratischen Republik und in seinen Teilen unter Ausnutzung der jeweiligen ökonomischen und natürlichen Bedingungen gegenseitig in ihrer Entwicklung fördern;
- die Entwicklung des Einkommens der Bevölkerung und des Lebensstandards sowie die Preisbildung und Preisentwicklung zu berücksichtigen.

(2) Die Staatliche Plankommission ist verpflichtet, zur Lösung ihrer Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat, dem Landwirtschaftsrat und anderen zentralen staatlichen Organen Voraussetzungen und Grundlagen zu schaffen, indem sie

- bei der Volkswirtschaftsplanung konsequent das Produktionsprinzip beachtet;
- der Perspektivplanung die zwei Phasen der Ausarbeitung der technisch-ökonomischen Perspektive zugrunde legt;
- die Planung eng mit der zielgerichteten Anwendung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel verbindet;
- gewährleistet, daß solche ökonomischen Hebel entwickelt, erprobt und durchgesetzt werden, die die Betriebe auf die Ausarbeitung optimaler Pläne orientieren;
- die Methodik zur exakten Messung und Beurteilung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes weiterentwickelt und den volkswirtschaftlichen Erfordernissen anpaßt;
- die Bilanzierung im einheitlichen System der Volkswirtschaftsplanung entsprechend dem Prinzip der Bilanzpyramide unter Anwendung der Verflechtungsbilanzierung aufbaut und ständig weiterentwickelt;
- die Verflechtungsbilanz des gesellschaftlichen Gesamtproduktes, die Erzeugnisgruppenbilanzen, die Teilverflechtungsbilanzen, die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen (Bilanzen des Aufkommens und der Verwendung volkswirtschaft-

lich wichtiger Rohstoffe, Materialien, Investitionsausrüstungen und Konsumgüter), die Zahlungsbilanz, die Baubilanz, die Volkseinkommensbilanz, die Grundfonds- und Kapazitätsbilanzen, die Arbeitskräftebilanzen, die Konsumtionsbilanzen, die Bilanz der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung, territoriale Bilanzen und weitere volkswirtschaftliche Bilanzen ausarbeitet;

- durchsetzt, daß ständig an den „Konzeptionen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung“ für alle Hauptzweige der Volkswirtschaft und wichtigen Betriebe als Voraussetzung und Bestandteil des Perspektivplanes gearbeitet und das Prinzip der Kontinuität in der Planung verwirklicht wird;
- die Anwendung mathematischer Methoden bei der Planung und Leitung der Volkswirtschaft durchsetzt und Maßnahmen zur Einführung der modernen Rechentechnik und Informationsbearbeitung mit Hilfe elektronischer Maschinen trifft;
- ökonomische Experimente zur Verbesserung und Vervollkommnung des Systems der volkswirtschaftlichen Planung vorbereitet, durchführt und auswertet;
- zur Information und zur Überprüfung volkswirtschaftlicher Erkenntnisse in der Wirtschaftspraxis eigene Untersuchungen in den Betrieben, Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen durchführt;
- die Nomenklatur der Staatsplanpositionen ständig mit den Hauptrichtungen von Wissenschaft und Technik in Übereinstimmung bringt, der Nomenklatur des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe angleicht und auf die Schwerpunkte der Entwicklung einer bedarfs- und qualitätsgerechten Produktion orientiert;
- bei der Planung ein System von wissenschaftlich begründeten und gegenseitig abgestimmten Kennziffern mit Normativcharakter, insbesondere Kennziffern mit qualitativer Aussage anwendet, die den jeweils neuesten Stand von Ökonomie und Technik entsprechen und die technisch-ökonomischen Bestwerte berücksichtigen;
- durchsetzt, daß für die Planbegründung Kennziffern volkswirtschaftlichen Charakters ausgearbeitet und verwendet werden, die die Hauptproportionen, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt sowie den volkswirtschaftlichen Nutzeffekt erfassen und damit volkswirtschaftliche Variantenberechnungen ermöglichen;
- das im Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplan angewandte System der Hauptkennziffern mit dem in den einzelnen Zweigen angewandten differenzierten und zweigtypischen Kennziffernsystem koordiniert, die einheitliche Aufbereitung der Kennziffern mit modernster Technik gewährleistet und die Übereinstimmung der materiellen und finanziellen Planung sichert;
- durch Anwendung eines territorialen Kennziffernprogramms die Verflechtung zwischen der Zweigentwicklung und der territorialen Entwicklung herausarbeitet;
- bei der Preisbildung mitwirkt und vom Standpunkt des Perspektivplanes grundsätzliche Probleme der Preisgestaltung ausarbeitet, um die Erfordernisse



der ökonomischen Gesetze besser zu berücksichtigen, die Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts wirkungsvoll zu fördern und die Einhaltung der Grundkennziffern und Perspektivplanaufgaben zu stimulieren;

- die Kontrolle über die Einhaltung der qualitativen und finanziellen Kennziffern organisiert.

## II.

### Leitung der Staatlichen Plankommission

#### § 7

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission leitet die Staatliche Plankommission nach dem Prinzip der Einzeileitung. Er ist für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Plankommission und der der Staatlichen Plankommission nachgeordneten Organe und Einrichtungen gegenüber dem Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist gegenüber den Leitern der der Staatlichen Plankommission nachgeordneten Organe und Einrichtungen, gegenüber den Leitern der Bezirksplankommissionen und gegenüber den Leitern der Abteilungen bzw. Gruppen für Perspektivplanung in den Staats- und Wirtschaftsorganen weisungsberechtigt.

(3) Die Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und der Sekretär der Staatlichen Plankommission sind dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt derjenige Stellvertreter die Vertretung, den der Vorsitzende bestimmt.

#### § 8

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission entscheidet auf der Grundlage und zur Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der gesetzlichen Bestimmungen alle im Aufgabenbereich der Staatlichen Plankommission liegenden grundsätzlichen Fragen der Planung der Volkswirtschaft. Er trifft seine Entscheidungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Leitung der Staatlichen Plankommission sowie der Arbeitsergebnisse des Forschungsrates, des Beirates für ökonomische Forschung bei der Leitung der Staatlichen Plankommission, des Ökonomischen Forschungsinstitutes, der Arbeitsgruppen sowie nach Beratung mit Wissenschaftlern, Arbeiterforschern und Neuerern und nach Abstimmung mit den Leitern anderer zuständiger Staats- und Wirtschaftsorgane, wissenschaftlicher Gremien und Institutionen und mit Vertretern gesellschaftlicher Organisationen.

(2) Zur Sicherung einer einheitlichen Leitung in den grundsätzlichen Fragen der Planung der Volkswirtschaft erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Weisungen.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge zur Weiter-

entwicklung und Vervollkommnung des Systems und der Methoden der Planung der Volkswirtschaft zur Beratung und Beschlußfassung. Er legt volkswirtschaftlich wichtige Probleme bzw. ungeklärte Fragen, die über den Verantwortungsbereich der Staatlichen Plankommission hinausgehen, dem Ministerrat zur Entscheidung vor.

#### § 9

(1) Die Leitung der Staatlichen Plankommission ist ein beratendes Organ des Vorsitzenden. Sie behandelt unter seinem Vorsitz alle grundsätzlichen Fragen der Planung der Volkswirtschaft.

(2) Die Leitung der Staatlichen Plankommission besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und dem Sekretär der Staatlichen Plankommission sowie den Leitern der wichtigsten Hauptabteilungen und Abteilungen. Der Leitung der Staatlichen Plankommission gehört außerdem der Staatssekretär für Forschung und Technik und Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Forschungsrates an.

#### § 10

(1) Bei der Leitung der Staatlichen Plankommission besteht als zentrales Koordinierungsorgan für die wirtschaftswissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der sozialistischen Wirtschaft und zur Herstellung einer engen Verbindung zwischen der ökonomischen Forschungsarbeit und dem Perspektivplan ein Beirat für ökonomische Forschung.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen. Die Ernennung von Mitgliedern des Beirates aus anderen Organen und Einrichtungen, die nicht der Staatlichen Plankommission nachgeordnet sind, erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Leiter.

#### § 11

Zur Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Plankommission sind der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, seine Stellvertreter und der Sekretär der Staatlichen Plankommission berechtigt, von Staats- und Wirtschaftsorganen, wissenschaftlichen Gremien und Einrichtungen zur Vorbereitung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne, zur Ausarbeitung besonderer Programme und zu anderen grundsätzlichen ökonomischen und technisch-wissenschaftlichen Problemen der Entwicklung der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft sowie wichtiger Betriebe und Einrichtungen Vorschläge, Gutachten und Analysen anzufordern und Auskünfte einzuholen.

#### § 12

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge zur Berufung der Stellvertreter des Vorsitzenden, des Sekretärs der Staatlichen Plankommission sowie der Leiter der Hauptabteilungen und Abteilungen entsprechend der dafür geltenden Nomenklatur.

## III.

### Arbeitsweise

#### § 13

(1) Die Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission organisieren die Zusammenarbeit der Hauptabteilungen, Abteilungen und selbst-

ständigen Sektoren ihres Bereiches mit den anderen zentralen Organen des Staatsapparates, den wirtschaftsleitenden Organen, den wissenschaftlichen Gremien und Institutionen, den gesellschaftlichen Organisationen, den örtlichen Staatsorganen sowie den Betrieben.

(2) Die Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission

- arbeiten unmittelbar mit den Abteilungen des Volkswirtschaftsrates und den entsprechenden zentralen Organen zusammen; die Zusammenarbeit bei der Lösung volkswirtschaftlich bedeutsamer Probleme erfolgt auf der Basis gemeinsamer Vereinbarungen beider Organe;
- organisieren in Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Staatssekretariates für Forschung und Technik die planmäßige Mitarbeit der Gruppen und zentralen Arbeitskreise des Forschungsrates und anderer wissenschaftlich-technischer Gremien am Perspektivplan;
- sichern mit Hilfe der Arbeitskreise des Beirates für ökonomische Forschung die planmäßige Mitarbeit von Wirtschaftswissenschaftlern bei der Lösung der Aufgaben der Staatlichen Plankommission.

#### § 14

(1) Zur kontinuierlichen Arbeit am Perspektivplan, zur Ausarbeitung der grundlegenden ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben, zur Ausarbeitung von Konzeptionen und Programmen sowie zur Untersuchung anderer volkswirtschaftlicher Probleme werden spezielle ständige oder zeitweilige wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet, die sich aus hervorragenden Wissenschaftlern, hochqualifizierten Mitarbeitern des Staatsapparates und der wirtschaftsleitenden Organe sowie Neuerern und weiteren erfahrenen Praktikern der Produktion zusammensetzen.

(2) Die Arbeitsgruppen arbeiten unter der Leitung der Staatlichen Plankommission nach einer vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden bestätigten Konzeption.

(3) Die Leiter und Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. von dem hierzu vom Vorsitzenden beauftragten Stellvertreter ernannt. Für die Ernennung der Leiter und Mitglieder aus anderen staatlichen Organen und Institutionen gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

#### § 15

Die Kommission für Arbeit und Löhne hat als Organ der Staatlichen Plankommission Grundsatzmaterialien auf dem Gebiet Arbeit und Löhne, die für die Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft von Bedeutung sind, auszuarbeiten und perspektivische Grundfragen auf diesem Gebiet vorzubereiten.

#### § 16

Das Ökonomische Forschungsinstitut der Staatlichen Plankommission arbeitet nach den Weisungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und im eng-

sten Kontakt mit den Abteilungen der Staatlichen Plankommission an der weiteren Vervollkommnung der Planung der Volkswirtschaft und organisiert als Zentrum der ökonomischen Forschung auf dem Gebiet der Planung und Leitung der Volkswirtschaft die Einbeziehung anderer ökonomischer Forschungskräfte zur Durchführung dieser Aufgaben.

#### § 17

Die Zentrale Konditionskommission für mineralische Rohstoffe ist das Organ der Staatlichen Plankommission zur Kontrolle und Bestätigung von Konditionen zur Berechnung der Lagerstättenvorräte an mineralischen Rohstoffen.

#### § 18

(1) Die Staatliche Plankommission arbeitet eng mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zusammen und unterbreitet dem Ministerrat entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsstand Vorschläge für die Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes.

(2) Die Staatliche Plankommission fordert von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik neben der Berichterstattung und Analyse über die Durchführung der Pläne statistische Materialien, Bilanzabrechnungen und andere Unterlagen an.

#### § 19

(1) Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die Anleitung der Bezirksplankommissionen, die als Organe der Staatlichen Plankommission die territoriale Koordinierung der Entwicklung der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft in den Bezirken und in den Wirtschaftsgebieten durchführen.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat das Recht, den Leitern der Bezirksplankommissionen Weisungen zu erteilen.

(3) Die Bezirksplankommissionen lösen ihre Aufgaben auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufgaben, Arbeitsweise und Stellung der Bezirksplankommissionen im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

#### § 20

(1) Die Staatliche Plankommission leitet die Abteilungen bzw. Gruppen für Perspektivplanung in den Staats- und Wirtschaftsorganen an und arbeitet mit ihnen eng zusammen.

(2) Weisungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in grundsätzlichen Fragen zur Ausarbeitung und Präzisierung des Perspektivplanes an die Leiter der Abteilungen bzw. Gruppen für Perspektivplanung erfolgen über die Vorsitzenden bzw. Leiter dieser Organe.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen der Staatlichen Plankommission und den Abteilungen bzw. Gruppen für Perspektivplanung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufgaben der Abteilungen bzw. Gruppen für Perspektivplanung in den Staats- und Wirtschaftsorganen. Für die Anleitung und die Zusammenarbeit mit den Abteilungen bzw.

Gruppen für Perspektivplanung sind grundsätzlich die Leiter der zuständigen Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission verantwortlich.

## § 21

(1) Die Staatliche Plankommission hat durch ihre Arbeitsweise zu sichern, daß ihre Mitarbeiter einen engen Kontakt mit den Werkstätigen halten und deren Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge für die Arbeit der Staatlichen Plankommission nutzbar machen. Sie haben systematisch am Wirtschaftsleben der Deutschen Demokratischen Republik teilzunehmen und an den wirtschaftlichen Schwerpunkten die neuesten Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit, der Neuerermethoden, Besttechnologien und Bestwerte zu studieren, zu verallgemeinern und der Planung zugrunde zu legen.

(2) Zur Erhöhung der Wissenschaftlichkeit der Arbeit der Staatlichen Plankommission sind alle Mitarbeiter verpflichtet, sich ständig politisch und fachlich weiterzuqualifizieren und sich die neuesten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnisse auf ihrem Arbeitsgebiet anzueignen und in ihrer praktischen Tätigkeit anzuwenden. Sie haben insbesondere die in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandene wissenschaftlich-technische und ökonomische Dokumentation und Information unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Bruderländer planmäßig auszuwerten.

(3) Die Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission haben eine hohe Staatsdisziplin zu wahren und alle Erscheinungsformen des Bürokratismus zu bekämpfen. Sie haben ihre Arbeit ständig selbstkritisch zu überprüfen und die Kritik allseitig zu fördern.

## § 22

Durch richtige Auswahl, klassenmäßige Erziehung, politisch-fachliche Qualifizierung und systematische Förderung der Kader haben die Leiter die Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik in der Staatlichen Plankommission durchzusetzen.

## § 23

(1) Die Staatliche Plankommission arbeitet zur Sicherung einer planmäßigen und systematischen Arbeit sowie zur Konzentration auf die Schwerpunkte der Arbeit zur Lösung der ihr durch das Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gestellten Aufgaben nach Arbeitsplänen.

(2) Zur Sicherung der termingemäßen und qualitätsgerechten Erfüllung der im Arbeitsplan gestellten Aufgaben, zur Erhöhung des Nutzeffektes der Arbeit und zur Erhöhung der persönlichen Verantwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter ist in der Staatlichen Plankommission eine systematische, auf den Inhalt gerichtete Kontrolle der Durchführung der Aufgaben zu organisieren.

(3) Das Prinzip der Rechenschaftslegung ist in der Staatlichen Plankommission und den ihr nachgeordneten Organen und Einrichtungen konsequent durchzusetzen.

## § 24

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission, die Abgrenzung ihrer Verantwortungsbereiche sowie die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf in der Staatlichen Plankommission werden im einzelnen in der Arbeitsordnung der Staatlichen Plankommission und den Arbeitsverteilungsplänen festgelegt.

## § 25

Die Struktur und der Stellenplan der Staatlichen Plankommission bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

## IV.

## Vertretung der Staatlichen Plankommission im Rechtsverkehr

## § 26

Die Staatliche Plankommission ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 27

(1) Die Staatliche Plankommission wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden bestimmt sich seine Vertretung nach § 7 Abs. 4.

(2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, der Sekretär der Staatlichen Plankommission, die Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, die Staatliche Plankommission zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter oder Personen können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung der Staatlichen Plankommission durch einen gemäß Absätzen 1 und 2 Berechtigten im Rahmen seiner Vertretungsmacht bevollmächtigt werden.

## V.

## Schlußbestimmungen

## § 28

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. Mai 1962 über das Statut der Staatlichen Plankommission (GBl. II S. 363) außer Kraft.

Berlin, den 16. April 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der  
Staatlichen Plankommission

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dr. Apel

M. M. BOGUSLAWSKI

# Internationale Rechtsprobleme des Erfindungswesens

Übersetzung aus dem Russischen

*293 Seiten · Leinen 17,80 DM*

In sechs Kapiteln gibt der Autor eine umfassende Darstellung der Rechtsprobleme sowohl hinsichtlich der Beziehungen zu kapitalistischen Ländern als auch der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der sozialistischen Länder. Die Analyse der Pariser Verbandsübereinkunft im 2. Kapitel ist besonders für uns von großem Interesse, da die DDR Mitglied dieser Übereinkunft ist, ihr von den imperialistischen Kräften, vor allem Westdeutschlands, das Recht zur Mitarbeit aber vorenthalten wird.

Angesichts der Tatsache, daß wir in der DDR über kein ähnliches Werk verfügen, ist dieses Buch von besonderer Wichtigkeit.

### Aus dem Inhalt:

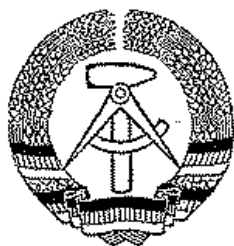
1. Kap. Die Patentierung und Nutzung von Erfindungen im Ausland
2. Kap. Internationale Abkommen über den Rechtsschutz für Erfindungen
3. Kap. Die Rechte der Ausländer an Erfindungen in der UdSSR
4. Kap. Fragen der Auslandspatentierung und der Realisierung von Erfindungen im sowjetischen Recht
5. Kap. Die Gesetzgebung der Volksdemokratien über die Rechte der Ausländer und die Patentierung von Erfindungen im Ausland
6. Kap. Die Zusammenarbeit der sozialistischen Länder und Probleme des Erfinderrechts

Als Anhang sind besonders die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 und die kurze Übersicht über den Schutz ausländischer Erfindungen in den kapitalistischen Ländern zu erwähnen.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 289 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 656, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (682) **Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 21. Juli 1964

Teil II Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 64	Achtzehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung des Kartoffelkrebses — .....	629
6. 6. 64	Anordnung über die technische Zulassung von Sportbooten und die Erteilung von Befähigungsnachweisen. — Sportbootanordnung — .....	631
29. 6. 64	Arbeitsschutzanordnung 537/1. — Rammen — .....	633
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	635

### Achtzehnte Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

#### — Bekämpfung des Kartoffelkrebses —

Vom 24. Juni 1964

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (*Synchytrium endobioticum* [Schilb.] Perc.) folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nur solche Kartoffelsorten angebaut werden, die gegen den Krebserreger *Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Perc. resistent sind.

(2) Als krebseresistent im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten nur zum Anbau zugelassene Kartoffelsorten, die in der Sortenliste der Zentralstelle für Sortenwesen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik als krebseresistent gekennzeichnet sind.

#### § 2

(1) Die Einfuhr von Kartoffelsorten für Konsumzwecke aus dem Ausland, die gegen die Rasse D<sub>1</sub> (1) anfällig sind, ist nur mit Zustimmung der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik gestattet.

(2) Vor Abschlüssen von Einfuhrverträgen mit dem Ausland ist vom Importeur ein Gutachten der Biologischen Zentralanstalt Berlin über die Krebsresistenz der in Frage stehenden Sorten einzuholen.

(3) Bei genehmigten Einfuhren gemäß Abs. 1 ist die zuständige Quarantäneinspektion, in deren Bereich die Einfuhrstelle der Kartoffeln liegt, rechtzeitig über die Einfuhr zu verständigen.

#### § 3

(1) Jeder Nutzungsberechtigte von Kartoffelflächen ist verpflichtet, seine Bestände auf Befehl mit Kartoffelkrebs zu überprüfen. Jeder, der Anzeichen des Kartoffelkrebses feststellt oder verdächtige Wahrnehmungen darüber macht, hat diese unverzüglich der Pflanzenschutzstelle beim Kreislandwirtschaftsamt (nachstehend Pflanzenschutzstelle genannt) unter Vorlage erkrankter Knollen oder Staudenteile und mit Angabe der Sorte und des Standortes oder der Kartoffelfläche zu melden.

(2) Die Pflanzenschutzstelle hat den Fundort sofort zu überprüfen und das Pflanzenschutzamt beim Bezirkslandwirtschaftsamt (nachstehend Pflanzenschutzamt genannt) über das Ergebnis zu informieren.

(3) Bei begründetem Verdacht auf Vorkommen von Neorassen (siehe § 5) ist das verdächtige Pflanzenmaterial sofort durch die Pflanzenschutzstelle über das zuständige Pflanzenschutzamt der Biologischen Zentralanstalt Berlin zuzuleiten, die die endgültige Prüfung vornimmt und das Ergebnis der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, dem Pflanzenschutzamt, der Pflanzenschutzstelle und der zuständigen Quarantäneinspektion mitteilt. Die Pflanzenschutzstelle hat zu veranlassen, daß der Nutzungsberechtigte etwa 500 m<sup>2</sup> des befallenen Feldes der Biologischen Zentralanstalt Berlin im nächsten Frühjahr für eine Krebsbiotypen-Testpflanzung zur Verfügung stellt.

(4) Die Pflanzenschutzstelle hat ein Verzeichnis der Flurteile zu führen, auf denen Kartoffelkrebs festgestellt worden ist, und die Fundstellen in Kreis- und Gemeindefurkarten einzutragen. Das Verzeichnis und die Karten sind der DSG, der Saatenanerkennung und den VEAB auf Wunsch zur Einsicht vorzulegen. Die zuständige Quarantäneinspektion ist über die Befallsorte schriftlich zu informieren.

#### § 4

(1) Das Kraut krebserkrankter Kartoffeln, alle mit Krebswucherungen besetzten Knollen und etwa ab-

\* 17. DB (GBl. II 1963 Nr. 67 S. 517)

gefallene Krebswucherungen sind sorgfältig zu sammeln und unter Zusatz von Ätzkalk (5 kg je 1 m<sup>2</sup> Aushub) oder Selinon (1 kg je 1 m<sup>2</sup> Aushub) so tief zu vergraben, daß die befallenen Pflanzenteile mindestens 0,5 m hoch mit Boden bedeckt sind.

(2) Die auf verseuchten Kartoffelflächen geernteten Kartoffeln dürfen nicht als Pflanzgut verwendet werden. Ihre Weitergabe aus dem verseuchten Betrieb darf nur mit Genehmigung des Pflanzenschutzamtes erfolgen. Die Erfassung dieser Kartoffeln durch den VEAB ist nicht gestattet.

(3) Die Verfütterung der auf verseuchten Grundstücken geernteten Kartoffeln ist nur in gedämpftem Zustand erlaubt.

(4) Umfaßt ein Betrieb außer verseuchten Grundstücken auch nichtverseuchte, so dürfen auch die auf den nichtverseuchten Grundstücken geernteten Kartoffeln nur mit Genehmigung des Pflanzenschutzamtes aus dem verseuchten Betrieb abgegeben werden.

(5) Erde, Stalldünger und Jauche dürfen aus verseuchten Betrieben nicht weitergegeben werden.

#### § 5

In Gemeinden, in denen Befall durch eine von der Rasse D<sub>1</sub> (1) abweichende Rasse (im folgenden als „Neorasse“ bezeichnet) durch die Biologische Zentralanstalt Berlin nachgewiesen worden ist, dürfen nur Kartoffelsorten angebaut werden, die gegen die dort auftretende Neorasse resistent sind.

#### § 6

(1) Zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses in von Neorassen verseuchten Gebieten legen die Pflanzenschutzämter in Zusammenarbeit mit der Biologischen Zentralanstalt Berlin, der Pflanzenschutzstelle, der Quarantäneinspektion und dem DSG-Betrieb Sanierungsgebiete fest.

(2) Bei der Abgrenzung der Sanierungsgebiete sind entsprechend der Struktur und der agrotechnischen Bearbeitungsbereiche ökonomisch einheitliche Gebiete zusammenzufassen.

#### § 7

(1) Die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik legt die für den Kartoffelanbau innerhalb eines Sanierungsgebietes in Frage kommenden Sorten nach Empfehlung der Biologischen Zentralanstalt Berlin fest.

(2) In den Sanierungsgebieten dürfen andere als die gemäß Abs. 1 festgelegten Sorten nicht angebaut werden. Diese Festlegung gilt ebenfalls für den Kleinstanbau von Kartoffeln jeder Art in Klein-, Haus- und Siedlungsgärten, auf individuell bewirtschafteten Flächen usw.

#### § 8

(1) Für die Zuführung der von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Sorten in die Sanierungsgebiete ist die VVB Saat- und Pflanzgut verantwortlich.

(2) Die Pflanzgutverteilung innerhalb der Bezirke ist in Verbindung mit den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte und den Pflanzenschutzämtern vorzunehmen. Durch eine straffe Lenkung der festgelegten Sorten ist zu garantieren, daß die Sanierung der Befallsgemeinden zügig erfolgen kann.

#### § 9

(1) Aus Gemeinden des Sanierungsgebietes, auf deren Flur eine Neorasse des Krebsreggers festgestellt wurde, dürfen Erde, Mist, Jauche und Hackfrüchte sowie bewurzeltes Pflanzenmaterial (z. B. Baumschulerzeugnisse, Stauden, Topfpflanzen, Gemüsepflanzen u. a.) in andere Gemeinden nicht abgegeben werden.

(2) Für alle übrigen zum Sanierungsgebiet gehörenden Gemeinden gelten folgende Regelungen:

a) die Produktionsleiter der Kreislandwirtschaftsräte haben gemeinsam mit den Pflanzenschutzstellen und dem zuständigen Pflanzenschutzamt zu gewährleisten, daß durch entsprechende Lenkung der Hackfrüchtermate (Kartoffeln und Rüben) die gesamte Ernte im Sanierungsgebiet selbst verbraucht wird. Ist die Verwertung im Sanierungsgebiet nicht möglich, so sind für die Überschümmen Großverbraucher bzw. Verarbeiter und die Transportmittel festzulegen. Der Transport hat ohne Zwischenlagerung im VEAB direkt vom Lieferer zum Empfänger zu erfolgen. Werden die Überschümmen in einen anderen Kreis geliefert, so ist die zuständige Pflanzenschutzstelle zu benachrichtigen. Diese hat den Transport und den Verbrauch zu überwachen;

b) landwirtschaftliche und gartenbauliche Produkte gemäß Abs. 1 dürfen aus dem Sanierungsgebiet nur mit Genehmigung der Pflanzenschutzstelle ausgeführt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nach einer vorangegangenen Untersuchung von Bodenproben durch das zuständige Pflanzenschutzamt keine Dauersporen des Krebsreggers gefunden werden konnten.

#### § 10

Die Transportunternehmen, Großverbraucher und Verarbeiter der aus den Sanierungsgebieten angelieferten Konsumkartoffeln sind zur Durchführung folgender Maßnahmen verpflichtet:

a) die Rückstände von Kartoffeltransporten aus Sanierungsgebieten sind durch tiefes Vergraben und Übersprühen mit 10 l/m<sup>2</sup> einer 1%igen DNOC-Lösung (z. B. Selinon oder Hedolit) unschädlich zu machen. Für Rückstände, die bei der Beladung anfallen, ist der Absender, für solche, die bei der Entladung anfallen, der Empfänger verantwortlich. Bei Entladung aus Güterwagen sind, soweit vorhanden, für die Vernichtung der Rückstände die Abfallgruben der Reichsbahn zu benutzen;

b) für die sachgemäße Reinigung und Desinfektion des Transportraumes ist der Empfänger verantwortlich;

c) in den Transportpapieren und am Transportmittel hat der Absender zu vermerken, daß die Ladung aus einem Krebsseuchengebiet stammt;

- d) aus den Einlagerungsräumen anfallende Rückstände sind gemäß Buchst. a zu vernichten;
- e) für alle anfallenden Küchenabfälle sind VEB für Mast von Schlachtvieh als Abnehmer festzulegen und zu verpflichten, die Küchenabfälle nur gedämpft zu verfüttern;
- f) jede Weitergabe der eingelagerten Kartoffeln sowie deren Verwendung als Pflanzgut ist nicht gestattet.

## § 11

(1) In befallenen Gemeinden des Sanierungsgebietes kann auf nichtverseuchten Flächen eine Pflanzgutproduktion auf der Grundlage des im § 7 festgelegten Sortiments für den Bedarf dieser Gemeinden erfolgen.

(2) Für den Pflanzkartoffelbedarf des gesamten Sanierungsgebietes kann die Vermehrung des zugelassenen Sortiments in den befallsfreien Gemeinden des Sanierungsgebietes organisiert werden.

(3) Die Ausfuhr von Pflanzgut aus Gemeinden des Sanierungsgebietes ist nicht zulässig.

## § 12

Die Produktionsleiter der Kreislandwirtschaftsräte haben zu gewährleisten, daß das planmäßige Marktaufkommen in den einzelnen Reifegruppen gewährleistet wird. Ist eine Regelung innerhalb des Kreises nicht möglich, so ist der Produktionsleiter des Bezirkslandwirtschaftsrates für die Organisation geeigneter Maßnahmen verantwortlich.

## § 13

Die Aufhebung der festgelegten Sanierungsgebiete gemäß § 6 Abs. 1 erfolgt durch die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag der Pflanzenschutzämter und nach Anhören der Biologischen Zentralanstalt Berlin.

## § 14

(1) Die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung gelten nicht für die mit Zustimmung der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführten Züchtungsarbeiten und wissenschaftlichen Versuche.

(2) Weitere Ausnahmen von dieser Durchführungsbestimmung kann die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zulassen.

## § 15

(1) Die Produktionsleiter der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sind für die Kontrolle der Einhaltung dieser Durchführungsbestimmung verantwortlich.

(2) Die Pflanzenschutzämter und Pflanzenschutzstellen sind verantwortlich für die Durchführung aller in ihrem Bereich auf Grund dieser Durchführungsbestimmung erforderlichen Maßnahmen und haben darüber Nachweis zu führen.

(3) Die Quarantäneinspektionen haben in Zusammenarbeit mit den zuständigen Pflanzenschutzämtern regelmäßig Überprüfungen der angeordneten Abwehrmaßnahmen durchzuführen.

## § 16

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich gegen die in § 1 Absätzen 1 und 2, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, §§ 4 und 5, § 7 Abs. 2, §§ 9 und 10 sowie § 11 Abs. 3 festgelegten Bestimmungen verstößt.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt werden.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Produktionsleiter des Kreislandwirtschaftsrates.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 5. November 1963 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — Ordnungsstrafverordnung — (GBl. II S. 773).

## § 17

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Siebente Durchführungsbestimmung vom 18. Juni 1954 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelkrebses — (GBl. S. 573) außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1964

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates

Ewald  
Minister

### Anordnung über die technische Zulassung von Sportbooten und die Erteilung von Befähigungsnachweisen.

— Sportbootanordnung —

Vom 6. Juni 1964

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für den Betrieb und die Führung von Sportbooten mit mehr als 8 m<sup>2</sup> Segelfläche oder mit mehr als 3,5 PS Motorenleistung, sofern sie auf

a) den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik,

b) den inneren Seegewässern, den Seewasserstraßen, den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik oder auf See

verkehren und nicht beruflichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen.

(2) Diese Anordnung gilt auch für Sportboote gemäß Abs. 1, die gemäß § 1 der Anordnung vom 30. November 1963 über die Bootsvermietung (GBl. II S. 858) gemietet wurden.

## § 2

### Technische Zulassung von Sportbooten

(1) Sportboote müssen den für den Bau und die Ausrüstung von Sportbooten geltenden Bestimmungen\* entsprechen.

(2) Die Bestimmungen für den Bau und die Ausrüstung von Sportbooten werden von dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik, dem Präsidenten des Bundes Deutscher Segler und dem Präsidenten des Allgemeinen Deutschen Motorsport-Verbandes gemeinsam herausgegeben und bedürfen der Bestätigung durch den Minister für Verkehrswesen.

(3) Sportboote, die außerhalb der inneren Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik verkehren, müssen vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik technisch zugelassen sein. Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik kann den zuständigen Organen der Gesellschaft für Sport und Technik, des Bundes Deutscher Segler und des Allgemeinen Deutschen Motorsport-Verbandes das Recht zur Erteilung der technischen Zulassung übertragen.

(4) Kenterbare Schwertboote und offene Sportmotorboote dürfen nur im Bereich der Binnengewässer und der Seewasserstraßen verkehren. In begründeten Fällen können vom Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik Sondergenehmigungen erteilt werden.

(5) Die technische Zulassung ist an Bord mitzuführen.

## § 3

### Bordbuchführung

(1) Auf jedem Sportboot, das in dem Bereich gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b verkehrt, ist ein Bordbuch zu führen. In das Bordbuch ist bei jeder Fahrt mindestens folgendes einzutragen:

- a) Datum und Uhrzeit des Auslaufens und des Einlaufens,
- b) Namen aller an Bord befindlicher Personen und die Nummern ihrer Personalausweise,
- c) zweimal täglich den Standort des Bootes nach terrestrischen oder astronomischen Beobachtungen,
- d) jedes besondere Ereignis, das während der Fahrt oder im Zusammenhang mit der Fahrt eingetreten ist.

(2) Die Meldepflichten für die Eigner und Benutzer von Sportbooten bei Fahrten außerhalb der inneren Seegewässer sind im § 40 Abs. 4 der Grenzordnung vom 19. März 1964 (GBl. II S. 257) festgelegt.

\* Zu beziehen durch die Gesellschaft für Sport und Technik, den Bund Deutscher Segler und den Allgemeinen Deutschen Motorsport-Verband.

## § 4

### Befähigungsnachweis

(1) Jeder Führer eines Sportbootes muß im Besitz eines Befähigungsnachweises sein.

(2) Die Durchführung der Prüfungen und die Ausstellung der Befähigungsnachweise erfolgt durch:

- a) die Gesellschaft für Sport und Technik,
- b) den Bund Deutscher Segler im Deutschen Turn- und Sportbund,
- c) den Allgemeinen Deutschen Motorsport-Verband.

(3) Der Befähigungsnachweis kann auf bestimmte Fahrtbereiche oder Bootstypen beschränkt werden.

(4) Der Befähigungsnachweis ist an Bord mitzuführen.

(5) Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung durch die Organe der Deutschen Volkspolizei (Wasserschutz) ausgestellten Fahrerlaubnisse für Sportmotorboote gelten als Befähigungsnachweise bis zum 1. Mai 1966 weiter und können ab 1. Januar 1965 bei den im Abs. 2 genannten gesellschaftlichen Organisationen umgetauscht werden.

## § 5

### Entzug von technischen Zulassungen und Befähigungsnachweisen

(1) Die nach dieser Anordnung zur Ausstellung von technischen Zulassungen und Befähigungsnachweisen befugten Organe und die Organe der Deutschen Volkspolizei können zur Beseitigung von Mängeln in der Führung, im technischen Zustand und in der Ausrüstung von Sportbooten Auflagen erteilen.

(2) Die Organe gemäß § 2 Abs. 3, die Organe der Deutschen Volkspolizei und die Grenzsicherungsorgane können

a) technische Zulassungen befristet entziehen und anweisen, daß Sportboote aus dem Verkehr zu ziehen sind, wenn Auflagen nicht erfüllt sind oder die Sportboote nicht den Bestimmungen über den Bau und die Ausrüstung entsprechen,

b) Befähigungsnachweise befristet entziehen, wenn der Inhaber

- durch Einwirkung von Alkohol bzw. Rauschgift oder durch Übermüdung nicht in der Lage ist, das Sportboot sicher zu führen oder
- in grober Weise gegen Bestimmungen verstoßen hat, die zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung erlassen wurden.

(3) Technische Zulassungen und Befähigungsnachweise können für dauernd entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Ausstellung geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

(4) Über den Entzug entscheidet das Organ, das die technische Zulassung bzw. den Befähigungsnachweis ausgestellt hat; erfolgt der Entzug gemäß Abs. 2 durch ein Organ, das die technische Zulassung bzw. den Befähigungsnachweis nicht ausgestellt hat, so ist die Entscheidung über den dauernden Entzug im Einvernehmen mit diesem Organ zu treffen.



## § 6

**Beschwerde**

(1) Gegen den Entzug gemäß § 5 Absätzen 2 und 3 kann innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der mit Begründung versehenen Entscheidung Beschwerde bei dem Organ eingelegt werden, das die technische Zulassung bzw. den Befähigungsnachweis entzogen hat.

(2) Gibt das Organ der Beschwerde nicht statt, so hat es diese innerhalb von 2 Wochen seinem übergeordneten Organ zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des übergeordneten Organs ist endgültig.

## § 7

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich

- a) ein Sportboot in Verkehr bringt, das den Bestimmungen über den Bau und die Ausrüstung von Sportbooten nicht entspricht bzw. keine technische Zulassung besitzt,
- b) ein Sportboot führt, ohne im Besitz eines Befähigungsnachweises zu sein,
- c) die von den zuständigen Organen erteilten Auflagen ohne ausreichenden Grund nicht erfüllt oder
- d) der Aufforderung zur Abgabe der technischen Zulassungen bzw. des Befähigungsnachweises nicht nachkommt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 DM bis 150 DM bestraft werden.

(2) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

(4) Bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 im Bereich der Binnengewässer der Deutschen Demokratischen Republik sind die Organe der Deutschen Volkspolizei befugt, Ordnungsstrafen bis zu 150 DM auszusprechen.

## § 8

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. April 1958 über die Zulassung von Sportbooten für Fahrten außerhalb der Binnengewässer — Sportbootanordnung — (GBl. I S. 407) außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1964

**Der Minister für Verkehrswesen**

K r a m e r

**Arbeitsschutzanordnung 537/1.****— Rammen —**

Vom 29. Juni 1964

Auf Grund der Verordnung vom 22. September 1962 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werk tätigen im Betrieb — Arbeitsschutzverordnung — (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der IG Bau-Holz folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für alle Betriebe und Einrichtungen, die Rammarbeiten durchführen.

(2) Neben dieser Arbeitsschutzanordnung sind für alle Betriebe und Einrichtungen, die Rammarbeiten und damit im Zusammenhang stehende Arbeiten ausführen, die für die jeweiligen Arbeiten gültigen Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen verbindlich.

## § 2

**Allgemeines**

(1) Als Rammen werden im Sinne dieser Arbeitsschutzanordnung Geräte bezeichnet, die ausgebildet sein können als:

- a) Reihenrammen mit Freifallbär,
- b) Dampfreihenrammen,
- c) Dampfdrehrammen,
- d) Dampf-Universalrammen,
- e) Diesel-Explosionsrammen,
- f) Vibrationsrammen.

(2) Die Geräte können auch, soweit technisch möglich, auf Schwimmkörper montiert werden.

(3) Alle Geräte müssen die gemäß Arbeitsschutzanordnung 3 vom 1. August 1961 — Schutzgüte von Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln — (GBl. II S. 339) geforderte Schutzgüte besitzen.

(4) Der Auf- und Abbau von Rammen sowie die Durchführung von Rammarbeiten darf nur unter der Leitung einer erfahrenen Aufsichtsperson (Rammführer oder Meister) erfolgen.

(5) Alle Werk tätigen, die mit diesen Arbeiten beschäftigt sind, müssen Schutzhelme tragen.

## § 3

**Auf- und Abbau von Rammen**

(1) Rammen sind unter Beachtung der Tragfähigkeit des Untergrundes standsicher aufzustellen und gegen Umstürzen zu sichern. Rammgerüste sind standsicher herzustellen. Die Bodenuntersuchungen sind vorher durchzuführen und die Ergebnisse dem verantwortlichen Rammführer bzw. Meister zu übergeben.

(2) Der Auf- und Abbau von Rammen hat nach den Richtlinien des Herstellerwerkes zu erfolgen. Sind diese Richtlinien nicht mehr vorhanden, ist hierfür eine betriebliche Arbeitsinstruktion auszuarbeiten.

(3) Die Gleise der Rammen sind an den Enden mit Gleisend-Sicherungen zu versehen, die Ramme selbst ist beim Arbeitsprozeß durch geeignete Mittel festzulegen. Bei Schienen S 49 ist der Schwellenabstand der Rammgleise bei Rammen bis 20 t Gewicht = 0,80 m, bei Rammen über 20 t Gewicht = 0,60 m einzuhalten. Bei 5 m Gleisstoß sind mindestens 3 durchgehende Schwellen bei standsicherem Boden einzubauen, für die dazwischenliegenden dürfen Kurzschwellen verwendet werden bzw. sind Kurzschwellen dort einzubauen, wo durchgehende Schwellen den Rammprozeß unmöglich machen. Die zulässige Toleranz der Höhenlage und Spurbreite der Gleise beträgt  $\pm 0,5\%$ . Das Gefälle bzw. die Steigung in Gleisachse darf  $\pm 0,5\%$  nicht überschreiten. Treten im Arbeitsablauf Änderungen der Lage ein, ist die Ramme sofort stillzustellen und das Gleis in Ordnung zu bringen. Schienenstöße sind mit Laschen und Bolzen zu verbinden und müssen eine feste Unterlage haben. Werden Rammen über Gruben und Gräben aufgestellt, so sind die Standplätze statisch zu berechnen, abzudecken und mit einem Schutzgeländer zu versehen.

(4) Rammen, die stationär auf Schwimmkörper montiert sind, sind standsicher zu verankern. Bei Rammen, die fahrbar auf Schwimmkörper aufgesetzt sind, müssen die Schwimmkörper so ausgestattet sein, daß beim Verfahren in jeder Stellung die Neigung innerhalb der von der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) zugelassenen Toleranz nicht überschritten wird. Schwimmkörper, auf die Rammen aufgesetzt werden, müssen durch die DSRK zugelassen sein. Die Zulassung muß an Bord vorliegen.

#### § 4

##### Ausrüstung der Rammen

(1) Dampframmen sind außer mit der vorgeschriebenen Bremsvorrichtung auch mit einem Sicherungsstift an der Aufzugswinde zu versehen. Für den Rammbär ist an allen Rammen am Mätkler eine Absteckvorrichtung anzubringen.

(2) Mätkler an hohen Rammen über 9,00 m müssen mit angebauten Leitern versehen sein, um die Kopfscheibe, etwa vorhandene Podeste und die Absteckstellen für den Bär leicht und gefahrlos erreichen zu können. Leitern, die Podeste miteinander verbinden, müssen mit einem Rückenschutz versehen sein.

(3) Vorhängemätkler sind am oberen Ende je nach Möglichkeit der verschiedenen Rammen mit einer Endbegrenzung zu versehen, um die Umlaufrollen nicht zu beschädigen.

(4) Die Bärseile sind mit eingespleißten Kauschen zu versehen und dürfen nur ungeknotet verwendet werden.

(5) Durch Aussetzbügel oder ähnliche Einrichtungen ist ein Herabfallen des Seiles von der Kopfscheibe zu verhindern.

(6) Die Verbindung zwischen Nepper und Bärseil darf nicht durch offene Haken hergestellt werden und muß gegen Aussetzen gesichert sein. Vor den Nepper ist eine Fall vorzusetzen, damit ein Ausklinken des Neppers nicht erfolgen kann.

(7) Bei jedem Rammpodest muß an jeder Seite des Mätklers in Brust- und Hüfthöhe je ein Handgriff vorhanden sein.

(8) Podeste müssen mit einem 1 m hohen Geländer mit Hand-, Knie- und Fußleiste versehen sein. Die Höhe der Fußleiste muß mindestens 50 mm betragen.

(9) Stehen Rammen auf Gerüsten von über 1 m Höhe oder auf Rammwagen, so sind die Standplätze und Laufgänge, soweit es der Arbeitsgang zuläßt, abzudecken und mit einem Geländer zu versehen.

(10) Schwimmrammen sind mit Rettungsstangen und mindestens 2 Rettungsringen mit einer 20 m langen angesteckten und aufgeschossenen Wurfleine sowie mit einem ständig einsatzbereiten Handkahn auszurüsten. Befinden sich mehr als 20 Personen gleichzeitig an Bord, muß für 10 Personen mindestens ein Rettungsring vorhanden sein. Die Ringe sind während des Betriebes an Deck an einer jederzeit leicht zugänglichen Stelle frei und leicht lösbar aufzuhängen.

(11) Laufbretter und Landstege auf oder zu Wasserfahrzeugen müssen mindestens 0,40 m breit und so stark unterstützt sein, daß beim Betreten oder Befahren ein Brechen, Kippen, Abrutschen und Schwanken verhindert wird. Landstege sind in 0,40 m Abstand mit Trittleisten und an einer Seite mit einem 1 m hohen Geländer zu versehen. Bei Dunkelheit sind die zu den Wasserfahrzeugen führenden Stege ausreichend zu beleuchten. In unmittelbarer Nähe des Stoges muß ein Rettungsring mit Wurfleine vorhanden sein.

(12) Jede Maschine mit Kraftantrieb muß für sich allein ein- und ausrückbar sein. Die Ein- und Ausrückvorrichtungen müssen im Handbereich der Bedienungsperson liegen, sicher wirken und ein unbeabsichtigtes Einrücken ausschließen.

(13) Befinden sich auf Rammen elektrische Motore, so sind dieselben gegen Eindringen von Feuchtigkeit und Spritzwasser zu sichern und in entsprechender Schutzart auszuwählen.

(14) Riemen, Riemenscheiben, Schwungräder, Speichenräder sowie alle sich bewegenden Maschinenteile, die sich im Verkehrs- und Arbeitsbereich befinden, sind zu verkleiden oder zu umwehren.

(15) Reparaturen und Abschmierarbeiten dürfen nur bei Stillstand der Maschinen durchgeführt werden. Bei Dieselrammen, bei Abschmierarbeiten oder bei Reparaturarbeiten ist das Umsteigen von einer Leiter zur anderen grundsätzlich verboten.

(16) Für die Errichtung elektrischer Anlagen sind die Arbeitsschutzanordnung 331/1 vom 26. Januar 1961 — Hochbau, Tiefbau und Baunebenberwerb — (Sonderdruck Nr. 332 des Gesetzblattes), die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes) und das Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu beachten.

(17) Bei drehbaren Rammen ist durch Warnschilder beiderseits darauf hinzuweisen, daß der Bewegungsraum für Schwenkungen nicht zu betreten ist. Der Radius des Gefahrenbereiches ist maximal das 1,5fache der Höhe der Ramme. In diesem Bereich dürfen keine anderen Arbeiten, außer Pfahlzuführung, durchgeführt werden.

(18) Als Schutz bei Bruch von Laufrädern, deren Achsen oder Wellen sind Bruchstützen anzuordnen.

## § 5

**Durchführung von Rammarbeiten**

(1) Rammarbeiten jeder Art sind im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme projektierungspflichtig und von der Staatlichen Bauaufsicht des Projektanten zu genehmigen. Der Beginn der Arbeiten darf erst nach erteilter Genehmigung erfolgen. Rammarbeiten sind innerhalb oder in der Nähe von Bauwerken nur dann zulässig, wenn durch die von ihnen verursachten Erschütterungen keine Schäden an den Bauwerken zu erwarten sind. Die Verantwortlichkeit des Ausführenden wird durch die erteilte Genehmigung nicht berührt.

(2) Innerhalb von Gebäuden ist für ausreichende Entlüftung zu sorgen.

(3) Rammpfähle oder Rammbohlen sind so fest mit der Ramme zu verbinden, daß der Bär nicht fehlschlagen kann.

(4) Beim Hochziehen des Rammjärens vor dem Vorsetzen eines neuen Pfahles oder einer neuen Bohle ist zur Verhinderung des Ausneppens die Nepperleine auf das Ende des Hebels zu legen, der das Gleichgewicht trägt. Das Gleichgewicht des Neppers ist durch eine Stütze oder durch Schutzbügel zu sichern.

(5) In den Betriebspausen ist der Rammjäger abzustecken, d. h. so festzulegen, daß die Kette oder das Seil entlastet sind.

(6) Beim Verschieben der Ramme ist der Rammjäger nach unten zu nehmen und abzustecken. Nach Bewegungen sind die Rammen sofort wieder festzustellen.

(7) Bei Handzugrammen sind einwandfreie, nicht geknotete Hanfstricke zu verwenden.

(8) Das Heranziehen von Rammeinheiten darf nur durch eine am Unterwagen der Ramme angebrachte Umlenkrolle erfolgen, um stets einen senkrechten Zug zu garantieren. Der Unterwagen ist dabei zuverlässig gegen Verschieben zu sichern.

(9) Beim Schrägrammen ist eine sichere Verbindung zwischen Rammwagen und Unterbau zu schaffen.

(10) Anschlagstropps dürfen nicht um scharfe Kanten gelegt werden. Gegebenenfalls sind Holzbeilagen oder besondere Schutzstücke zu verwenden.

(11) Ab Windstärke 10 m/s sind die Rammarbeiten einzustellen. Bei größeren Windstärken ist der Mätker auch im Ruhezustand der Ramme mit Seilen zu verspannen.

(12) An Rammen, die keine Podeste besitzen oder die außerhalb der Podeste bestiegen werden, sind die Steiger durch Sicherheitsgurte und Anseilen zu sichern.

(13) Das Abwerfen von Arbeitsgeräten (Stropps) ist nur nach Warnungsruf auf freien Stellen statthaft.

(14) Bei Dieschrammen ist das Anwärmen des Rammjärs mit offener Flamme von der Leiter aus grundsätzlich verboten.

(15) Das Verschieben von Rammen durch Motorfahrzeuge unter Benutzung eines Stempels aus Holz oder anderem Material ist verboten.

## § 6

**Bedienung der Maschinen**

(1) Rammen und ihr Antrieb dürfen nur von erfahrenen Maschinisten bedient werden, die vom Betrieb eine entsprechende Berechtigung besitzen. Bei Dampfrahmen muß der Kesselmaschinist eine Kesselwärterprüfung abgelegt haben.

(2) Wird eine Antriebsmaschine der Ramme eingedrückt oder bewegt, so hat der Maschinist vorher darauf zu achten, daß durch die Inbetriebnahme niemand gefährdet wird.

(3) Vor Verlassen des Arbeitsplatzes hat der mit der Bedienung einer Maschine Beauftragte die Maschine außer Betrieb zu setzen und gegen unbefugtes Inbetriebsetzen zu sichern.

## § 7

**Schlußbestimmung**

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Arbeitsschutzanordnung 537 vom 24. Juli 1952 — Rammen — (GBl. S. 693) außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1964

**Der Minister für Bauwesen**  
Junker

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2223/1**

Preisverordnung Nr. 1303/3 vom 3. Juli 1964 — Handelspreise für Strumpfwaren —

*Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*

Albert Norden

# Ein freies Deutschland entsteht

Die ersten Schritte der neuen deutschen Demokratie

119 Seiten · 9 Abbildungen · Broschiert 1,20 DM

Anhand einer Fülle beweiskräftigen Materials weist Prof. Albert Norden nach, daß die Arbeiterklasse unter der Führung ihrer Partei in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone Deutschlands Imperialismus und Faschismus mit seinen Wurzeln ausrottete und ein neues demokratisches Deutschland schuf.

Aus dem Inhalt:

Ein Kapitel deutscher Geschichte  
 Die demokratische Staatsmacht wird aufgebaut  
 Naziverbrecher in allen westdeutschen Ämtern  
 Großreinemachen in der Justiz  
 Polizei und Armee des Volkes  
 Neue Lehrer — neue Jugend  
 Die DDR erfüllt ihre nationale Pflicht  
 Im Namen der politischen Sauberkeit

Die Broschüre enthält einen Anhang, der darüber Auskunft gibt, wo und wann die Regierung der DDR Material über die Durchsetzung des Bonner Staatsapparates mit alten und neuen Faschisten veröffentlichte.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel*

**STAATSVERLAG  
 DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 131/64/DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,30 DM und Teil III 1,30 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 698, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 - Druck: (663) **Index 31 517**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 23. Juli 1964

Teil II Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 64	Preisverordnung Nr. 2028. — Erzeugerpreise für Schlachtvieh — .....	637
10. 7. 64	Preisverordnung Nr. 2029. — Erzeugerpreise für Milch und Landbutter — .....	639

### Preisverordnung Nr. 2028. — Erzeugerpreise für Schlachtvieh —

Vom 10. Juli 1964

## § 1

## Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Preisverordnung gelten für Schlachtvieh (Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen), die zum Zwecke der Schlachtung geliefert werden.

## § 2

## Erzeugerpreise für Schlachtvieh

(1) Für Schlachtvieh gelten die in der Anlage 1 genannten Erzeugerpreise frei Viehauftriebsstelle. Zu diesen Erzeugerpreisen sind Preiszu- und -abschläge entsprechend den in der Anlage 2 festgelegten Bedingungen vorzunehmen.

(2) Für Schlachtvieh gelten vom 1. Januar bis 30. September die Aufkaufpreise der Preisgruppe II und vom 1. Oktober bis 31. Dezember die Aufkaufpreise der Preisgruppe I.

## § 3

## Aufkaufpreise

Die in der Anlage 1 genannten Aufkaufpreise dürfen von den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben nur dann gezahlt werden, wenn die Erzeuger die nach den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen für den Aufkauf erfüllt haben.

## § 4

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die §§ 1, 2, 4, 5 und 6 der Preisverordnung Nr. 1004 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Sonderdruck Nr. P 389 des Gesetzblattes);

— die Preisverordnung Nr. 1004/4 vom 24. Dezember 1960 — Schlachtvieh — (GBI. II S. 523);

— die Preisverordnung Nr. 1004/5 vom 21. Februar 1962 — Erfassungspreise für Schlachtvieh — (GBI. II S. 116)

und alle Verfügungen über die Festsetzung von Aufkaufpreisen für die im § 1 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme der Bestimmungen für die Mast in Industriebetrieben, Handelsbetrieben und Mästereien.

(3) Für volkseigene Güter und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft gelten die gesondert erlassenen Preisbestimmungen.

Berlin, den 10. Juli 1964

<b>Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates</b>  Ewald Minister	<b>Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse</b>  I. V. Eichner Stellvertreter des Vorsitzenden
--	---

## Anlage I

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 2028

## Schlachtschweine

Schlachtwertklasse	Erfassungspreis	DM je 100 kg Aufkaufpreise Preisgruppen		
		I	II	III
A, B <sub>1</sub> , B <sub>2</sub> , G <sub>1</sub> , I, C <sub>1</sub> *	220,—	490,—	530,—	570,—
C <sub>2</sub> **	200,—	475,—	515,—	555,—
D, G <sub>2</sub>	190,—	460,—	500,—	540,—
E, F	160,—	300,—	300,—	300,—

\* unter 120–110 kg

\*\* unter 110–100 kg

## Schlachtrinder und sonstiges Schlachtvieh

Viechart	Schlachtwertklasse	DM je 100 kg				
		Erfassungspreise				
		a	b	c	d	e
Bullen	A	213,—	—	220,—	—	227,—
	B	186,—	—	195,—	—	204,—
	C	145,—	152,—	160,—	168,—	176,—
	D	bis	114,—	122,—	130,—	138,—
Ochsen	A	217,—	—	224,—	—	231,—
	B	190,—	—	200,—	—	209,—
	C	150,—	157,—	165,—	172,—	180,—
	D	bis	115,—	124,—	133,—	143,—
Kühe	A	203,—	—	210,—	—	217,—
	B	176,—	—	185,—	—	194,—
	C	129,—	137,—	145,—	153,—	161,—
	D	bis	92,—	100,—	108,—	116,—
Färsen	A	203,—	—	210,—	—	217,—
	B	176,—	—	185,—	—	194,—
	C	129,—	137,—	145,—	153,—	161,—
	D	bis	92,—	100,—	108,—	116,—
Kälber	A	213,—	—	220,—	—	227,—
	B	190,—	—	198,—	—	206,—
	C	150,—	157,—	165,—	172,—	180,—
	D	bis	115,—	124,—	133,—	142,—
Lämmer Hammel Böcke	A	106,—	—	110,—	—	114,—
	B	87,—	—	96,—	—	104,—
	C	—	—	85,—	—	85,—
Schafe	A	89,—	—	92,—	—	95,—
	B	74,—	—	81,—	—	87,—
	C	—	—	59,—	—	72,—
Ziegen	A	76,—	—	83,—	—	89,—
	B	66,—	—	70,—	—	74,—
	C	—	—	55,—	—	64,—

Viechart	Schlachtwertklasse	DM je 100 kg		
		Aufkaufpreise		
		I	II	III
Bullen	A	430,—	464,—	498,—
	B	347,—	380,—	413,—
	C	275,—	305,—	338,—
	D	186,—	225,—	267,—
Ochsen	A	443,—	477,—	503,—
	B	360,—	395,—	432,—
	C	295,—	321,—	354,—
	D	188,—	237,—	287,—
Kühe	A	420,—	455,—	490,—
	B	330,—	365,—	400,—
	C	235,—	270,—	305,—
	D	140,—	175,—	210,—
Färsen	A	420,—	455,—	490,—
	B	330,—	365,—	400,—
	C	235,—	270,—	305,—
	D	140,—	175,—	210,—
Kälber	A	430,—	464,—	498,—
	B	360,—	389,—	421,—
	C	254,—	296,—	340,—
	D	144,—	200,—	244,—

Viechart	Schlachtwertklasse	DM je 100 kg		
		Aufkaufpreise		
		I	II	III
Lämmer	A	169,50	193,—	228,—
Hammel	B	139,—	172,—	208,—
Böcke	C	86,—	107,—	127,50
Schafe	A	142,50	165,50	190,—
	B	118,50	145,—	174,—
	C	73,—	83,—	108,—
Ziegen	A	121,50	148,50	178,—
	B	105,50	126,—	148,—
	C	67,50	82,—	96,—

## Preise für die Mast von Jungrindern

Schlachtwertklasse	Aufkaufpreis in DM je 100 kg bei	
	Erfüllung	Nichterfüllung
der Vertragsbedingungen		
A	471,—	436,—
B	386,—	352,—
C	310,—	283,—
D	—	188,—

## Preise für die Mast von Kälbern

Schlachtwertklasse	Aufkaufpreis in DM je 100 kg bei	
	Erfüllung	Nichterfüllung
der Vertragsbedingungen		
A	498,—	418,—
B	421,—	341,—
C	340,—	248,—
D	—	186,—

Preise für die Mast von Schweinen  
in ablieferungsfreien Betrieben

Schlachtwertklasse	(in DM je 100 kg)	
	Zeitraum der Gültigkeit	
	1. 1. — 30. 9.	1. 10. — 31. 12.
A, B <sub>1</sub> , B <sub>2</sub> , G <sub>1</sub> , I, C <sub>1</sub>	530,—	490,—
C <sub>2</sub>	515,—	475,—
D, G <sub>2</sub>	500,—	460,—
E, F	300,—	300,—

Bei Einhaltung der Vertragsbedingungen (Mindestgewicht und Ablieferungstermin) wird ein Preiszuschlag von 100,— DM je Tier vom 1. 1. bis 31. 12. gezahlt.

Preise für die Mast von Schweinen  
in Industriebetrieben, Handelsbetrieben und Mästereien

Schlachtwertklasse	(in DM je 100 kg) bei	
	Erfüllung	Nichterfüllung
der Vertragsbedingungen		
A, B <sub>1</sub> , B <sub>2</sub> , G <sub>1</sub> , I	360,—	—
C <sub>1</sub> (unter 120 — 110 kg)	—	350,—
C <sub>2</sub> (unter 110 — 100 kg)	—	340,—
D (unter 100 — 80 kg)	—	310,—
G <sub>2</sub>	—	310,—

**Anlage 2**

zu vorstehender Preisordnung Nr. 2028

**a) Preiszuschläge zu den Erfassungspreisen bei der Lieferung von Bullen, Ochsen, Kühen und Färsen**

— in DM —

		Schlachtwertklassen	
		AA und A	B
1. Halbjahr	je Tier	150,—	100,—
III. Quartal	je Tier	130,—	140,—
Oktober	je Tier	150,—	100,—
November	je Tier	150,—	100,—
Dezember	je Tier	100,—	60,—

Diese Preiszuschläge sind auch für notgeschlachtete Rinder zu zahlen, sofern das Fleisch als tauglich beurteilt wird.

**b) Zuschläge für Auslichtiere bei Rindern und Doppellender bei Kälbern**

Bullen	bis zu 15,— DM je 100 kg
Ochsen	bis zu 13,— DM je 100 kg
Kühe	bis zu 9,— DM je 100 kg
Färsen	bis zu 13,— DM je 100 kg
Kälber	bis zu 30,— DM je 100 kg

Diese Zuschläge sind zu den geltenden Erfassungs- und Aufkaufpreisen einschl. Rinder und Kälber aus Mastverträgen — mit Ausnahme von notgeschlachteten Tieren — zu zahlen.

**c) Bei Schlachtschweinen (außer Notschlachtungen) sind für abfallende Qualitäten innerhalb der Schlachtwertklassen Abzüge in Höhe bis zu 3,— DM je 100 kg von den Erfassungs- oder Aufkaufpreisen vorzunehmen.****Preisordnung Nr. 2029.****— Erzeugerpreise für Milch und Landbutter —**

Vom 10. Juli 1964.

**§ 1****Erzeugerpreise für Milch**

(1) Die Erzeugerpreise für Milch (Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch), die an die vereinbarte Milcherfassungsstelle (Molkerei und deren Milchsammelstelle) geliefert wird, betragen:

	Er- fassungs- preise in DM je kg bei 3,5 % Fettgehalt	Auf- kauf- preise
a) für LPG Typ III ge- nossenschaftliche Pro- duktion, LPG Typ I/II (Sommerpreis)	vom 1. Mai bis 30. November 0,25	0,66
genossenschaftliche u. individuelle Produk- tion	vom 1. Dezem- ber bis 30. April (Winterpreis) 0,30	0,71
b) für ablieferungsfreie Betriebe einschließ- lich der individuellen Hauswirtschaften der LPG Typ III sowie für sonstige abliefe- rungspflichtige Be- triebe	ganzjährig 0,27	0,62

(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich frei Rampe der vereinbarten Milcherfassungsstelle. Für den Antransport der Milch durch die Milcherfassungsstelle sind von den Erzeugern 0,02 DM je kg Milch mit natürlichem Fettgehalt als Transportkosten zu entrichten.

(3) Für Milch aus staatlich anerkannten Tbc- und brucellosefreien Rinderbeständen ist ein Preiszuschlag von 0,03 DM je kg Milch (3,5 % Fettgehalt) zu zahlen. Für leicht verschmutzte und verschmutzte Milch sind folgende Abzüge vorzunehmen:

- a) für verschmutzte Milch  
0,01 DM je kg bei natürlichem Fettgehalt,
- b) für leicht verschmutzte Milch  
0,005 DM je kg bei natürlichem Fettgehalt.

**§ 2****Erzeugerpreise für Landbutter**

(1) Die Erzeugerpreise für Landbutter aus Kuhmilch mit einem Fettgehalt von 79 %, die an die vereinbarte Milcherfassungsstelle geliefert wird, betragen:

	— in DM je kg —
Erfassungspreis	4,—
Aufkaufpreis	9,30.

(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich frei Rampe der vereinbarten Milcherfassungsstelle.

**§ 3****Abgabepreise für Mager- und Buttermilch**

(1) Der Abgabepreis für Mager- und Buttermilch beträgt für die Rücklieferungen aus der Erfassung und dem Aufkauf

0,06 DM je kg

frei vereinbarter örtlicher Ausgabestelle.

(2) Der Abgabepreis für Mager- und Buttermilch beträgt bei Ansprüchen aus abgeschlossenen Verträgen und ausgehändigten Bezugsberechtigungen

0,13 DM je kg

frei vereinbarter örtlicher Ausgabestelle.

**§ 4****Preise für Vollmilchrücklieferungen**

Der Abgabepreis für Vollmilch zum Zwecke der Fütterung auf Bezugsberechtigung beträgt:

- a) für Vollmilch mit einem Fettgehalt von 2,5 % 0,25 DM je kg,
- b) für Vollmilch mit einem Fettgehalt von 2 % 0,22 DM je kg,
- c) für Vollmilch mit einem Fettgehalt von 1,5 % 0,19 DM je kg

frei vereinbarter örtlicher Ausgabestelle. Diese Preise gelten auch bei Abgabe von Vollmilch zum Zwecke der Fütterung an volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft.

## § 5

**Milch mit zugesicherten Eigenschaften**

(1) Die Abgabepreise für Milch, die mit zugesicherten Eigenschaften an Kliniken, Kinderheime und ähnliche Einrichtungen geliefert wird, betragen

vom 1. Mai bis 30. November (Sommerpreis)  
0,86 DM je kg bei natürlichem Fettgehalt,

vom 1. Dezember bis 30. April (Winterpreis)  
0,91 DM je kg bei natürlichem Fettgehalt.

(2) Für Milch mit zugesicherten Eigenschaften beträgt die Verbrauchsabgabe für alle Betriebe mit Ausnahme der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Landwirtschaft in Anrechnung auf die Erfassungsmengen 0,45 DM je kg bei natürlichem Fettgehalt; für Milch in Anrechnung auf die Aufkaufmengen wird eine Verbrauchsabgabe nicht erhoben. Die Produktionsabgabe beträgt für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft 0,14 DM je kg bei natürlichem Fettgehalt.

## § 6

**Zahlung von Aufkaufpreisen**

Die in den §§ 1 und 2 genannten Aufkaufpreise dürfen von den Milcherfassungsstellen nur dann gezahlt werden, wenn die Erzeuger die nach den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen für den Aufkauf erfüllt haben.

## § 7

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

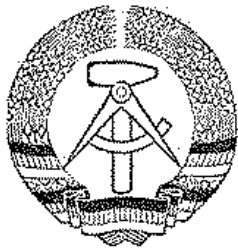
1. die Preisordnung Nr. 1006 vom 26. April 1958 - Anordnung über die Erfassungspreise für Milch und Landbutter - (Sonderdruck Nr. P 391 des Gesetzblattes);
2. die Preisordnung Nr. 1006.1 vom 10. März 1960 - Erfassungspreise für Milch und Landbutter - (GBl. I S. 216);
3. die Preisordnung Nr. 1006.2 vom 28. November 1963 - Erfassungspreise für Milch und Landbutter - (GBl. II S. 845);
4. die Preisordnung Nr. 1878.1 vom 21. August 1961 - Milch mit zugesicherten Eigenschaften - (GBl. II S. 430) und
5. alle Verfügungen über die Festsetzung von Aufkaufpreisen für die in den §§ 1 und 2 genannten Erzeugnisse.

Berlin, den 10. Juli 1964

Der Vorsitzende  
des  
Landwirtschaftsrates  
Ewald  
Minister

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse  
I. V.: Eichner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 24. Juli 1964

Teil II Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
16. 7. 64	Anordnung über die Kontingentierung und den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik .....	641
	Berichtigung .....	643
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	643

## Anordnung

### über die Kontingentierung und den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 16. Juli 1964

Die Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft stellt den Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik große Aufgaben. Die Angehörigen der Intelligenz bestimmen durch ihre Arbeit im entscheidenden Maße das Tempo der Durchführung der technischen Revolution und der qualitativen Veränderungen auf wissenschaftlichem, kulturellem, künstlerischem und medizinischem Gebiet.

Entsprechend dem Produktionsprinzip erhalten die wirtschaftsleitenden Organe die Möglichkeit, die hervorragenden Leistungen der besten Angehörigen der Intelligenz durch den Abschluß von Einzelverträgen anzuerkennen. Dabei muß erreicht werden, daß der Einzelvertrag im einheitlichen System der ökonomischen Hebel einen wirksamen materiellen und moralischen Anreiz für die Lösung von Schwerpunktaufgaben bildet.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit von Einzelverträgen wird auf Grund des § 2 der Verordnung vom 15. März 1963 zur Änderung von Bestimmungen über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 229) folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Einzelverträge können mit Angehörigen der Intelligenz abgeschlossen werden, die ständig hervorragende Leistungen auf ihrem Fachgebiet vollbringen und zum Personenkreis gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 897) gehören.

(2) Leistungen im Sinne des Abs. 1 sind vor allem:

1. hervorragende wissenschaftliche oder technische Forschungs- und Entwicklungsergebnisse auf dem jeweiligen Fachgebiet, die dem Höchststand von Wissenschaft und Technik entsprechen;
2. hervorragende Ergebnisse bei der Einführung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in die Produktion, die helfen, durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten das internationale Niveau zu erreichen;
3. hervorragende Mitarbeit in den sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften, die zu einer Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse beiträgt;
4. hervorragende Ergebnisse bei der Erarbeitung und Durchsetzung neuer Formen und Methoden der wissenschaftlichen Führungstätigkeit, insbesondere durch die aktive Einflußnahme auf die Entwicklung der bewußten schöpferischen Mitarbeit der Werk tätigen;
5. hervorragende Leistungen der Angehörigen der medizinischen Intelligenz bei der Entwicklung der Prophylaxe, neuer Behandlungsmethoden und ihrer Einführung in die Praxis;
6. hervorragende Leistungen von Pädagogen und Kulturschaffenden bei der Durchsetzung der sozialistischen Kulturpolitik.

(3) Die Ausübung einer leitenden bzw. besonders verantwortlichen Funktion allein berechtigt nicht zum Abschluß eines Einzelvertrages.

#### § 2

(1) Die zentralen staatlichen Organe und die Räte der Bezirke erhalten ein Kontingent an Einzelverträgen; sie sind dem Ministerrat gegenüber Kontingentträger.

(2) Das Gesamtkontingent an Einzelverträgen der einzelnen Kontingentträger besteht aus den mit Stichtag vom 31. Dezember 1963 bestehenden und für 1964 genehmigten Einzelverträgen.

(3) Das Gesamtkontingent an Einzelverträgen des Volkswirtschaftsrates besteht aus den mit Stichtag vom 1. August 1964 bestehenden Einzelverträgen und den für 1964 genehmigten Einzelverträgen.

(4) Im Rahmen des Gesamtkontingentes an Einzelverträgen können die Kontingenträger in eigener Verantwortung über den Abschluß, die Veränderung und die Auflösung von Einzelverträgen entscheiden.

## § 3

Zum Gesamtkontingent der einzelnen Kontingenträger gehören nicht die Einzelverträge mit Gehältern nach § 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510).

## § 4

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können Anträge auf die Erhöhung des Gesamtkontingentes an Einzelverträgen nur in begründeten Ausnahmefällen stellen.

(2) Begründete Ausnahmefälle im Sinne des Abs. 1 sind z. B.:

- eine qualitativ höhere Aufgabenstellung,
- eine erhebliche Erweiterung der Produktion,
- die Neubildung von Betrieben.

(3) Die Anträge auf die Erhöhung des Gesamtkontingentes an Einzelverträgen sind jeweils bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres beim Vorsitzenden der Kommission für Arbeit und Löhne mit einer ausführlichen Begründung einzureichen.

(4) Der Vorsitzende der Kommission für Arbeit und Löhne legt dem Ministerrat bis 23. Februar die Anträge zur Erhöhung des Kontingentes zur Beschlußfassung vor.

## § 5

(1) Das Gesamtkontingent an Einzelverträgen der einzelnen Kontingenträger kann von diesen auf die nachgeordneten Organe bis auf Großbetriebe aufgeteilt werden.

(2) Die Großbetriebe, denen ein Teilkontingent an Einzelverträgen zur eigenen Verwendung übergeben wird, sind von den Leitern der Kontingenträger namentlich festzulegen.

(3) Die Leiter der Kontingenträger haben eine Erfassung aller in ihrem Bereich bestehenden Einzelverträge zu sichern.

## § 6

(1) Die Leiter der Organe oder Großbetriebe, denen ein Teilkontingent zur eigenen Verwendung übertra-

gen wird, entscheiden eigenverantwortlich über den Abschluß von Einzelverträgen in ihrem Verantwortungsbereich.

(2) Alle Leiter, die eigenverantwortlich über ein Kontingent oder ein Teilkontingent von Einzelverträgen verfügen, sind dafür verantwortlich, daß Einzelverträge nur im Rahmen des beständigen Lohnfonds, des genehmigten Kontingentes und nur bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen abgeschlossen werden.

## § 7

(1) Der Abschluß von Einzelverträgen mit Gehältern nach § 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates. Der Antrag auf Erteilung dieser Zustimmung ist mit ausführlicher Begründung der besonders hervorragenden Leistungen und Verdienste durch den Leiter des zentralen staatlichen Organs bei dem für ihn zuständigen Mitglied des Präsidiums des Ministerrates bzw. durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes beim Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte einzureichen.

(2) Der Kommission für Arbeit und Löhne ist von jedem abgeschlossenen Einzelvertrag gemäß Abs. 1 eine Abschrift, bei Veränderungen bzw. Auflösungen solcher Einzelverträge Mitteilung zu geben.

## § 8

(1) Die zentrale Erfassung der Kontingente an Einzelverträgen und die Kontrolle über die Einhaltung der Kontingente erfolgt durch die Kommission für Arbeit und Löhne.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe — mit Ausnahme des Volkswirtschaftsrates — und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke melden bis 31. Dezember eines jeden Jahres dem Vorsitzenden der Kommission für Arbeit und Löhne, wieviel Einzelverträge in ihrem Verantwortungsbereich am 1. Dezember bestehen. Durch die Zentralverwaltung für Statistik sind jährlich mit Stichtag vom 1. Dezember die im Bereich des Volkswirtschaftsrates bestehenden Einzelverträge, unterteilt nach Industrieabteilungen und VVB sowie nach den im Abs. 3 geforderten Angaben zu erfassen.

(3) Die Meldung ist zu untergliedern nach Einzelverträgen

- a) mit Hochschulkadern,
- b) mit Fachschulkadern,
- c) mit Kadern ohne eine Hoch- oder Fachschulausbildung.

## § 9

(1) Ändern sich die Unterstellungsverhältnisse oder werden Betriebe und Einrichtungen mehrerer Kontingenträger zusammengefaßt, so geht der hierfür vorgesehene Teil des Kontingentes auf das nunmehr zuständige Organ über.

(2) Der Übergang des Teiles des Kontingentes wird zwischen den zuständigen Kontingenträgern vereinbart.

(3) Die Kommission für Arbeit und Löhne ist durch die Kontingenträger von diesen Veränderungen der Gesamtkontingente unverzüglich zu unterrichten.

#### § 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. März 1963 zur Durchsetzung einer straffen Ordnung und Kontrolle über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik außer Kraft.\*

Berlin, den 16. Juli 1964

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

Dr. Apel

\* Diese Anordnung wurde den zuständigen Organen direkt mitgeteilt.

#### Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisverordnung Nr. 3012 vom 21. Januar 1964 — Stahlschrott und Gußbruch — (Sonderdruck Nr. P 3012 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

1. In der Preisliste 1 (Anlage 1 zur Preisverordnung Nr. 3012) sind die Preise der Sorten 13 und 14 vertauscht.

Es muß richtig heißen:

Sorte	Anfallstellenpreis	Werkbelieferungspreis
	DM t	DM t
13	322,—	362,—
14	328,—	368,—

2. Die in der Preisliste 1 (Anlage 1 zur Preisverordnung Nr. 3012) unter den Buchstaben a und b aufgeführten Zuschläge gelten nur für die Sorten 15 und 16. Es muß deshalb über den Buchst. a die Überschrift „Aufpreise für die Sorten 15 und 16“ eingesetzt werden.

#### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 36 vom 17. Juli 1964 enthält:

	Seite
Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1964 zur Durchsetzung des kürzesten Warenweges, insbesondere des Direktbezuges für Frischgemüse und Frischobst ..	363
Anordnung Nr. 3 vom 24. Juni 1964 über die Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der MTS RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe .....	363
Anordnung Nr. 3 vom 24. Juni 1964 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS RTS .....	363
Anordnung Nr. 7 vom 29. Juni 1964 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln für das Jahr 1964 .....	364

# Materialien aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse

Herausgeber: Kanzlei des Staatsrates der DDR

## Heft 1

**Friedenspolitik der Deutschen Demokratischen Republik kontra Atomwaffenstreben Bonns**

Materialien aus der 2. Sitzung des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Januar 1964

88 Seiten · Broschiert —,90 DM

In den Berichten des Stellvertreters des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten, Johannes König, und des Ministers für Nationale Verteidigung, Armeegeneral Heinz Hoffmann, sowie in den Diskussionsbeiträgen der Mitglieder des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten der Volkskammer werden die außenpolitischen und militärischen Aspekte des Strebens der westdeutschen Regierung, über die multilaterale Atomstreitmacht der NATO die Mitverfügung über Atomwaffen zu erlangen, dargelegt. Führende Vertreter der Parteien und Massenorganisationen erläutern die Aufgaben der verschiedenen Schichten der Bevölkerung im Kampf um den Frieden gegen die Bonner Atomkriegsvorbereitungen.

## Heft 2

**Fragen des gesellschaftlichen Lebens in den Wohngebieten und die Tätigkeit der Abgeordneten**

Materialien aus einer Beratung der Abgeordneten der Volkskammer

40 Seiten · Broschiert —,30 DM

## Inhalt:

Fragen der gesellschaftlichen Tätigkeit in den Wohngebieten

Vortrag des Abgeordneten der Volkskammer, Horst Brasch, Vizepräsident des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland

Erfahrungen aus meiner Arbeit als Abgeordneter der Volkskammer.

Vortrag des Abgeordneten der Volkskammer, Josef Wenig

Fragen und Antworten aus der Diskussion

Das System der Leitung der politisch-ideologischen Arbeit in den städtischen Wohngebieten.

Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 6. August 1963.

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — An 134 64-DDR — Verlag: (010-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,00 DM und Teil III 1,30 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (698)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 29. Juli 1964

Teil II Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 64	Anordnung über die planmäßige Durchführung von Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Reparaturen an beweglichen Baumaschinen und -geräten und über die Versorgung mit Ersatzteilen und Baugruppen .....	645
10. 7. 64	Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Bibliothekswesen .....	646
14. 7. 64	Anordnung Nr. 4 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen .....	648
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	648

## Anordnung über die planmäßige Durchführung von Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Reparaturen an beweglichen Baumaschinen und -geräten und über die Versorgung mit Ersatzteilen und Baugruppen.

Vom 7. Juli 1964

Zur planmäßigen Durchführung der Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Reparaturen an beweglichen Baumaschinen und -geräten und zur Versorgung mit Ersatzteilen und Baugruppen für diese Maschinen und Geräte ist eine Bilanzierung des Bedarfes und Abstimmung mit den vorhandenen Kapazitäten erforderlich. Es wird daher folgendes angeordnet:

### § 1

Diese Anordnung gilt für alle Betriebe der Bau- und Baustoffindustrie. Soweit es die Kapazität der Bau- und Baustoffbetriebe zuläßt, können Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Reparaturen auch für Betriebe anderer Wirtschaftszweige durchgeführt werden.

### I.

#### Durchführung von Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Reparaturen

### § 2.

Die bilanzierenden Organe (Leitbetriebe) und die bilanzierungspflichtigen Maschinen für die Durchführung von Generalreparaturen sowie die Baumechanikbetriebe, die Hauptinstandsetzungen und Reparaturen durchführen, werden für das übernächste Planjahr jeweils im 4. Quartal im Informationsblatt der VVB Baumechanisierung veröffentlicht.\*

### § 3

(1) Generalreparatur im Sinne dieser Anordnung ist eine Gesamteinstandsetzung einer Baumaschine oder

\* Die dem Ministerium für Bauwesen nicht nachgeordneten Bedarfsträger können dieses Informationsblatt bei der Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör Cossebaude erhalten.

eines Gerätes mit dem Ziel der Wiederherstellung der vollständigen Betriebstauglichkeit. Die Generalreparatur ist durchzuführen, wenn die nach den Unterlagen über die planmäßig vorbeugende Instandhaltung festgelegte Laufzeit erreicht ist oder die Mehrzahl der Hauptbaugruppen ausgewechselt oder instandgesetzt werden muß. Bei der Generalreparatur ist die Maschine oder das Gerät grundsätzlich in alle wesentlichen Baugruppen bzw. Einzelteile zu zerlegen.

(2) Der Zeitpunkt der Generalreparatur gemäß Abs. 1 ist entsprechend den Verschleißnormen der planmäßig vorbeugenden Instandhaltung festzulegen.

(3) Generalreparatur im Sinne dieser Anordnung ist auch der Umtausch einer generalreparaturbedürftigen Maschine gegen eine generalreparierte Baumaschine.

### § 4

(1) Der Bedarf an Generalreparaturen gemäß § 2 ist für das kommende Planjahr von den Einzelbedarfsträgern bis zum 28. Februar jeden Jahres zu melden. Die Anmeldung hat für jede Generalreparatur bei dem für die jeweilige Maschinentype zuständigen Leitbetrieb unter Verwendung besonderer beim zuständigen Leitbetrieb erhältlicher Formblätter zu erfolgen.

(2) Der Bedarf an Hauptinstandsetzungen für bilanzierungspflichtige Maschinen und Geräte, sowie der Bedarf an Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Reparaturen für nicht bilanzierungspflichtige Maschinen und Geräte ist gemäß § 2 von den Einzelbedarfsträgern bis zum 28. Februar jeden Jahres bei den zuständigen Baumechanikbetrieben zu melden.

(3) Wird der Meldetermin überschritten bzw. erfolgen die Eintragungen auf den Formblättern unvollständig, kann der Bedarfsträger keinen Anspruch auf Durchführung der Generalreparatur, Hauptinstandsetzung oder Reparatur im betreffenden Planjahr geltend machen.

(4) Abgegebene Bedarfsmeldungen gemäß Absätzen 1 und 2 sind zugleich Vertragsangebote.

## § 5

(1) Die Bilanzierung von Bedarf und Aufkommen ist von den Organen gemäß § 2. bis zum 30. April jeden Jahres vorzunehmen.

(2) Diese Bilanzierung ist Grundlage für die Beauftragung der Baumechanikbetriebe mit der Durchführung von Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Reparaturen. Die Beauftragung der Bezirksbaumechanikbetriebe erfolgt durch das übergeordnete Organ in Abstimmung mit der VVB Baumechanisierung Dresden.

(3) Die Bedarfsträger, deren Bedarfsmeldung infolge Kapazitätsmangel nicht bzw. nur teilweise berücksichtigt werden kann, sind von den bilanzierenden Organen bis 30. Juni jeden Jahres schriftlich zu unterrichten. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Benachrichtigung, gilt die Durchführung der Generalreparatur, Hauptinstandsetzung oder Reparatur als bestätigt.

## § 6

Der Abschluß der Jahresinstandsetzungsverträge, die quartalsmäßig nach Stückzahl und Maschinentypen zu untergliedern sind, hat bis zum 30. Juni jeden Jahres zu erfolgen.

## § 7

(1) Für die Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Reparaturen der in die Bilanzierung einbezogenen Baumaschinen gemäß § 2 gelten die Regelleistungspreise bzw. Kalkulationspreise entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Zusätzlich zum Regelleistungspreis sind nach Kalkulation zu berechnen:

1. Teile und Baugruppen, wenn bei Anlieferung der Maschine zur Generalreparatur, Hauptinstandsetzung oder Reparatur festgestellt wird, daß Teile und Baugruppen fehlen bzw. unbrauchbare Teile und Baugruppen vor der Anlieferung eingebaut wurden;
2. gebrochene oder gerissene Teile und Baugruppen;
3. Erschwernisse bei der Durchführung der Generalreparatur, Hauptinstandsetzung oder Reparatur, die durch Veränderung der Normalausführung der Maschine entstanden sind;
4. zusätzliche Leistungen, die aus einem übermäßigen Verschleiß an Teilen und Baugruppen infolge unterlassener planmäßiger vorbeugender Instandhaltung herrühren.

## II.

## Versorgung mit Ersatzteilen und Baugruppen

## § 8

Die Versorgung der Bedarfsträger mit allen notwendigen Ersatz- und -Zubehörteilen sowie mit neuen Baugruppen für die Instandhaltung der Baumaschinen und -geräte sowie der für Bauzwecke bestimmten Hebe- und Transportausrüstungen hat durch die Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör Cossebaude und durch die von den Bezirksbaumechanikbetrieben eingerichteten Bezirksersatzteilvertriebslager zu erfolgen.

## § 9

(1) Die Bestellung des Ersatzteilbedarfes hat bei der Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör Cossebaude entsprechend den gesetzlichen Bestellfristen zu erfolgen. Für Bedarfsträger, die von den Bezirksersatzteilvertriebslagern betreut werden, liegen diese Termine 4 Wochen früher.

(2) Die Bestellungen haben nach Ersatzteilposition und aufgeschlüsselt nach Quartalen zu erfolgen.

(3) Über die Lieferung der Ersatzteile sind Verträge abzuschließen.

## § 10

(1) Bestellungen für den Baugruppentausch sind von den Einzelbedarfsträgern bei der Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör Cossebaude bzw. bei den dafür zuständigen Baumechanikbetrieben bis zum 28. Februar jeden Jahres, aufgeschlüsselt nach Sortimenten und Quartalen, aufzugeben. Die Betriebe, die die Bilanzierung und den Baugruppentausch direkt durchführen, werden jeweils im 4. Quartal im Informationsblatt der VVB Baumechanisierung bekanntgegeben.

(2) Verträge für die Lieferung von Baugruppen sind zwischen den Bedarfsträgern, den Baumechanikbetrieben und der Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör Cossebaude bis zum 30. Juni jeden Jahres abzuschließen.

## III.

## Schlußbestimmungen

## § 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. Januar 1962 über Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen und -geräten und die Lieferung von Baumaschinen-Ersatzteilen und -Zubehör (GBl. II S. 10) außer Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1964

Der Minister für Bauwesen  
Junker

Anordnung  
über das Statut  
des Zentralinstituts für Bibliothekswesen.

Vom 10. Juli 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird für das Zentralinstitut für Bibliothekswesen folgendes neues Statut erlassen:

## § 1

## Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Zentralinstitut für Bibliothekswesen (nachstehend Institut genannt) ist ein Organ des Ministeriums für Kultur.

(2) Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Kultur bereitgestellt.

(3) Im Rechtsverkehr führt es die Bezeichnung: Zentralinstitut für Bibliothekswesen.

(4) Der Sitz des Instituts ist Berlin.

## § 2

## Aufgaben

(1) Das Institut hat die Aufgabe:

- a) die Arbeit der allgemeinbildenden Bibliotheken und die Entwicklung des allgemeinbildenden Bibliothekswesens zu analysieren, die besten Erfahrungen und Methoden zu studieren, zu verallgemeinern und zu verbreiten,

- b) die örtlichen Organe der Staatsmacht in den Bezirken und die zentralen und bezirklichen Leitungen der Massenorganisationen sowie die Bezirksbibliotheken durch Beratung, Konsultationen, Gutachten, laufende Information über die neuesten bibliothekstheoretischen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen, methodische Materialien usw. bei der Lösung ihrer Aufgaben zur Entwicklung des allgemeinbildenden Bibliothekswesens zu unterstützen,
- c) über die Bezirksbibliotheken die die allgemeinbildenden Bibliotheken betreffenden Weisungen des Ministeriums für Kultur zu erläutern, zu ihrer Erfüllung anzuleiten, ihre Durchsetzung zu kontrollieren und für notwendige Veränderungen der Arbeitsweise zu sorgen,
- d) operative Arbeit in den allgemeinbildenden Bibliotheken zu leisten und wissenschaftliche Untersuchungen und Erprobungen durchzuführen,
- e) die Aus- und Weiterbildungseinrichtungen des allgemeinbildenden Bibliothekswesens bei der Entwicklung von Grundlagen für die Aus- und Weiterbildung und Qualifizierung des Bibliothekspersonals zu unterstützen,
- f) Materialien und Hilfsmittel für den Bestandsaufbau, die Bestandserschließung, die Arbeit mit dem Leser, die Bibliothekspropaganda, die Bibliotheksorganisation und -technik, den Bibliotheksbau und die Bibliotheksausstattung zu erarbeiten, herauszugeben und zu propagieren,
- g) Analysen und soziologische Untersuchungen zur Verteilung und Nutzung der Bestände und zur Erforschung der Lese- und Literaturbedürfnisse der Bevölkerung durchzuführen,
- h) Forschungs- und Grundlagenarbeiten auf bibliothekswissenschaftlichem Gebiet selbständig zu leisten und zu koordinieren mit dem Ziel, sie für die aktuellen Erfordernisse der Planung und Leitung des allgemeinbildenden Bibliothekswesens, der praktischen Bibliotheksarbeit und der Aus- und Weiterbildung des Bibliothekspersonals nutzbar zu machen,
- i) die Erfahrungen des Auslandes, insbesondere der Sowjetunion und der sozialistischen Länder, auf dem Gebiet des Bibliothekswesens zu studieren und auszuwerten,
- k) die nationale und internationale Bibliotheksliteratur und entsprechende Materialien zu sammeln und nutzbar zu machen, die Fachbibliographie und Dokumentation auszubauen,
- l) die Bibliotheksstatistik für das allgemeinbildende Bibliothekswesen weiterzuentwickeln und ihre wissenschaftliche Auswertung vorzunehmen,
- m) die sozialistische Gemeinschaftsarbeit im Bibliothekswesen zu fördern und die planmäßige Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit den Bezirksbibliotheken und den Aus- und Weiterbildungseinrichtungen zu gewährleisten,
- n) durch fachliche Beratung den Wettbewerb und die Leistungsvergleiche im allgemeinbildenden Bibliothekswesen zu unterstützen und die wichtigsten Ergebnisse auszuwerten und zu verallgemeinern,
- o) zur Klärung theoretischer und praktischer Fragen der Entwicklung und Arbeit des allgemeinbildenden

den Bibliothekswesens Seminare, Fachberatungen, Konsultationen, Erfahrungsaustausche, Tagungen und Konferenzen zu veranstalten,

- p) die Zeitschrift „Der Bibliothekar“, ein Mitteilungsblatt, den „Informationsdienst für den Bestandsaufbau der allgemeinbildenden Bibliotheken“ und die zentralen Zetteldrucke sowie andere Publikationen herauszugeben.

(2) Beim Institut sind zur Lösung seiner Aufgaben Fachkommissionen zu bilden, deren Mitglieder vom Direktor des Instituts berufen werden.

(3) Das Institut führt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen durch und schließt dazu für Einzelfragen und Problemkomplexe Arbeitsvereinbarungen ab.

### § 3

#### Leitung

(1) Das Institut wird von dem Direktor geleitet. Der Direktor ist für die kulturpolitische, fachliche, ökonomische und organisatorische Tätigkeit des Instituts gegenüber dem Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und ist bei seinen Entscheidungen an die bestätigten Pläne und an die Weisungen des Leiters der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur gebunden. In allen wichtigen Fragen hat der Direktor seine Entschlüsse auf Grund kollektiver Beratungen mit den leitenden Mitarbeitern zu fassen.

(2) Bei Verhinderung des Direktors wird das Institut von dem Stellvertreter des Direktors geleitet.

(3) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabengebiet weisungsbehaftet und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabebereich verantwortlich. Es gilt das Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung auf der Grundlage kollektiver Beratungen.

### § 4

#### Struktur- und Stellenplan

(1) Der Struktur- und Stellenplan des Instituts ist nach den geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und Arbeitsweise des Instituts werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt. Die Arbeitsordnung wird durch den Direktor im Einvernehmen mit der BGL erlassen.

### § 5

#### Berufung und Abberufung, Einstellung und Entlassung

(1) Der Direktor des Instituts wird vom Minister für Kultur, sein Stellvertreter vom Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur berufen und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch den Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur.

## § 6

## Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt das Institut im Rechtsverkehr allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Institut durch den Stellvertreter des Direktors (§ 3 Abs. 2) vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts sowie sonstige Personen dieses vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Direktor oder seinem Stellvertreter schriftlich erteilt werden.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung durch den Haushaltsbearbeiter oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

## § 7

## Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Statut des Zentralinstituts für Bibliothekswesen vom 19. August 1954 (ZBl. S. 419) und die Anordnung vom 15. August 1955 zur Ergänzung des Statuts des Zentralinstituts für Bibliothekswesen (GBL II S. 301) außer Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1964

Der Minister für Kultur  
Bentzien

## Anordnung Nr. 4\*

## über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen.

Vom 14. Juli 1964

Zur Änderung der Anordnung Nr. 1 vom 13. Juli 1959 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBL I S. 627) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die dem Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Metallwaren — Feinmechanik — Optik, gemäß der Anlage zur Anordnung Nr. 1 zugeordneten nachstehend aufgeführten Warennummern

38 45 10 00 — Herde für Haushalt

38 45 20 00 — Kocher

38 45 30 00 — Großkochanlagen

38 45 70 00 — Heißwasserbereiter

sowie die dazugehörigen Ersatzteile

werden mit Wirkung vom 15. Juli 1964 der VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren, Karl-Marx-Stadt, Straßburger Straße 5, zugeordnet.

(2) Für den Bereich der im Abs. 1 aufgeführten Warennummern nimmt die VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren die in der Anordnung Nr. 1 und in anderen generellen Preisregelungen festgelegten Befugnisse der staatlichen Organe zur Erteilung von Preisbewilligungen wahr.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1964

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

\* Anordnung Nr. 3 (GBL I 1960 Nr. 32 - S. 335)

## Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

## Sonderdruck Nr. 80/1

Anordnung Nr. 7 vom 20. Februar 1964 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO),

Anordnung Nr. 3 vom 20. Februar 1964 zur Änderung der Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und der Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder, 32 Seiten, 0,80 DM

## Sonderdruck Nr. 484/1

Anordnung Nr. 2 vom 24. April 1964 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965, 64 Seiten, 1,60 DM

## Sonderdruck Nr. 492

Anordnung Nr. 6 vom 10. März 1964 über die Gesundheitsrichtlinien für die Ferngestaltung aller Schüler und Lehrlinge, 16 Seiten, 0,40 DM

## Sonderdruck Nr. 494

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 372/1 vom 14. März 1964 — Seeschifffahrt —, 44 Seiten, 0,88 DM

## Sonderdruck Nr. 495

Anordnung vom 8. April 1964 über die Anmelde- und Prüfpflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung, 224 Seiten, 2,— DM

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 30. Juli 1964

Teil II Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 64	Anordnung über das Statut der Deutschen Post .....	649
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	652

### Anordnung über das Statut der Deutschen Post.

Vom 7. Juli 1964

Die Deutsche Post hat beim umfassenden Aufbau des Sozialismus bedeutende Aufgaben zu lösen. Mit dem Gesetz vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen wurden ihr für die politische, ökonomische und kulturelle Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik umfangreiche Rechte und Pflichten übertragen. Entsprechend den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft hat die Deutsche Post das ständig steigende Bedürfnis der Bevölkerung, der Organe des sozialistischen Staates und der Volkswirtschaft auf Nachrichtenbeförderung und -übermittlung in hoher Qualität zu befriedigen, die dafür erforderlichen Nachrichtennetze rationell einzusetzen, den Nachrichtenverkehr straff und einheitlich zu leiten und zu organisieren, die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Qualität der Leistungen zu erhöhen und die Selbstkosten zu senken. Zur Durchsetzung der wissenschaftlich begründeten Planung, Leitung und Organisation nach dem Produktionsprinzip wird auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes Statut für die Deutsche Post erlassen:

#### § 1

##### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Deutsche Post als Träger des Post- und Fernmeldeverkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik ist eine einheitliche zentrale staatliche Einrichtung.

(2) Die Deutsche Post ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sie arbeitet nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Sitz der Deutschen Post ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Bezeichnung „Deutsche Post“ ist den Namen der Bezirksdirektionen, Ämter und Schulen voranzusetzen.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Die Deutsche Post hat die Aufgabe, den Post- und Fernmeldeverkehr nach den Erkenntnissen der fortge-

schrrittenen Wissenschaft und Technik durchzuführen. Sie fördert die Beziehungen zwischen den Bürgern sowie ihrer gesellschaftlichen Organisationen, trägt zur Entwicklung sozialistischer Wirtschaftsbeziehungen bei und dient der Leitung des sozialistischen Staates. Diese Aufgaben sind auf der Grundlage des Programms und der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Weisungen und Verfügungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zu erfüllen.

(2) Die Deutsche Post hat gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen

1. Post- und Fernmeldeanlagen einzusetzen, zu errichten, zu betreiben und instandzuhalten sowie schnell, sicher und störungsfrei
  - Nachrichten zu befördern und zu übermitteln,
  - die Programme des Rundfunks und Fernsehens zu übertragen,
  - fortlaufend erscheinende Presseerzeugnisse zu befördern und zu vertreiben,
  - den Postkleingutdienst sowie den Postscheck-, Postsparkassen- und Geldübermittlungsdienst wahrzunehmen;
2. mit staatlichen Organen und der Volkswirtschaft den Nachrichtenverkehr zu koordinieren, in Durchführung des Post- und Fernmeldeverkehrs mit anderen Verkehrsträgern zusammenzuarbeiten sowie die Sicherheit und Ordnung im innerstaatlichen und internationalen Nachrichtenverkehr auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten.

(3) Die Deutsche Post hat in Erfüllung internationaler Verträge und Abkommen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens den Post- und Fernmeldeverkehr mit dem Ausland einschließlich des Transits durchzuführen.

#### § 3

##### Leitung der Deutschen Post

(1) Die Deutsche Post wird vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus nach dem Produktionsprinzip geleitet.

(2) Auf örtlicher Ebene erfolgt die Leitung der Deutschen Post durch die Bezirksdirektionen und Ämter.

(3) Die Leiter der Bezirksdirektionen sind dem Minister für Post- und Fernmeldewesen unterstellt und ihm gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Die Leiter der Ämter sind dem Leiter der zuständigen Bezirksdirektion, in besonders bestimmten Fällen dem zuständigen Abteilungsleiter im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unterstellt. Die Leiter der zentralen Ämter sind einem Stellvertreter des Ministers für Post- und Fernmeldewesen oder dem zuständigen Abteilungsleiter im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unterstellt. Die Leiter der Ämter sind dem übergeordneten Leiter gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(5) Die für die Berufsausbildung und Qualifizierung der Werkstätten bestehenden Schulen der Deutschen Post sind wie folgt unterstellt:

- a) die Leiter der zentralen Betriebsschulen dem Leiter der Abteilung bzw. des Sektors Kader und Schulung im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
- b) die Direktoren der Betriebsschulen der Bezirksdirektionen dem Leiter der zuständigen Bezirksdirektion.

(6) Über die Bildung, Änderung und Auflösung der Bezirksdirektionen, Ämter und Schulen sowie über deren Unterstellung entscheidet der Minister für Post- und Fernmeldewesen.

#### § 4

##### Grundsätze und Leitungstätigkeit

(1) In Verwirklichung des demokratischen Zentralismus gilt für die Leiter der Bezirksdirektionen, Ämter und Schulen der Deutschen Post das Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung bei kollektiver Beratung. Die Leiter haben ihre Befugnisse in ihrem Aufgabenbereich umfassend wahrzunehmen und die ihnen übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Unter Führung der Partei der Arbeiterklasse haben die Leiter der Bezirksdirektionen, Ämter und Schulen der Deutschen Post die Werkstätten ihres Aufgabenbereiches zu hohem sozialistischen Bewußtsein zu erziehen, die schöpferische Teilnahme der Werkstätten an der Planung und Leitung der Deutschen Post zu gewährleisten, die sozialistischen Produktionsverhältnisse bei der Deutschen Post zu vervollkommen und die Einheit von Politik und Ökonomie zu verwirklichen.

(3) Weitere Grundsätze für die Leitungstätigkeit und für die Arbeitsweise ergeben sich aus den Ordnungen über die Aufgaben und Arbeitsweise der Bezirksdirektionen sowie der Ämter, aus der Verordnung vom 13. Oktober 1960 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post — Postdienstverordnung — (GBl. II S. 395) und den Grundsätzen zur Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Post- und Fernmeldewesen.

#### § 5

##### Weisungsbefugnisse

(1) Weisungsbefugnisse haben:

1. der Minister für Post- und Fernmeldewesen gegenüber allen Mitarbeitern der Deutschen Post;
2. der Staatssekretär und die Stellvertreter des Ministers innerhalb ihrer Aufgabenbereiche gegenüber allen Mitarbeitern der Deutschen Post;

3. die Leiter der Bezirksdirektionen innerhalb ihres Aufgabenbereiches gegenüber den Mitarbeitern der Bezirksdirektionen und den Leitern und Mitarbeitern der unterstellten Ämter sowie den Direktoren und Mitarbeitern der Betriebsschulen der Bezirksdirektionen;

4. die Leiter der Ämter und zentralen Betriebsschulen sowie die Direktoren der Betriebsschulen der Bezirksdirektionen gegenüber den Mitarbeitern der Ämter und Schulen;

5. Mitarbeiter, denen durch die Ordnungen über die Aufgabe und Arbeitsweise des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, der Bezirksdirektionen, der Ämter oder durch schriftlichen Auftrag des Ministers, einer seiner Stellvertreter, des Leiters einer Bezirksdirektion oder eines Amtes Weisungsbefugnisse übertragen sind.

(2) Wer weisungsbefugt ist, hat die Einheit von Weisung, Durchführung und Kontrolle zu sichern.

(3) Leitende Mitarbeiter der Deutschen Post, die nach Abs. 1 nicht weisungsbefugt sind, haben in Durchführung von Weisungen und innerdienstlichen Bestimmungen Mitarbeiter ihres Aufgabenbereiches anzuleiten und zu kontrollieren.

#### § 6

##### Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen und den örtlichen Organen

(1) Die Bezirksdirektionen und Ämter arbeiten mit den Gewerkschaften und den anderen in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammen, geschlossenen gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(2) Die Bezirksdirektionen und Ämter haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den örtlichen Volksvertretungen, ihren Kommissionen und Räten zusammenzuarbeiten.

(3) Die Hauptaufgaben der Deutschen Post sind vor den örtlichen Volksvertretungen, ihren Kommissionen oder Räten zu erläutern. Die Bezirksdirektionen und Ämter stimmen ihre Planvorschläge und Planaufgaben entsprechend den methodischen Festlegungen mit den örtlichen Organen der Bezirke und Kreise ab. Sie wirken beim Ausarbeiten der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne der Bezirke und Kreise aktiv mit.

#### § 7

##### Bezirksdirektionen

(1) Die Bezirksdirektionen sind in ihrem Aufgabenbereich die bezirklichen Organe zur Leitung der Deutschen Post. Ihre Aufgaben ergeben sich aus § 2 dieses Statuts und der Ordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Bezirksdirektionen.

(2) Die Bezirksdirektionen haben die ihnen zur Verfügung stehenden Fonds mit höchstem ökonomischen Nutzeffekt einzusetzen. Mit diesen Fonds ist die planmäßige Erhaltung, Rekonstruktion und Erweiterung von Post- und Fernmeldeanlagen im Bezirk zu gewährleisten. Sie erarbeiten in Übereinstimmung mit der Gesamtentwicklung des Post- und Fernmeldewesens auf der Grundlage exakter technischer und wirtschaftlicher Berechnungen und Untersuchungen sowie der Erfahrungen der Werkstätten Perspektivpläne für die Deutsche Post im Bezirk.

(3) Die Bezirksdirektionen stellen auf der Grundlage der Direktiven und des auf die Bezirksdirektionen aufgeschlüsselten Volkswirtschaftsplanes des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen Jahrespläne für ihren

Aufgabenbereich im Bezirk auf, leiten die ihnen unterstellten Ämter und die Betriebsschulen der Bezirksdirektionen an, kontrollieren deren Tätigkeit und sind für die Planerfüllung ihres Bezirkes verantwortlich.

(4) Die technisch-ökonomischen Räte der Bezirksdirektionen sind beratende Organe der Leiter der Bezirksdirektionen. Sie setzen sich aus Mitgliedern der Ständigen Produktionsberatungen, hervorragenden Arbeitern, Neuerern, Technikern, Ingenieuren, Ökonomen und Wissenschaftlern des Post- und Fernmeldewesens zusammen. Die Mitglieder der technisch-ökonomischen Räte werden von den Leitern der Bezirksdirektionen im Einvernehmen mit der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen ernannt. Die Leiter der Bezirksdirektionen erlassen für die Tätigkeit der technisch-ökonomischen Räte eine Verfahrensordnung.

### § 8

#### Ämter der Deutschen Post

(1) Zur Lösung der Aufgaben der Deutschen Post ist ein umfassendes Netz von Ämtern und Dienststellen erforderlich. Die Ämter und Dienststellen haben bei der Durchführung des Post- und Fernmeldeverkehrs eng zusammenzuwirken.

(2) Die Ämter der Deutschen Post werden nach ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit unterschieden und sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder den Bezirksdirektionen unterstellt.

(3) Die Ämter der Deutschen Post sind in der Anlage verzeichnet.

### § 9

#### Aufgaben der Ämter

(1) Den Ämtern obliegen die im § 2 dieses Statuts genannten Aufgaben. Die Aufgaben sind in der Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der den Bezirksdirektionen unterstellten Ämter, in der Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Funkämter und in der Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der zentralen Ämter zu konkretisieren.

(2) Die Ämter haben die ihnen zur Verfügung stehenden Fonds mit höchstem ökonomischen Nutzeffekt einzusetzen. Sie wirken bei der Planvorbereitung mit, stellen auf der Grundlage der von übergeordneten Organen erteilten Kennziffern unter breiter Mitwirkung der Werk tätigen Betriebspläne auf und sichern deren Erfüllung. Sie leiten die ihnen nachgeordneten Dienststellen an und kontrollieren deren Tätigkeit.

(3) Die zentralen Ämter tragen mit der Erfüllung der ihnen übertragenen zentralen Aufgaben zur Durchführung des Post- und Fernmeldeverkehrs, zur planmäßigen Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens und zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Arbeitsweise bei der Deutschen Post bei.

(4) Bei den zentralen Ämtern kann zur Beratung des Leiters ein wissenschaftlich-technischer Rat gebildet werden, dessen Mitglieder vom Minister oder einem seiner Stellvertreter ernannt werden. Für den wissenschaftlich-technischen Rat hat der Leiter des zentralen Amtes eine Verfahrensordnung zu erlassen.

(5) Das Institut für Post- und Fernmeldewesen ist das wissenschaftlich-technische Zentrum für das Post- und Zeitungswesen sowie das Fernsprech- und Fernschreibwesen der Deutschen Post.

(6) Das Rundfunk- und Fernsehtechnische Zentralamt ist das wissenschaftlich-technische Zentrum für das Funkwesen der Deutschen Post.

(7) Das Institut für Post- und Fernmeldewesen und das Rundfunk- und Fernsehtechnische Zentralamt sind berechtigt, Mitteilungen oder Informationshefte herauszugeben.

### § 10

#### Schulen

Die zentralen Betriebsschulen und die Betriebsschulen der Bezirksdirektionen sind staatliche Bildungseinrichtungen für die Berufsausbildung und für die Erwachsenenqualifizierung für das Post- und Fernmeldewesen. Die Aufgaben dieser Schulen werden in Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Schulen festgelegt.

### § 11

#### Berufung und Abberufung

(1) Die Leiter der Bezirksdirektionen, die Leiter der Ämter, die Leiter der zentralen Betriebsschulen und die Direktoren der Betriebsschulen der Bezirksdirektionen werden in das Arbeitsrechtsverhältnis mit der Deutschen Post berufen. Andere Mitarbeiter der Deutschen Post werden berufen, wenn es gesetzliche Bestimmungen vorschreiben. Diese Arbeitsrechtsverhältnisse enden mit der Abberufung.

(2) Für das Verfahren der Berufung und Abberufung gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Für die Berufung und Abberufung sind zuständig:

1. der Minister für Post- und Fernmeldewesen für die Leiter der Bezirksdirektionen, den Leiter des Instituts für Post- und Fernmeldewesen und den Leiter des Rundfunk- und Fernsehtechnischen Zentralamtes,
2. die Stellvertreter des Ministers für die Leiter der ihnen unterstellten Ämter ihres Aufgabenbereiches sowie die Leiter der zentralen Betriebsschulen,
3. die Leiter der Bezirksdirektionen für die Leiter der ihnen unterstellten Ämter und die Direktoren der Betriebsschulen der Bezirksdirektionen.

### § 12

#### Struktur- und Stellenpläne

(1) Die Struktur- und Stellenpläne der Bezirksdirektionen, der zentralen Betriebsschulen und der dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unterstellten Ämter werden vom Minister für Post- und Fernmeldewesen oder einem seiner Stellvertreter bestätigt.

(2) Die Stellenpläne der den Bezirksdirektionen unterstellten Ämter werden nach den vom Minister für Post- und Fernmeldewesen festgelegten Grundsätzen durch die Leiter der Bezirksdirektionen bestätigt.

(3) Die Struktur- und Stellenpläne der Betriebsschulen der Bezirksdirektionen werden auf der Grundlage der Grundsätze der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen durch die Leiter der Bezirksdirektionen bestätigt.

### § 13

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Deutsche Post wird im Rechtsverkehr vertreten:

1. vom Minister für Post- und Fernmeldewesen oder von einem seiner Stellvertreter;
2. in ihrem Aufgabenbereich von den Leitern der Abteilungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, den Leitern der Bezirksdirektionen, der Ämter und der zentralen Betriebsschulen sowie den Direktoren der Betriebsschulen der Bezirksdirektionen.

(2) In ihrem Aufgabenbereich sind zur Vertretung im Rechtsverkehr — mit Ausnahme der Vertretung der Deutschen Post vor Gericht — befugt:

1. die Leiter der selbständigen Sektoren des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen;
2. die Leiter der Abteilungen der Bezirksdirektionen;
3. die Leiter der Abteilungen der zentralen Ämter.

(3) Andere Mitarbeiter der Deutschen Post oder sonstige Personen können gemäß der ihnen von einem im Abs. 1 genannten Vertretungsberechtigten erteilten Vollmacht die Deutsche Post vertreten.

(4) Die Deutsche Post wird im Rechtsverkehr durch Einzelpersonen vertreten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

#### § 14

##### Gerichtsstand

Der Gerichtsstand der Deutschen Post wird durch den Ort bestimmt, an dem sich die Bezirksdirektionen, Ämter oder Schulen der Deutschen Post befinden.

#### § 15

##### Schlußbestimmungen

(1) Das Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Statut vom 20. August 1952 der dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unterstellten volkseigenen Industriebetriebe (MinBl. S. 139);
2. Anordnung vom 6. Januar 1955 über die Errichtung des Instituts für Post- und Fernmeldewesen (GBl. II S. 25) in der Fassung der Änderungs-Anordnung vom 4. Februar 1957 (GBl. II S. 86);
3. Verfügung Nr. 134/52 vom 15. Juni 1952 — Übertragung von Rechts- und Verwaltungsbefugnissen von den OPD auf die selbständigen Betriebe — (Amtsblatt des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen S. 83).

Berlin, den 7. Juli 1964

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

#### Anlage

zu § 8 Abs. 3 vorstehender Anordnung

1. Dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen sind folgende Ämter unmittelbar unterstellt:
  1. Amt für Datenverarbeitung,
  2. Amt für Materialwirtschaft,
  3. Amt für Projektierung,
  4. Beschaffungsamt für Rundfunk und Fernsehen,
  5. Deutsche Postwerbung,
  6. Institut für Post- und Fernmeldewesen,
  7. Rundfunk- und Fernsichttechnisches Zentralamt,
  8. Zeitungsvertriebsamt,
  9. Zentralamt für Fernmeldeanlagen sowie
  10. die Funkämter,
  11. der Funkkontroll- und Meßdienst — Radiocon —,
  12. die Studiotchnik Fernsehen und
  13. die Studiotchnik Rundfunk.

Die unter Ziffern 1 bis 9 aufgeführten Ämter werden als zentrale Ämter der Deutschen Post bezeichnet.

2. Den Bezirksdirektionen sind folgende Ämter unterstellt:
  1. Bahnpostämter,
  2. Bezirkswerkstätten für Kraftwagen,
  3. Fernamt Groß-Berlin,
  4. Fernmeldeämter,
  5. Fernmeldebauämter,
  6. Fernsprechamt Groß-Berlin,
  7. Hauptpostämter,
  8. Haupttelegrafnamt Groß-Berlin,
  9. Postfuhramt (im Bereich der Bezirksdirektion Groß-Berlin),
  10. Postscheckämter (einschließlich der Dienststelle Postsparkassenamt beim Postscheckamt Berlin).

#### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2294

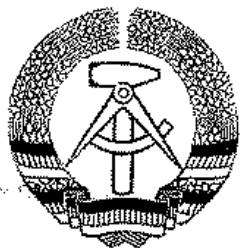
Preisordnung Nr. 1051/2 vom 10. Juni 1964 — Freisbildung im Messerschmiedewerk und im Instrumentenschleifer-Handwerk —

Sonderdruck Nr. P 2295

Preisordnung Nr. 1906/1 vom 7. April 1964 — Plakatanschlag —

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barverkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696; sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (668) **Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 30. Juli 1964

Teil II Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 64	Verordnung über die Erneuerung der Banknoten der Deutschen Notenbank	653

### Verordnung über die Erneuerung der Banknoten der Deutschen Notenbank.

Vom 30. Juli 1964

Zur Erneuerung der in der Deutschen Demokratischen Republik umlaufenden Banknoten der Deutschen Notenbank wird verordnet:

## § 1

## Ausgabe neuer Banknoten

(1) Die Deutsche Notenbank wird auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) ermächtigt und beauftragt, neben den bereits umlaufenden Banknoten ab 1. August 1964 neue Banknoten, Ausgabedatum 1964, auszugeben.

(2) Ab 1. August 1964 gilt als Währungsbezeichnung der Deutschen Demokratischen Republik:

Mark der Deutschen Notenbank

(3) Die neuen Banknoten haben die Nennwerte:

5 Mark,  
10 Mark,  
20 Mark,  
50 Mark,  
100 Mark.

## § 2

## Gestaltung der neuen Banknoten

(1) Die Banknoten tragen auf der Vorderseite:

1. die Aufschrift:

Banknote  
(Wertangabe in Ziffern und Worten)  
Mark  
der  
DEUTSCHEN NOTENBANK  
DDR  
Berlin 1964

- Das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik.
- Das Bildnis einer hervorragenden Persönlichkeit der Deutschen Geschichte.
- Die Wertangabe in Ziffern auf dem weißen Rand.
- Die Serienbezeichnung und die Nummer der Banknote links oben und rechts unten.

(2) Die Banknoten tragen auf der Rückseite:

- Die Wertangabe in Ziffern und Worten.
- Das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik.
- Eine Abbildung, die das politische, wirtschaftliche oder kulturelle Leben der Deutschen Demokratischen Republik charakterisiert.
- Den Aufdruck: „Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird bestraft“.

(3) Das Papier der Banknoten ist weiß und mit Wasserzeichen versehen.

(4) Die Banknoten der einzelnen Nennwerte haben folgende Merkmale:

## 1. 5 Mark

Größe 135 × 65 mm  
Farbe der Textplatte: dunkelviolett  
Bildnis auf der Vorderseite:  
Alexander v. Humboldt  
Abbildung auf der Rückseite:  
Humboldt-Universität  
Wasserzeichen: Hammer und Zirkel (über die ganze Banknote gleichmäßig verteilt)

## 2. 10 Mark

Größe 140 × 67 mm  
Farbe der Textplatte: blaugrün  
Bildnis auf der Vorderseite:  
Friedrich v. Schiller  
Abbildung auf der Rückseite:  
VEB Carl Zeiss, Jena  
Wasserzeichen: wie 5 Mark

## 3. 20 Mark

Größe 145 × 69 mm  
 Farbe der Textplatte: dunkelrot  
 Bildnis auf der Vorderseite:  
 Johann Wolfgang v. Goethe  
 Abbildung auf der Rückseite:  
 National-Theater, Weimar  
 Wasserzeichen: Kopfbildnis  
 Johann Wolfgang v. Goethe

## 4. 50 Mark

Größe 150 × 71 mm  
 Farbe der Textplatte: dunkelgrün  
 Bildnis auf der Vorderseite:  
 Friedrich Engels  
 Abbildung auf der Rückseite:  
 Getreideernte  
 Wasserzeichen: Kopfbildnis Friedrich Engels

## 5. 100 Mark

Größe 155 × 73 mm  
 Farbe der Textplatte: blau  
 Bildnis auf der Vorderseite:  
 Karl Marx  
 Abbildung auf der Rückseite:  
 Brandenburger Tor  
 Wasserzeichen: Kopfbildnis Karl Marx

## § 3

## Gültigkeit von alten Banknoten

(1) Die gegenwärtig gültigen Banknoten der Deutschen Notenbank, Ausgabedatum 1955, im Nennwert von  
 5 DM,  
 10 DM,  
 20 DM,  
 50 DM,  
 100 DM,  
 sowie des Ausgabedatums 1948 im Nennwert von  
 0,50 DM,  
 1 DM,

(alte Banknoten) bleiben neben den neuen Banknoten bis zum 30. April 1965 gesetzliches Zahlungsmittel.

(2) Die nach dem 30. April 1965 noch im Besitz von Privatpersonen, Betrieben, Organisationen und Einrichtungen befindlichen alten Banknoten können bis zum 30. November 1965 an den Kassen aller Banken, Sparkassen und Postämter eingezahlt oder gegen neue Banknoten umgewechselt werden.

(3) Ab 1. Dezember 1965 sind die in Abs. 1 genannten alten Banknoten der Deutschen Notenbank ungültig.

## § 4

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

(2) Durch die Ausgabe der neuen Banknoten der Deutschen Notenbank tritt keine Erhöhung des Geldumlaufes in der Deutschen Demokratischen Republik ein.

Berlin, den 30. Juli 1964

Der Ministerrat  
 der Deutschen Demokratischen Republik

Leuschner  
 Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Der Minister der Finanzen  
 Rump f



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 6. August 1964

Teil II Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 64	Verordnung über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlen. — Strahlenschutzverordnung — .....	655
10. 6. 64	Erste Durchführungsbestimmung zur Strahlenschutzverordnung .....	663

## Verordnung über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlen.

— Strahlenschutzverordnung —

Vom 10. Juni 1964

Mit der wachsenden Anwendung von Quellen ionisierender Strahlung sind bedeutsame Fortschritte in der Wissenschaft, in der Technik und im Gesundheitswesen verbunden. Die heute möglichen Strahlenschutzmaßnahmen reichen aus, um ein gefahrloses Arbeiten mit Quellen ionisierender Strahlung zu gewährleisten.

In Durchführung des § 1 Absätze 2 und 5 und der §§ 5 bis 8 des Atomenergiewerksamgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 47) und zur einheitlichen Regelung des Strahlenschutzes auf allen Gebieten der Anwendung ionisierender Strahlung wird folgendes verordnet:

### I.

#### Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutze der Bevölkerung und der beruflich strahlenexponierten Personen vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung.

(2) Diese Verordnung findet Anwendung auf den Betrieb von Anlagen, die ionisierende Strahlung ausstrahlen, und auf den Verkehr mit radioaktiven Stoffen.

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung für Einsatzkräfte bei der Abwendung von akuten Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist:

#### 1. Ionisierende Strahlung:

Strahlung beliebiger Herkunft, die (direkt oder über Folgeprozesse) imstande ist, Ionen zu erzeugen. Ausgenommen ist ultraviolette Strahlung mit Wellenlängen über 50 nm (Quantenenergien unter 25 eV).

#### 2. Umgebungsstrahlung:

Ionisierende Strahlung, die ihren Ursprung im Kosmos (Höhenstrahlung) und in den in der Natur vorhandenen radioaktiven Stoffen hat, sofern ihr nicht Personen infolge ihrer beruflichen Tätigkeit in besonderem Maße ausgesetzt sind.

#### 3. Beruflich strahlenexponierte Person:

Eine Person, die während ihrer beruflichen Tätigkeit einer über die Umgebungsstrahlung hinausgehenden ionisierenden Strahlung ausgesetzt ist.

#### 4. Geschlossene radioaktive Strahlungsquelle:

Ein radioaktiver Stoff, der in eine solche Umhüllung eingeschlossen ist oder sich in einem solchen Zustand befindet, daß seine Verbreitung in die Umgebung bei voraussehbaren Betriebs- und Abnutzungsbedingungen ausgeschlossen ist.

#### 5. Offene radioaktive Strahlungsquelle:

Jeder radioaktive Stoff, der den unter Ziff. 4 genannten Bedingungen nicht entspricht.

#### 6. Kontamination:

Die unerwünschte Anwesenheit radioaktiver Stoffe in solchen Mengen, die für die Gesundheit und Sicherheit von Personen, für die Güte materieller Produkte (z. B. photographischer Emulsionen) oder für die Zuverlässigkeit von Strahlungsmessungen als nachteilig angesehen werden müssen.

**7. Arbeitsraum:**

Ein Raum, in dem mit radioaktiven Stoffen oder mit Anlagen, die ionisierende Strahlung aussenden, gearbeitet wird. Bei geschlossenen radioaktiven Strahlungsquellen und Anlagen, die ionisierende Strahlung aussenden, gilt der Bereich, in dem eine Dosisleistung von mehr als 0,2 mrem/h herrscht, als Arbeitsraum.

**8. Außergewöhnliches Ereignis:**

Jedes Ereignis, das vom beabsichtigten Betriebsablauf abweicht und eine Gefährdung von Personen oder Sachen durch ionisierende Strahlung zur Folge haben kann (z. B. Brände, Wassereinträge, Verlust von radioaktiven Stoffen und andere Zwischenfälle beim Arbeiten mit Quellen ionisierender Strahlung).

**9. Radioaktiver Abfall:**

Radioaktiver Stoff, dessen Radioaktivität nicht weiter genutzt werden soll, sofern

- a) bei festen radioaktiven Stoffen die spezifische Aktivität in Curie je Kilogramm mindestens 1000 mal größer ist als die maximale zulässige Konzentration (MZK) für Wasser offener Gewässer in Curie je Liter oder bei Gammastrahlern  $10^{-7}$  Grammäquivalent Radium je Kilogramm überschritten werden,
- b) bei flüssigen radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten unter 60 Tagen die Konzentration in Curie je Liter 100 mal und bei Halbwertszeiten über 60 Tagen 10 mal größer ist als die maximal zulässige Konzentration für Wasser offener Gewässer in Curie je Liter.

**10. Verkehr mit radioaktiven Stoffen:**

Herstellung, Beschaffung, Ein- und Ausfuhr, Verteilung, Aufbewahrung, Besitz, Be- und Verarbeitung, Anwendung, Weitergabe, Transport, Beseitigung und jeder sonstige Umgang mit radioaktiven Stoffen.

**II.****Strahlenbelastung****§ 3****Kategorien der Strahlenbelastung**

(1) Für die Strahlenbelastung von Personen gelten folgende Kategorien:

**Kategorie A**

Berufliche Strahlenbelastung von Personen, die mit Quellen ionisierender Strahlung arbeiten.

**Kategorie B**

Strahlenbelastung von Personen, die in unmittelbarer Nachbarschaft von Räumen arbeiten, in denen Arbeiten mit Quellen ionisierender Strahlung ausgeführt werden, aber nicht unmittelbar selbst mit diesen Arbeiten beschäftigt sind. Hierzu gehören Personen, die sich während der Arbeitszeit in benachbarten Verwaltungs-

Wirtschafts- und Diensträumen oder innerhalb und außerhalb von Gebäuden in einem Schutzgebiet aufhalten.

**Kategorie C**

Strahlenbelastung der Bevölkerung.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz kann in Ausnahmefällen für kleine Gruppen der Bevölkerung, die in der Nähe entsprechender Objekte wohnen, Strahlenbelastungen zulassen, die der Kategorie B entsprechen. Dabei dürfen nicht die Interessen anderer Länder verletzt werden.

(3) Die maximal zulässigen Strahlungsdosen für die einzelnen Kategorien werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

**§ 4****Maximal zulässige Konzentrationen radioaktiver Stoffe in Luft und Wasser**

Die Konzentrationen radioaktiver Stoffe in Luft und Wasser dürfen die vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festzulegenden Werte nicht überschreiten.

**§ 5****Maximal zulässige Konzentrationen in Erzeugnissen**

(1) Für Untersuchungen mit radioaktiven Stoffen, bei denen diese Erzeugnisse zugesetzt werden oder auch nur die Möglichkeit der Einführung radioaktiver Stoffe in Erzeugnisse besteht, sind die geringsten möglichen Mengen radioaktiver Nuklide zu verwenden. Stehen für einen Zweck verschiedene Nuklide zur Verfügung, so ist nach Möglichkeit das Nuklid mit der geringsten Radiotoxizität zu verwenden.

(2) Die Konzentration radioaktiver Stoffe in Erzeugnissen, z. B. infolge Anwendung radioaktiver Stoffe bei technologischen Untersuchungen, darf, wenn die Erzeugnisse zur Weiterverwendung bestimmt sind, die vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festzulegenden maximal zulässigen Werte nicht überschreiten.

**III.****Genehmigungspflicht****§ 6****Zuständigkeit**

(1) Der Verkehr mit radioaktiven Stoffen und der Betrieb von Anlagen, die ionisierende Strahlung aussenden, mit Ausnahme der im § 10 Abs. 2 genannten Geräte, bedürfen zur Gewährleistung des Schutzes vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung der Genehmigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz oder eines von ihr beauftragten Organs.

(2) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 kann mit Auflagen verbunden werden.



## § 7

**Voraussetzungen zur Genehmigung**

Die Genehmigung nach § 6 kann nur erteilt werden, wenn

- a) der Einsatz des betreffenden radioaktiven Stoffes oder der betreffenden Anlage dem vorgesehenen Zweck entspricht und ohne Gefahr für die Beschäftigten und für Dritte möglich ist,
- b) die in dieser Verordnung geforderten Voraussetzungen gegeben sind.

## § 8

**Umfang der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung ist gebunden

- a) an die Institution, der sie erteilt wurde,
- b) an den in der Genehmigungsurkunde genannten verantwortlichen Mitarbeiter,
- c) an die Arbeitsräume, die in der Genehmigung genannt sind,
- d) an den Arbeitsablauf, soweit er in der Arbeitsordnung gemäß § 15 Abs. 5 festgelegt ist,
- e) an die Art und Menge der radioaktiven Stoffe oder die Kenndaten anderer Quellen ionisierender Strahlung. Diese Daten müssen in der Genehmigungsurkunde festgelegt sein.

(2) Die Genehmigung wird für eine begrenzte Zeit erteilt. Sie kann unbegrenzt erteilt werden, wenn der Verkehr mit radioaktiven Stoffen oder der Betrieb von Anlagen, die ionisierende Strahlung aussenden, durch die vom Leiter des zuständigen zentralen Organs bestätigte Aufgabenstellung der betreffenden Institution festgelegt ist. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

## § 9

**Antrag auf Genehmigung**

(1) Die Genehmigung gemäß § 6 wird auf Grund eines Antrages der interessierten Institution erteilt.

(2) Der Antrag ist über das übergeordnete Organ des Antragstellers bei der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz einzureichen. Er bedarf der Zustimmung durch das übergeordnete Organ.

(3) Nach Erteilung der Genehmigung ist durch die betreffende Institution unverzüglich das zuständige zentrale Brandschutzorgan zu benachrichtigen.

## § 10

**Industrielle Geräte**

(1) Geräte, die Quellen ionisierender Strahlung als funktionsbedingten Bestandteil enthalten (z. B. Banddickenmeßgeräte, Strahlenschranken), dürfen nur dann serienmäßig hergestellt werden, wenn die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz auf Grund einer Bauartprüfung die Zulassung erteilt hat. Die Nummer der Zu-

lassung ist am Gerät oder bei nicht in das Gerät eingebauter Strahlungsquelle an der Kapsel dauerhaft anzubringen.

(2) Geräte im Sinne des Abs. 1, bei denen in einem Abstand von 20 cm von der allgemein zugänglichen Oberfläche des geschlossenen Gerätes die Dosisleistung 0,2 mrem/h nicht überschreitet, können ohne Genehmigung erworben werden. Institutionen, die derartige Geräte oder Anlagen erwerben, haben das der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz innerhalb von 2 Wochen nach der Inbetriebnahme mitzuteilen.

(3) Geräte im Sinne des Abs. 1, bei denen in einem Abstand von 20 cm von der allgemein zugänglichen Oberfläche des geschlossenen Gerätes die Dosisleistung 0,2 mrem/h überschreitet, sind gemäß § 6 genehmigungspflichtig. Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz kann auf Grund der Bauartprüfung bestimmte Geräte von der Genehmigungspflicht ausschließen.

## IV.

**Verantwortung für den Strahlenschutz**

## § 11

**Verantwortlichkeit**

(1) Der Leiter der Institution ist für die Einhaltung aller für die Institution gültigen Strahlenschutzvorschriften verantwortlich.

(2) Alle nachgeordneten Leiter, in deren Bereich unter Einwirkung ionisierender Strahlung gearbeitet wird, sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben für die Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften verantwortlich. Die Anforderungen an die Qualifikation der nachgeordneten Leiter werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

(3) Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf den Schutz dritter Personen und der Bevölkerung vor der Einwirkung ionisierender Strahlung.

## V.

**Bauliche Forderungen**

## § 12

**Lage der Arbeitsräume und Institutionen**

(1) Die Standorte neu zu errichtender Arbeitsräume und Institutionen, in denen Arbeiten mit offenen radioaktiven Stoffen durchgeführt oder Anlagen stationiert werden sollen, deren Betrieb zur Bildung radioaktiver Stoffe und zu deren Verbreitung in die Umgebung führen kann (z. B. Kernreaktoren, Teilchenbeschleuniger), bedürfen der Genehmigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(2) Institutionen im Sinne des Abs. 1 sind gemäß § 4 des Atomenergiewetzes mit Schutzgebieten zu umgeben, wenn die Möglichkeit einer Kontamination ihrer näheren Umgebung besteht. Die Größe und die Lage der Schutzgebiete sowie die für sie geltenden Beschränkungen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Atomenergiewetzes vom 22. März 1962 (GBl. I S. 47) und der Ver-

ordnung zum Atomenergiewgesetz vom 28. März 1962 — Einrichtung von Schutzgebieten — (GBl II S. 151) werden durch die Staatliche Plankommission im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

(3) Arbeitsräume und Institutionen, in denen mit radioaktiven Stoffen gearbeitet oder Anlagen stationiert werden sollen, deren Betrieb zur Bildung radioaktiver Stoffe und zu deren Verbreitung in die Umgebung führen kann, dürfen nicht in Wohnhäusern eingerichtet werden.

#### § 13

##### Festlegung der Anforderungen

Die Anforderungen an den Bau und die Ausrüstung von Arbeitsräumen und Institutionen, in denen mit radioaktiven Stoffen oder mit Anlagen, die ionisierende Strahlung aussenden, gearbeitet werden soll, legt der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz fest.

#### § 14

##### Projektiertung und Projektprüfung

(1) Alle Projekte für Arbeitsräume und Institutionen, in denen mit radioaktiven Stoffen oder mit Anlagen, die ionisierende Strahlung aussenden, gearbeitet werden soll, sowie für Gebäude, in denen diese untergebracht werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz ist spätestens nach Erarbeitung der Aufgabenstellung zu informieren. Sie ist verpflichtet, die Aufgabenstellung zu überprüfen und, falls sich schon aus dieser Einwände ergeben, diese unverzüglich dem Antragsteller mitzuteilen.

(2) Projekten, die der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zur Bestätigung vorgelegt werden, müssen die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen erforderlichen Gutachten und die von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zusätzlich geforderten Unterlagen beiliegen.

### VI.

#### Anforderungen an das Arbeitsverhalten

#### § 15

##### Grundsätze

(1) Der Verkehr mit radioaktiven Stoffen und alle Arbeiten mit Anlagen, die ionisierende Strahlung aussenden, sind so zu planen, zu organisieren und durchzuführen, daß

- a) die Strahlenbelastung, der die Beschäftigten ausgesetzt sind, so niedrig wie möglich gehalten wird.
- b) bei Arbeiten mit offenen radioaktiven Stoffen nur die unbedingt erforderlichen Mengen möglichst geringer Radiotoxizität verwendet werden.

(2) Der Schutz der Mitarbeiter und dritter Personen gegen unzulässige Bestrahlung ist

- a) durch einen entsprechenden Abstand von der Strahlungsquelle,
- b) durch die Begrenzung der Aufenthaltszeit in der Nähe der Strahlungsquelle,
- c) durch Abschirmungen

zu gewährleisten. Arbeitsräume und besondere Gefahrenstellen sind durch Warnschilder zu kennzeichnen.

(3) Beim Verkehr mit offenen radioaktiven Stoffen ist geeignete Arbeitsschutzkleidung zu tragen.

(4) In Räumen, die dem Verkehr mit offenen radioaktiven Stoffen dienen, sind das Essen, Trinken und Rauchen, der Gebrauch von Kosmetika und andere Handlungen, die einer Aufnahme radioaktiver Stoffe in den menschlichen Körper Vorschub leisten, verboten.

(5) Jede Institution, in der mit radioaktiven Stoffen oder mit Anlagen, die ionisierende Strahlung aussenden, gearbeitet wird, hat auf der Grundlage dieser Verordnung eine — oder bei unterschiedlicher Arbeitsweise in verschiedenen Abteilungen je eine — auf dem neuesten Stand zu haltende spezielle Arbeitsordnung auszuarbeiten. In der Arbeitsordnung sind unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Arbeitsaufgaben der betreffenden Institution oder Abteilung die Vorschriften über das Arbeitsverhalten und die Arbeitsorganisation festzulegen.

#### § 16

##### Bezug radioaktiver Stoffe

(1) Zum Bezug radioaktiver Stoffe sind nur Institutionen berechtigt, die im Besitz einer Genehmigung zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen sind.

(2) Die Übergabe radioaktiver Stoffe an Dritte ist nur gestattet, wenn die übernehmende Institution im Besitz einer entsprechenden Genehmigung zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen ist. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz ist unverzüglich von der Übergabe zu benachrichtigen.

(3) Der Leiter der Institution hat einen Mitarbeiter zu benennen, der für den Empfang und die Verteilung von radioaktiven Stoffen innerhalb der Institution verantwortlich ist. Der Verantwortliche ist dem Lieferer der radioaktiven Stoffe oder von Geräten im Sinne des § 10 bekanntzugeben.

#### § 17

##### Lagerung

(1) Radioaktive Stoffe müssen zur Lagerung in einem Lagerraum oder Tresor zugriffssicher aufbewahrt werden, sofern sie nicht funktionsbedingte Bestandteile von stationären Anlagen sind. Die Anforderungen an den Bau und die Ausrüstung von Lagerräumen legt der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz fest.

(2) Mit radioaktiven Stoffen dürfen nicht zusammenlagert werden:

- a) feuergefährliche Stoffe.

- b) explosionsgefährliche Stoffe,
- c) aggressive Chemikalien (z. B. Säuren),
- d) Lebens- und Genußmittel.

Explosionsgefährliche Stoffe dürfen auch nicht in benachbarten Räumen gelagert werden.

(3) Emanierende radioaktive Stoffe sind mindestens vierteljährlich durch den Verantwortlichen für den Empfang und die Verteilung von radioaktiven Stoffen zu überprüfen. Alle übrigen Stoffe sind mindestens jährlich zu überprüfen. Dabei ist auf Vollzähligkeit, ordnungsgemäße Lagerung, Dichtigkeit, Kontamination und die Unversehrtheit der Container besonders zu achten.

## VII.

### Behandlung radioaktiver Abfälle

#### § 18

##### Verantwortung

(1) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Behandlung aller radioaktiven Abfälle trägt der Leiter der Institution.

(2) Die nachgeordneten Leiter, in deren Bereich mit radioaktiven Stoffen gearbeitet wird, sind für die ordnungsgemäße Behandlung aller radioaktiven Abfälle verantwortlich, die in ihrem Bereich anfallen.

#### § 19

### Sammlung und Beseitigung radioaktiver Abfälle und Abwässer

(1) Radioaktive Abfälle sind getrennt von allen anderen Abfällen zu sammeln und aufzubewahren.

(2) Alle Arbeiten mit radioaktiven Stoffen sind so durchzuführen, daß für die Mitarbeiter und für Dritte keine Gefahren durch radioaktive Abfälle entstehen. Die Grundsätze für die Sammlung und Beseitigung radioaktiver Abfälle und Abwässer legt der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz fest.

## VIII.

### Strahlenschutzkontrolle

#### § 20

##### Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen

(1) Beruflich strahlenexponierte Personen haben sich ärztlichen Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu unterziehen.

(2) Die Bezirksärzte sind verpflichtet, innerhalb ihrer Bezirke nach Anhören kompetenter Fachleute (z. B. der Fachvertreter für Radiologie an den medizinischen Fakultäten oder in den Bezirkskrankenhäusern) entsprechend qualifizierte Ärzte für die gesundheitliche

Betreuung der beruflich strahlenexponierten Personen zu benennen und sie der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz namentlich bekanntzugeben.

(3) Die Bezirksärzte sind verpflichtet, die gemäß Abs. 2 benannten Ärzte zu Strahlenschutzlehrgängen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu delegieren.

#### § 21

##### Ausschluß von der Arbeit unter Einwirkung ionisierender Strahlung

(1) Der Ausschluß von der Arbeit mit radioaktiven Stoffen und Anlagen, die ionisierende Strahlung ausstrahlen, erfolgt, wenn die Tätigkeit am Arbeitsplatz durch eine Krankheit oder ein Leiden behindert wird oder wenn durch mögliche Strahleneinwirkung eine Verschlechterung von Erkrankungen oder Leiden zu erwarten ist.

(2) Während der Schwangerschaft ist jede Arbeit unter Einwirkung ionisierender Strahlung verboten.

(3) Während der Stillzeit ist jede Arbeit mit offenen radioaktiven Stoffen verboten.

(4) Beruflich strahlenexponierte Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

#### § 22

##### Kontrolle der Strahlenbelastung

(1) Alle beruflich strahlenexponierten Personen unterliegen der personendosimetrischen Überwachung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz, die entsprechend den betrieblichen Bedingungen besondere Auflagen erteilt.

(2) Die ermittelte Strahlenbelastung ist durch die Strahlenschutzbeauftragten und durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz für alle beruflich strahlenexponierten Personen laufend zu registrieren. Die Dokumente darüber sind 50 Jahre aufzubewahren.

(3) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz oder eine von ihr beauftragte Einrichtung führt erforderlichenfalls bei strahlenexponierten Personen in regelmäßigen Abständen Inkorporationsmessungen und biologische Tests zur Feststellung der inneren Strahlenbelastung und zur Erkennung strahlenbiologischer Reaktionen durch.

#### § 23

##### Kontrolle der Kontamination

Arbeitsräume, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen gearbeitet wird oder in denen offene radioaktive Stoffe vorhanden sein können, sind regelmäßig in den in der Arbeitsordnung gemäß § 15 Abs. 5 festgelegten Abständen auf Kontamination zu überprüfen. Die Ergebnisse sind in einem Kontrollbuch festzuhalten.

#### § 24

##### Überwachungsgeräte

Beim Arbeiten mit radioaktiven Stoffen und anderen Quellen ionisierender Strahlung müssen für die quantitative Bestimmung der auftretenden Dosen,

Dosisleistungen und Aktivitäten Strahlenschutzmeßgeräte vorhanden sein, deren Art und Umfang vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festzulegen sind.

### § 25

#### Kontrollorgane

Zur Überwachung der Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften werden

- a) betriebliche Kontrollorgane,
- b) staatliche Kontrollorgane

eingesetzt.

### § 26

#### Betriebliche Kontrollorgane

(1) In jeder Institution, in der radioaktive Stoffe verwendet oder Anlagen betrieben werden, die ionisierende Strahlung aussenden, ist zur Unterstützung des Leiters der Institution bei der Ausübung seiner Aufsichtspflicht über den Strahlenschutz ein Strahlenschutzbeauftragter einzusetzen. In großen Institutionen können ein Hauptstrahlenschutzbeauftragter und mehrere ihm unterstellte Strahlenschutzbeauftragte eingesetzt werden.

(2) Der Strahlenschutzbeauftragte wird vom Leiter der Institution eingesetzt und von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz bestätigt. Jede Veränderung bedarf ebenfalls der Bestätigung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz.

(3) Als Strahlenschutzbeauftragter darf eingesetzt werden, wer im Besitz eines staatlichen Befähigungsnachweises für Strahlenschutzbeauftragte ist.

### § 27

#### Pflichten und Rechte des Strahlenschutzbeauftragten

(1) Der Strahlenschutzbeauftragte hat die Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften in seinem Kontrollbereich (Arbeitsräume, Nachbarräume, Schutzgebiete) zu überwachen.

(2) Der Strahlenschutzbeauftragte ist bei der Planung und Vorbereitung neuer Arbeitsvorhaben beratend hinzuzuziehen.

(3) Die durch die Kontrolltätigkeit erlangten Informationen und Kenntnisse dürfen nicht ohne Zustimmung des Leiters der Institution an Dritte weitergegeben werden. Das gilt nicht für die Weitergabe von Informationen an staatliche und gesellschaftliche Kontroll- und Aufsichtsorgane.

(4) Übt der Strahlenschutzbeauftragte seine Kontrolltätigkeit nebenamtlich aus, so geht diese seinen sonstigen beruflichen Aufgaben vor.

(5) Der Strahlenschutzbeauftragte ist berechtigt, alle Arbeitsstätten und Anlagen seines Kontrollbereiches zum Zwecke der Strahlenschutzkontrolle jederzeit zu betreten.

(6) Im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit ist er berechtigt, Auskünfte und Berichte zu verlangen und Einsicht in Unterlagen zu nehmen.

(7) Bei Verstößen gegen Strahlenschutzmaßnahmen oder bei Mängeln an den Strahlenschutzvorkehrungen ist er berechtigt, verbindliche Weisungen zu erteilen und bei drohender Gefahr für Personen und Sachen Räumlichkeiten und Anlagen zu sperren, ärztliche Untersuchungen zu veranlassen und Mitarbeitern die Weiterarbeit unter Einwirkung ionisierender Strahlung bis zum Vorliegen des ärztlichen Untersuchungsergebnisses zu untersagen. Derartige Maßnahmen sind dem Leiter der Institution unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Widerruf der Leiter der Institution derartige Maßnahmen des Strahlenschutzbeauftragten, so ist unverzüglich der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu berichten.

(8) Der Strahlenschutzbeauftragte hat den Leiter der Institution bei der arbeitsrechtlichen Einstufung der beruflich strahlenexponierten Personen zu beraten.

(9) Der Strahlenschutzbeauftragte ist verpflichtet:

- a) der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz über seine Kontrolltätigkeit in regelmäßigen, in der Arbeitsordnung festgelegten Abständen, Bericht zu erstatten. Ein Exemplar des Berichtes ist dem Leiter der Institution auszuhändigen;
- b) der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz auf Anforderung Einschätzungen, Gutachten oder Stellungnahmen zu Problemen, die mit seiner Tätigkeit als Strahlenschutzbeauftragter zusammenhängen, zu geben.

(10) Der Strahlenschutzbeauftragte hat ein Kontrollbuch zu führen. Darin sind alle Kontrollen, die festgestellten Mängel, die zu ihrer Beseitigung veranlassenden Maßnahmen, die Frist für die Beseitigung der Mängel sowie besondere Vorkommnisse einzutragen.

### § 28

#### Qualifikation der Strahlenschutzbeauftragten

(1) Der Strahlenschutzbeauftragte soll mindestens die gleiche Qualifikationsstufe besitzen, wie die von ihm zu beratenden verantwortlichen Mitarbeiter.

(2) Die Strahlenschutzbeauftragten haben an den von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz organisierten Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen für Strahlenschutzbeauftragte teilzunehmen.

### § 29

#### Staatliche Kontrollorgane

(1) Für die Mitarbeiter der staatlichen Kontrollorgane gelten die Bestimmungen des § 27 Absätze 1 und 2 und 5 bis 7 sinngemäß.

(2) Die Mitarbeiter der staatlichen Kontrollorgane haben sich in Ausübung ihrer Tätigkeit durch Dienstausweis und Dienstauftrag auszuweisen. Die Kontrollen sind in Gegenwart des Strahlenschutzbeauftragten oder des verantwortlichen Mitarbeiters durchzuführen.

(3) Werden durch die Mitarbeiter der staatlichen Kontrollorgane Räumlichkeiten und Anlagen gesperrt oder Weisungen an Betriebsangehörige erteilt, so ist der Leiter der Institution davon unverzüglich in

Kennnis zu setzen. Bei Sperrungen von Räumlichkeiten und Anlagen ist darüber hinaus der Leiter des zuständigen Kontrollorgans innerhalb von 24 Stunden zu benachrichtigen.

(4) Gegen die Sperrung von Räumlichkeiten und Anlagen und gegen Weisungen an Betriebsangehörige hat der Leiter der Institution das Recht des Einspruchs beim Leiter des zuständigen Kontrollorgans. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz endgültig.

### § 30

#### Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Staatsorganen

Die Mitarbeiter der betrieblichen und staatlichen Kontrollorgane haben in ihrer Tätigkeit mit anderen zuständigen Organen zusammenzuarbeiten.

## IX.

### Territoriale Überwachung

#### § 31

#### Umfang der territorialen Überwachung

(1) Das gesamte Territorium der Deutschen Demokratischen Republik ist systematisch auf Radioaktivität zu überwachen.

(2) Die Überwachung erstreckt sich auf die Kontrolle der Radioaktivität der bodennahen atmosphärischen Luft, der Niederschläge und der Oberflächengewässer. Entsprechend den Erfordernissen sind die Böden der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Futtermittel und andere biologische Materialien sowie Lebensmittel und Trinkwasser in die Kontrolle einzubeziehen.

#### § 32

#### Zuständigkeit

(1) Der Umfang und die Methodik der durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt. Die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Überwachungsorgane sind in bezug auf ihre Überwachungstätigkeit nach dieser Verordnung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz rechenschaftspflichtig. Überwachungsmaßnahmen des Strahlenschutzes außerhalb des festgelegten Umfangs sind nur mit Zustimmung des Leiters der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zulässig. Die zentrale Auswertung aller Überwachungsergebnisse obliegt der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(2) Die ständige Überwachung der Radioaktivität der Luft und der Niederschläge über dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik obliegt dem Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die regelmäßige Kontrolle der Radioaktivität der Oberflächengewässer obliegt dem Amt für Wasserwirtschaft.

(4) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik hat entsprechend den Forderungen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz dafür Sorge zu tragen, daß die gegebenenfalls notwendigen Kontrollen von Böden, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen, Futtermitteln und Lebensmitteln tierischer Herkunft jederzeit durchgeführt werden können.

(5) Das Ministerium für Gesundheitswesen und die zuständigen örtlichen staatlichen Organe des Gesundheitswesens haben entsprechend den Forderungen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz dafür Sorge zu tragen, daß die gegebenenfalls notwendigen Kontrollen im Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, in der hygienischen Überwachung von Wasser und Abwasser und in den anderen Angelegenheiten der Hygiene jederzeit durchgeführt werden können.

(6) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können für ihren Verantwortungsbereich zusätzliche Kontrollen auf Radioaktivität vorschlagen.

#### § 33

#### Umgebungsüberwachung

(1) Institutionen, von denen besonders große Mengen radioaktiver Gase und Aerosole oder radioaktiver Abwässer in die Umgebung abgeleitet werden können von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz die Auflage erhalten, die Radioaktivität eines festzulegenden Areals ihrer Umgebung zusätzlich zu überwachen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Einrichtungen. Die Verantwortlichkeit der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz für die territoriale Überwachung wird dadurch nicht eingeschränkt.

(2) Die Überwachung kann sich auf

- a) die Kontrolle der Radioaktivität der bodennahen Luft in der Umgebung der Institution,
- b) die Kontrolle der Radioaktivität der im Einflußbereich der Institution liegenden und der aus dem Einflußbereich der Institution abfließenden Gewässer und
- c) die Kontrolle der Radioaktivität von biologischen Materialien, Böden und Grundwasser in der Umgebung der Institution

erstrecken.

## X.

### Außergewöhnliche Ereignisse

#### § 34

#### Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen

Richtlinien für das Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen legt der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz fest.

## XI.

## Straf- und Schlußbestimmungen

## § 35

## Strafen

(1) Wer als Verantwortlicher für die Einhaltung und Durchführung von Bestimmungen über den Strahlenschutz oder von Auflagen, die entsprechend dieser Verordnung erteilt wurden, vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung seiner Pflichten eine Gefahr für die Gesundheit der Werkfätigen des Betriebes oder anderer Personen außerhalb des Betriebes herbeiführt oder zuläßt, wird nach § 10 des Atomenergiewerkschutzgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 47) bestraft.

(2) Im übrigen werden Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung nach § 11 des Atomenergiewerkschutzgesetzes bestraft.

(3) Wer einer in Durchführung dieser Verordnung erlassenen gesetzlichen Bestimmung zuwiderhandelt, sofern darin auf diese Strafbestimmung verwiesen wird, kann nach Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Atomenergiewerkschutzgesetz oder Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Atomenergiewerkschutzgesetz bestraft werden.

## § 36

## Ergänzung der Begriffsbestimmungen

Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz wird beauftragt, den § 2 dieser Verordnung durch Anordnung den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft, die eine Veränderung oder Ergänzung erforderlich machen, anzupassen.

## § 37

## Durchführungsbestimmungen und Anordnungen

Durchführungsbestimmungen und Anordnungen erläßt der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

## § 38

## Gebühren

Für die Verwaltungshandlungen, die die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz auf Grund dieser Verordnung durchführt, werden Gebühren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den zu dieser Verordnung bekanntgegebenen Gebührentarifen erhoben.

## § 39

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 1. Juni 1956 über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten (GBl. I S. 496).
- b) die Erste und Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Januar 1957 zur Verordnung über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten (GBl. I S. 109),
- c) die Verordnung vom 28. März 1962 über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten (GBl. II S. 153),
- d) der Beschluß vom 21. Februar 1957 über das Statut des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik (GBl. I S. 170).

## § 40

Zuständigkeitsregelung  
in anderen gesetzlichen Bestimmungen

(1) Die in den nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Zuständigkeit des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik geht auf die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik über.

- a) Verordnung vom 28. März 1962 zum Atomenergiewerkschutzgesetz — Haftung für Strahlenschäden — (GBl. II S. 152),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 595) § 30 Abs. 2 Buchst. u,
- c) Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 960 vom 13. Oktober 1960 — Geschlossene radioaktive Strahlungsquellen zur zerstörungsfreien Werkstoff- und Materialprüfung — (Gamma-Defektoskopie) (GBl. II S. 419),
- d) Anordnung vom 1. Dezember 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für radioaktive Stoffe (GBl. III S. 65).

(2) Die in der Verordnung vom 28. März 1962 zum Atomenergiewerkschutzgesetz — Einrichtung von Schutzgebieten — (GBl. II S. 151) festgelegte Zuständigkeit des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik geht auf die Staatliche Plankommission über. Diese trifft ihre Entscheidung im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 10. Juni 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Gesundheitswesen

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Seifrin

## Erste Durchführungsbestimmung zur Strahlenschutzverordnung.

Vom 10. Juni 1964

Auf Grund des § 37 der Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1964 (GBl. II S. 655) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

### Zu § 1 der Verordnung:

#### § 1

#### Freigrenzen

Arbeiten mit radioaktiven Stoffen bedürfen im Sinne der Strahlenschutzverordnung keiner Genehmigung, wenn:

- a) die Gesamtaktivität im Arbeitsraum, unabhängig von der spezifischen Aktivität, kleiner ist als:

Gruppe der Radiotoxizität	Gesamtaktivität in $\mu\text{C}$
1	0,1
2	1
3	10
4	100

- b) bei Arbeiten mit festen radioaktiven Stoffen die spezifische Aktivität (in  $\text{C/kg}$ ), unabhängig von der Gesamtaktivität, nicht mehr als das 1000fache der maximal zulässigen Konzentration (MZK) für Wasser offener Gewässer (in  $\text{C/l}$ ) beträgt, unter der Bedingung, daß bei Gamma-Strahlern  $10^{-7}$  Grammäquivalent Radium je Kilogramm nicht überschritten werden,

- c) bei Arbeiten mit flüssigen radioaktiven Stoffen die spezifische Aktivität (in  $\text{C/l}$ ), unabhängig von der Gesamtaktivität, bei einer Halbwertszeit bis zu 60 Tagen nicht mehr als das 100fache und bei einer Halbwertszeit über 60 Tagen nicht mehr als das 10fache der MZK für Wasser offener Gewässer (in  $\text{C/l}$ ) beträgt,

- d) bei Arbeiten mit gasförmigen radioaktiven Stoffen die spezifische Aktivität die MZK für Luft in Arbeitsräumen nicht überschreitet.

### Zu § 3 der Verordnung:

#### § 2

#### Gruppeneinteilung von Organen und Körperteilen

Bei der Festlegung der maximal zulässigen Dosen (MZD) werden 3 Gruppen von Organen oder Körperteilen angenommen:

#### I. Gruppe

Keimdrüsen, blutbildende Organe und Augenlinsen;

#### II. Gruppe

Magen-Darm-Kanal, Leber, Lungen, Nieren, Bauchspeicheldrüsen, Muskeln und Fettgewebe;

#### III. Gruppe

Schilddrüse, Haut, Hände, Unterarme und Knochen.

Als maximal zulässige Dosen für die Bestrahlung des Gesamtkörpers gelten die Werte für die I. Gruppe.

#### § 3

#### Maximal zulässige Strahlungsdosen

(1) Die im folgenden genannten Strahlungsdosen stellen Maximalwerte dar. Alle unnötigen Strahlenexpositionen sind zu vermeiden; unvermeidliche Expositionen sind auf ein Minimum zu begrenzen.

(2) Die maximal zulässigen Strahlungsdosen beziehen sich auf alle Formen der Einwirkung ionisierender Strahlungen, die außerhalb und innerhalb des menschlichen Körpers entstehen.

(3) Die maximal zulässigen Strahlungsdosen umfassen nicht die Strahlenbelastung durch die Umgebungsstrahlung und die Strahlenbelastung von Patienten und anderen Personen infolge medizinischer Maßnahmen.

(4) Die Strahlenbelastung von Patienten und anderen Personen infolge medizinischer Maßnahmen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(5) Bei Bestrahlung des Gesamtkörpers, einzelner Organe oder Körperteile dürfen die nachstehend genannten Jahresdosen nicht überschritten werden:

Kategorien der Strahlenbelastung (§ 3 der Verordnung)	Bestrahlung von Organen oder Körperteilen der		
	I. Gruppe rem	II. Gruppe rem	III. Gruppe rem
Kategorie A	5	15	30
Kategorie B	0,5	1,5	3
Kategorie C	0,05	0,5	1

(6) Bei berufsbedingter Strahlenbelastung (Kategorie A) von Organen der I. Gruppe und des Gesamtkörpers durch Strahlungsquellen außerhalb des Körpers ist eine Dosis von 3 rem in drei aufeinanderfolgenden Monaten unter der Bedingung erlaubt, daß die Jahresdosis 5 rem nicht übersteigt. Wenn es unbedingt notwendig ist, kann eine Dosis von 3 rem als Einzeldosis zugelassen werden. Für Frauen unter 30 Jahren darf jedoch die Einzeldosis 0,3 rem nicht übersteigen.

(7) Wenn in Ausnahmefällen Arbeiten durchgeführt werden müssen, bei denen die Einhaltung der maximal zulässigen Jahresdosis nach Abs. 5 nicht möglich ist, so kann durch Sondergenehmigung des Leiters der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz eine Jahresdosis bis zu 12 rem zugelassen werden. Sondergenehmigungen können nur erteilt werden, wenn

- alle Möglichkeiten zur Herabsetzung der Strahlenbelastung ausgeschöpft sind,
- gewährleistet ist, daß in den folgenden 5 Jahren die mittlere Jahresdosis unter Einbeziehung der erhaltenen Überdosis 5 rem nicht übersteigt,
- keine medizinischen Kontraindikationen vorliegen und
- die betreffende Person älter als 30 Jahre ist.

## § 4

**Berechnungsgrundlagen für Schutzeinrichtungen und Strahlenschutzkontrolle**

(1) Der Kalkulation von arbeitsorganisatorischen und baulichen Maßnahmen des Strahlenschutzes sowie der Strahlenschutzkontrolle sind folgende Strahlungsdosen je Woche zugrunde zu legen:

Kategorien der Strahlenbelastung (§ 3 der Verordnung)	Bestrahlung von Organen oder Körperteilen der		
	I. Gruppe mrem	II. Gruppe mrem	III. Gruppe mrem
Kategorie A	100	300	600
Kategorie B	10	30	60
Kategorie C	1	10	20

(2) Der Berechnung des Strahlenschutzes in Arbeitsräumen ist die effektive Aufenthaltszeit der Beschäftigten in diesen Räumen zugrunde zu legen. Wenn die Ausgangsdaten für die Projektierung, die den Schutz bestimmen, nicht genau ermittelt werden können, oder wenn die Möglichkeit der Kontamination der Luft und der Oberflächen der Arbeitsräume mit radioaktiven Stoffen besteht, ist ein Sicherheitsfaktor nicht kleiner als 2 einzuführen.

(3) Die Umrechnung zwischen Dosen in mrem und mrad bei verschiedenen Strahlungsarten sowie die Beziehungen zwischen Dosis oder Strahlungsmenge und der Dosisleistung, der Intensität oder dem Strahlungsfluß bei einer Dosis von 100 mrem in einer Woche sind in der Anlage 1 angegeben.

**Zu § 4 der Verordnung:**

## § 5

**Maximal zulässige Konzentrationen in Luft und Wasser**

(1) Die Konzentration radioaktiver Stoffe im Wasser offener Gewässer und anderer Quellen der Wasserversorgung darf die in der Anlage 2 angegebenen Werte nicht überschreiten.

(2) Jedes Einbringen radioaktiver Stoffe in das Grundwasser ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion in Abstimmung mit der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(3) Die Konzentration radioaktiver Stoffe in der Luft von Arbeitsräumen (Kategorie A), Nachbarräumen und Schutzgebieten (Kategorie B) und Wohngebieten (Kategorie C) darf die in der Anlage 2 angegebenen Werte nicht überschreiten.

**Zu § 5 der Verordnung:**

## § 6

**Maximal zulässige Konzentrationen in Erzeugnissen**

(1) Die Konzentration radioaktiver Stoffe in Erzeugnissen, z. B. infolge Anwendung radioaktiver Stoffe bei technologischen Untersuchungen, darf, wenn die Erzeugnisse zur Weiterverwendung bestimmt sind,

a) im Falle von radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten unter 60 Tagen das 100fache,

b) im Falle von radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten über 60 Tagen das 10fache

der in der Anlage 2 angegebenen maximal zulässigen Konzentration in Wasser — ausgedrückt in Curie je Kilogramm — nicht überschreiten. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann für bestimmte Verwendungszwecke Ausnahmen zulassen.

(2) Die Einführung radioaktiver Stoffe in Lebensmittel, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, ist verboten.

(3) Der Gehalt radioaktiver Stoffe in Baumaterialien darf nicht den der natürlichen örtlichen Baustoffe überschreiten. Die Verwendung von Materialien eines größeren Gehalts bedarf der Genehmigung des Leiters der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

**Zu § 11 der Verordnung:**

## § 7

**Qualifikation**

(1) Die nachgeordneten Leiter, in deren Bereich mit offenen radioaktiven Stoffen gearbeitet wird oder Kernanlagen betrieben werden, sofern dabei ionisierende Strahlungen auftreten, müssen in der Regel folgende Qualifikation nachweisen:

Abgeschlossenes Hochschulstudium und eine durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz anerkannte Zusatzausbildung für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen oder für den Betrieb von Kernanlagen.

(2) Die nachgeordneten Leiter, in deren Bereich mit geschlossenen radioaktiven Strahlungsquellen oder mit Röntgenanlagen gearbeitet wird, müssen in der Regel folgende Qualifikation nachweisen:

Abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium oder staatliche Anerkennung in einer einschlägigen Fachrichtung und eine durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz anerkannte Zusatzausbildung für den Umgang mit geschlossenen radioaktiven Strahlungsquellen oder Röntgenanlagen.

(3) Die nachgeordneten Leiter, in deren Bereich mit industriellen Anlagen gearbeitet wird, die Quellen ionisierender Strahlung als funktionsbedingten Bestandteil enthalten (z. B. Banddickenmeßgeräte, Strahlenschrauben), müssen in der Regel folgende Qualifikation nachweisen:

Meister der volkseigenen Industrie und eine durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz anerkannte Zusatzausbildung für den Umgang mit geschlossenen radioaktiven Strahlungsquellen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegte Zusatzausbildung kann entfallen, wenn nachgewiesen wird, daß eine entsprechende Spezialausbildung bereits erworben wurde oder langjährige Erfahrungen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder mit Röntgenstrahlung vorliegen. Die Entscheidung hierüber trifft die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz nach entsprechender Prüfung der Voraussetzungen.



(5) In Einrichtungen des Gesundheitswesens sind auch Fachärzte als nachgeordnete Leiter im Sinne der Absätze 1 und 2 zu betrachten.

#### Zu § 15 der Verordnung:

##### § 8

#### Arbeitsordnung

(1) Die Arbeitsordnung ist vom Leiter der Institution, von dem nachgeordneten Leiter, in dessen Bereich diese Arbeiten ausgeführt werden, und vom Strahlenschutzbeauftragten zu unterschreiben. Sie bedarf der Bestätigung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz und ist Bestandteil der Genehmigung nach § 6 der Verordnung.

(2) Die Arbeitsordnung ist im Arbeitsraum auszuhängen. Vor Beginn der Arbeiten ist jedem Beschäftigten ein Exemplar der Arbeitsordnung gegen Quittung auszuhändigen.

##### § 9

#### Unterweisungen

(1) Personen, die mit Arbeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 der Verordnung beschäftigt werden sollen, müssen vor Aufnahme der Arbeit durch den zuständigen Leiter im Sinne des § 11 Abs. 2 der Verordnung in einer gründlichen Unterweisung über die Gefahren beim Verkehr mit radioaktiven Stoffen oder bei Arbeiten mit Anlagen, die ionisierende Strahlung aussenden, sowie auf der Grundlage der Arbeitsordnung über Schutzmaßnahmen und sachgemäßes Verhalten unterrichtet werden. Die erfolgte Unterweisung ist durch den Mitarbeiter unterschrieben zu bestätigen.

(2) In Abständen von 3 Monaten sind durch den zuständigen Leiter für alle mit solchen Arbeiten beschäftigten Personen Unterweisungen über den Strahlenschutz durchzuführen und die Erfahrungen auszuwerten. Derartige Unterweisungen sind ebenfalls durchzuführen, wenn Arbeitsgebiet oder -methoden geändert oder neu eingeführt werden. Bei den Unterweisungen sind die für das gegebene Arbeitsgebiet erlassenen Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen zu berücksichtigen. Über die Unterweisung und die Teilnahme ist ein Protokoll zu führen.

#### Zu § 16 der Verordnung:

##### § 10

#### Nachweisführung

(1) Der Verantwortliche für den Empfang und die Verteilung von radioaktiven Stoffen hat über den Ein- und Ausgang radioaktiver Stoffe und über die Ausgabe radioaktiver Stoffe innerhalb der Institution Nachweis zu führen.

(2) Radioaktive Stoffe sind durch den Verantwortlichen für den Empfang und die Verteilung von radioaktiven Stoffen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Leiters der Institution an die Mitarbeiter gegen schriftliche Empfangsbestätigung auszugeben.

#### Zu § 19 der Verordnung:

##### § 11

#### Sammlung radioaktiver Abfälle

(1) Alle Arbeiten mit radioaktiven Stoffen sind so durchzuführen, daß die Menge der entstehenden radioaktiven Abfälle möglichst klein bleibt und daß keine Gefahren durch gasförmige radioaktive Abfälle entstehen. Die Konzentration radioaktiver Stoffe im Abwasser ist möglichst niedrig zu halten.

(2) Feste und flüssige radioaktive Abfälle, die ausschließlich radioaktive Stoffe mit Halbwertszeiten unter 15 Tagen in einer Konzentration enthalten, die ein Abklingen innerhalb von 150 Tagen unter die im § 2 Ziff. 9 der Verordnung angeführten Werte ermöglicht, sind während dieser Zeit in der Institution, in der sie anfallen, sicher zu lagern. Danach sind feste Abfälle mit dem gewöhnlichen Müll und flüssige Abfälle gemäß den Forderungen des § 13 zu beseitigen. Ist ein Abklingen innerhalb von 150 Tagen unter die genannten Werte nicht möglich, werden die Abfälle durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz erfaßt und beseitigt.

(3) Alle festen und flüssigen radioaktiven Abfälle, die radioaktive Stoffe mit Halbwertszeiten über 15 Tagen enthalten und deren Konzentration höher ist als die im § 2 Ziff. 9 der Verordnung angegebenen Werte, werden durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz erfaßt und beseitigt.

(4) Wenn in Ausnahmefällen eine zentrale Erfassung und Beseitigung nicht möglich ist, erteilt die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz Sonderauflagen.

(5) Alle radioaktiven Abfälle, die zentral erfaßt werden, müssen so vorliegen, daß ihre Weiterverarbeitung und Einlagerung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz möglich ist. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz gibt dazu verbindliche Richtlinien heraus.

(6) Die Lagerung fester und flüssiger radioaktiver Abfälle zum Abklingen oder deren Aufbewahrung bis zur Erfassung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz darf nur in besonders dafür bestimmten und eingerichteten Räumen erfolgen.

##### § 12

#### Anforderungen an die Anlagen zur Beseitigung radioaktiver Abfälle

(1) Anlagen zur Einlagerung von radioaktiven Abfällen müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a) die Anlage darf nicht in unmittelbarer Nähe von Wohnsiedlungen und in Trinkwasserschutzgebieten errichtet werden,
- b) auf dem Gelände der Anlage dürfen sich keine Wohngebäude, Tierställe, landwirtschaftlichen Kulturen und Gärten befinden,
- c) es muß gewährleistet sein, daß auch bei dauernder Lagerung keine radioaktiven Stoffe unkontrolliert in die Umgebung gelangen können,

- d) es müssen Sicherheitsvorkehrungen gegen eine Verbreitung von radioaktiven Stoffen bei Gefährdung durch Feuer, Wasser und andere mögliche Katastrophen getroffen sein,
- e) das Gelände der Anlage muß umfriedet und so gesichert sein, daß ein Betreten durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

## § 13

**Beseitigung von Abwässern**

(1) Alle Abwässer aus Arbeitsräumen der Klassen I und II (Anlage 3), in denen mit offenen radioaktiven Stoffen gearbeitet wird, müssen in Rückhaltebecken gesammelt werden. Kühlwässer sind davon ausgenommen, wenn gewährleistet ist, daß sie keine radioaktiven Stoffe enthalten können.

(2) Die Ableitung von Abwässern aus Rückhaltebecken und aus Arbeitsräumen der Klasse III (Anlage 3) kann erfolgen, wenn ihre Konzentration im letzten Sichtschacht der Kanalisation der betreffenden Institution (vor Eintritt in die öffentliche Kanalisation) folgende Werte nicht überschreitet:

- a) bei Halbwertszeiten unter 60 Tagen das 100fache,  
b) bei Halbwertszeiten über 60 Tagen das 10fache

der in der Anlage 2, Tabellen 1 und 2, genannten maximal zulässigen Konzentrationen für Wasser.

(3) Werden Abwässer unmittelbar aus Institutionen oder der allgemeinen städtischen Kanalisation in Gewässer abgelassen, so darf der Gehalt an radioaktiven Stoffen nicht die maximal zulässige Konzentration für Wasser offener Gewässer nach Anlage 2, Tabellen 1 und 2, überschreiten. Jegliche Abführung von kontaminiertem Abwasser in Teiche, die für die Fischbewirtschaftung oder für die Wassergeflügelhaltung bestimmt sind, sowie in Bäche und andere Gewässer, die in solche Teiche einmünden, ist verboten.

(4) Eine Verdünnung des kontaminierten Abwassers mit Trink- oder Brauchwasser zur Unterschreitung der maximal zulässigen Konzentration ist untersagt.

(5) Die Entleerung von Rückhaltebecken ist aktenkundig zu machen. Dabei müssen

- a) die Zeit und der Ort der Einleitung,  
b) die Menge und die Aktivitätskonzentration des eingeleiteten Abwassers und wenn möglich,  
c) die Art und Menge der einzelnen, im Abwasser enthaltenen radioaktiven Stoffe angegeben werden.

(6) Die Kontrolle der Einhaltung der maximal zulässigen Konzentrationen für Abwasser führen die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz und das Amt für Wasserwirtschaft aus. Beide Organe können im gegenseitigen Einvernehmen Auflagen erteilen.

(7) Müssen in Ausnahmefällen kontaminierte Abwässer eingeleitet werden, deren Konzentration den maximal zulässigen Wert übersteigt, so hat die Staat-

liche Zentrale für Strahlenschutz im Einvernehmen mit dem Amt für Wasserwirtschaft die Ableitung zu überwachen.

**Zu § 23 der Verordnung:**

## § 14

**Maximal zulässige Werte für Oberflächenkontaminationen**

Objekt	Maximal zulässige Oberflächenkontamination in $\mu\text{e}/\text{cm}^2$	
	Alpha-Strahler	Beta-Strahler
Spezialwäsche		
Handtücher	$10^{-6}$	$10^{-5}$
Spezialkleidung		
Außenfläche von Handschuhen und Spezialschuhen	$10^{-5}$	$10^{-4}$
Ständiger Aufenthaltsort des Personals		
Mittel des individuellen Schutzes aus Plastikmaterialien	$2 \cdot 10^{-5}$	$2 \cdot 10^{-4}$

Eine Kontamination der Haut ist sofort zu beseitigen. Bei der Dekontamination muß eine Schädigung der Haut vermieden werden.

Eine Kontamination der Privatkleidung ist unzulässig. Bei aufgetretener Kontamination darf die Kleidung bis zur vollständigen Dekontamination nicht benutzt werden.

**Zu § 24 der Verordnung:**

## § 15

**Überwachungsgeräte**

(1) Beim Arbeiten mit radioaktiven Stoffen müssen für die quantitative Bestimmung der auftretenden Dosen, Dosisleistungen und Aktivitäten in der Regel nachfolgende Strahlenschutzmeßgeräte vorhanden sein:

- a) bei Verwendung von geschlossenen radioaktiven Strahlungsquellen, die in einem Abstand von 20 cm eine größere Dosisleistung als 0,2 mrem/h erzeugen:

individuelle Dosimeter,  
Dosisleistungsmessgeräte,

- b) bei Verwendung von offenen radioaktiven Stoffen:  
Geräte zur Messung von Oberflächenkontaminationen,

Geräte zur Messung der Aktivitätskonzentrationen von radioaktiven Gasen und Aerosolen in Luft, wenn Arbeiten in Räumen der Klassen I und II (Anlage 3) durchgeführt werden,

c) bei Verwendung von offenen radioaktiven Stoffen, die in einem Abstand von 20 cm eine größere Dosisleistung als 0,2 mrem/h erzeugen, zusätzlich zu den unter Buchst. b genannten Meßgeräten:

individuelle Dosimeter,  
Dosisleistungsmeßgeräte.

(2) Beim Betrieb von Anlagen, die ionisierende Strahlung aussenden (mit Ausnahme von Röntgenanlagen), müssen für die quantitative Bestimmung der auftretenden Dosen und Dosisleistungen in der Regel nachfolgende Strahlenschutzmeßgeräte vorhanden sein:

individuelle Dosimeter,  
Dosisleistungsmeßgeräte.

(3) Beim Arbeiten mit Röntgenstrahlung müssen für die quantitative Bestimmung der auftretenden Dosen individuelle Dosimeter vorhanden sein.

(4) Falls beim Betrieb von Anlagen die Gefahr des Auftretens radioaktiver Stoffe in der Umgebung dieser Anlagen besteht, müssen zusätzlich die im Abs. 1 Buchst. b genannten Geräte vorhanden sein.

(5) Beim Arbeiten mit Ausgangsstoffen und Zwischenprodukten müssen in der Regel die im Abs. 1 Buchstaben b und c genannten Geräte (außer individuelle Dosimeter) vorhanden sein.

(6) Alle Strahlenschutzmeßgeräte unterliegen entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II S. 191) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Eichpflicht und sind dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung oder einer von diesem ermächtigten Prüfstelle zur Eichung vorzulegen, und zwar vom Hersteller vor der Auslieferung zur Ersteinrichtung und vom Benutzer innerhalb der vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung festgesetzten Fristen zur Nacheichung. Die Vorlagepflicht beginnt für die einzelnen Gerätegruppen nach Aufruf durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung.

(7) Die beim Betrieb von industriellen Geräten erforderlichen Kontrollgeräte werden durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz bei der Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung festgelegt.

#### Zu § 34 der Verordnung:

##### § 16

#### Benachrichtigung von Betriebsangehörigen

(1) Beim Eintreten eines außergewöhnlichen Ereignisses ist jeder Angehörige der Institution verpflichtet, unverzüglich

den Strahlenschutzbeauftragten,  
den Leiter der Institution oder  
den verantwortlichen Mitarbeiter

zu benachrichtigen.

(2) In jeder Institution, in der unter Einwirkung ionisierender Strahlung gearbeitet wird, muß ein Alarmplan vorliegen. Der Alarmplan ist Bestandteil der Arbeitsordnung gemäß § 15 der Verordnung.

##### § 17

#### Benachrichtigung des Arztes

(1) Bei außergewöhnlichen Ereignissen, die mit der Gefahr einer Strahlenschädigung von Personen verbunden sind, ist der Arzt, dem die gesundheitliche Überwachung der beruflich strahlenexponierten Personen obliegt, unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Bei einer Strahlenschädigung oder bei Verdacht auf Strahlenschädigung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten Meldung zu erstatten.

##### § 18

#### Benachrichtigung der staatlichen Kontrollorgane

(1) Kann den durch ein außergewöhnliches Ereignis entstehenden oder drohenden Gefahren mit betrieblichen Mitteln nicht begegnet werden oder liegt eine Strahlenschädigung von Personen oder der Verdacht einer Strahlenschädigung vor, so ist sofort die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz — Strahlenschutzbereitschaft — zu benachrichtigen. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Institution nach Anhören des Strahlenschutzbeauftragten. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, hat die zuerst unterrichtete Person, die Art und Ausmaß der möglichen Gefährdung beurteilen kann, die Entscheidung zu treffen und die Benachrichtigung zu übernehmen.

(2) Außer der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ist unverzüglich der Verantwortliche der im Objekt eingesetzten Kräfte der Deutschen Volkspolizei (Betriebsschutz) oder, wenn keine solchen vorhanden sind, das zuständige Volkspolizei-Kreisamt (Stab) in Kenntnis zu setzen. Bei Bränden ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren. Die Meldung an die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz entbindet in keinem Fall von der Meldepflicht gegenüber anderen staatlichen Organen.

(3) Bei der Benachrichtigung sind folgende Angaben zu machen:

- a) Ort und Zeit des Vorkommnisses,
- b) Art des Vorkommnisses,
- c) vorhandene und drohende Gefahren,
- d) bereits entstandene Schäden an Personen und Sachen,
- e) eingeleitete Maßnahmen,
- f) Name und Funktion des Meldenden, Nachrichtenverbindungen.

(4) Wenn die entstandene Gefahr mit eigenen Mitteln behoben und eine Strahlenschädigung von Personen mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, so ist die

Staatliche Zentrale für Strahlenschutz innerhalb von 24 Stunden zu benachrichtigen. Dabei sind die im Abs. 3 geforderten Angaben zu machen; in solchen Fällen ist innerhalb von 2 Wochen ein ausführlicher schriftlicher Bericht zu übersenden.

## § 19

## Strafhinweis

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung werden gemäß § 35 der Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1964 (GBl. II S. 655) bestraft.

## § 20

## Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1964

Der Leiter  
der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz

Medizinalrat Dr. Sitzlaek

## Anlage I

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

## Umrechnung zwischen Dosen in mrem und mrad bei verschiedenen Strahlungsarten

Strahlungsart	Dosis in mrem	Dosis in mrad	Strahlungsart	Dosis in mrem	Dosis in mrad
Röntgen- und Gamma-Strahlung	100	100	Thermische Neutronen	100	33
Betaeilchen und Elektronen	100	100	Intermediäre Neutronen	5 keV	100
Protonen und Alphateilchen	100	10	20 keV	100	40
Mehrfach geladene Ionen und Rückstoßkerne	100	5	100 keV	100	20
			500 keV	100	12
			Schnelle Neutronen	1 MeV	100
			5 MeV	100	9,5
			10 MeV	100	14
					16

Die Beziehungen zwischen Dosis oder Strahlungsmenge und der Dosisleistung, Intensität der Strahlung oder dem Strahlungsfluß bei einer Dosis von 100 mrem in einer Woche

Strahlungsart	Energie	Dosis bzw. Strahlungsmenge	Dosisleistung, Intensität bzw. Strahlungsfluß	
			Einheiten	bei einer Arbeitszeit von 1 h/Woche
1	2	3	4	5
Röntgen- und Gammastrahlung	bis 3 MeV	100 mr	mr/h	400/t
Röntgen- und Gammastrahlung*)	3–10 <sup>6</sup> MeV	250 · 10 <sup>6</sup> MeV/cm <sup>2</sup>	MeV/cm <sup>2</sup> h	70000/t
Montonenenergetische Elektronen*)	bis 10 MeV	2,5 · 10 <sup>6</sup>	Elektronen/cm <sup>2</sup> s	700/t
Thermische Neutronen	0,025 eV	100 · 10 <sup>6</sup> n/cm <sup>2</sup>	n/cm <sup>2</sup> s	27000/t
Langsame Neutronen	0,1 eV	72 · 10 <sup>6</sup> n/cm <sup>2</sup>	n/cm <sup>2</sup> s	20000/t
Intermediäre Neutronen	5 keV	82 · 10 <sup>6</sup> n/cm <sup>2</sup>	n/cm <sup>2</sup> s	23000/t
Intermediäre Neutronen	20 keV	40 · 10 <sup>6</sup> n/cm <sup>2</sup>	n/cm <sup>2</sup> s	11000/t
Intermediäre Neutronen	0,1 MeV	11 · 10 <sup>6</sup> n/cm <sup>2</sup>	n/cm <sup>2</sup> s	3200/t
Intermediäre Neutronen	0,5 MeV	4,3 · 10 <sup>6</sup> n/cm <sup>2</sup>	n/cm <sup>2</sup> s	1200/t
Schnelle Neutronen	10 MeV	2,6 · 10 <sup>6</sup> n/cm <sup>2</sup>	n/cm <sup>2</sup> s	720/t
Überschnelle Neutronen	200 MeV	1,3 · 10 <sup>6</sup> n/cm <sup>2</sup>	n/cm <sup>2</sup> s	360/t
Überschnelle Neutronen	500 MeV	0,8 · 10 <sup>6</sup> n/cm <sup>2</sup>	n/cm <sup>2</sup> s	220/t
Überschnelle Neutronen	2000 MeV	0,4 · 10 <sup>6</sup> n/cm <sup>2</sup>	n/cm <sup>2</sup> s	110/t
Überschnelle Neutronen	5000 MeV	0,13 · 10 <sup>6</sup> n/cm <sup>2</sup>	n/cm <sup>2</sup> s	36/t
Überschnelle Neutronen	10000 MeV	0,043 · 10 <sup>6</sup> n/cm <sup>2</sup>	n/cm <sup>2</sup> s	11/t

\* Die hier angeführten Werte sind Mittelwerte. Die Energieabhängigkeit dieser Werte ist entsprechenden Tabellen zu entnehmen.

## Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Tabelle 1:

## Maximal zulässige Konzentrationen radioaktiver Stoffe in Wasser und Luft

Isotop	Halbwertszeit	MZK in e/l				Radiotoxizitäts- gruppe
		Wasser offener Gewässer Wasser- versorgungs- quellen	Luft			
			Arbeitsräume (Kat. A)	Nachbarräume, Schutzgebiete (Kat. B)	Wohngebiete (Kat. C)	
1	2	3	4	5	6	7
Tritium-3	12,26 a	$3 \cdot 10^{-7}$	$5 \cdot 10^{-9}$	$5 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	4
Beryllium-7	53,61 d	$5 \cdot 10^{-7}$	$1 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	3
Kohlenstoff-11	20,74 min	—	$3 \cdot 10^{-9}$	$3 \cdot 10^{-10}$	$3 \cdot 10^{-11}$	4
Kohlenstoff-14	5568 a	$1 \cdot 10^{-7}$	$4 \cdot 10^{-9}$	$4 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	4
Sauerstoff-15	2,02 min	—	$1 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	3
Stickstoff-13	10,08 min	—	$2 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	4
Stickstoff-16	7,0 s	—	$6 \cdot 10^{-10}$	$6 \cdot 10^{-11}$	$6 \cdot 10^{-12}$	3
Stickstoff-17	4,14 s	—	$2 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	4
Fluor-18	1,82 h	$4 \cdot 10^{-7}$	$3 \cdot 10^{-9}$	$3 \cdot 10^{-10}$	$3 \cdot 10^{-11}$	4
Natrium-22	2,6 a	$9 \cdot 10^{-9}$	$9 \cdot 10^{-12}$	$9 \cdot 10^{-13}$	$9 \cdot 10^{-14}$	2
Natrium-24	14,9 h	$8 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Silizium-31	2,62 h	$6 \cdot 10^{-8}$	$1 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-10}$	3
Phosphor-32	14,5 d	$5 \cdot 10^{-9}$	$7 \cdot 10^{-11}$	$7 \cdot 10^{-12}$	$7 \cdot 10^{-13}$	3
Schwefel-35	87,1 d	$7 \cdot 10^{-9}$	$3 \cdot 10^{-10}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Chlor-36	$3,08 \cdot 10^5$ a	$7 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	$2 \cdot 10^{-13}$	3
Chlor-38	37,7 min	$1 \cdot 10^{-7}$	$2 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	4
Argon-37	32 d	—	$6 \cdot 10^{-6}$	$6 \cdot 10^{-7}$	$6 \cdot 10^{-8}$	4
Argon-41	1,82 h	—	$2 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	4
Kalium-42	12,5 h	$6 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Calcium-45	153 d	$3 \cdot 10^{-9}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	$3 \cdot 10^{-13}$	3
Calcium-47	4,7 d	$1 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Skandium-46	86,4 d	$1 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	$2 \cdot 10^{-13}$	3
Skandium-47	3,4 d	$3 \cdot 10^{-8}$	$5 \cdot 10^{-10}$	$5 \cdot 10^{-11}$	$5 \cdot 10^{-12}$	3
Skandium-48	1,83 d	$8 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Vanadium-48	16,2 d	$8 \cdot 10^{-9}$	$6 \cdot 10^{-11}$	$6 \cdot 10^{-12}$	$6 \cdot 10^{-13}$	3
Chrom-51	27,8 d	$5 \cdot 10^{-7}$	$2 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	4
Mangan-52	5,7 d	$9 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Mangan-54	291 d	$3 \cdot 10^{-8}$	$4 \cdot 10^{-11}$	$4 \cdot 10^{-12}$	$4 \cdot 10^{-13}$	3
Mangan-56	2,6 h	$3 \cdot 10^{-9}$	$5 \cdot 10^{-10}$	$5 \cdot 10^{-11}$	$5 \cdot 10^{-12}$	3
Eisen-55	2,6 a	$2 \cdot 10^{-8}$	$9 \cdot 10^{-10}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Eisen-59	45 d	$4 \cdot 10^{-9}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	$1 \cdot 10^{-13}$	3
Kobalt-57	270 d	$1 \cdot 10^{-7}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Kobalt-58m	9,1 h	$6 \cdot 10^{-7}$	$9 \cdot 10^{-9}$	$9 \cdot 10^{-10}$	$9 \cdot 10^{-11}$	4
Kobalt-58	71,3 d	$3 \cdot 10^{-8}$	$5 \cdot 10^{-11}$	$5 \cdot 10^{-12}$	$5 \cdot 10^{-13}$	3
Kobalt-60	5,25 a	$1 \cdot 10^{-8}$	$9 \cdot 10^{-12}$	$9 \cdot 10^{-13}$	$9 \cdot 10^{-14}$	2
Nickel-59	$1 \cdot 10^5$ a	$6 \cdot 10^{-8}$	$5 \cdot 10^{-10}$	$5 \cdot 10^{-11}$	$5 \cdot 10^{-12}$	3
Nickel-63	125 a	$8 \cdot 10^{-9}$	$6 \cdot 10^{-11}$	$6 \cdot 10^{-12}$	$6 \cdot 10^{-13}$	3
Nickel-65	2,56 h	$3 \cdot 10^{-8}$	$5 \cdot 10^{-10}$	$5 \cdot 10^{-11}$	$5 \cdot 10^{-12}$	3
Kupfer-64	12,8 h	$6 \cdot 10^{-8}$	$1 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	3
Zink-65	245 d	$1 \cdot 10^{-8}$	$6 \cdot 10^{-11}$	$6 \cdot 10^{-12}$	$6 \cdot 10^{-13}$	3
Zink-69m	51 min	$5 \cdot 10^{-7}$	$7 \cdot 10^{-9}$	$7 \cdot 10^{-10}$	$7 \cdot 10^{-11}$	4
Zink-69	14 h	$2 \cdot 10^{-8}$	$3 \cdot 10^{-10}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	3
Gallium-72	14 h	$1 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Germanium-71	11,3 d	$5 \cdot 10^{-7}$	$6 \cdot 10^{-9}$	$6 \cdot 10^{-10}$	$6 \cdot 10^{-11}$	4
Arsen-73	76 d	$1 \cdot 10^{-7}$	$4 \cdot 10^{-10}$	$4 \cdot 10^{-11}$	$4 \cdot 10^{-12}$	3
Arsen-74	17,5 d	$2 \cdot 10^{-8}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Arsen-76	26,75 h	$6 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Arsen-77	39 h	$2 \cdot 10^{-8}$	$4 \cdot 10^{-10}$	$4 \cdot 10^{-11}$	$4 \cdot 10^{-12}$	3
Selen-75	127 d	$8 \cdot 10^{-8}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Brom-82	35,87 h	$1 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Krypton-77	4,1 h	—	$3 \cdot 10^{-9}$	$3 \cdot 10^{-10}$	$3 \cdot 10^{-11}$	4
Krypton-85m	4,4 h	—	$6 \cdot 10^{-9}$	$6 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	4

Isotop	Halbwertszeit	MZK in c/l				Radiotoxizitäts- gruppe
		Wasser offener Gewässer Wasser- versorgungs- quellen	Luft			
			Arbeitsräume (Kat. A)	Nachbarräume; Schutzgebiete (Kat. B)	Wohngebiete (Kat. C)	
1	2	3	4	5	6	7
Krypton-85	10,6 a	—	$1 \cdot 10^{-8}$	$1 \cdot 10^{-9}$	$3 \cdot 10^{-11}$	4
Krypton-87	78 min	—	$1 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$3 \cdot 10^{-12}$	3
Krypton-88	2,8 h	—	$6 \cdot 10^{-10}$	$6 \cdot 10^{-11}$	$6 \cdot 10^{-12}$	3
Rubidium-86	18,66 d	$7 \cdot 10^{-9}$	$7 \cdot 10^{-11}$	$7 \cdot 10^{-12}$	$7 \cdot 10^{-13}$	3
Rubidium-87	$4,8 \cdot 10^{10}$ a	0,1 mg/l	1 mg/m <sup>3</sup>	0,1 mg/m <sup>3</sup>	0,01 mg/m <sup>3</sup>	4
Rubidium-88	17,7 min	—	$1 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	3
Strontium-85m	70 min	$2 \cdot 10^{-6}$	$3 \cdot 10^{-8}$	$3 \cdot 10^{-9}$	$3 \cdot 10^{-10}$	4
Strontium-85	65 d	$3 \cdot 10^{-8}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Strontium-89	51 d	$3 \cdot 10^{-9}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	$3 \cdot 10^{-13}$	3
Strontium-90	28,4 a	$3 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-13}$	$3 \cdot 10^{-14}$	$3 \cdot 10^{-15}$	1
Strontium-91	9,7 h	$1 \cdot 10^{-8}$	$3 \cdot 10^{-10}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	3
Strontium-92	2,6 h	$2 \cdot 10^{-8}$	$3 \cdot 10^{-10}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	3
Yttrium-90	64,8 h	$6 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Yttrium-91m	50,3 min	$1 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-10}$	4
Yttrium-91	57,3 d	$8 \cdot 10^{-9}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	$3 \cdot 10^{-13}$	3
Yttrium-92	3,4 h	$2 \cdot 10^{-8}$	$3 \cdot 10^{-10}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	3
Yttrium-93	11,0 h	$8 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Zirkonium-93	$9,5 \cdot 10^5$ a	$2 \cdot 10^{-7}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Zirkonium-95	65 d	$2 \cdot 10^{-8}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	$3 \cdot 10^{-13}$	3
Zirkonium-97	17 h	$5 \cdot 10^{-9}$	$9 \cdot 10^{-11}$	$9 \cdot 10^{-12}$	$9 \cdot 10^{-13}$	3
Niob-93m	3,65 a	$1 \cdot 10^{-7}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Niob-95	35 d	$3 \cdot 10^{-8}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Niob-97	74 min	$3 \cdot 10^{-7}$	$5 \cdot 10^{-9}$	$5 \cdot 10^{-10}$	$5 \cdot 10^{-11}$	4
Molybdän-99	67 h	$1 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Technetium-96m	52 min	$3 \cdot 10^{-6}$	$3 \cdot 10^{-8}$	$3 \cdot 10^{-9}$	$3 \cdot 10^{-10}$	4
Technetium-96	4,2 d	$1 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Technetium-97m	91 d	$5 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Technetium-97	10 <sup>6</sup> a	$2 \cdot 10^{-7}$	$3 \cdot 10^{-10}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	3
Technetium-99m	6,04 h	$8 \cdot 10^{-7}$	$1 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	4
Technetium-99	$2,12 \cdot 10^5$ a	$5 \cdot 10^{-8}$	$6 \cdot 10^{-11}$	$6 \cdot 10^{-12}$	$6 \cdot 10^{-13}$	3
Ruthenium-97	2,44 d	$1 \cdot 10^{-7}$	$2 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	4
Ruthenium-103	39,8 d	$2 \cdot 10^{-8}$	$8 \cdot 10^{-11}$	$8 \cdot 10^{-12}$	$8 \cdot 10^{-13}$	3
Ruthenium-105	44 h	$3 \cdot 10^{-8}$	$5 \cdot 10^{-10}$	$5 \cdot 10^{-11}$	$5 \cdot 10^{-12}$	3
Ruthenium-106	366,6 d	$3 \cdot 10^{-9}$	$6 \cdot 10^{-12}$	$6 \cdot 10^{-13}$	$6 \cdot 10^{-14}$	2
Rhodium-103m	57 min	$3 \cdot 10^{-8}$	$6 \cdot 10^{-8}$	$6 \cdot 10^{-9}$	$6 \cdot 10^{-10}$	4
Rhodium-105	36,5 h	$3 \cdot 10^{-8}$	$5 \cdot 10^{-10}$	$5 \cdot 10^{-11}$	$5 \cdot 10^{-12}$	3
Palladium-103	17 d	$8 \cdot 10^{-8}$	$7 \cdot 10^{-10}$	$7 \cdot 10^{-11}$	$7 \cdot 10^{-12}$	3
Palladium-109	13,6 h	$2 \cdot 10^{-8}$	$4 \cdot 10^{-10}$	$4 \cdot 10^{-11}$	$4 \cdot 10^{-12}$	3
Silber-105	39 d	$3 \cdot 10^{-8}$	$8 \cdot 10^{-11}$	$8 \cdot 10^{-12}$	$8 \cdot 10^{-13}$	3
Silber-110m	270 d	$9 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	$1 \cdot 10^{-13}$	2
Silber-111	7,6 d	$1 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Cadmium-109	470 d	$5 \cdot 10^{-8}$	$5 \cdot 10^{-11}$	$5 \cdot 10^{-12}$	$5 \cdot 10^{-13}$	3
Cadmium-115m	43 d	$7 \cdot 10^{-9}$	$4 \cdot 10^{-11}$	$4 \cdot 10^{-12}$	$4 \cdot 10^{-13}$	3
Cadmium-115	2,3 d	$1 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Indium-113m	112 min	$4 \cdot 10^{-7}$	$7 \cdot 10^{-9}$	$7 \cdot 10^{-10}$	$7 \cdot 10^{-11}$	4
Indium-114m	49 d	$5 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	$2 \cdot 10^{-13}$	3
Indium-115m	4,5 h	$1 \cdot 10^{-7}$	$2 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	4
Indium-115	$6 \cdot 10^6$ a	0,1 mg/l	1 mg/m <sup>3</sup>	0,1 mg/m <sup>3</sup>	0,01 mg/m <sup>3</sup>	4
Zinn-113	130 d	$2 \cdot 10^{-8}$	$5 \cdot 10^{-11}$	$5 \cdot 10^{-12}$	$5 \cdot 10^{-13}$	3
Zinn-125	9,4 min	$5 \cdot 10^{-9}$	$8 \cdot 10^{-11}$	$8 \cdot 10^{-12}$	$8 \cdot 10^{-13}$	3
Antimon-122	2,75 d	$8 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Antimon-124	60,1 d	$7 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	$2 \cdot 10^{-13}$	3
Antimon-125	2,0 a	$3 \cdot 10^{-8}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	$3 \cdot 10^{-13}$	3
Antimon-129	4,6 h	—	$2 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	4
Tellur-125m	58 d	$3 \cdot 10^{-8}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Tellur-127m	105 d	$7 \cdot 10^{-9}$	$4 \cdot 10^{-11}$	$4 \cdot 10^{-12}$	$4 \cdot 10^{-13}$	3
Tellur-127	9,35 h	$5 \cdot 10^{-8}$	$9 \cdot 10^{-10}$	$9 \cdot 10^{-11}$	$9 \cdot 10^{-12}$	3

Isotop	Halbwertszeit	MZK in c/l				Radiotoxizitäts- gruppe
		Wasser offener Gewässer Wasser- versorgungs- quellen	Luft			
			Arbeitsräume	Nachbarräume, Schutzgebiete	Wohngebiete	
1	2	3	4	5	6	7
Tellur-120m	41,0 d	$3 \cdot 10^{-9}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	$3 \cdot 10^{-13}$	3
Tellur-120	74 min	$2 \cdot 10^{-7}$	$4 \cdot 10^{-9}$	$4 \cdot 10^{-10}$	$4 \cdot 10^{-11}$	4
Tellur-131m	30 h	$1 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Tellur-132	77,7 h	$6 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Tellur-133	2 min	—	$2 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	4
Jod-126	13,3 d	$5 \cdot 10^{-10}$	$8 \cdot 10^{-12}$	$8 \cdot 10^{-13}$	$8 \cdot 10^{-14}$	2
Jod-129	1,72 · 10 <sup>7</sup> a	$1 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-12}$	$2 \cdot 10^{-13}$	$2 \cdot 10^{-14}$	2
Jod-131	8,06 d	$6 \cdot 10^{-10}$	$9 \cdot 10^{-12}$	$9 \cdot 10^{-13}$	$9 \cdot 10^{-14}$	2
Jod-132	2,3 h	$2 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Jod-133	20,9 h	$2 \cdot 10^{-9}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	$3 \cdot 10^{-13}$	3
Jod-134	54 min	$4 \cdot 10^{-8}$	$5 \cdot 10^{-10}$	$5 \cdot 10^{-11}$	$5 \cdot 10^{-12}$	3
Jod-135	6,75 h	$7 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Xenon-131m	12 d	—	$2 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-10}$	4
Xenon-133	5,3 d	—	$1 \cdot 10^{-8}$	$1 \cdot 10^{-9}$	$3 \cdot 10^{-11}$	4
Xenon-135	9,13 h	—	$4 \cdot 10^{-9}$	$4 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	4
Cäsium-131	10,0 d	$2 \cdot 10^{-7}$	$3 \cdot 10^{-9}$	$3 \cdot 10^{-10}$	$3 \cdot 10^{-11}$	4
Cäsium-134m	3,15 h	$3 \cdot 10^{-7}$	$6 \cdot 10^{-9}$	$6 \cdot 10^{-10}$	$6 \cdot 10^{-11}$	4
Cäsium-134	2,07 a	$1 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	$1 \cdot 10^{-13}$	2
Cäsium-135	3,0 · 10 <sup>6</sup> a	$1 \cdot 10^{-8}$	$9 \cdot 10^{-11}$	$9 \cdot 10^{-12}$	$9 \cdot 10^{-13}$	3
Cäsium-136	12,9 d	$7 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Cäsium-137	35 a	$1 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	$1 \cdot 10^{-13}$	2
Cäsium-138	32 min	—	$1 \cdot 10^{-8}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	3
Barium-131	11,52 d	$5 \cdot 10^{-8}$	$4 \cdot 10^{-10}$	$4 \cdot 10^{-11}$	$4 \cdot 10^{-12}$	3
Barium-130	85 min	$1 \cdot 10^{-6}$	$4 \cdot 10^{-9}$	$4 \cdot 10^{-10}$	$4 \cdot 10^{-11}$	4
Barium-140	13,0 d	$7 \cdot 10^{-9}$	$4 \cdot 10^{-11}$	$4 \cdot 10^{-12}$	$4 \cdot 10^{-13}$	3
Lanthan-140	10,3 h	$7 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Lanthan-141	3,7 h	—	$3 \cdot 10^{-9}$	$3 \cdot 10^{-10}$	$3 \cdot 10^{-11}$	4
Lanthan-142	77 min	—	$3 \cdot 10^{-9}$	$3 \cdot 10^{-10}$	$3 \cdot 10^{-11}$	4
Cer-141	32,5 d	$3 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Cer-143	33,4 h	$1 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Cer-144	284,5 d	$3 \cdot 10^{-9}$	$6 \cdot 10^{-12}$	$6 \cdot 10^{-13}$	$6 \cdot 10^{-14}$	2
Cer-145	3,0 min	—	$5 \cdot 10^{-9}$	$5 \cdot 10^{-10}$	$5 \cdot 10^{-11}$	4
Praseodym-142	19,2 h	$9 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Praseodym-143	13,95 d	$1 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Praseodym-144	47,5 min	—	$3 \cdot 10^{-9}$	$3 \cdot 10^{-10}$	$3 \cdot 10^{-11}$	4
Praseodym-145	6,0 h	—	$5 \cdot 10^{-9}$	$5 \cdot 10^{-10}$	$5 \cdot 10^{-11}$	4
Praseodym-146	27,4 min	—	$2 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	4
Neodym-144	$5 \cdot 10^{15}$ a	0,1 mg/l	1 mg/m <sup>3</sup>	0,1 mg/m <sup>3</sup>	0,01 mg/m <sup>3</sup>	4
Neodym-147	11,3 d	$2 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Neodym-149	1,8 h	$8 \cdot 10^{-8}$	$1 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	3
Promethium-147	2,64 a	$6 \cdot 10^{-8}$	$6 \cdot 10^{-11}$	$6 \cdot 10^{-12}$	$6 \cdot 10^{-13}$	3
Promethium-149	50 h	$1 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Samarium-147	1,2 · 10 <sup>11</sup> a	0,1 mg/l	1 mg/m <sup>3</sup>	0,1 mg/m <sup>3</sup>	0,01 mg/m <sup>3</sup>	4
Samarium-151	93 a	$1 \cdot 10^{-7}$	$6 \cdot 10^{-11}$	$6 \cdot 10^{-12}$	$6 \cdot 10^{-13}$	3
Samarium-153	47 h	$2 \cdot 10^{-8}$	$4 \cdot 10^{-10}$	$4 \cdot 10^{-11}$	$4 \cdot 10^{-12}$	3
Europium-152m	0,2 h	$2 \cdot 10^{-8}$	$3 \cdot 10^{-10}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	3
Europium-152	12,7 a	$2 \cdot 10^{-8}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	$1 \cdot 10^{-13}$	2
Europium-154	16 a	$6 \cdot 10^{-9}$	$4 \cdot 10^{-12}$	$4 \cdot 10^{-13}$	$4 \cdot 10^{-14}$	2
Europium-155	1,7 a	$6 \cdot 10^{-8}$	$7 \cdot 10^{-11}$	$7 \cdot 10^{-12}$	$7 \cdot 10^{-13}$	3
Gadolinium-153	230 d	$6 \cdot 10^{-8}$	$9 \cdot 10^{-11}$	$9 \cdot 10^{-12}$	$9 \cdot 10^{-13}$	3
Gadolinium-159	48 h	$2 \cdot 10^{-8}$	$4 \cdot 10^{-10}$	$4 \cdot 10^{-11}$	$4 \cdot 10^{-12}$	3
Terbium-160	73 d	$1 \cdot 10^{-8}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	$3 \cdot 10^{-13}$	3
Dysprosium-165	2,39 h	$1 \cdot 10^{-7}$	$2 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	4
Dysprosium-166	81,0 h	$1 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$4 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Holmium-166	27,3 h	$9 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Erbium-169	9,4 d	$3 \cdot 10^{-8}$	$4 \cdot 10^{-10}$	$4 \cdot 10^{-11}$	$4 \cdot 10^{-12}$	3
Erbium-171	7,8 h	$3 \cdot 10^{-8}$	$6 \cdot 10^{-10}$	$6 \cdot 10^{-11}$	$6 \cdot 10^{-12}$	3

Isotop	Halbwertszeit	MZK in c/l				Radiotoxizitäts- gruppe
		Wasser offener Gewässer Wasser- versorgungs- quellen	Luft			
			Arbeitsräume (Kat. A)	Nachbarräume, Schutzgebiete (Kat. B)	Wohngebiete (Kat. C)	
1	2	3	4	5	6	7
Thulium-170	120 d	$1 \cdot 10^{-8}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	$3 \cdot 10^{-13}$	3
Thulium-171	680 d	$1 \cdot 10^{-7}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Ytterbium-175	4,2 d	$3 \cdot 10^{-8}$	$6 \cdot 10^{-10}$	$6 \cdot 10^{-11}$	$6 \cdot 10^{-12}$	3
Lutetium-177	6,8 d	$3 \cdot 10^{-8}$	$5 \cdot 10^{-10}$	$5 \cdot 10^{-11}$	$5 \cdot 10^{-12}$	3
Hafnium-181	45 d	$2 \cdot 10^{-8}$	$4 \cdot 10^{-11}$	$4 \cdot 10^{-12}$	$1 \cdot 10^{-13}$	3
Tantal-182	111 d	$1 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	$2 \cdot 10^{-13}$	3
Wolfram-181	145 d	$1 \cdot 10^{-7}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Wolfram-185	74,5 d	$3 \cdot 10^{-8}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Wolfram-187	24 h	$2 \cdot 10^{-8}$	$3 \cdot 10^{-10}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	3
Rhenium-183	70 d	$8 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Rhenium-186	88,9 h	$1 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Rhenium-187	40 <sup>h</sup> a	0,1 mg/l	1 mg/m <sup>3</sup>	0,1 mg/m <sup>3</sup>	0,01 mg/m <sup>3</sup>	4
Rhenium-188	16,7 h	$9 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Osmium-185	94,3 d	$2 \cdot 10^{-8}$	$5 \cdot 10^{-11}$	$5 \cdot 10^{-12}$	$5 \cdot 10^{-13}$	3
Osmium-191m	14 h	$7 \cdot 10^{-7}$	$9 \cdot 10^{-9}$	$9 \cdot 10^{-10}$	$9 \cdot 10^{-11}$	4
Osmium-191	45 d	$5 \cdot 10^{-8}$	$4 \cdot 10^{-10}$	$4 \cdot 10^{-11}$	$4 \cdot 10^{-12}$	3
Osmium-193	31,5 h	$2 \cdot 10^{-8}$	$3 \cdot 10^{-10}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	3
Iridium-190	11,0 d	$5 \cdot 10^{-8}$	$7 \cdot 10^{-10}$	$7 \cdot 10^{-11}$	$7 \cdot 10^{-12}$	3
Iridium-192	74,4 d	$1 \cdot 10^{-8}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	$3 \cdot 10^{-13}$	3
Iridium-194	19,0 h	$9 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Platin-191	3,0 d	$3 \cdot 10^{-8}$	$6 \cdot 10^{-10}$	$6 \cdot 10^{-11}$	$6 \cdot 10^{-12}$	3
Platin-193m	3,5 d	$3 \cdot 10^{-7}$	$5 \cdot 10^{-9}$	$5 \cdot 10^{-10}$	$5 \cdot 10^{-11}$	4
Platin-193	500 a	$3 \cdot 10^{-7}$	$3 \cdot 10^{-10}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	3
Platin-197m	80 min	$3 \cdot 10^{-7}$	$5 \cdot 10^{-9}$	$5 \cdot 10^{-10}$	$5 \cdot 10^{-11}$	4
Platin-197	18 h	$3 \cdot 10^{-8}$	$6 \cdot 10^{-10}$	$6 \cdot 10^{-11}$	$6 \cdot 10^{-12}$	3
Gold-196	5,6 d	$4 \cdot 10^{-8}$	$6 \cdot 10^{-10}$	$6 \cdot 10^{-11}$	$6 \cdot 10^{-12}$	3
Gold-198	2,69 d	$1 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Gold-199	3,15 d	$4 \cdot 10^{-8}$	$8 \cdot 10^{-10}$	$8 \cdot 10^{-11}$	$8 \cdot 10^{-12}$	3
Quecksilber-197m	23 h	$5 \cdot 10^{-8}$	$8 \cdot 10^{-10}$	$8 \cdot 10^{-11}$	$8 \cdot 10^{-12}$	3
Quecksilber-197	66 h	$9 \cdot 10^{-8}$	$1 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	3
Quecksilber-203	46,91 d	$5 \cdot 10^{-9}$	$7 \cdot 10^{-11}$	$7 \cdot 10^{-12}$	$7 \cdot 10^{-13}$	3
Thallium-200	26,1 h	$7 \cdot 10^{-8}$	$1 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	3
Thallium-201	3,0 d	$5 \cdot 10^{-8}$	$9 \cdot 10^{-10}$	$9 \cdot 10^{-11}$	$9 \cdot 10^{-12}$	3
Thallium-202	12,5 d	$2 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Thallium-204	3,56 a	$2 \cdot 10^{-8}$	$3 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	$3 \cdot 10^{-13}$	3
Blei-203	2,17 d	$1 \cdot 10^{-7}$	$2 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	4
Blei-210	22 a	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-13}$	$1 \cdot 10^{-14}$	$1 \cdot 10^{-15}$	2
Blei-212	10,64 h	$5 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	$2 \cdot 10^{-13}$	3
Wismut-206	6,4 d	$1 \cdot 10^{-8}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Wismut-207	80 a	$2 \cdot 10^{-8}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	$1 \cdot 10^{-13}$	2
Wismut-210m	5 d	$1 \cdot 10^{-8}$	$6 \cdot 10^{-12}$	$6 \cdot 10^{-13}$	$6 \cdot 10^{-14}$	2
Wismut-212	60,5 min	$1 \cdot 10^{-7}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	3
Polonium-210	138,3 d	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-14}$	$2 \cdot 10^{-15}$	$1 \cdot 10^{-16}$	1
Astat-211	7,2 h	$5 \cdot 10^{-10}$	$7 \cdot 10^{-12}$	$7 \cdot 10^{-13}$	$7 \cdot 10^{-14}$	2
Thorium-220	51,5 s	—	$1 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	$1 \cdot 10^{-13}$	2
Radon-222	3,823 d	—	$3 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$3 \cdot 10^{-12}$	3
Radium-223	11,685 d	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-13}$	$2 \cdot 10^{-14}$	$2 \cdot 10^{-15}$	2
Radium-224	3,64 d	$7 \cdot 10^{-10}$	$7 \cdot 10^{-13}$	$7 \cdot 10^{-14}$	$7 \cdot 10^{-15}$	2
Radium-226	1620 a	$4 \cdot 10^{-12}$	$3 \cdot 10^{-14}$	$3 \cdot 10^{-15}$	$3 \cdot 10^{-16}$	1
Radium-228	6,7 a	$1 \cdot 10^{-11}$	$4 \cdot 10^{-14}$	$4 \cdot 10^{-15}$	$4 \cdot 10^{-16}$	1
Aktinium-227	21,6 a	$6 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-15}$	$2 \cdot 10^{-16}$	$2 \cdot 10^{-17}$	1
Aktinium-228	6,13 h	$3 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	$2 \cdot 10^{-13}$	3
Thorium-227	18,17 d	$5 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-13}$	$2 \cdot 10^{-14}$	$2 \cdot 10^{-15}$	2
Thorium-228	1,9 a	$2 \cdot 10^{-9}$	$6 \cdot 10^{-15}$	$6 \cdot 10^{-16}$	$6 \cdot 10^{-17}$	2
Thorium-230	$8,0 \cdot 10^4$ a	$5 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-15}$	$2 \cdot 10^{-16}$	$2 \cdot 10^{-17}$	2
Thorium-231	25,64 h	$7 \cdot 10^{-8}$	$1 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	3



Isotop	Halbwertszeit	MZK in <i>c/l</i>				Radiotoxizitäts- gruppe
		Wasser offener Gewässer Wasser- versorgungs- quellen	Luft			
			Arbeitsräume (Kat. A)	Nachbarräume, Schutzgebiete (Kat. B)	Wohnggebiete (Kat. C)	
1	2	3	4	5	6	7
Thorium-232	$1,4 \cdot 10^{10}$ a	$5 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-15}$	$2 \cdot 10^{-16}$	$2 \cdot 10^{-17}$	2
Thorium-232	$1,4 \cdot 10^{10}$ a	4 mg/l	$2 \cdot 10^{-2}$	$2 \cdot 10^{-3}$	$2 \cdot 10^{-4}$	2
Thorium <sub>nat</sub> <sup>*)</sup>	—	$3 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-15}$	$2 \cdot 10^{-16}$	$2 \cdot 10^{-17}$	2
Thorium <sub>nat</sub> <sup>*)</sup>	—	2,7 mg/l	$2 \cdot 10^{-2}$	$2 \cdot 10^{-3}$	$2 \cdot 10^{-4}$	2
Protaktinium-230	17,7 d	$7 \cdot 10^{-8}$	$8 \cdot 10^{-13}$	$8 \cdot 10^{-14}$	$8 \cdot 10^{-15}$	2
Protaktinium-231	$3,6 \cdot 10^4$ a	$3 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-15}$	$1 \cdot 10^{-16}$	$1 \cdot 10^{-17}$	2
Protaktinium-233	27,4 d	$3 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	2
Uran-230	20,8 d	$7 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-13}$	$1 \cdot 10^{-14}$	$1 \cdot 10^{-15}$	2
Uran-232	74 a	$2 \cdot 10^{-10}$	$3 \cdot 10^{-14}$	$3 \cdot 10^{-15}$	$3 \cdot 10^{-16}$	2
Uran-233	$1,62 \cdot 10^5$ a	$1 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-13}$	$1 \cdot 10^{-14}$	$1 \cdot 10^{-15}$	2
Uran-234	$2,5 \cdot 10^5$ a	$1 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-13}$	$1 \cdot 10^{-14}$	$1 \cdot 10^{-15}$	2
Uran-235	$7,1 \cdot 10^8$ a	$1 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-13}$	$1 \cdot 10^{-14}$	$1 \cdot 10^{-15}$	2
Uran-236	$2,39 \cdot 10^7$ a	$1 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-13}$	$1 \cdot 10^{-14}$	$1 \cdot 10^{-15}$	2
Uran-238	$4,5 \cdot 10^9$ a	$2 \cdot 10^{-10}$	$7 \cdot 10^{-14}$	$7 \cdot 10^{-15}$	$7 \cdot 10^{-16}$	2
Uran-238	$4,5 \cdot 10^9$ a	0,6 mg/l	0,2 mg/m <sup>3</sup>	0,02 mg/m <sup>3</sup>	0,002 mg/m <sup>3</sup>	2
Uran <sub>nat</sub> <sup>*)</sup>	—	$2 \cdot 10^{-10}$	$3 \cdot 10^{-14}$	$3 \cdot 10^{-15}$	$3 \cdot 10^{-16}$	2
Uran <sub>nat</sub> <sup>*)</sup>	—	0,6 mg/l	0,1 mg/m <sup>3</sup>	0,01 mg/m <sup>3</sup>	0,001 mg/m <sup>3</sup>	2
Uran-240	14,1 h	$1 \cdot 10^{-8}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-12}$	3
Neptunium-237	$2,2 \cdot 10^6$ a	$9 \cdot 10^{-10}$	$4 \cdot 10^{-15}$	$4 \cdot 10^{-16}$	$4 \cdot 10^{-17}$	2
Neptunium-239	2,35 d	$2 \cdot 10^{-9}$	$7 \cdot 10^{-10}$	$7 \cdot 10^{-11}$	$7 \cdot 10^{-12}$	2
Plutonium-238	86,4 a	$5 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-15}$	$2 \cdot 10^{-16}$	$2 \cdot 10^{-17}$	1
Plutonium-239	$2,44 \cdot 10^4$ a	$5 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-15}$	$2 \cdot 10^{-16}$	$1 \cdot 10^{-17}$	1
Plutonium-240	6,58 a	$5 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-15}$	$2 \cdot 10^{-16}$	$2 \cdot 10^{-17}$	1
Plutonium-241	13 a	$3 \cdot 10^{-9}$	$9 \cdot 10^{-14}$	$9 \cdot 10^{-15}$	$9 \cdot 10^{-16}$	1
Plutonium-242	$2,79 \cdot 10^5$ a	$5 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-15}$	$2 \cdot 10^{-16}$	$2 \cdot 10^{-17}$	1
Plutonium-243	4,98 h	$5 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-11}$	3
Plutonium-244	$7,6 \cdot 10^7$ a	$5 \cdot 10^{-11}$	$2 \cdot 10^{-15}$	$2 \cdot 10^{-16}$	$2 \cdot 10^{-17}$	1
Americium-241	458 a	$1 \cdot 10^{-9}$	$6 \cdot 10^{-15}$	$6 \cdot 10^{-16}$	$6 \cdot 10^{-17}$	1
Americium-242	100 a	$1 \cdot 10^{-9}$	$6 \cdot 10^{-15}$	$6 \cdot 10^{-16}$	$6 \cdot 10^{-17}$	1
Americium-242m	16 h	$4 \cdot 10^{-8}$	$4 \cdot 10^{-11}$	$4 \cdot 10^{-12}$	$4 \cdot 10^{-13}$	1
Americium-243	$7,95 \cdot 10^3$ a	$1 \cdot 10^{-9}$	$6 \cdot 10^{-15}$	$6 \cdot 10^{-16}$	$6 \cdot 10^{-17}$	1
Americium-244	26 min	$1 \cdot 10^{-6}$	$4 \cdot 10^{-9}$	$4 \cdot 10^{-10}$	$4 \cdot 10^{-11}$	1
Curium-242	162 d	$7 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-13}$	$1 \cdot 10^{-14}$	$1 \cdot 10^{-15}$	1
Curium-243	35 a	$1 \cdot 10^{-9}$	$6 \cdot 10^{-15}$	$6 \cdot 10^{-16}$	$6 \cdot 10^{-17}$	1
Curium-244	17,9 a	$2 \cdot 10^{-9}$	$9 \cdot 10^{-15}$	$9 \cdot 10^{-16}$	$9 \cdot 10^{-17}$	1
Curium-245	$8 \cdot 10^3$ a	$1 \cdot 10^{-9}$	$5 \cdot 10^{-15}$	$5 \cdot 10^{-16}$	$5 \cdot 10^{-17}$	1
Curium-246	$6,6 \cdot 10^3$ a	$1 \cdot 10^{-9}$	$5 \cdot 10^{-15}$	$5 \cdot 10^{-16}$	$5 \cdot 10^{-17}$	1
Curium-247	$4 \cdot 10^7$ a	$1 \cdot 10^{-9}$	$5 \cdot 10^{-15}$	$5 \cdot 10^{-16}$	$5 \cdot 10^{-17}$	1
Curium-248	$4,7 \cdot 10^5$ a	$1 \cdot 10^{-10}$	$6 \cdot 10^{-16}$	$6 \cdot 10^{-17}$	$6 \cdot 10^{-18}$	1
Curium-249	66 min	$6 \cdot 10^{-7}$	$1 \cdot 10^{-8}$	$1 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	1
Berkelium-249	314 d	$2 \cdot 10^{-7}$	$9 \cdot 10^{-13}$	$9 \cdot 10^{-14}$	$9 \cdot 10^{-15}$	1
Berkelium-250	3,13 h	$6 \cdot 10^{-8}$	$1 \cdot 10^{-9}$	$1 \cdot 10^{-10}$	$1 \cdot 10^{-11}$	3
Californium-249	360 a	$1 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-15}$	$2 \cdot 10^{-16}$	$2 \cdot 10^{-17}$	1
Californium-250	10,9 a	$4 \cdot 10^{-9}$	$5 \cdot 10^{-15}$	$5 \cdot 10^{-16}$	$5 \cdot 10^{-17}$	1
Californium-251	800 a	$1 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-15}$	$2 \cdot 10^{-16}$	$2 \cdot 10^{-17}$	1
Californium-252	2,2 a	$2 \cdot 10^{-9}$	$6 \cdot 10^{-15}$	$6 \cdot 10^{-16}$	$6 \cdot 10^{-17}$	1
Californium-253	17 d	$4 \cdot 10^{-8}$	$8 \cdot 10^{-13}$	$8 \cdot 10^{-14}$	$8 \cdot 10^{-15}$	1
Californium-254	65 d	$4 \cdot 10^{-11}$	$5 \cdot 10^{-15}$	$5 \cdot 10^{-16}$	$5 \cdot 10^{-17}$	1
Einsteinium-253	20 d	$7 \cdot 10^{-9}$	$6 \cdot 10^{-13}$	$6 \cdot 10^{-14}$	$6 \cdot 10^{-15}$	1
Einsteinium-254	1,6 d	$5 \cdot 10^{-9}$	$5 \cdot 10^{-13}$	$5 \cdot 10^{-14}$	$5 \cdot 10^{-15}$	1
Einsteinium-254	480 d	$4 \cdot 10^{-9}$	$2 \cdot 10^{-14}$	$2 \cdot 10^{-15}$	$2 \cdot 10^{-16}$	1
Einsteinium-255	30 d	$8 \cdot 10^{-9}$	$4 \cdot 10^{-13}$	$4 \cdot 10^{-14}$	$4 \cdot 10^{-15}$	1
Fermium-254	3,24 h	$4 \cdot 10^{-8}$	$6 \cdot 10^{-11}$	$6 \cdot 10^{-12}$	$6 \cdot 10^{-13}$	1
Fermium-255	21 h	$1 \cdot 10^{-8}$	$1 \cdot 10^{-11}$	$1 \cdot 10^{-12}$	$1 \cdot 10^{-13}$	1
Fermium-256	2,7 h	$3 \cdot 10^{-10}$	$2 \cdot 10^{-12}$	$2 \cdot 10^{-13}$	$2 \cdot 10^{-14}$	1

\*) siehe Anmerkung zu dieser Tabelle

## Anmerkungen zur MZK-Tabelle:

1. Die Halbwertszeiten sind Näherungswerte und besitzen informativischen Charakter.

2. Die Radiotoxizität der Isotope (Spalte 7) wurde auf Grund ihrer Gefährlichkeit bei chronischer Inhalation festgelegt.

Es bedeuten:

Toxizitätsgruppe 1 = höchste Radiotoxizität

Toxizitätsgruppe 2 = große Radiotoxizität

Toxizitätsgruppe 3 = mittlere Radiotoxizität

Toxizitätsgruppe 4 = geringe Radiotoxizität

3. Die MZK-Werte beziehen sich auf die Mutterisotope, obwohl sie unter Berücksichtigung der Energieabgabe der Tochterisotope, die sich durch den Zerfall der Mutterisotope im Organismus ansammeln können, berechnet werden.

So beträgt z. B. die MZK von Sr-90 in Wasser  $3 \cdot 10^{-10}$  c/h. Sie bezieht sich nur auf Sr-90 und nicht auf Sr-90 + Y-90. Wenn also in der gemessenen Probe ein Tochterisotop vorhanden ist, muß seine Aktivität von der Gesamtaktivität abgezogen werden, um die Aktivität des Mutterisotops zu erhalten.

4. Analog den ICRP-Empfehlungen entsprechen

$$\begin{aligned} 1 \text{ c } U_{\text{nat}} &= 3,7 \cdot 10^{10} \text{ Zerfälle/s } U-238 \\ &+ 3,7 \cdot 10^{10} \text{ Zerfälle/s } U-234 \\ &+ 9 \cdot 10^8 \text{ Zerfälle/s } U-235 \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{und } 1 \text{ c } Th_{\text{nat}} &= 3,7 \cdot 10^{10} \text{ Zerfälle/s } Th-232 \\ &+ 3,7 \cdot 10^{10} \text{ Zerfälle/s } Th-228 \end{aligned}$$

In der Tabelle sind die MZK-Werte für natürliches Uran und Thorium in diesen Einheiten und nicht in der allgemein üblichen Curieeinheit angegeben. Einem Curie U-238 und  $U_{\text{nat}}$  entspricht hierbei ein Gewicht von  $3 \cdot 10^6$  mg, einem Curie Th-232 und  $Th_{\text{nat}}$  entspricht ein Gewicht von  $9 \cdot 10^6$  mg.

5. Die MZK für ein Gemisch radioaktiver Isotope mit bekannter prozentualer Zusammensetzung beträgt:

$$Q_{\text{gem}} = \frac{1}{\sum_{i=1}^n \frac{p_i}{MZK_i}} \quad (\text{c/l})$$

wobei  $p_i$  – die relativen Anteile der einzelnen Isotope an der Gesamtaktivität des Gemisches

$MZK_i$  – die maximal zulässigen Konzentrationen der einzelnen Isotope

bedeuten.

6. Die MZK für ein Gemisch bekannter Isotope mit unbekannter prozentualer Zusammensetzung und die MZK für ein nicht identifiziertes Isotopengemisch sind nach der MZK des Isotops mit der höchsten Radiotoxizität, das sich im Gemisch befinden kann, festgelegt. Wenn die Konzentration eines Isotops sehr klein (kleiner als 1%) im Vergleich zur MZK des Gemisches ist, so ist es im Gemisch als „nicht vorhanden“ zu betrachten.

Zur Erläuterung dieses Prinzips dienen die in den beiden folgenden Tabellen angeführten Beispiele.

Tabelle 2:

**Maximal zulässige Konzentration eines Gemisches unbekannter prozentualer Zusammensetzung oder nicht identifizierter Isotope in Wasser**

Im Gemisch nicht vorhanden	MZK in Wasser in c/l		
Sr <sup>90</sup> , J <sup>126</sup> , J <sup>129</sup> , J <sup>131</sup> , Pb <sup>210</sup> , Po <sup>210</sup> , At <sup>211</sup> , Ra <sup>223</sup> , Ra <sup>224</sup> , Ra <sup>226</sup> , Ra <sup>228</sup> , Ac <sup>227</sup> , Th <sup>230</sup> , Pa <sup>231</sup> , U <sup>238</sup> , U <sub>nat</sub> , Th <sup>232</sup> , Th <sub>nat</sub> , Pu <sup>239</sup>			9 · 10 <sup>-10</sup>
Sr <sup>90</sup> , Pb <sup>210</sup> , Ra <sup>226</sup> , Ra <sup>228</sup> , Po <sup>210</sup>			5 · 10 <sup>-11</sup>
Sr <sup>90</sup> , J <sup>129</sup> , Pb <sup>210</sup> , Po <sup>210</sup> , Ra <sup>223</sup> , Ra <sup>226</sup> , Ra <sup>228</sup> , Pa <sup>231</sup> , U <sup>238</sup> , U <sub>nat</sub> , Pu <sup>239</sup> , Th <sub>nat</sub>			5 · 10 <sup>-10</sup>
Sr <sup>90</sup> , J <sup>129</sup> , Pb <sup>210</sup> , Po <sup>210</sup> , Ra <sup>226</sup> , Ra <sup>228</sup> , Pu <sup>239</sup>			2 · 10 <sup>-10</sup>
bei nicht identifizierten Isotopen			4 · 10 <sup>-12</sup>

**Maximal zulässige Konzentration eines Gemisches unbekannter prozentualer Zusammensetzung oder nicht identifizierter Isotope in Luft**

Im Gemisch nicht vorhanden	MZK in c/l		
	Kat. A	Kat. B	Kat. C
Alphastrahler und die Betastrahler Sr <sup>90</sup> , J <sup>129</sup> , Pb <sup>210</sup> , Ac <sup>227</sup> , Ra <sup>228</sup> , Pa <sup>230</sup> , Pu <sup>241</sup> , Bk <sup>249</sup>	4 · 10 <sup>-12</sup>	4 · 10 <sup>-13</sup>	1 · 10 <sup>-14</sup>
Alphastrahler und die Betastrahler Pb <sup>210</sup> , Ac <sup>227</sup> , Ra <sup>228</sup> , Pu <sup>241</sup>	3 · 10 <sup>-13</sup>	3 · 10 <sup>-14</sup>	3 · 10 <sup>-15</sup>
Alphastrahler und Ac <sup>227</sup>	3 · 10 <sup>-14</sup>	3 · 10 <sup>-15</sup>	4 · 10 <sup>-16</sup>
Ac <sup>227</sup> , Th <sup>230</sup> , Pa <sup>231</sup> , Th <sup>232</sup> , Th <sub>nat</sub> , Pu <sup>238</sup> , Pu <sup>239</sup> , Pu <sup>240</sup> , Pu <sup>242</sup> , Cf <sup>249</sup>	4 · 10 <sup>-15</sup>	4 · 10 <sup>-16</sup>	4 · 10 <sup>-17</sup>
Pa <sup>231</sup>	2 · 10 <sup>-15</sup>	2 · 10 <sup>-16</sup>	2 · 10 <sup>-17</sup>
Bei nicht identifizierten Isotopen im Gemisch	1 · 10 <sup>-15</sup>	1 · 10 <sup>-16</sup>	1 · 10 <sup>-17</sup>

7. Die maximal zulässigen Dosen für äußere Bestrahlung und die maximal zulässige Konzentration der einzelnen Isotope wurden unter der Voraussetzung festgelegt, daß auf den Menschen nur einer dieser erwähnten Faktoren einwirkt. Daher müssen alle Arten äußerer und innerer Bestrahlung berücksichtigt und Bedingungen geschaffen werden, daß die Gesamtdosis die maximal zulässige Dosis nicht überschreitet.

**Anlage 3**

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Klasseneinteilung der Arbeitsräume**

1. Bei Arbeiten mit offenen radioaktiven Stoffen werden die Arbeitsräume in Abhängigkeit von der Radiotoxizität und der Aktivität im Arbeitsraum in drei Klassen eingeteilt:

Gruppe der Radiotoxizität	Klasse des Arbeitsraumes		
	I	II	III
1	über 10 mc	bis 10 mc	bis 0,01 mc
2	über 100 mc	bis 100 mc	bis 0,1 mc
3 u. 4	über 1000 mc	bis 1000 mc	bis 1 mc

2. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann im Rahmen der Genehmigung Einschränkungen zu dieser Klasseneinteilung festlegen.
3. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann die Erhöhung der Arbeitsraumaktivität bei einfachen Arbeitsgängen mit Flüssigkeiten bis auf das 10fache und bei Aufbewahrung bis auf das 100fache genehmigen.

# Vertragssystem

Herausgeber: Zentrales Staatliches Vertragsgericht

40 Seiten · Erscheint monatlich

Vierteljährlicher Bezugspreis 6,- DM · Heftpreis 2,- DM

## Vertragssystem

behandelt die Rolle des Vertragssystems im ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, insbesondere die Anwendung des Vertragssystems als eines wichtigen ökonomischen Instruments zur Gestaltung optimaler Kooperations-, Liefer- und Leistungsbeziehungen und damit zur Durchsetzung, Ergänzung und Präzisierung des Planes in Industrie, Bauwesen, Landwirtschaft, Handel und Verkehr, seine Ausnutzung für eine langfristige bedarfsgerechte Produktionsplanung, seine Anwendung im Rahmen des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel, insbesondere seine praktische Bedeutung für Kosten, Preise und Gewinn, die Verantwortlichkeit der Betriebe bei der Plan- und Vertragserfüllung, die Mitwirkung und Kontrolle der Werktätigen bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben und der vertraglichen Pflichten.

## Vertragssystem

veröffentlicht grundsätzliche und die Vertragspraxis orientierende Entscheidungen sowie Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichts.

## Vertragssystem

erläutert das Vertragsgesetz, die Verordnung über das Staatliche Vertragsgericht und die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über das Vertragssystem, insbesondere Verteilungsanordnungen und Allgemeine Lieferbedingungen für die praktische Anwendung.

## Vertragssystem

gibt Hinweise über Inhalt und Form des Vertragsabschlusses und die Kontrolle der Vertragserfüllung mit Hilfe von Karteien sowie über die Art und Weise der Berechnung von Vertragsstrafen.

## Vertragssystem

beantwortet in den ständigen Rubriken  
Aktuelle Handelsfragen  
Für die LPG  
Der Leser hat das Wort  
Leseranfragen aus der Vertragspraxis.

## Vertragssystem

richtet sich an die Betriebe, insbesondere an die Mitarbeiter der Versorgungs- und Absatzabteilungen und der kaufmännischen sowie technischen Bereiche in der Industrie, an die Mitarbeiter in den Verkehrs- und Baubetrieben und des Handels sowie an die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, an die Staats- und Wirtschaftsorgane, an die wissenschaftlich-technischen Institute und an Studenten.

*Ihre Bestellung richten Sie bitte an den örtlichen Postzeitungsvertrieb oder Buchhandel!*

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

PROF. G. I. TUNKIN

# Das Völkerrecht der Gegenwart

Theorie und Praxis

Übersetzung aus dem Russischen

280 Seiten · Leinen 14,— DM

Prof. G. I. Tunkin, ein führender sowjetischer Völkerrechtswissenschaftler, behandelt in seinem Werk bedeutsame Fragen des gegenwärtigen Völkerrechts, die aus der Entstehung des sozialistischen Weltsystems erwachsen. Er untersucht sowohl die völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den sozialistischen Ländern als auch die Beziehungen zwischen den Staaten verschiedener sozial-ökonomischer Formationen. Dabei setzt er sich konsequent und kritisch mit den Auffassungen bürgerlicher Völkerrechtswissenschaftler auseinander.

Der Autor weist nach, daß es zwischen den beiden Weltsystemen nur ein Völkerrecht der friedlichen Koexistenz geben kann. Innerhalb des sozialistischen Lagers entwickelt sich ein neues, sozialistisches Völkerrecht, das auf den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus beruht.

Die in diesem Werk vermittelten Erkenntnisse sind nicht nur für Völkerrechtswissenschaftler und Studenten wichtig, sondern auch für die auf dem Gebiet der Außenpolitik tätigen Mitarbeiter und alle außenpolitisch interessierten Bürger.

Aus dem Inhalt:

Teil I Das Völkerrecht in der Periode nach der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution

Teil II Juristische Natur und Wesen des modernen allgemeinen Völkerrechts

Teil III Völkerrecht, Außenpolitik und Diplomatie

Teil IV Der allgemeine Charakter und die Formen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Staates

Teil V Das Völkerrecht in den Beziehungen zwischen den Ländern des sozialistischen Weltsystems

Literaturverzeichnis

Sachregister

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel*

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 289 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/64/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 65 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar. Je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 896, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 – Druck: (688) Index 31 317



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 7. August 1964

Teil II Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 64	Beschluß zur Einführung eines Postleitzahlensystems in der Deutschen Demokratischen Republik .....	679
29. 7. 64	Preisverordnung Nr. 3001/3. — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — .....	679
23. 7. 64	Anordnung über die Erteilung von Verlagslizenzen für die Herausgabe kartographischer Erzeugnisse. ....	680

## Beschluß zur Einführung eines Postleitzahlensystems in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 3. August 1964

Das Präsidium des Ministerrates beschließt:

1. In der Deutschen Demokratischen Republik sind zur weiteren Rationalisierung im Post- und Zeitungswesen Postleitzahlen einzuführen.
2. Der Minister für Post- und Fernmeldewesen wird beauftragt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Postbenutzer die Postleitzahlen ab 1. Januar 1965 anwenden können.

Berlin, den 3. August 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister  
für

Post- und Fernmeldewesen

Stoph

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates.

Schulze

## Preisverordnung Nr. 3001/3\*.

— Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise  
nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise  
und Gütertransporttarife —

Vom 29. Juli 1964

Zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 3001/1 vom 18. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBl. II S. 173) wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Die Berechtigung der privaten Handwerksbetriebe zur selbständigen Ermittlung der Preise für Wintersportgeräte (Warennummer 59 42 60 00) wird ab

\* Preisverordnung Nr. 3001/2 (GBl. II Nr. 62 S. 535)

15. August 1964 aufgehoben, soweit derartige Erzeugnisse von privaten Handwerksbetrieben an den Großhandel (einschließlich der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks) oder den Einzelhandel geliefert werden.

(2) Private Handwerksbetriebe haben für die nach dem 14. August 1964 neu in die Produktion aufgenommenen Wintersportgeräte, die an den Groß- oder Einzelhandel geliefert werden, beim Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Kulturwaren\*, Antrag auf Preisfestsetzung zu stellen.

### § 2

Soweit Preise für Wintersportgeräte gemäß § 1 Abs. 2 festgesetzt sind, sind sie auch anzuwenden, wenn an andere Abnehmer als an den Groß- oder Einzelhandel geliefert wird. In allen übrigen Fällen gelten für die Preisberechnung die Bestimmungen der jeweils anzuwendenden Handwerkspreisverordnung.

### § 3

Die von den privaten Handwerksbetrieben gemäß § 2 der Preisverordnung Nr. 3001/1 aufzustellenden Listen über die vom 1. Januar 1964 bis 14. August 1964 hergestellten und ausgelieferten Wintersportgeräte sind dem Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Kulturwaren, bis zum 31. August 1964 in einer Ausfertigung zu übersenden.

### § 4

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1964

**Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik**

Der Vorsitzende

Rumpf  
Minister der Finanzen

**Der Minister  
für**

**Handel und Versorgung**

L. V. Lorenz  
Stellvertreter  
des Ministers

\* Leipzig C 1, Harkortstr. 10.

**Anordnung  
über die Erteilung von Verlagslizenzen  
für die Herausgabe kartographischer Erzeugnisse.**

**Vom 23. Juli 1964**

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei sowie dem Minister der Justiz wird gemäß § 3 Ziff. 1 Buchst. e der Verordnung vom 21. November 1963 über das Statut des Ministeriums für Kultur (GBl. II S. 965) folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Zur Veröffentlichung bestimmte kartographische Erzeugnisse, wie Globen, Atlanten, Wandkarten, Verwaltungskarten, Verkehrskarten, Wander- und Touristenkarten, Straßenübersichtspläne und ähnliche Karten, dürfen nur von Verlagen herausgegeben werden, die dafür eine Verlagslizenz des Ministeriums für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, besitzen.

(2) Die Verlagslizenz berechtigt zur verlegerischen Tätigkeit im Rahmen des von der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel bestätigten Verlagsplanes, wenn gemäß der Koordinierungsanordnung vom 12. Mai 1964 (GBl. II S. 325) der entsprechende Koordinierungsbescheid und die Vervielfältigungsgenehmigung des Ministeriums des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, vorliegen.

**§ 2**

(1) Die bisher erteilten Verlagslizenzen zur Herausgabe der im § 1 Abs. 1 aufgeführten kartographischen Erzeugnisse werden nach § 7 Abs. 3 der Koordinierungsanordnung am 25. August 1964 ungültig. Neue Verlagslizenzen sind rechtzeitig beim Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, zu beantragen.

(2) Die Anträge gemäß Abs. 1 müssen folgendes enthalten:

- a) Name und Anschrift des Verlages,
- b) Name des Leiters des Verlages,
- c) ausführliche Begründung unter Angabe der Art der kartographischen Erzeugnisse, die herausgegeben werden sollen,
- d) Angaben über die beim Verlag bestehenden Voraussetzungen zur vollen Wahrnehmung der sich durch die Herausgabe von kartographischen Erzeugnissen ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen.

(3) Die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel entscheidet über die Anträge gemäß Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen.

(4) Bei der Verteilung der Verlagslizenzen sind die Grundsätze der Profilierung und Spezialisierung zu beachten. Die Verlagslizenz kann befristet oder unbefristet erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist nicht übertragbar. Hält der Lizenzträger die gesetzlichen Verpflichtungen über die Herausgabe kartographischer Erzeugnisse oder die erteilten Auflagen nicht ein oder wird festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorlagen oder nicht mehr gegeben sind, kann die Verlagslizenz widerrufen werden.

**§ 3**

(1) Gegen die Versagung oder den Widerruf einer Verlagslizenz sowie gegen erteilte Auflagen in der Verlagslizenz kann innerhalb von 14 Tagen nach Eingang bei der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist zu begründen.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie mit einer Stellungnahme dem für das Verlagswesen zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kultur zur Entscheidung vorzulegen. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

**§ 4**

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich ohne Lizenz nach § 1 kartographische Erzeugnisse verlegt oder den für die Lizenzausübung erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist das Ministerium für Kultur.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

**§ 5**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung, der § 4 einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1964

**Der Minister für Kultur**

I. V.: **Wendt**

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 12. August 1964

Teil II Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 64	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen .....	681
25. 7. 64	Anordnung über die Senkung und Behandlung von Schankverlusten bei Bier, Emulsionslikören und sonstigen Spirituosen .....	682
15. 7. 64	Anordnung Nr. 2 über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen.	683
25. 7. 64	Anordnung Nr. 2 über die örtliche Zuständigkeit der Senate und Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks- bzw. Kreisgerichten .....	684
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	684

## Anordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen.

Vom 11. Juli 1964

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1964 über Grundsätze für die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 — Auszug — (GBl. II S. 239) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

1. Diese Anordnung gilt für Investitionsvorhaben, die in der Nomenklatur des Staatsplanes enthalten sind;
2. der Kultur- und Sozialfonds ist beim Generalauftragnehmer bzw. beim Hauptauftragnehmer (Bau) zu bilden.

### § 2

#### Bildung des Kultur- und Sozialfonds

Die Bildung des Kultur- und Sozialfonds erfolgt

1. aus Anteilen des Kultur- und Sozialfonds aller volkseigenen Betriebe, die auf der Großbaustelle eingesetzt sind, in Höhe von 0,5% des geplanten Lohnfonds, bezogen auf die Beschäftigten, die ständig oder vorübergehend, mindestens jedoch einen Monat auf der Großbaustelle arbeiten;
2. aus Anteilen der Betriebe anderer Eigentumsformen (PGH, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privat-Betriebe), die auf der Großbaustelle eingesetzt sind. Die Höhe der Zuführungen ist zwischen dem Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer (Bau) und den Betrieben der anderen Eigentumsformen zu vereinbaren;
3. aus Zuweisungen des Ministers der Finanzen.

### § 3

#### Zeitraum der Zuführung

1. Die Zuführung der betrieblichen Anteile gemäß § 2 Ziffern 1 und 2 hat monatlich bis zum 20. des nachfolgenden Monats zu erfolgen;
2. die Zuweisung gemäß § 2 Ziff. 3 erfolgt durch den Minister für Bauwesen nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates.

### § 4

#### Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind insbesondere zu verwenden für
  - Verbesserung der Vortragsarbeit in den Betriebsakademien
  - Verbesserung der Gestaltung der Produktions-Propaganda
  - Zuschüsse zur Förderung der Jugend wie Jugendferienlager, Exkursionen, Veranstaltungen
  - Verbesserung der Dienstleistungen und der Arbeiterversorgung, insbesondere des Werkküchenessens
  - Verbesserung der Arbeit mit den Frauen
  - Förderung des Massensports
  - Durchführung von Kulturveranstaltungen (Programmgestaltung)
  - Unterstützung der Volkskunstgruppen, des Zirkels schreibender Arbeiter.
2. Der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer (Bau) hat zu gewährleisten, daß in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung der Großbaustelle ein Verwendungsplan aufgestellt und über die Verwendung der Mittel in einer Vertrauensleuteversammlung bzw. Mitgliederversammlung berichtet wird.

## § 5

**Verfügungsberechtigte**

Über den Kultur- und Sozialfonds verfügt der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer (Bau) in Übereinstimmung mit den Hauptauftragnehmern Ausrüstung und der zuständigen Gewerkschaftsleitung der Großbaustelle.

## § 6

**Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1964

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: Schmiechen  
Staatssekretär

**Anordnung**

**über die Senkung und Behandlung von Schankverlusten bei Bier, Emulsionslikören und sonstigen Spirituosen.**

Vom 25. Juli 1964

Durch die sachgemäße Pflege und ständige Kontrolle aller für den Ausschank von Bier, Emulsionslikören und sonstigen Spirituosen benutzten technischen und materiellen Einrichtungen bzw. Ausstattungen sowie durch eine gute Arbeitsorganisation und persönliche Sorgfalt der Mitarbeiter in Gaststätten- und Hotelwesen ist eine ständige Verringerung der Schankverluste möglich. Die Maßnahmen und Bemühungen zur Senkung und Vermeidung von Schankverlusten dürfen zu keiner Benachteiligung der Gäste führen. Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird deshalb folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten in den

- sozialistischen und ihnen gleichgestellten Gaststätten-, Hotel- und Einzelhandelsbetrieben,
- sozialistischen und ihnen gleichgestellten öffentlichen und nichtöffentlichen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- privaten Gaststätten und Hotels, die mit einem sozialistischen Handelsbetrieb einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben.

## § 2

**Schankverluste**

(1) Schankverluste im Sinne dieser Anordnung sind bei

- Bier solche, die durch Tropf- bzw. Abstreichbier, notwendige Reinigungsarbeiten an den Bierleitungen und durch Rückstände in diesen bei längeren Stillstandszeiten im Geschäftsablauf entstehen,
- Emulsionslikören und sonstigen Spirituosen solche, die durch Rückstände in den Flaschen, Tropfen und Spritzer entstehen.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht

- für Biere, Emulsionsliköre und sonstige Spirituosen, die flaschenweise zum Verkauf gelangen,
- für Rückstände in Bierleitungen bei längeren Stillstandszeiten im Geschäftsablauf, wenn diese Leitungen aus Kunststoffen sind.

## § 3

**Höchstsätze für Schankverluste**

Für Schankverluste können als Höchstsätze bei

- Bier bis zu 2‰,
- Emulsionslikören bis zu 4‰ (2,8 cl pro 0,7 Liter),
- sonstigen Spirituosen bis zu 2‰ (1,4 cl pro 0,7 Liter)

anerkannt werden.

## § 4

**Festlegung der Sätze für Schankverluste**

(1) Um die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Höchstsätze — gemäß § 3 dieser Anordnung — und damit nicht zu vertretende Verluste für die Volkswirtschaft zu vermeiden, sind die Sätze für Schankverluste, unter Berücksichtigung der materiell-technischen, arbeitsmäßigen und sonstigen Bedingungen für die einzelnen Gaststätten, Hotels und sonstigen Verkaufseinrichtungen individuell festzulegen.

(2) Die Festlegung der Sätze für Schankverluste für die jeweiligen Gaststätten, Hotels und sonstigen Verkaufseinrichtungen erfolgt nach Absprache mit ihren Leitern bzw. den Kommissionshändlern für die

- sozialistischen und ihnen gleichgestellten Gaststätten, Hotels und sonstigen Verkaufseinrichtungen durch die Leiter der Gaststätten-, Hotel- und Einzelhandelsbetriebe,
- sozialistischen und ihnen gleichgestellten Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, durch die Wirtschaftsleiter bzw. ihnen gleichgestellte Leiter,
- privaten Gaststätten, Hotels und sonstigen Verkaufseinrichtungen, für die mit einem sozialistischen Handelsbetrieb ein Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen ist, durch die Leiter der Handelsbetriebe. Die festgelegten Sätze für Schankverluste werden Bestandteil des Kommissionshandelsvertrages.

(3) Die nach Abs. 2 festgelegten Sätze für Schankverluste gelten jeweils für die Dauer eines Jahres.

## § 5

**Auslitterung der Bierleitungen**

(1) Zur Ermittlung der Sätze für Schankverluste für die jeweiligen Gaststätten, Hotels und sonstigen Verkaufseinrichtungen, die durch Reinigungsarbeiten an den Bierleitungen oder längere Stillstandszeiten im Geschäftsablauf entstehen, ist eine Auslitterung der Bierleitungen durchzuführen.

(2) Die Ergebnisse der Auslitterung der Bierleitungen sind protokollarisch festzuhalten. Das ermittelte Fassungsvermögen der Bierleitungen ist durch Beauftragte der Gaststätten-, Hotel-, Einzelhandelsbetriebe

oder der Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und die Leiter oder Kommissionshändler der Gaststätten, Hotels und sonstiger Verkaufseinrichtungen unterschrittlich zu bestätigen.

## § 6

### Überprüfung von Gläsern für den Ausschank von Emulsionslikören und sonstigen Spirituosen

(1) Alle Gläser sind vor ihrem Gebrauch durch einen Meßzylinder auf die richtige Anbringung des Füllstriches zu überprüfen.

(2) Ist der Füllstrich nicht ordnungsgemäß angebracht, so sind diese Gläser aus dem Verkehr zu ziehen. Bei der Neuanelieferung derartiger Gläser ist der Großhandel verpflichtet, diese zurückzunehmen und Ersatz zu leisten.

(3) Der Füllstrich ist dann ordnungsgemäß angebracht, wenn seine obere oder untere Abweichung von einem aus einem Meßzylinder eingefüllten Nenninhalt

- a) in 2-cl-Gläser mit einem maximalen Durchmesser bis zu 55 mm in Höhe des Füllstriches,
- b) in 4-cl-Gläser mit einem maximalen Durchmesser bis zu 65 mm in Höhe des Füllstriches

nicht mehr als 1 mm beträgt.

(4) Die Verwendung von Gläsern ohne Füllstrich ist nur gestattet, wenn die Gläser mit einem Meßzylinder gefüllt werden.

## § 7

### Anerkennung der Schankverluste

(1) Die Anerkennung der Schankverluste bis zur Höhe der festgelegten Sätze erfolgt nur, wenn durch eine Inventur Verluste ermittelt und als Schankverluste nachgewiesen werden. Der Nachweis von Schankverlusten ist auf der Grundlage der protokollarischen Festlegungen über die Auslieferung der Bierleitungen und der Umsatzabrechnungen über die in der Inventurperiode verkauften Faßbiere, Emulsionsliköre und sonstigen Spirituosen zu führen.

(2) Bei anerkannten Schankverlusten hat eine Entlastung zum Gaststättenverkaufspreis zu erfolgen. Bei Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung erfolgt die Entlastung zu den für sie gültigen Endverbraucherpreisen.

(3) Die anerkannten Schankverluste sind buchmäßig zu erfassen.

(4) Eine Anerkennung der Schankverluste hat nicht zu erfolgen, wenn durch Kontrollen und Beschwerden aus der Bevölkerung festgestellt wird, daß wiederholt

- a) Tropf- oder Abstrichbier für die Füllung der Gläser verwendet wurde,
- b) die Füllung der Biergläser nicht ordnungsgemäß erfolgte, d. h., wenn nach dem Setzen des Schaumes das Bier nicht bis zum Füllstrich des Glases reicht,
- c) keine Auslieferung der Bierleitungen erfolgte und keine protokollarischen Festlegungen vorhanden sind,
- d) Gläser mit abweichendem Nenninhalt verwendet oder Gläser ohne Füllstrich nicht mit Hilfe eines Meßzylinders gefüllt wurden,

e) Waren ohne erforderliche Kontrollen angenommen und Rechnungen bzw. Lieferscheine nicht kontrolliert worden sind.

## § 8

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anweisung Nr. 69/62 vom 11. Dezember 1962 — Ausschank von Bier und Spirituosen — (Verf. und Mittlg. des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 43 S. 391),
- b) Berichtigung zur Anweisung Nr. 69/62 vom 22. Januar 1963 — Ausschank von Bier und Spirituosen (Verf. und Mittlg. des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 5 S. 34),
- c) Anordnung Nr. 2 vom 3. Januar 1963 über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (GBl. II S. 29).

Berlin, den 25. Juli 1964

Der Minister für Handel und Versorgung

I V.: Lorenz  
Stellvertreter des Ministers

### Anordnung Nr. 2\*

über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen.

Vom 15. Juli 1964

## § 1

Der § 6 der Anordnung vom 1. September 1963 über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen (GBl. II S. 708) erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Unterstützung und Beratung des Direktors des Industrie-Instituts ist an jedem Industrie-Institut ein Wissenschaftlicher Beirat zu bilden. Ihm gehören hervorragende Wissenschaftler und Praktiker sowie Parteiorganisatoren des Zentralkomitees von Vereinen Volkseigener Betriebe und Parteisekretäre von Großbetrieben an.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat wird vom Direktor des Industrie-Instituts geleitet.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen ernannt und abberufen.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1964 in Kraft.“

Berlin, den 15. Juli 1964

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Dr. Gießmann

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1963 Nr. 90 S. 708)

**Anordnung Nr. 2\*  
über die örtliche Zuständigkeit der Senate und  
Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den  
Bezirks- bzw. Kreisgerichten.**

Vom 25. Juli 1964

Auf Grund des § 39 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Anordnung vom 27. Juni 1963 über die örtliche Zuständigkeit der Senate und Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks- bzw. Kreisgerichten (GBl. II S. 518) wie folgt geändert:

§ 1

Die Kammer für Arbeitsrechtssachen beim Kreisgericht Erfurt-Land, die für den Landkreis Erfurt und den Kreis Sömmerda zuständig ist, wird mit Wirkung vom 31. August 1964 aufgelöst.

§ 2

Die örtliche Zuständigkeit der Kammer für Arbeitsrechtssachen beim Kreisgericht Erfurt-Mitte umfaßt neben den in der Anordnung vom 27. Juni 1963 über

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1963 Nr. 67 S. 518)

die örtliche Zuständigkeit der Senate und Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks- bzw. Kreisgerichten (GBl. II S. 518) festgelegten Stadtbezirken den Landkreis Erfurt und den Kreis Sömmerda.

§ 3

Die für die Kammer für Arbeitsrechtssachen beim Kreisgericht Erfurt-Land gewählten Schöffen werden ab 1. September 1964 bei der Kammer für Arbeitsrechtssachen beim Kreisgericht Erfurt-Mitte tätig.

§ 4

Die bei der Kammer für Arbeitsrechtssachen beim Kreisgericht Erfurt-Land anhängigen Arbeitsrechtsstreitigkeiten gehen in dem Stand, in dem sie sich am 31. August 1964 befinden, an die Kammer für Arbeitsrechtssachen beim Kreisgericht Erfurt-Mitte über.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. September 1964 in Kraft.

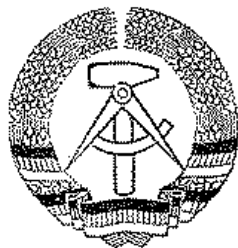
Berlin, den 25. Juli 1964

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 37 vom 29. Juli 1964 enthält:	Seite
Anordnung vom 29. Juni 1964 über die Aufhebung des Statuts des Instituts für Arbeitsökonomik und Arbeitsschutzforschung .....	365
Anordnung vom 16. Juli 1964 zur Änderung der Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellstoff .....	365
Anordnung vom 16. Juli 1964 über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Gußerzeugnisse .....	363
Anordnung vom 16. Juli 1964 über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Schmiedeerzeugnisse .....	369
 Die Ausgabe Nr. 38 vom 31. Juli 1964 enthält:	
Anordnung Nr. 331 vom 22. Juni 1964 über DDR-Standards .....	373



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 15. August 1964

Teil II Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 64	Anordnung über die Festlegung von abrechnungsfähigen Bauabschnitten .....	685
1. 8. 64	Anordnung über die Rechnungslegung für die Bau- und Montageproduktion .....	686
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	687

## Anordnung über die Festlegung von abrechnungsfähigen Bauabschnitten.

Vom 1. August 1964

Auf Grund des § 11 des Beschlusses vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen – Übergangsbestimmungen – (GBl. II S. 591) wird folgendes angeordnet:

### § 1

Diese Anordnung gilt für die Projektierung, Planung und Ausführung aller Bauvorhaben mit Ausnahme von Muster- und Experimentalbauten, die von volkseigenen Baubetrieben, die dem Ministerium für Bauwesen und den Bauämtern unterstehen, durchgeführt werden.

### § 2

(1) Ein abrechnungsfähiger Bauabschnitt – nachfolgend ABA genannt – ist grundsätzlich ein fertiges Objekt im Sinne des § 9 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 595) im Umfang der an diesem Objekt vertraglich gebundenen Leistungen.

(2) Sofern für Teile eines Objektes bereits die Nutzungsfähigkeit gegeben ist (Teilobjekt), kann jeder in sich nutzungsfähige Teil eines Objektes als ein ABA festgelegt werden. Ausgenommen hiervon ist der mehrgeschossige Wohnungsbau (bis zu 5 Geschossen).

(3) Eine weitere Untergliederung eines Objektes bzw. nutzungsfähigen Teilobjektes gemäß Abs. 2 ist vorzunehmen, wenn die Bauzeit des Objektes bzw. Teilobjektes nach der Bauzeitnorm 12 Monate überschreitet. Liegen keine Bauzeitnormen vor, ist die vom Projektanten im Zyklusprogramm bzw. in der Liefergrafik festgelegte wirtschaftlichste Fertigstellungszeit zugrunde zu legen. Bei dieser Untergliederung sind als ABA klar abgrenzbare Teile von Objekten nach wichtigen Terminen der Bau- und Montagedurchführung auf der Grundlage des Zyklusprogramms oder der Liefergrafik festzulegen. Diese ABA sollen grundsätzlich eine

planmäßige Bauzeit von 6 Monaten nicht unterschreiten und müssen in sich geschlossene technologische bzw. bautechnologische Einheiten darstellen.

### § 3

(1) Die Festlegung der ABA gemäß § 2 hat durch den General- oder Hauptprojektanten in Abstimmung mit dem General- oder Hauptauftragnehmer und dem Auftraggeber zu erfolgen.

(2) Mit der Bestätigung der Aufgabenstellung bzw. des Projektes werden die darin festgelegten ABA verbindliche Grundlage für die Planung und Abrechnung der Baubetriebe sowie für die Regelung der vertraglichen Beziehungen.

(3) Die Leistungsverzeichnisse, Kostenpläne, Materialbedarfslisten und das Zyklusprogramm bzw. die Liefergrafik sind nach den festgelegten ABA zu gliedern.

### § 4

Bei Baureparaturen, die auf der Grundlage eines bestätigten Projektes durchgeführt werden, ist die Gliederung in ABA entsprechend § 2 vorzunehmen. Bei Baureparaturen ohne bestätigtes Projekt ist jeder Reparaturauftrag ein ABA.

### § 5

Für Nach- oder Hauptauftragnehmer gilt die gesamte an einem in der Aufgabenstellung bzw. im Projekt festgelegten ABA mit dem Haupt- oder Generalauftragnehmer vertraglich gebundene Leistung als ABA. Werden Arbeiten mehrerer spezialisierter Abteilungen an einem in der Aufgabenstellung bzw. dem Projekt festgelegten ABA durchgeführt, die zeitlich nicht zusammenhängen und deren Abschluß für die Weiterführung der Arbeiten von besonderer Bedeutung ist, kann eine weitere Untergliederung nach diesen Gesichtspunkten zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

### § 6

(1) Die Kosten für die Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen sind den einzelnen ABA anteilig zuzuordnen.

(2) Die Baustelleneinrichtung – LI-Bereich – ist von den mit der Errichtung des Vorhabens beauftragten Baubetrieben gesondert zu planen und zu erfassen. Die

Abrechnung dieser Leistungen gegenüber dem Auftraggeber erfolgt zusammen mit dem ABA anteilig zur Bausumme.

(3) Liegt für zentrale Baustelleneinrichtungen bei Großbauvorhaben ein gesondertes bestätigtes Projekt vor, ist sowohl der Aufbau als auch der Abbau der Baustelleneinrichtung ein gesonderter ABA. Eine weitere Untergliederung hat gemäß § 2 zu erfolgen. Die Vorhaltegebühren sind anteilig zur Bausumme den für den L II- und L III-Bereich gebildeten ABA zuzuordnen.

(4) Außergewöhnliche Teilleistungen — L II-Bereich — sind, soweit sie einem bestimmten Objekt zugeordnet werden können, Bestandteil des ABA, in dem sie anfallen. Sind diese Leistungen nicht einem bestimmten Objekt zuzuordnen, so sind ABA wie folgt festzulegen:

1. Leistungen für die Vorbereitung des Baugeländes (z. B. Abbruch und Entrümmern, Rodung usw.) sind in einem ABA zu erfassen.
2. Bei Anlagen, die für die Bauausführung erforderlich sind und nach Beendigung der Bauarbeiten abgebaut werden, ist sowohl der Aufbau als auch der Abbau ein gesonderter ABA. Nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu berechnende Vorhaltegebühren sind in dem ABA für den Abbau mit zu erfassen.
3. Bei Wohnunterkünften (Wohnlager) ist jeweils der Auf- und Abbau ein ABA. Sind Wohnbauten, Gemeinschaftseinrichtungen oder andere Bauwerke zur vorübergehenden Nutzung als Arbeiterwohnunterkünfte oder Baustelleneinrichtung vorgesehen, so sind die Fertigstellung als Arbeiterwohnunterkunft bzw. Baustelleneinrichtung und die zur Übergabe an den Investitionsträger notwendigen Restarbeiten jeweils ein ABA.

(5) Die nach der Preisanordnung 2007 vom 12. Dezember 1962 — Berechnung der Kosten des L IV-Bereiches bei der Durchführung von Bauleistungen durch volkseigene Betriebe (Sonderdruck P 2312 des Gesetzblattes) zu berechnenden Zuschläge für den L IV-Bereich sind anteilig zur Bausumme den einzelnen ABA zuzuordnen.

#### § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Gliederung in ABA entsprechend dieser Anordnung ist für alle Vorhaben, Teilvorhaben und Objekte, für die die Projektunterlagen nach dem 1. September 1964 übergeben werden, gemäß § 3 im Projekt vorzunehmen und mit diesem zu bestätigen.

(3) Für die bis zum 1. September 1964 an den Baubetrieb ausgelieferten Projektunterlagen ist die Gliederung in ABA durch den Baubetrieb auf der Grundlage dieser Anordnung in Abstimmung mit dem Projektanten und dem Auftraggeber vorzunehmen.

Berlin, den 1. August 1964

Der Minister für Bauwesen  
I. V.: Schmichen  
Staatssekretär

## Anordnung über die Rechnungslegung für die Bau- und Montageproduktion.

Vom 1. August 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Rechnungslegung der Bau- und Montageproduktion (nachstehend Rechnungslegung genannt) der volkseigenen Baubetriebe und der der VVB Technische Gebäudeausrüstung unterstehenden Betriebe, mit Ausnahme der Rechnungslegung für Muster- und Experimentalbauten.

#### § 2

##### Rechnungslegung

(1) Die Rechnungslegung hat zu erfolgen:

1. durch General- oder Hauptauftragnehmer nach Fertigstellung eines abrechnungsfähigen Bauabschnittes im Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen;
2. durch Nachauftragnehmer nach Fertigstellung sämtlicher an einem abrechnungsfähigen Bauabschnitt vertraglich vereinbarten Leistungen. Werden Arbeiten mehrerer spezialisierter Abteilungen an einem abrechnungsfähigen Bauabschnitt durchgeführt, die zeitlich nicht zusammenhängen und deren Abschluß für die Weiterführung der Arbeiten von besonderer Bedeutung ist, kann eine getrennte Abrechnung der einzelnen spezialisierten Arbeiten vereinbart werden.

(2) Grundlage für die Rechnungslegung ist der Leistungsvertrag und

1. bei General- oder Hauptauftragnehmern das Protokoll über die erfolgte Abnahme (Zwischenabnahme) des abrechnungsfähigen Bauabschnittes durch den Auftraggeber;
2. bei Nachauftragnehmern die von beiden Vertragspartnern protokollarisch getroffene Feststellung über die qualitätsgerechte Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

(3) Die Rechnung hat zu enthalten:

- den Auftraggeber,
- das Bauvorhaben,
- das Datum des Bauvertrages,
- die genaue Bezeichnung des vertraglich vereinbarten abrechnungsfähigen Bauabschnittes,
- die Bezeichnung der erbrachten Leistung,
- das Datum des Abnahme- bzw. Zwischenabnahme-protokolls,
- den Preis.

§ 3

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt für

1. die Bau- und Montageproduktion, die von den bezirksgeleiteten volkseigenen Baubetrieben auf Investitionsvorhaben des Komplexen Wohnungsbaues und des Landwirtschaftsbaues durchgeführt wird;
2. die Bauproduktion, die von den der VVB Technische Gebäudeausrüstung unterstehenden Betrieben als Nachauftragnehmer eines bezirksgeleiteten volkseigenen Baubetriebes auf den in Ziff. 1 genannten Vorhaben durchgeführt wird

am 1. Oktober 1964, für alle übrigen im § 1 genannten Betriebe für die Bau- und Montageproduktion für am 1. Januar 1965 in Kraft.

1. neu zu beginnende Vorhaben;
2. neue Abschnitte bzw. Ausbaustufen bereits begonnener Vorhaben;
3. Werterhaltungsmaßnahmen

am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Anordnung die Anordnung (Nr. 1) vom 22. Januar 1962 über die Rechnungslegung für die Bauproduktion (GBI. II S. 88) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 20. Januar 1963 (GBI. II S. 92) außer Kraft.

Berlin, den 1. August 1964

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: Schmiechen  
Staatssekretär

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2296**

Preisverordnung Nr. 1481/2 vom 31. Januar 1964 – Ventilatoren – Warennummern  
32 37 91 00, 32 37 93 00, 32 37 99 00, aus 32 39 79 00, aus 58 39 00 00)

*Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim  
Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzel-  
nummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*

# Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Eine Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen  
mit Anmerkungen und Sachregister von Dr. Kurt Linkhorst

3. Auflage

252 Seiten · Broschiert

Ergänzungsband:

## Besteuerung und Preisbildung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks

143 Seiten · Broschiert

Preis zusammen 3,60 DM

Diese Textausgabe enthält in übersichtlicher Form die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Materialien, die sich mit Fragen des Handwerks und seiner sozialistischen Umgestaltung befassen. Ausführliche Anmerkungen und Erläuterungen erleichtern die Anwendung dieser Bestimmungen.

Folgende Gebiete werden u. a. behandelt: Versicherungsschutz (Sozialversicherung, Feuerversicherung usw.), Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Investitionen und Kredite, Mitgliedschaft im FDGB, Musterstatut der PGH, Betriebsplanung in den PGH.

Der Ergänzungsband enthält das neue PGH-Steuergesetz, die PGH-Stuertabellen sowie die Preisanordnung über die Preisbildung der PGH und andere Bestimmungen.

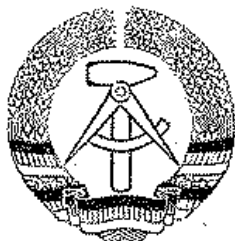
*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 30 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Az 134/64/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Post-schließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 – Druck: Staats-druckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 18. August 1964

Teil II Nr. 80

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 64	Zweite Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung. — Gestaltung und Erlaß von Arbeitsschutzanordnungen einschließlich Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen — .....	689

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Arbeitsschutzverordnung. — Gestaltung und Erlaß von Arbeitsschutzanordnungen einschließlich Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen. —

Vom 23. Juli 1964

Auf Grund des § 6 Abs. 5 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird über die Zuständigkeit der Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates für den Erlaß der einzelnen Arbeitsschutzanordnungen sowie über die Ausarbeitung und Gestaltung der Arbeitsschutzanordnungen im Einvernehmen mit diesen Leitern und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates sind für die Gestaltung und den Erlaß der Arbeitsschutzanordnungen entsprechend der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung verantwortlich. Die Anlage wird vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates den Erfordernissen der Entwicklung im Gesundheits- und Arbeitsschutz ständig angepaßt. Neue Arbeitsschutzanordnungen werden in der Regel bereits im Stadium ihrer Planung in die Anlage aufgenommen.

#### § 2

Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates haben auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Volkswirtschaft planmäßig die erforderlichen Arbeitsschutzanordnungen auszuarbeiten bzw. zu vervollkommen. Dazu haben sie insbesondere

- den Plan Neue Technik, die einschlägigen Forschungsergebnisse, gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Vereinbarungen, die entsprechende Fachliteratur sowie Sonderregelungen zu Arbeitsschutzanordnungen auszuwerten;
- in den Bereichen, für die die Arbeitsschutzanordnungen erlassen werden, auf breiter Grundlage Erfahrungsaustausche durchzuführen.

#### § 3

Arbeitsschutzmaßnahmen, die in Arbeitsschutzanordnungen festgelegt werden, sollen die Gesundheit der Werktätigen erhalten und fördern sowie die ökonomische Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik festigen.

#### § 4

(1) In Arbeitsschutzanordnungen sind die Anforderungen an

- die Planung, Konstruktion sowie Herstellung der Produktionsmittel und technischen Konsumgüter,
- die Verwendung der Produktionsmittel einschließlich des Umgangs mit ihnen, deren Umgestaltung und die Anwendung der Arbeitsverfahren

festzulegen, die zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (einschließlich der technischen Sicherheit und der Arbeiterleichterungen) notwendig sind und keine betrieblichen Besonderheiten darstellen. In Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen sind darüber hinaus die entsprechenden Anforderungen des Brandschutzes aufzunehmen. Für die Aufnahme von Anforderungen in Arbeitsschutzanordnungen, die sich aus der Freigabe oder Überwachung von Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie der Freigabe von Roh- und Hilfsstoffen sowie Arbeitsverfahren ergeben, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen über die Technische Überwachung.

(2) Die technischen Anforderungen in Arbeitsschutzanordnungen bilden den durch die erforderliche Arbeitssicherheit und Erleichterung der Arbeit (in Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen auch durch den Brandschutz) bestimmten Rahmen für technische Festlegungen in Standards. Arbeitsschutzanordnungen und DDR- sowie Fachbereichstandards sind daher aufeinander abzustimmen. In den Arbeitsschutzanordnungen ist auf die Notwendigkeit, die entsprechenden Standards zu beachten, besonders hinzuweisen.

#### § 5

Die Gewährleistung der Arbeitssicherheit und Erleichterung der Arbeit ist in den Arbeitsschutzanordnungen unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten insbesondere durch technische Maßnahmen vorzusehen. Da-

\* 1. DB (GBl. II 1963 Nr. 13 S. 93)

bei ist die im § 9 der Arbeitsschutzverordnung festgelegte Rangordnung der Arbeitsschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

### § 6

Bei der Gliederung der Arbeitsschutzanordnungen ist in der Regel die nachstehende Reihenfolge einzuhalten:

- a) Begriffsbestimmung (soweit erforderlich),
- b) Festlegung des Geltungsbereichs (soweit aus der Überschrift nicht ersichtlich),
- c) Bestimmungen über die Planung, Konstruktion sowie Herstellung von Produktionsmitteln und technischen Konsumgütern,
- d) Bestimmungen über die Verwendung von Produktionsmitteln einschließlich des Umganges mit ihnen, deren Umgestaltung und die Anwendung von Arbeitsverfahren,
- e) Sonderregelungen, soweit ihr Verfahren von den Bestimmungen des § 7 der Arbeitsschutzverordnung abweicht,
- f) Übergangsregelung,
- g) Schlußbestimmungen.

### § 7

Die zentralen staatlichen Organe haben den Volkswirtschaftsrat über die geplante Ausarbeitung und Überarbeitung von Arbeitsschutzanordnungen zu unterrichten. Sie haben den Volkswirtschaftsrat über die neuesten Erkenntnisse hinsichtlich der Grundrichtung und gesamtwirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben der Arbeitsschutzentwicklung zu konsultieren sowie die Verwirklichung dieser Grundsätze in den einzelnen Arbeitsschutzanordnungen mit ihm abzustimmen.

### § 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V. Markowitsch  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anlage

zu § 1 vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Zuständigkeit  
der Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates  
für den Erlaß von Arbeitsschutzanordnungen

Es gehören zum Zuständigkeitsbereich des

A.

Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates

#### Arbeitsschutzanordnung 1

— Allgemeine Vorschriften — vom 23. Juli 1952 (GBl. S. 691)

#### Arbeitsschutzanordnung 3

— Schutzgüte von Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln — vom 1. August 1961 (GBl. II S. 339)

#### Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 6

— Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz bei Heimarbeit — vom 13. Juli 1961 (GBl. II S. 310)

#### Arbeitsschutzanordnung 12.3

— Arbeiten mit ausziehbaren Leitern — vom 8. Juni 1963 (GBl. II S. 413)

#### Arbeitsschutzanordnung 17.1

— Allgemeine Bestimmungen über den Transport — vom 8. Juni 1963 (GBl. II S. 394)

#### Arbeitsschutzanordnung 18

— Lagerung — vom 13. Juni 1952 (GBl. S. 496)

#### Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2

— Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — vom 22. Juli 1963 (GBl. II S. 554)

#### Arbeitsschutzanordnung 115

— Beladen von Eisenbahnwagen mit Rundholz und Entladen derselben — vom 26. Januar 1953 (GBl. S. 545) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 29. Mai 1956 (GBl. I S. 511)

#### Arbeitsschutzanordnung 141

— Öffentliche Beleuchtung — vom 30. Oktober 1952 (GBl. S. 1204)

#### Arbeitsschutzanordnung 142

— Gaswerke — vom 30. Oktober 1952 (GBl. S. 1217)

#### Arbeitsschutzanordnung 155

— Keramische Industrie — vom 6. Oktober 1952 (GBl. S. 1071) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 12. Januar 1955 (GBl. I S. 16)

#### Arbeitsschutzanordnung

— Glasindustrie — (in Vorbereitung)

#### Arbeitsschutzanordnung 158

— Verhütung von Bleierkrankungen in den Betrieben der keramischen Industrie — vom 1. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 69)

#### Arbeitsschutzanordnung 161

— Hochöfen, Niederschachhöfen und Gichtgasleitungen — vom 20. Januar 1953 (GBl. S. 275)

#### Arbeitsschutzanordnung 162

— Thomasstahlwerke — vom 3. August 1953 (GBl. S. 930)

#### Arbeitsschutzanordnung 163

— Martinstahlwerke — vom 28. Februar 1953 (Sonderdruck Nr. 12 des Gesetzblattes)

#### Arbeitsschutzanordnung 164

— Elektrolichtbogenöfen — vom 27. Februar 1953 (GBl. S. 752)

**Arbeitsschutzanordnung 165**

– Walzwerke – vom 1. Juli 1952 (GBl. S. 589)

**Arbeitsschutzanordnung 166**

– Drahtzieh- und Drahtstiftmaschinen – vom 21. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 121)

**Arbeitsschutzanordnung 167**

– Hammerwerke und Schmiedepresswerke – vom 13. Juni 1952 (GBl. S. 496)

**Arbeitsschutzanordnung 181**

– Gießereien (Grau-, Temper-, Stahl-, Metallguß) – vom 6. Januar 1953 (GBl. S. 277) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 12. Januar 1955 (GBl. I S. 16)

**Arbeitsschutzanordnung 183**

– Magnesiumlegierungen – vom 12. Juni 1952 (GBl. S. 533)

**Arbeitsschutzanordnung 190**

– Auf- und Abbau von Derrickkränen – vom 27. November 1962 (Sonderdruck Nr. 260 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 191 i**

– Montage von Stahlbauten – vom 1. April 1964 (GBl. II S. 269)

**Arbeitsschutzanordnung 192**

– Metallbearbeitung – vom 2. Januar 1953 (GBl. S. 122)

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 193 2**

– Schiffbau – vom 29. Oktober 1963 (Sonderdruck Nr. 482 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 194**

– Cyanidhärtereien – vom 22. Oktober 1952 (GBl. S. 1160)

**Arbeitsschutzanordnung 195**

– Metall-Brennen – vom 13. September 1952 (GBl. S. 879)

**Arbeitsschutzanordnung 196**

– Wärmebehandlung von Leichtmetallen in Salpeterbädern – vom 1. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 90)

**Arbeitsschutzanordnung**

– Feuerverzinkereien – (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung 198**

– Galvanotechnik – vom 10. Februar 1964 (GBl. II S. 191)

**Arbeitsschutzanordnung 201**

– Besondere Arbeitsmaschinen der chemischen Industrie – vom 28. Oktober 1952 (GBl. S. 1102)

**Arbeitsschutzanordnung 202 a**

– Allgemeine Sprengstoffvorschriften – vom 15. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 13 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 202 b**

– Herstellung von Schwarzpulver (Schwarzpulvervorschrift) – vom 15. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 13 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 202 c**

– Herstellung von rauchschwachem Pulver (Nitropulvervorschrift) – vom 15. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 13 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 202 d**

– Herstellung und Verarbeitung von Pikrinsäure und Trinitroresorcin (Pikrinsäurevorschrift) – vom 15. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 13 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 202 e**

– Herstellung und Verarbeitung von Trinitrotoluol (Trinitrotoluolvorschrift) – vom 15. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 13 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 202 f**

– Herstellung von Nitroglycerinsprengstoffen (Nitroglycerinvorschrift) – vom 15. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 13 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 202 g**

– Herstellung von Ammonsalpetersprengstoff (Ammonsalpetervorschrift) – vom 15. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 13 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 202 h**

– Herstellung von Zündschnüren und elektrischen Zündern (Zündervorschrift) – vom 15. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 13 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 202 i**

– Herstellung von Sprengkapseln und Zündhütchen (Sprengkapsel- und Zündhütchenvorschrift) – vom 15. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 13 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 202 k**

– Herstellung von Feuerwerkskörpern jeder Art – vom 15. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 13 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 202 l**

– Laden und Entladen von Patronen für Feuerwaffen (Schießpatronevorschrift) – vom 15. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 13 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 202 m**

– Herstellung von Chloratsprengstoffen (Chloratvorschrift) – vom 15. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 13 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 203**

– Herstellung von Aluminium in Pulverform (Aluminiumbronze) – vom 30. Juni 1954 (GBl. S. 589; Ber. S. 865)

**Arbeitsschutzanordnung 204**

– Herstellung von Lack, Firnis und Wachslösungen, Fettsieden und Bereiten von Degras sowie Schmelzen von Pech – vom 21. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 110)

**Arbeitsschutzanordnung 205**

— Betriebe, in denen aromatische Nitro- oder Amino-  
verbindungen hergestellt oder regelmäßig in größe-  
ren Mengen wiedergewonnen werden — vom 19. Sep-  
tember 1952 (GBl. S. 880)

**Arbeitsschutzanordnung 206**

— Vorschriften für Betriebe zur Gewinnung und Ver-  
wendung von Phosphor — vom 24. Dezember 1952  
(GBl. 1953 S. 148)

**Arbeitsschutzanordnung 207**

— Gewinnung und Verwendung von Blei und seinen  
Verbindungen — vom 29. Dezember 1952 (GBl. 1953  
S. 111)

**Arbeitsschutzanordnung 208/1**

— Herstellung von Akkumulatoren aus Blei oder  
Bleiverbindungen — vom 15. November 1953 (GBl. II  
S. 797)

**Arbeitsschutzanordnung**

— Fernsehgeräte — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung 221**

— Chemische Laboratorien — vom 21. Dezember 1956  
(Sonderdruck Nr. 232 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 231**

— Holzbearbeitung und Holzverarbeitung — vom  
30. Oktober 1952 (GBl. S. 1207)

**Arbeitsschutzanordnung 232**

— Holzbearbeitungsmaschinen — vom 7. November  
1952 (GBl. S. 1229)

**Arbeitsschutzanordnung**

— Faserplattenindustrie und Spanplattenindustrie —  
(in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung**

— Imprägnieranlagen und Umgang mit Holzschutz-  
mitteln sowie imprägnierten Hölzern — (in Vorberei-  
tung)

**Arbeitsschutzanordnung**

— Holzlagerplätze — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung 241**

— Papier- und Pappenindustrie — vom 14. Oktober  
1952 (GBl. S. 1077) in der Fassung der Änderungs-  
anordnung vom 13. Januar 1955 (GBl. I S. 26)

**Arbeitsschutzanordnung 251**

— Papierverarbeitung — vom 7. November 1952 (GBl.  
S. 1221) in der Fassung der Änderungsanordnung vom  
13. Januar 1955 (GBl. I S. 26)

**Arbeitsschutzanordnung 261**

— Grafisches Gewerbe — vom 13. Oktober 1952 (GBl.  
S. 1103) in der Fassung der Änderungsanordnung  
261/1 vom 6. August 1957 (GBl. I S. 458)

**Arbeitsschutzanordnung**

— Buchbindereien — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung 271**

— Lederherstellung — vom 28. November 1952 (GBl.  
S. 1264)

**Arbeitsschutzanordnung 272**

— Wachstuch- und Kunstlederherstellung — vom  
1. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 93)

**Arbeitsschutzanordnung 273**

— Linoleum- und Linkrusta-Herstellung — vom  
21. November 1952 (GBl. S. 1243)

**Arbeitsschutzanordnung 281**

— Lederverarbeitung — vom 28. November 1952 (GBl.  
S. 1266)

**Arbeitsschutzanordnung 282**

— Anlagen zur Lederentfettung durch Benzol — vom  
14. Oktober 1952 (GBl. S. 1078)

**Arbeitsschutzanordnung 291**

— Textilindustrie, Haarhut-Herstellung und Vor-  
schriften für Lumpensortieranlagen — vom 21. Ja-  
nuar 1953 (Sonderdruck Nr. 10 des Gesetzblattes; Ber.  
GBl. 1954 S. 15) in der Fassung der Änderungs-  
anordnung vom 13. März 1955 (GBl. I S. 215)

**Arbeitsschutzanordnung 292**

— Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichte-  
ereien sowie Bürsten- und Pinselmachereien — vom  
6. Januar 1953 (GBl. S. 280)

**Arbeitsschutzanordnung 301**

— Bekleidungsindustrie, einschließlich Reinigungs-  
betriebe, Schuhfabrikation, Lederverarbeitung —  
Mangeln, Wäschereien, Plätt- und Bügelmaschinen,  
Dekativ- und Appretiermaschinen — vom 20. De-  
zember 1952 (GBl. 1953 S. 113) in der Fassung der  
Änderungsanordnung vom 3. März 1954 (GBl. S. 264)

**Arbeitsschutzanordnung 302**

— Benzinwäschereien — vom 8. November 1952 (GBl.  
S. 1233)

**Arbeitsschutzanordnung 303**

— Verwendung gesundheitsschädigender, flüchtiger,  
nicht brennbarer Lösungsmittel zu Reinigungs-  
zwecken — vom 21. November 1952 (GBl. S. 1244)

**Arbeitsschutzanordnung 311**

— Nahrungsmittelindustrie — vom 6. Januar 1953  
(GBl. S. 513)

**Arbeitsschutzanordnung 312**

— Mühlenindustrie — vom 21. Dezember 1952 (GBl.  
1953 S. 515) in der Fassung der Änderungsanordnun-  
gen vom 5. Juni 1954 (GBl. S. 570) und vom 23. Ja-  
nuar 1956 (GBl. I S. 191)

**Arbeitsschutzanordnung 313**

— Schlachthöfe und fleischverarbeitende Betriebe —  
vom 5. Januar 1953 (GBl. S. 127) in der Fassung der  
Änderungsanordnung vom 15. Dezember 1953 (GBl.  
1954 S. 24)

**Arbeitsschutzanordnung 314**

— Molkereien, Dauermilch- und Käsefabriken — vom 1. Juli 1952 (GBl. S. 607) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 1. September 1952 (GBl. S. 820)

**Arbeitsschutzanordnung 315**

— Zuckerindustrie — vom 25. Juni 1952 (GBl. S. 539) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 8. Oktober 1952 (GBl. S. 1079)

**Arbeitsschutzanordnung 316**

— Stärkefabriken — vom 20. Oktober 1952 (GBl. S. 1108)

**Arbeitsschutzanordnung 317**

— Fischverarbeitende Industrie — vom 31. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 129)

**Arbeitsschutzanordnung**

— Backwarenherstellung — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung 321**

— Brauereien und Mälzereien — vom 2. Januar 1953 (GBl. S. 283)

**Arbeitsschutzanordnung 322**

— Herstellung von Mineralwasser — vom 1. Juli 1952 (GBl. S. 591; Ber. S. 883) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 1. September 1952 (GBl. S. 820)

**Arbeitsschutzanordnung 323**

— Tabakverarbeitende Industrie — vom 21. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 131)

**Arbeitsschutzanordnung 324**

— Brennereien und Spirituosenfabriken — vom 13. Juni 1952 (GBl. S. 497) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 1. September 1952 (GBl. S. 820)

**Arbeitsschutzanordnung 334 1**

— Arbeiten mit Bolzenschußgeräten — vom 12. März 1963 (GBl. II S. 195)

**Arbeitsschutzanordnung 336 1**

— Schornsteinfegerhandwerk — vom 20. April 1963 (GBl. II S. 329)

**Arbeitsschutzanordnung 491**

— Tapezier- und Dekorationsbetriebe — vom 14. Oktober 1952 (GBl. S. 1109)

**Arbeitsschutzanordnung 511**

— Kraftmaschinen einschließlich Göpel — vom 5. Mai 1952 (GBl. S. 363)

**Arbeitsschutzanordnung 513**

— Generatoren und Generatorgasleitungen — vom 30. Oktober 1952 (GBl. S. 1222)

**Arbeitsschutzanordnung 521 1**

— Verdichter — vom 4. Februar 1959 (GBl. I S. 116)

**Arbeitsschutzanordnung 522**

— Kälteanlagen — vom 28. Oktober 1952 (GBl. S. 1109)

**Arbeitsschutzanordnung 523**

— Anlagen zur Herstellung von Kohlen- oder Koksstaub — vom 5. Februar 1953 (GBl. S. 721)

**Arbeitsschutzanordnung 530**

— Arbeitsmaschinen (Allgemeines) — vom 26. April 1952 (GBl. S. 335) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 4. September 1952 (GBl. S. 841)

**Arbeitsschutzanordnung 531 2**

— Fallwerke — vom 16. Juni 1964 (GBl. II S. 594)

**Arbeitsschutzanordnung 532**

— Kollergänge — vom 3. Oktober 1952 (GBl. S. 1111)

**Arbeitsschutzanordnung 535**

— Waschmaschinen — vom 14. Oktober 1952 (GBl. S. 1080)

**Arbeitsschutzanordnung 541**

— Triebwerke (Transmissionen) — vom 25. Juni 1952 (GBl. S. 542)

**Arbeitsschutzanordnung 551**

— Nahfördermittel (Becherwerke, Schüttelrinnen, Gurtförderer, Transporteure, Förderbänder) — vom 23. Juli 1952 (GBl. S. 692) in der Fassung der Änderungsanordnung 551 1 vom 2. September 1958 (GBl. I S. 697)

**Arbeitsschutzanordnung 611 b**

— Sprengen mit flüssiger Luft (flüssigem Sauerstoff, Sprengluftverfahren) — vom 8. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 9 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung**

— Warmsprengungen — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung 612**

— Arbeiten an bestehenden Leitungen und Gasrohrleitungen — vom 3. August 1953 (GBl. S. 938)

**Arbeitsschutzanordnung 613**

— Anstricharbeiten unter Anwendung des Spritz- und Tauchverfahrens — vom 30. Oktober 1952 (GBl. S. 1136)

**Arbeitsschutzanordnung 614**

— Laktrockenöfen — vom 8. November 1952 (GBl. S. 1237)

**Arbeitsschutzanordnung 615**

— Schweißen und Schneiden — vom 8. Januar 1953 (GBl. S. 155)

**Arbeitsschutzanordnung 616**

— Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — vom 19. Januar 1953 (GBl. S. 617)

**Arbeitsschutzanordnung**

— Arbeiten an Dampfrohrleitungen — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung**

— Fernwärmeleitungen — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung**

- Arbeiten an oder in der Nähe von in Betrieb befindlichen elektrischen Anlagen — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung**

- Starkstromleitungen — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung 624**

- Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen — vom 8. Juli 1954 (GBl. S. 627)

**Arbeitsschutzanordnung 711**

- Verwendung von Trockeneis (feste Kohlensäure) — vom 21. Oktober 1952 (GBl. S. 1111)

**Arbeitsschutzanordnung**

- Arbeiten mit Schwefelsäure (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung 721**

- Verwendung von Salpetersäure — vom 2. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 102)

**Arbeitsschutzanordnung 722**

- Arbeiten mit Flußsäure — vom 2. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 104)

**Arbeitsschutzanordnung 723**

- Arbeiten mit Quecksilber und seinen Verbindungen — vom 21. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 110)

**Arbeitsschutzanordnung 725**

- Verwendung von Klebstoffen, die mit leicht flüchtigen brennbaren Lösemitteln hergestellt sind — vom 22. Oktober 1952 (GBl. S. 1112)

**Arbeitsschutzanordnung**

- Umgang mit Epoxydharzen — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung 728**

- Kennzeichnung der Löse- oder Verdünnungsmittel sowie Kennzeichnung der Erzeugnisse, in denen Löse- oder Verdünnungsmittel enthalten sind — vom 13. Juni 1952 (GBl. S. 342; Ber. S. 732)

**Arbeitsschutzanordnung**

- Arbeiten mit Colloidiumwolle — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung**

- Arbeiten mit Blei-Tetraäthyl — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung 732**

- Umgang mit verflüssigtem Chlor — vom 28. Oktober 1952 (GBl. S. 1136) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 2. März 1954 (GBl. S. 265) und der Änderungsanordnung 732 I vom 1. September 1958 (GBl. I S. 674)

**Arbeitsschutzanordnung 733**

- Erzeugung und Verwendung von Kohlensäure in der Zuckerindustrie — vom 29. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 119)

**Arbeitsschutzanordnung 800**

- Dampfkessel — vom 21. Januar 1953 (GBl. S. 553; Ber. S. 864) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 12. Juli 1955 (GBl. I S. 513)

- Technische Grundsätze zur ASAO 800 — vom 3. Januar 1957 (Sonderdruck Nr. 233 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 801**

- Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern — vom 24. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 161; Ber. S. 864)

**Arbeitsschutzanordnung**

- Kesselspeisewasseraufbereitung und chemische Behandlung von Dampfkesseln — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung**

- Mitteldruckkessel — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung 810**

- Niederdruckkessel — vom 9. Oktober 1959 (Sonderdruck Nr. 307 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 820**

- Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt — vom 7. Juni 1952 (GBl. S. 475; Ber. S. 730)

**Arbeitsschutzanordnung 821**

- Bedienung von Ölf Feuerungen an Dampfkesselanlagen — vom 29. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 292)

**Arbeitsschutzanordnung 822**

- Bedienung von Gasfeuerungen an Dampfkesselanlagen — vom 29. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 120)

**Arbeitsschutzanordnung 823**

- Bedienung von Staubfeuerungen an Dampfkesselanlagen — vom 20. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 11 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 830**

- Anweisung über die Ausbildung von Kesselwärmern — vom 7. Juni 1952 (GBl. S. 477)

**Arbeitsschutzanordnung 830**

- Anwendung der Werkstoff- und Bauvorschriften für Landdampfkessel in der Fassung vom 1. Januar 1947 betreffend die Verwendung von Rohren St. 35.29 aus dem Stahl- und Walzwerk Riesa — vom 2. Januar 1952 (GBl. S. 128) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 3. August 1953 (GBl. S. 940)

**Arbeitsschutzanordnung 840/I**

- Druckgefäße (Druckgefäßanordnung) — vom 29. Mai 1962 (Sonderdruck Nr. 350 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II S. 750)

- Technische Grundsätze zur ASAO 840 I — vom 29. Mai 1962 (Sonderdruck Nr. 350 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II S. 750 und 798)

**Arbeitsschutzanordnung 841**

- Außerbetriebsetzung und Verschrottung von Trockenfeuerlöschern bestimmter Art — vom 5. Januar 1956 (GBl. I S. 60)

**Arbeitsschutzanordnung 842**

— Außerbetriebsetzung und Verschrottung von Naß- und Schaumfeuerlöschern bestimmter Art — vom 24. Januar 1956 (GBl. I S. 153)

**Arbeitsschutzanordnung 843**

— Selbsttätige Feuerlöschbrausen-Anlagen (Sprinkler-Anlagen) — vom 20. Juli 1957 (Sonderdruck Nr. 262 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850 1**

— Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — vom 1. Oktober 1962 (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes)

— Technische Grundsätze zur ABAO 850 1 — vom 1. Oktober 1962 (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung**

— Erzeugung und Verwendung von Schwefelkohlenstoff — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung**

— Ölfeuerungen an Industrieöfen — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung 860**

— Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern für Chlor — vom 24. April 1952 (GBl. S. 335)

**Arbeitsschutzanordnung 861**

— Bau und Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern — vom 15. April 1953 (GBl. S. 764)

— Technische Grundsätze zur ASAO 861 — vom 1. Juli 1955 (Sonderdruck Nr. 99 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung**

— Umfüllstellen für verflüssigte brennbare Gase — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung 867**

— Verwendung von Stahlflaschen für verdichtetes Stadt-, Fern-, Klärgas oder Methan — vom 30. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 162) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 4. Juli 1953 (GBl. S. 863)

**Arbeitsschutzanordnung 868**

— Verbot der Verwendung von Ventilen mit Gummidichtungen an beweglichen Druckgasbehältern für Sauerstoff — vom 22. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 135) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 12. Oktober 1953 (GBl. S. 1030)

**Arbeitsschutzanordnung 869**

— Zulassung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern österreichischer Erzeugung — vom 26. April 1952 (GBl. S. 334)

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 870**

— Lagerung von Kalziumkarbid und Bau und Betrieb von Azetylen-Erzeugungsanlagen (Azetylen-Anordnung) — vom 28. April 1959 (Sonderdruck Nr. 304 des Gesetzblattes)

— Technische Grundsätze zur ABAO 870 — vom 28. April 1959 (Sonderdruck Nr. 304 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 871**

— Bau und Betrieb von Azetylenfabriken — vom 24. Februar 1953 (Sonderdruck Nr. 8 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 873**

— Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) — vom 1. August 1956 (Sonderdruck Nr. 176 des Gesetzblattes)

— Technische Grundsätze zur ASAO 873 — vom 1. August 1956 (Sonderdruck Nr. 176 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 874**

— Verwendungsverbot einer porösen Füllmasse in ortsbeweglichen Druckgasbehältern für Azetylen — vom 9. September 1952 (GBl. S. 855)

**Arbeitsschutzanordnung 875**

— Außerkraftsetzung (Löschung) der Zulassung 528, betreffend eine Niederdruck-Wasservorlage für Azetylen — vom 9. September 1952 (GBl. S. 855)

**Arbeitsschutzanordnung 878**

— Transport und Lagerung von flüssigem Sauerstoff in Tankbehältern — vom 28. Februar 1953 (GBl. S. 767)

**Arbeitsschutzanordnung 894**

— Zentrifugen — vom 9. September 1952 (GBl. S. 855) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 15. August 1956 (GBl. I S. 688)

— Technische Grundsätze zur ASAO 894 — vom 20. Januar 1954 (GBl. S. 96 und Sonderdruck Nr. 23 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900**

— Elektrische Anlagen — vom 20. Juli 1961 (Sonderdruck Nr. 329 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 901**

— Schaltberechtigte Personen für elektrische Starkstromanlagen — vom 29. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 450)

**Arbeitsschutzanordnung 908**

— Hebezeuge und Anschlagmittel — vom 1. August 1954 (Sonderdruck Nr. 39 des Gesetzblattes, GBl. I 1953 S. 582)

— Grundsätze für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln (Sonderdruck Nr. 39 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 909**

— Aufzüge — vom 10. Juli 1952 (GBl. S. 597)

**Arbeitsschutzanordnung 910**

— Bauaufzüge — vom 30. Januar 1953 (GBl. S. 679)

**Arbeitsschutzanordnung**

— Seilbahnen — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung**

— Lastaufnahmemittel — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung**

- Ausbildung von Bedienungspersonen — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung 950**

- Anwendung von Röntgenstrahlen in medizinischen (ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen) Betrieben — vom 25. November 1954 (GBl. I 1955 S. 13 und Sonderdruck Nr. 57 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 951**

- Anwendung von Röntgenstrahlen in nichtmedizinischen Betrieben — vom 23. Juli 1957 (Sonderdruck Nr. 263 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 955**

- Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen — vom 28. Oktober 1952 (GBl. S. 1182) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 26. September 1955 (GBl. I S. 660)

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 960**

- Geschlossene radioaktive Strahlungsquellen zur zerstörungsfreien Werkstoff- und Materialprüfung (Gamma-Defektoskopie) — vom 13. Oktober 1960 (GBl. II S. 419)

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung**

- Anwendung geschlossener radioaktiver Strahlungsquellen zur Meß-, Steuerungs- und Regeltechnik — (in Vorbereitung)

**B.****Ministers für Bauwesen****Arbeitsschutzanordnung II**

- Arbeitsräume, Fenster, Türen, Treppen, Beleuchtung, Heizung, Luken, Verkehrswege — vom 22. Januar 1953 (GBl. S. 273)

**Arbeitsschutzanordnung**

- Umgang mit Sicherheitsausrüstungen gegen Absturzgefahr — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung 151**

- Steinbrüche, Gruben und Gräbereien über Tage — vom 28. November 1952 (GBl. S. 1259)

**Arbeitsschutzanordnung 152**

- Arbeitsmaschinen der Steinindustrie — vom 24. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 109)

**Arbeitsschutzanordnung 154**

- Ofenbetriebe der Industrie der Steine und Erden — vom 21. Oktober 1952 (GBl. S. 1097)

**Arbeitsschutzanordnung 157**

- Hohlmachen in Steinbrüchen — vom 15. September 1952 (GBl. S. 877)

**Arbeitsschutzanordnung 331/1**

- Hochbau, Tiefbau und Baunabengewerbe — vom 26. Januar 1961 (Sonderdruck Nr. 332 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 332**

- Montage von Betonfertigteilen — vom 12. Februar 1954 (GBl. S. 231)

**Arbeitsschutzanordnung 332/1**

- Großblock- und Plattenbauweise — vom 14. Mai 1959 (GBl. I S. 585)

**Arbeitsschutzanordnung 335**

- Unterkunft bei Bauten — vom 1. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 94)

**Arbeitsschutzanordnung 337**

- Brunnenbau — vom 9. November 1959 (GBl. I S. 852)

**Arbeitsschutzanordnung 338**

- Fabrikschornstein-, Feuerungs- und Ofenbau — vom 9. November 1959 (GBl. I S. 853) in der Fassung der Änderungsanordnung 338/1 vom 16. März 1961 (GBl. II S. 225)

**Arbeitsschutzanordnung 339**

- Wasserbauarbeiten — vom 9. November 1959 (GBl. I S. 857)

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 336**

- Umgang mit bituminösen Straßenbaustoffen — vom 10. Juli 1963 (GBl. II S. 555)

**Arbeitsschutzanordnung 536**

- Bagger — vom 24. Juli 1952 (GBl. S. 731)

**Arbeitsschutzanordnung 537/1**

- Rammen — vom 29. Juni 1964 (GBl. II S. 633)

**Arbeitsschutzanordnung 611 a**

- Sprengarbeiten (allgemein) — vom 8. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 9 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 611 c**

- Unterwassersprengungen, Tiefbohrlochsprengungen, Torpedierungen, Eissprengungen — vom 8. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 9 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 611 d**

- Sprengarbeiten bei Abbrüchen — vom 8. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 9 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 611 e**

- Kammersprengungen — vom 8. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 9 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 611 f**

- Großbohrlochsprengungen — vom 15. November 1955 (GBl. I S. 921)

**Arbeitsschutzanordnung 617**

- Arbeiten in Druckluft — vom 1. August 1952 (GBl. S. 723)

**Arbeitsschutzanordnung 631/1**

- Herstellen von Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde — vom 3. September 1962 (GBl. II S. 636)



## C.

## Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates

**Arbeitsschutzanordnung 101**

– Viehhaltung – vom 28. Oktober 1952 (GBl. S. 1201)

**Arbeitsschutzanordnung 102**

– Huf- und Klauenbeschlag – vom 28. Juli 1954 (GBl. S. 694)

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 103/1**

– Anwendung von Infrarotstrahlgeräten in der Tierzucht und Tierhaltung – vom 14. März 1960 (GBl. I S. 225)

**Arbeitsschutzanordnung 104**

– Bauhaltung in der Landwirtschaft – vom 30. Oktober 1952 (GBl. S. 1202) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 29. März 1954 (GBl. S. 363)

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/1**

– Druschplätze, Dreschmaschinen, Strohpressen und Höhenförderer sowie Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen – vom 18. Juni 1960 (GBl. I S. 425; Ber. GBl. II 1961 S. 190) in der Fassung der Änderungsanordnung 105/2 vom 26. Januar 1961 (GBl. II S. 43; Ber. S. 190)

**Arbeitsschutzanordnung 106**

– Futteraufbereitungsmaschinen und -anlagen – vom 15. Juli 1957 (GBl. I S. 410)

**Arbeitsschutzanordnung 107/1**

– Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte – vom 15. April 1959 (GBl. I S. 507)

**Arbeitsschutzanordnung 111/1**

– Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen – vom 23. Februar 1960 (GBl. I S. 145) in der Fassung der Änderungsanordnung 111/2 vom 6. Juli 1962 (GBl. II S. 449)

**Arbeitsschutzanordnung 112**

– Rücken und Aufsetzen von Holz – vom 19. Januar 1953 (GBl. S. 366)

**Arbeitsschutzanordnung 116/1**

– Zapfen- und Samenpflücken an stehenden Bäumen – vom 11. April 1963 (GBl. II S. 247)

**Arbeitsschutzanordnung 117**

– Pflück- und Pflegearbeiten im Obstbau und an Bäumen außerhalb der Forstwirtschaft – vom 10. September 1956 (GBl. I S. 823) in der Fassung der Änderungsanordnung 117/2 vom 1. November 1957 (GBl. I S. 571)

**Arbeitsschutzanordnung 118**

– Harzgewinnung – vom 21. April 1961 (GBl. II S. 176)

**Arbeitsschutzanordnung**

– Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Mineraldünger – (in Vorbereitung)

## D.

## Vorsitzenden des Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung**

– Lagerung, Trocknung und Begasung von Getreide – (in Vorbereitung)

## E.

## Ministers für Verkehrswesen

**Arbeitsschutzanordnung 113**

– Beförderung von Langholz und sonstigen langen Transportgütern mit Straßenfahrzeugen – vom 22. Januar 1953 (GBl. S. 373)

**Arbeitsschutzanordnung 114**

– Beladen von Straßenfahrzeugen mit Langholz und Entladen derselben – vom 26. Januar 1953 (GBl. S. 614)

**Arbeitsschutzanordnung 351/1**

– Deutsche Reichsbahn – vom 20. Dezember 1960 (Sonderdruck Nr. 327 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 352**

– Straßen- und Kleinbahnen sowie Anschluß- und Werkbahnen – vom 31. Januar 1953 (GBl. S. 753) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 24. Dezember 1953 (GBl. 1954 S. 73)

**Arbeitsschutzanordnung 353**

– Gleisanlagen und Fahrleitungen – vom 2. Januar 1953 (GBl. S. 287)

**Arbeitsschutzanordnung 361**

– Fahrzeuge – vom 30. Januar 1953 (GBl. S. 529)

**Arbeitsschutzanordnung 362**

– Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren – vom 21. Januar 1953 (GBl. S. 289) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 12. Januar 1955 (GBl. I S. 16)

**Arbeitsschutzanordnung 371**

– Binnenschifffahrt – vom 25. September 1952 (GBl. S. 395) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 21. März 1955 (GBl. I S. 228) und der Änderungsanordnung 371/2 vom 21. November 1963 (GBl. II S. 846)

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 372/1**

– Seeschifffahrt – vom 14. März 1964 (Sonderdruck Nr. 494 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 374**

– Tankreinigungs- und Ausbesserungsarbeiten auf Schiffen mit Öltanks – vom 8. November 1952 (GBl. S. 1235)

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 381**

— Flugplätze und Flugplatzeinrichtungen der zivilen Luftfahrt — vom 25. Januar 1964 (Sonderdruck Nr. 488 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 382**

— Betanken von Luftfahrzeugen in der zivilen Luftfahrt — vom 19. Januar 1963 (GBl. II S. 105)

**Arbeitsschutzanordnung 383**

— Sauerstoff und Sauerstoffausrüstungen für die Sauerstoffbeatmung bei Flug- und Fallschirmsprung-einsätzen in der zivilen Luftfahrt — vom 19. Januar 1963 (GBl. II S. 107)

**Arbeitsschutzanordnung 391**

— Stauereibetriebe — vom 6. Januar 1953 (GBl. S. 133) in der Fassung der Änderungsanordnungen 391/1 vom 2. September 1958 (GBl. I S. 796) und 391/2 vom 1. Oktober 1959 (GBl. I S. 766)

**Arbeitsschutzanordnung 623**

— Taucherarbeiten — vom 2. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 96)

**F.****Ministers für Handel und Versorgung****Arbeitsschutzanordnung**

— Verkaufsstellen — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung**

— Großhandel — (in Vorbereitung)

**G.****Ministers für Post- und Fernmeldewesen****Arbeitsschutzanordnung 345 I**

— Bahnhofs-, Bahnpost- und Zustelldienst — vom 29. Dezember 1959 (GBl. I 1960 S. 23)

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 346 I**

— Fernmeldebau — vom 20. Dezember 1963 (Sonderdruck Nr. 483 des Gesetzblattes)

**H.****Ministers des Innern****Arbeitsschutzanordnung 333 I**

— Vermessungswesen — vom 15. Januar 1963 (GBl. II S. 99)

**J.****Ministers für Gesundheitswesen****Arbeitsschutzanordnung**

— Lärmschutz — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung**

— Gestaltung gesunder und erleichterter Arbeitsbedingungen für werktätige Frauen und Jugendliche — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung 20**

— Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen — vom 2. Juli 1956 (GBl. I S. 559)

**Arbeitsschutzanordnung 445**

— Infektionsverhütung — vom 26. Januar 1953 (GBl. S. 550) in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Röntgenreihenuntersuchungen — vom 20. Juli 1962 (GBl. II S. 513) und der Fünften Durchführungsbestimmung vom 30. April 1964 (GBl. II S. 305)

**Arbeitsschutzanordnung 450**

— Elektromedizinische Geräte und sonstige elektrische Betriebsmittel in medizinisch genutzten Räumen — vom 23. März 1964 (GBl. II S. 248)

**Arbeitsschutzanordnung 622 I**

— Verhütung von Staublungenerkrankungen — (Silikosevorschrift) vom 31. Januar 1961 (Sonderdruck Nr. 333 des Gesetzblattes)

**K.****Ministers für Kultur****Arbeitsschutzanordnung 948**

— Kulturelle und künstlerische Einrichtungen — vom 20. Januar 1953 (GBl. S. 375)

**L.****Leiters der Obersten Bergbehörde****Arbeitsschutzanordnung 72 (Neufassung)**

— Atemschutzfiltergeräte, Sauerstoffkreislaufgeräte und Frischluftgeräte (Schlauchgeräte) — vom 6. Juli 1955 (GBl. I S. 483)

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120**

— Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) — vom 25. Januar 1963 (Sonderdruck Nr. 366 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung**

— Seilfahrtsordnung — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung**

— Bau- und Betriebsordnung für Werkbahnen — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutzanordnung**

— Tagebaugroßgeräte — (in Vorbereitung)

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 125**

– Technische Sicherheit in Braunkohlenbrikettfabriken und Anlagen zur Erzeugung von Trockenbraunkohle und Braunkohlenstaub – vom 20. September 1960 (Sonderdruck Nr. 324 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126**

– Technische Sicherheit in Tiefbohrbetrieben (Tiefbohrordnung), – vom 5. August 1960 (Sonderdruck Nr. 322 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 131/1**

– Technische Sicherheit in Braunkohlenschwelereien und Braunkohlenkokereien – vom 16. Juni 1962 (Sonderdruck Nr. 352 des Gesetzblattes)

**Arbeitsschutzanordnung 902**

– Elektro-Lokomotiv-Führer in Bergbaubetrieben – vom 22. Oktober 1952 (GBl. 1953 S. 431) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 15. November 1955 (GBl. I S. 923) und der Änderungsanordnung 902/2 vom 19. Juli 1957 (GBl. I S. 454)

M.

**Leiters des Amtes für Wasserwirtschaft**

**Arbeitsschutzanordnung 143**

– Wasserwerke – vom 30. Oktober 1952 (GBl. S. 1205)

**Arbeitsschutzanordnung 144**

– Entwässerungswerke – vom 30. Oktober 1952 (GBl. S. 1206) und die Änderungsanordnung 144/1 vom 19. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 33).

# Unser Brandschutz

Zeitschrift für das Brandschutzwesen

Herausgegeben im Auftrag des Ministeriums des Innern

*Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 DM · Heftpreis 0,50 DM*

*Erscheint monatlich*

Die Zeitschrift wendet sich an alle Angehörigen der zentralen, betrieblichen und örtlichen Brandschutzorgane sowie an alle auf dem Gebiet des Brandschutzes wirkenden Menschen.

Sie hilft Ihnen, die Brandsicherheit in den Betrieben der Industrie und Landwirtschaft, im Handel und in den Wohnstätten zu erhöhen.

Sie popularisiert in Wort und Bild die besten Erfahrungen des vorbeugenden Brandschutzes, der massenpolitischen Arbeit, der Schulung und Ausbildung sowie der Brandbekämpfung, Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

Sie vermittelt Ihnen Kenntnisse über die wichtigsten Brandschutzanordnungen, über Probleme der Brandsicherheit, der Feuerwehrtaktik, der Feuerwehrentechnik u. ä.

*Bitte richten Sie Ihre Bestellung an den örtlichen Postzeitungsvertrieb oder Buchhandel!*

**STAATSV ERL A G**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 41, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Az 154/64/BDR — Verlag: (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,30 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erlurt, Erfurt, Post-schließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 4 — Druck: Staats-druckerei der Deutschen Demokratischen Republik

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 21. August 1964

Teil II Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 64	Anordnung über die Bildung und das Statut des Forstwirtschaftlichen Instituts.....	701
31. 7. 64	Anordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Planung und Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen .....	703
1. 8. 64	Anordnung über die Einrichtung eines Studiums der pädagogischen Psychologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig .....	704
1. 8. 64	Preisverordnung Nr. 1001/4. — Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — .....	706
28. 7. 64	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für landwirtschaftliches und gartenbauliches Saatgut .....	706

### Anordnung über die Bildung und das Statut des Forstwirtschaftlichen Instituts.

Vom 28. Juli 1964

Zur Verbesserung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit im Wirtschaftszweig Forstwirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Bildung des Instituts

(1) Das Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung Potsdam wird in das Forstwirtschaftliche Institut umgebildet.

(2) Die Arbeitsgruppen des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung in Schwerin, Potsdam, Weimar und Dresden werden entsprechend der territorialen Gliederung der 5 VVB Forstwirtschaft in Außenstellen des Forstwirtschaftlichen Instituts umgewandelt.

#### § 2

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Forstwirtschaftliche Institut (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person. Es untersteht dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik. Das Institut hat seinen Sitz in Potsdam.

(2) Im Rechtsverkehr führt das Institut den Namen „Forstwirtschaftliches Institut“ Sitz Potsdam.

#### § 3

#### Aufgaben

Das Institut ist das wissenschaftlich-technische Zentrum des Wirtschaftszweiges Forstwirtschaft. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

1. planmäßige Weiterführung der Arbeiten des bisherigen Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung (Durchführung der Vermessung, Standortserkundung und Forsteinrichtung im Volkswald, LPG- und Privatwald);
2. Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Perspektivplänen des Wirtschaftszweiges Forstwirtschaft. Schaffung von Grundlagen für die territoriale Planung auf dem Gebiet der Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Büros der Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung der Räte der Bezirke und anderen Institutionen;
3. Mitwirkung bei der Aufstellung des Planes „Wissenschaftlich-technischer Fortschritt“ in enger Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Institutionen, zuständigen Arbeitskreisen und den VVB Forstwirtschaft;
4. Durchführung umfassender Betriebsanalysen im Rahmen der periodischen Zwischenprüfungen in den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben in Zusammenarbeit mit den VVB Forstwirtschaft und den Organen der Finanzrevision und Beratung der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe in Fragen der praktischen Wirtschaftsführung;

5. ständige Analyse des wissenschaftlich-technischen Standes und der Entwicklungsrichtung der Forstwirtschaft durch Studium und dokumentarische Auswertung der in- und ausländischen Fachliteratur, Auswertung von Ausstellungen sowie durch enge wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern im Rahmen der Organe des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe;
6. Beratung der VVB Forstwirtschaft und der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe in grundsätzlichen wissenschaftlich-technischen Fragen sowie Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe bei der Überleitung von Arbeitsergebnissen des Instituts sowie von Forschungsergebnissen in die Praxis;
7. Herausgabe von wissenschaftlich-technischen Publikationen in Form von Vorträgen und Aufsätzen in Forst- und anderen Zeitschriften, durch Informationsblätter und andere Mittel zur Bekanntgabe von Arbeitsergebnissen und Organisierung von Fachtagungen;
8. Überarbeitung der Normen in der Forstwirtschaft und Organisierung des Normenänderungsdienstes;
9. Ausarbeitung der Methoden zum rationellen Einsatz der Rechentechnik in den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, maschinelle Aufbereitung des von der Forsteinrichtung und Standortserkundung erhobenen Materials sowie Durchführung der maschinellen Rechenarbeiten für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe der VVB Forstwirtschaft Potsdam, methodische Anleitung der Rechenstationen der VVB Forstwirtschaft Suhl, Karl-Marx-Stadt, Cottbus und Waren;
10. Begutachtung von Investitionsmaßnahmen in den VVB Forstwirtschaft und den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben durch die Ausarbeitung der Aufgaben und die Anfertigung bzw. Vergabe der Projektierungen im Rahmen der Funktionen des Hauptprojektanten des Wirtschaftszweiges;
11. Anleitung der betrieblichen Büros für Neuererwesen und Durchführung des überbetrieblichen Erfahrungsaustausches sowie Popularisierung der Ergebnisse der Neuerer- und Rationalisatorienbewegung in den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben;
12. Anleitung der Zentralen Sozialistischen Arbeitsgemeinschaften und der zentralen Konsultationspunkte und Mitarbeit in weiteren zentralen und betrieblichen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften;
13. Organisierung der in der Forstwirtschaft durchzuführenden Standardisierungsarbeiten; Anleitung und Koordinierung der betrieblichen Standardisierung;
14. Schaffung und Weiterentwicklung der methodischen Grundlagen auf dem Gebiet der Waldwert-schätzung sowie Anfertigung entsprechender Gutachten.

## § 4

**Leitung**

(1) Das Institut wird nach dem Prinzip der Einzel-leitung durch den Direktor geleitet. Er ist für die gesamte politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit des Instituts persönlich verantwortlich und dem Leiter der Hauptverwaltung Forstwirtschaft des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Beschlüsse des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu verwirklichen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.

(3) Der Direktor leitet das Institut unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und arbeitet eng mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zusammen.

(4) Die Abteilungsleiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Abteilungen verantwortlich und dem Direktor rechenschaftspflichtig.

## § 5

**Technisch-wissenschaftlicher Rat**

(1) Beim Institut wird ein Technisch-wissenschaftlicher Rat gebildet. Ihm gehören an Vertreter der Wissenschaft, Neuerer und leitende Funktionäre der VVB Forstwirtschaft, der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, LPG und bewährte Mitarbeiter des Instituts.

(2) Der Technisch-wissenschaftliche Rat berät den Direktor in allen bedeutsamen Angelegenheiten der Weiterentwicklung und Arbeitsweise des Instituts sowie in grundsätzlichen Fragen der Weiterentwicklung des gesamten Wirtschaftszweiges Forstwirtschaft auf wissenschaftlich-technischem Gebiet.

(3) Die Mitglieder des Technisch-wissenschaftlichen Rates werden vom Direktor des Instituts ernannt und abberufen. Die Ernennung von Mitarbeitern anderer Institutionen und Betriebe erfolgt im Einvernehmen mit deren Leitern bzw. Vorständen. Die Mitglieder des Technisch-wissenschaftlichen Rates sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Technisch-wissenschaftliche Rat arbeitet nach den ihm vom Leiter der Hauptverwaltung Forstwirtschaft gegebenen Grundsätzen und nach einer vom Direktor des Instituts zu erlassenden Arbeitsordnung. Den Vorsitz bei den Sitzungen des Technisch-wissenschaftlichen Rates führt der Direktor des Instituts. Der Technisch-wissenschaftliche Rat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

(5) Der Vorsitzende des Technisch-wissenschaftlichen Rates kann zu den Sitzungen zeitweilig Mitarbeiter anderer Institutionen heranziehen.

## § 6

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, der vom Direktor schriftlich benannt wird, vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den mit der Vertretung des Direktors beauftragten Stellvertreter.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Abteilungsleiters Rechnungswesen oder seines Stellvertreters.

## § 7

**Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen**

(1) Der Direktor des Instituts wird vom Leiter der Hauptverwaltung Forstwirtschaft des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Die Stellvertreter des Direktors für Produktion und für Ökonomie und Planung, die Abteilungsleiter für Kontrolle und für Rechnungswesen sowie der Kaderleiter werden nach Bestätigung durch den Leiter der Hauptverwaltung Forstwirtschaft vom Direktor eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor eingestellt und entlassen.

## § 8

**Struktur- und Stellenplan**

Der Struktur- und Stellenplan wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend der neuen Aufgabenstellung aufgestellt und bestätigt.

## § 9

**Finanzierung**

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Für den Teil, der sich aus den Vertragsbeziehungen ergibt, werden ab 1. Januar 1965 die Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung angewandt.

(2) Die Finanzierung erfolgt:

- a) aus Einnahmen für Leistungen, die auf Grund abgeschlossener Verträge erbracht werden,
- b) aus dem Staatshaushalt.

## § 10

**Regelung des Arbeitsablaufes**

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in der Arbeitsordnung des Instituts, die vom Direktor zu erlassen ist, geregelt.

## § 11

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 12. April 1955 über die Errichtung des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung (GBl. II S. 137) und
- b) die Anordnung vom 24. Februar 1956 über das Statut des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung (GBl. II S. 59).

Berlin, den 28. Juli 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates**

I. V.: Kuhrig  
Minister und Erster Stellvertreter  
des Produktionsleiters

**Anordnung  
über das Verbot von Anzahlungen und über die  
Planung und Abrechnung langfristiger  
Einzelfertigungen.**

Vom 31. Juli 1964

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungs- und Anwendungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe, sozialistische Großhandelsgesellschaften, Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. wirtschaftsleitende Organe mit wirtschaftlicher Rechnungsführung, Haushaltsorganisationen, Außenhandelsunternehmen und Konsumgenossenschaften (nachstehend Betriebe genannt). Sie gilt auch für Betriebe, die gemäß der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) verwaltet werden.

(2) Diese Anordnung ist auch für Verträge über Lieferungen und Leistungen, die zwischen Betrieben anderer Eigentumsformen und Betrieben gemäß Abs. 1 abgeschlossen werden, anzuwenden.

(3) Diese Anordnung gilt für die Inlandsbeziehungen und Inlandsverrechnungen zwischen den Betrieben gemäß Abs. 1 und zwischen Betrieben gemäß Absätzen 1 und 2.

## § 2

**Verbot von Vorauszahlungen und Anzahlungen**

(1) Die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe dürfen Vorauszahlungen und Anzahlungen weder gewähren noch annehmen, soweit nach den folgenden Absätzen keine anderen Festlegungen getroffen werden.

(2) Die Akkreditivstellung zur Sicherung der Bezahlung einer vertraglich vereinbarten Lieferung oder Leistung darf verlangt werden.

(3) Ausnahmen zum Abs. 1 regeln

a) die zuständigen zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die zentralgeleiteten Betriebe und die bezirksgeleiteten Betriebe der Wirtschaftsräte der Bezirke, die dem Volkswirtschaftsrat unterstehen,

b) der Minister für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen für den sozialistischen Einzelhandel,

c) der Leiter des Wirtschaftsrates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes für die dem Wirtschaftsrat des Bezirkes unterstehenden Betriebe,

d) die übergeordneten örtlichen Räte im Einvernehmen mit dem zuständigen Leiter der Abteilung Finanzen für die übrigen örtlichgeleiteten Betriebe.

#### Planung und Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen

##### § 3

(1) Die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe haben langfristige Einzelfertigungen, die mindestens einen planmäßigen Produktionsdurchlauf von 90 Tagen haben, gemäß § 5 Abs. 4 Buchst. b der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 46) zu planen und gesondert abzurechnen.

(2) Die Planung und Abrechnung von langfristigen Einzelfertigungen nach Abs. 1 hat nach Baugruppen oder Bauabschnitten zu erfolgen. Die bestehenden Bestimmungen für die Planung und Abrechnung von Baugruppen oder Bauabschnitten sind hierbei anzuwenden.

(3) Langfristige Einzelfertigungen für den Export sind gegenüber dem Außenhandelsunternehmen nach exportfähigen Baugruppen oder Bauabschnitten abzurechnen. Entsprechen diese nicht den im Betriebsplan enthaltenen Baugruppen oder Bauabschnitten, so können die zuständigen Kreditinstitute für den hierdurch auftretenden zeitweiligen zusätzlichen Finanzbedarf Kredite entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewähren.

(4) Langfristige Einzelfertigungen für Investitionen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen für Investitionen zu behandeln.

(5) Langfristige Leistungen im Rahmen der Forschung, Entwicklung und Projektierung sind nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu planen und abzurechnen.

##### § 4

(1) Soweit Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 mit Betrieben anderer Eigentumsformen Verträge über langfristige Einzelfertigungen abschließen, sind in den Lieferverträgen die Grundsätze des § 3 sinngemäß anzuwenden.

(2) Reichen die eigenen Mittel der Betriebe anderer Eigentumsformen zur Finanzierung langfristiger Einzelfertigungen bis zur Abrechnung einer Baugruppe oder eines Bauabschnittes nicht aus, so können, sofern nicht Genehmigungen nach § 5 erteilt sind, die zuständigen Kreditinstitute für den hierdurch auftretenden zeitweiligen zusätzlichen Finanzbedarf Kredite entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewähren.

##### § 5

Die den produzierenden Betrieben fachlich übergeordneten Organe regeln in Zweifelsfällen die Berechtigung der Planung und Abrechnung für langfristige Einzelfertigungen; sie sind berechtigt, in Ausnahmefällen Abrechnung nach Zeitabschnitten zu genehmigen.

#### Schlußbestimmungen

##### § 6

#### Übergangsregelungen

Die bereits getroffenen Ausnahmeregelungen behalten Gültigkeit, sofern sie dem § 2 Abs. 3 und dem § 5 entsprechen, anderenfalls erlöschen sie am 31. Dezember 1964.

##### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1964

Der Minister der Finanzen

Rumpf

#### Anordnung über die Einrichtung eines Studiums der pädagogischen Psychologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig.

Vom 1. August 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

##### § 1

(1) Am Institut für Psychologie der Karl-Marx-Universität Leipzig wird ein Studium der pädagogischen Psychologie eingerichtet.

(2) Die Ausbildung dient der Qualifizierung von Mitarbeitern des Bildungswesens auf dem Gebiet der pädagogischen Psychologie. Die Ausbildung schließt mit dem Erwerb eines Teilstaatsexamens bzw. mit dem akademischen Grad eines „Diplom-Psychologen“ ab.



## § 2

(1) Die Ausbildung zum Erwerb des Teilstaats-examens für pädagogische Psychologie erfolgt im Fernstudium.

(2) Die Ausbildungsdauer im Fernstudium beträgt 3 Jahre. Für die Teilnehmer am Fernstudium werden gemäß § 11 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263) folgende Arbeitszeitvergünstigungen festgelegt:

- a) — pro Woche 1 unterrichtsfreier Tag als Studientag bei voller Pflichtstundenzahl,
- b) — pro Jahr 4 Wochen für die Teilnahme an Seminarkursen, die in der Regel in den Ferien durchgeführt werden,
- c) — im 3. Fernstudienjahr 4 Wochen Studienurlaub zur Anfertigung der schriftlichen Examensarbeit.

Der Termin dieser Freistellung wird durch das Institut für Psychologie der Karl-Marx-Universität Leipzig im Einvernehmen mit dem Direktor der jeweiligen Schule bzw. mit der zuständigen Dienststelle festgelegt.

## § 3

(1) Die Ausbildung zum Erwerb des akademischen Grades

„Diplom-Psychologe“

erfolgt im 2jährigen Fern- und 3jährigen Direktstudium.

(2) Für die Zeit des Fernstudienabschnittes gelten die gemäß § 2 Abs. 2 festgelegten Arbeitszeitvergünstigungen.

## § 4

(1) Zum Studium in beiden Formen werden bevorzugt solche Bewerber zugelassen, die in der psychologischen Aus- oder Weiterbildung von Lehrern und Erziehern tätig bzw. für eine solche Tätigkeit vorgesehen sind oder die im Bereich der Volksbildung spezielle Aufgaben zu lösen haben, die gründliche psychologische Kenntnisse erfordern.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme zum Studium ist die abgeschlossene pädagogische Ausbildung und eine mindestens 3jährige praktische Tätigkeit im Bereich der Volksbildung.

## § 5

(1) Die Aufnahme für beide Studienformen erfolgt alle 2 Jahre zum 1. September, erstmalig zum 1. September 1964.

(2) Die Anzahl der Studienplätze wird im Volkswirtschaftsplan festgelegt. Das Ministerium für Volksbildung legt die Anzahl der Bewerber für die Bezirke fest.

(3) Die politisch-pädagogische Vorauswahl der Bewerber und die Weiterleitung der Bewerbungen an die Universität erfolgen durch die zuständigen Bezirksschulräte.

(4) Bei den Zulassungen ist darauf zu achten, daß der Anteil der Frauen der prozentualen Beschäftigungszahl in den Volksbildungseinrichtungen entspricht.

## § 6

(1) Besonders befähigte Studierende mit hervorragenden Studienergebnissen, die das Teilstaatsexamen erwerben wollen, können auf Vorschlag des Institutsdirektors für Psychologie im Rahmen der bestätigten Studienplatzkontingente nach dem 2. Studienjahr des Fernstudiums in das Direktstudium mit dem Ziel des Erwerbs des akademischen Grades „Diplom-Psychologe“ übernommen werden. Die Übernahme in das Direktstudium erfolgt nach Zustimmung des betreffenden Bezirksschulrates oder Dienstvorgesetzten.

(2) Absolventen, die im 3jährigen Fernstudium das Teilstaatsexamen erworben haben, können im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes und mit Zustimmung des Bezirksschulrates bzw. des Dienstvorgesetzten sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt das Studium aufnehmen, das zu dem Abschluß des akademischen Grades „Diplom-Psychologe“ führt. Die Immatrikulation dieser Absolventen erfolgt für das 1. Direktstudienjahr.

## § 7

(1) Für die Zeit des Fernstudiums in beiden Studienformen zahlen die Teilnehmer die für das Hochschulfernstudium festgelegten Teilnehmergebühren von 10 MDN pro Monat.

(2) Für die Zeit des 3jährigen Direktstudiums erhalten die Studierenden Stipendium nach den Bestimmungen des § 19 der Stipendienordnung vom 17. Dezember 1962 (GBl. II S. 834).

## § 8

Diese Anordnung tritt am 15. August 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1964

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Dr. Gießmann

**Preisordnung Nr. 1001/4\*****— Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen —**

Vom 1. August 1964

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 20 der Preisordnung Nr. 1001/3 vom 24. Oktober 1963 — Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (GBl. II S. 718) wird wie folgt ergänzt:

„(3) Die Erzeugerpreise für die gelieferten Mengen verstehen sich bei Eisenbahntransporten frei vereinbarte Versandstation verladen und bei LKW-Transporten ab Lager des Erzeugers.“

**§ 2**

Der § 22 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 1001/3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in dieser Preisordnung festgesetzten mengenmäßigen Zu- oder Abschläge gegenüber dem Erzeuger sind beim Verkauf der Erzeugnisse jeweils weiter zu berechnen. Bei der Berechnung der VEAB-Abgabepreise sind für jedes Prozent Körnerbeimischung 0,70 MDN je t des gelieferten Gewichts zu vergüten.“

**§ 3**

Der § 23 der Preisordnung Nr. 1001/3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in dieser Preisordnung festgesetzten Erzeugerpreise gelten auch für Importe der im § 1 genannten Erzeugnisse. Die Preisregelung für die in dieser Preisordnung nicht erfaßten Importe von pflanzlichen Erzeugnissen erfolgt weiterhin durch gesonderte Preisbewilligungen.“

(2) Die Abgabepreise der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für die im § 1 genannten Erzeugnisse regeln sich nach den bisher gültigen Bestimmungen über Abgabepreise.“

**§ 4**

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1964

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: Eichner  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Preisordnung Nr. 1001/3 (GBl. II 1963 Nr. 81 S. 718)

**Anordnung Nr. 2\*****über die Allgemeinen Lieferbedingungen  
für landwirtschaftliches und gartenbauliches  
Saatgut.**

Vom 28. Juli 1964

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und mit Zustimmung des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sowie des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften zur Änderung der Anordnung vom 16. Mai 1963 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für landwirtschaftliches und gartenbauliches Saatgut (GBl. II S. 358) folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 13 Absätze I bis 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Besteller hat jede Lieferung nach Entgegennahme unverzüglich auf die Vollständigkeit, die Art und Weise der Verpackung und die Einhaltung des vertraglich vereinbarten Sortiments zu prüfen. Bei Lieferungen von landwirtschaftlichem Saatgut und bei gartenbaulichem Saatgut, das in Gewichtspackungen an die Endverbraucher (Besteller) geliefert wird, hat sich diese Prüfung auch auf die Einhaltung der Qualitätsvorschriften gemäß § 12, insbesondere auf die Reinheit, die Keimfähigkeit und den Wassergehalt zu erstrecken. Gewichtsbeanstandungen sind vom Besteller durch Vorlage der Nachweise einer amtlichen Verwiegung dem Lieferer anzuzeigen.“

(2) Werden eine nicht vollständige oder nicht sortimentsgerechte Lieferung oder Mängel bezüglich der Art und Weise der Verpackung festgestellt oder entspricht das landwirtschaftliche oder an Endverbraucher (Besteller) in Gewichtspackungen über 1 kg Füllmasse gelieferte gartenbauliche Saatgut nicht den Qualitätsvorschriften gemäß § 12, so hat der Besteller die Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, schriftlich oder telegrafisch und in bezug auf die Keimfähigkeit unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, bei gleichzeitiger Übersendung der Sackanhänger und -einleger bzw. der Originalverpackung wie folgt anzuzeigen:

- a) bei Lieferungen von landwirtschaftlichem Saatgut innerhalb eines DSG-Bereiches dem Lieferer,
- b) bei Lieferungen von landwirtschaftlichem Saatgut aus anderen DSG-Bereichen dem Lieferer und dem Dritten und
- c) bei Lieferungen von gartenbaulichem Saatgut dem Vertragspartner.

Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, den ihm angezeigten Mangel unverzüglich, spätestens

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1963 Nr. 51 S. 358)

jedoch innerhalb von 5 Werktagen, nach Eingang der Mängelanzeige dem DSG-Betrieb (Lieferer) schriftlich anzuzeigen und ihm die Sackanhänger und -einleger bzw. die Originalverpackung zu übersenden.

Bei Lieferungen von landwirtschaftlichem Saatgut innerhalb eines DSG-Bereiches hat der Besteller die Sackanhänger und -einleger dem Lieferer und bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen dem Dritten zu übersenden. In Zweifelsfällen gilt als Tag der Absendung der Mängelanzeige das Datum des Postaufgabestempels.

(3) Der Besteller hat bei Mängeln der Reinheit, der Keimfähigkeit oder des Wassergehaltes des gelieferten Saatgutes zu veranlassen, daß aus der eingegangenen Sendung eine Beanstandungsprobe durch einen zugelassenen Probenehmer entnommen wird. Die Probenahme, die Versendung einer Teilprobe der Beanstandungsprobe zur Nachuntersuchung und die Aufbewahrung der restlichen Beanstandungsprobe haben nach den TGL für die Prüfung von Saatgut — Probenahme — zu erfolgen. Der Besteller hat bei Lieferungen innerhalb eines DSG-Bereiches zu veranlassen, daß eine Ausfertigung des Gutachtens über die Nachuntersuchung innerhalb von 3 Wochen und bei Mängeln in bezug auf die Keimfähigkeit innerhalb von 8 Wochen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes dem Lieferer und bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen je eine Ausfertigung des Gutachtens dem Lieferer und dem Dritten innerhalb derselben Frist übersandt wird. Der Wiederverkäufer von gartenbaulichem Saatgut hat das ihm als Lieferer vorgelegte Gutachten innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang an den DSG-Betrieb weiterzusenden. In Zweifelsfällen gilt als Tag der Absendung der Ausfertigungen des Gutachtens das Datum des Postaufgabestempels. Sämtliche Kosten fallen dem unterliegenden Teil zur Last.

(4) Bei Lieferungen von gartenbaulichem Saatgut in Gewichtspackungen bis zu 1 kg Füllmasse sind erkennbare Mängel unverzüglich nach Erkennen bzw. Bekanntwerden, spätestens jedoch bis zum Ablauf des auf der Originalpackung angegebenen Endverbrauchstermins, dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Der Besteller ist verpflichtet, gleichzeitig die Sackanhänger und -einleger bzw. die Originalverpackung seinem Vertragspartner zu übersenden. Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, den ihm angezeigten Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des auf der Gewichtspackung angegebenen Endverbrauchstermins dem DSG-Betrieb (Lieferer) schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig hat er dem Lieferer die Sackanhänger und -einleger bzw. die Originalverpackung zu übersenden.

(5) Erkennt der Lieferer oder der Dritte oder der Besteller das Ergebnis der Nachuntersuchung gemäß Abs. 3 oder die Mängelanzeige gemäß Abs. 4 nicht an, so ist er verpflichtet, innerhalb von 6 Werktagen nach Eingang des Gutachtens über die Nachuntersuchung oder der Mängelanzeige gemäß Abs. 4 eine Schiedsuntersuchung zu beantragen. Ist der beantragte Schiedsuntersuchung eine Nachuntersuchung gemäß Abs. 3 vorausgegangen, so ist die Schiedsuntersuchung bei einem Untersuchungsinstitut zu bean-

tragen, das das Gutachten über die Nachuntersuchung nicht gefertigt hat. Gleichzeitig hat der Antragsteller die beantragte Schiedsuntersuchung allen am Handelsgeschäft Beteiligten unter Bekanntgabe des Namens des Untersuchungsinstituts anzuzeigen. Für die Schiedsuntersuchung sind eine von einem zugelassenen Probenehmer entnommene Teilprobe der beim Lieferer bzw. Dritten vorhandenen Rücklageprobe und bei landwirtschaftlichem Saatgut eine Teilprobe aus der restlichen Beanstandungsprobe sowie das Ergebnis der Nachuntersuchung heranzuziehen. Bei Lieferungen von landwirtschaftlichem Saatgut innerhalb eines DSG-Bereiches ist der Lieferer und bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen der Dritte verpflichtet, die von einem zugelassenen Probenehmer entnommene Teilprobe der Rücklageprobe mit dem Antrag auf Schiedsuntersuchung bzw. unverzüglich nach Eingang der Benachrichtigung über die beantragte Schiedsuntersuchung dem Untersuchungsinstitut zu übersenden. Das Ergebnis der Schiedsuntersuchung hat der Antragsteller unverzüglich nach Eingang allen am Handelsgeschäft Beteiligten bekanntzugeben. Es ist endgültig. Sämtliche Kosten, einschließlich der Kosten für die Schiedsuntersuchungen, fallen dem unterliegenden Teil zur Last.“

## § 2

Der § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Mangel gilt auch nach Ablauf von 6 Monaten nach Entgegennahme der Ware bis zu der dem Lieferzeitraum oder -termin folgenden Ernteperiode, jedoch nur bis zum Beginn der Aberntung oder des Umbruches des betreffenden Feldbestandes als rechtzeitig angezeigt, wenn die in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen eingehalten werden. Die Gewährleistungsfrist gilt insoweit als verlängert.“

## § 3

Der § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gewährleistung für die Qualität des in Kleinstpackungen gelieferten gartenbaulichen Saatgutes ist ausgeschlossen. Für die Qualität des beim Wiederverkäufer überlagerten gartenbaulichen Saatgutes in Gewichtspackungen leistet der Lieferer gegenüber dem Wiederverkäufer keine Gewähr.“

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates**

L. V.: Kuhrig

Minister und Erster Stellvertreter  
des Produktionsleiters

**Die erste umfassende Darstellung der Führungstätigkeit der VVB**

Prof. Dr. Heinz Süch, Nationalpreisträger

**VVB und wissenschaftlich-technischer Fortschritt**

Probleme und Erfahrungen bei der Entwicklung der VVB zum ökonomischen Führungsorgan

*Etwa 176 Seiten · Halbleinen 7,20 MDN**Erscheint Ende August 1964*

Im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ist der VVB eine entscheidende Rolle zugewiesen worden: sie ist das ökonomische Führungsorgan ihres Industriezweiges. Bei der Verwirklichung dieser Aufgabe kommt es insbesondere darauf an, wie die VVB in ihrem Bereich den wissenschaftlich-technischen Fortschritt durchsetzt. Von diesem Grundgedanken geht der Verfasser aus, der in seiner Arbeit die Erfahrungen vieler VVB auswertet, wissenschaftlich verallgemeinert und der Praxis wertvolle Anregungen vermittelt. Probleme, die in der täglichen Arbeit noch nicht gelöst sind, werden von ihm aufgegriffen und in ihrem volkswirtschaftlichen Zusammenhang dargestellt.

Die Darstellung ist allgemeinverständlich. Bei der Behandlung vieler Einzelfragen zeigt der Autor die Notwendigkeit, die Wissenschaft zur unmittelbaren Produktivkraft zu entwickeln.

Außerdem werden behandelt: Bildung und Verwendung der Fonds der VVB, Bedeutung der wissenschaftlich-technischen Grundkonzeption, Rolle des Planes Neue Technik für die Koordinierung und Konzentration der Kräfte, Verteidigung der Planvorschläge, Rolle der WIZ, Bedeutung der Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen.

*Bitte richten Sie Ihre Bestellung an den örtlichen Volksbuchhandel*

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/64/DDR – Verlag: (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,30 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Post-schließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 – Druck: Staats-druckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 22. August 1964

Teil II Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
17. 8. 64	Preisordnung Nr. 3001/4. — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — .....	709

### Preisordnung Nr. 3001/4\*

#### — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife —

Vom 17. August 1964

Zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 3001/1 vom 18. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBl. II S. 173) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die in Preisverordnungen, Preisordnungen bzw. Preisbewilligungen enthaltenen Bestimmungen, wonach Betriebe zur selbständigen Ermittlung der Preise (Kalkulationspreise) für Konsumgüter berechtigt sind, werden für die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Preisordnung aufgeführten Konsumgüter aufgehoben. Die Aufhebung der selbständigen Preisermittlung erfolgt:

- a) für die Erzeugnisse der Anlage 1 —  
zum 1. September 1964,
- b) für die Erzeugnisse der Anlage 2 —  
zum 1. Oktober 1964,
- c) für die Erzeugnisse der Anlage 3 —  
zum 1. November 1964.

(2) In den Anlagen 1 bis 3 sind ferner angegeben:

- a) die Preisverordnungen und Preisordnungen, nach deren Bestimmungen die selbständige Preisermittlung bisher erfolgt ist,
- b) die Betriebskategorien (z. B. Herstellerbetriebe aller Eigentumsformen), für die die selbständige Preisermittlung künftig entfällt.

(3) Soweit Hersteller der in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Erzeugnisse bereits auf Grund der preisrechtlichen Bestimmungen, die bei Inkrafttreten dieser Preisordnung für sie gelten, zur Vorlage von Preisangeboten verpflichtet sind, finden diese Bestimmungen weiterhin Anwendung.

#### § 2

Hersteller der in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Erzeugnisse haben für diejenigen Erzeugnisse, die von den im § 1 Abs. 1 genannten Stichtagen an neu in die

\* Preisordnung Nr. 3001/3 (GBl. II Nr. 77 S. 679)

Produktion aufgenommen werden, Antrag auf Preisfestsetzung bei den zuständigen Zentralreferaten des Büros der Regierungskommission für Preise zu stellen. Die jeweils zuständigen Zentralreferate sind in den Anlagen 1 bis 3 angegeben.

#### § 3

Private Handwerksbetriebe haben für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse gemäß den Anlagen 1 bis 3 nur dann Preisangebote zu stellen, wenn sie diese Erzeugnisse an den Groß- oder Einzelhandel liefern. Die derart festgesetzten Preise finden auch Anwendung, wenn diese Erzeugnisse von den privaten Handwerksbetrieben an andere Abnehmer als an den Groß- oder Einzelhandel geliefert werden.

#### § 4

(1) Die nach § 2 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 3001/1 von den Herstellern aufzustellenden Listen über die von ihnen produzierten und ausgelieferten Erzeugnisse gemäß den Anlagen 1 bis 3 dieser Preisordnung sind in einer Ausfertigung an das zuständige Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise zu übersenden. Die Listen müssen die von den Herstellern vom 1. Januar 1964 bis zu den Stichtagen gemäß § 1 Abs. 1 produzierten und ausgelieferten Konsumgüter enthalten; die Listen sind einzureichen:

- a) für die Erzeugnisse der Anlage 1 —  
bis zum 15. September 1964,
- b) für die Erzeugnisse der Anlage 2 —  
bis zum 15. Oktober 1964,
- c) für die Erzeugnisse der Anlage 3 —  
bis zum 16. November 1964.

(2) Die privaten Handwerksbetriebe reichen die Listen über die für sie fachlich zuständige Einkaufs- und Liefergenossenschaft ein.

#### § 5

Die Verpflichtung zur listenmäßigen Erfassung der Preise für Konsumgüter gemäß § 2 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 3001/1 gilt auch für die Hersteller von Lampenschirmen aus Karton und Pappe, aus Plaste und aus Textilien (Warenummer 56 19 20 00). Die Bestimmung des § 2 Abs. 4 Buchst. e der Preisordnung Nr. 3001/1 — vorläufige Befreiung der Hersteller

von Lampenschirmen von der Verpflichtung zur Aufstellung von Preislisten — wird aufgehoben. In den Listen sind die vom 1. Januar 1964 an produzierten und ausgelieferten Erzeugnisse zu erfassen. Hinsichtlich der Vorlage einer Ausfertigung der Listen beim zuständigen Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise gelten die Bestimmungen des § 4 dieser Preisverordnung.

## § 6

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die in der Anordnung Nr. 3 vom 29. März 1960 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBl. I S. 335) festgelegte Zuständigkeit der Räte der Bezirke für die

Festsetzung der Preise für Kleinmöbel (nur Fußbänke), Kinder- und Gartenmöbel, Hocker, ungepolstert, und Bänke, ungepolstert, geht vom 1. Oktober 1964 an auf das Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Holz, über.

Berlin, den 17. August 1964

**Die Regierungskommission  
für Preise**

beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers  
der Finanzen

Der Minister  
für

Handel und Versorgung

I. V.: Lorenz  
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 3001/4

**Verzeichnis  
der Erzeugnisse, für die ab 1. September 1964 die selbständige  
Preisermittlung aufgehoben wird**

Lfd. Nr.	Erzeugnisse	Warennummer	Preisverordnung/ Preisverordnung, nach deren Bestimmungen die selbständige Preiser- mittlung bisher erfolgt ist*	Selbständige Preiser- mittlung wird aufge- hoben für .....	Zuständiges Zentral- referat des Büros der Regierungskommission für Preise
1	2	3	4	5	6
1	Einzel- und Ersatz- teile für elektro- akustische Einrichtun- gen, Rundfunkemp- fänger, Fernsehgeräte, einschließlich Zubehör	36 43 90 00 36 49 00 00	Preisverordnung Nr. 2900 vom 10. Juli 1962 — Ein- zel- und Ersatzteile für elektroakustische Ein- richtungen, Rundfunk- empfänger, Fernseh- geräte, einschließlich Zu- behör — (Sonderdruck Nr. P 2176 des Gesetz- blattes)	Betriebe aller Eigentumsformen	Zentralreferat Elektrotechnik, Potsdam, Hegelallee 34
2	Polstermöbel	54 37 00 00	Preisverordnung Nr. 328 vom 20. November 1953 — Verordnung über die Preisbildung im Polster- - und Dekorateur- handwerk — (GBl. S. 1163)	private Handwerks- betriebe (bei Liefe- rungen an den Groß- oder Einzelhandel)	Zentralreferat Holz, Erfurt, Anger 57
3	Industrielle Elektrowärme- geräte Wirtschafts- u. Haus- halts-Elektrowärme- geräte Sonstige Wirtschafts- u. Haushalts-Elektro- geräte	36 82 00 00 36 83 00 00 36 84 00 00	einschlägige Handwerks- preisverordnungen und -anordnungen	private Handwerks- betriebe (bei Liefe- rungen an den Groß- oder Einzelhandel)	Zentralreferat Elektrotechnik, Potsdam, Hegelallee 34
4	Schulftüten	aus 56 19 32 00	Preisverordnung Nr. 1783 vom 12. August 1959 — Anordnung über die Preise für Kunstblumen und Festartikel — (Son- derdruck Nr. P 1431 des Gesetzblattes) Preisverordnung Nr. 1783/1 vom 19. Mai 1960 (Sonderdruck Nr. P 1758 des Gesetzblattes)	Betriebe aller Eigentumsformen	Zentralreferat Papier und Papier- verarbeitung, Leipzig C1, Straße der Befreiung 8. Mai 1945 Nr. 17

\* Die gemäß § 1 Abs. 1 aufgehobenen Preisbewilligungen, die zur selbständigen Ermittlung der Preise für die Erzeugnisse laut Spalte 2 berechtigen, sind hier nicht besonders aufgeführt.

## Anlage 2

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 3001/4

**Verzeichnis**  
**der Erzeugnisse, für die ab 1. Oktober 1964 die selbständige Preisermittlung**  
**aufgehoben wird**

Lfd. Nr.	Erzeugnisse	Warennummer	Preisverordnung/ Preisverordnung, nach deren Bestimmungen die selbständige Preisermittlung bisher erfolgt ist*	Selbständige Preisermittlung wird aufgehoben für .....	Zuständiges Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise
1	2	3	4	5	6
1	Klein-, Kinder- und Gartenmöbel	54 32 40 00 54 32 50 00 54 32 60 00	einschlägige Handwerkspreisverordnungen und -anordnungen	Betriebe aller Eigentumsformen	Zentralreferat Holz, Erfurt, Anger 57
2	Hocker, gepolstert und ungepolstert	54 36 60 00	einschlägige Handwerkspreisverordnungen und -anordnungen	Betriebe aller Eigentumsformen	Zentralreferat Holz, Erfurt, Anger 57
3	Bänke, gepolstert und ungepolstert	54 36 70 00	einschlägige Handwerkspreisverordnungen und -anordnungen	Betriebe aller Eigentumsformen	Zentralreferat Holz, Erfurt, Anger 57
4	Besen Pinselfeinbürsten Grobbürsten technische Feinbürsten (nur Malerbürsten)	54 61 00 00 54 63 00 00 54 65 10 00 54 65 20 00 54 65 32 00	einschlägige Handwerkspreisverordnungen und -anordnungen	Betriebe aller Eigentumsformen	Zentralreferat Holz, Erfurt, Anger 57
5	Wirtschaftsglas (ohne Bleikristall), mundgeblasen und gepreßt, veredelt	52 13 00 00	Preisverordnung Nr. 699 vom 31. Oktober 1956 — Anordnung über die Preise und Handelsspannen für Wirtschaftsglas (ohne Bleikristall), gepreßt, veredelt und unveredelt (Sonderdruck Nr. 222 des Gesetzblattes)  Preisverordnung Nr. 715 vom 28. Dezember 1956 — Anordnung über die Preise und Handelsspannen für Wirtschaftsglas — Hohlglas (ohne Bleikristall), mundgeblasen, unveredelt und veredelt (Sonderdruck Nr. 230 des Gesetzblattes)	Betriebe aller Eigentumsformen	Zentralreferat Glas/Keramik, Erfurt, Anger 57
6	Bleikristall mit 7 und mehr Prozent Bleigehalt (Veredelung)	52 12 00 00	Preisverordnung Nr. 361 vom 30. November 1957 — Anordnung über die Preise für Bleikristall — (Sonderdruck Nr. P 200 des Gesetzblattes)	Betriebe aller Eigentumsformen	Zentralreferat Glas/Keramik, Erfurt, Anger 57
7	Lampenschirme aus Karton, Pappe, Plaste und Textilien	56 19 20 00	einschlägige Handwerkspreisverordnungen und -anordnungen	Betriebe aller Eigentumsformen	Zentralreferat Papier und Papierverarbeitung, Leipzig C 1, Straße der Befreiung 8. Mai 1945 Nr. 17
8	Alben und sonstige Mappen (Fotoalben, Poesicalben, Tagebücher, Urkundenmappen u. ä.)	56 79 10 00	einschlägige Handwerkspreisverordnungen und -anordnungen	Betriebe aller Eigentumsformen	Zentralreferat Druck und Verlag, Leipzig C 1, Straße der Befreiung 8. Mai 1945 Nr. 17

\* Die gemäß § 1 Abs. 1 aufgehobenen Preisbewilligungen, die zur selbständigen Ermittlung der Preise für die Erzeugnisse laut Spalte 2 berechtigen, sind hier nicht besonders aufgeführt.

Lfd. Nr.	Erzeugnisse	Warennummer	Preisverordnung/ Preisverordnung, nach deren Bestimmungen die selbständige Preisermittlung bisher erfolgt ist*	Selbständige Preisermittlung wird aufgehoben für .....	Zuständiges Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise
1	2	3	4	5	6
9	Handtaschen und sonstige Taschen und Beutel	62 35 10 00 62 35 29 00	Preisverordnung Nr. 948/3 vom 13. November 1962 - Handtaschen - (Sonderdruck Nr. P 2242 des Gesetzblattes)	volkseigene Betriebe	Zentralreferat Leder - Schuhe - Rauchwaren, Halle/Saale, Alter Markt 2
10	Straßenschuhwerk aus Leder	62 50 00 00	Preisverordnung Nr. 1144 vom 15. September 1958 - Anordnung über die Preise für Schuhwerk aus Leder - (Sonderdruck Nr. P 550 des Gesetzblattes)	Betriebe, denen die selbständige Einstufung (ohne Vorlage der Einstufungsunterlagen beim Preisbildungsorgan) bewilligt wurde	Zentralreferat Leder - Schuhe - Rauchwaren, Halle/Saale, Alter Markt 2
11	Arbeitsschuhwerk aus sonstigen Stoffen (z. B. Pantinen, Zweischnaller und Galoschen mit Holzsohle und Lederoberteil, Dachdeckerschuhe)	62 66 00 00	einschlägige Handwerkspreisverordnungen und -anordnungen	Betriebe aller Eigentumsformen	Zentralreferat Leder - Schuhe - Rauchwaren, Halle/Saale, Alter Markt 2
12	Hüte, Mützen und Kappen für Herren, Damen und Kinder Stoffhüte für Damen und Kinder	64 72 00 00 64 73 00 00	einschlägige Handwerkspreisverordnungen und -anordnungen	Betriebe aller Eigentumsformen	Zentralreferat Leder - Schuhe - Rauchwaren, Halle/Saale, Alter Markt 2
13	Pelzkleidung	64 85 00 00	Preisverordnung Nr. 1874 vom 5. August 1959 - Pelzkleidung - (Sonderdruck Nr. P 1570 des Gesetzblattes)	Betriebe aller Eigentumsformen	Zentralreferat Leder - Schuhe - Rauchwaren, Halle/Saale, Alter Markt 2

## Anlage 3

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 3001/4

**Verzeichnis  
der Erzeugnisse, für die ab 1. November 1964 die  
selbständige Preisermittlung aufgehoben wird**

Lfd. Nr.	Erzeugnisse	Warennummer	Preisverordnung/ Preisverordnung, nach deren Bestimmungen die selbständige Preisermittlung bisher erfolgt ist*	Selbständige Preisermittlung wird aufgehoben für .....	Zuständiges Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise
1	2	3	4	5	6
1	Beleuchtungsglas (Veredelung)	52 16 00 00	Preisverordnung Nr. 698 vom 5. November 1956 - Anordnung über die Preise und Handelsspannen für Beleuchtungs-Hohlglas, unveredelt und veredelt - (Sonderdruck Nr. 214 des Gesetzblattes)	Betriebe aller Eigentumsformen	Zentralreferat Glas/Keramik, Erfurt, Anger 57

\* Die gemäß § 1 Abs. 1 aufgehobenen Preisbewilligungen, die zur selbständigen Ermittlung der Preise für die Erzeugnisse laut Spalte 2 berechtigen, sind hier nicht besonders aufgeführt.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 23 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 134/64/DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Post-schließfach 606, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 - Druck: Staats-druckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 31. August 1964

Teil II Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 64	Anordnung über die Ausrüstung von Schiffen mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen sowie über die Durchführung des Seefunkdienstes. — Seefunkordnung —	713

**Anordnung**  
über die Ausrüstung von Schiffen mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen sowie über die Durchführung des Seefunkdienstes.

— Seefunkordnung —

Vom 1. Juni 1964

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBL I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

**Abschnitt I**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten

1. für Schiffe, die in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind und in den von der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation festgelegten Fahrtbereichen eingesetzt werden;
2. für alle am Seefunkdienst teilnehmenden Seefunkstellen auf den in Ziff. 1 genannten Schiffen;
3. für Küstenfunkstellen;
4. für alle sonstigen Funkdienste, soweit sie mit dem Seefunkdienst Berührung haben;
5. für Funkanlagen auf Exportschiffen und auf Schiffen anderer Staaten in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik, soweit diese Schiffe als solche bezeichnet werden.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) In dieser Anordnung gelten als Fahrgastschiffe und Fischereifahrzeuge diejenigen Schiffe, die das Überkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag — als solche bezeichnet. Alle anderen Schiffe gelten als Frachtschiffe.

(2) Für den Seefunkverkehr und seine Einrichtungen gelten folgende Bezeichnungen:

1. Seefunkdienst  
ist ein beweglicher Funkdienst zwischen Seefunkstellen und Küstenfunkstellen oder zwischen den Seefunkstellen, wobei auch Rettungsgerät-Funkstellen teilnehmen können;

2. Seefunkstelle  
ist eine bewegliche Funkstelle des Seefunkdienstes an Bord eines nicht dauernd verankerten Seefahrzeuges, mit Ausnahme von Rettungsgeräten;
3. Ortungsfunkdienst  
ist ein Funkdienst für Zwecke der Funkortung;
4. Peilfunkstelle  
ist eine Ortungsfunkstelle, die die Funkpeilung verwendet;
5. Radar  
ist eine Ortungsfunkanlage zum Vergleich von Bezugszeichen mit Funkzeichen, die von dem zu bestimmenden Standort reflektiert oder rückgesendet werden;
6. Rettungsgerät-Funkstelle  
ist eine bewegliche Funkstelle des Seefunkdienstes auf irgendeinem Rettungsboot, Rettungsfloß oder einem anderen Rettungsmittel zur ausschließlichen Verwendung für Rettungszwecke;
7. Küstenfunkstelle  
ist eine ortsfeste Funkstelle des Seefunkdienstes;
8. Hafenfunkdienst  
ist ein Seefunkdienst innerhalb oder in der Nähe eines Hafens, dessen Durchführung sich auf die Bewegung und Sicherheit von Schiffen und in Notfällen auf die Sicherheit von Personen beschränkt.

**§ 3**

**Zusammenarbeit mit den Organen und Einrichtungen der Schifffahrt.**

(1) Die zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt notwendige Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seefunkdienstes ist zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den zentralen Organen des Staatsapparates sowie den am Seefunkdienst beteiligten Einrichtungen und Institutionen ständig sicherzustellen.

(2) Die in dieser Anordnung vorgeschriebenen Musterprüfungen werden auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, Bereich Rundfunk und Fernsehen, und dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW), Prüfdienststelle für technische Schiffsausrüstung (PTS), von der PTS durchgeführt.

(3) Das nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen und der Seefunkord-

nung der Deutschen Post obliegende Kontrollrecht bleibt von den Festlegungen in den Absätzen 1 und 2 unberührt.

#### § 4

##### Nachrichten für Seefunkstellen

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gibt die „Nachrichten für Seefunkstellen“ heraus, die nach Bedarf erscheinen. Sie sind als Dienstbehelf für alle Seefunkstellen bestimmt und für diese verbindlich.

#### Abschnitt II Ausrüstungspflicht

#### § 5

##### Ausrüstung mit Telegrafiefunkanlagen

(1) Mit einer Haupt- und mit einer Not-(Ersatz-)Anlage für den Frequenzbereich von 405 bis 535 kHz sind auszurüsten:

1. Fahrgastschiffe außerhalb der Küstenfahrt oder innerhalb der Küstenfahrt bei ständigem Einsatz im Fährschiffdienst unabhängig von ihrer Größe;
2. Frachtschiffe mit einem Mindestraumgehalt von 1000 Bruttoregistertonnen (BRT);
3. Frachtschiffe von 500 bis ausschließlich 1000 BRT, wenn sie die Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten;
4. Fischereifahrzeuge mit einem Mindestraumgehalt von 500 BRT sowie Fischereifahrzeuge bei Einsatz als Verbandführer unabhängig von ihrer Größe.

(2) Bei den im Abs. 1 unter den Ziffern 3 und 4 genannten Schiffen, die einen Raumgehalt unter 1000 BRT haben, kann von einer Not-(Ersatz-)Anlage abgesehen werden, wenn die Hauptanlage allen Anforderungen entspricht, die an Not-(Ersatz-)Anlagen gestellt werden.

(3) Die nach Abs. 1 ausrüstungspflichtigen Schiffe sind zusätzlich mit einer Telegrafiefunkanlage für die in Betracht kommende Frequenzbereiche zwischen 4000 und 27 500 kHz auszurüsten, wenn sie die Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten.

#### § 6

##### Ausrüstung mit Sprechfunkanlagen

Mit Sprechfunkanlagen für die in Betracht kommenden Frequenzbereiche zwischen 1605 und 3800 kHz sind auszurüsten:

1. Fahrgastschiffe, die für 150 Personen und mehr zugelassen und nicht gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 mit Telegrafiefunkanlagen auszurüsten sind;
2. Frachtschiffe mit einem Mindestraumgehalt von 200 bis ausschließlich 1000 BRT, sofern sie nicht ausrüstungspflichtig mit Telegrafiefunkanlagen sind;
3. Fischereifahrzeuge mit einem Raumgehalt von 200 bis ausschließlich 500 BRT;
4. Motorboote des Seenotrettungsdienstes.

#### § 7

##### Ausrüstung mit Rettungs-Funkgeräten

(1) Mit einer Funkanlage für die Frequenzen 500 und 8364 kHz sind auszurüsten:

1. zwei Motorrettungsboote von Schiffen, die zusammen mit der Besatzung für 1500 Personen und mehr zugelassen sind;
2. ein Motorrettungsboot von Schiffen, die zusammen mit der Besatzung für 200 bis 1499 Personen zugelassen sind und von Fahrgastschiffen in internationalen Reisen mit Ausnahme der im Fährschiffdienst eingesetzten Fahrgastschiffe.

(2) Mit einer tragbaren Funkanlage für Rettungsmittel für die Frequenzen 500 und 8364 kHz sind die nach Abs. 1 ausrüstungspflichtigen Schiffe sowie alle Fahrgastschiffe, Frachtschiffe und Fischereifahrzeuge mit einem Raumgehalt von 500 BRT und mehr, ausgenommen die nach § 6 Ziff. 4 ausrüstungspflichtigen Motorboote auszurüsten. Tankschiffe mit einem Raumgehalt von mehr als 3000 BRT sind mit zwei tragbaren Funkanlagen auszurüsten.

(3) Mit einer tragbaren Funkanlage für Rettungsmittel für die Frequenzen 500 und 2182 kHz sind alle Fahrgastschiffe, Frachtschiffe und Fischereifahrzeuge mit einem Raumgehalt von 200 BRT bis ausschließlich 500 BRT auszurüsten.

#### § 8

##### Ausrüstung mit Ortungsfunkanlagen

Mit Telegrafie- oder Sprechfunkanlagen ausrüstungspflichtige Schiffe sind auszurüsten:

1. mit einer Radaranlage, wenn sie in der Küstenfahrt und
2. zusätzlich mit einer Peilfunkanlage, wenn sie außerhalb der Küstenfahrt eingesetzt sind.

Motorboote des Seenotrettungsdienstes sind unabhängig von ihrem Fahrtbereich mit einer Radaranlage und mit einer Peilfunkstelle auszurüsten.

#### § 9

##### Ausrüstung mit Alarmzeichengeräten

(1) Mit einem selbsttätigen Tastgerät für die Abgabe der Alarm- und Notzeichen für die Notfrequenz 500 kHz sind alle Schiffe auszurüsten, die mit Telegrafiefunkanlagen ausgerüstet sind.

(2) Die im Abs. 1 genannten Schiffe, mit Ausnahme der Seefunkstellen der I. Gruppe, sind mit einem selbsttätigen Alarmzeichen-Empfangsgerät für die Notfrequenz 500 kHz auszurüsten.

(3) Seefunkstellen, die mit Sprechfunkanlagen ausgerüstet sind, müssen Einrichtungen zur Aussendung und zum selbsttätigen Empfang des Sprechfunk-Alarmzeichens für die Notfrequenz 2182 kHz besitzen. An Stelle eines selbsttätigen Alarmzeichen-Empfängers darf auch ein Wachempfänger verwendet werden, wenn sichergestellt ist, daß mit diesem Gerät die Notfrequenz 2182 kHz ununterbrochen abgehört wird, während sich das Schiff auf See befindet.

#### § 10

##### Ausrüstung mit Rundfunkempfangsanlagen

(1) Fischereifahrzeuge ohne Telegrafie- oder Sprechfunkanlagen müssen bei Fahrten von mehr als 12 Stunden Dauer mit einer zur Aufnahme von Wetter- und Warnnachrichten geeigneten Rundfunkempfangsanlage ausgerüstet sein.

(2) Auf Schiffen, die mit einer Telegrafie-, Sprech- oder Ortungsfunkanlage ausgerüstet sind, dürfen Rundfunkempfangsanlagen — außer solchen für Gemeinschaftsempfang — nur mit Zustimmung des Kapitäns errichtet und betrieben werden. Für Rundfunkempfangsanlagen ist nur das Errichten von Gemeinschaftsantennen gestattet. Rundfunkempfangsanlagen für den Gemeinschaftsempfang müssen vom Funkraum aus abschaltbar sein.

(3) Rundfunkempfangsanlagen gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen bei dem für den Heimathafen des betreffenden Schiffes zuständigen Postamt nach den Bestimmungen der Rundfunkordnung vom 3. April 1959 (GBI. I S. 465) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 23. Juni 1962 (GBI. II S. 387) angemeldet sein.

## § 11

**Ausnahme von der Ausrüstungspflicht**

(1) Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht zum Einbau von Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zugelassen werden, wenn Schiffssicherheitsbestimmungen dem nicht entgegenstehen und die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation ihre Einwilligung gegeben hat.

(2) Die Gewährung einer Ausnahme von der Pflicht zur Ausrüstung mit einer Telegrafiefunkanlage für den Frequenzbereich von 405 bis 535 kHz kann davon abhängig gemacht werden, daß das Schiff mit Sprechfunkgerät ausgerüstet wird.

## § 12

**Funkanlagen auf nichtausrüstungspflichtigen Schiffen**

Für das Errichten und Betreiben von Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen auf nichtausrüstungspflichtigen Schiffen gelten dieselben Bestimmungen wie für Funkanlagen ausrüstungspflichtiger Schiffe. Für die Mindestreichweite des Senders und für die Ausrüstung mit einer Notstromquelle (Batterie) können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Abweichungen zugelassen werden.

## § 13

**Ausrüstung mit Dienstbehelfen**

(1) Seefunkstellen von Schiffen, die mit Telegrafiefunkanlagen auszurüsten sind, müssen folgende Dienstbehelfe mitführen:

1. alphabetische Rufzeichenliste der Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes;
2. Verzeichnis der Küstenfunkstellen;
3. Verzeichnis der Seefunkstellen;
4. Verzeichnis der Ortungsfunkstellen und der Funkstellen für Sonderfunkdienste;
5. Vollzugsordnung und Zusatzvollzugsordnung für den Funkdienst oder Handbuch für den beweglichen Funkdienst;
6. Bestimmungen und Gebührensätze für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik;
7. Seefunkordnung;
8. Nachrichten für Seefunkstellen.

Auf Frachtschiffen und Fischereifahrzeugen unter 1000 BRT können die in Ziffern 2 bis 4 genannten Dienstbehelfe durch den Nautischen Funkdienst Band I bis III ersetzt werden.

(2) Seefunkstellen von Schiffen, die nur mit Sprechfunkanlagen auszurüsten sind, müssen folgende Dienstbehelfe mitführen:

1. Nautischer Funkdienst Band IV;
2. Bestimmungen und Gebührensätze für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik;
3. Seefunkordnung;
4. Nachrichten für Seefunkstellen.

(3) Seefunkstellen ausrüstungspflichtiger Schiffe, die Telegrafie- und Sprechfunkanlagen besitzen, müssen die im Abs. 1 genannten Dienstbehelfe mitführen.

(4) Schiffe, die nur mit einer Empfangsanlage für den einseitigen Sprechfunkdienst ausgerüstet sind, müssen mindestens die Nachrichten für Seefunkstellen mitführen.

(5) Seefunkstellen nichtausrüstungspflichtiger Schiffe, die mit Telegrafiefunkanlagen ausgerüstet sind, müssen die im Abs. 1 genannten Dienstbehelfe mitführen.

(6) Seefunkstellen nichtausrüstungspflichtiger Schiffe, die mit Sprechfunkanlagen ausgerüstet sind, müssen die im Abs. 2 genannten Dienstbehelfe mitführen. Schiffe mit einem Raumgehalt unter 50 BRT müssen als Dienstbehelfe mindestens die Nachrichten für Seefunkstellen mitführen.

(7) Die Dienstbehelfe sind auf dem neuesten Stand zu halten.

### Abschnitt III Genehmigungsverfahren

## § 14

**Genehmigungspflicht**

(1) Genehmigungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind erforderlich

1. für das Herstellen von Sendern für den Seefunk-, Hafenfunk- und Ortungsfunkdienst sowie
2. für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen der Seefunkstellen, von Empfangsanlagen für den einseitigen Sprechfunkdienst und der Rettungsgerätfunkstellen, von Funkanlagen des Hafenfunkdienstes, von Funkanlagen des Ortungsfunkdienstes, von Ultraschall-, Echolot- und sonstigen Fernmeldeanlagen, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen genehmigungsfrei sind.

(2) Die Genehmigungen werden in Form von Genehmigungsurkunden erteilt.

(3) Die Genehmigungen sind gebührenpflichtig.

## § 15

**Beantragung von Genehmigungen**

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Herstellen von Sendern sind vom Hersteller vor Beginn der Fertigung beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, Bereich Rundfunk und Fernsehen, zu stellen. Sie müssen enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers;
2. Betriebsstätte, wo die Geräte hergestellt werden;
3. Art, Anzahl und Verwendungszweck der Sender;
4. Senderleistung, Betriebsfrequenzen und Sendearart sowie Art und wirksame Höhe der Antennen;
5. Name und Anschrift des Auftraggebers.

Den Anträgen sind die von der PTS bestätigten Pflichtenhefte oder sonstige Unterlagen über die technische Beschaffenheit der Sender beizufügen.

(2) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben sind bei der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock, zu stellen, bevor der genehmigungspflichtige Tatbestand erfüllt ist. Bei Neubau eines Schiffes ist der Antrag vor Kiellegung vorzulegen. Die Anträge müssen enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers;
2. Schiffstyp, Name der/des Schiffes, Unterscheidungs-signal, BRT-Angabe, Gruppe bzw. Kategorie;
3. Fahrtbereich, Heimathafen, Besatzung, Fahrgäste, Einbauhafen, Schiffseigner, Bauwerft, Einbaubetrieb, Bau-Nr., Umfang der Serie, voraussichtliche Inbetriebnahme;
4. Art und Spannung des Schiffnetzes, Typ, Spannung, Kapazität und Anzahl der Zellen der Notstromquelle, Art und Höhe der Hauptsendeantenne;

5. Art und Anzahl der einzubauenden Geräte mit Angaben über Hersteller, Typ, Nummer der Typengenehmigung, Frequenzbereich, Sendeleistung und Betriebsart.

Für Geräte aus der Produktion der Deutschen Demokratischen Republik, die erstmalig eingesetzt werden, müssen Gerätebeschreibungen vom Antragsteller kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

(3) Sollen mehrere Schiffe des gleichen Typs gebaut werden, so genügt ein Antrag, wenn alle Schiffe des Typs einheitlich ausgerüstet werden sollen. Der Umfang der Serie ist anzugeben.

(4) Die Anträge zum Errichten und Betreiben sind zu stellen

1. für Schiffe, die in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind oder registriert werden sollen, von deren Eigentümern oder Rechtsträgern;
2. für Schiffe, die für andere Staaten auf Werften in der Deutschen Demokratischen Republik gebaut werden (Exportschiffe), von der Bauwerft;
3. für ortsfeste Funkstellen des Hafenfunk- und des Ortungsfunkdienstes, von deren Eigentümern oder Rechtsträgern.

(5) Den Anträgen für Schiffe gemäß Abs. 4 Ziffern 1 und 2 sind Projektunterlagen in vierfacher Ausfertigung beizufügen. Bei Exportschiffen, deren Funkanlagen auf Grund einer Vereinbarung nach den Vorschriften einer ausländischen Verwaltung errichtet werden sollen, müssen die Projektunterlagen bereits von der zuständigen ausländischen Verwaltung genehmigt sein. Die Gewährung einer Ausnahme kann davon abhängig gemacht werden, daß den Projektunterlagen die Vorschriften der betreffenden ausländischen Verwaltung in deutscher Sprache beizufügen sind. Sind Geräte vorgesehen, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt worden sind, so sind die Typengenehmigungen der ausländischen Verwaltung sowie Beschreibungen in deutscher Sprache beizufügen.

#### § 16

##### Erteilung und Umfang der Genehmigungen

(1) Genehmigungen zum Herstellen und zum Errichten und Betreiben werden nur erteilt, wenn die beantragte Funkanlage den Bestimmungen dieser Anordnung entspricht oder wenn beantragte Anlagen für Exportschiffe, soweit Vereinbarungen nichts anderes festlegen, den internationalen Empfehlungen für den Funkdienst und Schiffssicherheitsbestimmungen entsprechen.

(2) Über die Erteilung der Genehmigungen erhalten

1. die Hersteller eine Genehmigungsurkunde;
2. die Eigentümer oder Rechtsträger von Schiffen, die in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind oder registriert werden wollen, oder bei Exportschiffen die Bauwerften eine schriftliche Bestätigung, die zum Errichten der Anlage berechtigt (Einbauberechtigung);
3. die Eigentümer oder Rechtsträger von ortsfesten Funkstellen des Hafenfunk- und des Ortungsfunkdienstes eine Genehmigungsurkunde zum Errichten und Betreiben.

(3) Die Genehmigung zum Herstellen berechtigt zum Herstellen der in der Genehmigungsurkunde vermerkten Sender oder bei Serienfertigung des Baumusters. Die Serienfertigung darf erst nach Vorliegen der mit

der Abnahmebestätigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen versehenen Genehmigungsurkunde begonnen werden. Sie umfaßt zugleich die Genehmigung zum Besitz und Vertrieb dieser Sender, berechtigt aber nicht zu ihrer Ausfuhr.

(4) Erteilte Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von ortsfesten Funkstellen des Hafenfunk- und des Ortungsfunkdienstes berechtigen zum Errichten der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Anlagen. Das Betreiben der Funkstellen darf erst nach deren Abnahme und nach Bescheinigung ihrer Freigabe zum Betrieb durch Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen erfolgen.

(5) Nach erfolgter Abnahme der auf Grund der Einbauberechtigung errichteten Anlagen durch Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen werden den im Abs. 2 genannten

1. Bauwerften Abnahmebescheinigungen gemäß § 46 ausgehändigt oder
2. Eigentümern oder Rechtsträgern die Genehmigungsurkunden zugestellt und den Leitern der Seefunkstelle Zweitausfertigungen dieser Genehmigungsurkunden ausgehändigt, die im Funkraum auszuhängen sind.

Erst nach Aushändigung der Genehmigungsurkunden dürfen die in ihnen bezeichneten Anlagen betrieben werden.

(6) Rufzeichen, Kennungen sowie Frequenzen werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zugewiesen und in der Genehmigungsurkunde vermerkt. Dies gilt auch für Exportschiffe, solange diese unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik fahren. Die Zuteilung von Gruppenrufzeichen ist gebührenpflichtig. Die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zugewiesenen Unterscheidungssignale werden dem Schiff über das Seefahrtsamt zugeteilt.

#### § 17

##### Pflichten der Genehmigungsinhaber

(1) Die Inhaber von Genehmigungen zum Herstellen übernehmen die Verpflichtung,

1. daß Aufträge zum Herstellen nur entgegengenommen werden, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Vertrieb, Besitz oder zum Errichten und Betreiben nachweist. Das gilt nicht für ausländische Auftraggeber;
2. daß nach Fertigung genehmigter Sender oder Baumuster die Musterprüfung bei der PTS unter Beifügung der Genehmigungsurkunde des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen beantragt wird;
3. daß die Serienfertigung mustergetreu erfolgt und alle gefertigten Geräte mit dem Zulassungszeichen „PTS“ und, soweit Klassifizierungspflicht besteht, mit dem Gütezeichen des DAMW versehen sind;
4. daß die hergestellten Sender sowie ihr Verbleib listenmäßig erfaßt werden;
5. daß eine Genehmigung zum Besitz von Funkseidern beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, Bereich Rundfunk und Fernsehen, beantragt wird, wenn funktionsfähige Baumuster für Belegzwecke aufbewahrt werden sollen.

(2) Die Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben übernehmen die Verpflichtung,

1. daß das Errichten der Anlagen nach den Anforderungen dieser Anordnung oder, soweit Verein-

barungen nichts anderes festlegen, nach den internationalen Empfehlungen für den Funkdienst und Schiffssicherheitsbestimmungen erfolgt;

2. daß die Anlagen nach dem Errichten der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock, zur Vorname der Abnahmeprüfung angezeigt werden;
3. daß nach Erhalt der Einbauberechtigung oder der Genehmigungsurkunde beabsichtigte Änderungen an den Anlagen unter Beifügung der notwendigen Unterlagen beantragt werden.

(3) Die technischen Anforderungen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen geändert oder ergänzt werden. Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, jeder Änderung oder Ergänzung unverzüglich auf seine Kosten nachzukommen.

(4) Die Genehmigungen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen jederzeit eingeschränkt oder geändert werden. Die Inhaber von Genehmigungen sind verpflichtet, solchen Weisungen unverzüglich auf ihre Kosten nachzukommen.

#### § 18

##### Muster- und Abnahmeprüfungen

(1) Die zur Erteilung der Abnahmebestätigung für Sender oder Baumuster vorgeschriebene Musterprüfung erfolgt nach den Anforderungen dieser Anordnung.

(2) Die Abnahmeprüfung von errichteten Anlagen muß vor ihrer Inbetriebnahme und auf Schiffen — soweit möglich — während der Abnahmefahrt des Schiffes durchgeführt werden. Die Abnahmebeauftragten sind bei der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock, 2 Tage vor dem Beginn der Abnahmefahrt anzufordern.

(3) Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, daß zum Zeitpunkt der Prüfung alle technischen und betrieblichen Forderungen erfüllt sind und daß der Leiter der Funkstelle anwesend ist.

(4) Haben sich bei den Abnahmeprüfungen Mängel ergeben, so ist der Eigentümer, der Rechtsträger oder die Bauwerft verpflichtet, die festgestellten Mängel umgehend beseitigen zu lassen.

(5) Über das Ergebnis der Abnahmeprüfungen von Anlagen auf Schiffen werden der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation Abnahmebescheinigungen für die Ausstellung von Sicherheitszeugnissen zu gestellt.

(6) Die Musterprüfungen und die Abnahmeprüfungen von Anlagen auf Exportschiffen sind gebührenpflichtig.

#### § 19

##### Ausstellung von Sicherheitszeugnissen

(1) Auf Grund der Abnahmebescheinigungen werden folgende Sicherheitszeugnisse ausgestellt:

1. Von der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation
  - a) das Schiffssicherheitszeugnis für ein mit Telegrafie- und Peilfunkanlagen ausgerüstetes Fahrgastschiff, wenn dieses außerdem allen übrigen der Schiffssicherheit dienenden Anforderungen entspricht;
  - b) das Telegrafiefunk-Sicherheitszeugnis für ein nur mit Telegrafie- und Peilfunkanlagen ausgerüstetes Schiff;

c) das Sprechfunk-Sicherheitszeugnis für ein mit Sprechfunkanlagen ausgerüstetes Schiff;

2. Vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik:

das Ausnahmezeugnis für ein Schiff, für das Ausnahmen hinsichtlich der Ausrüstungspflicht genehmigt sind.

(2) Für nichtausrüstungspflichtige Schiffe wird auf Antrag und nur dann ein Funksicherheitszeugnis ausgestellt, wenn die Funkanlagen allen Anforderungen entsprechen, die für ausrüstungspflichtige Schiffe gelten.

#### § 20

##### Änderungen an den Anlagen

(1) Änderungen oder Erweiterungen der im § 14 Abs. 1 genannten Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Genehmigte Änderungen werden in der Genehmigungsurkunde vermerkt, oder es wird eine neue Genehmigungsurkunde ausgestellt.

#### § 21

##### Erlöschen der Genehmigungen

(1) Genehmigungen erlöschen

1. durch Verzicht des Genehmigungsinhabers;
2. durch Fristablauf  
oder
3. durch Widerruf durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Nach Erlöschen der Genehmigung sind

1. das Herstellen der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Anlagen einzustellen,
2. die in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Anlagen innerhalb der vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gesetzten Frist abzubauen und
3. die Genehmigungsurkunde und ihre zweite Ausfertigung dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

Die Durchführung der in Ziffern 1 bis 3 festgelegten Maßnahmen ist dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu melden und auf Anforderung nachzuweisen.

#### Abschnitt IV

##### Technische Anforderungen an die Fernmeldeanlagen

#### § 22

##### Grundlegende Anforderungen

(1) Send- und Empfangsanlagen der beweglichen und ortsfesten Funkstellen müssen den Festlegungen dieser Anordnung, den Vorschriften für technische Schiffsausrüstung und, soweit diese nichts anderes vorschreiben, den internationalen Empfehlungen für den Funkdienst entsprechen.

(2) Es dürfen nur Geräte eingebaut und verwendet werden, die geprüft und durch Erteilung des Zulassungszeichens „PTS“ zur Verwendung in der Schiffsahrt zugelassen sind. Bei Geräten, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt werden, kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen vor deren Einbau oder Verwendung eine Prüfung durchführen lassen.

(3) Die Sende- und Empfangsanlagen, ihre Zusatzgeräte sowie alle übrigen elektrischen Anlagen sind so einzurichten und zu betreiben, daß sie andere Funkdienste und den eigenen Funkbetrieb nicht beeinflussen.

### § 23

#### Frequenzbereiche und Sendarten

(1) Die Telegrafiefunkanlagen müssen den Sende- und Empfangsbetrieb in den zugelassenen Frequenzbereichen gestatten. Im Frequenzbereich 405 bis 535 kHz müssen sie den Betrieb auf der Not- und Anrufrequenz 500 kHz mit der Sendart A 2 und mindestens auf 2 Arbeitsfrequenzen mit den Sendarten A 1 und A 2 zulassen. Die Bedingung, auf mindestens 2 Arbeitsfrequenzen im Bereich 405 bis 535 kHz senden zu können, gilt nicht für Sender der Rettungsgerät-Funkstellen. In den Frequenzbereichen zwischen 4000 und 27 500 kHz müssen außer der Anrufrequenz noch mindestens je 2 Arbeitsfrequenzen mit der Sendart A 1 sowie die Frequenz 8364 kHz mit den Sendarten A 1 und A 2 benutzt werden können.

(2) Die Sprechfunkanlagen müssen außer der Not- und Anrufrequenz 2182 kHz noch mindestens 2 Arbeitsfrequenzen aus den zugelassenen Frequenzbereichen mit der Sendart A 3 benutzen können. Im Frequenzbereich 1605 bis 3800 kHz müssen mindestens 3 Frequenzen raschbar sein. Im Frequenzbereich 156 bis 174 MHz müssen Sprechfunkanlagen den Betrieb auf der Anruf- und Sicherheitsfrequenz 156,80 MHz und auf der Frequenz 156,30 MHz sowie auf den für die Ausübung ihres Dienstes notwendigen Frequenzen mit der Sendart F 3 zulassen.

(3) Die Rettungsgerät-Funkanlagen müssen den Sende- und Empfangsbetrieb, entsprechend ihrem Verwendungszweck, mindestens auf den Frequenzen 500 kHz mit der Sendart A 2, 2182 kHz mit der Sendart A 3 und 8364 kHz mit der Sendart A 1 und A 2 zulassen.

(4) Die selbsttätigen Tastgeräte für die Abgabe des Telegrafie-Alarm- und Notzeichens müssen die Tastung des Haupt- und Not-(Ersatz-)Senders ermöglichen. Die selbsttätigen Alarmzeichen-Empfangsgeräte müssen für den Empfang des Telegrafie-Alarmzeichens auf der Frequenz 500 kHz mit der Sendart A 2 eingerichtet sein. Die Alarmgeräte zur Aussendung und zum Empfang des Sprechfunk-Alarmzeichens müssen für die Frequenz 2182 kHz mit der Sendart A 3 eingerichtet sein.

(5) Im Ortungsfunkdienst müssen eingerichtet sein:

1. Radaranlagen, entsprechend ihrem Verwendungszweck und ihrer Sendart, für die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gesondert zugewiesenen Frequenzen;
2. Peilfunkstellen für die Frequenzbereiche 285 bis 535 kHz und 1605 bis 3800 kHz mit den Sendarten A 1, A 2 und A 3.

### § 24

#### Frequenztoleranzen

Die Frequenztoleranzen der Sender und Empfänger dürfen, unter Einschluß sämtlicher die Frequenz beeinflussender Faktoren, die für den jeweils in Betracht kommenden Funkdienst zugelassenen Werte nicht überschreiten.

### § 25

#### Senderleistungen und Mindestreichweiten

(1) Die von einem Sender in unmoduliertem Zustand an den Fußpunkt der Antenne abgegebene Trägerwellenleistung darf folgende Werte nicht unter- bzw. überschreiten:

1. im Telegrafiefunkdienst

in den Frequenzbereichen 405 bis 535 kHz  
Mindestwert 70 W, Höchstwert 500 W,

in den Frequenzbereichen 1605 bis 3800 kHz  
Mindestwert 15 W, Höchstwert 100 W,

in den Frequenzbereichen 4000 bis 27 500 kHz  
Mindestwert 40 W, Höchstwert 1000 W;

2. im Sprechfunkdienst

in den Frequenzbereichen 1625 bis 1670 kHz  
Höchstwert 20 W,

in den Frequenzbereichen 1950 bis 3800 kHz  
Mindestwert 15 W, Höchstwert 100 W,

in den Frequenzbereichen 4000 bis 27 500 kHz  
Mindestwert 40 W, Höchstwert 1000 W,

in den Frequenzbereichen 156 bis 174 MHz  
Höchstwert 20 W.

Die Senderleistung muß zwischen dem Mindest- und Höchstwert regelbar und darf nur so groß sein, als es zur Betriebsabwicklung notwendig ist.

(2) Die Leistung des Senders für Rettungsgerät-Funkanlagen auf Motorrettungsbooten muß so groß sein, daß sich, unter Verwendung einer festen Antenne und bei einer Feldstärke am Empfangsort von 50  $\mu\text{V}/\text{m}$ , eine Mindestreichweite von 25 Seemeilen ergibt. Für tragbare Funkanlagen muß die Senderleistung mindestens 2 W betragen.

(3) Im Frequenzbereich 405 bis 535 kHz, bei der Sendart A 2 und bei einer Feldstärke am Empfangsort von mindestens 50  $\mu\text{V}/\text{m}$  muß die Mindestreichweite betragen:

1. bei allen Fahrgastschiffen und bei allen anderen Schiffen mit einem Raumgehalt von 1000 BRT und mehr

für den Hauptsender	150 Seemeilen
für den Not-(Ersatz-)Sender	100 Seemeilen

2. bei Frachtschiffen und Fischereifahrzeugen mit einem Raumgehalt unter 1000 BRT

für den Hauptsender	100 Seemeilen
für den Not-(Ersatz-)Sender	75 Seemeilen.

(4) Im Frequenzbereich 1605 bis 3800 kHz, bei der Sendart A 3 und bei einer Feldstärke am Empfangsort von mindestens 25  $\mu\text{V}/\text{m}$  muß die Mindestreichweite 150 Seemeilen betragen.

(5) Im Ortungsfunkdienst muß die wirksame Reichweite der Radaranlagen mindestens so groß sein, daß

1. ein Schiff von 3000 BRT, gleich welcher Gestalt, auf eine Entfernung von 7 Seemeilen und
2. eine beleuchtete Navigationsbake oder ein ähnliches Objekt mit einer Reflektionsfläche von maximal 10  $\text{m}^2$  auf eine Entfernung von 2 Seemeilen und bei einer Annäherung bis zu einer Distanz von 91,4 m herunter noch einwandfrei angezeigt werden.

(6) Die Senderleistungen der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Anlagen sind an Antennenäquivalenten nachzuweisen.

### § 26

#### Bandbreite der Ausstrahlung

Die maximal zulässige belegte Bandbreite der Ausstrahlung beträgt für eine Telegrafiergeschwindigkeit

von 30 Baud bei der Sendart A 1  $\cong$  300 Hz und bei der Sendart A 2  $\cong$  5700 Hz. Im UKW-Bereich 156 bis 174 MHz beträgt der zulässige Frequenzhub  $\pm$  15 kHz.

#### § 27

##### Nebenaussendungen

(1) Die mittlere Leistung der Nebenaussendungen auf ganzzahligen Vielfachen der Nutzfrequenz, die ein Sender der Antennenspeiseleitung zuführt, darf nachstehende Grenzwerte nicht überschreiten:

1. bei Frequenzen unter 30 MHz  
40 dB unter der mittleren Leistung der Frequenz (maximal 50 mW);
2. bei Frequenzen von 30 MHz bis 235 MHz  
bei Nutzleistungen über 25 W  
60 dB unter der mittleren Leistung der Frequenzen (maximal 1 mW);  
bei Nutzleistungen bis 25 W  
40 dB unter der mittleren Leistung der Frequenz (maximal 25  $\mu$ W).

Bei Frequenzen über 235 MHz ist die Leistung der Nebenaussendungen so klein wie möglich zu halten.

(2) Die mittlere Leistung der Nebenaussendungen auf anderen Frequenzen außer ganzzahligen Vielfachen der Nutzfrequenz soll möglichst bei jeder Leistung einen Wert von 1  $\mu$ W nicht überschreiten.

(3) Die festgelegten Grenzwerte gelten nicht für Sender von Rettungsgerät-Funkanlagen.

(4) Wenn ein Sender, trotz Einhaltung dieser Bestimmungen, durch seine Nebenaussendungen unzulässige Störungen verursacht, müssen besondere Maßnahmen zu ihrer Beseitigung getroffen werden.

#### § 28

##### Sonstige Anforderungen

(1) Die Hauptanlagen für Telegrafie- und Sprechfunk und die Not-(Ersatz-)Anlagen für Telegrafiefunk müssen grundsätzlich aus dem Bordnetz gespeist werden. Die Not-(Ersatz-)Anlagen müssen jedoch von der Hauptanlage elektrisch getrennt und unabhängig sein. Die Not-(Ersatz-)Anlagen sowie die Sprechfunkanlagen der im § 6 Ziffern 1 bis 3 genannten Schiffe müssen mit einer vom Bordnetz und vom Antrieb des Schiffes unabhängigen Notstromquelle (vornehmlich Batterien) versehen sein. Notstromquellen müssen den Betrieb der an sie angeschlossenen Anlagen unter normalen Betriebsbedingungen mindestens 6 Stunden lang sicherstellen. Rettungsgerät-Funkanlagen müssen von einer eigenen Stromversorgung gespeist werden.

(2) Die Toleranz der Speisespannung darf bei Hauptanlagen  $\pm$  10% und bei Not-(Ersatz-)Anlagen sowie bei Rettungsgerät-Funkanlagen + 10% und - 15% der Nennspannung nicht überschreiten. Bei Stromversorgungsanlagen, die Wechselstrom erzeugen, dürfen die Frequenzschwankungen nicht mehr als  $\pm$  5% betragen.

(3) Bedienungselemente der Funk- und Ortungsfunkanlagen sowie der Kontrollgeräte sind so anzuordnen, daß ein Wechsel der vorgesehenen Frequenzen, der Sendarten und der Übergang vom Senden auf Empfang und umgekehrt die vorgeschriebenen Betriebsverfahren zulassen.

(4) Alarmzeichengeräte müssen die für Alarm- und Notzeichen vorgeschriebenen Zeichenfolgen und -toleranzen einhalten.

(5) Peilfunkstellen müssen die eindeutige Erkennung der Seite, auf welcher der Sender zum peilenden Schiff liegt, unter Zugrundelegung der vorgeschriebenen Peilgenauigkeit zuverlässig und betriebssicher gewährleisten. Die Beiwerte der Funkbeschiebung sind jährlich durch zugelassene Funkbeschieber aufzunehmen und in Tabellen festzuhalten. Es müssen die Beiwerte für mindestens die Seenotfrequenz 500 kHz, die Peilfrequenz 410 kHz und eine Frequenz aus dem Bereich der Funkfeuer zwischen 285 und 325 kHz festgelegt werden.

(6) Die Seefunkstellen sind mit den Kontroll- und Überwachungseinrichtungen sowie mit den Ersatzteilen, Materialien und Werkzeugen, auszustatten, die für den Funkbetriebsdienst unerlässlich sind.

(7) Für die an Bord befindlichen Gerätetypen und Anlagen müssen die vorgeschriebenen Bedienungsanweisungen, Beschreibungen, Schalt- und Antennenpläne sowie Ladevorschriften für Akkumulatoren in deutscher Sprache vorhanden sein. Dies gilt auch für die Beschilderung der Geräte.

(8) Die für Strahlung der Empfangsgeräte darf die in der Funkentstörungsordnung festgelegten Werte nicht überschreiten.

#### Abschnitt V

##### Durchführung des Seefunkdienstes

#### § 29

##### Voraussetzungen für die Ausübung des Seefunkdienstes

(1) Die Seefunkstellen dürfen nur von Personen bedient werden, die ein vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestelltes gültiges Seefunkzeugnis besitzen. Der Erwerb der Seefunkzeugnisse regelt sich nach den Bestimmungen der Funkzeugnisordnung.

(2) Auf Schiffen, die mit einer Telegrafiefunkanlage ausgerüstet sind, dürfen weder die Kapitäne noch sonstige nautische oder technische Schiffsoffiziere zugleich Funker sein.

(3) Die Funker müssen die Seefunkzeugnisse an Bord mitführen und dürfen außerhalb der Wachzeiten nur dann eine Nebenbeschäftigung ausüben, wenn hierdurch ihre Tätigkeit als Funker nicht behindert oder gefährdet wird. Inhaber eines Seefunkzeugnisses 1. und 2. Klasse sind berechtigt, die Dienstbezeichnung „Funkoffizier“ zu führen.

(4) Bei unabwiesbarer Notwendigkeit oder in besonderen Fällen kann der Kapitän

1. eine Person fremder Staatsangehörigkeit mit dem Funkzeugnis einer anderen Regierung für die Dauer einer Überfahrt mit der Bedienung der Seefunkstelle beauftragen;
2. eine Person als Aushilfsfunke einsetzen, die kein oder kein ausreichendes Zeugnis besitzt.

(5) Die Tätigkeit als Aushilfsfunke muß beschränkt bleiben auf Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sowie auf Meldungen, die unmittelbar die Sicherheit von Menschenleben betreffen. Aushilfsfunke müssen so bald als möglich durch Funker ersetzt werden, die Inhaber eines vorgeschriebenen Zeugnisses sind.

## § 30

**Gruppeneinteilung der Seefunkstellen**

Die Seefunkstellen werden nach den bei ihnen durchzuführenden Dienststunden in 3 Gruppen eingeteilt:

1. Gruppe  
Telegrafie-Seefunkstellen mit ununterbrochenem Dienst;
2. Gruppe  
Telegrafie-Seefunkstellen mit 16stündigem, 8stündigem oder gesondert festgelegtem Dienst;
3. Gruppe  
Telegrafie-Seefunkstellen mit weniger als 8stündigem, mit 4stündigem oder weniger als 4stündigem Dienst.

Seefunkstellen für Sprechfunk mit 4stündigem oder gesondert festgelegtem Dienst.

## § 31

**Seefunkstellen der 1. Gruppe und ihre Besetzung**

(1) Zur 1. Gruppe gehören Seefunkstellen auf Fahrgastschiffen außerhalb der Küstenfahrt, die für 300 und mehr Fahrgäste eingerichtet sind.

(2) Die Seefunkstellen der 1. Gruppe müssen mit mindestens 3 Funkern besetzt sein und zwar als 1. Funker (Leiter der Funkstelle)

1. Funker mit dem Seefunkzeugnis 1. Klasse und mit einem entsprechenden Vermerk im Zeugnis,
2. und 3. Funker sowie zusätzlicher Funker  
Funkern mit dem Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse.

## § 32

**Seefunkstellen der 2. Gruppe und ihre Besetzung**

(1) Zur 2. Gruppe gehören:

1. Seefunkstellen mit einem täglich 16stündigen Dienst auf Fahrgastschiffen außerhalb der Küstenfahrt, die für 50 bis 299 Fahrgäste eingerichtet sind;
2. Seefunkstellen mit einem täglich 8stündigen Dienst auf allen Fahrgastschiffen außerhalb der Küstenfahrt, für die keine andere Dienstzeit vorgeschrieben ist, auf allen mit Telegrafiefunkanlagen ausrüstungspflichtigen Frachtschiffen, auf Fischereifahrzeugen mit einem Mindestraumgehalt von 1000 BRT;
3. Seefunkstellen mit einer jeweils gesondert festgesetzten Dienstzeit auf Fahrgastschiffen innerhalb der Küstenfahrt.

(2) Seefunkstellen mit einem täglich 16stündigen Dienst müssen mit mindestens 2 Funkern besetzt sein und zwar als

1. Funker (Leiter der Funkstelle), ein Funker mit dem Seefunkzeugnis 1. Klasse und mit entsprechendem Vermerk im Zeugnis;
2. Funker, ein Funker mit dem Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse.

Zusätzliche Funker müssen ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse oder ein Seefunksonderzeugnis besitzen.

(3) Seefunkstellen mit einem täglich 8stündigen Dienst müssen mit mindestens 1 Funkern besetzt sein, der ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse besitzt. Zusätzliche Funker müssen ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse oder ein Seefunksonderzeugnis besitzen. Bei Einsatz von Fischereifahrzeugen im Verband gilt diese Festlegung nur für Seefunkstellen der als Verbandführer eingesetzten Fischereifahrzeuge. Seefunkstellen der anderen im Verband eingesetzten Fischereifahr-

zeuge müssen zur Abwicklung des Sprechfunkdienstes innerhalb des Verbandes mindestens mit 1 Funkern besetzt sein, der ein Seefunksonderzeugnis besitzt.

(4) Für die im Abs. 1 Ziff. 3 aufgeführten Seefunkstellen wird die Besetzung, entsprechend der Dienstzeit, gesondert festgelegt.

## § 33

**Seefunkstellen der 3. Gruppe und ihre Besetzung**

(1) Zur 3. Gruppe gehören:

1. Seefunkstellen mit Telegrafiefunk
  - a) mit weniger als 8stündigem Dienst auf Frachtschiffen, die mit Telegrafiefunkanlagen ausgerüstet sind,
  - b) mit einem täglich 4stündigen Dienst auf Fischereifahrzeugen mit einem Raumgehalt von 500 bis ausschließlich 1000 BRT,
  - c) mit weniger als 4stündigem Dienst auf allen mit Telegrafiefunkanlagen ausgerüsteten Fischereifahrzeugen mit einem Raumgehalt unter 500 BRT;
2. Seefunkstellen für Sprechfunk
  - a) mit einem täglich 1stündigen Dienst auf den nach § 6 Ziffern 2 und 3 mit Sprechfunkanlagen auszurüstenden Frachtschiffen und Fischereifahrzeugen,
  - b) mit einer jeweils gesondert festgesetzten Dienstzeit auf Fahrgastschiffen, die für 150 Personen und mehr zugelassen und nicht gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 mit Telegrafiefunkanlagen auszurüsten sind.

(2) Seefunkstellen mit täglich 4stündigem Dienst müssen mit einem Funkern besetzt sein, der ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse oder ein Seefunksonderzeugnis besitzen muß.

(3) Für die im Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben a und c sowie Ziff. 2 Buchst. b aufgeführten Seefunkstellen wird die Besetzung entsprechend der Dienstzeit, gesondert festgelegt.

(4) Seefunkstellen mit täglich 1stündigem Dienst müssen mindestens besetzt sein:

1. mit 1 Funkern mit dem Seefunksonderzeugnis, wenn die Leistung der nichtmodulierten Trägerwelle 100 W übersteigt;
2. mit 1 Funkern mit dem Seefunksprechzeugnis, wenn die in Ziff. 1 genannte Leistung nicht größer ist als 100 W.

## § 34

**Seefunkstellen mit einer Empfangsanlage für den Sprechfunkdienst und Funkstellen des Hafenfunkdienstes**

(1) Bei Schiffen, die nur mit einer Empfangsanlage für den einseitigen Sprechfunkdienst ausgerüstet sind, muß für die Hörbereitschaft zu den festgesetzten Zeiten des einseitigen öffentlichen Sprechfunkdienstes der Küstenfunkstelle Rügen-Radio gesorgt werden.

(2) Die Funkstellen des Hafenfunkdienstes müssen während der Dienstzeit eine wirksame Hörbereitschaft auf den ihnen zugewiesenen Frequenzen sicherstellen.

(3) Für die Aufnahme des im Abs. 1 genannten Funkdienstes ist der Besitz eines Seefunkzeugnisses nicht erforderlich. Für die Abwicklung des im Abs. 2 genannten Funkdienstes ist der Besitz mindestens eines Seefunksprechzeugnisses erforderlich.



## § 35

**Abwicklung des Seefunkdienstes**

(1) Das Betriebsverfahren im Seefunkdienst regelt sich, soweit Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen nichts anderes festlegen, nach den internationalen Empfehlungen für den Funkdienst.

(2) Bei einem Aufenthalt von Schiffen in Gewässern anderer Staaten sind die für diese Staaten geltenden Bestimmungen über den Funkdienst zu befolgen. Für den Funk- und Fernmeldeverkehr in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik sind die Bestimmungen über den Fernmeldeverkehr fremder Schiffe in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik zu beachten. Der Inhaber der Genehmigung hat dem Funkpersonal hiervon Kenntnis zu geben und es zur genauen Beachtung anzuhalten.

(3) Seefunkstellen haben am öffentlichen Dienst teilzunehmen und die für die Schifffahrt wichtigen Sonderfunkdienste aufzunehmen. Ein unmittelbarer Verkehr zwischen Seefunkstellen untereinander soll sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken. Unnötige Übermittlungen und der Austausch überflüssiger Zeichen sowie Übermittlung von Nachrichten unter einer Deckanschrift sind untersagt.

(4) Es ist allen Seefunkstellen verboten, Rundfunksendungen durchzuführen oder zu verbreiten. CQ- oder CP-Nachrichten sind nur im Rahmen der hierfür vorgesehenen Bestimmungen zugelassen.

(5) Außer dem Sprechfunkverkehr kann in Bändern zwischen 1605 und 3800 kHz auch der zugelassene Telegrafiefunkverkehr abgewickelt werden, wenn hierfür ein Funker mit entsprechendem Zeugnis zur Verfügung steht.

(6) Die Seefunkstellen sind verpflichtet, für die Übermittlung von Telegrammen und Funkgesprächen des öffentlichen Dienstes Gebühren zu erheben und mit den zuständigen Dienststellen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen abzurechnen. Hierbei sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu benutzen.

(7) Auf Schiffen, die mit Telegrafie-, Sprech- oder Ortungsfunkanlagen ausgerüstet sind, dürfen Amateurfunkstellen nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen und nur dann errichtet und betrieben werden, wenn der Seefunkverkehr nicht gefährdet wird und Sicherheitsbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

## § 36

**Durchführung des Ortungsfunkdienstes**

(1) Die Ortungsfunkanlagen dürfen nur für den Ortungsfunkdienst verwendet werden.

(2) Das von Peilfunkstellen anzuwendende Verfahren richtet sich, soweit Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen nichts anderes festlegen, nach den internationalen Empfehlungen für den Funkdienst.

(3) Bei Eigenpeilungen ist die Dauer der Außerbetriebsetzung der Seefunkstelle auf das Nötwendigste zu beschränken. Die Antennen der Seefunkstelle dürfen nur während der Peilungen, jedoch nicht während der Vorbereitungszeit, abgeschaltet werden.

(4) In der Zeit der allgemeinen oder besonderen Funkstille sind nur besonders dringende Peilungen zulässig.

## § 37

**Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr**

(1) Die Funker sind verpflichtet, den Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sowie die Hörwache (Hörbereitschaft) auf den Notfrequenzen 500 oder 2182 kHz gemäß den internationalen Empfehlungen für den Funkdienst durchzuführen.

(2) Während der Arbeit auf anderen Frequenzen muß ein 2. Empfänger die Überwachung der betreffenden Notfrequenz ausreichend sicherstellen. Nur in Ausnahmefällen, jedoch nicht während der Zeiten der Funkstille, darf für diese Überwachung kurzzeitig das Autoalarmgerät eingesetzt werden.

(3) Außerhalb der Dienststunden der Seefunkstelle ist die Beobachtung der Notfrequenzen durch selbsttätige Funkalarmgeräte sicherzustellen. Schiffe, die an Stelle eines selbsttätigen Sprechfunkalarmzeichenempfängers einen Wachempfänger für die Frequenz 2182 kHz verwenden, sind verpflichtet, außerhalb der Wachzeiten der Seefunkstelle die Notfrequenz 2182 kHz an der Stelle ununterbrochen überwachen zu lassen, an der das Schiff gewöhnlich geführt wird.

(4) Alle Anrufe und Meldungen über Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfälle sind mit unbedingtem Vorrang zu behandeln.

(5) Notzeichen und Notmeldungen, Dringlichkeitszeichen und Dringlichkeitsmeldungen sowie Sicherheitszeichen und Sicherheitsmeldungen dürfen nur auf Weisung des Kapitäns abgegeben werden, der den Inhalt der Meldungen bestimmt.

## § 38

**Überprüfungen der Seefunkstellen durch die Funker**

(1) Auf hoher See müssen Notsender und Notbatterie täglich geprüft werden.

(2) Die Notbatterie der Seefunkstelle muß immer voll aufgeladen sein. Die Batterien der Funkanlagen auf Motorrettungsbooten und der tragbaren Funkanlagen sind vor jeder Ausreise des Schiffes und auf See wöchentlich aufzuladen. Die Kapazität der Batterie ist halbjährlich nachzuprüfen. Batterien, deren Kapazität unter 80 % gesunken ist, sind auszuwechseln.

(3) Sender und Empfänger der Rettungsbootstationen und der tragbaren Funkanlagen sind wöchentlich zu prüfen und zwar die Sender mit künstlicher Antenne und die Empfänger durch Nachrichtenaufnahme im Seefunkverkehr.

(4) Die tragbaren Funkanlagen sind entweder im Kartenhaus oder an einem anderen geeigneten Ort des Schiffes so aufzubewahren, daß sie im Gefahrfälle sofort einsatzbereit sind.

(5) Selbsttätige Alarmzeichengeräte sind bei Beendigung jeder Funkwache zu prüfen.

(6) Die Ergebnisse der Prüfungen gemäß Absätzen 1 bis 3 sind dem Kapitän zur Eintragung in das Schiffs-tagebuch zu melden.

## § 39

**Wahrung des Fernmeldegeheimnisses**

(1) Die Eigentümer oder Rechtsträger sowie die Kapitäne und Funker aller mit Funkanlagen ausgerüsteten Schiffe sind verpflichtet, in ausreichender Weise für die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu sorgen.

(2) Der Zutritt zur Seefunkstelle und die Einsicht in die Betriebsvorgänge und -Unterlagen sind nur solchen Personen zu gestatten, die dort beruflich tätig sind oder die ein Aufsichtsrecht über die Funkstelle haben und auf die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses hingewiesen worden sind.

(3) Wird fremder Funkverkehr mitgehört, so darf er weder niedergeschrieben noch Dritten mitgeteilt oder irgendwie verwertet werden. Ausgenommen hiervon sind

1. Nachrichten, die nach gesetzlichen Bestimmungen anzeigepflichtig sind;
2. Nachrichten, die vom Kapitän oder von seinem Stellvertreter aus wichtigen Gründen für die Führung des Schiffes von den Funkern angefordert werden.

(4) Nachrichten, die von der Seefunkstelle empfangen werden oder gesendet werden sollen und

1. erkennen lassen, daß Menschenleben oder Sachwerten Gefahr droht oder
2. nach gesetzlichen Bestimmungen anzeigepflichtig sind, hat der Funker dem Führer des Schiffes mitzuteilen. Dieser ist befugt, solche Nachrichten zur Abwendung drohender Gefahren Dritten mitzuteilen.

(5) Der in den Absätzen 3 und 4 genannte Nachrichtenverkehr ist vom Funker im Funktagebuch zu vermerken.

#### § 40

##### Funktagebuch und Funkbesprechungstagebuch

(1) Bei jeder Seefunkstelle muß ein Funktagebuch geführt werden. Das Funktagebuch ist eine öffentliche Urkunde.

(2) In das Funktagebuch sind mit Kopierstift oder Kugelschreiber im Durchschreibeverfahren einzutragen:

Name des Funkers,

Vermerke über die vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Funkeinrichtungen, Aufzeichnungen in zeitlicher Reihenfolge über den eigenen Funkverkehr, Abweichungen von den im § 37 vorgeschriebenen Hörwachen, Abschaltung der Antennen während der Peilungen, alle Vorkommnisse und Zwischenfälle, die den Seefunkdienst betreffen und für die Sicherheit des menschlichen Lebens auf See irgendwie von Belang sein können.

Bei Schiffen unter 50 BRT wird die Führung des Funktagebuchs im Durchschreibeverfahren nicht gefordert.

(3) Aufzeichnungen über den Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sind möglichst wörtlich niederzuschreiben.

(4) Die Originalblätter des Tagebuches sind nach jeder Reise, zusammen mit den Abrechnungsnachweisen und den Telegrammunterlagen, über die zuständige Reederei an die Deutsche Post, Bezirksdirektion Rostock, abzuliefern.

(5) Ein abgeschlossenes Funktagebuch ist von der letzten Eintragung an 3 Jahre aufzubewahren und zwar 1 Jahr an Bord und 2 Jahre beim Eigentümer oder Rechtsträger des Schiffes.

(6) Für Peilfunkanlagen wird ein Funkbesprechungstagebuch geführt.

(7) Die Einrichtung der Tagebücher regelt sich nach der Tagebuchverordnung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1109).

#### Abschnitt VI

##### Fernmeldeanlagen auf fremden Schiffen in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik

#### § 41

##### Vorlegung von Genehmigungen und Zeugnissen

Befinden sich Schiffe anderer Staaten, die mit Funkanlagen ausgerüstet sind, in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik, so sind die Genehmigungsurkunden für diese Funkanlagen und die Zeugnisse der Funker den berechtigten Prüfbeauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen auf Verlangen vorzulegen.

#### § 42

##### Funkverkehr auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern

(1) Auf den nach der Seewasserstraßenordnung (SWO) vom 25. Oktober 1954 (GBl. S. 887) als Seewasserstraßen geltenden Gewässern ist für einlaufende Schiffe

für die Wismar-Bucht  
ab Insel Wallfisch,

für die Warnow  
ab Ansteuerungstonne „Warnemünde“,

für die Seewasserstraßen um Rügen  
Nordansteuerung ab Barhöft,  
Oststeuerung ab Inseln Ruden

nur ein Sprechfunkverkehr auf Meterwellen im Frequenzbereich 156 bis 174 MHz zugelassen. Für auslaufende Schiffe gilt diese Bestimmung bis zu den festgelegten Punkten. Die Abgabe von Gefahrenmeldungen und Meldungen bei Eisfahrten im Geleit bleiben hiervon unberührt.

(2) In den Küstengewässern darf ein Funkverkehr auf Frequenzen aus dem Bereich 405 bis 535 kHz nur mit der Küstenfunkstelle Rügen Radio abgewickelt werden. Auf Verlangen dieser Küstenfunkstelle ist der Funkverkehr auf diesen oder allen anderen Frequenzbereichen unverzüglich einzustellen, er darf nur mit ihrer vorherigen Zustimmung wieder aufgenommen werden. Als Küstengewässer, entsprechend dieser Anordnung, gelten auch die Teile der Seewasserstraßen, auf welche die Bestimmungen des Abs. 1 nicht zutreffen.

#### § 43

##### Funkverkehr in Häfen und auf Binnenwasserstraßen

(1) In Häfen und auf Binnenwasserstraßen ist nur ein Sprechfunkverkehr auf den im § 42 Abs. 1 festgelegten Meterwellen zugelassen. Auf anderen Frequenzbereichen darf die Funksendeanlage eines fremden Schiffes nur durch Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zu Zwecken der Abstimmung und Nachprüfung betrieben werden.

(2) Funkempfangsanlagen dürfen nur zum Empfang der für das Schiff und der für die darauf befindlichen Personen bestimmten Nachrichten sowie zur Aufnahme von Nachrichten „an Alle“ benutzt werden.

(3) Die Abgabe von Infrarot- und Ultraschallzeichen sowie die Verwendung ähnlicher Übertragungsmittel sind nicht gestattet.

## § 44

#### Wahrung des Fernmeldegeheimnisses durch fremde Schiffe

Für die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses gelten die Bestimmungen des § 39 entsprechend.

## § 45

#### Errichten von Fernmeldeanlagen

(1) Das Errichten der im § 14 Abs. 1 genannten Anlagen auf fremden Schiffen in Häfen der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

(2) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind an die Deutsche Post, Bezirksdirektion Rostock, zu richten, von der bei Vorliegen der im § 16 Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Einbauberechtigung erteilt wird.

(3) Beim Errichten genehmigter Anlagen kann die Einhaltung besonderer Vorschriften anderer Staaten durch Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen überwacht werden, wenn hierüber mit der ausländischen Verwaltung Vereinbarungen getroffen worden sind.

(4) Die Beendigung der Einbauarbeiten ist der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock, zur Vornahme der Abnahmeprüfung anzuzeigen.

## § 46

#### Abnahmeprüfung und Ausstellung von Bescheinigungen

(1) Nach Abnahme der Anlage wird dem Kapitän des fremden Schiffes die Bescheinigung darüber ausgehändigt, daß diese Anlage den internationalen Empfehlungen für den Funkdienst und den Schiffssicherheitsbestimmungen entspricht.

(2) Auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Verwaltungen werden außer der im Abs. 1 genannten Bescheinigung solche Bescheinigungen oder Zeugnisse ausgestellt, die in den Vereinbarungen festgelegt sind.

(3) Die Abnahmeprüfung von Funkanlagen ist gebührenpflichtig.

### Abschnitt VII Gebühren

## § 47

#### Genehmigungsgebühren

- (1) Die Gebühren nach § 14 betragen
1. für die Genehmigung zum Herstellen von Sendern je Genehmigungsurkunde 3,— MDN
  2. für die Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen monatlich
    - für eine Seefunkstelle 9,— MDN
    - für eine Funkstelle für den Sprechfunkverkehr auf Meterwellen 5,— MDN
    - für eine Ortungsfunkstelle, eine Empfangsanlage für den einseitigen Sprechfunkdienst, Echo- oder Ultraschallanlage 3,— MDN
    - für eine Behördenfunkstelle im Seefunkdienst 4,50 MDN.

(2) Die Gebühr für die Erteilung einer Einbauberechtigung für ein fremdes Schiff gemäß § 45 beträgt 75,— MDN.

## § 48

#### Prüfgebühren

(1) Für die Musterprüfung von Funkanlagen gemäß § 18 Abs. 6 wird eine Mindestgebühr von 60,— MDN erhoben. Übersteigt die Prüfung die Dauer von 8 Stunden, so erhöht sich die Gebühr anteilmäßig auf volle Stunden abgerundet.

(2) Für die Abnahmeprüfung von Funkanlagen auf Exportschiffen gemäß § 18 Abs. 6 wird eine Gebühr von 75,— MDN erhoben. Erfolgt diese Prüfung vereinbarungsgemäß nach Vorschriften eines anderen Staates, so beträgt die Gebühr 100,— MDN.

(3) Für die Abnahmeprüfung von Funkanlagen auf fremden Schiffen gemäß § 46 wird eine Gebühr von 75,— MDN erhoben. Erfolgt diese Prüfung vereinbarungsgemäß nach Vorschriften eines anderen Staates, so beträgt die Gebühr 100,— MDN.

(4) Außer den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gebühren werden noch entstandene Reisekosten und Tagegelder für Prüfbeauftragte nach den gültigen Sätzen und Transportkosten für mitgeführte Meßgeräte nach dem entstandenen Aufwand berechnet.

## § 49

#### Zuteilungsgebühr für Gruppenrufzeichen

Für die Zuteilung eines Gruppenrufzeichens gemäß § 16 Abs. 6 wird eine monatliche Gebühr von 12,— MDN erhoben.

## § 50

#### Rundfunk- und Funkzeugnisgebühren

Die Höhe der Rundfunkgebühren gemäß § 10 und der Gebühren für den Erwerb von Funkzeugnissen gemäß § 29 Abs. 1 und gemäß § 34 Abs. 3 sowie deren Einbeziehung richten sich nach den Bestimmungen der Rundfunkordnung bzw. der Funkzeugnisordnung.

## § 51

#### Gebühren für die Übermittlung von Telegrammen und Gesprächen

Die Berechnung der Gebühren gemäß § 35 Abs. 6 ist nach den Bestimmungen und Gebührensätzen für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen.

## § 52

#### Gebühren für zusätzliche Auskünfte

Die Gebühren für zusätzliche Auskünfte über Mitteilungen der Sonderfunkdienste werden nach den Bestimmungen und Gebührensätzen für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik erhoben.

## § 53

#### Fälligkeit und Einziehung

(1) Die Gebühren gemäß § 47 Abs. 1 und § 49 sind im voraus zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem

1. die Genehmigungsurkunde ausgestellt oder
2. das Gruppenrufzeichen zugeteilt

ist. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht entfallen.

(2) Die Gebühren gemäß § 47 Abs. 2 und § 48 sind

1. bei Aushändigung der Einbauberechtigung und
2. nach beendeter Muster- oder Abnahmeprüfung

fällig. Die Gebührenpflicht bleibt auch bestehen, wenn das fremde Schiff den Hafen der Deutschen Demokratischen Republik vorzeitig mit unfertiger Seefunkstelle verläßt.

(3) Die Gebühren werden von den zuständigen Ämtern der Deutschen Post eingezogen.

### Abschnitt VIII

#### Kontrollen und Verantwortlichkeit

##### § 54

##### Kontrollrecht

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung zu kontrollieren.

(2) Die Beauftragten der Deutschen Post sind berechtigt, das Schiff jederzeit zu betreten, um die vorschriftsmäßige Besetzung und Beschaffenheit der Seefunkstelle zu untersuchen. Ihnen sind alle gewünschten Auskünfte über die Funkanlagen und deren Betrieb zu erteilen. Das Funktagebuch ist vorzulegen.

(3) Zur Sicherung eines geordneten und zuverlässigen Funkbetriebes können Betriebseinschränkungen oder Stilllegungen von Seefunkstellen, die den Bestimmungen dieser Anordnung nicht entsprechen, im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen zentralen Organs der Staatlichen Verwaltung herbeigeführt werden. Der Aufforderung, den Betrieb der Seefunkstelle zeitweilig einzustellen, ist unverzüglich nachzukommen.

##### § 55

##### Überwachungsprüfungen

(1) Die Seefunkstellen werden mindestens jährlich nachgeprüft. Außerdem können Prüfungen aus besonderem Anlaß oder auf Verlangen des Eigentümers oder Rechtsträgers des Schiffes durchgeführt werden.

(2) Befinden sich Schiffe in Gewässern anderer Staaten, sind die Prüfbeauftragten der betreffenden Staaten berechtigt, die Vorlegung der Genehmigungsurkunde und der Zeugnisse der Funker zu verlangen, wobei ein Nachweis der beruflichen Kenntnisse der Funker nicht gefordert werden darf. Werden Unregelmäßigkeiten im Funkverkehr festgestellt, können die Prüfbeauftragten eine Prüfung der Funkanlagen nach den internationalen Bestimmungen vornehmen. Dies gilt auch für fremde Schiffe in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Ergebnis der Prüfungen wird von den Prüfbeauftragten in den hierfür vorgesehenen Vordruck eingetragen und dem Kapitän oder seinem Stellvertreter mitgeteilt, wobei festgestellte Mängel schriftlich niederzulegen sind.

(4) Die Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

##### § 56

##### Verantwortlichkeit

(1) Die Eigentümer oder Rechtsträger haben für die ordnungsgemäße Ausrüstung der Schiffe mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen, für die Besetzung mit Funkern sowie für die Einhaltung der Fristen für Überwachungsprüfungen zu sorgen. Die Verantwortlichkeit bleibt auch bestehen, wenn das Errichten oder die Wartung der Anlagen anderen übertragen ist.

(2) Die Seefunkstelle untersteht der Aufsicht des Kapitäns. Außer der im Abs. 1 genannten Verantwortlichkeit ist der Kapitän für die Sicherstellung der Sicherheitsfunkwachen, für die Funkbeschickung sowie für die Führung des Funktagebuchs und des Funkbeschickungstagebuchs verantwortlich.

(3) Die Funker tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Seefunkdienstes und für eine pflegliche Behandlung der Funkanlagen.

(4) Eigentümer und Leiter von Anlagen sonstiger Funkdienste, soweit sie mit dem Seefunkdienst Berührung haben, sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung verantwortlich.

(5) Alle Betriebe, die Seefunk- oder Küstenfunkstellen projektieren oder Geräte für den Seefunk herstellen, einbauen oder warten, sind für die Einhaltung der technischen Bedingungen dieser Anordnung verantwortlich.

### Abschnitt IX

#### Schlußbestimmungen

##### § 57

Zurückhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) bestraft.

##### § 58

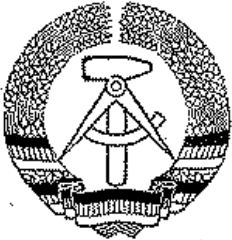
(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen über die Ausrüstungspflicht gemäß § 7 Abs. 3 und § 8 Ziff. 1 gelten ab 1. Januar 1965.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1959 über die Ausrüstung von Schiffen mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen sowie über die Durchführung des Seefunkdienstes — Seefunkordnung — (GBl. I S. 480) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 14. Dezember 1960 über die Ausrüstung von Schiffen mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen sowie über die Durchführung des Seefunkdienstes — Seefunkordnung — (GBl. II S. 509) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1964

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen**

Schulze



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 5. September 1964

Teil II Nr. 84

Tag	Inhalt	Seite
19. 8. 64	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Ministeriums des Innern .....	725
19. 8. 64	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Ministeriums des Innern .....	725
24. 7. 64	Anordnung über die Errichtung des Zentralinstituts für Arbeitsschutz .....	726
	Berichtigung .....	728
	Hinweis auf Verkündungen (im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	728

## Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Ministeriums des Innern.

Vom 19. August 1964

- Es werden aufgehoben:
  - die Verordnung vom 11. Februar 1958 über die Bildung und der Organisation freiwilliger Luftschutz-Helfer (GBI. I S. 124);
  - die Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 77),
    - die gleichlautende Verordnung vom 4. Juli 1962 (GBI. II S. 411),
    - sowie die erste Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1953 (GBI. S. 169) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 19. März 1953 zur Verordnung vom 8. Januar 1953 (GBI. S. 471).
- Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei wird ermächtigt, die Organisierung der freiwilligen Mitarbeit der Bevölkerung im Luftschutz durch Anordnungen und Weisungen neu zu regeln.
- Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. August 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern  
und Chef  
der Deutschen Volkspolizei

Stoph

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

I. V.: Grünstein

Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter  
des Ministers

## Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Ministeriums des Innern.

Vom 19. August 1964

§ 1

Folgende gesetzliche Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

- Anordnung vom 24. November 1958 über das Statut der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer (GBI. I S. 869);
- Luftschutzanordnung Nr. 1 vom 3. September 1959 — Aufklärung der Beschäftigten in den sozialistischen Betrieben, dem Staatsapparat und staatlichen Einrichtungen über die Gefahren und das Verhalten bei Angriffen aus der Luft — (GBI. I S. 673);
- Luftschutzanordnung Nr. 2 vom 3. November 1959 — Aufbau des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz — (GBI. I S. 885);
- Luftschutzanordnung vom 3. November 1959 — Aufbau des Betriebsluftschutzes —\*;
- Luftschutzanordnung vom 24. März 1960 über den Aufbau des Selbstschutzes der Bevölkerung im Luftschutz (abgedruckt in: „Luftschutz-Informationen“, Mitteilungsblatt des Ministeriums des Innern Nr. 9, April 1960);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1955 zur Verordnung über die Führung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln (GBI. I 1956 S. 69).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. August 1964

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

\* nicht veröffentlicht

**Anordnung  
über die Errichtung des Zentralinstituts für  
Arbeitsschutz.**

Vom 24. Juli 1964

Auf der Grundlage der Verordnung vom 22. September 1962 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb (Arbeitsschutzverordnung) (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Forschung und Technik und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Arbeitsschutz wird ein wissenschaftliches Institut mit dem Sitz in Dresden errichtet. Es erhält die Bezeichnung „Zentralinstitut für Arbeitsschutz“.

§ 2

(1) Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Das Zentralinstitut ist dem Volkswirtschaftsrat unterstellt.

§ 3

(1) Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz übernimmt die Aufgaben des bisherigen Instituts für Arbeitsökonomik und Arbeitsschutzforschung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes einschließlich der Arbeitserleichterungen.

(2) Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz hat die wissenschaftlichen Grundlagen für die Lösung der Grundsatzzfragen des Volkswirtschaftsrates auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, einschließlich der Arbeitserleichterungen entsprechend § 1 der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15), zu schaffen.

§ 4

Aufgaben, Arbeitsweise und Stellung des Zentralinstituts werden durch das Statut geregelt (Anlage).

§ 5

Der Strukturplan und der Stellenplan des Zentralinstituts sind nach den geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.\*

§ 6

Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt des Volkswirtschaftsrates veranschlagt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
I. V.: Markowitsch  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Z. Z. gilt der Beschluß vom 12. April 1956 über die Neuordnung des Stellenplanwesens (GBl. I S. 341).

**Anlage**  
zu vorstehender Anordnung

**Statut  
des Zentralinstituts für Arbeitsschutz**

§ 1

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz ist das wissenschaftliche Zentrum des Volkswirtschaftsrates auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes einschließlich der Arbeitserleichterungen.

(2) Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Dresden.

(3) Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz ist dem Volkswirtschaftsrat unterstellt.

§ 2

**Aufgaben**

(1) Die Schwerpunktaufgaben des Zentralinstituts für Arbeitsschutz leiten sich aus der „Ordnung über die Aufgaben des Volkswirtschaftsrates und seiner nachgeordneten Organe auf den Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (einschließlich der technischen Sicherheit und der Arbeitserleichterungen) sowie des Brandschutzes“ ab.

(2) Bei der wissenschaftlichen Fundierung der Grundsätze des Arbeitsschutzes hat sich das Zentralinstitut für Arbeitsschutz auf folgende Probleme zu konzentrieren:

- die Schaffung sicherer, hygienisch einwandfreier und leistungsfördernder Arbeitsbedingungen durch gefahrlose und hygienisch einwandfreie Technik,
- die Ausbildung und Qualifizierung im Arbeitsschutz,
- die Organisation des Arbeitsschutzes.

(3) Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz hat bei der Einführung der Ergebnisse der eigenen und anderer Forschungsarbeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in die Praxis mitzuwirken und die Ermittlung, Dokumentierung und Verbreitung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes durchzuführen.

(4) Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz hat die Koordinierung der Arbeitsschutzforschung in Abstimmung mit dem Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaften vorzunehmen.

(5) Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz führt seine Schwerpunktaufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes nach einem vom Volkswirtschaftsrat bestätigten Jahresplan durch.

§ 3

**Arbeitsweise**

(1) Zur Lösung der im § 2 genannten Aufgaben arbeitet das Zentralinstitut für Arbeitsschutz unmittelbar

bar mit den anderen beim Volkswirtschaftsrat bestehenden Instituten, Institutionen anderer zentraler Bereiche, den zentralen Arbeitskreisen des Forschungsrates, den Forschungsinstituten der Hochschulen, der Akademien und der Industrie, den Projektierungsbüros sowie den Bereichen für Forschung und Technik und den Wissenschaftlich-Technischen Zentren der VVB zusammen.

(2) Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz hat seine Aufgaben auf der Grundlage der Kenntnis der neuesten Entwicklung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu lösen.

(3) Im Rahmen seiner Aufgabenstellung hat das Zentralinstitut für Arbeitsschutz Untersuchungen in Betrieben durchzuführen sowie die statistischen Materialien und die wissenschaftliche Literatur gründlich auszuwerten. Es hat eine Informationsstelle und eine Bibliothek zu unterhalten.

(4) Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz hat die Betriebe, staatlichen Organe sowie sonstigen Institutionen zu beraten, bei der Ausbildung und Qualifizierung von Kadern auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes mitzuwirken und die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Tätigkeit vor Arbeitskreisen zu verteidigen.

(5) Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz löst seine Aufgaben in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den entsprechenden Institutionen, insbesondere in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(6) Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte über den Gesundheits- und Arbeitsschutz betreffende Fragen von Betrieben, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, wissenschaftlichen Instituten und anderen Einrichtungen einzuholen und dazu in entsprechende Unterlagen Einsicht zu nehmen.

#### § 4

##### Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung bei der Lösung der Aufgaben des Zentralinstituts für Arbeitsschutz wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat berät, unter Vorsitz des Direktors, die Aufstellung des Jahresarbeitsplanes; Ergebnisse der Arbeit des Zentralinstituts für Arbeitsschutz und andere für die Tätigkeit des Instituts wichtige Angelegenheiten. Er soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Zu den Beratungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Volkswirtschaftsrat mit Zustimmung ihrer übergeordneten Stellen für die Dauer von 2 Jahren berufen. Die Berufung ist an die Person und Funktion gebunden.

##### Leitung

#### § 5

(1) Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet.

(2) In seiner Abwesenheit wird der Direktor des Zentralinstituts für Arbeitsschutz durch seinen Stellvertreter vertreten.

(3) Der Direktor des Zentralinstituts für Arbeitsschutz legt gegenüber dem Volkswirtschaftsrat regelmäßig Rechenschaft ab. Er sichert die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Institut.

#### § 6

(1) Der Direktor des Zentralinstituts für Arbeitsschutz und auf dessen Vorschlag der Stellvertreter des Direktors werden vom zuständigen Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates berufen.

(2) Der Direktor des Zentralinstituts für Arbeitsschutz stellt die Abteilungsleiter nach Zustimmung des Volkswirtschaftsrates ein.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Zentralinstituts für Arbeitsschutz werden vom Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplans eingestellt und entlassen.

#### § 7

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird das Zentralinstitut für Arbeitsschutz durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Direktors (§ 5 Abs. 2) vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Zentralinstituts für Arbeitsschutz das Institut rechtswirksam vertreten. Die Vollmachten erteilt der Direktor schriftlich.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel oder der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Zentralinstituts für Arbeitsschutz begründen, bedürfen der Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Vertreters.

#### § 8

##### Finanzierung

Die Finanzierung des Zentralinstituts für Arbeitsschutz erfolgt aus Haushaltsmitteln des Volkswirtschaftsrates.

#### § 9

##### Struktur

Die Struktur, der Stellenplan sowie die Arbeitsordnung des Zentralinstituts für Arbeitsschutz werden durch den Volkswirtschaftsrat bestätigt.

#### § 10

##### Schweigepflicht

(1) Jede Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Zentralinstituts für Arbeitsschutz hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Presseordnung des Volkswirtschaftsrates zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Direktors.

(2) Über vertrauliche Vorgänge haben alle Mitarbeiter Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Zentralinstitut für Arbeitsschutz.

**Berichtigung**

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß der Abs. 4 des § 7 der Anordnung vom 6. Juni 1964 über die technische Zulassung von Sportbooten und die Erteilung von Befähigungsnachweisen – Sportbootanordnung – (GBl. II S. 633) richtig heißen muß:

„(4) Bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 im Bereich der Binnengewässer der Deutschen Demokratischen Republik sind die Organe der Deutschen Volkspolizei befugt, Geldstrafen bis zu 150 DM auszusprechen.“

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 496**

Systematik der Ausbildungsberufe vom 18. Juni 1964, 96 Seiten, 0,80 MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt  
Erfurt, Anger, 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen.*





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 7. September 1964

Teil II Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 64	Anordnung über das Statut der Bauinvestitionsgruppen bei den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte .....	729
15. 8. 64	Anordnung über die Befreiung vom Sportunterricht in Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten .....	732

## Anordnung über das Statut der Bauinvestitionsgruppen bei den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte.

Vom 28. Juli 1964

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 14. Juni 1963 über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen (GBl. II S. 437) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Bauwesen, dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts folgendes angeordnet:

### § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1964 werden bei den Produktionsleitungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte Bauinvestitionsgruppen gebildet.

(2) Die Bauinvestitionsgruppen bei den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte (in nachfolgendem Bauinvestitionsgruppen genannt) sind juristische Personen. Sie unterstehen den Produktionsleitern der zuständigen Landwirtschaftsräte.

(3) Die Bauinvestitionsgruppen sind Haushaltsorganisationen. Sie arbeiten nach einem Haushaltsplan, der Bestandteil des Haushaltsplanes der zuständigen Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates ist. Für ihre Tätigkeit erheben sie Gebühren (Anlage). Die Ausgaben der Bauinvestitionsgruppen dürfen die Einnahmen (Gebühren) nicht überschreiten.

(4) Im Rechtsverkehr führen die Bauinvestitionsgruppen den Namen

„Bauinvestitionsgruppe der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik“

oder

„Bauinvestitionsgruppe der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates .....

oder

„Bauinvestitionsgruppe der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates .....

unter Hinzuziehung der Bezeichnung des Bezirkes oder Kreises, dem sie angehören.

(5) Der Sitz der Bauinvestitionsgruppe befindet sich an den aus ihrem Namen ersichtlichen Orten, sofern die zuständige Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates nichts Abweichendes bestimmt.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Die Bauinvestitionsgruppen der Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches folgende Aufgaben:

- a) auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die Interessen der Investitionsträger der Landwirtschaft bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen – Bau – gegenüber den Auftragnehmern im vollen Umfang zu vertreten und alle sich daraus ergebenden Aufgaben wahrzunehmen,
- b) Übernahme von Inspektionsaufgaben bei der Baudurchführung gegenüber
  - den volkseigenen Bau- und Montagekombinationen bei der Übergabe schlüsselfertiger, kompletter und funktionsfähiger Anlagen und Bauwerke,
  - den anderen Eigentumsformen der durch die Organe des Bauwesens bilanzierten Baukapazitäten,
  - den zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen,
  - den ständigen und zeitweiligen landwirtschaftlichen Baubrigaden,
- c) Durchführung der Baubetreuung der landwirtschaftlichen Baubrigaden in organisatorischer und fachtechnischer Hinsicht.

(2) Auf der Grundlage der bestätigten technisch-ökonomischen Zielstellung (TÖZ) als verbindliche Grundlage für die Erarbeitung der Aufgabenstellung bzw. des Investitionsprojektes schließen die Bauinvestitionsgruppen Verträge zur Übernahme von Inspektionsaufgaben mit den Investitionsträgern ab.

(3) Die Produktionsleitung des für die Investition zuständigen Landwirtschaftsrates legt fest, für welche Vorhaben Verträge zur Übernahme von Inspektionsaufgaben abzuschließen sind.

(4) Die Tätigkeit der Bauinvestitionsgruppen beginnt mit der Übergabe der vom Plan- und Investsträger bestätigten technisch-ökonomischen Zielstellung.

(5) Die Bauinvestitionsgruppen sind voll verantwortlich für die Kontrolle der vertragsgerechten Projektierung, Baudurchführung durch bilanzierte Baukapazitäten aller Eigentumsformen des Bauwesens, zwingen genossenschaftlichen Bauorganisationen und bei der Baudurchführung durch ständige und zeitweilige Baubrigaden im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft.

- Vorbereitung aller Verträge mit den Projektierungs- und Baubetrieben.
- Rechnungsprüfung bzw. -abrechnung des Investitionsaufwandes.
- Regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang, die finanzielle und materielle Erfüllung der Investitionsvorhaben entsprechend den Weisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.
- Kontrolle über die Einhaltung der Bautermine entsprechend den bestätigten Zyklogrammen.
- Teilnahme an der Abnahme (Zwischen- und Gebrauchsabnahme) der Investitionsobjekte.
- Berichterstattung über die Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen vor den Investitionsträgern.

(6) Soweit Bauleistungen durch ständige oder zeitweilige Baubrigaden der Landwirtschaft durchgeführt werden, haben die Bauinvestitionsgruppen insbesondere zu sichern:

- a) die Prüfung von Preisangeboten,
- b) Vorbereitung aller Verträge mit Kooperations- und Lieferbetrieben,
- c) Anleitung zur termingerechten und ordnungsgemäßen Durchführung der Investitionsvorhaben unter Beachtung der Erfordernisse des Arbeitsschutzes,
- d) Durchführung des gemeinsamen Aufmaßes aller Leistungen der Baubrigaden und Kooperationsbetriebe,
- e) Führung des Investitionsobligos.

### § 3

#### Zuständigkeit der Bauinvestitionsgruppen

(1) Die Zuständigkeit der Bauinvestitionsgruppen und ihre Zusammensetzung richtet sich nach dem Gesamtumfang, der Kompliziertheit, der Konzentration und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investitionen.

(2) Für größere Investitionsmaßnahmen im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft mit zentraler Bedeutung ist die zentrale Bauinvestitionsgruppe bei der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zuständig.

(3) Für Investitionsmaßnahmen im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft mit bezirklicher Bedeutung ist die Bauinvestitionsgruppe bei der Produktionsleitung des jeweiligen Bezirkslandwirtschaftsrates zuständig.

(4) Für die Investitionsvorhaben im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft mit örtlicher Bedeutung ist die Bauinvestitionsgruppe bei der Produktionsleitung des jeweiligen Kreislandwirtschaftsrates zuständig.

(5) Für die Kreise, in denen auf Grund einer sehr geringen Investitionssumme der Aufbau einer selbst-

ständigen Bauinvestitionsgruppe volkswirtschaftlich nicht zu vertreten ist, kann die Produktionsleitung des zuständigen Bezirkslandwirtschaftsrates für mehrere Kreise eine Bauinvestitionsgruppe bilden. Der Leiter dieser Bauinvestitionsgruppe ist den Produktionsleitern der Kreislandwirtschaftsräte rechenschaftspflichtig, für die er die Bauinvestitionen betreut.

(6) Die Zuständigkeit der Bauinvestitionsgruppe entsprechend den Absätzen 2 bis 5 ist nicht von der Verantwortlichkeit des jeweiligen Planträgers abhängig.

### § 4

#### Leitung

(1) Die Investitionsgruppe wird vom Leiter der Bauinvestitionsgruppe geleitet. Er ist für die gesamte politische und wirtschaftliche Tätigkeit der Bauinvestitionsgruppe verantwortlich und dem Produktionsleiter des zuständigen Landwirtschaftsrates rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter der Bauinvestitionsgruppe ist verpflichtet, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Er leitet die Bauinvestitionsgruppe unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter. Er arbeitet eng mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihrer Leitung zusammen.

(3) Der Leiter der Bauinvestitionsgruppe hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen und der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten der Bauinvestitionsgruppe zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die für die Bauinvestitionsgruppe geltenden Pläne und Weisungen des Produktionsleiters des zuständigen Landwirtschaftsrates gebunden.

(4) Die Mitarbeiter der Bauinvestitionsgruppe sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Arbeitsbereichen verantwortlich und dem Leiter der Bauinvestitionsgruppe rechenschaftspflichtig.

### § 5

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Bauinvestitionsgruppe wird im Rechtsverkehr durch den Leiter und im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, der vom Leiter schriftlich benannt wird, vertreten.

(2) Der Leiter ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den mit der Vertretung des Leiters beauftragten Stellvertreter.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmacht können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die Bauinvestitionsgruppe im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der Bauinvestitionsgruppe bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Stellvertreters.

### § 6

#### Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Die Berufung und Abberufung des Leiters der Bauinvestitionsgruppe erfolgt durch den Produktionsleiter des zuständigen Landwirtschaftsrates.

(2) Die übrigen Mitarbeiter werden vom Leiter der Bauinvestitionsgruppe eingestellt und entlassen.

### § 7

#### Struktur

Der Struktur- und Stellenplan wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestä-

tigt. Der Stellenplan ist abhängig vom Umfang der Investitionen im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Bauinvestitionsgruppen.

## § 8

**Regelung des Arbeitsablaufes**

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Bauinvestitionsgruppe werden in einer Arbeitsordnung geregelt, die vom Leiter der Bauinvestitionsgruppe zu erlassen ist.

## § 9

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Die Anordnung Nr. 5 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Aufbauleitungen und Investitionsbauleitungen — (Sonderdruck Nr. 296 des Gesetzblattes) ist für den Bereich der sozialistischen Landwirtschaft nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 28. Juli 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates**

I. V.: Kuhrig  
Minister und Erster Stellvertreter des Produktionsleiters

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**A. Richtsätze zur Errechnung für die Gebühren der Bauinvestitionsgruppen bei den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte**

Vorhaben mit einer Bezugssumme		Gruppen								
von	bis	I	II	III	IV	V	VI	VII		
MDN		%	%	%	%	%	%	%	%	
—	10 000	1,50	2,00	2,40	3,00	4,20	5,30	5,80		
10 001—	25 000	0,80	1,60	2,00	2,50	3,40	4,30	4,80		
25 001—	50 000	0,70	1,40	1,65	2,00	2,60	3,40	3,80		
50 001—	75 000	0,60	1,20	1,45	1,80	2,10	3,00	3,30		
75 001—	100 000	0,50	1,10	1,30	1,60	1,90	2,58	2,85		
100 001—	300 000	0,40	0,85	1,10	1,40	1,60	2,25	2,50		
300 001—	600 000	0,37	0,60	0,85	1,20	1,40	1,98	2,20		
600 001—	1 000 000	0,33	0,54	0,78	1,10	1,30	1,78	1,98		
1 000 001—	2 000 000	0,28	0,51	0,72	1,03	1,20	1,60	1,77		
2 000 001—	3 000 000	0,27	0,48	0,64	0,97	1,10	1,40	1,56		
3 000 001—	4 000 000	0,26	0,45	0,60	0,90	1,00	1,20	1,34		
4 000 001—	5 000 000	0,25	0,43	0,57	0,85	0,95	1,15	1,28		
5 000 001—	6 000 000	0,24	0,41	0,54	0,80	0,92	1,10	1,22		
6 000 001—	7 000 000	0,23	0,40	0,52	0,77	0,91	1,08	1,19		
7 000 001—	8 000 000	0,22	0,39	0,50	0,75	0,90	1,05	1,16		
8 000 001—	9 000 000	0,21	0,38	0,48	0,73	0,88	1,02	1,13		
9 000 001—	10 000 000	0,20	0,37	0,46	0,70	0,86	1,00	1,10		
und darüber										

**Anmerkung:**

- Erfolgt die Baudurchführung durch einen Generalauftragnehmer, so sind die Investitionsvorhaben um eine Gruppe tiefer einzustufen.
- Erfolgt die Baudurchführung durch Baubrigaden, so können die Investitionsvorhaben um eine Gruppe höher eingestuft werden.

**B. Festlegung der Gruppen für die Einstufung der Investitionsvorhaben****Gruppe I**

Realisierung von Betriebsausstattungen, Fahrzeugen und anderen Ausrüstungen zu Listenpreisen, für deren Inbetriebnahme keine oder nur geringfügige Montageleistungen notwendig sind.

**Gruppe II**

Schuppen, Baracken, einfache Unterstellmöglichkeiten aller Art, Erdbewegungen, Angleichungen, Planierungen, einfache Wege- und Straßenbefestigungen, Abbruch und Abräumungen, Grünanlagen und ähnliche Vorhaben als Einzelmaßnahmen.

**Gruppe III**

Typisierte Bauten ohne Ausrüstungen einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen.

**Gruppe IV**

Nicht typisierte Bauten ohne Ausrüstungen und Um-

und Ausbauten ohne Ausrüstungen einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen.

**Gruppe V**

Typisierte Bauten mit Ausrüstungen und Um- und Ausbauten mit Ausrüstungen einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen.

**Gruppe VI**

Typisierte Bauten mit komplizierter Ausrüstung einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen und Aufbau von großen komplexen Anlagen mit komplizierter Ausrüstung.

**Gruppe VII**

Versuchsbauten mit komplizierter Ausrüstung einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen und Spezialbauten, die nicht unter Gruppe I bis VI fallen.

## Anordnung über die Befreiung vom Sportunterricht in Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten.

Vom 15. August 1964

Im Prozeß der allseitigen Bildung und Erziehung der jungen Generation nimmt die Körpererziehung einen bedeutenden Platz ein. Durch eine zielgerichtete und systematische körperliche Bildung und Erziehung im Sportunterricht unserer sozialistischen Schulen und Hochschulen werden die Widerstandsfähigkeit und das Leistungsvermögen der Schüler und Studenten erhöht. Gleichzeitig wird die körperliche Entwicklung gefördert und Haltungseffekten vorgebeugt.

Die regelmäßige Teilnahme aller Schüler und Studenten am Sportunterricht trägt dazu bei, die Gesundheit zu festigen, hervorragende Charaktereigenschaften anzuerziehen und den Tatendrang sowie die Lebensfreude der Kinder und Jugendlichen in sinnvolle Bahnen zu lenken. Die systematische körperliche Vervollkommnung ist somit eine unerläßliche Bedingung für die Erfüllung der Leistungsziele in Schule und Beruf.

Deshalb wird in Auswertung der bisherigen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Medizin und Sportmedizin über die Befreiung vom Sportunterricht in Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

### § 1

Eine vollständige oder teilweise Befreiung vom obligatorischen Sportunterricht an Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten aus gesundheitlichen Gründen kann bis zur Dauer von insgesamt 4 Wochen im Schul- bzw. Studienjahr durch ein formloses Attest des Jugendarztes oder behandelnden Arztes erfolgen.

### § 2

(1) Erfordert eine Erkrankung oder ein Leiden eine Befreiung vom Sportunterricht über diese 4 Wochen hinaus oder erfolgten bereits mehrere Befreiungen, die zusammen 4 Wochen innerhalb eines Schul- bzw. Studienjahres überschreiten, so ist eine weitere Befreiung nur möglich, wenn ein Attest vom für die Schule, Hochschule oder Lehranstalt zuständigen Kreis-sportarzt oder eines von ihm dazu benannten Sport- oder Jugendarztes vorliegt.

- (2) Die Befreiung vom Sportunterricht ist möglich:
- a) für den gesamten Sportunterricht,
  - b) für bestimmte Teile und Übungen des Sportunterrichtes.

Die Dauer der Befreiung kann sich erstrecken:

- c) auf das gesamte z. Z. laufende oder beginnende Schul- bzw. Studienjahr,
- d) auf einen bestimmten Zeitabschnitt des laufenden Schul- bzw. Studienjahres.

In einzelnen Fällen besteht die Möglichkeit, im Einvernehmen mit der Schule, Hochschule oder Lehranstalt, eine volle oder teilweise Teilnahme am Sportunterricht zu gestatten, ohne daß diese zensiert wird.

(3) Jede Sportbefreiung endet spätestens mit Ablauf eines Schul- bzw. Studienjahres. Sie muß gegebenenfalls im darauffolgenden Schul- oder Studienjahr neu ausgesprochen werden. Über die weitere Befreiung entscheidet eine Kommission, die aus dem Kreissportarzt, dem zuständigen Jugendarzt und, wenn notwendig, einem Facharzt des jeweiligen Fachgebietes besteht.

(4) Das auf dem vorgeschriebenen Vordruck auszustellende Attest trägt einen Stempel mit der Aufschrift „Sportmedizinischer Dienst — Kreissportarzt“ und die Unterschrift des Kreissportarztes oder seines Vertreters. Das Attest ist für alle Schulen, Hochschulen und Lehranstalten bindend. Es wird der betreffenden Einrichtung unmittelbar zugestellt und ist vom Sportlehrer abzuzeichnen, um diesem eine Kontrolle über die Dauer der Sportbefreiung zu ermöglichen.

(5) Gegen die Entscheidung des Kreissportarztes kann beim Bezirkssportarzt Einspruch erhoben werden. Einspruch kann erheben:

- a) der von der Entscheidung Betroffene bzw. dessen gesetzlicher Vertreter,
- b) der Arzt, der den von der Entscheidung Betroffenen behandelt.

Die Entscheidung des Bezirkssportarztes ist endgültig. Er wird zuvor alle bisherigen Behandlungsunterlagen einsehen und gegebenenfalls Fachärzte konsultieren.

### § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Anordnung vom 22. September 1956 über die Befreiung vom Turn- und Sportunterricht in Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten (GBI. I S. 897) und die Anordnung vom 15. Januar 1958 zur Änderung der Anordnung über die Befreiung vom Turn- und Sportunterricht in Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten (GBI. I S. 208).

Berlin, den 15. August 1964

<b>Der Minister für Gesundheitswesen</b> I. V.: OMR. Dr. Erier Stellvertreter des Ministers	<b>Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport</b> I. V.: Neumann Staatssekretär
---	--

<b>Der Minister für Volksbildung</b> Honecker	<b>Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen</b> Prof. Dr. Gießmann
--	--



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 8. September 1964

Teil II Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 64	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der sozialistischen Landwirtschaft — .....	733
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	739

### Dritte Durchführungsverordnung\* zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

— Erhaltung und Förderung der Gesundheit der  
Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der  
sozialistischen Landwirtschaft —

Vom 13. August 1964

Die Durchsetzung der Beschlüsse des VI. Parteitagess der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des VIII. Deutschen Bauernkongresses bei der Herausbildung und Entwicklung der Hauptproduktionszweige und die Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden in der sozialistischen Landwirtschaft erfordert gesunde, lebens- und schaffensfrohe Menschen, die ständig bemüht sind, ihr Wissen zu erweitern und die neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik bei der Automatisierung und Chemisierung der Landwirtschaft entsprechend dem Welthöchststand bewußt anzuwenden. Mit der Einführung der Neuen Technik, der modernen Maschinensysteme und Technologien erhöht sich die Verantwortung der sozialistischen Leiter für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz. Die Gewährleistung und Durchsetzung eines wirksamen Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes setzt eine breite Mitwirkung aller Genossenschaftsmitglieder, insbesondere in den Kommissionen, voraus. Dazu sind die Leitungskader und die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in den Winterschulungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes zu qualifizieren. Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 577) wird deshalb folgendes verordnet:

#### Die Aufgaben der Vorsitzenden der Landwirtschaftsräte

##### § 1

(1) Die Vorsitzenden der Landwirtschaftsräte haben in ihrem Verantwortungsbereich zu sichern, daß

- a) der Gesundheits- und Arbeitsschutz einschließlich der technischen Sicherheit, die Hygiene, der Seuchenschutz sowie der Brandschutz in den Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft ständig,

\* Zweite Durchführungsverordnung (GBl. I 1960 Nr. 14 S. 133)

entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklung und der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik, verbessert wird,

- b) alle Produktionsgenossenschaften bei der Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes ständig angeleitet und unterstützt werden sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf diesem Gebiet regelmäßig kontrolliert wird,
- c) Maßnahmen, die zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes dienen, koordiniert und in Abstimmung mit allen daran beteiligten staatlichen Stellen und gesellschaftlichen Organisationen eingeleitet und durchgeführt werden,
- d) bei allen Maßnahmen zur Organisierung der landwirtschaftlichen Produktion die Belange des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes beachtet werden,
- e) die Entwicklung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes in den Produktionsgenossenschaften regelmäßig (mindestens einmal im Quartal) analysiert, ausgewertet und entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln festgelegt werden.

(2) Die Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte sind dafür verantwortlich, daß Lehrgänge zur Qualifizierung der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes und zur Erlangung des im § 11 geforderten Befähigungsnachweises durchgeführt werden.

##### § 2

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik hat

- a) die notwendigen Arbeitsschutzanordnungen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und, sofern gleichzeitig Fragen des Brandschutzes zu regeln sind, Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen im zusätzlichen Einvernehmen mit dem Minister des Innern sowie die sonstigen Bestimmungen für die Durchführung des Gesund-

heits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes in den Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft zu erlassen,

- b) zu sichern, daß alle landwirtschaftlichen Hoch-, Fach- und Spezialschulen ein prüfungspflichtiges Lehrfach „Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz“ in ihr Lehrprogramm aufnehmen,

### § 3

Bei den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte ist ein Sicherheitsinspektor bzw. Sicherheitsbeauftragter zur Unterstützung des Produktionsleiters bei der Erfüllung seiner Pflichten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes in den Produktionsgenossenschaften einzusetzen und dem Produktionsleiter direkt zu unterstellen. Der Einsatz der Sicherheitsinspektoren hat im Rahmen des bestätigten Arbeitskräfteplanes und Lohnfonds zu erfolgen.

### § 4

#### Verantwortlichkeit für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie für den Brandschutz in den Genossenschaften

(1) Die Vorsitzenden der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, zwischen-genossenschaftlichen Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (nachstehend Genossenschaften genannt) sind für die Organisierung eines vorbildlichen Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und für die ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen aller Mitglieder und anderer in der Genossenschaft Beschäftigten (nachstehend Mitglieder genannt) hinsichtlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes persönlich verantwortlich.

(2) Die Brigadiere, Leiter der Arbeitsgruppen und andere für bestimmte Arbeitsbereiche Verantwortliche sind in den einzelnen Produktionsbereichen für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz persönlich verantwortlich. Für diese Personen gelten in ihrem Verantwortungsbereich alle in dieser Durchführungsverordnung enthaltenen Aufgaben und Pflichten des Vorsitzenden entsprechend.

(3) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand der Genossenschaft haben zur Sicherung und Durchsetzung eines wirksamen Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes entsprechende Beschlüsse zu fassen.

#### Aufgaben des Vorsitzenden der Genossenschaft

### § 5

(1) Zur ständigen Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes hat der Vorsitzende zu sichern, daß

- a) bei der Organisierung des Arbeitsablaufes die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes, einschließlich der von der Genossenschaft zu treffenden Maßnahmen der Hygiene und des Seuchenschutzes, beachtet werden,

b) die Arbeitssicherheit der Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen der Genossenschaft in den erforderlichen Zeitabständen geprüft und die Betriebsmittel so genutzt, instand gehalten und repariert werden, daß die Arbeitssicherheit in hohem Maße gewährleistet ist,

c) die Einrichtung und Inbetriebnahme von Betriebsanlagen und -einrichtungen der Arbeitsschutzinspektion, den für die Hygiene und Arbeitshygiene zuständigen Inspektionen und dem Volkspolizeikreisamt, Abteilung Feuerwehr, mitgeteilt wird,

d) die Unfallgefahren und gesundheitsgefährdenden Einflüsse bei der Arbeit sowie Brandgefahren, entsprechend dem Stand der technischen und ökonomischen Entwicklung, beseitigt bzw. gemindert werden,

e) bei unmittelbarer Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Mitglieder die Arbeit eingestellt wird,

f) die Arbeit mit hoher Wirksamkeit auf die weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität systematisch erleichtert wird,

g) entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Genossenschaft, geeignete Schonarbeitsplätze für vorübergehend nicht voll einsatzfähige Mitglieder und geeignete Arbeitsbedingungen für nur bedingt einsatzfähige Mitglieder geschaffen werden,

h) solche Arbeitsbedingungen für Frauen und Jugendliche geschaffen werden, die ihrer körperlichen Konstitution entsprechen, den besonderen gesellschaftlichen Schutz für die Frauen und Jugendlichen ausdrücken und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen,

i) Arbeitsschutzmittel sowie Arbeitsschutz- und Hygienekleidung in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht und deren ständige Verwendungsfähigkeit sowie zweckentsprechende Nutzung stets gewährleistet ist.

(2) Der Vorsitzende hat zu gewährleisten, daß die Mitglieder auch die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Hinblick auf den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz erforderlich sind. Arbeiten an genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen oder mit Arbeitsverfahren, die freigabe- bzw. überwachungs-pflichtig sind, dürfen nur von solchen Mitgliedern verrichtet werden, die die in den Arbeitsschutzanordnungen bzw. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen geforderte Befähigung vor einem Organ der technischen Überwachung nachgewiesen haben.

### § 6

(1) Der Vorsitzende hat zu sichern, daß die Mitglieder durch den Brigadier bzw. Leiter der Arbeitsgruppe vor der ersten Arbeitsaufnahme, der Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz und mindestens vierteljährlich über die Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie im Brandschutz belehrt werden. Einzelheiten hierzu regeln die Betriebsordnung und die dazu erlassenen Ordnungen der Genossenschaften.

(2) Die Mitglieder sind, entsprechend den jeweiligen Arbeitsbedingungen, u. a. zu befehlen über

- a) die ständige Beachtung und Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit in der Genossenschaft,
- b) den sachgemäßen Umgang mit Tieren,
- c) das Verhalten beim Schutz gegen übertragbare Krankheiten, insbesondere gegen Infektionen der oberen Luftwege, und zur Sicherung der Hygiene,
- d) die vorschriftsmäßige Bedienung, Pflege und Instandhaltung der Maschinen und Anlagen,
- e) das Verhalten bei der Benutzung von Fahrzeugen,
- f) die vorschriftsmäßige Verwendung der Geräte, Werkzeuge sowie Roh- und Hilfsstoffe,
- g) das Verhalten beim Umgang mit giftigen Stoffen (anorganischem Dünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln) und die Durchführung anderer gesundheitsgefährdender Arbeiten,
- h) die Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Bränden sowie über die Anwendung und Bedienung der Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Brandbekämpfung,
- i) die Erste-Hilfe-Leistung,
- k) die zweckentsprechende Verwendung und pflegerische Behandlung der Arbeitsschutzmittel und der Arbeitsschutz- und Hygienebekleidung und
- l) das Verhalten bei Katastrophen und ähnlichen Fällen.

#### § 7

Der Vorsitzende hat zu sichern, daß die Brigadiere und Leiter der Arbeitsgruppen für ihren Bereich ein Arbeitsschutzkontrollbuch führen, in das insbesondere alle Arbeitsunfälle, Arbeitsschutzbelehrungen und Mängel im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie die Maßnahmen zu deren Beseitigung einzutragen sind. Die Mitglieder der Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz können entsprechende Eintragungen vornehmen. Die Eintragungen in den Arbeitsschutzkontrollbüchern sind mindestens vierteljährlich im Vorstand auszuwerten.

#### § 8

Jeder Unfall ist sofort vom zuständigen Brigadier zu untersuchen, dabei sind Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle zu treffen. Die Untersuchung von Unfällen soll unter Mitwirkung eines Mitgliedes der Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz erfolgen. Jeder im genossenschaftlichen Arbeitsprozeß Verletzte oder akut Erkrankte ist sofort einer ärztlichen Behandlung zuzuführen.

#### § 9

(1) Jeder Arbeitsunfall, der mehr als 3 Tage Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, ist innerhalb von 4 Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der Arbeitsschutzinspektion auf dem vorgeschriebenen Vordruck zu melden. Für jeden Unfallbetroffenen ist eine besondere Unfallanzeige zu erstatten.

(2) Meldepflichtige Berufskrankheiten sowie entsprechende Verdachtsfälle sind unverzüglich nach Bekanntwerden der für die Arbeitshygiene zuständigen Inspektion des Bezirkes zu melden.

(3) Tödliche Unfälle, Massenunfälle, Arbeitsunfälle und Erkrankungen mit bemerkenswerten Ursachen bzw. Krankheitsbildern sowie größeren Sachschäden, die mit Mängeln im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie im Brandschutz zusammenhängen können, sind sofort fernmündlich oder telegrafisch der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates, dem Kreisarzt, der für Arbeitshygiene zuständigen Inspektion des Bezirkes und der zuständigen Arbeitsschutzinspektion, zu melden.

(4) Meldepflichtige Arbeitsunfälle und Schadenfälle an freigabe- bzw. überwachungspflichtigen Anlagen sind sofort der zuständigen Inspektion der technischen Überwachung mitzuteilen.

(5) Den Kontrollorganen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes ist jederzeit Zutritt zu den genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen zu gewähren. Ihnen sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen und Gegenstände zur Verfügung zu stellen, die für ihre Beratungs-, Kontroll- und Untersuchungstätigkeit benötigt werden.

#### Aufgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstandes

##### § 10

(1) Die Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes ist regelmäßig im Vorstand auszuwerten, und es sind Maßnahmen zu dessen Verbesserung, besonders zur Arbeitserleichterung, festzulegen.

(2) Der Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie der Brandschutz sind mindestens vierteljährlich zu analysieren und in der Mitgliederversammlung auszuwerten.

##### § 11

(1) Die Leitung und Aufsicht von Arbeitsbereichen darf nur solchen Mitgliedern übertragen werden, die ihre Befähigung zur Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes nachgewiesen haben. Dieser Befähigungsnachweis ist mindestens in Abständen von 3 Jahren sowie bei grundlegenden Veränderungen der Arbeitsbedingungen oder der Technologie neu zu fordern. Wird der Befähigungsnachweis nicht erbracht, darf das Mitglied diese Tätigkeit nicht ausüben.

(2) Mitglieder, die bereits eine leitende Tätigkeit ausüben, aber noch nicht im Besitz dieses Befähigungsnachweises sind, haben ihn bis zum 31. März 1965 zu erwerben.

##### § 12

Die für den jeweiligen Arbeitsbereich zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie über den Brandschutz sind dem

Vorsitzenden, den Brigadiern und den Leitern von Arbeitsgruppen sowie der Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz zur Verfügung zu stellen. Sie sind, entsprechend den genossenschaftlichen Besonderheiten, durch Instruktionen, die in den Arbeitsordnungen der Genossenschaften aufzunehmen sind, zu konkretisieren.

### § 13

Zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes sind Maßnahmen im Betriebsplan und in den Teilplänen festzulegen. Zur Beratung und Festlegung dieser Maßnahmen sind die Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz, der Brandschutzverantwortliche und Mitglieder von Spezialistengruppen hinzuzuziehen. Die Kontrolle der Einhaltung festgelegter Maßnahmen ist zu sichern.

### § 14

(1) In jeder Genossenschaft ist eine Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz zu bilden und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Vorsitzende dieser Kommission soll Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Die Anzahl der Mitglieder dieser Kommission richtet sich nach der Größe, der Mitgliederzahl und den Besonderheiten der Genossenschaft.

(3) Die Mitglieder der Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz haben den Vorsitzenden der Genossenschaft in Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu beraten, ihm Vorschläge zu dessen Verbesserung zu unterbreiten, ihn bei der Kontrolle über die Einhaltung der auf diesem Gebiet bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu unterstützen und alle Mitglieder in eine aktive Mitarbeit bei der Lösung dieser Fragen einzubeziehen. Sie haben eng mit den dafür zuständigen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gemeindegewerkschaften, zusammenzuarbeiten.

(4) In den Objekten und Ortsteilen der Genossenschaft sind Mitglieder als Beauftragte für Gesundheits- und Arbeitsschutz einzusetzen. Sie sind die Hilfsorgane der Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz und unterstützen den Brigadier und Arbeitsgruppenleiter bei der Lösung ihrer Aufgaben im Hinblick auf die Vermeidung von gesundheitlichen Schäden und die Erleichterung der Arbeit gemeinsam mit den Gesundheitshelfern des Deutschen Roten Kreuzes.

(5) Die Rechte und Pflichten der Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz sind in der inneren Betriebsordnung zu regeln.

### Die Pflichten der Mitglieder der Genossenschaften

### § 15

Die Mitglieder haben ihrem Brigadier bzw. Leiter der Arbeitsgruppe festgestellte Mängel auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes, Arbeitsunfälle und akute Erkrankungen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

### § 16

Im Interesse der Erhaltung ihrer eigenen Gesundheit und im Interesse der Gesellschaft ist es notwendig, daß die Mitglieder die ständige Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes aktiv unterstützen. Sie sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes, die Arbeitsschutzinstruktionen und die ihnen erteilten Weisungen zu befolgen.

### § 17

Alle Mitglieder haben ständig für die Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung an ihrem Arbeitsplatz sowie an den Produktionsmitteln zu sorgen. Sie sind verpflichtet, die für die jeweilige Arbeit vorgeschriebene Arbeitsschutzkleidung und die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmittel zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

### § 18

Alle Mitglieder haben sich auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes ständig zu qualifizieren. Um einen gewissenhaften Umgang mit Produktionsmitteln zu erreichen, sind sie verpflichtet, an den Schulungen, Übungen und Belehrungen teilzunehmen. Die durchgeführten Belehrungen sind von den Mitgliedern durch Unterschrift zu bestätigen.

### Die Aufgaben des staatlichen Gesundheitswesens

### § 19

Für die Anleitung und Kontrolle der betriebsspezifischen medizinischen Betreuung der Genossenschaftsmitglieder sowie der Hygiene und Arbeitshygiene in den Genossenschaften ist der Minister für Gesundheitswesen verantwortlich.

### § 20

Die Aufgaben der örtlichen Organe und der Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens auf dem im § 19 genannten Gebiet werden entsprechend den für sie geltenden Bestimmungen wahrgenommen.

### § 21

(1) Der Leiter des Betriebsgesundheitswesens im Kreis hat im Einvernehmen mit dem Kreisarzt, für jede Genossenschaft im Kreis festzulegen, welchem Arzt die medizinische Betreuung der Genossenschaft auf dem im § 19 genannten Gebiet zu übertragen ist (für die Genossenschaft zuständiger Bereichsarzt).

(2) Der für die Genossenschaft zuständige Bereichsarzt hat mit Unterstützung der zuständigen Gemeindegewerkschaft, unter Beachtung der Einheit von Vorbeugung, Behandlung und Nachsorge, die betriebs-spezifische medizinische Betreuung zu sichern sowie auf die Durchsetzung der Grundsätze der Hygiene und der Arbeitshygiene in der Genossenschaft einzuwirken. Hierbei hat er folgende Aufgaben zu lösen:

a) Maßnahmen zur Senkung des Krankenstandes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Genossen-



schaft, dem Hauptbuchhalter und der zuständigen Ärzteberatungskommission sowie der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt festzulegen und durchzuführen,

- b) die hygienischen und arbeitshygienischen Verhältnisse an den Arbeitsplätzen und in deren unmittelbarer Umgebung sowie in den sozialen Einrichtungen in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Tierarzt und den gesellschaftlichen Organisationen, wie Deutsches Rotes Kreuz, Demokratischer Frauenbund Deutschland usw., zu kontrollieren und die Beseitigung von Mängeln zu veranlassen,
- c) in der Ärzteberatungskommission maßgeblich mitzuwirken,
- d) den Vorsitzenden der Genossenschaft, erforderlichenfalls unter Einbeziehung des zuständigen Tierarztes, hinsichtlich der Beschäftigung von Frauen, Jugendlichen, Rentnern, Schwerbeschädigten, Rekonvaleszenten und Rehabilitanten zu beraten und bei der Schaffung von Schonarbeitsplätzen sowie geeigneten Arbeitsbedingungen für bedingt arbeitseinsatzfähige Mitglieder zu unterstützen,
- e) die Mitglieder der Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz in den Genossenschaften anzuleiten, zu unterstützen und an ihrer Qualifizierung mitzuwirken.

(3) In größeren Genossenschaften, die vom Leiter des Betriebsgesundheitswesens im Kreis im Einvernehmen mit dem Kreisarzt festzulegen sind, hat der für die Genossenschaft zuständige Bereichsarzt, unter Mitwirkung der Gemeindegewerkschaft, folgende Aufgaben durchzuführen:

- a) Untersuchung aller neu aufzunehmenden Mitglieder hinsichtlich der Zuweisung eines geeigneten Arbeitsplatzes,
- b) gesundheitliche Überwachung und Betreuung der Melker und Viehpfleger,
- c) zweimal im Jahr an einer Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung teilzunehmen, auf denen die Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der gesundheitlichen Betreuung, der Hygiene und der Verhütung von Krankheiten behandelt werden.

#### § 22

(1) Die Beauftragten der für die Hygiene und der für die Arbeitshygiene zuständigen Inspektionen haben das Recht, den Vorsitzenden der Genossenschaften Auflagen zur Beseitigung von Mängeln auf dem Gebiet der Hygiene bzw. der Arbeitshygiene zu erteilen. Von Auflagen, die von den zuständigen Inspektionen der Bezirke erteilt sind, ist der Kreisarzt und der für die Genossenschaft zuständige Bereichsarzt, von Auflagen der Inspektionen der Kreise der Bereichsarzt in Kenntnis zu setzen.

(2) Der für die Genossenschaft zuständige Bereichsarzt hat das Recht, dem Vorsitzenden der Genossenschaft Auflagen zur Abwendung akuter Gefahren für die Gesundheit der Mitglieder zu erteilen.

### Die Kontrolle des Arbeitsschutzes

#### § 23

Die Kontrolle des Arbeitsschutzes in den Genossenschaften wird ausgeübt durch:

- a) die Abteilung Arbeitsschutz des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- b) die Abteilungen Arbeitsschutzinspektionen der Bezirksvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes mit ihren regionalen Arbeitsschutzinspektionen.

#### § 24

Die Arbeitsschutzinspektoren haben insbesondere das Recht,

- a) die Verwirklichung des Arbeitsschutzes durch den Vorsitzenden, die Brigadiere sowie Leiter der Arbeitsgruppen und die Mitglieder zu kontrollieren,
- b) die Anlagen und Einrichtungen der Genossenschaft hinsichtlich des Arbeitsschutzes zu überprüfen,
- c) vom Vorsitzenden Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die Beseitigung von Mängeln zu fordern,
- d) Ermittlungen über die Ursachen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu führen,
- e) auf die Zielsetzung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes einzuwirken,
- f) vom Vorsitzenden die sofortige Stilllegung von Maschinen und Anlagen zu fordern, wenn unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Mitglieder besteht,
- g) zur Vermeidung gesundheitlicher Schädigungen und zur Verhütung von Katastrophen dem Vorsitzenden Auflagen zu erteilen.

#### § 25

(1) Die Kontrolle an allen überwachungs- und abnahmepflichtigen Anlagen wird durch die Zentralinspektion der Technischen Überwachung und die von ihr angeleiteten regionalen Inspektionen der Technischen Überwachung mit ihren Außenstellen durchgeführt.

(2) Die staatlichen Organe der Technischen Überwachung haben insbesondere die Pflicht,

- a) genossenschaftliche Anlagen und Einrichtungen zu prüfen, freizugeben bzw. zu überwachen, sofern dies in Arbeitsschutzanordnungen bzw. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen vorgesehen ist,
- b) die Kontrolle darüber auszuüben, daß die Mitglieder, die freigabe- und überwachungspflichtige Anlagen bedienen, die in den Arbeitsschutzanordnungen geforderten Befähigungen nachgewiesen und die notwendigen Unterweisungen erhalten haben,

c) im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Buchst. a den Arbeitsschutzinspektionen auf deren Antrag kostenlos technische Gutachten über die Arbeitssicherheit zu erstatten sowie an Unfalluntersuchungen teilzunehmen.

(3) Die Inspektionen der Technischen Überwachung haben das Recht, den Vorsitzenden Auflagen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit bei freigabe- und überwachungspflichtigen genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, Roh- und Hilfsstoffen sowie Arbeitsverfahren zu erteilen.

#### § 26

##### Der Einspruch gegen Auflagen der Kontrollorgane

(1) Gegen Auflagen, die entsprechend dieser Durchführungsverordnung erteilt wurden, kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Auflage Einspruch beim Leiter des Organs erheben, dessen Mitarbeiter die Auflage erteilt hat. Hilft der Leiter dieses Organs dem Einspruch nicht binnen einer Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist ab, so hat er den Einspruch innerhalb derselben Frist an den Leiter des übergeordneten Organs weiterzureichen. Dieser hat innerhalb von 3 Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist endgültig zu entscheiden.

(2) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, sofern dies nicht bei der Erteilung der Auflagen wegen unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Mitglieder ausgeschlossen wurde.

##### Strafbestimmungen

#### § 27

Wer als Verantwortlicher für die Einhaltung und Durchführung von Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz oder von Auflagen, die entsprechend dieser Durchführungsverordnung erteilt wurden, unter Verletzung seiner Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefahr für die Gesundheit der Mitglieder der Genossenschaft herbeiführt oder zuläßt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren, bedingter Verurteilung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.

#### § 28

(1) Mit einer Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 500 MDN kann bestraft werden, wer als Verantwortlicher

a) vorsätzlich oder fahrlässig dieser Durchführungsverordnung, einer Arbeitsschutzanordnung, einer Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung, einer Arbeitsschutzinstruktion oder einer entsprechend dieser Durchführungsverordnung erteilten Auflage zuwider handelt,

b) vorsätzlich einen Arbeitsschutzinspektor, einen Inspektor der Technischen Überwachung, einen Beauftragten der für die Hygiene oder der für die Arbeitshygiene zuständigen Inspektionen oder den Bereichsarzt an der Erfüllung seiner Kontroll- und Überwachungspflichten hindert.

(2) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Arbeitsschutzinspektionen, der Inspektionen der Technischen Überwachung und der für die Hygiene sowie der für die Arbeitshygiene zuständigen Inspektion.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Verordnung vom 5. November 1963 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — Ordnungsstrafverordnung. — (GBl. II S. 773).

#### § 29

##### Sonderregelung

(1) In Ausnahmefällen können aus zwingenden Gründen bei Arbeitsschutzanordnungen sowie bei Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen befristete Sonderregelungen zugelassen werden.

(2) Sonderregelungen werden auf Antrag des Vorsitzenden der Genossenschaft vom Produktionsleiter des Kreislandwirtschaftsrates im Einvernehmen mit den Leitern der für Hygiene und Arbeitshygiene zuständigen Inspektionen und der Arbeitsschutzinspektion getroffen. Anträge auf Sonderregelungen, deren Bedeutung über den Verantwortungsbereich des Kreislandwirtschaftsrates hinausgehen, hat dieser mit seiner Stellungnahme dem Produktionsleiter des Bezirkslandwirtschaftsrates vorzulegen, der darüber im Einvernehmen mit der für die Arbeitshygiene zuständigen Inspektion im Bezirk und der Abteilung Arbeitsschutzinspektion beim FDGB-Bezirksvorstand entscheidet. Anträge auf Sonderregelungen, deren Bedeutung über den Verantwortungsbereich des Bezirkslandwirtschaftsrates hinausgehen, hat dieser mit seiner Stellungnahme dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen, der darüber, im Einvernehmen mit den für den Erlaß der Arbeitsschutzanordnung zuständigen Leitern sowie dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, entscheidet.

(3) Sonderregelungen, die freigabe- bzw. überwachungspflichtige Anlagen oder -einrichtungen der Genossenschaft (einschließlich Maschinen, Werkzeuge, Apparate und Geräte) betreffen, werden auf Antrag des Vorsitzenden vom Leiter der Zentralinspektion für Technische Überwachung getroffen.

(4) Werden Belange des Brandschutzes berührt, bedarf der Erlaß von Sonderregelungen außerdem der schriftlichen Zustimmung des für die Genossenschaft zuständigen Volkspolizeikreisamtes, Abteilung Feuerwehr, bzw. des zuständigen übergeordneten Brandschutzorgans.

#### § 30

##### Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften für die im Bereich Binnenfischerei bestehenden Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sowie für die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen.

(2) Im übrigen gelten für die im Abs. 1 genannten Produktionsgenossenschaften alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie über den Brandschutz.

§ 31

**Inkrafttreten**

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 8. April 1954 über die Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (ZBl. S. 187) außer Kraft.

Berlin, den 13. August 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Ewald  
Minister

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 496

Systematik der Ausbildungsberufe vom 18. Juni 1964, 96 Seiten, 0,80 MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

# Fünfzehn Jahre antinationale Bonner Agrarpolitik

Von einem Autorenkollektiv unter Leitung von A. Siebert

Herausgegeben vom Institut für Agrargeschichte der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin

*Etwa 120 Seiten · Broschiert etwa 1,40 MDN*

*Erscheint Anfang September 1964*

Zum 15. Jahrestag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik wird hier eine Dokumentation in kurz gefaßter Form herausgegeben, die sich mit der Agrarpolitik in beiden deutschen Staaten beschäftigt. Sie gibt einen Überblick über die Entwicklung der Landwirtschaft, wobei insbesondere der verhängnisvolle Weg der Bonner Agrarpolitik dokumentarisch belegt wird. Die Veröffentlichung zeichnet sich besonders durch den Nachweis der Methoden und Praktiken der antinationalen Bonner Agrarpolitik aus, der der erfolgreiche Weg der sozialistischen Entwicklung der Landwirtschaft in der DDR gegenübergestellt wird.

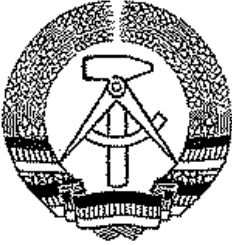
*Bitte richten Sie Ihre Bestellung an den örtlichen Volksbuchhandel*

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 28 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Post-schließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 5 — Druck: Staats-druckerei der Deutschen Demokratischen Republik

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 23. September 1964

Teil II Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 64	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Ausbuchung von Restbuchwerten — .....	741
27. 8. 64	Anordnung Nr. 2 über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik .....	743
17. 8. 64	Anordnung Nr. 4 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung .....	743
	Berichtigungen .....	743
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	743.744
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	744

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Abschreibungen  
für Grundmittel und die Bildung des Fonds  
für Generalreparaturen.  
— Ausbuchung von Restbuchwerten —**

Vom 2. September 1964.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Durchführungsbestimmung gilt für

1. a) die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB),
- b) die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden VEB;
2. a) die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB),
- b) die dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehenden VEB, volkseigenen Bau- und Montagekombinate und Spezialbaukombinate (nachfolgend Kombinate genannt) und deren selbständige Betriebsteile,
- c) die den Bauämtern unterstehenden VEB,
- d) die der Deutschen Bauakademie unterstehenden VEB;
3. die Deutsche Post.

§ 2

**Grundmittel, die aus dem VEB ausscheiden**

(1) Für alle Grundmittel, die wegen Verkauf, Umsetzung, Abriß und Verschrottung, Schadensfällen oder Verlust aus einem VEB bzw. bei der Deutschen Post ausscheiden, sind der Verschleiß, der Nettowert und der Restbuchwert festzustellen.

(2) Der Verschleiß ergibt sich aus dem per 1. Januar 1964 neu ermittelten Verschleiß und den seit dem 1. Januar 1964 angefallenen Abschreibungen für den wertmäßigen Ersatz der Grundmittel gemäß der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen und der Anordnung vom 11. März 1964 über das „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ (Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes).

(3) Der Nettowert ergibt sich aus dem Bruttowert abzüglich des nach Abs. 2 festgestellten Verschleißes.

(4) Restbuchwerte im Sinne des § 5 Abs. 4 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen sind im Fall

- a) des Abbruches und der Verschrottung der Nettowert gemäß Abs. 3,
- b) des Verkaufs der Nettowert gemäß Abs. 3 abzüglich des erzielten Verkaufserlöses,
- c) der Umsetzung die Differenz zwischen dem Nettowert gemäß Abs. 3 beim abgebenden VEB und dem Nettowert, mit dem das Objekt vom übernehmenden Rechtsträger übernommen wird.

## § 3

**Ausbuchung der Restbuchwerte**

(1) Die Restbuchwerte der Grundmittel, die aus dem VEB bzw. bei der Deutschen Post ausscheiden, sind zu Lasten der Selbstkosten — Andere sonstige Kosten — zu buchen. Diese Kosten sind nicht planbar und nicht kalkulierbar.

(2) Bei Grundmitteln, die an andere Rechtsträger umgesetzt werden, ist zwischen den Rechtsträgern die Höhe des zu übernehmenden Nettowertes zu vereinbaren. Die Differenz, die sich zwischen dem ermittelten Nettowert und dem zu übernehmenden Nettowert ergibt, ist vom abgebenden Rechtsträger zu Lasten der Selbstkosten gemäß Abs. 1 zu buchen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Gebäude und bauliche Anlagen.

## § 4

**Verkaufserlöse**

(1) Die Verkaufserlöse abzüglich der Demontage- und anderen Kosten, die unmittelbar beim Verkauf der Grundmittel anfallen, sind dem Rationalisierungsfonds zuzuführen.

(2) Falls beim Verkauf eines Grundmittels der Erlös höher ist als der gemäß § 2 ermittelte Nettowert, kann der Werkleiter entscheiden, ob der Gegenwert der Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Nettowert dem Rationalisierungsfonds oder dem Konto „Andere sonstige Erlöse“ gutzubringen ist.

## § 5

**Abführung der Restbuchwerte**

(1) Die Gegenwerte der zu Lasten der Selbstkosten gebuchten Restbuchwerte gemäß § 3 Abs. 1 und Differenzen gemäß § 3 Abs. 2 sind monatlich an die VVB — Betriebsmittelkonto — abzuführen. Die VVB hat diese Beträge bis zum 18. Werktag des folgenden Monats an die zuständige Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates zugunsten Einzelplankonto Nr. 11.000 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen. (Die Kontonummer ist mit der für die Industrieabteilung festgelegten Einzelplannummer zu ergänzen.)

(2) Von den volkseigenen Betrieben des Bauwesens und deren übergeordneten Organen sind die Gegenwerte gemäß Abs. 1 wie folgt abzuführen:

## a) monatlich von

- den zentralgeleiteten Betrieben an die VVB — Betriebsmittelkonto —,
- den selbständigen Betriebsteilen der Kombinate an die Kombinate — Betriebsmittelkonto —,
- den örtlichgeleiteten Betrieben an das Konto der Stadt-, Kreis- bzw. Bezirksbauämter,

b) bis zum 18. Werktag des folgenden Monats von den VVB, den Kombinat, den Stadt-, Kreis- und Bezirksbauämtern an das Ministerium für Bauwesen zugunsten des Einzelplankontos Nr. 1124000 der Deutschen Notenbank, Berlin.

(3) Bei der Deutschen Post erfolgen die Abführungen monatlich über die Zentralbuchhaltung der Deutschen Post bzw. den Bereich Rundfunk und Fernsehen der Deutschen Post an den Staatshaushalt.

## § 6

**Sonderbestimmungen für die Behandlung der Restbuchwerte von Grundmitteln, die in Durchführung von Erweiterungsinvestitionen oder Rekonstruktionen aus der Nutzung ausscheiden**

(1) Restbuchwerte solcher Grundmittel, die verkauft, abgerissen oder verschrottet werden, weil

- der Platz, auf dem sie stehen, für andere neue Grundmittel (insbesondere Gebäude und bauliche Anlagen) benötigt wird,
- die Grundmittel wegen Rekonstruktionsmaßnahmen überflüssig werden,
- neue leistungsfähigere Grundmittel angeschafft werden,

sind entweder gemäß den §§ 3 bis 5 zu behandeln oder können als „noch zu amortisierende Restbuchwerte“ erfaßt werden.

(2) Die als „noch zu amortisierenden Restbuchwerte“ zu erfassenden Restbuchwerte sind in den ökonomischen Teilen der Aufgabenstellungen bzw. der Projekte oder — bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens für Projektierungen — in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen der unter Abs. 1 genannten Investitionsmaßnahmen zusätzlich zum Investitionsaufwand auszuweisen und im Nachweis des ökonomischen Nutzens zu berücksichtigen.

(3) Die „noch zu amortisierenden Restbuchwerte“ sind abzuschreiben. Diese Abschreibungen sind planbar und kalkulierbar, soweit sich daraus keine Erhöhung der vor Durchführung der Maßnahmen planbaren und kalkulierbaren Kosten je Einheit der produzierten Erzeugnisse ergibt. Die Abschreibungen sind innerhalb der Rücklaufdauer der entsprechenden Neuinvestitionen, längstens innerhalb von 5 Jahren, vorzunehmen. Die Gegenwerte der Abschreibungen sind gemäß § 5 abzuführen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn die Nettowerte von Grundmitteln von anderen volkseigenen Rechtsträgern übernommen oder nichtvolkseigene Grundmittel gekauft werden, um diese Grundmittel abzureißen oder zu verschrotten. Als „noch zu amortisierende Restbuchwerte“ sind auch die Werte auszuweisen, die dadurch entstehen, daß für nichtvolkseigene Grundmittel Ersatz geleistet wird.

## § 7

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Durchführungsbestimmung der § 3 Absätze 2 bis 5, § 4 Abs. 3, § 5, § 8, § 12 Absätze 3 und 4 der Anordnung vom 28. Februar 1963 über den Verkauf ungenutzter volkseigener beweglicher Grundmittel (GBI. II S. 164) außer Kraft.

Berlin, den 2. September 1964

Der Vorsitzende  
der Regierungskommission  
für die Umbewertung der Grundmittel  
Rumpf  
Minister der Finanzen

**Anordnung Nr. 2\***  
**über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 27. August 1964

Zur Änderung der Anordnung vom 7. Mai 1963 über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 358) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

**Der § 3 erhält folgende Fassung:**

„(1) Saat- und Pflanzgutproben von Neuzüchtungen oder Neueinführungen dürfen aus der Deutschen Demokratischen Republik nicht versandt werden.

(2) Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden, wenn eine zweiseitige Vereinbarung über den Schutz der Sorten von Saat- und Pflanzgut, einschließlich Saat- und Pflanzgutproben und Stämmen, zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staat des ausländischen Empfängers der Saat- und Pflanzgutproben von Neuzüchtungen oder Neueinführungen besteht.

(3) Die Ausnahmegenehmigung erlischt spätestens mit Ablauf der zweiseitigen Vereinbarung gemäß Abs. 2.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1963 Nr. 51 S. 358)

**Anordnung Nr. 4\***  
**über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.**

Vom 17. August 1964

Auf Grund des § 17 der Anordnung (Nr. 1) vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Nomenklatur für Leihverpackung wird für den in der Anlage zur Anordnung (Nr. 1) unter Abschnitt 1 genannten Industriezweig „Textilindustrie“ um nachstehende Position ergänzt:

Planposition 26 79 250 „Paletten und Stapelbehälter aus Metall“.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. August 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Treske  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. II Nr. 26 S. 222)

**Berichtigungen**

Das Ministerium für Nationale Verteidigung weist darauf hin, daß die Anlage zu § 42 Abs. 2 der Anordnung vom 19. März 1964 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — (GBl. II S. 257) wie folgt zu berichtigen ist:

1. In Ziff. 3 sind die Worte „und obere“ zu streichen.
2. In Ziff. 9 muß es „Kubitzer Bodden“ und nicht Kupitzer Bodden heißen.
3. In Ziff. 20 muß es an Stelle von Peenemünde Hafen richtig „Peenemünder Haken“ heißen.

Die Redaktion des Gesetzblattes weist darauf hin, daß in der Anordnung vom 15. August 1964 über die Befreiung vom Sportunterricht in Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten (GBl. II S. 732) bei der Unterschrift: „Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport I. V.: Neumann Staatssekretär“ I. V.: zu streichen ist.

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 39 vom 13. August 1964 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 332 vom 29. Juni 1964 über DDR-Standards .....	385
Anordnung Nr. 333 vom 6. Juli 1964 über DDR-Standards .....	387
Anordnung Nr. 334 vom 13. Juli 1964 über DDR-Standards .....	388
Anordnung vom 31. Juli 1964 über die Zulassung von Handfeuerlöschern im Bergbau unter Tage .....	394
Die Ausgabe Nr. 40 vom 24. August 1964 enthält:	
Anordnung vom 27. Juli 1964 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten .....	397
Anordnung vom 27. Juli 1964 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung festigkeitsbeanspruchter Plast- und Metallklebkonstruktionen .....	398
Anordnung vom 31. Juli 1964 über die Gründung der VVB Möbel .....	399
Anordnung Nr. 335 vom 20. Juli 1964 über DDR-Standards .....	399

Die Ausgabe Nr. 41 vom 29. August 1964 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 336 vom 27. Juli 1964 über DDR-Standards .....	405
Anordnung vom 19. August 1964 über die Verwendung und den Einsatz von Furnieren .....	408
Die Ausgabe Nr. 42 vom 4. September 1964 enthält:	
Anordnung vom 7. August 1964 über die Umbildung der Staatlichen Geologischen Kommission .....	413
Anordnung Nr. 2 vom 19. August 1964 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1963 .....	413
Die Ausgabe Nr. 43 vom 7. September 1964 enthält:	
Anordnung Nr. 337 vom 3. August 1964 über DDR-Standards .....	417
Die Ausgabe Nr. 44 vom 10. September 1964 enthält:	
Anordnung vom 15. Juli 1964 über die Stahlberatungsstelle .....	421
Anordnung vom 26. August 1964 über das Statut des Volksbuchhandels .....	423
Die Ausgabe Nr. 45 vom 18. September 1964 enthält:	
Anordnung Nr. 338 vom 13. August 1964 über DDR-Standards .....	425
Anordnung Nr. 339 vom 18. August 1964 über DDR-Standards .....	430

#### Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

##### Sonderdruck Nr. 488

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 381 vom 25. Januar 1964 – Flugplätze und Flugplatzeinrichtungen der zivilen Luftfahrt –, 32 Seiten, 0,64 MDN

##### Sonderdruck Nr. 497

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 291/1 vom 30. Juni 1964 – Spinnerei und Zwirnerei – einschließlich Sortieren von Alttextilien

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 293 vom 30. Juni 1964 – Weberei, Wirkerei und Strickerei –

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 294 vom 30. Juni 1964 – Textilveredlungsindustrie –

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 295 vom 30. Juni 1964 – Hutstoffaufbereitung und Hutindustrie –

80 Seiten, 1,60 MDN

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

##### Sonderdruck Nr. P 2297

Preisverordnung Nr. 2030 vom 3. Juli 1964 – Vertragspreise für Lieferungen und Leistungen des bautechnischen Teiles des Projektes bei Investitionen mit Ausnahme des Stahlbaues – Warennummer 70 00 00 00

##### Sonderdruck Nr. P 2298

Preisverordnung Nr. 2031 vom 3. Juli 1964 – Handelspreise für Steppdecken und Tagesdecken – Schlüssel-Nummern 45 41 60, 45 41 80, 45 42 80, 45 44 80

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 24. September 1964

Teil II Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 64	Anordnung über die weitere Umgestaltung der Ausbildung von Diplomingenieuren	745
1. 9. 64	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung der praktischen Studienabschnitte an den Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft	747
	Berichtigung	748

### Anordnung über die weitere Umgestaltung der Ausbildung von Diplomingenieuren.

Vom 1. September 1964

Der VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands begründete die Notwendigkeit der weiteren Umgestaltung der Hochschulausbildung aus der wachsenden Bedeutung der Wissenschaft als Produktivkraft für den gesellschaftlichen Fortschritt und aus den Aufgaben zur Entwicklung der Wirtschaft und Kultur der Deutschen Demokratischen Republik beim umfassenden Aufbau des Sozialismus. Die Technischen Hochschulen tragen eine hohe Verantwortung für die Lösung der Aufgaben der technischen Revolution in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Maßnahmen zur weiteren Umgestaltung der Ausbildung in den ingenieur-technischen Fachrichtungen entsprechen den Erfordernissen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und sind ein wichtiger Schritt bei der Verwirklichung der Grundsätze zur Gestaltung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems.

Gestützt auf Beratungen der akademischen Senate und der Fakultäten der Technischen Universität und Technischen Hochschulen und auf Empfehlungen der Wissenschaftlichen Beiräte für Technik und für das Bauwesen beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, den Leitern der anderen zentralen Organe des Staatsapparates sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

#### I.

#### Ausbildung von Diplomingenieuren

##### § 1

(1) Durch die Studienpläne der ingenieur-technischen Fachrichtungen der Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) ist eine breite mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, technologische und ökonomische Grundausbildung mit hohem wissenschaftlichen Niveau zu gewährleisten.

(2) Die Ausbildung in den Grundlagenfächern ist weiter zu vertiefen und zu verbreitern.

(3) Es ist eine enge Verbindung in der Ausbildung zwischen den gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächern und den übrigen Grundlagenfächern herzustellen.

(4) Vom ersten Semester an sind die Studierenden der ingenieur-technischen Fachrichtungen (nachstehend Studierende genannt) an Probleme der gewählten Fachrichtung heranzuführen.

(5) Die Grund- und Spezialausbildungen sind organisch miteinander zu verbinden.

(6) In den höheren Semestern sind Lehrveranstaltungen der mathematischen, naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächer bei stärkerer Orientierung auf die Fachdisziplinen weiterzuführen und die Fachdisziplinen mit mathematischen, naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen stärker zu durchdringen.

(7) Es sind ständig die modernsten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ergebnisse der Forschung auf bestehenden und neu entstehenden Wissenschaftsgebieten ohne additive Erweiterung des Studiums in die Lehre aufzunehmen.

(8) Der Lehrplan ist von nur beschreibendem Vorlesungsstoff weitestgehend zu befreien.

#### § 2

(1) Die teilweise zu weitgehende Spezialisierung in den Fachrichtungen ist zu überwinden. Sie ist in einem volkswirtschaftlich vertretbaren wissenschaftlich begründeten Umfang durchzuführen.

(2) Das Studium ist so zu gestalten, daß die Absolventen in der Lage sind, im Verlaufe ihrer Tätigkeit in der Praxis auf verschiedenen Gebieten zu arbeiten.

(3) Bei der Ausbildung der Ingenieure ist die Trennung zwischen Konstrukteuren und Technologen zu überwinden. Es ist ein einheitlicher Bildungsgang in konstruktiver bzw. technologischer Ausbildung zu gewährleisten.

(4) Im letzten Abschnitt des Studiums sind die Studierenden durch ein System wahlobligatorischer Lehrveranstaltungen und die verstärkte Einbeziehung in die Forschungsarbeit der Institute auf ihren späteren Einsatz in der Industrie vorzubereiten.

### § 3

(1) Das Ingenieurpraktikum ist ein organischer Bestandteil des Studiums. Es ist nach einer hinreichenden Fachausbildung durchzuführen. Das Ziel des Ingenieurpraktikums besteht darin, der volkseigenen Industrie Absolventen zur Verfügung zu stellen, die sich selbständiger und schneller in ihre Aufgaben als Diplomingenieure einarbeiten können.

(2) Während des Ingenieurpraktikums führen die Studierenden in einem volkseigenen Betrieb ingenieurmäßige Arbeiten durch, um ihre erworbenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten auf konkrete technische, technologische und ökonomische Aufgaben der Wirtschaft komplex anzuwenden.

(3) Das Ingenieurpraktikum soll vornehmlich in fortgeschrittenen Betrieben der führenden Wirtschaftszweige erfolgen

### § 4

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und die Leiter der anderen Organe des zentralen Staatsapparates sichern in enger Zusammenarbeit mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen, daß noch vor Abschluß des Ingenieurpraktikums alle Studierenden ihr zukünftiges Einsatz- und Arbeitsgebiet in der Volkswirtschaft kennen.

(2) Der letzte Studienabschnitt ist vom Studierenden und dem Fachrichtungsleiter so zu gestalten, daß zukünftiges Arbeitsgebiet, Erfahrungen des Studierenden im Ingenieurpraktikum und Aufgabenstellung der Diplomarbeit berücksichtigt werden.

### § 5

Zur Gewährleistung der berufspraktischen Ausbildung der Studierenden in den ingenieur-technischen Fachrichtungen können die Fakultäten zum Abschluß der unteren Studienjahre Praktika von 4 bis 6 Wochen Dauer durchführen.

### § 6

(1) Die Hochschulreife für das Studium in den ingenieur-technischen Fachrichtungen umfaßt den erfolgreichen Abschluß des Abiturs und eine Facharbeiterausbildung in einem der gewählten Fachrichtung entsprechenden Beruf bzw. eine mindestens 1jährige Tätigkeit in einem entsprechenden Wirtschaftszweig. Das bisherige Vorpraktikum in den ingenieur-technischen Fachrichtungen entfällt, sofern nicht für bestimmte Fachrichtungen Sonderregelungen gelten.

(2) Der Fachschulabschluß (Ingenieur) auf einem der zukünftigen Hochschulfachrichtung entsprechenden Gebiet berechtigt ebenfalls zur Aufnahme des Hochschulstudiums.

### § 7

(1) Das Studium in den Fachrichtungen der Ingenieurwissenschaften umfaßt 11 Semester.

(2) Das Ingenieurpraktikum umfaßt in der Regel einen Zeitraum von 2 Semestern und ist in den oberen Studienjahren durchzuführen.

## II.

### Durchführung des Ingenieurpraktikums

#### § 8

(1) Für die Dauer des Ingenieurpraktikums in den entsprechenden Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, den Forschungs- und Entwicklungsstellen und den den Organen des zentralen Staatsapparates nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt) sind die Studierenden weiterhin Angehörige der Hochschulen (immatrikulierte Studenten).

(2) Für die Dauer des Ingenieurpraktikums werden die Studierenden zur Durchführung ingenieurmäßiger Arbeiten der Betriebe durch die jeweilige Hochschule in Abstimmung mit den zentralen Organen bzw. VVB in einen dem gewählten Fachgebiet entsprechenden Betrieb delegiert.

(3) Während des Ingenieurpraktikums unterliegen die Studierenden den Bestimmungen der betrieblichen Arbeitsordnung mit Ausnahme der Bestimmungen über den Beginn und die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses sowie der Festlegungen über die wöchentliche Arbeitszeit. Die Entscheidung über eine vorfristige Beendigung des Ingenieurpraktikums trifft nach Anhören des Betriebsleiters der Prorektor für Studienangelegenheiten der betreffenden Hochschule.

(4) Über den Einsatz der Studierenden während des Ingenieurpraktikums sind zwischen den Hochschulen und den zentralen Organen des Staatsapparates, den VVB bzw. Betrieben bis zum 15. März des laufenden Jahres für das folgende Jahr schriftliche Vereinbarungen abzuschließen. Diese Vereinbarungen bilden die Grundlage für die Aufnahme in die Betriebsplanung. Diese Vereinbarungen müssen vor allem enthalten:

• Beginn und Dauer des Ingenieurpraktikums im Betrieb, Anzahl der Studierenden, Aufgabenstellung im Betrieb, Rechte und Pflichten der Hochschule und des Betriebes während der Durchführung des Ingenieurpraktikums, Anleitung und Betreuung der Studierenden.

#### § 9

(1) Der Zeitraum der Delegierung gemäß § 8 Abs. 2 wird im jeweiligen Studienplan festgelegt.

(2) Die Hochschulferien liegen außerhalb des Ingenieurpraktikums und sind im Rahmenzeitplan der zuständigen Hochschule festzulegen. Für die Zeit der Hochschulferien werden Stipendien nach der Stipendienordnung vom 17. Dezember 1962 (GBl. II S. 334) durch die Hochschule gezahlt.

(3) Die wöchentliche Arbeitszeit der Studierenden im Betrieb beträgt 40 Stunden.

#### § 10

(1) Der Studierende erhält für die Durchführung der ingenieurmäßigen Arbeiten gemäß § 8 Abs. 2 vom Betrieb eine Grundvergütung in Höhe von 300 MDN monatlich. Führt der Studierende eine Arbeit aus, die

ganz oder teilweise der Funktion eines Ingenieurs gleichzusetzen ist, kann die Vergütung bis zu 70 % des Anfangsgehaltes der Gruppe J1 des jeweiligen Industriezweigtarifs erhöht werden. Die Festsetzung dieser Vergütung erfolgt durch den Betrieb auf Grund der erbrachten Leistungen.

(2) Zuschläge für schwere und gesundheitsgefährdende Arbeiten werden auf der Grundlage der betrieblichen Regelungen zusätzlich gezahlt. Für die Zahlung von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen sowie Schichtprämien gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Zuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) werden nicht gewährt.

(3) Stipendien, Leistungsprämien und Studienbeihilfen werden während des Ingenieurpraktikums durch die Hochschule nicht gezahlt. Ausgenommen hiervon sind Empfänger des Karl-Marx-Stipendiums. Sie erhalten durch die Hochschule einen zusätzlichen Stipendienbetrag von 150 MDN.

(4) Die Vergütung gemäß Abs. 1 gilt als selbst erarbeitetes Stipendium und unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(5) Werden im Ergebnis des Ingenieurpraktikums von den Studierenden Neuerervorschläge und Neuereremethoden eingebracht, werden diese nach der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) behandelt und vergütet.

#### § 11

(1) Während des Ingenieurpraktikums sind die Sozialversicherungsbeiträge für die Studierenden von den Hochschulen gemäß der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 126) zu entrichten.

(2) Studierende, die während des Ingenieurpraktikums erkranken bzw. einen Unfall erleiden, erhalten gemäß §§ 27, 28 und 29 der Stipendienordnung vom 17. Dezember 1962 (GBl. II S. 834) Stipendien bzw. Unfallrente.

(3) Kinderzuschläge sind gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) für die gesamte Dauer des Studiums von der Hochschule zu zahlen.

#### § 12

(1) Die Studierenden haben die Kosten für Unterkunft und Verpflegung am Praktikumsort selbst zu tragen.

(2) Außer der Vergütung gemäß § 10 Abs. 1 können Studierende, die das Ingenieurpraktikum weder am Hochschulort noch an ihrem Wohnort oder an dem Wohnort der Eltern oder des Ehegatten ableisten, einen Unkostenbeitrag zur Bestreitung des Mehraufwandes für Unterkunft bis zu 50 MDN monatlich (gegen Vorlage der Belege) durch die Hochschule erstattet erhalten.

(3) Die Fahrkosten II. Klasse für die erste Anreise und die letzte Abreise zum bzw. vom Praktikumsort werden den im Abs. 2 genannten Studierenden von den Hochschulen erstattet.

#### § 13

(1) Die Betriebe haben auf der Grundlage der Vereinbarungen gemäß § 8 Abs. 4 die für die Vergütung der Studierenden erforderlichen Mittel in die jährlichen Finanzpläne aufzunehmen und entsprechend auszuweisen.

(2) Aufwendungen der Betriebe gemäß § 10 Absätzen 1 und 2 sind in den Selbstkosten der Betriebe zu planen und aus diesen zu finanzieren.

(3) Im Arbeitskräfteplan und im Lohnfonds der Betriebe werden die Studierenden und ihre Vergütung nicht geplant. Der Ausweis der Studierenden erfolgt im Plananteil Kapazitäten und Leistungen der Hochschulen.

#### III.

#### Schlußbestimmung

#### § 14

Diese Anordnung gilt nicht für das Fernstudium zur Ausbildung von Diplomingenieuren.

#### § 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorläufige Richtlinie des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen und des Volkswirtschaftsrates über die Durchführung eines Ingenieurpraktikums für Studierende Technischer Hochschulen im Studienjahr 1964/65 außer Kraft.

Berlin, den 1. September 1964

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. Gießmann

#### Anordnung Nr. 2\* über die Durchführung der praktischen Studienabschnitte an den Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.

Vom 1. September 1964

Zur Änderung der Anordnung vom 5. März 1963 über die Durchführung der praktischen Studienabschnitte an den Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBl. II S. 188) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Während der praktischen Studienabschnitte erhalten die Studierenden von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben entsprechend ihren Leistungen eine Vergütung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bzw. dem für den jeweiligen Betrieb geltenden

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1963 Nr. 27 S. 188)

Rahmenkollektivvertrag. Studierende, die in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften arbeiten, erhalten eine Vergütung nach dem für volkseigene Güter geltenden Rahmenkollektivvertrag. Die während der praktischen Studienabschnitte erzielte Vergütung gilt als selbsterarbeitetes Stipendium und unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Zuschläge gemäß § 4 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBL I S. 433) sind nicht zu gewähren.“

## § 2

Der § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die im Studienplan für die Fachschulausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft festgelegten Studientage wird monatlich ein Drittel des bisherigen Grundstipendiums bzw. der Studienbeihilfe gezahlt. Für Studierende an den Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten wird für die im Studienplan festgelegten Studientage monatlich 50 % des Grundstipendiums bzw. der Studienbe-

ihilfe gezahlt. Den Studierenden an den Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sind gewährte Leistungsprämien und Zusatzstipendien in voller Höhe zu zahlen. Den Studierenden an den Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, die gemäß § 18 der Stipendienordnung vom 17. Dezember 1962 (GBL II S. 834) ein Sonderstipendium erhalten, ist der Differenzbetrag zwischen dem vollen Grundstipendium und dem Sonderstipendium zu zahlen. Gemäß § 24 Abs. 2 der Stipendienordnung vom 17. Dezember 1962 ist den Studierenden anteilmäßig Praktikumsgehalt zu zahlen.“

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1964

**Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen**

I. V.: Bernhardt  
Stellvertreter des Staatssekretärs

### Berichtigung

Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 789/4 vom 1. Juli 1964 — Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen — (GBL II S. 613) wie folgt zu berichtigen ist:

4.12 Sellerie-Bleich Einzelhandelsverkaufspreise  
in MDN je  
100 g 50 g 10 g 5 g

Goldkind 7,20 3,60 0,72 0,36  
Türkis

5.4 Kastengurken statt Rualitas heißt es richtig  
„Qualitas“

7.4 Spargelpflanzen, Einjährig  
Pflanzenklasse I, Güteklasse B  
statt mindestens 8 Wurzeln  
heißt es richtig „mindestens  
5 Wurzeln“

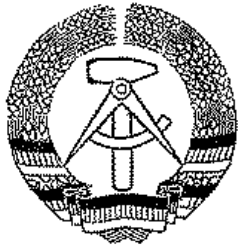
8. Arznei- und Gewürzpflanzen

8.1 Saatgut Einzelhandelsverkaufspreise  
MDN/10 g Kleinstpackungen  
MDN Füllgew. g

Bockshornklee	0,17	0,10	6,00
Bohnenkraut, Einj.	0,37	0,10	2,71

8.22 Pflanzen mit Topfballen  
Erzeugerpreise statt in MDN je 1000 Stück  
heißt es richtig „in MDN je 100 Stück“.

Thymian „Die Erzeuger- und Einzelhandelsverkaufspreise sind zu streichen“.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 26. September 1964

Teil II Nr. 89

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 64	Beschluß zur Ergänzung der Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 .....	749
30. 7. 64	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Statut des Büros für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ausland .....	750
9. 9. 64	Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus Spanien, Portugal, Frankreich und der Türkei .....	750

### Beschluß

**zur Ergänzung der Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964.**

Vom 23. Juli 1964

Abschnitt II Ziff. 6 Buchst. a der mit dem Beschluß des Ministerrates vom 30. Januar 1964 bestätigten Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 (GBl. II S. 80) erhält folgende Neufassung:

#### 6. Ausarbeitung optimaler Pläne

Um die Bildung des Prämienfonds zur Ausarbeitung optimaler Pläne auszunutzen, werden nachstehende Grundsätze festgelegt:

##### a) Vereinigungen Volkseigener Betriebe und unterstellte Betriebe

Ist der Gewinn Hauptkennziffer, können bei Überbietung der Orientierungsziffern für das Betriebsergebnis im Planvorschlag der VVB als weitere Zuführung zum Prämienfonds der VVB bis zu 75% des überbotenen Betrages geplant werden, wenn gleichzeitig die Orientierungsziffern für die Staatsplanpositionen (Haupterzeugnisse) und für die Selbstkostensenkung bzw. Steigerung der Arbeitsproduktivität mindestens eingehalten werden.

In den Konsumgüterherstellenden Betrieben muß bei Überbietung der Orientierungsziffern für das Betriebsergebnis die Einhaltung des Plananteiles „Versorgung der Bevölkerung“ gesichert sein.

Die zusätzlichen Zuführungen sind als Gewinnverwendung zu planen.

Wird eine andere Kennziffer als Hauptkennziffer festgelegt, so kann für die Überbietung der entsprechenden Orientierungsziffer eine zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds der VVB bis zu

15% des Prämienanteils je Prozent der Überbietung als Gewinnverwendung geplant werden, wenn gleichzeitig die Orientierungsziffern für die Staatsplanpositionen (Haupterzeugnisse) und für die Selbstkostensenkung bzw. Steigerung der Arbeitsproduktivität mindestens eingehalten sind.

Voraussetzung für die zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds der VVB ist die volle Erfüllung des überbotenen Betrages.

Wird die Überbietung der Orientierungsziffer nicht voll erreicht, erhält die VVB

im Jahre 1964 bis zu 40%

im Jahre 1965 bis zu 30%

des die Orientierungsziffer Gewinn übersteigenden Betrages der Erfüllung bzw., soweit eine andere Kennziffer als der Gewinn Hauptkennziffer ist,

im Jahre 1964 bis zu 8%

im Jahre 1965 bis zu 6%

des Prämienanteils je Prozent der die Orientierungsziffer übersteigenden Erfüllung als weitere Zuführung zum Prämienfonds. Ein Abzug vom Prämienanteil tritt erst ein, wenn die Orientierungsziffer nicht erreicht wird.

(Diese Prozentsätze gelten gleichzeitig für die unter Ziff. 6 Buchst. b genannten Betriebe, die nicht einer Vereinigung Volkseigener Betriebe unterstehen.)

Die VVB als ökonomisches Führungsorgan teilt den sich aus der Überbietung der Orientierungsziffer und der Erfüllung ergebenden zusätzlichen Prämienbetrag auf die unterstellten Betriebe nach deren unterschiedlichen Leistungen und auf die VVB (Zentrale) auf. Sie schafft sich dazu eigene Kennziffern und Beurteilungskriterien. Die VVB muß dabei gewährleisten, daß die Betriebe bei der Ausarbeitung ihrer Planvorschläge und bei der Plandurchführung von vornherein die Bedingungen kennen, von denen die Höhe der Zuführungen zum Prämienfonds abhängig ist.

Wenn die Orientierungsziffer Gewinn durch die VVB nicht erreicht wird, aber einzelne Betriebe der VVB einen optimalen Planvorschlag mit Überbietung der Orientierungsziffer Gewinn ausarbeiten, haben die Generaldirektoren der VVB zu sichern, daß diese Betriebe durch Umverteilung des planmäßigen Prämienfonds der VVB eine zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds bis zu 70 % des die Orientierungsziffer Gewinn übersteigenden Betrages erhalten.

Betriebe, die ihre überbotenen Beträge voll erfüllen, haben das Recht, die von ihnen als Gewinnverwendung geplanten zusätzlichen Prämienbeträge ihren Prämienfonds zuzuführen, auch wenn die Überbietung in der VVB durch Verschulden anderer Betriebe nicht voll erreicht wird.

Der Anteil der VVB (Zentrale) für zusätzliche Zuführungen aus der Überbietung und Erfüllung der Orientierungsziffer und der Übererfüllung des Planes (s. Ziff. 8 der Grundsätze) darf 7 % der zusätzlichen Zuführungen der VVB insgesamt nicht überschreiten.

Berlin, den 23. Juli 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission  
Dr. Apel

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung  
über das Statut des Büros für wirtschaftliche und  
wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit  
mit dem Ausland.**

Vom 30. Juli 1964

§ 1

Die Verordnung vom 8. November 1962 über das Statut des Büros für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ausland (GBl. II S. 845) wird aufgehoben.

§ 2

Die Leitung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit in der Deutschen Demokratischen Republik wird durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates neu geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission  
Dr. Apel

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Anordnung  
über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen  
Erzeugnissen und Rohstoffen aus Spanien, Portugal,  
Frankreich und der Türkei.**

Vom 9. September 1964

Zum Schutze der einheimischen Tierbestände vor Infektion mit Tierseuchenerregern, insbesondere der afrikanischen Schweinepest und exotischen Maul- und Klauenseuche, wird auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus Spanien, Portugal, Frankreich und der Türkei ist ab sofort verboten.

(2) Dieses Verbot beinhaltet auch die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus diesen Ländern, wenn sie als Geschenksendungen eingeführt oder im Reiseverkehr auf dem Land-, See- oder Luftweg mitgeführt werden.

(3) Reiseverzehr, der durch besondere Verfahren, wie z. B. Kochen oder Braten, als entseucht anzusehen ist, ist von diesem Verbot ausgenommen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 30. September 1964

Teil II Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 64	Anordnung über die Durchführung der Weiterqualifizierung an den Hochschuleinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik .....	751
4. 8. 64	Anordnung Nr. 1 über Plaste für Bedarfsgegenstände .....	752
15. 9. 64	Anordnung über den Aufruf der stationären Reifenluftdruckmeßgeräte zur Eichung .....	753
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	754

### Anordnung über die Durchführung der Weiterqualifizierung an den Hochschuleinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 1. August 1964

Auf der Grundlage der Festlegungen über das System der ökonomischen Weiterqualifizierung an den ökonomischen Hochschuleinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik und über das System der Aus- und Weiterbildung juristischer Kader wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Planung und Finanzierung

(1) Das Zusatzstudium und das postgraduale Studium als Formen der Weiterqualifizierung sind von den Einrichtungen in die jährlichen Pläne der Kapazitäten und Leistungen, Arbeitskräfte und Lohn aufzunehmen und im Rahmen der Orientierungsziffern zu planen. Die finanziellen Auswirkungen sind im jährlichen Haushaltsplan der Einrichtungen zu berücksichtigen.

(2) Die Aufwendungen der Einrichtungen für die Weiterqualifizierung in Sonderlehrgängen mit spezifischer Aufgabenstellung außerhalb der Formen gemäß Abs. 1 sind den Einrichtungen von den anfordernden Stellen zu erstatten. Zwischen den Einrichtungen und den anfordernden Stellen sind vor Lehrgangsbeginn schriftliche Vereinbarungen abzuschließen. Die Einrichtungen haben den anfordernden Stellen je Teilnehmer und Ausbildungstag 5 MDN als Kostenerstattung zu berechnen und an den Haushalt abzuführen.

(3) Die Lehrfähigkeit für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Formen der Weiterqualifizierungsmaßnahmen ist in die Lehrverpflichtungen der Hochschullehrer einzubeziehen. Dadurch anfallende eventuelle Mehrleistungen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu vergüten. Bei der Erteilung von Lehraufträgen ist entsprechend zu verfahren.

#### § 2

##### Teilnehmergebühren

(1) Die Studiengebühr der Teilnehmer am Zusatzstudium, postgradualen Studium und an Sonderlehrgängen

beträgt 10 MDN monatlich und ist unabhängig von der Zahl der monatlichen Lehrveranstaltungen zu zahlen. Prüfungsgebühren werden darüber hinaus nicht erhoben.

(2) Studiengebühren werden von Beginn des Monats, in dem die erste Lehrveranstaltung erfolgt, und bis zum Ende des Monats, in dem die letzte Lehrveranstaltung bzw. Prüfung erfolgt, erhoben.

(3) Die Studiengebühren für die Teilnehmer am Zusatzstudium, postgradualen Studium

sind von der Einrichtung, an der das Studium absolviert wird, einzuziehen und an den Haushalt abzuführen.

(4) Die Studiengebühren für die Teilnahme an Sonderlehrgängen sind Einnahmen der den Sonderlehrgang anfordernden Stelle und von dieser einzuziehen.

(5) Die Bestimmungen des § 3 Absätze 2 und 3 und der §§ 4 und 5 der Anordnung vom 3. September 1953 über die Gebühren im Hochschulfremdstudium (ZBl. S. 448) sind entsprechend anzuwenden.

#### § 3

##### Sonstige Bestimmungen

(1) Auf Grund der in den Lehrplänen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen wird für das Zusatzstudium eine Freistellung von der Arbeit von insgesamt 30 Arbeitstagen, für das postgraduale Studium von 60 Arbeitstagen für die Gesamtdauer der Ausbildung gewährt.

(2) Für die Weiterqualifizierung in Sonderlehrgängen wird den Teilnehmern eine Freistellung von der Arbeit für die Dauer des Lehrganges gewährt. Dabei dürfen 40 Arbeitstage im Jahr nicht überschritten werden.

(3) Die Kosten der An- und Abreise zu und von den Konsultationszentren und Lehrgängen werden den Teilnehmern durch die delegierenden Stellen erstattet, desgleichen Tagegeld für den An- und Abreisetag. Die Kosten der Unterkunft und Verpflegung während der Seminartagungen und Lehrgänge tragen die Teilnehmer. Dabei gewähren die Einrichtungen den Teilnehmern dieselben Vergünstigungen wie den Fern- und Abendstudenten.

(4) Die Teilnehmer an der ökonomischen Weiterqualifizierung erhalten Studiausweise mit dem Aufdruck „Weiterqualifizierung“.

(5) Das erforderliche Lehrmaterial ist auf der Grundlage der Hinweise und Empfehlungen der Einrichtungen von den Teilnehmern zu beschaffen. Die Kosten tragen die Teilnehmer. Erhalten die Teilnehmer Studienanleitungen und Studienmaterial des Fernstudiums, erfolgt die Ausgabe kostenlos.

#### § 4

##### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 15. August 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1964

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Dr. Gießmann

#### Anordnung Nr. 1 über Plaste für Bedarfsgegenstände.

Vom 4. August 1964

Über den Verkehr mit Plasten für Bedarfsgegenstände wird auf Grund des § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Ziff. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) folgendes angeordnet:

#### § 1

Dieser Anordnung unterliegen

1. Plastwerkstoffe, die zu Bedarfsgegenständen gemäß Ziffern 2 und 3 verarbeitet werden sollen,
2. Plastformstoffe, die Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittelgesetzes sind und die bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
3. sonstige Plastformstoffe, die Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittelgesetzes sind und vom Minister für Gesundheitswesen benannt werden.

#### § 2

(1) Plastwerkstoffe und Plastformstoffe müssen den Festlegungen des § 9 des Lebensmittelgesetzes und den als Anlage 1\* zu dieser Anordnung erlassenen Richtlinien entsprechen.

(2) Können in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen einzelne Festlegungen der Richtlinien für die gesundheitliche Beurteilung von Bedarfsgegenständen aus Plasten (Anlage 1\*) nicht eingehalten werden, so hat der Hersteller eine Ausnahmegenehmigung beim Ministerium für Gesundheitswesen (Staatliche Hygieneinspektion) zu beantragen.

#### § 3

(1) Ein Plastwerkstoff gemäß § 1 Ziff. 1 darf nur mit Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen (Staatliche Hygieneinspektion) in den Verkehr gebracht werden.

(2) Der Hersteller von Plastwerkstoffen beantragt die Genehmigung gemäß Abs. 1 in doppelter Ausfertigung beim Ministerium für Gesundheitswesen (Staatliche Hygieneinspektion).

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Rezeptur einschließlich der Angaben über das Herstellungsverfahren,
2. ein pharmakologisches Gutachten über die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Plastwerkstoffes,
3. ein Gutachten der Zentralen lebensmittelhygienischen Untersuchungsstelle Berlin, daß der Plastwerkstoff den Richtlinien über die gesundheitliche Beurteilung von Bedarfsgegenständen aus Plasten (Anlage 1\*) entspricht.

(3) Bei der Beantragung des Gutachtens bei der Zentralen lebensmittelhygienischen Untersuchungsstelle gemäß Abs. 2 Ziff. 3 sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. die Rezeptur einschließlich der Angaben über das Herstellungsverfahren,
2. für die Untersuchung und Beurteilung ausreichende Muster des Plastwerkstoffes in der zur Abgabe an den Weiterverarbeiter gelangenden Beschaffenheit sowie aus diesem Plastwerkstoff hergestellte Bedarfsgegenstände,
3. die Untersuchung und Beurteilung unterstützende Angaben (z. B. Abschriften von Werkanalysen, einschlägige Gutachten, Erfahrungsberichte u. ä.),
4. soweit möglich, Angaben über den vorgesehenen Verwendungszweck des Plastwerkstoffes

(4) Die an der Bearbeitung der Anträge beteiligten zuständigen Organe und Einrichtungen der Hygieneinspektion haben die gemäß den Absätzen 2 und 3 vorzulegenden Rezepturen und Herstellungsverfahren vertraulich zu behandeln und nicht ohne Einwilligung der Antragsteller Dritten bekanntzugeben.

#### § 4

(1) Bei Plastwerkstoffen gemäß § 1 Ziff. 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits Verwendung finden, ist wie folgt zu verfahren:

1. Plastwerkstoffe, die der Anlage 1\* zu dieser Anordnung entsprechen, dürfen weiterhin in den Verkehr gebracht werden. Die Hersteller übersenden innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung dem Ministerium für Gesundheitswesen (Staatliche Hygieneinspektion) die Rezeptur dieser Plastwerkstoffe und die schriftliche Erklärung, daß die Plastwerkstoffe den Richtlinien (Anlage 1\*) entsprechen. Muster dieser Plastwerkstoffe sind auf besondere Anforderung dem Ministerium für Gesundheitswesen oder einer von diesem beauftragten Dienststelle bzw. Einrichtung einzusenden.
2. Für Plastwerkstoffe, die nicht den Richtlinien (Anlage 1\*) entsprechen, ist innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 Abs. 2 zu beantragen. Diese Plastwerkstoffe dürfen bis zur endgültigen Entscheidung des Ministeriums für Gesundheitswesen zunächst weiter in den Verkehr gebracht werden.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist berechtigt, die Entscheidung in den unter Abs. 1 genannten Fällen von der Vorlage von Gutachten entsprechend § 3 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 abhängig zu machen.



## § 5

Plastwerkstoffe, die vom Ministerium für Gesundheitswesen (Staatliche Hygieneinspektion) zur Herstellung von Plastformstoffen zugelassen sind, müssen vom Hersteller des Plastwerkstoffes vor der Abgabe an den Weiterverarbeiter auf den Lieferpapieren oder in sonstiger geeigneter Form wie folgt gekennzeichnet werden:

„Zur Herstellung von Bedarfsgegenständen gemäß den Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 vom 4. August 1964 über Plaste für Bedarfsgegenstände (GBl. II S. 752) zugelassen“.

## § 6

Plastformstoffe gemäß § 1 Ziffern 2 und 3 dürfen nur aus einem zugelassenen (§§ 3 und 4) und gekennzeichneten Plastwerkstoff (§ 5) gefertigt werden.

## § 7

(1) Plastformstoffe (§ 6) dürfen nur mit Genehmigung des für den Plastformstoff gemäß Anlage 2\* zuständigen Bezirks-Hygiene-Instituts in den Verkehr gebracht werden.

(2) Der Hersteller von Plastformstoffen beantragt die Genehmigung in doppelter Ausfertigung bei dem gemäß Anlage 2\* zuständigen Bezirks-Hygiene-Institut. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Probe des zur Verarbeitung bestimmten Plastwerkstoffes sowie Angaben über Art und Herkunft,
2. Angaben über das Herstellungsverfahren des Plastformstoffes und die bei der Produktion verwendeten Hilfs- und Zusatzstoffe (wie z. B. Formtrennmittel u. ä.),
3. drei Muster in der zur Abgabe an den Verbraucher vorgesehenen Beschaffenheit,
4. Angaben über den Verwendungszweck und die Kennzeichnung des Antragsgegenstandes sowie für den Verbraucher bestimmte Prospekte, Gebrauchsanweisungen u. ä.

(3) Die Genehmigung des Bezirks-Hygiene-Instituts kann mit Befristungen und Auflagen, insbesondere über Verwendungsbeschränkung und Kennzeichnung, verbunden werden.

(4) Eine Durchschrift des Gutachtens des Bezirks-Hygiene-Instituts ist dem Ministerium für Gesundheitswesen (Staatliche Hygieneinspektion) zu übersenden.

(5) Die Festlegungen des § 3 Abs. 4 gelten entsprechend.

## § 8

(1) Bei Plastformstoffen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits hergestellt werden, ist wie folgt zu verfahren:

Die Hersteller von Plastformstoffen beantragen nach Inkrafttreten dieser Anordnung innerhalb von 3 Monaten die Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung laufende Produktion. Diese Plastformstoffe dürfen bis zur endgültigen Entscheidung des Bezirks-Hygiene-Instituts zunächst weiter in den Verkehr gebracht werden.

\* Die Anlagen 1 und 2 zu dieser Anordnung erscheinen als Sonderdruck Nr. 499 des Gesetzblattes. Erscheinungstermin wird im Teil II des Gesetzblattes bekanntgegeben.

Mustereinsendungen haben auf Anforderung des zuständigen Bezirks-Hygiene-Instituts (Anlage 2\*) zu erfolgen.

(2) Nach Vorlage des Gutachtens und der Entscheidung des Bezirks-Hygiene-Instituts haben die Hersteller von Plastformstoffen dem Staatlichen Chemiekontor diese Unterlagen zur Ergänzung ihrer Produktionsgenehmigung einzureichen.

## § 9

(1) Der Betrieb ist zur mustergetreuen Fertigung des Plastwerkstoffes bzw. des Plastformstoffes entsprechend der Genehmigung verpflichtet.

(2) Jede beabsichtigte Änderung der Rezeptur oder des Herstellungsverfahrens der Plastwerkstoffe bzw. der Plastformstoffe ist dem Ministerium für Gesundheitswesen (Staatliche Hygieneinspektion) bzw. dem Bezirks-Hygiene-Institut, das die Genehmigung ausgestellt hat, unverzüglich mitzuteilen.

## § 10

Die gemäß § 3 Abs. 1, § 4, § 7 Absätze 1 und 3 oder § 8 Abs. 1 getroffenen Entscheidungen können nachträglich geändert werden, wenn dies auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse für den Gesundheitsschutz erforderlich ist.

## § 11

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den Bestimmungen der §§ 22 bis 26 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

## § 12

Für die Prüfung und Begutachtung von Plastwerkstoffen bzw. Plastformstoffen gemäß §§ 2, 3, 4, 7 und 8 gelten die im Sonderdruck Nr. 499 des Gesetzblattes veröffentlichten Richtlinien.

## § 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1964

Der Minister für Gesundheitswesen  
Seifrin

### Anordnung über den Aufruf der stationären Reifenluftdruck- meßgeräte zur Eichung.

Vom 15. September 1964

Auf Grund des § 14 Absätze 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. II S. 437) in Verbindung mit Ziff. 35 der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (Anlage zur vorstehend genannten Ersten Durchführungsbestimmung) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Die stationären Reifenluftdruckmeßgeräte werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hiermit zur Eichung aufgerufen.

## § 2

(1) Reifenluftdruckmeßgeräte sind anzeigende Druckmeßgeräte zur unmittelbaren Messung des Reifenluftdruckes an Kraftfahrzeugen mit oder ohne Einrichtung zur Fixierung der Anzeige des gemessenen Druckes.

(2) Stationäre Reifenluftdruckmeßgeräte sind alle transportablen und nichttransportablen Bauarten (handelsübliche Bezeichnung: Reifendruckprüfer, Reifenfüllmesser, Reifenfüll- und Prüfpistole usw.), deren Einsatz an eine Druckerzeugungsanlage gebunden ist.

#### § 3

(1) Stationäre Reifenluftdruckmeßgeräte, die von Betrieben aller Eigentumsformen sowie von staatlichen Organen und Einrichtungen und genossenschaftlichen oder gesellschaftlichen Organisationen (nachstehend Betriebe genannt) zur Messung des Reifenluftdruckes eigener oder fremder Kraftfahrzeuge bereits benutzt werden und noch nicht geeicht wurden, sind von den Betrieben bis 1. Dezember 1964 bei dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Bezirkseichamt anzumelden. Dabei sind, soweit bekannt, folgende Angaben zu machen:

Typenbezeichnung, Hersteller, Geräteummer, Ort des Einsatzes.

(2) Die angemeldeten stationären Reifenluftdruckmeßgeräte sind zu dem vom Bezirkseichamt mitgeteilten Termin zur Eichung vorzulegen.

#### § 4

(1) Ab 1. Januar 1965 ist die Anwendung und Bereithaltung ungeeichter stationärer Reifenluftdruckmeßgeräte in den unter § 3 Abs. 1 genannten Betrieben untersagt.

(2) Stationäre Reifenluftdruckmeßgeräte, die rechtzeitig zur Eichung angemeldet wurden, werden bis zur Aufforderung zur Vorlage durch das Bezirkseichamt den geeichten stationären Reifenluftdruckmeßgeräten gleichgeachtet.

#### § 5

(1) Vom 1. Januar 1965 an dürfen Herstellerbetriebe und Reparaturbetriebe nur geeichte Federmanometer in stationäre Reifenluftdruckmeßgeräte einbauen. Das DAMW kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Hersteller- und Reparaturbetriebe haben ihre Produktionszahlen nach Type und Stückzahl dem für ihren Sitz zuständigen Bezirkseichamt monatlich, erstmalig ab 1. Dezember 1964, anzumelden und die gemeldeten Federmanometer zu dem vom Bezirkseichamt mitgeteilten Termin zur Eichung vorzulegen.

#### § 6

(1) Die Nachreichfrist wird in Änderung der in Ziff. 35, Spalte 3, der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte getroffenen Festlegung auf 2 Jahre festgesetzt.

(2) Auf die Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II S. 191), die geeichten Reifenluftdruckmeßgeräte nach jeder die meßtechnischen Eigenschaften berührenden Reparatur oder Änderung zur Nachreichung vorzulegen, wird besonders hingewiesen.

#### § 7

Diese Anordnung tritt mit Ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1964

**Der Präsident**  
des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. habil. Lillie

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 46 vom 19. September 1964 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 2 vom 2. September 1964 über die Ausarbeitung, Bestätigung, Durchführung und Kontrolle der Material- und Ausrüstungsbilanzen. — Bilanzordnung — .....	433
Anordnung Nr. 7 vom 29. August 1964 über die Organisation der Altstoffwirtschaft. — Änderungsanordnung — .....	433
 Die Ausgabe Nr. 47 vom 21. September 1964 enthält:	
Anordnung Nr. 340 vom 24. August 1964 über DDR-Standards .....	433
 Die Ausgabe Nr. 48 vom 22. September 1964 enthält:	
Anordnung vom 3. September 1964 über das Rahmenstatut des Bezirksrechnungszentrums für Landwirtschaft .....	439
Anordnung vom 3. September 1964 über das Rahmenstatut der Kreisbuchungsstation der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe .....	440

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 289 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,00 MDN und Teil III 1,00 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Post-schließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: Staats-druckerei der Deutschen Demokratischen Republik Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 1. Oktober 1964

Teil II Nr. 91

Tag	Inhalt	Seite
7. 9. 64	Anordnung über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Nutztieren ..	755
10. 9. 64	Preisverordnung Nr. 1011/6. — Zucht- und Nutzvieh — .....	759
15. 9. 64	Anordnung Nr. 2 über die Vermehrung und die Versorgung mit landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut .....	761

## Anordnung über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Vom 7. September 1964

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Begriffsbestimmung

Landwirtschaftliche Nutztiere entsprechend dieser Anordnung sind Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel, die nicht als Zuchttiere anerkannt sind, jedoch zur Vermehrung bzw. zu anderen Wirtschaftszwecken (z. B. Milchproduktion, Mast, Wollproduktion, Zugleistung) genutzt werden.

### § 2

#### Ausarbeitung des Handelsplanes

(1) Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erarbeitet auf der Grundlage des vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik bilanzierten überbezirklichen Kaufs und Verkaufs den Liefer- und Empfangsplan für den überbezirklichen Handel mit Nutztieren und übergibt diesen den Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB).

(2) Die VVEAB erarbeiten auf der Grundlage des von der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates bilanzierten überkreislichen Kaufs und Verkaufs und der überbezirklichen Ein- und Ausfuhr den Liefer- und Empfangsplan über Nutztiere nach Kreisen und übergeben diesen den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB). In den Liefer- und Empfangsplan ist auch der An- und Verkauf von Nutztieren der zentralgeleiteten Landwirtschaftsbetriebe aufzunehmen.

(3) Die VEAB erarbeiten den innerkreislichen Handelsplan über Nutztiere. Grundlage für die Ausarbeitung des Handelsplanes ist der von der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates bilanzierte innerkreisliche Kauf und Verkauf, die überkreisliche bzw. überbezirkliche Ein- und Ausfuhr und der An- und Verkauf von Nutztieren durch die zentralgeleiteten

Landwirtschaftsbetriebe. Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen der Tuberkulose- und Brucellose-tilgung sind bei der Bilanzierung des Handelsplanes mit Nutztieren zu berücksichtigen. Der innerkreisliche Handelsplan ist in unmittelbarer Zusammenarbeit mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben auszuarbeiten und den Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die von den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte festgelegten Direktbeziehungen sind nicht in die Handelspläne der VEAB aufzunehmen.

### § 3

#### Lieferbeziehungen

(1) Die in dieser Anordnung festgelegten Bedingungen bilden die Grundlage für die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Nutztieren, soweit Lieferer und Besteller gemäß den Bestimmungen des Vertragsgesetzes vertragspflichtig sind. Die Vertragsbedingungen für den Ex- und Import von Nutztieren regelt der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik gesondert.

(2) Für die Lieferung von Nutztieren gelten die Bestimmungen dieser Anordnung mit Ausnahme des § 23 auch für andere als die im Abs. 1 genannten Vertragspartner, sofern in den Verträgen die Anwendung dieser Anordnung vereinbart wurde.

### § 4

#### Inhalt der Verträge

(1) In die Verträge sind genaue Angaben über Stückzahl, Art, Rasse, Alter und Qualität der zu liefernden Tiere sowie zugesicherte Eigenschaften, Impfschutz und Lieferfristen aufzunehmen.

(2) Die Vertragsmengen ergeben sich aus dem von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates bestätigten Nutztierhandelsplan des VEAB und aus den bestätigten Betriebsplänen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe.

(3) Für die Lieferung von Nutztieren sind monatliche Lieferfristen festzulegen. Der Lieferer kann mit Zustimmung des Bestellers Nutztiere, abweichend von den vertraglich vereinbarten Lieferfristen und -mengen, vorfristig bzw. zusätzlich liefern. Zusätzliche Lieferun-

gen über den Bezirk oder Kreis hinaus bedürfen der Zustimmung der zuständigen Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte.

(4) Bei Lieferungen über einen Bezirk hinaus sind die Lieferverträge zwischen den zuständigen VVEAB auf der Grundlage des bilanzierten überbezirklichen Liefer- und Empfangsplanes abzuschließen.

#### § 5

##### Leistungsort

(1) Leistungsort ist für die Lieferung von Nutztieren, soweit von den Vertragspartnern keine andere Vereinbarung getroffen wurde,

- bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Betrieben und sonstigen Tierhaltern an den VEAB die Abnahme- bzw. Verladestelle des VEAB,
- bei der Lieferung von VEAB zu VEAB die Abnahme- bzw. Verladestelle des Liefer-VEAB,
- bei der Lieferung vom VEAB an landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Tierhalter die Abnahmestelle des VEAB bzw. bei Einfuhren die Abnahmestelle des Verlade-VEAB,
- bei allen anderen Lieferungen der Sitz des Lieferers.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, die Nutztiere zu versenden. Die Vertragspartner können andere Vereinbarungen treffen.

#### § 6

##### Lieferung der Nutztiere

(1) Nutztiere können zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben ohne und mit finanzieller Verrechnung über den VEAB geliefert werden (Direktgeschäft).

(2) Neben dem im Abs. 1 angeführten Direktgeschäft können sozialistische Landwirtschaftsbetriebe und andere Tierhalter Nutztiere an den VEAB verkaufen oder von dem VEAB kaufen oder untereinander handeln.

#### § 7

##### Direktgeschäft ohne finanzielle Verrechnung über den VEAB

(1) Direktgeschäfte ohne finanzielle Verrechnung über den VEAB sind möglich, wenn:

- keine Anrechnung auf die Pflichtablieferung erfolgt,
- keine unterschiedlichen Preise für die am Verkauf und Kauf beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe gezahlt werden müssen und
- von den beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben kein Anspruch auf die Zahlung von Prämien auf Grund abgeschlossener Ferkel- und Kälberaufzuchtverträge besteht.

(2) Bei Lieferungen zwischen Läuferlieferbetrieben und staatlichen Mastbetrieben können diese Vertragspartner direkte finanzielle Verrechnungen auch dann vereinbaren, wenn die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

(3) Beim Direktgeschäft mit Nutztieren ohne finanzielle Verrechnung über den VEAB erfolgt der Vertragsabschluß und die Abwicklung des Vertrages unmittelbar zwischen den beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben.

(4) Die Lieferungen im Direktgeschäft ohne Verrechnung über den VEAB sind von staatlichen und genossenschaftlichen Landwirtschaftsbetrieben innerhalb von 10 Werktagen durch den Lieferer dem für ihn zuständigen VEAB schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind Tag der Lieferung, Name und Wohnort des Lieferers und Bestellers, Tierart, Stückzahl und Gewicht mitzuteilen. Diese Angaben sind vom Besteller zu bestätigen. Auf Grund dieser Anzeige stellt der VEAB dem Lieferer die Ablieferungsbescheinigung ohne Wertangabe aus und nimmt die Mengen in die Planabrechnung und in die Erfassungs- und Aufkaufkartei auf.

(5) Beim Direktgeschäft mit Nutztieren ohne finanzielle Verrechnung über den VEAB sind vom VEAB keine Handelsspannen zu erheben.

#### § 8

##### Direktgeschäft mit finanzieller Verrechnung über den VEAB

(1) Beim Direktgeschäft mit Nutztieren mit finanzieller Verrechnung erfolgt der Vertragsabschluß und die Warenbewegung zwischen den beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben. Die Lieferungen sind vom Lieferer innerhalb von 3 Werktagen dem für ihn zuständigen VEAB unter Mitteilung des Liefertages, Name und Wohnort des Lieferers und Bestellers, Stückzahl, Tierart, Rasse, Güteklasse, Gewicht und Preis anzuzeigen. Diese Angaben sind vom Besteller zu bestätigen. Der VEAB stellt auf Grund dieser Anzeige dem Lieferer die Ablieferungsbescheinigung und dem Besteller die Kaufbescheinigung/Rechnung mit Wertangabe aus und nimmt die mengen- und wertmäßige Verrechnung vor.

(2) Die sich aus einem Direktgeschäft mit Verrechnung über den VEAB ergebenden Vertragsstreitigkeiten sind unmittelbar zwischen den Vertragspartnern zu regeln.

(3) Für seine Tätigkeit erhält der für den Lieferer zuständige VEAB vom Besteller eine Vergütung in Höhe von 2% — bezogen auf den Einkaufspreis nach der Preisanordnung Nr. 1011 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh — (Sonderdruck Nr. P. 396 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1958 S. 796) — und beim Direktgeschäft zwischen Läuferlieferbetrieben und VEE Mast von Schlachtvieh bzw. VEG Mastbetrieben über die Lieferung von Läufer-schweinen 1 MDN je Tier, soweit zwischen dem VEAB und den volkseigenen Landwirtschaftsbetrieben keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

#### § 9

##### Handelsgeschäft über den VEAB

(1) Beim Handelsgeschäft über den VEAB hat der VEAB für den Lieferer eine Ablieferungsbescheinigung und für den Besteller eine Rechnung auszustellen.

(2) Die Ablieferungsbescheinigung und Rechnung oder der Lieferschein müssen neben dem Namen und der Anschrift des Lieferers bzw. Bestellers mindestens folgende Angaben enthalten: Anzahl der Tiere, Art, Rasse, Alter, Nutzwertklasse, Gewicht, Preis, Kennzeichen sowie Angaben über zugesicherte Eigenschaften und durchgeführte Schutzimpfungen. Die Angaben über die Stückzahl, das Gewicht, die Güteklasse und den Grundpreis müssen in der Ablieferungsbescheinigung und Rechnung/Lieferschein übereinstimmen.

(3) Für die vom VEAB abzuwickelnden Handelsgeschäfte gelten die in den Preisbestimmungen festgelegten Handelsspannen.

### § 10

#### Abnahme der Nutztiere

(1) Die Abnahme von Nutztieren durch den Besteller hat am Leistungsort zu erfolgen. Der Besteller hat bei der Abnahme zu prüfen, ob die Tiere den vertraglich vereinbarten Qualitätsbedingungen entsprechen. Sind diese eingehalten, so ist die Abnahme vollzogen, wenn der Besteller die Anzahl der Tiere, deren Gewicht und die Preise dem Lieferer schriftlich bestätigt hat.

(2) Sind die vereinbarten Qualitätsbedingungen nicht eingehalten, so kann der Besteller die Abnahme verweigern. Kommt es zwischen den Vertragspartnern zu Meinungsverschiedenheiten über die Qualität und die Höhe der Nüchterungsabzüge, so entscheidet hierüber ein von der VVEAB des jeweiligen Lieferbezirkes im Einvernehmen mit der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates bestützter Sachverständiger. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der unterliegende Teil zu tragen.

(3) Bei Lieferungen über den Kreis hinaus ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller 10 Tage vor der Lieferung den für beide Vertragspartner verbindlichen Abnahmeort und -tag schriftlich bekanntzugeben, sofern zwischen den Vertragspartnern nichts anderes vereinbart ist. Beides ist innerhalb von 3 Tagen nach Eingang durch den Besteller zu bestätigen. Der Besteller hat den Lieferer umgehend zu verständigen, wenn aus veterinärrechtlichen Gründen eine Annahme der Tiere vorübergehend unmöglich ist. Kommt eine Einigung über den Abnahmetag nicht zustande, darf der Lieferer die Tiere nicht versenden.

### § 11

#### Lieferung ohne Abnahmebeauftragten des Bestellers

(1) Hat der Besteller bei der Lieferung von Nutztieren auf die Entsendung eines Abnahmebeauftragten zum Leistungsort schriftlich verzichtet oder erscheint dieser nicht zur Abnahme, so sind vom Besteller die vom Lieferer am Tage der Versendung der Tiere festgestellten Qualitäten und Gewichte anzuerkennen. Der Besteller kann nur noch Mängel nach den §§ 19 bis 22 anzeigen.

(2) Versendet der Lieferer Nutztiere ohne Anwesenheit eines Abnahmebeauftragten entsprechend Abs. 1, so hat der Besteller die Tiere entgegenzunehmen, ordnungsgemäß unterzubringen, zu füttern und zu pflegen.

### § 12

#### Nüchterungsabzüge für Nutztiere

(1) Bei der Abnahme der Nutztiere können dem Erstlieferer vom festgestellten Gewicht folgende Nüchterungsabzüge berechnet werden:

bei Schweinen	bis zu 5 %
bei Ferkeln und Läufern	bis zu 8 %
bei Jungrindern und Kühen	bis zu 8 %
bei Kälbern	bis zu 5 %
bei sonstigen Rindern	bis zu 8 %
bei Schafen und Ziegen	bis zu 8 %

(2) Der Endempfänger hat die bei der Abnahme festgelegten Gewichte anzuerkennen.

### § 13

#### Veterinärrechtliche Bestimmungen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die veterinärrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die zu liefernden Nutztiere vor der Abnahme entsprechend diesen Bestimmungen untersuchen und schutzimpfen zu lassen.

(2) Nutztiere dürfen nur gehandelt werden, wenn ein tierärztliches Zeugnis oder eine Handelsbescheinigung vorliegt. Der Besteller hat sich vor Übernahme der Tiere vom Vorliegen dieses Zeugnisses zu überzeugen und es sorgfältig aufzubewahren.

### § 14

#### Gefahrübergang

Bei Nutztieren geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über:

- mit der Abnahme am Leistungsort,
- mit der Übergabe der Tiere an das Transportunternehmen im Falle der Versendung ohne Abnahmebeauftragten.

### § 15

#### Transport von Nutztieren

(1) Der Liefer-VEAB hat bei Bahnversand entsprechend den Bestimmungen der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) die Transportplanung und die Waggonbestellung vorzunehmen sowie die Waggon für die Verladung und Beförderung von lebenden Tieren auszurüsten. Hierzu gehört auch die ausreichende Beigabe von Futter zur Versorgung der Tiere während des Transportes, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Beim Transport sollen die Tiere durch einen Transportbegleiter betreut werden, der vom Besteller zu beauftragen und zu vergüten ist. Bei den Vertragsbeziehungen zwischen den VEAB hat der Liefer-VEAB die Transportbegleiter zu stellen und zu bezahlen.

### § 16

#### Transport der trächtigen Tiere

Nutztiere dürfen bis zu folgenden Trächtigkeitsmonaten transportiert werden:

Kühe und Färsen	bis zum 7. Monat einschließlich
Sauen	bis zum 3. Monat einschließlich
Schafe und Ziegen	bis zum 4. Monat einschließlich
Stuten	bis zum 9. Monat einschließlich

### § 17

#### Preise und Abrechnung

(1) Für die Preisberechnung und Bezahlung des Kaufpreises für Nutztiere gelten die gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Beim Verkauf von Nutztieren ohne Anrechnung des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh ist Voraussetzung, daß die LPG mit genossenschaftlicher Viehhaltung und die Mitglieder der LPG Typ I und II ihren Pflichtablieferungsanteil des

staatlichen Aufkommens in Schlachtvieh für die abgelaufene Zeit, den laufenden Monat und alle anderen Tierhalter für die abgelaufene Zeit und für das laufende Quartal erfüllt haben.

(3) Von der Ablieferungsbescheinigung und Rechnung ist die erste Ausfertigung dem Lieferer bzw. dem Besteller der Nutztiere innerhalb von 10 Tagen nach Verkauf bzw. Eingang der Benachrichtigung auszuhändigen. Eine Ausfertigung der Bescheinigung erhält bei der Lieferung aus der individuellen Produktion der Genossenschaftsmitglieder der Vorstand der LPG und bei Nutztierlieferungen durch nichtsozialistische Landwirtschaftsbetriebe bzw. sonstige Tierhalter der zuständige Rat der Gemeinde.

#### § 18

##### Kostenregelung

(1) Die Frachtkosten für Nutztiere beim Direktgeschäft mit und ohne Verrechnung über den VEAB gehen ab Leistungsort des Lieferers zu Lasten des Bestellers. Bei Lieferungen über den VEAB gehen die Frachtkosten ab Leistungsort des erstliefernden VEAB zu Lasten des Endempfängers.

(2) Die Kosten für die Verladeuntersuchung sowie für die Zufuhr von Transportfutter trägt der Liefer-VEAB. Die Kosten für die Waggonrüstung, Transportfutter und Entladeuntersuchung, Entseuchung des Transportmittels sowie alle berechneten Nebengebühren laut Deutschem Eisenbahngütertarif gehen zu Lasten des Empfangs-VEAB, beim Direktgeschäft mit und ohne Verrechnung über den VEAB zu Lasten des Bestellers. Die Kosten für die Dauerimmunitäts- und Transportchutzimpfungen gehen zu Lasten des Endempfängers. Die für die Verladung notwendigen Halfter und Anbindestricke stellt der Erstlieferer oder auf dessen Kosten der Versender.

#### § 19

##### Garantie

Bei der Lieferung von Nutztieren ist der Lieferer dem Besteller dafür verantwortlich, daß die gelieferten Tiere zur Zeit des Überganges der Gefahr die gesondert vertraglich zugesicherten Eigenschaften\* haben und keine Mängel aufweisen, die die Tauglichkeit zu dem üblichen oder vertraglich vereinbarten Verwendungszweck aufheben oder erheblich mindern.

#### § 20

##### Anzeigepflicht

(1) Erkennbare Mängel können vom Besteller nach der Abnahme der Tiere (§ 10) nicht mehr gerügt werden. Verborgene Mängel und das Fehlen von vertraglich zugesicherten Eigenschaften können vom Besteller nur angezeigt werden, wenn sie sich innerhalb von 6 Wochen nach der Abnahme zeigen, es sei denn, daß für zugesicherte Eigenschaften in dem Vertrag eine andere Frist festgelegt ist. Die Anzeige ist innerhalb von

\* Vertraglich zugesicherte Eigenschaften sind u. a. bei  
Pferden — Zugfestigkeit, keine Beißer und Schläger,  
Rindern — Ergebnisse der Tuberkulinprobe und Blutuntersuchung auf Brucellose,  
Schweinen — kastriert  
und die in den Preisbestimmungen enthaltenen Eigenschaften.

3 Tagen nach der Feststellung des Mangels oder des Fehlens der zugesicherten Eigenschaften schriftlich vorzunehmen.

(2) Die Anzeigefrist ist gegenüber dem Lieferer gewahrt, wenn der Besteller den Mangel seinem Vertragspartner gegenüber innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis anzeigt.

(3) Der Besteller hat als Nachweis für den Mangel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften der Mängelanzeige ein tierärztliches Zeugnis beizufügen bzw. dies innerhalb einer Frist von 6 Tagen nachzureichen.

(4) Die Garantieforderungen und die Forderungen auf Vertragsstrafe und Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn er die Mängel entsprechend den Absätzen 1 bis 3 anzeigt und nachweist.

#### § 21

##### Garantieforderungen

Der Lieferer hat bei frist- und formgemäßer Anzeige der Mängel oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften (§ 20) durch den Besteller nach dessen Wahl den Lieferpreis zu ermäßigen (Minderung) oder das mangelhafte Tier zurückzunehmen (Wandlung).

#### § 22

##### Lieferung von „tragenden“ Kühen und Färsen

(1) Werden Kühe und Färsen als „tragend“ geliefert, so gilt die Trächtigkeit als zugesichert, wenn der Lieferer diese tierärztlich nachweist. Weist der Besteller durch tierärztliches Zeugnis nach, daß das Tier am Verkaufstag nicht trächtig war, hat er das Recht, das Tier dem Lieferer nach vorhergehender Benachrichtigung unter Anrechnung der notwendigen Kosten zurückzusenden.

(2) Behält der Besteller das Tier, so hat er gegenüber dem Lieferer das Recht, folgende Minderung des Preises zu fordern, wenn nicht über die Höhe eine andere Vereinbarung zustande kam:

- 20 % bei den Nutzwertklassen 3 und 4,
- 30 % bei der Nutzwertklasse 2,
- 40 % bei der Nutzwertklasse 1.

#### § 23

##### Vertragsstrafe und Schadenersatz

Soweit in dieser Anordnung nichts Besonderes festgelegt ist, regelt sich die Berechnung und Zahlung von Vertragsstrafen und Schadenersatz nach den im Vertragsgesetz und nach den zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen.

#### § 24

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Bestimmungen über Nutztiere, die in der Anordnung vom 28. Februar 1962 über die Lieferung von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren — Allgemeine Lieferbedingungen — (GBl. II S. 154) geregelt sind, aufgehoben.

Berlin, den 7. September 1964

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Eichner  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Preisordnung Nr. 1011/6\***  
**— Zucht- und Nutzvieh —**  
**Vom 10. September 1964**

## § 1

Für Zucht- und Nutzschnweine gelten die in der Anlage aufgeführten Erzeugerpreise. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 1011 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh — (Sonderdruck Nr. P 396 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1958 S. 796).

## § 2

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anlage 3 zur Preisordnung Nr. 1011 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh — (Sonderdruck Nr. P 396 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1958 S. 796),

Preisordnung Nr. 1011/1 vom 6. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh — (GBl. I S. 590),

§ 2 der Preisordnung Nr. 1011/4 vom 27. Mai 1961 — Zucht- und Nutzvieh — (GBl. II S. 208),

Preisordnung Nr. 1011/5 vom 4. August 1962 — Zucht- und Nutzvieh — (GBl. II S. 477),

Abschnitt II Ziffern 10 bis 16 der Rundverfügung vom 4. August 1962 über die Preise für Zucht- und Nutzvieh ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft Nr. 8),

2. Verfügung vom 26. Oktober 1963 über die Preise für Zucht- und Nutzvieh ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der DDR 1964 Nr. 3).

Berlin, den 10. September 1964

**Der Vorsitzende**  
**des Landwirtschaftsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
 Ewald  
 Minister

\* Preisordnung Nr. 1011/3 (GBl. II 1962 Nr. 55 S. 477)

## Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1011/8

**Preise und Qualitätsbestimmungen**  
**für Zucht- und Nutzschnweine**

Die Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzschnweine der Spalten 1 gelten bei Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers.

Die Erzeugerpreise der Spalten 2 gelten ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers.

## 1. Zuchtschnweine

## 1.1 Zuchteber

Zuchtwert- klasse	Punkte	Erzeugerpreise in MDN je Stück	
		Spalte 1	Spalte 2
I a	1,0	3 500,—	3 800,—
	1,1	3 400,—	3 700,—
	1,2	3 300,—	3 600,—
	1,3	3 200,—	3 500,—
I b	1,4	2 800,—	3 100,—
	1,5	2 600,—	2 900,—
	1,6	2 400,—	2 700,—
I c	1,7	2 200,—	2 500,—
	1,8	2 100,—	2 400,—
	1,9	2 000,—	2 300,—
II a	2,0	1 700,—	2 000,—
	2,1	1 600,—	1 900,—
	2,2	1 500,—	1 800,—
	2,3	1 400,—	1 700,—
II b	2,4	1 200,—	1 450,—
	2,5	1 100,—	1 350,—
	2,6	1 000,—	1 250,—
II c	2,7	800,—	1 050,—
	2,8	700,—	950,—
	2,9	600,—	850,—

## 1.2 Gedeckte Jung- und Altsauen

Zuchtwert- klasse	Erzeugerpreise in MDN je Stück	
	Spalte 1	Spalte 2
Ia	1500,—	1800,—
Ib	1300,— bis 1400,—	1600,— bis 1700,—
Ic	1100,— bis 1200,—	1400,— bis 1500,—
IIa	950,— bis 1000,—	1200,— bis 1300,—
IIb	850,— bis 900,—	1100,— bis 1150,—
IIc	750,— bis 800,—	950,— bis 1050,—

## 1.3 Ungedeckte Jungsauen

Beim Verkauf von ungedeckten Jungsauen im Gewicht über 80 kg, nicht über 8 Monate alt, gelten die Preise der jeweiligen Zuchtwertklasse für gedeckte Jungsauen mit einem Abzug von 30 %, bezogen auf die Erzeugerpreise mit bzw. ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers.

## 1.4 Mast- und Schlachtleistungszuschläge

Für Eber sowie für gedeckte und ungedeckte Sauen, deren Vollgeschwister oder Eltern nachstehende Mindestanforderungen in der Mast- und Schlachtleistungsprüfung erfüllen, werden Preiszuschläge gewährt.

## Mindestanforderungen

Rasse	Futteraufwand in kg nicht über	Koteletfläche in cm <sup>2</sup> nicht unter
Veredeltes Landschnwein und		
Deutsches Edelschnwein	3,85	26,0
Deutsches Sattelschnwein	3,95	25,0
Deutsches Cornwallschnwein	4,10	24,0

Der Vater gilt als geprüft, wenn 12 Nachkommen und die Mutter, wenn 4 Nachkommen diese Mindestanforderungen in der Mast- und Schlachtleistungsprüfung erfüllen.

## 1.41 Mast- und Schlachtleistungszuschläge für Jungeber

Zuchtwert- klasse	Höchstzuschläge in MDN je Tier bei Er- füllung der Mindestanforderungen	
	2 Elternteile oder Vollgeschwister geprüft	1 Elternteil geprüft
Ia	330,—	160,—
Ib	260,—	130,—
Ic	210,—	100,—
IIa	160,—	80,—
IIb	110,—	50,—
IIc	70,—	30,—

## 1.42 Mast- und Schlachtleistungszuschläge für gedeckte und ungedeckte Jungsauen

Zuchtwert- klasse	Höchstzuschläge in MDN je Tier bei Er- füllung der Mindestanforderungen	
	2 Elternteile oder Vollge- schwister geprüft	1 Elternteil geprüft
Ia	150,—	80,—
Ib	140,—	70,—
Ic	120,—	60,—
IIa	100,—	50,—
IIb	90,—	40,—
IIc	80,—	30,—

1.5 Weibliche Zuchtläufer  
(50 bis 80 kg, nicht über 6 Monate alt)

Güte- klasse	Qualitätsan- forderungen	Erzeugerpreis in MDN je kg	
		Spalte 1	Spalte 2
I	entsprechend den Anforderungen für Zwkl. I + IIa	8,— bis 10,—	9,— bis 11,—
II	entsprechend den Anforderungen für Zwkl. IIb + IIc	6,— bis 7,—	7,— bis 8,—

Die Einstufung in Güteklassen erfolgt durch die Körkommission oder Beauftragte der Zuchtleitung. Die Erzeugerpreise innerhalb der Güteklasse sind entsprechend der Qualität der Läufer zu staffeln.

1.6 Herdbuchferkel und -läufer  
(bis 50 kg)

	Erzeugerpreise in MDN je kg	
	Spalte 1	Spalte 2
vom 1. 1. bis 30. 6.	5,—	7,50
vom 1. 7. bis 31. 12.	4,20	6,70

## 2. Nuttschweine für die geplante Zuchtbenutzung

Nuttschweine für die geplante Zuchtbenutzung sind weibliche Tiere, die aus Herdbuchzuchtbetrieben stammen oder aus den Herdbuchzuchtbetrieben angeschlossenen anerkannten Vermehrungszuchten sowie aus staatlich anerkannten Zuchtläuferlieferbetrieben.

Es sind nachweisbar reinrassige Tiere, die der Zuchtleistungsprüfung unterliegen, gekennzeichnet sind und mindestens 6/6 Zitzen aufweisen.

Die Tiere müssen gesund sein und von Sauen stammen, die einschließlich des letzten Wurfes ein Durchschnittsergebnis von 8 geborenen und 7 aufgezogenen Ferkeln erbrachten. Das durchschnittliche 8-Wochen-Wurfgewicht aller Würfe muß mindestens 90 kg betragen.

Für das Einzeltier gelten folgende Mindestanforderungen an die Gewichtsentwicklung:

- bei 8 Wochen 13 kg (bei 9 und mehr aufgezogenen Ferkeln im Wurf 12 kg)
- bei 5 Monaten 50 kg
- bei 7,5 Monaten 80 kg

2.1 Gedeckte Jung- und Altsauen  
(über 100 kg, mindestens 50 und nicht über 80 Tage tragend)

Erzeugerpreis in MDN je Tier	
Spalte 1	Spalte 2
400,— bis 500,—	700,— bis 800,—

2.2 Ungedeckte Jungsauen  
(über 80 kg, nicht älter als 10 Monate)

Erzeugerpreis in MDN je Tier	
Spalte 1	Spalte 2
280,— bis 330,—	500,— bis 600,—

2.3 Weibliche Läufer  
(50 bis 80 kg, nicht über 7,5 Monate alt)

Erzeugerpreis in MDN je kg	
Spalte 1	Spalte 2
3,— bis 4,—	6,— bis 6,50

2.4 Weibliche Ferkel und Läufer  
(bis 50 kg, nicht über 5 Monate alt)

Erzeugerpreis in MDN je kg	
Spalte 1	Spalte 2
1. 1. bis 30. 6.	4,—
1. 7. bis 31. 12.	3,50
	7,—
	6,50

## 3. Sonstige Nuttschweine

3.1 Gebrauchssauen  
(über 85 kg, tragend)

Erzeugerpreis in MDN je Tier	
Spalte 1	Spalte 2
250,— bis 350,—	350,— bis 650,—

3.2 Läuferschweine  
(50 bis 80 kg)3.21 Nutz- und Fatterschweine  
(Läuferschweine, die zum Zwecke der Weitermast  
gehandelt werden)

Erzeugerpreis in MDN je kg	
Spalte 1	Spalte 2
2,20	3,30



**3.22 Läufer Schweine aus der vertraglichen Ferkelaufzucht**

(Läufer Schweine aus der vertraglichen Ferkelaufzucht, die infolge veterinärpolizeilicher Sperrmaßnahmen nicht termingemäß abgenommen werden konnten und ein Gewicht über 50 kg erreichen)

Erzeugerpreis in MDN je kg	
Spalte 1	Spalte 2
2,20	5,10

**3.3 Ferkel und Läufer**

Erzeugerpreis in MDN je kg	
Spalte 1	Spalte 2
1. 1. bis 30. 6.	3,50 bis 20 kg 6,50
1. 7. bis 31. 12.	2,70 bis 20 kg 6,—
	über 20 kg 1,50 MDN je kg
	über 20 kg hinaus

**Anordnung Nr. 2\***

über die Vermehrung und die Versorgung mit landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut.

Vom 15. September 1964 \*

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird zur Änderung der Anordnung vom 27. September 1963 über die Vermehrung und die Versorgung mit landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (GBl. II S. 723) folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 17 Abs. 1 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung der Bestands- und Selektionskontrolle, der Feldanerkennung, der Probenahme (ausschließlich der Probenahme für die amtliche Pflanzgutkontrolle — Augenstecklingsprüfung — und Feldpflanzwertprüfung) und der Untersuchung der Proben wird eine Vermehrungsgebühr erhoben.“

**§ 2**

Der § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum Verkauf von gartenbaulichem Pflanzgut außer Maiblumenkeimen sind zugelassen:

- a) die DSG-Betriebe,
- b) das VEG Saatzucht — Zierpflanzen — Erfurt,
- c) die der VVB Saat- und Pflanzgut zugeordneten Zuchtbetriebe mit staatlicher Beteiligung.

Zum Aufkauf und Verkauf von Maiblumenkeimen sind zugelassen:

- a) die DSG-Betriebe,
- b) das VEG Saatzucht — Zierpflanzen — Erfurt.“

**§ 3**

(1) Der § 25 Abs. 1 erster Satz erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erweiterung des Angebotes von Blumenzwiebeln und -knollen für Kleinstverbraucher sind

- a) die DSG-Betriebe,
  - b) das VEG Saatzucht — Zierpflanzen — Erfurt,
  - c) der VVB Saat- und Pflanzgut zugeordnete Zuchtbetriebe mit staatlicher Beteiligung
- berechtigt,

Zwiebeln von Tulpen,  
Hyazinthen,  
Narzissen,  
Muscari,  
Scilla,  
Galanthus,  
Leucojum,  
Chinodoxa

sowie Knollen von Krokus und Montbretien

aus der nicht vertraglich gebundenen Erzeugung aufzukaufen und zu verkaufen.“

(2) Dem § 25 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Zugelassenen Samenfachhandlungen kann durch die VVB Saat- und Pflanzgut auf Antrag die gleiche Berechtigung jeweils für 1 Jahr erteilt werden.“

**§ 4**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 22 Abs. 2 und der § 25 Abs. 4 der Anordnung vom 27. September 1963 über die Vermehrung und die Versorgung mit landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (GBl. II S. 723) außer Kraft.

Berlin, den 15. September 1964

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1963 Nr. 92 S. 723)

ENDE SEPTEMBER 1964 ERSCHEINT DIE NEUE

# **Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) als Gesetzblatt-Sonderdruck 493**

Der Bau- und Betriebsordnung ist ein Anweisungsteil beigelegt, der im einzelnen Anweisungen, Ergänzungen und Hinweise zu den Paragraphen der Bau- und Betriebsordnung enthält.

Die Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnung sind grundsätzlicher Art, so daß sie über einen längeren Zeitraum gültig bleiben werden. Die zusätzliche Aufnahme von Anweisungen mit Erläuterungen und Hinweisen über Bauausführungen, Prüfungen, Betriebshandlungen usw. ermöglicht, die Bestimmungen dem jeweiligen technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung entsprechend zu überarbeiten und jederzeit alte Anweisungen gegen neue auszutauschen. Als Einband wurde deshalb für die neue Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen mit den Anweisungen eine Loseblattsammlung im Schraubdeckel gewählt.

Umfang 360 Seiten · Preis etwa 12,— MDN

Bestellungen können schon jetzt aufgegeben werden beim

**Zentral-Versand Erfurt**

Erfurt, Postschließfach 696

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,00 MDN und Teil III 1,00 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 4 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 3. Oktober 1964

Teil II Nr. 92

Tag	Inhalt	Seite
1.10.64	Anordnung über die Zulassung privater Ingenieure und Architekten .....	763

## Anordnung über die Zulassung privater Ingenieure und Architekten.

Vom 1. Oktober 1964

Zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, der Industrialisierung des Bauens und des Investitionsbauwesens ist es notwendig, durch eine Neuzulassung der privaten Ingenieure und Architekten eine einheitliche Ordnung herzustellen. Durch eine engere Verbindung der privaten Projektanten mit den volkseigenen Projektierungsbetrieben werden alle Kräfte auf die Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben konzentriert. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

### § 1

Diese Anordnung gilt für private Ingenieure und Architekten.

### § 2

(1) Private Ingenieure und Architekten bedürfen einer Zulassung, wenn sie folgende Leistungen erbringen:

1. Ausarbeitung für den technologischen und bautechnischen Teil der Aufgabenstellung,
2. Ausarbeitung des technologischen und bautechnischen Teiles des Projektes,
3. Ausarbeitung von technologischen und bautechnischen Ausführungsunterlagen,
4. Projektierungsleistungen für Maßnahmen der Werterhaltung und Altbausanierung,
5. Bauleitungstätigkeit,
6. Innenraum- und Farbgestaltung,
7. Innenausbauarbeiten und Entwürfe für Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände,
8. Bauberatung,
9. Ausarbeitung von Konstruktions- und Werkstattzeichnungen,
10. Vermessungsarbeiten.

(2) Nicht zulassungspflichtig sind Projektierungsleistungen, die im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes erbracht werden, oder die ehrenamtliche Projektierungstätigkeit für landwirtschaftliche Kleinvorhaben sowie Werterhaltungsmaßnahmen des volkseigenen Wohnungsbaues.

(3) Die Zulassung ist schriftlich bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Rat des Bezirkes — Bezirksbauamt — zu beantragen. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 5 beizufügen.

### § 3

(1) Bei den Räten der Bezirke sind zur Erteilung bzw. zum Entzug von Zulassungen privater Ingenieure und Architekten Zulassungskommissionen zu bilden.

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission sind vom Bezirksbaudirektor in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Bezirksplankommission und dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu berufen.

(3) Der Zulassungskommission gehören als Mitglieder bzw. Beisitzer an:

- der Bezirksbaudirektor,
- der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes,
- ein Mitarbeiter eines VEB Industrieprojektierung,
- ein Mitarbeiter eines VEB Hochbauprojektierung,
- ein Mitarbeiter eines technologischen volkseigenen Projektierungsbetriebes,
- ein Mitarbeiter der Deutschen Investitionsbank — Filiale,
- je ein vom Bund Deutscher Architekten und von der Kammer der Technik und ein vom Bezirksvorstand des FDGB zu benennender Beisitzer.

(4) Der Vorsitz der Zulassungskommission wird in Abhängigkeit von der Fachrichtung des Antragstellers vom Bezirksbaudirektor bzw. Vorsitzenden des Wirtschaftsrates wahrgenommen.

### § 4

(1) Die Zulassung als privater Ingenieur oder Architekt ist bis zum 30. November 1964 zu beantragen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

(2) Die Zulassungskommissionen bei den Räten der Bezirke haben über die Erteilung der Zulassung bis zum 31. März 1965 zu entscheiden.

### § 5

(1) Dem Antrag auf Zulassung als privater Ingenieur oder Architekt sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der fachlichen Ausbildung und des abgeschlossenen Hoch- oder Fachschulstudiums,
2. Nachweis einer mindestens 10jährigen Berufspraxis als privater Ingenieur oder Architekt,
3. Nachweis über die in den letzten 3 Jahren ausgeübte Tätigkeit,
4. Zustimmung des zuständigen Rates des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, Referat Kataster, sofern sich die Zulassung auf vermessungstechnische Arbeiten erstrecken soll.

(2) Private Ingenieure und Architekten, die Arbeitskräfte beschäftigen, haben zusätzlich eine schriftliche Erklärung einzureichen, aus der die Anzahl der Arbeitskräfte, die Qualifikation und ihre Entlohnung in den letzten 3 Jahren ersichtlich sein muß.

#### § 6

Die Zulassung hat zu enthalten:

1. den Investitionswertumfang der Leistungen gemäß § 2 Abs. 1, für die die Zulassung erfolgt,
2. den volkseigenen bautechnischen bzw. technologischen Projektierungsbetrieb, mit welchem der private Ingenieur oder Architekt ständig zusammenarbeitet und von dem er die Projektierungsaufträge und die wissenschaftlich-technische Anleitung erhält,
3. die Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten.

#### § 7

(1) Die in der Zulassung festzulegende Höchstgrenze des Investitionswertumfanges, für den der Antragsteller Ingenieur- oder Architektenleistungen je Vorhaben erbringen kann, darf 200 000 MDN nicht überschreiten. Die Festlegung einer anderen Höchstgrenze in der Zulassung ist nur in volkswirtschaftlich notwendigen Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bauwesen bzw. der zuständigen VVB oder Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates.

(2) Ausnahmegenehmigungen für einzelne Vorhaben, bei denen die in der Zulassung festgelegte Höchstgrenze überschritten wird, können vom Vorsitzenden der Zulassungskommission erteilt werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen gemäß Abs. 1 sind von den Zulassungskommissionen und gemäß Abs. 2 von dem volkseigenen Projektierungsbetrieb, welchem der jeweilige private Ingenieur oder Architekt gemäß § 6 zugeordnet wurde, zu beantragen und zu begründen.

#### § 8

(1) Für die Zusammenarbeit gemäß § 6 Ziff. 2 und als alleinige Auftraggeber sind festzulegen:

1. ein volkseigener bautechnischer Projektierungsbetrieb für private Bauingenieure, Architekten und Ingenieure für Haustechnik,
2. ein volkseigener technologischer Projektierungsbetrieb bzw. eine -abteilung oder ein volkseigener Produktionsbetrieb für private Ingenieure außerhalb des Bauwesens,
3. ein VEB Ingenieur-Vermessungswesen für private Ingenieure, die Vermessungsarbeiten durchführen.

(2) Andere volkseigene Projektierungsbetriebe, -abteilungen oder volkseigene Produktionsbetriebe sowie sozialistische Genossenschaften und Betriebe mit staatlicher Beteiligung haben Aufträge an private Ingenieure oder Architekten nur mit Zustimmung des in der Zulassung genannten Betriebes zu erteilen.

(3) Projektierungsaufträge für Werterhaltungen bis zu einem Investitionsumfang von 10 000 MDN je Vorhaben bedürfen nicht der Zustimmung gemäß Abs. 2,

sondern sind dem in der Zulassung genannten Betrieb durch den jeweiligen Auftraggeber gleichzeitig mit der Auftragserteilung anzuzeigen.

#### § 9

Die Zulassung ist nicht zu erteilen, wenn

1. kein volkswirtschaftliches Bedürfnis vorliegt,
2. der Antragsteller Mitarbeiter eines staatlichen Organs, einer Haushaltsorganisation oder eines volkseigenen Betriebes ist,
3. die Unterlagen gemäß § 5 nicht vollständig eingereicht werden.

#### § 10

(1) Die Zulassung ist zu entziehen, wenn

1. sie auf Grund falscher Angaben erteilt wurde oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten,
2. Verstöße gegen die in der Zulassung festgelegten Bedingungen festgestellt werden,
3. schwerwiegende Mängel in den Ingenieur- oder Architektenleistungen vorliegen.

(2) Bei Entzug der Zulassung oder bei Todesfall ist die Zulassungsurkunde an das Bezirksbauamt zurückzugeben.

#### § 11

Gegen die Entscheidung der Zulassungskommission kann der Antragsteller innerhalb von 2 Wochen Beschwerde einlegen. Sofern die Zulassungskommission der Beschwerde nicht abhilft, entscheidet der Vorsitzende des Rates des Bezirkes über die Beschwerde. Diese Entscheidung ist endgültig.

#### § 12

Sämtliche Zulassungen, die gemäß der Anordnung vom 14. März 1959 über die Zulassung von privaten Ingenieuren und Architekten zur Projektierung (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes) und gemäß der Anordnung vom 4. April 1956 über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen (GBl. I S. 334), der Anordnung Nr. 2 vom 4. März 1957 (GBl. I S. 187) und der Anordnung Nr. 3 vom 14. Mai 1958 (GBl. I S. 404) erteilt wurden, verlieren am 31. März 1965 ihre Gültigkeit.

#### § 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. März 1959 über die Zulassung von privaten Ingenieuren und Architekten zur Projektierung (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1964

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Neumann  
Minister

Der Minister  
für Bauwesen  
Junker



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 10. Oktober 1964

Teil II Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 64	Verordnung über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen. — Verrechnungs-Verordnung —	765
3. 9. 64	Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Überweisungsverfahren. — Überweisungs-Anordnung —	767
3. 9. 64	Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Scheckverfahren. — Scheck-Anordnung —	768
3. 9. 64	Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen im Lastschriftverfahren. — Lastschrift-Anordnung —	769
3. 9. 64	Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen im Akkreditivverfahren. — Akkreditiv-Anordnung —	769
3. 9. 64	Anordnung über die Fälligkeit von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen. — Fälligkeits-Anordnung —	770
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	772

### Verordnung über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen. — Verrechnungs-Verordnung —

Vom 3. September 1964

Zur besseren Ausnutzung der Ware-Geld-Beziehungen zwischen den Betrieben für die Stimulierung einer bedarfsgerechten Produktion und Versorgung ist es erforderlich, die Verantwortung der Verkäuferbetriebe für eine qualitäts-, sortiments- und termingerechte Warenlieferung oder Leistung entsprechend den Bedingungen des Wirtschaftsvertrages voll durchzusetzen und das Recht der Käuferbetriebe auf Prüfung der Warenlieferung oder Leistung vor ihrer Bezahlung zu sichern. Hierzu wird verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Der mit dem bisherigen Forderungseinzugsverfahren und dem Rechnungseinzugsverfahren verbundene Automatismus bei der Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus dem Verkauf und Kauf von Waren sowie aus sonstigen Leistungen ist für alle bisherigen Teilnehmer an diesen Verfahren durch die Anwendung der mit dieser Verordnung festgelegten differenzierten Verrechnungsverfahren zu beseitigen.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die aus dem Verkauf und Kauf von Waren sowie aus

sonstigen Leistungen zu verrechnenden wechselseitigen Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten der

- volkseigenen Betriebe,
- Vereinigungen Volkseigener Betriebe (bzw. der ihnen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft gleichzustellenden Organe),
- Haushaltsorganisationen,
- sozialistischen Genossenschaften und deren rechtlich selbständigen Einrichtungen,
- Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
- anderen Betrieben, die Planaufgaben erhalten,
- gesellschaftlichen Organisationen und deren rechtlich selbständigen Einrichtungen

(nachstehend Betriebe genannt).

(3) Diese Verordnung gilt auch für private Betriebe hinsichtlich der wechselseitigen Verrechnung ihrer Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten mit den im Abs. 2 genannten Betrieben. Private Betriebe sind private Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetriebe, die den Industrie- und Handelskammern angehören, sowie Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

#### § 2

##### Verrechnungsgrundsätze

(1) Für die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen sind, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung in bar oder im Postscheck-

verkehr geleistet wird, die nachstehenden Verrechnungsverfahren anzuwenden:

- a) das Überweisungsverfahren,
- b) das Scheckverfahren,
- c) das Lastschriftverfahren,
- d) das Akkreditivverfahren.

(2) Das Überweisungs- und das Scheckverfahren als diejenigen Verrechnungsverfahren, die dem Käufer die Wahrnehmung seiner Rechte ermöglichen, die Warenlieferung oder sonstige Leistung vor Bezahlung des Rechnungsbetrages zu prüfen und die Bezahlung bei Vertragsverletzungen ganz oder teilweise zu verweigern, sind in der Volkswirtschaft zu den hauptsächlichsten Verrechnungsverfahren zu entwickeln. Das Scheckverfahren ist vorzugsweise in solchen Fällen anzuwenden, bei denen der Käufer die Warenlieferung oder sonstige Leistung unmittelbar vom Verkäufer entgegennimmt und ihre sofortige Prüfung möglich ist.

(3) Das Lastschriftverfahren darf nur dann angewendet werden, wenn auf Grund der Eigenschaft der Ware oder der Leistung ihre Prüfung durch den Käufer vor Bezahlung nicht möglich oder nicht erforderlich ist. Es ist deshalb bei Lieferungen von Elektroenergie, Gas, Wärme und Wasser anzuwenden. Über die Zulassung des Lastschriftverfahrens für weitere Waren- oder Leistungsarten entscheidet der Präsident der Deutschen Notenbank im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane; er kann diese Entscheidungsbefugnis auf die Leiter anderer Bankorgane übertragen.

(4) Das Akkreditivverfahren kann angewendet werden, wenn der Verkäufer auf Grund schlechter Zahlungsdisziplin des Käufers ein berechtigtes Interesse hat, daß vor der Warenlieferung oder sonstigen Leistung die Bezahlung des Rechnungsbetrages sichergestellt wird.

(5) Die Banken nehmen Abbuchungen von den Konten der Betriebe zum Zwecke der Bezahlung von Warenlieferungen und sonstigen Leistungen nur mit Zustimmung der Kontoinhaber oder als Zwangsabbuchungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vor. Im Lastschriftverfahren erfolgt die Abbuchung auf Grund des vom Verkäufer eingereichten Lastschriftauftrages. Hatte der Verkäufer das Lastschriftverfahren unberechtigt angewendet, so hat der Käufer gegen ihn Anspruch auf Rückverrechnung des Rechnungsbetrages und Ersatz eines weitergehenden Schadens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Betriebe und der ihnen übergeordneten Organe

(1) Die Betriebe sind als Käufer für die rechtzeitige Bereitstellung der zur Bezahlung ihrer Verbindlichkeiten erforderlichen Geldmittel verantwortlich und disponieren über deren Verwendung. Stellt der Käufer bei Prüfung der Warenlieferung oder sonstigen Leistung Vertragsverletzungen fest, kann er auf der Grundlage der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Bezahlung des Rechnungsbetrages ganz oder teilweise verweigern. Erfolgt die Verrechnung im Lastschriftverfahren, so kann der Käufer bei Vertrags-

verletzungen des Verkäufers die weitere Verrechnung seiner Geldverbindlichkeiten im Lastschriftverfahren ablehnen.

(2) Die Betriebe sind als Verkäufer für die ordnungsgemäße Realisierung ihrer Geldforderungen verantwortlich. Sie treffen gegenüber säumigen Schuldnern solche Maßnahmen, die auf eine Verbesserung der Zahlungsdisziplin gerichtet sind (z. B. Berechnung von Verspätungszinsen, Forderung auf Akkreditivstellung, Einleitung eines Schiedsverfahrens vor dem Staatlichen Vertragsgericht).

(3) Die Betriebe haben das Recht, im Rahmen dieser Verordnung das anzuwendende Verrechnungsverfahren und die Zahlungsbedingungen zu vereinbaren; diese Vereinbarungen sind in die Wirtschaftsverträge aufzunehmen.

(4) Die VVB (bzw. die ihnen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft gleichzustellenden Organe) haben das Recht, im Rahmen dieser Verordnung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches festzulegen bzw. mit anderen leitenden Organen zu vereinbaren, welche Verrechnungsverfahren und Zahlungsbedingungen anzuwenden sind. Für Bereiche, in denen Organe nach Satz 1 nicht bestehen, werden die Festlegungen oder Vereinbarungen von den zentralen Staatsorganen getroffen.

(5) Die im Abs. 4 genannten Organe haben zu sichern, daß die Bestimmungen dieser Verordnung und der dazu erlassenen Anordnungen durch die ihnen zugeordneten Betriebe eingehalten werden, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der ökonomisch richtigen Verrechnungsverfahren.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Banken

(1) Die Banken haben den Verrechnungsverkehr auf der Grundlage dieser Verordnung und der dazu erlassenen Anordnungen durchzuführen. Sie sind für eine volkswirtschaftlich rationelle Abwicklung des Verrechnungsverkehrs verantwortlich.

(2) Die Banken kontrollieren im Rahmen ihrer operativen Finanzkontrolle die Einhaltung der Verrechnungsgrundsätze entsprechend dieser Verordnung und den zwischenbetrieblichen Zahlungsausgleich.

(3) Die Banken wirken mit den Mitteln des Kredites, insbesondere durch die Festlegung entsprechender Kreditbedingungen in den Kreditverträgen, auf die ökonomisch richtige Anwendung der Verrechnungsverfahren durch die Betriebe ein.

### § 5

#### Fälligkeit

(1) Die Fälligkeit der Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen tritt mit dem Ablauf der jeweils geltenden Zahlungsfrist ein.

(2) Bestimmungen über die Zahlungsfristen und über die Höhe der bei Überschreitung der Zahlungsfrist vom Käufer an den Verkäufer zu zahlenden Verspätungszinsen erläßt — soweit nicht in Gesetzen oder Verordnungen besondere Regelungen getroffen sind — der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

## § 6

## — Schlußbestimmungen

(1) Der Präsident der Deutschen Notenbank erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in Durchführung dieser Verordnung Anordnungen über die einzelnen Verrechnungsverfahren. Er ist berechtigt, im Rahmen der Grundsätze dieser Verordnung weitere Verrechnungsverfahren entsprechend den ökonomischen Erfordernissen einzuführen. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane kann der Präsident der Deutschen Notenbank für bestimmte zwischenbetriebliche Verrechnungen das anzuwendende Verfahren anordnen.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 28. April 1955 über die Verrechnung von Geldverbindlichkeiten durch Akkreditivstellung — AK-Verfahren — (Sonderdruck Nr. 81 S. 58 des Gesetzblattes),
- b) die Anordnung vom 24. März 1961 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Forderungseinzug — FE-Anordnung — (GBl. II S. 142),
- c) die Anordnung vom 24. März 1961 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Anordnung — (GBl. II S. 144),
- d) die Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1962 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — Forderungen gegen General- und Hauptauftragnehmer, Bau-, Anlagenbau- und Montagebetriebe, die am Ort volkswirtschaftlich wichtiger Investitionsvorhaben finanziert werden — (GBl. II 1963 S. 37).

(4) Die Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 123) wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 2 wird gestrichen.

b) § 12 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Die Tilgung der überfälligen Kredite hat durch die Betriebe im Zusammenhang mit der Beseitigung der wirtschaftlichen Ursachen, die zum überfälligen Kredit führten, zu erfolgen. Unabhängig von der Beseitigung der Ursachen ist die Bank jedoch berechtigt, den überfälligen Kredit aus den Geldeingängen abzudecken. Dabei ist die Zahlung der Bruttolöhne, die Abführung der Gewinne und aller sonstigen Haushaltsverpflichtungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.“

(5) § 25 Abs. 3 der Verordnung vom 19. März 1964 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II S. 271) wird gestrichen.

Berlin, den 3. September 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Präsident  
der Deutschen Notenbank  
Dietrich

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

## Anordnung

## über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Überweisungsverfahren.

## — Überweisungs-Anordnung —

Vom 3. September 1964

In Durchführung des § 6 Abs. 1 der Verrechnungs-Verordnung vom 3. September 1964 (GBl. II S. 765) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

## Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch die Regelung im § 1 der Verrechnungs-Verordnung bestimmt.

(2) Für Zahlungen durch Überweisung außerhalb des Geltungsbereiches dieser Anordnung gelten die allgemeinen Grundsätze des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

§ 2

## Verrechnungsgrundsätze

(1) Das Überweisungsverfahren kommt unter den Bedingungen des § 2 der Verrechnungs-Verordnung für die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen zur Anwendung, wenn

- a) die Verrechnung in diesem Verfahren zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist oder
- b) eine Vereinbarung oder gesetzliche Festlegung über die Anwendung eines anderen Verrechnungsverfahrens nicht besteht oder
- c) die weitere Verrechnung im Lastschriftverfahren gemäß § 3 Abs. 1 der Verrechnungs-Verordnung abgelehnt worden ist.

(2) Bei Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen, die kontinuierlich und in der Regel gleichbleibend nach Umfang und Qualität erfolgen, können die Vertragspartner die Überweisung von Raten zu bestimmten Terminen vereinbaren.

(3) Das Überweisungsverfahren kommt nicht zur Anwendung, wenn der Verkäufer auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen die Anwendung des Akkreditivverfahrens verlangt hat.

§ 3

## Verrechnung

(1) Der Verkäufer hat dem Käufer unter Benutzung der hierfür vorgeschriebenen Vordrucke zusammen mit der Rechnung einen vorbereiteten Gutschriftsträger (einschließlich einer neutralen Kopie des Gutschriftsträgers) zu übersenden. Das gilt nicht, wenn der Käufer den Preis nach den gesetzlichen Bestimmungen selbst errechnet oder zwischen Käufer und Verkäufer eine andere Regelung vereinbart ist.

(2) Bei Forderungen gegen Außenhandelsunternehmen, denen Exporttreckengeschäfte zugrunde liegen, hat der Verkäufer den vorbereiteten Gutschriftsträger zusammen mit den erforderlichen Dokumenten bei der für ihn zuständigen Außenhandelsbank einzureichen, die ihn nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Dokumente an das Außenhandelsunternehmen weiterleitet.

(3) Der Käufer erteilt seiner Bank den Überweisungsauftrag, indem er ihr den Gutschriftsträger mit einer Sammelaufstellung, die gemäß den bei der Bank hinterlegten Unterschriften zu unterzeichnen ist, einreicht. Für die fristgerechte und ordnungsgemäße Einreichung ist der Käufer verantwortlich.

(4) Die Bank des Käufers ist berechtigt, Aufträge zur Überweisung von Geldbeträgen zurückzuweisen, wenn

- a) nicht ordnungsgemäß ausgefüllte oder nicht zulässige Vordrucke eingereicht werden,
- b) die Aufträge nicht ordnungsgemäß unterschrieben sind,
- c) auf dem Konto des Käufers keine ausreichende Verfügungsmöglichkeit für die Ausführung des Überweisungsauftrages besteht.

(5) Die Bank des Verkäufers ist verpflichtet, eine für diesen eingehende Gutschrift unverzüglich dem im Gutschriftsträger angegebenen Konto gutzubringen und den Verkäufer zu benachrichtigen.

#### § 4

##### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1964

**Der Präsident  
der Deutschen Notenbank**

Dietrich

#### Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Scheckverfahren.

— Scheck-Anordnung —

Vom 3. September 1964

In Durchführung des § 6 Abs. 1 der Verrechnungs-Verordnung vom 3. September 1964 (GBl. II S. 765) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch die Regelung im § 1 der Verrechnungs-Verordnung bestimmt.

(2) Für Zahlungen durch Scheck außerhalb des Geltungsbereiches dieser Anordnung gelten die allgemeinen Grundsätze des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

#### § 2

##### Verrechnungsgrundsätze

(1) Das Scheckverfahren kommt unter den Bedingungen des § 2 der Verrechnungs-Verordnung für die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen zur Anwendung, wenn die Verrechnung in diesem Verfahren zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart worden ist.

(2) Das Scheckverfahren kommt trotz vertraglicher Vereinbarung nicht zur Anwendung, wenn der Käufer durch seine Bank vom Scheckverkehr ausgeschlossen worden ist (vgl. § 3 Abs. 3 dieser Anordnung).

#### § 3

##### Verrechnung

(1) Der Käufer hat dem Verkäufer zur Bezahlung des Rechnungsbetrages einen Scheck zu übergeben.

(2) Die Ausstellung von Schecks ist nur auf Grund ausreichender Verfügungsmöglichkeit zulässig, nicht aber schon in Erwartung künftiger Einnahmen.

(3) Hat der Käufer einen ungedeckten Scheck ausgestellt, so wird er durch seine Bank zeitweilig vom Scheckverkehr ausgeschlossen.

(4) Schecks sind innerhalb von 8 Tagen nach Ausstellung der Bank zur Verrechnung einzureichen.

(5) Die Bank schreibt den Betrag des fristgerecht eingereichten Schecks dem Konto des Einreichers unter dem Vorbehalt der Einlösung durch die Bank des Ausstellers gut.

(6) Die Bank des Ausstellers löst ihr vorgelegte ordnungsgemäße Schecks bei vorhandener Verfügungsmöglichkeit zu Lasten des Kontos des Ausstellers ein. Nicht eingelöste Schecks werden dem Einreicher über dessen Bank zurückbelastet. Teileinlösungen werden nicht vorgenommen.

(7) Im übrigen finden die für den allgemeinen Scheckverkehr geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Anweisungen der Deutschen Notenbank Anwendung.

#### § 4

##### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1964

**Der Präsident  
der Deutschen Notenbank**

Dietrich



**Anordnung  
über die Verrechnung von Geldforderungen und  
Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und  
sonstigen Leistungen im Lastschriftverfahren.**

— Lastschrift-Anordnung —

Vom 3. September 1964

In Durchführung des § 6 Abs. 1 der Verrechnungs-Verordnung vom 3. September 1964 (GBl. II S. 765) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch die Regelung im § 1 der Verrechnungs-Verordnung bestimmt.

§ 2

**Verrechnungsgrundsätze**

(1) Das Lastschriftverfahren kommt unter den Bedingungen des § 2 der Verrechnungs-Verordnung für die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen zur Anwendung, wenn

- a) es sich um Lieferungen von Elektroenergie,  
Gas,  
Wärme,  
Wasser

handelt oder

- b) die Verrechnung in diesem Verfahren gemäß § 2 Abs. 3 der Verrechnungs-Verordnung zugelassen worden ist und auf dieser Grundlage zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurde.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können die Vertragspartner bei Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen, die kontinuierlich und in der Regel gleichbleibend nach Umfang und Qualität erfolgen, die Verrechnung von Raten zu bestimmten Terminen im Lastschriftverfahren vereinbaren. Die Differenz zwischen dem Betrag der im Abrechnungszeitraum erfolgten Warenlieferungen und sonstigen Leistungen und der Summe der gezahlten Raten ist zu überweisen.

§ 3

**Einreichung bei der Bank des Verkäufers**

(1) Der Verkäufer hat seiner Bank unter Verwendung der von der Deutschen Notenbank vorgeschriebenen Vordrucke einen Lastschriftauftrag über seine Forderungen gegen den Käufer zu erteilen. Die Bank stellt dem Verkäufer den Rechnungsbetrag bis zu dessen endgültiger Abbuchung vom Konto des Käufers im voraus zur Verfügung. Sie kann die Verfügung über den Rechnungsbetrag bis zu dessen endgültiger Abbuchung vom Konto des Käufers von bestimmten Bedingungen abhängig machen.

(2) Die Bank des Verkäufers kann bei der Einreichung von Lastschriftaufträgen die Vorlage von Rechnungsunterlagen oder sonstigen Dokumenten verlangen.

§ 4

**Abbuchung bei der Bank des Käufers**

(1) Die Bank des Käufers bucht den Rechnungsbetrag sofort nach Eingang des Lastschriftauftrages vom Konto des Käufers ab und benachrichtigt ihn von der erfolgten Abbuchung.

(2) Kann ein Rechnungsbetrag vom Konto des Käufers mangels Verfügungsmöglichkeit nicht abgebucht werden, wird der Lastschriftauftrag an die Bank des Verkäufers zurückverrechnet und der Käufer hiervon benachrichtigt. Die Bank des Verkäufers nimmt die Rückbuchung des Betrages vor und unterrichtet den Verkäufer.

(3) Teilabbuchungen werden von der Bank nicht vorgenommen.

(4) War die Anwendung des Lastschriftverfahrens nicht zulässig oder ist die Vereinbarung aufgehoben worden, kann der Käufer seiner Bank unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke einen rechtsverbindlich unterschriebenen Auftrag zur Rückverrechnung des zu Unrecht abgebuchten Betrages erteilen. Im Rückauftrag hat der Käufer eine entsprechende Erklärung abzugeben.

(5) Die Bank des Käufers weist den Rückauftrag zurück, wenn er später als 10 Tage nach dem Tag der Abbuchung des Rechnungsbetrages bei ihr eingeht oder keine Begründung enthält.

(6) Zurückverrechnete Forderungen sind von der weiteren Verrechnung im Lastschriftverfahren ausgeschlossen.

§ 5

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1964

**Der Präsident  
der Deutschen Notenbank**

Dietrich

**Anordnung  
über die Verrechnung von Geldforderungen und  
Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und  
sonstigen Leistungen im Akkreditivverfahren.**

— Akkreditiv-Anordnung —

Vom 3. September 1964

In Durchführung des § 6 Abs. 1 der Verrechnungs-Verordnung vom 3. September 1964 (GBl. II S. 765) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch die Regelung im § 1 der Verrechnungs-Verordnung bestimmt.

(2) Das Akkreditivverfahren kommt unter den Bedingungen des § 2 der Verrechnungs-Verordnung für die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen zur Anwendung, wenn die Verrechnung in diesem Verfahren

- a) zwischen den Vertragspartnern vertraglich vereinbart oder
- b) vom Lieferer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verlangt

worden ist.

## § 2

### Eröffnung des Akkreditivs

(1) Der Käufer beauftragt seine Bank, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, ein unwiderrufliches Akkreditiv zugunsten des Verkäufers zu eröffnen. Das Akkreditiv darf nach seiner Eröffnung nur geändert oder annulliert werden, wenn der Verkäufer seine Zustimmung hierzu erteilt hat.

(2) Zum Zwecke der Akkreditiveröffnung stellt die Bank des Käufers im Rahmen bestehender Verfügungsmöglichkeit den Akkreditivbetrag auf einem Akkreditivkonto zugunsten des Verkäufers für die Verrechnung einer bestimmten Geldverbindlichkeit bereit.

(3) Die Bank des Käufers zeigt die Eröffnung des Akkreditivs dem Verkäufer über dessen Bank an.

## § 3

### Inanspruchnahme des Akkreditivs

(1) Zum Zwecke der Inanspruchnahme des Akkreditivs hat der Verkäufer seiner Bank die im Akkreditiv vorgeschriebenen Dokumente einzureichen.

(2) Die Bank des Verkäufers leistet an den Verkäufer Zahlungen aus dem Akkreditiv, wenn die im Akkreditiv vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, und zieht den gezahlten Betrag unter Beifügung der Dokumente von der Bank des Käufers ein.

(3) Die Bank des Käufers gibt die Dokumente an den Käufer weiter und belastet sein Akkreditivkonto.

(4) Werden die im Akkreditiv vorgeschriebenen Bedingungen vom Verkäufer nicht eingehalten, so darf die Bank des Verkäufers die Dokumente nur zum Inkasso entgegennehmen.

## § 4

### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1964

Der Präsident  
der Deutschen Notenbank

Dietrich

## Anordnung über die Fälligkeit von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen.

### — Fälligkeits-Anordnung —

Vom 3. September 1964

In Durchführung des § 5 Abs. 2 der Verrechnungs-Verordnung vom 3. September 1964 (GBl. II S. 765) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch die Regelung im § 1 der Verrechnungs-Verordnung bestimmt.

### Zahlungsfristen

## § 2

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die sich aus den nachstehenden Bestimmungen ergebenden Zahlungsfristen in die zwischen ihnen abzuschließenden Verträge aufzunehmen.

(2) Für die Bezahlung von Rechnungsbeträgen aus nachstehend genannten Warenlieferungen und sonstigen Leistungen gilt — soweit nicht in gesetzlichen Bestimmungen besondere Regelungen getroffen sind oder die Absätze 4 bis 7 zur Anwendung kommen —

1. eine Zahlungsfrist von 10 Tagen für

- a) Lieferungen von Nahrungs- und Genußmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn das im Vertrag vereinbarte Transportmittel bzw. die Transportart die Einhaltung einer durchschnittlichen Transportzeit bis zu 3 Tagen gewährleistet,
- b) Lieferungen, bei denen der Rechnungsbetrag vom Empfänger der Ware errechnet wird,
- c) Transport- und Dienstleistungen,
- d) Lieferungen im Exportstreckengeschäft,
- e) Waren oder Leistungen, die auf Grund des Vertrages, allgemeiner Leistungsbedingungen oder sonstiger Bestimmungen vor Rechnungserteilung durch den Käufer oder durch ein vom Verkäufer unabhängiges Kontrollorgan geprüft und abgenommen werden;

— in den Fällen Buchstaben a bis e beträgt die Zahlungsfrist 15 Tage, wenn der Käufer ein im § 1 der Verordnung vom 19. März 1964 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II S. 271) genanntes Organ ist —

2. eine Zahlungsfrist von 30 Tagen für

alle übrigen Warenlieferungen und sonstigen Leistungen. Die Betriebe können eine Zahlungsfrist

von 10 Tagen festlegen, wenn das im Vertrag vereinbarte Transportmittel bzw. die Transportart die Einhaltung einer durchschnittlichen Transportzeit bis zu 3 Tagen gewährleistet und eine ausreichende Frist für die Prüfung der Ware gesichert ist.

(3) Bei Lieferungen im Streckengeschäft, ausgenommen Lieferungen im Exportstreckengeschäft, verlängert sich die Zahlungsfrist gemäß Abs. 2 um 10 Tage. Das gilt nicht bezüglich der Forderungen gegenüber den Warenempfängern.

(4) Bei Anwendung des Lastschriftverfahrens entspricht die Zahlungsfrist der Verrechnungsfrist. Lehnt der Käufer gemäß § 3 Abs. 1 der Verrechnungs-Verordnung die weitere Verrechnung seiner Geldverbindlichkeiten im Lastschriftverfahren ab, so gelten für die Zahlungsfrist die Bestimmungen der Absätze 2 bzw. 3.

(5) Bei Kommissionsgeschäften gelten bezüglich der Abrechnung der Verkaufserlöse die zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zahlungstermine.

(6) Ist zwischen den Vertragspartnern die Zahlung von Raten vereinbart, so gelten hierfür und für die Zahlung des sich aus der Abrechnung ergebenden Differenzbetrages die vertraglichen Termine. Der Abrechnungszeitraum soll 30 Tage nicht überschreiten.

(7) Die VVB. (bzw. die ihnen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft gleichzustellenden Organe) können Zahlungsfristen abweichend von der Regelung der Absätze 2 und 3 für ihren Verantwortungsbereich festlegen bzw. mit anderen leitenden Organen vereinbaren. Für Bereiche, in denen derartige Organe nicht bestehen, können die Festlegungen oder Vereinbarungen von den zentralen Staatsorganen getroffen werden.

### § 3

(1) Die Zahlungsfrist beginnt am Tage nach Erteilung der Rechnung. Die Rechnung darf frühestens am Tage des Warenversandes oder der Beendigung der Leistung bzw. einer abrechnungsfähigen Teilleistung erteilt werden. Befindet sich der Käufer mit der Abnahme oder einer Mitwirkungshandlung in Verzug, darf die Rechnung am Tage des Verzugseintritts erteilt werden.

(2) Bei Lieferungen, bei denen der Rechnungsbetrag vom Empfänger der Ware berechnet wird, beginnt die Zahlungsfrist am Tage nach Eingang der Lieferung beim Empfänger der Ware.

(3) Im Vertrag kann vereinbart werden, Forderungen aus zeitlich verschiedenen Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen zusammenzufassen; ausgenommen hiervon sind Forderungen gegen Außenhandelsunternehmen.

### § 4

(1) Wenn der Käufer dem Verkäufer bis zum Ablauf der Zahlungsfrist angezeigt hat, daß er die Warenlieferung oder die zur Prüfung erforderlichen Dokumente noch nicht erhalten hat oder diese so spät eingegangen sind, daß ihm bis zum Ablauf der Zahlungsfrist eine ausreichende Zeit zur Prüfung und Be-

zahlung nicht mehr zur Verfügung steht, endet die Zahlungsfrist

- a) bei Lieferungen mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen am 5. Tage,
- b) bei allen anderen Warenlieferungen und Leistungen am 15. Tage

nach Eingang der Ware oder der zur Prüfung erforderlichen Dokumente. Der Käufer hat dem Verkäufer mit der Zahlung den Tag des Eingangs der Ware oder der Dokumente anzuzeigen.

(2) Hat der Käufer die Bezahlung des Rechnungsbetrages in Übereinstimmung mit gesetzlichen Bestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen verweigert, weil nicht vertragsgerecht geliefert wurde, endet die Zahlungsfrist am 5. Tage bzw. am 15. Tage nach Beseitigung des Mangels durch den Verkäufer bzw. nach Eingang der mangelfreien Ware beim Käufer.

### § 5

#### Fälligkeit und Zahlung

(1) Der Rechnungsbetrag ist fällig:

- a) bei Anwendung des Überweisungs- und Scheckverfahrens sowie im Postscheckverfahren am letzten Tag der Zahlungsfrist,
- b) bei Anwendung des Lastschriftverfahrens am Tage des Eingangs des Lastschriftauftrages bei der Bank des Käufers,
- c) bei vertraglich vereinbarter Zahlung von Raten am vertraglich vereinbarten Verrechnungstermin,
- d) bei Anwendung des Akkreditivverfahrens entsprechend den Akkreditivbedingungen.

(2) Als Zeitpunkt der Zahlung gilt:

- a) beim Überweisungsverfahren sowie im Postscheckverkehr der Tag der Abbuchung vom Konto des Käufers; bei Bareinzahlungen bei einem Kreditinstitut oder der Deutschen Post zum Zwecke der Überweisung der Tag der Einzahlung,
- b) beim Scheckverfahren der Tag des Eingangs des Schecks beim Verkäufer vorbehaltlich der Einlösung,
- c) beim Lastschriftverfahren der Tag der Abbuchung vom Konto des Käufers,
- d) bei Barzahlung der Tag der Übergabe des Bargeldes an den Verkäufer.

### § 6

#### Verspätungszinsen für verspätete Zahlung

(1) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist hat der Käufer Verspätungszinsen zu zahlen.

(2) Die Höhe der Verspätungszinsen beträgt für jeden Tag der Verspätungszeit 0,05 % vom verspätet gezahlten Betrag.

(3) Die Verspätungszeit beginnt am Tage nach Eintritt der Fälligkeit des Rechnungsbetrages und schließt ein den Tag der Zahlung.

(4) Von der Berechnung der Verspätungszinsen darf nur dann abgesehen werden, wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der zu berechnenden Verspätungszinsen stehen.

#### § 7

##### Zinsen für zu viel geleistete Zahlung

(1) Hat der Käufer auf Grund der Bezahlung einer nicht vertragsgerechten Warenlieferung oder sonstigen Leistung gegen den Verkäufer einen Anspruch auf Rückzahlung, so ist der Verkäufer verpflichtet, auf den zurückzuzahlenden Betrag 5 % Zinsen pro Jahr zu bezahlen und dem Käufer den darüber hinaus entstandenen weiteren Schaden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

(2) Die Zeit für die Berechnung der Zinsen beginnt am Tage nach der Zahlung durch den Käufer und schließt ein den Tag der Rückzahlung durch den Verkäufer bzw. den Tag der Herstellung des vertragsgerechten Zustandes.

#### § 8

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung sind in ihrem Geltungsbereich nicht mehr anzuwenden:

— Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548),

— Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Verspätungszinsen — (GBl. S. 357),

— Preisverordnung Nr. 233 vom 5. März 1952 — Verordnung über Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beim Geschäftsverkehr der privaten Betriebe mit der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 204),

— Preisverordnung Nr. 355 vom 17. Mai 1954 — Verordnung über die Berechnung von Verspätungszinsen — (GBl. S. 524).

(3) Gleichermaßen sind im Geltungsbereich dieser Anordnung die in den Allgemeinen Leistungsbedingungen und Preisanordnungen und -verordnungen enthaltenen entgegenstehenden Bestimmungen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 3. September 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

#### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 49 vom 29. September 1964 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 3 vom 24. September 1964 über die Umbewertung der Grundmittel. — Verkehrswesen — .....	443
Anordnung Nr. 5 vom 24. September 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Abschreibungen für Grundmittel im Verkehrswesen .....	445
Anordnung Nr. 4 vom 24. September 1964 über die Umbewertung der Grundmittel. — Handel — .....	447
Anordnung Nr. 6 vom 24. September 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Abschreibungen für Grundmittel im Handel — .....	448
Anordnung Nr. 5 vom 24. September 1964 über die Umbewertung der Grundmittel. — Örtlichgeleitete volkseigene Industrie und sonstige Bereiche der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft — .....	450
Anordnung Nr. 7 vom 24. September 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Abschreibungen für Grundmittel in der örtlichgeleiteten volkseigenen Industrie und sonstigen Bereichen der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft .....	451



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 13. Oktober 1964

Teil II Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 64	Neunte Verordnung über staatliche Auszeichnungen .....	773
19. 9. 64	Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volksbildung .....	783
19. 9. 64	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volksbildung .....	783

## Neunte Verordnung\* über staatliche Auszeichnungen.

Vom 28. August 1964

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

### § 1

Für die Verleihung

- des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“,
- der „Clara-Zetkin-Medaille“,
- des Ehrentitels „Verdienter Züchter“,
- des Ehrentitels „Meisterbauer der genossenschaftlichen Produktion“,
- der „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee“,
- der „Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“,
- der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“,
- der Medaille „Ehrenzeichen der Deutschen Volkspolizei“

gellen die Ordnungen über die Verleihung (Anlagen 1 bis 8).

### § 2

Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Stiftung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ [GBl. I S. 228]) wird wie folgt geändert:

Der § 4 Absätze 2, 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschläge sind beim zuständigen Kreislandwirtschaftsrat einzureichen.

(3) Die Produktionsteilung des Kreislandwirtschaftsrates prüft die Vorschläge.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreislandwirtschaftsrates.“

\* 8. VO (GBl. II 1963 Nr. 47 S. 323)

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreislandwirtschaftsrates.“

### § 3

Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird wie folgt geändert:

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Medaille wird verliehen an

- a) Einzelpersonen,
- b) Brigaden oder Gemeinschaften bis zu 25 Personen.“

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Betriebsräte der sozialistischen und halbstaatlichen Betriebe,
- b) die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates, im Volkswirtschaftsrat die Leiter der Industrieabteilungen, die General- bzw. Hauptdirektoren der VVB, die Leiter der Wirtschaftsräte der Bezirke, die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte, die Vorsitzenden der örtlichen Räte,
- c) die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind unmittelbar nach vollbrachter auszeichnungswürdiger Leistung von den unter Abs. 1 Buchst. a genannten Betrieben bei dem jeweils übergeordneten Organ und gleichzeitig beim zuständigen Zentralvorstand bzw. Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft einzureichen. Vorschläge aus dem Bereich der Landwirtschaft sind über die zuständigen Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

(3) Der technisch-ökonomische Rat der Vereinigung Volkseigener Betriebe oder das zentrale Organ des Staatsapparates bzw. der Wirtschaftsrat des Bezirkes oder der Rat des Bezirkes prüft die Vorschläge ge-

meinsam mit dem zuständigen Zentralvorstand bzw. Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, die Generaldirektoren der VVB bzw. die Leiter der Wirtschaftsräte der Bezirke.

(5) Vorschläge zur Auszeichnung von Funktionären und Mitarbeitern der Parteien und Massenorganisationen aus den Kreisen und Bezirken sind beim zuständigen Rat des Bezirkes, aus den zentralen Leitungen beim Büro des Ministerrates, einzureichen.“

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Leiter, dem die Bestätigung obliegt.

(2) Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind verpflichtet, dem Büro des Ministerrates die notwendigen Angaben über die Ausgezeichneten zu übersenden.“

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie

- |                       |                  |
|-----------------------|------------------|
| a) bei Einzelpersonen | bis zu 500 MDN,  |
| b) bei Kollektiven    | bis zu 2000 MDN. |

Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille und Urkunde. Dem Kollektiv kann darüber hinaus eine Medaille und Urkunde ausgehändigt werden.“

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Es können jährlich bis zu 500 Auszeichnungen vorgenommen werden. Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat beschließt jährlich die Anzahl der zu verleihenden Medaillen für die staatlichen Organe.

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt bzw. dem Verfügungsfonds der Generaldirektoren der VVB zur Verfügung gestellt.“

#### § 4

Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (Anlage zur Verordnung vom 15. März 1962 über die Stiftung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ [GBl. II S. 167]) wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Mit dem Ehrentitel können Kollektive in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen, in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktions- und Konsumgenossenschaften ausgezeichnet werden.“

Der § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Auszeichnungsmaterialien sind von den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften auf Antrag unter Angabe des Namens des Kollektiva und der Anzahl der Mitglieder gegen Kostenerstattung aus den Prämienfonds der Betriebe von der VVB, von dem Wirtschaftsrat des Bezirkes, dem Bezirkslandwirtschaftsrat bzw. vom zuständigen Rat des Be-

zirkes zu beziehen. Diese Organe beziehen die Auszeichnungsmaterialien vom Versorgungskonfer für Organisationsbedarf Berlin.“

#### § 5

Der § 7 Abs. 2 der Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933–1945“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) erhält folgende Fassung:

„Die Träger der ‚Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933–1945‘, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz haben, erhalten ein jährliches Ehrengeld in Höhe von 500 MDN.“

#### § 6

Der § 7 Absätze 2 und 3 der Ordnung über die Verleihung der ‚Treuendienstmedaille der Deutschen Post‘ vom 13. Oktober 1960 (GBl. II S. 399) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band und entsprechend der Stufe mit einem, zwei oder drei senkrechten gelben Streifen bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.“

#### § 7

Der § 2 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels ‚Verdienter Meister des Sports‘ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) die durch eine olympische Medaille gewürdigt wurden.“

Nach Buchst. e wird folgender Buchst. f eingefügt:

„f) die in einer olympischen Sportart durch einen Weltmeistertitel gewürdigt wurden oder die einen gleichbedeutenden internationalen Erfolg darstellen.“

#### § 8

Der § 4 Absätze 2, 3 und 4 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels ‚Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik‘ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschläge sind nach Zustimmung der Belegschaft des Betriebes bzw. der Dienststelle, in der der Vorgeschlagene tätig ist, über die zuständige VVB in Übereinstimmung mit dem Gewerkschaftskomitee der VVB bzw. dem Bezirksvorstand des FDGB dem Leiter der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates zuzuleiten.

(3) Der Auszeichnungsausschuß des Volkswirtschaftsrates hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

(4) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates reicht die Vorschläge in Abstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Ministerrat zur Beschlußfassung vor.“

## § 9

Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Meisterhauer“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Der § 4 Absätze 3, 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschläge sind bei der zuständigen Vereinigung Volkseigener Betriebe bzw. beim zuständigen Organ des Staatsapparates einzureichen.

(4) Der technisch-ökonomische Rat der VVB oder das zuständige Organ des Staatsapparates prüft die Vorschläge in Zusammenarbeit mit dem Gewerkschaftskomitee der VVB bzw. mit dem Bezirksvorstand des FDGB.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Generaldirektor der VVB bzw. durch den Leiter des zuständigen Organs des Staatsapparates.“

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Leiter, dem die Bestätigung obliegt.“

Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mittel für die Prämien und die Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt des Volkswirtschaftsrates zu planen.“

Der § 8 wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„Die Abteilung Kohle des Volkswirtschaftsrates legt im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB jährlich die Anzahl der zu verleihenden Ehrentitel für die einzelnen Bereiche fest. Die Festlegung ist dem Auszeichnungsausschuß des Volkswirtschaftsrates zur Bestätigung vorzulegen.“

## § 10

Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste um das Grubenrettungswesen“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Leiter der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen prüft die Vorschläge in Verbindung mit einer von ihm gebildeten Kommission und gibt die Vorschläge an den Leiter der Obersten Bergbehörde zur Bestätigung weiter.“

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Leiter der Obersten Bergbehörde oder in seinem Namen.

(2) Die Oberste Bergbehörde ist verpflichtet, dem Büro des Ministerrates die notwendigen Angaben über die Ausgezeichneten zu übersenden.“

Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt der Obersten Bergbehörde zu planen.“

## § 11

Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Aktivist“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Belegschaften der sozialistischen und halbstaatlichen Betriebe,
- b) die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates, im Volkswirtschaftsrat die Leiter der Industrieabteilungen, die General- bzw. Hauptdirektoren der VVB, die Leiter der Wirtschaftsräte der Bezirke, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte,
- c) die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge zur Auszeichnung müssen in Belegschafts- bzw. Abteilungsversammlungen beschlossen werden.

(3) Die Vorschläge sind bei der zuständigen Vereinigung Volkseigener Betriebe bzw. dem Wirtschaftsrat des Bezirkes, bei dem zuständigen zentralen Organ des Staatsapparates oder bei den Fachabteilungen des Rates des Bezirkes einzureichen. Vorschläge aus dem Bereich der Landwirtschaft sind über die zuständigen Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Vorschläge zur Auszeichnung von Funktionären und Mitarbeitern der Parteien und Massenorganisationen aus den Kreisen und Bezirken sind beim zuständigen Rat des Bezirkes, aus den zentralen Leitungen beim Büro des Ministerrates einzureichen.

(4) Die im Abs. 3 genannten Organe prüfen die Vorschläge in Zusammenarbeit mit dem Gewerkschaftskomitee der VVB bzw. mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder dem Bezirksvorstand des FDGB.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch die Generaldirektoren der VVB, die Leiter der Wirtschaftsräte der Bezirke, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. durch die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates.“

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Leiter, dem die Bestätigung obliegt.

(2) Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind verpflichtet, dem Büro des Ministerrates die notwendigen Angaben über die Ausgezeichneten zu übersenden.“

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Es können jährlich bis zu 1000 Auszeichnungen vorgenommen werden. Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat beschließt jährlich die Anzahl der zu verleihenden Ehrentitel für die staatlichen Organe.“

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt bzw. dem Verfügungsfonds der Generaldirektoren der VVB zur Verfügung gestellt."

#### § 12

Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Meister“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBI. I S. 181]) wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Belegschaften der sozialistischen und halbstaatlichen Betriebe,
- b) die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates, im Volkswirtschaftsrat die Leiter der Industrieabteilungen, die General- bzw. Hauptdirektoren der VVB, die Leiter der Wirtschaftsräte der Bezirke, die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte, die Vorsitzenden der örtlichen Räte
- c) die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge zur Auszeichnung müssen in Belegschafts- bzw. Abteilungsversammlungen beschlossen werden.

(3) Die Vorschläge sind bei der zuständigen Vereinigung Volkseigener Betriebe bzw. bei dem zuständigen Organ des Staatsapparates einzureichen.

(4) Der technisch-ökonomische Rat der VVB, das zentrale Organ des Staatsapparates bzw. der Rat des Bezirkes prüft die Vorschläge in Zusammenarbeit mit dem Gewerkschaftskomitee der VVB bzw. mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder dem Bezirksvorstand des FDGB.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Leiter der zuständigen Fachabteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. den Leiter des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates."

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Leiter der Fachabteilung des Volkswirtschaftsrates oder in seinem Auftrag durch den Generaldirektor der VVB, den Leiter des zentralen Organs des Staatsapparates oder den von ihm Beauftragten bzw. den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder in seinem Auftrag durch den Leiter der Fachabteilung.

(2) Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates sind verpflichtet, dem Büro des Ministerrates die notwendigen Angaben über die Ausgezeichneten zu übersenden."

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Es können jährlich bis zu 100 Auszeichnungen vorgenommen werden. Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat beschließt jährlich die Anzahl der zu verleihenden Ehrentitel für die staatlichen Organe."

#### § 13

Der § 7 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist des Siebenjahrplanes“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBI. I S. 181]) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1960 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 370) und der § 7 der Ordnung über die Verleihung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBI. I S. 181]) erhalten folgende Fassung:

„Die Auszeichnungsmaterialien sind von den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften auf Antrag gegen Kostenerstattung aus den Prämienfonds von der zuständigen VVB, von dem Bezirkswirtschaftsrat, dem Bezirkslandwirtschaftsrat bzw. vom Rat des Bezirkes zu beziehen. Diese Organe beziehen die Auszeichnungsmaterialien vom Versorgungskontor für Organisationsbedarf Berlin."

#### § 14

Für staatliche Auszeichnungen werden keine Ausweise oder Pässe ausgestellt.

#### § 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBI. I S. 181] in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1960 über staatliche Auszeichnungen [GBI. I S. 370]),
- die Ordnungen über die Verleihung
  - der „Clara-Zetkin-Medaille“,
  - des Ehrentitels „Verdienter Züchter“,
  - der „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee“,
  - der Medaille „Ehrenzeichen der Deutschen Volkspolizei“,
  - der „Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“,
  - des Ehrentitels „Brigade der besten Qualität“,
- (Anlagen zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBI. I S. 181]),

die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Meisterbauer der genossenschaftlichen Produktion“ (Anlage 2 zur Zweiten Verordnung vom 28. April 1960 über staatliche Auszeichnungen [GBI. I S. 367]) und

die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“ (Anlage zur Verordnung vom 4. Juni 1959 über die Stiftung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“ [GBI. I S. 589]).



(3) Die bisher verliehenen Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“ bleiben als staatliche Auszeichnung erhalten.

Berlin, den 28. August 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph**

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anlage 1**

zu § 1 der vorstehenden Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung des Ehrentitels  
„Verdienter Techniker des Volkes“**

**§ 1**

Der Ehrentitel „Verdienter Techniker des Volkes“ ist eine staatliche Auszeichnung.

**§ 2**

(1) Der Ehrentitel kann für hervorragende Leistungen bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, insbesondere für hervorragende Leistungen und Erfolge in der Forschung und Entwicklung, bei der Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, der Einführung der neuen Technik in die Produktion sowie der Planung und Leitung der Volkswirtschaft verliehen werden.

(2) Der Nutzeffekt muß nachgewiesen werden.

**§ 3**

Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen verliehen.

**§ 4**

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates,
- b) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- d) die Präsidien der wissenschaftlichen Akademien,
- e) die Senate der Universitäten und Hochschulen,
- f) die Nationalpreisträger,
- g) die „Hervorragenden Wissenschaftler des Volkes“.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Ministerrates einzureichen.

**§ 5**

(1) Zur fach- und sachkundigen Prüfung der Vorschläge ist beim Staatssekretariat für Forschung und Technik ein Auszeichnungsausschuß zu bilden. Seine Mitglieder werden vom Staatssekretär für Forschung und Technik ernannt.

(2) Der Auszeichnungsausschuß legt jährlich auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Hauptaufgaben Grundsätze für die Einreichung der Vorschläge fest.

(3) Der Auszeichnungsausschuß hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Ministerrat.

**§ 6**

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) einen Antrag des Vorschlagsberechtigten mit ausführlicher Begründung und einen Vorschlag für die Höhe der Prämie,

b) eine Kurzbegründung mit dem wesentlichsten Inhalt der Leistungen sowie eine Kurzbiographie des bzw. der Vorgeschlagenen,

c) Gutachten von fachkundiger Seite über den volkswirtschaftlichen und wissenschaftlichen Wert der Arbeiten,

d) die Stellungnahme des zuständigen fachlichen Gremiums des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik,

e) eine Stellungnahme der Belegschaft des Betriebes oder der Abteilung, welcher der zur Auszeichnung Vorgeschlagene angehört.

**§ 7**

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Staatssekretär für Forschung und Technik.

**§ 8**

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 8000 MDN.

**§ 9**

(1) Es können jährlich bis zu 50 Auszeichnungen vorgenommen werden.

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind vom Büro des Ministerrates, Verwaltung für staatliche Auszeichnungen, zu planen.

**§ 10**

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik.

**§ 11**

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 31 mm. Die Vorderseite trägt in der Mitte einen Zirkel und einen Winkel, rechts und links eine Lorbeerzweige. Im unteren Teil befinden sich zwei Lorbeerzweige, an die sich kreisförmig die Worte: „Verdienter Techniker des Volkes“ anschließen. Auf der Rückseite befindet sich eine Friedenstaube, umrahmt von den Worten „Friede und Wohlstand aus eigener Kraft“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, schwarzrot-gold quergestreiften, emaillierten Spange getragen.

(3) Die Spange ist gleichzeitig Interimsspange.

**§ 12**

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

**§ 13**

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Anlage 2**

zu § 1 der vorstehenden Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung der  
„Clara-Zetkin-Medaille“**

In Würdigung des Lebens und Wirkens und zum bleibenden Andenken an Clara Zetkin, der bedeutendsten Frauenführerin der deutschen Geschichte, der Kämpferin für den Frieden und die Gleichberechtigung der Frau, wurde durch den Ministerrat die Clara-Zetkin-Medaille gestiftet.

## § 1

(1) Die „Clara-Zetkin-Medaille“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Die bzw. der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Clara-Zetkin-Medaille“.

## § 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Verdienste:

- a) beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) im Kampf um die Erhaltung des Friedens,
- c) in der Frauenarbeit, bei der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Frauen und bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau.

## § 3

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Einzelpersonen,
- b) Kollektive bis zu 10 Personen,
- c) Betriebe,
- d) Institutionen,
- e) Organisationen.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) der Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,
- b) die Leiter der zentralen Staatsorgane,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- d) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Ministerrates einzureichen.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke unterbreiten ihre Vorschläge gleichzeitig dem zuständigen Bezirksvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands. Die Vorschlagsberechtigten gemäß Abs. 1 Buchstaben b und d haben zu gewährleisten, daß die ihnen nachgeordneten Betriebe, Einrichtungen und Institutionen entsprechend verfahren. Bei den Bezirksvorständen des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands bestehen Kommissionen, die die Vorschläge begutachten.

(4) Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat prüft die Vorschläge, stimmt sie mit dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und der bei ihm bestehenden Kommission ab und legt sie dem Ministerrat zur Beschlussfassung vor.

## § 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) den Antrag des Vorschlagsberechtigten,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) eine Kurzbiographie,
- d) einen Lebenslauf.

## § 6

Die Verleihung erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder in seinem Namen.

## § 7

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und

- a) bei Einzelpersonen eine Prämie von 2500 MDN,
- b) bei Kollektiven eine Prämie bis zu 3000 MDN.

Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille und eine Urkunde. Die Prämie wird entsprechend den Leistungen aufgeteilt.

(2) Für Träger der „Clara-Zetkin-Medaille“, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ausgezeichnet wurden, gilt die bisherige Regelung weiter. Sie erhalten, sobald Vollrentenanspruch besteht, eine jährliche Ehrenrente von 300 MDN.

## § 8

(1) Es können jährlich bis zu 80 Auszeichnungen vorgenommen werden.

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind vom Büro des Ministerrates, Verwaltung für staatliche Auszeichnungen, zu planen.

## § 9

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 8. März, dem Internationalen Frauentag.

## § 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Porträt von Clara Zetkin. Die Rückseite trägt die Worte „Für Frieden und Sozialismus“.

(2) Die Medaille wird an einer blauen, seitlich mit 4 silbergrauen Streifen durchzogenen Schleife getragen.

(3) Die Interimsschleife entspricht der Medallenschleife. Sie trägt in der Mitte die „Clara-Zetkin-Medaille“ in Miniaturausführung.

## § 11

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

## § 12

(1) Ausgezeichnete Kollektive, Betriebe, Institutionen und Organisationen bewahren die Medaille und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Sie sind berechtigt, ein Symbol der Medaille an ihrer Fahne und auf ihrem Briefkopf anzubringen. Zeitungen und Zeitschriften sind berechtigt, ein Symbol der Medaille auf der Titelseite ihrer Druckerzeugnisse anzubringen.

## § 13

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

## Anlage 3

zu § 1 der vorstehenden Verordnung

### Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“

## § 1

Der Ehrentitel „Verdienter Züchter“ ist eine staatliche Auszeichnung.

## § 2

(1) Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen auf den Gebieten der Tierzucht oder der Pflanzenzucht

- a) für die Züchtung neuer Sorten bzw. Rassen,
- b) für die Weiterentwicklung und Verbesserung bestehender Sorten bzw. Rassen.

(2) Die erzielten Ergebnisse müssen nachweisbar von besonderem Wert für die Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik sein.

#### § 3

Der Ehrentitel wird verliehen

- a) an Einzelpersonen,
- b) an Züchterkollektive bis zu 5 Personen.

#### § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte,
- b) die General- bzw. Hauptdirektoren der VVB der Landwirtschaft,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- d) das Präsidium der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- e) die Senate der Universitäten und Hochschulen.

(2) Die Vorschläge sind bei dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

#### § 5

(1) Bei dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

(2) Die Mitglieder des Auszeichnungsausschusses werden vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 6

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) einen Antrag des Vorschlagsberechtigten,
- b) eine Kurzbiographie des bzw. der Vorgeschlagenen,
- c) eine ausführliche Begründung, in der die erzielten Leistungen und Erfolge nachgewiesen sein müssen,
- d) ein fachlich-wissenschaftliches Gutachten.

#### § 7

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik hat dem Büro des Ministerrates nach erfolgter Auszeichnung die notwendigen Angaben über die Ausgezeichneten zu übersenden.

#### § 8

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie

- a) bei Einzelpersonen bis zu 5000 MDN,
- b) bei Züchterkollektiven bis zu 10 000 MDN.

Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille und Urkunde. Die Prämie wird entsprechend den Leistungen aufgeteilt.

#### § 9

(1) Es können jährlich bis zu 20 Auszeichnungen vorgenommen werden.

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik zu planen.

#### § 10

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 11

(1) Die Medaille ist rund, versilbert und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite ist ein Hammer, rechts und links davon eine Ähre, dargestellt. Darauf stehen die Worte „Verdienter Züchter“. Auf der Rückseite ist die Friedenstaube aufgeprägt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen mit grünem Band und einem weißen Längsstreifen bezogenen Spange getragen.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interims-spange.

#### § 12

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

#### § 13

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

### Anlage 4

zu § 1 der vorstehenden Verordnung

### Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Meisterbauer der genossenschaftlichen Produktion“

#### § 1

Der Ehrentitel „Meisterbauer der genossenschaftlichen Produktion“ ist eine staatliche Auszeichnung.

#### § 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für besondere Leistungen bei der Steigerung der Brutto- und Marktproduktion und der vorbildlichen termingerechten Erfüllung und Überbietung der Produktionspläne sowie der Senkung der Produktionskosten und bei aktiver Beteiligung am sozialistischen Wettbewerb. Die Vorgeschlagenen müssen in der pflanzlichen oder tierischen Produktion durch die Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, Neuerungsmethoden und neuer Technologien hervorragende Leistungen erreicht haben. Sie müssen Vorbild sein bei der Verallgemeinerung ihrer Produktionserfahrungen und bei der gegenseitigen sozialistischen Hilfe.

#### § 3

Der Ehrentitel wird an Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern und an Mitarbeiter der Produktionsleitungen sowie an Mitglieder der Landwirtschaftsräte verliehen.

#### § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitgliederversammlungen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
- b) die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- c) die Produktionsleiter der Landwirtschaftsräte.

(2) Die Vorschläge sind bei den zuständigen Kreislandwirtschaftsräten einzureichen. Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte prüfen die Vorschläge und geben sie mit einer Stellungnahme an die Bezirkslandwirtschaftsräte.

#### § 5

(1) Bei den Bezirkslandwirtschaftsräten ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates ernannt.

#### § 6

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) den Antrag des Vorschlagsberechtigten,
- b) eine ausführliche Begründung mit Angaben über die erzielten Leistungen in Gegenüberstellung zum Bezirksdurchschnitt,
- c) eine Kurzbiographie.

#### § 7

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte.

(2) Die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte sind verpflichtet, dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik Angaben über die Ausgezeichneten unmittelbar nach erfolgter Auszeichnung zu übersenden.

#### § 8

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 500 MDN.

#### § 9

(1) Es können jährlich bis zu 600 Auszeichnungen verliehen werden.

(2) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik beschließt jährlich die Anzahl der zu verleihenden Ehrentitel für die Bezirke.

(3) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt. Sie werden im Haushalt des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik geplant und den Bezirkslandwirtschaftsräten bereitgestellt.

#### § 10

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem Internationalen Kampftag der Werktätigen.

#### § 11

(1) Die Medaille ist rund, bronziert und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind 3 Ähren und 1 Hammer dargestellt. Der Rand der Medaille wird durch die Worte „Meisterbauer der sozialistischen Produktion“ abgeschlossen. Auf der Rückseite ist die Friedenstaube dargestellt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit einem grünen Band bezogenen Spange getragen. Das Band hat zwei schwarz-rot-goldene Längsstreifen.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

#### § 12

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

#### § 13

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

#### Anlage 5

zu § 1 der vorstehenden Verordnung

#### Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee“

#### § 1

(1) Die „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee“.

#### § 2

Die Medaille kann für ehrliche, gewissenhafte und treue Pflichterfüllung in der Nationalen Volksarmee unter Anrechnung der Dienstjahre in anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.

#### § 3

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Angehörige der Nationalen Volksarmee,
- b) Personen, die für die Nationale Volksarmee tätig sind.

#### § 4

Die Verleihung der Medaille erfolgt für ununterbrochene Dienstzeit:

- nach 5 Dienstjahren — in Bronze,
- nach 10 Dienstjahren — in Silber,
- nach 15 Dienstjahren — in Gold,
- nach 20 Dienstjahren — in Gold

als „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee für 20jährige Dienstzeit“.

#### § 5

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg sowie über das Recht zur Verleihung der Medaille.

#### § 6

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

#### § 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel am Tag der Vollendung der im § 4 festgelegten Dienstjahre.

#### § 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Silber oder Silber vergoldet und hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und die Fahne der Arbeiterklasse, darunter die Buchstaben „DDR“, links und rechts davon drei Eichenblätter und eine Eichel. Den oberen Abschluß der Medaille bilden die Worte „Für treue Dienste“, den unteren die Worte „Nationale Volksarmee“. Die Rückseite der Medaille trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, das von den Worten „Für den Schutz der Arbeiter- und“

Bauern-Macht“ und zwei Lorbeerzweigen umgeben ist. Die „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee für 20jährige Dienstzeit“ entspricht in ihrer Ausführung der Medaille in Gold. Die dargestellten Fahnen sind mit Emaille ausgelegt.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange getragen, die mit grünem, beiderseits schwarz-rot-gold gestreiftem Band bezogen ist. Das Band für die Medaille in Silber hat zusätzlich einen silberfarbenen, das für die Medaille in Gold einen goldfarbenen Längsstreifen. Auf der Spange der „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee für 20jährige Dienstzeit“ ist zusätzlich eine vergoldete XX angebracht.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die jeweilige Medallenspange gekennzeichnet.

#### § 9

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Nationalen Volksarmee ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform der Nationalen Volksarmee zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

#### § 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

### Anlage 6

zu § 1 der vorstehenden Verordnung

#### Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“

##### § 1

(1) Die „Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“.

##### § 2

Die Medaille kann für treue, gewissenhafte und ehrliche Pflichterfüllung in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern verliehen werden.

##### § 3

Die Medaille wird verliehen an Angehörige der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern.

##### § 4

Die Medaille wird in sechs Stufen verliehen:

- nach 5jähriger,
- nach 10jähriger,
- nach 15jähriger,
- nach 20jähriger,
- nach 25jähriger und
- nach 30jähriger ununterbrochener Dienstzeit.

##### § 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(2) Das Recht zur Überreichung der Medaille kann durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf andere Personen übertragen werden.

(3) Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

##### § 6

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

##### § 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel am Tage der Vollendung der für die jeweilige Stufe erforderlichen Dienstzeit.

##### § 8

(1) Die Medaille für 5-, 10- und 15jährige treue Dienste ist rund, aus Bronze, versilbert bzw. vergoldet und hat einen Durchmesser von 31,5 mm. Die Vorderseite zeigt den Volkspolizeistern. Sechs Zacken des Sternes sind glatt und sechs Zacken strahlenförmig geprägt. In der Mitte des Sternes befindet sich ein Schild, das symbolisch die Farben der Deutschen Demokratischen Republik zeigt. Um das Schild sind die Worte „Für treue Dienste“ und ein stilisierter Lorbeerzweig angeordnet. Die Rückseite der Medaille zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik über der aufgehenden Sonne.

(2) Die Medaille für 20-, 25- und 30jährige treue Dienste ist rund, aus Bronze, vergoldet und hat einen Durchmesser von 34,5 mm. Die Vorderseite zeigt den Volkspolizeistern mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, welches am unteren Teil der Medaille entsprechend der geleisteten Dienstzeit mit den Worten „Für 20jährige treue Dienste“ bzw. „Für 25jährige treue Dienste“ bzw. „Für 30jährige treue Dienste“ umschlossen wird. Diese Schriftleiste wird mit Eichenlaub umgrenzt und schließt in der Fortführung nach oben zweireihig ab. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist mit einem zweireihigen Eichenlaubkranz umgrenzt, welcher nach oben in einer Reihe ausläuft.

(3) Die Medaillen werden an einer großen fünfeckigen Spange getragen. Sie ist bei den Medaillen für 5-, 10- und 15jährige treue Dienste mit einem grünen, für 20-, 25- und 30jährige treue Dienste mit einem roten Band bezogen. Das Band der Medaille für 5 Jahre treue Dienste hat drei rote, für 10 Jahre treue Dienste drei silberfarbene, für 15 Jahre treue Dienste drei goldfarbene Längsstreifen. In das Band der Medaille für 20 Jahre treue Dienste ist an den Seiten ein goldfarbener und in das Band für 25 Jahre treue Dienste sind an den Seiten zwei goldfarbene Streifen eingewebt. Das Band der Medaille für 30 Jahre treue Dienste ist an den Seiten durch eine eingewebte goldfarbene Eichenlaubkette abgeschlossen.

(4) Die Interimsspangen sind rechteckig und wie die Medallenspangen gekennzeichnet. In der Mitte der Interimsspange der Medaillen für 20, 25 und 30 Jahre treue Dienste sind die Medaillen in Miniaturausführung eingelegt.

##### § 9

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Die Medaille ist am 1. Mai, dem Internationalen Kampftag der Werktätigen, und am 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik, zu tragen. Die Medaille ist ferner anzulegen, wenn darauf besonders hingewiesen wird.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

(4) An der Zivilkleidung werden Medaillen oder Interimsspange an der linken oberen Brustseite getragen.

#### § 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

### Anlage 7

zu § 1 der vorstehenden Verordnung

#### Ordnung über die Verleihung der Medaille „Ehrenzeichen der Deutschen Volkspolizei“

##### § 1

(1) Die Medaille „Ehrenzeichen der Deutschen Volkspolizei“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Ehrenzeichens der Deutschen Volkspolizei“.

##### § 2

Die Medaille kann verliehen werden für

- a) hervorragende Leistungen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus und der Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) persönliche Tapferkeit und selbstlosen Einsatz der eigenen Person zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) hervorragende Leistungen zur Stärkung und Festigung der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern.

##### § 3

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Angehörige der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern und Kollektive,
- b) sonstige Personen,
- c) Betriebe, Dienststellen, Zeitschriften.

##### § 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(2) Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg werden vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassen.

##### § 5

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

##### § 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem Internationalen Kampftag der Werktätigen, zum 1. Juli, dem Tag der Deutschen Volkspolizei, und zum 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 7

(1) Die Medaille ist rund und hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie trägt auf einer grünemaillierten Grundplatte den silbernen Polizeistern, in den zwei Figuren aus Goldbronze, die einen Arbeiter und einen Volkspolizisten darstellen, eingelassen sind. Die Figuren tragen gemeinsam die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik, deren Fahmentuch den oberen Rand der Medaille überragt. Unter dem Polizeistern sind die Worte „Für Dienst am Volke“ in Goldbronze eingelegt.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen, in das an den Seiten je ein roter Streifen eingewebt ist.

(3) Zur Medaille gehört eine rechteckige Interimsspange. Sie ist wie die Medaillenspange gekennzeichnet. In der Mitte der Interimsspange ist die Medaille in Miniaturausführung aufgelegt.

#### § 8

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Die Medaille ist am 1. Mai, dem Internationalen Kampftag der Werktätigen, und am 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik, zu tragen. Die Medaille ist ferner anzulegen, wenn darauf besonders hingewiesen wird.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

(4) An der Zivilkleidung werden Medaille oder Interimsspange auf der linken oberen Brustseite getragen.

#### § 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

### Anlage 8

zu § 1 der vorstehenden Verordnung

#### Ordnung über die Verleihung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“

##### § 1

(1) Die „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“.

##### § 2

Die Medaille kann für ausgezeichnete Leistungen bei der Erfüllung der den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern gestellten Aufgaben zur Stärkung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.

## § 3

Mit der Medaille werden ausgezeichnet:

- a) Angehörige der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern,
- b) freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei,
- c) sonstige Personen,
- d) Kollektive der unter Buchstaben a und b Aufgeführten.

## § 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(2) Das Recht zur Überreichung der Medaille kann durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf andere Personen übertragen werden.

(3) Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

## § 5

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

## § 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem Internationalen Kampftag der Werktätigen, zum 1. Juli, dem Tag der Deutschen Volkspolizei, und zum 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 31,5 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite im oberen Teil den Volkspolizeistern, um den beiderseits drei Eichenblätter angebracht sind. Im unteren Teil der Medaille stehen die Worte „Für ausgezeichnete Leistungen“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen, in das an den Seiten je ein weißer Streifen eingewebt ist.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medallenspange gekennzeichnet.

## § 8

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Die Medaille ist am 1. Mai, dem Internationalen Kampftag der Werktätigen, und am 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik, zu tragen. Die Medaille ist ferner anzulegen, wenn darauf besonders hingewiesen wird.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

(4) An der Zivilkleidung werden Medaille oder Interimsspange auf der linken oberen Brustseite getragen.

## § 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

## Verordnung

## über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volksbildung.

Vom 19. September 1964

## § 1

Die nachstehend genannten Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 5. Juni 1952 über die Pflichtstundenzahl der Lehrer an allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 465) in der Fassung des § 22 Abs. 2 Buchst. h der Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — (GBl. II S. 675);
2. Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die außerschulischen Einrichtungen (GBl. S. 1087);
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Oktober 1952 zur Verordnung über die außerschulischen Einrichtungen (GBl. S. 1089);
4. Verordnung vom 30. April 1953 über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 656);
5. Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1954 zur Verordnung über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 142).

## § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Volksbildung  
Honecker

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

## Anordnung

## über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volksbildung.

Vom 19. September 1964

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

## § 1

Nachstehende Bestimmungen treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 10. März 1950 über die Prämierung der besten Betriebsberufsschüler (GBl. S. 173);
2. Anweisung vom 28. April 1950 über die Einführung von Belobigungsurkunden, Diplomen und Medaillen zur Verbesserung der Schulbildung der deutschen Jugend (MinBl. S. 107);
3. Anordnung vom 16. April 1951 über die Prüfungsordnung für Lehrer der Stenografie (MinBl. S. 59);
4. Anordnung vom 16. April 1951 über die Prüfungsordnung für Lehrer des Maschinenschreibens (MinBl. S. 62);

5. Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1951 zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (GBI. S. 1180);
6. Anordnung vom 25. Februar 1953 über die Einführung von Kapazitätsnachweisen in allen Einrichtungen der Volkbildung (ZBl. S. 76);
7. Richtlinien vom 2. März 1953 für die Arbeit der Stationen der Jungen Techniker (ZBl. S. 83);
8. Richtlinien vom 2. März 1953 für die Arbeit der Stationen der Jungen Touristen (ZBl. S. 85);
9. Richtlinien vom 2. März 1953 für die Arbeit der Stationen der Jungen Naturforscher (ZBl. S. 88);
10. Richtlinien vom 2. März 1953 für die Arbeit der Klubs der Jungen Künstler (ZBl. S. 90);
11. Anordnung vom 30. April 1953 über das Fernstudium zur Qualifizierung von Fachlehrern für Körpererziehung an der Pädagogischen Hochschule Potsdam (ZBl. S. 200) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 12. Januar 1955 (GBI. II S. 25);
12. Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1953 zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBI. S. 730);
13. Erste Durchführungsbestimmung vom 31. August 1953 zur Anordnung über das Fernstudium zur Qualifizierung von Fachlehrern für Körpererziehung an der Pädagogischen Hochschule Potsdam (ZBl. S. 427);
14. Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. April 1954 zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBI. S. 477);
15. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1954 zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBI. S. 535);
16. Anordnung vom 15. Juni 1954 über die Planung und Organisation der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 337);
17. Siebente Durchführungsbestimmung vom 13. September 1955 zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBI. I S. 634);
18. Anordnung vom 4. Juni 1956 über die Zuerkennung der abgeschlossenen pädagogischen Grundausbildung an bewährte Mitarbeiter der Jugendhilfe und Heimerziehung (GBI. II S. 219) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 10. Juli 1956 (GBI. II S. 252);
19. Anordnung vom 12. Juni 1956 über die Durchführung des „Tages der Bereitschaft“ der Sommerferiengestaltung (GBI. I S. 504);
20. Anordnung vom 25. Februar 1961 über die Ausbildung der Leiter von Jugendherbergen und Touristenheimen (GBI. II S. 90).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1964

**Der Minister für Volksbildung**  
Honecker





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 15. Oktober 1964

Teil II Nr. 95

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 64	Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. — Investitionsverordnung — .....	785
3. 9. 64	Bekanntmachung des Beschlusses zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. — Investitionsverordnung — (Auszug) .....	804

## Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

— Investitionsverordnung —

Vom 25. September 1964

Bei der Verwirklichung des auf dem VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Programms des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt die im Perspektivplan festgelegte Investitionspolitik in entscheidendem Maße die Gestaltung der nationalen Wirtschaft auf der Grundlage des höchsten Standes von Wissenschaft und Technik.

Ausgehend von den im Perspektivplan und in den Jahresplänen festgelegten Aufgaben, muß durch eine wissenschaftliche Vorbereitung und Durchführung der Investitionen ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzeffekt erreicht werden. Das erfordert die allseitige Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet der Investitionen. Durch die weitgehende Anwendung ökonomischer Hebel ist eine neue Qualität in der gesamten Investitionstätigkeit zu erreichen.

### Teil I

#### Grundsätze der Investitionspolitik

##### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

(1) Die Investitionspolitik ist eines der wichtigsten Instrumente zur Gestaltung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des höchsten Standes von Wissenschaft und Technik. Die Investitionstätigkeit bildet ein Kernstück der gesellschaftlichen Reproduktion. Sie übt entscheidenden Einfluß auf Ausmaß, Tempo und Effektivität der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung aus.

(2) Das wissenschaftlich-technische Niveau der Investitionstätigkeit sowie die Methoden ihrer Planung und Leitung müssen auf die Erfordernisse des Gesetzes der

Ökonomie der Zeit gerichtet sein, insbesondere durch die ökonomisch wirkungsvollste Realisierung des technischen Fortschritts.

(3) Ausgehend von den im Perspektivplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Aufgaben ist das Investitionsgeschehen nach den Grundsätzen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zu gestalten. Die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sind nach der unterschiedlichen volkswirtschaftlichen Funktion und Bedeutung der einzelnen Investitionen zu differenzieren. Dabei sind die Ware-Geld-Beziehungen durch den Verkauf abgeschlossener nutzungsfähiger Leistungen, der Projektierung und Durchführung der Investitionen voll auszunutzen. Die Perspektiv- und Jahresplanung der Investitionen ist mit dem System ökonomischer Hebel zu verbinden, die das Investitionsgeschehen auf den wissenschaftlich-technischen Höchststand, auf einen hohen Nutzeffekt und kurze Fertigstellungsfristen orientieren.

##### § 2

#### Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen

(1) Die Erfüllung der Aufgaben des Perspektivplanes bedingt, daß alle Investitionen den Erfordernissen der technischen Revolution unter den konkreten Bedingungen unserer nationalen Wirtschaft und ihrer Rationalisierung entsprechen. Die Investitionen sind auf die Durchsetzung der Hauptrichtungen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung auszurichten.

(2) In allen Phasen des Investitionsgeschehens sind der wissenschaftlich-technische Höchststand und ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzeffekt durch Erreichung hoher technischer und ökonomischer Leistungskennziffern, einer hohen Qualität der Anlagen und des geringsten Aufwandes zu sichern. Insbesondere ist auf die Steigerung des Reineinkommens, die Einsparung von Arbeitskräften und die Senkung des Investitionsaufwandes zu orientieren.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Juli — August — September 1964

(3) Eine kurzfristige Durchführung der Investitionen muß gewährleisten, daß die Investitionen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem höchsten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

(4) Entsprechend den Festlegungen des Perspektivplanes sind die Investitionen auf die entscheidenden Abschnitte der Volkswirtschaft zu konzentrieren sowie für die Rationalisierung der vorhandenen Produktionsanlagen und Einrichtungen einzusetzen. Kapazitätserweiterungen müssen der Perspektive entsprechen und dürfen nur dann erfolgen, wenn alle Kapazitäten ökonomisch ausgenutzt sind.

### § 3

#### Territoriale Koordinierung der Investitionen

(1) Durch die territoriale Koordinierung der Investitionen ist das Investitionsgeschehen und die Entwicklung ganzer Wirtschaftsgebiete einheitlich und rationell zu gestalten. Sie gewährleistet die territoriale Einordnung der Investitionen, die Senkung des gebietswirtschaftlichen Investitions- und Arbeitskräfteaufwandes, die Ausnutzung der innerbetrieblichen Ressourcen und die umfassende Anwendung moderner Methoden der Baudurchführung, wie Fließfertigung und kompaktes und kombiniertes Bauen.

(2) Die Möglichkeiten der territorialen Konzentration der Investitionen durch Bildung von Investitionskomplexen und Errichtung von Gemeinschaftsanlagen der Produktion, der technischen Erschließung, der Verwaltung und Versorgung sind zur Verbilligung der Investitionen und Senkung der Selbstkosten bei Einhaltung der in den Plänen gestellten volkswirtschaftlichen Aufgaben voll auszunutzen.

### § 4

#### Verantwortlichkeit

(1) Die Planung und Leitung der Investitionstätigkeit muß zum Hauptbestandteil der Leitungstätigkeit auf allen Ebenen der Volkswirtschaft werden. In allen Phasen der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen muß die Einheitlichkeit der Leitung und eine klare Abgrenzung der Verantwortung gewährleistet werden.

(2) In Abhängigkeit von der Stellung der Investitionen im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß, ihrer Größe und Kompliziertheit sowie ihrer gebietswirtschaftlichen Auswirkungen werden Verantwortlichkeit, Entscheidungsbefugnis, Finanzierung und Methoden der Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Investitionen unterschiedlich geregelt. Dabei haben die VVB als ökonomische Führungsorgane der Zweige eine besondere Verantwortung für das gesamte Investitionsgeschehen in ihrem Bereich.

(3) Die Bezirksplankommissionen sind verantwortlich für die territoriale Koordinierung aller Investitionen in ihrem Bezirk. Dabei haben sie das Investitionsgeschehen in den Wirtschaftsgebieten durch zweckmäßige Konzentration und Kombination sowie durch die zeitliche Koordinierung der Durchführung bei Einhaltung der volkswirtschaftlichen Aufgaben einheitlich und rationell zu gestalten.

### § 5

#### Planung der Investitionen

(1) Die Planung der Investitionen muß im Rahmen der Perspektiv- und Jahrespläne auf Programmen zur Entwicklung der einzelnen Zweige der Volkswirtschaft, insbesondere der führenden Zweige, der Wirtschaftsgebiete und den wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für die Entwicklung wichtiger Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse basieren.

(2) Die materielle und finanzielle Sicherung der Investitionen und deren Auswirkungen auf die vor- und nachgelagerten Zweige müssen im System der volkswirtschaftlichen Bilanzierung der Perspektiv- und der Jahrespläne durch die Verflechtungsbilanz des gesellschaftlichen Gesamtproduktes, die Erzeugnisbilanzen bzw. Teilverflechtungsbilanzen, die Material- und Ausrüstungsbilanzen, die Arbeitskräftebilanzen, die Finanzbilanzen u. a. erfolgen.

(3) Die Planung der Investitionen muß der Einheit von Zweig- und Territorialplanung Rechnung tragen. Die gebietswirtschaftlichen Auswirkungen der Investitionen sind in den Programmen für die komplexe Entwicklung von Wirtschaftsgebieten und Städten zu planen.

### § 6

#### Die Anwendung ökonomischer Hebel

(1) Die VVB und die anderen wirtschaftsleitenden Organe sowie Betriebe und Einrichtungen sind durch das System ökonomischer Hebel am höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt der Investitionen materiell zu interessieren.

(2) Das System der Finanzierung der Investitionen ist so zu gestalten, daß die Mittel von den Betrieben und den VVB im Prinzip selbst erwirtschaftet werden. Die Inanspruchnahme von Investitionsmitteln ist an langfristige Normative zu binden. Ausgehend von den Aufgaben des Perspektivplanes erhalten die VVB bzw. die ihnen gleichgestellten Organe und die Betriebe zur Finanzierung ihrer Investitionen Anteile der Amortisation und des Nettogewinns. Darüber hinaus sind zur Finanzierung der Investitionen Kredite einzusetzen.

(3) Zur Senkung des Investitionsaufwandes und zur vollen Ausnutzung vorhandener Kapazitäten sowie gebietswirtschaftlicher Ressourcen sind ökonomische Hebel insbesondere in Form der Produktionsfondsabgabe und gebietswirtschaftlicher Abgaben anzuwenden.

(4) In den Liefer- und Leistungsbetrieben einschließlich der Projektierungsbetriebe ist durch die wirtschaftliche Rechnungsführung und durch entsprechende Preisbildung ein materielles Interesse an einer raschen Fertigstellung der Leistungen in hoher Qualität mit einem hohen Nutzeffekt zu schaffen.

(5) Das System der Entlohnung und Prämierung ist sowohl in den Projektierungseinrichtungen als auch in den Liefer- und Leistungsbetrieben mit dem erreichten ökonomischen Nutzen zu verbinden.

## Teil II

## Allgemeine Bestimmungen

## § 7

## Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Planung, Vorbereitung, Durchführung, Finanzierung und Abrechnung von Investitionen in allen Bereichen der Volkswirtschaft.

(2) Auf der Grundlage der im Teil I enthaltenen Grundsätze über die Planung von Investitionen werden die weiteren Bestimmungen von der Staatlichen Plankommission und den anderen zuständigen zentralen Staatsorganen in der Planmethodik geregelt.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung von Generalreparaturen und Hauptinstandsetzungen finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

## § 8

## Begriffsbestimmungen

In der Verordnung verwandte wichtige Begriffe sind zur einheitlichen Anwendung in der Anlage 1 definiert.

## Teil III

## Die Vorbereitung der Investitionen

## § 9

## Grundsätze der Vorbereitung der Investitionen

(1) Die Vorbereitung von Investitionen umfaßt alle Untersuchungen, Berechnungen und Ausarbeitungen einschließlich Studien und Varianten, die erforderlich sind, um Investitionen schnell und kontinuierlich entsprechend den Erfordernissen des Gesetzes der Ökonomie der Zeit durchzuführen und nutzen zu können.

(2) Die Vorbereitung der Investitionen hat den wissenschaftlich-technischen Höchststand und einen hohen Nutzeffekt der Investitionen zu sichern.

(3) Bei der Vorbereitung der Investitionen ist ein solcher ökonomischer Nutzen anzustreben, der die volkswirtschaftliche Mindestforderung an die Rentabilität durch Erzielung eines optimalen Nettogewinns bei voller Realisierung der Produktionsfondsabgabe sichert.

(4) Bei der Vorbereitung der Investitionen sind die territorialen Auswirkungen und alle Möglichkeiten zur Senkung des gebietswirtschaftlichen Aufwandes unter besonderer Berücksichtigung der sparsamsten Verwendung landwirtschaftlicher Nutzfläche zu untersuchen.

(5) Der Inhalt und Umfang der Vorbereitungsunterlagen sind je nach Bedeutung, Größe und Kompliziertheit der Investitionen differenziert festzulegen. Insbesondere bei Rationalisierungsmaßnahmen sind im Interesse der schnellen Kapazitätswirksamkeit die Unterlagen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

## § 10

## Formen und Phasen der Vorbereitung von Investitionen

(1) Grundlage und Ausgangspunkt für die Vorbereitung von Investitionen sind in Übereinstimmung mit den bestätigten Plänen

- Programme zur Entwicklung der Wirtschaftszweige,
- Programme zur komplexen Entwicklung der Wirtschaftsgebiete,
- wissenschaftlich-technische Konzeptionen für die Entwicklung wichtiger Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse,
- Schlußfolgerungen aus dem betrieblichen Reproduktionsprozeß.

(2) Investitionen können in folgenden Formen vorbereitet werden:

- Investitionsprogramme,
- Investitionskomplexe,
- Investitionsvorhaben,
- Investitionsmaßnahmen.

(3) Investitionen sind unter Einbeziehung der unmittelbaren und mittelbaren Folgeinvestitionen komplex vorzubereiten.

(4) Die Vorbereitung von Investitionen erfolgt grundsätzlich in den Phasen

- a) Technisch-ökonomische Zielstellung (TÖZ);  
sie ist die Phase der Überleitung von der Perspektivplanung zur unmittelbaren Vorbereitung einer konkreten Investition.
- b) Aufgabenstellung;  
sie ist die Phase der Herausarbeitung der Lösungsmöglichkeiten mit dem höchsten Nutzeffekt.

Die Vorbereitung einer Investition wird durch die Bestätigung der Aufgabenstellung abgeschlossen.

## § 11

## Verantwortlichkeit für die Vorbereitung von Investitionen

(1) Entsprechend dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sind für die Vorbereitung der Investitionen die Generaldirektoren der VVB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke (bzw. die in anderen Bereichen der Volkswirtschaft für das Investitionsgeschehen zuständigen Leiter) verantwortlich.

(2) Die im Abs. 1 genannten Leiter haben zur Erhöhung der Verantwortlichkeit der Werkleiter, der Vorsitzenden der Räte der Kreise (bzw. der Leiter der nachgeordneten Institutionen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft) für die Rationalisierung, Modernisierung und Rekonstruktion ihrer Betriebe bzw. Bereiche die Verantwortung für die Vorbereitung bestimmter Gruppen von Investitionen auf diese zu übertragen.

(3) Für die Vorbereitung von Investitionsprogrammen und -komplexen ist der festgelegte Hauptplanträger verantwortlich. Er wird eingesetzt für

- Investitionsprogramme:  
durch das zuständige zentrale Staatsorgan;
- Investitionskomplexe:  
auf Vorschlag der Bezirksplankommission durch das zuständige zentrale Staatsorgan bzw. den Rat des Bezirkes.

(4) Die Verantwortlichen für die Vorbereitung der Investitionen sind verpflichtet, die Anforderungen an die inhaltliche Aussagekraft und den Umfang der in den Phasen der Investitionsvorbereitung auszuarbeitenden Unterlagen entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung, Größe und Kompliziertheit der jeweiligen Investition differenziert festzulegen.

(5) Die Verantwortlichen für die Vorbereitung der Investitionen sind berechtigt, sofern die für die betreffende Investition notwendige inhaltliche Klarheit in der Technisch-ökonomischen Zielstellung bereits enthalten ist, den nach § 15 für die Bestätigung zuständigen Organen vorzuschlagen, mit der Bestätigung der Technisch-ökonomischen Zielstellung festzulegen, daß diese als Aufgabenstellung gilt.

(6) Für Investitionen, die begutachtet werden, sind die Differenzierung nach Abs. 4 und die Vorschläge nach Abs. 5 mit den zuständigen Gutachterstellen abzustimmen.

(7) Für Investitionsmaßnahmen, die lediglich dem Ersatz von Büro- und Geschäftsausstattungen dienen, sind keine Vorbereitungsunterlagen erforderlich. Die Verantwortung für diese Investitionsmaßnahmen tragen die Werkleiter (bzw. die ihnen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft gleichzustellenden Leiter).

## § 12

### Technisch-ökonomische Zielstellung

(1) Die Technisch-ökonomische Zielstellung ist die verbindliche Grundlage für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung. Sie soll von den Planträgern bzw. Investitionsträgern mit eigenen Kräften gegebenenfalls unter Einschaltung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Instituten ausgearbeitet werden. Bei Beauftragung von Projektierungsbetrieben und anderen Projektierungseinrichtungen mit der weiteren Vorbereitung der Investition ist sie Voraussetzung und Bestandteil des Vertrages zur Ausarbeitung einer Aufgabenstellung.

(2) Die Technisch-ökonomische Zielstellung klärt die volkswirtschaftliche und territoriale Einordnung einer Investition und legt die in der weiteren Vorbereitung der Investition zu erreichenden Kennziffern fest für

- den volkswirtschaftlichen Nutzen,
- den wissenschaftlich-technischen Stand,
- die noch einzubeziehenden Ergebnisse von Forschung und Entwicklung.

In der Technisch-ökonomischen Zielstellung sind Inhalt, Umfang und Form der weiteren Vorbereitung der Investition festzulegen.

(3) Die Anlage 2 enthält die Problemkreise, die bei großen Investitionen für die Ausarbeitung einer Technisch-ökonomischen Zielstellung von Bedeutung sein können. Gemäß § 11 Abs. 4 ist festzulegen, welche dieser Fragen im Einzelfall bei der Ausarbeitung einer Technisch-ökonomischen Zielstellung zu berücksichtigen sind.

(4) Bei kleineren Investitionen, insbesondere der Rationalisierung, sind mindestens folgende Festlegungen in der Technisch-ökonomischen Zielstellung zu treffen:

- a) Bezeichnung und technische Charakteristik der Investitionen,
- b) Investitionsaufwand,
- c) Selbstkosten- und Akkumulationsentwicklung (unterteilt nach Fondsabgaben und Nettogewinn),
- d) Zeitraum der Durchführung,
- e) vorgesehene Entwicklung der Arbeitskräfte und der Arbeitsproduktivität.

(5) Die Technisch-ökonomische Zielstellung umfaßt grundsätzlich die gesamte Investition. Bei langfristigen Investitionsprogrammen, -komplexen und -vorhaben kann eine Technisch-ökonomische Zielstellung für einzelne Ausbaustufen ausgearbeitet werden. Die Technisch-ökonomische Zielstellung für die erste Ausbaustufe hat dabei eine Studie zur Konzeption der gesamten Investition zu enthalten. Bei Investitionsprogrammen, -komplexen und großen -vorhaben kann in der Technisch-ökonomischen Zielstellung in Abstimmung mit der zuständigen Gutachterstelle vorgesehen werden, daß Aufgabenstellungen für einzelne Investitionsvorhaben bzw. Teilvorhaben auszuarbeiten sind.

(6) Auf der Grundlage der bestätigten Technisch-ökonomischen Zielstellung können perspektivische Wirtschaftsverträge abgeschlossen werden. In Ausnahmefällen kann mit der Bestätigung der Technisch-ökonomischen Zielstellung der Abschluß von Wirtschaftsverträgen über die Lieferung von Ausrüstungen mit langen Lieferzeiten gestattet werden.

## § 13

### Die Aufgabenstellung

(1) Die Aufgabenstellung enthält die günstigste ökonomische, technologische und bauliche Lösungsmöglichkeit der Investition sowie die Konzeption für ihre Realisierung. Sie basiert auf verbindlichen, hinsichtlich der Realisierung zeitlich befristeten Einzel- oder Katalogangeboten der Liefer- und Leistungsbetriebe. Die Liefer- und Leistungsbetriebe haben darüber hinaus an der Gestaltung der Aufgabenstellung aktiv mitzuarbeiten. Die Anlage 3 enthält die Problemkreise, die bei großen Investitionen für die Ausarbeitung einer Aufgabenstellung von Bedeutung sein können. Welche dieser Fragen im Einzelfall bei der Ausarbeitung einer Aufgabenstellung zu berücksichtigen sind, ist entsprechend § 11 Abs. 4 festzulegen.

(2) Die Aufgabenstellung ist grundsätzlich für das gesamte Investitionsvorhaben auszuarbeiten. Bei Investitionsprogrammen und -komplexen sowie langfristigen und großen Investitionsvorhaben können Aufga-

benstellungen für die in der Technisch-ökonomischen Zielstellung festgelegten Investitionsvorhaben bzw. Teilvorhaben ausgearbeitet werden.

(3) In der Aufgabenstellung ist die Untergliederung eines Investitionsvorhabens in Teilvorhaben festzulegen, sofern dies zweckmäßig ist und nicht bereits in der Technisch-ökonomischen Zielstellung erfolgte. Bei der Untergliederung in Teilvorhaben sind alle Möglichkeiten zur frühzeitigen Inbetriebnahme von Teilkapazitäten voll auszunutzen. Weiter sind in der Aufgabenstellung Investitionsvorhaben bzw. Teilvorhaben in Objekte zu gliedern.

(4) Die bestätigte Aufgabenstellung ist Grundlage für die materielle und finanzielle Planung und Bilanzierung sowie für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen für den gesamten Zeitraum der Durchführung. Die Lieferungen und Leistungen sind in die Perspektiv- und Jahrespläne aufzunehmen.

(5) Für die in den jährlichen Investitionsplänen der Planträger als Einzelpositionen ausgewiesenen Investitionen muß die bestätigte Aufgabenstellung zum Zeitpunkt der Einreichung des Planvorschlages für das Jahr vorliegen, in dem mit der Realisierung begonnen werden soll.

(6) Die Plan- bzw. Investitionsträger können auf eigenes Risiko (zu Lasten des Nettogewinns) abweichend von dem im § 17 Abs. 3 festgelegten Grundsatz mit den ausführenden Betrieben die Durchführung von Projektierungsmaßnahmen und bauvorbereitenden Maßnahmen ohne Vorhandensein der bestätigten Aufgabenstellung vertraglich binden, wenn diese in der Lage sind, solche Aufträge ohne Beeinträchtigung ihrer Planaufgaben zu realisieren.

#### § 14

##### Die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen

(1) Zur Sicherung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes, des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und der sparsamsten Verwendung gesellschaftlicher Akkumulationsmittel sind Investitionen zu begutachten.

(2) Die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen einschließlich der Unterlagen über den Import ganzer Anlagen erfolgt durch Expertengruppen unter Anleitung der zuständigen Gutachterstellen. Bei Investitionen, deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegen, sind in die Expertengruppen Vertreter des Ministeriums für Bauwesen, des Ministeriums der Finanzen, des Staatssekretariats für Forschung und Technik und der zuständigen Bezirksplankommission einzubeziehen.

(3) Begutachtet werden die Unterlagen gemäß § 10 Abs. 4. Die Begutachtung ist parallel mit der Ausarbeitung der Unterlagen durchzuführen. Sie muß aktiven Einfluß auf die Durchsetzung der Grundsätze der Vorbereitung von Investitionen nehmen.

(4) Für die Begutachtung sind verantwortlich

- die Staatliche Plankommission für die Vorhaben, deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegen, sowie für alle von der Staatlichen Plankommission darüber hinaus festgelegten Investitionsprogramme, -komplexe und -vorhaben;
- die zuständigen zentralen Staatsorgane für die Investitionen, die von ihnen auszuwählen sind;
- die Planträger für alle übrigen Investitionen, deren Begutachtung sie für erforderlich halten.

(5) Die Benennung derjenigen Investitionen, die durch das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionen (SBBI) und die Gutachterstellen der zentralen Staatsorgane zu bearbeiten sind und von zentralen Staatsorganen bestätigt werden, erfolgt im Perspektivplan, die Ergänzung mit den Orientierungsziffern zu den Jahresplänen.

(6) Das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionen ist – als Organ der Staatlichen Plankommission und zentrale Gutachterstelle – das Zentrum für die Ausarbeitung einheitlicher Grundsätze und Methoden der Begutachtung sowie für die Anleitung der Gutachterstellen bei den Staats- und Wirtschaftsorganen.

#### § 15

##### Die Bestätigung von Unterlagen der Investitionsvorbereitung

(1) Die Technisch-ökonomische Zielstellung wird bestätigt

- a) für Investitionen, deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegen, durch den Ministerrat bzw. in dessen Auftrag durch die Staatliche Plankommission;
- b) für Investitionen, die sich die zentralen Staatsorgane vorbehalten, insbesondere solche, die die Struktur der Volkswirtschaft bzw. ganzer Wirtschaftszweige bestimmen, durch den Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans;
- c) für alle übrigen Investitionen durch den Generaldirektor der VVB, den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes, den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder die Leiter gleichzustellender Institutionen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft.

(2) Die im Abs. 1 Buchst. c genannten Leiter sind berechtigt, für bestimmte Investitionen diese Aufgabe den Werkleitern, den Vorsitzenden der Räte der Kreise bzw. gleichzustellenden Leitern in anderen Bereichen der Volkswirtschaft zu übertragen.

(3) Bestimmte ausgewählte Technisch-ökonomische Zielstellungen bzw. Aufgabenstellungen von Investitionen, deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegen, sind vor der Bestätigung dem Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik zur Stellungnahme über den wissenschaftlich-technischen Höchststand vorzulegen.

(4) Sofern in einer Technisch-ökonomischen Zielstellung bereits die notwendige inhaltliche Klarheit enthalten ist, kann mit der Bestätigung festgelegt werden, daß sie zugleich als bestätigte Aufgabenstellung gilt.

(5) Die Bestätigung der Aufgabenstellung erfolgt durch die im Abs. 1 genannten Organe, wenn sie nicht gemäß Abs. 6 bei der Bestätigung der Technisch-ökonomischen Zielstellung nachgeordnete Organe, Betriebe und Einrichtungen mit der Bestätigung der Aufgabenstellung beauftragt haben.

(6) Bei der Bestätigung der Technisch-ökonomischen Zielstellung ist festzulegen, unter welchen Bedingungen die Aufgabenstellungen durch die Leiter nachgeordneter Organe, Betriebe und Einrichtungen bestätigt werden können. Diese Bedingungen können zulässige Toleranzen enthalten. Es ist davon auszugehen, daß in der Regel bei Einhaltung des in der Technisch-ökonomischen Zielstellung geforderten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes, des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und einer kurzen Realisierungszeit die Bestätigung der Aufgabenstellung zur Verkürzung der Vorbereitungszeit den Leitern nachgeordneter Organe, Betriebe und Einrichtungen übertragen werden soll.

(7) Die Gutachterstellen der übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane haben das Recht, gegen die Bestätigung begründet Einspruch mit aufschiebender Wirkung einzulegen. Der Leiter des übergeordneten Staats- bzw. Wirtschaftsorgans entscheidet bei Einspruch endgültig.

#### § 16

##### Projektierung

(1) Projektierungsleistungen sind

- die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen,
- die Ausarbeitung von Projekten,
- die Koordinierung von kooperierten Projektierungsleistungen bei der Ausarbeitung von Projekten und Aufgabenstellungen,
- die Ausarbeitung von Studien und Variantenuntersuchungen im Rahmen der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

(2) Projektierungsbetriebe und andere Projektierungseinrichtungen, soweit sie nicht zu Haushaltsorganisationen gehören, arbeiten nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Die von ihnen ausgearbeiteten Aufgabenstellungen, Projekte und deren Teile sind an die Auftraggeber auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen und einheitlichen Preisen zu verkaufen. Die Preise für andere Leistungen sind zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

(3) Die Bedingungen in den Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen sind von den Vertragspartnern so festzulegen, daß die Projektierungsbetriebe und anderen Projektierungseinrichtungen an einem hohen ökonomischen Nutzen des zu projektierenden Vorhabens materiell interessiert sind. Das betrifft insbesondere die Verbesserung vorgegebener technisch-ökonomischer Kennziffern, die Einhaltung und Unter-

bietung der Termine für die Übergabe von Projektierungsleistungen sowie die Garantie der Projektierungseinrichtungen für die projektierten technischen und ökonomischen Kennziffern.

(4) Zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und zur Sicherung des Nutzeffektes der Investitionen sind in den Wirtschaftsverträgen, die zur Ausarbeitung der Aufgabenstellungen abgeschlossen werden, Preisdifferenzierungen durch Preiszu- und -abschläge zu vereinbaren. Für diese gilt als Orientierung

- a) bei nachweisbarer Verbesserung der vorgegebenen Kennziffern Zuschläge zwischen 5 bis 20%,
- b) bei Nichterreichen der vorgegebenen Kennziffern Abschläge in Höhe von 5 bis 20%.

(5) Die Projektierungsbetriebe können einen Risikofonds zur Bezahlung von Garantieleistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bilden.

#### Teil IV

##### Die Durchführung der Investitionen

#### § 17

##### Grundsätze der Durchführung der Investitionen

(1) Die Durchführung der Investitionen hat in kürzester Frist mit dem geringsten materiellen und finanziellen Aufwand und in einwandfreier Qualität zu erfolgen. Dabei ist darauf zu orientieren, beste nationale und internationale Erfahrungswerte zu erreichen und zu verbessern. Es ist zu sichern, daß die neuesten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse — soweit dies volkswirtschaftlich vertretbar ist — auch während der Durchführung noch eingeführt werden, damit die Investitionen zum Zeitpunkt der Fertigstellung dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen. Auf diese Zielstellung ist die materielle Interessiertheit der verantwortlichen beteiligten Betriebe, Kollektive und einzelnen Werktätigen zu richten.

(2) Die Projekte und die bei der Durchführung der Investitionen anzuwendenden Organisationsformen müssen die Erfüllung dieser grundsätzlichen Erfordernisse gewährleisten.

(3) Mit der Durchführung der Investitionen darf nur begonnen werden, nachdem ihre Vorbereitung gemäß § 10 Abs. 4 abgeschlossen ist.

#### § 18

##### Das Projekt

(1) Das Projekt ist Bestandteil der ökonomisch zweckmäßigsten Durchführung der Investition.

(2) Das Projekt beinhaltet die endgültige technische, gestalterische und betriebsökonomische Lösung sowie die Bau- und Montagetechnologie. Die Anlage 4 enthält die Problemkreise, die bei Investitionen für die Ausarbeitung des Projektes von Bedeutung sein können. Welche dieser Fragen im Einzelfall zu berücksichtigen sind, hängt von der Größe und Kompliziertheit der Investition ab. Der jeweils erforderliche In-

halt des Projektes bzw. seiner Teile (Teilprojekte und Projektteile), der Grad und die besonderen Gesichtspunkte ihrer inneren Gliederung sowie die Etappen ihrer Fertigstellung sind entsprechend den Erfordernissen der Durchführung in den Verträgen festzulegen.

(3) Grundlage für die Ausarbeitung des Projektes ist die bestätigte Aufgabenstellung. Die Gliederung des Projektes in Teilprojekte muß mit der in der Aufgabenstellung nach § 13 Abs. 3 festgelegten Gliederung übereinstimmen.

(4) Für die Koordinierung der Projektteile und ihre Zusammenfassung zu Teilprojekten bzw. Projekten sowie für die inhaltliche Übereinstimmung der Teilprojekte bzw. Projekte mit der Aufgabenstellung ist entsprechend § 19 Abs. 1 der Investitionsträger bzw. Generalauftragnehmer verantwortlich. Er kann mit der Durchführung dieser Aufgabe einen Generalprojektanten beauftragen. Das soll in der Regel die Projektierungseinrichtung sein, welche die Aufgabenstellung ausgearbeitet hat. Nach erfolgter Koordinierung sind die Teilprojekte vom Investitionsträger bzw. Generalauftragnehmer oder der mit der Koordinierung beauftragten Projektierungseinrichtung zur Durchführung freizugeben.

(5) Die Ausarbeitung der jeweils erforderlichen Projekte, Teilprojekte und Projektteile ist in der Regel Bestandteil der in den Wirtschaftsverträgen zu bindenden Lieferungen und Leistungen. Sie ist von den ausführenden Betrieben selbst vorzunehmen oder von diesen bei Projektierungsbetrieben und anderen Projektierungseinrichtungen in Auftrag zu geben. In den Verträgen sind Festlegungen über Art und Weise sowie Termine für die entsprechend Abs. 4 vorzunehmende Koordinierung zu treffen. Für die über das Projekt hinausgehenden erforderlichen Ausführungs- und Revisionsunterlagen sind die ausführenden Betriebe selbst verantwortlich.

(6) Der Investitionsträger bzw. Generalauftragnehmer, die Hauptauftragnehmer und die Auftragnehmer können, wenn dies zweckmäßig ist, Projektteile für Lieferungen und Leistungen ihrer Nachauftragnehmer mit ausarbeiten bzw. zur Ausarbeitung in Auftrag geben. In den Wirtschaftsverträgen ist in diesen Fällen zu vereinbaren, wann, in welchem Umfang und mit welchem Inhalt den jeweiligen Nachauftragnehmern die für ihre Lieferungen und Leistungen erforderlichen Projektteile übergeben werden.

(7) Zur Sicherung der Einhaltung der Ziele der Aufgabenstellung sind in den Wirtschaftsverträgen Festlegungen über die Folgen zu treffen, die eintreten, wenn bei der Koordinierung der Teile des Projektes wesentliche negative Abweichungen von den ökonomischen Kennziffern der Nutzung der Investition festgestellt werden. Als wichtige Kennziffern gelten:

- a) Kapazität,
- b) Selbst- bzw. Nutzungskosten,
- c) Zahl der Arbeitskräfte.

#### § 19

##### Investitionsträger und Generalauftragnehmer

(1) Für die Durchführung einer Investition ist grundsätzlich der Investitionsträger verantwortlich. Er ist zur

vertraglichen Bindung aller erforderlichen Lieferungen und Leistungen, zur Koordinierung des Projektes sowie zur Koordinierung und einheitlichen Leitung der Bau- und Montageleistungen auf der Baustelle im Rahmen der Verträge verpflichtet. Diese Verpflichtung kann von ihm einem Generalauftragnehmer übertragen werden.

(2) Bei der Durchführung von Investitionsprogrammen und -komplexen kann vom Hauptplanträger anstelle mehrerer Investitionsträger ein Hauptinvestitionsträger eingesetzt werden. Dieser kann im Einvernehmen mit den Beteiligten einen oder mehrere Generalauftragnehmer vertraglich binden.

(3) Als Generalauftragnehmer können die Bau- und Montagekombinate, Spezialkombinate und Betriebe des Bauwesens, Betriebe oder VVB des Maschinen- und Anlagenbaues, Spezialbetriebe der Wirtschaftszweige oder Konsortien eingesetzt werden.

(4) Für Investitionen, deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegen, ist — sofern es sich nicht als zweckmäßig erweist, daß der Investitionsträger die Verpflichtungen der Durchführung übernimmt — bei Bestätigung der Technisch-ökonomischen Zielstellung ein Generalauftragnehmer festzulegen.

(5) Bei Investitionen der Landwirtschaft, des komplexen Wohnungsbaues und des Gesellschaftsbaues sind grundsätzlich die Kombinate und Betriebe des Bauwesens als Generalauftragnehmer vertraglich zu binden. Für die Durchführung von Investitionsmaßnahmen (Investitionen ohne Bauanteil) sind die Investitionsträger dieser Bereiche selbst verantwortlich.

(6) Für die Durchführung von Investitionen, die von den Absätzen 4 und 5 nicht erfaßt werden, können die Investitionsträger im Einvernehmen mit einem hierfür geeigneten Betrieb diesen als Generalauftragnehmer vertraglich binden.

(7) Die bestätigte Aufgabenstellung ist Grundlage und Bestandteil des Vertrages zwischen Investitionsträger und Generalauftragnehmer. Im Vertrag hat sich der Generalauftragnehmer zu verpflichten, dem Investitionsträger Teilvorhaben zu übergeben. Es kann auch die Übergabe von Objekten vereinbart werden, sofern diese vor Kapazitätswirksamkeit des Investitionsvorhabens bzw. Teilvorhabens nutzungsfähig sind (auch zeitweilig für andere Zwecke).

(8) Nimmt der Investitionsträger nach Abs. 4 die mit der Durchführung verbundenen Verpflichtungen selbst wahr oder wird nach den Absätzen 4 und 6 ein anderer als ein Kombinat oder Betrieb des Bauwesens als Generalauftragnehmer vertraglich gebunden, so ist in der Regel die einheitliche Leitung der Bau- und Montageproduktion auf der Baustelle nach Zyklusprogramm den Bau- und Montagekombinaten auf vertraglicher Grundlage zu übertragen. Die Bau- und Montagekombinate sind damit im Rahmen der abgeschlossenen Verträge verantwortlich für den rationellsten Einsatz der Produktionskapazitäten auf der Baustelle durch die Anwendung der modernsten Technologien und Organisationsformen der Bau- und Montageproduktion. Sie sind zur Ausarbeitung und Durchsetzung eines einheit-

lichen Planes „Neue Technik“ für die Durchführung der Eau- und Montageproduktion auf der Baustelle verpflichtet.

### § 20

#### Hauptauftragnehmer

(1) Für die Lieferungen und Leistungen, die der Investitionsträger bzw. Generalauftragnehmer nicht mit eigenen Kräften ausführen kann, bindet er vertraglich Hauptauftragnehmer.

(2) Die Betriebe, die für die Durchführung der Bauleistungen, der Ausrüstungslieferungen und der Montage als Hauptauftragnehmer einzusetzen sind, werden in einem Register aufgeführt, welches durch das jeweils zuständige zentrale Staatsorgan jährlich zu berichtigen ist.

(3) Die gesamten Bauleistungen für ein Investitionsvorhaben sind nur einem Hauptauftragnehmer zu übertragen. Ist der Generalauftragnehmer ein Baubetrieb, ist dieser gleichzeitig Hauptauftragnehmer für Bauleistungen.

(4) Ist kein Hauptauftragnehmer festgelegt, so hat der Investitionsträger bzw. der Generalauftragnehmer die Lieferungen und Leistungen direkt bei den in Frage kommenden Betrieben zu bestellen.

(5) Die Verträge zwischen dem Investitionsträger bzw. Generalauftragnehmer und dem Hauptauftragnehmer oder einzelnen Ausführungs- und Lieferbetrieben werden auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellung abgeschlossen. Die der jeweiligen Lieferung und Leistung entsprechenden Teile und Auszüge aus diesen Unterlagen sind Bestandteil der Verträge. In den Verträgen haben sich die Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer zu verpflichten, ihre Leistungen und Lieferungen entsprechend der in der Aufgabenstellung enthaltenen Gliederung nach Teilvorhaben und Objekten — soweit das Anlagen bzw. Ausrüstungen betrifft, in weitgehend vormontierten Blockeinheiten — zu übergeben.

(6) Es ist Aufgabe der Hauptauftragnehmer, die für ihre Leistungen und Lieferungen erforderlichen Kooperationsbeziehungen eigenverantwortlich zu organisieren.

### § 21

#### Pflichten und Rechte bei Generalauftragnehmerschaft

Besondere Pflichten und Rechte des Investitionsträgers und des Generalauftragnehmers bei der Durchführung der Investitionen sind nach Anlage 5 vertraglich zu vereinbaren.

### § 22

#### Abnahme

(1) Der Investitionsträger ist verpflichtet, dem Generalauftragnehmer die im Vertrag entsprechend § 19 Abs. 7 festgelegten Teilvorhaben und Objekte unverzüglich nach erfolgreich abgeschlossenem Probebetrieb bzw. Fertigstellung abzunehmen. Die Abnahme setzt den Nachweis der Nutzungsfähigkeit und den Nachweis der Einhaltung der vertraglich festgelegten ökonomischen und technischen Kennziffern voraus. Umfang und

Form dieser Nachweisführung sind vertraglich zu vereinbaren. Zwischen den Vertragspartnern können in Ausnahmefällen Teilabnahmen von abgrenzbaren Teilen von Objekten vertraglich vereinbart werden.

(2) Der Investitionsträger bzw. Generalauftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen seiner Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer in den Abschnitten abzunehmen, wie sie im Vertrag vereinbart wurden. Im Vertrag kann auch festgelegt werden, daß die Abnahme von Leistungsabschnitten der Hauptauftragnehmer gemeinsam mit der Abnahme nach Abs. 1 erfolgt. Auf begründetes Verlangen des Investitionsträgers bzw. Generalauftragnehmers ist in den Vertrag aufzunehmen, daß die Abnahme mit dem Vorbehalt erfolgt, daß der Leistungsnachweis unter Betriebsbedingungen der Gesamtanlage erbracht wird.

### § 23

#### Ökonomische Bedingungen bei der Durchführung der Investitionen

(1) Die Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer sind berechtigt, die mit ihrer Auftragnehmerschaft verbundenen Leistungen und Risiken im Preis zu kalkulieren.

(2) Die vom Generalauftragnehmer, vom Hauptauftragnehmer sowie von den übrigen Ausführungs- und Lieferbetrieben zu übernehmenden Verpflichtungen zur Einhaltung der technisch-ökonomischen Kennziffern der Nutzung der Investition sind vertraglich so festzulegen, daß Verbesserungen zu Preiszuschlägen und Verschlechterungen zu Preisabschlägen führen. Die Höhe der Preiszu- und -abschläge ist in den Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren. Die Preiszuschläge sind aus dem Mehrertrag der Investitionsträgers bei Nutzung der Investition zu finanzieren.

(3) Der Auftraggeber hat bei Verletzung der von ihm übernommenen vertraglichen Verpflichtungen hierdurch verursachte Mehrkosten dem Auftragnehmer zu erstatten. Dazu gehören nicht die gemäß Abs. 1 kalkulierbaren Risiken. Vertragsstrafen und Schadenersatz sind anzurechnen.

### § 24

#### Garantie

(1) Die Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer sind für ihre Lieferungen und Leistungen zur Garantie verpflichtet.

(2) Die Garantiefrist gegenüber dem Investitionsträger für alle Lieferungen und Leistungen endet frühestens 12 Monate nach Abnahme durch den Investitionsträger, sofern andere gesetzliche Bestimmungen keine längere Frist vorschreiben.

### Teil V

#### Die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen

### § 25

#### Grundsätze der Finanzierung der Investitionen

(1) In Übereinstimmung mit der Verantwortung der VVB bzw. der ihnen in anderen Bereichen der Volks-



wirtschaft gleichzustellenden Organe und der Betriebe ist die Finanzierung der Investitionen im Prinzip von der Erwirtschaftung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel abhängig.

(2) Die Formen und Methoden der Finanzierung der Investitionen müssen dazu beitragen, alle an der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen Beteiligten materiell an einem hohen ökonomischen Nutzeffekt der Investitionen zu interessieren.

(3) Durch die Ausnutzung der Produktionsfondsabgabe und die damit verbundenen Formen der materiellen Interessiertheit sind eine rationelle Anwendung und Ausnutzung der in Betrieb zu nehmenden und der bereits in Betrieb befindlichen Grundfonds zu sichern.

(4) Die Finanzorgane haben auf der Grundlage der Finanz- und Kreditbeziehungen unter Ausnutzung der ökonomischen Hebel auf die frist- und qualitätsgerechte Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sowie die planmäßige Inbetriebnahme und Erreichung des vorgesehenen ökonomischen Nutzens einzuwirken.

#### § 26

##### Bezahlung der Projektierungsleistungen

(1) Die Bezahlung der Projektierungsleistungen durch den jeweiligen Auftraggeber hat entsprechend den im Vertrag festgelegten Bedingungen nach Übergabe der fertiggestellten Projektierungsleistungen zu erfolgen.

(2) Bis zur Übergabe der Projektierungsleistungen an den jeweiligen Auftraggeber finanzieren die Projektierungseinrichtungen ihre Aufwendungen aus eigenen Umlaufmitteln bzw. kurzfristigen Krediten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 27

##### Bezahlung der Investitionen

(1) Die Preise für Lieferungen und Leistungen des Generalauftragnehmers, der Hauptauftragnehmer bzw. der Ausführungs- und Lieferbetriebe für die Durchführung der Investitionen sind vom Investitionsträger entsprechend den im Vertrag festgelegten Bedingungen nach erfolgter Abnahme gemäß § 22 zu bezahlen. Bis zur Bezahlung durch den Investitionsträger sind alle vom Generalauftragnehmer, vom Hauptauftragnehmer bzw. von den Ausführungs- und Lieferbetrieben für die Durchführung der Investitionen aufgewendeten Leistungen aus eigenen Umlaufmitteln bzw. kurzfristigen Krediten zu finanzieren.

(2) Die Preise für Lieferungen und Leistungen des Hauptauftragnehmers bzw. der Ausführungs- und Lieferbetriebe für die Durchführung der Investitionen sind vom Generalauftragnehmer entsprechend den im Vertrag festgelegten Bedingungen nach erfolgter Abnahme gemäß § 22 zu bezahlen. Bis zur Abnahme durch den Generalauftragnehmer finanzieren die Hauptauftragnehmer bzw. die Ausführungs- und Lieferbetriebe ihre Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen aus eigenen Umlaufmitteln bzw. kurzfristigen Krediten.

(3) Die Preise für Lieferungen und Leistungen der Ausführungs- und Lieferbetriebe für die Durchführung der Investitionen sind vom Hauptauftragnehmer ent-

sprechend den im Vertrag festgelegten Bedingungen nach erfolgter Abnahme gemäß § 22 zu bezahlen. Bis zur Abnahme durch den Hauptauftragnehmer finanzieren die Ausführungs- und Lieferbetriebe ihre Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen aus eigenen Umlaufmitteln bzw. kurzfristigen Krediten.

(4) Die Laufzeit der von den Auftragnehmern aufzunehmenden kurzfristigen Kredite ist an das Investitionsobjekt und den Termin der Übergabe an den Investitionsträger, den Generalauftragnehmer bzw. den Hauptauftragnehmer zu binden. Die Rückzahlung und Verzinsung der kurzfristigen Kredite erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Krediten, wobei für nicht termingemäße Rückzahlungen der Kredite erhöhte Zinsen zu berechnen sind.

(5) Bis zur Bezahlung haben der Generalauftragnehmer, die Hauptauftragnehmer bzw. die Ausführungs- und Lieferbetriebe auch auf die zur Durchführung der Investitionen aufgewendeten Leistungen und vorhandenen Grundfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Produktionsfondsabgabe zu entrichten.

#### § 28

##### Die Quellen zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft

(1) Zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen können verwendet werden:

- Teile des Aufkommens an Amortisationen,
- Teile des erwirtschafteten Nettogewinns,
- Kredite.

(2) Die VVB bzw. die ihnen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft gleichzustellenden Organe erhalten als Bestandteil des Perspektivplanes folgende langfristige Normative:

- a) „Prozentanteil vom Amortisationsvolumen“, der im eigenen Verantwortungsbereich für die Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen und Ersatzinvestitionen zu verwenden ist;
- b) „Prozentanteil vom Nettogewinn“, der im eigenen Verantwortungsbereich für die Finanzierung von Investitionen verwendet werden kann.

Die VVB bzw. die ihnen in anderen Bereichen der volkseigenen Wirtschaft gleichzustellenden Organe sind verpflichtet, diese langfristigen Normative auf die ihnen unterstellten Betriebe zu differenzieren. Der das Normativ übersteigende Teil der Amortisationen ist von der VVB als Finanzierungsquelle für planmäßige Investitionen in ihrem Bereich einzusetzen.

(3) Die gemäß Abs. 1 für die Finanzierung von Investitionen erforderlichen Kredite werden von den zuständigen Kreditinstituten ausgereicht. Die Kredite sind zu verzinsen und zurückzuzahlen, soweit durch Abs. 5 nichts anderes festgelegt wird. Die Bedingungen für die Rückzahlung der Kredite sind entsprechend dem vorgesehenen Nutzeffekt differenziert auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in Kreditverträgen zu vereinbaren.

(4) Die Rückzahlung der Kredite hat mit Ausnahme der Investitionen gemäß Abs. 5 aus dem Nettogewinn zu erfolgen. Wird der planmäßige Nettogewinn nicht erreicht, sind die Amortisationen zur Rückzahlung der Kredite heranzuziehen.

(5) Für Investitionen,

- deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegen,
- deren Technisch-ökonomische Zielstellung gemäß § 15 Abs. 1 durch die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane bestätigt wird,

kann mit der Bestätigung der Technisch-ökonomischen Zielstellung festgelegt werden, daß sie durch zinslose Kredite finanziert werden. Der zinslose Kredit wird an den Investitionsträger zur Bezahlung der Preise für Lieferungen und Leistungen des Generalauftragnehmers bzw. anderer Auftragnehmer nach erfolgter Abnahme gemäß § 22 ausgerichtet. Der Kredit wird aus Mitteln des Staatshaushaltes abgedeckt, wenn der Investitionsträger nachweist, daß zu dem in der Aufgabenstellung festgelegten Zeitpunkt der vorgesehene ökonomische Nutzen erreicht worden ist. Wird der vorgesehene ökonomische Nutzen zum festgelegten Zeitpunkt nicht voll erreicht, so ist der Kredit entsprechend dem anteilig erwirtschafteten Bruttogewinn abzudecken. Für den verbleibenden Kreditteil sind Zinsen zu zahlen. Der verbleibende Kreditteil ist in dem Maße abzudecken, wie der Bruttogewinn erwirtschaftet wird.

#### § 29

##### Finanzierung von Mehrkosten im Bereich der volkseigenen Wirtschaft

(1) Mehrkosten dürfen nicht aus den für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen vorgesehenen Mitteln finanziert werden. Die Finanzierung erfolgt, soweit die Mehrkosten schuldhaft verursacht wurden, aus „Kosten für schlechte Leitungstätigkeit“.

(2) Die Finanzierung der Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß planmäßige Investitionen auf Grund von Beschlüssen bzw. Weisungen staatlicher Organe zeitweilig oder endgültig eingestellt oder in ihrer Durchführung wesentlich geändert werden, ist in dem jeweils darüber gefaßten Beschluß bzw. in der jeweiligen Weisung zu regeln.

#### § 30

##### Finanzierung von Generalreparaturen und laufenden Reparaturen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft

(1) Zur Finanzierung von Generalreparaturen und laufenden Reparaturen ist bei den volkseigenen Betrieben ein einheitlicher Reparaturfonds zu bilden, soweit nicht in besonderen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Festlegungen getroffen werden.

(2) Dieser Fonds wird aus den Zuführungen zum Fonds für Generalreparaturen und aus dem Teil der Selbstkosten, der für Reparaturen vorgesehen ist, gebildet.

(3) Die zur materiellen Erfüllung des betrieblichen Generalreparaturplanes sowie der laufenden Reparaturen nicht benötigten bzw. nicht verbrauchten Mittel des einheitlichen Reparaturfonds können angesammelt werden.

#### § 31

##### Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Planes im Bereich der volkseigenen Wirtschaft

Außer den im Rahmen des Investitionsplanes durchzuführenden Rationalisierungsmaßnahmen können

- a) die Mittel der Sonderfonds der VVB und VEB für Rationalisierungsmaßnahmen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden,
- b) auch Kredite für Rationalisierungsmaßnahmen bei den zuständigen Kreditinstituten aufgenommen werden, wenn der Nachweis der Realisierungsmöglichkeit erbracht wird. Diese Kredite sind zu verzinsen. Die Rückzahlung der Kredite hat differenziert nach dem vorgesehene Nutzeffekt aus dem erwirtschafteten Nettogewinn der VEB zu erfolgen. Entsprechend der Länge der Laufzeit der Kredite sind steigende Zinssätze für die einzelnen Jahre festzulegen.

#### § 32

##### Die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen in den Bereichen außerhalb der volkseigenen Wirtschaft

Die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen erfolgt

- a) in den Einrichtungen der gesellschaftlichen Konsumtion, den Staatsorganen und für den volkseigenen Wohnungsbau aus
  - Eigenmitteln,
  - Obligationen,
  - Mitteln des Staatshaushaltes;
- b) in den sozialistischen Genossenschaften, den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den Betrieben der privaten Wirtschaft und den übrigen nicht volkseigenen Betrieben einschließlich des privaten Wohnungsbaues aus Eigenmitteln und Krediten;
- c) von Parteien und Massenorganisationen aus Eigenmitteln und Krediten.

#### § 33

##### Investitionen außerhalb des Investitionsplanes

(1) Investitionen außerhalb des Investitionsplanes können in der volkseigenen Wirtschaft nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

(2) Von den sozialistischen Genossenschaften, den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den Parteien und Massenorganisationen, der privaten Industrie, der sonstigen privaten Wirtschaft und den Religionsgemeinschaften sowie für den individuellen Bedarf können außerhalb des Investitionsplanes Anschaffungen vorgenommen und Baumaßnahmen durchgeführt werden, wenn hierfür keine für planmäßige Investitionen bestimmte staatlichen Fonds (Materialfonds und Baukapazitäten) in Anspruch genommen werden. Die Anschaffungen können sich auf den Kauf gebrauchter Grundmittel, den Kauf neuer beweglicher Grundmittel, die nachweisbar für planmäßige Investitionen nicht vorgesehen sind, beziehen.

(3) Die Finanzierung von Anschaffungen und Baumaßnahmen außerhalb des Investitionsplanes hat aus eigenen Mitteln und Krediten sowie Sonderfonds der örtlichen Organe, die nicht zur Finanzierung planmäßiger Investitionen vorgesehen sind, zu erfolgen.

### Die Rechnungsführung und Statistik der Investitionen

#### § 34

##### Grundsätze der Rechnungsführung und Statistik

(1) Aufgabe der Rechnungsführung und Statistik über Investitionen ist die statistische Kontrolle und Analyse

- der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sowie der Vertragserfüllung bei Lieferungen und Leistungen für Investitionen einschließlich der Projektierungsleistungen;
- des ökonomischen Nutzeffektes der durch Investitionen neu geschaffenen Grundmittel;
- der Gesamtentwicklung der Grundmittel auf der Grundlage einheitlicher Nomenklaturen und Bewertungen sowie einer einheitlichen Primärerfassung.

(2) Die Projektierungsberichterstattung umfaßt den statistischen Nachweis und die Analyse des Standes der Ausarbeitung der Aufgabenstellung wichtiger Investitionen sowie die Erfassung von Leistungs-, Arbeitskräfte- und Finanzkennziffern der volkseigenen Projektierungseinrichtungen.

#### § 35

##### Die Berichterstattung über die Durchführung der Investitionen

(1) Die Berichterstattung über die Durchführung der Investitionen hat den Ausweis der gebrauchswertmäßigen Fertigstellung von Investitionsvorhaben bzw. Teilvorhaben in Mengen- und Wertkennziffern zu sichern. Der materielle Fertigungsstand der in Durchführung befindlichen Investitionen ist anhand von Wertkennziffern nachzuweisen.

(2) Die Berichterstattung erfolgt als

- zusammengefaßte Abrechnung sämtlicher Investitionen eines Investitionsträgers,
- Einzelabrechnung ausgewählter Investitionsvorhaben.

Als Einzelvorhaben sind abzurechnen:

- Investitionsvorhaben, deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegen,
- Investitionsvorhaben, die von den Staats- und Wirtschaftsorganen in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt werden.

(3) Für die Koordinierung zum einheitlichen, komplexen und vorhabenbezogenen Nachweis über den Realisierungsstand der Investitionen haben die Auftragnehmer des Investitionsträgers bzw. Generalauftragnehmer ihrem Auftraggeber den materiellen Fertigungsstand der von ihnen vertraglich übernommenen

Leistungen entsprechend der für die Investitionsberichterstattung festgelegten Methodik und Periodizität nachzuweisen.

(4) Die Abrechnung der Investitionen der genossenschaftlichen Landwirtschaftsbetriebe erfolgt durch die Abteilung Landwirtschaftliches Bauwesen der zuständigen Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte. Die Abteilungen Landwirtschaftliches Bauwesen können die Bauinvestitionsgruppen bei den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen. Die finanzielle Abrechnung erfolgt durch die zuständigen Kreditinstitute.

#### § 36

##### Die Berichterstattung über Grundmittelveränderung

Die Berichterstattung über Grundmittel gliedert sich in

- a) die Erfassung der materiellen Veränderungen durch Zugang und Abgang der Grundmittel auf der Grundlage der „Nomenklatur der Inventarobjekte nach ihrer materiell-technischen Struktur“,
- b) den Nachweis des Standes und der Entwicklung des mengen- und wertmäßigen (Brutto- bzw. Nettowert) Bestandes der Gesamtheit der Grundmittel nach den festgelegten Grundmittelgruppen und -arten einschließlich der abgeleiteten Kennziffern.

#### § 37

##### Rechnungsführung und statistischer Nachweis des ökonomischen Nutzens

(1) Grundlage für die Sicherung der im § 34 Abs. 1 festgelegten Aufgaben ist die einheitliche Dokumentation in Form der Rechnungsführung über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen.

(2) Die Einhaltung der in der bestätigten Technisch-ökonomischen Zielstellung fixierten Kennziffern des Investitionsvorhabens bzw. einzelner Objekte ist in den weiteren Phasen der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zu kontrollieren. Nach Inbetriebnahme des Investitionsvorhabens ist anhand der Ist-Kennziffern der effektiv erzielte ökonomische Nutzen auszuweisen. Der Umfang der jeweils zu erfassenden Kennziffern entspricht den in der Technisch-ökonomischen Zielstellung bestätigten Kennziffern.

(3) Bestimmungen über die einheitliche Führung der Dokumentation werden durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erlassen.

### Teil VII

#### Schlußbestimmungen

#### § 38

##### Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erlassen der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane. Der Minister der Finanzen hat die Besonderheiten in Durch-

führungsbestimmungen zu regeln, die sich bei der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen

- für die verschiedenen Zweige der volkseigenen Wirtschaft,
- für die staatlichen Verwaltungen, Einrichtungen und den Wohnungsbau,
- für die nichtvolkseigenen Investitionsauftraggeber, insbesondere unter Berücksichtigung des Einsatzes genossenschaftlicher Fonds im Bereich der Landwirtschaft und des Wohnungsbaues, sowie
- für nichtvolkseigene mit der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen beauftragte Betriebe

ergeben.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung wirtschaftszweigspezifische Besonderheiten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane in eigener Zuständigkeit zu regeln.

#### § 39

##### Übergangsbestimmungen

(1) Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane haben zu sichern, daß auch bei den in Vorbereitung und Durchführung befindlichen Investitionen die Grundsätze dieser Verordnung nach kürzester Überleitungszeit wirksam werden.

(2) Investitionen, für die die Ausarbeitung der Aufgabenstellung nach dem 1. Januar 1965 begonnen wird, sind nach dieser Verordnung vorzubereiten und durchzuführen.

(3) Für Investitionen, für die die Ausarbeitung der Aufgabenstellung vor dem 1. Januar 1965 begonnen wurde, hat das bestätigende Organ gemäß § 15 auf Vorschlag des zuständigen Plan- bzw. Investitionsträgers bis zum 31. März 1965 zu entscheiden, ob und wie eine Überleitung der Vorbereitung und Durchführung nach dieser Verordnung erfolgt.

(4) Investitionen, für die am 1. Januar 1965 eine bestätigte Aufgabenstellung vorliegt, können nach den bisher gültigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Wenn ihre Durchführung über das Jahr 1966 hinausgeht, ist von den zuständigen bestätigenden Organen gemäß § 15 auf Vorschlag der Plan- bzw. Investitionsträger bis zum 30. Juni 1965 festzulegen, wie die Überleitung der Durchführung nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt.

(5) Investitionen nach dem vereinfachten Verfahren, für die sich Aufgabenstellungen, Projekte und Dokumentationen in Ausarbeitung befinden, jedoch bis 31. März 1965 nicht bestätigt werden, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung auszuarbeiten. Abweichende Regelungen können von den zuständigen Planträgern getroffen werden, sofern der erreichte Stand der Ausarbeitung dieses rechtfertigt.

#### § 40

##### Inkrafttreten und Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481);
- b) Beschluß vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Übergangsbestimmungen — (Auszug) (GBl. II S. 591), mit Ausnahme
  - des § 14, der bis zum Erlaß der Regelung über die Bildung und Finanzierung von Aufbau- und Investitionsbauleitungen in Kraft bleibt,
  - des § 19 Abs. 2, der bis zum Erlaß einer Präminordnung für Projektierungseinrichtungen in Kraft bleibt;
- c) Erste Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 595);
- d) Zweite Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Investitionsfinanzierung — (GBl. II S. 609);
- e) Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1963 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 117);
- f) Vierte Durchführungsbestimmung vom 8. April 1964 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Investitionsfinanzierung — (GBl. II S. 291);
- g) Anordnung vom 9. Februar 1963 über die Ausarbeitung von Liefergrafiken und über abrechnungsfähige Bauabschnitte (GBl. III S. 119);
- h) Anordnung vom 1. November 1962 über die Begutachtung von Aufgabenstellungen (GBl. III S. 383);
- i) Beschluß vom 30. Januar 1964 über die „Vorläufige Ordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen der Energiewirtschaft“;\*;
- j) Beschluß vom 30. Januar 1964 über die „Vorläufige Ordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Kohleindustrie“;\*;
- k) Beschluß vom 16. März 1964 über Sofortmaßnahmen auf dem Gebiet der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (Auszug) (GBl. II S. 227).

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane haben in ihrem Zuständigkeitsbereich die Übereinstimmung der gesetzlichen Bestimmungen mit dieser Verordnung her-

\* Wurde den betreffenden Organen unmittelbar zugestellt.

beizuführen, die dafür erforderlichen Bestimmungen zu erlassen bzw. dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Berlin, den 25. September 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
der  
Staatlichen Plankommission  
Dr. Apel

Stoph  
Vorsitzender  
des Ministerrates

**Anlage I**

zu vorstehender Verordnung

**Definitionen und Erläuterungen  
wichtiger Begriffe der Planung, Vorbereitung und  
Durchführung der Investitionen**

**1. Investitionen**

Investitionen sind materielle und finanzielle Mittel, die dem Ersatz oder der Erweiterung der Grundfonds in allen Bereichen der Volkswirtschaft dienen und die im Einzelfall als Inventarobjekt einen Gesamtwertumfang ab 500 MDN und eine Nutzungsdauer von mehr als 1 Jahr haben. Die Erstattungen von Investitionen mit Werkzeugen, Geräten und Inventar, unabhängig von ihrem Wertumfang und ihrer Nutzungsdauer, sind direkter Bestandteil der jeweiligen Investitionen.

**2. Abgrenzung der Investitionen**

**2.1 Zu den Investitionen gehören auch:**

- 2.11 die Kosten für den Erwerb von Grundstücken durch volkseigene Investitionsträger, soweit der Ankauf nicht aus Mitteln außerhalb des Investitionsplanes erfolgt,
- 2.12 der Kauf gebrauchter beweglicher Grundmittel, sofern hierfür Investitionsmittel in Anspruch genommen werden,
- 2.13 der Aufwand für die Umsetzung und örtliche Verlagerung von Grundmitteln, sofern sie Bestandteil einer planmäßigen Investition sind (Ertrags- und Lohnausfälle infolge Umsetzung oder Verlagerung jedoch nicht),
- 2.14 Meliorationsarbeiten (wie Vorflutausbau, Binnenentwässerung, Bewässerung, Wirtschaftswegebau, Windschutzhecken, Umtriebs- und Portionsweiden),
- 2.15 die Aufwendungen für die Vorbereitung der Investitionen,
- 2.16 die Aufwendungen für die Bauleitungstätigkeit des Investitionsträgers,
- 2.17 die Aufwendungen für die Abnahme oder Teilabnahme der Investitionen, soweit sie nicht nach anderen Bestimmungen finanziert werden,

**2.18 als Bestandteile des Preises einer Investition:**

- die Vergütung für die Tätigkeit und die kalkulierbaren Risiken des Generalauftragnehmers und der Hauptauftragnehmer,
- die Vergütung für Funktionsproben und der Probebetrieb, Leistungsversuche u. a., sofern sie im Projekt ausgewiesen und nicht durch mangelhafte Vertragserfüllung verursacht werden,
- Aufwand für die Projekte.

**2.2. Zu den Investitionen gehören nicht:**

- 2.21 Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Instandhaltungen aller Bereiche der Volkswirtschaft einschließlich Um- und Ausbauten von Wohnungen. Diese Maßnahmen sind gesondert zu planen und zu bilanzieren,
- 2.22 Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen, Garantieleistungen, Verspätungszinsen, Wagenstandgelder, Strafzuschläge, Kreditzinsen, Annullierungskosten und andere Sanktionen,
- 2.23 Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß Investitionen mangelhaft vorbereitet und durchgeführt oder zeitweilig oder endgültig eingestellt oder in ihrer Durchführung wesentlich geändert werden,
- 2.24 auftragsgebundene Spezialwerkzeuge und Spezialvorrichtungen für einmalige Sonderfertigungen, unabhängig von ihrer Wertgrenze und Nutzungsdauer, deren Kosten in den Preis des Produktes eingehen.

**3. Formen der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen**

**3.1 Investitionsmaßnahmen**

Investitionsmaßnahmen sind Investitionen in Form des Kaufes einzelner oder mehrerer beweglicher Grundmittel ab 500 MDN, sofern diese nicht mit Investitionsvorhaben, -komplexen oder -programmen funktionell oder wirtschaftlich verbunden sind. Investitionsmaßnahmen haben keinen Bauanteil und in der Regel keine Folgeinvestitionen.

**3.2 Investitionsvorhaben**

Investitionsvorhaben sind nutzungsfähige, funktionell zusammengehörende und eine wirtschaftlich-technische Einheit bildende Investitionen, die in Verantwortung eines Investitionsträgers durchgeführt werden. Zur wirtschaftlich-technischen Einheit gehören die erforderlichen Hilfs- und Nebenanlagen. Ein Investitionsvorhaben kann unterteilt werden in:

**3.21 Teilvorhaben**

Teilvorhaben sind kapazitätswirksame Teile eines Investitionsvorhabens, die dem Investitionsträger nutzungsfähig über-

geben werden können. Sie können unterteilt werden in Objekte. Teilvorhaben können auch bauvorbereitende Maßnahmen, wie zum Beispiel Baustellenaufschluß und Baustelleneinrichtung, sein.

### 3.22 Objekte

Objekte sind in sich geschlossene Teile eines Investitionsvorhabens oder eines Teilvorhabens, die in der Regel erst im Zusammenwirken mit anderen Objekten eine nutzungsfähige Einheit bilden. Bei der Gliederung in Objekte sind die Erfordernisse der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen. Sie sind weitgehend in Übereinstimmung mit den Erzeugnismomenklaturen des Bauwesens und des Maschinenbaues festzulegen.

### 3.3 Investitionskomplexe

Investitionskomplexe bestehen aus verschiedenen Investitionsvorhaben, unabhängig von Zweigen und Bereichen in der Regel einschließlich ihrer unmittelbaren und standortbedingten mittelbaren Folgeinvestitionen, die an einem Standort zusammengefaßt werden. Für sie sind gemeinsam zu nutzende Anlagen und Einrichtungen zur Senkung des gebietswirtschaftlichen Aufwandes und des Aufwandes für Hilfs- und Nebenanlagen festzulegen.

### 3.4 Investitionsprogramme

Investitionsprogramme sind die volkswirtschaftlich sinnvolle Zusammenfassung

- a) verschiedenartiger Investitionsvorhaben vor- und nachgelagerter Produktionsstufen, unabhängig vom Zweig und vom Standort, ausgehend vom Erzeugnis,
- b) gleichartiger Investitionsvorhaben eines Zweiges, unabhängig vom Standort,

einschließlich der unmittelbaren Folgeinvestitionen der jeweiligen Investitionsvorhaben.

## I. Folgeinvestitionen

Folgeinvestitionen werden durch Investitionsvorhaben (Grundinvestitionen) veranlaßt und unterschieden nach

- unmittelbaren Folgeinvestitionen und
- mittelbaren Folgeinvestitionen.

### 4.1 Unmittelbare Folgeinvestitionen

4.11 Unmittelbare Folgeinvestitionen sind Investitionen, die für die Durchführung, Inbetriebnahme und vollständige Nutzungsfähigkeit der Grundinvestitionen unbedingte Voraussetzung sind. Dazu gehören insbesondere Erschließungs- und Versorgungsmaßnahmen der Post, Energie, Wasserwirtschaft und des Verkehrswesens von der jeweiligen Hauptleitung bzw. dem Hauptnetz bis zur Übergabestelle im Werk bzw. einer entsprechenden Einrichtung.

4.12 Unmittelbare Folgeinvestitionen sind ferner die Investitionen zur zweckgebundenen Arbeitskräftefreisetzung für die Grundinvestition im Einzugsgebiet.

4.13 Wie unmittelbare Folgeinvestitionen sind außerdem alle Investitionen zu behandeln, die zum Ersatz bzw. zur Verlagerung von Produktionsanlagen und anderen baulichen Einrichtungen infolge der Vorbereitung und Durchführung einer Investition notwendig werden. Hierunter fallen insbesondere Einrichtungen der Post, Energie, Wasserwirtschaft und des Verkehrswesens sowie Ersatzbauten für den Abriss von Ortschaften, Ortsteilen und einzelnen Gebäuden durch bergbauliche und andere Maßnahmen.

4.14 Der Umfang und das Ausmaß der unmittelbaren Folgeinvestitionen gemäß Ziff. 4.13 ergibt sich durch den Aufwand zur Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit und der Kapazität der Einrichtungen. Weitergehende Forderungen sind vom fachlich zuständigen Planträger selbst zu planen und zu finanzieren.

4.15 Die unmittelbaren Folgeinvestitionen als direkter Bestandteil einer Grundinvestition sind in der Aufgabenstellung der Grundinvestition gesondert auszuweisen, auch wenn für die Grundinvestitionen und die unmittelbaren Folgeinvestitionen getrennte Aufgabenstellungen ausgearbeitet werden.

4.16 Die Mittel für die Vorbereitung und Durchführung der unmittelbaren Folgeinvestitionen können an den fachlich zuständigen Planträger bzw. Investitionsträger auf der Grundlage von Vereinbarungen übertragen werden, wenn damit die Vorbereitung und Durchführung verbessert und vereinfacht wird. Dies erfolgt in der Regel stets für die Folgeinvestitionen nach Ziff. 4.13 und für die nach Ziff. 4.12 erforderlichen unmittelbaren Folgeinvestitionen zur Arbeitskräftefreisetzung.

### 4.2 Mittelbare Folgeinvestitionen

4.21 Mittelbare Folgeinvestitionen sind Investitionen, die zu einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundinvestition erforderlich sind. Sie sind zu gliedern in

- produktionsbedingte mittelbare Folgeinvestitionen,
- standortbedingte mittelbare Folgeinvestitionen.

4.22 Produktionsbedingte mittelbare Folgeinvestitionen sind Investitionen in vor- und nachgelagerten Produktionsstufen, die die Nutzung einer Grundinvestition durch die Sicherung der Zulieferung der Roh- und Hilfsstoffe und des Absatzes der Erzeugnisse bewirken. Als Maßnahmen zur Sicherung der Nutzung der Grundinvestition gelten nur die produktionsbedingten

mittelbaren Folgeinvestitionen, durch welche neue Kapazitäten geschaffen oder bestehende Kapazitäten erweitert werden.

Lösen produktionsbedingte Folgeinvestitionen weitere produktionsbedingte mittelbare Folgeinvestitionen aus, gelten diese in der Regel nicht mehr als Folgeinvestitionen der Grundinvestition.

- 4.23 Standortbedingte mittelbare Folgeinvestitionen ergeben sich aus den Beziehungen der Grundinvestition zur Entwicklung der Gebiete, Städte, Dörfer. Hierzu gehören u. a. Wohnbauten (einschließlich solcher, die zwischenzeitlich als Unterkünfte für Arbeitskräfte benutzt werden) mit den erforderlichen Erschließungs-, Versorgungs- und Folgeeinrichtungen, Erweiterung bzw. Neubau von Verkehrseinrichtungen sowie Leistungserhöhungen in den Hauptleitungen bzw. Hauptnetzen, die sich aus dem Anschluß der Grundinvestition ergeben.

## 5. Konsortien

Konsortien sind zeitweilig zum Zwecke der Durchführung (ggf. auch Vorbereitung) von Investitionen auf Grund staatlicher Weisungen oder vertraglicher Übereinkünfte von Betrieben, Wirtschaftsleitungen oder anderen Institutionen gebildete zwischenbetriebliche juristische Personen, denen die zur einheitlichen Leitung der Vorbereitung oder Durchführung von Investitionen notwendigen materiellen und finanziellen Mittel sowie Rechte von den an der Bildung des Konsortiums Beteiligten in voller Verantwortung übertragen werden.

Konsortien können als Hauptplanträger, Hauptinvestitionsträger oder als Generalauftragnehmer fungieren. Die sich daraus ergebenden Fragen der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht von Konsortien im Rahmen der Wirtschaftsleitung nach dem Produktionsprinzip sowie die Fragen ihrer Bildung, Gewinnverteilung, Haftung usw. werden von den Beteiligten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

## 6. Hauptplanträger

Für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionsprogrammen, -komplexen und in Ausnahmefällen auch -vorhaben sowie deren wichtigsten Folgeinvestitionen, die über den Bereich eines Planträgers hinausgehen, können Hauptplanträger eingesetzt werden. Der Hauptplanträger übernimmt in solchen Fällen die Verantwortung des Planträgers gemäß den Bestimmungen der Verordnung. Er wird dabei von den fachlich zuständigen Planträgern für die jeweilige Investition bzw. Folgeinvestition unterstützt. Die Fachplanträger tragen dabei weiterhin die Verantwortung für Fragen ihres Fachbereiches.

Als Hauptplanträger können zum Beispiel eingesetzt werden:

- Planträger, die den entscheidenden Anteil am Investitionsprogramm bzw. -komplex oder -vorhaben durchführen,

- Planträger, die bei Investitionskomplexen für die Vorbereitung oder Nutzung der gemeinsam zu nutzenden Anlagen und Einrichtungen verantwortlich sind,

- Konsortien, die von den interessierten Fachplanträgern gebildet werden.

## 7. Hauptinvestitionsträger

Hauptinvestitionsträger können für die Durchführung von Investitionsprogrammen und -komplexen eingesetzt werden. Für die Einsetzung von Hauptinvestitionsträgern gelten die gleichen Prinzipien wie für die Hauptplanträger.

## 8. Gesellschaftsbau

Gesellschaftsbau sind Investitionsvorhaben, -komplexe und -programme in den Bereichen zentral und örtlich:

- Handel und Versorgung,
- Wissenschaft,
- Hoch- und Fachschulwesen,
- Volksbildung,
- Kultur,
- Gesundheitswesen (einschließlich hygienische Einrichtungen),
- Körperkultur und Sport,
- Justiz,
- Finanzen,
- Außenhandel

und alle Verwaltungsbauten, die nicht Bestandteil anderer Investitionen sind. Ausgenommen davon sind die Investitionsvorhaben, die im komplexen Wohnungsbau erfaßt sind, und industrielle Investitionsvorhaben, die in diesen Bereichen durchgeführt werden.

## 9. Zur Untergliederung von Projekten

### 9.1 Teilprojekte

Teilprojekte können für Teilvorhaben und Objekte ausgearbeitet werden.

### 9.2 Projektteile

Projektteile sind Bestandteile der inneren Gliederung eines Projektes oder Teilprojektes. Projektteile können kooperierte Produktionsleistungen sein.

## 10. Materieller Fertigungsstand

Der materielle Fertigungsstand setzt sich zusammen aus:

- den auf der Baustelle durchgeführten Bau- und Montagearbeiten,
- den für die Montage ausgelieferten Ausrüstungen,
- den dem Investitionsträger ausgelieferten direkt nutzungsfähigen Ausrüstungen,

- den Lieferungen für die Strukturposition „Sonstiges“,
- dem Aufwand für Projektierungsleistungen.

Angeliefertes Material und Einbauteile können erst nach erfolgtem Einbau in den materiellen Fertigungsstand einbezogen werden.

## 11. Gutachten, Zustimmungen und Genehmigungen gem. Anlagen 2, 3 und 4 der Verordnung

11.1 Gutachten beinhalten grundsätzliche und verbindliche Aussagen zu Problemen bzw. Problemlösungen der vorzubereitenden Investition und können mit Vorbehalten verbunden sein. In der Regel ist die Kenntnis der Gutachten Voraussetzung für die Ausarbeitung bzw. Bestätigung der Technisch-ökonomischen Zielstellung.

11.2 Zustimmungen beinhalten grundsätzliche und verbindliche Einverständniserklärungen von Rechtsträgern, staatlichen Aufsichtsorganen und anderen Institutionen und Einrichtungen, deren Verantwortungsbereich durch die vorzubereitende Investition berührt wird. Sie können Auflagen enthalten, die bei der Bestätigung der Aufgabenstellung zu beachten sind. Sie sind in der Regel zur Aufgabenstellung erforderlich.

11.3 Genehmigungen sind in der Regel Ergänzungen zu Gutachten und Zustimmungen. Sie werden im Prinzip vor der Ausarbeitung des Projektes oder Teilprojektes eingeholt, wenn in den Gutachten und Zustimmungen entsprechende Vorbehalte oder Auflagen enthalten waren.

### Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

## Rahmenrichtlinie für die Problemkreise, die innerhalb einer Technisch-ökonomischen Zielstellung von Bedeutung sein können

### 1. Allgemeine Angaben

- Bezeichnung der Investition,
- vorgesehener Standort,
- vorgesehener Zeitablauf für die Vorbereitung und Durchführung der Investition und die Termine der Inbetriebnahme der Gesamtkapazität bzw. von Teilkapazitäten,
- geschätzter Wertumfang,
  - darunter Bauanteil,
  - darunter Importanteil,
- Vorschlag für Planträger, Investitionsträger, Generalauftragnehmer, Generalprojektant, Hauptauftragnehmer für Ausrüstung und Montage, Hauptauftragnehmer Bau,

- bei Investitionsprogrammen und -komplexen: Festlegung der Investitionsvorhaben, für die gesonderte Aufgabenstellungen auszuarbeiten sind,
- bei langfristigen und besonders großen Investitionsvorhaben: Festlegung von Teilvorhaben, für die gesonderte Aufgabenstellungen auszuarbeiten sind,
- Vorschlag von Kennziffern für die Bestätigung.

### 2. Angaben zur Technik und Ökonomie

- Begründung der Entscheidung der Frage Rekonstruktion vorhandener Grundmittel oder Neubau einschließlich des Kennzahlennachweises der volkswirtschaftlich sinnvollsten Betriebsgröße,
- vorgesehene Technologie, Verfahren und Verfahrensträger,
- Kennzahlennachweis über die Erreichung bzw. Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes (Vergleich zu den internationalen Bestwerten),
- technische und ökonomische Kennzahlen für Hauptaggregate entsprechend den spezifischen Bedingungen der Investitionen,
- ökonomische Zielstellung und beabsichtigter Nutzeffekt (zum Beispiel Produktionssteigerung, Selbstkostensenkung, Freisetzung von Arbeitskräften usw.).

### 3. Angaben über die volkswirtschaftliche Einordnung

- Nachweis der Übereinstimmung mit dem Perspektivplan,
- Bedarf und Bedarfsdeckung — qualitativ (Erzeugniseigenschaften) und quantitativ (wichtigste Bedarfsträger),
- Außenhandelsrentabilität,
- Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten, notwendige Kapazitätserweiterung des Zweiges einschließlich der Auswirkungen auf andere Zweige,
- Angaben über Bedarf und Deckung der für die geplante Produktion erforderlichen Grund- und wichtigsten Hilfsmaterialien,
- Angaben über die in anderen Produktionsstufen notwendigen Folgeinvestitionen,
- Darlegung der volkswirtschaftlichen Gesamtzielstellung (Elemente des Nutzeffektes in vor- und nachgelagerten Produktionsstufen bzw. in anderen Bereichen der Volkswirtschaft oder des gesellschaftlichen Lebens).

### 4. Angaben über die territoriale Einordnung

- Angaben über Bedarf und Deckung der für die geplante Produktion erforderlichen Arbeitskräfte einschließlich ggf. erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung ihrer Qualifikation,
- Angaben über Transportbedarf, Energie, Wasser und Abwasser,



- Angaben über die Auswirkungen der Investition auf das umgebende Territorium,
- Angaben über die benötigte landwirtschaftliche Nutzfläche,
- Angaben über erforderliche gebietswirtschaftliche Folgeinvestitionen, untergliedert nach zuständigen Planträgern (Erschließungsinvestitionen, Investitionen für die Versorgung, Betreuung und Ansiedlung der Arbeitskräfte und Investitionen zur Freisetzung gebietlicher Ressourcen für die Grundinvestitionen und ihrer Folgeinvestitionen),
- Ergebnis der Abstimmung mit der Bezirksplan-Kommission zur territorialen Einordnung.

#### 5. Besondere Angaben

- Hinweise über Anwendungsmöglichkeiten von Typen- und Wiederverwendungsprojekten, Dokumentationen im Rahmen des internationalen sozialistischen Erfahrungsaustausches (RGW),
- Wiederverwendungsteile oder Projektierungsunterlagen aus vorhandenen Projekten,
- verbindliche Angaben über die Übergabetermine der Ergebnisse noch laufender Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und den Umfang der den Projektanten zu übergebenden Unterlagen,
- Hinweise zur betriebsorganisatorischen Konzeption,
- Hinweise über Maßnahmen zum Schutz der Betriebsangehörigen.

#### 6. Unterlagen für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung

- Übersichtsplan,
- Vermessungsplan mit Eintragung der Gebietsgrenzen,
- Leitungsbestandsplan,
- sonstige Bestandspläne,
- Angaben über die geologische und hydrologische Situation.

#### 7. Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen können zur Technisch-ökonomischen Zielstellung (je nach Inhalt und Charakter der vorzubereitenden Investition) folgende Gutachten notwendig sein:

- Standortberatung einschließlich der Bestätigung der Deckung des Arbeitskräftebedarfes,
- Gutachten der zuständigen Organe für geologische Erkundung ggf. mit Bestätigung der Vorratsberechnung durch die zentrale Vorratskommission,
- ingenieur-geologisches Gutachten,
- hydrogeologisches Gutachten,
- Gutachten über die Voruntersuchung des Baugrundes,

- wasserwirtschaftlicher Vorbescheid der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion für Wassernutzungen entsprechend § 12 der Ersten Durchführungsverordnung vom 17. April 1963 zum Wassergesetz (GBl. II S. 281),

- Gutachten des Meteorologischen Dienstes.

Im Einzelfall kann der Inhalt der vorzubereitenden Investition auch die Beibringung von einigen Zustimmungen erfordern, die nach Anlage 3 Ziff. 8 generell für die Phase der Aufgabenstellung erforderlich werden.

### Anlage 3

zu vorstehender Verordnung

### **Rahmenrichtlinie für die Problemkreise, die innerhalb einer Aufgabenstellung von Bedeutung sein können**

#### 1. Allgemeine Angaben

- Bezeichnung der Investition einschließlich Standort,
- Gliederung des Investitionsaufwandes nach Bau, darunter Leistungen der Bauwirtschaft, Ausrüstung und Sonstiges, unterteilt nach Planjahren,
- Folgeinvestitionen mit Angabe der zuständigen Planträger,
- Festlegung der Investitionsvorhaben bei Investitionsprogrammen und -komplexen, die selbstständig durchzuführen sind, mit Angabe der entsprechenden Natural- und Wertkennziffern,
- Festlegung der Teilvorhaben bei Investitionsvorhaben, die selbstständig durchzuführen sind, mit Angabe der entsprechenden Natural- und Wertkennziffern,
- Festlegung von Objekten,
- Plan- und Investitionsträger, Generalprojektant, General- bzw. Hauptauftragnehmer, Verfahrensträger.

#### 2. Volkswirtschaftliche und territoriale Einordnung der Investition

In diesem Abschnitt sind die Probleme zu behandeln, die sich gegenüber der Technisch-ökonomischen Zielstellung auf Grund der detaillierten Durcharbeitung der Technologie und baulichen Lösung oder aus anderen Gründen verändern.

#### 3. Technologie

- Textlicher und Kennzahlennachweis über die Erreichung und Mitbestimmung des technisch-wissenschaftlichen Höchststandes,
- Festlegung der Technologie der Investition und der einzelnen Objekte einschließlich Energie- und Versorgungseinrichtungen sowie Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen mit den grundlegenden technischen und ökonomischen Daten,

- Begründung der anzuwendenden technologischen Verfahren,
- Organisation des Transportes und der erforderlichen Transportanlagen bzw. -einrichtungen mit den grundlegenden technischen und ökonomischen Daten,
- Ausrüstungsliste mit einer Übersicht der vorgesehenen Ausrüstungen einschließlich verbindlicher Preisangebote und Kennzeichnung solcher Ausrüstungen, für die eine fertigungsreife Konstruktion fehlt oder die importiert werden müssen (einschließlich Negativtest für Import von Einzelausrüstungen),
- Darstellung und Analyse der Kapazität des Vorhabens einschließlich Kapazitätsprofil,
- Begründung und rechnerischer Nachweis für die Wahl der Hauptausrüstungen,
- Lasten der Hauptausrüstungen.

#### 4. Bautechnische Lösung

- Generalbebauungsplan mit Darstellung der Einbindung des Vorhabens in die territorialen Zusammenhänge,
- Objektlisten, zusammengefaßt nach Teilvorhaben,
- Festlegung der Bauweise und der anzuwendenden Typen, Zeichnungen, Ansichten, Grundrisse, Schnitte mit Raumprogramm und Flächen-nomenklatur,
- Übersicht über die benötigten Haupterzeugnisgruppen des Bauwesens,
- verbindliche Preisangebote, untergliedert nach Teilvorhaben bzw. nutzungsfähigen Objekten,
- textlicher und Kennzahlennachweis über die Erreichung und Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes.

#### 5. Betriebsorganisatorische Konzeption

- Grundkonzeption der Betriebsorganisation,
- Gestaltung der Verantwortlichkeit,
- Organisation der einzelnen Bereiche der Produktion, Forschung, Verwaltung usw.

#### 6. Bau- und Montageablauf

- Investitionsdurchführung bezüglich Realisierungszeitraum, Ablauf der Realisierung, jährlicher Einsatz der Investitionsmittel, Nachweis der wirtschaftlichen Fertigstellungszeit unter Berücksichtigung der Anlaufzeit, Feststellung der benötigten Bau- und Montagekapazitäten sowie Einschätzung der Realisierbarkeit der Baustoffe und Ausrüstungen,
- bau- und montagetechnologische Konzeption,
- Konzeption der Baustelleneinrichtung einschließlich der Versorgungsanschlüsse,
- Komplexzyklogramm bzw. Bau- und Montageablaufplan einschließlich der Bereitstellungs-termine der Ausrüstungen und Projekte.

#### 7. Nutzeffektnachweis für die Investition insgesamt bzw. bei langfristigen Großvorhaben für Teilvorhaben

- Analyse des Investitionsaufwandes sowie anderer einmaliger Aufwendungen, der Entwicklung der Arbeitskräfte und Arbeitsproduktivität,
- notwendige Umlaufmittel,
- Akkumulation absolut und bezogen auf Kapazitätseinheiten,
- Darstellung anderer Nutzensgesichtspunkte, insbesondere Veränderungen der volkswirtschaftlichen Gesamtaufwendungen,
- Beurteilung des Vorhabens insgesamt,
- Vergleich des technisch-ökonomischen Gesamtergebnisses mit internationalen Bestwerten,
- ökonomisch-technische Kennziffern unter Berücksichtigung der verschiedenen Etappen der Inbetriebnahme und der Anlaufzeiten,
- Vorschlag von Kennziffern für die Bestätigung.

#### 8. Zur Aufgabenstellung sind diejenigen Zustimmungen erforderlich, die entsprechend dem Inhalt und Charakter der vorzubereitenden Investitionen notwendig sind und noch nicht zur Technisch-ökonomischen Zielstellung vorliegen.

Zu diesen Unterlagen gehören:

- endgültige Standortgenehmigung,
- Zustimmungen der Organe des Ministeriums des Innern (Feuerwehr, VP, Luftschutz),
- Zustimmungen der Gesundheitsorgane (Hygieneinspektion, veterinärmedizinischer Dienst, zuständige Stelle für Silikosebekämpfung usw.),
- Zustimmung der Organe des Gesundheits- und Arbeitsschutzes,
- Zustimmung der Organe der Technischen Überwachung,
- Zustimmungen der Energie (Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung, VEB Energieversorgung),
- Zustimmung zum Anschluß (Anschlußgenehmigungen) durch den zuständigen VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung,
- Zustimmung der zuständigen Bergbaubehörde,
- Zustimmung der zuständigen Organe des Verkehrswesens einschließlich der zivilen Luftfahrt und des Straßenwesens, Wasserstraßenämter usw.,
- Zustimmung der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen,
- Zustimmung des zuständigen Landwirtschaftsrates bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- Zustimmungen sonstiger staatlicher Verwaltungen auf der Grundlage bestehender Gesetze (z. B. Naturschutz, Denkmalschutz usw.),
- Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz (beim Auftreten radioaktiver Substanzen gemäß Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1964 [GBI. II S. 655]),

- Zustimmung des Staatssekretärs für Forschung und Technik für alle Vorhaben zum Bau neuer bzw. zur Erweiterung der Kapazität bestehender naturwissenschaftlicher Forschungs- und Entwicklungsstellen.

Darüber hinaus sind diejenigen Ergänzungen beizubringen, die sich aus Vorbehalten der Gutachten zur Technisch-ökonomischen Zielstellung ergeben.

Die aufgeführten Organe sind verpflichtet, zur Erteilung von Zustimmungen nur die Unterlagen anzufordern, aus denen eindeutig die Art und der Umfang der Berührungspunkte erkennbar sind, die die Belange der jeweiligen Organe betreffen. Über Zustimmungen ist binnen 30 Tagen nach Vorlage des entsprechenden Antrages schriftlich zu entscheiden. Nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung als erteilt, sofern die erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag eingereicht wurden.

#### Anlage 4

zu vorstehender Verordnung

### **Rahmenrichtlinie für den Leistungsumfang eines Projektes**

#### **1. Ökonomie im Vergleich zu den Daten und Kennziffern der Aufgabenstellung**

- Kapazität,
- Selbstkosten, absolut und bezogen auf Kapazitätseinheiten und ggf. untergliedert in die wichtigsten Kostenarten,
- Arbeitskräfte, insbesondere erreichte Arbeitsproduktivität,
- Vertragspreise für die Investition, untergliedert nach Teilvorhaben und Objekten und nach Inventarobjekten,
- Veränderung anderer Nutzungsgesichtspunkte gegenüber der Aufgabenstellung mit Begründung,
- Termine der Realisierung der Investition.

#### **2. Technologie**

- Beschreibung der Technik und der Technologie unter Berücksichtigung der Montage und Reparaturmöglichkeit, Nachweis des für die Nutzung der Investition erforderlichen Grundmaterials, Hilfsmaterials und Energie- und Wasserbedarfes sowie des entstehenden Abwasseranfalles,
- Ausrüstungslisten für Maschinen, Aggregate, Behälter, Transportmittel und Rohrleitungen unter Angabe von Staatlichen Standards nach verbindlichen Baugruppen gegliedert und Erstausrüstungslisten,
- Angaben über Arbeitskräfte und Kapazitäten,
- Zeichnungen mit Verankerungen, Wand- und Deckendurchbrüchen,
- Belastungsangaben nach Liefergrenzen,
- Aufstellungspläne,
- Darstellung der Montagetechnologie und Nachweis ihrer Funktionsfähigkeit,

- Darstellung der Reparaturtechnologie und Nachweis ihrer Funktionsfähigkeit einschließlich Transportwege,
- Aufstellung der Ersatzteile, untergliedert in Grundmittel und Störreserve,
- Angabe über Isolierung und Anstriche,
- Stromlaufpläne mit Klemmangaben, Bauschaltpläne (Klemmanschlußpläne), Verdrahtungspläne (Relaisstapelpläne), soweit sie nicht zu den Ausführungsunterlagen gehören,
- Anordnungszeichnungen,
- vollständiger Kabellageplan,
- Kabelverzeichnis,
- Druckluftpläne.

Zum technologischen Teil des Projektes gehören nicht:

- Konstruktions-, Montage- und Werkstattzeichnungen von Maschinen, Apparaturen, Rohrleitungen, Stahlkonstruktionen,
- Bedienungsanweisungen, Wartungsvorschriften, Anfahrtschemata,
- Revisionszeichnungen,
- Feinzyklogramm bzw. Feinablaufplan,
- Planselbstkostenkalkulationen.

#### **3. Bautechnische Lösung**

- Baugenehmigung,
- statische Berechnungen,
- bautechnischer Erläuterungsbericht einschließlich des Nachweises der Abstimmung mit dem bauausführenden Betrieb,
- Mengenermittlung, untergliedert nach Arbeitskomplexen (die Arbeitskomplexe ergeben sich aus den Bedingungen der Durchführung und sind vertraglich zu vereinbaren),
- Materialbedarf an Baustoffen einschließlich Bauelementen, untergliedert nach Arbeitskomplexen,
- Teillage- und Lageplan,
- Ansichten, Grundrisse, Schnitte,
- Detailzeichnungen, sofern sie zur eindeutigen Darstellung der Konstruktionslösung erforderlich sind.

Zum bautechnischen Teil des Projektes gehören nicht:

- Unterlagen der Arbeitsvorbereitung der Baubetriebe einschließlich Feinzyklogramm,
- Materialermittlungen nach Materialverbrauchsnormen,
- Werkstatt- und Konstruktionszeichnungen des Stahlbaues, des Formenbaues,
- statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen für Schalungen, Gerüste und andere Hilfskonstruktionen,
- Planselbstkostenkalkulation.

4. **Bau- und Montagetechnologie**
  - Zyklogramme bzw. andere Arbeitsablaufunterlagen,
  - Baustelleneinrichtungspläne,
  - Ausweis der Hauptmaschinen und Geräte.
5. **Genehmigungen, die sich auf Grund von Vorbehalten in Gutachten und Auflagen in Zustimmungen ergeben.**

#### Anlage 5

zu vorstehender Verordnung

#### **Besondere Pflichten und Rechte des Investitionsträgers und des Generalauftragnehmers bei der Durchführung der Investitionen**

1. Der Investitionsträger hat dem Generalauftragnehmer das vermessene Baugelände zur Verfügung zu stellen, die Baufreiheit entsprechend dem vertraglich festgelegten Ablauf zu gewährleisten und sicherzustellen, daß das Gelände frei von Rechten Dritter ist. Bei Vergabe an Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer hat der Investitionsträger diesen gegenüber dieselbe Verpflichtung entsprechend dem jeweiligen Leistungsumfang. Der Investitionsträger ist in diesem Falle auch zur Übergabe von Achs- und Höhenangaben verpflichtet.
2. Der Investitionsträger ist verpflichtet, seinen Auftragnehmern die Mitbenutzung von in seiner Rechtsträgerschaft befindlichen Einrichtungen für die Unterbringung und Versorgung sowie die soziale und kulturelle Betreuung der Werkstätigen bis an die Grenze der möglichen Kapazitätsauslastung dieser Einrichtungen zu gestatten und dieselben auch selbst weiter zu betreiben. Müssen solche Einrichtungen neu geschaffen werden, sind sie Bestandteil der Investition und erforderlichenfalls auch der durch diese ausgelösten Folgeinvestitionen. Sie sind wie jede andere hierzu erforderliche Lieferung und Leistung durchzuführen. Es hat eine exakte Abstimmung mit den Folgeinvestitionen zu erfolgen, und die einzelnen Einrichtungen sind so zu projektieren, daß sie nach der Realisierung der Investitionsvorhaben möglichst vollständig genutzt werden können und nur im geringen Umfang wieder abzubauen sind. Die neu geschaffenen Einrichtungen sind, sofern es sich nicht um zeitweilige Einrichtungen handelt, die wieder abgebrochen werden, vom Investitionsträger abzunehmen und zu betreiben. Steht als endgültiger Rechtsträger ein anderer als der Investitionsträger fest, so hat dieser die betreffenden Einrichtungen zu betreiben.
3. Der Investitionsträger ist verpflichtet, seinen Auftragnehmern die Mitbenutzung von in seiner Rechtsträgerschaft befindlichen Transportanschlüssen (Wasserwege, Gleisanschlüsse, Straßenanschlüsse) sowie Versorgungsanschlüsse (Wasserversorgung, Stromversorgung, Gasversorgung, Dampfversorgung usw.) bis an die Grenze ihrer möglichen Kapazitätsauslastung zu gestatten und diese Einrichtungen auch selbst weiter zu betreiben. Müssen solche Einrichtungen erweitert oder neu geschaffen werden, gilt sinngemäß Ziff. 2. Für den Betrieb der neu geschaffenen Einrichtungen während der Bauzeit ist der jeweilige Auftragnehmer verantwortlich, soweit nichts anderes vertraglich festgelegt wird.
4. Der Investitionsträger hat im Rahmen seiner Möglichkeiten gegen Erstattung von Miete und Benutzungsgebühren seinen Auftragnehmern die Mitbenutzung von in seiner Rechtsträgerschaft befindlichen Werkstätten, Lagerräumen und Lagerplätzen, Transport- und Entladevorrichtungen und ähnlichen Anlagen zu gestatten. Er hat auch gegen Erstattung der vollen Kosten im Rahmen seiner Möglichkeiten bei ihm beschäftigte Arbeitskräfte (Hilfskräfte) für Transport- und Ladearbeiten und ähnliche Hilfsleistungen einzusetzen.
5. Lieferungen und Leistungen für Erstausrüstungen von Investitionsvorhaben können zwischen Investitionsträgern und Generalauftragnehmern im Vertrag vereinbart werden.
6. Zur Ausbildung des zukünftigen Bedienungspersonals hat der Investitionsträger mit dem Generalauftragnehmer Vereinbarungen über den Einsatz dieser Kräfte bei der Errichtung der technologischen Anlagen zu treffen.

#### **Bekanntmachung des Beschlusses zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. — Investitionsverordnung —**

**Vom 3. September 1964**

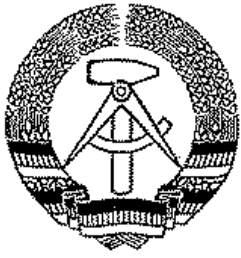
(Auszug)

4. Die zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane haben alle notwendigen Maßnahmen zur Popularisierung, Einführung und Durchführung der Verordnung konkret festzulegen und ihre Durchführung zu kontrollieren.

Berlin, den 3. September 1964

**Der Leiter  
des Büros des Ministerrates**

Dr. Rost  
Staatssekretär



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 16. Oktober 1964

Teil II Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 64	Dritte Durchführungsbestimmung zur Reservistenordnung .....	805

## Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Reservistenordnung.

Vom 30. September 1964

Auf Grund des § 18 der Reservistenordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 21) in der Fassung der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. März 1963 zur Änderung der Erfassungs-, der Musterungs- und der Reservistenordnung (GBl. I S. 5) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zum § 13 der Reservistenordnung folgendes bestimmt:

### § 1

#### Grundsätzliche Aufgaben

Um die Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Reserve auch außerhalb des Reservistenwehrdienstes zu erhalten und zu festigen, sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Erziehung zur Wachsamkeit und ständigen Bereitschaft für die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer sozialistischen Erregenschaften;
- Vertiefung der militärischen Kenntnisse und Erhaltung des physischen Leistungsvermögens der gedienten Reservisten, besonders der ehemaligen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Information über die technischen Veränderungen in der Nationalen Volksarmee und den Armeen der sozialistischen Länder;
- Erziehung zu vorbildlichen Leistungen in der Volkswirtschaft zur Stärkung der ökonomischen Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik;
- Unterstützung und Mitarbeit bei der sozialistischen Wehrezziehung der Jugend zur Vorbereitung auf ihren Dienst in den bewaffneten Kräften zum Schutz des sozialistischen Vaterlandes;
- Pflege der Traditionen der Nationalen Volksarmee, Entwicklung und Festigung der engen Verbindung

unter den gedienten Reservisten unabhängig von der Waffengattung und vom Dienstgrad;

- Aufrechterhaltung einer engen Verbindung der gedienten Reservisten mit ihren ehemaligen Truppenteilen, den im Bereich ihres Wohnortes oder Kreises stationierten Truppenteilen und den Angehörigen des aktiven Wehrdienstes;
- Festigung der Zusammengehörigkeit zwischen den Armeeingehörigen des aktiven Wehrdienstes mit den gedienten Reservisten durch die militärpolitische Arbeit.

### § 2

#### Formen der Arbeit mit den gedienten Reservisten

Die Formen der Arbeit mit den gedienten Reservisten sind:

- das Reservistenkollektiv;
- die Konsultation;
- das Reservistenforum;
- die Reservistenkonferenz;
- die Reservistentagung.

#### Das Reservistenkollektiv

### § 3

(1) Die gedienten Reservisten sind in Staats- und Wirtschaftsorganen, in Betrieben (in Großbetrieben innerhalb von Arbeitsbereichen) und sonstigen Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt), unabhängig vom Dienstgrad und von der Waffengattung, in Reservistenkollektiven zusammenzufassen. Für die Bildung der Reservistenkollektive ist der Leiter des Wehrkreis-Kommandos verantwortlich.

(2) Über die Bildung von Reservistenkollektiven außerhalb der im Abs. 1 genannten Betriebe entscheidet der Leiter des Wehrkreis-Kommandos.

(3) In Betrieben mit weniger als 10 Reservisten sind die Reservisten einem anderen Reservistenkollektiv anzuschließen.

\* 2. DB (GBl. II 1963 Nr. 33 S. 249)

(4) In den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei sind keine Reservistenkollektive zu bilden.

#### § 4

(1) Als Leiter des Reservistenkollektivs ist möglichst ein Offizier der Reserve nach Absprache mit dem Betriebsleiter, dem Parteisekretär des Betriebes und mit dem betreffenden Reservisten durch den Leiter des Wehrkreiscommandos in der Regel für 2 Jahre einzusetzen. Die Aufgabenstellung und Anleitung erhält der Leiter des Reservistenkollektivs durch das Wehrkreiscommando.

(2) Vom Leiter des Reservistenkollektivs werden nach persönlicher Aussprache mit dem betreffenden Reservisten ein Stellvertreter und weitere 3 bis 5 gediente Reservisten als Leitungsmitglieder eingesetzt.

(3) Die Leitung des Reservistenkollektivs plant und organisiert die vom Kollektiv zu lösenden Aufgaben.

(4) Die Funktionen der Leitung des Reservistenkollektivs werden ehrenamtlich ausgeübt.

#### § 5

(1) In größeren Reservistenkollektiven können unter Berücksichtigung der Struktur des Betriebes Reservistengruppen gebildet werden.

(2) Durch den Leiter des Reservistenkollektivs ist für jede Gruppe ein Leiter und ein Stellvertreter einzusetzen.

(3) Der Leiter der Reservistengruppe erhält die Aufgabenstellung und Anleitung durch den Leiter des Reservistenkollektivs.

#### § 6

(1) Das Reservistenkollektiv bzw. die Reservistengruppe führt im Quartal mindestens eine Zusammenkunft durch. Das Recht der Einberufung hat der Leiter des Reservistenkollektivs bzw. der Reservistengruppe.

(2) Die Arbeit des Reservistenkollektivs umfaßt insbesondere:

- a) Information der gedienten Reservisten über militärpolitische Probleme der Nationalen Volksarmee und der sozialistischen Bruderarmeen;
- b) Pflege der Traditionen der Nationalen Volksarmee und Durchführung von Feierstunden anlässlich des Tages der Nationalen Volksarmee und der Sowjetarmee im Betrieb bzw. in Schulen oder Genossenschaften, für die der Betrieb Patenschaften übernommen hat;
- c) Festigung der Zusammengehörigkeit der gedienten Reservisten, Herstellung einer engen Verbindung mit den Angehörigen des aktiven Dienstes, die Betriebsangehörige sind;
- d) Erziehung der gedienten Reservisten zu vorbildlichen Leistungen in der Volkswirtschaft und vorbildlicher Mitarbeit in den Brigaden der sozialistischen Arbeit und anderen Arbeitskollektiven;
- e) aktive Unterstützung der Werbung von Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten;

f) Hilfe und Unterstützung der Grundorganisationen der FDJ und GST, insbesondere bei der sozialistischen Wehrerziehung der Jugend, sowie der Kampfgruppen im Betrieb;

g) Gewinnung von Abonnenten für die Zeitung „Volksarmee“ und Fachliteratur des Deutschen Militärverlages;

h) Mitarbeit an der aktuellen Gestaltung der Zeitung „Volksarmee“;

i) Ausnutzung der Betriebs- und Wandzeitung zur Propagierung von Problemen und guten Leistungen gedienter Reservisten;

j) Erziehung der gedienten Reservisten zur Einhaltung der Meldepflicht gemäß § 13 der Reservistenordnung;

k) Unterstützung bei der Durchsetzung der Förderungsverordnung vom 24. Januar 1962 (CBl. II S. 53), insbesondere Einflußnahme auf die Qualifizierung und die Gewährleistung der Rechte gedienter Reservisten.

#### § 7

##### Die Konsultation

Die Konsultation dient:

- a) der Weiterbildung und Erhaltung der Kenntnisse der gedienten Reservisten durch Einsichtnahme in Unterlagen, die die Erziehung und Ausbildung betreffen, sowie Studium von Befehlen, Anordnungen, Dienstvorschriften und Lektionen unter Beachtung der Geheimhaltungsbestimmungen;
- b) der Klärung persönlicher Fragen, die im Rahmen des Reservistenkollektivs nicht geklärt werden konnten.

Die Konsultationen erfolgen im Wehrkreiscommando bzw. im Wehrbezirkscommando.

#### § 8

##### Das Reservistenforum

(1) Das Reservistenforum dient der Information und Aussprache über aktuelle militärpolitische Fragen sowie der Erläuterung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Nationalen Verteidigung.

(2) Das Reservistenforum kann innerhalb des Kreises oder des Betriebes in der Regel ein- bis zweimal im Jahr durchgeführt werden. Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung ist der Leiter des Wehrkreiscommandos.

(3) Außer den gedienten Reservisten können zu Reservistenforen eingeladen werden:

- a) Partei-, Staats- und Wirtschaftsfunktionäre des Kreises bzw. des Betriebes;
- b) Angehörige des aktiven Dienstes der Nationalen Volksarmee (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten aus dem Truppendienst, insbesondere Fachoffiziere der einzelnen Waffengattungen und Dienste).

## § 9

**Die Reservistenkonferenz**

(1) Die Reservistenkonferenz ist mit Offizieren der Reserve durchzuführen und dient der Information über Veränderungen im Militärwesen sowie der Festigung und Erweiterung der Spezialkenntnisse innerhalb der Waffengattungen und Dienste.

(2) Die Reservistenkonferenz ist innerhalb des Kreises einmal im Jahr durchzuführen; innerhalb des Bezirkes kann sie einmal im Jahr stattfinden. Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung ist der Leiter des Wehrkreiskommandos bzw. der Chef des Wehrbezirkskommandos.

(3) Die Reservistenkonferenz kann mit der Teilnahme an Übungen bzw. Lehrvorführungen sowie mit der Besichtigung und dem Üben mit der Technik verbunden werden.

## § 10

**Die Reservistentagung**

(1) Die Reservistentagung dient der Festigung der Verbindung der Nationalen Volksarmee mit den Offizieren der Reserve ab Dienststellung eines Regimentskommandeurs bzw. Gleichgestellten.

(2) Die Reservistentagung ist im Bereich des Kommandos eines Teiles der Nationalen Volksarmee oder eines Militärbezirkes alle 2 Jahre einmal durchzuführen. Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung ist der Chef des Teiles der Nationalen Volksarmee bzw. des Militärbezirkes. Die Einladung der Teilnehmer erfolgt über die Chefs der Wehrbezirkskommandos.

(3) Unabhängig von der Teilnahme an Reservistentagungen können die im Abs. 1 genannten Offiziere als Gäste zu Truppenübungen, Lehrvorführungen und Vorträgen für leitende Kader der Nationalen Volksarmee eingeladen werden.

## § 11

**Ehrenamtliches Reservistenaktiv**

(1) Bei den Wehrkreiskommandos ist zur Unterstützung der Arbeit mit den gedienten Reservisten ein ehrenamtliches Reservistenaktiv zu bilden. Es soll aus 5 bis 8 gedienten Reservisten bestehen. Verantwortlich für die Bildung des Reservistenaktivs ist der Leiter des Wehrkreiskommandos.

(2) Das ehrenamtliche Reservistenaktiv hat die Aufgaben:

- a) die Arbeit des Wehrkreiskommandos bei der Bildung der Reservistenkollektive, ihrer Hilfe und Anleitung zu unterstützen;
- b) die von den Reservistenkollektiven zu lösenden Aufgaben mit dem Wehrkreiskommando zu beraten und zu koordinieren;
- c) die Verbindung zwischen dem Wehrkreiskommando und den Reservistenkollektiven aufrechtzuerhalten und das Wehrkreiskommando über aufgetretene Fragen und Probleme zu informieren.

## § 12

**Reservistenabzeichen**

(1) Als äußeres Zeichen für den geleisteten Wehrdienst bzw. Wehersatzdienst wird zur Festigung der Zusammengehörigkeit der gedienten Reservisten ein Reservistenabzeichen einheitlich für alle Dienstgrade und Waffengattungen in folgenden Stufen geschaffen:

- a) in Bronze, für eine Dienstzeit bis zu 2 Jahren;
- b) in Silber, über 2 Jahre bis einschließlich 10 Jahre Dienstzeit;
- c) in Gold, über 10 Jahre Dienstzeit.

(2) Das Reservistenabzeichen ist keine staatliche Auszeichnung im Sinne der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

(3) Die Aushändigung des Reservistenabzeichens erfolgt in feierlicher Form am Tage der Verabschiedung der Wehrpflichtigen:

- a) bei Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst oder Wehersatzdienst;
- b) beim Abschluß der Teilnahme am Reservistenwehrdienst.

(4) Für alle bereits aus dem aktiven Wehrdienst, Wehersatzdienst oder Reservistenwehrdienst ausgeschiedenen Wehrpflichtigen erfolgt die Aushändigung des Reservistenabzeichens durch den Leiter des zuständigen Wehrkreiskommandos, seinen Stellvertreter bzw. durch den Leiter des Reservistenkollektivs.

## § 13

**Aufgaben der Wehrkreis- und Wehrbezirkskommandos**

Die Leiter der Wehrkreiskommandos bzw. die Chefs der Wehrbezirkskommandos sind außer den in den §§ 1, 3, 4 und 7 bis 12 festgelegten Aufgaben verantwortlich für:

- a) die Herstellung und Aufrechterhaltung einer engen Verbindung mit den Verbänden, Truppenteilen und Einheiten zur aktiven Unterstützung der Arbeit mit den gedienten Reservisten;
- b) die Kontrolle, Hilfe und Anleitung sowie Auswertung der Arbeit mit den gedienten Reservisten und Verallgemeinerung guter Ergebnisse;
- c) die Veröffentlichung guter Leistungen von gedienten Reservisten in den Publikationsorganen der Nationalen Volksarmee, insbesondere in der Zeitung „Volksarmee“ und in der örtlichen Presse;
- d) die Herstellung und Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit mit den örtlichen staatlichen Organen und Massenorganisationen sowie den Leitern der Betriebe zur Erreichung einer ständigen Verbesserung der Arbeit mit den gedienten Reservisten;
- e) die Prämierung der aktivsten Reservisten aus den ehrenamtlichen Reservistenaktiven, den Reservistenkollektiven und ihren Leitungen.

## § 14

**Aufgaben der Verbände, Truppenteile und Einheiten**

Die Kommandeure aller Verbände, Truppenteile und Einheiten haben die Wehrkreis- und Wehrbezirkskommandos in der Arbeit mit den gedienten Reservisten zu unterstützen. Sie sind insbesondere verantwortlich für:

- a) die Aufrechterhaltung einer engen Verbindung und Zusammenarbeit mit den Wehrkreis- und Wehrbezirkskommandos bzw. den Reservistenkollektiven, insbesondere in den Schwerpunkt- und Patentbetrieben;
- b) die Kommandierung von Offizieren als Referenten oder Lektoren zu militärpolitischen und militärtechnischen Fragen sowie zur Teilnahme an Reservistenforen bzw. Reservistenkonferenzen auf Anforderung oder Einladung durch den Leiter des Wehrkreiskommandos bzw. den Chef des Wehrbezirkskommandos;
- c) die Vorbereitung und Erziehung der Armeegehörigen zur aktiven Mitarbeit in den Reservistenkollektiven nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst bzw. nach Beendigung des Reservistenwehrdienstes;
- d) die Gewährleistung einer engen Verbindung zwischen den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten des aktiven Wehrdienstes und den gedienten Reservisten;
- e) die Bereitstellung der Technik für Schulungsmaßnahmen in Verbindung mit Reservistenkonferenzen;
- f) die Einladung gedienter Reservisten, insbesondere von Offizieren und Unteroffizieren der Reserve, zur Teilnahme an Übungen, Lehrvorführungen und zu Veranstaltungen anlässlich von Staatsfeiertagen und zum Tag der Nationalen Volksarmee. Dabei sind nach Absprache mit den zuständigen Wehrkreiskommandos vor allem die gedienten Reservisten zu berücksichtigen, die für den Truppenteil bzw. die Einheit namentlich festgelegt sind;
- g) die Aushändigung der Reservistenabzeichen.

## § 15

**Aufgaben der Kommandos der Teile der Nationalen Volksarmee und der Militärbezirke**

Die Chefs der Teile der Nationalen Volksarmee und der Militärbezirke haben zur Unterstützung der Arbeit mit den gedienten Reservisten außer der im § 10 festgelegten Aufgabe:

- a) Patentruppenteile bzw. -einheiten für die Wehrkreiskommandos, Wehrbezirkskommandos bzw. Reservistenkollektive in den Schwerpunktbetrieben festzulegen;
- b) die Bereitstellung der Technik durch die Verbände, Truppenteile und Einheiten zur Besichtigung und zum Üben anlässlich der Durchführung von Reservistenkonferenzen zu sichern;
- c) Offiziere als Referenten oder Lektoren über militärpolitische und militärtechnische Fragen zu Reservistenforen und Reservistenkonferenzen zu kommandieren.

## § 16

**Aufgaben der Organe des Wehrrersatzdienstes**

Für die Kommandeure und Leiter von Dienststellen des Wehrrersatzdienstes gelten die Bestimmungen des § 14 Buchstaben c und g entsprechend.

## § 17

**Aufgaben der Leiter der Betriebe**

Die Leiter der Betriebe und die Vorstände der sozialistischen Genossenschaften haben die Arbeit mit den gedienten Reservisten zu unterstützen.

## § 18

**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. September 1964

**Der Minister für Nationale Verteidigung**

Hoffmann  
Armeegeneral





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 17. Oktober 1964

Teil II Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 64	Siebente Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz. — Transport von Giften — ....	809
29. 9. 64	Anordnung über die Traktoren-Fahrschulungsbildung der Schüler der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen im polytechnischen Unterricht, in der beruflichen Grundausbildung und der Schüler der erweiterten polytechnischen Oberschulen in der vollen Berufsausbildung .....	811
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	812

## Siebente Durchführungsbestimmung\* zum Giftgesetz.

— Transport von Giften —

Vom 15. September 1964

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) (GBl. S. 977) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für den Transport von Giften mit der Eisenbahn, mit Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie für die transportbedingte vorübergehende Lagerung von Giften. Sie gilt nicht für Transporte sowie transportbedingte Lagerung von Giften innerhalb der Produktions- und Verarbeitungsstätten.

### § 2

#### Verpackung und Transport

(1) Gifte, die in der Klasse IV a der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Sonderdruck Nr. 248 des Gesetzblattes) und für den internationalen Verkehr in der Tabelle 8 der Anlage 4 zum Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) bzw. in der Klasse IV a der Anlage I des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) oder in anderen Klassen bzw. Tabellen der vorgenannten Bestimmungen aufgeführt sind, müssen nach diesen Bestimmungen verpackt und transportiert werden.

(2) Gifte, die nicht in den im Abs. 1 genannten Bestimmungen aufgeführt sind, müssen nach den allgemeinen Beförderungsbestimmungen verpackt und transportiert werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch beim Transport mit Straßen- und Wasserfahrzeugen, solange für diese Transportarten keine besonderen Bestimmungen erlassen sind.

(4) Beim Transport mit Luftfahrzeugen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Luftfrachtführers.

(5) Für die ordnungsgemäße Verpackung der Gifte gemäß den Absätzen 1 bis 4 sind die Versender bzw. Lieferer von Giften — nachstehend Absender genannt — verantwortlich.

### § 3

#### Kennzeichnung der Versandstücke und Transportpapiere

(1) Die Absender von Giften haben die Versandstücke und Transportpapiere gemäß den im § 2 genannten Bestimmungen und außerdem wie folgt zu kennzeichnen:

Gift!

Abteilung 1  
nach Giftgesetz vom 6. September 1950

Gift!

Abteilung 2  
nach Giftgesetz vom 6. September 1950

Gift!

Abteilung 3  
nach Giftgesetz vom 6. September 1950.

(2) Für Giftsendungen im Stückgutverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist der mit besonderem Farbaufdruck kenntlich gemachte Stückgutfrachtbrief bzw. Militär-Frachtbrief zu verwenden; das gilt auch für den Stückgutverkehr, der ausschließlich mit Kraftfahrzeugen durchgeführt wird. Dieser Stückgutfrachtbrief und der Militär-Frachtbrief werden von der Deutschen Reichsbahn als Muster im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

### § 4

#### Gifttransportschein

(1) Beim Transport von Giften mit Straßen- und Wasserfahrzeugen sind die Absender verpflichtet, für Gifte der Abteilungen 1 und 2 des Verzeichnisses der

\* 6. DB (GBl. II Nr. 31 S. 243)

Gifte (Giftgesetz) Gifttransportscheine gemäß Anlage auszustellen und an den Transportpapieren zu befestigen.

(2) Der Gifttransportschein ist Bestandteil der Transportpapiere und begleitet die Giftsendung vom Absender bis zum Empfänger.

(3) Wer den Verlust eines Gifttransportscheines feststellt, ist verpflichtet, über den Verlust ein Protokoll zu fertigen und dieses den Transportpapieren als Anlage beizufügen.

(4) Gifttransportscheine sind mit den dazugehörigen Transportpapieren von den Empfängern der Gifte mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Im Falle des Abs. 5 hat der VEB Deutrans nur den Gifttransportschein aufzubewahren.

(5) Die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 obliegen dem VEB Deutrans beim Import von Giften ab Grenzkontrollstelle bzw. internationalem Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik und beim Export von Giften bis zur Grenzkontrollstelle bzw. zum internationalen Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik. Der jeweilige Verkehrsträger (Frachtführer) ist beim Export von Giften verpflichtet, den im Frachtbrief enthaltenen Vermerk (Gifttransportschein als Anlage) zu streichen und den Gifttransportschein rechtzeitig dem VEB Deutrans zur Aufbewahrung zu übergeben.

#### § 5

##### Belehrung der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten aller Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen, die am Transport von Giften sowie an der transportbedingten Lagerung von Giften nach dem Verzeichnis der Gifte (Giftgesetz) beteiligt sind, müssen regelmäßig, mindestens einmal vierteljährlich, über die dabei zu beachtenden Bestimmungen belehrt werden. Die Teilnahme an der Belehrung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Für die regelmäßige Belehrung ist der Leiter des Betriebes, der Dienststelle bzw. der Einrichtung verantwortlich. Der Leiter kann mit der Durchführung der Belehrung verantwortliche Mitarbeiter (z. B. Sicherheitsbeauftragte, Abteilungsleiter) beauftragen.

(3) Beim Transport von Giften der Abteilungen 1 und 2 mit Straßen- und Wasserfahrzeugen sind die mit dem Transport unmittelbar beauftragten Personen über die auf der Rückseite des Gifttransportscheines aufgeführten Bestimmungen zu belehren. Zur Belehrung ist derjenige verpflichtet, der die Transportpapiere den unmittelbar mit dem Transport beauftragten Personen (z. B. Fahrer, Schiffsführer) übergibt. Diese Belehrung ist vom Fahrer bzw. Schiffsführer oder dessen Beauftragten auf dem Gifttransportschein durch Unterschrift zu bestätigen.

(4) Erfolgt während des Transportes mit Straßen- und Wasserfahrzeugen vom Absender zum Empfänger eine Übergabe der Giftsendung mit Gifttransportschein von einem Betrieb an einen anderen, so ist die Belehrung vom Übergebenden durchzuführen und vom Übernehmenden auf dem Gifttransportschein durch Unterschrift zu bestätigen.

#### § 6

##### Besondere Sicherheitsmaßnahmen

(1) Sind die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Transportes von Giften gemäß §§ 2 bis 5 nicht erfüllt, darf der Transport nicht vorgenommen werden.

(2) Die Verladung, der Transport und die transportbedingte vorübergehende Lagerung von Giften sind mit der notwendigen Vorsicht durchzuführen. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, daß

- a) sich Gifte nicht über, unter oder unmittelbar neben Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln befinden und
- b) die Verhältnisse gegen Umfallen, Herabstürzen oder sonstige unbeabsichtigte Änderung ihrer Lage gesichert sind.

(3) Wird eine Beschädigung der Verpackung von Giften festgestellt, ist der Mangel an der Verpackung zu beseitigen oder, wenn die Beseitigung des Mangels nicht möglich ist, das Gift auf Lager zu nehmen und die Weisung des Verfügungsberechtigten einzuholen. Ist infolge der Beschädigung der Verpackung eine Verunreinigung des Transportmittels, der Transportanlage oder der anderen Güter durch Gifte eingetreten, sind das Transportmittel, die Transportanlage bzw. die anderen Güter so zu reinigen, daß Giftrückstände restlos beseitigt werden. Die Giftrückstände sind erforderlichenfalls von einem Fachmann zu vernichten. Fachmann im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist derjenige, der eine Giftprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(4) Lassen die Umstände der Beschädigung der Verpackung den Verdacht einer strafbaren Handlung zu oder besteht die begründete Annahme einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, ist umgehend die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu benachrichtigen. Beim Verdacht einer strafbaren Handlung dürfen unmittelbar am Feststellungsort keine Veränderungen vorgenommen werden.

(5) Gifte, die infolge einer Transportunterbrechung oder aus anderen transportbedingten Gründen vorübergehend gelagert werden, sind in verschließbaren Räumen oder auf besonders gesicherten und gekennzeichneten Giftplätzen abzustellen. Das gilt nicht für das Abstellen der Giftsendungen im Rahmen der allgemeinen Ladeorganisation bei der Deutschen Reichsbahn.

(6) Straßen- und Wasserfahrzeuge, die mit Giften der Abteilungen 1 oder 2 beladen sind, dürfen während des Transportes nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Die Aufsichtspflicht obliegt dem Frachtführer.

#### § 7

##### Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1952 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) (GBl. S. 629) außer Kraft.

Berlin, den 15. September 1964

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

**Anlage**

zu § 4 vorstehender  
Siebenter Durchführungsbestimmung

**Vorderseite!****Gifttransportschein**

(Für den Transport von Giften der Abteilungen 1 und 2  
mit Straßen- und Wasserfahrzeugen)

Absender .....  
(Name bzw. Betrieb, Anschrift)

Zur Sendung .....

.....  
(Kennzeichen, Nummer, Anzahl und Art der Verpackung)

Die mit dem Transport der oben bezeichneten Sendung  
unmittelbar beauftragten Personen sind bei der Über-  
gabe/Übernahme dieser Sendung über die umseitig auf-  
geführten Bestimmungen ausreichend belehrt worden  
und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

Name	Betrieb	Nr. des Personal- ausweises	Datum	Unter- schrift
------	---------	--------------------------------	-------	-------------------

1. ....

2. ....

3. ....

4. ....

5. ....

6. ....

7. ....

**Rückseite!****Bestimmungen für den Transport von Giften der Abteilungen 1 und 2:**

- Gifte zum Transport dürfen nur an Personen übergeben werden, die über die nachfolgenden Bestimmungen belehrt wurden und dies durch Unterschrift umseitig bestätigt haben.
- Bei der Übernahme muß geprüft werden, ob die Verpackung und die Kennzeichnung der Versandstücke und Transportpapiere den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Sind diese Voraussetzungen von seiten des Absenders nicht erfüllt, ist der Transport abzulehnen.
- Die Behältnisse mit Giften sind so zu verladen, daß sie
  - sich nicht über, unter oder unmittelbar neben Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln befinden;
  - gegen Umfallen, Herabstürzen oder sonstige unbeabsichtigte Änderung ihrer Lage gesichert sind.
- Die mit Giften beladenen Straßen- und Wasserfahrzeuge dürfen während des Transportes nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

5. Während des Transportes entstandene Beschädigungen an der Verpackung von Giften sind sofort zu beseitigen oder, wenn nicht möglich, ist das Gift auf Lager zu nehmen und die Weisung des Verfügungsberechtigten einzuholen.

6. Ist infolge der Beschädigung der Verpackung eine Verunreinigung des Transportmittels, der Transportanlage oder der anderen Güter durch Gift eingetreten, sind das Transportmittel, die Transportanlage bzw. die anderen Güter so gründlich zu reinigen, daß Giftrückstände restlos beseitigt werden. Die Giftrückstände sind erforderlichenfalls von einem Fachmann zu vernichten. Fachmann ist derjenige, der eine Giftprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

7. Gifte, die infolge einer Transportunterbrechung oder aus anderen transportbedingten Gründen vorübergehend gelagert werden müssen, sind in verschließbaren Räumen oder auf besonders gesicherten und gekennzeichneten Giftplätzen abzustellen.

**Anordnung**  
**über die Traktoren-Fahrschulung**  
**der Schüler der allgemeinbildenden polytechnischen**  
**Oberschulen im polytechnischen Unterricht,**  
**in der beruflichen Grundausbildung**  
**und der Schüler der erweiterten polytechnischen**  
**Oberschulen in der vollen Berufsausbildung.**

Vom 29. September 1964

Die Entwicklung der LPG und VEG zu hoch produktiven, rentabel wirtschaftenden, modernen sozialistischen Großbetrieben, die Entwicklung von Hauptproduktionszweigen und die Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden erfordern einen qualifizierten Nachwuchs, der in der Lage ist, insbesondere die moderne Technik meisterhaft zu bedienen.

Die polytechnische Ausbildung und die berufliche Grundausbildung der Schüler der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie die Berufsausbildung der Schüler der erweiterten polytechnischen Oberschulen tragen entscheidend dazu bei, qualifizierten Nachwuchs für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe auszubilden. Bedeutender Bestandteil der berufsvorbereitenden Ausbildung und Berufsausbildung des Nachwuchses der sozialistischen Landwirtschaft ist die Ausbildung an der modernen Technik.

Das erfordert u. a. daß alle Schüler, die an der polytechnischen Ausbildung, beruflichen Grundausbildung und vollen Berufsausbildung teilnehmen, eine intensive Ausbildung am Traktor erhalten und die Fahrerlaubnis für Traktoren erwerben.

Zur Sicherung der Traktoren-Fahrschulung der Schüler der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, die am polytechnischen Unterricht, an der beruflichen Grundausbildung und der Schüler der erweiterten polytechnischen Oberschulen, die an der vollen Berufsausbildung in der Landwirtschaft teilnehmen, wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, der Minister der Finanzen und dem Minister für Volksbildung folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft haben in Zusammenarbeit mit den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte zu sichern, daß in allen Betriebsteilen der Kreisbetriebe (MTS/RTS) ein Lehrtraktor für die Fahrschulbildung stationiert wird. Soweit gegenwärtig in einzelnen Betriebsteilen der Kreisbetriebe des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft dafür geeignete Traktoren nicht vorhanden sind, ist durch Umsetzung ohne Werterstattung die Bereitstellung zu sichern.

(2) Diese Traktoren sind zu Fahrschultraktoren auszurüsten und ab 1. September 1964 für die Fahrschulbildung der Schüler der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, die am polytechnischen Unterricht, an der beruflichen Grundausbildung und der vollen Berufsausbildung an den erweiterten polytechnischen Oberschulen teilnehmen, einzusetzen.

## § 2

Der Einsatz der Fahrschultraktoren im Betriebsteil des Kreisbetriebes erfolgt auf der Grundlage eines Einsatzplanes. Die Erarbeitung der Einsatzpläne erfolgt durch die Kreisbetriebe für Landtechnik in Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksbildung der Räte der Kreise.

## § 3

(1) Die Lehrtraktoren sind Eigentum der Kreisbetriebe des Staatlichen Komitees für Landtechnik und

materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft. Die Kreisbetriebe für Landtechnik sind berechtigt, je Betriebsteil einen Fahrlehrer einzustellen.

(2) Die Fahrlehrer sind Angehörige der Kreisbetriebe und nach den tariflichen Bestimmungen für Fahrlehrer des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs zu vergüten.

## § 4

(1) Für das Jahr 1964 werden den Kreisbetrieben über das Staatliche Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft Limite übergeben, in deren Rahmen die Fahrschulbildung ab 1. September 1964 zusätzlich zum bestätigten Plan finanziert werden kann.

(2) Im Jahre 1965 werden die erforderlichen Mittel Bestandteil des Planes der Kreisbetriebe.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1964 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1964.

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald  
Minister**

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 3002/1

Preisordnung Nr. 3002/1 vom 30. Juni 1964 — Kohle und Koks — (Warennummern  
21 10 00 00, 21 20 00 00, 21 30 00 00, 22 31 00 00)

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim  
Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzel-  
nummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 20. Oktober 1964

Teil II Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 64	Grundsätze zur Erhöhung des kulturell-technischen Niveaus und zur Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werktätigen auf Großbaustellen der Deutschen Demokratischen Republik	813

## Grundsätze zur Erhöhung des kulturell-technischen Niveaus und zur Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werktätigen auf Groß- baustellen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 25. September 1964

Die Durchsetzung des Beschlusses des Ministerrates vom 14. Juni 1963 über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen (GBl. II S. 437) verlangt die uneingeschränkte Einbeziehung und schöpferische Mitwirkung der Werktätigen. Dazu sind solche Arbeits- und Lebensbedingungen zu schaffen, die es allen Bau- und Montagearbeitern, Meistern und Ingenieuren der Großbaustellen ermöglichen, ihre schöpferische Initiative aktiv und bewußt voll zu entfalten, sich für die zu lösenden Aufgaben in der Wissenschaft und Technik allseitig zu bilden und ein frohes und kulturvolles Leben zu führen.

### I.

#### Geltungsbereich

1. Die Grundsätze gelten für Großbaustellen, die in der Liste der volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben enthalten sind, sowie für die Folgeinvestitionen, die räumlich mit den Großbaustellen unmittelbar im Zusammenhang stehen.
2. Die Aufgaben des Generalauftragnehmers entsprechend diesen Grundsätzen werden dem Investitionsträger übertragen, wenn das Investitionsvorhaben in Hauptauftragnehmerschaft durchgeführt wird.

### II.

#### Bildungseinrichtungen

1. Auf den Großbaustellen sind Betriebsakademien oder Außenstellen und Technische Kabinette vom Generalauftragnehmer unter weitestgehender Nutzung bestehender Einrichtungen einzurichten.

Mit den Kreisvolkshochschulen und der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse sind Vereinbarungen über die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten auf Großbaustellen zu treffen.

2. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Betriebsakademie umfaßt die systematische Aus- und Weiterbildung aller auf der Baustelle Beschäftigten, unabhängig von ihrer Betriebszugehörigkeit. In den Beirat der Betriebsakademie sind Vertreter aller Betriebe zu delegieren.

Entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen sind besonders Qualifizierungsmaßnahmen für die berufliche Entwicklung der Frauen sowie der Jugendlichen durchzuführen.

3. Die zu erarbeitenden Lehrpläne sind nach den Prinzipien der abschnittswisen Qualifizierung aufzustellen und entsprechend den technischen, technologischen und ökonomischen Schwerpunkten der Großbaustelle zu gliedern.
4. Die Lehrtätigkeit der Betriebsakademie hat sich zu konzentrieren auf die
  - Erweiterung der Kenntnisse für den derzeitigen Arbeitsplatz und Arbeitsbereich, vor allem für die Bedienung und Wartung der Maschinen;
  - Qualifizierung zur Ablegung der Facharbeiterprüfung;
  - Nachholung des Abschlusses der 8. bis 10. Klasse;
  - Vermittlung von Grundkenntnissen für eine neue Tätigkeit bzw. für einen neuen Arbeitsplatz;
  - Qualifizierung zum Meister für Taktstraßen bzw. Fließstrecken;
  - Techniker Ausbildung;
  - Vorbereitungslehrgänge für Fach- oder Hochschulstudium;
  - Weiterbildung der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz.
5. Die Finanzierung der Bildungseinrichtungen hat anteilig durch alle auf der Großbaustelle tätigen Betriebe, entsprechend der Anzahl der Beschäftigten und der Dauer ihrer Einsatzzeit, zu erfolgen. Dazu gehören volkseigene Betriebe, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften und Privatbetriebe.
6. Die Technischen Kabinette sind zu zentralen Informations- und Bildungszentren zu entwickeln.

Sie haben die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durch systematische technische Beratungen, Seminare, Schulungen und Erfahrungsaustausche zu unterstützen. Im Mittelpunkt der Arbeit der Technischen Kabinette haben der „Plan Neue Technik“ und die sich für die einzelnen Kollektive daraus ergebenden Aufgaben zu stehen.

7. In den Technischen Kabinetten ist den sozialistischen Kollektiven, den Neuerern der Produktion und Mitarbeitern wissenschaftlicher Institute Gelegenheit zu geben, vor den Werktätigen ihre Gedanken zu Verbesserungsvorschlägen und anderen fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen öffentlich zu verteidigen.

8. In den Technischen Kabinetten sind alle Werk-tätigen mit der Technologie der Baustelle, den besten Neuerermethoden und Geräten an Hand von Zeichnungen, von Modellen und im Original vertraut zu machen.

Dazu sind Lehr- und Anschauungsmaterialien und technische Dokumentationen über zur Anwendung kommende neueste Erkenntnisse auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik bereitzustellen.

Entsprechend der Größe der Baustelle sind Lehr- und Experimentierräume zu schaffen und mit den notwendigen Geräten auszustatten.

### III.

#### Wohnunterkünfte

1. Die Wohnunterkünfte der Beschäftigten auf Großbaustellen sind als ein umfassendes Zentrum für die kulturelle und soziale Betreuung einzurichten.
2. Bei der Bereitstellung von Wohnunterkünften ist wie folgt zu verfahren:
  - Werden mit der Großbaustelle gleichzeitig neue Wohnkomplexe errichtet, so hat der Planträger für die Grundinvestitionen schon in der Phase der Planung mit dem zuständigen Rat des Bezirkes, Hauptplanträger komplexer Wohnungsbau, zu gewährleisten, daß diese einschließlich der Folgeeinrichtungen (sanitäre, soziale, kulturelle und Versorgungsbauten) als erste gebaut werden, damit sie von Beginn der Arbeiten an zur Nutzung den Bau- und Montagearbeitern sowie den sie betreuenden Werktätigen als Wohnunterkünfte zur Verfügung stehen;
  - werden nur Wohnkomplexe errichtet, so sind die ersten fertiggestellten Wohnobjekte als Wohnunterkünfte zu nutzen;
  - bis zur Fertigstellung und Nutzung der ersten Wohnobjekte als Unterkünfte hat der Generalauftragnehmer den auf den Großbaustellen Beschäftigten andere Unterkunftsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen;
  - werden neben den Industriebauten keine Wohnkomplexe errichtet, so hat der Generalauftragnehmer andere geeignete Wohnunterkünfte bereitzustellen.
3. Zu Wohnunterkünften gehören Unterkunfts-räume, Wasch- und Toiletteneinrichtungen, Kultur-, Versorgungs- und Gesundheitseinrichtungen. Der Standort der Wohnunterkünfte ist baustellen- und verkehrsgünstig zu wählen.

4. Entsprechend den Brandschutzbestimmungen sind Brandbekämpfungsmittel in allen Wohnunterkünften bereitzustellen und Brandschutzhelfer einzusetzen.

5. Die Ausstattung und Verwaltung der Wohnunterkünfte ist Aufgabe des Generalauftragnehmers. Bestehende Wohnlager sind durch Vertragsabschluß zu nutzen.

6. Der Generalauftragnehmer hat gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen staatlichen Organ in den Wohnunterkünften Mieter selbstverwaltungsorgane zu bilden. Diesen Organen sind weitgehende Rechte über den Einsatz der finanziellen Mittel für Reparatur-, Werterhaltungs- und Verschönerungsarbeiten unter dem Gesichtspunkt des materiellen Anreizes zu übertragen. Die Mieter selbstverwaltungsorgane sind dem Generalauftragnehmer sowie dem gesamten Wohnkollektiv für die Verwendung dieser Mittel verantwortlich.

### IV.

#### Tagesunterkünfte

1. Die Tagesunterkünfte sind durch die auf der Großbaustelle eingesetzten Betriebe mit Beginn in unmittelbarer Nähe der Investitionsvorhaben zu errichten.
2. Zu den Tagesunterkünften gehören Aufenthalts-, Umkleide-, Wasch-, Trocken- und Toilettenträume. Sie sind, außer den Aufenthaltsräumen, für Männer und Frauen getrennt einzurichten.
3. Entsprechend den Brandschutzbestimmungen sind Brandbekämpfungsmittel bereitzustellen und Brandschutzhelfer einzusetzen.

### V.

#### Arbeiterversorgung

1. Durch die komplexe Arbeiterversorgung ist zu gewährleisten, daß alle Beschäftigten der Großbaustelle in den Arbeiterwohngebieten, in den Wohn- und Tagesunterkünften und bis in die Nähe des Arbeitsplatzes gut und kontinuierlich versorgt werden. Dazu gehören insbesondere:
  - die gastronomische Versorgung in Werkküchen, Betriebsgaststätten, Kaffee- und Imbißstuben;
  - die Versorgung mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie Industriewaren durch zweckmäßige und rationelle Angebotsformen;
  - Dienstleistungen aller Art.
2. Die Versorgung mit hochwertigen Industriewaren hat im Rahmen der für die Schwerpunktversorgung der Großbaustellen zweckgebundenen Warenfonds in Abstimmung mit dem Generalauftragnehmer zu erfolgen.
3. Vom Generalauftragnehmer sind in Zusammenarbeit mit dem zuständigen staatlichen Organ Vereinbarungen mit den örtlichen Handels- und Dienstleistungsbetrieben über die Versorgung bzw. Betreuung der Beschäftigten der Großbaustelle abzuschließen und die notwendigen Räumlichkeiten bei Baubeginn zur Verfügung zu stellen.

## VI.

**Kulturelle Betreuung und sportliche Betätigung**

1. Der Generalauftragnehmer hat gemeinsam mit den auf den Großbaustellen eingesetzten Betrieben für die Schaffung der materiellen Voraussetzungen zur kulturellen Betreuung und sportlichen Betätigung der Beschäftigten zu sorgen.  
Er hat vor Beginn neuer Bauvorhaben mit dem Planträger, den zentralen und örtlichen staatlichen Organen vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die sichern, daß mit Beginn der Bau- und Montagearbeiten und während des Bauablaufes ausreichende kulturelle und sportliche Einrichtungen vorhanden sind.  
Dabei ist zu sichern, daß in der Nähe gelegene Klubs, Kulturhäuser und Sportstätten durch Einrichtung eines regelmäßigen Busverkehrs mit einbezogen werden.
2. Die Wohnunterkünfte als kulturelles Zentrum müssen den Vielseitigkeiten der Interessen und Neigungen der Bauschaffenden Rechnung tragen und ihnen die Möglichkeit geben, sich kulturell zu betätigen. Zur Entwicklung eines vielseitigen geistig-kulturellen Lebens gehören die  
kulturelle und künstlerische Betätigung,  
Aussprachen über geistige Probleme unserer Zeit,  
Literatur- und Kunstpropaganda,  
künstlerischen und geselligen Veranstaltungen,  
Entwicklung des Volkssports.
3. Zur Unterstützung der kulturellen Betätigung hat der Generalauftragnehmer mit Theatern, Künstlern und anderen Fachkräften Vereinbarungen abzuschließen, die die fachliche Anleitung der Werk tätigen übernehmen.  
Mit Theatern, Konzert- und Gastspielformationen sind Verträge über regelmäßige Theateraufführungen, Konzerte und Estradenprogramme abzuschließen.  
Sind Aufführungen unmittelbar auf der Großbaustelle nicht möglich, so ist der regelmäßige Theaterbesuch für interessierte Kollegen auf der Grundlage eines Anrechtes zu sichern.
4. Den Werk tätigen auf den Großbaustellen ist bei der Erholung, Urlaubsregelung und Freizeitgestaltung besondere Unterstützung bei der  
Versorgung mit Urlaubsplätzen in Ferienheime,  
Freizeit- und Wochenenderholung,  
Bereitstellung von Reisen durch das Reisebüro und Zeltplatzbereitstellung  
zu geben.

## VII.

**Gesundheits- und Arbeitsschutz**

1. Der Generalauftragnehmer ist für die Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verantwortlich. Er hat die Entwicklung des Kranken- und Unfallstandes ständig zu analysieren und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes festzulegen. Er ist gegenüber allen auf den Großbaustellen tätigen Kooperationsbetrieben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes weisungsbefugt.

Die Verantwortung der Leiter der auf den Großbaustellen eingesetzten Betriebe wird dadurch nicht berührt.

2. Der Generalauftragnehmer hat zu seiner Unterstützung eine Sicherheitsinspektion zu bilden bzw. die Sicherheitsinspektoren mit diesen Aufgaben zu betrauen.  
Der Sicherheitsinspektor des Industriebetriebes, der errichtet bzw. erweitert wird, ist verpflichtet, seine Tätigkeit auf der Baustelle nur in Zusammenarbeit mit dieser Inspektion durchzuführen.  
Die Inspektion hat mit den ehrenamtlichen Arbeitsschutzinspektoren eng zusammenzuarbeiten.
3. Zur gesundheitlichen Betreuung der Werk tätigen sind in den Wohn- und Tagesunterkünften medizinische Einrichtungen, entsprechend der Richtlinie des Ministeriums für Gesundheitswesen, zu schaffen.
4. Die Betriebe, für die Erweiterungsbauten durchgeführt werden, haben alle Erfahrungen und Erkenntnisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der Arbeitsbedingungen des Produktionsprozesses dem Generalauftragnehmer bzw. dem Hauptauftragnehmer zu übermitteln.

## VIII.

**Arbeiterberufsverkehr**

1. Die sichere und pünktliche Beförderung der Bauschaffenden im Arbeiterberufsverkehr ist durch vertragliche Vereinbarungen zu garantieren, soweit nicht eine Beförderung im Linienverkehr mit Kraftomnibussen oder im allgemeinen Berufsverkehr der Deutschen Reichsbahn möglich ist.
2. Der Generalauftragnehmer hat die Anforderungen des Berufsverkehrs für alle am Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe zu koordinieren und den zuständigen Dienststellen bzw. Betrieben des Verkehrswesens mitzuteilen sowie eng mit diesen und dem Verkehrssicherheitsaktiv zusammenzuarbeiten.
3. Der Generalauftragnehmer hat zur optimalen Auslastung der Verkehrsmittel entsprechend den Bedingungen der Großbaustelle auf eine vertretbare Arbeitszeitstaffelung Einfluß zu nehmen.
4. In unmittelbarer Nähe der Großbaustelle bzw. der Wohnunterkunft sind für Straßenfahrzeuge Park-, Halte- und Wendepunkte zu schaffen.

## IX.

**Planung und Weiterverwendung der kulturellen und sozialen Einrichtungen**

1. Die systematische Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen auf Großbaustellen, ihre kulturelle und soziale Betreuung sowie die sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen sind in die Planung, Projektierung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen einzubeziehen. Das betrifft die  
– Einrichtungen für die medizinische Betreuung und den Gesundheitsschutz,

- Einrichtungen für die Betriebsakademie und Technischen Kabinette,
  - Einrichtungen für die Arbeiterversorgung,
  - Bereitstellung von Tages- und Wohnunterkünften,
  - Einrichtungen für die Klub- und Kulturarbeit einschließlich der Buchausleihe,
  - straßen- und verkehrstechnischen Erfordernisse.
2. Der Generalauftragnehmer hat mindestens 6 Monate vor Baubeginn des Investitionsvorhabens eine Anlaufbesprechung über den Stand und die Verwirklichung der Grundsätze zur Erhöhung des kulturell-technischen Niveaus und zur Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werktätigen durchzuführen.

Teilnehmer der Anlaufbesprechung sind:

- Vertreter des Planträgers,
- des Investitionsträgers,
  - der Hauptauftragnehmer Bau und Ausrüstungen bzw. Verkehr, wenn das Bauvorhaben nicht in Generalauftragnehmerschaft durchgeführt wird,
  - des General- bzw. Hauptprojektanten,
  - der Ständigen Kommission Bauwesen des Bezirkstages,
  - der staatlichen Organe für Versorgung, Verkehr, Arbeitsschutz, Kultur, Gesundheits- und Wohnungswesen,
  - der Kombinatsgewerkschaftsleitung des Volkseigenen Bau- und Montagekombinates bzw. Spezialbaukombinates,
  - des Gewerkschaftskomitees der VVB des Planträgers,
  - der Arbeitsschutzinspektion des Bezirksvorstandes des FDGB,
  - des Produktionskomitees des Investitionsträgers, sofern es sich um Erweiterungsbauten handelt.

Über diese Anlaufbesprechung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist Bestandteil der Bauakte.

3. Über die Verwirklichung der Maßnahmen des Protokolls hat der Generalauftragnehmer
- 4 Wochen vor Baubeginn mit den Teilnehmern der Anlaufbesprechung eine Kontrollberatung durchzuführen;
  - im Zusammenwirken mit der staatlichen Kontrollgruppe ständige Kontrollen durchzuführen.
4. Bei der Projektierung und Bauausführung ist zu beachten, daß die kulturellen und sozialen Einrichtungen nach Auflösung der Baustelle durch den Investitionsträger in endgültige Nutzung als Produktions-, Sozial-, Kultur- oder Wohngebäude bzw. als Versorgungseinrichtungen übernommen werden. Hat der Investitionsträger keine bzw. nur teilweise Verwendung für die gesamten Einrichtungen, so ist bereits bei der Planung in Übereinstimmung mit den zuständigen örtlichen staatlichen Organen die spätere Nutzung, z. B. als Kindergärten oder Ferienheime, vertraglich mit anderen Organen, wie Kommunale Verwaltungen, Betriebe oder Institutionen, festzulegen.
5. Werden mehrere volkswirtschaftlich wichtige Investitionsvorhaben gleichzeitig in einem räumlich begrenzten Gebiet errichtet, ist der Aufbau der kulturellen und sozialen Einrichtungen auf einen Standort zu konzentrieren und eng zu koordinieren.

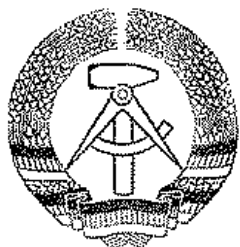
Berlin, den 25. September 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph**

**Der Minister für Bauwesen  
Junker**





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 21. Oktober 1964

Teil II Nr. 99

Tag

Inhalt

Seite

3. 9. 64

Richtlinie über die Verantwortung und die Hauptaufgaben der Deutschen Notenbank im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.  
— Auszug —

817

## Richtlinie über die Verantwortung und die Hauptaufgaben der Deutschen Notenbank im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

— Auszug —

Vom 3. September 1964

Das auf dem VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene Programm legt die Grundrichtung für die Verantwortung und die Hauptaufgaben des Finanzsystems unter den Bedingungen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus fest. Danach erhöht sich die Bedeutung des Finanzsystems bei der planmäßigen Bildung, Verteilung und Umverteilung des gesellschaftlichen Gesamtprodukts und des Nationaleinkommens.

Davon ausgehend, stellt das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft größere Anforderungen an die Deutsche Notenbank, verlangt eine höhere Qualität bei der Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus und erhöht ihre Verantwortung.

Die Deutsche Notenbank hat mit den von ihr auszunutzenden ökonomischen Hebeln Kredit einschließlich Zins sowie Geldzirkulation die Aufstellung optimaler Pläne zu unterstützen und auf der Grundlage der staatlichen Planung

- den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität,
- die qualitäts- und bedarfsgerechte Produktion und Realisierung der Erzeugnisse,
- einen hohen Nutzeffekt der Fonds, die Senkung der Selbstkosten und die Realisierung eines hohen Gewinnes,
- die Erhöhung der Effektivität des Außenhandels zu fördern,
- die Wirksamkeit ihrer Kontrolle durch die Mark zu erhöhen

und damit die Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Planung und Leitung zu unterstützen.

Ausgehend davon, daß die führenden Zweige der Volkswirtschaft für die Entwicklung unserer nationalen Wirtschaft ausschlaggebend sind, hat sich die Deutsche Notenbank besonders auf diese Zweige zu konzentrieren und den Prozeß der technischen Revolution weitgehend zu fördern.

Die Deutsche Notenbank muß bei der Finanzierung, bei der Organisation der zwischenbetrieblichen Verrechnungen und der Finanzkontrolle von den objektiv

zwischen den Betrieben bestehenden Ware-Geld-Beziehungen und von der vollen Verantwortung der Betriebe für die Realisierung ihrer Erzeugnisse ausgehen.

A.

### Die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der wissenschaftlichen Führungstätigkeit

I.

#### Die Stellung und Verantwortung der Deutschen Notenbank

1. Die Deutsche Notenbank ist als Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zentrales Organ des Ministerrates. Sie arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

Die Deutsche Notenbank führt ihre Aufgaben auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes und Staatshaushaltsplanes sowie des Kredit-, Bargeldumsatz- und Valutaplanes durch. Über die Ausreichung und den Einzug von Geld und Kredit hat sie die Planerfüllung zu stimulieren und auf einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzeffekt Einfluß zu nehmen.

Die Deutsche Notenbank ist das Emissions- und Verrechnungszentrum der Deutschen Demokratischen Republik, das Zentrum für die Abwicklung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs mit dem Ausland sowie für die Verwahrung von Beständen an Devisen und die Bank für die kurzfristige Kreditgewährung an die volkseigene Industrie, das Transport- und Nachrichtenwesen, den sozialistischen Binnen- und Außenhandel und die bei ihr konföföhrenden sozialistischen Genössenschaftlichen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und privaten Betriebe.

Ausgehend von ihren Finanzbeziehungen hat sie als operatives Finanzkontrollorgan durch eine wirkungsvolle Finanzkontrolle den Kampf um einen hohen Nutzeffekt des Reproduktionsprozesses der Betriebe und VVB zu unterstützen.

2. Die Deutsche Notenbank arbeitet mit dem Ministerium der Finanzen bei der Planung der Kredite und Valuten sowie bei der Analysentätigkeit zusammen. Sie unterbreitet dem Ministerium der Finanzen aus ihrer Erfahrung aus der Finanzierung und Kontrolle Vorschläge für die Weiterentwicklung der Grundsätze im volkswirtschaftlichen Maß-

stab für die Kreditwirtschaft einschließlich des Zinses sowie für den Geldumlauf.

Auf der Grundlage der vom Ministerium der Finanzen entwickelten und vom Ministerrat bestätigten Grundsätze für die Kreditwirtschaft, einschließlich des Zinses, sowie der Grundsätze des Geldumlaufs arbeitet die Deutsche Notenbank

- die speziellen Bestimmungen über die Kreditgewährung für ihren Zuständigkeitsbereich und
- die Bestimmungen für die Durchführung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs für alle Kreditinstitute

aus.

Bei der Weiterentwicklung ihrer Aufgaben arbeitet die Deutsche Notenbank eng mit dem Finanzökonomischen Forschungsinstitut beim Ministerium der Finanzen zusammen.

Sie unterbreitet dem Finanzökonomischen Forschungsinstitut beim Ministerium der Finanzen Vorschläge für den Forschungsplan des Koordinierungsbereiches Finanzökonomik und arbeitet in den Forschungskollektiven des Instituts mit. Die dabei von der Deutschen Notenbank zu lösenden Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit dem Finanzökonomischen Forschungsinstitut festgelegt. Die Deutsche Notenbank ist für die Auswertung und Anwendung der Forschungsergebnisse in der Praxis innerhalb ihres Bereiches verantwortlich.

8. Die Deutsche Notenbank hat ihre Tätigkeit unter Beachtung der Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip zu organisieren. Dabei muß sie davon ausgehen, daß die Leiter der Staats- und wirtschaftsleitenden Organe zur Sicherung einer einheitlichen Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses in ihrem Bereich auch für die Organisation der Finanzwirtschaft und die Kontrolle durch die Mark verantwortlich sind.

Die Deutsche Notenbank ist verantwortlich dafür, Kredite unter solchen Bedingungen bereitzustellen, daß damit ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzeffekt erreicht wird. Sie hat zur Erhöhung der Kreditdisziplin bei der Kreditgewährung an die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe Verträge mit entsprechenden Kreditbedingungen abzuschließen.

Die Deutsche Notenbank berücksichtigt in ihrer Arbeit die spezifischen, der Ökonomik der Industriezweige entsprechenden Bedingungen auf dem Gebiet des Kredits, des Zinses und der Verrechnungen. Ausgehend von dieser Aufgabenstellung arbeitet sie gemeinsam mit den anderen Finanzorganen Vorschläge für die ständige Vervollkommnung der Ökonomik der Industriezweige hinsichtlich der finanzökonomischen Probleme aus.

Mit der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft hat die Deutsche Notenbank ihre Finanzierungs- und Kontrolltätigkeit auch in den anderen Wirtschaftsbereichen unter Berücksichtigung deren Besonderheiten weiterzuentwickeln.

Sie arbeitet mit dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium für Verkehrswesen, dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und anderen Staats- und Wirtschaftsorganen zusammen, indem sie

- in Gemeinschaftsarbeit mit den anderen Finanzorganen an der Ausarbeitung der Pläne mitarbeitet und hierbei Vorschläge zur Verbesserung der Planentwürfe unterbreitet,
- mit diesen Organen die in den Wirtschaftsbereichen anzuwendenden Grundsätze der Kreditgewährung und Verrechnung sowie der Finanzkontrolle berät,
- ihre Erkenntnisse aus der Finanzkontrolle mit ihnen auswertet, Vorschläge unterbreitet und entsprechende Maßnahmen fordert.

Über ihre Ergebnisse aus der Kontrolle über die Erfüllung des Bargeldumsatzplanes berichtet die Deutsche Notenbank dem Ministerium der Finanzen und unterrichtet die Staatliche Plankommission zum Zwecke der Einschätzung der Entwicklung der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung. Sie informiert die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise über die Entwicklung der Bargeldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung im jeweiligen Territorium.

## II.

### Die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der weiteren Rationalisierung und Mechanisierung der Bankarbeit

1. Die Deutsche Notenbank hat zur Erreichung einer umfassenden Rationalisierung und Mechanisierung der Bankarbeit und der Erfassung der auf den Bankkonten ersichtlichen wirtschaftlichen Prozesse die vorhandene Technik rationeller einzusetzen und die Möglichkeiten der Lochkartentechnik auszunutzen. Sie hat den perspektivischen Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung auf der Grundlage des Programms des Ministerrates zur Entwicklung, Einführung und Durchsetzung der maschinellen Datenverarbeitung in der Deutschen Demokratischen Republik in den Jahren 1964 bis 1970 vorzubereiten. Damit ist der Aufwand an manueller Arbeit weiter zu senken. Vor allem sind
  - das Kontensystem der Deutschen Notenbank zu verbessern und zu vereinfachen und gleichzeitig die Aussagefähigkeit des Rechnungswesens, insbesondere durch die Erfassung der Umsätze über volkswirtschaftliche Prozesse, schrittweise zu erhöhen,
  - das Rechnungs- und Berichtswesen der Bank zu vereinfachen und unter Ausnutzung der Lochkartentechnik eine schnelle und exakte Information der Staats- und Wirtschaftsorgane zu gewährleisten,
  - die Vorteile der Zentralisation und Konzentration technischer Arbeiten der Bank in Zusammenarbeit mit anderen Organen besser zu nutzen,
  - der derzeitige hohe manuelle Arbeitsaufwand an Banknoten- und Münzzählarbeiten durch konzentrierten Einsatz von Banknotenzählmaschinen und Münzzählautomaten weitgehend zu beseitigen.

Die Rekonstruktion der technischen Anlagen der Deutschen Notenbank ist auf der Grundlage der vom Finanzökonomischen Forschungsinstitut beim Ministerium der Finanzen auszuarbeitenden Konzeption für die Anwendung der modernen Technik in den Finanzorganen schrittweise durchzuführen.

2. Innerhalb der Bank ist durch eine einheitliche Arbeitsorganisation und durch klare Verantwortungs-

abgrenzung die Verbesserung des Arbeitsablaufes, die weitere Verringerung des Arbeitsaufwandes, eine optimale Auslastung der Maschinenkapazitäten und ein hoher Grad der Banksicherheit zu gewährleisten.

### III.

#### Die Leitung der Deutschen Notenbank

- 1 Die Deutsche Notenbank wird nach dem Prinzip der Einzeileitung durch den Präsidenten geleitet. Er ist Mitglied des Ministerrates, des Kollegiums des Ministeriums der Finanzen und der Leiter der DDR-Delegation im Bankrat der Internationalen Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Der Präsident ist dem Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat verantwortlich. Er berichtet dem Ministerrat nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Bilanz durch die Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen mit dem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Kredit- und Bargeldumsatzplanes sowie über die Durchführung der der Bank insgesamt übertragenen Aufgaben.

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Durchführung des Kreditplanes, des Bargeldumsatzplanes, des Valutaplanes sowie in bezug auf die der Bank übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Haushaltsdurchführung erhält der Präsident Weisungen vom Minister der Finanzen und ist ihm rechenschaftspflichtig.

Das Direktorium der Deutschen Notenbank besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 5 Direktoren. Der Vizepräsident und die Direktoren leiten die ihnen übertragenen Bereiche der Bankarbeit und vertreten den Präsidenten in ihrem Verantwortungsbereich. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung.

Zur Sicherung der Arbeit nach dem Produktionsprinzip ist jeweils ein Mitglied des Direktoriums für die Koordinierung der Arbeit der Deutschen Notenbank gegenüber den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen für seinen Bereich verantwortlich.

2. Der Präsident entscheidet alle im Aufgabenbereich der Deutschen Notenbank liegenden grundsätzlichen Fragen. Er berät systematisch im Direktorium
  - die Aufgaben, die sich aus den Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, den Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates, den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates und aus den Weisungen des Ministers der Finanzen ergeben und kontrolliert ihre Durchführung,
  - die Grundfragen der Weiterentwicklung der Bankarbeit sowie die Ausarbeitung gesetzlicher Bestimmungen für den Zuständigkeitsbereich der Deutschen Notenbank,
  - die Aufstellung und Durchführung der Pläne der Bank,
  - die Fragen der Qualifizierung und Entwicklung der Kader.

Bei seiner Entscheidung über Fragen der Weiterentwicklung der Bankarbeit stützt er sich ferner auf Beratungen durch Wissenschaftler und erfahrene Wirtschaftspraktiker.

Der Präsident überträgt den Direktoren der Spezialbankfilialen, der Bezirksdirektionen und der örtlichen Filialen die für die eigenverantwortliche Durchführung ihrer Finanzierungs- und Kontrollaufgaben gegenüber den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe notwendigen Befugnisse.

3. Die Mitglieder des Direktoriums sind für die Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und für die Durchführung der Weisungen des Präsidenten der Deutschen Notenbank innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches verantwortlich.

Sie sind verantwortlich für die Aufstellung und Kontrolle der Durchführung des Kredit- und Bargeldumsatzplanes sowie für die Ausarbeitung der Grundsätze der Kreditgewährung, Verzinsung, Verrechnung und Organisation der Finanzkontrolle in ihrem Bereich. Sie haben die Verantwortung der ihnen unterstellten Abteilungs- und Sektorenleiter zu erhöhen, ihnen entsprechende Entscheidungsbefugnisse zu übertragen und sich vor allem auf die Klärung und Herausarbeitung von Grundsatzproblemen zu konzentrieren.

4. Die Direktoren der Industriebankfilialen entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Abstimmung mit den Generaldirektoren der VVB eigenverantwortlich über die zweigbedingte Anwendung der Grundsätze und Methoden der Kreditgewährung und Verzinsung. Sie führen unter Beachtung der zweigbedingten Besonderheiten die Kontrolle des Lohnfonds und des Nachweises des Nutzeffektes der Investitionen nach Inbetriebnahme entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch. Die Direktoren der Industriebankfilialen erteilen den örtlichen Filialen hinsichtlich der Finanzierung und Kontrolle der von den VVB geleiteten Betriebe Weisungen und leiten sie in diesen speziellen Fragen an. Sie

- nehmen zu den Planvorschlägen der VVB Stellung und unterbreiten Vorschläge zur Verbesserung der Planentwürfe,
- nehmen an der Planberatung der VVB teil und übergeben den Leitern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates die Ergebnisse ihrer Feststellungen und ihrer Einschätzungen über die Tätigkeit der VVB,
- prüfen und bestätigen die Quartalskredit- und Quartalskassenpläne der VVB und kontrollieren ihre Durchführung,
- unterstützen die Generaldirektoren der VVB beim Einsatz der Kreditreserve und bei der Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen und Auflagen,
- führen die Konten der VVB,
- gewähren Kredite an die VVB,
- erarbeiten ausgehend von den Finanzbeziehungen Analysen über die Tätigkeit der VVB,
- nehmen an den Rechenschaftslegungen der Generaldirektoren der VVB vor den Leitern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates teil.

Die Industriebankfilialen sind das operative Finanzkontrollorgan gegenüber den VVB. Sie arbeiten eng mit den Generaldirektoren der VVB zusammen.

Der Präsident der Deutschen Notenbank entscheidet über die Bildung von Spezialbankfilialen auch für andere Wirtschaftsbereiche.

5. Die Direktoren der Bezirksdirektionen sind verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Direktoren der örtlichen Filialen zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen des Präsidenten. Hierzu gehört insbesondere
- die Erläuterung und Schulung über gesetzliche Bestimmungen und Weisungen,
  - die Qualifizierung und Erziehung der Mitarbeiter sowie die Entscheidung über den Einsatz leitender Mitarbeiter in ihrem Zuständigkeitsbereich,
  - die Durchsetzung fortschrittlicher Arbeitsmethoden und Verallgemeinerung guter Beispiele,
  - die Durchsetzung einer einheitlichen Organisation, der Rationalisierung und Mechanisierung.

Sie sichern die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Bargeldumlaufs. Sie sind verantwortlich für die Organisation des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs in den Bezirken. Sie arbeiten eng mit den Leitern der Abteilung Finanzen bei den Räten der Bezirke zusammen.

Die Direktoren der Bezirksdirektionen unterstützen die Durchsetzung der Weisungen der Direktoren der Industriebankfilialen. Sie gewährleisten die Finanzierungs- und Kontrolltätigkeit gegenüber der bezirksgeleiteten Industrie einschließlich der den Wirtschaftsräten der Bezirke beigeordneten und bei der Deutschen Notenbank kontoführenden Genossenschaften, Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben, dem bezirksgeleiteten Verkehr und Handel entsprechend den Erfordernissen des Produktionsprinzips durch die ihnen unterstellten Bereiche für Industrie und Konsumgüterhandel. Sie arbeiten eng mit den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und mit den Bezirksorganen des Handels zusammen. Die Bereiche der Bezirksdirektionen führen sinngemäß die für die Industriebankfilialen festgelegten Aufgaben — unter Berücksichtigung der Besonderheit, daß die Wirtschaftsräte der Bezirke nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten — durch.

6. Die Direktoren der örtlichen Filialen sind verantwortlich für die Kreditierung und Finanzkontrolle gegenüber den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der Zentrale und nach den speziellen Weisungen der Direktoren der Industriebankfilialen, anderer Spezialbankfilialen sowie der Bereiche für Industrie und Handel der Bezirksdirektionen.

Die Kreditierung und Finanzkontrolle gegenüber den bei der Deutschen Notenbank kontoführenden Betrieben und Genossenschaften im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte haben sie im Rahmen der allgemeinen Grundsätze eigenverantwortlich durchzuführen.

Sie haben die Vorsitzenden der örtlichen Räte über die Ergebnisse ihrer Finanzkontrolle gegenüber der örtlichen Versorgungswirtschaft zu informieren und Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu unterbreiten. Sie arbeiten eng mit den Leitern der Abteilung Finanzen bei den Räten der Kreise zusammen.

7. Die Weiterentwicklung der Leitungstätigkeit in der Deutschen Notenbank hat vor allem zu erfolgen, indem

- die schöpferische Initiative der Mitarbeiter stärker entwickelt, die Aufgaben an Ort und Stelle erläutert, die Entwicklung der Kritik von unten gefördert und sorgfältig für die Verbesserung der Arbeit genutzt wird,
- die leitenden Mitarbeiter die Durchführung der Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich ständig kontrollieren und eine schnelle und reale Einschätzung über die Wirksamkeit der Bankmaßnahmen gewährleisten,
- von den leitenden Mitarbeitern regelmäßig Aussprachen mit Staats- und Wirtschaftsfunktionären zur Einschätzung der Wirksamkeit der Bankarbeit durchgeführt und für die Verbesserung der Bankarbeit ausgewertet werden.

8. Zum Schutz des Volkseigentums und zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Abrechnung der Geschäftsvorgänge ist eine systematische und dokumentarische Revision aller Niederlassungen durch die Eigenrevision der Deutschen Notenbank durchzuführen.

Ihre Hauptaufgaben sind:

- jährliche Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse,
- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen.

Der Jahresabschluß der Gesamtbank wird von der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen geprüft.

9. Die Leiter und Mitarbeiter der Bank sind für die neuen Aufgaben umfassend zu qualifizieren, mit dem Wirken ökonomischer Gesetze und Kategorien besser vertraut zu machen und — aufbauend auf einem fundierten Grundwissen in der Finanzwirtschaft einschließlich der Anwendung mathematischer Methoden in der Finanzökonomie — zu Spezialisten auf ihrem Fachgebiet zu entwickeln.

Dazu müssen die Kader

- ihre Kenntnisse in der Finanzökonomie sowie in der Ökonomie — besonders der führenden Zweige ihres Zuständigkeitsbereiches — erweitern und sich Grundkenntnisse der Technologie der von ihnen bearbeiteten Zweige aneignen,
- entsprechend ihren Aufgaben ihre Kenntnisse über die internationalen Finanzbeziehungen und ihre Fremdsprachenkenntnisse erweitern,
- ihre Kenntnisse für die Organisation, Rationalisierung und Mechanisierung der Bankarbeit vervollkommen.

Der Anteil der Kader mit Hoch- und Fachschulausbildung sowie mit Betriebserfahrung ist weiter zu erhöhen.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Erhöhung des Anteils der Frauen mit Hoch- und Fachschulabschluß und ihrem Einsatz in leitenden Funktionen sowie der Förderung der Jugend zu schenken.

Die Bank hat auf die Ausbildung der Finanzkader entsprechend dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft Einfluß zu nehmen und dabei mit dem Ministerium der Finanzen sowie mit den Hoch- und Fachschulen eng zusammenzuarbeiten. Sie hat auf Grund der erhöhten Anforderungen die Absolventen zum differenzierten Zusatzstudium an den Hoch- und Fachschulen zu delegieren.

## B.

**Die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Planung**

## I.

**Die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Perspektivplanung der VVB und anderer wirtschaftsleitender Organe**

1. Die Deutsche Notenbank hat die Aufstellung der Perspektivpläne der VVB bzw. der entsprechenden anderen wirtschaftsleitenden Organe zu unterstützen. Auf der Grundlage der Orientierungsziffern hat sie — ausgehend von ihren Finanzbeziehungen — Vorschläge zur Verbesserung der Planentwürfe, insbesondere

- zur Ausnutzung der Umlauf- und Grundfonds,
- zur Senkung der Selbstkosten und Erhöhung der Gewinne zu entwickeln.

Die Deutsche Notenbank arbeitet Schlussfolgerungen und Vorschläge für ihre eigenen Aufgaben, insbesondere zur wirksamen Anwendung der ökonomischen Hebel Kredit, Zins und Verrechnungen aus. Sie unterstützt das Ministerium der Finanzen bei den Berechnungen über die perspektivische Kreditentwicklung.

2. Die Deutsche Notenbank hat auf der Grundlage der Orientierungsziffern bei der Planung der perspektivischen Entwicklung der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung mitzuwirken und an Berechnungen des Ministeriums der Finanzen über die perspektivische Entwicklung der bei der Bevölkerung umlaufenden Bargeldmenge teilzunehmen. Sie hat daraus Schlussfolgerungen für ihre eigenen Aufgaben zu entwickeln.

## II.

**Die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Jahresplanung der Betriebe, VVB und anderer wirtschaftsleitender Organe**

1. Ausgehend von ihren Erkenntnissen aus den Finanzbeziehungen unterstützen die örtlichen Filialen der Deutschen Notenbank die Betriebe bei der Ausarbeitung optimaler Jahrespläne und unterbreiten Vorschläge insbesondere zur

- Beschleunigung des Umschlags der Umlaufmittel und Planung des Kreditbedarfs,
- Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen des Produktions- und Zirkulationsprozesses,
- Senkung des Verwaltungsaufwandes,
- Senkung der Selbstkosten und Erhöhung der Gewinne.

Sie kontrollieren, daß der projektierte Nutzen der Investitionen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die Pläne einbezogen wird.

2. Die Industriebankfilialen unterstützen die Ausarbeitung optimaler Jahrespläne der VVB, indem sie gemeinsam mit anderen Finanzorganen an der Planung mitwirken, zu den Planvorschlägen der VVB Stellung nehmen und den Generaldirektoren der VVB sowie den Leitern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates Vorschläge zur Verbesserung der Planvorschläge unterbreiten. Sie orientieren sich hierbei über die unter Ziff. 1 dargestellten Aufgaben hinaus auf

- die Planung der Gewinnverwendung und Planung der Haushaltsbeziehungen,
- die Ausnutzung der Grundfonds.

Die Direktoren der Industriebankfilialen nehmen an den Beratungen der Planvorschläge durch die Generaldirektoren der VVB vor den Leitern der Industrieabteilungen teil.

Nach den gleichen Prinzipien unterstützt die Deutsche Notenbank die Ausarbeitung der Planvorschläge der anderen Staats- und Wirtschaftsorgane ihres Zuständigkeitsbereiches.

Die Industriebankfilialen prüfen und bestätigen den VVB im Rahmen der bestätigten Jahrespläne die operativen Quartalskreditpläne. Die Bestätigung kann mit Auflagen verbunden werden.

3. Die Deutsche Notenbank unterstützt das Ministerium der Finanzen unter Auswertung ihrer Erkenntnisse aus der Abwicklung des internationalen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs und aus der Kreditierung des Außenhandels bei der Ausarbeitung der Valutapläne der Deutschen Demokratischen Republik.

## III.

**Die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Bestätigung der Quartalskassenpläne der VVB und der Kontrolle ihrer Durchführung**

1. Die Industriebankfilialen haben die Aufgabe, im Rahmen der bestätigten Jahrespläne die Quartalskassenpläne der VVB in eigener Verantwortung zu bestätigen. Sie machen diese Bestätigung davon abhängig, daß mit der in den Quartalsplänen enthaltenen Zielsetzung die Erfüllung der Jahrespläne gesichert, die dem Staatshaushalt zustehenden Einnahmen im Laufe des Jahres planmäßig zugeführt und die aus dem Haushalt bereitzustellenden Mittel nur im Rahmen des Planes entsprechend dem tatsächlichen Bedarf angefordert werden. Die Industriebankfilialen haben das Recht, die Bestätigung der Pläne mit Auflagen zu verbinden, die der Erreichung dieser Ziele dienen. Sie sind verpflichtet, die Bestätigung zu verweigern, wenn die Erfüllung der Jahrespläne nicht gesichert ist.

2. Die Industriebankfilialen sind für die Kontrolle der Durchführung der Kassenpläne der VVB verantwortlich. Werden die an den Staatshaushalt von der VVB abzuführenden Beträge nicht bzw. nicht in voller Höhe zu den festgelegten Terminen überwiesen, hat die Bank Verzugszuschläge zu berechnen und entsprechende Maßnahmen zu fordern.

3. Der Deutschen Notenbank können vom Minister der Finanzen die Rechte und Pflichten für die Bestätigung und Kontrolle der Quartalskassenpläne auch für andere Bereiche der Volkswirtschaft übertragen werden.

## IV.

**Die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Aufstellung und Durchführung der Kredit- und Bargeldumsatzplanung**

1. Die Deutsche Notenbank arbeitet auf der Grundlage der Planvorschläge der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe, ergänzt um eigene Einschätzungen, den Planvorschlag für die Entwicklung der Kredite und Kreditquellen für ihren Zuständigkeitsbereich aus. Sie bezieht den Refinanzierungsbedarf und die Anlage freier Mittel der anderen Geld- und Kreditinstitute auf der Grundlage der Vorschläge dieser Institute in die Ausarbeitung ihrer Kreditpläne ein. Sie hat die Ausarbeitung optimaler Kreditpläne zu gewährleisten, indem

  - Reserven erschlossen werden,

- der Einsatz von Krediten für im Volkswirtschaftsplan enthaltene Aufgaben gesichert wird und
- die Verwendung der Kredite sparsam und mit hohem Nutzeffekt erfolgt.

Sie hat Disproportionen, die bei der Ausarbeitung der Planentwürfe sichtbar werden, dem Ministerium der Finanzen mit entsprechenden Vorschlägen zu deren Beseitigung mitzuteilen. Der Präsident der Deutschen Notenbank trägt die Verantwortung für die Kreditausreichung im Rahmen des ihm bestätigten Kreditplanes.

Zur Erreichung der im Jahreskreditplan enthaltenen Ziele und zur Gewährleistung des volkswirtschaftlich zweckmäßigen Einsatzes der Kredite arbeitet die Deutsche Notenbank in Übereinstimmung mit der Quartalsplanung der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe Quartalskreditpläne aus.

Die Deutsche Notenbank kontrolliert die Durchführung der Jahres- und Quartalskreditpläne und analysiert insbesondere

- die Entwicklung der Kreditquellen und Kredite und ihre strukturellen Beziehungen,
- die Verwendung der Kredite für Umlaufmittel, Grundmittel oder wegen zeitweiliger Mindererträge,
- die Deckung der Kredite durch materielle Werte und die termingerechte Kreditrückzahlung.

Sie hat als Emissionszentrum die Stabilität der umlaufenden Geldmenge einzuschätzen und hierzu die bei den anderen Geld- und Kreditinstituten vorhandenen Kreditquellen und Kredite in ihre Analyse einzubeziehen.

2. Die Deutsche Notenbank arbeitet den Entwurf des Jahresbargeldumsatzplanes der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Orientierungsziffern des Volkswirtschaftsplanes, insbesondere der Bilanz der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung aus. Der Präsident der Deutschen Notenbank übergibt dem Minister der Finanzen den Entwurf des Jahresbargeldumsatzplanes zur Bestätigung der Bargeldemission im Rahmen des von der Volkskammer beschlossenen Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes.

Zur Sicherung der Erfüllung des Jahresbargeldumsatzplanes stellt die Deutsche Notenbank Quartalsbargeldumsatzpläne unter Beachtung der sich aus den operativen Quartalsplänen der Industrie- und Handelsbetriebe ergebenden Auswirkungen auf den Bargeldumlauf auf. Ausgehend von der Entwicklung der Bargeldeinkommen der Bevölkerung unterbreitet die Deutsche Notenbank Vorschläge zur Ausarbeitung der Quartalsversorgungspläne.

Die Deutsche Notenbank kontrolliert die Durchführung der Jahres- bzw. Quartalsbargeldumsatzpläne und analysiert insbesondere

- die Entwicklung der Bargeldemission und die Umschlagsgeschwindigkeit des Bargeldes,
- die Bargeldeinnahmen und -ausgaben und ihre Beziehungen zum Kauf- und Warenfonds.

3. Die Deutsche Notenbank muß die Planung der Kredite ihres Zuständigkeitsbereiches und des Bargeldumlaufes der Deutschen Demokratischen Republik in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Fi-

nanzen schrittweise und differenziert weiterentwickeln, wobei insbesondere zu prüfen ist,

- ob eine Planung und Abrechnung der Kreditentwicklung nach Umsätzen erfolgen kann, die nicht nur die Analyse der Stichtagsbestände, sondern gleichzeitig des Umschlages der Kreditfonds und der zugrunde liegenden ökonomischen Prozesse, insbesondere des Umschlages der Material- und Warenbestände ermöglicht; hierzu sind im Bereich des Konsumgüterhandels Experimente durchzuführen;
- wie die Planung und Analyse der Kreditquellen verbessert und
- wie das Niveau der Planung und Analyse durch die Anwendung wissenschaftlich begründeter Kennziffern erhöht werden kann.

### C.

#### Die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Gestaltung und Anwendung ökonomischer Hebel

Die Deutsche Notenbank hat die ökonomischen Hebel Kredit, Zins, Verrechnungen und Bargeldumlauf in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Aufstellung optimaler Pläne sowie zur Stimulierung der Planerfüllung auszunutzen und damit zur Festigung der wirtschaftlichen Rechnungsführung beizutragen. Ausgehend von ihren Finanzbeziehungen schließt sie in ihre operative Finanzkontrolle besonders die Entwicklung des Gewinns als wichtigsten Maßstab für die Beurteilung der ökonomischen Leistungen der Betriebe und VVB ein.

### I.

#### Die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Kreditgewährung

1. Die Deutsche Notenbank hat den Kredit unter Beachtung des Kreditplanes und auf der Grundlage von Verträgen auszureichen und insbesondere auszunutzen für die Finanzierung
  - eines planmäßigen Umlaufmittelbedarfs, soweit er nicht durch eigene Mittel gedeckt ist, unter Beachtung ökonomisch begründeter zeitweiliger Schwankungen im Geldbedarf der Betriebe, VVB und anderer wirtschaftsleitender Organe,
  - eines zusätzlichen Geldbedarfs für Maßnahmen, die kurzfristig zu einem hohen Nutzen führen oder der Bildung volkswirtschaftlich notwendiger Reserven dienen,
  - von Unplanmäßigkeiten unter solchen Auflagen und Bedingungen, die einen wirkungsvollen ökonomischen Druck auf deren Beseitigung ausüben.
2. Zur Förderung des Prozesses der technischen Revolution ist der Kredit stärker auszunutzen. Dabei hat im Mittelpunkt zu stehen:
  - Zur Erhöhung der Verantwortung der Betriebe und VVB für die Erwirtschaftung der Mittel für die Investitionsmaßnahmen sind zur Durchführung des Investitionsplanes sowie der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben Kredite bereitzustellen, wenn die eigenen Mittel der VVB und VEB zum Zeitpunkt des Finanzbedarfs planmäßig noch nicht zur Verfügung stehen und im Planjahr planmäßig erwirtschaftet werden. Die Bedingungen für die Rückzahlung der Kredite sind im Kreditvertrag zu vereinbaren.
  - Zur Unterstützung einer verstärkten Rationalisierung, Senkung der Selbstkosten und Erhöhung

der Gewinne ist im verstärkten Maße der Rationalisierungskredit auszunutzen.

Hierdurch sind insbesondere  
die Einsparung von Material,  
die Steigerung des Exports

zu unterstützen. Die Rückzahlung der Kredite hat differenziert nach dem vorgesehenen Nutzeffekt aus den erwirtschafteten Gewinnen zu erfolgen. Entsprechend der Länge der Laufzeit der Kredite sind steigende Zinssätze für die einzelnen Jahre festzulegen.

Ferner ist durch Kreditgewährung die Umverteilung nicht genutzter Grundmittel zu fördern.

- Zur Stimulierung einer frist- und qualitätsgerechten Fertigstellung von Investitionen sind den bei der Deutschen Notenbank kontoführenden Betrieben des Anlagenbaus, die als General- oder Hauptauftragnehmer bzw. als Ausführungs- und Lieferbetriebe von Investitionen auftreten, bis zur Bezahlung der Lieferungen und Leistungen zur Ergänzung ihrer eigenen Umlaufmittel Kredite bereitzustellen. Die Laufzeit der Kredite ist an den Termin der Übergabe der Investitionen an den Auftraggeber zu binden.

3. Die Deutsche Notenbank hat die Wirksamkeit des Kredits durch die Festlegung ökonomisch begründeter Kreditbedingungen zu erhöhen. Sie hat die Kreditbedingungen zu differenzieren

- nach den ökonomischen Besonderheiten der Wirtschaftsbereiche und -zweige sowie der ökonomischen Bedeutung der Betriebe. Von den Direktoren der Industriebankfilialen sind nach Abstimmung mit den Generaldirektoren der VVB entsprechend den Erfordernissen zweigbedingte Kreditmethoden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen einzuführen. Für ökonomische Vorgänge, die für den gesamten Industriezweig oder für die Leitungstätigkeit des Generaldirektors von Bedeutung sind, werden von den Industriebankfilialen Kredite an die VVB gewährt;

- nach den ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs, der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzwecks und des Kreditobjektes sowie der Kreditdisziplin.

4. Zur Erhöhung der ökonomischen Wirkung des Kredits und der Verantwortung der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sind zwischen der Deutschen Notenbank und den Kreditnehmern Kreditverträge abzuschließen.

Auf der Grundlage der Kreditverträge kontrolliert die Deutsche Notenbank die zweckentsprechende Verwendung, die ordnungsgemäße Deckung und die termingerechte Rückzahlung der Kredite. Sie hat das Recht, entsprechende Hinweise über die Verwendung der Kredite und ihre materielle Sicherung zu verlangen und hiervon die Kreditgewährung abhängig zu machen. Sie kontrolliert die Einhaltung der spezifischen Kreditbedingungen und welcher Nutzeffekt durch die Kreditgewährung erreicht wurde.

Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Nachweise und Unterlagen der Kreditnehmer, so ist der Einsatz der Finanzrevision zu fordern.

Werden in den Kreditverträgen festgelegte wesentliche Bedingungen nicht eingehalten, ist der Kredit

fällig. Er kann gestundet werden. Die Deutsche Notenbank ist berechtigt, Sanktionen anzuwenden, wie

- Berechnung höherer Zinsen,
- Kürzung der Kredite,
- Verweigerung weiterer Kredite,
- Abdeckung der fälligen Kredite aus den Geldeinnahmen ohne Auftrag des Kreditnehmers.

5. Gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen und dem Volkswirtschaftsrat prüft die Deutsche Notenbank, wie die fristgemäße Rückzahlung der Kredite durch die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe durch ein zweckentsprechendes System der finanziellen Haftung gesichert werden kann und führt entsprechende Experimente durch.

## II.

### Die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Berechnung von Zinsen

1. Die Bankkredite sind zu verzinsen. Der Zins muß im Zusammenhang mit dem Gesamtsystem ökonomischer Hebel, insbesondere der Produktionsfondsabgabe auf die rationelle Ausnutzung der Fonds orientieren. Die Zinsen für Bankkredite und die Zinsen für überfällige Zahlungsverpflichtungen gegenüber Lieferanten, dem Staatshaushalt und anderen Organen müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß die Betriebe zur Inanspruchnahme von Bankkrediten und zur Vermeidung überfälliger Zahlungsverpflichtungen angeregt werden.
2. Die Zinsen für Bankkredite sind auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs, der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzwecks und des Kreditobjektes sowie der Einhaltung der Kreditdisziplin in den Kreditverträgen differenziert festzulegen, um
  - die Betriebe, die mittels des Kredits einen zusätzlichen volkswirtschaftlichen Nutzen herbeiführen, zu begünstigen,
  - auf die Betriebe, die den Kredit im Zusammenhang mit Mängeln in ihrer Wirtschaftsführung benötigen, einen ökonomischen Druck zur Beseitigung der Mängel auszuüben.
3. Die Deutsche Notenbank kontrolliert mit der Anwendung der Zinsen die Auswirkungen auf die materielle Interessiertheit der Betriebe und VVB und verbindet hiermit eine Einschätzung über die Auswirkung der Produktionsfondsabgabe. Bei Verletzung der Kreditbedingungen kann sie höhere Zinsen berechnen. Als materieller Anreiz zur Beseitigung von Planwidrigkeiten kann eine Rückerstattung von erhöhten Zinsen im Kreditvertrag vereinbart werden.
4. Die Deutsche Notenbank hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen zu prüfen, inwieweit die gegenwärtige Festlegung der Zinsen für Kredite den unterschiedlichen Bedingungen der Zweige gerecht wird.

## III.

### Die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Durchführung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

1. Die gegenwärtige Form des Bankeninkassos ist durch Zahlungsverfahren zu ersetzen, die die Ware-Geld-Beziehungen zwischen den Betrieben und die

Einflußnahme der Betriebe untereinander als Liefer- und Abnehmerbetriebe zur Stimulierung einer bedarfsgerechten Produktion und Versorgung besser berücksichtigen. Bei der Festlegung der Grundsätze des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs hat die Deutsche Notenbank davon auszugehen, daß

- sie nicht mehr automatisch die Bezahlung der Lieferantenrechnungen vornehmen darf, sondern dies vom Auftrag des Käufers abhängig macht, der das Recht und die Möglichkeit haben muß, die Lieferung vor Bezahlung als vertragsgerecht anzuerkennen, evtl. Mängelrügen geltend zu machen und die Bezahlung zu verweigern,
  - empfindliche Nachteile für den Verkäufer bei nicht vertragsgerechter Lieferung und für den Käufer bei nicht fristgerechter Zahlung eintreten,
  - die Verantwortung des Verkäufers für den Absatz seiner Erzeugnisse und für die Realisierung seiner Forderungen erhöht wird,
  - eine schnelle und rationelle Abwicklung des Zahlungsverkehrs gewährleistet wird.
2. Zur Verrechnung der Warenlieferungen und Leistungen ist ein differenziertes Verrechnungssystem mit nachstehenden Verfahren einzuführen bzw. anzuwenden:

Überweisungsverfahren,  
Scheckverfahren,  
Lastschriftverfahren,  
Akkreditivverfahren.

Bei der Bezahlung von Kleinrechnungen ist der Barzahlungsverkehr und die Ausnutzung des Postscheckverkehrs zu fördern.

Das zwischen den Betrieben jeweils anzuwendende Verrechnungsverfahren ist in die Wirtschaftsverträge aufzunehmen. Dabei müssen die gesetzlichen Bestimmungen über die differenzierte Anwendung der Verrechnungsverfahren beachtet werden.

3. Die Deutsche Notenbank kontrolliert den zwischenbetrieblichen Zahlungsausgleich und die ökonomisch richtige Anwendung der Verrechnungsverfahren. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Verrechnungsverfahren oder bei Verletzung der damit im Zusammenhang stehenden Kreditdisziplin fördert sie die Beseitigung der ursächlichen Mängel.

#### IV.

##### Die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Durchführung ihrer Kontrollaufgaben

1. Die Deutsche Notenbank hat ihre Kontrollfunktion im Prozeß der Finanzierung, der Kreditgewährung, des Krediteinzuges, der Zinszahlung und bei der Abwicklung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs zu qualifizieren, insbesondere indem sie mehr als bisher die Kreditgewährung an die Erfüllung von Auflagen oder Bedingungen knüpft oder die zweckgebundene Verwendung vorschreibt.
2. Die Deutsche Notenbank kontrolliert gegenüber den Betrieben mit ihren ökonomischen Mitteln, insbesondere im Zusammenhang mit

- der Gewährung und Rückzahlung von Umlaufmittelkrediten die Bildung und den Umschlag der Material- und Warenbestände,
- der Gewährung und Rückzahlung von Rationalisierungskrediten für Grundmittel deren rasche Inbetriebnahme und rationelle Ausnutzung sowie die Erreichung des vorgesehenen ökonomischen Nutzeffektes,
- der Lohnfondskontrolle die Einhaltung der Lohnfonds,
- der Durchführung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs den Zahlungsausgleich der Betriebe.

Mit diesen Kontrollen verbindet die Bank eine Einschätzung über die Erfüllung der Produktions- und Umsatzpläne und der finanziellen Ergebnisse, besonders hinsichtlich der Erfüllung der geplanten Gewinne und der geplanten Selbstkostensenkung.

3. Die Deutsche Notenbank kontrolliert durch die Industriebankfilialen gegenüber den VVB und den von ihr geleiteten Industriezweigen über die unter Ziff. 2 dargelegten Aufgaben hinaus mit den ihr übertragenen Aufgaben bei der Haushaltsdurchführung die Entwicklung der Rentabilität, die planmäßige Abwicklung der Haushaltsbeziehungen und verbindet mit ihrer Kontrolltätigkeit auch eine Einschätzung über die Ausnutzung der Grundfonds.

4. Über ihre Feststellungen aus der operativen Finanzkontrolle informiert die Deutsche Notenbank die Leiter der Betriebe, die Generaldirektoren der VVB und die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, unterbreitet ihnen Vorschläge zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen, zur Erschließung von Reserven oder zur Beseitigung von Mängeln und fordert die Einleitung von Maßnahmen.

Die Deutsche Notenbank berichtet dem Ministerium der Finanzen regelmäßig über die wichtigsten Ergebnisse ihrer operativen Finanzkontrolle.

Über volkswirtschaftlich wichtige Kontrollfeststellungen hat der Präsident der Deutschen Notenbank den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates oder die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe sowie den Minister der Finanzen und in Abstimmung mit ihm den Vorsitzenden des Ministerrates zu unterrichten und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Mit Hinweisen aus ihrer operativen Finanzkontrolle unterstützt die Deutsche Notenbank die örtlichen Volksvertretungen und ihre Kommissionen, die Räte und ihre Fachorgane, das Komitee der Arbeiter- und Bauern-Inspektion und seine Organe sowie die gesellschaftlichen Organisationen.

Berlin, den 25. September 1964

##### Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik  
Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

Der Präsident der Deutschen Notenbank  
Dietrich





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 23. Oktober 1964

Teil II Nr. 100

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 64	Ordnung zur einheitlichen Planung und Leitung des landwirtschaftlichen Bauens	825

### Ordnung zur einheitlichen Planung und Leitung des landwirtschaftlichen Bauens.

Vom 25. September 1964

1. Die Entwicklung des neuen sozialistischen Dorfes und der industriemäßigen Produktion in der Landwirtschaft
2. Die komplexe Planung und Leitung des landwirtschaftlichen Bauens
  - 2.1 Komplexer Plan für die Landwirtschaft
  - 2.2 Staatliche Leitung im landwirtschaftlichen Bauen
  - 2.3 Forschung, Entwicklung und Typenprojektierung im landwirtschaftlichen Bauen
  - 2.4 Projektierung und Genehmigungsverfahren
  - 2.5 Bauausführung
  - 2.6 Materiell-technische Versorgung
  - 2.7 Abrechnung der Baumaßnahmen
  - 2.8 Wohnungsbau für die Landwirtschaft
3. Die Aus- und Weiterbildung der Kader
  - 3.1 Aus- und Weiterbildung im landwirtschaftlichen Bauen
  - 3.2 Aus- und Weiterbildung in der Technik der Innenwirtschaft

Zur Verwirklichung des auf dem VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Programms des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und der Beschlüsse des VIII. Deutschen Bauernkongresses zur Festlegung der Hauptproduktionszweige und Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden in den landwirtschaftlichen Betrieben ist das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bei der Durchführung der landwirtschaftlichen Bauprogramme in vollem Umfang durchzusetzen.

#### 1. Die Entwicklung des neuen sozialistischen Dorfes und der industriemäßigen Produktion in der Landwirtschaft

Ausgehend von der Festlegung der Hauptproduktionsrichtungen und der Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden arbeiten die sozialistischen

Landwirtschaftsbetriebe ihre Entwicklungspläne bis zum Jahre 1970 aus. Dabei gehen sie vom wissenschaftlich-technischen Höchststand aus und legen die Schritte fest, wie in ihrem Betrieb industriemäßige Methoden komplex angewendet werden und durch die technische Revolution die wesentlichen Unterschiede zwischen den Lebensbedingungen in der Stadt und auf dem Lande schrittweise beseitigt werden.

Durch die Konzentration auf die Hauptproduktionsrichtungen bei industriemäßigen Produktionsmethoden ist das **sozialistische Dorf** so zu entwickeln, daß Betriebe entstehen, die entsprechend dem internationalen Höchststand der Flächenerträge, Leistungen und Arbeitsproduktivität bei niedrigsten Kosten produzieren.

Die für den Aufbau der Betriebe bereitgestellten Investitionen sind mit höchstem Nutzeffekt für die Volkswirtschaft einzusetzen.

Zur Lösung aller mit der Landwirtschaft zusammenhängenden Fragen ist eine **einheitliche, komplexe und wissenschaftliche Leitung** der Landwirtschaft durch die Landwirtschaftsräte mit ihren Produktionsleitungen herzustellen. Der Landwirtschaftsrat hat das Recht zur Kontrolle anderer Wirtschaftszweige, soweit das deren Aufgaben für die Landwirtschaft betrifft.

Die Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe ist in folgender Richtung vorzunehmen:

In den **VEG und Spezialbetrieben**, die für die Versorgung der Großstädte, Industriezentren und Erholungsgebiete verantwortlich sind, werden vorrangig industriemäßige Produktionsmethoden eingeführt.

In den **ökonomisch gefestigten LPG** mit klarer Perspektive ist unter Auswertung der Erfahrungen in den VEG mit dem Aufbau von Großanlagen für ihre Hauptproduktionsrichtungen zu beginnen.

In den **übrigen LPG** ist unter Ausnutzung und Ergänzung der vorhandenen Bauten und Produktionsmöglichkeiten der Übergang zur Einführung von Hauptproduktionsrichtungen bei maximaler Produktionssteigerung zu sichern.

### Die Hauptrichtung für die Entwicklung und den Aufbau der Produktionsanlagen in den Landwirtschaftsbetrieben

a) In den VEG und Spezialbetrieben zur Versorgung von Großstädten, Industriegebieten und Erholungszentren ist die Entwicklung und der Aufbau von folgenden kompletten Produktionsanlagen unter Leitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen:

- Milchviehanlagen für 1000 Kühe
- Schweinemastanlagen für 100 000 Schweineplätze
- Schweinemastanlagen für 32 000 Schweineplätze
- Schweinezuchtanlagen für 1000 Sauenplätze
- Geflügelanlagen für 100 000 Legehennenplätze
- Brölleranlagen mit 2000 t Jahreskapazität
- Grünfuttermitteltrocknungsanlagen
- Hochsiloanlagen
- Großspeicheranlagen für Saatgut

b) In den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, in denen die Hauptproduktionsrichtung festliegt und zu industriemäßigen Produktionsmethoden übergegangen wird, ist die Entwicklung und der Aufbau folgender Produktionsanlagen durchzuführen:

- Milchviehanlagen für 500 Kühe
  - mit Rohrmelkanlagen
  - mit Melken im Melkstand (Melkkarussell)
- Kälber- und Jungviehaufzuchtanlagen für 2400 Tierplätze
- Kälber- und Jungviehaufzuchtanlagen für 1200 Tierplätze
- Schweinezuchtanlagen für 300 Zuchtsauenplätze
- Schweinemastanlagen für 4000 Schweineplätze
- Geflügelanlagen für 15 000 Legehennenplätze

Der Aufbau dieser Anlagen erfolgt unter Leitung der Bezirkslandwirtschaftsräte.

c) Für mittlere und kleine LPG sind bis zur Einführung der industriemäßigen Produktion Maßnahmen festzulegen, wie durch Anwendung von zur Zeit vorhandenen und von neuen Typenprojekten (Übergangslösungen) unter sinnvoller Einbeziehung der vorhandenen Altgebäude durch Um- und Ausbau größere Produktionsanlagen errichtet werden, die eine höhere Arbeitsproduktivität und eine Steigerung der Produktion gewährleisten.

## 2. Die komplexe Planung und Leitung des landwirtschaftlichen Bauens

### 2.1 Komplexer Plan für die Landwirtschaft

Die Planung und Leitung des landwirtschaftlichen Bauens erfolgt auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen Direktiven und Orientierungsziffern für den Perspektivplan bzw. Jahresplan. Die Verantwortung für die Ausarbeitung des komplexen Planes für das landwirtschaftliche Bauen tragen

- die Staatliche Plankommission für die Ausarbeitung der volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung — Direktive und Orientierungsziffern

- der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik für die Ausarbeitung der Jahres- und Perspektivpläne

- das Ministerium für Bauwesen für die Entwicklung und Durchführung der baulichen Maßnahmen einschließlich der technischen Politik des landwirtschaftlichen Bauens

- der Volkswirtschaftsrat für die Entwicklung und planmäßige Zuführung der maschinentechnischen Ausrüstung einschließlich der technischen Politik des Landmaschinenbaues.

Auf der Grundlage der Orientierungsziffern werden in den Bezirken und Kreisen die komplexen Planvorschläge für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion, der Baumaßnahmen, des Wohnungswesens, des Verkehrswesens, der gesellschaftlichen Einrichtungen u. a. ausgearbeitet.

Die Landwirtschaftsbetriebe erarbeiten, ausgehend von ihren Produktionsbedingungen, die Entwicklungspläne ihrer Betriebe. In den Entwicklungsplänen ist die Perspektive der Betriebe innerhalb des Dorfes und die Zusammenarbeit mit den Nachbardörfern zu berücksichtigen. Die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte beraten dabei die LPG und koordinieren anhand exakter Berechnungen die Entwicklungspläne in gemeinsamen Beratungen mit den Genossenschaften.

Ausgehend von den Entwicklungsplänen der landwirtschaftlichen Betriebe sind in den Gemeinden die bauliche Weiterentwicklung des Dorfes einschließlich der Standorte für die Wohnbauten und gesellschaftlichen Einrichtungen sowie andere Folgemaßnahmen zu beraten und festzulegen.

Nach Aufdeckung aller Produktionsmöglichkeiten durch die Landwirtschaftsbetriebe arbeiten die Kreis-, Bezirks- und zentralen Organe der Landwirtschaft den langfristigen komplexen Plan der Landwirtschaft entsprechend der volkswirtschaftlichen Zielstellung unter Berücksichtigung der territorialen Bedingungen aus. Dabei ist zu gewährleisten, daß Investitionen nur eingesetzt werden, wenn ein klarer Entwicklungsplan vorliegt und eine hohe Produktion erzielt wird. So sind große Milchviehställe nur zu bauen, wenn eine Mindestproduktion an Milch je Kuh und Jahr von 3000 kg gesichert wird. Die Festlegung der Reihenfolge der durchzuführenden Investitionsmaßnahmen erfolgt unter der Koordinierung des Landwirtschaftsrates auf Grund des bestmöglichen komplexen Planes.

Die Landwirtschaftsräte sichern die Durchführung des komplexen Planes zur Erreichung der Produktionsziele und kontrollieren dazu die Erfüllung der Maßnahmen, die in den Plänen anderer Wirtschaftszweige festgelegt sind.

### 2.2 Staatliche Leitung im landwirtschaftlichen Bauen

Für das landwirtschaftliche Bauen ist eine einheitliche Leitung der Forschung, Entwicklung, Projektierung und der Baudurchführung sowie der Abrechnung herzustellen.

Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik trägt für das landwirtschaft-

liche Bauen die Verantwortung. Er ist insbesondere für die Vorbereitung der Baumaßnahmen zur Sicherung eines hohen Nutzeffektes der Investitionen und ihre Abrechnung auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne verantwortlich.

Er leitet die landwirtschaftliche Baukapazität über die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte mit ihren Produktionsleitungen. Er kontrolliert in der Bauwirtschaft die Bauproduktion für die Landwirtschaft einschließlich der Einhaltung der Kapazitäts- und Baumaterialbilanzen für Landwirtschaftsvorhaben.

In den Produktionsleitungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte werden zur Wahrnehmung der Aufgaben auf diesem Gebiet Abteilungen Landwirtschaftliches Bauwesen gebildet.

Zur straffen Vorbereitung und Durchführung der landwirtschaftlichen Bauobjekte und Anleitung der landwirtschaftseigenen Baukapazität werden bei den Produktionsleitungen der Kreise, Bezirke und zentral Bauinvestitionsgruppen gebildet.

Die **Bezirkslandwirtschaftsräte** arbeiten die Bauaufgaben entsprechend den Perspektiv- und Jahresprogrammen der Landwirtschaft für ihren Verantwortungsbereich aus, bereiten die Baumaßnahmen vor und kontrollieren den Vertragsabschluß und die Vertragserfüllung. Sie planen und leiten die landwirtschaftseigene Baukapazität über die Kreislandwirtschaftsräte und kontrollieren die Bezirksbauämter bei der Durchführung der Baumaßnahmen für die Landwirtschaft.

Die **Kreislandwirtschaftsräte** sind verantwortlich für die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahresprogramme und deren vertragliche Sicherung, die Vorbereitung der erforderlichen Bauunterlagen sowie für die Leitung der landwirtschaftseigenen Baukapazität in zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und landwirtschaftlichen Baubrigaden. Sie kontrollieren die Kreisbauämter bei der Durchführung der Baumaßnahmen für die Landwirtschaft.

Das **Ministerium für Bauwesen** leitet bis zur Vereinigung der Landbaukombinate in zentralgeleiteten VVB die volkseigene Baukapazität und die von ihm bilanzierten Baukapazitäten der Baubetriebe anderer Eigentumsformen für das Bauprogramm der Landwirtschaft über die Bezirks- und Kreisbauämter.

Die Bezirksbaudirektoren sind bis zur Bildung der VVB Landbau dem Minister für Bauwesen für die Durchführung des landwirtschaftlichen Bauprogramms rechenschaftspflichtig.

Zur Durchsetzung einer straffen Leitung im Landwirtschaftsbau wird beim Ministerium für Bauwesen bis zum 1. Oktober 1964 unter Leitung eines Stellvertreters des Ministers für Bauwesen der Bereich Landwirtschaftsbau gebildet.

Der Stellvertreter des Ministers für den Bereich Landwirtschaftsbau leitet die VVB Landbau

Nord, die ab 1. Januar 1966 aus den Landbaukombinaten Rostock, Schwerin, Neubrandenburg gebildet wird.

Im Verlaufe des Jahres 1966 sind die Erfahrungen der VVB Landbau Nord auszuwerten, und es ist der Zusammenschluß der übrigen Landbaukombinate in der VVB Landbau Mitte und VVB Landbau Süd bei zentraler Leitung durch das Ministerium für Bauwesen vorzubereiten.

Die **Bezirksbauämter** als produktionsleitende Organe bilanzieren die Bauproduktion für die Landwirtschaft des Bezirkes und leiten die hierfür eingesetzten Baukapazitäten an. Sie sind verantwortlich für die Bereitstellung der erforderlichen Projektierungskapazitäten auf Grund der zentral abgestimmten Bilanz und haben die termin- und qualitätsgerechte Fertigstellung der Projekte und Bauten auf der Grundlage der abgeschlossenen Verträge zu kontrollieren. Sie haben die Baumaterialien, Bauelemente und Fertigteile für alle planmäßigen Baumaßnahmen zu bilanzieren und die termin- und qualitätsgerechte Bereitstellung zu sichern.

Die **Kreisbauämter** bilanzieren die Baukapazitäten und Baumaterialien für die Werterhaltungsarbeiten und Umbauten der Landwirtschaft, die von Betrieben der Bauwirtschaft durchgeführt werden. Die landwirtschaftseigenen Baukapazitäten werden als Eigenleistung der Landwirtschaft in die Gesamtbauabrechnung des Kreises bzw. Bezirkes aufgenommen.

Der **Volkswirtschaftsrat** leitet die Forschung, Entwicklung, Prüfung und Projektierung sowie Produktion, Komplettierung, Lieferung und Montage der technischen Ausrüstungen für landwirtschaftliche Produktionsbauten über die VVB Landmaschinen- und Traktorenbau.

Der **Vorsitzende der Staatlichen Plankommission** hat die sich aus der Ordnung für das ländliche Bauen und die Innenmechanisierung ergebenden materiell-technischen Forderungen und Investitionen im Perspektivplan bis 1970 zu sichern.

### 2.3 Forschung, Entwicklung und Typenprojektierung im landwirtschaftlichen Bauen

Die Durchführung der Aufgaben zur weiteren Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion erfordert die Errichtung von modernen Produktionsanlagen, die einen hohen Nutzeffekt für die Volkswirtschaft sichern. Dazu sind auf der Grundlage der Hauptproduktionsrichtungen der Betriebe und entsprechend den Bedingungen der industriemäßigen Produktion bauliche Anlagen zu entwickeln, zu prüfen und diejenigen auszuwählen, mit denen die günstigsten ökonomischen Ergebnisse erzielt werden.

#### a) Hauptproduktionsrichtung in der Forschung, Entwicklung und Typenprojektierung

Im landwirtschaftlichen Bauen wird der wissenschaftlich-technische Höchststand durch die technisch-ökonomisch zweckmäßigste Zusammenfassung einzelner landwirtschaftlicher Produktionsanlagen zu Komplexen mit ge-

meinsamen Hilfsproduktions-, Verkehrs- und Versorgungsanlagen bestimmt. Diese Komplexe sind als kompakte, kombiniert zu nutzende, großflächige Bauten aus Typensektionen, die in Übereinstimmung mit den technologischen Linien der Landwirtschaft entwickelt werden, aus standardisierten Elementen des Baukastens in komplexer Fließfertigung zu errichten.

Für die kurzfristige Erhöhung des Industrialisierungsgrades bei landwirtschaftlichen Bauten sind von der Deutschen Bauakademie folgende Aufgaben so rechtzeitig zu lösen, daß die Ergebnisse teilweise 1965 und in vollem Umfang 1966 in der Bau- und Montageproduktion angewendet werden:

- Zur Erhöhung des Montageanteiles sind holzsparende oder holzeretzende **Dach- und Deckenkonstruktionen**, die den speziellen Bedingungen des Stallbaues entsprechen, zu entwickeln und einzuführen.
- Zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, Verkürzung der Bauzeiten und Verbesserung des Bauablaufes sind für den Innenausbau weitgehendst **komplettierte Elemente** für die Montage zu entwickeln.
- Zur Schaffung kompletter Anlagen sind für die Erschließungsmaßnahmen und Außenanlagen, wie z. B. Dungstätten und Jauche-gruben, **Konstruktionsvarianten** für die Montagebauweise auszuarbeiten und einzuführen.
- Zur Verbesserung der Transportbedingungen in den Produktionsanlagen sind industrielle Methoden für den **Wegebau** im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen zu entwickeln und einzuführen.

Zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes über das Projekt sind von der Deutschen Bauakademie folgende Aufgaben zu lösen:

- Das **Sortiment an Typenprojekten** ist als Grundlage für die Angebotsprojektierung zu erweitern und die Qualität der Typenprojekte zu verbessern. Die vorhandenen Typenprojekte sind in ihrer konstruktiven Lösung weiterzuentwickeln und müssen den Einsatz moderner, hochwertiger Baustoffe und Elemente vorsehen sowie die spezifischen Bedingungen bestimmter Bezirke berücksichtigen.

Sie müssen einen variablen, montagefähigen Ausbau entsprechend den verschiedenen Produktionstechnologien zulassen und die Errichtung der Außenwände mit örtlichen Baustoffen gestatten. Auf der Grundlage der technisch-ökonomischen Zielstellungen (TOZ) der Landwirtschaft sind Projekte für neue Verfahren der Tierhaltung und der Mechanisierung der Arbeitsprozesse wie Rosthaltung der Mast-schweine, der Einsatz stationärer Entmistungsanlagen u. ä. in Form von Varianten zu den Typenprojekten auszuarbeiten.

- Für die weitere Konzentration der landwirtschaftlichen Produktion sind nach dem Prinzip der Sektionsprojektierung Produktionsanlagen zu entwickeln, die eine stufenweise Erweiterung zu **großflächigen Anlagen** ermöglichen. Dabei sind leichte Konstruktionen und moderne, hochwertige Baustoffe wie Gasbeton, selbsttragende Plastikonstruktionen, Stabnetzwerkstrukturen u. ä. anzuwenden. Diese Bauten sind in Form von Mehrzweckhüllen auszuführen, um die Weiterentwicklung der Mechanisierung und Automatisierung der Produktion in den Stallgebäuden ohne großen baulichen Aufwand zu gewährleisten.
- Für spezielle Aufgaben wie das Programm für die Errichtung von Großanlagen in den Versorgungsgürteln der Großstädte, Industriezentren und Erholungsgebiete sind Projekte für **moderne kompakte Anlagen** nach Typensektionen zu entwickeln, die den Bedingungen der industriemäßigen Produktion in der Landwirtschaft entsprechen.

Mit den Typenprojekten ist der geringste Aufwand für die Entwicklung, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktionsanlagen zu gewährleisten. Dazu sind die besten **nationalen und internationalen Erfahrungen** auszuwerten, zielgerichtete gemeinsame Studienreisen durchzuführen und im Rahmen des Versuchsprogramms die neuesten Ergebnisse experimentell zu erproben.

Durch eine komplexe unmittelbare Zusammenarbeit der Landwirtschaft, des Bauwesens und des Maschinenbaues ist zu erreichen, daß Experimentalbauten von der Aufgabenstellung bis zum Beginn der Prüfung innerhalb einer Frist von **18 Monaten** fertiggestellt werden.

Zur schnellen und reibungslosen Durchführung des Experimentalbauprogramms sowie des VEG-Programms ist zu sichern:

- durch den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik — die Standortbestimmung für die Experimentalbauten und die landwirtschaftliche Vorbereitung in den entsprechenden Betrieben;
- durch das Ministerium für Bauwesen — die vorrangige Projektierung und Durchführung der Bauvorhaben;
- durch den Volkswirtschaftsrat — die vorrangige Projektierung und Lieferung der kompletten Ausrüstungen einschließlich ihrer Montage.

Die für die Errichtung und Nutzung wirtschaftlichsten Projekte sind in das Sortiment der Typenprojekte zur allgemeinen Anwendung in der Landwirtschaft aufzunehmen.

### b) Einheitliche Leitung in Forschung, Entwicklung und Typenprojektierung

Für die einheitliche Forschung, Entwicklung und Typenprojektierung im Landwirtschaftsbau ist der Präsident der Deutschen Bauakademie verantwortlich und dem Minister für Bauwesen rechenschaftspflichtig.

— **Auftraggeber** für die Ausarbeitung von Typenprojekten ist der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Das Institut für industriemäßige Produktionsmethoden in Potsdam-Bornim arbeitet dazu im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik die technisch-ökonomischen Zielstellungen für landwirtschaftliche Anlagen gemeinsam mit den Komplexinstituten für die Hauptproduktionszweige aus. Die technisch-ökonomischen Zielstellungen sind durch den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen.

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, der Minister für Bauwesen und der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates schließen eine Koordinierungsvereinbarung ab, in der die Ausarbeitung der Aufgabenstellungen entsprechend der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBL II S. 785), der Projekte sowie die Errichtung der Experimentalbauten und deren Prüfung durch das Bauwesen geregelt wird.

In der Koordinierungsvereinbarung sind ferner Festlegungen über Art und Umfang der zu projektierenden Typen, der Vertragsabschluß und die Auslieferung der Typenprojekte, der Abschluß von Erprobungsverträgen über die Experimentalbauten sowie die Zeitdauer der Erprobung und über die Anleitungsschwerpunkte zu treffen.

— Das Institut für landwirtschaftliche Bauten wird zum 1. Oktober 1964 gebildet und als **Generalprojektant** für die Ausarbeitung von Typenprojekten und von Projekten für Muster- und Experimentalbauten entsprechend der Ordnung des Staatssekretariats für Forschung und Technik eingesetzt. Es ist **Leitinstitut** für die Grundlagen der Bauten und Anlagen im Rahmen der Spezialprogramme der Landwirtschaft, wie der Errichtung von Spezialbetrieben für die Versorgung der Großstädte, Industriezentren und Erholungsgebiete.

Auf der Grundlage der Koordinierungsvereinbarung zwischen dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister für Bauwesen kann der Generalprojektant das Institut für industriemäßige Produktionsmethoden zur Koordinierung konsultieren.

— Als **Hauptprojektant Bau** wird ab 1. Oktober 1964 im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bauwesen der zentralgeleitete Projektierungsbetrieb „VEB Landbauprojekt“ durch Umbildung des VEB Hochbauprojektierung Potsdam und Eingliederung der Brigade Halberstadt des VEB Hochbauprojektierung Halle eingesetzt. Dieser Betrieb arbeitet gemeinsam mit dem Hauptprojektanten Ausrüstung die Typenprojekte sowie Projekte für Muster- und Experimentalbauten aus. Er ist Vertragspartner des Generalprojektanten bei der Erarbeitung der Projekte und ihrer Prüfung.

Der VEB Landbauprojekt ist als **Generalprojektant** für die Aufgabenstellung und das Gesamtprojekt komplexer Anlagen im Rahmen der Spezialprogramme der Landwirtschaft verantwortlich.

— Als **Hauptprojektant Ausrüstung** wird ab 1. Oktober 1964 der VEB Kombinat „Fortschritt“ Neustadt mit seinem Betrieb „Landwirtschaftlicher Anlagenbau“ im Bereich des Volkswirtschaftsrates eingesetzt. Er ist verantwortlich für die Projektierung der kompletten technischen Ausrüstung, insbesondere für komplexe Anlagen. Er ist Vertragspartner des Generalprojektanten bei der Erarbeitung der Projekte und ihrer Prüfung.

Der Volkswirtschaftsrat ist für die rechtzeitige komplexe Entwicklung von Maschinen, Geräten und Anlagen für die Innenwirtschaft verantwortlich.

Das Institut für landwirtschaftliche Bauten hat die Typenprojekte und Projekte für Muster- und Experimentalbauten sowie die Grundlagen für Großanlagen der Spezialprogramme der Landwirtschaft vor Mitgliedern des Landwirtschaftsrates, Genossenschaftsbauern, Ingenieuren, Wissenschaftlern, Mitarbeitern der Produktionsleitungen und Vertretern der Industrie nach einer einheitlichen Ordnung öffentlich zu verteidigen.

Zur Koordinierung der Perspektiv- und Jahresplanung der Forschung zwischen Landwirtschaft, Bauwesen und Maschinenbau, der Prüfung und Begutachtung von Forschungsaufgaben und Projektlösungen sowie zur Koordinierung der Aufgaben im Experimentalbauprogramm ist zum 1. Oktober 1964 eine **gemeinsame Kommission der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, der Deutschen Bauakademie sowie des Maschinenbaues zu bilden.**

Für Experimentalbauten im Rahmen des Planes Forschung und Technik ist das Institut für landwirtschaftliche Bauten der Deutschen Bauakademie **Auftraggeber** auf der Grundlage der technisch-ökonomischen Zielstellung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist verantwortlich für die schnelle Errichtung der Experimentalbauten und leitet die komplexe Prüfung.

**Generalauftragnehmer** für Experimentalbauten sind die Landbaukombinate bzw. Bau- und Montagekombinate der Bauwirtschaft.

## 2.4 Projektierung und Genehmigungsverfahren

a) Die Projektierung landwirtschaftlicher Bau-  
maßnahmen ist von Einrichtungen in folgen-  
den Verantwortungsbereichen als General-  
bzw. Hauptprojektant durchzuführen:

Ministerium — Institut für landwirtschaft-  
liche Bauten  
— VEB Landbauprojekt Pots-  
dam

Bezirksbauamt — VEB Hochbauprojektierung,  
Abteilung Landwirtschaft-  
liche Bauten  
— Projektierungsabteilung des  
Landbaukombinats  
— spezialisierte Kreisent-  
wurfsgruppen für die Land-  
wirtschaft (soweit vor-  
handen)

Kreislandwirt- — Baufachkräfte in zwischen-  
schaftsrat schaftlichen Bau-  
organisationen und Briga-  
den der Landwirtschafts-  
betriebe

Der VEB Landbauprojekt Potsdam bilanziert  
die gesamten für den Landwirtschaftsbau ein-  
gesetzten Projektierungskapazitäten der Land-  
baukombinate, volkseigenen Hochbau- bzw.  
Industriebauprojektierungsbetriebe, leitet sie  
fachlich an und kontrolliert deren zweck-  
gebundenen Einsatz für die Vorhaben der  
Landwirtschaft.

Die Projektierungseinrichtungen übernehmen  
folgende Aufgaben:

Institut für Die Ausarbeitung von Grund-  
landwirtschaft- lagen für landwirtschaftliche  
liche Bauten: Projekte und die Ausarbei-  
tung von Aufgabenstellungen  
für Typen- und Wiederver-  
wendungsprojekte für land-  
wirtschaftliche Bauten.

VEB Landbau- Die Ausarbeitung von Ty-  
projekt: penprojekten im Auftrage  
des Instituts für landwirt-  
schaftliche Bauten sowie  
Ausarbeitung von Aufgaben-  
stellungen und Projekten für  
Investitionsvorhaben. Die Bi-  
lanzierung der für die land-  
wirtschaftlichen Baumaßnah-  
men insgesamt erforderlichen  
Projektierungskapazitäten.

VEB Hochbau- Die Ausarbeitung von Ty-  
projektierung pen- und Wiederverwen-  
(Abteilung dungsprojekten im Auf-  
Landwirtschaft trage des VEB Landbau-  
liche Bauten) projekt sowie Ausarbeitung  
von Aufgabenstellungen und  
VEB Industrie- Projekten für Investitions-  
bauprojekt- vorhaben, Ausarbeitung von  
ierung: baulichen Dorfentwicklungs-  
und Teilbebauungsplänen,  
örtliche Angleichung von Ty-  
penprojekten.

Spezialisierte Die Ausarbeitung von ört-  
Kreisentwurfs- lichen Anpassungen für Neu-  
gruppen für bauten, Projektierung für  
Landwirtschaft: Um- und Ausbauten und  
Werterhaltung.

Projektierungs- Die Ausarbeitung von ört-  
abteilungen der lichen Anpassungen und bau-  
Landbau- technologischen Unterlagen  
kombinate: sowie von Detailzeichnungen  
für die Durchführung von  
Neubaumaßnahmen.

Baufachkader Die Ausarbeitung von Pro-  
der zwischen- jektierungsunterlagen für  
genossenschaft- Um- und Ausbauten, Gene-  
lichen Bauorga- ralreparaturen, Werterhal-  
nisationen und tung und kleinere Neubauten,  
Baubrigaden: soweit diese Vorhaben von  
Baukapazitäten ausgeführt  
werden, die diesen Baufach-  
kadern unterstellt sind.

Zur Vereinfachung der Projektierung von  
landwirtschaftlichen Bauten gelten folgende  
Grundsätze:

- Der landwirtschaftliche Betrieb, der einen  
Auftrag zur Ausarbeitung einer Aufgaben-  
stellung oder einen Projektierungsauftrag  
erteilt, hat bis zur Auslieferung der Auf-  
gabenstellung oder des Projektes ein-  
schließlich der erforderlichen Genehmigun-  
gen nur einen Partner — den Projektanten,  
jedoch unter Einbeziehung des bauaus-  
führenden Betriebes. Inhalt und Umfang  
ist zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer  
und Projektanten zu vereinbaren.
- Bei Anwendung von Typen- und Wieder-  
verwendungsprojekten sind anstelle der  
Aufgabenstellungen ökonomische Studien  
mit Variantenvergleichen auszuarbeiten, zu  
begutachten und zu bestätigen.
- Typen- und Wiederverwendungsprojekte  
sind nach der Anweisung Nr. 96 des Mini-  
sters für Bauwesen vom 30. Oktober 1963  
(veröffentlicht in Verfügungen und Mittei-  
lungen des Ministeriums für Bauwesen)  
anzupassen.
- Einfache Bauvorhaben, für die kein stati-  
scher Nachweis erforderlich ist, sind auf  
der Grundlage von Handskizzen und er-  
weiterten Kostenübersichten vorzubereiten.

b) Das Genehmigungsverfahren für Aufgaben-  
stellungen bzw. Projektunterlagen für land-  
wirtschaftliche Baumaßnahmen wird wie folgt  
geregelt:

- Projektunterlagen für Neubauten werden  
durch die VEB Hochbauprojektierung bzw.  
VEB Industriebauprojektierung einschließ-  
lich der einzuholenden Gutachten und Ge-  
nehmigungen vorbereitet. Projektunter-  
lagen für Neubaumaßnahmen, die vom  
Landbaukombinat verwendet werden, sind  
von diesem entsprechend anzugleichen.

- **Projektunterlagen für Um- und Ausbauten** sind bei einem Wertumfang über 10 000 MDN unter Mitwirkung der zuständigen Landwirtschaftsräte durch die Projektanten einschließlich der vorzulegenden Genehmigung vorzubereiten.
- **Projektunterlagen für Um- und Ausbauten** sind bei einem Wertumfang bis zu 10 000 MDN, soweit keine tragenden Konstruktionen in die Baumaßnahmen einbezogen sind, vom Bürgermeister der Gemeinde nach Beratung mit dem Bauaktiv zu genehmigen.
- **Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens** sind die fertiggestellten Projektunterlagen für die Dauer von 10 Tagen beim Projektanten auszulegen, damit die vom Projektanten aufzufordernden Institutionen, die eine Genehmigung der Projektunterlagen vorzunehmen haben, in dieser Zeit die Prüfung und Genehmigung vornehmen. Wird innerhalb dieser Frist von der zuständigen Einrichtung das Recht zur Einspruchnahme nicht wahrgenommen, so gelten die Projektunterlagen als von ihnen genehmigt.

Zur weiteren Vereinfachung der Genehmigungsverfahren ist das Genehmigungsrecht weitestgehend auf geeignete Fachkader der VEB Hochbauprojektierung, der Landbaukombinate und der Hauptprojektanten für Ausrüstung nach Ablegung eines Befähigungsnachweises zu übertragen.

## 2.5 Bauausführung

Die **Bauproduktion und Produktion von Betonfertigteilen** im landwirtschaftlichen Bauprogramm wird durch Produktionskapazitäten in folgenden Verantwortungsbereichen ausgeführt:

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| Ministerium für Bauwesen | — VEB Landbau (einschl. Betonwerke für Landbau)      |
|                          | — Bau- und Montagekombinate                          |
|                          | — Spezialbaukombinate                                |
|                          | — Betonwerke   |
| Bezirksbauamt            | — Landbaukombinate (bis zur Bildung der VVB Landbau) |
|                          | — Wohnungsbaukombinate                               |
|                          | — Betonwerke für Landbau u. a. Betonwerke            |
| Kreislandwirtschaftsrat  | — Zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen      |
|                          | — Baubrigaden der Landwirtschaft                     |

### a) Baukapazität der Bauwirtschaft

Die Baukombinate sind als **Generalauftragnehmer** für die Durchführung der großen Produktionsanlagen in komplexer Fließfertigung verantwortlich.

Dazu sind in den Bezirken bis zum 1. Januar 1965 **Landbaukombinate** zu bilden. Bei geringem Umfang der Bauproduktion der Bauwirtschaft für Landwirtschaftsvorhaben sind in diesen Bezirken spezialisierte Produktionsabteilungen für Landbau zu bilden.

Im Planjahr 1965 sind diese Kombinate und Abteilungen ökonomisch zu festigen und für die Aufgaben des Landwirtschaftsbaues zu spezialisieren.

In den Landbaukombinaten sind spezialisierte **Tiefbaukapazitäten** zu bilden.

Ab 1. Januar 1965 wird die zentralgeleitete VVB Landbau Nord aus den Landbaukombinaten Rostock, Schwerin, Neubrandenburg unter Einbeziehung der erforderlichen Betonkapazitäten gebildet.

Unter Auswertung der dabei gesammelten Erfahrungen werden die anderen Landbaukombinate zur VVB Landbau Mitte bzw. Süd vereinigt. Zur Versorgung der Landbaukombinate mit **Betonfertigteilen** sind in den übrigen Bezirken Betonwerke festzulegen, die ab 1. Januar 1965 als Hauptauftragnehmer Beton für die Lieferung der Betonfertigteile des Bauprogramms der Landwirtschaft verantwortlich sind.

Diese Betonwerke sind von den Bezirksbauämtern zu leiten. Sie bilanzieren den Bedarf für die Erzeugnisse des Landwirtschaftsbaues und arbeiten unmittelbar zur Aufstellung der komplex-territorialen Betonbilanzen mit den Betrieben der VVB Beton zusammen.

### b) Baukapazität der Landwirtschaft

Die landwirtschaftseigenen Baukapazitäten sichern vorrangig die Durchführung der Baumaßnahmen, die im **Volkswirtschaftsplan** enthalten sind. Über den Volkswirtschaftsplan hinaus können bei Bereitstellung bestimmter Materialfonds zusätzliche Baumaßnahmen außerhalb des Investitionsplanes — vordringlich für die Viehwirtschaft — durchgeführt werden.

Die landwirtschaftseigenen Baukapazitäten übernehmen **Kooperationsaufträge** der Landbaukombinate und führen Teilleistungen, insbesondere zur Vorbereitung und Erschließung der Baustellen sowie für die Ausbaurbeiten, durch. Weiterhin haben sie die Aufgabe, den Um- und Ausbau, die Werterhaltung der baulichen Anlagen sowie den Neubau an Einzelstandorten durchzuführen.

Die Landwirtschaftsräte haben darauf Einfluß zu nehmen, daß sich in immer stärkerem Umfang die z. Z. zersplittert eingesetzten LPG-Baubrigaden, außer den einzeln arbeitenden Reparaturhandwerkern der LPG, zu **zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen** zusammenschließen. Durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten und die weitere Qualifizierung der Baufachkräfte sind die Arbeitsproduktivität und die Bauproduktion in diesen Bauorganisationen zu steigern.

Im Bereich der bis zum 1. Januar 1965 aus der VVB Meliorationen zu bildenden VVB Landwirtschaftlicher Meliorations-, Tief- und Wegebau sind spezielle Kapazitäten für den landwirtschaftlichen Tief- und Wegebau — neben den Tiefbauabteilungen der Landbaukombinate — zu bilden. Dazu hat die Staatliche Plankommission auf der Grundlage des Perspektivplanes die erforderlichen Kapazitäten zu bilanzieren.

Die LPG des Typ I und II erhalten die Möglichkeit, für Werterhaltung und kleinere Umbauten aus den im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes zur Verfügung stehenden Fonds Baumaßnahmen durchzuführen.

Für die im Laufe des Planjahres erforderlich werdenden Baumaßnahmen ist in der Baubilanz eine operative Reserve zu bilden, die quartalsweise eingesetzt wird.

#### c) Ausrüstungskapazität des Maschinenbaues

Die Ausrüstung neuer großer Anlagen wird zentral unter Leitung der VVB Landmaschinen- und Traktorenbau durchgeführt. Die Ausrüstung für Vorhaben mit geringem Wertumfang sowie für Um- und Ausbauten wird von der örtlichen Industrie bzw. den Betrieben des Staatlichen Komitees für Landtechnik übernommen.

##### Neubaumaßnahmen:

- Die Landbaukombinate sind als **Generalauftragnehmer** verantwortlich für die Übergabe kompletter funktionsfähiger Anlagen einschließlich der technischen Ausrüstung an die Auftraggeber.
- Der Volkswirtschaftsrat ist für die gesamte **Bereitstellung** von Ausrüstungen für landwirtschaftliche Neubauten verantwortlich. Ab 1. Oktober 1964 ist der VEB Kombinat „Fortschritt“ Neustadt mit seinem Betrieb „Landwirtschaftlicher Anlagenbau“ als **Hauptauftragnehmer** Ausrüstung für Neubaumaßnahmen einzusetzen. Er ist verantwortlich für die Komplettierung, Lieferung und Montage der technischen Anlagen.

Die Pflege und Wartung ist durch die Vertragswerkstätten in den Betrieben des Staatlichen Komitees für Landtechnik sowie den Spezialwerkstätten der sozialistischen Industrie wahrzunehmen.

- Die **Bestellung von komplettierten Ausrüstungen** sowie Anlagenteilen für Großanlagen erfolgt beim VEB Kombinat Fortschritt Neustadt als Anlagenbau- und Lieferbetrieb, der auch für die Durchführung der Projektierung der technischen Ausrüstung insgesamt verantwortlich ist.
- Der VEB Kombinat Fortschritt Neustadt übernimmt als **Hauptauftragnehmer** Ausrüstung bei Großanlagen die **Komplettierung aller Ausrüstungsteile**, die im Projekt als technische Anlagenteile festgelegt sind, und koordiniert deren Lieferung.

- Der VEB Kombinat Fortschritt Neustadt sichert die **Montage der technischen Ausrüstungen** durch Abschluß von Montageverträgen mit den Betrieben des Komitees für Landtechnik. **Hauptauftragnehmer** für die Lieferung und Montage kompletter Anlagen bleibt als Partner zum **Generalauftragnehmer** Landbaukombinat der VEB Kombinat Fortschritt Neustadt.

##### Bauvorhaben mit geringem Wertumfang sowie für Um- und Ausbauten

- Für Bauvorhaben mit geringem Wertumfang sowie für Um- und Ausbau können als **Hauptauftragnehmer** Bau landwirtschaftseigene Baukapazitäten eingesetzt werden.

Die Aufgaben des **Hauptauftragnehmers** Ausrüstung übernehmen die Betriebe des Staatlichen Komitees für Landtechnik und kooperieren mit den Betrieben der VVB Landmaschinen- und Traktorenbau, der örtlichen Wirtschaft und der anderen VVB.

Diese Betriebe übernehmen für einfache Bauvorhaben die Projektierung der Ausrüstung.

**Die Bestellung, Bereitstellung, Komplettierung, Lieferung und Montage der Ausrüstung** erfolgt durch die Betriebe des Staatlichen Komitees für Landtechnik als **Hauptauftragnehmer** Ausrüstung.

Die Pflege, Wartung, Garantieleistung u. a. werden durch die Vertragswerkstätten in den Betrieben des Staatlichen Komitees für Landtechnik sowie den Spezialwerkstätten der sozialistischen Industrie wahrgenommen.

#### d) Ökonomische Maßnahmen der Baudurchführung

Die Baumaßnahmen für die Landwirtschaft sind nach Bauzeitnormen und nach Qualitätsnormen auf der Grundlage von einheitlichen m<sup>2</sup>- und m<sup>3</sup>-Preisen auszuführen.

Die Senkung der Preise und Kosten ist **etappenweise** durchzuführen:

##### 1. Etappe 1964:

Für neu zu beginnende getypte Stallbauten ohne Außenanlagen sind auf Stallfläche bzw. Tierplätze bezogene Preise einzuführen.

##### 2. Etappe 1965:

Die Kosten und Preise für die Außenanlagen, die komplexe Erschließung und den landwirtschaftlichen Wegebau sind systematisch zu senken durch günstige Standortwahl, konzentrierte und kompakte Anlagen, Mechanisierung der Erschließungsarbeit und neue technologische Verfahren.

##### 3. Etappe:

Im Perspektivplanzeitraum sind Maßnahmen zur weiteren Kostensenkung einzu-



leiten, vor allem durch konsequente Typen-anwendung und konzentriertes und indu-strielles Bauen, besonders im Tiefbau. Damit sind folgende Preise zu erreichen:

1 Kuhplatz komplett*	3 000 MDN
1 Schweineplatz komplett	350 MDN
1 Abferkelplatz komplett	3 000 MDN

Zur Verkürzung der Bauzeiten und zur Sicherung der mängelfreien Übergabe wird ab 1. Januar 1965 die Finanzierung von Gebrauchsgegenständen eingeführt.

## 2.6 Materiell-technische Versorgung

Zur zweckgebundenen Verwendung von Baumaterial für Landwirtschaftsbauten ist eine mengen-, sortiments- und termingerechte Bereitstellung der Baustoffe und Bauelemente zu sichern. Dazu wird in Abstimmung mit der Plankommission ein gesonderter Materialbedarfsplan im Rahmen des bilanzierten Planes für den Landwirtschaftsbau ausgearbeitet. Die Landwirtschaftsräte haben die Einhaltung dieses Planes in den Organen des Bauwesens zu kontrollieren.

### a) Planbauten:

Für die im Plan enthaltenen Produktionsbauten der Landwirtschaft wird den bauausführenden Betrieben aller Eigentumsformen das **kontingentierte Material** entsprechend den bestätigten Materialbilanzen über die Bezirks- und Kreisbauämter zugewiesen, das vertraglich zu binden ist.

Für alle **nichtkontingentierten Materialien** sind Verträge zwischen den bauausführenden Betrieben und den Lieferwerken bzw. den zuständigen Großhandelsbetrieben abzuschließen.

Die für das landwirtschaftliche Bauprogramm bilanzierten Baumaterialien sind zweckgebunden einzusetzen. Die Landwirtschaftsräte kontrollieren auf der Grundlage der Bilanzen und Harmonogramme in den Bauämtern die planmäßige Verwendung der Baumaterialien.

### b) Baumaßnahmen außerhalb des Investitionsplanes:

Die vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ermittelten Baumaßnahmen außerhalb des Investitionsplanes werden den bilanzierenden Organen übergeben und von diesen erhält der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik einen **gesonderten Fonds für Baumaterialien**. Dieser Fonds wird den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten zur Verfügung gestellt. Das Staatliche Komitee für Landtechnik ist für die Realisierung dieser Fonds auf der Grundlage der von den Landwirtschaftsräten vorgenommenen Verteilung verantwortlich.

\* Anmerkung: In den angegebenen Preisen sind spezielle Aufwendungen wie vollmechanisierte Hochsiloanlagen, halb-automatisch arbeitende Melkstandanlagen u. ä. nicht enthalten.

### c) Bestellung und Belieferung mit Betonfertigteilen und Bauelementen

#### Planbauten:

Die **Bestellung** von Betonfertigteilen und Bauelementen erfolgt durch zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen und Baubrigaden der Landwirtschaft über die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates beim Kreisbauamt. Die Bestellung wird vom Kreisbauamt über die zuständige Absatzaußenstelle der VVE Beton an das Betonwerk bzw. das Herstellerwerk für Bauelemente weitergeleitet. Diese Betriebe schließen die Verträge mit den Auftraggebern.

Die **Belieferung mit Betonfertigteilen** für zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen und Baubrigaden der Landwirtschaft erfolgt über die Auslieferungslager der Betonwerke frei Baustelle.

Die **Belieferung mit Bauelementen** für zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen und Baubrigaden der Landwirtschaft erfolgt durch die zuständigen Herstellerbetriebe.

#### Baumaßnahmen außerhalb des Investitionsplanes:

Die **Bestellung** von Betonfertigteilen und Bauelementen erfolgt durch zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen und Baubrigaden der Landwirtschaft über die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates beim Kreisbetrieb für Landtechnik.

Die **Belieferung mit Betonfertigteilen** für zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen und Baubrigaden der Landwirtschaft erfolgt über die Auslieferungslager der Betonwerke frei Baustelle.

Die **Belieferung mit Bauelementen** für zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen und Baubrigaden der Landwirtschaft erfolgt durch die zuständigen Herstellerbetriebe.

### d) Einsatz von Baumaschinen

Den zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Baubrigaden der Landwirtschaft sind zur Ausführung von Baumaßnahmen von den Landbaukombinaten Baumaschinen und Geräte gegen Entgelt zu überlassen. Der Baumaschinenpark der Landbaukombinate ist entsprechend diesen Erfordernissen zu entwickeln.

## 2.7 Abrechnung der Baumaßnahmen

Zur ordnungsgemäßen Leitung im landwirtschaftlichen Bauprogramm ist eine Berichterstattung erforderlich, die dem Einsatz der unterschiedlichen Baukapazitäten Rechnung trägt.

a) Quartalsweise sind von den Bauinvestitionsgruppen der Kreis- bzw. Bezirksproduktionsleitungen die landwirtschaftlichen Baumaßnahmen getrennt nach Leistungen der Bauwirtschaft und Leistungen der Landwirtschaft — letztere in der zusätzlichen Gliederung nach Planbauten und Baumaßnahmen außerhalb des Investitionsplanes — gegenüber der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

abzurechnen. Die Berichterstattung über die durchgeführte Produktion erfolgt in Mengeneinheiten der Erzeugnisse und in MDN.

Die in der volkseigenen Landwirtschaft durchgeführten Baumaßnahmen werden gesondert nachgewiesen.

- b) Für die Planaufgaben der Bauwirtschaft im landwirtschaftlichen Bauprogramm wird ab 1. August 1964 neben der Quartalsberichterstattung eine monatliche Berichterstattung eingeführt.

## 2.8 Wohnungsbau für die Landwirtschaft

Auf der Grundlage des komplexen Planes der Landwirtschaft ist der Wohnungsbau schwerpunktmäßig in Verbindung mit der Herausbildung der Hauptproduktionsrichtungen in den Landwirtschaftsbetrieben durchzuführen. Die Landwirtschaft erhält 100 000 Wohnungen, davon 70 000 Neubauten und 30 000 Umbauten im Zeitraum 1964 bis 1970. Das **Kontingent an Wohnungen** für die Landwirtschaft ist Bestandteil des komplexen Planes und wird in den Kennziffern der Staatlichen Plankommission gesondert ausgewiesen und von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gesondert abgerechnet. Die Bezirkslandwirtschaftsräte legen unter Mitwirkung des Hauptplanträgers Komplexer Wohnungsbau fest, an welchen **Standorten**, nach welchen **Typenprojekten** und in welcher **Anzahl** Wohnungen zu errichten sind. Es ist die 3- und 4geschossige Bebauung anzustreben und dabei eine Konzentration von 24 Wohnungseinheiten in Großblockbauweise und 32 Wohnungseinheiten in Plattenbauweise zu erreichen. Für Standorte mit einer geringen Anzahl von Wohnungen ist die wirtschaftlichste Bauweise, insbesondere unter Berücksichtigung der Transportentfernungen, festzulegen. Wohnungsbauvorhaben bis 4 Wohnungseinheiten je Standort sind in der Regel in Zielbauweise zu errichten.

Die **durchschnittliche Größe** der Wohnungen für die Landwirtschaft ist mit 54 m<sup>2</sup> je Wohnungseinheit bei vergrößerter Wohnküche zu planen. In den Nordbezirken sind vorrangig Wohnungen für Jugendliche zu errichten.

Der höhere Aufwand je Wohnungseinheit infolge der größeren Wohnungen auf dem Lande und des größeren Aufwandes für Anschließungsmaßnahmen gegenüber dem Wohnungsbau in der Stadt ist bei der Planung der Investitionen für den Wohnungsbau durch die Staatliche Plankommission zu berücksichtigen.

Mit den Wohngebäuden sind die erforderlichen **Nebenanlagen** — insbesondere für die individuelle Viehhaltung — zu errichten.

Der **Wohnungsbau auf dem Lande** wird vorrangig von Wohnungsbaukombinaten und an Standorten mit geringer Wohnungszahl von zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen und Baubrigaden der Landwirtschaft ausgeführt. Um die Baubetriebe an der Durchführung des Wohnungsbaues an Standorten mit geringer Wohnungszahl materiell zu interessieren, sind durch den Minister für Bauwesen in Abstimmung mit

dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik entsprechende Vorschläge zur Veränderung der Preisordnung Nr. 2020 (m<sup>2</sup>-Preise für den Wohnungsbau) der Regierungskommission für Preise einzureichen.

## 3. Die Aus- und Weiterbildung der Kader

### 3.1 Aus- und Weiterbildung im landwirtschaftlichen Bauen

Die schnelle Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes im landwirtschaftlichen Bauen erfordert die systematische Ausbildung und umfassende Qualifizierung aller an der Bauvorbereitung und Baudurchführung beteiligten Kräfte.

#### a) Berufsausbildung

Zur planmäßigen Entwicklung von Facharbeitern ist in den Betriebsberufsschulen der Landbaukombinate insbesondere die Ausbildung von Montagefacharbeitern und Baumaschinisten vorzunehmen.

Für die berufliche Grundausbildung der Lehrlinge sind geeignete Bauvorhaben als Jugendobjekte bereits bei der Objektplanung bereitzustellen.

Zur Sicherung des Bedarfs an qualifiziertem Facharbeiternachwuchs für die zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen und Baubrigaden der Landwirtschaft sind zwischen den Bezirkslandwirtschaftsräten und den Bezirksbauämtern Vereinbarungen über die Ausbildung der Lehrlinge in Ausbildungsstätten der volkseigenen Baubetriebe abzuschließen.

#### b) Meisterausbildung

Für die Ausbildung der Meister in den Landbaukombinaten und in den zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen sind in den Betriebsakademien der volkseigenen Baubetriebe die materiellen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Ausbildung von Meistern der volkseigenen Bauindustrie ab Lehrjahr 1964/65 zu schaffen.

Die Ausbildung von Meistern für die Baubrigaden der Landwirtschaft erfolgt gleichfalls in den Betriebsakademien der volkseigenen Baubetriebe. Dazu sind zwischen den Bezirkslandwirtschaftsräten und den Bezirksbauämtern Vereinbarungen abzuschließen.

#### c) Ingenieurausbildung

Auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse ist an den Ingenieurschulen Neustrelitz und Gotha zur Ausbildung von Ingenieuren für das landwirtschaftliche Bauen ab Studienjahr 1965 eine Vertiefungsfachrichtung einzuführen. Der Lehrplan für diese Vertiefungsfachrichtung ist von der Deutschen Bauakademie auszuarbeiten.

#### d) Weiterbildung von Facharbeitern, Meistern und Ingenieuren

Die Weiterbildung der Facharbeiter ist besonders auf den Erwerb von Kenntnissen und

Fertigkeiten im Montagebau sowie auf Teilgebieten eines zweiten Berufes zu orientieren und in betrieblichen Bildungseinrichtungen kurzfristig durchzuführen. Die Meister sind an den betrieblichen Bildungseinrichtungen mit den neuesten Kenntnissen der Technik, Technologie und Organisation der Produktion im Landwirtschaftsbau vertraut zu machen.

#### e) Weiterbildung der Fachschulabsolventen

Für die Weiterbildung der Fachschulabsolventen sind durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen an den Ingenieurschulen Gotha und Neustrelitz Teilstudien zur Aneignung und Vertiefung von Kenntnissen für die modernen Produktionsmethoden und der Anwendung neuer Baustoffe im industriellen Landwirtschaftsbau als Fern- bzw. Abendstudium einzurichten.

Für Fachschulingenieure mit langjähriger, leitender Praxis im Landwirtschaftsbau ist ein Teilstudium an der Hochschule für Bauwesen und Architektur in Weimar einzurichten. Zur Weiterbildung leitender Kader der zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen sind unter Berücksichtigung der besonderen Belange der zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen Sonderlehrgänge an einer Ingenieurschule des Bauwesens auf vertraglicher Basis einzurichten.

### 3.2 Aus- und Weiterbildung in der Technik der Innenwirtschaft

Die Übergabe der modernsten Technik für die sozialistische Landwirtschaft erfordert, daß genügend umfassend ausgebildete Fachkader für den Bereich der landwirtschaftlichen Innenwirtschaft ausgebildet werden. Diese Kader müssen in der Lage sein, die übergebene Technik für die fachgerechte Bedienung, Wartung und Pflege einzusetzen.

#### a) Berufsausbildung

Um die fachgerechte Bedienung der Großanlagen zu sichern, ist künftig unter Beachtung der Standorte der im Perspektivplan enthal-

tenen Großanlagen die Ausbildung von landwirtschaftlichen Facharbeitern und Meistern in ausreichendem Maße vorzunehmen. Die Ausbildung ist zunächst in geeigneten Lehrkombinaten zentral für die Deutsche Demokratische Republik vorzunehmen.

#### b) Ausbildung von Hoch- und Fachschulkadern

Durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen ist für die Mechanisierung und Anlagen der Innenwirtschaft in einer Ingenieurschule für Landtechnik diese Spezialrichtung ab Studienjahr 1964/65 einzurichten.

An der Technischen Universität Dresden ist ebenfalls eine Spezialausbildung auf diesem Gebiet vorzunehmen.

#### c) Weiterbildung von Fachschulkadern

Für die Weiterbildung von Fachschulkadern sind durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen an der Technischen Universität Dresden Möglichkeiten des Fernstudiums für die Spezialrichtung Innenwirtschaft zu schaffen und darüber hinaus an einer Ingenieurschule für Landtechnik ein Teilstudium zur Aneignung und Vertiefung der Kenntnisse einzurichten.

Berlin, den 25. September 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der  
Deutschen Demokratischen  
Republik  
Ewald  
Minister

Der Minister  
für Bauwesen  
Junker

# **Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) als Gesetzblatt-Sonderdruck 493**

Der Bau- und Betriebsordnung ist ein Anweisungsteil beigelegt, der in einzelnen Anweisungen, Ergänzungen und Hinweise zu den Paragraphen der Bau- und Betriebsordnung enthält.

Die Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnung sind grundsätzlicher Art, so daß sie über einen längeren Zeitraum gültig bleiben werden. Die zusätzliche Aufnahme von Anweisungen mit Erläuterungen und Hinweisen über Bauausführungen, Prüfungen, Betriebshandlungen usw. ermöglicht, die Bestimmungen dem jeweiligen technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung entsprechend zu überarbeiten und jederzeit alte Anweisungen gegen neue auszutauschen. Als Einband wurde deshalb für die neue Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen mit den Anweisungen eine Loseblattsammlung im Schraubdeckel gewählt.

Umfang 360 Seiten – Preis etwa 12,— MDN

Bestellungen können schon jetzt aufgegeben werden beim

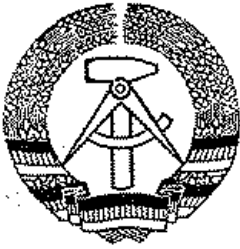
**Zentral-Versand Erfurt**

Erfurt, Postschließfach 696

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Az 134/64/DDR – Verlag: (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 03 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,50 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 – Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 24. Oktober 1964

Teil II Nr. 101

Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 64	Verordnung über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten .....	837
1. 10. 64	Preisordnung Nr. 2025/1. — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — .....	839

### Verordnung über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten.

Vom 17. September 1964

Eine Voraussetzung für die schnelle Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist es, daß die Ergebnisse der schöpferischen Arbeit der Wissenschaftler, Ingenieure und Arbeiter in einem hohen, dem internationalen Niveau entsprechenden Tempo in der Praxis wirksam werden. Von erstrangiger Bedeutung für die Vorbereitung der Produktion neuer, weltmarktfähiger Erzeugnisse sowie die Anwendung neuer hochproduktiver Verfahren ist hierbei die schnelle und unbürokratische Errichtung und Erprobung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten.

#### § 1

(1) Diese Verordnung gilt für Versuchsanlagen und Experimentalbauten, für die folgende Aufgabenstellungen zutreffen:

**Versuchsanlagen** (Pilotanlagen) sind Anlagen zur Durchführung großtechnischer Versuche im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Versuchsanlagen dienen dazu, alle Parameter zu ermitteln, die für den Bau und für den Betrieb neuer Arten von Produktionsanlagen nach dem wissenschaftlich-technischen Höchststand unerläßlich sind; sie sollen die Brauchbarkeit eines neu entwickelten Verfahrens bzw. Erzeugnisses während einer begrenzten Betriebszeit unter Beweis stellen und Fachkräften die Möglichkeit geben, sich die Erfahrungen anzueignen, die für den Betrieb einer Produktionsanlage notwendig sind.

**Experimentalbauten** sind im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten neu zu entwickelnde und zu errichtende bauliche Anlagen, Bauwerke oder Teile von Bauwerken, bei denen die Erprobung neuer Bautechnologien, funktioneller und gestalterischer Lösungen, neuer Konstruktionsprin-

zipien und neuer Elemente des Baukastensystems vor ihrer generellen Verbindlichkeitserklärung erfolgt.

Experimentalbauten dienen dazu, alle für die generelle Produktionsanwendung erforderlichen technisch-ökonomischen Kennziffern zu ermitteln bzw. für die Praxis zu bestätigen und Erfahrungen hinsichtlich der funktionellen und gestalterischen Lösung zu sammeln. Durch die in einem bestimmten Zeitraum und nach einem Arbeitsprogramm vorzunehmende wissenschaftliche Prüfung des Bauwerkes, der verwendeten Bauelemente und der Baustoffe sowie der Eignung des Experimentalbaues für seine wirtschaftliche Nutzung sind neue wissenschaftlich-technische Erkenntnisse zu gewinnen bzw. durch die Praxis zu bestätigen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

**kleintechnische Versuchsanlagen**, d. h. Anlagen, die zur Erprobung der im Laborversuch gewonnenen Erfahrungen und zur Ermittlung der Erkenntnisse für den Aufbau größerer Anlagen dienen.

#### § 2

(1) Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten durchzuführenden Aufgaben sind Bestandteil der Forschung und Entwicklung. Sie sind daher in den Plan Neue Technik aufzunehmen und nicht als Investitionen zu behandeln. Verantwortlich für die Aufnahme der Versuchsanlagen und Experimentalbauten in den Plan Neue Technik ist der Betrieb oder die Einrichtung, deren Plan Neue Technik die Forschungs- und Entwicklungsarbeit enthält, zu deren Durchführung die Versuchsanlage erforderlich ist.

(2) Werden bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen Ergebnisse der Forschung und Entwicklung unter Verzicht auf eine vorherige Erprobung durch Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten angewendet, dann gelten hierfür die Bestimmungen über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen.

## § 3

(1) Für die Errichtung von Versuchsanlagen oder Experimentalbauten ist von den verantwortlichen Betrieben oder Einrichtungen eine „Zielstellung für Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten“ (in der Folge „Zielstellung“ genannt) auszuarbeiten.

(2) Die Zielstellung muß enthalten:

- die Begründung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit
- den vorgesehenen Zeitablauf für die Vorbereitung und Durchführung und den Termin der Inbetriebnahme
- die Richtung der technologischen und bautechnischen Lösung der Aufgabe
- den geschätzten Wertumfang, darunter den Bauanteil
- Übersichten über den Bedarf an Bau- und Montagekapazität, an Baustoffen und Materialien und an Ausrüstungen
- Kennziffern über die Erreichung bzw. Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und des volkswirtschaftlichen Nutzens nach der Einführung des Verfahrens in die Praxis (Vergleiche zu internationalen Bestwerten).

(3) Die Generaldirektoren der VVB können ergänzende Angaben fordern (z. B. besondere Gutachten oder Projektierungsunterlagen).

## § 4

(1) Die Zielstellung bedarf der Bestätigung durch den Generaldirektor.

(2) Der Generaldirektor hat vor der Bestätigung zu sichern, daß die Zielstellung durch die verantwortlichen Betriebe oder Einrichtungen unverzüglich vor einem fachkundigen Gremium verteidigt wird. Zu der Verteidigung sind auch die Leiter der fachlich zuständigen Gremien des Forschungsrates (Zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik, Sektionen der Akademien) hinzuzuziehen.

## § 5

(1) Die bestätigte Zielstellung ist die Grundlage für die Planung der Bau- und Montagekapazität, der Baustoffe und Materialien, der Ausrüstung und für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen.

(2) Über den Bau von Versuchsanlagen und die Errichtung von Experimentalbauten sind Verträge abzuschließen. Zur Sicherstellung einer beschleunigten Inbetriebnahme der Versuchsanlagen und Experimentalbauten sind die für ihre Errichtung geforderten Lieferungen und Leistungen vorrangig bzw. zu Lasten anderer Aufgaben vertraglich zu binden und durchzuführen. Diese Regelung gilt auch für Forderungen, die nicht termingerecht entsprechend den Bestellfristen gestellt werden.

(3) Der Leiter des zur Lieferung und Leistung verpflichteten Betriebes kann erforderlichenfalls beim

Generaldirektor der ihm übergeordneten VVB eine Entscheidung darüber beantragen, welche Aufgaben zugunsten der Versuchsanlage bzw. Experimentalbauten zurückzustellen sind. Zugunsten von Versuchsanlagen und Experimentalbauten dürfen andere Aufgaben nur dann zurückgestellt werden, wenn keine andere Möglichkeit zur Durchführung des Auftrages besteht.

(4) Bei Lieferungen und Leistungen für Versuchsanlagen und Experimentalbauten sind als Abgeltung für eventuell auftretende Gewinnminderungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer Preiszuschläge zum gesetzlichen Industrieabgabepreis zu vereinbaren.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinem Vertragspartner den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen, der durch die Nichteinhaltung vertraglicher Vereinbarungen auf Grund der vorrangigen vertraglichen Bindung und Durchführung von Lieferungen und Leistungen für Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten verursacht wird. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer zur Zahlung von Vertragsstrafe nicht verpflichtet.

(6) Der Generaldirektor der dem auftraggebenden Betrieb übergeordneten VVB kann für Lieferzeitverkürzungen und für die Verbesserung der technischen und ökonomischen Kennziffern Zielprämien festlegen.

## § 6

Die bei der Errichtung und Erprobung von Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten gewonnenen Erkenntnisse sind in die Planung, Vorbereitung und Durchführung der entsprechenden Investitionen einzu beziehen.

## § 7

(1) Bei Verkauf oder unentgeltlicher Überlassung von Erzeugnissen der Versuchsproduktion sind Vereinbarungen zu treffen, wonach der Abnehmer dem Produzenten über die Erfahrungen berichtet, die er mit diesen Erzeugnissen gemacht hat. Beim Verkauf sind die Preise auf Grund von Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer in Relation zu Preisen vergleichbarer Erzeugnisse unter Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeit festzusetzen. Gleichzeitig können von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Festlegungen über die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen getroffen werden.

(2) Aus der Belieferung mit Erzeugnissen der Versuchsproduktion kann keine weitere Lieferverpflichtung abgeleitet werden.

## § 8

(1) Eine Beauftragung von Versuchsanlagen mit Warenproduktion ist bis zur Beendigung der Versuche nicht zulässig.

(2) Nach Beendigung der Versuche sind Versuchsanlagen oder Teile davon, wenn sie für andere Forschungs- und Entwicklungsaufgaben nicht mehr verwendet werden können, jedoch für Produktionszwecke verwendbar sind, auf der Grundlage des Zeitwertes (Anschaffungswert im Vergleich zu ähnlichen Anlagen abzüglich der bis zum Zeitpunkt der Übernahme bzw.

Abgabe statistisch ermittelten Abschreibungen) in den Grundmittelfonds zu übernehmen bzw. an andere Betriebe abzugeben.

(3) Ist eine Weiterverwendung der Anlage in der Produktion, eine Übernahme oder Abgabe nicht möglich, so entscheidet der Generaldirektor der VVB über ihre Weiterverwendung. — gegebenenfalls zu Ausbildungs- und Qualifizierungszwecken — oder den Abbruch der Anlage.

#### § 9

Die fertiggestellten Experimentalbauten sind an die für ihre Nutzung vorgesehenen Rechtsträger zu den zum Zeitpunkt der Übergabe gültigen Preisen zu verkaufen. Wird der volle Gebrauchswert des Bauwerkes nicht erreicht und verzichtet der Rechtsträger auf eine Beseitigung der Ursachen oder ist eine Beseitigung der Ursachen aus bautechnischen Gründen nicht möglich, so ist dies bei der Preisfestlegung zu berücksichtigen. Die Gewährleistungs- und Garantiefrieten für Experimentalbauten können abweichend von den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden.

#### § 10

Werden bei der Errichtung oder Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten neue Konstruktionen, Technologien oder Verfahren angewandt, denen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzbestimmungen, entgegenstehen, so können die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates mit Zustimmung der für die Ausnahmebestimmungen verantwortlichen Organe über notwendig werdende Sonderregelungen entscheiden.

#### § 11

Für Betriebe und Einrichtungen, die keiner VVB unterstehen, übernehmen die Leiter der den Betrieben und Einrichtungen unmittelbar übergeordneten Organe die sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben der Generaldirektoren.

#### § 12

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

(2) Wirtschaftszweigtypische Besonderheiten sind von den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Forschung und Technik zu regeln.

(3) Für Versuchsanlagen und Experimentalbauten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Vorbereitung oder in Durchführung befinden, erlassen die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Forschung und Technik Übergangsbestimmungen.

#### § 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Mai 1957 über die Durchführung von Experimentalbauten und die Einrichtung von Versuchsabteilungen im Bauwesen (GBl. II S. 190) außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

Der Staatssekretär  
für Forschung und Technik  
Dr. Weiz

#### Preisordnung Nr. 2025/I\*

— Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis —

Vom 1. Oktober 1964

In Ergänzung der Preisordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBl. II S. 95) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Konsumgüter herstellenden Betriebe sind verpflichtet, gegenüber den Vertretern des sozialistischen Handels (Großhandel, Warenhäuser, Versandhandel und sonstige Direktbezieher) den Nachweis über das Zustandekommen der Preise zu erbringen. Zu diesem Zweck haben die Betriebe die in der Preisordnung Nr. 2025 genannten Preisnachweisunterlagen vorzulegen und den Nachweis über die Kosten und die einzelnen Kostenbestandteile zu führen. Insbesondere sind vorzulegen

- Unterlagen über den Materialverbrauch (einschließlich Schnittbilder usw.) und über die Preise des berechneten Materials,
- Unterlagen über die betrieblichen Aufwendungen für Lohn (einschließlich Arbeitsfolgepläne, TAN usw.),
- Unterlagen über die zulässigen Zuschlagssätze für Gemeinkosten.

(2) Der Nachweis über die Kosten und die einzelnen Kostenbestandteile hat auch für die Erzeugnisse zu erfolgen, deren Preise in Preisordnungen, Preisbewilligungen und Preislisten (Fest- und Regelleistungspreise) enthalten sind.

#### § 2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1964

**Die Regierungskommission  
für Preise**

beim Ministerrat  
der Deutschen

**Demokratischen Republik**  
Der Vorsitzende

**Der Minister  
für**

**Handel und Versorgung**

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers  
der Finanzen

I. V.: Lorenz  
Stellvertreter des Ministers

\* Preisordnung Nr. 2025 (GBl. II Nr. 12 S. 95)

## Verzeichnis

### der preisrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik

(Stand: 31. März 1962)

Broschur • 440 Seiten • 7,50 MDN

HIERZU IST SOEBEN ERSCHIENEN DER

## 1. Nachtrag zum Verzeichnis

### der preisrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik

(Stand: 31. Dezember 1963)

Broschur • 108 Seiten • 1,40 MDN

Beide Werke wurden herausgegeben vom Büro der Regierungskommission  
für Preise und sind einzeln erhältlich beim

**Zentral-Versand Erfurt**

Erfurt, Postschließfach 696

STAATSV ERL A G

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 5 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 24. Oktober 1964

Teil II Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
12.10.64	Anordnung über die Ordnung und Haupttermine für den Ablauf der Ausarbeitung der Vorschläge zum Perspektivplan bis 1970 .....	841

### Anordnung über die Ordnung und Haupttermine für den Ablauf der Ausarbeitung der Vorschläge zum Perspektivplan bis 1970.

Vom 12. Oktober 1964

#### § 1

Nachstehend werden die Ordnung und Haupttermine für den Ablauf der Ausarbeitung der Vorschläge zum Perspektivplan bis 1970 (siehe Anlage) für verbindlich erklärt.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1964

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Halbritter  
Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Ordnung und Haupttermine für den Ablauf der Ausarbeitung der Vorschläge zum Perspektivplan bis 1970

Die Ausarbeitung der Perspektivpläne in den VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke, Landwirtschaftsräten, Betrieben und Einrichtungen sowie der perspektivischen Entwicklungspläne in den LPG erfolgt auf der Grundlage

der Direktive für die Ausarbeitung des Perspektivplanes zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis 1970;  
der Konzeption zur Ausarbeitung der Hauptaufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bis 1970 und des Planes Neue Technik 1965;  
der Orientierungsziffern für die Ausarbeitung des Perspektivplanes zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis 1970.

Die Ausarbeitung ist gemäß den „Methodischen Festlegungen für die Ausarbeitung des Entwurfs des Perspektivplanes bis 1970 im Zeitraum bis II. Quartal 1965“ durchzuführen.

Für den Ablauf und die Termine der Ausarbeitung der Vorschläge zum Perspektivplan bis 1970 werden folgende Festlegungen getroffen:

#### I.

### Übergabe der Direktive und der Orientierungsziffern zum Perspektivplan bis 1970

- a) Die offizielle Übergabe der  
Direktive für die Ausarbeitung des Perspektivplanes und der Orientierungsziffern bis 1970  
an den  
Volkswirtschaftsrat und die anderen zentralen Staatsorgane  
durch die Staatliche Plankommission  
und die Übergabe  
der Direktive,  
spezifischer Hinweise und  
der Orientierungsziffern  
an die  
VVB und diesen gleichgestellten Organe  
die Räte der Bezirke  
die Bezirksplankommissionen  
die Wirtschaftsräte der Bezirke  
die Staatlichen Kontore  
durch die Staatliche Plankommission, den Volkswirtschaftsrat bzw. die anderen zentralen Staatsorgane erfolgt entsprechend den getroffenen Festlegungen.
- b) Die Übergabe der  
Direktiven für die Ausarbeitung des Planvorschlages, die auf der Grundlage der zentralen Direktive auszuarbeiten sind, und der Orientierungsziffern  
an die  
Betriebe und Einrichtungen der zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten Wirtschaft und Außenhandelsunternehmen  
durch  
VVB und diesen gleichgestellte Organe  
Räte der Bezirke und  
Wirtschaftsräte der Bezirke sowie  
zentrale Staatsorgane  
erfolgt bis 20. Oktober 1964
- c) Die Übergabe der  
Direktive und Orientierungsziffern an die Räte der Kreise für die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen  
durch die Räte der Bezirke hat  
zu erfolgen. bis 20. Oktober 1964

Die Räte der Kreise legen in Übereinstimmung mit der Methodik in eigener Verantwortung die Betriebe und Einrichtungen fest, denen Orientierungsziffern übergeben werden sollen.

d) Für die Übergabe der Direktive und Orientierungsziffern zur Ausarbeitung perspektivischer Entwicklungspläne in der Landwirtschaft gelten folgende Termine:

— Übergabe der Direktive und Orientierungsziffern

an den

Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik

durch die Staatliche Plankommission  
bis 30. September 1964

— Übergabe der Direktive und Orientierungsziffern

an die

Bezirkslandwirtschaftsräte und VVB

durch den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik

bis 5. Oktober 1964

— Übergabe der Direktive und Orientierungsziffern

an die

Kreislandwirtschaftsräte und die VEG

durch die Bezirkslandwirtschaftsräte bzw.

Bezirksdirektionen und VVB  
bis 25. Oktober 1964

— Durch die Kreislandwirtschaftsräte ist zu gewährleisten, daß die Ausarbeitung der perspektivischen Entwicklungspläne in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der Zeit  
von November 1964  
bis Mitte Februar 1965

stattfindet.

## II.

### Diskussion der Planvorschläge

In den Betrieben und Einrichtungen erfolgt die Diskussion und Ausarbeitung der Planvorschläge in der Zeit  
von Ende Oktober 1964  
bis 28. Februar 1965

## III.

### Ordnung und Termine der Abstimmung und Koordinierung der Orientierungsziffern bzw. Planvorschläge zwischen den Staats- und Wirtschaftsorganen

I. Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen, langfristigen Wirtschaftsverträgen und perspektivischen Verträgen

Zur Sicherung einer geordneten Abstimmung und Organisierung der Kooperations- und Zulieferbeziehungen sind zwischen den Staats- und Wirtschaftsorganen, insbesondere den VVB und Wirtschaftsräten der Bezirke, auf der Grundlage der Direktiven und Orientierungsziffern des Perspektivplanes Koordinierungsvereinbarungen abzuschließen, die entsprechend den Erfordernissen im Verlaufe der Ausarbeitung und Fertigstellung des Perspektivplanes weiter zu konkretisieren sind.

Dabei sind die Erfahrungen der Leitbetriebe bei der Durchsetzung des Erzeugnisgruppenprinzips zu nutzen.

Koordinierungsvereinbarungen sind insbesondere abzuschließen zur Koordinierung der Programme zur Entwicklung der führenden Zweige und Pro-

duktionsabschnitte sowie der wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für wichtige Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse, um eine rechtzeitige Abstimmung der Entwicklungsrichtung auf wissenschaftlich-technischem Gebiet zu erreichen. Diese Koordinierungsvereinbarungen sind für den Zeitraum abzuschließen, der durch Programme und Konzeptionen bestimmt wird.

Zwischen den Betrieben, Einrichtungen und Instituten sind auf der Grundlage der mit den VVB abgestimmten Planvorschläge zum Perspektivplan perspektivische Verträge zur Regelung der Beziehungen zwischen den Kooperationspartnern, zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorkaufs, zur Gestaltung der künftigen Leistungsbeziehungen, insbesondere zur Sicherung der Produktionskapazitäten und zur Entwicklung der Erzeugnisse und ihrer Qualität  
bis 31. März 1965 abzuschließen.

Die Verträge sind zwischen den Betrieben, Einrichtungen und Instituten nach der Übergabe der bestätigten Kennziffern des Perspektivplanes zu präzisieren.

2. Abstimmung der Außenhandelsaufgaben

a) Die Übergabe der auf der Grundlage der Orientierungsziffern ausgearbeiteten Exportforderungen

an die

VVB, zentralen Organe und Wirtschaftsräte der Bezirke

erfolgt durch die Außenhandelsunternehmen  
bis 30. November 1964

b) Die Übergabe der

Exportangebote der VVB (Z), der Wirtschaftsräte der Bezirke sowie der zentralen Organe des Staatsapparates auf der Grundlage der Orientierungsziffern und Übergabe der Importforderungen

als Grundlage für Abstimmungen und die weitere Ausarbeitung der Planvorschläge

an die

Außenhandelsunternehmen

durch die bilanzierenden Organe erfolgt  
bis 20. Dezember 1964

c) Die Abstimmungen für Export und Import zwischen den VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke und anderen bilanzierenden Organen mit den Außenhandelsunternehmen ist

in der Zeit vom

6. Januar bis 15. Februar 1965

durchzuführen.

3. Territoriale Koordinierung der Hauptkennziffern des Perspektivplanes

a) Die Übergabe der Orientierungsziffern gemäß den methodischen Bestimmungen, darunter insbesondere die Angaben für Investitionen und Arbeitskräfte

an die

Bezirksplankommissionen

hat durch die

zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane, denen Betriebe und Einrichtungen direkt unterstellt sind, zur Vorbereitung der territorialen Bilanzierung und zur Ermittlung des gebietswirtschaftlichen Aufwandes der

volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben und weiterer wichtiger Investitionsvorhaben bis 25. Oktober 1964 zu erfolgen.

Auf der Grundlage der Orientierungsziffern erfolgt in der Zeit bis zur Einreichung der Planvorschläge der Betriebe und Einrichtungen an ihre übergeordneten Organe die territoriale Abstimmung und Beratung der Planvorschläge, darunter die Abstimmung zwischen den Investitionsträgern für die Grundinvestitionen und den Investitionsträgern für die mittelbaren Folgeinvestitionen.

Die Bezirksplankommissionen sind für die territoriale Abstimmung und Koordinierung verantwortlich. Sie organisieren Konsultationen und Untersuchungen zu Schwerpunkten und übergeben ihre Vorschläge zur Aufnahme in den Planvorschlag an die zuständigen Planträger.

- b) Für die komplex zu planenden volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben und weitere wichtige Investitionsvorhaben hat die Übergabe der

Vorschläge für die mittelbaren Folgeinvestitionen

an den

für die Grundinvestitionen verantwortlichen Investitionsträger bis 30. Dezember 1964

von den für die Folgeinvestitionen verantwortlichen Investitionsträgern zu erfolgen.

- c) Für die Bilanzierung des Baubedarfs und die Ausarbeitung eines komplexen Bauwirtschaftsplanes werden folgende Festlegungen getroffen:

Die Planträger erarbeiten den Baubedarf auf der Grundlage des mit den Orientierungsziffern übergebenen Bauanteils für Investitionen und übergeben die Baubedarfsmeldung entsprechend den „Methodischen Festlegungen“ an die

zuständigen bilanzierenden Organe (Bau- und Montagekombinate, Bezirksbauämter u. a.) bis 15. November 1964

Die Überprüfung und die gemeinsame Beratung über die Baubedarfsmeldungen durch die Bezirksplankommissionen, die bilanzierenden Organe des Bauwesens, die Institute der Deutschen Bauakademie und hautechnischen Projektierungsbetriebe sowie die Präzisierung des Baubedarfs durch die Planträger ist bis 10. Januar 1965 abzuschließen.

Zur Sicherung der komplexen Planung der Investitionen sind von den für die Grundinvestitionen verantwortlichen Planträgern vor Abgabe ihrer Baubedarfsmeldung alle Folgeinvestitionen mit den dafür verantwortlichen Planträgern abzustimmen und die gebietliche Einordnung mit den Bezirksplankommissionen abzustimmen.

Auf der Grundlage der Grobbaubilanz erteilen die bilanzierenden Organe an die Planträger bis 15. Februar 1965

die mit der Bilanz in Übereinstimmung stehenden Baulimite.

Vor der Limitierung stimmen die bilanzierenden Organe die Baulimite mit der zuständigen Bezirksplankommission ab.

- d) Für die Bilanzierung der Arbeitskräfte sowie der Lehrlinge und Schüler der Berufsausbildung werden folgende Festlegungen getroffen: Zur Klärung der gebietswirtschaftlichen Möglichkeiten und Probleme bei der Realisierung der von den VVB für die wichtigsten Betriebe vorgesehenen Orientierungsziffern für die Entwicklung der Arbeitsproduktivität, der Anzahl der Arbeitskräfte und der Lehrlinge und Schüler der Berufsausbildung sind vor Herausgabe der Orientierungsziffern an die Betriebe (20. Oktober 1964) die zuständigen Bezirksplankommissionen zu konsultieren.

— Die Bezirksplankommissionen erarbeiten als Grundlage für die Beratungen mit den VVB über die Entwicklung der Arbeitskräfte sowie für die Lehrlinge und Schüler der Berufsausbildung eine Konzeption über die mögliche Anzahl der Arbeitskräfte, der Lehrlinge und Schüler der Berufsausbildung nach Jahren bis 1970 aus. Diese Ausarbeitungen sind mit der Staatlichen Plankommission

bis 15. Oktober 1964

abzustimmen.

— Auf der Grundlage der für den Perspektivplanzeitraum ausgearbeiteten Programme der Entwicklung der Wirtschaftsgebiete, der Konzeption für die mögliche Anzahl der Arbeitskräfte, der Lehrlinge und Schüler der Berufsausbildung im Territorium, der mit den VVB durchgeführten Konsultationen über die für die wichtigen Betriebe vorgesehene Anzahl der Arbeitskräfte, der Lehrlinge und Schüler der Berufsausbildung und der übergebenen Orientierungsziffern ist von den Bezirksplankommissionen eine Konzeption für den Einsatz der Arbeitskräfteressourcen in ihrem Bezirk auszuarbeiten und mit der Staatlichen Plankommission

bis 15. November 1964

abzustimmen.

— Diese Konzeption ist die Grundlage für die territoriale Abstimmung der Orientierungsziffern der VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und anderen wirtschaftsleitenden Organe für ihre Betriebe. Entsprechend der Wichtigkeit der Betriebe ist sie zeitlich so zu staffeln, daß die VVB für die wichtigsten Betriebe zuerst das Abstimmungsergebnis der Bezirksplankommission erhalten. Die 1. Stellungnahme der Bezirksplankommissionen zu den Orientierungsziffern ist den VVB und anderen Organen bis 15. Dezember 1964 zuzustellen.

— Die territoriale Abstimmung der Kennziffern der Planvorschläge für die Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte, der Lehrlinge und Schüler der Berufsausbildung, die erforderlichen Beratungen mit den Be-

trieben, VVB und anderen Organen sowie die notwendigen Festlegungen zur Sicherung der Arbeitskräfteentwicklung in wichtigen Betrieben sind bis 28. Februar 1965 abzuschließen und die in den methodischen Bestimmungen festgelegten Bilanzausarbeitungen der Staatlichen Plankommission

bis 10. März 1965

zu übergeben.

- e) Für die zusammenfassende territoriale Abstimmung der Kennziffern des Planvorschlages hat die Übergabe der

Hauptkennziffern des Planvorschlages gemäß den methodischen Bestimmungen

an die

Bezirksplankommissionen

bis 15. März 1965

durch die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane, denen Betriebe und Einrichtungen direkt unterstellt sind, zu erfolgen.

#### IV.

#### Übergabe, Bilanzierung und Abstimmung der Planvorschlüsse

1. Übergabe und Durcharbeitung der Planvorschlüsse der Betriebe

- a) Die Einreichung der Planvorschlüsse von den Betrieben und Einrichtungen

an die

VVB und gleichgestellten Organe, die Wirtschaftsräte der Bezirke.

erfolgt

bis 28. Februar 1965

- b) Die Räte der Bezirke legen die Termine für die Übergabe der Planvorschlüsse der Räte der Kreise in eigener Verantwortung fest.

- c) Die Durcharbeitung der Planvorschlüsse der Betriebe in den VVB (Z), den Wirtschaftsräten der Bezirke bzw. den anderen übergeordneten Leitungsorganen sowie die Abstimmung der Planvorschlüsse zwischen den VVB sowie den VVB und den territorialen Staats- und Wirtschaftsorganen (einschließlich der Abstimmung der Pläne der Folgeinvestitionen zwischen den für die Grundinvestitionen verantwortlichen Planträgern und den für die Folgeinvestitionen verantwortlichen Planträgern) erfolgt in der Zeit vom

1. März bis 5. April 1965

- d) Die Planvorschlüsse für den Bedarf und das Aufkommen an Material, Ausrüstungen und Konsumgütern sind von den unmittelbar übergeordneten Organen der Betriebe an die lt. Bilanzverzeichnis zuständigen Bilanzorgane

bis 28. Februar 1965

zu übergeben.

Die Bilanzorgane haben den Bedarf an Material und Ausrüstungen mit den Fondsträgern

bis 20. März 1965

abzustimmen. Den Mindestumfang der Bestimmungen bilden die Positionen, bei denen lt. Bilanzverzeichnis eine verbraucherseitige Bedarfsplanung vorgesehen ist.

2. Einreichung der Planvorschlüsse der VVB, ihnen gleichgestellter Organe, der bezirklichen Wirtschaftsorgane an die zentralen Staatsorgane

- a) Die zusammengefaßten und bilanzierten Planvorschlüsse sind von den VVB (Z) und den Wirtschaftsräten der Bezirke an die zuständigen Abteilungen

der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates

und die finanziellen Kennziffern zusätzlich dem Ministerium der Finanzen

sowie von den anderen Organen, denen Betriebe und Einrichtungen unterstellt sind, an das

betreffende zentrale Staatsorgan,

von den Fachabteilungen der Räte der Bezirke an das

für den betreffenden Wirtschaftszweig zuständige zentrale Staatsorgan

bis 5. April 1965

zu übergeben.

- b) Die Einreichung der Vorschläge für die perspektivischen Entwicklungspläne in der Landwirtschaft von den Kreislandwirtschaftsräten

an die

Bezirkslandwirtschaftsräte

erfolgt bis

1. März 1965

- c) Die Einreichung der Vorschläge für die perspektivischen Entwicklungspläne von den Bezirkslandwirtschaftsräten

an den

Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik

hat

bis 20. März 1965

zu erfolgen.

3. Einreichung der Planvorschlüsse von den zentralen Organen des Staatsapparates an die Staatliche Plankommission

Die Einreichung des Planvorschlages der zentralen Staatsorgane sowie der Programme für die komplexe Entwicklung von Gebieten und des Planvorschlages über den Wohnungsbau durch die Bezirksplankommissionen an die

Staatliche Plankommission

und die zusätzliche Übergabe der finanziellen Kennziffern an das

Ministerium der Finanzen

erfolgt

bis 15. Mai 1965



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 26. Oktober 1964

Teil II Nr. 103

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 64	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten. — Erfassung und Überwachung von Personen, die Ausscheider von krankheitserregenden Darmbakterien sind — .....	845
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	848
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	848

## Fünfte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten.

### — Erfassung und Überwachung von Personen, die Ausscheider von krankheitserregenden Darmbakterien sind —

Vom 20. Oktober 1964

Ausscheider von krankheitserregenden Darmbakterien verursachen häufig Einzel- und Gruppenerkrankungen wie auch Epidemien insbesondere dann, wenn die Ausscheidung der krankheitserregenden Bakterien der betroffenen Person und ihrer Umgebung nicht bekannt ist. Um die Verbreitung von Darminfektionen zu verhüten, ist es daher erforderlich, die Dauerausscheider oder zeitweiligen Ausscheider von krankheitserregenden Darmbakterien zu erfassen. Gemäß § 28 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421) wird daher folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Dauerausscheider von krankheitserregenden Darmbakterien sind Personen, die derartige Keime fortlaufend oder zeitweilig

- a) nach klinischer Genesung von der entsprechenden Infektionskrankheit nach erfolgter bakteriologischer Entlassungsuntersuchung oder
- b) ohne unmittelbar vorangegangene oder nachweisbare Erkrankung nach erfolglosem klinischen Sanierungsversuch

länger als 6 Monate ausscheiden.

(2) In besonderen epidemiologisch begründeten und bakteriologisch mehrfach bestätigten Fällen, bei denen eine unmittelbar vorangegangene Erkrankung an der entsprechenden übertragbaren Krankheit auszuschließen

ist, kann die Erfassung und Registrierung als Dauerausscheider, gemäß § 8, auch früher als nach 6 Monaten erfolgen.

(3) Zeitweilige Ausscheider von krankheitserregenden Darmbakterien sind Personen, bei denen ein ein- oder mehrmaliger positiver Befund der gleichen krankheitserregenden Bakterien erhoben werden konnte, solange diese als Dauerausscheider nicht erfaßt sind.

#### § 2

(1) Zur Erfassung von Dauerausscheidern ist bei Personen, die von einer Darminfektion klinisch genesen sind oder bei denen infolge Ausscheidens von krankheitserregenden Darmbakterien ein Sanierungsversuch vorgenommen wurde, vor der Entlassung aus der stationären oder ambulanten Behandlung eine bakteriologische Entlassungsuntersuchung durchzuführen.

(2) Die Entlassungsuntersuchung besteht:

- a) bei Typhus und Paratyphus A und B (Schottmüller) in der Untersuchung von Stuhl- und Urinproben, die dreimal im Abstand von je einer Woche zu entnehmen sind, und in einer Untersuchung des durch Duodenalsondierung (wenn durchführbar) gewonnenen Gallensaftes. Untersuchungsmaterial für die erste Probe ist frühestens eine Woche nach der endgültigen Entfieberung zu entnehmen, wobei gleichzeitig ein Abstand von 3 Tagen nach Abschluß der spezifischen Behandlung einzuhalten ist;
- b) bei den übrigen Salmonellosen — nachstehend Salmonellosen genannt — in einer Untersuchung von Stuhlproben, die dreimal im Abstand von je 2 Tagen zu entnehmen sind, sofern die Erkrankten zu dem unter § 12 genannten Personenkreis gehören oder im Alter bis zu 3 Jahren sind und eine Kindereinrichtung besuchen. Die erste Probenentnahme darf nicht früher als 3 Tage nach Abschluß der spezifischen Behandlung erfolgen.

\* 4. DB (GBl. II 1962 Nr. 51 S. 449)

Bei Personen, für die eine Entlassungsuntersuchung nicht vorgeschrieben ist, kann die Entlassung aus stationärer und ambulanter Behandlung nach bakteriologischer Sicherung der Diagnose und hygienischer Belehrung erfolgen, wenn für die Entlassung keine Gegenindikationen vorliegen;

- e) bei bakterieller Ruhr — früher genannt bazilläre Ruhr — in der Untersuchung von Stuhlproben, die dreimal im Abstand von je 2 Tagen zu entnehmen sind, auch wenn Ruhrbakterien nicht nachgewiesen wurden, aber die Erkrankung aus klinischen oder epidemiologischen Feststellungen als bakterielle Ruhr gemeldet ist. Die erste Probeentnahme darf nicht früher als 3 Tage nach klinischer Genesung bzw. 3 Tage nach Abschluß der spezifischen Behandlung erfolgen.

(3) Bleiben die Ergebnisse der Entlassungsuntersuchung positiv oder teilweise positiv, so ist vor der Entlassung ein Sanierungsversuch durchzuführen. Bei Salmonellosen ist der Sanierungsversuch nur für den unter § 12 genannten Personenkreis und für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren, sofern sie eine Kindereinrichtung besuchen, vorgeschrieben.

#### § 3

(1) Bei allen Personen, die an Typhus oder Paratyphus A und B (Schottmüller) erkrankt waren, ist ein Jahr lang nach ihrer Krankenhausentlassung einmal monatlich je eine Stuhl- und Urinuntersuchung durchzuführen.

(2) Nach einer Erkrankung an einer Salmonellose erfolgt eine bakteriologische Nachkontrolle nur bei dem im § 12 genannten Personenkreis. Die Nachkontrolle besteht in 3 Stuhluntersuchungen, die nach der Entlassung aus stationärer Behandlung in monatlichen Abständen durchzuführen sind. Die Entlassung aus der Nachkontrolle erfolgt erst, wenn 3 in monatlichen Abständen entnommene Stuhlproben negativ waren.

(3) Nach einer Erkrankung an bakterieller Ruhr verbleiben die betreffenden Personen 6 Monate in ärztlicher Überwachung, auch wenn Ruhrbakterien nicht nachgewiesen wurden, aber die Erkrankung aus klinischen oder epidemiologischen Feststellungen als bakterielle Ruhr gemeldet ist. In diesem Zeitraum hat eine bakteriologische Nachkontrolle des Stuhls in monatlichen Abständen zu erfolgen. Die Stuhlkontrollen können eingestellt werden, wenn in 3 aufeinanderfolgenden Monaten keine klinischen Erscheinungen eines Rückfalls beobachtet wurden und 3 in monatlichen Abständen entnommene Stuhlproben negativ waren. Bei Beschäftigten in den unter § 12 aufgeführten Betrieben und Einrichtungen ist die Nachkontrolle bei bakterieller Ruhr in jedem Falle volle 6 Monate durchzuführen, auch wenn Ruhrbakterien nicht nachgewiesen wurden, aber die Erkrankung aus klinischen oder epidemiologischen Feststellungen als bakterielle Ruhr anzusehen ist.

#### § 4

Personen, die verdächtig sind, Dauerausscheider zu sein, sind in einer von der Bezirks-Hygieneinspektion zugelassenen Einrichtung stationär oder ambulant zur Klärung des Verdachts ärztlich zu beobachten.

#### § 5

Bei zeitweiligen Ausscheidern von krankheitserregenden Darmbakterien sind, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang mit einer durch diese Keime verursachten Erkrankung nicht vorliegt, folgende bakteriologischen Untersuchungen durchzuführen:

- a) bei Ausscheidern von Typhus- und Paratyphus A und B (Schottmüller)-Erregern ist entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 zu verfahren. Wird ein Sanierungsversuch gemäß Abs. 3 erforderlich und führt dieser zu einem negativen bakteriologischen Ergebnis, so sind unabhängig von den sonstigen Überwachungsmaßnahmen Stuhl- und Urinuntersuchungen in den dem Sanierungsversuch folgenden 10 Wochen in wöchentlichem Abstand, danach monatlich bis zu einem halben Jahr nach der Erfassung als Ausscheider durchzuführen;

- b) bei Ausscheidern von Erregern der Salmonellosen sind die bakteriologischen Nachkontrollen von Stuhl nur bei dem im § 12 genannten Personenkreis und bei Kindern im Alter bis zu 3 Jahren, die eine Kindereinrichtung besuchen, durchzuführen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 sowie des § 3 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden;

- c) bei Ausscheidern von Erregern von bakterieller Ruhr sind die bakteriologischen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Buchst. c und Abs. 3 durchzuführen. Wird ein Sanierungsversuch erforderlich und führt dieser zu einem negativen bakteriologischen Ergebnis, so sind, unabhängig von den sonstigen Überwachungsvorschriften, in den dem Sanierungsversuch folgenden Monaten bis zum Ablauf eines halben Jahres nach der Erfassung des Ausscheiders Stuhluntersuchungen im monatlichen Abstand durchzuführen.

#### § 6

(1) Die Entlassung aus stationärer Behandlung nach klinischer Genesung bei weiterer Keimausscheidung nach erfolglosem Sanierungsversuch bedarf der Zustimmung der Kreis-Hygieneinspektion. Bei Typhus und Paratyphus A und B (Schottmüller) ist bei weiterbestehender Keimausscheidung die Entlassung grundsätzlich frühestens nach 10 Wochen vorzunehmen.

(2) Die Kreis-Hygieneinspektion überprüft die häuslichen Verhältnisse des zu entlassenden Ausscheiders und legt den Zeitpunkt und die Bedingungen, unter denen die Entlassung der betreffenden Person erfolgen kann, fest.

#### § 7

(1) Zur Entscheidung über die Erfassung als Dauerausscheider übersendet der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion die Unterlagen dem zuständigen Bezirks-Hygieneinstitut, das den gesamten Vorgang mit einem entsprechenden fachlichen Gutachten dem Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion weiterreicht.

(2) Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion entscheidet endgültig über die Registrierung der betreffenden Personen als Dauerausscheider.

(3) Der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion stellt auf Grund der Entscheidung des Leiters der Bezirks-Hygieneinspektion eine Bescheinigung über die Erfassung als Dauerausscheider aus.

(4) Diese Bescheinigung muß außer den Personalien folgende Hinweise enthalten:

- a) wie sich der Dauerausscheider in seiner Umgebung und im Berufsleben hygienisch zu verhalten hat,
- b) welchen beruflichen Einschränkungen er unterliegt,
- c) welchen ärztlichen bzw. bakteriologischen Pflichtuntersuchungen er nachzukommen hat und
- d) daß jeder Wohnungswechsel oder jede Abwesenheit (über 1 Monat) mit Angabe der Anschrift des zwischenzeitlichen Aufenthaltes der Kreis-Hygieneinspektion rechtzeitig zu melden sind.

(5) Die Bescheinigung über die Erfassung als Dauerausscheider ist der betreffenden Person vom Leiter der Kreis-Hygieneinspektion oder einem von ihm beauftragten Arzt nach einer eingehenden Belehrung auszuhändigen. Der Empfang der Bescheinigung und die Verpflichtung, die vorgeschriebenen Verhaltensmaßnahmen zu befolgen, ist vom Dauerausscheider unterschriftlich zu bestätigen.

#### § 8

Jede als Dauerausscheider erfaßte Person ist bei der Kreis-Hygieneinspektion in einer Dauerausscheider-Kartei mit Angabe der Serotypen und Lysotypen zu registrieren. Aus der Kartei müssen alle durchgeführten Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ersichtlich sein. Eine Zweitschrift der Karteikarte ist dem Bezirks-Hygiene-Institut zuzuleiten.

#### § 9

Die Überwachungsmaßnahmen für Dauerausscheider durch die Hygieneinspektion bestehen in

- a) der halbjährlichen Überwachung der häuslichen Verhältnisse und Belehrung über die Notwendigkeit der vorgeschriebenen hygienischen Maßnahmen. Das Prinzip der nachgehenden Gesundheitsfürsorge ist zu gewährleisten;
- b) der Kontrolle der Einhaltung der vorgeschriebenen Verhaltensmaßnahmen sowohl in der Wohngemeinschaft als auch in der Arbeitsstelle;
- c) der regelmäßigen bakteriologischen Untersuchung von 12 Stuhlproben jährlich, bei Typhus und Paratyphus A und B (Schottmüller) gleichzeitig auch von 12 Urinproben. Diese sind im wöchentlichen Abstand in den jeweils 3 letzten Wochen eines jeden Quartals durchzuführen. Die Probeentnahme hat unter Kontrolle in der dafür vorgesehenen Einrichtung, möglichst in einer Typhus-Paratyphus-Enteritis(TPE)-Station oder in einer Prophylaktischen Untersuchungs(PU)-Stelle zu erfolgen.

#### § 10

Eine Streichung aus der Kartei der Dauerausscheider kann auf Antrag der Kreis-Hygieneinspektion nach

einem fachlichen Gutachten des zuständigen Bezirks-Hygiene-Instituts durch den Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion erfolgen, wenn bei Typhus- und Paratyphus A und B (Schottmüller)-Dauerausscheidern die vorgeschriebenen 24 Stuhl- und Urinproben, bei den Salmonellosen-Dauerausscheidern und bei den Ruhrbakterien-Dauerausscheidern die vorgeschriebenen 24 Stuhlproben sowie die Abschlußuntersuchungen bakteriologisch negativ waren.

#### § 11

Die Abschlußuntersuchung gemäß § 10 hat stationär oder ambulant unter Kontrolle in einer dafür von der Bezirks-Hygieneinspektion zugelassenen Einrichtung möglichst in einer TPE-Station oder einer PU-Stelle zu erfolgen. Sie besteht:

- a) bei Typhus- und Paratyphus A und B (Schottmüller)-Dauerausscheidern aus der bakteriologischen Untersuchung von 3 im Abstand von 2 Tagen unter Kontrolle entnommenen Stuhl- und Urinproben und in einer bakteriologischen Untersuchung des durch Duodenalsondierung (wenn durchführbar) gewonnenen Gallensaftes;
- b) bei Salmonellen-Dauerausscheidern und Ruhrbakterien-Dauerausscheidern aus der bakteriologischen Untersuchung von 3 im Abstand von 2 Tagen unter Kontrolle entnommenen Stuhlproben.

#### § 12

Werkstätige, die

- a) im Verkehr mit Lebensmitteln,
- b) in zentralen Wasserversorgungsanlagen,
- c) in Kinderkrippen, -gärten und -heimen,
- d) in Ferienlagern,
- e) in Internaten und anderen Einrichtungen zur ganztägigen Erziehung und Betreuung von Kindern

tätig sind, unterliegen einer verstärkten Überwachung hinsichtlich des Ausscheidens von Erregern übertragbarer Krankheiten sowie den in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Berufsbeschränkungen im Falle des dauernden Ausscheidens von Erregern übertragbarer Krankheiten.

#### § 13

Ehemalige Dauerausscheider von Typhus-, Paratyphus A und B (Schottmüller)- und Ruhrbakterien unterliegen 6 weitere Monate der für Dauerausscheider vorgeschriebenen turnusmäßigen bakteriologischen Überwachung, sofern sie beruflich in einer der unter § 12 Buchstaben a bis e genannten Einrichtungen tätig sind. Wird bei diesen Überwachungsuntersuchungen ein positiver Salmonellen- oder Shigellenbefund des bisherigen Typs erhoben, gilt die betroffene Person wieder als Dauerausscheider für ein weiteres Jahr.

#### § 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1964

Der Minister für Gesundheitswesen  
Sefrin

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 50 vom 3. Oktober 1964 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 341 vom 31. August 1964 über DDR-Standards .....	455
Die Ausgabe Nr. 51 vom 14. Oktober 1964 enthält:	
Anordnung Nr. 342 vom 7. September 1964 über DDR-Standards .....	463
Anordnung Nr. 343 vom 14. September 1964 über DDR-Standards .....	466
Die Ausgabe Nr. 52 vom 15. Oktober 1964 enthält:	
Anordnung Nr. 2 vom 19. September 1964 über die Seehafenbetriebsordnung ..	471
Die Ausgabe Nr. 53 vom 19. Oktober 1964 enthält:	
Anordnung vom 16. September 1964 über die Gründung der VVB Lederwaren	473
Anordnung vom 18. September 1964 über das Statut der Vereinigung Volkseigener Betriebe Binnenfischerei (VVB Binnenfischerei) .....	473
Anordnung vom 23. September 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft .....	476
Anordnung Nr. 4 vom 15. September 1964 über den Zuschlag zur Produktionsabgabe und die Verbrauchsabgabe für neue Getränkeflaschen und Gläser ..	476
Die Ausgabe Nr. 54 vom 23. Oktober 1964 enthält:	
Anordnung Nr. 344 vom 21. September 1964 über DDR-Standards .....	477
Anordnung vom 21. September 1964 über die Aktivierung der Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten .....	483

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 493**

Erste Durchführungsbestimmung vom 23. April 1964 zur Bahnaufsichtsverordnung — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (EOA) —, 360 Seiten, 12,— MDN.

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 27. Oktober 1964

Teil II Nr. 104

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 64	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Umbewertung der Grundmittel. — Bereinigung des Grundmittelbereiches — .....	849
19. 10. 64	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen .....	849
26. 10. 64	Anordnung Nr. 28 zur Eisenbahn-Verkehrsordnung .....	850

## Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Umbewertung der Grundmittel.

### — Bereinigung des Grundmittelbereiches — Vom 19. Oktober 1964

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBl. II S. 118) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Post- und Fernmeldewesen und dem Minister für Bauwesen folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Die gemäß § 3 Absätzen 2 und 4 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN verbleiben auf diesen Sammelkonten im Grundmittelbereich.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Arbeitsmittel entfällt der Einzelnachweis in der Grundmittelrechnung. Die Inventarisierung hat entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 27. April 1963 über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 237) zu erfolgen.

#### § 2

Die gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für überhöhte Aufwendungen für Generalreparaturen sind zum 31. Dezember 1964 zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen.

#### § 3

(1) Die gemäß § 11 Abs. 3 der Instruktion vom 30. Juni 1962 zur Durchführung der Generalinventur und weiteren Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel\* in die Umlaufmittelsphäre übernommenen Werte für Fremdanlagen-Erweiterungen aus staatlichen Investitionsmitteln in Grundmittel anderer Rechtsträger von Volkseigentum und die hierzu gebildeten Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt sind zum 31. Dezember 1964 gegeneinander auszubuchen, soweit die Aktivierung der Fremdanlagen-Erweiterungen als Grundmittel bis zum 31. Dezember 1961 erfolgte.

(2) Die Gegenwerte der im Abs. 1 genannten Verbindlichkeiten sind in die Selbstkosten zu verrechnen

\* Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft — Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel S. 39

und an den Staatshaushalt abzuführen, soweit die Aktivierung der Fremdanlagen-Erweiterungen als Grundmittel nach dem 31. Dezember 1961 erfolgte.

(3) Die Verrechnung der Gegenwerte der Verbindlichkeiten in die Selbstkosten gemäß Abs. 2 ist ab 1. Januar 1965 zu den Terminen und in der Höhe vorzunehmen, in der die Abschreibung für Fremdanlagen-Erweiterungen gemäß § 4 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) erfolgt. Die entsprechenden Beträge sind nach Maßgabe des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. September 1964 zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Ausbuchung von Restbuchwerten — (GBl. II S. 741) abzuführen.

#### § 4

Die Regelungen entsprechend den §§ 1 bis 3 gelten gleichermaßen für die Umbewertung der Grundmittel

- a) der Deutschen Post gemäß der Anordnung (Nr. 1) vom 25. Mai 1964 über die Umbewertung der Grundmittel — Deutsche Post — (GBl. III S. 317);
- b) des Bauwesens gemäß der Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1964 über die Umbewertung der Grundmittel — Bauwesen — (GBl. III S. 318).

#### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1964

**Der Vorsitzende**  
der Regierungskommission  
für die Umbewertung der Grundmittel  
I. V.: Krauß  
Stellvertreter des Vorsitzenden

## Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen.

Vom 19. Oktober 1964

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Post- und

\* 1. DB (GBl. II Nr. 87 S. 741)

Fernmeldewesen und dem Minister für Bauwesen folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN sind ab 1. Januar 1965 mit jährlich 20 % des Bruttowertes abzuschreiben.

(2) Die Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN sind abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert erreicht. Nach ihrer vollständigen Abschreibung sind die Bruttowerte und der Verschleiß gegeneinander auszubuchen.

(3) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestätigt auf Antrag der den VEB übergeordneten Organe von dem im Abs. 1 genannten Abschreibungssatz abweichende Abschreibungssätze.

### § 2

Im Jahre 1964 sind in den im § 1 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen genannten VVB und VEB die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel bis zu 500 MDN und für überhöhte Aufwendungen für Generalreparaturen mit dem bis zum 31. Dezember 1963 angewandten betrieblichen Abschreibungssatz abzuschreiben.

### § 3

Soweit für Fremdanlagen-Erweiterungen zeitlich nicht begrenzte oder langfristige Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen bestehen, ist die Abschreibung gemäß § 4 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen auf höchstens 10 Jahre zu befristen. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der für die Abschreibung zugrunde gelegten Frist aufgehoben, ist der Restbuchwert zu Lasten der Selbstkosten zu buchen.

### § 4

Die in den §§ 8 und 9 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen festgelegte Regelung über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Buchung der Abschreibungen in der Grundmittelrechnung ist einschließlich der in den §§ 1 bis 3 dieser Durchführungsbestimmung genannten Abschreibungen anzuwenden.

### § 5

Die §§ 1 und 3 dieser Durchführungsbestimmung gelten entsprechend für Abschreibungen der Grundmittel

- a) der Deutschen Post gemäß der Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Deutsche Post — (GBl. III S. 317),
- b) im Bauwesen gemäß der Anordnung Nr. 3 vom 25. Mai 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Abschreibungen für Grundmittel im Bauwesen — (GBl. III S. 319).

### § 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab 1. Januar 1965 treten außer Kraft:

- a) der § 3 der Anordnung (Nr. 1) vom 18. Februar 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. III S. 157),
- b) der § 5 der Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Deutsche Post — (GBl. III S. 317),
- c) der § 6 der Anordnung Nr. 3 vom 25. Mai 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Abschreibungen für Grundmittel im Bauwesen — (GBl. III S. 319).

Berlin, den 19. Oktober 1964

Der Vorsitzende  
der Regierungskommission  
für die Umbewertung der Grundmittel.

I. V.: Kräuße  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung Nr. 28 zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vom 26. Oktober 1964

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 8. September 1964 über Reisen von im Rentenalter stehenden Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zum Besuch ihrer Verwandten in Westdeutschland wird zwecks Erleichterung für die Reisenden folgendes angeordnet:

### § 1

Den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik im Rentenalter werden für Reisen zum Besuch ihrer Verwandten in Westdeutschland nur durchgehende Fahrausweise ausgestellt, die für die Hin- und Rückfahrt Gültigkeit haben.

### § 2

Die Fahrausweise für die Rückfahrt haben die gleiche 4wöchige Geltungsdauer, wie die für diese Reisen ausgestellten Personalbescheinigungen.

### § 3

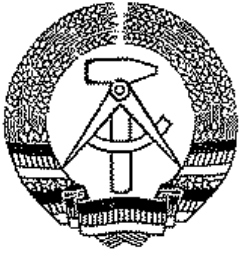
Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 26. Oktober 1964 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1964

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Scholz  
Staatssekretär

\* Anordnung Nr. 27 (GBl. II Nr. 53 S. 468)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 31. Oktober 1964

Teil II Nr. 105

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 64	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den bautechnischen Projektierungsbetrieben .....	851
26. 10. 64	Anordnung Nr. 2 über den Verkauf von Waren über die Straße .....	854
27. 10. 64	Anordnung Nr. 6 über Umsatzsteuerbefreiung .....	854
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	854

### Anordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien- fonds in den bautechnischen Projektierungs- betrieben.

Vom 20. Oktober 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der IG Bau-Holz wird folgendes angeordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die dem Ministerium für Bauwesen und den Räten der Bezirke nachgeordneten volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe (im folgenden Betriebe genannt) mit Ausnahme des VEB Typenprojektierung, des VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie und des VEB Baugrund.

#### § 2 Planung des Prämienfonds

(1) Bei allen Betrieben ist der Betriebsprämienfonds wie folgt zu planen:

1. je geplante Produktionskraft jährlich 520 MDN;
2. 6,2 % des geplanten Lohnfonds für das übrige Personal (unter Abzug der Treueprämie und der Zuschläge), zuzüglich 6,2 % der geplanten Lehrlingsentgelte. Betriebe, die nach Sondertarif für Berlin entlohnen, setzen vor der Berechnung 10 % vom Lohnfonds für das übrige Personal einschließlich der Lehrlingsentgelte ab.

(2) Von dem geplanten Betriebsprämienfonds sind

1. 85 % für die Erfüllung der Kennziffern gemäß § 3 Abs. 1 und
2. 15 % für die Übererfüllung der Kennziffern gemäß § 3 Abs. 2

zuzuführen.

#### § 3

#### Bedingungen für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds

(1) Der Hauptanteil des Betriebsprämienfonds wird bei Erfüllung des Planes Neue Technik zugeführt. Dem Betriebsprämienfonds sind deshalb entsprechend der Erfüllung der nachstehenden Kennziffern folgende Anteile des gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 geplanten Betriebsprämienfonds zuzuführen:

1. bis zu 55 % entsprechend der Erfüllung der staatlichen Aufgaben des Planes Neue Technik. Im einzelnen sind zuzuführen:
  - a) entsprechend dem Erfüllungsgrad der staatlichen Aufgabe „Typenanwendung“ ab 80 % Erfüllung 5 % Zuführung, bei 100 % Erfüllung 10 % Zuführung,
  - b) entsprechend dem Erfüllungsgrad der staatlichen Aufgabe „Montageanteil“ ab 80 % Erfüllung 5 % Zuführung, bei 100 % Erfüllung 10 % Zuführung,
  - c) entsprechend dem Erfüllungsgrad der staatlichen Aufgabe das für in Kompaktbau-, Frei- bzw. Teilfreibauweise projektierte Volumen in Industrie- und Gesellschaftsbau ab 80 % Erfüllung 5 % Zuführung, bei 100 % Erfüllung 10 % Zuführung,
  - d) entsprechend dem Erfüllungsgrad der staatlichen Aufgabe „Fließfertigung“ ab 80 % Erfüllung 5 % Zuführung, bei 100 % Erfüllung 10 % Zuführung,
  - e) für termin- und qualitätsgerechte Erfüllung der vom übergeordneten Organ festgelegten Schwerpunktaufgaben des Planes Neue Technik. Dabei beträgt die Zuführung ab 70 % erfüllte Anzahl der Aufgaben 5 % und bei 100 % erfüllte Anzahl der Aufgaben 15 %.

Zu den Schwerpunktaufgaben des Planes Neue Technik sind obligatorisch die Aufgaben der Forschung und Entwicklung sowie der Ausarbeitung von Typenunterlagen zu rechnen;

2. entsprechend dem Erfüllungsgrad der Kennziffer Projektierungsvolumen beträgt die Zuführung ab 80 % Erfüllung 10 % und bei 100 % Erfüllung 25 %. Dabei sind

- die vom Ministerium für Bauwesen festgelegten volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben bzw. für den Bereich Hochbauprojektierung die vom Bezirksbaudirektor ausdrücklich festgelegten Schwerpunktprojekten im Plan und im Ist mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren,
- die von der Deutschen Investitionsbank oder vom Auftraggeber anerkannten Baukostensenkungen, die auf Initiative der Betriebe zurückzuführen sind, mit dem Faktor 2 zu multiplizieren und dem Ist-Projektierungsvolumen hinzuzurechnen;

3. bis zu 20 % für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Betriebsergebnis abhängig von dem erzielten Koeffizienten, der sich aus der Relation negative „Ergebnisabweichung“ : „geplanter Eigenleistung (Warenproduktion)“ ergibt.

Den Koeffizienten entsprechen folgende Zuführungen:

Koeffizient (Ergebnisabweichung × 100) (geplante Eigenleistung)	Zuführungsanteil
0,90—0,99	35 %
0,80—0,89	45 %
0,70—0,79	55 %
0,60—0,69	65 %
0,50—0,59	75 %
0,40—0,49	85 %
0,30—0,39	90 %
0,20—0,29	94 %
0,10—0,19	98 %
0,01—0,09	99 %
bei 0	100 %

Zu Ziffern 1 und 2 sind Zwischenwerte proportional zu ermitteln.

(2) Dem Betriebsprämienfonds sind bei Übererfüllung der nachstehenden Kennziffern folgende Anteile des gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2 geplanten Betriebsprämienfonds zuzuführen:

- Projektierungsvolumen nach der Berechnungsmethode gemäß Abs. 1 Ziff. 1
  - ab 1 % Übererfüllung 5 % Zuführung,
  - bei 10 % Übererfüllung und mehr 60 % Zuführung.
- Wird eine der Kennziffern
  - Typenanwendung,
  - Montageanteil,
  - Kompaktbau-, Frei- bzw. Teilfreibauweise im Industrie- und Gesellschaftsbau bzw.
  - Fließfertigung
 um mindestens 5 % übererfüllt, beträgt die Zuführung 10 %,
   
bei 20 % Übererfüllung und mehr sind zuzuführen 40 %.

Werden die Kennziffern gemäß Buchstaben a bis d gleichzeitig um mindestens 5 % übererfüllt, so sind unabhängig von der Höhe des Übererfüllungsgrades

40 %

des geplanten Anteils gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2 dem Betriebsprämienfonds zuzuführen.

Zu Ziffern 1 und 2 sind Zwischenwerte proportional zu ermitteln.

(3) Bei Übererfüllung des geplanten Betriebsergebnisses können dem Betriebsprämienfonds 60 % des überplanmäßigen Betriebsergebnisses zugeführt werden.

(4) Die Mindestzuführung zum Betriebsprämienfonds beträgt  $\frac{1}{3}$  des geplanten Anteils gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1. Die maximale Zuführung zum Betriebsprämienfonds darf 130 % des geplanten Anteils gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 nicht überschreiten.

(5) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sind monatlich in Höhe der Mindestzuführungen vorzunehmen. Mit dem Quartalsabschluß ist die endgültige Zuführung auf der Basis der kumulativen Ergebnisse seit Jahresbeginn zu ermitteln und durchzuführen.

#### § 4

#### Verwendung des Betriebsprämienfonds

(1) Bei der Verwendung des Betriebsprämienfonds ist das Leistungsprinzip konsequent anzuwenden. Die Prämien sind von den Betrieben so einzusetzen, daß die Interessen des einzelnen weitestgehend mit den Interessen der Gesellschaft übereinstimmen.

(2) Der Hauptanteil des Prämienfonds ist für zielgerichtete Vorgaben zu verwenden. Inhalt der zielgerichteten Vorgaben muß sein:

- Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes über das Projekt bei der Errichtung und Nutzung von Anlagen und Gebäuden, insbesondere
  - Anwendung des kompakten Bauens mit kombinierter Nutzung,
  - Anwendung der Frei- und Teilfreibauweise,
  - Anwendung der komplexen Fließfertigung bzw. Fließfertigung,
  - Verkürzung der Projektierungs- und Gesamtfertigungszeiten, insbesondere durch Anwendung fortschrittlicher Projektierungsmethoden,
  - Unterbietung der Kennziffern für den Aufwand je Erzeigniseinheit,
  - Senkung der Baukosten;
- Erhöhung der Typenanwendung, maximale Steigerung des Montagebaues und Ausarbeitung sonstiger volkswirtschaftlich günstiger Lösungen;
- Ausarbeitung von Typenunterlagen, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen bzw. ihn bestimmen;

4. Ausarbeitung von Varianten in der Phase der Aufgabenstellung mit dem Ziel des ökonomisch günstigsten Einsatzes der Investitionsmittel;

5. Erfüllung aller Teile des Betriebsplanes, insbesondere Einhaltung der Staatsplantermine und der übrigen Aufgaben des Betriebes.

(3) Im Rahmen des sozialistischen Massenwettbewerbes ist die materielle Interessiertheit einzelner bzw. von Kollektiven an der Lösung der Schwerpunktaufgaben durch folgende Methoden zu fördern:

1. Abschluß von Objektvereinbarungen im Rahmen des Komplexwettbewerbes mit den ausführenden Betrieben und den Zulieferbetrieben;

2. Abschluß von Prämien- und Neuerervereinbarungen;

3. Prämierung hervorragender Einzelleistungen, insbesondere nicht vergütungspflichtiger Verbesserungsvorschläge.

(4) Es ist zulässig, die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds gemäß § 3 Abs. 2 zur Zahlung von Jahresendprämien zu verwenden. Die Jahresendprämien sollen alle Mitarbeiter des Betriebes auf die allseitige Erfüllung und Übererfüllung der Betriebspläne orientieren und sie enger mit dem sozialistischen Betrieb verbinden.

(5) Für die Prämierung hervorragender überbetrieblicher Ergebnisse der Projektierungsbetriebe überweisen die Betriebe 3,5 % des geplanten Betriebsprämienfonds an das Ministerium für Bauwesen. Die Überweisung ist jeweils bis zum 15. des Monats nach Quartalschluß für das vergangene Quartal vorzunehmen.

(6) Die Prämierung des Direktors und des Hauptbuchhalters erfolgt durch das übergeordnete Organ. Die Betriebe überweisen hierfür aus dem Betriebsprämienfonds jeweils bis zum 15. des Monats nach Quartalschluß für das vergangene Quartal 550 MDN an das übergeordnete Organ.

## § 5

### Sonstige Bestimmungen

(1) Über die Zahlung der Prämien entscheidet der Direktor nach Beratung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(2) Alle auf Grund dieser Anordnung gezahlten Prämien sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(3) Die Betriebe bilden neben dem Betriebsprämienfonds einen Kultur- und Sozialfonds in Höhe von 1,5 % des geplanten Lohnfonds abzüglich Treueprämie und Zuschläge. Die Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds ist monatlich vorzunehmen.

(4) Der Betriebsprämienfonds und der Kultur- und Sozialfonds sind auf die Folgejahre übertragbar.

(5) Die Betriebe haben auf der Grundlage dieser Anordnung Betriebsprämienordnungen auszuarbeiten.

## § 6

### Grundsätze

#### für die Ausarbeitung von Betriebsprämienordnungen

In den Betriebsprämienordnungen sind folgende Grundsätze vorzusehen:

1. in die zielgerichtete Vorgabe sind möglichst alle Mitarbeiter des Betriebes einzubeziehen.

Die Höhe der Vorgabe richtet sich nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung und nach dem zu erreichenden Nutzen;

2. Objektvereinbarungen sind vor Beginn der Arbeiten und für Gesamtobjekte abzuschließen. In den Objektvereinbarungen ist vorzusehen, daß mindestens  $\frac{1}{3}$  der Objektprämie erst auf Grund der Bestätigung des ausführenden Betriebes nach Fertigstellung der Kapazitäten bzw. Teilkapazitäten über die Erreichung der vorgesehenen Kennziffern gezahlt wird.

Die Prämienvorgaben sind außerdem zu differenzieren nach

— Bestätigung der Aufgabenstellung,

— Bestätigung des Projektes,

— Fertigstellung der Ausführungsunterlagen;

3. nach Erfüllung von Objekt- und Prämienvereinbarungen sind die Prämien entsprechend dem jeweiligen Leistungsanteil zu differenzieren;

4. für Jahresendprämien sind die Bedingungen und die Differenzierung für die Höhe der Prämien festzulegen;

5. sämtliche Prämierungen sind im Betrieb zu veröffentlichen.

## § 7

### Schlußbestimmungen

(1) Der VEB Typenprojektierung bei der Deutschen Bauakademie, der VEB Baugrund sowie der VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie, Dessau, haben auf der Grundlage dieser Anordnung spezielle, den betrieblichen Belangen angepaßte Prämienordnungen auszuarbeiten und dem Minister für Bauwesen zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Anordnung die Anordnung vom 14. März 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes) sowie die Anweisung des Ministers für Bauwesen vom 16. Juli 1963 über die Rahmenprämienordnung für die dem Ministerium für Bauwesen und den örtlichen Räten unterstellten volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe außer Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1964

Der Minister für Bauwesen

Junker

**Anordnung Nr. 2\***  
**über den Verkauf von Waren über die Straße.**

Vom 26. Oktober 1964

§ 1

Der § 3 Abs. 2 der Anordnung (Nr. 1) vom 31. Oktober 1958 über den Verkauf von Waren über die Straße (GBI. I S. 827) wird um die Positionen

„Traubenwein sowie Obst-, Beeren- und Kräuterweine (einschließlich Schaumwein und Sekt)“

ergänzt.

§ 2

Die Leiter der Gaststättenbetriebe bzw. der Handelsbetriebe legen das für den flaschenweisen Verkauf über die Straße vorgesehene Sortiment an Spirituosen und Weinen fest.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. November 1964 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1964

**Der Minister für Handel und Versorgung**

Lucht

\* Anordnung (Nr. 1) (GBI. I 1958 Nr. 66 S. 827)

**Anordnung Nr. 6\***  
**über Umsatzsteuerbefreiung.**

Vom 27. Oktober 1964

§ 1

Umsätze aus der Lieferung konfektionierter Kinderoberbekleidung der Warennummern

64 31 00 00 bis 64 38 00 00
ohne 64 37 80 00
64 38 20 00
64 38 40 00
64 38 70 00

sind bei den Herstellerbetrieben von der Umsatzsteuer befreit, sofern die Preise für diese Erzeugnisse nach den gültigen Preiserechnungsvorschriften für Kinderoberbekleidung gebildet werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung Nr. 5 (GBI. II Nr. 54 S. 477)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2301**

Preisverordnung Nr. 550/2 vom 4. August 1964 – Preisbildung im Feilenhauerhandwerk –

*Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 7. November 1964

Teil II Nr. 106

Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 64	Anordnung über die Ausstattung von Tages- und Wohnunterkünften, die Einrichtungen der komplexen Arbeiterversorgung und der Bildungsstätten sowie die Differenzierung des Regelwertes für Wohnunterkünfte. ....	855
	Berichtigung .....	858
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	858

**Anordnung  
über die Ausstattung  
von Tages- und Wohnunterkünften,  
die Einrichtungen  
der komplexen Arbeiterversorgung  
und der Bildungsstätten sowie  
die Differenzierung des Regelwertes  
für Wohnunterkünfte.**

Vom 23. Oktober 1964

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 25. September 1964 über Grundsätze zur Erhöhung des kulturell-technischen Niveaus und zur Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werktätigen auf Großbaustellen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 813) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Verkehrswesen und dem Minister für Handel und Versorgung sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für Großbaustellen, die in der Liste der volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben enthalten sind sowie für die Folgeinvestitionen, die räumlich mit den Großbaustellen unmittelbar im Zusammenhang stehen.

§ 2

**Lage und Ausstattung der Wohnunterkünfte**

(1) Die Wohnunterkünfte für die Werktätigen auf Großbaustellen sind so einzurichten und auszustatten, daß in jeder Beziehung ein angenehmer Aufenthalt, ausreichende Erholung, abwechslungsreiche kulturelle und sportliche Betreuung und Selbstbetätigung, allseitige Bildungsmöglichkeit sowie eine einwandfreie hygienische Betreuung von Beginn der Bauarbeiten an durchgängig gewährleistet ist.

(2) Bei der Belegung der Wohnunterkünfte sind die Brigadekollektive möglichst geschlossen unterzubringen. Bei Schichtbetrieb ist durch entsprechende Zusammenlegung der Kollektive und durch richtige Organisation des Lagerablaufes die erforderliche Ruhe in der Wohnunterkunft zu gewährleisten.

(3) Zu den baulichen Einrichtungen der Wohnunterkünfte gehören Unterkunftsräume, Wasch-, Trocken- und Toiletteneinrichtungen, Kultur-, Versorgungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Bügelstuben. Der Umfang der einzelnen Einrichtungen richtet sich nach der Anzahl der in der Wohnunterkunft unterzubringenden Werkstätigen der Großbaustelle. Die Wohnunterkünfte sind hell und freundlich zu gestalten.

(4) Der Standort der Wohnunterkunft ist in der Regel nicht mehr als 4 km von der Baustelle entfernt zu wählen.

(5) Sämtliche Räume und Zugänge zu den Wohnunterkünften sind nach TGL 0-5035 zu beleuchten. Die Wege zu den Wohnunterkünften sind zu befestigen und ebenfalls zu beleuchten. Bei komplexen Einrichtungen sind Verbindungsgänge zu den Wasch- und Toilettenanlagen zu schaffen.

(6) Die Zimmereinteilung soll 3 Betten, im Höchstfall 4 Betten vorsehen (keine Doppelstockbetten), die mit Federböden und Matratzen auszustatten sind. Die Betten dürfen nicht mit den Längsseiten aneinander stehen.

(7) Jedes Bett ist mit einem weichen Kopfkissen, einer Steppdecke bzw. 4 Schlafdecken und kompletter Bettwäsche zu versehen.

(8) Zu jedem Bettplatz gehört 1 verschließbarer Kleiderschrank, 1 Nachtschrank und 1 Nachttischlampe.

(9) Die Zimmer sind ausreichend mit Tischen, die mit Kunststoffbelag zu versehen sind, mit Stühlen und sonstigen Einrichtungsgegenständen wie Gardinen, Bilder usw. auszustatten.

(10) Im Winterhalbjahr sind die Fenster der Wohnunterkünfte durch geeignete Maßnahmen abzudichten. Sinkt die Außentemperatur unter  $+10^{\circ}\text{C}$ , sind die Unterkünfte zu beheizen.

(11) Zur Aufbewahrung von Lebensmitteln sind geeignete Behältnisse (Thermosbehälter, Kühltruhen, Kühlschränke, Schränke mit Umluftkühlung), die eine Frischhaltung gewährleisten, aufzustellen.

(12) Bei Zwischenbelegung (Neubauwohnungen) sind die vorhandenen Küchen grundsätzlich als Behelfsküchen für die Bewohner einzurichten. Bei Verwendung von provisorischen Unterkünften (Baracken) sind 3 bis 4 Kochnischen mit elektrischen und Haushaltsgeräten unter Beachtung der VDE-Vorschriften einzurichten. In den Kochnischen sind abdeckbare Abfallbehälter aufzustellen.

(13) Die Wohnräume sind nach Möglichkeit getrennt von den Schlafräumen einzurichten.

(14) Waschorrichtungen müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und mit fließendem Warm- und Kaltwasser versehen sein. Für 20 Beschäftigte ist ein Duschplatz und ein Fußwaschbecken vorzusehen. Die Wasch-, Dusch- und Toilettenräume sind entsprechend der TGL 10 699 zu errichten und auszustatten.

### § 3

#### Kulturelle Einrichtungen in den Wohnunterkünften

(1) Die kulturellen Einrichtungen in den Wohnunterkünften der Großbaustellen sind entsprechend der Vielseitigkeit der Interessen der Werktätigen als Lese-, Spiel-, Fernseh- und Musikzimmer sowie als Klubräume für Zirkelarbeit mit den dafür notwendigen Gegenständen auszustatten.

(2) Das kulturelle Zentrum einer Großbaustelle umfaßt das technische Kabinett, das Kabinett für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, die zentrale Bibliothek, die zentrale Rundfunkanlage sowie Lehr-, Experimentier- und Vortragsräume der Betriebsakademie. Weiterhin sind fahrbare Bibliotheken als Zweigstellen einzurichten.

(3) Entsprechend der Größe der Baustelle und den Erfordernissen der kulturellen Arbeit kann eine zweckmäßige Zusammenlegung der Räume der kulturellen Einrichtungen und des kulturellen Zentrums erfolgen.

(4) Bei Wohnunterkünften mit mehr als 300 Bewohnern, denen eine Nutzung örtlicher Klubhäuser nicht möglich ist, ist unter Berücksichtigung der späteren Nutzung ein Klubhaus einzurichten.

(5) Zur Einrichtung eines Klubhauses gehören beispielsweise Saal und Bühne für Fest-, Film-, Tanz- und Theaterveranstaltungen; Filmvorführungsraum mit kompletter Apparatur und Rundfunkübertragungsanlage; gastronomische Einrichtungen zur Sicherung der Versorgung mit warmen und kalten Speisen und Getränken; Garderobe- und Umkleieräume sowie Waschanlagen und Toiletten. Zum Klubhaus gehören weiterhin die Einrichtungen gemäß Absätzen 1 und 2. Sie bilden das kulturelle Zentrum.

### § 4

#### Sportliche Einrichtungen der Wohnunterkünfte

(1) Zu jeder Wohnunterkunft gehört eine Sportanlage mit Ausleihstation und den entsprechenden Geräten, die insbesondere die Durchführung nachfolgender Sportarten ermöglichen wie Laufen, Springen, Werfen, Gymnastik, Fußball, Handball, Volleyball, Tischtennis. Die Größe der Sportanlagen richtet sich nach der Stärke der Belegung der Wohnunterkunft.

(2) Zur weiteren Entwicklung des Volkssports sind entsprechend den Vereinbarungen zwischen dem Bundesvorstand des FDGB und dem Bundesvorstand des DTSB durch den Generalauftragnehmer Maßnahmen zu treffen, die die allseitige Durchsetzung der in diesen Vereinbarungen getroffenen Festlegungen gewährleisten.

(3) Zur Aktivierung der Sportarbeit und zur Entwicklung des Volkssports sind Wettkämpfe in den einzelnen Sportarten zwischen Brigaden, Taktstraßen und Baustellenbereichen durchzuführen.

### § 5

#### Lage und Ausstattung der Tagesunterkünfte

(1) Zu den Tagesunterkünften gehören Aufenthaltsräume, Umkleieräume, Wasch-, Trocken- und Toilettenräume. Entsprechend der Größe der Baustellen kann eine zweckmäßige Zusammenlegung der Räume erfolgen. Die Anlage der Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume hat nach TGL 10 699 zu erfolgen.

(2) Die Tagesunterkünfte dienen der Entspannung und Erholung während der Arbeitspausen, dem Umkleiden, der hygienischen und körperlichen Pflege sowie der Durchführung von Kurzversammlungen bzw. Produktionsberatungen. Sie sind grundsätzlich in der Nähe des Bauobjekts zu errichten und müssen schnell und sicher erreichbar sein.

(3) Die Aufenthaltsräume sind hell und freundlich einzurichten. Sie sind ausreichend mit Tischen und Stühlen zu versehen sowie mit Gardinen, Bildern und Papierkörben auszustatten. Für die Aufbewahrung von Arbeitsunterlagen der Brigaden sind geeignete Schränke aufzustellen. Je Beschäftigten sind mindestens  $1,5\text{ m}^2$  Grundfläche vorzusehen.

(4) In den Umkleieräumen muß für jeden Werktätigen eine verschließbare Kleiderablage (getrennt für Arbeitskleidung und Straßenanzug) vorhanden sein. Sie sind mit Stühlen und Bänken auszustatten.

(5) Im Winterhalbjahr sind die Fenster der Tagesunterkünfte durch geeignete Maßnahmen abzudichten. Sinkt die Außentemperatur unter  $+10^{\circ}\text{C}$ , sind die Unterkünfte zu beheizen.

(6) Für die gründliche und schnelle Trocknung durchnässter Kleidung sind Trockenräume mit zweckmäßiger Heizung und Ventilation sowie mit ausreichenden Kleiderständern und Regalen einzurichten. Die Trockenräume sind mit verschließbarem Gatter (brigadeweise) abzutheilen.

(7) Waschorrichtungen müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und mit fließendem Warm- und Kaltwasser versehen sein.



(8) Es ist nicht gestattet, in den Tagesunterkünften Werkzeuge, Material und Fahrzeuge abzustellen. Für die Aufbewahrung dieser Gegenstände sind verschließbare Räume bereitzustellen.

## § 6

**Fahrbare Tages- und Wohnunterkünfte**

(1) Die fahrbaren Tages- und Wohnunterkünfte dienen im Prinzip der Lösung der gleichen Aufgaben, wie sie für die stationären Tages- und Wohnunterkünfte festgelegt sind. Ihr Einsatz erfolgt in der Regel bei Bauvorhaben von kurzer Dauer.

(2) Die Anzahl der zum Einsatz kommenden fahrbaren Tages- und Wohnunterkünfte bzw. der Spezialwagen ergibt sich aus der Anzahl der Beschäftigten bzw. aus den örtlichen Verhältnissen der Baustelle. Folgende Arten sind zu verwenden: Tagesunterkunftswagen, Schlafwagen, kombinierte Tages- und Schlafwagen, Küchenwagen, Verkaufswagen, Verwaltungswagen, Wasch- und Abortwagen. Die transportablen Spezialwagen müssen in ihrer Ausführung der TGL 39 785 entsprechen.

(3) Zur Trocknung von Kleidungsstücken sind zweckentsprechende Anlagen einzurichten.

## § 7

**Aufbewahrung von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen**

(1) Zur sicheren Aufbewahrung von Fahrrädern sind Unterstellmöglichkeiten, die verschließbar sind oder die Anbringung von Sicherheitsketten mit Schloß ermöglichen, zu schaffen.

(2) Für Kraftfahrzeuge sind Parkplätze in der Nähe der Tages- und Wohnunterkünfte anzulegen.

## § 8

**Regelwert für Wohnunterkünfte**

(1) Als Unterkünfte sind anzusehen betriebseigene, gemietete oder vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Baracken, Gemeinschafts- oder Einzelunterkünfte in vorhandenen Gebäuden, vom Betrieb gemietete Neubawohnungen sowie Wohnwagen.

(2) Der General- bzw. Hauptauftragnehmer ist verpflichtet, allen auf der Großbaustelle Beschäftigten, denen eine tägliche Heimfahrt nicht zuzumuten ist, weil der fahrplanmäßige Zeitaufwand bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels vom Wohnsitz zur Baustelle und zurück 4 Stunden täglich überschreitet, Wohnunterkunft zur Verfügung zu stellen.

(3) Für den zur Verfügung gestellten Bettplatz ist ein Nutzungsentgelt von höchstens 1,50 MDN (Regelwert) je Tag zu erheben.

(4) Der Regelwert ist der Kostenanteil des Werk tätigen zur Instandhaltung, Amortisierung, Ergänzung, Reinigung und Verwaltung der Wohnunterkunft.

(5) Die Höchstbelegung je Zimmer in einer provisorischen Unterkunft (Baracke) beträgt 4 Kollegen, bei Zwischenbelegung in angemieteten Neubaublocks in einer

2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -Zimmer-Wohnung	7 Kollegen
2 -Zimmer-Wohnung	6 Kollegen

1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -Zimmer-Wohnung	4 Kollegen
1 -Zimmer-Wohnung	3 Kollegen

**(6) Regelwertminderung**

1. Werden durch Vertreter der staatlichen bzw. gesellschaftlichen Organe Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtungen und Belegungen von Wohnunterkünften festgestellt und diese nicht innerhalb von 14 Tagen beseitigt, darf der Regelwert, den der Werk tätige für die Unterkunft zu zahlen hat, vom Tag der Mängelfeststellung bis zum Tag der Mängelbeseitigung 1 MDN nicht übersteigen. Die Höhe des Regelwertes ist durch die Betriebsleitung in Verbindung mit der Gewerkschaftsleitung festzulegen;
2. bei Einsatz von Wohnwagen ist der Regelwert, den der Werk tätige zu zahlen hat, durch die Betriebsleitung in Verbindung mit der Gewerkschaftsleitung festzulegen. Er darf den Betrag von 1 MDN nicht übersteigen;
3. bei vorübergehender Unterbringung in einer Massenunterkunft (mehr als 6 Kollegen in einem Raum) beträgt die Minderung des Regelwertes 1 MDN. Die Unterbringung in einer Massenunterkunft ist abhängig von der Zustimmung der Kombinatsgewerkschaftsleitung.

## § 9

**Einrichtungen der komplexen Arbeiterversorgung**

(1) Geplante, für den späteren Produktionsbetrieb notwendige Versorgungseinrichtungen, sind so rechtzeitig aufzubauen, daß sie für die komplexe Arbeiterversorgung der Werk tätigen auf Großbaustellen von Baubeginn an durch den zentralen Versorgungsbetrieb übernommen werden können.

(2) Die Standorte der Versorgungseinrichtungen sind so zu wählen, daß lange Laufzeiten vermieden werden. Der Generalauftragnehmer legt in Verbindung mit dem zentralen Versorgungsbetrieb bzw. mit dem für die Versorgung beauftragten Betrieb die Versorgungspunkte (Endküchen mit Kantinenverkaufsstand) fest. Die Anzahl der Endküchen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und der Anzahl der Beschäftigten. In der Regel ist für 150 Beschäftigte eine Endküche zu errichten, die innerhalb von 5 bis 7 Minuten erreichbar sein muß.

(3) Die Versorgung der Werk tätigen am Objekt hat, unter Beachtung des Schichtbetriebes, zu den festgelegten Pausen zu erfolgen. Ist zur Pausenversorgung eine ambulante Versorgung durch Fahrzeuge notwendig, so sind durch den Generalauftragnehmer dem Versorgungsbetrieb geeignete Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Versorgung der Werk tätigen zum 1. Frühstück und zum Abendbrot hat im Wohnlager zu erfolgen. Weiterhin muß die Versorgung der Schichtarbeiter mit Frühstück und Mittagessen im Wohnlager gewährleistet sein. Entsprechend der Anzahl der Essenteilnehmer (Mittagessen) ist in der Regel ab 400 Teilnehmer eine stationäre Küche im Wohnlager einzurichten. Bei günstiger Lage der zentralen Küche hat diese die Versorgung des Wohnlagers zu garantieren.

(5) Die Räumlichkeiten der Betriebsküchen und Speiseräume haben der Anordnung vom 18. Oktober 1963 über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen (GBl. II S. 833) zu entsprechen.

#### § 10

#### Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. November 1964 in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1964

**Der Minister für Bauwesen**

Junker

#### Berichtigung

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Ordnung vom 25. September 1965 zur einheitlichen Planung und Leitung des landwirtschaftlichen Bauens (GBl. II S. 825) wie folgt berichtigt werden muß:

In der Ziff. 2.5 Bauausführung Buchst. a Baukapazität der Bauwirtschaft muß es im 5. Absatz richtig heißen: „Ab 1. Januar 1966. . . .“

#### Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

##### Sonderdruck Nr. 498

Anordnung vom 24. Juli 1964 über die Sicherung der Werktätigen bei Arbeiten in und an Gleisen, 8 Seiten, 0,40 MDN

##### Sonderdruck Nr. 500

Richtlinie vom 21. August 1964 für die Vermittlung und den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen 1966, 32 Seiten, 0,80 MDN

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 12. November 1964

Teil II Nr. 107

Tag	Inhalt	Seite
28. 10. 64	Dritte Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik .....	859
21. 10. 64	Anordnung zur Verhütung der Kinderlähmung .....	859
21. 10. 64	Anordnung Nr. 2 zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf ..	860
27. 10. 64	Anordnung Nr. 3 über die Durchführung zusätzlicher Schutzimpfungen gegen Pocken	861
1. 10. 64	Anordnung über die Vergabe von Heimarbeit .....	861
	Berichtigung .....	862

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 28. Oktober 1964

Zur Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. September 1963 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 691) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten folgendes bestimmt:

## § 1

Der § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Visa müssen die Visanummer, die Gültigkeitsdauer sowie das Ausstellungsdatum enthalten. Visa können als Einzel- oder Sammelvisum erteilt werden. Sie müssen gesiegelt und unterschrieben sein.“

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1964

**Der Minister des Innern  
und Chef der Deutschen Volkspolizei**

L. V.: Grünstein

Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter des Ministers

\* 2. DB (GBl. II 1963 Nr. 87 S. 691)

### Anordnung zur Verhütung der Kinderlähmung.

Vom 21. Oktober 1964

Für die Durchführung der oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung der Bevölkerung im Jahre 1965 wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Kinder des Geburtsjahres 1964 sind ab vollendetem 2. Lebensmonat gegen Kinderlähmung zu immunisieren, sofern diese Immunisierung noch nicht erfolgt ist.

(2) Die Immunisierung gemäß Abs. 1 erfolgt 3mal in Abständen von 4 bis 6 Wochen getrennt gegen die Typen I, III und II des Erregers der Kinderlähmung.

## § 2

(1) Kinder des Jahrganges 1963, die im Vorjahre an keiner oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben, sind gemäß § 1 Abs. 2 und § 4 zu immunisieren.

(2) Kinder des Jahrganges 1963, die im Vorjahre erstmalig den oralen Impfstoff erhielten, werden 1965 erneut immunisiert, um den erworbenen Impfschutz zu verstärken. Die Wiederholung der Immunisierung erfolgt einmalig mit einem trivalenten Impfstoff, der gegen alle 3 Erregertypen der Kinderlähmung wirksam ist.

(3) Die Wiederholung der Immunisierung mit dem im Abs. 2 genannten Impfstoff erfolgt einmalig unabhängig von der Anzahl der Einzelimmunisierungen im Vorjahre.

## § 3

(1) Kinder der Jahrgänge 1960, 1961 und 1962, die bisher nur 1- oder 2mal an einer oralen Immunisierung teilgenommen haben, sind 1965 1mal trivalent zu immunisieren.

(2) Kinder der Jahrgänge 1960, 1961 und 1962, die an keiner oralen Immunisierung teilgenommen haben, sind 1965 3mal in Abständen von 4 bis 6 Wochen trivalent zu immunisieren.

(3) Kinder und Jugendliche der Jahrgänge 1940 bis 1959, die bisher an keiner oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben bzw. nur in einem Jahre (ein- oder mehrmalig) den oralen Impfstoff erhielten, sind ebenfalls gemäß § 2 Absätzen 2 und 3 zu immunisieren.

## § 4

Die Immunisierung gemäß Abs. 1 besteht in der Einnahme von 2 Tropfen (0,1 ml) des Impfstoffes in Trinkwasser, Fruchtsaftwasser oder mit etwas Zucker.

## § 5

Die Immunisierung wird in der Zeit vom 10. Januar bis zum 30. April 1965 durchgeführt.

## § 6

Die orale Immunisierung der Kinder und Jugendlichen gemäß §§ 1 bis 3 ist eine Pflichtschutzimpfung entsprechend der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 446), deren Bestimmungen Anwendung finden, soweit nicht in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist.

## § 7

Für Erwachsene der Jahrgänge 1920 bis 1939, die bisher nicht an einer freiwilligen Immunisierung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben, besteht die Möglichkeit, diese Immunisierung gegen Typ I des Erregers der Kinderlähmung nachzuholen.

## § 8

(1) Die Immunisierung erfolgt mit dem in der UdSSR hergestellten und staatlich geprüften Impfstoff, der die abgeschwächten nicht krankmachenden Sabinimpfstämme der Kinderlähmung enthält.

(2) Die vorschriftsmäßige Verdünnung des Konzentrats und Abfüllung des flüssigen Impfstoffes erfolgt im Institut für Immunbiologie in Berlin-Niederschöneweide unter staatlicher Kontrolle.

## § 9

(1) Von der Immunisierung sind alle Personen zurückzustellen, die fieberhaft erkrankt sind oder an akuten Durchfällen leiden. Nach einer fieberhaften Erkrankung ist die Immunisierung frühestens 14 Tage nach der Entfieberung durchzuführen.

(2) Vor und nach einer Pockenschutzimpfung ist die orale Immunisierung gegen Kinderlähmung frühestens nach 4 Wochen durchzuführen.

(3) Zeitliche Abstände von anderen Schutzimpfungen sind grundsätzlich nicht erforderlich.

## § 10

(1) Die Immunisierung wird kostenlos durchgeführt.

(2) Die Immunisierung wird bescheinigt durch das Eintragen in den Impfausweis bzw. bei Erwachsenen in den Versicherungsausweis.

(3) Die Immunisierten sind listenmäßig mit der Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtsjahres, der Anschrift, der Charge und des Typs des Impfstoffes zu erfassen.

## § 11

Für die Organisation und Durchführung der Immunisierung sind die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe verantwortlich.

## § 12

(1) Mit der Ausgabe des Impfstoffes sind Impfftrupps zu beauftragen, die sich aus Mitarbeitern der örtlichen Räte und Mitgliedern der Massenorganisationen, insbesondere des Deutschen Roten Kreuzes sowie anderen freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung zusammensetzen.

(2) Die Immunisierung ist in den Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, in Schulen und Betrieben und anderen Einrichtungen vorzunehmen. Um die zu Immunisierenden vollständig zu erfassen und ihnen die Teilnahme an der Immunisierung zu erleichtern, sind erforderlichenfalls zusätzliche Hausbegehungen vorzusehen.

## § 13

Zur Erweiterung der Immunisierungsmöglichkeiten für die Bevölkerung haben die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe stationäre Immunisierungsstellen einzurichten.

## § 14

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. Dezember 1963 zur Verhütung der Kinderlähmung (GBI. II S. 870) außer Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1964

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

**Anordnung Nr. 2\***  
zur Durchführung von Schutzimpfungen  
gegen Wundstarrkrampf.

Vom 21. Oktober 1964

## § 1

(1) Die Schutzimpfung gegen Wundstarrkrampf (nachstehend Impfung genannt) ist bei den Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1937, 1938 und 1948 im Jahre 1965 vorzunehmen, sofern dieselben noch nicht gegen Wundstarrkrampf geimpft wurden.

(2) Verantwortlich für die Durchführung der Impfungen sind die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe.

## § 2

Die Impfung ist eine Pflichtschutzimpfung. Sie ist kostenlos.

## § 3

Die Impfung erfolgt mit dem vom Ministerium für Gesundheitswesen dafür zugelassenen Impfstoff.

## § 4

(1) Die Impfung besteht aus 3 Einzelimpfungen. Der Abstand zwischen der ersten und der zweiten Einzelimpfung beträgt 4 bis 6 Wochen; die dritte Einzelimpfung ist etwa 1 Jahr nach der ersten vorzunehmen.

(2) Die Impfung erfolgt intramuskulär in einer Dosierung von je 1 ml Impfstoff.

## § 5

Von der Impfung sind zurückzustellen:

1. Personen, die an einer akuten Krankheit leiden oder weniger als 2 Wochen zuvor an einer solchen Krankheit erkrankt waren;

\* Anordnung (Nr. 1) (GBI. II Nr. 31 S. 243)

2. Personen, bei denen in den letzten 4 Wochen vor dem Impftermin eine andere Schutzimpfung vorgenommen wurde.

## § 6

Die Durchführung der Impfung ist durch das Einkleben von Marken (Tetanus I, II und III) im Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen.

## § 7

Störungen des Impfverlaufes sind dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organ umgehend anzuzeigen. Beim Auftreten von Impfschädigungen finden die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 446) und der dazu ergangenen Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1951 (GBl. S. 133; Ber. S. 186) Anwendung.

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Kinder, die gemäß der Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Schutzimpfung der Kinder und Jugendlichen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Keuchhusten (GBl. II S. 577) zu impfen sind.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung (Nr. 1) vom 12. März 1964 zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf (GBl. II S. 243) außer Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1964

**Der Minister für Gesundheitswesen**

Sefrin

**Anordnung Nr. 3\*  
über die Durchführung  
zusätzlicher Schutzimpfungen gegen Pocken.**

**Vom 27. Oktober 1964**

In Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 21. März 1962 über die Durchführung zusätzlicher Schutzimpfungen gegen Pocken (GBl. II S. 197) wird zur weiteren Durchführung zusätzlicher Schutzimpfungen gegen Pocken folgendes angeordnet:

## § 1

Im Jahre 1965 sind die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1937, 1938 und 1948 gegen Pocken wieder zu impfen.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 11. Mai 1963 über die Durchführung zusätzlicher Schutzimpfungen gegen Pocken (GBl. II S. 334) außer Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1964

**Der Minister für Gesundheitswesen**

Sefrin

\* Anordnung (Nr. 2) (GBl. II 1963 Nr. 47 S. 334)

**Anordnung  
über die Vergabe von Heimarbeit.**

**Vom 1. Oktober 1964**

Zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Bürger, die aus gesundheitlichen oder familiären Gründen vorübergehend oder dauernd keine Tätigkeit in einem Betrieb oder einer Einrichtung aufnehmen können, sowie zur Förderung der Rehabilitation wird für die Vergabe von Heimarbeit im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister für Gesundheitswesen sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

**Vorrangig mit Heimarbeit zu versorgende Bürger und staatliche Einrichtungen des Gesundheitswesens**

## § 1

Heimarbeit ist vorrangig an folgende Bürger zu vergeben:

- a) Körperbehinderte Bürger, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, sich täglich zur Arbeitsstätte zu begeben, sowie solche Bürger, die schwerkörperbehinderte Familienangehörige ständig zu betreuen haben,
- b) Frauen mit mehreren Klein- oder Kleinstkindern, deren Unterbringung in Kindereinrichtungen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist,
- c) Frauen mit einem Klein- oder Kleinstkind, für das vorübergehend kein Platz in einer Kindereinrichtung vorhanden ist und bei denen soziale Gründe die Aufnahme einer Heimarbeit rechtfertigen,
- d) Altersrentner, sofern sie den Wunsch haben, noch zu arbeiten, jedoch aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, sich täglich zur Arbeitsstätte zu begeben.

## § 2

Zur Förderung der Rehabilitation ist Heimarbeit auch vorrangig an folgende staatliche Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zu vergeben:

- a) Einrichtungen, in denen Arbeitstherapie durchgeführt wird,
- b) Sonderwerkstätten für Körperbehinderte.

**Vergabe von Heimarbeit**

## § 3

(1) Die Vergabe von Heimarbeit durch Betriebe aller Eigentumsformen, durch staatliche Organe und Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt) ist nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Amtes für Arbeit und Berufsberatung zulässig.

(2) Bei der Vergabe von Heimarbeit sind die Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 6 vom 13. Juli 1961 — Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz bei Heimarbeit — (GBl. II S. 310) einzuhalten.

## § 4

(1) Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung erfassen den Umfang und die Möglichkeiten für die Vergabe von Heimarbeit in ihren Territorien. Sie haben

das Recht, sich erforderlichenfalls von den Betrieben die entsprechenden Angaben unter Einhaltung der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über das Berichtswesen (GBl. I S. 774) melden zu lassen.

(2) Auf der Grundlage der Meldungen und Prüfungsergebnisse können die Ämter für Arbeit und Berufsberatung von den Betrieben die Einstellung von Bürgern aus dem im § 1 genannten Personenkreis als Heimarbeiter verlangen.

(3) Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, Maßnahmen der Rationalisierung und der Veränderung der Produktion, die Auswirkungen auf den Umfang und die Möglichkeiten der Vergabe von Heimarbeit haben, bereits in der Periode der Vorbereitung mit den Direktoren der Ämter für Arbeit und Berufsberatung abzustimmen.

#### § 5

(1) Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung können die Zustimmung zur Vergabe von Heimarbeit befristen, wenn die unter § 1 aufgeführten Gründe für die vorrangige Versorgung mit Heimarbeit nicht vorliegen oder nur zeitweilig auftreten.

(2) Die Befristung und ihre Gründe sind vom Amt für Arbeit und Berufsberatung dem Betrieb und vom Betrieb dem Werk tätigen vor Abschluß des Arbeitsvertrages schriftlich mitzuteilen.

#### § 6

(1) Bei der befristeten Zustimmung haben die Ämter für Arbeit und Berufsberatung in Zusammenarbeit mit den im § 8 dieser Anordnung genannten Organen Maßnahmen festzulegen, die die Beseitigung der für die Befristung maßgeblichen Gründe — besonders der im § 1 Buchstaben b und c genannten — bis zum Ablauf der Befristung gewährleisten.

(2) Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung haben bei den für die Kindereinrichtungen zuständigen Organen bzw. den Kommissionen für die zentrale Einweisung von Kindern in Kindereinrichtungen die Einweisung von Kindern solcher Mütter zu unterstützen, die gemäß § 1 Buchstaben b und c vorrangig Heimarbeit erhalten haben, damit diese Mütter einen Arbeitsplatz im Betrieb einnehmen können.

#### § 7

(1) Wird die vom Amt für Arbeit und Berufsberatung festgelegte Frist nicht verlängert, so ist dem Werk tätigen ein zumutbarer Arbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung zu stellen. Ist der Werk tätige bereit, die ihm angebotene Arbeit zu übernehmen, so ist der Arbeitsvertrag entsprechend zu ändern.

(2) Kann dem Werk tätigen aus betrieblichen Gründen eine andere Arbeit nicht zur Verfügung gestellt werden oder ist der Werk tätige zur Übernahme der

ihm angebotenen Arbeit nicht bereit, so kann, wenn kein Aufhebungsvertrag abgeschlossen wird, der Betrieb gemäß § 31 Abs. 2 Buchst. c des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) den Arbeitsvertrag auflösen. In diesem Falle hat der Betrieb, mit Unterstützung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung, dem Werk tätigen einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz nachzuweisen.

#### § 8

#### Zusammenarbeit der Ämter für Arbeit und Berufsberatung mit anderen Organen

(1) In allen Fragen, die die Vergabe von Heimarbeit betreffen, haben die Ämter für Arbeit und Berufsberatung eng mit den örtlichen Staatsorganen, insbesondere den Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen und Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise, den entsprechenden Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen, den Betrieben und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund zusammenzuarbeiten.

(2) Diese Zusammenarbeit ist besonders erforderlich:

- a) bei der Prüfung der Möglichkeiten für die Vergabe von Heimarbeit,
- b) bei der Festlegung der Fristen für die befristete Zustimmung zur Vergabe von Heimarbeit und der Beratung und Festlegung der Maßnahmen zur Beseitigung der Gründe für die vorrangige Vergabe von Heimarbeit.

#### § 9

#### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1964

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

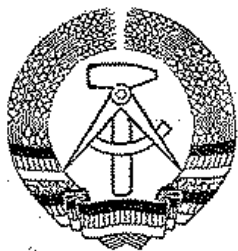
I. V.: Halbritter  
Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Berichtigung

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Ordnung vom 25. September 1964 zur einheitlichen Planung und Leitung des landwirtschaftlichen Bauens (GBl. II S. 825) wie folgt berichtigt werden muß:

In der Ziff. 2.5 Bauausführung Buchst. a Baukapazität der Bauwirtschaft muß es im 5. Absatz richtig heißen:

„Ab 1. Januar 1966. . .“



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 13. November 1964

Teil II Nr. 108

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 64	Anordnung über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie — Inventurrichtlinien —	863

### Anordnung über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie. — Inventurrichtlinien — Vom 27. Oktober 1964

Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des Volksvermögens sowie zur Aufstellung von realen Eröffnungsbilanzen und Jahresschlussbilanzen sind regelmäßig Inventuren durchzuführen. Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inventuren wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

- die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe, deren volkseigene Betriebe und juristisch selbständige Einrichtungen,
- die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden volkseigenen Betriebe und
- die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe der Industrie

(im folgenden VEB genannt).

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 2

**Umfang der Inventur**

(1) Die Inventuren erstrecken sich auf alle Teile des in Rechtsträgerschaft und Verwaltung des VEB befindlichen Volksvermögens innerhalb und außerhalb des betrieblichen Territoriums. Sie umfassen sowohl die in der Bilanz im Grund- und Umlaufmittelbereich auszuweisenden materiellen und finanziellen Werte und Verbindlichkeiten als auch die nur listenmäßig bzw. in der Bilanz nachrichtlich auszuweisenden Vermögenswerte.

(2) Durch die Inventur sind sowohl Inventarobjekte und Materialien, die sich in Anlagen, Gebäuden, Grund- und Hilfsmateriallagern, in Zwischenlagern der Produktion, in Werkstätten, in Fertigwarenlagern und auf Bau- bzw. Montagestellen des VEB als auch solche,

die sich zur Bearbeitung, Reparatur oder Lagerung außerhalb des Betriebsbereiches befinden, körperlich aufzunehmen. Aufzunehmen sind auch Werk- und Baustoffe für im Bau befindliche eigene Investitionsobjekte, sofern sie vom VEB als Investitionsträger finanziert worden sind.

(3) Fremdes Eigentum und Vermögensteile, die zum Vermögensbestand anderer Rechtsträger von Volkseigentum gehören — ausgenommen Material von Investitionsauftragnehmern —, sind unter Angabe des Eigentümers bzw. Rechtsträgers auf besonderen Aufnahmelisten nur mengenmäßig zu erfassen.

(4) Mit der Inventur sind gleichzeitig die ordnungsgemäße, werterhaltende, sortimentsgerechte Lagerung, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und der ordnungsgemäße Belegdurchlauf zu überprüfen.

## § 3

**Verantwortlichkeit**

(1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inventur ist der Direktor des VEB verantwortlich. Er hat einen Inventurleiter einzusetzen.

(2) Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Inventur obliegt dem Hauptbuchhalter. Der Hauptbuchhalter und die in seinem Bereich tätigen Mitarbeiter dürfen nicht als Inventurleiter bestimmt werden.

## § 4

**Inventurarten**

(1) Die Inventuren sind grundsätzlich als Stichtagsinventuren durchzuführen.

(2) Für bestimmte Teile des Volksvermögens, auf die in den folgenden Bestimmungen im einzelnen hingewiesen wird, ist die permanente Inventur zugelassen. Der Leiter des übergeordneten Organs kann die Anwendung der permanenten Inventur untersagen.

(3) Bei Übernahme eines Betriebsbereiches durch einen neuen Leiter bzw. Wechsel eines Verwalters materieller und finanzieller Werte ist außerhalb der im Inventurplan festgelegten Aufnahmetermine eine Übergabe-Übernahmeinventur durchzuführen. Der Inventurleiter entscheidet, ob diese Inventur als vollgültig im Rahmen des Inventurplanes anerkannt wird.

## § 5

**Stichtagsinventur**

(1) Die Stichtagsinventur ist grundsätzlich zum 31. Dezember durchzuführen. Sie kann bei den Teilen des Volksvermögens vorverlegt werden, bei denen in den folgenden Bestimmungen nicht der 31. Dezember als Stichtag ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Stichtagsinventur ist unbedingt zum 31. Dezember für alle die Bilanzpositionen durchzuführen, die nicht im Laufe des Planjahres — bei genutzten Grundmitteln der letzten 2 Jahre — durch Stichtags- oder permanente Inventur belegt worden sind.

(3) Bei Stichtagsinventuren sind alle aufgenommenen Positionen in die entsprechenden Aufnahmelisten einzutragen.

## § 6

**Permanente Inventur**

(1) Sofern die folgenden Bestimmungen nichts anderes festlegen, wird als permanente Inventur die mindestens einmalige Aufnahme der Bestände innerhalb eines Planjahres anerkannt.

(2) Bei permanenten Inventuren genügt die Führung von Aufnahmelisten für solche Positionen, bei denen Mengendifferenzen festgestellt wurden. Die durchgeführte Inventur ist auf den Bestandsnachweisen der Grundrechnungen mit Datum und Namenszeichen des Aufnehmers zu vermerken.

**Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Inventur**

## § 7

**Der Inventurplan**

(1) Der Inventurleiter hat einen Inventurplan aufzustellen, der folgende Festlegungen enthalten muß:

- Festumrissene Aufnahmebereiche,
- die für die Inventur in den Aufnahmebereichen Verantwortlichen,
- die mit der Aufnahme betrauten Mitarbeiter (Ansager und Aufschreiber),
- die Termine des Beginns und der Beendigung der Inventur,
- den Terminablauf für die permanente Inventur,
- die vom Hauptbuchhalter zur Kontrolle bestimmten Mitarbeiter,
- die Mindestanzahl der gemäß § 10 durchzuführenden Stichprobenkontrollen.

(2) Der Inventurplan für Stichtagsinventuren muß spätestens 14 Tage vor Beginn der Inventur vorliegen. Für permanente Inventuren ist der Inventurplan im Januar jeden Jahres auszuarbeiten. Die für die Inventur in den Aufnahmebereichen Verantwortlichen, die Ansager und die Aufschreiber können monatlich festgelegt werden.

(3) Der Inventurplan ist vom Direktor des VEB zu bestätigen. Die Anzahl der gemäß § 10 durchzuführenden Stichprobenkontrollen ist im Inventurplan mit mindestens 5 $\frac{0}{10}$  der aufgenommenen Positionen bei Stichtagsinventur und mindestens 1 $\frac{0}{10}$  bei permanenter Inventur festzulegen.

(4) Bei der Festlegung der mit der Aufnahme betrauten Mitarbeiter ist zu beachten, daß kein Verwalter von Teilen des Volksvermögens, z. B. Kassierer, Lagerverwalter, Küchenleiter, die von ihm unmittelbar verwalteten Bestände selbst aufnehmen darf.

(5) Für die Durchführung der permanenten Inventur ist ein Kollektiv qualifizierter, sachkundiger Mitarbeiter einzusetzen, das dem Inventurleiter rechenschaftspflichtig ist. Die Mitglieder des Kollektivs dürfen nicht dem mit der Verwaltung des zu prüfenden Lagers Beauftragten unterstellt sein.

## § 8

**Inventurlisten**

(1) Für die Inventur sind entsprechende Aufnahmelisten (oder -scheine) vorzubereiten. Sie sind mindestens nach

- Grundstücke (Grund und Boden) sowie dinglich gesicherte und sonstige lang- und kurzfristige Forderungen, die unter dem Bilanzstrich auszuweisen sind,
- Grundmittel,
- inventarisierungspflichtige Arbeitsmittel,
- nicht fertiggestellte Investitionsobjekte,
- Forschungs- und Entwicklungsaufträge,
- andere Vorleistungen,
- Kassen, Bank- und Postscheckkonten,
- Forderungen,
- richtsatzgebundenes Material,
- zweckgebundenes Material,
- unterwegs befindliches Material,
- beigestelltes Material,
- unvollendete Produktion,
- auf Baustellen befindliche unvollendete Produktion,
- Fertigerzeugnisse,
- Verbindlichkeiten,
- Abrechnungskonten

zu gliedern. Ihre Ausgabe und ihr Rücklauf sind stückzahlmäßig zu kontrollieren.

(2) Die einzelnen Seiten der Aufnahmelisten sind gruppenweise gemäß Abs. 1 durchzunummerieren. Die Positionen der Aufnahmelisten sind fortlaufend, jede Seite mit der Nummer 1 beginnend, zu nummerieren.

(3) Alle Eintragungen müssen vollständig und eindeutig erfolgen. Die ursprünglichen Eintragungen dürfen nicht unleserlich gemacht werden. Rasuren sind nicht gestattet. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Inventurleiters vorgenommen werden. Sie sind von ihm unter Hinzufügung des Datums und der Unterschrift zu bestätigen. Nichtbeschriebene Zeilen der Aufnahmelisten sind durch Striche zu sperren.

(4) Verschiedene Aufnahmelisten müssen als ungültig bezeichnet, dürfen aber nicht vernichtet werden. Sie sind dem für die Inventur Verantwortlichen zurückzugeben. Der Ungültigkeitsvermerk ist vom Inventurleiter zu unterschreiben.



(5) Die Urschriften der Aufnahmelisten sind mit Datum zu versehen und vom Ansager, Aufschreiber und Kontrolleur zu unterschreiben.

(6) Aufgenommene Gegenstände und Werte sind sichtbar zu kennzeichnen, um Doppelerfassungen und Auslassungen zu vermeiden. Bei Hilfsberechnungen sind die zugrunde gelegten Bezugsgrößen in den Aufnahmelisten besonders zu vermerken.

(7) Die Gesamtwertspalten der Aufnahmelisten sind seitenweise aufzurechnen. Sämtliche Additionen, Umrechnungen und Ausrechnungen sind lückenlos nachzurechnen. Die Listen sind vom Rechner und vom Nachrechner zu unterschreiben. Die Seitensummen sind auf Sammelblätter zu übertragen und gruppenweise gemäß Abs. 1 aufzurechnen.

(8) Die Zusammenstellungen auf den Sammelblättern sind mit Angabe von Ort und Datum vom Inventurleiter und vom Direktor des VEB zu unterschreiben. Der Hauptbuchhalter unterschreibt für die von ihm durchgeführten Kontrollen.

(9) Bei maschineller Aufbereitung sind die Bestimmungen der Absätze 7 und 8 sinngemäß anzuwenden.

(10) Die Urlisten der Aufnahme sind, auch wenn Reinschriften angefertigt werden, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Dies bezieht sich in gleicher Weise auf alle Hilfsunterlagen zur Ermittlung von Mengen und Werten, wie z. B. Additionstreifen, Umrechnungen usw.

## § 9

### Inventurvorbereitung

(1) Vor Beginn der Inventur sind abgewertete Materialien, stillgelegte und ausgebuchte Grundmittel, schrottwertige Bestände und Abfälle zu kennzeichnen. Die Entscheidung darüber, welche Materialien oder Inventargegenstände als Schrott zu behandeln sind, obliegt dem Direktor des VEB unter Beachtung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. Sofern anlässlich der Inventur noch derartige Bestände festgestellt werden, sind sie auf besonderen Aufnahmelisten zu erfassen. In den Aufnahmelisten sind der Zustand anzugeben und die Gebrauchswertminderung einzuschätzen.

(2) Alle mit der Durchführung der Inventur betrauten Mitarbeiter sind vom Inventurleiter vor Beginn der Inventur eingehend zu belehren und auf ihre Pflichten und Rechte hinzuweisen. Die Inventurrichtlinien sind ihnen ausführlich zu erläutern. Die durchgeführte Belehrung ist protokollarisch festzuhalten.

## § 10

### Inventarkontrolle

(1) Die vom Hauptbuchhalter eingesetzten, im Inventurplan bestätigten Kontrolleure haben alle Aufnahmebereiche durch ausgewählte Stichproben gemäß § 7 Abs. 1 nach Menge und Art zu überprüfen und die Richtigkeit der Eintragungen in den Aufnahmelisten mit Namenszeichen zu bestätigen. Die Kontrolleure dürfen bei der Aufnahme der von ihnen geprüften Positionen nicht beteiligt gewesen sein.

(2) Die Inventur darf in keinem Aufnahmebereich als beendet betrachtet werden, bevor nicht Stichprobenkontrollen in der im Inventurplan festgelegten Mindestanzahl durchgeführt worden sind.

## § 11

### Inventur der Grundmittel

(1) Die körperliche Aufnahme der aktivierten Grundmittel hat, mit Ausnahme der betrieblich nicht genutzten Grundmittel, mindestens im Abstand von 2 Jahren zu erfolgen.

(2) Bei Anwendung der permanenten Inventur sind die Grundmittel innerhalb von 2 Jahren mindestens einmal körperlich aufzunehmen.

(3) Die betrieblich nicht genutzten Grundmittel sind durch Stichtagsinventur zum 31. Dezember jährlich nachzuweisen.

(4) Bei der Aufnahme der einzelnen Inventarobjekte ist gleichzeitig deren Vollständigkeit, z. B. in bezug auf Zubehör und Teile, festzustellen. Für die Abgrenzung eines Inventarobjektes ist die in den gesetzlichen Bestimmungen über die Umbewertung der Grundmittel festgelegte Abgrenzung weiterhin verbindlich.

(5) Die Aufnahmelisten für Grundmittel müssen folgende Angaben enthalten:

- Nummer des Inventarobjektes,
- Bezeichnung des Inventarobjektes,
- Standort des Inventarobjektes,
- Mengeneinheit,
- Menge,
- Bruttowert.

(6) Die Aufnahme der vermieteten Grundmittel hat anhand der vorliegenden Verträge zu erfolgen. Zum Inventurstichtag ist eine Bestätigung des Vertragspartners über das Vorhandensein der beweglichen Inventarobjekte einzuholen. Als Bestätigung wird auch der Nachweis der letzten Mietzahlung anerkannt, sofern diese nicht länger als der vertraglich vereinbarte letzte Fälligkeitstermin zurückliegt.

## § 12

### Inventur der inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittel

(1) Arbeitsmittel und Einrichtungsgegenstände, die unter die Anordnung vom 27. April 1963 über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 257) fallen, sind durch Stichtagsinventur jährlich aufzunehmen. Der Leiter des übergeordneten Organs kann die permanente Inventur zulassen bzw. branchenbedingt regeln.

(2) Die Aufnahmelisten für inventarisierungspflichtige Arbeitsmittel sind entsprechend § 11 Abs. 5 zu gestalten. Die Angabe des Bruttowertes entfällt.

## § 13

### Inventur der nicht fertiggestellten Investitionsobjekte

(1) Die Inventur der noch nicht fertiggestellten Investitionsobjekte ist zum 31. Dezember auf der Grundlage der Investitionsbuchführung bzw. der Obligo-Kartei durchzuführen.

(2) Es sind alle noch nicht betriebs- bzw. nutzungs-fähigen Objekte sowie sonstigen Lieferungen und Lei-stungen zu erfassen, die durch Rechnungen belegt sind.

(3) Die Aufnahmelisten müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nummer des Objektes,
- Bezeichnung des Objektes,
- Wert der angefallenen Rechnungen.

#### § 14

##### Inventur der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

(1) Die Inventur der Forschungs- und Entwicklungs-arbeiten ist zum 31. Dezember durchzuführen.

(2) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die aus dem Fonds Technik finanziert werden, sind auf der Grundlage des Buchbestandes des Kontos „Unvollendete Forschungsarbeiten“ listenmäßig nachzuweisen. Die Aufnahmelisten müssen folgende Gliederung ent-halten:

- Nummer des Themas oder der Maßnahme,
- Bezeichnung des Themas oder der Maßnahme,
- erreichte Entwicklungsstufe,
- wertmäßiger Bestand.

(3) Die im Rahmen der einzelnen Themen aus Mit-teln des Fonds Technik finanzierten Grundmittel, Vor-richtungen, Werkzeuge und Lehren, die unmittelbar und vorwiegend zur Durchführung themengebundener Forschungs- und Entwicklungsaufgaben benötigt wer-den, sind zum Inventurstichtag körperlich aufzuneh-men und mengen- und wertmäßig in einer Aufnahme-liste zu erfassen. Für diese Objekte ist die permanente Inventur zugelassen.

(4) Der Bestand an Funktionsmustern, Fertigungsmu-stern, Nullserien und Versuchsanlagen ist zum 31. De-zember auf einer Aufnahmeliste mengenmäßig nachzu-weisen. Dabei ist anzugeben, wo sich die einzelnen Ge-genstände am Inventurstichtag befinden (z. B. inner-halb des VEB nach Betriebsteilen, in fremden Betrieben u. ä.).

(5) Im Konto „Unvollendete Forschungsarbeiten“ dür-fen am Bilanzstichtag keine Kosten für solche For-schungs- und Entwicklungsaufträge aktiviert sein, de-ren Ergebnisse bereits vor sachkundigen Gremien ver-teidigt wurden und für die eine Entscheidung zur Aus-buchung gegen das Passivkonto oder zu Lasten der Kosten des Betriebes gefällt worden ist.

(6) Für die Inventur der Forschungs- und Entwick-lungsarbeiten, die aus Mitteln des Staatshaushaltes fi-nanziert werden, gelten die Absätze 2 bis 5 sinngemäß.

#### § 15

##### Inventur der anderen Vorleistungen

Die anderen Vorleistungen — Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume — sind zum 31. Dezember in ei-nem Aufnahmeprotokoll nach Konten laut Konten-rahmen aufzugliedern.

#### § 16

##### Inventur der Kassen, Bank- und Postscheckkonten

(1) Die Inventur der Bestände an Bargeld und Wert-papieren sowie der Bestände auf den Bank- und Post-scheckkonten hat zum 31. Dezember zu erfolgen. Unab-hängig davon sind die im Laufe des Jahres erforder-lichen Kontrollen der Kassenbestände durchzuführen.

(2) Als Kassenbestand gilt nur das tatsächlich vor-handene Bargeld in Haupt- und Nebenkassen einschließ-lich der in Zahlung genommenen Schecks, der Postwertzeichen und des Wertbestandes in Frankier-maschinen. Quittungen dürfen nicht als Kassenbestand geführt werden.

(3) Über die aufgenommenen Bestände sind Inven-turlisten auszufertigen, in denen nicht nur die Be-standsendziffern, sondern auch die Zusammensetzung der Bestände nach Art, Menge und Wert im einzelnen aufzuführen sind.

(4) Bank- und Postscheckguthaben sowie Bankkre-dite sind durch Bank- und Postscheckauszüge zum In-venturstichtag zu belegen. Die hierfür auszufertigenden Protokolle müssen mindestens folgende Angaben ent-halten:

- Kontonummer laut Kontenplan,
- Kontonummer laut Bank- bzw. Postscheckauszug,
- Bezeichnung des Bank- bzw. Postscheckkontos,
- Bestand laut Bank- bzw. Postscheckauszug,
- Bestand laut Sachkonto der Buchhaltung.

Abweichungen von den Beständen laut Bank- und Postscheckauszügen im Buchwerk des Betriebes sind zu erläutern.

#### § 17

##### Inventur der Forderungen

(1) Zum 31. Dezember sind die unbezahlten Posten mindestens durch Additionsstreifen unter Angabe von Rechnungsnummer und Rechnungsbetrag nachzuweisen. Voraussetzung für diese vereinfachte Erfassung ist, daß über eine numerisch geordnete Registratur der Rech-nungen der Nachweis des Rechnungsempfängers er-bracht werden kann. Fehlt diese Voraussetzung, so sind die Forderungen in Listen zu erfassen, die mindestens

Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Rechnungs-empfänger und Rechnungsbetrag

enthalten müssen.

(2) Überfällige Forderungen sind in einem besonde-ren Nachweis zu erfassen, der neben den in Abs. 1, letzter Satz, geforderten Angaben den Fälligkeitstag und Erläuterungen über die Gründe der Nichtbezahlung enthalten muß.

(3) Die zum 31. Dezember im Kontokorrent der For-derungen auf Grund von Warenlieferungen und Lei-stungen sich ergebenden Verbindlichkeiten (kredito-rische Debitoren) sind für den Bilanzausweis auf das Konto „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu übertragen.

(4) Die ordnungsgemäße Abgrenzung der Forderun-gen nach Leistungen, die das alte bzw. das neue Plan-jahr betreffen, ist am Bilanzstichtag zu gewährleisten.

(5) Andere Forderungen sind zum 31. Dezember nach Arten entsprechend dem Kontenrahmen getrennt in Saldenlisten aufzunehmen. Die Endsummen der Saldenlisten müssen mit den Salden der Sachkonten übereinstimmen.

(6) Für die Höhe der Forderungen an die VVB und an den Staatshaushalt zum Bilanzstichtag sind Bestätigungen einzuholen.

(7) Die bis zum Ablauf der Verjährungsfrist listenmäßig zu führenden und unter dem Bilanzstrich auszuweisenden ausgebuchten Forderungen sind hinsichtlich ihrer Realisierung bzw. notwendiger Maßnahmen zur Hemmung der Verjährung zu überprüfen.

#### § 18

##### Inventur des richtsatzgebundenen Materials

(1) Die Inventur der richtsatzgebundenen Materialvorräte kann permanent durchgeführt werden.

(2) Besonders wertvolle oder wichtige Materialien oder solche, bei denen größere Differenzen auftreten können, sind mehrmals im Laufe eines Jahres aufzunehmen. Die Festlegung dieser Positionen erfolgt durch den Direktor des VEB oder den Leiter des übergeordneten Organs.

#### § 19

##### Inventur des zweckgebundenen Materials

Das zweckgebundene Material ist durch Stichtagsinventur körperlich aufzunehmen.

#### § 20

##### Inventur des unterwegs befindlichen Materials

(1) Die Inventur des unterwegs befindlichen Materials hat zum 31. Dezember durch Übernahme der offestehenden Rechnungen gemäß Konto „Rechnungseingang und unterwegs befindliches Material“ in einer Aufnahmeliste zu erfolgen. Der Saldo dieses Kontos muß mit der Summe der Aufnahmeliste übereinstimmen.

(2) Die Aufnahmeliste muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Rechnungsnummer,
- Rechnungsdatum,
- Rechnungsbetrag.

(3) Durch Abstimmung der Aufnahmeliste mit dem Lager ist festzustellen, ob der Eingang der Lieferung zum Bilanzstichtag tatsächlich nicht erfolgt ist.

#### § 21

##### Inventur des beigestellten Materials

(1) Unter dieser Gruppe ist nur das beigestellte Material aufzunehmen, das im Buchwerk als Materialbestand ausgewiesen wird. Material, welches Kooperationspartnern unter gleichzeitiger Buchung in die Kosten zur Bearbeitung übergeben wird, ist in der Inventur der unvollendeten Produktion zu erfassen.

(2) Das beigestellte Material ist durch Stichtagsinventur aufzunehmen und in Aufnahmelisten zu erfassen, aus denen folgende Angaben hervorgehen müssen:

- Auftragnehmer,
- Auftragsnummer bzw. Bestellnummer,
- Menge der zu fertigenden bzw. zu bearbeitenden Teile,
- Betrag laut Konto „Beigestelltes Material“ einschließlich des durch Teilrechnung belegten Wertzuwachses.

(3) Auf eine körperliche Aufnahme durch Mitarbeiter des VEB kann verzichtet werden, wenn durch den Auftragnehmer eine Bestätigung bzw. eine bestätigte Durchschrift der beim Auftragnehmer anzufertigenden Aufnahmeliste über fremdes Eigentum vorgelegt wird. Die Bestätigungen sind sorgfältig zu prüfen und das beigestellte Material auf dieser Grundlage zu bewerten.

#### § 22

##### Inventur der Kleinmaterialien

(1) Die Durchführung einer Inventur der Kleinmaterialien, die nach der vom Hauptbuchhalter bestätigten Nomenklatur bei Bezug direkt in die Kosten verrechnet und mengenmäßig in Lagerkarten nachgewiesen werden, kann vom Direktor des VEB nach eigenem Ermessen angewiesen werden.

(2) Eine listenmäßige Erfassung dieser Kleinmaterialien zum Zwecke der Inventur ist nicht erforderlich. Die Abstimmung der Istmenge pro Artikel kann unmittelbar mit der Lagerkarte erfolgen.

#### § 23

##### Inventur der unvollendeten Produktion

(1) Die Inventur der unvollendeten Produktion hat innerhalb von 12 Monaten mindestens einmal körperlich zu erfolgen. Der Leiter des übergeordneten Organs entscheidet bzw. legt in der Branchenrichtlinie fest, welche Teile der unvollendeten Produktion permanent aufgenommen werden können.

(2) Zum Inventurstichtag ist der Fertigungsgrad der einzelnen Arbeitsgegenstände anhand der Arbeitspapiere in den Aufnahmelisten genau anzugeben.

(3) Bei teilweiser Anwendung der permanenten Inventur hat die Aufnahme so zu erfolgen, daß eine gleichzeitige Abstimmung mit den im Rechnungswesen ausgewiesenen Beständen gegeben ist.

(4) Betrieben, in denen auf Grund der Kompliziertheit der Fertigung eine lückenlose körperliche Inventur der unvollendeten Produktion nicht möglich ist, kann der Leiter des übergeordneten Organs auf Antrag die Zustimmung zum teilweisen Verzicht auf körperliche Aufnahme erteilen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Fertigung muß auftragsgebunden erfolgen und darüber eine lückenlose Auftragsabrechnung vorhanden sein,
- b) Sammelkostenträger bzw. Kostenträgergruppen müssen sich in abrechenbare Einzelaufträge gliedern lassen,

- c) die Auftragsabrechnung muß durch innerbetriebliche Mitteilung über die Zeitpunkte der Eröffnung und der Schließung jedes Auftrages informiert werden,
- d) die Übereinstimmung der noch nicht fertiggestellten Aufträge mit den Unterlagen der Produktionsleitung muß jederzeit nachweisbar sein,
- e) nichtauftragsgebundene Teile müssen Zwischenlagern zugeführt und dort nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Lagerwirtschaft belegmäßig verwaltet werden.

In Zwischenlagern befindliche Teile der unvollendeten Produktion sind in jedem Fall körperlich aufzunehmen.

(5) Arbeitsgegenstände, die zum Bilanzstichtag noch keiner Bearbeitung unterlagen, sind in die Materialbestände zurückzubuchen, sofern ihre Bereitstellung nicht im Rahmen des technologisch bedingten Arbeitsablaufes erfolgte.

(6) Unvollendete Produktion, die sich zum Zeitpunkt der Inventur in Kooperationsbetrieben befindet, ist entweder durch den Kooperationspartner oder durch Beauftragte des Inventurbetriebes an Ort und Stelle aufzunehmen. Die ausgefüllten Inventurlisten sind durch die Kooperationsabteilung vor Abgabe an den Inventurleiter sorgfältig zu überprüfen und auszuwerten.

#### § 24

##### **Inventur der auf Baustellen befindlichen unvollendeten Produktion**

(1) Das auf Baustellen in belegmäßig verwalteten Zentral- oder Zwischenlagern befindliche Material der unvollendeten Produktion ist jährlich durch Stichtags- oder permanente Inventur körperlich aufzunehmen.

(2) Unmittelbar am Montageplatz der Baustelle befindliches, als unvollendete Produktion erfaßtes Material eigener und fremder Herstellung, das innerhalb eines Objektes weder noch verarbeitet und nicht als Montageleistung an den Auftraggeber abgerechnet wurde, ist unverzüglich nach Fertigstellung und Abschluß des Objektes körperlich aufzunehmen.

(3) Unter dem Begriff des Objektes ist der Umfang einer zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vertraglich gebundenen Leistung zur Fertigstellung eines nutzungsfähigen Objektes bzw. Teilobjektes, das in mehrere abrechnungsfähige Abschnitte gegliedert sein kann, zu verstehen. Eine Baustelle kann mehrere Objekte umfassen.

(4) Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Bilanzausweises sind jährlich zweimal Buchbestandskontrollen auf der Grundlage der Auftragsabrechnung und Nachkalkulation durchzuführen. Dabei hat eine Abstimmung mit den noch nicht abgeschlossenen Aufträgen gemäß Hauptterminplan bzw. Bauablaufplan zu erfolgen. Die zweite dieser Buchbestandskontrollen hat jeweils zum 30. November jeden Jahres zu erfolgen.

(5) Lieferungen und Leistungen, die von Haupt- bzw. Generalauftragnehmern übernommen und finanziert, jedoch gegenüber dem Investitionsträger noch nicht abgerechnet wurden, sind von den Haupt- bzw. Generalauftragnehmern inventurmäßig zu erfassen.

#### § 25

##### **Inventur der Fertigerzeugnisse**

(1) Die körperliche Aufnahme der Fertigerzeugnisse hat grundsätzlich durch Stichtagsinventur zu erfolgen. Bei umfangreichem Sortiment, z. B. Ersatzteillager, ist die permanente Inventur zugelassen.

(2) Bei der Inventur der Fertigerzeugnisse ist besonders zu beachten, daß die Voraussetzungen erfüllt sind, die zum Ausweis als Fertigerzeugnis berechtigen, z. B. Vorliegen des Abnahmeprotokolls der technischen Kontrollorganisation (TKO), Beleg der Übernahme durch das Fertigwarenlager usw.

#### § 26

##### **Inventur der Verbindlichkeiten**

(1) Zum 31. Dezember sind die unbezahlten Posten mindestens durch Additionsstreifen unter Angabe von Rechnungseingangsnummer und Rechnungsbetrag nachzuweisen. Voraussetzung für diesen vereinfachten Nachweis ist, daß die bezahlten Rechnungen in der Registratur numerisch geordnet aufbewahrt werden. Fehlt diese Voraussetzung, so sind die Verbindlichkeiten in Listen zu erfassen, die mindestens Rechnungseingangsnummer, Rechnungsdatum, Rechnungsaussteller und Rechnungsbetrag enthalten müssen.

(2) Überfällige Verbindlichkeiten sind in einem besonderen Nachweis zu erfassen, der neben den im Abs. 1, letzter Satz, geforderten Angaben den Fälligkeitstag und Erläuterungen über die Gründe der Nichtbezahlung enthalten muß.

(3) Die zum 31. Dezember im Kontokorrent der Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen sich ergebenden Forderungen (debitorische Kreditoren) sind für den Bilanzausweis auf das Konto „Sonstige Forderungen“ zu übertragen.

(4) Verbindlichkeiten unbestimmter Höhe sind nach Wareneingängen ohne Rechnung unter Angabe der Wareneingangsnummern, nach Leistungen ohne Rechnung und nach Urlaubslohnabgrenzungen, soweit diese nicht im Plan berücksichtigt wurden, zu gliedern.

(5) Die ordnungsgemäße Abgrenzung der Verbindlichkeiten nach Leistungen, die das alte bzw. das neue Planjahr betreffen, ist am Bilanzstichtag zu gewährleisten.

(6) Andere Verbindlichkeiten sind zum 31. Dezember nach Arten entsprechend dem Kontenrahmen getrennt in Saldenlisten aufzunehmen. Die Endsummen der Saldenlisten müssen mit den Salden der Sachkonten übereinstimmen.

(7) Für die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber der VVB und gegenüber dem Staatshaushalt zum Bilanzstichtag sind Bestätigungen einzuholen.

#### § 27

##### **Inventur der Abrechnungskonten**

Die Abrechnungskonten sind zum 31. Dezember in Inventurlisten getrennt nach aktiven und passiven Salden auszuweisen. Sofern auf einem Abrechnungskonto sachlich verschiedenartige Vorgänge abgerechnet werden, sind die Salden aufzugliedern und zu erläutern.

**Auswertung der Inventur****§ 28****Bewertung der Inventur**

(1) Für die Bewertung der aufgenommenen Bestände auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen ist der Inventurleiter verantwortlich. Er hat zu organisieren, daß zur Bewertung sachkundige Mitarbeiter eingesetzt werden. Der Hauptbuchhalter hat die ordnungsgemäße Durchführung der Bewertung zu kontrollieren.

(2) Die Bewertung der in belegmäßig verwalteten Lagern befindlichen, durch Stichtagsinventur aufgenommenen Bestände an Material, unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen kann auf solche Positionen beschränkt werden, bei denen Mengenabweichungen zwischen Soll- und Istbestand festgestellt wurden. Voraussetzung dafür ist, daß die Aufnahmelisten durch den Sollbestand zum Inventurstichtag je aufgenommene Position ergänzt werden. Neben den Mengenabweichungen zwischen Soll- und Istbestand sind die wertmäßigen Auswirkungen je Position in den Aufnahmelisten auszuweisen.

**§ 29****Inventurdifferenzen**

(1) Zum Bilanzstichtag ist nachzuweisen, daß die in den Grundrechnungen ausgewiesenen Mengen wertmäßig mit dem Ausweis in der Finanzbuchhaltung übereinstimmen. Als Nachweis genügt die Vorlage des Additionsstreifens, der so gekennzeichnet sein muß, daß die Verbindung zwischen den einzelnen Vermögensteilen und den entsprechenden Konten der Finanzbuchhaltung ohne weiteres ersichtlich ist.

(2) Kann dieser Nachweis der Übereinstimmung gemäß Abs. 1 auf Grund betrieblicher oder industriezweigbedingter Besonderheiten nicht zum Bilanzstichtag erbracht werden, ist eine Regelung in den Branchenrichtlinien festzulegen. Dabei ist zu sichern, daß der Nachweis mindestens im IV. Quartal für alle Positionen einmal erbracht wird.

(3) Aufnahmelisten, in denen alle Positionen voll bewertet wurden, sind nach Abschluß der Inventur mit den Buchbeständen laut Ausweis in den Grundrechnungen und den Sachkonten der Finanzbuchhaltung abzustimmen.

(4) Bei Abweichungen sind die Ursachen sofort zu klären. Dabei ist zwischen Buchungsdifferenzen und Bestandsdifferenzen zu unterscheiden. Unter Buchungsdifferenzen sind Abweichungen in der Belegerfassung, Rechenfehler in der Karteiführung, Bewertungsfehler u. ä. zu verstehen. Sie sind nach Feststellung der Ursachen auf den sachlich zutreffenden Konten und Bestandsnachweisen zu berichtigen.

(5) Bestandsdifferenzen sind, sofern nicht Schadenersatzansprüche infolge Nachweises schuldhaften Verhaltens gegenüber den für Mängel und Schäden Verantwortlichen entsprechend § 31 geltend zu machen sind, in den entsprechenden Konten des Kontenrahmens zu buchen und im Komplex „Kosten aus schlechter Leistungstätigkeit und sonstige Verluste“ abzurechnen. Aufgefundene Grundmittel, die nicht in der Grundmittelrechnung erfaßt sind, sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu aktivieren.

(6) Inventurdifferenzen sind in voller Höhe in Protokollen festzuhalten, in denen die Klärung bzw. Buchung der Differenzen spezifiziert nachzuweisen ist.

(7) Inventurdifferenzen sind in alter Rechnung zu buchen. In der Bilanz sind die Istbestände auszuweisen.

**§ 30****Inventurprotokoll**

(1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Inventur hat der Inventurleiter ein Inventurprotokoll anzufertigen und dem Direktor des VEB zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Mit dem Inventurprotokoll hat der Direktor des VEB zu bestätigen, daß alle Teile des in Rechtsträgerschaft und Verwaltung des VEB befindlichen Volksvermögens unter Einhaltung der vorgeschriebenen Termine bzw. Zeitabstände durch eine Inventur belegt sind und daß alle Grund- und Umlaufmittel, für die im Inventurplan die permanente Inventur vorgesehen war, im vorgeschriebenen Zeitraum mindestens einmal lückenlos erfaßt wurden.

(3) Mit der Vorlage des Inventurprotokolls sind die Erfahrungen aus der durchgeführten Inventur auszuwerten und Maßnahmen zur Abstellung von Mängeln vorzuschlagen.

**§ 31****Materielle Haftung**

Sind die durch die Inventur festgestellten Mängel und Schäden durch schuldhaftes Verhalten herbeigeführt worden, so sind durch den Direktor des VEB entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit, Maßnahmen zu treffen, um die Verantwortlichen zum Ersatz des Schadens heranzuziehen.

**Schlußbestimmungen****§ 32****Branchenbedingte Regelungen**

Diese Anordnung enthält Mindestanforderungen. Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe können für ihren Verantwortungsbereich branchenbedingte Besonderheiten im Rahmen dieser Anordnung regeln.

**§ 33****Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt für den im § 1 genannten Geltungsbereich die Anordnung vom 22. Februar 1960 über die Inventur der Forderungen und Verbindlichkeiten (GBI. I S. 143) außer Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

Die Veröffentlichung der Anordnungen

## **DDR-Standards**

wird mit Ende des Jahres 1964 im Gesetzblatt Teil III eingestellt.

Ab 1. Januar 1965 erscheinen die Anordnungen

# **DDR-STANDARDS**

**als Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“**

und sind im Abonnement über die Deutsche Post zu beziehen.

Der Quartals-Preis beträgt bei etwa 13 Ausgaben 2,— MDN.

Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.

Einzelausgaben zum Preise von 0,20 MDN der jeweilig erschienenen  
Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind durch den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

**ERFURT — Postschließfach 696**

und in unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, gegen Barkauf und  
Selbstabholung erhältlich.

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 154.61/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 31 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 16. November 1964

Teil II Nr. 109

Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 64	Beschluß über die Grundsätze der grundlegenden Veränderung der Arbeitsweise in der bautechnischen Projektierung zur Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen (Grundsätze für die bautechnische Projektierung) .....	871

**Beschluß  
über die Grundsätze  
der grundlegenden Veränderung der Arbeitsweise  
in der bautechnischen Projektierung  
zur Verwirklichung des neuen ökonomischen  
Systems der Planung und Leitung  
der Volkswirtschaft im Bauwesen.  
(Grundsätze für die bautechnische Projektierung)**

Vom 5. November 1964

Der VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellte dem Bauwesen die Aufgabe, auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes den Nutzeffekt der Investitionen zu erhöhen, die Bauzeiten zu verkürzen und bei gleichzeitiger Erhöhung der Qualität der Bauwerke und Anlagen den Aufwand und die Kosten zu senken.

Der Nutzeffekt der Investitionen ist in erster Linie von der Qualität der Projektierungsunterlagen abhängig. Dadurch werden der Aufwand für die Investitionen sowie die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung entscheidend beeinflusst. Die Projektierungsunterlagen sind Hauptinstrument zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen. Der sozialistische Inhalt unseres gesellschaftlichen Lebens muß sich in der städtebaulichen und architektonischen Gestaltung der industriell errichteten Komplexe und Bauwerke widerspiegeln.

Die Projektierung muß durch optimale Projektierungslösungen und maximale Verkürzung der Fristen für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen den Erfordernissen der technischen Revolution entsprechen. Das bedingt eine grundlegende Veränderung der Arbeitsweise durch umfassende Anwendung ökonomischer Hebel, Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Projektierung sowie die Konzentration der Kräfte und Mittel auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte. Das Ziel aller Maßnahmen in der Projektierung muß die schnelle Wirksamkeit der Investitionen mit höchstem volkswirtschaftlichen Nutzen sein. Dazu ist die Qualität der Projektierungsunterlagen zu erhöhen und die Projektierungszeiten zu verkürzen durch

- die schnelle Durchsetzung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse über Aufgabenstellung und Pro-

jekt auf der Grundlage der prognostischen Einschätzung bei Anwendung der Methode der Optimalprojektierung;

- die enge Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und die Arbeitsteilung auf dem Gebiet der Bauforschung und Projektierung im Rahmen der Ständigen Kommission Bauwesen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe;
- die wissenschaftliche Planung, Leitung und Organisation der Projektierung durch umfassende Anwendung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel;
- die enge Gemeinschaftsarbeit der bautechnischen Projektierung mit der Bauforschung, den technologischen Instituten und Projektierungsbetrieben sowie der Vorfertigungsindustrie und der Baudurchführung bei ständiger Nutzung der Erfahrungen und Vorschläge der Neuerer, Rationalisatoren und Arbeiterforscher;
- den richtigen Einsatz und die Qualifizierung der Projektanten.

In der Projektierung sind zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen folgende Grundsätze anzuwenden:

I.

**Die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes**

Die Durchführung der technischen Revolution erfordert den schnellen Umschlag der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse von der Forschung über die Projektierung in die Produktion auf den entscheidenden Gebieten der Investitionen.

1. Die festgelegten Ziele der Investitionstätigkeit sind in erster Linie durch Modernisierung, die Rationalisierung und Rekonstruktion der vorhandenen Betriebe, Anlagen sowie Wohn- und Gesellschaftsbauten zu erreichen. Die bautechnischen Projektierungseinrichtungen haben diese Aufgaben mit dem geringsten Bauaufwand zu lösen und alle Möglichkeiten auszuschöpfen, durch ökonomische Bauweisen mit vorgefertigten getypten Elementen eine hohe Arbeitsproduktivität zu erreichen.

2. Zur Erreichung des maximalen volkswirtschaftlichen Nutzeffektes der Investitionen sind neu zu errichtende Produktionsanlagen, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedenen Zweigen der Volkswirtschaft, weitgehendst zu Investitionskomplexen zusammenzufassen.

Die Zusammenfassung von Betrieben zu einem Investitionskomplex muß bereits in den Phasen der Planung und Vorbereitung der Investitionen festgelegt werden und die rationellste Ausnutzung der gesellschaftlichen Arbeit, der materiellen und finanziellen Mittel sowohl bei der Errichtung als auch bei der Nutzung der Betriebe gewährleisten. Vorhandene Betriebe, die sich in der Nähe der neu zu planenden Betriebe befinden, sind in die Komplexe mit einzubeziehen.

Bei der Planung und Projektierung von Industriekomplexen sind die Anlagen für die Neben- und Hilfsproduktion sowie den Verkehr und die Versorgung zusammenzufassen. Diese Anlagen sind so zu projektieren, daß sie den Bedürfnissen der Produktion der unmittelbar zu errichtenden Betriebe entsprechen. Die Möglichkeit der Entwicklung der Komplexe durch Erweiterung der einzelnen Produktionen oder durch den Bau neuer Betriebe ist vorzusehen. Diese Komplexe sind als kompakte kombinierte Bauten aus Typensektionen, die in Übereinstimmung mit den technologischen Linien der führenden Zweige der Volkswirtschaft entwickelt werden, aus standardisierten Elementen des Baukastens zu errichten. Die Frei- und Teilfreibauweise ist zur radikalen Senkung des Bauanteiles maximal anzuwenden. Der Aufbau der Anlagen hat in komplexer Fließfertigung zu erfolgen.

3. Bei der Planung und Vorbereitung von Investitionen ist die Optimalprojektierung durchzusetzen. Diese wird charakterisiert durch die Auswahl der Bestlösung auf Grund von Studien und Variantenvergleichen unter breiter Anwendung der maschinellen Rechentechnik.

Die Optimalprojektierung ermöglicht die rationellste Lösung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes sowie der baulichen Anlagen für Industrie-, Landwirtschafts- und Wohnkomplexe unter Ausnutzung der Vorteile des kompakten und kombinierten Bauens. Diese wissenschaftliche Methode ist in der städtebaulichen und bautechnischen Projektierung insbesondere anzuwenden:

- a) bei der Wahl der Mikrostandorte von Betrieben, Versorgungseinrichtungen usw., zur Festlegung der Trassen und Berechnung der Netze für Verkehr, Transport und Versorgung, der Bebauungsdichte sowie der Untersuchung der Wechselbeziehungen zwischen Industrie- und Wohnkomplexen,
- b) für die Optimierung baulicher Lösungen auf der Grundlage von Typensektionen und -bauwerken, insbesondere zur Festlegung der Produktionsebene, der Gründungsarten, der Größe und Form der Bauwerke sowie der Konstruktionslösungen bei nicht getypten Bauwerken. Statische Berechnungen, Massen- und Kostenermittlungen sowie andere häufig wiederkehrende Berechnungsvorgänge sind für den Einsatz programmgesteuerter Rechenautomaten aufzubereiten.

Die Optimalprojektierung ist auf der Grundlage einer von den technologischen und bautechnischen Projektierungseinrichtungen auszuarbeitenden einheitlichen Konzeption durchzusetzen.

4. Zum Nachweis des höchsten ökonomischen Nutzens ist die Verteidigung wissenschaftlich-technischer Aufgaben, Aufgabenstellungen für die Vorbereitung der Investitionen und Typenunterlagen als fester Bestandteil der Leitungstätigkeit in den volkseigenen Projektierungseinrichtungen durchzusetzen. Die Verteidigung hat vor sachkundigen Gremien, unter Einbeziehung gesellschaftlicher Organisationen, zu erfolgen. Bei landwirtschaftlichen Bauten erfolgt die Verteidigung vor Ingenieuren, Genossenschaftsbauern, Leitern der Spezialbrigaden, Wissenschaftlern und Vertretern der Produktionsleitungen. Bei Wohn- und Gesellschaftsbauten ist die Verteidigung öffentlich, unter Einbeziehung der Bevölkerung, durchzuführen.
5. Eine wichtige Voraussetzung für die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Qualität in der Projektierung ist der generelle Übergang zur Projektierung auf der Grundlage von Typenbauwerken und Typensektionen, die mit den technologischen Projektanten gemeinsam zu entwickeln sind.

Mit der neuen Qualität der Typenprojektierung sind Garantien zu schaffen, daß

- die in Betrieb zu nehmenden Anlagen dem Höchststand von Wissenschaft und Technik entsprechen;
- die Kosten für Bauwerke und Produktionsanlagen durch Anwendung der wirtschaftlichsten und zweckmäßigsten Bauweise gesenkt und die Qualität der Bauwerke erhöht wird;
- eine wesentliche Leistungssteigerung in der Vorfertigungs-, Bau- und Montageindustrie durch die Massenfertigung und Montage weniger standardisierter Bau- und Ausrüstungselemente erreicht wird;
- die Fristen von der Projektierung bis zur Inbetriebnahme der Anlagen wesentlich verkürzt werden.

Die Methoden der Projektierung von Bauwerken aus unifizierten Typensektionen bzw. -segmenten, unter Verwendung der Elemente des Baukastens, hat den Bau von Anlagen neuen Typs in Form von kombinierten und kompakten Bauten, die den Bedingungen einer modernen flexiblen Produktionstechnologie bzw. Verfahrenstechnik entsprechen, zu gewährleisten.

Das vorhandene Sortiment an Typenelementen ist zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Kosten in der Vorfertigung und Bauausführung weiter einzuschränken. Zur Steigerung des Montageanteils sind die Typensektionen bzw. -segmente, insbesondere durch Typenelemente des bautechnischen und versorgungstechnischen Ausbaues, zu komplettieren.

- a) Die Haupttrichtung der Arbeit der Typenprojektierung ist:
  - im Industriebau die Entwicklung von Typenbauwerken und Typensektionen für die wichtigsten Zweige der Volkswirtschaft als



Grundlage für das kompakte Bauen und die Anwendung der Frei- und Teilfreibauweise unter weitgehender Übernahme sowjetischer Typen. Für die chemische Industrie sind in Auswertung des Experimentalbaues Hochdruckpolyäthylenanlage Sektionen für die Pavillonbauweise zu entwickeln. Für den mehrgeschossigen Industriebau sind Typensektionen mit unifizierten Konstruktionslösungen für verschiedene Belastungen und Spannweiten auszuarbeiten;

- im Ingenieur- und Tiefbau die Entwicklung von Typenbauwerken und Elementen auf der Grundlage der Montagebauweise für Aufschließungsmaßnahmen von Industrie- und Wohnkomplexen, Verkehrs- und wasserwirtschaftlichen Bauten;
  - im Landwirtschaftsbau die Entwicklung von Typenbauwerken und Sektionen, die einen variablen Ausbau entsprechend den verschiedenen Produktionstechnologien zulassen und die Errichtung der Außenwände mit örtlichen Baustoffen gestatten. Die Typenbauwerke und Sektionen müssen eine stufenweise Erweiterung zu kompakten Anlagen ermöglichen;
  - im komplexen Wohnungsbau auf der Grundlage der durchgeführten Wettbewerbe und in Auswertung der Experimentalbauten aufeinander abgestimmte Typenreihen für Wohnbauten und gesellschaftliche Einrichtungen der Wohnkomplexe zu entwickeln.
- b) Die Typenelemente müssen für die verschiedensten Bauwerke maximal austauschbar sein und haben die Bedingungen einer rationellen Vorfertigung, eines wirtschaftlichen Transportes und einer einfachen Montagetechnologie für Bau und Ausrüstung zu erfüllen. Die Typenelemente, -sektionen und -bauwerke müssen die Möglichkeit der variablen Gestaltung für die Entwicklung einer sozialistischen Architektur bieten.
- c) Die Ausarbeitung von Typenbauwerken und Sektionen hat planmäßig in Gemeinschaftsarbeit auf der Grundlage fester Vereinbarungen zwischen den technologischen und bautechnischen Projektanten zu erfolgen. Der Minister für Bauwesen hat in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates festzulegen, welche Typensektionen ausgearbeitet bzw. einschließlich der zugeordneten technologischen Linien von der Sowjetunion unmittelbar übernommen werden.
- d) Neuentwicklungen im Rahmen der Typen- und Investitionsprojektierung sind grundsätzlich experimentell zu erproben, bevor sie zur allgemeinen Anwendung gelangen. Dafür ist vom Ministerium für Bauwesen ein langfristiges Programm aufzustellen und mit den zentralen staatlichen Organen abzustimmen.
- e) Alle Fragen der Planung, Ausarbeitung, Erprobung und Anwendung von Typenunterlagen auf dem Gebiet des Investitionsbauwesens sind in einer Ordnung der Typenprojektierung einheitlich für die Bereiche des Ministeriums für Bau-

wesen, des Volkswirtschaftsrates und des Landwirtschaftsrates sowie für andere zentrale Organe zu regeln. Darin ist die Verantwortung des VEB Typenprojektierung, der bautechnischen Projektierungsbetriebe, der BMK und VVB festzulegen. Die Gewährleistungspflicht bei der Einführung neuer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse ist eindeutig festzulegen.

6. Zur Verkürzung der Projektierungszeiten ist die Katalogprojektierung einzuführen.

Die Kataloge sind die Voraussetzung für eine exakte Planung und Bilanzierung der Bau- und Ausrüstungselemente sowie für die Ausarbeitung der Projektierungsunterlagen im Montageverfahren.

- a) Dazu sind im Rahmen des Baukastens Kataloge für Baustoffe, für Elemente und Baugruppen, des Rohbaus, des Ausbaus, der Gebäudetechnik, und der Ausrüstungen sowie für Typensektionen und -bauwerke zu schaffen. Die Kataloge sind zu gliedern in ein auslaufendes, Haupt- und Entwicklungssortiment und müssen Kennzahlen und Angaben enthalten über technische Daten, Preise, Material und Arbeitsaufwand sowie Liefermöglichkeiten.
- b) Die Ausarbeitung von Katalogen für die Erzeugnisse der Industrie (Einzelausrüstungen und, soweit ökonomisch vorteilhaft, auch für Industrieteilanlagen und komplette Industrieanlagen sowie komplette Ausrüstungen für landwirtschaftliche Produktionsanlagen) hat unter der Verantwortung der Generaldirektoren der VVB zu erfolgen. Zur kurzfristigen Ausarbeitung des Katalogsystems ist eine breite sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den wissenschaftlichen Instituten, den Projektierungs- und Produktionsbetrieben zu organisieren. Die Kataloge sind nach einer einheitlichen, vom Minister für Bauwesen und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates herauszugebenden Systematik auszuarbeiten und für die Anwendung der Rechen-technik aufzubereiten.

- c) Die etappenweise Ausarbeitung der Kataloge und die Einführung der Katalogprojektierung hat nach einem vom Ministerium für Bauwesen und dem Volkswirtschaftsrat bis zum 31. Dezember 1964 auszuarbeitenden Programm zu erfolgen.

- d) Zur Durchsetzung der Angebotsproduktion sind vom VEB Typenprojektierung für die Zweige der Volkswirtschaft Kataloge für Typensektionen und -bauwerke auf der Grundlage des Haupt- und Entwicklungssortimentes der Elemente des Baukastens auszuarbeiten, die eine universelle Anwendbarkeit der Typenunterlagen anschaulich darlegen.

Für die Industrie sind Kataloge der Typensektionen für die wichtigsten Industriezweige auszuarbeiten und für die chemische Industrie bis zum 30. Juni 1965 herauszugeben.

Für die Landwirtschaft ist bis zum 31. Dezember 1964 ein Katalog, als Angebot des Bauwesens für komplette Typenbauwerke und -sektionen zu veröffentlichen.

Für den komplexen Wohnungsbau sind, unter Berücksichtigung der neu zu entwickelnden Typenreihen, die Angebotskataloge bis zum 30. Juni 1965 fertigzustellen.

- e) Zur Rationalisierung der Ausarbeitung zeichnerischer Unterlagen sind durch die Direktoren der Projektierungsbetriebe ab 1. Januar 1965 die Methoden der Fotomodellprojektierung bei der Erarbeitung der Projektierungsunterlagen bei Montagebauten generell einzuführen. Vom VEB Typenprojektierung sind für das Haupt- und Entwicklungssortiment der Bauelemente des Baukastens für alle Projektierungsbetriebe Fotomodellbaukästen herauszugeben.
- f) Zur rationellen Durchführung der Arbeiten und zur Einschränkung der manuellen Arbeit in den Projektierungsbetrieben sind die vorhandenen Einrichtungen voll auszulasten und schrittweise eine moderne Büro-, Foto- und Vervielfältigungstechnik auszubauen.
7. Die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes erfordert die Vertiefung der Arbeitsteilung auf dem Gebiet der Forschung und Projektierung im Rahmen der Länder des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie die systematische Erkundung und Auswertung des Welthöchststandes.
- a) Vom Ministerium für Bauwesen sind alle Möglichkeiten voll auszuschöpfen, im Rahmen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe und zweiseitiger Abkommen Forschungsaufgaben für die in der Perspektive vorgesehene Entwicklung von Baustoffen, Baukonstruktionen und Technologien durchzuführen. Die gemeinsame Ausarbeitung von Typenunterlagen ist auf der Grundlage von direkten Vereinbarungen mit den interessierten sozialistischen Ländern noch im Jahre 1964 einzuleiten. Für volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben gleichen Typs, die in mehreren Ländern des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe errichtet werden, ist die Zusammenarbeit bereits im Stadium der Vorbereitung der Projektierung anzustreben, um zu sichern, daß die neuesten Erkenntnisse aller beteiligten Länder berücksichtigt werden.
- b) Beim Ankauf kompletter Anlagen ist anzustreben, die bautechnischen Projektierungsunterlagen mit zu übernehmen und zu vereinbaren, daß diese auf der Grundlage unserer Standards und Elemente des Baukastens ausgearbeitet werden.
- c) Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Standards sind grundsätzlich nur solche Festlegungen in den Standards aufzunehmen, die für eine längere Produktionsperiode Gültigkeit haben. Zur Verbesserung der Orientierung, Erleichterung der Arbeit der Projektanten und Gewährleistung der Rechtssicherheit sind die Verbindlichkeitstermine neuer Standards auf 2 fixe Daten im Jahr zu beschränken. Der Informationsdienst über verbindliche und in Arbeit befindliche Standards ist wesentlich zu verbessern. Um die Initiative der Neuerer und Rationalisatoren bei der Verbesserung der Elemente und der techno-

logischen Verfahren für ihre Herstellung nicht einzuschränken, sind die in industrieller Massenproduktion vorgefertigten Elemente des Baukastens nur in ihren Hauptkennwerten und Güteforderungen zu standardisieren.

- d) Die Erkundung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes hat bei den Projektierungsbetrieben für Spezialgebiete laufend und für die wichtigsten Investitionsvorhaben zielgerichtet zu erfolgen. In den Instituten, Projektierungsbetrieben, Bau- und Baumaterialienbetrieben sowie den Hoch- und Fachschulen für die verschiedenen Spezialgebiete sind, unter Einbeziehung der Kammer der Technik und des Bundes Deutscher Architekten, Auswertungsgruppen zu bilden, die für die Auswertung der Literatur sowie die zielgerichtete Information nach einer von der Deutschen Bauakademie auszuarbeitenden Systematik verantwortlich sind. Die neuen Erkenntnisse, die allgemein nutzbringend angewandt werden können, sind kurzfristig von der Bauinformation zu veröffentlichen.

## II.

### Die Vervollkommnung der Planung

Auf der Grundlage der perspektivischen Investitionspläne wird von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen die Planung und Bilanzierung der erforderlichen Projektierungskapazitäten vorgenommen und von der Staatlichen Plankommission die perspektivische Gesamtbilanz zusammengefaßt und bestätigt.

1. Von den Planträgern ist der Projektierungsbedarf in Übereinstimmung mit dem perspektivischen Investitionsplan und den Aufgaben des Exportes auszuarbeiten und den zuständigen Projektanten zu übergeben.
2. Zur Herstellung einer einheitlichen Ordnung der Planung und Bilanzierung der bautechnischen Projektierung hat das Ministerium für Bauwesen, in Abstimmung mit dem Volkswirtschaftsrat, auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik für den Perspektivplan — Teil Projektierung — eine Nomenklatur der bilanzierenden Projektierungseinrichtungen sowie eine Methodik für die Planung und Bilanzierung der bautechnischen Projektierung bis zum 31. Dezember 1964 herauszugeben.
3. Die Projektierung moderner sozialistischer Industriebetriebe zur Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft, insbesondere der Chemie, muß mit der Ausarbeitung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne für die Industriekomplexe, einschließlich der erforderlichen Wohnkomplexe sowie der Grund- und Folgeinvestitionen beginnen. Grundlage hierfür sind die von der Staatlichen Plankommission dem Bauwesen zu übergebenden Programme für die rationelle Entwicklung der Wirtschaftsgebiete mit Hauptkennzahlen über die Entwicklung der Industrie und Städte.

Die Projektierung moderner Anlagen der sozialistischen Landwirtschaft muß, ausgehend von den Festlegungen der Hauptproduktionsrichtungen und der Einführung industriemäßiger Produktions-

methoden in der Landwirtschaft, mit der Festlegung der Bebauungspläne für das sozialistische Dorf und seiner Produktionsanlagen beginnen. Grundlage hierfür sind die in den Landwirtschaftsbetrieben zu erarbeitenden Perspektivpläne und Programme für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion und des sozialistischen Dorfes.

Durch den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den Projektanten Technologie — die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin — sind die Programme und Aufgabenstellungen für die Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden zur Versorgung der Großstädte, Industriezentren und Erholungsgebiete sowie für die Typenentwicklung von Anlagen und Bauten zu erarbeiten.

- a) Die zuständigen Projektanten arbeiten auf der Grundlage der bestätigten Flächennutzungs- und Bebauungspläne die Teilbebauungspläne für Produktions- und Wohnkomplexe aus.
- b) Zur Ausarbeitung der Aufgabenstellung durch den Projektanten sind von den Planträgern in engem Zusammenwirken mit den wissenschaftlichen Institutionen und den Projektierungsbetrieben für die im Perspektivplan vorgesehenen Investitionsmaßnahmen technisch-ökonomische Zielstellungen auszuarbeiten, die den zu erreichenden ökonomischen Nutzeffekt, den Vergleich zum Weltstand, die Konzeption der Technologie und das Funktionsprogramm sowie die volkswirtschaftliche und territoriale Einordnung, unter Beachtung der Prinzipien des kompakten und kombinierten Bauens, ausweisen.
- c) Die Projektierungsunterlagen müssen die neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene beinhalten. Die Projektanten haben eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen und wissenschaftlichen Institutionen zu gewährleisten.
- d) Durch eine planmäßige Staffelung klar abzugrenzender Planungs-, Vorbereitungs- und Ausführungsetappen muß erreicht werden, daß die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse im Prozeß der Projektierung eingearbeitet werden.

Die Ausarbeitung der Projektierungsunterlagen hat nach wissenschaftlich begründeten Ablaufplänen zu erfolgen. Projektierungsfristen und Projektierungsablauf sind für volkswirtschaftlich wichtige Investitionsvorhaben nach der Methode des kritischen Weges zu bestimmen. Ausgangspunkt ist der geplante Termin zur Inbetriebnahme der funktionstüchtigen Anlagen.

Davon ausgehend sind die Termine für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung als Grundlage für die betriebliche Planung der bauausführenden Betriebe sowie für die Fertigstellung der Ausführungsunterlagen entsprechend dem Bauablauf festzulegen.

Projekte sind grundsätzlich nur dann zu beginnen, wenn die bestätigte Aufgabenstellung vorliegt, die Bereitstellung der Bau- und Montagekapazitäten und die Lieferung der Ausrüstung gesichert ist.

- e) Zur Ausarbeitung des bautechnologischen Teiles des Projektes sind durch die Generaldirektoren und Direktoren der Baukombinate und Betriebe die bautechnologischen Abteilungen so zu entwickeln, daß sie für die Ausarbeitung der Baustelleneinrichtungspläne, Feinzyklogramme als Grundlage für die wissenschaftliche Vorbereitung und Organisation der Produktion sowie weitere erforderliche bautechnologische Unterlagen die volle Verantwortung tragen.

### III.

#### Die Durchsetzung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel in der bautechnischen Projektierung

Die Ausarbeitung von Projektierungsunterlagen auf der Grundlage des Höchststandes von Wissenschaft und Technik in kürzesten Fristen bei geringsten Kosten erfordert die Durchsetzung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel in der bautechnischen Projektierung.

Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Der Gewinn ist zum Maßstab der qualitativen und quantitativen Leistungen in der bautechnischen Projektierung zu machen.

Die bautechnischen Projektierungsbetriebe verkaufen die Projektierungsleistungen an die Auftraggeber.

1. In den bautechnischen Projektierungsbetrieben des Bauwesens ist ab 1. Januar 1965 die wirtschaftliche Rechnungsführung einzuführen.
  - a) In den mit den Auftraggebern abzuschließenden Wirtschaftsverträgen sind solche Kauf- und Verkaufsbedingungen zu vereinbaren, die auf die höchste Qualität sowie auf den geringsten gesellschaftlichen Aufwand bei der Vorbereitung, dem Bau, der Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Bauwerke orientieren.
  - b) Das Preissystem muß auf einen hohen Gebrauchswert und auf den geringsten gesellschaftlichen Aufwand bei der Errichtung, der Nutzung und der Erhaltung der Anlagen sowie auf die Verkürzung der Projektierungsfristen einwirken.

Die bisherige Methode der Abrechnung der Projektierungsleistungen nach Selbstkosten ist durch Einführung eines neuen Preissystems mit Preisen auf der Grundlage von Leistungseinheiten, die nach Qualitätsstufen differenziert sind, und Preiszu- und -abschlägen zu ersetzen. Die Abrechnung zur Zeit noch nicht normierbarer Projektierungsleistungen muß auf der Basis einheitlicher, nach Qualitätsstufen differenzierter Stundensätze, erfolgen.

Den Preisen sind Kennzahlen und Normative sowie betriebliche Erfahrungswerte über den bisherigen gesellschaftlichen Aufwand bei maximaler Anwendung von getypten Elementen, Sektionen und Bauwerken sowie fortschrittliche Projektierungsmethoden zugrunde zu legen.

Die Qualität der Projektierungsleistungen und der Grad der Anwendung neuer Projektierungsmethoden und Verfahren wirken sich somit unmittelbar auf den Gewinn der Projektierungsbetriebe aus.

Zur Reduzierung des verlorenen Projektierungsaufwandes sind vom Auftraggeber bei Stornierungen und Veränderungen während der Bearbeitung auf Grund mangelhafter technologischer Unterlagen die Mehrkosten an die Projektierungsbetriebe, sowie daran gebundene Sanktionen, die nicht aus Investmitteln bezahlt werden dürfen, zu zahlen. Bei Übergabe mangelhafter Unterlagen bei der Auftragserteilung kann der Projektierungsbetrieb die Übernahme ablehnen oder, wenn er in der Lage ist, durch eigene Ermittlungen, Untersuchungen usw. die Mängel auszugleichen, diese erhöhten Aufwendungen beim Preisangebot berücksichtigen. Verschuldete Mängel in der technischen und ökonomischen Qualität der Projektierungsunterlagen sind vom Projektierungsbetrieb ohne Berechnung der entstehenden Kosten zu beseitigen.

Die Projektierungsbetriebe haben Risikofonds aus ihrem Gewinn zu bilden, aus denen Garantieleistungen zu finanzieren sind.

- c) Durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Volkswirtschaftsrates und des Ministeriums für Bauwesen, in Abstimmung mit der Regierungskommission für Preise, sind entsprechend den Erfordernissen der Industriepreisreform einheitliche Grundsätze einer Preisanordnung für alle Projektierungsleistungen auszuarbeiten.
- d) Als Grundlage für die Planung und Bilanzierung von Projektierungsleistungen, die Ausarbeitung von Preisen und die Bewertung der Leistungen der Projektanten sind von den Projektierungsbetrieben Kennzahlen für den Projektierungsaufwand und die Projektierungsfristen auszuarbeiten und ständig zu vervollkommen. Die Deutsche Bauakademie hat dazu einheitliche Grundsätze, differenziert für den Industriebau, die landwirtschaftlichen Bauten, den komplexen Wohnungsbau usw., herauszugeben und die betrieblichen Kennzahlen zu einheitlichen Normativen zu verdichten.
- e) Die Abrechnung der Projektierungsleistungen gegenüber dem Auftraggeber ist nach Fertigstellung und Bestätigung der Aufgabenstellung bzw. des Projektes vorzunehmen. Die Zwischenfinanzierung erfolgt aus planmäßig bereitgestellten Krediten. Die Kreditbedingungen für die Projektierungsbetriebe sind so zu gestalten, daß Zins und Gewinn als ökonomische Hebel auf die Einhaltung und Verkürzung der Projektierungszeiten wirken.
- f) Zur Sicherung der Wirksamkeit ökonomischer Hebel über den einzelnen Projektierungsbetrieb hinaus und der raschen Einführung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Investitionsprojektierung im gesamten Bereich der bautechnischen Projektierung sind aus den Erlösen der bautechnischen Projektierungsbetriebe beim Ministerium für Bauwesen zentrale Fonds zu bilden. Diese Fonds dienen der schwerpunktmäßigen Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, von Maßnahmen zur Rationalisierung von Projektierungsprozessen sowie der Durchführung von Komplexwettbewerben.

Die Bildung dieser Fonds ist in den gesetzlichen Bestimmungen über die Preisbildung, die Planung, Finanzierung und Abrechnung sowie die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in der bautechnischen Projektierung zu berücksichtigen.

- 2. Die Projektanten sind an der Erhöhung der Qualität der Projektierungsleistungen, die am Nutzeffekt der Investitionen gemessen wird, und an der Senkung des Projektierungsaufwandes materiell zu interessieren.

- a) Für Projektierungsleistungen, für welche Normative, Kennzahlen oder betriebliche Erfahrungswerte vorliegen, ist die leistungsabhängige Entlohnung einzuführen.
- b) Die Bildung und Verwendung des Prämienfonds ist vom erzielten Gewinn der Projektierungsbetriebe abhängig zu machen. Damit hängt die Höhe der Kollektiv- und Einzelprämien von der erreichten Qualität der Projekte, der Termineinhaltung und der Steigerung der Arbeitsproduktivität ab.

Ein Teil des Prämienfonds ist erst nach Fertigstellung des Vorhabens und Erreichung der projektierten Parameter für die Prämierung der Projektanten zu verwenden.

Bei vorfristiger Fertigstellung des Vorhabens und Einhaltung der projektierten Leistungen, soweit sie die bautechnischen Projektanten beeinflussen, sowie bei Unterbietung der Investitionskosten gegenüber der in der Aufgabenstellung festgelegten Bausumme ist der Projektant an dem sich für den Planträger ergebenden Nutzen materiell zu interessieren.

- c) In Auswertung des ökonomischen Experiments im VEB Industrieprojektierung Erfurt ist die leistungsgebundene Vergütung für Direktoren und leitende Mitarbeiter einzuführen.

- 3. Nach Auswertung der eingeleiteten ökonomischen Experimente werden vom Minister für Bauwesen in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen die entsprechenden Anordnungen zur Durchsetzung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel in der bautechnischen Projektierung erlassen.

#### IV.

##### Die Leitung und Organisation der Projektierung

Die bautechnische Projektierung ist als ein Zweig der Projektierung weiter zu entwickeln und eng mit der Bauwissenschaft zu verbinden.

Die Verflechtung zwischen Wissenschaft und Projektierung erfordert, daß die bautechnischen Projektierungsbetriebe auf ihrem Spezialgebiet in weitaus größerem Maße als bisher an der unmittelbaren wissenschaftlich-technischen Arbeit teilnehmen und in enger Zusammenarbeit mit den bauausführenden Betrieben die Forderungen der Bauproduktion in den Projektierungsunterlagen berücksichtigen und die auf den Bauteilen gewonnenen Erfahrungen auswerten. Über den Plan Neue Technik ist die Einheit von Forschung — Projektierung und Bauausführung zu sichern. Im Plan Neue Technik der bautechnischen Projektierungsbetriebe sind die wichtigsten Aufgaben für

- die Erkundung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und seine Durchsetzung in der Projektierung;
- die prognostische Einschätzung und die perspektivische Entwicklung;
- die internationale Zusammenarbeit;
- die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und die Ausarbeitung technisch-wirtschaftlicher Kennzahlen;
- die Ausarbeitung von Typenprojektunterlagen;
- die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Muster- und Experimentalbauten

mit klarer Terminstellung und Nachweis des ökonomischen Nutzens aufzunehmen. Der Plan Neue Technik ist in der Projektierung zum Hauptinstrument der Leistungstätigkeit für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes über die Projektierungsunterlagen zu machen.

Die Kapazitäten für die Forschung und Typenprojektierung sind planmäßig, insbesondere durch Zuführung qualifizierter Kader, zu verstärken. In den spezialisierten bautechnischen Projektierungsbetrieben sind Forschungs- und Entwicklungsgruppen und Informationsstellen einzurichten.

1. Die Konzentration und Spezialisierung der technologischen und der bautechnischen Projektierungsbetriebe muß nach solchen Grundsätzen erfolgen, die feste Partnerschaften zwischen technologischen und bautechnischen Projektanten zur besseren Abstimmung der Technologie sowie den Bau- und Montagebetrieben ermöglichen.
2. Organisation der Industriebauprojektierung
  - a) Die Konzentration und Spezialisierung erfolgt für die wichtigsten Industriezweige, wie Chemie, Energie, Metallurgie. Die bautechnischen Projektierungsbetriebe, die für einen Industriezweig arbeiten, sind unter der Leitung des für den Industriezweig führenden VEB Industrieprojektierung nach dem Filialsystem zusammenzufassen. Die Kapazität der zweigspezialisierten bautechnischen Projektierungsbetriebe ist so zu entwickeln, daß sie dem durchschnittlichen jährlichen Investitionsvolumen des Industriezweiges entspricht. Die bautechnischen Kapazitäten der technologischen Projektierungsbetriebe sind, mit Ausnahme der für die Grundlagenarbeit und Koordinierung zwischen bautechnischer und technologischer Projektierung unbedingt erforderlichen Kräfte, den VEB Industrieprojektierung anzugliedern. Für die Projektierung von Generalreparaturen und Wertehaltung sind die in den großen Industriewerken vorhandenen Projektierungskapazitäten zu belassen. Die für den Industriebau tätigen Kapazitäten der VEB Hochbauprojektierung sind den entsprechenden VEB Industrieprojektierung anzugliedern bzw. dort, wo dies nicht zweckmäßig ist, in die Bilanz einzubeziehen.
  - b) Die volkseigenen Industrieprojektierungsbetriebe erarbeiten
    - als Spezialprojektanten Typenprojektunterlagen sowie den bautechnischen Teil der Pro-

jektierungsunterlagen für Neubauten und Rekonstruktionsmaßnahmen der Industrie auf ihrem Spezialgebiet;

- als Generalprojektant Projektierungsunterlagen, deren Funktion und Nutzung vorwiegend durch den Bauanteil bestimmt wird.

3. Organisation der Landwirtschaftsprojektierung  
Zur Konzentration und Spezialisierung der bautechnischen Projektierungskapazitäten für den Landwirtschaftsbau ist der VEB Landbauprojekt zu bilden.

Die für den Landwirtschaftsbau eingesetzten Kapazitäten der volkseigenen Hochbau- bzw. Industrieprojektierungsbetriebe sind durch den VEB Landbauprojekt fachlich anzuleiten und zu bilanzieren. Der VEB Landbauprojekt erarbeitet

- als Spezialprojektant Typenprojektierungsunterlagen sowie den bautechnischen Teil der Projektierungsunterlagen für wichtige Investitionen im Rahmen der Spezialprogramme der Landwirtschaft wie der Errichtung von Spezialbetrieben für die Versorgung der Großstädte, Industriezentren und Erholungsgebiete;
- als Generalprojektant Projektierungsunterlagen für komplexe Anlagen im Rahmen der Spezialprogramme der Landwirtschaft.

4. Organisation der Hochbauprojektierung

- a) Die Spezialisierung erfolgt für Planträgerbereiche, wie Gesundheitswesen, Volksbildung bzw. für wichtige Bauwerkskategorien, wie mehr- und vielgeschossiger Wohnungsbau, Bürobauten usw.
- b) Die volkseigenen Hochbauprojektierungsbetriebe erarbeiten
  - als Spezialprojektant Typenprojektunterlagen und Wiederverwendungsprojekte für wichtige Planträgerbereiche und Bauwerkskategorien auf ihrem Spezialgebiet;
  - als Generalprojektant Projektierungsunterlagen zum Aufbau von kompletten Wohnensembles und der Stadtzentren, für Landwirtschafts-, Wohn- und Gesellschaftsbauten.
- c) Die Projektierungsarbeiten für kleine Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der gesamten Werterhaltungsarbeiten sind von den VEB Baureparaturen, LPG-Baubrigaden bzw. zwischengewerkschaftlichen Bauorganisationen sowie den Kreisbauleitungen durchzuführen.

5. Leitung der Gebietsplanung und des Städtebaues.  
In Verbindung mit der grundlegenden Veränderung der Arbeitsweise in der Projektierung sind Aufgaben, Verantwortung und Arbeitsweise der Organe der Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung neu zu ordnen. Die Neuordnung erfolgt auf der Grundlage einer gemeinsamen Konzeption der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Bauwesen.

- Die grundlegenden Fragen der Entwicklung der Gebiete und Städte, im Zusammenhang mit der Perspektive und der volkswirtschaftlichen Ge-

samtkoordinierung, werden von den Organen der Staatlichen Plankommission wahrgenommen.

- Zu den Aufgaben des Bauwesens gehört die Bearbeitung der Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Pläne für die Versorgungsnetze, die technisch-städtebauliche Gestaltung sowie die städtebauliche Koordinierung der Spezialprojektanten des Verkehrs, der Wasserwirtschaft, Energie usw.

Entsprechend der Abgrenzung der Verantwortung zwischen der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Bauwesen sind die Kräfte der Entwurfsbüros für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung neu zu formieren.

Die Maßnahmen sind bis zum 1. Januar 1965 durchzuführen.

#### 6. Organisation der Baugrundbegutachtung.

Die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse der Baugrundforschung und Bodenmechanik sind in der Projektierung durchzusetzen. Der VEB Baugrund Berlin ist als Leitbetrieb für die gesamte Baugrunduntersuchung und die fachtechnische Anleitung der Bohrkapazitäten verantwortlich. Er ist als Hauptauftragnehmer für die Ausarbeitung von Baugrundgutachten, einschließlich der geologischen und hydrologischen Gutachten, zu entwickeln. Es ist eine modern ausgerüstete zentralgeleitete Baugrundbohrkapazität zu bilden.

#### 7. Organisation der Projektierung für Spezialarbeiten.

- a) Für die Projektierung von Heizungs-, Lüftungs- und sanitären Anlagen sowie von Elektroanlagen für Landwirtschafts-, Wohnungs- und gesellschaftlichen Bauten sind die bautechnischen Projektierungsbetriebe verantwortlich. Die Spezialprojektanten der Haustechnik für die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik sowie die Elektrotechnik der bautechnischen Projektierungsbetriebe sind in Spezialabteilungen zu konzentrieren. Ihre fachliche Anleitung in den bautechnischen Projektierungsbetrieben erfolgt durch den VEB Typenprojektierung. Dazu ist im VEB Typenprojektierung die Kapazität entsprechend zu verstärken.
- b) Für die Projektierung von Lüftungs- und Klimaanlageanlagen der Industrie und großer gesellschaftlicher Bauten ist der VEB Lufttechnische Anlagen und für die Projektierung von elektrischen Anlagen der Industrie sowie der elektrischen Anlagen in Landwirtschafts- und Wohnkomplexen ist die VVB Elektroprojektierung und Anlagenbau im Bereich des Volkswirtschaftsrates verantwortlich.
- c) Für die Projektierung der Baumaßnahmen des Verkehrs, wie Deutsche Reichsbahn, mit Ausnahme von Anschlußbahnen, des Straßenwesens, mit Ausnahme von kommunalen Straßen soweit sie nicht netzbildenden Charakter haben, und der Wasserstraßen, sind die spezialisierten Projektierungseinrichtungen des Ministeriums für Verkehrswesen verantwortlich.

Die Projektierung von Werks- und Anschlußbahnen, Werkstraßen sowie kommunalen Straßen, soweit sie nicht netzbildenden Charakter haben, ist von den entsprechenden Spezialprojektanten des Bauwesens durchzuführen.

- d) Für die Projektierung der Maßnahmen des Planes der Wasserwirtschaft sind die spezialisierten Projektierungseinrichtungen des Amtes für Wasserwirtschaft verantwortlich. Für den wasserwirtschaftlich-technologischen Teil von Projektierungsunterlagen für Maßnahmen des Planes anderer Wirtschaftszweige sind diese Projektierungseinrichtungen Spezialprojektanten.
- e) Für die Projektierung von Baumaßnahmen für Nachrichtenübermittlungsanlagen sind die spezialisierten Projektierungseinrichtungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen verantwortlich.
- f) Für die Projektierung von Meliorationsmaßnahmen ist der VEB Meliorationsprojektierung verantwortlich.
- g) Die Projektierung spezieller Baumaßnahmen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik wird in Projektierungseinrichtungen der bewaffneten Organe durchgeführt.

#### V.

#### Die Staatliche Leitung der bautechnischen Projektierung des Bauwesens

Die notwendige enge Verbindung zwischen Forschung und Projektierung bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes über die Projektierungsunterlagen erfordert ihre einheitliche staatliche Leitung.

Beim Ministerium für Bauwesen ist ein Komitee für Bauforschung und Projektierung zu bilden. Der Vorsitzende des Komitees ist dem Minister für Bauwesen für die gesamte Arbeit der Bauforschung und der bautechnischen Projektierung des Bauwesens verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist gleichzeitig Präsident der Deutschen Bauakademie.

- a) Das Komitee für Bauforschung und Projektierung ist verantwortlich für
  - die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und die Entwicklung einer sozialistischen Architektur bei der Errichtung moderner Industriekomplexe, Anlagen und kompletter landwirtschaftlicher Produktionsanlagen und sozialistischer Wohnensembles und Dörfer;
  - die internationale wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Rahmen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe auf dem Gebiet der Bauforschung, des Städtebaues und der Bauprojektierung;
  - die Durchsetzung einer einheitlichen technischen Baupolitik. Die vom Komitee erlassenen Grundsätze, besonders der Typenprojektierung, auf der Grundlage des Baukastens sowie fortschrittlicher Projektierungsmethoden sind für alle bautech-

nischen Projektierungseinrichtungen — unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis — verbindlich;

- die Sicherung der termin- und qualitätsgerechten Projektierung der Industriebauten, besonders der führenden Zweige der Volkswirtschaft. Die Organisierung der Zusammenarbeit mit der technologischen Projektierung;
  - die Begutachtung der Dokumentationen für die Investitionen hinsichtlich der städtebaulichen und bautechnischen Lösungen;
  - die Ausarbeitung perspektivischer Programme für die Entwicklung der Bauforschung, der Standardisierung und Typenprojektierung, der städtebaulichen und bautechnischen Projektierung sowie der Muster- und Experimentalbauten in Übereinstimmung mit den Perspektivplänen;
  - die Ausarbeitung der Jahrespläne der Bauforschung, Standardisierung und Typenprojektierung, die Beauftragung der Organe der Forschung und Projektierung des Bauwesens;
  - die Planung, Bilanzierung und Beauftragung der Bauforschung und der bautechnischen Projektierung sowie die Ausarbeitung und Kontrolle der Pläne Neue Technik;
  - die Ausarbeitung und Einführung ökonomischer Hebel, besonders zweckmäßiger Lohnformen und Prämienregelungen auf der Grundlage technisch begründeter Kennzahlen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Erhöhung der Qualität der Forschungsarbeit sowie der Projektierung;
  - die umfassende Entwicklung der Produktivkräfte in der Bauforschung und bautechnischen Projektierung mit dem Ziel, die Arbeitsproduktivität durch die Anwendung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik, der Rationalisierung, Spezialisierung, Konzentration und Kombination ständig zu steigern;
  - die Organisation des komplexen sozialistischen Wettbewerbs sowie Förderung und Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und des Neuererwesens;
  - die prognostische Einschätzung des Bedarfs, den richtigen Einsatz, die systematische Förderung und Erziehung der leitenden Kader für die Bauforschung, den Städtebau und die Bauprojektierung sowie ihre ständige Qualifizierung.
- b) Zur Durchführung dieser Aufgaben werden dem Komitee für Bauforschung und Projektierung die Deutsche Bauakademie, die VEB Industrieprojektierung und der VEB Landbauprojekt unterstellt. Die Anleitung der VEB Hochbauprojektierung, die den Räten der Bezirke unterstellt sind, erfolgt über die Bezirksbaudirektoren.
- c) In das Komitee für Bauforschung und Projektierung sind Wissenschaftler und Praktiker des Bauwesens sowie in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe Wissenschaftler und Praktiker der Industrie, der Landwirtschaft, des Verkehrswesens und der Wasserwirtschaft zu berufen.

Die Veränderung der Leitung der Bauforschung und bautechnischen Projektierung ist gründlich vorzubereiten und bis Ende 1964 abzuschließen. Jede Maßnahme muß zu einem nachweisbar höheren volkswirtschaftlichen Nutzen führen.

## VI.

### Die Qualifizierung der Kader im Projektierungswesen

Die grundlegende Veränderung der Arbeitsweise in der bautechnischen Projektierung erfordert eine höhere politisch-ideologische und fachliche Qualifikation der Projektanten.

1. In den Projektierungsbetrieben ist der Meinungsstreit zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu führen und die Kritik und Selbstkritik zur ständigen Erhöhung der Qualität der Arbeitsergebnisse zu entwickeln. Die Anonymität der Autoren ist durch namentliche Benennung auf den Baustellen und bei den Veröffentlichungen sowie durch persönliches Auftreten bei der Verteidigung der Aufgabenstellungen zu überwinden.
2. Der sozialistische Massenwettbewerb ist in der Projektierung auf die Entwicklung der Initiative der Projektanten zur aktiven Mitarbeit bei der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems im Bauwesen zu richten mit dem Ziel der Erreichung des minimalen Aufwandes an gesellschaftlicher Arbeit bei der Errichtung sowie Nutzung der Gebäude und Anlagen. Unter Auswertung der Erfahrungen der Erbauer des EVW Schwedt im sozialistischen Massenwettbewerb ist der Komplexwettbewerb aller an der Vorbereitung und Durchführung volkswirtschaftlich wichtiger Vorhaben der Industrie Beteiligten zu organisieren.
3. Die unmittelbare Zusammenarbeit der Architekten mit den örtlichen Volksvertretungen und gesellschaftlichen Organisationen sowie den künftigen Nutzern ist durch Ausstellungen sowie Verteidigung und Erläuterung der Projektierungsunterlagen zu verstärken.
4. Die Durchsetzung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit mit ökonomischen Mitteln in den Projektierungsbetrieben verlangt eine höhere Qualifikation, besonders der leitenden Kader.
 

Vom Ministerium für Bauwesen sind in Sonderlehrgängen und Seminaren die leitenden Mitarbeiter der Projektierungsbetriebe mit den wissenschaftlichen Methoden der Führungstätigkeit vertraut zu machen, um sie zu befähigen, eine grundlegende Veränderung der Arbeitsweise in der Projektierung durchzusetzen.
5. Im Prozeß der Arbeit sind insbesondere junge Kader zur Lösung wissenschaftlicher Grundsatzzfragen und zur Übernahme leitender Funktionen in Forschung und Projektierung weiterzuentwickeln.
  - a) Junge talentierte Projektanten, die über Erfahrungen in der Projektierung und Errichtung großer Investitionsvorhaben und ihre Fähigkeiten bei Wettbewerben, sowie bei der Entwick-

- lung von Typenprojekten unter Beweis gestellt haben, sind für die Lösung der wichtigsten Aufgaben der Forschung und Entwicklung in ihrem Fachgebiet einzusetzen.
- b) Die erfolgreiche Teilnahme von Projektanten an Fachwettbewerben muß zu einem wesentlichen Maßstab für ihre Leistungen und zu einem Qualifikationsnachweis der Projektanten für die Übernahme leitender Funktionen im Projektierungswesen werden.
- c) In größerem Umfange sind junge Konstrukteure, Technologen, Ökonomen und Architekten über die wissenschaftliche Aspirantur an den Hochschulen und der Deutschen Bauakademie für leitende Tätigkeiten zu qualifizieren.
6. Die grundlegende Veränderung der Arbeitsweise in der Projektierung erfordert ein straff organisiertes System der Qualifizierung der Projektanten.
- a) Die leitenden Kader des Projektierungswesens sind in speziellen Lehrgängen planmäßig weiterzubilden. Die Qualifizierung der leitenden Kader ist vor allem darauf zu richten, ihre politisch-ökonomischen Kenntnisse zu vertiefen, ihnen die besten Erfahrungen der Organisation und Leitung eines modernen Projektierungswesens sowie die neuesten Kenntnisse von Wissenschaft und Technik zu vermitteln.
- b) Die zielgerichtete Qualifizierung der Hoch- und Fachschulkader des Projektierungswesens ist, beginnend mit dem Studienjahr 1964/65, im Rahmen der zentral gelenkten Weiterbildungsmaßnahmen der Hoch- und Fachschulen des Bauwesens sowie der betrieblichen Bildungseinrichtungen zu organisieren. Die Projektanten sind, insbesondere auf den Fachgebieten kompaktes und kombiniertes Bauen, komplexe Fließfertigung, Planung von Industrie- und Landwirtschaftskomplexen sowie optimale Projektierung, zu qualifizieren.
- c) Die Ergänzungsausbildung und Umschulung der technischen Hilfskräfte für Berufe, die beim Übergang zu modernen Projektierungstechnologien erforderlich werden, ist in Verantwortung der Direktoren der Projektierungsbetriebe gemeinsam mit den Betriebsakademien und Volkshochschulen zu organisieren. Technische Zeichner, Teilkonstrukteure und andere technische Hilfskräfte sind über ein Fachschulteil- oder -vollstudium bzw. über eine zusätzliche Facharbeiterausbildung zu qualifizierten Fachkräften für die Bearbeitung von Teilaufgaben der Ökonomie, der Programmierung, der Datenverarbeitung, der Information sowie für die Bedienung moderner Büromaschinen und Rechenautomaten heranzubilden.
- d) Die für die wissenschaftlich-technische Arbeit unerläßliche Kenntnis von Fremdsprachen muß zu einem wesentlichen Qualitätsmerkmal verantwortlicher Projektanten und Bauwissenschaftler werden. Deshalb ist das Erlernen, insbesondere der russischen Sprache, zum Bestandteil der Qualifizierungsmaßnahmen im Projektierungswesen zu machen.
7. Die systematische Qualifizierung der Frauen und Mädchen und ihr planmäßiger Einsatz in mittlere und leitende Funktionen ist zum Hauptbestandteil der Arbeit mit den Kadern in den Projektierungsbetrieben zu machen.
- a) Ausgehend von der festgelegten perspektivischen Entwicklung, haben die Direktoren der Projektierungsbetriebe Pläne für die Qualifizierung der Frauen auszuarbeiten, in denen kontrollierbar festgelegt wird, in welchem Zeitraum wieviel Frauen besonders für mittlere und leitende Funktionen zu entwickeln sind und bis zu welchem Zeitpunkt sie eingesetzt werden.
- b) In den mit den Frauen abzuschließenden Förderungsverträgen sind differenzierte Maßnahmen für die Entwicklung und Qualifizierung, unter besonderer Berücksichtigung ihrer mütterlichen und häuslichen Pflichten, festzulegen. Entsprechend den Grundsätzen für die Gestaltung eines einheitlichen sozialistischen Bildungssystems sind dabei grundlegend neue Formen und Methoden der Qualifizierung anzuwenden, wie die stufenweise Qualifizierung und die Verlagerung bestimmter Studienstunden in die Arbeitszeit.
- c) Die Qualifizierung der Frauen ist schwerpunktmäßig vorzusehen für
- technische Hilfskräfte über die zusätzliche Facharbeiterausbildung zu Facharbeitern für die Bedienung von Rechenautomaten und der Einrichtungen für die Fotomodellprojektierung;
  - technische Zeichner und Teilkonstrukteure über das Fachschulteil- oder -vollstudium zu Fachkräften für die Projektbearbeitung, Programmierung und Datenverarbeitung;
  - Hoch- und Fachschulingenieure über Speziallehrgänge zu Leitern von Projektierungsbüros, Abteilungsleitern und Direktoren.
- d) Durch eine den Erfordernissen des Projektierungswesens entsprechende Berufsaufklärung und Berufsunterstützung sind verstärkt Frauen und Mädchen für die Facharbeiterausbildung in der Projektierung, vor allem für das Hoch- und Fachschulstudium im Bauwesen, zu gewinnen.
8. Die hohe Verantwortung der Projektanten bei der Lösung der Bauaufgaben stellt größere Anforderungen an die Ausbildung der Kader.
- a) Durch eine enge Zusammenarbeit der Projektierungsbetriebe mit den Organen und Einrichtungen der Volksbildung ist eine den Erfordernissen des Projektierungswesens entsprechende Berufsaufklärung und Berufsunterstützung zu organisieren.
- b) Der Inhalt der Studienprogramme und der Lehre an den Hoch- und Fachschulen ist so zu gestalten, daß die Studierenden die modernen Methoden der wissenschaftlich-technischen Arbeit beherrschen lernen.



Die produktionswirtschaftlichen Praktika sowie die Durchführung von Belegarbeiten sind so zu gestalten, daß komplex zusammengesetzte Studentenkollektive unmittelbar in den Projektierungsbetrieben, unter Anleitung von Hochschullehrern und erfahrenen Projektanten, eingesetzt werden, um die Studenten mit der Organisation der Projektierungsarbeit und modernen Projektierungsmethoden systematisch vertraut zu machen.

2. Die neue Qualität in der Projektierungsarbeit erfordert in erhöhtem Umfang den Einsatz von Hochschulkadern, insbesondere folgender Ausbildungsrichtungen:

Ingenieure der technischen Gebäudeausrüstung und Elektrotechnik, der Versorgungstechnik und technischen Erschließung, Technologen des Investitionsbaues, Ingenieurökonomen und Mathematiker.

Die Planung des Kaderbedarfs sowie die Absolventenlenkung und der Berufseinsatz sind dementsprechend vorzunehmen. Das Ministerium für Bauwesen hat in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen die Hochschulen festzulegen, auf denen die Spezialingenieure auszubilden sind. Der Austausch von Projektanten mit Kadern der Forschung, Lehre und Produktion ist planmäßig zu organisieren.

Die Durchsetzung der Grundsätze zur grundlegenden Veränderung der Arbeitsweise in der bautechnischen

Projektierung zur Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen erfordert die breite Entfaltung der Initiative der Projektanten, Bauwissenschaftler und Mitarbeiter der staatlichen Organe auf die planmäßige Verwirklichung der festgelegten Ziele. Die Leiter der Projektierungseinrichtungen haben in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der IG Bau-Holz, der Kammer der Technik und dem Bund Deutscher Architekten, die Erfüllung der Schwerpunktaufgaben bei der grundlegenden Veränderung im Projektierungswesen zu sichern.

Alle Maßnahmen müssen zur schnellen Erreichung produktionswirksamer Ergebnisse und damit zur hochqualitativen und termingerechten projektmäßigen Sicherung der Investitionsvorhaben 1965, besonders der volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben, führen.

Berlin, den 5. November 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für Bauwesen

Leuschner

Junker

Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Die Veröffentlichung der Anordnungen

## DDR-Standards

wird mit Ende des Jahres 1964 im Gesetzblatt Teil III eingestellt,

Ab 1. Januar 1965 erscheinen die Anordnungen

## DDR-STANDARDS

als Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“

und sind im Abonnement über die Deutsche Post zu beziehen,

Der Quartals-Preis beträgt bei etwa 13 Ausgaben 2,— MDN,

Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen,

Einzelausgaben zum Preise von 0,20 MDN der jeweilig erschienenen  
Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind durch den

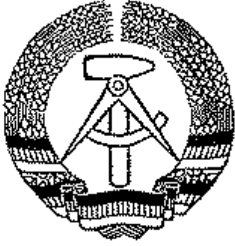
ZENTRAL-VERSAND ERFURT

ERFURT — Postschließfach 696

und in unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, gegen Barkauf und  
Selbstabholung erhältlich.

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 19. November 1964

Teil II Nr. 110

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 64	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bekämpfung der Rinderbrucellose .....	883
27. 10. 64	Zweite Durchführungsbestimmung zum Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Staatshaushaltsplan 1964 .....	884
29. 10. 64	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Güte- und Abnahmebestimmungen für Hopfen .....	885
2. 11. 64	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP) .....	885
	Berichtigung .....	885

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bekämpfung der Rinderbrucellose.

Vom 26. Oktober 1964

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 30. Juni 1960 zur Bekämpfung der Rinderbrucellose (GBl. I S. 414) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

#### Zu § 6 der Verordnung:

(1) Impfungen von Jungtieren im Alter von 5 bis spätestens 8 Monaten mit Lebendimpfstoff dürfen nur in brucelloseverseuchten Rinderbeständen sowie in solchen Beständen, die innerhalb eines begrenzten Raumes betriebswirtschaftlich, verkehrsmäßig oder durch unmittelbare Nachbarschaft zu brucelloseverseuchten Rinderbeständen einer erhöhten Gefährdung unterliegen, durchgeführt werden.

(2) Diese Impfungen dürfen in jedem Einzelfall entsprechend der Seuchenlage im Betrieb und in der Gemeinde bzw. im Ortsteil nur vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates angewiesen werden und unterliegen seiner persönlichen Kontrolle.

(3) Die Anweisung zur Impfung geschlossener Kreise ist untersagt. Grundlage für die Impfanweisung sind die stark verseuchten Betriebe, Ortsteile und Gemeinden nach vorstehenden Bedingungen ohne Berücksichtigung der Kreisgrenzen. Als stark brucelloseverseucht gelten in der Regel geschlossene Ortschaften mit einer Brucelloseverseuchung von über 70% des Gesamtrinderbestandes.

(4) Nach Abgabe oder vollständiger Isolierung der letzten Brucellosereagenten kann die Jungtierimpfung auf Anweisung des Haupttierarztes der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates eingestellt werden, soweit die Ortsverseuchung mit Brucellose eine solche Regelung zuläßt.

(5) Die Impfbestände und die geimpften Tiere sind durch die Haupttierarztbereiche der Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräte karteimäßig zu erfassen.

(6) Die Impfung von Rindern im Alter von mehr als 8 Monaten mit Lebendimpfstoff ist untersagt. Bestehende Ausnahmegenehmigungen der Abteilung Veterinärwesen der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik behalten nur Gültigkeit, wenn die Impfung entsprechend der Genehmigung unter verantwortlicher Aufsicht und Auswertung durch die benannte wissenschaftliche Einrichtung des Veterinärwesens durchgeführt wird.

#### § 2

#### Zu § 13 der Verordnung:

Die Bestimmungen des § 13 Abs. 6 sind bis auf Widerruf auch für Bullen anzuwenden, deren Einsatz für die künstliche Besamung vorgesehen ist. Die nach diesen abgeänderten Bedingungen angekauften und für den Einsatz in der Besamung vorgesehenen Bullen sind nach der „Verfügung vom 12. Juli 1960 über die vorbeugende zuchthygienische Überwachung von Vattertieren auf Besamungsstationen“\* mindestens 3 Monate

\* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft Nr. 10/1960

in Quarantäne zu belassen. Vor Aufhebung der Quarantäne sind zusätzlich eine Blutserum- und Spermaplasma-Agglutination sowie eine klinische Untersuchung auf Brucellose durchzuführen. Die Bullen dürfen nur dann für die Besamung freigegeben werden, wenn alle Untersuchungen ein zweifelsfrei negatives Ergebnis haben.

## § 3

**Zu § 14 der Verordnung:**

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sowie alle anderen Tierhalter sind verantwortlich dafür, daß als Grundlage der Brucellosebekämpfung die brucellosfreie Aufzucht sowie die strenge Einhaltung der veterinärhygienischen Grundforderungen, insbesondere die Vermeidung von Abkalbungen und Verkaltungen in der gemeinsamen Unterkunft und im Herdenbestand — auch in Impfbeständen — durchgesetzt wird.

(2) Unter weitestgehender Ausnutzung von Altbauten gilt es, alle vorhandenen Möglichkeiten zur Einrichtung von Abkalbeställen zu nutzen, damit Abkalbungen und Verkaltungen im Milchviehstall sowie im Färsenbestand und im Weidebetrieb unter allen Umständen vermieden werden. Darüber hinaus sind alle Stallneubauten unter Berücksichtigung der erforderlichen Abkalbeeinrichtungen durchzuführen.

## § 4

(1) Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Brucellose sind in Betriebs- und Perspektivplänen festzulegen sowie als Anlage den Betriebsplänen beizufügen und bei der Planabstimmung zu bestätigen.

(2) Durch die Betriebsleiter bzw. Vorsitzenden der Genossenschaften ist die Einhaltung der für brucelloseverseuchte Rinderbestände, entsprechend der Verordnung vom 30. Juni 1960 zur Bekämpfung der Rinderbrucellose vorgeschriebenen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Abschnitts- bzw. Betriebstierärzten ständig zu kontrollieren.

(3) Die Haupttierärzte der Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräte haben vor der Produktionsleitung halbjährlich über die Ergebnisse der Brucellosebekämpfung Rechenschaft abzugeben.

## § 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Durchführungsbestimmung zuwiderlaufenden örtlichen Bekämpfungsanweisungen außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zum Erlaß des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über den Staatshaushaltsplan 1964.**

Vom 27. Oktober 1964

Die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden verlangt auch eine Neuordnung der Finanzwirtschaft der örtlichen Räte. 1964 sind bereits erste Maßnahmen einzuleiten, die das materielle Interesse an der ökonomisch besten Durchführung der Haushaltspläne und eine höhere Verantwortung der örtlichen Räte auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft sichern. Deshalb wird auf Grund des § 17 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Oktober 1963 über den Staatshaushaltsplan 1964 (GBl. I S. 161) im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

## § 1

Die örtlichen Räte können die nicht ausgegebenen Mittel des Lohnfonds und der Sozialversicherungsanteile aller Aufgabenbereiche der Haushaltsorganisationen für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben des Jahres 1964 verwenden bzw. dem Rücklagenfonds der Volksvertretung zuführen.

## § 2

Die durch NAW-Leistungen eingesparten Haushaltsmittel können auch für die im § 9 Abs. 2 Buchstaben a bis d der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1963 zum Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Staatshaushaltsplan 1964 (GBl. II S. 755) genannten Maßnahmen und für andere Formen des materiellen Interesses der Bürger verwendet werden.

## § 3

Die örtlichen Räte können die geplanten Mittel der Sachkonten 50 — Rekonstruktion durch Erhaltung — und 73 — Instandhaltung — auch für die Finanzierung von Arbeitskräften aus der nichtberufstätigen Bevölkerung, die die Werterhaltung und Instandhaltung durchführen, verwenden.

## § 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Buchst. b des § 7 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1963 zum Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Staatshaushaltsplan 1964 außer Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

\* 1. DB (GBl. II 1963 Nr. 95 S. 755)

**Anordnung  
zur Aufhebung der Anordnung über die Güte-  
und Abnahmebestimmungen für Hopfen.**

**Vom 29. Oktober 1964**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 1. April 1956 über die Güte- und Abnahmebestimmungen für Hopfen (GBI. I S. 383) wird aufgehoben.\*

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1964 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1964

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Verkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: Eichner  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Mit Wirkung vom 1. August 1964 gilt der Fachbereichsstandard TGL-Nr. 20-3659 — Hopfen für Brauzwecke — (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik 1964 Nr. 7 S. 63); Bezugsmöglichkeit: Landwirtschaftsausstellung der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung Agrarpropaganda, Leipzig-Markkleeberg, Raschwitzer Str. 11-13

**Anordnung Nr. 2\*  
über die  
Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen  
für die Pflichtversicherung von Gebäuden  
und Betriebseinrichtungen (AFBP).**

**Vom 2. November 1964**

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 27. März 1958 über die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (GBI. I S. 361) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 18 der Anordnung (Nr. 1) vom 1. April 1958 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP) (GBI. I S. 362) wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Die Forderung von versicherungspflichtigen Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft auf Auszahlung der Entschä-

\* Anordnung (Nr. 1) (GBI. I 1958 Nr. 29 S. 362)

digung kann auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern an ihre Genossenschaft abgetreten werden. Voraussetzung dafür ist, daß die betreffenden Gebäude im Rahmen eines Nutzungsvertrages zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihrer Genossenschaft durch die Genossenschaft genutzt wurden bzw. genutzt werden sollten. Die Vereinbarung wird bei der zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt hinterlegt. Die Entschädigung wird in der im § 14 festgelegten Höhe ohne Verwendungsnachweis zugunsten des Grundmittelfonds der Genossenschaft gezahlt. Für Grundstücksbelastungen gilt § 25 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBI. I S. 577).“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Berichtigung**

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Neunte Verordnung vom 28. August 1964 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II S. 773) wie folgt zu berichtigen ist:

Der § 3 Abs. 2 muß richtig heißen:

„(2) Die Vorschläge sind unmittelbar nach vollbrachter auszeichnungswürdiger Leistung von den unter Abs. 1 Buchst. a genannten Betrieben bei dem jeweils übergeordneten Organ und gleichzeitig beim zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft bzw. Bezirksvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes einzureichen. Vorschläge aus dem Bereich der Landwirtschaft sind über die zuständigen Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.“

Der § 3 Abs. 3 muß richtig heißen:

„(3) Der technisch-ökonomische Rat der Vereinigung Volkseigener Betriebe oder das zentrale Organ des Staatsapparates bzw. der Wirtschaftsrat des Bezirkes oder der Rat des Bezirkes prüft die Vorschläge gemeinsam mit dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft bzw. dem Bezirksvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.“

Die Veröffentlichung der Anordnungen

## **DDR-Standards**

wird mit Ende des Jahres 1964 im Gesetzblatt Teil III eingestellt.

Ab 1. Januar 1965 erscheinen die Anordnungen

## **DDR-STANDARDS**

als Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“

und sind im Abonnement über die Deutsche Post zu beziehen.

Der Quartals-Preis beträgt bei etwa 13 Ausgaben 2,— MDN.

Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.

Einzelausgaben zum Preise von 0,20 MDN der jeweilig erschienenen  
Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind durch den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

**ERFURT – Postschließfach 696**

und in unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, gegen Barkauf und  
Selbstabholung erhältlich.

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 399 26 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/64/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 – Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 23. November 1964

Teil II Nr. III

Tag

Inhalt

Seite

3. 11. 64    **Verordnung über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung** ..... 887

### Verordnung über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung.

Vom 3. November 1964

Auf Grund der Einführung der beruflichen Ausbildung für Schüler der polytechnischen Oberschulen als wichtige schulpolitische Maßnahme bei der Entwicklung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems in der Deutschen Demokratischen Republik und zur zielgerichteten Nutzung des materiellen Interesses der Schüler für die ständige Erhöhung ihrer Leistungen beim Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Den Oberschülern, die in den

- a) Klassen 9 und 10 der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule eine berufliche Grundausbildung,
- b) Klassen 9 bis 12 der erweiterten Oberschule bzw. der Spezialschule technischer Richtung eine volle Berufsausbildung,
- c) Klassen 9 bis 12 der Sonderschule eine berufliche Grundausbildung oder eine volle Berufsausbildung

erhalten, wird durch den Betrieb, mit dem der Lehrvertrag abgeschlossen wurde, monatlich ein Entgelt gezahlt.

(2) Die Höhe des monatlichen Entgelts beträgt für die Oberschüler

in der Klasse 9	40,— MDN,
10	50,— MDN,
11	60,— MDN,
12	70,— MDN.

(3) Für die berufliche Ausbildung gemäß Abs. 1 unterliegen die Oberschüler nicht der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung. Für Unfälle sowie bei Eintritt einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit bei der beruflichen Ausbildung besteht Versicherungs-

schutz entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBI. II S. 123). Oberschüler, die eine berufliche Ausbildung erhalten, haben bei eintretender Invalidität Anspruch auf Invalidenrente wie Werkfätige, die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert sind.

(4) Das monatliche Entgelt ist lohnsteuerfrei.

(5) Das monatliche Entgelt wird weitergezahlt:

- a) während der Schulferien und bei anderweitigen genehmigten Freistellungen,
- b) bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zur Dauer von längstens 26 Wochen insgesamt im Kalenderjahr,
- c) bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung einer Unfallrente, längstens jedoch bis zu 52 Wochen,
- d) bei Heilstättenbehandlung wegen Tuberkulose bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. bis zum Beginn der Invalidenrente.

(6) Der staatliche Kinderzuschlag für die Oberschüler ist an die Berechtigten bis zum Ende des Monats, der auf die Beendigung des Oberschulbesuches folgt, weiterzuzahlen.

#### § 2

(1) Durch die Zahlung des monatlichen Entgelts entfällt für die im § 1 Abs. 1 genannten Oberschüler die bisher gewährte Unterhaltsbeihilfe. In begründeten Fällen kann entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen der Unterhaltspflichtigen eine Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfe, nachstehend Beihilfe genannt, zur weiteren beruflichen Förderung der Oberschüler gewährt werden.

(2) Die Gewährung der Beihilfe erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen an Lehrlinge und Berufsschüler.

(3) Das monatliche Entgelt und die Beihilfen dürfen insgesamt nicht niedriger sein als die bisher gezahlte Unterhaltsbeihilfe. Entgelt und Beihilfe dürfen für die Oberschüler der Klassen 9 und 10 75,—MDN und der Klassen 11 und 12 90,—MDN nicht übersteigen.

(4) Für die Oberschüler, für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung Unterhaltsbeihilfen festgelegt waren, gelten die monatlichen Bruttoeinkommensgrenzen des Unterhaltspflichtigen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen bis zur Beendigung des Schuljahres 1964/65 weiter.

(5) Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist von dem Unterhaltspflichtigen auf einem Vordruck an den für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Rat des Kreises zu richten.

### § 3

Oberschüler mit beruflicher Grundausbildung bzw. voller Berufsausbildung haben das Fahrgeld zum berufspraktischen Unterricht und die Kosten für die Fachbücher selbst zu tragen. Für Oberschüler, die Beihilfe erhalten, werden die Kosten für die Fachbücher aus dem Fonds Lehr- und Lernmittel der zuständigen Berufsschule zur Verfügung gestellt.

### § 4

(1) Das Entgelt für die Oberschüler ist in den

- a) Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Rahmen der Kosten der Berufsausbildung,
- b) landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften im Rahmen der finanziellen Zuschüsse für die Berufsausbildung,
- c) Haushaltsorganisationen und Einrichtungen, die Träger von Ausbildungsstätten der Berufsausbildung sind,

nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu planen und abzurechnen.

(2) Das Entgelt für die Oberschüler ist in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung,

Genossenschaften mit Ausnahme der im Abs. 1 genannten Genossenschaften,

in Verwaltung befindlichen Betrieben,

privaten Betrieben,

der Handwerkssteuer B unterliegenden Handwerksbetrieben

sowie im Kommissionshandel

steuerlich als Betriebsausgabe bzw. Handelskosten abzugsfähig.

### § 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 3 Absätze 2 und 3, § 4 Absätze 3 und 4 und § 6 der Anordnung vom 4. Dezember 1962 über die Planung und Finanzierung der Berufsausbildung an den erweiterten Oberschulen (GBl. II 1963 S. 35) außer Kraft.

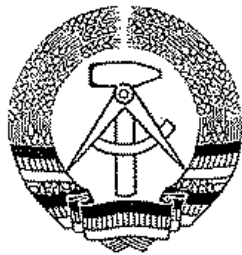
Berlin, den 3. November 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission  
Dr. Apel





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 26. November 1964

Teil II Nr. 112

Tag	Inhalt	Seite
30.10.64	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 613/1. – Auftragen von Anstrichstoffen –	889

## Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 613/1.

### – Auftragen von Anstrichstoffen –

Vom 30. Oktober 1964

Auf Grund des § 6 Absätze 1 und 4 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703, Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Gesundheitswesen und den Zentralvorständen der IG Metall und der IG Bau-Holz die folgende Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (nachfolgend Anordnung genannt) erlassen:

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung sind

**Anstrichstoffe:** Farben und Lacke einschließlich ihrer Lösungs- und Verdünnungsmittel;

**Spritzische, Spritzstände (Tauchstände):** Einrichtungen zum Auftragen von Anstrichstoffen durch Spritzen (Tauchen), an denen mindestens eine Seite als Arbeitsseite offen ist;

**Spritzkabinen (Tauchkabinen):** geschlossene Einrichtungen zum Auftragen von Anstrichstoffen durch Spritzen (Tauchen); der Werk tätige arbeitet darin oder das Spritzen (Tauchen) erfolgt automatisch;

**Spritzräume (Tauchräume):** Räume, in denen sich Einrichtungen gemäß Absätzen 2 und 3 befinden;

**Warm- und Heißspritzverfahren:** Verfahren, bei denen die Anstrichstoffe mit einer über der Raumtemperatur liegenden Temperatur aufgetragen werden;

**Elektrostatische Lackierverfahren:** Verfahren, bei denen um das Werkstück, auf das die Anstrichstoffe aufgetragen werden, ein starkes elektrisches Feld erzeugt wird;

**Walzenauftragmaschinen:** Einrichtungen, bei denen das Auftragen der Anstrichstoffe über Walzen erfolgt;

**Lackgießmaschinen:** Einrichtungen, bei denen die Anstrichstoffe aufgegossen werden.

#### § 2

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zum Auftragen von Anstrichstoffen, die brennbare oder gesundheitsgefährdende Lösungs- oder Verdünnungsmittel enthalten.

(2) Diese Anordnung gilt, mit Ausnahme des § 14, nicht, wenn Anstrichstoffe nur gelegentlich und in geringem Umfang (höchstens 2,5 kg Anstrichstoffe je Schicht) aufgetragen werden und wenn die Ausführung des Auftrages in einem Arbeitsraum erfolgt, der im Verhältnis zur Menge der entstehenden Lösemitteldämpfe groß ist. In Zweifelsfällen wird durch die gemäß § 7 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703, Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) für Sonderregelungen zuständigen Stellen entschieden, ob diese Voraussetzung vorliegt.

(3) Für Anlagen und Verfahren zum Auftragen von Anstrichstoffen, die in dieser Anordnung nicht speziell behandelt sind, sind die Bestimmungen dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

#### Auftragen von Anstrichstoffen durch Spritzen und Tauchen

#### § 3

##### Allgemeine bauliche Anforderungen

(1) Das Auftragen von Anstrichstoffen durch Spritzen und Tauchen muß in besonderen Spritz- bzw. Tauchräumen erfolgen. In diesen Räumen dürfen nur Arbeiten verrichtet werden, die mit dem Auftragen der Anstrichstoffe unmittelbar zusammenhängen.

(2) Spritz- und Tauchräume müssen den Anforderungen von TGL 10685 – Bautechnischer Brandschutz – und folgenden Anforderungen entsprechen:

Die Räume dürfen nur in erdgeschossigen Gebäuden oder im obersten Stockwerk mehrgeschossiger Gebäude liegen.

Wände, Decken und Fußböden der Räume müssen mindestens einen Feuerwiderstand fw 1,5 haben und in diesem Zustand erhalten werden.

Es müssen mindestens 2 Ausgänge vorhanden sein, die auf gegenüberliegenden Seiten liegen sollen. Bei Unterbringung in erdgeschossigen Gebäuden muß einer dieser Ausgänge unmittelbar ins Freie führen.

Die Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Türen nach anderen Arbeitsräumen oder nach Treppenhäusern sind mindestens als feuerhemmende Stahltüren nach TGL 8020 — Feuerschutztüren aus Stahl — auszuführen.

(3) Bei der Reparatur von Fahrzeugen dürfen mit Zustimmung der Arbeitsschutz-Inspektion und des örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgans Fahrzeuge oder Fahrzeugteile abweichend von Abs. 4 in der Spritzkabine selbst getrocknet werden unter der Voraussetzung, daß durch Einrichtung und Betriebsweise Brand- und Explosionsgefahren vorgebeugt ist.

(4) Zum Trocknen sind besondere, mit wirksamer Absaugung versehene Trockenräume einzurichten. Vortrocknen (Abdunsten der gespritzten oder getauchten Werkstücke) ist in den Spritz- bzw. Tauchräumen nur zulässig, wenn dafür besondere, mit wirksamer mechanischer Absaugung versehene Bereiche (Abdunstplätze) eingerichtet sind; sie dürfen die Rückzugswege nicht behindern.

#### § 4

##### Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten

(1) Spritz- und Tauchräume gelten als feuergefährdete Betriebsstätten im Sinne der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 vom 22. Juli 1963 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — (GBl. II S. 554). Sie gelten als explosionsgefährdete Betriebsstätten, wenn in ihnen Anstrichstoffe verwendet werden, deren Flammpunkt unter 21 °C liegt oder wenn in ihnen Warm- oder Heißspritzverfahren durchgeführt werden.

(2) Die im § 3 Abs. 3 bezeichneten Trockenräume gelten, unabhängig vom Flammpunkt der verwendeten Anstrichstoffe, als explosionsgefährdete Betriebsstätten.

#### § 5

##### Heizung

(1) Spritz- und Tauchräume sowie die im § 3 Abs. 3 bezeichneten Trockenräume müssen Niederdruckdampfheizung, Warmwasserheizung oder Heizvorrichtungen haben, die hinsichtlich Brand- und Explosionsgefahr mindestens die gleiche Sicherheit bieten.

(2) Bei Verarbeitung von nitrozellulosehaltigen Anstrichstoffen (Nitrolacke u. ä.) darf die Oberflächentemperatur der Heizkörper 90 °C nicht übersteigen.

(3) Heizkörper und Heizrohre müssen sich leicht reinigen lassen. Sie sind mit einer aus nicht brennbarem Werkstoff hergestellten Schrägabdeckung zu versehen, die die Ablage oder das Abstellen von Gegenständen auf den Heizkörpern oder Heizrohren verhindert.

#### § 6

##### Be- und Entlüftungsanlagen

(1) Lösungsmitteldämpfe und Nebel von Anstrichstoffen müssen wirksam beseitigt werden, so daß die Werk tätigen und die Umgebung dadurch nicht belästigt oder gefährdet werden und daß Brand- und Explosionsgefahren vorgebeugt wird. Hierzu sind an den Entstehungsstellen der Dämpfe und Nebel ausreichende Absaugeanlagen und je nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen außerdem mechanische Be- und Entlüftungsanlagen für den Arbeitsraum (Zwangslüftungsanlagen) vorzusehen. Dadurch muß erreicht

werden, daß die Konzentration der Luft an Schadstoffen im Atembereich der Werk tätigen die Arbeitshygienischen Normativen nicht überschreitet (vgl. § 20).

(2) Absaugeanlagen müssen so gebaut sein, daß die Absaugung der Nebel der Anstrichstoffe und der Lösungsmitteldämpfe nicht in Richtung der Atmungsorgane der Werk tätigen, sondern von diesen weg erfolgt.

(3) Die durch Absauge- und Entlüftungsanlagen abgeführten Luftmengen müssen durch eine Belüftungsanlage voll ersetzt werden. Die Zuluft darf nicht durch Lösungsmitteldämpfe oder Nebel von Anstrichstoffen verunreinigt sein; sie muß auf mindestens 20 °C erwärmt werden können und zugfrei zugeführt werden.

(4) Die Mündungen von Absauge- und Entlüftungsleitungen müssen mindestens 3 m über dem Dach liegen und von Schornsteinmündungen, die Rauchgase abführen, mindestens 5 m entfernt sein. Die Mündungen von Absauge- und Entlüftungsleitungen müssen so liegen, daß Gefährdungen oder Belästigungen in angrenzenden Gebäudeteilen ausgeschlossen sind.

(5) Die Absaugeanlagen für Nebel von Anstrichstoffen sind mit wirksamen Filtern auszustatten, die möglichst nahe an Spritz Tisch, Spritzstand oder Spritzkabine anzubringen sind. Filter und Füllmaterial müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Wenn ausreichende Wasserberieselung erfolgt, sind besondere Filter nicht erforderlich.

(6) Absauge- und Entlüftungsleitungen sowie die Lüfter müssen so ausgeführt sein, daß der Grad ihrer Verunreinigung leicht festgestellt werden kann und daß sie gründlich gereinigt werden können. An oder in unmittelbarer Nähe der Lüfter müssen hierzu Klappen vorhanden sein.

(7) Die Lüfter der Absaugeanlagen dürfen durch die angeschlossenen Rohrleitungen weder statisch noch dynamisch belastet werden. Sie sind saug- und druckseitig über elastische Zwischenstücke anzuschließen. Die Lüfter müssen so gebaut sein, daß der Gefahr des Schleifens des Laufrades am Gehäuse vorgebeugt wird. Beträgt der Abstand zwischen rotierenden und festen Bauteilen weniger als 20 mm, sind in diesem Bereich Werkstoffe zu verwenden, die Funkenbildung bei etwaiger Berührung ausschließen.

(8) Alle leitfähigen Teile von Absauge- und Entlüftungsanlagen sind zu erden, wenn der vorhandene Ableitwiderstand mehr als 1 Megohm beträgt.

(9) Absauge-, Be- und Entlüftungsanlagen müssen eine zentrale Ausschaltvorrichtung haben, die jederzeit, auch bei einem Brand, leicht zugänglich ist.

(10) An den Absauge-, Be- und Entlüftungsanlagen sind wirksame, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit Lärm mindestens auf die in den Arbeitshygienischen Normativen festgelegten Werte herabgesetzt wird (vgl. § 20).

#### § 7

##### Vermeidung von Selbstentzündungen

(1) Anstrichstoffe, deren Rückstände sich infolge chemischer Reaktionen in gefährlicher Weise erwärmen können, dürfen nicht zusammen mit nitrozellulosehaltigen Anstrichstoffen in derselben Spritzkabine, an demselben Spritzstand oder Spritz Tisch verarbeitet werden. Die Nebel solcher Anstrichstoffe dürfen nicht in

die gleiche Absaugeleitung eingeführt werden, in die auch Nebel von nitrozellulosehaltigen Anstrichstoffen eingeführt werden.

(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn durch vorherige vollständige Reinigung des Spritztes oder Spritzstandes bzw. der Spritzkabine sowie der Absaugeleitungen mit Zubehör sichergestellt ist, daß Rückstände der im Abs. 1 bezeichneten Anstrichstoffe nicht mit Rückständen von nitrozellulosehaltigen Anstrichstoffen zusammenkommen können.

(3) Anstrichstoffe im Sinne des Abs. 1, deren Rückstände sich infolge chemischer Reaktionen in gefährlicher Weise erwärmen können, sind z. B. Firnis und die auf der Grundlage von Ölen, ölmodifizierten Alkydharzen, Polyestern, Epoxydharzen und Diolefinen hergestellten Lacke und Farben.

(4) Zu den nitrozellulosehaltigen Anstrichstoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch Nitrozellulose-Kombinationslacke und -farben.

## § 8

### Betriebseinrichtungen

(1) Spritz- und Taucheinrichtungen müssen aus nicht brennbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Verdichter für die zum Spritzen erforderliche Luft dürfen nicht in Spritzräumen oder Trockenräumen aufgestellt werden. Die Luft muß im Freien an einer Stelle angesaugt werden, an der sich weder Lösungsmitteldämpfe noch andere Schadstoffe befinden.

## § 9

### Betriebsvorschriften zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren

(1) Spritz- und Tauchräume sowie ihre Einrichtungen, insbesondere elektrische Betriebsmittel und Lüfter, sind laufend auf betriebssicheren Zustand zu überwachen.

(2) Spritz- und Tauchräume sowie ihre Einrichtungen müssen von Rückständen der Anstrichstoffe weitgehend frei gehalten werden. Hierzu sind die Räume und Einrichtungen, auch die Absauge- und Entlüftungsanlagen, in kurzen, nach dem Verschmutzungsgrad zu bemessenden Zeitabständen gründlich zu reinigen. Dabei ist besonders auf sorgfältige Reinigung der Lüfter zu achten.

(3) Die Einzelheiten der Überwachung und der Reinigung von Räumen und Einrichtungen, insbesondere die dafür verantwortlichen Mitarbeiter und die Fristen, sind den Betriebsverhältnissen entsprechend in einer Arbeitsschutzinstruktion festzulegen. Über die Ergebnisse der Überwachung, über Reparaturen und Reinigung ist Buch zu führen.

(4) Die Reinigung der Fußböden und Einrichtungen ist durch Anstrich mit Kalkmilch oder anderen geeigneten Mitteln zu erleichtern. Ausiegen mit Papier oder anderen leicht brennbaren Stoffen ist verboten.

(5) Rückstände von nitrozellulosehaltigen Anstrichstoffen dürfen nur mit Werkzeugen oder Geräten beseitigt werden, bei denen Entstehung von Funken ausgeschlossen ist.

(6) Das Reinigen von Absaugeanlagen, die sich in, an oder über Gebäuden befinden, durch Ausbrennen ist verboten. Sollen ausgebaute Teile von Absaugeanlagen

im Freien durch Ausbrennen gereinigt werden, so darf das nur an einem geeigneten Platz nach vorheriger Zustimmung des Brandschutzverantwortlichen erfolgen.

(7) Die bei der Reinigung anfallenden und sonstigen Rückstände von Anstrichstoffen sowie mit solchen Rückständen verunreinigte Putzlappen sind in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern zu sammeln. Diese Behälter sind an einer geeigneten Stelle aufzustellen und mindestens nach jeder Schicht zu entleeren. Die Rückstände sind an eine geeignete Stelle im Freien zu bringen und dort in kurzen Zeitabständen zu verbrennen. Auf Schuttabladeplätze dürfen die Rückstände nicht gebracht werden. Rückstände von den im § 7 Abs. 3 bezeichneten Anstrichstoffen und von nitrozellulosehaltigen Anstrichstoffen bzw. damit verunreinigte Putzlappen dürfen nicht in demselben Behälter gesammelt werden. Die Behälter sind zu kennzeichnen.

(8) Bei Ausfall der Absauge-, Be- und Entlüftungsanlagen sind die Spritz- und Taucharbeiten sofort zu unterbrechen.

(9) Tauchbehälter sind bei Nichtbenutzung abzudecken, soweit das bei ihrer Art und Größe möglich ist. Ist Abdeckung nicht möglich, so sind andere Maßnahmen zu treffen, die die Anreicherung der Raumluft mit Lösemitteldämpfen verhindern.

## § 10

### Lagerung, Umfüllen, Mischen und Gebrauchsfähigmachen von Anstrichstoffen

(1) Anstrichstoffe, die der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/1 vom 1. Oktober 1962 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes) unterliegen, sind nach den Bestimmungen dieser Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung und der zugehörigen technischen Grundsätze zu lagern bzw. aufzubewahren.

(2) In Spritz- und Tauchräumen dürfen Anstrichstoffe nur in bruchsicheren, geschlossenen Behältern in einer Menge bis zu 50 % des Schichtbedarfes aufbewahrt werden. Die in Tauchbehältern befindlichen Mengen werden dabei nicht gerechnet.

(3) Einrichtungen zum Mischen und Gebrauchsfähigmachen von Anstrichstoffen, z. B. mechanisch betriebene Rührwerke, müssen in besonderen, gut lüftbaren Räumen aufgestellt werden. Die Rührwerke müssen während des Betriebes geschlossen sein. Sie sind so einzurichten, daß Brandgefahren, z. B. durch Lagererwärmung oder Lösen von Rührflügeln, vorgebeugt wird. Die Rührwerke sind zu erden. Sie sind laufend auf einwandfreien Zustand zu überwachen.

(4) Abweichend von Abs. 3 Satz 1 brauchen Rührwerke kleiner Farbdruckgefäße nicht in besonderen Räumen aufgestellt werden.

(5) Bei Verwendung von Rührwerken ist darauf zu achten, daß die Rührflügel nicht an die Behälterwand schlagen.

## § 11

### Feuerlöschgeräte und -einrichtungen

In Spritz- und Tauchräumen müssen geeignete Löschgeräte und -einrichtungen, insbesondere Handfeuerlöcher, in ausreichender Anzahl leicht zugänglich bereitgestellt werden. Zahl, Art und Aufstellung werden von den örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorganen festgelegt.

## § 12

**Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen**

(1) Solange in vorhandenen Anlagen die Arbeitshygienischen Normativen gemäß § 6 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen des § 23 nicht eingehalten sind, sind geeignete Atemschutzgeräte (Filtermasken mit Aktivkohle-Einsatz oder Frischluftgeräte) zur Verfügung zu stellen und deren Benutzung zu kontrollieren.

(2) Berührung der Haut mit Anstrichstoffen ist möglichst zu vermeiden. Je nach Art und Umfang der Gefährdung sind geeignete Arbeitsschutzkleidung und -mittel zur Verfügung zu stellen und zu benutzen (z. B. Spritzeranzug, Handschuhe, Armschutz, Schürze).

(3) Den Werkträgern müssen Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen, die TGL 10 699 — Gesundheitliche Anlagen für Arbeitsstätten — entsprechen. Zur Vorbeugung gegen Hauterkrankungen sind die Hände vor der Arbeit mit einer Hautschutzsalbe und nach dem Waschen mit einem Hautpflegemittel einzureiben. Art und Anwendung der Hautschutz- und Hautpflegemittel werden durch den Betriebsarzt festgelegt.

(4) Lösungs- und Verdünnungsmittel der Gefährdungsgruppen I und II im Sinne der Arbeitsschutzanordnung 728 vom 13. Juni 1952 — Kennzeichnung der Löse- oder Verdünnungsmittel sowie Kennzeichnung der Erzeugnisse, in denen Löse- oder Verdünnungsmittel enthalten sind — (GBL S. 543, Ber. S. 732) dürfen zur Reinigung überhaupt nicht, solche der Gefährdungsgruppe III nur ausnahmsweise für stark verschmutzte Hautstellen verwendet werden, die in anderer Weise nicht gereinigt werden können. Die Reinigung darf dabei nur durch Betupfen mit einem Lappen erfolgen, der mit dem Lösungsmittel angefeuchtet ist.

(5) An Spritz- und Tauchlackieranlagen beschäftigte Werkträger unterliegen der ärztlichen Einstellungsuntersuchung und den Reihenuntersuchungen nach den darüber bestehenden Bestimmungen (vgl. § 20).

(6) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen mit Spritz- und Tauchlackieren überhaupt nicht, Jugendliche über 16 Jahren nur mit Zustimmung des Betriebsarztes beschäftigt werden; ist kein Betriebsarzt vorhanden, ist für die Zustimmung der Leitende Betriebsarzt des Kreises, wenn es einen solchen noch nicht gibt, die Arbeits-sanitätsinspektion des Bezirkes zuständig.

## § 13

**Elektrostatische Lackierverfahren**

Bei Durchführung elektrostatischer Lackierverfahren sind die Richtlinien der Anlage 1 dieser Anordnung zu beachten.

## § 14

**Spritz- und Tauchanlagen in Taktstraßen**

(1) Wenn es die technologischen Verhältnisse erfordern, daß in Taktstraßen Anstrichstoffe durch Spritzen oder Tauchen aufgetragen werden, so dürfen die Spritz- bzw. Taucheinrichtungen nach Zustimmung der Arbeitsschutzinspektion, der Arbeitssanitätsinspektion und des örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgans abweichend von § 3 Abs. 1 in den Räumen aufgestellt werden, in denen sich die Taktstraßen befinden.

(2) Werden Anstrichstoffe mit einem Flammpunkt unter 21 °C verwendet oder wird im Warm- oder Heißspritzverfahren gearbeitet, so gilt der Bereich von 5 m

um die Spritz- bzw. Taucheinrichtung als explosionsgefährdete Betriebsstätte. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so gilt der angegebene Bereich als feuergefährdete Betriebsstätte.

(3) Im übrigen sind die §§ 3 bis 13 sinngemäß zu beachten.

(4) Wenn es die betrieblichen oder örtlichen Verhältnisse erfordern, z. B. in Betrieben, die Holz ver- oder bearbeiten, bei längeren Taktstraßen oder bei mehr als einer Taktstraße, sind bei der Zustimmung nach Abs. 1 über die §§ 3 bis 13 hinausgehende Maßnahmen zur Sicherung der Werkträgern und zur Verhinderung der Ausdehnung eines etwa ausgebrochenen Brandes festzulegen; Maßnahmen dieser Art sind z. B. Unterteilung des Raumes durch Brandschutz-Konstruktionen nach TGL 10 685 — Bautechnischer Brandschutz — mit entsprechender Unterteilung der Taktstraßen, Schaffung besonderer Rückzugswege für die Werkträgern, Anbringung von CO<sub>2</sub>-Überflutungsanlagen oder Regenvorhängen, Sicherung der Sauberhaltung des Bereiches der Taktstraße.

## § 15

**Auftragen von Anstrichstoffen durch Spritzen in anderen Arbeitsräumen**

(1) Spritzarbeiten dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 in anderen Arbeitsräumen vorgenommen werden, wenn es in Einzelfällen aus betriebstechnischen Gründen nötig ist, z. B. bei sehr großen Werkstücken oder Fertigerzeugnissen, an denen nachträgliche Ausbesserung erforderlich ist.

(2) In den Fällen des Abs. 1 gilt der Bereich von 5 m um die Spritzstelle entsprechend § 4 Abs. 1 als feuer- bzw. explosionsgefährdete Betriebsstätte. Im übrigen sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durch den Betriebsleiter unter Hinzuziehung des Sicherheitsinspektors und des Brandschutzverantwortlichen festzulegen. Die §§ 3 bis 13 sind dabei sinngemäß zu beachten.

**Sonstige Verfahren zum Auftragen von Anstrichstoffen**

## § 16

**Auftragen durch Walzenauftrag- und Lackgießmaschinen**

(1) Walzenauftrag- und Lackgießmaschinen müssen in besonderen Räumen aufgestellt werden, die § 3 Abs. 2 entsprechen. Für die Beurteilung dieser Räume als feuergefährdete bzw. explosionsgefährdete Betriebsstätten gilt § 4 sinngemäß.

(2) Das Abdunsten und Trocknen der Werkstücke darf nur in besonderen Trockenkanälen oder Trockenräumen erfolgen.

(3) Walzenauftragmaschinen sind an eine wirksame Absauganlage anzuschließen.

(4) Das Abnehmen der Werkstücke an den Walzenauftrag- und Lackgießmaschinen soll möglichst weitgehend mechanisiert sein. Soweit Werkträger dabei beschäftigt werden, muß an den Arbeitsplätzen, z. B. durch Absaugung der Lösungsmitteldämpfe nach unten und durch zugfreie Zuführung vorgewärmter Frischluft von oben, dafür gesorgt werden, daß die Konzentration der Luft an Schadstoffen im Atembereich der Werkträgern die Arbeitshygienischen Normativen nicht überschreitet (vgl. § 20). Die §§ 5 bis 12 und § 14 sind sinngemäß zu beachten.

## § 17

**Auftragen von Hand**

(1) Soweit nicht bei der Art des Arbeitsraumes eine höhere Gefährdung anzunehmen ist, gilt der Bereich von 5 m um die Arbeitsstelle als feuergefährdete Betriebsstätte; werden Anstrichstoffe mit einem Flammpunkt unter 21 °C verwendet, so gilt dieser Bereich als explosionsgefährdete Betriebsstätte.

(2) Räume, in denen Anstricharbeiten von Hand vorgenommen werden, sind wirksam zu entlüften. Wenn es die örtlichen oder betrieblichen Verhältnisse erfordern, sind eine wirksame Absaugung an der Arbeitsstelle und eine mechanisch betriebene Be- und Entlüftungsanlage für den Arbeitsraum einzurichten. Es muß gewährleistet sein, daß die Konzentration der Luft an Schadstoffen im Atembereich der Werk tätigen die Arbeitshygienischen Normativen nicht überschreitet (vgl. § 20). Die §§ 5 bis 12 und § 14 sind sinngemäß zu beachten.

**Hinweise**

## § 18

**Auftragen von Anstrichstoffen in engen Räumen**

Beim Auftragen von Anstrichstoffen in engen Räumen sind, außer den Bestimmungen dieser Anordnung, die Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 193/2 vom 29. Oktober 1963 — Schiffbau — (Sonderdruck Nr. 482 des Gesetzblattes) über Arbeiten in engen Schiffsräumen sinngemäß zu beachten.

## § 19

**Verarbeitung von Polyester-Anstrichstoffen**

Bei Verarbeitung von Polyester- und ähnlichen Zweikomponenten-Anstrichstoffen sind, außer den Bestimmungen dieser Anordnung, die Richtlinien der Anlage 2 dieser Anordnung zu beachten.

## § 20

**Sonstige Hinweise**

Außer den Bestimmungen dieser Anordnung sind alle anderen einschlägigen Arbeitsschutzanordnungen, Standards und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die folgenden:

- ABAO 31/2 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — vom 22. Juli 1963 (GBl. II S. 554)
- ABAO 193/2 — Schiffbau — vom 29. Oktober 1963 (Sonderdruck Nr. 482 des Gesetzblattes)
- ASAO 614 — Lacktrockenöfen — vom 8. November 1952 (GBl. S. 1237)
- ASAO 615 — Schweißen und Schneiden — vom 6. Januar 1953 (GBl. S. 155)
- ASAO 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — vom 19. Januar 1953 (GBl. S. 617)
- ASAO 728 — Kennzeichnung der Löse- oder Verdünnungsmittel sowie Kennzeichnung der Erzeugnisse, in denen Löse- oder Verdünnungsmittel enthalten sind — vom 13. Juni 1952 (GBl. S. 543, Ber. S. 732)
- ABAO 850/1 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — vom 1. Oktober 1962 (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes) einschließlich der zugehörigen technischen Grundsätze
- ABAO 900 — Elektrische Anlagen — vom 20. Juli 1961 (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes)

TGL 13 311 — Heißspritzen von Anstrichstoffen auf Nitro- und Kunstharzbasis — technologische Richtlinien

TGL 10 685 — Bautechnischer Brandschutz —

TGL 17 223 — Farbspritzliche, -stände und -kabinen — Arbeitshygienische Normativen für die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik\*. Soweit darin Werte für bestimmte Schadstoffe nicht aufgeführt sind, wird darüber auf Anfrage Auskunft von der Arbeitssanitätsinspektion erteilt.

Siebente Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I S. 502).

**Schlussbestimmungen**

## § 21

**Kontrolle durch die zentralen Brandschutzorgane**

Die zentralen Brandschutzorgane sind für die Kontrolle der Durchführung der Bestimmungen der §§ 3, 5, 6 Absätze 4 und 9, §§ 7, 8 Abs. 1, § 9 Absätze 6 und 7, § 10 Abs. 2, §§ 11, 13 dieser Anordnung zuständig.

## § 22

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 613 vom 30. Oktober 1952 — Anstricharbeiten unter Anwendung des Spritz- und Tauchverfahrens — (GBl. S. 1136) außer Kraft.

## § 23

**Übergangsbestimmungen**

(1) Festlegungen dieser Anordnung, die über die bisher gültigen Bestimmungen hinausgehen und Änderungen an Gebäuden oder Betriebseinrichtungen erfordern, brauchen erst bei Rekonstruktion des betreffenden Betriebes oder Betriebsteiles durchgeführt zu werden. Dies gilt nicht, soweit eine wesentliche Gefährdung vorliegt. Im Zweifelsfall entscheiden die nach § 7 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703, Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) zuständigen Stellen, ob eine wesentliche Gefährdung vorliegt.

(2) § 6 Abs. 5 Satz 2 ist spätestens bis 31. Dezember 1966 durchzuführen.

Berlin, den 30. Oktober 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kellner  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Herausgegeben im Auftrag des Ministeriums für Gesundheitswesen vom Deutschen Hygienemuseum Dresden.

**Anlage 1**

zu § 13 vorstehender Anordnung

**Richtlinien  
für elektrostatische Lackieranlagen****1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

1.1 Diese Richtlinie gilt für alle elektrostatischen Lackieranlagen.

1.2 Elektrostatische Lackieranlagen sind Einrichtungen für ein Lackierverfahren, bei dem auf Grund der Kraftwirkung eines elektrischen Feldes die Farbpartikel von einer Zerstäuberelektrode zum Werkstück gelangen.

Der Lackierprozeß wird mit elektrostatischen Durchlauflackieranlagen oder mit elektrostatischen Handlackieranlagen durchgeführt.

1.2.1 Elektrostatische Durchlauflackieranlagen im Sinne dieser Richtlinien sind Anlagen, bei denen der Abstand zwischen Werkstück und Zerstäuberelektrode während des Lackiervorganges durch mechanische Einrichtungen begrenzt wird. Es gehören dazu alle zur Durchführung des Lackiervorganges notwendigen Anlagenteile, z. B. Kabine, Hochspannungsgenerator, Schaltpult, Farbgeber sowie elektrische und mechanische Einrichtungen.

1.2.2 Elektrostatische Handlackieranlagen im Sinne dieser Richtlinien sind Anlagen, bei denen während des Lackiervorganges die Zerstäubereinrichtung von Hand an das Werkstück herangeführt wird und somit der Abstand zwischen Zerstäuberelektrode und Werkstück nicht begrenzt ist. Es gehören dazu alle zur Durchführung des Lackiervorganges notwendigen Anlagenteile, z. B. Hochspannungsgenerator, Farbsprühpistole, Verbindungskabel sowie sonstige Hilfseinrichtungen.

1.3 Lackierbereich ist der Raum, in dem die Farbpartikel von der Zerstäuberelektrode zu dem am Erdpotential liegenden Werkstück gelangen.

## 2. Allgemeine Richtlinien

2.1 Für die bauliche Ausführung und Heizung der Gebäude bzw. Räume gelten die einschlägigen Bestimmungen der vorstehenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 613/1 — Aufträgen von Anstrichstoffen.

2.2 Jede Lackieranlage ist entsprechend der Bedienungs- und Wartungsvorschrift zu bedienen, zu warten und zu reinigen. Diese Richtlinien oder ein für die Betriebsverhältnisse geeigneter Auszug sind in der Nähe der Lackieranlage auszuhängen und bei den regelmäßigen Belehrungen der an elektrostatischen Lackieranlagen beschäftigten Werk tätigen ausführlich zu behandeln.

## 3. Elektrostatische Durchlauflackieranlagen

3.1 Räume, in denen elektrostatische Durchlauflackieranlagen aufgestellt werden, sind feuergefährdete Betriebsstätten gemäß Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 vom 22. Juli 1963 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — (GBl. II S. 554).

3.2 Die Farbgeber sind durch eine aus nicht brennbaren Baustoffen bestehende Kabine vom übrigen Raum zu trennen.

3.3 Werden Anstrichstoffe vor dem Versprühen über die Raumtemperatur erwärmt oder werden Anstrichstoffe mit einem Flammpunkt unter  $+ 21^{\circ}\text{C}$  eingesetzt, so gilt die Kabine als explosionsgefährdete Betriebsstätte. Sie gilt als feuergefährdete Betriebsstätte, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht zutreffen.

3.4 Die Raumgröße ist so zu bemessen, daß um die Lackieranlage ein Abstand von mindestens 1 m verbleibt. Die Kabine der Lackieranlage kann jedoch unmittelbar an 1 oder 2 Brandwände gestellt werden. An der Werkstückaufgabeseite muß der Abstand mindestens 2 m betragen.

3.5 Für die Aufstellung von elektrostatischen Durchlauflackieranlagen in Taktstraßen sind die Bestimmungen des § 14 Absätze 1, 2 und 4 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 613/1 — Aufträgen von Anstrichstoffen —, für die Aufstellung in großen, auch anderen Zwecken dienenden Räumen sind die Bestimmungen des § 15 dieser Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung sinngemäß anzuwenden.

## 3.6 Anforderungen an die Lackieranlage.

3.6.1 Die Kabine muß bei Verwendung von Anstrichstoffen mit einem Flammpunkt von mehr als  $21^{\circ}\text{C}$  so entlüftet werden, daß die untere Explosionsgrenze nicht erreicht wird.\* Es ist darauf zu achten, daß Kabinenentlüftung und etwaige Be- und Entlüftung des Raumes sich nicht gegenseitig ungünstig beeinflussen.

3.6.2 Schaltung und Steuerung der Entlüftungsanlage sind so zu gestalten, daß vor Beginn des Lackiervorganges die Kabine zwangsläufig mit einer so großen Luftmenge durchgespült wird, daß die Unterschreitung der unteren Explosionsgrenze gewährleistet ist. Bei Ausfall der Entlüftungsanlage muß der Lackiervorgang selbsttätig unterbrochen werden.

3.6.3 Die Kabinenzugänge sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, daß beim Öffnen der Kabinentüren die Hochspannung automatisch abgeschaltet und sämtliche hochspannungsführenden Teile geerdet werden. Außerdem müssen für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten Einrichtungen vorhanden sein, die die Sicherung des hochspannungsfreien Zustandes ermöglichen (z. B. verschließbare oder verriegelbare Schalter am Netzeingang usw.).

3.6.4 Die Ein- und Auslauföffnungen sind so anzubringen und zu bemessen, daß niemand durch Hineingreifen oder Hineinbeugen in gefährliche Nähe von spannungsführenden Teilen gelangen kann.

3.6.5 Die gesamte Anlage muß an einer gut zugänglichen ungefährdeten Stelle durch einen Gefahrenschalter abschaltbar sein. Der Schalter ist deutlich zu kennzeichnen.

3.6.6 Zwischen der Zerstäuberelektrode und dem Werkstück muß je 4 kV Spannung mindestens 1 cm Abstand eingehalten werden. Durch geeignete Maßnahmen muß das Pendeln der Werkstücke derart begrenzt werden, daß der zulässige Mindestabstand nicht unterschritten wird. Der Abstand der Zerstäuberelektrode und anderer betriebsmäßig

\* Siehe Richtlinie für die Beurteilung von feuergefährdeten und explosionsgefährdeten Betriebsstätten zur Durchführung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 — Feuergefährdete und explosionsgefährdete Betriebsstätten — Ziff. 4.

hochspannungsführender Teile von geerdeten Anlagenteilen, ausgenommen dem mit einem Erdmantel versehenen Hochspannungskabel, muß mindestens doppelt so groß sein wie der im ersten Satz dieses Absatzes geforderte Abstand.

- 3.6.7 Die Sicherheitseinrichtungen sind mindestens wöchentlich auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

#### 4. Elektrostatische Handlackieranlagen

- 4.1 Räume, in denen mit elektrostatischen Farbsprühpistolen Anstrichstoffe mit einem Flammpunkt unter  $+21^{\circ}\text{C}$  oder zusätzlich über die Raumtemperatur erwärmt aufgetragen werden, gelten als explosionsgefährdete Betriebsstätten.
- 4.2 In Räumen, in denen mit elektrostatischen Farbsprühpistolen Anstrichstoffe mit einem Flammpunkt über  $+21^{\circ}\text{C}$  aufgetragen werden, gilt der Bereich von 3 m um die Farbsprühpistole als explosionsgefährdet, der übrige Teil der Räume als feuergefährdet. Die Farbsprühpistole braucht jedoch nicht explosionsgeschützt zu sein, wenn durch besondere Maßnahmen gewährleistet ist, daß die Raumtemperatur stets mindestens 3 Grad unter dem Flammpunkt liegt.
- 4.3 Der Raum muß so groß sein, daß am Arbeitsplatz ein Abstand von mindestens 1,5 m vom Standpunkt des Benutzers bis zu dem zu bearbeitenden Werkstück verbleibt.
- 4.4 Der kurzzeitige Einsatz von Lackieranlagen in anderen Räumen und der Einsatz im Freien kann unter Einhaltung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen nach Zustimmung des Brandschutzverantwortlichen durch den Betriebsleiter zugelassen werden.
- 4.5 Um Belästigungen durch vagabundierende Farbpartikel herabzusetzen, sind die Lackierstände durch Wände aus nicht brennbarem Material voneinander abzutrennen.
- 4.6 Räume, in denen elektrostatische Handlackieranlagen eingesetzt werden, müssen außerhalb des Lackierbereiches so be- und entlüftet werden, daß die Anforderungen des § 6 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 613:1 erfüllt sind.
- 4.7 Anforderungen an elektrostatische Handlackieranlagen.
- 4.7.1 Explosionsgeschützt gebaute elektrostatische Farbsprühpistolen bzw. Lackieranlagen müssen durch das Institut für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg, Zentralinstitut für Explosions- und Brandbekämpfung im Bergbau und in der Industrie geprüft werden.
- 4.7.2 Werkstück, Handgriff der Farbsprühpistole und Erdungsklemme des Hochspannungsgenerators sind gut leitend zu verbinden und zu erden. Wenn diese Verbindung bzw. Erdung über die Aufhängevorrichtung erfolgt, muß diese stets sauber gehalten werden, damit die erforderliche Leitfähigkeit erhalten bleibt.

- 4.7.3 Um Gefährdungen beim Berühren der Zerstäuberelektrode zu vermeiden, müssen zusätzlich strombegrenzende Einrichtungen vorhanden sein. Diese Forderung gilt dann als erfüllt, wenn bei der Berührung der Zerstäuberelektrode die Stromstärke kleiner als 10 mA ist und nicht länger als 0,1 Sekunde ansteht.

- 4.7.4 Der Dauerkurzschlußstrom des Lackiergerätes ist auf 2 mA zu begrenzen.

- 4.7.5 Werden elektrostatische Handlackieranlagen stationär eingesetzt, so sind die Bestimmungen für elektrostatische Durchlauflackieranlagen anzuwenden.

#### 5. Feuerlöschgeräte

- 5.1 Die Räume sind mit Handfeuerlöschern nach den Forderungen der örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgane auszurüsten.
- 5.2 In den Räumen sind 2 Löschdecken bereitzustellen.
- 5.3 Die Kabinen elektrostatischer Durchlauflackieranlagen sind mit einer automatischen Löschanlage, die auch von Hand auslösbar sein muß, auszurüsten.

#### Anlage 2

zu § 19 vorstehender Anordnung

#### Richtlinien

#### für die Verarbeitung von Polyester-Anstrichstoffen

##### I.

#### Erläuterung der Technologie

Polyester-Anstrichstoffe gehören zu den Zweikomponenten-Kunststoffen. Die zur Verarbeitung kommende Lösung wird erst kurz vorher aus der Stammharzlösung (betrieblich nicht ganz zutreffend oft auch selbst als Polyesterlack-Lösung bezeichnet) und der Härter-Lösung durch Mischung hergestellt. In manchen Fällen werden durch den Verarbeiter außerdem Beschleuniger zugesetzt, die katalytisch wirksame Stoffe enthalten. Die Stammharzlösung (sog. Polyesterlack-Lösung) besteht im wesentlichen aus ungesättigten Estern und Monostyrol, der Härter aus organischen Peroxyden. Im Verlauf der sog. Topfzeit, deren Dauer von den Mischungskomponenten abhängt, erfolgt durch Mischpolymerisation Verfestigung und damit Bildung des eigentlichen Polyesterfilmes. Es ergibt sich daraus, daß die Lösungen nach ihrer Mischung während der Topfzeit auf die zu lackierenden Flächen aufgetragen werden müssen. Während der Topfzeit und auch für eine gewisse Dauer nachher laufen exotherme Reaktionen ab, so daß sich das Gemisch erwärmt.

##### II.

#### Gefährdungen durch die Komponenten

Im Gegensatz zum fertigen Polyesterfilm, der keinerlei Gefahren birgt, sind bei dem Umgang mit den Komponenten gewisse Gefährdungen möglich.

Die Stammharzlösungen (sog. Polyesterlack-Lösungen) können durch Abgabe von Dämpfen von Monostyrol zu starken örtlichen Reizwirkungen an den Schleimbäuten der oberen Luftwege und an den Augen führen. Wesentlich stärkere Wirkungen haben als hochreaktive chemi-

sche Verbindungen die Lösungen der Härter. Schon kurze Einwirkungen auf Haut oder Schleimhäute können zu Reizungen oder Verätzungen führen. Bei Berührung von Härterlösung mit dem Auge können schwere, perforierende Verletzungen erfolgen.

Härterlösungen haben außerdem die Eigenschaft, daß sie bei Zusammentreffen mit Schwermetallen, Schwermetallsalzen (z. B. Beschleunigern) oder alkalischen Stoffen explosionsartig zerfallen können.

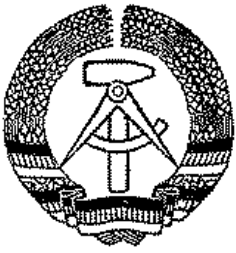
### III.

#### Sicherheitsmaßnahmen

Bei der Verarbeitung von Polyester-Anstrichstoffen ist außer den Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 613/1 und den etwaigen speziellen Anweisungen der Herstellerwerke der Komponenten folgendes zu beachten:

1. Stammharzlösung (sog. Polyesterlack-Lösung) und Härterlösung sind bis zum Verbrauch in den Versandbehältern zu lagern. Die Lagerung muß entsprechend der auf den Behältern ersichtlichen Gefahrenklasse der Lösungen nach der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/1 vom 1. Oktober 1962 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes) und den zugehörigen technischen Grundsätzen erfolgen. Härterlösungen müssen kühl gelagert werden. Sie dürfen auch in kleinen Mengen nicht in der Nähe von Stammharzlösungen, von nitrozellulosehaltigen Anstrichstoffen oder anderen leicht brennbaren Stoffen gelagert werden.
2. Zum Abfüllen von Härterlösung müssen Einrichtungen vorhanden sein, bei denen Verschütten oder Verspritzen vermieden wird.
3. Die Härterlösung darf nicht in Behälter aus Schwermetallen abgefüllt werden. Empfohlen werden Behälter aus Aluminium oder Polyäthylen.
4. An den Abfüllstellen sind saubere Lappen für das Aufnehmen von etwa verschütteter Härterlösung und ein Behälter mit Wasser bereitzuhalten. Mit Härterlösung verunreinigte Lappen sind sofort in diesen Wasserbehälter zu bringen. Er ist täglich an einer ungefährlichen Stelle im Freien zu entleeren; sein Inhalt ist zu vergraben oder zu verbrennen.
5. An Stellen, an denen die Gemische von Stammharzlösung (sog. Polyesterlack-Lösung) und Härterlösung verarbeitet werden, sind ebenfalls saubere Lappen und Wasserbehälter bereitzuhalten und zu benutzen (vgl. Abschn. III Ziff. 4).
6. Polyester-Anstrichstoffe dürfen nicht zusammen mit nitrozellulosehaltigen Anstrichstoffen in derselben Spritzeinrichtung verarbeitet werden (vgl. § 7 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 613/1).
7. Behälter für Lösungen und Mischungen sind umgehend nach Gebrauch zu reinigen.
8. Das Hantieren mit Lösungen, insbesondere mit den Härterlösungen, muß nach den Grundsätzen berührungsfreier Technik erfolgen. Es müssen geeignete Schutzhandschuhe sowie Schutzbrillen oder Schutzhäuben, gegebenenfalls auch Atemschutzgeräte, zur Verfügung gestellt und benutzt werden.
9. Nach näherer Anweisung des Betriebsarztes sind Maßnahmen für Soforthilfe bei etwaigen Augen- oder Hautverletzungen durch Härterlösung vorzubereiten (u. a. Bereithalten von 2%iger Natriumbicarbonatlösung in Spritzflaschen zur Augenspülung, Unterrichtung der Werkstätten über richtige Durchführung der Augenspülung, Anweisung der Betriebsarztstelle über die Notwendigkeit sofortiger Zuführung zur fachärztlichen Behandlung; dabei ist der Facharzt davon zu verständigen, daß eine Verätzung durch organisches Peroxyd vorliegt). Salbe oder Öl darf nicht an das verletzte Auge gebracht werden. Spritzer auf der Haut sind mit Äthylalkohol, anschließend mit Wasser und Seife abzuwaschen.
10. Nach näherer Anweisung des Betriebsarztes sind Hautschutz- und Hautpflegemaßnahmen durchzuführen.
11. Die Werkstätten sind vor Beginn der Arbeit mit Polyester-Anstrichstoffen eingehend über die damit verbundenen Gefährdungen und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu belehren. Diese Belehrung ist bei den regelmäßigen monatlichen Belehrungen mindestens vierteljährlich zu wiederholen.





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 27. November 1964

Teil II Nr. 113

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 64	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung. — Besonderheiten in Produktionsgenossenschaften des Handwerks — .....	897
31. 10. 64	Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues .....	899
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	900
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	900

## Fünfte Durchführungsbestimmung\* zur Neuererverordnung.

### — Besonderheiten in Produktionsgenossenschaften des Handwerks —

Vom 15. November 1964

Auf Grund des § 43 Abs. 1 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Die Neuererverordnung und ihre Nebenbestimmungen — ausgenommen die Zweite Durchführungsbestimmung — werden in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) entsprechend angewendet, soweit sich aus dieser Durchführungsbestimmung nicht etwas anderes ergibt.

#### § 2

#### Unterstützung durch die staatlichen Organe

Die staatlichen Organe, denen PGH beigeordnet sind, leiten die PGH auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in enger Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer an. Diese staatlichen Organe unterstützen und koordinieren die Tätigkeit der PGH.

#### Besonderheiten

#### der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung

#### § 3

(1) Die in der Neuererverordnung für die Betriebsleiter festgelegten Aufgaben obliegen in der PGH dem Vorstand. Der Vorstand berät sich in den Grundfragen

der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung sowie der Leitung des Patent-, Muster- und Zeichenwesens mit dem staatlichen Organ, dem die PGH beigeordnet ist, mit den gesellschaftlichen Organisationen sowie mit der Handwerkskammer.

(2) Der Vorstand hat ein Mitglied der PGH mit der ständigen Wahrnehmung der nach der Neuererverordnung dem BIN obliegenden Aufgaben zu beauftragen.

#### § 4

In den PGH sind Pläne der Aufgaben für die Neuerer zu erarbeiten, die Bestandteil der Pläne der technisch-organisatorischen Maßnahmen sind. Die zu planenden Aufgaben ergeben sich aus den Aufgaben der PGH.

#### § 5

Neuerervereinbarungen und Realisierungsvereinbarungen mit dem Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern des Vorstandes sowie mit Kollektiven, in denen Vorstandsmitglieder mitwirken, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### § 6

Weist der Vorstand eine Beschwerde nach § 13 der Neuererverordnung zurück und ist der Neuerer mit dieser Zurückweisung nicht einverstanden, so hat der Vorstand diese Beschwerde mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Auf der nächsten Mitgliederversammlung, jedoch innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde, ist über die Beschwerde endgültig zu entscheiden.

#### Besonderheiten

#### der Verbreitung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter

#### § 7

Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter sind von der PGH dem staatlichen Organ zuzuleiten, dem sie beigeordnet ist. Die staatlichen Organe, denen PGH

\* 4. DB (GBl. II 1963 Nr. 68 S. 540)

beigeordnet sind, verbreiten diese Neuerungen in ihrem Bezirk. Soweit diese Neuerungen nicht nur für PGH des Bezirkes, sondern auch für PGH anderer Bezirke oder auch für andere Betriebe und Einrichtungen im Geltungsbereich der Neuererverordnung geeignet erscheinen, sind sie an das für sie fachlich zuständige Organ weiterzuleiten. Ist ein fachlich zuständiges Organ nicht vorhanden, so sind diese Neuerungen an die staatlichen Organe, denen die PGH in den anderen Bezirken beigeordnet sind, oder an die unmittelbar übergeordneten Organe der anderen Betriebe und Einrichtungen im Geltungsbereich der Neuererverordnung weiterzuleiten.

### § 8

(1) Den PGH sind die für sie geeignet erscheinenden Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter aus anderen Bereichen der Volkswirtschaft durch die fachlich zuständigen VVB, die Wirtschaftsräte der Bezirke, die Räte der Bezirke oder durch andere für die Verbreitung verantwortliche Staats- und Wirtschaftsorgane zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Vorstand hat auf Vorschlag des staatlichen Organs, dem die PGH beigeordnet ist, über die Einführung einer ihr übergebenen volkswirtschaftlich wertvollen Neuerung zu beraten und zu entscheiden. Lehnt der Vorstand die Einführung der betreffenden Neuerung ab und ist der Leiter des staatlichen Organs, dem die PGH beigeordnet ist, mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so hat der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 3 Monaten herbeizuführen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

### Besonderheiten der Anerkennung der Leistungen in der Neuererbewegung

#### § 9

(1) Vergütungen für

- Neuerervorschläge und Neuerermethoden, die in der PGH eingereicht und benutzt werden,
- durch Wirtschaftspatent geschützte und benutzte Erfindungen,
- hervorragende Leistungen bei der Realisierung

sowie zu erstattende Aufwendungen sind von der PGH zu zahlen.

(2) Zahlungen gemäß Abs. 1 sind Kosten der PGH. Vergütungszahlungen, die 1,5 % der jährlichen Bruttovergütungs- und Lohnsumme übersteigen, bedürfen der Zustimmung des staatlichen Organs, dem die PGH beigeordnet ist. Die Zustimmung muß erteilt werden, wenn die Vergütung nach der Neuererverordnung und ihren Nebenbestimmungen gerechtfertigt ist.

(3) Eine Vergütung an den Vorsitzenden und die anderen Mitglieder des Vorstandes sowie an Kollektive, in denen Vorstandsmitglieder mitwirken, darf nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung gezahlt werden.

#### § 10

(1) Wird ein Neuerervorschlag oder eine Neuerermethode überbetrieblich in PGH benutzt, dann hat jede

nachbenutzende PGH die Vergütung nach den Grundsätzen des § 9 dieser Durchführungsbestimmung an den Neuerer zu zahlen.

(2) Grundlage für die Berechnung der Vergütung ist grundsätzlich der Nutzen oder Umsatz, der innerhalb eines Benutzungsjahres in der überbetrieblich benutzenden PGH entsteht. Als Benutzungsjahr gelten die ersten 12 Monate seit Benutzungsbeginn in der überbetrieblich benutzenden PGH. Das Benutzungsjahr endet spätestens nach Ablauf von 2 Jahren seit Benutzungsbeginn in der erstbenutzenden PGH oder im erstbenutzenden Betrieb, auch wenn in diesem Falle bei der Ermittlung des Nutzens von weniger als 12 Monaten auszugehen ist. Die Hälfte des nach der Tabelle für die Berechnung der Vergütung von Neuerervorschlägen und von Neuerermethoden errechneten Betrages ist als Vergütung an den Neuerer zu zahlen.

#### § 11

Wird ein Neuerervorschlag oder eine Neuerermethode, die in einer PGH eingereicht wurde und in PGH benutzt wird, auch in anderen Betrieben und Einrichtungen im Geltungsbereich der Neuererverordnung überbetrieblich benutzt, dann ist die Vergütung für die außerhalb der PGH erfolgende überbetriebliche Benutzung nach den Bestimmungen der Neuererverordnung zu berechnen und an den Neuerer zu zahlen. § 36 Abs. 2 Sätze 3, 5 und 6 der Neuererverordnung finden keine Anwendung.

#### § 12

Vergütungen an Neuerer für die überbetriebliche Benutzung sind über die erstbenutzende PGH oder den erstbenutzenden Betrieb zu zahlen. Die erstbenutzende PGH oder der erstbenutzende Betrieb ist dafür verantwortlich, daß die in der Neuererverordnung festgelegten Vergütungshöchstbeträge nicht überschritten werden. Sie haben die Vergütungshöchstbeträge überschreitende Vergütungen zurückzuzahlen.

#### § 13

### Besonderheiten der Schlichtung von Streitigkeiten

In der PGH obliegen die Aufgaben der Schlichtungsstelle der Revisionskommission. Die Entscheidung der Revisionskommission kann nur von der Mitgliederversammlung in einem Nachprüfungsverfahren aufgehoben oder abgeändert werden.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 14

(1) Soweit in einer PGH durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Neuererverordnung schon vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung angewendet wurde, sind die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung eingereichten und noch nicht vergüteten Neuerervorschläge und Neuerermethoden nach dieser Durchführungsbestimmung zu behandeln.

(2) Diese Durchführungsbestimmung findet auch auf Neuerervorschläge und Neuerermethoden aus anderen Betrieben und Einrichtungen im Geltungsbereich der Neuererverordnung Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung in PGH

überbetrieblich benutzt werden, wenn das nach dieser Durchführungsbestimmung der Vergütung zugrunde zu legende Benutzungsjahr noch nicht abgelaufen ist.

#### § 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1964

**Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**  
Dr. Hemmerling

### **Siebente Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues.**

Vom 31. Oktober 1964

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) wird zur Änderung der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1962 (GBl. II S. 77) folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 4 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach dem Plan der Finanzierung des Wohnungsbaues einzusetzenden Finanzierungsmittel gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes werden dem Investitionsträger zur Bezahlung der Wohnungsbauvorhaben entsprechend den für die Rechnungslegung geltenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Die Durchführung der Finanzierung und Ausübung der Finanzkontrolle obliegt den Sparkassen.

(2) Bis zur Beschlussfassung der örtlichen Volksvertretungen über die Ausgabe der Obligationen können die Sparkassen die für die planmäßige Finanzierung des volkseigenen Wohnungsneubaues erforderlichen Mittel durch Sonderkredit bereitstellen. Der Sonder-

\* 6. DB (GBl. II 1962 Nr. 9 S. 77)

kredit wird aus dem Gegenwert der auszugebenden Obligationen abgedeckt. Die Finanzierung materieller und finanzieller Überhänge erfolgt nach § 8.“

#### § 2

Der § 8 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Lieferungen und Leistungen für ein volkseigenes Wohnungsneubauvorhaben entsprechend den für die Rechnungslegung geltenden Bestimmungen, die planmäßig bereits im Vorjahr auszuführen waren, aber infolge von Unplanmäßigkeiten nicht ausgeführt worden sind (materielle Überhänge), werden aus den Mitteln finanziert, die im Finanzierungsplan des Vorjahres dafür vorgesehen waren.

(2) Lieferungen und Leistungen entsprechend den für die Rechnungslegung geltenden Bestimmungen, die planmäßig im Vorjahr ausgeführt, aber noch nicht bezahlt worden sind (finanzielle Überhänge), werden ebenfalls aus den Mitteln finanziert, die im Finanzierungsplan des Vorjahres dafür vorgesehen waren. Die Bezahlung hat spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu erfolgen.“

#### § 3

Der § 17 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zinszahlung erfolgt einheitlich zu den für die Emission eines Jahres festgesetzten Terminen. Die Zinsen für die planmäßig in Anspruch genommenen Mittel bis zur Emission der Obligationen werden den Sparkassen aus dem Staatshaushalt erstattet.“

#### § 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Abs. 3 des § 5 der Sechsten Durchführungsbestimmung außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 55 vom 3. November 1964 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 345 vom 28. September 1964 über DDR-Standards .....	485
Anordnung Nr. 346 vom 5. Oktober 1964 über DDR-Standards .....	491
Die Ausgabe Nr. 56 vom 16. November 1964 enthält:	
Anordnung Nr. 347 vom 19. Oktober 1964 über DDR-Standards .....	497

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 499**

Richtlinien vom 4. August 1964 für die gesundheitliche Beurteilung von Bedarfsgegenständen aus Plasten, 32 Seiten, 0,80 MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 28. November 1964

Teil II Nr. 114

Tag	Inhalt	Seite
22.10.64	Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser .....	901
22.10.64	Verordnung über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL .....	902
22.10.64	Verordnung über die Bildung der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren ....	903
25.11.64	Anordnung über die Einführung eines verbindlichen Mindestumtausches für Besucher, die zum privaten Aufenthalt aus Westdeutschland, den anderen nichtsozialistischen Staaten und Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik einreisen .....	903
25.11.64	Anordnung über die Abführung einer Verbrauchsabgabe im Zusammenhang mit der Industriepreisreform .....	904
9.11.64	Anordnung Nr. 10 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen .....	905
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	906

## Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser.

Vom 22. Oktober 1964

Die Warenhäuser sind wichtige Einkaufsstätten und Zentren des Konsumgüterbinnenhandels. Mit ihrer Hilfe kann ein konzentriertes Angebot an Standarderzeugnissen und preisgünstigen Waren gesichert werden. Als Großabnehmer der Industrie, als Käufer großer Serien und hoher Stückzahlen sind sie besonders geeignet, die neuen ökonomischen Beziehungen zwischen Handel und Konsumgüterindustrie wirksam durchzusetzen.

Die Warenhäuser ermöglichen als wichtige Großbetriebe des Binnenhandels die konzentrierte Anwendung moderner Formen der Betriebsorganisation, der Bedarfsforschung, des Warenein- und -verkaufs, der Betriebswirtschaft und des Kundendienstes.

Damit die Vorzüge der Warenhäuser als Zentrum einer vorbildlichen Handelstätigkeit voll genutzt werden, wird folgendes verordnet:

### § 1

(1) Zur Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft mit dem Ziel einer bedarfsgerechten und kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung und der Sicherung hoher ökonomischer Ergebnisse der Handels-

tätigkeit wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 die Vereinigung Volkseigener Warenhäuser (nachfolgend VVW) mit dem Sitz in Leipzig gebildet.

(2) Die VVW ist juristische Person, Rechtsträger von Volkseigentum und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Die VVW wird vom Hauptdirektor nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet.

### § 2

Der VVW werden Warenhäuser unterstellt, die, unabhängig von ihrem derzeitigen Unterstellungsverhältnis, vom Minister für Handel und Versorgung, nach Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen, festzulegen sind. Das gilt auch für neu zu errichtende Warenhäuser.

### § 3

(1) Die VVW erhält zur ökonomischen Leitung der ihr unterstellten Warenhäuser und zur Gestaltung neuer ökonomischer Beziehungen zur Konsumgüterindustrie eigene Planaufgaben und Fonds.

(2) Die Art und Höhe der Fonds werden vom Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bestimmt.

### § 4

(1) Bei der VVW ist eine Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle zu bilden. Sie hat unter ständiger Berück-

sichtigung der internationalen Entwicklung aktiven Einfluß auf die Herstellung preisgünstiger Erzeugnisse, die dem Weltniveau entsprechen, zu nehmen.

(2) Die Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle hat das Recht, die Rechte der Staatlichen Güteinspektion gemäß der Verordnung vom 8. September 1960 über die Staatliche Güteinspektion des Handels (GBL I S. 524) in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Stellung, Rechte und Pflichten der Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle werden vom Minister für Handel und Versorgung festgelegt.

#### § 5

(1) Zur ständigen Erhöhung des Niveaus der Planung und Leitung und zur Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen des Leiters ist bei der VVW ein wissenschaftlich-ökonomischer Rat und bei den unterstellten Warenhäusern handelsökonomische Räte zu bilden.

(2) Die Zusammensetzung dieser Räte sowie die Berufung ihrer Mitglieder werden in den Statuten geregelt.

#### § 6

Durchführungsbestimmungen und das Statut der VVW sowie der Warenhäuser erläßt der Minister für Handel und Versorgung.

#### § 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates  
St o p h

Der Minister für Handel und Versorgung  
L u c h t

**Verordnung  
über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL.**

Vom 22. Oktober 1964

In den repräsentativen Hotels, die vorrangig dem Reiseverkehr dienen, ist durch umfassende Dienstleistungen, hohen Komfort bietende Ausstattungen, gastronomische Spitzenleistungen eine rationelle Betriebsorganisation sowie ein hohes ökonomisches Ergebnis das internationale Niveau im Hotelwesen zu erreichen.

Durch die Entwicklung des internationalen Reiseverkehrs in die Deutsche Demokratische Republik werden Bürger anderer Länder die Erfolge des sozialistischen Aufbaues sichtbar gemacht und wird das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland weiter erhöht.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert eine einheitliche Planung, Organisation und Leitung der repräsentativen Hotels. Dazu wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Zur Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 die Vereinigung INTERHOTEL mit dem Sitz in Berlin gebildet.

(2) Die Vereinigung INTERHOTEL ist juristische Person, Rechtsträger von Volkseigentum und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Die Vereinigung INTERHOTEL wird vom Hauptdirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

#### § 2

Der Vereinigung INTERHOTEL werden Hotels unterstellt, die, unabhängig von ihrem derzeitigen Unterstellungsverhältnis, vom Minister für Handel und Versorgung, nach Abstimmung mit den zuständigen zentralen Organen, festzulegen sind. Das gilt auch für künftige Hotelbauten.

#### § 3

(1) Die Vereinigung INTERHOTEL erhält zur ökonomischen Leitung der ihr unterstellten Hotels eigene Planaufgaben und Fonds.

(2) Die Art und Höhe der Fonds werden vom Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bestimmt.

#### § 4

(1) Zur ständigen Erhöhung des Niveaus der Planung und Leitung und zur Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen des Hauptdirektors ist bei der Vereinigung INTERHOTEL ein wissenschaftlich-ökonomischer Rat zu bilden.

(2) Seine Zusammensetzung sowie die Berufung der Mitglieder wird im Statut geregelt.

#### § 5

Durchführungsbestimmungen, das Statut der Vereinigung INTERHOTEL sowie der unterstellten Hotels erläßt der Minister für Handel und Versorgung.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates  
St o p h

Der Minister für Handel und Versorgung  
L u c h t

**Verordnung  
über die Bildung der Großhandelsdirektion  
Textil- und Kurzwaren.**

**Vom 22. Oktober 1964**

Im Großhandel mit Textil- und Kurzwaren ist mit dem Ziel einer rationellen Gestaltung der Warenbewegung insbesondere des Direktbezuges und der Bereitstellung bedarfsgerechter Sortimente für die zu beliefernden Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie zur Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse der Handelstätigkeit das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft durchzusetzen.

Das erfordert die Bildung der Großhandelsdirektion für Textil- und Kurzwaren, der die volle Verantwortung für die Planung und Leitung der Großhandels-gesellschaften für Textil- und Kurzwaren zu übertragen ist. Das ermöglicht den Übergang zu einer der Industrie analogen modernen Organisation und Leitung der Handelsprozesse und die Schaffung neuer ökonomischer Beziehungen zu den VVB und ihren Erzeugnisgruppen sowie den Außenhandelsorganen. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft wird mit Wirkung vom 1. April 1965 die Großhandels-direktion Textil- und Kurzwaren mit dem Sitz in Karl-Marx-Stadt gebildet.

(2) Die Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren (nachstehend Großhandelsdirektion genannt) ist juristische Person, Rechtsträger von Volkseigentum und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Die Großhandelsdirektion wird vom Hauptdirektor nach dem Prinzip der Einzeleleitung geleitet.

§ 2

(1) Mit dem Zeitpunkt der Bildung der Großhandels-direktion wird das Zentrale Warenkontor Textil- und Kurzwaren aufgelöst.

(2) Die Großhandelsdirektion ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Zentralen Warenkontors. Ansprüche gegen das Zentrale Warenkontor sind bis spätestens 6 Monate nach seiner Auflösung der neugebildeten Großhandelsdirektion anzumelden und geltend zu machen. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen. Kürzere Verjährungsfristen werden hiervon nicht berührt.

§ 3

Der Großhandelsdirektion werden Handelsbetriebe (Großhandels-gesellschaften) unterstellt, die, unabhängig von ihrem derzeitigen Unterstellungsverhältnis, vom Minister für Handel und Versorgung festzulegen sind.

§ 4

(1) Die Großhandelsdirektion erhält zur Leitung der ihr unterstellten Betriebe mit vorwiegend ökonomischen Mitteln und zur Gestaltung ökonomischer Beziehungen zur Konsumgüterindustrie eigene Planaufgaben und Fonds.

(2) Die Art und Höhe der Fonds werden vom Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bestimmt.

§ 5

(1) Zur ständigen Erhöhung des Niveaus der Planung und Leitung und zur Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen des Hauptdirektors sowie zur gesellschaftlichen Kontrolle über die Tätigkeit der Großhandelsdirektion wird ein wissenschaftlich-ökonomischer Rat gebildet.

(2) Die Zusammensetzung des wissenschaftlich-ökonomischen Rates, seine Aufgaben sowie die Berufung seiner Mitglieder werden im Statut der Großhandels-direktion geregelt.

§ 6

Durchführungsbestimmungen und das Statut erläßt der Minister für Handel und Versorgung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

Der Minister für Handel und Versorgung  
Lucht

**Anordnung  
über die Einführung eines verbindlichen Mindest-  
umtausches für Besucher, die zum privaten  
Aufenthalt aus Westdeutschland, den anderen  
nichtsozialistischen Staaten und Westberlin in die  
Deutsche Demokratische Republik einreisen.**

**Vom 25. November 1964**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321) sowie des § 6 der Geldverkehrsordnung vom 20. September 1961 (GBl. II S. 461) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Für Besucher der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin), die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Westdeutschland haben, wird je Person und Tag der Dauer des besuchsweisen Aufenthalts ein verbindlicher Mindestumtausch in Höhe von

5 Deutsche Mark der Deutschen Bundesbank  
(im folgenden DM-West genannt)

gegen Mark der Deutschen Notenbank im Verhältnis 1:1 eingeführt.

## § 2

Für Besucher der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin), die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in den anderen nichtsozialistischen Staaten haben, wird je Person und Tag der Dauer des besuchsweisen Aufenthalts ein verbindlicher Mindestumtausch von ausländischen Zahlungsmitteln im Gegenwert von

5 Mark der Deutschen Notenbank

zu den offiziellen Umrechnungskursen der Deutschen Notenbank eingeführt.

## § 3

(1) Für Westberliner Bürger und Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Westberlin haben, wird je Person und Tag der Dauer des besuchsweisen Aufenthalts in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) ein verbindlicher Mindestumtausch in Höhe von

3 DM-West

gegen Mark der Deutschen Notenbank im Verhältnis 1 : 1 eingeführt.

(2) Personen aus nichtsozialistischen Staaten, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Westberlin haben, unterliegen dem verbindlichen Mindestumtausch gemäß § 2.

## § 4

Ein Rücktausch des verbindlichen Mindestumtauschbetrages findet nicht statt.

## § 5

(1) Von dem verbindlichen Mindestumtausch gemäß §§ 1 bis 3 sind die Besucher befreit, die zum Zeitpunkt ihres Besuches nachweisbar

- a) das Rentenalter erreicht oder
- b) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Als Besucher im Rentenalter gelten Frauen nach Vollendung des 60. und Männer nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Den Altersrentnern gleichgestellt werden Invalidenvollrentner und Unfallvollrentner.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für Bürger aus Westdeutschland, den anderen nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin, die das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik im Transitverkehr durchreisen.

(3) Diese Anordnung findet keine Anwendung auf den bereits für die Leipziger Messe in Höhe des Gegenwertes von 25,— Mark der Deutschen Notenbank je Person und Tag der Dauer des Messeaufenthalts angewiesenen verbindlichen Mindestumtausch.

(4) Weitere Regelungen über den Personenkreis, für den die Bestimmungen dieser Anordnung nicht zutreffen, werden besonders festgelegt.

## § 6

Einzelheiten über die Durchführung des verbindlichen Mindestumtausches werden gesondert bekanntgegeben.

## § 7

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Abführung einer Verbrauchsabgabe im  
Zusammenhang mit der Industriepreisreform.**

Vom 25. November 1964

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen im Zusammenhang mit der Preisanordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345) durch Preisenkungen eine Verminderung der Aufwendungen für Grund- bzw. Hilfsmaterial eintritt, ausgenommen Betriebe gemäß Abs. 2.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Betriebe, für deren sämtliche Erzeugnisse und Leistungen neue Preise in Kraft gesetzt wurden. Sie gilt weiterhin nicht für Produktions- und Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie für Produktions- und Dienstleistungsbetriebe der Konsumgenossenschaften.

**Abführung einer Verbrauchsabgabe**

## § 2

(1) Die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Betriebe haben vorübergehend bis zur Neuregelung der Preise der von ihnen hergestellten Erzeugnisse eine Verbrauchsabgabe abzuführen.

(2) Die Höhe der Verbrauchsabgabe bemißt sich nach der im Entstehungszeitraum eingetretenen Verminderung der Aufwendungen für bezogenes Grund- und Hilfsmaterial abzüglich der im gleichen Zeitraum entstandenen Mehrkosten im Sinne des § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 1. Februar 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 159).

(3) Für die Berechnung der Verbrauchsabgabe gemäß Abs. 2 bleiben die eingetretenen Verminderungen der Aufwendungen bzw. die Mehrkosten insoweit außer Ansatz, als sie Grund- und Hilfsmaterialien sowie Leistungen betreffen, die in Erzeugnisse oder Leistungen des Betriebes eingehen, für die im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise in Kraft gesetzt wurden.



## § 3

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die Verbrauchsabgaben selbst zu berechnen.

(2) Entstehungszeitraum ist der Kalendermonat. Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist berechtigt, in Einzelfällen den Entstehungszeitraum abweichend hiervon festzulegen bzw. Betrieben, die Grund- und Hilfsmaterial nicht kontinuierlich beziehen, einen Ausgleich der abzuführenden Beträge zwischen einzelnen Entstehungszeiträumen zu genehmigen.

## § 4

(1) Die Verbrauchsabgabe ist bis zum 10. Kalendertag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Betriebe, bei denen die gemäß § 2 selbst berechnete Verbrauchsabgabe im Entstehungszeitraum (Kalendermonat) 100 MDN nicht übersteigt, sind von der Abführung befreit.

## § 5

Für die Erhebung und Abführung gelten im weiteren die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769).

## § 6

**Übergangsregelung**

Die bis zur Verkündung dieser Anordnung für die Vormonate fällig gewordenen Beträge sind bis zum 10. Dezember 1964 an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen. Die für die Vormonate geleisteten Steuerabschlagzahlungen sind gegebenenfalls neu zu berechnen. Sich dabei ergebende Überzahlungen sind mit der auf Grund dieser Anordnung abzuführenden Verbrauchsabgabe zu verrechnen.

## § 7

**Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 10\***  
**über verfahrensrechtliche und bautechnische**  
**Bestimmungen im Bauwesen.**

**Vom 9. November 1964**

Zur Ergänzung der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 28 der Deutschen Bauordnung wird durch folgende Ziff. 8 ergänzt:

„8. Die Staatliche Bauaufsicht hat durch den Bauantragsteller den Eigentumsnachweis erbringen zu lassen. Sofern der Bauantragsteller nicht Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes ist, ist er verpflichtet, den Bestätigungsnachweis für die Zustimmung des Rechtsträgers, Eigentümers oder Verwalters für die Bebauung zu führen. Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Soll ein volkseigenes Grundstück durch einen finanz- oder haushaltsgebundenen Rechtsträger von Volkseigentum, eine gesellschaftliche Organisation oder sozialistische Genossenschaft (nutznießende Rechtsträger) bebaut werden, so genügt grundsätzlich der Nachweis der Rechtsträgerschaft bzw. der erfolgten Verleihung des Nutzungsrechtes für das zu bebauende Grundstück. Bei Bebauung von volkseigenen Grundstücken durch Private ist in jedem Fall die Zustimmung der für den Standort zuständigen Abteilung Finanzen der Räte der Kreise zu fordern.
- b) Bei staatlich verwalteten privaten Grundstücken ist die Zustimmung zur Bebauung des für die Kontrolle der Verwaltung dieses Grundstückes zuständigen staatlichen Organs erforderlich.
- c) Handelt es sich bei dem Bauantragsteller um eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, so genügt, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, der Nachweis des bestehenden genossenschaftlichen Nutzungsrechtes.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. November 1964

**Der Minister für Bauwesen**

Junker

\* Anordnung Nr. 9 (GBl. II 1963 Nr. 9 S. 41)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P. 2302**

Preisordnung Nr. 561/38 vom 30. Juni 1964 — Preisbildung für Bauhauptleistungen —

**Sonderdruck Nr. P 3009/1**

Preisordnung Nr. 3009/1 vom 11. August 1964 — Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse — (Warennummer 27 00 00 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*

Die Veröffentlichung der Anordnungen

## **DDR-Standards**

wird mit Ende des Jahres 1964 im Gesetzblatt Teil III eingestellt.

Ab 1. Januar 1965 erscheinen die Anordnungen

## **DDR-STANDARDS**

als Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“

und sind im Abonnement über die Deutsche Post zu beziehen.

Der Quartals-Preis beträgt bei etwa 13 Ausgaben 2,— MDN.

Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.

Einzelausgaben zum Preise von 0,20 MDN der jeweilig erschienenen  
Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind durch den  
ZENTRAL-VERSAND ERFURT  
ERFURT — Postschließfach 696

und in unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, gegen Barkauf und  
Selbstabholung erhältlich.

**STAATSV E R L A G**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

# **Bau- und Betriebsordnung**

## **für Anschlußbahnen (BOA)**

### **als Gesetzblatt-Sonderdruck 493**

Der Bau- und Betriebsordnung ist ein Anweisungsteil beigelegt, der im einzelnen Anweisungen, Ergänzungen und Hinweise zu den Paragraphen der Bau- und Betriebsordnung enthält.

Die Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnung sind grundsätzlicher Art, so daß sie über einen längeren Zeitraum gültig bleiben werden. Die zusätzliche Aufnahme von Anweisungen mit Erläuterungen und Hinweisen über Bauausführungen, Prüfungen, Betriebshandlungen usw. ermöglicht, die Bestimmungen dem jeweiligen technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung entsprechend zu überarbeiten und jederzeit alte Anweisungen gegen neue auszutauschen. Als Einband wurde deshalb für die neue Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen mit den Anweisungen eine Loseblattsammlung im Schraubdeckel gewählt.

Umfang 360 Seiten · Preis etwa 12,— MDN

Bestellungen können schon jetzt aufgegeben werden beim

**Zentral-Versand Erfurt**

Erfurt, Postschließfach 696

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 30. November 1964

Teil II Nr. 115

Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 64	Verordnung über das Projektierungswesen. — Projektierungsverordnung — .....	909

### Verordnung über das Projektierungswesen. — Projektierungsverordnung —

Vom 20. November 1964

Zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der Projektierung und zur Erfüllung der sich aus dem Perspektivplan und den Volkswirtschaftsplänen ergebenden Aufgaben wird in Übereinstimmung mit der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) folgendes verordnet:

#### Teil I

##### Allgemeine Bestimmungen

###### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Projektierungsleistungen in allen Bereichen der Volkswirtschaft, mit Ausnahme der privaten Wirtschaft.

###### § 2

##### Begriffsbestimmung

Projektierungsleistungen im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Projektierungsleistungen entsprechend § 16 Abs. 1 der Investitionsverordnung; dazu gehören
  - die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen,
  - die Ausarbeitung von Projekten, Teilprojekten und Projektteilen,
  - die Koordinierung von kooperierten Projektierungsleistungen bei der Ausarbeitung von Aufgabenstellungen und Projekten,
  - die Ausarbeitung von Studien und Variantenuntersuchungen im Rahmen der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen,
- b) Projektierungsleistungen für die Durchführung von Aufgaben des Planes Neue Technik,
- c) Projektierungsleistungen für Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Instandhaltungen,

d) Projektierungsleistungen für den Export von Projektierungsunterlagen und von Anlagen; dazu können auch technische Informationen und Angebote gehören,

e) sonstige Projektierungsleistungen; dazu gehören insbesondere Projektierungsleistungen für den Produktionsbedarf sowie technische und ökonomische Untersuchungen,

f) Leistungen bei der Durchführung und Inbetriebnahme von Investitionen auf vertraglicher Grundlage.

#### Teil II

##### Grundsätze der Projektierung

###### § 3

##### Allgemeine Grundsätze

(1) Durch die Projektierung wird in entscheidendem Maße entsprechend den Erfordernissen der technischen Revolution Einfluß auf die Verwirklichung der sich aus dem Perspektivplan und den Volkswirtschaftsplänen ergebenden Aufgaben genommen. Von der Projektierung hängt im wesentlichen das wissenschaftlich-technische Niveau, das Realisierungstempo und die Effektivität der Investitionen und der weiteren auf der Grundlage von Projektierungsleistungen durchgeführten Maßnahmen ab. In der gesamten Projektierungstätigkeit ist deshalb unter Berücksichtigung der Komplexität der zu lösenden Projektierungsaufgaben das Prinzip der Ökonomie der Zeit sowie die Erreichung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffekts in den Mittelpunkt zu stellen.

(2) Die Projektierungsleistungen haben den Charakter einer Ware, die verkauft und gekauft wird. In den Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen sind daher insbesondere die Qualitätsanforderungen, der Inhalt und der Umfang der Projektierungsunterlagen, die Termine, die Garantieverpflichtungen, die Abnahmevereinbarungen sowie der Preis und die Zahlungsbedingungen, die Bedingungen für die Anwendung von Preiszu- und -abschlägen und andere ökonomische Hebel festzulegen. Alle Grundsätze, die sich auf den Verkauf bzw. Kauf von Waren und sonstigen Leistungen beziehen, sind auch beim Verkauf von Projektierungsleistungen anzuwenden, sofern nicht nachstehend andere Festlegungen getroffen werden.

## § 4

**Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und eines hohen Nutzeffekts**

(1) Die Projektierungseinrichtungen müssen durch die umfassende Anwendung der Ergebnisse von Wissenschaft, Forschung, Entwicklung und Produktion alle Möglichkeiten nutzen, damit die im Perspektivplan festgelegten Investitionen sowie die weiteren auf der Grundlage der Pläne durchgeführten Aufgaben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. der Fertigstellung der volkswirtschaftlich günstigsten Lösung entsprechen.

(2) Die Erreichung hoher technischer und ökonomischer Leistungskennziffern setzt die Kenntnis des wissenschaftlich-technischen Höchststandes voraus. Deshalb haben die Projektierungseinrichtungen die Pflicht, in enger Zusammenarbeit insbesondere mit wissenschaftlich-technischen Zentren, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, Informations- und Dokumentationsstellen sowie Betrieben, bei denen die Anwendung der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse am weitesten fortgeschritten ist, zielgerichtet den wissenschaftlich-technischen Höchststand für ihr Spezialgebiet zu ermitteln.

(3) Die Arbeit in den Projektierungseinrichtungen muß so organisiert werden, daß bei der Ausarbeitung von Aufgabenstellungen und anderen Projektierungsleistungen gründliche ökonomische Untersuchungen und Gegenüberstellungen vorgenommen werden, um die für die Volkswirtschaft günstigsten Lösungen zu erhalten, die einen hohen Nutzeffekt der auf der Grundlage dieser Projektierungsleistungen durchzuführenden Aufgaben sichern.

(4) Die Projektierungseinrichtungen müssen bei der Vorbereitung von Investitionen in Zusammenarbeit mit den Bezirksplankommissionen alle volkswirtschaftlichen und territorialen Beziehungen sowie vorliegende komplexe Untersuchungen berücksichtigen, um alle Möglichkeiten zur Senkung des gebietswirtschaftlichen Aufwandes zu nutzen.

(5) Die Projektierungseinrichtungen haben bei der Projektierung zur Senkung des materiellen und finanziellen Aufwandes bei gleichzeitiger Steigerung der Qualität und Verkürzung der Vorbereitungs- und Durchführungszeiten die größtmögliche Anwendung von typisierten Elementen, Baugruppen, Sektionen und Bauwerken, von wiederzuverwendenden Projektierungsunterlagen und Katalogen sowie von anderen fortgeschrittenen Projektierungsmethoden und -verfahren durchzusetzen.

## § 5

**Inhalt und Umfang der Projektierungsleistungen**

(1) Zur Sicherung einer rationellen Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sind der Inhalt und der Umfang der Aufgabenstellungen und der sonstigen Projektierungsunterlagen differenziert auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien der Investitionsverordnung je nach der Bedeutung, Größe und Kompliziertheit der Investitionen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Wirtschaftszweige in den Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen zwischen den jeweiligen Vertragspartnern differenziert festzulegen.

(2) Beim Abschluß von Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen gemäß § 2 Buchstaben b bis e ist entsprechend zu verfahren.

## § 6

**Grundsätze der Planung und Leitung**

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die Bilanzierung des Projektierungsbedarfs und der Projektierungskapazität entsprechend den von der Staatlichen Plankommission und den zuständigen zentralen Staatsorganen herausgegebenen planmethodischen Bestimmungen verantwortlich. Zur Sicherung der im Perspektivplan enthaltenen Aufgaben haben sie unter Berücksichtigung des perspektivischen Projektierungsbedarfs die planmäßige Entwicklung der Projektierungskapazitäten zu gewährleisten.

(2) Das Projektierungswesen ist durch die zuständigen zentralen Staatsorgane so zu organisieren, daß durch eine zweckmäßige Spezialisierung und Kooperation die Projektierungsaufgaben entsprechend den günstigsten ökonomischen Bedingungen gelöst und damit die besten volkswirtschaftlichen Ergebnisse sowie ein kontinuierlicher Prozeß von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Nutzung erreicht werden.

(3) Die volkseigenen Projektierungsbetriebe arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Alle Projektierungsleistungen, auch die von Haushaltsorganisationen, sind auf der Basis eines Systems einheitlicher Preise zu verkaufen.

(4) Durch die Ausnutzung ökonomischer Hebel, insbesondere Preis, Gewinn, Kredit und Zins sowie Lohn und Prämie, ist ein ökonomischer Anreiz zu schaffen, der einen hohen Nutzen der Investitionen sowie der anderen auf der Grundlage von Projektierungsleistungen durchzuführenden Aufgaben sichert. Dadurch sind insbesondere Verbesserungen der vorgegebenen technischen und ökonomischen Kennziffern, Senkung des Arbeitskräftebedarfs, sparsamste Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel sowie kürzeste Projektierungs- und Bauzeiten zu erzielen.

(5) Die Voraussetzungen und die Bedingungen für die wirksame Anwendung ökonomischer Hebel sind in den Wirtschaftsverträgen im Zusammenhang mit der detaillierten Festlegung des Vertragsinhaltes, insbesondere der technischen und ökonomischen Kennziffern, zu vereinbaren.

## Teil III

**Leitung der Projektierung**

## § 7

**Wissenschaftliche Leitung der Projektierung**

(1) Die ständigen Projektierungseinrichtungen sind grundsätzlich nach dem Produktionsprinzip zu leiten. Die Leitung und Organisation der Projektierung ist so zu entwickeln, daß die Projektierungsunterlagen jeweils dort erarbeitet werden, wo es ökonomisch am zweckmäßigsten ist. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die einheitliche wissenschaftliche Leitung der Projektierungseinrichtungen ihres Bereiches verantwortlich. Sie haben eine ökonomisch zweckmäßige Spe-

zialisierung unter Berücksichtigung des sich daraus ergebenden Umfangs der Kooperationsbeziehungen durchzusetzen.

(2) Für ständige Projektierungseinrichtungen gleicher Spezialisierung werden Leiteinrichtungen eingesetzt. Die Leiteinrichtungen haben die einheitliche wissenschaftlich-technische Anleitung, die Bilanzierung des Projektierungsbedarfs mit den Projektierungskapazitäten ihres Leitbereiches entsprechend §§ 12 und 13 sowie die einheitliche Preisbildung für Projektierungsleistungen zu gewährleisten. In der Regel ist der volkseigene Projektierungsbetrieb bzw. das wirtschaftsleitende Organ als Leiteinrichtung einzusetzen, bei dem der Hauptanteil der Spezialprojektierungskapazität vorhanden ist. Die Einsetzung erfolgt durch den Leiter des jeweils übergeordneten Organs in Abstimmung mit den Leitern anderer Staats- und Wirtschaftsorgane, deren gleiche Spezialprojektierungskapazitäten unterstehen. Kommt keine Einigung über die Einsetzung der Leiteinrichtung zustande, entscheidet das fachlich zuständige zentrale Staatsorgan in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission.

(3) Mit der wissenschaftlichen Leitung der Projektierung ist die Einheit von Forschung, Projektierung und Produktion durchzusetzen, um eine ständige Erhöhung des wissenschaftlich-technischen Niveaus und eine hohe Qualität der Projektierungsunterlagen zu erreichen. In enger Wechselbeziehung sind einerseits die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung sowie die Produktionserfahrungen bei der Erarbeitung von Projektierungsunterlagen laufend zu berücksichtigen, andererseits haben die Projektierungseinrichtungen aktiven Einfluß auf Forschung, Entwicklung und Produktion zu nehmen.

(4) Als ein Mittel zur Einflußnahme von Forschung, Entwicklung und Produktion auf die Projektierung sind die Aufgabenstellungen wichtiger Investitionen durch die Projektanten vor einem Gremium von Wissenschaftlern, Sachverständigen und Neuerern zu verteidigen. Die Verteidigung wird auf Veranlassung des Planträgers in Übereinstimmung mit der Gutachterstelle durchgeführt.

### § 3

#### Ökonomische Bedingungen bei der Durchführung der Projektierung

(1) In den Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen sind solche Vereinbarungen zu treffen, die auf die höchste Qualität, kurzfristige Fertigstellung der Investitionen, die Inbetriebnahme von Teilkapazitäten und auf den geringsten gesellschaftlichen Aufwand bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sowie der Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Bauwerke orientieren.

(2) Maßstab für die qualitativen und quantitativen Projektierungsleistungen der volkseigenen Projektierungs- und Produktionsbetriebe ist der Gewinn. Verbesserungen der vertraglich vereinbarten Bedingungen müssen sich gewinnerhöhend und Verschlechterungen gewinnmindernd auswirken.

(3) Zur raschen Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Projektierung ist für die größtmögliche Anwendung von typisierten Elementen, Baugruppen, Sektionen und Bauwerken, von wiederzuverwendenden Projektierungsunterlagen und Katalogen sowie von fortgeschrit-

tenen Projektierungsmethoden und -verfahren zur Senkung des materiellen und finanziellen Aufwandes bei gleichzeitiger Steigerung der Qualität ein direkter materieller Anreiz für die Projektierungseinrichtungen zu schaffen. Dieser materielle Anreiz muß sich bei volkseigenen Projektierungsbetrieben positiv auf den Gewinn auswirken.

(4) Werden von Projektierungseinrichtungen Leistungen erbracht, die den auf der Grundlage der Technisch-ökonomischen Zielstellung vertraglich vereinbarten zu erreichenden Nutzeffekt der Investitionen wesentlich überbieten, kann in Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen bzw. in Wirtschaftsverträgen, die solche Leistungen mit einschließen, eine Beteiligung am zusätzlichen Gewinn des Investitionsträgers für einen bestimmten Zeitraum vertraglich vereinbart werden. Diese Beteiligung am Gewinn kann auch Gegenstand eines besonderen Vertrages sein. In den Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen gemäß § 2 Buchstaben b bis e ist entsprechend zu verfahren. Die sich daraus ergebenden Erlöse erhöhen den Gewinn bzw. das ökonomische Ergebnis der Betriebe und Einrichtungen, deren Mitarbeiter die Leistungen erbracht haben.

(5) Über den Rahmen der planmäßigen Gewinnverwendung hinaus kann in den volkseigenen Projektierungsbetrieben der ihnen verbleibende Anteil am erwirtschafteten Überplangewinn, in den Produktionsbetrieben mit Projektierungsabteilungen der verbleibende Anteil des Überplangewinns, der von den Projektierungsabteilungen erwirtschaftet wurde, insbesondere verwendet werden für

- zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Projektierungstechnik und der Arbeitsbedingungen,
- Maßnahmen zur Erhöhung des wissenschaftlich-technischen Niveaus,
- zusätzliche Zuführungen zum Risikofonds.

(6) Zur Sicherung der vollen Aussagekraft des Gewinns ist im Preis die Qualität der Projektierungsleistung, die sich im Nutzeffekt der Investitionen bzw. im Nutzeffekt der Maßnahmen auf der Grundlage von Projektierungsleistungen entsprechend § 2 Buchstaben b bis f ausdrückt, und der gesellschaftlich notwendige Aufwand zu berücksichtigen. Den Preisen sind echte Maßstäbe zur qualitativen und quantitativen Bewertung der Projektierungsleistungen auf der Basis eines einheitlichen Kennziffernsystems zugrunde zu legen. In den abzuschließenden Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen sind als materieller Anreiz für die Projektierungseinrichtungen insbesondere zur Erreichung und Verbesserung der vorgegebenen Kennziffern und Leistungsparameter Preiszu- und -abschläge festzulegen. Als Preiszu- und -abschläge können vereinbart werden für

- a) nachweisbare Verbesserungen der vorgegebenen Kennziffern und Leistungsparameter Zuschläge von 5 % bis 20 % des Vertragspreises,
- b) Nichterreichen der vorgegebenen Kennziffern und Leistungsparameter Abschläge zwischen 5 % bis 20 % des Vertragspreises.

(7) Die zentralen Staatsorgane haben für die typischen Projektierungsleistungen ihres Bereiches auf der Grundlage von Erzeugnisgruppen, entsprechend den spezifischen Bedingungen, Grundsätze für ein System einheitlicher Preise herauszugeben. Die Leiteinrichtungen sind für die Ausarbeitung entsprechender Preisbestimmungen für Projektierungsleistungen ihres Spezialprojektierungsgebietes sowie für die Ausarbeitung laufender Ergänzungen verantwortlich. Die vom übergeordneten Organ der Leiteinrichtung herausgegebenen Preisrichtlinien sowie die auf dieser Grundlage nach Abstimmung mit den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen gebildeten Preise sind für alle Projektierungseinrichtungen gleicher Spezialisierung verbindlich.

### § 9

#### Materielle Interessiertheit

(1) Die Mitarbeiter der Projektierungseinrichtungen sind an der Steigerung der Qualität der Projektierungsleistungen, Erreichung eines hohen Nutzeffekts auf der Grundlage der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, Verkürzung der Projektierungsfristen, Senkung des Investitions- und Projektierungsaufwandes und Verkürzung der Durchführungszeiten materiell zu interessieren. Die ständige Verbesserung der Qualität der Projektierungsleistungen muß zur Erhöhung des Gewinns und einer Verbesserung der ökonomischen Ergebnisse der Projektierungseinrichtungen führen. Der Gewinn der Projektierungsbetriebe und der Produktionsbetriebe mit Projektierungsabteilungen ist Maßstab für die Höhe ihrer Zuführungen zum einheitlichen Prämienfonds.

(2) Als Hauptformen der materiellen Interessiertheit der Mitarbeiter der Projektierungseinrichtungen sind insbesondere anzuwenden

- a) leistungsgebundene Entlohnung in Abhängigkeit von den in den Wirtschaftsverträgen vereinbarten technischen und ökonomischen Kennziffern und Terminen sowie vom vorgegebenen Projektierungsaufwand,
- b) gewinnabhängige Prämienvereinbarungen.

Durch die Leitungen der Projektierungseinrichtungen sind innerbetrieblich die Verantwortlichkeiten festzulegen und den Kollektiven und Mitarbeitern leistungsabhängige Kennziffern und Termine vorzugeben.

(3) Werden von Kollektiven oder einzelnen Mitarbeitern über die in den Wirtschaftsverträgen vereinbarten Leistungen und zu erreichenden Kennziffern hinaus Leistungen gemäß § 8 Abs. 4 erbracht, kann eine zusätzliche Prämierung für die Betroffenen erfolgen. Dazu werden zwischen den Betrieben und ihren beteiligten Kollektiven bzw. Mitarbeitern Prämienvereinbarungen abgeschlossen. Diese Prämierungen sind aus dem Prämienfonds in Abhängigkeit von der Höhe und der zeitbegrenzten Gewinnbeteiligung der Betriebe und Einrichtungen entsprechend § 8 Abs. 4 vorzunehmen. Es können einmalige oder mehrmalige Prämien gezahlt werden. Die Prämierung erfolgt nach Realisierung des projektierten zusätzlichen Nutzens. Nach Fertigstellung von Teilkapazitäten können entsprechende Prämienteile gezahlt werden. Einzelheiten dazu werden in speziellen Bestimmungen geregelt.

### § 10

#### Kennziffernarbeit

(1) Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Leitung der Projektierung mit ökonomischen Mitteln, zur Verbesserung der Aussagefähigkeit der Planung des Projektierungswesens, zur systematischen Weiterentwicklung des Preissystems für Projektierungsleistungen, zur realen Einschätzung der Qualität der Projektierungsleistungen, zur Verkürzung der Vorbereitungs- und Durchführungszeiten, zur Senkung des materiellen und finanziellen Aufwandes und zur sinnvollen und wirksamen Anwendung ökonomischer Hebel sind die ständigen Projektierungseinrichtungen verpflichtet, Kennziffern auszuarbeiten, ihrer Arbeit zugrunde zu legen und diese im Vergleich zu nationalen und internationalen Bestwerten ständig zu vervollkommen.

(2) Als Grundlage der Kennziffernarbeit der ständigen Projektierungseinrichtungen haben die den Leiteinrichtungen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe Rahmennomenklaturen herauszugeben.

### § 11

#### Vertragsrechtliche Bestimmungen

Für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen und für die Ergänzung, Änderung und Erfüllung dieser Verträge sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft und der entsprechenden Durchführungsverordnungen.

## Teil IV

### Planung und Bilanzierung

#### § 12

#### Zielsetzung der Planung und Bilanzierung

(1) Durch die Planung und Bilanzierung ist die Projektierungskapazität langfristig mit dem Bedarf an Projektierungsleistungen auf der Grundlage der Aufgaben des Perspektivplanes in Übereinstimmung zu bringen und die sich daraus ergebende bedarfsgerechte Entwicklung der Projektierungskapazitäten planmäßig zu sichern. Bei der Planung und Bilanzierung des Projektierungsbedarfs ist davon auszugehen, daß zunächst die Projektierungskapazitäten des betreffenden Zweiges voll in Anspruch zu nehmen sind, bevor Forderungen an die zuständigen Leiteinrichtungen gestellt werden.

(2) Um kürzeste Vorbereitungszeiten der Investitionen zu erreichen, ist durch die Planung und Bilanzierung eine zweckmäßige zeitliche Staffelung der Projektierungsleistungen entsprechend dem im Perspektivplan enthaltenen Realisierungsbeginn der Investitionen durchzusetzen. Mit dieser zeitlichen Staffelung der Projektierungsleistungen ist die Erarbeitung der Aufgabenstellungen und Projekte sowie der Teilprojekte und Projektteile eng mit der Bau- und Montagedurchführung zu verbinden.

(3) Auf der Grundlage der Bilanzierung des Projektierungsbedarfs mit den Projektierungskapazitäten ist entsprechend den sich aus den Teilen des Perspektivpla-



nes ergebenden Projektierungsaufgaben ein langfristiger Produktionsplan aufzustellen und mit der laufenden Präzisierung des Perspektivplanes und der Wirtschaftsverträge zu ergänzen.

#### § 13

##### Bilanzierung der Projektierungskapazität mit dem Projektierungsbedarf

(1) Zur Bilanzierung des aus dem Perspektivplan abgeleiteten Projektierungsbedarfs mit der Projektierungskapazität sind alle ständigen Projektierungseinrichtungen verpflichtet. Diese Bilanzen sind mit der zuständigen Leiteinrichtung abzustimmen.

(2) Die für mehrere Projektierungseinrichtungen mit gleicher Spezialisierung (gleiche Erzeugnisse, Erzeugnisgruppen oder zweigtypische Anlagen) gemäß § 7 Abs. 2 eingesetzten Leiteinrichtungen üben für ihren Leitbereich die Bilanzfunktion aus. Sie haben den nicht abgedeckten Bedarf an Projektierungsleistungen ihres Leitbereiches zu erfassen und die entsprechenden Projektierungsaufträge entgegenzunehmen und

- a) an noch nicht ausgelastete Projektierungseinrichtungen ihres Leitbereiches weiterzuleiten,
- b) in Abstimmung mit den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen Maßnahmen zur vollen Bedarfsdeckung an Spezialprojektierungsleistungen ihres Leitbereiches einzuleiten.

(3) Führen die gemäß Abs. 2 Buchst. b eingeleiteten Maßnahmen nicht zur vollen Bedarfsdeckung, sind von den Leiteinrichtungen ihren übergeordneten Leitungsorganen entsprechende Lösungsvorschläge

- a) zur Abdeckung des noch offenen Bedarfs,
- b) zur zielgerichteten Entwicklung der Projektierungskapazitäten entsprechend der perspektivischen Bedarfsentwicklung

zur Entscheidung einzureichen.

#### § 14

##### Betriebspläne der ständigen Projektierungseinrichtungen

(1) Zur zielgerichteten qualitativen und quantitativen Entwicklung der Projektierungskapazitäten sowie zum Nachweis der Sicherung und termingerechten Bereitstellung der Projektierungsunterlagen führen die ständigen Projektierungseinrichtungen eine langfristige Planung durch.

(2) Von den Projektierungsbetrieben sind bei der Ausarbeitung der Planvorschläge für den Betriebsplan im wesentlichen folgende Teilpläne zu erarbeiten:

- a) Produktionsplan einschließlich Objektliste der einzelnen Aufträge,
- b) Plan der Arbeitsproduktivität, Arbeitskräfte und Löhne,
- c) Finanzplan,
- d) Plan Neue Technik,
- e) Plan der Berufsausbildung.

(3) Produktionsbetriebe arbeiten für ihre Projektierungsabteilungen mindestens folgende gesonderte Teilpläne aus:

- a) Produktionsplan einschließlich Objektliste der einzelnen Aufträge,
- b) Plan der Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte.

(4) Die Erarbeitung der einzelnen Teilpläne der ständigen Projektierungseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage

- a) der abgeschlossenen Wirtschaftsverträge und unter Berücksichtigung der vorliegenden Projektierungsaufträge für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen zur Durchführung der sich aus dem Perspektivplan ergebenden Aufgaben,
- b) der Entwicklung der vorhandenen Kapazitäten unter Ausnutzung aller leistungssteigernden Faktoren.

(5) Nach durchgeführter Abstimmung ihrer Bilanzen mit der zuständigen Leiteinrichtung erarbeiten die ständigen Projektierungseinrichtungen die Produktionspläne und die anderen Teilpläne der Betriebspläne. Die Betriebspläne der Projektierungsbetriebe und die Produktionspläne und Pläne der Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte der Projektierungsabteilungen in Produktionsbetrieben als Teil der Betriebspläne der Produktionsbetriebe sind den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen einzureichen. Diese haben die staatliche Aufgabe zu erteilen.

#### § 15

##### Planmethodische Bestimmungen

Auf der Grundlage der in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze über die Planung und Bilanzierung im Projektierungswesen werden die weiteren Bestimmungen und spezifischen Festlegungen von der Staatlichen Plankommission und den zentralen Staatsorganen in planmethodischen Bestimmungen geregelt. Gleichzeitig werden grundsätzliche Festlegungen über den Umfang und Inhalt der staatlichen Aufgaben getroffen.

#### Teil V

##### Organisation der Projektierung

#### § 16

##### Organisationsformen

(1) Die Formen der Organisation der Projektierungseinrichtungen sind unter Berücksichtigung einer optimalen Konzentration der Projektierungskapazitäten und einer zweckmäßigen Spezialisierung durch die zuständigen zentralen staatlichen Organe so festzulegen, daß die Projektierungsleistungen in kürzestem Zeitraum, in hoher Qualität und mit geringstem Aufwand für die Projektierung bei rationaler Auslastung der Projektierungskräfte durchgeführt werden können.

(2) Organisationsformen des Projektierungswesens sind ständige Projektierungseinrichtungen und zeitweilige Projektierungseinrichtungen.

- a) Ständige Projektierungseinrichtungen sind:

1. volkseigene Projektierungsbetriebe;

2. Projektierungsabteilungen, volkseigener Produktionsbetriebe, staatlicher bzw. wirtschaftsleitender Organe oder Einrichtungen, genossenschaftlicher Betriebe und der Betriebe mit staatlicher Beteiligung.

b) Zeitweilige Projektierungseinrichtungen sind:

1. Projektierungskollektive, deren Tätigkeit zeitlich begrenzt und objektgebunden ist und die für die Dauer ihrer Tätigkeit einer ständigen Projektierungseinrichtung oder einem Produktionsbetrieb beigeordnet sind. Sie können aus Mitarbeitern der Plan- und Investitionsträger, der ständigen Projektierungseinrichtungen sowie sonstiger Betriebe und Einrichtungen unter vorübergehender Freistellung von ihren ständigen Aufgaben gebildet werden. Verantwortlich für die Projektierungsleistungen des Projektierungskollektivs ist die ständige Projektierungseinrichtung bzw. der Produktionsbetrieb, dem das zeitweilige Projektierungskollektiv beigeordnet ist;
2. Projektierungskollektive an Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie wissenschaftlichen Institutionen und anderen Einrichtungen der Lehre und Forschung. Sie können Projektierungsleistungen im Nachauftrag auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen zwischen ständigen Projektierungseinrichtungen und den Einrichtungen der Lehre und Forschung übernehmen;
3. ehrenamtliche Projektierungs- und Entwicklungskollektive zur Entfaltung der schöpferischen Initiative der Werkstätigen. Verantwortlich für die Projektierungsleistungen des ehrenamtlichen Projektierungskollektivs ist der Plan- oder Investitionsträger bzw. sein Beauftragter.

#### § 17

##### Spezialisierung

Die ständigen Projektierungseinrichtungen sind in der Regel für die Projektierungsleistungen eines bestimmten Aufgabengebietes oder Hauptspezialgebietes entsprechend den Festlegungen im Register der Projektierungseinrichtungen zuständig. Die Spezialisierung kann sich insbesondere erstrecken auf

- a) Projektierungsleistungen für Produktionsanlagen bzw. sonstige Anlagen bestimmter Industrie- oder Wirtschaftszweige bzw. sonstiger Planträgerbereiche;
- b) Projektierungsleistungen als in sich geschlossene Teilleistungen zu Buchst a und für komplette Teilanlagen.

#### § 18

##### Hauptprojektant

(1) Zwischen den Planträgern und den entsprechenden Industriezweig- bzw. wirtschaftszweigspezialisierten ständigen Projektierungseinrichtungen können auf der Grundlage von Vereinbarungen Festlegungen zur Übernahme der Funktion eines Hauptprojektanten getroffen werden.

(2) Das Aufgabengebiet eines Hauptprojektanten erstreckt sich auf die Übernahme und Ausarbeitung bzw. Koordinierung der sich aus dem Perspektivplan ergebenden Aufgabenstellungen eines Industrie- bzw. Wirtschaftszweiges entsprechend den mit dem Planträger getroffenen Vereinbarungen.

#### § 19

##### Generalprojektant

(1) Für die Erarbeitung von Aufgabenstellungen und zur Koordinierung der Projektteile und Teilprojekte für Investitionsprogramme, Investitionskomplexe oder Investitionsvorhaben können Generalprojektanten auf vertraglicher Basis eingesetzt werden.

(2) Als Generalprojektant ist in der Regel die ständige Projektierungseinrichtung einzusetzen, die für den fachlich bestimmenden Teil der Gesamtinvestition zuständig ist.

(3) Der Generalprojektant hat die Komplexität der Aufgabenstellung einschließlich aller dazugehörigen Folgeinvestitionen zu gewährleisten. Er ist für die Erarbeitung der Aufgabenstellung einschließlich der erforderlichen unmittelbaren Folgeinvestitionen verantwortlich. Neben seinen Eigenleistungen leitet und koordiniert er auf vertraglicher Basis die Zusammenarbeit mit Nachbeauftragten unter Berücksichtigung der Übereinstimmung der technologischen mit der bautechnischen Lösung bei Beachtung der Einheit von Ökonomie, Technik, Technologie und Bau. Er hat in enger Zusammenarbeit mit dem Generalauftragnehmer für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung von den Ausrüstungs-, Bau- und Montagebetrieben zeitlich befristete verbindliche Angebote über die von ihnen zu erbringenden Leistungen einzuholen und im Zusammenwirken mit ihnen im Komplexzyklogramm bzw. Bau- und Montageablaufplan unter Berücksichtigung der letzten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse die kürzesten Fristen in der Fertigstellung sowie die frühestmögliche Inbetriebnahme von Teilkapazitäten zu sichern.

(4) Zur Koordinierung der Projektteile bzw. Teilprojekte, die in Verantwortung der verschiedenen an der Durchführung einer Investition beteiligten Ausrüstungs-, Bau- und Montagebetriebe ausgearbeitet werden und zur Zusammenfassung zu Teilprojekten bzw. Projekten sowie für die inhaltliche Übereinstimmung der Teilprojekte bzw. Projekte mit der Aufgabenstellung, kann ein Generalprojektant vom Investitionsträger bzw. vom Generalauftragnehmer vertraglich gebunden werden. Der Generalprojektant hat nach erfolgter Koordinierung die Teilprojekte bzw. Projekte zur Durchführung freizugeben.

#### § 20

##### Koordinierung von Projektierungsunterlagen

Soweit von Projektierungseinrichtungen Projekte, Teilprojekte oder Projektteile ausgearbeitet werden, sind diese verpflichtet, die erarbeiteten Unterlagen beim Investitionsträger zur Koordinierung der Projektteile bzw. Teilprojekte und ihrer Zusammenfassung zu Teilprojekten bzw. Projekten sowie zur Kontrolle der inhaltlichen Übereinstimmung der Teilprojekte bzw. Projekte mit der Aufgabenstellung einzureichen. Sofern der Investitionsträger die Koordinierungsfunktion

einem Generalauftragnehmer bzw. Generalprojektanten entsprechend § 18 Abs. 4 der Investitionsverordnung übertragen hat, sind die Unterlagen diesem vorzulegen.

### § 21

#### Register der Projektierungseinrichtungen

(1) Die zentralen Staatsorgane sind für die Registrierung aller ständigen Projektierungseinrichtungen ihres Fachbereiches einschließlich aller genossenschaftlichen und halbstaatlichen ständigen Projektierungseinrichtungen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, darüber ein Register zu führen.

(2) Die Register der Projektierungseinrichtungen der zentralen Staatsorgane haben mindestens zu enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift der Projektierungseinrichtung,
- b) die Angabe des übergeordneten Organs,
- c) die Kennzeichnung des Hauptspezialgebietes bzw. die Verantwortlichkeit für verschiedene Arten und Gruppen von Investitionen und die Angabe weiterer Spezialgebiete,
- d) die Funktion als Leiteinrichtung für ein bestimmtes Fachgebiet bzw. die Zuordnung zu einer Leiteinrichtung.

(3) Mit der Bestätigung der Aufnahme in das Register durch die zentralen Staatsorgane werden die Projektierungseinrichtungen zur planmäßigen Projektierungstätigkeit entsprechend den im Register festgelegten Aufgabengebieten verpflichtet.

(4) Die zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, die Veröffentlichung der Register der Projektierungseinrichtungen und sich ergebender Veränderungen in einem Informationsregister bei der Staatlichen Plankommission zu veranlassen.

(5) Die Staatliche Plankommission ist für die Zusammenstellung, Veröffentlichung und periodische Ergänzung des Informationsregisters verantwortlich.

### § 22

#### Import von Projektierungsunterlagen

(1) Projektierungsunterlagen können als gesonderte Leistung oder im Zusammenhang mit Anlagen importiert werden.

(2) Bei Vertragsabschlüssen über den Import von Projektierungsunterlagen sind die Festlegungen dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

(3) In besonderen Fällen können in Abweichung von dieser Verordnung gesonderte Festlegungen zwischen dem zuständigen Außenhandelsorgan, dem Planträger und seinem übergeordneten zentralen Staatsorgan getroffen werden, wenn sich dadurch Vorteile für die weitere Vorbereitung und Durchführung der Investition ergeben.

### § 23

#### Export von Projektierungsunterlagen

(1) Der Export von Projektierungsunterlagen kann als gesonderte Leistung oder im Zusammenhang mit dem Export von Anlagen erfolgen.

(2) Mit den Betriebsplänen der Projektierungseinrichtungen ist die termingerechte Bereitstellung der Projektierungsunterlagen für den Export zu sichern. Die hierfür erforderlichen Leistungen der Projektierungseinrichtungen sind in den Betriebsplänen gesondert auszuweisen.

(3) Die als Generallieferant beim Export von Anlagen eingesetzten Projektierungseinrichtungen sind im Register der Projektierungseinrichtungen gesondert auszuweisen.

(4) Die Projektierungseinrichtungen sind an den Erlösen für den Export von Projektierungsunterlagen materiell zu interessieren. In besonderen Fällen können durch die zuständigen Organe in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission Valutaanrechte gewährt werden.

(5) Für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen und die Finanzierung von Projektierungsleistungen für den Export als gesonderte Leistung oder im Zusammenhang mit dem Export von Anlagen sind durch die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane gesonderte Festlegungen zu treffen.

### § 24

#### Ausarbeitung von Typenunterlagen

(1) Für die anzuwendenden Elemente, Baugruppen, Sektionen, Abschnitte und Gebäude sowie für komplette Anlagen von Investitionsvorhaben sind Typenunterlagen zu entwickeln und in Angebotskatalogen zusammenzufassen.

(2) Die Institutionen für Forschung und Entwicklung, wie z. B. die Deutsche Bauakademie auf dem bautechnischen Sektor, haben durch ihre Forschung und Entwicklung von Sektionen, Gebäuden und Anlagen nach dem Baukastensystem aktiv und richtungweisend auf die Entwicklung von Typenelementen, Baugruppen und Typentechnologien Einfluß zu nehmen.

(3) Verantwortlich für die Ausarbeitung von Typenelementen, Baugruppen oder Typentechnologien sind in der Regel die das Produkt herstellenden Betriebe. Sie können die erforderlichen Typenunterlagen selbst erarbeiten oder von einer Projektierungseinrichtung auf vertraglicher Basis erarbeiten lassen. Die Herausgabe von Angebotskatalogen erfolgt durch die Produktionsbetriebe oder deren wirtschaftsleitenden Organe.

(4) In den Katalogen für Typenelemente, Baugruppen und Typentechnologien ist die Verbindlichkeit für Entwicklungssortimente, Hauptsortimente und auslaufende Sortimente eindeutig zu regeln.

### § 25

#### Projektierungstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit

(1) Die Durchführung von Projektierungsleistungen außerhalb der Arbeitszeit ist auf das gesellschaftlich erforderliche Maß einzuschränken. Die Leiter der Projektierungseinrichtungen haben ihre Leitungstätigkeit so zu organisieren, daß die Projektierungsarbeit außerhalb der Arbeitszeit als nebenberufliche Tätigkeit schrittweise beseitigt wird.

(2) Bei Vorliegen der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit können in besonderen Ausnahmefällen nach Ausschöpfung aller Kapazitätsreserven die Leiter von

Projektierungsbetrieben bzw. Produktionsbetrieben oder von Institutionen eigenverantwortlich eine zeitlich begrenzte Projektierungstätigkeit für Mitarbeiter ihres Bereiches außerhalb der Arbeitszeit als nebenberufliche Tätigkeit im Rahmen der Aufgaben des eigenen Betriebes bzw. der Institution gestatten.

(3) Die Vergütung der Projektierungstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit als nebenberufliche Tätigkeit muß dem Leistungsprinzip entsprechen. Der materielle Anreiz der Projektierungstätigkeit innerhalb der Arbeitszeit darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Bedingungen für Projektierungsleistungen außerhalb der Arbeitszeit als nebenberufliche Tätigkeit sind zwischen dem Leiter des Projektierungs- bzw. Produktionsbetriebes oder der Institution und den Mitarbeitern in Verträgen zu vereinbaren. Als Entgelt ist ein Vertragspreis festzulegen. Dieser Vertragspreis ist auf der Grundlage des Bruttolohnanteils der Preise für Projektierungsleistungen zu ermitteln.

#### § 26

##### Begutachtung von Unterlagen der Investitionsvorbereitung

Zur Sicherung der parallelen Begutachtung der Vorbereitungsunterlagen haben die Projektierungseinrichtungen während der Bearbeitung von Aufgabenstellungen eine systematische Zusammenarbeit mit den Gutachterstellen zu gewährleisten. Durch einen ständigen Austausch der Erkenntnisse und Hinweise und entsprechende Berücksichtigung in den zu erarbeitenden Projektierungsunterlagen sind die Voraussetzungen für eine konstruktive Einflußnahme auf die Projektierungsarbeit durch die Gutachterstellen und deren Experten-Gruppen sowie für die kurzfristige Ausarbeitung der Gutachten durch die Gutachterkommission zu schaffen.

#### § 27

##### Zusammenarbeit der ständigen Projektierungseinrichtungen mit privaten Projektierungsbüros, Ingenieuren und Architekten

Private Projektierungsbüros, Ingenieure oder Architekten können im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden, sofern sie eine Zulassung besitzen.

#### Teil VI

##### Finanzierung und statistische Berichterstattung

#### § 28

##### Finanzierung der Projektierungsleistungen

Die Finanzierung der Projektierungsleistungen erfolgt entsprechend der Durchführungsbestimmung zur Investitionsverordnung über die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

#### § 29

##### Statistische Berichterstattung

Aufgabe der statistischen Berichterstattung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Planung und Bilanzierung die staatliche Kontrolle der planmäßigen Vorbereitung der Investitionen zu gewährleisten. Sie umfaßt den statistischen Nachweis und die Analyse des Standes der Ausarbeitung von Aufgabenstellungen sowie die Erfassung von Leistungs-, Arbeitskräfte- und Finanzkennziffern von Projektierungseinrichtungen. Die statistische Berichterstattung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

#### Teil VII

##### Schlußbestimmungen

#### § 30

##### Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung und in Übereinstimmung mit der Investitionsverordnung wirtschaftszweigspezifische Besonderheiten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane in eigener Zuständigkeit zu regeln.

#### § 31

##### Inkrafttreten und Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Dezember 1963 über die Planung der Projektierung und die Organisation des Projektierungswesens (GBl. II 1964 S. 39) außer Kraft.

Berlin, den 20. November 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates

Stoph

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

Dr. Apel



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 1. Dezember 1964

Teil II Nr. 116

Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 64	Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen für das Jahr 1964 .....	917
30. 11. 64	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen für das Jahr 1964 .....	918

## Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen für das Jahr 1964.

Vom 20. November 1964

Über die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen für das Jahr 1964 werden folgende Grundsätze beschlossen:

1. An die Beschäftigten der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, der VVB, staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen ist wie im vergangenen Jahr eine Weihnachtsszuwendung zu zahlen.
2. An die Beschäftigten der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Handwerksbetriebe und Betriebe der privaten Wirtschaft gezahlte Weihnachtsszuwendungen werden als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie nach den Grundsätzen und in Höhe der Sätze für die volkseigene Wirtschaft ausbezahlt werden.
3. Die Weihnachtsszuwendung ist an alle Beschäftigten mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 500 MDN zu zahlen. In den Wirtschaftszweigen, in denen die Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) in die Tarife einbezogen wurden, ist ein monatlicher Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 520 MDN zugrunde zu legen. Der Bruttodurchschnittsverdienst ist nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11) zu berechnen.

Den Betrieben stehen für die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen finanzielle Mittel in gleicher Höhe wie im Jahre 1963 (unter Berücksichtigung von Veränderungen im Arbeitskräfteplan) zur Verfügung. Sie können im Rahmen dieser zweckgebunden geplanten Mittel auch Grenzfälle, die sich aus der Erhöhung des Durchschnittsverdienstes infolge durchgeführter lohnpolitischer Maßnahmen ergeben, in eigener Verantwortung regeln.

4. Die Höhe der Weihnachtsszuwendungen beträgt:
 

a) für Verheiratete	35,- MDN
b) für Ledige	25,- MDN
c) für Lehrlinge	10,- MDN

 (sofern nicht Buchst. a zutrifft)

Ledige, verwitwete und geschiedene Beschäftigte mit unterhaltsberechtigten Kindern erhalten die Weihnachtsszuwendungen wie Verheiratete.

Alleinstehende Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder sind den verheirateten Frauen gleichzusetzen.

Zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten (z. B. bei alleinstehenden Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder oder bei längerer Krankheit) können im Rahmen der festgelegten Sätze zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

5. Halbtagsbeschäftigte bzw. stundenweise Beschäftigte erhalten anteilmäßige Weihnachtsszuwendungen, wenn der monatliche Bruttodurchschnittsverdienst auf Vollbeschäftigung umgerechnet 500 bzw. 520 MDN nicht übersteigt.  
Die anteilmäßige Weihnachtsszuwendung beträgt mindestens 5 MDN.
6. Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, bei der Zahlung von Weihnachtsszuwendungen entsprechend zu verfahren.
7. Die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen erfolgt in der Zeit vom 2. bis 19. Dezember 1964. Stichtag für die Zahlung ist der 1. Dezember 1964.
8. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß zu erlassen.
9. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
10. Der Beschluß vom 7. November 1963 über die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen für das Jahr 1963 - Auszug - (GBl. II S. 771) und die dazu ergangene Erste Durchführungsbestimmung vom 8. November 1963 (GBl. II S. 772) treten außer Kraft.

Berlin, den 20. November 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission  
Dr. Apel

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtswendungen für das Jahr 1964.**

Vom 30. November 1964

Auf Grund der Ziff. 8 des Beschlusses vom 20. November 1964 über die Zahlung von Weihnachtswendungen für das Jahr 1964 (GBl. II S. 917) wird im Einvernehmen mit der Kommission für Arbeit und Löhne bei der Staatlichen Plankommission und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Zu Ziff. 3 des Beschlusses:**

§ 1

(1) Sofern sich für Beschäftigte, die im Vorjahr Weihnachtswendungen erhielten, infolge durchgeführter lohnpolitischer Maßnahmen der vergangenen Jahre ein Bruttodurchschnittsverdienst ergibt, der die in Ziff. 3 des Beschlusses genannten Höchstgrenzen überschreitet, so können die Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung darüber entscheiden, ob an diese Beschäftigten die Weihnachtswendungen wie im Vorjahr zu zahlen sind.

(2) Die im Betrieb insgesamt für die Zahlung der Weihnachtswendungen geplanten finanziellen Mittel dürfen durch die nach Abs. 1 möglichen Ausnahmeentscheidungen nicht überschritten werden.

(3) Beschäftigte, die nur während der Weihnachtszeit arbeiten, haben keinen Anspruch auf Weihnachtswendungen. Als Weihnachtssaison gilt die Zeit vom 1. November 1964 bis 15. Januar 1965.

**Zu Ziff. 4 des Beschlusses:**

§ 2

Zu den unterhaltsberechtigten Kindern zählen auch Lehrlinge, Schüler und Studenten.

§ 3

Die Weihnachtswendungen sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht der Sozialversicherung.

**Zu Ziff. 7 des Beschlusses:**

§ 4

Der Anspruch auf Zahlung der Weihnachtswendungen ist bei dem Betrieb geltend zu machen, bei dem der Beschäftigte am 1. Dezember 1964 in einem Arbeitsverhältnis stand.

§ 5

**Finanzierungsbestimmungen**

(1) Die Finanzierung der Weihnachtswendungen erfolgt:

- a) in den volkseigenen Betrieben, die der Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBl. II S. 445)\* unterliegen, aus den Selbstkosten,
- b) in den übrigen volkseigenen Betrieben aus Mitteln der Gewinnverwendung bzw. aus Stützungsmiteln,
- c) in den staatlichen Organen und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) sowie in der brutto-geplanten Kommunalwirtschaft aus den Mitteln des Sachkontos 65 — Prämienfonds und Weihnachtswendungen —.

(2) Die Finanzierung der Ausgaben für alleinstehende Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder erfolgt aus den geplanten Mitteln. Werden dadurch zusätzliche Mittel erforderlich, können die als Kosten geplanten Mittel für Weihnachtswendungen überschritten und am Jahresende bei der Ermittlung der Zuführung zum Prämienfonds sowie bei der Ermittlung der Haushaltsabführung eliminiert werden.

(3) Die Finanzierung der Ausgaben nach Ziff. 4 letzter Satz des Beschlusses erfolgt in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben aus dem Kultur- und Sozialfonds bzw. in staatlichen Organen und Einrichtungen aus dem Prämienfonds.

§ 6

**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

\* Selbstkostenanordnung Bauindustrie vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 337).

Selbstkostenanordnung Verkehr vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 339).

Selbstkostenanordnung Deutsche Post vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 342).

Kostenanordnung Handel vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 344).

Selbstkostenanordnung Land-, Forst- und Wasserwirtschaft vom 23. Juli 1963 (GBl. II S. 567).

Anordnung vom 26. August 1963 über die Planung und Abrechnung der Kosten in den Betrieben der Kultur (GBl. II S. 628).



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 4. Dezember 1964

Teil II Nr. 117

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 64	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 317/1. — Fischbe- und -verarbeitung — ....	919
	Ankündigung von Preisanordnungen .....	925

## Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 317/1. — Fischbe- und -verarbeitung —

Vom 14. November 1964

Auf Grund des § 6 Absätze 2 und 3 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) in Verbindung mit dem § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister des Innern und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung gilt für alle Betriebe und Genossenschaften, die Fische, Fischteile und Fischabfälle an Land oder auf Schiffen be- und verarbeiten, sowie für andere Einrichtungen der Fischwirtschaft einschließlich des Fischgroßhandels.

#### Gestaltung der Arbeitsräume und -plätze

### § 2

(1) Die Wände sind mindestens bis zu 2 m Höhe mit hellen Fliesen zu bekleiden oder mit heller, abwaschbarer Farbe zu streichen. Darüberstehende Wandteile sowie die Decken müssen hell betüncht sein. Das Tünchen ist zu wiederholen, sobald sich Schäden zeigen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Die Fußböden müssen wasserundurchlässig sowie gegen Essigsäure — soweit in Räumen mit Säure gearbeitet wird — und Kochsalz beständig sein. Sie dürfen keine Unebenheiten aufweisen und müssen sicher gehalten werden. Sie sind ständig zu reinigen und mit Salz zu bestreuen oder auf andere geeignete Weise trittsicher zu gestalten.

(3) Alle Fußböden müssen ein leichtes Gefälle nach Sammelrinnen oder nach Abflüssen hin haben. Die Rinnen sind regelmäßig sauberzuhalten. Die Abfluß- und Kläranlagen müssen stets funktions sicher sein.

(4) Für Arbeiten an und in Behältern sind unfallsichere Podeste, Auftritte oder Hakenleitern zu benutzen.

### § 3

(1) Bei Arbeiten unter Nässeeinwirkung dürfen nur solche Arbeitstische verwendet werden, die fugenfrei und auf der dem Beschäftigten zugewandten Seite überhöht sind und außerdem einen 5 cm hohen Rand haben. Die Arbeitstische sind fäglich mehrmals, mindestens nach jeder Schicht, gründlich zu reinigen.

(2) In Räumen, in denen Fische be- und verarbeitet werden, müssen in ausreichendem Maße Kalt- und Warmwasser sowie Zapfstellen in geeigneter Form vorhanden sein.

(3) An Arbeitsplätzen, an denen beim Umgang mit Fischen die Hände Kälte, Nässe und Verschmutzung ausgesetzt sind, müssen Behältnisse mit warmem Wasser bereitgestellt werden. Das Wasser ist nach Bedarf zu erneuern.

(4) Die Arbeitsplätze sind mit Rosten zu versehen.

### § 4

(1) Die für das Zerlegen von Fischen vorgesehenen oder benutzten Geräte müssen stets in einem hygienisch einwandfreien, sicheren und gebrauchsfähigen Zustand sein.

(2) Die Griffe der Handmesser müssen so geformt sein, daß unbeabsichtigtes Abgleiten vermieden wird und die Hand nicht auf die Messerschneide rutschen kann.

(3) Messer, Beile und andere spitze oder scharfe Werkzeuge sind, wenn sie nicht benutzt werden, an dafür vorgesehenen Stellen (Regale, Köcher, Messertaschen usw.) aufzubewahren.

#### § 5

(1) In Räumen, in denen mit Glasgefäßen umgegangen wird, sind splitterdichte Sammelbehälter für Glasbruch aufzustellen. Diese müssen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich, entleert werden.

(2) In Arbeitsräumen dürfen Laugen und Säuren nur für einen Tagesbedarf an sicherer Stelle und in geeigneten, mit haltbarer Aufschrift versehenen Behältern aufbewahrt werden. Größere Vorräte an Laugen und Säuren sind in den dafür vorgesehenen Räumen vorschriftsmäßig zu lagern.

#### Produktion auf Transport- und Verarbeitungsschiffen

#### § 6

Für die Arbeitsräume und -plätze auf Schiffen gelten sinngemäß dieselben Bestimmungen wie in Landbetrieben, soweit nachstehend keine weiteren Festlegungen getroffen werden.

#### § 7

(1) Auf Transport- und Verarbeitungsschiffen dürfen nur Werk tätige beschäftigt sein, die den Eignungsnachweis entsprechend den Tauglichkeitsvorschriften besitzen. Die Seetauglichkeit ist durch den medizinischen Dienst des Verkehrswesens festzustellen und in den gesetzlich geregelten Zeitabständen zu kontrollieren.

(2) Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an Bord nicht im 2-Wache-Turn beschäftigt werden.

#### § 8

(1) Die Wände und Decken in Produktionsräumen sind mit wärmedämmender Isolierung und hellem Farbanstrich zu versehen, der regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zu erneuern ist.

(2) Der Fußboden ist mit trittsicheren Flurplatten auszulegen. Er muß ein Gefälle zu den Speigatts haben. Bei Bedarf ist die Trittsicherheit durch geeignete Maßnahmen zu erhöhen. Der Fußboden muß stets sauber sein.

(3) Frei am Fußboden verlegte Rohrleitungen sind an Übergängen zu verkleiden. Auf die Unfallgefahr ist hinzuweisen.

(4) Notwendige Installationen in Kopfhöhe sind zu polstern und farbig zu kennzeichnen.

(5) In den Produktionsräumen müssen die Verkehrs- und Fluchtwege sowie Notausgänge mit Handläufen versehen sein.

(6) Die Luken der Notausstiege sowie die Bunkerluken sind im geöffneten Zustand durch Sicherheitsketten abzusperren.

(7) An den Arbeitsplätzen sind Sicherheitsgurte oder andere geeignete Vorkehrungen anzubringen, um bei Schiffsbewegungen eine ausreichende Arbeitssicherheit zu gewährleisten.

#### § 9

#### Arbeitssicherheit an Fischbe- und -verarbeitungs- maschinen

(1) Ortsbewegliche Maschinen sind gegen unbeabsichtigtes Verschieben sowie gegen Umfallen zu sichern. Zuleitungen müssen vorschriftsmäßig verlegt sein.

(2) Sämtliche rotierenden Teile oder anderweitig gefahrbringende Maschinenteile (wie z. B. Schneideköpfe, Putzmesser, Mitnehmer, Antriebsrollen oder Kettenantriebe) müssen mit einer Schutzverkleidung versehen sein. Besondere Maschinenteile, wie Schneideköpfe, Putzmesser usw., sind so zu sichern, daß beim Öffnen der Verkleidung die Maschine zwangsläufig zum Stillstand kommt.

(3) Die Verriegelungen von Schutzklappen, Abdeckungen und Verkleidungen sind bei laufender Maschine geschlossen zu halten und dürfen sich nicht selbstständig öffnen.

(4) Das Abziehen der Messer (Stückenschneider, Filetiermaschinen, Köpfmaschinen u. ä.) ist nur von den damit beauftragten Werk tätigen durchzuführen.

(5) Kupplungshebel dürfen sich nicht über den Totpunkt schieben lassen.

(6) Die Benutzung von beschädigten Geräten, Maschinen, Aggregaten oder Einrichtungen ist verboten. Sie sind auf geeignete Weise als nicht funktionsfähig zu kennzeichnen und gegen Inbetriebnahme zu sichern.

#### § 10

#### Förderbänder

(1) Förderbänder müssen mit einem Schlupf versehen sein. Sie dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie mit einer beiderseitigen Führung versehen sind, die ein selbständiges Abgleiten verhindern.

(2) Das Übersteigen der Förderbänder und -schnecken ist nur an den Stellen gestattet, wo vorschriftsmäßige Übergänge vorhanden sind.



## § 11

**Filetiermaschinen**

(1) Filetiermaschinen dürfen nur von Werk tätigen, die speziell an diesen Maschinen eingewiesen sind, bedient werden.

(2) Alle HB-2-Anlagen sollen nur mit dem Zusatzgerät HB-2A gefahren werden. Bei Nichtbenutzung des Zusatzgerätes muß das Köpfmesser einen ordnungsgemäßen Handschutz haben.

## § 12

**Dämpftunnel**

(1) Die Schaugläser und Reinigungsluken im Bereich der Dämpfzone dürfen während des Betriebes der Anlage nicht geöffnet werden.

(2) Die Abnahme der gedämpften Fischteile vom Packband darf nur mit geeigneten Greifwerkzeugen oder Vorrichtungen erfolgen.

(3) Beim Vorfüllen der Dosen von Hand sind geeignete Schutzhandschuhe zu tragen.

## § 13

**Autoklaven**

Mit der Bedienung von Autoklaven dürfen nur solche Werk tätigen beauftragt werden, die gemäß der Arbeitsschutzanordnung 840/1 vom 29. Mai 1962 — Druckgefäße — (Druckgefäßenordnung) und Technische Grundsätze (Sonderdruck Nr. 350 des Gesetzblattes; Ber. GBL II S. 750 und S. 798) qualifiziert worden sind und einen schriftlichen Nachweis darüber besitzen.

## § 14

**Dosen- sowie Gläserwasch- und -verschließmaschinen**

(1) Das Waschen von Gläsern und Flaschen, maschinell oder von Hand, darf nur mit Schutzhandschuhen erfolgen.

(2) Beim Verschließen der Gläser und Flaschen, die mit den Händen gehalten werden müssen, sind Schutzhandschuhe und Schutzbrille zu tragen.

(3) Verklemmte Dosen, Gläser oder Flaschen dürfen nur mit geeigneten Werkzeugen (Haken u. ä.) bei Stillstand der Maschine entfernt werden. Vor Herausnahme von Bruchdosen oder Glasbruch aus der Verschließmaschine ist nicht nur die Kupplung zu lösen, sondern auch der Antrieb auszuschalten.

## § 15

**Verschließen und Öffnen von Fässern**

Fässer dürfen nur mit Böttcherwerkzeugen geöffnet oder geschlossen werden.

## § 16

**Räucheranlagen**

(1) Räucheranlagen müssen mit Fangsieben ausgestattet sein, die ständig frei zu halten sind. Sie sind täglich von Fettrückständen zu säubern und mindestens wöchentlich einmal gründlich zu reinigen.

(2) Der Generator der elektrostatischen Räucheranlage ist im Umkreis von 3 m zu umwehren.

## § 17

**Bratanlagen**

(1) Bratanlagen dürfen nur von entsprechend qualifizierten Werk tätigen (Maschinisten) bedient werden.

(2) Die Pfannen sind täglich einmal vor Inbetriebnahme von Bratrückständen zu säubern und mindestens wöchentlich gründlich zu reinigen.

(3) Beim Umgang mit konzentrierter Essigsäure zur Aufgufaufbereitung sind Schutzbrillen zu tragen.

## § 18

**Kartonheftmaschinen**

Das Einziehen von Draht in die Drahtführung darf nur mittels einer Zange und bei Stillstand der Maschine erfolgen.

## § 19

**Fischkisten- und Faßwaschmaschinen**

(1) Bei Waschmaschinen müssen die Mischkammern besonders gekennzeichnet sein.

(2) Der Schmutzwasserablauf unter den Waschmaschinen muß ständig frei gehalten werden.

(3) Unter Flur stehende Waschmaschinen sind zu umwehren.

## § 20

**Industrielle Waschmittel**

Bei Arbeiten mit konzentrierten festen und flüssigen Industriewaschmitteln sind stets Gummihandschuhe und Schutzbrillen zu tragen. Bei der Verwendung verdünnter Waschmittellösungen sollen möglichst die Hände durch Gummihandschuhe geschützt werden, andernfalls sind vor Beginn der Arbeit die Hände mit Hautschutzsalbe einzureiben.

**Be- und Entladen sowie Transport****§ 21**

(1) Bei Löscharbeiten sind Schutzhelme zu tragen. In den Fischräumen auf Schiffen sowie in Waggons sind die Kisten mit einem Haken oder anderen geeigneten Werkzeugen aus der Lage zu lösen.

(2) Beim Handtransport von Kisten und Fässern sind stets Segeltuchhandschuhe zu tragen.

(3) Werden Ladearbeiten ohne Laderampe durchgeführt, muß zwischen Waggon und Zubringerfahrzeug eine sichere, nicht verrutschbare Ladebrücke vorhanden sein.

(4) Schrottleitern, Rutschen und Ladebäume sind gegen Abgleiten und Umschlagen durch geeignete Haltevorrichtungen (z. B. Stahlspitzen, Halteklaue, Gummigleitschutz usw.) zu sichern. Der Aufenthalt zwischen Ladebäumen und innerhalb der Schrottleitern sowie unter schwebenden Lasten ist verboten.

**§ 22**

(1) Beim Rollen der Fässer darf der Rand (Kimme) nicht umfaßt werden.

(2) Die Be- und Entladung von Fässern ist nur mit vorschriftsmäßigen Schrottleitern durchzuführen. Über stark abfallende Flächen, Treppen, Schrottleitern oder Ladebäume dürfen Fässer nur unter Benutzung von doppelt aufgelegten Seilen oder sonstigen geeigneten Ablaufvorrichtungen befördert werden.

(3) Volle Fässer, Glasballons u. ä. dürfen nicht übereinanderstehend gelagert werden. Sie sind in Doppelreihen mit einem Zwischenabstand von 0,4 m zu lagern. Das Gehen auf abgestellten Fässern ist verboten.

(4) Das Auf- und Absatteln der Fässer darf nur unter sachkundiger Aufsicht erfolgen.

**§ 23**

(1) Der Transport von vollen Fischkisten oder mit Fischerzeugnissen gefüllten Kartons sowie Stiegen soll nur auf Paletten oder durch andere sichere Transportvorrichtungen erfolgen.

(2) Auf den Paletten dürfen, wenn keine besondere Haltevorrichtung vorgesehen ist, nicht mehr als 8 Kartons übereinander gestapelt werden. Kistenstapel an Land müssen einen Mindestabstand von 1 m von der Kaimauer und 0,8 m von der Laderampenkante haben.

**§ 24**

(1) Beladene Hunte dürfen nur von Männern bewegt oder geschoben werden.

(2) Die Auskippvorrichtungen dürfen nur von Werk-tätigen bedient werden, die speziell eingewiesen wurden.

(3) Der Aufenthalt unter der hochgezogenen Kippvorrichtung, z. B. zum Hervorholen herabgefallener Dosen, ist verboten.

(4) Bei elektrisch betriebenen Aufzügen muß am oberen Teil des Seilanschlages ein Endausschalter vorhanden sein. Das Seil ist vor Arbeitsbeginn zu überprüfen.

**§ 25**

(1) Beim Beschicken und Entleeren von Gefrier- und Tiefkühlräumen sowie von Kontaktgefrieranlagen sind die damit Beschäftigten sowie die Gabelstaplerfahrer oder sonstigen Transportarbeiter mit Kälteschutzkleidung auszurüsten.

(2) Sofern noch von Werk-tätigen gefrostete Ware unmittelbar am Körper (z. B. auf der Schulter, vor dem Bauch) getragen werden muß, sind geeignete Schützer (Schulterpolster, Leibbinden) zu benutzen.

(3) Bei Arbeiten, die ständig oder überwiegend unter Kälteeinwirkung verrichtet werden, sind den Beschäftigten Aufwärmepausen zu gewähren und warme, alkoholfreie Getränke kostenlos zur Verfügung zu stellen.

**§ 26****Fischmehlanlagen**

(1) Beim Reinigen der Trockner und Kocher muß ständig ein Sicherheitsposten vorhanden sein.

(2) In allen Räumen muß eine funktionsfähige Staubabsaugung sowie Lüftung gewährleistet sein.

(3) Aufenthalts- und Duschräume sind für die reine und unreine Seite getrennt zu halten und entsprechend zu kennzeichnen.

**Brandschutz****§ 27****Bautechnische Anforderungen**

(1) Die im Geltungsbereich genannten Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Lagerung gehören entsprechend der TGL 10 685 — Bautechnischer Brandschutz — Blatt 6 zur Brandgefahrenklasse D und haben den in dem TGL-Blatt angeführten Feuerwiderstandsklassen zu entsprechen.

(2) Die Anforderungen an die Evakuierungswege, Ausgänge usw. richten sich nach den Bestimmungen der TGL 10 685 — Bautechnischer Brandschutz — Blatt 4.

## § 28

**Löschwasserversorgung, Feuerlöschgeräte und -einrichtungen**

(1) Die Gewährleistung einer ausreichenden Löschwasserversorgung hat unter Berücksichtigung der TGL 10 685, Blatt 5, zu erfolgen.

(2) Der Standort der Löschmittel und -geräte ist ständig frei zu halten und deutlich sichtbar durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Das gleiche gilt auch für Löschwasserentnahmestellen.

(3) Für besonders brandgefährdete Betriebsstätten, z. B. Brat- und Räucheranlagen, sind stationäre CO<sub>2</sub>-Löschanlagen oder fahrbare CO<sub>2</sub>-Löschgeräte vorzusehen.

## § 29

**Feuermelde- und Alarmeinrichtungen**

(1) Jeder Betrieb muß eine Alarmeinrichtung, die in allen Produktions- und Lagerräumen hörbar ist, besitzen.

(2) Für besonders feuergefährdete Betriebsstätten können Feuermeldeanlagen durch das zuständige zentrale Brandschutzorgan gefordert werden.

## § 30

**Rauchen und Umgang mit offenem Feuer oder Licht**

(1) In feuer- und explosionsgefährdeten Betriebsstätten ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer, Licht oder sonstigen Zündquellen verboten. Durch Aushang ist an gut sichtbarer Stelle darauf hinzuweisen.

(2) Rauchen und Umgang mit offenem Feuer oder Licht in der Fischmehlanlage sowie in den Lagerräumen ist verboten.

## § 31

**Feuerstätten**

(1) Das Errichten und Verändern von Feuerstätten, Räuchereien bzw. Räucherkammern hat nach den jeweils geltenden bautechnischen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Die Werkstätten müssen mit den Bedienungsvorschriften für die Feuerstätten vertraut sein.

(3) Für Öfen und andere Feuerungsanlagen, die mit Öl beheizt werden, müssen besondere Bedienungsanweisungen ausgehängt werden.

(4) Das Anzünden der mit Öl beheizten Feuerstätten darf nur von solchen Werkstätten erfolgen, die den Qualifikationsnachweis erbracht haben. Das Auswech-

seln von Düsen und anderen Teilen bei mit Öl beheizten Feuerstätten darf nur nach Erlöschen der Flamme und Abkühlung des Ofens durch einen fachkundigen Werkstätten vorgenommen werden.

(5) Strahlungsheizgeräte müssen in der wärmestrahlenden Richtung von brennbaren Gegenständen einen Mindestabstand von 1 m haben.

## § 32

**Aufbewahrung der Asche**

(1) Asche ist in nichtbrennbaren Behältern mit einer nichtbrennbaren Abdeckung zu transportieren oder aufzubewahren.

(2) Aschegruben sind mit einer nichtbrennbaren Abdeckung zu versehen. Asche darf nicht auf oder unter Treppen oder auf Podesten sowie in Bodenräumen, in Kellern und in der Nähe von brennbaren Gegenständen aufbewahrt werden.

(3) Das Entfernen der Asche aus dem Feuerraum muß so erfolgen, daß keine Funken- und Staubeentwicklung auftritt.

(4) Die Behälter für das Aufbewahren der Asche bzw. die Aschegruben müssen von Baracken und ähnlichen Gebäuden mindestens 10 m entfernt sein.

(5) Natur- und Kunstfasertauwerk darf zum Aschehieven nicht verwendet werden.

(6) Asche und Tabakreste sind in dafür vorgesehenen, aus nichtbrennbaren Stoffen bestehenden, abgedeckten Behältern aufzubewahren. Diese Behälter sind so aufzustellen, daß keine Gefährdung der Umgebung erfolgt.

## § 33

**Elektrische Heiz- und Wärmegeräte**

Bei der Benutzung elektrischer Geräte sind die Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen einzuhalten. Jede eigenmächtige Veränderung der elektrischen Anlagen ist untersagt.

## § 34

**Elektrische Anlagen und Blitzschutz**

(1) Elektrische Anlagen in feuer- und explosionsgefährdeten Betriebsstätten müssen den dafür geltenden DDR-Standards entsprechen.\*

(2) Neben dieser Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung ist besonders die Arbeitsschutz- und Brand-

\* Soweit diese Standards noch nicht erschienen sind, gelten die bisherigen Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE).

schutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 - Elektrische Anlagen - (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes) zu beachten.

(3) Für die Errichtung von Blitzschutzanlagen an bestehenden oder neu zu errichtenden Objekten gilt die Arbeitsschutzanordnung 955 vom 28. Oktober 1952 - Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen - (GBl. S. 1182) in der Fassung vom 26. September 1955 (GBl. I S. 660) in Verbindung mit den DDR-Standards für Blitzableiterbau.\*

#### § 35

##### **Aufbewahrung von Leergut und Abfällen**

(1) Leergut und Verpackungsmaterial darf nicht in Treppenhäusern, Gängen und Fluren aufbewahrt oder gelagert werden.

(2) An und in der Nähe von Verladerrampen darf durch Abstellen von Leergut oder anderen Gegenständen keine Behinderung des Verkehrs auftreten.

#### § 36

##### **Ölgetränkte Kleidung, Putzwolle und Putzlappen**

(1) Ölige Kleidungsstücke oder andere Textilien dürfen nicht zusammengerollt oder gedrückt in Schränken abgelegt werden.

(2) Ölgetränkte Putzwolle und -lappen müssen in einem dichtverschlossenen nicht brennbaren Behälter aufbewahrt werden. Dieser darf nicht in der Nähe von Wärmequellen stehen.

\* Soweit diese Standards noch nicht erschienen sind, gelten die bisherigen vom Fachunterausschuß 1.13 - Blitzschutz-Anlagen - der Kammer der Technik herausgegebenen „Allgemeinen Blitzschutzbestimmungen“ (Verlag Technik, Berlin).

#### § 37

##### **Feuergefährliche Arbeiten**

Vor der Durchführung von Löt-, Schweiß- oder anderen feuergefährlichen Arbeiten sind alle brennbaren Gegenstände in einem Abstand von mindestens 5 m Entfernung zu beseitigen oder entsprechend zu schützen. Die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 615 vom 6. Januar 1953 - Schweißen und Schneiden - (GBl. S. 155) sind einzuhalten.

#### § 38

##### **Zuständigkeit**

Für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 27 bis 37 sind die zentralen Brandschutzorgane zuständig.

#### § 39

##### **Schlußbestimmungen**

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 317 vom 31. Dezember 1952 - Fischverarbeitende Industrie - (GBl. 1953 S. 129) außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**L. V. Kurpanek  
Stellvertreter des Vorsitzenden**

## Ankündigung von Preisanordnungen\*

PAO	vom	Titel
3029/1	30. September 1964	— Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs
3033/1	21. Oktober 1964	— Erzeugnisse der Mineralölindustrie (außer: flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine) —
3034/1	21. Oktober 1964	— Erzeugnisse der anorganischen Chemie —
3036/1	21. Oktober 1964	— Technische Gase —
3037/1	21. Oktober 1964	— Erzeugnisse der organischen Chemie —
3038/1	21. Oktober 1964	— Naturkautschuk, Plaste und Elaste —
3039/1	21. Oktober 1964	— Chemiefaserstoffe —
3042/1	21. Oktober 1964	— Sprengstoffe und Zündmittel für den Bergbau —
3044/2	21. Oktober 1964	— Chemikalien für den Einzelhandel —
3103/1	30. September 1964	— Technische Filze, gewalkt und gepreßt, technische Filzwaren —
3047	13. Mai 1964	— Rohholz und Rinde —
3048	23. Mai 1964	— Holzschliff —
3049	30. September 1964	— Rohkaolin, unbearbeitet und Kaolin, geschlämmt —
3050	30. September 1964	— Holzwohle —
3051	30. September 1964	— Holzwollseile —
3052	30. September 1964	— Messerfurniere, Schälfurniere, Mikrofurniere —
3053	30. September 1964	— Holzmehl und Läuterspäne —
3054	30. September 1964	— Furnierplatten, Verbundplatten, Schichtholz verdichtet (Preßlagenholzplatten), Schichtholz verdichtet und getränkt (Kunstharzpreßholzplatten), Faserplatten, Holzspanplatten, Spanplatten aus Schäben —
3055	30. September 1964	— Nadelschnittholz, Eichen-, Rotbuchen- und sonstiges Laubschnittholz sowie Schwellen —
3056	30. September 1964	— Rohe Pelzfelle, Hasen- und Schneidekaninfelle —
3057	30. September 1964	— Gesenkwarmpreßteile aus NE-Metallen —
3058	30. September 1964	— Fluß- und Schwerspat —
3059	30. September 1964	— Lieferung von Trink- und Brauchwasser sowie Ableitung von Abwasser —
3060	30. September 1964	— Wolle, Kamel- und Kaschmirhaare — (Basis reingewaschen und fabrikgewaschen)
3061	30. September 1964	— Tier-Körperhaare und sortierte Schnitthaare — kämm-, spinn-, filz-, walk- und füllfähig —
3062	30. September 1964	— Naturseide —
3063	30. September 1964	— Baumwolle —
3064	30. September 1964	— Basifasern —
3065	30. September 1964	— Alttextilien, Neue Abschnitte, Fäden und Abfälle —
3066	30. September 1964	— Reißfaserstoffe, aufbereitete verspinnbare Textilabfälle und Lohnarbeiten der Reißereien —
3067	30. September 1964	— Kammzüge —
3068	30. September 1964	— Kammgarne —
3069	30. September 1964	— Streichgarne —
3070	30. September 1964	— Drei- und Vierzylindergarne und -zwirne —
3071	30. September 1964	— Zweizylindergarne, Vigogne- und Grobgarne und Zwirne aus Vigognegarne
3072	30. September 1964	— Garne und Zwirne des Industriezweiges Technische Textilien —
3073	30. September 1964	— Erntebindfadefaden —
3074	30. September 1964	— Zwirne aus Chemieseiden, hochgedrehte und aufgemachte Chemieseiden —, Preislisten 1—5, Preislisten 6—10
3075	30. September 1964	— Veredlung von Spinnstoffen und Garnen —
3076	30. September 1964	— Polsterfüllmaterial aus Stroh und Pflanzenfasern —
3077	30. September 1964	— Imprägnierte Holzzeugnisse —
3078	30. September 1964	— Natursteine, roh bearbeitet —
3079	30. September 1964	— Baukeramik aus Steinzeug, Ton und Steingut (einschließlich glasierter Ofenkachelware)
3080	30. September 1964	— Leichtzuschlagstoffe —

## \* Die Auslieferung der Preisanordnungen erfolgt für die

1. Örtlichen Staatsorgane, über die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen
2. Herstellerbetriebe, unabhängig von ihrer Eigentumsform und ihrem Unterstellungsverhältnis, über die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe (VVB usw.),
3. Abnehmerbetriebe über den „Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696“. Die Bestellungen sind sofort aufzugeben, damit der Zentralversand ab 10. Dezember 1964 die Auslieferung beginnen kann.

PAQ	vom	Titel
3081	30. September 1964	- Rohkalkstein, Rohdolomit, gebrannter Industriekalk und Si-Stoffe -
3082	30. September 1964	- Sande für die Bauwirtschaft, Betonkies, Bettungskies und Kieselsplitt -
3088	30. September 1964	- Gipsstein und Anhydritgewinnung, Gipsstein und Anhydrit (gekorpelt und gemahlen) und technische Gipse gebrannt -
3084	30. September 1964	- Sande für die Glas- und keramische Industrie, Sande für die Metallindustrie und Spezialkies -
3085	30. September 1964	- Düngekalk -
3086	30. September 1964	- Schiefererzeugnisse -
3087	30. September 1964	- Keramische Rohre, Formstücke, Landwirtschafts- und Gärtnerartikel aus Steinzeug sowie sanitäres Steinzeug -
3088	30. September 1964	- Kabel, Leitungen, Wickeldrähte sowie Drahtseile und -Litzen aus NE-Metallen -
3089	30. September 1964	- Einführung des Seehafenumschlagtarifes (SUT) -
3090	30. September 1964	- Transport von Rohholz und Rinde (Rohholztransporttarif) -
3091	30. September 1964	- Einführung des Binnenhafenumschlagtarifes (BUT) -
3092	30. September 1964	- Zement, Baukalk, Baugips, sonstige Bindemittel und Kreide -
3093	21. Oktober 1964	- Wasch- und Reinigungsmittel -
3094	21. Oktober 1964	- Chemisch-technische Spezialerzeugnisse -
3095	21. Oktober 1964	- Technische Fette, Fettsäuren und deren Rohstoffe -
3096	21. Oktober 1964	- Emailfritten, keramische Fritten und Glasuren -
3097	21. Oktober 1964	- Foto und Magnetonerzeugnisse -
3098	21. Oktober 1964	- Gelatine und Gelatinekapselfn -
3099	21. Oktober 1964	- Pflastererzeugnisse für die Elektrotechnik -
3100	21. Oktober 1964	- Arznei-, Gewürz- und Riechdrogen -
3101	21. Oktober 1964	- Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie -
3102	30. September 1964	- Leder -
3103	30. September 1964	- Technische Filze, gewalkt und gepreßt, technische Filzwaren -
3104	30. September 1964	- Kunstleder -
3105	30. September 1964	- Walzen für die metallurgische und nichtmetallurgische Industrie -
3106	30. September 1964	- Imprägnierung von bearbeiteten Formgußerzeugnissen aus Gußeisen, Stahl- und Temperguß -
3107	30. September 1964	- Radiatoren aus Gußeisen -
3108	30. September 1964	- Gärtner- und Landwirtschaftsartikel aus Ton -
3109	30. September 1964	- Feinkeramische Tone -
3110	30. September 1964	- Kanin- und Hasenhaar, gebeizt -
3111	30. September 1964	- Altpapier -
3112	30. September 1964	- Bau- und grobkeramischer Ton -
3113	30. September 1964	- Kiefernrohobalsam, Fichtenscharharz, Kiefern-scharharz -
3115	30. September 1964	- Polsterwolle und Industrierwatte -
3116	30. September 1964	- Verpackungskarton und Pappe -
3117	30. September 1964	- Papier und Karton -
3118	30. September 1964	- Rohe Häute und Felle -
3119	30. September 1964	- Weidenflechtgut und Weidenstöcke -
3120	30. September 1964	- Lohnbearbeitung von Garnen, Zwirnen und Chemiseiden -
3121	30. September 1964	- Putzwolle und Putzlappen -
3122	30. September 1964	- Veredlung und Aufmachung von Strümpfen und Strumpfhosen -
3123	30. September 1964	- Nähfaden, Nähseiden und Stickgarne (Industrieaufmachung) -
3124	30. September 1964	- Nähfaden, Nähseiden, Stick- und Häkelgarne, Stopfgarne, Twiste, Leinenzwirne, Handstrickgarne (Konsumgüter) -
3125	30. September 1964	- Knochen zur industriellen Verarbeitung -
3126	30. September 1964	- Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine -
3128	30. September 1964	- Schnittholz und Platten für den Einzelhandel -

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 289 35 23 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 134/64/DDR - Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 65 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Post-schließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 - Druck: Staats-druckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 5. Dezember 1964

Teil II Nr. 118

Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 64	Verordnung über die Produktion von industriellen Futtermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds. — Futtermittelverordnung — .....	927
28. 10. 64	Anordnung Nr. 8 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln für das Jahr 1965. — Düngemittelanordnung — .....	930
17. 11. 64	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Gewerbe-tätigkeit in der privaten Wirtschaft .....	933

### Verordnung

#### über die Produktion von industriellen Futtermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds.

#### — Futtermittelverordnung —

Vom 22. Oktober 1964

Zur Durchsetzung einer wissenschaftlichen Leitung der Mischfutterproduktion entsprechend dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sowie zur Sicherung einer sparsamen und rationellen Verwendung der Futtermittel nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen mit einem hohen Nutzeffekt in der tierischen Produktion wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Begriffsbestimmung

(1) Futtermittel entsprechend dieser Verordnung sind Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Wirkstoffmischungen und Mineralstoffmischungen, die in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Futtermittel oder Futtergemische, die in den landwirtschaftlichen Betrieben oder Gemeinschaftseinrichtungen dieser Betriebe für den eigenen Bedarf hergestellt werden.

#### § 2

##### Kennzeichnung der Futtermittel

Futtermittel, die in den Verkehr gebracht werden, sind entsprechend der Zusammensetzung und dem Verwendungszweck vom Hersteller zu benennen und zu kennzeichnen.

#### § 3

##### Leitung der Mischfutterproduktion

(1) Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend Staatliches Komitee genannt) ist für die Planung, Leitung

und Kontrolle der Produktion und des Absatzes von Mischfuttermitteln und Wirkstoffmischungen auf der Grundlage des mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik abgestimmten Mischfutterprogramms verantwortlich. Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik legt im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee auf der Grundlage von Futterplänen den Bedarf, den Umfang, das Sortiment und die Zusammensetzung der Mischfuttermittel, Wirk- und Mineralstoffmischungen fest.

(2) Das Staatliche Komitee sichert die erforderlichen Kapazitäten für die Produktion von Mischfuttermitteln, plant und bilanziert die zur Produktion von Mischfuttermitteln notwendigen Rohstoffe einschließlich der erforderlichen Reserven.

(3) Der Volkswirtschaftsrat ist für die Produktion von Mineralstoffmischungen verantwortlich und sichert die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Kapazitäten und Rohstoffe.

#### § 4

##### Mischfutterproduktion in den Bezirken

(1) Die Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend VVEAB genannt) sind für die Organisation der Produktion und des Absatzes von Mischfuttermitteln in den Bezirken auf der Grundlage der vom Staatlichen Komitee übergebenen Kennziffern verantwortlich. Sie sind berechtigt, zur Erfüllung der für die Produktion von Mischfuttermitteln erhaltenen Kennziffern Erweiterungen der Produktionskapazitäten vorzunehmen und befristete Produktionsverträge mit Futtergemischbetrieben nach Vereinbarung mit dem Staatlichen Komitee abzuschließen.

(2) Produzieren Futtergemischbetriebe nach Abs. 1 Mischfuttermittel, so unterliegen sie im Umfange der vertraglich vereinbarten Produktionsmenge den Bestimmungen dieser Verordnung.

(3) Die Festlegungen und Veränderungen von Produktionsaufgaben zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Betriebe, die zum Verantwortungsbereich der

Wirtschaftsräte der Bezirke gehören, haben von den VVEAB in Abstimmung mit dem für den Betrieb zuständigen Wirtschaftsrat des Bezirkes zu erfolgen.

## § 5

**Qualitätsanforderungen**

(1) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik arbeitet Staatliche Standards aus und legt Normen und Rahmenrezepturen für Mischfuttermittel, Wirkstoffmischungen und Mineralstoffmischungen in Abstimmung mit dem Staatlichen Komitee fest. Das Staatliche Komitee legt auf dieser Grundlage in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend der jeweiligen Rohstofflage Rezepturen für Mischfuttermittel fest.

(2) Mischfuttermittel, Wirkstoffmischungen und Mineralstoffmischungen dürfen nur nach Staatlichen Standards oder nach den gemäß Abs. 1 festgelegten Normen, Rahmenrezepturen und Rezepturen hergestellt werden.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen arbeitet Staatliche Standards aus und legt Rahmenrezepturen für Futtermittel fest, die für Versuchstiere bestimmt sind.

(4) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik legt, soweit keine Staatlichen Standards vorliegen, für die Einzelfuttermittel Begriffsbestimmungen und Mindestanforderungen fest, die verbindlich sind.

(5) Einzelfuttermittel, die den Bestimmungen gemäß Abs. 4 nicht entsprechen, dürfen nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

(6) Verdorbene oder gesundheitsschädliche Futtermittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

## § 6

**Qualität der Importfuttermittel**

Das importierende Außenhandelsunternehmen hat beim Abschluß von Verträgen über die Einfuhr von Futtermitteln die gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Qualitätsmerkmale einzuhalten. Sofern ausländische Qualitätsmerkmale oder Gepflogenheiten des internationalen Handels dem entgegenstehen, sind die Lieferbedingungen vor dem Abschluß der Verträge zwischen dem Außenhandelsunternehmen (Deutscher Innen- und Außenhandel) und dem zuständigen Binnenhandelsorgan (Zentrales Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse) nach Bestätigung durch das Staatliche Komitee und den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik zu vereinbaren. In diesen Fällen hat das Außenhandelsunternehmen dem zuständigen Binnenhandelsorgan spätestens 7 Tage vor Eintreffen der Importe eine verbindliche Qualitäts-

analyse vorzulegen. Die bestätigten Lieferbedingungen sind auch den Verträgen mit den weiteren Abnehmern zugrunde zu legen.

## § 7

**Qualitätskontrolle**

(1) Die Kontrolle über die Qualität von Futtermitteln obliegt dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik. Er bedient sich hierfür der entsprechenden Fachinstitute für Landwirtschaft und Veterinärmedizin. In besonderen Fällen kann der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe andere Institute zur Durchführung von bestimmten Untersuchungen heranziehen.

(2) Die vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik mit der Durchführung der Kontrolle beauftragten Institutionen sind berechtigt, jederzeit Kontrollen in den Herstellerbetrieben, den Lagern der Handelsbetriebe sowie bei den Verbrauchern durchzuführen und unentgeltlich entsprechende Proben zu entnehmen. Für die Untersuchung der Futtermittel werden Gebühren entsprechend den hierfür gültigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

(3) Das Staatliche Komitee sichert, daß in allen Betrieben der Mischfutterindustrie die produzierten Mischfuttermittel geprüft und in den Handelsbetrieben die lagernden Bestände an Futtermitteln laufend auf die Qualitätserhaltung und ordnungsgemäße Einlagerung kontrolliert werden. Die mit der Herstellung, dem Transport und der Lagerung von Futtermitteln beauftragten Betriebe haben zu gewährleisten, daß keine Wertminderungen oder kein Verderb von Futtermitteln eintreten.

## § 8

**Führung des Futtermittelregisters**

(1) Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Wirkstoff- und Mineralstoffmischungen sowie importierte Futtermittel, die nicht entsprechend den Bestimmungen des § 5 Absätze 2 und 4 hergestellt und in den Verkehr gebracht werden sollen, sind vorher zur Registrierung im Futtermittelregister beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik anzumelden. Die Anmeldung und Registrierung entbindet den Hersteller nicht von der Verantwortlichkeit für die Qualität der Futtermittel. Die Eintragung im Futtermittelregister kann gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen für die Qualität oder Herstellung nicht gegeben sind.

(2) Vor Registrierung der Futtermittel im Futtermittelregister hat der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik eine Abstimmung mit dem Staatlichen Komitee vorzunehmen, damit die zur Produktion erforderlichen Rohstoffe bereitgestellt werden können.

(3) Wird eine Eintragung gelöscht, darf das betreffende Futtermittel vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über die erfolgte Löschung an den Anmelder nicht mehr hergestellt werden. Die vorräufigen Futtermittel dürfen nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik in den Verkehr gebracht werden.



## § 9

**Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds**

Das Staatliche Komitee ist für die Planung, Bilanzierung, Bildung und Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes sowie den Handel mit Futtermitteln aus dem Staatlichen Futtermittelfonds verantwortlich.

## § 10

**Verteilung des Staatlichen Futtermittelfonds**

(1) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik legt die Grundsätze für die Verteilung der Futtermittel des Staatlichen Futtermittelfonds im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee fest. Die Grundsätze sind für die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und die dem Staatlichen Komitee nachgeordneten staatlichen Organe, Vereinigungen und Betriebe verbindlich.

(2) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ist nach Abstimmung mit dem Staatlichen Komitee für die mengenmäßige Verteilung des Staatlichen Futtermittelfonds sowie für den Umtausch von Mischfuttermitteln gegen Getreide nach Bezirken, Sortimenten und Quartalen verantwortlich. Die Ausnutzung der Reserven der nichtlandwirtschaftlichen Tierhalter ist durch vertragliche Lieferungen von Futtermitteln beim Verkauf tierischer Erzeugnisse an die Aufkaufbetriebe zu unterstützen.

## § 11

**Futtereinsatz**

(1) Die Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte und die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe haben den rationellen Einsatz der Futtermittel entsprechend ihrem Verwendungszweck zu sichern.

(2) Die Futtermittel sind nach genauen Futterplänen und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Erreichung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes in der tierischen Produktion einzusetzen.

(3) Die für Futterzwecke geeigneten Erzeugnisse der Industrie und die Abfälle der Großküchen und Haushalte sind der Verwertung in der tierischen Produktion zuzuführen.

## § 12

**Gutachterkommission**

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik beruft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees zur fachlichen Beratung des Landwirtschaftsrates und des Staatlichen Komitees zu Futtermittelfragen, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, eine Gutachterkommission.

## § 13

**Ordnungsstrafmaßnahmen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Qualitätsminderungen oder Verderb von Futtermitteln verschuldet, für deren Lagerung er verantwortlich ist, oder verdorbene oder gesundheitsschädliche Futtermittel in den Verkehr bringt,

b) anmeldepflichtige Futtermittel vor Eintragung oder nach Löschung im Futtermittelregister herstellt oder in den Verkehr bringt,

c) die nach § 2 geforderten Angaben unrichtig macht oder ganz oder teilweise unterläßt oder Futtermittel entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 5 herstellt oder in den Verkehr bringt,

d) falsche Proben zur Untersuchung einendet, unrichtige Angaben über die Probenahme macht oder die Probenahme nicht ordnungsgemäß entsprechend den gültigen Bestimmungen durchführt,

e) Futtermittel, die dem Staatlichen Futtermittelfonds zuzuführen sind, nicht zuführt oder aus dem Staatlichen Futtermittelfonds ausliefert oder deren Auslieferung veranlaßt, ohne daß ein berechtigter Anspruch vorliegt,

f) die Abrechnung der im Staatlichen Futtermittelfonds verwalteten Futtermittel nicht ordnungs- und termingemäß vornimmt oder eine von staatlichen Organen angeordnete Bestandserhebung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 MDN bis zu 500 MDN bestraft werden.

(2) Wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit ein größerer Schaden eingetreten ist oder eintreten könnte, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 MDN ausgesprochen werden.

(3) Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1, die während oder kurz nach ihrer Begehung festgestellt werden, ist der Hauptdirektor der VVEAB und der Direktor des VEAB befugt, gebührenpflichtige Verwarnungen von 1 MDN bis 10 MDN zu erteilen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Hauptdirektor der VVEAB.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

**Schlußbestimmungen**

## § 14

Durchführungsbestimmungen erlassen der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

## § 15

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Produktion von Mischfuttermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds (Futtermittelverordnung) (GBl. II S. 579);

- die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. August 1962 zur Futtermittelverordnung (GBl. II S. 581);
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. August 1962 zur Futtermittelverordnung (GBl. II S. 583).

Berlin, den 22. Oktober 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates  
**Stoph**

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik  <b>Ewald</b> Minister	Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse  <b>Koch</b> Staatssekretär
---	--

**Anordnung Nr. 8\*  
über die Versorgung der Landwirtschaft mit  
Düngemitteln für das Jahr 1965.**

— Düngemittelanordnung —

**Vom 28. Oktober 1964**

Für die Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und Erhöhung der Hektarerträge ist die restlose und sachgemäße Gewinnung und Ausbringung aller wirtschaftseigenen Dünger sowie die richtige Verteilung, Lagerung und Anwendung der mineralischen Düngemittel von großer Bedeutung. Zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit und zur rationellen Ausnutzung der organischen und mineralischen Düngemittel ist es erforderlich, genaue Düngungspläne auszuarbeiten und dabei die Angaben der Nährstoffkarten auszuwerten. Der Einsatz der mineralischen Düngemittel ist unter Ausnutzung aller Produktionsmöglichkeiten für wirtschaftseigene Dünger vorzunehmen.

§ 1

(1) Die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sind verpflichtet, einen Düngungsplan, unter Berücksichtigung der weiteren Steigerung der Bodenfruchtbarkeit, der Hektarerträge, der Steigerungsraten in der Produktion, des Anbauverhältnisses und Nährstoffgehaltes des Bodens, auszuarbeiten und dem Bezirks- bzw. Kreislandwirtschaftsrat zur Bestätigung vorzulegen und die Düngemittelverteilung für die einzelnen Kreise bzw. Betriebe wissenschaftlich zu begründen. Die LPG, GPG und VEG sind bei der Ausarbeitung ihrer Düngungspläne zu unterstützen.

(2) In den Düngungsplänen ist in Übereinstimmung mit den Programmen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und der Hektarerträge, unter voller Ausnutzung der wirtschaftseigenen Dünger sowie der Nutzung von örtlichen Reservaten, wie Industrie- und Siedlungsabfällen und aller Kalkreserven, die nicht im Staatsplan enthalten sind, das Düngeraufkommen zu bilanzieren und

dementsprechend der Einsatz der Düngemittel auf der Grundlage der Ergebnisse der Nährstoffkarten und der Produktionsaufgaben in der Feldwirtschaft zu planen.

(3) Die Produktionsleiter der Bezirkslandwirtschaftsräte haben in Zusammenarbeit mit dem Bezirkskomitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft mit den Industriebetrieben, bei denen stickstoffhaltige und für die landwirtschaftliche Düngung geeignete Abfallprodukte anfallen, Vereinbarungen über die Qualität und Abnahme abzuschließen und den konzentrierten Einsatz der geeigneten Abfallprodukte in der Landwirtschaft zu organisieren. Außerdem sind zur weiteren schnellen Verbesserung des Kalkzustandes der Böden alle örtlichen Kalkreserven in den Bezirken zu nutzen. Die Nutzung der örtlichen Kalkreserven für die Gesund- und Erhaltungskalkung ist als ständige Maßnahme in die Entwicklungs- und Perspektivpläne aufzunehmen. Zur Unterstützung dieser Maßnahme werden den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten diese Kalkmengen nicht auf das Kalkkontingent angerechnet. Übersteigt die Abbaumöglichkeit den Bedarf des Bezirkes, ist durch das Staatliche Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft die volle Auslastung durch überbezirkliche Vereinbarungen in Übereinstimmung mit den beteiligten Bezirkslandwirtschaftsräten zu gewährleisten.

§ 2

(1) Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe (LPG, GPG und sonstige volkseigene Betriebe ohne VEG) erhalten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche ohne Grünland eine Grundnorm von 30 kg und je Hektar Grünland eine Grundnorm von 20 kg Reinstickstoff, ausgenommen sind die Grünland- und Ackerflächen, auf denen infolge ungünstiger Bedingungen (z. B. unregelmäßige Wasserverhältnisse) gegenwärtig durch die Düngung kein wesentlicher Nutzen erzielt wird.

(2) Zur vollen Ausnutzung der örtlichen Produktionsmöglichkeiten, zur Förderung des Anbaues volkswirtschaftlich wichtiger und ertragreicher Fruchtarten sowie zur maximalen Steigerung der Futterproduktion, besonders für die maximale Steigerung der Milchproduktion, erhalten die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte einen Fonds zur Verwendung, entsprechend den örtlich unterschiedlichen Bedingungen. Aus diesem Fonds sind die Stickstoffdüngemittel, unter Berücksichtigung der bereits genannten Grundsätze, vorrangig an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung zu stellen, die eine echte Mehrproduktion ausweisen. Dabei sind für LPG des Typ III, die zu industriemäßigen Produktionsmethoden übergehen, einschließlich der Spezialbetriebe für Gemüse- und Obstbau, für die Kulturen, die als Hauptproduktionszweige entwickelt wurden, optimale Düngermengen und -sorten bereitzustellen. Für sozialistische Landwirtschaftsbetriebe, die im verstärkten Umfang die Bewässerung durchführen, können aus diesem Fonds bis zu 50 kg je Hektar Bewässerungsfläche zusätzlich bereitgestellt werden. Außerdem sind aus diesem Fonds Stickstoffdüngemittel für Herdbuchbetriebe, Grünmehlbetriebe, Meliorationen, melioratives Tiefpflügen, Straßenobstbau, die Wiedernutzbarmachung von Flächen des Bergbaues, zeitweilige Wirtschafterschwernisse z. B. vorübergehende Nutzung von Flächen durch Erdöl- bzw. Erdgasbohrungen u. a. sowie alle sonsti-

\* Anordnung Nr. 7 (GBl. III Nr. 36 S. 364)

gen Ansprüche zu berücksichtigen. Die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte haben das Recht, aus diesem Fonds eine Reserve in Höhe bis zu 2% zu bilden. Die Auflösung dieser Reserve durch die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte hat bis spätestens 15. Juli zu erfolgen.

(3) Außer den unter Abs. 2 genannten Fonds erhalten die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte Stickstoffdüngemittel zweckgebunden für die Unterstützung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe in Höhenlagen, der Spezialbetriebe für Obst und Gemüse, für den Vertragsabschluß von vorgekeimten Frühkartoffeln und den Vermehrungsanbau entsprechend Anlage I Abschn. I von Pflanzen mit hohem Stickstoffbedarf. Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte haben zu gewährleisten, daß die zusätzlich bereitgestellten Düngemittel für LPG in Höhenlagen produktionswirksam eingesetzt werden.

(4) Für die Flächen der individuellen Hauswirtschaft der Mitglieder der LPG und GPG sowie für die in individueller Nutzung befindlichen Flächen der Mitglieder der LPG Typ I und II werden die Stickstoffmengen entsprechend den im Abs. 1 festgelegten Grundnormen zum genossenschaftlichen Jahresanspruch hinzugerechnet. Die Versorgung der Genossenschaftsmitglieder für diese Flächen erfolgt durch die LPG bzw. GPG.

(5) Landwirtschaftliche Betriebe, die bis zu 1 ha bewirtschaften, sowie Kleingärtner, Siedler und sonstige Betriebe können wie bisher je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bis zu 20 kg Reinnährstoff erhalten. Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte legen in Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises ein Gesamtkontingent für diese Betriebe fest. Wird dieses Kontingent durch den Rat des Kreises nicht voll in Anspruch genommen, ist die Restmenge der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zur weiteren Verfügung zurückzugeben.

(6) Für die Berechnung der Düngemittelkontingente sind die Ergebnisse der letzten Wirtschaftsflächenenerhebung, der pflanzlichen Produktionsberichte sowie der Meliorationsgrundlagenerhebung als Grundlage zu nehmen.

### § 3

(1) Die Phosphorsäure-, Kali- und Kalddüngemittel werden durch die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte auf der Grundlage der Ergebnisse der systematischen Bodenuntersuchung, unter Berücksichtigung besonderer Produktionsaufgaben (Fruchtfolgeumstellungen, Bewässerung, Saatzbau-LPG, Herdbuchbetriebe, Spezialbetriebe für Obst- und Gemüse, Straßenobstbau, Anbau vorgekeimter Frühkartoffeln, Neuanlagen von langjährigen Kulturen u. a.), der Kreise und Betriebe verteilt (Anlage I Abschnitte II bis IV).

(2) Die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben zu sichern, daß die Kalddüngemittel, entsprechend den Programmen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit, vorrangig für die Gesundkalkung eingesetzt werden.

(3) Bei der Festlegung des Gesamtkontingentes für landwirtschaftliche Betriebe unter 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, der Kleingärtner und son-

stigen Betriebe für Phosphorsäure-, Kali- und Kalddüngemittel ist von der durchschnittlichen Norm je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche des jeweiligen Kreises auszugehen.

### § 4

(1) Die Düngemittelkontingente der VVB Saat- und Pflanzgut, der VVB Tierzucht, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und der dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstellten Hochschulen und Institute werden durch die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

(2) Die Düngemittelkontingente der bezirksgeliteten VEG werden auf Vorschlag der Bezirksdirektionen der VEG, entsprechend den neuen Aufgaben der VEG und ihrer Entwicklung zu rentablen sozialistischen Großbetrieben, durch die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte festgelegt. Die Düngemittelkontingente für die Betriebe der VVB Binnenfischerei und der Hauptverwaltung Forstwirtschaft für die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, der Wasserwirtschaft, der Universitäten und anderer den Produktionsleitungen der Bezirks- bzw. Kreislandwirtschaftsräte unterstellten Betriebe und Einrichtungen werden gleichfalls durch die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte festgelegt.

(3) Die Festlegung der Bezugsansprüche für alle sonstigen Betriebe erfolgt im Rahmen des festgelegten Kontingentes durch die Räte der Kreise.

### § 5

(1) Zur Vermeidung von Nährstoffverlusten sind die Leiter der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, der BHG und der Kreisbetriebe für materiell-technische Versorgung verpflichtet, alle Düngemittel ordnungsgemäß zu lagern. Dazu sind alle vorhandenen Lagerungsmöglichkeiten, wie Scheunen u. a. Altbauten, voll zu nutzen bzw. die sachgemäße Einmietung der Düngemittel zu gewährleisten.

(2) Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte haben das Recht, bei sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, bei denen infolge schlechter Lagerung Nährstoffverluste auftreten, über die weitere Düngemittelauslieferung zu entscheiden.

### § 6

(1) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche hat bei Stickstoff, Phosphorsäure und Kalk zu dem von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Richtgehalt und bei Kali zum Effektivgehalt zu erfolgen.

(2) Zur Förderung der Anwendung moderner Düngungsverfahren werden den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, in denen die Flüssigdüngung erstmalig angewandt wird, nur 75% und im 2. Jahr 85% und in allen nachfolgenden Jahren 100% der angewandten Stickstoffmenge auf das Jahreskontingent angerechnet. Betriebe, die sich voll auf Flüssigdüngung eingestellt

haben, können nach Abstimmung mit der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates ihr Jahreskontingent bis zum 30. Juni in Anspruch nehmen.

(3) Die Belieferung der Bezugsansprüche mit den verschiedenen Düngemittelsorten erfolgt entsprechend der anfallenden Produktion und unter Berücksichtigung der nachstehenden Hinweise.

Gebiete mit leichten Böden, die unter Magnesiummangel leiden, sind verstärkt mit magnesiumhaltigen Düngemitteln zu beliefern. Ammonsulfat und Superphosphat wird überwiegend für die ausreichend mit Kalk versorgten Böden bereitgestellt. Natronsalpeter erhalten in erster Linie die Gebiete mit leichten, stark versauerten und an Magnesium verarmten Böden. Kalkstickstoff erhalten vorrangig die Betriebe mit hohem Zuckerrüben- und Gemüseanbau sowie Gebiete mit starker Windhalmverunkrautung. Die kohlesuren Kalke, besonders die dolomithaltigen Kalkdüngemittel, sind vorrangig den Kreisen mit leichten Böden zur Verfügung zu stellen. Zur Unterstützung und vollen Auslastung der Technik bei der Anwendung neuer Düngungsverfahren in der Kalkung sind durch die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte gemeinsam mit den LPG und VEG Jahreseinsatzpläne auszuarbeiten, und die erforderlichen Kalkdüngemittel sind nach Menge und Sorte im Rahmen der anfallenden Produktion durch die DHZ Chemie bereitzustellen.

(4) Alle hochprozentigen Düngemittel sind vorrangig für den Flugzeugeinsatz bereitzustellen. Auf der Grundlage der mit der Interflug abgeschlossenen Verträge und der darüber hinaus zu erwartenden Leistungen haben die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte, die Bezirksdirektionen für VEG und die zuständigen VVB in Abstimmung mit dem Handelskontor für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft die Bevorratung mit den dafür notwendigen Düngemitteln in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben oder bei BHG zu sichern.

(5) Die auf der Grundlage dieser Anordnung durch die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe festgelegten und die durch die Kreislandwirtschaftsräte bestätigten Düngemittelkontingente sind, entsprechend den Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes, nach Quartalen auf die Betriebe aufzuschlüsseln und zu übergeben. Die Quartalskontingente in Tonnen Reinnährstoff bilden die Grundlage für den Vertragsabschluß und die Belieferung.

#### § 7

(1) Der Bezug der Düngemittel kann bei Erreichung von ganzen Waggonladungen in den Lieferabschnitten direkt von der DHZ Chemie, Düngemittel und Chemie-Importe, erfolgen. Der Bezug von ganzen Waggonladungen ist auch dann möglich, wenn mehrere LPG und VEG gemeinsam über einen Empfänger Direktbezug durch die DHZ Chemie wünschen. In allen anderen Fällen erfolgt die Belieferung durch die BHG. Die BHG berechnen bei der Belieferung sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe die in der Anlage 2 zu dieser Anordnung veröffentlichten Handelsspannen und Entgelte.

(2) Übernehmen die BHG oder Be- und Entladegemeinschaften die Entladung oder Einlagerung von Düngemitteln, die von den sozialistischen Landwirtschafts-

betrieben von der DHZ Chemie, Düngemittel und Chemie-Importe, direkt bezogen wurden, sind auf der Grundlage von Leistungsverträgen die entsprechenden Entgelte für Umschlag bzw. Lagerhaltung der Anlage 2 zu berechnen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für alle Düngemittel.

#### § 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung Nr. 6 vom 30. Oktober 1963 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln für das Jahr 1964 — Düngemittelanordnung — (GBl. II S. 763) und die Anordnung Nr. 7 vom 29. Juni 1964 (GBl. III S. 364) außer Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1964

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

#### Hinweise zur Berechnung der Düngemittelkontingente für das Jahr 1965

##### I. Stickstoff

Zweckgebundene Mengen für die Vermehrung von Pflanzen mit hohem N-Bedarf

- a) Gräser (unterschiedlich)  
durchschnittlich ..... bis zu 70 kg/ha
- b) Gemüse ..... bis zu 100 kg/ha
- c) Zuckerrüben ..... bis zu 60 kg/ha
- d) Futterhackfrüchte ..... bis zu 50 kg/ha

##### II. Phosphorsäure

- für gut versorgte Böden ..... bis zu 30 kg/ha
- für mäßig versorgte Böden ..... bis zu 38 kg/ha
- für schlecht versorgte Böden .... bis zu 55 kg/ha

##### III. Kali

- für gut versorgte Böden ..... bis zu 45 kg/ha
- für mäßig versorgte Böden ..... bis zu 86 kg/ha
- für schlecht versorgte Böden .... bis zu 127 kg/ha

##### IV. Kalk

Bei der Berechnung der Kalkkontingente werden für etwa 25 % der Flächen mit schlechtem Kalkzustand (pH unter 5,6), auf denen eine Gesundkalkung vorgesehen ist, bis zu 1200 kg CaO bereitgestellt.

Außerdem für alle Böden mit einem pH-Wert von 5,6 bis 6,5 je ha ..... 120 kg

**Anlage 2**  
zu vorstehender Anordnung

Produkte	Grundspanne	Entgelte für Umschlag	Übernahme auf Lager
	MDN/t	MDN/t	MDN/t
Schwefelsaures Ammoniak	2,—	3,—	6,—
Kalkammonsalpeter	2,—	4,—	7,—
Natronsalpeter	2,—	3,—	7,30
Kaliammonsalpeter	2,—	4,—	8,—
Kalkstickstoff	2,—	4,—	7,—
Pikaphos	2,—	4,—	7,—
Volldünger „Glückauf“	2,—	4,—	8,—
Ammonsulfatsalpeter	2,—	3,—	6,—
Superphosphat	1,50	3,—	5,70
MG-Phosphat	1,50	3,—	5,70
Alkali-Sinter-Phosphat	2,—	4,—	7,—
Schlempe-Kali-Phosphat	2,—	4,—	7,—
Thomas-Phosphat	2,—	4,—	6,—
Rhenania-Phosphat	2,—	4,—	7,—
Kainit	1,—	3,50	2,—
Reform-Kali	1,50	3,50	6,—
Kali 40 %	1,50	3,50	6,—
Emge-Kali	1,50	3,50	6,—
Kaliumsulfat	1,50	3,50	7,90
Kali 60 %	1,50	3,50	6,70
Kali 50 %	1,50	3,50	6,20
Calcium-Carbonat (Leunakalk)	0,50	3,50	1,30
Kalkstein gemahlen (Kalkmergel)	0,50	3,50	1,60
Stückkalk	0,50	4,—	2,70
Branntkalk gemahlen	0,50	4,—	2,70
Kalkhydrat (Löschkalk)	0,50	4,—	2,70
Mischkalk	0,50	4,—	2,50
Karbidkalkhydrat (Buna und Piesteritz)	0,50	4,—	2,50
Hüttenkalk	0,50	4,—	2,50
Harnstoff	2,—	4,—	8,—

**Begriffsbestimmung:** Das Entgelt für den Umschlag darf erhoben werden, wenn die Ware verladen für Lieferung an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb bereitgestellt wird.

**Fünfte Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Regelung der  
Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft.

Vom 17. November 1964

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die gewerbsmäßige Ausübung der Tätigkeit als Kosmetikerin gelten die Bestimmungen über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft. Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Niederlassungserlaubnisse für mittlere medizinische Berufe — (GBl. I S. 333) findet keine Anwendung.

(2) Voraussetzung für die Erteilung einer Gewerbeerlaubnis ist der Nachweis des Facharbeiterzeugnisses und der staatlichen Anerkennung als Kosmetikerin gemäß der Zwölften Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1962 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe — (GBl. II S. 757).

(3) Bei Zurücknahme der staatlichen Anerkennung oder bei Verfügung des Ruhens der Befugnis zur Berufsausübung erlischt die Gewerbeerlaubnis.

§ 2

Kosmetikerinnen, denen die Gewerbeerlaubnis erteilt wird, sind entsprechend dem Berufsbild verpflichtet, die Fußpflege mit auszuüben.

§ 3

Die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung erteilten Gewerbegenehmigungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 4

Die Anlage 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1956 zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 1159) wird unter Buchst. e — Ministerium für Gesundheitswesen — wie folgt ergänzt:

„Kosmetik“.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 1964

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring  
Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

\* 4. DB (GBl. II 1963 Nr. 60 S. 417)

## Verzeichnis

### der preisrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik

(Stand: 31. März 1962)

Broschur · 440 Seiten · 7,50 MDN

HIERZU IST SOEBEN ERSCHIENEN DER

## 1. Nachtrag zum Verzeichnis

### der preisrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik

(Stand: 31. Dezember 1963)

Broschur · 108 Seiten · 1,40 MDN

Beide Werke wurden herausgegeben vom Büro der Regierungskommission für Preise und sind einzeln erhältlich beim

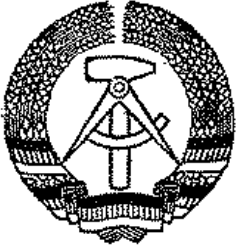
**Zentral-Versand Erfurt**

Erfurt, Postschließfach 696

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 85 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik **Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 8. Dezember 1964

Teil II Nr. 119

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 64	Zweite Durchführungsbestimmung zum PGH-Steuergesetz .....	935
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	936
	Ankündigung von Preisanordnungen .....	937

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zum PGH-Steuergesetz.

Vom 25. November 1964

Auf Grund des § 16 des PGH-Steuergesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 119) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Dezember 1962 zum PGH-Steuergesetz (GBl. II S. 777) erhält folgende Fassung:

„(1) Die PGH haben auf die Umsatzsteuer und die Gewinnsteuer zusammengefaßte Abschlagzahlungen selbst zu berechnen und zu entrichten.

(2) Die Abschlagzahlungen auf die Umsatzsteuer und die Gewinnsteuer sind bis zum 10. jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu entrichten.

(3) Die Abschlagzahlungen auf die Umsatzsteuer und die Gewinnsteuer sind von den PGH nach einem Steuerprozentatz zu entrichten. Der Steuerprozentatz ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe aus Umsatzsteuer und Gewinnsteuer zum Gesamtumsatz nach der letzten Jahreserklärung bzw. letzten Veranlagung. Er ist mit einer Dezimalstelle festzulegen, wobei die Abrundung nach oben erfolgt. Außerordentliche Erträge oder Aufwendungen, die den Umsatz bzw. die Steuern erheblich beeinflusst haben, sind bei der Ermittlung des Steuerprozentatzes auszuschalten. Hierdurch verursachte Abweichungen sind von den PGH schriftlich zu erläutern.

(4) Die PGH haben in der Jahreserklärung den Steuerprozentatz selbst zu ermitteln. Sie sind verpflichtet, dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, im Laufe des Jahres eintretende außerordentliche Gewinne sowie besondere Umstände, die zu einer außerordentlichen Steigerung des Umsatzes oder Gewinnes führen und damit eine Erhöhung des Steuerprozentatzes bedingen, wie z. B. grundlegende technische Neuerungen und umfassende Sortimentsveränderungen, innerhalb von 2 Monaten mitzuteilen. Der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, kann den Steuerprozentatz auf Antrag der PGH oder auf Grund von Prüfungen ändern.

(5) Bei Saisonbetrieben kann der Steuerprozentatz durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, entsprechend dem saisonbedingten Wirtschaftsablauf innerhalb eines Kalenderjahres festgelegt werden.

(6) Bemessungsgrundlage für die Abschlagzahlungen ist der im betreffenden Monat erzielte Gesamtumsatz der PGH (Konten 60 bis 640).

(7) Ein neuer Steuerprozentatz gemäß Abs. 4 ist für den ersten, auf die Selbstermittlung in der Jahressteuererklärung bzw. auf die Festsetzung durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, folgenden Zahlungstermin anzuwenden. Darüber hinaus ist für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres eine Steuerangleichung gemäß Absätzen 8 und 9 nach dem neuen Steuerprozentatz vorzunehmen.

(8) Die Steuerangleichung gemäß Abs. 7 bei einer Änderung des Steuerprozentatzes auf Grund der Jahreserklärung ist von der PGH selbstständig vorzunehmen. Zu zahlende Beträge sind innerhalb 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklä-

\* 1. DB (GBl. II 1962 Nr. 92 S. 777)

zung zu entrichten; überzahlte Beträge können vom Tage der Abgabe der Erklärung an verrechnet werden.

(9) Ändert der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, den Steuerprozentsatz, so ist für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres ein Bescheid zu erteilen. Zu zahlende Beträge sind innerhalb 14 Tagen zu entrichten; überzahlte Beträge können auf Antrag sofort verrechnet werden.

(10) Die PGH sind verpflichtet, auf dem Überweisungsauftrag bei Zahlung der Abschlagzahlungen den Gesamtumsatz des jeweiligen Monats und den maßgebenden Steuerprozentsatz zu erklären. Der Gesamtumsatz und der maßgebende Steuerprozentsatz sind dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, formlos auch dann zu erklären, wenn der für den betreffenden Monat zu entrichtende Steuerbetrag durch eine Steuerüberzahlung gedeckt ist.“

§ 2

Als Übergangsregelung haben die PGH für die Monate Januar und Februar 1965 bis zum 10. Februar und zum 10. März 1965 nur Abschlagzahlungen auf die Umsatzsteuer nach der bisherigen Regelung zu ent-

richten. Im Monat April 1965 ist erstmalig eine zusammengefaßte Abschlagzahlung auf die Umsätze Januar bis März 1965 durch Anwendung des Steuerprozentsatzes zu berechnen. Der maßgebende Steuerprozentsatz ist auf der Grundlage der Jahressteuererklärung 1964 zu ermitteln. Die bis zum 10. April 1965 zu entrichtende zusammengefaßte Abschlagzahlung ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem so errechneten Steuerbetrag und der bisher für 1965 entrichteten Umsatzsteuer. Auf dem Überweisungsauftrag sind die Summe der Umsätze Januar bis März 1965, der Steuerprozentsatz, der nach dem Steuerprozentsatz ermittelte Steuerbetrag, die Summe der für 1965 bisher gezahlten Umsatzsteuer und der Differenzbetrag anzugeben.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 57 vom 30. November 1964 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 348 vom 2. November 1964 über DDR-Standards .....	505
Anordnung Nr. 2 vom 9. November 1964 über die Grundmittelrechnung .....	511
Die Ausgabe Nr. 58 vom 7. Dezember 1964 enthält:	
Anordnung Nr. 349 vom 9. November 1964 über DDR-Standards .....	513
Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1964 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Textilwaren .....	516



## Ankündigung von Preisanordnungen\*

PAO	vom	Titel
3029/1	30. September 1964	– Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs
3033/1	21. Oktober 1964	– Erzeugnisse der Mineralölindustrie (außer: flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine) –
3034/1	21. Oktober 1964	– Erzeugnisse der anorganischen Chemie –
3036/1	21. Oktober 1964	– Technische Gase –
3037/1	21. Oktober 1964	– Erzeugnisse der organischen Chemie –
3038/1	21. Oktober 1964	– Naturkautschuk, Plaste und Elaste –
3039/1	21. Oktober 1964	– Chemiefaserstoffe –
3042/1	21. Oktober 1964	– Sprengstoffe und Zündmittel für den Bergbau –
3044/2	21. Oktober 1964	– Chemikalien für den Einzelhandel –
3103/1	27. November 1964	– Technische Filze, gewalkt und gepreßt, Technische Filzwaren –
3047	13. Mai 1964	– Rohholz und Rinde –
3048	23. Mai 1964	– Holzschliff –
3049	30. September 1964	– Rohkaolin, unbearbeitet und Kaolin, geschlämmt –
3050	30. September 1964	– Holzwole –
3051	30. September 1964	– Holzwoleseite –
3052	30. September 1964	– Messerfurniere, Schäl-furniere, Mikro-furniere –
3053	30. September 1964	– Holzmehl und Läuter-späne –
3054	30. September 1964	– Furnierplatten, Verbundplatten, Schichtholz verdichtet (Preßlagenholzplatten), Schichtholz verdichtet und getränkt (Kunstharzpreßholzplatten), Faserplatten, Holzspanplatten, Spanplatten aus Schäben –
3055	30. September 1964	– Nadel-schnittholz, Eichen-, Rotbuchen- und sonstiges Laubschnittholz sowie Schwellen –
3056	30. September 1964	– Rohe Pelzfelle, Hasen- und Schneidekaninfelle –
3057	30. September 1964	– Gesenk-warmpreßteile aus NE-Metallen –
3058	30. September 1964	– Fluß- und Schwerspat –
3059	30. September 1964	– Lieferung von Trink- und Brauchwasser sowie Ableitung von Abwasser –
3060	30. September 1964	– Wolle, Kamel- und Kaschmirhaare – (Basis reingewaschen und fabrik-gewaschen)
3061	30. September 1964	– Tier-Körperhaare und sortierte Schnitt-haare – kämm-, spinn-, filz-, walk- und füllfähig –
3062	30. September 1964	– Naturseide –
3063	30. September 1964	– Baumwolle –
3064	30. September 1964	– Bastfasern –
3065	30. September 1964	– Alttextilien, Neue Abschnitte, Fäden und Abfälle –
3066	30. September 1964	– Reißfaserstoffe, aufbereitete verspinnbare Textil-abfälle und Lohnarbeiten der Reißereien –
3067	30. September 1964	– Kammzüge –
3068	30. September 1964	– Kammgarne –
3069	30. September 1964	– Streichgarne –
3070	30. September 1964	– Drei- und Vierzylindergarne und -zwirne –
3071	30. September 1964	– Zweizylindergarne, Vigogne- und Grobgarne und Zwirne aus Vigognegarnen
3072	30. September 1964	– Garne und Zwirne des Industriezweiges Technische Textilien –
3073	30. September 1964	– Erntebinde-faden –
3074	30. September 1964	– Zwirne aus Chemieseiden, hochgedrehte und auf-gemachte Chemieseiden –, Preislisten 1–5, Preislisten 6–10
3075	30. September 1964	– Veredlung von Spinnstoffen und Garnen –
3076	30. September 1964	– Polsterfüllmaterial aus Stroh und Pflanzenfasern –
3077	30. September 1964	– Imprägnierte Holz-erzeugnisse –
3078	30. September 1964	– Natursteine, roh bearbeitet –
3079	30. September 1964	– Baukeramik aus Steinzeug, Ton und Steingut (einschließlich glasierter Ofenkachelware)
3080	30. September 1964	– Leichtzuschlagstoffe –

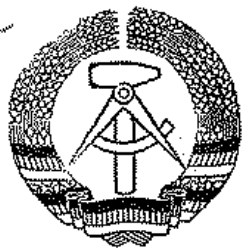
## \* Die Auslieferung der Preisanordnungen erfolgt für die

1. Örtlichen Staatsorgane, über die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen
2. Herstellerbetriebe, unabhängig von ihrer Eigentumsform und ihrem Unterstellungsverhältnis, über die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe (VVB usw.),
3. Abnehmerbetriebe über den „Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696“. Die Bestellungen sind sofort aufzugeben, damit der Zentralversand ab 10. Dezember 1964 die Auslieferung beginnen kann.

PAO	vom	Titel
3081	30. September 1964	— Rohkalkstein, Rohdolomit, gebrannter Industriekalk und Si-Stoffe —
3082	30. September 1964	— Sande für die Bauwirtschaft, Betonkies, Bettungskies und Kiesel Splitt —
3083	30. September 1964	— Gipsstein und Anhydritgewinnung, Gipsstein und Anhydrit (geknorpelt und gemahlen) und technische Gipse gebrannt —
3084	30. September 1964	— Sande für die Glas- und keramische Industrie, Sande für die Metallindustrie und Spezialkies —
3085	30. September 1964	— Düngekalk —
3086	30. September 1964	— Schiefererzeugnisse —
3087	30. September 1964	— Keramische Rohre, Formstücke, Landwirtschafts- und Gärtnerartikel aus Steinzeug sowie sanitäres Steinzeug —
3088	30. September 1964	— Kabel, Leitungen, Wickeldrähte sowie Drahtseile und -Litzen aus NE-Metallen —
3089	30. September 1964	— Einführung des Seehafenumschlagtarifes (SUT) —
3090	30. September 1964	— Transport von Rohholz und Rinde (Rohholztransporttarif) —
3091	30. September 1964	— Einführung des Binnenhafenumschlagtarifes (BUT) —
3092	30. September 1964	— Zement, Baukalk, Baugips, sonstige Bindemittel und Kreide —
3093	21. Oktober 1964	— Wasch- und Reinigungsmittel —
3094	21. Oktober 1964	— Chemisch-technische Spezialerzeugnisse —
3095	21. Oktober 1964	— Technische Fette, Fettsäuren und deren Rohstoffe —
3096	21. Oktober 1964	— Emailfritten, keramische Fritten und Glasuren —
3097	21. Oktober 1964	— Foto und Magnetonerzeugnisse —
3098	21. Oktober 1964	— Gelatine und Gelatine kapseln —
3099	21. Oktober 1964	— Pflastererzeugnisse für die Elektrotechnik —
3100	21. Oktober 1964	— Arznei-, Gewürz- und Riechdrogen —
3101	21. Oktober 1964	— Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie —
3102	30. September 1964	— Leder —
3103	30. September 1964	— Technische Filze, gewalkt und gepreßt, technische Filzwaren —
3104	30. September 1964	— Kunstleder —
3105	30. September 1964	— Walzen für die metallurgische und nichtmetallurgische Industrie —
3106	30. September 1964	— Imprägnierung von bearbeiteten Formgußerzeugnissen aus Gußeisen, Stahl- und Temperguß —
3107	30. September 1964	— Radiatoren aus Gußeisen —
3108	30. September 1964	— Gärtner- und Landwirtschaftsartikel aus Ton —
3109	30. September 1964	— Feinkeramische Tone —
3110	30. September 1964	— Kanin- und Hasenhaar, gebeizt —
3111	30. September 1964	— Altpapier —
3112	30. September 1964	— Bau- und grobkeramischer Ton —
3113	30. September 1964	— Kiefernroh Balsam, Fichtenscharrharz, Kiefern-scharrharz —
3115	30. September 1964	— Polsterwolle und Industrierwatte —
3116	30. September 1964	— Verpackungskarton und Pappe —
3117	30. September 1964	— Papier und Karton —
3118	30. September 1964	— Rohe Häute und Felle —
3119	30. September 1964	— Weidenflechtgut und Weidenstöcke —
3120	30. September 1964	— Lohnbearbeitung von Garnen, Zwirnen und Chemte-seiden —
3121	30. September 1964	— Putzwolle und Putzlappen —
3122	30. September 1964	— Veredlung und Aufmachung von Strümpfen und Strumpfhosen —
3123	30. September 1964	— Nähfäden, Nähseiden und Stickgarne (Industrie-aufmachung) —
3124	30. September 1964	— Nähfäden, Nähseiden, Stick- und Häkelgarne, Stopf-garne, Twiste, Leinenzwirne, Handstrickgarne (Konsumgüter) —
3125	30. September 1964	— Knochen zur industriellen Verarbeitung —
3126	30. September 1964	— Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine —
3128	30. September 1964	— Schnittholz und Platten für den Einzelhandel —

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 295 36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/64/DDR — Verlag: (616/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 93 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Post-schließfach 096, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 8 — Druck: Staats-druckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 12. Dezember 1964

Teil II Nr. 120

Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 64	Anordnung zur Übergabe der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1965 .....	939
	Berichtigung .....	944

## Anordnung zur Übergabe der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1965.

Vom 9. Dezember 1964

Die Übergabe der Planaufgaben 1965 an die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe und Einrichtungen ist vorbehaltlich der Beschlußfassung des Volkswirtschaftsplanes 1965 durch die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik so zu organisieren, daß die Betriebe und Einrichtungen zu Beginn des Jahres 1965 im Besitz ihrer Planaufgaben für 1965 sind. Auf der Grundlage des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Dezember 1964 über den Volkswirtschaftsplan 1965 wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben die vom Ministerrat als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes 1965 beschlossenen Planaufgaben entsprechend § 4 dieser Anordnung in voller Höhe auf die VVB, diesen gleichgestellten Organe, Wirtschaftsräte der Bezirke, Bezirkslandwirtschaftsräte und Räte der Kreise sowie direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen aufzuteilen.

(2) Ein Exemplar der Planaufgaben der VVB ist vom Volkswirtschaftsrat der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

### § 2

Die Generaldirektoren der VVB, die Leiter der den VVB gleichgestellten Organe, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke, der Bezirkslandwirtschaftsräte und Räte der Kreise sind verpflichtet, die Planaufgaben in voller Höhe den sozialistischen Betrieben und Einrichtungen, den Betrieben mit staatlicher Beteiligung bzw. den Kreislandwirtschaftsräten zu übergeben.

### § 3

Ausgenommen von der Regelung gemäß §§ 1 und 2 sind nur die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Beschlüsse zu bildenden Reserven.

### § 4

#### Der Umfang der Planaufgaben 1965

(1) Mit dem Volkswirtschaftsplan 1965 wird die Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane für die Durchführung der Pläne erhöht und der Umfang der verbindlichen Planaufgaben eingeschränkt.

(2) Die Dokumente des Volkswirtschaftsplanes 1965 der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe und Einrichtungen enthalten folgende Aufgaben:

- a) staatliche Planaufgaben gemäß Anlage I und
- b) Kennziffern, die den Charakter von Richtwerten haben gemäß Anlage 2.

(3) Die staatlichen Planaufgaben sind die strukturbestimmenden Aufgaben, deren Erfüllung für die planmäßige Gestaltung der nationalen Wirtschaft erforderlich ist. Die in den Dokumenten enthaltenen Richtwerte ergänzen die staatlichen Planaufgaben und verdeutlichen die vorgesehene volkswirtschaftliche Entwicklung.

#### Die Aufgliederung der Aufgabenkomplexe des Staatsplanes Neue Technik und der Aufgaben der ökonomischen Forschung

### § 5

(1) Die für die Aufgabenkomplexe des Staatsplanes Neue Technik federführenden Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, der Landwirtschaftsrates, die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane übergeben die nicht in ihrem Bereich zu lösenden und bei der Ausarbeitung des Planes Neue Technik mit anderen zentralen Organen abgestimmten Teilaufgaben aus

ihren Aufgabenkomplexen an die für ihre Durchführung zuständigen zentralen Staatsorgane zur Aufnahme in deren Pläne.

(2) Die zentralen Staatsorgane haben zu sichern, daß in die Pläne für ihre nachgeordneten Organe auch die Teilaufgaben gemäß Abs. 1 aus den Aufgabenkomplexen der anderen zentralen Staatsorgane aufgenommen werden. Diese Aufgaben — eigene Aufgabenkomplexe und volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben (Titellisten) sowie die Teilaufgaben aus anderen Aufgabenkomplexen — sind an die VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und gleichgestellten nachgeordneten Organe zu übergeben.

(3) Die VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und gleichgestellten Organe übergeben die staatlichen Planaufgaben an die ihnen nachgeordneten Betriebe, Institute und Einrichtungen, wobei diesen zugleich die Verantwortungsebene der Aufgaben (Z, ZO oder WO) und die im Plan festgelegten Kenn-Nummern mitzuteilen sind. Dabei sind die Staatsplanaufgaben so auszuweisen, daß von vornherein auf deren vorrangige Erfüllung orientiert wird.

(4) Die für die Aufgabenkomplexe verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane fertigen Übersichten über ihre Aufgabenkomplexe mit den dazugehörigen Teilaufgaben, Themen und Maßnahmen entsprechend Formblatt 1515 und 1516 an und übergeben bis zum 30. Januar 1965 je ein Exemplar an das federführende zentrale Staatsorgan, an das Staatssekretariat für Forschung und Technik sowie an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

#### § 6

(1) Das Staatssekretariat für Forschung und Technik übergibt die Forschungskomplexe des Planes der naturwissenschaftlichen Forschung an die Forschungsgemeinschaft der Deutschen Akademie der Wissenschaften, das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen, die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und die anderen zentralen Staatsorgane und Akademien, die für die Bearbeitung dieser Forschungskomplexe verantwortlich sind. Die genannten Staatsorgane und Akademien übergeben die Forschungsaufgaben zusammen mit der Direktive zum Forschungsplan an ihre nachgeordneten Organe, Betriebe, Einrichtungen und Institute. Diese sind verpflichtet, ihre Forschungskapazitäten vorrangig auf die im Plan der naturwissenschaftlichen Forschung enthaltenen Aufgaben zu konzentrieren.

(2) Der Vorsitzende des Beirats für ökonomische Forschung bei der Leitung der Staatlichen Plankommission übergibt die Aufgaben der ökonomischen Forschung des Staatsplanes 1965 an die Leiter der Arbeitskreise und an die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Räte der Koordinierungsbereiche des Beirates für ökonomische Forschung sowie an die Leiter der zentralen Staatsorgane, die für die Übergabe an die zuständigen wissenschaftlichen Einrichtungen und Institutionen verantwortlich sind. Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen hat den Rektoren der Universitäten und Hochschulen und den Dekanen der wirtschaftswissenschaftlichen und ingenieur-ökonomischen Fakultäten der Universitäten und Hochschulen ein geschlossenes Exemplar der Aufgaben der ökonomischen Forschung des Staatsplanes 1965 zu übergeben.

#### § 7

##### Die Aufgliederung der Aufgaben zur komplexen Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben

Die Aufgaben zur komplexen Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben (einschließlich der Folgeinvestitionen), deren Vorbereitung und Durchführung unter besonderer Kontrolle des Ministerrates stehen, sind Bestandteil der Pläne der für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane. Diese haben zu sichern, daß die für die volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben festgelegten Aufgaben und Fonds den für die komplexe Durchführung des Vorhabens eingesetzten Generalauftragnehmern bzw. Planträgern übergeben werden. Die im Verantwortungsbereich der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Räte der Bezirke enthaltenen Folgemaßnahmen sind in deren Pläne aufzunehmen und von diesen zu sichern.

##### Regelung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds aus der Aufstellung optimaler Pläne sowie der Übererfüllung der Hauptkennziffer

#### § 8

(1) Die Bildung des einheitlichen Prämienfonds für den Plan 1965 erfolgt nach den Gesichtspunkten des Abschnittes II des Beschlusses des Ministerrates vom 30. Januar 1964 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 (GBl. II S. 80) in Verbindung mit dem Beschluß des Ministerrates vom 23. Juli 1964 zur Ergänzung der Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 (GBl. II S. 749).

(2) Mit der Herausgabe der Planaufgaben 1965 an die VVB und Betriebe ist von den übergeordneten Organen gleichzeitig mitzuteilen, wie die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds bei der Erfüllung optimaler Pläne bzw. Übererfüllung der Hauptkennziffer für 1965 im einzelnen erfolgt.

#### § 9

(1) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates haben nach Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen je VVB zu bestimmen:

- a) die Höhe der Überbietung der Orientierungsziffer Gewinn,
- b) die Höhe der als Gewinnverwendung zu planenden zusätzlichen Zuführungen aus der Überbietung.

(2) Entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 30. Januar 1964 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds sind durch die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates die im Jahre 1965 geltenden zusätzlichen Kennziffern für die VVB festzulegen und die Zuführungssätze für die Übererfüllung der Hauptkennziffer — im Rahmen der Höchstzuführung bis zu 30 % — bekanntzugeben.

(3) Die Generaldirektoren der VVB haben entsprechend den Absätzen 1 und 2 für ihre Betriebe die erforderlichen Festlegungen zu treffen.

(4) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Festlegungen eigenverantwortlich für die bezirksgeleitete Industrie anzuwenden.

(5) Soweit in den übrigen Bereichen der volkseigenen Wirtschaft nach dem Beschluß des Ministerrates vom 30. Januar 1964 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds gearbeitet wird, haben die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane die Absätze 1 bis 3 dieser Regelung entsprechend ihren Bedingungen anzuwenden. Dabei ist in grundsätzlichen Fragen mit den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen abzustimmen.

#### Die Termine für die Übergabe der Planaufgaben 1965

##### § 10

Die Übergabe der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1965 an die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke, die VVB und diesen gleichgestellten Organe, Wirtschaftsräte der Bezirke, Bezirkslandwirtschaftsräte, Räte der Kreise, Städte und Gemeinden, Kreislandwirtschaftsräte sowie Betriebe und Einrichtungen hat in geschlossenen Plandokumenten zu erfolgen. Diese Plandokumente sind von den Leitern der zuständigen Organe zu unterzeichnen.

##### § 11

Die Übergabe der Planaufgaben 1965 erfolgt:

- a) vom Volkswirtschaftsrat an die Generaldirektoren der VVB, die Leiter der direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke,
- b) vom Landwirtschaftsrat an die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte, Hauptdirektoren der VVB und die Leiter der direkt unterstellten Institute und Betriebe,
- c) von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie wissenschaftlichen Akademien an die Generaldirektoren der VVB, Leiter der Bau- und Montagekombinate und der sonstigen nachgeordneten Organe sowie an die Leiter der Fachorgane bei den Räten der Bezirke und an die zentralen Organe direkt unterstellten Institute und Betriebe

bis zum 19. Dezember 1964,

##### § 12

Die Räte der Bezirke erhalten von der Staatlichen Plankommission

- die Planaufgaben 1965 für die bezirks- und kreisgeleitete Industrie und Landwirtschaft;

- die Titellisten der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben und der weiteren wichtigen Vorhaben für das Territorium ihres Bezirkes;

- die Planaufgaben 1965 für die bezirks- und kreisgeleiteten Bereiche des Bauwesens, des Handels, des Verkehrswesens, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Volksbildung und der Kultur, des Wohnungsbaues und des Aufbaues der Stadtzentren sowie des Handwerks und der örtlichen Versorgungswirtschaft

bis zum 19. Dezember 1964

##### § 13

Die Räte der Bezirke übergeben die Planaufgaben 1965 für die kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen an die Räte der Kreise

bis 31. Dezember 1964.

##### § 14

(1) Die Generaldirektoren der VVB, Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und der Bezirkslandwirtschaftsräte, die Leiter der Fachorgane der Ministerien und die Räte der Bezirke haben zu sichern, daß die Planaufgaben 1965 den ihnen zugeordneten Betrieben und Einrichtungen bzw. den Kreislandwirtschaftsräten bis zum 31. Dezember 1964 übergeben werden.

(2) Den kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen sind die Planaufgaben 1965 von den Räten der Kreise bzw. den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben von den Kreislandwirtschaftsräten bis spätestens 10. Januar 1965 zu übergeben.

(3) Die Leiter der Betriebe haben die Planaufgaben auf die Produktionsbereiche, Abteilungen, Meisterbereiche usw. aufzuschlüsseln.

##### § 15

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise erläutern vor den Bezirks- und Kreistagen die im Volkswirtschaftsplan für 1965 festgelegten Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung im Bezirk bzw. Kreis, insbesondere der zentral- und kreisgeleiteten Industrie sowie der Landwirtschaft. Sie begründen die Planaufgaben, die sich daraus für die Entwicklung der Bereiche der Räte der Bezirke und Kreise im Jahre 1965 ergeben.

(2) Die Planaufgaben 1965 der Bereiche der Räte der Bezirke und Kreise werden den Bezirks- und Kreistagen vorgelegt. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke unterbreiten den Bezirkstagen Vorschläge, welche Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1965 für die Bereiche der Räte als staatliche Aufgaben im Bezirkstag zu beschließen und welche Kennziffern als Richtwerte den Räten der Kreise zu übergeben sind. Den Bezirks- und Kreistagen werden in diesem Zusammenhang Maßnahmen zur Durchführung einer zielgerichteten massenpolitischen Arbeit — besonders zur Unterstützung der führenden Zweige — unterbreitet.

(3) Nach Beschlußfassung durch die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik werden die Doku-

mente und Materialien des Planes 1965 von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise

- bis Anfang Februar 1965 den Bezirksstagen;
- bis Ende Februar 1965 den Kreistagen bzw. Stadtverordnetenversammlungen

vorgelegt.

**Sonderregelungen für wissenschaftliche Industriebetriebe und Betriebe mit staatlicher Beteiligung**

§ 16

Bei der Herausgabe der Planaufgaben sind die Rechte und Pflichten der wissenschaftlichen Industriebetriebe bei der Planung zu gewährleisten. Grundlage für die Planung der wissenschaftlichen Industriebetriebe ist die Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 26. April 1961 zur Tätigkeit der wissenschaftlichen Industriebetriebe (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 8/1961, S. 81).

§ 17

Die Herausgabe der Planaufgaben an die Betriebe mit staatlicher Beteiligung hat unter Berücksichtigung der Verordnung vom 16. März 1964 über den vereinfachten Betriebsplan in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 247) zu erfolgen.

§ 18

**Mitteilung von Planaufgaben der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen an die Bezirksplankommissionen**

Die VVB (Z) und die Staats- und Wirtschaftsorgane, denen zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen unterstellt sind, haben bis 15. Januar 1965 die staatlichen Planaufgaben ihrer Betriebe und Einrichtungen je Betrieb bzw. Einrichtung auf Vordruck 0302/0303 a und eine Zusammenfassung der Aufgaben der Betriebe je Bezirk den Plankommissionen der Räte der Bezirke in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Die Räte der Bezirke informieren die betreffenden Räte der Kreise.

**Schlußbestimmung**

§ 19

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 30. Oktober 1963 zur Übergabe der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1964 (GBl. II S. 758) und die Anordnung vom 5. Mai 1964 über die Termine für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1965 (GBl. II S. 331) außer Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1964

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

Dr. Apel

**Anlage I**

zu vorstehender Anordnung

Auf der Grundlage der Dokumente zum Volkswirtschaftsplan 1965 sind den Staats- und Wirtschaftsorganen und den Betrieben und Einrichtungen vorbehaltlich der Beschlußfassung des Volkswirtschaftsplanes 1965 durch die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgende staatliche Planaufgaben zu übergeben:

I.

**Staatliche Planaufgaben, die allen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie Betrieben und Einrichtungen – soweit zutreffend – zu übergeben sind:**

**1. Produktionsaufgaben**

- a) Volumen der industriellen Warenproduktion insgesamt zu IAP,
- b) Kurzfassung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen sowie die daraus abgeleiteten Kennziffern für die zum Absatz bestimmte Produktion bzw. die Gesamterzeugung  
  
(entsprechend der Anordnung vom 31. März 1964 über die Methodik der Material- und Ausrüstungsbilanzierung 1965 [Sonderdruck Nr. 485 des Gesetzblattes] mit „P“ gekennzeichneten Staatsplanpositionen),
- c) Produktion für den Export nach Verantwortungsbereichen, wertmäßig insgesamt zu VM  
(gegliedert nach Wirtschafts- und Währungsgebieten sowie nach Staatsplanpositionen),
- d) Produktion für die Bevölkerung\* wertmäßig insgesamt und nach Erzeugnisgruppen zu IAP sowie nach Staatsplanpositionen;
- e) Die staatlichen Materialfonds sind den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Staatsplanomenklatur zu übergeben.

Von den zentralen Staatsorganen bzw. von den VVB und Wirtschaftsräten der Bezirke sind darüber hinaus den Betrieben die zweigspezifischen Produktions- und Leistungskennziffern (z. B. Zeitsummenfonds in der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie) einschließlich der Kennziffern für den Absatz als staatliche Planaufgabe zu bestätigen.

Bei den Betrieben, die vorwiegend Anlagen fertigen bzw. montieren, präzisieren die VVB die Warenproduktion durch Aufgaben für wichtige Objekte.

Die sich aus den Staatsplanbilanzen, Sortiments- und Ergänzungsbilanzen sowie aus den Lieferplänen und anderen Lenkungsinstrumenten der Absatzorgane ergebenden Aufgaben sind Grundlage für den Abschluß der Wirtschaftsverträge.

\* Für die Zweige der Konsumgüterindustrie, die nach operativen Quartalsplänen arbeiten, gilt die Verfügung des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates vom 15. Dezember 1963 zur Durchführung der operativen Quartalsplanung in der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie. (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 5/64).

**2. Aufgaben des Planes Neue Technik**

- a) Grundaufgaben der wissenschaftlich-technischen Entwicklung des Zweiges im Jahre 1965.

Die zentralen Staatsorgane leiten aus diesen die Grundaufgaben der wissenschaftlich-technischen Entwicklung für die Bereiche ihrer nachgeordneten Wirtschaftsorgane und diese wiederum die Grundaufgaben für die Betriebe und Einrichtungen ihres Bereiches ab, wobei die Aufgaben jeweils entsprechend zu präzisieren sind.

- b) Aufgabenkomplexe mit ihrer Gesamtzielstellung und technisch-ökonomischer Begründung, der Zielstellung für das Jahr 1965 sowie ihren Teilaufgaben und den aus diesen abgeleiteten Themen und Maßnahmen, mit Verantwortlichkeit, Terminen und finanziellen Aufwand;

- c) Volkswirtschaftlich wichtige Einzelaufgaben.

Dazu gehören aus dem Haushalt finanzierte Forschungs- und Entwicklungsthemen, die nicht Bestandteil von Aufgabenkomplexen des Staatsplanes sind sowie Standardisierungsaufgaben, volkswirtschaftlich wichtige Mechanisierungs-, Automatisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen, Aufgaben zur Einführung neuer Verfahren, Technologien neuer bzw. weiterentwickelter Erzeugnisse, obligatorisch einzuführende Neuerungen und Besttechnologien.

**3. Aufgaben der naturwissenschaftlichen und ökonomischen Forschung des Staatsplanes 1965****4. Investitionsaufgaben**

- a) Wertumfang der Investitionen (materieller Leistungen) gegliedert nach Bau- und Ausrüstungsanteil,
- b) die komplexen Pläne der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben und die Titellisten weiterer wichtiger Investitionsvorhaben der Zweige und Bereiche,
- c) Zuwachs wichtiger Kapazitäten durch Investitionen,
- d) für die einzelnen Vorhaben sind spezielle Kapazitäts-, Leistungs- und Nutzeffektskennziffern festzulegen.

**5. Finanzökonomische und technisch-wirtschaftliche Kennziffern**

- a) Gewinn (Betriebsergebnis saldiert),
- b) in Übereinstimmung mit den wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für wichtige Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse legen die VVB, diesen gleichgestellten Organe und Wirtschaftsräte der Bezirke solche technisch-wirtschaftlichen Kennziffern als staatliche Planaufgabe fest, die die effektiven Leistungen der Betriebe und Einrichtungen charakterisieren und den Bedingungen des jeweiligen Produktionsprozesses am besten entsprechen.

**6. Arbeitsökonomische Aufgaben**

- a) Arbeitsproduktivität je Beschäftigten für die wirtschaftsbereichstypische Leistung in Vollbeschäftigteneinheiten (für die VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und Betriebe auf Basis der Eigenleistung),
- b) Arbeiter und Angestellte in Vollbeschäftigteneinheiten und Personen,
- c) Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten.

## II.

**Staatliche Planaufgaben für die Produktion bzw. Leistungen einzelner Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft****1. Landwirtschaft**

- a) Staatliches Aufkommen wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- b) Meliorationsmaßnahmen,
- c) Bereitstellung von Düngemitteln,
- d) Futtermittelzuführung.

**2. Bauwirtschaft**

Bau- und Montageproduktion insgesamt, gegliedert nach Verantwortungsbereichen.

Die staatlichen Aufgaben für wichtige Vorhaben und Objekte sind durch die Bezirksbauämter bzw. durch die Bau- und Montagekombinate den Betrieben zu übergeben.

**3. Außenhandel**

- a) Export und Import zu VM nach Wirtschafts- und Währungsgebieten,
- b) Export und Import nach Erzeugnisgruppen zu VM, gegliedert nach Wirtschafts- und Währungsgebieten,
- c) Export nach und Import aus sozialistischen Ländern zu VM.

**4. Binnenhandel\***

- a) Warenfonds insgesamt,
- b) Warenumsatz insgesamt, untergliedert nach Nahrungs- und Genussmitteln und Industriewaren,
- c) wichtige Positionen des Warenfonds.

**5. Hoch- und Fachschulwesen**

Neuzulassungen von Studierenden an Hoch- und Fachschulen, gegliedert nach Wissenschaftszweigen.

**6. Örtliche Versorgungswirtschaft**

Den Betrieben und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft sind als staatliche Planaufgaben nur

- a) die Produktion für den Export insgesamt zu VM,

\* Die staatlichen Planaufgaben des Binnenhandels haben gemäß Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Oktober 1963 über den Volkswirtschaftsplan 1964 (GBl. I S. 142) Direktivcharakter. Die in den Jahresplänen festgelegten Aufgaben sind in den operativen Quartalsplänen der Nachfrage entsprechend weiter zu präzisieren.

- b) der Wertumfang der Investitionen, gegliedert in Bau und Ausrüstungen,
- c) die Anzahl der Arbeiter und Angestellten zu übergeben.

Für die übrigen Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft werden die Leistungskennziffern als Richtwerte entsprechend Anlage 2 übergeben.

### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Auf der Grundlage der Dokumente zum Volkswirtschaftsplan 1965 sind den Staats- und Wirtschaftsorganen und den Betrieben und Einrichtungen vorbehaltlich der Beschlußfassung des Volkswirtschaftsplanes 1965 durch die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgende Richtwerte zu übergeben:

#### I.

**Richtwerte, die allen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie Betrieben und Einrichtungen — soweit zutreffend — zu übergeben sind:**

##### 1. Produktionskennziffern

- a) Die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen und die daraus abgeleiteten Kennziffern für die zum Absatz bestimmte Produktion bzw. die Gesamterzeugung der mit „D“ gekennzeichneten Staatsplanpositionen (gemäß Sonderdruck Nr. 485 des Gesetzblattes),
- b) Industrielle Bruttoproduktion zu UPP des Verantwortungsbereiches,
- c) Produktion für den Export zu IAP des Verantwortungsbereiches, gegliedert nach Erzeugnisgruppen,
- d) Bauproduktion der Baubedarfsträger (Eigenleistung),
- e) die Kennziffern der Energieumwandlung und -anwendung entsprechend den Abschnitten C, D und E des Energieplanes (Plan 49).

##### 2. Plan Neue Technik

- a) Mittel für Forschung und Technik 1965 sowie — als weitere Untergliederung — die Bildung und Verwendung des Fonds Technik,
- b) Hauptkennziffern des Deckblattes „Ökonomischer Nutzen“.

##### 3. Investitionskennziffern

- a) Verwendungszweck der Investitionen,
- b) Plan der Investitionskomplexe,
- c) Plan der Vorbereitung der komplex zu planenden volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben.

##### 4. Kennziffern der Berufsausbildung

- a) Neuaufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung dar. weiblich,
- b) darunter für Abiturklassen der Berufsausbildung dar. weiblich,

c) Neuaufnahme von Schülern der 9. Klasse der erweiterten Oberschule in die Berufsausbildung dar. weiblich,

d) Neuaufnahme von Schülern der 9. Klasse der zehnklassigen polytechnischen Oberschule in die berufliche Grundausbildung dar. weiblich,

##### 5. Finanzökonomische Kennziffern

- a) finanzgeplante Warenproduktion zu Betriebspreisen,
- b) Selbstkostensenkung absolut und in % bzw. Kostensatz für die Energiewirtschaft und die Lebensmittelindustrie,
- c) Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe,
- d) Jahresdurchschnittsbestände bzw. Mindest- und Höchstbestände.

#### II.

**Richtwerte für einzelne Zweige und Bereiche**

##### 1. Produktions- und Leistungskennziffern

- a) der geologischen Erkundung und Untersuchung,
- b) der Wasserwirtschaft,
- c) der Forstwirtschaft,
- d) des Verkehrswesens,
- e) des Post- und Fernmeldewesens,
- f) der örtlichen Versorgungswirtschaft, untergliedert nach Leistungsarten.

##### 2. Außenhandelsaufgaben

- a) Export und Import wichtiger Erzeugnisse gesamt,
- b) Import zu DIA-Abgabepreisen, gegliedert nach Erzeugnisgruppen.

##### 3. Kapazitäts- und Leistungskennziffern

des Gesundheits- und Sozialwesens, des Erholungswesens sowie der kulturellen Entwicklung und Volksbildung.

##### 4. Entwicklung des Wohnungsbaues

##### 5. Kapazitäten und Leistungen des Hoch- und Fachschulwesens

#### **Berichtigung**

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß der zweite Satz der Ziff. 4 des Beschlusses vom 20. November 1964 über die Zahlung von Weihnachtzuwendungen für das Jahr 1964 (GBl. II S. 917) wie folgt heißen muß:

„Zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten (z. B. bei längerer Krankheit) können im Rahmen der festgelegten Sätze zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“



Die Veröffentlichung der Anordnungen

## **DDR-Standards**

wird mit Ende des Jahres 1964 im Gesetzblatt Teil III eingestellt.

Ab 1. Januar 1965 erscheinen die Anordnungen

## **DDR-STANDARDS**

als Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“

und sind im Abonnement über die Deutsche Post zu beziehen.

Der Quartals-Preis beträgt bei etwa 13 Ausgaben 2,— MDN.

Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.

Einzelausgaben zum Preise von 0,20 MDN der jeweilig erschienenen  
Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind durch den  
ZENTRAL-VERSAND ERFURT  
ERFURT – Postschließfach 696

und in unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, gegen Barkauf und  
Selbstabholung erhältlich.

**STAATSV ER L A G**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

# **Bau- und Betriebsordnung**

## **für Anschlußbahnen (BOA)**

### **als Gesetzblatt-Sonderdruck 493**

Der Bau- und Betriebsordnung ist ein Anweisungsteil beigelegt, der im einzelnen Anweisungen, Ergänzungen und Hinweise zu den Paragraphen der Bau- und Betriebsordnung enthält.

Die Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnung sind grundsätzlicher Art, so daß sie über einen längeren Zeitraum gültig bleiben werden. Die zusätzliche Aufnahme von Anweisungen mit Erläuterungen und Hinweisen über Bauausführungen, Prüfungen, Betriebshandlungen usw. ermöglicht, die Bestimmungen dem jeweiligen technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung entsprechend zu überarbeiten und jederzeit alte Anweisungen gegen neue auszutauschen. Als Einband wurde deshalb für die neue Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen mit den Anweisungen eine Loseblattsammlung im Schraubdeckel gewählt.

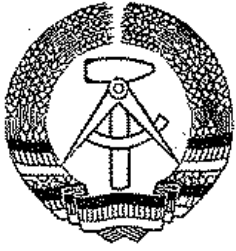
Umfang 360 Seiten · Preis etwa 12,— MDN

Bestellungen können schon jetzt aufgegeben werden beim

**Zentral-Versand Erfurt**

Erfurt, Postschließfach 696

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 14. Dezember 1964

Teil II Nr. 121

Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 64	Preisverordnung Nr. 3000/2. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — .....	947
2. 12. 64	Preisverordnung Nr. 3000/3. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der neuen Preisverordnungen für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie, der NE-Metallurgie und für NE-Metall-Formgußerzeugnisse) .....	965
2. 12. 64	Preisverordnung Nr. 3032/2. — Preisberechnung und Preiskalkulation nach Inkrafttreten von Preisverordnungen der Industriepreisreform — .....	967
2. 12. 64	Anordnung Nr. 12 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten. — Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der volkseigenen Wirtschaft im Rahmen der Industriepreisreform — .....	970
2. 12. 64	Anordnung Nr. 13 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten. — Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Rahmen der Industriepreisreform — .....	973
2. 12. 64	Anordnung Nr. 14 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten .....	977
2. 12. 64	Anordnung Nr. 5 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform .....	982
2. 12. 64	Anordnung über die Quartalskassenplanung für das I. Quartal 1965 .....	984
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	992

**Preisverordnung Nr. 3000/2.**  
— Inkraftsetzung von Preisverordnungen  
der Industriepreisreform —

Vom 2. Dezember 1964

Inhaltsverzeichnis		Seite	Seite	
Teil I	Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Preisverordnungen (§§ 1 und 2) .....	948		
Teil II	Der Anwendungsbereich der neuen Preisverordnungen .....	948		
	Abschnitt A Baumaterialien (§§ 3 bis 7) .....	948		
	Abschnitt B Holz und Holzzeugnisse, Papier, Karton und Pappe (§§ 8 bis 15) .....	949		
	Abschnitt C Kaolin, feinkeramische Tone, Erzeugnisse aus Ton (§ 16) .....	952		
	Abschnitt D Häute und Felle, Leder und Kunstleder (§§ 17 bis 19) .....	952		
	Abschnitt E Erzeugnisse der Chemie (§§ 20 bis 23) .....	953		
			Abschnitt F Textile Rohstoffe, Textilerzeugnisse und Leistungen der Textilveredlung sowie Lohnarbeiten (§§ 24 bis 30) .....	954
			Abschnitt G Nichteisen-Metalle und Nichteisen-Metallverarbeitung (§§ 31 bis 33) .....	956
			Abschnitt H Gießereierzeugnisse (§§ 34 bis 36) .....	957
			Abschnitt I Trink-, Brauch- und Abwasser (§ 37) .....	957
			Abschnitt K Transport- und Umschlagsleistungen (§ 38) .....	958
			Abschnitt L Knochen zur industriellen Verarbeitung (§ 39) .....	959
			Teil III Preisverfahren und sonstige Bestimmungen (§§ 40 bis 46) .....	959

## I.

**Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen  
Preisordnungen**

## § 1

Die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen (nachstehend neue Preisordnungen genannt) treten am 1. Januar 1965 in Kraft.

## § 2

(1) Soweit die Preise der neuen Preisordnungen für bestimmte Lieferer (Erzeuger, Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam oder nicht kostenwirksam werden, ergibt sich dies aus den Bestimmungen dieser Preisordnung.

(2) Lieferer, für die die Preise der neuen Preisordnungen nicht wirksam werden, wenden auch nach dem 31. Dezember 1964 die an diesem Tag verbindlichen Preisvorschriften an.

(3) Soweit die Preise der neuen Preisordnungen bei den Abnehmern

- a) nicht wirksam werden, entrichten sie weiterhin die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964;
- b) nicht kostenwirksam werden, entrichten sie die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965; die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 wird bei den Abnehmern nach einer besonderen Regelung ausgeglichen (Egalisierung).

## II.

**Der Anwendungsbereich  
der neuen Preisordnungen**

## A.

**Baumaterialien**

## § 3

(1) Die Preise der Preisordnungen

- Nr. 3081 vom 30. September 1964 — **Rohkalkstein, Rohdolomit, gebrannter Industriekalk und Si-Stoffe** — (Sonderdruck Nr. P 3081 des Gesetzblattes),
- Nr. 3082 vom 30. September 1964 — **Sande für die Bauwirtschaft, Betonkies, Bettungskies und Kiesel Splitt** — (Sonderdruck Nr. P 3082 des Gesetzblattes),
- Nr. 3083 vom 30. September 1964 — **Gipsstein- und Anhydritgewinnung, Gipsstein und Anhydrit (geknorrt und gemahlen) und technische Gipse, gebrannt** — (Sonderdruck Nr. P 3083 des Gesetzblattes),
- Nr. 3084 vom 30. September 1964 — **Sande für die Glas- und keramische Industrie, Sande für die Metallindustrie und Spezialkies** — (Sonderdruck Nr. P 3084 des Gesetzblattes),
- Nr. 3085 vom 30. September 1964 — **Düngelkalk** — (Sonderdruck Nr. P 3085 des Gesetzblattes),

Nr. 3112 vom 30. September 1964 — **Bau- und grobkeramischer Ton** — (Sonderdruck Nr. P 3112 des Gesetzblattes)

werden wirksam

- a) für alle Lieferer (Hersteller- und Großhandelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen),
- b) gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Bevölkerung.

(2) Abweichend von Abs. 1 Buchst. a wird die Preisordnung Nr. 3084 nur für die volkseigenen Herstellerbetriebe und die Außenhandelsunternehmen (Lieferer) wirksam. Abs. 1 Buchst. b findet Anwendung.

(3) Bei Lieferung an die Bevölkerung bleiben die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 weiterhin verbindlich.

(4) Die in der Preisordnung Nr. 3085 festgesetzten Großhandelsabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Düngelkalk entsprechen dem Niveau vom 31. Dezember 1964. Die sich aus den neuen Industrieabgabepreisen zuzüglich der Großhandelsspannen ergebenden Preisdifferenzen zu den festgesetzten Großhandelsabgabepreisen werden der DHZ Chemie — Düngemittel und Chemie-Importe — nach einer besonderen Regelung vergütet.

## § 4

(1) Die Preise der Preisordnung

Nr. 3086 vom 30. September 1964 — **Schiefererzeugnisse** — (Sonderdruck Nr. P 3086 des Gesetzblattes)

werden für folgende Lieferer wirksam:

- a) Herstellerbetriebe,
- b) Außenhandelsunternehmen,
- c) Großhandelsbetriebe (jedoch nur bei Lieferung von Schiefermahlprodukten).

(2) Die Preise für Dach- und Wandschiefer (roh und zugerichtet) einschließlich Schablonen gemäß der Preisliste 1 zur Preisordnung Nr. 3086 werden nur gegenüber den Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exportes wirksam. Gegenüber allen anderen Abnehmern gelten die am 31. Dezember 1964 verbindlichen Preisordnungen weiterhin. Die Betriebe gemäß Abs. 1 geben — außer bei Lieferungen an Außenhandelsunternehmen zum Zwecke des Exportes — auf den Rechnungen den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 an. Die Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Die Preisdifferenz wird den Betrieben gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung vergütet.

(3) Bei Schiefermahlprodukten werden die Preise der Preisordnung Nr. 3086 gegenüber allen Abnehmern wirksam.

## § 5

(1) Die Preise der Preisordnungen

Nr. 3078 vom 30. September 1964 — **Natursteine, roh bearbeitet** — (Sonderdruck Nr. P 3078 des Gesetzblattes),

Nr. 3079 vom 30. September 1964 — **Baukeramik aus Steinzeug, Ton und Steingut (einschließlich glasierter Ofenkachelware) —** (Sonderdruck Nr. P 3079 des Gesetzblattes),

Nr. 3080 vom 30. September 1964 — **Leichtzuschlagstoffe —** (Sonderdruck Nr. P 3080 des Gesetzblattes),

Nr. 3087 vom 30. September 1964 — **Keramische Rohre, Formstücke, Landwirtschafts- und Gärtnerartikel aus Steinzeug sowie sanitäres Steinzeug —** (Sonderdruck Nr. P 3087 des Gesetzblattes),

Nr. 3092 vom 30. September 1964 — **Zement, Baukalk, Baugips, sonstige Bindemittel und Kreide —** (Sonderdruck Nr. P 3092 des Gesetzblattes),

Nr. 3126 vom 30. September 1964 — **Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine —** (Sonderdruck Nr. P 3126 des Gesetzblattes)

werden für folgende **Lieferer** wirksam:

- a) Herstellerbetriebe,
- b) Außenhandelsunternehmen.

(2) Die Preise der Preisordnungen gemäß Abs. 1 werden nur gegenüber den Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exportes wirksam. Gegenüber allen anderen Abnehmern gelten die am 31. Dezember 1964 verbindlichen Preisvorschriften weiterhin.

(3) Die Betriebe gemäß Abs. 1 geben — außer bei Lieferungen an Außenhandelsunternehmen zum Zwecke des Exportes — auf den Rechnungen den Rechnungsbeitrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 an. Die Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Die Preisdifferenz wird den Betrieben gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung vergütet.

#### § 6

(1) Soweit in den neuen Preisordnungen gemäß §§ 3 bis 5 die Verpflichtung festgelegt ist, die Festsetzung von Entgelten für Transport- und Umladeleistungen zu beantragen, gilt diese Bestimmung erst für das Jahr 1966. Für das Jahr 1965 gelten die für die Berechnung von Transport- und Umladekosten verbindlichen Bestimmungen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist jedoch die Festlegung von Entgelten für Transport- und Umladeleistungen zu beantragen, wenn nach den Bestimmungen der neuen Preisordnungen gemäß §§ 3 bis 5 die bis zum 31. Dezember 1964 gültige Frachtstellung „frei Versandstation verladen“ durch die Frachtstellung „ab Werk verladen“ ersetzt wird. Die Kosten für Transport- und Umschlagsleistungen werden den Herstellern im Jahre 1965 in Höhe der bewilligten Entgelte für diese Leistungen nach einer besonderen Regelung vergütet; die Entgelte sind auf den Rechnungen gesondert auszuweisen und gelten als Preisdifferenz im Sinne der gesetzlichen Regelung über die Zahlung von Preisdifferenzen.

#### § 7

(1) Soweit im § 3 Abs. 1 der in diesem Abschnitt aufgeführten neuen Preisordnungen folgende Bestimmung enthalten ist:

„Die Preise gemäß § 2 gelten für Erzeugnisse, deren Qualitätsmerkmale in TGL oder anderen verbindlichen Güterrichtlinien festgelegt sind“,

wird diese Bestimmung durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Preise gemäß § 2 gelten nur für Erzeugnisse, die den Qualitätsforderungen in TGL oder anderen verbindlichen Güterrichtlinien entsprechen.“

(2) Der § 3 der Preisordnungen Nr. 3078, Nr. 3082 und Nr. 3086 wird wie folgt ergänzt:

„Werden für Erzeugnisse gemäß § 1 die Mindestgütevorschriften nicht eingehalten, so sind Preisabschläge gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.“

#### E.

**Holz und Holzzeugnisse, Papier, Karton und Pappe**

#### § 8

(1) Die Preise der Preisordnungen

Nr. 3047 vom 13. Mai 1964 — **Rohholz und Rinde —** (Sonderdruck Nr. P 3047 des Gesetzblattes),

Nr. 3052 vom 30. September 1964 — **Messerfurniere, Schäl-furniere, Mikro-furniere —** (Sonderdruck Nr. P 3052 des Gesetzblattes),

Nr. 3054 vom 30. September 1964 — **Furnierplatten, Verbundplatten, Schichtholz verdichtet (Preßlagenholzplatten), Schichtholz verdichtet und getränkt (Kunstharzpreßholzplatten), Faserplatten, Holzspanplatten, Spanplatten aus Schäben —** (Sonderdruck Nr. P 3054 des Gesetzblattes),

Nr. 3055 vom 30. September 1964 — **Nadelschnittholz, Eichen-, Rotbuchen- und sonstiges Laubschnittholz sowie Schwellen —** (Sonderdruck Nr. P 3055 des Gesetzblattes)

werden für alle **Lieferer** (Erzeuger-, Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) wirksam.

(2) Die Preise der Preisordnungen gemäß Abs. 1 werden gegenüber allen **Abnehmern** mit Ausnahme der in den Absätzen 3, 4 und 6 aufgeführten Abnehmergruppen wirksam.

(3) Die Preise der Preisordnungen gemäß Abs. 1 werden gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich der Nebenbetriebe der volkseigenen Betriebe und der sozialistischen Genossenschaften (Abnehmer) nicht wirksam. Gegenüber diesen Betrieben gelten die am 31. Dezember 1964 verbindlichen Preisordnungen weiterhin. Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieser Bestimmung sind:

- volkseigene Güter (VEG) einschließlich
- VEG Saatzucht,
- VEG Tierzucht,

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL),  
 volkseigene Gärtnereien,  
 landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion und für zwischengenossenschaftliche Einrichtungen einschließlich der individuellen Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder,  
 gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG),  
 Produktionsgenossenschaften werk(tätiger) Binnenfischer einschließlich Zierfischproduktion,  
 Kirchengüter,  
 halbstaatliche und private Gärtnereien.

Hinsichtlich der Berechnung ist von den Lieferanten gemäß Abs. 1 wie folgt zu verfahren:

- a) bei Lieferung von Erzeugnissen gemäß der Preis-anordnung Nr. 3047 sind die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 zu berechnen. Die Differenz zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 wird bei den Lieferanten nach einer besonderen Regelung ausgeglichen;
- b) bei Lieferung von Erzeugnissen gemäß den Preis-anordnungen Nr. 3052, Nr. 3054 und Nr. 3055 ist auf den Rechnungen der Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 anzugeben. Die landwirtschaftlichen Betriebe entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Die Preisdifferenz wird den Betrieben gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung vergütet.

(4) Die Lieferer gemäß Abs. 1 berechnen den nachstehend aufgeführten Abnehmergruppen die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965:

- a) halbstaatliche und private Industriebetriebe des Wirtschaftszweiges 31 der Betriebssystematik der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik — Ausgabe August 1959 (Holz- und Kulturwarenindustrie — einschließlich der in der Gewerberolle der Handwerkskammern geführten Betriebe);
- b) halbstaatliche und private Betriebe der Wirtschaftsgruppe 443 (Bautischlereien) nach der bis zum 31. Dezember 1964 gültigen Nummer der Betriebssystematik der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (ab 1. Januar 1965 gültige Nummer der Betriebssystematik: aus 481 — Bautischlereien);
- c) Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH), Arbeitsgemeinschaften der PGH, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks sowie private Handwerksbetriebe.

Die vorstehend aufgeführten Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965. Diese Preise werden jedoch nicht kostenwirksam

- bei den Abnehmern gemäß Buchst. a, soweit von ihnen aus den Erzeugnissen gemäß Abs. 1 andere Erzeugnisse hergestellt werden, für die am 1. Januar 1965 noch keine Preis-anordnungen der Industriepreisreform in Kraft treten;
- bei den Abnehmern gemäß Buchstaben b und c in jedem Falle.

Die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 wird bei diesen Abnehmern nach einer besonderen Regelung ausgeglichen (Egalisierung). Die Lieferer sind ver-

pflichtet, bei Belieferung der vorstehenden Abnehmer auf den Rechnungen neben den zur Berechnung kommenden Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 auch die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 anzugeben.

(5) Bei Belieferung der Abnehmer gemäß Abs. 4 verstehen sich

- a) die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 für Erzeugnisse gemäß Preis-anordnung Nr. 3047 — einschließlich der im Jahre 1964 gesondert berechneten Kosten für das Vorführen;
- b) die Großhandelsabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 für Erzeugnisse gemäß den Preis-anordnungen Nr. 3052, Nr. 3054 und Nr. 3055 — einschließlich der im Jahre 1964 je Mengeneinheit gesondert berechneten Vorfahrt.

(6) Die Preise der Preis-anordnungen gemäß Abs. 1 werden bei Belieferung der Bevölkerung nicht wirksam. Im übrigen gelten für die Lieferung von Schnittholz und Platten durch den Großhandel an den Einzelhandel die besonderen in der Preis-anordnung Nr. 3128 vom 30. September 1964 — **Schnittholz und Platten für den Einzelhandel** — (Sonderdruck Nr. P 3128 des Gesetzblattes) festgesetzten Großhandelsabgabepreise. Der Einzelhandel berechnet die in der Preis-anordnung Nr. 3128 festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise. Die Einzelhandelsverkaufspreise finden auch Anwendung bei Belieferung der Bevölkerung durch Hersteller- und Großhandelsbetriebe aller Art. — Der Ausgleich der sich bei den Großhandelsbetrieben bzw. Herstellerbetrieben ergebenden Preisdifferenzen erfolgt nach einer besonderen Regelung.

#### § 9

(1) Die in den Preis-anordnungen Nr. 3090 vom 30. September 1964 — Transport von Rohholz und Rinde (Rohholztransporttarif) — (Sonderdruck Nr. P 3090 des Gesetzblattes) und Nr. 3029/1 vom 30. September 1964 — Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs — (Sonderdruck Nr. P 3029/1 des Gesetzblattes) sowie in den übrigen Preis-anordnungen gemäß § 38 festgesetzten Entgelte für Transport- und Umschlagsleistungen werden auch gegenüber Betrieben wirksam, bei denen nach den Bestimmungen dieses Abschnittes die Preise der neuen Preis-anordnungen nicht kostenwirksam werden.

(2) Über die Berechnung der Transportkosten nach den vorstehenden Preis-anordnungen gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 8 Abs. 3 ergeht eine besondere Regelung.

#### § 10

(1) Die Preis-anordnung Nr. 641 vom 21. September 1956 — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Hobeldielen, Stab- und Faserbretter, Stülpchalungen und Raufspunde — (GBI. I S. 845) sowie die auf der Grundlage der Preis-anordnung Nr. 641 erteilten Preisbewilligungen treten am 1. Januar 1965 außer Kraft.

(2) Die Preise der bisher unter den Geltungsbereich der Preis-anordnung Nr. 641 fallenden Erzeugnisse sind ab 1. Januar 1965 zu errechnen

aus den in der Preis-anordnung Nr. 3055 festgesetzten Preisen für Schnittholz

zuzüglich der in der Preis-anordnung Nr. 639 vom 21. September 1956 — Anordnung über die Preise für

das maschinelle Spalten und Hobeln von Schnittholz im Lohn — (GBI. I S. 840) festgesetzten Entgelte für die jeweils durchgeführten Leistungen.

(3) Die sich gemäß Abs. 2 ergebenden Preise sind für alle **Lieferer** wirksam. Hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gegenüber den Abnehmern gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend. — Lieferungen an die Bevölkerung haben stets zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 zu erfolgen. Die Preisanordnung Nr. 641/1 vom 13. November 1962 — Neuregelung der Preise für Hobeldielen, Stab- und Faserbretter, Stülp-schalungen und Rauhsplunde — (Sonderdruck Nr. P 2220 des Gesetzblattes) findet weiterhin Anwendung.

#### § 11

##### (1) Die Preise der Preisanordnung

Nr. 3119 vom 30. September 1964 — **Weidenflechtgut und Weidenstöcke** — (Sonderdruck Nr. P 3119 des Gesetzblattes)

werden für folgende **Lieferer** wirksam:

- a) Erzeugerbetriebe,
- b) Erfassungsbetriebe,
- c) Großhandelsbetriebe,
- d) Außenhandelsunternehmen.

(2) Die Preise der Preisanordnung Nr. 3119 werden gegenüber folgenden **Abnehmern** wirksam:

- a) Erfassungsbetriebe,
- b) Großhandelsbetriebe,
- c) volkseigene Verarbeitungsbetriebe,
- d) Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exportes.

(3) Gegenüber allen anderen Abnehmern werden die Preise der Preisanordnung Nr. 3119 nicht wirksam. Gegenüber diesen Abnehmern gelten die Preise der am 31. Dezember 1964 verbindlichen Preisvorschriften weiterhin.

(4) Soweit die Erfassungsbetriebe an volkseigene Verarbeitungsbetriebe und an die Außenhandelsunternehmen liefern, werden auch die in der Preisanordnung Nr. 3119 festgesetzten Fachhandelsspannen wirksam. Bei Belieferung nichtvolkseigener Verarbeitungsbetriebe bleiben die am 31. Dezember 1964 gültigen Fachhandelsspannen weiterhin verbindlich. — Dies gilt entsprechend für Lieferungen der Großhandelsbetriebe.

(5) Die **Lieferer** gemäß Abs. 1 sind verpflichtet, bei Belieferung der Abnehmer gemäß Abs. 3 auf den Rechnungen den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 anzugeben. Die Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Die Preisdifferenz wird den **Lieferern** gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung vergütet.

(6) Die Entgelte für das Verladen der Erzeugnisse gemäß Abs. 1 in Waggon werden vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung Forstwirtschaft, festgesetzt.

(7) Die Entgelte für Transport- und Verladeleistungen (für den Transport der Erzeugnisse gemäß Abs. 1 „ab Kultur gerückt“ bis zur Versandstation und für die Verladung in Waggon) werden

- a) gegenüber den Abnehmern gemäß Abs. 2 wirksam,

- b) gegenüber den Abnehmern gemäß Abs. 3 nicht wirksam.

Das Entgelt ist in jedem Falle auf den Rechnungen gesondert auszuweisen. Bei Belieferung der Abnehmer gemäß Abs. 3 gilt das Entgelt als Preisdifferenz im Sinne der gesetzlichen Regelung über die Zahlung von Preisdifferenzen.

#### § 12

##### (1) Die Preise der Preisanordnungen

Nr. 3048 vom 23. Mai 1964 — **Holzschliff** — (Sonderdruck Nr. P 3048 des Gesetzblattes),

Nr. 3050 vom 30. September 1964 — **Holzwohle** — (Sonderdruck Nr. P 3050 des Gesetzblattes),

Nr. 3051 vom 30. September 1964 — **Holzwohle-seile** — (Sonderdruck Nr. P 3051 des Gesetzblattes),

Nr. 3053 vom 30. September 1964 — **Holzmehl und Läuterspäne** — (Sonderdruck Nr. P 3053 des Gesetzblattes)

werden für alle **Lieferer** (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) bzw. gegenüber allen **Abnehmern** — mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 8 Abs. 3 und der Bevölkerung — wirksam.

(2) Gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 8 Abs. 3 werden die Preise der Preisanordnungen gemäß Abs. 1 nicht wirksam. Gegenüber diesen Abnehmern gelten die am 31. Dezember 1964 verbindlichen Preisanordnungen weiterhin. Die **Lieferer** sind verpflichtet, auf den Rechnungen den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 anzugeben. Die landwirtschaftlichen Betriebe entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Die Preisdifferenz wird den **Lieferern** gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung vergütet.

(3) Die Preise der Preisanordnungen gemäß Abs. 1 werden auch bei Belieferung der Bevölkerung nicht wirksam. Bei Lieferungen an die Bevölkerung bleiben die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 weiterhin verbindlich.

#### § 13

##### (1) Die Preise der Preisanordnung

Nr. 3077 vom 30. September 1964 — **Imprägnierte Holzzeugnisse** — (Sonderdruck Nr. P 3077 des Gesetzblattes)

werden für alle **Lieferer** (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) bzw. gegenüber allen **Abnehmern** mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 8 Abs. 3 wirksam.

(2) Bei Belieferung der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 8 Abs. 3 gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 entsprechend. Bei Lieferungen an die Bevölkerung findet die Bestimmung des § 41 Anwendung.

#### § 14

##### (1) Die Preise der nachstehend aufgeführten Preisanordnungen

Nr. 3116 vom 30. September 1964 — **Verpackungskarton und Pappe** — (Sonderdruck Nr. P 3116 des Gesetzblattes),

Nr. 3117 vom 30. September 1964 — **Papier und Karton** — (Sonderdruck Nr. P 3117 des Gesetzblattes)

werden für alle Herstellerbetriebe und Außenhandelsunternehmen (Lieferer) wirksam.

(2) Die Preise der Preisanordnungen gemäß Abs. 1 werden nur gegenüber folgenden Abnehmern wirksam:

- a) gegenüber den Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exportes;
- b) gegenüber den Abnehmern von Fotorohpapier und -karton (Warennummer 53 54 80 00).

(3) Gegenüber allen anderen Abnehmern werden die Preise der Preisanordnungen Nr. 3116 und Nr. 3117 nicht wirksam. Gegenüber diesen Abnehmern gelten die Preise der am 31. Dezember 1964 verbindlichen Preisanordnungen weiterhin. Die Lieferer sind verpflichtet, auf den Rechnungen den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 anzugeben. Die Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Die Preisdifferenz wird den Betrieben gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung vergütet.

#### § 15

(1) Die Preise der Preisanordnung

Nr. 3111 vom 30. September 1964 — **Altpapier** — (Sonderdruck Nr. P 3111 des Gesetzblattes)

werden für alle Lieferer bzw. gegenüber allen Abnehmern wirksam.

(2) Die an die Haushaltungen gemäß der Preisanordnung Nr. 3111 zu zahlenden Preise für Altpapier entsprechen dem Stand vom 31. Dezember 1964.

#### C.

**Kaolin, feinkeramische Tone, Erzeugnisse aus Ton**

#### § 16

Die Preise der Preisanordnungen

Nr. 3049 vom 30. September 1964 — **Rohkaolin, unbearbeitet und Kaolin, geschlämmt** — (Sonderdruck Nr. P 3049 des Gesetzblattes),

Nr. 3100 vom 30. September 1964 — **Gärtnerei- und Landwirtschaftsartikel aus Ton** — (Sonderdruck Nr. P 3100 des Gesetzblattes),

Nr. 3109 vom 30. September 1964 — **Feinkeramische Tone** — (Sonderdruck Nr. P 3109 des Gesetzblattes)

werden für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) bzw. gegenüber allen Abnehmern wirksam.

#### D.

**Häute und Felle, Leder und Kunstleder**

#### § 17

Die Preise der Preisanordnung

Nr. 3118 vom 30. September 1964 — **Rohe Häute und Felle** — (Sonderdruck Nr. P 3118 des Gesetzblattes)

werden für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) bzw. gegenüber allen Abnehmern wirksam.

#### § 18

(1) Die Preise der Preisanordnung

Nr. 3056 vom 30. September 1964 — **Rohe Pelzfelle, Hasen- und Schneidekaninfelle** — (Sonderdruck Nr. P 3056 des Gesetzblattes)

werden für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) wirksam.

(2) Die in der Preisanordnung Nr. 3056 festgesetzten Preise für **Hasen- und Schneidekaninfelle** werden gegenüber allen Abnehmern wirksam. Die in der Preisanordnung Nr. 3056 festgesetzten Preise für **rohe Pelzfelle** werden

- a) gegenüber den Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exportes wirksam,
- b) bei allen anderen Abnehmern nicht kostenwirksam. Die Betriebe gemäß Abs. 1 berechnen auch gegenüber diesen Abnehmern die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965. Die Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965; die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 wird bei den Abnehmern nach einer besonderen Regelung ausgeglichen (Egalisierung). Die Betriebe gemäß Abs. 1 sind verpflichtet, bei diesen Lieferungen auf den Rechnungen neben den zur Berechnung kommenden Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 auch die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 anzugeben.

(3) Die Preise der Preisanordnung Nr. 3056 werden nicht wirksam bei Lieferungen an die Bevölkerung.

#### § 19

(1) Die Preise der Preisanordnungen

Nr. 3102 vom 30. September 1964 — **Leder** — (Sonderdruck Nr. P 3102 des Gesetzblattes),

Nr. 3104 vom 30. September 1964 — **Kunstleder** — (Sonderdruck Nr. P 3104 des Gesetzblattes)

werden für alle Hersteller und Außenhandelsbetriebe (Lieferer) wirksam. Für den Großhandel gelten die Absätze 6 bis 8.

(2) Die Preise der Preisanordnungen gemäß Abs. 1 werden gegenüber folgenden Abnehmern wirksam:

- a) Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exportes;
- b) Großhandelsbetrieben;
- c) Haushaltsorganisationen und gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Die Betriebe gemäß Abs. 1 berechnen auch bei Belieferung volkseigener Betriebe der weiterverarbeitenden Industrie die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965. Diese Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965; die Preise werden bei den Abnehmern jedoch nicht kostenwirksam. Die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 wird bei den Abnehmern nach einer besonderen Regelung ausgeglichen (Egalisierung). Die Lieferer sind verpflichtet, auf den



Rechnungen neben den zur Berechnung kommenden Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 auch die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 anzugeben.

(4) Die Betriebe gemäß Abs. 1 berechnen bei Belieferung nichtvolkseigener Betriebe der weiterverarbeitenden Industrie die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Die Lieferer sind verpflichtet, auf den Rechnungen den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 anzugeben. Die Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Der Ausgleich der Preisdifferenz erfolgt bei den Lieferern gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung.

(5) Die Betriebe gemäß Abs. 1 berechnen bei Belieferung des Produktionsmittelgroßhandels die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965. Sie sind verpflichtet, neben den zur Berechnung kommenden Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 auch die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 anzugeben.

(6) Der Produktionsmittelgroßhandel berechnet:

a) allen Abnehmern — mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Buchstaben b und c — den Großhandelsabgabepreis nach dem Stand vom 31. Dezember 1964;

b) volkseigenen Betrieben der weiterverarbeitenden Industrie, die regelmäßig im Direktgeschäft beliefert werden, ausnahmsweise jedoch vom Produktionsmittelgroßhandel beziehen, die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965. Diese Preise werden bei den Abnehmern jedoch nicht kostenwirksam. Die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 wird bei den Abnehmern nach einer besonderen Regelung ausgeglichen. Der Produktionsmittelgroßhandel ist verpflichtet, neben den zur Berechnung kommenden Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 auch die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 anzugeben;

c) Haushaltsorganisationen und gesellschaftlichen Organisationen die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965.

(7) Der Ausgleich der sich gemäß Absätzen 5 und 6 beim Produktionsmittelgroßhandel ergebenden Preisdifferenzen erfolgt nach einer besonderen Regelung.

(8) Bei Lieferung von Konsumgütern, die unter den Geltungsbereich der Preisordnungen gemäß Abs. 1 fallen, sind die besonderen, in den angeführten Preisordnungen festgesetzten Industrieabgabepreise und Großhandelsabgabepreise verbindlich. Der Einzelhandel berechnet die in diesen Preisordnungen festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise. Diese Einzelhandelsverkaufspreise finden auch Anwendung bei Belieferung der Bevölkerung durch Hersteller- und Großhandelsbetriebe aller Art.

## E.

### Erzeugnisse der Chemie

#### § 20

Die Preise der nachstehend aufgeführten Preisordnungen werden für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) bzw. gegenüber allen Abnehmern — ausgenommen bei Lieferungen gemäß §§ 21 bis 23 — wirksam:

Preisordnung Nr. 3033/1 vom 21. Oktober 1964 — **Erzeugnisse der Mineralölindustrie (außer: flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine)** — (Sonderdruck Nr. P 3033/1 des Gesetzblattes).

Preisordnung Nr. 3034/1 vom 21. Oktober 1964 — **Erzeugnisse der anorganischen Chemie** — (Sonderdruck Nr. P 3034/1 des Gesetzblattes).

Preisordnung Nr. 3036/1 vom 21. Oktober 1964 — **Technische Gase** — (Sonderdruck Nr. P 3036/1 des Gesetzblattes).

Preisordnung Nr. 3037/1 vom 21. Oktober 1964 — **Erzeugnisse der organischen Chemie** — (Sonderdruck Nr. P 3037/1 des Gesetzblattes).

Preisordnung Nr. 3038/1 vom 21. Oktober 1964 — **Naturkautschuk, Plaste und Elaste** — (Sonderdruck Nr. P 3038/1 des Gesetzblattes).

Preisordnung Nr. 3039/1 vom 21. Oktober 1964 — **Chemiefaserstoffe** — (Sonderdruck Nr. P 3039/1 des Gesetzblattes).

Preisordnung Nr. 3042/1 vom 21. Oktober 1964 — **Sprengstoffe und Zündmittel für den Bergbau** — (Sonderdruck Nr. P 3042/1 des Gesetzblattes).

Preisordnung Nr. 3044/2 vom 21. Oktober 1964 — **Chemikalien für den Einzelhandel** — (Sonderdruck Nr. P 3044/2 des Gesetzblattes).

Preisordnung Nr. 3093 vom 21. Oktober 1964 — **Wasch- und Reinigungsmittel** — (Sonderdruck Nr. P 3093 des Gesetzblattes).

Preisordnung Nr. 3094 vom 21. Oktober 1964 — **Chemisch-technische Spezialerzeugnisse** — (Sonderdruck Nr. P 3094 des Gesetzblattes).

Preisordnung Nr. 3095 vom 21. Oktober 1964 — **Technische Fette, Fettsäuren und deren Rohstoffe** — (Sonderdruck Nr. P 3095 des Gesetzblattes).

Preisordnung Nr. 3096 vom 21. Oktober 1964 — **Emailritzen, keramische Fritzen und Glasuren** — (Sonderdruck Nr. P 3096 des Gesetzblattes).

Preisordnung Nr. 3097 vom 21. Oktober 1964 — **Foto- und Magnettonerzeugnisse** — (Sonderdruck Nr. P 3097 des Gesetzblattes).

Preisordnung Nr. 3098 vom 21. Oktober 1964 — **Gelatine und Gelatine-Kapseln** — (Sonderdruck Nr. P 3098 des Gesetzblattes).

Preisordnung Nr. 3099 vom 21. Oktober 1964 — **Plasterzeugnisse für die Elektrotechnik** — (Sonderdruck Nr. P 3099 des Gesetzblattes).

Preisordnung Nr. 3100 vom 21. Oktober 1964 — **Arznei-, Gewürz- und Riechdrogen** — (Sonderdruck Nr. P 3100 des Gesetzblattes).

Preisordnung Nr. 3101 vom 21. Oktober 1964 — **Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie** — (Sonderdruck Nr. P 3101 des Gesetzblattes).

Preisordnung Nr. 3113 vom 21. Oktober 1964 — **Kiefernroh Balsam, Fichtenscharrharz, Kiefernsharrharz** — (Sonderdruck Nr. P 3113 des Gesetzblattes).

#### § 21

(1) Lieferungen von Erzeugnissen gemäß § 20 durch die DHZ Chemie an die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik sind zu Großhandelsabgabepreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 vorzunehmen.

men. Die Großhandelsspanne nach dem Stand vom 1. Januar 1965 ist zwischen den beiden Großhandelsbetrieben entsprechend der erbrachten Leistung in freier Vereinbarung zu teilen.

(2) Lieferungen von Erzeugnissen gemäß § 20 durch Industriebetriebe bzw. Außenhandelsunternehmen unmittelbar an die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik sind ebenfalls zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 vorzunehmen.

(3) Die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik liefern Erzeugnisse gemäß § 20 an die Apotheken bzw. an die übrigen Abnehmer zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964.

(4) Für die Preisberechnung der Apotheken gelten weiterhin die Preisordnung Nr. 1450 vom 30. Juni 1959 — Anordnung zur Berechnung der Preise für Arzneimittel, Arzneien und Arzneifertigwaren in Apotheken — Deutsche Arzneitaxe 1959 — (Sonderdruck Nr. P 1021 des Gesetzblattes) und die Preisordnung Nr. 1450/1 vom 21. Oktober 1960 (Sonderdruck Nr. P 1835 des Gesetzblattes).

(5) Der Ausgleich der sich gemäß Absätzen 1 bis 3 bei den Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik ergebenden Preisdifferenzen erfolgt nach einer besonderen Regelung.

#### § 22

(1) Bei Lieferung von Chemikalien, die unter den Geltungsbereich der Preisordnungen gemäß § 20 fallen, durch den Großhandel an den Einzelhandel gelten die in der Preisordnung Nr. 3044/2 vom 21. Oktober 1964 — Chemikalien für den Einzelhandel — (Sonderdruck Nr. P 3044/2) festgesetzten besonderen Großhandelsabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Der Einzelhandel berechnet die in der Preisordnung Nr. 3044/2 festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise.

(2) Werden weitere — in der Preisordnung Nr. 3044/2 nicht aufgeführte — Chemikalien gemäß Abs. 1 durch den Großhandel an den Einzelhandel geliefert, so ist der Großhandel auch in diesen Fällen verpflichtet, die Großhandelsabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 zu berechnen. Der Einzelhandel berechnet die Einzelhandelsverkaufspreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964.

(3) In den Fällen des Abs. 2 hat der Großhandel unter Führung eines entsprechenden Nachweises beim Ministerium für Handel und Versorgung Antrag auf Erteilung einer Preisbewilligung über die Großhandelsabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise zu stellen. Die Berechtigung der Betriebe, noch vor Erteilung einer Preisbewilligung die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 zu berechnen, wird hierdurch nicht berührt. Liegen dem Großhandel Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 nicht vor, so darf die Auslieferung der Ware erst nach Vorliegen der vom Ministerium für Handel und Versorgung zu erteilenden Preisbewilligung erfolgen. Liegen dem Großhandel Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 bereits vor, so ist der Antrag auf ihre Bestätigung spätestens 14 Tage nach der ersten Auslieferung der betreffenden Erzeugnisse zu stellen, die nach Verkündung dieser Preisordnung erfolgt. — Die der Preisordnung Nr. 3044/2 beigegebene Liste der Großhandelsabgabe-

preise und Einzelhandelsverkaufspreise wird durch die vom Ministerium für Handel und Versorgung in Preisbewilligungen festgesetzten Preise ergänzt.

(4) Bei den Großhandelsbetrieben wird ein Ausgleich der Differenz zwischen den Großhandelsabgabepreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 und den von ihnen berechneten Großhandelsabgabepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 nach einer besonderen Regelung vorgenommen.

(5) Soweit in den übrigen — neben der Preisordnung Nr. 3044/2 in Kraft tretenden — neuen Preisordnungen gemäß § 20 Einzelhandelsverkaufspreise festgesetzt sind, finden diese Anwendung. Der Großhandel berechnet dem Einzelhandel den für die betreffenden Erzeugnisse in den neuen Preisordnungen festgesetzten Großhandelsabgabepreis; die Anfragstellung gemäß Abs. 3 entfällt.

#### § 23

Bei Lieferung von PVC-Borsten und Polyamidborsten an das Bürsten- und Pinselmacherhandwerk (Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der PGH, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, private Handwerksbetriebe) berechnen die Lieferer die in der Preisordnung Nr. 3039/1 vom 21. Oktober 1964 — Chemiefaserstoffe — (Sonderdruck Nr. P 3039/1 des Gesetzblattes) hierfür festgesetzten Preise. Die vorstehend angeführten Abnehmer entrichten die in der Preisordnung Nr. 3039/1 festgesetzten Preise. Diese Preise werden jedoch für diese Abnehmer nicht kostenwirksam. Die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 wird bei diesen Abnehmern nach einer besonderen Regelung ausgeglichen (Egalisierung). Die Lieferer sind verpflichtet, bei Belieferung der vorstehend genannten Abnehmer auf den Rechnungen neben den zur Berechnung kommenden Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 auch die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 anzugeben.

#### F.

#### Textile Rohstoffe, Textilerzeugnisse und Leistungen der Textilveredlung sowie Lohnarbeiten

#### § 24

(1) Die Preise der Preisordnungen

Nr. 3065 vom 30. September 1964 — **Alttextilien, Neue Abschnitte, Fäden und Abfälle** — (Sonderdruck Nr. P 3065 des Gesetzblattes)

— mit Ausnahme der Preisliste 4; hierfür gilt § 25 —,

Nr. 3067 vom 30. September 1964 — **Kammzüge** — (Sonderdruck Nr. P 3067 des Gesetzblattes),

Nr. 3072 vom 30. September 1964 — **Garne und Zwirne des Industriezweiges Technische Textilien** — (Sonderdruck Nr. P 3072 des Gesetzblattes)

— jedoch nur Preisliste 3 sowie die Preise für Sacknähtzwirne aus Zelljute und Nähmaschinenzwirne aus Polyamidkordseide aus der Preisliste 5; für die übrigen Erzeugnisse gilt § 25 —,

- Nr. 3073 vom 30. September 1964 — **Erntebinde-  
faden** — (Sonderdruck Nr. P 3073 des  
Gesetzblattes),
- Nr. 3076 vom 30. September 1964 — **Polsterfüll-  
material aus Stroh und Pflanzenfasern** —  
(Sonderdruck Nr. P 3076 des Gesetz-  
blattes),
- Nr. 3103 vom 30. September 1964 — **Technische  
Filze, gewalkt und gepreßt, Technische  
Filzwaren** — (Sonderdruck Nr. P 3103  
des Gesetzblattes),
- Nr. 3103/1 vom 27. November 1964 — **Technische  
Filze, gewalkt und gepreßt, Technische  
Filzwaren** — (Sonderdruck Nr. P 3103/1  
des Gesetzblattes),
- Nr. 3115 vom 30. September 1964 — **Polsterwolle  
und Industriewatte** — (Sonderdruck  
Nr. P 3115 des Gesetzblattes),
- Nr. 3121 vom 30. September 1964 — **Putzwolle  
und Putzlappen** — (Sonderdruck Nr.  
P 3121 des Gesetzblattes),
- Nr. 3122 vom 30. September 1964 — **Veredlung  
und Aufmachung von Strümpfen und  
Strumpfhosen** — (Sonderdruck Nr. P 3122  
des Gesetzblattes),
- Nr. 3123 vom 30. September 1964 — **Nähfaden,  
Nähseiden und Stückerne (Industrie-  
aufmachung)** — (Sonderdruck Nr. P 3123  
des Gesetzblattes)

werden für alle Lieferer (Hersteller-, Veredlungs-  
und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen)  
bzw. gegenüber allen **A b n e h m e r n** wirksam.

(2) Die an die Haushaltungen gemäß der Preisanord-  
nung Nr. 3065 zu zahlenden Preise für Alttextilien ent-  
sprechen dem Stand vom 31. Dezember 1964.

## § 25

## (1) Die Preise der Preisanordnungen

- Nr. 3060 vom 30. September 1964 — **Wolle, Kame-  
l- und Kaschmirhaare** — (Basis rein-  
gewaschen und fabrikgewaschen) (Son-  
derdruck Nr. P 3060 des Gesetzblattes),
- Nr. 3061 vom 30. September 1964 — **Tier-Körper-  
haare und sortierte Schmitthaare** —  
kämm-, spinn-, filz-, walk- und füll-  
fähig — (Sonderdruck Nr. P 3061 des  
Gesetzblattes),
- Nr. 3062 vom 30. September 1964 — **Naturseide** —  
(Sonderdruck Nr. P 3062 des Gesetz-  
blattes),
- Nr. 3063 vom 30. September 1964 — **Baumwolle** —  
(Sonderdruck Nr. P 3063 des Gesetz-  
blattes),
- Nr. 3064 vom 30. September 1964 — **Bastfasern** —  
(Sonderdruck Nr. P 3064 des Gesetz-  
blattes),
- Nr. 3065 vom 30. September 1964 — **Alttextilien,  
Neue Abschnitte, Fäden und Abfälle** —  
(Sonderdruck Nr. P 3065 des Gesetz-  
blattes)  
— jedoch nur Preisliste 4; für die  
übrigen Erzeugnisse gilt § 24 —,

- Nr. 3066 vom 30. September 1964 — **Reiffaser-  
stoffe, aufbereitete verspinnbare Textil-  
abfälle und Lohnarbeiten der Reißereien**  
— (Sonderdruck Nr. P 3066 des Gesetz-  
blattes),
- Nr. 3068 vom 30. September 1964 — **Kammgarne**  
— (Sonderdruck Nr. P 3068 des Gesetz-  
blattes),
- Nr. 3069 vom 30. September 1964 — **Streichgarne**  
— (Sonderdruck Nr. P 3069 des Gesetz-  
blattes),
- Nr. 3070 vom 30. September 1964 — **Drei- und  
Vierzylindergarne und -zwirne** — (Son-  
derdruck Nr. P 3070 des Gesetzblattes),
- Nr. 3071 vom 30. September 1964 — **Zweizylinder-  
garne, Vigogne- und Grobgarne und  
Zwirne aus Vigognegarne** — (Son-  
druck Nr. P 3071 des Gesetzblattes),
- Nr. 3072 vom 30. September 1964 — **Garne und  
Zwirne des Industriezweiges Technische  
Textilien** — (Sonderdruck Nr. P 3072 des  
Gesetzblattes)  
— mit Ausnahme der Preisliste 3 sowie  
der Preise für Sacknähschwirn aus  
Zelljute und Nähmaschinenzwirn aus  
Polyamidkordseide aus der Preis-  
liste 5; für diese Erzeugnisse gilt  
§ 24 —,
- Nr. 3074 vom 30. September 1964 — **Zwirne aus  
Chemieseiden, hochgedrehte und auf-  
gemachte Chemieseiden** — (Sonderdruck  
Nr. P 3074 des Gesetzblattes),
- Nr. 3075 vom 30. September 1964 — **Veredlung  
von Spinnstoffen und Garnen** — (Son-  
druck Nr. P 3075 des Gesetzblattes),
- Nr. 3110 vom 30. September 1964 — **Kanin- und  
Hasenhaar, gebeizt** — (Sonderdruck  
Nr. P 3110 des Gesetzblattes),
- Nr. 3120 vom 30. September 1964 — **Lohnbearbei-  
tung von Garnen, Zwirnen und Chemie-  
seiden** — (Sonderdruck Nr. P 3120 des  
Gesetzblattes)

werden für alle Lieferer (Hersteller-, Veredlungs-  
und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen)  
wirksam.

(2) Die Preise der Preisanordnungen gemäß Abs. 1  
werden gegenüber folgenden **A b n e h m e r n** wirksam:

- a) Herstellern von Textilerzeugnissen, für die am  
1. Januar 1965 Preisanordnungen der Industrie-  
preisreform in Kraft treten;
- b) Betrieben, die unter Verwendung von Textilroh-  
stoffen, Garnen und Zwirnen (Erzeugnisse und  
Leistungen gemäß Abs. 1) textiltrennende Erzeugnisse  
herstellen;
- c) Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum  
Zwecke des Exports;
- d) Betrieben des Produktionsmittelgroßhandels.

(3) Die Lieferer gemäß Abs. 1 berechnen auch den  
Herstellern von Textilerzeugnissen, für die am 1. Ja-  
nuar 1965 noch keine Preisanordnungen der Industrie-

preisreform in Kraft treten, die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965. Die Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965. Diese Preise werden bei den Abnehmern jedoch nicht kostenwirksam. Die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 wird bei den Abnehmern nach einer besonderen Regelung ausgeglichen (Egalisierung).

(4) Die Lieferer sind verpflichtet, bei Lieferungen gemäß Abs. 2 Buchstaben b und d und Abs. 3 auf den Rechnungen neben den zur Berechnung kommenden Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 auch die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 anzugeben.

#### § 26

Mehrstufige Volltuchbetriebe wenden zur Ermittlung der Preise der von ihnen hergestellten Streichgarne und -zwirne, die im eigenen Betrieb weiterverarbeitet werden, weiterhin die Preisvorschriften nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 an. Liefern diese Betriebe jedoch Streichgarne und -zwirne an andere Betriebe, so ist die Preisberechnung nach der Preisverordnung Nr. 3069 vom 30. September 1964 — Streichgarne — (Sonderdruck Nr. P 3069 des Gesetzblattes) vorzunehmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für natürliche Textilrohstoffe, Garne, Zwirne und Lohnarbeiten in der Textilindustrie (GBl. II Nr. 123).

#### § 27

(1) In Mehrstufenbetrieben der Baumwollindustrie gelten für die Kalkulation der Endprodukte dieser Betriebe weiterhin die Preisvorschriften nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Im übrigen finden die Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für natürliche Textilrohstoffe, Garne, Zwirne und Lohnarbeiten in der Textilindustrie (GBl. II Nr. 123) Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend für Mehrstufenbetriebe der Bastfaserindustrie (Industriezweig Technische Textilien).

#### § 28

Bei Lieferungen an die Bevölkerung finden die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 weiterhin Anwendung. Die hierfür geltenden Industrieabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise ergeben sich aus der Preisverordnung Nr. 3124 vom 30. September 1964 — Nähfaden, Nähseiden, Stüch- und Häkelgarne, Stopfgarne, Twiste, Leinenzwirne, Handstrickgarne — (Konsumgüter) (Sonderdruck Nr. P 3124 des Gesetzblattes).

#### § 29

Soweit nach den Bestimmungen der in diesem Abschnitt aufgeführten neuen Preisverordnungen die Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen — (GBl. S. 197) außer Kraft gesetzt wird, sind die Versorgungskontore Industrietextilien berechtigt, für die von ihnen im Jahre 1964 für das Jahr 1965 veranlaßten Vermittlungsgeschäfte die Vermittlungsprovision nachzuberechnen.

#### § 30

Die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 329 vom 2. Januar 1954 — Verordnung über Preise für Textilwaren — (GBl. S. 89) und ihrer Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1954 (GBl. S. 90) finden für den Geltungsbereich der in diesem Abschnitt aufgeführten neuen Preisverordnungen sowie der Preisverordnung Nr. 3039 vom 30. April 1964 — Chemiefaserstoffe — (Sonderdruck Nr. P 3039 des Gesetzblattes) und der Preisverordnung Nr. 3039/1 vom 21. Oktober 1964 (Sonderdruck Nr. P 3039/1 des Gesetzblattes) keine Anwendung mehr.

#### G.

### Nichteisen-Metalle und Nichteisen-Metallverarbeitung

#### § 31

Die Preise der nachstehend aufgeführten Preisverordnungen:

Preisverordnung Nr. 3057 vom 30. September 1964 — **Gesenkwarmpreßteile aus NE-Metallen** — (Sonderdruck Nr. P 3057 des Gesetzblattes),

Preisverordnung Nr. 3058 vom 30. September 1964 — **Fluß- und Schwerspat** — (Sonderdruck Nr. P 3058 des Gesetzblattes)

werden für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) bzw. gegenüber allen **Abnehmern** wirksam.

#### § 32

(1) Die Preise der Preisverordnung Nr. 3127 vom 30. September 1964 — **Verarbeitungspreise für Halbzeuge aus Edelmetallen sowie Verbindungen der Edelmetalle (Edelmetallsalze)** — (Sonderdruck Nr. P 3127 des Gesetzblattes) werden für alle Lieferer — ausgenommen bei Lieferungen gemäß Abs. 3 — bzw. gegenüber allen **Abnehmern** — ausgenommen die Abnehmer gemäß Absätzen 2 und 3 — wirksam.

(2) Die Lieferer gemäß Abs. 1 berechnen auch den Betrieben, die Erzeugnisse gemäß Abs. 1 zur Herstellung von Schmelzfarben und Abziehbildern zur Verwendung in der Glas- und keramischen Industrie beziehen, die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965. Diese Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965. Diese Preise werden bei diesen Abnehmern jedoch nicht kostenwirksam. Die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 wird bei diesen Abnehmern nach einer besonderen Regelung ausgeglichen (Egalisierung). Die Lieferer sind verpflichtet, auf den Rechnungen neben den zur Berechnung kommenden Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 auch die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 anzugeben.

(3) Die Preise für Edelmetalle und Halbzeuge aus Edelmetallen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 bleiben gegenüber allen Abnehmergruppen weiterhin verbindlich, die von der Münze Berlin gemäß § 3 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1957 zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 214) mit diesen Erzeugnissen beliefert werden.

(4) Die Preise der Edelmetalle werden durch das **zuständige Preisbildungsorgan in Preisbewilligungen**

festgesetzt; die Preisbewilligungen treten am 1. Januar 1965 in Kraft.

(5) Preiszuschläge für nicht standardisierte Legierungen und nicht standardisierte Halbzeuge aus Edelmetallen sind bei den Abnehmern nicht planbar und nicht kalkulierbar.

### § 33

(1) Die Preise der Preisordnung Nr. 3088 vom 30. September 1964 — **Kabel, Leitungen, Wickeldrähte sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen** — (Sonderdruck Nr. P 3088 des Gesetzblattes) werden für alle Lieferanten (Hersteller- und Großhandelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) bzw. gegenüber allen Abnehmern — mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2 — wirksam.

(2) Bei Belieferung des Einzelhandels und der Bevölkerung bleiben die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 weiterhin verbindlich. Bei Belieferung des Einzelhandels durch den Großhandel wird die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 nach einer besonderen Regelung ausgeglichen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 2, wonach der Einzelhandel und die Bevölkerung zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 zu beliefern sind, gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Lieferer selbst Hersteller der Erzeugnisse gemäß Abs. 1 sind oder nicht.

## H.

### Gießereierzeugnisse

#### § 34

(1) Die Preise der Preisordnung Nr. 3105 vom 30. September 1964 — **Walzen für die metallurgische und nichtmetallurgische Industrie** — (Sonderdruck Nr. P 3105 des Gesetzblattes) werden für folgende Lieferanten wirksam:

- a) Betriebe der VVB Gießereien,  
VVB Stahl- und Walzwerke;
- b) Außenhandelsunternehmen bei Abgabe an inländische Abnehmer.

(2) Die Preise der Preisordnung Nr. 3105 werden gegenüber folgenden Abnehmern wirksam:

- a) Betriebe der VVB Gießereien,  
VVB Stahl- und Walzwerke,  
VVB Eisenerz/Roh Eisen,  
VVB NE-Metallindustrie;

- b) Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates — bei örtlichen Betrieben in Abstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke — festgelegt werden. Die Festlegung ist den betreffenden Betrieben bis zum 15. Dezember 1964 bekanntzugeben;

- c) Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exportes.

(3) Gegenüber allen anderen Abnehmern werden die Preise der Preisordnung Nr. 3105 nicht wirksam. Gegenüber diesen Abnehmern gelten die Preise der am 31. Dezember 1964 gültigen Preisordnungen weiterhin. Bei Belieferung dieser Abnehmer durch Betriebe gemäß Abs. 1 ist auf den Rechnungen der Rechnungs-

betrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 anzugeben. Die Abnehmer entrichten den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Die Preisdifferenz wird den Betrieben gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung vergütet.

### § 35

(1) Die Preise der Preisordnung Nr. 3107 vom 30. September 1964 — **Radiatoren aus Gußeisen** — (Sonderdruck Nr. P 3107 des Gesetzblattes) werden für folgende Lieferanten wirksam:

- a) Betriebe der VVB Gießereien;
- b) Außenhandelsunternehmen bei Abgabe an inländische Abnehmer.

(2) Die Preise der Preisordnung Nr. 3107 werden nur gegenüber den Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exportes wirksam.

(3) Gegenüber allen anderen Abnehmern werden die Preise der Preisordnung Nr. 3107 nicht wirksam. Gegenüber diesen Abnehmern gelten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 weiterhin. Bei Belieferung dieser Abnehmer durch Betriebe gemäß Abs. 1 ist auf den Rechnungen der Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 anzugeben. Die Abnehmer entrichten den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Die Preisdifferenz wird den Betrieben gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung vergütet.

### § 36

(1) Die Preisordnung Nr. 3106 vom 30. September 1964 — **Imprägnierung von bearbeiteten Formgußerzeugnissen aus Gußeisen, Stahl- und Temperguß** — (Sonderdruck Nr. P 3106 des Gesetzblattes) wird für alle Lieferanten und alle Abnehmer wirksam. Die Preisordnung Nr. 3106 gilt für alle Lieferungen der vorstehend angeführten Formgußerzeugnisse, ohne Rücksicht darauf, ob für die Lieferanten bzw. Abnehmer bereits Preisordnungen der Industriepreisreform für diese Erzeugnisse wirksam geworden sind oder nicht.

(2) Die Bestimmung des § 3 der Preisordnung Nr. 3106, wonach die Preisordnung mit der Verkündung in Kraft tritt, wird dahingehend abgeändert, daß die Preisordnung Nr. 3106 am 1. Januar 1965 in Kraft tritt.

## I.

### Trink-, Brauch- und Abwasser

#### § 37

(1) Die Preise der Preisordnung Nr. 3059 vom 30. September 1964 — **Lieferung von Trink- und Brauchwasser sowie Ableitung von Abwasser** — (Sonderdruck Nr. P 3059 des Gesetzblattes) werden, ausgenommen bei Lieferungen und Leistungen gemäß Absätzen 3 bis 5, für folgende Betriebe und Einrichtungen, die Trink- und Brauchwasser liefern bzw. Abwasser ableiten, wirksam:

- a) VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung,
- b) VEB Fernwasserversorgung,

- c) sonstige Betriebe und Einrichtungen, die Trink- und Brauchwasser aus Anlagen liefern, die nicht in Rechtsträgerschaft der VEB gemäß Buchstaben a und b stehen, oder Abwasser über derartige Anlagen ableiten.

(2) Die Preise der Preisordnung Nr. 3059 werden gegenüber allen Abnehmern von Trink- und Brauchwasser bzw. Einleitern von Abwasser mit Ausnahme der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Abnehmer bzw. Einleiter wirksam.

(3) Die Preise der Preisordnung Nr. 3059 werden gegenüber der Bevölkerung bei Lieferung von Trinkwasser zum Zwecke der individuellen Konsumtion bzw. Ableitung von Abwasser nicht wirksam. Es gelten gegenüber der Bevölkerung die am 31. Dezember 1964 verbindlichen Preise und Gebühren weiterhin.

(4) Für landwirtschaftliche Betriebe einschließlich ihrer Nebenbetriebe gelten beim Bezug von Trink- und Brauchwasser bzw. bei Ableitung von Abwasser weiterhin die am 31. Dezember 1964 verbindlichen Preise und Gebühren. Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieser Bestimmung sind:

volkseigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht,

VEG Tierzucht,

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL),

volkseigene Gärtnereien,

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion und für zwischengenossenschaftliche Einrichtungen einschließlich der individuellen Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder,

gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG),

Produktionsgenossenschaften werklätiger Binnenfischer einschließlich Zierfischproduktion,

Kirchengüter,

halbstaatliche und private Gärtnereien.

(5) Für den privaten Haus- und Miethausbesitz, soweit dieser nicht voll gewerblich genutzt wird, gelten bei Bezug von Trink- und Brauchwasser bzw. Ableitung von Abwasser weiterhin die am 31. Dezember 1964 verbindlichen Preise und Gebühren.

(6) Die Kommunalen Wohnungsverwaltungen dürfen die den Mietern berechneten Mietpreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 nicht erhöhen. Das gilt entsprechend für die von den sozialistischen Wohnungsbau-genossenschaften berechneten Nutzungsentgelte. Soweit eine gesonderte Berechnung für die Lieferung von Trinkwasser bzw. die Ableitung von Abwasser erfolgt, ist diese Berechnung weiterhin unter Anwendung der am 31. Dezember 1964 hierfür gültigen Wasserpreise bzw. Gebühren vorzunehmen.

(7) Für die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Abnehmer bzw. Einleiter gelten bei Ablösung der Pauschalabrechnung durch eine Mengenaabrechnung die am 31. Dezember 1964 örtlich gültigen Wasserpreise und Gebühren je Kubikmeter. Bestehen keine Wasserpreise und Gebühren je Kubikmeter, so ist beim zuständigen Preisbildungsorgan Antrag auf ihre Festsetzung zu stellen.

(8) Bei Neuanschluß von Städten und Gemeinden sowie von Ortsteilen an die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Kanalisation gelten die in der

Preisordnung Nr. 3059 festgesetzten Preise auch für die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Abnehmer bzw. Einleiter; bei Anschluß von Einzelgrundstücken an bestehende Ortsnetze sind die am 31. Dezember 1964 örtlich gültigen Preise und Gebühren anzuwenden.

(9) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnittes die neuen Preise für die Lieferung von Trink- und Brauchwasser bzw. die Ableitung von Abwasser gegenüber einzelnen Abnehmern bzw. Einleitern nicht wirksam werden, so daß von diesen weiterhin die Preise und Gebühren nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 zu entrichten sind, sind die Betriebe der Wasserwirtschaft verpflichtet, die am 31. Dezember 1964 verbindlichen Preise in Preislisten zu erfassen und diese Listen dem örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur Bestätigung vorzulegen. Ein Exemplar der Liste verbleibt beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

## K.

### Transport- und Umschlagsleistungen

#### § 38

(1) Die Entgelte für Transport- und Umschlagsleistungen der nachstehend aufgeführten Preisordnungen:

Preisordnung Nr. 3029/1 vom 30. September 1964 — **Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs** — (Sonderdruck Nr. P 3029/1 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3089 vom 30. September 1964 — **Einführung des Seehafenumschlagstarifs (SUT)** — (Sonderdruck Nr. P 3089 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3090 vom 30. September 1964 — **Transport von Rohholz und Rinde (Rohholztransporttarif)** — (Sonderdruck Nr. P 3090 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3091 vom 30. September 1964 — **Einführung des Binnenhafenumschlagstarifs (BUT)** — (Sonderdruck Nr. P 3091 des Gesetzblattes)

sind durch folgende Betriebe zu berechnen:

die Deutsche Reichsbahn,

die VEB Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik,

die Binnenhäfen der Deutschen Demokratischen Republik,

die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr,

die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sowie alle Betriebe, die Rohholztransporte durchführen.

(2) Die Entgelte für Transport- und Umschlagsleistungen der Preisordnungen gemäß Abs. 1 werden gegenüber allen Frachtzählern wirksam, soweit nicht die besondere Regelung gemäß § 9 Abs. 2 anzuwenden ist.

(3) Die Entgelte gemäß den Tarifklassen 11 und 12 der Preisordnung Nr. 3031 vom 21. Januar 1964 — **Einführung des Deutschen Binnenschiffahrts-Gütertarifs (DBGT)** — (Sonderdruck Nr. P 3031 des Gesetzblattes) finden vom 1. Januar 1965 an auf dieselben Güterarten Anwendung, für die am 1. Januar 1965 neue Entgelte für Beförderungsleistungen der Deutschen Reichsbahn gemäß der Preisordnung Nr. 3029/1 in Kraft treten. Die Entgelte gemäß den Tarifklassen 11 und 12 der

Preisordnung Nr. 3031 sind durch den VEB Deutsche Binnenreederei zu berechnen. Sie werden gegenüber allen Frachtzählern wirksam, soweit nicht die besondere Regelung gemäß § 9 Abs. 2 anzuwenden ist.

## L.

**Knochen zur industriellen Verarbeitung**

## § 39

Die Preise der Preisordnung Nr. 3125 vom 30. September 1964 – **Knochen zur industriellen Verarbeitung** – (Sonderdruck Nr. P 3125 des Gesetzblattes) werden für alle Lieferer bzw. gegenüber allen Abnehmern wirksam.

## III.

**Preisverfahren und sonstige Bestimmungen**

## § 40

(1) Für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht erfasst sind, sind von den Betrieben aller Eigentumsformen Preisangebote bei den Organen einzureichen, die in Spalte 6 der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn in den neuen Preisordnungen bestimmt ist, daß die Preisangebote beim zuständigen Preisbildungsorgan einzureichen sind. Die Preisfestsetzung wird vom zuständigen Preisbildungsorgan vorgenommen, das dem Antragsteller eine Preisbewilligung erteilt.

(2) Abweichend von Abs. 1 reichen die Außenhandelsunternehmen Preisangebote nicht bei den in Spalte 6 der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Organen, sondern beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ein, das die Preisfestsetzung unter Abstimmung mit den in Spalte 6 aufgeführten Organen vornimmt. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann festlegen, daß die Preisangebote der Außenhandelsunternehmen unmittelbar bei den in der Spalte 6 aufgeführten Organen zwecks Einholung einer Stellungnahme eingereicht werden.

(3) Werden Erzeugnisse gemäß Abs. 1 – ausgenommen Konsumgüter – zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisordnungen bereits hergestellt, so sind die Preisangebote bis zum 31. Dezember 1964 einzureichen. Bei fristgemäßer Antragstellung sind die Betriebe berechtigt, entsprechend den in den neuen Preisordnungen jeweils getroffenen Bestimmungen bis zur Erteilung der Preisbewilligungen gemäß Abs. 1

- entweder die am 31. Dezember 1964 gültigen Preise
- oder die beantragten Preise

ab 1. Januar 1965 als vorläufige Preise anzuwenden. – Die Preisbewilligungen werden mit dem 1. Januar 1965 in Kraft gesetzt. Differenzen zwischen den vorläufigen Preisen und den bewilligten Preisen sind durch Rückvergütung oder Nachzahlung auszugleichen.

(4) In Abweichung von den Bestimmungen der neuen Preisordnungen für Baumaterialien gemäß Teil II Abschn. A dieser Preisordnung wenden die Betriebe bei fristgemäßer Antragstellung gemäß Abs. 3 nicht die beantragten, sondern die gültigen Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 bis zur Erteilung der Preisbewilligungen als vorläufige Preise an.

(5) Werden Konsumgüter gemäß Abs. 1 zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisordnungen bereits hergestellt, so sind auch in diesem Falle die Preisangebote bis zum 31. Dezember 1964 einzureichen. Bei fristgemäßer Antragstellung sind die Betriebe berechtigt, die am 31. Dezember 1964 gültigen Preise als gesetzliche Preise bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zu erteilenden Preisbewilligung auch nach dem 31. Dezember 1964 anzuwenden. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 sowie der neuen Preisordnungen über die Berechnung vorläufiger Preise finden alsdann keine Anwendung.

(6) Die Bestimmungen des § 22 (Preisangebote zur Festsetzung der Großhandelsabgabepreise und der Einzelhandelsverkaufspreise für Chemikalien für den Einzelhandel) bleiben unberührt.

## § 41

Soweit zum Ausgleich von Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisordnungen ergeben, für einzelne Abnehmergruppen die Gewährung von Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen besonderen Bestimmungen.

## § 42

Bestimmungen der neuen Preisordnungen, wonach von staatlichen oder sonstigen Organen oder von Betrieben bestimmte Aufgaben bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Preisordnungen durchzuführen sind, treten mit der Verkündung der neuen Preisordnungen in Kraft.

## § 43

Soweit nach den Bestimmungen der neuen Preisordnungen oder dieser Preisordnung Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 zu berechnen sind, finden Bestimmungen über das Außerkrafttreten von Preisvorschriften in den neuen Preisordnungen keine Anwendung.

## § 44

Soweit Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen der neuen Preisordnungen erforderlich werden, werden sie von der Regierungskommission für Preise getroffen.

## § 45

Die Preisordnung Nr. 3001 vom 1. Februar 1964 – Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife – (GBl. II S. 143) und die Preisordnung Nr. 3001/1 vom 18. Februar 1964 (GBl. II S. 173) finden Anwendung.

## § 46

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik  
Der Vorsitzende

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter  
des Ministers  
der Finanzen

IV.: Wittik  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

## Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 3000/2

Verzeichnis  
der am 1. Januar 1965 in Kraft tretenden Preisverordnungen

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Preisverordnung*	Sonderdruck Nr. P. . . . des Gesetzblattes	Organe gemäß § 46 Abs. 1, bei denen Preisverträge einzutragen sind
1	2	3	4	5	6
1	3029/1	30. September 1964	— Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs —	P 3029/1	—
2	3033/1	21. Oktober 1964	— Erzeugnisse der Mineralölindustrie (außer: flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine) —	P 3033/1	VVB Mineralöle und organische Grundstoffe
3	3034/1	21. Oktober 1964	— Erzeugnisse der anorganischen Chemie — Preisliste 1/1 Schwefel und anorganische Schwefelverbindungen Preisliste 3/1 Alkalien und Chlorverbindungen Preisliste 4/2/1 Techn. Stickstoffverbindungen Preisliste 4/3/1 Zyan- und Rhodanverbindungen Preisliste 5/1 Phosphor- und Phosphorverbindungen (ohne phosphorsäurehaltige Düngemittel) Preisliste 7/1 Metallsalze und Metallverbindungen Preisliste 9 Leuchtstoffe und Leuchtfarben Preisliste 10/1 Halogene und Halogenverbindungen der Alkalimetalle Preisliste 12/1 Siliziumverbindungen Preisliste 13/1 Kohlenstoffhaltige Verbindungen Preisliste 17 Katalysatoren	P 3034/1	VVB Allgemeine Chemie VVB Elektrochemie und Plaste VVB Mineralöle und organische Grundstoffe VVB Elektrochemie und Plaste VVB Elektrochemie und Plaste VVB Elektrochemie und Plaste VVB Elektrochemie und Plaste VVB Elektrochemie und Plaste VVB Allgemeine Chemie VVB Elektrochemie und Plaste VVB Elektrochemie und Plaste VVB Allgemeine Chemie VVB Gummi und Asbest VVB Mineralöle und organische Grundstoffe VVB Allgemeine Chemie
4	3036/1	21. Oktober 1964	— Technische Gase —	P 3036/1	VVB Allgemeine Chemie
5	3037/1	21. Oktober 1964	— Erzeugnisse der organischen Chemie — Preisliste 1/1 Methanol und Formaldehyd Preisliste 2 Erzeugnisse der Isobuthylol-synthese Preisliste 3 Ameisensäure und Ameisensäure Salze (Formiate) Preisliste 4/1 Erzeugnisse aus Azetylen und Äthylenkohlenwasserstoffen Preisliste 6/1 Zwischenprodukte aus Naphthalin und Anthrazen	P 3037/1	VVB Mineralöle und organische Grundstoffe VVB Mineralöle und organische Grundstoffe VVB Elektrochemie und Plaste VVB Elektrochemie und Plaste VVB Elektrochemie und Plaste VVB Allgemeine Chemie

\* In der Spalte 4 sind auch die Nummern der Preislisten angegeben, wenn Preisverträge für Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich einer Preisverordnung fallen, bei unterschiedlichen VVB einzuzeichnen sind.



Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Preis-anordnung*	Sonderdruck Nr. P. des Gesetzblattes	Organe gemäß § 40 Abs. 1, bei denen Preis-anträge einzureichen sind
1	2	3	4	5	6
			Preisliste 11 Natürliche Fettsäurekohole		VVB Allgemeine Chemie
			Preisliste 13 Erzeugnisse der Holzverschwendung		VVB Allgemeine Chemie
6	3038/1	21. Oktober 1964	-- Naturkautschuk, Plaste und Elaste --	P 3038/1	VVB Elektrochemie und Plaste
7	3039/1	21. Oktober 1964	-- Chemiefasertstoffe -- Preisliste 1/1 Regeneratfasern Preisliste 2/1 Regeneratseiden Preisliste 3/1 Syntheseseiden Preisliste 5 Polyamid-Draht Preisliste 6 Polyamid-Borste Preisliste 7 Polyamid-Angeldraht Preisliste 8 Polyvinylchlorid (PVC)-Draht Preisliste 9 Polyvinylchlorid (PVC)-Borste	P 3039/1	VVB Chemiefaser und Fotochemie VVB Chemiefaser und Fotochemie VVB Chemiefaser und Fotochemie VVB Elektrochemie und Plaste VVB Elektrochemie und Plaste VVB Elektrochemie und Plaste VVB Elektrochemie und Plaste VVB Elektrochemie und Plaste
8	3042/1	21. Oktober 1964	-- Sprengstoffe und Zündmittel für den Bergbau --	P 3042/1	VVB Allgemeine Chemie
9	3044/2	21. Oktober 1964	-- Chemikalien für den Einzelhandel --	P 3044 2	Ministerium für Handel und Versorgung
10	3047	13. Mai 1964	-- Rohholz und Rinde --	P 3047	Landwirtschaftsstat der DDR, HV Forstwirtschaft
11	3048	23. Mai 1964	-- Holzschliff --	P 3048	VVB Zellstoff-Papier-Fappe, Heidenau
12	3049	30. September 1964	-- Rohkautlin, un bearbeitet und Kautlin, geschlämmt --	P 3049	VVB Keramik, Erfurt
13	3050	30. September 1964	-- Holzwolle --	P 3050	Wissenschaftlich-technisches Zentrum Schnittholz und Holzwaren, Dresden-Bühlau
14	3051	30. September 1964	-- Holzwolleseile --	P 3051	Wissenschaftlich-technisches Zentrum Schnittholz und Holzwaren, Dresden-Bühlau
15	3052	30. September 1964	-- Messerfurniere, Schäl furniere, Mikro furniere --	P 3052	VVB Furniere und Platten, Leipzig
16	3053	30. September 1964	-- Holzmehl und Läuterspäne --	P 3053	VVB Furniere und Platten, Leipzig
17	3054	30. September 1964	-- Furnierplatten, Verbundplatten, Schichtholz ver-dichtet (Preßlagenholzplatten), Schichtholz ver-dichtet und getränkt (Kunstharzpreßholzplatten), Faserplatten, Holzspanplatten, Spanplatten aus Schäben --	P 3054	VVB Furniere und Platten, Leipzig
18	3055	30. September 1964	-- Nadel schnittholz, Eichen-, Robuchen- und sonstiges Laubschnittholz sowie Schwelven --**	P 3055	Wissenschaftlich-technisches Zentrum Schnittholz und Holzwaren, Dresden-Bühlau
19	3056	30. September 1964	-- Rohe Pelzfelle, Hasen- und Schneidekaninfelle --	P 3056	Staatliches Komitee für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
20	3057	30. September 1964	-- Gesenkwarmpreßteile aus NE-Metallen --	P 3057	VVB NE-Metallindustrie, Eisleben
21	3058	30. September 1964	-- Fluß- und Schwerspat --	P 3058	VVB NE-Metallindustrie, Eisleben
22	3059	30. September 1964	-- Lieferung von Trink- und Brauchwasser sowie Ab-leitung von Abwasser --	P 3059	Amt für Wasserwirtschaft, Berlin

\*\* Es wird darauf hingewiesen, daß die Preis-anordnung Nr. 3055 in Verbindung mit der ebenfalls am 1. Januar 1965 in Kraft tretenden Anordnung vom 1. November 1964 über die Güte- und Lieferbestimmungen für Schnittholz (Sonderdruck Nr. 501 des Gesetzblattes) anzuwenden ist.

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Preisordnung*	5	6
				Sonderdruck Nr. P. . . . des Gesetzblattes	Organic gemäß § 48 Abs. 1, bei denen Preisanzüge einzureichen sind
23	3060	30. September 1964	- Wolle, Kamel- und Kaschmirhaare - (Basis reingewaschen und fabrikgewaschen)	P 3060	VVB Wolle und Seide, Meerane
24	3061	30. September 1964	- Tier-Körperhaare und sortierte Schnitthaare - kämm-, spinn-, filz-, walk- und fähigig -	P 3061	VVB Deko, Plauen
25	3062	30. September 1964	- Naturseide -	P 3062	VVB Wolle und Seide, Meerane
26	3063	30. September 1964	- Baumwolle -	P 3063	VVB Baumwolle, Karl-Marx-Stadt
27	3064	30. September 1964	- Basifasern -	P 3064	VVB Basifaser, Karl-Marx-Stadt
28	3065	30. September 1964	- Alttextilien, Neue Abschnitte, Fäden und Abfälle -	P 3065	Staatliches Kontor für nichtmetallische Rohstoffreserven, Berlin
29	3066	30. September 1964	- Reißfaserstoffe, aufbereitete verspinnbare Textilabfälle und Lohnarbeiten der Reißereien -	P 3066	VVB Volltuch, Cottbus
30	3067	30. September 1964	- Kammzüge -	P 3067	VVB Wolle und Seide, Meerane
31	3068	30. September 1964	- Kammgarne -	P 3068	VVB Wolle und Seide, Meerane
32	3069	30. September 1964	- Streichgarne -	P 3069	VVB Volltuch, Cottbus
33	3070	30. September 1964	- Drei- und Vierzylindergarne und -zwirne -	P 3070	VVB Baumwolle, Karl-Marx-Stadt
34	3071	30. September 1964	- Zweizylindergarne, Vigogne- und Grobgarne und Zwirne aus Vigognegarne -	P 3071	VVB Deko, Plauen
35	3072	30. September 1964	- Garne und Zwirne des Industriezweiges Technische Textilien -	P 3072	VVB Bastfaser, Karl-Marx-Stadt
36	3073	30. September 1964	- Erntebindfäden -	P 3073	VVB Bastfaser, Karl-Marx-Stadt
37	3074	30. September 1964	- Zwirne aus Chemieseiden, hochgedrehte und aufgemachte Chemieseiden - Preislisten 1 - 5 Preislisten 6 - 10	P 3074	VVB Wolle und Seide, Meerane VVB Trikotagen und Strümpfe, Limbach-Oberfrohna
38	3075	30. September 1964	- Veredlung von Spinnstoffen und Garnen -	P 3075	VVB Wolle und Seide, Meerane
39	3076	30. September 1964	- Polsterfüllmaterial aus Stroh und Pflanzenfasern -	P 3076	VVB Basifaser, Karl-Marx-Stadt
40	3077	30. September 1964	- Imprägnierte Holzzeugnisse -	P 3077	VVB Furniere und Platten, Leipzig
41	3078	30. September 1964	- Natursteine, roh bearbeitet -	P 3078	VVB Zuschlagstoffe und Natursteine, Dresden
42	3079	30. September 1964	- Baukeramik aus Steinzeug, Ton und Steingut (einschließlich glasierter Ofenkachelware) -	P 3079	VVB Bau- und Grobkeramik, Halle
43	3080	30. September 1964	- Leichtzuschlagstoffe -	P 3080	VVB Zuschlagstoffe und Natursteine, Dresden
44	3081	30. September 1964	- Rohkalkstein, Rohdolomit, gebrannter Industriekalk und Si-Stoffe -	P 3081	VVB Zement, Dessau
45	3082	30. September 1964	- Sande für die Bauwirtschaft, Betonkies, Bettungskies und Kiesesplitt -	P 3082	VVB Zuschlagstoffe und Natursteine, Dresden

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Preisverordnung*	Sonderdruck Nr. P. . . . . des Gesetzesblattes			Organe gemäß § 40 Abs. 1, bei denen Preisverträge einzureichen sind.
				1	2	3	
46	3083	30. September 1964	-- Gipsstein- und Anhydritgewinnung, Gipsstein und Anhydrit (geknorpelt und gemahlen) und technische Gipse, gebrannt --	P 3083	VVB Zement, Dessau	VVB Zement, Dessau	
47	3084	30. September 1964	-- Sande für die Glas- und keramische Industrie, Sande für die Metallindustrie und Spezialties --	P 3084	Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Baustoffe, Berlin	Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Baustoffe, Berlin	
48	3085	30. September 1964	-- Düngekalk --	P 3085	VVB Zement, Dessau	VVB Zement, Dessau	
49	3086	30. September 1964	-- Schieferzeugnisse --	P 3086	VVB Zuschlagstoffe und Natursteine, Dresden	VVB Zuschlagstoffe und Natursteine, Dresden	
50	3087	30. September 1964	-- Keramische Rohre, Formstücke, Landwirtschafts- und Gärtnerartikel aus Steinzeug sowie sanitäres Steinzeug --	P 3087	VVB Bau- und Grobkeramik, Halle	VVB Bau- und Grobkeramik, Halle	
51	3088	30. September 1964	-- Kabel, Leitungen, Wickeldrähte sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen (s. Hinweis auf S. 992)	P 3088	VVB Hochspannungsgeräte und Kabel, Berlin	VVB Hochspannungsgeräte und Kabel, Berlin	
52	3089	30. September 1964	-- Einführung des Sechafahnumschlagtarifs (SUT) --	P 3089	Ministerium für Verkehrswesen	Ministerium für Verkehrswesen	
53	3090	30. September 1964	-- Transport von Rohholz und Rinde (Rohholz-transporttarif) --	P 3090	Ministerium für Verkehrswesen	Ministerium für Verkehrswesen	
54	3091	30. September 1964	-- Einführung des Binnenhafenumschlagtarifs (BUT) --	P 3091	Ministerium für Verkehrswesen	Ministerium für Verkehrswesen	
55	3092	30. September 1964	-- Zement, Baukalk, Baugips, sonstige Bindemittel und Kreide --	P 3092	VVB Zement, Dessau	VVB Zement, Dessau	
56	3093	21. Oktober 1964	-- Wasch- und Reinigungsmittel --	P 3093	VVB Allgemeine Chemie	VVB Allgemeine Chemie	
57	3094	21. Oktober 1964	-- Chemisch-technische Spezialzeugnisse --	P 3094	VVB Allgemeine Chemie	VVB Allgemeine Chemie	
58	3095	21. Oktober 1964	-- Technische Fette, Fettsäuren und deren Rohstoffe --	P 3095	VVB Allgemeine Chemie	VVB Allgemeine Chemie	
59	3096	21. Oktober 1964	-- Emailfritten, keramische Fritten und Glasuren --	P 3096	VVB Allgemeine Chemie	VVB Allgemeine Chemie	
60	3097	21. Oktober 1964	-- Foto- und Magnettonerzeugnisse --	P 3097	VVB Chemiefaser und Fotochemie	VVB Chemiefaser und Fotochemie	
61	3098	21. Oktober 1964	-- Gelatine und Gelatine-Kapseln --	P 3098	VVB Chemiefaser und Fotochemie	VVB Chemiefaser und Fotochemie	
62	3099	21. Oktober 1964	-- Plasterzeugnisse für die Elektrotechnik --	P 3099	VVB Plasterverarbeitung	VVB Plasterverarbeitung	
63	3100	21. Oktober 1964	-- Arznei-, Gewürz- und Nierdrogen --	P 3100	VVB Pharmazeutische Industrie	VVB Pharmazeutische Industrie	
64	3101	21. Oktober 1964	-- Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie --	P 3101	VVB Pharmazeutische Industrie	VVB Pharmazeutische Industrie	
65	3102	30. September 1964	-- Leder --	P 3102	VVB Leder, Leipzig	VVB Leder, Leipzig	
66	3103	30. September 1964	-- Technische Filze, gewalkt und gepreßt, Technische Filzwaren --	P 3103	Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig	Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig	
67	3103/1	27. November 1964	-- Technische Filze, gewalkt und gepreßt, Technische Filzwaren --	P 3103/1			
68	3104	30. September 1964	-- Kunstleder --	P 3104	VVB Leder, Leipzig	VVB Leder, Leipzig	
69	3105	30. September 1964	-- Walzen für die metallurgische und nichtmetallurgische Industrie --	P 3105	VVB Gießereien, Leipzig	VVB Gießereien, Leipzig	
70	3106	30. September 1964	-- Imprägnierung von bearbeiteten Formgußzeugnissen aus Gußeisen, Stahl- und Temperguß --	P 3106	--	--	

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Preis-anordnung	Sonderdruck Nr. P. 1. . . . des Gesetz- blattes		
				1	5	6
				4	5	6
71	3107	30. September 1964	Radialoren aus Gußeisen -		P 3107	VVB Gießereien, Leipzig
72	3108	30. September 1964	Gärtnerei- und Landwirtschaftartikel aus Ton -		P 3108	VVB Keramik, Erfurt
73	3109	30. September 1964	Feinkeramische Tone -		P 3109	VVB Keramik, Erfurt
74	3110	30. September 1964	Kanin- und Hasenhaar, gebeizt -		P 3110	Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig
75	3111	30. September 1964	Allpapier -		P 3111	Staatliches Kontor für nichtmetallische Rohstoffreserven, Berlin
76	3112	30. September 1964	Bau- und grobkeramischer Ton -		P 3112	VVB Bau- und Grobkeramik, Halle
77	3113	30. September 1964	Kiefernrohlsam, Fichtenscharharz, Kiefern-scharharz -		P 3113	Landwirtschaftsrat der DDR, HV Forstwirtschaft
78	3115	30. September 1964	Polsterwolle und Industrierwatte -		P 3115	Wirtschaftsrat Berlin
79	3116	30. September 1964	Verpackungskarton und Pappe -		P 3116	VVB Zellstoff - Papier - Pappe, Heidenau
80	3117	30. September 1964	Papier und Karton -		P 3117	VVB Zellstoff - Papier - Pappe, Heidenau
81	3118	30. September 1964	Rohe Häute und Felle -		P 3118	Staatliches Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
82	3119	30. September 1964	Weidenflechtgut und Weidenstöcke -		P 3119	Landwirtschaftsrat der DDR, HV Forstwirtschaft
83	3120	30. September 1964	Lohnbearbeitung von Garnen, Zwirnen und Chemie-seiden - Preisliste 1 Preislisten 2 und 4a Preislisten 3a und 6 Preislisten 3b und 7 Preisliste 4b		P 3120	
84	3121	30. September 1964	Putzwolle und Putzziappen -		P 3121	VVB Baumwolle, Karl-Marx-Stadt
85	3122	30. September 1964	Veredlung und Aufmachung von Strümpfen und Strumphosen -		P 3122	VVB Wolle und Seide, Meerane VVB Volltuch, Cottbus VVB Deko, Plauen VVB Trikotagen und Strümpfe, Limbach-Oberfrohna
86	3123	30. September 1964	Nähfaden, Nähseiden und Stückgarne (Industrie-aufmachung) - Preislisten 1 und 3 Preisliste 2		P 3123	VVB Bastfaser, Karl-Marx-Stadt
87	3124	30. September 1964	Nähfaden, Nähseiden, Stück- und Häkelgarne, Stopf-garne, Twiste, Leinenzwirne, Handstrickgarne - (Konsumgüter) Preislisten 1, 3 und 4 Preislisten 2 und 6 Preisliste 5		P 3124	Wirtschaftsrat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt VVB Trikotagen und Strümpfe, Limbach-Oberfrohna
88	3125	30. September 1964	Knochen zur industriellen Verarbeitung -		P 3125	VVB Baumwolle, Karl-Marx-Stadt VVB Wolle und Seide, Meerane
89	3126	30. September 1964	Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine -		P 3126	VVB Baumwolle, Karl-Marx-Stadt VVB Wolle und Seide, Meerane
90	3127	30. September 1964	Verarbeitungspreise für Halbzeuge aus Edelmetal-len sowie Verbindungen der Edelmetalle (Edel-metallisalze) -		P 3127	VVB Bastfaser, Karl-Marx-Stadt Staatliches Kontor für nichtmetallische Rohstoffreserven, Berlin
91	3128	30. September 1964	Schnittholz und Platten für den Einzelhandel -		P 3128	VVB Bau- und Grobkeramik, Halle VVB NE-Metallindustrie Ministerium für Handel und Versorgung

**Preisordnung Nr. 3000/3.****— Inkraftsetzung von Preisordnungen  
der Industriepreisreform —****(Erweiterung des Anwendungsbereiches der neuen  
Preisordnungen für Erzeugnisse der Schwarz-  
metallurgie, der NE-Metallurgie und für  
NE-Metall-Formgußerzeugnisse)****Vom 2. Dezember 1964**

In Durchführung der Industriepreisreform wird der Anwendungsbereich der am 1. April 1964 in Kraft gesetzten Preisordnungen der Industriepreisreform für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie, der NE-Metallurgie und für NE-Metall-Formgußerzeugnisse erweitert. Es wird daher folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die Preise nachstehender Preisordnungen:

- Nr. 3006 vom 21. Januar 1964 — **Eisen-, Mangan- und Chromerze und eisenhaltige Industrierückstände** — (Sonderdruck Nr. P 3006 des Gesetzblattes),
- Nr. 3008 vom 21. Januar 1964 — **Roheisen und Ferrolegierungen** — (Sonderdruck Nr. P 3008 des Gesetzblattes),
- Nr. 3009 vom 21. Januar 1964 — **Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse** — (Sonderdruck Nr. P 3009 des Gesetzblattes)

werden vom 1. Januar 1965 an auch gegenüber den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben der nachstehenden VVB bzw. zentralen staatlichen Organe (A b n e h m e r) wirksam:

- Betriebe der VVB Braunkohle Cottbus
- Betriebe der VVB Braunkohle Leipzig
- Betriebe der VVB Braunkohle Halle
- Betriebe der VVB Steinkohle
- Betriebe der VVB Energieversorgung
- Betriebe der VVB Kraftwerke
- Betriebe der VVB Kali
- Betriebe der VVB Allgemeine Chemie
- Betriebe der VVB Chemiefaser und Fotochemie
- Betriebe der VVB Elektrochemie und Plaste
- Betriebe der VVB Mineralöle und organische Grundstoffe
- Betriebe der VVB Gummi und Asbest
- Betriebe der VVB Pharmazeutische Industrie
- Betriebe der VVB Lacke und Farben
- Betriebe der VVB Plastikverarbeitung
- Betriebe der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
- Betriebe der VVB Bau- und Grobkeramik
- Betriebe der VVB Zuschlagstoffe und Natursteine
- Betriebe der VVB Zement
- Betriebe des Ministeriums für Verkehrswesen.

(2) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates bzw. die Leiter der übrigen zentralen Staatsorgane, denen die vorgenannten VVB bzw. Betriebe unterstellt sind, legen die Betriebe, denen gegenüber die Preise der Preisordnungen gemäß Abs. 1 wirksam werden, im einzelnen fest.

(3) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates veröffentlicht bis zum 15. Dezember 1964 im Einvernehmen mit den Leitern der übrigen zentralen staatlichen Organe, denen die VVB bzw. die Betriebe gemäß Abs. 1 unterstellt sind, eine vollständige Liste aller Betriebe (Lieferer und Abnehmer), bei denen die Preise der Preisordnungen gemäß Abs. 1 wirksam werden. In die Liste sind auch die Betriebe aufzunehmen, für die die Preisordnungen gemäß Abs. 1 bereits am 1. April 1964 wirksam geworden sind.

**§ 2**

Betriebe, die nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) berechtigt sind, die Preise der Preisordnungen Nr. 3006, Nr. 3008 und Nr. 3009 anzuwenden, sind auch berechtigt, diese Preise bei Belieferung der Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 zu berechnen.

**§ 3**

Erhalten Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Lieferungen von Herstellern, die nicht berechtigt sind, die Preise der Preisordnungen Nr. 3006, Nr. 3008 und Nr. 3009 anzuwenden, so haben sie beim Eingang des Materials die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und vom 1. April 1964 nach einer besonderen Regelung abzuführen. Der Rechnungsbetrag ist zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 zu entrichten.

**§ 4**

(1) Die Preise der Preisordnungen:

- Nr. 3012 vom 21. Januar 1964 — **Stahlschrott und Gußbruch** — (Sonderdruck Nr. P 3012 des Gesetzblattes) und
- Nr. 3014 vom 21. Januar 1964 — **Nutzeisen und Produktionsabfälle** — (Sonderdruck Nr. P 3014 des Gesetzblattes)

werden vom 1. Januar 1965 an auch für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 wirksam.

(2) Die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 berechnen bei Lieferungen

- a) an die Volkseigene Handelszentrale Schrott und an die in der Liste gemäß § 1 Abs. 3 aufgeführten Betriebe die Preise nach dem Stand vom 1. April 1964,
- b) an den nichtvolkseigenen Schrotthandel die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964. Auf den Rechnungen bzw. den Gutschriftsanzeigen ist der Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und vom 1. April 1964 anzugeben. Die Preisdifferenz zu den neuen Anfallstellenpreisen wird nach einer besonderen Regelung ausgeglichen;
- c) an den Produktionsmittelgroßhandel (bei Lieferung von Nutzeisen und Produktionsabfällen) die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964. Auf den Rechnungen ist der Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und vom 1. April 1964 anzugeben. Die Preisdifferenz wird nach einer besonderen Regelung ausgeglichen;
- d) an alle übrigen Abnehmer die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964.

(3) Die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 entrichten bei Bezug von Stahlschrott und Gußbruch sowie von Nutzeisen und Produktionsabfällen

a) von der Volkseigenen Handelszentrale Schrott, von den in der Liste gemäß § 1 Abs. 3 aufgeführten Betrieben,

vom Produktionsmittelgroßhandel (bei Bezug von Nutzeisen und Produktionsabfällen)

die Preise nach dem Stand vom 1. April 1964.

Bei Bezug von Stahlschrott und Gußbruch sowie von Nutzeisen und Produktionsabfällen vom direkt liefernden nichtvolkseigenen Schrotthandel ist der Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964 an die Volkseigene Handelszentrale Schrott zu entrichten. Der direkt liefernde nichtvolkseigene Schrotthandel erhält von der Volkseigenen Handelszentrale Schrott den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964;

b) von allen übrigen Lieferanten die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964. Die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und vom 1. April 1964 ist nach einer besonderen Regelung abzuführen.

Bei allen Lieferungen sind auf den Rechnungen bzw. Gutschriftsanzeigen die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 und vom 1. April 1964 anzugeben.

#### § 5

Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 gelten auch für die in der Liste gemäß § 1 Abs. 3 aufgeführten Betriebe der VVB Feuerfest-Industrie.

#### § 6

(1) Die Preise der nachstehend aufgeführten Preisordnungen:

Nr. 3010 vom 21. Januar 1964 — **Nichteisenerzkonzentrate und Nichteisenschwermetalle** — (Sonderdruck Nr. P 3010 des Gesetzblattes),

Nr. 3011 vom 21. Januar 1964 — **Leichtmetalle** — (Sonderdruck Nr. P 3011 des Gesetzblattes),

Nr. 3024 vom 21. Januar 1964 — **Gußstücke aus Leichtmetallformguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie** — (Sonderdruck Nr. P 3024 des Gesetzblattes),

Nr. 3025 vom 21. Januar 1964 — **Druckgußerzeugnisse aus Aluminium- und Zinklegierungen** — (Sonderdruck Nr. P 3025 des Gesetzblattes),

Nr. 3026 vom 21. Januar 1964 — **Gußstücke aus Schwermetallformguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie** — (Sonderdruck Nr. P 3026 des Gesetzblattes)

werden vom 1. Januar 1965 an für alle Lieferanten (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) bzw. gegenüber allen Abnehmern wirksam.

(2) Außer den Preisen der Preisordnungen gemäß Abs. 1 werden vom 1. Januar 1965 an auch die in den Preislisten 5 bis 20 der Preisordnung

Nr. 3023 vom 21. Januar 1964 — **Voll- und Hohlstangen (Knüppel und Buchsen) aus Gußeisen und Voll- und Hohlstangen (vorge dreht) aus Schwermetall-Legierungen** — (Sonderdruck Nr. P 3023 des Gesetzblattes)

festgesetzten Preise für Voll- und Hohlstangen (vorge dreht) aus Schwermetall-Legierungen für alle Lieferanten bzw. gegenüber allen Abnehmern wirksam.

(3) Aus dem Titel der Preisordnungen Nr. 3024 und Nr. 3026 werden die Worte „aus der Produktion der volkseigenen Industrie“ gestrichen. Diese Preisordnungen sind — ebenso wie die übrigen Preisordnungen gemäß Absätzen 1 und 2 — auch durch nichtvolkseigene Betriebe anzuwenden. Die bis zum 31. Dezember 1964 für diese Betriebe verbindlichen Preisvorschriften sind von ihnen vom 1. Januar 1965 an nicht mehr anzuwenden.

#### § 7

(1) Die Preise der Preisordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964 — **Nichteisenmetallschrott** — (Sonderdruck Nr. P 3013 des Gesetzblattes) werden vom 1. Januar 1965 an für alle Lieferanten bzw. gegenüber allen Abnehmern mit folgenden Ausnahmen wirksam:

a) bei Lieferung von NE-Metallschrott an den nichtvolkseigenen Schrotthandel berechnen die Lieferanten die Preise nach dem Stand vom 1. April 1964. Der nichtvolkseigene Schrotthandel entrichtet den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964. — Der nichtvolkseigene Schrotthandel berechnet für seine Lieferungen die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964. Die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und vom 1. April 1964 wird beim nichtvolkseigenen Schrotthandel nach einer besonderen Regelung ausgeglichen,

b) bei Lieferung von NE-Metallschrott durch den direkt liefernden nichtvolkseigenen Schrotthandel ist vom Abnehmer der Werkbelieferungspreis der Preisordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964 an die Volkseigene Handelszentrale Schrott zu entrichten. Der direkt liefernde nichtvolkseigene Schrotthandel erhält von der Volkseigenen Handelszentrale Schrott den Werkbelieferungspreis nach dem Stand vom 31. März 1964. — Auf den Gutschriftsanzeigen sind die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 und vom 1. April 1964 anzugeben,

c) die Preise für NE-Metall-Sammelschrott der Preisordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964 finden keine Anwendung. Für NE-Metall-Sammelschrott gelten weiterhin die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964.

#### § 8

Soweit Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich der in den §§ 1, 4, 6 und 7 aufgeführten Preisordnungen fallen, an die Bevölkerung geliefert werden, sind die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 zu berechnen.

#### § 9

(1) Preisanträge für Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich der Preisordnungen gemäß § 6 fallen, in den Preislisten jedoch nicht erfasst sind, sind von den Herstellerbetrieben (Lieferern) bei folgenden VVB einzustellen:

Preisanträge nach den Preisordnungen Nr. 3010 und Nr. 3011:

bei der VVB NE-Metallindustrie, Eisleben,

Preisanträge nach den Preisordnungen Nr. 3023 bis 3026:

bei der VVB Gießereien, Leipzig.

Die Preisfestsetzung wird vom zuständigen Preisbildungsorgan vorgenommen, das dem Antragsteller eine Preisbewilligung erteilt.

(2) Werden Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich der Preisanordnungen gemäß Abs. 1 fallen, zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Preisanordnung von den Betrieben bereits hergestellt, für die diese Preisanordnungen am 1. Januar 1965 verbindlich werden, so sind die Preisanträge bis zum 31. Dezember 1964 einzureichen. Bei fristgemäßer Antragstellung sind die Betriebe berechtigt, die beantragten Preise ab 1. Januar 1965 als vorläufige Preise bis zur Erteilung der Preisbewilligung gemäß Abs. 1 anzuwenden. — Die Preisbewilligungen werden mit dem 1. Januar 1965 in Kraft gesetzt. Differenzen zwischen den vorläufigen und den bewilligten Preisen sind durch Rückvergütung oder Nachzahlung auszugleichen.

#### § 10

Preise nach dem Stand vom 1. April 1964 sind die Preise der in §§ 1, 4, 6 und 7 aufgeführten Preisanordnungen. Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 sind die bis zum Inkrafttreten der aufgeführten Preisanordnungen verbindlichen (und nach den Bestimmungen dieser Preisanordnung weiterhin anzuwendenden) Preise.

#### § 11

Die Bestimmungen der §§ 15 und 17 der Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) finden entsprechende Anwendung.

#### § 12

(1) Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die nachstehend aufgeführten Preisanordnungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1965 aus §§ 7, 8 und 11 der Preisanordnung Nr. 3000 gestrichen:

- a) die Preisanordnung Nr. 3010 vom 21. Januar 1964 — Nichteisenerzkonzentrate und Nichteisenschwermetalle — (Sonderdruck Nr. P 3010 des Gesetzblattes),
- b) die Preisanordnung Nr. 3011 vom 21. Januar 1964 — Leichtmetalle — (Sonderdruck Nr. P 3011 des Gesetzblattes),
- c) die Preisanordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964 — Nichteisenmetallschrott — (Sonderdruck Nr. P 3013 des Gesetzblattes),
- d) die Preisanordnung Nr. 3024 vom 21. Januar 1964 — Gußstücke aus Leichtmetallformguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie — (Sonderdruck Nr. P 3024 des Gesetzblattes),
- e) die Preisanordnung Nr. 3025 vom 21. Januar 1964 — Druckgußerzeugnisse aus Aluminium- und Zinklegierungen — (Sonderdruck Nr. P 3025 des Gesetzblattes),
- f) die Preisanordnung Nr. 3026 vom 21. Januar 1964 — Gußstücke aus Schwermetallformguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie — (Sonderdruck Nr. P 3026 des Gesetzblattes).

(3) Die Bestimmungen des § 11 der Preisanordnung Nr. 3000 gelten im Bereich der Preisanordnung Nr. 3023 vom 21. Januar 1964 — Voll- und Hohlstangen (Knüppel und Buchsen) aus Gußeisen und Voll- und Hohlstangen

(vorge dreht) aus Schwermetall-Legierungen — (Sonderdruck Nr. P 3023 des Gesetzblattes) vom 1. Januar 1965 an nur noch für Voll- und Hohlstangen (Knüppel und Buchsen) aus Gußeisen (Preislisten 1 bis 4 der Preisanordnung Nr. 3023). Für Voll- und Hohlstangen (vorge dreht) aus Schwermetall-Legierungen gelten vom 1. Januar 1965 an die Bestimmungen dieser Preisanordnung.

Berlin, den 2. Dezember 1964

**Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik**  
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

### **Preisanordnung Nr. 3032/2. — Preisberechnung und Preiskalkulation nach Inkrafttreten von Preisanordnungen der Industriepreisreform —**

**Vom 2. Dezember 1964**

#### I.

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### § 1

(1) Soweit sich aus den ab 1. Januar 1965 gültigen neuen Preisanordnungen höhere Preise ergeben, als sie bis zum 31. Dezember 1964 gültig sind, ist es den Abnehmern dieser Erzeugnisse und Leistungen verboten, die Preise ihrer eigenen Erzeugnisse und Leistungen zu erhöhen, wenn nicht auch dafür neue Preise durch Preisanordnungen oder Preisbewilligungen festgesetzt sind oder werden.

(2) Neue Preisanordnungen im Sinne des Abs. 1 sind die durch die Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 947) in Kraft gesetzten Preisanordnungen.

(3) Als neue Preisanordnungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch diejenigen Preisanordnungen, die gemäß der Preisanordnung Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der neuen Preisanordnungen für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie, der NE-Metallurgie und für NE-Metall-Förmgußerzeugnisse) (GBl. II S. 965) für weitere Betriebe wirksam werden.

##### § 2

(1) Kalkulationen für Preisanträge für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisanordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht enthalten sind, sind nach den Bestimmungen des Abschn. II auszuarbeiten. Dabei gelten

- a) für die Ausarbeitung von Kalkulationen für Baumaterialien und Erzeugnisse der Chemie (Abschnitte A und E der Preisanordnung Nr. 3000/2) die Bestimmungen des § 5,

b) für die Ausarbeitung von Kalkulationen für Erzeugnisse und Leistungen, die unter die übrigen Abschnitte der Preisordnung Nr. 3000/2 fallen, die Bestimmungen des § 6.

(2) Die Kalkulationen für Preisangebote für Erzeugnisse und Leistungen, die nicht unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, sind nach den Bestimmungen des Abschn. III auszuarbeiten.

### § 3

Soweit die Betriebe nach den Bestimmungen der neuen Preisordnungen berechtigt sind, die Preise auf der Grundlage von Preiserrechnungsvorschriften mit Teilpreisen zu bilden bzw. nach Kalkulationsvorschriften selbständig zu ermitteln, gelten die Bestimmungen der neuen Preisordnungen. Preisangebote sind in diesen Fällen nicht zu stellen.

## II.

### Preisangebote für Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen

#### § 4

(1) Hersteller von Erzeugnissen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht enthalten sind, haben Preisangebot zu stellen,

- a) wenn ein Erzeugnis zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisordnungen bereits hergestellt wird (Erzeugnisse, für die dem Antragsteller bereits gesetzliche Preise nach dem zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisordnungen gültigen Stand vorliegen),
- b) wenn ein neues Erzeugnis hergestellt wird (Erzeugnisse, für die dem Hersteller keine gesetzlichen Preise vorliegen).

(2) Herstellerbetriebe gemäß Abs. 1 stellen die Kalkulationen für Preisangebote zur Bewilligung eines Preises nach dem Stand vom 1. Januar 1965 gemäß § 5 bzw. § 6 auf. Sie haben außerdem

- a) den gesetzlichen Preis nach dem zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisordnungen gültigen Stand anzugeben, wenn ein Erzeugnis zu diesem Zeitpunkt bereits hergestellt wird,
- b) bei neuen Erzeugnissen eine Kalkulation nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 entsprechend § 11 einzureichen, wenn die Preise der neuen Preisordnungen gegenüber den Abnehmern bzw. einzelnen Abnehmergruppen nicht wirksam oder nicht kostenwirksam werden. Das Vorliegen dieser Bedingung ergibt sich aus der Preisordnung Nr. 3000/2.

Vorstehende Bestimmung gemäß Buchst. b findet keine Anwendung auf Preisangebote für Baumaterialien und Erzeugnisse der Chemie.

(3) Für neue Erzeugnisse sind von den Preisbildungsorganen — neben den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 — auch Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 festzusetzen, soweit nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3000/2 die Preise der neuen Preisordnungen gegenüber bestimmten Abnehmergruppen nicht wirksam bzw. nicht kostenwirksam werden.

(4) Alle Preisangebote gemäß Abs. 1 müssen einen Preisvorschlag für alle erstmalig festzusetzenden Preise

enthalten (gegebenenfalls also auch einen Vorschlag zur Festsetzung der Preise für ein bestimmtes Erzeugnis nach dem Stand vom 1. Januar 1965 und vom 31. Dezember 1964).

#### § 5

Kalkulationen für Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a (Baumaterialien und Erzeugnisse der Chemie) sind von den Herstellerbetrieben aufzustellen unter Zugrundelegung

- a) der Preise für Grundmaterial (Fertigungsmaterial) nach dem Stand vom 31. März 1964 sowie — wenn die Bewertung des Grundmaterials (Fertigungsmaterials) zu Einstandspreisen erfolgt — der Bezugskosten nach dem Stand vom 31. März 1964,
- b) der Kalkulationselemente in der in Preisordnungen bzw. Preisbewilligungen festgesetzten Höhe nach dem Stand vom 31. März 1964, es sei denn, daß nach diesem Zeitpunkt andere Kalkulationselemente festgesetzt sind oder werden.

#### § 6

Kalkulationen für Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b (d. h. alle Erzeugnisse gemäß der Preisordnung Nr. 3000/2 mit Ausnahme von Baumaterialien und Erzeugnissen der Chemie) sind von den Herstellerbetrieben aufzustellen unter Zugrundelegung

- a) der Preise für Grundmaterial (Fertigungsmaterial) nach dem Stand vom 1. Januar 1965 sowie — wenn die Bewertung des Grundmaterials (Fertigungsmaterials) zu Einstandspreisen erfolgt — der Bezugskosten nach dem Stand vom 1. Januar 1965,
- b) der Kalkulationselemente in der in Preisordnungen oder Preisbewilligungen festgesetzten Höhe nach dem Stand vom 31. März 1964, es sei denn, daß nach diesem Zeitpunkt andere Kalkulationselemente festgesetzt sind oder werden. — Gegebenenfalls bestehende materialabhängige Kalkulationselemente sind entsprechend der neuen Bemessungsgrundlage (Materialpreise nach dem Stand vom 1. Januar 1965) umzurechnen.

#### § 7

(1) Die Preise für Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 sind von den Preisbildungsorganen im ökonomisch richtigen Verhältnis zu den in den Preislisten der neuen Preisordnungen aufgeführten Preisen festzusetzen (Bildung von Relationspreisen). Die Preisbildungsorgane stützen sich dabei auf die Vorschläge der in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000/2 aufgeführten Organe und ihrer Arbeitskreise für die Preisbildung.

(2) Soweit Relationspreise nicht gebildet werden können, haben die in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000/2 aufgeführten Organe unter Mitwirkung ihrer Arbeitskreise für die Preisbildung die von den antragstellenden Betrieben gemäß § 5 bzw. § 6 kalkulierten Kosten auf das in der jeweiligen Preisordnung berücksichtigte Kostenniveau umzurechnen und auf dieser Grundlage ihren Preisvorschlag, den sie dem zuständigen Preisbildungsorgan zu unterbreiten haben, auszuarbeiten.

(3) Der Zuschlag für das Reineinkommen (bzw. der Gewinnzuschlag) sowie — soweit dies in Frage kommt — die Verbrauchsabgabe werden durch die in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000/2 aufgeführten Organe bei der Ausarbeitung der Preisvorschläge berücksichtigt.



## § 8

Soweit nach den Bestimmungen der neuen Preisordnungen Preisangebote unter Zugrundelegung von Kalkulationselementen bzw. nach Kalkulationsschemata auszuarbeiten sind, die in den neuen Preisordnungen selbst festgelegt sind, finden §§ 5 und 6 keine Anwendung. Es gelten alsdann die Bestimmungen der neuen Preisordnungen.

## § 9

(1) Die in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000/2 aufgeführten VVB haben, soweit dies erforderlich ist, Vorschläge zur Festsetzung vorläufiger Kalkulationselemente nach dem Stand vom 1. Januar 1965 auszuarbeiten. Dabei sind auch kalkulationsfähig

- a) die sich aus den bis zum 1. Januar 1965 (einschließlich) in Kraft gesetzten neuen Preisordnungen ergebenden Kosten für Hilfsmaterial usw., soweit die neuen Preise gegenüber den antragstellenden Betrieben wirksam geworden sind oder wirksam werden,
- b) die nach der Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBl. II S. 445) zu den Selbstkosten gehörenden
  - Lohnzuschläge im Zusammenhang mit der Abschaffung der Lebensmittelkarten,
  - Weihnachtswendungen,
  - Zuführungen zum Betriebsprämienfonds (in planmäßiger Höhe),
  - Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds in gesetzlicher Höhe,
- c) die VVB-Umlage,
- d) die Kosten für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend bei der Festsetzung von vorläufigen Kalkulationselementen für die nichtvolkseigenen Betriebe unter Berücksichtigung der in diesen Betrieben anfallenden Kosten.

(2) Die vorläufigen Kalkulationselemente werden durch die Preisbildungsorgane auf Vorschlag der VVB festgesetzt.

(3) Soweit in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000/2 andere Organe als VVB aufgeführt sind, erfolgt die Ausarbeitung der vorläufigen Kalkulationselemente durch die Preisbildungsorgane in Verbindung mit diesen anderen Organen und deren Arbeitskreisen für die Preisbildung. Die Festsetzung der vorläufigen Kalkulationselemente erfolgt durch die Preisbildungsorgane.

(4) Nach Bekanntgabe der vorläufigen Kalkulationselemente an die Betriebe sind sie von diesen bei der Ausarbeitung der Preisangebote anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß auch für die Ermächtigung zur Kalkulation der Preise für Grundmaterial (Fertigungsmaterial) nach dem Stand vom 1. Januar 1965 bei Preisangeboten für Baumaterialien und Erzeugnisse der Chemie.

## § 10

Soweit in den Preislisten der neuen Preisordnungen für Baumaterialien gemäß § 5 der Preisordnung Nr. 3000/2 Erzeugnisse enthalten sind, für die auf der Grundlage von am 1. Januar 1965 in Kraft tretenden TGL oder sonstigen Gütebestimmungen erstmalig Preise (nach dem Stand vom 1. Januar 1965) festgesetzt sind, werden die Preise für diese Erzeugnisse nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 den Herstellerbetrieben der betreffenden Erzeugnisgruppen durch die zuständigen VVB bekanntgegeben. Anträge zur Festsetzung von Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 brauchen nicht gestellt zu werden.

## III.

#### Kalkulationen für Erzeugnisse, die nicht unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen

## § 11

(1) Kalkulationen für Erzeugnisse, die nicht unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen (Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 2), sind aufzustellen unter Zugrundelegung

- a) der Preise für Grundmaterial (Fertigungsmaterial) nach dem Stand vom 31. März 1964 sowie — wenn die Bewertung des Grundmaterials (Fertigungsmaterials) zu Einstandspreisen erfolgt — der Bezugskosten nach dem Stand vom 31. März 1964,
- b) der Kalkulationselemente in der in Preisordnungen bzw. Preisbewilligungen festgesetzten Höhe nach dem Stand vom 31. März 1964, es sei denn, daß nach diesem Zeitpunkt andere Kalkulationselemente festgesetzt sind oder werden,
- c) des kalkulatorischen Gewinnsatzes sowie der Produktions- oder Dienstleistungsabgabe bzw. der Verbrauchsabgabe in jeweils gültiger Höhe.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn in Preisvorschriften festgelegt ist, daß die Preisangebote von den Betrieben auf der Grundlage der betriebsindividuellen Selbstkosten auszuarbeiten sind.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch für Kalkulationen, die von den Betrieben zum Zwecke der selbständigen Preisermittlung (Bildung von Kalkulationspreisen) aufgestellt werden.

## IV.

#### Bestätigung der Preise für Wärme und Elektroenergie

## § 12

Mit dem Inkrafttreten neuer Frachtsätze für Rohbraunkohle gemäß der Preisordnung Nr. 3002/2 vom 2. Dezember 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002/2 des Gesetzblattes) und neuer Wasserpriese gemäß der Preisordnung Nr. 3059 vom 20. September 1964 — Lieferung von Trink- und Brauchwasser sowie Ableitung von Abwasser — (Sonderdruck Nr. P 3059 des Gesetzblattes) ist es erforderlich, die Preise für die Lieferung von Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und die Einspeisung von Elektroenergie endgültig zu bestätigen (Preise nach der Preisordnung Nr. 3004 vom 21. Januar 1964 — Kalkulationsvorschriften für die Ermittlung der Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und Elektroenergie — (Sonderdruck

Nr. P 3004 des Gesetzblattes)]. Das Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Grundstoffe, ist beauftragt, die endgültige Bestätigung bis zum 31. März 1965 vorzunehmen; die erforderlichen Angaben werden durch das Zentralreferat von den Betrieben angefordert.

## V.

## Sonstige Bestimmungen

## § 13

(1) Die in Preis- und Kalkulationsanordnungen festgesetzten Kalkulationselemente bleiben weiterhin bestehen. Die Bestimmung des § 9 über die Bestätigung vorläufiger Kalkulationselemente findet Anwendung.

(2) Bestimmungen in Preis- und Kalkulationsanordnungen oder sonstigen preisrechtlichen Vorschriften, wonach in regelmäßigen Zeitabständen (z. B. jährlich) von den Betrieben Antrag auf Festsetzung der Kalkulationselemente zu stellen ist, finden bis auf weiteres keine Anwendung.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Anträge auf Erteilung eines Preiskarteiblattes „Z“ nach der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisverfahren der privaten Industriebetriebe (GBI. II S. 90).

(4) Veränderungen der Bemessungsbasis der Kalkulationselemente (z. B. durch Einbeziehung bisher indirekt verrechneter Kosten in die Bemessungsbasis der Kalkulationselemente) sind nicht zulässig.

## § 14

Mit der Ausarbeitung neuer TGL und sonstiger Gütebestimmungen sind gleichzeitig die Preise der Erzeugnisse, für die die TGL und sonstigen Gütebestimmungen erarbeitet werden, von den für die Ausarbeitung von Preisneuregelungen verantwortlichen Organen zu überprüfen. Gegebenenfalls sind von diesen Organen Vorschläge zur Neufestsetzung der Preise zu unterbreiten. Dabei ist zu sichern, daß diese Preisneuregelungen zu demselben Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden können wie die TGL und sonstigen Gütebestimmungen. Dies gilt auch bei Änderung bestehender TGL und sonstiger Gütebestimmungen.

## § 15

(1) Soweit Abnehmer von Erzeugnissen gemäß der Preis- und Kalkulationsanordnung Nr. 3000/2, denen gegenüber die Preise der neuen Preis- und Kalkulationsanordnungen wirksam werden (so daß die Angabe der Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 auf den Rechnungen entfällt), zur Ausarbeitung von Kalkulationen für Preis- und Kalkulationsanträge oder zur selbständigen Preisermittlung Kenntnis der Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 benötigen, sind die Lieferanten verpflichtet, diese Preise auf Anforderung bekanntzugeben, wenn die Abnehmer nicht in der Lage sind, diese Preise selbst festzustellen.

(2) Die Hersteller sind auch verpflichtet, unter den Bedingungen des Abs. 1 Antrag auf Festsetzung eines Preises nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 zu stellen, wenn die Abnehmer zur Ausarbeitung von Preis- und Kalkulationsanordnungen für ihre eigenen Erzeugnisse Kenntnis der Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 benötigen.

## § 16

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 15 gelten entsprechend auch für Leistungen.

## § 17

(1) Die Preis- und Kalkulationsanordnung Nr. 3032 vom 18. Februar 1964 – Preisberechnung und Preiskalkulation nach Inkrafttreten von Preis- und Kalkulationsanordnungen der Industriepreisreform – (GBI. II S. 171) und die Preis- und Kalkulationsanordnung Nr. 3032/1 vom 25. Mai 1964 – Preisberechnung und Preiskalkulation nach Inkrafttreten von Preis- und Kalkulationsanordnungen der Industriepreisreform (Bereich der Preis- und Kalkulationsanordnung Nr. 3000/1) – (GBI. II S. 349) treten am 31. Dezember 1964 außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Preis- und Kalkulationsanordnung gelten entsprechend auch für den Bereich der am 1. April 1964 bzw. am 1. Juli 1964 in Kraft gesetzten neuen Preis- und Kalkulationsanordnungen. Sie gelten auch für den Bereich der Preis- und Kalkulationsanordnung Nr. 3000/3.

## § 18

Diese Preis- und Kalkulationsanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

<p><b>Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik</b></p> <p>Der Vorsitzende</p> <p>I. V.: Kirsten Stellvertreter des Ministers der Finanzen</p>	<p><b>Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik</b></p> <p>I. V.: Wittik Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden</p>
---	--

## Anordnung Nr. 12\*

über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die die neuen Preise in Kraft treten.

– Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der volkseigenen Wirtschaft im Rahmen der Industriepreisreform –

Vom 2. Dezember 1964

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- a) Vereinigungen volkseigener Betriebe,
- b) volkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe,
- c) volkseigene Betriebe der Landwirtschaft,
- d) volkseigene Betriebe des Produktionsmittelhandels, Konsumgütergroßhandels einschließlich Großhandelsgesellschaften sowie Betriebe des Außenhandels,
- e) volkseigene Einzelhandelsbetriebe,
- f) alle Einrichtungen, die in die wirtschaftliche Rechnungsführung der unter Buchstaben a bis e genannten Vereinigungen und Betriebe einbezogen sind.

\* Anordnung Nr. 11 (GBI. II Nr. 48 S. 354)

## § 2

**Aufnahme der Bestände**

(1) Die im § 1 bezeichneten Vereinigungen, Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) haben die Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, Fertigerzeugnissen (einschließlich ihrer unvollendeten Produktion) sowie Handelsware, für die gemäß einer die Preisanordnung Nr. 3000 ergänzende Preisanordnung — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — neue Preise in Kraft treten,

per Stichtag, 0.00 Uhr,

aufzunehmen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

(2) Sind die Betriebe nach Abs. 1 verpflichtet, die Bestände an Grund- und Hilfsmaterial aufzunehmen, so gilt diese Verpflichtung auch für die Aufnahme der Bestände an unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen, in die Grund- und Hilfsmaterial eingegangen ist, für das per Stichtag neue Preise in Kraft treten.

(3) Werden für Fertigerzeugnisse per Stichtag neue Preise in Kraft gesetzt, ohne daß für das in diesen Fertigerzeugnissen enthaltene Grund- und Hilfsmaterial neue Preise per Stichtag in Kraft treten, so ist eine Aufnahme der Bestände dieser Fertigerzeugnisse einschließlich ihrer unvollendeten Produktion nicht durchzuführen.

(4) Erzeugnisse, die zum Geltungsbereich einer am Stichtag in Kraft gesetzten Preisanordnung gehören, deren Preise jedoch nicht in den Preislisen enthalten sind, sind zum Stichtag aufzunehmen, soweit sie

- a) als Grund- oder Hilfsmaterial oder als Handelsware im Betrieb lagern bzw.
- b) als Grund- oder Hilfsmaterial in Fertigerzeugnisse (einschließlich der unvollendeten Produktion dieser Fertigerzeugnisse) eingegangen sind.

(5) Bestände an Erzeugnissen gemäß Abs. 4 sind nicht aufzunehmen, wenn für sie am Stichtag neue Preise in Kraft treten, ohne daß für das in diesen Erzeugnissen enthaltene Grund- und Hilfsmaterial am Stichtag neue Preise in Kraft treten.

(6) Das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ kann anweisen, daß eine Bestandsaufnahme in den im § 1 Buchst. f genannten Einrichtungen nicht durchzuführen ist, wenn die Auswirkungen der Preisveränderungen auf die Einrichtungen nur geringfügig sind.

## § 3

**Stichtag**

Der Stichtag wird besonders bekanntgegeben.

## § 4

**Art der Bestandsaufnahme**

(1) Die Aufnahme der Bestände gemäß § 2 hat körperlich zu erfolgen.

(2) Die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sind berechtigt, abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 eine andere Art der Aufnahme der Bestände anzuweisen.

(3) Von den Betrieben des Handels sind die Bestände an Handelsware in jedem Falle körperlich aufzunehmen.

(4) In den Betrieben sind alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine einwandfreie Feststellung der aufzunehmenden Bestände, auch der noch nicht ausgepackten Ware, gewährleisten.

## § 5

**Bestandsdifferenzen**

Ergibt eine körperliche Aufnahme der Bestände, daß die Ist-Bestände von den buchmäßigen Beständen abweichen, so sind diese Differenzen vor der Umbewertung zu alten Preisen ergebniswirksam zu buchen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Klärung der Bestandsdifferenzen bleiben hiervon unberührt.

## § 6

**Unterwegsware**

(1) Unterwegsware ist unmittelbar nach Eingang vom Empfänger aufzunehmen.

(2) Als Unterwegsware gelten die Erzeugnisse, die vor dem Stichtag vom Versender ausgeliefert wurden und nach dem Stichtag, 0.00 Uhr, beim Empfänger zu alten Preisen berechnet eingehen.

(3) Bei importierten Erzeugnissen gelten als Unterwegsware solche Erzeugnisse, die vor dem Stichtag, 0.00 Uhr, die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik überschritten haben. Als Übergang über die Staatsgrenze gilt das Datum der Importmeldung bzw. die Vorführung der Erzeugnisse bei der zuständigen Zolldienststelle.

## § 7

**Handelsware**

Als Handelsware gelten Bestände an Erzeugnissen, die Betriebe bezogen haben und die dazu bestimmt sind, unverändert (ohne Be- oder Verarbeitung) weiterverkauft zu werden.

## § 8

**Lohnaufträge, fremde Erzeugnisse, Kommissionsware**

(1) Befinden sich Erzeugnisse, die der Aufnahme und Umbewertung unterliegen, außerhalb des Betriebes des Eigentümers, so ist für die Aufnahme und Umbewertung der Eigentümer verantwortlich.

(2) Der Eigentümer kann mit dem Auftragnehmer, Kommissionär sowie mit Betrieben, bei denen Erzeugnisse lagern (z. B. Lagerbestände des Außenhandels), vereinbaren, diese Erzeugnisse aufzunehmen und ihm die Aufnahmelisten zum Zwecke der Umbewertung zuzustellen.

**Umbewertung**

## § 9

(1) Die nach §§ 2, 6 und 8 aufzunehmenden Bestände an Erzeugnissen sind umzubewerten.

(2) In die Umbewertung der unvollendeten Produktion und Fertigerzeugnisse sind einzubeziehen

- a) die sich aus der Umbewertung der Grundmittel ergebenden Abschreibungen, sofern ebenfalls zum Stichtag auf Grund besonderer Weisung die kostenwirksame Buchung der erhöhten Abschreibungen angeordnet wurde,
- b) die sich aus der Bildung der Fonds für Generalreparaturen ergebenden Auswirkungen auf die Kosten, sofern die Bildung des Fonds Generalreparaturen ebenfalls zum Stichtag auf Grund besonderer Weisung vorzunehmen ist,

c) die Auswirkungen aus der Umstellung der Verrechnung des innerbetrieblichen Umsatzes von Selbstkostenverrechnung auf Industrieabgabepreis-Verrechnung, sofern diese Umstellung ebenfalls zum Stichtag auf Grund besonderer Weisung vorzunehmen ist.

(3) Bei Beständen, die gemäß §§ 2 und 7 aufzunehmen sind, ist die nach Absätzen 1 und 2 vorzunehmende Umbewertung spätestens am 2. Werktag nach dem Stichtag abzuschließen.

(4) Die Umbewertung der Bestände gemäß § 6 (Unterware) hat sofort nach Eingang zu erfolgen. Die Bestände gemäß § 8 (Lohnaufträge, fremde Erzeugnisse, Kommissionsware) sind unmittelbar nach Zustellung der Bestandsaufnahme Listen umzubewerten.

(5) Die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sind berechtigt, abweichend von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 einen anderen Termin für den Abschluß der Umbewertung der aufzunehmenden Bestände festzulegen.

#### § 10

Die Umbewertung der Bestände gemäß § 2 Abs. 4 erfolgt

- a) in den Herstellerbetrieben sofort nach Bestätigung des neuen Preises durch das Preisbildungsorgan,
- b) in den Abnehmerbetrieben sofort nach Bekanntwerden des neuen Preises. Die Abnehmer sind verpflichtet, den neuen Preis beim Herstellerbetrieb zu erfragen.

#### § 11

##### Errechnung der Umbewertungsdifferenzen

(1) Die Betriebe haben die sich ergebenden Umbewertungsdifferenzen selbst zu errechnen.

(2) Die Betriebe haben eine Zusammenfassung der Umbewertungsdifferenzen dem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ vorzulegen.

(3) Die für die Umbewertung erforderlichen Unterlagen sind von allen Betrieben zur Überprüfung durch das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ bzw. durch Beauftragte des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, bereitzuhalten. Darüber hinaus sind sie als Buchungsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Fristen aufzubewahren.

(4) Das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ ist verpflichtet, die gemäß Abs. 3 bereitzuhaltenden Unterlagen stichprobenweise zu überprüfen.

(5) Ergeben sich durch die Kontrollen Korrekturen der errechneten Umbewertungsdifferenz, so sind die entsprechenden Berichtigungen vorzunehmen.

#### § 12

##### Höhe der Umbewertungsdifferenzen

(1) Die Höhe der Umbewertungsdifferenzen ist wie folgt zu ermitteln:

- a) in Produktions- und Dienstleistungsbetrieben
  1. für Grund- und Hilfsmaterial sowie für Handelsware aus der Differenz zwischen den bisher im Betrieb angewandten Preisen und den sich hiernach ergebenden neuen Preisen auf der Grundlage der §§ 101 und 102 der

Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) sowie § 8 der Zweiten Verordnung vom 30. April 1959 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe — Vereinfachungsmaßnahmen — (GBl. I S. 517),

2. für unvollendete Produktion sowie Fertigerzeugnisse

- bei Bewertung zu Plankosten  
aus der Differenz zwischen den Plankosten vor und nach dem Inkrafttreten der neuen Preise,
- bei Bewertung zu Ist-Grundkosten und Plangemeinkosten  
aus der Differenz zwischen alten und neuen Materialgrundkosten sowie zwischen den Plangemeinkosten vor und nach dem Inkrafttreten der neuen Preise,
- bei Bewertung zu Ist-Selbstkosten  
aus der Differenz zwischen alten und neuen Materialgrundkosten sowie zwischen Ist-Gemeinkosten vor und Plangemeinkosten nach dem Inkrafttreten der neuen Preise,

b) in Großhandelsbetrieben

aus der Differenz zwischen altem und neuem Industrieabgabepreis,

c) in Einzelhandelsbetrieben

aus der Differenz zwischen altem und neuem Großhandelsabgabepreis oder

aus der Differenz zwischen altem und neuem Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Einzelhandelsrabatt gemäß Preisanordnung Nr. 1869 vom 28. März 1960 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — (GBl. I S. 238) und deren Ergänzungen,

d) in Außenhandelsbetrieben für Exporterzeugnisse,

— wenn die Erzeugnisse bisher zum Betriebspreis geliefert wurden,

aus der Differenz zwischen altem Betriebspreis und neuem Industrieabgabepreis,

— wenn die Erzeugnisse bisher zum Industrieabgabepreis geliefert wurden,

aus der Differenz zwischen altem und neuem Industrieabgabepreis.

(2) Die Höhe der Umbewertungsdifferenz ist jeweils auf vergleichbarer Basis zu ermitteln.

(3) Bei der Ermittlung der Höhe der Umbewertungsdifferenzen sind die Auswirkungen der im § 9 Abs. 2 aufgeführten Tatbestände zu berücksichtigen.

## § 13

**Regulierung der Umbewertungsdifferenzen**

(1) In den volkseigenen Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben, Betrieben der volkseigenen Landwirtschaft sowie in den Einrichtungen der vorgenannten Betriebe sind zu buchen:

- a) Differenzen, die sich auf Grund von Preisveränderungen bei der Umbewertung der Bestände ergeben:  
gegen den Umlaufmittelfonds,
- b) Differenzen, die sich aus der Berichtigung der Umbewertungsbasis auf Grund von Veränderungen der Preisstellung ergeben:  
bestands- und kostenwirksam,
- c) Differenzen, die sich aus der Umstellung der Verrechnung des innerbetrieblichen Umsatzes von Selbstkosten auf den Industrieabgabepreis ergeben:  
gegen den Umlaufmittelfonds,
- d) Differenzen, die sich aus den neuen Abschreibungen auf Grund der Umbewertung der Grundmittel ergeben:  
gegen den Umlaufmittelfonds,
- e) Differenzen, die sich aus der Umbewertung des zweckgebundenen Materials ergeben:  
gegen die Fonds, aus denen die Finanzierung erfolgt.

(2) Von den Betrieben sind den kontoführenden Filialen der Kreditinstitute als Kreditunterlage die Umlaufmittelnachweise zu Preisen

vor dem Stichtag und  
nach dem Stichtag

einzureichen.

(3) Die Regulierung der Umbewertungsdifferenzen für die Betriebe des Außenhandels erfolgt auf Grund einer gesonderten Weisung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

## § 14

**Preisangaben**

(1) Auf den Rechnungen, Lieferscheinen, Preislisten, Etiketten usw. sind nach dem Stichtag gemäß Preisverordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBl. II S. 95) sowie deren Ergänzungen die neuen Preise anzugeben. Soweit dies gesetzlich besonders festgelegt ist, müssen darüber hinaus auch die bisher gültigen Preise vermerkt werden.

(2) Sind in Verkaufsräumen der Produktionsbetriebe oder des Großhandels Erzeugnisse ausgestellt, so sind die Preisangaben mit dem Inkrafttreten der neuen Preise zu berichtigen.

**Schlußbestimmungen**

## § 15

(1) Soweit sich bei der Umbewertung Zweifelsfragen hinsichtlich der Bezeichnung einzelner Erzeugnisse,

ihrer Einordnung, der Höhe der Industrieabgabepreise u. a. ergeben, haben die Lieferbetriebe die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Zweifelsfragen, die von den Lieferbetrieben nicht geklärt werden können, sind an die für die Ausarbeitung der Preisordnungen verantwortlichen Preisbildungsorgane zur endgültigen Klärung weiterzuleiten.

## § 16

Für die Aufnahme und Umbewertung der Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, unvollendeter Produktion, Fertigerzeugnissen und Handelsware, für die im Rahmen der Industriepreisreform neue Preise in Kraft treten, sind die Bestimmungen der Anordnungen Nr. 3 und Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 518) nicht anzuwenden.

## § 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft

die Anordnung Nr. 10 vom 25. Mai 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der volkseigenen Wirtschaft per 1. Juli 1964 — (GBl. II S. 350).

Berlin, den 2. Dezember 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 13\***

über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten.

— Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Rahmen der Industriepreisreform —

Vom 2. Dezember 1964

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die nachfolgenden Betriebe, bei denen durch eine die Preisverordnung Nr. 3000 ergänzende Preisverordnung — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — neue Preise eingeführt werden, und zwar

- a) für nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen sowohl neue Preise für Grund- und Hilfsmaterial als auch neue Preise für Fertigerzeugnisse in Kraft gesetzt werden,

\* Anordnung Nr. 12 (GBl. II Nr. 121 S. 970)

- b) für nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen neue Preise für bezogene Erzeugnisse in Kraft gesetzt werden, die sowohl als Handelsware zu neuen Preisen weiterverkauft als auch als Grund- oder Hilfsmaterial (auch für Reparaturen) in Erzeugnisse eingehen, für die keine neuen Preise in Kraft gesetzt werden,
- c) für nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, die Handelsware besitzen, für die neue Preise in Kraft gesetzt werden,
- d) für nichtvolkseigene Handelsbetriebe, soweit sie Erzeugnisse besitzen, für die neue Preise in Kraft gesetzt werden,
- e) für nichtvolkseigene Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetriebe, soweit durch gesetzliche Regelungen Bestimmungen über Eingangsregalierungen oder Preisdifferenzen für Grund- und Hilfsmaterial aufgehoben werden, das in Erzeugnisse eingehen, für die neue Preise in Kraft gesetzt werden. Das gilt auch für Grund- und Hilfsmaterial, das als Handelsware verkauft wird.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für

- a) konsumgenossenschaftliche Produktions- und Dienstleistungsbetriebe,
- b) volkseigene Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels und Konsumgüterhandels einschließlich der Großhandelsgesellschaften und Betriebe des Außenhandels.

## § 2

### Aufnahme der Bestände

(1) Die im § 1 Abs. 1

- unter Buchst. a bezeichneten Produktions- und Dienstleistungsbetriebe haben die Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, Halbfertigerzeugnissen, Fertigerzeugnissen und Handelsware,
- unter Buchst. b bezeichneten Produktions- und Dienstleistungsbetriebe haben nur die Bestände an Erzeugnissen, die sowohl als Handelsware verkauft wie auch als Grund- oder Hilfsmaterial verwendet werden,
- unter Buchst. c bezeichneten Produktions- und Dienstleistungsbetriebe haben die Bestände an Handelsware,
- unter Buchst. d bezeichneten Handelsbetriebe haben die Bestände an Handelsware,
- unter Buchst. e bezeichneten Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetriebe haben die Bestände an Grund- und Hilfsmaterial und gegebenenfalls auch die Bestände an Handelsware,

für die neue Preise in Kraft treten,

per Stichtag, 0.00 Uhr,

aufzunehmen und umzubewerten. Die Aufnahme und Umbewertung wird gesondert angeordnet.

(2) Bestände an Erzeugnissen, die zum Geltungsbereich einer durch eine Preisanordnung der Nr. 3000 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industrie-

preisreform — in Kraft gesetzten Preisanordnung gehören, für die die Preislisten jedoch keine neuen Preise enthalten, sondern besondere Preisbewilligungen erteilt werden, sind ebenfalls

per Stichtag, 0.00 Uhr,

aufzunehmen.

(3) Der Stichtag wird besonders bekanntgegeben.

(4) Die Aufnahme der Bestände hat körperlich zu erfolgen.

(5) Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises kann in Einzelfällen abweichend von den Bestimmungen des Abs. 4 eine andere Art der Durchführung der Bestandsaufnahme anweisen.

(6) Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises kann anweisen, daß Bestände an Erzeugnissen, für die keine Umbewertung angeordnet wurde, aufgenommen und umbewertet werden, wenn

- a) die Preise dieser Erzeugnisse in einer am Stichtag in Kraft tretenden Preisanordnung geregelt sind und
- b) die Differenzbeträge zwischen den alten und neuen Preisen im Betrieb zu erheblichen Auswirkungen führen.

(7) In den Betrieben sind alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine einwandfreie Feststellung der aufzunehmenden Bestände, auch der noch nicht ausgepackten Ware, gewährleisten.

## § 3

### Aufstellung und Abgabe der Bestandsanmeldung

(1) Die Betriebe haben für die Bestandsaufnahme eine Bestandsanmeldung nach dem Muster der Anlage aufzustellen.

(2) Die aufzunehmenden Bestände sind in den Bestandsanmeldungen nach Warengruppen und innerhalb dieser nach Preisanordnungen gegliedert zu erfassen.

(3) Erfolgt die Regulierung der sich aus den Beständen per Stichtag ergebenden Umbewertungsdifferenzen durch Abführung dieser Umbewertungsdifferenzen als einmalige Abgabe oder durch Gewährung einer einmaligen Vergütung gemäß § 10 direkt an den bzw. vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, so haben diese Betriebe ein Exemplar der Bestandsanmeldung für den Rat des Kreises bereitzuhalten bzw. demselben zu übergeben. Ein weiteres Exemplar der Bestandsanmeldung verbleibt dem Betrieb.

(4) Das im Betrieb verbleibende Exemplar der Bestandsanmeldung, die Eingangsrechnungen der aufzunehmenden Bestände sowie andere für die Aufnahme und Umbewertung erforderliche Unterlagen sind von allen Betrieben zur Überprüfung und Bestätigung durch Beauftragte des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, bereitzuhalten.

(5) Bestandsveränderungen (Zu- und Abgänge), die sich vom Zeitpunkt der Aufnahme der Bestände bis zum Inkrafttreten der neuen Preise (Stichtag, 0.00 Uhr) ergeben, sind in einer gesonderten Liste (Ergänzung zur Bestandsanmeldung) zu erfassen. Betriebe, bei denen die Regulierung der Umbewertungsdifferenzen durch Abführung einer einmaligen Abgabe oder durch Gewährung einer einmaligen Vergütung erfolgt, haben

die Ergänzungen zur Bestandsanmeldung dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, spätestens am 2. Werktag nach dem Stichtag zu übergeben.

(6) Soweit die Bestandsanmeldungen der Betriebe nicht bis zum Stichtag, 0.00 Uhr, durch Beauftragte des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, im Betrieb überprüft und bestätigt wurden, haben die Betriebe, bei denen die Regulierung der Umbewertungsdifferenzen durch Abführung einer einmaligen Abgabe oder durch Gewährung einer einmaligen Vergütung erfolgt, die Bestandsanmeldung bis zum Stichtag, 16.00 Uhr, beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen (Ausschlußfrist für Vergütungen). In Einzelfällen kann der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises den Termin für die Abgabe der Bestandsanmeldung verlängern.

(7) Nichtvolkseigene Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetriebe, die Kreditnehmer sind; haben an ihr kontoführendes Kreditinstitut ein Exemplar der Bestands- und Lagerbewegungsmeldung zu

Preisen vor dem Stichtag und zu  
Preisen nach dem Stichtag

als Kreditunterlage zu übergeben.

#### § 4

##### Unterwegsware

(1) Unterwegsware ist spätestens am 3. Tage nach dem Stichtag, die nach diesem Zeitpunkt eingehende Unterwegsware innerhalb von 24 Stunden nach Eingang durch den Empfänger beim örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anzumelden.

(2) Als Unterwegsware gelten die Erzeugnisse, die vor dem Stichtag vom Versender ausgeliefert wurden und nach dem Stichtag beim Empfänger zu alten Preisen berechnet eingehen.

#### § 5

##### Lohnaufträge, fremde Erzeugnisse, Kommissionsware

(1) Befinden sich Erzeugnisse, die der Aufnahme unterliegen, außerhalb des Betriebes des Eigentümers, so ist der Eigentümer für deren Aufnahme verantwortlich.

(2) Der Eigentümer kann mit dem Auftragnehmer, Kommissionär sowie mit Betrieben, bei denen Erzeugnisse lagern (z. B. Lagerbestände des Außenhandels), vereinbaren, diese Erzeugnisse aufzunehmen und ihm die Aufnahmelisten zum Zwecke der Umbewertung zuzustellen.

#### § 6

##### Handelsware

Als Handelsware gelten Bestände, die Betriebe bezogen haben und dazu bestimmt sind, unverändert (ohne Be- oder Verarbeitung) weiterverkauft zu werden.

#### § 7

##### Umbewertung

(1) Die Betriebe haben eine Umbewertung der aufgenommenen Bestände vorzunehmen und den Gesamtbetrag der Umbewertungsdifferenz selbst zu errechnen.

Von den nichtvolkseigenen Betrieben sind die speziellen Richtlinien für die Aufnahme und Umbewertung, die entsprechend dem Erzeugnisgruppenprinzip von den Fachabteilungen des Volkswirtschaftsrates bzw. den VVB herausgegeben werden, anzuwenden.

(2) Die Umbewertung hat auf vergleichbarer Preisbasis unter Berücksichtigung gleicher Preisstellung zu erfolgen.

(3) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist berechtigt, auf Antrag der Betriebe einen späteren Zeitpunkt, als im § 3 genannt, für die Abgabe der Errechnung der Umbewertungsdifferenzen zu genehmigen.

(4) Die Umbewertung der Bestände in den Fällen des § 2 Abs. 2 erfolgt

- a) in den Herstellerbetrieben nach Bestätigung des neuen Preises durch das Preisbildungsorgan,
- b) in den Abnehmerbetrieben nach erstmaliger Berechnung des gleichen Erzeugnisses zum neuen Preis.

(5) Wird der erstmaligen Berechnung eines neuen Preises an den Abnehmer gemäß Abs. 4 Buchst. b ein vorläufiger Preis zugrunde gelegt, so ist das Ergebnis der Umbewertung um die Differenz zu berichtigen, die sich zwischen dem vorläufigen und dem endgültig bewilligten Preis ergibt.

(6) Die Umbewertung der Bestände gemäß § 4 (Unterwegsware) hat sofort nach Eingang zu erfolgen. Die Bestände gemäß § 5 (Lohnaufträge, fremde Erzeugnisse, Kommissionsware) sind unmittelbar nach Zustellung der Bestandsaufnahmelisten umzubewerten.

#### § 8

##### Einmalige Vergütung bzw. einmalige Abgabe

(1) Für die Bestände an Erzeugnissen, die der Umbewertung unterliegen, wird

- a) eine einmalige Vergütung gewährt, wenn der am Stichtag in Kraft tretende Preis (im folgenden „neuer Preis“ genannt) niedriger ist als der vor dem Stichtag gültige Preis (im folgenden „alter Preis“ genannt) oder
- b) eine einmalige Abgabe erhoben, wenn der neue Preis höher ist als der alte.

(2) Die einmalige Abgabe ist eine Verbrauchsabgabe im Sinne der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769). Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt vorgenannte Verordnung auch für die Vergütung.

(3) Ergeben sich bei der Errechnung der einmaligen Vergütung oder einmaligen Abgabe Beträge, die unter die Kleinbetragsgrenze fallen, werden sie nicht vergütet bzw. sind sie nicht abzuführen. Diese Beträge sind ergebniswirksam zu buchen.

(4) Als Kleinbetragsgrenze im Sinne des Abs. 3 gilt für

Produktions- und Dienstleistungsbetriebe,

Produktionsgenossenschaften des Handwerks,  
Einkaufs- und Liefergenossenschaften,  
Großhandelsbetriebe und Konsumgenossenschaften  
der Betrag von 100 MDN,

für private Handwerks, und Einzelhandelsbetriebe  
der Betrag von 10 MDN.

### § 9

#### Höhe der Umbewertungsdifferenzen

(1) Die Höhe der einmaligen Vergütung oder einmaligen Abgabe ergibt sich bei

- a) Produktions- und Dienstleistungsbetrieben für
- Grund- und Hilfsmaterial  
aus der Differenz zwischen dem alten vergleichbaren Einkaufspreis und dem neuen Einkaufspreis,
  - Halbfertigerzeugnisse  
aus der Differenz zwischen dem alten vergleichbaren Einkaufspreis und dem neuen Einkaufspreis des in den Halbfertigerzeugnissen enthaltenen Grund- und Hilfsmaterials,
  - Fertigerzeugnisse  
aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Betriebspreis,
  - Handelsware  
aus der Differenz zwischen dem alten vergleichbaren Einkaufspreis und dem neuen Einkaufspreis,
- b) Betrieben des Großhandels für
- Handelsware  
aus der Differenz zwischen dem alten vergleichbaren Industrieabgabepreis und dem neuen Industrieabgabepreis,
- c) Betrieben des Einzelhandels  
aus der Differenz zwischen dem alten Großhandelsabgabepreis und dem neuen Großhandelsabgabepreis.

(2) Als alte vergleichbare Einkaufspreise bzw. Industrieabgabepreise gelten z. B. die Einkaufs- bzw. Industrieabgabepreise zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Frachtkosten nach dem Stand unmittelbar vor dem Stichtag. Vergleichbare Preise sind nur in den Fällen anzuwenden, in denen eine Veränderung der Preisstellung z. B. von „frei Versandstation“ in „frei Empfangsstation“ erfolgt.

### § 10

#### Regulierung der Umbewertungsdifferenzen

(1) Betriebe, die gemäß § 2 Absätzen 1, 2 und 6 die Bestände aufnehmen und umbewerten, haben die sich ergebenden Umbewertungsdifferenzen als einmalige Abgabe an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, der für die Abgabe bzw. Vergütung zuständig ist, abzuführen bzw. erhalten die einmalige Vergütung vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

(2) Umbewertungsdifferenzen, die Vergütungsansprüche darstellen, entfallen, wenn ein Verkauf der aufgenommenen und umbewerteten Erzeugnisse vor

Überprüfung der Bestandsanmeldung durch die Beauftragten des zuständigen Rates des Kreises erfolgt. Das trifft jedoch nicht zu, wenn der Rat des Kreises, Leiter der Abteilung Finanzen, den Verkauf vor der Überprüfung genehmigt hat.

### § 11

#### Preisangaben

(1) Auf den Rechnungen, Lieferscheinen, Preislisten, Etiketten usw. sind nach dem Stichtag gemäß Preis-anordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBl. II S. 95) sowie deren Ergänzungen die neuen Preise anzugeben. Soweit dies gesetzlich besonders festgelegt ist, müssen darüber hinaus auch die bisher gültigen Preise vermerkt werden.

(2) Sind in Verkaufsräumen der Produktionsbetriebe oder des Großhandels Erzeugnisse ausgestellt, so sind die Preisangaben mit dem Inkrafttreten der neuen Preise zu berichtigen.

#### Schlußbestimmungen

### § 12

(1) Soweit sich bei der Umbewertung Zweifelsfragen hinsichtlich der Bezeichnung einzelner Erzeugnisse, ihrer Einordnung, der Höhe der Industrieabgabepreise u. ä. ergeben, haben die Lieferbetriebe die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Zweifelsfragen, die von den Lieferbetrieben nicht geklärt werden können, sind an die für die Ausarbeitung der Preisordnung verantwortlichen Preisbildungsorgane zur endgültigen Klärung weiterzuleiten.

### § 13

Für die Aufnahme und Umbewertung der Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, Halb- und Fertigerzeugnissen und Handelsware, für die neue Preise im Rahmen der Industriepreisreform in Kraft treten, sind die Bestimmungen der Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBl. II S. 518) nicht anzuwenden.

### § 14

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.\*

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Anordnung Nr. 11 vom 25. Mai 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der nichtvolkseigenen Wirtschaft per 1. Juli 1964 — (GBl. II S. 354).

Berlin, den 2. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers

\* Diese Anordnung ist eine Grundanordnung. Sie wird ergänzt durch Anwendungsanordnungen.



Anlage

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung Nr. 13

Bezeichnung:  
Fernruf:Anschrift:  
Bankverbindung:

Kto.-Nr.:

Nr. der PAO	Warenart	Warennummer	Menge in kg + m.Stück	alter Preis je ME	neuer Preis je ME	einmalige Abgabe (Vergütung) je ME	Abführungsbeitrag (Sp. 4x7)
1	2	3	4	5	6	7	8

Die Aufnahme der Bestände erfolgte:\* (buchmäßig, körperlich, durch Schätzung usw.)

Grundlage der Bestandsaufnahme war die körperliche Inventur vom ....., deren Ergebnis durch das Buchwerk bis zum Stichtag fortgeschrieben wurde.\*

Ich versichere hiermit, daß die vorstehende Bestandsanmeldung alle der Umbewertung unterliegenden Warenbestände enthält. Mir ist bekannt, daß ich Unterwegsware sofort nach Eingang anzumelden habe.

Außerdem ist mir bekannt, daß ich abgaben- und strafrechtlich belangt werden kann, wenn ich in der Bestandsanmeldung falsche Angaben mache oder Waren, die der Umbewertung unterliegen, nicht in die Bestandsanmeldung aufnehme.

\* Nichtzutreffendes durchstreichen

(Unterschrift des Betriebsleiters)

**Anordnung Nr. 14\***  
**über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten.**

Vom 2. Dezember 1964

**A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Anordnung ist eine Ergänzungsanordnung zu den Anordnungen Nr. 12 und Nr. 13 vom 2. Dezember 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 970 u. 973). Sie regelt die Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie die Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in den volkseigenen und nichtvolkseigenen Betrieben, für die am 1. Januar 1965 durch die Preis-anordnungen Nr. 3000/2 und Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preis-anordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 947 u. 965) neue Preise wirksam werden.

§ 2

Sofern in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Aufnahme und Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen sowie für die Regulierung der Umbewertungsdifferenzen

- a) für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft die Bestimmungen der Anordnung Nr. 12 vom 2. Dezember 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der volkseigenen Wirtschaft im Rahmen der Industriepreisreform (GBl. II S. 970),

- b) für die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft die Bestimmungen der Anordnung Nr. 13 vom 2. Dezember 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Rahmen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 973).

§ 3

**Stichtag**

Als Stichtag für die im § 2 genannten Anordnungen gilt der

1. Januar 1965, 0.00 Uhr.

§ 4

**Aufnahme der Bestände**

Die unter den Geltungsbereich der im § 2 genannten Anordnungen fallenden Betriebe haben ihre am Stichtag vorhandenen Bestände an Erzeugnissen aufzunehmen und umzubewerten, sofern gemäß Anlage eine Aufnahme und Umbewertung vorgesehen ist.

**B. Sonderbestimmungen**

§ 5

**Holzerzeugnisse**

(1) Nichtvolkseigene Sägewerke und Hobelwerke haben die Bestände an Rohholz und Schnittholz aufzunehmen und umzubewerten. Werden darüber hinaus andere Holzerzeugnisse hergestellt, für die am 1. Januar 1965 ebenfalls neue Preise in Kraft treten, unterliegen

\* Anordnung Nr. 13 (GBl. II Nr. 121 S. 973)

die Bestände an diesen Erzeugnissen einschließlich der entsprechenden Halbfabrikate der Aufnahme und Umbewertung.

(2) Die Umbewertungsdifferenz für Hobelware ergibt sich zwischen den am 31. Dezember 1964 gültigen Preisen und den in der Preisanordnung Nr. 3055 vom 30. September 1964 festgesetzten Preisen für Schnittholz zuzüglich den in der Preisanordnung Nr. 639 vom 21. September 1956 — Anordnung über die Preise für das maschinelle Spalten und Hobeln von Schnittholz im Lohn — (GBL I S. 840) festgesetzten Entgelten für die jeweils durchgeführten Leistungen.

#### § 6

##### Zellstoff

Auf Grund der Anweisung Nr. 61/64 vom 10. Juni 1964 über die Gewährung einer Preisstützung für Zellstoff an Verarbeitungsbetriebe aller Eigentumsformen\* wurde an Verarbeitungsbetriebe, die nicht der VVB Papier, Zellstoff und Pappe oder der VVB Chemiefaser und Fotochemie unterstehen, eine Preisstützung für Zellstoff gezahlt. Stellen diese Betriebe unter Verwendung von Zellstoff Erzeugnisse her, für die am 1. Januar 1965 neue Preise in Kraft treten, entfällt die Zahlung der Preisstützung für Zellstoff. Diese Betriebe haben deshalb auch die Bestände an Zellstoff aus dem Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 3046 vom 23. Mai 1964 — Papierzellstoff, Textilzellstoff und Zellstoff aus Baumwollinters — (Sonderdruck Nr. P 3046 des Gesetzblattes) und die daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich der Halbfabrikate aufzunehmen und umzubewerten.

#### § 7

##### Textilbetriebe

(1) Textilwarenhersteller, die nach den Bestimmungen der

Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Faser und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBL II S. 517),

Anordnung Nr. 2 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBL II Nr. 123),

Anordnung Nr. 1 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für natürliche Textilrohstoffe, Garne, Zwirne und Lohnarbeiten in der Textilindustrie (GBL II Nr. 123)

eine Eingangsregalierung für Chemiefaserstoffe, natürliche Textilrohstoffe, Garne und Zwirne durchführen, haben diese Bestände nicht aufzunehmen.

(2) Das gleiche gilt auch, wenn diese Erzeugnisse vor dem Stichtag in anderen Betrieben im Lohnauftrag veredelt oder bearbeitet worden sind.

#### § 8

##### Lohnarbeiten

(1) Betriebe, bei denen Bestände lagern, die vor dem Stichtag in anderen Betrieben im Lohnauftrag bearbeitet oder veredelt wurden, haben bei der Umbewertung dieser Erzeugnisse die neuen Entgelte für Lohnarbeiten zu berücksichtigen, sofern solche am 1. Januar 1965 in Kraft treten.

(2) Das trifft in gleichem Maße für Bestände an unvollendeter Produktion bzw. Halb- und Fertigerzeugnissen zu, wenn in diese Material eingegangen ist, für das ab 1. Januar 1965 neue Entgelte in Kraft treten.

#### § 9

##### NE-Metalle, NE-Metallschrott

(1) Volkseigene Abnehmerbetriebe sowie Betriebe des Handels aller Eigentumsformen, für die erstmalig ab 1. Januar 1965 neue Preise für NE-Metalle gemäß der im § 6 der Preisanordnung Nr. 3000/3 genannten Preisanordnungen wirksam werden, haben die Bestände an Erzeugnissen der genannten Preisanordnungen aufzunehmen und umzubewerten.

(2) Nichtvolkseigene Abnehmerbetriebe haben eine Aufnahme und Umbewertung ihrer Bestände gemäß Abs. 1 nur dann vorzunehmen, wenn die Bestimmungen des § 1 der Anordnung Nr. 13 vom 2. Dezember 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBL II S. 973), zutreffen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Produktionsbetriebe haben, sofern sie zur Aufnahme ihrer Bestände an NE-Metallen verpflichtet sind, auch eine Aufnahme und Umbewertung ihrer Bestände an NE-Metallschrott auf der Grundlage der Preisanordnung Nr. 3013 durchzuführen.

(4) Die volkseigenen Betriebe des Schrotthandels haben ihre Bestände an NE-Metallschrott auf der Grundlage der Preisanordnung Nr. 3013 aufzunehmen und umzubewerten.

#### § 10

##### Schwarzmetalle, Schrott

(1) Volkseigene Abnehmerbetriebe aus den Bereichen Kohle, Energie, Kali, Chemie, Baumaterialien sowie der Betriebe des Verkehrswesens und der Wasserwirtschaft,

bei denen auf Grund einer besonderen Weisung des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates die am 1. April 1964 in Kraft getretenen Preise der Preisanordnungen Nr. 3006, 3008 und 3009 vom 21. Januar 1964 erstmalig ab 1. Januar 1965 wirksam werden, haben ihre Bestände an Erzeugnissen, die zum Geltungsbereich der genannten Preisanordnungen gehören, per Stichtag aufzunehmen und umzubewerten.

(2) Die im Abs. 1 genannten Betriebe haben außerdem ihre Bestände an Stahlschrott und Gußbruch auf der Grundlage der Preisanordnung Nr. 3012 sowie Nutzeisen

\* wurde den betreffenden Betrieben direkt zugestellt

und Produktionsabfällen auf der Grundlage der Preis-anordnung Nr. 3014 per Stichtag aufzunehmen und um-zubewerten.

§ 11

Frachtkosten — Rohbraunkohle

(1) Auf Grund der Veränderung der Zonenfracht-kosten sind die Bestände an Rohbraunförder- und Sieb-kohle von

- a) den volkseigenen Abnehmerbetrieben,
  - b) den nichtvolkseigenen Abnehmerbetrieben, die zur Aufnahme ihrer Bestände an Kohle per 1. April 1964 verpflichtet waren,
  - c) den nichtvolkseigenen Abnehmerbetrieben, die auf Grund der Bestimmungen der Anordnung Nr. 13 vom 2. Dezember 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 973), zur Aufnahme ihrer Bestände verpflichtet sind, sowie
  - d) den Betrieben des Kohleplatzhandels
- aufzunehmen und umzubewerten.

(2) Die Höhe der Umbewertungsdifferenz ergibt sich

- a) für gewerbliche Bezieher im Strecken- oder Direkt-geschäft aus der Differenz zwischen den neuen und den alten Zonenfrachtkosten,

b) für die Betriebe des Kohleplatzhandels und für die gewerblichen Bezieher, die über den Kohle-platzhandel beziehen,

aus der Differenz zwischen den alten und den neuen Zonenfrachtkosten.

Die Differenz erhöht sich bis zu 4 MDN/t für Be-triebe in den Kreisen, die in der Anlage 2 zur Preisanordnung Nr. 3002/2 vom 2. Dezember 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002/2 des Gesetzblattes) genannt sind.

§ 12

Soweit für Betriebe der Landwirtschaft neue Preise in Kraft treten, ist eine Umbewertung nur in den volks-eigenen Betrieben der Landwirtschaft durchzuführen. Für die Umbewertung gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. 12 vom 2. Dezember 1964 über die Um-bewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 970).

C. Schlußbestimmungen

§ 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 14

Nummer der Preis-anordnung	volkseigene Hersteller-betriebe	nicht-volkseigene Hersteller-betriebe	Außen-handels-betriebe	volkseigene Großhandels-betriebe	nicht-volkseigene Großhandels-betriebe	volkseigene Abnehmer-betriebe	nicht-volkseigene Abnehmer-betriebe	9
1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>Komplex Baumaterialien</b>								
3081	x	x	x	x	x	x	x	
3083	x	x	x	x	x	x	x	
3084	x	x	x	x	x	x	x	
3085	x	x	x	—	—	—	—	
3112	x	—	x	x	x	x	x	
3082	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	x <sup>3) 4)</sup>	x <sup>3) 4)</sup>	3) nur für TGL-gerechten Kies und Sand
3086	x	x	x	x <sup>5)</sup>	x <sup>5)</sup>	x <sup>5)</sup>	x <sup>5)</sup>	4) außer Betrieben der Land-wirtschaft
3078	x	x	x	—	—	—	—	5) nur Schiefermahlprodukte
3079	x	x	x	—	—	—	—	Dach- und Wandschiefer sind nur in den Herstel-lungsbetrieben und Außen-handelsbetrieben aufzuneh-men.
3080	x	x	x	—	—	—	—	
3087	x	x	x	—	—	—	—	
3092	x	x	x	—	—	—	—	
3126	x	x	x	—	—	—	—	

Anmerkungen

x = Aufnahme der Bestände  
— = keine Aufnahme der Be-stände

1) Aufnahme der Fertigerzeug-nisse nur dann, wenn das darin enthaltene Grund- u. Hilfsmaterial ebenfalls neue Preise erhält.

2) Aufnahme nur dann, wenn sowohl das Grund- und Hilfsmaterial als auch die daraus hergestellten Fertig-erzeugnisse und die Handels-ware neue Preise erhalten.

Anmerkungen  
 x = Aufnahme der Bestände  
 - = keine Aufnahme der Bestände  
 1) Aufnahme der Fertigerzeugnisse nur dann, wenn das darin enthaltene Grund- u. Hilfsmaterial ebenfalls neue Preise erhält.  
 2) Aufnahme nur dann, wenn sowohl das Grund- und Hilfsmaterial als auch die daraus hergestellten Fertigerzeugnisse und die Handelsware neue Preise erhalten.

Nummer der Preis-anordnung	volkseigene Herstellerbetriebe	nicht-volkseigene Herstellerbetriebe	Außenhandelsbetriebe	volkseigene Großhandelsbetriebe	nicht-volkseigene Großhandelsbetriebe	volkseigene Abnehmerbetriebe	nicht-volkseigene Abnehmerbetriebe	9
1	2	3	4	5	6	7	8	

Komplex Holz, Holzzeugnisse, Papier, Pappe

3047	x	-	x	x	x	x <sup>2)</sup>	x <sup>6) 7)</sup>	6) außer halbstaatlichen und privaten Industriebetrieben der Wirtschaftsgruppe 453 (ab 1. 1. 1965 aus 481) und des Wirtschaftszweiges 31, soweit für ihre eigenen Erzeugnisse am 1. 1. 1965 noch keine neuen Preis-anordnungen der IPR in Kraft treten und außer PGH, Arbeitsgemeinschaften der PGH, ELG u. Einzelhandwerkern 7) außer Betrieben der Landwirtschaft 8) Erfassungsbetriebe 9) siehe § 6 dieser Anordnung
3052	x	x	x	x	x	x <sup>2)</sup>	x <sup>6) 7)</sup>	
3054	x	x	x	x	x	x <sup>2)</sup>	x <sup>6) 7)</sup>	
3055	x	x	x	x	x	x <sup>2)</sup>	x <sup>6) 7)</sup>	
3119	x	-	x	x <sup>8)</sup>	x <sup>8)</sup>	x	-	
3048	x	x	x	-	-	x	x	
3050	x	x	x	x	x	-	-	
3051	x	x	-	-	-	-	-	
3053	x	x	-	-	-	-	-	
3077	x	x	x	x	x	x	x	
3111	-	-	-	-	-	x	x	
3116	x	x	x	-	-	-	-	
3117	x	x	x	-	-	-	-	
3046	-	-	-	-	-	x <sup>9)</sup>	x <sup>9)</sup>	

Komplex Tone

3049	x	x	x	-	-	x	x
3108	x	x	x	x	x	x	-
3109	x	-	x	x	x	x	x

Komplex Häute, Felle, Leder.

3118	x <sup>10)</sup>	-	x	x	x <sup>11)</sup>	x	x	10) auch VEAB (RR) 11) bei Sammlern ist keine Aufnahme der Bestände durchzuführen 12) nur Hasen- und Schmeidekatinfelle
3056	x <sup>10)</sup>	-	x	-	-	x <sup>12)</sup>	x <sup>12)</sup>	
3102	x	x	x	-	-	-	-	
3104	x	x	x	-	-	-	-	

Komplex Chemische Erzeugnisse

3033/1	x	x	x	x	x	x	x	13) außer PVC-Borsten und Polyamidborsten bei ELG und Arbeitsgemeinschaften der PGH 14) außer PVC-Borsten und Polyamidborsten beim Bürsten- und Pinselmacherhandwerk (PGH, Handwerksbetriebe)
3034/1	x	x	x	x	x	x	x	
3036/1	x	x	x	x	x	x	x	
3037/1	x	x	x	x	x	x	x	
3038/1	x	x	x	x	x	x	x	
3039/1	x	x	x	x	x <sup>13)</sup>	x	x <sup>14)</sup>	
3042/1	x	x	x	x	x	x	x	
3093	x	x	x	x	x	x	x	
3094	x	x	x	x	x	x	x	
3095	x	x	x	x	x	x	x	
3096	x	x	x	x	x	x	x	
3097	x	x	x	x	x	x	x	
3098	x	x	x	x	x	x	x	
3099	x	x	x	x	x	x	x	
3100	x	x	x	x	x	x	x	
3101	x	x	x	x	x	x	x	
3113	x	x	x	x	x	x	x	

Komplex textile Rohstoffe, Textilerzeugnisse

3065 <sup>15)</sup>	x	x	x	x	x	x	x	15) außer Preisliste 4 16) nur Preisliste 3 sowie Sacknähschneid- und Zellulose- und Nähmaschinenzwirn aus Polyamidkordseide aus der Preisliste 5 17) keine Umbewertung im Konsumgütergroß- und -einzelhandel 18) siehe § 8 dieser Anordnung
3072 <sup>16)</sup>	x	x	x	x	x	x	x	
3176	x	x	x	x	x	x	x	
3115	x	x	x	x	x	x	x	
3122	x	x	-	-	-	x	x	
3123	x	x	x	x	x	x	-	
3109	x	x	x	x	x	x	x	
3073	x	x	x	x	x	-	-	
3121	x	x	x	x	x	-	-	
3124	x	x	x	x <sup>17)</sup>	x <sup>17)</sup>	- <sup>18)</sup>	- <sup>18)</sup>	

									Anmerkungen
									x = Aufnahme der Bestände
									- = keine Aufnahme der Bestände
									1) Aufnahme der Fertigerzeugnisse nur dann, wenn das darin enthaltene Grund- u. Hilfsmaterial ebenfalls neue Preise erhält.
									2) Aufnahme nur dann, wenn sowohl das Grund- und Hilfsmaterial als auch die daraus hergestellten Fertigerzeugnisse und die Handelsware neue Preise erhalten.
Nummer der Preis-anordnung	volkseigene Herstellerbetriebe	nicht-volkseigene Herstellerbetriebe	Außenhandelsbetriebe	volkseigene Großhandelsbetriebe	nicht-volkseigene Großhandelsbetriebe	volkseigene Abnehmerbetriebe	nicht-volkseigene Abnehmerbetriebe		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
3060	x	x	x	-	-				
3061	x	x	x	x	x				
3062	x	x	x	x	x				19) die Aufnahme der Bestände in der Textilindustrie richtet sich nach den Bestimmungen des § 7 dieser Anordnung
3063	x	x	x	x	x				
3064	x	x	x	x	x				
3065 <sup>21)</sup>	x	x	x	x	x				20) Hersteller von textiltremden Erzeugnissen haben grundsätzlich umzubewerten
3066	x	x	-	x	x				
3067	x	x	-	-	-				19) 20)
3068	x	x	x	x	x				21) nur Preisliste 4
3069	x <sup>22)</sup>	x <sup>22)</sup>	x	x	x				22) gilt nicht für Voltuchbetriebe
3070	x	x	x	x	x				
3071	x	x	x	x	x				23) außer Preisliste 3 sowie Sacknähtzwrn aus Zellulose und Nähmaschinenzwrn aus Polyamidkordseide aus der Preisliste 3
3072 <sup>23)</sup>	x	x	x	x	x				
3074	x	-	x	x	x				
3075	x	x	-	x	x				
3110	x	x <sup>24)</sup>	x	x	x				24) gilt nicht für Betriebe, die gleichzeitig Hutstumpfen herstellen
3120	x	x	x	x	x				
<b>Komplex NE-Metalle</b>									
3057	x	x	x	x	x	x	x		
3058	x	x	x	x	x	x	x		
3010	x	x	x	x	x	x <sup>25)</sup>	x <sup>25)</sup>		25) die Aufnahme der Bestände richtet sich nach § 9 dieser Anordnung
3011	x	x	x	x	x	x <sup>25)</sup>	x <sup>25)</sup>		
3023 <sup>26)</sup>	x	x	x	x	x	x <sup>25)</sup>	x <sup>25)</sup>		26) nur Preislisten 5 bis 20
3024	x	x	x	x	x	x <sup>25)</sup>	x <sup>25)</sup>		
3025	x	x	x	x	x	x <sup>25)</sup>	x <sup>25)</sup>		
3026	x	x	x	x	x	x <sup>25)</sup>	x <sup>25)</sup>		
3013	x	x	x	x	-	x <sup>25)</sup>	x <sup>25)</sup>		
<b>Komplex Edelmetalle</b>									
3127	x	x	x	x	-	x <sup>27)</sup>	x <sup>27)</sup>		27) außer Betriebe, die gemäß PAO Nr. 3000/2 weiterhin zu alten Preisen beziehen
<b>Komplex Kabel und Leitungen</b>									
3088	x	x	x	x	x	x	x		
<b>Komplex Gießereien</b>									
3105	x <sup>28)</sup>	-	x	-	-	x <sup>29)</sup>	-		28) nur Betriebe der VVB Gießereien und der VVB Stahl- und Walzwerke
3106	x	x	x	x	x	x <sup>30)</sup>	x <sup>30)</sup>		29) nur Betriebe der VVB Gießereien, Stahl- und Walzwerke, Eisenerz/Rohelisen und NE-Metallindustrie sowie Listenbetriebe
3107	x <sup>31)</sup>	-	x	-	-	-	-		30) siehe § 8 dieser Anordnung
<b>Komplex Schwarzmatalle</b>									
3006	-	-	-	-	-	x <sup>32)</sup>	x <sup>32)</sup>		31) nur Betriebe der VVB Gießereien
3007	-	-	-	-	-	x <sup>32)</sup>	x <sup>32)</sup>		
3008	-	-	-	-	-	x <sup>32)</sup>	x <sup>32)</sup>		
3012	-	-	-	-	-	x <sup>32)</sup>	x <sup>32)</sup>		32) die Aufnahme dieser Bestände richtet sich nach § 10 dieser Anordnung
3014	-	-	-	-	-	x <sup>32)</sup>	x <sup>32)</sup>		
<b>Komplex Knochen</b>									
3125	-	-	x	x	x	x	x		

**Anordnung Nr. 5\***  
**über die Zahlung von Preisdifferenzen**  
**im Zusammenhang mit der Industriepreisreform.**

**Vom 2. Dezember 1964**

In Durchführung der Industriepreisreform ist es erforderlich, für Erzeugnisse, deren neu geregelte Preise in bestimmten Fällen in den nachfolgenden Verarbeitungs- und Handelsstufen nicht wirksam werden, entstehende Preisdifferenzen mit dem Haushalt der Republik auszugleichen. Es wird deshalb angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die in der Anlage aufgeführten Betriebe, deren Preise im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neu geregelt werden, und zwar

für Lieferungen an die Abnehmer, die auf Grund einer die Preisanordnung Nr. 3000 ergänzende Preisanordnung — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — weiterhin Erzeugnisse zu den für sie gültigen Preisen nach dem Stand vor dem jeweiligen Stichtag (im folgenden alte Preise genannt) beziehen.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Lieferbetriebe haben auf den Rechnungen den Rechnungsbetrag zu alten und neuen Preisen anzugeben.

(3) Preisdifferenzen, die nach dieser Anordnung gezahlt werden, gelten nicht als produktgebundene Preisstützungen im Sinne des § 4 Buchst. d der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) und der entsprechenden Bestimmungen für andere Bereiche der Wirtschaft.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für Preisdifferenzen, die auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform — Preisstützungen für den Kohleplatzhandel — (GBl. II S. 153) und Anordnung Nr. 4 vom 25. Mai 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform — Preisstützungen für den Kohleplatzhandel — (GBl. II S. 478) gezahlt werden.

**§ 2**

**Entstehung des Zahlungsanspruches**

Der Anspruch auf Zahlung der sich auf Grund der Einführung von Preisanordnungen der Industriepreisreform ergebenden Preisdifferenzen entsteht:

für vereinbarte Lieferungen an Abnehmer mit der Ausstellung der Rechnung.

**§ 3**

**Zurückgenommene Erzeugnisse**

(1) Nimmt ein Lieferer auf Grund vertragsrechtlicher Bestimmungen ein Erzeugnis in seinen Betrieb zurück, erlischt der Anspruch des Lieferers auf Zahlung der Preisdifferenz in voller Höhe.

(2) Erfolgt auf Grund vertragsrechtlicher Bestimmungen eine Minderung des Rechnungsbetrages, so erlischt der Anspruch auf Zahlung der Preisdifferenz in Höhe des Unterschiedsbetrages, der sich aus der ursprünglichen und der neu zu berechnenden Preisdifferenz ergibt.

**§ 4**

**Höhe der Preisdifferenz**

Die Höhe der Preisdifferenz ergibt sich aus der Differenz zwischen

dem für den Lieferer gültigen Abgabepreis und dem für den Abnehmer gültigen Einkaufspreis.

**§ 5**

**Fälligkeit der Preisdifferenzen**

Die Preisdifferenz ist fällig nach Ablauf der im § 2 der Anordnung vom 3. September 1964 über die Fälligkeit von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen — Fälligkeits-Anordnung — (GBl. II S. 770) aufgeführten Zahlungsfristen.

**Ausgleich der Preisdifferenz für Lieferungen**

**§ 6**

(1) Betriebe, die einen Anspruch auf Zahlung von Preisdifferenzen haben, beantragen die Preisdifferenzen bei der für die Kontoführung zuständigen Bank oder Sparkasse (zuständiges Kreditinstitut). Das Verfahren für die Beantragung der Preisdifferenzen wird durch den Präsidenten der Deutschen Notenbank geregelt.

(2) Die Lieferbetriebe erhalten den Rechnungsbetrag zu neuen Preisen. Die Abnehmerbetriebe zahlen den Rechnungsbetrag zu alten Preisen. Die Preisdifferenzen sind von dem für den Lieferbetrieb zuständigen kontoführenden Kreditinstitut mit dem Haushalt der Republik zu verrechnen.

**§ 7**

Die Verrechnung der Preisdifferenzen zwischen den zuständigen Kreditinstituten und dem Haushalt der Republik wird durch besondere Weisung geregelt.

**§ 8**

**Rückzahlung von Preisdifferenzen**

(1) Erfolgt auf Grund vertragsrechtlicher Bestimmungen eine nachträgliche Minderung des Rechnungsbetrages, so entsteht die Verpflichtung des Lieferers zur Rückzahlung des Unterschiedsbetrages, der sich aus der ursprünglichen und der neu zu berechnenden Preisdifferenz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Rückzahlung der Preisdifferenz entsteht in voller Höhe, wenn auf Grund vertragsrechtlicher Bestimmungen der Lieferbetrieb verpflichtet ist, die Ware zurückzunehmen.

\* Anordnung Nr. 4 (GBl. II Nr. 51 S. 478)

(3) Der Lieferer hat die zu viel in Anspruch genommene Preisdifferenz am nächsten Werktag, der auf die Zurücknahme der Ware bzw. die Minderung des Rechnungsbetrages folgt, dem zuständigen Kreditinstitut wieder zuzuführen.

(4) Erfolgt die Minderung des Rechnungsbetrages oder die Zurücknahme der Ware vor Ablauf der Zahlungsfrist, so ist der Lieferer verpflichtet, die Minderung der Preisdifferenz seinem zuständigen Kreditinstitut bekanntzugeben.

#### Kontrolle

##### § 9

(1) Die in Anspruch genommenen Preisdifferenzen und die Richtigkeit der in den Rechnungen enthaltenen alten und neuen Preise sind in den Betrieben zu kontrollieren.

(2) Für die Durchführung der Kontrolle sind zuständig:

- a) die VVB in den ihnen unterstellten volkseigenen Betrieben,
- b) die Wirtschaftsräte der Bezirke in den ihnen unterstellten volkseigenen Betrieben,
- c) die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, in den unter Buchstaben a und b nicht genannten Betrieben.

##### § 10

Hinsichtlich der unberechtigten Inanspruchnahme von Preisdifferenzen gelten die §§ 8 und 10 der Anordnung

vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBI. II S. 158).

#### Schlußbestimmungen

##### § 11

Über die Zahlung von Preisdifferenzen an die Organe des Außenhandels ergeht eine gesonderte Weisung.

##### § 12

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - a) Anordnung Nr. 1 vom 1. Februar 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBI. II S. 151),
  - b) Anordnung Nr. 3 vom 25. Mai 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBI. II S. 477),
  - c) Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung von Preisstützungen für Ziegelziegelzeugnisse und Kalksandsteine, die in Genossenschaften, Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben hergestellt werden (GBI. II S. 157).

Berlin, den 2. Dezember 1964

**Der Minister der Finanzen**

L. V.: Kirsten

Stellvertreter des Ministers

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 5

Lfd. Nr.	Lieferer von Erzeugnissen aus dem Geltungsbereich der PAO Nr.	Anmerkung	Preisdifferenzen werden gezahlt für Lieferungen an:
1	3006, 3008, 3009		alle Abnehmer, soweit sie nicht in der Liste der Betriebe gemäß § 1 Abs. 3 der PAO Nr. 3000/3 enthalten sind
2	3015, 3035, 3085	nur DHZ Chemie	Landwirtschaft
3	3086	nur Dach- und Wandschiefer einschl. Schablonen	alle Abnehmer außer Außenhandel
4	3078, 3079, 3080, 3087, 3092, 3126	einschl. Entgelte gemäß § 6 Abs. 2 der PAO Nr. 3000/2	alle Abnehmer außer Außenhandel
5	3047, 3052, 3054, 3055	1. auch für Hobelware gem. § 10 der PAO Nr. 3000/2 2. außer Großhandel	Landwirtschaft (bei Lieferung von Erzeugnissen gemäß PAO Nr. 3047 sind auf den Rechnungen nur die alten Freise anzugeben)
6	3119	1. nur Herstellerbetriebe 2. einschl. Entgelte gem. § 11 Abs. 6 der PAO Nr. 3000/2	alle Abnehmer außer Erfassungsbetriebe, Großhandelsbetriebe, volkseigene Verarbeitungsbetriebe, Außenhandel
7	3048, 3050, 3051, 3053, 3077		Landwirtschaft
8	3116, 3117		alle Abnehmer außer Außenhandel und Abnehmer von Fotrohropapier und -karton
9	3102, 3104		nichtvolkseigene Betriebe
10	3105		alle Abnehmer außer VVB Gießereien, VVB Stahl- und Walzwerke, VVB Eisenerz/Roh Eisen, VVB NE-Metallindustrie und besonders festgelegte Listenbetriebe
11	3107		alle Abnehmer außer Außenhandel

**Anordnung  
über die Quartalskassenplanung für das  
I. Quartal 1965.**

**Vom 2. Dezember 1964**

Die für das Jahr 1965 aufgestellten Haushalts- und Finanzpläne berücksichtigen nur die Auswirkungen aus der Veränderung gesetzlicher Bestimmungen, soweit diese bis zum 1. April 1964 veröffentlicht wurden, einschließlich der am 1. Juli 1964 eingeführten neuen Chemiepreise. In diesen Plänen sind nicht die Auswirkungen enthalten, die sich aus den nach diesem Zeitpunkt veröffentlichten gesetzlichen Bestimmungen ergeben. Das betrifft insbesondere die

- Einführung neuer Industrieabgabepreise;
- Fortführung der Umbewertung der Grundmittel;
- Veränderung des Verrechnungsverfahrens zur Bezahlung der Geldverbindlichkeiten der Betriebe;
- Veränderung der Planung und Finanzierung der Investitionen.

Zur Sicherung der Plandurchführung wird deshalb folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für alle zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie deren Einrichtungen (Haushaltsorganisationen), Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. die ihnen in anderen Bereichen der volkseigenen Wirtschaft gleichzustellenden Organe (VVB) sowie volkseigene Betriebe (VEB), die gesetzlich verpflichtet sind, Quartalskassenpläne aufzustellen. Ausgenommen davon sind die Außenhandelsunternehmen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

**Aufstellung der Quartalskassenpläne**

**§ 2**

Grundlage für die Aufstellung der Quartalskassenpläne für das I. Quartal 1965 sind die für das Jahr 1965 bestätigten staatlichen Aufgaben und die bestätigten Haushalts- und Finanzpläne. Liegen diese zum Zeitpunkt der Aufstellung der Quartalskassenpläne noch nicht vor, sind die abgestimmten Planvorschläge Grundlage für die Quartalskassenpläne.

**§ 3**

(1) Durch die VEB der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft, bei denen ab 1. Januar 1965 neue Industrieabgabepreise wirksam werden, sind den Quartalskassenplänen die Kosten und Erlöse zu Grunde zu legen, wie sie sich

- a) entsprechend der Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 947)
- aus der Einführung neuer Industrieabgabepreise und
- aus der Veränderung der Verkehrstarife

b) entsprechend der Preisanordnung Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform (Erweiterung des Anwendungsbereiches der neuen Preisanordnungen für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie, der NE-Metallurgie und für NE-Metall-Formgußerzeugnisse) — (GBl. II S. 965)

- aus der Erweiterung des Geltungsbereiches der Preise für Abnehmer von Erzeugnissen der Schwarz- und NE-Metallurgie

ergeben.

(2) Die VEB der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft haben bei der Aufstellung der Quartalskassenpläne weiterhin die Veränderungen der Kosten und Erlöse zu Grunde zu legen, wie sie sich aus den bis zum 31. Dezember 1964 veröffentlichten gesetzlichen Bestimmungen ergeben, insbesondere aus

- der Anordnung Nr. 8 vom 2. Dezember 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten der Betriebe (GBl. II Nr. 123);
- der Verordnung vom 25. September 1964 über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Investitionsverordnung — (GBl. II S. 785);
- der Verordnung vom 3. September 1964 über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Verrechnungsverordnung — (GBl. II S. 765) und den dazu ergangenen speziellen Anordnungen.

(3) Die VEB der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft (einschließlich der den Wirtschaftsräten der Bezirke und den Landwirtschaftsräten unterstehenden VEB) haben dem Quartalskassenplan eine vorläufige Berechnung der ökonomischen Kennziffern gemäß **Anlage 1** beizufügen. Die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte entscheiden in eigener Zuständigkeit, inwieweit die VEB der örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft diese Anlage aufzustellen haben.

(4) Zur Bilanzierung der Auswirkungen der Einführung neuer Industrieabgabepreise und der Veränderung der Verkehrstarife haben die VEB der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft (einschließlich der den Wirtschaftsräten der Bezirke und den Landwirtschaftsräten unterstehenden VEB) sowie die VEB der örtlichgeleiteten Bau- und Baustoffindustrie eine Anlage zur vorläufigen Berechnung der ökonomischen Kennziffern gemäß **Anlage 2** aufzustellen.

**§ 4**

(1) Die VEB der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft haben in den Quartalskassenplänen die Amortisationen (einschließlich der erhöhten Amortisationen, die durch die Neufestsetzung der Abschreibungssätze entsprechend der Anordnung Nr. 8 vom 2. Dezember 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten der Betriebe anfallen) in voller Höhe zur Finanzierung des betrieblichen Investitionsplanes einzusetzen. Die Amortisationen, die hierfür nicht benötigt werden, sind zur Umverteilung an die VVB bzw. das zuständige übergeordnete wirtschaftsleitende Organ abzuführen. Die VVB bzw. die wirtschaftsleitenden Organe haben die freien Amor-



lisationen als Abführung an den Haushalt zu planen, soweit diese Mittel nicht zur planmäßigen Finanzierung der Investitionen im Bereich der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe benötigt werden.

(2) Die VEB der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft sowie die VVB haben in den Quartalskassenplänen die sich unter Berücksichtigung der neuen Preise ergebenden höheren Gewinne, die zur Finanzierung der Investitionen entsprechend den Grundsätzen der Investitionsverordnung und der anderen gesetzlich festgelegten Gewinnverwendung nicht benötigt werden, als Abführung an den zuständigen Haushalt zu planen.

(3) Soweit von VEB und von VVB im Investitionsfinanzierungsplan 1965 Haushaltszuschüsse vorgesehen sind, dürfen im Quartalskassenplan keine Haushaltszuführungen für Investitionen geplant werden. Die Finanzierung der Investitionsmaßnahmen hat, soweit die geplanten Eigenmittel (Amortisationen, Gewinne, Sonderfonds) nicht ausreichen, entsprechend der Investitionsverordnung durch Investitionskredite zu erfolgen.

## § 5

**Einreichung der Quartalskassenpläne**

(1) Die Einreichung der Quartalskassenpläne hat entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen, soweit nicht im folgenden Abweichendes bestimmt wird.

(2) Die Quartalskassenpläne der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft sind bis zum 16. Januar 1965

- durch die VVB bzw. die anderen wirtschaftsleitenden Organe den zuständigen Bankfilialen der Deutschen Notenbank, der Deutschen Bauernbank bzw. der Deutschen Investitionsbank;
- durch die Wirtschaftsräte der Bezirke den zuständigen Bankfilialen der Deutschen Notenbank;
- durch die zentralen Organe (für die VEB, die einem zentralen Organ direkt unterstehen) dem Ministerium der Finanzen, Abteilung Haushaltsdurchführung,

einzureichen.

Dem Quartalskassenplan ist die zusammengefaßte vorläufige Berechnung der ökonomischen Kennziffern gemäß Anlage 1 beizufügen. Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe legen den Termin der Einreichung des Quartalskassenplanes für die ihnen unterstehenden VEB in eigener Zuständigkeit fest.

(3) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte regeln den Einreichungstermin der Quartalskassenpläne der örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft an den örtlichen Rat unter Beachtung des Abs. 4 in eigener Zuständigkeit.

(4) Die Anlagen zur vorläufigen Berechnung der ökonomischen Kennziffern entsprechend § 3 Abs. 4 (jedoch nur Blatt 1 — Auswirkungen für das Jahr 1965 —) sind

durch die VVB bzw. durch die anderen wirtschaftsleitenden Organe für ihren Bereich und durch die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke für den Bereich der örtlichgeleiteten Bau- und Baustoffindustrie zusammenzufassen.

Diese Zusammenfassungen sind bis zum 25. Januar 1965

— durch die VVB bzw. die anderen wirtschaftsleitenden Organe (einschließlich der Wirtschaftsräte der Bezirke) den zuständigen Bankfilialen zur Weiterleitung an das Ministerium der Finanzen, Abteilung Haushaltsdurchführung;

— durch die zentralen Organe (für die VEB, die einem zentralen Organ direkt unterstehen) und

durch die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke (für die VEB der örtlichgeleiteten Bau- und Baustoffindustrie)

dem Ministerium der Finanzen, Abteilung Haushaltsdurchführung,

zu übergeben.

## § 6

**Durchführung der Quartalskassenpläne**

(1) Ergibt sich aus der Durchführung der Quartalskassenpläne ein zusätzlicher Mittelbedarf, der nicht im Rahmen des insgesamt bestätigten Quartalskassenplanes ausgeglichen werden kann, ist dieser Bedarf zusätzlich anzufordern.

(2) Ergibt sich für die örtlichen Haushalte ein zusätzlicher Mittelbedarf, der nicht im Rahmen des Kassenbestandes abgedeckt werden kann, sind die örtlichen Räte berechtigt, Abschläge im außerplanmäßigen Haushaltsausgleich mit dem Haushalt der Republik zu verrechnen.

## § 7

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Quartalskassenplanung für das III. Quartal 1964 unter Berücksichtigung der ersten Etappe der Industriepreisreform (GBl. II S. 474);
- Anweisung Nr. 58/64\* des Ministers der Finanzen vom 25. Mai 1964 über die Quartalskassenplanung für das III. Quartal 1964 unter Berücksichtigung der ersten Etappe der Industriepreisreform, der Umbewertung der Grundmittel und der Neufestsetzung der Abschreibungssätze.

Berlin, den 2. Dezember 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

\* den wirtschaftsleitenden Organen und deren VEB direkt übersandt

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

VEB/VVB

**Formblatt**

zur vorläufigen Berechnung der ökonomischen Kennziffern für die VEB der zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft

- in 1 000 MDN -

Zelle Kennziffern	Jahres- bzw. Quartalsplan	Veränderungen d. Spalte 2 auf Grund gesetzlicher Bestimmung.)	Berichtigte ökonom. Kennziff. (Sp. 2 + /- Sp. 3)
1	2	3	4
<b>A. Auswirkungen auf das Jahr 1963</b>			
1 Warenproduktion zu BP <sup>2)</sup>			
2a Gewinn		}	
2b Verlust -			
3 PDA/HA (VA)			
4 Produktgeb. Preisstützungen			
5a Eingangs-egalisie-	zu Lasten des Staatshaushalts	-	-
5b rung	zugunsten des Staatshaushalts	-	-
<b>B. Auswirkungen auf das I. Quartal 1963</b>			
1 Warenproduktion zu BP <sup>2)</sup>			
2a Gewinn		}	
2b Verlust			
3 PDA/HA (VA)			
4 Produktgebundene Preisstützungen			
5a Eingangs-egalisie-	zu Lasten des Staatshaushalts	-	-
5b rung	zugunsten des Staatshaushalts	-	-

1) Die Veränderungsbeträge sind aus Anlage 1 - Formblatt: Anlage zur vorläufigen Berechnung der ökonomischen Kennziffern - Zelle 15 zu übernehmen.

Für Abschnitt A aus Blatt 1 der Anlage 1  
Für Abschnitt B aus Blatt 2 der Anlage 1

Beziehungen: Anlage 1                      Anlage 1  
Zelle Warenproduktion                    = Sp. 3  
Gewinn/Verlust                            = Sp. 5  
PDA/HA                                        = Sp. 4  
produktgeb. Stützg.                        = Sp. 7  
Eingangs-egal. zu Lasten                = Sp. 2a  
Eingangs-egal. zugunsten                = Sp. 2b

2) Für die Betriebe des Handels „Umsatz zu EKP“





**Erläuterungen  
zur Ausarbeitung des Kassenplanes I. Quartal 1965**

**A. Formblatt Anlage 2:** Anlage zur vorläufigen Berechnung der ökonomischen Kennziffern (Blatt 1 und 2)

**B. Formblatt Quartalskassenplan**

**A. Formblatt Anlage 2:** Anlage zur vorläufigen Berechnung der ökonomischen Kennziffern

**I. Erläuterung der Zeilen des Formblattes**

**1. Zeilen 1 bis 10 — Preisveränderungen —**

a) In diese Zeilen sind die Auswirkungen

- aus der Einführung neuer Preise für Erzeugnisse und Leistungen entsprechend der Preisordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964;
- aus der Erweiterung des Geltungsbereiches für die Abnehmer der Preise für Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallindustrie entsprechend der Preisordnung Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964

auf die geplanten Werte der Kennziffern nach Spalten 2a bis 8 einzusetzen.

Im einzelnen sind folgende Veränderungen einzusetzen:

**Zeile 1 (Baumaterialien)**

Veränderungen aus den Preisen der in den Abschnitten II/A und C der Preisordnung Nr. 3000/2 genannten Einzelpreisordnungen.

**Zeile 2 (Holz- und Holzverarbeitung)**

Veränderungen aus den Preisen der in Abschnitt II/B der Preisordnung Nr. 3000/2 genannten Einzelpreisordnungen.

**Zeile 3 (NE-Metalle und Kabel)**

- a) Veränderungen aus den Preisen der in Abschnitt II/G der Preisordnung Nr. 3000/2 genannten Einzelpreisordnungen,
- b) Veränderungen lt. Preisordnung Nr. 3000/3 — § 6 —.

**Zeile 4 (Textil und Leder)**

Veränderungen aus den Preisen der in den Abschnitten II/D, F und L der Preisordnung Nr. 3000/2 genannten Einzelpreisordnungen.

**Zeile 5 (Chemie)**

Veränderungen aus den Preisen der in Abschnitt II/E der Preisordnung Nr. 3000/2 genannten Einzelpreisordnungen.

**Zeile 6 (Wasser)**

Veränderungen aus den Preisen der im Abschnitt II/I der Preisordnung Nr. 3000/2 genannten Einzelpreisordnung.

**Zeile 7 (Transporttarife)**

Veränderungen aus den Preisen der im Abschnitt II/K der Preisordnung Nr. 3000/2 genannten Einzelpreisordnungen.

**Zeile 8 (Schwarzmetallurgie)**

- a) Veränderungen aus den Preisen der im Abschnitt II/H der Preisordnung Nr. 3000/2 genannten Einzelpreisordnungen,
- b) Veränderungen lt. Preisordnung Nr. 3000/3 — § 1 —.

**Zeile 9 (Änderung der Frachtstellung)**

Veränderungen der geplanten Frachtkosten auf Grund der Veränderung der Festlegung der Frachtstellung zwischen alten und neuen Preisordnungen

z. B. Frachtstellung alt: Lieferung frei Empfangsstation.

Frachtstellung neu: Lieferung frei Versandstation.

**Zeile 10 (Änderung der Schrotterlöse)**

Veränderungen ergeben sich durch die Erweiterung des Geltungsbereiches der Preisordnungen Nr. 3012, 3013, 3014 entsprechend den Festlegungen der §§ 4 und 7 der Preisordnung Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964.

Die Veränderungen sind einzusetzen in Spalte 4. Das gilt auch dann, wenn die Betriebe die Schrotterlöse als Kostengutschrift buchen.

- b) Die Betriebe ermitteln die Auswirkungen der Preisveränderungen für die Spalten 2a bis 3 auf der Grundlage der für 1965 geplanten Mengen des Materialverbrauchs, für die Spalten 4, 6 und 7 auf der Grundlage der Mengenkennziffern des geplanten Umsatzes,
- für die Spalte 8 auf der Grundlage der geplanten Mengenkennziffern der Warenproduktion.

c) Die Auswirkungen der Preisveränderungen sind von den Betrieben für die Spalten 4, 6, 7 und 8 anhand der Einzelpreise der Preisanordnungen zu ermitteln. Sie können von den Betrieben für die Spalten 2a, 2b und 3 entweder anhand der Einzelpreise der Preisanordnungen oder anhand der Umrechnungskoeffizienten der Erzeugnisgruppen ermittelt werden. Die Liste der Umrechnungskoeffizienten wird den Betrieben direkt zugestellt.

d) Bei der Ermittlung der Auswirkungen aus Preisveränderungen haben die Betriebe die Preisanordnung Nr. 3000/2 hinsichtlich der dort festgelegten differenzierten Wirksamkeit der neuen Preise für die Hersteller und für die Abnehmer unbedingt zu beachten.

## 2. Zeile 12 (Änderungen der Abschreibungen)

Die Betriebe, für die der Geltungsbereich der Anordnung Nr. 8 vom 2. Dezember 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten der Betriebe (GBl. II S. ) zutrifft, setzen in Spalte 3 die Differenz zwischen der Summe der Abschreibungen vor und nach Umbewertung der Grundmittel ein.

Erlösveränderungen, die diese Betriebe durch Veränderung der Verträge für verpachtete oder vermietete Grundstücke auf Grund neuer Abschreibungen erhalten, sind in Spalte 4 einzusetzen.

## 3. Zeile 13

In diese Zeile sind die Veränderungen der Kosten, der Erlöse und der Warenproduktion usw. einzusetzen, die in den Betrieben als Folge der Einführung der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) auftreten.

## 4. Zeile 14 (Sonstige gesetzliche Bestimmungen)

In diese Zeile sind weitere Veränderungen entsprechend § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 2. Dezember 1964 über die Quartalskassenplanung für das I. Quartal 1965 (GBl. II S. 984) einzusetzen.

## II. Erläuterung der Spalten des Formblattes Spalten 2a und 2b

Veränderungen der Eingangsegalisierung ergeben sich

1. aus der Einführung neuer Preise ab 1. Januar 1965, die die Abnehmer entsprechend den Festlegungen der Preisanordnung Nr. 3000/2 zwar bezahlen, jedoch nicht kostenwirksam buchen, z. B. Preise für Leder und Kunstleder laut Preisanordnung Nr. 3000/2 § 19 Abs. 3, das heißt, diese Abnehmer beziehen diese Erzeugnisse zu neuen Preisen, be-

werten die Erzeugnisse für die Lagerhaltung bzw. beim Verbrauch zu den Preisen Stand 31. Dezember 1964 und erhalten die Differenz erstattet (bei Preiserhöhungen) bzw. führen die Differenz ab (bei Preissenkungen).

Diese Differenzbeträge sind als Egalisierungsbeträge auszuweisen.

2. wenn Egalisierungen vor dem 1. Januar 1965 durchgeführt wurden und diese Egalisierungen durch die Einführung neuer Preise ab 1. Januar 1965 nicht mehr notwendig sind, z. B. Eingangsegalisierung für Rohholz in Zellstoffbetrieben.

## Spalte 3

In diese Spalten sind alle Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen (Preisanordnungen im Rahmen der Industriepreisreform — 2. Etappe —, Investitionsverordnung usw. einzusetzen, die zur Veränderung der geplanten Kosten führen. Einzusetzen sind Kostenveränderungen, die zur Veränderung des geplanten Betriebsergebnisses führen, das heißt, die Kostenveränderungen, die in die geplante Bestandveränderung (Erhöhung) der unvollendeten Produktion und der Fertigerzeugnisse eingehen, sowie solche, die aus sonstigen Fonds zu finanzieren sind, bleiben hier unberücksichtigt.

## Spalte 4

In dieser Spalte sind die Auswirkungen auf den geplanten Umsatzerlös auszuweisen.

## Spalte 5

Diese Spalte ist rechnerisch zu ermitteln und zwar Spalte 3 plus bzw. minus Spalte 4.

Es sind einheitlich folgende Vorzeichen zu verwenden:

+ = Verbesserung des Betriebsergebnisses (Erhöhung des Gewinnes oder Verminderung des Verlustes)

- = Verschlechterung des Betriebsergebnisses (Verminderung des Gewinnes oder Erhöhung des Verlustes).

## Spalte 6

In diese Spalte sind auch die Veränderungen der Verbrauchsabgaben (z. B. VEB Minol) aufzunehmen.

## Spalte 8

Die Betriebe des Handels haben hier die Veränderungen des „Umsatzes zu EKP“ einzusetzen.

**B. Formblatt Quartalskassenplan****1. Formblätter 800/1503 und 800/1504:****Spalte 3: Abschnitt I bis VIII**

Nachweis der festgelegten staatlichen Aufgabe für 1965 bzw. der Planzahlen aus den abgestimmten Finanzplänen.

**Spalte 8: Abschnitt I — Ökonomische Kennziffern**

Die Werte sind aus der Anlage 1 Spalte 4 zu entnehmen.

**Abschnitt II bis VIII**

Die Werte sind aus dem Abschnitt I — Ökonomische Kennziffern — zu entwickeln.

Die in der Spalte 8 insgesamt ausgewiesenen Werte sind auf die Spalten 6 und 7 entsprechend aufzuteilen.

**2. Formblatt 800/1500:**

**Spalte 3:** Nachweis der festgelegten staatlichen Aufgabe für 1965 bzw. der Planzahlen aus den abgestimmten Finanzplänen.

**Spalte 7:** Abschnitt „Nachrichtlich“ — Ökonomische Kennziffern — (Buchstaben c und d).

Die Werte sind aus der Anlage 1 Spalte 4 zu entnehmen.

Abschnitte „Einnahmen/Ausgaben/Nachrichtliche Angaben (Buchstaben a und b)“.

Die Werte sind aus dem Abschnitt „Nachrichtlich“ — Ökonomische Kennziffern — zu entwickeln.

Die in der Spalte 7 insgesamt ausgewiesenen Werte sind auf die Spalten 5 und 6 entsprechend aufzuteilen.

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 501**

Anordnung vom 1. November 1964 über die Güte- und Lieferbestimmungen für  
Schnittholz, 40 Seiten, 1,— MDN

(Dieser Sonderdruck ist nur gemeinsam mit dem Sonderdruck P 3055 des Gesetz-  
blattes zu beziehen).

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Außer den nach der Preisordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 947) in Kraft tretenden neuen Preisordnungen der Industriepreisreform treten am 1. Januar 1965 ferner die folgenden Preisordnungen in Kraft:

**Sonderdruck Nr. P 3043/1**

Preisordnung Nr. 3043/1 vom 21. Oktober 1964 — Asbest und Talkum —

**Sonderdruck Nr. P 3045/1**

Preisordnung Nr. 3045/1 vom 21. Oktober 1964 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine —

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*

**Hinweis**

**zur Preisordnung Nr. 3088**

Zur Preisordnung Nr. 3088 gehören folgende selbständig beziehbare Teile:

Teil I	Starkstromkabel	Sonderdruck Nr. P 3088 a
Teil II	Fernmeldekabel und -leitungen, Hochfrequenzkabel und -leitungen	Sonderdruck Nr. P 3088 b
Teil III	Starkstromleitungen	Sonderdruck Nr. P 3088 c
Teil IV	Wickeldrähte, Hochfrequenzlitzen sowie blanke Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen	Sonderdruck Nr. P 3088 d



Die Veröffentlichung der Anordnungen

## **DDR-Standards**

wird mit Ende des Jahres 1964 im Gesetzblatt Teil III eingestellt.

Ab 1. Januar 1965 erscheinen die Anordnungen

## **DDR-STANDARDS**

als Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“

und sind im Abonnement über die Deutsche Post zu beziehen.

Der Quartals-Preis beträgt bei etwa 13 Ausgaben 2,— MDN.

Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.

Einzelausgaben zum Preise von 0,20 MDN der jeweilig erschienenen  
Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind durch den  
ZENTRAL-VERSAND ERFURT  
ERFURT — Postschließfach 696

und in unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, gegen Barkauf und  
Selbstabholung erhältlich.

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

**Verzeichnis****der preisrechtlichen Bestimmungen  
der Deutschen Demokratischen Republik**

(Stand: 31. März 1962)

Broschur · 440 Seiten · 7,50 MDN

HIERZU IST SOEBEN ERSCHIENEN DER

**1. Nachtrag zum Verzeichnis****der preisrechtlichen Bestimmungen  
der Deutschen Demokratischen Republik**

(Stand: 31. Dezember 1963)

Broschur · 108 Seiten · 1,40 MDN

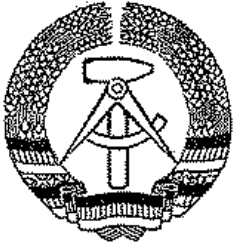
Beide Werke wurden herausgegeben vom Büro der Regierungskommission  
für Preise und sind einzeln erhältlich beim**Zentral-Versand Erfurt**

Erfurt, Postschließfach 696

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 85 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,30 MDN und Teil III 1,30 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,18 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,23 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 14. Dezember 1964

Teil II Nr. 122

Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 64	Anordnung über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden .....	995
2. 12. 64	Anordnung Nr. 3 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform .....	998
2. 12. 64	Anordnung Nr. 2 über die Abführung einer Verbrauchsabgabe im Zusammenhang mit der Industriepreisreform .....	1000
9. 12. 64	Anordnung Nr. 3 über die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung für bestimmte selbständig Erwerbstätige .....	1001
	Berichtigungen .....	1001

**Anordnung  
über die Durchführung vorübergehender  
finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen  
Betrieben, für deren Erzeugnisse  
im Zusammenhang mit der Industriepreisreform  
neue Preise wirksam werden.**

Vom 9. Dezember 1964

I.

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Anordnung gilt für
- Genossenschaften,
  - Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
  - private Betriebe,
  - individuell arbeitende Handwerker und
  - sonstige nichtvolkseigene Betriebe
- (nachstehend zusammengefaßt als Betriebe bezeichnet),

die Erzeugnisse herstellen bzw. Leistungen erbringen, für die durch Preisordnungen der Industriepreisreform neue Preise in Kraft gesetzt wurden (im folgenden „neue Preise“ genannt) mit Ausnahme der im Abs. 4 genannten Betriebe.

(2) Diese Anordnung gilt auch für nichtvolkseigene Großhandelsbetriebe, die mit Erzeugnissen handeln, für die durch Preisordnungen der Industriepreisreform neue Großhandelsspannen (im folgenden „neue Großhandelsspannen“ genannt) in Kraft gesetzt wurden.

(3) Unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen auch Betriebe, bei denen nur für einen Teil der Erzeugnisse oder Handelswaren neue Preise bzw. neue Großhandelsspannen gelten.

- (4) Diese Anordnung gilt nicht für
- landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften,
  - Konsumgenossenschaften,
  - Bäuerliche Handelsgenossenschaften,
  - nichtvolkseigene Betriebe des Kohlehandels.

**Behandlung der Kostenveränderungen**

§ 2

(1) Aufwendungen für Materialien, Erzeugnisse und Leistungen, für die neue Preise gelten, sind steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben bzw. Kosten. Die Bestimmungen über die Aktivierungspflicht sind zu beachten.

(2) Bei der Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für selbst hergestellte Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens bzw. Grundmittel sind die nach dem 1. April 1964 zu neuen Preisen bezogenen Materialien, Erzeugnisse und Leistungen mit den tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen. Die so ermittelten Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind Bemessungsgrundlage für die Abschreibung. Bei Generalreparaturen ist sinngemäß zu verfahren.

§ 3

(1) Die Genossenschaften, die Inhaber und Leiter von Betrieben und die individuell arbeitenden Handwerker haben Maßnahmen zur Einsparung von Grund- und Hilfsmaterial sowie Maßnahmen zur Senkung der übrigen Produktions- und Zirkulationskosten zu treffen.

(2) Es ist nicht zulässig, im Zusammenhang mit der Industriepreisreform die nach dem geltenden Preisrecht zu berechnenden Preise zu erhöhen, sofern dies nicht in einer Preisordnung der Industriepreisreform festgelegt ist.

## II.

### Befreiung von der Umsatz- und Gewerbesteuer

#### § 4

##### Umsatzsteuer

Erlöse aus dem Absatz von Erzeugnissen und Leistungen bzw. Handelswaren, für die neue Preise bzw. neue Großhandelsspannen gelten, sind von der Umsatzsteuer bzw. von der Beförderungsteuer befreit.

#### § 5

##### Gewerbesteuer

(1) Betriebe, für deren Erzeugnisse und Leistungen ausschließlich neue Preise gelten, sind von der Gewerbesteuer befreit.

(2) Betriebe, bei denen nur für einen Teil der Erzeugnisse und Leistungen neue Preise gelten, sind anteilig von der Gewerbesteuer befreit. In diesen Fällen ist die insgesamt ermittelte Gewerbesteuer lediglich in dem Verhältnis zu entrichten, wie sich die Erlöse aus dem Absatz solcher Erzeugnisse, für die keine neuen Preise gelten, zur Summe aller Erlöse des betreffenden Jahres verhalten. Die anteilige Befreiung von der Gewerbesteuer darf nicht zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer vom Gewerbeertrag führen.

(3) Auf Antrag der Betriebe kann mit Zustimmung des Rates des Kreises — Abteilung Finanzen — die anteilige Berechnung der Gewerbesteuer abweichend von der Regelung nach Abs. 2 vorgenommen werden, wenn der auf die preislich neu geregelten Erzeugnisse entfallende Gewinnanteil nachgewiesen wird.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind entsprechend auf Großhandelsbetriebe anzuwenden, soweit neue Großhandelsspannen gelten.

## III.

### Behandlung der Kostendifferenzen

#### § 6

(1) Die in den neuen Preisen enthaltenen, in der Kostenrechnung der nichtvolkseigenen Betriebe jedoch nicht auftretenden Kosten (nachstehend als „Kostendifferenz“ bezeichnet), sind von den Betrieben im Rechnungswesen gesondert auszuweisen.

(2) Die Höhe der im Abs. 1 genannten Kostendifferenz bemisst sich nach einem Prozentsatz, bezogen auf die Summe der im Jahre 1965 erzielten Erlöse zu neuen Industrieabgabepreisen. Die nach Erzeugnisgruppen differenzierten Sätze sind von den Betrieben beim Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — zu erfragen.

(3) Treten für die Betriebe nur für einen Teil ihrer Erzeugnisse neue Preise in Kraft, dann ist die Kostendifferenz nur auf der Grundlage der zu neuen Preisen erzielten Erlöse zu bemessen.

(4) Bei mehrstufigen Betrieben ist die Kostendifferenz für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe zu ermitteln, sofern für die in den einzelnen Produktionsstufen her-

gestellten Erzeugnisse neue Preise gelten. Gehen die Stufenprodukte in Endprodukte ein, die preislich noch nicht neu geregelt sind, ist die Kostendifferenz nur für den Teil der Stufenprodukte zu ermitteln, der zu neuen Preisen an andere Betriebe geliefert wird. Die in Betracht kommenden Betriebe erhalten vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einen besonderen Bescheid.

(5) Die Betriebe haben die Kostendifferenz selbst zu berechnen. Sie ist monatlich einem besonderen Kostenartenkonto zu belasten und einem passiven Verrechnungskonto gutzuschreiben. Die Kostendifferenz mindert den steuerpflichtigen Gewinn.

(6) Der gemäß den Absätzen 2 bis 4 ermittelte Betrag ist monatlich bis zum Ende des folgenden Monats einem unverzinslichen Sonderbankkonto des Betriebes zuzuführen. Dieses Sonderbankkonto ist beim kontoführenden Kreditinstitut des Betriebes einzurichten. Über das Sonderbankkonto kann nur im Rahmen der Bestimmungen des § 14 verfügt werden.

(7) Abweichend von den Absätzen 5 und 6 haben Handwerker, die Handwerksteuer B entrichten, die Kostendifferenz vierteljährlich zu ermitteln und die Zuführungen zum Sonderbankkonto bis zum Ende des folgenden Monats vorzunehmen.

(8) Die Betriebe haben bis zum Ende des Monats nach Ablauf eines Quartals dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — mitzuteilen, in welcher Höhe Zuführungen zum Sonderbankkonto für das vergangene Quartal vorgenommen worden sind.

(9) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 gelten nicht für Handwerker, die Handwerksteuer A entrichten.

## IV.

### Gewinnausgleich für das Jahr 1965

#### § 7

##### Behandlung von Gewinnveränderungen

(1) Verändert sich der Gewinn der Betriebe für das Jahr 1965 durch das Wirken der neuen Preise um mehr als 15%, wird der diesen Prozentsatz übersteigende Teil der Gewinnveränderung durch Zu- bzw. Abführung ausgeglichen, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes festgelegt ist.

(2) Für die Feststellung, ob sich der Gewinn um mehr als 15% verändert hat, ist der im Jahre 1965 erzielte, um die Kostendifferenz gemäß § 6 verminderte Gewinn dem vergleichbaren Gewinn 1965 gegenüberzustellen. Der vergleichbare Gewinn ergibt sich aus der Anwendung des Gewinnsatzes 1963 auf die nach alten Preisen umgerechneten Erlöse des Jahres 1965. Gewinnsatz 1963 ist das Verhältnis des Gewinnes 1963 zur Summe der Erlöse des gleichen Jahres. Bei den Berechnungen ist der Gewinnsatz mit einer Dezimalstelle in Ansatz zu bringen.

(3) Ist der Gewinn des Jahres 1965 oder der Gewinn des Jahres 1963 durch außerordentliche Aufwendungen oder Erträge, die nicht mit dem laufenden Betriebsgeschehen in Zusammenhang stehen, wesentlich beeinflusst und damit eine Vergleichbarkeit der Gewinne beeinträchtigt worden, sind diese Aufwendungen oder Erträge für den Vergleich zu eliminieren. Hierzu gehören nicht Veränderungen, die sich durch das Wirken der neuen Preise im Jahre 1965 ergeben.

(4) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ist berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag oder auf Grund eigener Feststellungen für die Berechnung des vergleichbaren Gewinnes den Gewinnsatz des Jahres 1964 festzulegen. Für Zwecke des Gewinnvergleiches in diesen Ausnahmefällen sind die durch Preisarrordnungen der Industriepreisreform im Jahre 1964 eingetretenen Kostenveränderungen zu eliminieren.

## § 8

**Gewinnausgleich durch Zuführung**

(1) Ist der Gewinn des Jahres 1965 um mehr als 15 % niedriger als der vergleichbare Gewinn 1963, wird auf Antrag der diesen Prozentsatz übersteigende Betrag durch Zuführung ausgeglichen, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Zuführung erfolgt nur bis zur Höhe des Gewinnes, der sich bei Anwendung des bei der Industriepreisreform berücksichtigten durchschnittlichen Gewinnsatzes — höchstens 8,7 % — für die betreffenden Erzeugnisgruppen auf die Summe der Erlöse des Jahres 1963 der gleichen Erzeugnisgruppen ergibt, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Gewinnsätze der jeweils in Betracht kommenden Erzeugnisgruppen sind von den Betrieben beim Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — zu erfragen.

(3) Ist der vergleichbare Gewinn 1963 höher als 12 000 MDN, erfolgt die Zuführung mindestens bis 12 000 MDN.

(4) Ist der vergleichbare Gewinn 1963 nicht höher als 12 000 MDN, erfolgt die Zuführung bis zur Höhe des vergleichbaren Gewinnes. Hat der Betrieb im Jahre 1963 mit Verlust abgeschlossen und weist er für das Jahr 1965 einen höheren Verlust aus, erfolgt die Zuführung bis zur Höhe des im Jahre 1963 ausgewiesenen Verlustes.

## § 9

**Gewinnausgleich durch Abführung**

(1) Ist der Gewinn des Jahres 1965 um mehr als 15 % höher als der vergleichbare Gewinn 1963, ist der diesen Prozentsatz übersteigende Betrag an den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Ist der Gewinn des Jahres 1965 höher als 12 000 MDN, ist die Abführung so zu bemessen, daß mindestens ein Gewinn in Höhe von 12 000 MDN verbleibt.

(3) Ist der Gewinn des Jahres 1963 nicht höher als 12 000 MDN, entfällt die Abführung.

(4) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann im Einvernehmen mit den wirtschaftsleitenden Organen Betriebe von der Abführung gemäß Abs. 1 ganz oder teilweise befreien, wenn nachgewiesen wird, daß die Gewinnerhöhung auf eine echte Leistungssteigerung der Betriebes zurückzuführen ist.

## § 10

**Buchung und steuerliche Behandlung des Gewinnausgleiches**

(1) Der Gewinnausgleich geht nicht in die Ergebnisrechnung des Betriebes ein.

(2) Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens bzw. der Gewinnabführung auf den staatlichen Anteil bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist der Gewinn 1965 um Zuführungen zu erhöhen bzw. um Abführungen zu vermindern.

## § 11

**Gewinnausgleich bei Handwerkern, die Handwerksteuer A entrichten**

(1) Abweichend von den Regelungen nach den §§ 7 bis 9 wird bei Handwerkern, die Handwerksteuer A entrichten, ein Gewinnausgleich durchgeführt, wenn die Differenz zwischen der Summe der Mehrkosten und der Summe der Mehreinnahmen 25 % der abzuführenden Handwerksteuer A übersteigt.

(2) Die Summe der Mehrkosten bzw. die Summe der Mehreinnahmen im Sinne von Abs. 1 ergibt sich aus der Summe der Differenzbeträge zwischen den preisrechtlich zulässigen Preisen vor und nach den Preisneuregelungen für die zu neuen Preisen bezogenen Materialien, Erzeugnisse und Leistungen bzw. für die abgesetzten selbst hergestellten Erzeugnisse und Leistungen. Preiserminderungen sind mit Preiserhöhungen auszugleichen. Die Ermittlung der Differenzbeträge ist durch Ein- und Ausgangsrechnungen nachzuweisen.

(3) Ein Gewinnausgleich durch Zuführung erfolgt, wenn die Mehrkosten die Mehreinnahmen übersteigen. Die Zuführung beträgt den Teil der sich ergebenden Differenz, der 25 % der abzuführenden Handwerksteuer A übersteigt.

(4) Ein Gewinnausgleich durch Abführung ist zu leisten, wenn die Mehreinnahmen die Mehrkosten übersteigen. Die Abführung beträgt den Teil der sich ergebenden Differenz, der 25 % der abzuführenden Handwerksteuer A übersteigt.

## § 12

**Gewinnausgleich bei Betrieben, bei denen nur für einen Teil der Erzeugnisse bzw. Leistungen neue Preise gelten**

(1) Die Bestimmungen der §§ 7 bis 11 gelten auch für Betriebe, bei denen nur für einen Teil der Erzeugnisse bzw. Leistungen neue Preise gelten.

(2) Für die Feststellung gemäß § 7, ob sich der Gewinn um mehr als 15 % verändert hat, ist vom Gesamtgewinn des Jahres 1965 auszugehen.

(3) Bei Begrenzung der Zuführung zum Gewinn gemäß § 8 Abs. 2 gilt als Gewinnsatz für alle preislich noch nicht neu geregelten Erzeugnisse oder Leistungen der gemäß § 7 Abs. 2 ermittelte Gewinnsatz 1963.

## § 13

**Selbstberechnung des Gewinnausgleiches**

Die Betriebe sind verpflichtet, den Gewinnausgleich selbst zu berechnen.

**Durchführung des Gewinnausgleiches**

## § 14

(1) Der Antrag auf Gewinnausgleich durch Zuführung ist spätestens zum Termin für die Abgabe der Jahressteuererklärung 1965 dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(2) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — nimmt den Gewinnausgleich durch Zustimmung zur teilweisen oder vollständigen Verwendung der auf dem Sonderbankkonto gemäß § 6 Abs. 5 angesammelten Beträge durch den Betrieb vor. Übersteigt der Gewinnausgleich durch Zuführung die auf dem Sonderbankkonto angesammelten Beträge, wird der Differenzbetrag dem Betrieb innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung überwiesen oder mit fälligen Steuerzahlungen verrechnet.

(3) In besonderen Fällen kann der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — auf Antrag bereits im Laufe des Jahres 1965 einer teilweisen oder vollständigen Verwendung der auf dem Sonderbankkonto angesammelten Beträge durch den Betrieb zustimmen, Abschlagzahlungen (vierteljährlich bzw. monatlich) auf die zu erwartende Zuführung leisten bzw. einer Verrechnung mit laufenden Steuerabschlagzahlungen zustimmen.

(4) Soweit die gemäß § 6 Abs. 5 auf dem Sonderbankkonto des Betriebes angesammelten Mittel nicht zur Durchführung des Gewinnausgleiches durch Zuführung herangezogen werden, sind sie innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung an den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

#### § 15

(1) Die Abführung zum Ausgleich des Gewinnes ist bis zum Termin für die Abgabe der Jahressteuererklärung 1965 dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — zu erklären. Der erklärte Betrag ist innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung 1965 an den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

(2) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ist berechtigt, bereits im Laufe des Jahres 1965 Abschlagzahlungen (vierteljährlich bzw. monatlich) auf die zu erwartende Abführung zu fordern.

#### § 16

Ein Gewinnausgleich wird nicht vorgenommen, wenn die Zu- bzw. Abführung 100 MDN nicht übersteigt.

### V.

#### Gemeinsame Bestimmungen für Kostendifferenz und Gewinnausgleich

#### § 17

Die Kostendifferenz und der Gewinnausgleich sind in den Steuerbescheid bzw. Steuerabrechnungsbescheid aufzunehmen.

#### § 18

Die Bestimmungen über die Kostendifferenz (§ 6) und den Gewinnausgleich (§§ 7 bis 16) sind bei einzelnen Betrieben bereits für das Jahr 1964 anzuwenden, soweit sich Gewinnveränderungen durch neue Preise für die von diesen Betrieben hergestellten Erzeugnisse auf Grund von im Jahre 1964 in Kraft gesetzten Preisordnungen der Industriepreisreform ergeben.

#### § 19

(1) Auf die Zuführung der Kostendifferenzbeträge zu den Sonderbankkonten und die Durchführung des Gewinnausgleiches sind die Bestimmungen der

Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern,

Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II S. 39) sowie der Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung) (GBl. S. 1211)

entsprechend anzuwenden.

(2) Im Übrigen gelten, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, die für Steuern ergangenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

### VI.

#### Schlußbestimmungen

#### § 20

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers

### Anordnung Nr. 3\* über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform.

Vom 2. Dezember 1964

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung findet Anwendung auf finanzielle Auswirkungen, die sich aus Preisneuregelungen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform für Einsatzmaterial bzw. Leistungen ergeben, soweit diese Materialien bzw. Leistungen nicht in Erzeugnisse oder Leistungen eingehen, für die durch Preisordnungen der Industriepreisreform neue Preise gelten.

(2) Die Anordnung gilt für

- Genossenschaften,
- private Gesellschafter von Betrieben mit staatlicher Beteiligung,
- sonstige private Gesellschafter,
- private Unternehmer,
- Kommissionshändler,
- individuell arbeitende Handwerker,
- private Hauseigentümer,
- sonstige Betriebe und
- selbständig Tätige

mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten Betriebe.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für

- landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften,
- gärtnerische Produktionsgenossenschaften,
- zwischen-genossenschaftliche Einrichtungen der Landwirtschaft,

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II Nr. 54 S. 476)

Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer,

Konsumgenossenschaften,

Bäuerliche Handelsgenossenschaften,

Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften,

gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften,

Kirchengüter,

Betriebe des Kohlehandels und deren Inhaber sowie

Betriebe, die nach der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) verwaltet werden.

(4) Diese Anordnung gilt ferner nicht für Betriebe, bei denen für sämtliche oder einen Teil der hergestellten Erzeugnisse bzw. durchgeführten Leistungen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden.

#### Behandlung der Kostenveränderungen

##### § 2

(1) Aufwendungen für Materialien, Erzeugnisse und Leistungen, für die durch Preisanordnungen der Industriepreisreform neue Preise gelten, sind steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Kosten. Die Bestimmungen über die Aktivierungspflicht sind zu beachten.

(2) Bei der Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für selbst hergestellte Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens bzw. Grundmittel sind die nach dem 1. April 1964 bezogenen Materialien, Erzeugnisse und Leistungen zu neuen Preisen zu berücksichtigen. Die so ermittelten Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind Bemessungsgrundlage für die Abschreibung. Bei Generalreparaturen ist sinngemäß zu verfahren.

##### § 3

(1) Die Genossenschaften, die Inhaber und Leiter von Betrieben, die individuell arbeitenden Handwerker und die anderen selbständig Tätigen gemäß § 1 Abs. 2 (nachstehend zusammengefaßt Bürger und Betriebe genannt) haben Maßnahmen zur Einsparung von preisveränderten Erzeugnissen, insbesondere von Kohle und Energie, sowie Maßnahmen zur Senkung der übrigen Produktions- und Zirkulationskosten zu treffen, um eine Erhöhung der Kosten im Zusammenhang mit den eintretenden Preisveränderungen zu vermeiden.

(2) Es ist nicht zulässig, im Zusammenhang mit der Industriepreisreform die nach dem geltenden Preisrecht zu berechnenden Preise zu erhöhen, sofern dies nicht in einer Preisanordnung der Industriepreisreform ausdrücklich festgelegt ist.

(3) Vermindert sich trotz Einsparungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 in Ausnahmefällen zeitweilig das Nettoeinkommen bzw. der Nettogewinn (nachstehend zusam-

mengefaßt als Nettoeinkommen bezeichnet) der Bürger und Betriebe, werden Steuerermäßigungen gemäß den §§ 4 bis 6 gewährt.

#### Steuerliche Maßnahmen in Sonderfällen

##### § 4

(1) Vermindert sich in Einzelfällen das Nettoeinkommen der Bürger und Betriebe zeitweilig durch höhere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Industrieabgabepreise um mehr als 5%, wird auf Antrag der diesen Prozentsatz übersteigende Teil der Nettoeinkommensminderung durch Steuerermäßigung ausgeglichen.

(2) Abweichend von Abs. 1 erhalten Bürger und Betriebe, deren Nettoeinkommen 8000 MDN nicht übersteigt, auf Antrag Steuerermäßigung in Höhe der vollen Nettoeinkommensminderung. Für die Feststellung, ob das Nettoeinkommen 8000 MDN nicht übersteigt, ist das Nettoeinkommen zugrunde zu legen, das sich ergeben hätte, wenn keine höheren Aufwendungen entstanden wären.

(3) Höhere Aufwendungen im Sinne von Abs. 1 sind die im betreffenden Jahr entstandenen Mehrkosten. Sie ergeben sich aus der Summe der Differenzbeträge zwischen den preisrechtlich zulässigen Preisen vor und nach den Preisneuregelungen für die zu neuen Preisen bezogenen Materialien, Erzeugnisse und Leistungen, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist. Preisminderungen sind mit Preiserhöhungen auszugleichen.

(4) Zu den höheren Aufwendungen gehören nicht Differenzbeträge für

- a) bezogene Materialien und bezogene Erzeugnisse (auch Handelswaren), die unbearbeitet zu neuen Preisen weiterveräußert werden,
- b) aktivierungspflichtige Grundmittel bzw. Gegenstände des Anlagevermögens. Entsprechendes gilt für aktivierungspflichtige Eigenleistungen einschließlich Generalreparaturen.

(5) Nettoeinkommen ist das steuerpflichtige Einkommen für das jeweilige Jahr, vermindert um die sich darauf ergebende Steuer auf das Einkommen bzw. den Gewinn. Nettoeinkommensminderung ist der Differenzbetrag zwischen dem Nettoeinkommen für das jeweilige Jahr und dem Nettoeinkommen, das sich für dasselbe Jahr ergeben hätte, wenn keine höheren Aufwendungen entstanden wären (erzieltes steuerpflichtiges Einkommen zuzüglich höhere Aufwendungen, abzüglich auf den Gesamtbetrag entfallende Steuer auf das Einkommen).

(6) Für die Berechnung der Nettoeinkommensminderung sind Lohneinkünfte, Tätigkeitsvergütungen der Komplementäre von Betrieben mit staatlicher Beteiligung, steuerbegünstigte Einkünfte im Zusammenhang mit Erfindungen, steuerbegünstigte Einkünfte aus der Fertigung technischer Konstruktionsentwürfe für die volkseigene Wirtschaft und aus staatlichen Forschungsaufträgen (§ 50 der Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. — [Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes] und § 79 der Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. — [Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes]) und alle steuerfreien Einkünfte außer Ansatz zu lassen. Bei der Feststellung des Steuersatzes zur Ermittlung der Einkommensteuer gemäß Abs. 5 sind Lohneinkünfte und die Tätigkeitsvergütung der Komplementäre von Betrieben mit staatlicher Beteiligung mit zu berücksichtigen.

(7) Auf Antrag können steuerfreie Einkünfte nach der Verordnung vom 8. August 1963 über die Besteuerung der halbstaatlichen und privaten obst- und gemüseproduzierenden Betriebe (GBl. II S. 591) mit zum Nettoeinkommen im Sinne von Abs. 5 gerechnet werden.

### § 5

(1) Handwerker, die Handwerksteuer A entrichten, erhalten auf Antrag abweichend von den Regelungen nach § 4 Absätzen 1 und 2 Steuerermäßigung, wenn die höheren Aufwendungen trotz Einsparungsmaßnahmen 25 % der abzuführenden Handwerksteuer A übersteigen. Die Steuerermäßigung beträgt den Teil der höheren Aufwendungen, der 25 % der abzuführenden Handwerksteuer A übersteigt.

(2) Bei Betrieben, die Gewerbesteuer entrichten, werden als höhere Aufwendungen — unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe —  $\frac{5}{6}$  des sich nach § 4 Abs. 3 ergebenden Betrages anerkannt.

(3) Bei Personengesellschaften sind die höheren Aufwendungen entsprechend den Gewinnbeteiligungsverhältnissen auf die einzelnen Gesellschafter aufzuteilen.

(4) Soweit die Steuerermäßigung mit Umsatz-, Beförderung- bzw. Gewerbesteuer verrechnet wird, darf sich dadurch der Gewinn nicht verändern.

### § 6

(1) Bürger und Betriebe, die Steuerermäßigung beantragen, haben die höheren Aufwendungen nachzuweisen.

(2) Steuerermäßigung kann für das jeweils vorangegangene Jahr beantragt werden. Der Antrag ist spätestens zum Termin für die Abgabe der Jahressteuererklärung dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(3) Bürger und Betriebe, die zur Selbstberechnung der Steuern verpflichtet sind, haben die Steuerermäßigung selbst zu berechnen. Die selbst berechnete Steuerermäßigung ist von den nach der Steuererklärung abzuführenden Steuern zu kürzen.

(4) Die Steuerermäßigung ist in den Steuer- bzw. Abrechnungsbescheid aufzunehmen.

(5) In besonderen Fällen kann der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — auf Antrag eine Kürzung der monatlichen bzw. vierteljährlichen Steuerabschlagzahlungen genehmigen.

(6) Übersteigt die zu gewährende Steuerermäßigung die für das betreffende Jahr zu entrichtenden Steuern, wird der übersteigende Betrag vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — erstattet.

(7) Bürgern und Betrieben, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen keine Steuern auf das Einkommen entrichten, kann auf Antrag ein nach den Grundsätzen dieser Anordnung errechneter Betrag zum Ausgleich der Nettoeinkommensminderung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgezahlt werden. Als Nettoeinkommen gilt in diesen Fällen das Einkommen bzw. der

Gewinn. Über den auszahlenden Betrag ist ein Bescheid zu erteilen. Dieser Bescheid ist einem Steuerbescheid gleichgestellt.

### § 7

Bei Bürgern, die Steuerermäßigung nach dieser Anordnung erhalten und die ihr Bruttoeinkommen im Zusammenhang mit der Gewährung staatlicher Zuwendungen (z. B. für staatliche Kinderzuschläge, Stipendien, Unterhaltsbeihilfen u. ä.) bzw. mit der Bemessung von Kostensätzen (z. B. Pflegekosten) gegenüber staatlichen Organen und Einrichtungen anzugeben haben, gilt als Bruttoeinkommen das Bruttoeinkommen, das sich ergeben hätte, wenn keine höheren Aufwendungen gemäß § 4 Abs. 3 entstanden wären. Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — bestätigt in derartigen Fällen auf Antrag die Höhe dieses Bruttoeinkommens.

### § 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 1. Februar 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 159),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 476).

Berlin, den 2. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

## Anordnung Nr. 2\* über die Abführung einer Verbrauchsabgabe im Zusammenhang mit der Industriepreisreform.

Vom 2. Dezember 1964

Zur Änderung der Anordnung vom 25. November 1964 über die Abführung einer Verbrauchsabgabe im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 904) wird folgendes angeordnet:

### § 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Anordnung gilt für nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen im Zusammenhang mit Preisanordnungen der Industriepreisreform durch Preissenkungen eine Verminderung der Aufwendungen für Grund- bzw. Hilfsmaterial eintritt, ausgenommen Betriebe gemäß Abs. 2.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Betriebe, bei denen für sämtliche oder einen Teil der hergestellten Erzeugnisse bzw. durchgeführten Leistungen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise gelten. Sie gilt weiterhin nicht für Produktions- und Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie für Konsumgenossenschaften.“

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II Nr. 114 S. 904)



## § 2

Der § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 3\***  
über die Bemessungsgrundlage für die Beiträge  
zur Sozialpflichtversicherung für bestimmte  
selbständig Erwerbstätige.

Vom 9. Dezember 1964

## § 1

(1) Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 9 Abs. 1 der Anordnung vom 27. März 1957 über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (SV-Veranlagungsrichtlinien) (GBl. II S. 157) gelten bei Bürgern, deren Gewinne nach der Anordnung vom 9. Dezember 1964 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden (GBl. II S. 995), ausgeglichen werden, die Gewinne, die sich nach Durchführung des Gewinnausgleiches ergeben.

(2) Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw. als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 9 Abs. 1 der Anordnung vom 27. März 1957 über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (SV-Veranlagungsrichtlinien) (GBl. II S. 157) gelten bei Bürgern, die Steuerermäßigung nach der Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 998) erhalten, die Gewinne bzw. die Einkünfte, die sich ergeben hätten, wenn keine höheren Aufwendungen im Sinne des § 4 Abs. 3 der letztgenannten Anordnung entstanden wären.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1964 über die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung für bestimmte selbständig Erwerbstätige (GBl. II S. 161) außer Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

## Berichtigungen

1. Preisordnung Nr. 3035 vom 30. April 1964  
— Stickstoff-, Phosphorsäure-, Mehrnährstoff-  
Düngemittel und Harnstoff für landwirtschaftliche  
Zwecke —  
(Sonderdruck Nr. P 3035 des Gesetzblattes)

a) § 2 Abs. 1 (Seite 3) 3. Zeile der Preislistengliederung:

statt „Phosphorsäure-Düngemittel“

richtig: „Phosphorsäurehaltige Düngemittel“

b) § 5 Abs. 8 (Seite 5 oben)

statt „II. Phosphorsäurehaltige Düngemittel“

richtig: „II. Mehrnährstoff-Düngemittel“

c) Preisliste 2 (Seite 10) Kopffleiste

statt „Großhandelsabgabe-Verrechnungspreis“

richtig: „Großhandels-Verrechnungspreis“

d) Preisliste 3 (Seite 11) lfd. Nr. 6a

Gütebestimmung: Ergänze „TGL 3699 Dez. 1958“

2. Preisordnung Nr. 3040 vom 30. April 1964

— Elektrokohle-Erzeugnisse —

(Sonderdruck Nr. P 3040 des Gesetzblattes)

— nur in einem Teil der Auflage —

Preisliste 7 (Seite 50 und 52)

a) lfd. Nr. 37

statt „397,5 cm<sup>2</sup>“

richtig: „ab 397,5 cm<sup>2</sup>“

b) lfd. Nr. 38

statt „25,0 cm Höhe“

richtig: „25,0 mm Höhe“

c) lfd. Nr. 63

statt „67 — ab 397,5 cm<sup>2</sup>“

richtig: „63 — ab 132,5 cm<sup>2</sup>“

3. Preisordnung Nr. 3041 vom 30. April 1964

— Gerbstoffe —

(Sonderdruck Nr. P 3041 des Gesetzblattes)

a) § 2 (Seite 3) Numerierung der Absätze —  
3. Absatz

statt „(1)“

richtig: „(3)“

b) § 5 Abs. 3 (Seite 4) letzter Satz

statt „... Abs. 1, die sonstigen...“

richtig: „... Abs. 1. Die sonstigen...“

c) Preisliste 2 (Seite 9) lfd. Nr. 3

Erzeugnis ergänzen: „06“

d) Preisliste 3 (Seite 13) Kopf — Warennummer

statt „47 73 00 00“

richtig: „43 73 00 00“

e) Preisliste 4 (Seite 14) lfd. Nr. 3 und 4

Erzeugnis DAB 6 streichen

Gütebestimmung statt „DAB 6“

richtig: „DAB“

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II Nr. 17 S. 161)

Die Veröffentlichung der Anordnungen

## DDR-Standards

wird mit Ende des Jahres 1964 im Gesetzblatt Teil III eingestellt.

Ab 1. Januar 1965 erscheinen die Anordnungen

## DDR-STANDARDS

als Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“

und sind im Abonnement über die Deutsche Post zu beziehen.

Der Quartals-Preis beträgt bei etwa 13 Ausgaben 2,— MDN.

Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.

Einzelausgaben zum Preise von 0,20 MDN der jeweilig erschienenen  
Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind durch den  
ZENTRAL-VERSAND ERFURT  
ERFURT — Postschließfach 696

und in unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, gegen Barkauf und  
Selbstabholung erhältlich.

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 15. Dezember 1964

Teil II Nr. 123

Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 64	Anordnung Nr. 8 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen .....	1003
2. 12. 64	Anordnung Nr. 9 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen .....	1004
2. 12. 64	Anordnung Nr. 10 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen .....	1004
2. 12. 64	Anordnung über die Quartalskreditplanung für das I. Quartal 1965 .....	1005
2. 12. 64	Anordnung Nr. 3 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen in Auswirkung der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel. — Volkseigene und konsumgenossenschaftliche Wirtschaft — .....	1005
2. 12. 64	Anordnung über die Behandlung der Mehraufwendungen und Minderausgaben der kommunalen Wohnungsverwaltungen und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften auf Grund der Preisänderungen für Trink-, Brauch- und Abwasser .....	1006
2. 12. 64*	Anordnung zur Finanzierung der Auswirkungen der zweiten Etappe der Industriepreisreform in den staatlichen Organen und Einrichtungen (ohne bruttogeplante Wohnungsverwaltungen) — Haushaltsorganisationen — sowie den finanzgeplanten Betrieben der Versorgungswirtschaft und Dienstleistungen, des kommunalen Verkehrs und im Bereich der Kultur im Jahre 1965 .....	1007
2. 12. 64	Anordnung über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen bei den nicht-volkseigenen Betrieben der Holzverarbeitenden Wirtschaft .....	1008
2. 12. 64	Anordnung über die Erhebung einer Verbrauchsabgabe für Rohholz .....	1009
2. 12. 64	Anordnung Nr. 2 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen .....	1010
2. 12. 64	Anordnung Nr. 1 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für natürliche Textilrohstoffe, Garne, Zwirne und Lohnarbeiten in der Textilindustrie .....	1013
2. 12. 64	Anordnung über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für PVC- und Polyamid-Borsten durch Handwerksbetriebe .....	1019
2. 12. 64	Anordnung Nr. 2 über die Zu- und Abführung von Preisdifferenzen durch die Betriebe des Schrotthandels sowie des Staatlichen Metallkontors .....	1020
2. 12. 64	Anordnung über das Verfahren der Abrechnung, Finanzierung und Kontrolle von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform .....	1022
2. 12. 64	Anordnung Nr. 6 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden .....	1024
	Hinweis auf Verkündigungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	1025

## Anordnung Nr. 8\*

über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen.

Vom 2. Dezember 1964

Auf Grund der §§ 9 und 10 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

\* Anordnung Nr. 7 (GBl. III Nr. 49 S. 451)

## § 1

(1) Der Geltungsbereich der Anordnung vom 18. Februar 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. III S. 157) wird auf die Vereinigten Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (im folgenden VVB — Zentrale — und VEB genannt) der

- VVB Pharmazeutische Industrie,
- VVB Plastikverarbeitung,
- VVB Hochspannungsgeräte und Kabel,
- VVB Baumwolle,
- VVB Bastfaser,

VVB Wolle und Seide,  
 VVB Leder und Kunstleder,  
 VVB Zellstoff, Papier, Pappe,  
 VVB Furniere und Platten,  
 die der Hauptabteilung Chemie und  
 die der Abteilung Textil-Bekleidung-Leder  
 des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden  
 volkseigenen Betriebe und staatlichen Handels-  
 kontore,  
 die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehen-  
 den volkseigenen Sägewerke — Wirtschafts-  
 gruppe 1513  
 und  
 volkseigenen Betriebe der Lederindustrie —  
 Wirtschaftsgruppe 1571 bis 1573

ausgedehnt.

(2) Für die im Abs. 1 genannten VVB — Zentrale —  
 und VEB tritt an Stelle des im § 2 und im § 4 Abs. 1  
 der Anordnung vom 18. Februar 1964 genannten Ter-  
 mins der 1. Januar 1965.

(3) Die Höhe des Fonds für Generalreparaturen für  
 das Jahr 1965 wird bestimmt durch die im Plan 1965  
 enthaltenen Aufwendungen für Generalreparaturen.

(4) Der § 5 der Anordnung vom 18. Februar 1964 ent-  
 fällt.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

Der Vorsitzende  
 der Regierungskommission  
 für die Umbewertung der Grundmittel

I. V.: Krauß  
 Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung Nr. 9\* über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen.

Vom 2. Dezember 1964

Auf Grund der §§ 9 und 10 der Verordnung vom  
 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grund-  
 mittel und die Bildung des Fonds für Generalreparatu-  
 ren (GBL II S. 120) wird im Einvernehmen mit dem  
 Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Der Geltungsbereich der Anordnung vom 18. Fe-  
 bruar 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen  
 in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Ge-  
 neralreparaturen (GBL III S. 157) wird auf die Vereini-  
 gungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene  
 Betriebe (im folgenden VVB — Zentrale — und VEB ge-  
 nannt) der

VVB Zement,  
 VVB Natursteine und Zuschlagstoffe,  
 VVB Bau- und Grobkeramik,

die den Bauämtern unterstehenden VEB der  
 Naturstein-, Sand- und Kiesindustrie —  
 Wirtschaftsgruppe 1151,  
 Bindemittelindustrie — Wirtschaftsgruppe 1152  
 und  
 Bau- und Grobkeramischen Industrie —  
 Wirtschaftsgruppe 1153 und 1158  
 ausgedehnt.

(2) Für die im Abs. 1 genannten VVB — Zentrale —  
 und VEB tritt an Stelle des im § 2 und im § 4 Abs. 1  
 der Anordnung vom 18. Februar 1964 genannten Ter-  
 mins der 1. Januar 1965.

(3) Die Höhe des Fonds für Generalreparaturen für  
 das Jahr 1965 wird bestimmt durch die im Plan 1965  
 enthaltenen Aufwendungen für Generalreparaturen.

(4) Der § 5 der Anordnung vom 18. Februar 1964 ent-  
 fällt.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

Der Vorsitzende  
 der Regierungskommission  
 für die Umbewertung der Grundmittel

I. V.: Krauß  
 Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung Nr. 10\* über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen.

Vom 2. Dezember 1964

Auf Grund der §§ 9 und 10 der Verordnung vom  
 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grund-  
 mittel und die Bildung des Fonds für Generalreparatu-  
 ren (GBL II S. 120) wird im Einvernehmen mit dem  
 Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft folgendes an-  
 geordnet:

#### § 1

(1) Der Geltungsbereich der Anordnung vom 18. Fe-  
 bruar 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen  
 in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Ge-  
 neralreparaturen (GBL III S. 157) wird auf die Vereini-  
 gung Volkseigener Betriebe

Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

und deren volkseigene Betriebe (im folgenden VVB —  
 Zentrale — und VEB genannt) ausgedehnt.

(2) Für die im Abs. 1 genannte VVB — Zentrale —  
 und deren VEB tritt an Stelle des im § 2 und im § 4  
 Abs. 1 der Anordnung vom 18. Februar 1964 genannten  
 Termins der 1. Januar 1965.

(3) Die Höhe des Fonds für Generalreparaturen für  
 das Jahr 1965 wird bestimmt durch die im Plan 1965  
 enthaltenen Aufwendungen für Generalreparaturen.

(4) Der § 5 der Anordnung vom 18. Februar 1964 ent-  
 fällt.

\* Anordnung Nr. 9 (GBL II Nr. 123 S. 1068)

\* Anordnung Nr. 9 (GBL II Nr. 123 S. 1064)

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

**Der Vorsitzende  
der Regierungskommission  
für die Umbewertung der Grundmittel**

I. V.: Krauß  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über die Quartalskreditplanung  
für das I. Quartal 1965.**

Vom 2. Dezember 1964

Für die Quartalskreditplanung des I. Quartals 1965 wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Betriebe (bei Bau- und Montagekombinaten sowie den Spezialbaukombinaten auch deren Betriebsteile), die verpflichtet sind, Quartalskreditpläne bzw. Kreditanmeldungen (im folgenden Quartalskreditpläne genannt) aufzustellen, haben diese für das I. Quartal 1965 unter Berücksichtigung aller bis zum 31. Dezember 1964 veröffentlichten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere:

- der Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen in Auswirkung der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel — Volkseigene und konsumgenossenschaftliche Wirtschaft — (GBl. II S. 1005).
- der Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen in Auswirkung der Industriepreisreform in der nichtvolkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 165),
- der Verordnung vom 3. September 1964 über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Verrechnungs-Verordnung — (GBl. II S. 765) und
- der Verordnung vom 25. September 1964 über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Investitionsverordnung — (GBl. II S. 785)

auszuarbeiten und dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ bis spätestens 25. Januar 1965 einzureichen. Die Betriebsteile der dem Minister für Bauwesen unterstehenden Bau- und Montagekombinate bzw. Spezialbaukombinate haben die Quartalskreditpläne bis spätestens 30. Januar 1965 vorzulegen. Zwei Ausfertigungen sind gleichzeitig dem kontoführenden Kreditinstitut zu übergeben.

(2) Die Termine für die Zusammenfassung und Bestätigung der Quartalskreditpläne verändern sich entsprechend der Terminverlängerung gemäß Abs. 1.

(3) Für die Verantwortungsbereiche Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft erlassen die zuständigen Staatsorgane gesonderte Anweisungen über die Quartalskreditplanung des I. Quartals 1965.

(4) Für die Quartalskreditplanung des I. Quartals 1965 sind die durch die zuständigen Staatsorgane und den

Verband Deutscher Konsumgenossenschaften bzw. die kontoführenden Kreditinstitute zur Verfügung zu stellenden besonderen Vordrucke und die Erläuterungen hierzu verbindlich. Außenhandelsunternehmen verwenden die bisher gültigen Vordrucke, wobei die Istwerte per 31. Dezember 1964 zu bisher geltenden Preisen und die Istwerte per 1. Januar 1965 zu neuen Preisen einzusetzen sind.

## § 2

Gleichzeitig mit der Einreichung der Quartalskreditpläne sind die per 1. Januar 1965 zu neuen Preisen aufzustellenden Umlaufmittelnachweise einzureichen (§ 13 Abs. 2 der Anordnung Nr. 12 vom 2. Dezember 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Ausnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der volkseigenen Wirtschaft im Rahmen der Industriepreisreform (GBl. II S. 970)).

## § 3

(1) Bis zur Vorlage der Quartalskreditpläne für das I. Quartal 1965 erfolgt die Kreditgewährung auf der Grundlage der Quartalskreditpläne für das IV. Quartal 1964.

(2) Tritt ein gegenüber dem Quartalskreditplan für das IV. Quartal 1964 veränderter Kreditbedarf auf, ist dieser von den Betrieben dem kontoführenden Kreditinstitut formlos nachzuweisen.

## § 4

Die Präsidenten der Banken sind berechtigt, zur Sicherung einer reibungslosen Finanzierung in Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen Staatsorgane die erforderlichen speziellen Regelungen zu treffen.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Gewährung kurzfristiger Kredite  
zur Finanzierung von Beständen und Forderungen  
in Auswirkung der Industriepreisreform und der  
Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel.**

— Volkseigene und konsumgenossenschaftliche  
Wirtschaft —

Vom 2. Dezember 1964

Zur Sicherung der Finanzierung der durch die Industriepreisreform und die Neuregelung der Abschreibungen für die Grundmittel (soweit sie kostenwirksam werden) eintretenden Veränderungen im geldmäßigen Ausdruck der Bestände und Forderungen durch kurzfristige Kredite wird angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für die Kreditgewährung an

- VVB sowie die anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe und deren Einrichtungen,

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II Nr. 51 S. 476)

- volkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe und deren Einrichtungen,
  - volkseigene Binnen- und Außenhandelsbetriebe und deren Einrichtungen, sozialistische Großhandels-gesellschaften,
  - konsumgenossenschaftliche Produktions-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe
- (im folgenden Betriebe genannt).

## § 2

Die Auswirkungen der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel (so weit sie kostenwirksam werden) auf die Bestände, Unterwegsware und Forderungen sowie auf die eigenen Umlaufmittel und kurzfristigen Kredite sind in die Betriebspläne — Teil Finanzen — einzubeziehen. Einzelheiten werden durch die zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane geregelt.

## § 3

(1) Die Kreditinstitute sind berechtigt, Kredite über den bestätigten Plan hinaus zu gewähren, soweit in diesen Plan die Auswirkungen gemäß § 2 noch nicht einbezogen sind.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, dem kontoführenden Kreditinstitut als Grundlage für die Kreditgewährung den veränderten Finanzbedarf nachzuweisen, der sich in Auswirkung der im § 2 genannten Maßnahmen ergibt.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1964 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen in Auswirkung der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel — Volkseigene und konsumgenossenschaftliche Wirtschaft — (GBl. II S. 476) außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

**Der Minister der Finanzen**  
I. V.: Kirsien  
Stellvertreter des Ministers

### Anordnung

**über die Behandlung der Mehraufwendungen und Minderausgaben der Kommunalen Wohnungs-verwaltungen und sozialistischen Wohnungsbau-genossenschaften auf Grund der Preisänderungen für Trink-, Brauch- und Abwasser.**

Vom 2. Dezember 1964

Auf Grund der ab 1. Januar 1965 gemäß Preis-anordnung Nr. 3059 vom 30. September 1964 — Lieferung von Trink- und Brauchwasser sowie Ableitung von Abwasser — (Sonderdruck Nr. P 3059 des Gesetzblattes) in Kraft tretenden Preisänderungen für Trink-, Brauch- und Abwasser wird für die Behandlung der Mehraufwendungen und Minderausgaben im Wohnungswesen folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Für Mehraufwendungen, die sich aus der Preisänderung für Trink-, Brauch- und Abwasser ergeben, werden den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften Stützungen gewährt.

(2) Brutto geplante Wohnungsverwaltungen haben Mehraufwendungen im Sinne des Abs. 1 als höhere Ausgaben über Sachkonto 70 ihres Haushaltes zu finanzieren.

(3) Aufgabe der Kommunalen Wohnungsverwaltungen und der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften ist es, durch die weitere Entwicklung der Mieter-mitverwaltung in den Wohnhäusern, durch die Verbesserung der Arbeitsorganisation in den eigenen Dienstleistungseinrichtungen und durch andere geeignete Maßnahmen Einfluß auf den sparsamen Umgang mit Wasser zu nehmen.

## § 2

(1) Die Stützungen sind im Haushalt der örtlichen Räte

- für die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung im Kapitel 469,
- für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften im Kapitel 479

zu planen.

(2) Grundlage für die Planung der Stützungen sind die Finanzplanvorschläge der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und die Anträge der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften, in denen der Stützungsbedarf nachzuweisen ist. Die örtlichen Räte legen den Zeitpunkt der Einreichung fest.

(3) Die Einreichung der Planvorschläge bzw. der Anträge hat an das für die Kommunale Wohnungsverwaltung zuständige Fachorgan der örtlichen Räte zu erfolgen.

## § 3

(1) Die geplanten Stützungen sind den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung entsprechend der Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) bereitzustellen.

(2) Den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sind die Stützungen auf Nachweis zum 20. des dem Quartalsende folgenden Monats zu überweisen. Bei Bedarf sind zwischenzeitliche Zahlungen statthaf.

## § 4

(1) Minderausgaben der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung für das Jahr 1965, die sich aus der Preisänderung für Trink-, Brauch- und Abwasser ergeben, sind mit Stützungen für Haupt- und Nebenleistungen zu verrechnen bzw. an den Haushalt des örtlichen Rates abzuführen.

(2) Minderausgaben der brutto geplante Wohnungs-verwaltungen für das Jahr 1965 sind keine Einsparungen für den örtlichen Haushalt.

## § 5

Die Behandlung der Mehraufwendungen bzw. Minderausgaben in den Haushalten der örtlichen Räte richtet sich nach der Anordnung vom 2. Dezember 1964 über die Quartalskassenplanung für das I. Quartal 1965. (GBl. II S. 984).

## § 6

Eine Weiterverrechnung der sich auf Grund der Preisänderung für Trink-, Brauch- und Abwasser ergebenden Mehraufwendungen an die Mieter ist nicht statthaf. Den Wohnungsmietern und Mietern gewerblich genutzter Räume dürfen nur die am 31. Dezember

1964 verbindlichen Preise und Gebühren berechnet werden. Eine Erhöhung der Mieten sowie der Entgelte für Dienstleistungen ist unzulässig.

#### § 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.  
Berlin, den 2. Dezember 1964

**Der Minister der Finanzen**  
I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers

### Anordnung

zur Finanzierung der Auswirkungen der zweiten Etappe der Industriepreisreform in den staatlichen Organen und Einrichtungen (ohne bruttogeplante Wohnungsverwaltungen) — Haushaltsorganisationen — sowie den finanzgeplanten Betrieben der Versorgungswirtschaft und Dienstleistungen, des kommunalen Verkehrs und im Bereich der Kultur im Jahre 1965.

Vom 2. Dezember 1964

#### § 1

Diese Anordnung gilt für alle Haushaltsorganisationen (einschließlich der staatlichen Apotheken) mit Ausnahme der bruttogeplanten Wohnungsverwaltungen. Sie ist gleichzeitig für finanzgeplante Betriebe der Versorgungswirtschaft und Dienstleistungen, des kommunalen Verkehrs und im Bereich der Kultur anzuwenden.

#### § 2

(1) Die Mehraufwendungen oder Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen, die sich aus der Einführung neuer Industrieabgabepreise und damit im Zusammenhang erlassenen finanzpolitischen Maßnahmen auf Grund der Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 947) sowie der Preisanordnung Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der neuen Preisanordnungen für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie, der NE-Metallurgie und für NE-Metall-Formgußerzeugnisse [GBl. II S. 965]) ergeben, gehen zu Lasten bzw. zugunsten des Haushalts der Republik. Sie sind bei volkseigenen Betrieben gemäß § 2 der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 272) von der geplanten Gewinnabführung zu eliminieren bzw. den geplanten Stützungen zuzurechnen.

(2) Dabei sind auch die Veränderungen zu berücksichtigen, die sich aus der Preisanordnung Nr. 3002/2 vom 2. Dezember 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002/2 des Gesetzblattes) ergeben.

(3) Die Haushaltsorganisationen und Betriebe berechnen diese Auswirkungen auf der Grundlage der für 1965 geplanten Leistungen bzw. des Materialbedarfs. Sie berücksichtigen dabei alle Möglichkeiten der sparsamen Verwendung von Material sowie der Ausnutzung vorhandener Bestände und der rationelleren Durchführung der Leistungen.

#### § 3

(1) Mehraufwendungen infolge der Auswirkungen der neuen Industrieabgabepreise gemäß Preisanordnung Nr. 3000/2 und Preisanordnung Nr. 3000/3 dürfen nicht an die Bevölkerung weiterberechnet werden und nicht zur Verminderung der Leistungen führen.

(2) Verändern sich die Kosten, die Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträgen mit anderen Haushaltsorganisationen, volkseigenen Betrieben, demokratischen Organisationen oder anderen Nutzern — ausgenommen die Bevölkerung gemäß Abs. 1 — zugrunde liegen, ist eine Weiterberechnung der durch die Änderung der Preise erhöhten Kosten zulässig. Die Verträge sind zu ändern oder neu abzuschließen.

(3) Soweit eine Haushaltsorganisation oder ein Betrieb — gleich welcher Eigentumsform — das Werkküchenessen für eine andere Haushaltsorganisation zubereitet, können die anteiligen Mehraufwendungen der abnehmenden Haushaltsorganisation weiterberechnet werden. Bereitet eine Haushaltsorganisation für einen Betrieb das Werkküchenessen zu, kann ebenfalls eine Weiterberechnung der anteiligen Mehraufwendungen erfolgen. Eine Erhöhung der Teilnehmerpreise ist nicht zulässig.

(4) Der Abs. 3 trifft sinngemäß auch für die Zubereitung und Abgabe der Schulspeisung zu.

(5) Aus der Einführung der neuen Preise entstehende erhöhte Aufwendungen für die Bewirtschaftung von Ferienheimen und Kinderferienlagern der Haushaltsorganisationen, die aus Mitteln der Belegschaft, der Gewerkschaft und des Prämienfonds finanziert werden, können als Zuschuß aus dem Haushalt beim zuständigen Fachorgan angefordert werden.

#### § 4

(1) Die Mehraufwendungen oder Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen sind von den Haushaltsorganisationen, von den Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft und Dienstleistungen, den örtlich geleiteten Betrieben der Kultur sowie den staatlichen Apotheken entsprechend dem in der Anlage dargestellten Schema beim zuständigen Fachorgan nach Kapiteln einzureichen. Dieses prüft die Unterlagen, faßt sie nach Plananteilen zusammen und reicht sie der Abteilung Finanzen weiter.

(2) Die im § 1 erwähnten zentralgeleiteten Betriebe reichen ihre Auswirkungen nach den Bestimmungen der Anordnung vom 2. Dezember 1964 über die Quartalskassenplanung für das I. Quartal 1965 (GBl. II S. 984) mit den dort genannten Anlagen 1 und 2 ein.

(3) Der örtliche Rat bzw. der Leiter des zentralen Organs entscheidet für seinen Bereich, ob wegen Geringfügigkeit Mehraufwendungen aus dem eigenen Haushalt gedeckt werden.

(4) Die eingereichten Auswirkungen dienen der Durchführung der Haushaltswirtschaft sowie der Aufstellung und Prüfung der Kassenpläne. Über die Veränderung der Haushaltspläne werden gesonderte planmethodische Bestimmungen erlassen.

(5) Für die den zentralen staatlichen Organen nachgeordneten staatlichen Einrichtungen ist sinngemäß zu verfahren.

#### § 5

Diese Regelung gilt für alle Preisanordnungen, die mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft treten.

Berlin, den 2. Dezember 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Auswirkungen der 2. Etappe der Industriepreisreform in den staatlichen Organen und Einrichtungen**

Kap./Planteil

-- 1000 MDN --

	Insgesamt	davon:			
		Wasser	Roh- und Schnittholz	Chemie	NE-Metalle übrige Preisänderungen
<b>Einnahmen*</b>					
Bestät. Plan 1965					
Veränderungen + /.					
Saldo					
<b>Ausgaben*</b>					
Bestät. Plan 1965					
Veränderungen + /.					
Saldo					
Saldo Einnahmen/Ausgaben					

\* Für finanzgeplante Betriebe, einschl. Ab- bzw. Zuführung von Umlaufmitteln

**Anordnung  
für die Zuführung und Abführung von  
Preisdifferenzen bei den nichtvolkseigenen  
Betrieben der Holzverarbeitenden Wirtschaft.**

**Vom 2. Dezember 1964**

Auf Grund des § 8 Abs. 4 der Preisverordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 -- Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform -- (GBl. II S. 947) wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) halbstaatliche und private Industriebetriebe, soweit sie zum Wirtschaftszweig 31 -- Holz- und Kulturwarenindustrie -- der Betriebssystematik der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Ausgabe 1959 gehören,
- b) halbstaatliche und private Betriebe der Wirtschaftsgruppe 443 (Bau(tischlereien) nach der bis zum 31. Dezember 1964 gültigen Nummer der Betriebssystematik der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (ab 1. Januar 1965 gültige Nummer der Betriebssystematik: aus 401 -- Bau(tischlereien),
- c) Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
- d) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks,

- e) Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
- f) private Handwerksbetriebe,

die Erzeugnisse der

Preisverordnung Nr. 3047 Rohholz und Rinde,

Preisverordnung Nr. 3055 Nadel-schnittholz, Eichen-, Rotbuchen- und sonstiges Laubschnittholz,

Preisverordnung Nr. 3052 Messerfurniere, Schäff-furniere, Mikro-furniere,

Preisverordnung Nr. 3054 Furnierplatten, Verbund-platten, Schichtholz verdichtet (Preßlagenholzplatten), Schichtholz verdichtet und getränkt (Kunstharzpreßholzplatten), Faserplatten, Holzspanplatten, Spanplatten aus Schäben,

sowie Hobeldielen, Stab- und Faserbretter, Stülp-schalungen und Raubspunde,

zu den ab 1. Januar 1965 geltenden Preisen beziehen und daraus Erzeugnisse herstellen, für die am 1. Januar 1965 noch keine neuen Preise in Kraft treten.

(2) Die Anordnung gilt auch für Betriebe, die Erzeugnisse herstellen, welche zum Geltungsbereich der im Abs. 1 genannten Preisverordnungen gehören und diese im Betrieb zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwenden. Voraussetzung ist, daß der Betrieb zu den im Abs. 1 genannten Betrieben gehört und für die hergestellten Erzeugnisse am 1. Januar 1965 keine neuen Preise in Kraft treten.



## § 2

**Grundlagen des Ausgleichs der Preisdifferenzen**

(1) Die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 haben die zu Preisen, Stand 1. Januar 1965, bezogenen Holzzeugnisse beim Eingang und im Falle des § 1 Abs. 2 zum Zeitpunkt der Verwendung auf die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 umzubewerten.

(2) Die Preisdifferenzen der Umbewertung sind mit dem Haushalt der Republik auszugleichen. Der Ausgleich wird durch Entrichtung einer besonderen Verbrauchsabgabe oder durch Gewährung einer besonderen produktgebundenen Preisstützung (nachfolgend als Abgabe oder Preisstützung bezeichnet) herbeigeführt.

## § 3

**Entstehung der Abgabenschuld und des Anspruchs auf die Preisstützung, Abgabenschuldner, Empfangsberechtigter**

(1) Die Abgabenschuld und der Anspruch auf die Preisstützung entstehen:

- a) zum Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung des Lieferers,
- b) im Falle des § 1 Abs. 2 zum Zeitpunkt der Verwendung.

(2) Abgabenschuldner der Verbrauchsabgabe und Empfangsberechtigter der Preisstützung sind die im § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis f genannten Betriebe.

## § 4

**Höhe der Preisdifferenz**

Die Höhe der Preisdifferenz ergibt sich aus der Differenz zwischen den auf den Rechnungen ausgewiesenen alten Preisen (Stand 31. Dezember 1964) und den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1965).

## § 5

**Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe, Zuführung der Preisstützung, Abrechnung**

(1) Die Abgabenschuldner und Empfangsberechtigten haben die Abgabe und die Preisstützung voneinander getrennt im Buchwerk nachzuweisen.

(2) Für die Fälligkeit, Entrichtung und Abrechnung der Abgabe gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben — VAVO — (GBl. I S. 769).

(3) Für die Auszahlung, den Nachweis und die Kontrolle der Preisstützung gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 152).

(4) Abweichend von § 6 der im Abs. 3 genannten Anordnung kann der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises einen kürzeren Zeitraum für die Antragsstellung auf Auszahlung der Preisstützung mit den Betrieben vereinbaren.

## § 6

**Sonderbestimmungen**

(1) Verkauften die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe Erzeugnisse, die gemäß § 2 umbewertet wurden und für die die Abgabe gezahlt oder die besondere produktgebundene Preisstützung in Anspruch genommen wurde, so ist die Differenz zwischen den Preisen Stand

31. Dezember 1964 und den Preisen Stand 1. Januar 1965 nach den Bestimmungen dieser Anordnung auszugleichen.

(2) Stellen die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe aus Erzeugnissen, die gemäß § 2 umbewertet wurden und für die die Abgabe gezahlt oder die Preisstützung in Anspruch genommen wurde, Erzeugnisse her, für die ab 1. Januar 1965 neue Preise gelten und verkaufen diese Erzeugnisse, so ist die Differenz zwischen den am 31. Dezember 1964 gültigen Preisen und den ab 1. Januar 1965 geltenden Preisen nach den Bestimmungen dieser Anordnung auszugleichen.

## § 7

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kirsten

Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Erhebung einer Verbrauchsabgabe  
für Rohholz.**

**Vom 2. Dezember 1964**

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für

- a) Betriebe der
  - VVB Forstwirtschaft Waren;
  - VVB Forstwirtschaft Potsdam;
  - VVB Forstwirtschaft Cottbus;
  - VVB Forstwirtschaft Karl-Marx-Stadt;
  - VVB Forstwirtschaft Suhl;
- b) den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb Neuhaus;
- c) die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
  - Institut für Forstwissenschaften Eberswalde, Bereich Produktion,
  - Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb;
- d) die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften;
- e) die sonstigen Waldbesitzer.

## § 2

(1) Für den Umsatz von Rohholz wird eine Verbrauchsabgabe erhoben.

(2) Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe für Rohholz gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769).

## § 3

Die Höhe der Verbrauchsabgabe ist in der Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe, Verbrauchsabgaben und produktgebundenen Preisstützungen festgesetzt.

## § 4

(1) Die Abgabe für Rohholz wird von den nicht-volkseigenen Waldbesitzern im Abzugsverfahren erhoben.

(2) Die Betriebe der Vereinigungen Volkseigener Betriebe Forstwirtschaft und der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb Neuhaus sowie die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Institut für Forstwissenschaften Eberswalde, Bereich Produktion, Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb, die von den im § 1 Buchstaben d und e genannten Waldbesitzern Rohholz kaufen, haben die Verbrauchsabgabe von dem Kaufpreis, welchen die Waldbesitzer gemäß Preisordnung Nr. 3047 vom 13. Mai 1964 — Rohholz und Rinde — Preislisten 1 bis 3 erhalten, einzubehalten und abzuführen.

(3) Die Verbrauchsabgabe für Rohholz ist getrennt auszuweisen und abzurechnen.

## § 5

Die Betriebe der Vereinigungen Volkseigener Betriebe Forstwirtschaft und der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb Neuhaus sowie die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Institut für Forstwissenschaften Eberswalde, Bereich Produktion, Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb, haften für die Einbehaltung und Abführung der im § 4 bezeichneten Verbrauchsabgabe.

## § 6

Die Abgabenschuld der im § 1 Buchstaben d und e genannten Waldbesitzer erlischt mit der Einbehaltung der Abgabe durch die im § 5 genannten Betriebe.

## § 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen.**

Vom 2. Dezember 1964

Auf Grund der Einführung neuer Preise im Rahmen der zweiten Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1965 treten im Umfang und im Verfahren der Zu- und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast Änderungen ein. Es wird deshalb angeordnet:

## § 1

(1) Der § 2 der Anordnung (Nr. 1) vom 25. Mai 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBL II S. 517) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Bildung der Preise für Textilerzeugnisse, für die neue Preisregelungen der Industriepreisreform noch nicht in Kraft getreten sind, sind bei

Verarbeitung von Chemiefaserstoffen, Naturseide und Flockenbast nach Maßgabe des Abs. 3 die Preise dieser Faserstoffe zugrunde zu legen, die den gesetzlich gültigen Preisen der Textilerzeugnisse am 30. Juni 1964 zugrunde lagen. Die für die Textilpreisbildung am 30. Juni 1964 gesetzlich gültigen Preise für Chemiefaserstoffe, Naturseide und Flockenbast sind in den Anlagen 2 bis 15 zu dieser Anordnung erfaßt und den Einkaufspreisen gegenübergestellt, zu denen die Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen:

1. Chemiefaserstoffe ab 1. Juli 1964,
2. Naturseide und Flockenbast ab 1. Januar 1965

beziehen. Die Preise der Anlagen 2 bis 15 sind in drei Preisbasen aufgegliedert, die die Bezeichnung A, B und C tragen.

(2) Es sind bezeichnet als:

## 1. Preisbasis A:

die ab 1. Juli 1964 gültigen Industrieabgabepreise für Chemiefaserstoffe und die ab 1. Januar 1965 gültigen Industrieabgabepreise für Naturseide und Flockenbast;

## 2. Preisbasis B:

die am 30. Juni 1964 geltenden Industrieabgabepreise für Chemiefaserstoffe, deren Preise am 1. Juli 1964 neu geregelt wurden, sowie die am 31. Dezember 1964 geltenden Industrieabgabepreise für Naturseide und Flockenbast, deren Preise am 1. Januar 1965 neu geregelt werden;

## 3. Preisbasis C:

die am 31. Dezember 1956 geltenden oder auf diesem Niveau später festgesetzten Industrieabgabepreise für Chemiefaserstoffe, Naturseide und Flockenbast, für die Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen nach den bis 30. Juni 1964 geltenden Bestimmungen (§ 14 Abs. 2) eine Eingangsregalierung durchzuführen hatten.

(3) der Preisbildung für Textilerzeugnisse sind zugrunde zu legen:

## 1. Preise der Preisbasis A:

bei Verarbeitung von Chemiefaserstoffen, Naturseide und Flockenbast zu Textilerzeugnissen, die zum Geltungsbereich der in Anlage 16 aufgeführten Preisordnungen gehören;

## 2. Preise der Preisbasis B:

a) bei Verarbeitung von Viskosekurzfaser, Viskosebast, Polyvinylchloridfaser, Polyamidfaser, Azetatseide, Polyamidseide (Grobtyp), Polyamidseide (Kordtyp), Polyesterseide (Grobtyp), Polyesterseide (Feintyp) zu allen Textilerzeugnissen, die nicht zum Geltungsbereich der in Anlage 16 aufgeführten Preisordnungen gehören,

b) bei Verarbeitung von Chemiefaserstoffen gemäß § 1 Abs. 2 und Naturseide zu Naturseiden- und Halbseidengeweben der Preisordnung Nr. 709/1 vom 2. Juni 1960 — Naturseiden- und Halbseidengewebe — (Sonderdruck Nr. P 806 des Gesetzblattes),

c) bei Verarbeitung von Polyacrylnitrilfasern zu Hutstumpfen,

\* Anordnung (Nr. 1) (GBL II Nr. 57 S. 517)

- d) bei Verarbeitung von Polyacrylnitrilfasern durch den VEB Wolldeckenfabrik Neustadt/Orla und die Firma Kirbach & Söhne zu Streichgarndecken,
- e) bei Verwendung von Polyacrylnitril-Füllmaterial als Füllmaterial für Steppdecken, Dekokissen u. dgl.,
- f) bei Verarbeitung von Polyacrylnitril-Füllmaterial zu Texotherm,
- g) bei Verarbeitung von Polyamidseide (Feintyp) durch den VEB Textil- und Gummierwerk Neugersdorf zu beschichteten Spezialgeweben,
- h) bei Verarbeitung von Polyamidseide (Feintyp) zu Bekleidungs- und Wäschegeweben der in Anlage 1 genannten Materialzusammensetzungen,
- i) bei Verarbeitung von Polyamidseide (Feintyp) als Schußmaterial zu Oberbekleidungsgeweben aus Wolle, Polyamidseidenanteil bis 20% des Materialeinsatzes;

### 3. Preise der Preisbasis C:

bei Verarbeitung von Viskosefaser (ohne Viskosekurzfaser) Polyacrylnitrilfaser, Polyesterfaser, Viskoseseide (einschließlich Kordtyp, jedoch ohne Viskosebast), Kupferseide, Polyamidseide (Feintyp), Polyacrylnitrilseide, Naturseide und Flockenbast zu Textilerzeugnissen mit Ausnahme derjenigen, für die nach Ziffern 1 und 2 eine andere Festlegung gilt."

(2) Die Anlage 16 zu § 2 Abs. 3 Ziff. 1 der Anordnung (Nr. 1) wird als Anlage zu dieser Anordnung bekanntgegeben.

### § 2

Die Anlagen 14 — Naturseide — und 15 — Flockenbast — zur Anordnung (Nr. 1) in der Fassung vom 25. Mai 1964 werden aufgehoben und durch die Neufassung vom 2. Dezember 1964 ersetzt. Die Neufassungen werden vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

### § 3

Der § 7 Abs. 2 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende neue Fassung:

„(2) Zur Sicherung der richtigen Preisbildung für Textilerzeugnisse sind gemäß Abs. 1 festzusetzen:

1. Industrieabgabepreise und Abgabensätze/Preisstützungssätze der Preisbasis B:  
für Chemiefaserstoffe der im § 2 Abs. 3 Ziff. 2 Buchst. a genannten Art,
2. Industrieabgabepreise und Abgabensätze/Preisstützungssätze der Preisbasen B und C:  
für Viskosefasern (ohne Viskosekurzfaser), Polyacrylnitrilfaser, Polyesterfaser, Viskoseseide (einschließlich Kordtyp, jedoch ohne Viskosebast), Kupferseide, Polyamidseide (Feintyp), Naturseide und Flockenbast,
3. Industrieabgabepreise und Abgabensätze/Preisstützungssätze der Preisbasis C:  
für Polyacrylnitrilseide.“

### § 4

Der § 8 der Anordnung (Nr. 1) wird aufgehoben.

### § 5

Der § 9 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Abweichend von § 2 Abs. 3 Ziff. 3 und Anlage 8 haben die Hersteller gewirkter Futterstoffe (Wirkfutter) für konfektionierte Oberbekleidung bei Verarbeitung von Kupferseide Nm 150 Sorte 2 (früher Güteklasse 1) der Preisbildung folgende Industrieabgabepreise zugrunde zu legen:

1. 8,55 MDN je kg beim Einsatz von Kupferseide in der Aufmachung konische Kreuzspule,
2. 8,85 MDN je kg beim Einsatz von Kupferseide in der Aufmachung Teilkettbaum.

Die produktgebundene Preisstützung beträgt im Falle der Ziff. 1 3,80 MDN je kg und im Falle der Ziff. 2 3,75 MDN je kg. Der Industrieabgabepreis der Ziff. 2 ist der Bildung des Preises für Wirkfutter auch beim Einsatz von Kupferseide Nm 150 Sorte 3 (früher Güteklasse 2) in der Aufmachung Teilkettbaum zugrunde zu legen. Die besondere Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe beträgt in diesem Fall 3,25 MDN je kg.“

### § 6

Der § 11 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Zahlungspflichtigen (Abgabenschuldner) und Empfangsberechtigten haben die besondere Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe und die besondere produktgebundene Preisstützung voneinander getrennt und getrennt von der Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe oder von der produktgebundenen Preisstützung für die umgesetzten Textilerzeugnisse im Buchwerk nachzuweisen.

(2) Für die Fälligkeit, Entrichtung und Abrechnung der besonderen Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe sowie für die Auszahlung und Abrechnung der besonderen produktgebundenen Preisstützung gelten:

#### 1. für volkseigene Betriebe:

die Bestimmungen der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138),

#### 2. für nichtvolkseigene Betriebe:

die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben — VAVO — (GBl. I S. 769),

#### 3. für volkseigene und nichtvolkseigene Betriebe:

die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 158),

sofern die Anordnung vom 2. Dezember 1964 über das Verfahren der Abrechnung, Finanzierung und Kontrolle von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 1022) keine abweichenden Bestimmungen enthält.“

## § 7

Die Bezeichnung der Anlage 1 zur Anordnung (Nr. 1) erhält folgende neue Fassung:

## „Anlage 1

zu § 2 Abs. 3 Ziff. 2 Buchst. h vorstehender Anordnung“.

## § 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kirsten

Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Anordnung

(Anlage 16 zu § 2 Abs. 3 Ziff. 1 der Anordnung [Nr. 1] vom 25. Mai 1964 — GBl. II S. 517)

Liste der Preisordnungen,

für deren Erzeugnisse bei Verarbeitung von Chemiefaserstoffen (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast die Preise der Preisbasis A zugrunde zu legen sind:

1. Preisordnung Nr. 3067 vom 30. September 1964  
— Kammzüge — (Sonderdruck Nr. P 3067 des Gesetzblattes);
2. Preisordnung Nr. 3068 vom 30. September 1964  
— Kammgarne — (Sonderdruck Nr. P 3068 des Gesetzblattes);
3. Preisordnung Nr. 3069 vom 30. September 1964  
— Streichgarne — (Sonderdruck Nr. P 3069 des Gesetzblattes);
4. Preisordnung Nr. 3070 vom 30. September 1964  
— Drei- und Vierzylindergarne und -zwirne — (Sonderdruck Nr. P 3070 des Gesetzblattes);
5. Preisordnung Nr. 3071 vom 30. September 1964  
— Zweizylinder-, Vigogne- und Grobgarne u. Zwirne aus Vigognegarnen — (Sonderdruck Nr. P 3071 des Gesetzblattes);
6. Preisordnung Nr. 3072 vom 30. September 1964  
— Garne und Zwirne des Industriezweiges technische Textilien — (Sonderdruck Nr. P 3072 des Gesetzblattes);
7. Preisordnung Nr. 3073 vom 30. September 1964  
— Erntebündelfaden — (Sonderdruck Nr. P 3073 des Gesetzblattes);
8. Preisordnung Nr. 3074 vom 30. September 1964  
— Zwirne aus Chemieseiden, hochgedrehte und aufgemachte Chemieseiden — (Sonderdruck Nr. P 3074 des Gesetzblattes);
9. Preisordnung Nr. 3076 vom 30. September 1964  
— Polsterfüllmaterial aus Stroh und Pflanzenfasern — (Sonderdruck Nr. P 3076 des Gesetzblattes);
10. Preisordnung Nr. 3103 vom 30. September 1964  
— Technische Filze, gewalkt und gepreßt, technische Filzwaren — (Sonderdruck Nr. P 3103 des Gesetzblattes);
11. Preisordnung Nr. 3115 vom 30. September 1964  
— Polsterwolle und Industriewatte — (Sonderdruck Nr. P 3115 des Gesetzblattes);
12. Preisordnung Nr. 3121 vom 30. September 1964  
— Putzwolle und Putzlappen — (Sonderdruck Nr. P 3121 des Gesetzblattes);
13. Preisordnung Nr. 3123 vom 30. September 1964  
— Nähfäden, Nähseiden und Stickgarne — Industrieaufmachung — (Sonderdruck Nr. P 3123 des Gesetzblattes);
14. Preisordnung Nr. 3124 vom 30. September 1964  
— Nähfäden, Nähseiden, Stick- und Häkelgarne, Stopfgarne, Twiste, Leinenzwirne, Handstrickgarne (Konsumgüter) — (Sonderdruck Nr. P 3124 des Gesetzblattes).

Anmerkungen:

**Zur Preisordnung Nr. 3069:** Die Regelung dieser Anlage gilt nur für Streichgarne, die von einstufiger Spinnereien hergestellt werden. Für Mehrstufenbetriebe, die Streichgarne herstellen und im eigenen Betrieb zu Streichgarngeweben verarbeiten (Volltuchbetriebe), gilt die Regelung des § 2 Abs. 3 Ziff. 3 der Anordnung (Nr. 1) vom 25. Mai 1964 in der Fassung vorstehender Anordnung.

**Zur Preisordnung Nr. 3074:** Die Regelung dieser Anlage gilt nicht für Erzeugnisse aus dem Bereich der Preisordnung Nr. 3074, die Webereien, Wirkeereien, Strickereien, StrumpfhHersteller und Hersteller von Textilerzeugnissen, die nicht zum Geltungsbereich der in dieser Anlage genannten Preisordnungen gehören, aus bezogenen Chemiefaserstoffen herstellen oder im Lohnauftrag herstellen lassen und im eigenen Betrieb weiterverarbeiten. Für diese Betriebe gilt § 2 Abs. 3 Ziff. 3 der Anordnung (Nr. 1) vom 25. Mai 1964 in der Fassung vorstehender Anordnung.

**Anordnung Nr. 1  
über die Zuführung und Abführung von Preis-  
differenzen für natürliche Textilrohstoffe, Garne,  
Zwirne und Lohnarbeiten in der Textilindustrie.**

**Vom 2. Dezember 1964**

Zur Durchführung des § 25 Absätze 3 und 4, der §§ 26 und 27 der Preisordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform (GBl. II S. 947) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die natürliche Textilrohstoffe, Garne und Zwirne zu Textilerzeugnissen verarbeiten oder zur Herstellung von Textilerzeugnissen bestimmte Spinnstoffe aller Art, Garne, Zwirne und Chemieseiden im Lohnauftrag veredeln oder bearbeiten lassen. Die Bestimmungen dieser Anordnung sind nicht anzuwenden, wenn Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen natürliche Textilrohstoffe, Garne, Zwirne oder im Lohnauftrag veredelte oder bearbeitete Spinnstoffe, Garne, Zwirne und Chemieseiden zu Textilerzeugnissen aus dem Geltungsbereich der in der Anlage 1 genannten Preisordnungen verarbeiten.

(2) Natürliche Textilrohstoffe, Garne und Zwirne gemäß Abs. 1 sind die in der Anlage 2 aufgeführten Erzeugnisse. Zur Lohnveredlung von Spinnstoffen aller Art, Garnen und Zwirnen sowie zur Lohnbearbeitung von Garnen, Zwirnen und Chemieseiden gehören alle Leistungen, für die der Lohnauftragnehmer Entgelte nach der Preisordnung Nr. 3075 vom 30. September 1964 — Veredlung von Spinnstoffen und Garnen — (Sonderdruck Nr. P 3075 des Gesetzblattes) oder nach der Preisordnung Nr. 3120 vom 30. September 1964 — Lohnbearbeitung von Garnen, Zwirnen und Chemieseiden — (Sonderdruck Nr. P 3120 des Gesetzblattes) berechnet.

(3) Textilerzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind alle ganz oder teilweise aus natürlichen und künstlichen Fäden, Fasern, Flocken, Haaren und Federn hergestellten Erzeugnisse der Gruppen 64 bis 66 des Allgemeinen Warenverzeichnisses sowie

Verbandwatte (Warennummer 43 64 30 00 und 43 64 40 00).

Saugwatte (Warennummer 43 64 60 00),

umspinnene Gummifäden (Warennummer 49 34 31 00),

Sportnetze (aus Warennummer 59 40 00 00),

Flitterschlung (aus Warennummer 59 64 20 00).

Nicht als Textilerzeugnisse im Sinne dieser Anordnung gelten:

1. Erzeugnisse, die aus Glas, Asbest, Gummi, Ekalit, Metall oder aus Fäden, Fasern, Flocken und Folien dieser Grundstoffe hergestellt sind, sowie Erzeugnisse aus Papier.

(Erzeugnisse aus Papiergespinnsten gelten als Textilerzeugnisse im Sinne dieser Anordnung);

2. aus Material der Bevölkerung (Kundenmaterial) hergestellte Erzeugnisse und handwerkliche Einzelherstellungen;

3. folgende Erzeugnisse aus dem Bereich der Gruppen 64 bis 66 des Allgemeinen Warenverzeichnisses: Schulterpolster (aus Warennummer 64 57 80 00), Matratzen (Warennummer 64 66 00 00), Reformkopfkissen, Liegestuhlaufgaben, Reformunterbetten (Reformauflagen), Matratzenschoner (Warennummer 64 67 00 00).

**§ 2**

**Preisbildung für Textilerzeugnisse**

(1) Bei der Bildung der Preise für Textilerzeugnisse, für die nach § 1 Abs. 1 die Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden sind, sind bei Verarbeitung natürlicher Textilrohstoffe, Garne, Zwirne sowie im Falle der Lohnveredlung von Spinnstoffen, Garnen und Zwirnen oder im Falle der Lohnbearbeitung von Garnen, Zwirnen und Chemieseiden die Preise dieser Materialien und Leistungen anzuwenden, die am 31. Dezember 1964 den gesetzlich gültigen Preisen der Textilerzeugnisse zugrunde lagen (alte Preise).

(2) Bei der Bildung von Preisen für Textilerzeugnisse, für die nach § 1 Abs. 1 die Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden sind, werden die neuen Preise für natürliche Textilrohstoffe, Garne und Zwirne der in der Anlage 2 genannten Preisordnungen, die Entgelte für die Lohnveredlung von Spinnstoffen, Garnen und Zwirnen der Preisordnung Nr. 3075 sowie die Entgelte für die Lohnbearbeitung von Garnen, Zwirnen und Chemieseiden der Preisordnung Nr. 3120 nicht angewandt.

**§ 3**

**Mitteilung der alten Preise**

(1) Die Herstellungsbetriebe von natürlichen Textilrohstoffen, Garnen und Zwirnen sowie die Versorgungskontore Industrietextilien einschließlich ihrer Vertragshändler sind verpflichtet, bei Lieferung der in Anlage 2 genannten natürlichen Textilrohstoffe, Garne und Zwirne an Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen vorübergehend auf den Rechnungen neben den neuen Preisen die am 31. Dezember 1964 gültigen Preise (alte Preise) nachrichtlich anzugeben. Die gleiche Verpflichtung haben Veredlungsbetriebe, wenn sie einem Lohnauftraggeber Entgelte nach den Preisordnungen Nr. 3075 oder Nr. 3120 berechnen.

(2) Die Herstellungsbetriebe haben bei Lieferung von natürlichen Textilrohstoffen, Garnen und Zwirnen an die Versorgungskontore Industrietextilien und ihre Vertragshändler die alten Preise in jedem Fall nachrichtlich mitzuteilen.

(3) Auf die nachrichtliche Mitteilung der alten Preise kann verzichtet werden, wenn der abnehmende Herstellungsbetrieb von Textilerzeugnissen die bezogenen natürlichen Textilrohstoffe, Garne, Zwirne, die im Lohnauftrag veredelten Spinnstoffe, Garne und Zwirne oder die im Lohnauftrag bearbeiteten Garne, Zwirne und Chemieseiden nachweislich zur Herstellung von Erzeugnissen aus dem Geltungsbereich der in Anlage 1 genannten Preisordnungen einsetzt. Mehrstufenbetrieben der Streichgarnindustrie (Volltuchbetriebe) sind die alten Preise in jedem Fall mitzuteilen.

**§ 4**

**Grundlagen des Ausgleiches der Preisdifferenzen**

(1) Die Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen, die nach § 1 Abs. 1 die Bestimmungen dieser Anord-

nung anzuwenden haben, sind verpflichtet, die zu den ab 1. Januar 1965 geltenden neuen Preisen bezogenen natürlichen Textilrohstoffe, Garne und Zwirne beim Eingang in den Betrieb auf die am 31. Dezember 1964 gültigen alten Preise umzubewerten. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Lohnauftraggeber im Falle der Lohnveredlung oder Lohnbearbeitung von Spinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Chemieseiden für die von den Lohnauftragnehmern nach den Preisordnungen Nr. 3075 und Nr. 3120 berechneten Entgelte.

(2) Die sich aus der Umbewertung ergebenden Preisdifferenzen sind mit dem Haushalt der Republik auszugleichen. Der Ausgleich ist herbeizuführen:

1. durch Inanspruchnahme einer besonderer produktgebundenen Preisstützung (nachfolgend als Preisstützung bezeichnet), wenn der neue Preis höher ist als der alte Preis, oder
2. durch Entrichtung einer besonderen Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe (nachfolgend als Abgabe bezeichnet), wenn der neue Preis niedriger ist als der alte Preis.

#### § 5

##### Entstehung des Anspruches auf Preisstützung und der Zahlungspflicht, Zahlungspflichtiger, Empfangsberechtigter

(1) Der Anspruch auf Preisstützung und die Zahlungspflicht (Abgabenschuld) der Abgabe entstehen:

1. für bezogene natürliche Textilrohstoffe, Garne und Zwirne:
  - a) am Tage des Einganges in den Betrieb des Empfängers (Käufers), der zur Umbewertung gemäß § 4 Abs. 1 verpflichtet ist,
  - b) am Tage des Rechnungseinganges beim Käufer der zur Umbewertung gemäß § 4 Abs. 1 verpflichtet ist, wenn die natürlichen Textilrohstoffe, Garne und Zwirne vor dem Eingang in den Betrieb des Käufers in dessen Lohnauftrag von einem anderen Betrieb veredelt oder bearbeitet werden;
2. für die im Lohnauftrag durchgeführte Veredlung von Spinnstoffen, Garnen und Zwirnen und Bearbeitung von Garnen, Zwirnen und Chemieseiden:
 

am Tage des Einganges der veredelten Spinnstoffe, Garne, Zwirne und Chemieseiden in den Betrieb des Lohnauftraggebers, der zur Umbewertung gemäß § 4 Abs. 1 verpflichtet ist.

(2) Zahlungspflichtiger (Abgabenschuldner) der Abgabe und Empfangsberechtigter der Preisstützung ist der Herstellungsbetrieb von Textilerzeugnissen, der natürliche Textilrohstoffe, Garne und Zwirne bezieht oder Spinnstoffe, Garne, Zwirne und Chemieseiden im Lohnauftrag veredeln oder bearbeiten läßt und zur Umbewertung gemäß § 4 Abs. 1 verpflichtet ist.

#### § 6

##### Höhe der Abgabe und der Preisstützung

(1) Die Abgabe und die Preisstützung werden festgesetzt:

1. für bezogene natürliche Textilrohstoffe, Garne und Zwirne:

- in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem ab 1. Januar 1965 gültigen neuen Einkaufspreis und dem am 31. Dezember 1964 gültigen alten Einkaufspreis;
2. für die im Lohnauftrag durchgeführte Veredlung von Spinnstoffen, Garnen und Zwirnen oder Bearbeitung von Garnen, Zwirnen und Chemieseiden: in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Entgelten der Preisordnungen Nr. 3075 bzw. Nr. 3120 und den am 31. Dezember 1964 gültigen Entgelten der Lohnveredlung oder Lohnbearbeitung.

(2) Berücksichtigt der ab 1. Januar 1965 gültige neue Einkaufspreis im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 eine andere Frachtstellung als der am 31. Dezember 1964 gültige alte Einkaufspreis, so ist die Abgabe oder die Preisstützung um die in Anlage 3 aufgeführten Ausgleichsbeträge für Frachten zu korrigieren. Die Ausgleichsbeträge gelten je kg der bezogenen natürlichen Textilrohstoffe, Garne und Zwirne

(3) Die Korrektur des Differenzbetrages gemäß Abs. 2 hat zu erfolgen:

1. bei der Abgabe
  - a) durch Abzug des Ausgleichsbetrages für Fracht, wenn der alte Einkaufspreis die Fracht enthält, der neue nicht;
  - b) durch Zuschlag des Ausgleichsbetrages für Fracht, wenn der neue Einkaufspreis die Fracht enthält, der alte nicht.
2. bei der Preisstützung
  - a) durch Abzug des Ausgleichsbetrages für Fracht, wenn der neue Einkaufspreis die Fracht enthält, der alte nicht;
  - b) durch Zuschlag des Ausgleichsbetrages für Fracht, wenn der alte Einkaufspreis die Fracht enthält, der neue nicht.

#### § 7

##### Festsetzung von Preisen für neue Erzeugnisse

(1) Für natürliche Textilrohstoffe, Garne und Zwirne, die zum Geltungsbereich der in Anlage 2 genannten Preisordnungen gehören, für die jedoch in den Preislisten zu diesen Preisordnungen Preise nicht enthalten sind oder deren Preise nicht nach Preisrechnungsvorschriften gemäß Anlagen zu diesen Preisordnungen ermittelt werden können, hat das zuständige Preisbildungsorgan bei Festsetzung eines Preises in Ergänzung der Preisordnungen der Anlage 2 gleichzeitig einen alten Preis auf Basis des am 31. Dezember 1964 gültigen Niveaus der Erzeugnisse festzusetzen.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn das zuständige Preisbildungsorgan in Ergänzung der Preisordnungen Nr. 3075 und Nr. 3120 Entgelte für neue Leistungen der Lohnveredlung und der Lohnbearbeitung von Spinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Chemieseiden festsetzt.

#### § 8

##### Sonderregelung für Mehrstufenbetriebe der Streichgarnindustrie (Volltuchbetriebe)

(1) Mehrstufenbetriebe der Streichgarnindustrie im Sinne dieser Sonderregelung sind Herstellungsbetriebe

von Streichgarnen und Streichgarnzwirnen, die die hergestellten Garne und Zwirne im eigenen Betrieb weiterverarbeiten (Volltuchbetriebe).

(2) Volltuchbetriebe haben für alle zur Herstellung von Streichgarnen oder Streichgarngeweben bezogenen natürlichen Textilrohstoffe, Garne und Zwirne sowie für die von einem anderen Betrieb berechneten Entgelte für die Lohnveredlung von Spinnstoffen, Garnen und Zwirnen oder die Lohnbearbeitung von Garnen, Zwirnen und Chemieseiden beim Eingang der bezogenen oder im Lohnauftrag veredelten oder bearbeiteten Erzeugnisse in den Betrieb einen Ausgleich von Preisdifferenzen entsprechend §§ 4 bis 6 durchzuführen. Die Preise der Preisordnung Nr. 3069 vom 30. September 1964 — Streichgarne — (Sonderdruck Nr. P 3069 des Gesetzblattes) werden für die in Volltuchbetrieben hergestellten und weiterverarbeiteten Streichgarne und Streichgarnzwirne nicht wirksam.

(3) Verkäufer Volltuchbetriebe Streichgarne oder Streichgarnzwirne an einen anderen Betrieb, so sind den Abnehmern die Preise der Preisordnung Nr. 3069 zu berechnen und die alten Preise gemäß § 3 nachrichtlich mitzuteilen. Die Volltuchbetriebe führen beim Verkauf von Streichgarnen eine Abgabe in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Industrieabgabepreisen der Preisordnung Nr. 3069 und den am 31. Dezember 1964 gültigen Betriebspreisen der Erzeugnisse ab, wenn diese Betriebspreise niedriger sind als die Industrieabgabepreise der Preisordnung Nr. 3069. Sind die am 31. Dezember 1964 gültigen Betriebspreise höher als die Industrieabgabepreise der Preisordnung Nr. 3069, erhält der Volltuchbetrieb eine Preisstützung in Höhe des Differenzbetrages.

Als Betriebspreise gelten:

1. bei den volkseigenen Volltuchbetrieben: die am 31. Dezember 1964 gültigen Herstellerabgabepreise abzüglich Produktionsabgabe für Streichgarne;
2. bei den nichtvolkseigenen Volltuchbetrieben: die am 31. Dezember 1964 gültigen Herstellerabgabepreise der Streichgarne abzüglich 3% (bisherige Umsatzsteuer).

#### § 9

#### Sonderregelung für Mehrstufenbetriebe der Baumwollindustrie und Bastfaserindustrie

(1) Mehrstufenbetriebe der Baumwollindustrie und Bastfaserindustrie im Sinne dieser Sonderregelung sind Betriebe, die Garne und Zwirne aus den Geltungsbereichen der

Preisordnung Nr. 3070 vom 30. September 1964 — Drei- und Vierzylindergarne und -zwirne — (Sonderdruck Nr. P 3070 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3071 vom 30. September 1964 — Zweizylindergarne, Vigogne- und Grobgarne und Zwirne aus Vigognegarner — (Sonderdruck Nr. P 3071 des Gesetzblattes) und

Preisordnung Nr. 3072 vom 30. September 1964 — Garne und Zwirne des Industriezweiges Technische Textilien — (Sonderdruck Nr. P 3072 des Gesetzblattes)

herstellen und im eigenen Betrieb zu Geweben, Gewirken, Gestriicken oder anderen textilen Flächengebilden weiterverarbeiten.

(2) Die Preise für natürliche Textilrohstoffe, Garne und Zwirne der in Anlage 2 genannten Preisordnungen sowie die Entgelte für die Lohnveredlung oder Lohnbearbeitung von Spinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Chemieseiden der Preisordnungen Nr. 3075 und Nr. 3120 werden in Mehrstufenbetrieben der Baumwollindustrie und Bastfaserindustrie kostenwirksam.

(3) Zum Ausgleich der Kosten zwischen den garn- oder zwirnherstellenden Betriebsabteilungen und den weiterverarbeitenden Betriebsabteilungen haben die Mehrstufenbetriebe der Baumwollindustrie und Bastfaserindustrie für die im eigenen Betrieb weiterverarbeiteten Garne und Zwirne eine Abgabe abzuführen oder sie erhalten eine Preisstützung.

(4) Die Abgabe und die Preisstützung werden festgesetzt:

1. für volkseigene Mehrstufenbetriebe mit Spinnerei, Zwirnerei und weiterverarbeitenden Betriebsabteilungen:

in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Industrieabgabepreisen für Garne der Preisordnungen Nr. 3070, Nr. 3071 oder Nr. 3072 und den vom ehemaligen Ministerium für Leichtindustrie mit Wirkung vom 1. Januar 1957 festgesetzten Betriebspreisen für Drei- und Vierzylindergarne, Zweizylinder-, Vigogne- und Grobgarne sowie für Garne aus Bastfasern;

2. für volkseigene Mehrstufenbetriebe mit Zwirnerei und weiterverarbeitenden Betriebsabteilungen (Verzwirnung von gekauften Garnen):

in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Industrieabgabepreisen für Zwirne der Preisordnungen Nr. 3070, Nr. 3071 oder Nr. 3072 und den am 31. Dezember 1964 gültigen Industrieabgabepreisen der Zwirne;

3. für nichtvolkseigene Mehrstufenbetriebe:

in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Industrieabgabepreisen für Garne und Zwirne der Preisordnungen Nr. 3070, Nr. 3071 oder Nr. 3072 und den am 31. Dezember 1964 gültigen Industrieabgabepreisen der Garne und Zwirne.

(5) Der gemäß Abs. 4 Ziff. 1 festgesetzte Differenzbetrag zwischen den neuen und alten Garnpreisen gilt auch für Zwirne, die volkseigene Mehrstufenbetriebe mit Spinnerei und Zwirnerei im eigenen Betrieb zu Geweben, Gewirken, Gestriicken oder anderen textilen Flächengebilden weiterverarbeiten (Weiterverarbeitung von Zwirnen aus selbstgesponnenen Garnen). Der Differenzbetrag ist in diesem Fall von der zur Verzwirnung eingesetzten Garnmenge zu ermitteln.

(6) Die Regelung gemäß Abs. 4 Ziff. 1 gilt nicht für den VEB Vereinigte Grobgarnwerke Kirschau. Dieser Betrieb ermittelt den Differenzbetrag nach Abs. 4 Ziff. 3.

(7) Die Zahlungspflicht (Abgabenschuld) der Abgabe und der Anspruch auf Preisstützung gemäß Abs. 3 entstehen im Zeitpunkt der Übergabe der Garne oder Zwirne an die weiterverarbeitende Betriebsabteilung. Zahlungspflichtiger (Abgabenschuldner) der Abgabe und Empfangsberechtigter der Preisstützung ist der Mehrstufenbetrieb der Baumwollindustrie und Bastfaserindustrie.

(8) Verkauften Mehrstufenbetriebe der Baumwollindustrie und Bastfaserindustrie Garne und Zwirne an andere Betriebe oder an Versorgungskontore Industriertextilien sowie deren Vertragshändler, so haben sie die Industrieabgabepreise der Preisanordnungen Nr. 3070, Nr. 3071 oder Nr. 3072 zu berechnen. § 3 findet auf diese Lieferungen Anwendung.

#### § 10

##### Anwendung der Sonderregelungen der §§ 8 und 9

(1) Stellen Mehrstufenbetriebe sowohl Garne und Zwirne aus den Geltungsbereichen der Preisanordnungen Nr. 3070, Nr. 3071 oder Nr. 3072 als auch Streichgarne aus dem Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 3069 her, so ist vom Mehrstufenbetrieb für alle hergestellten und weiterverarbeitenden Garne und Zwirne nach der Sonderregelung des § 9 zu verfahren. Die Preisstützung und die Abgabe für Streichgarne wird für diesen Fall festgesetzt:

##### 1. für volkseigene Betriebe:

in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Industrieabgabepreisen der Preisanordnung Nr. 3069 und den am 31. Dezember 1964 gültigen Betriebspreisen. Für die Ermittlung der Betriebspreise gilt § 8 Abs. 3 Ziff. 1;

##### 2. für nichtvolkseigene Betriebe:

in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Industrieabgabepreisen der Preisanordnung Nr. 3069 und den am 31. Dezember 1964 gültigen Herstellerabgabepreisen abzüglich 3 % (bisherige Umsatzsteuer).

(2) Besitzen Webereien, Wirkereien, Strickereien oder sonstige Textilwarenhersteller, die andere als zum Geltungsbereich der Preisanordnungen der Anlage 1 gehörende Textilerzeugnisse herstellen, geringfügige Zwirnkapazitäten und verwenden sie die selbst hergestellten Zwirne überwiegend für den Eigenverbrauch, so können diese Betriebe auf die Anwendung der Sonderregelungen der §§ 8 und 9 verzichten. Im Falle des Verzichts sind die bezogenen natürlichen Textilrohstoffe, Garne und Zwirne sowie die von einem Lohnauftragnehmer nach den Preisanordnungen Nr. 3075 und Nr. 3120 berechneten Entgelte gemäß §§ 4 bis 6 zu behandeln.

#### § 11

##### Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe, Zuführung der Preisstützung, Abrechnung

(1) Die Zahlungspflichtigen (Abgabenschuldner) und Empfangsberechtigten haben die besondere Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe und die besondere Preisstützung voneinander getrennt und gesondert von übrigen Abgaben oder Preisstützungen für die umgesetzten Fertigerzeugnisse nachzuweisen.

(2) Für die Fälligkeit, Entrichtung und Abrechnung der besonderen Abgabe sowie für die Auszahlung und Abrechnung der besonderen Preisstützung gelten:

##### 1. für volkseigene Betriebe:

die Bestimmungen der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 133),

##### 2. für nichtvolkseigene Betriebe:

die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769).

##### 3. für volkseigene und nichtvolkseigene Betriebe:

die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 158),

sofern die Anordnung vom 2. Dezember 1964 über das Verfahren der Abrechnung, Finanzierung und Kontrolle von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 1022) keine abweichenden Bestimmungen enthält.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kirsten

Stellvertreter des Ministers

#### Anlage I

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Anordnung

##### Liste der Preisanordnungen

bei deren Erzeugnissen die Preise der Industriepreisreform für natürliche Textilrohstoffe, Garne, Zwirne sowie die Entgelte für die Lohnveredlung oder die Lohnbearbeitung von Spinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Chemieseiden der Preisanordnungen Nr. 3075 und Nr. 3120 kostenwirksam werden:

1. Preisanordnung Nr. 3067 vom 30. September 1964 — Kammzüge — (Sonderdruck Nr. P 3067 des Gesetzblattes);
2. Preisanordnung Nr. 3068 vom 30. September 1964 — Kammgarne — (Sonderdruck Nr. P 3068 des Gesetzblattes);
3. Preisanordnung Nr. 3069 vom 30. September 1964 — Streichgarne — (Sonderdruck Nr. P 3069 des Gesetzblattes);
4. Preisanordnung Nr. 3070 vom 30. September 1964 — Drei- und Vierzylindergarne und -zwirne — (Sonderdruck Nr. P 3070 des Gesetzblattes);



5. Preisordnung Nr. 3071 vom 30. September 1964 — Zweizylindergarne, Vigogne- und Grobgarne und Zwirne aus Vigogne-garnen — (Sonderdruck Nr. P 3071 des Gesetzblattes);
6. Preisordnung Nr. 3072 vom 30. September 1964 — Garne und Zwirne des Industriezweiges Technische Textilien — (Sonderdruck Nr. P 3072 des Gesetzblattes);
7. Preisordnung Nr. 3073 vom 30. September 1964 — Erntebindefaden — (Sonderdruck Nr. P 3073 des Gesetzblattes);
8. Preisordnung Nr. 3074 vom 30. September 1964 — Zwirne aus Chemieseiden, hochgedrehte und aufgemachte Chemieseiden — (Sonderdruck Nr. P 3074 des Gesetzblattes);
9. Preisordnung Nr. 3076 vom 30. September 1964 — Polsterfüllmaterial aus Stroh und Pflanzenfasern — (Sonderdruck Nr. P 3076 des Gesetzblattes);
10. Preisordnung Nr. 3103 vom 30. September 1964 — Technische Filze, gewalkt und gepreßt, Technische Filzwaren — (Sonderdruck Nr. P 3103 des Gesetzblattes);
11. Preisordnung Nr. 3115 vom 30. September 1964 — Polsterwolle und Industriewatte — (Sonderdruck Nr. P 3115 des Gesetzblattes);
12. Preisordnung Nr. 3121 vom 30. September 1964 — Putzwolle und Putzlappen — (Sonderdruck Nr. P 3121 des Gesetzblattes);
13. Preisordnung Nr. 3123 vom 30. September 1964 — Nähfaden, Nähseiden und Stickgarne (Industrieraufmachung) — (Sonderdruck Nr. P 3123 des Gesetzblattes);
14. Preisordnung Nr. 3124 vom 30. September 1964 — Nähfaden, Nähseiden, Stick- und Häkelgarne, Stopfgarne, Twiste, Leinenzwirne, Handstrickgarne (Konsumgüter) — (Sonderdruck Nr. P 3124 des Gesetzblattes).

## Anlage 2

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Die nachfolgend genannten Erzeugnisse gelten als natürliche Textilrohstoffe, Garne und Zwirne im Sinne vorstehender Anordnung:

Preisordnungen, die mit Wirkung vom 1. Januar 1965 neue Preise regeln.

Warennummern	Erzeugnisse
<b>A. Natürliche Textilrohstoffe</b>	
Preisordnung Nr. 3060	vom 30. September 1964 — Wolle, Kamel- und Kaschmirhaare (Basis reingewaschen und fabrikgewaschen) — (Sonderdruck Nr. P 3060 des Gesetzblattes)
65 31 00 00	Wolle, gewaschen
65 32 10 00	Kamelhaare, gewaschen
aus 65 32 20 00	Kaschmirhaare, gewaschen
Preisordnung Nr. 3061	vom 30. September 1964 — Tierkörperhaare und sortierte Schnitthaare — kämm-, spinn-, filz-, walk- und füllfähig — (Sonderdruck Nr. P 3061 des Gesetzblattes)
65 32 20 00	Ziegenhaare (ohne Kaschmirhaare)
65 32 30 00	Zickelhaare
65 32 50 00	Rinderhaare
65 32 60 00	Käferhaare
65 32 73 00	Roß-Körperhaare
aus 65 32 90 00	sonstige Tierhaare (Wildhaare usw.)
Preisordnung Nr. 3063	vom 30. September 1964 — Baumwolle — (Sonderdruck Nr. P 3063 des Gesetzblattes)
11 27 81 20	Baumwolle, entkernt
11 27 81 30	Baumwoll-Linters
Preisordnung Nr. 3064	vom 30. September 1964 — Bastfasern — (Sonderdruck Nr. P 3064 des Gesetzblattes)

**Anmerkung:** Der zur Preisordnung Nr. 3064 gehörende Flockenbast (Warennummer 65 28 00 00) gilt nicht als Textilrohstoff im Sinne vorstehender Anordnung. Flockenbast ist nach der Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBl. II S. 517) zu behandeln.

Preisordnungen, die mit Wirkung vom 1. Januar 1965 neue Preise regeln.

Warennummern	Erzeugnisse
11 27 82 00	Jute
11 27 83 00	Manilahanf
11 27 84 00	Sisalhanf
11 27 86 00	Ramie
65 22 00 00 bis 65 25 00 00	Flachsfaser und Hanffaser, geröstet und grün
65 26 00 00	
aus Preisordnung Nr. 3065	vom 30. September 1964 — Alttextilien, Neue Abschnitte, Fäden und Abfälle — (Sonderdruck Nr. P 3065 des Gesetzblattes) Erzeugnisse der Preisliste 4 — verspinnbare textile Fabrikationsabfälle —
65 39 00 00	Kämmlinge
65 59 00 00	Abgänge und Abfälle aus der Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, verspinnbar
65 69 10 00	Abgänge und Abfälle aus der Baumwollaufbereitungsindustrie und der Baumwollspinnerei, verspinnbar
Preisordnung Nr. 3066	vom 30. September 1964 — Reißfaserstoffe, aufbereitete verspinnbare Textilabfälle und Lohnarbeiten der Reißereien — (Sonderdruck Nr. P 3066 des Gesetzblattes)
aus 65 14 90 00 aus 65 15 90 00 aus 65 16 90 00	aufbereitete Viskose — Naßspinnabfälle
65 41 00 00	
außer:	
65 41 90 00	Reißereiabfälle, unverspinnbar
aus 65 59 11 00	aufbereitete verspinnbare Abfälle aus der Kammgarnspinnerei
aus 65 59 21 00	aufbereitete verspinnbare Abfälle aus der Streichgarnspinnerei
aus 65 69 10 00	aufbereitete verspinnbare Abfälle aus der Baumwollspinnerei

Preisordnungen, die mit Wirkung vom 1. Januar 1965 neue Preise regeln.

Warennummern	Erzeugnisse
Preisordnung Nr. 3067	vom 30. September 1964 — Kammzüge — (Sonderdruck Nr. P 3067 des Gesetzblattes)
65 34 00 00	Wollkammzug
65 35 00 00	Mischkammzug
65 36 00 00	Tierhaarkammzug
65 37 00 00	Zellwollkammzug
65 38 00 00	Kammzug aus synthetischen Fasern
Preisordnung Nr. 3110	vom 30. September 1964 — Kanin- und Hasenhaar, gebeizt — (Sonderdruck Nr. P 3110 des Gesetzblattes) Kanin- und Hasenhaar, gebeizt.
<b>B. Garne und Zwirne</b>	
Preisordnung Nr. 3068	vom 30. September 1964 — Kammgarne — (Sonderdruck Nr. P 3068 des Gesetzblattes)
65 51 00 00	Kammgarn
aus 65 82 00 00	Effektzwirne aus Kammgarn
Preisordnung Nr. 3069	vom 30. September 1964 — Streichgarne — (Sonderdruck Nr. P 3069 des Gesetzblattes)
65 52 00 00	Streichgarn
aus 65 67 40 00	Streichgarn mit Effektanteilen
aus 65 82 00 00	Effektzwirne aus Streichgarn
	ohne Warennummer Zwirne aus Streichgarn
Preisordnung Nr. 3070	vom 30. September 1964 — Drei- und Vierzylindergarne und -zwirne — (Sonderdruck Nr. P 3070 des Gesetzblattes)
65 61 00 00	Drei- und Vierzylindergarne
aus 65 75 00 00	Drei- und Vierzylindergarne aus 100 % synthetischen Fasern
65 62 00 00	Strumpfflor
65 81 71 00	Technischer Kord aus Baumwolle
	ohne Warennummer Zwirne aus Drei- und Vierzylindergarnen

Preisordnungen, die mit Wirkung vom 1. Januar 1965 neue Preise regeln.

Warennummern	Erzeugnisse
Preisordnung Nr. 3071	vom 30. September 1964 — Zweizylinder-, Vi- gogne- und Grobgarne und Zwirne aus Vi- gognegarnen — (Sonder- druck Nr. P 3071 des Gesetzblattes)
65 63 00 00	Zweizylindergarn
65 65 00 00	Vigognegarn
aus 65 67 40 00	Vigogne-Effektgarne
65 68 00 00	Grobgarne
	ohne Warennummer Zwirne aus Zwei- zylindergarnen — Vigognegarnen

aus Preisordnung Nr. 3072	vom 30. September 1964 — Garne und Zwirne des Industriezweiges Technische Textilien — (Sonderdruck Nr. P 3072 des Gesetzblattes)
65 71 00 00	Leinengarn
65 72 00 00	Hanfgarn
65 73 00 00	Jutegarne und Werg- grobarn
65 74 00 00	Hartfasergarne und son- stige Bastfasergarne
65 76 00 00	Papiergarne
65 85 50 00	Leinenwebzwirne

#### Anmerkung zur Preisordnung Nr. 3072:

Die Erzeugnisse der Preisliste 3 der Preisordnung Nr. 3072 sowie Sacknähtwirn aus Zelljute und Sackstopfgarn aus der Preisliste 5 der Preisordnung Nr. 3072 sind nicht nach den Bestimmungen vorstehender Anordnung zu behandeln. Die Preise dieser Erzeugnisse werden bei den Abnehmern kostenwirksam.

Preisordnung Nr. 3074	vom 30. September 1964 — Zwirne aus Chemie- seiden, hochgedrehte und aufgemachte Che- mieseiden — (Sonder- druck Nr. 3074 des Ge- setzblattes)
65 81 72 00	technischer Kord aus Kunstseide
65 81 73 00	technischer Kord aus Polyamidseide
aus 65 82 80 00	Kreppzwirne aus Re- generatseide
aus 65 82 98 00	Zwirne aus Synthese- seide und hochgedrehte Syntheseseide

Preisordnungen, die mit Wirkung vom 1. Januar 1965 neue Preise regeln.

Warennummern	Erzeugnisse
aus 65 82 99 00	Spezialzwirne aus Re- generatseide
65 86 40 00	Maschinenstickgarne aus Kunstseide
	ohne Warennummer aufgemachte Regene- ratseide.
	ohne Warennummer aufgemachte Syn- theseseide

#### Anlage 3

zu § 6 Abs. 2 vorstehender Anordnung

#### Ausgleichsbeträge für Fracht

Die Preisdifferenzen (besondere Abgabe oder Preisstützung) sind nach Maßgabe des § 6 Absätze 2 und 3 vorstehender Anordnung bei nachfolgenden Erzeugnissen um die angegebenen Ausgleichsbeträge zu korrigieren:

Erzeugnis	Preisordnung Nr.	Ausgleichsbetrag je kg / MDN
1. Wolle, Kamelhaare, Kaschmirhaare	3060	—,06
2. Tierhaare	3061	—,05
3. Bastfasern	3064	—,026
4. Verspinnbare textile Fabrikationsabfälle Preisliste 4 der Preisordnung Nr. 3065		—,05
5. Kammgarn, Kamm- garnzwirn	3067	—,12
6. Zwirne aus Viskose-, Kupfer-, Azetatseide, hochgedrehte und auf- gemachte Viskose-, Kupfer-, Azetatseide	aus 3074	—,05

#### Anordnung über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für PVC- und Polyamid-Borsten durch Handwerksbetriebe.

Vom 2. Dezember 1964

Auf Grund des § 23 der Preisordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 947) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften,

- b) Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
- c) Produktionsgenossenschaften des Handwerks und
- d) private Handwerksbetriebe,

die PVC- und Polyamid-Borsten zu Preisen der Preisordnung Nr. 3039/1 vom 21. Oktober 1964 — Chemiefaserstoffe — (Sonderdruck Nr. P 3039/1 des Gesetzblattes) beziehen und diese zur Herstellung von Besen, Pinsel und Bürsten weiterliefern bzw. daraus Besen, Pinsel und Bürsten herstellen.

(2) Die Anordnung gilt auch für die in Abs. 1 genannten Betriebe, wenn sie Plastrohstoffe bzw. Plasthalbzeuge beziehen und daraus selbst Borsten herstellen bzw. im Lohn herstellen lassen.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für halbstaatliche und private Produktionsbetriebe. Diese beziehen die Borsten, Plastrohstoffe bzw. Plasthalbzeuge zu neuen Preisen und gleichen die entstehenden Preisdifferenzen nach den getroffenen steuerlichen Regelungen aus.

## § 2

### Grundlagen des Ausgleiches der Preisdifferenzen

(1) Die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 haben die zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 bezogenen PVC- und Polyamid-Borsten beim Eingang auf die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 umzubewerten. Die Lieferbetriebe sind verpflichtet, in den Rechnungen die alten und neuen Industrie- bzw. Großhandelsabgabepreise anzugeben.

(2) Die Umbewertung der Preise erfolgt grundsätzlich bei den Arbeitsgemeinschaften der PGH und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks. Sie erfolgt nur dann in PGH und privaten Handwerksbetrieben, wenn diese PVC- und Polyamid-Borsten direkt beziehen.

(3) Der Ausgleich wird durch Entrichtung einer besonderen Verbrauchsabgabe oder durch Gewährung einer besonderen produktgebundenen Preisstützung herbeigeführt.

## § 3

### Höhe der besonderen Verbrauchsabgabe und der besonderen produktgebundenen Preisstützung

Die besondere Verbrauchsabgabe und die besondere produktgebundene Preisstützung werden in Höhe der Differenz zwischen den Einstandspreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und dem Stand vom 1. Januar 1965 festgesetzt. Die sich durch die Veränderung der Preisstellung ergebende Frachtdifferenz ist zu berücksichtigen.

## § 4

### Entstehung der Abgabenschuld und des Anspruchs auf Preisstützung

Die Abgabenschuld für die besondere Verbrauchsabgabe und der Anspruch auf Preisstützung entstehen im Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung an den Lieferbetrieb.

## § 5

### Fälligkeit und Entrichtung der besonderen Verbrauchsabgabe, Zuführung der produktgebundenen Preisstützung, Abrechnung

(1) Für die Fälligkeit, Entrichtung und Abrechnung der besonderen Verbrauchsabgaben gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769).

(2) Für die Auszahlung, den Nachweis und die Kontrolle der besonderen produktgebundenen Preisstützungen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 158).

(3) Die gemäß Abs. 1 abzuführende Verbrauchsabgabe und die gemäß Abs. 2 zuzuführende produktgebundene Preisstützung sind im Laufe eines Entstehungszeitraumes miteinander zu verrechnen.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers

### Anordnung Nr. 2\*

### über die Zu- und Abführung von Preisdifferenzen durch die Betriebe des Schrotthandels sowie des Staatlichen Metallkontors.

Vom 2. Dezember 1964

Zum Ausgleich der Preisdifferenzen, die durch die Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform entstehen, wird für die Betriebe des Schrotthandels aller Eigentumsformen, sowie für das Staatliche Metallkontor und dessen Handelsbetriebe folgendes angeordnet:

### Preisdifferenzen für Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und Produktionsabfälle

## § 1

(1) Die Betriebe der VHZ-Schrott liefern Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und Produktionsabfälle an

- a) Betriebe, die gemäß § 1 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 965) durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates in einer besonderen Liste veröffentlicht werden (nachfolgend Listenbetriebe genannt) und

- b) Organe des Außenhandels

zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1964 Nr. 17 S. 156)

(2) Die sich für die Lieferungen gemäß Abs. 1 zwischen den gültigen Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und dem Stand vom 1. April 1964 ergebenden Preisdifferenzen sind von den Betrieben der VHZ-Schrott über die Zentrale Leitung der VHZ-Schrott an den Staatshaushalt der Republik abzuführen.

#### § 2

(1) Bei Direktbelieferungen nichtvolkseigener Schrotthandelsbetriebe an die Listenbetriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a sind von den Empfängerbetrieben die Preise nach dem Stand vom 1. April 1964 an die Handelsbetriebe der VHZ-Schrott zu bezahlen.

(2) Die Handelsbetriebe der VHZ-Schrott zahlen an die nichtvolkseigenen Schrottbetriebe die bis zum 31. März 1964 gültigen Preise. Die sich ergebenden Preisdifferenzen sind von den Handelsbetrieben der VHZ-Schrott über die Zentrale Leitung der VHZ-Schrott an den Haushalt der Republik abzuführen.

#### § 3

(1) Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 liefern Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und Produktionsabfälle an die Betriebe der VHZ-Schrott zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964.

(2) Den Betrieben der VHZ-Schrott werden die Preisdifferenzen zwischen den Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964 und nach dem Stand vom 31. März 1964 von der Zentralen Leitung der VHZ-Schrott zu Lasten des Haushaltes der Republik vergütet.

#### § 4

Liefere Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und Produktionsabfälle an Betriebe, die nicht in der gemäß § 1 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 3000/3 aufzustellenden Liste aufgeführt sind, gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. 5 vom 2. Dezember 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform. (GBl. II S. 982).

#### Preisdifferenzen für NE-Metallschrott

#### § 5

(1) Die nichtvolkseigenen Schrotthandelsbetriebe beziehen NE-Metallschrott, ausgenommen Sammelschrott, zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964. Sie erhalten die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und dem Stand vom 1. April 1964 beim Eingang als besondere produktgebundene Preisstützung von dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Antrag vergütet.

(2) Für die Auszahlung, den Nachweis und die Kontrolle der besonderen produktgebundenen Preisstützungen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 150).

(3) Die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Kreise können, abweichend von § 6 der in Abs. 2 genannten Anordnung, für die Antragstellung und Auszahlung der produktgebundenen Preisstützung andere Termine festlegen.

(4) Bei Direktlieferungen von NE-Metallschrott durch nichtvolkseigene Schrotthandelsbetriebe sind von den Empfängerbetrieben die Preise nach dem Stand vom 1. April 1964 an die Handelsbetriebe der VHZ-Schrott zu bezahlen.

(5) Die Handelsbetriebe der VHZ-Schrott zahlen an die nichtvolkseigenen Schrotthandelsbetriebe die bis zum 31. März 1964 gültigen Preise. Die sich ergebenden Preisdifferenzen sind von den Handelsbetrieben der VHZ-Schrott an den Haushalt der Republik abzuführen.

#### Preisdifferenzen für schwarzmetallurgische Erzeugnisse

#### § 6

(1) Das Staatliche Metallkontor und seine Großhandelsbetriebe liefern schwarzmetallurgische Erzeugnisse, für die nach § 7 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) neue Preise in Kraft getreten sind, an die

a) Betriebe, die gemäß § 1 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 3000/3 durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates in einer besonderen Liste veröffentlicht werden und

b) Organe des Außenhandels zum Zwecke des Exportes

zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964.

(2) Die Preisdifferenzen zwischen den für die im Abs. 1 genannten Empfängerbetriebe gültigen Preisen und den für die Handelsbetriebe des Staatlichen Metallkontors gültigen Preisen sind auf der Basis der Industrieabgabepreise von den Handelsbetrieben des Staatlichen Metallkontors über das Staatliche Metallkontor an den Haushalt der Republik abzuführen.

#### § 7

Differenzen, die sich zwischen den Handelsaufschlägen für schwarzmetallurgische Erzeugnisse nach dem Stand vom 31. März 1964 und nach dem Stand vom 1. April 1964 bei Lieferungen an Betriebe ergeben, die nicht im § 6 Abs. 1 genannt sind, werden dem Staatlichen Metallkontor und dessen Handelsbetrieben vom Haushalt der Republik vergütet.

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 8

(1) Für die Ermittlung, Abführung und Kontrolle von Preisdifferenzen im Sinne dieser Anordnung — ausgenommen die Preisdifferenzen gemäß § 5 Abs. 1 — gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769).

(2) Von den Betrieben der VHZ-Schrott gemäß §§ 1, 2 und 5 abzuführende Preisdifferenzen sind gegen die gemäß § 3 zu vergütenden Preisdifferenzen aufzurechnen.

(3) Die vom Staatlichen Metallkontor und dessen Betrieben gemäß § 6 abzuführenden Preisdifferenzen sind gegen die gemäß § 7 zu vergütenden Differenzen aus Handelsaufschlägen aufzurechnen.

## § 9

Die VHZ-Schrott und das Staatliche Metallkontor haben die zu verrechnenden Preisdifferenzen in den ihnen unterstehenden Betrieben zu kontrollieren.

## Schlußbestimmungen

## § 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Zu- und Abführung von Preisdifferenzen durch die Betriebe des Schrotthandels sowie des Staatlichen Metallkontors (GBl. II S. 156) außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über das Verfahren der Abrechnung, Finanzierung  
und Kontrolle von Preisdifferenzen im Zusammen-  
hang mit der Industriepreisreform.**

Vom 2. Dezember 1964

## Geltungsbereich

## § 1

Diese Anordnung gilt für die Betriebe aller Eigentumsformen, die in Zusammenhang mit der Industriepreisreform nach der

- a) Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textil-erzeugnissen (GBl. II S. 517),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBl. II S. 1010),
- c) Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Behandlung von Chemiefaserstoffen (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast bei Verwendung zu textiltremden und sonstigen Zwecken (GBl. II S. 522),
- d) Anordnung Nr. 1 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für natürliche Textilrohstoffe, Garne, Zwirne und Lohnarbeiten in der Textilindustrie (GBl. II S. 1013),
- e) Anordnung vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für PVC- und Polyamid-Borsten durch Handwerksbetriebe (GBl. II S. 1019),
- f) Anweisung Nr. 110/64 vom 2. Dezember 1964 über die Gewährung einer besonderen produktgebundenen Preisstützung für Nichteisenschwermetalle an Betriebe aller Eigentumsformen, die Akkumulatoren, galvanische Elemente, Batterien und Einzel- und Ersatzteile für diese Erzeugnisse herstellen\*,

g) Anordnung vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen bei den nichtvolkseigenen Betrieben der Holzverarbeitenden Wirtschaft (GBl. II S. 1008),

h) Anweisung Nr. 104/64 vom 2. Dezember 1964 über die Zu- und Abführung von Preisdifferenzen (Eingangsegalisierung) bei volkseigenen Betrieben, die Leder und Kunstleder verarbeiten\*,

i) Anweisung Nr. 105/64 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen (Egalisierung) für Leder und Kunstleder beim Produktionsmittelgroßhandel aller Eigentumsformen\*,

j) Anweisung Nr. 106/64 vom 2. Dezember 1964 über die Gewährung einer besonderen produktgebundenen Preisstützung für Papierzellstoff und Zellstoff aus Baumwollinters an Verarbeitungsbetriebe aller Eigentumsformen\*,

k) Anweisung Nr. 107/64 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen (Eingangsegalisierung) für rohe Pelzfelle bei den Betrieben aller Eigentumsformen\*,

l) Anweisung Nr. 108/64 vom 2. Dezember 1964 über die Gewährung einer Preisstützung für Edelmetalle und Edelmetallhalbzeuge zur Herstellung von Schmelzfarben und Abziehbildern für die Glas- und Keramikindustrie\*,

eine besondere Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe abzuführen haben oder eine besondere produktgebundene Preisstützung erhalten.

**Abrechnung und Finanzierung  
von Preisdifferenzen in der  
volkseigenen Wirtschaft**

## § 2

(1) Die volkseigenen Produktions- und Handelsbetriebe, die Vereinigung Volkseigener Betriebe, die Vereinigung Volkseigener Handel und die Wirtschaftsräte der Bezirke haben die besondere Produktionsabgabe und die besondere produktgebundene Preisstützung voneinander getrennt und getrennt von der Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe oder produktgebundenen Preisstützung für die abgesetzte Warenproduktion im Buchwerk nachzuweisen.

(2) Die monatliche Abrechnung über die besondere Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe und die besondere produktgebundene Preisstützung hat mit der monatlichen Industrieberichterstattung/Handelsberichterstattung der Betriebe zu erfolgen.

(3) Die volkseigenen Produktionsbetriebe weisen im Formblatt S. 164 der Industrieberichterstattung 1965 der volkseigenen Industriebetriebe in Spalte 34

- a) die besondere Produktionsabgabe und
- b) die besondere produktgebundene Preisstützung

aus.

\* Diese Anweisungen werden den zuständigen Betrieben direkt zugestellt.

(4) Für die volkseigenen Handelsbetriebe wird die Form der Abrechnung durch die Vereinigung Volkseigener Handel geregelt.

(5) Die Vereinigung Volkseigener Betriebe, Vereinigung Volkseigener Handel und die Wirtschaftsräte der Bezirke haben zu der monatlichen Industriebericht-erstattung/Handelsbericht-erstattung die Höhe der entrichteten besonderen Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe getrennt von der Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe für die abgesetzte Warenproduktion und die von den Betrieben verrechnete bzw. an die Betriebe gezahlte besondere produktgebundene Preisstützung getrennt von der produktgebundenen Preisstützung für die abgesetzte Warenproduktion nachzuweisen.

### § 3

(1) Zur Sicherung der Liquidität haben die Betriebe das Recht, die besondere produktgebundene Preisstützung mit der besonderen Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe und der Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und Verbrauchsabgabe der abgesetzten Warenproduktion oder Leistungen bei den fälligen Zahlungen miteinander zu verrechnen.

(2) Die Betriebe haben bei einer Verrechnung der Zahlungen mit den besonderen produktgebundenen Preisstützungen nach Abs. 1 auf den Überweisungsaufträgen folgende Angaben zu machen:

#### Produktionsbetriebe

- a) Produktionsabgabe vom ..... bis .....
- b) ./ Produktionsabgabe für Export
- c) + besondere Produktionsabgabe
- d) ./ besondere produktgebundene Preisstützung.

#### Handelsbetriebe

- a) Handelsabgabe vom ..... bis .....
- b) Verbrauchsabgabe vom ..... bis .....
- c) ./ Verbrauchsabgabe für Export
- d) + besondere Verbrauchsabgabe
- e) ./ besondere produktgebundene Preisstützung.

(3) Soweit die fällige Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und Verbrauchsabgabe sowie die besondere Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe bei den Betrieben nicht zur Verrechnung der Ansprüche auf besondere produktgebundene Preisstützung ausreicht, erhalten die Betriebe Zuführungen von der Vereinigung Volkseigener Betriebe, Vereinigung Volkseigener Handel oder den Wirtschaftsräten der Bezirke.

### § 4

(1) Die Vereinigung Volkseigener Betriebe, Vereinigung Volkseigener Handel und die Wirtschaftsräte der Bezirke führen den ihnen zugeordneten Betrieben die besonderen produktgebundenen Preisstützungen zu, soweit nach § 3 Abs. 3 ein Ausgleich erforderlich wird.

(2) Die Zahlungen an die volkseigenen Produktionsbetriebe nach Abs. 1 erfolgen aus dem Konto „Produktions- und andere Abgaben“. Die Einschränkung über die Verfügung der eingegangenen Beträge auf dem Konto „Produktions- und andere Abgaben“ nach § 8 der Anordnung vom 11. September 1963 über die Kontoführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigenen Betriebe (GBI. II S. 657) und nach § 7 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Kontoführung und Abrechnung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke, deren volkseigene Betriebe und staatliche Einrichtungen (GBI. III S. 61) sind insoweit nicht mehr anzuwenden. Die Aufhebung der Einschränkung über die Verfügung der eingegangenen Beträge auf dem Konto „Produktions- und andere Abgaben“ gilt auch für die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (mit wirtschaftlicher Rechnungsführung), die anderen Bereichen zugeordnet sind.

(3) Die Zahlungen an die volkseigenen Handelsbetriebe nach Abs. 1 erfolgen aus dem Konto „Handels- und andere Abgaben“. Die Einschränkung über die Verfügung der eingegangenen Beträge auf dem Konto „Handels- und andere Abgaben“ ist entsprechend Abs. 2 nicht mehr anzuwenden.

### Abrechnung und Finanzierung von Preisdifferenzen in der nichtvolkseigenen Wirtschaft

### § 5

(1) Die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft haben die besondere Verbrauchsabgabe und die besondere produktgebundene Preisstützung voneinander getrennt und getrennt von der Verbrauchsabgabe und produktgebundenen Preisstützung für die abgesetzte Warenproduktion im Buchwerk nachzuweisen.

(2) Über die im Laufe eines Monats entstandene besondere Verbrauchsabgabe und besondere produktgebundene Preisstützung haben die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft bis zum 15. des folgenden Monats an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Abrechnung einzureichen. Die Abrechnung ist nach Form und Inhalt so aufzustellen, daß insbesondere folgende Angaben erkennbar und überprüfbar sind:

- a) Preisdifferenz, die als besondere Verbrauchsabgabe abzuführen ist;
- b) Preisdifferenz, für die ein Anspruch auf Zuführung als besondere produktgebundene Preisstützung besteht.

(3) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bestimmt die Form der Abrechnung.

### § 6

(1) Zur Sicherung der Liquidität der Betriebe kann der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft berechnen, die besondere produktgebundene Preisstützung mit der besonderen Verbrauchsabgabe und der Verbrauchsabgabe für die abgesetzte Warenproduktion bei den fälligen Zahlungen miteinander zu verrechnen.

(2) Die Betriebe haben bei einer Verrechnung der Zahlungen mit den besonderen produktgebundenen Preisstützungen nach Abs. 1 auf dem Überweisungsauftrag folgende Angaben zu machen:

- a) Verbrauchsabgabe vom ..... bis .....
- b) ./ Verbrauchsabgabe für Export
- c) + besondere Verbrauchsabgabe
- d) ./ besondere produktgebundene Preisstützung.

(3) Soweit die fällige Verbrauchsabgabe für die abgesetzte Warenproduktion und die besondere Verbrauchsabgabe in den Betrieben nicht zur Verrechnung der Ansprüche für besondere produktgebundene Preisstützungen ausreichen, erhalten die Betriebe auf Antrag den Ausgleich vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

#### § 7

Die Buchung der besonderen Verbrauchsabgabe und der besonderen produktgebundenen Preisstützung durch die Räte der Kreise wird in einer Buchungsanweisung geregelt.

#### Gemeinsame Bestimmungen

#### § 8

Produktionsbetriebe aller Eigentumsformen, die nach mehreren im § 1 genannten Anordnungen oder Anweisungen eine besondere Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe abzuführen haben oder eine besondere produktgebundene Preisstützung erhalten, können die besonderen Abgaben und die besonderen produktgebundenen Preisstützungen zusammenziehen, miteinander verrechnen und abrechnen.

#### § 9

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Anordnung erfolgt durch

- a) die Vereinigung Volkseigener Betriebe und Vereinigung Volkseigener Handel für die ihnen unterstellten Betriebe,
- b) die Bezirksinspektionen der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen für die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten Betriebe,
- c) die Abteilung Finanzen der Räte der Kreise für die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft.

(2) Soweit bei der Kontrolle festgestellt wird, daß die besondere Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe nicht ordnungsgemäß berechnet und entrichtet wurde oder die besondere produktgebundene Preisstützung unbe-

rechtigt mit Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe verrechnet oder ausgezahlt wurde, so ist ein Kontrollbescheid zu erteilen. Für nachzutrichtende Beträge sind Verzugszuschläge zu berechnen.

#### § 10

#### Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers

#### Anordnung Nr. 6\* über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden.

Vom 2. Dezember 1964

#### § 1

Für Erzeugnisse, für die gemäß Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 (GBl. II S. 947) — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — neue Preise in Kraft treten, sind bei Lieferungen an die Außenhandelsunternehmen die Industrieabgabepreise bzw. Großhandelsabgabepreise zu berechnen. Soweit in Einzelfällen Sonderregelungen erforderlich sind, werden diese den Betrieben gesondert bekanntgegeben.

#### § 2

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Anordnung (Nr. 1) vom 3. Januar 1950 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden (GBl. II S. 18),
- b) Anordnung Nr. 2 hierzu vom 13. Januar 1960 (GBl. II S. 45),
- c) Anordnung Nr. 4 hierzu vom 2. April 1964 (GBl. III S. 229).

Berlin, den 2. Dezember 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung Nr. 5 1964 (GBl. II Nr. 57 S. 524).



**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2302**

Preisordnung Nr. 561/38 vom 30. Juni 1964 – Preisbildung für Bauhauptleistungen –

**Sonderdruck Nr. P 3005/2**

Preisordnung Nr. 3005/2 vom 23. Juni 1964 – Feuerfeste Rohstoffe, Erzeugnisse und Altmaterialien – (Warennummern aus 25 34 00 00, 25 27 00 00, 51 32 00 00, 21 73 00 00, 21 79 20 00, 25 80 00 00, 25 53 90 00, 09 51 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3009/1**

Preisordnung Nr. 3009/1 vom 11. August 1964 – Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse – (Warennummer 27 00 00 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rofstraße 6.*

## **Verzeichnis**

### **der preisrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik**

(Stand: 31. März 1962)

Broschur • 440 Seiten • 7,50 MDN

HIERZU IST SOEBEN ERSCHIENEN DER

## **1. Nachtrag zum Verzeichnis**

### **der preisrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik**

(Stand: 31. Dezember 1963)

Broschur • 108 Seiten • 1,40 MDN

Beide Werke wurden herausgegeben vom Büro der Regierungskommission  
für Preise und sind einzeln erhältlich beim

**Zentral-Versand Erfurt**

Erfurt, Postschloßfach 696

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,60 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, Erfurt, Postschloßfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rosßstraße 8 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 16. Dezember 1964

Teil II Nr. 124

Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 64	Verordnung über die Verantwortung der Staatsorgane und der wirtschaftsleitenden Organe auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne. (Stellenplan-Verordnung)	1027
20. 11. 64	Erste Durchführungsbestimmung zur Stellenplan-Verordnung .....	1029

### Verordnung über die Verantwortung der Staatsorgane und der wirtschaftsleitenden Organe auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne. (Stellenplan-Verordnung)

Vom 20. November 1964

Im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erhöhen sich die Anforderungen an die Qualität der Leitung in Staat und Wirtschaft. Das erfordert einen höheren Grad der Wissenschaftlichkeit der Führung und die Verstärkung der Eigenverantwortlichkeit der Leiter der zentralen Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe und Einrichtungen sowie der örtlichen Räte auch auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne. Deshalb wird folgendes verordnet:

#### § 1 Grundsätze für die Arbeit mit den Struktur- und Stellenplänen

Struktur- und Stellenpläne als Instrument der Leitung müssen

- auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhen,
- von den im Perspektivplan festgelegten Aufgaben der Organe, Betriebe und Einrichtungen ausgehen,
- die wirksamste und zweckmäßigste Organisation des Aufbaues und der Tätigkeit der Leitungsorgane fördern,
- das Sparsamkeitsprinzip berücksichtigen und beim Einsatz der Arbeitskräfte und der finanziellen Mittel einen maximalen Nutzeffekt gewährleisten,
- auf die Durchsetzung moderner Organisation und Technik orientieren.

#### § 2 Die Zuständigkeit des Ministerrates auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne

(1) Entsprechend dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1963

über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat (GBI. I S. 1) und dem Gesetz vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 89) beschließt der Ministerrat auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellungen:

- a) die Hauptstruktur der zentralen Staatsorgane,
  - b) in Übereinstimmung mit der Hauptstruktur die Anzahl der Planstellen und den erforderlichen Lohnfonds der zentralen Staatsorgane,
  - c) die Rahmenstruktur der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise.
- (2) Zur Hauptstruktur des zentralen Staatsorgans gehören die Leitung, die Hauptabteilungen und die Abteilungen.
- (3) In der Rahmenstruktur der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise sind der Rat und die Strukturglieder bis zu den Fachorganen zu erfassen.

§ 3

#### Die Verantwortung der Leiter der zentralen Staatsorgane auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne

- (1) Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind für die Ausarbeitung der Struktur für ihr Organ und die ihnen unmittelbar unterstellten Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe sowie staatlichen Einrichtungen verantwortlich.
- (2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind für die Einreichung der Beschlussvorlagen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b verantwortlich. Den Beschlussvorlagen ist die Darstellung der Strukturglieder auf Grund der Aufgabenstellung beizufügen.
- (3) Beschlussvorlagen über die Rahmenstruktur und die Regelung der Vergütung für leitende Funktionäre (Vorsitzende, Stellvertreter, Sekretäre) der örtlichen

Räte werden vom Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreislräte dem Ministerrat vorgelegt.

(4) Die Leiter der zentralen Staatsorgane legen die Feinstruktur und den Stellenplan ihres Organs auf der Grundlage der durch den Ministerrat beschlossenen Hauptstruktur, der bestätigten Anzahl der Planstellen und Höhe des Lohnfonds fest. Über erforderlich werdende Veränderungen entscheiden sie entsprechend. Eine Zusammenfassung des Stellenplanes ist dem Minister der Finanzen zu übergeben.

(5) Die Leiter der zentralen Staatsorgane regeln das Verfahren der Ausarbeitung und Bestätigung der Struktur- und Stellenpläne in den ihnen unmittelbar unterstellten Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen sowie staatlichen Einrichtungen. Soweit erforderlich, erlassen sie in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen Rahmenbestimmungen (Rahmen- und Typenstellenpläne, Planstellennormative).

(6) Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind berechtigt, Umsetzungen von Planstellen zwischen den ihnen unmittelbar unterstellten Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen sowie staatlichen Einrichtungen vorzunehmen.

(7) Die Leiter der zentralen Staatsorgane arbeiten in ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich für die Fachorgane der örtlichen Räte sowie für die den örtlichen Räten unterstellten staatlichen Einrichtungen Rahmen- und Typenstellenpläne sowie Planstellennormative aus, auf die sich die örtlichen Räte stützen. Die Rahmen- und Typenstellenpläne für die Fachorgane der örtlichen Räte sind mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreislräte abzustimmen. Die Rahmen- und Typenstellenpläne für die den örtlichen Räten unterstellten staatlichen Einrichtungen sind mit dem Minister der Finanzen abzustimmen.

## § 4

#### Die Verantwortung der Generaldirektoren der VVB und der Leiter gleichartiger wirtschaftsleitender Organe auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne

Die Generaldirektoren der VVB und die Leiter gleichartiger wirtschaftsleitender Organe haben das Verfahren der Ausarbeitung, Bestätigung und Veränderung der Struktur- und Stellenpläne in den Betrieben und Einrichtungen ihres Bereiches festzulegen.

## § 5

#### Die Verantwortung der örtlichen Räte auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne

(1) Die örtlichen Räte beschließen auf der Grundlage der Rahmenstruktur die Feinstruktur sowie den Stellenplan ihres Organs. Über erforderlich werdende Veränderungen entscheiden sie entsprechend.

(2) Die örtlichen Räte regeln entsprechend den gesellschaftlichen Bedingungen das Verfahren der Ausarbeitung und Bestätigung der Feinstruktur und des Stellenplanes in ihrem Organ sowie in den ihnen unmittelbar unterstellten Betrieben und staatlichen Einrichtungen durch Ordnungen, Richtlinien und Weisungen.

## § 6

#### Die Verantwortung des Ministeriums der Finanzen auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne

(1) Das Ministerium der Finanzen unterstützt die zentralen Staatsorgane bei ihren Untersuchungen zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes und macht Vorschläge zur Vereinfachung der Struktur, für die Beseitigung von Doppelarbeit und die Reduzierung der Ausgaben für den Unterhalt des Leitungs- und Verwaltungsapparates.

(2) Das Ministerium der Finanzen ist für die Kontrolle der Durchführung der Grundsätze auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne verantwortlich.

## § 7

#### Die Kontrolle über die Einhaltung der Struktur- und Stellenpläne

Die Leiter der zentralen Staatsorgane und der wirtschaftsleitenden Organe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben in ihrem Verantwortungsbereich die Einhaltung der Struktur- und Stellenpläne unter Einbeziehung der Werk tätigen systematisch zu kontrollieren. Bei Verstößen sind die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und der gesetzliche Zustand ist unverzüglich wieder herzustellen.

## § 8

#### Materieller Anreiz zur Einsparung von Arbeitskräften und Mitteln des Lohnfonds in Haushaltsorganisationen

(1) Erfolgt auf Grund eigener Initiative eine Herabsetzung der im Stellenplan der Haushaltsorganisationen enthaltenen Gesamtanzahl der Planstellen

- für das Leitungs- und Verwaltungspersonal in den Staatsorganen und in den wirtschaftsleitenden Organen, die nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- für das in den Beschäftigtenkatalogen ausgewiesene übrige Personal in den Einrichtungen bei Sicherung der Erfüllung der geplanten Leistungen,

so kann ein Teil des auf die eingesparten Planstellen entfallenden anteiligen Lohnfonds dem Prämienfonds zugeführt werden.

(2) Diese Zuführungen sind nur insoweit zulässig, als es sich um nachgewiesene Einsparungen handelt, die auf der Grundlage eines Stellenplanes, der den in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen entspricht, erzielt wurden.

(3) Die örtlichen Räte haben die gemäß Abs. 1 für ihr eigenes Organ vorgesehenen Zuführungen zum Prämienfonds der Volksvertretung zur Bestätigung vorzulegen. Das Recht der Entscheidung über die Zulässigkeit solcher Zuführungen in den wirtschaftsleitenden Organen, die nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, und in unmittelbar unterstellten Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen regeln die Leiter der zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte für ihren Bereich in eigener Zuständigkeit.

**Schlußbestimmungen****§ 9**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

**§ 10**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Beschluß vom 12. April 1958 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBl. I S. 341),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. April 1961 zum Beschluß über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBl. II S. 165).

Berlin, den 20. November 1964

**Der Ministerrat  
Der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Stellenplan-Verordnung.**

**Vom 20. November 1964**

Auf Grund des § 9 der Stellenplan-Verordnung vom 20. November 1964 (GBl. II S. 1027) wird folgendes bestimmt:

**Zu §§ 3, 4 und 5 der Verordnung:**

**§ 1**

(1) Die Aufstellung der Stellenpläne hat auf der Grundlage der im Volkswirtschaftsplan — Plananteil Arbeitskräfte und Lohn — festgelegten staatlichen Aufgabe zu erfolgen.

(2) In den Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, die nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie in den staatlichen Einrichtungen sind alle Beschäftigten im Stellenplan zu erfassen. Planstellen können mit laut Arbeitsvertrag verkürzt Arbeitenden anteilig besetzt werden.

(3) Für wirtschaftsleitende Organe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbei-

ten, und für volkseigene Betriebe wird durch das jeweils übergeordnete Organ festgelegt, welche Beschäftigten im Stellenplan zu erfassen sind.

(4) Veränderungen der Stellenpläne gemäß § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 der Verordnung umfassen auch die Möglichkeit, bei Verminderung der Anzahl der Planstellen und Einhaltung des Lohnfonds die Vergütungsgruppe für einzelne Planstellen zu erhöhen.

(5) Bei der Festlegung der Vergütungsgruppe für die Planstellen sind die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen einzuhalten. Dabei ist vom Umfang und vom Schwierigkeitsgrad der Arbeit sowie von der erforderlichen Qualifikation auszugehen.

**§ 2**

Die dem Minister der Finanzen zu übergebende Zusammenfassung des Stellenplanes hat die Anzahl der Planstellen in den Bereichen nach Vergütungsgruppen gegliedert und die Summe der Vergütungsmittel zu enthalten.

**§ 3**

Rahmen- und Typenstellenpläne sowie Planstellen-normative dienen der Anwendung einheitlicher Grundsätze in gleichen oder gleichartigen Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen sowie staatlichen Einrichtungen. Sie sind mit der Zielsetzung eines maximalen Nutzens beim Einsatz der Arbeitskräfte und der Verallgemeinerung moderner Arbeitsmethoden auszuarbeiten.

**§ 4**

**Zu § 3 der Verordnung:**

(1) Dem Prämienfonds können bis zu 25 % des auf die eingesparten Planstellen entfallenden anteiligen Lohnfonds zugeführt werden.

✱

(2) Werden im Zusammenhang mit der Einsparung von Planstellen Anteile der freigewordenen Lohnfonds für eine höhere Vergütungsgruppe anderer Planstellen verwendet, so sind die Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend den verbleibenden restlichen Einsparungen des Lohnfonds zu berechnen.

(3) Als Einsparung von Planstellen auf Grund eigener Initiative gilt nicht, wenn sich die Herabsetzung der Gesamtanzahl der Planstellen aus der Durchführung gesetzlicher Bestimmungen bzw. den Weisungen übergeordneter Organe ergibt.

**§ 5**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

# **Bau- und Betriebsordnung**

## **für Anschlußbahnen (BOA)**

### **als Gesetzblatt-Sonderdruck 493**

Der Bau- und Betriebsordnung ist ein Anweisungsteil beigelegt, der im einzelnen Anweisungen, Ergänzungen und Hinweise zu den Paragraphen der Bau- und Betriebsordnung enthält.

Die Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnung sind grundsätzlicher Art, so daß sie über einen längeren Zeitraum gültig bleiben werden. Die zusätzliche Aufnahme von Anweisungen mit Erläuterungen und Hinweisen über Bauausführungen, Prüfungen, Betriebshandlungen usw. ermöglicht, die Bestimmungen dem jeweiligen technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung entsprechend zu überarbeiten und jederzeit alte Anweisungen gegen neue auszutauschen. Als Einband wurde deshalb für die neue Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen mit den Anweisungen eine Loseblattsammlung im Schraubdeckel gewählt.

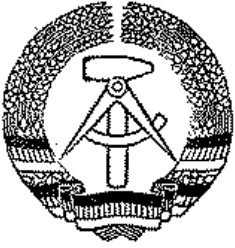
Umfang 360 Seiten • Preis etwa 12,— MDN

Bestellungen können schon jetzt aufgegeben werden beim

**Zentral-Versand Erfurt**

Erfurt, Postschließfach 696

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 21. Dezember 1964

Teil II Nr. 125

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 64	Preisverordnung Nr. 3000/4. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Ergänzung der Preisverordnungen Nr. 3000/2 und Nr. 3000/3) .....	1031
16. 12. 64	Anordnung über die Berechnung von Transportpreisen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben .....	1032
16. 12. 64	Anordnung über die Behandlung der Auswirkungen der Industriepreisreform auf die Finanzierung der Investitionen im Jahre 1965 .....	1033

### Preisverordnung Nr. 3000/4.

— Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform —  
(Ergänzung der Preisverordnungen Nr. 3000/2 und Nr. 3000/3)

Vom 12. Dezember 1964

Zur Ergänzung der Preisverordnungen Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 947) und Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der neuen Preisverordnungen für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie, der NE-Metallurgie und für NE-Metall-Formgußerzeugnisse) (GBl. II S. 965) wird folgendes angeordnet:

#### § 1.

Der § 5 Abs. 2 der Preisverordnungen

Nr. 3052 vom 30. September 1964 — Messerfurniere, Schäl-furniere, Mikro-furniere — (Sonderdruck Nr. P 3052 des Gesetzblattes) und

Nr. 3054 vom 30. September 1964 — Furnierplatten, Verbundplatten, Schichtholz verdichtet (Preßlagenholzplatten), Schichtholz verdichtet und getränkt (Kunstharzpreßholzplatten), Faserplatten, Holzspanplatten, Spanplatten aus Schäben — (Sonderdruck Nr. P 3054 des Gesetzblattes).

erhält folgende Fassung:

„Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft gelten frei Versandstation verladen, bei Lieferungen mit Straßenfahrzeugen und bei Selbstabholung ab Großhandelslager verladen für transportsicher verpackte Ware. Abnutzungsbeträge für Leihverpackung dürfen vom Großhandel nicht weiterberechnet werden, auch wenn dies für die Hersteller gemäß Abs. 1 zulässig ist. Der vom Hersteller gemäß Abs. 1 berechnete Preis der Außenverpackung darf weiterberechnet werden.“

#### § 2

(1) Die in der Preisliste 14 — Polyäthylen — der Preisverordnung Nr. 3038/1 vom 21. Oktober 1964 — Naturkautschuk, Plaste und Elaste — (Sonderdruck Nr. P 3038/1 des Gesetzblattes) festgesetzten Preise werden nur gegenüber den Betrieben der Kabelindustrie wirksam. Die Betriebe der Kabelindustrie im Sinne dieser Bestimmung werden vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bis zum 21. Dezember 1964 festgelegt; die Festlegung wird den betreffenden Betrieben und den Lieferanten (Hersteller, Produktionsmittelgroßhandel und Außenhandelsunternehmen) bekanntgegeben. — Gegenüber allen anderen Abnehmern finden die Preise der Preisliste 14 der Preisverordnung Nr. 3038/1 keine Anwendung; gegenüber diesen Abnehmern bleiben die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 für die Erzeugnisse gemäß der Preisliste 14 weiterhin verbindlich.

(2) Die Preise für Polyäthylen-Spritzguß-Abfälle und Polyäthylen-Folien-Abfälle nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 bleiben auch nach diesem Zeitpunkt — außer bei Lieferungen an die Betriebe der Kabelindustrie gemäß Abs. 1 — weiterhin verbindlich. Preis-anträge zur Neufestsetzung der Preise für diese Erzeugnisse brauchen nicht gestellt zu werden. Für Lieferungen von Polyäthylen-Spritzguß-Abfällen und Polyäthylen-Folien-Abfällen an die Betriebe der Kabelindustrie werden durch das zuständige Preisbildungsorgan besondere Abgabepreise festgesetzt und den Lieferanten sowie den Betrieben der Kabelindustrie bekanntgegeben.

(3) In das im § 2 der Preisverordnung Nr. 3038/1 aufgeführte Verzeichnis der Preislisten ist einzufügen:

Preisliste 14 Polyäthylen.

#### § 3

Aus der Preisliste 1 der Preisverordnung Nr. 3099 vom 21. Oktober 1964 — Plasterzeugnisse für die Elektrotechnik — (Sonderdruck Nr. P 3099 des Gesetzblattes) wird die Position 1 zur Warennummer 58 17 93 00

– Kernhülse 02510 – gestrichen. Für dieses Erzeugnis bleibt der Preis nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 weiterhin verbindlich; Preisangebote sind nur von den Betrieben zu stellen, die dieses Erzeugnis nach Verkündung dieser Preisordnung neu in die Produktion nehmen.

## § 4

Die Preisliste 9 der Preisordnung Nr. 3074 vom 30. September 1964 – Zwirne aus Chemieseiden, hochgedrehte und aufgemachte Chemieseiden – (Sonderdruck Nr. P 3074 des Gesetzblattes) ist in ihrem Abschnitt II (Polyesterseide – Feintyp –) durch folgende Preisangaben zu ergänzen:

		Industrieabgabepreis MDN/kg	
		Sorte 1	Sorte 2
Nm	60 (17,0 tex) Grunddrehung	36,67	30,77
	60 (17,0 tex) 300 T/m	37,92	32,02
	60 (17,0 tex) 400 T/m	38,53	32,63
	60 (17,0 tex) 800 T/m	40,99	35,09
	100 (10,0 tex) Grunddrehung	39,78	33,48
	100 (10,0 tex) 300 T/m	41,84	35,54
	100 (10,0 tex) 600 T/m	44,91	38,61
	100 (10,0 tex) 800 T/m	46,97	40,67

## § 5

Der § 7 der Preisordnung Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964 – Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform – (Erweiterung des Anwendungsbereiches der neuen Preisordnungen für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie, der NE-Metallurgie und für NE-Metall-Formgußerzeugnisse) (GBl. II S. 965) wird durch folgenden Buchst. d ergänzt:

- d) die Preise der Preisordnung Nr. 3013 werden bei Lieferung von Akkumulatorenbleischrott, zerlegt (Sorte 93) und unzerlegt (Sorte 164), nicht wirksam. Für diese Lieferungen bleiben die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 weiterhin verbindlich. Ausgenommen hiervon sind Lieferungen durch die VHZ Schrott, die zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964 zu erfolgen haben. Der Ausgleich der sich bei der VHZ Schrott ergebenden Preisdifferenzen erfolgt nach einer besonderen Regelung.

## § 6

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1964

**Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik**

Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter  
des Ministers  
der Finanzen

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

## Anordnung über die Berechnung von Transportpreisen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben.

Vom 16. Dezember 1964

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für Transporte mit Eisenbahngüterwagen und für Holztransporte mit Kraftfahrzeugen und Gespannen, soweit landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 8 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 – Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform – (GBl. II S. 947) oder gemäß den von den zuständigen Organen erteilten Preisbewilligungen Frachtzahler sind.

## § 2

(1) Bei von der Deutschen Reichsbahn durchgeführten Transportleistungen gilt diese Anordnung für die Tarif-Nummer 18 015 sowie für alle im Kapitel 47 des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Heft 3 in Rotdruck dargestellten Tarif-Nummern gemäß Preisordnung Nr. 3029 vom 21. Januar 1964 – Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs – (Sonderdruck Nr. P 3029 des Gesetzblattes) und Preisordnung Nr. 3029/1 vom 30. September 1964 – Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs – (Sonderdruck Nr. P 3029/1 des Gesetzblattes).

(2) Die Berechnung der Transportpreise erfolgt nach den ab 1. Januar 1965 gültigen Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs.

(3) Die Differenz zwischen den bis 31. Dezember 1964 geltenden Transportpreisen und den ab 1. Januar 1965 geltenden Transportpreisen wird durch die zuständige Reichsbahndirektion an den Frachtzahler zurück-erstattet.

(4) Die Erstattung erfolgt ohne Antrag. Der Frachtbrief wird durch die Empfangsgüterabfertigung der Deutschen Reichsbahn gegen Quittung einbehalten.

## § 3

(1) Bei Rohholztransporten mit Kraftfahrzeugen und Gespannen wird den im § 1 genannten landwirtschaftlichen Betrieben von den Entgelten gemäß Preisordnung Nr. 3090 vom 30. September 1964 – Transport von Rohholz und Rinde (Rohholztransporttarif) – (Sonderdruck Nr. P 3090 des Gesetzblattes) ein Abschlag von 20 % vom jeweiligen Rechnungsendbetrag durch die im Abs. 2 genannten Betriebe gewährt.

(2) Die Betriebe, die Rohholztransporte durchführen, haben auf ihren Rechnungen den sich aus Abs. 1 ergebenden Abschlag gesondert auszuweisen.

## § 4

(1) Die im § 2 genannten Erstattungsbeträge und die im § 3 genannten Abschläge sind produktgebundene Preisstützungen entsprechend der Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 158).



(2) Für die Deutsche Reichsbahn gelten die Bestimmungen der im Abs. 1 genannten Anordnung sinngemäß. Die Auszahlung der Preisstützungen erfolgt unmittelbar aus dem Haushalt der Republik.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1964

**Der Minister  
der Finanzen**  
I. V.: Kirsten  
Stellvertreter  
des Ministers

**Der Minister  
für Verkehrswesen**  
Kramer

**Anordnung  
über die Behandlung der  
Auswirkungen der Industriepreisreform  
auf die Finanzierung der Investitionen  
im Jahre 1965.**

Vom 16. Dezember 1964

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sowie für Aufbau- und Investitionsbauleitungen, wenn bei diesen auf Grund der Bestimmungen der Preisanordnungen Nr. 3000/2 und Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964 (GBl. II S. 947 und S. 965) – Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform –

- bei Durchführung von Eigenleistungen für betriebliche Investitionen,
- bei Durchführung von Funktionsproben u. a.,
- bei auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen beizustellenden Erzeugnissen

Kostenveränderungen wirksam werden.

## § 2

## Eigenleistungen

(1) Bei Erzeugnissen und Leistungen, für die Preisverordnungen bzw. Preisanordnungen oder Preisbewilligungen bestehen, hat die Bewertung, Abrechnung und Aktivierung der Eigenleistungen für betriebliche Investitionen gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 23. August 1961 über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBl. III S. 301) zu den nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 geltenden Preisen zu erfolgen. Die in die Kosten der Eigenleistungen eingehenden Auswirkungen der Preisveränderungen aus dem Verbrauch von Erzeugnissen, für die ab 1. Januar 1965 neue Preise gelten, dürfen zu keiner Veränderung der anzuwendenden Preise für diese Eigenleistungen führen.

(2) Bei Erzeugnissen und Leistungen, für die keine Preisverordnungen bzw. Preisanordnungen oder Preisbewilligungen bestehen, ist die Bewertung, Abrechnung und Aktivierung der Eigenleistungen gemäß § 3

der Anordnung vom 23. August 1961 zu Preisen vorzunehmen, die nach folgenden Grundsätzen zu kalkulieren sind:

- den Aufträgen direkt zurechenbares Material zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965.
- alle übrigen kalkulierbaren Elemente zu den jeweils geltenden Preisen bzw. zu den jeweils geltenden Preiszuschlägen.

Mehraufwendungen aus dem Verbrauch von Materialien, für die ab 1. Januar 1965 neue Preise gelten, sind aus Einsparungen im Rahmen der geplanten Mittel für die jeweilige Investition zu finanzieren.

(3) Bei bergmännischen Arbeiten als Eigenleistungen für Investitionen in den Betrieben der bergbautreibenden Industriezweige sind der Bewertung, Abrechnung und Aktivierung dieser Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 23. August 1961 die ab 1. Januar 1965 nachgewiesenen Selbstkosten zugrunde zu legen. Mehraufwendungen aus dem Verbrauch von Materialien, für die ab 1. Januar 1965 neue Preise gelten, sind aus Einsparungen im Rahmen der geplanten Mittel für die jeweilige Investition zu finanzieren.

(4) Die ab 1. Januar 1965 auf Grund der neuen Preise entstehenden Kostenerhöhungen bei den Eigenleistungen für Investitionen werden ergebniswirksam, soweit eine Weiterberechnung gemäß Absätzen 1 und 2 nicht erfolgen darf. Die Auswirkungen sind planbar.

## § 3

## Durchführung von Funktionsproben

Bei Funktionsproben, Probetrieb sowie Leistungsversuchen u. a. gemäß Anlage 1 Ziff. 2.18 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) sind die gegenüber dem Projekt anfallenden Mehraufwendungen, die sich aus dem Verbrauch von Material ergeben, für die ab 1. Januar 1965 neue Preise gelten, aus Einsparungen im Rahmen der geplanten Mittel für die jeweilige Investition zu finanzieren.

## § 4

## Beizustellende Erzeugnisse

Bei Beistellung von Erzeugnissen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ist die Bewertung, Abrechnung und Aktivierung des den Aufträgen direkt zurechenbaren Materials zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 vorzunehmen. Die in Anwendung der Preisanordnungen Nr. 3000/2 und Nr. 3000/3 anfallenden Mehraufwendungen sind aus Einsparungen im Rahmen der geplanten Mittel für die jeweilige Investition zu finanzieren.

## § 5

## Mehraufwendungen

Mehraufwendungen gemäß § 2 Absätzen 2 und 3 sowie §§ 3 und 4, die die Betriebe weder aus Einsparungen im Rahmen der geplanten Mittel für die jeweilige Investition noch aus Einsparungen geplanter Mittel für andere Investitionen finanzieren können, sind durch die VVB bzw. Planträger im Rahmen der geplanten Investitionsfinanzierungsmittel abzudecken. Ist die Fi-

finanzierung der Mehraufwendungen auch durch VVE bzw. Planträger nicht möglich, sind die Mehraufwendungen den die Investitionen finanzierenden Kreditinstituten nachzuweisen. Die Kreditinstitute sind ermächtigt, in begründeten Fällen die Überschreitung der geplanten Investitionsfinanzierungsmittel durch entsprechende Kreditgewährung an den Investitionsträger zu genehmigen.

#### § 6

##### Minderausgaben

(1) Minderausgaben, die sich aus der Anwendung der Preisanordnungen Nr. 3000/2 und Nr. 3000/3 ab 1. Januar 1965 ergeben, können die Betriebe zur Abdeckung von Mehraufwendungen gemäß § 5 verwenden.

(2) Falls eine Verwendung nach Abs. 1 nicht erfolgt, sind die Minderausgaben an die VVB bzw. Planträger abzuführen. Die VVB bzw. die Planträger können diese Beträge zur Abdeckung von Mehraufwendungen gemäß § 5 innerhalb ihres Bereiches verwenden. Verbleibende Beträge aus Minderausgaben sind an den Haushalt des für die Leitung des volkseigenen Betriebes verantwortlichen staatlichen Organs abzuführen.

#### § 7

##### Aufbau- und Investitionsbauleitungen

Aufbau- und Investitionsbauleitungen haben Mehraufwendungen an Verwaltungskosten aus dem Verbrauch von Material, für das ab 1. Januar 1965 neue Preise gelten, aus den Gebühren für ihre Bauleitungstätigkeit zu finanzieren.

#### § 8

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Sie tritt mit dem 31. Dezember 1965 außer Kraft.

(2) Die Anordnung vom 12. März 1964 über die Behandlung der Auswirkungen der 1. Etappe der Industriepreisreform auf die Finanzierung der Investitionen im Jahre 1964 (GBl. II S. 203) tritt mit dem 31. Dezember 1964 außer Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 23. Dezember 1964

Teil II Nr. 126

Tag	Inhalt	Seite
27. 11. 64	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft .....	1035
15. 12. 64	Sechste Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung. — Ermittlung des Nutzens zur Berechnung der Vergütung bei Material- und Energieeinsparungen — ....	1035
24. 11. 64	Anordnung über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks .....	1036
1. 12. 64	Anordnung über die Finanzierung von Kosten, die sich aus der Tätigkeit der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens ergeben .....	1038
8. 12. 64	Anordnung über die Abgrenzung der Investitionsfinanzierung 1964/65. — Jahresabgrenzungs-Anordnung — .....	1040
10. 12. 64	Preisverordnung Nr. 1010/2. — Futtermittel — .....	1042
	Berichtigungen .....	1042
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	1042

### Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft.

Vom 27. November 1964

Der Ministerrat beschließt:

Folgende gesetzliche Bestimmungen sind gegenstandslos und treten am 31. Dezember 1964 außer Kraft.

1. Verordnung vom 17. Juli 1958 über die Verbesserung der tierärztlichen Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 605);
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1958 zur Verordnung über die Verbesserung der tierärztlichen Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 607);
3. Zweite Verordnung vom 7. Januar 1963 über die Verbesserung der tierärztlichen Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. II S. 28);
4. § 8 der Verordnung vom 3. Februar 1951 über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage (GBl. S. 101);

5. Anordnung Nr. 2 vom 8. Januar 1959 über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage (GBl. I S. 118).

Berlin, den 27. November 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ewald  
Minister

**Sechste Durchführungsbestimmung\*  
zur Neuererverordnung.  
— Ermittlung des Nutzens zur Berechnung der Vergütung bei Material- und Energieeinsparungen —**

Vom 15. Dezember 1964

Auf Grund des § 43 Abs. 1 und § 27 Abs. 5 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

\* 5. DB\* (GBl. II Nr. 113 S. 397)

## § 1

(1) Bei der Einsparung von Materialien oder Energiearten durch die Benutzung von Neuerungen ist der Ermittlung des Nutzens der Preis zugrunde zu legen, der für das eingesparte Material oder für die eingesparte Energie im Betrieb kostenwirksam wird.

(2) Soweit der Ermittlung des Nutzens gemäß Abs. 1 die Preise der Preisanordnungen der Industriepreisreform zugrunde gelegt werden, ist kein Sondernutzen nach der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1963 zur Neuererverordnung – Einsparung von Material und Energie – (GBl. II S. 539) zu berechnen.

(3) Werden der Ermittlung des Nutzens die Preise gemäß Abs. 2 zugrunde gelegt, so ist, unabhängig von der Vorvergütung gemäß § 29 der Neuererverordnung, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ablauf von 30 Tagen seit Benutzungsbeginn eine weitere Vorvergütung bis zu 150 MDN zu zahlen. Übersteigt die auf Grund des vorkalkulierten Nutzens errechnete Vergütung bei Neuerervorschlägen und Neuerermethoden nicht den Betrag von 300 MDN und bei durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen nicht den Betrag von 550 MDN, so ist die gesamte Vergütung zu zahlen. Der Vergütungshöchstbetrag für Neuerervorschläge und Neuerermethoden, die auch oder nur Material- oder Energieeinsparungen zur unmittelbaren Folge haben, wird auf 50 000 MDN festgesetzt.

## § 2

Der § 2 Abs. 1 Ziff. 5 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1963 zur Neuererverordnung – Einsparung von Material und Energie – ist, soweit er die Berechnung eines Sondernutzens für die Einsparung von Gold festlegt, aufgehoben.

## § 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend vergüteten Neuerungen sind, soweit sie Material- oder Energieeinsparungen zur Folge haben, nach dieser Durchführungsbestimmung zu behandeln.

Berlin, den 15. Dezember 1964

**Der Präsident**  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
Dr. Hemmerling

**Anordnung**  
**über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie**  
**Brandschutz in den Produktionsgenossenschaften**  
**des Handwerks.**

Vom 24. November 1964

In der sozialistischen Gesellschaft gehören der Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie der Brandschutz untrennbar zur Organisation und Durchführung der Arbeit. Daraus ergeben sich für die Mitgliederversammlung, den Vorstand, den Vorsitzenden und die anderen Betriebsangehörigen einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks besondere Pflichten. Allen Betriebsangehörigen muß die persönliche und gesellschaftliche Bedeutung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes nahegebracht werden, so

daß sie aktiv an deren Verwirklichung mitarbeiten. Dabei sind sie durch die örtlichen Organe des Staatsapparates und die gesellschaftlichen Organisationen tatkräftig zu unterstützen. Es wird deshalb im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## § 1

Das zuständige Mitglied des Rates des Kreises hat die Vorstände der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (nachfolgend Genossenschaften genannt) bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz (einschließlich der technischen Sicherheit und der Arbeiterleichterungen) sowie im Brandschutz anzuleiten und zu unterstützen. Dabei hat es die Vermittlung der Erfahrungen der volkseigenen Wirtschaft an die Genossenschaften zu organisieren und so eine koordinierte Entwicklung auf diesen Gebieten in seinem Verantwortungsbereich durchzusetzen. Soweit Genossenschaften den Wirtschaftsräten der Bezirke beigeordnet sind, obliegt diese Aufgabe den Vorsitzenden dieser Wirtschaftsräte.

## § 2

Die Mitgliederversammlung der Genossenschaft hat

- a) mindestens vierteljährlich die Entwicklung im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz auszuwerten und, soweit erforderlich, konkrete Maßnahmen für eine planmäßige Verbesserung auf diesen Gebieten zu beschließen;
- b) ein Mitglied oder mehrere Mitglieder zu Sicherheitsbeauftragten zu wählen, die den Vorsitzenden der Genossenschaft (nachfolgend Vorsitzender genannt) bei der Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes unterstützen.

## § 3

Der Vorstand der Genossenschaft hat

- a) die gesetzlichen Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz entsprechend den Besonderheiten der genossenschaftlichen Betriebsstätten durch Bedienungs- und Verhaltensvorschriften für die Mitglieder zu konkretisieren;
- b) die Pflichten der mit der Leitung und Aufsicht der Beschäftigten, der Produktion und Produktionseinrichtungen in der Genossenschaft beauftragten Betriebsangehörigen – wie Technische Leiter, Produktionsleiter, Abteilungs-, Meisterbereichs- und Arbeitsgruppenleiter u. a. – auf den Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes festzulegen und diese dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt ständig anzupassen;
- c) die Schwerpunkte für die Belehrung der Betriebsangehörigen im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz und den Zeitabstand zwischen den regelmäßig zu wiederholenden Belehrungen festzulegen;
- d) die Arbeitsschutzmittel, Arbeitsschutz- und Hygienekleidung sowie Mittel, Geräte und Einrichtungen zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Brandbekämpfung sowie für die Erste Hilfe in der erforderlichen Menge und Güte mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu planen und zu beschaffen. Der Planung der Arbeitsschutzmittel und -kleidung ist der dafür geltende Katalog zugrunde zu legen.

## § 4

(1) Der Vorsitzende ist für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in der Genossenschaft verantwortlich. Er hat die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, daß die Gesundheit aller Betriebsangehörigen sowie aller in den Betriebsstätten Anwesenden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Arbeitsschutzanordnungen, Hygienebestimmungen, Brandschutzanordnungen), den Auflagen der im § 8 genannten staatlichen und gewerkschaftlichen Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft gesichert ist und planmäßig gefördert wird. Dabei hat er planmäßig die Unfall-, Gesundheits- und Brandgefahren durch komplexe Maßnahmen zu beseitigen bzw. zu mindern und darüber hinaus die Arbeit der Betriebsangehörigen mit ökonomischem Nutzen zu erleichtern. Er ist verpflichtet, seine Befähigung zur Anleitung und Kontrolle auf den Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes nachzuweisen.

(2) Die Bestimmungen über die Pflichten des Vorsitzenden im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz gelten für die unter § 3 Buchst. b genannten Betriebsangehörigen in ihren Verantwortungsbereichen entsprechend. Festgestellte Mängel sowie aufgetretene Unfälle und Schadensfälle sind dem Vorsitzenden sofort zu melden.

(3) In den Genossenschaften, in denen keine gemeinsame Gebäude- bzw. Maschinennutzung besteht, trägt das jeweilige Genossenschaftsmitglied in seinem Bereich die Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz.

## § 5

Der Vorsitzende hat insbesondere die Pflicht,

- a) den Einsatz der Betriebsangehörigen, vor allem der Frauen, Jugendlichen und Schwerbeschädigten, sowie die Gestaltung und Verwendung der Arbeitsmittel entsprechend den Erfordernissen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu organisieren,
- b) zu sichern, daß die von der Genossenschaft durchgeführten Leistungen und hergestellten Erzeugnisse den Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes entsprechen,
- c) Arbeiten mit freigabe- bzw. überwachungspflichtigen Produktionsmitteln oder Arbeitsverfahren innerhalb und außerhalb der Genossenschaft nur solchen Betriebsangehörigen zu übertragen, die die in den Arbeitsschutzanordnungen geforderte Befähigung vor dem dafür zuständigen Organ der Technischen Überwachung nachgewiesen haben,
- d) die ständige zweckentsprechende Verwendungsfähigkeit der Arbeitsschutzmittel, Arbeitsschutz- und Hygienekleidung sowie die Einsatzbereitschaft der Feuerlöschgeräte und -einrichtungen durch deren sachkundige Nutzung, sorgfältige Pflege und rechtzeitige Instandsetzung zu sichern,
- e) bei unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Mitglieder die Arbeit einstellen zu lassen,
- f) dafür zu sorgen, daß Unfälle und Schadensfälle sofort untersucht und entsprechende Verhütungsmaßnahmen eingeleitet werden.

- g) bei der genossenschaftlichen Arbeit verletzte und akut erkrankte Betriebsangehörige sowie andere in den Betriebsstätten anwesende Personen, die in gleicher Weise betroffen sind, sofort einer ärztlichen Behandlung zuzuführen,
- h) zu sichern, daß die Betriebsangehörigen vor der ersten Arbeitsaufnahme, der Übertragung einer anderen Arbeit sowie der Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz und in regelmäßigen Abständen über ihre Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz belehrt werden,
- i) Unfälle, Erkrankungen und Schadensfälle entsprechend der Anlage zu dieser Anordnung zu melden und darüber hinaus die Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in jeder Form zu unterstützen (Anlage),
- k) zu gewährleisten, daß die Leiter von räumlich getrennten Betriebsabteilungen und Meisterbereichen je ein Arbeitsschutzkontrollbuch führen. In das Arbeitsschutzkontrollbuch sind insbesondere alle Arbeitsunfälle, Arbeitsschutzbelehrungen und Mängel im Arbeitsschutz sowie die Maßnahmen zu deren Beseitigung einzutragen. Die Sicherheitsbeauftragten der Genossenschaft können entsprechende Eintragungen vornehmen. Die Arbeitsschutzkontrollbücher sind mindestens vierteljährlich vom Vorsitzenden abzuzeichnen. Den Mitgliedern ist in Vorbereitung der regelmäßigen Auswertung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der Genossenschaft durch die Mitgliederversammlung rechtzeitig Einblick in das Arbeitsschutzkontrollbuch zu gewähren,
- l) zu sichern, daß von den Brandschutzverantwortlichen und Brandschutz Helfern Kontrollbücher entsprechend § 5 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1961 zum Brandschutzgesetz (GBl. II S. 49) geführt werden.

## § 6

(1) Die Betriebsangehörigen haben ihrem unmittelbar übergeordneten Leiter die festgestellten Mängel im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz sofort zu melden. Entsprechendes gilt bei Unfällen und akuten Erkrankungen in den genossenschaftlichen Betriebsstätten und an den Arbeitsplätzen der Betriebsangehörigen außerhalb dieser Stätten, die sofort vom Verletzten bzw. Erkrankten oder von demjenigen zu melden sind, der zuerst Kenntnis davon erhält.

(2) Die Betriebsangehörigen sind verpflichtet, im Interesse der Erhaltung der eigenen Gesundheit und im Interesse der Gesellschaft

- a) bei der ständigen Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes aktiv mitzuwirken,
- b) die gesetzlichen Bestimmungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft sowie die entsprechenden Weisungen des Vorsitzenden, der Leiter der Betriebsstätten und Arbeitsgruppen auf den genannten Gebieten zu befolgen,
- c) an den Schulungen, Übungen und Belehrungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz teilzunehmen und ihre Teilnahme an den genannten Belehrungen durch Unterschrift zu bestätigen,

d) sich den vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen und die geforderten fachlichen Befähigungsnachweise auf den Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu erbringen.

#### § 7

Der Leiter des Betriebsgesundheitswesens im Kreis kann im Einvernehmen mit dem Kreisarzt Ärzte mit der Durchführung von Aufgaben entsprechend denjenigen eines Betriebsarztes in der volkseigenen Wirtschaft beauftragen.\* Diese Ärzte haben das Recht, den Genossenschaften ihres Zuständigkeitsbereiches Auflagen zur Abwendung akuter Gefahren für die Gesundheit der Betriebsangehörigen und Dritter, die die Leistungen der Genossenschaften in Anspruch nehmen, zu erteilen.

#### § 8

Die für die Arbeitshygiene zuständigen Inspektionen, die Organe der Technischen Überwachung, die Arbeitsschutzinspektionen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und die Brandschutzorgane sind berechtigt, die Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes bzw. Brandschutzes in den Genossenschaften jederzeit an Ort und Stelle zu überprüfen. Sie haben das Recht, den Genossenschaften Auflagen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit bzw. des Brandschutzes zu erteilen.

#### § 9

(1) Für die Genehmigung von Sonderregelungen zu Arbeitsschutzanordnungen gelten die für die volkseigene Wirtschaft erlassenen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend.\*\* Anträge auf Sonderregelungen können beimzuständigen Mitglied des Rates des Kreises und im Falle des § 1 Satz 3 beim Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes gestellt werden.

(2) Für den Einspruch gegen Auflagen der staatlichen und gewerkschaftlichen Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie für die Ahndung von Verstößen gegen diese Anordnung, die Arbeitsschutzanordnungen (einschließlich der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen), die Bestimmungen des Gesundheitsschutzes und Arbeitsschutzes in Standards, die Auflagen der Kontrollorgane und gegen die daraus abgeleiteten Entscheidungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Vorsitzenden der Genossenschaft gelten die für die volkseigene Wirtschaft erlassenen Bestimmungen über den Einspruch gegen Auflagen der Kontrollorgane und die Strafbestimmungen entsprechend.\*\*\*

#### § 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Organisation des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I S. 1206) außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**I. V.: Markowitsch**

Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Zur Zeit gilt der § 24 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721).

\*\* Zur Zeit gilt der § 7 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1963 S. 15).

\*\*\* Zur Zeit gelten die §§ 30 bis 32 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721).

### Anlage

zu § 5 Buchst. i vorstehender Anordnung

#### **Die Meldepflicht von Unfällen, Erkrankungen und Schadensfällen**

Der Vorsitzende der Produktionsgenossenschaft des Handwerks ist verpflichtet,

1. jeden Arbeitsunfall, der mehr als 3 Arbeitsausfalltage zur Folge hat, innerhalb von 4 Tagen der Arbeitsschutzinspektion auf dem vorgeschriebenen Vordruck zu melden. Für jeden Unfallbetroffenen ist eine besondere Unfallanzeige zu erstatten;
2. meldepflichtige Berufskrankheiten sowie entsprechende Verdachtsfälle unverzüglich nach Bekanntwerden der für die Arbeitshygiene zuständigen Inspektion im Bezirk zu melden;
3. Massenunfälle und -erkrankungen sowie Arbeitsunfälle und Erkrankungen mit bemerkenswerten Ursachen bzw. Krankheitsbildern sofort fernmündlich oder telegrafisch dem Kreisarzt zu melden. Außerdem sind diese Unfälle und Erkrankungen, tödliche Unfälle sowie größere Sachschäden, die Belange des Gesundheits- und Arbeitsschutzes betreffen, sofort fernmündlich oder telegrafisch der für die Arbeitshygiene zuständigen Inspektion im Bezirk, der Arbeitsschutzinspektion sowie dem Rat des Kreises bzw. (im Falle des § 1 Satz 3) dem Wirtschaftsrat des Bezirkes zu melden;
4. meldepflichtige Arbeitsunfälle und Schadensfälle an freigabe- bzw. überwachungspflichtigen Anlagen sofort der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung mitzuteilen;
5. Brände und Explosionen sofort fernmündlich oder telegrafisch dem Volkspolizeikreisamt – Abteilung Feuerwehr – sowie dem Rat des Kreises bzw. (im Falle des § 1 Satz 3) dem Wirtschaftsrat des Bezirkes zu melden. Dies trifft auch für Brände zu, die durch Betriebsangehörige oder sonstige Personen ohne Einsatz von Brandschutzorganen gelöscht wurden.

### Anordnung

**über die Finanzierung von Kosten, die sich aus der Tätigkeit der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens ergeben.**

**Vom 1. Dezember 1964**

Auf Grund des § 31 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) wird über die Finanzierung von Kosten, die sich aus der Tätigkeit der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens ergeben, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

**Kosten im Rahmen der staatlichen  
Tierseuchenverhütung und -bekämpfung**

#### § 1

(1) Aus dem Staatshaushalt werden die Kosten für folgende veterinärmedizinische Maßnahmen getragen:

- a) Impfungen von Zucht- und Nutztieren gegen
  - Maul- und Klauenseuche,
  - Schweinepest,
  - Geflügelpest,
  - Rinderbrucellose (Lebendimpfstoff),

wenn besondere Anweisungen für die Durchführung der Impfungen im Falle von Seuchenausbrüchen sowie bei besonderer Seuchengefahr zur Verhinderung der Weiterverbreitung erlassen worden sind; ferner für zusätzliche Maßnahmen bei der Bekämpfung von akuten und chronischen Tierseuchen einschließlich Parasitosen, die bei ihrem Auftreten durch den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik im einzelnen besonders festgelegt werden;

- b) zusätzlich zu den vom Tierhalter auf eigene Kosten durchzuführenden regelmäßigen Desinfektionsmaßnahmen angewiesene besondere Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit Seuchenausbrüchen, wenn durch diese Maßnahmen volkswirtschaftliche Verluste verhindert werden;
- c) Abschlußdesinfektionen (ausgenommen die Kosten für die vor der Desinfektion vorzunehmende gründliche Reinigung) in Seuchenbeständen vor Aufhebung der Sperrmaßnahmen, wenn diese ordnungsgemäß durchgeführt und haupttierärztlich bestätigt werden;
- d) Kosten infolge besonders angewiesener Maßnahmen nach § 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) einschließlich diagnostischer Untersuchungen zur Feststellung von Tierseuchen.

(2) Die Mittel für die Finanzierung der Maßnahmen unter Abs. 1 werden durch den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik unter Kap. 1450 geplant und bei der Plandurchführung den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte auf Anforderung vierteljährlich zur Verfügung gestellt.

## § 2

Die Kosten für alle übrigen — im § 1 Abs. 1 nicht genannten — veterinärmedizinischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Seuchenverhütung und -bekämpfung sind durch die Tierhalter zu tragen. Das gilt insbesondere für die regelmäßige Vakzinierung der Schweine gegen Schweinepest entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, jegliche Transportschutzimpfungen sowie für diagnostische Untersuchungen zum Ausschluß von Tierseuchen im Rahmen des Zucht- und Nutzviehhandels und des sonstigen Tierverkehrs.

### Kosten im Rahmen organisierter prophylaktischer veterinärmedizinischer Maßnahmen

## § 3

(1) Zur Verbesserung der prophylaktischen Betreuung der genossenschaftlich gehaltenen Viehbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden zur Förderung der tierischen Produktion folgende organisierte prophylaktische veterinärmedizinische Maßnahmen aus dem Staatshaushalt finanziert:

- a) zucht-hygienische Untersuchungen und Kontrollen der Eutergesundheit:  
jährlich bis zu 4 Untersuchungsdurchgänge in genossenschaftlich gehaltenen Milchviehbeständen entsprechend der Gebührenordnung;
- b) Schweinegesundheitsdienst:  
jährlich 2 Untersuchungsdurchgänge in genossenschaftlich gehaltenen Schweinebeständen entsprechend der Gebührenordnung;

c) Geflügelgesundheitsdienst:

jährlich bis zu 4 Untersuchungsdurchgänge in genossenschaftlich gehaltenen Geflügelbeständen entsprechend der Gebührenordnung;

d) Schafherdengesundheitsdienst:

jährlich 2 Untersuchungsdurchgänge in genossenschaftlich gehaltenen Schafherden entsprechend der Gebührenordnung;

e) Pelztiergesundheitsdienst:

jährlich 2 Untersuchungsdurchgänge in genossenschaftlich gehaltenen Pelztierbeständen einschließlich Impfung gegen Botulismus und Staupe entsprechend der Gebührenordnung.

(2) Die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Mittel erfolgt durch die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte über Kap. 1740.

(3) Die Kosten für sämtliche zwischenzeitliche Untersuchungen außerhalb der organisierten Untersuchungsdurchgänge sowie für sämtliche Behandlungen und weiteren veterinärmedizinischen Maßnahmen sind durch den Tierhalter zu tragen.

## § 4

In allen übrigen — im § 3 Abs. 1 nicht genannten — Tierbeständen sind die Kosten, die sich im Rahmen organisierter prophylaktischer veterinärmedizinischer Maßnahmen ergeben, durch den Tierhalter zu tragen.

### Kosten im Rahmen der Sanierung der Rindertuberkulose und -brucellose

## § 5

(1) Den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den übrigen Tierhaltern werden für die Abgabe von Tuberkulose- und Brucellose-Reagenten zur weiteren Nutzung in Reagenten-Nutzungsbetrieben bzw. zur wirtschaftlichen Verwertung Sanierungsbeihilfen unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Der Verkäufer erhält bis zu 40% des Erzeugerpreises gemäß Preisverordnung Nr. 1011 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh — (Sonderdruck Nr. P 396 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1958 S. 796) und den dazu erlassenen Ergänzungspreisverordnungen, jedoch nicht mehr als 400 MDN.
- b) Die Zahlung einer Sanierungsbeihilfe erfolgt nur, wenn die Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Sanierungsplanes des Kreises erfolgen. Die Gewährung und die Höhe der Sanierungsbeihilfe hat sich nach dem nachgewiesenen wirtschaftlichen Schaden zu richten.

(2) Für Rinder, bei denen offensichtlich Ausscheidungstuberkulose ermittelt wird bzw. bei denen unter Ausschluß anderer Ursachen klinische Erscheinungen der Tuberkulose vorliegen und die nach Überprüfung auf Weisung des zuständigen Haupttierarztes des Kreislandwirtschaftsrates der Schlachtung zugeführt werden, kann eine Beihilfe gemäß Abs. 1 ohne die unter Buchst. b genannten Bedingungen gewährt werden, wenn die Schlachtung zum Schutze der in Reagenten-Nutzungsbetrieben Beschäftigten erforderlich war. Die für die Eutertuberkulose und deren Entschädigung geltenden Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

## § 6

Zur Unterstützung der Tuberkulose- und Brucellose-Reagenten-Nutzungsbetriebe sind folgende Förderungsmaßnahmen anzuwenden:

1. Beim Ankauf von Tuberkulose- und Brucellose-Reagentenkühen zur weiteren Nutzung in Reagenten-Nutzungsbetrieben erhält der Käufer den Differenzbetrag zwischen den Preisen der Rundverfügung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers vom 4. August 1962 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft Nr. 8) und den Aufkaufpreisen für Schlachtvieh gemäß Preisordnung Nr. 2028 vom 10. Juli 1964 – Erzeugerpreise für Schlachtvieh – (GBl. II S. 637) als Beihilfe, wenn der Ankauf im Rahmen der Umsetzungen, die im Sanierungsplan des Bezirkes vorgesehen sind, erfolgt. (Bei volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Landwirtschaft werden die für diese Betriebe gültigen Preise für Schlachtvieh in Anwendung gebracht.)
2. Die Kosten für veterinärmedizinische Maßnahmen in Reagenten-Nutzungsbetrieben, die im Zusammenhang mit der Tuberkulose und Brucellose stehen, werden aus dem Staatshaushalt getragen.

## § 7

Die Mittel für die Finanzierung der Maßnahmen entsprechend §§ 5 und 6 sind im Rahmen der übergebenen Limite wie folgt unter Kap. 1450 zu planen und abzurechnen:

- a) zu § 5 Absätzen 1 und 2 sowie § 6 Ziff. 1 durch die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte,
- b) zu § 6 Ziff. 2 durch die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte.

## § 8

**Kosten im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen.**

(1) Die Gebühren im Rahmen der veterinärhygienischen Verkehrsüberwachung sind durch die jeweiligen Halter der Tiere bzw. Besitzer der tierischen Erzeugnisse oder Rohstoffe zu tragen.

(2) Die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene, regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, z. B. von Transportmitteln, Rampen, Treibwegen, Betriebsräumen und Einrichtungen usw., sind durch den jeweiligen Trägerbetrieb der genannten Anlagen zu tragen. Das gleiche gilt auch für alle übrigen, im Rahmen des Verkehrs mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen anfallenden Kosten, z. B. für die Einrichtung und Unterhaltung von Quarantäneställen, Rampen, Treibwegen, Reinigungs- und Desinfektionsanlagen usw.

(3) Die im Verkehr mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen anfallenden Kosten für besonders angewiesene Maßnahmen im Rahmen der staatlichen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung – entsprechend § 1 – werden vom Staatshaushalt getragen.

## § 9

**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 5. Juni 1961 über die Gewährung von Sanierungsbeihilfen für Rinder im Tuberkulose- und Brucellose-Bekämpfungsverfahren außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anordnung  
über die Abgrenzung  
der Investitionsfinanzierung 1964/65.**

**– Jahresabgrenzungs-Anordnung –**

**Vom 8. Dezember 1964**

Auf Grund des § 76 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

**Finanzierung abrechenbarer Lieferungen und Leistungen des Jahres 1964**

(1) Ausgeführte und abrechenbare Lieferungen und Leistungen des Jahres 1964, die bis 31. Dezember 1964 noch nicht bezahlt worden sind, werden bis zum 31. Januar 1965 aus den planmäßigen Mitteln des Jahres 1964 finanziert und über die Sonderbankkonten 1964 abgerechnet. Für die Bereitstellung der finanziellen Mittel gelten die Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 (GBl. II S. 609) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 8. April 1964 (GBl. II S. 291) zur Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen.

(2) Lieferungen und Leistungen gemäß Abs. 1, die bis zum 31. Januar 1965 nicht bezahlt worden sind, können in Ausnahmefällen aus Mitteln des Investitionsfinanzierungsplanes 1965 bezahlt werden.

(3) Sind im Investitionsfinanzierungsplan 1964 Mittel für den Erwerb nicht volkseigener Grundstücke enthalten, so haben die volkseigenen Investitionsträger den Kaufpreis für die bis zum 31. Dezember 1964 abgeschlossenen Kaufverträge bis zum 31. Januar 1965 an das zuständige Kreditinstitut zu überweisen.

(4) Zur ordnungsgemäßen Abbuchung von den Sonderbankkonten Investitionen, Projektierung und Generalreparaturen des Jahres 1964 sind die Zahlungsaufträge mit dem Vermerk „Rechnung 1964“ zu versehen.

## § 2

**Finanzierung der materiellen Überhänge des Jahres 1964**

(1) Die materiellen Überhänge des Investitionsplanes 1964 (von den ausführenden Betrieben planmäßig durchzuführende, aber nicht durchgeführte materielle Leistungen des Jahres 1964) sind in den Investitionsplan 1965 aufzunehmen. Die Finanzierung hierfür hat aus Mitteln des Investitionsfinanzierungsplanes 1965 im Rahmen der zu übergebenden in den Wirtschaftsverträgen festgelegten abrechnungsfähigen Einheiten zu erfolgen.



(2) Die Kreditinstitute finanzieren die materiellen Überhänge aus dem Jahre 1964 ohne besondere Beauftragung bis zum 25. Februar 1965.

### § 3

#### Sonderbankkonten Investitionen und Projektierung

(1) Die auf den Sonderbankkonten „Investitionen“ und „Projektierung“ nach dem 31. Januar 1965 vorhandenen Mittel sind durch die Betriebe, die einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden VVB oder einem anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Organ unterstehen, über das Konto „Betriebsmittel“ der VVB bzw. des wirtschaftsleitenden Organs an den Haushalt der Republik abzuführen.

(2) Für alle Sonderbankkonten der Investitionsträger, die nicht einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden VVB oder einem anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Organ unterstehen, gelten die Bestimmungen über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes 1964.

(3) Die am 31. Januar 1965 auf den Sonderbankkonten „Investitionen“ bestehenden Guthaben aus Obligationen und aus sonstigen Mitteln der örtlichen Organe sind auf die für das Jahr 1965 neu einzurichtenden Sonderbankkonten zu übertragen.

### § 4

#### Sonderbankkonto „Generalreparaturen“

(1) Die aus Mitteln des Fonds für Generalreparaturen zu finanzierenden materiellen Leistungen des Jahres 1964 sind bis zum 31. Januar 1965 zu Lasten des Planes 1964 abzurechnen.

(2) Die am 31. Januar 1965 auf den Sonderbankkonten „Generalreparaturen“ des Jahres 1964 noch vorhandenen Mittel sind in das Jahr 1965 zu übertragen.

### § 5

#### Plan der langfristigen Kredite

(1) Die §§ 1 und 2 gelten sinngemäß für die Finanzierung der Vorhaben aus dem Plan der langfristigen Kredite.

(2) Die Zahlungen der Kreditinstitute bis zum 31. Januar 1965 sind im Plan der langfristigen Kredite des Planjahres 1964 abzurechnen und gesondert nachzuweisen.

### § 6

#### Plan der Finanzierung des Wohnungsbaues

(1) Für die aus Haushaltsmitteln (Einzelplan 09) finanzierten Anschlüsse und Gemeinschaftseinrichtungen des Wohnungsbaues gelten die §§ 1 bis 3.

(2) Für die aus Obligationen und Mitteln der örtlichen Organe finanzierten volkseigenen Wohnungsneubauten und Gemeinschaftseinrichtungen des Wohnungsbaues gilt § 2 der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1964 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. II S. 899).

(3) Für die aus Kreditmitteln zu finanzierenden Wohnungsbaumaßnahmen einschließlich der Maßnahmen der Erhaltung des genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbestandes sind die abrechenbaren Lieferungen und Leistungen des Jahres 1964, die bis 31. Dezember 1964 noch nicht bezahlt worden sind, zu Lasten der Baufinanzierungskonten 1964 bis zum 31. Januar 1965 zu bezahlen. Lieferungen und Leistun-

gen des Jahres 1964, die bis zum 31. Januar 1965 nicht bezahlt wurden, sind zu Lasten der Baufinanzierungskonten 1965 zu bezahlen.

(4) Die abrechenbaren Lieferungen und Leistungen des Jahres 1964 für Maßnahmen der Erhaltung des volkseigenen Wohnungsbestandes der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung sind aus den Mitteln des Planjahres 1964 zu bezahlen. Die von den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung am 31. Januar 1965 nicht verbrauchten Mittel sind für die Finanzierung des Planes der Erhaltung des Wohnungsbestandes 1965 zu verwenden.

(5) Für die Bezahlung der abrechenbaren Lieferungen und Leistungen des Jahres 1964 bei der Erhaltung des volkseigenen Wohnungsbestandes bruttogeplanter Wohnungsverwaltungen gelten die Bestimmungen über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes 1964.

(6) Für die Bezahlung der Projektierungsleistungen und die Behandlung der Guthaben auf den Sonderbankkonten „Projektierung“ gelten die §§ 1 und 3.

(7) Für die Finanzierung der materiellen Überhänge des Jahres 1964 gilt § 2.

### § 7

#### Projektierungsplan

Für die Bezahlung der Projektierungsleistungen des Jahres 1964 und für die Abführung der am 31. Januar 1965 auf den Sonderbankkonten „Projektierung“ vorhandenen Guthaben gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 3 entsprechend.

### § 8

#### Berichterstattung

Die Berichterstattung der Investitionsträger und berichterstattungspflichtigen Planträger über die Endabrechnung des Investitionsplanes und des Planes der Erhaltung des Wohnungsbestandes hat nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bekanntgegebenen Richtlinien und Erläuterungen über die Endabrechnung der Investitionen zu erfolgen.

### § 9

#### Gesamtabrechnung des Investitionsplanes

(1) Für die finanzielle Gesamtabrechnung des Investitionsplanes bzw. des Planes der Erhaltung des Wohnungsbestandes ist das zuständige Kreditinstitut verantwortlich.

(2) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke bzw. der Räte der Kreise sind verpflichtet, den Gesamtverbrauch und die Finanzierungsquellen des Investitionsplanes nach Aufgabenbereichen bis zum 10. Februar 1965 dem örtlich zuständigen Kreditinstitut mitzuteilen und die Haushaltsabrechnung zu bestätigen.

### § 10

#### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. März 1965 außer Kraft.

(2) Die Anordnung vom 10. Dezember 1963 über die Abgrenzung der im Rahmen der Investitionsfinanzierung ausgereichten Mittel — Jahresabgrenzungs-Anordnung 1963/64 Investitionen — (GBl. II S. 801) tritt mit Verkündung der Anordnung vom 8. Dezember 1964 über die Abgrenzung der Investitionsfinanzierung 1964/65 — Jahresabgrenzungs-Anordnung — außer Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y

Erster Stellvertreter des Ministers

**Preisordnung Nr. 1010/2\*.  
– Futtermittel –**

**Vom 10. Dezember 1964**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 3 Absätze 4 und 5 der Preisordnung Nr. 1010 vom 26. April 1958 – Anordnung über die Preise für Futtermittel – (Sonderdruck Nr. P 395 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„(4) VEG, VEB für Mast von Schlachtvieh, LPG und andere sozialistische und diesen gleichgestellte Betriebe, die vom Großhandel direkt beliefert werden, erhalten die Futtermittel zum Großhandelsabgabepreis, sofern es sich um volle Waggonladungen handelt. Liefert der Großhandel geringere Mengen an diese Verbraucher, so darf er bis zu 50 % der Kleinverteilerspanne in Anspruch nehmen. Futtermittel, die vom Endverbraucher selbst abgeholt werden, sind zum Großhandelsabgabepreis zu berechnen.

(5) Bei Selbstabholung durch die Kleinverteiler sind diesen die tatsächlich entstandenen Transportkosten zwischen Auslieferungslager und Empfangsstation, jedoch nur bis zur Höhe von 7 MDN/t, aus der Großhandelsspanne zu vergüten. Bei Selbstabholung durch die Endverbraucher trägt der VEAB die entstandenen Transportkosten zwischen Auslieferungslager und der den Endverbraucher nächstgelegenen Empfangsstation. Ist die Entfernung zwischen Verbraucher und Auslieferungslager kürzer als die Entfernung zwischen Auslieferungslager und nächstgelegener Bahnstation, so sind dem Verbrau-

cher die tatsächlich entstandenen Transportkosten zu vergüten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die im Abs. 2 besonders genannten Produkte.“

**§ 2**

Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1964

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

L. V.: Eichner  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Berichtigungen**

Das Ministerium für Verkehrswesen weist darauf hin, daß im § 4 Abs. 5 der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1964 zum Giftgesetz – Transport von Giften – (GBl. II S. 809) der Satz 1 lauten muß:

„Der VEB Deutrans gilt im Sinne des § 4 beim **Import** von Giften als Absender ab Grenzkontrollstelle bzw. internationalem Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik und beim **Export** von Giften als Empfänger bis zur Grenzkontrollstelle bzw. zum internationalen Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik.“

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisordnung Nr. 998/3 vom 15. September 1964 – Schlachterzeugnisse – (Sonderdruck Nr. P 2299) wie folgt zu berichtigen ist:

„Im § 7 Abs. 1 muß das Datum der Inkraftsetzung richtig heißen: **1. Januar 1965.**“

\* Preisordnung Nr. 1010/1 (GBl. I 1959 Nr. 15 S. 171)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2299**

Preisordnung Nr. 998/3 vom 15. September 1964

– Schlachterzeugnisse – (Warennummern 67 41 10 00 bis 67 41 50 00, 67 44 10 00 bis 67 44 50 00, 67 67 31 00, 67 46 20 00, 67 46 80 00, 67 57 10 00). Zu beachten ist, daß in der Anordnung das Inkraftsetzungsdatum im § 7 richtig heißen muß: **1. Januar 1965.**

**Sonderdruck Nr. P 2300**

Preisordnung Nr. 999/3 vom 15. September 1964

– Fleisch, aufgehauen, fein zerlegt, Fleisch- und Wurstwaren, Fleisch- und Wurstkonserven und -präserven und tierische Fette, roh und bearbeitet – (Warennummern 67 41 70 00, 67 42 10 00 bis 67 42 50 00, 67 42 91 00 bis 67 42 93 00, 67 46 19 00, 67 47 10 00 bis 67 47 60 00, 67 48 00 00, 67 49 10 00 bis 67 49 50 00, 67 57 10 00, 67 57 20 00).

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barverkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 24. Dezember 1964

Teil II Nr. 127

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 64	Anordnung über den Abschluß zeitlich begrenzter Arbeitsverträge mit Aushilfskräften. ....	1043
7. 12. 64	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Ministeriums des Innern. ....	1044
15. 12. 64	Anordnung über die Anwendung der §§ 25 bis 31 der Investitionsverordnung ab 1. Januar 1965. — Übergangsregelung — .....	1044
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	1045
	Hinweis über DDR-Standards .....	1046

### Anordnung über den Abschluß zeitlich begrenzter Arbeits- verträge mit Aushilfskräften.

Vom 3. Dezember 1964

In Durchführung des § 22 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Werden Werkstätige von der Arbeit freigestellt bzw. von der Arbeit befreit (z. B. Freizeitgewährung im Anschluß an den Wochenurlaub, Freistellung zur Ableistung des Wehrdienstes, Arbeitsbefreiung infolge Arbeitsunfähigkeit), dann hat der Betriebsleiter zu entscheiden, ob eine Vertretung durch betriebliche Arbeitskräfte erfolgt oder Aushilfskräfte eingestellt werden.

(2) Die Einstellung von Aushilfskräften darf nicht zur Überschreitung des Lohnfonds führen.

#### § 2

Mit diesen Aushilfskräften können zeitlich begrenzte Arbeitsverträge auch für die Dauer von mehr als 6 Monaten abgeschlossen werden.

#### § 3

(1) Der Betrieb hat mit der Aushilfskraft Entwicklungsgespräche zu führen, um sie für eine ständige Arbeit zu gewinnen.

(2) Wünscht die Aushilfskraft im Betrieb weiter zu arbeiten, so ist mit ihr, spätestens eine Woche vor Beendigung des zeitlich begrenzten Arbeitsrechtsverhältnisses, zu vereinbaren, welche Tätigkeit sie künftig im Betrieb ausübt.

(3) Kann mit der Aushilfskraft eine Tätigkeit im Betrieb nicht vereinbart werden, so ist der Betrieb verpflichtet,

- hiervon die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zu verständigen,
- die Aushilfskraft zu unterstützen, daß sie in einem anderen Betrieb zumutbare Arbeit erhält.

#### § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Bekanntmachung des Beschlusses vom 11. Oktober 1952 über die Einstellung von Arbeitskräften bei Erkrankungen und bei Teilnahme an Lehrgängen (MinBl. S. 159) in der Fassung der Bekanntmachung der Ergänzung vom 3. August 1953 (ZBl. S. 388).
- Anordnung vom 15. September 1960 zur Änderung des Beschlusses über die Einstellung von Arbeitskräften bei Erkrankungen und bei Teilnahme an Lehrgängen (GBl. II S. 381).

Berlin, den 3. Dezember 1964

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Halbritter  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen  
im Bereich des Ministeriums des Innern.**

**Vom 7. Dezember 1964**

§ 1

Am 31. Dezember 1964 treten folgende gesetzliche Bestimmungen außer Kraft:

1. Anordnung vom 7. Dezember 1956 über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 1339);
2. Anordnung Nr. 2 vom 7. Dezember 1956 über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft\*;
3. Anordnung vom 22. Februar 1957 zur Änderung der Anordnung über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 210);
4. Anordnung Nr. 3 vom 28. Februar 1961 über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der staatlichen Organe, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 104).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1964

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

\* nicht veröffentlicht

**Anordnung  
über die Anwendung der §§ 25 bis 31 der  
Investitionsverordnung ab 1. Januar 1965.**

— Übergangsregelung —

**Vom 15. Dezember 1964**

Gemäß § 39 Abs. 1 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane als Übergangsregelung folgendes angeordnet:

§ 1

**Zuführungen zu den Sonderbankkonten**

Bis zur Umstellung der Investitionsfinanzierungspläne 1965 auf die Grundsätze der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 sind die erwirtschafteten Amortisationen und Gewinnteile der volkseigenen Betriebe den Sonderbankkonten „Investitionen“ auf der

Grundlage der im Quartalskassenplan festgelegten Höhe zuzuführen. Das gleiche gilt für die Zuführungen an die volkseigenen Betriebe, die von VVB sowie anderen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen durch Umverteilung von Amortisationen bzw. Gewinnanteilen vorgenommen werden.

§ 2

**Verzinsliche und unverzinsliche Investitionskredite**

(1) In Höhe der für 1965 zur Finanzierung der Investitionen geplanten Haushaltszuführungen an die VVB bzw. an die volkseigenen Betriebe haben die Investitionsträger **verzinsliche** Investitionskredite gemäß § 28 Abs. 3 der Investitionsverordnung aufzunehmen. Die verzinslichen Investitionskredite werden durch die Deutsche Investitionsbank bzw. — für die volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft — durch die Deutsche Bauern-Bank ausgereicht. Die Generaldirektoren, die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe bzw. die Werkleiter legen fest, welche Investitionen durch verzinsliche Investitionskredite zu finanzieren sind.

(2) Die Leiter der zuständigen staatlichen Organe haben bis zu den im § 39 der Investitionsverordnung genannten Terminen eine Entscheidung darüber herbeizuführen, welche Investitionen durch **unverzinsliche** Investitionskredite gemäß § 28 Abs. 5 der Investitionsverordnung zu finanzieren sind. Die unverzinslichen Investitionskredite werden durch die im Abs. 1 genannten Kreditinstitute ausgereicht. Bei Investitionen, die entsprechend den getroffenen Entscheidungen durch unverzinsliche Investitionskredite zu finanzieren sind, gelten folgende Grundsätze:

— die Höhe des aufzunehmenden unverzinslichen Kredits ergibt sich aus dem für 1965 geplanten Finanzbedarf abzüglich der 1965 — bis zur Aufnahme des unverzinslichen Kredits — aus eigenen Mitteln der Betriebe bzw. Umverteilungsmitteln der übergeordneten Organe bereits geleisteten Zahlungen (die bereits gewährten verzinslichen Investitionskredite werden rückwirkend in unverzinslichen Investitionskredit umgewandelt);

— noch nicht in Anspruch genommene erwirtschaftete Amortisationen und Gewinnanteile der Betriebe sowie Umverteilungsmittel, die für die Finanzierung der planmäßigen Investitionen vorgesehen sind, werden an die zuständigen Kreditinstitute als zweckgebundene Deckungsquelle abgeführt.

(3) Die gemäß Absätzen 1 und 2 aufzunehmenden Investitionskredite sind im Quartalskassenplan der volkseigenen Betriebe und VVB bzw. der anderen wirtschaftsleitenden Organe nachrichtlich anzugeben.

§ 3

**Inanspruchnahme der Investitionsfinanzierungsmittel  
für die am 1. Januar 1965 in Vorbereitung und Durchführung befindlichen Investitionen**

(1) Die Zahlungen für die Lieferungen und Leistungen erfolgen — bei Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsunterlagen — nach Maßgabe der vorliegenden Wirtschaftsverträge über die Sonderbankkonten „Investitionen“. Abweichend hiervon gelten für die bautechnischen Projektierungsbetriebe des Bauwesens die

im § 26 der Investitionsverordnung für die Bezahlung der Projektierungsleistungen festgelegten Grundsätze bereits ab 1. Januar 1965.

(2) Wird die Entscheidung gemäß § 39 der Investitionsverordnung für eine Investition dahingehend getroffen, daß die Vorbereitung und Durchführung nach den Bestimmungen der Investitionsverordnung erfolgt, so gelten für die Zahlungen die vorliegenden Wirtschaftsverträge nur so lange weiter, bis die erforderliche Überarbeitung der Projektierungsunterlagen abgeschlossen ist. Nach Abschluß der Überarbeitung erfolgt die Finanzierung auf der Grundlage der veränderten Wirtschaftsverträge.

#### § 4

##### Rationalisierungskredite

Die vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Kreditverträge über die Gewährung von Rationalisierungskrediten im Sinne des § 31 der Investitionsverordnung gelten einschließlich der vereinbarten Zinssätze uneingeschränkt weiter. Die Zinsen sind aus den in den Plänen der Kreditnehmer vorgesehenen Quellen zu zahlen.

#### § 5

##### Generalreparaturen und Hauptinstandsetzungen

(1) Volkseigene Betriebe, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Finanzierung der Generalreparaturen für das Planjahr 1965 aus Selbstkosten geplant haben, dürfen Mittel des Investitionsfinanzierungsplanes 1965 für Generalreparaturen nicht in Anspruch nehmen.

(2) Volkseigene Betriebe, die nicht unter Abs. 1 fallen, für die aber die Bildung eines Reparaturfonds angeordnet wurde, führen die für 1965 geplanten Amortisationen in Höhe der vorgesehenen Generalreparaturen dem Sonderbankkonto „Reparaturfonds“ zu.

(3) In allen übrigen durch die Absätze 1 und 2 nicht geregelten Fällen finanzieren die volkseigenen Betriebe die Generalreparaturen 1965 noch aus Mitteln des Investitionsfinanzierungsplanes — über das Sonderbankkonto „Investitionen“ —.

(4) Für die Finanzierung von Hauptinstandsetzungen der staatlichen Organe und Einrichtungen sind 1965 die Mittel des Investitionsfinanzierungsplanes einzusetzen.

(5) Abweichungen von den Absätzen 2 und 4 werden für die Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft und Dienstleistungen gesondert geregelt.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft und am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 59 vom 8. Dezember 1964 enthält:	Seite
Anordnung vom 4. Dezember 1964 über die Jahresabgrenzung 1964/65 der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe .....	517
Die Ausgabe Nr. 60 vom 21. Dezember 1964 enthält:	
Anordnung Nr. 350 vom 16. November 1964 über DDR-Standards .....	521
Anordnung Nr. 351 vom 23. November 1964 über DDR-Standards .....	524

### Hinweis

Wie bereits wiederholt im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik hingewiesen wurde, erscheinen die Anordnungen über DDR-Standards ab 1. Januar 1965 nicht mehr im Gesetzblatt Teil III, sondern im Sonderdruck „ST“ des Gesetzblattes. Ergänzend dazu wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

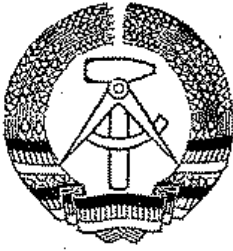
1. Jeder Standard-Sonderdruck des Gesetzblattes trägt die gleiche Nummer wie die jeweils darin enthaltene Anordnung. Daraus erklärt sich, daß der erste Sonderdruck „ST“ die Nummer 353 (Nr. der Anordnung) trägt. Mit der Nr. 352 wird die Veröffentlichung der Anordnungen über DDR-Standards im Gesetzblatt Teil III eingestellt.
2. Im Sonderdruck „ST“ werden auch die bisher in der „STANDARDISIERUNG“ veröffentlichten Bekanntmachungen über Fachbereichstandards, beginnend mit Bekanntmachung Nr. 43, abgedruckt. Mit der Nr. 42 wird die Veröffentlichung der Bekanntmachungen über Fachbereichstandards in der „STANDARDISIERUNG“ eingestellt.
3. Im Verordnungsblatt von Groß-Berlin erscheinen ab Jahrgang 1965 die Anordnungen zur Übernahme der Anordnungen über DDR-Standards nicht mehr im vollen Wortlaut. Unter Hinweis auf den Sonderdruck des Gesetzblattes „ST“ gelten die Sonderdrucke durch Übernahmeanordnung auch für die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

Somit erscheinen ab Jahrgang 1965

im Gesetzblatt Teil III keine Anordnungen über DDR-Standards

im Verordnungsblatt von Groß-Berlin die Übernahmeanordnungen nicht mehr im vollen Wortlaut

in der „STANDARDISIERUNG“ keine Bekanntmachungen über Fachbereichstandards.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 24. Dezember 1964

Teil II Nr. 128

Tag	Inhalt	Seite
10.12.64	Verordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds im Jahre 1965. — Kultur- und Sozialfondsverordnung — .....	1047
	Hinweis über DDR-Standards .....	1050

## Verordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds im Jahre 1965. — Kultur- und Sozialfondsverordnung —

Vom 10. Dezember 1964

Gute Arbeiterversorgung sowie kulturelle und soziale Betreuung der Werktätigen im Betrieb tragen als Element der persönlichen materiellen Interessiertheit wesentlich zur Steigerung der Arbeitsproduktivität bei. Zur ständigen Verbesserung der Betreuung der Werktätigen im Betrieb und am Arbeitsplatz, zur Förderung der kulturellen und sportlichen Betätigung der Werktätigen durch den Betrieb wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes verordnet:

### I.

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für

- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- Vereinigungen Volkseigener Betriebe — Zentrale — (bzw. die ihnen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft gleichzustellenden Organe),

die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (nachstehend Betriebe genannt).

### II.

#### Bildung des Kultur- und Sozialfonds

#### § 2

Das planmäßige Gesamtvolumen des Kultur- und Sozialfonds setzt sich zusammen aus:

- dem errechneten Betrag aus 1,5 % bzw. des darüber hinaus genehmigten Prozentsatzes der geplanten Lohnsumme der Betriebe.

Eine Reduzierung dieses Betrages auf Grund einer reduzierten geplanten Lohnsumme gegenüber 1964 tritt mit Ausnahme bei Strukturveränderungen nicht ein;

b) den im Jahre 1964 beanspruchten und in den Plan für 1965 aufgenommenen Ausgleichsbeträgen für den Wegfall der Übertragung von Mitteln des Prämienfonds in den Kultur- und Sozialfonds;

c) den direkt zu Lasten der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse geplanten Kostenanteilen (andere Gemeinkosten) für Einrichtungen und Maßnahmen der betrieblichen Betreuung, einschließlich der auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen finanzierten Kostenanteile für die Inanspruchnahme von Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen anderer Betriebe. Die Einrichtungen und Maßnahmen, die zur betrieblichen Betreuung gehören, werden durch Anordnung des Ministers der Finanzen festgelegt;

d) den als Kostenzuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung geplanten Beträgen gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. I S. 425) (z. B. für Betriebsangehörige, die am Werkküchenessen teilnehmen);

e) den Lohnerhöhungsbeträgen auf Grund lohnpolitischer Maßnahmen für das Personal in betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen, soweit dadurch eine Erhöhung der Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds für diese Einrichtungen nachweisbar eingetreten ist und diese bisher als zusätzliche Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds geplant waren.

#### § 3

Die planmäßige Höhe des Kultur- und Sozialfonds der Betriebe kann durch die Generaldirektoren der VVB, durch die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke, bzw. durch die Leiter anderer Organe, denen Betriebe unterstellt sind, in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen im Rahmen des Gesamtvolumens ihres Bereiches gemäß § 2 nach folgenden Gesichtspunkten differenziert festgelegt werden:

- dem Umfang und Niveau der vorhandenen Betreuungseinrichtungen unter Berücksichtigung der entsprechend der Perspektive des Betriebes notwendigen Entwicklung dieser Einrichtungen und der territorialen Bedingungen,

- der schwerpunktmäßigen Verbesserung betrieblicher Betreuungseinrichtungen und Maßnahmen zur Unterstützung der werktätigen Frauen,
- dem Anteil der Werktätigen, die im Mehrschichtsystem oder unter erschwerten Bedingungen arbeiten.

## § 4

(1) Auf Großbaustellen ist ein Kultur- und Sozialfonds der am Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe zu bilden.

(2) Der Kultur- und Sozialfonds der Großbaustellen setzt sich zusammen aus:

- a) Zuführungen aus dem Kultur- und Sozialfonds der am Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe,
- b) Zuweisungen des Ministers für Bauwesen. Die Höhe dieser Zuweisungen ist für die einzelne Großbaustelle durch den Minister für Bauwesen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bzw. den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe festzulegen.

(3) Einzelheiten über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen werden durch Anordnung des Ministers für Bauwesen geregelt.

## § 5

Neben den planmäßigen Zuführungen gemäß § 2 können bei Erfüllung der optimalen Pläne und Übererfüllung der Pläne leistungsabhängige zusätzliche Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds vorgenommen werden. Die Leiter der Betriebe sind berechtigt, in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung in den betrieblichen Prämienordnungen festzulegen, daß von dem Betrag der möglichen zusätzlichen Zuführung zum Prämienfonds bis zu 10 % abgezweigt und als zusätzliche Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds verwendet werden

## § 6

(1) Die Betriebe planen die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds gemäß § 2 Buchstaben a, c bis e in den Selbstkosten.

(2) Die Mittel gemäß § 2 Buchst. b sind als Gewinnverwendung zu planen und abzurechnen.

## § 7

(1) Die planmäßigen Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds gemäß § 2 erfolgen monatlich.

(2) Die zusätzlichen Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds gemäß § 5 können in Übereinstimmung mit den Abrechnungszeiträumen für die zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds vorgenommen werden.

(3) Am Jahresende vorhandene Bestände des Kultur- und Sozialfonds können in das folgende Planjahr übertragen werden.

## III.

## Verwendung des Kultur- und Sozialfonds

## § 8

Mit den im Kultur- und Sozialfonds zur Verfügung stehenden Mitteln haben die Leiter der Betriebe zu gewährleisten, daß die Erfordernisse sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Betrieb in Übereinstimmung mit der Perspektive des Betriebes und der Lösung der Produktionsaufgaben sowie die wachsenden Bedürfnisse der Belegschaft hinsichtlich der Arbeiterversorgung, der kulturellen und sozialen Betreuung und der schöpferischen Selbstbetätigung auf den Gebieten der Kultur, des Sports und anderen Interessengebieten ständig besser befriedigt werden können.

## § 9

(1) Grundlage für die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds ist der Betriebskollektivvertrag.

(2) Die Leiter der Betriebe haben dafür zu sorgen, daß die im Betriebskollektivvertrag festgelegten Aufgaben und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen finanziell gesichert werden und daß andererseits keine Verpflichtungen übernommen werden, die zu einer Überschreitung der planmäßig im Kultur- und Sozialfonds zur Verfügung stehenden Mittel führen.

(3) Wenn durch Erfüllung der optimalen Pläne und Übererfüllung der Pläne dem Kultur- und Sozialfonds zusätzliche Mittel gemäß § 5 zugeführt wurden oder durch rationelle Verwendung der planmäßigen Mittel Einsparungen erzielt wurden, können zusätzliche Aufgaben und Maßnahmen auf diesem Gebiet durchgeführt werden.

## § 10

(1) Die Leiter der Betriebe können die Mittel des Kultur- und Sozialfonds in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung insbesondere verwenden für:

- Zuschüsse zur Deckung der Kosten betrieblicher Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung, für die kulturelle Betreuung, für die gesundheitliche und soziale Betreuung, für die Jugendbetreuung, für die Kinderbetreuung, für die Ferienbetreuung und für das Wohnungswesen,
- Zuschüsse an die Sportorganisationen zur Entwicklung eines vielseitigen sportlichen Lebens im Betrieb und in den Wohngebieten der Werktätigen,
- Zuschüsse an betriebliche Organe der gesellschaftlichen Organisationen zur Durchführung von Betreuungsmaßnahmen,
- Zuwendungen an die Orts- und Kreisausschüsse für Jugendweibe sowie für Patenschaften und Veteranenbetreuung,
- finanzielle Unterstützung der Arbeiterwohnbaugenossenschaften,



- Zuwendungen an Betriebsangehörige, z. B. für Urlaub und Erholung; aus Anlaß von Geburten, Hochzeiten u. dgl.; zur Überwindung zeitweiliger sozialer Schwierigkeiten,
- Abführungen an den Kultur- und Sozialfonds der Großbaustellen für Betriebsangehörige, die längere Zeit auf Großbaustellen eingesetzt sind.

(2) Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, die Gewährung von Zuschüssen aus dem Kultur- und Sozialfonds zur Finanzierung betrieblicher Betreuungseinrichtungen und Maßnahmen auf der Grundlage von Finanzierungsplänen zu regeln.

(3) Den Leitern der Betriebe wird empfohlen, für Investitionen veranschlagte Mittel des Kultur- und Sozialfonds vorrangig für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeiterversorgung und der Arbeits- und Lebensbedingungen der werktätigen Frauen einzusetzen.

(4) Zur besseren Versorgung und Betreuung der Werktätigen in kleineren Betrieben sind alle Möglichkeiten der Schaffung, Unterhaltung und Nutzung gemeinschaftlicher Betreuungseinrichtungen durch mehrere Betriebe auszuschöpfen. Die Rechtsträgerschaft und die Höhe der durch die beteiligten Betriebe zu tragenden Kosten sind vertraglich zu vereinbaren.

#### § 11

(1) Zuwendungen aus dem Kultur- und Sozialfonds an außerbetriebliche Organe gesellschaftlicher Organisationen sind nicht gestattet (ausgenommen Sportorganisationen, Orts- oder Kreisausschüsse für Jugendweihe, Patenschaften und Veteranenbetreuung).

(2) Zuwendungen für langjährige Betriebszugehörigkeit (Arbeitsjubiläen) auf Grund betrieblicher Regelungen sind aus dem Prämienfonds zu zahlen.

#### IV.

#### § 12

#### Die Planung des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1966

Bei der Planung des Kultur- und Sozialfonds 1966 ist von der gemäß § 2 für das Jahr 1965 geplanten Höhe auszugehen. Dabei sind zu berücksichtigen:

- a) Erhöhung der Lohnsumme gegenüber der Berechnungsbasis 1965,

- b) Erhöhung des Zuführungsbetrages gemäß § 2 Buchst. c infolge Inbetriebnahme neuer oder Erweiterung vorhandener Betreuungseinrichtungen,

- c) Veränderung der Teilnehmerzahl am Werkkochenessen.

#### V.

#### Schlussbestimmungen

#### § 13

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind berechtigt, entsprechend den Grundsätzen dieser Verordnung für ihren Bereich in Übereinstimmung mit dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft Anweisungen zur Durchführung dieser Verordnung in ihrem Bereich zu erlassen.

#### § 14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) der Beschluß des Ministerrates vom 16. März 1964 über Grundsätze für die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 — Auszug — (GBl. II S. 239);

b) §§ 11, 12, 16, 17, 27 und 28 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114);

c) § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 14. März 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes);

d) § 5 Abs. 3 der Anordnung vom 20. Oktober 1964 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den bautechnischen Projektierungsbetrieben (GBl. II S. 851).

Berlin, den 10. Dezember 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

Der Minister der Finanzen  
L. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers

### Hinweis

Wie bereits wiederholt im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik hingewiesen wurde, erscheinen die Anordnungen über DDR-Standards ab 1. Januar 1965 nicht mehr im Gesetzblatt Teil III, sondern im Sonderdruck „ST“ des Gesetzblattes. Ergänzend dazu wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

1. Jeder Standard-Sonderdruck des Gesetzblattes trägt die gleiche Nummer wie die jeweils darin enthaltene Anordnung. Daraus erklärt sich, daß der erste Sonderdruck „ST“ die Nummer 353 (Nr. der Anordnung) trägt. Mit der Nr. 352 wird die Veröffentlichung der Anordnungen über DDR-Standards im Gesetzblatt Teil III eingestellt.
2. Im Sonderdruck „ST“ werden auch die bisher in der „STANDARDISIERUNG“ veröffentlichten Bekanntmachungen über Fachbereichstandards, beginnend mit Bekanntmachung Nr. 43, abgedruckt. Mit der Nr. 42 wird die Veröffentlichung der Bekanntmachungen über Fachbereichstandards in der „STANDARDISIERUNG“ eingestellt.
3. Im Verordnungsblatt von Groß-Berlin erscheinen ab Jahrgang 1965 die Anordnungen zur Übernahme der Anordnungen über DDR-Standards nicht mehr im vollen Wortlaut. Unter Hinweis auf den Sonderdruck des Gesetzblattes „ST“ gelten die Sonderdrucke durch Übernahmeanordnung auch für die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

Somit erscheinen ab Jahrgang 1965

im Gesetzblatt Teil III keine Anordnungen über DDR-Standards

im Verordnungsblatt von Groß-Berlin die Übernahmeanordnungen nicht mehr im vollen Wortlaut

in der „STANDARDISIERUNG“ keine Bekanntmachungen über Fachbereichstandards.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 29. Dezember 1964

Teil II Nr. 129

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 64	Anordnung über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werk-tätigen in der volkseigenen Wirtschaft. — Finanzierung der betrieblichen Betreuung —	1051
10. 12. 64	Anordnung über die Fälligkeit von Verbrauchsabgaben .....	1056
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	1056

### Anordnung über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werk-tätigen in der volkseigenen Wirtschaft. — Finanzierung der betrieblichen Betreuung —

Vom 23. Dezember 1964

Die ständige Verbesserung der komplexen Arbeiter-versorgung, der kulturellen und sozialen Betreuung der Werk-tätigen sowie der betrieblichen Maßnahmen zur Förderung der sportlichen Betätigung der Belegschafts-mitglieder der volkseigenen Betriebe soll gemäß der Kultur- und Sozialfondsverordnung vom 10. Dezember 1964 (GBl. II S. 1047) durch die Bereitstellung der dafür bestimmten betrieblichen Mittel im Kultur- und Sozialfonds gesichert werden. Zur Unterstützung dieser Zielstellung ist die klare Abgrenzung der Kosten für die betriebliche Betreuung sowie der Nachweis des betrieblichen Anteils an der Deckung dieser Kosten als Voraussetzung für die wirtschaftliche und zweckent-sprechende Verwendung dieser Mittel unerlässlich. Des-halb wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den Leitern der zustän-digen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschafts-bundes folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- Vereinigungen Volkseigener Betriebe — Zentrale — (bzw. die ihnen in anderen Bereichen der Volks-wirtschaft gleichzustellenden Organe),

die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rech-nungsführung arbeiten (nachstehend Betriebe genannt).

### Umfang und Abgrenzung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werk-tätigen

#### § 2

(1) Zu den betrieblichen Einrichtungen und Maß-nahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werk-tätigen im Sinne dieser Anordnung (betrieb-liche Betreuung) gehören im § 3 näher bezeichnete Ein-richtungen und Maßnahmen für

- die Arbeiterversorgung,
- die kulturelle Betreuung und die kulturelle Selbst-betätigung der Werk-tätigen,
- die gesundheitliche und soziale Betreuung der Werk-tätigen,
- die sportliche Betätigung und Jugendbetreuung,
- die Kinderbetreuung,
- die Ferienbetreuung,
- das Wohnungswesen.

(2) Zur betrieblichen Betreuung im Sinne dieser An-ordnung gehören nicht:

- die betriebliche Berufsbildung,
- Einrichtungen und Maßnahmen, die unmittelbar dazu dienen, die Durchführung produktionstech-nischer und ökonomischer Aufgaben des Betrie-bes zu unterstützen, zu fördern und zu verbessern, wie Wettbewerbs- und Neuererbewegung, Pro-duktionskomitees, ständige Produktionsberatun-gen, Betriebsfunk und Betriebszeitung, Sichtwer-bung, technisch-ökonomische Fachbücherei, Doku-mentation und ähnliches,
- Einrichtungen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene, die im Rahmen der Haupt-fähigkeit des Betriebes erforderlich sind, einschließ-lich Gesundheitsstuben und sonstiger Einrichtun-gen für die Erste Hilfe,

- d) die den gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben für Organisationszwecke zur Verfügung gestellten betrieblichen Einrichtungen, einschließlich betrieblicher Schuleinrichtungen und -maßnahmen der gesellschaftlichen Organisationen sowie die Freistellung von Werkträgern zur Teilnahme an Lehrgängen gesellschaftlicher Organisationen.
- e) die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verpflichtungen einzelner Werkträger oder des Betriebskollektivs während der Arbeitszeit, wie Tätigkeit in Schieds- und Konfliktkommissionen, Abgeordneten- und Schöffentätigkeit,
- f) auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von den Betrieben zu zahlende Ruhegehälter und Renten, die zusätzliche Altersversorgung sowie Zusatzrenten für langjährige Betriebszugehörigkeit,
- g) sonstige ihrem Charakter nach nicht zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werkträger gehörende betriebliche Einrichtungen und Maßnahmen.

## § 3

(1) Zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung gehören:

- Einrichtungen für die gastronomische Versorgung im Betrieb und in betrieblichen Betreuungseinrichtungen, wie Werkküchen, Betriebsgaststätten, Kantinen, Kaffee- und Imbißstuben, Speiseräume usw.;
- Einrichtungen für die Versorgung mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie Industriewaren am Arbeitsplatz und zur Erleichterung des Einkaufs, insbesondere für die werkträglichen Frauen;
- Dienstleistungseinrichtungen aller Art, einschließlich betrieblicher Annahmestellen;
- Nebenbetriebe, die zur rationellen Verwertung von Abfällen bzw. im Interesse einer besseren Versorgung unterhalten werden, wie Schlachtviehmästereien und Gemüsegißereien.

(2) Zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die kulturelle Betreuung und die kulturelle Selbstbetätigung der Werkträger gehören:

- Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken, Foto- und Film-Labors und Einrichtungen für technische Zirkel;
- Arbeitertheater, Laienspielgruppen, Volkstanzgruppen, Werkkapellen, Musikgruppen, Betriebschöre und sonstige Interessengemeinschaften.

(3) Zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die gesundheitliche und soziale Betreuung der Werkträger gehören:

- Polikliniken, Ambulatorien, Nachtsanatorien, Krankenstationen für Kinder werkträglicher Mütter;
- Arztsanitätsstellen, Schwesternsanitätsstellen;
- medizinische Bäder, Räume und Geräte für Heilgymnastik, Ruheräume und ähnliche Einrichtungen.

(4) Zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die sportliche Betätigung und Jugendbetreuung gehören:

- Sportplätze, Sporthäuser, Bootshäuser und andere sportliche Anlagen, Übungsplätze und Ausrüstungen für die GST;
- Jugendheime, Jugendklubs und sonstige Betreuungseinrichtungen für die Jugend, jedoch ohne die im Zusammenhang mit der Berufsbildung stehenden besonderen Einrichtungen.

(5) Zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Kinderbetreuung gehören:

- Kinderkrippen und Dauerheime für Säuglinge und Kleinstkinder;
- Kindergärten und -wochenheime, Kinderhorte;
- Kinderferienlager und Pionierlager.

(6) Zu den betrieblichen Einrichtungen für die Ferienbetreuung gehören:

- Ferien- und Erholungsheime;
- Bungalows und Zeltlager;
- Wochenendheime.

(7) Zu den betrieblichen Einrichtungen des Wohnungswesens gehören:

- Werkwohnungen, Arbeiterwohnheime;
- Übernachtungsräume, die in der Regel gegen Entgelt überlassen werden (mit Ausnahme von Wohnunterkünften für Baustellen und solchen Wohnunterkünften in anderen Bereichen der Wirtschaft, die zur Vermeidung längerer Anfahrtszeiten und zur Einsparung hoher Fahrkosten bereitgestellt werden).

(8) Die Zugehörigkeit zu den Einrichtungen im Sinne der Absätze 1 bis 7 ist unabhängig davon, ob

- die Grundmittel der Einrichtung sich in Rechtsträgerschaft des Betriebes befinden oder gemietet bzw. gepachtet sind,
- die Einrichtung durch den Betrieb in eigener Regie oder durch andere Organe (z. B. HO oder Konsum) bewirtschaftet wird,
- Versorgungs- und Betreuungszwecken dienende Grundmittel, Einrichtungsgegenstände und Geräte zur Nutzung durch andere vermietet bzw. verpachtet oder zur kostenlosen Nutzung an gesellschaftliche Organisationen übergeben worden sind.

Maßgebend für die Zugehörigkeit sind auch die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen getroffenen Regelungen bzw. der Inhalt entsprechender vertraglicher Vereinbarungen insbesondere über die gegenseitigen finanziellen Beziehungen.

## § 4

(1) Für die Entscheidung, ob in Grenzfällen bzw. bei mehrseitiger Inanspruchnahme eine betriebliche Einrichtung oder Maßnahme zur betrieblichen Betreuung

gemäß § 2 Abs. 1 gehört oder gemäß § 2 Abs. 2 nicht dazu gehört, ist die überwiegende Nutzung bzw. der überwiegende Zweck maßgebend; das gleiche gilt hinsichtlich der abrechnungsmäßigen Zuordnung zu den Einrichtungsarten gemäß § 3 Absätzen 1 bis 7.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Werkleiter über die Zuordnung auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Anordnung in eigener Verantwortung, soweit nicht im Einzelfall andere gesetzliche Bestimmungen oder Weisungen des übergeordneten Organs zu beachten sind.

#### Inhalt und Umfang der Kosten der betrieblichen Betreuung

##### § 5

(1) Kosten der betrieblichen Betreuung sind die durch die Betreuungseinrichtungen sowie bei Betreuungsmaßnahmen entstehenden Kosten des Betriebes. Eine anteilige Verrechnung von Kosten für die Planung und Leitung des Betriebes als Kosten der betrieblichen Betreuung ist grundsätzlich nicht durchzuführen.

(2) Der Umfang der Kosten der betrieblichen Betreuung wird ausschließlich vom Charakter und der Zweckbestimmung der einzelnen Aufwandsart bestimmt und ist unabhängig von der Form des Ausweises und der buchhalterischen Behandlung der Kosten in der betrieblichen Kostenrechnung.

##### § 6

(1) Kosten der betrieblichen Betreuung sind:

1. Abschreibungen, Mieten und Pachten für Grundmittel der Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen;
2. Energie, Brenn- und Treibstoffe, Material für Reinigung und Instandhaltung sowie Büromaterial;
3. zwecktypisches Verbrauchsmaterial, wie Lebensmittel für Werkküche, Verpflegung für Einrichtungen der gesundheitlichen und Kinderbetreuung sowie der Ferien- und Erholungsheime, Verbrauchsmaterial der Wäschereien und handwerklichen Einrichtungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial in Einrichtungen der Kinderbetreuung, medizinisches Verbrauchsmaterial (Medikamente, Verbandstoffe) in Einrichtungen für die gesundheitliche Betreuung;
4. umgesetzte Handelsware (einschließlich Kommissionsware) zu Einstandspreisen in betrieblich bewirtschafteten Verkaufseinrichtungen, soweit als Einnahme gemäß § 2 Abs. 3 Buchst. a der volle Verkaufserlös und nicht lediglich die Handelsspanne oder die Kommissionsprovision angesetzt werden;
5. Anschaffung nicht aktivierungspflichtiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände für betriebliche Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen;
6. Arbeitskleidung, Hygienekleidung und Arbeitsschutzkleidung für das Betreuungspersonal nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;

7. fremde Leistungen sowie eigene Hilfsleistungen für die betriebliche Betreuung (mit Ausnahme von Reparaturen an Grundmitteln – siehe Ziff. 8 –);

8. a) Kostenanteile zur Bildung des einheitlichen Reparaturfonds für Reparaturen an Grundmitteln der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen gemäß § 9 Abs. 5

oder

b) eigene und fremde Reparaturleistungen an Grundmitteln der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen, soweit Betriebs noch keinen Reparaturfonds zu bilden haben;

9. Löhne, Gehälter sowie Sozialbeiträge und Personalnebenkosten für die laut Stellenplan in den Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen Beschäftigten, mit Ausnahme des im § 7 Ziff. 3 genannten Personenkreises;

10. Löhne, Gehälter sowie Sozialbeiträge für

- Angehörige von Laienspielgruppen oder anderen Kulturensembles, soweit ausnahmsweise Einsätze bzw. in Schichtbetrieben Proben während der Arbeitszeit durchgeführt werden;
- Sportler bei Teilnahme an Meisterschaften;
- Betreuer und Helfer in Kinderferienlagern und Pionierlagern (einschließlich Vergütungen an Betriebsfremde);

11. andere Kosten, wie Steuern, Gebühren und Abgaben, Zinsen für Saisonkredite, Reisekosten, Kosten für betriebliche kulturelle Veranstaltungen sowie für die kulturelle Betreuung in den Einrichtungen der Kinderbetreuung, der Jugendbetreuung, in den gesundheitlichen Einrichtungen und in den Ferienheimen.

(2) Soweit einzelne Kostenarten, wie Abschreibungen, Energie und Löhne, nur anteilig für Betreuungszwecke anfallen, entscheidet der Werkleiter entsprechend § 4 Abs. 1 über deren Verrechnung. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Aufwand für Aussonderungen in einem vertretbaren Verhältnis zur Aussagefähigkeit stehen muß.

##### § 7

Zu den Kosten der betrieblichen Betreuung gehören nicht:

1. die Kosten für die betriebliche Berufsbildung.

Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Kosten für die betriebliche Erwachsenenqualifizierung sind – abzüglich etwaiger Erlöse – in die Selbstkosten der Betriebe zu verrechnen;

2. alle Kosten der Einrichtungen und Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben b bis g.

Diese Kosten sind – abzüglich etwaiger Erlöse – unmittelbar in die Selbstkosten der Betriebe zu verrechnen, mit Ausnahme der durch die jeweilige

Organisation zu zahlenden Löhne, Gehälter und SV-Beiträge für hauptamtliche Funktionäre, Leitungsmitglieder und Mitarbeiter der Betriebsgruppen gesellschaftlicher Organisationen (einschließlich Trainer und Sportlehrer der BSG sowie hauptamtlicher Funktionäre der GST);

3. die nicht im Betrieb abzurechnenden, aus dem zuständigen örtlichen Haushalt zu zahlenden persönlichen Kosten für

a) das Heilpersonal und das Heilhilfspersonal sowie Arztsekretärinnen, Verwaltungsleiter und Statistiker in den betrieblichen Einrichtungen des Gesundheitswesens einschließlich der Kinderkrippen und Dauerheime für Säuglinge und Kleinstkinder,

b) die Erzieher und Helferinnen in den betrieblichen Kindergärten-, -wochenheimen und -horten.

Die Zahlung zusätzlicher Vergütungen für das unter Buchstaben a und b genannte Fachpersonal sowie die zusätzliche Honorierung von Ärzten für ihre Tätigkeit in den unter Buchst. a genannten Einrichtungen aus betrieblichen Mitteln einschließlich der Mittel des Kultur- und Sozialfonds ist nicht gestattet.

### § 8

#### Die Deckung der Kosten der betrieblichen Betreuung

(1) Die Kosten der betrieblichen Betreuung werden ausschließlich gedeckt aus:

- a) eigenen Einnahmen gemäß Abs. 3,
- b) Kostenerstattungen gemäß Abs. 4,
- c) Mitteln des Kultur- und Sozialfonds.

(2) Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind in dem Umfang zur Deckung der Kosten der betrieblichen Betreuung einzusetzen, wie eine Deckung aus eigenen Einnahmen und Kostenerstattungen nicht möglich ist. Die Betriebe stellen in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen im Betriebskollektivvertrag entsprechende Finanzierungspläne auf.

(3) Eigene Einnahmen der Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen sind:

- a) Erlöse aus der Inanspruchnahme der Einrichtungen, wie Essengeldeinnahmen, Einnahmen aus betrieblichen kulturellen Veranstaltungen, Elternbeiträge für die Kinderbetreuung, Mieteinnahmen für Werkwohnungen und Entgelte für Nebenleistungen des Wohnungswesens sowie Erlöse aus dem Verkauf von Handelsware und selbsthergestellten Imbisswaren und Getränken in betrieblich bewirtschafteten Verkaufseinrichtungen,
- b) allgemeine oder zweckgebundene Zuschüsse von gesellschaftlichen Organisationen, wie Zuschüsse der Gewerkschaft für die Kinderbetreuung,
- c) Zuweisungen aus dem Haushalt für zentrale Pionierlager,

d) Miet- und Pachtzahlungen bzw. Zuschüsse von anderen Betrieben, Institutionen und Organisationen auf Grund entsprechender Vereinbarungen für die Nutzung bzw. Mitnutzung von Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen des Betriebes,

e) sonstige Einnahmen.

(4) Kostenerstattungen im Sinne des Abs. 1 Buchst. b sind die Erstattungen aus dem örtlichen Haushalt für folgende Ausgaben in den betrieblichen Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Kinderbetreuung (mit Ausnahme der Kinderferienlager und Pionierlager):

a) für die Neubeschaffung nicht aktivierungspflichtiger Einrichtungsgegenstände und Geräte, Arbeitsschutz- bzw. Hygienekleidung, Spiel- und Beschäftigungsmaterial und für die kulturelle Betreuung in Höhe der staatlichen Normen bzw. der entsprechenden Haushaltsplanansätze,

b) für den medizinischen Bedarf, wie Medikamente, Verbandstoffe usw., in effektiver Höhe,

c) für Zuschüsse zu den Verpflegungskosten auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. I S. 425).

(5) Ist die Summe der eigenen Einnahmen gemäß Abs. 3 und der Kostenerstattungen gemäß Abs. 4 einer betrieblich bewirtschafteten Betreuungseinrichtung (mit Ausnahme der Überschüsse aus dem Verkauf von Handelsware) höher als deren Kosten, so ist der Überschuß dem Kultur- und Sozialfonds zuzuführen.

(6) Überschüsse aus dem Verkauf von Handelsware in betrieblich bewirtschafteten Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen können bis zur Höhe von 0,1 % der geplanten Lohnsumme des Betriebes dem Kultur- und Sozialfonds zugeführt bzw. direkt zur Verbesserung der Arbeiterversorgung verwendet werden. Sofern Betriebe im Jahre 1964 entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen höhere Anteile der Überschüsse aus dem Verkauf von Handelsware als 0,1 % der geplanten Lohnsumme dem Kultur- und Sozialfonds zuführen dürfen, gelten diese Beträge als Höchstgrenze. Über die Höchstgrenzen hinaus erzielte Überschüsse sind in das Betriebsergebnis zu übernehmen. Handelsware im Sinne dieser Bestimmungen sind nicht die in Werkküchen oder Kantinen bearbeiteten bzw. als Beilage zur Werkküchenverpflegung verabreichten Lebensmittel sowie selbst hergestellte Imbissware und Getränke. Für diese gilt die im Abs. 5 getroffene Regelung.

### § 9

#### Investitionen, Grundmittel und nicht aktivierungspflichtige Einrichtungsgegenstände in betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen

(1) Die für die Finanzierung von Investitionen geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind auch für die Beschaffung von Grundmitteln für betriebliche Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen anzuwenden; zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen können entsprechend den Bestimmungen über die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auch Mittel dieses Fonds verwendet werden.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bewertung, Aktivierung und Amortisation von Grundmitteln sowie über die Verwendung der Amortisationen sind auch auf die Grundmittel der Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen anzuwenden, unabhängig davon, aus welcher Quelle die Anschaffung finanziert wurde, soweit nicht in den folgenden Absätzen anderes bestimmt wird.

(3) Nicht aktivierungspflichtige Einrichtungsgegenstände und Geräte der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen sind entsprechend der vom übergeordneten Organ festgelegten Nomenklatur zu inventarisieren, soweit ihr Verschleiß nicht innerhalb eines Jahres erfolgt. Das gilt auch für solche Gegenstände, die gesellschaftlichen Organisationen (z. B. BSG, Kulturensembles) zur Nutzung überlassen werden.

(4) Die VVB sind verpflichtet, bei der Differenzierung der langfristigen Normative gemäß § 28 Abs. 2 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) ihren Betrieben gleichzeitig ein Limit für die Ersatzbeschaffung von Grundmitteln für betriebliche Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen zu erteilen.

(5) Zur Finanzierung von Reparaturen an Grundmitteln der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen sind von den Betrieben jährlich planmäßig Teile des einheitlichen Reparaturfonds zu bestimmen, sofern laut gesetzlichen Bestimmungen Reparaturfonds gebildet werden. Entsprechende Verpflichtungen sind in die Betriebskollektivverträge aufzunehmen.

(6) Betriebe, die noch keinen Reparaturfonds zu bilden haben, finanzieren Generalreparaturen nach den bisher dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Die für Verkauf, Abbruch und Verschrottung sowie Umsetzung von Grundmitteln geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind auch beim Ausscheiden von Grundmitteln der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen anzuwenden. Verkaufserlöse sind den hierfür vorgesehenen betrieblichen Fonds (Rationalisierungsfonds bzw. Fonds „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“) zuzuführen und vorrangig zur Beschaffung von Grundmitteln für betriebliche Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen zu verwenden.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 10

Die für die Durchführung von Versorgungs- und Betreuungsmaßnahmen erforderlichen (zweckgebundenen) Bestände an Material und Handelsware in betrieblich bewirtschafteten Verkaufseinrichtungen können finanziert werden aus:

- vorausgezahlten Teilnehmerbeiträgen,
- den auf dem Sonderbankkonto „Betriebsprämien-, Kultur- und Sozialfonds“ vorhandenen Mitteln des Kultur- und Sozialfonds,
- Saisonkrediten (z. B. bei Winterbevorratung),

soweit nicht aus Gründen einer zentralen Lagerhaltung (z. B. für Brenn- und Treibstoffe) die Bestandsfinanzierung im Rahmen der allgemeinen Richtsatzplanbestände geboten ist.

##### § 11

(1) Besonderheiten der Wirtschaftszweige und zweigbedingte Ergänzungen werden auf der Grundlage dieser Anordnung durch die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates geregelt.

(2) Zur Sicherung der einheitlichen Anwendung der Bestimmungen dieser Anordnung können die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe unter Berücksichtigung der gemäß Abs. 1 erlassenen Ergänzungen für ihren Bereich Einzelheiten in Brancherichtlinien regeln.

##### § 12

Für die Kostenerstattungen gemäß § 8 Abs. 4 ist derjenige Rat des Kreises zuständig, in dem sich der Sitz des Rechtsträgerbetriebes der jeweiligen Betreuungseinrichtung befindet.

##### § 13

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende gesetzliche Bestimmungen außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 4. Januar 1956 über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke („Sonstige produktionsbedingte Abteilungen“) (GBl. II S. 21),
- b) die Anordnung vom 19. April 1956 zur Änderung der Anordnung über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke (GBl. II S. 126),
- c) die Anweisung vom 2. Dezember 1953 über die Finanzierung von Beständen und Bevorratungen der Werkstätten und sonstigen sozialen Einrichtungen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (VEW) (ZBl. S. 574).

(3) § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6, § 7 Abs. 1 und § 9 der Anweisung vom 24. März 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften – Übergabe der betrieblichen Kulturhäuser, Klubs und Bibliotheken – (ZBl. S. 104) sind ab 1. Januar 1965 im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 23. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Fälligkeit von Verbrauchsabgaben.**

**Vom 10. Dezember 1964**

Die Veränderung der Zahlungsfristen nach der Anordnung vom 3. September 1964 über die Fälligkeit von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen — Fälligkeits-Anordnung — (GBl. II S. 770) erfordert die Veränderung der Fälligkeitstermine für die Verbrauchsabgaben.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II S. 31) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die Fälligkeit der Verbrauchsabgaben aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen der nachstehend genannten Betriebe:

- a) sozialistische Genossenschaften und deren rechtlich selbständige Einrichtungen,
- b) Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
- c) andere nichtvolkseigene Betriebe, die Planaufgaben erhalten,
- d) Produktionsbetriebe der gesellschaftlichen Organisationen,
- e) private Betriebe, die den Bestimmungen der obengenannten Fälligkeits-Anordnung unterliegen.

**§ 2**

**Fälligkeitstermin**

(1) Der Fälligkeitstermin für die Zahlung der Verbrauchsabgabe wird bei einer Bezahlung von Rechnungsbeträgen aus Warenlieferungen und Leistungen wie folgt festgesetzt:

- a) bei einer Zahlungsfrist von 10 Tagen auf den 15. Tag nach dem Entstehungszeitraum;

- b) bei einer Zahlungsfrist von 15 Tagen auf den 20. Tag nach dem Entstehungszeitraum;
- c) bei einer Zahlungsfrist von 30 Tagen auf den 35. Tag nach dem Entstehungszeitraum.

(2) Wird die Zahlungsfrist nach § 2 Abs. 7 der Fälligkeits-Anordnung geregelt, gilt als Fälligkeitstermin für die Zahlung der Abgaben der 5. Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist gerechnet ab letzten Tag des Entstehungszeitraumes.

(3) Für Tabakerzeugnisse, Branntwein und Kaffee kann der Minister der Finanzen den Fälligkeitstermin für Verbrauchsabgaben abweichend von den im Abs. 1 getroffenen Regelungen festlegen.

**§ 3**

**Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen über die Fälligkeitstermine in
  - a) § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (1. VADB) (GBl. I S. 772),
  - b) § 6 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (3. VADB — Tabak) (GBl. I S. 776),
  - c) § 7 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (5. VADB — Branntwein) (GBl. I S. 778)

sind ab diesem Tage im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 10. Dezember 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 3038/1**

Preisordnung Nr. 3038/1 vom 21. Oktober 1964 — Naturkautschuk, Plaste und Elaste —

*Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6.*



## **Verzeichnis**

### **der preisrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik**

(Stand: 31. März 1962)

Broschur · 440 Seiten · 7,50 MDN

**HIERZU IST SOEBEN ERSCHIENEN DER**

## **1. Nachtrag zum Verzeichnis**

### **der preisrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik**

(Stand: 31. Dezember 1963)

Broschur · 108 Seiten · 1,40 MDN

Beide Werke wurden herausgegeben vom Büro der Regierungskommission  
für Preise und sind einzeln erhältlich beim

**Zentral-Versand Erfurt**

Erfurt, Postschließfach 696

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

# **Bau- und Betriebsordnung**

## **für Anschlußbahnen (BOA)**

### **als Gesetzblatt-Sonderdruck 493**

Der Bau- und Betriebsordnung ist ein Anweisungsteil beigelegt, der im einzelnen Anweisungen, Ergänzungen und Hinweise zu den Paragraphen der Bau- und Betriebsordnung enthält.

Die Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnung sind grundsätzlicher Art, so daß sie über einen längeren Zeitraum gültig bleiben werden. Die zusätzliche Aufnahme von Anweisungen mit Erläuterungen und Hinweisen über Bauausführungen, Prüfungen, Betriebshandlungen usw. ermöglicht, die Bestimmungen dem jeweiligen technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung entsprechend zu überarbeiten und jederzeit alte Anweisungen gegen neue auszutauschen. Als Einband wurde deshalb für die neue Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen mit den Anweisungen eine Loseblattsammlung im Schraubdeckel gewählt.

Umfang 360 Seiten . Preis etwa 12,— MDN

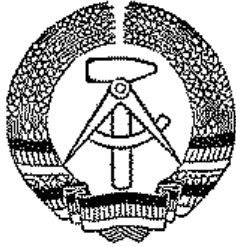
Bestellungen können schon jetzt aufgegeben werden beim

**Zentral-Versand Erfurt**

Erfurt, Postschließfach 696

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 30. Dezember 1964

Teil II Nr. 130

Tag	Inhalt	Seite
23.12.64	Anordnung zur innerstaatlichen Inkraftsetzung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) .....	1059
28.12.64	Preisverordnung Nr. 2032 — Hochmodische Erzeugnisse der Textil- und textilen Konfektionsherstellung sowie der Schuh-, Leder-, Lederwaren- und Rauchwarenherstellung — .....	1059

**Anordnung  
zur innerstaatlichen Inkraftsetzung  
des Internationalen Übereinkommens über den  
Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV)  
und des  
Internationalen Übereinkommens über den  
Eisenbahnfrachtverkehr (CIM).**

Vom 28. Dezember 1964

Nach Bestätigung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten folgendes angeordnet:

§ 1

Das Internationale Übereinkommen vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und das Internationale Übereinkommen vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) sowie die dazugehörigen Anlagen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1965 gemäß Abschnitt 1 des Zusatzprotokolls zu diesen Übereinkommen für die Deutsche Demokratische Republik entsprechend der von der Deutschen Reichsbahn dem Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr bekanntgegebenen Streckenliste in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Einheitlichen Zusatzbestimmungen (EZB) zu den im § 1 genannten Übereinkommen treten am 1. Januar 1965 in Kraft.

§ 3

Die im § 1 genannten Übereinkommen werden in den Sonderdrucken Nr. 503 und 504 des Gesetzblattes veröffentlicht.\*

§ 4

Die Anlagen zu den im § 1 genannten Übereinkommen und die im § 2 genannten Einheitlichen Zusatzbestimmungen sind bei dem Tarifamt des Ministeriums für Verkehrswesen\*\* zu beziehen. Ihre Änderungen werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

\* Erscheinungstermin wird im Gesetzblatt Teil II bekanntgegeben.

\*\* Tarifauskunftei Berlin Friedrichstraße oder Tarifauskunftei Leipzig Hauptbahnhof.

§ 5

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Januar 1956 zur Inkraftsetzung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) (GBl. S. 207 und Sonderdruck Nr. 153 des Gesetzblattes außer Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1964

**Der Minister für Verkehrswesen**  
Scholz  
Staatssekretär

**Preisverordnung Nr. 2032.  
— Hochmodische Erzeugnisse der Textil- und  
textilen Konfektionsherstellung sowie der  
Schuh-, Leder-, Lederwaren- und  
Rauchwarenherstellung —  
Vom 28. Dezember 1964**

§ 1

(1) Hochmodische Erzeugnisse der Textil- und textilen Konfektionsherstellung sowie der Schuh-, Leder-, Lederwaren- und Rauchwarenherstellung im Sinn dieser Preisverordnung sind Erzeugnisse, die über das modische Grundsortiment liegende Gebrauchswereigenschaften aufweisen. Diese Eigenschaften werden durch die künstlerische Gestaltung, zweckentsprechende Materialverwendung, modische Aktualität und einwandfreie Verarbeitung erreicht. Hochmodische Erzeugnisse bringen die Modelinie der Saison in Farb, Material, Dessin, Formgebung und Paßform besonders sichtbar zum Ausdruck.

(2) Das Prädikat „Hochmodisch“ wird den Herstellern für das Einzelerzeugnis durch eine Jury des Deutschen Modeinstituts erteilt, der Berater aus dem Binnenhandel und den zuständigen VVB zur Seite stehen

§ 2

(1) Die Einzelhandelsverkaufspreise der Erzeugnisse für die das Prädikat „Hochmodisch“ erteilt worden sind nach den gültigen preisrechtlichen Bestimmungen

zu bilden. Der Minister für Handel und Versorgung ist berechtigt, für diese Erzeugnisse einen Zuschlag zum Einzelhandelsverkaufspreis festzusetzen, der 4% des Herstellerabgabepreises/Betriebspreises nicht übersteigen darf. Der Preiszuschlag verbleibt dem Herstellerbetrieb als materieller Anreiz; er ist nach den Richtlinien des Ministeriums der Finanzen zu verwenden.

(2) Der Preiszuschlag ist als Anhängebetrag zum Einzelhandelsverkaufspreis bzw. bei Lieferungen von Gewebe oder sonstigen textilen Flächengebilden (nachfolgend Gewebe genannt) an Konfektionsbetriebe als Anhängebetrag zum Betriebspreis (Herstellerabgabepreis) weiterzuberechnen. Der Anhängebetrag ist auf den Rechnungen der Gewebehersteller an den Konfektionsbetrieb gesondert auszuweisen.

(3) Der als Anhängebetrag berechnete Zuschlag zum Betriebspreis (Herstellerabgabepreis) des Gewebes ist dem Konfektionsbetrieb nicht kalkulationsfähig. Der Konfektionsbetrieb ist verpflichtet, den vom Gewebehersteller berechneten Anhängebetrag aus dem Anhängebetrag zum Einzelhandelsverkaufspreis des Konfektionserzeugnisses zu finanzieren. Wird für das Konfektionserzeugnis das Prädikat „Hochmodisch“ nicht erteilt, so hat der Konfektionsbetrieb den vom Gewebehersteller berechneten Anhängebetrag aus dem Betriebsergebnis zu decken.

(4) Werden hochmodische Gewebe zur Herstellung von Kinderoberbekleidung eingesetzt, so ist der Anhängebetrag zum Betriebspreis (Herstellerabgabepreis) des Gewebes in jedem Falle aus dem Betriebsergebnis des Konfektionsbetriebes zu decken.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß für Leder, das vom Lederhersteller an Schuh- oder Lederwarenhersteller geliefert wird.

(6) Die Nomenklatur-Nummer hochmodischer Erzeugnisse ist durch /HM zu ergänzen.

### § 3

(1) Die Preiszuschläge gemäß § 2 werden durch Preisfestsetzungen des Ministers für Handel und Versorgung festgesetzt. Die Preisbestätigungen sind zu befristen. Der Minister für Handel und Versorgung kann die Gültigkeitsdauer der Preisbestätigung verlängern.

(2) Werden hochmodische Erzeugnisse nach Ablauf der Befristung im Rahmen des modischen Grundsortiments weiter produziert, so sind mit Einfließen die-

ser Erzeugnisse zu veränderten Preisen in den Handel die noch vorhandenen Bestände dieser Erzeugnisse zu Lasten des Fonds Handelsrisiko umzubewerten.

### § 4

(1) Die erteilte Preisbestätigung gilt nur für mustergetreue Auslieferung.

(2) Die festgesetzten Preiszuschläge haben nur Gültigkeit für Erzeugnisse der 1. Wahl. Für 2. und 3. Wahl sowie Partieware und Ausschuß darf kein Zuschlag berechnet werden.

### § 5

Einzelheiten über die Vorlage der Erzeugnisse zur Erteilung des Prädikates „Hochmodisch“ und zur Preisfestsetzung werden jeweils vor den Kaufhandlungen durch die Zentralen Warenkontore und das Deutsche Modeinstitut geregelt.

### § 6

Bei Erzeugnissen, deren Handelsspannen als Aufschlag auf den Industrieabgabepreis, egalisierten Herstellerabgabepreis oder durch Abzug vom Einzelhandelsverkaufspreis (Handelsrabatt) berechnet werden, gilt der Preiszuschlag nicht als Grundlage für die Berechnung der Handelsspannen. Soweit Handelsspannen in Form von absoluten Beträgen festgelegt sind, bleiben diese unverändert bestehen.

### § 7

Werden hochmodische Erzeugnisse durch den Außenhandel exportiert, gelten die Bestimmungen dieser Preisordnung sinngemäß. Der Preiszuschlag ist als Anhängebetrag zum Betriebspreis (Herstellerabgabepreis) weiterzuberechnen.

### § 8

Alle vor Inkrafttreten dieser Preisordnung erteilten und zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch gültigen Preisbestätigungen für hochmodische Erzeugnisse werden durch besondere Weisung des Ministers für Handel und Versorgung geändert.

### § 9

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1964

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Lorenz  
Stellvertreter des Ministers